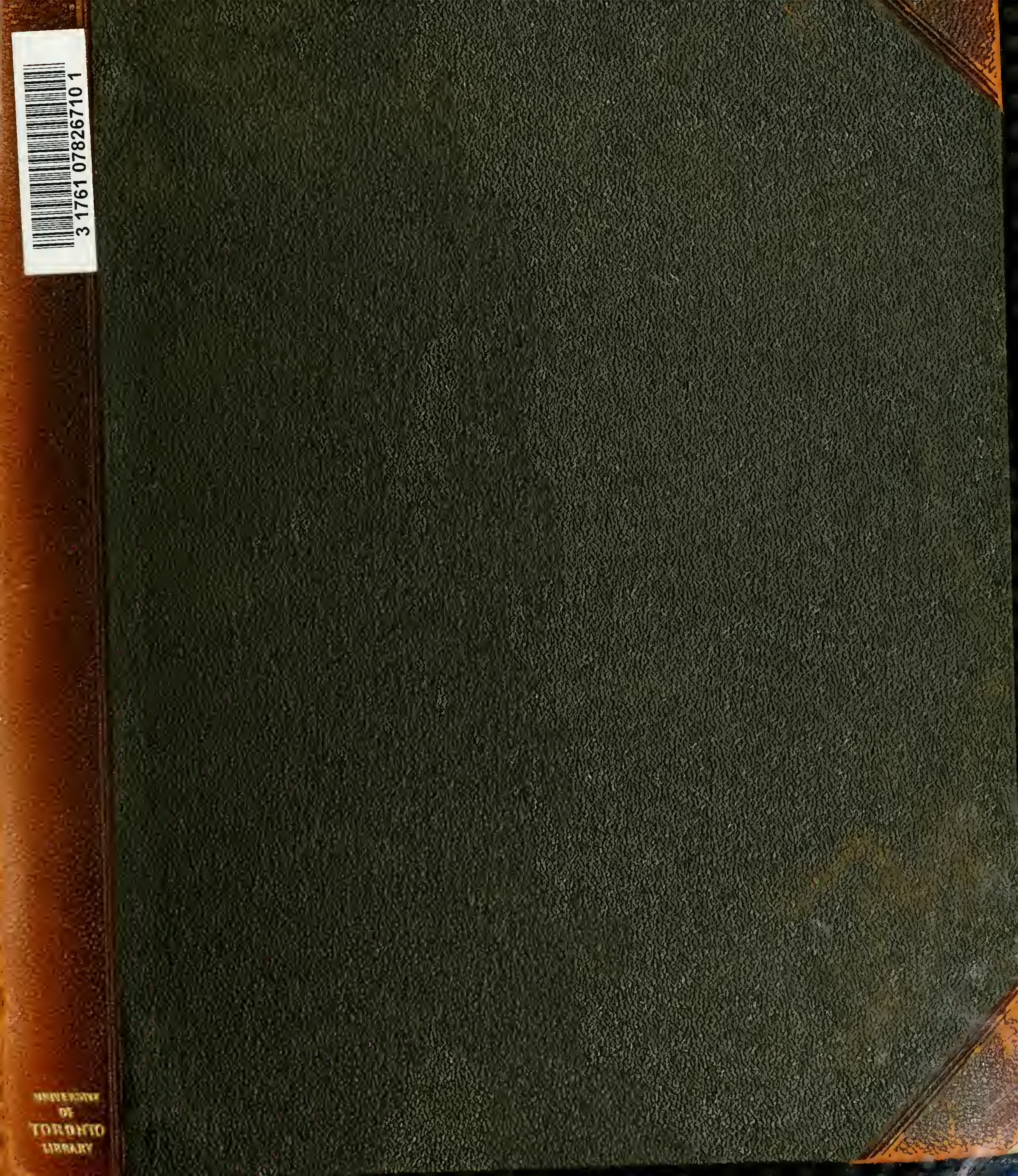


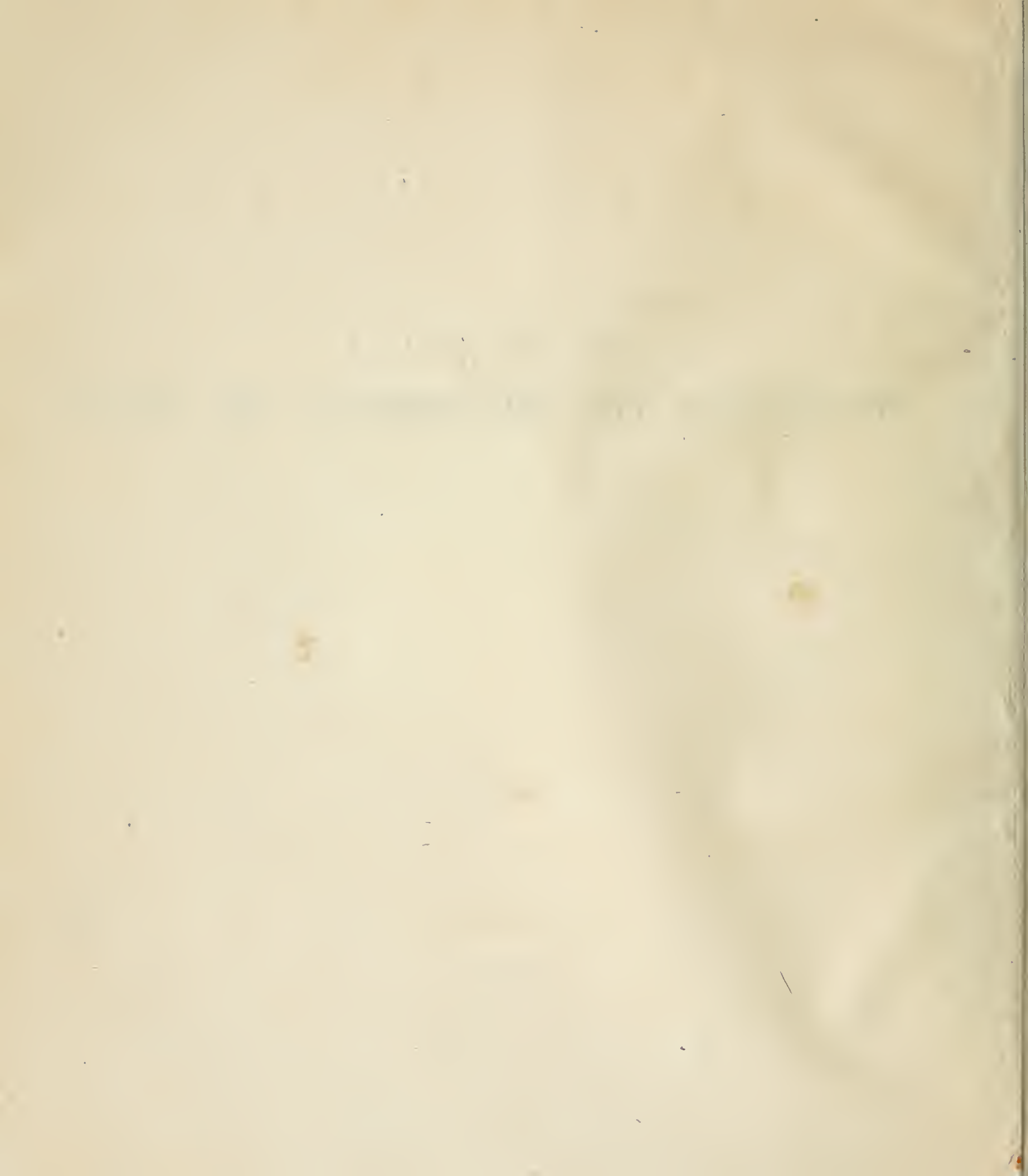
UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY





Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.



Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

Hermann Brockhaus.

Sechsundachtzigster Theil.

GRIECHENLAND. B. Griechenland im Mittelalter und in der Neuzeit.
(Geschichte Griechenlands vom Beginn des Mittelalters bis auf unsere Zeit. II. und III. Periode. — Griechisch-römisches Recht im Mittelalter und in der Neuzeit. I. und II. Periode.)

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1868.

Allgemeine
Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.
Erste Section.
A — G.

Sechsundachtzigster Theil.

GRIECHENLAND. B. Griechenland im Mittelalter und in der Neuzeit.

(Geschichte Griechenlands vom Beginn des Mittelalters bis auf unsere Zeit. II. und III. Periode. — Griechisch-römisches Recht im Mittelalter und in der Neuzeit. I. und II. Periode.)



GRIECHENLAND.

B. Griechenland im Mittelalter und in der Neuzeit.

Geschichte Griechenlands vom Beginn des Mittelalters bis auf unsere Zeit.

IV. Abschnitt.

Der Verfall der occidentalischen Herrschaft in Griechenland bis zu ihrer Vernichtung durch die Türken (1358—1460 und auf den Inseln des Archipels bis 1566).

1) Die Herrschaft der Angiovinen, Catalanen und Venetianer in Achaia, Attika und dem Archipel bis zur Eroberung des Peloponnesos durch die navaresische Compagnie, die Vertreibung der Catalonier durch die Acciajuoli und die Vernichtung der dalle Carceri von Euböa und Naxos durch die Crispi von Milos (1358—1385).

Titularkaiser von Constantinopel: Philipp II. von Anjou-Tarent 1364—1373. Jakob von Baur-Andria 1373—1383.

Kaiser von Constantinopel: Joannes V. Paläologos 1341—1391; verdrängt von seinem Sohne Andronikos IV. 1376—1379 und von seinem Enkel Joannes VI. 1390—1390.

Fürsten von Achaia: Maria von Bourbon und Hugo von Lusignan 1364—1370. Philipp von Anjou-Tarent 1370—1373. Johanna von Neapel 1374—1381 und Otto von Braunschweig 1376—1381. Jakob von Baur 1381—1383.

Herzoge von Athen: Maria von Aragon, Königin von Sicilien, 1377—1385 (gest. 1402, verm. 1387 mit Martin dem Jüngern von Aragon, gest. 1409). (Den factischen Besitz hat Peter, König von Aragon, 1382—1385.)

Herzoge von Naxos: Fiorenza Sanudo 1362—1371 (verm. 1349 mit Giovanni dalle Carceri von Euböa, gest. 1358; dann 1363 mit Nicolò Sanudo Spezzabanda, gest. nach 1383). Nicolò II. dalle Carceri 1371—1383.

Baili von Euböa: Fantino Morosini 1360—1362. Pietro Gradenigo 1362—1364. Domenico Michieli 1364—1366. Giovanni Giustiniani 1366—1368. Andrea Zeno 1368—1370. Giovanni Delfino 1370—1372. Bartolommeo Quirini 1372—1374. Pietro Mocenigo 1374—1376. Andrea Barbarigo 1376—1378. Carlo Zeno 1378—1379. Pantaleone Barbo 1379—1381. Andrea Zeno 1381—1383. Marino Storlado 1383—1384. Fantino Giorgio 1384—1386. Donato Trono 1386—1387.

Verfolgen wir hier zunächst die Zustände des Peloponnesos während der letzten Lebensjahre des Fürsten und Titularkaisers Robert von Tarent (1346—1364), so sehen wir, wie die Baillis der Angiovinen den feudalen Herren des Landes gegenüber immer mehr in den Hintergrund treten. Nicht einmal die Namen der ersteren sind uns überliefert; doch ist es gewiß, daß der Großseneschall Nicolò Acciajuoli factisch über den besten Theil der Halbinsel gebot, seitdem er zu seinen frühern Besitzungen auch die bedeutende Castellanie Korinth erworben hatte. Neben ihm aber behaupteten sich in voller Selbständigkeit die alten Barone des Landes, unter denen die geistlichen Würdenträger den ersten Platz einnahmen, so namentlich der Primas von Paträ, Johann Acciajuoli (1360—1365), Bruder des von Nicolò adoptirten Nerio, dem der Papst auf Bitten des Großseneschalls das Erzbisthum verliehen hatte, obgleich sich verschiedene Mitbewerber gefunden und von einem Theile des Cardinalcollegs eifrig unterstützt worden waren [1]. Erzbischof

1) Dieselben führt *Le Quien*, Oriens Christian. III, 1028 irrig als Erzbischöfe auf. Vergl. dazu *Ducange* II, 258—259, der den Johann erst 1363 das Erzbisthum erlangen läßt; *Litta*,

Johann hielt, gleich seinen Vorgängern, daran fest, daß Paträ von dem Lehensverbande, in dem es vordem zu dem Fürstenthume gestanden, abgelöst sei; er betrachtete sich als Souverain der Stadt und ihres Gebiets, für die er nur der römischen Curie, wie in geistlichen, so in weltlichen Dingen, unterthan sei. Die Reibungen, in die seine Vorgänger mit Venedig gerathen waren, dauerten auch unter ihm fort; die Kaufleute der Republik wurden von seinen Beamten, wie von den fürstlichen Officialen in Klarentza ohne Unterlaß geplackt, sodaß der Senat am 18. Nov. 1359[2]) befahl, alle Handelsbeziehungen mit den Lateinern in Morea abzubrechen. Auch mit ihrem Nachbar, dem Bischofe Georg von Modone, hatten die dortigen Castellane eine längere Fehde. Wie so oft, gaben griechische Bauern in den Grenzdörfern, welche beide Theile als ihr Eigenthum beanspruchten, den Anlaß her; diesmal hatte der Castellan Andrea Giustiniani (1359—1361) verschiedene solche Leibeigene von dem Bischofe reclamirt, letzterer aber, deshalb empört, die Stadt mit dem Interdicte belegt. Venedig, das sein vorgebliches Recht für grundlos und „frivol" erklärte, forderte ihn im Januar 1360[3]) auf, das Interdict zu lösen, widrigenfalls dem Castellan freie Hand zum Einschreiten gegen Georg gelassen würde; und da die Republik schon im Februar[4]) Schiffe mit Geld, Truppen und Victualien hingesandt hatte, die den Ansprüchen Giustiniani's Nachdruck geben sollten, mußte sich der Bischof wol fügen. Als dagegen im Jahre 1361[5]) der griechische Bischof von Korone, Marcus, der unter Venedigs Schutz in der Stadt sein Domicil hatte, klagte, der Castellan plage die Bauern fortwährend mit Abgaben und suche zugleich, für sich Vortheile zu gewinnen, ward nicht nur solches Vergehen sofort streng gerügt, sondern man befahl auch am 10. März 1362[6]) den neuen Castellanen, denen außerdem die Herstellung des Arsenals dringend ans Herz gelegt war, die Bauern der Republik nicht mit Frohnden zu überlasten, damit sie nicht aufs Gebiet der benachbarten Lateiner flüchteten. Im Uebrigen bestanden in der Colonie die alten Verhältnisse fort; als am Ende 1363 die Besatzung der beiden Festungen verstärkt, sowie im Mai 1364[7]) den Castellanen befohlen ward, wo möglich jeden Tag zu rapportiren, was sich Neues zugetragen, bezog sich dieses sicher nicht sowol auf die Angelegenheiten der Halbinsel, als auf die kretensischen Wirren, über die man täglich auf diesem Wege beruhigenderer Kunde entgegensah. Von Genua hatten Modone und Korone, seitdem der Friede abgeschlossen war, Nichts zu fürchten; das Verhältniß zwischen den beiden Republiken schien sogar vorläufig ein recht gutes zu werden. Als am 28. Oct. 1361[8]) in Modone das aus Kypros kommende Schiff des Genuesen Tommaso de Sesto landete, und die Castellane erfuhren, daß Leone Mosca in der Nähe des Caps S. Angelo „zwischen Cap Malea und Monembasia" den Patron im Streite getödtet, sequestrirten sie zwar das Schiff, zahlten aber den Erlös daraus den Erben des Getödteten; den Leone ließ man laufen, da die That nicht auf venetianischem Gebiete verübt worden sei. Ebenso bereitwillig gestattete man dem Genuesen Tobia Spinola 1362[9]), sich auf den Galeeren des Golfs nach Paträ zu begeben, wo er von dem Erzbischofe Johann verschiedene Gelder zu reclamiren hatte; denn hier berührten sich völlig die Interessen der Venetianer und Genuesen. Hatte doch Marco Loredano schon längst geklagt, der Nachlaß seines einzigen in Paträ zur Zeit des Erzbischofs Reinald de Lauro verstorbenen Sohnes sei von Johann confiscirt worden, ohne daß an Ersatz gedacht werde; er selbst sei alt und arm und bitte daher den Staat um Einschreiten; und auch Tommaso Foscarini und Lorenzo Barisano[10]) klagten so laut über Gewaltthätigkeit des Erzbischofs, daß der Golfcapitain den Auftrag erhielt, energisch gegen letztern einzuschreiten. Zu diesen Privatsachen aber kam bald noch ein anderer Punkt, der einen förmlichen Bruch zwischen dem Fürst-Erzbischofe und Venedig herbeizuführen drohte, und auf den ich gleich zurückkommen werde, der Versuch, durch Heirath das Herzogthum des Archipels an das Haus Acciajuoli zu bringen.

Mit den übrigen Großen des Landes hielt indessen Venedig das beste Einverständniß; dem Guido von Enghien, Herrn von Argos und Nauplion, bestätigte es am 22. Juli 1362[11]) das einst seinem Oheim Walter von Brienne-Athen verliehene Patriciat, nachdem Nicolas de Clary in seinem Namen Treue gelobt; vor Allem aber war es der wohlthätige Einfluß des heiligen Peter Thomas, Bischofs von Korone (1359—1366), der sich hier geltend machte. Denn Peter wußte sich nicht nur Venedigs Dank im höchsten Maße zu verdienen, indem er 1362[12]) versprach, die Pfründen seiner Kirche nur an Venetianer zu verleihen, sondern er stand auch bei den Feudalherren des Landes in so hoher Achtung, daß ein Wunsch des heiligen Mannes ihnen als Befehl galt. Als er sich 1360 in seine Diöcese begeben wollte — der Papst hatte ihn zugleich zum Legaten und Visitator der Kirche in Griechenland ernannt —, riethen ihm, so erzählt sein Biograph Philipp de Maizières[13]), Viele von solchem Wagstück ab, da Fürstin Maria von Bourbon ihn tödtlich hasse, weil er mit Uebergehung ihres Sohnes Hugo von Galiläa dessen Oheim Peter I. zum Könige von Kypros gekrönt habe. Dieselbe hatte auch verschiedene Castelle, die zum Bisthume gehörten, mit Beschlag belegen lassen und suchte ihn auf jede Weise zu hemmen. Er aber „baute auf Gott" und eilte nach Korone; die Edlen und Barone Achaia's begrüßten ihn mit Freuden

Acciajuoli und *Stef. Magno*, Annali Veneti. Tom. IV. (Cod. Cicogna no. 267.) fol. 59v.

2) Misti XXIX. fol. 68. 3) Ebenda fol. 147v. 4) Ebenda fol. 80v. 5) Misti XXX. fol. 22. 6) Ebenda fol. 110. 111v. 7) Lettere secrete. Cod. Capponi (in Florenz) n. CXLVII. fol. 38, 78v, 95v. 8) Commemoriali. Vol. I. fol. 441. 443, 444.

9) Misti XXX. fol. 93v. 10) Commemoriali. Vol. VI. fol. 408v; Misti XXX. fol. 93v, 96v, 109. 11) Commemoriali. Vol. VI. fol. 482. 12) Misti XXX. fol. 215. 13) Vita S. Petri Thomasii cap. 7 in Acta Sanctorum. Januar. Tom. II. p. 1005—1006.

und ehrten ihn hoch; durch seine überzeugende Beredsamkeit gewann er viele Griechen zum Uebertritt zur römischen Kirche. Erard II. le Noir, der reiche und mächtige Herr von Arkadia und St. Sauveur, lud ihn zu sich ein und empfahl sich seinem Gebete; obgleich ihm aus seiner Ehe verschiedene Töchter geboren waren, hatte er sich lange vergeblich nach einem männlichen Erben gesehnt; in Folge des Segens und der Fürbitte Peter's ward ihm wirklich nach Jahresfrist ein Sohn geboren — ein Umstand, der den Ruf von der Wunderthätigkeit Peter's nur vermehrte. Zwar starb der Knabe schon in jungen Jahren; doch blieb der Bischof das Orakel der Barone Achaia's, und sein Ansehen steigerte sich noch mehr, als ihn der Papst 1364 zum Patriarchen von Constantinopel ernannte; neben dem Bisthume Negroponte, das schon früher mit dem Patriarchate in partibus vereint war, behielt er Korone als Commende bis an seinen am 6. Jan. 1366 zu Famagusta erfolgten Tod. Während Peter lediglich seinem geistlichen Berufe lebte und die Union gegen die Türken, wegen der er schon 1357 vom Papste mit Empfehlungen an Kaiser Joannes V. und Francesco Gattilusio von Lesbos nach Constantinopel gesandt war [14]), mit allem Eifer betrieb, hatte Erzbischof Johann von Paträ nur weltliche Zwecke im Auge, die Befestigung und Erweiterung der Hausmacht der Acciajuoli im Peloponnesos, wo das Ansehen Robert's von Jahr zu Jahr mehr abnahm. Der Fürst hatte am 18. Oct. 1361 [15]) seiner Gattin Maria von Bourbon ihr Witthum neu verbrieft; Johanna II. bestätigte die Urkunde am 20. Mai 1363, sowie im April 1364 [16]); aber von Regierungshandlungen Robert's in Morea ist uns weiter Nichts bekannt, als daß er im October 1361 [17]) seinen Kapellan, den Kyprioten Bartholomäus Schavas, nach Klarentza sandte, wahrscheinlich, damit dieser die Interessen seines Stiefsohnes, des Präsumtiverben von Achaia Hugo von Galiläa, gegenüber den Feudalherren wahre. Im Grunde aber waren die Acciajuoli Herren in Morea. Der Großseneschall Nicolò hatte 1359 [18]) zur größten Zufriedenheit des Papstes in Achaia eifrig gegen die Türken gerüstet, auch 1362 [19]) sich gegen dieselben mit Peter I. von Kypros verbündet, der ihn in freundschaftlichster Weise, gleich einem Souverain, behandelt hatte, damit Nicolò den Prätensionen Hugo's von Galiläa entgegenträte. Denn nach des Königs Hugo IV. Tode hatte nicht nur der Papst sich für letztern auf Kypros verwandt [20]), sondern auch Fürst Robert von Achaia hatte am 18. Febr. 1360 [21]) dem Großseneschall mitgetheilt, wie er bei Abschließung seiner Ehe mit Maria von Bourbon gelobt, den Hugo von Lusignan, Erben von Kypros, wie seinen eigenen Sohn zu halten, und ihm nach dem Ableben des Großvaters das Reich garantirt. Da nun Hugo IV. am 10. Oct. 1359 gestorben und Peter I. des Vaters Thron usurpirt, sollte der Großseneschall seinem Stiefsohn zu seinem Reiche verhelfen. Nicolò sah indessen wohl ein, daß solche Intervention fruchtlos, ja für Morea nur nachtheilig sein könne, und zog es vor, eine Abfindung Hugo's zu vermitteln, die wol schon 1362 erfolgt war. In demselben Jahre fungirte Nicolò als Generalvicar der Angiovinen in „Sicilien und Calabrien" [22]); am 18. Mai [23]) schreibt seine Gattin der Lapa degli Acciajuoli, ihrer Schwägerin und Gattin des Manente de' Buondelmonti, Justitiars von Abruzzo [24]), daß ihre Schwägerin, die Gräfin von Montodorisio, ihre Söhne Benedetto und Lorenzo sich wohl befänden, die Gräfin von Catanzaro einen Sohn geboren, der Graf von Kephalenia, Leonardo I. Tocco, dessen Gattin (Manente's Schwester) und ihr junges Söhnlein Carlo gleichfalls sich besten Wohlseins erfreuen. Aber nach Griechenland kam Nicolò nicht wieder; am 11. Jan. 1365 [25]) ernannte er seinen Neffen Donato di Jacopo Acciajuoli zu seinem Vicar und Stellvertreter im ganzen Fürstenthume Achaia, namentlich in der Castellanie Korinth mit unbeschränkter Vollmacht. Donato leistete in Griechenland nur wenig; desto ersprießlicher war seine Thätigkeit in Italien, wohin er bald zurückkehrte; nachdem er für Florenz verschiedene Gesandtschaften ausgerichtet, auch 1392 Senator in Rom gewesen, starb er 1400 und ward in der Certosa neben seinem Oheim bestattet; seine Enkel bestiegen 1435 den Herzogsstuhl von Athen.

Thätiger, als er, waren seine beiden Brüder Johann, der Erzbischof von Paträ, und Rainerio. Johann, der sich längst schon nach einer passenden Heirath für seinen Bruder umgesehen hatte, glaubte endlich, 1362 eine reiche Erbin für ihn im Archipel gefunden zu haben: Rainerio sollte Herzog von Naxos werden. Im Jahre 1362 war nach einundzwanzigjähriger Regierung (1341—1362) Giovanni I. Sanudo, sechster Herzog des Archipels, mit Hinterlassung einer Witwe Maria und einer Tochter Fiorenza gestorben, welche letztere ihm als Herzogin folgte (1362—1371). Fiorenza war damals bereits seit vier Jahren Witwe von Giovanni dalle Carceri, Dreiherren von Negroponte; seit 1358 verwaltete sie als Vormünderin ihres einzigen Sohnes Nicolò dalle Carceri (1358—1383) die zwei Drittheile letzterer Insel, die vordem ihr Gemahl besessen hatte. Bald genug hatten sich Freier für die junge, reiche Witwe gefunden. Schon 1361, als ihr Vater noch lebte, hielt Pietro Giustiniani Recanelli, der angesehenste unter den Maonesen von Chios, zugleich päpstlicher Capitain von

14) Ebenda cap. 5. p. 1000. 15) *Ducange* II. p. 259—260, wo ausführlich über den dabei als Zeuge fungirenden Titularkönig Ludwig von Bulgarien gehandelt ist. 16) *Huillard-Bréholles*, Titres de la maison de Bourbon I. p. 508. 514. n. 2872. 2895. 17) Misti XXX. fol. 49v. 18) *Buchon*, Nouv. rech. II, 135—136; dipl. Florent. XXII. 19) Ebenda II, 134—135; dipl. Florent. XXI. 20) *Raynaldi* z. J. 1360. n. 19. 21) *Buchon*, Nouv. rech. II, 131—134; dipl. Florent. n. XX.

22) Fascic. Angiov. no. 89. fol. 45; no. 90. I. fol. 95v, 128, 148; no. 100. fol. 98, 102; Reg. Cancellar. no. 3. (1343—47.) fol. 68v, 70. 23) *Buchon*, Nouv. rech. II, 207; dipl. Florent. n. XXXVII. 24) Reg. Ang. no. 357. (1352. F.) fol. 155; Fasc. Ang. no. 93. I. fol. 129; no. 100. fol. 63; Arca D. m. 13. n. 28. 25) *Buchon*, Nouv. rech. II, 198—203; dipl. Florent. n. XXXI.

Smyrna, um ihre Hand an, zu Venedigs größter Unzufriedenheit. Denn die Republik, die ja Euböa gern als ihr Eigenthum ansah, fürchtete Nichts mehr, als daß ihre alten Feinde, die Genuesen, sich dort festsetzten und ihren levantinischen Handel gefährdeten. Daher schrieb man am 6. Nov. 1361 [26]) der Fiorenza und ihrer Mutter Maria, sie möchten sich hüten, ein Ehebündniß mit einem Feinde Venedigs einzugehen, während doch leicht sich in Venedig, Kreta oder Euböa ein venetianischer Nobile finden würde, der für Fiorenza eine passende Partie wäre; zugleich befahl man dem Bailo Fantino Morosini (1360—1362), auf jede Weise diese Ehe zu hintertreiben. Wolle Fiorenza seiner Mahnung nicht Folge leisten, so solle er sie nach Euböa locken und da festhalten; gelinge dies nicht, so solle er wenigstens sofort Oreos und alle Castelle der dalle Carceri für ihren Sohn Nicolò mit Sequester belegen; sei aber die Ehe trotzdem schon vollzogen, so solle er nicht nur Oreos besetzen, sondern auch sich mit Gewalt der Fiorenza bemeistern und sie nach Kandia in sichern Gewahrsam bringen lassen. Die Vorstellungen des Bailo's fruchteten; am 9. Dec. [27]) schon erklärte Fiorenza, mit Zustimmung ihrer Mutter, nur eine Venedig genehme Person heirathen zu wollen; die Unterhandlungen mit Recanelli wurden definitiv abgebrochen. Nun aber starb Herzog Giovanni I. 1362, und alsbald ging Johann Acciajuoli mit dem Gedanken um, die Herzogin Fiorenza für seinen Bruder Rainerio zu freien. Dieser Gedanke war nichts Neues; hatte doch schon der Großseneschall Nicolò 1358 eine Ehe zwischen ihr und seinem andern Adoptivsohne Angelo, der aber den geistlichen Stand gewählt, anzubahnen gesucht. Daß ein solches Project gleichfalls bei Venedig auf Schwierigkeiten stoßen würde, ließ sich erwarten; sofort befahl der Senat am 27. Dec. [28]) dem Duca von Kreta, die Inseln Naxos, Andros, Milos und Santorini für die Erben Fiorenza's zu besetzen, sowie dem Bailo Pietro Gradenigo (1362—1364), in gleicher Weise, wie es sein Vorgänger gethan, auch diese Ehe zu hindern und den Guglielmo Sanudo aus Negroponte (durch seinen Vater Marco Enkel des dritten Herzogs Marco II.) und dessen Sohn Nicolò Spezzabanda oder andere Verwandte des erloschenen Herrscherhauses, die auf Naxos, Euböa oder anderswo lebten, zu veranlassen, daß sie sich der Herzogin Fiorenza annähmen. Dem Erzbischof aber schrieb man, Fiorenza habe gelobt, sich nie ohne Consens der Republik, unter deren Schutz einst ihre Ahnen die Inseln des Archipels gewonnen, zu vermählen; er möge deshalb die gepflogenen Unterhandlungen rückgängig machen. Johann wandte sich protestirend an Johanna II. von Neapel und Kaiser Robert von Tarent, als Oberlehnsherrn des Archipels, und beide schrieben nun für Rainerio an Venedig, indem sie sich darauf beriefen, daß Fiorenza als Vasallin der Angiovinen frei über ihre Hand verfügen könne, sobald Robert dazu seinen Consens ertheile. Darauf erwiderte Venedig am 8. April 1363 [29]), auch wenn Fiorenza des Kaisers Vasallin, sei sie doch zunächst Bürgerin Venedigs und der Republik unterthan; ihre Ahnen hätten mit Venedigs Hilfe einst den Archipel erobert, wären von Venedig stets geschützt und in alle Friedensschlüsse, welche die Republik eingegangen, namentlich mit eingeschlossen worden; ohne dies wäre das Herzogthum wol schon längst verloren gegangen. Da der Kaiser aber der Herzogin keinen Schutz gewährt, sei es zunächst Venedigs Sache, für die Zukunft und Sicherheit der Fiorenza zu sorgen, und man bitte daher die Königin und den Kaiser, sich hier nicht weiter einzumischen. Trotzdem setzte Johann von Paträ die Unterhandlungen fort; am 8. Mai meldete der Golfcapitain Domenico Michieli aus Klarentza, eine genuesische Galeere unter Visconte Grimaldi sei nach dem Archipel bestimmt, um Fiorenza abzuholen; man befahl ihm ungesäumt [30]), im Nothfall den Grimaldi selbst feindlich zu behandeln und, falls Rainerio sich schon auf Naxos festgesetzt habe, ihn mit seiner Flotte zu befehden. Das war indessen überflüssig; denn der Bailo hatte sich bereits der Fiorenza bemächtigt und sie nach Kreta führen lassen, während in Venedig Nicolò Sanudo Spezzabanda erschien und die Republik bat, zu seiner Vermählung mit Fiorenza ihre Zustimmung zu ertheilen. Gern ward das genehmigt; im August [31]) ward ihm gestattet, sich nach Kreta zu begeben und da die Ehe zu vollziehen; doch sollte der Duca die Herzogin nicht ohne specielles Mandat ihrer Haft entlassen. Alsbald ging Nicolò, begleitet von dem Notar Lorenzo de' Bici, nach Kreta und holte die Herzogin nach Venedig ab; dort ward Anfangs 1364 [32]) ihre Ehe vollzogen; die Republik billigte sie nicht nur aufs Neue, sondern gelobte auch, die Inseln gegen jeden Feind zu schirmen, wogegen Nicolò versprach, zur Unterdrückung des Aufstandes in Kandia nach Kräften mitzuwirken [33]). Erst dann wandte sich Venedig an den Papst um Dispens für die nahe verwandten Eheleute; er ward bewilligt. Fiorenza war nun wieder die getreue Tochter der Republik; sie durfte ihre Baumwolle und Getreide aus Santorini nach Venedig ausführen; Bischof Jacob von Santorini, der 1365 als Gesandter des „Herzogs" Nicolò — denn diesen Titel führte Spezzabanda, so lange seine Gattin lebte — in Venedig weilte, ward mit hohen Ehren begrüßt [34]); Nicolò selbst aber wurde am 23. Aug. [35]) eifrig belobt, da er mit seinen Galeeren und Leuten nach Kreta gezogen und dem Duca bei Niederwerfung des dortigen Aufstandes kräftigen Beistand geleistet. Aus seiner Ehe mit Fiorenza entsprossen zwei Töchter, Maria und Elisabetta, von denen jene, als die älteste, nach der Mutter Tode 1371 Andros unter der Bedingung empfing, daß sie zugleich für den Unterhalt der Elisabetta sorge;

26) Misti XXX. fol. 52. 27) Commemoriali. Vol. VI. fol. 415 r v. 28) Misti XXX. fol. 212. 29) Ebenda fol. 247.

30) Original-Urkunde im Cod. Cicogna no. 2227; Lettere secrete (Cod. Capponi) fol. 4 v. 31) Misti XXXI. fol. 59 v, 63 v; Raggioni che ha la Ser. repubblica sopra il ducato di Nasso, im Cod. Cicogna n. 869; Albero dei duchi dell' Arcipelago (Archiv Campagna zu Verona B. 79. n. 19). 32) Lettere secrete (Cod. Capponi) fol. 76 v. 33) Misti XXXI. fol. 150 v. 34) Ebenda fol. 106, 115 v, 196. 35) Lettere secrete (Cod. Capponi) fol. 163 v.

im Archipel folgte als achter Herzog sein Stiefsohn Nicolò II. dalle Carceri (1371—1383), Dreiherr von Euböa, vorläufig, da er noch minorenn, unter Spezzabanda's Vormundschaft [36]).

War so das Project des Erzbischofs von Paträ, seinem Bruder die Herzogskrone des Archipels zu gewinnen, an Venedigs entschiedener Opposition und den vom Bailo ergriffenen Gewaltmaßregeln gescheitert, so bot sich dafür bald im Peloponnesos eine Gelegenheit zur Erweiterung des Grundbesitzes der Acciajuoli, indem Rainerio durch Kauf die alte Baronie Vostitza an sein Haus brachte. Kaiserin Maria hatte, wie früher erwähnt, 1359 Vostitza und Nivelet von der letzten Erbin der Charpigny erworben; mit Zustimmung ihres Sohnes Hugo von Galiläa verpfändete sie zunächst beide Baronien dem Großseneschall Nicolò Acciajuoli und befahl am 12. Oct. 1363 [37]) dem Roger de Mota, Capitain von Vostitza und Phanarion, dieselben dem Alessandro Brancaccio Imbriaco, Marschall von Sicilien und Achaia und Bailli des Fürstenthums, für die Acciajuoli zu übergeben. Brancaccio bevollmächtigte alsbald einen Procurator zur Besitzergreifung; doch änderte sich die Sachlage sofort, indem am 13. Nov. die Verpfändung in einen förmlichen Verkauf verwandelt wurde. Am 17. März 1364 [38]) erschienen in Brancaccio's Namen Alemanno di Alemanno Acciajuoli und Jacopo Boczuto vor dem Capitain Roger de Mota und empfingen Vostitza und Nivelet nebst dem kläglichen Inventar der Festungen — meist aus Mühlsteinen, Eimern, Glocken, Tischen und völlig unbrauchbaren Waffen bestehend — von dem letztern für Rainerio Acciajuoli, Kammerherrn der Kaiserin, der nun als eigentlicher Käufer der Baronien erschien und bald darauf auch nach des Adoptivvaters Tode durch Verpfändung in den Besitz der Castellanie Korinth trat. Wenige Monate nur verstrichen und Kaiser Robert starb kinderlos am 16. Sept. 1364 zu Neapel [39]); er fand Tags darauf seine Ruhestätte in der Kirche S. Giorgio maggiore, deren Pfarrer Andrea Agnese ihm später — 1471 — ein Denkmal errichten ließ; am 9. Oct. [40]) condolirte Venedig der Königin Johanna II. über den Verlust ihres Schwagers, „unseres theueren und intimen Freundes." Aber war schon bei Lebzeiten des Kaisers Robert der Zustand in Achaia ein völlig anarchischer, so verschlimmerte sich derselbe nun noch mehr, indem zwei Prätendenten sich das Erbe des Verstorbenen streitig machten. Gleichwie in dem Kaisertitel und in Korfu Philipp II. von Anjou-Tarent (1364—1373) dem Robert gefolgt war, ebenso glaubt dieser auch den Peloponnesos nicht nur als kaiserlicher Oberlehensherr, sondern auch als wirklicher Fürst beanspruchen zu können, während Maria von Bourbon (1364—1387), Robert's Witwe (die den größten Theil des Landes, soweit ihn nicht die Barone selbständig inne hatten, besaß), und ihr Sohn erster Ehe, Hugo von Galiläa (1364—1379), sich als rechtmäßige Erben von Achaia gerirten. Letzterer, von der Thronfolge in Kypros ausgeschlossen, dachte daran, sich in Achaia dauernd niederzulassen und als Fürst dort mit dem alten Glanze der Villehardouin zu gebieten. König Peter I. von Kypros war damit natürlich ganz einverstanden; er fand die Ansprüche Hugo's auf das Reich gern mit Geld ab und zahlte der Kaiserin und ihrem Sohne in den Jahren 1364—1368 nicht unbedeutende Geldsummen [41]), welche diese großentheils dazu verwandten, um eine Expedition gegen die rebellischen Barone und Kirchenfürsten Morea's auszurüsten. Vorläufig fungirten in Klarentza noch die Beamten Robert's, zunächst wol Brancaccio als Bailli; seine Officialen schalteten rein nach Willkür. Als das Schiff des Venetianers Nicolò de Tabuleli bei Beauvoir scheiterte, confiscirte der dortige Capitain sämmtliche Waaren, während doch sonst das Strandrecht in Griechenland arg verpönt war; die Reclamationsschreiben der Castellane von Modone und Korone wurden von dem Bailli höhnisch zerrissen und auf die Erde geworfen. Daher wies Venedig am 16. Juni 1365 [42]) den Golfcapitain an, nach Klarentza zu gehen, sich zunächst bei dem dortigen Consul Galeazzo Nani zu informiren und dann gegen den Bailli energisch vorzugehen. Zugleich aber sorgte es für Herstellung des Arsenals in Korone, das sich im schlechtesten Stande befand [43]), und schickte eine Galeere mit Truppen hin, damit die Colonie „das rechte Auge unseres Staates" gegen alle Eventualitäten sicher gestellt würde. Das war um so nothwendiger, als ein drohender Krieg der Feudalherren gegen den Fürsten bevorstand [44]); mochte auch der Bailli nachgeben, sodaß im März 1366 [45]) die Handelsbeziehungen zwischen Venedig und Klarentza geregelt waren, und Jacopo Nani eine Anzahl Seidenzeuge aus letzterer Stadt ausführen konnte, so verfuhren dagegen die fürstlichen Castellane gewaltsam wie zuvor und warfen sogar lüsterne Augen auf Modone und Korone [46]), dessen Castellane jüngst von dem Bischofe ersterer Stadt Giorgio da Molino aufs Neue wegen angeblicher Usurpirung seiner Zinsbauern und anderer Bedrückungen mit dem Banne belegt waren. Während Maria und Hugo 1365 zum Zuge gegen die widerspenstigen Barone rüsteten und ihren Seneschall Gurello Caracciolo an Friedrich III. von Sicilien um Beistand sandten [47]), gingen im Peloponnesos selbst noch bedeutendere Veränderungen vor sich. Im nämlichen Jahre 1365 starb Johann Acciajuoli, Bischof von Paträ; Paul Foscari, den Venedig als seinen Mitbürger am 19. Aug. [48]) der Curie zum Nachfolger vorschlug, empfing nicht die päpstliche Bestätigung; er ward 1366 des hei-

36) *Stef. Magno*, Annali Veneti. Tom. IV. (Cod. Cicogna no. 267) fol. 22v—23; vergl. Notatorio. Vol. IX. fol. 107. 37) *Huillard-Bréholles*, Titres de la maison de Bourbon. Vol. I. p. 509. n. 2281—2283. 38) Ebenda Vol. I. p. 510—513. n. 2892. 39) *Phil. Crassulus*, Annales de rebus Tarentinis in Raccolta di cronache Napoletane. Tom. V. Napoli 1782. 4. p. 112. *Ducange* II, 262—263 hat ein falsches Datum. 40) Misti XXXI. fol. 149.

41) *Huillard-Bréholles* a. a. O. Vol. I. p. 515. 538. n. 2903. 3051. 42) Misti XXXI. fol. 189v. 43) Ebenda fol. 167v. 44) Novella fol. 250. 45) Misti XXXI. fol. 255v. 46) Ebenda fol. 214. 47) Palermo. Reg. Cancell. no. 6. (1360—1402.) fol. 330. 48) Misti XXXI. fol. 207.

ligen Peter Thomas Nachfolger in Korone, dann 1367 Bischof von Castello; erst 1376 erreichte er das Ziel seiner Wünsche, das Erzbisthum Paträ. Statt seiner ernannte der Papst zu Johann's Nachfolger dessen Verwandten Angelo I. Acciajuoli (1365—1369), des Alemanno Sohn und Adoptivsohn des Großseneschalls Nicolò, wobei des letztern Empfehlung den Ausschlag gab; die höchste geistliche Gewalt in Achaia und der reichste Grundbesitz sollten bei dem Geschlechte der florentinischen Parvenus erblich verbleiben. Aber der Großseneschall überlebte die Bestätigung des Angelo als Erzbischofs nur kurze Zeit; am 8. Nov. 1365 [49]) beschloß er sein thatenreiches Leben. In der von ihm erbauten Certosa fand er seinem Testamente gemäß seine Ruhestätte; ein prächtiges Denkmal von Andrea Orcagna ziert sein Grab. Sein Tod war für die Vaterstadt, die ihm und seinem Hause viel verdankte, ein schwerer Verlust; am 10. Dec. [50]) condolirte sie seinem ältesten Sohne Angelo, ihn zugleich mahnend, daß er des Schicksals unabwendbaren Schlag muthig als Mann ertrage. Minder schmerzlich mag Boccaccio die Kunde von dem Ableben seines frühern Gönners empfunden haben. Aus seinem Briefe vom 28. Juni 1363 [51]), den er von Venedig aus an den Prior von Sti. Apostoli in Florenz richtete, ersehen wir, wie ihn der Großseneschall zu sich nach Neapel eingeladen hatte, damit der Dichter die Heldenthaten des höfischen Emporkömmlings feiere. Die geringschätzende Behandlung, die der Großseneschall dem Poeten angedeihen ließ, veranlaßte diesen zur baldigen Flucht und zu einer der heftigsten Invectiven, die je gegen einen großen Parvenu geschleudert sind. Zur Charakterisirung des florentinischen Kaufmannssohnes, der als Geliebter einer Kaiserin, Günstling von Königen und Prinzenerzieher sich zu der höchsten Würde emporschwang, dabei aber die plebejischen Sitten, den bäuerischen Stolz, des Geldmanns aufgeblasene Eitelkeit keinen Augenblick verleugnen kann, ist dieser Brief ein höchst wichtiger Beitrag, obgleich die Farben darin sicher etwas zu stark aufgetragen sind; auf das Detail werde ich einmal in einer besondern Biographie Acciajuoli's zurückkommen. Hier haben wir nur das Geschlecht des Großseneschalls, soweit dasselbe in Griechenland begütert blieb, zu verfolgen. Zufolge seinem Testamente folgte ihm sein ältester Sohn Angelo, Graf von Melfi und Malta, auch im Besitze der Castellanie Korinth. Am 7. Nov. 1366 [52]) erklärte Kaiser Philipp II., Despot von Romania, Fürst von Achaia und Tarent, er bestätige dem Grafen von Malta den Besitz von Korinth, obgleich die Castellanie eigentlich an ihn durch Nicolò's Tod heimgefallen sei, zunächst auf Lebenszeit, enthob den bisherigen Statthalter Donato Acciajuoli seines Amtes und ermächtigte den Angelo, dort neue Beamte einzusetzen. Sofort übertrug Angelo die Verwaltung der Castellanie dem Bruder Donato's, Rainerio, der bald als Pfandherr zu dem Besitze von Korinth gelangte; ihm und dem Donato ertheilte Venedig am 16. Febr. 1370 [53]) Bürgerrecht auf 25 Jahre. Wenn auch Kaiser Philipp am 26. Febr. 1371 [54]) den Angelo erblich mit Korinth und der mit der Castellanie verbundenen Pfalzgrafenwürde belehnte, und Königin Johanna I. am 27. Jan. 1375 [55]) ihm alle Besitzungen in Achaia und alle darauf bezüglichen Privilegien bestätigte, so war doch Rainerio seit 1367 factisch Herr von Korinth; zur Erweiterung seiner Macht schoß ihm die Vaterstadt nicht unbeträchtliche Geldsummen vor [56]). Pfalzgraf Angelo kümmerte sich dagegen wenig um Griechenland; wir sehen ihn vielfach in die neapolitanischen Wirren verwickelt [57]); am 2. Nov. 1391 [58]) machte er sein Testament. Aus seiner Ehe mit der Erbtochter Antonio Grimaldi's von S. Giorgio stammten neben zwei in Neapel verheiratheten Töchtern die Söhne Roberto, Jacopo und Giovanni. Den Roberto ernannte er zum Universalerben; er ward Graf von Melfi und Malta, welches letztere freilich längst in die Hand der Aragonier von Sicilien gefallen war; dem Jacopo, der geistesschwach, hinterließ er, falls er zu Verstande gelange, die Castellanie Korinth nebst der Burg Basilikata (Sikyon), dem Giovanni die Güter des Hauses in „Morea, Skorta und Kalamata." Sollte indessen Jacopo geistesschwach bleiben, so sollte Giovanni auch Pfalzgraf von Korinth werden, die Castellanie aber, gleich den andern moreotischen Gütern, von dem Erstgeborenen Roberto zu Lehen tragen. Ausdrücklich war indessen dabei vermerkt, daß Korinth factisch nicht im Besitze Angelo's sei, vielmehr erst von Nerio durch Ablösung des Pfandgeldes recuperirt werden müsse. Die Söhne Angelo's verschwinden bald ganz aus der Geschichte Achaia's; 1399 war Jacopo bereits gestorben, und wenn auch König Ladislaus am 26. Mai [59]) dem Roberto sämmtliche Besitzungen seines Großvaters Nicolò bestätigte, so waren doch die Güter seiner Linie in Romania längst in andere Hände übergegangen. Roberto überlebte seinen Bruder Giovanni; nach 1412 starb er kinderlos. Von Angelo's Brüdern hinterließ Lorenzo, Herr von Oppido, Casalaferro, Cancellara (1365—1408), von Mattea Castaldo nur eine Tochter Margherita, die sich mit Jacopo della Marra von Stigliano vermählte; Benedetto, Herr von Cidignola, Polignano, Ascoli und Spinazzola (Capitain von Korfù 1366), starb 1417 mit Hinterlassung eines legitimirten Sohnes Carlo, der ihm folgte, die Baronien aber bald wegen Rebellion gegen Johanna II. verlor. Von andern Sprossen der Acciajuoli, die sich in Griechenland damals niederließen — abgesehen von Nerio in Korinth — ist des Angelo, Erzbischofs von Paträ, bereits gedacht; Litta gibt ihm zwei Söhne, Roberto (1420) und Ugone; doch muß hier entweder eine Verwechselung obwalten, oder beide waren

49) *Buchon*, Nouv. rech. II, 203; dipl. Florent. n. XXXII. 50) Ebenda I, 114—115. 51) Prose di Dante Alighieri e di Giov. Boccaccio. Firenze 1723. 4. p. 289 seq. 52) *Buchon*, Nouv. rech. II, 204—207; dipl. Florent. n. XXXIII.

53) Commemoriali. Vol. VII. fol. 509 v—510 v. 54) *Buchon*, Nouv. rech. II, 208—210; dipl. Florent. n. XXXV. 55) Ebenda II, 211—212; dipl. Florent. n. XXXVI. 56) Ebenda I, 47. 57) Reg. Ang. 1382. fol. 101 v, 298, 357. 58) *Buchon*, Nouv. rech. II, 212—214; dipl. Florent. n. XXXVII. 59) Ebenda II, 214—218; dipl. Florent. n. XXXVIII.

Bastarde. Ein Bruder Angelo's, Pietro, wird von demselben gleichfalls irrig als Bischof von Korone bezeichnet; er bekleidete die Würde eines Bischofs von Kephalenia (1391—1401), ward 1401 Erzbischof von Korinth und später von Theben, in welcher Würde er 1428 gestorben ist. Von Bernardo Acciajuoli, Sohn des Alemanno di Mannino, war schon oben die Rede; zuletzt begab sich auch Monte di Martinaccio (1381 alla vipera genannt) zu seinem Vetter Nerio nach Attika, flüchtete aber bald vor den Türken nach Korone unter Venedigs Oberhoheit; ebendort lebten seine Söhne Antenore, Francesco, Emmanuele, Gregorio und Priamo, sein Enkel Gregorio di Emmanuele und seine Urenkel Giovanni, Priamo und Mario. Giovanni, der an der Occupation von Korone durch Andrea Doria bedeutenden Antheil hatte, ward schließlich genöthigt, ein Asyl in Neapel zu suchen, wo seine Enkel in großer Dürftigkeit ihr Leben beschlossen haben. Auf die Linien des Nerio in Korinth und seines Bruders Donato komme ich später bei Darstellung der Herrschaft der Acciajuoli in Athen zurück.

Noch bei Lebzeiten des Großseneschalls Nicolò hatte die Kaiserin-Witwe Maria von Bourbon über die Zustände Achaia's genaue Information eingezogen; die Lehensrolle, die damals — 1364 — für sie aufgesetzt wurde, ist durch einen glücklichen Zufall noch erhalten [60]). Wir ersehen daraus, daß die Domainen damals in vier Provinzen oder Castellanien getheilt waren, die „der Ebene von Morea," die von Blisiri, welche den Rest von Elis umfaßte, die von Skorta (Arkadien) und Kalamata. In Morea lagen die fürstlichen Burgen Clermont unweit Klarentza und St. Omer; in Blisiri (Grisera) Beauvoir oder Pondikokastro, das Schloß „della montagna delle monache," Beauregard, Bunargo und Chelidoni; in Skorta dann Bocelet (Polcelletto, Arachova), la Smirina, Crevecoeur, Akova, Pigria und Siderokastron (Castel di Ferro); in der Castellanie Kalamata endlich neben der gleichnamigen Hauptfestung das Schloß des Hafens von Zonklon und der Thurm von Maina. Neben der Fürstin besaßen in Blisiri die Johanniter die Castelle Paläolopolis und Fustena, Raimondo Marchesano aus Nizza [61]) das „neue Schloß" (Neokastro), Centurione I. Zaccaria Chalandritza, Stamirra (wol ein anderes Santamerlnon oder St. Omer) und Lisarea; der Herr von Bostitza, nunmehr Rainerio Acciajuoli, Bostitza, S. Nicolò de lo Flacto und Phanarion; Angelo Acciajuoli von Paträ Katasigo, Kastri, Siderokastro oberhalb Paträ, Kamenitza, den Thurm del bosco und das Schloß der Ebene von Paträ; Nicolò Alemanno, wol auch ein Florentiner, das Castell S. Elia; Jacopo de Zoja oder Joya, auch in Argolis unter den Enghien reich begütert, das gleichnamige Schloß; der Großseneschall Nicolò endlich den Thurm Cristiana. In Skorta erscheint nur ein einziger Baron, der oft genannte Johann Misito von la Stala (Scala), in Kalamata neben demselben, als Herrn von Greveno und Turtada, und Nicolò Acciajuoli, Baron von Vulkano und S. Arcangelo, Erard II. le Noir von Arkadia, St. Sauveur und Aetos (l'Aquila), während Enghien Argos und Nauplion, der Großseneschall aber die Castellanie Korinth mit den Schlössern Korinth, Malvicino bei Korinth, Basilikata, S. Basilio, S. Giorgio di Polyphengo (Phlius), Serkastelli (?), Angelokastro, Pidiada und Ligurio, also noch einen nicht unbeträchtlichen Theil von Argolis besitzt. Aus dieser Lehensrolle ersieht man am deutlichsten, wie die Acciajuoli damals factisch die Herren des Fürstenthums waren; auf seiner reichen Verwandten Beistand gestützt, wagte es daher Erzbischof Angelo, der den Titularkaiser Philipp als rechtmäßigen Erben in Achaia, sich selbst aber als souverainen Gebieter seiner Baronien ansah, der verwitweten Kaiserin und ihrem Sohne Hugo mit den Waffen in der Hand den Einzug ins Fürstenthum zu verwehren. Mit einem ansehnlichen Heere — der Sage nach über 6000 Reitern und zahllosem Fußvolk! —, meist Söldnern aus Kypros und der Provence, zogen Maria und Hugo Anfangs 1366 nach Morea, landeten bei Paträ und begannen, die Festung zu belagern, um den rebellischen Kirchenfürsten mit Gewalt zum Gehorsam zu zwingen. Angelo konnte der feindlichen Uebermacht nur 700 Mann entgegenstellen; dagegen hatte er das Glück, einen ausgezeichneten Feldherrn an ihrer Spitze zu sehen. Das war Carlo Zeno, Pietro's Sohn, später der gefeiertste Seeheld Venedigs nächst Dandolo, damals noch Kanonicus von Paträ [62]). In jungen Jahren hatte Zeno eine Präbende in Paträ vom Papste empfangen, dann, nachdem er fünf Jahre lang sich in Italien als Soldat herumgetummelt, den Besitz derselben angetreten und dem Erzbischofe Reinald de Lauro treulich gegen die Türken gedient, bis eine schwere, im Kampfe davongetragene Wunde ihn nöthigte, sich nach Venedig zu begeben und dort ärztlicher Hilfe anzuvertrauen. Hergestellt von seiner Verwundung, schloß er sich an Peter I. von Kypros an, der seit December 1362 in Venedig weilte, folgte ihm an den Hof des Kaisers Karl IV., kehrte aber 1365 nach Paträ zurück, da er vernommen, daß Hugo, der Prätendent von Kypros, den Erzbischof Angelo bedrohe; eifrigst ließ er sich die Vertheidigung der Residenz angelegen sein. Während Hugo das flache Land plünderte, schirmte Zeno die Burg, schlug den nächtlichen Angriff des Feindes ab und nahm, indem er an einen günstigen Ort einen Hinterhalt legte, nicht wenige der Kyprioten gefangen. Ein halbes Jahr lang dauerte der Krieg zwischen Erzbischof Angelo und Fürst Hugo; in Folge der tapfern

60) Als Umschlag der Conti antichi della ricetta generale 'anno 1561 im Archiv zu Malta.

61) Vergl. S. 450. Vielleicht er, und nicht Centurione, der dort citirte Herr von …chori?

62) *Jac. Zeno*, Vita Caroli Zeni bei *Muratori* XIX. p. 212 seq. ist hier Hauptquelle; die Angabe, daß Zeno damals erst 22 Jahre alt gewesen, beruht indessen auf einem Irrthume; es ist dafür 32 zu lesen; daneben sind wichtig besonders *J. Servion*, Chroniques de Savoye in den Monumenta historiae patriae. Tom. III. Augustae Taurinorum 1840. fol. p. 303 und die Rechnungen des Antonio Barberi bei *P. Datta*, Spedizione in Oriente di Amedeo VI. comte di Savoia. Torino 1826. 8. p. 186—189. 205—206; *Datta* selbst p. 89—92 und *Guichenon*, Histoire de Savoye. Vol. I. p. 416.

Gegenwehr Zeno's ward nicht nur letzterer abgeschlagen, sondern Zeno's Leute, die Truppen des Erzbischofs, ergriffen jetzt die Offensive, brachen in die Lande Maria's von Bourbon ein und belagerten Zonklon, die beste Burg der Kaiserin, die damals Wilhelm de Thalay, Castellan von Kalamata, befehligte. Immer mehr näherte sich der Krieg den Grenzen der venetianischen Colonie in Modone und Korone; am 25. Aug. 1366 [63]) hieß der Senat Vorkehrungen für die Kaufleute in Klarentza und Paträ treffen, die unter solch anarchischer Wirthschaft der größten Gefahr ausgesetzt waren; der Golfcapitain sollte die Schiffe der provençalischen Söldner, die unter dem Banner der Kaiserin selbst venetianisches Land unsicher machten, aufgreifen; nach der Colonie wurden Truppen und zwei Chirurgen [64]) gesandt, die bei einem bevorstehenden Conflict hier wol an der Stelle waren. Unterdessen erschien plötzlich als Friedensstifter Graf Amadeus VI. von Savoyen am 19. Juli 1366 in Korone. Von seinem Verwandten, dem Kaiser Joannes V., zu Hilfe gerufen, der nicht nur von den Türken lange schon bedrängt war, sondern sogar damals in der Haft des treulosen Bulgarenkönigs schmachtete, hatte er sich mit stattlichem Gefolge zum Kreuzzuge nach dem Orient gerüstet und war über Venedig, Pola und Ragusa am 6. Juli nach Korfü, am 17. nach Modone gekommen, wo er in dem dortigen Hospiz seine Wohnung nahm und seine Wirthe, wie die dortigen Dominikaner mit Geschenken reichlich bedachte. Von da begab er sich alsbald nach Korone; die Schiffe aus Genua, Marseille und Aiguesmortes, die neue Kreuzfahrer ihm zuführen sollten, waren dort jüngst einpassirt. Zugleich aber erschien vor ihm der Castellan Wilhelm de Thalay und klagte, die Truppen des Erzbischofs Angelo hätten sämmtliche fürstliche Domainen bis nach Zonklon hin occupirt und belagerten dort den Hugo und dessen Mutter; er beschwor ihn, schon aus Liebe gegen seine Gattin Bona von Bourbon, der verwitweten Kaiserin Hilfe zu leisten. Unverzüglich folgte der ritterliche Graf dieser Einladung; er eilte mit den Seinen nach Zonklon und befreite den bedrängten Fürsten. Angelo zog sich zurück, sandte dann zwei Minoriten an Amadeus, die diesem die wahre Sachlage auseinandersetzen sollten, wie der Peloponnesos herrenlos sei, er selbst, Vasall des Papstes, nur die Rechte der Kirche wahre, dagegen von Hugo angegriffen, der Krieg mithin nur Nothwehr, er aber bereit sei, den Grafen als Schiedsrichter anzuerkennen. Gern übernahm Amadeus diese Rolle; er sandte zwei seiner Ritter an Angelo, zwei an Maria und lud sie zu einer Besprechung in Modone ein. Maria pochte auf ihr Witthum, für das ihr Morea verschrieben sei, Acciajuoli auf die Rechte der Curie; doch gelang es dem Grafen endlich, die streitenden Parteien zu versöhnen. Maria und Hugo verzichteten auf die Oberhoheit in Paträ und erklärten den Erzbischof für souverain; dagegen verpflichtete sich letzterer, dem frühern Landesherrn eine Abfindungssumme zu zahlen. Beide Theile waren mit diesem Uebereinkommen völlig zufrieden. Hugo blieb factisch Herr von Morea, Angelo, der zum Dank den Grafen von Savoyen mit kostbaren Reliquien beschenkte, Souverain von Paträ. Nachdem das Friedenswerk vollendet, setzte Amadeus seine Reise fort; am 28. Juli finden wir ihn im Hafen der Insel S. Giorgio de Albora (Belbina); dann besuchte er das Cap Sunion mit den Tempelsäulen (le Colonne); am 2. Aug. war er in Euböa, wo er die Minoriten, die Schwestern des Ordens und die Dominikaner beschenkte; am 23. desselben Monats landete er vor Kallipolis. Seine Heldenthaten im Romäerreiche zu verfolgen, ist hier nicht der Ort; genug, daß er am 14. Juni 1367 letzteres verließ, am 22. wieder in Euböa, Anfangs Juli in Klarentza landete, dort am 4. Juli seinen Getreuen Jacopo de Luserna, früheren Capitain von Kallipolis, verlor, ihn in dem dortigen Franziskanerkloster bestatten ließ, Tage darauf dem Kloster selbst ein ansehnliches Geschenk macht und schließlich über Korfü und Ragusa nach Venedi heimkehrte. Der durch ihn angebahnte Vertrag v Modone (Juli 1366) sollte den alten Streit zwischen de Fürsten von Achaia und den Fürstbischöfen von Pat für ewige Zeit beenden. Aber Acciajuoli hatte zunäch Geldsummen an Maria und Hugo zu bezahlen; um si beizutreiben, ging Zeno nach Klarentza, das damals de Erzbischof noch occupirt hatte, meldete der Bürgerschaf daß Friede geschlossen, und bat sie, für die Zahlun Sorge zu tragen. Alle waren zufrieden, nur nicht ei Ritter Simon, wahrscheinlich jener Simon d'Ormoy, de der Großseneschall Nicolò 1354 in Achaia belehnt hatte Er schalt die, welche den Frieden vermittelt, Verräther namentlich den Zeno, der, empört über diesen Vorwur den Simon zum Zweikampf forderte; in Neapel sollt derselbe stattfinden. Als der Erzbischof, von Modor heimgekehrt, es hörte, suchte er Zeno von seinem En schlusse abzubringen; vergeblich. Acciajuoli nahm ih seine Präbende; Carlo aber, der längst des geistlich Standes überdrüssig, legte alle Pfründen, die er sonst noch hie und da in Griechenland besaß, nieder und vermählte sich mit einer reichen Edeldame aus Paträ. Schon am dritten Tage nach der Hochzeit machte er sich auf gen Neapel zur Königin Johanna I., die alsbald den Streit mit Simon schlichtete, ohne daß es zum Zweikampfe kam; sie entschied für Carlo und verurtheilte jenen zur Zahlung der Kosten. Zugleich aber ernannte Philipp von Tarent den *Carlo Zeno* (1366—1369) zum Bailli von Achaia; er kehrte heim zur Gattin und zu Acciajuoli, dem er bis zu seinem 1369 erfolgten Tode treuen Beistand gegen Hugo's Prätensionen leistete. Als aber um dieselbe Zeit seine Gattin kinderlos starb, und ihr Lehen auf ihre Verwandten überging, verließ er Achaia, schloß in Venedig eine zweite Ehe und weilte sieben Jahre lang bald in der Krim, bald in Constantinopel als Kaufmann, daneben die Interessen seiner Vaterstadt eifrig wahrnehmend, wie denn hauptsächlich seiner Verwendung Venedig den Besitz von Tenedos zu verdanken hatte — die nächste Veranlassung zu neuem blutigen Kriege mit Genua, in dem Carlo sich

63) Misti XXXII. fol. 15, 25v. 64) Grazie Vol. XIII. (nicht foliirt).

so glänzend bewährte. Während Acciajuoli seit dem Vergleiche mit Maria ruhig sein Erzbisthum verwaltete, Zeno aber als Bailli Philipp's in Klarentza residirte, hielten die Kaiserin und ihr Sohn Hugo von Galiläa den Südwesten der Halbinsel besetzt, und dachten daran, dort ihre Macht auf Kosten Venedigs zu erweitern. Von ihren Söldnern war die Colonie in Modone und Korone bedroht; 1368[65]) mußte das Gehalt der dortigen Castellane bedeutend erhöht werden, da kein Nobile sich fand, der zu diesem schwierigen Posten Lust bezeugt hätte; zu besserer Befestigung wurden die auf dem Platze der Gemeinde in Modone erbauten Magazine geschleift[66]). Wilhelm von Thalay, der unruhige Castellan von Kalamata, suchte damals den Söldnerhauptmann Folcard von Archiac zu bestimmen, Modone zu überfallen; Hugo von Galiläa gab seine Zustimmung. Aber Folcard verrieth den Anschlag dem Castellan Filippo Pisani, der deshalb sofort am 31. Oct. 1368[67]) an Venedig berichtete; die Republik gebot ihm, auf der Hut zu sein, schrieb aber auch Anfangs 1369[68]) energisch an Hugo, damit er den treulosen Thalay seines Amtes enthebe. Um dieselbe Zeit wandte sich Acciajuoli von Paträ an Venedig; neuer Krieg mit Hugo schien bevorzustehen; die Republik aber zog es vor, Neutralität zu beobachten. Bald bestimmte der am 17. Jan. 1369 erfolgte Tod des Königs Peter I. von Cypern den Prinzen von Galiläa, Achaia zu verlassen; die Unmündigkeit des neuen Königs Peter II. schien ihm günstige Gelegenheit zur Realisirung seiner Prätensionen zu bieten, und so beeilte er sich denn, den Anforderungen Venedigs nachzukommen und das freundliche Verhältniß mit den Castellanen aufrecht zu erhalten. Filippo Pisani suchte nun eifrig die verlorenen Güter der Colonie, namentlich die Weinberge und Leibeigenen, wiederzuerlangen; bald gerieth er darob in Zwist mit dem Bischofe von Modone Francesco Falier (1367—1391), der sich im Herbst 1369[69]) deshalb in Person nach Venedig begab; erst Juni 1370[70]) wurde ein Vergleich abgeschlossen; seitdem ruhten diese Streitigkeiten wenigstens für längere Zeit.

In Paträ übernahm nach Angelo's Tode Ende 1369 Johann de Noviacho als päpstlicher Generalvicar die Verwaltung (1369—1371)[71]); dann ward **Johann Piacentini** aus Parma (1371—1376) zum Fürstbischof ernannt. Im September 1371[72]) weilte er in Venedig, um sich nach Klarentza einzuschiffen, und bestätigte dort den Kaufleuten alle Privilegien, die sie bis dahin in seiner Diöcese genossen; er blieb, so lange er dort schaltete, Venedigs Freund, vertauschte 1376 sein griechisches Erzbisthum mit dem Bisthume von Castello (dem Bisthume der Stadt Venedig), dessen bisheriger Inhaber Paul Foscari dafür nach Paträ versetzt wurde, erlangte 1385 den Cardinalshut und beschloß am 9. Mai 1404 sein Leben. Unterdessen hatte Hugo von Galiläa sich vergeblich bemüht, auf Kypros Anhang zu gewinnen; am 16. Jan. 1370[73]) verzichtete er vielmehr zu Rom in Gegenwart der Ritter Amadeus von Joinville und Matthäus von Humières feierlich auf die Regentschaft und Vormundschaft über Peter II. Von da begab er sich nach Neapel, wo er am 4. März 1370[74]) ein Abkommen mit Kaiser Philipp II. traf; gegen eine Jahresrente von 6000 Gulden überließen er und seine Mutter Maria ihr Anrecht auf den Peloponnesos, mit Ausnahme der letzterer als Witthum ausgesetzten Castellanie Kalamata, dem Philipp von Tarent. Seitdem mischte sich Guido nicht länger in die griechischen Angelegenheiten ein; er starb 1379[75]), wahrscheinlich in Neapel. Wer seine Gattin gewesen, ist unbekannt. Froissart[76]) erzählt, er habe seine Tochter dem Sohne des Tartaren-Chagans (vielleicht richtiger dem Emir von Karaman) zur Gattin gegeben. Später begegnet uns eine Isabella von Lusignan (1381 und 1382) als „Despina des Despotats Morea," ohne Zweifel gleichfalls eine Tochter, wenn nicht die Witwe Hugo's, die im Peloponnesos noch bedeutenden Grundbesitz inne hatte, wahrscheinlich hatte ihr Maria von Bourbon einen Theil der Castellanie Kalamata überlassen. Doch muß sie noch vor letzterer gestorben sein; denn Maria, die regelmäßig ihre Renten aus Neapel bezog[77]), gedenkt in ihrem Testamente von 1387 nicht der Despina, vielmehr setzte sie, wozu auch Hugo schon früher seine Zustimmung gegeben, ihren Neffen, Herzog Ludwig von Bourbon, zum Universalerben ein[78]). Sie selbst starb im nämlichen Jahre zu Neapel und ward, ihrem Wunsche gemäß, in der Kirche Sta. Chiara bestattet.

So trat denn **Philipp (III.) von Tarent** (1370—1373) factisch 1370 den Besitz Achaia's an und ernannte alsbald zu seinem Bailli den Genuesen **Baldassare de Sorba** (1370—1373), der früher von Ludwig von Ungarn zum Admiral von Dalmatien, Grafen von Almissa, Brazza, Pharos und Curzola erhoben war und als solcher manche Fehde mit den Ragusinern hatte[79]). Sofort wiederholten sich die alten Reibungen zwischen dem Bailli und den Feudalherren; bald ward auch Venedig in dieselben verwickelt. Im Jahre 1372 hatte der Erzbischof Johann von Paträ, dem die Republik ihr Bürgerrecht verliehen, die Vermittelung derselben angerufen, da Sorba Plätze und Unterthanen des Stiftes sich angeeignet; die Castellane von Modone und Korone sollten Frieden vermitteln[80]), fanden aber bei dem Bailli kein Gehör. Dazu kam, daß Sorba ein Lehen, welches der Nobile Giovanni Michieli durch seine Gemahlin Helena, eine Moreotin, erworben, einzog, und auch wegen eines dem Vettore Pisani im Fürsten-

65) Novella fol. 299 v. 66) Misti XXXII. fol. 269. 67) Ebenda fol. 311 v. 68) Misti XXXIII. fol. 10 r v. 69) Ebenda fol. 26, 52. 70) Ebenda fol. 108. 71) Ebenda fol. 73 v. 72) Ebenda fol. 247.

73) *Ducange* II, 238. 74) Arche Angiov. K. m. 31. n. 18; D. m. 31. n. 83; Fasc. Ang. BBB fol. 71; DDD fol. 76, 78. 75) *Huillard-Bréholles*, Bourbon I. p. 603. n. 3437. Transsumpt über das Witthum seiner Mutter vom 7. Sept. 1379. 76) Livre III. ch. 25 (ed. *Buchon*. Tom. II. Paris 1838. 8.) p. 451. 77) Reg. Ang. 1382. fol. 60, 338; no. 360. (1384.) fol. 40. 78) *Ducange* II, 267—268. 79) Lettere secrete (Cod. Capponi) fol. 176 v; *Luccari*, Annali. Vol. II. p. 64; *Farlati*, Illyricum sacrum. Vol. VI. p. 371. 80) Misti XXXIV. fol. 60 v.

thume verliehenen Dorfes die Castellane mit dem Bailli haderten [81]). Vergeblich beschwerte sich Venedig deshalb bei dem Fürsten Philipp; eine Fehde drohte; die Castellane erhielten den strengsten Befehl [82]), keine fremden, verdächtigen Schiffe in die Häfen von Modone und Korone einlaufen zu lassen, ein Befehl, der um so berechtigter damals war, als 1372 die Pest in Morea herrschte [83]); zwei Jahre später trat sie dort wiederum auf, und neue Vorkehrungen wurden deshalb in der Colonie getroffen. Unterdessen setzte Sorba nicht nur seine Gewaltthätigkeiten gegen Paträ fort, sondern ließ auch in Klarentza Waaren des venetianischen Bürgers Pietro Cavazza, unter dem Vorwande, sie gehörten dem Ritter Wilhelm aus Paträ, confisciren. Daher beschloß der Senat am 5. Febr. 1373 [84]), dem Bailli und Fürsten energische Vorstellungen zu machen; zugleich erschien Johann von Paträ in Venedig und stellte sich, seine Stadt und deren Gebiet unter den Schutz des heiligen Marcus; sein Capitel war damals großentheils mit Venetianern besetzt [85]). Da alle Mahnungen fruchtlos blieben, ja Philipp sogar den venetianischen Kaufleuten in Achaia und Korfu freistellte, heimzukehren [86]), brach Venedig alle Handelsbeziehungen mit Klarentza ab, verstärkte die Garnison in Modone und Korone und lieferte im Juli dem Erzbischofe zwei Galeeren zur Vertheidigung seines Landes und Behauptung seiner Unabhängigkeit. Mitten unter diesen Wirren starb Fürst Philipp von Tarent am 25. Nov. 1373 zu Neapel ohne Leibeserben [87]); er ward in der Kirche S. Cataldo bestattet. Seine erste Gemahlin Maria von Anjou, der Königin Johanna I. jüngere Schwester (Witwe von Karl von Durazzo und Robert von Baur), war am 20. Mai 1366 [88]) gestorben; die zweite, Elisabeth von Ungarn (des Herzogs Stefan Tochter), mit der er sich 1370 vermählte, folgte ihm im Jahre 1376 [89]) im Tode nach. Drei Söhne waren in früher Kindheit gestorben; von zwei unehelichen Töchtern seines Bruders Ludwig, Esclarmunda und Clementia von Tarent, war jene mit Ludwig von Capua, Grafen von Altavilla, diese mit Johann von Mandelée [90]) vermählt; auch die noch auf Korfu blühende Familie de Taranto leitet ihr Geschlecht von einem des letztern Bastard her. Als Erbe Philipp's in Tarent, Romania, Achaia und dem Kaisertitel galt sein Neffe **Jakob von Baur** (1373—1383). Derselbe war der Sohn seiner Schwester Margaretha, die als Witwe des schottischen Königs Eduard Baliol sich mit Franz von Baur, Herzog von Andria, Grafen von Montescaglioso, Herrn von Bitetta und Missano, vermählt hatte [91]). Franz nahm alsbald für seinen Sohn von Tarent Besitz; die Verwandtschaft mit den Aragoniern Siciliens — König Friedrich III. hatte seine Tochter Antonia geheirathet — sollte ihm auch zur Erlangung von Korfu und Achaia verhelfen. Allein sowie die Korfioten alsbald der Königin Johanna I. von Neapel huldigten, ebenso beschlossen auch die Notabeln des Fürstenthums, letzterer das Land unter der Bedingung anzubieten, daß sie die alte Verfassung aufrecht erhalte, d. h. im Grunde die feudale Anarchie fortbestehen lasse. Zu ihren Bevollmächtigten ernannten sie 1374 [92]) den Leonardo I. Tocco, Grafen von Kephalenia, den Erard II. le Noir von Arkadien, den Connetable Centurione I. Zaccaria, den reichen Johann Misito und den Bischof Franz Falier von Modone; doch untersagte Venedig letzterem, als seinem Bürger, am 26. April aufs Bestimmteste die Betheiligung an dieser Gesandtschaft, so bereitwillig es auch später (1375) ihn zu seiner Reise zur Curie unterstützte [93]). Die Republik wollte in die Ereignisse nicht eingreifen, zuvor auch sehen, wie sich die Königin in dieser Sache zu ihr stellen würde. **Johanna von Neapel** (1374—1381) folgte der Aufforderung der Barone und nahm den Fürstentitel von Achaia an; zu ihrem Bailli ernannte sie den **Francesco de Sanseverino** (1374—1376). Da es anfänglich schien, als wollte derselbe mit den Castellanen von Modone und Korone ein gutes Einvernehmen halten, ward im September 1374 die dortige Garnison verringert; allein schon am 30. März 1375 [94]) sah sich Venedig genöthigt, zum Schutze seiner Colonie „oculi capitales communis“ neue Vorkehrungen zu treffen. In Modone sollte ein neuer Molo angelegt werden, damit das dortige Castell in eine Insel verwandelt würde; die Mauern sollten reparirt werden, die von Korone aber der Stadt jährlich mit 9000 statt der frühern 6000 Hyperpern helfen; neue Truppen gingen hin; für die Wohnung eines Rathes ward das Haus des Erard le Noir von Arkadia zunächst dem Hafen angekauft. Bereits 1376 hatten sich die Streitigkeiten zwischen Venedig und dem Bailli Sanseverino erneuert; bald plackte letzterer mit seinen Officialen — gegen Johanna's ausdrücklichen Befehl [95]) — die Bürger Venedigs in Klarentza, bald erpreßte der Statthalter von Korfu Gelder von ihnen, bald reclamirte der Bailli Territorien der Castellanien Modone und Korone als angebliche Pertinenzen des Fürstenthums. Venedig wandte sich deshalb mit einer Beschwerde im Mai [96]) an die Königin und hieß zugleich die Castellane, auf jede Weise für Erhaltung der Colonie sorgen, zumal da auch ein Gerücht meldete, Manuel Kantakuzenos, der Despot von Misithra, hege Anschläge gegen dieselbe. Am 19. Juli [97]) antwortete Johanna, sie sei bereit, alle der Republik von den Villehardouin verliehenen Privilegien aufrecht zu erhalten, sie bitte, für die zur Zeit ihrer Vorgänger

81) Ebenda fol. 3, 67 v. 82) Ebenda fol. 35. 83) Chronicon breve, hinter dem *Ducas* p. 515; Misti XXXIV. fol. 138. 84) Misti XXXIV. fol. 72, 84. 85) Z. B. Vettore Emo, der am 11. Dec. 1373 auf seine Präbende resignirte. Misti XXXIV. fol. 126. 86) Misti XXXIV. fol. 86, 107. 87) Ebenda fol. 92 v; Grazie Vol. XIV. fol. 13 v. 88) *Lud. de Raymo*, Annales Neapolitani bei *Muratori* XXIII. p. 223; *Phil. Crassulus*, De rebus Tarentinis a. a. O. Vol. V. p. 113; Diario anonimo in derselben Raccolta. Vol. I. p. 110. Dazu stimmen die Urkunden. Falsche Daten geben das Chron. Neritinum bei *Muratori* XXIV. p. 904 (1368) und die Diarj Napoletani ebenda XXI. p. 1035 (1370). 89) Misti XXXV. fol. 264 v. 90) Reg. Ang. no. 366. (1400. B.) fol. 139.

91) *Ducange* II. p. 292—294. 92) Misti XXXIV. fol. 188 v. 93) Misti XXXV. fol. 91 v. 94) Ebenda fol. 20 v. 95) Ebenda fol. 169 v. 96) Ebenda fol. 205 v. 97) Commemoriali. Vol. VIII. fol. 8 v, 9 v, 12 v, 14.

Robert und Philipp erlittene Unbill Amnestie eintreten, sowie die Grenzen zwischen Modone und Korone durch eine gemischte Commission reguliren zu lassen; zugleich gebot sie dem neuen Bailli, Sanseverino's Nachfolger, in Zukunft die Venetianer und ihren Consul in Klarentza in allen Rechten unverkürzt zu erhalten. Eine Commission, bestehend aus dem Bailli, 7 der ältesten und besten Lehensleute des Landes, den beiden Castellanen und 6 venetianischen Nobili, regulirte dann auch Ende 1376 [98]) die streitigen Grenzen; ein Zwist, der damals zwischen den beiden rivalisirenden Orden, den Rhodisern und Marianern, in Modone ausbrach [99]), ward gleichfalls rasch beseitigt. In dem nämlichen Jahre vertauschte Erzbischof Johann von Paträ sein Stift mit dem Bisthume Castello, wie bereits oben bemerkt; an seine Stelle trat Paul Foscari (1376—1394), selbst ein Venetianer, der Vaterstadt treu ergeben, die nicht nur ihm im November 1381 [1]) eine Galeere zum Schutz seines Landes lieferte, sondern ihm auch im Mai 1382 [2]), sowie im März 1384 [3]) gestattete, in ihrem Gebiete fremde Söldner zu demselben Zwecke zu werben. Damals freilich waren in den moreotischen Zuständen gewaltige Veränderungen eingetreten; das Land war factisch ohne Oberherrn, abgerissen von Neapel, in der wilden Hand eines übermüthigen, zuchtlosen Freibeutercorps. Die Wirren, welche Neapel damals zerrissen, und schließlich die ebenso geistvolle, wie leichtfertige Königin zum schmachvollsten Tode führten, schlugen auch dem Peloponnesos die schwersten Wunden, ja legten den ersten Grund zum Untergang der Frankenherrschaft [4]).

Vergeblich hatte Franz de Baur von Andria seines Sohnes Anrecht auf die ganze Erbschaft Philipp's von Tarent mit den Waffen in der Hand geltend zu machen gesucht; besiegt, war er zur Flucht — angeblich nach Griechenland — genöthigt worden. Das Fürstenthum Tarent aber nebst Achaia übertrug Johanna I. alsbald ihrem vierten Gatten, dem Herzoge Otto von Braunschweig (1376—1381), mit dem sie sich am 25. Sept. 1376 vermählte. Otto's Bruder, Balthasar, früher Domherr in Braunschweig, dann in Neapel und seit 1370 mit Jacobella Gaetani, Erbtochter des Grafen Onorato von Fondi, verheirathet, ward zum Despoten von Romania erhoben; Jacobella brachte später diesen Titel ihrem zweiten Gemahle Heinrich von Bretagne-Penthièvre zu, der mit demselben in Urkunden von 1383—1400 erscheint. Fürst Otto von Tarent, der seine Macht in Griechenland nur schlecht befestigt wußte, verfiel auf den Gedanken, das Fürstenthum Achaia zu verpfänden. Schon früher hatten die Johanniter wiederholt versucht, sich durch Kauf in Besitz desselben zu setzen; jetzt bot der unternehmende Großmeister Johann Fernandez de Heredia (1376—1396), der im Januar 1377 den Papst Gregor XI. von Avignon nach Rom geleitet hatte, bereitwillig dazu die Hand. Alsbald ward ein Vertrag abgeschlossen, dem zufolge Johanna und Otto dem Orden Achaia auf 5 Jahre gegen eine jährliche Summe von 4000 Dukaten verpachteten, die zum Unterhalt des Fürsten dienen sollten [5]); den Vermittler machte der Ritter Domenico de Alemagna (Aleman), Präceptor der Commende von Neapel. Die Barone des Landes, die bei dem Orden kräftigen Beistand gegen die Türken zu finden hofften, waren damit einverstanden und nahmen den Großmeister, der alsbald in Morea erschien, mit offenen Armen auf, zumal da ein beträchtliches Corps aus seinen Rittern und neapolitanischen Söldnern ihm folgte. Die innern Angelegenheiten wurden zunächst von dem Großmeister, der gewissermaßen als Johanna's Bailli 1377—1379 im Peloponnesos schaltete, geregelt; Kantakuzenos stellte seine drohenden Rüstungen ein. Nun aber suchte Heredia, alle Pertinenzen des Fürstenthums, die jüngst verloren gegangen, wiederzugewinnen, und warf zunächst sein Auge auf Lepanto, das unlängst (1378) der Albanesenhäuptling Ghin Bua Spata, Fürst von Arta, den Angiovinen entrissen hatte [6]). Von Paträ aus, dessen Erzbischof ihn kräftig unterstützte, zog er gegen Lepanto, gewann die Stadt wieder und nahm selbst die Burg ein, obgleich Bua von den Türken, denen er gehuldigt, mit ansehnlichen Truppen unterstützt ward. Von da aus wandte er sich gegen Arta, fiel aber 1379 in der Nähe der Stadt in einen albanesischen Hinterhalt und damit zugleich in des Häuptlings Hand; während die Seinen niedergemacht wurden, hielt ihn der Sieger eine Zeit lang in seinem Gewahrsam und verkaufte ihn dann an die Türken, die jüngst in Albanien festen Fuß gefaßt und ihn erst 1381 gegen eine hohe Geldsumme freiließen [7]). Der Orden hatte nach der Niederlage des Großmeisters den Ritter Hesso von Schlegelholt aus einem noch blühenden teutschen Geschlechte, Komthur von Rottweil, zum Statthalter von Morea, sowie den Rostagno de Lagonessa zum Castellan von Kalamata ernannt; Angelo da Perusa befehligte in Lepanto, unterstützt von dem Erzbischof Paul von Paträ. Zugleich ging Succurs von Rhodos unter Tommaso de Cochona nach letzterer Stadt; Janco de Urtolia ward mit 100 Mann in Sold genommen; Ritter Eustasio Haste machte verschiedene Reisen nach Korinth, um Rainerio Acciajuoli zum Bunde gegen die Albanesen zu gewinnen. Allein nicht nur fiel Lepanto nach wenigen Monaten 1380 wieder in Bua's Hand, sondern es erschienen auch im nämlichen Jahre in Morea selbst neue Gegner, ein kriegerisches Heer von Abenteurern, Nachzügler der alten Kreuzfahrer und der Catalanen, die große navarresische Compagnie. Vergeblich bemühten sich die Ordensritter, letztere und ihr Haupt, den Bailli Maiotto de' Coccarelli, dauernd in ihr Interesse zu ziehen. Dazu kam, daß

98) Misti XXXV. fol. 236. 99) Misti XL. fol. 91.
1) Misti XXXVII. fol. 52. 2) Ebenda fol. 135. 3) Misti XXXVIII. fol. 198 v. 4) Diarj Napoletani a. a. O. p. 1036. 1038. *Costanzo*, Storia di Napoli p. 181. 184.

5) Libri bullarum no. 20. (1409.) fol. 130 v. 6) Libri bullarum no. 6. (1381.) fol. 202 v, 204; Epirotica p. 19; *Bosio* a. a. O. Vol. II. p. 86 (wo statt Paträ und Korinth an Lepanto und Arta zu denken ist). 7) *Laur. Bonincontro*, Annales bei *Muratori* XXI. p. 30; Diarj Napoletani ebenda p. 1038; *Bosio* a. a. O.

Papst Urban VI. am 21. April 1380 die Königin Johanna als Anhängerin des Gegenpapstes Clemens VII. ihres Reichs verlustig erklärte und den nächsten Verwandten und Präsumptiverben Karl von Durazzo (den Sohn Ludwig's von Gravina) aus Ungarn herbeirief. Johanna, die letzterem zum Trotz im Juni 1380 den Herzog Ludwig I. von Anjou adoptirt hatte, verlor die Stadt Neapel am 18. Juni 1381, ward in Castelnuovo belagert und schließlich, nachdem ihr Gatte Otto, der ihr zu Hilfe geeilt, gefangen genommen, zur Capitulation genöthigt; der Sieger Karl III. (1381—1386) ließ die unglückliche Fürstin am 2. Mai 1382 ersticken; er selbst hatte bereits am 2. Juni 1381 die päpstliche Belehnung erhalten und den Königstitel angenommen. Unter so mislichen Verhältnissen, und da zudem die Navarresen factisch Herren des größten Theils von Morea waren, zogen es die Johanniter vor, den Peloponnesos noch vor Ablauf der festgesetzten Frist zurückzugeben. Die Seele des ganzen Unternehmens Heredia war nach seiner Befreiung von Papst Urban VI. aus demselben Grunde abgesetzt worden, der letztern bestimmt hatte, Johanna ihres Thrones für verlustig zu erklären; Riccardo Caracciolo, der zu seinem Nachfolger ernannt war, fand sich am 24. Aug. 1381 mit Johanna ab. Aus den uns vorliegenden Rechnungen ersehen wir, daß der Orden aus dem Lande 9000 Dukaten als Grundsteuer gezogen, dafür aber auch erhebliche Ausgaben gehabt hatte; so waren der navarresischen Compagnie höchst bedeutende Summen gezahlt worden, ebenso dem Antonio Mazarella, Statthalter von Zonklon, für Vertheidigung des Platzes, dem Erzbischof von Paträ für Lepanto, dem Antonio Pedullo, Lagonessa's Statthalter in Kalamata, für Zurückgabe des Castells an dem festgesetzten Termine u. s. f. Von den 20,000 Dukaten, für die das Land verpfändet worden, war selbstverständlich der größte Theil der Johanna und ihrem Gemahl gezahlt worden; aber auch die Despina Isabella von Lusignan und der Großconnetable Centurione Zaccaria empfingen ansehnliche Summen; letzterem zahlte noch 1382 Pietro Balbi im Namen des Großmeisters den Rest des ihm zu gute kommenden Geldes mit 180 Dukaten [8]), sowie der Isabella nicht weniger als 6500 Goldstücke. Nachdem Domenico de Alemagna auch diese Angelegenheit in Neapel abgeschlossen, kehrte er im September 1381 [9]) über Kephalenia nach Achaia zurück, damit die dortigen Statthalter das Land den Beamten Johanna's zurückgäben; allein letztere hatten dort keine Gewalt mehr; vielmehr behaupteten sich die Navarresen im ausschließlichen Besitze des Landes, indem sie den, der sie zuerst geworben, den Titularkaiser Jakob von Baux, als rechtmäßigen Fürsten von Morea (1381—1383) proclamirten. Nach einer Reihe von Jahren erhob 1409 [10]) der Markgraf Theodor II. von Montferrat (1381—1418) als Testamentserbe des Otto von Braunschweig Anspruch auf angeblich rückständige Gelder gegenüber dem Orden und sequestrirte sogar eine Commende desselben in der Lombardei; doch gelang es dem Domenico de Alemagna, ihn schließlich von der Ungerechtigkeit seiner Forderung zu überführen.

Das Auftreten der navarresischen Compagnie in Morea ist bisher in das tiefste Dunkel gehüllt gewesen. Gewöhnlich hieß es, dieselbe sei von Ludwig von Evreux, Gatten der Herzogin Johanna von Durazzo, behufs Wiedereroberung ihres verlorenen Herzogthums angeworben worden; allein da Ludwig schon 1372 starb, darf man billig sich wundern, vor 1380 keine Spur derselben in Griechenland zu finden. Dagegen läßt sich jetzt urkundlich feststellen, daß dieselbe erst 1380 geworben ward, und zwar von Jakob von Baux, der, als Johanna vom Papste des Reiches entsetzt ward, alsbald Truppen sammelte, um seine verlorenen Lande wiederzugewinnen [11]). Während er selbst Tarent dem Otto von Braunschweig entriß, ernannte er den Maiotto de' Coccarelli (1381—1386) zum Bailli von Achaia und sandte diesen mit einem angesehenen, in Navarra geworbenen Söldnerheere, dem als Capitaine Bernhard Varvassa und Peter von S. Superan-Landirans (nach der Stadt Bordeaux gewöhnlich Bordo genannt) [12]) vorstanden, nach Griechenland. Baux verfolgte dabei die umfassendsten Pläne; ihm schwebte die Wiedereroberung des ganzen Reiches Romania vor. Wohl mochte er sich scheuen, zunächst gegen den Orden, der den Peloponnesos gepachtet hatte, vorzugehen; allein auch anderswo bot sich Gelegenheit zu Eroberungen. Zunächst galt es der Insel Korfu, die Maiotto alsbald 1380 mit seinen Navarresen dem Statthalter Johanna's entriß; dann aber sollte es gegen die Catalanen Athens gehen, die nur zu lange schon dort sich selbständig erhalten hatten und nicht daran dachten, den Enghien von Lecce als ihren Herzog und den Kaiser als ihren Oberherrn anzuerkennen. Auch in dem Theile Morea's, der den Griechen gehörte, war jüngst eine Veränderung vorgegangen, die dem Projecte Jakob's nur günstig schien. Nach langer, friedlicher und kräftiger Regierung war der Despot von Misithra, Manuel Kantakuzenos, am 25. März 1380 kinderlos gestorben [13]). Er hatte sich um die Herstellung griechischer Herrschaft daselbst die größten Verdienste erworben; so schwer es ihm auch anfänglich gewesen, die übermüthigen Archonten des Landes zum Gehorsam zu bringen, hatte er doch durch eiserne Consequenz allen Widerstand gebrochen. Unter ihm siedelten sich die ersten Albanesenscharen, von ihm selbst eingeladen, ihre unwirthlichen Berge mit fruchtbarem Weidelande zu vertauschen, in Morea an [14]); die Revolution, die damals in Albanien vorging, drängte wol Manchen zur Auswanderung. So erhielt das Land, das

8) Libri bullarum no. 6. (1381.) fol. 219 v, 235. 9) Ebenda fol. 213 v. 10) Ebenda no. 20. (1409.) fol. 130 v.

11) Diarj Napoletani XXI, 1045—1046. 12) Ihm verlieh der schwarze Prinz am 8. Juni 1372 das Bürgerrecht von Bordeaux. Not. Ducang. ad Cinnamum (ed. Bonn.) p. 392. 13) Chronicon breve p. 516; *Miklosich* und *Müller* II. p. 23—25. n. CCCXLII. 14) *Spandugino*, Della origine de' principi turchi bei *Fr. Sansovino*, Dell' historia universale dell' origine et imperio de' Turchi libri tre. Venetia 1564. 4. fol. 190 v.

von den Türken schwer heimgesucht und daher genug entvölkert war, frische, kräftige Colonisten, die im Südwesten und in der Mitte der Halbinsel den Kern einer neuen Bevölkerung bildeten, durch ihre naturwüchsige Wildheit aber bald den entnervten Byzantinern nicht geringe Gefahr bereiteten. Von Manuel wissen wir, daß er 1365 [15]) die Kirche des „lebenverleihenden Christus" in Misithra erneuern und in ein Patriarchalkloster verwandeln ließ; seine Archonten Bochales, Pleistares und andere dotirten bald darauf das Kloster Brontichion [16]); für Paträ ward auf seine Bitte Parthenios zum griechischen Metropoliten ernannt [17]), unter dessen Auspicien die Griechen in Vostitza 1366 [18]) eine Kirche der Panagia Phaneromeni erbauten; der Bischof von Amyklä ward im October 1368 [19]) zum Verwalter der Patriarchalgüter in Morea bestellt. Nach Manuel's Tode waren die Kantakuzeni entschlossen, das Despotat für sich zu behaupten [20]). Sein älterer Bruder Matthäus, der frühere Kaiser, ward sein Nachfolger (1380—1383); ihm stand sein Vater, der Mönch Joasaph, mit Rath und That zur Seite. Matthäus hatte früher den Verlust der Krone nicht eben leicht getragen; vielmehr hatte er eine Rebellion versucht, die ihn in den Kerker brachte; erst 1364 [21]) hatte er durch Vermittelung des Patriarchen seine Freiheit wiedererlangt, nachdem er geschworen, seinem Schwager Joannes Paläologos in Zukunft treu zu gehorchen. Manuel hielt Wort, und daher bestätigte ihm letzterer wol ohne Umstände den Besitz des entlegenen Despotats, das er drei Jahre lang beherrschte. Allein so besonnen und wacker er auch schien, so ließ er sich doch bald von seinem übermüthigen Sohne, dem Sevastokrator Demetrios, leiten; bald gerieth Alles in Wirrwarr, sodaß es im Despotat kaum besser aussah, als in dem fränkischen Fürstenthume. Als nun Matthäus 1383 starb und ihm sein Vater Joannes schon am 15. Juni desselben Jahres folgte [22]), trat Demetrios (1383—1384) die Regierung an und suchte das letzte Band der Abhängigkeit von Constantinopel zu lösen. Dem zu begegnen, ernannte Kaiser Joannes seinen eigenen Sohn Theodoros I. Paläologos (1383—1407) zum Despoten von Morea und sandte ihn mit hinlänglichen Truppen nach der entlegenen Provinz. Die Masse der griechischen Bevölkerung begrüßte den „purpurgeborenen" Prinzen mit Jubel; hoffte sie doch, unter ihm die Wiederkehr jener geordneten Verhältnisse zu feiern, deren sie sich unter Manuel einst erfreut. Demetrios, zu schwach gegenüber dem neuen Herrn, suchte Hilfe bei Lateinern und Türken und setzte den Krieg gegen den Nebenbuhler ein Jahr lang fort; aber das Glück war ihm nicht hold, und da er bereits 1384 starb, blieb Theodoros in unbestrittenem Besitze des Despotats. Dieser schenkte dem Venetianer Pietro Grimani, der schon als Bailo von Constantinopel seinem Vater Joannes und seinem Bruder Manuel wesentliche Dienste geleistet, auch wol ihn bei Recuperation von Mörea thätig unterstützt hatte, die beste Festung des Landes Monembasia. Venedig gestattete demselben am 29. März 1384 [23]), dieses Geschenk anzunehmen; da jedoch die griechische Bevölkerung, wenn in irgend einer Stadt der Halbinsel, so in Monembasia, den Lateinern abhold war, kam die Sache nicht zur Ausführung; vielmehr verblieb die Festung, wie wir hernach sehen werden, in der Hand ihres mächtigsten Archontengeschlechts, der Mamonas.

War es der Energie des Theodoros gelungen, die Franken vor der Hand von seinem Despotat fern zu halten, so war dagegen die catalonische Compagnie in Attika 1380 von den Navarresen schwer bedrängt, ja in die äußerste Enge getrieben worden. Das Herzogthum Athen und Neopaträ hatte für König Friedrich III. von Sicilien zunächst Jakob Fadrique, Graf von Sula (1356—1359), als Generalvicar verwaltet; Anfangs 1359 ward ihm Gonsalvo Ximenes de Arenos [24]) (1359—1359) substituirt, der aber noch im nämlichen Jahre sein Amt niederlegte, da seine Gattin Serena de Yvar in Griechenland starb. Da ihre Edelsteine und sonstiges Geräth bei Giovanni Sanudo, Bürger von Negroponte, deponirt waren, verwandte sich König Friedrich für den Giorgio Grafeo, Gemahl ihrer Tochter Virdina, wegen Rückerstattung derselben 1366 [25]) bei dem Dogen und dem Bailo Domenico Michieli; seine Bitte ward erfüllt, die Pretiosen wurden den Erben zurückgegeben. An Ximenes' Stelle trat der Seneschall von Sicilien Matteo Moncada, Graf von Agosta und Aderno (1359—1361), der uns bereits am 1. Jan. 1360 in Theben begegnet. Venedig hatte damals neue Unterhandlungen mit Bonifaz Fadrique von Karystos angeknüpft, in Folge deren derselbe wirklich am 16. Oct. 1359 [26]) diese Burg für 6000 Dukaten der Republik abzutreten gelobt hatte, unter der Bedingung, daß die Bauern, die seit Jahresfrist aus Attika dahin übergesiedelt, ihm verblieben. Tags darauf wiederholte Bonifaz die betreffende Erklärung — bei der u. a. Saraceno de' Saraceni, später mit den Acciajuoli verschwägert, als Zeuge fungirt hatte — zu Negroponte in Gegenwart des Johann de Loria, Gouverneurs (Vigers) von Theben, der wol nach Ximenes' Abreise provisorisch die Verwaltung des Herzogthums führte. Als indessen der Generalvicar Moncada eintraf und, wie es scheint, gegen den Verkauf des besten Platzes auf Euböa energisch Protest einlegte, cassirte Bonifaz am 31. Dec. 1359 zu Theben in Gegenwart des Ritters

15) *Miklosich* und *Müller* I. p. 472—474. n. CCXIV. 16) Ebenda I. p. 479—483. n. CCXXIII. 17) Ebenda I. p. 490. n. CCXXX. 18) *Boeckh*, C. I. n. 8771. 19) *Miklosich* und *Müller* I. p. 501. n. CCXLII. 20) *Manuel Palaeologos*, Funebris oratio in fratrem Theodorum bei *Fr. Combefis*, Historia haeresis monothelitarum. Parisiis 1648. fol. p. 1083; vergl. damit *Phrantzes* (ungenau) Lib. I, 11. p. 47 und *Joann. Kartanos*, *Τὸ παρὸν βιβλίον ἔναι ἡ παλαιά τε καὶ νέα διαθήκη, ἤτοι τὸ Ἄνθος καὶ ἀναγγαῖον αὐτῆς.* Venedig 1536. 8. (nicht paginirt). 21) *Miklosich* und *Müller* I. p. 448. n. CXCIV. 22) Chron. Byzant. bei Müller, Analekten S. 60.

23) Misti XXXVIII. fol. 199. 24) Von einem Proceß des Berengar Baldemori gegen Johann Sardine, beides Thebaner, der in seine Zeit fällt, handelt Reg. Cancell. no. 6. (1360—1402.) fol. 200. 25) Reg. Cancell. no. 8. (1365—66.) fol. 67 v; no. 10. (1367.) fol. 157. 26) Commemoriali. Vol. VI. fol. 336 v, 339, 340 v—346.

Wilhelm En Fuster nicht nur das Geschehene mit Venedig, sondern erklärte sogar am 1. Jan. 1360 vor Moncada, daß es nie seine Absicht gewesen, die Burg seiner Ahnen zu veräußern. In welcher Weise Venedig diesen Protest aufnahm, läßt sich denken; das alte Freundschaftsverhältniß zwischen ihm und der Compagnie begann sich zu lockern; beiderseits machte man sich auf kriegerische Eventualitäten gefaßt. Da rief König Friedrich den Matteo Moncada, für den während seiner Abwesenheit Matteo von Chiaramonte (Clermont) das Amt eines Seneschalls in Sicilien versah [27]), von seinem Posten ab; eines seiner letzten Geschäfte war die Verleihung der Einnahme von Wachs für neugebaute Häuser in Theben zu Gunsten des Ferdinand de Zaguda [28]). Sein Nachfolger wurde Roger I. de Loria (1361—1363), Marschall von Athen, des Johann Bruder, derselbe, mit dem Manuel Kantakuzenos von Misithra in langem Kriege lag. Loria gerieth bald in offene Fehde mit Venedig. Er zog für den Fiscus Güter von Verstorbenen ein, auf die Euböoten, wie Marco Basegio, Jacopo Moro und andere Anrechte hatten [29]), und vergriff sich im August 1362 [30]) gewaltsam an dem Eigenthume des Nicoleto Basadonna. Das bewog den Bailo von Euböa Pietro Gradenigo, ihm 1363, anstatt den üblichen Waffenstillstand zu erneuern, den Krieg zu erklären. Loria klagte, daß Bauern aus Attika, die nach Euböa geflohen, von dem Bailo mit der Freiheit beschenkt worden, daß er nicht nur keine Victualien, sondern nicht einmal den in Attika gewonnenen Most in Euböa frei verkaufen dürfe, ihm vielmehr dort von dem Bailo die Preise festgesetzt würden; Gradenigo forderte Ersatz für Basadonna, wie für den in Vostitza gestorbenen Kaufmann Pietro Bernardo, dessen in dem Lande der Compagnie beruhender Nachlaß, 2000 Gulden an Werth, gleichfalls von Loria eingezogen war. Da griff letzterer, um den Euböoten mit Uebermacht entgegentreten zu können, zu einem verzweifelten Hilfsmittel. Er flehte den neuen Sultan Murâd I. um Beistand an und erhielt ihn, obgleich die friedliebenden Bürger von Theben, der Hauptstadt des Herzogthums, entschieden gegen solche Verbindung mit den Ungläubigen protestirten. Aber Theben selbst, das gegen Loria ungefügig gewesen, sollte zunächst das Schwert der Osmanen erfahren; wie Kantakuzenos ihm den Weg nach Europa gebahnt, so öffneten ihm die Catalanen jetzt den Zugang zum Herzen Griechenlands.

Murâd I. (1359—1389) war auf der Siegeslaufbahn seines Vaters Orkhân und seines Bruders Suleimân weiter gewandelt, ohne bei den marklosen Byzantinern auf nachdrücklichen Widerstand zu stoßen. Im Jahre 1361 hatte er die festen Burgen Tzurulon und Didymotichos den Kaiserlichen entrissen; zwei Jahre später verloren die Bulgaren Philippopolis, die Serben Serrä an seinen Feldherrn Lalashahin; und schon 1365 konnte der Sieger den Sitz seiner Herrschaft nach Europa verlegen, indem er das große Adrianopel, das bald nach Didymotichos in seine Hand gefallen, zur Residenz erkor; in dem nämlichen Jahre schloß er bereits den ersten Handelsvertrag mit einem europäischen Staate, der Republik Ragusa. Die abendländischen „Schutzmächte" des Romäerreichs sahen ruhig zu; ihnen lagen nur ihre Handelsinteressen am Herzen; dabei unterließen sie nicht, sich fortwährend zu befehden. Venedig hatte lange ärgerliche Händel mit Peter von Aragon wegen des Majorikaners Nicolaus Scrivano, dessen in Constantinopel gerüstetes Schiff 1351 durch Graziano Giorgio, weil er es für ein genuesisches hielt, ausgeplündert war; nachdem 1360 [31]) deshalb Ersatz geleistet, meldeten sich Peter Ermendans, der 1357 auf der Fahrt gen Theben im Hafen von Zante durch Nicolò Giustiniani Gleiches erlitten, und Peter de Ulana, der unweit Korone auf dem Gebiete des Fürstenthums Achaia durch Venetianer geschädigt war; beide wurden schließlich 1362 [32]) abgefunden. Ließen sich diese Streitigkeiten schon rasch beilegen, so äußerte sich der alte Nationalhaß zwischen Venedig und Genua ohne Unterbrechung in Pera, das die Genuesen als ihr Eigenthum ansahen; die Venetianer wurden dort 1360 nicht nur in ihrer Handelsfreiheit gehemmt, sondern sogar von dem griechischen Podestà verhaftet und verurtheilt, anstatt ihrem natürlichen Richter, dem Bailo, ausgeliefert zu werden. Versprach nun auch Simone Boccanegra, der damalige Doge Genua's, eine gründliche Untersuchung [33]), so klagten wiederum des letztern Landsleute, Jacopo Pisani habe unweit Pera von einer ihrer Barken die Auslieferung gefangener Türken ertrotzt; erst als Pisani deshalb bestraft worden [34]), erwiesen sich die Genuesen gefügiger. Während die Osmanen siegreich fortschritten, unterhandelte Venedig mit Joannes V. und dessen Gesandten Andronikos Inerti 1361 und 1362 wegen Verlängerung des Waffenstillstandes [35]); da die Paläologen einsahen, daß die einst der Republik verpfändeten Kronjuwelen doch nimmer ausgelöst werden könnten, gestatteten sie sogar den Verkauf derselben. Venedig regte bei dieser Gelegenheit allerdings den Plan einer Union gegen die Türken aufs Neue an; auch der Papst, an den Joannes deshalb den Genuesen Michele Malaspina gesandt [36]), suchte die Könige von Ungarn, Frankreich und Kypros zu gemeinsamem Handeln gegen den Erbfeind zu bestimmen. Schon war festgesetzt, daß die Kriegsflotte am 1. Mai 1365 auslaufen sollte; allein der Zug, der wirklich stattfand, ward gegen Aegypten gerichtet und diente schließlich nur dazu, die Herrschaft König Peter's auf Kypros und die

27) Reg. Cancell. no. 5. (1360—66.) fol. 370v. 28) Reg. Cancell. no. 6. (1366—1402.) fol. 436v. 29) Misti XXX. fol. 82. 30) Ebenda XXXI. fol. 213.

31) Commemoriali. Vol. VI. fol. 236, 238v, 282, 293, 376v. 32) Ebenda Vol. VI. fol. 448, 449. 33) Ebenda Vol. VI. fol. 268, 327, 329. 34) *Raspe* Vol. II. p. IV. fol. 92v; *Miklosich* und *Müller* I, 430. n. CLXXXIV—CLXXXV. 35) Commemoriali. Vol. VI. fol. 378, 430; Sindicati. Vol. I. fol. 91rv, 98v; Misti XXIX. fol. 229; Lettere secrete fol. 173; über die innern Zustände der venetianischen Colonie in Constantinopel vergl. Capitulare ponderatorum (Cod. Vindob. olim Braydan. n. 253). 36) Commemoriali. Vol. VII. fol. 86, 205v, 206v, 231, 235v, 248, 261, 295—298; *Raynaldi* z. J. 1364. n. 24; 1365. n. 22; 1366. n. 1 seq.

der Curie in Smyrna, wo nach wie vor Pietro Recanelli als päpstlicher Capitain auf Lebenszeit schaltete und von den Rhodisern mit Geld reichlichst unterstützt ward [37]), zu befestigen. Mittlerweile hatte Venedig zwar am 15. März 1363 [38]) den Waffenstillstand mit den Paläologen auf weitere fünf Jahre verlängert und sich sogar dazu verstanden, griechische, unweit Modone gekaperte Galeeren zurückzugeben; als aber Joannes 1364 [39]) Rüstungen traf, unterstützte es ihn nicht nur nicht, sondern hieß sogar seinen Bailo auf der Hut sein. Diese Rüstungen waren um so nothwendiger, als die Osmanen damals die Hauptstadt arg bedrängten; die Gefahr bestimmte den Kaiser, Hilfe im Occident, wie bei den Königen von Ungarn und Bulgarien zu suchen [40]). Während der Ritter Joannes Laskaris Kalopheros sich an den Hof des Papstes nach Avignon begab und dort vor dem lateinischen Patriarchen, dem Legaten Peter Thomas, sich zum römischen Glauben bekannte, während der Papst, der zugleich die Ehe des Laskaris mit seiner Nichte Maria Kantakuzena, des Ex-Kaisers Johannes Enkelin, genehmigte, auf baldigen Beistand vertröstete, nahm 1365 [41]) der treulose Bulgarenkönig Sišman den unglücklichen Joannes V. gefangen und hielt ihn in strengem Gewahrsam. Veranlassung dazu gab wol die schiefe Stellung, die der Kaiser gegenüber seinem ältesten Sohne Andronikos, der ihm schon damals im höchsten Grade misliebig, einnahm. Andronikos aber hatte sich 1355 mit Sišman's Schwester, der Tochter des verstorbenen Königs Joannes Alexander Asan, Kyratza vermählt, und schon 1364 hatte sich der Patriarch von Constantinopel veranlaßt gesehen, den Bulgaren an die Heiligkeit der Verträge zu erinnern [42]). Vielleicht, daß auch die Verschwörung des Matthäos Kantakuzenos damit zusammenhing. Da nahte dem Kaiser ein Erlöser in der Person des wackern „grünen" Grafen Amadeus VI. von Savoyen, der mit einem tüchtigen Kreuzheere am 2. Sept. 1366 in Constantinopel eintraf, von Francesco Gattilusio, dem Herrn von Lesbos, kräftig unterstützt, die Ungläubigen zurückschlug und nicht eher rastete, als bis er die Freilassung des Kaisers (dessen Mutter Anna seine Tante) erzwungen hatte; im Juli 1367 kehrte er siegreich nach Italien heim [43]). Freilich halfen dabei auch Genuesen und Venetianer, beide Seemächte mit je vier Galeeren; allein Venedig suchte zugleich, aus dem Unglücke der Paläologen für sich neuen Vortheil zu ziehen. Während man daheim einen Albanesen, der sich für den Kaiser ausgab und vage Schmähreden gegen die Republik vorbrachte, mit der Verbannung bestrafte [44]), wies man den Bailo Orio Malipiero an, bei so günstiger Zeit möglichst hohe Entschädigungsklagen vorzubringen [45]), ja man befahl ihm sogar, falls dieselben kein Gehör fänden, mit dem Herrn von Adrianopel Murâd I., der sich den Venetianern freundlich zeige, zu verhandeln. Sobald Joannes die Freiheit wiedererlangt, bestürmte ihn der Gesandte der Republik sofort wieder wegen Erneuerung des Waffenstillstandes, d. h. weiterer Zahlung [46]).

Während sich in Asien nur noch Philadelphia der Türken erwehrte, waren dieselben seit 1363 factisch Herren des Romäerreichs. Bald genug fielen sie in Thessalien plündernd und verheerend ein und erreichten 1363 Mittelgriechenland. Auf Loria's Einladung hin erschienen die Türken im Herzogthume Athen, besetzten Theben, verheerten alles Land ringsumher und drohten, sich nicht nur in Attika, wo einst ihre Landsleute an der Seite der Compagnie gegen Walter von Brienne gefochten, niederzulassen, sondern selbst in das durch innere Wirren zerrüttete Achaia einzubrechen. Angesichts der dort herrschenden anarchischen Zustände und der drohenden Gefahr, ermahnte Papst Urban V. 1364 den Patriarchen Peter Thomas und den Erzbischof von Paträ, alle Vorsichtsmaßregeln zu treffen; König Friedrich aber, als Herzog von Athen, entschloß sich, dem unzuverlässigen Loria die Statthalterei wieder zu entziehen [47]). Von dort waren der Erzbischof Paul und die Ritter Nikolaus de Valtriis, Nikolaus Arduino und Wilhelm Bassani im Namen der Compagnie zum König gekommen und hatten denselben um schleunige Abhilfe gebeten. Derselbe ernannte nun am 16. Aug. 1363 den Grafen Matteo Moncada (1363—1365) aufs Neue zum Generalvicar, diesmal auf Lebenszeit, und empfahl ihn angelegentlichst der Compagnie, sowie dem Viger Roger de Loria. Er selbst sollte sich dort zunächst huldigen lassen, dann eine allgemeine Amnestie proclamiren, die Burgen mit getreuen Männern besetzen, Theben gegen die Türken sicherstellen und die Einkünfte des Herzogthums gut verwalten. Zugleich verlieh ihm der König die Markgrafschaft Bodonitza nebst Zubehör; fortan sollte dieselbe eine Dependenz des Herzogthums bilden [48]); schon 1359, gelegentlich seiner frühern Statthalterschaft, soll er ihm Korinth und Argos, die Länder der Acciajuoli und Enghien, falls dieselben sich erobern ließen, übertragen haben [49]). Moncada weilte indessen auch diesmal nur vorübergehend in Attika; nachdem er die Türken zur Räumung von Theben bestimmt — dort ward Ende 1364 Johann de Placeta zum Alguazil ernannt [50]) —, ließ er die Verwaltung in der Hand des Jakob Fadrique von Sula und kehrte

37) Libri bullarum no. 4. (1365—66.) fol. 265v. 38) Buste: Costantinopoli; Patti Lib. V. fol. 423v—428; *Miklosich* und *Müller* III, 129—130. n. XXXI; Lettere secrete fol. 35v. 39) Lettere secrete fol. 95. 40) *Gioffredo*, Storia delle Alpi maritime, in den Monumenta historiae patriae. Tom. I. Augustae Taurinorum 1836. fol. p. 846. 41) Lettere secrete fol. 155v. 42) *Miklosich* und *Müller* I. p. 432—433. 453—454. n. CLXXXV. CXCVI. 43) Ueber die Details dieses Zuges, der schon von Chambrier in den Mémoires sur l'expédition du Grèce en 1366 et sur le systême politique de l'Europe à cette époque (Mémoires de l'académie royale. An MDCCCIII. Berlin 1805. 4. p. 35—54) behandelt ist, vergl. man die oben erwähnte Arbeit von *P. Datta*, Spedizione in Oriente di Amedeo VI. Torino 1826. 8.

44) Misti del C. X. Vol. VI. fol. 24. 45) Misti XXXI. fol. 176v. 46) Ebenda XXXII. fol. 99v, 242v, 246. 47) *Raynaldi* z. J. 1364. n. 26; Reg. Protonotar. 1361—63. A. fol. 308. 48) Reg. Protonotar. 1361—63. A. fol. 109v. 49) *G. Ag. Lengueglia*, Ritratti della prosapia ed eroi Moncadi. Parte I. Valenza 1657. 4. fol. 150. 50) Reg. Protonotar. 1364—66. B. fol. 92v.

heim. Im Februar 1365 rüstete er aufs Neue zur Fahrt nach Athen; der König befahl am 24. desselben Monats[51]) dem Jakob, sowie dem Roger de Loria, dem Ermengol de Novelles, des Erbmarschalls Odo Sohn, und dem oben genannten Ritter Wilhelm En Fuster, ihm Gehorsam zu leisten und die Burgen von Livadia, Neopaträ und Siderokastron zu überliefern. In dem nämlichen Jahre ward Franz, Vorsteher des Minoritenordens in Romania, zum Erzbischof von Athen erwählt und von Venedig, das bald seine Streitigkeiten mit der Compagnie ausglich, der Curie zur Bestätigung empfohlen[52]). Um dieselbe Zeit hatte Moncada die Verwaltung wiederum provisorisch dem Roger I. de Loria (1365—1371) übertragen, der zugleich nach dem jüngst erfolgten Ableben des Ermengol de Novelles sich als Erbmarschall des Herzogthums ansah und sogar den Titel eines Generalvicars führte; er selbst begab sich wieder nach Sicilien. Roger wandte sich nunmehr an Venedig, um die lange gestörte Eintracht zwischen der Compagnie und dem Bailo von Negroponte herzustellen; er berief sich darauf, daß erstere einst mit dem Generalcapitain Nicolò Pisani zur Zeit des genuesischen Einfalles in Negroponte einen zwanzigjährigen Frieden geschlossen, den aber der Bailo Gradenigo jüngst leichtsinnig gebrochen. Darauf antwortete Venedig am 25. Juli 1365[53]), man könne nur, wie früher, zweijährige Waffenruhe eingehen, die Compagnie aber habe selbst durch Beschädigung des Basadonna und andere Gewaltthaten Anlaß zum Kriege gegeben. Den von Loria geforderten 6000 Hyperpern — für Schaden, den die Compagnie in Euböa erlitten — hielt Venedig eine viel größere Rechnung entgegen; selbst als ersterer ein Schutz- und Trutzbündniß gegen die Türken vorschlug und bat, ihm zu gestatten, Fahrzeuge zur See gegen die Ungläubigen zu unterhalten, ward dieses Gesuch mit Beziehung auf die frühern Verträge entschieden abgelehnt. Wegen der Ansprüche des Basadonna wurde noch 1368 verhandelt[54]); doch ward wenigstens damals schon der Waffenstillstand erneuert, den Venedig klug genug zur endlichen Erwerbung von Karystos benutzte. Der Besitz dieser wichtigsten Festung schien wirklich eine Lebensfrage für die Colonie auf Negroponte zu sein.

Dort hatte Venedig genug zu schaffen, um die Insel, die durch die Einfälle der Genuesen so schwer gelitten, in bessern Stand zu setzen. Im Jahre 1359 hatten die Dreiherren, Fiorenza Sanudo, als Witwe Giovanni's (gest. 1358) und Vormünderin ihres Sohnes Nicolò dalle Carceri (1358—1383), und Bartolommeo III. Ghisi den Nicolò Sanudo, Guglielmazzo's Sohn — denselben, der später Fiorenza's zweiter Gemahl wurde — nach Venedig mit mannichfachen Beschwerden gegen den Bailo gesandt. Derselbe, hieß es[55]), greife fortwährend in die Jurisdiction der Dreiherren ein, verfolge ihre Officialen, cassire die von ihrem Richter, „dem Podestà der Lombarden," gefällten Entscheidungen, verbiete die Appellation an die Herren der Insel und habe sogar den Demetrius von Alessandria, ihren Castellan in Larachi, gefangen genommen. Wenn nun Venedig darauf hin bestimmte, daß das alte Herkommen aufrecht zu erhalten, so wollte es doch seinem Bailo einen Antheil an Ausübung der Justiz nicht entziehen; es erklärte, seine Beamten wären streng angewiesen, unparteiische Gerechtigkeit zu üben, und die Dreiherren selbst hätten doch wol schwerlich die Absicht, ihre Insel in eine Räuberhöhle zu verwandeln. Als Nicolò Sanudo bei derselben Gelegenheit vorbrachte, sein Oheim, der Herzog Giovanni I. von Naros, habe ihm Privilegien und Güter im Archipel entrissen[56]), ward letzterer zur schleunigen Restitution aufgefordert. Im folgenden Jahre — Anfangs 1361[57]) — forderte Nicolò's Vater Guglielmo die Rückgabe eines Thurmes, den ihm der Bailo weggenommen, angeblich, damit er einen festen, gegen die Türken gesicherten Platz zur Erhebung der Zölle der Insel hätte; da aber der Bailo den völlig ruinirten Thurm erst hergestellt und stark befestigt hatte, forderte man von Sanudo zunächst Zahlung der Reparaturkosten. Zugleich klagten die Dreiherren aufs Neue, die Baili bewiesen sich wenig höflich gegen die Herren und Damen der Insel[58]); letztere wären sogar von dem Rathe Civrano unter Androhung von Geldstrafen in die Kirche S. Marco citirt worden; ihre griechischen Leibeigenen würden fortwährend von den Statthaltern der Republik als deren Eigenthum reclamirt; ja der Bailo Pietro Morosini habe sogar die Oelzölle, die lediglich zur Ausrüstung der Galeere von Euböa bestimmt sein sollten, zu andern Zwecken verwendet. Dem ward nun abgeholfen[59]); auch die Hütten, die auf streitigem Grund und Boden zwischen der Hauptstadt und dem Gebiete der Dreiherren lagen, wurden geschleift. Allmälig begann die Insel sich zu erholen; 1363[60]) war dieselbe wieder besser bevölkert; die alte Bestimmung, daß die Galeere halb von den Lombarden, halb von dem Bailo aus den Steuern der Insel bestritten werden sollte, ward erneuert; der Schmaus, der regelmäßig bei Ankunft eines neuen Bailo stattfand, sollte dagegen lediglich auf Venedigs Kosten gehalten werden. Wegen der dortigen Besatzung wurden gleichfalls neue Bestimmungen getroffen, so z. B. daß die Räthe des Bailo sich nicht in die militairischen Angelegenheiten einmischen sollten. Bei Bewältigung des Aufstandes in Kreta leistete dann die Galeere der Insel nicht nur gute Dienste, sondern letztere lieferte auch einen Theil des nöthigen Proviants für die Flotte der Republik[61]). Neben den Dreiherren und den alten Geschlechtern der Insel erhoben sich um dieselbe Zeit neue Feudalherren, die entweder von ersteren oder von Venedig feste Plätze als Lehen erhielten, zugleich auch von der Republik mit dem Bürgerrechte beschenkt wurden; so im September 1361[62]) Alessio de'

51) Reg. Protonotar. 1361—63. A. fol. 309v. 52) Misti XXXI. fol. 188. Philipp Salomono, des frühern Erzbischofs Nikolaus Bruder, resignirte 1363 auf eine griechische Präbende. Misti XXX. fol. 244. 53) Misti XXXI. fol. 202v—203. 54) Ebenda fol. 213. 55) Ebenda XXIX. fol. 82.

56) Ebenda fol. 90v. 57) Ebenda fol. 222. 58) Ebenda fol. 234. 59) Ebenda fol. 225v. 60) Lettere secrete fol. 22v; Misti XXXI. fol. 273. 61) Lettere secrete fol. 31v, 77, 78. 62) Privileggi. Vol. I. fol. 100v.

Tiberti aus Padua, Ahnherr des Hauses Berti, und im August 1370 [63]) Saracino, Sohn des Guglielmo Saracino, aus einem bereits seit 80 Jahren auf der Insel ansässigen Geschlechte, der sich erbot, eine ansehnliche Steuer zu zahlen und dafür auf 25 Jahre lang Bürgerrecht erhielt, Schwiegervater des ersten Herzogs von Athen aus dem Hause Acciajuoli. Auch die Judenschaft der Insel erfreute sich des Schutzes der Republik; im Juni 1359 [64]) versprach man ihrem Abgesandten Samuel — dem 1372 gleichfalls das Bürgerprivileg seiner Ahnen und 1373 der Besitz einer außerhalb der Stadt gelegenen, von seinem Vater Abba und seinem Großvater David dotirten, von ihm selbst hergestellten Synagoge bestätigt wurde [65]) —, die Lage seiner Glaubensgenossen zu verbessern, die Einsperrung derselben im Ghetto am Charfreitage, sowie mehrere lästige Steuern abzuschaffen; nur hatten sie nach wie vor das Banner des heiligen Marcus zu liefern [66]). Neben Samuel finden wir da den Moses, als Chirurg in Staatsdiensten; Juden, die das Christenthum annahmen, erhielten schon damals als Familiennamen den ihres patricischen Pathen; wie denn 1370 Nicolò Quirini, auf Kreta lebend, der Sohn des euböotischen Juden Leo Psoma war [67]). Als Zubehör der Insel galt noch immer die Burg Ptelion auf dem thessalischen Festlande, meist von Griechen bewohnt — das Patriarchat von Constantinopel besaß dort drei Klöster [68]); — der Bailo half nicht nur 1366, das zerstörte Haus des dortigen Rettors Nicoleto Manolesso herstellen, sondern lieferte ihm damals auch Waffen und Munition zur Abwehr der Albanesen Thessaliens, welche diese so wichtige Festung bestürmten [69]). Nun hatte man endlich auch Karystos nach so langen Unterhandlungen gewonnen, die stärkste Burg der Insel selbst, die für uneinnehmbar galt. Bonifaz Fadrique hatte sie am 6. Nov. 1365 [70]) für 6000 Dukaten in Gegenwart des Alessio de' Tiberti und des thebanischen Ritters Peter En Fulgher dem Bailo verkauft; der Senat hatte am 19. Jan. 1366 [71]) den Abschluß der Sache genehmigt, genaue Angaben über Einnahme und Ausgabe gefordert, und dorthin, wie nach Larmena, eine ausreichende Besatzung gelegt. Doch verschlangen beide Burgen für Erhaltung der Festungswerke so beträchtliche Summen, daß man bereits 1368 daran dachte, dieselben, gleich den andern Castellen, Venetianern oder Euböoten als Lehen zu geben; da sich Niemand dazu bereit fand, suchte man die Ausgaben zu verringern, und begnügte sich zuletzt damit, die Werke gegen die im Archipel hausenden türkischen Piraten zu bewahren [72]); im Uebrigen legte man, sobald man Karystos und Larmena aus der allerdings immer verdächtigen Hand der Catalanen erlangt hatte, keinen mehr so großen Werth auf dieselben. Dem frühern Herrn, Bonifaz, dem die Insel Aegina und seine Besitzungen in Attika verblieben, verlieh Venedig am 28. Febr. 1368 [73]) erbliches Bürgerrecht; er lebte noch 1374 [74]) und hinterließ seine Insel und das Uebrige dem einzigen Sohne, den ihm seine Gattin Dulce geboren, dem Johann Fadrique von Aragon.

Während Loria fortfuhr, als Vertreter des Moncada dem Herzogthume vorzustehen, sehen wir den König Friedrich verschiedene Anordnungen im Interesse der Compagnie und des fränkischen Klerus daselbst treffen, die uns ein klares Bild von der innern Organisation des Landes unter sicilianischer Herrschaft geben. Im März 1366 [75]) weilte am Hofe des Königs der neuerwählte Erzbischof Simon von Theben, früher Bischof von Giraci; er ward, im Begriff, sich nach Griechenland zu begeben, der Compagnie empfohlen, damit ihm die Renten seiner Kirche unverkürzt zuflössen. In demselben Monate wurde Johann Bonaccolsi aus dem frühern Tyrannengeschlechte von Mantua zum Castellan von Livadia an die Stelle des Arnold Terrades ernannt [76]); zugleich sollte er das Amt eines Capitains, mit dem die höchste Gerichtsbarkeit in Civilsachen verbunden war, ausüben. Neben ihm fungirte ebenda als Viger Wilhelm de Almenara, dem am 16. Sept. 1366 [77]) Wilhelm Fadrique, des Alfons jüngster Sohn, bereits im Mai [78]) mit der Burg Stiri auf Lebenszeit belehnt, substituirt ward. Im Juli bestätigte der König dem Franz de Cremona aus Catania das Amt eines Notars der Herzogthümer, das er bereits längere Zeit bekleidet, auf Lebenszeit [79]), erneuerte dem Nicolacho de Mauro Nicolao aus Livadia den seinem Vater 1311 [80]) von der Compagnie verliehenen Freibrief und gestattete dem Notar Demetrios Rendi aus Athen [81]), der bis dahin den „Franken" gleich geachtet war, seine Söhne und Töchter mit Lateinern zu vermählen, sowie frei über seine bewegliche und unbewegliche Habe zu verfügen. Daneben werden Rechtssachen geschlichtet; so hatte Johann Sacco, Bürger von Theben, den Nikolaus, Sohn seines in Messina wohnenden Bruders Jakob, zum Erben eingesetzt; als aber Jakob sich auf den Weg nach Böotien machte, ward er bei Aci gefangen, worauf Moncada, der damals (1360) in Griechenland weilte, die Güter des Johann verkaufte, um Geld zur Besoldung seiner Truppen zu erlangen. Einen Theil dieser Güter — in der Straße Condescali — kaufte Bernard de Suilari und vererbte ihn auf seine Tochter Manuela; da diese jedoch den Vater nur kurze Zeit überlebte, folgte „nach dem Brauche von Barcelona, der in dem Herzogthume gilt," ihre Mutter Beatrix, die bald eine neue Ehe mit Bernard Ballester einging und sich weigerte, den Sacco zu ent-

63) Commemoriali Vol. VII. fol. 513 v; Grazie Vol. XIII. Derselbe erschien schon 1359 als Zeuge bei den Verhandlungen über Karystos. 64) Misti XXIX. fol. 17 v. 65) Ebenda XXXIV. fol. 113; Commemoriali Vol. VII. fol. 579. 66) Misti XXX. fol. 30. 67) Ebenda XXX. fol. 3; XXXIII. fol. 84 v. 68) *Miklosich* und *Müller* I, 474. n. CCXV. 69) Misti XXXII. fol. 4, 22 v. 70) Patti Lib. V. fol. 436 v seq. 71) Misti XXXI. fol. 289 v; XXXII. fol. 17, 22 v; Lettere secrete fol. 182. 72) Misti XXXII. fol. 221.

73) Commemoriali Vol. VII. fol. 363 v. 74) Reg. Cancell. no. 4. (1345—75.) fol. 114. 75) Reg. Canc. no. 8. (1365—66.) fol. 89. 76) Ebenda fol. 18. 77) Ebenda 65 rv. 78) Ebenda fol. 43. 79) Reg. Canc. no. 7. (1364—68.) fol. 28 v. 80) Ebenda fol. 27 v. 81) Ebenda fol. 29.

schädigen; der König nahm sich ihrer an [82]) und vermittelte ein Abkommen. Zu derselben Zeit finden wir den eben genannten Johann Bonaccolsi als Gesandten der Compagnie am Hofe des Königs; in seinem Auftrage verhandelte er mit der Königin Johanna I., Kaiserin Maria von Bourbon und Philipp von Tarent wegen einer Ehe des Königs mit Margaretha, Tochter Karl's von Durazzo [83]); ward auch in diesem Punkte kein Resultat erzielt, so hatten die Unterhandlungen doch zur Folge, daß dem Roger de Loria am 8. Sept. [84]) anbefohlen wurde, dauernden Frieden mit Neapel und Achaia zu unterhalten. Im Uebrigen hatte Bonaccolsi dem Könige eine wenig erfreuliche Schilderung der athenischen Zustände gemacht. Nicht nur, daß die Türken fortwährend drohten und der Ballo von Euböa sein Auge auf das Nachbarland warf, sondern es bildeten sich auch im Schooße der Compagnie verschiedene Parteien, deren eine sogar mit dem Gedanken umging, die Herrschaft Genua's anzuerkennen. Die fortwährende Abwesenheit des Moncada, während deren Loria und der Regierungspräsident Peter de Puig, der Chef der Justiz in den Herzogthümern, sich befeindeten, war ein Hauptgrund des Verfalls aragonesischer Herrschaft. Daher befahl der König am 9. Aug. [85]) dem Generalvicar, sich binnen drei Monaten auf seinen Posten zu begeben; und da die sicilianischen Angelegenheiten das nicht zuließen, enthob er ihn seines Amtes und bestellte am 14. Mai 1367 [86]) zu seinem definitiven Nachfolger den Roger de Loria, der jüngst sich durch wackere Vertheidigung Athens gegen die Türken große Verdienste erworben hatte. Damit hatte das unerquickliche Provisorium ein Ende. Während desselben herrschten vielfache Streitigkeiten in den Herzogthümern. Wenn die Güter des Griechen Stephan de Mastrotheodoro aus Theben nach seinem Tode, statt an seinen unmündigen Sohn zu fallen, dem Michael de Gaspo gegeben wurden [87]), so war das nach dem Brauche Attika's kein Unrecht, da ja die Griechen nicht frei über ihren Nachlaß verfügen durften; dagegen klagte zugleich Arnold Despuig aus Livadia über Gewaltthat des Bernard Sanal, der, ohne durch irgend ein Amt dazu berechtigt zu sein, ihm Dorf und Thurm Spilia entrissen; Nicolachi d'Arduino aus Theben beschwerte sich, daß der Richter und Beisitzer der Curie des Vigers Raimund Fratino nach dem Tode seines Vaters Peter seine Güter zu Gunsten der Blanca, Witwe des Benenatus de Clareana, sequestrirt habe, obgleich der letztern Ansprüche längst rechtsgültig widerlegt seien [88]). Zugleich fanden sich widersprechende Patente vor, in Folge deren verschiedene Personen dasselbe Amt beanspruchten, wie denn jener Arduino, zur Entschädigung dafür, daß er fünf Jahre lang aus seinem Vaterlande ohne Schuld verbannt gewesen, nicht nur mit einem Theile der heimgefallenen Lehen des Erbmarschalls Ermengol de Novelles — trotz des Protestes des Anton de Fasana-Novelles, der den ganzen Nachlaß forderte — begabt, sondern auch im Juni 1366 zum Viger in Theben auf drei Jahre ernannt war, während kurz zuvor Albert Bonaccolsi gleichfalls für letzteres Amt ein Patent erhalten hatte [89]). Der König entschied, letzterer sollte zuerst drei Jahre lang dort Viger sein; dann sollte ihm Arduino folgen, die Güter des letztern aber, die während seines Exils occupirt worden, sollten ihm sofort restituirt werden. Da die Lehen des Ermengol bei Zeitun in den Pertinenzen des Ludwig Fadrique von Aragon, der 1365 seinem Vater Jakob als Graf von Sula gefolgt war, lagen, so ersuchte der König die Vormünder des letztern, den Bischof von Akre und den Peter de Pusparelnes, dafür zu sorgen, daß dieselben dem Arduino überliefert würden. Der größte Theil der Erbschaft Ermengol's war übrigens in die Hand Loria's gefallen, der noch bei seinen Lebzeiten von ihm das Castell „lu Estiri" mit dem Thurme „Mathocya" und allen Hoheitsrechten für 10,000 Hyperpern erworben hatte [90]), nach seinem Tode seinem Hause die Würde eines Erbmarschalls des Herzogthums gewann und von dem streitbaren Heere, dem eigentlichen Kern der Compagnie, als ihr natürliches Oberhaupt angesehen wurde.

Anfangs 1367 hatte Loria den Angriff der Türken gegen Athen abgeschlagen, die Sicherheit war hergestellt, sodaß der jüngst zum Appellationsrichter ernannte Bartholomäus de Valeriis sich ruhig auf den Weg machte, um Theben, „sein süßes Vaterland," wiederzusehen [91]). Als er aber dort eintraf, waren im Schooße der Compagnie selbst schwere Gewaltthaten verübt worden. Der Regierungspräsident Peter de Puig hatte durch seine Willkür die Erbitterung der ganzen athenischen Ritterschaft aufs Aeußerste gereizt. Namentlich hatte Berengar Soler, Castellan von Vetrinitza und Bürger von Theben, fortwährend von seinem Uebermuthe zu leiden gehabt [92]). Hatte er dort Getreide gesäet, so verbot ihm Puig, dasselbe zu ernten; als Verwalter der Güter des Johanniterordens im Herzogthume war er von Puig gehindert worden, die Rente für denselben zu erheben; Schweine und Gebäude, die ihm gehörten, waren confiscirt, ein Proceß, ohne daß ihn der Präsident gehört hätte, gegen ihn entschieden worden. Ein Grieche, Leibeigener Soler's, war ihm unter dem Vorwande, derselbe sei ein freier Mann, entrissen, bald darauf aber als Sklave nach Majorca verkauft worden. Als die Albanesen, von Ptelion abgewehrt, Siderokastron nahmen, hieß Puig den Soler eine Barke ausrüsten, die recognosciren sollte; sie wurde gekapert, ohne daß der Präsident, wie er verheißen hatte, Ersatz leistete. Erfüllte der Mann, der in Moncada's Namen Gerechtigkeit üben sollte, so wenig seine Pflicht, so kann es nicht befremden, wenn andere Mächtige es ihm gleich thaten; und so ließ denn Johann Fadrique, der für seinen abwesenden Vater

82) Ebenda fol. 26, 48. 83) Ebenda fol. 45; no. 8. (1365—66.) fol. 51, 52v. 84) Ebenda no. 8. (1365—66.) fol. 62. 85) Ebenda no. 7. (1364—68.) fol. 45v. 86) Ebenda no. 8. (1365—66.) fol. 104. 87) Ebenda fol. 67. 88) Reg. Canc. no. 9. (1366.) fol. 10v.

89) Ebenda fol. 11rv, 12; no. 8. (1365—66.) fol. 138. 90) Ebenda no. 12. (1371.) fol. 124v—125v. 91) Ebenda no. 10. (1367.) fol. 110. 92) Ebenda no. 6. (1360—1402.) fol. 194v, 196v, 197v.

Bonifaz damals Aegina verwaltete, ein Schiff des Peter Soler aus Catania, wol eines Bruders Berengar's, auf seiner Insel nebst allen Waaren confisciren und ihn selbst in den Kerker werfen [93]). Nirgendwo war Recht und Gerechtigkeit; Processe schwebten über acht Jahre lang; waren die Helfershelfer Puig's dabei interessirt, so war nimmer Erledigung zu hoffen. Gelang es auch dem jungen Ludwig Fadrique, Siderokastron den Albanesen wieder zu entreißen, und so die Marken der Herzogthümer gegen den äußern Feind sicherzustellen, so herrschte dagegen im Innern förmliche Anarchie. Moncada blieb abwesend; seine Söldner fragten wenig nach dem Marschall; sie dienten nur als Schergen den Launen Puig's. Sein Regiment ward von Tag zu Tage unerträglicher; da verband sich endlich Roger de Loria Ende 1366 mit seinem Sohne Anton, mit Wilhelm de Almenara, Alberto Bonaccolsi, Jakob Guardia, Alfons Caballer, Bernard Ballester, Nicolachi de Maniochi, Jakob Colombino, Pericone Picciner, Wilhelm de Vita und Berengar de Loria, um der Gewalt mit Gewalt zu begegnen. Ein blutiger Aufstand brach in Theben aus; der Regierungspräsident, seine Gattin Angelina, der Viger Jakob Sardana, der Syndicus Peter Balayer und viele ihrer Anhänger wurden erschlagen; als die Söldner Puig's, meist in Achaia geworben, den Tod desselben zu rächen suchten, wurden sie mit dem Heere handgemein und größtentheils niedergemacht. Eine detaillirte Darlegung dieser Verhältnisse sandte die Compagnie am 2. Jan. 1367 [94]) durch Franz de Cremona an den König; mündlich rechtfertigte derselbe so vollständig das Verfahren Roger's, daß ihm Friedrich III. nicht nur alle von den frühern Herzogen — schon von Johann von Randazzo — gemachten Schenkungen, sondern auch das Amt eines Generalvicars bestätigte [95]). Zugleich ward eine förmliche Amnestie proclamirt; indem der König dafür sorgte, daß die Güter des getödteten Puig seinen Erben gewahrt wurden [96]), fühlte er sich veranlaßt, die Compagnie dringend zur Einigkeit zu ermahnen, da nur so die Herzogthümer sich dauernd behaupten ließen. Am 26. Mai [97]) genehmigte er die Petitionen der Compagnie, sowie daß die Burgen Livadia und Neopaträ niemals an eine Privatperson verliehen, vielmehr von den Castellanen der Gesellschaft verwaltet werden sollten; wegen Siderokastron glaubte er, anfänglich eine Ausnahme machen zu müssen, da es Ludwig Fadrique zurückerobert; doch übertrug er es bald darauf am 11. Juni — da Ludwig noch minorenn — dem Nikolaus de Sosa als Castellan [98]). Zugleich sorgte übrigens der Gesandte Cremona für sich selbst, indem er sich das Dorf Neopleus bei Theben bestätigen ließ, das früher Philipp de Locanza besessen und nach dessen Tode sein Bruder Franz, Pfarrer der Marienkirche in Theben, sich angeeignet, obgleich Geistliche nach dem Landesgesetze keine solche Lehen besitzen durften [99]). Nachdem der König ferner auf Cremona's Bitten den

93) Ebenda fol. 196, 200. 94) Ebenda no. 12. (1371.) fol. 123—124. 95) Ebenda fol. 122v. 96) Ebenda no. 8. (1365—66.) fol. 105v. 97) Ebenda fol. 109v. 98) Ebenda fol. 110. 99) Ebenda no. 11. (1369—73.) fol. 306v.

Peter de Tararolis als Dekan der Marienkirche (des Parthenons) in Athen bestätigt [1]), gestattete er dem Cremona, dauernd seinen Wohnsitz in Sicilien zu nehmen; dagegen wurde Wilhelm de Senglers mit dem Notariate in dem Herzogthume erblich begabt [2]). Es war eben nichts Seltenes, daß die Beamten der Compagnie vorzogen, ihre alten Tage in Ruhe daheim zu beschließen; so ward z. B., da der damalige Alguazil von Theben Johann de Placia stets abwesend, im November 1368 [3]) der Thebaner Georg Clarencianus zu seinem Nachfolger ernannt. Franz de Cremona muß sich übrigens bald eines Andern besonnen haben; er fungirte als Notar von Attika noch bis 1374, ward dann in eine Rebellion verwickelt und beschloß bald sein Leben als Geächteter; Matteo Gioeni ward am 2. April 1375 [4]) Notar auf Lebenszeit.

Roger de Loria blieb Generalvicar des Herzogthums, so lange er lebte; eine Lehenssache, die Dienstleistung des Berengar de Castro für seinen Mündel Johannicius de Splano [5]), sowie die Ernennung des wackern Galceran de Peralta zum lebenslänglichen Castellan und Capitain von Athen (am 21. Mai 1368) [6]) sind die einzigen innern Ereignisse, welche uns aus seiner Verwaltungszeit überliefert sind. Was dagegen die auswärtigen Verhältnisse anbetrifft, so schien es einen Augenblick, als drohe eine Collision mit dem Bailo von Negroponte; streitige Handelssachen, namentlich die noch immer nicht erledigten Ansprüche der Basadonna, gaben den Vorwand. Im Juli 1368 [7]) erhielt der Capitain des Golfs den Auftrag, die Insel gegen einen etwaigen Angriff der Compagnie zu sichern; doch ward der Befehl schon nach wenigen Tagen zurückgenommen, da die Waffenruhe wieder auf ein Jahr verlängert wurde; 1369 [8]), als es sich um weitere Verlängerung handelte, sehen wir dem Bailo aufs Neue die Sache Basadonna's ans Herz gelegt. Was aber 1368 ebenfalls zur Lockerung des Verhältnisses zwischen Venedig und der Compagnie beigetragen, waren die wiederholten Bemühungen des Hauses Enghien, des Guido von Argos und Nauplion, des Grafen Johann von Lecce und des Ludwig von Conversano, die Republik zum Bunde und zum Kriege gegen die unzuverlässigen, unruhigen Nachbarn aufzustacheln. Guido residirte meist auf der Burg von Nauplion; im December 1364 [9]) erließ er dem Ritter Jakob I. von Zoja, der zu derselben Zeit in der Lehensrolle von Morea als Besitzer einer gleichnamigen Burg im Fürstenthume erscheint, die Stellung von 4 bewaffneten Reitern für die Besitzungen seiner Gemahlin Lisa, Erbtochter des 1328 von Herzog Walter II. dort belehnten Nikolaus de Foucherolles (Witwe eines Herrn von Lau-

1) Ebenda no. 8. (1365—66.) fol. 110. 2) Ebenda no. 11. (1369—73.) fol. 306. 3) Ebenda no. 7. (1364—68.) fol. 248, 261. 4) Ebenda no. 13. (1374.) fol. 114v; Reg. Protonot. 1361—63. A. fol. 139v. 5) Reg. Cancell. no. 7. (1364—68.) fol. 262. Daneben eine Erbschaftssache der Familie de S. Paulo. Ebenda fol. 202v, 213v. 6) Ebenda no. 5. (1347—70.) fol. 145v. 7) Misti XXXII. fol. 272—273. 8) Ebenda XXXIII. fol. 43. 9) Carte Cornaro (Cod. Vindobon. olim Braydan. no. 58).

rento oder Lorient), deren älteste Schwester Bona des Guido Gattin war, während die jüngere Antonia, Gräfin von Plachi (Plancy) in kinderloser Ehe mit Wilhelm Conte lebte. Als Jakob im Jahre 1376 starb, belehnte Guido dessen Sohn Nikolaus im October [10]) mit den väterlichen Gütern und bestätigte ihm aufs Neue alle Privilegien seiner Ahnen in Gegenwart des Castellans von Nauplion, Pietro Medici (Sohn des Lapo „delle brache“ aus Florenz, der sich in Athen niedergelassen und nach der Stadt den Namen de Athenis angenommen hatte, den seine Nachkommen mit Aufgabe ihres Familiennamens festhielten), des Peter de Laborde, Nicolò Alemanno (gleichfalls Baron in Achaia), Giovanni Varisano, Marco und Nicolò Cavazza, des Schatzmeisters Aporito Catello und anderer; Taddeo Giustiniani, der später dort als Statthalter der Cornari fungirte, erneuerte 1382 diese Privilegien zu Gunsten des Jakob II. de Zoja, der damals seinem Vater Nikolaus gefolgt war. Nun hatte zunächst Johann von Enghien-Lecce am 6. Aug. 1368 [11]) eine Galeere, die sein Oheim, Herzog Walter von Brienne, dem Nobile Filippo Orio in Verwahrung gegeben, von Brügge aus reclamirt; dieselbe war ihm auch nach einigen Monaten eingehändigt worden; dann hatte er im Einverständniß mit seinen oben genannten Brüdern 1370 erklärt, er habe vor, das ihm „nach göttlichem Rechte“ zukommende Herzogthum in offenem Kriege den catalonischen Räubern zu entreißen. Indem er sich darauf berief, daß sie venetianische Bürger seien, und Venedig noch jüngst deshalb dem Guido ein eigenes Diplom ausgefertigt, bat er, ihn und seine Brüder, sobald sie den Krieg eröffnet, als loyale Streiter, nicht als abenteuernde Piraten zu behandeln und von Euböa aus mit aller Zufuhr zu unterstützen. Darauf antwortete indessen der Senat am 12. April [12]) ablehnend unter Zusicherung vollständiger Neutralität; Venedig freue sich, wenn das ihm befreundete Haus Enghien Vortheile in Griechenland erlange und das Verlorene wieder gewinne, zur Lieferung von Victualien aber könne es sich nicht verstehen, da man mit der Compagnie Waffenruhe eingegangen, und der Bailo von Euböa zur Aufrechthaltung derselben gewissenhaft verpflichtet sei. Die Prätendenten, die so mit „schönen Worten“ abgefertigt waren, erneuerten dennoch 1371 [13]) denselben Antrag, indem sie sich auf die gegen die beiden Brienne von der Compagnie verübte Gewaltthat und den päpstlichen Bannstrahl beriefen, der zwar zeitweilig suspendirt, nicht aber aufgehoben sei. Venedig würden er und seine Brüder, so schrieb Johann von Lecce, stets als „die Mutter, Hüterin und Erhalterin der Gerechtigkeit“ ehren, dafür bat er, die Rosse seines Bruders Guido, der gegen Loria rüste, auf Euböa zu dulden, dem Nicolò Sanudo Spezzabanda von Naxos, den Lombarden, den Vasallen Achaia's, sowie den auf Euböa weilenden ehemaligen Vasallen der Brienne die schwarze Brücke zum Feldzuge gegen die Catalanen zu öffnen, den Bailo zur Lieferung von Victualien, Holz, Eisen zu ermächtigen, sowie eine Galeere zur Unterstützung der Expedition zu liefern. Er bat um kurze Entschließung, da der Krieg sofort beginnen sollte; Venedig aber antwortete am 10. Febr. [14]) dem heißspornigen Grafen einfach, es habe den Bailo Giovanni Delfino (1370—1372) ermächtigt, zwischen den Enghien und der Compagnie zu vermitteln.

Wirklich eröffnete nun alsbald Guido von Enghien, von seinen Brüdern aus Neapel und Flandern, wie von dem Bischofe von Argos [15]) unterstützt, den Krieg gegen die Catalanen, allein ohne den geringsten Erfolg. Selbst der 1371 erfolgte Tod des Generalvicars und Marschalls Roger de Loria änderte Nichts in der Sachlage. Während ihm als Marschall sein ältester Sohn Anton folgte, wurde Matteo Peralta, jüngerer Sohn des Grafen Guglielmo von Calatabellotta (1371—1375), mit Rücksicht auf die fortwährende Abwesenheit Moncada's, am 31. Mai 1371 [16]) zum Generalvicar der Herzogthümer ernannt und den Capitainen, Räthen, Syndici, Procuratoren der Compagnie, wie der gesammten Bevölkerung von Athen, Theben und Negroponte als solcher empfohlen. In seinem Auftrage vermittelte Peter En Fulgher zugleich mit dem Bailo von Euböa schon Anfangs August [17]) den Frieden zwischen Guido und der Compagnie; letzterer sollte als Pfand Megara in die Hand Venedigs geben; zugleich aber ward Maria von Enghien, Guido's einzige Tochter, mit Johann de Loria verlobt, der nach des Schwiegervaters Tode in Argos und Nauplion folgen sollte. Am 7. Jan. 1372 [18]) bestätigte der König dem Galceran de Peralta das Amt eines Vigers oder Capitains von Athen auf Lebenszeit, hieß ihn, treulich nach den Gewohnheiten von Barcelona der Gerechtigkeit pflegen und empfahl ihn noch besonders dem neuen Generalvicar, seinem Verwandten. Am nämlichen Tage ward dem Nikolaus Embon ein Freibrief bestätigt [19]), den ihm, als ihrem Gutsverwalter, Novella, Gattin des Jakob Sanchez de Leyda, verliehen, und der „auf Papier in catalonischem Dialekt nach Sitte und Brauch der Stadt Athen geschrieben war;“ dagegen wurden Besitzungen, die, zur Akropolis gehörig, einst dem Jakob Siplana behufs besserer Vertheidigung der Stadt gegeben, und durch Johann von Randazzo dessen Sohne Johann erneuert waren, nach dem Ableben des Sohnes jenes letzteren eingezogen, da derartige Verleihungen nur für drei Generationen Gültigkeit haben sollten [20]); am 3. Febr. 1373 [21]) wurden dem Lambert Dessan, dessen Vater Hugo sich 1331 gegen Brienne hervorgethan, die letzterem damals verliehenen Privilegien erneuert. Im

10) Ebenda. 11) Commemoriali Vol. VII. fol. 372. 373v. 12) Misti XXXIII. fol. 91v—92v. 13) Ebenda fol. 166v—169.

14) Ebenda fol. 168. 15) Derselbe lieferte dazu die Einnahme aus den Rosinen, die in den Klöstern gesammelt wurden. Misti XLIII. fol. 348v. 16) Reg. Cancell. no. 5. (1347—70.) fol. 150—152. 17) Misti XXXIII. fol. 253; Commemoriali Vol. VII. fol. 543. 18) Reg. Canc. no. 12. (1371.) fol. 209; no. 5. (1347—70.) fol. 32. 19) Reg. Canc. no. 12. (1371.) fol. 210. 20) Ebenda fol. 209v. 21) Ebenda fol. 72.

Sommer desselben Jahres drohten neue Zerwürfnisse in der Compagnie auszubrechen. Letztere sah nur ungern, daß die wichtigsten Stellen im Lande nicht den Eingeborenen, sondern neuen Ankömmlingen aus Catalonien oder Sicilien — oft auf Lebenszeit — übertragen wurden, während nach altem Herkommen die Amtsdauer eines Vigers oder Capitains nur eine dreijährige sein sollte. Daher bestimmte der König[22]), die Vigers von Athen und Livadia, Galceran de Peralta und Wilhelm de Almenara, sollten, sobald sie ihr Amt drei Jahre lang bekleidet, abdanken; auch sollten die Posten eines Capitains und Castellans, die beide zugleich inne hatten, in Zukunft getrennt, dieselben auch mit Eingeborenen der Herzogthümer besetzt werden. Der Generalvicar selbst hatte sich damit einverstanden erklärt; vielleicht, daß gerade auf den Antrag seines Gesandten Andreas de Antonio diese Aenderung getroffen wurde. Dem gemäß ernannte der König im Januar 1374[23]) an Almenara's Stelle den Franz Lunelli aus Theben zum Castellan, den Gilbert Vidal aus Livadia (oder falls dieser nicht wolle, den Ballester) zum Viger von Livadia, statt des Galceran aber den Wilhelm En Pujal zum Castellan, den Bernard de Vich aus Theben zum Viger von Athen. In dasselbe Jahr fällt die Bestallung des Philipp de Lulnti zum Hafenmeister im Piräeus[24]), sowie die des Philipp de Stalciano anstatt des verstorbenen Bartholomäus de Regina zum Pfarrer bei St. Georg in Livadia; letzterer ward der Gesammtheit der Franken, speciell dem Bonifaz Fadrique von Aegina und dem Ludwig Fadrique von Sula am 18. Aug. empfohlen[25]). Unter Peralta's Verwaltung fand am 1. Oct. 1373 in Theben ein feierlicher Congreß statt, an dem sich die meisten Feudalherren Griechenlands betheiligten, und zu dem Papst Gregor XI. durch Bulle vom 13. Nov. 1372[26]) nicht nur jene, sondern auch die Rhodiser, die Kaiser Joannes von Constantinopel und Philipp von Tarent, Johann von Antiochia, Regenten von Kypros, Ungarn, Sicilien, Venedig und Genua eingeladen hatte, damit Alle sich gegen die Türken vereinten, die nach dem Berichte des Erzbischofs Franz von Neopaträ jüngst bis nach Serbien, Albanien, Attika und Achaia gehaust, das Land verheert und zahllose Sklaven fortgeschleppt hatten. Immer verzweifelter war in den letzten Jahren die Lage von ganz Griechenland geworden. So wollte 1369 schon Niemand, ohne bedeutende Gehaltserhöhung, das Amt eines Rathes auf Euböa bekleiden. Drei Proveditoren wurden hingesandt, um die Lage der Colonie, auch die von Modone, Korone und Ptelion zu prüfen[27]), damit dieselben, „der Republik rechte Hand und rechtes Auge," gegen die Türken gesichert würden. Für die Galeere von Euböa, in der „das Leben und Heil der Insel, die Erhaltung der Seemacht Venedigs beruhe," wurden 100 Mann angeworben; der Bailo erhielt 1372 Auftrag, über alle Neuigkeiten sorgfältigen Bericht zu erstatten[28]). Im Jahre 1375 folgte eine neue Truppensendung, desgleichen 1376[29]), auch Geld und Proviant wurden geliefert, um der Bevölkerung, die durch die letzte Epidemie 1374 sehr decimirt war und dazu von Hunger zu leiden hatte, aufzuhelfen. Während Venedig so alle Vorkehrungen traf, um den Feind abzuwehren — der pflichtvergessene Bailo Nicolò Quirini, der nicht nur großer Saumseligkeit sich schuldig gemacht, die Galeere der Insel zu Privatzwecken verwandte, Getreideausfuhr gestattete, während dort das Korn fehlte, sondern sogar Geschenke genommen, ward 1375 zu einer Geldbuße verurtheilt[30]) —, sehen wir den Kaiser Joannes V., wie vormals den letzten fränkischen Herrn von Constantinopel, im Westen umherziehen und unter heuchlerischer Verleugnung, ja öffentlicher Abschwörung des Glaubens seiner Väter den Papst und die Herrscher Europa's um Geld und Hilfe gegen Murâd I. anbetteln. Am 18. Oct. 1369 legte Joannes V. zu Rom feierlich in die Hand des Patriarchen Paul, frühern Bischofs von Smyrna, der jüngst den Grafen von Savoyen auf seinem Heereszuge gegen die Sarazenen und Bulgaren begleitet[31]), das lateinische Glaubensbekenntniß ab, während um dieselbe Zeit nicht nur die Genuesen in Pera verdächtige Rüstungen trafen[32]), sondern sogar einzelne aus ihrer Colonie, wie Filippo Lomellino, „die lateinischen Irrthümer" abschwuren[33]). Venedig, das anfänglich eine Gesandtschaft nach Constantinopel schicken wollte, zog es vor, nunmehr mit dem Kaiser in Italien directe Unterhandlungen zu pflegen; die schon 1355 angeregte Abtretung von Tenedos kam wieder zur Sprache, ohne jedoch erledigt zu werden. Dagegen ward am 1. Dec. 1371[34]) der Waffenstillstand auf fünf weitere Jahre verlängert, in der gewöhnlichen Form; unter den Zeugen erscheint u. a. Alexios Laskaris Metochita, der Gemahl der Groß-Domesticissa Kantakuzena. Bekannt ist, daß Andronikos (IV.), dem der Vater als dem Erstgeborenen die Regentschaft übertragen, nicht nur denselben nicht mit Geld unterstützte, sondern sogar selbst nach der Kaiserwürde trachtete, daß dagegen der jüngere Sohn Manuel, Statthalter von Thessalonich, Alles zusammenraffte, um Joannes aus den Händen seiner venetianischen Gläubiger zu erlösen, und dafür nach des Vaters Heimkehr 1371 zum Nachfolger designirt wurde. In demselben Jahre hatte Murâd I. den Serbenkönig Wukasin in blutigem Kampfe getödtet und sich die Bulgaren zinsbar gemacht; ein Versuch Joannes', ihn abzuwehren, scheiterte; nur daß der Groß-Primicerius Alexios Asan, alleiniger Herr von Christopolis und Thasos[35]) nach dem Tode seiner

22) Ebenda no. 11. (1369—73.) fol. 111. 23) Reg. Cancell. no. 5. (1347—70.) fol. 62v—63v, 71. 24) Ebenda no. 5. (1360—1402.) fol. 61v. 25) Ebenda no. 4. (1345—75.) fol. 114. 26) *Raynaldi* z. J. 1372. n. 29 seq.; *Buchon*, Nouvelles recherches II, 218—220; dipl. Florent. n. XXXIX. *Jauna*, Hist. générale des roiaumes de Chypre etc. Tom. II. (Amsterdam 1747. 4.) p. 881—882 setzt den Congreß irrig ins Jahr 1376. 27) Novella fol. 305v, 307; Misti XXXIII. fol. 34.

28) Misti XXXIV. fol. 43. 29) Ebenda XXXV. fol. 56, 267v. 30) *Raspe* Vol. III. p. II. fol. 66v; Novella fol. 361. 31) *Miklosich* und *Müller* I, 491. n. CCXXXIV. 32) Misti XXXIII. fol. 101. 33) Ebenda fol. 65v. 34) Patti Lib. V. fol. 460v—464v. 35) *Miklosich* und *Müller*

beiden Brüder, den Ungläubigen einige Grenzfestungen entriß; er lehnte sich jedoch, überzeugt, daß ihm sein kaiserlicher Oberlehensherr keine Hilfe leisten könnte, an Venedig an und ließ sich von letzterem 1373 das Bürgerrecht bestätigen [36]). In soweit hatten wenigstens die Bettelbriefe des Paläologos einigen Erfolg, als der Papst — an den er auch 1373 den Joannes Laskaris Kalopheros und den Demetrios Kydones sandte [37]) — die Fürsten der Christenheit und speciell die fränkischen Feudalherren zur Einigkeit und zu einem Kreuzzuge gegen die Türken aufforderte. Der letzte Bericht des Erzbischofs von Neopaträ lautete nur zu kläglich; bald genug zogen der Großvesir Khaireddîn und Ewrenosbeg weiter gen Süden und besetzten 1373 Burla, Marula, Kavala, Drama, Zichna, Karaferia (Berrhöa), Serrä und andere Plätze; 1374 huldigten die Serbenfürsten Bogdan und Dragos dem Sieger. In Theben waren unterdessen seit dem 1. Oct. 1373 die eingeladenen Feudalherren entweder in Person erschienen oder durch ihre Abgesandten vertreten, um unter dem Vorsitze des Franz von Neopaträ die nöthigen Vertheidigungsmaßregeln zu berathen. Neben dem fränkischen Klerus des Landes finden wir dort den Grafen Leonardo I. Tocco, Herzog von Leukadia, den Francesco Gattilusio von Lesbos, den Ermolao Minotto, Herrn der Insel Seriphos (seit 1352, gest. um 1376), Nicolò dalle Carceri, Dreiherr von Euböa und seit dem Tode seiner Mutter Fiorenza Sanudo 1371 Herzog von Naxos, Francesco Giorgio, Markgrafen von Bodonitza, Matteo Peralta, Generalvicar von Athen und Neopaträ, Rainerio Acciajuoli, Pfandherrn der Castellanie Korinth, genannt; ohne Zweifel war auch Venedig durch den Bailo von Negroponte vertreten. Aber erhebliche Folgen hatte die Conferenz nicht. Mochte Joannes V., auf den Beistand der Franken bauend, 1374 gegen die Türken rüsten [38]), so war auch Murâd I. nicht lässig; während Venedig fortwährend wegen Erneuerung des Waffenstillstandes verhandelte — noch im Februar 1376 [39]) ward Andrea Gradenigo angewiesen, möglichst hohen Ersatz zu fordern —, wandten sich die Türken gegen den Serbenkönig Lazar, entriß ihm Nisan und nöthigte ihn, wie den Sisman von Bulgarien, zur Tributzahlung. Dagegen brachen unter den Franken bald Zwistigkeiten aus. Rainerio Acciajuoli, der unternehmende Castellan von Korinth, hatte schon längst den Plan gefaßt, die Catalonier aus Athen zu verdrängen und sich selbst dort erbliche Herrschaft zu gründen. Er hatte sich, da das Eheproject mit der Erbin des Archipels mislungen, mit Agnese Saracino, des Saracino de' Saracini aus Euböa Tochter, vermählt; der Bailo der Insel hatte ihn auf jede Weise unterstützt, ja sogar gegen seine Amtspflicht ihm die Galeeren derselben zur Disposition gestellt, damit er von Korinth aus seine rebellischen Unterthanen verfolgen könnte. Letztere hatten auf dem Gebiete der Compagnie ein Asyl gefunden; so brach 1374 ein Conflict mit derselben aus, in Folge dessen Rainerio gegen Attika zog, viele Unterthanen der Compagnie gefangen nahm und die wichtige Festung Megara an sich brachte. Das erregte neuen Zwiespalt unter den Catalanen; es kam zu blutigen Gewaltscenen, in Mitte deren Matteo Peralta 1375 starb; seine Kinder führte sein Bruder Graf Guglielmo 1376 [40]) auf venetianischen Schiffen von Theben nach Sicilien heim. In Attika aber nahm nach Peralta's Tode die Gesammtheit des Volkes wieder die Regierung in die Hand und erhob zum Generalvicar den Grafen Ludwig Fadrique von Sula und Zeitun (1375—1381), zum Viger von Theben den Nicolachi Arduino. Franz Lunelli ging im Februar als Gesandter nach Sicilien, um dem Könige von dieser Veränderung Anzeige zu machen. Ueberzeugt von der Tüchtigkeit seines Verwandten, des Grafen Ludwig, bestätigte er ihn am 7. April [41]) bis auf Weiteres als Generalvicar, ebenso den Arduino auf ein Jahr als Viger [42]); beide sollten den Eid der Treue in Lunelli's Hand leisten. Da letzterer lange als Gefangener Acciajuoli's in Megara geschmachtet, ward ihm eine lebenslängliche Rente von 15 Unzen ausgesetzt, zahlbar durch die in Theben verkehrenden armenischen Handelsleute [43]); zugleich wurden die Privilegien der Compagnie am 5. Jan. [44]) erneuert. Ein Jahr später — am 7. Juni 1376 [45]) — ward dem Viger Arduino sein Amt bis 1378 verlängert; 1377 wurde Wilhelm Almenara aufs Neue Statthalter von Livadia, Galceran Peralta Gouverneur von Athen. Aber noch in demselben Jahre trat eine folgenschwere Veränderung für die Compagnie ein, indem ihr Herzog, König Friedrich, am 27. Juli [46]) in Messina starb. Er hinterließ seinem natürlichen Sohne Wilhelm die Grafschaft Malta, sein Königreich und die Herzogthümer seiner einzigen unmündigen Tochter Maria von Aragon (in Athen 1377—1381). Alsbald regten sich in Sicilien nicht nur die unruhigen Barone, sondern auch König Peter IV. von Aragon, der sich nach dem Erlöschen des Mannsstammes der in Sicilien herrschenden Aragonier als deren natürlichen Erben ansah, rüstete, um sich Siciliens (das er seinem Sohne Martin 1380 übertrug) und der Maria, die er zur Gattin seines Enkels Martin des Jüngern bestimmt hatte, zu bemeistern. Auch in Athen erhob sich alsbald eine Partei gegen die Herrschaft eines unmündigen Weibes; der Generalvicar ließ das Banner von Aragon aufpflanzen und erklärte sich bereit, dem Könige Peter zu huldigen. Gleichen Sinnes waren die

I. p. 475. n. CCXXII (1365); vergl. I, 532. n. CCXCIX (1371). Seine Tochter hatte vor 1383 den Raul geheirathet, ohne Consens des Patriarchen. Ebenda II, 48. n. CCCLX.

36) Commemoriali Vol. VII. fol. 615; Grazie Vol. IV. fol. 19v; Misti XXXIV. fol. 144v. 37) *Gioffredo*, Storia delle Alpi maritime p. 858. 38) Misti XXXIV. fol. 217v, 222v. 39) Ebenda fol. 261v, 276, 281; XXXV. fol. 75; Sindicati Vol. I. fol. 126v.

40) Misti XXXVI. fol. 191v—192. 41) Reg. Canc. no. 7. (1364—68.) fol. 129v—130; Reg. Protonot. 1361—63. A. fol. 133v. 42) Reg. Canc. no. 7. fol. 130v, 131rv; Reg. Protonot. A. fol. 134v, 135. 43) Reg. Canc. no. 7. fol. 18; Reg. Protonot. A. fol. 134, 135v. 44) Reg. Canc. no. 12. (1371.) fol. 176. 45) Ebenda fol. 177. 46) *Çurita*, Anales X, 21. Vol. II. fol. 370; Indices p. 242; *Buchon*, Nouvelles recherches I, 383.

übrigen mächtigen Barone und der Klerus des Landes, an dessen Spitze die Erzbischöfe Matthäus von Neopaträ, Simon von Theben (1373 mit Venedigs Bürgerrecht beschenkt)[47]) und Anton Ballester von Athen standen. Letzterer, wol des 1366 erwähnten Bernard Sohn und Bruder des Peter, der damals in Attika die Lehen Cabrena und Paricia besaß, bekleidete diese Würde von 1370—1382; auch ihm hatte Venedig am 24. März 1377[48]) ein Bürgerprivileg ausgestellt, da er sich erboten, der Republik mit 10 Reitern und 30 Mann zu Fuß gegen die Carraresen von Padua beizustehen. Auch sein Nachfolger, Anton de Genebreda, der 1386 als Generalvicar des Patriarchen von Constantinopel fungirte[49]), ward von Venedig als Bürger der Republik am 27. Oct. 1383[50]) der Curie empfohlen; Felix de Pujadell (gest. 1390) war der letzte Erzbischof Athens aus catalonischem Geschlechte. Neben diesen Erzbischöfen und dem Generalvicar Ludwig von Sula erscheinen 1378 als die angesehensten Barone des Landes[51]) Johann Fadrique von Aegina, Ludwig Fadrique, der sich Graf von Malta nennt — wol gleichfalls ein Enkel des Alfons Fadrique und Sohn Wilhelm's von Stiri —, der Graf von Mitre (Demetrias?), der in seinem Solde 1500 Albanesen unterhielt, und dem als geborenen Aragonier das königliche Banner anvertraut ward, dann Galceran de Peralta, Gottfried Zarrovira, Andreas Zavall, Capitain von Neopaträ, Melisseno Novelles von Estañol, die Brüder Galceran und Franz de Puigpardines, Herren von Kardenitza und Talandi, Anton und Roger de Loria, des 1371 verstorbenen Marschalls Roger Söhne, mit ihren Vettern Roger und Nikolaus, Söhnen des Johann, und ihrem Schwager Thomas Despont, Wilhelm Fuster, Wilhelm de Vita und Perrot Juan, des Gonzalo Sohn aus Valencia. Dagegen hatte Francesco Giorgio, Markgraf von Bodonitza, sich gegen die Compagnie aufgelehnt und den herkömmlichen Tribut von einem Rosse verweigert; man befehdete sich gegenseitig. So waren dort die Verhältnisse noch 1380, als die Compagnie der Navarresen von Westen aus in das Herzogthum einbrach und direct auf Athen loszog. Galceran Peralta eilte ihnen entgegen, ward aber besiegt und gefangen; die Stadt fiel in die Hand des Feindes. Während der Graf von Mitre mit den thessalischen Albanesen die Schlösser Ludwig's von Sula, namentlich Zeitun, schirmte, erstürmten die Navarresen Livadia, dessen Castellan Wilhelm von Almenara getödtet wurde; andere Festungen fielen durch Verrath der Griechen. Schon begannen die Sieger den Plan zu fassen, sich zu Herren des nahegelegenen Euböa zu machen; Venedig war in einen blutigen Krieg mit Genua verwickelt, sodaß es die Insel nicht hinlänglich schirmen konnte; der wackere Bailo Carlo Zeno hatte sein Amt schon 1379 niedergelegt, um den Oberbefehl gegen Genua zu übernehmen; seinem Nachfolger Pantaleone Barbo (1379—1381) standen nur geringe Streitkräfte zur Verfügung, obgleich 1377[52]) 100 Mann zu Fuß zur Vertheidigung der Insel geworben waren. Dazu kam, daß der Dreiherr Herzog Nicolò dalle Carceri, der venetianischen Bevormundung überdrüssig, mit den Navarresen unterhandelte[53]), um mit ihrem Beistande volle Souverainität wiederzuerlangen. Allein dieses Project scheiterte; denn Galceran Peralta entfloh glücklich aus der Haft, vertheidigte die Akropolis aufs Beste, gewann schließlich auch die Stadt Athen wieder und nöthigte die Navarresen, noch 1380 das Land zu räumen. Nun aber beeilten sich die Catalanen, Hilfe in Aragon zu suchen; vor Allem drängte Gottfried Zarrovira die andern, einen Gesandten an Peter **IV.** zu schicken. Als solcher erschien im März 1381 zu Saragossa der Ritter Anton Çaragoça und erklärte, die Compagnie wolle ihm Treue schwören, falls er den Eingeborenen ihre Lehen bestätige und die Gewohnheiten des Landes aufrecht halte. Gern nahm Peter das Anerbieten an; er bestellte zum Generalvicar den Vizconde **Philipp Dalmau de Roccaberti** (1381—1382); er selbst fügte seinen übrigen Titeln den eines Herzogs von Athen und Neopaträ hinzu, den nach ihm auch die spätern Könige von Aragon und Spanien bis in die neuesten Zeiten fortgeführt haben. Mit einer stattlichen Flotte erschien bald Roccaberti im Piräeus, von Allen mit Freude begrüßt; er empfing die Huldigung; der Castellan Romeo de Bellabre übergab ihm die Akropolis. Klug verstand er es, mit allen Nachbarn ein friedliches Einverständniß zu halten, so namentlich mit den Venetianern auf Euböa, mit Rainerio von Korinth, den Johannitern in Morea, den Serbenfürsten in Groß-Wlachien, der Herzogin-Regentin von Leukadia; selbst Carceri und der Markgraf von Bodonitza, die frühern Freunde der Navarresen, schlossen Frieden mit ihm. Aber bald rief ihn der König ab, da seine Anwesenheit in Sicilien nöthig; im Jahre 1382 führt er von dort die junge Königin Maria (gest. 1402) nach Aragon, wo sich dieselbe 1387 mit Peter's Enkel, dem Herzoge Martin (gest. 1409), vermählte. Als Statthalter der Herzogthümer blieb **Raimund de Vilanova** (1382—1383) zurück, der aber nur als Vertreter des Vizconde galt. In Folge der Annäherung an die Rhodiser wurde 1381 auch die lange vacante Commende Athen wieder mit einem Präceptor, Berengar Vainli, besetzt[54]); ein Jahr darauf aber, da dieselbe verarmt und unsicher, zugleich mit der von Euböa dem erprobten Raimund de Majorca auf zehn Jahre übertragen.

Die Navarresen, aus Attika verdrängt, warfen sich nunmehr 1381 auf den Peloponnesos und eroberten zunächst Vostitza; das Mobiliar und die Pretiosen der

47) Commemoriali Vol. VII. fol. 592 v; Grazie Vol. XIV. 48) Privileggi Vol. I. fol. 20; Grazie Vol. XIV. fol. 82. 49) Misti XL. fol. 18 v; *Magno*, Annali. Vol. IV. fol. 244. 50) Misti XXXVIII. fol. 153. 51) *Çurita*, Anales X, 30. Vol. II. fol. 377 seq. (Hauptquelle); Indices p. 243; *Mariana* XVIII, 4. Vol. II. p. 732; *Abarca*, Reyes de Aragon. Vol. II. p. 148. 151; *Peña y Farell*, Anales de Cataluña XIII, 17. 18. 25. Vol. II. p. 299. 302. 323.

52) Commemoriali Vol. VIII. fol. 26 v; Misti XXXVI. fol. 16 v. 53) *Magno*, Annali. Vol. IV. fol. 230. 54) Libri bullarum no. 6. (1381.) fol. 212 v, 217 v, 218.

Kaiserin Maria von Bourbon, das sich dort befand, ward nach Paträ geflüchtet [55]). Alsbald nahm Matteo de Coccarelli (1381—1386) als Bailli des Kaisers Jakob von Baur Besitz vom Lande. Da aber dasselbe noch in der Hand der Johanniter war, ging er einen Vergleich mit letzteren ein und gelobte, ihnen mit 50 Mann acht Monate lang zu dienen; auch die Häupter der Compagnie, Jancon de Urtolia, Angelo de Parisio, Pietro de Navarra, Ruggieri de Bojano, Antonio de Nolle und andere, folgten seinem Beispiele und stellten dem Orden ihre Leute, meist Bogenschützen — im Ganzen 265 Mann — auf kürzere oder längere Zeit zur Disposition; ihnen wurden die nöthigen Waffen, Kanonen u. s. w. geliefert. Mit ihrer Hilfe suchten die Ritter vergeblich Lepanto zu behaupten; bald entzweiten sie sich, da ein großer Theil der Compagnie unter den Capitainen Peter von S. Superan und Bernard Varvassa nur dem Baur, nicht dem Orden dienen wollten; im August 1381 [56]) räumten die Ritter, nachdem sie dem Maiotto den versprochenen Sold gezahlt, gezwungen das Land und ließen die Navarresen in unbestrittenem Besitze desselben. Ohne Gewalt war es freilich nicht hergegangen, zumal da auch Johanna I. von Neapel, gleich Maria von Bourbon, ihre Anrechte zu vertheidigen wagte. Von Vostitza aus war Maiotto mit S. Superan und Varvassa zu Schiff gegen Zonklon gezogen und hatte sich des festen Hasenschlosses bemächtigt, das seitdem gemeiniglich als das Schloß der Navarresen, Chasteaux Navarres, bezeichnet wird [57]); später ist der Name in Navarinon verstümmelt worden und hat zu der irrigen Annahme, als handle es sich um eine slawische Neu-Avarenstadt (Neo-Avarinon), Anlaß gegeben. Dann wandte sich das siegreiche Heer gegen Andrusa, das damals als Hauptstadt des Fürstenthums galt, nahm sie ein und bemeisterte sich der Castellanie Kalamata. Jetzt befand man sich in der Nähe der venetianischen Colonien Modone und Korone; Grenzstreitigkeiten blieben nicht aus; schon drohte eine Fehde auszubrechen; Venedig sorgte für Sicherung der Städte, die ihm „so theuer" waren [58]). Da legte sich Peter Cornaro, Bischof von Korone (1367—1386) ins Mittel; die Castellane Paolo Marcello und Michele Steno schloßen am 18. Jan. 1382 [59]) mit Maiotto, „Bailli von Achaia und Lepanto," und S. Superan zu Andrusa einen Vergleich ab, den von den Mitgliedern der Compagnie auch Johann de Ham Subsion (ob S. Superan?), Lorenz de Salafrancha und Johann de Spoleto unterschrieben. Maiotto und Peter gelobten, auch im Namen des abwesenden Varvassa, Frieden und Eintracht mit der Colonie zu halten, keinen Streit wegen der Grenzen oder flüchtiger Leibeigenen zu erregen — nur die, welche seit dem Einzuge der Navarresen in Andrusa auf Venedigs Gebiet geflohen, sollten zurückgegeben werden —, den Venetianern im ganzen Bereich des Fürstenthums, wie in der Castellanie Kalamata alle Privilegien zu garantiren, allen ihnen zugefügten Schaden zu ersetzen und in Zukunft bei etwaigen Differenzen den Rechtsweg einzuschlagen, anstatt Repressalien zu ergreifen. Damit war ein dauernd friedliches Verhältniß zwischen der Republik und den neuen Eroberern befestigt; als bald darauf der Castellan meldete, Maiotto und Pietro wollten mit je 4—5 Genossen nach Palästina pilgern, befahl der Senat am 27. Jan. 1383 [60]), dieselben überall als Freunde der Republik zu behandeln. Ruhig ließen sich Franken aus dem Fürstenthume in Modone und Korone nieder; einzelne, wie 1383 [61]) Nikolaus Galandino, erhielten venetianisches Bürgerrecht; Zwistigkeiten unter den Johannitern und den teutschen Herren fanden rasche Erledigung [62]), hilfsbedürftige Orden, wie die Minoriten [63]), bereitwillig Unterstützung. Dagegen war Modone hinter Korone so sehr im Rückstande, daß 1384 [64]) die Subvention, welche letztere Stadt der ersteren zu leisten pflegte, von 9000 auf 12,000 Hyperpern erhöht werden mußte. Daß Venedig mit dem Fürstbischof Paul Foscari in Paträ fortwährend Frieden hielt, war selbstverständlich, da er ja als Venedigs Bürger schon der Vaterstadt treu anhing; im August 1384 [65]) weilte er in der Heimath und führte mit Consens des Senats auf seinen Galeeren eine Anzahl Seidenstoffe aus; ebenso 1386 [66]) seine Gesandten verschiedene andere Zeuge.

Die Navarresen verwalteten nun zwei Jahre lang Morea nominell für Jakob von Baur, in Wahrheit aber Niemandem unterthan. Nach dem schmählichen Ende der Königin Johanna forderte allerdings Karl III. alles Land, das der rebellische Fürst occupirt hatte, namentlich Tarent und Achaia, zurück; doch gelang es ihm nur, Korfu wiederzuerlangen [67]). Da starb Baur am 7. Juli 1383 [68]) zu Tarent, der letzte fränkische Titularkaiser von Constantinopel; er ward in der Kirche S. Cataldo im kaiserlichen Ornate neben seinem Oheim Philipp II. beigesetzt; eine pomphafte Grabschrift verkündet, daß er als Despot die Städte Achaia's sich durch Krieg unterworfen. Seine Ehe mit Agnes von Durazzo (gest. 15. Juli 1388) war kinderlos geblieben; in seinem Testamente ernannte er den Prätendenten Ludwig I. von Anjou zum Erben. Während diesem gegenüber Karl III. aufs Neue seine Ansprüche geltend zu machen strebte, und auch Maria von Bourbon ihre alten Anrechte wieder hervorsuchte, blieben die Navarresen factisch Herren des Landes. Sie überließen dem Bailli Coccarelli die Verwaltung der

55) *Mas Latrie*, Chypre II. p. 411. 56) Libri bullarum no. 6. (1381.) fol. 204. 57) Voyage d'oultremer par le seigneur (Nompar) de Caumont, publ. par *de la Grange*. Paris 1858. 8. p. 89. Ueber die Navarresen vergl. man auch *Chalcocondylas* IV. p. 207. 58) Misti XXXVII. fol. 150, 167v. 59) Commemoriali Vol. VIII. fol. 273—275.

60) Misti XXXVIII. fol. 3. 61) Privileggi Vol. I. fol. 55. 62) Misti XXXVIII. fol. 20, 22v. 63) Dieselben hatten 1399 in Griechenland drei Custodien: Negroponte (mit Klöstern in Negroponte, Kandia und Kanea), Theben (in Theben, Athen, Korinth) und Klarentza (in Klarentza, Korone, Paträ, Andravida, Zante, Kephalenia, Sasno). *Waddingus*, Annales IV. p. 350. 64) Misti XXXIX. fol. 62. 65) Ebenda XXXVIII. fol. 296. 66) Ebenda XL. fol. 51v. 67) Reg. Ang. 1382. fol. 148rv. 68) *Phil. Crassulus* a. a. O. V. p. 114; *Ducange* II, 296.

Krondomainen, sie selbst aber theilten sich in die Lehen des Fürstenthums, deren frühere Besitzer, soweit sie nicht, wie der Herr von Arkadia, die Zaccaria und Misito, mit ihnen fraternisirten, entweder nach Neapel heimgekehrt oder wol schon längst ausgestorben waren; auch die Güter der Acciajuoli in Skorta, Morea und Kalamata wurden ihre Beute. So setzte sich denn in Achaia ein dritter neuer Stamm occidentalischer Feudalherren fest, die, als Erben der französischen Ritter, der neapolitanischen Hofleute und florentinischen Bankiers, sich über ein halbes Jahrhundert lang dort neben den Griechen von Misithra, den Venetianern in Modone und Korone, den Herren von Korinth und Argos behaupteten. In beiden letzteren Städten gingen um dieselbe Zeit erhebliche Veränderungen vor sich; während Argos nebst Nauplion in die Hand eines Venetianers und bald in die der Republik kam, erweiterte der Castellan von Korinth sein kleines Ländchen durch Eroberung des Herzogthums Athen.

Ueber Argos, Nauplion und Kiveri hatte bis dahin Guido von Enghien geboten. Als er 1377 starb, fürchtete sein Bruder Ludwig von Conversano, die Catalonier Athens möchten auf das alte Project der Vermählung seiner Nichte Maria (1377—1388) zurückkommen, und eilte deshalb nach Venedig, um für sie den Schutz der Republik anzurufen. Gern ging Venedig auf seinen Vorschlag, die Erbin mit einem Patricier zu vermählen, ein; am 17. Mai 1377 [69]) ward sie mit Pietro Cornaro, Federigo's Sohn, verlobt; im Juli begab sich der Vater des Bräutigams nach Griechenland, um sie einzuholen [70]). Alsbald ward die Hochzeit gefeiert. Wahrscheinlich blieben die griechischen Städte provisorisch unter Verwaltung des Jakob de Zoja; erst 1381 [71]), da der Einmarsch der Navarresen in Andrusa Bedenken erregte, da auch Türken und andere Piraten die Baronie bedrohten, zogen die Cornaro vor, einen Venetianer als Statthalter hinzusenden. Als solcher erschien 1382 Taddeo Giustiniani auf einer ihm vom Staate zum Schutz der Burgen gelieferten Galeere, begleitet von seiner Gattin Maddaluzza und 80 levantinischen Söldnern, und bemühte sich, das Land gegen die Türken zu sichern, die nicht blos dort, sondern auch in der Castellanie Korinth plünderten. Rainerio Acciajuoli hatte sich schon deshalb an Euböa gewandt, ein Bündniß gegen die Ungläubigen angetragen und gelobt, für eine Galeere auf ein Jahr lang 8000 Dukaten zu zahlen, die zugleich mit der von Negroponte das Meer von jenen ungebetenen Gästen säubern sollte; und bereitwillig hatte der Senat am 20. Febr. 1383 [72]) verfügt, daß ihm ein möglichst gutes Schiff aus dem Arsenal in Kandia geliefert werden sollte. Da indessen Giustiniani schon Ende 1382 gestorben, beschloß Pietro Cornaro, sich in Person mit Maria nach seinem Erbe zu begeben; er weilte da bis an seinen 1388 [73]) erfolgten Tod, verbesserte des Landes Lage und beutete namentlich die dortigen Salinen fleißig aus, deren Product er nach Venedig auf den Markt sandte [74]). Die Grafen von Lecce und Conversano mochten freilich wol befürchten, daß ihrem Geschlechte auf diese Weise die letzte Handbreit Landes in Griechenland verloren ginge; da sie wegen Rebellion gegen Karl III. 1382 geächtet waren [75]), hätten sie sich gar zu gern im Orient einen Punkt reservirt; allein die Reise, welche ersterer deshalb nach Venedig unternahm, blieb ohne allen Erfolg [76]); nach Cornaro's kinderlosem Tode mußte die Witwe ihr Land der Republik verkaufen.

Glücklicher war der Castellan Rainerio Acciajuoli in Korinth, dessen Haus bis auf die Türkenzeit in Athen herrschen sollte [77]). Dort schaltete vorläufig noch Raimund de Vilanova als Stellvertreter Roccaberti's; neben ihm die alten Häupter der Compagnie. Tapfer und klug, schirmte Vilanova mit ihnen das Land fast zwei Jahre lang, bis ihn außergewöhnliche Ereignisse nöthigten, 1383 nach Aragon zu reisen [78]). Dort waren Zwistigkeiten zwischen dem Könige und dem Infanten Johann ausgebrochen, Roccaberti, der sich an letzteren angeschlossen, war in Ungnade gefallen; er zahlte nicht länger seinem Stellvertreter das diesem und der Compagnie zukommende Geld, sodaß von 13,000 Gulden noch 5000 rückständig waren. Daher überließ Raimund die Verwaltung des Herzogthums den Brüdern Roger II. und Anton de Loria (1383—1385), den Söhnen des frühern Generalvicars Roger I., in deren Treue und Tapferkeit er sein festes Zutrauen setzte; in Neopaträ ward Andreas Zavall Statthalter. Gegen Roccaberti nun machte er nicht nur seine Geldansprüche geltend, sondern führte sogar aus, wie derselbe darnach getrachtet, seinem eigenen Hause die Herrschaft über Attika zuzuwenden. Jüngst war nämlich Graf Ludwig von Salona (1382) gestorben; aus seiner Ehe mit Helena Kantakuzena, des Kaisers Matthäos Enkelin und Tochter des Despoten Joannes, war eine einzige minorenne Erbtochter Maria Fadrique entsprossen. Gegen den Willen des Königs, der noch dazu das in Salona überwiegende griechische Element fürchtete, hatte der Vizconde mit der Witwe verabredet, daß Maria seinen Sohn Gottfried heirathen und diesem die Grafschaft nebst Zeitun zubringen sollte. Diese Beschuldigung bestimmte den König, den Roccaberti seines Amtes 1384 zu entheben und den Bernard de Cornella zu seinem Nachfolger zu ernennen. Allein ehe dieser nach Griechenland kam, war der beste Theil des Herzogthums verloren gegangen. Rainerio Acciajuoli hatte das Schiff, das ihm Venedig auf ein Jahr geliehen und dann weiter gegen neue Summen belassen, nicht nur gegen die türkischen Corsaren, sondern auch gegen die Compagnie verwandt; die alte Feindschaft, die schon vor Jahren zur Occupation von Megara Anlaß

69) *Ducange* II, 209. Vergl. Epist. Theod. Zygomalae bei *Crusius*, Turcograecia. Lib. II. p. 92—93 und *Dorotheus Monembasiensis* p. 476—478. 70) Misti XXXVI. fol. 46. 71) Ebenda fol. 52, 82v, 87v, 105v. 72) Ebenda XXXVIII. fol. 14v—15v. 73) Ebenda fol. 23v, 24.

74) Notatorio Vol. II. fol. 19. 75) Reg. Ang. no. 359. (1382—83.) fol. 59. 76) Misti XXXVII. fol. 249. 77) *Chalcocondylas* Lib. IV. p. 207—208; *Phrantzes* I, 34. p. 107, bei dem er den Vornamen Romanos — ein Lesefehler des Herausgebers — führt, läßt ihn 1204 das Herzogthum kaufen! 78) *Çurita*, Anales X, 38. Vol. II. fol. 386; Indices p. 249.

gegeben, war neu aufgelodert. Er hatte im Einverständniß mit den Navarresen, den Erbfeinden der Catalanen, und den Paläologen in Thessalonich und Misithra die Gräfin Helena, Verwandte der letztern, aufgefordert, ihre Tochter seinem Schwager, dem Euböoten Pietro Saracino, zur Gattin zu geben. Eine so wenig standesgemäße Ehe misfiel der stolzen Gräfin; sie wies den Acciajuoli zurück und verlobte ihre Tochter mit Stefan Dukas, dem Sohne des Chlapen von der Witwe Preliub's, der über einen Theil von Groß-Wlachien herrschte. Das Ehebündniß mit dem Slawen erregte im ganzen Lande bei Griechen und Franken höchste Entrüstung. Das wußte Rainerio klug zu benutzen; sein Schiff zog gegen den Piräeus, von Megara aus fielen seine Söldner ins Herzogthum ein; selbst türkische Piraten waren mit ihm im Bunde. Für die Gräfin zogen die Brüder Loria ins Feld; als sie 1385 geschlagen wurden, ergab sich das platte Land, ja selbst die Stadt Athen, dem Florentiner. Nur die Akropolis und einige andere Burgen hielten sich. Sobald Peter IV. von diesem Verluste Nachricht erhielt, sandte er den Peter de Pau (1385—1387), einen Catalanen, mit Truppen nach Attika; aber die versuchte Wiedereroberung des Herzogthums mislang[79]). Ebenso wenig nützte es, daß nach dem Tode Peter's IV. (am 5. Jan. 1387) der neue „Herzog," König Johann I., seinen Liebling Roccaberti wieder zum Generalvicar ernannte; zwar empfing derselbe noch die Huldigung des Gerhard de Redonells, den Pau an den Hof aus der Akropolis sandte; bald darauf fiel auch diese letzte Festung in die Hand Rainerio's. So endete 1387 völlig die Herrschaft der Catalanen in Attika; die letzten Reste des „siegreichen Frankenheeres" erlagen der Klugheit und der Gewalt des florentinischen Parvenus; sie gingen unter oder räumten das Land. Daheim in Aragon und Sicilien fanden sie eine Zuflucht — Roger und Nikolaus de Loria, des Johann Söhne, begegnen uns in letzterem Lande noch 1392 —; von ihren Nachkommen soll sich auch nicht die geringste Spur in Attika erhalten haben.

Sogleich nach der Einnahme von Athen nahm Rainerio I. Acciajuoli (1385—1394) den Titel „Beherrscher von Korinth und dem Herzogthum (Ducamen)"[80]) an. Mit demselben erscheint er zuerst in einer Urkunde vom 7. Juli 1385[81]), an welchem Tage der Senat Venedigs beschloß, ihm durch irgend einen Patricier, der in Handelsangelegenheiten nach Negroponte ginge, darüber Vorstellungen machen zu lassen, daß er türkischen Corsarenschiffen, die auf Euböa plünderten, Menschen und Vieh nach dem Herzogthume fortschleppten, ja selbst die Behauptung der Insel gefährdeten, ein Asyl in Megara gestatte. Rainerio entschuldigte sich mit der unsichern Lage seines Landes, dessen beste Burg noch in den Händen der Catalanen, und versprach dem Abgesandten, Dr. Giovanni Alberti, fortwährend eine Galeere zur Vertheidigung seines Landes, sowie Euböa's, gegen die Türken zu unterhalten, die unter dem Befehle eines Venetianers — die beste Garantie für seine Treue — stehen sollte[82]). Da er bald darauf, unterstützt von dem Bailo Fantino Giorgio (1384—1386), einen glänzenden Sieg über die türkischen Piraten erfocht, ward letzterer angewiesen, ihm unter allen Umständen Beistand zu leisten; Giovanni Soranzo übernahm den Oberbefehl über seine Galeere; Ende 1386[83]) erhielt er Unterstützung aus Kandia, da die Türken, vielleicht von dem Reste der catalonischen Compagnie gerufen, aufs Neue sein Land bedrohten. So dauerte zwischen ihm und Venedig das freundschaftliche Verhältniß fort, bis der Tod Pietro Cornaro's, des Herrn von Argos und Nauplion, und die Cession beider Städte an Venedig dasselbe trübte; selbst nachdem anscheinend Friede geschlossen, kehrte doch gegenseitiges Zutrauen nicht zurück. In seiner neuen Residenz Athen — wo auch seine Erben am liebsten wohnten, zumal seitdem die Akropolis den Catalanen entrissen — bestätigte er am 15. Jan. 1387[84]) dem Nicolò Medici, genannt von Athen, Sohn des Pietro, die Lehen seines Vaters in Aetos, sowie das Erbe seines Schwiegervaters Damiano Fiomaco, ferner Güter in Veliskos und das Haus des verstorbenen Peter le Bourgoignon; das betreffende Diplom, in griechischer Sprache abgefaßt, die seit der Erhebung der Acciajuoli in allen innere Angelegenheiten betreffenden Acten den bisher üblichen catalonischen „Dialekt" verdrängte — ein Beweis, daß die neuen Herren es gleich den de la Roche verstanden, sich mit ihren griechischen Unterthanen zu benehmen und in friedliches Verhältniß zu setzen — ward, da die Familie Medici später nach Nauplion auswanderte, 1440 für die Söhne des Nicolò, Pietro und Ferrante, und 1547 für Pietro's Urenkel Franco und Paolo de' Medici transsumirt. Von Nerio's (wie der Herr von Athen gewöhnlich nach der üblichen florentinischen Abkürzung heißt) Zwistigkeiten mit Venedig und den Navarresen Achaia's werde ich später handeln.

In dem nämlichen Jahre, in dem die Compagnie der letztern nach dem Tode des Kaisers Jakob de Baux ihre Selbständigkeit erklärte, und Rainerio von Venedig jene Galeere zur Vernichtung der catalonischen Compagnie entlieh, erfolgte im Archipel eine völlige Umwälzung, die zugleich auch für Euböa von den wichtigsten Folgen war, indem es seit 1383 die Republik Venedig als ihr unbestrittenes Eigenthum ansehen konnte. Venedig hatte in den letzten Jahren nur geringen Einfluß auf die griechischen Verhältnisse ausüben können; ein langer blutiger Krieg mit Genua, hervorgerufen durch die Thronwirren in Constantinopel, drohte, die Kräfte der Republik zu erschöpfen. Venedig hatte, um den vordringenden Türken gegenüber seine griechischen Besitzungen zu sichern, im Jahre 1375 sein altes Anerbieten wiederholt, die Insel Tenedos für 3000 Dukaten und Rückgabe der verpfändeten Reichskleinodien von Joannes V. zu erwerben[85]).

79) Ebenda p. 391. 80) Französisch le duceaume, griechisch δουκλαμον. 81) Misti XXXIX. fol. 219.

82) Ebenda XL. fol. 31 v, 32—33. 83) Ebenda fol. 78 v. 84) *Buchon*, Nouvelles recherches II, 220—240; dipl. Florent. n. XL. 85) Ich folge hier *Heyd*, Le colonie p. 421 seq. Hauptquelle ist Dan. Chinazzo bellum Clodiae bei *Muratori* XV, 695—806; vergl. Vita Caroli Zeni ebenda XIX. p. 216 seq.; *Sanudo*, Duchi XXII, 678 seq.; *Navagero* XXIII, 1057 seq.;

Dies verfehlte nicht, die Eifersucht Genua's zu reizen, das seine Herrschaft im schwarzen Meere gefährdet sah, sobald die Nebenbuhler im Stande, den Eingang zu demselben zu sperren. Eine Thronrevolution sollte das Project hintertreiben. Des Kaisers ältester, unkindlicher Sohn Andronikos, von der Thronfolge ausgeschlossen, hatte kurz zuvor im Einverständniß mit Saudschi, Murâd's I. Sohne, eine Rebellion gegen die Väter angezettelt; sie war entdeckt und unterdrückt worden; beide traf enge Haft und die Strafe der Blendung. Da gelang es dem kaiserlichen Prinzen, mit Hilfe der Genuesen die Freiheit zu erlangen und den Vater zu entthronen; unterstützt von seinen bulgarischen Verwandten [86]), belagerte er Constantinopel 32 Tage lang, hielt dann seinen feierlichen Einzug und ließ sich am 18. Oct. 1376 [87]) als Andronikos IV. (1376—1379) zum Kaiser krönen; zugleich nahm er seinen Sohn Joannes VII. zum Mitregenten an. Schon vorher hatte er am 23. Aug. [88]) nicht nur die Privilegien der Colonie Galata erweitert, sondern auch Tenedos sogar den Genuesen verliehen, die dann üppig bei seinem Einzuge in die Hauptstadt das Quartier ihrer Concurrenten plünderten, während der neue Kaiser den Bailo einkerkern ließ. Allein der Statthalter von Tenedos hielt treu zu dem legitimen Herrscher und ergab auf seinen Befehl die Insel dem Admiral Venedigs, das versprochen hatte, auf der Burg neben seinem eigenen Banner auch das des Kaisers aufzupflanzen. Während die Republik alsbald die Festung in besten Stand setzen ließ und im Januar 1377 den Antonio Venier zum Bailo der Insel ernannte, erschien Damiano Cattaneo als Gesandter Genua's und forderte Restitution von Tenedos. Venedig erwiderte, zuvor müsse Joannes V., den sein Sohn gefangen hielt, die Freiheit wiedererlangen, bevor an Unterhandlungen zu denken sei. Nun kamen noch Zwistigkeiten auf Kypros hinzu, der Krieg war unvermeidlich; ein Jahr lang ward mit hartnäckiger Erbitterung um die Hegemonie auf dem Mittelmeere gestritten. Ein Versuch der Genuesen und der Griechen, sich im November 1377 zu Herren von Tenedos zu machen, wurde abgeschlagen; siegreich schaltete Vettore Pisani im adriatischen und tyrrhenischen Meere; Phokäa ward besetzt, die Vorstädte von Chios loderten in Flammen auf. Allein plötzlich wendete sich das Blatt; nachdem 1379 die Flotte Venedigs bei Pola völlig vernichtet, zogen die Genuesen gegen die Lagunen, besetzten Chioggia, blokirten Venedig und unterhandelten wegen gemeinsamer Action mit dessen Todfeind Francesco Carrara und König Ludwig von Ungarn. Da aber zeigte es sich, was der Patriotismus vermochte; freiwillig steuerten alle Bürger das Beste zur Rettung der theuren Vaterstadt bei; das plötzliche Erscheinen Carlo Zeno's, der mit seiner Flottille in der Levante reiche Beute gemacht, weckte neue Zuversicht; bald wurden die stolzen Genuesen in Chioggia belagert und zur Capitulation genöthigt. Alsbald machten sich die Sieger auf, um den Feind in der eigenen Stadt anzugreifen; da legte sich Graf Amadeus VI. von Savoyen ins Mittel. Am 8. Aug. 1381 [88a]) kam nach langen Präliminarien der turiner Friede zu Stande; Venedig verpflichtete sich, die Insel binnen $2^1/_2$ Monaten dem Grafen zu übergeben, der das Castell auf Kosten Genua's — die auf 150,000 Dukaten veranschlagt waren — schleifen solle; letzteres solle sich dagegen mit Kaiser Joannes V. vergleichen, der gesonnen sei, den Andronikos zu begnadigen und zum Nachfolger zu designiren. Des letztern Regiment war freilich nur von kurzer Dauer gewesen; die Verleihung der Dörfer Avramita und Neochori an Radoslaw Sabia im November 1378 [89]) ist nächst der Cession von Tenedos der einzige uns bekannte Act aus seiner kaum dreijährigen Herrschaft. Nicht nur war Sultan Murâd I. ihm abhold, sondern auch die Bessern im Volke hingen dem Prinzen Manuel an; am 8. Juli 1379 zog derselbe mit seinem Vater Joannes V. wieder in die Hauptstadt ein; Andronikos und dessen Sohn suchten ein Asyl in Galata. Erst im Mai 1381 [90]) fand eine Versöhnung zwischen Joannes und Andronikos statt, von der Synode freilich besiegelt; laut diesem Vertrage sollten Andronikos und dessen Erben doch die Nachfolge im Reiche haben. Vorläufig überließ ihm der Vater die Städte Selymbria, Danion, Herakleа, Rhädestos und Panion [91]), während Manuel Statthalter von Thessalonich blieb; da er bereits am 28. Juni 1385 starb — er ward in der Pantokratorkirche begraben —, nahm Joannes V. den Manuel zum Mitregenten an, ohne den Anspruch des Joannes VII. weiter zu berücksichtigen.

Die verheißene Schleifung von Tenedos war unterdessen auf unerwartete Schwierigkeiten gestoßen. Pantaleone Barbo, der im October 1381 [92]) als Bailo nach Constantinopel gesandt war, überredete den Statthalter der Insel Giovanni Muazzo, es sei durchaus nicht Venedigs Absicht, diese wichtige Position aufzugeben, und da die Debatte wegen der Schleifung erst im April 1382 [93]) definitiv erledigt wurde, beschloß er, die Insel für sich selbst zu behaupten. Als daher Zaccaria Contarini mit einem Gesandten des Amadeus in Tenedos erschien, verweigerte Muazzo aufs Entschiedenste die Uebergabe. Da legten die Genuesen Beschlag auf die in ihrer Stadt lagernden Waaren der Florentiner, die

Georg. Stella XVII, 1106 seq.; *Andr. de Redusiis*, Chron. Tarvisinum XIX, 756; *Andr. de Gataris*, Chron. Patavinum XVII, 224 seq.; Cronaca Zancaruola (Cod. Contar.) Vol. II. fol. 427; *Magno*, Annali IV. fol. 72 seq.; *Amad. Valier*, Cronaca I. fol. 192v seq.

86) *Phrantzes* I, 13. p. 54—55 nennt den Marko Kraljević als den, dessen Rath ihn lenkte. 87) Chron. Byzantin. bei Müller, Analekten S. 59 (auch für die folgenden Daten Hauptquelle). 88) Liber Jurium Janue. Vol. II. p. 819—821. n. CCL.

88a) Ebenda p. 858 seq. n. CCLVI; Patti Lib. VI. fol. 13; vergl. Commemoriali Vol. VIII. fol. 46 seq., 119 seq., 156 seq. 89) Müller, Denkmäler in den Klöstern des Athos S. 166. 90) *Miklosich* und *Müller* II, 25. n. CCCXLIV. 91) *Ducas* 12. p. 46; *Chalcocondylas* I. p. 47. 92) Misti XXXVII. fol. 40; Novella fol. 387; Notatorio Vol. I. fol. 95v; Sindicati Vol. I. fol. 142. 93) Misti XXXVII. fol. 62, 112v, 128v, 143, 149, 154, 210, 211, 215v; XXXVIII. fol. 17v, 28, 37v, 48v, 137v; Sindicati Vol. I. fol. 146.

für Venedig die Bürgschaft übernommen [94]), und nöthigten so Venedig, mit bewaffneter Hand gegen den unfolgsamen Bürger einzuschreiten. Förmliche Kriegsrüstungen wurden getroffen; die Genuesen in Pera und Chios, sowie Francesco Gattilusio von Lesbos lieferten bereitwillig den Proviant für Venedigs Flotte, die unter Carlo Zeno gegen Tenedos zog. Da sah sich Muazzo genöthigt, am 9. Mai 1383 zu capituliren; die Schleifung der Festung erfolgte jedoch erst am 12. Febr. 1384 [95]). Die Insel ward in eine Wüstenei verwandelt, die höchstens noch Piraten anlocken konnte; die Einwohner wurden theils nach Kreta, theils nach Euböa übergesiedelt [96]); namentlich sollten sie sich um Karystos niederlassen. Die nach Kreta kamen, waren mit ihrem Loose wohl zufrieden; die auf Euböa klagten dagegen wiederholt über zu hohen Pachtzins, bis der Senat im Juli 1386 befahl, letztern herabzusetzen und Häuser und Weinberge für die Exulanten anzukaufen; einzelne erhielten auch Pensionen ausgesetzt [97]). Dann verfuhr man gegen Pantaleone Barbo als Urheber der Rebellion; er ward auf 10 Jahre von allen Aemtern ausgeschlossen [98]). Muazzo aber war entkommen und hatte sich mit einer Galeere zu dem Bulgarenfürsten Dobroditza, Herrn von Zagora, begeben, der bereits 1357 Kozeakon und Emmona unweit Mosembria am schwarzen Meere besaß [99]) und denselben angestachelt, sich der genuesischen Colonie in der Krim zu bemächtigen. Dobroditza hatte schon lange Lust bezeugt, sich die Herrschaft auf dem schwarzen Meere zu sichern; so hatte er sich 1374 in die trapezuntinischen Händel eingemischt, den rechtmäßigen Erben des Reichs Andronikos Komnenos zu verdrängen und die Krone für seinen Schwiegersohn Michael — einen Sohn des Kaisers Joannes V. von Constantinopel — zu gewinnen gesucht; ein Umstand, den Venedig, als es noch mit letzterem 1376 wegen Cession von Tenedos verhandelte, wol zu eigenem Vortheil ausbeutete [1]). Dobroditza rüstete wirklich; mittlerweile aber ward Muazzo gefangen und am 14. Juli 1384 [2]) zu einem Jahre Kerkerhaft verurtheilt, die er in Kreta abbüßen sollte; hochverrätherische Correspondenzen mit dem Herzoge Ludwig I. bewogen später die Quarantia, ewige Verbannung über ihn zu verhängen. Die drohende Differenz zwischen Dobroditza und den Genuesen — die längst mit Kaiser Joannes Frieden geschlossen [3]) — war bald 1385 beigelegt [4]); am 27. Mai 1387 schloß der Podestà von Pera Giovanni de Mosano mit seinem Sohne und Nachfolger Ivanko ein Handelsbündniß [5]). Am 8. Juli desselben Jahres [6]) ging Genua den ersten Vertrag mit den Osmanen ein, den Gentile Grimaldi und Giannono de Bosco in Pera vermittelten; auch mit dem Fürsten der goldenen Horde ward zur Sicherung der Colonie in Kaffa der Friede erneuert [7]). Die Osmanen hatten unterdessen weitere Fortschritte gemacht. Während Amadeus von Savoyen den Kaiser Joannes V., dessen Unterordnung unter den Papst um so unzuverlässiger erschien, als zahlreiche Lateiner in Constantinopel gerade damals zum griechischen Ritus übertraten, zur Anhänglichkeit an Rom mahnte, die Synode auch endlich 1384 [8]) behufs Erneuerung der Union ihre Abgeordneten an die Curie schickte — ebenso hatte der Despot Manuel Kantakuzenos von Morea schon 1375 [9]) den Ritter Cassianus an den Papst gesandt und seine Bereitwilligkeit zum Uebertritt erklärt — war Timurtasch 1381 wieder westwärts gezogen, hatte nach blutigem Kampfe Monastir und Istip genommen und, obgleich ein Sturm gegen Thessalonich gescheitert, die große Stadt Sofia 1382 besetzt [10]). In Asien, wo die Christen noch Smyrna behaupteten — Jacopo de Leone schaltete dort seit Recanelli's Tode als päpstlicher Statthalter, von seinen Brüdern, den Johannitern, eifrig unterstützt —, drohten selbst Lateiner zu Verräthern zu werden; die Griechen hatten alles Terrain verloren. Dazu kamen neue Streitigkeiten der Paläologen mit Venedig, das über die den Bürgern von Narbonne im Reiche erneuerten Privilegien [11]) nicht gerade erbaut war. Das stolze Auftreten des neuen Bailo Lodovico Contarini, der bereits 1383 [12]) mit neuen Entschädigungsklagen kam und namentlich Alles, was einst Andronikos während seiner Usurpation den Venetianern entrissen, ersetzt haben wollte, verletzte die Empfindlichkeit des Kaisers aufs Höchste; man verhandelte hin und her, ohne zum Abschluß zu kommen, obgleich Thomas Dukas Alusianos, ein beim Kaiser hoch angesehener Archont, sich der Sache Venedigs so eifrig annahm, daß dieses ihm 1383 [13]) sein Bürgerrecht verlieh. Da die Unterhandlungen sich so in die Länge zogen, knüpfte Venedig 1384 [14]) die ersten Beziehungen mit Murâd I. an; Marino Morosini ging als Gesandter nach Adrianopel, um in den osmanischen Besitzungen die Handelsfreiheit und Sicherheit zu erlangen, die bisher wenigstens auf dem Papiere den Bürgern Venedigs von dem Herrscher der Romäer verbrieft war. Im Juli 1385 [15]) gestattete man dem Rettor von Ptelion, Antonio de Arduino, eine Reise zu seinem „Freunde" Murâd I. zu unternehmen; zwei Jahre später ging Daniele Cornaro an den Sultan und klagte, daß Ewrenosbeg

94) Die betreffenden Acten aus dem florentiner Archiv bei *Clem. Lupi*, Delle relazioni frà la repubblica di Firenze e i conti e duchi di Savoia in Giornale degli archivj toscani. Firenze 1863. 8. p. 179 seq. 95) Ebenda doc. XXIV; Sindicati I. fol. 153v. 96) Commemoriali Vol. VIII. fol. 214v; Misti XL. fol. 76. 97) So 1387 Konstantinos Philatos. Grazie Vol. XIV. fol. 233v. 98) *Raspe* Vol. IV. p. I. fol. 55. 99) *Miklosich* und *Müller* I, 367. n. CLXVI.

1) Misti XXXV. fol. 181v; vergl. *Panaretos* §. 46 (ed. *Tafel*. p. 368). 2) *Raspe* Vol. IV. p. I. fol. 66v, 70v. 3) Archiv zu Turin. Carte sparse di Genova. 4) Misti XXXIX. fol. 95.

5) Notices et extraits. Tom. XI. p. I. Paris 1827. 4. p. 65. n. XIV. 6) Ebenda p. 58. n. XII. 7) Patti Lib. VI. fol. 50—51. 8) *Miklosich* und *Müller* II, 86. n. CCCLXXIX. 9) *Raynaldi* z. J. 1375. n. 5. 10) Libri bullarum no. 6. (1381.) fol. 210, 213v, 214v, 216, 220, 232. 11) *Ducange*, Familiae Byzantinae n. XL. p. 239. 12) Commemoriali Vol. VIII. fol. 204, 211; Sindicati Vol. I. fol. 142rv; Misti XXXVIII. fol. 175; XXXIX. fol. 132. 13) Privileggi Vol. I. fol. 61; Grazie Vol. XIV. fol. 168. 14) Misti XXXVIII. fol. 210, 211, 258v, 281v. 15) Ebenda XXXIX. fol. 223v.

bis Modone und Korone plündernd vorgedrungen, daß die Schiffe der Türken Euböa fortwährend bedrohten [16]); Murâd, damals durch den Aufstand des Serbenkönigs Lazar beschäftigt, gab friedliche Versicherungen. Trotzdem hatten die Inseln des Archipels fortwährend von den türkischen Piraten zu leiden. Schon 1388 mußte deshalb eine neue Gesandtschaft an ihn gerichtet werden [17]); da setzte die Schlacht bei Kossovo 1389 der Siegeslaufbahn Murâd's I. ein Ende. Bereits im Juli [18]) hatte Venedig Nachricht von der Thronbesteigung Bajesîd's I.; Andrea Bembo, der die Unterhandlungen mit dem Paläologen fortsetzen sollte, ward gewissermaßen zugleich bei dem neuen Sultan accreditirt. Mit seiner Erhebung tritt die Geschichte des verfallenden Romäerreichs in ein neues Stadium; die letzten Agonien des Byzantinismus beginnen. Wie weit Venedig und Genua an denselben Schuld haben, kann man aus dem hier Gesagten ersehen. Daß aber Venedig wenigstens für die eigenen Colonien damals noch eifrig besorgt war, zeigt ein Blick auf Euböa und das Inselherzogthum des Archipels zur Genüge.

Dort gebot Nicolò II. dalle Carceri, Dreiherr seit 1358, Herzog des Archipels als Erbe seiner Mutter Fiorenza Sanudo 1371—1383. Ein Jahr nach dem Tode der Mutter vermählte er sich mit Petronella Tocco, ältestem Kinde des Herzogs Leonardo von Leukadia; Venedig, an das der Schwiegervater deshalb am 24. Aug. 1372 nicht nur aus seiner Residenz, dem Schlosse S. Giorgio auf Kephalenia, schrieb, sondern auch den Nikolaus de' Castelli aus Euböa, Provincialen der Dominikaner, und den Ritter Ursillo Romano aus Neapel sandte, genehmigte am 28. Oct. [19]) diese Ehe. Als dagegen der Bailo Bartolommeo Quirini (1370—1372) um dieselbe Zeit mit Carceri's Zustimmung dessen Stiefschwester Maria Sanudo von Andros (1371—1384). für seinen Sohn zu freien versuchte, hintertrieb nicht nur Venedig dieses Ehebündniß, sondern nahm sogar 1375 den Quirini wegen Misbrauchs seiner Amtsbefugnisse und anderer Vergehen in Strafe [20]). Ein neues Heirathsproject im Jahre 1376 [21]) ward ebenso von Venedig hintertrieben; man schlug der Maria den Giorgio Ghisi, Sohn des Dreiherrn Bartolommeo III. von Euböa, zum Gemahl vor, verbot ihr aber aufs Entschiedenste jede Verbindung mit einem Manne, der nicht Venedigs Unterthan und Bürger wäre. Ihr Stiefbruder, Herzog Nicolò, lebte damals meist auf Negroponte; als sein Stellvertreter verwaltete sein Oheim Januli III. Gozzadini, dem er im März 1377 [22]) verschiedene Renten aus Santorini anwies, das Inselherzogthum. Viele Lehenssachen kamen in dieser Zeit zur Sprache; manche, die noch aus der Zeit der frühern Herzöge datirten, fanden erst jetzt ihre Erledigung. Neben dem regierenden Zweige der Sanudi, dessen Erbe Carceri geworden, besaßen auch andere Sprossen des Geschlechts, die entweder auf Euböa [23]) oder auf Kreta [24]) lebten, Grundeigenthum auf Naros; so reclamirte Tommaso Sanudo aus dem Nachlaß des Herzogs Giovanni I. 1000 Dukaten, die ihm auch der Lehenshof der Insel zuerkannte; da aber Carceri erklärte, das Mobiliar seines Großvaters sei nicht auf ihn gekommen, wurde deshalb 1375 an seine Schwester Maria recurrirt [25]). Die Dandolo erhoben um dieselbe Zeit neue Ansprüche im Archipel; früher hatte Leonardo, der Sohn des Dogen Andrea, 1362, ehe er nach Palästina pilgerte, sich Lehen auf Andros, Reste der Herrschaft, die einst sein Verwandter Marino dort ausgeübt, bestätigen lassen [26]); 1376 [27]) beanspruchte sogar Marino Dandolo „von Andros" die ganze Insel, zumal da sein Vater Pietro di Marco sich mit einer Dame aus dem Herzogsgeschlechte der Sanudi vermählt hatte; seinem Ahn Marco war 1364 eine Getreideausfuhr aus Euböa nach Andros bewilligt worden [28]). Die Ghisi, von Herzog Giovanni I. 1360 wieder in den Besitz ihrer Insel Amorgos gesetzt, behaupteten sich dort bis 1365; Venedig lieferte ihnen Getreide aus Kreta, gestattete ihnen auch, ihre dahin vor Sanudo geflüchteten Leibeigenen zu erobern; doch sollte dabei kein Zwang obwalten, wenn bei der drohenden Türkennoth dieselben lieber auf Kreta verbleiben wollten [29]). Später wurden die Ghisi in die Verschwörung der Venier und die kandiotische Rebellion verwickelt; der letzte Herr von Amorgos, Giovanni III., starb 1368 auf dem Schaffot, nachdem Venedig 1365 die Insel besetzt hatte. Auf Siphnos behaupteten sich die da Corogna, von denen Januli II., Sohn des Otuly (der 1362 die dortige Kirche Sta. Maria della Annunziata reich dotirte), 1365 das noch vorhandene Schloß aus Quadern im gothischen Styl erbaute [30]) und 1366 durch Heirath mit Maria Giustiniani, Pietro's Tochter, den Antheil der Giustiniani an Keos seinem Hause erwarb. Ueber die vielen Theilungen, die namentlich seit 1375 in dem Hause der Premarini, Mitbesitzer der letztern Insel, vorkommen, habe ich in meinen Veneto-byzantinischen Analekten nach den Urkunden ausführlich gehandelt; ebenso hier (Artikel Ghisi) über die

16) Ebenda XL. fol. 214 v. 17) Ebenda fol. 292. 18) Ebenda XLI. fol. 64 v; Sindicati Vol. I. fol. 142. 19) Misti XXXIV. fol. 62 v. 20) *Magno*, Annali. Tom. IV. fol. 39; *Raspe* Vol. III. p. II. fol. 66 v. 21) Misti XXXV. fol. 168. 22) Archiv Gozzadini zu Bologna. Cartone di diverse cose.

23) So 1360 Filippo, Sohn Giovanni's, sehr verarmt. Grazie Vol. XI. fol. 109 v. 24) Z. B. Januli, dessen Gattin Margherita Foscolo 1361 zu Gunsten ihres Sohnes Marco testirte, und Marino di Anzoletto, 1363 zum Castellan von Cerigo ernannt, der drei Jahre lang wacker die Insel gegen die Anhänger der Venier schirmte, die kretensischen Rebellen bei Mirabello bekämpfte und dafür 1372 mit seinem Bruder Marco Güter auf Kreta empfing, Grazie Vol. XIII. fol. 129 v; ebenso Giovanni, Neffe des Herzogs Giovanni I., der für seinen Verlust auf Kreta 1364 mit Geld entschädigt wurde. Grazie Vol. XIII. 25) Misti XXXIV. fol. 290. 26) Ebenda XXX. fol. 93 v. 27) *Magno*, Annali. Tom. IV. fol. 66 v. 28) Misti XXXI. fol. 122 v. Seine Tochter Frangula d'Andre lebte 1382 auf Euböa. Ebenda XXXVII. fol. 120 v. 29) Ebenda XXX. fol. 38 v; XXXI. fol. 45; Archivio notarile di Candia. Quad. di Gio. Gerardo 1335—1360. Der Befehl wegen der Leibeigenen ward 1384 erneuert, nur daß die Barozzi jetzt die Bauern aus Santorini nach Kreta, wo sie sich niedergelassen hatten, ausgeliefert verlangten. Misti XXXVII. fol. 99. 30) Vergl. hier den Artikel Giustiniani S. 307.

greulichen Gewaltthaten, die Nicolò Adoldo, Erbe des Ermolao Minotto, auf seiner Insel Seriphos verübte. Dem Herzoge Nicolò II. lieferte Venedig 1375 [31]) eine Galeere aus seinem Arsenal zur Abwehr der türkischen Piraten; doch hielt er nicht die der Republik geschworene Treue, indem er zur Zeit des letzten Genuesenkriegs mit Hilfe der Navarresen die Schutzoberhoheit jener abzuschütteln Miene machte. Trotzdem verzieh ihm Venedig nicht nur, sondern sandte ihm 1382 [32]) sogar eine neue Galeere aus Modone; daneben ward die der Insel 1383 [33]) von seinem Vicar Januli Gozzadini und dem Dreiherrn Bartolommeo Ghisi gerüstet. Seit dem turiner Frieden schien die Sicherheit auf Euböa hergestellt, man entwaffnete und belohnte die Getreuen [34]), cassirte Truppen, setzte den Gehalt des Rettors von Ptelion herab und dachte an Schleifung der kostspieligen Burg Larmena, deren Erhaltung jährlich 1500 Lire kostete. Da kam plötzlich im April 1383 die Kunde nach Venedig, daß Herzog Nicolò II. durch Meuchelmord gefallen. Schwere Bedrückungen, die seine Unterthanen von ihm erlitten, riefen eine Empörung hervor [35]); in seiner Hauptstadt Naxos, nach anderer Angabe auf der Jagd, fiel der Herzog durch die Hand des Francesco Crispo, Bürgers von Euböa und Besitzers der dortigen Baronie Astrogidis, seines nahen Verwandten [36]). Derselbe hatte sich mit Carceri's Nichte Fiorenza Sanudo, Tochter des Marco von Milos, vermählt und als Mitgift am 30. Nov. 1376 [37]) letztere Insel erhalten. Da Nicolò II. von seiner Gattin keine legitimen Erben hinterließ [38]), erhoben die Insulaner alsbald einmüthig den Francesco I. Crispo (1383—1397) zum Herzog. Ueberzeugt, daß für ihn der Schutz Venedigs unentbehrlich, theilte er nicht nur seine Thronbesteigung sofort dem Duca von Kreta mit, sondern sandte auch zugleich den Bischof von Milos nach Venedig, mit der Bitte, ihn als Herzog anzuerkennen und ihm Proviant aus Euböa, sowie eine Galeere zu liefern; zugleich hielt er für seinen zehnjährigen Sohn Jacopo um die Hand einer Tochter des Dogen Antonio Venier an. Seine Anträge fanden bereitwillig Gehör, da Carceri durch seine Verbindung mit den Navarresen die Gunst der Republik verscherzt hatte; im April und Juni 1383 [39]) wurden sie gewährt; der Usurpator galt seitdem als legitimer Herr des Archipelagos, den seine Erben noch über 180 Jahre lang behaupteten. Dagegen war die Frage, was aus den zwei Dritteln von Euböa, die Carceri besessen, werden sollte, eine schwierige; obgleich Crispo, der auf dieselben ja kein Anrecht hatte, auch keine Prätension erhob. Venedig wollte dieselben zunächst der Stiefschwester des Gemordeten, Maria Sanudo, garantirt wissen; es befahl daher dem Bailo, die Baronie Oreos sofort zu sequestriren, sie selbst aber nach Kreta oder Euböa zu führen, auch ihrem Vater Nicolò Spezzabanda einzuschärfen, daß sie keine Ehe ohne Venedigs Consens eingehen dürfe. Zugleich aber war der Plan, sich selbst in den Besitz von ganz Euböa zu setzen und die frühern Dreiherren zu Vasallen zu machen, gereift. Dazu war freilich der Consens des Oberlehensherrn, des Kaisers Jakob von Baux, erforderlich; um ihn zu erlangen, ward ein reicher Patricier, Giovanni Soranzo, der 1373 in Korone große Magazine angelegt [40]), hernach auch mit den Navarresen Geldgeschäfte gemacht, vorgeschoben. Derselbe bevollmächtigte am 6. Juli [41]) den Antonio de Norto, sich zu Baux zu begeben und bei demselben gleich bis zu 4000 Dukaten als Pfand niederzulegen, falls er ihm die heimgefallenen zwei Drittel der dalle Carceri zu erblichen Lehen übertragen wolle. Der Tod des Titularkaisers vereitelte dieses Project. Unterdessen aber hatte sich Bartolommeo Ghisi an den Bailo Coccarelli gewandt, um für sich diese zwei Drittel zu erlangen, während Januli d'Anoe (Aunoy) aus Negroponte als Verwandter des Carceri wenigstens ein Drittel der Insel beanspruchte. Um seinem Anrechte mehr Nachdruck zu geben, eilte Ghisi selbst nach Venedig; man bestätigte ihm am 18. Sept. 1383 [42]) sein altes Adelsprivileg, befahl aber zugleich dem Bailo, Alles zu sequestriren und für den nächstberechtigten Erben Carceri's zu hüten; officiell sollte er indessen sich vorläufig nur als Vicar des Hauses dalle Carceri geberden, nicht als Herr der Insel [43]). Doch mischte er sich schon bald in die innern Angelegenheiten der Insel ein, indem er den griechischen Klerus von einer lästigen, bisher dem dort residirenden lateinischen Patriarchen gezahlten Steuer befreite. Bald erschien auch Petronilla Tocco, Carceri's Witwe, in Venedig, sie verlobte sich im December 1383 [44]) mit Nicolò Venier, dem Sohne des Dogen, der auf diese Weise seinem eigenen Hause Anrecht auf den Archipel erwerben wollte. Dagegen aber gab Crispo seine gleichnamige Tochter Petronilla dem reichen Pietro Zeno am 20. März 1384 [45]) zur Gattin und belehnte ihn nicht nur mit Andros, das er der Maria Sanudo nahm, sondern gelobte sogar, denselben als Oberherrn des ganzen Archipels anzuerkennen; nur Milos und Santorini sollten des Herzogs ausschließliches Eigenthum

---

31) Misti XXXV. fol. 51v. 32) Ebenda XXXVII. fol. 140v. 33) Ebenda XXXVIII. fol. 17. 34) Ebenda XXXVII. fol. 141; XXXVIII. fol. 31; Novella fol. 431v; Grazie Vol. XIV. fol. 141, 147. 35) *Magno*, Annali. Vol. IV. fol. 230rv. 36) Ueber sein Geschlecht vergl. die in meiner Geschichte von Andros S. 31—34, 71—73 citirten Quellen. Die vollständigsten Genealogien befinden sich handschriftlich im Besitze des Herrn Giorgio Sommariva auf Naxos und des Herrn Lieutenants Antonio Coronello zu Athen. 37) Mar Vol. XII. fol. 90v. 38) Wol aber verschiedene Bastarde, denen die reichen, von ihrem Vater ihnen ausgesetzten Legate nicht gezahlt wurden; darunter Francesco da Verona (gest. 1427), dem Venedig Renten aus Lipsos und Litadha anwies und der später Schatzmeister in Nauplion wurde. Notatorio Vol. VI. fol. 46; Grazie Vol. XVIII. fol. 9; *Raspe* Vol. VIII. p. I. fol. 59v. Die da Verona lebten später auf Naxos, wo ihr Geschlecht längst erloschen ist; doch sieht man noch ihr Wappen — das der Carceri — vor der griechischen Kathedrale eingemauert. Abgebildet in der Pandora. Tom. VII. 1856—57. p. 115.

39) Misti XXXVIII. fol. 39v, 41v, 97; Novella fol. 433. 40) Grazie Vol. XIV. 41) Buste Costantinopoli. 42) *Raspe* Vol. IV. p. I. fol. 62. 43) Misti XXXVIII. fol. 130, 133, 135v, 159. 44) Novella fol. 442; Misti XXXVIII. fol. 166v; *Sanudo*, Duchi XXII, 783. 45) *Magno*, Annali. Vol. IV. fol. 234v.

bleiben. In Folge dieser gewaltsamen Beraubung der Maria Sanudo begann ein langjähriger Lehenskrieg im Archipel, den ich in meiner Geschichte von Andros ausführlich behandelt habe, und der damit endete, daß Pietro Zeno (1384—1427) Andros behielt, Maria Sanudo aber (gest. 1426) 1389 mit Paros und Antiparos abgefunden wurde; nur daß letztere sich ein Jahr später bequemen mußte, wider ihren Willen den ihr von Crispo aufgedrungenen Gasparo de Sommaripa aus veronesischem Geschlechte zum Gatten zu nehmen. Petronilla Tocco (gest. 1410), des Nicolò Venier Gattin, erhielt als Witthum aus dem Nachlasse des Carceri die Ortschaften Litadha und Lipsos auf Euböa; das Mobiliar ihres ersten Gatten ward ihr nach langen Streitigkeiten endlich auch von Crispo überliefert[46]), der 1384[47]) in Person zu Venedig weilte, dort aber argen Anstoß erregte, indem sein Admiral Cesare Magno gegen den bestimmten Befehl der Republik Einwohner derselben für die herzoglichen Galeeren warb. Ueber den Rest des Eigenthums dalle Carceri's, sowie seine in Kreta liegenden Baumwollenballen, ward 1386 zu Gunsten des Nicolò Sanudo Spezzabanda entschieden[48]). Was endlich die zwei Drittel des Hauses da Verona in Euböa betraf, so behielt Venedig die Castelle und übte allein die Jurisdiction aus; der Grundbesitz des einen Drittels ward dann am 22. Juni 1385[49]) der Maria Sanudo (1385—1414) zuerkannt, die bald darauf (im October)[50]) ihren getreuen Verwandten und Vertreter Fillppo Sanudo mit Thurm und Dorf Larachi bei Lilanto belehnte, das andere aber jenseits Klisura dem Januli I. d'Anoe (1385—1394) zugesprochen, da er, obgleich seine Rechtsansprüche nicht eben klar, Treue und Gehorsam gelobte. Die Prätensionen Bartolommeo III. Ghisi's, der um dieselbe Zeit starb und sein Drittel nebst Tinos und Mykonos auf seinen Sohn Giorgio III. vererbte, kamen nicht zur Geltung. Wohl hätte Venedig damals die ganze Insel und den Grundbesitz für sich behalten können; allein man sah ein, daß es für den Staat vortheilhafter, wenn Privatleuten die schweren Kosten für Erhaltung und Reparatur verfallener Plätze aufgebürdet würden. Das hatte sich deutlich bei Karystos gezeigt, dessen lange begehrtes Schloß ganz zu verfallen drohte, das von den Einwohnern größtentheils verlassen war — selbst die Exulanten aus Tenedos hielten es da nicht lange aus — und nur 1000 Hyperpern jährlich abwarf, während sich die Einnahme zu Bonifaz's Zeit auf das Zehnfache belaufen hatte[51]). Man beschloß daher endlich, auch diese Baronie zu verpachten, und überließ sie am 24. März 1386[52]) als Lehen den Brüdern Michele, Andrea und Giovanni Giustiniani, unter denen aber der Verfall nur immer rascher vor sich ging.

Werfen wir hier zum Schlusse dieses Capitels noch einen Blick auf die andern Inseln des ägeischen Meeres, so sind nur Lesbos und die Lehen der Rhodiser zu berücksichtigen. Ersteres beherrschte noch bis ins 15. Jahrhundert hinein Francesco Gattilusio, des Kaisers Joannes V. Schwager (gest. 1401); seiner Bemühung für Anbahnung der Kirchenunion, sowie des Beistandes, den er mit Amadeus von Savoyen 1366 dem Romäerreiche leistete, ist bereits früher gedacht. Auf Lesbos herrschte indessen kaum mehr Sicherheit, als auf den andern Inseln; die Armenier, dort zahlreich angesiedelt, sandten 1366 den Vanes de Casa nach Rhodos und baten die Johanniter, ihnen auf ihren Inseln ein Asyl zu gönnen; es ward ihnen in Kephalo auf Kos angewiesen[53]). Etwas verbesserte sich die Lage von Lesbos, seitdem Francesco am 1. April 1373 die dortige starke Festung vollendet hatte, an deren Mauer noch hie und da das Wappen der Gattilusio sichtbar ist und eine Inschrift[54]) von der Erbauung redet. Reich begütert in Genua[55]), konnte er schon einigen Aufwand für die Insel bestreiten; bald folgte ihm auch sein Bruder Nicolò nach der Levante und erwarb die Stadt Aenos, beinahe die letzte Besitzung, welche den Byzantinern auf dem Festlande verblieben, von Kaiser Joannes V.; als Herr von Aenos erscheint er neben seinem Bruder Francesco zuerst 1384[56]) in dem Testamente eines genuesischen Verwandten Antonio Gattilusio; im Besitze seiner Stadt, doch den Türken tributair, ist er erst 1409 gestorben. Was endlich die Lehen der Assanti anbelangt, so hatte der Johanniterorden am 20. Mai 1366[57]) dem Borello Assanti, einem auf Rhodos lebenden Verwandten der Herren von Nisyros, gegen einen Jahreszins von 200 Gulden und die Verpflichtung, auf der Insel Limonia einen starken Thurm zu erbauen, die Inseln Episkopia und Karchi auf Lebenszeit verliehen; der Großmeister reservirte sich selbst nur die Lehensoberhoheit, die auf der Insel horstenden Edelfalken und das Strandrecht, das, sonst im ganzen Mittelmeere verpönt, von den frommen Rittern wacker ausgeübt wurde. Borello starb schon um 1372; seinem Verwandten Bartolommeo von Nisyros, des Antonio Sohne, wurde 1383[58]) das Privileg, das der Orden 1316 seinen Ahnen verliehen, erneuert; als mit ihm 1385 sein Haus im Archipel erlosch, erhielt Domenico de Alemagna, Präceptor von Neapel, am 20. Mai 1386[59]) Nisyros gegen 200 Gulden Zins auf Lebenszeit; am 7. Juli folgte darüber die päpstliche Bestätigung. Auf Rhodos erscheint ebenso Ferrante Vignolo 1382[60]) noch im Besitze großer Lehen; Kos, für dessen Befestigung bedeutende Summen verwendet wurden,

46) Misti XXXVIII. fol. 264v, 278v; XXXIX. fol. 140, 218. 47) Ebenda XXXVIII. fol. 277. 48) Ebenda XL. fol. 20v, 102v. 49) Ebenda XXXIX. fol. 190. 50) Ebenda XL. fol. 42v; Lettere dell' Avvogaria. Vol. II. 51) Misti XXXIX. fol. 103v. 52) Ebenda fol. 218v; XL. fol. 44v, 50v.

53) Libri bullarum no. 4. (1365—66.) fol. 270v. 54) Bei A. Conze, Reise auf der Insel Lesbos. Hanover 1865. 4. S. 5 und *C. T. Newton*, Travels and discoveries in the Levant. Vol. I. London 1865. 8. p. 115. 55) Compere der Bank S. Giorgio 1377 fg.; *Federici* Collectanea (Archiv zu Turin). Vol. I. fol. 261v. 56) Archivio notarilo di Genova. Quad. di Teramo de Maiolo (Pandette Richeriane. B fasc. 66. n. 3). 57) Libri bullarum no. 4. (1365—66.) fol. 299. 58) Ebenda no. 8. (1385—86.) fol. 241. 59) Ebenda fol. 212v; no. 9. (1389—90.) fol. 137v. 60) Ebenda no. 6. (1381.) fol. 218. 219v.

ward dagegen von Präceptoren [61]) — Bertrin de Gayac bis 1381, Roger de Lupoalto (1381—1385) — verwaltet und nach dem Tode des letztern dem Hesso von Schlegelholt, Präceptor von Rottweil, übertragen, der dazu im Februar 1386 auch Kalamos und Leros gegen jährliche 100 Gulden Pacht auf zehn Jahre erhielt. Unter allen Wechselfällen, die damals den Archipel trafen, behaupteten sich nur friedlich die frommen Mönche auf Patmos; ihrem Abgesandten Joannikios bestätigte Venedig 1385 [62]) die Exemtion ihrer Klöster auf Kreta; als des heiligen Apostels Sitz ward die Insel von allen Mächten stets respectirt, sodaß sie inmitten feindlicher Christen und drohender Sarazenen als selbständig galt und manchem Weltmüden ein ruhiges Asyl gewährte. Von Kreta werde ich später handeln, da sich die Geschichte der Insel von der Rebellion der venetianischen Colonisten bis zur türkischen Eroberung besser ohne Unterbrechung darstellen läßt; und somit wende ich mich zu den höchst verwirrten Zuständen Nordgriechenlands während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, der Serben- und Albanesenherrschaft in Epiros und Groß-Wlachien.

2) Epiros und Thessalien unter den Albanesen und Serben seit der Vernichtung des Despotats durch Karl Thopia bis zum Tode des Thomas Preliubović von Joannina. Ende der angiovinischen Herrschaft auf Korfu. Emporkommen der Tocco, Pfalzgrafen von Kephalenia und Zakynthos, Herzoge von Leukadia und Despoten der Romäer 1358—1386.

Fürsten von Albanien: Karl Thopia 1358—1388, Fürst von Durazzo seit 1368. Georg 1388—1392. An Venedig.

Könige von Thessalien: Simeon Uroš 1355—1371. Joannes Uroš (Joasaph) 1371—1410.

Despoten von Joannina: Thomas Preliubović 1367—1385. Maria Angelina, seine Witwe, 1385 — 1394 und ihr zweiter Gemahl Esau de' Buondelmonti 1386—1403.

Despoten von Arta und Rogus: Peter Ljoscha 1360—1374. Ghin 1374—1374. An die:

Despoten von Acheloos und Angelokastron: Peter Bua 1354. Ghin Bua Spata 1360—1400, in Arta 1374, in Lepanto 1380.

Pfalzgrafen von Kephalenia und Zante: Leonardo I. Tocco 1357—1381, Herzog von Leukadia 1362. Carlo I. 1381—1429, Despot der Romäer 1418 (sein Bruder Leonardo II. in Zante).

Fürsten von Zedda: Balša I. 1357 — um 1361. Strafimir 1362—1372 und Georg I. 1362—1379 und Balša II. 1362—1385. Georg II. 1385—1404.

In Epiros behaupteten sich nach 1358 neben den Albanesen und Serben noch eine Zeit lang die beiden Linien der Angiovinen, von denen die von Tarent, damals durch Kaiser Robert, Fürst von Achaia, repräsentirt, außer Korfu und einigen gegenüberliegenden Plätzen des Festlandes auch Lepanto besaß, das unter dem Bailli von Achaia stand, während jene Insel von einem Capitain verwaltet wurde. Daneben saß ein Capitain in Durazzo, dem Eigenthume der Linie von Gravina, als Vertreter der Herzogin Johanna (1348—1387). Waren die Zustände dort und in Lepanto wegen der Nähe der Serben und Albanesen damals schon höchst unsicher [63]), so erfreute sich dagegen Korfu jahrelanger Ruhe und vollkommener Sicherheit. Privilegien, den Bürgern, den Edlen und dem Klerus verliehen, füllen die Annalen dieser Insel während dieser Zeit. Im November 1356 [64]) erneuerte Kaiser Robert der durch den Protopapas Joannes Blacho vertretenen griechischen Geistlichkeit die alten, vom Despoten Michael II. im Februar 1246 verliehenen Immunitäten, laut deren die 33 Priester der Insel von jedem persönlichen Dienste befreit blieben, dagegen eine bestimmte Taxe zahlen sollten. Von diesen wohnten 22 auf den Krongütern, 7 in den Lehen der Goth, 3 in dem des Pietro Tocco, 1 in dem des verstorbenen Grisogono de Creta (?); zugleich sehen wir, daß ganz Korfu schon damals und gewiß seit Einrichtung der angiovinischen Herrschaft in 4 Distrirte (Bajulationes) getheilt war: Agiru, Oros, Medium (del Mezzo) und Alefkimo. Ende Januar 1357 proclamirte der Capitain Peter de Conches in Gegenwart des Cantors Johann de Lusora, des Kämmerers Lucio Protontino aus Trani und des Richters Giorgio di Donato von Altavilla den kaiserlichen Erlaß, der, nachdem die Taxe am 27. Dec. 1357 genau fixirt war, am 19. April 1365 [65]) von Kaiser Philipp II. erneuert wurde. Im Januar 1362 ward Benedetto de St. Maurice mit den Gütern seines Hauses belehnt; im März übertrug in Gegenwart verschiedener Bürger von Lepanto, Paträ und Vostitza, sowie des Ritters Adam de S. Ippolito, in erstgenannter Stadt Filippa, Witwe des Perotto von Altavilla, die Baronie ihres verstorbenen Mannes ihrer mit Guglielmo de Altavilla vermählten Schwester Bella; noch bei Robert's Lebzeiten vidimirte auf Antrag des Nicolò di Donato, Oheims des Guglielmo, der Capitain Francesco Scalieno am 16. April 1364 [66]) die betreffende Acte; als Zeugen fungiren von den Feudalherren Matteo de Lusora, St. Maurice, Joannes Kavasilas, Aymonet de Goth und andere. Mit Venedig hielt man Frieden und Freundschaft; fortwährend fungirte dort ein Consul als Vertreter der Republik [67]). Als Kaiser Robert starb, betrachtete sich seine Witwe Maria von Bourbon als Universalerbin und bestätigte als solche Anfangs 1365 [68])

61) Ebenda fol. 212v, 213, 214v, 217; no. 7. (1382—84.) fol. 291v; no. 8. (1385—86.) fol. 210v, 226v. 62) Misti XL. fol. 9.

63) *Miklosich* und *Müller* I, 413—415. n. CLXXIX. 64) Original im Besitz des Hrn. P. Lambros zu Athen; Archiv zu Korfu: Esattoria delle rendite pubbliche, mensa arcivescovile greca; vergl. Misti XLI. fol. 133v. 65) Carte Nani (Cod. Marc. Ital. Cl. X. n. 279). Vol. II. fol. 87. 66) Carte Delvinioti auf Korfu. 67) Lettere secrete (Cod. Capponi) fol. 95v. 68) Stampa della università degli Ebrei, Corfù. s. a. nach dem Original in der dortigen Synagoge. Vergl. *Buchon*, Nouv. recherches I, 412 und *Mustoxidi*, Delle cose Corciresi p. LXXXI (nicht publicirt).

der Judenschaft die dieser von Philipp I. am 3. Nov. 1317 [69]) verliehenen Privilegien; doch mußte sie bald genug ihre Ansprüche ihrem Schwager Philipp II. abtreten, der an des frühern Capitains Nicolò di Donato Stelle den Benedetto Acciajuoli, des Großseneschalls Nicolò Sohn, setzte und bereits am 15. Mai 1365 [70]) decretirte, daß Bürger der Insel, die im Dienste des Lehenshofes zu Sendungen benutzt würden, dafür ein entsprechendes Gehalt beziehen sollten. Indessen fühlte sich Philipp in seinem Besitze wol nicht ganz sicher; er sandte daher Ende 1366 [71]) den Masello Biscia an Venedig und bot Korfù nebst Buthroton der Republik als Pfand an. Beinahe war die Sache schon abgeschlossen; aber sie zerschlug sich doch noch einmal. Als Herr der Insel regelte Philipp im März 1367 den Lehensstreit der Gebrüder Goth gegen ihren Onkel Galeotto [72]); am 8. Nov. [73]) übergab der Capitain Perrillo Capece dem Benedikt de St. Maurice ein kaiserliches Patent, das ihm den Besitz des Dorfes Burvilla und die dortigen Eingesessenen, selbst solche, die nach Epiros gezogen waren, verbriefte; am 25. Jan. 1372 erneuerten Philipp und seine Gattin Elisabeth, im Mai 1374 [74]) Königin Johanna I. die Privilegien seines Hauses, das außer Zöllen von Buthroton und Brine von der Einnahme der Dekarchie Crekastron und der Dörfer Varipratades, Kalafaturi und Stempalonidi 3 Goldunzen Rente bezog. Schon früher (1371) hatte Philipp den griechischen Bischof der Insel Castellino Romanopulo nicht nur seines Schutzes versichert, sondern auch am 11. Nov. [75]) seine Kirche mit Gütern dotirt. Capitain der Insel war damals Pudanus de Rubia, Nachfolger des Filippo Malerba de Verona (1370); ihn löste Simone Spina degli Scali ab, der noch im November 1373 dort fungirte. Aus einer Petition des Benedikt de St. Maurice [76]) ersehen wir, daß Philipp um 1371 die Insel seiner Gattin zum Witthum aussetzte, und letztere die Griechen, die von dem Festlande hinübergezogen und dort Vasallen der Barone und Bürger geworden waren (homines vageniti), für sich in Anspruch genommen hatte. Da begab sich Theodoros Kavasilas als Bevollmächtigter der Barone an den Hof des Kaisers und bewies durch Patente Karl's II. und Philipp's I., daß die Barone berechtigt, Fremde als Vasallen anzunehmen, ja daß Kaiserin Katharina dieses Privileg mit specieller Erwähnung dieser vageniti (wol aus Vagenetia) erneuert habe. Am 23. Sept. 1373 bestätigte Philipp II. es aufs Neue, bestimmte aber, daß für jede neu einwandernde Familie wenigstens einmal 6 Grossi Einzugssteuer an den Lehnsherrn gezahlt werden sollten; in Folge dieser Verfügung erhielt denn auch St. Maurice seine in diese Kategorie fallenden Unterthanen zurückgeliefert. Philipp's Absicht, die Insel seiner Gemahlin zu hinterlassen, scheiterte indessen an dem Widerspruche der einheimischen Barone; Guglielmo (Gullo) von Altavilla proclamirte gleich nach seinem Tode die Herrschaft der Königin Johanna I., die zum Dank ihm eine Baronie im Werthe von 10 Unzen Jahresrente am 4. Mai 1374 [77]) verlieh. Als ihr Statthalter erschien alsbald Filippo de Costanzo; derselbe übertrug in ihrem Namen am 19. Sept. [78]) in Gegenwart des Matteo de Lusera, des Joannes Kavasilas und anderer die Lehen des jüngst verstorbenen Matteo de Bandisio dem Sarulo Buccarelli aus Tarent; Ende 1375 [79]) wurden die Angelegenheiten der Barone neu geregelt. Unter denselben waren neben den Goth — die Brüder Rainaldo, Nicolò und Rizzardo verglichen sich am 21. Aug. 1378 [80]) über den Nachlaß ihres Vaters Guglielmo — der angesehenste jener Gullo von Altavilla, der am 21. Sept. 1374 [81]) dem Theodoros Kavasilas verschiedene Ländereien in Emphyteuse gab, die St. Maurice und S. Ippolito, sowie Matteo de Lusera, der 1376 eine Geldsache mit dem Venetianer Marco Orso hatte; dieselbe, von Johanna bald geschlichtet, hatte den Erfolg, daß letztere am 19. Juli 1376 [82]) den Bürgern der Republik alle alten Freiheiten auf Korfù neu bestätigte.

So blieb Johanna I. im Besitze der Insel, bis die navarresische Compagnie sich 1380 derselben bemeisterte und die Herrschaft des Jakob von Baur proclamirte. Der neue Fürst suchte sich durch Bestätigung der alten und Ertheilung frischer Privilegien Freunde zu machen; am 26. Nov. 1381 [83]) bestätigte er dem Carluccio de St. Maurice das Lehen seines verstorbenen Vaters Benedikt und beschenkte den Ritter Adam de S. Ippolito [84]) mit der ehemaligen Baronie des frühern Capitains Filippo Malerba de Verona, die aus Grundbesitz bei St. Anastasia und der Insel Paros bestand, und vor ihm von Marino de Abitabulo besessen war. Doch war das Glück Jakob's nicht von langem Bestand; da er die Insel Korfù selbst nicht betrat, die zurückgelassenen Navarresen aber schwerlich die Sympathie der Einwohner besaßen, fielen dieselben Barone, die jüngst noch von ihm mit Diplomen geehrt und beschenkt waren, bald von ihm ab; eine Revolution brach aus; die Navarresen wurden verjagt, und der König Karl III. von Neapel, der bald von Baur's Gattin Agnes von Durazzo ein Anlehen von 38,000 Gulden erpreßte [85]), 1382 als Herr ausgerufen. Diese Revolution, auf die ich am Schlusse des Capitels zurückkomme, war indessen nur die Vorbotin weiterer Wirren, einschneidender Veränderungen, die mit

69) Fasc. Ang. no. 90. fol. 84; no. 91. fol. 187. 70) Misti XLI. fol. 138v. 71) Sindicati Vol. I. fol. 106, 107. 72) Archiv zu Korfù. Liber infeudationum fol. 66—78. 73) Carte Nani. Vol. I. fol. 10; II. fol. 84, 85 (letztere nicht mehr vorhanden). 74) Original früher im Besitz der Familie Schiadopulo zu Varipratades, jetzt verloren. *Mustoxidi* a. a. O. p. LXXIII; *Buchon*, Nouv. rech. I, 411. 75) Carte Pojago auf Korfù. 76) Carte Kavasilas auf Korfù.

77) Carte di Andrea Prosalendi auf Korfù. 78) Arche Angiov. A. m. 77. n. 3. 79) *Buchon*, Nouv. rech. I, 414. 80) Liber infeudationum fol. 48—50. 81) Griechische Urkunde, bezeugt von den Baronen Aymonet Goth, Egidio de Pace, Enrico Marchesano und Adam de S. Ippolito. *Miklosich* und *Müller* III, 245 seq. n. VII. Kavasilas lag 1378 mit dem Klerus in Streit und ward gebannt. *Buchon*, Nouv. rech. I, 417. 82) Commemoriali Vol. VIII. fol. 10, 12. 83) Carte Nani Vol. II. fol. 1. 84) Carte Vassilachi auf Korfù. 85) Reg. Ang. no. 359. (1382—83.) fol. 279, 302v.

Intervention Venedigs und Occupation der Insel durch die mächtige Republik 1386 endeten.

Viel früher schon hatte die Herrschaft der Linie von Gravina in Durazzo aufgehört. Der Sieger von Acheloos, Karl Thopia, hatte seine Augen auf die blühende Handelsstadt geworfen, die noch dazu als Festung und als Brücke zu Italien von höchster Wichtigkeit war; anarchische Zustände, denen der Capitain der Herzogin Johanna nicht gewachsen, erleichterten die Eroberung. Bereits im April 1362 [86]) war die Stadt zu Meer und Land von dem Feinde bestürmt; die venetianischen Kaufleute, von deren Waaren zur Bestreitung der Vertheidigungskosten eine Auflage erhoben wurde, räumten das Land und zogen sich nach Vallona oder Ragusa zurück. Dort aber herrschte eine furchtbare Epidemie, die sich bald auch nach Durazzo verpflanzte [87]); was von Venetianern dort noch weilte, erlag ihr mit wenigen Ausnahmen. Doch räumte die Pest wol auch im Heere der Belagerer auf; sie zogen ab, und am 17. Mai 1363 [88]) notificirte Franceschino Giorgio im Namen der Gesammtheit von Durazzo, daß die Sicherheit hergestellt, der Zoll daher wieder aufgehoben sei. Venedig unterließ nun nicht, von Thopia Schadenersatz zu fordern; auch mit dem „Despoten" von Vallona, Alexander Giorič, der unter venetianischer Flagge nicht nur die Schiffe des Raimund Arnaù aus Cagliari, sondern selbst Venetianer 1359 gekapert [89]), gefangen gehalten und beschimpft hatte, ward in den Jahren 1359—1368 fortwährend wegen Restitution des Geraubten verhandelt; erst als der Golfcapitain einzuschreiten drohte, verstand er sich zur Entschädigung des Nicolò Contarini und des Marco de Raude, die am schwersten gelitten hatten [90]). Dagegen suchte der neue Herr des Despotats Karl Thopia, „Herr von Albania längs dem Meere," mit Venedig Freundschaft zu halten, um sicherer seinen Plan gegen Durazzo ausführen zu können, und Venedig begegnete ihm 1366 in gleicher Weise [91]). An Venedigs Unterstützung aber mußte ihm um so mehr liegen, als die Herzogin Johanna von Durazzo sich in dem nämlichen Jahre mit dem Grafen Ludwig von Evreux, Herrn von Beaumont-le-Roger, vermählte, und dieser am letzten December 1365 [92]) von König Karl V. von Frankreich 50,000 Dukaten entliehen hatte, die zur Ausrüstung von Kriegsvolk gegen die Albanesen bestimmt waren. Wie weit die Expedition Ludwig's, der den Titel eines Herzogs von Durazzo, Grafen von Beaumont, Alba und Gravina annahm, wirklich zur Ausführung kam, ist jedoch höchst fraglich; was Curita von derselben erzählt, ist ein von Ducange und allen Nachfolgern reproducirter Irrthum, der auf einer Verwechselung mit der navarresischen Compagnie beruht. Sandte er auch Verstärkungen nach Durazzo, so waren doch die Truppen nicht genügend, um dem Angriffe Thopia's zu widerstehen, der 1368 zu Meer und Land den Kampf erneuerte, bis Venedig am 28. März [93]) die Nachricht erhielt, daß Durazzo so eben in die Hand des „Fürsten von Albanien" gefallen, und deshalb unverzüglich Anstalten zur Sicherung seiner Kaufleute traf. So endete die angiovinische Herrschaft in Epiros, das nunmehr, soweit es nicht die Serben besaßen, ganz in die Hand der eingeborenen Albanesen fiel. Von Versuchen des Herzogs Ludwig, seiner Gattin Land wiederzuerlangen, ist Nichts bekannt; er selbst starb schon 1372; seine Witwe Johanna ging dann eine neue Ehe ein mit Robert von Artois, Grafen von Eu [94]), der gleichfalls, ohne Kinder zu hinterlassen, am 20. Juli 1387 zu Neapel starb und in der Kirche S. Lorenzo begraben ward [95]); er hatte sich an den Prätendenten Ludwig von Anjou angeschlossen, allein schon im November 1382 mit Karl III. Frieden gemacht, der ihm am 17. Jan. 1383 seine Güter innerhalb und außerhalb des Königreichs bestätigte. Die Herzogin Johanna überlebte ihren Gemahl fast sechs Jahre lang; sie starb erst 1393, und König Ladislaus von Neapel übertrug am 7. Juni desselben Jahres [96]) Durazzo und Albanien nebst der Grafschaft Gravina seiner eigenen Mutter Margaretha, als der einzigen überlebenden Schwester der Johanna; mit ihrem am 6. Aug. 1412 erfolgten Tode kamen die Prätensionen auf Durazzo und ganz Epiros an das Herrscherhaus der Könige von Neapel.

War um diese Zeit ganz Epiros und Thessalien schon in die Hände fremder „barbarischer Völkerschaften" [97]) gerathen, deren Thun und Treiben ich hernach darlegen will, so war dagegen an den Marken des Despotats, zunächst auf den gegenüberliegenden Inseln, ein neues fränkisches Dynastengeschlecht aufgetreten und in kurzer Zeit zum höchsten Ansehen gelangt. Die Ansprüche des Hauses Tocco, das aus Benevento stammte und schon in des Hohenstaufers Friedrich's II. Tagen blühte, datirten von der Heirath des Guglielmo, Capitains von Korfù, mit Margherita Orsini, Erbin der Hälfte von Zakynthos; großer Grundbesitz auf Korfù setzte es in den Stand, dieselben zu realisiren. Es ist eine alte, doch stets reproducirte Fabel, daß Leonardo I., Guglielmo's Sohn, die Franziska, eine uneheliche Tochter Philipp's I. von Tarent, geheirathet und von dem Schwiegervater die Inseln als Mitgift erhalten habe; keine gleichzeitige Quelle thut deren Erwähnung; wahrscheinlich beruht sie auf der so oft vorkommenden Verwechselung

86) Misti XXX. fol. 128v. 87) Ebenda XXXI. fol. 74v. 88) Commemoriali. Vol. VII. fol. 77v. 89) Ebenda Vol. VI. fol. 220v; Misti XXIX. fol. 66v. 90) Misti XXXI. fol. 74v, 271; XXXII. fol. 71, 237. 91) Grazie Vol. XIII. 92) *Douet d'Arcq*, Les sceaux des archives de l'empire. Tom. I. Paris 1863. 4. n. 915.

93) Misti XXXII. fol. 236. 94) Urkundlich 13. Mai 1382. Reg. Ang. 1382. fol. 318; vergl. Reg. Ang. no. 359. (1382—83.) fol. 75, 112, 134v, 164v, 176; no. 360. (1384.) fol. 49v, 125v. 95) *Ducange* II, 283 setzt seinen Tod 1377 nach seiner Grabschrift, die auch anscheinend seine Gattin an demselben Tage sterben läßt, was zur Sage, daß beide vergiftet worden, Anlaß gegeben hat. Das Denkmal hat aber, wie ich aus Autopsie bezeugen kann, das Jahr 1387; Johanna errichtete es ihrem Gatten und wollte selbst an der nämlichen Stätte begraben werden; das Datum ihres Todes ist, da er später erfolgte, nicht ausgefüllt. 96) Reg. Ang. 1392. fol. 27. 97) *Miklosich* und *Müller* I, 587—588. n. CCXXV.

der Tocco und der Thopia. Vielmehr steht das Aufblühen des Geschlechts [98]), aus dem Pietro, Leonardo's Bruder, 1347 als Seneschall des Kaisers Robert erscheint und am 15. April 1359 mit der Grafschaft Martina beliehen ward, sowie er gleich seinem Bruder Lodovico (Lisolo) auf Korfu ausgedehnten Grundbesitz empfing, in engstem Zusammenhange mit dem Einflusse, den der Großseneschall Nicolò Acciajuoli in Neapel ausübte. Eine Schwester des letztern, Lapa, hatte sich, wie schon bereits erwähnt, mit ihrem Landsmann Manente dei Buondelmonti vermählt und demselben außer den Söhnen Francesco (Herr von Basciano und Castagna 1363; er wohnte eine Zeit lang in Constantinopel, wo er wol die Handelsinteressen der Florentiner vertrat [99]), und testirte am 30. Juli 1391 zu Gunsten seines Bruders) und Esau drei Töchter geboren, von denen Maddalena Gattin des Leonardo Tocco ward. Da konnte es denn nicht fehlen, daß letzterer bei Kaiser Robert zu hoher Gunst gelangte; bereits 1353 [1]) erscheint er als dessen Rath und Ritter; dazu kam, daß er sich um die Befreiung seines Herrn aus ungarischer Haft große Verdienste erworben haben soll. Die Wirren im Despotat, wo Nikephoros damals mit den Albanesen in Fehde lag, bestimmten die Angiovinen, die gegenüberliegenden ionischen Inseln einem getreuen Geschlechte als erbliches Lehen zu überlassen, und da Tocco schon von Seiten seiner Mutter Anrechte auf dieselben hatte, Acciajuoli auch eifrig für ihn wirkte, wurden Kephalenia und Zakynthos, auf welchen von dem römischen Titel der Orsini her der Name einer Pfalzgrafschaft misbräuchlich haftete, ihm 1357 vom Kaiser Robert erblich übertragen. Pfalzgraf Leonardo I. Tocco (1357—1381) erscheint mit diesem Titel im Juni 1357 als Zeuge bei Bestätigung der Privilegien des Hauses St. Maurice, bei der Schenkung von Kalamata an Maria von Bourbon und in einem Briefe, den er an die Republik Genua richtete [2]). Bald war ihm sein Ländchen zu klein; zu besserer Abrundung seines Besitzes brauchte er die Insel Leukadia, mit ihrem festen Castell Sta. Maura, das damals noch Graziano Giorgio, der Lehensmann des Grafen von Lecce (1355—1362), inne hatte [3]). Letzterer, der sich in seinem Besitze unsicher fühlte, hatte zwar im Januar 1357 sich unter den Schutz seiner Vaterstadt Venedig gestellt; allein im März war ein Aufstand auf der Insel ausgebrochen, bei dem Nikephoros II. und Tocco ihre Hand im Spiele hatten. Das Volk hatte sich der Festung Episkopia bemeistert und bedrängte ihn in Sta. Maura; am 22. April hatte ein Befehlshaber des Nikephoros die Aufständischen organisirt und die venetianischen Kaufleute daselbst gefangen genommen. Kaum war derselbe fort, als Leonardo zwei Schiffe sandte, um die Sachlage zu prüfen. Da landete Pietro Soranzo, der Golfcapitain, bei der Hauptstadt und ließ sich von Graziano bewegen, ihm 100 Mann zur Bezwingung von Episkopia anzuvertrauen; Graziano und sein Bruder Nicolò führten sie. Allein die Griechen wiesen seinen Angriff so entschieden zurück, daß er sich bald zum Rückzuge entschloß. Plötzlich sahen sich die Seinen umzingelt; er und sein Bruder wurden nach blutigem Kampfe als Gefangene nach Episkopia geschleppt. Mit nur 15 Mann hielt sich sein Sohn Bernardo im Castell; Soranzo versprach Succurs; der Senat aber befahl allen auf der Insel weilenden Bürgern schleunige Heimkehr. Graziano ward in Fesseln dem Nikephoros gesandt; die Schlacht bei Acheloos gab ihm die Freiheit wieder; er kehrte nach seiner Insel zurück. Da aber erhob sich gegen ihn die Bevölkerung von Bonditza und erklärte, nicht länger unter ihm, sondern direct unter dem Grafen von Lecce stehen zu wollen. Graziano suchte Hilfe bei Venedigs Flotte; unterstützt von ihr, zog er gegen die Stadt, vernichtete die Fischereien und wüthete dort „ärger als der Erbfeind des Christenthums." Vergeblich blieben die Reclamationen des Grafen von Lecce bei Venedig; man entschuldigte sich, Giorgio sei für die Insel nicht der Republik unterthan [4]), und überließ jenem als Oberlehnsherrn die Bestrafung seines unfolgsamen Vasallen. Der behauptete aber seine Insel bis zu seinem 1362 erfolgten Tode; dann riefen die Griechen, nicht länger gewillt, seinem Geschlechte zu gehorchen, Leonardo I. herbei und übergaben ihm die Insel, auf deren Besitz Bernardo, sein Sohn, noch 1375 [5]) vergeblich Anspruch erhob.

Tocco hatte mittlerweile verstanden, sich die Gunst Venedigs zu gewinnen; am 23. Sept. 1361 [6]) hatte es ihm erbliches Bürgerrecht verliehen; Giovanni Valaresso, ein Venetianer, leistete für ihn am 19. Febr. 1362 [7]) den Eid der Treue; 1373 [8]) ward das Privileg erneuert; er führt darin neben den Titeln eines Pfalzgrafen von

98) Ueber dasselbe handeln: *Chalcocondylas* Lib. IV. p. 209; *Spandugino*, Origine de' Turchi fol. 189 v; *Summonte*, Storia di Napoli. Vol. II. p. 445 seq.; *Andr. Morosini*, Corsi di penna e catene di materie sopra l'isola della Ceffalonia. Venezia 1628. 4. p. 77 seq.; *Fr. de' Pietri*, Dell' historie Napoletane libri II. Napoli 1634. fol. p. 193 seq.; *C. Borello*, Vindex Neapolitanae nobilitatis. Neapoli 1652. 4. p. 94; *Andr. Gittio*, Lo scettro del disposto. Napoli 1697. 4., sowie der Cod. Brancaccian. II. D. 22. (Prerogative) fol. 516 seq.; *Remondini*, De Zacynthi antiquitatibus. Venetiis 1756. 8. p. 139 seq., bedeutend verbessert in *Nic. Serra*, Storia di Zante (MS. Barbiani auf Zante); *Capecelatro*, Origine della città e delle famiglie nobili di Napoli. Napoli 1769. 4. Vol. II. p. 49 seq.; *Ciarlanti*, Memorie istoriche del Sannio. Napoli 1823. 4. Vol. IV. p. 225 seq.; *D. Petrizzopulo*, Saggio storico sull' età di Leucadia sotto il dominio de' Romani e successivi conquistatori. Venezia 1824. 8. p. 44 und andere, alle mehr oder minder unzulässig. Am brauchbarsten sind die Arbeiten von *Buchon*, Nouv. rech. I. p. 307 seq., *Mustoxidi* im Hellinomnimon p. 536 seq. und *Lunzi*, Condizione politica delle isole Ionie p. 119 seq.; doch enthalten auch sie manche Irrthümer und erschöpfen den Gegenstand nicht einmal annähernd. 99) Documenti Fiorentini (edd. *Bonaini* und *Müller*, noch nicht publicirt) n. XXI. p. 175.

1) Arche Angiov. D. m. 62. n. 3. 2) Carte Nani. Vol. II. fol. 84; *Ducange* II, 263—264; *Gongora*, Real grandeza de Genova. Tit. X. p. 274. n. 22.

3) Misti XXVII. fol. 263; XXVIII. fol. 14 v; Commemoriali Vol. I. fol. 234 v. Vergl. meinen Artikel Giorgio S. 383 fg. 4) Commemoriali Vol. VI. fol. 225; Misti XXIX. fol. 56, 60, 63. 5) Misti XXXV. fol. 13. 6) Grazie Vol. XII. fol. 23; Misti XLI. fol. 126 v. 7) Commemoriali Vol. VII. fol. 418 v. 8) Privileggi Vol. I. fol. 118 v; vergl. *Magno*, Annali. Vol. IV. fol. 59 v.

Kephalenia und Zakynthos auch die eines Herzogs von Leukadia und Herrn von Bonditza, die er wol bald nach Graziano's Tode angenommen hatte. Im März 1363 [9]) lieferte Venedig seinem Gesandten Francesco für seinen Herrn, „Secretair und Rath des Kaisers,“ eine Anzahl Ruder für seine Galeere; 1372 genehmigte die Republik, wie wir oben sahen, bereitwillig die Vermählung seiner Tochter Petronella [10]) mit Nicolò dalle Carceri, Herzog von Naxos. Zwar fehlte es nicht an gelegentlichen Reibungen zwischen ihm und Venedig; so hatte er 1368 ein Schiff des Franceschino Venier gekapert und dessen Factor Ruggiero Manganeri gefangen genommen [11]), und 1371 von den Kaufleuten der Republik ungewohnte Abgaben zu erpressen versuchte [12]); doch wurden dieselben in Folge des energischen Auftretens der letzteren bald beigelegt. Daß Leonardo I. sich an dem Fürstencongreß in Theben betheiligte, sowie 1374 unter den Gesandten der Barone Achaia's sich befand, welche den erledigten Thron der Fürstin Johanna I. anboten — er selbst gehörte zu den Vasallen des Fürstenthums, wie vor ihm die Orsini wenigstens dem Rechte nach — ist bereits früher erwähnt worden. Er starb um 1381 [13]); daß auch er in die verwirrten Angelegenheiten des Peloponnesos eingegriffen, geht aus einer Klage des Kaufmanns Gabriele Panada hervor, der sich beschwerte, Leonardo habe von seinem Vermögen in Klarentza an Diamanten, Perlen, Silbersachen auf unehrliche Weise über 800 Dukaten an sich gebracht und ihn, als er sich deshalb zu ihm nach Kephalenia begeben, mit leeren Versprechungen abgefunden; Venedig ward dadurch veranlaßt, 1383 [14]) bei seiner Witwe die nöthigen Schritte zu thun. Dieselbe verstand sich zu einer Theilzahlung, wegen des Restes ward noch 1387 und 1391 [15]) mit seinem ältesten Sohne und Nachfolger lange unterhandelt. Leonardo I. hinterließ außer der Herzogin Petronella von Naxos vier minorenne Kinder: Carlo I. (1381—1429), Leonardo II. (später Herr von Zakynthos), Giovanna und Susanna, für welche die Mutter Maddalena Buondelmonti die Regentschaft übernahm. Am 24. März 1382 [16]) verfügte König Karl III. auf ihre Bitte, daß Lisolo Zurlo, der von ihrem Gatten 130 Unzen einst entliehen, zur Rückzahlung derselben angehalten werden sollte [17]); doch bemerkte derselbe bald darauf nicht eben zu seiner Freude, daß die Gräfin flüchtigen neapolitanischen Rebellen auf Kephalenia ein Asyl gönnte. Auch Venedig beschwerte sich um dieselbe Zeit, daß ihr Statthalter in Sta. Maura von jedem vorübersegelnden bewaffneten Schiffe 4 Hyperpern Zoll erhebe, was gegen die Ehre der Republik sei, und bestimmte sie schließlich zur Aufhebung dieser Last. Seitdem hielt Maddalena, so lange sie die Regentschaft fortführte, Freundschaft mit Venedig, das ihr noch 1388 [18]) gestattete, in seinem Arsenale eine Galeere bauen zu lassen; im nämlichen Jahre legte sie die Verwaltung in die Hand ihres Sohnes Carlo I. nieder, der zugleich sich mit Francesca Acciajuoli, des Rainerio von Athen energische Tochter, vermählte [19]). Während die Giorgio ihre Prätensionen auf Leukadia festhielten, war auch bereits 1361 ein Nachkomme der alten Grafen von Kephalenia mit Anrechten auf dieselbe Insel erschienen und hatte versucht, unter der Aegide des Serbenfürsten Simeon Uroš, Beherrschers von Groß-Wlachien, dieselben geltend zu machen. Es war dies Giovanni Orsini, mit den Beinamen Ciafa und Dukas, wol ein Abkömmling des früher 1324 erwähnten Guido von Kephalenia; er bekleidete bei Simeon, „Kaiser der Romäer und Serben,“ das Amt eines Groß-Connetables. Da ein Brand in Arta die Privilegien seines Hauses vernichtet hatte, bestätigte ihm Simeon im Januar 1361 [20]) ein Privileg seines Bruders Stefan Dušan, laut dem er mit dem Castell Rogus und Pertinenzen, Leukadia und Peratia in Xeromero, mit Sudena im Thema Joannina, Seliana, Dochorion, Variades im Thema Vagenetia, Viaspa, Kisterna, Arliska und vielen andern Dörfern belehnt war. In demselben Acte wird des Protospatharios, als Schwiegersohn's des Orsini — Dukas, gedacht; doch gelang es weder diesem, noch dem Giovanni, ihre Ansprüche auf Sta. Maura geltend zu machen, und ebenso wenig realisirte der schon früher genannte, oft noch zu nennende Joannes Laskaris Kaloferos — wol ein naher Verwandter des Alerios Laskaris Metochita (1369) — das ihm von dem savoyischen Fürsten von Achaia verliehene Patent eines Grafen von Kephalenia. Dagegen wissen wir, daß ein angeblicher Nachkomme des Giovanni Orsini-Dukas — letzterer Name datirte von der Verschwägerung des Herrn von Kephalenia mit den Byzantinern —, Namens Nicolò Orsini Dukatarios, von Cerigo aus, wo sein Geschlecht lebte, 1588 nicht nur einen Brief an Kaiser Rudolf II. schrieb, sondern auch seinen Sohn Giorgio nach Wien sandte [21]), um denselben und seinen Minister Wilhelm „Orsini“ von Rosenberg, seinen „Vetter,“ zu bewegen, ihm die Pfalzgrafenwürde zu erneuern und wo möglich sein Herzogthum Leukadia zurückzuerobern. Daß diese Petition erfolglos blieb, läßt sich schon denken; Näheres ist darüber nicht bekannt; das Geschlecht hat sich dagegen noch lange auf Cerigo erhalten.

In Epiros war seit Dušan's Tode und der Schlacht bei Acheloos ein Riß zwischen dem nördlichen und süd-

9) Misti XXX. fol. 238v. 10) Erwähnt 1362 in dem Briefe der Gattin Nicolò Acciajuoli's an Lapa Buondelmonti. *Buchon*, Nouv. rech. II, 207, damals noch das einzige Kind. 11) Misti XXXII. fol. 237. 12) Ebenda XXXIII. fol. 246v. 13) *Magno*, Annali. Tom. IV. fol. 229v; *Buchon*, Nouv. rech. I, 307. 14) Misti XXXVIII. fol. 47. 15) Ebenda XL. fol. 203v; XLI. fol. 283. 16) Reg. Ang. 1382. fol. 99v—100. 17) Reg. Ang. no. 359. (1382—83.) fol. 117.

18) Misti XL. fol. 281. 19) Carlo I. war, wie sein Vater, nur einmal verheirathet, die üblichen Angaben über verschiedene Ehen beruhen sämmtlich auf Verwechselungen. 20) *J. Grandi*, Risposte sopra alcune richieste intorno Sta. Maura. Venezia 1686. 12. p. 124—135; *Aravantinos*, *Ἱστορία τῆς Ἠπείρου* II. p. 311; *Miklosich* und *Müller* III, 126—128. n. XXX. 21) Epistola Nic. Ursini Ducatarii et universae eius familiae ad Guil. Ursinum D. Rossembergi. Venetiis 1588. 4.; *Geo. Ursinus Ducatarius*, *Λόγος ἱκετήριος εἰς τὸν βασιλέα Ῥαδοῦλφον β'.* Ebenda 1588. 4. (auch lateinisch: Oratio ad Rudolphum II. Ebenda 1588. 4.).

lichen Albanien eingetreten. Während ersteres den Clans der Albanesen, namentlich den Thopia und befreundeten Slawengeschlechtern, wie den Balsa anheimfiel, schaltete über Süd-Epirus, Aetolien und Akarnanien, wie über Thessalien noch Jahre lang der „Paläologe" Simeon Uroš. Daß er die Königsburg Joannina 1367 seinem Schwiegersohne Thomas Preliubović (1367—1385), dem Gatten der frommen Maria Angelina Paläologina, übertrug, ist bereits früher erwähnt worden, ebenso, daß er Aetolien und Akarnanien albanesischen Häuptlingen preisgab, die seine Oberhoheit nur nominell anerkannten [22]). Ueber dieselben ist die Fabel, die Spandugino [23]) zuerst erzählt, bisher auf Treu und Glauben wiederholt worden. Nach ihm hatte Joannes Kantakuzenos Albanien unter den Ghin (Joannes) Spatas, den er zum Viceдespoten ernannte, und den Musachi Thopia vertheilt, von denen ersterer in Joannina herrschte, letzterer aber die Musakja nächst Durazzo besessen; dann wird von Kämpfen des Spatas gegen den Herrn von Angelokastron berichtet, der jenen veranlaßte, den Beistand der Tocco anzurufen und schließlich das ganze Despotat in die Hände brachte. Wahrheit und fabelhafte Tradition sind hier so eng vermengt, daß es nur mühsam gelingt, den Knäuel widersprechender Angaben zu entwirren. So viel aber ergibt sich bald, daß seit der Schlacht von 1358 im Norden Albaniens, zur Rechten der Wjossa, die Thopia als angiovinische Grafen von Mat und die von Spandugino mit ihnen toll vermengten, von Alters her mächtige Musachi schalteten, während der Süden dem Hause des „Spatas" überlassen blieb. Alle diese Geschlechter hatten zu Dušan's Zeit gar mancherlei Beziehungen zu Serbien gehabt, sich mit slawischen Geschlechtern versippt, sich dann an Simeon angelehnt und schließlich, da dieser besonders Thessalien und Joannina im Auge behielt, unter seiner schwachen Oberhoheit Selbstständigkeit erlangt. In Süd-Albanien nun treten unter ihm gleich nach 1358 zwei Fürsten auf, Ghin Bua, mit dem Beinamen Spatas, als Herr von Acheloos und Angelokastron, und Peter Ljoscha, Herr von Arta und Rogus, letzterer vielleicht jener Protospathar, der als Schwiegersohn des Giovanni Orsini auf Rogus und dessen Dependenzen prätendirte; beide nahmen den Despotentitel an.

Die Spatas erscheinen bereits 1304 unter den angesehensten Geschlechtern Albaniens, hernach aber ward der Name der Familie Bua (1333) angenommen, sei es durch Heirath, sei es, daß dieselben einem Stamme entsprossen waren. Ueber die Bua handelt kurz in der Einleitung ein neugriechisches Gedicht von Zanetos Koroneos aus Zakynthos, das die Thaten des im 16. Jahrhundert lebenden Mercurio Bua (Feldherr Maximilian's I. und von ihm gegraft) verherrlicht [24]); doch ist dasselbe für die ältere Zeit höchst unzuverlässig, da nach ihm [25]) die Bua in Arta, Angelokastron, Joannina und Albanien zugleich geherrscht haben sollen, und ein Peter Bua vielfach mit Ghin Spata zusammengeworfen wird. Folgen wir den Urkunden, so nehme ich keinen Anstand, zu behaupten, daß die Bua, wie so viele andere albanesische Stämme, sich bereitwillig einst dem Scepter Dušan's untergeordnet hatten, und von dem Serbenzare zu Hofämtern herangezogen waren. Jener Nikolaus Bua oder Buchia, der 1345 als Protovestiar des Serbenkönigs erscheint und für denselben mit Ragusa 1349 verhandelte, auch seine Tochter an Marco de Gozze, einen Patricier aus letzterer Stadt, verheirathet hatte, gehört ohne Zweifel diesem Geschlechte an; ebenso auch Michael de Buchia, serbischer Gesandter 1350, dessen Sohn Tripa (Tryphon) am 10. April 1357 [26]) nebst Balsa Barinič Bivolitschič von Stefan Uroš mit der Insel Meleda belehnt wurde und noch 1360 urkundlich genannt wird. Gleich Nikolaus, der vielleicht sein Vater, lebte Peter Bua 1354 unter serbischer Hoheit; er besaß Angelokastron in Aetolien, hing der römischen Kirche an, erhielt Venedigs Bürgerrecht und wird von Koroneos als ein Heldenfürst geschildert, der nach langen Kämpfen mit seinen Nachbarn schließlich seine Lande seinem Sohne Morikios Sguros hinterlassen. Letzterer aber war ohne Zweifel der jüngere Sohn Peter's; in Angelokastron aber folgte ihm der ältere, jener Ghin Bua Spatas (1360—1400), der unter Simeon's anscheinender Oberhoheit auch Acheloos (Aetos) beherrschte. Der Despot von Arta und Rogus, Peter Ljoscha (1360—1374) war das Haupt der Mazarakäer (Miserri, Meserrech) und Malakassäer, welches Geschlecht schon 1333 neben den Bua und andern Häuptlingsfamilien Albaniens genannt wird. Beide Despoten, höchst unternehmende Männer, arbeiteten mit aller Macht darauf hin, sich von dem serbischen Einflusse, dessen Träger der Beherrscher von Joannina war, vollständig zu emancipiren, und da letzterer durch Gewaltthaten aller Art sich seine Unterthanen entfremdete, hatten sie ein leichtes Spiel. Die Chronik von Epiros [27]) strotzt von Gräueln, die dieser habsüchtige, blutgierige Tyrann verübt haben soll; mag dabei auch einige Uebertreibung obwalten, mag namentlich der Haß, den die albanesischen Verfasser derselben naturgemäß gegen die „Albanesengeißel" Thomas hegten, mitgewirkt haben: gewiß ist, daß die siebzehnjährige Regierung des Thomas für Joannina und Albanien eine Kette gewaltsamster Un-

22) Hauptquelle für Epiros sind die Epirotica (ed. *Destunis*) p. 10—32, die ich nicht weiter speciell citire; für Thessalien die Urkunden der Meteorenklöster; über die letzteren handelten u. a. Björnståhl, Briefe, übersetzt von Groskurd. Bd. VI. Rostock und Leipzig 1783. 8. S. 142 fg.; *J. Anast. Leonardos*, *Νεωτάτη τῆς Θεσσαλίας χωρογραφία*. Pest 1831. 8.; *Leake*, Travels in Northern Greece. Vol. IV. London 1835. 8. p. 537 seq. und am besten *L. Heuzey*, Les couvents des Météora in der Revue archéologique. Nouv. Série an III. Paris 1864. 8. p. 153—169; andere urkundliche Belege führe ich stets an. Vergl. *Aravantinos* a. a. O. Vol. I. p. 136 seq., der daneben einen Auszug aus jenen Epirotica benutzt hat (ohne großen Werth, doch hie und da ergänzend). 23) a. a. O. fol. 193.

24) MS. in der königl. Privatbibliothek zu Turin. Vergl. *Pan. Chioti*, Cenni sopra alcuni codici greci che si trovano nelle biblioteche d'Italia. Ediz. 2ª. Siena 1862. (ed. 1ª. ib. 1861.) 8. p. 6—10. 25) Ebenda Lib. I. v. 41—46. 26) *Farlati*, Illyricum sacrum. Vol. VI. p. 134; *Miklosich*, Monumenta Serbica p. 141. 143. 27) ed. *Destunis* p. 12 seq.

thaten war. Der Jubel, mit dem die Bevölkerung der Königsburg den Sohn des Cäsars Preliub und dessen Gattin Maria Angelina Dukäna Paläologina bei ihrem Einzuge begrüßte, wandelte sich nur zu rasch in Wehklage. Zunächst richtete sich Thomas gegen den frommen Metropoliten Sebastian, der, früher Bischof von Leukadia, im Mai 1365 [28]) zum Erzbischof von Lepanto erhoben war, aber in Joannina seinen Sitz genommen, weil Lepanto noch in der Hand der Angiovinen war; er verjagte ihn, zog die Besitzungen der Kirche ein, um damit seine serbischen Trabanten zu belohnen, und verwandelte die Klostergebäude in Speicher und Ställe. Dann kam die Reihe an die Archonten; Konstantinos Batatzes und der Ritter Myrsiktes (Myrre) Amyrakles wurden in den Kerker geworfen, ersterer dann verbannt, letzterer aber später wieder zu Gnaden aufgenommen. Da begannen die andern, auf ihre Sicherheit zu sinnen; während die einen entflohen, fielen andere von ihm ab und verschanzten sich in ihren Castellen, so Bardas in S. Donatos, der sich an die Angiovinen anlehnte, Joannes Kapsokavades in Arachovitza; auch Joannes Makris und Konstantinos Longades werden unter den Rebellen in dem Auszuge der Chronik bei Aravantinos genannt. Selbst von seinen eigenen Leuten, den Serben, verließen ihn nicht wenige; die Habsucht des Despoten und seiner blutigen Helfershelfer, eines Kutzotheodoros, Manuel Tziblinos, des spätern Protovestiars Michael Apsaras, auf dessen Verleumdung hin Thomas dessen Verwandten Nikephoros Batalas blenden ließ, kannte kein Maß; ein angesehener Mann aus der Burg, Elias Klasas, ward scheußlich mishandelt, damit er den Fürsten statt seines Sohnes zum Erben seiner Reichthümer ernenne. Nun kam 1368 die Pest, die auch in Morea hauste, und forderte in Joannina schwere Opfer; Thomas nöthigte die Witwen der Verstorbenen, sich mit seinen Serben zu vermählen; die Güter derselben wurden eingezogen, die Waisen beraubt; schwere Steuern und Strafgelder lasteten auf der beklagenswerthen Stadt. Zum Uebermaß des Unglücks zog dann 1370 Peter Ljoscha von Arta mit seinen Albanesen, den Mazarakäern und Malakassäern, gegen die Hauptstadt, plünderte alles Land ringsumher und belagerte den Tyrannen, der schließlich 1373 den Frieden erkaufte, indem er seine einzige Tochter Irene dem Ghin Ljoscha, Peter's Sohn, zur Gattin gab. Die Ruhe, die nun eintrat, war indessen von kurzer Dauer; Thomas hauste nach wie vor; die Stadt wimmelte von Albanesen, meist Kindern, die ihm als Geiseln gestellt waren; neue Kerkerqualen wurden für sie erfunden. Als im Jahre 1374 dann eine neue Epidemie Arta heimsuchte und den Despoten Peter Ljoscha wegraffte, benutzte Ghin Spatas diese Gelegenheit, um die beiden Despotate zu vereinen; von Acheloos aus rückte er gegen Arta, vertrieb den Ghin Ljoscha — dessen Gattin Irene zu ihrem Vater nach Joannina floh, dort aber schon 1375 der Pest erlag — und besetzte die Stadt, „ein energischer, trefflicher, schöner Mann.“ Sofort wandte er sich gegen Joannina und bestürmte den Thomas so lange, bis dieser ihn 1375 mit reichen Geschenken abfand und ihm seine Schwester Helena Preliuborona zur Ehe gab. Aber an einen aufrichtigen Bund zwischen den Serben und Albanesen war nicht zu denken; Thomas, der fortfuhr, mit Hilfe des allmächtigen Apsaras seine Unterthanen zu tyrannisiren, besoldete Piraten gegen seine Nachbarn, plünderte und raubte, wo er konnte. Das bestimmte den Ghin Ljoscha (der wol nach der Gattin Tode Papas geworden und daher Frates genannt wird), mit seinen Malakassäern im Herbste 1377 gegen Joannina zu ziehen; aber er erlitt am 14. Sept. eine schwere Niederlage. Jubelnd führten die Serben, die damals den ersten Sieg über die Albanesen davontrugen, den gefangenen Führer in die Stadt; die Seinen wurden als Sklaven verkauft. Ljoscha verschwindet spurlos aus der Geschichte; vielleicht starb er im Kerker des Thomas; sein Geschlecht — aus dem einer spätern Erdichtung nach „Konstantin Meserrech Fürst von Mat und Kastoria“ (gest. 1390) Ahnher der Kastriota geworden sein soll — endet mit Konstantinos, Herrn von Guasciti, der durch die Hand der Türken fiel; sein Sohn ward Moslem, Pascha von Romania und mit einer türkischen Prinzessin vermählt. Glücklicher als er war Ghin Spatas, der 1378 den Angiovinen endlich auch Lepanto entriß und dasselbe, sowie Arta, nicht nur gegen den Großmeister Heredia schließlich behauptete, sondern sogar letztern gefangen nahm und für seine Auslieferung an die Türken, wie bereits früher erzählt, eine beträchtliche Geldsumme empfing. Der Bischof Matthäos, der 1367 [29]) von Leukadia nach Lepanto versetzt worden war, provisorisch jedoch in Arta residirt hatte, dazu auch auf Bitten des Despoten Manuel Kantakuzenos die Kirche von Kernitza erhielt, legte im September 1380 [30]) der Synode ein Schreiben des „Bua Spatas“ von Lepanto vor, laut dem letztere Stadt den Angiovinen entrissen sei, und ward als Metropolit bestätigt. Dagegen wurde Kernitza 1381 wieder dem Erzbisthume Paträ zugetheilt; Matthäos aber erhielt 1382 auch Joannina untergeordnet; am 8. Sept. zog er dort ein.

Der Reichthum des Spatas reizte die Habgier des Thomas nur immer mehr; fortwährend befehdete und plagte er die Albanesen. Da zogen die Malakassäer, um Ljoscha's Gefangennahme zu rächen, aufs Neue gegen Joannina, gewannen durch Verrath des Nikephoros „des Tauben,“ der ihnen Schiffe für 200 Mann lieferte, das innerhalb des Sees gelegene Castell und bestürmten von da aus im September 1379 drei Tage und drei Nächte lang die Hauptstadt, die schließlich nur durch ein Wunder des Erzengels Michael, wie es hieß, gerettet ward. Viele Albanesen fielen da in Thomas' Hand und wurden als Sklaven verkauft; Bulgaren und Wlachen, die mit ihnen im Bunde, an den Nasen verstümmelt; ganz Joannina glich einer einzigen großen

28) *Miklosich* und *Müller* I, 461—472. n. CCXII—CCXIII.

29) *Miklosich* und *Müller* I, 493—495. n. CCXXXV.
30) Ebenda II, 10—12. 23—25. n. CCCXXXV. CCCXXXVI. CCCXLII.

Blutlache; der Tyrann legte sich nach dem Vorbilde Basilios' II. den Ehrentitel eines Albanoktonos bei. Bald aber drohte die Rache. Im Mai schon fiel Spatas mit den Seinen wieder in sein Land ein; die Dörfer wurden niedergebrannt, die Weinberge ausgerottet; da erhob sich ein Aufstand in der Stadt. Einzelne Anhänger des Tyrannen, so ein Theochares und Gastritziotes, fielen der Volkswuth zum Opfer; dennoch behauptete er sich. Ja es kamen sogar am 18. Dec. im Namen der Bevölkerung von Kastoria, die sich gegen ihren Herrn, den Serbenprinzen Marko, aufgelehnt hatte, zwei Abgesandte zu ihm und trugen ihm den Besitz der Burg Serria an. Er ließ sie einkerkern, um Geld von ihnen zu erpressen; gleiches Loos traf 1380 verschiedene Archonten von Joannina, den Manuel Philanthropinos, den er schließlich vergiften ließ, einen Konstantinos, der geblendet und nach Bursina verbannt ward, und zahllose andere. Nicht zufrieden mit diesen Gräuelthaten, rief er sogar die Türken, die unter Timurtasch jüngst so bedeutende Fortschritte gemacht, gegen die Albanesen zu Hilfe. Am 2. Juni 1381 besetzte ihr Führer Isaim (Sayn, Schahin), ein albanesischer Renegat aus Liaskovika [31]), die Dörfer Vela und Hopa und nöthigte deren Herren, die Mazarakäer und Zenevisi, sich in ihre Burgen zu werfen. Die aber fielen bald genug in Thomas' Hand, erst Bursina, dann Kretzunista, Dragomi, Valitzista; Arachovitza gewann er durch Kauf, ebenso S. Donato, das ihm „Herr Robert," vielleicht Robert von Artois-Durazzo, abtrat. Seine Anhänger erhob er zu Zupanen und setzte sie über die gewonnenen Castelle; die Albanesen tyrannisirte er nach wie vor; der Hegumen Esaias von Metzovo ward geblendet und verkauft, das Gut seiner Kirche geraubt. Im folgenden Jahre 1382 half ihm zunächst ein anderer Renegat Kostis mit 40 Türken die Zulanäer vernichten; dann erschien Isaim wieder am 5. Mai, erstürmte Reunikon und wehrte den bis Arula vorgedrungenen Spatas ab. Nun vermittelte „Myrse Makazianos," ein Schwiegersohn des Spatas, ohne Zweifel identisch mit dem Ghin Zenevisi, einen Vergleich; er selbst ward zum Haupte der Zenevisi bestellt; dem Spatas aber verbriefte Thomas als Mitgift der Helena die Städte Vela und Dryinopolos, Vagenetia und die Herrschaft über die Malakassäer bis Katuna. Alles nur zum Schein; denn als Spatas im September aufs Neue die Mitgift der Helena forderte, suchte ihn Thomas mit unbedeutenden Geschenken abzufinden und verwies ihn wegen des Uebrigen an die Malakassäer, seine neuen Unterthanen.

Um nun seiner Macht auch den Schein der Legitimität zu gewinnen, sandte Thomas den Archimandriten Gabriel an Joannes V.; begleitet von dem kaiserlichen Bevollmächtigten Mangaphas, kehrte er heim und bekleidete ihn unter großen Festlichkeiten mit der Würde und den Insignien eines Despoten. Wenige Jahre nur verstrichen, da zog im Frühjahre 1385 Timurtasch mit seinen Türken gegen Arta, machte zahllose Beute und kehrte heim; vergeblich, daß Spatas den Tyrannen zu gemeinsamem Handeln gegen die Ungläubigen zu bestimmen suchte. Aber das Maß des letztern war schließlich voll. In der Nacht des 23. Dec. 1385 fiel er durch die Hand seiner eigenen Trabanten, des Nikephorakis, Rainakis, Artavasdes und des Franken Antonio. Alsbald versammelte sich das ganze Volk von Joannina in der Hauptkirche und erhob, jubelnd über die gelungene That, die Despina Maria Angelina (1385—1394) zur Herrscherin. Nachdem sie die Leiche ihres Gemahls mit allen Ehren bestattet — sein Grab ward 1789 gefunden —, rief sie ihren Bruder Joannes Uroš, Herrscher von Thessalien, herbei, damit er sie bei der neuen Organisation der Verwaltung mit seinem weisen Rathe unterstütze; er folgte der Einladung; die Unschuldigen wurden aus der Haft befreit, Verbannte zurückgerufen, dagegen traf den schändlichen Michael Apsaras die Strafe der Blendung und dann ihn und die Seinen ewige Verbannung. Der Tod des „Apostaten" bestimmte den Spatas, sofort wieder mit seinen Albanesen gegen Joannina zu ziehen. Da der Bruder der Fürstin ein Mann des Friedens, nicht des Schwertes war, schlug er seiner Schwester vor, ein neues Ehebündniß mit einem angesehenen Herrn einzugehen, der besser als er im Stande wäre, ihr Land zu schirmen. Er brachte Esau de' Buondelmonti (1386—1403), den Bruder der regierenden Herzogin Maddalena Tocco von Leukadia, in Vorschlag, der damals gerade auf Kephalenia weilte, und das Volk stimmte zu. Eine spätere Sage [32]) läßt den Esau im Heere des Spatas gegen Thomas streiten, dann von letzterem gefangen und nur auf Bitten der Angelina begnadigt werden, mit jener ein Liebesverhältniß unterhalten, den Thomas tödten und schließlich mit dessen Sohne, der sich an den Sultan Musa gewandt, in Collision gerathen — lauter Verwechselungen und Confusionen! Sofort erschien Esau; schon am 31. Jan. 1386 ward er von dem hocherfreuten Volke als Despot begrüßt. Bald folgte des Thomas Mutter, Witwe Preliub's, die sich in zweiter Ehe mit Radoslaus Chlapen vermählt hatte und aus derselben neben einer an Nikolaus Bagasi, Balduin's Sohn [33]), (1385) vermählten Tochter einen Sohn Stephanos hatte, von letzterem begleitet. Sie richtete die Hochzeit ein, die unter allgemeinstem Jubel vollzogen wurde; so ward Esau de' Buondelmonti, der Verwandte der Tocco und Acciajuoli, Despot der Romäer [34]). Seine erste Sorge war, den Rechtszustand herzustellen und den Metropoliten Matthäos, der vor des Thomas Tyrannei nach Arta geflohen, zurückzurufen; den Kirchen wurden ihre Besitzungen und Zinsbauern restituirt; alle Verbannten kehrten heim; die Gefängnisse wurden geöffnet, die Sicherheit kehrte zurück. Auch die benachbarten Albanesen waren

31) In Verrhöa zeigt man noch sein Grab.

32) *Chalcocondylus* Lib. IV. p. 211; was *Orbini*, Regno degli Slavi p. 271 von jenen zwei Gatten der Angelina „Iñigo de Davalos und Isai aus Kephalenia" erzählt, ist völlig grundlos. 33) Müller, Denkmäler in den Klöstern des Athos S. 167. Der „Kesariza" bestätigte Uroš 1357 eine Schenkung. Ebenda S. 163. 34) *Ugolin. Verini*, De illustratione urbis Florentiae. Parisiis 1790. 4. Vol. I. p. 120; II. p. 22.

mit dem neuen Regiment zufrieden, nur nicht Spatas, der noch einmal gegen die Stadt zog; als ihm aber Esau mit einem tüchtigen Heere entgegentrat, ergriff er die Flucht und bequemte sich zum Frieden. Bald darauf überbrachte Paläologos Bryones dem neuen Herrn die Abzeichen der Despotenwürde aus Constantinopel; die Bischöfe von Bela und Dryinopolis krönten ihn in Gegenwart des Patriarchen Matthäos. Letzterer starb übrigens bald darauf und hatte den Archimandriten Gabriel am 1. Jan. 1387 zum Nachfolger, der gleich ihm für Erhaltung der Klöster sorgte, auch eine durch den Blitz zerstörte Kirche herstellte; im April 1388 reiste er nach Constantinopel und weilte dort 11 Monate lang beim Patriarchen. Dagegen war Esau bereits 1387 genöthigt, sich zu dem Sultan Murâd I. zu begeben, um auch von diesem als Herr des Despotats anerkannt zu werden und Schutz gegen Spatas zu haben, der um dieselbe Zeit sich mit einem Projecte gegen Joannina trug[35]). Da Esau ein zerstörtes Castell am Meere erneuerte und dort auch Salinen anlegte, gerieth er zugleich in Streit mit Venedig, das dadurch den Handel und die Sicherheit von Korfù bedroht wähnte; doch ward derselbe noch 1387[36]) friedlich beigelegt, und auch mit Spatas dauerte der Friede, so lange Murâd I. lebte, bis nach der Schlacht bei Kossovo die alte Eifersucht zwischen den Albanesen und den Erben der Serbenzare neu erwachte.

Während Epiros unter der gräulichen Wirthschaft des Thomas das Aergste duldete, herrschte in Thessalien, soweit es nicht von den Einfällen der Türken zu leiden hatte, eine fast klösterliche Ruhe. Unter Simeon Uroš (1355—1371), der in Trikala[37]) residirte, gründete 1367 der fromme Mönch Nilos, mit Zustimmung des Bischofs Bessarion von Stagi, 4 Kirchen in den Felshöhlen oberhalb des Madonnenklosters Dupianos und legte so den Grund zu der Mönchsrepublik der Meteoren, die bald mit der des Athos wetteiferte. Die unzugänglichen Berge boten volle Sicherheit gegen die Einfälle barbarischer Piraten; der heilige Athanasios (gest. 1372), der schon den Tod des Cäsars Prelinb, wie den ersten Einbruch der Türken in Groß-Wlachien vorhergesagt, brachte dorthin die Regeln der Athosklöster und erweiterte die Colonie beträchtlich. Den höchsten Glanz aber erlangte dieselbe durch seinen eifrigen Schüler, den König Joannes Uroš Dukas Paläologos (1371—1410), der um 1371 seinem Vater Simeon als Herrscher von Groß-Wlachien folgte, aber ein beschauliches Leben den wilden Kriegswirren vorzog. Er verlebte seine Jugend auf dem Athos; als er dann die Regierung angetreten, zog er sich nach dem Kloster seines Lehrers zurück und überließ die Verwaltung von Thessalien dem Alexios Angelos, den er zum Cäsaren von Groß-Wlachien ernannte, Domokos und Pharsalos aber seinem Verwandten Stephanos Dukas, dem Sohne des Radoslaw Chlapen, der einst mit Maria Fadrique von Salona verlobt, später eine Tochter des Markgrafen Francesco Giorgio von Bodonitza heirathete[38]). Dann trat er selbst in den Basilianerorden und nahm den Namen Joasaph an. Siebzehn Jahre lang stand er unter dem Titel eines „Vaters der Meteoren" der frommen Stiftung vor, für die er auch seine Schwester, die Despina Angelina von Joannina zu interessiren wußte; sie dotirte dieselbe am 9. Mai 1386 reichlich mit Grundbesitz; er selbst baute dort 1388 eine Kapelle, die jetzt die Absis der Hauptkirche bildet. Doch übte er über seine thessalischen Statthalter nicht nur die Oberhoheit aus, sondern griff auch thätig, wie wir oben sahen, in die Angelegenheiten in Joannina ein, bis die Türken die Herrschaft der Griechen und Serben in Groß-Wlachien vernichteten. Dann ließ er sich vom Erzbischofe Dionysios in Larissa zum Abt der Meteoren, schließlich zum Bischof von Phanarion weihen; am 20. Nov. 1410[39]) beschloß „König Joasaph" sein Leben in friedlicher Einsamkeit.

So viel von den Süd-Albanesen und den mit ihnen zusammenlebenden Serbenfürsten. Im Norden Albaniens nahm zu derselben Zeit noch das Haus Thopia unter Karl, dem Sieger von Acheloos und Eroberer von Durazzo, den ersten Platz ein. Eine spätere Sage[40]) läßt dasselbe von Karl dem Großen entsprossen sein und unter seinen Ahnherren den fabelhaften Guerino il Meschino figuriren, dessen Heldenthaten ja, wie aus dem gleichnamigen Roman ersichtlich, großentheils in Durazzo spielen. Es war damals eine Liebhaberei der Albanesen, ihre obscure Abkunft hinter alten occidentalischen Namen zu verstecken — eine natürliche Folge der angiovinischen Herrschaft; so wollten die Dukagin von einem Duc d'Agnin, Bruder des Herrn von Este, oder von Griffon de Hautefeuille, die Span von Kaiser Theodosios entsprossen sein, und nur die Musachi thaten sich etwas darauf zu gute, daß sie direct von den alten Königen der Molosser abstammten. Bei den Thopia fand indessen eine gewisse Beziehung zu dem Occident wirklich statt; Karl nannte sich in einer vom 22. Jahre seiner Herrschaft datirten Inschrift[41]) 1380 ersten Herrscher Albaniens aus dem Hause Frankreich. Völlig unklar würde uns die Veranlassung dazu geblieben sein, hätte uns nicht der Zufall eine sehr wichtige Chronik der Albanesenstämme, zunächst des Hauses Musachi, aufbewahrt, die ein aus Epiros nach Italien geflüchteter Sproß derselben im Anfange des 16. Jahrhunderts für seine Söhne aufgesetzt hat. So werthlos die Zusätze sind, welche letztere dieser Familiengeschichte aus unlautern Quellen und einem von dem gedruckten abweichenden Exemplar des Spandugino beigefügt haben, so bedeutend ist der Kern des Ganzen, die Arbeit des alten „Despoten" Giovanni Musachi,

35) Misti XL. fol. 141. 36) Ebenda fol. 176 v. 37) Dort erscheint 1371 als Groß-Skeuo- und Dikäo-Phylar Georgios Perdikes. *Miklosich* und *Müller* I, 514. n. CCLXII.

38) *Orbini*, Regno degli Slavi p. 271 (confus). 39) Nota zu *Codinus Curopalates*, De antiquitatibus Cpoleos (ed. Bonn.) p. 286, bisher ganz irrig auf Joannes Kantakuzenos gedeutet. 40) (*Dem. Franco*) Fatti illustri del Scanderbegh bei *Sansovino*, Origine dei Turchi fol. 373. 41) Hahn, Albanesische Studien S. 119. 135; *Ἀκολουθία τοῦ Ἰωάννου τοῦ Βλαδιμήρου* p. 43.

für die Geschichte aller albanesischen Häuptlingsgeschlechter; wo ich letztere in der Folge berühre, lege ich dieselbe stets, auch ohne specielles Citat, zu Grunde [42]).

Das Geschlecht der Thopia ist uns bereits seit 1274 wiederholt begegnet. Es war den Blevisti, von denen Wilhelm, des Casnesius Sohn, 1304—1318 als Graf und Marschall in Albanien erscheint, nahe verwandt, vielleicht gar mit denselben identisch, da deren Besitzungen bald darauf in der Hand jenes Tanussio Thopia (1328—1338) waren, dem König Robert von Neapel 1338 den Besitz der Grafschaft Mat bestätigte. Des letztern Sohn oder Bruder Andreas war es, der sich mit dem Hause Capet verschwägerte. König Robert, so erzählt Musachi, hatte seine natürliche Tochter dem Bailli von Morea — vielleicht dem Bertrand de Baur — zur Gattin bestimmt und sie nach Durazzo gesandt, wo damals Thopia weilte. Er verliebte sich in sie, entführte und heirathete sie. Zwei Söhne, Karl und Georg, entsprossen dieser Ehe. Aber schwer traf die Gatten bald die Rache des erzürnten Vaters; unter dem Scheine der Versöhnung lud er beide zu sich nach Neapel ein und ließ sie dort hinrichten; die Kinder aber, in denen somit wirklich das Blut der Angiovinen floß, wurden gerettet; in der festen Burg Kroja, die er später ausbaute, nicht, wie die Sage meldet, erst gründete [43]), wuchs Karl auf, entschlossen, den Mord des Vaters zu rächen. So erhob er sich denn 1358 zuerst mit seinen Albanesen gegen den letzten Sprossen der alten Grafen von Zante, vernichtete das Despotat und entriß schließlich 1368 den Angiovinen Durazzo; als seine weitern Besitzungen werden die Länder der beiden Sguric, der Esfisini und Blevisti, sowie die Burg Petreila genannt. In der Erzählung Musachi's haben wir wol die Quelle jener früher erwähnten Entführung der Agnes von Courtenay durch Gottfried II. von Achaia zu suchen; ebenso ist gewiß, daß die angebliche Heirath des Leonardo I. Tocco mit einer unehelichen Tochter des Ludwig von Tarent auf dieselbe zurückzuführen ist. Genug, dreißig Jahre lang beherrschte Karl Thopia „primus de domo Francie" (1358—1388) Albanien, zwanzig Durazzo. Verbindungen mit seinen slawischen Nachbarn, namentlich seine Heirath mit Voisava, Tochter Balsa's I. von Zedda, stützten seine Macht, die er bald über viele Albanesenstämme ausdehnte — ein Umstand, der gewiß nicht ohne Einfluß auf die albanesische Wendung geblieben ist. Mit Venedig und der römischen Curie suchte er ein möglichst gutes Einverständniß zu unterhalten; obgleich Piraterie des Volkes von Durazzo 1370 und Geldsachen 1372 [44]) die Beziehung zur Republik zu stören drohten, fügte er sich nicht nur 1373 der Aufforderung des Golfcapitains, ein wegen angeblich verheißener, aber nicht gelieferter Geschenke sequestrirtes Schiff herauszugeben, sondern restituirte ebenso 1374 Güter, die im Hafen St. Anastasia unweit Dulcigno von seinen Leuten confiscirt worden waren. Daher erlaubte auch die Republik im Januar 1376 [45]), als „der Fürst von Albanien" eine Pilgerfahrt unternehmen wollte, dieselbe auf einem bewaffneten Schiffe zu machen, jedoch unter der Bedingung, daß er keinen ihrer Angehörigen damit schädige. Möglich, daß er auch mit jenem Karl, Herzog von Dalmatien, identisch ist, dem der Papst im Juni 1373 [46]) sowol den Bischof Michael von Skardonia, als auch den Ritter Joannes Laskaris Kalopheros empfahl, der als Gesandter des Paläologen nach Ungarn ging [47]); ein Jahr später schrieb ihm derselbe für seinen Legaten, indem er ihn „Großgrafen von Albanien" titulirt; im September 1376 [48]) ward das vacante Bisthum Albanien mit einem römischen Katholiken besetzt. Nachdem zu derselben Zeit ein Zwist mit seinen slawischen Verwandten durch Vermittelung des Ragusiners Matteo da Bodaza beigelegt war, stellte er 1380 mit seinem Sohne Georg das durch ein Erdbeben jüngst zerstörte berühmte Kloster des heiligen Johann Wladimir zu Elbassan her; eine dreifache Inschrift und das Wappen des Hauses, in dem auch die französischen Lilien nicht fehlen — Stammwappen ein gekrönter Löwe — gibt davon Kunde. Nach der Entthronung der Königin Johanna I. schloß sich Karl an Ludwig von Anjou an und ließ sich von diesem seine Herrschaft, namentlich auch den Besitz von Durazzo, bestätigen. Das bestimmte Papst Bonifaz IX., ihm, der, wie Ludwig, es mit dem Gegenpapst hielt, letzteres abzusprechen und dasselbe seinen lüsternen slawischen Verwandten, den Balsa, zu übertragen. Es kam zum Krieg; Balsa II. entriß ihm 1385 seine Hauptstadt, doch erlangte er dieselbe noch im nämlichen Jahre zurück, wol mit Hilfe der Türken, die jenen in der Schlacht bei Saura tödteten. Nun suchte er durch engen Anschluß an Venedig seine Herrschaft zu befestigen. Er sandte 1386 den Bischof Johann von Vergana an die Republik und erbot sich, dieselbe bei jedem Kriege mit 600 Dukaten zu unterstützen, Getreide zu liefern, ihre Kaufleute in seinem Lande zu schirmen; dagegen bat er, ihm eine Galeere zu liefern, Söldner für sein Reich, namentlich Schützen für seine Festungen, in Venedigs Gebiet werben zu können, sowie um Intervention, falls ihn Feinde bedrohten. Im Auftrage des Senats schloß demnach Nicolò Foscari am 17. Aug. [49]) mit ihm ein förmliches Bündniß ab, in dem alle betreffenden Punkte gewährt wurden. Bald aber bedrohten die Türken Durazzo. Der Golfcapitain erhielt daher am 30. März 1387 [50]) den Auftrag, Thopia zu schirmen und dafür zu sorgen, daß Durazzo nicht in Feindeshand falle; im

42) *Giov. Musachi*, Breve memoria de li discendenti di nostra casa Musachi (kurze Notizen daraus im MS. Brancaccian. II. D. 22. Prerogative fol. 491 seq.), MS. im Besitz des Hrn. Kanzlers Scip. Volpicella zu Neapel. Ich citire nach der mir gehörigen Copie; über die Thopia p. 40. 43) So *Marin. Barletius*, De vita et gestis Scanderbegi in *Lonicerus*, Chronica Turcica. Francofurti ad Moen. 1578. Vol. III. fol. 15v und so nach ihm alle andern. 44) Misti XXXIII. fol. 116; XXXIV. fol. 6, 95v, 103v.

45) Ebenda XXXV. fol. 144v. 46) *Theiner*, Monumenta Slavorum meridionalium n. CCCCI. CCCCII. p. 286—287. 47) Ebenda n. CCCCXI. p. 292. 48) Ebenda n. CCCCL. p. 318. 49) Commemoriali Vol. VIII. fol. 269—270; Misti XL. fol. 82v. 50) Misti XL. fol. 140v, 146, 148.

April lieferte er ihm eine neue Galeere, aber lediglich zur Defensive gegen die Türken, die seine Stadt so schwer bedrängten, daß er bereit war, seine Herrschaft gegen Territorium auf Kreta oder Euböa an Venedig abzutreten. Die Republik lehnte indessen diese Proposition ab, und so blieb Karl Herr von Durazzo, bis er Anfangs Januar 1388 starb. Der venetianische Consul Antonio de' Pieripizzoli berichtete darüber umgehend an die Vaterstadt, meldete auch, daß die Türken vor den Thoren; Venedig aber begnügte sich damit, die Einwohner zur alten Anhänglichkeit zu ermahnen und den neuen Fürsten Albaniens, Georg Thopia, Karl's Sohn (1388—1392), zum wackern Widerstande gegen die Osmanen aufzufordern [51]). Den Erfolg werden wir später sehen.

Uebrigens treten neben den Thopia auch die andern albanesischen Geschlechter der Dukagini, Zenevisi u. s. w. damals schon hervor; bedeutender aber sind nur die Musachi, von denen Andreas II., durch die Angiovinen 1337 als Despot von Albanien bestätigt, kurz vor seinem Tode Kastoria um 1371 dem Serbenprinzen Marko entrissen haben soll. Von seiner Gattin Euthymia, des Sevastokrators Paul Materango Tochter, die neben ihm in der Kirche S. Antonio zu Durazzo ihre Ruhestätte gefunden, hinterließ er zwei Töchter, Komita, Gattin Balsa's II., und Kyranna, vermählt mit dem Häuptling Kropa von Ochrida, und drei Söhne, Ghin I., des Vaters Haupterben, Theodor II., Herrn von Berat und der Musakja, und Stoja von Kastoria, welche sämmtlich 1389 sich unter Venedigs Protection stellten [52]). Vielleicht ist Ghin I. identisch mit dem „Deno Momcillo" Orbini's [53]), der angeblich 1370 sein Leben und seine Stadt Pritus (Berat) gegen die Türken verloren haben soll; gewiß ist, daß er nach Stoja's kinderlosem Tode Kastoria erbte und von Suina, des Materango Arianites Tochter, zahlreiche Nachkommenschaft hinterließ; von seinen Söhnen folgte ihm Andreas III. in seinem Despotate. Von ihm, seinem Hause und den übrigen Häuptlingsgeschlechtern in einem folgenden Capitel.

Was endlich die Slawenherrschaft in Nord-Epiros anbelangt, so haben wir hier zunächst die Familie Balsa zu berücksichtigen. Mit Hilfe der venetianischen und der von Miklosich publicirten serbischen Urkunden, sowie der Familienchronik der Musachi ist es möglich, über dieses mächtige Geschlecht zuverlässigere Nachrichten zu geben, als bisher in den Schriften von Andrič [54]), Milakovič [55]) und andern vorlagen. Neuerdings hat Lenormant [56]) die alte Ansicht Ducange's, daß die Balsa französischer Abkunft und Sprossen der provençalischen Baur wären, deren Geschlechte ja auch der letzte Titularkaiser von Constantinopel entstammte, wieder vorgebracht und zugleich die Cernojevič von Montenegro wieder zu Nachkommen des Franzosen Stephan de Maramont zu stempeln versucht. Daß aber diese Hypothese eine durchaus irrige ist, braucht kaum bewiesen zu werden; beide Familien gehören ohne Frage dem Serbenstamme an. Als Ahnherr der Balsa erscheint Balsa I., wol ein Feldherr Dušan's und identisch mit jenem Balsa Barinič Bivolitschič, den Uroš 1357 neben Triphon Bua zum Herrn von Meleda ernannte; er besaß Nieder-Zedda, das Land längs dem Meere, während Alexander Giorič in Ober-Zedda, Kanina und Vallona herrschte, und Nikolaus Zaccaria, ein naher Verwandter Balsa's, von Venedig 1366 [57]) mit dem Bürgerrechte beschenkt, über Budua gebot, jedoch die Oberhoheit der Vettern anerkannte. Bereits im Jahre 1362 war Balsa I. mit Hinterlassung der an Karl Thopia vermählten Tochter Voisava und dreier Söhne gestorben, welche letztere, „mächtige Barone in Slavonien unter dem Serbenkaiser," im Juli 1362 [58]) gleichfalls unter Venedigs Patriciat aufgenommen wurden. Es waren Strasimir (1362—1372), Georg I. (1362—1379) und Balsa II. (1362—1385); gemeinsam beherrschten sie Skodra, Antivari, Cattaro, Dulcigno, Trau und Sebenico; nur daß der älteste des Stammes fortwährend als Oberhaupt galt. Im Bunde mit Ragusa bekämpften sie 1365—1367 mit Erfolg den slawischen Herrn von Uschitza; am 17. Jan. 1368 [59]) hoben sie die Hafensteuer in Dagno auf. Um sich der Anhänglichkeit ihrer albanesischen Unterthanen mehr zu versichern, beschlossen sie, die im Lande herrschende Religion anzunehmen und sandten 1368 den Bischof Peter von Suazo an Papst Urban V., der bereits 1367 sich des Bischofs von Cattaro angenommen, dessen „Sprengel unsicher inmitten der ketzerischen Serben und Albanesen liege" [60]). Da sie gelobten, das griechische Schisma zu verlassen, dem Bischofe von Cattaro den ruhigen Besitz seines Stiftes zu gönnen und den päpstlichen Legaten alle Ehre zu erweisen, wurden sie am 29. Jan. 1369 [61]) wieder in den Schooß der römischen Kirche aufgenommen. Wiederholt sehen wir seitdem die Päpste mit ihren getreuen Söhnen correspondiren; 1372 [62]) wurden die Balsa aufgefordert, dem Bischof Johann von Drivasto zum Besitz seiner Kirche Antivari zu verhelfen und gegen Demetrius Komnenus, der sich das Bisthum Pulad angemaßt, einzuschreiten; auch 1373 und 1374 verhandelte die Curie mit Georg I. und Balsa II. wegen Herstellung der Ordnung in der Kirche Albaniens. Ebenso trat Georg bereits 1369 [63]) in Beziehung zu Venedig; es kam ihm darauf an, sich des Beistandes der Republik gegen seinen Nebenbuhler, den Herrn von Vallona, zu versichern, auf den Venedig nicht eben gut zu sprechen war, da man schon so oft vergeblich

51) Misti XL. fol. 236v, 239. 52) Commemoriali Vol. VIII. fol. 344. 53) a. a. O. p. 273. 54) Geschichte des Fürstenthums Montenegro. Wien 1853. 8. 55) Исторiя Црне Горе. У Задру 1856. 8. 56) *Fr. Lenormant*, Deux dynastics françaises chez les Slaves méridionaux. Paris 1861. 8.; vergl. dens., Deniers de Balscha III., prince de Monténégro, in der Revue numismatique. Nouv. sér. Tom. VI. Paris 1861. 8. 24 pgg.

57) Grazie Vol. XIII. 58) Grazie Vol. XII. fol. 52v. 59) Monumenta Serbica p. 177. 60) *Theiner*, Monumenta p. 259. n. CCCXXXV. 61) Ebenda p. 261—262. n. CCCLXII; *Raynaldi* z. J. 1368. n. 19. 62) *Theiner* a. a. O. p. 277, 288, 292. n. CCCLXXXV. CCCCVI. CCCCXI. 63) Misti XXXIII. fol. 37v, 55v, 57v, 79, 80.

von ihm Schadenersatz gefordert. Die Republik ließ ihm freie Hand; er wartete nur auf den günstigen Augenblick. Alexander Gioric, der noch am 2. Sept. 1368 [64]) mit seinen Edlen, dem Woywoden Progan (Dukagin), dem Capitain Nikolaus von Vallona und dem Capitain Branilo Kastriota — hier taucht dieser Name zuerst auf — und andern ein Bündniß mit Ragusa beschworen, war um 1371 gestorben, vielleicht an Wukasin's Seite gefallen. Gegen seinen Sohn und Nachfolger Georg wandten sich nunmehr die Balsa, unterstützt von Andreas II. Musachi, ihrem Verwandten, der die alten Anrechte seines Hauses auf die Städte der Gioric dem Balsa II. übertragen, tödteten ihn [65]) und besetzten seine Städte; die Einwohner von Vallona, die nach der gegenüberliegenden Insel Sasno geflohen, stellten sich 1372 unter Venedig's Schutz und wurden, da sie sich treu bewährt, mit Waffen unterstützt [66]). Dann mußten die Dukagin sich den Balsa beugen; ein Sproß der Musachi, Biagio oder Matarango, Sohn Ghin's I., der Ansprüche auf die alten Lande erhob, ward 1376 von den slawischen Verwandten gefangen genommen und 16 Jahre im Kerker gehalten. So befestigten letztere ihre Macht und erweiterten sie fortwährend durch einmüthiges Zusammenwirken. Als der älteste Bruder Strasimir (vermählt erst mit Irene, Tochter des Progan Dukagin, dann mit Miliza, des Königs Wukasin Tochter) 1372 gestorben war, nahmen die überlebenden Brüder dessen einzigen Sohn Georg II. zum Mitregenten an; gemeinsam mit ihm erneuerten sie am 30. Nov. 1373 [67]) den Ragusinern die frühern Privilegien, die dann Balsa II. nach Georg's I. am 13. Jan. 1379 erfolgtem Ableben am 20. Nov. 1379 [68]) wiederum verbriefte. Georg I. hinterließ von seiner Gattin Theodora, Tochter des Twartko Deanovic und Witwe des reichen Twartko Meressic, keine Leibeserben, dagegen einen unehelichen Sohn Georg Balsic, der von der Nachfolge ausgeschlossen, im März 1392 [69]) venetianischer Bürger wurde und nach dem baldigen Erlöschen der echten Linie allein das Geschlecht der Balsa fortpflanzte. Nun regierte seit 1379 Balsa II. allein; er hatte auch seinen Neffen Georg II. verdrängt und eingekerkert und die Rebellion der Brüder Nikolaus und Andreas Sachetai, Verwandten und Erben des Nikolaus Zaccaria von Budua, mit Blendung bestraft, war aber nicht Herr einer Erhebung in Montenegro geworden, an deren Spitze sich Radic Cernoj gestellt hatte. Wol war es ihm gelungen, zeitweilig seinen Schwager Karl Thopia aus dem Besitze von Durazzo zu verdrängen; am 24. März 1385 [70]) bestätigte er als „Herzog von Durazzo" dem Gesandten Ragusa's, Matteo Giorgio, alle vom Zar Dusan und seinem Bruder Georg I. verliehenen Exemtionen auch für Durazzo; auch mit dem Serbenkönige Lazar war er im Bunde [71]), aber drohend rückten die Osmanen gegen sein Land vor. Vergeblich beschloß Venedig am 28. Aug. [72]), ihm, dem Bürger der Republik und Herrn von Cedda, Kanina und Vallona, Beistand zu senden; in der Schlacht bei Saura am Ufer des Wojussa ward seine Armee von dem Großwesir Khaireddîn, den Thopia zu Hilfe gerufen, vernichtet; er selbst fiel dort, ihm zur Seite Ivanitsch, Wukasin's jüngerer Sohn. Alsbald bemächtigte sich Thopia wieder seiner verlorenen Hauptstadt, während Georg II. (1385—1404), glücklich nun der Haft entronnen, die Herrschaft über Cedda in seine Hand nahm, am 27. Jan. 1386 [73]) den Ragusinern ein neues Privileg gab und sich im Juni [74]) sein venetianisches Patriciat erneuern ließ. Der Witwe Balsa's II., Comita Musachi (1385—1396), verblieb nur Vallona, Kanina, Chimara, Parga und Sasno; doch zog sie es vor, sich wegen Abtretung dieser Plätze im April 1386 [75]) an Venedig zu wenden. Ehe aber die Unterhandlungen zum Abschluß gediehen, hatte schon Anfangs 1387 [76]) Ermolao Lombardo, von den Einwohnern eingeladen, das feste Chimara besetzt; sie erhielt es 1389 [77]) zurück, gelobte aber, für Sasno der Republik zu huldigen und mit 3 Mann zu dienen, wogegen sie mit ihren Brüdern, den Musachi, und ihrer Tochter Regina unter Venedigs Protection gestellt und dem Bailo von Korfu, als Repräsentanten derselben im ionischen Meere, angelegentlich empfohlen ward.

War Negroponte der Punkt gewesen, von dem die Republik bis dahin das ägeische Meer und dessen Küsten beherrschte, so war die im Jahre 1386 endlich erreichte „Recuperation" von Korfù eine Lebensfrage für die Seeherrschaft auf dem adriatischen und ionischen Meere gewesen, wegen der sie schon 1348, 1350, 1355 und 1374 vergeblich mit den Angiovinen verhandelt hatte.

Auf Korfù hatte die Herrschaft des Jakob von Baux 1382 mit der Proclamation Karl's III. ein rasches Ende erreicht. Am 1. Mai [78]) berichtete der venetianische Consul Giovanni Paninsacco über die jüngst erfolgte Staatsumwälzung, mit dem Bemerken, daß gar viele angesehene Barone und Bürger der Insel die sichere Herrschaft der Republik den ewigen Schwankungen vorzögen, denen das Königreich Neapel unterworfen sei. Man antwortete ihm, Venedig lasse für ihre gute Gesinnung danken, hieß ihn, die Privilegien der Bevölkerung prüfen, erklärte aber zugleich, man habe die Absicht, auf friedlichem Wege die Insel zu erwerben. Zugleich beschloß der Senat, einen Gesandten wegen Abtretung an Karl III. und Baux zu senden, die Unterhandlungen mit letzterem jedoch geheim zu halten. Am 3. Juni 1382 ward Pietro de Compostella damit beauftragt. Er sollte versuchen,

64) Monumenta Serbica p. 178. 65) *Orbini* a. a. O. p. 286—289. 66) Misti XXXIV. fol. 49v. 67) Monumenta Serbica p. 183. 68) Ebenda p. 191. 69) Privileggi Vol. I. fol. 100. 70) Monumenta Serbica p. 202. 71) Misti XL. fol. 9.

72) Ebenda XXXIX. fol. 242. 73) Monumenta Serbica p. 203. 74) Grazie Vol. XIV. fol. 226v. 75) Misti XL. fol. 46, 53v. 76) Ebenda fol. 139v. 77) Ebenda fol. 353v, 365, 378; Commemoriali Vol. VIII. fol. 343v—344. 78) Ueber das Ende der angiovinischen und den Anfang der venetianischen Herrschaft auf Korfù handeln sehr gut *Mustoxidi*, Cose Corciresi p. 451—464 und *Lunzi*, Isole Ionie p. 84—118, auf die ich hier verweisen kann. Ich citire daher nur solche Quellen, die beiden gar nicht oder nur sehr unvollkommen zur Disposition gestanden haben, und übergehe die andern zahllos mir vorliegenden.

die Insel gegen 30,000 Dukaten als Pfand zu erhalten, den Termin zur Zahlung derselben aber so weit hinausschieben, daß mittlerweile die Ausgaben Venedigs das Capital überstiegen, sodaß man Korfù möglichst billig erwerbe; wolle Baur darauf nicht eingehen, so solle er versuchen, die Insel gegen höchstens 3000 Dukaten jährlich in Pacht oder Emphyteuse zu nehmen. Am 17. Juli berichtete Pietro von Trani aus, daß Baur abwesend; erst im November wurden die Unterhandlungen erneuert[79]. Der Notar Nicolò Girardo sollte sich zu Karl III. und Baur begeben, für Pacht 2—3000, für Verkauf 30—50,000 Dukaten bieten, jedenfalls aber sich der Zustimmung des Titularkaisers und seiner Mutter Margaretha von Tarent vergewissern.

Unterdessen hatte Karl III. den Rizzardo Goth zu seinem Statthalter ernannt und auch den Castellan von Buthroton aufgefordert, ihm diese Burg zu überliefern[80]; doch fiel derselbe bald in Ungnade, da er zu Ludwig von Anjou hielt; seine Güter wurden im December 1382 confiscirt[81]. Dagegen hielt Carlo Minutolo treu zum König, der ihm dafür bereits im April seine Baronie, das ehemalige Lehen des Lisolo Tocco, bestätigt hatte[82]. Noch waren im September einzelne Burgen in der Hand der Officialen Kaiser Jakob's; sie zu recuperiren, war die nächste Aufgabe; aber sie wurde dem Könige dadurch erleichtert, daß die angesehensten Feudalherren sich auf seine Seite stellten. So Adam de St. Ippolito, dem noch jüngst Baur seine Baronie bestätigt, und der jetzt einer der Hauptleiter der Revolution gewesen; Karl III. verbriefte ihm am 3. Juli[83] sein Lehen und ernannte im September seinen Bastard Antonio zum Connetable der Insel. Dem Alerios Kavasilas ward ein Weinberg im Dorfe Chrysida (Dekarchie Oros)[84], dem Guglielmo und Perillo Guindazzo das Lehen, das ihr Bruder Bernardo, Leibarzt des Kaisers Robert, von diesem erhalten, dem Marino Caracciolo, der 1364 gegen neapolitanische Güter das Lehen des Martuccello de Bolino mit 40 Unzen Rente in Agiru eingetauscht und von Johanna I. 1377 ein Confirmationspatent erhalten, bestätigt[85], ebenso dem Enrico Marchesano das diesem von Philipp II. verliehene Amt eines Castellans des eisernen Thores auf Lebenszeit[86]. Dann erschienen im September 1382 vor Karl III. sechs Bevollmächtigte der Insulaner, Joannes Kavasilas, Riccardo Altavilla, Perillo Capece, Giorgio Zochio und zwei Griechen, und baten um Erneuerung der alten Privilegien[87]. Alsbald bestätigte der König sämmtlichen Korfioten alle Freiheiten, die sie einst von dem Despoten Michael, dann von den Fürsten seines Hauses erhalten, den Baronen die Lehen, dem lateinischen Klerus seine Exemtionen, den griechischen 32 Papas ihre alten Rechte und Gewohnheiten. Speciell versprach er noch dem Kavasilas und Altavilla als Vertretern der Ritterschaft, daß die Exokastriner und die Zinsbauern der 4 Bajulate ihren Herren verbleiben und nicht in andere Hand gegeben werden sollten[88]; erstere standen unter einem griechischen Häuptling Alerios, den Karl von jeder persönlichen Dienstleistung eximirte, und dessen Nachkommen, Alerachi genannt, sich im August 1486 dieses Privileg von dem Bailo Venedigs erneuern ließen[89]. Im Namen von Buthroton, das sich jüngst ergab, bat Andronikos Fustulos, der Stadt das Patent der Königin Johanna vom 3. Mai 1374 zu erneuern; da er selbst die Uebergabe bewerkstelligt, ward ihm eine erbliche Rente angewiesen[90]. In gleicher Weise suchte der König die übrigen Getreuen zu belohnen; zuverlässigen lateinischen Beamten wurden ihre Stellen, treuen Griechen ihre Freiheiten verbrieft[91]; alle Erpressungen zum Nachtheil des griechischen Klerus streng verpönt; so ward z. B. dem Theodoros Skaliti, der im Uebrigen einer der treuesten Anhänger Karl's war, verboten, die Unterthanen der Kirche S. Demetrios, über die seiner Familie das Patronat zustand, weiter zu belästigen[92]. Daß die Barone der Insel sich auch ihre Lehen speciell bestätigen ließen, war natürlich; so Nicolò di Donato von Altavilla eine ihm vom Capitain Malerba im März 1370 übertragene Rente von den Leuten aus Vagenetia[93]; Francesco Caracciolo das Lehen seines Vaters Giannotto in Vistona[94]; Giovanni Grandi und dessen Gattin Irene ein Haus, das ihnen Fremde gewaltsam entrissen hatten[95]; Gerard de St. Maurice eine Rente von 5 Unzen; Karl von St. Maurice die Baronie seines 1380 verstorbenen Vaters Benedikt, die ihm bereits Baur verbrieft hatte; Giorgio Zochlo 6 Unzen jährlich aus der Fischerei zu Buthroton, so lange er lebte, u. s. f.[96]. Dem Notar Nicolò Bartolommeo aus Tarent, der von Sarolo Buccarelli das ehemalige Lehen des Matteo de Bandisio gekauft hatte, ward dasselbe ebenfalls verbrieft[97]; besonders aber waren es die Familien Altavilla, Lusora und Kavasilas, die sich um die Recuperation der Insel verdient gemacht hatten und deshalb bedeutende Privilegien erhielten. Joannes Kavasilas, der jüngst (1382) seinem Vater Theodoros als Baron gefolgt war, empfing eine Rente von 10 Unzen in Oros, aus den früheren Besitzungen des Luca Alamanni, Adam de Urso und anderer[98]; seinem Vetter Joannes, des Alerios Sohn, wurde die ihm vom Kaiser Robert gegebene Rente bestätigt; dem Matteo de Lusora ward das frühere Lehen des Aloisio Rocco aus Salerno, das ihm Philipp II.

79) Sindicati Vol. I. fol. 150 v. 80) Reg. Ang. 1382. fol. 327. 81) Reg. Ang. no. 359. (1382—83.) fol. 126 v. Dieses Register enthält fast alle Privilegien, die Karl III. den Korfioten verlieh. 82) Reg. Ang. no. 370. (1409.) fol. 39—40. 83) Reg. Ang. no. 359. fol. 17 r v, 243. 84) Misti XL. fol. 168. 85) Reg. Ang. n. 359. fol. 135, 304; 153 v. 86) Ebenda fol. 171 v, 317. 87) Ebenda fol. 25, 49, 234, 243 v, 249, 274 v, 283.

88) Ebenda fol. 18, 25, 41. 89) Carte Alexachi auf Korfù. 90) Reg. Ang. no. 359. fol. 26 v, 52, 86 v, 161, 290 v. 91) Ebenda fol. 58, 218 v, 228, 252, 275 v, 281, 289, 316. 92) Ebenda fol. 51, 332. 93) Ebenda fol. 27 v, 157. 94) Ebenda fol. 171, 219 v, 273. 95) Ebenda fol. 27, 153, 177; Carte Nani. Vol. II. fol. 88. 96) Ebenda fol. 332; auch für Georgio Tommasini (belehnt 1374), Nicolò Mallea und andere fol. 85, 316 u. s. w. 97) Ebenda fol. 18 v. 98) Ebenda fol. 130 v, 200, 290, 332. Unter den Zeugen erscheint auch der Baron Egidio de Pace.

im October 1369 verliehen, auf Lebenszeit zugestanden [99]); es umfaßte die kleinen umliegenden Inseln Othonus (Fano), Ericussa (Merlera), Salmastraki, Diapulo, S. Stefano und andere. Rizzardo de Altavilla endlich erhielt wegen seiner ausgezeichneten Verdienste nicht nur ein neues Privileg über die ihm von Johanna I. am 27. Mai 1374 bestätigten Güter, sondern ward auch zum lebenslänglichen Castellan von Buthroton ernannt [1]), nachdem Rizzardo Goth, der dort bisher als solcher fungirt, auf Bitten der Bevölkerung und namentlich ihres Bevollmächtigten Fustulos entsetzt war; Renten daselbst wurden verschiedenen andern Getreuen, auch dem Guglielmo de Altavilla, überwiesen; die Salinen von Buthroton sollten auch die Grenzlande versorgen [2]). Schließlich ernannte der König den Jacomino de Vecelli am 19. Nov. 1382 [3]) zum Capitain der Insel, die Anfangs 1383 endlich von den Anhängern der Baur völlig geräumt war. Zu den letztern hatte namentlich die Familie Goth gehört, welche unter der Aegide Jakob's die schnödesten Gewaltthaten verübt hatte. Die Brüder Rainaldo, Pietro, Nicolò, Antonello und Castellino hatten ihre Bauern bis aufs Aeußerste geplackt, sich mit ihrem Gefolge in deren Häusern festgesetzt und nicht nur Alles, was sie von Korn, Wein, Geflügel vorfanden, verzehrt, sondern sogar durch ihre Officialen unmündige Kinder einkerkern lassen, um deren Erbe zu verschlingen. Gegen sie erging daher am 15. Sept. [4]) ein scharfes Edict; doch ward Rainaldo bald wieder zu Gnaden aufgenommen und zum Kammerherrn ernannt, während Rizzardo Goth als Anhänger der Baur und Ludwig's von Anjou am 27. Jan. 1383 geächtet und aller Güter entsetzt ward. Im nämlichen Jahre befahl Karl [5]), die Insel und Buthroton wohl zu hüten, auch die Gehalte der Beamten ordentlich zu zahlen; da Matteo de Lusora gestorben oder untreu geworden, übertrug er am 19. Aug. [6]) dessen Lehen, die umliegenden Inseln, dem Theodoros Skaliti. Hatten nun die Prätensionen des Baur mit seinem damals erfolgten Tode ein Ende, so ruhte dagegen Venedig nicht, um auf jede Weise die Insel zu erlangen. Paninsacco setzte heimlich die Unterhandlungen mit den Baronen fort; der Golfcapitain Filippo Pisani ward am 24. Mai 1383 beauftragt, mit den Notabeln weiter zu verhandeln, sie des Schutzes der Republik zu versichern, sowie ihnen Waffen zu liefern. Allein es kam zu keinem Resultate; noch im November 1384 berieth der Senat über Mittel und Wege, um endlich die Insel zu occupiren [7]). Unterdessen blieben einzelne Erhebungen nicht aus. Guglielmo de Altavilla ward 1384 unter dem Vorwande, daß er ein Majestätsverbrechen begangen, hingerichtet; da sich aber bald seine Unschuld erwies, ward seine Baronie am 27. Dec. 1385 [8]) seiner Schwester Aloisia restituirt; sie fiel nach ihrem unbeerbten Absterben an Angeletto Petratin aus Trani, Sohn ihrer Schwester Donata, den auch Venedig am 16. Jan. 1391 als Baron auf Korfù bestätigte. Damals war bereits ein förmlicher Bruch zwischen Venedig und Neapel erfolgt, zu dem die Confiscation eines mit Tüchern beladenen venetianischen Kauffahrers durch die Königin-Regentin Margaretha den erwünschten Anlaß gegeben haben soll. Zugleich meldete sich der Provençale Fulco d'Agoult auf Korfù als „Marchese" der Insel, die er vielleicht 1377 für Johanna I. verwaltete, und die ihm der Prätendent Ludwig I. von Anjou „mit falschen Briefen," wie es heißt, zu Lehen gegeben haben sollte. Alles drängte zu energischem Handeln; die Berathungen des Senats, der noch im November 1385 lebhaft über die Insel debattirt, reiften, als die Nachricht kam, daß die Insel herrenlos sei, seitdem König Karl III. in Ungarn 1386 frühen, gewaltsamen Tod gefunden. Die Parteien begannen ihr Spiel; nur wenige hingen dem Sohne des Gemordeten, dem jungen Ladislaus, an; manche dachten an genuesische Oberhoheit, die Mehrzahl, an der Spitze Rizzardo de Altavilla, Castellan von Buthroton, stimmte für Venedig. Da erschien plötzlich Jacopo de Scrovigni, der bisher im Dienste der Carraresen gestanden, aber auch dem Könige Karl III. in Ungarn treu gedient, um die Statthalterschaft zu übernehmen; er, der Anhänger von Venedigs Todfeinden, durfte nimmer Herr bleiben, obgleich sich ihm die Castelle ergeben hatten. Daher bevollmächtigte Venedig den Capitain des Golfs Giovanni Miani, der schon längst in den Gewässern von Korfù kreuzte, am 3. Mai 1386 [9]), mit Jedem, der ihm geeignet schiene, Unterhandlungen wegen Erwerbung von Städten, Festungen und Plätzen anzuknüpfen; die Vollmacht ward absichtlich so unbestimmt ausgestellt, um im Nothfall die gewaltsame Occupation der Insel gegenüber den Herrschern Neapels dementiren zu können; daß sie aber lediglich auf dieselbe abzielte, zeigte der Erfolg. Denn Miani, der Mitwirkung vieler Barone gewiß, landete unverzüglich auf Korfù, setzte sich dort fest und nöthigte den Scrovigni, der nur geringen Anhang hatte, sich in die Festung zurückzuziehen. Bald kam neuer Succurs aus Venedig, Marino Malipiero, um die innern Angelegenheiten zu ordnen, Pietro de Vidorio mit Kanonen, um den Capitain zu bekämpfen und zur Räumung zu nöthigen. Scrovigni wich der Uebermacht und entfloh auf genuesischen Schiffen; Kasopo ward von Miani zerstört, damit die Genuesen sich nicht dort festsetzten; nur die Burg S. Angelo ward von Jacopo de Gaeta, dem Kämmerer der Insel, wacker vertheidigt, und fiel erst, nachdem Malipiero dasselbe ein Jahr lang blokirt hatte [10]), während Rizzardo de Altavilla bereits im Juni oder Anfangs Juli Buthroton dem Miani ergab. Am 28. Mai ward in Korfù das Banner des heiligen Marcus aufgezogen, man huldigte vorläufig dem Miani; sechs Bevollmächtigte wurden ernannt, die sich in Person nach Venedig begeben und der Republik Treue geloben sollten: Perillo Capece und Rizzardo de Altavilla als Vertreter der Barone, Joannes Kavasilas, des Alexios Sohn,

99) Ebenda fol. 37.

1) Ebenda fol. 9, 83v, 219, 241. 2) Ebenda fol. 19, 60, 235v. 3) Ebenda fol. 176v, 197v. 4) Ebenda fol. 30v, 62, 82, 274. 5) Ebenda fol. 373. 6) *Buchon*, Nouvelles recherches II, 409—411. 7) Misti XXXIX. fol. 36. 8) Carte Prosalendi auf Korfù.

9) Sindicati Vol. I. fol. 157v. 10) Misti XL. fol. 81.

„Graf" Nikolaos Tarchaniota und Notar Antonio d'Enrico für die griechisch-lateinischen Bürger, David de Semo (Simon's Sohn) für die Judenschaft. Wenige Tage später erklärte die ganze Bevölkerung, die den Richter Anastasios Fiomaco zum Vertrauensmann ernannt, in feierlicher Versammlung, daß sie, da Karl III. todt, die Insel verlassen und von den Ungläubigen bedroht sei, den Giovanni Miani freiwillig zum Capitain erwählt habe.

Froh empfing der Doge die Gesandten seiner treuen Korfioten und bestätigte ihnen nicht nur mit goldener Bulle alle alten Privilegien, sondern erhörte auch ihre weitern Bitten mit großer Bereitwilligkeit. Was in der Capitulation enthalten, ward gewährt [11]). Der gesammten Bevölkerung wurden sämmtliche Freiheiten, welche ihr die Angiovinen zugestanden, den Baronen und andern Lehensleuten ihre Patente erneuert; Venedig gelobte, die Insel nie zu veräußern, sowie eine allgemeine Amnestie zu proclamiren. Den Kirchen und Feudalherren sollten alle Rechte über ihre Zinsbauern garantirt bleiben. Die Justiz sollte von den Beamten Venedigs mit Zuziehung der jährlich erwählten städtischen Richter verwaltet werden; man verstand sich, Zölle zu zahlen, unter der Bedingung, daß Venedig dieselben zur Befestigung der Stadt und zum Unterhalt eines Arztes verwende — und noch andere, minder wesentliche Punkte. Nun wurden auch die bisherigen Anhänger Venedigs treu belohnt; im Juli erhielten verschiedene Edle, z. B. Perillo Capece und Joannes Kavasilas, des Theodoros Sohn, Bürgerrecht [12]); Antonio aus Venedig ward wegen seiner Treue im September [13]) zum Castellan des auf dem gegenüberliegenden Festlande befindlichen Thurmes Sajada bestellt. Nachdem im Januar 1387 [14]) die Verwaltung der Insel, der ein Capitain und Bailo Luigi Priuli (1387—1389) vorstand, definitiv regulirt worden, folgten neue Belohnungen [15]). Der Bella de Altavilla ward das Vermögen ihres enthaupteten Gatten Gullo zurückgegeben; Perillo Capece erhielt die Ernennung zum Admiral; dem Joannes Kavasilas, Sohn des Alexios, ward sein Weinberg, dem Hause St. Maurice seine Baronie, dem Enrico Marchesano das Amt eines Castellans des eisernen Thores bestätigt [16]); Giorgio Carnella, der sich bei der Einnahme des Castells S. Angelo hervorgethan und verwundet worden war, empfing eine Pension; Rizzardo Goth, der 1389 als Vormund seiner Bruderskinder Guglielmo; Giovanni und Violanta von dem Johanniterorden für gelieferte Pferde Geld gezahlt erhalten [17]), ward im Februar 1392 [18]) als Universalerbe seiner jüngst verstorbenen Brüder Antonello und Castellino anerkannt. Auch die Judenschaft erhielt ihre Privilegien [19]). Venedig gelobte, die Hebräer nicht höher als die Christen zu besteuern, sie nicht am Sabbath zu citiren und nicht zu Henkersdiensten zu entwürdigen; dagegen sollten sie, wie bisher, ein Abzeichen auf der Brust tragen, damit sie von den Christen unterschieden würden. Ein alter Brauch, nach dem an verschiedenen Festtagen die Juden von den Mauern und Thürmen der Stadt herab von den Griechen mit Steinen geworfen wurden, damit dieselben Geld zahlten, ward „auf ihre Bitten" vorläufig dahin modificirt, daß sie „nur mäßig gesteinigt werden sollten," wenn die Griechen, ihre Litaneien singend, durch ihr Ghetto zögen; hinsichtlich des Zinsfußes ward verfügt, daß auch die Juden nicht über 12 Procent nehmen dürften. Nachdem im Juni 1389 [20]) ein Venetianer Marco Giustiniani zum Erzbischof erhoben, bestätigte Venedig am 18. Jan. 1390 [21]) den griechischen Papas gleichfalls die alten Exemtionen; im Interesse der ganzen Bevölkerung wurde der Preis des Salzes bedeutend ermäßigt und die Ausfuhr der Knoppereiche — eines gesuchten Handelsartikels — Allen gestattet [22]). Dagegen verloren die Anhänger der Angiovinen ihre Besitzungen, die an neue Herren durch Kauf gelangten, so das Castell Vilichi, das 1386 Marino Rossi erwarb [23]), während Phanarion einem Castellan des Bailos untergeordnet ward; auch die Güter des Benedetto Acciajuoli wurden bei dieser Gelegenheit eingezogen [24]). Vor Allem ließ man es sich angelegen sein, Buthroton und Korfù gegen etwaige Recuperationsgelüste der Angiovinen sicher zu stellen; die verfallenen Festungswerke wurden neu aufgerichtet, der Hafen von Korfù gereinigt und erweitert; noch im December 1395 [25]) bewilligte der große Rath außergewöhnliche Summen zum Ausbau des Castells von Korfù. Unterdessen fuhr die Königin-Witwe Margaretha fort, die Insel für ihren Sohn Ladislaus zu beanspruchen, fand aber Venedig durchaus nicht gewillt, auf dieselbe zu verzichten; vielmehr lehnte die Republik im December 1387 [26]) das Anerbieten des Grafen Antonio Acquaviva von S. Flaviano, die Rolle eines Vermittlers zu übernehmen, ebenso freundlich wie entschieden ab; erst am 16. Aug. 1402 überließen die Angiovinen gegen Zahlung von 30,000 Dukaten den Venetianern den unbestrittenen Besitz dieses wichtigen Postens, der ihnen bis zum Untergange ihres Staatswesens verblieb — der letzte Rest der großen, einst so blühenden griechischen Colonien.

3) Achaia in Anarchie und unter seinen beiden letzten fränkischen Herrschern bis zur Vernichtung des Fürstenthums durch die Paläologen. Athens Blüthezeit unter den beiden ersten Herzogen aus dem Hause Acciajuoli. Ausbreitung der Türken in Europa bis zum Falle von Thessalonich (1385—1435).

Kaiser von Constantinopel: Manuel II. Paläologos 1391—1425. Joannes VII. (VIII.) 1425—1448. Konstantinos XI. 1449—1453. Türkisch.

11) Bei *Mustoxidi* a. a. O. p. LX seq.; *Lunzi* a. a. O., auch in *G. Pojago*, Le leggi municipali delle isole Ionie dall' anno 1386. Vol. I. Corfù 1846. 8. p. 17—27. 12) Grazie Vol. XIV. fol. 230. 13) Misti XL. fol. 91 v. 14) Ebenda fol. 117; Commemoriali Vol. VIII. fol. 290. 15) Misti XL. fol. 120 v, 236. 16) Ebenda fol. 122 v. Ebenso Unterhalt 1394. Grazie Vol. XV. 17) Liber bullarum no. 9. (1389—90.) fol. 170. 18) Misti XLII. fol. 98. 19) Ebenda XLI. fol. 121, 168.

20) Ebenda fol. 44. 21) Ebenda fol. 133 v, 138 v. 22) Misti XL. fol. 198; XLI. fol. 20. 23) Ebenda XLI. fol. 221. 24) Reg. Ang. no. 362. (1390. B.) fol. 23. 25) Misti XI. fol. 120 v. 164 v—165 v; Leona fol. 85. 26) Misti XL. fol. 226.

Fürsten von Achaia: Anarchie 1383—1396. Bailli Maiotto de' Coccarelli 1383—1386. Vicar: Peter Bordo de S. Superan 1386—1402, Fürst 1396. Maria, Regentin 1402—1404. Centurione Zaccaria, Fürst 1404—1432. An die:

Despoten von Morea: Theodoros I. Paläologos 1383—1407. Theodoros II. 1407—1443. Konstantinos in Klarentza und Paträ 1428—1449, in Misithra 1443. Thomas, Statthalter von Kalavryta 1428, Despot in Paträ 1449—1460, Demetrios in Misithra 1449—1460. Türkisch.

Herzoge von Athen: Nerio I. Acciajuoli 1385—1394, Herzog 1394. An Venedig 1395—1402 (Podestà: Albano Contarini 1395—1397. Lorenzo Venier 1397—1399. Ermolao Contarini 1399—1400. Nicolò Vitturi 1400—1402). Antonio I. Acciajuoli, Herzog 1402—1435.

Baili von Euböa: Saracino Dandolo 1387—1389. Guglielmo Quirini 1389—1391. Gabriele Emo 1391—1393. Andrea Bembo 1393—1395. Carlo Zeno 1395—1397. Giovanni Alberto 1397—1399. Nicolò Valaresso 1399—1401. Francesco Bembo 1401—1402. Tommaso Mocenigo 1402—1403. Bernardo Foscarini 1403—1405. Francesco Bembo wiederum 1405—1408. Nicolò Venier 1408—1410. Paolo Quirini 1410—1412. Benedetto Trevisani 1412—1414. Nicolò Giorgio 1414—1416. Vidale Miani 1416—1418. Nicolò Malipiero 1418—1420. Marco Cornaro 1420—1422. Daniele Loredano 1422—1424. Donato Arimondo 1424—1425. Antonio Michieli 1425—1427. Andrea Capello 1427—1429. Nicolò Loredano 1429—1430. Luigi Polani, Vicebailo, 1430—1431. Andrea Gabrieli 1431—1432. Maffeo Donato 1432—1434. Albano Sagredo 1434—1436.

Damals, als die Korfioten anfingen, unter dem schirmenden Banner des heiligen Marcus frisch aufzuathmen und einer bessern Zukunft entgegenzusehen, hatte die Anarchie in dem fränkischen Achaia den Höhepunkt erreicht. Der Tod Jakob's von Baur hatte die letzten Bande gelöst, welche den Bailli Maiotto Coccarelli (1381—1386) an Neapel knüpften; die Compagnie der Navarresen betrachtete das herrenlose Land als ihr volles, rechtmäßiges Eigenthum. Dem Namen nach erkannte allerdings der Bailli die Oberhoheit Karl's III. an; dem gegenüber aber meldeten sich verschiedene Prätendenten, unter denen zunächst Ludwig I. von Anjou sich als Testamentserbe Jakob's ansah. Da er im September 1384 starb, ließ seine Witwe Maria von Bretagne (gest. 1404) ihren siebenjährigen Sohn Ludwig II. (1384—1417) in Avignon zum König von Neapel proclamiren; am 21. Mai 1385 empfing sie für ihn die päpstliche Belehnung. Alsbald nahm Maria den alten Plan, Achaia an die Johanniter zu veräußern, wieder auf und knüpfte deshalb Unterhandlungen mit dem Großmeister Heredia an, der gleichfalls in Avignon weilte. Heredia zögerte keinen Augenblick, doch wünschte er zuvor, die Bedingungen zu ersehen, unter denen ihm die Compagnie den Peloponnesos einräumen würde, und wandte sich daher Ende 1384 an Coccarelli. Seine Antwort, die geheim zu halten der Großmeister gebeten ward, ging dahin [27]), daß die Navarresen bereit, dem Orden alle zu den Domainen gehörigen Burgen zu übergeben, unter der Bedingung, daß ihnen ihre Lehen, dem Bailli ein Schloß auf Lebenszeit verbleibe, die Privilegien des Landes respectirt und ihnen schließlich 70,000 Dukaten für ihre im Dienste des Baur und zum Schutze des Landes gemachten Auslagen erstattet würden; zunächst aber wollten sie die Gewißheit haben, daß das Haus Anjou wirklich durch Jakob's Testament zur Nachfolge legitimirt sei, und König Ludwig II., der Papst und der Herrscher Frankreichs den Verkauf genehmigten. Da in den letzten Punkten große Unklarheit herrschte, zog sich die Sache in die Länge; im Mai 1385 [28]) schrieb Heredia dem Präceptor von Morea, Adam Brulart, die dortige Commende sei fortwährenden Angriffen der Feinde ausgesetzt; Maiotto und S. Superan kämen ewig mit Forderungen, da man ihnen zur Reise nach Avignon Geld verheißen; er möge bitten, ihn davon zu dispensiren und die Häuser des Ordens unbelästigt zu lassen. Mittlerweile hatten die Genuesen sich an Maiotto wegen Abtretung der Hafenfestung Zonklon (Navarin) gewandt. Dadurch schienen Venedigs Colonien, „das rechte Auge des Staats," im höchsten Grade gefährdet; die Castellane von Modone und Korone erhielten daher am 23. Jan. 1385 [29]) die Weisung, der Compagnie und ihrem Führer für dieselbe 4000 Dukaten zu bieten. Ein Resultat erfolgte nicht, doch setzten sich wenigstens die Genuesen nicht im Lande fest. Im Juli 1386 [30]) wurden die Castellane in Folge der Occupation von Korfù beauftragt, die Intentionen des Maiotto, der sich als Bailli Karl's III. gerire, genau zu prüfen; zugleich suchte man den Brulart, der behufs Beilegung von Ordensstreitigkeiten nach Venedig gegangen [31]), wegen der Sachlage näher auszuforschen. Letztere aber änderte sich in sofern, als Maiotto 1386 starb, und nunmehr die Compagnie einmüthig ihren Capitain Peter Bordo von S. Superan (1386—1396) zum Vicar des Fürstenthums erhob. Derselbe schickte auch, überzeugt, daß gute Nachbarschaft mit Venedigs Castellanen seinem Projecte nur förderlich sein könne, unverzüglich Gesandte nach Venedig und versicherte die Republik seiner treuesten Anhänglichkeit. Er gelobte, die Colonie nicht zu molestiren, vielmehr alle Uebergriffe zu strafen, Zonklon keinem Feinde der Republik abzutreten, den Schiffen und Unterthanen derselben volle Sicherheit zu gönnen, Korone mit Victualien zu unterstützen, die Falschmünzer zu strafen, die Venetianer, die im Lande Lehen besäßen, in ihrem Besitze zu erhalten. Dagegen bat er, den Schaden, den etwa die Compagnie beim Einmarsche ins Land angerichtet, zu compensiren und Niemandem, der sich zur Eroberung Achaia's rüste, Vor-

27) Liber bullarum no. 8. (1385—86.) fol. 241. 28) Ebenda fol. 237. 29) Misti XXXIX. fol. 69 v. 30) Misti XL fol. 71. 31) Ebenda fol. 91.

schub zu leisten. Venedig war damit im Ganzen einverstanden; nur wollte es sich das Vorkaufsrecht wahren, falls die Compagnie einmal darauf verfallen sollte, das ganze Land zu veräußern; dann verlangte es, daß die Geldforderungen des Giovanni Soranzo befriedigt würden; im Uebrigen wies es die Gesandten an die Castellane, mit denen sie ein Friedensbündniß abschließen könnten; dem Bischofe von Korone ward nebenbei aufgegeben, die Unterhandlungen wegen Cession von Zonklon fortzusetzen. Am 26. Juli [32]) erschienen dann zu Modone Wilhelm de Forest und Jakob de Cipro mit Vollmacht vom 5. Juli, die von dem Vicar Peter und den angesehensten Vasallen des Landes zu Andrusa ausgestellt war; unter denselben standen oben an Erzbischof Paul Foscari von Paträ, die Bischöfe Matthäus von Olenos, Peter von Korone, Franz von Modone, dann Erard II. le Noir, Baron von St. Sauveur, Arkadia und Aetos (Aquila), Andronico Asano Zaccaria, Baron von Chalandritza und Großconnetable von Achaia, Adam Brulart und Rudolf Schoppe, die Präceptoren der Johanniter und Marianer, der Kanzler Roger de Novelles, die Ritter Nikolaus Kutrules, Johann und Georg Veristia, Jakob Rosomica, Erbe des Hauses Misito, Robert von Nikli, Nikolaus von Tarent und andere. Man einigte sich dahin, daß der frühere Vertrag mit Coccarelli erneuert, der venetianische Lehensadel des Fürstenthums in allen Rechten erhalten, der taxirte Schaden ersetzt und außerdem eine Entschädigung von 4000 Hyperpern für die beim Einmarsche der Navarresen verübten Gewaltthätigkeiten gezahlt werden sollte; Zonklon behielten letztere, versprachen aber, es Niemandem zu geben, nur wenn der natürliche, rechtmäßige Fürst des Landes es fordere, im Uebrigen Venedig das Vorkaufsrecht zu lassen; dagegen sagte letzteres Beistand gegen etwaige Prätendenten zu. War so das Bündniß mit S. Superan besiegelt, so unterließ doch Venedig nicht, seine Colonien sicher zu stellen, zur Befestigung derselben wurden neue Steuern ausgeschrieben, die indessen bald wieder als zu schwer aufgehoben wurden [33]). Im Uebrigen hatte Venedig 1387 wenig Anlaß, mit seinen Castellanen zufrieden zu sein, da durch ihre Unvorsichtigkeit beinahe ein Krieg mit Genua ausgebrochen wäre. Der Catalonier Wilhelm Ramon, ein notorischer Freibeuter, hatte im März [34]) mit drei Corsarenschiffen ein genuesisches Getreideschiff bei Sapienza gekapert und seine Beute zu Klarentza verhandeln wollen. Die Navarresen hatten sich geweigert, dieselbe zu kaufen; da hatte der Pirat in den Castellanen Venedigs bereitwillige Abnehmer gefunden. Nun protestirte Genua jedoch so entschieden, daß letztere gezwungen wurden, Ersatz zu leisten.

Unterdessen hatte Maria von Anjou wirklich Achaia an Heredia verkauft; das Land, „schon lange durch fremde Völker tyrannisch occupirt," figurirte ja nur in den Titeln ihres Sohnes. Allein gegen Heredia traten sofort zwei Prätendenten auf, die beide sich eine Partei im Lande zu machen suchten. Der eine war Ludwig, Herzog von Bourbon-Clermont, den die Kaiserin Maria, Robert's Witwe, und ihr Sohn Hugo von Galiläa zum Erben ernannt hatten, und der, da jene 1387 gestorben, den Johann Benoit nach Venedig und Kypros sandte [35]), um dessen Erbe zu reclamiren und namentlich die Prätension auf Achaia aufrecht zu erhalten. Allein obgleich derselbe zweimal den Johann von Châteaumorant an die Compagnie schickte, obgleich Venedig ihn 1389 angelegentlich dem Vicar Peter und dem Herrn von Athen empfahl, obgleich Erard von Arkadia ihm Versprechungen machte, so ward doch Nichts erzielt, und Ludwig blieb Titularfürst bis zu seinem 1410 erfolgten Tode [36]). Viel eifriger betrieb seine Sache der unternehmende Fürst **Amadeus von Savoyen-Piemont** (1368—1402), der nicht vergessen hatte, daß einst sein Ahnherr Philipp den Peloponnesos beherrscht hatte, und den namentlich Joannes Laskaris Kalopheros, der uns schon früher als Gesandter der Paläologen und Gemahl einer Kantakuzena begegnet ist, jetzt aber in zweiter Ehe mit einer Schwester des Herrn Erard von Arkadia vermählt war, anstachelten, von dem lange seinem Hause unrechtmäßig vorenthaltenen Erbe Besitz zu ergreifen [37]). Kaum erfuhr Amadeus, daß Achaia den Johannitern verkauft sei, als er im März 1387 [38]) den Dr. Simone Dodoli und den Ritter Risbaldo de Rivalta nach Avignon sandte, um den Kauf rückgängig zu machen. Am 3. April [39]) protestirten beide vor Heredia gegen denselben, da er ohne Zustimmung des legitimen Landesherrn erfolgt sei; acht Tage später [40]) cassirte Clemens VII. durch eine Bulle Alles, was bis dahin in dieser Sache geschehen. Am 17. April [41]) kehrten Risbaldo und sein Gefährte heim und meldeten, was sie ausgerichtet, Amadeus aber, nicht zufrieden, diese Unterhandlungen vereitelt zu haben, regte sich nun, um selbst sein Fürstenthum wiederzugewinnen. Zu diesem Behufe ging im Mai Giovanni Beczono de Provana nach Genua; im November wurden Oberto de Piozasco, Giovanni de Condoms und Filippo de Simeone de Balbis nach Achaia gesandt, um mit dem Vicar und den übrigen Führern der Compagnie das Weitere zu berathen; am 20. Juli [42]) belohnte er die Treue des Laskaris, indem er ihn zum Grafen von Kephalenia erhob und ihm erblich diese Insel nebst Zakynthos und Ithaka (Val de compare), Avarinon mit dem Hafen Zonklon, Maniatochori und Platano, die Ebene von Pilla, die Dörfer Agoreriza, Ligudista, Lostenicho, Morlendis, Prothis und Erchioris verlieh. Damit aber das Land wenigstens provisorisch geschirmt wäre — Türken

32) Commemoriali Vol. IX. fol. 417 v—426 v. 33) Misti XL. fol. 153, 206 v. 34) Commemoriali Vol. VIII. fol. 303; Quarantia Vol. I. p. II. fol. 81.

35) *Mas-Latrie*, Chypre. Vol. II. p. 411. 36) Misti XL. fol. 391; *Cabaret d'Orronville*, Chronique ed. *Buchon* (hinter Chronique de Duguesclin. Paris 1836. 8.) p. 199. 37) *Gioffredo*, Storia della Alpi maritime p. 903. 38) Archiv der Chambre des comptes zu Turin. Compte de Risbaldo de Rivalta (Inv. 75. fol. 12. no. 43). 39) Ebenda Inventaire particulier N. 186. f. 4. 40) Staatsarchiv daselbst. *Acaja*, Mazzo III. n. 2. 41) Chambre de comptes. Compte de Guil. Calusio p. II. (Inv. 75. fol. 1b. n. 3); *Acaja*, Mazzo III. n. 4. 42) *Acaja*, Mazzo III. n. 3.

brachen ein und hausten selbst bis Modone[43]) —, nahm auch der Papst dasselbe am 6. Sept.[44]) unter seine Protection und ernannte den Erzbischof Paul Foscari von Paträ bis auf Weiteres zum Generalvicar und Gouverneur, damit er im Namen der Curie Achaia verwalte. Er sollte sich von sämmtlichen Baronen huldigen lassen und den S. Superan, dem er noch besonders empfohlen ward, in Sold nehmen, damit er mit seinen Truppen die Interessen des Landes und des Papstes wahrnähme.

Die Unterhandlungen wurden unterdessen von Amadeus fortgesetzt. Im Januar 1388[45]) forderte der Papst ihn auf, seine Anrechte darzulegen; Gesandte gingen hin und her zwischen Savoyen und Achaia; im Namen S. Superan's fungirte Peter Rochette aus Narbonne, der Anfangs 1389 nach Achaia heimkehrte, dann im Juli wieder am Hofe des Amadeus weilte und über Venedig zurückreiste. Im Mai 1390[46]) schien die Sache endlich zum Abschluß gekommen zu sein; Theodoros Paläologos, an den sich der Fürst gleichfalls gewandt und einen Gesandten, jenen Giovanni de Condoms, geschickt, hatte ihn am 14. Febr. 1390[47]) von Misithra aus seiner Freundschaft und seines Beistandes versichert; der lateinische Patriarch von Constantinopel interessirte sich eifrig für seine Sache, die in Venedig nicht minder von Joannes Laskaris und dessen Sohn Erard betrieben wurde, welcher letztere seit dem 1388[48]) erfolgten Tode des Erard II. le Noir auf die Baronie Arkadia prätendirte. Dagegen fuhr Heredia fort, sich als Herrn des Landes anzusehen; am 26. Sept. 1389[49]) hieß er den Präceptor Eustach Haste Besitz von dem gekauften Lande ergreifen und Söldner ausrüsten; Domenico de Alemagna, der zum Statthalter bestimmt war, sollte 15,000 Dukaten von dem reichen rhodiser Bürger Dragonetto Clavelli zur Bestreitung der Kosten entleihen. Aber nicht nur diese Opposition des Ordens erschwerte die Verhandlungen des Amadeus; auch in Venedig stieß er auf Schwierigkeiten. Als seine Gesandten Piozasco, Balbis und Guglielmo Calusio im Juni 1390[50]) erklärten, ihr Fürst wolle mit 250 Reitern und 600 Mann zu Fuß nach Achaia ziehen und suche deshalb um ein Bündniß mit der Republik nach[51]), ward ihm nach längeren Ausflüchten die Antwort, zuvor müsse er sich mit dem Vicar verständigen, ehe man ihm Schiffe zur Ueberfahrt liefern könne; erst nachdem er gelobt, Beistand gegen den Despoten, der Argos besetzt hatte, zu leisten, ward am 26. Sept.[52]) ein Vertrag abgeschlossen, durch den Venedig sich anheischig machte, ihm oder seinem Bruder Ludwig für den Transport von 300 Reitern und 600 Mann zu Fuß zwei Galeeren zu stellen. Die Angelegenheiten der Halbinsel waren mittlerweile nur noch complicirter geworden, da ein Streit über Argolis ausgebrochen war, und zugleich die Türken unter Ewrenosbeg 1388 einen neuen Einfall gemacht und wieder plündernd bis in die südlichsten Gegenden Messeniens vorgedrungen waren. Venedig machte deshalb im Juli 1388[53]) dem neuen Herrn von Athen, Nerio I. Acciajuoli (1385—1394), den Vorwurf, daß er, obgleich man ihm ein Schiff aus Kreta zur Vertheidigung seines Landes geliefert, nicht nur den Einbruch des Ewrenosbeg nicht gehindert, sondern sogar fortfahre, die Ungläubigen zu unterstützen. Bei den drohenden Rüstungen Murâd's hielt es die Republik für nöthig, eine Liga zwischen allen Feudalherren des Landes zu Stande zu bringen; am 26. Aug.[54]) war der Bailo von Constantinopel angewiesen, deshalb mit Theodoros I. Paläologos zu verhandeln, während die Castellane von Modone und Korone den Nerio von Athen und S. Superan dazu einladen sollten. Allein die Sache blieb liegen, da Murâd I., anstatt sich gegen den Peloponnesos zu wenden, die Serben angriff, und unter den Franken selbst sich der alte Zwiespalt erneuerte. Peter von S. Superan konnte nicht vergessen, daß einst die Compagnie der Navarresen Attika erobert; er betrachtete den Acciajuoli als Usurpator; nur die Pest, die 1388 wieder einmal die Halbinsel heimsuchte, und die Angst vor den Türken hielten ihn von Gewaltschritten zurück. Nerio aber sah sich nach einem Verbündeten um, der ihn im Falle eines Conflicts mit den Navarresen kräftig unterstützen könne, und fand denselben in dem Despoten Theodoros I. von Misithra (1383—1407), der damals gerade sich von Constantinopel nach Morea begeben hatte. Er knüpfte mit ihm Verbindungen an und gab ihm seine zweite Tochter Bartolommea zur Gemahlin, mit der Anwartschaft auf die Castellanie Korinth; die ältere Francesca ward des Herzogs von Leukadia, Carlo I. Tocco, Gattin. Bald genug bot sich Anlaß zu Streitigkeiten; zunächst geriethen der Despot und sein Schwiegervater 1389 in einen langjährigen Conflict mit Venedig. Es handelte sich um Argos und Nauplion, dessen Herr Pietro Cornaro 1388 kinderlos gestorben war. Seine Witwe Maria von Enghien, damals noch nicht 25 Jahre alt, sah sich in einer bedrängten Lage; das Volk fürchtete, Nerio oder Theodoros möchten sich der lockenden Provinz bemeistern, und sandte daher den Giovanni Gradenigo nach Venedig, mit dem Erbieten, die Hoheit der Republik anzuerkennen. Für den Senat walteten dieselben Beweggründe ob, welche die Einwohner bestimmten; zu der Unzuverlässigkeit Nerio's, der, „notorisch ein grausamer Tyrann," mit Hilfe der Türken stets Venedigs Colonien geschädigt habe, kam noch die Rücksicht auf den vortrefflichen Hafen von Nauplion und der Gedanke, daß man, wenn man dort und zugleich in Modone Truppen concentrire, leicht ganz Morea erobern könne. Und so beschloß man denn am 12. Dec. 1388[55]), „in Gottes Namen" von Argolis

43) Misti XL. fol. 290v; *Magno*, Annali. Vol. IV. fol. 270v. 44) *Lünig*, Codex diplomat. Ital. Vol. IV. p. 103—106; n. LXIV; *Raynaldi* z. J. 1387. n. 8; Index bullarum im Cod. Brancacc. I. C. 40. fol. 7. 45) Chambre des comptes. Compte de Guill. Calusio p. III. 46) Ebenda p. IV. 47) *Acaja*, Mazzo III. n. 7. cp. 3. 48) Secreti C. fol. 11, 17v; Notatorio Vol. II. fol. 105v. 49) Libri bullarum no. 9. (1389—90.) fol. 141v, 175, 183; vergl. *Bosio* a. a. O. II. p. 96. 50) Commemoriali Vol. VIII. fol. 377; Misti XLI. fol. 206. 51) Misti XLI. fol. 236v; Secreti C. fol. 60v. 52) Secreti C. fol. 61v; Commemoriali Vol. VIII. fol. 380v.

53) Misti XL. fol. 290v. 54) Ebenda. 55) Secreti C. fol. 46v; Commemoriali Vol. VIII. fol. 336; daneben alte

Besitz zu ergreifen und die Baronie von Maria zu kaufen. Ihr ward dafür eine erbliche Rente von 500 Dukaten ausgesetzt, dazu noch 200 auf Lebenszeit und das Recht, testamentarisch über weitere 2000 verfügen zu können; dagegen aber mußte sich Maria anheischig machen, falls sie zu einer zweiten Ehe schreiten wolle, nur einen Venetianer zum Gatten zu wählen [56]). Sie hielt ihr Versprechen und heirathete den Pasquale Zane; derselbe starb aber bereits 1392; der Witwe wurden am 28. Jan. 1393 [67]) die 2000 Dukaten, sowie eine Rente von 350 überwiesen. Als in demselben Jahre Engelbert von Enghien von Brügge aus die Baronie reclamirte, wies man ihn entschieden ab, und bewies ebenso im November 1394 seinem deshalb in Venedig weilenden Gesandten [58]), daß man mit vollem Rechte dieselbe besitze, zumal auch Graf Ludwig von Enghien-Conversano seinen Consens zum Verkauf ertheilt habe. Waren so die Ansprüche der Erben Walter's von Brienne auf den Rest seines Herzogthums erledigt, so trat dagegen in dem kriegerischen Theodoros I. ein bedenklicher Nebenbuhler auf, der, noch ehe Venedig von dem gekauften Lande Besitz genommen, sich zum Herrn von Argos machte. Nachdem am 26. Jan. 1389 [59]) Perazzo Malipiero zum Proveditor für beide Plätze ernannt worden war, wurden diesem am 18. Febr. die ausgedehntesten Vollmachten ertheilt, um Argos aus der Hand des Despoten und seines Schwiegervaters zurückzuerlangen. Zunächst sollte er Nauplion besetzen, dann den Theodoros auffordern, gutwillig das durch rechtmäßigen Kauf erlangte Argos zu restituiren, und so die Freundschaft gegen Venedig, mit der er bisher geprahlt, zu bethätigen. Besondere Geldsummen wurden ihm zur Disposition gestellt, damit er die Räthe Theodoros' für diese Sache gewinne; weigere sich indessen derselbe, der Aufforderung nachzukommen, so solle er die nöthigen Schritte bei dem Erzbischofe von Paträ, dem S. Superan und den „Slawenstämmen in Maina" thun, um mit ihnen den Despoten zur Fügsamkeit zu zwingen. Während Malipiero bereits im April [60]) Nauplion besetzt hatte und dorthin Getreide aus Kreta bezog, verweigerte Theodoros die Rückgabe von Argos, unter dem Vorwande, er selbst könne über die Stadt nicht ohne Consens des Sultans Murâd, auf dessen Befehl er sie besetzt habe, verfügen; Nerio, anstatt als venetianischer Bürger die Interessen der Republik zu wahren, befestigte ihn nur in seiner Widersetzlichkeit. Als letzterer endlich einen Gesandten schickte, forderte er für Vermittelung zunächst 1000 Dukaten. Das war doch zu arg; am 22. Juni [61]) wurde daher zu Zwangsmaßregeln gegriffen. Den Leuten Nerio's und des Despoten ward die Brücke von Euböa gesperrt, d. h. man brach alle Handelsbeziehungen mit ihnen ab, verbot Einfuhr von Eisen aus Modone und Korone nach ihren Ländern, sowie den Export von Feigen und Rosinen aus Attika. Dem Ritter Jakob von Zoja, der in Venedig weilte, ward die Heimreise untersagt [62]); 500 Dukaten wurden als Pension für Getreue nach Argos, Nauplion und Kiveri geschickt. Zoja bewies übrigens bald, daß auch er der Republik ganz ergeben; da er krank, gestattete man ihm im August Rückkehr nach Argos; zugleich ward ihm erlaubt, ein dortiges Lehen, das vor ihm Bonifaz de Prothimo besessen, das ihm dann für 1000 Dukaten, die er von Guido von Enghien zu fordern hatte, übertragen und von Maria bestätigt war, einem seiner jüngern Söhne zu vermachen, obgleich es ursprünglich Majorat sein sollte [63]). Ebenso ward im April 1390 [64]) dem Gerhard de Laborde, dem Guido von Enghien das Lehen des Jakob de Castronuovo verliehen, der Besitz desselben wegen seiner treuen Anhänglichkeit verbrieft.

Mittlerweile hatte Malipiero, unterstützt von dem Golfcapitain Loredano, den Thurm Vasilipotamo, der zu dem Gebiete des Despoten gehörte, besetzt und die navaresische Compagnie zum Bunde gewonnen; dann kehrte er heim; an seine Stelle trat Vettore Morosini, der am 26. Aug. [65]) auf zwei Jahre zum Podestà und Capitain von Nauplion ernannt und aufgefordert ward, die Recuperation von Argos möglichst zu beschleunigen. Da erschienen im December [66]) Gesandte des Despoten in Venedig und machten mancherlei schöne Versprechungen; sie wurden dahin beschieden, daß man der Worte genug gehört und endlich Thaten sehen wollte. Was den Theodoros aber damals bestimmte, sich gefügiger zu stellen, war der Umstand, daß auch die Navarresen nicht müßig geblieben waren. S. Superan hatte den Nerio Acciajuoli unter dem Scheine einer freundschaftlichen Besprechung zu sich gelockt und dann, drei Tage später — Sommer 1389 —, durch den Connetable Asano Zaccaria verhaften lassen, der ihn in strengem Gewahrsam hielt. Nun boten nicht blos Theodoros und Agnese Saracino, Nerio's Gattin, Alles auf, um ihm die Freiheit wiederzuverschaffen, sondern auch sein Bruder Donato und der Cardinal Angelo setzten deshalb alle Hebel in Bewegung. Florenz nahm sich seines Bürgers an und sandte den Leonardo Frescobaldi, denselben, der 1384 mit andern Landsleuten nach Palästina gepilgert war [67]), an Venedig und bat um Vermittelung; auch der Papst ward um Beistand ersucht. Allein Venedig wies den Antrag am 23. Dec. [68]) mit der Erklärung zurück, daß um so weniger Grund zu einer Einmischung vorliege, als der Despot noch immer Argos besetzt halte, und erklärte zugleich der Agnese, daß, so lange die Restitution nicht erfolgt, die Handelsbeziehungen suspendirt bleiben müßten. Während der Cardinal Angelo den Despoten zu energischem Handeln aufzustacheln suchte und den Bischof

Chroniken, z. B. Anhang zu *Dandolo* XII, 428; *Sanudo* XXII, 760. 777; *Navagero* XXIII, 1072 u. s. w.

56) Misti XL. fol. 377v. 57) Ebenda XLII. fol. 220v. 58) Ebenda XLII. fol. 309v; XLIII. fol. 92. 59) Ebenda XL. fol. 339v, 361; Sindicati Vol. I. fol. 162. 60) Misti XL. fol. 373; XLI. fol. 16. 61) Misti XLI. fol. 46.

62) Ebenda fol. 49. 63) Ebenda fol. 78v, 86. 64) Ebenda fol. 176. 65) Ebenda fol. 62, 63, 92. 66) Ebenda fol. 114. 67) Viaggi in terra santa di Lion. Frescobaldi e d'altri del secolo XIV. Firenze 1862. 16., darin interessante Details über Modone, Korone u. s. w., p. 16—19. 155—157. 273. 68) Misti XLI. fol. 120v.

Jakob von Andros als seinen Unterhändler an denselben sandte [69]), beschloß Venedig, eine Allianz mit den Navarresen einzugehen, deren Bevollmächtigte seit Januar 1390 in der Stadt weilten; doch sollte die Sache möglichst geheim gehalten werden, damit man die Florentiner nicht beleidige [70]); ebenso wurde deshalb mit Sultan Bajesid verhandelt. Unterdessen hatte Florenz nicht geruht; vielmehr gingen am 24. Febr. zwei neue Gesandte, auch im besondern Auftrage Donato's, nach Venedig [71]). Sie sollten erklären, daß Nerio und sein Haus schon als venetianische Bürger Anrecht auf die Protection der Republik hätten, daß er selbst sich stets treu erwiesen und jene wie seine Mutter geehrt, daß er gegen alles Völkerrecht gefangen genommen; daß ferner Theodoros gegen seinen Willen Argos besetzt habe, und nicht nur Agnese dem Despoten Geld für Restitution der Stadt geboten, sondern auch Donato bereit sei, sich zu Theodoros zu begeben und dieselbe zu erwirken. Gern wolle auch Agnese dem S. Superan das verlangte Lösegeld zahlen, für das Florenz die Bürgschaft übernehmen wolle [72]). Da man indessen nicht ohne Grund fürchtete, trotz der abweichenden Proposition Donato's wieder eine Fehlbitte zu thun, begab sich letzterer nicht nur nach Ancona, um die dortigen Anzianen für die Sache Nerio's zu gewinnen, sondern betraute auch zwei Mönche Domenico und Marco mit einer geheimen Mission nach Genua. Sie sollten den Dogen zunächst um ein Schiff bitten, auf dem sie sicher nach Korinth, Basilikata oder Megara, den Plätzen Nerio's, oder nach Monembasia oder Kephalenia zu seinen Töchtern gelangen könnten, und dann nach Korinth zu Agnese eilen, ihr im Namen des Donato und des Cardinals Muth einsprechen und sie von den bei Venedig gethanen Schritten informiren. Bliebe letzteres hart, so sollten sie sich mit neapolitanischen Großen, dem Groß-Seneschall Angelo Acciajuoli, Raimondo Baux und andern, in Verbindung setzen, damit diese dem S. Superan für Nerio's Befreiung ein schönes Stück Geld böten; es wäre zu erwarten, daß er darauf eingehen würde, „da er und die Seinen Leute wären, die für Geld sich selbst verkaufen würden," und es ihm gewiß lieber sein müßte, den Nerio als die übermächtigen Venetianer zu Nachbarn zu haben. Baux aber würde sehr gern beisteuern, da Venedig seine Verwandte Maria von Enghien gegen ihren Willen zur Ehe mit Zane genöthigt hätte, nur um ihr Erbe einzuziehen, das von Rechtswegen ihm, als Grafen von Lecce, zukäme. Ferner würde Genua, das schon zum großen Verdruß Venedigs dem Tocco Bürgerrecht verliehen, gewiß kräftig für Nerio einschreiten; darum möchte Agnese Alles wohl hüten und nicht nur zur Vertheidigung, sondern selbst zur Offensive rüsten. Unterdessen waren am 13. März 1390 [73]) die Vorschläge Donato's in Venedig einer genauen Erwägung unterzogen worden. Er bot als Preis für Vermittelung Ueberlieferung von Athen, Theben und Plätzen der Castellanie Korinth, die Venedig schirmen sollte; ferner wollte er von den in Korinth liegenden Waaren Nerio's für 15,000 Dukaten als Pfand geben und die Zurückgabe von Argos persönlich bewerkstelligen. Allein Venedig, das letztere auch so nicht hinlänglich garantirt glaubte, begnügte sich damit, den Michele Contarini und Gabriele Emo zu Proveditoren für Griechenland zu bestimmen; im Uebrigen wollte man den Ereignissen nicht vorgreifen [74]). In denselben aber trat bald eine Wendung ein, indem Theodoros mit aller Heeresmacht gegen die Navarresen rüstete, um die Befreiung seines Schwiegervaters zu erzwingen. Das bestimmte den Senat, am 23. April [75]) sofortige Absendung der Proveditoren an S. Superan zu verfügen; sie sollten, falls Nerio Argos restituiren helfe, vermitteln, denselben auch verpflichten, falls sich die Burg wehre, mit den Navarresen und der Garnison von Nauplion im Verein sie zu belagern, sowie seine Gattin, Tochter und die ganze Familie Saracino als Geiseln nach Modone und Korone zu senden; ihm selbst war anbefohlen, mit der Compagnie treue Freundschaft und Bundesgenossenschaft zu halten. Wohl war es Zeit, daß die Sache zur Erledigung kam [76]); im Golf von Korinth wimmelte es von genuesischen Corsaren, die für Nerio einzuschreiten Miene machten. Nachdem daher die Proveditoren den Castellan Filippo Pisani noch zugezogen, eilten sie nach Vostitza und vermittelten dort am 22. Mai [77]) einen Vergleich zwischen Nerio und Asano Zaccaria, der in Gegenwart des Vicars S. Superan, des Le Moine de Polay, Johann Cucia aus Spoleto, Beltraneto de Salahaia und Errodies de Erro entworfen und am 27. desselben Monats ratificirt wurde. In demselben versprach Nerio, bevor er freigelassen würde, seine Tochter Francesca von Kephalenia der Republik als Geisel zu stellen und ein Jahr lang für Aufrechthaltung des Vertrags mit den Navarresen und Restitution von Argos zu haften. Erfolgt letztere binnen dieser Zeit, wird aber von Nerio der Vertrag mit Superan verletzt, so wird Francesca letzterem überliefert. Ebenso gibt er vorher, wenn er kann, das Schloß Megara an Venedig; weigert sich seine Gattin, so hat er nach erlangter Freiheit es zu überliefern; Venedig läßt es durch Angelo Premarini und die nöthigen Schützen auf Nerio's Kosten zu hüten, bis alle Bedingungen erfüllt sind; ebenso werden alle seine Waaren in Korinth zum Pfande gegeben; zugleich hat Saracino de' Saracini einen seiner Söhne als Geisel auf zwei Jahre dem Bailo von Euböa zu stellen. Sobald Nerio frei ist, wird er den Despoten auffordern, Argos herzugeben; weigert sich dieser, so hilft er ihn bekriegen; dagegen verbleiben ihm die Renten, die er früher zur Zeit Cornaro's aus seinem dortigen Grundbesitze, wie aus der Castellanie Korinth bezog. Sobald diese Bestimmungen erfüllt sind, wird die Brücke von Euböa fallen, und der freie Verkehr mit dem

69) *Miklosich* und *Müller* III, 250—251. n. X; *Buchon*, Nouv. rech. II, 237; dipl. Florent. n. XLV. 70) Misti XLI. fol. 141 v, 142 v, 147. 71) *Buchon*, Nouv. rech. II, 238—253; dipl. Florent. n. XLVI. 72) Misti XLI. fol. 171, 194 v. 73) Secreti C. fol. 51 v—52.

74) Misti XLI. fol. 195 v. 75) Secreti C. fol. 52 v—53. 76) Ebenda fol. 58 v. 77) Commemoriali Vol. VIII. fol. 456—458 v; 459 v—460.

Herzogthume Athen hergestellt werden; doch verpflichtet sich Asano ausdrücklich, den Nerio nicht eher freizulassen, als bis Francesca sich gestellt hat. Von Vostitza begaben sich die Proveditoren im Juni nach Korinth; Nerio aber gelobte am 28. desselben Monats [78]) vor Salahaia und Erro zu Listrina, eine Strafe von 25,000 Dukaten zu zahlen, falls er Megara nicht überliefere. Noch hielt ihn Asano gefangen, da die Ausführung des Vertrages verzögert wurde; ebenso ward am 1. Sept. [79]) das Ausfuhrverbot von Feigen und Rosinen erneuert, und dem Denuncianten in gewohnter Weise die Hälfte des Strafgeldes zugesagt. Da erst fügte sich Agnese; Megara erhielt venetianische Besatzung unter einem Castellan, und Nerio ward Ende 1390 seiner Haft entledigt; doch ward jenes Verbot erst am 30. Juni 1391 [80]) aufgehoben. Nun bemühte er sich allerdings, Argos von seinem Schwiegersohne zurückzuerlangen; doch dieser bestand hartnäckig auf seinem Willen. Da nun die Einfälle der Türken sich häuften, und selbst Nauplion von ihnen geplündert und lange blokirt wurde [81]), konnte Venedig die Sache vor der Hand nicht mit dem nöthigen Nachdruck verfolgen.

Während dieser Wirren hatte Amadeus von Savoyen den Peloponnesos nicht aus den Augen verloren. Peter Rochette war im October 1390 [82]) bei Theodoros I., um mit ihm wegen Erlangung des Fürstenthums zu verhandeln; dann folgten andere Gesandte, während Andronikos Sophianos als Bevollmächtigter des Despoten nach Piemont ging. Im December [83]) schien die Sache abgeschlossen zu sein; am 11. des Monats bevollmächtigten die Notabeln zu Andrusa, Bischof Peter von Korone, S. Superan, Zaccaria, Jakob van Arkel, Vertreter des Teutschordenspräceptors Schoppe, Johann Viristia, Le Moyne de Polay, Nikolaus Lefort, Johann Cucia im Namen der ganzen Compagnie den Bartolommeo Bonvino, Jacopo Scazani, genannt Rosomica, und Giovanello Rostagno, sich zu Amadeus zu begeben und mit ihm wegen Uebergabe des Fürstenthums zu verhandeln. Sie trafen am 21. Febr. 1391 [84]) bei ihm ein und blieben bis zum 30. Juni, von ihm hoch gehalten und reich verpflegt. Allein ihre Unterhandlungen verzögerten sich, da Venedig im April [85]) dem Fürsten schrieb, Theodoros restituire nicht nur nicht seinen Raub, sondern habe sogar im Februar das Fürstenthum geplündert und Hirten und Heerden fortgeschleppt. Das bestimmte Amadeus, den Rochette, der jüngst von Theodoros' Hofe zu ihm gekommen, schleunigst zurückzusenden und ihm deshalb Vorstellungen zu machen; bald darauf gingen seine Gesandten Dr. Antonio Fava und Bertino Provana von Villars mit Rostagno und Bonvino nach Venedig, um dort mit Zustimmung der Republik Alles ins Reine zu bringen. Sie fanden da zugleich jene Abgeordneten Nerio's [86]), den Bischof von Argos und einen andern, welche baten, ihrem Herrn einen Theil der sequestrirten Waaren oder des daraus gelösten Geldes zu geben, um Truppen damit zu besolden, ihm zu gestatten, Waffen auszuführen, ihn, falls Amadeus — dem er gern huldigen wolle — komme, als venetianischen Bürger demselben gegenüber zu schützen, sowie dem Castellan der Burg Megara die Einmischung in die Verwaltung der Stadt zu verbieten. Alle diese Bitten wurden mit Ausnahme der ersten gewährt; auch ein Proceß, wegen dessen Nerio's unehelicher Sohn Antonio in Negroponte festgehalten worden, sollte erledigt werden; im Uebrigen ward er ermahnt, sich gut zu führen. Bald aber änderte sich seine Stellung zu dem Fürsten Amadeus, indem König Ladislaus von Neapel, der sich noch immer als legitimen Herrn Achaia's ansah, am 21. Mai 1391 [87]) den Nerio zum Bailli von Achaia und Lepanto ernannte und ihn ermächtigte, sobald er dem Erzbischof Paul von Paträ den Eid der Treue geleistet, mit unbeschränkter Vollmacht dort zu schalten. Doch machte Nerio wol von der neuen Würde keinen Gebrauch; das Land verblieb dem S. Superan und seinem „Gefolge." Er hielt sich demnächst Jahre lang ruhig in seinem Herzogthume, auf das damals die Aragonier wieder Prätension erhoben. Maria, Martin I. und Martin II. hatten am 1. Sept. 1392 [88]) erklärt, die Herzogthümer Athen und Neopaträ wären nun schon lange vom Reiche abgerissen und tyrannischen Usurpatoren zur Beute geworden; damit dieselben recuperirt würden, ernannten sie den Peter V. de Fenouillet, Vicomte von Lille und Canet (gest. 1423), der ihnen in Sicilien wichtige Dienste geleistet, auf Lebenszeit zum Generalvicar. Doch gelang es ihm nicht, dort festen Fuß zu fassen; den Cataloniern blieb in Attika nur die Johanniter-Commende (mit der von Negroponte und Karystos) eigen, mit der u. a. im Juni 1392 [89]) Ramon de Mallorca auf Lebenszeit begabt wurde, und die nach seiner Resignation 1401 [90]) Martin d'Aynar erhielt, obgleich die italienische Zunge des Ordens dieselbe beanspruchte.

Am 5. Juni 1391 [91]) war endlich durch Vermittelung des Erard Laskaris zu Venedig zwischen den Navarresen und Amadeus ein Vertrag abgeschlossen worden. S. Superan hatte erklärt, er habe einst das Banner des Fürstenthums aus der Hand des Kaisers Jakob von Baux erhalten und gelobt, dasselbe nicht aufzugeben, bis sich der rechte Erbe melde. Mit Mühe und großen Kosten habe er Jahre lang das Land gegen zahlreiche Feinde geschirmt; daher sei es billig, daß ihm auch sein Lohn werde. Demnach sollten ihm und der Compagnie alle Besitzungen, die sie in Achaia gewonnen, mit Ausnahme der Domainen, als Lehen verbleiben; wolle einer der Vasallen das Land verlassen, so dürfe er frei über sein Lehen verfügen, nur daß dem Fürsten das Vorkaufsrecht

78) Ebenda fol. 459. 79) Misti XLI. fol. 241v, 287. 80) Misti XLI. fol. 355v; XLII. fol. 173. 81) Ebenda XLI. fol. 299. 82) *Acaja*, Mazzo III. no. 7. epp. 1—2, 4—6. 83) Ebenda III, 5. 84) Chambre des comptes. Compte de J. Delomnes (Inv. 75. f. 12. n. 45). 85) Secreti C. fol. 65, 66v, 67v. 86) Misti XLI. fol. 320, 334rv.

87) Reg. Ang. no. 361. (1390. A.) fol. 65. 88) Reg. Cancell. no. 17. (1392.) fol. 59v, 62, 178v. 89) Libri bullarum no. 11. (1392.) fol. 127. 90) Ebenda no. 16. (1401.) fol. 159v, 163v, 164v. 91) *Acaja*, Mazzo III. n. 6. (Defters fehlerhaft gedruckt, z. B. bei *Buchon*, Rech. et mat. I, 293 seq.)

bleibe. Sie dürfen ferner einen Theil ihrer Besitzungen — nur keine Festung — den Klöstern der Minoriten und Dominikaner in Klarentza vermachen; doch haben die Mönche dieselben sofort an Laien zu verkaufen, damit sie nicht in die todte Hand fallen. Alle von Maiotto und Peter gefällten Rechtssprüche bleiben in Kraft; eine allgemeine Amnestie wird proclamirt, von der nur Manuele Alamanno Negri ausgeschlossen bleibt, der Mörder des frühern Capitains Berardo Varvassa. Amadeus bestätigt dem Nerio Acciajuoli die Castellanie Korinth, zahlt der Compagnie 25,000 Dukaten, sendet bis August 150 Reiter und 400 Mann zu Fuß, und verpflichtet sich, baldigst in Person zu erscheinen. Nachdem dies stipulirt, gingen die Gesandten S. Superan's heim nach Morea; Amadeus aber warb bereits im Juli zahlreiche Söldner für die Expedition und sandte im August den Joannes Laskaris, „Grafen von Kephalenia," nach Venedig, um die nöthigen Schiffe und Subsidien zu erlangen. Dort aber fand er nicht die gewünschte Unterstützung. Die Republik, die fortwährend wegen Argos agitirte, hatte ungern vernommen, daß S. Superan jüngst Frieden mit Theodoros geschlossen; die Hoffnung, daß man die albanesischen Colonisten des Landes gegen den Despoten verwenden könne, erwies sich als trügerisch, da dieselben von Theodoros ganz besonders privilegirt und bevorzugt wurden. Nun hatte der Bischof von Argos im Juli [92]) dem Senat eröffnet, Theodoros sei nicht abgeneigt, auf Argos, Nauplion, Kiveri und Thermisi zu verzichten, falls man seine flüchtigen Bauern nicht dort aufnehme, noch seine rebellischen Archonten unterstütze oder von ihnen Burgen, die sie ergeben wollten, annähme; er und Nerio baten, Vasilipotamo und Megara zurückzugeben. Daneben entblödete sich der Bischof nicht, zu bemerken, daß der Despot „bedürftig und habgierig" sei und gern ein Stück Geld für Abtretung von Argos nehmen möchte. Obgleich Venedig zögerte, auf letztere Bedingung einzugehen, sah es doch deutlich genug, daß die Befestigung des Amadeus, der an die Stelle der bis dahin so treuen Navarresen treten sollte, seinem Interesse nicht eben förderlich sei; der Briefwechsel zwischen ihm und dem Despoten war der Republik wol auch nicht entgangen; der Vertrag endlich, den Nerio am 29. Dec. 1391 [93]) zu Athen „in der Kapelle seines Palastes" vor den Notaren Demetrios Rendi und Nikolaos Mauro mit den Gesandten des Fürsten Fava und Provana abschloß, war geradezu gegen die gerichtet, welche Amadeus gerufen. Denn Nerio, „Herr von Korinth und den Herzogthümern Athen und Neopaträ," verpflichtete sich darin, dem Amadeus mit Geld und aller Macht beizustehen, um Morea den Navarresen und sonstigen Usurpatoren zu entreißen und nicht zu ruhen, bis dieselben aus dem Lande getrieben; auch Theodoros sollte dazu sein Contingent stellen, ihm aber dafür sein ganzes Land garantirt bleiben. Für sich selbst forderte er Restitution sämmtlicher Güter des Großseneschalls Nicolò, namentlich das wichtige Vostitza, das ihm die Compagnie entrissen; doch sollte, so hieß es zuletzt zur Beruhigung Venedigs, das Bündniß der Republik nicht präjudiciren. Trotzdem hatte Venedig auf diese Sache ein wachsames Auge; es hintertrieb die Rüstungen des Amadeus, indem es ihm die nöthigen Schiffe verweigerte; mit dem Jahre 1391 endeten seine Prätensionen. Doch liegt uns aus derselben Zeit [94]) noch ein höchst wichtiges Document vor, die letzte detaillirte Lehensrolle des Fürstenthums, die für Amadeus von seinem Gesandten aufgestellt ist. Sie zerfällt in zwei Theile; ein Verzeichniß der Burgen, die zu den Domainen gehören, mit über 2300, die den Baronen eigen, mit über 1900 Feuerstellen, und eine Notiz über die großen Vasallen des Fürstenthums. Als letztere werden genannt die Herzoge von Athen, Naros, Leukadia, der Markgraf von Bodonitza, der Graf von Kephalenia, die Gräfin von Salona, der Herr von Arkadia, die Insel Negroponte, der Herr von Chalandritza, die Baronie Paträ, die Bischöfe von Modone, Korone und Olenos, die Präceptoren der Marianer und der Johanniter. Was die Domainen anbelangt, so ist, während Maina den Griechen gehört (mit 40 Feuerstellen), der beste Theil derselben in der Hand des Vicars S. Superan; so Klarentza (300 F.), Beauvoir (50), St. Omer (500), Andrusa (300), Kalamata (300); in Skorta besitzt der Herr von Arkadia Bosselet (100), Siderokastro (150), la Praya (200); Clermont hat Bartolommeo Bonvino, Beauregard (30) Le Moyne de Polay, der zugleich mit Johann d'Ayne über Zonklon gebietet. Von den baronialen Lehen hat sich gleichfalls S. Superan die besten zugeeignet; er besitzt Vostitza (200), la Veguche (40), St. Elias (40), St. Archangelos (100), Neokastron (300; Statthalter Nikolaus von Tarent), Vlaktos (200; St. Johann de Villart), Portes (100; St. Jakob von Kypros, kein Prinz aus dem Hause Lusignan, wie Buchon fabelt), und aus dem Nachlasse des Johann Misito Greveno (200), Turtada (100) und Molines (40), während Lestala, das letzterem gleichfalls gehört hatte (40), dem Bertronat Mota zugewiesen ist. Oriolo (120) besitzt der Bruder des Asano Zaccaria durch Heirath; die übrigen Feudalherren Hugo d'Aler von Gastuni (30), Perrot d'Unay von Gosenitza (50), Johann d'Ayan (Ayne) von Christiana (80), Johann d'Agoult von Mandritza (100), Le Moyne de Polay von Akova (100), Nikolaus Lefort von Vicocca (40), Nikolaus Moche, Peter Gros von la Glace (25) und Wilhelm de la Forest von Phanarion (150) waren dagegen meist Mitglieder der Compagnie, die als Gefolgsmannen des Vicars die erledigten Lehen längst ausgestorbener französischer und neapolitanischer Barone occupirt hatten. Von den alten feudalen Namen findet sich um diese Zeit auch nicht mehr ein einziger im Lande; eine Uebersicht über die letzten Inhaber der großen Baronien folgt am Schlusse dieses Capitels.

Nachdem Amadeus sich zurückgezogen — nur scheinbar respectirte Venedig noch sein Anrecht —, blieb der

92) Secreti C. fol. 68, 69. 93) *Acaja*, Mazzo III. n. 8.

94) Ebenda III. n. 16 (ungenau bei *Buchon*, Rech. et mat. I, 296—299 und anderswo).

Peloponnesos zwischen den Navarresen, Theodoros, Nerio und Venedig getheilt. Die Unsicherheit in den Gewässern nahm von Jahr zu Jahr zu; catalonische Piratenschiffe plünderten fortwährend im Golfe bei Paträ und Klarenza [95]). Dazu kamen die wiederholten Einfälle der Türken, die Venedig nöthigten, stets auf der Hut zu sein und neue Truppen und Galeeren nach Nauplion zu senden. Mit Theodoros wurden die Unterhandlungen wegen Argos auch 1392 [96]) fortgesetzt, doch ohne Erfolg; gewöhnlich reichten die seinen Gesandten ausgestellten Vollmachten nicht aus. Die Fehden zwischen ihm und den Navarresen erneuerten sich ebenso fortwährend; im Februar ermächtigte der Senat seine Castellane, den Frieden zu vermitteln, doch nur unter der Bedingung, daß Argos zurückgegeben werde. Nun hatte Theodoros seinen Leuten verboten, mit ihren Waaren nach Modone und Korone zu gehen, zu nicht geringem Schaden der Colonie; man griff zu Retorsionen und verbot den Venetianern jede Handelsreise in das Gebiet des Despoten [97]). Mit den Navarresen hielt man dagegen gute Nachbarschaft; obgleich wegen der Bauern aus der Colonie, die auf das Gebiet des Vicars geflüchtet waren, gelegentlich Streitigkeiten obwalteten, blieben doch die alten Verträge in Kraft; nur daß Venedig im November [98]) erwog, ob man nicht, da die Compagnie sich in Verlegenheit befinde, wohl daran thue, wegen Ankaufs von Zonklon dem Vicar neue Vorschläge zu machen. Letzterer aber war, als das betreffende Schreiben einlief, abwesend; wahrscheinlich hatte er sich an den Hof Bajesid's I. begeben, um dessen Beistand gegen den Despoten anzurufen. Er hatte die Verwaltung des Fürstenthums dem Großkomthur des teutschen Ordens, dem in Mosteniza residirenden Rudolf Schoppe, übertragen und denselben ermahnt, sich ganz nach Venedigs Willen zu richten. Schoppe bat nun im Februar 1393 [99]), ihm wenigstens 25 Schützen, im Falle eines Krieges aber 50 zu liefern; dafür wollte er gern die Abtretung von Zonklon vermitteln. Doch mochte die Republik wol für den Schutz von Euböa bedacht sein, da die Türken gegen Attika rüsteten, um Nerio und dessen Schwiegersohn zur Unterwürfigkeit zu zwingen. Die letztern hatte auch den Erzbischof Paul Foscari von Paträ in ihr Interesse gezogen; Nerio stützte sich dabei auf das Patent des Ladislaus, das ihn zum Bailli Achaia's bestellte. Während Venedig deshalb dem Foscari misbilligend schrieb, ersuchte man Schoppe, dem neuen Bischof von Modone (Venetianer, wie sein Vorgänger) Ludwig Morosini sein Stift unverkürzt zu übergeben; am 6. April 1394 [1]) ward derselbe aufs Neue dem S. Superan empfohlen. Letzterer, von seiner Fahrt zurückgekehrt, bat schon ein Jahr früher, ihm Bürgerrecht zu verleihen und zu gestatten, daß er das Banner des heiligen Marcus aufpflanze; aber man begnügte sich damit, ihm am 11. März 1393 [2]) eine Galeere zur Disposition zu stellen und Schutz gegen fremde Prätendenten zu verheißen; im Uebrigen wies man ihn an Amadeus, den man ganz bequem hier als Fürsten von Morea vorschob, und traf neue Sicherheitsmaßregeln für Modone, „der Republik rechte Hand." Das war um so nothwendiger, als die Türken jüngst mit gewaltiger Heeresmacht nicht nur Attika heimgesucht hatten, sondern selbst in den Peloponnesos eingebrochen waren.

95) Misti XLII. fol. 152v, 176. 96) Secreti C. fol. 71v—73; Misti XLII. fol. 81. 97) Misti XLII. fol. 110. 98) Ebenda fol. 138v; Secreti C. fol. 75v. 99) Secreti C. fol. 78v.

1) Misti XLII. fol. 387.

Seit der Schlacht von Kossovo war die Macht der Osmanen in fortwährendem Wachsen begriffen; das Serbenreich, ihnen tributair, hing ganz von dem tapfern Ewrenosbeg ab, der als Pascha für den neuen Sultan Bajesid in Serrä schaltete; auch das Fürstenthum der Walachei ward 1391 in die Zinsregister der Pforte eingetragen. Gegenüber den Türken spielten die Paläologen die kläglichste Rolle; Kaiser Joannes V. mußte sogar seinen Sohn Manuel als Geisel in das Lager Bajesid's senden und zusehen, wie derselbe, als Führer eines byzantinischen Truppencorps, die letzte griechische Freistadt in Kleinasien Philadelphia für den Reichsfeind eroberte. Das Kaiserthum war auf die engsten Grenzen reducirt; Thessalonich, das dem Prinzen Joannes, dem Sohne des Andronikos IV., als Apanage übergeben war und von dem wackern Demetrios Laskaris Leontarios verwaltet wurde, hatte bereits im April 1387 [3]) eine vorübergehende Occupation durch die Türken erfahren [4]); am 25. Mai 1391 fiel es aufs Neue, wenn auch nur vorübergehend, in Türkenhand. Unterdessen hatte Kaiser Joannes Anfangs 1390 den Manuel Kavasilas nach Genua um Beistand gesandt [5]); der Umstand, daß er seine uneheliche Tochter Isabella einem dortigen Patricier, Ilario Doria, der 1392 zur griechischen Kirche übertrat, zur Gattin gegeben [6]), schien das Band zwischen ihm und dieser Republik nur noch mehr zu befestigen. Dagegen sandte Venedig im Februar 1390 [7]) den Francesco Quirini an Bajesid mit dem Auftrage, die Anschuldigung, als hätten Galeeren der Republik den Sultan geschädigt, dahin zu widerlegen, daß der Herzog von Naxos der Schuldige sei, und zugleich jenen zur Intervention gegen Theodoros in Argos zu veranlassen — ein höchst gefährliches Experiment, von dem man doch wol bald Abstand nahm. Dagegen schloß der Gesandte im Mai [8]) einen Handelsvertrag mit der Pforte ab, dem auch Chidr, Fürst von Palatia und Altolnogo, beitrat. Im April [9]) war auch bereits ein neuer Gesandter nach Constantinopel gegangen, um den alten Waffenstillstand zu verlängern; dort eingetroffen, fand er, daß jüngst eine Thronrevolution erfolgt war. Joannes VII. von Thessalonich, der in der Hauptstadt noch immer eine Partei besaß, hatte sich gegen

2) Secreti C. fol. 79v; Misti XLII. fol. 304. 3) *Ducas* cap. 23. p. 133. 4) Chron. Byzant. bei *Müller* p. 61; Nota ad Ducam p. 557. 5) Quad. di Teramo Maiolo (Pandette Richeriane B. fasc. 69. c. 3). 6) Historia politica Cpoleos (ed. Bonn.) p. 5; *Miklosich* und *Müller* II, 159. n. CCCCXXX. 7) Misti XLI. fol. 146v, 148. 8) Commemoriali Vol. VIII. fol. 376. 9) Misti XLI. fol. 190v, 215.

den Großvater empört und denselben am 14. April [10]) entthront; fünf Monate lang führte er das Scepter. Da ihm an Venedigs gutem Willen viel gelegen schien, willigte er schon am 2. Juni [11]) in eine Verlängerung der Waffenruhe auf weitere fünf Jahre; seine Mutter Kyratza begab sich in Person nach Venedig, wo ihr wie einer legitimen Kaiserin begegnet ward [12]). Aber die Herrlichkeit dauerte nicht lange; Manuel entwich aus dem Türkenlager, stürzte den Usurpator und hielt im September seinen Einzug durch das goldene Thor. So ward Joannes V. restituirt, der alsbald zur Erneuerung der Freundschaft den Demetrios Kydones nach Venedig sandte; die Republik verlieh am 20. Jan. 1391 [13]) dem gelehrten Rhetor ihr Bürgerrecht. Ehe indessen der Vertrag erneuert, starb Kaiser Joannes V.; am 16. Febr. ward er in der Kirche Hodegu beigesetzt. Ihm folgte der bisherige Mitregent Manuel II. (1391—1425), arg von Bajesid bestürmt, der alles Land von Panion bis an die Mauern der Hauptstadt verheerte, Thessalonich occupirte [14]) und endlich nur Frieden schloß, um gegen seine asiatischen Mitbewerber, die andern Seldjuken-Fürsten, freie Hand zu haben. Während Pantaleone Barbo 1392 [15]) von Manuel einen Schadenersatz forderte — noch 1393 erforderte die Verhaftung venetianischer Bürger in Thessalonich Repressalien [16]) —, plünderte die Flotte Bajesid's die Inseln des Archipels und bedrohte zugleich Euböa und die Beni Isfendiar in Sinope [17]); Ewrenosbeg aber brach von Serrä aus in Thessalien und Attika ein und verheerte alles Flachland [18]). Man bat daher nicht nur im März 1392 [19]) den Sultan, Euböa als Freundesland zu respectiren, sondern traf auch dort alle Anstalten zur Abwehr der Freibeuter. Eine Galeere aus Kreta sollte vom Hafen Quaglie den ganzen Archipel durchkreuzen; dem Admiral ward, um ihn eifriger zu interessiren, das erste gekaperte Schiff zum Eigenthum verheißen; Thürme und Mauern wurden in Vertheidigungszustand gesetzt. Bedenklich war auch, daß König Ladislaus von Neapel Ende desselben Jahres [20]) sich an Timurtasch und Jakubpascha, des Sultans Günstlinge und „seine theuersten Freunde," wandte und durch sie Bajesid zu bestimmen suchte, wegen Occupation von Korfu gegen Venedig einzuschreiten.

Doch richtete sich der Sturm der Osmanen in diesem und dem folgenden Jahre zumeist gegen Attika. Nerio hatte den griechischen Metropoliten von Athen, Dorotheos, der zugleich die Kirchen von Theben und Neopaträ verwaltete, beschuldigt, die Türken gerufen und ihnen die Schätze seiner Kirche versprochen zu haben; Dorotheos, der erste Grieche, der wieder dort seit Michael von Chonä residirt hatte — denn die Franzosen und Catalonier duldeten keinen griechischen Erzbischof —, war schließlich ausgewiesen worden; zugleich hatte der Landesherr bei der Synode die Ernennung zwei neuer Metropoliten beantragt, von denen einer der Kirche von Athen, der andere den beiden übrigen Metropolen vorstehen sollte. Die Synode hatte zwar, überzeugt von des Dorotheos Unschuld, diesem im März 1393 [21]) sämmtliche Kirchen bestätigt, doch fügte sie sich schließlich dem Drängen Nerio's und ernannte den Makarios zum Erzbischof von Athen, ein böser Tausch, wie wir hernach sehen werden. Schon im Mai 1393 [22]) fiel Ewrenosbeg in Attika ein, plünderte und sengte und nöthigte schließlich Nerio, der Pforte tributpflichtig zu werden. Als sein Gesandter, Erzbischof Ludwig Aliotto von Athen, sich deshalb an Venedig wandte, warf man ihm vor, daß sein Schwiegersohn Theodoros noch immer Argos besetzt hielte, und seine Thaten wenig zu seinen Worten stimmten; trotzdem aber wolle man aus Rücksicht auf Florenz und seinen Bruder Donato die Ausfuhr von Feigen aus dem Herzogthume gestatten [23]). Von Venedig begab sich der Gesandte Nerio's zum Papst und flehte ihn an, gegen die in Achaia und Attika hausenden Türken einen Kreuzzug predigen zu lassen; und wirklich befahl der Papst am 3. Jan. 1394 [24]) nicht nur dem Erzbischof Johann von Neopaträ, ganz Griechenland und die Slawenländer unter die Fahnen des Kreuzes zu rufen, sondern suchte auch den Occident für die gute Sache zu gewinnen. Von der Curie eilte Aliotto zu Ladislaus von Neapel, um die alten, lange unterbrochenen Beziehungen zwischen den Angiovinen und den Acciajuoli zu erneuern. Mit Recht fürchtete er, daß S. Superan, der schon wiederholt mit den Türken unterhandelt, darnach strebe, sich selbst zum Fürsten von ganz Morea zu machen, den Theodoros zu verdrängen und ihn wie seinen und des Landes Vasallen zu behandeln. Ladislaus, als legitimer Fürst von Achaia, als welcher er ja 1391 den Nerio zu seinem Bailli bestellt, sollte wenigstens Attika von der frühern Lehensoberhoheit des Fürsten von Achaia befreien. Dazu verstand sich denn Ladislaus leicht; zunächst enthob er den Nerio seines Amtes als Bailli, und übertrug dann letzteres am 14. Jan. 1394 [25]) seinem Bruder, dem Cardinal Angelo Acciajuoli; ihm selbst aber bestätigte er wegen seiner Verdienste um seinen Vater Karl III. und seine eigene Person am 11. Jan. [26]) nicht nur Athen und seine Besitzungen in Achaia, sondern verlieh ihm auch den Herzogstitel, und bestimmte, daß er für seine Lande nur ihm, dem Könige, Lehenstreue schuldig sein solle. Tags darauf [27]) befahl er dem Angelo, in seinem Namen den Herzog Nerio I. mit dem goldenen Ringe zu belehnen; da derselbe nur Töchter und einen illegitimen Sohn hatte, substituirte er ihm zugleich in

10) Chron. Byzant. bei *Müller* p. 60. 11) Buste: Costantinopoli; Commemoriali Vol. VIII. fol. 485v—490v; *Miklosich* und *Müller* III, 135—144. n. XXXIII. 12) Misti XLI. fol. 222v. 13) Privileggi Vol. I. fol. 94. 14) *Ducas* cap. 13. p. 47. 15) Sindicati Vol. I. fol. 142. 16) Misti XLII. fol. 339. 17) Ebenda fol. 121v. 18) *Ducas* a. a. O.; *Andr. Cambini*, Dell' origine de' Turchi bei *Sansovino* fol. 143. 19) Misti XLII. fol. 100v, 102v. 20) Reg. Ang. no. 363. (1392—93.) fol. 99, 165v.

21) *Miklosich* und *Müller* II, 165. n. CCCCXXXV. 22) *Kaspe* Vol. V. p. I. fol. 15. 23) Misti XLII. fol. 293. 24) *Raynaldi* z. J. 1394. n. 23. 25) *Buchon*, Nouv. rech. II, 234—236; dipl. Florent. n. XLIV. 26) Ebenda II, 223—228; dipl. Florent. n. XLI. 27) Ebenda II, 232—234; dipl. Florent. n. XLIII.

dem Herzogthume seinen Bruder Donato und dessen eheliche Descendenz [28]). So ward denn 1394 für den florentinischen Parvenu der alte Titel der de la Roche und Brienne erneuert; der letzte Schein von Lehenshoheit des Fürsten von Achaia über das Herzogthum Athen ward damit begraben. Daß S. Superan diese Aenderung nicht gleichgültig ansah, läßt sich denken; Anfangs 1394 begab er sich zu Bajesid, um dessen Schutz gegen Nerio und den Despoten anzurufen. Die Türken rüsteten; Venedig traf Vorkehrungen zum Schutz von Euböa, Modone und Korone, beruhigte sich jedoch, da die Türken nach kurzer Raubfahrt bereits im Juli 1394 [29]) nach Nordgriechenland zurückgekehrt waren. Mit dem Vicar hielt man nach wie vor Freundschaft, obgleich Schwierigkeiten, die derselbe dem Bischofe von Modone bei Besitznahme von seinem Sprengel bereitete, zuweilen das Einvernehmen zu trüben drohten; man suchte auch schließlich, nachdem Theodoros sich endlich gefügt, die Eintracht zwischen den streitenden Prätendenten herzustellen. Dabei war Venedig schon deshalb interessirt, weil der Erzbischof Paul Foscari von Paträ Anfangs 1394 [30]) gestorben war, und nicht ohne Grund befürchtet wurde, daß ein der Republik Fremder sein Nachfolger werden könnte. Auf Bitten der Kanonici und des Capitains empfahl Venedig die Stadt am 24. Juli [31]) dem Golfcapitain, mahnte aber zugleich alle zur Einigkeit gegen die Feinde des Fürstenthums. Zum Nachfolger Foscari's ernannte der Papst den Cardinal Angelo II. Acciajuoli (1394—1400), den Bruder Nerio's und Bailli von Achaia, indem er ihm das Erzbisthum als Commende übertrug. In seinem Namen bat der Erzbischof von Athen im October 1394 [32]) die Venetianer, ihm bei der Besitznahme behilflich zu sein; man sagte ihm Beistand zu, erklärte aber, da unter den Bürgern der Stadt viel Zwiespalt herrsche — auch unbefriedigte Geldforderungen von Venetianern spielten dabei eine Rolle —, könne man sich nicht ohne Gefahr in die innern Angelegenheiten einmischen. Im Uebrigen stellte sich in dieser Zeit das Verhältniß zwischen Nerio und der Republik ganz anders; nicht nur daß im Juli 1394 [33]) alle Retorsionen gegen ihn aufgehoben wurden, sondern man gestattete auch dem neuen Herzoge, der sich förmlich in Venedigs Schutz begeben, in ihrem Gebiete 25 fremde Schützen zum Schutz seines Landes werben zu können; schließlich walteten bis zu seinem Tode die intimsten Beziehungen ob. Denn endlich war Argos, das so lange der Zankapfel gewesen, venetianisch geworden. Theodoros hatte sich überzeugt, daß er doch auf die Dauer den Navarresen und der Republik zugleich nicht widerstehen könnte, und hatte daher 1394 [34]) den Herzog Francesco I. Crispo von Naxos, der nach Venedig ging, gebeten, in seinem Namen Friedensvorschläge zu machen. Dazu kam, daß seine eigenen Archonten ihm nicht wenig zu schaffen machten. An der Spitze derselben stand Paulos Mamonas, gleich seinem Vater Statthalter von Monembasia, der mit Hilfe der Türken sich selbständig zu machen suchte und deren Truppen in seine Burgen aufgenommen hatte. Mamonas, von dem Despoten bedrängt, wandte sich nun an den Bailo von Euböa und erbot sich, ihm die wichtigste Festung von Morea zu überantworten. Venedig lehnte am 5. März 1394 [35]) aus Angst vor Bajesid ein so vortheilhaftes Anerbieten feige ab, benutzte dasselbe aber dem Despoten gegenüber als Schreckbild [36]). Das wirkte mehr als die Ueberredungskunst des gewandten Pietro Zeno, Herrn von Andros, der sich in Person nach Nauplion begab und den Despoten bestimmte, Gesandte nach Modone und Korone zu senden, wo die Castellane bereits zum Abschluß eines Vertrags bevollmächtigt waren [37]). Am 27. Mai [38]) erschienen daselbst Manuel Frangopulos und Manuel Laskaris Paläologos und schlossen Frieden mit Venedig. Dem Despoten ward völlige Amnestie verbürgt, er selbst und seine Gattin Bartolommea Acciajuoli sollten fortan als Freunde der Republik gelten. Er verpflichtete sich, binnen Monatsfrist Argos und Pertinenzen zu restituiren, wogegen ihm Vasilipotamo, dem Nerio aber Megara überliefert werden sollte. Die in Korinth deponirten Gelder seines Schwiegervaters — die dieser ihm am 2. Juni zu Korinth schenkte [39]) — sollten ihm nach Abzug der Kosten für die Besatzung in Megara eingehändigt, auch seine Schuldner in Argos von Venedig zur Zahlung angehalten werden. Er gelobte, alle Piraterie zu ersetzen, keine venetianischen Münzen nachzuprägen; dafür versprach Venedig, keinen von seinen und Nerio's Feinden zu unterstützen, wofern Nerio nicht mit den Türken fraternisirte; alle Zwistigkeiten sollten fürderhin durch je 3 von beiden Theilen zu wählende Schiedsrichter geschlichtet werden. Nachdem bereits am 11. Juni [40]) die Uebergabe von Argos erfolgt war, wurden am 26. desselben Monats dem Despoten aus den Geldern Nerio's vorläufig 23,000 Hyperpern gezahlt; im August quittirte Frangopulos dem Pietro Zeno über den Rest von 1704 Dukaten; Megara ward am 2. Juli von dem Castellan Grisono de' Grisoni in Gegenwart des „Spanolinus teutonicus, Vertrauten Nerio's," dem Bevollmächtigten des letztern, Bischof Jakob von Argos, eingehändigt. Alsbald gingen Gesandte Nerio's und Theodoros' nach Venedig, um die Ratification einzuholen; der des letztern bat zugleich [41]), Venedig möge seine Galeeren bei Monembasia kreuzen lassen, da er vorhabe, das ganze Land des Paulos Mamonas durch Unterhandlungen mit dessen Unterthanen zu gewinnen. Venedig beschenkte die Gesandten Theodoros' reichlich und gestattete ihnen auch, kostbare Gewänder zollfrei für ihren Herrn auszuführen [42]); ihr Antrag aber um Beihilfe zur

28) Ebenda II, 228—231; dipl. Florent. n. XLII; *Fanelli*, Atene Attica p. 290—293. 29) Misti XLII. fol. 381, 387; XLIII. fol. 42, 43, 44 v. 30) Secreti C. fol. 92. 31) Misti XLIII. fol. 44 v. 32) Secreti C. fol. 95 v; Misti XLIII. fol. 135 v. 33) Misti XLIII. fol. 42 v, 49. 34) Secreti C. fol. 91 v.

35) Misti XLII. fol. 376 v. 36) Ebenda XLIII. fol. 70. 37) Sindicati Vol. I. fol. 167. 38) Commemoriali Vol. VIII. fol. 461—467; vergl. Chron. breve p. 516. 39) Commemoriali Vol. VIII. fol. 467 v. 40) Ebenda fol. 468 v—470 v; 470 v—471. 41) Misti XLIII. fol. 41 v. 42) Ebenda fol. 49, 59, 64, 68; Leona fol. 73.

Befestigung des Isthmos, an der auch Nerio und Zeno sich betheiligen wollten, blieb vorläufig unerledigt, so wichtig und nützlich die Sache auch schien, da man erst völlige Eintracht zwischen dem Despoten und S. Superan hergestellt sehen wollte. Gegenüber Venedig hielt Theodoros treu sein Versprechen; als im August 1395 eine Galeere des Despoten aus Monembasia, das er so eben dem Mamonas entrissen, in der Nähe von Milos ein mit Bausteinen für Modone bestimmtes Schiff des Hrvoje von Spalatro gekapert hätte, erfolgte umgehend [43]) Satisfaction. Im October 1394 [44]) ward die Verwaltung von Argolis neu geregelt; ein Podestà, zugleich Capitain, Saracino Dandolo, sollte zwei Jahre lang dort fungiren; zwei Castellane wurden ihm untergeordnet; ebenso sollten in Nauplion neben dem Rettor ein Castellan für die Stadt, einer für Kiveri sorgen. Die beiden höchsten Befehlshaber sollten einander unterstützen, gemeinsam das Lehenswesen ordnen, auch sich, wie die Castellane von Modone und Korone, mit Geld gegenseitig aushelfen; zur bessern Uebung des lange kriegsentwöhnten Volkes wurden Schützenfeste in Argos und Nauplion arrangirt. Eine definitive Regulirung erfolgte indessen erst im März 1396 [45]), nachdem die Bevölkerung der Plätze, wie üblich, ihre Gesandten mit „Capitelen" nach Venedig geschickt; es handelte sich um die Steuern auf Rosinen, die Stellung der Baillis der Lehensleute, welche über deren Zinsbauern standen, die Jurisdiction des Bischofs über die Leibeigenen der Kirche, die dem Despoten noch von seinen Schuldnern zu zahlenden 7000 Hyperpern und andere Punkte; schließlich ward genehmigt, daß der Bischofssitz, der schon vor 100 Jahren von Argos nach Nauplion verlegt war, an letzterem Orte verbleiben solle.

So hatte Venedig denn auch Argolis endlich erlangt; allein seine Bemühungen, die Eintracht zwischen Theodoros I. und S. Superan herzustellen, scheiterten vollständig. Die Archonten, welche jenem opponirten, namentlich wol Mamonas, lehnten sich an letzteren an und hetzten ihn unablässig gegen ihren Herrn auf [46]). Der aber fand stets Beistand bei den Albanesen, deren Einwanderung in Morea, bereits unter Kantakuzenos begonnen, fortgedauert hatte. Gegen 10,000 albanesische Familien waren unter Theodoros I. über den Isthmos gezogen und von ihm, der verödete Plätze neu bevölkern wollte, mit Freudigkeit und Zutrauen aufgenommen worden. Verlassene Städte füllten sich wieder mit neuen Colonisten, Bergland, wo früher nur Räuberhöhlen, ward urbar gemacht; daneben bildeten die Albanesen, ein wildes, kriegerisches Bergvolk, bald den Kern seiner Armee und leisteten ihm willigen Beistand zur Unterdrückung seiner Feinde und der übermüthigen Primaten. Dem gegenüber blieb S. Superan, seitdem Venedig mit Theodoros sich verglichen, keine weitere Zuflucht, als der Beistand der Osmanen. Obgleich die Herrschaft Bajesid's damals schon in Asien durch die Mongolen gefährdet war, fuhr er fort, Constantinopel zu bestürmen; Venedig hatte sogar dem Kaiser Manuel im Juli 1394 [47]) seine Galeeren zur Disposition gestellt, falls er genöthigt würde, aus der Hauptstadt zu flüchten, daneben aber das eigene Interesse nicht vergessen, vielmehr wegen Verkaufs der Insel Lemnos, die Ersatz für Tenedos bieten sollte, verhandelt. Da die Kaufleute der Republik in Kallipolis, Argolis und Attika 1395 viel Schaden erlitten, suchte man eine Allianz mit Manuel auf möglichst fester Grundlage abzuschließen; allein dieselbe scheiterte an dem Geldpunkte bei der notorischen Zahlungsunfähigkeit der Romäer. Bajesid sollte schließlich als Schiedsrichter die Streitigkeiten der Franken und Griechen mit dem Schwerte schlichten. Auf Bitten S. Superan's sandte er bereits Anfangs 1395 den Ewrenosbeg, dem er das Paschalik Thessalien, soweit es gewonnen, als erbliches Lehen übertragen, nach Morea; er besetzte das vom Despoten verlassene Misithra und Leondari, die neue unweit der Trümmer des fränkischen Veligourt und des alten Megalopolis gegründete Griechenstadt. Zu ihm stießen alsbald die Truppen der Navarresen, gemeinsam eroberten sie am 9. Febr. Akova. Damit aber glaubte Ewrenosbeg seine Mission erfüllt zu haben und kehrte heim, während S. Superan allein, obgleich mit nur geringen Streitkräften versehen, den Despoten verfolgte. Um diesen aber sammelten sich die streitbaren Einwohner von Leondari und die treuen Albanesen; Demetrios Raul übernahm die Führung und überfiel am 4. Juni den sicheren Navarresenhäuptling. S. Superan erlag der Uebermacht; die Seinen wurden geworfen, er selbst mit den moreotischen Archonten, die sich ihm angeschlossen, gefangen; er ergab sich verzweifelnd, „einst ein so hochtrabender Prahler," wie Kaiser Manuel in seinem freilich nur mit Vorsicht zu benutzenden Panegyrikus auf seinen Bruder Theodoros erzählt, dem Trompeter Raul's. Die gefangenen Griechen setzte der Despot, obgleich er wohl wußte, daß sie arge Ränkeschmiede, in Freiheit, um sich bei seinen Unterthanen populair zu machen; den S. Superan aber, sowie den Connetable Asano Zaccaria und die andern Franken hielt er gefangen, bis im December für sie Lösegeld gezahlt und des Vicars Tochter als Geisel gestellt war. In ihrer Noth wandten sich die Navarresen aufs Neue an Venedig um Vermittelung. Der gefangene Connetable erklärte, falls die Republik nicht einschreite, werde bald ganz Achaia Beute der Türken oder Griechen werden; er flehte, das Land zu besetzen und zu sichern. Venedig wies ihn an den Papst und den Fürsten des Landes, d. h. Amadeus von Savoyen, schickte aber zugleich den Fantino Giorgio an Theodoros, um die Freilassung des Vicars und der Seinen zu erbitten; derselbe hatte dabei den geheimen Auftrag, Zonklon von S. Superan zu erwerben und ihm nöthigenfalls dafür noch 1000 Dukaten mehr zu bieten, als man ihm anfänglich zugestehen wollte, sowie dem Bischofe von Modone die Rente der Burg Nikline,

43) Misti XLIII. fol. 253. 44) Ebenda fol. 47, 48, 49, 59, 61. 45) Ebenda fol. 348 v. 46) Ebenda fol. 198, 204; Secreti C. fol. 116 v; Chron. breve p. 516, das diese Ereignisse irrig 1391 setzt; *Ducas* cap. XIII. p. 49. Am ausführlichsten in *Manuel Palaeologus,* Oratio funebris p. 1085 seq.

47) Secreti C. fol. 93 v, 102, 112, 120; Misti XLIII. fol. 131 v, 277.

dem Patriarchen von Constantinopel die Kirche von Korone zu sichern[48]). Giorgio sollte den Despoten darauf aufmerksam machen, daß in Folge dieser anhaltenden Fehden das Land sicher bald der Türken Beute werden müsse. Er solle daher den Vicar, Asano und dessen Sohn freilassen; Venedig sei bereit, für sie 50,000 Hyperpern Bürgschaft zu leisten, selbstverständlich gegen pfandweise Ueberlieferung von Zonklon und Vostitza. Eine Allianz könne man zwar unter diesen Umständen mit Theodoros nicht eingehen, doch sei man bereit, ihn bei Befestigung des Isthmos zu unterstützen. Den Mahnungen Venedigs, sowie den Drohungen der Türken fügte sich der Despot; Superan erlangte die Freiheit wieder, und die Eintracht zwischen den Herren der Halbinsel schien endlich hergestellt zu sein. Doch schloß das nicht aus, daß einzelne Fehden fortdauerten; selbst die Griechen hielten unter sich so wenig Eintracht, daß 1395[48a]) der griechische Metropolit von Paträ die Burg Greveno dem Statthalter Theodoros' Frankopulos entriß, ihn selbst gefangen nahm und das Castell dem Sarakinopulos, einem Feinde des Despoten — vielleicht einem Saracino aus Euböa — übergab. In Modone erregten die Unterschleife und Erpressungen des Castellans Nicolò Zeno in derselben Zeit argen Skandal; er suchte das Testament des Barons Johann Sinisgardo, der den Teutschordenspräceptor zum Executor ernannt, gegenüber dessen Erben Thomas de Conscia zu fälschen und confiscirte nach dem Tode der Verdela, Witwe des Johann Misito, ihre bei ihm deponirten Edelsteine, sich entschieden weigernd, dieselben dem Jakob Scazani Rosomica, dem Schwiegersohne der Verdela, zurückzugeben. Er ward am 24. Jan. 1396[49]) deshalb streng bestraft; seinem Nachfolger aber sandte man Succurs nach Modone[50]), um die Colonie gegen etwaige Repressalien, sowie gegen die Türken sicher zu stellen, die damals alles Ernstes drohten, der feudalen Wirthschaft auf der Halbinsel ein Ende zu machen. Aber auch diesmal beschränkte sich ihr Einbruch auf Thessalien und das Herzogthum Athen, in dem damals große Veränderungen vorgegangen waren.

Herzog Nerio I. Acciajuoli (1385—1394) hatte die Erhebung zur neuen Würde nur wenige Monate überlebt; er war bereits im November 1394 gestorben[51]). Schon bei Jahren und schwer erkrankt, hatte er am 17. Sept.[52]) zu Korinth in Gegenwart seines Arztes Egidenor und seiner nächsten Vertrauten sein Testament gemacht. Sein Leib sollte, so verfügte er darin, in dem Parthenon, der Madonnenkirche, bestattet werden. Derselben hinterläßt er die Stadt Athen nebst Pertinenzen, sowie alle seine Rosse; die Pforten der Kirche sollen aufs Neue mit Silber geziert, alle Edelsteine, Paramente und andere Kostbarkeiten, die einst aus ihr für ihn — wol für seine Auslösung — genommen, zurückerstattet werden. Außer den Kanonici und den bisher dort fungirenden Geistlichen sollen fortwährend 20 lateinische Priester für sein Seelenheil beten; ihr Unterhalt, sowie das Geld zur Herstellung des Parthenon soll aus den Einkünften der Stadt genommen werden; damit aber dies zur Ausführung komme, stellt er die Kirche von Athen unter den Schutz der Republik Venedig. Auch den Kirchen von Korinth und anderswo sollen alle weggenommenen Paramente ersetzt werden; ein goldenes Kreuz mit Smaragden und andere Kleinodien werden der Kirche von Argos bestimmt. Dem dortigen Bischof sind 250 Dukaten zu erstatten, die Nerio zu der Zeit, als derselbe Vicar des Erzbisthums Athen war, aus der Einnahme des letztern an sich nahm; dem Erzbischofe Aliotto werden 100 ausgesetzt; alle Kirchen, die säcularisirt waren, sollen nach Ablauf des Pachttermins ihren Prälaten zurückgegeben werden. Seine sämmtlichen Gläubiger sind zu befriedigen; seine Heerden, mit Ausnahme der Rosse, sind zu verkaufen, und ist der Erlös in der Bank von Florenz zu deponiren und dann nach Abzug der ausgesetzten Legate in drei Theile zu theilen, einen für die Kirche zu Florenz, einen zweiten für Ausstattung armer Verwaisten, den dritten zur Unterstützung seines Geschlechts. Dann folgen die speciellen Bestimmungen, zunächst die Erklärung, daß Maria Rendi, Tochter des bereits 1366 erwähnten Notars Demetrios, als frei gelten und alle ihre Güter in Ruhe besitzen solle. Seinem Bruder Donato hinterläßt er seine Güter in Florenz und 250 Dukaten, dem Donato di Odoardo 200, dem Monte Acciajuoli und seiner Gattin aus den Besitzungen des Wilhelm Arnault 1000; doch haben sie die Töchter des letztern auszustatten; Giovanni Cremolissi, ein alter Gläubiger, ist zu befriedigen. Seinem unehelichen Sohne Antonio — den er mit der zuerst genannten Maria Rendi erzeugt — bleibt Theben und das Castell Livadia; Beltraneto de Salahaia, einer der Navarresen, soll, was er früher in Attika besaß, zurückerhalten. Für die Verheirathung seiner Verwandten Lucia, des Saracino Tochter, bestimmt er 1000 Hyperpern als Aussteuer; seine Diener endlich werden reich bedacht. Was er in Argos besitzt, soll für ein Armenhospital verwandt werden, das unter Verwaltung seiner Erben, des venetianischen Gouverneurs und des Bischofs von Argos stehen soll, welcher letztere auch die Aufsicht über das von ihm gestiftete Nonnenkloster zu Nauplion führen wird. Seine älteste Tochter Bartolommea, des Despoten Theodoros Gattin, ist abgefunden; er erläßt ihrem Gemahl die Rückzahlung von 9700 Dukaten, die dieser aus seinem Depositum in Korinth nahm; zum Universalerben ernennt er dagegen die jüngere Tochter Francesca, Gattin des Herzogs Carlo I. Tocco, der außer der Summe von 30,000 Hyperpern die Castelle Megara und Basilikata zunächst, und falls sie Erben hinterläßt, der Rest seiner Lande verbleiben soll; doch kann dieser Fall schon binnen 3 Jahren eintreten, auch wenn sie kinderlos bleibt. Will der Großseneschall ihr die Pfandsumme für Korinth wiedergeben, so hat sie die Castellanie ihm abzutreten. Zu Executoren ernennt

48) Misti XLIII. fol. 198, 204. 48a) *Miklosich* und *Müller* II, 249. n. CDXCIII. 49) *Raspe* V. p. I. fol. 44. 50) Misti XLIII. fol. 292 v. 51) *Chalcocondylas* Lib. IV. p. 207—208; 213 seq.; *Jac. Gaddi*, Elogia historica n. VIII. p. 42—47; *Lami*, Deliciae eruditorum. Tom. IV. p. CXX—CXXVI und die zu citirenden Urkunden. 52) *Buchon*, Nouv. rech. II, 254—261; dipl. Florent. n. XLVIII.

Nerio seine Tochter Francesca, seine Schwester Gismonda Acciajuoli, Gattin des Matteo d'Ascoli von Castelurbano, die sich im April 1393 [53]) zu ihm nach Korinth begeben, den Bischof von Argos, Monte Acciajuoli, Gerardo di Viso und seinen Bruder Donato Acciajuoli, falls sie im Lande weile, und den Matteo de Mentona, Castellan von Athen; falls noch andere Verwandte aus Florenz herbeikommen und neben jenen als Executoren fungiren wollen, sollen jedem 200 Dukaten gezahlt werden. Im Uebrigen empfiehlt er seinen letzten Willen und sein ganzes Land der Republik Venedig, damit jener geachtet, dieses geschirmt werde. Bald darauf starb der Herzog; eine Copie seines Testaments sandte der Doge Venier am 4. Dec. 1394 [54]) zur Information seiner Verwandten nach Florenz, damit dieselben die nöthigen Schritte zur Erfüllung desselben thäten.

Allein kaum hatte Nerio die Augen geschlossen, als ein heftiger Streit über seine Erbschaft ausbrach. Während Antonio I. (1394—1435) ruhig den Besitz von Böotien antrat, war die Frage, was aus Athen werden sollte, schwer zu entscheiden. Die Stadt hatte anscheinend ihre alte Freiheit wiedererlangt; wie vor Zeiten dort Pallas Athene geherrscht, so sollte die Madonna, die in dem Parthenon an ihre Stelle getreten war, fortan alleinige Gebieterin und Schutzpatronin sein, ein romantischer Gedanke, der aber in dem Kopfe Nerio's gar wohl entstehen konnte. Nur daß der Protection Venedigs dabei gedacht war, und die Republik deshalb vor Allem sich verpflichtet glaubte, die Rechte der Madonna gegenüber den Prätensionen der natürlichen Erben Nerio's zu vertheidigen. Ferner war der Punkt wegen der Nachfolge der Herzogin Francesca zu geeignet, um andere Auslegungen aufkommen zu lassen; genug Carlo Tocco, nicht zufrieden mit Megara und Basilikata, beanspruchte die Nachfolge im ganzen Herzogthume [55]). Gleich nach des Schwiegervaters Tode eilte er nach Korinth und forderte die dort weilenden Executoren Donato di Odoardo und Gismonda Acciajuoli auf, ihm die Castellanie zu übergeben. Dieselben verlangten zuvor, daß er schriftlich sich verpflichte, alle in Nerio's Testamente ausgesetzten Legate zu zahlen, sowie die übrigen Bestimmungen desselben zu erfüllen. Tocco gelobte dies in Gegenwart von Zeugen und lud dann jene beiden ein, ihn nach Kephalenia zu begleiten. Dort forderte er von ihnen die eben ausgestellte Urkunde zurück; sie erklärten, dieselbe dem Bruder des Herzogs, Donato, den Ladislaus von Neapel ja zum Nachfolger im Herzogthume bestimmt hatte, übersandt zu haben; aber Tocco zwang sie, eine Urkunde mit der Erklärung auszustellen, daß er alle erforderlichen Bedingungen erfüllt habe; erst dann wurden sie entlassen. Gismonda, Donato und Gerardo di Viso eilten nach Venedig und protestirten dort am 1. Sept. 1395 [56]) gegen solche Gewalt; am 16. desselben Monats [57]) wiederholten sie, vom Erzbischofe Ludwig Aliotto von Athen und andern unterstützt, dieselbe Erklärung in Florenz. So sah sich denn Venedig, das ohnehin in dieser Sache hinlänglich interessirt war, genöthigt, gegen Tocco einzuschreiten; der aber rief die Türken zu Hilfe und hauste, von ihnen und seinem Schwager Theodoros, der ihm seine Albanesen zur Disposition stellte, unterstützt, im Gebiete von Argolis; das Getreide wurde niedergebrannt, Vieh geraubt, über 200 Mann fortgeschleppt und für 30,000 Dukaten Schaden angerichtet. Lächerlich erschien es darnach, daß Carlo sich im Juli 1395 [58]) erbot, Megara und Korinth an Venedig zu verkaufen, obgleich der erfahrene Carlo Zeno rieth, ihm für diese beiden wichtigen Plätze bis gegen 10,000 Dukaten zu bieten; man unterhandelte hin und her. Unterdessen nahm Tocco in den letzten Tagen des October 1395 feierlichen Besitz von der Castellanie Korinth, deren Verwaltung er seinem Bruder Leonardo II. übertrug; am 1. Nov. [59]) erklärte er zu Vostitza, Nerio's Testament treulich halten zu wollen. Venedig war indessen nicht müßig geblieben. Da die Gesandten Tocco's vorgaben, der Streifzug gegen Argos sei nicht von ihrem Herrn, sondern von Theodoros ausgegangen, wurden im März 1396 [60]) die Gelder des letzteren mit Sequester belegt; dem Herzoge von Leukadia aber hielt man vor, wie sein Vater Leonardo I. seinem venetianischen Bürgerrechte mehr Ehre gemacht, und forderte von ihm statt der angebotenen 20,000 Hyperpern 5000 Dukaten Schadenersatz. Die Türken drohten mit Intervention, Tocco fügte sich und ward am 12. April wieder als Bürger der Republik anerkannt; am 26. Oct. ward sein Versprechen, das Testament Nerio's in allen Punkten zu beobachten, auf Bitten des Jacopo di Donato Acciajuoli, Neffen des verstorbenen Herzogs, zu Padua vidimirt.

Venedig war bei allen diesen Dingen schon deshalb am meisten interessirt, weil es bald nach Nerio's Tode Athen besetzt hatte [61]), damit nicht auch die Akropolis, welche die 20 neuen Priester des Parthenon nur schlecht vertheidigen konnten, eine Beute der Türken würde. Während Ewrenosbeg Anfangs 1395 dem S. Superan gegen Theodoros zu Hilfe eilte, hatte Timurtasch die Gelegenheit wahrgenommen, um sich in den Besitz des herrenlosen Attika's zu setzen [62]). Diese Thatsache, über die sich bei den Byzantinern nur kurze Andeutungen finden, ist bisher vielfach angezweifelt worden, da sie sich lediglich auf das Zeugniß der türkischen Historiker stützte, die uns berichten, wie die Türken Larissa und Athen, „die Stadt der Philosophen," im

53) Misti XLII. fol. 253. 54) *Buchon*, Nouv. rech. II, 261—262. n. XLIX. 55) Secreti C. fol. 113v. 56) *Buchon*, Nouv. rech. II, 264—266; dipl. Florent. n. LI. 57) Ebenda II, 266—269; dipl. Florent. n. LII.

58) Misti XLIII. fol. 204, 208v, 218. 59) *Buchon*, Nouv. rech. II, 262—264; dipl. Florent. n. L. 60) Misti XLIII. fol. 352v, 355, 357v, 362. 61) *Navagero* a. a. O. XXIII, 1075; *Sanudo*, Duchi XXII, 617. 62) Neschri ed. *Nöldeke* in der Zeitschrift der Deutsch-morgenländischen Gesellschaft. Bd. XV. Leipzig 1861. 8. S. 344; *Seadeddîn* (*Saidino*), Chronica de l'origine e progressi della casa Ottomana trad. da *Vinc. Bratutti*. Vol. I. Vienna 1649. 4. p. 192; *Hâg'i Khalfa*, Chronologia historica, trad. da *G. R. Carli*. Vinezia 1697. 4. p. 122. Die übrigen von Hammer, Geschichte des osmanischen Reichs. Bd. I. Pest 1827. 8. S. 252 citirten handschriftlichen Quellen erwähnen auch nicht eine Sylbe von Athens Fall!

Jahre der Flucht 797 (27. Oct. 1394 — 16. Oct. 1395) erobert hätten. Doch ist die Sache unzweifelhaft; ja wir wissen sogar, daß der neue griechische Erzbischof Makarios der Stadt die Zeit des Interregnums benutzte, um mit Hilfe der Osmanen eine Reaction gegen das Lateinerthum zu versuchen. Er lockte die Türken nicht nur nach Attika, sondern wies ihnen sogar den Weg nach Athen, das so in die Hand des Timurtasch fiel. Doch hatte diese Eroberung für den Erzbischof nicht den gewünschten Erfolg. Die Venetianer nahmen den Verräther gefangen; er ward in Venedig eingekerkert; als er dort einen Griechen zu verführen suchte, damit er Briefe von ihm an Bajesid beförderе, befahl der Papst am 27. Mai 1396 [63]) dem Bischof Gilbert von Cittanuova, gegen den „schändlichen griechischen Ketzer" streng einzuschreiten. Die Occupation Athens war übrigens, wie die so vieler griechischen Städte, nur eine vorübergehende; auch scheint es, daß die Akropolis, die wol von Nerio I. weiter befestigt worden war, sich gegen Timurtasch behauptete. Da jedoch der Capitain Matteo de Mentona, der dort befehligte, befürchten mußte, daß auch die Burg schließlich in die Hand der Ungläubigen fallen könnte, wandte er sich im Einverständniß mit verschiedenen angesehenen Bürgern der Stadt, namentlich dem Jacopo Colombino und dem Notar Makris, nach Euböa an den Bailo Andrea Bembo (1393—1395) und bat denselben, Athen für Venedig zu besetzen. Bembo zögerte keinen Augenblick; Anfangs 1395 ward das Banner des heiligen Marcus auf der Akropolis aufgepflanzt. Zugleich sandte Matteo den Leonardo da Bologna nach Venedig, um der Republik auch direct den Besitz von Athen anzutragen. Mit Rücksicht auf Nerio's Testament und die Gefahr, welche von Seite der Türken drohte, acceptirte der Senat am 18. März 1395 [64]) gern das Anerbieten, beschenkte reichlich den Capitain, verbriefte den Athenern alle alten Freiheiten und regulirte die Renten der Kirche Sta. Maria meist aus dem Gestüte Nerio's, aus dem übrigens viele Pferde heimlich bei Seite gebracht waren. An die Spitze der Verwaltung sollte ein auf zwei Jahre zu wählender Podestà und Capitain treten; für die Akropolis sollten die nöthigen Schützen geworben, überhaupt aber alle erforderlichen Vertheidigungsmaßregeln getroffen werden. Da aber das Gehalt des Podestà nur ein geringes sein sollte, vergingen Monate, bis sich ein Nobile bereit fand, diesen Posten zu übernehmen; erst nachdem dasselbe bedeutend erhöht war, erklärte sich Albano Contarini (1395—1397) am 18. Juli dazu bereit. Mit ihm zogen 100 Mann zu Fuß nach Griechenland, auch Geld ward nach Euböa gesandt, um die Insel und das Herzogthum gegen die Türken sicher zu stellen. Im October 1396 [65]) leistete ihm Venedig wiederum 1000 Dukaten Subvention, da das Land zu arm, um die Kosten der Vertheidigung zu tragen. Die Ansprüche Tocco's auf das Herzogthum hatte man abgewiesen; dagegen erhob sich bald ein gefährlicher Gegner in der Person Antonio's I. von Theben, des Bastard Nerio's I. Zur Zeit des zweiten Podestà Lorenzo Vitturi (1397—1399) [66]) erschienen zwei Gesandte der Stadt in Venedig und klagten, Antonio molestire unaufhörlich mit 40—60 Reitern das Land; Athen drohe, zerstört zu werden oder in fremde Hand zu fallen. Man beschloß darauf am 30. Jan. 1398, ein Reitercorps zur Vertheidigung hinzusenden; im April 1399 [67]) wurden auf die Kunde hin, daß ein türkisches Heer sich bei Zeitun sammle und Attika, wie Euböa gefährde, Truppen für letztere Insel besoldet. Aber die Gefahr hörte nicht auf; Antonio hatte sich mit seinen türkischen Nachbarn verbündet und plünderte das platte Land ohne Unterlaß. Man ordnete daher am 16. Mai 1399 [68]) an, der Podestà solle künftig auf der Akropolis 32 statt 26 Schützen, sowie 35 statt der bisherigen 30 Reiter halten; zur Zeit der Ernte sollte ihm der Bailo von Euböa, der ihn jetzt gleich mit 1000 Dukaten unterstütze, noch weitere 10 Schützen und 15 Reiter aus der Garnison von Negroponte zur Disposition stellen. Unter Venier's Nachfolger Ermolao Contarini (1399—1400) [69]) dauerte die Noth fort; Matteo de Mentona eilte im Juli 1400 [70]) nach Venedig und schilderte die trostlose Lage des Landes; zugleich bat er, da Contarini dort gestorben, möglichst rasch einen neuen Podestà hinzusenden. Man lobte seine Treue, unterstützte ihn mit Geld und ernannte am 3. Aug. [71]) den Nicolò Vitturi (1400—1402) zum Podestà. Ihm wurden im September 1401 [72]) zur Befestigung der Akropolis, namentlich zur Herstellung der verfallenen Mauern, 200 Hyperpern bewilligt; im Februar 1402, als Antonio aufs Neue mit den Türken die Stadt bedrohte, wurden zur Vertheidigung 50 Reiter in Euböa angeworben; um die Bürger der Stadt zufrieden zu stellen, bestimmte der Senat am 18. März [73]), daß, wer immer sich über das Verfahren des Podestà zu beschweren habe, sich an den Bailo von Euböa oder den Statthalter von Nauplion wenden könne. Allein alle Vorsichtsmaßregeln blieben fruchtlos. Während Rinieri Vitturi sich rüstete, um den Nicolò in der Verwaltung von Athen abzulösen, kam am 4. Juni 1402 [74]) die böse Kunde, daß die Stadt Athen verloren und in die Hand des Bastards Antonio I. gefallen sei, die Akropolis aber, in die sich der Podestà zurückgezogen, von dem Feinde belagert werde. Diese Unglücksbotschaft erregte allgemeine Bestürzung; doch war man zunächst darauf bedacht, kein Mittel unversucht zu lassen, um die Akropolis zu entsetzen und die Stadt wiederzuerlangen; dem Bailo von Euböa wurden deshalb die nöthigen Instructionen ertheilt. Da man aber recht wohl wußte, daß die Türken in dieser Sache den Ausschlag geben würden, suchte man sich ihres Beistandes gegen den übermüthigen Bastard auf jede Weise zu versichern.

63) Commemoriali Vol. IX. fol. 49v—50. 64) Misti XLIII. fol. 133, 136, 139v, 194v, 211, 213v. 65) Ebenda fol. 462v.

66) Ebenda XLIV. fol. 44, 199, 209. 67) Ebenda fol. 325v, 355v. 68) Ebenda fol. 349v. 69) Leona fol. 105v. 70) Misti XLV. fol. 72. 71) Ebenda fol. 76v. 72) Ebenda fol. 342, 432. 73) Ebenda XLVI. fol. 21. 74) Reg. Avvogaria A. fol. 10v.

Hatten die Osmanen auch, wie bereits erwähnt, Mittelgriechenland, wie Morea bis dahin oft mit Heeresmacht durchzogen, das Land geplündert und zahllose Einwohner in die Sklaverei fortgeschleppt, dagegen noch nicht daran gedacht, sich dort fest niederzulassen, so war dagegen nicht nur der größte Theil von Thessalien — das Herzogthum Neopaträ — seit 1396 von ihnen besetzt und dem Ewrenosbeg, wie schon erwähnt, als Lehen (Timar) überlassen worden, sondern Sultan Bajesid galt seit demselben Jahre in den Augen aller griechischen, fränkischen und slawischen Dynasten als oberster Schiedsrichter in Griechenland. Der Serbenfürst Stefan, Lazar's Sohn, zahlte Tribut; wer von Dušan's Häuptlingen noch übrig, oder deren Erben, waren dem Sultan dienstbar geworden; Bulgarien bildete seit der Besiegung des letzten Königs Sisman einen integrirenden Theil des osmanischen Reichs. Attika stand den Türken schon längst offen; im Peloponnesos agitirten die Navarresen und ehrgeizigen Archonten, namentlich der frühere Gebieter von Monembasia Paulos Mamonas gegen Theodoros I. Zur Erhaltung seiner Herrschaft hatte letzterer bereits früher daran gedacht, den Peloponnesos, wie einst in alten Zeiten geschehen, durch eine bei Korinth, das ihm sein Schwager Tocco überlassen, zu ziehende 6 Meilen lange Mauer (Hexamilion) gegen Nordgriechenland abzusperren und so die Einfälle der Türken wenigstens zu Lande unmöglich zu machen. Im Februar 1396 [75]) hatte ihm Venedig seine Unterstützung zugesagt und versprochen, die wichtigsten Werke am Isthmos zu schirmen und auch den „Herrn Vicar oder Fürsten" zur Mitwirkung zu veranlassen. War doch dies Werk auch für die Colonien der Republik auf der Halbinsel eine Lebensfrage! Während Venedig 1395 und 1396 [76]) Schritte that, um Euböa zu sichern, verhandelte es zugleich [77]) mit Kaiser Manuel II., der den Manuel Philanthropenos an die Republik gesandt hatte, wegen einer Allianz gegen Bajesid, der jenen in seiner Hauptstadt belagert hielt; aber vorsichtig genug, suchte es nicht offen mit dem Sultan zu brechen, vielmehr wurden auch mit dem Hofe von Adrianopel die frühern Beziehungen aufrecht erhalten. Nun hatte sich Theodoros mit S. Superan versöhnt; ein Bündniß beider gegen die Türken stand in Aussicht. Letzterer hatte schon seit längerer Zeit sich an König Ladislaus von Neapel gewandt, um sich als Herrn von Achaia von diesem legitimiren zu lassen; Geldversprechung von seiner Seite, 3000 Dukaten, hatte den Ausschlag gegeben. Sowie der König schon das Herzogthum Athen von der Oberhoheit des Fürstenthums abgelöst hatte, so eximirte er gleichfalls das Herzogthum Leukadia von demselben und erhob dann Anfangs 1396 den bisherigen Vicar Peter von S. Superan (1396—1402) zum erblichen Fürsten von Achaia unter neapolitanischer Oberhoheit. Derselbe beeilte sich, den neuen Titel von Venedig anerkennen zu lassen; er schickte im März den Marco de Abbate, Decan von Modone, und Stefan Cochilli als Gesandte an die Republik, erbot sich, zur Befestigung des Hexamilion beizusteuern und Grenzstreitigkeiten durch gemeinsame Schiedsrichter schlichten zu lassen; zugleich bat seine Gemahlin, Fürstin Maria, um Intervention bei Theodoros, damit ihre demselben als Geisel gestellte Tochter die Freiheit erlange [78]). Die Grenzstreitigkeiten zwischen dem neuen Fürsten und den Castellanen von Modone und Korone waren bald beseitigt; das frühere Lehen des Filippo von Kypros, Lamino, die Inseln Prusco und Sta. Maria de Zonclo, das Dorf La Drimona, eine Vigne von Maniatochori und andere Besitzungen wurden dem Peter zuerkannt; die Bauern, die bisher unter den Castellanen gestanden, sollten ihm restituirt werden [79]). Am 10. Juli 1396 [80]) erkannte Venedig den S. Superan als Fürsten von Achaia an und erneuerte mit ihm die früher 1382 mit Coccarelli und 1387 mit ihm als Vicar eingegangenen Verträge. Diese Vorgänge in Morea luden den Sultan zum Einschreiten ein. Unter dem Vorwande, die Albanesen zur Fügsamkeit zwingen zu wollen, rückte er Anfangs 1396 gegen Thessalien vor und schlug sein Hauptquartier in Pherä (Karaferia) auf. In seinem Gefolge befanden sich Paulos Mamonas, der bei der Pforte Monembasia gegen Theodoros reclamirte, und der Exkaiser Joannes VI., dem Selymbria als Apanage angewiesen war und der gegen den Oheim Manuel auf das ganze Reich prätendirte. In Pherä sollten diese Streitigkeiten entschieden werden; daher wurden Manuel und Theodoros vor den Großherrn citirt; auch die tributpflichtigen Slawenfürsten waren zur Pforte befohlen [81]). Während die Vasallen sich beeilten, dem Rufe des Gebieters Folge zu leisten, benutzte dieser die Frist, um ganz Thessalien sich zu unterwerfen. Schmählich genung waren es die griechischen Bischöfe Sabas von Zeitun [82]) und Seraphim von Salona, welche ihn einluden, sich dort festzusetzen, und durch die Schilderung von den lockenden Jagdgründen des Landes den Sultan vollends bestimmten. Zunächst wandte dieser sich gegen Domokos, Pharsalos, Trikala, Zeitun und Neopaträ und besetzte diese wichtigen Plätze, als deren Herren Chalkokondylas die Epikernäer bezeichnet. Man hat dabei früher irrig an ein französisches Geschlecht Charny gedacht, das niemals in Griechenland Besitzungen hatte; auch geboten damals ja in Thessalien nicht länger die Franken, sondern König Joasaph, Simeon's Sohn, und seine Statthalter, welche letztere wol unter dem Namen der Epikernäer (Pincernä) zu verstehen sind, falls man dabei nicht etwa an jenen Albanesenhäuptling Pinchera denken will, der 1397 unter Venedigs Schutz in Argolis eine Zuflucht suchte und viel-

75) Misti XLIII. fol. 320v, 346v. 76) Ebenda fol. 225, 304v. 77) Ebenda fol. 308v, 332v; Commemoriali Vol. IX. fol. 90.

78) Misti XLIII. fol. 417v. 79) Notatorio Vol. I. fol. 91v. 80) Commemoriali Vol. IX. fol. 52v—54. 81) *Manuel Palaeologus*, Oratio funebris p. 1101—1123; *Phrantzes* I, 13. p. 57—58 (der unter den citirten Fürsten auch den bereits 1393 gestorbenen Dragasa, Manuel's Schwiegervater, nennt); *Chalcocondylas* Lib. I. p. 66—69; II. p. 80 seq. 82) Derselbe, von der Synode deshalb verurtheilt, beschloß sein Leben auf dem Athos. *Miklosich* und *Müller* II, 270. n. DVI.

leicht vorher für Joasaph die eine oder andere thessalische Stadt verwaltet hatte. Dann ging es gegen den Rest der catalonischen Herrschaft in Mittelgriechenland, die Grafschaft Salona und deren Herrscherin Helena Kantakuzena, Witwe des Ludwig Fadrique von Aragon[83]) (1382—1396). Ihr und ihrer Tochter Maria war nach dem Tode ihres Gemahls Salona verblieben; selbst als ihre Weigerung, letztere dem Pietro Saraeino zur Gattin zu geben, die Vernichtung der catalonischen Herrschaft in Attika durch Nerio I. nach sich gezogen, hatte sie sich dort behauptet. Seit dem Jahre 1388 lag sie dagegen mit Venedig unablässig in Fehde, indem die Republik von ihr verlangte, sie solle den Schaden ersetzen, den ihr Gemahl 1380 verschiedenen Bürgern, dem Angelo Michieli, Nicolò Morosini und besonders dem Giovanni Cremolissi aus Korone, zugefügt. Letzterer namentlich hatte damals auf einem Schiffe aus Ancona Tücher von Paträ nach Korinth und Athen ausführen wollen, war aber von Ludwig überfallen und ausgeplündert worden; der Verlust belief sich auf 2500 Dukaten. Später war es dem Cremolissi in Korinth freilich nicht besser ergangen; Nerio hatte ihm, wie er klagte, soviel Schaden zugefügt, daß derselbe — wol mit den Zinsen — sich 1402 auf 36,814 Dukaten belief. Venedig hatte schon wiederholt die Gräfin gemahnt, Ersatz zu leisten; sie hatte nach leeren Ausflüchten gesucht. Endlich schrieb ihr Venedig am 26. August 1388[84]) und forderte sie kategorisch auf, bis zum März Ersatz zu leisten, widrigenfalls ihre Güter sequestrirt werden, und die Galeeren von Negroponte Repressalien ergreifen sollen. Man belegte Seidenzeuge, die ihr gehörten, mit Beschlag, gab dieselben aber wieder frei, weil viele andere Venetianer in ihrer Grafschaft lebten, und zu befürchten war, daß Helena sich an diese halten würde; dagegen ward im Juli 1389[85]) ihr und dem Nerio aufs Neue für Cremolissi geschrieben. Vergeblich; im April 1390[86]) erhielt der Bailo den Auftrag, alle in Salona weilenden venetianischen Kaufleute abzuberufen und, sobald die Angelegenheit wegen Argos erledigt, in ihr Land einzufallen; da letztere sich verzögerte, ward noch am 9. Mai 1391 der Gräfin geschrieben, sie möchte binnen 3 Monaten den Geschädigten befriedigen, sonst würde man sie feindlich behandeln. Wahrscheinlich fügte sie sich endlich; dagegen befriedigte Nerio den Cremolissi nicht; erst in seinem Testamente bestimmte er, daß derselbe entschädigt werden solle. Trotzdem weigerte sich Tocco, dasselbe mitzuführen; wir sehen, daß Cremolissi sich deshalb 1398 trotz des Verbots von Seiten Venedigs an Bajesîd wandte[87]), Tocco aber nicht nur 1401[88]) die Zahlung verweigerte, sondern sogar erklärte, die Richter, welche gegen ihn entschieden, seien von Cremolissi oder Nicolò Venier, der letzterem Sicherheit geleistet, bestochen worden, was den Senat am 13. April 1402 zu einer heftigen Invective gegen den Herzog veranlaßte: „Venedigs Richterstand sei dem Gelde nie zugänglich gewesen, strenge Gerechtigkeit sei die Hauptstütze der Republik."

Im Jahre 1391[89]) begab sich ein Verwandter der Gräfin, gleich ihrem Gemahl Ludwig von Aragon genannt, nach Salona, um, wie es hieß, einen von Helena gefangen gehaltenen Angehörigen zu befreien; dabei erzählte das Gerücht, er habe vor, sich mit ihrer Tochter Maria zu vermählen, deren Heirath mit dem Serben Stefan nicht vollzogen war. Mit einem in Sicilien ausgerüsteten Schiffe begab er sich nach Paträ, weilte dort friedlich 1½ Monate, entschloß sich aber, da er die Freilassung jenes Menschen nicht erlangen konnte, heimzukehren. Auf dem Wege ging der Vorrath aus, die Seinen „starben vor Hunger;" er bemächtigte sich daher einer mit Getreide beladenen Barke aus Kephalenia, die von zwei venetianischen Unterthanen geführt wurde. Die Kunde davon gelangte alsbald nach Korfù; es hieß, Ludwig habe einen bloßen Corsarenzug unternommen und über 40 Venetianer gefangen. Daher ward er in der Nähe von Korfù aufgegriffen; vier seiner Leute wurden im Kampfe verwundet; sein Schiff mit dem ganzen Inhalte ward confiscirt, er selbst 2 Monate lang eingekerkert. Da er indessen nachwies, daß die äußerste Hungersnoth ihn zu diesem Schritte gezwungen, er auch sonst nirgendwo als Pirat aufgetreten, verfügte der Senat am 29. Nov. Rückgabe des Schiffes, ließ ihm aber zugleich vorstellen, wie er dennoch im Unrecht sei und nur aus Gnade sein Fahrzeug zurückerhalte. Unterdessen fuhr seine Cousine Helena fort, in Salona zu gebieten. Sie führte, wie man sich erzählte, einen höchst ärgerlichen Lebenswandel; ihrem Geliebten, einem Priester, Namens Strates, überließ sie die Herrschaft der Grafschaft, und dieser entehrte die Töchter der angesehensten Bürger, plünderte und mordete, um sich zu bereichern. Die Chronik von Galaridi, die ihn mit Ludwig Fadrique, dem Gemahl Helena's, verwechselt, berichtet, derselbe habe in Erfahrung gebracht, daß der Bischof von Salona Seraphim nicht nur großen Reichthum, sondern auch eine sehr schöne Verwandte besitze. Mit Gewalt ward letztere in den Palast entführt und ein Opfer des Wollüstlings. Da wiegelte Seraphim nicht nur das Volk von Salona gegen diesen auf, sondern rief auch die Türken herbei. Strates schloß sich in die feste Burg ein und mordete die Entführte, damit dieselbe nicht wider ihn zeuge. Bald erschienen die Truppen Bajesîd's; Salona ergab sich ohne Widerstand; der Usurpator ward von einem Bürger der Stadt getödtet, sein Haupt dem Sultan gesandt. Helena aber begab sich mit ihrer Tochter zum Sultan; mit Geschenken und indem sie ihm Maria für seinen Harem anbot, hoffte sie seinen Zorn zu ent-

83) *Chalcocondylas* a. a. O. p. 67: „*ἐπὶ γυναῖκα τοῦ Δελουῆ* (Don Luis) *ἡγεμόνος τοῦ ντὶ Δουλᾶ*" (lies *Σουλᾶ*), dabei noch die unsinnige, längst von Ducange emendirte lateinische Uebersetzung „uxori Delvis, Delphorum ducis, Trudeludae." Die Herzogin Trudeluda von Delphi ist aus derselben in alle neueren Geschichtswerke übergegangen. Vergl. daneben Chron. Galaxidii p. 206 seq. 84) Misti XL. fol. 298, 299v. 85) Misti XLI. fol. 57v, 62v. 86) Ebenda fol. 192v, 321v. 87) *Raspe* Vol. V. p. II. fol. 68v; Notatorio Vol. III. fol. 120v. 88) Misti XLV. fol. 293v; XLVI. fol. 48.

89) Misti XLII. fol. 72.

waffnen. Bajesîd nahm beides an, die Gräfin aber erhielt ihr Land nicht wieder; mit Schande bedeckt, ward sie verjagt. Dann ernannte Bajesîd den Murâdbeg zum Statthalter von Salona; als dieser später sich mit dem Gedanken trug, dort eine unabhängige Stellung einzunehmen, zog das Türkenheer gegen ihn und nahm ihn gefangen; er ward enthauptet und seine Familie nach Sergunni verbannt; ein anderer Bey trat an seine Stelle. So hatte denn auch Phokis das Loos Thessaliens getheilt; in letzterem behaupteten sich neben dem venetianischen Rettor von Ptelion [90]) nur noch die Giorgio in Bodonitza, wo nach dem Tode Francesco's um 1388 seine Witwe Euphrosyne Sommaripa für ihren ältesten Sohn Jacopo I. (1388—1410) die Regierung führte; der jüngere Nicolò II. erbte Güter auf Euböa, die einzige Tochter heirathete den frühern Verlobten der Maria Fadrique, den Serben Stefan [91]). Da die Giorgio venetianische Bürger — noch 1398 bestätigte der große Rath ihre Privilegien —, ward ihre Selbständigkeit von Bajesîd I. noch respectirt. In Pherä erschienen bald Manuel und Theodoros I. vor dem Sultan. Der hatte vor, sämmtliche Paläologen, die sich in seine Hand begeben, niederzumachen; schon war der Befehl ertheilt, als sein Feldherr Alî, Khaireddîn's Sohn, denselben vereitelte. Zwar wurden viele Griechen, die sich ihnen angeschlossen, als Verräther geblendet, andern ließ der Sultan die Hände abhauen; aber Manuel und Joannes VII. wurden schließlich entlassen, während Theodoros dem Hoflager als Geisel nach Thessalien folgte. Er war genöthigt worden, auf Monembasia zu Gunsten des Mamonas zu verzichten; Omarbeg hatte die Stadt, die vergeblich ein bedeutendes Lösegeld geboten, für Bajesîd besetzt. Jetzt sollte ganz Morea occupirt werden; Theodoros mußte auf das Despotat verzichten; Türken gingen hin, um Misithra zu besetzen, mit ihnen Abgesandte des Theodoros, die ihnen die Burgen ergeben sollten. In dieser Bedrängniß entschloß sich der Despot zu schleuniger Flucht. Obgleich in seinem Zelte am Ufer des Spercheios streng bewacht, entwich er glücklich mit den Seinen aus dem Türkenlager und eilte alsbald nach Korinth. Gern hätte Bajesîd sofort diesen Frevel geahndet, aber die Nachricht, daß die Mongolen die türkische Herrschaft in Asien gefährdeten, und daß ein stattliches Kreuzheer unter König Siegmund von Ungarn, dem Grafen von Nevers und dem kriegerischen Marschall Boucicaut die Donau zu überschreiten drohte, bestimmte ihn zum Aufbruch nach Norden. Am 28. Sept. 1396 ward die blutige Schlacht bei Nikopolis geschlagen; die Blüthe der französischen, teutschen, ungarischen Ritterschaft bedeckte das Schlachtfeld. Damit war die Herrschaft der Osmanen fester als je in Europa begründet; drohend wandte sich der Sieger gegen Byzanz, entriß 1397 Selymbria dem treulosen Joannes VII., der sich mit Manuel vertragen, und zog dann nach Asien, um den Sturm Timur's abzuwehren. Zugleich aber erhielt Ewrenosbeg den Auftrag, mit andern türkischen Heerführern, dem Jakûbpascha und Murtasi, gegen Morea vorzugehen und den übermüthigen Despoten zu züchtigen.

Theodoros, der das Schlimmste befürchtete, hatte gleich nach der Schlacht bei Nikopolis Gesandte an Venedig geschickt, um den Beistand der Republik anzurufen; mit ihnen ging der Großdollmetsch des Kaisers Nikolaos Notaras, der für seinen Herrn im Abendlande Geld erbetteln und neue Kreuzfahrer werben sollte [92]). Da das Schiff aus Modone, das sie trug, scheiterte und mit demselben in Dalmatien nach dem Strandrechte verfahren wurde, kamen die Gesandten erst spät nach Venedig. Die Republik, die längst eingesehen, daß ihre Herrschaft im Archipel aufs Aeußerste bedroht sei, hatte bereits im Januar 1397 [93]) den Plan entworfen, den Schlüssel zum schwarzen Meere, Tenedos, neu zu befestigen. Da dies aber den Bestimmungen des turiner Friedens entgegen war, sandte sie im März [94]) den Pietro Emo nach Genua, um dessen Zustimmung zu erlangen; die alte Handelseifersucht ließ jedoch das Project scheitern [95]). Zugleich verhandelte man mit Manuel Paläologos wegen Erneuerung des Waffenstillstandes und mit Bajesîd, um dauernden Frieden zu erlangen; Notaras, der Günstling des Kaisers, ward am 8. April [96]) mit dem Bürgerrechte beschenkt. Dagegen lehnte man am 29. [97]) desselben Monats den Vorschlag der Gesandten Theodoros', Korinth, das ihm, wie schon erwähnt, Tocco cedirt, der Republik zu verkaufen, ab, da er fürchtete, durch Annahme desselben den Zorn des Großherrn zu reizen. Trotzdem traf die Expedition, welche Bajesîd im Frühling 1397 [98]) gegen den Peloponnesos richtete, am schwersten die Besitzungen Venedigs. Die Befestigung des Isthmos war noch nicht so weit gediehen, um dem Ewrenos, der mit über 50,000 Mann heranzog, den Eingang zu versperren. Er überschritt ihn, wandte sich mit dem Kern des Heeres nach dem Südwesten, um S. Superan zu unterwerfen und bei Modone gelegentlich Beute zu machen; ein detachirtes Corps unter Jakûbpascha zog ostwärts gegen das Despotat, zunächst aber gegen das feste Argos, wo damals Nicolò Bredani (1396—1397) als Capitain und Podestà für Venedig fungirte [99]). Obgleich derselbe längst Nachricht vom Anmarsche der Türken erhalten, traf er doch nur ungenügende Vertheidigungsanstalten; seine Familie sandte er nach dem wohlbefestigten Nauplion. Drinnen in Argos fehlte es an Getreide und andern Victualien; leichtsinnig genug hatte Bredani das Vorhandene verkauft. Er selbst, durchaus kein Kriegsmann, hatte den Donjon seinem Genossen Antonio de Braccio anvertraut, einem höchst unzuverlässigen Menschen; ein Sohn desselben war von den Türken als Geisel festgehalten. Als letztere nahten, hatte

90) Leona fol. 102. 91) Misti XLI. fol. 147; *Orbini*, Regno degli Slavi p. 271.

92) Misti XLIII. fol. 503. 93) Secreti C. fol. 138v. 94) Sindicati Vol. I. fol. 172. 95) Ebenda fol. 173 r v. 96) Privileggi Vol. I. fol. 125. 97) Misti XLIII. fol. 550. 98) *Geo. Phrantzes* I, 16. p. 42; *Chalcocondylas* II. p. 97; Chronic. breve p. 516—517. 99) *Raspe* Vol. V. p. I. fol. 84 seq., 93v; *Mar.* Vol. II. fol. 76v; Misti XLIV. fol. 30, 410v.

allerdings Bredani vor, ihm einen andern Posten zu geben; allein sein Kanzler Ottobuono aus Mantua verrieth diesem den Plan, und Braccio verweigerte die Uebergabe. Am 2. Juni 1397 erschien Jakûb vor Argos und foederte Bredani zur Uebergabe auf. Der Connetable Spaolino erklärte, sich mit den Seinen bis auf den letzten Mann wehren zu wollen; ihm stimmte der eine der Castellane Marco de Fontana bei, während der andere Andrea Vendramin gleich dem kopflosen Bredani sich der Erklärung Braccio's, er wolle nicht wegen der alten Mauern sich und seine Familie unglücklich machen, anschloß und Unterhandlungen anknüpfte. Vendramin begab sich als Gesandter in das türkische Lager; ohne Gegenwehr legte man die Waffen nieder; die Stadt stand offen, und schon am 3. Juni hielt Jakûb seinen Einzug. Die furchtbarste Verheerung erfolgte; Stadt und Land wurde ausgeplündert und über 14,000 Menschen in die Sklaverei fortgeschleppt; nur wenigen gelang es, im Despotat, in Attika oder Korinth eine Zuflucht zu finden. Während Nauplion durch zahlreiche Albanesenscharen, die sich dorthin aus Furcht vor den Türken geflüchtet, bedrängt schien, zog Jakûb weiter gegen den Despoten und besiegte ihn am 21. Juni [1]) bei Leondari; dann, nachdem derselbe gleich S. Superan zinspflichtig geworden, kehrte das Türkenheer, das bis Modone gehaust hatte, heim, um seitdem alljährlich dieselben Scenen zu erneuern. Schwer erholte sich Venedig von dem Schrecken, in den es die Kunde von dem Falle von Argos versetzt hatte; überall witterte man Feinde. Als der Albanese Pinchera, der sich 1397 nach Nauplion geflüchtet, bat, ihn und seine Leute dort aufzunehmen, lehnte man erst im Januar 1398 [2]) aus Angst dieses Anerbieten ab; da aber der dortige Podestà Ottaviano Buono (1397—1399) bewies, daß die Ansiedelung streitbarer Albanesen, die mit ihren Rossen und Waffen sich ganz dem Dienste der Republik widmen wollten, nur vortheilhaft wäre, genehmigte man dieselbe. Argos ward unter den Podestà von Nauplion gestellt, Bredani aber wegen schmählicher Capitulation zu 2 Monaten tiefster Kerkerhaft verurtheilt. Nun suchte man die Colonie neu zu befestigen, damit nicht die übrigen Städte das Schicksal von Argos theilten. In Nauplion ward 1400 [3]) der Hauptthurm des Castells, Sta. Maria genannt, und das Haus des Castells Giovanni Cavazza reparirt; in Modone und Korone, wo 1398 und 1399 [4]) die Pest schwere Verheerungen anrichtete, entfernte man die unzuverlässigen griechischen Söldner und ersetzte sie durch 50 Lateiner; die Galeere von Euböa ward in bessern Stand gesetzt, um die Insel gegen die wiederholten Einfälle der Ungläubigen zu sichern [5]). Zugleich suchte Venedig, ein inniges Bündniß zwischen dem Fürsten und Despoten zu Stande zu bringen. Ersterem mußte damals um so mehr an dem Schutze Venedigs liegen, als der Herzog Ludwig von Bourbon 1398 [6]) neue Pläne wegen Occupation des Fürstenthums hegte und deshalb den Bertrand Lesgare nach Kypros sandte; letzterer hatte sich verzweifelnd den Johannitern in die Arme geworfen und ihnen, wie wir hernach sehen werden, den besten Theil des Despotats eingeräumt; daneben geberdeten sich seine Archonten ganz selbständig, wie denn der Statthalter von Muchlion den Bruder des Aporito Catello aus Nauplion wegen einer angeblichen Geldforderung gefangen hielt und dessen Auslieferung gegenüber Venedig und seinem Oberherrn, dem Despoten, verweigerte [7]).

Hatte Theodoros bis dahin noch auf die Unterstützung seines kaiserlichen Bruders Manuel einige Hoffnung gesetzt, so war diese in Folge der schweren Bedrängniß, in der sich die Hauptstadt befand, völlig geschwunden. Manuel, ohne Geld und Truppen, flehte, wie einst sein Vater Joannes V., den Beistand der occidentalischen Fürsten an, ja erneuerte sogar bei der Curie die alten Unionsprojecte. Ende 1397 [8]) sandte er den Großdolmetsch Nikolaos Notaras an Karl VI. von Frankreich um Geld und Beistand; im Juli 1398 wurden 7000 Dukaten, die er von diesem erbettelt, über Venedig eingeschickt. Im nämlichen Jahre folgte ihm Theodoros Kantakuzenos, der in Frankreich und England sammeln, und Ilario Doria, des Kaisers Schwager, der in Italien, namentlich bei dem Papste, wirken sollte. Ersterer erlangte von Karl VI. die Zusage, daß ein ansehnliches Hilfscorps herbeieilen würde; im August war er in Venedig, wo ihm Bürgerrecht verliehen ward, und rüstete zur Heimkehr [9]); die Republik hatte ihm verheißen, eine neue Union mit dem Könige von Kypros, den Rhodisern, den Maonesen von Chios und dem Herzoge von Naros ins Leben zu rufen [10]). Auf Bitten Doria's, der damals auch an Florenz sich hilfesuchend wandte [11]), forderte Papst Bonifaz IX. sämmtliche italienische Städte zum Beistand auf, so selbst das kleine Lucca und Siena [12]), aus welchem letzteren Notaras und Galeotto Lomellino im September 1399 500 Dukaten einsandten. Auch Theodoros' Gesandter Demetrios Sophianos bettelte für seinen Herrn in Venedig [13]), konnte aber den Abschluß einer Liga so wenig erreichen, daß vielmehr die Republik im Juli 1399 [14]) den Golfcapitain Pietro Arimondo ermächtigte, sich zu Bajesid zu begeben und mit diesem Frieden zu schließen. Ohne den Beistand, den im Mai 1399 der Admiral Johann le Maingre, Herr von Boucicaut, brachte, schien die Hauptstadt verloren; Kaiser Manuel aber, der hoffte, durch persönliches Erscheinen im Occident besser für seine Sache wirken zu können, entschloß sich auf seinen Rath zur Reise ins

1) Chron. breve p. 516—517. 2) Ebenda p. 517; Misti XLIV. fol. 110, 214 v. 3) Misti XLV. fol. 140 v. 4) Ebenda XLIV. fol. 19 v, 325 v, 359, 504. 5) Ebenda fol. 142 v. 6) *Mas-Latrie*, Chypre. Vol. II. p. 450.

7) Misti XLV. fol. 171 v. 8) Ueber das Folgende vergl. Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reichs. Bd. I. Hamburg 1840. 8. S. 319 fg. und die von ihm citirten, hier nicht wiederholten Quellen; daneben Misti XLIV. fol. 199 v; *Ducange*, Familiae Byzantinae XL. p. 238 seq. 9) Misti XLIV. fol. 216; Privileggi Vol. I. fol. 129 v. 10) Misti XLIV. fol. 210 v, 230. 11) *Franc. Sacchetti*, Novelle n. CCXXI. ed. Firenze 1860. 16. Vol. II. p. 535. 12) *Bonaini*, Diplomi Fiorentini n. XXIII. XXIV. p. 179. 183; *Raynaldi* z. J. 1399. n. 1. 13) Misti XLIV. fol. 309 v. 14) Sindicati Vol. I. fol. 173 v.

Abendland. Da sein Sohn Joannes noch unmündig, ließ er ihn und seine Gemahlin in Modone unter Venedigs Schutz zurück, übertrug die Verwaltung des Reichs für die Zeit seiner Abwesenheit seinem Neffen Joannes VII. (1399—1404), mit dem er sich völlig ausgesöhnt hatte, und schiffte sich am 4. Dec. 1399 [15]) nach Venedig ein; ihn begleitete Boucicaut, doch blieb ein Theil des französischen Hilfsvolks unter Johann von Châteaumorant und L'Hermite de Faye in Constantinopel zurück. Von Venedig aus, wo der Große Rath ihn festlich empfing und für ihn 200 Dukaten spendirte [16]), besuchte er Mailand, Genua, Florenz und Ferrara; am 3. Juni 1400 hielt er seinen feierlichen Einzug in Paris, am 21. Dec. begrüßte ihn König Heinrich IV. von England zu Blackheth. Reichlich beschenkt, kehrte er dann nach Paris zurück; am 15. Juni 1401 [17]) sandte er von dort aus dem Könige Johann von Portugal kostbare Reliquien. Ob er noch andere, namentlich teutsche Höfe besucht habe, ist unbekannt; im Mai 1402 [18]) wollte er mit französischen Rittern nach Modone zurückkehren; da dort die Pest herrschte, schlug ihm Venedig vor, lieber nach Korfù zu gehen. Er zog es vor, in Frankreich zu bleiben, dessen König ihm ein Jahrgehalt von 14,000 Thalern ausgesetzt hatte, um dort den weitern Gang der türkischen Angelegenheiten abzuwarten. Sein Gesandter Demetrios Paläologos verhandelte unterdessen mit Florenz um Beistand gegen die Osmanen, „die für die Verwüstung von Troja Rache übten," und mit dem Papste, der Ablaß zum Kreuzzuge ertheilte [19]); Bettino Bartoli reclamirte im Namen der Republik die Kirchen und Loggien in Constantinopel, die vor Zeiten die Pisaner besessen. Dagegen zögerte Venedig fortwährend mit Abschluß der Union; als die Türken 1400 [20]) im Bunde mit Antonio I. Acciajuoli Euböa bedrohten, rüstete man eilig, setzte aber zugleich die Unterhandlungen fort, die Suleimân, Bajesîd's Sohn, von Altoluogo aus mit dem Duca von Kreta angeknüpft hatte; ja am 22. März 1401 [21]) ward ein Gesandter an den Sultan wegen Abschluß eines Waffenstillstandes geschickt. Letzterer war dazu nicht abgeneigt; seine Pläne gegen Mittelgriechenland und Euböa wurden durch die Mongolen durchkreuzt, die immer weiter gegen Kleinasien vordrangen und an den von Bajesîd verjagten übrigen seldschukischen Fürsten treue Anhänger fanden. Selbst die Byzantiner athmeten wieder auf; die Türken räumten einzelne Plätze, so Selymbria, wo bereits 1401 Bryennios Leontarios als kaiserlicher Statthalter gebot [22]). Da die Unterhandlungen sich in die Länge zogen, ward im Februar 1402 [23]) das Unionsproject wieder aufgenommen, aber um so lässiger betrieben, als bald darauf die Nachricht kam, daß Timur gegen Siwas vorgedrungen und sich in den Besitz dieser wichtigen Stadt gesetzt habe. Gegen ihn eilte Bajesîd nach Asien; es kam am 20. Juli 1402 zur Schlacht bei Angora [24]), die für lange Jahre die Macht der Osmanen brach; in der Mongolen Haft beschloß Bajesîd am 8. März 1403 sein Leben. Sobald die Kunde von dem Falle des Erbfeindes der Christenheit nach Constantinopel kam, eilte der Ritter Châteaumorant nach Paris, um Kaiser Manuel das frohe Ereigniß zu melden; Venedig gratulirte ihm am 9. Oct. zur Rettung des Kaiserreichs. Die Zwistigkeiten unter den Söhnen Bajesîd's, vor denen Suleimân (1402—1410) sich in Europa festsetzte und bereits im December 1402 [25]) Friedensverhandlungen mit Venedig eröffnete, fristeten dem Romäerreiche noch kurze Fortdauer. Nur daß die Uneinigkeit der italienischen Seestaaten dieselbe jetzt, da die Türken ruhten, aufs Neue gefährdete. Ende 1402 [26]) schrieb Manuel an Venedig, er wolle aus Frankreich heimkehren; man hieß ihn herzlich willkommen; am 14. Nov. verließ er Paris. Als er aber bald darauf meldete, er wolle sich auch nach Genua begeben, wo Boucicaut für Karl VI. von Frankreich als Gouverneur schaltete, und wirklich sein Vorhaben ausführte [27]), erwachte die alte Eifersucht aufs Neue. Angeblich zur Unterstützung Manuel's und Joannes' VII., der genöthigt war, den Mongolen Tribut zu zahlen, stach Boucicaut mit einer genuesischen Flotte in See, wandte aber die Waffen bald gegen venetianisches Gebiet. Die Strafe für seine Piraterie ereilte ihn bei Sapienza, wo die Seinen im October 1403 von den Venetianern völlig geschlagen wurden; endlich legte der Friede vom 22. Mai 1404 diese bedauerlichen Händel bei. In dem nämlichen Jahre kehrte endlich Kaiser Manuel, nachdem er die moreotischen Angelegenheiten, in denen große Wirren eingetreten waren, geordnet, nach Constantinopel heim, wo ihm Joannes bereitwillig die Regierung zurückgab; er erhielt dafür Thessalonich als Apanage zugetheilt.

In dem größten Theile des Despotats Misithra hatten unterdessen von 1400—1404 die Johanniter Herrschaft ausgeübt [28]). Der damalige Großmeister, Philibert de Naillac, ein würdiger Nachfolger Heredia's, war von dem Präceptor in Achaia, Eustach Haste [29]), benachrichtigt worden, daß Theodoros, der das Aergste fürchtete, gesonnen sei, verschiedene feste Plätze des Despotats dem Orden zu überlassen. Naillac ergriff bereitwillig dieses Anerbieten und bevollmächtigte den Elias de Fossat und Gerard de Puy im Juli 1399 [30]), mit dem Despoten wegen Abtretung der Festungen Megara

15) *Ducange*, Familiae Byzantinae XL. p. 241; *Manuel Palaeologus*, Oratio funebris p. 1129; *Ducas* cap. XIV. p. 56; *Chalcocondylas* Lib. II. p. 81. 16) Leona fol. 105v. 17) Historia da academia real das sciencias. Lisboa. Tom. IV. p. 230. 18) Misti XLVI. fol. 65v, 114. 19) *Bonaini*, Diplomi Fiorentini n. XXV. XXVI. p. 185 seq. 20) Misti XLV. fol. 43v, 81. 21) Sindicati Vol. I. fol. 179. 22) *Miklosich* und *Müller* II, 401. 502. n. DLXXXII. DCLII. 23) Misti XLV. fol. 433v.

24) Ebenda XLVI. fol. 68v, 122, 146, 195v. 25) Ebenda fol. 192. 26) Ebenda fol. 197v. 27) Secreti Vol. I. fol. 86v; *Georg. Stella* a. a. O. XVII, 1196. 28) Vergl. neben den Urkunden *Manuel Palaeologus*, Oratio funebris p. 1131 seq.; *Phrantzes* I, 16. p. 62; *Chalcocondylas* Lib. II. p. 89; *Bosio* II. p. 109 seq. 29) Derselbe starb 1400; ihm folgte Aimo de Montagnana 1400—1406. Libri bullarum no. 15. (1399—1400) fol. 124; no. 16. (1401.) fol. 159v; no. 18. (1404—6.) fol. 127, 134v. 30) Libri bullarum no. 15. (1399—1400.) fol. 118v, 119, 120v, 121v.

und Korinth, die ja recht eigentlich den Eingang des Peloponnesos deckten, zu verhandeln. Während Theodoros sich wegen Megara incompetent erklärte — dasselbe war das Erbtheil seiner Schwägerin Francesca Tocco, der es König Ladislaus am 1. April 1400 [31]) bestätigte —, stieß der Verkauf von Korinth weder bei jenem, noch bei Kaiser Manuel, an den ebendeshalb Reinald de Guesme gesandt war, und dessen Mutter auf Schwierigkeiten. Auch Fürst Peter von Achaia stimmte zu und gelobte, nicht nur gute Nachbarschaft zu halten, sondern auch zur Befestigung des Heramillon gegen den gemeinsamen Feind beizusteuern. Mit guter Nachricht kehrte de Puy im November nach Rhodos zurück; im Februar 1400 [32]) beschloß Naillac, selbst nach Korinth zu gehen und dort die Sache zum Abschluß zu bringen. Da sich indessen seine Reise verzögerte, ernannte er vorläufig fünf Procuratoren, welche die Angelegenheit reguliren sollten, darunter den vielerprobten Domenico de Alemagna. Die Noth hatte damals im Despotat ihren Höhepunkt erreicht; ein Mönch, der als Gesandter Theodoros' nach Venedig gegangen, flehte die Republik im December 1399 [33]) an, seinem Herrn aus Humanität ein Asyl, sei es auf Kreta, sei es in Modone oder Venedig, zu gestatten, da selbst die starken Festungen Monembasia und Maina keinen Schutz böten. Am 27. Februar 1400 gewährte man seine Bitte; einige Tage später kamen weitere Nachrichten über die trostlose Lage der Halbinsel und einen Einfall der Türken in die dortigen venetianischen Colonien, aus denen eine Menge Volks in die Sklaverei fortgeschleppt war [34]). Dies beschleunigte den Abschluß des Vertrags; der Despot cedirte dem Orden, der ihm 12,000 Dukaten bot, Korinth; als Statthalter wurden Elias de Fossat und Raimund Leistoure hingesandt, die alsbald von dem Lande Besitz nahmen und sich die Vertheidigung der Stadt und Castelle eifrig angelegen sein ließen. Trotzdem hörte die Noth nicht auf, da S. Superan, des Despoten alter Gegner, in der Niederlassung der Johanniter, die ja jüngst noch Achaia besessen, eine Gefahr für sein Fürstenthum sah. Zu der Legitimirung seines Fürstentitels durch König Ladislaus, für die er aber, obgleich Leonardo II. Tocco und dessen Mutter Maddalena Bürgschaft geleistet, die versprochenen 3000 Dukaten noch immer nicht entrichtet — Guglielmo Tocco, der im März 1401 [35]) von Neapel nach Griechenland ging, ward von dem Könige beauftragt, ihn und Leonardo deshalb zu mahnen — war am 17. Febr. 1400 [36]) noch eine weitere gekommen. Papst Bonifaz IX., der sich als Schirmherrn, wenn auch nicht als Oberherrn von Achaia ansah, hatte die Würde eines Generalstatthalters der Curie im Peloponnesos und „Gonfaloniere der Kirche" dem S. Superan übertragen, ohne damit in die Rechte des Königs eingreifen zu wollen, und ihn aufgefordert, den Eid der Treue in die Hand des Nikolaus de Teramo, Cantors von Modone, und des Nikolaus Casatem, Kanonicus von Paträ, abzuleisten; zugleich hatte er den Connetable Asano Zaccaria von Arkadia seines Schutzes versichert und ihn ermahnt, den Ungläubigen energisch entgegenzutreten [37]). Die Furcht, die Johanniter, mit denen er sich wegen der Befestigung des Isthmos nicht einigen konnte, möchten ihn verdrängen, bestimmte ihn, den Beistand der Türken anzurufen. Sie erschienen Anfangs 1401, empfingen von S. Superan Proviant und brachen in Modone und Korone ein; um das eigene Land zu retten, lenkte er sie nach Süden ab; dann theilten die Seinen mit jenen die reiche Beute, die sie in den venetianischen Colonien gemacht; er selbst aber blieb, dem Sultan tributair, im Besitze seines Landes. Sobald die Nachricht von diesen Verheerungen nach Venedig kam, ernannte der Senat am 22. April 1401 [38]) den Filippo da Molin und Agostino Quirini zu Proveditoren, damit sie für Befestigung von Korone und Erbauung eines Thurmes bei dem benachbarten Dorfe Vunario sorgten, von dem Fürsten Genugthuung forderten und auf Abstellung der den Venetianern von ihm in Andrusa auferlegten Zölle drängten. Zugleich sollten sie, da die Dörfer des Fürstenthums und der Colonien durch einander lagen, einen Austausch zur bessern Abrundung der letzteren anbahnen und selbst eine freilich nicht zu erhebliche Summe für Cession von Grisi (zwischen Modone und Korone) und la Kosmina unweit Vunario, das dem Rosomica gehörte, bieten. Mittlerweile traf ein Gesandter des Fürsten mit Entschuldigungen ein: die Noth habe ihn gezwungen, so zu handeln; doch wolle er die Schuldigen bestrafen und Ersatz leisten; er wolle stets Freund der Republik bleiben und bitte diese, da er hochbejahrt, sich nach seinem Tode seiner kleinen Söhne anzunehmen. Venedig stimmte zu und versicherte ihn seines Schutzes. Desselben aber bedurfte S. Superan um so mehr, als im Sommer desselben Jahres ein neuer Krieg in Morea ausbrach, und nicht nur der Despot die Waffen gegen den Fürsten kehrte, sondern auch Barone von Achaia sich den Griechen anschlossen. Der Großconnetable Asano Zaccaria, mit dessen Schwester Maria der Fürst vermählt, war jüngst gestorben; ihn überlebten vier Söhne: Centurione II., des Vaters Nachfolger in Arkadia, Erardo, Benedetto und Stefano, welcher letzterer den geistlichen Stand erwählt hatte. Ehrgeizig sahen Centurione II. und Erardo, directe Nachkommen der alten Barone der Eroberung, nur ungern das Fürstenthum in der Hand ihres Oheims, des Abenteurers und Parvenus, sie gelüsteten nach der Herrschaft, die sie mit des Despoten Beistand zu erlangen hofften. Nun hatten die Venetianer unweit Kisterna bei Avramio mit Consens Peter's ein Castell zu bauen begonnen, dessen Schleifung Centurione forderte, da der Ort zu seiner Baronie gehöre. Am 16. Sept. 1401 [39]) erwiderte Venedig, Avramio gehöre der Republik, die Castellane haben die Weisung, den Bau der Burg zu

31) Reg. Ang. no. 364. (1398—99.) fol. 100v. 32) Libri bullarum no. 15. (1399—1400.) fol. 122v. 33) Misti XLIV. fol. 457v, 502; XLV. fol. 4v, 26. 34) Libri bullarum no. 15. (1399—1400.) fol. 126rv. 35) Reg. Ang. no. 364. (1398—99.) fol. 137v. 36) *Lünig*, Codex Italiae diplomaticus. Vol. IV. p. 111. n. LXXXIII; *Raynaldi* z. J. 1400. n. 10.

37) Index bullarum (Cod. Brancaccian. I. C. 40). fol. 7. 38) Misti XLV. fol. 201, 226, 245; Leona fol. 117. 39) Misti XLV. fol. 338, 346.

vollenden; den Centurione gehe die Sache Nichts an; man werde, falls er sich länger renitent zeige, mit S. Superan oder Theodoros gegen ihn verhandeln. Aber schon sechs Tage später wußte man, daß jener Krieg ausgebrochen, sowie, daß die Türken an der Westküste der Halbinsel kreuzten. Die Gefahr lag nahe, daß letztere entweder eine Beute der Ungläubigen oder der Griechen werde oder im besten Falle dem Genuesen Zaccaria zu Theil werden könne. Man befahl daher dem Golfcapitain Pietro Loredano, für Sicherung der venetianischen Kaufleute und ihrer Waaren — in Paträ lagen derer für gegen 70,000 Dukaten — zu sorgen und die Türken zu verfolgen; im December gingen ebendeshalb Truppen nach Modone und Korone [40]), wo damals wieder und auch bis ins folgende Jahr hinein eine Epidemie wüthete. Der Zwist ward schließlich durch einen Vergleich beigelegt; doch traf Venedig, das nur an Rosomica in la Kosmina einen zuverlässigen Freund und Nachbar hatte, weitere Vorkehrungen; im März 1402 [41]) ordnete es die Befestigung der Vorstadt S. Giovanni in Korone, sowie des von den Türken verheerten Avonaria mit Thurm und Graben an; da die Bauern aus Angst vor den Türken nicht die Aecker bestellten, und auf die Pest eine Hungersnoth folgte, versorgte man die Colonie anderswoher mit dem nöthigen Getreide. Zugleich ward ein Zwist mit Jakob van Arkel, dem Teutschordenskomthur von Mostenitza, wegen eines Weinbergs, den der Orden schon seit 1316 besessen, rasch durch Schiedsrichter beigelegt [42]), und auch Centurione erklärte im November 1402 [43]), er wolle nicht nur auf alle Ansprüche auf den Berg bei Avramio verzichten, sondern selbst seine Baronie Arkadia der Republik abtreten. Man zog dieses Anerbieten in Erwägung; aber mittlerweile änderten sich die Verhältnisse auf einmal. Noch im November nämlich war der Fürst Peter gestorben; da seine Söhne minorenn, übernahm seine Wittwe Maria (1402—1404) die Regentschaft; ihr zur Seite stand ihr treuloser Neffe Centurione als Baili des Landes. Es war zu erwarten, daß die alten anarchischen Zustände sich wiederholen würden; eine Menge Prätendenten meldeten sich; auch Venedig hatte dort eine Partei. Der Senat beschloß daher am 2. Dec. [44]), den Ordelaso Faller nach Paträ, Klarentza und Vostitza zu senden, damit er die Gesinnung der dortigen Bürger prüfe; für Erwerbung der beiden erstgenannten Plätze sollte er bis 10,000 Dukaten bieten, daneben 500 einem etwaigen Unterhändler. Doch schien die Gesinnung der Franken daselbst wenig günstig; man gab den Plan auf und erklärte im Juni 1403 [45]) dem Gesandten des Fürsten Ludwig von Savoyen, der als Erbe seines Bruders Amadeus einen Augenblick daran dachte, seinen Titel in Achaia zu realisiren, man habe von der Occupation von Paträ Abstand genommen, könne aber ebensowenig ihm zur Eroberung des Fürstenthums Beistand leisten. So blieb die Fürstin Maria fast zwei Jahre lang im Besitz von Achaia. Für den teutschen Orden, der früher zu dem Tribut des Fürstenthums beigesteuert, jetzt aber, da mit der Schlacht bei Angora die Gefahr beseitigt schien, nicht mehr zahlen wollte, verwandte sich Ruprecht von der Pfalz am 15. Aug. 1403 [46]) bei König Ladislaus als Oberlehensherrn der Maria; am 21. Juni 1404 [47]) erklärte letztere zugleich mit Centurione zu Paträ, daß sie bereit sei, dem Lodovico Morosini das Bisthum Nilli zu übertragen. Aber noch im nämlichen Jahre mußte sie den Intriguen Centurione's weichen, der bereits 1403 [48]) um die Hand der albanesischen Erbin von Lepanto geworben und Aussicht hatte, die Stadt als Mitgift zu erhalten und mit dem Fürstenthume, zu dem sie einst gehört, wieder zu vereinigen. Er hatte Anfangs 1404 mit einem geheimen Auftrage den Aymonetto de S. Giorgio an König Ladislaus gesandt; die Angelegenheiten Achaia's sollten von demselben definitiv regulirt werden. Noch immer waren die 3000 Dukaten, die S. Superan für seinen Titel versprochen, nicht gezahlt worden. Leonardo II. Tocco von Zante hatte dafür, wie bereits erwähnt, Bürgschaft geleistet [49]); dagegen hatten nicht nur Bartolommeo Bonvino, Giovanni de Bonulano, Nikolaus von Tarent, Riccardo Ferrante, genannt Porta, aus Kephalenia, und Alioto de Caopena, der durch Heirath mit der Erbtochter des Johann von Aragon Herr der Insel Aegina geworden war, Rückbürgschaft geleistet, sondern S. Superan hatte ihm als Pfand die Burgen des Waldthurms (turris Nemoris, torre della montagnana) und Spalato nebst Valta zu Lehen gegeben. Letztere hatte Centurione nach Verjagung der Castellane Leonardo's occupirt; auch Kulimena, mit dem der Venetianer Gabriele Emo 1375 [50]) belehnt worden, hatte er diesem entrissen. Auf Leonardo's Klagen hin hatte Ladislaus zunächst am 15. März 1404 den Centurione aufgefordert, die Castelle zu restituiren, daneben aber ebenso dringend von dem Bürgen die Zahlung der 3000 Dukaten geheischt; und wirklich sandte derselbe abschläglich 350 durch Nicolò de Gaeta nach Otranto, da der König mit Sequestration seiner Inseln drohte. Nun aber stellte S. Giorgio dem Ladislaus vor, daß von Maria und ihren Kindern schwerlich das versprochene Geld erlangt werden könne, daß aber Centurione bereit sei, falls er ihn mit Achaia belehne, dasselbe sogleich zu zahlen. Das entschied bei dem geldbedürftigen Herrscher. Am 20. April 1404 [51]) erklärte er die unmündigen Kinder S. Superan's, da sie „in sträflicher Verwegenheit" den Lehenseid bis dahin nicht erneuert, des Landes verlustig und belehnte mit demselben erblich seinen getreuen Centurione, der schon ein gutes Theil des Peloponnesos den Feinden der Angiovinen entrissen habe; er versprach, ihn nie auf Veranlassung der Erben Peter's in seinem Besitze zu stören, empfahl ihn den Prälaten und Lehensträgern, und hieß ihn den Huldigungseid in die Hand seines Bruders Erardo Zaccaria leisten, der

40) Ebenda XLVI. fol. 65v. 41) Ebenda fol. 13, 16; Leona fol. 162v. 42) Misti XLVI. fol. 123v. 43) Commemoriali Vol. IX. fol. 452. 44) Secreti Vol. I. fol. 86v. 45) Misti XLVI. fol. 305.

46) *Martene* et *Durand*, Thesaurus anecdotorum. Tom. I. p. 1706. ep. 71. 47) Commemoriali Vol. IX. fol. 557—558. 48) Misti XLVI. fol. 336. 49) Reg. Ang. no. 368. (1404.) fol. 4v, 106v. 50) Misti XLVI. fol. 449. 51) Reg. Ang. no. 368. (1404.) fol. 134—136.

ihn mit dem goldenen Ringe belehnen solle. Mit diesem Bescheide kehrte Aymonetto, dem wegen seiner Anhänglichkeit der Titel eines Vertrauten ertheilt worden, heim zu seinem Herrn; Leonardo Tocco aber ward angewiesen, die rückständigen 2650 Dukaten dem Centurione zu zahlen und überhaupt sich mit demselben zu vergleichen. Wie einst Villehardouin durch Verdrängung der Erben Champlitte's Herr von Achaia geworden, so mußten jetzt wieder die unmündigen Kinder S. Superan's den Ränken ihres schändlichen Oheims weichen; sie und ihre Mutter Maria verschwinden aus der Geschichte; wir kennen nicht einmal ihre Namen. So wurde der Genuese Centurione Zaccaria (1404—1432) Fürst von Achaia; er beschloß die Reihe der fränkischen Landesherren, indem er 1432 der Gewalt und List der Paläologen erlag.

Während so in Neapel intriguirt wurde, fuhren die Johanniter nicht nur fort, Korinth zu schirmen, sondern sie wußten auch den Despoten zu bestimmen, ihnen noch ein größeres Stück des Despotats, zunächst die Castellanie Kalavryta, einzuräumen. Die Gouverneure Fossat und Leistoure, die mit S. Superan Friede und Freundschaft gehalten [52]), bemühten sich, auf jede Weise die Sympathie der griechischen Bevölkerung zu gewinnen, indem sie dieselbe reichlich mit Privilegien bedachten. So bestätigte Naillac auf ihren Antrag im Juni 1401 [53]) dem Archimandriten David und dem Lehrer Nikolaos zu Korinth, dem Oberto de Fermo und Giovanni Mallagiano alle ihnen von Nerio und Theodoros I. verliehenen Besitzungen, namentlich ersterem auch die Kirche Sta. Maria de Roza, über die er das Patronat hatte; der Papas Athanasios und die übrigen dortigen griechischen Priester wurden von Wache-, ihr Vieh von Dienst-Leistung befreit; andere Exemtionen empfingen Joannes Scorio, die Brüder Nikolaos und Stephanos Mavrosumes, die Mönche von Hierospiläon. Die ganze Bevölkerung von Kalavryta ward gleichfalls von dem Dienste befreit, unter der Bedingung, daß sie ihre Stadt mit den Waffen schirme; Manuel Englava aus Constantinopel, dort reich begütert, erhielt die Dörfer Quertesy und Savani in der dortigen Castellanie „in insula Pelopos seu Amoree," ferner Quirpinis (Charpigny) und Zaklorio, sowie zwei Häuser in Cloquines und Arakhova bestätigt, ebenso dessen Sohn Georgios Renten aus letzterem Platze und Seliana. Im Mai 1402 [54]) legte Leistoure sein Amt nieder; an seine Stelle trat Peter von Beauffremont, von Naillac ermahnt, die Castelle im Despotat und Fürstenthum wohl gegen die Türken — die damals von Salona aus den Golf unsicher machten [55]) — zu hüten und die Verträge mit Theodoros unverbrüchlich zu halten. Letzterer war damals schon seit längerer Zeit krank und des Regierens überdrüssig. So ward es Naillac, der ihm Aussicht auf bedeutenden Succurs aus Europa machte, leicht, ihn durch neue Geldanerbietungen sogar zur Abtretung von Misithra zu bestimmen. Während Theodoros sich nach Monembasia zurückzog, erschienen Gesandte des Ordens in der Hauptstadt des Despotats, um von derselben Besitz zu ergreifen. Dort aber wurden sie, die Häretiker, von den fanatischen Griechen nicht nur mit größter Abneigung empfangen, sondern einzelne wurden sogar mit Steinen und Knütteln von dem Pöbel erschlagen. Zugleich erschienen Gesandte des Sultans daselbst und drangen auf Annullirung des Vertrags. Da legte sich der Metropolit der Stadt ins Mittel, er beschwichtigte die Menge und bestimmte die Ritter, nach drei Tagen schon abzuziehen. Die Bevölkerung, die dem Despoten nicht traute, stellte nun den Metropoliten an die Spitze; dieser aber bahnte eine Versöhnung mit Theodoros an. Er machte den Verkauf von Misithra rückgängig, gelobte Amnestie und kehrte zurück von Monembasia; auch die Türken waren nun zufrieden. Dagegen verlor Naillac in Folge dieser Behandlung die Lust, sich mit dem Reste des Despotats, für den der Orden große Geldopfer gebracht, länger zu befassen. Der Aufenthalt des Kaisers Manuel in Morea, den Carlo Zeno mit seiner Gemahlin Anfangs 1403 [56]) von Modone nach Vasilipotamo führte, trug wol dazu bei, das gelockerte Verhältniß zwischen dem Herrn und dem Volke des Despotats herzustellen; Naillac trug sich damals mit dem Gedanken, das fränkische Achaia von der Fürstin Maria zu erwerben, was Venedig veranlaßte, dem Centurione im September [57]) für Zonklon 4000 Dukaten zu bieten. Da aber auch dieser Plan nicht zur Ausführung kam, und Theodoros seit Bajesid's Fall sich wieder vollkommen sicher wähnte, stieß endlich auch die Rückgabe von Korinth auf keine erheblichen Schwierigkeiten. Naillac sandte deshalb den Allemagna und Fossat zu Theodoros und Manuel nach Vasilipotamo [58]), und dort wurde am 5. Mai 1404 ein Abkommen getroffen, laut dem der Orden ersterem die Castellanien Korinth und Kalavryta zurückgab, Manuel dagegen sich dafür verbürgte, daß sein Bruder den Kaufpreis mit 43,000 Dukaten ersetze und außerdem 3500 für die von Naillac zur Erhaltung des Despotats gemachten Ausgaben zahle. Am 14. Juni empfing Allemagna auf Abschlag 16,000 Dukaten; am nämlichen Tage übergaben Fossat und Beauffremont dem Bevollmächtigten des Despoten Korinth [59]). Dagegen suchte Naillac die Grafschaft Salona und Zeitun, welche Gebiete Theodoros als Erbe der Helena Kantakuzena beanspruchte und mit Hilfe der Johanniter nach Bajesid's Fall besetzt hatte, zu erwerben, und sandte deshalb den Ritter Nikolaus Seguin im August 1404 [60]) an ihn, wie an Manuel, den Mitregenten Joannes von Thessalonich und den Jacopo Gattilusio von Lesbos, der gar viel bei seinem kaiserlichen Vetter galt. Seguin gerieth unterwegs in die Hand der Türken, aus der ihn Theodoros mit 400

---

52) Libri bullarum no. 16. (1401.) fol. 162v. 53) Ebenda fol. 163; no. 17. (1402—3.) fol. 161. 164. 54) Ebenda no. 17. (1402—3.) fol. 160v, 162v, 163. 55) Misti XLVI. fol. 10.

56) Secreti Vol. I. fol. 88v, 89, 102; Misti XLVI. fol. 296. 57) Secreti Vol. I. fol. 104v. 58) Libri bullarum no. 18. (1404.) fol. 115v, 116v, 117v. 59) Chronicon breve p. 517. 60) Libri bullarum no. 18. (1404.) fol. 128v.

Dukaten loskaufte; dieselben wurden ihm gutgeschrieben, ebenso 15,000, die er im December 1404 [61]) dem Ritter Peter Holt zahlte, der zugleich beauftragt war, eine Liga gegen die Osmanen mit dem Kaiser, dem Despoten und dem Herzoge Carlo I. Tocco zu Stande zu bringen [62]). Dieselbe sollte zunächst auf 30 Jahre abgeschlossen werden, auch Seguin verhandelte deshalb im folgenden Jahre mit den Paläologen [63]); doch hatte die Sache kein definitives Resultat. Dagegen wurden dem Holt 1405 in Monembasia weitere 5000 Dukaten, dem Seguin in Constantinopel ebenso viel gezahlt; den Rest für den Verkauf von Korinth und Kalavryta zahlte erst nach Theodoros' Tode Kaiser Manuel als dessen Erbe am 16. Febr. 1408 [64]) dem Herzoge Jacopo I. Crispo von Naros und dem Pietro Zeno von Andros und empfing an demselben Tage Generalquittung über die 46,500 Dukaten, die der Orden von Theodoros zu fordern hatte; die Frage wegen Salona und Zeitun blieb unerledigt. So war denn Morea 1404, wenn wir von Venedig und dem Fürsterzbisthume Paträ absehen, zwischen Theodoros I. und Centurione getheilt, welcher letztere seine Barone — Griechen und Franken — auf jede Weise an die neue Dynastie zu ketten suchte. Unter den griechischen Feudalherren Achaia's finden wir damals den Ritter Joannes Kutrulis, des Nikolaos Sohn, genannt, der in seiner Ehe mit Simona, Tochter des Jacopo Omodei aus Rhodos, eine Tochter Lucia erzeugte, die 1402 Gattin eines Gascogners Sancho „de la Causee" ward; ihre Mitgift, aus der 4000 Hyperpern für die Erben des Giovanni Soranzo wegen des bei Coccarelli's Einzug in Andrusa verübten Schadens von Venedig sequestrirt worden waren, wurde ihr im September 1404 [65]) vollständig ausgeliefert. Die Republik hatte damals gar viel in Modone und Korone zu thun. Die Bevölkerung beschwerte sich über Erpressungen der dortigen Castellane [66]); auf Befehl des Rathes der Zehn ward daher Francesco Priuli im Februar 1406 [67]) verhaftet und von Vitale Miani nach Venedig geführt, wo ihm die Befähigung, weitere Aemter zu bekleiden, aberkannt wurde. Mit dem neuen Fürsten dauerten Grenzstreitigkeiten fort; doch suchte Venedig auf jede Weise den Frieden zu erhalten, wie es denn auch mit Rücksicht auf die Bischöfe von Modone und Korone seinen Beamten jede Einmischung in deren Angelegenheiten untersagte [68]). Ende 1405 erschienen Centurione's Gesandte mit verschiedenen Anträgen, die aber der Ehre Venedigs so sehr zuwider waren, daß der Senat erklärte, jene wären mehr Spione als Abgeordnete eines Fürsten; sie mußten im Januar 1406 heimkehren [69]). Um so eher war man daher bereit, dem Jakob von Lusignan, Grafen von Beyrut, dem Ladislaus, wie es hieß, das Fürstenthum übertragen wollte, im Juni [70]) Beistand zu verheißen; derselbe wollte Zonklon, wegen dessen man lange fürchtete, Centurione möchte es seinen genuesischen Landsleuten übergeben, der Republik abtreten. Allein die Sache kam nicht zum Abschluß. Dagegen entbrannte bald der Streit zwischen Griechen und Franken in Morea wieder aufs Heftigste. Der Despot Theodoros I., der die Bevölkerung von Monembasia durch ein neues Privileg vom 14. Sept. 1404 (bestätigt von Manuel im Februar 1406) [71]) enger an sein Haus gekettet hatte, sodaß die Mamonas dort immer mehr Terrain verloren, rüstete im Sommer 1406 mit aller Macht, um der Frankenherrschaft ein Ende zu machen. Das Heer von Misithra fiel in das Fürstenthum ein und verheerte sogar das neutrale Gebiet Venedigs; die Dörfer Avramio und Spanochori wurden geplündert, die dem Bischofe von Modone gehörige Burg Nikline verbrannt; die Colonie litt für über 300,000 Hyperpern Schaden. Sobald die Kunde davon nach Venedig kam, beschloß der Senat am 14. Oct., den Nicolò Foscolo an den Despoten zu senden [72]); seine Abreise verzögerte sich jedoch, da mittlerweile der Ritter Riccardo Ferrante, genannt Porta, als Bevollmächtigter Centurione's in Venedig erschien. Letzterer hatte diesen am 30. Oct. [73]) zu Klarentza in Gegenwart der Ritter Jacopo Goth, Saracino Vulcano, Guglielmo de Maramonte und Jacopo Siripando, sowie seines Kanzlers Giovanni Rostagno zum Procurator bestellt, damit er ein freundliches Verhältniß zwischen ihm und der Republik anbahne, und letztere Frieden mit seinen vielen Gegnern vermittele; denn außer Theodoros hatte sich nun nicht nur auch Carlo I. Tocco gegen Centurione erklärt, sondern der eigene Bruder des Fürsten, der Erzbischof Stefan Zaccaria von Paträ, stand auf Seite der Feinde. Erst im Februar 1407 [74]) trat Foscolo seine Reise an; er sollte von Theodoros und Manuel, zu dem er sich nach Constantinopel begeben sollte, vollen Ersatz fordern, ebenso von Centurione Entschädigung der Erben Giovanni Soranzo's und Rückgabe von Kulimena an Gabriele Emo, und dann den Frieden zwischen dem Despoten und Fürsten herstellen. Foscolo fand den Despoten so schwer erkrankt, daß er keine Audienz erhalten konnte [75]); zur Sicherung der Colonie wurde eine Anzahl Schützen nach Modone „pupila oculi" gesandt, auch für Herstellung der Mauern von Nauplion gesorgt. Dagegen erschien ein Abgesandter des Erzbischofs von Paträ, Andreas de Smaninis, und erklärte, sein Herr genehmige mit Zustimmung des Bischofs Anton Correr von Modone die Reparatur von Nikline, aber Centurione molestire da fortwährend die Bauern; er sei bereit, seine Stadt für 10,000 Dukaten der Republik zu verpfänden [76]). Da Venedig dies im August [77]) ablehnte, bat der Gesandte, den Erzbischof mit dem Fürsten

61) Ebenda fol. 121 v, 124 v. 62) *Bosio* a. a. O. II. p. 119. 63) Libri bullarum no. 18. (1404.) fol. 15rv, 126, 129, 172; *Pauli*, Codice diplomatico II. p. 110—111. n. LXXXVII. LXXXVIII. 64) Libri bullarum no. 19. (1407—8.) fol. 146 v. 65) *Raspe* Vol. V. p. II. fol. 86. 66) Ebenda fol. 77. 67) Misti del Cons. de' X. Vol. VIII. fol. 119 v, 120, 125 v, 126 v. 68) Misti XLVII. fol. 21, 81 v. 69) Ebenda fol. 85 v.

70) Secreti Vol. III. fol. 30rv. 71) *Miller*, Catalogue des manuscrits grecs de l'Escurial. Paris 1848. 4. p. 65—66. 72) Secreti Vol. III. fol. 43; Misti XLVII. fol. 253—254, 309. 73) Buste: Gerusalemme. 74) Misti XLVII. fol. 306, 318 v, 468. 75) Ebenda fol. 383, 418 v, 446. 76) Ebenda fol. 483. 77) Secreti Vol. III. fol. 73 v, 74.

und seinen andern Brüdern zu versöhnen; Tocco stellte dasselbe Ansinnen [78]). Demgemäß hieß man die Castellane von Modone und Korone die Vermittelung übernehmen, doch sollten sie zugleich suchen, behufs besserer Abrundung der Colonie Zonklon, Grisi, Kanada und la Kosmina zu erlangen; auch sollten sie zwischen dem Fürsten und dem neu erhobenen Despoten die Eintracht herstellen. Kurz zuvor war nämlich im Sommer 1407 [79]) Theodoros I. nach langer Krankheit in Misithra gestorben, ohne von seiner schönen Gemahlin Bartolommea Acciajuoli Kinder zu hinterlassen; ihn überlebten nur einige Bastarde. So fiel das Despotat an Kaiser Manuel heim; da man aber einmal in Byzanz dasselbe zur Secundogenitur des Paläologen bestimmt hatte, übertrug es dieser seinem zweiten Sohne Theodoros II. (1407—1443), für den, da er noch minderjährig, der Großadmiral Manuel Frangopulos, wie es scheint, die Verwaltung führte. In Folge der Beschwerden Foscolo's erschien nun als kaiserlicher Gesandter der berühmte Manuel Chrysoloras Ende 1407 [80]) in Venedig, brachte indessen ganz andere Dinge vor, als man zu hören erwartete. Zunächst suchte er die Republik zu veranlassen, zur weiteren Befestigung des Heramilion beizusteuern; man lehnte das als unzeitgemäß ab, da ja die Moreoten unter sich uneins wären und im Kriege lägen. Dann bat er, man möchte ihm Nauplion verkaufen — was noch weniger gewährt werden konnte; Venedig pflege sein Land nicht zu verkaufen, lautete die Antwort, mochte auch die Lage der Stadt damals gerade eine bedenkliche sein, weil türkische Piraten alle Schiffahrt dort hemmten [81]). Ebenso wenig wollte man von Restitution von Astritzi (Stella) hören, das man dem dortigen Archonten Lampridios wegen vielfachen von ihm in Nauplion angerichteten Schadens entrissen und der Capitanie Nauplion einverleibt hatte; nur über die Gelder der verwitweten Fürstin Bartolommea, die in Kreta deponirt waren, konnte man sich einigen. Und so kehrte Chrysoloras unverrichteter Sache heim; Pietro Zeno, der als Gesandter zu ihm und Suleimân gehen sollte, ward ermächtigt, die Angelegenheit in Constantinopel weiter zu verfolgen [82]). Schon seit einer Reihe von Jahren hatte Zeno, der Herr von Andros, als Diplomat seiner Vaterstadt die wichtigsten Dienste geleistet; unablässig thätig, hatte er da, wo andere Gesandte Nichts auszurichten vermochten, das Interesse Venedigs gewahrt, ohne Mühe und Kosten zu scheuen. Nachdem Jacopo Suriano 1403 in Byzanz, wie bei Suleimân, wegen Erneuerung des Friedens und Waffenstillstandes und Einschließung des Markgrafen von Bodonitza in letzteren verhandelt [83]), begab sich Zeno zur Pforte, um neben vielen andern Punkten namentlich die Wiedererlangung des 1402 an Antonio I. verlorenen Athen zu betreiben.

Sobald man in Venedig von dem Falle Athens, das durch Verrath in die Hand des Bastards gefallen, Kunde erhielt, beschloß der Senat am 22. Aug. 1402 [84]), Alles daran zu setzen, um die Stadt, deren Akropolis noch von dem Rettore Nicolò Vitturi gehalten wurde, wiederzugewinnen, damit nicht auch Euböa schließlich das Loos Attika's theile. Der Bailo von Euböa Francesco Bembo sollte außer den 50 Reitern, die auf der Insel unterhalten wurden, noch 2—300 besolden, die Akropolis verproviantiren und mit Heeresmacht gegen Attika ziehen, Antonio vernichten und seinen Schlupfwinkel Theben zerstören; 3000 Dukaten wurden ihm zu diesem Zwecke zur Disposition gestellt. Zugleich setzte man einen Preis auf den Kopf Acciajuoli's; wer ihn, den mit den Türken alliirten Feind des christlichen Glaubens, lebendig überliefere, solle 8000, wer ihn tödte, 5000 Hyperpern erhalten. Allein noch ehe dieser Beschluß zur Ausführung kam, traf ein Brief der Castellane von Modone und Korone am 5. Sept. ein, der noch schlimmere Nachricht brachte. Der Bailo Francesco Bembo (1401—1402) hatte den Succurs aus Venedig nicht abwarten wollen, sondern sofort mit Zustimmung des Raths von Euböa alle disponibeln Streitkräfte gesammelt, um Vitturi zu entsetzen. Mit ihnen brach er im August über die schwarze Brücke in Attika ein, gerieth aber, obgleich er an Truppen dem Antonio bedeutend überlegen, in einen Hinterhalt des Feindes. Die Seinen warfen sich in die Flucht, er selbst verlor seine Rosse und Waffen und ward mit vielen andern gefangen [85]). Die Gefahr drängte zur Eile; im October ward Tommaso Mocenigo zum Bailo ernannt und zugleich ermächtigt, mit den beiden Räthen Daniele Sesendolo und Marco Polani, die bereits Unterhandlungen mit Antonio angeknüpft hatten, ein Abkommen mit jenem zu treffen [86]). Welle letzterer die Stadt und die Gefangenen ausliefern, so solle die Acht aufgehoben werden; sonst aber solle man einen frischen Krieg gegen den Usurpator eröffnen. Mocenigo sollte sich zugleich informiren, wie stark das Heer des Feindes sei; die Verräther, welche ihm die Stadt ergeben, sollten entweder exemplarisch bestraft oder der Gnade der Republik versichert werden, falls sie zur Wiedereroberung beitrügen. Aber Antonio wies alle Friedensvorschläge zurück und sandte zugleich einen der Seinen an Suleimân, mit der Bitte, ihm als türkischen Vasallen den Besitz des Herzogthums zu bestätigen. Mit dieser Nachricht kehrte Mocenigo schon im Februar 1403 [87]) heim; Bernardo Foscarini (1403—1405) übernahm das Bailat. Unterdessen dauerte die Belagerung der Akropolis fort. Vitturi und der treue Matteo de Mentona hielten sich darin 17 Monate lang, bis Hungersnoth ausbrach, und selbst die Pferde verzehrt waren. Dann erst capitulirten sie gegen freien Abzug; Vitturi, der seine ganze Habe verloren, starb bald darauf auf Euböa; seiner armen Familie ward eine Pension ausgesetzt; Matteo, der bisher 400 Hyper-

78) Misti XLVII. fol. 485 v. 79) *Manuel Palaeologus*, Oratio funebris p. 1165; *Chalcocondylas* IV. p. 206—207; Chron. breve p. 517; Secreti Vol. III. fol. 73. 80) Misti XLVII. fol. 518 v; *Raspe* Vol. V. p. II. fol. 83. 81) Misti XLVIII. fol. 147 v. 82) Ebenda fol. 66 v. 83) Ebenda XLVI. fol. 253 v, 276 v; Notatorio Vol. III. fol. 97.

84) Misti XLVI. fol. 128 v; *Chalcocondylas* IV. p. 213. 85) Misti XLVI. fol. 159 v—162; Grazie Vol. XVI. 86) Misti XLVI. fol. 163, 174; Sindicati Vol. I. fol. 181 v. 87) Misti XLVI. fol. 218 v.

pern aus Attika bezogen, erhielt am 1. April 1404 [88]) provisorisch den Thurm de Licata auf Euböa als Lehen. So standen die Sachen, als Zeno bei Suleimân in Adrianopel erschien [89]). Sofort wandte er sich an 'Ali-pascha mit der Bitte, gegen Antonio einzuschreiten, und ihn zu zwingen, Athen zu restituiren, die Gefangenen freizugeben und ihn in 1000 Dukaten Strafe zu nehmen, zugleich auch dafür zu sorgen, daß Sykaminon und Oropos nebst einem Landstrich von 5 Miglien in Lykonia, gegenüber der Insel Euböa, der Republik überlassen würden. Dagegen klagte Ewrenosbeg, der Herr von Thessalien, der jüngst auch Thessalonich besetzt hatte [90]), daß der Markgraf von Bodonitza, Venedigs Bürger, gegen ihn in Zeitun intriguirt habe; eine Verschwörung zu Gunsten desselben war dort jüngst entdeckt und mit dem Tode ihrer Urheber bestraft worden; Ewrenos aber hatte gedroht, den Markgrafen anzugreifen und zu vernichten. Trotzdem verstand es Zeno, indem er auf die gemeinsame Gefahr hinwies, die Allen von Seiten der Mongolen drohe, die Osmanen zu einem für Venedig und Kaiser Manuel höchst günstigen Frieden zu bestimmen, der wol Ende 1403 [91]) von Zeno und Suriano ratificirt wurde. Suleimân restituirte dem Kaiser Manuel Thessalonich nebst Pertinenzen und den ganzen Landstrich von Panion bis Mesembria, ohne Tribut, mit dem Rechte, dort neue Festungen zu bauen, gegen das Versprechen, gemeinsam die Mongolen zu bekriegen, ebenso am 10. Nov. nachträglich Skyros, Skiathos und Skopelos. Der Serbenkönig Stefan sollte das ganze Land seines Vaters Lazar tributfrei besitzen, ebenso der Herzog von Naxos seine Inseln und die Maonesen Chios und Phokäa; alle Gefangenen sollten freigelassen, flüchtige Sklaven gegenseitig ausgeliefert werden; sicherer und freier Handel ward allen Betheiligten verheißen. Was Venedig speciell betraf, so willigte Suleimân in die Zurückgabe Athens und Abtretung des Landstrichs in Lykonia, sowie in die Amnestirung des Markgrafen von Bodonitza, der nicht höhern Tribut zu zahlen brauche, als sein Vater Francesco; dem Johanniterorden endlich überließ er Salona, das diesem ja Theodoros I. versprochen. So schien ein allgemeiner Friede hergestellt; da Venedig zugleich im Juli [92]) mit Eliasbeg von Mentasche, Mohammed's Sohn, einen Vertrag eingegangen, waren Kreta, Negroponte und die übrigen Colonien auch gegen die Piraten aus Palatia gesichert. Nunmehr wurden zwei Hauptpunkte ins Auge gefaßt, die Regulirung der Verhältnisse zu Byzanz und die Recuperation von Athen. Im Juli 1404 [93]) ging Paolo Zane wegen Erneuerung des Waffenstillstandes zu Manuel; wie gewöhnlich spielte die Entschädigungsklage ihre Rolle, daneben ward die Frage wegen Tenedos neu angeregt, auf dem damals die Johanniter ein Fort — als Ersatz für die verlorene Position in Smyrna — bauen wollten; doch ging die Sache nicht durch, da sie den Bestimmungen des turiner Friedens entgegenlief [94]). Die Intriguen Genua's, das ja damals noch mit Venedig in Fehde lag, hintertrieben lange den gewünschten Abschluß; als es im Jahre 1406 [95]) hieß, neue Türkenhorden drohten auf genuesischen Schiffen nach Europa überzusetzen, erhielt der Bailo in Constantinopel die Weisung, unverzüglich eine Anzahl Waffen anzukaufen [96]); als aber schließlich doch am 22. Mai [97]) die Waffenruhe auf fünf weitere Jahre verlängert war, suchten auch die Genuesen von Pera, sich mit den Venetianern zu verständigen und schlossen Ende Juni einen Accord [98]). Im folgenden Jahre verhandelte Giovanni Loredano mit dem Sultan wegen der Erwerbungen Venedigs in Albanien, Foscolo wegen der Angelegenheiten in Morea [99]). Hatte man in den meisten Punkten ein günstiges Resultat erzielt, so war dagegen Athen dem Antonio I. verblieben, obgleich der Bailo Foscarini den Krieg gegen das Herzogthum ohne Unterbrechung fortsetzte. Zwar war ein Gesandter des Bastards im Januar 1404 [1]) in Venedig erschienen und hatte gelobt, sein Herr wolle zukünftig Venedigs Freund sein; da indessen dabei von Restitution Athens keine Rede war, begnügte man sich, ihm sein Unrecht vorzuwerfen, und wie er ferner an den Verheerungen, welche die Osmanen in Modone und Korone jüngst angerichtet, nicht geringen Antheil habe. Da aber der Kampf der Euböoten gegen Attika erfolglos blieb, und zugleich Papst Innocenz VII., König Ladislaus und der Cardinal Angelo Acciajuoli die Republik baten, den Antonio in Gnaden aufzunehmen, schloß man endlich Friede. Francesco Acciajuoli, ein Bastard des Donato (gest. 1400) und Vetter Antonio's, ward von letzterem am 22. Juni 1404 durch eine vom Kanzler Nikolaos Makris ausgefertigte Urkunde zu seinem Procurator ernannt; am 31. März 1405 [2]) einigte er sich mit zwei Bevollmächtigten der Republik zunächst dahin, daß Antonio als Freund und Sohn der Republik begnadigt, und der auf seinen Kopf gesetzte Preis aufgehoben wurde. Er sollte Athen, „mit seinem neuen Namen Sythines genannt," nebst der Akropolis und dem ganzen Gebiete fortan als Vasall Venedigs besitzen und dafür jeden Weihnachten ein Pallium im Werthe von 100 Dukaten dem heiligen Marcus liefern. Er gelobte, mit Venedig gleiche Freunde und Feinde halten zu wollen, keinen der letztern mit Victualien zu unterstützen, ihm Land einzuräumen oder den Durchmarsch zu gestatten, Venedigs Statthalter zu benachrichtigen, sobald türkische Scharen drohten, und ihnen freien Durchzug durch das Herzogthum zu erlauben,

88) Grazie Vol. XVI; XVII. fol. 31. 89) Relation, datirt aus Kallipolis. Patti Lib. VI. fol. 361v—363; Misti XLVI. fol. 304v. 90) Misti XLVII. fol. 313. 91) Patti Lib. VI. fol. 359—361v; v. Hammer, Geschichte des osmanischen Reichs. Bd. II. S. 607—610. 92) Patti Lib. VI. fol. 363v—365v. 93) Misti XLVI. fol. 528v, 567; XLVII. fol. 98v.

94) Secreti Vol. II. fol. 151v. 95) *Laur. Bonincontri*, Annales bei *Muratori* XXI, 95. 96) Misti del Cons. dei X. Vol. VIII. fol. 127, 142v. 97) Buste: Costantinopoli; Commemoriali Vol. X. p. I. fol. 533 seq.; *Miklosich* und *Müller* III, 144—153. n. XXXIV. 98) Commemoriali Vol. X. p. I. fol. 44 seq. 99) Misti XLVII. fol. 321, 457v; Secreti Vol. III. fol. 84.

1) Misti XLVI. fol. 42v. 2) Commemoriali Vol. X. p. I. fol. 8—12v.

sowie Proviant für ihr Geld zu liefern. Allen Venetianern soll freier Handel vergönnt sein; flüchtige Bauern, bis auf solche, die den Tod oder Verstümmelung verdient, werden gegenseitig ausgeliefert; die 1403 erbeutete Munition der Akropolis wird ersetzt; die Erben Vitturi's erhalten von ihm Entschädigung. Der Markgraf von Bodonitza wird als Bürger Venedigs in den Frieden eingeschlossen: dagegen bleibt der treulose griechische Erzbischof Makarios verbannt. Nur daß Venedig schon im März 1406 [3]) klagte, er halte schlecht Wort, indem er weder das Pallium gesandt habe, noch den Landstrich von fünf Miglien, den Suleimân der Republik überlassen, hergebe. Man machte seinem Gesandten über solchen Undank ernstliche Vorstellungen; erst im August 1407 [4]), als ein neuer Bevollmächtigter des Herzogs Antonio in Venedig für ihn bat und das Pallium überbrachte, ergänzte man den Vertrag dahin, daß die Festungen und Renten in dem abzutretenden Lykonia dem Antonio, das Land der Republik verbleiben solle, wogegen sich jener verpflichtete, dort keine neue Burg zu bauen. Wegen der Euböoten, welche in Attika Lehen besaßen, einigte man sich dahin, daß dieselben nur die ihnen durch alte Privilegien aufliegenden Verpflichtungen, nicht aber persönliche Dienste zu leisten hätten; die aber, deren Besitzungen in Lykonia lägen, sollten von jeder Lehensverbindlichkeit gegen Antonio befreit sein. Damit war denn die Fehde zwischen Venedig und Antonio Acciajuoli erledigt; friedlich schaltete derselbe Jahre lang über Attika, das sich trotz der Nähe der Türken unter ihm wieder erholte und sogar zu einer gewissen Blüthe gelangte. Venedig aber sandte bald darauf 4 Proveditoren nach allen griechischen Colonien, um die Verwaltung zu regeln; die Bestimmungen, die in ihrer Commission vom 19. April 1408 [5]) enthalten sind, zeugen von der Gerechtigkeitsliebe der Republik und ihrem eifrigen Bestreben, das Loos der griechischen Unterthanen möglichst zu verbessern. Wenn diese „Syndici" freilich ihre Aufgabe nicht ganz erfüllten, so lag der Fehler nicht in der Commission, sondern in ihrer Persönlichkeit, wie denn einer der vier, Giovanni Emo, sein Amt so misbrauchte, daß er 1410 zu Modone unter dem Bette einer gewissen Margherita Palmaria gefunden wurde, deren Adoptivtochter Maria er entehren wollte — ein Verbrechen, für das ihn am 9. März 1414 [6]) die wohlverdiente Strafe traf.

In dem Peloponnesos bot sich damals Gelegenheit zu neuen Erwerbungen. Die Bemühungen der Republik, Centurione mit seinen Nebenbuhlern zu versöhnen, waren völlig gescheitert; Graf Leonardo II. Tocco von Zante, der alte Freund S. Superan's, hatte Ende 1407 das Schwert gegen den Fürsten ergriffen und ihm selbst die Hauptstadt des Landes Klarentza entrissen. Nun wandte sich Centurione aufs Neue an Venedig und bat im Februar 1408 [7]), ihm erbliches Bürgerrecht zu verleihen, sowie die Ausfuhr von Waffen, Victualien und Söldnern behufs Wiedereroberung von Klarentza zu gestatten. Venedig sagte ihm seinen Beistand zu, falls er den Weisungen der Republik folge, und erbot sich, seine Fehde mit Leonardo II. beizulegen, falls er Grisi, Zonklon und Maniatochorion abtrete. Bald darauf wiederholte sein Bruder, Erzbischof Stefan von Paträ, dieselbe Petition, die er schon ein Jahr früher ohne Erfolg vorgebracht hatte, betreffend die Cession seines Erzstiftes [8]), für das er schon längst den Türken tributpflichtig war. Von seinen Vorgängern hatte der Cardinal Angelo II. Acciajuoli (1394—1400), der dasselbe als Commende erhalten, seine Rechte 1400 [9]) dem Venetianer Pietrantonio Cornaro (1400—1403) übertragen, nach dessen frühem Tode Stefan Zaccaria (1404—1424) Erzbischof und Souverain der Stadt geworden war. Wie vordem die Acciajuoli die höchste weltliche und geistliche Macht in Achaia ihrem Geschlechte gewonnen, so war es jetzt mit den Zaccaria der Fall, nur daß unter den letztern fortwährende Uneinigkeit herrschte. Stefan sandte nun den Kanonicus Vito de' Bonajuti aus Bologna und den Dominikaner Franz von Ascoli nach Venedig und erklärte, er sei fortwährend durch die Türken bedroht; dazu brauche er Geld, um verpfändete Präbenden auszulösen und sein Vorhaben, drei Jahre lang im Occident zu studiren, zur Ausführung zu bringen. Demnach wollte er das Erzbisthum mit den Burgen von Paträ, Serravalle, Paulokastron, Siderokastron, S. Elias und den Thürmen Kamenitza, „del bosco," Kastriza und Katafigo und sämmtlichen Einnahmen der Republik gegen eine Jahresrente von 1000 Dukaten verpachten, sich selbst aber nur die geistliche Gerichtsbarkeit und die Appellation von den Urtheilen reserviren, die ein venetianischer Podestà mit Beirath der dortigen Bürger fällen sollte; für den Tribut, den Paträ bisher den Türken zahlte — 500 Dukaten —, sollte die Stadt selbst aufkommen. Venedig, das kurz zuvor Lepanto erworben, acceptirte am 20. Aug. 1408 [10]) diesen Antrag um so bereitwilliger, als das Gerücht ging, Centurione habe das Fürstenthum den Johannitern verkauft [11]), die damals zu diesem Behufe den Arzt Egidio Lagonessa nach Achaia gesandt hatten [12]). Am 25. Aug. [13]) ward Vitale Miani zum Proveditor ernannt und mit 30 Schützen hinübergeschickt, um die Stadt und ihr Gebiet zu besetzen und die Castelle zu befestigen. Stefan begab sich darauf im November mit Empfehlungen Venedigs zum Papst und nach Bologna, um sich den Studien zu widmen. Dagegen protestirte Centurione gegen diesen Handel, indem er sich darauf berief, er sei den Türken gegenüber verpflichtet, den Tribut für Paträ zu zahlen [14]); man wies ihn erst ab, verstand

3) Misti XLVII. fol. 112, 197 v. 4) Ebenda fol. 439. 5) Cod. Marcian. Lat. Cl. XIV. n. 71. 6) Lettere dell' Avvogaria Vol. II; *Raspe* Vol. VI. p. II. fol. 52. 7) Misti XLVII. fol. 553 v.

8) Secreti Vol. III. fol. 108 v. 9) *Marco Barbaro*, Genealogie (Cod. Foscarin. Vindob. n. 6155). Vol. I. fol. 68 v. 10) Buste: Gerusalemme; Commemoriali Vol. X. p. I. fol. 165 v—175 v; Misti XLVIII. fol. 150; *Sanudo* XXII. p. 837—839. 11) Secreti Vol. III. fol. 111. 12) Libri bullarum no. 22. (1408—16.) fol. 125. 13) Secreti Vol. III. fol. 110 v—111; Misti XLVIII. fol. 99 v. 14) Misti XLVIII. fol. 146.

sich jedoch schließlich dazu, ihm den Tribut zur Uebersendung an die Pforte einzuhändigen [15]); zugleich regte man bei dieser Gelegenheit die Frage wegen Zonklon aufs Neue an [16]). Unter Venedigs Herrschaft erholte sich Paträ wieder; für den Hafen daselbst, wie für den von Lepanto, wurden 1409 [17]) beträchtliche Summen verwandt. Im Juni 1410 [18]) sandte man dem Erzbischof, der 3000 Dukaten im Voraus erhalten hatte, auf seine Bitte weitere Subvention nach Bologna; dem neuen Podestà Giovanni Diedo wurden im Mai 1411 für Reparatur der Mauern und des Palastes 2500 Hyperpern bewilligt; auch suchte man, da sich in Paträ viel Wein und Gerste gesammelt, ohne Abnahme zu finden, für diese Waaren einen passenden Exportweg, obgleich dem Podestà ausdrücklich Handelsgeschäfte untersagt waren [19]). Bald schien es, als wollte Fürst Centurione dem Beispiele seines Bruders folgen. Im December 1411 überbrachten zwei Gesandte der Republik verschiedene Anträge, über die am 27. Jan. 1412 [20]) berathen wurde. Sie gelobten, daß alle Venetianer in Achaia zollfrei sein und keine Feinde der Republik dort geduldet werden sollten, falls Venedig sich zu Gleichem verstände; dann baten sie, dem Fürsten erbliches Bürgerrecht zu verleihen, ihn unter den Flügeln der Republik zu decken — da ja König Ladislaus [21]), obgleich er sich noch immer als nomineller Oberherr des Landes gerirte, nicht das Geringste für dessen Vertheidigung that — und die langbegehrten Besitzungen Zonklon, Maniatochorion, Grision, kurz alles Land südlich von dem Flüßchen Vordikoli und der Kirche Nikline, einschließlich der Lehen seines Bruders Benedetto Zaccaria, aus seiner Hand anzunehmen. Allein ehe darüber ein fester Beschluß gefaßt war, kam ein neuer Bote aus Achaia und meldete, der Fürst sei schwer erkrankt, und bitte daher, man möge seinen Bruder Stefan zur schleunigen Rückkehr veranlassen, da er in ihn mehr Vertrauen setze als in seine andern Brüder Erardo und Benedetto. Am 2. März [22]) willigte Venedig ein, doch unter der Bedingung, daß es Paträ behalte; die Cession Centurione's aber unterblieb, ebenso mit Rücksicht auf die ungünstigen Zeitumstände der Ankauf der Teutschordenscommende Mostenitza, welche die Ritter in ihrer Verzweiflung nach der Schlacht bei Tannenberg der Republik angeboten hatten [23]). Die Krankheit des Fürsten war indessen nur eine vorübergehende; noch im December 1412 [24]) studirte Stefan in Bologna, lebte aber dort in so ärmlichen Verhältnissen, daß er Bücher und Kleider verpfänden mußte, und ohne die Unterstützung der Olivetaner gar nicht ausgekommen wäre; da er noch 840 Dukaten zu fordern hatte, erhielt er neue Subvention aus Venedig. Im August 1413 [25]) kehrte Giovanni Diedo, der während seiner Verwaltung für Amelioration 12,000 Hyperpern verausgabt hatte, nach Venedig heim; er hatte seinen Bruder Bertuccio zum Nachfolger, der zunächst vier Monate lang als Proveditor fungiren sollte. Aber auch Stefan hatte sich schon seit Monaten in Venedig eingefunden und bat, ihm sein Erzbisthum zurückzugeben. Vergeblich bot ihm Venedig für Paträ das gerade vacante Erzbisthum Korfù als Commende an, vergeblich suchte es von ihm wenigstens das Felsenschloß Lepanto gegenüber mit einem Landstriche von 5 Miglien als Lehen zu erhalten; er wollte heimkehren in sein Fürsterzbisthum. Daher beschloß der Senat am 19. Dec. 1413 [26]), unter dem Vorwande, daß die Stadt zu geringe Rente abwerfe, die Rückgabe derselben. Da aber, wie Bertuccio Diedo ausführte, die Steuern dort seit 1411 nicht ordentlich erhoben, ward im März 1414 [27]) dem Executor Gasparo de Luco aufgegeben, dieselben noch nachträglich beizutreiben; auch wurden die Auslagen für Befestigung der Stadt dem Erzbischofe aufgebürdet, was zu vielfachen Zwistigkeiten Anlaß gab; trotzdem aber hatte Stefan bereits im Juli 1414 [28]) dieselbe zurückverlangt. Sein Bruder Centurione, der 1411 [29]) einen Streifzug gegen die Griechen in Kalavryta unternommen, hatte zu derselben Zeit Waffenstillstand mit den Brüdern Carlo I. und Leonardo II. Tocco eingegangen. Letztere, die schon Klarentza besetzt hatten, waren von Centurione, der von den Albanesen Morea's und seinen Verwandten, den genuesischen Herren von Lesbos und Chios, zu Land und Meer kräftig unterstützt wurde, so sehr in die Enge getrieben, daß sie sich im August 1413 [30]) ganz in Venedigs Arme warfen. Sie baten um Beistand zur See und erklärten sich bereit, auf allen ihren Burgen das Banner der Republik aufzupflanzen, jährlich ein Pallium im Werthe von 200 Dukaten nach Korfù zu liefern, ja sogar sich einen Podestà aus Modone und Korone gefallen zu lassen, der ihre Besitzungen verwaltete; sonst bliebe ihnen Nichts übrig, als sich an die Türken nach Salona zu wenden. Letzterer Punkt war im höchsten Grade bedenklich; aber auch die Propositionen der Tocco schienen nicht annehmbar, da man sich nicht in unnütze Gefahren und Kriege verwickeln wollte. Man schrieb daher an Centurione und an die Castellane, damit diese Frieden stifteten; und so ward schließlich 1414 ein dreijähriger Waffenstillstand eingegangen, laut dem Klarentza dem Fürsten verblieb; die Geiseln des letztern wurden nach Modone und Korone, die der Tocco nach Korfù gesandt; am 12. Juli 1414 [31]) ratificirten auf Bitten Stefan's Giovanni Rostagno für Centurione und Egidio de Lagonessa für Herzog Carlo I. und dessen Bruder den Vergleich in Venedig. Da sich aber Centurione nicht sicher fühlte und Nachricht von einem Heereszuge des Kaisers Manuel erhielt, der gegen den Peloponnesos gerichtet

15) Secreti Vol. III. fol. 122 v — 123. 16) Misti XLVIII. fol. 211, 224 v, 404 v, 630. 17) Ebenda fol. 419. 18) Secreti Vol. IV. fol. 120 v. 19) Misti XLIX. fol. 57 v, 80, 308 v. An Diedo schrieb Venedig 16. Aug. 1412 wegen eines Processes zwischen dem Kanonicus Bonajuti und einem Juden. Lettere dell' Avvogaria Vol. II. 20) Secreti Vol. IV. fol. 145 v, 150 v. 21) *Raynaldi* z. J. 1411. n. 3. 22) Secreti Vol. IV. fol. 179. 23) Archiv zu Königsberg. Schieblade 1. n. 15. 24) Misti XLIX. fol. 459.

25) Ebenda fol. 605 v; L. fol. 31 v, 38. 26) Secreti Vol. V. fol. 148 v, 171. 27) Misti L. fol. 185 v. 28) Ebenda fol. 337, 497, 499 v. 29) *Ἄνθος*. 30) Secreti Vol. V. fol. 147 v. 31) Misti L. fol. 328 v.

sein sollte, ernannte er am 20. Nov. 1414 [32]) den Riccardo Siripando und Aymonetto de S. Giorgio, Herrn von Molines, zu seinen Bevollmächtigten in Genua und bat diese Republik, ihn als ihren Sohn und Bürger anzusehen; Genua, das auf diese Weise gern im Peloponnesos ein Gegengewicht gegen Venedig gewinnen wollte, bewilligte ohne Weiteres das Gesuch des Fürsten, dessen Geschlecht damals auch noch in der Stadt selbst vertreten war, zu nicht geringer Besorgniß der Venetianer. Für letztere hatte Pietro Zeno 1408 die Differenzen mit Manuel wegen Astrizi beigelegt; er hatte sich erboten, dasselbe zu restituiren, falls der Kaiser venetianische Besitzungen bei Zeitun, die zu Ptelion gehörten, zurückgäbe; auch mit Suleimân I. [33]), der über die Erwerbung von Lepanto und verschiedener Städte Albaniens empört war, hatte er einen Frieden vermittelt, in den auch der Markgraf von Bodonitza, der alte Türkenfeind, eingeschlossen war. Nun sorgte Venedig eifriger für seine Colonie, als je; nach Modone und Korone, wo 1410 eine neue Pest herrschte, die auch Korfù heimsuchte und den Großadmiral Manuel wegraffte [34]), wurden Geld, Getreide und Soldaten gesandt; man befestigte 1412 die Vorstadt von Modone, vollendete 1409 das Castelfranco und begann darauf den Bau des Castelleone und der Burg Munista, für die 1414 hinlängliche Munition gesandt wurde [35]). In demselben Jahre nahm man den Slawenhäuptling Zaffi von Janitza, dessen Geschlecht uns schon früher begegnet ist, in Dienst; er hatte versprochen, mit 400 Reitern im Interesse Venedigs thätig zu sein [36]). Zugleich machte man eine ansehnliche Erbschaft, da Erardos Laskaris, Sohn des auf Kypros 1392 verstorbenen Joannes Kalopheros, 1408 ohne Kinder in Achaia starb und die Republik zum Erben einsetzte, die auch, obgleich verschiedene falsche Testamente producirt wurden, und Kaiser Manuel Ansprüche erhob, den ganzen Nachlaß ihres treuen Bürgers im April 1409 [37]) einzog. Auch Nauplion erfreute sich trotz der Nachbarschaft türkischer Piraten damals einer gewissen Blüthe. Die alten Castelle wurden 1409 reparirt; da die Türken zwei Jahre später von dort eine Anzahl Menschen fortgeschleppt hatten, wurden zwei Galeeren angeschafft; 1412 hob man eine lästige Steuer auf, da die ganze Bevölkerung sich erbot, für die Festungswerke jährlich 10,000 Hyperpern aufzubringen. Bald kam es dahin, daß dort Ueberfluß an Geld war, und seit 1413 regelmäßig gegen 16,000 Hyperpern aus Nauplion nach Kreta abgeführt werden konnten [38]). Feudalsachen, wie die des Antonio di Bartolommeo da Bologna, des Nicolò Catello und seiner Brüder, denen 1413 ein Exemtionsprivileg des Herzogs Guido II. von Athen bestätigt ward, des Giovanni Catello, dem das halbe Lehen des Giovanni Cavazza gegen Dienstleistung zu Roß überlassen ward, und andere, sind das Einzige, was uns sonst die venetianischen Urkunden aus dieser Zeit über Nauplion aufbewahrt haben [39]), während uns etwas später in Argos der Bischof Segundo Nani (seit 1418) begegnet, den der Papst im März 1419 zum Collector in Griechenland bestellte, und der am 21. Jan. 1421 [40]) die Reliquien des heiligen Petrus, Bischofs von Argos, aus letzterer Stadt nach seinem Bischofssitze Nauplion brachte.

Daß der Peloponnesos in den letzten Jahren sich im Ganzen der Ruhe von Außen erfreute, war hauptsächlich die Folge der Zerwürfnisse, die nach dem Tode Bajesîd's unter seinen Söhnen obwalten, von denen damals Suleimân (1403—1410) noch in Adrianopel gebot und nicht nur mit den Byzantinern, denen er die Eroberungen seines Vaters bereitwillig überlassen, sondern auch mit den Occidentalen Frieden hielt. Francesco Giustiniani, der 1409 an Zeno's Stelle als Bailo nach Constantinopel gegangen, überbrachte auch dem Sultan reiche Geschenke, sowie den Tribut von 250 Dukaten, den die Bürger von Lepanto zu zahlen pflegten [41]), und bewirkte, daß die Selbständigkeit des Markgrafen Jacopo I. von Bodonitza aufs Neue garantirt wurde, welcher letztere bereits 1408 so sehr ins Gedränge gerathen war, daß Venedig ihm und seinem Bruder Nicolò II. am 13. Juli [42]) gestattete, ihre Leute von dort nach ihrem sichern euböotischen Lehen Karystos zu führen. Nun aber rüstete des schlaffen Sultans nächster Bruder Musa gegen ihn und seinen kaiserlichen Verbündeten Manuel. Letzterer wandte sich an Venedig wegen Abschluß einer Allianz; man lehnte sie ab, da man mit den Osmanen Friede halte, machte ihm Vorwürfe, daß der letzte Waffenstillstand oft verletzt worden, und stellte ihm schließlich für den Fall, daß er zur Flucht genöthigt würde, aus Gnaden eine Galeere zu Gebote [43]). Während Venedig weitern Tribut für die Pforte bereit hielt [44]), kam in den ersten Tagen des Mai die Kunde, daß Musa (1410—1413) seinen Bruder besiegt und getödtet habe und als Herrscher in Adrianopel eingezogen sei; zugleich aber ward gemeldet, daß die Markgrafschaft Bodonitza von den Türken verheert sei. Die Truppen des neuen Sultans hatten sich alsbald südwärts gewandt und den Jacopo I. Giorgio angegriffen; trotz heldenmüthiger Gegenwehr fiel er, von einem seiner Diener verrathen, in die Hand des Feindes und ward niedergemetzelt; die Vormünder seines Sohnes Nicolò ergaben das Castell, das sofort demolirt ward; Nicolò ward als Gefangener ins Serraglio fortgeschleppt. Vergeblich befahl Venedig im Mai 1410 [45]) dem Golfcapitain, das

32) Staats-Archiv zu Turin. Carte sparse di Genova. 33) Misti XLVIII. fol. 71, 75. 34) Misti XLVIII. fol. 623, 683v; Secreti Vol. IV. fol. 144; Chron. breve p. 517. 35) Misti XLVIII. fol. 149, 166v, 407v, 416, 685, 755; XLIX. fol. 391v; L. fol. 266v, 582. 36) Misti XLVIII. fol. 153. 37) *Raspe* Vol. VI. p. I. fol. 56v; Notatorio Vol. IV. fol. 49; Secreti Vol. IV. fol. 87. 38) Misti XLVIII. fol. 276, 533v; XLIX. fol. 3v, 38, 428, 468v, 547v, 565; L. fol. 340; LII. 387v.

39) Grazie Vol. XVII. fol. 53, 78; Misti L. fol. 495; LII. fol. 381; *Raspe* Vol. VI. p. II. fol. 73rv; Lettere dell' Avvogaria Vol. II. 40) Notatorio Vol. V. fol. 92; *Theiner*, Monumenta Slavorum meridionalium p. 355—356. n. DXI; Chron. breve p. 517. 41) Misti XLVIII. fol. 185v, 211. 42) Ebenda fol. 67. 43) Secreti fol. IV. fol. 87; Misti XLVIII. fol. 428. 44) Secreti Vol. IV. fol. 129v. 45) Misti XLVIII. fol. 539.

Castell zu retten und für Ausplünderung venetianischer Kaufleute bei Skiathos Ersatz zu fordern; Bodonitza war schon verloren. Da aber die Türken bald wieder südwärts zogen, eilte des Getödteten Bruder, Markgraf Nicolò II. (1410—1436), der sich, da sein Neffe verschollen, als Nachfolger jenes ansah, von Euböa herüber, stellte die Stadt wieder her und versah sie mit einer kleinen Besatzung [46]). Die Türken waren unterdessen gegen Salona vorgerückt. Letztere Grafschaft war nebst Lidoriki, Galaridi und Veternitza von Theodoros I., wie früher erwähnt, bald nach Bajesid's Fall besetzt und schließlich den Johannitern überlassen, auch diesen im Vertrage mit Suleimân garantirt worden. Dieselben sandten, wie die Chronik von Galaridi erzählt [47]), drei Schiffe ab und besetzten zunächst die Inseln S. Konstantinos und S. Demetrios im Golfe von Salona und bauten in Galaridi eine Kirche des heiligen Joannes. Doch gelang es ihnen nicht, den Rest des Landes dem Bey von Zeitun zu entreißen; die griechischen Unterthanen, die eine allgemeine Erhebung verheißen, nahmen das Geld, das ihnen die Ritter boten, und lachten dieselben schließlich aus. Nur mühsam behaupteten sie sich in Galaridi, bis dasselbe mit den andern zu Salona gehörigen Plätzen jetzt 1410 der Türken Beute wurde. Wieder ward nun ein Theil des byzantinischen Landes besetzt; Kaiser Manuel mußte, um sich mit dem neuen Herrn gut zu stellen, neuen Tribut zahlen [48]), und auch Venedig beeilte sich, den Jacopo Trevisani mit 2000 Dukaten an die Pforte zu senden, um Ersatz für in Kallipolis gekaperte Waaren zu erbitten und neuen Tribut für seine griechischen Colonien zu bieten; mit besonderen Geschenken sollten des Sultans einflußreichsten Räthe, Michaelbeg und Ewrenosbeg, gewonnen werden. Am 12. Aug. 1411 [49]) schloß Trevisani mit Musa im Phanar zu Constantinopel Frieden; am 3. Sept. ward er zu Selymbria ratificirt. Der Republik sollten Ptelion und Lykonia zinsfrei verbleiben; dagegen hatte sie für Lepanto 100, für Paträ 500, für Albanien 1000 Dukaten jährlichen Tribut zu zahlen; die Gelder sollten durch Centurione eingesandt werden. Der junge Nicolò III. Giorgio erhielt seine Freiheit wieder; ihn entschädigte Venedig, indem es ihn 1433—1441 als Castellan in Ptelion fungiren ließ; seine Erben, die noch auf Euböa Besitzungen hatten, starben verjagt zu Venedig in großer Armuth. Seinem Oheim Nicolò II. ward der Fortbesitz seiner Markgrafschaft garantirt; doch befand sich derselbe gegenüber den türkischen Nachbarn in so bedenklicher Lage, daß sein Abgesandter, der Bischof von Thermopylä, im April 1412 [50]) Venedig bat, ihn mit Bogenschützen aus Euböa zu unterstützen, sowie ihm zu gestatten, die Bauern, die von Bodonitza nach Karystos geflüchtet, zu besserer Vertheidigung seiner Markgrafschaft dorthin zurückzuführen; in Anbetracht seiner Noth setzte Venedig damals den Zins, den er für Karystos zahlte, von 350 Dukaten auf 300 herab. Im Mai 1412 [51]) begab sich Fantino Viaro nach Constantinopel zur Verlängerung des Waffenstillstandes; sie erfolgte unter den üblichen Formalitäten am 31. Oct. [52]); Viaro blieb dort als Bailo, zahlte dem Musa Tribut und bemühte sich mit dem Golfcapitain, denselben zu bestimmen, damit er auch den Herzog von Naxos, Zeno von Andros und Nicolò II. von Bodonitza als Schutzempfohlene der Republik respectire [53]). Gegenüber dem Antonio I. Acciajuoli erneuerte man am 11. Juni 1413 [54]) das Verbot, das Gebiet von Lykonia zu bebauen und zu cultiviren; der Bailo von Euböa sollte dasselbe nur als eine sichere Militairposition auf dem Festlande ansehen. Bald darauf erschienen neue Gesandte Manuel's um Hilfe; Mohammed, Bajesid's Sohn, rüstete gegen seinen Bruder Musa; der Kaiser unterstützte jenen; aber ein erster Angriff ward abgeschlagen, und Musa bestürmte die Hauptstadt. Venedig, damals wegen Dalmatien in einen langen Krieg mit Ungarn verwickelt und des Geldes bedürftig, lehnte jede Einmischung ab [55]) und überließ die streitenden Parteien ihrem Schicksale. Noch 1413 erfolgte die Schlacht auf der Ebene von Tochamuli bei Sofia; die Serben unter Georg Brankovič, den Venedig auf Manuel's Bitte jüngst nach Thessalonich geführt [56]), kämpften in den Reihen Mohammed's; Musa's Heer ward vernichtet, er selbst erdrosselt; **Mohammed I.** (1413—1421) bestieg den Thron Bajesid's „des Blitzstrahls." Derselbe, friedlich gesinnt, erneuerte alsbald die Verträge, die Suleimân mit Kaiser Manuel geschlossen, welche letztere er wie sein Bruder zu halten versprach; er überließ den Byzantinern das Küstenland und restituirte mehrere eroberte Plätze. Auch Venedig beeilte sich, den neuen Herrn für sich zu gewinnen; der Bailo Francesco Foscarini ward im Juli 1414 an Isâ, wie die venetianischen Urkunden stets den Sultan nennen — ein 1404 verschollener Bruder führte diesen Namen —, gesandt, um den Frieden zu erneuern; doch traf man zugleich für die Colonien Vorkehrungen, da es hieß, der neue Sultan habe in Kallipolis 40 Galeeren gegen Kreta und Euböa gerüstet [57]). Wirklich wandte sich die Flotte der Osmanen gegen Euböa, plünderte dort und zog darauf gegen Bodonitza, das am 20. Juni 1414 fiel; obgleich man dem Markgrafen Nicolò II. freien Abzug verheißen, ward er doch nach Adrianopel fortgeschleppt; 1800 Einwohner fielen der Sklaverei anheim; die Stadt ward in einen Trümmerhaufen verwandelt [58]). Trotzdem suchte Venedig, das am 17. Sept. [59]) mit Eliasbeg von Mentesche den Frieden von 1403 erneuert, noch jetzt zu unterhandeln. Als im Januar 1415 ein Türke und ein Grieche als Gesandte des Mustafâ, der sich für einen Bruder Mohammed's ausgab und auf

46) Misti XLVIII. fol. 543v, 547, 549; XLIX. fol. 177; Grazie Vol. XVII. fol. 116v; XX. fol. 45v. 47) Chron. Galaxidii p. 207 seq. 48) Misti XLIX. fol. 40v, 43v, 67, 75v, 80rv, 128. 49) Commemoriali Vol. X. p. I. fol. 292v seq. 50) Misti XLIX. fol. 321.

51) Ebenda fol. 407v, 412v. 52) Commemoriali Vol. X. p. I. fol. 58. 53) Misti XLIX. fol. 567; L. fol. 33v. 54) Ebenda XLIX. fol. 607v. 55) Secreti Vol. V. fol. 171v. 56) Misti XLIX. fol. 295v. 57) Ebenda L. fol. 337, 374. 58) *Sanudo* a. a. O. XXII, 890; *Navagero* XXIII, 1081; *Amadeo Valier* Vol. II. fol. 218v. 59) Commemoriali Vol. X. p. II. fol. 64v.

das Reich prätendirte, um eine Galeere baten, wurden sie abgewiesen [60]; man meldete sogar ihr Treiben dem Mohammed; Mustafâ, ob echt oder unecht, bleibt dahingestellt, ward später von den Paläologen gegen Murâd I. erhoben und mit einer Tochter des Ilario Doria, aus kaiserlichem Geblüte, vermählt [61], fiel aber schließlich in die Hand seines Gegners und endete 1422 erwürgt. Alles vergeblich; Mohammed wollte Nichts von Frieden mit Venedig wissen und rüstete gegen Euböa, das sich zum Widerstande mit den Rhodisern, Maonesen und Jacopo Gattilusio aus Lesbos vereinte, die je eine Galeere zu stellen gelobten; auch Manuel, eben aus Morea heimgekehrt, sagte Beistand zu [62]. Zwar ward Nicolò II. von Bodonitza noch 1415 [63] auf Verwendung des Bailo in Furcht gesetzt; aber zugleich zog ein türkisches Landheer gegen Attika, um den Antonio I. zur Tributzahlung anzuhalten; die Flotte wandte sich gegen Euböa und den Archipel. Mohammed war aufs Aeußerste gereizt durch die Renitenz der dortigen Dynasten; denn während 1415 [64] ihm Theodoros II. von Morea, Carlo I. Tocco und Centurione, gleich den Serben und Wlachen, die Huldigung geleistet, hatte der Herzog von Naros das Gleiche versäumt, und Pietro Zeno von Andros sogar Kaperschiffe gegen Kallipolis gesandt. Dafür plünderte die Flotte Mohammed's die Kykladen und verheerte Euböa [65]; zahlreiche Gefangene wurden fortgeführt. Georgios Sevastopulos, der für Manuel eine Zeit lang in dem abgetretenen, aber jetzt wieder erlangten Zeitun schaltete, ward verjagt, Zeitun dem Ewrenosbeg zurückgegeben; Georgios suchte ein Asyl auf Euböa [66]. Nun wandte sich das Landheer gegen Antonio I. von Athen, der längst das Schlimmste befürchtet hatte. Mit Venedig hatte er seit 1407 gute Nachbarschaft gehalten; Nicolò Erizzo, Syndicus von Romania, der sich 1413 in frechen Briefen gegen ihn vergangen, was zu einer Beschwerde bei dem Bailo Benedetto Trevisani (1412—1414) Anlaß gab, war deshalb, sowie wegen Schwängerung einer euböotischen Sklavin, die eine Meisterin in der Kunst des Seidenwebens, in Venedig verurtheilt worden [67]. Als Gesandter des Herzogs weilte damals dort über ein Jahr lang sein Vetter Francesco (Franco) Acciajuoli; im März 1415 [68] versprach man, ihm mit Rath und That gegen die Türken beizustehen, ihm für sein Geld Munition aus Euböa zu liefern, freie Ausfuhr im Falle der Gefahr zu gestatten, seinen Waaren ebenda Sicherheit zu gewähren; doch ermahnte man ihn zugleich, seine Festungen wohl zu hüten und nicht den Versprechungen der Türken zu trauen. Auch wurden Anordnungen wegen des von seinen Kanonikern verlassenen Erzbisthums Theben getroffen, sowie ferner Venedig gestattete, das in Lykonia geerntete Getreide, falls es nicht für Euböa gebraucht würde, anderswohin zu exportiren. Auf eine Abtretung jenes Territoriums, die Francesco ein Jahr später vorschlug [69], ging man jedoch nicht ein, erneuerte aber das Versprechen unverbrüchlicher Freundschaft. Allein, obgleich Venedigs Flotte unter Pietro Loredano [70] bei Euböa kreuzte; und zugleich Dolfino Venier mit dem Sultan unterhandelte, entging doch Attika nicht der schrecklichsten Verheerung durch die Osmanen; Antonio ward der Pforte aufs Neue 1416 zinspflichtig. Während Manuel's Gesandter Nikolaos Notaras, des 1397 genannten Georgios Sohn, die Republik (die ihm am 29. Juni Bürgerrecht verlieh) [71] zu energischem Einschreiten zu bestimmen suchte, forderte Venier von Mohammed Rückgabe der geraubten Euböoten, Restitution von Bodonitza an die Giorgio und Räumung der occupirten Theile Athens. Da die Unterhandlungen kein Resultat hatten, entschloß sich endlich der wackere Loredano, mit Gewalt den Frieden zu erzwingen; am 29. Juli 1416 [72] schlug er die türkische Flotte so vollständig bei Kallipolis, daß der Sultan nachgab und bereits am 26. Aug. [73] alle ihm von Venier vorgelegten Punkte unterschrieb. Auch die Restitution Nicolò's II. Giorgio ward ausbedungen und gegen das Versprechen, daß derselbe den hergebrachten Tribut zahle, gewährt [74]; doch verzichtete er schließlich auf den Platz, der nur noch eine Ruine war, und dessen Herstellung unendliche Summen erfordert hätte, und begnügte sich mit dem Markgrafentitel und Karystos, dessen Pachtsumme damals um weitere 50 Dukaten ermäßigt wurde [75]. Nun schien der Friede hergestellt; die für Euböa geworbenen Söldner wurden entlassen. Als im folgenden Jahre Manuel mit neuen Unionsvorschlägen kam, lehnte man sie nicht nur ab, sondern forderte ihn auf, die vor den Türken aus Euböa nach Thessalonich geflüchteten Einwohner zurückzusenden [76]; zugleich freilich beklagte man sich bei Mohammed, daß von den fortgeschleppten 1400 Euböoten bis jetzt nur 200 Weiber, Greise und Kinder restituirt seien. Ein türkischer Gesandter, der bald darauf in Venedig erschien und sehr fetirt ward, brachte Alles ins Geleise. Auch mit den Byzantinern ward nach längeren Verhandlungen [77] durch Bertuccio Diedo am 30. Oct. 1418 ein neuer fünfjähriger Friede vereinbart und am 8. März des folgenden Jahres ratificirt [78]; 1421 ging der gelehrte Georgios von Kypros, des Epiphanios Sohn, als Gesandter Manuel's nach Venedig, das ihn am 3. Aug. [79] zu seinem Bürger ernannte, während Joannes Platyteros, vom Papste empfohlen [80], mit Florenz neue Handelsbeziehungen anzuknüpfen suchte. Mit den Türken

60) Secreti Vol. VI. fol. 32. 61) Historia politica p. 5. Eine Tochter Ilario's war mit Giorgio Sauli vermählt. *Federici*, Scruttinio della nobiltà Ligustica fol. 175. 62) Misti LI. fol. 142 v, 172, 181 v. 63) Ebenda fol. 123 v, 319 v. 64) *Ducas* cap. XX. p. 97. 65) *Sanudo* XXII, 896. 66) Misti LI. fol. 181 v. 67) *Raspe* Vol. VI. p. II. fol. 97 v. 68) Misti LI. fol. 10—11 v, 23 r v.

69) Secreti Vol. VI. fol. 89 v. 70) Misti LI. fol. 247 v. 71) Privileggi Vol. I. fol. 178 v. 72) Secreti Vol. VI. fol. 92. 73) Cronaca anonima (Cod. Foscarin. Vindob. no, 6208 *) — 1436 fol. 106 v; *Sanudo* XXII, 911; *Navagero* XXIII. 1081; Cronaca Zancaruola Vol. II. fol. 568; *Amadeo Valier* Vol. II. fol. 262. 74) Grazie Vol. XVII. fol. 116 v. 75) Misti LI. fol. 395. 76) Secreti Vol. VI. fol. 131, 134 v, 137 v, 139 v, 141. 77) Misti LII. fol. 202, 279 v. 78) Buste: Costantinopoli; *Miklosich* und *Müller* III, 153—163. n. XXXV. 79) Privileggi Vol. I. fol. 192. 80) *Bonaini*, Diplomi no. XXVII. p. 191.

erneuerten sich indessen die Reibungen noch öfters; namentlich gaben die Angelegenheiten Albaniens dazu Anlaß. In den Jahren 1418 und 1419 [81]) mußten wiederholte Vorkehrungen zum Schutze von Euböa getroffen werden, bis endlich am 5. Dec. des letztern Jahres [82]) durch Bertuccio Diedo ein dauernder Friede mit der Pforte abgeschlossen wurde. Die Gefangenen wurden ausgewechselt; Albanien verblieb der Republik, gleich den übrigen Colonien; der Herzog von Naxos und sämmtliche namentlich aufgeführte Inseln des Archipels wurden in den Vertrag eingeschlossen; der Ansprüche der Giorgio auf Bodonitza ward dagegen nicht weiter gedacht. So kamen denn wieder einige ruhige Jahre; als Mohammed I. 1421 starb, hatte Venedig nichts Eiligeres zu thun, als sofort im October seinen Gesandten zur Begrüßung des neuen Sultans Murâd I. (1421—1451) und zur Erneuerung der Verträge an die Pforte zu senden [83]).

Das gute Einvernehmen, in das Kaiser Manuel zu Mohammed I. bald nach dessen Thronbesteigung getreten war, hatte ihm möglich gemacht, eine Expedition nach Morea zur Befestigung des Landes und seines Hauses daselbst 1414 anzutreten [84]). Im Sommer verließ er seine Hauptstadt und wandte sich zunächst gegen die Insel Thasos, deren Herren, die Asan von Christopolis, und ihre Erben, die Raul und Branas, sich bis dahin selbständig gerirt hatten, jedoch am 25. Juli genöthigt wurden, sich dem Kaiser zu unterwerfen. Nachdem er den Winter in Thessalonich zugebracht, begab er sich über Euböa, dessen Bailo ihm alle Ehre erwies [85]), nach Korinth und landete am 13. März 1415, begleitet von seinem Sohne, dem neuen Despoten Theodoros II., in Kenchreä. Venedig, das von dieser Reise für seine Colonien Gefahr fürchtete, hatte alle erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen [86]). Aber es galt nicht jenen, sondern dem Centurione und den griechischen Archonten, die seit dem Tode des ältern Theodorus I. im Despotat nach Willkür schalteten und dem kaiserlichen Ansehen Hohn sprachen. Diesen anarchischen Zuständen, die in der Schwäche der bisherigen Regierung ebenso wohl, wie in den verschiedenartigen Elementen, aus denen damals die moreotische Bevölkerung zusammengesetzt war [87]), ihren Grund hatten, sollte endlich gesteuert werden. Am 30. März mußte Centurione dem Kaiser die Huldigung leisten; die rebellischen Archonten wurden gefangen genommen und nach Constantinopel gesandt. Dann ward dem ganzen Lande eine Steuer zur Befestigung des Isthmos, die ja längst projectirt wär, auferlegt; am 8. April begann der Bau der langen, mit 150 Wartthürmen und 2 festen Castellen an beiden Enden versehenen Mauer, die den Peloponnesos von dem griechischen Festlande isoliren und gegen die Türken sichern sollte; in 25 Tagen war das Werk vollendet. Damit dasselbe aber auch fortwährend in tauglichem Stande erhalten würde, blieb nicht nur die neue Steuer bestehen, sondern Manuel lud auch durch den Nikolaos Demonogiannis Venedig ein, beizusteuern, da ja das Hexamilion auch für seine Colonien höchst wichtig sei; die Republik lehnte jedoch am 8. Febr. 1416 [88]) dieses Ansinnen mit der Erklärung ab, daß sie selbst in dieser Zeit für ihre eigenen Zwecke zu viel Geld verwenden müsse, sich also an dieser Unternehmung des Kaisers nicht betheiligen könne. Nachdem Manuel seinem Bruder Theodoros I. damals die früher oft citirte prunkvolle Leichenrede gehalten und fast ein Jahr in Morea geweilt, kehrte er im März 1416 nach Constantinopel zurück. Es war wol bei dieser Gelegenheit, daß der Philosoph Georgios Gemistos Plethon an den Kaiser und den Despoten jene zwei Denkschriften über die Lage der Halbinsel [89]) richtete, in denen er eine völlige Reform der dortigen Verhältnisse in altgriechischem Geiste vorschlug, als alleiniges Mittel, eine Wiedergeburt des entarteten Hellenenthums anzubahnen; namentlich sollte das Steuer- und Kriegswesen eine völlige Umgestaltung erfahren. So patriotisch nun auch die Gesinnung des Philosophen war, praktischen Erfolg hatten seine Schriften wol nur im geringsten Maße; mochten auch im Steuerwesen geringe Modificationen vielleicht eintreten, so war dagegen an eine durchgreifende Heeres-Reorganisation gar nicht zu denken. Zudem war Centurione durchaus nicht gewillt, sich als Vasallen der Paläologen behandeln zu lassen, vielmehr knüpfte er noch 1415 mit Genua, dessen Bürger er nun war, Unterhandlungen wegen Cession des Fürstenthums an. Venedig, das davon Kunde erhielt, befahl alsbald dem Golfcapitain, mit 13 Galeeren um Achaia zu kreuzen [90]), und sandte dann am 31. März 1416 [91]) den Andrea Foscolo an den Fürsten. Derselbe sollte ihm vorstellen, wie unglaublich die Kunde der Republik gewesen, daß er das Land, in dem seine Ahnen so lange mächtig, aufgeben wolle, und ob er denn nicht an seinen Sohn denke. Gebe er vor, daß die Drohungen des Kaisers und Despoten ihn dazu nöthigten, so solle Foscolo sich zu beiden begeben und sie mit dem Plane Centurione's ängstigen; lasse sich bei ihnen Nichts erzielen, so solle er den Fürsten des Schutzes Venedigs versichern, falls er Zonklon für 6000, oder dasselbe nebst Grision und Maniatochorion für 10,000 Dukaten verkaufen wolle. Hätten übrigens die Genuesen Achaia schon besetzt, so sollte der Gesandte jede weitere Einmischung klug vermeiden. Zugleich hieß man die Castellane, die Strophaden (Strivali), wo griechische Mönche ein festes Haus gegen die Türken erbaut, in ein förmliches Castell umwandeln [92]). Wirklich landeten bald darauf Genuesen bei Zonklon und begannen einen Thurm, angeblich zur Seifenfabrik, zu bauen;

81) Misti LII. fol. 317, 376v, 458, 464v. 82) Commemoriali Vol. XI. fol. 29v seq.; Secreti Vol. VII. fol. 92v. 83) Secreti Vol. VIII. fol. 3v. 84) *Phrantzes* I, 33. 35. p. 96. 185; *Ducas* c. XX. p. 102; *Chalcocondylas* IV. p. 183. 216; Chron. breve p. 517; vergl. Nota ad Chron. Paschale Vol. II. p. 254. 85) Misti LI. fol. 53. 86) Ebenda fol. 92v. 87) Vergl. *Mazaris*, *Διάλογος νεκρικός* bei Ellissen, Analekten IV, 1. Leipzig 1860. 8. S. 239. Ich komme darauf später zurück.

88) Secreti Vol. VI. fol. 84. 89) Am besten in Ellissen's Analekten IV, 2. 90) Misti LI. fol. 24v. 91) Secreti Vol. VI. fol. 89v. 92) Grazie Vol. XVII. fol. 117v.

Centurione räumte ihnen ferner die Plätze Kosanna und Maina, 9 Miglien von Korone, ein; sie begannen, dort von den Venetianern Ausfuhrzölle zu erheben. Solche unerhörte Keckheit rief am 9. Juli [93]) einen förmlichen Sturm im Senate hervor; die einen riethen, Zonklon zu stürmen und zu zerstören, die andern, für die Festung nebst Gardiki und einem District nach Leondari hin noch mehr Geld zu bieten, wieder andere, den Despoten Theodoros II. gegen das Fürstenthum loszulassen, falls er der Republik einen Landstrich am Alpheios einräume. Allein schließlich entschied man sich dafür, noch zu warten. Die genuesischen Genossen unterstützten Centurione nur schwach; er suchte daher Hilfe bei Mohammed I. Venedig, das einen blutigen Kampf bevorstehen sah, wandte sich an Erzbischof Stefan von Paträ, und dieser sagte seine Vermittelung zu, damit die Türken das Land verschonten. Letztere blieben auch wirklich aus; dagegen erschien des Despoten Bruder, der „junge Kaiser" und Mitregent Joannes, nachdem er in Thessalonich den Pseudo-Mustafa gefangen genommen und nach Lemnos internirt hatte, 1417 [94]) in Morea, um seinen Bruder Theodoros gegen Centurione und dessen Navarresen kräftig zu unterstützen.

Bereits am 22. Juni [95]) wußte man in Venedig, daß Joannes Andrusa dem Fürsten entrissen und gegen den Rest von Achaia, wie gegen Paträ vordringe; bald darauf erschien der Dr. Condio im Namen Centurione's und Stefan's und berichtete das Nähere. Dabei zeigte es sich, daß die Griechen auch die Neutralität der Republik nicht respectirt, vielmehr in Modone und Korone die ärgsten Verwüstungen angerichtet hatten [96]). Obgleich der Despot versprochen, die Castellane acht Tage vor jedem Heereszuge, den er gegen die Franken unternehmen wolle, zu avisiren, hatten doch nur unerwartete Ueberfälle stattgefunden. Während Joannes in Muchlion, Theodoros II. in Andrusa lagerte, brachen zunächst vier Albanesen aus letzterer Stadt in die Castellanie ein und raubten, was sie an Vieh, Getreide, Wein, Gewändern u. s. w. fanden; sie wurden dabei ergriffen und auf Befehl der Castellane gehängt. Alsbald sammelten sich 6000 ihrer Landsleute, die ursprünglich gegen Klarentza bestimmt waren, unter Korakas, einem kaiserlichen Unterthan, und drangen gegen das Dorf Kynegu bei Modone vor, plünderten und sengten und kehrten erst heim, nachdem sie das gleichfalls Venedig gehörige Spanochorion zerstört. Die Truppen des Theodoros, ein Observationscorps von 300 Mann, verhielten sich dabei ganz passiv, obgleich der Despot später vorgab, er habe dieselben zusammengezogen, um den Albanesen zu steuern. Es zeigte sich vielmehr deutlich, daß letztere im Einverständniß mit den Griechen gehandelt hatten, da Theodoros bald darauf verschiedene Klagepunkte gegen die Castellane vorbrachte. Ein Rebelle Lamborcho, wol jener Lampudios von Astros, sollte erst in Nauplion, dann in Modone Aufnahme gefunden haben; ebenso dort Pietro Catalano, ein Freund des Centurione, der die Kaiserlichen mit vergifteten Pfeilen getödtet, den Genuesen Proviant nach Beauvoir geliefert und in Klarentza griechische Gefangene von catalonischen Piraten verkauft haben sollte. Am meisten aber reizte den Despoten der fortgesetzte Bau der Burg Avramion auf dem Berge Christiana, welches Gebiet er, als früher dem besiegten Centurione gehörig, für sich in Anspruch nahm; der Capitain von Andrusa begann die Belagerung. Alsbald sandte Venedig im Juli [97]) 75 Schützen nach der Colonie; Zonklon zog das venetianische Banner auf; Bernabò Loredano aber ward an die Griechen in Morea und an Manuel gesandt, um Ersatz zu fordern und Frieden zu stiften [98]). Zugleich bot Condio der Republik die hauptsächlichsten Burgen des Fürstenthums, auch Beauvoir, für 15,000 Dukaten an [99]); doch war Venedig diese Summe zu hoch, da man ja das lange begehrte Zonklon ohne Mühe erlangt hatte; auch der Antrag, Paträ aufs Neue in Pacht zu nehmen, fiel durch, da man sich von Loredano's Gesandtschaft genügenden Erfolg versprach [1]). Allein mittlerweile ward am 25. Aug. aus Euböa gemeldet, daß Paträ sich bereits im Anfange des Monats der Republik ergeben. Erzbischof Stefan, aufs Aeußerste bedrängt, hatte sich dem Bailo Vitale Miani (1416—1418) in die Arme geworfen, und dieser sandte den Beltramino Premarino mit Fußvolk und Schützen hin, um für Venedig vorläufig auf 5 Jahre Paträ zu besetzen; der Erzbischof selbst versprach, nach Venedig zu kommen und dort die Sache zu ratificiren [2]). Das änderte die Sachlage. Obgleich eine ängstliche Partei im Senate, die namentlich wegen der vollendeten Befestigung des Heramilions nicht energisch gegen den Despoten vorzugehen wagte [3]), den Antrag stellte, das Verfahren Miani's zu desavouiren, betrachtete die Majorität die Behauptung von Paträ als eine Ehrensache. Loredano ward daher am 7. Sept. [4]) angewiesen, zunächst von Kaiser Manuel Ersatz zu heischen und demselben zu erklären, wie sein Sohn Joannes sich in den frechsten Redensarten gegen die Republik ergangen, in Worten, die dem Vater sicher misfallen würden. Was Paträ betreffe, so wäre der Erzbischof, Venedigs Bürger, trotz der Verwendung der Castellane, freventlich angegriffen worden; die Kaiserlichen hätten die Schiffahrt im Golfe gehemmt, die Stadt, die nicht unter Centurione, sondern unter der römischen Curie stände, bestürmt, sodaß Venedig endlich zur Intervention gezwungen worden. Man habe durchaus nicht die Absicht, sich im Peloponnesos weiter auszudehnen, sei aber zugleich fest entschlossen, Paträ für den Erzbischof gegen weitere Angriffe zu schir-

93) Secreti Vol. VI. fol. 107 v. 94) *Phrantzes* I, 35. p. 109. 95) *Sanudo* a. a. O. XXII, 910 seq. 96) Misti LII. fol. 237, 274 v; Grazie Vol. XVIII. fol. 23 v.

97) Misti LII. fol. 88. 98) Ebenda fol. 98 v; Secreti Vol. VI. fol. 152, 153 v, 154 v, 159. 99) Sindicati Vol. I. fol. 208; *Sanudo* XXII, 911.

1) Secreti Vol. VI. fol. 163, 164 v. 2) Casade di Venezia (Cod. Foscarin. Vindob. no. 6821) — 1423; Cronaca di Venezia (Cod. Foscarin. no. 6208*) — 1436; *Ant. Morosini*, Cronaca (Cod. Foscarin. no. 6587) Vol. II. fol. 338; *Donato Contarini*, Cronaca (Cod. Marcian. Ital. Cl. VII, 95); Cronaca Zancaruola Vol. II. fol. 570; *Sanudo* XXII, 917 u. s. w. 3) Misti LII. fol. 163. 4) Secreti Vol. VI. fol. 167 v, 169, 171.

men. Loredano begab sich zunächst nach Morea; da der Winter nahte, zeigten sich Joannes und Theodoros zu Unterhandlungen geneigt; Markos Jagaros Paläologos [5]) und nach ihm Nikolaos Sophianos traten mit dem Gesandten und den Castellanen in Verbindung, zunächst um den bei Modone und Korone verübten Schaden zu tariren. Bald aber drohten neue Verwickelungen; catalonische Piraten zeigten sich unweit Paträ [6]); Centurione ging mit seinen Navarresen gegen Tavia vor; die Besatzung in Korone mußte verstärkt werden, da auch andere Freibeuter sich gegen das Land aufmachten [7]). Während Loredano noch mit Sophianos verhandelte, überfiel Oliverio Franco Anfangs 1418 [8]) Klarentza; der Bruder Centurione's, der die Stadt für ihn verwaltete, ward gefangen, der Fürst selbst genöthigt, dem Abenteurer, der sicher auch ein Genuese war, eine seiner Töchter zur Gattin zu geben und die alte Hauptstadt von Achaia als Mitgift zu überlassen. Sobald Sophianos das erfuhr, eilte er zu dem Despoten, doch erschien am nämlichen Tage noch ein neuer Gesandter David bei Loredano, um die Unterhandlungen fortzusetzen. Da rief der Tod seiner Gemahlin Anna von Rußland, die einer damals wieder in der Hauptstadt und in Morea herrschenden Epidemie erlegen war, den „jungen Kaiser" nach Constantinopel ab [9]); nach Achaia sandte er bald darauf zu Theodoros' Unterstützung seinen jüngsten Bruder Thomas. Vorher aber schloß er Waffenstillstand mit Centurione und sandte in Gemeinschaft mit Theodoros eine lange Erklärung nach Venedig, in der er sein Verfahren gegen Modone zu rechtfertigen oder zu entschuldigen suchte [10]). Er hob dabei hervor, daß Venedig die Betheiligung an Vertheidigung des Isthmos abgelehnt und viele seiner Unterthanen, die geflüchtet, um nicht die Bausteuer zu zahlen, aufgenommen, sowie stets seinen Feinden Vorschub geleistet habe. Venedig entgegnete darauf am 11. Juni, daß alle von ihm angeführten Thatsachen auf Entstellung der Wahrheit beruhten, daß man weder dem Fürsten, noch den Genuesen oder Johannitern Beistand gegen das Despotat geleistet, daß man ferner, da man eine so beträchtliche Flotte zum Schutz des Peloponnesos unterhalte, nicht gleichfalls Landtruppen nach Korinth senden könne, daß endlich die vielen Schuldner venetianischer Bürger in Misithra sich constant weigerten, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Im Uebrigen verlief nun ein Jahr in Frieden; Beltramino Premarino, den Nicolò Venier, der aus Paträ Seide ausführen wollte [11]), einige Tage lang Krankheit halber vertrat, fuhr fort, die Stadt für Venedig zu hüten, während der Kanonicus Florio von Ravenna in Stefan's Namen die Ratification der Abtretung in Venedig und Rom betreiben sollte. Am 13. Juni 1418 [12]) erklärte er im Senate, sein Herr, der in Griechenland Alles verloren, von dessen Brüdern der eine in Oliverio's Haft, der andere aber, der Fürst, schwer erkrankt sei, wolle sich nach Rom begeben und vom Papste die Genehmigung zum Verkaufe von Paträ einholen; man war damit einverstanden. Dagegen wollte die Curie dazu so wenig ihren Consens ertheilen, obgleich Venedig im December [13]) aufs Entschiedenste betheuerte, es habe nicht aus Herrschsucht, sondern um des allgemeinen Besten willen die Stadt besetzt, daß am 28. April 1419 [14]) die Cession rückgängig gemacht werden mußte; man gab dem in Venedig anwesenden Stefan Paträ gegen Erstattung von Auslagen zurück und bat ihn noch einmal, die dauernde Cession von Zonklon, für das man bis 3000 Dukaten geben wollte, zu vermitteln. Obgleich fortwährend verdächtige Schiffe um Modone kreuzten — die Castellane wurden im Februar 1419 [15]) gewarnt, dieselben ja nicht einlaufen zu lassen, und mit Geld für den Fall einer ernstlichen Gefahr versehen —, obgleich der Friede mit dem Despoten noch nicht abgeschlossen war, blieb doch die Ruhe in Morea während der ersten Hälfte dieses Jahres aufrecht erhalten [16]). Dagegen drohte es damals zu einem Bruche zwischen Antonio I. und Euböa zu kommen, da der Bailo forderte, die Bauern in Lykonia sollten für die Insel, nicht für das Herzogthum, ihr Land bestellen; Venedig wandte sich an den türkischen Admiral, und dieser ermahnte den Herzog als Vasallen der Pforte, Frieden und gute Nachbarschaft zu halten. Der Conflict ward beigelegt.

Nun aber kamen in Morea neue Schwierigkeiten. An der Pest war 1418 Gregorios Mamonas, des Paulos Sohn und Schwager des Historikers Phrantzes, gestorben; für das verlorene Monembasia hatte er das Gouvernement einiger Städte am schwarzen Meere erhalten [17]). Ob er in seinem Testamente Venedig zum Erben eingesetzt, oder ob die Einwohner der Stadt, von Piraten oft bedroht, bald nach seinem Tode freiwillig die Protection der Republik anriefen, ist ungewiß; genug Venedig hatte 1419 von dieser wichtigsten Festung der Halbinsel Besitz genommen [18]); der kostbare Wein, der dort gewonnen wurde, bildete einen wichtigen Ausfuhrartikel, über den 1427 [19]) ein eigenes Reglement erlassen wurde. Diese Eingriffe in die Rechte des Despoten veranlaßten einen neuen Einfall in das Gebiet Venedigs [20]), einen gewöhnlichen Plünderungszug, wegen dessen wieder bei Manuel Beschwerde geführt wurde. Da bald darauf vier catalonische und drei genuesische Kriegsschiffe im ionischen Meere erschienen, besetzten die Castellane 1420 [21]) aufs Neue Zonklon; im März 1421 [22]) bot die Republik für Legalisirung der Cession den Gesandten des Erzbischofs Stefan 1500 Dukaten, da man sich der Besatzungskosten — 800 Dukaten — wegen zu keiner höhern Summe verpflichten könne. Zugleich sorgte sie

5) Secreti Vol. VI. fol. 179, 181. 6) Misti LII. fol. 169. 7) Chron. breve p. 517. Nach Ἄνθος irrig 1416. 8) *Chalcocondylas* V, 241; Ducange (II, 305) macht daraus Olivier von Bretagne-Penthièvre! 9) *Phrantzes* I, 36. p. 110—111. 10) Misti LII. fol. 231. 11) Ebenda fol. 200v. 12) Secreti Vol. VII. fol. 19v.

13) Ebenda fol. 36v, 53—54. 14) Ebenda fol. 79v, 82, 83, 85v. 15) Misti LII. fol. 386v, 400v. 16) Ebenda fol. 362; Commemoriali Vol. XI. fol. 30. 17) *Phrantzes* I, 35. p. 109. 18) Misti LIII. fol. 44, 256. 19) Ebenda LVI. fol. 76v. 20) Misti LIII. fol. 84v. 21) Ebenda fol. 195v; Secreti Vol. VII. fol. 167v. 22) Secreti Vol. VIII. fol. 3.

für Reparatur und Erweiterung des Hafens von Modone und begann den Bau eines festen Hospitals des heiligen Johannes in der Vorstadt, das 1423 vollendet und der Obhut zweier Bürger empfohlen ward [23]).

In Venedig weilte unterdessen Nikolaos Demonogiannis als Gesandter des Kaisers Manuel. Um ihm einen Beweis von Zuvorkommenheit zu geben, gestattete man ihm gern die Ausfuhr von Cypressenholz aus Kreta zur Reparatur verschiedener moreotischer Kirchen [24]); im Januar 1420 [25]) verhandelte man mit ihm und Manuel Philanthropenos wegen Erneuerung der Union und Austausch der Eroberungen in Morea. Aber schon im September kehrte der Gesandte heim, ohne etwas Definitives ausgerichtet zu haben, da ihm der ehrenvolle Auftrag ward, die Bräute zweier kaiserlichen Prinzen nach Achaia zu geleiten. Der Kaiser Joannes war, wie oben erwähnt, seit 1418 Witwer; Papst Martin V. hatte damals ihm und seinem Bruder gestattet, sich mit Lateinerinnen zu vermählen [26]), jedoch unter der Bedingung, daß dieselben bei ihrem Glauben verharrten. Demonogiannis war nun zugleich als Brautwerber aufgetreten und hatte für Joannes die Sophia, Tochter des Markgrafen Theodor II. Paläologos von Montferrat, für den Despoten Theodoros II. die Cleopa, Tochter des Malatesta de' Malatesti von Pesaro, gefreit [27]). Im August 1420 weilten die Bräute in Chioggia, wo ihnen Venedig mit höchster Ehre begegnete; dann führte sie, nebst ihrem Beichtvater Anton d'Ascoli, früherem Vicar in Belluno, Orsato Giustiniani auf einer Galeere des Staats nach Griechenland. Am 19. Januar 1421 heirathete Joannes die Sofia, doch war ihre Ehe eine höchst unglückliche; sie löste sich schon nach 5 Jahren, und der Kaiser ging 1427 eine dritte, gleichfalls kinderlose Ehe mit Maria Komnena von Trapezunt ein; Cleopa dagegen, die 1433 starb [28]), hinterließ eine einzige Tochter Helena, welche der König Janus von Kypros heirathete [29]). Von Constantinopel kehrte übrigens Demonogiannis bald nach Italien zurück, um mit dem Bischofe Theodor von Olenos bei der Curie eine neue Union gegen die Türken zu betreiben; Venedig und die Rhodiser schienen dem Unternehmen günstig. Allein bald brach in Morea ein Krieg aus; wieder wandte sich Theodoros II. 1421 [30]) gegen Centurione und entriß ihm Grision und Maniatochorion, die Grenzstädte gegen die Colonie hin; ja letztere wurde aufs Neue geplündert. Da wandte sich Centurione und Stefan von Paträ wieder an die Johanniter und boten ihnen den Rest des Fürstenthums an; gleichzeitig aber correspondirte auch der Despot, den die von Murâd I. nach des Vaters Tode getroffenen kriegerischen Rüstungen beängstigten, wegen Abtretung von Misithra mit den Rittern. Dieselben sandten am 10. Mai 1422 [31]) den Sancho de Lisardois nach dem Peloponnesos, damit er den Orden entschuldige, daß er auf diese Anträge nicht eingehen könne, da er zu sehr durch den Krieg mit den Ungläubigen, namentlich mit Dschuneid, dem Usurpator von Smyrna, beschäftigt wäre. Mischten sich die Johanniter nicht ein, so erschien dagegen ein neuer Bewerber um den Peloponnesos in der Person des Carlo I. Tocco, der 1421 Klarentza von Oliverio Franco gekauft und seine Herrschaft im eigentlichen Achaia auf Kosten Stefan's von Paträ erweitert hatte.

Unter diesen Umständen erwog endlich Venedig, ob es nicht das Beste sei, den ganzen Peloponnesos zu besetzen und damit der Türkenmacht einen compacten Damm entgegenzusetzen [32]). Um die Sachlage zu sondiren, ward am 22. April 1422 [33]) Dolfino Venier zum Proveditor ernannt; er sollte zunächst sich bei dem Despoten wegen der wiederholten Verheerung venetianischen Gebiets beschweren und als Ersatz Abtretung von Grision und Maniatochorion fordern, dann Frieden mit Centurione vermitteln, zugleich aber sich genau über den Zustand des Heramilions, die Beschaffenheit von Morea, die Lehen des Fürstenthums informiren; wolle sich Theodoros nicht fügen, so solle er drohen, Venedig werde eine Allianz gegen ihn mit den dortigen Albanesen abschließen. Am 11. Juni [34]) berichtete Venier aus Arkadia, Theodoros wundere sich, mit welchem Rechte die Republik jene beiden Punkte beanspruche; er hatte erwidert, sie wären zur Vertheidigung des Landes unerläßlich. Da im Uebrigen die Schilderung, die der Gesandte von den Zuständen Morea's machte — 150 feste Castelle, der Boden reich an Gold, Silber und Blei, Hauptproducte Seide, Honig, Wachs, Korn, Rosinen, Geflügel —, günstig lautete, beschloß der Senat am 24. Juli, die Besitznahme von Achaia und Morea mit allem Ernst zu betreiben. Venier sollte von Theodoros Alles fordern, was die Navarresen vordem in Kalamata, Skorta, Vlisiri und Morea besessen, nebst einem Theile von Nikli, dem Berge Nemonduri und den Burgen Apano- und Kato-Gardiki, die schon seit lange zum Despotat gehört, da diese Gebiete der Republik zur bessern Arrondirung nothwendig. Dagegen sollte der Despot den Landstrich von Diakofto und Vostitza bis Korinth behalten, auch die Jurisdiction in Paträ ausüben. Das Heramilion nebst den beiden Schlössern und einem Landstriche von 1—2 Miglien sollte Venedig übergeben werden; es wollte sich verpflichten, dasselbe zu schützen, wenn Theodoros die Hälfte der Erhaltungskosten tragen wollte. Falls Nikolaos Demogiannis die Sache vermittele, solle ihm für einen seiner Söhne ein Lehen mit 500 Dukaten Rente verheißen werden; um die Albanesen zu gewinnen, durfte Venier ihren Häuptlingen bis zu 350 Dukaten spenden. Sobald

23) Misti LIII. fol. 482; LIV. fol. 13v; LV. fol. 106; Grazie Vol. XVIII. fol. 34v. 24) Misti LII. fol. 409v. 25) Secreti Vol. VII. fol. 129. 26) *Raynaldi* z. J. 1418. n. 17. 27) *Ducas* cap. XX. p. 98 u. f. w.; Misti LIII. fol. 136v, 165; Misti del Cons. dei X. Vol. X. fol. 6. 28) Begraben im Kloster Zoodotu zu Misithra. *Phrantzes* II, 10. p. 158. 29) *Raynaldi* z. J. 1422. n. 4 seq. 30) Secreti Vol. VIII. fol. 13v.

31) Libri bullarum no. 31. (1421—22.) fol. 169v; vergl. *Bosio* II. p. 140. 32) Cronaca Cornelia (Cod. Foscarin. Vindob. no. 5991) fol. 289v; *Donato Contarini* a. a. O.; Cronaca Zancarnola Vol. II. fol. 591; *Sanudo* XXII, 943. 33) Secreti Vol. VIII. fol. 47; Sindicati Vol. I. fol. 218. 34) Secreti Vol. VIII. fol. 62v—63v.

die Sache mit dem Despoten in Ordnung, sollte sich Venier über Modone, dessen Castellane er zu informiren hätte, zu Centurione begeben und diesem vorstellen, daß seine Lage unhaltbar; er möchte daher die Festungen, seine fürstlichen Rechte und seinen Titel der Republik cediren; dafür bliebe er Baron in dem väterlichen und mütterlichen Erbe; auch seine Brüder und die andern Barone sollten das Ihrige behalten. Sei Centurione dazu bereit, so lasse er sich alsbald huldigen; wenn nicht, so lasse er ihm das Fürstenthum auf Lebenszeit, sodaß nach seinem Tode die Domainen an Venedig, die Lehen an seine Leibeserben fallen. Schließlich besuche er Tocco und fordere von ihm Klarenza nebst Dependenzen, für die er 3—4000 Dukaten bieten könne; im schlimmsten Falle könne er ihm auch dieselben als venetianische Lehen lassen. Venier's Propositionen fanden indessen bei Theodoros keinen Anklang; da zudem böse Kunde aus Constantinopel nach Morea kam, beeilte sich der Despot, einen sechsmonatlichen Waffenstillstand mit Centurione und Stefan zu schließen und zu erklären, er werde Gesandte nach Venedig schicken [35]). Für den Erzbischof schrieb damals auch der Papst an Kaiser Manuel [36]), er möge seinen Sohn bestimmen, treu den Frieden zu halten. Wirklich erschienen am 17. Dec. Gesandte aller Betheiligten, des Kaisers, des Despoten, Carlo's I. und der Zaccaria, begleitet von Riccardo de Glemona, Kanzler von Modone, in Venedig; aufs Neue ward wegen Abtretung des Fürstenthums verhandelt, doch zeigte es sich bald, daß Manuel Kabakes, des Despoten Bevollmächtigter, nur nach leeren Ausflüchten suchte. Deshalb verwarf der Senat am 18. Febr. 1423 [37]) das frühere Project und begnügte sich damit, einen einjährigen Frieden zwischen den Prätendenten zu vermitteln und sie zu ermahnen, einmüthig den Türken entgegenzutreten, sowie Venedig das Land gegen catalonische Piraten, die damals wieder das Meer unsicher machten, schirmen wollte. Vielleicht, daß diese Catalonier im Dienste des **Thomas Beraldo** standen, den der König Alfons V. von Aragon 1422 [38]) zu nicht geringem Schrecken Antonio's I. mit dem Herzogthume Athen belehnt hatte, und der sich rüstete, um von seinem Lande Besitz zu ergreifen. Antonio sandte daher seinen Verwandten, den Erzbischof Johann Acciajuoli von Theben, zur nähern Information nach Rom und, da dieser dort von der Wahrheit des Gerüchts überzeugt worden war, im Juli [39]) nach Venedig um Beistand. Die Republik erklärte diesem, den Antonio, der ihr ein wohlwollender Freund sei, schützen zu wollen, beruhigte aber zugleich den Gesandten mit dem Bemerken, daß die Catalonier mehr prahlten als handelten, und die Sache daher wol von selbst verlaufen werde; übrigens forderte man den Herzog auf, venetianische Schutzbefohlene und Bürger, namentlich Pietro Zeno von Andros, nicht mehr zu molestiren, was öfters vorgekommen sei. Beruhigt kehrte der Erzbischof heim; auch verlautete Nichts weiter von einer Expedition dieses letzten catalonischen „Herzogs." In dem nämlichen Jahre erneuerte Antonio I. die alten Beziehungen seiner Familie zu seiner Vaterstadt Florenz, an die er den Rinaldo Melzola sandte, mit der Bitte, ihn als Sohn und Bürger der Republik anzusehen. Da der Handel von Florenz damals gerade einen hohen Aufschwung genommen hatte, und die Schiffe dieser Republik viel in Alexandrien, Syrien, Romania verkehrten, sandte sie den Tommaso de Alderotti an Antonio und Tocco [40]) und bat, die florentinischen Schiffe in ihren Ländern zu schützen und zu verproviantiren, auch keine neuen Zölle von denselben zu erheben. Gern verlieh Antonio am 7. Aug. [41]) zu Athen seinen Landsleuten vollste Handelsfreiheit und erklärte, dies Privileg solle in alle Ewigkeit fortbestehen, selbst wenn die Exemtionen der Venetianer, Genuesen und Catalonier aufgehoben oder modificirt werden sollten. Aber Antonio, der nun lange friedlich sein Herzogthum besessen, sah sich plötzlich in einen Krieg verwickelt, da er als Vasall der Pforte dem Turachanbeg gegen Morea folgen mußte [42]). Daß dort Gefahr drohte, hatte Venedig längst geahnt; Vorkehrungen für die Colonien und den Archipel waren in weitem Maße getroffen, seitdem Carlo Tocco gemeldet, der Sultan habe ihn um freien Durchzug durch sein Land gegen Misithra ersucht, welche Forderung er indessen, „als christlicher Fürst" und der Protection Venedigs sicher, abgelehnt hatte.

Murâd I. hatte gleich nach seiner Thronbesteigung gezeigt, daß seine Herrschaft im Gegensatze zu der seines Vaters eine gar kriegerische werden würde. Die Unklugheit des jungen Kaisers Joannes, der den schwächlichen Vater bestimmte, jenen Mustafa als Kronprätendenten gegen Murâd aufzustellen, hatte 1422 einen furchtbaren Sturm gegen die Hauptstadt hervorgerufen. Vom 8. Juni bis 6. Sept. hatte Constantinopel durch Michaelbeg eine schwere Belagerung ausgehalten [43]); der Bailo Benedetto Emo, der zur Erneuerung des Friedens mit den Osmanen ermächtigt war, hatte Nichts vermitteln und nur dafür sorgen können, daß die Venetianer in der Hauptstadt sich tapfer an der Vertheidigung betheiligten [44]). Schließlich war jedoch die Gefahr abgewehrt und der Sturm der Ungläubigen zurückgeschlagen worden; die Hauptstadt war noch einmal gerettet. Wenige Tage nach dem Abzuge des Feindes ward Kaiser Manuel II. vom Schlage getroffen; 77 Jahre alt starb er am 21. Juli 1425 und ward im Pantokratorkloster begraben. Von den sechs Söhnen, die ihn überlebten, folgte ihm der Mitregent **Joannes** VIII. (1425—1448) auf dem Kaiserthrone; Theodoros II., bei dem auch Thomas weilte, herrschte im Peloponnesos; Konstantinos (geb. 7. Febr. 1405) hatte noch bei des Vaters Lebzeiten Anchialos, Mesembria und die übrigen Städte am schwarzen Meere als Apanage erhalten; Demetrios, der fünfte Sohn, war noch nicht abgefunden, während der vierte

35) Ebenda fol. 79v. 36) *Raynaldi* z. J. 1422. n. 3. 37) Secreti Vol. VIII. fol. 90v—92v. 38) Misti LIV. fol. 83. 39) Secreti Vol. VIII. fol. 62v.

40) *Buchon*, Nouv. rech. II, 287—288; dipl. Florent. n. LXVII. 41) *Miklosich* und *Müller* III, 251—252. n. XI. 42) Secreti Vol. VIII. fol. 100rv. 43) *Jo. Cananus*, De Constantinopoli oppugnata und die andern Byzantiner. 44) Sindicati Vol. I. fol. 219v; Secreti Vol. VIII. fol. 70v.

Andronikos nach dem Tode Joannes' VII.[45]) mit Thessalonich begabt worden war. Gegen ihn, der, mit dem Aussatze behaftet, die Verwaltung seiner Apanage dem in Morea erprobten Demetrios Laskaris übertragen, sandte Murâd, nachdem der Sturm gegen Constantinopel gescheitert, seine europäischen Streitkräfte, da er selbst in Asien beschäftigt war, um die zweite Hauptstadt des Romäerreichs zu gewinnen. Die Emirs von Thessalien wurden gegen ihn aufgeboten, Turachan, der Pforte Lehensmann in Vodena (gest. 1456), und sein Bruder Kasem und die Söhne des Ewrenosbeg, die als eigentliche Herren von Großwlachien geltend, in Janiţa am Vardar residirt hatten, Ibrahîm, 'Alî-beg und Isâ[46]); nach erfolgter Einnahme der Stadt sollten sie gegen Epiros und Albanien vorgehen. Die bedrängten Einwohner sandten den Andreas aus Nauplion an den Bailo von Euböa um Hilfe und erboten sich, mit Consens des Despoten, ihre Stadt der Republik Venedig zu ergeben; Pietro Zeno von Andros, der alte Diplomat, sagte seine Vermittelung zu. Da zog Turachan es vor, die Belagerung zu sistiren und eine Diversion gegen den Peloponnesos zu machen, um dort mit einem Schlage der Herrschaft der Paläologen und Lateiner, wie der Präpotenz Venedigs ein Ziel zu setzen; die unüberwindliche Mauer des Isthmos sollte fallen. Turachan nöthigte den Carlo Tocco, der ohnehin wegen Behauptung von Klarenţa sich an die Pforte gewandt, ihm seine Burgen zu öffnen; im Mai 1423 zog der Emir, nachdem er auch Antonio I. zur Mitbetheiligung an der Heerfahrt genöthigt, mit 25,000 Mann gen Korinth, zunächst wider den trotzköpfigen Despoten Theodoros II. Die Werke des Hexamilion hemmten nicht die Ungläubigen, wie man gehofft; am 22. Mai ward die Mauer gestürmt; das Land stand offen[47]); plündernd zog Turachan gegen Misithra, Leondari, Gardiki und Tavia und vernichtete am 5. Juni die Albanesen, die allein Gegenwehr versuchten; 800 derselben werden gemetzelt; aus ihren Schädeln ließ der barbarische Sieger eine Pyramide aufführen. Dann kehrte er mit 6000 Sklaven heim; aus venetianischen Städten wurden deren 1260 fortgeschleppt. Deutlich erkannte nun wohl die Republik, daß die Gefahr im Grunde ihr gelte, und betrieb daher um so eifriger die Acquisition von Thessalonich und die Pacification der streitenden Dynasten in Morea. Damals hieß es[48]), die Johanniter hätten sich eines Andern besonnen, und wären bereit, Rhodos nebst den umliegenden Inseln an Venedig gegen Modone und Korone und das Fürstenthum Achaia abzutreten; doch erwies sich bald die Kunde als irrig. Man ermahnte nun im August 1423[49]) den Carlo Tocco, er möge nicht länger den Theodoros befehden oder die Türken zu Hilfe rufen; momentan erneuerte er auf Dolfino Venier's Drängen die Waffenruhe, ebenso Antonio I., sein Verbündeter, in dessen Herzogthume bis zum August eine arge Pest wüthete. Auch Centurione und Theodoros verglichen sich und verabredeten ein Ehebündniß zwischen den Häusern Zaccaria und Paläologos[50]), das aber erst nach Jahren zum Abschlusse kam und der Frankenherrschaft den letzten Stoß gab. Zugleich ward am 30. Juli 1423[51]) aus Modone gemeldet, daß der Baron von Molines, Adam de Melpignano, aus neapolitanischem Geschlecht, das Banner der Republik aufgezogen und seine Burg den Castellanen ergeben hätte, ebenso dessen Stiefsohn, der Herr von S. Elias, und daß Rosso Bua, ein angesehener Albanesenhäuptling, Verwandter der frühern Despoten von Arta, der Republik huldigen wolle und um Ansiedelung der Seinen bei Grisi und Maniatochorion bitte. Nachdem der Senat dies am 30. Aug. genehmigt, erschienen im October[52]) Gesandte Centurione's, die den Fürsten und sein Land der Republik empfahlen, jedoch gegen jene Cession protestirten, da Molines, Nikline und S. Elias laut dem Kataster unter Andrusa, nicht unter den Griechen ständen, Melpignano aber gegen den Fürsten rebellirt habe. Trotzdem beschloß Venedig, diese Plätze um so eher zu behaupten, als wieder ein catalonischer Pirat Antonio de Belona aus Saragossa sich dort zeigte[53]). Bereits im December erneuerten Theodoros und Centurione ihre Fehden; ersterer klagte bei Venedig, der Fürst habe den Waffenstillstand gebrochen, und forderte, daß die Republik die darauf gesetzte Strafe einziehe; allein man wies dafür die Castellane an, aufs Neue zu vermitteln. Nun verwickelten sich die Angelegenheiten noch weiter, da am 8. Jan. 1424[54]) Erzbischof Stefan Zaccaria von Paträ starb und seine Stadt unter Obhut der Republik stellte. In Folge dessen erklärte diese am 10. Febr. dem Despoten, Centurione und Tocco, es wolle die Stadt und Baronie schirmen, suchte aber zugleich den Papst zu bestimmen, einen ihrer Bürger zum Erzbischof zu machen. Dieser Plan scheiterte indessen, da die Curie, um sich den Despoten geneigt zu machen, den Schwager desselben Pandulf Malatesta (1424—1441) zum Erzbischof ernannte. Derselbe begab sich sofort nach Morea; im Jahre 1426 stellte er die Festungswerke der Burg von Paträ her, wie zwei noch vorhandene Inschriften[55]), eine griechische und lateinische, bezeugen; bald darauf aber kehrte er nach Italien zurück und weilte dann längere Zeit, Hilfe suchend, in Rom. Die Vermittelungsversuche der Castellane hatten Nichts gefruchtet; Theodoros überfiel im Juni 1424 den Centurione,

45) Derselbe erscheint noch in den Athosurkunden 1404 (damals besuchte seine Gemahlin den heiligen Berg) — 1408; bald darauf muß er gestorben sein. Müller, Historische Denkmäler S. 171—172, wo nicht etwa an den Kaiser Joannes VIII. zu denken ist, der damals noch unmündig war. 46) *Chalcocondylas* IV. p. 181, wo die lateinische, allgemein adoptirte Uebersetzung, wie bei diesem Schriftsteller überall, baaren Unsinn enthält; aus *παῖδες ἀγαθοί* ist z. B. ein Sohn des Ewrenos Agathos (bei Hammer Ghasi) gemacht worden. Die bonner Ausgabe des Chalcocondylas von Imm. Bekker, der leider ihr seinen Namen gegeben hat, ist unter aller Kritik. 47) *Phrantzes* I, 40. p. 117; Chron. breve p. 516; *Sanudo* XXII, 970. 978. 48) Secreti Vol. VIII. fol. 105.

49) Ebenda fol. 121. 50) Ebenda fol. 122. 51) Ebenda fol. 123. 52) Ebenda fol. 127. 53) Ebenda fol. 131. 54) Ebenda fol. 143; Misti LV. fol. 20; Diarj Veneti 1412—42 (Cod. Foscarin. Vindob. no. 6205) fol. 16 v. 55) Die griechische bei *Boeckh*, C. I. n. 8776.

nahm ihn gefangen und plünderte Venedigs Gebiet [56]); Carlo Tocco bat Venedig, obgleich er mit demselben wegen Lepanto's Pertinenzen Grenzstreitigkeiten hatte, um Intervention, die aber abgelehnt wurde, da der Fürst fortwährend gegen die Occupation der Baronie Melpignano's protestirte; doch wandte man sich wegen Schadenersatzes an Kaiser Joannes und unterhandelte weiter mit den Albanesen in Morea. Zwei ihrer Häuptlinge hatten gebeten, ihnen Weideland im Werthe von 500 Dukaten in der Gegend der neu besetzten Plätze anzuweisen; der eine wollte dafür mit 5000, der andere mit 500 Rossen der Republik gegen Morea dienen; auch wollten sie für jeden Weinberg je 1 Dukaten oder, falls die Colonisten unbemittelt, ein entsprechendes Quantum Getreide liefern; man nahm ihr Erbieten am 22. Mai [57]) an und beschenkte sie mit 400 Dukaten. Obgleich in dem schmählichen Frieden, den die Byzantiner am 22. Febr. 1424 [58]) mit Murâd I. abzuschließen genöthigt waren, nicht nur die Paläologen auf die ihnen früher von Mohammed I. überlassenen thrakischen Städte — außer Derkos, Mesembria und Zeitun, das der kaiserliche Capitain Stravomjtes Kantakuzenos gegen den heimkehrenden Turachan wacker vertheidigt hatte — verzichten, sondern auch für Morea einen erheblichen Tribut geloben mußten, und die Wiederherstellung des Heramilion streng verpönt war, trug sich dennoch damals (Herbst 1425) Theodoros II. mit dem Gedanken, die Festungswerke herzustellen, und suchte dazu Venedigs Unterstützung [59]); allein neue Streitigkeiten zwischen ihm und der Republik ließen diese Unterhandlungen nicht zu gedeihlichem Abschluß kommen. Denn der Despot forderte Grisi und Avramio zurück, welche Plätze er dem Leon Epiphanios aus Korone verliehen haben wollte [60]); Venedig aber cassirte diese Verleihung 1427 [61]) und befahl dem neuen Gesandten, den es an Murâd I. mit reichen Gaben schickte, diese Angelegenheit mit dem Despoten zu reguliren. Da indessen Theodoros auf Restitution von Molines, Nikline und S. Elias bestand, ward Marco Minio am 24. Juli 1427 [62]) zu ihm deputirt, um zunächst Venedigs Anrechte auf die drei Burgen darzulegen und dann wegen der letzten Verheerungen der Griechen entsprechenden Schadenersatz zu heischen. Man war bereit, ihm für die Burgen bis zu 2000 Dukaten zu bieten, auch den Papst, das Cardinalcollegium, ja seinen eigenen Schwager, den Herrn von Mantua, als Schiedsrichter anzuerkennen; daneben sollte Minio sich über Tocco's Fortschritte informiren. Als derselbe nach Morea kam, hatte der Despot die Absicht, sein Land seinem Bruder Konstantinos abzutreten und sich in die Stille eines Klosters zurückzuziehen. Er hatte dies seinem kaiserlichen Bruder Joannes gemeldet, und dieser begab sich im November 1427 [63]) mit Konstantinos, in dessen Gefolge sich auch Georgios Phrantzes befand, nach dem Peloponnesos. Da indessen Theodoros sich eines Andern besonnen, suchte Joannes dem Konstantinos ein neues Fürstenthum auf der Halbinsel zu gewinnen; die Archonten brachten eine Ehe mit einer Nichte Tocco's, die ihm Klarentza als Mitgift zubrächte, in Vorschlag. Die Sache ward rasch ins Werk gesetzt; am 1. Mai 1428 ging Phrantzes nach Klarentza, um davon Besitz zu nehmen; andere Vertraute des Konstantinos sollten die zugehörigen Burgen besetzen. Dann kehrten die drei Brüder heim nach Misithra; Theodoros widerrief willig seinen frühern Entschluß. Dem Despotate des **Konstantinos** (1428—1448) fehlte aber jede Abrundung und feste Stütze, so lange ihm nicht Paträ einverleibt war. Der Erzbischof Pandulf, des Theodoros' Schwager, weilte damals in Venedig; er bat die Republik, die jüngst nicht nur zur Befestigung von Zonklon neue Gelder bestimmt hatte, sondern auch Grisi gegen türkische Corsaren in Vertheidigungszustand setzte [64]), um Hilfe. Am 9. Juni [65]) erklärte der Senat, er wünsche ein friedliches Einverständniß zwischen dem Erzbischof und seiner Schwester, der Despina, aufrecht zu erhalten, könne aber seinem Wunsche, einen Gesandten an Theodoros zu schicken, vorläufig deshalb nicht nachkommen, weil derselbe schon versprochen, seinen Bevollmächtigten nach Venedig zu senden; doch versprach man, ihn wenigstens mit Waffen zu versorgen. Am 4. Juli [66]) erklärte darauf Pandulf, seine Gegenwart in Paträ sei unumgänglich nothwendig; allein da seine Bitte um eine Geldunterstützung nicht gewährt wurde, blieb er in Italien und baute auf die Vermittelung seines Schwagers, des Gianfrancesco Gonzaga von Mantua. Unterdessen zog der Kaiser mit seinen zwei Brüdern am 1. Juli gegen Paträ aus; sie lagerten bei den Mühlen vor der Stadt; die Ehe Konstantinos' mit Theodora Tocco ward daselbst vollzogen. Nachdem drei kleine Plätze des Erzbisthums occupirt waren, die Bevölkerung von Paträ aber dem Konstantinos einen Tribut von 500 Goldstücken gelobt hatte, kehrten der Kaiser und Theodoros nach Misithra heim, während Konstantinos mit seiner jungen Gattin zunächst in Chlomutzi seine Residenz aufschlug. Da aber der Kaiser sich wieder nach Constantinopel begeben wollte, eilte auch letzterer bald nach Misithra, wo **Thomas** (1428—1460), der jüngste Bruder, der von Theodoros Kalavryta erhalten, zurückgeblieben war; nach kurzem Aufenthalt daselbst begaben sich alle vier nach Korinth; im October schiffte sich Joannes ein, Theodoros und Thomas kehrten heim in ihre Residenzen Misithra und Kalavryta. Kurz vor seiner Abreise, noch im October 1428 [67]), bestätigte der Kaiser ein Privileg des Theodoros vom

56) Misti LV. fol. 41; Secreti VIII. fol. 162. 57) Secreti Vol. IX. fol. 19v; Misti LVI. fol. 116. 58) Diarj Veneti 1412—42. fol. 18; *Ducas* cap. 28. 29. p. 190. 196; *Sanudo* XXII, 975. 59) Secreti Vol. IX. fol. 42v, 48v. 60) *Raspe* Vol. VII. p. II. fol. 117v. 61) Misti LVI. fol. 89. 62) Ebenda fol. 112v; Sindicati Vol. II. fol. 10v.

63) *Phrantzes* II, 1 seq. p. 123 seq.; *Chalcocondylas* V. p. 240 seq. 64) Misti LVI. fol. 181; LVII. fol. 10. 65) Secreti Vol. X. fol. 152v—153. 66) Ebenda fol. 156v, 157v. 67) Originalurkunde in Neapel. *P. Placido*, Illustrazione di tre diplomi bizantini del grande archivio di Napoli. Napoli 1862. 8.; *Miklosich* und *Müller* III, 173—176. n. XXXVII. XXXVIII.

November 1427, durch welches derselbe den Georgios Gemistos Plethon, den bekannten Philosophen, und dessen Söhne Demetrios und Andronikos mit Burg und Stadt Phanarion belieh, und fügte dieser Schenkung noch Brysis bei Kastri zu; die Lehensträger sollten von allen übrigen Steuern eximirt sein und nur das zur Befestigung des Heramilion nach wie vor erhobene sogenannte floriaticum zahlen. Letztere wurde im Stillen fleißig fortgesetzt, was in Venedig nicht geringes Bedenken erregte, zumal da die Republik den Erzbischof Pandulf als ihren Clienten ansah und von dem Eroberungsgelüste des jungen Konstantinos nichts Gutes für die eigenen Besitzungen erwarten konnte. Sie sandte daher endlich am 27. Aug. [68]) den Giovanni Correr nach Morea, um zunächst Ersatz für den Schaden in Molines und den zwei andern Plätzen zu fordern, für den ruhigen Besitz derselben dem Kaiser, falls er noch da anwesend, sogar 3000 Dukaten zu bieten und als Schiedsrichter neben dem Papste und den Cardinälen auch Florenz, die Universität Bologna, ja selbst den Serbenfürsten Georg Vukovič, vorzuschlagen. Nachdem er sich informirt, ob Joannes und Konstantinos noch vor Paträ lägen, solle er sofortige Aufhebung der Belagerung und Garantien wegen des Isthmos fordern, im Nothfalle selbst mit Krieg drohen und Modone und Korone in Vertheidigungszustand setzen; schließlich solle er von Centurione Restitution der dem Nicolò Contarini entzogenen Waaren fordern. Aber Correr fand kein Gehör; vielmehr setzte Konstantinos seine Angriffe gegen Paträ fort und weigerte sich, gleich Theodoros, constant, dem Hause Emo das Lehen Kulimena zu restituiren [69]). Der Gesandte begab sich dann zu Turachan und klagte, daß seine Verwüstungen in Morea alle diese Differenzen herbeigeführt; der Emir aber forderte einfach Tributzahlung als Preis der Intervention.

Unterdessen hatte sich Konstantinos, nachdem er sich im October von seinen Brüdern in Korinth verabschiedet, zunächst nach Vostitza begeben, das ihm Theodoros, der ihn als seinen Erben und Nachfolger betrachtete, übertragen. Zu dieser alten Baronie der Charpigny fügte er von den frühern Pertinenzen des Fürstenthums Achaia noch Andrusa und Kalamata hinzu, ferner Mantinea, die Slawenstadt Janitza, Pidema, Maina, Nisi, Spitali, Greveno, Karantza, Aetos, Neokastron, Loi, Ithome (Vulcano), Archangelos, Saulauros, Joannina in Messenien, Ligudista, Phylatria, Pylos und Pertinenzen bis zur Ebene von Stenyklaros und zum Flusse Velira, sowie außerhalb der Halbinsel (factisch den Gattilusio gehörig) Aenos nebst der Umgegend bis Peritheorion hin, die Besitzungen des Hauses Melissenos; ebenso das alte Slawenquartier am westlichen Abhange des Taygetos mit den Burgen Leuktron, Vitylos, Zarnata, Gastitza, Dlasistos, Mele, Drachion und Polianus. Die Besitzungen der Melisseni umfaßten einen beträchtlichen Theil Messeniens, aber sie waren jedenfalls erst durch Theodoros, der sie dem Centurione entrissen, dem Groß-Protostrator von Morea Nikephoros Melissenos Melissurgos zu Lehen gegeben worden [70]), nicht uralter Besitz des Hauses, wie bisher angenommen wurde — eine ganz unbegründete Ansicht, die zu der Aufstellung Buchon's Anlaß gegeben hat, daß der griechische erste Verbündete Gottfried's I. ein Melissenos gewesen. Phrantzes liefert uns eine vollständige Genealogie des besagten Geschlechts, das seinen Ursprung von dem Eroberer Constantinopels Alexios Melissenos Strategopulos ableitete; von ihm setzte sich die directe Stammreihe durch Gregorios, Theophilos und Leon bis auf jenen Nikephoros fort, der nur einen Bruder Georgios und einen Sohn Nikolaos hatte. Nikephoros war mit diesen jüngsten Eroberungen des Despoten belehnt worden; er hatte, da seine Gemahlin bald darauf starb, den geistlichen Stand erwählt, war aber gleichfalls, schon zum Metropoliten von Adrianopel designirt, bald darauf mit Hinterlassung des damals dreijährigen Nikolaos gestorben, den der Despot Theodoros aus der Taufe gehoben. Letzterer hatte die Vormundschaft über den Knaben übernommen und die Verwaltung des Lehens dem neuen Protostrator Leon Frangopulos übertragen. Nun hatte Theodoros die Lehenshoheit über diese Plätze dem Konstantinos abgetreten, der, falls Nikolaos kinderlos sterben sollte, die Baronie Messene einziehen konnte — der beste Beweis, daß es sich hier nicht um altes Erbland, sondern um eine neue Verleihung handelte, auf welche die von den Byzantinern längst adoptirten Grundsätze des fränkischen Feudalismus ihre Anwendung fanden; der Bruder des Erstbelehnten, Georgios, hatte kein Anrecht auf die Succession. Im Auftrage des jungen Despoten übernahm Phrantzes noch 1428 die Administration dieser Lehen; Konstantinos selbst aber entschied sich Anfangs 1429 dafür [71]), entweder Paträ zu gewinnen, es zur Residenz seines Despotats zu machen und seine bisherige Apanage am schwarzen Meere seinem kaiserlichen Bruder zu restituiren, oder nach Constantinopel heimzukehren, und letztere nebst der Mitgift der Theodora Tocco zu behalten. Während Theodoros damals nicht nur mit seinen Großen in neue Differenzen gerieth — sein Admiral Manuel, höchst unzufrieden mit seiner schlechten Verwaltung, bat Venedig, seine Reichthümer gegen die Türken und Albanesen in Modone bergen zu können [72]); er selbst erbot sich gegen die Republik, fortan ihr treuer Freund zu sein, und proponirte im Juli, eingeschüchtert durch Correr's Vorgehen bei Turachan, seine nächsten Verwandten, namentlich seinen Schwiegervater Malatesta und seinen Schwager Gonzaga, als Schiedsrichter —, rüstete Konstantinos zur Eroberung von Paträ [73]). Zunächst zog er mit seinem getreuen Phrantzes bei der Stadt vorbei gen Klarentza und Chlomutzi zu seiner harrenden Gattin Theodora, sandte aber zugleich den Andronikos Laskaris Pediates an die Einwohner von Paträ, um die Huldigung zu empfangen. Geistliche und Laien schie-

68) Sindicati Vol. I. fol. 16; Misti LVII. fol. 33 v. 69) Misti LVII. fol. 107 v.

70) *Phrantzes* II, 2. p. 131. 71) Ebenda II, 3. p. 134; *Chalcocondylas* a. a. O. 72) Misti LVII. fol. 107. 73) Ebenda fol. 133; Secreti Vol. XI. fol. 20 v.

nen dazu anfänglich bereit, doch konnte man sich über die Bedingungen nicht einigen, zumal da Pandulf fortwährend dem Domcapitel Entsatz verhieß. Nachdem der Despot den Laskaris vorläufig zum Statthalter von Andrusa und Vulkano, den Alexios Laskaris aber zum Capitain von Vostitza ernannt, entbot er, da die Unterhandlungen mit den Patrensern gescheitert, alles Volk aus Andrusa und dem Lande der Melisseni, wie aus Vostitza, damit es wohlbewaffnet am 1. März zu Klarentza erscheine, mit ihm das neutrale Land Centurione's durchziehe und Paträ angreife. Alle folgten seinem Befehle. Sobald der Despot vor Paträ erschien, sandten die Bürger einen Ritter und den Kanonicus Marcus zu ihm, um sein Begehren zu erforschen; er verlangte Uebergabe der Burg, widrigenfalls er mit Krieg drohte. Man antwortete, indem man zur Wehr rüstete. Tags darauf — es war am 26. März 1429, Palmsonntag — stürmten die Griechen, mit Myrthenzweigen bekränzt, gegen die Burg. Die Reiter, die darin lagen, zogen ihnen aus dem Judenthore entgegen, wurden aber zurückgeworfen. Da stürzte im Getümmel das Roß des Konstantinos; Phrantzes, der den Sohn eines der angesehensten Patrenser eben gefangen, schirmte ihn, bis schließlich sein eigenes edles Roß zusammenbrach, und er selbst ergriffen wurde. Man warf ihn in einen scheußlichen Kerker, der früher als Kornboden gedient hatte, und schloß ihn in Ketten. Vierzig Tage lang schmachtete er in dieser Haft, bis ein Vergleich zwischen dem Despoten und den Patrensern zu Stande kam. Letztere ergaben ihm Serravalle und versprachen, falls Erzbischof Pandulf nicht bis Ende Mai käme, zu capituliren. Am 5. Mai ward Serravalle besetzt, Konstantinos zog gen Sklavitza und Teriolo; Joannes Rosotas löste den getreuen Phrantzes aus, den der Despot hocherfreut reich beschenkte; Tags darauf erreichte er mit ihm Klarentza. Dort aber fanden sie Gesandte Murâd's, welche jeden Angriff auf das ihm tributpflichtige Paträ verboten; Konstantinos erwiderte, er habe gehört, daß catalonische Piraten die Stadt gefährdeten, er wolle zur Erledigung der Sache den Phrantzes an die Pforte senden. Am 1. Juni, da der Termin abgelaufen, ohne daß Pandulf gekommen, rückte Konstantinos gegen Paträ; zugleich wandte sich Thomas gegen Chalandritza, die damalige Residenz Centurione's. Beide Brüder trafen sich bei Kamenitza; die Stadt, welche Giovanni Balotta für den Fürsten verwaltete, wollte sich dem Konstantinos ergeben; dieser aber nahm die Uebergabe nicht an, um nicht mit seinem Bruder in Streit zu gerathen. Auch war die Schwester der Despina Theodora Tocco mit dem Sohne Centurione's vermählt, gegen welchen daher Konstantinos Rücksicht üben wollte. Obgleich Thomas Raul für Occupation von Kamenitza stimmte, auch Balotta selbst die Schlüssel der Burg präsentirte, zog Konstantinos es vor, die Stadt friedlich zu verlassen; am 4. Juni weilte er bereits zu Paträ in der Andreaskirche; Tags darauf capitulirte die Stadt; unter dem Jubel der Menge hielt er seinen Einzug; nur das feste neue Castell hielt sich. Nachdem am 6. Juni die feierliche Huldigung in der Kirche des heiligen Nikolaus geleistet, reiste Phrantzes, den der Despot auf seine Bitte zum Gouverneur von Paträ bestellt, nach Lepanto, um von da zu Kaiser Joannes und Murâd zu gehen und zu melden, was geschehen. In Lepanto fand er zwei türkische Gesandte, die im Namen des Sultans und Turachan's jedes Vorgehen gegen Paträ streng untersagten; mit ihnen kehrte Phrantzes vorläufig zu seinem Herrn nach Klarentza zurück. Bald darauf traf in Lepanto auch Pandulf ein, begleitet von 7 catalonischen Galeeren, die im Dienste der Curie sein Erzbisthum schirmen oder recuperiren sollten; Unterhandlungen mit Venedig, dem er seine Burgen angetragen, blieben erfolglos [74]. Vorläufig sollten diese Galeeren nur recognosciren, wie Phrantzes, der von dem Hofe des Despoten bald nach Lepanto zurückgekehrt war, erfuhr. Dort suchte der Rettor Venedigs Bernardo Marcello (1427—1429) vergeblich zu vermitteln; Malatesta wollte den Gesandten wegen seiner Mission zu Murâd auskundschaften; Phrantzes aber war zu schlau, um nicht einzusehen, daß der Erzbischof die Türken zu Hilfe rufe; Briefe des Erzbischofs an den Sultan, die der Grieche auffing und copirte, bestätigten die Wahrheit. Von Constantinopel, wohin Phrantzes sich alsbald begab, reiste er zunächst in Begleitung des Markos Jagros Paläologos, Stratopedarchen von Morea, zum Sultan. Derselbe forderte gebieterisch Restitution von Paträ, verstand sich aber endlich dazu, einen Gesandten an Konstantinos zu schicken; im September war Phrantzes in Larissa, um bei Turachan die Behauptung von Paträ zu betreiben; dann kehrte er heim nach Klarentza. Bald starb im November des Despoten Konstantinos geliebte Gattin Theodora Tocco zu St. Omer; sie ward erst in Klarentza, dann in dem Kloster Zoodotu, dem Erbbegräbnisse der Despoten, zu Misithra beigesetzt. Nicht lange nachher, im Mai 1430, capitulirte endlich auch die Burg Paträ, durch Hunger besiegt; um sein Verfahren zu rechtfertigen, sandte Konstantinos den Jagros und den Makarios Makra an den Papst, sowie andere Bevollmächtigte nach Venedig; ersterer kehrte im August, letzterer im December heim [75]. Die Hoffnungen, welche Pandulf in jene Galeeren gesetzt, realisirten sich indessen nur zu seinem Schaden. Zwar nahmen die Catalonier am 17. Juli [76] Klarentza ein, aber nachdem sie die angesehensten Lateiner auf ihre Flotte geschleppt, knüpften sie Unterhandlungen mit dem Despoten an und verkauften ihm für 6000 Dukaten schon nach wenigen Tagen die Stadt, deren schlechte, verfallene Mauern alsbald geschleift wurden. Im September trat Phrantzes sein Amt als Gouverneur von Paträ an; Ende Januar 1432 reiste er, da Turachan kurz zuvor, während eine furchtbare Pest in Paträ, wie in Modone hauste [77], die neu begonnenen Bollwerke des Isthmos geschleift hatte, als Gesandter zum Sultan und

74) Secreti Vol. XI. fol. 40v. 75) Misti LVIII. fol. 18v. 76) *Phrantzes* II, 9. p. 156 seq.; *Chalcocondylas* V. p. 241; Diarj Veneti 1412—1442 (Cod. Foscarin. Vindob. 6205) fol. 62; Cronaca Zancaruola Vol. II. fol. 625v. 77) Misti LVIII. fol. 50v; Chron. breve p. 518; *Chalcocondylas* VI. p. 282.

zum Kaiser, der ihn zum Protovestiar erhob; im Januar 1434 ging er wieder zu jenen beiden, wie zu Antonio I. von Athen; im September 1435 begleitete er seinen Herrn nach der Hauptstadt und weilte dort mit ihm bis zum Juni des folgenden Jahres. Vergeblich blieben alle Bemühungen Malatesta's, sein Fürsterzbisthum wiederzuerlangen; die Vermittelung seiner Schwester Paula Gonzaga von Mantua [78]) blieb ohne Erfolg; enterbt beschloß er am 17. April 1441 [79]) sein Leben in seiner Vaterstadt Pesaro und fand seine Ruhestätte in der dortigen Kathedrale. Bald nach dem letzten Feudalherrn Achaia's fand auch das Fürstenthum selbst seinen Untergang. Von Theodoros II. hatte Centurione freilich Nichts länger zu befürchten gehabt. Venedig hatte ihm im December 1429 [80]) Vorstellungen darüber gemacht, daß ein griechischer Bischof von Maina sich in seine Colonien begeben und dort statt der lateinischen Oberhirten die Papas zu weihen sich erkühne — ein Misbrauch, gegen den es noch 1435 entschieden protestirte —, dagegen hatte Theodoros sich im Januar 1430 [81]) bereit erklärt, die Grenzen zu reguliren und Ersatz zu leisten, auch den Frangopulos als Gesandten zu schicken gelobt. Da aber die Sache sich hinausschob, erfolgte am 19. Juni [82]) ein Verbot des Senats, laut dem kein Venetianer aus den Colonien in Misithra Seide einkaufen sollte; zugleich ward dem Kaiser unumwunden erklärt, man wolle S. Elias und Molines auf jeden Fall behalten [83]); denn habe Theodoros auch diese Plätze einst dem Centurione entrissen, so habe er sie ihm doch restituirt, und dieser sie dem Adam von Melpignano gegeben, von welchem die Republik sie mit Consens des Fürsten erworben. Diese Erklärung endete den Streit; Theodoros ließ Venedig ruhig im Besitze der Burgen; dagegen scheint es, als habe dieses ihm Monembasia restituirt und sich dort nur eine Flottenstation reservirt. Gewiß ist, daß 1434 [84]) die Republik, die zwei Jahre vorher in Modone und Korone die umfassendsten Rüstungen gegen eine drohende genuesische Invasion traf und schleunige Reparatur des geborstenen Hauptthurms in Korone veranlaßte [85]), mit Theodoros und seinen beiden Brüdern in Frieden und Freundschaft lebte. Auf jene Rüstungen der Republik Genua hatte Fürst Centurione seine letzte Hoffnung gesetzt. Von Thomas 1429 in Chalandritza bestürmt, war er im September gezwungen worden, seine Tochter Katharina dem Prinzen zur Gemahlin anzutragen, und ihr mit Uebergehung seines Sohnes das Fürstenthum Achaia als Mitgift zu verheißen; im Januar 1430 [86]) war die Hochzeit zu Misithra vollzogen. Dem Fürsten verblieb nur der Titel und seine alte Baronie Arkadia; Thomas aber empfing im August von seinem Bruder, dem Kaiser Joannes, den Despotentitel. Im Jahre 1432 starb endlich der letzte fränkische Fürst von Achaia; seine Witwe, deren Intriguen der Schwiegersohn fürchtete, beschloß ihr Leben im Gewahrsam des Thomas; sein Bastardsohn Giovanni Asano suchte ein Asyl auf Venedigs Gebiet. Dann fand im März desselben Jahres ein Tausch zwischen Thomas und Konstantinos statt; letzterer übernahm Kalavryta, Thomas aber, als Erbe der Franken rechtmäßiger Fürst von Achaia, schlug seine Residenz in der alten Hauptstadt desselben Klarentza auf. Damals gingen auch die Besitzungen des teutschen Ordens in Morea in die Hand des Despoten über [87]), die Ballei Mostenitza nebst allem Zubehör; obgleich Johann von Niclasdorf, Probst zu Reinsberg, sich von Rom aus zu Gunsten des Ordens zugleich mit dem Papste und Venedig bei Kaiser Joannes verwandte. Die andern Güter des Ordens waren schon längst die Beute der Griechen geworden, so die bei Chimaron in der alten Baronie Veligosti, die einst der Ritter Robert de Lille für seine eigene Seele und die seines Vaters Johann, seiner Mutter Mathilde und seines Bruders Conon nebst verschiedenen Leibeigenen dem Hospital St. Jakob zu Andravida geschenkt, und nachdem letzteres auf Wunsch Gottfried's II. 1237 dem Orden überwiesen —, am 1. April 1239 [88]) auch zum Besten der Seele seiner Gattin Petronella den Rittern aufs Neue überwies. Es war jenes Hospital in Andravida dasselbe, das Gottfried I. um 1213 gestiftet, und in dem er sich und seiner Gattin ihr Erbbegräbniß auserwählt hatte; ärgerliche Streitigkeiten unter den Brüdern von St. Jakob, Gewaltthaten des Johannes Mancus und Julianus hatten das selbständige Fortbestehen des Hospitals unmöglich gemacht, und daher war jene Union 1241 endlich vollzogen worden. Daneben hatte der Orden auch in Clermont durch Verleihung Gottfried's II. ein Haus besessen — jetzt ging der Rest verloren; von der Commende Romania verblieb den Rittern nur das Haus S. Leo auf der Insel Zakynthos.

Mit dem Jahre 1432 endet die Frankenherrschaft in Morea. Noch 28 Jahre lang behaupteten sich die Byzantiner, die an die Stelle der Occidentalen getreten waren, daselbst; den ganzen fränkischen Feudalismus nahmen sie mit hinüber, und dieser trug kaum weniger, als die fortwährenden Reibungen unter den Despoten selbst, dazu bei, den Peloponnesos für die Türkenherrschaft reif zu machen. Die alten Baronien waren längst ausgegangen; factisch hatten bis zu Ende dieses Zeitraums deren nur noch zwei bestanden [89]): Paträ und die Baronie der Zaccaria, Arkadia und Chalandritza vor allem nebst dem Reste von Damala-Veligosti; Vostitza und Korinth waren aus der Erbschaft des Rainerio Acciajuoli (1364—1394) durch Heirath in die Hand der Paläologen übergegangen. Die letzten Fürsterzbischöfe von Paträ waren: Johann II. Acciajuoli 1360—1365. Angelo I. Acciajuoli 1365—1369. Johann III. Piacentini 1371—1376. Paul Foscari 1376—1394. Angelo II. Acciajuoli 1396—1400. Peter

78) Misti LVIII. fol. 102. 79) Chron. Ariminense bei *Muratori* XV, 942. 80) Misti LVII. fol. 176; LIX. fol. 131 v. 81) Ebenda LVII. fol. 178 v. 82) Ebenda fol. 230. 83) Ebenda LVIII. fol. 110. 84) Ebenda LIX. fol. 66. 85) Ebenda LVIII. fol. 150, 154 v, 160. 86) *Phrantzes* II, 9. p. 154; *Chalcocondylas* V. p. 242.

87) Archiv zu Königsberg. Schieblade 100. n. 3. 88) Codex diplomaticus ordinis Teutonici. Archiv zu Berlin Vol. I. fol. 52—58 v; no. 99—114. 89) Vergl. S. 409.

Anton Cornaro 1400—1403. Stefan Zaccaria 1403—1424. Paudulf Malatesta 1424—1430 (gest. 1441). In Arkadia finden wir Erard III. le Noir bis zu seinem Tode 1388; einen Antheil an der Baronie erbten Joannes Laskaris Kalopheros (gest. 1392) und dessen Sohn Erard (gest. 1409), der Venedig zum Erben einsetzte; der größte Theil fiel an den Sohn Centurione's I. Zaccaria von Chalandritza (1345—1382), den Großconnetable Andronico Asano (1388—1401) und dessen Söhne, von denen Centurione II. (1401—1432), der wol seine Brüder Erard und Benedikt ebenso wie den Erzbischof Stefan überlebte, 1404 den Stuhl der Villehardouin bestieg und 1432 die Reihe der Fürsten von Achaia beschlossen hat.

Neben den Byzantinern behaupteten sich nur die Venetianer in ihren dortigen Colonien, den alten, jetzt durch verschiedene Dörfer und Burgen erweiterten Castellanien von Modone und Korone, sowie in Argos und Nauplion. In letzteren Städten — denn die Geschicke der Castellanien sind mit denen von Achaia zu eng verknüpft, als daß ich sie davon hätte trennen können — bestanden die bisherigen friedlich geordneten Verhältnisse im Ganzen fort, wenn auch gelegentliche Gewaltthaten und Frevel nicht ausblieben. So mußte 1422 der frühere Podestà Pietro Diedo wegen Schändung und Ehebruchs bestraft werden [90]; ebenso ward Ende 1431 das Verfahren des Bernardo da Mosto scharf gerügt, da er sich nicht nur Erpressungen zu Schulden kommen ließ, sondern auch das größte Lehen des Landes, das feudum principatus, ein Drittel des ganzen Territoriums, für 20 Hyperpern dem Manfred Carandolo überließ; letzterer ging indessen straflos aus [91]; im Jahre 1424 machten Nikolaos Murmuris und die Brüder Michele und Gregorio Catello einen Mordversuch auf den in Venedig besonders wohlgelittenen Dollmetsch und Schatzmeister Giovanni di Leone Catello [92] u. s. f. Sonst aber lesen wir nur von Feudalsachen. So wurde am 10. Jan. 1422 dem Giovanni Vlacho und seiner Gattin Helena ein ihnen von Nerio I. verliehenes Lehen bestätigt, das 1426 auf Nicolò Medici „de Athenis" überging [93]; 1423 wurden die feudalen Beziehungen des Jakob von Zoja, der ja auch Baron in Achaia war, regulirt und den Catelli verschiedene Eremtionen ertheilt [94]; im Juli 1424 [95] ward proclamirt, daß alle frühern Vasallen der Gräfin von Vlachi, der Schwägerin Guido's von Enghien, in Zukunft dem Giovanni Cavazza (gest. 1431), der ihre Baronie erworben, huldigen sollten. Auf Bitten jenes Giovanni Catello wurden den Häusern, die schon zur Zeit der Brienne und Enghien von der Zahlung des Wachszehnten erimirt waren, 1425 und 1427 [96] dieselben Vergünstigungen erneuert; 1430 [97] erhielt ein anderer Giovanni Catello, des Aporito Sohn, ein Lehen in üblicher Weise auf 29 Jahre übertragen, und ähnliche Dinge mehr. Segundo Nani fungirte dort weiter als Bischof und eifriger Visitator, bis er 1425 [98] mit Franz de' Pavoni, Bischof von Cattaro, seinen Sprengel austauschte, um seine Missionsthätigkeit im Serbenlande fortzusetzen. Daneben scheute Venedig keine Kosten für Sicherung dieser neuen Colonie; so ward 1425 [99] das „Castell der Griechen" — die Palamide — neu befestigt und für Vertheidigung der Küste gegen türkische Corsaren in jeder Weise gesorgt, sodaß im Ganzen Argolis in dieser Zeit weniger unter den Einfällen der Ungläubigen zu leiden hatte, als der ganze übrige Peloponnesos.

Außer diesen Besitzungen von Morea hatte die Republik, wie bereits oben erwähnt, 1423 Thessalonich erworben, das der aussätzige Despot Andronikos Paläologos in äußerster Bedrängniß für 50,000 Dukaten durch Vermittelung Pierro Zeno's von Andros abgetreten hatte [1]. Andronikos zog sich nach Mantinea in klösterliche Einsamkeit zurück; als Mönch Akakios ist er dort am 4. März 1429 gestorben und im Pantokratorkloster begraben worden [2]. Auf Zeno's Bericht hin hatte der Bailo von Euböa zunächst Bevollmächtigte nach Thessalonich gesandt; dann waren im Juli 1423 [3] Sante Venier und Nicolò Georgio zum Despoten abgeordnet worden, um den Kauf zu ratificiren, während der Bailo von Constantinopel versuchen sollte, den Consens des Sultans durch Geschenke — vielleicht auch durch Tributzahlung — zu erwirken. Bereits im September weilte der dortige Metropolit in Venedig und brachte die Ratification des Despoten mit, Truppen wurden für die Hauptfestung Samaria bestimmt und großartige Rüstungen betrieben [4]. Da die Griechen in Zeitun sich gleichfalls unsicher fühlten, knüpfte man sowol mit dem Statthalter Kantakuzenos, als auch mit dem Türken Ismael [5], einem Verwandten des Sultans, der sich nach Euböa begeben hatte [6], Unterhandlungen an, um die Plätze Vlachi und Starida zu erlangen. Allein diese Unterhandlungen reizten den Zorn des Sultans in so hohem Grade, daß er den Nicolò Giorgio, der sich zu ihm nach Adrianopel begab, in den Kerker werfen ließ. Nun ernannte Venedig zunächst im Mai 1424 [7] den Bernabò Loredano zum Duca, den Jacopo Dandolo zum Capitain von

90) Misti LIV. fol. 32 v. 91) *Raspe* Vol. VIII. p. I. fol. 59 v, 73. 92) Misti LV. fol. 76; Grazie Vol. XIX. 93) *Raspe* Vol. VII. p. II. fol. 104 v. 94) Grazie Vol. XVIII. fol. 84 v; XIX. Von Zoja findet sich eine Urkunde (4. Sept. 1425) zu Gunsten des Giovanni Catello im Archivio notarile zu Venedig (Quad. di Giorgio de Andronichis). 95) Grazie Vol. XIX. 96) Misti LV. fol. 92 v; LVI. fol. 87.

97) Grazie Vol. XIX. fol. 138 v. 98) *Farlati*, Illyricum sacrum. Vol. IV. p. 124; VI. p. 458. 99) *Raspe* Vol. VII. p. II. fol. 97 v.

1) *Ducas* cap. 23. p. 103; *Chalcocondylas* IV. p. 205; Cronaca Veneta —1436 (Cod. Foscarin. Vindob. 6208*) fol. 120; Diarj Veneti 1412—42. fol. 14 v; *Donato Contarini* a. a. O.; *Sanudo* XXII. p. 970 seq. 979 seq.; Cronaca Zancaruola II. fol. 592 u. s. w. 2) *Phrantzes* II, 3. p. 134. 3) Misti LIV. fol. 127 v, 129 v, 131, 133 v; Sindicati Vol. I. fol. 221 v—222; Secreti Vol. VIII. fol. 114 v seq. 4) Misti LIV. fol. 152 v. 5) Ebenda fol. 130; Secreti Vol. VIII. fol. 114. 6) Er ward dort später wegen tödtlicher Verwundung eines christlichen Dieners eingekerkert. Secreti Vol. VIII. fol. 13 v. 7) Misti LV. fol. 13 v, 24, 26; Secreti Vol. VIII. fol. 150 v, 153 v; Diarj Veneti fol. 17 v.

Thessalonich mit je 1000 Dukaten Gehalt, ermächtigte sie, mit Dschuneid, dem Herrn von Smyrna, ein Bündniß gegen Murâd zu verhandeln, und schickte den Pietro Loredano, den Sieger von Kallipolis, mit einer Flotte gegen die Osmanen, um Frieden und Ruhe zu erringen [8]). Nachdem die beiden Gouverneure von Thessalonich Besitz genommen, wandten sie sich, von einer Flotte unter Fantino Michieli unterstützt, gegen die benachbarten, von den Türken noch occupirten Plätze und nahmen Kassandria und Platanea ein; letzteres ward verbrannt. Im Juni beschloß der Senat, Kassandria — einst Potidäa — stark zu befestigen, auch 100 Mann zu Fuß hinzusenden; ebenso gingen Truppen, Gelder, Schiffe nach Thessalonich; Getreide ward unter die Armen vertheilt; mit dem treuen Erzbischof, der reiche Geschenke empfing, ward wegen Aenderung des Maß- und Gewichtsystems verhandelt [9]). Dschuneid von Smyrna, längst durch die Osmanen bedroht, erbot sich, wenn ihm die Hälfte der Eroberungen garantirt würde, 4—5 Galeeren zur Verstärkung Loredano's zu stellen; der 17jährige Sohn des verstorbenen Mustafa ward als Kronprätendent aufgestellt [10]). Alles das bestimmte den Sultan, die Friedenspropositionen der Byzantiner anzunehmen, zugleich aber sich nach neuen Bundesgenossen umzusehen. Was Kaiser Joannes anbelangt, so war von Venedig im September 1423 [11]) Pietro Contarini ermächtigt worden, mit ihm wegen Verlängerung des Waffenstillstandes zu verhandeln; da es aber bald hieß, der Kaiser gedenke Italien in Person zu besuchen, sah man ein, daß die Sache sich dort leichter erledigen ließe. Am 15. Dec. [12]) erschien der Paläologe, der nach des Vaters Vorgange sich zu einer Bettelreise ins Abendland entschlossen, in Venedig; er hatte die Regierung provisorisch seinem zum Despoten erhobenen Bruder Konstantinos anvertraut und am 15. Nov. seine Reise zu Lande durch Ungarn angetreten; in letzterem weilten damals sein Bruder Demetrios, Ilario Doria und dessen Schwiegersohn Giorgio Sauli, die während der Belagerung von Constantinopel sogar in ihrer Feigheit daran gedacht, sich den Osmanen in die Arme zu werfen. Venedig empfing den Kaiser und Mitregenten mit allen ihm zukommenden Ehren; 200 Dukaten wurden für Festlichkeiten verausgabt; im Kloster S. Giorgio maggiore wohnte er mit seinem Gefolge, unter dem Manuel Skanatismenos und Manuel Jagros die angesehensten waren [13]). Am 21. Dec. [14]) ward eine Liga mit ihm gegen den Sultan verhandelt; dann reiste er im März 1424 weiter über Lodi nach Mailand, von da wol nach Rom und kehrte schließlich Ende October wieder durch Ungarn heim in seine Residenz. Viel ausgerichtet hatte er freilich im Abendlande nicht, da ihm das Nöthigste, das Geld, fehlte; so mußte er noch in Venedig am 27. Jan. 1500 Dukaten von dem Hause Donato entleihen und dafür Kostbarkeiten zum Pfande setzen, die sein Verwandter, der Herr von Mantua, im Mai auszulösen versprach [15]). Doch fand er wenigstens den Frieden abgeschlossen; am 22. Febr. hatte sich Murâd II. gegen die früher erwähnten schmählichen Bedingungen dazu verstanden, die Fortexistenz des Schattenkaiserthums noch eine Weile zu fristen; Lukas Notaras, Manuel Melachrenos und Phrantzes hatten denselben ratificirt. Auch Genua, das seine Colonie in Galata bedroht sah, hatte am 29. Febr. [16]) dem Podestà von Phokäa, dem Maonesen Jacopo Adorno, geschrieben, er solle sich bei Murâd verwenden, damit er seinen Frieden mit Joannes mache; Gesandte des Kaisers, der Serben, Gattilusi, Giustiniani und andere Herren hatten dann, als der Sultan gegen Smyrna zog, ihm ihre Huldigung dargebracht [17]). Sowie die Genuesen vordem den Paläologen Beistand gegen die Frankenkaiser geleistet, so fand sich schon damals auch in der Colonie zu Galata eine Partei, die ihre Sympathie für den Sultan so offen zur Schau trug, daß sie bereit war, Geld von ihm zu nehmen und dafür einen mit dem Wappen der Osmanen gezierten Thurm in Pera zu bauen — eine Verwegenheit, welche die Republik selbst in einem Briefe an ihren Podestà Tommaso de Promontorio vom 15. April [18]) entschieden tadelte. Es waren dies wol dieselben Genuesen, über die Venedig laut klagte, daß sie den Ungläubigen bei Tenedos Beistand geleistet hätten. Da der Angriff Loredano's gegen Kallipolis nicht den gehofften Erfolg hatte, autorisirte endlich Venedig den Fantino Michieli 1425 [19]) zu Unterhandlungen mit Murâd; dieselben endeten mit einem im April 1426 [20]) abgeschlossenen Waffenstillstande, in dem Venedig gegen einen jährlichen Tribut von 100,000 Aspern Thessalonich behielt. Die Stadt hatte bereits im Juni 1425 [21]) drei Gesandte, den Joannes Radinos (der 1419 bedeutende Ländereien bei Kassandria besaß; ebenso ein Stephanos 1418—1422), den Thomas Chrysologos und Georgios Hyaleas, nach Venedig geschickt; neue Befestigungen und Getreidespenden wurden angeordnet, die angesehensten Bürger, vor allen Thomas Alusianos, erhielten Pensionen ausgesetzt, 12 Deputirte sollten den Rath der beiden Gouverneure bilden, die alten Gewohnheiten wurden garantirt. Als im folgenden Jahre die Pest dort arge Verheerungen anrichtete, bestimmte man, daß die Galeeren der Republik bei dem Felsen Millemagno anlegen sollten; um die Noth zu lindern, ward Geld und Korn hingesandt [22]). Nachdem

8) Misti LV. fol. 17; Sindicati Vol. I. fol. 223 v. 9) Secreti Vol. VIII. fol. 159 v; Misti LV. fol. 38 v, 42, 64, 65, 74, 76 v. 10) Secreti Vol. VIII. fol. 62 v. 11) Buste: Costantinopoli; Commemoriali Vol. XI. fol. 134; *Miklosich* und *Müller* III, 163—170. n. XXXVI. 12) *Phrantzes* I, 40. p. 118. 13) Secreti Vol. VIII. fol. 55 v; Avvogaria B. fol. 37; daneben die Chroniken, z. B. *Sanudo* XXII, 971—973; Zancaruola II. fol. 593 v u. s. w. 14) Secreti Vol. VIII. fol. 135 v, 136 r v, 138 v, 147; Misti LV. fol. 124.

15) Commemoriali Vol. XI. fol. 90; Archivio di S. Fedelis in Mailand: Cartone: Guerre dei Turchi. 16) Reg. ufficialium provisionis Romaniae 1424—1427 im Archiv von S. Giorgio zu Genua. 17) Ebenda. 18) Misti LV. fol. 106. 19) Sindicati Vol. I. fol. 227; Misti LV. fol. 106; Secreti Vol. IX. fol. 52. 20) Secreti Vol. IX. fol. 109 v — 110. 21) Misti LV. fol. 128 v, 139, 161, 179 v. 22) Misti LVI. fol. 38 r v; Ursa fol. 67.

1427 die beiden Statthalter ihr Amt niedergelegt hatten, ward Paolo Trevisani Duca, Paolo Orio Capitain; neben ihnen sollte der Castellan der Burg Samaria stehen, sie beide aber im Einvernehmen mit der Bürgerschaft die höchste Justiz ausüben [23]). Unterdessen begannen die Osmanen neue Rüstungen gegen Venedig zu treffen. Sogar die Genuesen fürchteten das Schlimmste und trafen alle Anstalten, um Pera, „ein edles Glied, ja das eine Auge unseres Leibes, die Pforte zum schwarzen Meere," in Vertheidigungszustand zu setzen [24]). Am 24. Juli 1427 [25]) bestimmte Venedig den Benedetto Emo zum Gesandten an die Pforte; man suchte den Subaschi von Kallipolis zu bewegen, sich bei seinem Herrn wegen Behauptung von Thessalonich nebst Kassandria und Chortaiten zu verwenden; aber vergeblich. Nicht nur wiederholten die Türken ihre Heerzüge gegen Euböa, aus dem eine Masse Volks fortgeschleppt ward, sondern am 29. Juli schon mußte der Senat die Sendung einer ansehnlichen Flotte nach Thessalonich decretiren, da die Stadt von den Türken aufs Schwerste bedroht war [26]). Noch einmal versuchte er indessen einen friedlichen Ausgleich, indem er den Jacopo Dandolo an Murâd sandte; ihm folgten 1429 Paolo Loredano und Andrea Donato [27]), ersterer zum Duca, letzterer zum Capitain in Thessalonich ernannt und angewiesen, die von den Bürgern dringend verlangte Vollendung der Festungswerke in Kassandria möglichst zu beschleunigen, sowie, falls Murâd nicht ablasse, den Prätendenten Mustafa auf jede Weise gegen ihn zu unterstützen. Als Dandolo vor Murâd erschien, forderte dieser gebieterisch sofortige Uebergabe von Thessalonich; auf seine ablehnende Antwort hin ward er eingekerkert. Nun machte, während die Türken die Stadt zu Lande blokirt hielten, Andrea Mocenigo am 1. Aug. [28]) eine Diversion gegen Kallipolis, die aber mislang; die Unterhandlungen, welche Luigi Correr mit dem Fürsten von Karanda pflog, blieben erfolglos [29]), ebenso der Vermittelungsversuch des Kaisers Joannes, den der Sultan mit den Worten, er habe in Thessalonich Nichts zu suchen, zurückwies. Immer bedenklicher wurden die Verhältnisse; während der Bailo von Euböa den Dschaferbeg, einen angeblichen Sohn Bajesîd's, als weitern Prätendenten begünstigte [30]), beschloß die Republik am 3. März 1430 [31]) einen neuen Gesandten in der Person des Silvestro Morosini an die Pforte um Frieden zu senden; am 8. Mai erhielt er zugleich den Auftrag, mit Joannes VIII. den Waffenstillstand zu erneuern. Allein schon drei Tage später kam die Kunde [32]), daß Thessalonich verloren sei. Das straffe Regiment, das Venedig dort, wie in allen übrigen Colonien, eingeführt, behagte den erschlafften, eigennützigen, griechischen Archonten gar schlecht; sie wußten eben einmal Nichts von occidentalischer Ordnung und Disciplin, sondern hatten nur gelernt, unter der Aegide elender Despoten zu intriguiren und die Masse des armen Volkes auszusaugen. Venedig war genöthigt worden, gegen die Primaten, die zum Theil offen mit den Türken conspirirten, energische Maßregeln zu ergreifen; zahlreiche Deportationen hatten stattgefunden. Auf Beistand der Griechen ließ sich daher nicht rechnen, als die Osmanen endlich zum Sturm schritten; obgleich die occidentalische Besatzung sich tapfer wehrte, fiel die Stadt, von Vertheidigern entblößt, am 29. März 1430 in des Feindes Hand und ward völlig geplündert; der Capitain Donato flüchtete schließlich aus dem verlassenen Castell Samaria. Die Osmanen führten den größten Theil der Einwohner in die Sklaverei und bevölkerten später Thessalonich, die zweite Hauptstadt ihres Reichs, mit türkischen Colonisten. Venedig, dem der sechsjährige Besitz der Stadt 700,000 Dukaten gekostet, hieß nun den Morosini am 28. Juli [33]) den Abschluß eines nur leidlichen Friedens möglichst beschleunigen; er erfolgte am 4. Sept.; Venedig cedirte Thessalonich, wo ihm nur ein Consulat verblieb, zahlte Tribut für die andern griechischen Besitzungen und erwirkte, daß diese ihm garantirt und auch der Herzog von Naxos und dessen Brüder in den Vertrag aufgenommen wurden. Der Tribut ward regelmäßig gezahlt, so 1432 an den Bailo von Constantinopel in Folge Senatsbefehls vom 29. Juli [34]). Letzterer hatte übrigens mit Kaiser Joannes, der 1430 [35]) einen Handelsvertrag mit Florenz abschloß, am 26. Mai 1431 [36]) die Waffenruhe auf weitere fünf Jahre verlängert; Lukas Notaras, der Großdollmetsch und allmächtige Günstling der letzten Paläologen, Demetrios Leontarios und Demetrios Kantakuzenos bezeugten die Ratification.

So waren die Byzantiner seit 1424 auf die nächste Umgebung von Constantinopel beschränkt; Venedig hatte das ehemalige Despotat Thessalonich eingebüßt; Thessalien — auch Zeitun —, die Markgrafschaft Bodonitza und die Grafschaft Salona waren eine Beute der Türken geworden. Im nordöstlichen und westlichen Griechenland war in der Hand occidentalischer Gebieter nur das venetianische Ptelion und die Besitzungen in Morea, das sonst ganz den Griechen unterthan, und Attika nebst Böotien unter der Herrschaft Antonio's I. Acciajuoli, der, wol auch ohne Autorisation der Angiovinen, den Titel eines **Herzogs von Athen** annahm. Antonio I., Nerio's I. und der Maria Rendi Sohn [37]), führte eine

23) Sindicati Vol. II. fol. 3; Misti LVI. fol. 12, 107 v, 111 v, 114 v; Ursa fol. 69. 24) Reg. ufficialium provisionis Romaniae a. a. O. 25) Sindicati Vol. II. fol. 3; Secreti Vol. X. fol. 65 v. 26) Misti LVII. fol. 24 v, 29, 84 v; Sindicati Vol. II. fol. 17 v; Ursa fol. 80 v. 27) Misti LVI. fol. 192; LVII. fol. 97 v, 99 v, 129. 28) *Sanudo* XXII, 1004—6; 1007—8; *Navagero* XXIII, 1084 seq. u. s. w. 29) Sindicati Vol. II. fol. 27. 30) Misti LVII. fol. 207 v. 31) Sindicati Vol. II. fol. 24 v, 28; Misti LVII. fol. 212 v; *Raspe* Vol. VIII. p. I. fol. 43 v. 32) Misti LVII. fol. 214 v; Diarj Veneti fol. 61; Cronaca Zancaruola II. fol. 624 seq. u. s. w. Ueber den Fall der Stadt ist Hauptquelle *Joannes Anagnostes*, De excidio Thessalonicae, daneben die andern Byzantiner und die venetianischen Chronisten.

33) Sindicati Vol. II. fol. 240; Misti LVIII. fol. 12, 31. 34) Misti LVIII. fol. 137. 35) *Bonaini*, Documenti Fiorentini n. XXXIV. p. 207. 36) Buste: Costantinopoli; *Miklosich* und *Müller* III, 177—186. n. XXXIX. 37) Ueber ihn vergl. *Chalcocondylas* IV, 215—216; VI, 320—322, und die andern Quellen und Bearbeitungen der Geschichte der Acciajuoli,

lange glückliche Regierung, da er es wohlverstand, mit seinen venetianischen Nachbarn auf Euböa Freundschaft zu halten, und den Osmanen den einmal festgesetzten Tribut pünktlich zahlte. Dabei war er für die Wohlfahrt seines Landes, namentlich seiner Residenz Athen, eifrig bedacht; er verschönerte die Stadt durch neue Bauwerke, legte Straßen an oder stellte verfallene Wege wieder her und hegte, wie aus den Reisefragmenten des Cyriacus von Ancona hervorgeht, die Künste mit lebendigem Sinn für das classische Alterthum [38]. So ließ er mannichfache Ausgrabungen veranstalten; eine spätere Sage setzt auch die Wiederaufrichtung der Löwen im Piräeus — doch, wie früher ausgeführt, irrthümlich — in seine Zeit. Als er einst einem Hochzeitsfeste in Theben beiwohnte, erblickte er die schöne Tochter eines griechischen Priesters, verliebte sich in sie, entführte sie ihrem Gatten und erhob sie zur Herzogin; er lebte mit ihr in langer glücklicher, doch kinderloser Ehe. Letzterer Umstand bestimmte ihn, zwei Töchter des verstorbenen euböotischen Edlen Protimo zu adoptiren, von denen die eine Benvenuta 1402 Gemahlin des Markgrafen Nicolò II. Giorgio von Bodonitza (1410—1436) ward, die andere aber sich mit Antonello de Cavopena, Bastard des Alioto (gest. 1440), vermählt, der als Erbe des Aragoniers Johann Fadrique die Insel Aegina besaß. Alioto und sein Bruder Arnold (Arnaü), Herr von Pidiada in Argolis, waren, obgleich catalonischen Geschlechts, alte Verbündete der Navarresen gewesen, hernach hatten sie sich an Venedig angelehnt und mit ihren Leuten Argos und Nauplion treulich gegen die türkischen, griechischen und albanesischen Nachbarn geschirmt. Da sie — die letzten Reste der großen Compagnie — Niemandem unterthan waren, huldigten sie 1425 [39] der Republik Venedig, zogen das Banner des heiligen Marcus auf und genehmigten, daß, falls Antonello unbeerbt sterbe, jene die Insel für sich behalte. Dagegen protestirte nun freilich der Florentiner Reinaldo Melzola, der als Gesandter Antonio's I. von Athen damals in Venedig weilte [40], indem er die Rechte der Adoptivtochter seines Herrn auf die Insel wahren wollte; doch ohne Erfolg. Ebenso hatte Melzola sich beklagt, daß man 300 albanesische Familien, die aus seinem Herzogthume nach Euböa eingewandert waren, ohne seinen Consens aufgenommen. Man suchte zunächst die Sache zu entschuldigen, gestattete auch dem Herzoge, zur Zeit eines Krieges gegen genügende Sicherheit seine Rosse ohne Zoll nach Euböa ein- und von da wieder auszuführen; dagegen lehnte man sein Anerbieten, gegen die Türken Beistand zu leisten, falls ihm dazu eine Galeere geliefert würde, ab, da der Capitain des Golfs hinlänglich Schutz gewähre, er selbst aber, als Vasall des Sultans, zu letzterem dadurch nur in eine schiefe Stellung kommen müsse. Im Januar 1427 [41] versicherte ihn die Republik aufs Neue ihrer aufrichtigsten Freundschaft und gestattete auch den Albanesen aus Attika, wenn sie es selbst wünschten, die Heimkehr; weil der Bailo aber längst die Ueberzeugung gewonnen, daß die Ansiedelung neuer Colonisten der durch die türkischen Einfälle sehr entvölkerten Insel nur aufhelfen könne, verfügte der Senat, daß die aus Thessalien und Böotien hinübergezogenen Albanesen nicht nur auf Euböa bleiben, sondern auch mit Gemeindeland ausgestattet werden sollten. Als dann im Februar 1434 [42] die Rechte des Pächters von Lilanto, Tommaso Bernardo, regulirt wurden, gestattete man auch auf Antonio's Bitte, daß das Territorium von Lykonia endlich bebaut werden könne; das Gebiet konnte Getreide genug hervorbringen, und in dem Lande litten die Armen daran Mangel. Wiederholt versicherte man dem Herzoge, daß man stets Frieden mit ihm halten wolle und auch die thessalischen Timarioten des Sultans — schon mit Rücksicht auf Ptelion — zufriedenzustellen suche. So verstrichen die Jahre in Frieden und Ruhe; auf den Stelen des Parthenon lesen wir, daß am 20. Aug. 1412 der Abt Peter von Daphni, am 2. März 1415 der Dekan Nikolaus von Athen gestorben sei [43]. Sonst liegt uns nur eine Schenkung des athenischen Kanonicus und Cantors am Parthenon Wilhelm de' Cancellieri vom 1. Febr. 1432 [44] vor, laut welcher derselbe verschiedene Güter, darunter die Kirche Sta. Maria Mariniotissa, die er durch Antonio I. wiedererlangt hatte, dem Gregorios Chamachis übertrug; sie ward am 6. Aug. 1439 zu Athen von dem neuen Herzoge Nerio II. bestätigt.

Da Antonio kinderlos war, fehlte es nicht an florentinischen Verwandten, die sich an seinen glänzenden, freigebigen Hof begaben und sich wol auch Hoffnung auf die Succession machten [45]. Namentlich galt dieses von den Nachkommen seines Oheims Donato (gest. 1400), von welchem letzteren, der ja oft seinen Bruder Nerio I. unterstützt hatte, das Gerücht ging, er habe aus Griechenland über 30,000 Goldgulden mit heimgebracht. Von Donato's vielen Kindern kommen hier namentlich Antonio, Jacopo, Nerio, Giovanni und Francesco in Betracht; auch Nicolò Machiavelli, dessen Mutter Landamia eine Tochter Donato's war, weilte gern in Griechenland. Im Jahre 1423 [46] begab sich Nerio di Donato, Schwiegersohn des Palla di Nofri Strozzi, zunächst nach Sta. Maura zu Carlo I. Tocco und dessen Gattin Francesca und von da, hoch geehrt und reich beschenkt, zu

---

so *Gaddi*, Elogia n. XIII. p. 83 seq.; *Gaddi*, Adlocutiones et elogia. Florentiae 1636. 4. p. 106 seq.; besonders *Litta* a. a. O. und *Buchon*, Nouv. rech. I, 162 seq.

38) Ein Athener Antonios Logothetes, wol derselbe, der als Anton von Athen in den Humanistenstreitigkeiten eine wenig ehrenhafte Rolle spielte, lebte 1417 als Copist alter Codices in Siena. *Montfaucon*, Palaeographia graeca p. 76. 39) Misti LV. fol. 97rv. 40) Secreti Vol. IX. fol. 48v; Misti LV. fol. 115.

41) Misti LVI. fol. 70v. 42) Ebenda LIX. fol. 32v. 43) *Ἀρχαιολογικὴ ἐφημερίς* n. 2994—2996. 44) *Buchon*, Nouv. rech. II, 290—291. 296—297; dipl. Florent. n. LXIX' LXXI; *Miklosich* und *Müller* III, 255—257. n. XIII—XIV. 45) Ueber dieselben im Allgemeinen *Vespas. Bisticci* Vite in *Mai*, Spicilegium Romanum Vol. I. Romae 1839. 8. p. 420—433 und im Archivio storico italiano. Vol. IV. Firenze 1843. 8. p. 339—361. 46) *Buchon*, Nouv. rech. II, 269—281; dipl. Florent. n. LIII—LX.

seinem Vetter dem Herzoge Antonio nach Athen. Anfänglich hatte ihn die Nachricht von der im Herzogthume herrschenden Pest abgeschreckt; da ihm aber Antonio am 28. Sept. schrieb, dieselbe habe in Athen, Sykaminon und Megara, von wo aus der Brief datirt war, aufgehört, und herrsche nur noch in Theben, das sich leicht umgehen lasse, ihn auch auf die gute Rebhühnerjagd daselbst aufmerksam machte, folgte er der Einladung bereitwillig. Er hatte seinem Vetter Bracken und neun Falken vorausgesandt, landete, wohlbewaffnet, da der Herzog in Fehde mit Morea lag, in Livadostro und ward von Antonio wie von dem Markgrafen von Bodonitza hoch geehrt. Auch Nicolò Macchiavelli, der damals gerade in Athen lebte, hatte den Oheim dringend eingeladen, „er werde in Athen das schönste Land und die prächtigste Akropole von der ganzen Welt finden." Nerio weilte nun einige Monate in Athen, dann folgte er im März 1424, da die Pest auch dort erloschen, einer Einladung nach Theben, die sein anderer Vetter, der dortige Erzbischof Pietro Acciajuoli, an ihn richtete; später kehrte er nach Florenz heim; sein früher im 28. Jahre 1430 erfolgter Tod erfüllte den Herzog mit tiefer Bekümmerniß [47]). Giovanni, wol identisch mit dem 1449 bei Litta genannten Vanni, folgte dem Pietro 1428 als Erzbischof von Theben und starb 1450; ein anderer Bruder Antonio, 1427 durch den Einfluß der Tocco zum Bischof von Kephalenia erhoben, stand seiner Kirche wol bis 1445 vor. Dagegen war Jacopo vielleicht schon bei Lebzeiten des Herzogs Nerio I. gestorben; ihn überlebte außer einer Tochter der Sohn Angelo, der 1433 in Folge der innern florentiner Wirren auf 10 Jahre nach Kephalenia verbannt wurde, eine Zeit lang bei Antonio in Athen lebte, auf einer Reise in die Hand der Türken gerieth, jedoch glücklich entfloh und 1434 mit den Medicern nach Florenz heimkehrte. Während diese Söhne und Enkel Donato's nur vorübergehend in Attika weilten, ließ sich ihr natürlicher Bruder Francesco dauernd im Lande Antonio's I. nieder und empfing von ihm die Burg Sykaminon zu Lehen, die er bis zu seinem im September 1420 erfolgten Tode besaß. Am 29. Juni 1419 machte er sein Testament, in dem er seine Gattin Margherita, Tochter des Bardi Malpighi, zur Vormünderin seiner beiden Söhne Nerio und Antonio ernannte und beide zu Erben in seinen Besitzungen in Griechenland ernannte; Margherita wählte am 21. Mai 1421 [48]) zu Sykaminon einen edlen Euböoten Giorgio di Angelo mit Consens des Bailo von Euböa zu deren Mundwalt. Außer diesen beiden Söhnen — die damals in einem Alter zwischen 9 und 14 Jahren standen — hinterließ Francesco den Jacopo, der 1453 als Rhodiser starb, und drei Töchter: Caterina, seit 1433 Gattin des Saracino dei Saracini aus Euböa, Lucia, Gattin des Angelo di Nicolò Amadori, und Laudamia, vermählt seit 1424 mit Nerozzo di Luigi Pitti, welchem letzteren 1435 sein Schwager Nerio II. Sykaminon nebst der Insel Panaia überließ. Nerio II. und sein Bruder Antonio verlebten ihre Jugend am Hofe Antonio's I., der sie schon bei Lebzeiten zu Nachfolgern designirte. Große Mäßigkeit hatte dem Herzoge ein langes Leben vergönnt; aber Ende 1434 fing er an zu kränkeln. Da dachte Konstantinos Paläologos daran, das Herzogthum für sich und sein Haus zu gewinnen und sandte den Phrantzes, der auch zum Kaiser Joannes und zur Pforte gehen sollte, zunächst nach Athen, um dort zu recognosciren und wo möglich die Herzogin für sein Interesse zu gewinnen [49]). Letztere, schwerlich jene Priestertochter, eher eine zweite Gemahlin Antonio's, hieß Maria Melissena; sie war eine nahe Verwandte des messenischen Barons Nikephoros und Tochter des Leon, der in Morea Astros, S. Petros, S. Joannes, Platamona, Meligon, Proastion, Rheonta, Leonidä, Kyparissia und Sitana besaß. Vorläufig war Nichts zu machen; doch fand sich wenigstens in der Stadt unter den Griechen eine Partei, welche, der Frankenherrschaft überdrüssig, sich an den Paläologen anlehnen wollte; an ihrer Spitze stand der reiche Archont Chalkokondylas [50]), der, ein naher Verwandter der Herzogin, selbst gern dort herrschen wollte. Als nun Herzog Antonio I. im Anfange des Sommers 1435 einem Schlaganfall erlag, sandte Maria Melissena sofort den Chalkokondylas an Sultan Murâd II., damit er ihnen beiden die Herrschaft bestätige; zugleich eilte Phrantzes mit einer Vollmacht seines Despoten und Truppen von Korinth aus gegen Athen, um das Herzogthum zu besetzen und der Herzogin ein Witthum in Morea anzuweisen. Allein während sich Maria in der Akropolis hielt, huldigte die Stadt Athen dem ältesten der beiden Neffen des verstorbenen Herzogs, eben jenem Nerio II. (1435—1451); er griff die Herzogin in der Burg an und nöthigte sie zur Capitulation; die Griechen, die Phrantzes ausgesandt, wurden verjagt; dann ward durch ein Ehebündniß der Friede und die Eintracht besiegelt. Ob Nerio seine Hand der Maria Melissena reichte, ist mir übrigens sehr fraglich; er heirathete bald darauf die Chiara, sein Bruder Antonio die Maria Giorgio, Tochter des Markgrafen Nicolò II. von Bodonitza und der von Antonio I. adoptirten Benvenuta Protimo. Als Chalkokondylas vor dem Sultan erschien, forderte letzterer Uebergabe der Stadt · allein sie war schon in Nerio's Hand; er ward gezwungen, die Zahlung von 30,000 Goldstücken zu geloben, entfloh aber glücklich, bis er schließlich aufs Neue gefangen und lange in dem Kerker des Sultans gehalten ward. Nun zog Turachan sofort gegen Theben, um Ordnung zu stiften, plünderte das Land und besetzte die Stadt; Phrantzes eilte zurück nach Korinth zum Despoten. Dann ging er von diesem wieder ins Lager des Emirs; allein er kam schon zu spät und kehrte, obgleich freundlich begrüßt, am 1. Sept. heim nach Morea. Turachan hatte

47) Ebenda II, 203; dipl. Florent. n. XXXII. 48) Ebenda II, 292—296; dipl. Florent. n. LXI.

49) *Chalcocondylas* VI, 320—322; *Phrantzes* II, 10 seq. p. 159 seq. 50) Vielleicht mit Vornamen Theophilos (wie sein Enkel), Vater des Historikers Nikolaos (Laonikos) und des Philologen Demetrios. *Ant. Kalosynas*, *Προοίμιον εἰς τον βίον τοῦ Χαλκοδύλου* (Cod. Monacens. graec. CL) fol. 1—3.

dem Nerio II. den Besitz von Athen gegen fernere Tributzahlung bestätigt, und auch Venedig, in dem nur eine kleine Partei sich für Besetzung des Herzogthums geregt hatte, erklärte am 4. Sept. [51]), es wolle sich nicht weiter in die dortigen Angelegenheiten einmischen, auch keine Lehensobechoheit beanspruchen, vielmehr mit dem neuen Herzoge gute Nachbarschaft halten. Nur sollten die jüngst nach Euböa geflüchteten Zinsbauern Antonio's I. dort verbleiben und Schutz erhalten; der Bailo aber möchte sich bemühen, die Erben desselben zur Absendung eines Bevollmächtigten nach Venedig zu veranlassen, damit die Verhältnisse völlig geklärt würden. So verblieb denn das Herzogthum Athen trotz der Versuche der Griechen bei dem florentinischen Hause der Acciajuoli. Zwei Bilder in der florentinischen Galerie, bei Litta reproducirt, zeigen uns die Portraits zweier Herzoge aus diesem Geschlechte in ihrer halb orientalischen Tracht, beide mit rothem Barett, der eine in gleichfarbigem, der andere in goldgesticktem weißseidenen Gewande; man wird versucht, ersteren bei seiner energischen Miene für Nerio I., letzteren, der mehr weich, ja weiblich erscheint, für den milden Antonio I. zu halten. Die angeblichen Portraits sämmtlicher Acciajuoli in Fanelli's Buche sind dagegen reine Phantasiegebilde.

Wir sind hiermit zum Schluß dieses Capitels gelangt, das den völligen Untergang der Frankenherrschaft in Morea, die Eroberung Thessaliens durch die Türken und die letzte Blüthezeit Athens unter Antonio I., kurz vor der allgemeinen Katastrophe, zuletzt behandelt hat; in dem nächstfolgenden sollen die Verhältnisse in Epiros während derselben Zeit dargelegt werden. Hier bemerke ich beiläufig nur noch, daß über das byzantinische Reich und die Zustände daselbst uns aus jener Zeit vier interessante Reisebeschreibungen, eigentlich Pilgerfahrten nach Palästina, wichtige Auskunft geben, die jedenfalls bei einer speciellen Darstellung der Geschichte des erlöschenden Romäerthums Beachtung verdienen, auf die ich mich aber hier nicht weiter einlassen kann: die des Gilbert de Lannoy (1413—1414, 1421—1422), die namentlich über die Topographie der Hauptstadt und die von Kallipolis, wie über das Hofleben sehr brauchbare Details liefert [52]), die des Nompar de Caumont (1418—1419) [53]), die des Markgrafen Nicolò III. v. Este-Ferrara [54]) (1413), die gleichfalls für die Geographie des damaligen Griechenlands eine Masse werthvollen Materials liefern, und die des Bertrandon de Broquière (1432—1433) in den Mémoires de l'institut [55]), die ich noch gelegentlich im nächsten Capitel berühren werde. Von 1435 an sind dann die Reisefragmente des Ciriaco de' Pizzicolli aus Ancona für die Kenntniß des geistigen Treibens und Lebens in den Feudalstaaten des griechischen Landes von ganz unschätzbarem Werthe.

51) Secreti Vol. XIII. fol. 185; Misti LIX. fol. 129. 52) *Gilb. de Lannoy,* Rapport sur la visitation de plusieurs villes in der Archaeologia. Vol. XXI. London 1826. 4. p. 347 seq.; Voyages et ambassades de G. de Lannoy. Mons. 1840. 8. und G. de Lannoy et ses voyages, commentés par *Joach. Lelevel.* Bruxelles et Poznan 1843 (44). 8. 53) ed. *la Grange.* Paris 1858. 8. 54) Viaggio a Gerusalemme descritto da Luchino dal Campo (Collezione di opere inedite e rare. Vol. I.). Torino 1861. 8. p. 105—148. 55) Sciences politiques et morales. Tom. V. Paris 1804. 4. p. 422—439.

4) Epiros unter den Albanesen und den Tocco bis zur Eroberung von Joannina durch die Türken. Ende der Balsa und Herrschaft Venedigs an der Seeküste, in Durazzo und Korfu. 1387—1430.

Despoten von Arta: Morikios Sguros Bua 1400—1418; auch in Joannina 1403—1418. An die Tocco.

Fürsten von Lepanto: Paulos Spatas Bua 1400—1407. An Venedig.

Herzoge von Leukadia und Despoten der Romäer (seit 1418, auch in Joannina): Carlo I. Tocco 1381—1429. Carlo II. 1429—1448 (verlor Joannina 1430). Leonardo III. 1448—1479 (verlor Arta 1449). An die Türken.

Fürsten von Zedda: Balsa III. Strasimir 1404—1422. An Venedig.

Die Besetzung von Korfu 1386 durch Venedig war nur der Anfang weiterer Ausdehnung der Republik in Albanien gewesen; bald sollte auch Durazzo ihr zufallen. Der neue Fürst der Stadt Georg Thopia (1388—1392) war von den Türken so bedroht, daß er schon Anfangs 1388 sich ganz in Venedigs Arme warf. Am 19. März [56]) erklärte sich der Senat bereit, ihn mit Getreide und Truppen — letztere jedoch nicht in zu großer Anzahl — zu unterstützen, auch die Stadt, wenn er es wünsche, von ihm anzunehmen; für den Fall seines Todes hatte man sich entschlossen, ohne Weiteres sein Erbe anzutreten. Im October, da die Türken aufs Neue drängten, erschienen Gesandte Georg's und der Comita Balsa von Vallona in Venedig und weilten dort bis Ende Februar 1389 [57]); man sprach ihnen Muth ein; der Golfcapitain lieferte dem Fürsten neue Truppen zur Besatzung [58]). Zugleich aber suchte Venedig sich eine Partei in Durazzo zu machen, die dafür sorgte, daß nach dem Ableben des kränklichen Georg nicht die türkischen Nachbarn sich dort festsetzten, sondern das Banner des heiligen Marcus aufgezogen würde; besonders eifrig bewiesen sich dabei damals schon [59]) der dortige Bischof Demetrios Nesa, der Woywode Borilas, der Capitain Ghin Sguros und dessen Verwandter Progan, sowie Tanuß Thopia, der Vetter des Fürsten. Die Lage Georg's ward noch kritischer, seitdem Bonifaz IX. am 13. April 1391 [60]) seine Absetzung ausgesprochen, weil er es mit dem Gegenpapste halte, und Durazzo dem lauernden Georg II. Balsa übertragen, der noch nicht vergessen, daß vor wenig Jahren sein Oheim Balsa II. sich Herr von Durazzo genannt. Auch der albanesische Stamm der Dukagin regte sich und schloß

56) Misti XL. fol. 247 v, 307, 312. 57) Ebenda fol. 353 v, 365, 370. 58) Ebenda XLI. fol. 81 v. 59) Commemoriali Vol. VIII. fol. 344 v. 60) *Farlati,* Illyricum sacrum. Vol. VII, 369: *Raynaldi* z. J. 1391. n. 27.

sich den Türken an[61]); Durazzo und Umgegend ward ohne Unterlaß verheert; Georg befand sich in der äußersten Bedrängniß. Zugleich wandte sich Konstantin Kastriota, der die Helena Thopia — Tochter Georg's, jüngeren Bruders des Fürsten Karl — geheirathet, an Sultan Bajesid, seinen Oberherrn, und suchte von diesem die Belehnung mit Durazzo für den Fall des Ablebens seines Verwandten zu erlangen. Dem zu begegnen, beschloß Venedig am 2. Mai 1391[62]), nicht nur, sobald letzteres eintrete, das ganze Land einzuziehen, sondern sofort dem Fürsten Succurs zu senden. In die Festung wurden Truppen unter einem Castellan Paolo da Canale gelegt[63]); Marino Cocco (1391—1393) aber ward als Rettore — ähnlich wie in Indien die englischen Residenten den Radschas — dem Fürsten zur Seite gestellt. Allein Georg's Zustand verschlimmerte sich täglich. Daher ward am 8. März 1392[64]) dem Golfcapitain Saraceno Dandolo eine Vollmacht zur Besitznahme der Stadt und Burg ausgestellt; nur sollte er suchen, beides auf friedlichem Wege zu erlangen, damit die Türken keinen Anlaß zur Einmischung hätten. Sobald Dandolo vor Thopia erschien[65]), verstand sich dieser dazu, die Burg an Venedig abzutreten und das schützende Banner der Republik aufzuziehen; dagegen sollten ihm außer der Burgkirche die Stadt und deren Einkünfte auf Lebenszeit verbleiben und erst nach seinem Tode an Venedig fallen. Letzteres versprach, seine rebellischen Großen zur Gefügigkeit zu nöthigen, Flüchtlinge, die im Castell eine Zuflucht suchten, auszuliefern, seine Gefangenen dort in gutem Gewahrsam zu halten und ihn in die mit den Türken abzuschließenden Verträge aufzunehmen. Am 9. Aug.[66]) erschienen der neue Bischof Johann von Durazzo und Philipp Barelli als seine Gesandten vor dem Senate und baten denselben, ihrem von den Türken schwer bedrängten Herrn, der treu zur römischen Kirche halte, den von Dandolo verheißenen Schutz feierlich zu verbriefen. Am 18. Aug. ratificirte der Doge den Vertrag; er gelobte ihm Schutz und Vermittelung seinen Nachbarn gegenüber, ermahnte ihn aber zugleich, mit letzteren Frieden zu halten und überhaupt als ein guter, milder und gerechter Fürst zu regieren. Man unterstützte ihn mit Geld — eine Münzeinheit ward herbeigeführt, indem die „coracii" von Durazzo den venetianischen Tournoisen gleichgestellt wurden — und sandte ihm ein neues Banner des heiligen Marcus; man gestattete ferner den Albanesen, die im türkischen Lande lebten, freien Zugang zur Stadt und sagte Beistand zur Erwerbung von Parga zu, das in den Händen der Comita Balsa war. Zugleich ward Dandolo angewiesen, dem Georg Zuckersachen und Confitüren im Betrage von 25 Dukaten zu liefern, damit der kranke Fürst sich daran erquicke. Allein schon im October[67]) meldete der Consul Antonio de' Pieripizzoli, daß Georg gestorben, und die sechs angesehensten Bürger der Stadt sich für Venedig erklärt hätten; sofort wurden Michele Contarini und Pietro Quirini zu Proveditoren ernannt, um die Verwaltung der Stadt aus den Händen des Rettors und Castellans zu übernehmen. Am 14. Nov.[68]) erhielten sie detaillirte Aufträge; sie sollten zunächst für Verbesserung des Hafens sorgen, auch sehen, ob sich die Burg nicht in eine Insel verwandeln lasse, dann mit den Türken in Unterhandlung treten, damit diese ihre Plünderungszüge einstellten, mit dem serbischen Sevastokrator Wuk Brankovič Handelsbeziehungen anknüpfen und die Comita von Vallona zur Abtretung des Thurmes Parga, der zur bessern Abrundung des venetianischen Gebietes diene, bestimmen. Die albanesischen Häuptlinge und die Getreuen in Durazzo sollten nach Rang und Verdienst geehrt werden, namentlich der von Pieripizzoli[69]) wegen seiner Treue und Macht angelegentlich empfohlene Graf Niketas, dem auch ausnahmsweise die Erbauung eines Castells auf dem Cap Le Melie (Latuche, Lagi) gestattet wurde. Endlich sollten sie den Nachlaß Georg's zu Gunsten seiner beiden überlebenden Schwestern reguliren und deren etwaige Ansprüche auf Durazzo abfinden. Von denselben war die ältere Helena Thopia mit dem venetianischen Nobile Marco di Marino Barbarigo (1392—1395) vermählt und hatte als Mitgift Kroja erhalten; sie und ihr Gemahl hatten sich bisher als eifrige Freunde Venedigs bewiesen und durch Signale den Anmarsch türkischer Scharen gemeldet; daher war die Republik bereit, dem Barbarigo, als ihrem „Vicar," sein Lehen zu lassen. Voisava Thopia, die jüngere Schwester, war die Gemahlin eines angesehenen Albanesen Isaak (Kyrsak) aus unbekanntem Geschlechte. Nachdem die Proveditoren zunächst genaue Information eingezogen, erfolgte am 20. Febr. 1393[70]) die Ernennung des Francesco Giorgio (1393—1395) zum Bailo und Capitain von Durazzo auf zwei Jahre; Cocco übergab ihm die Stadt; er selbst aber schritt alsbald dazu, die in Folge des Berichts jener zwei Proveditoren in Venedig getroffenen Anordnungen auszuführen. Im April[71]) ward zunächst sämmtlichen Baronen Thopia's Amnestie wegen etwaiger Räubereien verheißen, sowie dem Grafen Niketas die Erlaubniß zum Festungsbau unter der Bedingung erneuert, daß er von seiner Burg aus keinen Zoll erhebe und dafür jährlich einen Falken als Lehenszins liefere; die vornehmsten Bürger der Stadt und die Albanesenhäuptlinge in der Nähe erhielten Geschenke und Pensionen, so der Woywode Borilas, Andreas III. Musachi, Progan Sguros, Andreas Nesa, des verstorbenen Bischofs Demetrios Bruder, Komnenos Spatas, des Niketas Schwiegervater[72]) — vielleicht ein jüngerer

61) *Raynaldi* a. a. O. n. 28. 62) Misti XLI. fol. 319. 63) Ebenda XLII. fol. 119v. 64) Sindicati Vol. I. fol. 157v; Secreti C. fol. 74. 65) Commemoriali Vol. VIII. fol. 410. 66) Misti XLII. fol. 168; Commemoriali Vol. VIII. fol. 416. 67) *Giov. Musachi*, Memoria p. 40; Misti XLII. fol. 193.

68) Misti XLII. fol. 200v. 69) Derselbe erhielt am 23. Nov. ein Jahrgehalt von 100 Dukaten ausgesetzt (Leona fol. 61; Grazie Vol. XV) und ward 1393 Castellan von Alessio; seine Tochter Maria hatte 1407 einen Proceß wegen Privatsachen. Lettere dell' Avvogaria Vol. I. 70) Misti XLII. fol. 215v, 227v, 240v. 71) Misti XLII. fol. 251, 256v. 72) Ebenso 28. Sept. 1394. Misti XLIII. fol. 75v.

Bruder des Despoten von Arta —, Progan Sachetai, Andreas Cenapula, Marchia Squros und der Graf Ghin Lanza, in welchen beiden letzteren ich wol den Ghin Spata und dessen Bruder Morikios erkennen möchte, und andere. Auch Konstantinos Kastriota, der den Titel Protovestiar führte und Serina unweit Durazzo besaß, huldigte und erhielt die Erlaubniß, 5—6 kleine Castelle zu errichten und eine Fahrt nach Euböa zu unternehmen [73]); ähnliche Vergünstigungen wurden im September [74]) auch andern Albanesen zu Theil. Den Schwägern Thopia's, Isaak und Barbarigo, wurden je 100 Dukaten Rente ausgesetzt; letzterem ward Kroja als Lehen am 30. Aug. neu verbrieft [75]). Ebenso bestätigte die Republik am 17. Dec. [76]) den Gesandten von Durazzo alle alten Gewohnheiten und Freiheiten; den Bürgern sollte alles Gemeindegut verbleiben; alle dort seit fünf Jahren ansässigen Fremden sollten Bürgerrecht erhalten, die Bedrückungen einzelner von Thopia belehnten Albanesen, die ihre Leute wie Sklaven behandelten, sollten abgestellt werden. Aber man traute den Verwandten Thopia's nicht recht; man fürchtete, sie würden die erste beste Gelegenheit ergreifen, um sich mit den Türken zu verbünden und so das Land ihres Schwagers wiederzuerlangen. Man suchte sich daher derselben auf jede Weise zu entledigen, und rasch bot sich dazu Gelegenheit. Jener Isaak tödtete im Streit 1393 [77]) den getreuen Woywoden Borilas; er ward deshalb hingerichtet; seine Witwe Voisava, der am 21. Mai 1394 [78]) ihre Pension von 100 Dukaten neu zugesichert ward, mußte geloben, nur einen Freund Venedigs zum zweiten Gemahl zu nehmen; sie heirathete bald den getreuen Progan Dukagin. Im September 1398 [79]) ward ihr ein Haus in Durazzo auf Lebenszeit angewiesen; als sie 1400 starb [80]), forderte der Serbenfürst Wuk ihre Krone und Reifen, indem er sich als Erbe der Thopia gerirte, ward aber von Venedig abschläglich beschieden. Während man 1394 weitere Vorkehrungen zum Schutz der neuen Erwerbung traf, die Stadt mit einem Graben befestigte, Thürme in der Nähe anlegte, Schützen hinsandte und den Golfcapitain auf die in der Umgegend kreuzenden Türken vigiliren hieß [81]), wandte sich der treulose Marco Barbarigo von Kroja an Sultan Bajesid, leistete diesem die Huldigung und empfing von ihm ein Privileg, das ihm alles Land seines verstorbenen Schwagers Georg Thopia verlieh [82]). Sobald die erste Kunde von seiner Reise ins Türkenlager nach Venedig kam, erklärte der Senat am 21. Mai 1394, er wolle abwarten, ob er nach seiner Heimkehr mit seiner Gattin Helena den Eid der Treue erneuere, sonst aber werde man Kroja mit Gewalt besetzen. Als er indessen zurückkehrte, erklärte er seinen Landsleuten offen den Krieg und nahm den Titel eines Herrn von Kroja an. Er ward daher am 6. Sept. [83]) geächtet; der Bailo von Durazzo sollte Kroja occupiren, der Helena jedoch die festgesetzte Pension fortzahlen. Barbarigo verbündete sich mit dem Türken Isaim und Demetrios Jonima, einem mächtigen Albanesen; beide brachen ins venetianische Gebiet ein und schleppten zahlreiche Gefangene fort [84]); letzterer machte erst 1399 [85]) seinen Frieden; ihm blieben seine Güter bei Alessio, doch ward er unter die Aufsicht der dortigen venetianischen Beamten gestellt. Barbarigo aber hemmte nicht nur den Zuzug der Karavanen aus dem innern Albanien nach Durazzo [86]), sondern raubte auch sechs Pferde vor den Stadtthoren, plünderte das Haus des Philipp Barelli bei dem Cap Rodoni, schleppte dessen Gattin in das Burgverließ nach Kroja und trat mit einem Heereshaufen dem Grafen Niketas, der für Venedig stritt, feindlich entgegen. Aber endlich mußte er 1395 dem Konstantinos Kastriota (1395—1401) weichen, der ihm Kroja entriß; im Mai 1401 [87]) ward er in Venedig verhaftet und zu einem Jahre Kerker und Zahlung von 100 Lire verurtheilt; seine Prätensionen endeten damit, zumal da Helena damals schon kinderlos verstorben war; die Verwendung ihres Schwagers Progan Dukagin zu ihren Gunsten war erfolglos geblieben. Venedig schickte im Februar 1395 [88]) an den neuen Herrn von Kroja, den auch die Türken als solchen anerkannt, einen der griechischen Sprache mächtigen Gesandten, um seine feste Burg zu erlangen; aber alle Bemühungen blieben vor der Hand erfolglos, obgleich ihm eine Geldsumme für Kroja und das nahe Satti geboten wurde, und Graf Niketas, wie dessen Schwiegervater, sein Nachbar, ihn zum Verkauf zu bestimmen suchte. Endlich, nachdem Konstantinos, der am 13. Nov. 1395 ein Bündniß mit Ragusa eingegangen hatte [89]), 1401 wegen der Erbschaft seiner Verwandten Voisava einen erfolglosen Proceß geführt [90]), kam es noch im nämlichen Jahre zur Fehde zwischen ihm und Niketas. Er verlor in derselben Kroja an den Nebenbuhler, flüchtete nach Durazzo, ward aber dort auf Befehl Venedigs 1402 hingerichtet; seiner armen Witwe wurde am 22. Oct. [91]) eine Pension ausgesetzt. So endete die regierende Linie der Albanesenfürsten von Durazzo in ihren letzten Prätendenten. Aus welchem Geschlechte der neue Herr von Kroja, Graf Niketas (1401—1415), war, ist unbekannt; doch war auch er wol ein Thopia, vielleicht des Tanuß Sohn und des jüngern Georg Enkel; jedenfalls ist er identisch mit dem Grafen Thopia von Vallona, der 1408 [92]) als Schiedsrichter zwischen Venedig und Balsa III. genannt wird.

Was Vallona betrifft, so gebot dort Comita Musachi, Balsa's II. Witwe, bis zu ihrem 1396 erfolgten Tode. Sie hatte 1390 [93]) den Nikolaos Mu-

73) Secreti C. fol. 81. 74) Misti XLII. fol. 313v. 75) Ebenda fol. 259, 305v; Commemoriali Vol. VIII. fol. 47I. 76) Misti XLII. fol. 294v. 77) Secreti C. fol. 88v. 78) Misti XLII. fol. 399; XLIII. fol. 185v. 79) Ebenda XLIV. fol. 219. 80) Ebenda fol. 338; XLV. fol. 116v. 81) Ebenda XLII. fol. 382, 384, 386v; Grazie Vol. XV. 82) Misti XLII. fol. 399; XLIII. fol. 41.

83) Secreti C. fol. 94v—95. 84) Misti XLIII. fol. 170v. 85) Ebenda XLIV. fol. 401. 86) *Raspe* Vol. V. p. II. fol. 31. 87) Misti XLIII. fol. 185v, 195. 88) Secreti C. fol. 105v, 115; Misti XLIII. fol. 457v, 466v. 89) *Miklosich*, Monumenta Serbica p. 228. 90) Misti XLV. fol. 304v. 91) Registr. dell' Avvogaria A. fol. 12v. 92) Commemoriali Vol. X. p. I. fol. 186v. 93) Misti XLI. fol. 241.

sachi, ihren Verwandten, gefangen genommen und ihm den Thurm von Devol entrissen; daneben beherrschte sie die Insel Sasno, Kanina, Chimera, Berat und Parga. Im Juni 1393 [94]) hatte sie sich erboten, Sasno und Vallona an Venedig abzutreten und für Parga Dienste zu leisten; im October 1395 [95]) offerirte der Bischof von Albanien in ihrem Namen ihr ganzes Land der Republik; doch lehnte diese ihr Anerbieten ab. Ihre einzige Erbtochter Regina Balsa (1396—1420) hatte sich noch bei ihren Lebzeiten mit einem Serben Mirče vermählt, einem Vetter der Paläologen; ihre Ehe hatte wegen naher Verwandtschaft erst von der Synode in Constantinopel genehmigt werden müssen [96]). Vielleicht steht jener Mirče (1396—1414), der nach der Schwiegermutter Tode in Vallona und Umgegend gebot, in Beziehung zu dem Nationalhelden der Serben, Marko Kraljević, sei es, daß er ein Sohn desselben war, oder daß mancherlei Daten von dem historischen Mirče auf den halb fabelhaften serbischen Herkules übertragen sind. Genug, noch in dem nämlichen Jahre, in dem Comita starb, erneuerte ein Gesandter ihres Nachfolgers die frühere Petition in Venedig, namentlich auch mit Beziehung auf Berat, fand aber ebenso wenig Gehör. Im Mai 1398 [97]) und im März 1400 [98]) bot er aufs Neue, von den Türken und seinen albanesischen Nachbarn bedroht, sein Gebiet der Republik an, wieder ohne Erfolg, da man der unsichern Lage des Landes wegen sich auf Nichts einlassen wollte; man begnügte sich damit, ihm ein Asyl auf venetianischem Boden zu verheißen, falls ihn die Türken verjagten, und ihn zur weitern tapfern Gegenwehr gegen die letztern zu ermuntern. Unterdessen verlor Mirče Parga an den Ghin Zenevisi, der dort furchtbar plünderte; für seine übrigen Lande aber mußte er dem Grafen Niketas huldigen, der ihm den Titel eines Admirals von Vallona ließ und mit ihm 1406 gelobte [99]), der Republik in Allem zu gehorchen. Noch im April 1412 [1]) bat in seinem Namen der Mönch Athanasios letztere um ihren Schutz; als er 1414 gestorben, versprach man seiner Witwe Regina, sie in allen Dingen wie ihren Gemahl zu halten, und versicherte sie noch speciell am 16. Dec. 1416 [2]) des nachdrücklichsten Beistandes gegen die Osmanen; seit dem Tode des Grafen Niketas hatte sie die frühere Selbstständigkeit wiedererlangt. Mit letzterem, der seine einzige Tochter Mara dem Balsa III. zur Gattin gegeben, hatte Venedig wegen Kroja 1404 vorübergehende Differenzen, da seine wachsende Macht die Sicherheit von Durazzo zu gefährden schien. Letzteres auf jede Weise zu heben, war Venedig unablässig bemüht gewesen; 1396 [3]) wurden großartige Reparaturen der Festungswerke veranstaltet, Söldner wurden zur Sicherung gegen Bajesîd geworben; als dann 1398 [4]) drei catalonische Kreuzer sich in den dortigen Wassern sehen ließen, ward schleunigst eine Galeere des Golfs hingesandt; 1399 folgten neue Soldaten mit dem Befehle, den Thurm St. Elias herzustellen und wohl zu besetzen. Im folgenden Jahre wurden 40 italienische Reiter für Durazzo geworben, da man den albanesischen Truppen nicht hinlänglich traute [5]); 1402 [6]), als der Bailo Giovanni Valaresso (1400—1403) berichtete, er habe zwei türkische Heerführer Farîs und Balabanbeg gefangen, sandte man neuen Succurs und befahl weitere Befestigung der Burg. Nun aber stellte es sich 1403 heraus, daß die Stadt für ihre Größe nur sehr schlecht bevölkert war, und als daher Niketas, Herr von Kroja und Vallona, bei S. Marco, 8 Miglien von ersterer Stadt, ein neues Castell errichten wollte, sah Venedig darin eine Gefahr für sein Land und verbot ihm am 2. Juni [7]) die Fortsetzung der Fortificationen. Niketas, der sich bewußt war, daß er der Republik stets treu gedient, schickte nun 1404 [8]) einen Gesandten nach Venedig; die Sache ward in Frieden beigelegt. Auch in den Jahren 1410 und 1413 weilten dort Bevollmächtigte des Niketas [9]); man versicherte ihm aufs Neue gewissen Beistand; als er aber 1415 starb, nahm der Türke Pir Amurbeg ohne Weiteres Besitz von Kroja, und Venedig konnte Nichts weiter thun, als am 6. Mai [10]) dem Bailo von Durazzo anbefehlen, daß er mit dem neuen Herrn von Kroja, sowie mit Coja Zaccaria, dem albanesischen Häuptlinge von Dagno, gute Nachbarschaft halte. Im Uebrigen suchte Venedig die innern Angelegenheiten von Durazzo nach dem Wunsche der dortigen Bürger zu ordnen; 1409 [11]) wurden ihre „Capitoli" geprüft und erledigt; 1408 [12]) ward der Castellan Pietro Arimondo, der willkürlich sich in seinem Amte vergangen und grober Erpressungen schuldig gemacht, zu zweijährigem Kerker verurtheilt; ein Zwist des Erzbischofs mit Peter Alfonso, Abt von S. Andrea, über dortige Kirchengüter wurde 1410 [13]) beigelegt. Obgleich catalonische Galeeren noch wiederholt sich in der Nähe blicken ließen [14]), dauerte die Sicherheit dort fort, bis die Türken, die bereits 1414 in Albanien eingebrochen waren [15]), sich im folgenden Jahre nicht nur, wie bereits erwähnt, zu Herren von Kroja machten, sondern auch Durazzo und die übrigen Besitzungen der Republik in Epiros aufs Aeußerste gefährdeten.

Nur kurze Frist war seit der Occupation von Durazzo durch Dandolo verstrichen, und Venedig hatte seine Herrschaft über den größten Theil des nördlichen Albaniens ausgedehnt. Systematisch verfolgte es den Plan, sich in den Besitz der Ostküste des adriatischen Meeres zu setzen; zunächst geschah es auf Kosten des damaligen Herrn von

94) Secreti C. fol. 81. 95) Misti XLIII. fol. 249. 96) *Miklosich* und *Müller* II, 230. n. CDLXXVII; vergl. *Giov. Musachi*, Memoria p. 30. 97) Misti XLIII. fol. 45 v. 98) Ebenda XLIV. fol. 129 v; XLV. fol. 17 v, 59, 80 v. 99) Misti XLVII. fol. 239.

1) Ebenda XLIX. fol. 327. 2) Ebenda L. fol. 108 v; LI. fol. 477. 3) Ebenda XLIII. fol. 437 v; Commemoriali Vol. IX. fol. 73.

4) Misti XLIV. fol. 182, 318, 320 v. 5) Ebenda XLV. fol. 31; Commemoriali Vol. IX fol. 378. 6) Misti XLV. fol. 435; XLVI. fol. 127. 7) Ebenda XLVI. fol. 303. 8) Ebenda fol. 490 v. 9) Ebenda XLVIII. fol. 572 v; L. fol. 42. 10) Ebenda LI. fol. 57, 122. 11) Ebenda XLVIII. fol. 41. 12) *Raspe* Vol. VI. p. I. fol. 71. 13) Misti XLVIII. fol. 481 v, 482. 14) Ebenda fol. 623, 625. 15) Ebenda fol. 178 v.

Zedda, Georg's II. Balsa (1385—1404), Gebieters von Budua, Antivari, Skodra, Drivasto, Dulcigno und Alessio. Seine Besitzungen bildeten die Brücke zwischen Durazzo, Korfu und Dalmatien, das Venedig Ungarn gegenüber beanspruchte und schon theilweise besetzt hatte. Mit Georg II. hatte die Republik am 28. Febr. 1388 [16]) einen Vertrag abgeschlossen, der ihren Unterthanen Handelsfreiheit in Dulcigno garantirte; Schaden, den seine Leute in Stagno verübt, ward ersetzt. Im Juli 1389 [17]) erneuerte Balsa das Privileg, gerieth aber im folgenden Jahre in Zwist mit der Republik wegen Beschädigung eines ihrer Bürger, Philipp Barelli [18]). Da derselbe trotz wiederholter Gesandtschaften sich nicht beilegen ließ, unterstützte Venedig nicht nur den Radič Černoj, der sich gegen Georg II. empört und Alessio und Budua demselben entrissen hatte, sondern ertheilte sogar diesem als Herrn von Zedda am 30. Nov. 1392 [19]) erbliches Bürgerrecht. Welchem Geschlecht dieser Radič der „Schwarze," der Ahnherr der Herren von Montenegro, des nach ihm sogenannten Hauses der Černojević, entsprossen war, ist nicht bekannt; vielleicht war er ein Sohn des Nikolaos von Budua und Bruder jenes Radič Saketai (des Krüppels, wol ein Bastard), der 1417 Budua und die andern Güter seines Vaters von Durazzo aus gegenüber seinem Verwandten Coja Zaccaria reclamirte [20]). Von Georg II. bedrängt, warf sich Alessio in Venedigs Arme; Radič, der die Burg besaß, übergab dieselbe im März 1393 [21]) dem Giovanni Miani; das umliegende Gebiet, das dem Albanesengeschlechte der Dukagin gehörte, unterwarf sich; die Repräsentanten des letztern, Progan II. und Tanuß II., des Lech I., und Progan III. und Tanuß III., des Paul Söhne, leisteten bereitwillig die Huldigung [22]). Antonio de' Pieripizzoli, der frühere Consul in Durazzo, ward zum Castellan ernannt und ermahnt, mit dem Serben Wuk, seinem östlichen Grenznachbar, Freundschaft zu halten [23]). Während Georg II. den Krieg gegen den Rebellen Radič noch zwei Jahre lang fortsetzte, bis er denselben endlich am 25. April 1395 [24]) in blutiger Schlacht besiegte und tödtete, hatte Venedig aus diesen Wirren nur weitere Vortheile gezogen. Am 11. Mai 1394 [25]) erneuerte es einerseits dem Georg II. das Adelsprivileg seines Hauses und versicherte ihn des Beistandes gegen die Osmanen, jedoch nicht ohne Concessionen und weitere Gebietsabtretungen; andererseits hielt es um so fester an den Verträgen mit den Dukagin, den alten Herren von Alessio, als Radič Černoj nur unmündige Kinder hinterlassen hatte, die in den Gebirgen von Cettinje eine Zuflucht fanden. Am 16. Juli 1394 [26]) gestattete es dem Progan Dukagin, der sich mittlerweile mit Voisava Thopia vermählt hatte, den Vertrag mit dem Türken Isaim, Herrn in Skodra, zu erneuern, ihn auch mit Salz zu versorgen; im Juni 1395 wurden ihm, der sich in Durazzo niedergelassen, und seiner Gattin weitere Privilegien ertheilt. Ihm und seinem Hause ward ein Drittel aller Renten aus Alessio zugestanden, die ein eigener Beamter erheben durfte; man gestattete ihnen sogar 1398 [27]), ein Castell an dem rechten Ufer des Drin zu erbauen; allein sie überließen bereits 1401 [28]) diese Anrechte dem Procurator von S. Marco Giovanni Barbo, der dieselben wiederum seiner Heimath Venedig übertrug. Factisch waren freilich gewiß seit alten Zeiten die Dukagin Herren von Alessio gewesen, bevor sie der slawischen Dynastie der Balsa tributair wurden. Als Ahnherr derselben erscheint 1281 Tanuß I. „Dux Ginus" [29]), der spätern Sage nach aus Frankreich eingewandert, als Herr von Zadrima, dem schwarzen Gebirge, Paliti (Pulad) und Satti. Er hatte den Bischof von Fanti, der auf seine Gemahlin ein Auge geworfen, ermorden lassen, und fiel dafür selbst mit seinem ganzen Geschlecht durch das Schwert der Seinen. Nur ein einziger Sohn Ghin, noch ein kleiner Knabe, entrann dem Blutbade und ward von Stefan Progan im Dorfe Kalameri erzogen, bis er, herangewachsen, sich mit dessen Tochter vermählte und des Vaters Erbe wiedergewann. Von seinem Sohne Progan I., der 1368 Woywode in Kanina war, entsprossen neben Irene, die des Strasimir Balsa erste Gattin ward, zwei Söhne, Lech I. und Paul I., Herren von Alessio; von ersterem Tanuß II. von Fanti, Progan II. (1393—1401), der Gemahl der Voisava Thopia, und Georg I. (1393—1409), von letzterem Progan III. (1393—1407), Tanuß III. und Andreas (Rasch) (1406—1410) [30]). Die Linie Paul's I. erlosch wol schon bald; Progan III. lebte noch 1407 in Durazzo und beschloß vielleicht sein Leben nach 1409 als Dominikaner; Andreas hatte 1406—1410 die Fischereien bei Skodra in Pacht [31]); vielleicht, daß Lech II., der 1407 [32]) im Besitze von Murichano, Bengaret und la Bolchia erscheint, sein Sohn war [33]). Progan II. hinterließ den Demetrios, dessen Nachkommen sich in Venedig ansiedelten; Georg I., dem Venedig 1403 Zadrima (Baladrim) und Cacarichi bei Skodra bestätigte und Geschenke sandte, ward später abtrünnig und verjagt; doch nahm Venedig seine Söhne, namentlich Nikolaus I. den Alten (1409—1448), am 27. Aug. 1409 [34]) wieder zu Gnaden auf; er und seine Brüder Georg III. und Tanuß IV. (1409—1438) setzten ihr Geschlecht fort. Von Tanuß II. stammten endlich Georg II., der Jüngere, dessen einziger Sohn Paul III. mit Komnena, des Arianites Schwester, mehrere früh gestorbene Kinder erzeugte, und Paul II., Herr von Buba, Churichuchi, Leuruscho und Baschino (1444—1458), dessen Söhne, obgleich Bastarde, in späterer Zeit dem Namen ihres Hauses in Albanien neues

16) Commemoriali Vol. VIII. fol. 385. 17) Misti XLI. fol. 60v, 70v. 18) Ebenda fol. 216, 228v, 250v; XLII. fol. 48. 19) Privileggi Vol. I. fol. 104. 20) Misti LII. fol. 52v. 21) Ebenda XLII. fol. 159. 22) Commemoriali Vol. VIII. fol. 460. 23) Misti XLII. fol. 314v, 315v. 24) Commemoriali Vol. IX. fol. 31. 25) Privileggi Vol. I. fol. 115. 26) Misti XLIII. fol. 35, 185v, 195.

27) Misti XLIV. fol. 219. 28) Ebenda XLV. fol. 210. 29) *Giov. Musachi*, Memoria p. 32—34, und daneben die ganz gefälschte Genealogie in *Ducange*, Familiae Byzantinae n. XXVII. p. 167. 30) Misti XLVII. fol. 435, 449. 31) Ebenda fol. 247. 407; XLVIII. fol. 27v, 607. 32) Ebenda XLVII. fol. 505. 33) Ebenda XLVI. fol. 276v; Commemoriali Vol. IX. fol. 558v. 34) Misti XLVIII. fol. 294v.

Ansehen erwarben. So viel von diesem alten mächtigen Häuptlingsgeschlechte von Alessio. Progan II. hatte Ende 1395 versucht, sich auf Kosten Georg's II. Balsa in Skodra auszudehnen; der Türke Isaim hatte ihm Beistand geleistet. Nachdem Georg II. vergeblich gegen ihn Venedigs Intervention angerufen [35]), blieb jenem Nichts übrig, als im April 1396 [36]) auch Drivasto und Skodra der Republik abzutreten; Giovanni Capello und Giovanni da Canale gingen zunächst als Proveditoren hin; dann wurden im August ein Graf und Kämmerer für beide Städte ernannt [37]). Doch war Venedigs Stellung damit noch nicht hinlänglich befestigt; Coja Zaccaria, Herr von Satti unter türkischer Oberhoheit, war für Skodra ein ebenso bedenklicher Nachbar, wie der Türke Isaim, der sich 1401 mit Zustimmung Balsa's in den Besitz der Stadt setzte [38]) und sich darin vier Jahre lang gegen Venedig behauptete. Dagegen gelang es der Republik, verschiedene umwohnende Häuptlinge in ihr Interesse zu ziehen, so zunächst 1403 [39]) den bisher nicht ganz zuverlässigen Demetrios Jonima, Herrn von Zuffalà, der bis zu seinem 1409 erfolgten Tode treu blieb; seinem Sohne Vito (1409—1417) wurden am 27. Aug. [40]) die väterlichen Besitzungen bestätigt; sein Enkel Florio, durch die Türken verjagt, erhielt 1478 [41]) eine Pension ausgesetzt. Auch die Brüder Hieronymus (Kraekos), Damian und Nenad von Pulad (Spolitum), Nachkommen des Despoten Joannes Oliverios und Söhne des Lusman, huldigten 1403 [42]) und empfingen ansehnliche Pensionen; ebenso Peter Mengulphi, Woywode bei Skodra, Radič Conovič, Herr von 5 Dörfern, Stefan Roina, Wuk Nikolaus Bogoič, letzterer im Besitz von 3 Dörfern, Johann und Peter Penkali, Alexios Kastriota, der über drei Ortschaften gebot, und viele andere Häuptlinge [43]). Aber erst, nachdem Georg II. Balsa 1404 [44]) gestorben, konnte Venedig, an das sich seine Witwe Helena, des Serben Lazar Tochter, um Beistand wandte, daran denken, nicht nur Skodra wiederzugewinnen, sondern auch den Rest des Landes der Balsa zu erwerben. Georg II. hinterließ drei junge Söhne: Balsa III. Strasimir, seinen Nachfolger (1404—1422), Govko (Goič) und Ivanič, die aber beide noch vor dem ältern Bruder gestorben sind. Gegen Helena und Balsa III. erhoben sich nunmehr nicht blos die Türken, sondern auch die Brüder Georg und Alexios Juras (Gurguras), Nachkommen des Alexander Giorič von Kanina, die sich alsbald in Ober-Çedda festsetzten. In Folge dieser Wirren ernannte Venedig am 19. Sept. 1404 [45]) zwei Syndici, die sich nach Albanien begeben, die Lage des Landes prüfen und Schritte zur Erlangung von Skodra und Antivari thun sollten. Dagegen wollte Balsa nicht nur Nichts von weitern Concessionen wissen, sondern er erhob bald sogar Ansprüche auf Durazzo, verband sich mit den Türken und Ungarn und bedrohte mit 2000 Reitern die Stadt [46]). So war Venedig genöthigt, auf die Erhaltung seiner Herrschaft in Albanien bedacht zu sein; eine Anzahl Söldner unter Checco aus Treviso ward geworben; im Januar 1406 [47]) ward ein Bündniß mit den Brüdern Juras angebahnt, die versprachen, das Ihrige zur Gefangennehmung Balsa's zu thun; man verbriefte ihnen ihre Privilegien und den Besitz von Bosate, und ernannte den Georg Juras zum Woywoden von Ober-Çedda. Das Waffenglück war den Venetianern günstig; am 22. Mai 1406 schlug Checco den übermüthigen Balsa; Dessa, des Cressia Sohn, und Alexios Camusa ergaben Skodra [48]); Antivari und Dulcigno unterwarfen sich freiwillig dem Golfcapitain Marino Caravello [49]). So verblieben dem Balsa vor der Hand nur Budua, Krajna, Rotezo, Suazo und Poprat [50]); doch war auch der Besitz letzterer Stadt kein sicherer, da seine frühern Vasallen, die Brüder Alexios, Petros und Markos von Poprat, gleich den Juras und Jonima, in Skodra der Republik 1407 huldigten. Ebendort fand Venedig eine kräftige Stütze an dem reichen Andreas Span, dem angesehensten Feudalherrn von Drivasto, der bereits 1395 eine seiner Töchter mit dem venetianischen Nobile Nicolò Bonci vermählt hatte; am 27. Sept. 1407 [51]) bestätigte die Republik ihm und seinen Söhnen Nikolaos (1407—1409, gest. vor 1418) und Stephanos (1407—1439) das Land des Peter del Conte, der mit seinen Brüdern wegen Anhänglichkeit an Balsa III. geächtet worden war; seinem Neffen Petros, Marinos' Sohn, ward 1409 das Dorf Petra verbrieft, sobald er es dem rebellischen Radič Omoj, dem Woywoden Balsa's und Herrn von Pedegora, entrissen. Als Andreas Span 1418 starb, bestätigte Venedig am 5. Sept. [52]) seinem Sohne Stephanos und seinen Enkeln Michael (gest. 1442), Stephanos (1418—1442) und Nikolaos (1418—1454), des Nikolaos Kindern, das väterliche Erbe; auch die Omoj [53]) hatten sich damals längst gefügt; Radič war sogar im Dienste der Republik, die dafür seinen Sohn Coja (1419—1454) belohnte, gegen die Osmanen gefallen, sein Bruder Andreas (1419—1444), Woywode von Skodra, der in die Hand des bosnischen Woywoden Radosav Pavlovič gerathen, ward von Venedig 1423 ausgelöst.

Balsa III. hatte sich mittlerweile mit Mara, Tochter des getreuen Grafen Niketas, vermählt, und letzterer bot

35) Secreti C. fol. 121; Commemoriali Vol. VIII. fol. 495 v. 36) Commemoriali Vol. IX. fol. 40, 44 v; Misti XLIII. fol. 37 v; Cronaca Venela —1427 (Cod. Foscar. Vindob. n. 6821); *Sanudo* XXII. p. 780; Cronaca Zancaruola Vol. II. fol. 529; *Amad. Valier*, Cronaca Vol. II. fol. 228 v. 37) Misti XLV. fol. 110 v. 38) Ebenda fol. 189 v. 39) Ebenda XLVI. fol. 276 v; XLVIII. fol. 310 v. 40) Ebenda XLVIII. fol. 294 v; LII. fol. 55. 41) Mar. Vol. X. fol. 195 v. 42) Misti XLVI. fol. 303. 43) Commemoriali Vol. IX. fol. 558 v. 44) Misti XLVI. fol. 474 v; XLVII. fol. 4. 45) Misti XLVI. fol. 546.

46) Misti XLVII. fol. 64; *Sanudo* XXII, 819. 823. 834. 47) Misti XLVII. fol. 82 v; erneuert am 12. Febr. 1408 und 1. Jan. 1428 für dieselben beiden Brüder. Ebenda fol. 555, 564 v; Secreti Vol. X. fol. 115 v. 48) Misti XLVII. fol. 490. 49) Commemoriali Vol. X. p. I. fol. 18, 21. 50) Misti XLVII. fol. 492 v. 51) Ebenda fol. 472 v; XLVIII. fol. 294 v, 339; Commemoriali Vol. X. p. I. fol. 195. 52) Misti LII. fol. 306 v. 53) Ebenda fol. 380 v; LIV. fol. 146; LV. fol. 158 v. Coja's Witwe lebte noch 1479. Mar. Vol. XI. fol. 7 v.

1408 seine Vermittelung an; auch Helena interessirte sich eifrig für den Frieden. Nach langen Unterhandlungen[54]) ward derselbe zwischen dem Serben und dem Grafen von Skodra 1409 abgeschlossen[55]). Ihm verblieben Antivari, Budua und die Grafschaft Cettinje; alle übrigen Castelle trat er an Venedig ab, das einige Monate später, am 9. Juni, auch Zara für 100,000 Dukaten endlich erwarb[56]). Am 21. Juli desselben Jahres kam seine Mutter Helena nach Venedig und ward dort hoch fetirt; man traf alle Maßregeln, um die neuen Besitzungen zu sichern; ein Angriff des Ewrenosbeg gegen dieselben ward 1410 glücklich abgeschlagen[57]). Doch brach Balsa schon 1411 den Vertrag und entriß mit türkischer Hilfe dem venetianischen Grafen die Stadt Skodra aufs Neue; da aber sein Angriff gegen die wohlbewahrte Citadelle scheiterte, sah er sich genöthigt, um Frieden zu bitten; Sandal Hranič, der Woywode der Herzegowina, vermittelte denselben am 26. Nov. 1412[58]); sechs Tage früher hatte Venedig durch Erwerbung von Sebenico seine nahegelegenen dalmatinischen Besitzungen ansehnlich erweitert. Nun fehlten der Republik an der Ostküste des adriatischen Meeres außer den Besitzungen der Tocco und dem Reste des Landes Balsa's nur noch einzelne wichtige dalmatinische Seestädte, wegen deren Erwerbung man mit der Krone Ungarn bald unterhandelte, bald Krieg führte. Den Besitz von Korfù hatte sie sich schon 10 Jahre vorher durch Kauf von den Angiovinen dauernd gesichert. Nur schwer hatte König Ladislaus von Neapel den Verlust dieser blühenden, wichtigen Insel getragen; noch am 1. Febr. 1400[59]) hatte er von seiner Lehenshoheit über dieselbe Gebrauch gemacht, indem er der Ceccarella de Abitabulo, einzigen Tochter des Marino und Gattin des Antonello Mactenda aus Neapel, sämmtliche väterliche Güter auf Korfù und im Fürstenthume Achaia bestätigte. Erstere, dem Marino von Kaiser Robert verliehen, bestanden in dem Dorfe Karditi nebst Pertinenzen, die noch lange seitdem „Lehen der Abitabuli" hießen, der Insel Paros, einer Rente von 15 Unzen und dem Berge Phanarion, den ihm die Goth als Afterlehen überlassen; zu letzteren gehörten verschiedene ihm von Leonardo I. Tocco überlassene Besitzungen auf Kephalenia, die vordem Marino Gentile und dessen Mutter Giovanna innegehabt, ferner verschiedene Leibeigene in Klarentza und das moreotische Lehen des Simon de Ligny, das Marino nach dem Tode seines durch Kaiser Philipp belehnten Erben Philipp de Corogna durch Kauf erworben, und das Lehen Almeri auf Euböa, das noch von Nicolò dalle Carceri her datirte. Aber alle diese Besitzungen waren wol längst schon in andere Hand übergegangen, nicht nur die korfiotische Baronie. Venedig hatte mittlerweile für Befestigung von Korfù eifrigst gesorgt; 1394[60]) hatte man die Burg von Buthroton, Heramilion genannt, in eine Insel verwandelt; mit den Nachbarn, dem „Sevastokrator" Zenevisi und dem „Grafen" Lanza (wol Ghin Spatas) hielt der Bailo von Korfù treue Freundschaft. Als im September 1399[61]) dann die ersten Nachrichten von Rüstungen des Ladislaus verlauteten, wurden schleunigst Truppen nach der Insel gesandt, ebenso 1400[62]), da verdächtige neapolitanische Galeeren sich dort und unweit Kephalenia zeigten; auch die beiden Castelle von Korfù wurden in Vertheidigungszustand gesetzt. Dem Rizzardo de Goth, der damals nach Paläftina pilgern wollte, versagte man aus Mistrauen den Consens zur Reise, nahm jedoch am 8. Febr. 1401, da man sich seiner Treue hinlänglich versichert hatte, das Verbot zurück; er reiste ab, dafür aber confiscirte Ladislaus seine neapolitanische Baronie Andrano, weil er ohne Erlaubniß das Reich verlassen habe[63]). Nach 1401 herrschte im Golfe dieselbe Unsicherheit; der Capitain desselben ward angewiesen, ihn zu säubern, der Bailo von Korfù, den Hafen der Insel zu bessern; 1402 wurden neue Festungswerke angelegt und Schützen hingesandt[64]). Allein schon am 8. Dec. 1401[65]) hatte der Senat beschlossen, die Ansprüche der Angiovinen auf die Insel nöthigenfalls mit Geld abzufinden; König Ladislaus, der des letzteren dringend bedurfte, bevollmächtigte am 18. Juni 1402 den Marino de Arcella und den Dr. juris Tommaso Serimanio zum Abschluß des Verkaufs. Venedig bot anfänglich nur, indem es sich auf die für Befestigung der Insel verausgabten Gelder berief, 20,000 Dukaten, doch ward man endlich am 16. Aug.[66]) für 30,000 Handels einig; feierlich ward dann der Friede unterzeichnet und beschworen; die Ansprüche der Angiovinen hatten damit ihr Ende; die letzten Bande, welche letztere an Griechenland knüpfte, waren gelöst. Im folgenden Jahre wird dem Bailo eine Anzahl Waffen geliefert, 1405 Geld zur Befestigung des Thurmes S. Elias gesandt, 1406 die Herstellung der verfallenen Hospitäler angeordnet, eine Steuer auf Wein gelegt und die Exemtion der 32 griechischen Papas der Insel erneuert[67]). Letztere ward auch 1413 durch ein förmliches Privileg verbriefst; doch hatte Venedig schon im Januar 1408[68]) erklärt, daß kein Grieche der Insel ohne Consens des Bailo den geistlichen Stand wählen dürfe, sonst würden alle, um die

54) Commemoriali Vol. X. p. I. fol. 186v, 189v, 198. 55) Sindicati Vol. I. fol. 189; Misti XLIX. fol. 42, 204v. 56) *Andr. Dandolo*, Appendix XII. p. 522. 57) *Sanudo* XXII, 868. 58) Commemoriali Vol. X. p. I. fol. 333v, 339v; Misti XLIX. fol. 559. 59) Reg. Ang. no. 366. (1400. B.) fol. 28v. Ihr Gemahl starb 1401; am 29. Dec. verbriefte ihr der König dieselben als Witthum. Ebenda fol. 91.

60) Misti XLIII. fol. 3v, 35. 61) Ebenda XLIV. fol. 427v, 433v. 62) Ebenda XLV. fol. 60, 84v, 91v, 92v, 173v. 63) Reg. Ang. 1401. fol. 147. Er erhielt 1409 von Venedig eine Pension (Grazie Vol. XVII. fol. 39), doch wurden ihm später seine Güter um neuen grundlosen Verdachts willen sequestrirt; erst 1416, als sich seine Unschuld herausgestellt, erhielt sie sein Sohn Francesco zurück (Misti LI. fol. 260, 397). 64) Misti XLV. fol. 306v, 347; XLVI. fol. 81, 120v. 65) Secreti Vol. I. fol. 43: Commemoriali Vol. IX. fol. 521; vergl. *Mustoxidi*, Cose Corciresi p. LXVIII seq.; *Lunzi*, Della condizione politica p. 118 seq. 66) Commemoriali Vol. IX. fol. 503v; Secreti Vol. I. fol. 71; Sindicati Vol. I. fol. 180. 67) Misti XLVI. fol. 262; XLVII. fol. 22v, 26, 105v, 163, 238. 68) Ebenda XLVII. fol. 539; L. fol. 369, 559; Commemoriali Vol. X. p. II fol. 6v.

Steuerfreiheit zu genießen, Papas werden, und die Zahl 32 würde sehr bald überschritten sein.

Unter dem Bailo von Korfù standen auf dem Festlande Buthroton und Sajada, ersteres altes Annex von Korfù, letzteres 1401 von dem Despoten Esau de' Buondelmonti erlangt, und Parga, welche Plätze zwei der größeren Baronien bildeten. Parga, das vordem der Regina Balša von Vallona gehört hatte, war von ihr, wie von den Angiovinen längst aufgegeben worden, seitdem dort 1400 der Albanese Ghin Zenevisi gehaust. Die Stadt, völlig verlassen, zog 1401 Venedigs Banner auf und ergab sich dem Golfcapitain Marino Caravello; am 21. März[69]) leisteten ihre Bevollmächtigten, der Protopapas Joannes, Joannes Antiochos, Demetrios Vervitziotis und Joannes Komnenos die Huldigung; am 20. Sept. genehmigte der Seat die Unterwerfung der getreuen Pargioten unter den Lenen von S. Marco. Parga ward nun, gleich Buthroton, in ein korfiotisches Lehen verwandelt; während letzteres 1403[70]) nebst Paros dem Perotto de Altavilla überlassen ward, dessen Vater Rizzardo einst beim Sturme gegen das Castell S. Angelo auf Korfù für Venedigs Sache gefallen, ward Pietro Capece 1401 mit Parga belehnt, das er durch seinen getreuen Nicolò de' Pavioni verwalten ließ[71]). Im nämlichen Jahre empfing Capece die Baronie der verstorbenen Mattea Ravoritana auf zehn Jahre; am 1. März 1411 ward ihm dieselbe nebst Parga auf ebenso viel weitere Jahre bestätigt; auch versprach Venedig 1406, das von ihm in Korfù erbaute Augustinerkloster St. Annunziata zu erhalten. Capece starb bereits 1418 kinderlos, worauf Parga dem Rizzardo de Altavilla, Perotto's Sohne, am 14. Aug.[72]) auf Lebenszeit übertragen wurde. Was die übrigen Baronien der Insel betrifft, so war die der Grafen von Martina an Fioravante de S. Ippolito, Adam's I. Sohn, und Vito Darmer verpachtet; ihre Bauern aus Kavodata, Prolipsimades, Armenades und Suntmenades klagten 1406 über den drückenden Pachtzins; Venedig bestimmte daher, daß dieselben nur persönlichen Dienst leisten, sonst aber zu keiner Abgabe herangezogen werden sollten[73]). Vito Darmer war bereits 1413 mit Hinterlassung einer Tochter Isaura gestorben, welche letztere, Gattin des Janulì Fiomaco — der, wol ein Sohn des Richters Anastasio, gleichfalls eine Baronie besaß —, 1413 von Pietro Malipiero nach Durazzo entführt ward. Der Verführer büßte mit 3 Monaten Kerker; Isaura mußte ins Kloster wandern; ihre Baronie ward sequestrirt, doch schließlich 1414 ihrem Gatten zurückgegeben[74]). Fioravante de S. Ippolito lebte dagegen noch 1423; er besaß zeitweilig auch Paros, wo er eine Festung baute; sein Sohn Adam II. (1419—1464) befehligte 1419 als Connetable die Truppen Venedigs auf Korfù, fiel aber 1423 in Ungnade; da er später — gleich seinem Schwiegervater Perotto von Altavilla — tapfer den die Insel bestürmenden Genuesen entgegengetreten, ward er 1432 belobt und belohnt. Die Baronie von Martina ward übrigens 1414, nachdem man beschlossen, die andern größern Territorien zu verparcelliren[75]), auch wieder auf fünf Jahre verpachtet, wol zunächst wieder an seinen Vater; dann besaß sie bis 1423 Michael Auloniti, hierauf von 1423—1426 Giorgio Zaneani[76]) und schließlich 1426—1434 der frühere Bailo Roberto Morosini, nach dessen Tode Venedig dieselbe am 25. Dec. 1435 dem Antonio Arimondo erblich verkaufte. Neben ihnen erscheint 1423 Ludwig de Solta[77]) als angesehener Feudalherr; dem Nicolò Petrattin aus Trani endlich ward am 18. Jan. 1428[78]) die Baronie seines Vaters Angeletto bestätigt. Von den übrigen Baronien der Insel später. Was nun die weitern innern Verhältnisse der Insel betrifft, so erschienen 1406 Perotto de Altavilla, Egidio de Pace und andere Abgeordnete der Korfioten in Venedig und baten um Bestätigung der von ihnen vorgelegten Capitoli[79]). Dieselben wurden größtentheils gewährt, und auch hier ersehen wir, wie sich Venedig das Wohl seiner Unterthanen überall angelegen sein ließ. Interessant ist dabei, daß die Republik die übliche Steinigung der Juden, schon um des Schadens willen, der bei diesem Unfuge an den Häusern angerichtet würde, verbot, dafür aber bestimmte, alle Juden sollten in Zukunft zu besserer Unterscheidung von den Christen einen gelben runden Lappen von der Größe eines Vierhellerbrodes auf der Brust tragen, oder falls sie dies nicht wollten, jährlich 300 Dukaten zahlen; sie sollten ferner allen Grundbesitz auf der Insel, den sie bis dahin besessen, binnen zwei Jahren verkaufen und nur ihre Giudecca behalten. Gegen letztere Bestimmungen protestirten im Juli 1406 drei Abgesandte der Judenschaft; namentlich wollte ihnen das Zahlen nicht in den Sinn; da war das Steinigen doch bequemer, wenn es nur „mit Maß" gehandhabt wurde. Allein Venedig ließ sich nicht beirren; der Lappen mußte getragen werden; dagegen zog es 1408[80]) den Befehl wegen Verkaufs aller Güter der Juden zurück, da dieselben nicht so bedeutend waren, wie man anfänglich gewähnt hatte. Um aber die Einnahmen der Insel, die seit Jahren merklich abnahmen, zu steigern, ward am 15. März 1409 angeordnet, daß in Zukunft alle zwei Jahre eine Schätzung vorgenommen werden sollte; seit 1395 war eine solche nicht veranstaltet worden. Im folgenden Jahre ward die Insel von einer schweren Epidemie heimgesucht[81]); Venedig that Alles, um der Insel aufzuhelfen; auch an weitern Sicherheitsmaßregeln ließ man es nicht fehlen. Die Castelle Phanarion und Velichi auf dem Festlande wurden wohl versehen[82]); dem

69) Misti XLV. fol. 235 v, 343 v. *Marmora*, Historia di Corfù p. 253 (confus); *Perrhevos*, Ἱστορία τοῦ Σουλλίου καὶ Πάργας. Vol. II. p. 14 seq. 70) Grazie Vol. XVI. 71) Grazie Vol. XVII. fol. 53 v; Misti XLVII. fol. 237. 72) Notatorio Vol. V. fol. 102. 73) Misti XLVII. fol. 378; XLVIII. fol. 530 v. 74) Misti L. fol. 84; Lettere dell' Avvogaria Vol. II.

75) Misti L. fol. 525 v. 76) Ebenda fol. 275; Grazie Vol. XVIII. fol. 66 v; Vol. XIX. 77) Grazie Vol. XVIII. fol. 85, 88. 78) Ebenda Vol. XIX. fol. 96. 79) Misti XLVII. fol. 240—244 v. 80) Ebenda XLVIII. fol. 45, 206. 81) Secreti Vol. IV. fol. 144 v. 82) Misti LI. fol. 139; Lettere dell' Avvogaria Vol. II.; Grazie Vol. XVII. fol. 40.

Bailo wurden zwei Räthe und ein Kämmerer zur Seite gestellt [83]); auch gebot man dem lateinischen Erzbischofe, der des Studiums halber sich seit Jahren von seiner Gemeinde entfernt hatte, bis zum April 1411 zurückzukehren [84]), da seine Anwesenheit in so kritischer Zeit dringend nothwendig erschien. Im Jahre 1413 sorgte man für Reparatur der Kirche S. Maria de Cassopo und genehmigte am 11. Sept. [85]) die weiteren Petitionen der Insulaner, namentlich wegen Besetzung der wichtigsten Aemter — Castellan von Buthroton, Castellan und Capitain von Parga, Capitain von Sajada, Castellan des eisernen Thores, Connetable von Korfu —, Regulirung der Lehensdienste und Privilegirung der aus Vagenetia eingewanderten Fremden, über die der Bailo genau Buch führen sollte. Im Mai 1422 [86]) wurden diese Capitoli neu revidirt und ergänzt. Schon 1414 hatte der Senat die Befestigung der Vorstädte verfügt; sie erwies sich um so nothwendiger, als 1432 die Genuesen dort plünderten; auch die Mauern der Stadt selbst wurden weiter ausgebaut, sodaß die Stadt bald das sicherste Bollwerk der Republik im adriatischen Meere ward. Von den Türken blieb Korfu schon deshalb meist verschont, weil dort stets eine venetianische Flottille kreuzte, die u. a. 1432 einen Sturm derselben zurückschlug [87]); dagegen hatte Durazzo 1415 schwer von den Ungläubigen zu leiden, die damals schon einen großen Theil Albaniens occupirt und gar viele Häuptlinge sich zinsbar gemacht hatten. Zu letzteren gehörten namentlich Johann Kastriota, Herr von Signa und Gardi-ipostesi und Bruder des Konstantinos von Kroja, der in der Matja nicht unbeträchtliche Besitzungen hatte, und Coja Zaccaria, Herr von Dagno und Satti. Ersterer hatte 1406 [88]) den Priester Vulcan an Venedig und den Papst gesandt und jenes gebeten, ihn als Schutzbefohlenen anzusehen; die Curie aber ward ersucht, in seinem Lande, da er der römischen Kirche angehöre, das dort vor 800 Jahren gegründete Bisthum Albania fortbestehen zu lassen, auf dessen besten Theil der Erzbischof von Alessio Ansprüche erhob. Im Januar 1410 [89]) flehte ein neuer Gesandter Kastriota's die Republik um Beistand an, weil die Türken ihn nicht nur tributair gemacht, sondern auch gezwungen hätten, seinen damals siebenjährigen Sohn Georg als Geisel zu stellen; man verhieß ihm Schutz, ermahnte ihn aber zugleich, jeden Anlaß zur Fehde mit den Osmanen klüglich zu meiden. In derselben Angelegenheit weilte bald darauf Bischof Peter von Satti als Bevollmächtigter des Coja Zaccaria in Venedig; letzterer wandte sich 1414 [90]) gleichfalls an die Curie und schwur das griechische Schisma ab; 1417 [91]), nachdem er jüngst mit den Türken Frieden gemacht, erscheint er als Herr von Budua, das er dem Radič Sachetai entrissen. Nun gab der Tod des Grafen Niketas von Kroja das Signal zur festen Niederlassung der Türken in Albanien. Nachdem ihr Heer unter Pir Amurbeg Anfangs 1415 Kroja besetzt hatte, wandte es sich gegen Durazzo und bestürmte am 22. Sept. [92]) die Stadt; doch wußte der Statthalter ihren Abzug noch einmal durch eine Geldzahlung zu erkaufen. Ueber Kroja setzte Amurbeg einen albanesischen Renegaten Aidin Clopes, Herrn von Bresda und Gemahl der Helena Musachi; derselbe schloß bald Frieden mit Venedig, das ihn und die Seinen auch 1416 mit Salz aus Durazzo versorgte [93]). Da er darauf starb, hatte er seinen Sohn Casambeg (Asanbeg) zum Nachfolger; derselbe besetzte 1417 [94]) Vallona und nöthigte die Fürstin Regina, Mirče's Witwe, wegen Kanina, das ihr allein noch verblieb, Unterhandlungen mit Venedig anzuknüpfen. Ihr Gesandter Nikolaus Zorka trug letzteres 1420 [95]) der Republik an, versprach auch, zur Erlangung von Budua mitzuwirken; doch theilte Kanina wol noch im nämlichen Jahre das Schicksal von Vallona. In dieser Zeit der äußersten Noth waren es schließlich nur Johann Kastriota und der Gemahl seiner Tochter Vlaika, Stefan (Stresius) Balšič (1417—1431), der Enkel Georg's I., die für die Freiheit und Rettung Albaniens stritten. Während letzterer sich an Ungarn anlehnte, gestattete Venedig am 16. Nov. 1417 [96]) ersterem ein sicheres Asyl auf seinem Boden; es ging mit ihm, der sein Banner aufzog, ein Schutz- und Trutzbündniß ein und überließ ihm das Gebirge Mat nebst der Stadt Barbarossa (Bumenestia), doch gab es zur Erbauung einer Festung daselbst nicht den erbetenen Consens. Im Jahre 1422 [97]) schrieb ihm Venedig, daß die Seinen sicher das Gebiet der Republik betreten und durchziehen könnten; 1424 dagegen ward er aufgefordert, die von ihm neu angelegten Salinen zu zerstören, da sie Venedigs Salzmonopol in Durazzo beeinträchtigten; er blieb Freund der Republik, so lange er lebte; ja er machte sich bald um dieselbe noch ganz besonders verdient, indem er den Frieden mit den Serben, die nach Balša's III. Tode auf Alessio prätendirten, vermittelte. Letzterer hatte im Jahre 1419 neue Unruhen in Albanien erregt und nicht nur die Ragusaner geplündert, sondern auch eine Rebellion gegen Venedig in Drivasto hervorgerufen. Der dortige Rettor Jacopo Correr ward verjagt; Balša verbündete sich mit den Ungarn und seinem Oheim Stefan von Serbien [98]). Unterhandlungen, zu denen Venedig bereitwillig die Hand bot, scheiterten [99]). Während die Waffen der Republik gegen die Ungarn so erfolgreich waren, daß 1420 endlich ganz Dalmatien unterworfen ward, schlug Balša nicht nur die Truppen, die gegen ihn gesandt waren, zurück, sondern gewann sogar Skodra aufs Neue. Da aber erschienen 1421 [1]) die Türken und zwan-

83) Misti XLVIII. fol. 656; Leona fol. 195v. 84) Misti XLVIII. fol. 619, 756v. 85) Misti L. fol. 56v, 65v, 146. 86) Commemoriali Vol. XI. fol. 71; Misti LIV. fol. 28v. 87) Misti L. fol. 188v; LVIII. fol. 135v. 88) Misti XLVII. fol. 121v, 358v. 89) Ebenda XLVIII. fol. 426v. 90) Ebenda fol. 559. 91) *Theiner*, Monumenta Slavorum meridionalium p. 348—349. n. DII.

92) *Sanudo* XXII. p. 898. 93) Misti LI. fol. 231, 332v. 94) Ebenda LII. fol. 90, 308v; Secreti Vol. VI. fol. 175. 95) Misti LII. fol. 419; LIII. fol. 76v. 96) Ebenda LII. fol. 141. 97) Ebenda LIV. fol. 11; LV. fol. 53. 98) *Sanudo* XXII, 926, 935, 986 seq. 99) Sindicati Vol. I. fol. 214v.

1) Misti LIII. fol. 434v, 530v.

gen den Balša, dessen Mutter Helena in Venedig ein Asyl suchte, zu Stefan von Serbien zu flüchten. Erst nachdem sie abgezogen, eilte Balša heim, starb aber schon im Anfange 1422 zu Skodra. Sofort wollte Venedig wieder von ganz Albanien, soweit es dem Balša gehört hatte, Besitz ergreifen; während es aber die festen Plätze Skodra, Drivasto, Antivari, Dulcigno, Alessio und Budua besetzte, gewann Stefan von Serbien, den Balša zum Erben ernannt, den Rest des Landes. Nun entspann sich ein langer Krieg zwischen letzterem und der Republik; vergeblich suchten die Serben Skodra zu nehmen; die Venetianer, unterstützt von der angesehenen Woywodenfamilie Paštrović, behaupteten sich, obwol in einem Gefechte besiegt, in ihren meisten Positionen; nur Skodra und Budua wurden 1423 jenem überlassen. Im Jahre 1425 brachen neue Unruhen aus; wieder griffen die Serben zum Schwert, und auch Balabanbeg, der auf Pir Amurbeg als Befehlshaber der türkischen Streitkräfte in Albanien gefolgt war, mischte sich ein [2]). Antonio Giustiniani, selbst ein Venetianer, der lange mit Balša's Witwe Mara gebuhlt hatte, sollte dieselben gerufen haben, um mit ihrem Beistande sich Herrschaft zu gründen; der Umstand, daß einer der angesehensten türkischen Heerführer Ostoja ein Verwandter der Mara war, machte den Verdacht zur Gewißheit; Antonio aber ward um so strenger bestraft [3]), als in Folge seines Landesverraths selbst Durazzo 1425 bis auf die Burg genommen und geplündert ward. Erst 1426 [4]) schloß Venedig mit Isaak, Balaban's Nachfolger, Frieden, ebenso mit Serbien; da Stefan schon 1427 starb, und Helena, Balša's Mutter, auf des Sohnes Erbe verzichtete, behauptete sich die Republik in sämmtlichen albanesischen Besitzungen. Doch mußte sie sich dazu verstehen, für dieselben den Osmanen einen nicht unansehnlichen Tribut zu zahlen; Alibeg, des Ewrenos' Sohn, der 1427 dort Oberfeldherr ward, auch Kroja zum Eigenthum empfing, dasselbe aber nach wie vor durch Casambeg verwalten ließ, war mit der Erhebung desselben beauftragt und ließ ihn regelmäßig in Skodra abholen [5]). Das hinderte jedoch nicht den Alibeg, 1431 den getreuen Nikolaus I. Dukagin aus dem größten Theile seines Erblandes zu verdrängen, Korfù zu bestürmen und 1433 einen furchtbaren Plünderungszug durch das ganze christliche Albanien zu unternehmen, der meist die venetianischen Besitzungen traf, während das Territorium von Ragusa in Folge eines am 6. Dec. 1430 [6]) mit Murâd II. abgeschlossenen Handelsvertrags verschont blieb. Auch Johann Kastriota hatte unter den letzten Heerfahrten der Osmanen wieder schwer zu leiden gehabt. Obgleich ihn Balša in seine Rebellion zu verwickeln versucht hatte, blieb er der Republik treu, half ihr gegen Serbien und bestimmte schließlich den Stefan, auch Alessio, auf das er namentlich prätendirte, der Republik zu lassen. Im Juli 1428 [7]) bat sein Gesandter, der Priester Demetrios, um neuen Beistand, und erklärte zugleich, sein Herr wünsche für den Fall, daß sein Sohn Georg, der zum Islam übergetreten, ihr Gebiet verheere, nicht verantwortlich gemacht zu werden; der Senat gab ihm hierauf zu bedenken, daß er doch dem Georg gegenüber sein väterliches Ansehen geltend machen könne, versicherte aber im Uebrigen ihn, die Juras und die getreuen Černojević seiner Protection; 1433 wurden dem Kastriota weitere Vergünstigungen in Betreff der in Venedigs Häfen erhobenen Zölle zugestanden [8]). So hatte Venedig doch schließlich fast das ganze Land der Balša erlangt; jenem Stefan Balšić verblieb nur ein kleines Gebiet zwischen Kroja und Alessio, das seine Söhne Johann Goisav [9]) und Goyko schließlich an die Kastriota verloren; mit des letztern Tochter Maria, Gattin des neapolitanischen Grafen von Muro, erlosch das Geschlecht. Dagegen behaupteten sich in Cettinje die Söhne jenes Radič Černoj, der 1395 von Georg II. Balša getödtet worden war: Georg (Gurašsin 1407—1451), Coichia (Vochiz 1407—1451) und Stefan (1419—1456) die Černojević; letzterer, Venedigs Capitain in Çedda und Gemahl der Maria Kastriota, war der Ahnherr des ersten Stammes der Fürsten von Montenegro. Daß die Sage [10]), welche die letzteren von dem Apulier Stefano Maramonte (der seit 1430 in Venedigs Diensten als Condottiere stand) [11]) herleitete, eine spätere Erfindung ist — hervorgegangen aus der Combination zwischen Maramonte und Montenegro (Černagora) —, bedarf wol kaum der Erörterung; ich erwähne sie hier nur, weil sie noch neuerdings Lenormant bestimmt hat, die Černojević unter den „französischen Dynastien bei den Südslawen" aufzuführen.

Zu derselben Zeit, in der Venedig den Norden von Epiros von den dortigen Slawendynastien erlangt, war der Süden, das Despotat Epiros nebst seiner Hauptstadt Joannina, bereits in die Hand der Türken gefallen. Dort herrschte Esau de' Buondelmonti noch bis 1403 [12]), von Ghin Spatas, dem Herrn von Arta und Lepanto, vielfach bedrängt. Im Jahre der Schlacht bei Kossovo, am 7. Juli 1389, zog letzterer mit ansehnlichem Heere gegen Joannina, plünderte die Umgegend, zerstörte die Weinberge, machte die Malakassäer zinsbar und besetzte Veltzista; der Bischof von Vela ergab ihm Brivia, das ihm Esau jüngst als Lehen übertragen. Die Truppen von Zagora, die letzterer gegen ihn ins Feld führte, wichen zurück; Fahrzeuge des Spatas erschienen im See von Joannina und bedrohten die Königsburg. Da rief Esau den Beistand des Sultans Bajesid I. an; türkische Truppen erschienen und nöthigten Spatas zum Abzug; dann begab sich der Despot mit seinem Schwager, dem Könige Joasaph von Groß-Wlachien, zur Pforte, weilte dort 14 Monate und kehrte, von Ewrenosbeg begleitet, über Acheloos und Arta am

2) Misti LIV. fol. 130v. 3) *Raspe* Vol. VIII. p. II. fol. 110v. 4) Misti LVI. fol. 22. 5) Commemoriali Vol. XI. fol. 25v; Misti LVII. fol. 241v; LVIII. fol. 36v, 112v; LIX. fol. 6v. 6) *Miklosich*, Monumenta Serbica p. 362—363. 7) Misti LVII. fol. 129.

8) Ebenda LVIII. fol. 207v. 9) Derselbe reclamirte 1470 vergeblich Sovazo von Venedig. Mar. Vol. IX. fol. 41v. 10) *Orbini* a. a. O. p. 294; *Luccari* a. a. O. p. 85. 11) Misti LVIII. fol. 18, 98. 12) Epirotica ed. *Destunis* (Hauptquelle) p. 32 seq.

4. Dec. 1390 nach Joannina zurück. Dort verflossen nun einige ruhige Friedensjahre; Esau verstand es, sich mit dem griechischen Klerus gut zu stellen; der Metropolit der Stadt war sein intimster Rathgeber. Nur mit Venedig gerieth er 1394[13]) wegen Sajada in Collision; die Republik beanspruchte die Festung als Dependenz von Korfù, und klagte, daß die dortigen Salinen ihr Schaden brächten; man verhandelte deshalb Jahre lang vergeblich. Mit den Türken hielt der Despot Freundschaft; bald trat er auch zu Spatas in ein enges Verhältniß; gemeinsame Interessen verbanden zuletzt beide Despoten. Denn die Türken hatten jenem 1394 Lepanto — freilich nur für kurze Zeit — entrissen und eine Besatzung in die Burg gelegt; die Bevölkerung hatte sich deshalb erst an das Capitel von Paträ gewandt und Wiedervereinigung mit dem Fürstenthum Achaia gewünscht; da dies abgelehnt war, erbot sie sich, die Türken daselbst gefangen zu nehmen und Venedig zu huldigen. Doch war die Sachlage zu kritisch, als daß der Senat, der am 24. Juli[14]) die Sache dem Golfcapitain zu sorgsamer Prüfung überwies, damals schon darauf hätte eingehen mögen. Was nun Esau anbelangt, so verlor er am 28. Dec. 1394 seine Gemahlin Angelina durch den Tod; ganz Joannina trauerte um den Verlust der frommen Fürstin, namentlich der Klerus, den sie stets reichlich bedacht. Da ihre Ehe kinderlos, blieb Esau ihr Erbe. Nachdem derselbe ein Jahr lang um sie getrauert, entschloß er sich auf Zureden des Metropoliten zu einem neuen Ehebunde, der für immer seine Streitigkeiten mit Spatas beilegen sollte. Letzterer hatte von Helena Preliubowna nur zwei Töchter, von denen die eine mit Ghin Zenevisi, Sevastokrator von Vagenetia und Herrn von Argyrokastron und Parakolo, vermählt war, und Irene, die, ebenso sehr durch Muth und Tugend, wie durch Schönheit ausgezeichnet, im Januar 1396 dem Esau ihre Hand reichte. Das Bündniß gefiel freilich den Türken so wenig, daß alsbald Ewrenosbeg und Jakschi gegen Spatas zogen; er erwartete sie bei Driskos, schlug sie und verfolgte sie bis Phaneromeni; nur die Führer mit etwa 300 der Ihrigen entgingen dem Gemetzel, rächten sich aber bald, indem sie bei Paktores sich umwendeten und viele der Christen mordeten. Wie es schien, hatte Zenevisi die Türken herbeigerufen, um sich mit ihrem Beistande des unwillkommenen fremden Schwagers zu erledigen; dafür beschloß Esau 1399, den Sevastokrator zu züchtigen. Er sammelte um sich die Malakassäer, Mazarakäer, die Zageriten, die aus Papingos und Dryinopolis und zog am 6. April über Mesopotamo auf Dibra los; da brach ein furchtbares Unwetter aus; er blieb in den Bergen stecken und fiel am 10. des Monats in die Hand des nachsetzenden Zenevisi, der ihn in den Kerker von Argyrokastron warf. Alsbald verwandte sich Florenz, seine Vaterstadt, für ihn bei Venedig und Spatas; sein Verwandter Andrea di Lorenzo Buondelmonti und Ugone degli Alessandro eilten zunächst nach Korfù, dessen Bailo angewiesen war, sie auf jede Weise zu unterstützen, dann zu Spatas, der von Florenz aufgefordert ward, die Eintracht zwischen seinen Schwiegersöhnen herzustellen[15]). Doch stieß die Freilassung des Despoten zuerst auf mannichfache Schwierigkeiten; der Bailo von Korfù hatte wegen Beschädigung eines venetianischen Unterthanen, des Juden Mardochai[16]), gegen Spatas und dessen Verwandten Coja Zaccaria Repressalien ergriffen; auch sollte Sajada, das Zenevisi besetzt hatte, erst recuperirt werden[17]). Darüber verstrichen denn Monate. Zenevisi zerstörte freilich die Salinen von Sajada, weigerte sich aber, den Thurm herzugeben; im äußersten Falle wollte er ihn auch demoliren[18]). Erst nachdem Venedig scheinbar sich dabei beruhigt, nahm er die Vermittelung des Bailo an; für 10,000 Gulden erlangte Esau seine Freiheit wieder. Er begab sich dann zunächst nach Korfù, von da nach Sta. Maura zu seinem Neffen Carlo I. Tocco, hierauf nach Gyrolimne, wo ihn Spatas und dessen Bruder Morikios Sguros herzlich begrüßten; am 7. Juli 1400 zog er aufs Neue in Joannina ein. Zenevisi aber gerieth bald darauf in eine förmliche Fehde mit Korfù, da er nicht nur Sajada nicht zerstörte, sondern dort 1401 neue Salinen anlegte[19]); klug genug benutzte Venedig dieselbe zur Occupation von Parga. Doch verglich man sich schließlich mit dem von den Tocco bedrängten Sevastokrator, von dessen Töchtern die eine Maria mit dem Korfioten Perotto de Altavilla vermählt war, während die andere Kyranna Gattin des Andreas III. Musachi geworden; ihm verblieb nicht nur Argyrokastron, sondern er erhielt im Juli 1414[20]) auch einen Strich Landes gegenüber Korfù — freilich gegen Cession von Sajada; da er sich treu bewährt, ward ihm gestattet, Bogenschützen auf Korfù zu werben und Güter auf der Insel zu kaufen; am 9. Oct. 1418[20a]) erhielt er sogar das venetianische Bürgerrecht. Doch starb er wol noch in dem nämlichen Jahre mit Hinterlassung jener beiden Töchter und zweier Söhne, von denen Vua ihm als Herr von Argyrokastron folgte; der Bailo von Korfù, Nicolò Foscolo, bei dem Zenevisi's Nachlaß deponirt war, wurde am 26. April 1419 wegen Unterschlagung von 2582 Hyperpern aus demselben verurtheilt[21]). Auch Vua Zenevisi blieb treu; zeitweilig von den Türken verjagt, gewann er doch Argyrokastron wieder; 1430 schenkte ihm Venedig ein Haus auf Korfù, wenige Jahre darauf fiel er im Kampfe gegen den türkischen Befehlshaber von Verrhöa, Sfaridsche-Pascha[22]).

Esau de' Buondelmonti überlebte seine Freilassung nur wenige Jahre; im Januar 1402[23]) kamen bei einem Feste in der Kirche Livadioti durch Einsturz eines Gerüstes einige der angesehensten Damen, unter andern die Archontissen Mandelina und Kavsokavadäna, um; andere

13) Misti XLIII. fol. 2. 14) Ebenda XLIII. fol. 46v.

15) Misti XLIV. fol. 352v. 16) *Lami*, Deliciae eruditorum. Vol. IV. Florentiae 1738. 8. p. CXX—CXXI. 17) Misti XLIV. fol. 357v, 427v. 18) Ebenda fol. 492; XLV. fol. 65. 19) Ebenda XLV. fol. 281v, 342v. 20) Ebenda L. fol. 357. 20a) Grazie Vol. XVIII. fol. 25v. 21) *Raspe* Vol. VII. p. I. fol. 87. 22) *Gio. Musachi*, Memoria p. 29; Misti LVII. fol. 202v; *Chalcocondylas* Lib. VI. p. 324. 23) Epirotica (ed. Bonn.) p. 238.

wurden nur mit Mühe gerettet. Dies ist das letzte Ereigniß, das uns aus seiner Regierungszeit in Joannina berichtet ward; er starb Anfangs 1403; die Hand seiner Witwe Irene Spata ward im August desselben Jahres von ihrem Stiefbruder dem Centurione II. Zaccaria angetragen. Da Esau keine Kinder hinterließ, ernannte er wahrscheinlich seinen nächsten Sippen, den Herzog Carlo I. Tocco von Leukadia, zum Erben; doch wußte die Familie Irene's sich zuvor in den Besitz von Joannina zu setzen, bevor der Franke seine Ansprüche realisiren konnte. Sein Schwiegervater Ghin Spatas war bereits am 29. Oct. 1400 gestorben; er hinterließ Lepanto seinem unehelichen Sohne Paulos Bua Spatas (1400—1407), während sein Bruder Morikios Bua Sguros (1400—1418) den Despotentitel annahm und sich sofort in den Besitz von Arta setzte[24]. Allein schon nach wenigen Tagen verdrängte ihn der „Serbalbanitobulgarowlache" Vongo Zardari, Schwager des Paul Materango von Gera, der in Arta furchtbar hauste und plünderte, jedoch schon 1401 dem Morikios wieder weichen mußte und auf seine „Zardaria" beschränkt blieb. Dem Morikios gelang es schließlich noch 1403, sich nach Esau's Tode in den Besitz von Joannina zu setzen; selbst Venedigs Statthalter, die Castellane von Modone und Korone und der Bailo von Korfu unterstützten ihn dabei mit Geschütz, während Carlo I. Tocco, des Buondelmonti Erbe, laut klagte, daß dies ein Bruch der zwischen ihm und der Republik bestehenden Verträge sei. Venedig hatte übrigens längst sein Augenmerk auf das Erbe der Spatas gerichtet; schon Anfangs 1402 hatte es dem Francesco Foscari, der mit einer Tochter des Paul von Lepanto vermählt war und Dragomeste als Mitgift besaß, befohlen, sich zu seinem Schwiegervater zu begeben und denselben ernstlich zu ermahnen, damit er im Nothfalle seine wohlbefestigte Stadt den Venetianern, nicht aber den Türken überliefere[25]. Bald darauf jedoch — im April[26] — meldete Fantino Zaccaria aus Paträ, Paul Spatas habe nicht nur mit den Türken ein Abkommen getroffen, sondern sich sogar mit ihnen verschwägert; feindliche Galeeren ankerten bei Lepanto und bedrohten Albanien. Man sandte den Pietro Miani deshalb an Paul; die Gefahr schien durch die Schlacht bei Angora beseitigt. Allein sie erneuerte sich fünf Jahre später. Ganz in die Enge getrieben durch Carlo Tocco, der Lepanto gar zu gern für sich gewonnen hätte, eilte Paul zu den Türken, ergab ihnen Angelokastron und gelobte Cession von Lepanto, für das er schon längst Tribut zahlte. Da kam Venedig letzteren zuvor; am 24. Mai 1407[27] ward der Golfcapitain ermächtigt, von Lepanto Besitz zu ergreifen; er traf ein Abkommen mit Spatas, und im Juli bereits wehte das Banner des heiligen Marcus auf der wohlbefestigten Citadelle von Lepanto, dessen früherer Herrscher von der Republik eine Pension empfing. Die neue Besitzung, für die Venedig den Zins an die Pforte zu entrichten fortfuhr, stand ursprünglich unter dem Rettore von Paträ, dann, nachdem letztere Stadt dem Erzbischofe Stefan Zaccaria zurückgegeben, seit 1414[28] unter dem Bailo von Korfu; da aber die dortigen Zustände sich nur verschlechterten, und namentlich die Festung in Verfall gerieth, ward am 6. März 1416[29] beschlossen, daß zukünftig ein auf zwei Jahre fixirter, in Venedig erwählter Rettor die Stadt verwalten sollte; so ward Bartolommeo Anselmo (1416—1418) erster Gouverneur von Lepanto. Die besten Einkünfte, die Venedig von da bezog, bestanden in dem Ertrage der dortigen Fischereien, die zuerst auf 2 Jahre für wenigstens 2000 Hyperpern verpachtet wurden[30]; ein Albanese Graf Alerios erstand sie und hatte sie dann 6 Jahre lang inne, resignirte aber schließlich, da die Ausgabe unendlich größer war als die Einnahme. Auch sein Nachfolger Stefan Agapito aus Korfu klagte 1423[31], daß seine Stellung unhaltbar, da der beste Theil der Fischereien (d. h. der bei Anatolikon) von den Tocco usurpirt sei; man erließ ihm einen Theil der Pachtsumme, die auf 9020 Hyperpern für 2 Jahre gesteigert war, und leistete ihm auch in den folgenden Jahren, so noch 1431, weitern Vorschub. Dazu kam, daß 1423[32] türkische Corsaren dort ihr Unwesen trieben, Barken aus Venedig und Vostitza überfielen und deren Bemannung in die Sklaverei fortschleppten; 6 Jahre später[33] lag sogar ein großes Corps der Osmanen längere Zeit vor Lepanto, um den zweiten Schlüssel zum Peloponnesos, das Seitenstück zum Heramilion, dem Rettore Orsato Giustiniani (1429—1431) zu entreißen; doch hob dasselbe schließlich die Belagerung auf und wandte sich gegen Joannina und die übrigen Besitzungen des jüngst verstorbenen Despoten der Romäer, Carlo's I. Tocco. Von den Beziehungen desselben zu Achaia ist bereits früher die Rede gewesen; hier haben wir daher nur sein Schalten und Walten auf seinen ionischen Inseln und in dem 1418 annectirten Despotate Epiros zu verfolgen.

Carlo I. hatte 1388 die Francesca Acciajuoli, Tochter Nerio's I. von Athen, geheirathet, eine Frau von männlichem Geiste, die auf die Regierung ihres Gemahls großen Einfluß ausübte und schon 1389 denselben bestimmte, die Toleranz-Principien ihres Vaters gegenüber den griechischen Unterthanen zu adoptiren, wie er denn damals auf ihre Veranlassung auf Leukadia einen griechischen Bischof zuließ[34]. Um sich gegen alle Eventualitäten, namentlich gegen etwaige Annerionsgelüste des Bailo von Korfu und Venedigs, das damals mit seinem Schwiegervater wegen Argos auf gespanntem Fuße stand, zu sichern, sandten Carlo und seine Mutter Maddalena bald darauf den Giordano Catanzano nach Genua, trugen der Republik ein Bündniß an und baten

24) Epirotica ed. *Destunis* p. 36; Vita Mercurii Buae Lib. I. v. 64—95; *Chalcocondylas* IV. p. 211; *Spandugino* a. a. O. fol. 193. Die letztern drei Quellen sind leider hie und da sehr confus. 25) Misti XLV. fol. 438. 26) Secreti Vol. I. fol. 58. 27) Misti XLVII. fol. 385, 389 v, 416 v, 421; Secreti Vol. III. fol. 122 v; Ἄνθος.

28) Misti L. fol. 500 v, 502 v, 504. 29) Ebenda LI. fol. 29 v. 30) Ebenda LII. fol. 30; Grazie Vol. XVIII. fol. 29 v. 31) Misti LIV. fol. 6 v; LVII. fol. 213 r v; Grazie Vol. XX. fol. 9 v. 32) Misti LIV. fol. 134. 33) Ebenda LVII. fol. 163 v. 34) *Miklosich* und *Müller* II, 139. n. CDXIII.

um Verleihung des Bürgerrechts. Genua nahm bereitwillig das Anerbieten am 2. Dec. 1389 an; am 7. Oct. des folgenden Jahres [35]) ratificirte Carlo I. den Bund in Gegenwart des Giovanni Paliano aus Brindisi, des Crossillo Romano aus Neapel, des Giovanni Scondito, Ceccarello Gioeni und Odoardo Capece, seiner vornehmsten Räthe, in seiner gewohnten Residenz, der Burg S. Giorgio auf Kephalenia. Die Verbindung mit Genua erregte in Venedig großes Misvergnügen; Carlo's Bitte, ihn auch ferner gut zu behandeln, ward mit den trockenen Worten abgelehnt, es verstehe sich dies von selbst, da er ja, gleich seinem Vater Leonardo I., erbliches Bürgerrecht besitze, obgleich das Diplom verloren scheine [36]). Als dann Ende 1390 ein Gesandter des Herzogs dort erschien und bat, die Albanesen nicht gegen ihn zu unterstützen und ihm von den Erben des Giovanni Marcello Gelder, die letzterer ihm schuldete, zu erwirken, verwies der Senat ihn am 12. Dec. [37]) wegen der letzten Sache auf den Rechtsweg, und forderte nicht nur Entschädigung der Erben Gabriele's Panada, sondern auch Restitution von Leukadia an die Giorgio; ernstlich hielt man ihm vor, daß er es wage, in den Wässern bei letzterer Insel von venetianischen Schiffen Zoll zu erheben; man schloß mit der Erklärung, man werde ihn stets so behandeln, wie ers verdiene. Da Tocco nicht nachgab, den Bund mit Genua aufrecht hielt und fortfuhr, Zoll zu erheben, ward der Golfcapitain am 11. April 1391 [38]) angewiesen, seine Inseln zu meiden und ihm damit ein deutliches Zeugniß des Misfallens zu geben; er lud darauf letzteren zu einer Conferenz ein, die aber resultatlos blieb [39]); nur daß man bei dieser Gelegenheit erfuhr, wie Carlo seine Mutter, die sich hernach gegen die Verbindung mit Genua erklärt, und seinen jüngern Bruder Leonardo schlecht behandle; letzteren ward ein Asyl in Venedig angeboten. Im März 1392 [40]) verbot die Republik ihren Bürgern den Handelsverkehr auf den Inseln des Herzogs; Waaren, die aus Kephalenia nach venetianischem Gebiet ausgeführt würden, sollten 20 Procent Zoll bezahlen; auf Contrebande ward sorgsam vigilirt. Nun sah sich Carlo genöthigt, nachzugeben; er sandte den Gioeni nach Venedig und bat, ihn als Sohn und Bürger zu behandeln, ihn von seiner Verpflichtung Genua gegenüber freizumachen und ihm zu helfen, falls er ihm zukommendes Land zu occupiren suche [41]); er gelobte, Venedigs Banner aufzupflanzen und die Unterthanen der Republik wie seine eigenen zu halten. Man einigte sich; doch kam es bald zu neuen Zwistigkeiten, da der Herzog klagte, Nicolò Venier, sein Schwager, der schon früher, als Maddalena noch die Regentschaft führte, seine Inseln heimgesucht, habe am 2. Nov. 1394 [42]) mit einer Galeere aus Kreta Bauern aus Kephalenia geraubt. Dann veranlaßte der Tod Nerio's I. von Athen (bei dem kurz zuvor Nerio di Donato Acciajuoli gelebt hatte, bevor er sich mit Grüßen von diesem und dessen Sohne Antonio zu Francesca begab) [43]) die schon früher erzählten Streitigkeiten zwischen Tocco und Venedig. Als ersterer und seine Gattin damals Korinth und Megara für 40,000 Dukaten letzterer anboten, entgegnete der Senat am 20. Aug. 1395 [44]) in voller Entrüstung, nicht nur sei die geforderte Summe ganz unerhört, sondern Tocco habe gar kein Anrecht auf jene Plätze; dem Golfcapitain ward aufs Neue anbefohlen, seine Lande zu meiden. Erst nachdem er am 2. Jan. 1396 [45]) den Paliano, Scondito und Gioeni aufs Neue nach Venedig gesandt und versprochen hatte, 5000 Dukaten Schadenersatz zu leisten, ward ihm am 11. April [46]) sein früheres Bürgerrecht erneuert; am 25. Mai ratificirte er den Vertrag in seiner Burg S. Giorgio. Da S. Superan im nämlichen Jahre von König Ladislaus zum Fürsten von Achaia ernannt war, begab sich Andrea Mano in Carlo's Namen nach Neapel und erwirkte am 4. Sept. [47]), daß der König das Herzogthum Leukadia von dem Fürstenthume trennte und direct unter die Krone Neapel stellte; am 1. April 1400 ward dies Privileg erneuert. Im Uebrigen wissen wir aus Morosini [48]), daß Carlo I. im September 1397 und October 1398 auf Kephalenia verschiedenen Edlen Privilegien ertheilte [49]) — die jedoch nicht mehr vorhanden sind; ein angebliches Diplom vom Jahre 1403 für die Familie Belsamachi ist sehr fraglich —, sowie aus Froissart [50]), daß der Graf von Nevers und andere französische Große, die bei Nikopolis in die Hand Bajesid's gefallen und hernach ausgelöst waren, 1397 von der Herzogin Francesca in Abwesenheit ihres Gemahls auf Kephalenia mit höchsten Ehren empfangen wurden — ein Umstand, der den französischen Chroniqueur lang und breit über die Gynäkokratie auf der „von Feen und Nymphen bewohnten" Insel fabeln läßt. Bald darauf überließ Carlo I. die Insel Zakynthos seinem Bruder Leonardo II. als erbliche Apanage, am 21. Aug. 1399 [51]) belehnte König Ladislaus mit derselben den Guglielmo Tocco als Procurator seines Vetters. Doch schon 1400 klagte nicht nur Leonardo, daß sein Bruder ihn dort fortwährend molestire, sondern auch Maddalena, welche früher diese Insel als Witthum besessen, beschwerte sich über Carlo I.; am 2. April 1400 [52]) ward daher S. Superan befohlen, letzteren zu citiren und die streitigen Punkte zu schlichten. Leonardo II. blieb Herr von Zakynthos, als solcher bestätigte er am 1. Febr. 1403 [53]) dem Fran-

35) Staatsarchiv zu Turin. Carte sparse di Genova; vergl. *Buchon*, Nouv. rech. II, 251. 253; dipl. Florent. n. XLVI. 36) Misti XLI. fol. 126v, 145. 37) Ebenda fol. 283. 38) Ebenda fol. 308v. 39) Ebenda XLII. fol. 44. 40) Ebenda fol. 111, 188v. 41) Commemoriali Vol. VIII. fol. 423. 42) Ebenda fol. 484v—485.

43) *Buchon*, Nouv. rech. II, 253—254; dipl. Florent. n. XLVI. 44) Misti XLIII. fol. 217v, 219v. 45) Commemoriali Vol. IX. fol. 47. 46) Ebenda fol. 45v seq.; Privileggi Vol. I. fol. 118v. 47) Reg. Ang. no. 364. (1398—99.) fol. 99—100. 48) Corsi di penna p. 398. 49) *Mustoxidis*, Hellinomnimon p. 570. 50) Chroniques IV, 59. ed. *Buchon*. Vol. III, 302. 51) Fascic. Angiov. n. 11. fol. 243. 52) Reg. Ang. no. 364. (1398—99.) fol. 100v. 53) Privileg erneuert 1459, 1479 und 1485 für seine Erben. Libro degli ordini 1580—1794 (im städtischen Archiv zu Zante) fol. 106v.

cesco Pelegano aus Trani, Castellan der Burg S. Stefano daselbst, und seiner Gattin Eudocia, Tochter des Nicolò Galati, das meist in Leibeigenen bestehende Erbe seines Vaters Nicolò, das derselbe von Leonardo I. und Maddalena einst empfangen hatte.

Mit Venedig hielt Herzog Carlo I. seit 1396 treue Freundschaft; als ihn König Ladislaus aufforderte, ihm Getreide für die gegen Korfù bestimmten Galeeren zu liefern, weigerte er sich dessen, obgleich sein eigener Schwager, der Graf Giovanni Ventimiglia von Giraci (Gemahl der Susanna oder Giovanna Tocco), dieselben befehligte; Venedig lobte diese Neutralität am 7. Juli 1401 [54]), lieferte ihm eine Galeere nebst Matrosen gegen die Türken und befahl, daß in Zukunft keine venetianischen Galeeren seine Leibeigenen entführen sollten; die Cession von Megara lehnte es dagegen ab, da der Platz zu entlegen sei. Von seiner Liga mit den Johannitern 1404 war früher die Rede, ebenso ist von seinem und Leonardo's II. Eingreifen in die Angelegenheiten des Peloponnesos bereits gehandelt worden; hier bleibt daher nur noch seine Stellung zu den Albanesenhäuptlingen des Festlandes zu betrachten, die seit dem Tode seines Oheims, des Despoten Esau von Joannina 1403, eine ziemlich schwierige war. Morikios Bua Sguros hatte das Despotat besetzt, nicht ohne heimliche Unterstützung der Korfioten [55]); sein Neffe Paolos Spatas hatte sich gleichfalls auf Kosten der Erben Buondelmonti's vergrößert; Ghin Zenevisi war nicht minder ein bedenklicher Nachbar. Carlo I. aber war entschlossen, das ganze Despotat wiederzugewinnen; sobald die Türkengefahr beseitigt war, rüstete er zum Kriege gegen Sguros und dessen Haus. Zunächst gelang es ihm, sich in Akarnanien und Aetolien festzusetzen; durch List gewann er 1405 Anatolikon nebst seinen reichen Fischereien, in deren Nähe er alsbald einen Festungsthurm erbaute, durch Gewalt Dragomeste, das Francesco Foscari als Gemahl einer Tochter des Paul Spatas zur Mitgift erhalten, und Angelokastron, dessen Verwaltung er seinem thätigen Bruder Leonardo II. überließ. Nun aber riefen die Bua den Beistand der Türken an, während catalonische Galeeren im Dienste Centurione's die Inseln des Herzogs plünderten. Im Juli [56]) bat daher sein Gesandter Venedig um Schutz und um eine neue Galeere; beides ward bewilligt. Allein die Sachlage änderte sich, seitdem die Republik Lepanto mit allen Dependenzen von Paul erworben; sofort ward Tocco aufgefordert, seine Eroberungen herauszugeben; Bartolommeo de Anselmis sollte die Fischereien verwalten. Dagegen erbot sich Carlo I. [57]), für dieselben die Huldigung zu leisten und einen jährlichen Lehenszins zu zahlen; auch König Ladislaus verwandte sich für ihn. Venedig aber forderte aufs Neue Abtretung derselben, obgleich eine Partei im Senat aus Billigkeitsrücksicht vorschlug, ihm Geld dafür zu bieten; da der Herzog halsstarrig blieb und sogar anfing, die Fischereien zu zerstören, ward ihm im November 1408 [58]) mit Fehde gedroht. Ein Krieg mit Venedig aber war zu viel für ihn, der mit Morikios noch immer um das Despotat zu kämpfen hatte; als daher seine Schwester Petronella Venier (gest. 1410) 1409 [59]) mit Consens des Senats ihre Vermittelung anbot und zu ihm ging, gab er endlich nach und verglich sich zunächst mit Venedig, dann auch mit Sguros, dem „getreuen Verbündeten" der Republik. Letzterer hatte 1410 den Demetrios Schilier nach Venedig gesandt [60]) und geklagt, daß Leonardo II. fortwährend seine Unterthanen geschädigt, gefangen und an catalonische Corsaren verkauft habe, sodaß er genöthigt worden sei, den Beistand der Pforte anzurufen. Obgleich der Rettor von Paträ und die Castellane von Modone und Korone den Herzog ermahnt hätten, seinen Bruder von solchem Frevel abzubringen, habe derselbe doch die Fehde fortgesetzt. Er selbst sei bereit, Venedig nicht nur als Schiedsrichter anzusehen, sondern auch in Lamesa das Banner des heiligen Marcus aufzuziehen und jährlich eine Wachskerze und zwei Falken als Lehenszins einzusenden; auch bitte er, ihm Bürgerrecht zu ertheilen. Den letzteren Punkt lehnte der Senat, schon aus Furcht vor den Türken, am 15. März ab, offerirte dagegen dem Despoten für den Fall, daß er sein Land verliere, ein Asyl auf seinem Gebiete, gestattete ihm ferner, in Modone Waffen zu kaufen, und befahl schließlich dem Bailo von Korfù, zwischen ihm und Carlo I. zu vermitteln. Gegenüber dem Bailo Roberto Morosini (1410—1412) wollte aber Sguros nur von einem dreimonatlichen Waffenstillstande wissen, der noch dazu der Türken wegen nicht auf das Meer ausgedehnt werden solle. Daher baten Tocco's Gesandte am 27. Sept. [61]) Venedig, einen dauernden Frieden zu stiften; mit der Republik selbst hatte er sich durch Petronella's Vermittelung dahin geeinigt, daß er Anatolikon hergab, dafür aber eine Rente aus den mit Lepanto wiederverbundenen Fischereien empfing, die für die nächsten Jahre wenigstens 300 Dukaten betrug; gegenseitig gelobte man sich Auslieferung flüchtiger Leibeigener. Ob Carlo I. sich damals auch mit Sguros verglich, wissen wir nicht; wahrscheinlich ist es jedoch, da von weiteren Fehden zwischen ihnen Nichts mehr verlautet. Mit Venedig hatte Tocco auch noch in den folgenden Jahren Differenzen, da sein Admiral, der Aragonese Garcia de la Tressa, 1411 Waaren des Bürgers Bartolommeo de' Benedetti confiscirt hatte [62]); er ließ darauf einen Neffen des Tressa verhaften und dem Bailo von Korfù ausliefern und 1412 durch seinen Gesandten in Venedig feierlich seine Unschuld betheuern; zugleich bat er, Lepanto seinem Bruder als Lehen zu übertragen. Doch kam diese Sache nicht zum Abschluß, da Carlo und Leonardo in Achaia beschäftigt waren; am 11. Sept. 1413 [63]) ward der Golfcapitain aufgefordert, wegen Benedetti einen Gesandten an den Herzog nach Kephalenia, oder wo sonst er immer sich befinde, zu schicken.

54) Misti XLV. fol. 279, 293 v. 55) Misti XLVI. fol. 320 v. 56) Misti XLVII. fol. 427 v. 57) Ebenda fol. 461 v, 466 v, 585 v.

58) Secreti Vol. III. fol. 124 v. 59) Misti XLVIII. fol. 202 v. 60) Ebenda fol. 488 v. 61) Secreti Vol. IV. fol. 136 v. 62) Misti XLIX. fol. 180, 298. 63) Ebenda L. fol. 69 v, 71.

In Folge dessen erschien 1414 Egidio de Lagonessa, der früher den Johanniltern als Unterhändler gedient, in Carlo's Namen in Venedig und bat dasselbe, seinen Herrn in Schutz zu nehmen [64]) — er sei bereit, dafür zu zahlen —, und nicht länger seinen Feind, den Fürsten Centurione, der auf venetianischem Gebiet Schiffe gekauft, gegen ihn zu unterstützen. Ferner bot er für Abtretung von Lepanto 8000 Dukaten und 500 Dukaten als jährlich an die Pforte zu zahlenden Tribut; man erwiderte, er sei schon als Venedigs Bürger des Schutzes gewiß, man verlange von ihm kein Geld, pflege aber auch nicht eine Handbreit venetianischen Landes zu verkaufen. Dagegen genehmigte man seinen Wunsch, laut dem er die Republik mit Ausführung seines Testaments beauftragte; Francesca, noch immer kinderlos, sollte nach demselben Leukadia und 10,000 Dukaten, die Leonardo II. von Zakynthos ihr zu zahlen hätte, als Witthum erhalten. Doch unterließ Venedig nicht, ihn bei dieser Gelegenheit noch einmal des Tressa wegen zur Rede zu stellen [65]); Carlo's Gesandter betheuerte aufs Neue, daß er dabei unbetheiligt; schließlich ward die Angelegenheit von der Juristenfacultät in Padua endgültig entschieden. Nun dauerten die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihm, „Venedigs Bürger und Freund," Jahre lang fort; für das abgetretene Anatolikon bezog er pünktlich seine Rente aus den Fischereien von Lepanto; am 24. Mai 1418 [66]) empfahl der Senat auf Bitten Carlo's, „der sich jetzt Despot der Romäer nenne," ihn und seinen Gesandten angelegentlichst dem Papste Martin V. In demselben Jahre war nämlich Morikios Bua Sguros gestorben, wahrscheinlich blieb er in einem Gefechte gegen Carlo, der, unterstützt von dem Volke von Epiros, endlich nach 15 Jahren Esau's Erbe gewann und 11 Jahre lang [67]) als Nachfolger der serbischen und albanesischen Despoten unter gleichem Titel — seine Gattin nannte sich Königin (Basilissa) der Romäer — in Arta, Joannina, Bonizza und dem Reste von Südalbanien, Akarnanien und Aetolien gebot. Sguros war kinderlos; seine nächsten Verwandten, vielleicht Söhne des Paul Spatas von Lepanto, zogen sich nach Morea zurück, wo sie von Theodoros II. Paläologos ansehnliche Lehen empfingen; die Brüder Joannes und Alexios Bua erscheinen 1457 unter den reichsten Feudalherren der Halbinsel; Peter (1459—1489), der Sohn eines der beiden und Vater des kaiserlichen Generals und Grafen Mercurio (Morikios), galt factisch seit der Vernichtung des moreotischen Despotats als Haupt der dort allein sich unabhängig geberdenden Albanesen.

Carlo I. aber blieb (1418—1429) Despot der Romäer und Beherrscher von Joannina und Arta. Im Jahre 1423 finden wir ihn wieder mit Venedig in Streit, da er sich die Salinen von Lepanto und den Zehnten von Parga angemaßt, was die Republik zu Repressalien veranlaßte [68]); er selbst hatte dabei freilich weniger Schuld, als sein unruhiger Bastard Ercole, wie sein Gesandter zu Venedig im August betheuerte; der Staat gebot ihm [69]), seinen Herrn zum Frieden zu mahnen und zu veranlassen, daß er nicht immer den Beistand des Sultans anrufe — was damals gerade geschehen war, da Carlo I. seine Erwerbungen im Peloponnesos gegen den Despoten Theodoros II. sicherstellen wollte. Er fügte sich, und nun bestand Friede und Ruhe in Epiros, so lange Carlo I. lebte, obgleich noch 1428 die Erben des Francesco Foscari von ihm Dragomeste forderten, und Venedig den Herzog deshalb mit Confiscation seiner Güter bedrohte [70]). Er residirte abwechselnd auf Kephalenia, in Joannina, Arta; aus letzterer Stadt correspondirten er und Francesca 1424 [71]) mit ihrem in Attika weilenden Vetter Nerio di Donato Acciajuoli, der u. a. dem Herzoge einen Falken sandte, und von der Herzogin eine Sklavin Eudokia geschenkt erhielt. In einem vom 28. April datirten Briefe erwähnt Carlo seine Kinder Carlo, Maddalena und Creusa, mit dem Bemerken, daß sie sich wohl befänden; doch scheint es, daß dieselben, die ihm Francesca jedenfalls erst sehr spät geboren haben konnte, noch in demselben Jahre einer Pest erlagen, wenn wir nicht dabei lieber an Carlo II. und andere Kinder Leonardo's II. denken wollen, die von Carlo I. adoptirt wurden. Carlo II. erbte die väterliche Apanage Zakynthos — am 1. April 1427 stellte er in dem Castell S. Stefano ein Privileg aus —, doch reservirte sich sein Oheim dort die Oberhoheit, wie er denn am 1. Aug. 1424 [72]) zu Arta seinen Rath Jacopo d'Ariano, Gemahl der Giovanella Tocco — Tochter des Carluccio aus Neapel —, mit Gütern daselbst beschenkte, welche letztere dem Ariano auch am 28. Dec. 1430 von dem neuen Despoten Carlo II. und der verwitweten Basilissa Francesca durch deren Secretair Giorgio Ragnarolo aus Pesaro verbrieft wurden. Ebenso schenkte letztere am 28. Mai 1428 [73]) dem Giuliano Zaota ein früher dem Marcantonio Mamas gehöriges Haus, zunächst denen des Antonio und Carluccio Tocco, in dem Castell S. Giorgio auf Kephalenia, und befahl ihrem dortigen Castellan Agostino Spinelli, dem Zaota den Besitz desselben zu übertragen. Mit Florenz erneuerte der Herzog im Juli 1428 [74]) durch seinen Gesandten Nicolò Macchiavelli die alte Freundschaft und Bundesgenossenschaft; am 31. Jan. 1430 [75]) empfahl die Republik der Francesca den zum Bischof von Kephalenia erwählten Dominicus aus Siena; im März 1430 [76]) sandte dieselbe den Giovanni Folco an sie und Carlo II. wegen des Nachlasses des Nerio di Donato Acciajuoli, der damals, gleich Nicolò Macchiavelli, wol an der Pest, im Despotat gestorben war.

---

64) Ebenda fol. 33v. 65) Ebenda fol. 332, 607v; LI. fol. 176v, 200v, 410; LII. fol. 67v, 86, 100v. 66) Ebenda LII. fol. 23v. 67) *Spandugino* a. a. O. fol. 193; *Magno*, Annali. Vol. VI. (Cod. Foscarin. Vindob. n. 6215) z. J. 1448. 68) Misti LIV. fol. 87v.

69) Secreti Vol. VIII. fol. 12v. 70) Misti LVII. fol. 8. 71) *Buchon*, Nouv. rech. II, 282—286; dipl. Florent. n. LXII—LXVI. 72) Registrum episcopatus Zacynthi. Vol. I. im Archiv des lateinischen Bisthums Zante. 73) Originalurkunde im Besitze des Hrn. Cav. Cicogna zu Venedig. Ungenügend gedruckt bei *Chiotis*, *Ἱστορικὰ ἀπομνημονεύματα Ζακύνθου* II, 624—625; genauer bei *Miklosich* und *Müller* III, 253—254. n. XII. 74) *Bonaini*, Diplomi Fiorentini n. XXX. p. 199. 75) Ebenda n. XXXI. p. 201. 76) Ebenda XXXII. p. 203.

Herzog Carlo I. Tocco selbst, der erste seines Hauses, der den Titel eines Despoten der Romäer führte, starb am 4. Juli 1429 [77]) zu Joannina, ohne von Francesca Acciajuoli eheliche Leibeserben zu hinterlassen. Letztere empfing als Witthum Leukadia und Vonizza; am 6. Juli 1430 [78]), da ihre Lage äußerst unsicher geworden und die Türken jüngst Leukadia geplündert, bot sie zunächst ihre Insel Venedig zum Verkauf an, und versprach, auch Vonizza demselben in ihrem Testamente zu hinterlassen; man lehnte das Anerbieten ab, ermahnte sie, die Gläubiger ihres Gatten und Vaters endlich zu befriedigen und sagte ihr im Uebrigen Beistand zu; doch hatte sie bald mit Venedig einen Zwist, weil eine in ihrem Dienste stehende cataloniſche Galeere den Filippo da Canale aus Euböa geschädigt hatte [79]). In Kephalenia, Zakynthos, Ithaka und dem Despotat nebst Joannina und Arta folgte Carlo II. (1429—1448), des Leonardo II. (gest. nach 1414) Sohn, Bruder der Teodora, Gattin des letzten Kaisers in Byzanz, und einer andern mit dem Sohne des Fürsten Centurione vermählten Schwester; ein weiterer Bruder Ottobuono, der 1431 eine venetianische Dame aus dem Hause Marcello geheirathet haben soll, ist fraglich. Dagegen wissen wir, daß Carlo I. fünf Bastarde hinterließ, denen er Akarnanien und was sein Haus noch im Peloponnesos besaß, vermachte. Unter denselben war Memnone, der auch Tzerpinia (Charpigny) in Achaia inne hatte, der talentvollste; von den andern sind Ercole, der 1423 die Salinen in Lepanto verheert hatte, Turno, dessen Tochter sich am 20. Mai 1436 verheirathete, und Orlando, Herr von Rheniassa, bekannt; vielleicht daß auch der oben genannte Antonio ein unehelicher Sohn Carlo's I. war. Memnone und Ercole nun waren nicht gewillt, das Despotat Arta ihrem Vetter zu lassen; ersterer verschmähte selbst den Beistand der Osmanen nicht, begab sich an Murâd's II. Hof, wartete ihm „wie ein ehrerbietiger Diener" auf und bestürmte ihn, ihm zum Besitze des väterlichen Erbes zu verhelfen [80]); der Beistand verzögerte sich, da das Heer der Türken damals vor Thessalonich lag. Unterdessen bat Carlo II. den Despoten Konstantinos von Morea, zwischen ihm und seinen Vettern zu schlichten; am 26. März 1430 begab sich Phrantzes als dessen Bevollmächtigter auf den Weg, ward aber bei Leukadia durch jene im Dienste Francesca's stehenden Catalonier gefangen und erst später in Klarentza mit 5000 Goldstücken ausgelöst. Unterdessen fiel Thessalonich am 29. März, und alsbald erhielt Kara-Sinanbeg, der Befehlshaber von Europa, den Auftrag, mit Memnone gegen Carlo II. vorzurücken und denselben zu unterwerfen. Nachdem Sinan Aetolien ausgeplündert, zog er gegen Joannina und begann, die Stadt zu belagern [81]). Drinnen bildete sich bald eine türkisch gesinnte Partei, welcher die Strenge der lateinischen Herrschaft ein Greuel war; mit ihr trat Sinan in Verbindung; mit ihrer Hilfe ward am 9. Oct. 1430 Carlo II. zur Capitulation gezwungen. Sinan garantirte dem Metropoliten der Stadt, dem Capitain Strategopulos und dessen Sohne Paulos, sowie den angesehensten slawisch-albanesischen Primaten, dem Voisav und Stanisa, Aufrechthaltung der alten Gewohnheiten und verlangte nur Zahlung des Karadsch [82]); er ermahnte sie, nicht länger auf den unsichern Beistand der Franken zu bauen, vielmehr als treue Unterthanen dem Großherrn zu huldigen. So fiel die Hauptstadt von Epiros, die alte Königsburg Joannina, in die Hand der Osmanen. Carlo II., der sich seitdem Despot von Arta nannte, erkaufte den Frieden und die Erhaltung seiner übrigen Besitzungen auf dem Festlande und den Inseln mit einem beträchtlichen Tribute; den Bastarden Carlo's I. mußte er noch dazu einen Theil von Aetolien einräumen, den diese als Vasallen des Sultans verwalteten. Auch der Rest des Despotats war seitdem ein Spielball der Osmanen; daher befahl der Papst am 2. Dec. 1432 dem Carlo II. [83]), die Minoriten, welche bis dahin in den Städten des Festlandes geweilt hätten, zurückzurufen und ihnen in ihren Klöstern auf Kephalenia und Zakynthos passende Wohnungen einzuräumen. Im folgenden Jahre erschien Giorgio Ragnarolo in Carlo's II. Namen in Venedig und bat, seine noch übrigen Besitzungen, Arta und die Inseln, gegen Türken, Genuesen und Catalonier zu sichern; der Senat versprach es am 14. März 1433 [84]) und erneuerte auch Tags darauf auf sein Gesuch dem Despoten das erbliche Bürgerrecht und Patriciat seiner Ahnen. Der beste Theil von Nordgriechenland aber verblieb seit 1430 den Osmanen; nicht ein ganzes Menschenalter verging, und das ganze Romäerreich, der Rest der fränkischen Herrschaft in Mittelgriechenland und das Despotat von Morea theilten dasselbe Loos.

5) Eroberung des griechischen Festlandes durch die Türken. Fall des Kaiserreichs Constantinopel, des Despotats Arta, des Herzogthums Athen, der Despotate in Morea. Skanderbeg Vorkämpfer des Christenthums in Albanien. 1435—1460.

Herzoge von Athen: Nerio II. degli Acciajuoli (verdrängt durch seinen Bruder Antonio II. 1439—1441) 1435—1451. Chiara Giorgio, Regentin, vermählt mit Bartolommeo Contarini 1451—1454. Francesco degli Acciajuoli in Athen 1454—1456, in Theben 1456—1460. An die Türken.

Baili von Euböa: Melchiorre Grimani 1436—1438. Fantino Pisani 1438—1440. Nicolò Buono 1440—1442. Bertuccio Civrano 1442—1444. Matteo Barbaro 1444—1446. Vettore

77) *Phrantzes* II, 9. p. 154—155; *Chalcocondylas* Lib. V. p. 236—238; *Spandugino* a. a. O. fol. 193v; *Magno*, Annali. Vol. VI. z. J. 1448. 78) Commemoriali Vol. XI. fol. 127v, 128v; *Sanudo* XXII, 1008. 79) Misti LVIII. fol. 1. 80) Er ist sicher der Magnoli, Bruder des Herzogs von Kephalenia, bei *Bertrandon de Brocquière* (Mémoires de l'Institut. Vol. V. Paris 1803. 4.) p. 432—433. 81) *Phrantzes* a. a. O. p. 157; *Chalcocondylas* a. a. O.; Epirotica (ed. Bonn.) III. p. 242—246 am ausführlichsten, aber unkritisch.

82) *Aravantinos*, Ἱστορία τῆς Ἠπείρου II, 315—317. 83) *Waddingus*, Annales minorum V, 207 z. J. 1432. n. 41. 84) Misti LVIII. fol. 184v; Privileggi Vol. II. fol. 17, 40v.

Duodo 1446—1448. Fantino Pisani 1448—1448. Giovanni Malipiero 1448—1451. Lorenzo Onorati 1451—1453. Paolo Loredano 1453—1454. Angelo Pesaro 1454—1456. Girolamo Bembo 1456—1459. Leone Venier 1459—1461. Leonardo Calbo 1461—1463. Fantino Giorgio 1463—1465. Francesco Gradenigo 1465—1468. Paolo Erizzo 1468—1470.

Capitaine von Euböa: Carlo Morosini 1454—1456. Francesco Loredano 1456—1458. Paolo Barbarigo 1458—1460. Antonio Quirini 1460—1462. Giovanni Dandolo 1462—1464. Giovanni Bembo 1464—1466. Giovanni Bondumier 1466—1467. Nicolò da Canale 1467—1470. Türkisch.

Seitdem Thessalonich und Joannina in die Hand der Türken gefallen, Athen, der Peloponnesos, ja selbst die Venetianer letzteren zinsbar geworden, näherten sich die Reste der byzantinischen und fränkischen Herrschaft in Griechenland immer rascher ihrem Verfalle; die Uneinigkeit unter den letzten Sprossen der Paläologen bahnte ihnen den Weg ins Herz von Morea. Während Murâd II. sich gegen die Serben kehrte, Semendria einnahm und den Despoten Georg, der nach dem plötzlichen Tode des Kaisers Albrecht II. ganz verlassen dastand, zur Unterwürfigkeit zwang, herrschten in Constantinopel noch bei Lebzeiten des Kaisers Joannes die ärgerlichsten Streitigkeiten. Dazu kam, daß selbst in dieser Zeit höchster Noth Venedig nicht aufhörte, mit Entschädigungsklagen hervorzutreten; nachdem der Kaiser 1500 Dukaten eben gezahlt, forderte die Republik noch im Januar 1436 [85]) weiteren Ersatz wegen bei Lemnos erlittenen Schadens, und verstand sich erst am 6. Nov. dazu [86]), durch seinen Gesandten Cristoforo Marcello den Waffenstillstand auf weitere fünf Jahre zu prolongiren. Daneben beschwerte sich der Papst, der damals den Gedanken einer kirchlichen Union mit den Griechen und einer Vereinigung aller christlichen Mächte gegen die Türken eifrig betrieb [87]), daß der Despot Konstantinos noch fortwährend Paträ besetzt halte und sich weigere, es dem Erzbischofe Malatesta zurückzugeben. Konstantinos aber war um so weniger geneigt, auf eine Restitution einzugehen, als er Alles daran setzen mußte, seine Stellung in Morea gegenüber seinem älteren Bruder Theodoros II., dem präsumtiven Erben des Reichs, zu behaupten. Letzterer fürchtete, daß Konstantinos, der seit September 1435 in der Hauptstadt weilte und dem regierenden Kaiser lieber war als er, ihn von der Nachfolge im Romäerreiche verdrängen könnte. Als daher Zoe, des Großadmirals Paraspondilos Tochter, Verlobte des kaiserlichen Prinzen Demetrios, aus Morea auf dem Schiffe des Manuel Paläologos nach Constantinopel reisen sollte, schloß sich Theodoros II. ihnen an; am 25. März 1436 [88]) trafen sie dort ein. Nun begann ein widerliches Intriguenspiel; während der Kaiser seinen drei Brüdern den Peloponnesos lassen wollte, arbeiteten Konstantinos und Michael Asan, Haushofmeister des Thomas, darauf hin, den Theodoros aus dem Mitbesitze von Morea zu verdrängen, und sandten zu diesem Behufe den Phrantzes an die Pforte, damit er deren Consens einhole. Konstantinos selbst aber entwich im Juni von dem Hofe und eilte zurück in sein Despotat, verfolgt von Theodoros, der alsbald Truppen sammelte und seine Brüder mit Krieg überzog. Erst 1437 bahnten auf Veranlassung des Kaisers der Mönch Dionysios und Georgios Dishypatos einen Waffenstillstand zwischen ihnen an; dann befestigte letzterer mit Phrantzes und Gregorios Melissenos, dem spätern Patriarchen, den Frieden in der Art, daß Morea dem Theodoros II. und Thomas verbleiben, Konstantinos aber sich zur Unterstützung des Kaisers nach der Hauptstadt begeben solle. Am 5. September desselben Jahres verließ Konstantinos Paträ und reiste durch Attika nach Euböa, wo er seinen alten Gegner, den Kanonicus Marcus aus Paträ, als päpstlichen Unionsbevollmächtigten fand; am 24. desselben Monats traf er in Constantinopel ein und übernahm am 24. Nov. zum zweiten Mal die Verwaltung des Reichs für Joannes VIII., der damals aufs Neue gen Westen aufbrach, um das große Werk der Union zu vollziehen. Die Verhältnisse in Morea blieben indessen nach wie vor höchst unsicher, besonders der Albanesen wegen, die bereits damals anfingen, sich gegenüber den schwachen Herrschern als eigentliche Herren des Landes anzusehen und auf eigene Hand Beutefahrten zu machen. Daher bat selbst der Großstratopedarch Konstantinos', Georgios Dämonogianis, des Nikolaos Sohn, der Ende 1437 [89]) seine Gelder in Modone deponirte, Venedig möchte sich nicht an denselben schadlos halten, falls die Albanesen in den Colonien plünderten. Was letztere sonst anbelangt, so ward am 12. Juni 1437 dem griechischen Bischofe von Korone wegen seiner Treue gestattet, in dem ihm vom Castellan Cristoforo Duodo überwiesenen Johannes-Kloster innerhalb der Stadt seinen Wohnsitz zu nehmen, obgleich man ihn ein Jahr zuvor außerhalb der Ringmauer verweisen wollte [90]); um der überhandnehmenden Auswanderungsluft zu begegnen, ward die lästige Fremdensteuer von jährlich 27 Solidi abgeschafft [91]); am 9. März 1439 [92]) regulirte der Senat die Verwaltung der wiedergewonnenen Territorien dahin, daß in Zukunft dieselben Niemandem mehr auf Lebenszeit übertragen werden sollten; vielmehr sollten die in den Castellanien selbst aus den lateinischen Bürgern zu wählenden Rettori von St. Elias, Molines und Zonklon, die unter Modone, und von Grision, Avramion, Castelleone und Castelfranco, die unter Korone standen, nur zwei Jahre lang fungiren.

85) Commemoriali Vol. XII. fol. 160. 86) Buste: Costantinopoli; *Miklosich* und *Müller* III, 186—195. n. XL; Sindicati Vol. II. fol. 41v; Misti LIX. fol. 166v. 87) *Bonaini*, Diplomi Fiorentini n. XXXV. p. 201; *Raynaldi* z. J. 1434. n. 15; 1435. n. 8.

88) *Phrantzes* II, 12. p. 161 seq.; vergl. *Müller*, Les manuscrits grecs de l'Escurial p. 499. 89) Grazie Vol. XXI. fol. 204. 90) Misti del Cons. dei X. Vol. XI. fol. 150; XII. fol. 7, 89v. 91) Misti LX. fol. 18. 92) Ebenda fol. 131, 164v.

Um den Bauern aufzuhelfen, wurden verschiedene Lasten abgeschafft; trotzdem begann der Verfall der Colonien sich immer deutlicher zu zeigen; als in Korone 1442 [93]) das jährliche Deficit auf 5—6000 Hyperpern veranschlagt wurde, half man sich, indem man die Besatzung verringerte — ein schlimmer Ausweg, da nicht nur catalonische Piraten, namentlich ein gewisser Lope de Baldajo, den Archipel und die Küsten von Morea heimsuchten, sondern auch die Türken eine immer drohendere Stellung einnahmen. Unterdessen hatte Kaiser Joannes, begleitet von seinem Bruder Demetrios, am 27. Nov. 1437 den Hafen Kynegu bei Athyra verlassen und seine Fahrt nach Italien angetreten, um in Person mit dem Papste abzuschließen, worüber man schon so lange durch Gesandte hin und her verhandelt [94]). Schon bei Kallipolis hatte seine Flottille einen Angriff der Türken zu bestehen, der aber abgewehrt ward; dann ging es, nachdem er auf Euböa zwei Tage lang gerastet, nicht ohne neue Gefahr, welche der bei Gaidaronisi liegende catalonische Pirat bereitete, nach Kenchreä, wo Joannes die Flotte verließ, um seine Brüder aufzusuchen und aufs Neue zur Einigkeit zu mahnen. Von dort eilte er zu Roß nach Navarinon, fand dort die Flotte, die den Peloponnesos umsegelt hatte, vor und setzte die Reise mit ihr nach Venedig fort. Er traf dort am 8. Febr. 1438 ein und fand einen glänzenden Empfang; 20 Tage weilte er dort und begab sich dann nach Ferrara zum Concil. Dort ward nach langer Disputation die Union vereinbart, die hernach zu Florenz vollzogen wurde, aber ebenso wenig lauter und aufrichtig, wie alle früher zwischen Rom und Byzanz getroffenen Compromisse, von dem orthodoxen Klerus der Hauptstadt mit höchstem Abscheu zurückgewiesen ward. Dabei erhielt Joannes bereits im Mai 1438 [95]) die böse Kunde, Murâd II. rüste 150 Schiffe und ein Heer von 150,000 Mann gegen seine Hauptstadt; eine Nachricht, die ihn bewog, sofort Gesandte um Hilfe an Venedig zu schicken. Diesmal ward die Gefahr glücklich gegen Serbien abgelenkt; bald darauf aber meldete Phakrases Kantakuzenos, der im Auftrage des Reichsverwesers Konstantinos nach Florenz kam, von neuer Noth und lud den kaiserlichen Bruder zur baldigen Rückkehr ein. Das beschleunigte den Abschluß der Union; gegen Uebertritt zum lateinischen Ritus ward dem Kaiser der Beistand der ganzen Christenheit zugesagt. Nachdem er noch im August den Bürgern von Florenz, mit denen er durch Joannes Dishypatos verkehrte, das Privileg ertheilt, kaiserliche Notare zu creiren und ihnen in seinem Reiche alle Freiheiten, die dort einst die Pisaner genossen, verbrieft [96]), kehrte er am 6. Sept. 1439 nach Venedig zurück und rüstete zur Heimfahrt in sein Reich. Nachdem ihm Venedig behufs derselben im October eine Galeere geliefert [97]), segelte er am 19. des Monats ab, fand aber in allen venetianischen Colonien, in Korfu, Modone und Euböa, statt der frühern Herzlichkeit einen äußerst lauen Empfang. In Negroponte erfuhr er, daß seine Gemahlin Maria Komnena schwer erkrankt sei; er beschleunigte die Fahrt nach Lemnos, das, noch zum Reiche gehörig, jüngst von venetianischen Piraten geplündert worden war; in der Burg Kotzinos, wo er sein Quartier aufschlug, erfuhr er, daß Maria am 17. Dec. gestorben. Endlich landete er im Februar 1440 im Hafen von Constantinopel, wo ihn der dortige Präfect Paulos Asan, der vor drei Jahren als sein Gesandter bei Murâd gewesen, zunächst begrüßte; dann empfingen ihn Konstantinos, der alsbald die Regentschaft niederlegte, und die Gesandten Venedigs und Genua's. Aber zu der Opposition, die er bei dem fanatischen Pöbel der Hauptstadt fand, kamen bald noch weitere schmerzliche Verluste in seiner Familie; am 1. Juni 1440 starb die Despina Eugenia Gattilusio, Tochter des Fürsten Francesco von Lesbos und Witwe des Joannes VII. von Thessalonich, am 17. desselben Monats Zoe Paraspondila, des Prinzen Demetrios Gattin. Da bis dahin keine der drei Kaiserinnen, noch die Gattinnen der Despoten einen Sohn geboren, beruhte 1440 der Mannsstamm des Paläologen nur auf dem Kaiser selbst und seinen vier Brüdern. Man beschloß daher, Konstantinos, auf dem die Hoffnung des Kaisers und Reichs beruhte, solle zu einer neuen Ehe schreiten; er erkor sich zur Braut die Nichte der verstorbenen Eugenia, Katharina Gattilusio, und sandte seinen getreuen Phrantzes am 6. Dec. [98]) nach Lesbos, um den Ehevertrag abzuschließen. Er selbst folgte am 27. Juni 1441, kehrte aber, nachdem die Hochzeit vollzogen, mit Zurücklassung seiner jungen Gemahlin, schon im September nach Constantinopel zurück, um einen mittlerweile zwischen Joannes VIII. und dem Prinzen Demetrios ausgebrochenen Zwist beizulegen. Es handelte sich damals um eine Misheirath — wenn davon überhaupt im byzantinischen Reiche die Rede sein kann — des letzteren; er hatte seine Augen auf die Tochter jenes Paulos Asan geworfen, gegen den aber der Kaiser ebenso eingenommen schien, wie Konstantinos es war. Da entwich Asan am 16. April 1441 [99]) mit seiner Tochter aus der Hauptstadt nach Mesembria; ihm folgte alsbald der Prinz, der nun mit ihr sich heimlich vermählte und demnach Anspruch auf eine standesgemäße Apanage erhob. Nun wollte Konstantinos einen Ausweg finden und sandte daher den Phrantzes am 20. Dec. an den Kaiser und Murâd mit dem Anerbieten, er wolle seinen Antheil an Morea dem Demetrios gegen Selymbria und

93) Mar. Vol. I. fol. 73, 122v. 94) Ueber das florentinische Concil vergl. man neben den Byzantinern *Raynaldi* z. J. 1437. n. 3 seq., 8 seq.; 1438. n. 1 seq.; 1439. n. 1 seq.; 1440. n. 16 seq. u. s. f.; *Sylvest. Syropulus*, Vera historia unionis non verae inter Graecos et Latinos sive concilii Florentini exactissima narratio ed. *Rob. Creyghton.* Hagae comitis 1660. fol. (Hauptquelle); *Ἡ ἁγία καὶ οἰκουμενικὴ ἐν Φλωρεντίᾳ σύνοδος διὰ μοναχοῦ Βενεδικτίνου.* Roma 1864. 8. (rein dogmatisch) u. s. w.; dazu viele zerstreute Urkunden, z. B. in einem Carton auf der Stadtbibliothek zu Genf. 95) Diari Veneti 1412—42. fol. 110; Misti LX. fol. 59v, 82, 83v.

96) *Bonaini,* Diplomi Fiorentini n. XLI, XLII. p. 195—203. 97) Secreti Vol. XIV. fol. 209; Misti LX. fol. 172. 98) *Phrantzes* II, 18. p. 192. 99) Ebenda p. 193; *Syropulus* a. a. O. XII, 11. p. 316.

die Städte am schwarzen Meere, namentlich Mesembria, überlassen. Joannes war damit zufrieden; es lag ihm um so mehr daran, als der Papst jüngst [1]) sich bei Konstantinos über die Lauheit seines kaiserlichen Bruders hinsichtlich der Ausführung der Union beklagt, zugleich aber geäußert hatte, der Occident werde dem Romäerreiche kräftig beistehen, sobald er selbst, der Despot von Morea, den Kaiserthron bestiegen — eine Aeußerung, die nur das schon längst unter den Brüdern wuchernde Mistrauen erhöhte. Als nun Phrantzes im Januar 1442 den Demetrios in Mesembria besuchte, um seinen Consens zum Länderaustausch zu erbitten, fand er denselben jeder Ausgleichung abgeneigt; ja Demetrios wandte sich sogar auf den Rath seines Schwiegervaters (der übrigens 1442 starb; im April gebar die Asanina eine Tochter, die später des Großherrn Mohammed II. Sultanin ward) an Murâd II. und rief dessen Beistand an. Alsbald setzten sich die Scharen der Türken in Bewegung gegen die Hauptstadt. Kaiser Joannes VIII. wandte sich in solcher Noth wieder an Venedig, das nicht nur jüngst für sein eigenes Quartier in Constantinopel, für die Kirche S. Marco und den theilweise eingefallenen Palast des Bailo Vorsorge getroffen [2]), sondern auch letzteren veranlaßt hatte, sich zur Pforte zu begeben und den Sultan zur Erhaltung des Friedens zu ermahnen [3]). Im Februar 1442 klagte Zunachi Torcello im Namen des Kaisers über die bevorstehende Gefahr; im August schon berichtete der Minorit Jakob ebendaher, daß die Hauptstadt aufs Schwerste bedrängt sei [4]). Denn bereits am 23. April hatte sich Demetrios mit einem türkischen Hilfscorps gegen dieselbe gewandt, während die Flotte des Sultans gegen die Inseln des Archipel auszog. Da entschloß sich Konstantinos rasch im Juli, dem Bruder zu Hilfe zu eilen; vorher aber begab er sich nach Lesbos, um endlich seine Gattin Katharina abzuholen. Mit ihr kam er bis Lemnos; dort aber lag gerade die türkische Flotte. Sie bestürmte 27 Tage lang vergebens die Burg Kotzinos und zog dann ab [5]); der Schrecken aber verursachte eine zu frühzeitige Entbindung, der Katharina im August schon erlag. Sie ward in der alten Burg (Paläokastron) auf Lemnos begraben; erst im November kam Konstantinos allein in der Hauptstadt an. Unterdessen war Venedig nicht müßig geblieben; während Marco Quirini am 19. Sept. [6]) die Waffenruhe mit Joannes VIII. auf 5 Jahre verlängerte — als Zeugen erschienen damals, wie schon früher 1436, die Günstlinge des Kaisers Demetrios Kantakuzenos und Lukas Notaras —, hatte der Bailo Marco Soranzo den Auftrag erhalten, bei Murâd II. die Beilegung dieser Händel zu betreiben [7]). Nun gelang es den Byzantinern, die noch dazu bei Kallipolis von einem venetianischen Geschwader unterstützt wurden, den beutelustigen Demetrios gefangen zu nehmen; er entfloh nach Galata; da legte sich der genuesische Podestà ins Mittel, und am 1. Jan. 1443 genehmigte Demetrios gezwungen den Gebietsaustausch; Konstantinos empfing Selymbria, zu dessen Statthalter er sofort den Phrantzes bestellte; er sollte dem Kaiser zur Seite stehen, Demetrios aber nach Morea ziehen. Doch war es letzterem damit nicht Ernst; vielmehr bauten er und die Asan, seine Schwäger, noch immer auf den Beistand des Sultans, sodaß der Kaiser 1443 aufs Neue durch Theodoros von Karystos und den spätern Cardinal Isidoros [8]) Venedig beschwor, die bewaffnete Union, zu der namentlich Herzog Philipp von Burgund seinen Beistand verheißen, endlich ins Leben treten zu lassen. Da aber schien es plötzlich, als wollten sich die Paläologen doch endlich vergleichen. Der schwache Theodoros II. sandte im Juni seinen Protostrator Leon Frangopulos, einen Vetter des jungen Nikolaos Melissenos, nach Constantinopel, um mit Phrantzes im Verein einen Austausch einzuleiten, und dieser erfolgte endlich in der Art, daß Konstantinos nicht nur sein Despotat in Morea behielt, sondern auch das des Theodoros dazu empfing, dagegen letzterem Selymbria überließ. Am 10. Oct. 1443 begab sich Konstantinos nach Morea und traf am 20. Dec. in Misithra ein [9]); ihm folgte am 3. Juni 1444 sein getreuer Phrantzes, der unterwegs auch Karystos besuchte und im März dem Theodoros II. — der im December 1443 nach Constantinopel gekommen — Selymbria übergeben hatte. Er beschloß daselbst im Juli 1448 an der Pest sein Leben, von Joannes VIII. karg genug gehalten; in der Pantokratorkirche zu Constantinopel ward er bestattet; seine Apanage aber fiel an seinen kaiserlichen Bruder zurück. Morea blieb 1444 in zwei Despotate getheilt, von denen das westliche — das ehemalige Fürstenthum Achaia — Thomas, der Gemahl der Katharina Zaccaria, das östliche mit Korinth und Misithra Konstantinos besaß. Letzterer hatte, sobald er nach Morea gekommen, Maßregeln zur Wiederbefestigung des Isthmos getroffen; im März war der Bau des Heramilion vollendet [10]). Da erschienen in Misithra neue Gesandte des Papstes, um den Abschluß der Union mit Ungarn gegen die Osmanen zu Stande zu bringen. Bereitwillig ging Konstantinos darauf ein und rüstete alsbald zum Heerzuge gegen den Norden; während er den Phrantzes im August über Lemnos nach Constantinopel sandte, knüpfte er zugleich Unterhandlungen wegen einer neuen Ehe mit Isabella Orsini, Schwester des Fürsten von Tarent, an [11]), die jedoch nicht zum Abschluß gediehen. Allein obgleich Konstantinos' Feldzug gegen Nord- und Mittelgriechenland durchaus erfolgreich war, mußte er bald von seinem Minister, der im November erst die Hauptstadt erreicht hatte, erfahren, daß

1) *Raynaldi* z. J. 1441. n. 5. 2) Mar. Vol. I. fol. 53, 85. 3) Ebenda fol. 75. 4) Secreti Vol. XV. fol. 112 v; Misti del Cons. dei X. Vol. XV. fol. 135 v. 5) *Chalcocondylas* VI, 305—306. 6) Buste: Costantinopoli; *Miklosich* und *Müller* III, 207—210. n. XLIV. 7) Mar. Vol. I. fol. 120, 123.

8) Secreti Vol. XVI. fol. 7. Isidoros erhielt am 15. Juni 1443 venetianisches Bürgerrecht. Privileggi Vol. II. fol. 35. 9) *Phrantzes* a. a. O.; *Chalcocondylas* VI, 318—319; VII, 341; Chron. breve p. 518—519. 10) Vergl. neben den andern Byzantinern Chron. breve p. 519 und *Θρῆνος τῆς Κωνσταντινουπόλεως* in Ellissen, Analekten III. S. 114 fg. 11) Diari Napoletani a. a. O. XXI, 1128.

die Lage des Romäerreichs verzweifelter als je sei; am 10. desselben Monats war die blutige Schlacht bei Varna geschlagen worden.

Seit 1440 hatte Murâd II. sich zunächst Ungarn zum Ziele erkoren; doch war sein Sturm gegen Belgrad abgewehrt, sein Einfall in Siebenbürgen 1441 von dem wackern Johann Huniady zurückgeworfen worden. Nun drängte Papst Eugen IV., von Joannes' VIII. Gesandten Andronikos Jagros bestürmt, fortwährend die Christenheit zum Kreuzzuge; im Juli 1443 fielen die Ungarn ins osmanische Reich ein; am 3. Nov. erfocht Huniady einen glänzenden Sieg in der Nähe von Nissa. Die Osmanen boten die Hand zum Frieden; auf dem Reichstage zu Szegedin ward derselbe beschworen [12]). Aber der päpstliche Legat, Cardinal Julian Cesarini, bauend auf den Beistand, den ihm Herzog Philipp von Burgund und Venedig zugesagt — die Flotte der Republik unter Luigi Loredano lief bereits im Juni 1444 nach dem Archipel aus — veranlaßte den König Wladislaw, seinen Eid zu brechen, da Versprechungen, den Ungläubigen gegeben, nicht bindend seien. Auch Kaiser Joannes, der damals in Misithra weilte, während Konstantinos in Mittelgriechenland beschäftigt war, schrieb von da aus am 30. Juli [13]) an Wladislaw und ermahnte ihn, für die Sache der Christenheit sein Schwert zu ziehen; Georg Kastriota verhieß kräftige Unterstützung. Während Murâd ruhig in Adrianopel weilte und von dort aus die asiatischen Angelegenheiten regulirte — der bekannte Reisende Ciriaco von Ancona, der sich dem Gefolge des bei dem Großherrn viel geltenden Genuesen Francesco Draperio angeschlossen, hatte dort bei ihm am 21. Mai Audienz [14]) —, und Venedig die Sache der Union aufs Eifrigste betrieb [15]), zogen die Ungarn und Polen unter des Königs eigener Führung Ende September gegen das Reich aus; die Schlacht bei Varna, in der König Wladislaw seinen Eidbruch mit dem Leben bezahlte, ward das Cannä für Ungarn und Byzanz. Nur wenige Christen entflohen aus dem blutigen Gemetzel nach Albanien und wurden durch Kastriota nach Ragusa befördert; letzterer war der einzige, der nächst dem wackern Reichsverweser Huniady die Siegeslaufbahn der Türken hemmte. Bald genug löste sich die Union factisch auf; obgleich Venedig noch 1445 [16]) für dieselbe rüstete, und der Erzbischof Pachomios als Gesandter Joannes' VIII. den Dogen Francesco Foscari zu neuem Einschreiten zu bestimmen suchte, knüpfte Venedig, das unter des letzteren Dogate über dem Streben nach Erweiterung seiner italienischen Macht den Orient nur zu sehr vernachlässigte, Unterhandlungen mit der Pforte an, nachdem bereits Ragusa 1445 seinen Frieden gemacht und statt des frühern Tributs von 500 Dukaten das Doppelte zu zahlen gelobt hatte; letzterer Republik waren dafür die ihr 1430 und im Februar 1442 [17]) verliehenen Privilegien im osmanischen Reiche erneuert worden. Am 23. Febr. 1446 [18]) schloß Venedig Frieden mit Murâd II.; in demselben, der im September zu Adrianopel ratificirt ward, behielt Venedig gegen üblichen Tribut seine sämmtlichen Besitzungen in Griechenland; auch das Herzogthum Naros ward in denselben eingeschlossen. Dann ward am 28. Juli [19]) von dem Bailo Dardo Moro die Waffenruhe mit Joannes VIII., der nach wie vor auf seine Hauptstadt, einige feste Plätze am schwarzen Meere und die Inseln Lemnos, Skyros, Skiathos und Skopelos beschränkt blieb, auf fünf weitere Jahre verlängert; da aber die Pest in der Hauptstadt herrschte, ward der betreffende Vertrag erst am 21. April 1448 beschworen. Damals standen außer den Johannitern, die ein Bündniß mit dem Fürsten Ibrahîm von Karaman gegen die Osmanen eifrig betrieben, nur noch Kastriota und Huniady in Waffen gegen die Türken. Letzterer, der auf Unterstützung des Serbenfürsten Georg um so sicherer rechnen zu können glaubte, als dieser jüngst zur Befestigung der Mauern von Constantinopel eifrig beigetragen, zog 1448 [20]) aufs Neue ins Feld, ward aber, da ihn die Serben verrätherisch im Stiche ließen, bei Kossovo auf dem Amselfelde, wo einst König Lazar geblutet, am 20. Oct. völlig geschlagen. Bald traten auch die Johanniter vom Kampfplatze ab und schlossen am 15. Dec. 1450 [21]) Frieden mit Murâd II.; endlich, da letzterer am 5. Febr. 1451 gestorben, ging nicht nur Huniady einen dreijährigen Waffenstillstand mit dessen Nachfolger **Mohammed II.** (1451 — 1481) ein, sondern gleichwie Ragusa sich jetzt zu 1500 Dukaten Tribut anheischig machte, so erneuerte auch Venedig durch Lorenzo Moro am 10. Sept. 1451 [22]) den Frieden mit dem neuen Herrscher unter den üblichen Bedingungen.

Drei Jahre früher war Kaiser Joannes **VIII.** Paläologos am 3. Oct. 1448 gestorben; den Kinderlosen überlebte seine Mutter Irene noch $1\frac{1}{2}$ Jahr lang, bis sie als Nonne Hypomone am 23. März 1450 starb und neben ihren Söhnen in der Kaisergruft des Pantokratorklosters beigesetzt war; Gemistos Plethon's Grabrede auf sie ist eine der letzten Schriften des bekannten Philosophen. Nach dem Tode Joannes' VIII. suchte sein in der Hauptstadt anwesender jüngster Bruder Demetrios, der sich dort eine Partei gemacht, mit Hilfe der Türken, seiner alten Freunde, die Herrschaft zu erlangen; allein die einflußreichsten Räthe des frühern Kaisers, die Kantakuzeni und der Großadmiral Lukas Notaras, waren dafür, daß die Rechte des Konstantinos, als des nächsten Bruders, gewahrt blieben. Auch Phrantzes arbeitete eifrig für seinen Herrn und begab sich deshalb selbst

12) Secreti Vol. XVI. fol. 101 v. 13) *Dlugosz*, Historia Polonica. Lib. XII. (Lipsiae 1710. fol.) p. 790—793. 14) Im Juli war derselbe in Constantinopel. *Cyriacus Anconitanus*, Epp. VI. XVI. XVII. XXIX bei *G. Targioni Tozzetti*, Relazione d'alcuni viaggi fatti in diverse parti della Toscana. Tom. V. Firenze 1773. 8. p. 66—69. 422—423. Draperio heißt sogar subditus des Sultans. Mar. Vol. IV. fol. 67 r v. 15) Secreti Vol. XVI. fol. 129 v. 16) Ebenda fol. 179 v, 223 v.

17) *Miklosich*, Monumenta Serbica p. 409—411. 18) Commemoriali Vol. XIII. fol. 190 seq. 198 seq. 19) Sindicati Vol. II. fol. 44 v; Buste: Costantinopoli; Commemoriali Vol. XIV. fol. 29 v. 20) Libri bullarum no. 46. (1447—48.) fol. 245. 21) Libri bullarum no. 47. (1450—51.) fol. 193. 218. 22) Commemoriali Vol. XIV. fol. 92.

am 6. Dec. zu dem Sultan, um dessen Zustimmung einzuholen; ebenso sprach sich wol auch der Despot Thomas, der am 13. Nov. nach Constantinopel gekommen und erst in Kallipolis den Tod seines Bruders erfahren, für den legitimen Erben aus. Da der Sultan seinen Consens ertheilte, sandten die Archonten den Manuel Jagros nach Morea zu Konstantinos; sie trafen unterwegs den Alexios Laskaris Philanthropenos, Abgesandten des letzteren, und setzten mit ihm die Reise nach Misithra fort. Dort erst erfuhr der Despot, was vorgefallen; er nahm alsbald das ihm dargebotene Reich an und ließ sich noch zu Misithra am 6. Jan. 1449 als Kaiser **Konstantinos XI.** (1449—1453) krönen. Bald folgte auch Phrantzes dahin; am 12. März hielt der neue Herrscher, begleitet von seinem treuen Minister, auf catalonischen Schiffen seinen Einzug in Constantinopel, vom Volke jubelnd begrüßt. Alsbald ertheilte er seinem Bruder, dem Prinzen Thomas, die Despotenwürde; letzterer reiste im August nach Morea ab; am 1. Sept. ging gleichfalls **Demetrios** (1449—1460) dahin ab, nachdem ihm Konstantinos sein früheres Despotat überlassen; beide Prinzen hatten vor ihrer Abreise vor ihrer greisen Mutter geschworen, sich wie Brüder zu lieben und in Einigkeit den **Peloponnesos** zu regieren.

Was die Halbinsel anbelangt, so war dieselbe in den letzten Jahren wieder der Schauplatz traurigster Wirren und barbarischer Verheerungen gewesen. Von innern Angelegenheiten verlautet freilich so gut wie Nichts; die wenigen vorhandenen Urkunden bestätigen nur, daß der fränkische Feudalismus sich immer mehr in den griechischen Despotaten einbürgerte. So bestätigte der Despot Thomas im October 1440 [23]) die Privilegien des Demetrios Paläologos Dermokaites und des Joannes Rosotas über ein Grundstück bei Paträ, das ersterer jüngst von Nikolaos Avuris erkauft hatte; im Februar 1444 [24]) verbriefte Konstantinos dem Demetrios Mamonas Gregoras für die guten Dienste, die er ihm bei Erlangung des Despotats geleistet, die ihm von Joannes Frangopulos verliehene Burg Prinikon in Helas; der neue Despot Demetrios endlich erneuerte im Juli 1450 [25]) den beiden Söhnen des Gemistos Plethon die Lehen ihres Vaters in der Art, daß Demetrios Gemistos Phanarion, Andronikos Brysis besitzen sollte; beide Brüder schreiben um dieselbe Zeit an Bessarion über den Tod ihres Vaters, bei welcher Gelegenheit sie des Princeps Chilas als ihres Freundes gedenken. Wer letzterer war, ist nicht ganz klar; doch möchte ich ihn mit dem Albanesenhäuptling von Morea Peter ὁ Χωλός identificiren, der, wol ein Sohn des Rosso Bua, uns später noch oft als Peter Bua begegnet, ein Nachkomme der alten Despoten von Arta und Lepanto war und vielleicht eine Tochter des Fürsten Centurione geheirathet hatte [26]). Ein Jahr früher bestätigte Demetrios den Florentinern, mit denen auch sein Bruder Konstantinos stets Freundschaft gehalten [27]), im ersten Jahre seines Despotats alle Handelsfreiheiten, die bisher die Bürger von Florenz und Pisa in Morea gehabt, durch seinen Gesandten Athanasios Laskaris; im Juli 1451 [28]) versicherte Thomas, im August Demetrios, denen bereits im Juni [29]) ihr kaiserlicher Bruder Konstantinos mit gutem Beispiel vorangegangen, die Republik Ragusa voller Handelsfreiheit in dem freilich arg zusammengeschmolzenen Romäerreiche und den Despotaten des Peloponnesos. Der getreuen Stadt Monembasia, der ein Capitain vorstand und in der Venedig 1443 [30]) die von seinen Kaufleuten zu zahlenden Abgaben reguliren ließ, verlieh Demetrios ferner im Februar 1450 [31]) neue Privilegien, sowie Bestätigung der alten Freiheiten, welche dieselbe schon seit der Zeit der ersten Paläologen genoß. Die alten fränkischen Feudalherren der Halbinsel waren dagegen längst verschollen, entweder ausgestorben oder ausgewandert, oder gräcisirt und als Clienten der herrschenden Paläologen selbst mit deren Namen benannt worden, an ihre Stelle waren vollblütige Griechen oder Gasmulen aus halb slawischem oder fränkischem, halb griechischem Blute getreten, wie die lateinischen Frangopuli und die bulgarischen Asan, des Despoten Demetrios übermächtige Schwäger. Der letzte Zaccaria fristete sein Leben im Elend; die Teutschen waren verjagt, nur die Johanniter besaßen noch ihre Ballei in Morea, der „Wilhelm de Verna" 1441—1447, Johann du Fay bis 1453 und dann Wilhelm, Bastard von Brabant, vorstanden [32]). Auch in Attika und auf Euböa besaß der Orden noch Grundbesitz, der unter dem Präceptor von Sykaminon stand; 1448 klagte Ludwig de Muro, der dies Amt bekleidete, sein Pächter, der Ritter Giorgio da Corogna, zahle nicht seine Pacht, da Venedig die Renten zur Befestigung der euböotischen Ordensgüter erhebe. Im März 1450 wurde derselbe wieder, wie immer auf drei Jahre, an Giorgio Karandinos aus Kreta verpachtet gegen 105 Dukaten Jahreszins; aber da Muro bald darauf starb und Corogna selbst Präceptor ward, wies ihn der Orden am 22. Oct. an, die rückständigen Gelder von den frühern Pächtern, namentlich dem Giorgio Priuli und andern Schuldnern auf Negroponte und im Archipel, einzutreiben [33]). Nach dem Falle Athens und Morea's blieb die Commende Sykaminon, die noch jährlich 100 Dukaten abwarf, auf Euböa beschränkt; du Fay, der beide zuletzt noch inne hatte, überließ sie im Februar

---

23) *Mart. Crusius*, Turcograecia p. 343; *Miklosich* und *Müller* III, 258. n. XV. 24) *Miklosich* und *Müller* III, 258—259. n. XVI (Original im Besitze des Hrn. Gesandten Bourée, früher den Rossi auf Zante gehörig). 25) Originalurkunde in Neapel. *Miklosich* und *Müller* III, 225—227. n. XLVI; vergl. *P. Placido*, Illustrazione p. 42—43. 26) Der Beiname χωλός, „der Lahme" (Sachetai), ist damals gerade bei albanesischen und slawischen Häuptlingen ein ganz gewöhnlicher.

27) *Bonaini*, Diplomi Fiorentini n. XLI. p. 235. 28) *Miklosich* und *Müller* III, 205—207. n. XLIII (irrig 1439 gesetzt). 29) Ebenda III, 228—234. n. XLVII—XLIX. 30) Mar. Vol. I. fol. 142v. Venetianische Patricier heiratheten wol auch dortige Damen, so Andrea Civrano 1444 eine Tochter des Leon Niketas. 31) *Miller*, Les manuscrits grecs de l'Escurial p. 60—61 (irrig 1440 gesetzt, da Demetrios noch Nichts in Morea zu thun hatte). 32) Libri bullarum no. 40. (1441—42.) fol. 225; n. 44. (1446—47.) fol. 181v; no. 49. (1453—54.) fol. 166v, 167, 194. 33) Ebenda no. 46. (1447—49.) fol. 303v, 374v, 379v; no. 47. (1450—51.) fol. 171, 195v.

1466 [34]) endlich dem Großmeister, zu dessen vielfach imaginairen Einkünften sie seitdem gerechnet wurden.

Sehen wir von den venetianischen Colonien, Epiros und dem Archipel, ab, so war der einzige fränkische Staat, der zur Zeit der Schlacht von Nissa und Varna noch in Griechenland bestand, das den Türken längst zinspflichtige Herzogthum Athen, das damals Nerio II. degli Acciajuoli (1435—1451) beherrschte [35]). Nerio war ein schwacher, unkriegerischer Fürst, ohne Energie; er hatte daher nach wenigen Jahren schon, Ende 1439, seinem jüngeren energischeren Bruder Antonio II. (1439—1441) weichen müssen und sich nach Florenz zurückgezogen. Dort ernannte er am 24. Febr. 1441 [36]) den Tommaso Pitti, Luigi's Sohn, zu seinem Bevollmächtigten; am 5. März überließ er ihm, da er ihm für Führung seiner Geschäfte über 200 Gulden schuldete, seine florentinischen Güter. Wahrscheinlich schickte sich Nerio, der sich in beiden Urkunden Herr von Athen und Theben nennt, damals zur Rückkehr nach Griechenland an, wo Antonio II. nach kurzer Herrschaft mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes Francesco (Franco) gestorben war; seine Witwe Maria Giorgio ging 1446 eine neue Ehe mit dem Nobile Giovanni Malipiero ein, der von 1448—1451 das Amt eines Bailo von Euböa bekleidete. Mit Consens der Pforte hatte Nerio II. die Regierung in Athen jüngst wieder übernommen; er zahlte ihr dafür ansehnlichen Tribut. Da warf der Despot Konstantinos seine Augen auf den Rest der Frankenherrschaft in Griechenland und rüstete, nachdem er im März 1444 den Bau des Heramilions vollendet, zur Unterwerfung Athens. Schon nach Antonio's I. Tode hatte er, wie früher erwähnt, Lust gehabt, sich des Herzogthums zu bemeistern; jetzt, da Nerio's II. Oberherr, der Sultan, durch die Ungarn und Albanesen beschäftigt war, schien die Gelegenheit am günstigsten. Hatte doch vor wenigen Jahren schon sein Bruder Theodoros II., so schwach er auch immer war, in Morea wieder die griechische Herrschaft auf Kosten Venedigs erweitert. Im Jahre 1441 [37]) hatte er nicht nur Maniatochorion und Grision occupirt, sondern auch Thermisi, das als Lehen des Bisthums Argos von Venedig dem Pietro Carandolo übertragen war, sich angeeignet und letzterem nur unter der Bedingung, daß er ihm als seinem rechtmäßigen Oberherrn huldige, zurückgeben wollen [38]). Die Unterhandlungen, die die Republik deshalb mit ihm gepflogen, waren erfolglos geblieben, da er die Gesandten mit leeren Redensarten abzufinden suchte; zugleich hatte sogar 1442 [39]) Demetrios Liveros, der als Capitain des Despoten in Vatika schaltete, Zinsbauern des Tito Gradenigo aus Modone gefangen genommen und mit Zustimmung seines Herrn an Paolo Caluci nach Cerigo verkauft. Während die Republik einerseits Restitution forderte, traf sie daneben Vorsichtsmaßregeln besonders zur Sicherung von Argolis; so ward im Januar 1443 [40]) neben dem Statthalter von Nauplion noch ein eigener Rettore für Argos, zuerst Giovanni Soranzo (1443—1445) ernannt. Was Nauplion selbst betrifft, so lieferte man dem Proveditor auf Bitten der durch Giovanni Catello vertretenen Bürgerschaft im Jahre 1436 [41]) eine neue Galeere; 1438 [42]) wurden verschiedene Steuern aufgehoben, sowie den fremden Familien, wol meist albanesischen, die sich außerhalb der Ringmauern der Stadt ansiedeln wollten, vielfache Immunitäten verheißen. Da 1443 [43]) dort Ueberfluß an Getreide war, gestattete man freien Export desselben; doch hatten sich die Verhältnisse dort schon nach wenigen Jahren so geändert, daß 1450 [44]) laut über allzu große Ausgaben und Verringerung der Einnahmen und der Besitzungen der Gemeinde geklagt ward; man cassirte die Verleihung von Ländern an Albanesen, setzte die übliche Pachtzeit von 29 Jahren auf 5—10 herab und bestellte zwei Beamte, welche über die Gemeindegüter nachforschen und berichten sollten. Als im Januar 1445 [45]) Gesandte der Bürger baten, die alten Gewohnheiten aufrecht zu erhalten und den adeligen Feudalherren keine Einmischung in die Verwaltung zu gestatten, bewilligte man dies gern und hielt es auch aufrecht, nachdem sich herausgestellt, daß jene angeblichen Abgeordneten der Stadt kein Mandat von der Bürgerschaft hatten. Daneben wiederholen sich Lehensstreitigkeiten, wie denn Giorgio de Mio als Erbe seines Bruders Manuel 1443 dem Giovanni di Aporito Catello das große Lehen des Alderaino Pisano, das letzterer auf 29 Jahre gepachtet hatte, streitig machte; Catello ward, da er sich deshalb zu Gewaltthätigkeiten fortreißen ließ, mit dem Bann belegt, jedoch 1448 freigesprochen; er behielt sein Lehen [46]). Zu erwähnen ist ferner ein Privileg vom 12. Aug. 1444 [47]), durch welches die Republik dem dortigen Zigeunerhauptmann (**drungarius cinganonum**) Johann die von ihrem Proveditor jüngst cassirten Privilegien erneuert, welche Johann's Vorgänger von Ottaviano Buono (1397—1399) einst erhalten, zumal da wir daraus ersehen, daß dies fremde Volk schon vor Anfang des 15. Jahrhunderts sich im Peloponnesos niedergelassen hatte, unter dessen vielfach gemischter Bevölkerung diese „Aegypter" auch ihren Platz neben den seit alten Zeiten dort ansässigen Juden einnahmen. Ebenso thätig blieb Venedig für Modone und Korone; 1445 [48]) ward den dortigen Bürgern gestattet, wieder aus Misithra frei Seide auszuführen; der Hafen in ersterer Stadt ward gebessert; da die Weinstöcke und Oelbäume durch Feuer zu Grunde gegangen, sorgte man durch Zufuhr aus Kreta. Ebenso wurde 1447 [49]) frische Munition hingesandt zur Bewehrung der Castelle; um die

34) Archiv zu Malta. Capitt. generalia no. 4. (1466—78.) fol. 33. 35) *Chalcocondylas* VI. p. 322; *Cambini* bei *Sansovino* fol. 146; *Gaddi*, Elogia n. XIV. p. 90 seq. 36) *Buchon*, Nouv. rech. II, 298—302; dipl. Florent. n. LXXII. LXXIII. 37) Mar. Vol. IV. fol. 14v. 38) Ebenda Vol. I. fol. 62; Vol. II. fol. 30v. 39) Carte Caluci auf Cerigo.

40) Mar. Vol. I. fol. 142v. 41) Misti LIX. fol. 164. 42) Ebenda LX. fol. 66. 43) Mar. Vol. I. fol. 143. 44) Ebenda Vol. IV. fol. 17v. 45) Ebenda Vol. II. fol. 87. 146. 46) Registr. Quarantia Vol. IV. p. I. fol. 10; Grazie Vol. XXII. fol. 93; *Raspe* Vol. IX. p. II. fol. 61v. 47) *Raspe* Vol. IX. p. I. fol. 60; Regist. Quarantia Vol. IV. p. I. fol. 37. 48) Mar. Vol. II. fol. 65v, 69, 107v. 49) Ebenda Vol. II. fol. 185; III. fol. 16.

griechische Bevölkerung williger zu machen, wurden verschiedene Lasten der Leibeigenen abgeschafft. Doch nur zu bald erneuerten sich die Collisionen mit den griechischen Despoten, die, obgleich Konstantinos' Heerzug gegen Mittelgriechenland gar schwer gebüßt worden war, doch nicht aufhörten, gegen ihre lateinischen Nachbarn Gewaltstreiche aller Art auszuführen.

Im Jahre 1444 hatte Konstantinos seine und seines Bruders Thomas Truppen bei Korinth concentrirt, welche Stadt, die wichtigste Grenzfestung, damals der Obhut des Demetrios Asan, Schwagers des Despoten Demetrios, anvertraut war [50]). Er wandte sich zunächst nordwärts gegen Nerio II., nöthigte ihn, für Böotien die Huldigung zu leisten, und legte ihm einen Tribut von 30,000 Goldstücken auf. Während catalonische Piraten fortfuhren, die Küsten Griechenlands zu verheeren, erneuerte der Despot im Februar 1445 seine Heerfahrt; er besetzte Daulis und einen großen Theil von Phokis, so Lidorikion, das er nebst Vetriniza [51]) einem Capitain unterordnete; letzteres, das Murâd II. den Venetianern überlassen, entriß er dem vom Rettor von Lepanto dort eingesetzten Befehlshaber und behauptete es trotz der Reclamation der Republik eine Zeit lang. Da bald die Albanesen und Wlachen in Thessalien sich für den Paläologen erklärten, gelang es ihm, auch dort sich Herrschaft zu verschaffen; ein wlachischer Großer ward über die Provinz gesetzt. Nun aber wandten sich Nerio II. und Turachan an den Sieger von Varna und forderten sein Einschreiten gegen den übermüthigen Griechen. Turachan, der Thessalien als sein Erblehen ansah, war dabei nicht minder interessirt, als der Herzog, der factisch auf Athen und die unbezwingliche Akropolis beschränkt war; dort in seiner Residenz hatte ihn Ciriaco aus Ancona zugleich mit seinem Vetter Nerio di Donato Acciajuoli jüngst besucht; in einem sehr interessanten Briefe vom 24. März 1445 [52]) hat uns ersterer eine ausführliche Beschreibung des Parthenons und anderer Alterthümer der hehren Stadt geliefert. Noch wähnte sich Konstantinos in seinem Besitze sicher; im Frühjahre 1445 stießen 300 Burgunder zu ihm; auch die Serben sagten Beistand zur Vertheidigung des Heramilions zu; der Bund mit dem dortigen Despoten Georg schien neu befestigt, seitdem dessen Sohn Lazar im October 1446 die Helena Paläologina, des Thomas Tochter, heimgeführt hatte. Nun war auch noch Ende December 1445 [53]) endlich sein getreuer Phrantzes auf venetianischem Schiffe von Constantinopel nach Morea gekommen; er ward dem Joannes Sophianos Dämonogiannis, der bisher allein als Minister des Despoten fungirt hatte, beigeordnet und am 1. Sept. 1446 zum Präfecten von Misithra nebst Umgegend (Kulas [die Burg], Hebraiki Trypi, Tzeramion, Pankota und Sklavochorion) ernannt; dem Range nach sollte er den beiden andern Präfecten im Despotat, dem Joannes Kantakuzenos in Korinth und dem Alexios Laskaris in Paträ, gleichstehen. Unterdessen folgte Murâd II. der Aufforderung Nerio's und Turachan's und sammelte im Frühjahre 1446 ein stattliches Heer zu Pherä, mit dem er zunächst nach Theben zog, die Stadt dem Befehlshaber des Despoten entriß und dem Herzoge, seinem Vasallen, restituirte. Ein detachirtes Corps unter Prilebeg verjagte die Romäer aus Lidorikion und Galaridion [54]); letztere Stadt leistete gleich Salona aufs Neue die Huldigung durch Janakios Kavasilas und empfing Bestätigung ihrer alten Freiheiten. Während Venedig im Januar [55]) zur Vertheidigung der bedrohten Halbinsel rüstete, Konstantinos aber und Thomas sich im August in Person nach Korinth begaben, um die Vertheidigung der Mauern zu leiten, rückte das Heer des Sultans, wohl mit Belagerungsgeschütz versehen, am 27. Nov. vor das Heramilion. Vergeblich sandte Konstantinos den Chalkokondylas, des Historikers Vater, mit Friedensvorschlägen an Murâd, vergeblich erklärte er sich bereit, auf Mittelgriechenland zu verzichten; der Sultan, der den Gesandten wie einen Spion behandelte und in Ketten nach Pherä senden ließ, forderte Schleifung der Mauern und Zins für den Peloponnesos. So begann denn die Belagerung am Abend des 3. Dec. 1446. Nach langer tapferer Gegenwehr mußten die Vertheidiger am folgenden Tage weichen; zahllose Leichen bedeckten den Platz; der Unzuverlässigkeit der Albanesen oder der fränkischen Hilfstruppen schrieben die Romäer später die furchtbare Niederlage zu. Genug, das Bollwerk fiel und ward nun wiederum fast vollständig zerstört; die Despoten flüchteten in größter Eile nach Misithra; 300 Gefangene wurden sofort gemetzelt. Während ein türkisches Corps unter Turachan die Despoten ins Innere der Halbinsel verfolgte, wandte sich Murâd mit dem Kern des Heeres noch an demselben Tage gegen Vasilikata, das alte Sikyon, das nebst seiner Akropole trotz Gegenwehr fiel und verbrannt ward; dann gings mit einer Masse Gefangener und reicher Beute über Vostiza, dem gleiches Schicksal ward, gen Paträ. Die Stadt war von der Mehrzahl ihrer Einwohner verlassen; die 4000, die dort geblieben, wurden, wenn sie nicht dem Schwerte der Osmanen zum Opfer fielen, in die Sklaverei fortgeschleppt. Dagegen scheiterte der Sturm der Osmanen an der festen Burg (Kulas auch genannt, wol von colle) und deren wackerer Besatzung; da zudem der Winter da war, entschlossen sie sich zur Rückkehr; gegen 60,000 Gefangene folgten dem Heere; um Spottpreise wurden, wie damals so oft, die schönsten Sklavinnen verschleudert. Konstantinos aber fristete die Erhaltung seiner Herrschaft nur dadurch, daß er auch die letzte ihm vom Sultan auferlegte Bedingung, die Zahlung einer Kopfsteuer für das Despotat, erfüllte; zu Theben, wo letzterer 1447 weilte und glänzenden Hof

50) *Cyriacus Anconitanus*, Epp. IV: XIX bei *Tozzetti* a. a. O. p. 441 seq. 529; *Chalcocondylas* VI, 318 seq.; VII, 341 seq.; *Ducas* cap. XXXII. p. 322; *Magno*, Annali. Vol. V. (Cod. Foscarin. Vindob. n. 6214) fol. 239 v. 51) Mar. Vol. II. fol. 71 v. 52) *Cyriacus Aconitanus*, Ep. III. bei *Tozzetti* a. a. O. p. 439—441. 53) Vergl. zu den oben genannten Quellen auch *Phrantzes* II, 19 seq. p. 200 seq.; *Θρῆνος τῆς Κωνσταντινουπόλεως* p. 115 seq.; Chron. breve p. 518; *Ἄνθος*.

54) Chron. Galaxidii p. 209. 55) Mar. Vol. II. fol. 152.

hielt, ward ein Generalpardon verkündet; die Gesandten der Despoten Konstantinos und Thomas erschienen mit Geschenken und leisteten, gleich Nerio II., als Vasallen des Großherrn die Huldigung. Damit war denn auch die Selbständigkeit Morea's factisch verloren. Die beiden Despoten, der Pforte zinsbar, weilten nun ein Paar Jahre ruhig in ihren Residenzen; im August 1447 sandte Konstantinos den Phrantzes aufs Neue nach Constantinopel und von da nach Trapezunt und Georgien, um für ihn eine dritte Gemahlin auszuwählen; doch zogen sich die betreffenden Unterhandlungen sehr in die Länge. Als Kaiser Joannes VIII. starb, war, wie wir sahen, der Minister wieder in Constantinopel; im October 1449 reiste er wiederum nach Georgien ab, da eine Verbindung des neuen Kaisers mit der dortigen Prinzessin mehr Vortheile zu bieten schien, als neue Verschwägerung mit den Groß-Komnenen von Trapezunt; erst 1451 kehrte er auf dem Schiffe des Antonio Riccio in die Hauptstadt zurück. Dort fand 1452 die Verlobung seiner Tochter Thamar mit Nikolaos Melissenos, „Fürsten von Aenos und Jthome," statt, der den zukünftigen Schwiegervater zu seinem Statthalter in Messenien bestellte. Doch ward die Ehe nicht vollzogen; in türkischer Gefangenschaft beschloß Thamar, erst 14 Jahre alt, ihr Leben im September 1455 im Serraglio, während Nikolaos, durch den Despoten Thomas aus seinem Erbtheil verdrängt, auf Kreta als Papas, mit einer andern vermählt, gestorben ist.

Während 1449 sich seine Brüder Thomas und Demetrios in den Besitz von Morea theilten, herrschte Konstantinos XI. als letzter Nachfolger des großen Konstantinos in der Kaiserstadt. Wol war er sich der Gefahr bewußt, die ihn von Seiten der Türken bedrohte; fortwährend suchte er Beistand im Abendlande gegen Murâd II., der noch im ersten Jahre seiner Regierung seine Herrschaft über das ganze Despotat Epiros ausgedehnt hatte. Allein selbst Karl VII. von Frankreich, sonst zur Hilfe bereit, konnte ihm vor der Hand nichts Besseres rathen, als sich mit den Osmanen zu vertragen; für den schlimmsten Fall verhieß er seinem Abgesandten Bessarion von Trapezunt glänzenden Empfang und sicheres Asyl im eigenen Reiche [56]. Venedig schien dagegen, unter Foscari's Einfluß, Byzanz als einen schon verlorenen Posten anzusehen, der höchstens noch einige commercielle Interessen bieten könne; daher ward der Bailo Nicolò da Canale am 2. Aug. 1450 [57]) angewiesen, vor allen Dingen die Erneuerung der Handelsprivilegien zu betreiben; sie bilden den Hauptinhalt der am 23. Oct. [58]) erfolgten Ratification des mit Kaiser Joannes VIII. abgeschlossenen Waffenstillstandes. Man blieb lau, obgleich der Gesandte Andronikos Leontarios 1451 [59]) dringend um Hilfe bat; man rechnete auf einen Sturm von Osten, der, wie einst der Timurs, das Reich der Ungläubigen zertrümmern sollte, und baute auf die Thatkraft des Tartaren Usun Hasân, des Herrschers von Persien, ohne der eigenen das Mindeste zuzutrauen [60]). Wirklich wandte sich dieser, von den noch halb unabhängigen Selgûkenfürsten Asiens, den Herrschern von Karaman und Sinope, zu Hilfe gerufen, gegen den neuen Großherrn Mohammed II., der, nun in Asien beschäftigt, gern mit Konstantinos scheinbar Frieden einging; auch Venedig hatte mit Ibrahîm von Karaman durch Giovanni Mocenigo verhandelt und endlich am 12. Febr. 1453 [61]) ein Bündniß abgeschlossen. Allein schon 1452 war die Hauptstadt aufs Aergste wieder bedroht; Gesandte des Kaisers flehten Venedig, flehten den Papst um schleunige Sendung eines tüchtigen Kreuzheeres an [62]). Aber nirgendwo fand dieser Nothschrei nachhaltigen Anklang; mochten auch die Humanisten Italiens sich der Sache des sterbenden Romäerreichs eifrig annehmen, und ein Francesco Filelfo, der Schwiegersohn des Joannes Chrysoloras und der Manfredina Doria (Tochter des Ilario) und so dem Kaiserhause selbst nahe verwandt, in phantastischen Briefen das Abendland zum Kriege gegen den Halbmond anfeuern, die Mächte, die bisher in der orientalischen Frage ihre Stimmen allein abzugeben gewohnt waren, thaten wenig oder Nichts für die Erhaltung der Hauptstadt. Der Papst, wohlmeinend, aber nicht durchdringend, predigte das Kreuz; Genua hielt sich neutral, während seine Colonie in Galata und namentlich der dort allmächtige Francesco Draperio, Pächter des Alauns von Phokäa, offen mit den Türken fraternisirte; Venedig endlich traf zwar Vorkehrungen zum Schutz des eigenen Landes, namentlich der Grenzfestung Ptelion [63]), der Burg Galata bei Lepanto und der Insel Euböa, gebot aber im Uebrigen am 8. Mai 1453 [64]) dem Bartolommeo Marcello, möglichst gutes Einverständniß mit Mohammed II. zu halten und einen dauernden Frieden zu vermitteln. Nun begann Mohammed II. schon 1452 mit vollster Berechnung und Energie zur Eroberung der Hauptstadt zu rüsten: Konstantinos, auf sich selbst angewiesen, schaute sehnsüchtig nach dem Abendlande hin, Erlösung hoffend, obgleich die Fanatiker in der Hauptstadt lieber den Halbmond auf der Sophienkirche thronen sehen wollten, als daß sie sich mit den verhaßten Lateinern über das Ausgehen des heiligen Geistes einigten. Durch glänzende Versprechungen, mit denen einst auch Balduin II. nicht minder freigebig gewesen, suchte der letzte Paläologe Vertheidiger aus dem Westen anzulocken; so verlieh er 1452 [65]) dem Markgrafen Giovanni I. von Carretto, der ihm Hilfe verhieß, das „Herzogthum Salmydessos," dem Huniady bald darauf das heimgefallene Mesembria; dem Alfons von Aragon-Sicilien bot er die Insel Lemnos an, die er später, als die Noth aufs Aeußerste gestiegen, durch Chrysobull dem wackern Mao-

56) *Ducange*, Familiae Byzantinae n. XL. p. 246—247. 57) Secreti Vol. XVIII. fol. 206rv. 58) Commemoriali Vol. XIV. fol. 78; Capitulare ponderatorum (Cod. Vindob. olim Braydan. no. 253) fol. 279. 59) Mar. Vol. IV. fol. 58v; *Raynaldi* z. J. 1451. n. 1 seq.; 1452. n. 4, 14 seq.; 1453. n. 1 seq.

60) Guerre de' Turchi im Archiv S. Fedele zu Mailand. 61) Commemoriali Vol. XIV. fol. 119v. 62) Secreti Vol. XIX. fol. 12v, 170, 184. 63) Proposte Vol. II. 64) Sindicati Vol. II. fol. 69v; Mar. Vol. IV. fol. 187. 65) *Richer. Columbus*, Tabulae genealogicae gentis Carrettensis. Vindobonae 1741. 4. tab. X.

nesen von Chios, Giovanni Giustiniani, verbriefte. Doch Alles vergeblich; die Hilfe aus dem Occident blieb aus. Die Belagerung der Hauptstadt begann; ihr Verfolg ist bekannt genug; das Geschwader, das jetzt endlich Venedig in See stechen ließ, kam zu spät. Am 28. Mai 1453 capitulirten die Genuesen in Galata; sie ergaben sich dem Saganospascha, der ihnen billige Bedingungen stellte; ihren Gesandten Babilano Palavicini und Marchio de' Franchi ward freier Handel für ihre Nation im ganzen osmanischen Reiche garantirt; sie behielten ihre Kirchen; ihre Kinder sollten nicht zu Janitscharen gepreßt werden [66]. Dafür ließ die Colonie von Galata die Hauptstadt im Stich. Giustiniani entfloh mit Mühe nach seinem Chios, wo er bald seinen schweren Wunden erlag; für die verlorene Sache bis zum letzten Augenblick treu kämpfend, fiel Konstantinos XI. verzweifelnd im Handgemenge; am 29. Mai 1453 ward die Kaiserstadt die Beute des Osmanen, der beim Einzug in das alte Haus der Cäsaren die bekannten, ewig denkwürdigen Worte des persischen Dichters wiederholte: „Die Spinne verrichtet Thürsteherdienste in den Kaiserhallen, die Eule stimmt das Feldgeschrei in Afrasiab's Palast an." Eine ausführliche Darstellung des Falles von Constantinopel, der Vernichtung des Byzantinismus in Europa, gehört nicht hierher, da wir hier nur mit dem eigentlichen Griechenland zu thun haben. Doch kann ich nicht unerwähnt lassen, daß Mordtmann, der nach Hammer und Zinkeisen in neuester Zeit am ausführlichsten diese Katastrophe behandelt hat, bei weitem noch nicht alle zeitgenössischen Quellen berücksichtigt hat [67]. So würden von griechischen z. B. noch der schon erwähnte *Θρῆνος τῆς Κωνσταντινουπόλεως*, dem Ellissen [68]) auch des Ubertus Pusculus Constantinopolis angehängt hat, vor Allem aber die Chronik des Kritobulos, von dem uns Dethier in Constantinopel endlich eine vollständige Ausgabe verspricht, zu berücksichtigen sein, ebenso die russische „Erzählung von Constantinopel" [69], die meines Wissens bis jetzt nur der Russe M. Staßjulewitsch [70] herangezogen hat. Ebenso sind von gedruckten occidentalischen Berichten der bei Martene und Durand (I. 1819—1826), die schon von Zinkeisen benutzte Historiola quae vocatur Constantinopolitane civitatis expugnatio (Upsaliae 1835. 8.), der beim Fortsetzer des Bartolommeo Pugliola (bei Muratori XVIII, 701 seq.) und mehrere andere noch zu beachten; von ungedruckten abschriftlich in meinem Besitze befindlichen Nachrichten erwähne ich nur des Mario Filelfo Amyris oder poetische Verherrlichung Mohammed's II. (Original auf der Stadtbibliothek zu Genf), die des Antonio Losco gleichfalls in einem Gedichte an Pius II. (Bibliothek Trivulzio zu Mailand), den Bericht des Genuesen Adam de Montaldo aus Pera an seinen Landsmann Meliadoce Cigala (Archiv zu Utrecht), eine ausführliche Relation eines andern Augenzeugen im Archive zu Malta [71] und andere mehr.

Erst nachdem Byzanz gefallen, raffte sich Venedig zum Handeln auf. Während der Papst Kreuzbullen in die ganze Welt sandte, rüstete die Republik ihre Flotte aus, die wirklich den Rest des Romäerreichs rettete, d. h. die bisher zum Kaiserthum gehörigen Inseln, mit Ausnahme von Lemnos, besetzte [72]. Allein weiter richtete sie Nichts aus, und so war man froh, daß der Sieger sich die ihm von Bartolommeo Marcello vorgetragenen Bedingungen gefallen ließ und am 18. April 1454 [73] einen noch günstigen Frieden schloß, in dem nicht nur Venedigs Besitzstand — einschließlich der jüngst erworbenen Inseln — und die Selbständigkeit des Herzogthums Naros gerettet wurde, sondern Venedig sogar noch durch einen spätern Zusatzartikel die bisher von den Anconitanern in der Hauptstadt besessenen Lagerhäuser nebst ihren Kirchen erlangte [74].

Wenden wir uns nun zu dem eigentlichen Griechenland und zunächst zu der Herrschaft der Paläologen in Morea, welche die ihres Bruders in Byzanz nur sieben Jahre überdauerte, zurück. Die Despoten Thomas und Demetrios waren nur so lange einig, als sie gemeinsames Interesse gegen Venedig verband, auf dessen Kosten beide ihre Despotate erweitern wollten. Schon im August 1449 [75] ward von Modone und Korone aus über Gewaltthätigkeiten derselben geklagt. Während Thomas sich hartnäckig weigerte, Maniatochorion und Grision zu restituiren, plünderten die von Misithra in den Castellanien und schleppten Beute in Menge fort. Venedig sandte darauf den Benedetto Priuli, um dem Demetrios darüber Vorstellungen zu machen, und letzterer schickte dann den Athanasios Laskaris, der ohnehin seine Interessen in Rom wahrnehmen sollte, nach Italien. Am 12. Sept. 1450 [76] kam es zu einem Vergleiche; Venedig verhieß dem Despoten volle Neutralität bei etwaigen Conflicten mit andern — wobei zunächst außer den Türken an Thomas zu denken ist — und gelobte, seine Burgen zu schirmen, sie im Nothfalle von ihm anzunehmen und ihm gegen Erstattung der Kosten zu restituiren; zugleich wurden die Castellane von Modone und Korone beauftragt, die in den Colonien deponirten Pfänder von Bürgern aus Misithra, sowie die bei Luca da Verona seit Jahren ruhenden Gelder des Protostrators Dämonogiannis zurückzugeben; freie Seidenausfuhr aus Misithra ward aufs Neue ausbedungen. Dagegen wollte die Republik, obgleich sie damit diese Sache als abgemacht ansah und den Laskaris darauf angelegentlich der Curie empfahl, sich nicht dazu verstehen, dem Despoten ein Schiff zur Reise nach Con-

---

66) Griechisch bei Hammer a. a. O. I, 675—677 und daraus bei *Miklosich* und *Müller* III, 287—288. n. V; italienisch (genauer) bei Zinkeisen, Osmanisches Reich II, 26—27. 67) Belagerung und Eroberung Constantinopels durch die Türken. Stuttgart und Augsburg 1858. 8. 68) Analekten Bd. III. 69) Повѣсть о Цареградѣ, herausgegeben von J. Sfrjeznewßky. St. Petersburg 1855. 8., teutsch in den Jahrbüchern für slawische Literatur 1855—56. Bautzen. 8. Heft 4. S. 241—265. 70) Осада и взятіе Византіи Турками. St. Petersburg. 8.

71) Libri bullarum no. 49. (1453—54.) fol. 116 seq. 72) Secreti Vol. XIX. fol. 228 v; Mar. Vol. V. fol. 2. 73) Commemoriali Vol. XIV. fol. 136—137 v; ratificirt am 28. Juni. 74) Mar. Vol. V. fol. 49 v. 75) Ebenda Vol. III. fol. 138 v. 76) Ebenda Vol. IV. fol. 2, 8 v.

stantinopel zu liefern; man fürchtete nur mit zu vielem Grund, derselbe beabsichtige ein Bündniß mit den Osmanen. Mit Thomas konnte man sich dagegen nicht einigen; Dörfer und Territorien, die zu den Colonien gehörten, hielt er nach wie vor besetzt, sodaß letztere verarmten; Zölle wurden gegen alle Gewohnheiten von den venetianischen Kaufleuten erpreßt; daher sollte, so beschloß man am 10. Oct.[77]), der Gesandte in Constantinopel Nicolò da Canale den Kaiser zum Einschreiten bestimmen. Aber nicht nur erfolgte kein Ersatz, sondern Demetrios, der bald darauf mit seinem ehrgeizigen, nach Alleinherrschaft trachtenden Bruder in Fehde gerieth, folgte sogar dessen Beispiele und occupirte neue Stücke der Castellanien, während sein Primicerius Laskaris um Argos plünderte, sein Capitain in Chitarna Steuern erhob, die Albanesen auf Nauplion einen schweren Druck ausübten. Man schrieb daher im Juli 1451[78]) nicht nur dem Demetrios und Thomas, sondern knüpfte auch Unterhandlungen mit dem neuen Sultan, dem Oberlehensherrn der Despoten, an und versuchte, durch einen Vertrag mit letzterem einen Theil von Morea selbst zu erlangen. Alles vergebens. Daher ward am 23. Aug.[79]) Sequester auf Güter von Unterthanen des Demetrios gelegt; Thomas aber, dem Canale selbst in Klarentza Vorstellungen gemacht, antwortete von dort aus am 20. Dec.[80]) mit leeren Redensarten. Venedig forderte ihn nun auf, einen ordentlichen Gesandten zur definitiven Beilegung der Differenzen zu senden und namentlich sofort das Dorf Xereni bei Modone seinem Herrn, dem Pietro di Giovanni und Filippo di Paolo Cornaro, zu restituiren; aber umsonst. Im März 1453[81]) erging nun der Befehl, in Zukunft sollten die Castellane keinem Griechen mehr ein Lehen dort übertragen, da die Despoten sofort diese Art Feudalherren als ihre Leute anzusehen pflegten; zugleich ward Thomas, unter Androhung des Kriegs, noch einmal zur Restitution aufgefordert. Aber nun kamen zu dem Falle der Hauptstadt noch weitere Verwickelungen in Morea selbst; die Sache blieb liegen; erst im December 1454[82]) ward neues Sequester gegen das Eigenthum des Thomas ausgesprochen, da dieser in seinem blinden Uebermuthe sogar an Kaufleute der Republik Hand gelegt und dieselben eingekerkert hatte. Waren Venedig gegenüber die Despoten eines Sinnes, so hatten sie dagegen die Scheideworte ihrer greisen Mutter schlecht beherzigt; statt brüderlicher Liebe herrschte unter ihnen ein tödtlicher Haß, dazu die große Verschiedenheit der Charaktere: Demetrios schlaff und feige, von seinen Schwägern, den Asan, beherrscht, Thomas wenigstens energisch, aber treulos und eidbrüchig. Bald kam es zwischen ihnen zu offenem Kriege[83]); Demetrios rief die Türken herbei. Turachan überschritt den verheerten Isthmos und stiftete Frieden; Thomas mußte dem Bruder Arkadien (Skorta) und Kalamata, das er ihm jüngst entrissen, zurückgeben. Allein kaum war der Satrap nach Pherä heimgekehrt, als der alte Zwist aufs Neue erwachte. Wieder zog Turachan im October 1452, von seinen Söhnen Ahmed und Omâr begleitet, nach dem Peloponnesos, nicht nur um als Schiedsrichter zwischen den feindlichen Brüdern zu schlichten, sondern auch sie so zu beschäftigen und lahm zu legen, daß Konstantinos von ihnen keine Unterstützung erhalten könnte. An dem Heramilion stieß er diesmal auf Gegenwehr; erst nach blutigem Gefecht ward die Position gewonnen, und plündernd überschwemmten die Horden der Osmanen das unglückliche Morea. Turachan selbst durchstreifte Arkadien und dann den Westen, wo er Neokastron nahm, allein Siderokastron nicht bezwingen konnte; alles Land zwischen dem Golfe von Messenien und der Ebene von Mantinea und Nikli (Tegea) ward ausgesogen. Dagegen ward Ahmed, Turachan's Sohn, der mit einem Streifcorps sich gegen Leondari gewandt, von Matthäos Asan überfallen, besiegt und mit vielen andern Gefangenen nach Misithra zu Demetrios gesandt. In dem Hause des Thomas war damals kurze Freude, da ihm endlich am 17. Jan. 1453[84]) ein Sohn geboren ward, der Einzige, auf dem die Hoffnung seines Hauses beruhte; derselbe erhielt den Namen Andreas, wol zur Erinnerung an den Schutzpatron seiner Residenz Paträ. Aber die Freude verwandelte sich bald in Kummer, als die Nachricht vom Fall der Hauptstadt und des Bruders eintraf; im Herbst erschien auch Phrantzes, der Augenzeuge der Katastrophe, selbst in die Hände der Türken gefallen und erst neuerdings ausgelöst, in Misithra bei Thomas, der ihn, den gewandten Diplomaten, nicht minder hoch hielt, wie einst sein Bruder Konstantinos, und ihn im December zu Leondari mit der Stadt Kerteza belehnte. Anfangs hatten die Despoten gewähnt, jetzt, da Byzanz gefallen, komme auch an sie die Reihe; sie hatten schon zur Flucht gerüstet, beruhigten sich jedoch wieder, da der Großherr ihnen den Besitz ihrer Despotate ließ. Dagegen brach noch im Sommer 1453[85]) im Peloponnesos selbst eine Rebellion aus, welche das Fortbestehen byzantinischer Herrschaft in Frage stellte. Die Albanesen, die wol damals schon den Kern der dortigen Bevölkerung bildeten und, sich ihrer Kraft bewußt, 30,000 streitbare Männer, seit Jahren eine gewisse Selbständigkeit genossen, erhoben sich unter ihrem Häuptling Peter Bua gegen die byzantinische Wirthschaft. Mit ihnen waren manche unzufriedene griechische Archonten im Bunde, die längst der Misregierung beider Despoten überdrüssig waren, so namentlich Theodoros Bokalis Leontarios, der 1446, als Murâd II. das Heramilion zerstört, sich gegen Thomas offen empört hatte, dann von Manuel Raul gefangen und geblendet, doch schließlich aus der Haft entlassen war. Bokalis hatte sich damals im Interesse des Giovanni Asano Zaccaria, natürlichen Sohnes des Fürsten Cen-

77) Ebenda fol. 14v. 78) Ebenda fol. 67, 76v, 77v; Secreti Vol. XIX. fol. 72, 73. 79) Mar. Vol. IV. fol. 83. 80) Ebenda fol. 97v; Commemoriali Vol. XIV. fol. 78. 81) Mar. Vol. IV. fol. 128, 177, 180v. 82) Ebenda Vol. V. fol. 12v. 83) *Phrantzes* III, 10. p. 235 seq.; *Chalcocondylas* VII, 378, 381.

84) Am 2. Jan. 1455 folgte ein zweiter Sohn Manuel. 85) *Phrantzes* IV, 14. p. 383 seq.; *Chalcocondylas* VIII. p. 406 seq.; *Spandugino* a. a. O. fol. 197—198; *Cambini* ebenda fol. 153v; *Magno*, Annali. Vol. VI; *Ἄνθος* z. J. 1454.

turione, den er, gegenüber dem Thomas, Gemahl der Katharina Zaccaria, als legitimen Herrscher ansah, und der bei dieser Gelegenheit sich eiligst nach Achaia begeben, erhoben; da das Unternehmen aber mislang, ließ Thomas seinen Schwager in der Burg Chlomutzi einkerkern und einen andern seiner Schwäger, wie es heißt — vielleicht jenen Oliverio de' Franchi — blenden und verstümmeln; später theilte Nikephoros Lukanes, ein Parvenu, auf den Theodoros II. große Stücke gehalten, das Loos des letzten fränkischen Erben von Achaia und schmachtete mit ihm in Chlomutzi. Während Bokalis sich eifrig für den Gefangenen interessirte, erhob sich ein neuer Prätendent auf das griechische Despotat in der Person des Manuel Kantakuzenos, der, ein Sohn des Georgios (des Lahmen, Sachetai), früher in Constantinopel weilend, als Feudalherr den besten Theil der Maina inne hatte und die Ansprüche seiner Ahnen, der ersten Despoten von Misithra, gegen die Paläologen, die er als Usurpatoren ansah, geltend machen wollte. Ihn nun erhoben die Albanesen zum Despoten des Landes; er selbst schloß sich ihren Sitten und Gebräuchen so eng an, daß er selbst, wol zum Andenken an seinen kaiserlichen Ahnherrn Joannes VI., einen albanesischen Namen Ghin annahm, während seine Gattin Maria sich Cúchia nennen ließ. Obgleich die aufständischen Albanesen, die bald das ganze platte Land, gleich ihren Bergen, nur die Städte nicht, als ihr eigen ansehen konnten, numerisch die stärkeren waren, schien es ihnen doch räthlich, sich mit Venedig in Einvernehmen zu setzen, und so machten sie denn dort im Juli 1453 das Anerbieten, mit ihrem Despoten die Oberhoheit der Republik anzuerkennen. Anfänglich schien dasselbe annehmbar, um so mehr, als die Differenzen mit den Despoten noch immer nicht erledigt waren; allein man fürchtete doch nicht ohne Grund türkische Einmischung und befahl daher dem Nicolò da Canale am 11. Aug. [86]), ein Abkommen zwischen den Paläologen und den Albanesen zu vermitteln. Aber erstere hatten sich schon mittlerweile an Omâr, den Sohn des hochbejahrten Turachan (gest. 1456), gewandt, pünktliche Tributzahlung der Pforte gelobt und um Beistand gefleht; Thomas, der als der älteste überlebende Bruder Konstantinos' den Kaisertitel hätte annehmen können, begnügte sich gern mit dem eines Despoten. Im December erschien Omâr in Morea, entsetzte die von den Albanesen bedrohte Hauptstadt und trieb letztere, die eine leichte Niederlage erlitten, ins Gebirge; zum Dank entledigte Demetrios den Ahmed, Omâr's Bruder, seiner Haft. Allein mit dem Frühling 1454 erneuerte sich die Gefahr; Thomas hatte den Phrantzes als Gesandten nach Serbien bestimmt; allein noch ehe er den Peloponnesos verlassen konnte, erfuhr er, daß der Aufstand weitere Dimensionen genommen, und kehrte daher schleunigst zu seinem Herrn zurück [87]). Während ein albanesisches Corps den Demetrios in Misithra blokirt hielt, andere Scharen das Land plündernd und sengend durchzogen, das Vieh wegraubten, die vornehmsten Romäer als Sklaven verhandelten, gelang es dem Bokalis endlich, den Statthalter von Chlomutzi für sich zu gewinnen, indem er ihm eine Tochter Centurione's, vielleicht die Witwe Franchi's, zur Gattin verhieß. Dafür ließ dieser den Giovanni Asano und den Lukanes frei, die nun mit ihrem bei den Franken und Griechen des Landes weitreichenden Einflusse die Rebellen verstärkten. Mit ihnen zog das Hauptcorps der Albanesen gegen Kline und Paträ; obwol dasselbe erheblichen Verlust erlitt, ward doch der Despot Thomas so in die Enge getrieben, daß er sich nun gern Venedigs Vermittelung gefallen lassen wollte. Dagegen rief Demetrios durch seinen Schwager Asan aufs Neue den Beistand Turachan's an. Jetzt stand Alles auf dem Spiele. Am 18. Juni [88]) gebot Venedig dem Canale, schleunigst zwischen den Despoten und den Albanesen zu vermitteln; da er, längst von der Fruchtlosigkeit solcher Bemühungen überzeugt, den ihm gewordenen Auftrag ablehnte, ward ihm am 30. desselben Monats Vettore Capello substituirt. Derselbe sollte, so lautete seine Instruction vom 16. und 19. Juli [89]), sich zunächst zu Thomas begeben, von ihm in erster Linie Rückgabe der zu den Castellanien gehörigen Territorien fordern, dann aber ihm vorstellen, daß die Unabhängigkeit der Halbinsel aufs Schwerste bedroht sei, und nur schleunigste Vereinigung mit den Albanesen und mit Demetrios dieselbe aus der Hand der Türken erlösen könne. Wollte Thomas sich den Propositionen Venedigs fügen, so sollte Capello sich erst zu Demetrios, dann zu den Albanesen begeben und diesen die Sicherheit des „Fürsten Centurione" verbürgen, allen Theilen aber aufs Dringendste die drohende Gefahr vorstellen und sie zur Einigkeit ermahnen. Fänden seine Worte kein Gehör, so sollte er sich ebenso rasch nach Modone zurückbegeben, damit dort Vorsichtsmaßregeln getroffen würden, da die Sache von höchster Wichtigkeit für Venedigs Seeherrschaft sei. Nun kam noch dazu, daß am 20. Juli [90]) gemeldet ward, Demetrios sei des Beistandes der Türken sicher, und die Albanesen dächten daran, da sich Venedig ihrer nicht angenommen, den Peloponnesos der alten Rivalin Genua, der Heimath der Zaccaria, anzubieten. Daher ward, da die Unterhandlungen mit den Despoten sich als durchaus fruchtlos erwiesen, Capello am 26. Sept. [91]) ermächtigt, ein festes Bündniß zwischen der Republik und den Albanesen, sowie dem Despoten Ghin Kantakuzenos abzuschließen. Allein noch ehe es soweit gekommen, war Turachan eingerückt; die Despoten wiederholten ihre Huldigung. Zunächst folgte ihm Demetrios, sein alter Freund, gegen Bordunia, wo die Hauptschar der Albanesen sich mit Weib und Kind verschanzt hatte. Die Osmanen bestürmten die Festung vergeblich; in der Nacht aber ließen die Vertheidiger sie

86) Secreti Vol. XIX. fol. 214 v, 215, 218. 87) Erst im Sommer reiste er von Paträ über Vostitza durch Mittelgriechenland nach Aenos, wo er am 1. Sept. 1454 eintraf; nachdem er in Adrianopel seine Gattin und eine Verwandte ausgelöst, kehrte er im Februar 1455 nach Paträ heim.

88) Mar. Vol. V. fol. 40 r v, 42 v. 89) Secreti Vol. XX. fol. 23 v, 24. 90) *Magno* a. a. O. 91) Secreti Vol. XX. fol. 35 v.

im Stiche und flüchteten; Turachan verfolgte sie und führte siegreich 10,000 Männer und Weiber als Sklaven fort. Dann mußte ihm Thomas gegen Vulkano (Jthome) folgen; auch das capitulirte, ebenso Aetos, wo Giovanni Asano, gewöhnlich nach seinem Vater Centurione III. genannt, als Fürst proclamirt worden war; außer den Waffen und zahlreichem Vieh wurden hier 1000 Gefangene erbeutet. Da suchte der Despot Kantakuzenos sein Heil in der Flucht; Zaccaria gewann venetianischen Boden und fand ein Asyl in Modone. Im October 1454 war der albanesische Aufstand niedergeworfen; die Albanesen behielten das geraubte Vieh; die Häuptlinge sollten die Verantwortlichkeit für die Masse übernehmen; die Despoten fuhren fort, der Pforte mit 12,000 Goldstücken zu zinsen. Zwar suchte Lukanes schon bald, nachdem Turachan abgezogen war — seine letzten Worte waren ein wohl zu beherzigender Zuruf an die feindlichen Brüder zur Einigkeit und Treue —, die Despoten, sowie den Asan von Korinth zum Friedensbruche zu bestimmen; da sie jedoch nicht auf kräftige Unterstützung vom Westen her rechnen konnten, hielten sie sich vorläufig ruhig und warteten nur auf eine günstige Gelegenheit — so wenigstens Thomas —, um die osmanische Lehensoberhoheit abzuschütteln. Der letzte „Fürst von Achaia," der erlauchte Giovanni Asano Zaccaria, erhielt in Modone ein Jahrgehalt von 300 Dukaten angewiesen [92]); 1457 ward er, damit er nicht etwa mit den Türken gegen die Republik conspirire, nach Venedig entfernt, wo er seitdem seine Pension pünktlich aus der Castellanie bezog und, ein Fürst ohne Land, seine Tage beschlossen hat. Er war der letzte aus dem Stamme der alten Zaccaria von Castro; die in Genua blühende Linie erlosch noch vor ihm; ihr Haus und ihre kostbaren Reliquien waren auf Simone Giustiniani Longo, Daniele's Sohn (gest. 1472), noch vor 1435 übergegangen [93]). Morea, in dem die Albanesen trotzdem fortfuhren, sich als Herren zu geberden, da die Masse nicht nach dem Compromisse der Häuptlinge fragte, blieb türkisches Vasallenland; im Namen des Großherrn bestätigte Hasânbeg am 26. Dec. 1454 [94]) den dortigen Primatengeschlechtern ihre Freiheiten und Privilegien; als die ersten Feudalherren der Halbinsel erscheinen in den betreffenden Urkunden Sphantzes (Francesco) Paläologos (wol der Sohn eines Bastards Theodores' I.), Manuel Raul, Sophianos Dämonogiannis, des Despoten Minister, Demetrios Laskaris und demnächst die Geschlechter Diplovatatzes, Kavakes, Pepagomenos, Frangopulos, Sguromalläos, Mavropapas, Philanthropenos, sowie Peter Bua, der Albanesencapitain und seine Erben. Seit 1454 war der Peloponnesos, wie seine griechischen Despoten, ganz in dasselbe Abhängigkeitsverhältniß zur Pforte getreten, in dem sich schon seit Jahrzehnten das fränkische Herzogthum Athen befand. Der schwache Herzog Nerio II. wird zuletzt in einem venetianischen Senatsbeschlusse vom 8. Juli 1451 [95]) genannt, indem ein gewisser Alemanno, Factor der Gebrüder Francesco und Marco Ruzzini, die eine bedeutende Geldforderung an jenen hatten, die Vermittelung der Republik anrief [96]). Da Nerio, „Herr von Stives und Sitines," Vasall der Pforte sei, sollte Lorenzo Moro bei Mohammed II. die Sache eifrig betreiben, damit der Herzog, oder, falls er nicht mehr lebe, seine Erben ihre Schuldigkeit erfüllten. Nerio, als dessen Gesandter damals Nikolaus Protimo aus Euböa, Erzbischof von Athen, in Venedig weilte, war allem Anschein nach schwer erkrankt [97]); noch im nämlichen Jahre 1451 ist er gestorben. Er hinterließ einen jungen Sohn, wol nach dem Großvater **Francesco** (I.) genannt, unter Vormundschaft seiner Witwe **Chiara Giorgio** (1451—1454), die alsbald nach des Gatten Tode Gesandte an die Pforte schickte und vermittels reichlicher Geldspenden es durchsetzte, daß ihr, als Vasallin des Sultans, Athen und Theben mit dem Herzogstitel verblieben; ihre maßlose Leidenschaft legte, wie wir hernach sehen werden, den Grund zum Untergange der athenischen Selbständigkeit.

Viel früher schon, ehe das Schicksal den Peloponnesos und Attika erreichte, war das Despotat **Epiros** eine Beute der Osmanen geworden; es waren schließlich dort, wie in Morea, nur die Albanesen, welche noch an Freiheit dachten und sich gegen die fremden Eindringlinge energisch zur Wehr setzten. **Carlo II. Tocco** (1429—1448) beherrschte seit dem Verluste von Joannina noch Arta und die gegenüberliegenden Inseln; im Jahre 1436 [98]) besuchte Ciriaco von Ancona, der Freund seines Ministers Giorgio Ragnarolo, den „König von Epiros," weilte lange bei ihm, um die Alterthümer von Nikopolis zu erforschen, feierte am 20. Mai die Hochzeit einer Tochter des Turno Tocco mit und reiste dann nach Morea, wo er des letztern Bruder Memnone, Statthalter von Tzerpinia, an der Quelle des Alpheios am 17. Sept. auf der Jagd begrüßte; letzterer, der damals einen jungen Sohn Giannetto hatte, bot ihm sein Geleit nach Misithra an, wo dann der Antiquar eine Zeit lang bei dem Despoten Theodoros II. blieb. Carlo II. behauptete sich Jahre lang friedlich in seinem Besitze, indem er den Türken regelmäßigen Tribut zahlte; erst 1443, als dieselben sich gegen das freie Albanien wandten, und Konstantinos von Morea, sein Schwager, zur nordgriechischen Expedition rüstete, erwachte auch in ihm der Gedanke an Wiedererkämpfung früherer Unabhängigkeit. Er hatte sich mit seiner Cousine Ramondina de Ventimiglia, Tochter des kriegerischen Grafen Giovanni von Giraci, vermählt, und dieser ermahnte nicht nur den Schwiegersohn zu energischem Handeln, sondern sagte auch selbst Beistand zu. In Folge dessen erschienen Anfangs 1443 [99]) verschiedene Fahrzeuge im Golfe von Arta und in der Gegend von Vonizza, zu nicht geringem Schrecken Venedigs, das in der catalonischen Bemannung Feinde sei-

92) Ebenda fol. 104, 133. 93) *Jac. Bracelli*, Meditationes. Parisiis 1520. 4. fol. 62. 94) *Miklosich* und *Müller* III, 290. n. VII. 95) Mar. Vol. IV. fol. 67.

96) *Cicogna*, Inscrizioni veneziane. Vol. IV. p. 260, 310. 97) *Chalcocondylas* IX, 453. 98) *Cyriacus Anconitanus*, Epigrammata reperta per Illyricum. Romae 1747. fol. p. 40. 99) Mar. Vol. I. fol. 147v; Secreti Vol. XVI. fol. 107v.

ner festländischen Besitzungen witterte, Parga und Vilichi in Vertheidigungszustand setzte [1]) und den Golfcapitain gegen diese anscheinenden Piraten kreuzen hieß. Derselbe griff wirklich zwei Galeeren als verdächtig auf; doch wurden sie im August 1444 dem Grafen von Giraci, der sein Anrecht auf dieselben nachwies, zurückgegeben. Es gelang letzterem [2]), mit seiner kleinen Mannschaft seinen Schwiegersohn so wirksam zu unterstützen, daß unter den Türken der Umgegend eine furchtbare Niederlage angerichtet wurde; gegen 10,000 sollen in einer Schlacht geworfen sein. Sobald aber der Graf heimgekehrt war, erhoben sich die Osmanen aufs Neue; Carlo II. selbst fiel bei einem unglücklichen Gefecht in ihre Hand und ward genöthigt, aufs Neue Tribut zu zahlen. Obgleich er Venedigs Bürger war, nahm sich die Republik damals seiner nicht nur nicht an, sondern traf im November 1445 [3]) neue Vorkehrungen gegen die „Catalanen" und erhob zugleich Geldforderungen im Namen des Francesco Dandolo, in Folge deren es mit Sequestrirung der Güter Carlo's II. drohte [4]). Letzterer erklärte im Mai 1446, er wolle Gesandte nach Korfù zur Regulirung dieser Angelegenheit senden; da aber dieselben nur leere Worte gaben, und nun auch Maffeo Michieli sich beschwörte, die Leute des Despoten hätten ihm Geld genommen, ward der Sequester am 7. Aug. 1447 wirklich ausgesprochen. Bald darauf starb Carlo II. im October 1448 [5]), am 19. des Monats kam die Nachricht davon nach Venedig; zugleich ward gemeldet, daß ein Theil der Inselbevölkerung, namentlich die Zakynthier, sich der Republik unterwerfen, ein anderer neapolitanische Oberhoheit anerkennen wolle, die Türken aber mit aller Macht gegen Arta heranrückten. Carlo II. hatte von Ramondina drei Söhne hinterlassen, den Despoten Leonardo III. (1448—1479), Giovanni und Antonio Tocco, sowie eine Tochter Elvira, die in der Blüthe ihrer Jugend unvermählt gestorben ist [6]). Die Söhne waren noch unmündig, daher traten der verwitweten Despina vier Gouverneure zur Seite: Jacopo de' Rossi, Capitain von Leukadia, Andrea de' Guidi de Strione, Galeazzo de Sta. Colomba und Marino Migliaressi [7]). Während nun Rossi mit Adam de St. Ippolito im März wegen Abtretung seiner Insel an Venedig und zwar zunächst an den Bailo von Korfù verhandelte [8]), griffen die Türken Arta an und nahmen es nach kurzer Belagerung am 24. März 1449 ein [9]); damit ward „das Herzogthum, Despotat, Kleingriechenland," wie es die Franken, „Karl-Ili," wie es die Osmanen nach Carlo I. nannten, dem türkischen Reiche einverleibt; außer den Inseln, namentlich Kephalenia, das seitdem der Sitz des Despotats war, Leukadia und Zakynthos, blieben dem Leonardo III. auf dem Festlande von Epiros nur Angelokastron, Vonizza und Varnazza. Auch seine Vettern, die Bastarde Carlo's I., verloren um diese Zeit ihr Land; Orlando Tocco, für den 1448 der Priester Basilios eine griechische Handschrift copirte [10]), und der als Herr von Rheniassa genannt wird, unterhandelte noch im Juli 1463 [11]) mit dem Bailo von Korfù, um seine verlorenen Besitzungen den Türken wieder zu entreißen. Nachdem Venedig zunächst aus den sequestrirten Gütern Carlo's II. dessen Gläubiger, namentlich den Paolo Foscarini, befriedigt [12]), schickte es an Jacopo Rossi, um aus seiner Hand Leukadia zu empfangen. Der aber erklärte, es sei nicht seine Absicht, die Insel freiwillig zu ergeben, nur werde er, falls Venedig eine Flotte gegen die Inseln sende, keinen Widerstand leisten [13]). Man unterhandelte hin und her und bot dem Rossi für seine Vermittelung bis gegen 500 Dukaten; allein unterdessen erschien im August der Bischof von Kephalenia, Johann Jakob aus Pesaro, in Venedig und erklärte, sein Herr und dessen Bruder wünschten ihr Land zu behalten und nur Venedigs Oberhoheit anzuerkennen [14]), damit sie Schutz gegen die Türken fänden. Dieser Vorschlag schien damals der annehmbarste, und so ratificirte Leone Venier am 11. Sept. [15]) zu Leukadia mit den vier Gouverneuren — von denen nur Sta. Colomba nicht den Huldigungseid leisten wollte — den Vertrag, laut dem die Oberhoheit über die Reste des Despotats der Republik überlassen ward. Nominell hatte dieselbe freilich bis dahin Neapel ausgeübt, und aus Klugheit verschmähte auch Leonardo III. es nicht, sich 1452 [16]) von König Alfons seine Inseln neu bestätigen zu lassen; doch galt Venedig seit 1449 fortan als Beschützerin und Oberherrin des ehemaligen Despotats Epiros. Schirmte der Bailo von Korfù die Inseln, so war, was den Tocco noch auf dem Festlande verblieb, der Obhut des Rettors von Lepanto anvertraut. Letztere Besitzung, mehr eine Grenzfestung, als eine förmliche Colonie, befand sich freilich kurz vorher nicht gerade in einem blühenden Zustande; 1439 [17]) wollte man Stadt und Zubehör sogar verpachten und dem Rettor nur die Jurisdiction reserviren, da die Ausgabe der Einnahme gleich komme [18]). Doch besserte sich die dortige Lage seit 1444, da manche umliegenden Ortschaften, wie Lapochori, aus Furcht vor der Expedition des Konstantinos und der Rache der Türken, Venedigs Banner aufzogen; im Juli verstärkte man die Mauern der Stadt; Differenzen mit dem griechischen Bischofe Gennadios, der über Einziehung von Kirchengütern klagte, wurden 1445 gütlich beigelegt. Die Stadt bevölkerte sich bald neu mit albanesischen und anderen Flüchtlingen aus den slawischen und türkischen Landen, aus Arta und Morea, die unter einem eigenen Woywoden standen, ihrer notorischen Ar-

1) Secreti Vol. XVI. fol. 125v. 2) *Aeneas Sylvius*, Europa (Opera. Basileae 1571. fol.) XIII. p. 406; *Cambini* a. a. O. fol. 155. 3) Secreti Vol. XVI. fol. 229v. 4) Mar. Vol. II. fol. 136v, 146; III. fol. 30. 5) *Magno*, Annali. Vol. VI; *Navagero* XXIII, 1113. 6) Gedichte auf ihren Tod aus einer Handschrift des Escurial bei *Miller*, Catalogue p. 84. 7) Daher die Sage bei *Chalcocondylas* IV, 209 von den drei Genossen Carlo's I. Ῥῶσος, Γυΐδος und Μυλεϊαρέσης. 8) Secreti Vol. XVIII. fol. 83v. 9) Epirotica (ed. Bonn.) n. V. p. 254; *Dom. Mar. Niger*, Commentarii. Basileae 1557. fol. p. 289.

10) *Montfaucon*, Palaeographia p. 79. 11) Secreti Vol. XXI. fol. 179. 12) Mar. Vol. III. fol. 118, 196v. 13) Secreti Vol. XVIII. fol. 94. 14) Ebenda fol. 106v, 107. 15) Commemoriali Vol. XIV. fol. 92. 16) Prerogative (Cod. Brancaccian. II. D. 22) fol. 534. 17) Misti LX. fol. 161v. 18) Mar. Vol. II. fol. 4v, 27v.

muth wegen aber zu den Steuern nicht herangezogen werden konnten [19]); da man nun fortwährend neue Festungswerke anlegte, wie Milisso und Galata, denen seit 1451 ein auf vier Jahre gewählter Castellan vorstand [20]), und mit der Reparatur der durch ein Erdbeben zerstörten Bastion Pendamodi und des Marinethurms vollauf zu thun hatte, wuchsen die Kosten schon nach wenigen Jahren so beträchtlich wieder heran, daß man die Besatzungen vermindern mußte — zum großen Schaden der venetianischen Oberhoheit über Epiros [21]). Man ließ so den Albanesen freien Spielraum; sie wurden die eigentlichen Herren daselbst. Dagegen unterließ Venedig nicht, für die Sicherung von Korfû nebst Parga, Buthroton und la Bastia eifrig zu sorgen [22]); den Bürgern von Durazzo wurden am 28. Oct. ihre Privilegien erneuert, ebenso den Pargioten am 9. Aug. 1447 [23]), gelegentlich der albanesischen Wirren wurden 1450 frische Söldner für Korfû geworben und die Mauern der dortigen Festungen ausgebessert [24]).

Die Albanesen allein waren es, wie schon wiederholt bemerkt, die damals, als die Sache des Kreuzes gegenüber dem Halbmonde verloren schien, für Freiheit und katholisches Kirchenthum das Schwert in ihrer alten Heimath zogen. Schon 1434 sehen wir ihr Land in vollem Aufstande gegen die Scharen Murâd's II. Am 4. Sept. [25]) ertheilte der Papst sämmtlichen albanesischen Häuptlingen, welche die Türken befehden, vollen Ablaß, wie zu einem Kreuzzuge; doch blieben sie dabei wol ziemlich auf sich allein angewiesen; von einer Unterstützung Venedigs, das damals verschiedenen serbischen und bosnischen Großen, wie dem Georg Possilovič, Neffen des Hrvoje von Spalatro, Bürgerrecht ertheilte, die Brüder Radič und Alexios Pastrovich, ihre alten Verbündeten gegen die Serben, weiter förderte, schließlich auch dem Serbenfürsten Georg erbliches Patriciat verlieh [26]), findet sich in den Urkunden keine Spur [27]). Dagegen behauptete neben den Albanesen Stefan Černojevič in Montenegro seine Selbständigkeit [28]), unterstützt von den Häuptlingen der erstern, mit denen er sich verschwägert hatte. Als eigentlicher Nationalheld des Volkes erscheint bei dieser Gelegenheit Arianites Komnenos (1434—1461) mit dem Beinamen Golem (der Haarige), später der Große zubenannt. Ueber seine Ahnen läßt sich mit Sicherheit nur wenig feststellen; wahrscheinlich war sein Geschlecht von jenem Häuptling Golamos von Kastoria (Guglielmo) entsprossen, der eine Komnena und Verwandte des Kaisers Joannes Vatatzes einst geheirathet hatte; ein Alexios Arianites erscheint 1274 als Repräsentant des Stammes. Später finden wir zwei Linien der Komnenen in Albanien genannt: die des Komnenos Prespi in Prespa, die mit seinem Sohne Torrichi erlosch, und die des Materando Arianites Komnenos, dessen Tochter Suina den Ghin I. Musachi heirathete; Demetrios Komnenos, der 1372 auf das Bisthum Pulad prätendirte, war wol sein Sohn, ebenso Goyko Golem, der die Alba, Tochter des Strasimir Balšič, heirathete. Nach ihm tritt ein Komnenos Arianites, vermählt mit einer Tochter des Nikolaos Sevati, auf, der außer einer an Paul II. Dukagin verheiratheten Tochter jenen „großen" Arianites, den Musachi Komnenos (Gatten der Goisava) und den Vladin Golem Arianites, Herrn von Biasca und Mitbesitzer der Cermenitza (Apollonia), hinterließ. Letzteres war das eigentliche Erbland der Arianites; ihr Haupt besaß daneben Mochino und Spatennia; der Dewol bildete die Grenze gegen die Musachi, aus deren Geschlechte jener auch seine Gattin Despina Maria, Tochter des Andreas III., erwählte. Dieselbe gebar ihm zahlreiche Nachkommenschaft; außer drei Söhnen entstammten ihrer Ehe acht Töchter, die sich mit den angesehensten übrigen Häuptlingen des Landes vermählten und so mit der Zeit dem Vater, dessen Name Komnenos schon an sich einen guten Klang hatte, ein so großes Uebergewicht über die andern Albanesenclans gab, daß Arianites Komnenos recht eigentlich als Herr von Albanien galt. Von ihnen heirathete Andronika später den Georg Kastriota, der erst durch diese Ehe seine Macht in Epiros dauernd befestigte, Goisava den Johann Černojevič, Sohn des Stefan von Černagora und Çedda, Anna den Nikolaos I., Helena den Georg III., Despina den Tanuß IV. Dukagin (drei Schwestern drei Brüder), Angelina (gest. 1516) den serbischen Prinzen Stefan, Comita den Goyko Balšič, des Stefan und der Vlaika Kastriota Sohn, Herrn von „Misia," im Landstriche zwischen Kroja und Alessio, Katharina endlich den angesehenen moreotischen Archonten Nikolaos Bokalis, von dem sie zwei Söhne Manuel und Konstantinos und ebenso viele Töchter hinterließ. Damals nun, als Arianites sich an die Spitze der albanesischen Erhebung stellte, 1434, waren wol nur erst wenige seiner Töchter vermählt; er war noch auf die eigene Kraft und die seines Volkes angewiesen. Er wandte sich gegen den Statthalter des Sultans 'Alî, Sohn des Ewrenosbeg, der mit den in Argyrokastron liegenden Truppen und dem Heere der Vardar-Provinz in Albanien plünderte, überfiel ihn von seinen Bergen aus, richtete unter den Türken eine blutige Niederlage an und trieb den Feldherrn in die Flucht. Alsbald erhob sich auch die Umgegend von Argyrokastron zum Aufstande gegen die Türken; man rief den frühern Herrn, den Sevastokrator Thopia Zenevisi, der bald in Italien, bald bei seinem Schwager Perotto de Altavilla auf Korfû gelebt hatte, herbei, erhob ihn zum Führer und begann unter seiner Leitung die Belagerung von Argyrokastron, das die Janitscharen jedoch wacker vertheidigten. Während die Albanesen weiterhin plünderten, sammelte Turachân in Trikala ein Heer und zog im Winter 1435

19) Ebenda Vol. III. fol. 94, 155 v. 20) Ebenda Vol. IV. fol. 84 v. 21) Ebenda fol. 31; vergl. Notatorio Vol. VIII. fol. 116 v; *Raspe* Vol. X. p. I. fol. 11. 22) Misti LX. fol. 215; Mar. Vol. I. fol. 4. 23) *U. Foscolo*, Prose politiche. Firenze 1850. 8. p. 447—450 (Narrazione delle fortune e della cessione di Parga). 24) Secreti Vol. XVIII. fol. 160 v. 25) *Theiner*, Monumenta Slavorum meridionalium n. DXXIII, DXXIV. p. 367—368; *Raynaldi* z. J. 1434. n. 20. 26) Privileggi Vol. II. fol. 18 v, 22 v; Grazie Vol. XX. fol. 94 v; XXII. fol. 16; Misti LIX. fol. 56 v; vergl. Mar. Vol. II. fol. 97 v. 27) Misti LIX. fol. 111. 28) *Gio. Musachi*, Memoria p. 20 seq.; *Chalcocondylas* V, 249; VI, 324.

aus, um Argyrokastron zu entsetzen; ihm schloß sich Saridschepascha von Berrhöa an. Es gelang ihm, die Albanesen zurückzuschlagen; im blutigen Kampfe fielen über 1000 derselben; Zenevisi selbst ward gefangen und getödtet. Sein Sohn Simon suchte ein Asyl auf Korfu, während Arianites sich in die Berge warf und von dort aus den Guerillaskrieg gegen den Feind fortsetzte. Aber factisch war Albanien doch 1436 der Pforte aufs Neue unterworfen; die Häuptlinge mußten ihre Söhne als Geiseln stellen; viele der letzteren traten zum Islam über und gelangten in der Armee des Sultans zu hohen Ehren, während ihr Land unter der schwersten Bedrückung lastete. Nur die Venedig unterthanen Stämme erfreuten sich friedlicherer Zeiten; doch blieben auch da gelegentliche Reibungen nicht aus. So saß Tanuß IV. Dukagin 1437 [29]) lange in Skodra gefangen, da man ihn mit den Türken im Einverständniß wähnte, bis er, nachdem seine Unschuld constatirt, befreit und belohnt ward. Im Jahre 1442 rebellirten alsdann die Brüder Stefan und Nikolaus Span, obgleich ihnen Venedig noch 1439 ihre Privilegien erneuert hatte [30]); sie verloren ihr Land; erst 1454 erhielt Nikolaus das seinige zurück. Dagegen hielt Alexios Span (gest. 1495), der Sohn ihres jüngst verstorbenen Bruders Michael, mit seinen sieben Brüdern treu zur Republik, die ihn dafür im Juni und November 1442 [31]) ihres Schutzes versicherte. Ueberhaupt blieb Venedig die einzige Zuflucht der Häuptlinge Albaniens, seitdem Arianites in die Berge geflohen; am 28. März 1438 [32]) versprach es dem Gesandten des Johann Kastriota, auch mit seinen Söhnen Stanisa und Georg Freundschaft zu halten; im April 1442 [33]) ertheilte es dem Lech Zaccaria, Herrn von Dagno, Sohn des Coja und der Boria, Bürgerrecht, jedoch mit der Beschränkung, daß er nicht im Fondaco dei Tedeschi oder sonst mit Teutschen Handel treibe; im Juli 1444 [34]) nahm es die Herren von Montenegro, die Černojevićen Stefan, Georg und Coichia, unter seine Protection. Damals war nach siebenjähriger Sklaverei ganz Albanien aufs Neue gegen Sultan Murâd II. aufgestanden. Während letzterer gegen Ungarn zog, predigte Andreas, Bischof von Albanien, das Kreuz [35]), und wieder trat Arianites, Herr von Cermenitza, Katafigo und Albania, an die Spitze der Bewegung. Verbindungen wurden mit König Wladislaw angeknüpft; der Papst, der sich eifrig für die Sache interessirte, nahm den Johann, Gesandten des Führers, bereitwillig auf und ermuthigte im October 1444 [36]) voller Zuversicht denselben zu dauerndem Widerstande. Auch Simon Zenevisi, dem der Bailo Pietro Bembo von Korfu (1442—1445) einen Landstrich in Vagenetia überlassen, auf dem er 1443 das feste Schloß Strovilon erbaute, regte sich, um Argyrokastron wiederzuerlangen, während sein Oheim Amassa (Hamsa) den Fahnen der Ungläubigen folgte und unter ihnen großes Ansehen erlangte. Aber noch fehlte es an einem festen Mittelpunkte, von dem aus die allgemeine Erhebung gegen den ungläubigen Zwingherrn organisirt werden könnte, bis endlich Kroja, die alte Stadt Karl Thopia's, in die Hand der Christen fiel, und des glücklichen Eroberers Ruhm den des Arianites verdunkelte. Es war dies Georg Kastriota, Fürst von Albanien (1443—1468), bekannt genug unter dem Namen Skanderbeg. Wir besitzen eine ganze Anzahl Biographien dieses albanesischen Nationalhelden, die aber sämmtlich fast ausschließlich auf der fabelhaften Geschichte des Häuptlings beruhen, welche Marino Barlezio aus Skodra zum Verfasser hat. Der Bericht des Demetrio Franco, obwol ihr Verfasser ein Zeitgenosse seines Helden war, ist kritischer, doch auch nicht ohne Ungenauigkeit und Uebertreibungen; der des Paul Angelos aus Drivasto, Erzbischofs von Durazzo, ist uns nicht mehr vollständig erhalten, jedoch von Luccari in seinen Annalen von Ragusa benutzt worden. Eine kritische Vergleichung sämmtlicher uns vorliegender späterer Bearbeitungen der Geschichte Skanderbeg's von Pontanus an bis auf die neuesten von Andr. Papadopulos Vretos und Paganel (griechisch von Dragumis. Athen 1861. 4.) zeigt deutlich, daß urkundliche Quellen ihren Verfassern ganz und gar gefehlt, und sie daher eher Romane als Geschichte geschrieben haben [37]). Dies hat Fallmerayer längst betont, als er in seiner Abhandlung über das albanesische Element in Griechenland versuchte, die Geschichte des Helden ihrer sagenhaften Umhüllung zu entkleiden; aber leider fehlte es ihm an positivem Material, abgesehen von den Byzantinern, namentlich Chalkokondylas, um die Lücken auszufüllen, die sich bei einer genauen Sichtung der Angaben Barlezio's ergaben. Glücklicherweise sind wir im Stande, mit Hilfe der Familiengeschichte des Musachi und der venetianischen Urkunden eine zuverlässigere Biographie des großen Häuptlings hier zu skizziren.

Zunächst steht es fest, daß nicht, wie man bisher annahm, die Kastriota ein uraltes einzelnes Geschlecht Albaniens waren [38]), sondern daß der Nationalheld des Landes, wie schon Spandugino angibt [39]), slawischen Stammes ist. Als Ahnherr erscheint urkundlich 1368 der Serbe Branilo (ein Vorname, der auch später bei dem Geschlechte ganz gewöhnlich ist), der Capitain des Alexander Giorič in Kanina, dann dessen Sohn Paul, „Herr von Signa und Gardiiposteſi," der den Konstantinos (gest. 1402), Alexios, Häuptling von drei Dörfern 1403, und den Joannes (1406—1443) hinterließ. Von diesen erlangte der erstere als Gemahl der Helena Thopia nach Vertreibung des Marco Barbarigo 1395 Kroja; verjagt, beschloß er 1402 sein Leben, wie schon erwähnt, auf dem Schaffot zu Durazzo. Allein diese Verbindung mit dem alten Königsgeschlechte von

29) *Raspe* Vol. VIII. p. II. fol. 11; Misti LX. fol. 82. 30) Misti LII. fol. 306 v. 31) Mar. Vol. I. fol. 97 v, 131 v. 32) Misti LX. fol. 89 v. 33) Privileggi Vol. II. fol. 26. 34) Mar. Vol. II. fol. 16. 35) *Raynaldi* z. J. 1443. n. 20; 1444. n. 6. 36) *Magno*, Annali. Vol. V. fol. 258 v; *Musachi*, Memoria p. 29.

37) Vergl. über dieselben den Artikel Kastriota. 38) *Gio. Musachi* a. a. O. p. 36. 41 seq. 39) *Spandugino* a. a. O. fol. 201.

Epiros mußte den slawischen Parvenus ein besonderes Ansehen bei den albanesischen Häuptlingen verleihen, und da nun Joannes hernach, von Venedig geschützt, sich so wacker gegen die Erben Bajesid's wehrte, galt er, dem Venedig den Besitz der Grafschaft Mat bestätigt, bald für einen der einflußreichsten Herren Albaniens. Familienverbindungen mit den angesehensten Clans und deren Führern befestigten seine Macht noch mehr; von den 5 Töchtern, die ihm Voisava, Tochter des serbischen Herrn von Polog geboren, heirathete Maria den Serbenfürsten Stefan Černojević von Montenegro, Vlaika den Stefan Balšić, Angelina den Vladin Arianites Komnenos, des „Großen" Bruder, Yela einen andern edlen Häuptling, während die jüngste, Mamiza, nach des Vaters Tode bei der Mutter in Mat lebte. Daneben hatte Johann, der übrigens niemals das lange von den Türken occupirte Kroja besaß, vier Söhne: Repoß, der als Mönch auf dem Sinai starb, Stanisa, Konstantinos und Georg. Schon 1410 war er jedoch so in die Enge getrieben worden, daß er seine drei jüngern Söhne abwechselnd den Türken als Geiseln stellen mußte. Sie wurden im Islam erzogen und befehdeten unter den Fahnen des Sultans wiederholt Venedig, dem gegenüber der Vater jede Verantwortlichkeit für seine Söhne ablehnte. Johann lebte, wie wir oben sahen, noch 1438; Konstantinos war damals schon todt, vielleicht vergiftet; Stanisa, der sich mit einer Türkin vermählt und von dieser einen Sohn Hamsa hatte, und Georg lebten bald daheim bei dem Vater, bald folgten sie dem Heerlager des Sultans halb als Geiseln, halb als Vasallen. Georg, des Vaters jüngster Sohn, geboren nach 1403, hatte seine Jugend am Hofe des Sultans verlebt; als Moslem hatte er den Namen Iskender angenommen und war zur Würde eines Begs — daher Skanderbeg — erhoben worden. Ein schöner, beredter Mann, in ritterlichen Künsten nicht minder, wie in Sprachen erfahren, hatte er sich bei Sultan Murâd II. so beliebt zu machen gewußt, daß ihm dieser das Commando über 5000 Reiter übertrug; obgleich ein Meister in der Verstellungskunst, wußte er doch seinen Stolz und seine Erbitterung gegen das fremde Joch nicht so zu verbergen, daß sein Benehmen nicht Mistrauen geweckt hätte. Er mußte, während Stanisa daheim weilte, 1443 jenem Heere folgen, das bei Nissa vernichtet ward. Schon war ihm damals die Kunde gekommen, daß sich seine Landsleute gegen die Pforte erhoben; zugleich erfuhr er, daß sein Vater jüngst gestorben und seine Mutter Voisava in enger Bedrängniß schwebe, da die Osmanen sich ihres Erbtheils, der Grafschaft Mat, bemeistern wollten. Da benutzte er die Niederlage bei Nissa, um in die Heimath zurückzueilen und dort den Aufstand zu fördern. Er zwang den Staatssecretair des Sultans, den Dolch auf die Brust, ihm einen kaiserlichen Ferman auszustellen, der ihn mit der Statthalterschaft des wichtigen Kroja bekleidete; dann, nachdem er jenen niedergestoßen, flüchtete er mit seinem Neffen Hamsa und 300 albanesischen Reitern aus dem Türkenlager, ließ sich Kroja ergeben und proclamirte den heiligen Krieg gegen die Osmanen; er selbst nahm wieder seinen christlichen Namen Georg an; sein Neffe empfing als Christ am 25. Dec. 1443 in der Taufe den alten Namen Branilo, oder Branas. Dem glücklichen Flüchtlinge war schon der Ruf früherer Heldenthaten, die er als türkischer Raj verrichtet, vorausgegangen; jetzt begrüßte ihn ganz Albanien wie seinen Erlöser; überall wurden die Türken verjagt und niedergemacht. Um sein Ansehen noch mehr zu befestigen, hielt er um die Hand der Andronika Komnena, des Arianites Tochter, an; dieser, der zuvor mit seinen Sippen, namentlich mit Ghin II. Musachi, seinem Schwager, Rücksprache genommen, gab gern seine Zustimmung. Dagegen war Ghin weniger erbaut, als Georg bald darauf den Karl Musachi Thopia, aus der jüngern Linie der Herren von Durazzo, nöthigte, sich von seiner Gattin Serafina (Suina), des Musachi Tochter [40], zu trennen und seine eigene noch unvermählte Schwester Mamiza zu heirathen. Nun fand zunächst ein Familiencongreß statt, zu dem neben Karl die andern Schwäger Georg's, Stefan Černojević und Stefan Balšić, sowie Musachi (Moses) Golem Komnenos, Herr von Liberaffi und Drago, des Musachi Komnenos und des Goisav Sohn und Neffe des großen Arianites erschienen; man vereinte sich in Kroja zu gemeinsamer Action gegen die Türken. Bald waren 12,000 Mann zusammen, mit denen Georg sich fast ohne Blutvergießen zum Herrn von Petrella, Petralba und Stalaffi machte; dagegen scheiterte die Expedition des Moses gegen Sfetigrad, die feste Türkenburg in dem meist von Bulgaren bewohnten Hoch-Dibra. Nachdem alles Land sonst von der Wojussa bis zum Golf von Arta von den Türken gesäubert schien, zog man in die Winterquartiere; Georg, ohne Unterlaß thätig, traf weitere Anstalten zum Offensivkriege gegen den Sultan [41]. Während er sich mit König Wladislaw von Ungarn, der ihn zu seinem Erfolge beglückwünschte, in Einvernehmen setzte, suchte er durch einen Bund aller albanesischen Häuptlinge die Wiederbefestigung türkischer Herrschaft in dem freien Epiros unmöglich zu machen. Er entbot dieselben auf das neutrale Gebiet Venedigs nach Alessio auf den Sommer 1444 [42]; alles folgte seinem Rufe. Da erschienen sein Schwiegervater Arianites und dessen Brüder und Neffen, Ghin II. Musachi — des Andreas III. und der Anna Zenevisi [43]) Sohn — mit seinem Bruder Theodor und seinen Sippen, Nikolaus I. und Paul II. Dukagin, die Häupter ihres Geschlechts, Lech Zaccaria von Dagno, die Span von Drivasto, die Balšić und Černojević, Lech Lusman von Pulad, der Nachkomme des Despoten Johann Oliverios, und manche andere, einheimische Albanesen, wie eingewanderte Serben. Ueberzeugt, daß eine einheitliche Führung nöthig, erklärten die Versammelten auf Vorschlag des Arianites und des Paul Dukagin

---

40) Dieselbe heirathete später den Musachi Golem Komnenos (Moses von Dibra). 41) *Raynaldi* z. J. 1443. n. 21. 42) Darauf bezieht sich wol auch die Botschaft Georg's an Ragusa, aus Alessio, vom 7. Kirschmonat datirt. *Miklosich*, Monumenta Serbica p. 442. 43) Dieselbe, Tochter des Sevastokrators Ghin, brachte ihrem Gatten Grabossa zu, stiftete die Dreifaltigkeitskirche in Laudari und fand ihre Ruhestätte in der Marienkirche zu Bunga.

den Georg Kastriota zum Capitain von Albanien; dann, da seine eigenen Mittel nur gering waren — die Salinen von Kampupeskupi zwischen Selita und S. Nicolò oberhalb Durazzo waren seine einzige sichere Rentenquelle —, besteuerten sie sich selbst und versprachen, ihm jährlich 200,000 Dukaten zum Türkenkriege zur Disposition zu stellen; Venedig, das sich zu keiner Geldbeisteuer verpflichten mochte, sorgte für Waffen, verlor aber daneben so wenig seinen eigenen Vortheil aus den Augen, daß es im Juli 1444 den Bailo von Korfù, im October den Golfcapitain aufforderte [44]), mit den türkischen Befehlshabern in Vallona, Kanina und Argyrokastron Unterhandlungen anzuknüpfen, um friedlich diese wichtigen Punkte zu erlangen, bevor sie eine Beute des Albanesenbundes würden. Unterdessen drang Kastriota mit 15,000 Mann in Dibra ein, schlug den Alibeg, der es entsetzen wollte, zurück und behauptete sich in seinen Positionen, bis ihn Wladislaw von Ungarn zum Beistand gegen die Osmanen aufrief. Er kam zu spät; die Schlacht bei Varna war schon geschlagen; dafür strafte er den Verrath des Serben Georg durch furchtbare Plünderung seines Landes. Nachdem ein neues türkisches Heer unter Firûsbeg und ebenso dessen von Mustafâbeg geführte Reserve gleichfalls von ihm vernichtet war, stand er als unbezwungener Sieger da; Venedig bestätigte ihm und seinem Bruder Stanisa am 12. Febr. 1445 [45]) die Privilegien seines Vaters, Zollfreiheit und Bürgerrecht, und verhieß ihm auch für den Fall, daß das Kriegsglück sich wieder gegen ihn kehren sollte, ein sicheres Asyl auf seinem Gebiete. Aber während Sultan Murâd II. ein Heer gegen den kühnen Abenteurer rüstete, brachen ernstliche Streitigkeiten zwischen Kastriota und Venedig aus und führten schließlich zu einer langen blutigen Fehde. Zankapfel war Dagno, dessen Herr, Lech Zaccaria, 1444 [46]) durch die Hand seines Vasallen Nikolaus II. Dukagin, Sohns Paul's II., fiel. Seine Mutter Boria, des Coja Zaccaria Witwe, wandte sich darauf an Francesco Quirini mit der Bitte, die Stadt für Venedig zu besetzen. Am 18. Sept. 1444 nahm Quirini Besitz von Dagno, Satti und Cernagora und setzte Tags darauf vorläufig der Boria, ihrer Tochter Boglia und ihrem Enkel Coja eine Pension aus, die Venedig am 4. Jan. 1445 [47]) bestätigte und auch, nachdem der Streit mit Skanderbeg endlich beseitigt war, im Mai 1450 [48]) den Erben Zaccaria's aufs Neue garantirte. Venedig bestätigte der Boria den Besitz von Zaravina, Pistoli, Selieri und Meusti, sowie ihr und ihren Erben eine Jahresrente von 800 Dukaten; ihre angesehensten Vasallen, eben jenen Paul II. Dukagin, der mit Johann Kastriota aufgewachsen war, und seinen ältesten Sohn Lech II. (1444—1479), erkannte es als Herrn von Buba, Guridhuchi, Levrusdho und Baschino, welches letztere vordem Johann Bussati aus Dagno besessen, an. Allein Nikolaus II. Dukagin (1444—1479), des Zaccaria Mörder, war nicht gewillt, auf Dagno Verzicht zu leisten; er wandte sich an Kastriota, und dieser auf einen angeblichen Erbvertrag mit den Zaccaria fußend, forderte von Venedig Herausgabe der Stadt Dagno und ihres Gebiets. Sie ward verweigert, und so begann denn der Krieg. Den Türken zu widerstehen, ließ Kastriota nur ein kleines Corps an der Grenze zurück und wandte sich 1446 gegen das wohlbefestigte Dagno; ein Heer von 13,000 Mann, das zur Entsetzung kam, warf er zurück; doch hielt sich die Stadt. Nun sandte er den Branas, seinen Neffen, gegen Drivasto, wo die Span für ihn thätig waren; doch ward derselbe von dem Woywoden des Stefan von Bosnien, Herrn der Herzegowina, und den getreuen Pastrovich in Schach gehalten, die Venedig im Januar 1449 [49]) mit verschiedenen Privilegien bedachte. Zugleich rückte Mustafâbeg wieder in Albanien ein; daher übergab Georg das Commando von Dagno dem Branas und den Span und wandte sich zunächst gegen die Osmanen, die er 1447 bei Oronitsch vernichtete. Dann gings wieder gegen Dagno und die Venetianer, die seine Burg Balesim zerstört hatten; der Platz hielt sich den Winter über, fiel aber doch endlich im Frühjahre in die Hand Paul's II. Dukagin. Venedig hatte damals Frieden mit der Pforte, es rief daher im Mai [50]) die Intervention Murâd's II. an, damit er seinen Vasallen, der sogar eine Diversion gegen Durazzo unternahm und das Erbland der Thopia der Republik zu entwinden drohte, den „Türken Skanderbeg" zur Fügsamkeit zwinge. Allein nur zu bald erkannte man, daß solche Unterhandlungen den Besitzstand Venedigs in Albanien äußerst gefährdeten und zog es daher vor, Frieden mit Kastriota zu schließen und ihn unter die Zahl der getreuen Schützlinge der Republik aufzunehmen. Skanderbeg selbst, des langen fruchtlosen Streites müde, nach Türkenblut dürstend, bot dazu die Hand, ebenso Nikolaos II. Dukagin, am 4. Oct. 1448 [51]) ward der Friede mit Andrea Venier vereinbart, am 30. Dec. ratificirt. Skanderbeg sicherte sich durch diesen Vertrag, den für ihn der eifrige Bischof Andreas von Albanien und Georg Pellino, Abt von Sta. Maria in Rotezo, unterzeichneten, klug genug unumschränkte Oberhoheit über die andern albanesischen Clans. Er cedirte Dagno, die Grenzstadt zwischen seinem Lande und dem der Dukagin, der Republik und leistete mit den Seinen dafür Bürgschaft, daß Paul II. die Stadt herausgebe, ebenso überließ er der Republik alle Eroberungen jenseits des Drin. Dafür gelobte man sich gegenseitige Amnestie, Freundschaft und Bund gegen Murâd II., Auslieferung von Ueberläufern u. s. f. Venedig versprach, ihn mit Salz aus Durazzo, seinen Schwiegervater Arianites mit Getreide ebendaher zu versorgen und ein inniges Bündniß zwischen ihm und Hunyady, dem Regenten Ungarns, zu betreiben. Schließlich nahm die Republik den Häuptling Albaniens förmlich in ihren Sold, sagte ihm eine Jahresrente von 1400 Dukaten nebst zwei Scharlachgewändern zu, während derselbe nur 4 Falken als Lehenszins zu liefern

44) Secreti Vol. XIV. fol. 106v, 125v. 45) Mar. Vol. II. fol. 60. 46) *Magno*, Annali. Vol. VI. 47) Mar. Vol. II. fol. 47, 50v. 48) Ebenda Vol. III. fol. 184.

49) Ebenda fol. 93v. 50) Ebenda fol. 62v. 51) Commemoriali Vol. XIV. fol. 78v—79; Mar. Vol. III. fol. 91.

hatte, und verbriefte ihm die alten Besitzungen seiner Ahnen und die eigenen Eroberungen, namentlich den lange streitigen Ort Bussarperi. So kämpfte denn seit 1448 Skanderbeg als Capitain von Albanien und Söldner Venedigs, dem katholischen Glauben getreu, für die Sache der Christenheit gegen den Halbmond; am 21. März 1449 [52]) wurden er und sein Schwiegervater Arianites förmlich als Condottieri der Republik anerkannt; im October [53]) sorgte der Senat für neue Lieferungen von Salz aus Durazzo, überließ ihm noch verschiedene bisher streitige Grenzplätze und erkannte ihn als regierenden Herrn der Grafschaft Mat an. Doch hatte er bis dahin in seinem neuen Reiche schon genug zu thun gehabt. Murâd II., der vergeblich von Venedig Auslieferung des Rebellen gefordert, war aber gegen Albanien ausgezogen und hatte erst Arta besetzt, dann am 14. April 1449 die Belagerung des jüngst von den Albanesen genommenen Sfetigrad (Sfetia) begonnen, das auch Ende Juli fiel, obgleich die Albanesen heldenmüthige Gegenwehr leisteten und zahllose Türken niedermachten; nachdem es gefallen, mußten viele Männer über die Klinge springen; das Geghen-Land ward ausgeplündert, reiche Beute und eine Menge Sklaven folgten dem heimkehrenden Großherrn, während Skanderbeg vom 25. Sept. bis zum 26. Oct. vergeblich Sfetigrad wieder bestürmte und die dort stationirenden Janitscharen zu verdrängen suchte. Der Winter trennte die Streitenden, aber schon im nächsten Frühjahre erschien Murâd aufs Neue im Felde und begann am 14. Mai 1450, Kroja, des Rebellen feste Burg und sichersten Schlupfwinkel, zu belagern. Darin befehligte Branas, des damals schon verstorbenen Stanisa Kastriota Sohn, Skanderbeg's ebenbürtiger Neffe. Der Sultan erbot sich zum Frieden, falls Kastriota ihm 10,000 Dukaten Tribut zinsen wolle; aber dieser wies solchen Antrag entschieden zurück. Während Venedig jetzt vermitteln wollte und am 12. Sept. [54]) deshalb Gesandte an den Sultan schickte, wehrte sich die Besatzung so tapfer, daß noch im nämlichen Monate die Türken zum Rückzuge genöthigt wurden. Die Nachricht von diesem neuen glücklichen Feldzuge erregte in ganz Europa, das sich noch kaum von dem Schlage bei Kossovo erholt hatte, den höchsten Jubel; Gesandte des Papstes, des Herzogs von Burgund, der Könige von Ungarn und Neapel, begrüßten den Sieger, der zum Dank für den wackern Beistand den Branas zum Grafen von Mat (daher Branas gewöhnlich Branas Contes, selbst Uranacontes genannt) erhob und mit vier Dörfern beschenkte. Auch Venedig war nicht minder erfreut über die Niederlage, die hier die Osmanen erlitten, da sie ja auch seine Besitzungen in Epiros sicherte; es belobte den Skanderbeg und nahm im Juli 1451 [55]) den Stefan Černojević von Montenegro und dessen Brüder und Söhne in seine Dienste; Stefan, zum Woywoden von Ćedda ernannt, empfing Ende 1453 die ausgedehntesten Privilegien. Weitere Versuche der Osmanen in den Jahren 1451 und 1452 scheiterten ebenfalls; dagegen lag Kastriota in letzterem Jahre mit Paul II. und Nikolaos II. Dukagin in Fehde; vielleicht daß diese des Bundes mit den Türken verdächtig waren, oder daß es Kastriota nur nach ihrem Lande gelüstete. Die Curie, die sich für die Dukagin, deren treue kirchliche Gesinnung unzweifelhaft war — am 1. Juni 1457 [56]) nahm sie den Paul als „katholischen Fürsten" in ihren besonderen Schutz — lebhaft interessirte, befahl daher am 20. Juli 1452 [57]) dem Paul Angelos, Bischof von Drivasto, eine Versöhnung einzuleiten, die dann auch glücklich zu Stande kam. Nun aber begann Kastriota mit König Alfons von Neapel Unterhandlungen anzuknüpfen, um von ihm, seinem nächsten Nachbar, dauernden Succurs zu erlangen; wirklich sandte derselbe auch Truppen hin, zu nicht geringem Misvergnügen Venedigs, das jede fremde Einmischung in Albanien fern halten wollte und deshalb auch am 7. Aug. 1453 [58]) dem Könige schrieb. Doch kehrte das alte Vertrauen bald zurück; im September [59]) wurden die Privilegien Kastriota's bestätigt und erneuert; im October [60]) gestattete man dem Fürsten von Kroja sogar die Reise nach Rom zur Curie und nach Neapel an den Hof Alfons', da man sich von seiner guten Gesinnung hinlänglich überzeugt hatte. Nachdem dann Venedig 1454 seinen Frieden mit der Pforte gemacht, ruhten auch in Albanien zeitweilig die Waffen seiner Condottieri, bis neue Fortschritte der Osmanen die ganze Christenheit aus ihrer trägen Ruhe aufscheuchten. Jetzt, nachdem Byzanz gefallen, sollte auch die Reihe an das eigentliche Griechenland, das Schattenherzogthum Athen und die Despotate in Morea kommen.

Auch nach dem Falle der Hauptstadt und dem Frieden Venedigs mit der Pforte war noch nicht alle Hoffnung auf Wiederherstellung des Romäerreichs verschwunden. Noch stand Skanderbeg in den Waffen; noch predigten die Päpste Nikolaus V. und Calixtus III. das Kreuz; in Ungarn waren Huniady und Capistran ohne Unterlaß thätig. Auch König Alfons von Aragon-Neapel, mit dem wiederholt 1454 [61]) Manuel Dishypatos wegen eines Bündnisses verhandelte, zeigte sich zur Unterstützung bereit, ebenso Francesco Sforza, der neue Herzog von Mailand, und König Karl VII. von Frankreich, an dessen Hofe verschiedene byzantinische Archonten, Joannes Branas, Demetrios und Manuel Paläologos, Manuel Paläologos Trichas [62]) und andere, ein Asyl gefunden. Auch der Despot Demetrios von Misithra wandte sich zunächst an letztern; im December 1455 [63]) ernannte er den Joannes Argyropulos aus Constantinopel zu seinem Bevollmächtigten am französischen Hofe und bei der Curie und empfahl denselben ganz besonders wegen seiner gründlichen Kenntnisse in lateinischer, wie in griechischer Sprache, ein Lob, das auch Bessarion in einem am 20.

52) Mar. Vol. III. fol. 111. 53) Ebenda fol. 146. 54) Mar. Vol. IV. fol. 8. 55) Commemoriali Vol. XIV. fol. 86; Mar. Vol. IV. fol. 156v; V. fol. 10v.

56) *Farlati*, Illyricum sacrum. Vol. VII, 277. 57) *Raynaldi* z. J. 1452. n. 15. 58) Mar. Vol. V. fol. 1v. 59) Ebenda fol. 6v. 60) Ebenda fol. 8. 61) Guerre de' Turchi. Archiv zu Mailand. 62) *Ducange*, Familiae Byzantinae n. XXXV, XLI. p. 216. 255. 63) Ebenda n. XL. p. 244.

März 1456 [64]) von Rom aus an den Herzog von Mailand gerichteten Ermahnungsschreiben bestätigte. Für Thomas war Phrantzes 1455 nach Venedig gegangen, von wo er erst am 6. April 1456 nach Paträ zurückkehrte. Noch walteten die alten Differenzen zwischen ihm und der Republik wegen der Grenzen ob; dazu wiederholte Klagen über Einziehung den Venetianern gehöriger Lehen und die Plünderungsfahrten der Albanesen. Erst hatte es im Februar 1455 [65]) geheißen, der Sultan rüste ein gewaltiges Heer zu endlicher Unterjochung von Morea; Venedig hatte damals den Castellanen anbefohlen, flüchtige Albanesenhäuptlinge in den Colonien aufzunehmen [66]); doch fiel diesmal die Wucht des Feindes nicht auf die Halbinsel, sondern auf den verheerten Archipel, in dem namentlich die genuesischen Herren von Lesbos und Chios zu erhöhter Tributzahlung genöthigt wurden [67]). Da so die nächste Gefahr beseitigt schien, genügte vor der Hand eine neue Getreidesendung nach Modone und Korone; an Verstärkung der Besatzung ward nicht gedacht. Dagegen glaubte Venedig um so eifriger ein Abkommen mit Thomas betreiben zu müssen, als dieser mit Alfons in Verbindung getreten war, ein Ehebündniß zwischen ihren Kindern proponirt hatte, und zu befürchten stand, daß die „Catalanen" sich aufs Neue im Peloponnesos festsetzten. Man antwortete daher am 29. Dec. 1455 [68]) dem Phrantzes, indem man zuvor den Aufstand der Albanesen misbilligte und dem Despoten ein Asyl auf venetianischem Boden unter der Bedingung, daß er seine Gläubiger befriedige, anbot, sein Herr möge endlich die zu den Castellanien gehörigen Dörfer zurückgeben, namentlich Nisi, das von dem Bisthume Korone zu Lehen ginge, Kulimena, das Lehen des Giovanni Emo, das Lehen des Giorgio di Marco Michieli bei Klarentza, das Dorf Krunio und andere; dagegen wollte man ihm gestatten, in Kreta 500 Schützen zu werben; dem Phrantzes wurden für die Gewänder, die der Despot Venedigs früheren Gesandten, dem Canale, Paolo Morosini und Capello, dargereicht, 100 Dukaten als Geschenk eingehändigt. Doch kam man zu keinem festen Resultat; der Despot behauptete, die streitigen Plätze habe nicht er, sondern sein Bruder Theodoros II. genommen; er habe sie aus der Erbschaft des Konstantinos, dem jener sie überlassen, erhalten; er bat, sie ihm zu lassen, Frieden zu halten und seine Gattin und Kinder als Freunde und Schutzbefohlene anzusehen. Darauf forderte Venedig am 17. Jan. 1456 [69]) von Neuem Cession der Plätze; seinem neuen Gesandten Georgios Raul ward freies Geleit zugesagt; dabei aber reclamirte der Senat für den in Modone lebenden Michele di Melpignano, wol Adam's Sohn, die Lehen des letztern, namentlich Molines, das Theodoros II. einst dessen Neffen Georgios Dachas übertragen. Nun ruhten die Verhandlungen wieder eine Zeit lang. Unterdessen hatten die Türken sich gegen Serbien gewandt und bestürmten, nachdem sie bereits bedeutende Erfolge erzielt, das feste Belgrad. Wieder ward nun mit größerem Eifer das Unionsproject fortgesetzt; am 20. April sagte Sforza [70]), falls die ganze Christenheit sich zum Vernichtungskriege gegen den Halbmond rüste, 2000 Reiter und 1000 Mann zu Fuß auf ein Jahr, oder, falls dieselben jetzt nicht gebraucht würden, 10—12,000 Dukaten Subvention zu; Demetrios schickte Gesandte an Alfons und bot diesem seine Tochter nebst vier der besten Burgen Morea's für seinen Neffen, den Sohn des Großmeisters von S. Jago, an; die Johanniter rüsteten [71]); in Venedig aber nahm der Rath der Zehn am 21. April [72]) mit Freuden das Anerbieten des Castellans von Modone Alessandro Marcello an, und erklärte, er habe einen Juden in Bereitschaft, der den Großherrn durch Gift aus dem Wege räumen wolle. Offener gingen die Ungarn zu Werke; unter Huniady's Führung erfochten sie am 22. Juli 1456 einen glänzenden Sieg bei Belgrad; die Osmanen wurden geworfen; Serbien schien gerettet. Allein der bald darauf erfolgte Tod des ungarischen Reichsverwesers wirkte lähmend auf den Fortgang der Expedition; nachdem die erste drohende Gefahr beseitigt, trat allgemeine Lauheit an die Stelle momentaner Begeisterung; Venedig, das nie offen sich an der Union betheiligt hatte, hielt Frieden mit Mohammed II., der sogar am 17. März 1457 [73]) den Dogen zur Hochzeit seines Sohnes einlud, und verfolgte dafür desto eifriger den Plan, mit Thomas endlich wegen Morea abzuschließen. Dieser aber fand sich jetzt um so mehr dazu bereit, als er die Einmischung des Aragoniers fürchtete; Venedig, dessen Hilfe er gegen letztern anrief, erklärte, neutral bleiben zu wollen, bestand aber vor allen Dingen auf endliche Erledigung der Grenzstreitigkeiten [74]). Die Republik hatte damals Aussicht, sich selbst ohne große Mühe im Peloponnesos noch mehr zu erweitern, da verschiedene griechische Archonten und Befehlshaber, an der längern Fortdauer der bestehenden Verhältnisse verzweifelnd, sich ihr in die Arme warfen. So hatte Demetrios Asan, des gleichnamigen Despoten Schwager und Gemahl einer Tochter des Jagros, seine feste Burg Muchlion, Johann Spagnolo aber Damala, Ligorio und Phanarion Venedig angeboten, das ihnen am 12. Nov. [75]) Hoffnungen machte, als werde es sich ihrer annehmen; auch die Besatzung der Akropolis von Athen, von den Türken in die Enge getrieben, unterhandelte im October mit dem Bailo von Euböa wegen der Uebergabe. So konnte Venedig am 28. Dec. [76]) dem Despoten Thomas ein Ultimatum stellen, laut dem er Nisi und die eingezogenen Lehen binnen 11 Tagen restituiren, den Erpressungen seines Zolleinnehmers Georg de Siminianis in Paträ steuern und den von Manuel Raul (Rali) und den Albanesen unter Alerios und Joannes Bua in den Castellanien angerichteten Schaden ersetzen sollte. Zu den

64) Guerre de' Turchi. 65) Ebenda. 66) Mar. Vol. V. fol. 76. 68) Ebenda fol. 121 v. 68) Secreti Vol. XX. fol. 76 v, 77 v. 69) Ebenda fol. 80 r v.

70) Guerre de' Turchi. 71) *Miklosich* und *Müller* III, 291. n. VIII. 72) Misti del Cons. dei X. Vol. XV. fol. 91 v. 73) Commemoriali Vol. XV. fol. 36. 74) Secreti Vol. XX. fol. 107 v, 108. 75) Ebenda fol. 105. 76) Ebenda fol. 110 v.

ersten Punkten bequemte sich nun Thomas — in Modone wurden weiter seit 1458 [77]) dortige Bürger auf zwei Jahre zu Capitainen von Molines, Zonklon und S. Elias ernannt —; dagegen konnte er die unabhängigen Albanesen nicht zur Zahlung bewegen [78]); noch 1458 ward mit ihm wegen verschiedener Entschädigungssummen, namentlich für Luigi Diedo, verhandelt [79]). Doch wähnte sich der Despot seitdem so sicher, daß er nicht nur die alten Streitigkeiten mit seinem Bruder Demetrios erneuerte, sondern sogar, bauend auf den Beistand der Curie und das in Aussicht gestellte Kreuzheer, der Pforte den Tribut 1457 aufkündigte. Diese Verwegenheit ward sein Verderben, denn alsbald rüstete Mohammed II. ein gewaltiges Heer; 80,000 Mann zu Roß, wie es heißt, und zahlloses Fußvolk, um den Uebermuth des Thomas zu strafen und den Peloponnesos zu unterwerfen [80]).

Am 15. Mai 1458 erschienen die Türken vor Korinth; im Gefolge des Sultans befand sich auch Manuel Kantakuzenos, den einst die albanesischen Rebellen zum Despoten proclamirt hatten, und der nun hoffte, mit Hilfe Mohammed's Herr der Halbinsel zu werden. In Korinth befehligte jener Parvenu Nikephoros Lukanes für den Despoten Demetrios; zu seiner Unterstützung war ihm Matthäos Asan, des letztern anderer Schwager, Gemahl einer Tochter des Monembasioten Joannes Eudämonogiannis, zur Seite gestellt, der ihn von Nauplion aus mit Victualien und Truppen versorgen sollte. Nachdem der Großherr ein Belagerungscorps vor Korinth zurückgelassen, durchstreifte er verheerend die Halbinsel; in Zeit von einem Monat wurden über 25,000 Unglückliche in die Sklaverei fortgeschleppt. Zunächst wandte er sich gen Westen, nahm die Burg Tarsos ein, die ein Albanese „Dories" vergeblich zu schirmen suchte; 300 Knaben wurden fortgeschleppt. Dann fiel Phlius (Polyphengos), von den Einwohnern verlassen, und ward zerstört; ein gleiches Loos traf Akova, Aetos, Pantechoria, Rupela, wohin sich die Griechen aus Phlius und viele Albanesen geworfen; die erstern wurden nach Constantinopel geschleppt; von letzteren, deren Energie der Sultan allein noch fürchtete, ließ er zwanzig, die in Tarsos gelegen, scheußlich verstümmeln. Dann gings nach Mantinea zu gegen Pezenike; hier ward Manuel Kantakuzenos vorgeschoben; er sollte Ergebung heischen. Es mislang, daher wies ihn Mohammed aus seinem Lager fort; aber auch sein Angriff scheiterte. Nun entstand die Frage, ob er direct gegen Misithra ziehen oder das feste Monembasia, wohin sich Thomas geworfen, berennen solle. Allein auf den Rath seiner einsichtigsten Führer entschloß sich der Sultan zunächst zum Angriff gegen Muchlion, vor dem er am 20. Juni lag. Demetrios Asan, in großer Bedrängniß, zumal da Wassermangel eintrat, sandte seinen Schwiegersohn Paläologos an den Sultan und bat, ihm die Stadt als Capitain zu lassen; er sei zur Tributzahlung gern bereit; aber letzterer ließ den Gesandten höhnisch in Fesseln legen und setzte die Belagerung fort, obgleich auch ihm der Proviant in dem ganz ausgesogenen Lande auszugehen drohte. Asan aber, gegen den sich die Bevölkerung der Stadt nunmehr aufzulehnen begann, da er so schmählichen Verrath gegen seinen Herrn und Schwager übe, brachte rasch die Unterhandlungen zum Abschluß; gegen Vortheile, die Mohammed seiner Familie einräumte, capitulirte er im Juli. Dann zog der Sultan zurück nach Korinth, während ein Theil seiner Truppen nach Misithra und Leondari hin plünderte, und ließ durch Isa, des Ewrenos Sproß, den dortigen Befehlshaber zur Uebergabe auffordern. Schmachvoll genug redete Matthäos Asan zuerst der Capitulation das Wort; nach kurzer, wol nur scheinbarer Gegenwehr ergaben er und Lukanes nicht nur am 6. Aug. die feste Burg, sondern versprachen auch, den Thomas zur Abtretung von Paträ, Kalavryta, Greveno und dem übrigen einst von Konstantinos regierten Despotate zu nöthigen. Thomas, der sich über Mantinea nach dem Lager von Trype begab, hielt es nun fürs Beste, sich mit Demetrios zu vertragen; er sandte seinen Primicerius Lazaros an den Sultan und erbot sich freiwillig zur Abtretung jener Plätze. 'Omâr, Turachân's Sohn, ward nunmehr zum Statthalter des ehemaligen Fürstenthums Achaia ernannt; im October übergab Thomas, der sich nach Pondikokastron begeben, den Rest desselben seinem Bevollmächtigten, während um dieselbe Zeit der Großherr den Demetrios unter Androhung des Kriegs aufforderte, ihm seine Tochter in seinen Harem zu liefern, und Matthäos Asan, deren Oheim, nach Constantinopel ging, um dort diese Angelegenheit zu ordnen. Mit 'Omâr blieben 10,000 Türken als Besatzung in dem verheerten Lande zurück; mit zahllosem Gefolge von Sklaven verließ der Sultan Ende August die Halbinsel. Er weilte auf dem Rückwege längere Zeit in Athen und Theben und ließ von letzterer Stadt aus am 1. Sept. dem Bailo von Euböa melden, er werde ihn und seine Insel besuchen. Tags darauf erschien er dort mit 1000 Reitern, weilte aber nur den einen Tag dort und setzte am 3. seinen Weg nach seiner neuen Hauptstadt fort.

Mit besonderem Gefallen hatte Mohammed II. in Athen, der auch bei seinen Landsleuten hochgefeierten Stadt der Philosophen, geweilt; mit Interesse hatte er den Piräeus und die alten Bauwerke auf der Akropolis betrachtet und wiederholt ausgerufen, er sei dem 'Omâr, Turachân's Sohn, zum höchsten Dank verpflichtet, da er ihm endlich zum Besitz solcher Herrlichkeit verholfen. Im Jahre 1458 war die Akropolis endlich in die Hand 'Omâr's gefallen, der, während der Sultan nach Korinth zog, das Herzogthum Athen endlich vernichtet hatte. Ein schauderhaftes Drama hatte jüngst im Hause der Acciajuoli gespielt [81]). Während Nerio's II.

77) Mar. Vol. VI. fol. 63v. 78) Secreti Vol. XX. fol. 127. 79) Mar. Vol. VI. fol. 66. 80) *Phrantzes* IV, 15. p. 38 seq.; *Ducas* e. 45. p. 339 seq.; *Chalcocondylas* IX, 442 seq.; Chronicon breve p. 520—521; *"Ανθος*; *Cambini* a. a. O. fol. 154 u. s. w.; von den Venetianern namentlich *Magno*, Annali. Vol. VII. (Cod. Foscarin. Vindob. n. 6216) fol. 14v; ferner Annales Forolivienses bei *Muratori* XXII, 225 und besonders die Guerre de' Turchi im mailänder Archiv.

81) *Chalcocondylas* IX. p. 452 seq., Hauptquelle; vergl.

Witwe, die Herzogin Chiara Giorgio (1451—1455) für ihren unmündigen Sohn die Regentschaft führt, erschien in Athen ein junger venetianischer Nobile, den Handelsgeschäfte dahin führten, Bartolommeo Contarini, der Onesta Gezo und des Priamo Contarini Sohn, welcher letztere, 1432 [82]) von Venedig mit Besitzungen bei Modone begabt, 1449—1452, also noch zur Zeit, da Nerio II. starb, Rettor von Nauplion war. Chiara verliebte sich in den Jüngling und bot ihm ihre Hand und ihr Herzogthum an. Aber Bartolommeo hatte daheim in Venedig ein Weib, eines Senators Tochter; sie stand seinem Plane im Wege. Ehrgeiz und Herrschsucht gewannen das Uebergewicht; er kehrte heim nach Venedig, tödtete seine Gattin durch Gift und eilte zurück in die Arme Chiara's, die ihm ihre Hand reichte. So ward Bartolommeo Contarini 1453 Herzog von Athen [83]). Zwar klagten die Athener über ihn und seine Usurpation bei dem Sultan; er aber gab vor, das Herzogthum nur für seinen Stiefsohn (Francesco I.) zu verwalten, und reiste selbst mit ihm nach Constantinopel, um sich von der Pforte als Vormund anerkennen zu lassen. Dort aber hatte sich mittlerweile Francesco (Franco) Acciajuoli, des Herzogs Antonio II. und Maria Giorgio Sohn, eingefunden und suchte den Sultan zu bestimmen, ihm das Herzogthum zu übertragen. Seine Intriguen trugen den Sieg davon; der Einfluß des stets türkenfreundlichen Asan — er hatte die Tochter des Demetrios, der Muchlion später übergab, geheirathet — that wol auch das Seine; genug, Mohammed II. belehnte 1455 mit Athen den Francesco (II.) Acciajuoli (1455—1458). Er kam nach Athen, die Stadt begrüßte ihn, den Sprossen des alten Herzogshauses, den Großneffen des beliebten Antonio I., mit Freuden; aber der erste Act seiner Regierung war schon gewaltsam genug, indem er die Herzogin Chiara ins Burgverließ von Megara warf und dort eines jähen Todes sterben ließ. Da klagte Contarini bei dem Sultan über den Mord seiner Gattin, und letzterer, der endlich der Frankenherrschaft in Athen ein Ende machen wollte, sandte den 'Omâr ibn Turachân mit dem thessalischen Heere gegen Attika. Unglückszeichen schienen den Untergang des Hellenenthums zu verkünden; am Jahrestage der Einnahme von Byzanz zeigte sich am Himmel ein schrecklicher Komet; Hungersnoth herrschte überall. Im Juni 1456 [84]) besetzte 'Omâr die Stadt Athen; die Bürger flüchteten mit Francesco auf die Akropolis und hielten dort muthig eine fast zweijährige Belagerung aus. Wohl baten sie, ihren Connetable an der Spitze, im October 1456 [85]) Venedig, sich ihrer anzunehmen; die Republik sagte Beistand zu; doch that sie Nichts, um Athen zu halten. Als dann die Türken 1458 unter 'Omâr die Bestürmung der Akropolis eifriger betrieben, mußte schließlich der Herzog doch sich zur Capitulation verstehen. Dieselbe fiel im Ganzen noch günstig genug aus; die Stadt behielt ihre municipalen Privilegien; ein Rath von Archonten oder Alten (Vecchiades) stand dem türkischen Befehlshaber zur Seite; der Karadsch ward zwar erhoben, doch wurden viele Familien von Steuern und Frohnden durch eigene Patente erimirt; auch die Lieferung von Knaben für das Janitscharencorps ließ sich meist mit Geld abkaufen [86]). Der Abt des Klosters Kyriani auf dem Hymettos, der die Schlüssel von Athen übergab, ward auch von dem Karadsch befreit; er hatte nur jährlich ein Goldstück als Huldigungssteuer darzubringen [87]). Eine türkische Besatzung unter einem Commandanten — einen Beg oder Sandschak setzte Mohammed II. nicht hin, angeblich um die Stadt zu schonen — ward in die Akropolis gelegt. Dort hatte bis dahin der herzogliche Palast, daneben die Kanzlei der Acciajuoli gestanden; jetzt ward sie die Residenz des Befehlshabers; der Madonnentempel aber, der Parthenon, wurde in eine Moschee verwandelt [88]). Von Zerstörung der Alterthümer verlautet Nichts; vielmehr scheint es, daß Mohammed II. gerade bei seinem Besuche in Athen für Erhaltung derselben eifrig Sorge getragen, und so erhielt sich die Akropolis in ihrem bisherigen Zustande bis zum venetianischen Bombardement im Jahre 1687. Herzog Francesco, dem freier Abzug gewährt wurde, behielt Böotien mit Theben als Vasall der Pforte; dagegen verlor Nerozzo Pitti das ausgeplünderte Sykaminon und Panaia, für welche Plätze ihm der Rath der Balia in Florenz am 26. Oct. 1458 [89]) eine Pension aussetzte.

Bald nachdem so Athen eine Beute der Türken geworden, fiel auch Serbien endlich 1459 in die Hand der Osmanen; Bosnien war schon früher genommen. Vergeblich suchte der neue Papst Pius II. auf dem Concil zu Mantua eine neue Union gegen die Türken zu Stande zu bringen; Venedig, das dabei am meisten interessirt war, unterhandelte zwar deshalb 1460 mit dem Fürsten von Karaman, der den Venetianer Giovanni

---

Cambini a. a. O. fol. 154 v; *Spandugino* fol. 198; *Aen. Sylvius*, Europa X, 404; XI, 405; *Gaddi*, Elogia XV. p. 96—99; Rabbi Joseph b. Joshua the Sphardi Chronicles, translated by *C. H. F. Bialloblotzky*. Vol. I. London 1835. 8. p. 281 u. s. w.

82) Grazie Vol. XX. fol. 20.

83) *Marco Barbaro*, Nozze (Cod. Marcian. Ital. Cl. VII. n. 156) fol. 46 v, 123 v und die andern venetianischen Genealogisten. Aus der Angabe des Byzantiners, daß der Herzog Sohn des Statthalters *Πρίαμος* von Nauplion gewesen, sind bisher die tollsten Nachrichten über das Geschlecht und den Vornamen des Herzogs geflossen; der eine macht aus *Πρίαμος*, das als Familienname angesehen wurde, einen Priuli, der andere einen Pietro Almerio oder Palmerio, welcher letztere ja auch in der bekannten gleichnamigen Novelle von Leop. Schefer spukt.

84) *Phrantzes* IV, 14. p. 336; Chron. breve p. 520.

85) Secreti Vol. XX. fol. 105.

86) *de la Guilletierre*, Athènes ancienne et nouvelle. Paris 1675. 12. p. 143. 157. 159 u. s. w.

87) *J. Spon* et *G. Wheler*, Voyage d'Italie, de Dalmatie, de Grèce, et du Levant. Tom. II. Lyon 1678. 12. p. 225.

88) Vergl. über die Topographie Athens in der letzten Herzogszeit und bald darauf: Anonymi Viennensis descriptio urbis Athenarum in L. Roß, Archäologische Aufsätze I. Leipzig 1855. 8. S. 245 fg., besonders §. 7, wo auch von einem Gartenpavillon am Ilissos die Rede ist, in dem die Herzoge nach dem Bade sich zu erlustigen pflegten, und §. 10; und Detleffen, Zur Topographie Athens in Ed. Gerhard, Denkmäler, Forschungen u. s. w. LV. 1862. 4. n. 68. p. 378.

89) *Bened. Dei*, Chronicon bei *Pagnini*, Della decima e di varie altre gravezze. Tom. II. Lisbona e Lucca 1765. 4. p. 250. *Gaddi*, Elogia XXXIII. p. 300—302.

Mocenigo als seinen Bevollmächtigten dorthin gesandt[90]); man besprach eine neue Liga mit Ungarn und proponirte, dem Skanderbeg Succurs aus Italien zu liefern, sodaß er mit wenigstens 30,000 Mann den Türken in Epiros die Spitze bieten könne, während Ibrahîm von Karaman dieselben in Asien beschäftigen sollte; doch vergingen Jahre, ehe sich der Occident zum Handeln entschloß. Damals schrieb auch Bessarion von Trapezunt[91]), der später Titularpatriarch von Constantinopel ward, von Rom aus am 20. März 1459[92]) dem Minoriten Jakob de Marchia, man möge sich des bedrohten Peloponnesos annehmen, der, falls er sich halten ließe, dem Kreuzheere unendliche Vortheile bieten könne. Denn es sei ein großes, fruchtbares Land, reich an Brod, Wein, Fleisch, Käse, Wolle, Baumwolle, Linnen, Seide, Rosinen, Carmoisin und Purpur; für einen Dukaten könne man dort 1400 Pfund Korn haben; für die Rosse biete der Boden Futter im Uebermaß. Leicht könne Morea 50,000 Reiter ernähren; dazu 300 starke, wohlbefestigte Burgen, die sichern Schutz gewährten. Lauter Uebertreibungen, wie bald die Erfahrung lehrt; mochte auch in ältern Zeiten das Verhältniß ein ähnliches gewesen sein, wie denn der jüngere Marino Sanudo[93]) erzählt, im Jahre 1414 hätte Morea, wäre es nicht durch Kriege verheert, 50,000, so aber doch noch 10—20,000, der Herzog von Naros 1000—2000, die Rhodiser 2000—4000, Jacopo Gattilusio von Lesbos 1000—2000 Reiter stellen können, je nachdem es sich um einen Defensiv- oder Offensivkrieg handelte. Denn wie wenig der Peloponnesos im Stande war, den Türken gegenüber noch länger einen Schein von Selbständigkeit zu bewahren, beweisen die Ereignisse des nämlichen und des nächstfolgenden Jahres zur Genüge.

Schon im Januar 1459[94]) stand der Peloponnesos wieder in vollen Flammen. Der Statthalter ʿOmâr ibn Turachân hatte sein Amt niederlegen müssen, da zu große Gefügigkeit gegen den Despoten Thomas ihn verdächtig machte; auch sein reiches thessalisches Lehen war eingezogen worden. An seine Stelle war der albanesische Renegat Hamsa Zenevisi getreten, der alsbald den Unterstatthalter von Morea Ahmed und dessen Schwiegersohn ʿOmâr gefangen nahm. Solche Zerwürfnisse unter den Herren des Landes schienen dem Projecte des Thomas günstig; gehetzt von Lukanes und den Albanesenhäuptlingen, namentlich dem Peter Bua, der auf der Halbinsel, soweit sie nicht türkisch, der eigentliche Gebieter schien, erhob er sich zum Kriege gegen seinen Bruder Demetrios und zur Rebellion gegen die Pforte. Versprechungen der römischen Curie wiegten ihn in sorglose Hoffnungen ein; im Juli noch ermahnte der Papst die Albanesen[95]), ihm treulich gegen die Ungläubigen beizustehen. Dazu kamen die Mahnungen seiner nächsten Freunde, des Protovestiars Nikolaos Frangopulos, seines Ministers Leon Eudämonogiannis (der mit einer Asanina vermählt), des Kydonides Eramplako (Verwandten des Phrantzes) und anderer; ohne Mühe wähnte er die verlorene Selbständigkeit wiedergewinnen zu können. Während ein Heerhaufe sich gegen Paträ wandte und die dortige Burg bedrohte, sodaß Hamsa zum Entsatz aufbrechen mußte, rückte Thomas von seiner damaligen Residenz Arkadia aus zunächst gegen das türkische Kalavryta. In Arkadia blieb Phrantzes zurück, mit ihm der junge Nikolaos Melissenos, einst der Verlobte seiner Tochter; Böses vorahnend, erwarteten sie dort die Entwickelung. Nachdem es dem Thomas im Februar gelungen, Kalavryta zu nehmen, kehrte er die Waffen gegen seinen Bruder Demetrios, entriß ihm Karytena, S. Georgios, Bordonia, Kastritza, besetzte die Lehen der Melisseni in Messenia und bedrohte Zarnata, Kalamata, Mantinea. Dagegen eilte Demetrios, gefolgt von Georgios Paläologos und dessen Schwiegersohn Manuel Bokalis, gegen Leondari und Akova und begann, erstere Stadt zu belagern. Allein Thomas, der mittlerweile Zarnata, die Malna, Leuktra und Kalamata besetzt, erschien bald auch bei Leondari; umgeben von seinen Albanesen, stand er schlachtgerüstet da und warf den Bruder in blutiger Schlacht zurück; Demetrios flüchtete nach Misithra; die Albanesen aber, die Herren des Kampfplatzes, plünderten unbarmherzig das Land. Da mußten denn wol die Türken, die in ihren festen Plätzen Korinth, Nikli und dem befreiten Paträ bis dahin ruhig der Sache zugesehen, daneben gelegentlich geplündert, gesengt und gemetzelt hatten, wieder einschreiten, auch wenn sie Demetrios nicht gerufen hätte. Von Paträ aus zog Hamsa durch Elis direct auf Leondari los; Junusbeg, der Führer der Spahis, trieb die Vertheidiger nach blutigem Gefecht in die Stadt; viele Griechen blieben auf dem Platze, andere wurden gefangen und in die Sklaverei fortgeschleppt. Dann ließ Hamsa den Thomas in Leondari, wo bald Pest und Hungersnoth herrschte, blokiren, sandte ein Streifcorps gegen den Süd-Westen, das aber von Peter Bua mit erheblichem Verluste zurück-

90) Guerre de' Turchi. 91) Zur Ergänzung der Bd. LXXXV. S. 328 aufgeführten Liste der lateinischen Patriarchen führe ich hier die weiteren bis zum Ende des Romäerreichs an. Die Namen sind alle aus Urkunden gezogen, und so werden die Angaben bei *Le Quien*, Oriens Christianus III, 820 seq. hiermit ergänzt und modificirt. Es folgt auf Wilhelm Pusterlà (1346—1361, gest. 1370): Georg 1361—1364; St. Peter Thomas 1364—1366; Paul 1367—1376; Jakob 1376—1387 (durch Gegenpäpste ein Wilhelm 1379 und Matthäus Bandello); Angelo Corraro 1390—1405; Anton Corraro 1405—1408; Franz Lando 1409—1411. Dann erscheint urkundlich nur Johann Contarini als erwählter Patriarch von Constantinopel schon neben Lando 1409—1430 (daneben angeblich Johann de la Rochetaillée 1417—1437); Franz Condulmar 1437—1442; dann wird wieder jener oder ein anderer Johann Contarini genannt, der um 1451 starb, dann der griechisch-unirte Patriarch Gregorios Melissenos 1452—1459; Cardinal Isidor der Ruthene 1459—1463; Cardinal Bessarion von Nikäa, der Trapezuntier, 1463—1472, Venedigs Bürger seit 1. Juni 1463 (Privileggi Vol. II. fol. 45), endlich der päpstliche Nipot Peter Riario 1472—1474. 92) *Waddingus*, Annales minorum z. d. J.; *Buchon*, Nouv. rech. I, 423—424. 93) a. a. O. XXII, 962. 94) *Phrantzes* IV, 16. p. 389 seq.; *Chalcocondylas* IX. p. 455; *Cambini* a. a. O. fol. 157; *Amad. Valier* Vol. II. fol. 296; *Magno*, Annali. Vol. VII. fol. 34 v; Guerre de' Turchi (auch für 1460 Hauptquelle).

95) *Raynaldi* z. J. 1459. n. 3 seq.; 43 seq.

geschlagen ward, und begab sich zu seinem Freunde Demetrios nach Misithra. Schon Ende August hatten die Türken das Despotat geräumt; Junus blieb als Resident bei Demetrios zurück. Noch einmal gelang es dem Metropoliten von Misithra, eine scheinbare Versöhnung beider Brüder zu Kastritza anzubahnen; aber Demetrios, des türkischen Beistandes gewiß, sann bald auf neue Fehde gegen Thomas. So verstrich der Winter 1459; allein wenn auch nicht des Sultans Scharen dort hausten, so plünderten dafür türkische Corsaren aus Palatia die Malna, zerstörten die Schiffe der Mainoten und schleppten 80 Gefangene fort [96]); überall Noth und Unsicherheit, selbst in Venedigs Colonien, wie denn in Nauplion damals die Kämmerei mit Schulden überbürdet, die Beamten ohne Gehalt, die Bürger ohne Sicherheit waren [97]).

Aber noch war der Sultan in Ungarn beschäftigt; die Despoten rechneten auf neue Hilfe; dem Thomas sandte der Herzog von Mailand Truppen; Kaperschiffe des Francesco de Zimada kreuzten im Golfe von Korinth und griffen die türkischen Fahrzeuge aus Salona auf. Aber wieder befehdeten sich die Brüder; wieder bedrängte Thomas die Burg „Achaia" bei Paträ. Da beschloß Mohammed, diesem Unwesen endlich für alle Zeiten ein Ende zu machen, und ernannte zunächst, da ein Angriff Hamsa's gegen Leondari gescheitert, den Saganospascha zum Statthalter von Thessalien und Morea; bereits im März 1460 [98]) erschien er mit dem Vortrabe des Türkenheeres auf der Halbinsel. Er nöthigte alsbald den Thomas, die Belagerung von Achaia aufzuheben und nach Kalamata zu flüchten, von wo aus er dann vergeblich Mantinea bestürmte. Da knüpfte er Unterhandlungen mit dem Sultan an und versprach, in Zukunft seine Lande in Ruhe zu lassen, sowie pünktlich den Tribut zu zahlen; er hoffte, da der Turkomane Usun Hasân die Osmanen in Asien zu beschäftigen begann, noch einmal Gnade vor dem Großherrn zu finden, der bereits Anfangs Mai in Person mit dem Hauptheere in Korinth erschienen war. Dort aber intriguirte gegen ihn Matthäos Asan zu Gunsten des Demetrios, der bereit schien, seine Tochter endlich ins Serraglio zu liefern und gegen eine Apanage auf sein elendes Despotat zu verzichten. Die Unterhandlungen mit Thomas wurden abgebrochen; über Tegea, wo er den verdächtigen Asan in Fesseln schlagen ließ, zog Mohammed gen Misithra, besetzte die Stadt und nöthigte die Akropolis zur Capitulation; Demetrios ergab sich freiwillig und ward am 30. Mai 1460 nach Constantinopel abgeführt; Hamsa Zenevisi erhielt das Gouvernement von Neu-Sparta. Der Despot, dem die Hälfte aller Einnahmen aus Aenos und den thrakischen Inseln Lemnos, Imbros und Samothrake als Jahrgehalt ausgesetzt ward, hatte versprochen, seine Gattin und seine Tochter, des Sultans Verlobte, die sich in Monembasia geborgen, auszuliefern und zugleich letztere Festung zu ergeben. Als aber Isâ, Isaak's Sohn, mit den Gesandten des Demetrios in Monembasia erschien, wurde zwar die Familie des Demetrios ohne Weiteres ausgeliefert, dagegen erklärte der wackere Festungscommandant Manuel Paläologos im Einverständniß mit den Bürgern aufs Entschiedenste, daß an Capitulation nicht zu denken sei, sie vielmehr Monembasia für den rechtmäßigen Fürsten Thomas halten würden. Die türkischen Gesandten zogen ab; dafür erschien der alte catalonische Corsar Lope de Baldaja, von Paläologos herbeigerufen, und besetzte die Stadt, die der Despot Thomas hierauf bereitwillig der römischen Curie abtrat [99]). Papst Pius II. lobte hocherfreut den Eifer, mit dem die Monembasioten zu Rom schwuren; er ernannte den Franz de St. Anatolio, Abt von S. Nicolò in Osimo, zum geistlichen, den Gentile de' Marcolfi zum weltlichen Gouverneur der Stadt und verhieß zugleich verschiedenen catalonischen Freibeutern, so dem Peter Peralta, Besitzungen in Griechenland, jenem wol die Insel Salamis (Tegelones), falls es ihm gelingen sollte, sie den Osmanen zu entreißen. Doch war das päpstliche Regiment in Monembasia nur von kurzer Dauer; schutzlos warf sich schließlich die Bevölkerung 1462 den Venetianern in die Arme [1]).

Nachdem das Despotat Misithra im Mai 1460 vernichtet, zog Mohammed II. gegen Thomas aus. Alles huldigte, meist ohne Gegenwehr. Zuerst fiel Bordonia, von den Einheimischen verlassen, dann Kastritza nach kurzer Wehr; gegen die Capitulation wurden 300 der Vertheidiger gemetzelt. Dann ergab sich das verlassene Leondari, dessen Besatzung nach dem festen Gardiki geflohen; endlich auch das letztere, Lehen der Bokalis. Dort sollten sich dieselben Greuelscenen, wie in Kastritza, erneuern; allein der Beglerbeg Mohammed, dessen Verwandte, eine Albanesin, Gattin des Manuel Bokalis war, verwendete sich für seinen Vetter bei der Pforte; so ward dem Bokalis und dem Georgios Paläologos freier Abzug nach Neapel bewilligt. Nachdem der Capitain Krokodilos die Festung S. Georgios ergeben, dachte Thomas, der von Kalamata aus über la Kosmina und Petalidhi nach Navarinon geflüchtet, nur an die Sicherheit seiner Familie, die Arkadia verlassen und sich mit den angesehensten Archonten des Landes nach Marathi geworfen hatte. Das feste Arkadia, Lehen des Joannes Raul, fiel und lieferte 10,000 Sklaven; Sguromalläos Paläologos, des Lukanes Schwager, überlieferte Karytena; Andrusa und Vulkano capitulirten; plündernd hauste Saganos bei Navarinon und verschonte nicht einmal Venedigs Colonien. Den bessern der Archonten sank der Muth; in Modone, wohin sich viele derselben geflüchtet, brach die Pest aus; Georgios Raul eilte von dort mit Tochter und Schwiegersohn nach Korfû, ihm folgte Phrantzes, entschlossen, ins Kloster zu gehen, sei es nach Kreta, sei es nach Berrhöa, sammt dem letzten Melissenos am 11. Juli; am 28. Juli endlich räumte

96) Guerre de' Turchi. 97) Mar. Vol. VI. fol. 138v.
98) *Magno*, Annali. Vol. VII. fol. 92.

99) *Magno*, Annali. Vol. VII. fol. 256; Index bullarum (Cod. Brancaccian. I. C. 40) Vol. II. fol. 212, 470.

1) Regina fol. 56.

der Despot Thomas verzweifelnd das Land der Romäer und suchte Schutz unter Venedigs Scepter auf dem gastfreien Eilande „der Phäaken." Die Türken aber zogen weiter, besetzten noch im Juli Chlumutzi und St. Omer, wo die „Beglerbeiden" saßen, die Nachkommen der unter Fürst Wilhelm II. in Achaia angesiedelten Türken; in Paträ ließ der Großherr den Albanesen Dories (wol der alte Vertheidiger von Tarsos), zuletzt Capitain von Kalavryta, lebendig schinden, um seine Treulosigkeit zu strafen. Denn nachdem die Griechen das Feld geräumt, hatten sich die Albanesen aufs Neue erhoben und trotzten allein noch den Waffen der Ungläubigen. Mohammed, dem damals Venedigs Castellane in Korone Vermittelung mit Thomas angeboten, sah seine weitern Fortschritte durch Saganos gehemmt, der trotz der Capitulation, welche den Einwohnern von St. Omer verheißen, dieselben gemetzelt oder als Sklaven fortgeschleppt hatte — ersteres Loos hatte zumeist die hartnäckigen Albanesen, letzteres die zitternden Griechen betroffen. Auf die Albanesen hatten aber diese Gewaltthaten nicht entmuthigend gewirkt; sie waren vielmehr zur Rache angespornt worden. Während nun Mohammed den Dories hinrichten ließ, enthob er selbst den Saganos vom Obercommando und übertrug dieses dem Hamsa Zenevisi; zugleich ließ er alle Sklaven, die sich in seiner Hand befanden, frei. Da ergab sich auch Greveno dem Pascha Isa von Skopia — doch ward auch dort ein Drittel der Griechen in die Knechtschaft fortgeschleppt; die Mehrzahl der Burgen unweit Paträ hatten bereits dem Isaak Alî für den Großherrn gehuldigt. Ihm selbst ergab sich dort Kastrimenon, nur mit Salmenikon hatte er seine Noth, da der dortige Capitain Graetzas Paläologos trotz des heftigen Bombardements und fühlbaren Wassermangels energischen Widerstand leistete. Erst 1461 capitulirte er, „der einzige Mann, den man in Morea gefunden" (wol ein Gasmule), wie Saganos schrieb, der bald wieder zu Gnaden aufgenommen und mit Thessalien und Morea aufs Neue begabt worden war. Unterdessen knüpfte Mohammed durch den Beg von Angelokastron Unterhandlungen mit Thomas wegen Verzichtleistung auf die Halbinsel an, für welche letztere er ihm, wie dem Demetrios, thrakische Plätze auf Lebenszeit anweisen wollte. Am 9. Aug. sandte der Despot den Joannes Raul, Ex-Baron von Arkadia, an den Sultan, am 11. den Georgios Raul an den Papst um Hilfe. Ersterer ward in Berrhöa in Ketten geschlagen und kehrte endlich hoffnungslos im October zu seinem Herrn nach Korfu zurück; letzterer überbrachte eine Einladung des Papstes, in Folge deren Thomas seine Familie auf Korfu zurückließ und am 16. Nov. 1460 nach Ancona eilte. Auf Korfu blieb auch sein Ex-Minister Phrantzes, der dort in einsamer Zelle des St. Eliasklosters sein trübes, vielbewegtes Leben beschlossen hat; Nikolaos Melissenos zog im April 1462 von da nach Kreta und starb dort als Papas.

So war denn auch der Peloponnesos seit 1460 dem osmanischen Reiche einverleibt. Nur hie und da behaupten die Albanesen in unzugänglichen Schlupfwinkeln ihre Unabhängigkeit; und nur Venedig wagte es, gestützt auf seine Verträge mit den Despoten und mit Rücksicht auf seine Colonien daselbst, Protest — aber freilich nur in sehr zahmer Weise — einzulegen. Im Februar 1461 [2]) beschwerte sich sein Gesandter bei der Pforte, daß Saganos auch die zu Modone gehörenden Dörfer verheert habe; gegen weitere Rüstungen des letztern traf man Vorkehrungen und sandte Truppen unter zwei Capitainen hin [3]); doch erhielt, wie man im Juli erfuhr, der Secretair Nicolò Sagundino die Antwort, der Sultan glaube in seinem Rechte zu sein, wenn er die betreffenden Plätze besetzt halte, da sie einen integrirenden Theil des frühern Despotats bildeten, und von Thomas 1456 nur aus Angst der Republik überlassen wären, ohne daß irgend welche Rechtsansprüche existirten. So verblieben denn auch sie den Osmanen.

Was die letzten griechischen Herren der Halbinsel betrifft, so beschloß der Prätendent Manuel Kantakuzenos sein Leben als Flüchtling in Ungarn; der elende Demetrios führte in seiner thrakischen Apanage ein üppiges, nur der Jagd und den Vergnügungen gewidmetes Leben [4]), das er im Herbst 1470 als Mönch David zu Adrianopel beschloß. Seine Gattin Zoe folgte ihm bald; seine Tochter, die Gemahlin des Sultans, die dieser aber angeblich aus Furcht vor Gift unberührt gelassen haben soll, war ihm vorangegangen, ebenso sein Schwager Matthäos Asan, von Phrantzes als Verräther von Hellas gebrandmarkt, am 29. März 1467. Thomas, der dem Papste das Haupt des Apostels Andreas aus Paträ mitgebracht, ward von Pius II. herzlich bewillkommt, der Papst setzte ihm ein Jahrgehalt von 3600 Goldstücken aus, zu dem das Cardinalcollegium noch 2400 hinzufügte; auch Venedig wies ihm im Juli 1462 [5]) 500 Dukaten an. Im nächsten Monate [6]) proponirte der Despot, der sich auch im Elend als Souverain und Erben von Byzanz fühlte, der Republik ein Bündniß gegen die Pforte; er bat, die Schiffe seiner Unterthanen überall zu schirmen, ihnen Schutz gegen Piraten zu gewähren, sie Victualien zollfrei ausführen zu lassen, Flüchtlinge aus Achaia in Monembasia aufzunehmen, seine Feinde aus Venedigs Gebiet auszuweisen und seine auf Korfu weilende Dienerschaft und seine älteste Tochter Helena (seit December 1458 Witwe des Serbenkönigs Lazar) nach Würden zu behandeln; Venedig bewilligte es am 12. Aug. Seine Gattin Caterina Zaccaria hatte sich angeschickt, ihm nach Italien zu folgen; da raffte sie der Tod am 16. Aug. 1462 zu Korfu hinweg, wo sie im Kloster des heiligen Jason und Sosipater ihre Ruhestätte fand. Er selbst starb zu Rom am 12. Mai 1465; Bessarion gab am 9. Aug. [7]) dem Erzieher seiner Söhne wohlgemeinte Lehren über deren Bildung, in denen freilich mehr Zwang als Liebe zu erkennen war. Außer der Serbenkönigin Helena, die am 7. Nov. 1474 als

2) Secreti Vol. XXI. fol. 33v. 3) Ebenda fol. 46v, 58v; Regina fol. 29v. 4) Im Juli 1462 hob er die auf einer Besitzung des Athosklosters St. Paulos auf Lemnos befindliche Schenke auf. Müller, Historische Denkmäler S. 174. 5) Secreti Vol. XXI. fol. 97v. 6) Ebenda fol. 103. 7) *Phrantzes* IV, 20. p. 415.

Nonne Hypomone in einem Kloster auf Leukadia gestorben ist, hinterließ Thomas zwei Söhne Andreas und Manuel und eine zweite Tochter Zoe, die sich 1466 zuerst mit einem Caracciolo vermählte. Von den Söhnen war Manuel bei weitem der talentvollere; der klösterlichen Erziehung am päpstlichen Hofe überdrüssig, flüchtete er auf den Rath seiner Vertrauten, des Mangaphas Kontos und Nikolaos, nach Constantinopel, wo ihn Mohammed II. freundlich aufnahm, ihm einen Hofstaat von zwei Dienern und zwei schönen Sklavinnen, täglich 100 Aspern und die Dörfer Syretzion, Ampelitzion und zwei andere zum Unterhalt anwies. Hochgeehrt von der Pforte, dem Christenglauben treu, verlebte er ruhige Tage in Syretzion, in dessen Hauptkirche er begraben ist [8]); bald folgte ihm seine Schwestertochter, die verwittwete Königin Maria von Bosnien, welcher der Sultan Ezova bei Serrä als Witthum überlassen, im Tode nach. Mit jenen beiden Sklavinnen zeugte Manuel zwei Söhne: den Joannes, der als Christ bald nach ihm starb und in dem Patriarchion zu Constantinopel bestattet ward, und den Andreas den Jüngern, der zum Islam übertrat, den Namen Mohammed annahm und noch unter Suleimân dem Prächtigen lebte. Dagegen blieb Andreas der Aeltere (1465—1502), den der Papst sofort nach des Vaters Tode als Despoten von Morea anerkannt hatte, in Rom; er heirathete dort eine Gassendirne, blieb aber kinderlos. Im Jahre 1481 dachte er daran, mit Unterstützung Neapels den Peloponnesos wiederzugewinnen [9]), doch vergebens. Dann begab er sich im Herbst 1491 [10]) an den Hof Karl's VIII. von Frankreich, gewann den unternehmenden Fürsten für seinen Plan, die Türken aus Europa zu verjagen, und überließ ihm am 6. Sept. 1494 [11]) zu Rom durch Schenkung unter Lebenden alle seine Anrechte auf das Romäerreich; da jedoch die Expedition kläglich endete, setzte der „Despot" schließlich am 7. April 1502 in seinem Testamente Ferdinand den Katholischen und Isabella von Castilien zu Erben seiner Reiche ein. Seine Schwester Zoe, deren erster Gemahl früh starb, heirathete 1472 in zweiter Ehe mit einer ihr vom Papste ausgesetzten Aussteuer den Großfürsten Iwan III. Wassiljewitsch (gest. 1503) von Rußland und brachte ihm ihre Prätensionen auf das Romäerreich zu, die aber, weil sie nur eine einzige Tochter Helena hinterließ, auf diese und deren Gemahl, den Jagellonen Alexander von Polen, übergegangen sind. Der Großfürstin Zoe, welche in Rußland den Namen Sophia annahm, folgten viele der hochadeligen byzantinischen Primatengeschlechter in die neue Heimath; so Joannes Rali Paläologos, vielleicht der frühere Herr von Arkadia (1485) [12]), mit seinen Söhnen Manuel (1490) und Demetrios (1499—1504), Theodoros Laskaris und sein Sohn Demetrios (1495) und das Geschlecht der Tarchaniota unter Demetrios und Georgios, welche in die Reihe der russischen Bojaren eintraten [13]). Andere byzantinische Primaten zogen den Occident, in den sich bekanntlich die griechische Bildung mit ihren Hauptvertretern befruchtend flüchtete, dem unwirthlichen Norden vor; einzelne wandten sich, wie schon oben erwähnt, nach Frankreich, so auch Georgios Dishypatos, andere nach Venedig, andere, wie Petros, Nikolaos und Thomas Vassallos (wie die meisten andern Paläologi beigenannt), nach Palermo, wo ihnen die Aragonier gern ein Asyl gönnten [14]). In neuerer Zeit ist die Sage, daß noch in England im 17. Jahrhundert directe Nachkommen des Kaisergeschlechts, Sprossen des Thomas, gelebt hätten, wie sie zuerst Vyvyan Jago 1815 aufgestellt hat [15]), wiederholt noch vorgebracht worden [16]); doch ist der Joannes Paläologos, angeblicher Sohn des Despoten Thomas, von dem sie ihr Geschlecht herleiten wollen, völlig unhistorisch, und gehören diese Genealogien von Paläologen — die alle direct vom Kaiserhause abstammen wollen, wie noch die Grafen Ciantar Paläologos auf Malta, deren Ahnen einfache moreoische Archonten, nur den Namen des Herrschergeschlechts adoptirten — in das Bereich derselben Mythen und Dichtungen, nach denen die Angeli (Angiol) von Drivasto directe Erben der kaiserlichen Angeli, die schwindelnden Flavii Comneni des 16. und 17. Jahrhunderts und ihres gleichen die directen Nachkommen des großen Alexios I. oder der Kaiser von Trapezunt gewesen sein wollen. Die kaiserliche Linie der Paläologi erlosch 1502 mit dem verkommenen Andreas, die jüngere Nebenlinie in Montferrat 1533 mit dem letzten Markgrafen Johann Georg. Dagegen hat eine genealogisch bisher nicht constatirte Paläologina Anna den Fall des Reiches noch Jahre lang überlebt. Sie war die Tochter des Großadmirals Lukas Notaras, der nach der Eroberung von Byzanz schmählich hingerichtet ward; sie war die Verlobte des letzten Kaisers der Romäer Konstantinos XI. Mit ihrem Bruder Jakob flüchtete Anna nach Italien, wo ihr die Republik Siena am 22. Juli 1472 [17]) auf Bitten ihres Gesandten Franguli Syropulos das verfallene Castell Montacuto anwies; später begab sie sich nach Venedig, das ihr eine Pension aussetzte; im Juni 1475 [18]) ward ihr und der Eudoxia Kantakuzena, Gattin des Matthäos Spanduginos, gestattet, in ihren Häusern nach heimischem Ritus, jedoch ohne Betheiligung anderer in Venedig weilender Griechen, Messe lesen zu lassen. Am 27. Sept. 1480 und 26. Mai 1489 ward ihr dasselbe

8) Historia politica Cpoleos p. 34. 9) Thesauraria Ferdinandi I. 1481. Archiv zu Neapel. 10) *Tardif*, Monuments historiques. Paris 1866. 4. no. 2735. p. 508. 11) *Foncemagne*, Acte de cession d'André Paléologue en faveur de Charles VIII. in den Mémoires de l'académie des inscriptions. Vol. XVII. Paris 1751. 4. p. 572—578. 12) Karamsin, Russische Geschichte, deutsch von Oldekop. Bd. VI. Riga 1824. 8. S. 55.

13) Родословная книга. Moskau 1851. 4. p. 121. 14) *Fr. Barone e Manfredi*, De Panormitana maiestate III, 11 in Graec. Thesaur. Sicul. XIII, 404—406. 15) Some observations on a monumental inscription in the parish church of Landulph, Cornwall in der Archaeologia. Vol. XVIII. London 1815. 4. p. 83 seq. 16) Zuletzt in der Πανδώρα Vol. X. 1859—60. p. 375 seq. 17) Archiv zu Siena; *G. Gaye*, Carteggio inedito di artisti dei secoli XIV—XVI. Vol. I. Firenze 1839. 8. p. 247. 18) Misti del C. dei X. Vol. XVIII. fol. 113v; XX. fol. 27; XXIII. fol. 109.

Privileg erneuert; wol erst im Anfange des 16. Jahrhunderts ist die Kaiserbraut, die sich eines mäßigen Wohlstandes erfreute und Künste und Wissenschaften förderte — wie sie denn dieselbe Anna ist, auf deren Anregung Zacharias Kalliergu 1499 die erste Ausgabe des Etymologicum magnum veranstaltete — zu Venedig gestorben. So viel vom Ausgange der Paläologen.

Noch im nämlichen Jahre, in dem Morea eine Beute der Türken ward, endete auch das Haus der Acciajuoli in Athen [19]. Als Mohammed II. auf seiner Rückreise aus dem Peloponnesos 1460 wieder in Athen weilte, hörte er, daß dort eine Verschwörung zu Gunsten des Francesco von Theben angezettelt worden. Alsbald ließ er zehn der angesehensten Bürger nach Constantinopel deportiren und befahl dem Acciajuoli, sich zu Saganos zu begeben. Francesco ging hin, weilte bis zur Nacht im Zelte des Pascha, als er dann aber sich anschickte, sich ins eigene zur Ruhe zu begeben, ward er auf Befehl jenes ergriffen und niedergemacht. Seine schöne Witwe, eine Tochter des Demetrios Asan, ward nach einigen Jahren genöthigt, den verrätherischen Protovestiar des letzten Kaisers von Trapezunt, Georgios Jagros, zu heirathen; da der Patriarch Joasaph dagegen protestirte, weil letzterer schon verheirathet, ward er abgesetzt und sein Groß-Ecclesiarch der Nase beraubt; doch fand der Verräther bald genug einen jähen Tod. Die drei Söhne des Herzogs Francesco, noch kleine Kinder: Matteo, Gabriele und Jacopo wurden in das Serraglio abgeführt und später unter die Janitscharen aufgenommen; einer derselben soll hernach im Dienste der Pforte zu hohen Ehren gelangt sein. Noch heute lebt in Athen ein Geschlecht Neri, das sich von den Acciajuoli, vielleicht von einem Bastard Nerio's I., herleitet; ihr Haus, unweit des Thores der Agora, ward im griechischen Freiheitskriege von den Türken zerstört. Als Pouqueville in Griechenland reiste, fand er einen Neri in Athen als Eselstreiber [20]; ob auch er zu diesem Hause gehörte — sein Anblick stimmte den entzündbaren Franzosen zu einem langen Excurs über die Vergänglichkeit der irdischen Dinge — weiß ich nicht. Dagegen blüht noch zu Korinth das Haus jenes Notars Rendi, dessen schöne Tochter Maria die Mutter des Herzogs Antonio I. ward, in hohem Ansehen und stattlichem Reichthume.

Wenden wir uns nun schließlich noch einmal nach Nordgriechenland, namentlich nach Albanien, so sehen wir auch dort trotz der energischen Gegenwehr Skanderbeg's den Halbmond im Wachsen. Trotz der Vortheile, die Kastriota auch in den Jahren 1452 und 1453 über die Türken davongetragen, fühlte er sich doch nicht sicher; die Türken suchten, was ihnen durch Gewalt nicht gelingen wollte, durch List zu erzielen. Sie bemühten sich, Zwietracht zwischen dem energischen Capitain, der keinen Widerspruch duldete, und andern Häuptlingen zu säen und hetzten namentlich den Musachi (Moses) Golem Komnenos, des Arianites Neffen, und Gemahl der geschiedenen Suina Musachi, gegen den Uebermüthigen auf, der sein Erbland Dibra für sich selbst behalten wollte. Wirklich ging Musachi zu den Osmanen über, die ihm den Besitz von Dibra verhießen; auch Nikolaus I. Dukagin und seine Söhne Paul II. (1454—1457) und Draga (1454, gest. 1462 in Venedig) [21]) ließen sich zum Abfall gewinnen. Während Venedig 1454 sich bemühte, Durazzo in eine Insel zu verwandeln und dazu den Beistand Skanderbeg's und des Musachi Thopia in Anspruch nahm, während es den Coja Omoi und Nikolaos Span durch Bestätigung ihrer Lehen, die arme Bevölkerung von Parga durch Steuererlassung zu gewinnen suchte, entbrannte in Albanien ein blutiger Bürgerkrieg [22]. Der Papst, dessen Hilfe Kastriota gegen die Renegaten angerufen, belegte die Dukagin mit dem Banne; als aber in einem Gefechte ihr Haupt Nikolaus I. gefallen, erklärten sich die Söhne zum Frieden bereit; und so befahl der Papst am 22. Aug. 1454 [23]) den Bischöfen Andreas von Alessio und Nikolaos von Pulad, den Bann zu lösen und die reuigen Brüder wieder in den Schoos der heiligen Kirche aufzunehmen. Fast scheint es, daß Venedig, das den gefallenen Nikolaus I. stets als seinen Freund bezeichnete und auch seinen Sohn Draga nicht nur in seinen Dienst nahm, sondern auch reich mit Privilegien ausstattete [24]), diesem Aufstande doch nicht so ganz fremd war. Die immer engere Verbindung des Skanderbeg mit Alfons von Neapel erweckte stets neuen Verdacht; dazu kam, daß Simon Zenevisi von Strivali aus seine Augen auf das venetianische Buthroton zu richten wagte und gleich Kastriota Beziehungen mit Neapel anknüpfte. Am 15. Sept. 1454 [25]) meldete der Bailo von Korfu, Zenevisi habe in Strivali aragonesisches Fußvolk aufgenommen, auch Munition von Alfons erhalten, was um so bedenklicher war, als er von seiner Burg aus die Insel in Schach halten konnte; der Senat ermahnte ihn, sich ganz nach dem Willen Venedigs zu richten, das bisher allein ihn gegen seinen Nachbar, den Isaimbeg von Argyrokastron — wol einen Enkel des alten gleichnamigen Heerführers — geschützt habe, und verhieß ihm eine Pension von 500 Dukaten [26]). Aber schon im folgenden Monate rapportirte der Bailo [27]), daß die Bevölkerung des nahen Chimara, die unter einem eigenen Häuptling Peter stand, sich bereit erklärt habe, dem Könige Alfons zu huldigen; man wies ihn darauf an, einen Versuch zu machen, ob er nicht mit Consens der Türken selbst diesen wichtigen Posten besetzen könne. Doch ohne Erfolg. Simon, der sich eng mit Kastriota verbündet, huldigte dem Alfons; der Papst lobte ihn 1456 [28]) wegen des Eifers, den er, gleich seinem Könige, gegenüber den Ungläubigen bewähre. Zugleich sandte Alfons catalonische

19) *Chalcocondylas* IX, 483; *Spandugino* fol. 198; *Cambini* fol. 154v; Historia politica p. 39; Historia patriarchica p. 97—100. 20) Voyage dans la Grèce. Vol. IV. Paris 1820. 8. p. 90—91.

21) Mar. Vol. VII. fol. 67v. 22) Ebenda Vol. V. fol. 2v, 32v, 56. 23) *Theiner*, Monumenta Slavorum meridionalium n. DLXXXVIII. p. 413—414. 24) Mar. Vol. VI. fol. 87. 25) Secreti Vol. XX. fol. 68. 26) Ebenda Vol. XX. fol. 43. 27) Index bullarum (Bibl. Brancacc. I. C. 40) Vol. III. fol. 315. 28) *Raynaldi* z. J. 1456. n. 44.

Truppen nach Chimara, die sich dort festsetzten und ein Castell auf dem Felsen im Hafen von Panormo zu bauen begannen; aufs Neue erhielt im November 1456 [29]) der Bailo den Auftrag, Chimara zu erwerben und Buthroton gegen Zenevisi und dessen unruhigen Sohn zu sichern. Da der Albanese sich nicht fügte, befehdete ihn Venedig; aber er fand Bundesgenossen unter den stammverwandten Häuptlingen, welche der Republik die Behauptung ihrer albanesischen Besitzungen gar sehr erschwerten.

Unterdessen hatte Isâbeg, Alî's Sohn und des Ewrenos Enkel, 1455 [30]) einen neuen Angriff gegen Skanderberg's Land versucht. Letzterer hatte, um des Königs von Neapel Beistand sicher zu sein, diesem, als Erben der Angiovinen, für Kroja gehuldigt und eine Unterstützung von 1000 Mann zu Fuß und 500 Musketieren erhalten. Mit ihnen und seinen Albanesen, 14,000 Mann im Ganzen, rückte er Ende Juni gegen das feste Berat, auf den Beistand der dortigen Bevölkerung vergeblich bauend; gegen ihn führte Isâbeg 45,000 Türken ins Feld. Die Albanesen wurden in der Nähe von Sfetia überfallen, 5—6000 Christen fielen im blutigen Gemetzel, kaum daß die Nacht die Kämpfenden trennte. Alles scheine verloren, so lautete der Bericht, der am 15. Juli aus Ragusa nach Venedig gesandt wurde. Kastriota flüchtete in die Berge; nachdem aber ein türkisches Corps unter Sevalipascha aufgerieben war — freilich nicht ohne erheblichen Verlust der Albanesen, die dabei auch ihren Führer Musachi Thopia, des Skanderbeg Neffen, einbüßten —, befestigte er sich endlich 1456 aufs Neue in Kroja; König Alfons versprach frischen Succurs. Dagegen verhieß Mohammed II. dem „Moses von Dibra" 100,000 Dukaten, und den tributfreien Besitz des Albanesenlandes, falls er ihm den Kopf des gefürchteten Oheims überlieferte. Allein der herannahende Winter trennte die Streitenden; die Türken zogen ab und überließen dem Moses das Terrain. Skanderbeg galt seit der Niederlage bei Berat für verschollen; Venedig, für die Sicherheit seiner eigenen albanesischen Besitzungen besorgt, sandte am 26. April 1456 [31]) den Francesco Venier behufs genauer Information nach Epiros. Bald darauf aber erschien in Venedig ein Gesandter des alten Arianites Komnenos, der seit der letzten Niederlage wieder als Haupt in Albanien galt und gelobte am 29. Mai [32]) in seines Herrn Namen Treue und Anhänglichkeit, da derselbe bereit sei, im Dienste der Republik gegen alle ihre Feinde zu streiten, zugleich aber bitte, ihm Schutz zu verleihen, ihn mit Salz aus Durazzo zu versorgen und seiner Gattin und seinen Kindern für den Nothfall eine sichere Zufluchtsstätte zu gewähren. Der Senat genehmigte leicht alle Punkte, überlieferte ihm als Zeichen der Protection ein Banner des heiligen Marcus und ernannte ihn, doch mit der Mahnung, den Türkenfrieden von 1454 nicht leichtsinnig zu verlachen, zu ihrem „Capitain in ganz Albanien von Skodra bis Durazzo," ohne daß er dafür einem Höhern Gehorsam schuldig wäre. Denn Skanderbeg, sein Schwiegersohn, der eigentliche Capitain Albaniens, war noch immer in seinen Heimathsbergen versteckt; nur sollte Arianites die Rechte des Stefan Černojević von Montenegro, des venetianischen Capitains in Cedda, respectiren. Bald aber tauchte Kastriota wieder auf; am 15. Oct. 1456 [33]) sandte er den Georg Pelino mit einem stattlichen Streitrosse als Geschenk von Kroja aus an den Herzog von Mailand und dann an die römische Curie, die seinen Eifer für die Sache der Christenheit nicht genug zu loben wußte [34]); am 8. Juli 1457 [35]) ging Pelino einen neuen Vertrag mit Venedig ein, laut dem Skanderbeg wieder in das alte Dienstverhältniß zur Republik trat, und der am 18. Aug. 1458 erneuert und ausgedehnt ward. Georg hatte, nachdem er von seinen Bergen aus den Moses und dessen Türken Ende März 1456 in der Nieder-Dibra besiegt, bereits am 5. April triumphirend seinen Einzug in Kroja gehalten; Moses, dem die türkische Herrschaft nicht behagte, hatte bald darauf mit ihm seinen Frieden gemacht und war in das Lager des Oheims zurückgekehrt. Dagegen war Hamsa Zenevisi, der später in Morea eine Rolle spielte, zum Sultan übergegangen; das gewaltsame Vorgehen des Fürsten, der sich in Albanien absolute Herrschaft schaffen und nach dem Vorgange Karl Thopia's centralisiren wollte, hatte gar viele der Häuptlinge, die ja alle seine nächsten Verwandten waren, gegen ihn aufgebracht. Gewaltsam, wie ein echter Albanese, schritt er gegen dieselben ein; die letzten Balsa, die Brüder Goyko und Ivan Goisav, nahm er gefangen, angeblich weil sie gegen ihn conspirirt, und sandte sie in Gewahrsam nach Neapel zu König Alfons; Goisav entkam später nach Venedig, vor dem er 1470 zugleich gegen die an seinem Hause verübten Gewaltthaten klagte; Goyko, der Gemahl der Comita Arianites, starb in Neapel, seine beiden Söhne fielen in ungarischen Diensten gegen die Osmanen, seine Tochter Maria, des Stammes letzte, starb, wie schon früher erwähnt, als Gattin des Grafen von Muro. Daß Skanderbeg dem Moses Arianites Dibra entriß, ist eben erzählt; nach dem Tode des Ghin II. Musachi, der bald nach der Schlacht bei Berat starb und in Sereziabunga begraben ward, zog er, ohne Rücksicht auf dessen Kinder zu nehmen, das Land am Tomor ein; er galt, seitdem er 1456 nach Kroja heimgekehrt und außer dieser Festung auch Mat, Dibra, Rotezo (Randisio) und die Tomorniza besaß, factisch als Despot von Epiros. Nun zogen [36]) Isâ und Hamsa aufs Neue gegen ihn mit einem ansehnlichen Heere, dem er kaum 12,000 Mann entgegenstellen konnte; sie drängten ihn bald nach Alessio zurück. Im August 1457 hatten die Türken alle Ebenen Albaniens occupirt; die Bevölkerung flüchtete in die Städte Venedigs, das laut über Verletzung seines neutralen Gebiets durch die Osmanen klagte. Aber Skanderbeg fand noch bessere Hilfe bei Alfons, der es ihm nie an Zufuhr mangeln ließ,

29) Secreti Vol. XX. fol. 104, 105 v. 30) *Chalcocondylas* VIII. p. 432; Guerre de' Turchi. 31) Mar. Vol. V. fol. 145 v. 32) Commemoriali Vol. XIV. fol. 175.

33) Guerre de' Turchi. 34) *Raynaldi* z. J. 1457. n. 21, 23; z. J. 1458. n. 14. 35) Mar. Vol. VI. fol. 26 v, 83 r v. 36) *Gio. Musachi*, Memoria, passim; Guerre de' Turchi.

und bei dem Papste, der am 10. Sept. [37]) proclamirte, ein Drittel des Zehnten aus Dalmatien solle dem wackern Albanesenhäuptlinge zur Disposition gestellt werden. Der setzte muthig den Krieg fort; zwar fiel im blutigen Gefechte der Bischof Paul von Kroja [38]); allein die Curie erkannte darin nur ein Gottesgericht, da er, bevor er das Kreuz predigte, in Gegenwart des Bischofs Nikolaus von Pulad die griechische Kirche als die alleinorthodoxe gepriesen und den „getreuen" Nikolaus Dukagin mit dem Banne belegt hatte. Bald darauf erfocht in der Tomorniza Skanderbeg seinen glänzendsten und blutigsten Sieg über Isâ; Hamsa ward gefangen und gleich den Balsa dem Könige Alfons von Neapel übersandt; Tausende von Türken bedeckten das Schlachtfeld. Der Papst aber jubelte laut und bestellte am 23. Dec. [39]) den Kastriota zum Generalcapitain der Curie im Türkenkriege; zu seinem Vertreter ernannte Skanderbeg den Despoten der Romäer Leonardo III. Tocco, Ex-Fürsten von Arta, dessen Name wenigstens Süd-Epiros für die allgemeine Insurrection gegen die Türken begeistern sollte. Nun aber trat Venedig plötzlich mit verschiedenen Prätensionen hervor. Während es zunächst eine Regelung seiner Beziehungen zu Simon Zenevisi von Strivali forderte, heischte es zugleich Rückgabe des von den Dukagin seit 1456 occupirten Dagno und der Stadt Satti, die, gleichfalls der Republik entzogen, wie jene unter Georg's Schutz festgehalten ward [40]). Am 4. Nov. [41]) des letzteren Jahres hatte Lech II. Dukagin (1444—1479), Paul's II. Sohn, durch seine Leute Dagno besetzen lassen, den dortigen venetianischen Rettor verjagt, dessen Gattin und Kinder gefangen genommen. Sofort warb Venedig 200 Söldner und sandte sie nach Albanien, wo nun zu den türkischen Verheerungen noch ein neuer innerer Krieg kam. Derselbe ward erst am 14. Febr. 1458 [42]) durch einen zu Skodra abgeschlossenen Vertrag, in den auch Lech's Brüder Nikolaus II. (1452—1479) und Georg IV. (1458—1468) und sein Vetter, der getreue Draga, aufgenommen wurden, beendet. Lech restituirte der Republik Dagno und Satti nebst Zubehör, dafür blieb ihm der Rest des Landes als Lehen gegen den Jahreszins von einer Wachskerze; auch ward ihm Lieferung von Salz aus Durazzo verheißen. Ihm verblieben so alle Plätze am Berge von Satti, namentlich Palazo, Aimelli, Pierarossa, Skaramani, S. Martino, Fontanella, Gurichuchi, Larisi, Cragliänofista, Thermisi, Casellini und in der Zadrima: Chatari, Idarzi, Crielti und die weitern Besitzungen jenseits des Drin. Doch suchte Lech bald darauf schon neue Fehde; im November [43]) bezeichnet Venedig ihn und seinen Vater Paul als Abtrünnige; wahrscheinlich hatten sie gleich Simon Zenevisi, ihrem Verbündeten gegen Venedig, des Sultans Oberhoheit anerkannt. Auch mit Simon hatte am 26. Febr. 1458 [44]) der Bailo von Korfu Frieden geschlossen, den als Zeugen die dortigen Barone Carlo de Lusora und Antonello della Bionda unterschrieben, und den der Doge am 22. April ratificirt hatte. Man verhieß ihm Amnestie, zollfreie Waarenausfuhr und eine Pension; dagegen sollte Strivali unter Venedigs Hoheit stehen, Simon die Kriegskosten bezahlen und seine Söhne verpflichten, der Republik den Eid der Treue zu leisten. Allein schon im August [45]) beschloß der Senat, nicht weiter auf Erfüllung des Vertrags zu dringen, da Simon dem türkischen Statthalter in Argyrokastron zu huldigen genöthigt worden; wahrscheinlich verlor er 1461 seine Festung an Isaim, der mit den Türken von Argyrokastron, Chimara und Syboton in Albanien plünderte und auch den Venetianern, namentlich dem Marino da Canale, erheblichen Schaden zufügte [46]). Eine Besatzung von Janitscharen wurde in das neue feste Castell gelegt, in dessen Besitz sich die Türken bis 1473 behaupteten. Unterdessen hatten die Türken mit Skanderbeg wegen Auslieferung des Hamsa Zenevisi unterhandelt; er kehrte 1458 aus Neapel heim, versöhnte sich mit seinen Verwandten und begab sich dann nach Constantinopel, wo er später an Gift gestorben sein soll. Ein Vertrag zwischen dem Sultan und Skanderbeg scheiterte an den Forderungen des letztern, der durchaus auf Uebergabe von Berat und Sfetia bestand; von Neapel mit Truppen, von dem Papste, der seinen Neffen Michael Borja an den kühnen Condottiere sandte, mit Geld unterstützt, schlug er die türkischen Heerhaufen glücklich zurück; so erst den Sinanpascha in der Dibra, dann den Hasan bei Ochrida, schließlich den Jussunbeg und Karadschabeg bei Chieri. Im Jahre 1460 sandte ihm der Papst neue ansehnliche Subsidien [46a]); er ward in die Combination hineingezogen, in der der Fürst von Karaman die Hauptrolle spielen sollte; auch Stefan Cernojević erneuerte am 5. Mai [47]) seinen Bund mit Venedig. Aber das folgende Jahr brachte viel Leid über Albanien; Skanderbeg's beste Kampfgenossen starben rasch nach einander. So Carlo Musachi Thopia, sein Schwager, mit Hinterlassung eines Sohnes Andreas und einer Tochter Yela (Gattin des Georg Cernojević) aus erster Ehe; Venedig erneuerte ihnen am 12. Juni [48]) das Versprechen treuen Schutzes; doch scheint Andreas bald darauf verschollen zu sein. Aus zweiter Ehe des Thopia entsprossen außer einer gleichfalls Yela genannten Tochter, welche den Andreas Musachi, Sohn Ghin's II., heirathete, vier Söhne, die zum Islam übertraten und wol das alte „französische" Geschlecht der Fürsten von Albanien und Durazzo im Türkenlande fortgepflanzt haben. Zugleich aber verlor Skanderbeg noch 1461 seinen Schwiegervater, den alten Arianites Komnenos, dessen erfahrener Rath ihm gar oft genützt [49]); außer der schon oben erwähnten Tochter hinterließ er drei Söhne: Thomas, Constantin und Arianites, von denen jener als der älteste sich nach Venedig begab und am 23. Juni Bestätigung

37) *Theiner* a. a. O. n. DCIV, DCVI. p. 426—428. 38) Ebenda n. DC. p. 424—425. 39) Ebenda n. DCXII, DCXIII. p. 431—433. 40) Commemoriali Vol. XV. fol. 62 v. 41) *Magno*, Annali. Vol. VI; VII. fol. 12. 42) Commemoriali Vol. XV. fol. 61. 43) Mar. Vol. VI. fol. 87. 44) Commemoriali Vol. XV. fol. 52.

45) Secreti Vol. XX. fol. 135 v, 160. 46) Guerre de' Turchi; Mar. Vol. VII. fol. 35. 46a) Vergl. auch *Miklosich*, Monumenta Serbica p. 481. 482. 47) Mar. Vol. VI. fol. 167 v. 48) Ebenda Vol. VII. fol. 21 v. 49) Ebenda fol. 23 v.

der väterlichen Privilegien erlangte; am 13. Mai 1464 [50]) beschenkte die Republik alle drei mit ihrem Bürgerrechte. Der Tod des Arianites und die Erfolge der Türken in Morea bestimmten endlich Kastriota, im Mai 1461 einen zehnjährigen Waffenstillstand mit den Türken einzugehen; der status quo blieb, sodaß die letzteren auch Berat und Sfetia behalten. Man versprach, die gegenseitigen Plünderungszüge zu unterlassen; die Türken verpflichteten sich, auch Venedigs neutrales Gebiet stets zu respectiren; der Sultan zog seine Forderung, daß der Albanesenfürst ihm seinen einzigen Sohn als Geisel stellen sollte, zurück. Mit allgemeiner Freude ward der Friede in Albanien begrüßt; man begann, die verheerten Felder neu zu bestellen; Alles athmete auf; nur Skanderbeg's ruheloser Geist suchte bald neue kriegerische Beschäftigung, die ihm daheim fehlte, im Auslande. Hatten die Albanesen in diesen letzten Kämpfen ihre Stellung behauptet, so hatte dagegen Leonardo III. Tocco neue Verluste erlitten. Der Despot hatte am 1. Juni 1452 von dem venetianischen Capitain Wilhelm de Maramonte Anatolikon und die Fischereien von Lepanto gepachtet, für die er zwei dicke Wachskerzen als Lehenszins über Paträ nach Korfu zu senden versprach. Da er aber zur Erhaltung der Fischereien gar Nichts that, sequestrirte Giovanni Dandolo, der die Einkünfte von Lepanto in Pacht hatte, 1457 dieselben; am 30. Juli [51]) stimmte der Senat zu. Nachdem Leonardo dann sich an Skanderbeg angelehnt, sandte er, von den Türken bedroht, im December 1458 [52]) den Giovanni Lombardo an Venedig und bot der Republik seine Inseln Kephalenia, Leukadia und Zakynthos an. Man lehnte es als unzeitgemäß ab; ebenso erklärte der Senat, ihm nicht, wie er gebeten, ein Schiff gegen catalonische und sarazenische Piraten liefern zu können, dagegen versprach er, ihn auch förderhin zu schirmen und seine Unterthanen stets als Freunde und Schutzempfohlene zu betrachten; am 3. Jan. 1459 [53]) ward ihm und seinen Brüdern Giovanni und Antonio das Bürgerprivileg ihrer Ahnen erneuert. Von Venedig aus begab sich Lombardo zum Papste und nach Mantua zum Concil [54]); doch blieb die gehoffte Hilfe aus. Während der Despot sich noch in dem festen Leukadia, seiner Residenz, sicher wähnte — er bestätigte dort am 11. März 1459 [55]) dem Giovanni Pelegano aus Trani das väterliche Lehen auf Zakynthos und empfahl ihn dem dortigen Capitain Francesco d'Ariano und dem Schatzmeister Andrea aus Trani —, zogen die Türken 1460, nachdem der Peloponnesos gefallen, auch gegen seine letzten festländischen Besitzungen; er soll einer Sage nach selbst bei Korinth [56]) gefangen und nur mit Hilfe eines befreundeten Corsaren nach Leukadia entronnen sein. Gewiß ist, daß er damals genöthigt ward, Angelokastron und Varnazza dem Sultan abzutreten; so verblieb ihm außer den Inseln von dem Despotate seiner Vorfahren nur Vonizza, das endlich sammt jenem 1479 auch eine Beute der Türken ward. Die letzten Schicksale Albaniens sind eng verwebt mit denen der venetianischen Colonien in der Levante; die weitern Kämpfe um die Wiedererlangung des Peloponnesos gehen mehr noch die Geschichte der Republik als die Griechenlands an; sie sind aus zahlreichen gedruckten Quellen hinlänglich bekannt und oft genug behandelt, sodaß ich in dem folgenden Capitel, in dem ich den Untergang der venetianischen Herrschaft in Griechenland und dessen Inseln zu behandeln habe, dieselben nur kurz zu berühren brauche und im Uebrigen auf die Arbeiten von Finlay und Zinkeisen, wie auf die Annalen des Malipiero, die Dogengeschichte Sanudo's, die Biographie Mocenigo's von Coriolano Cippico und andere Quellen verweisen kann.

6) Das Ende der venetianischen Herrschaft in Griechenland. Das Herzogthum Naros unter den Crispo und die übrigen Dynasten im Archipel bis zur türkischen Occupation. Skanderbeg's Ausgang, Fall von Euböa und Verlust der Colonien im Peloponnesos 1383—1566.

Herzoge von Naros: Francesco I. Crispo 1383—1397. Jacopo I. 1397—1418. Giovanni II. 1418—1437. Jacopo II. 1437—1447. Giovanjacopo 1447—1453. Guglielmo II. 1453—1463. Francesco II. 1463—1463. Jacopo III. 1463—1480. Giovanni III. 1480—1494. An Venedig 1494—1500. Francesco III. 1500—1518. Giovanni IV. 1518—1564 (Mitregent sein Sohn Francesco IV.). Jacopo IV. 1564—1566. An die Türken.

Herren von Andros: Pietro Zeno (Gemahl der Petronella Crispo) 1384—1427. Andrea Zeno 1427—1437. Crusino I. Sommaripa (Sohn des Gasparo und der Maria Sanudo von Paros 1389—1414), in Paros 1414, in Andros 1440—1462. Domenico 1462—1466. Giovanni 1466—1468. Crusino II. 1468— um 1500. Nicolò um 1500—1506. Francesco 1506—1507. An Venedig 1507—1514. Alberto 1514—1523. Crusino III. 1523— um 1540. Giovanfrancesco bis 1566. An die Türken.

Herren von Paros: Nicolò I. Sommaripa 1462— um 1505. Crusino um 1505—1518. Fiorenza (Gattin des Giovanfrancesco Venier, gest. 1518) 1518—1520. Nicolò II. Venier 1520—1531. Cecilia Venier und ihr Gemahl Bernardo Sagredo 1531—1537. An die Türken.

Mit dem Tode des Dreiherrn und Herzogs Nicolò dalle Carceri hat sich die Geschichte des Archipels völlig von der des feudalen Euböa getrennt. Während auf Naros die Crispo, auf Andros die ihnen verwandten Zeno geboten und in fortwährenden Fehden mit des verstorbenen Herzogs Stiefschwester Maria Sanudo und ihren Erben lagen, hatte Venedig die zwei Drittheile der Carceri auf Euböa eingezogen und darüber nach Gutdünken verfügt. Das eine derselben besaß seit 1385 Januli I. de Anoe (1385—1394), der auch die Be-

50) Privileggi Vol. II. fol. 46 v. 51) Commemoriali Vol. XV. fol. 37 v. 52) Secreti Vol. XX. fol. 172 v. 53) Privileggi Vol. II. fol. 40 v. 54) Secreti Vol. XX. fol. 187 v. 55) Archiv der Stadt Zante. Libro degli ordini (1583—1794) fol. 107 v. 56) *Magno*, Annali. Vol. VII. fol. 91 v.

ſitzungen der Crispo, ein Drittel von Manduchio (wol der Baronie Aſtrogitis) durch Kauf an ſich brachte und 1394 ſtarb. Am 3. Juli 1394 [57]) belehnte Venedig nach ſeinem Tode damit ſeinen älteſten Sohn Nicolo (1394—1426) und deſſen Brüder, die wol kinderlos ſtarben; ihm ſelbſt folgten laut Belehnungsurkunden vom 14. Sept. 1426 [58]) ſein Sohn Januli II. (1426—1434), vom 31. Juli 1434 [59]) ſein Enkel Gioffredo (1434—1446) und vom 26. Jan. 1447 [60]) ſein Urenkel Januli III. (1447—1470), zu deſſen Zeiten die Inſel verloren ging. Wirkliche Macht auf Euböa beſaßen übrigens die Anoe ebenſo wenig, wie die Herren des andern Drittheils der dalle Carceri, da ſie alle Feſtungen an Venedig abtreten mußten; die Republik, die im December 1388 [61]) ein Arſenal in der Hauptſtadt anlegen ließ, überließ die Ernennung der Capitaine dem Bailo; gewöhnlich war die Amtsdauer auf 2 Jahre fixirt, doch ward z. B. im Hauſe Maffeo Premarini aus dem Hauſe der Herren von Keos nicht nur 1401 [62]) zum Capitain des wichtigen Vallona (mit Reſidenz in la Kuppa) auf längere Zeit ernannt, ſondern auch 1413 [63]) in dieſem Amte wahrſcheinlich auf Lebenszeit — er ſtarb erſt 1436 — beſtätigt; vielleicht folgten ihm ſogar ſein Sohn Tommaſo (1436—1460) und ſein Enkel Antonio (1467—1470), die jedenfalls auf Euböa ſehr begütert waren, als Inhaber der Capitanie. Das zweite Drittel der dalle Carceri war der Maria Sanudo (1385—1414) überlaſſen; für ſie verwaltete daſſelbe Filippo Sanudo, Herr von Larachi und Vater des Giovanni, der 1416 [64]) auf zwei Jahre zum Caſtellan von Oreos ernannt ward. Sowie Maria mit den Crispi lange wegen des Herzogthums ihres Stiefbruders in Fehde lag, bis ſie ſich 1389 mit Paros und Antiparos abfinden ließ, ebenſo ward ihr der Beſitz ihrer euböotiſchen Baronie durch Petronella Tocco, Carceri's Witwe, ſtreitig gemacht, die in zweiter Ehe mit Nicolò Venier, des Dogen Antonio Sohne, vermählt war. Ein Wunder, das ſich mit letzterer um 1397 zugetragen, iſt von Flaminio Cornaro [65]) nach den Quellen ausführlich erzählt worden. Venedig, das 1401 [66]) erklärte, Petronella könne, da ſie eine Fremde, nicht als ſeine Bürgerin gelten, geſtattete dagegen nicht nur ihrem Gemahle (1403) [67]), in ſeinem euböotiſchen Dorfe Ychiptos (li zeppi) einen feſten Thurm zu bauen, ſondern forderte auch am 12. Mai 1407 [68]) den Filippo Sanudo auf, ihr als Erſatz für 6000 Dukaten, die ſie als Witthum Carceri's von Maria zu fordern hatte, die Hälfte der Renten aus Paros und Antiparos zu überlaſſen. Da ſie ſich deſſen weigerte, entſpann ſich ein Proceß, in Folge deſſen 1414 [69]) mit Sequeſtration von Larachi gedroht wurde; erſt nach langen Jahren fand eine friedliche Ausgleichung zwiſchen Venier und Maria ſtatt. Die frühere Herzogin Petronella war bereits 1410 kinderlos geſtorben, doch hielt Venier, obgleich er ſchon 1411 eine neue Ehe mit einer Tochter des Maffeo Premarini eingegangen, ſeine Anſprüche aufrecht; als Herr von li zeppi begegnet er uns noch 1410—1415. Im Jahre 1410 [70]) bat er die Republik, ihm zu beſſerer Arrondirung einen Theil des Drittheils der Ghiſi zu überlaſſen, was ſich aber als unthunlich erwies, da das betreffende Stück an Paul de' Berti verpachtet war; 1411 [71]) hatte er einen Proceß wegen ſeines Lehens, da ein Concurrent höhern Pachtzins bot; doch ward ihm und ſeinem Procurator Jacopo Venier 1413 doch der Beſitz deſſelben gegen die bisher gezahlten 750 Dukaten gelaſſen. Ob Nicolò bis zu ſeinem Tode li zeppi inne hatte, wiſſen wir nicht; 1433 erſcheint ein Marco Venier unter den angeſehenſten Feudalherren der Inſel. Maria Sanudo überließ 1414 ihre Inſeln Paros und Antiparos ihrem Sohne Cruſino I. Sommaripa (1414—1462), der am 27. Sept. [72]) mit denſelben belehnt ward; auch die Verwaltung ihres Drittels von Euböa war factiſch auf ihn übergegangen. Was ihren Gemahl Gaſparo Sommaripa anbelangt, ſo habe ich über ihn und ſein Geſchlecht ausführlich in meiner Geſchichte von Andros gehandelt; hier nur noch die Bemerkung, daß Giovangaleazzo Visconti, der ihn ſehr ſchätzte, ihn am 27. Juni 1401 [73]) zu ſeinem Rath ernannte und Tags darauf mit Campoalto bei Verona und Mizole belehnte; er ſtarb bereits 1402 und ward in der Kirche zu Kephalo auf Paros begraben. Maria überlebte ihn viele Jahre; ſie ſtarb erſt 1426 in Venedig. Alsbald ſuchte Cruſino für ſich förmliche Belehnung mit dem Drittel nach; ſie erfolgte erſt am 27. Aug. 1433 [74]); daſſelbe beſtand hauptſächlich aus der Hälfte des eine Zeit lang an Pietro Zeno von Andros — wol nach Filippo Sanudo's Tode — verpachteten Larachi, aus Xilili bei Vallona und Litadha; erſt 1442 [75]) ward auch Lipſos hinzugefügt; dagegen hatte Venedig Oreos gleich für ſich behalten und einem Caſtellan zur Hut anvertraut. Nachdem Cruſino I. 1462 verſtorben, ward ſein Sohn Nicolò (1462—1470), dem der Vater ſchon früher einen Theil ſeiner euböotiſchen Beſitzungen überlaſſen, Erbe von Paros und letzter Dreiherr von Negroponte; er verlor ſein Drittel bei der Kataſtrophe von 1470. Nicht eigentlich eine Dreiherrſchaft, aber jedenfalls die wichtigſte Baronie der Inſel war das feſte Karyſtos, das, wie wir oben geſehen, 1386 dem Michele Giuſtiniani und ſeinen beiden Brüdern überlaſſen war. Michele ſtarb 1402 [76]); die beiden andern, die nicht gerade zum Vortheil der Baronie abwechſelnd je zwei Jahre lang dieſelbe verwalteten, waren gleichfalls ſchon 1406 todt, worauf Venedig am 26. Aug. [77]) deſſelben Jahres den

57) Misti XLIII. fol. 29. 58) Ebenda LVI. fol. 53 v. 59) Secreti Vol. XIII. fol. 93 v. 60) Mar. Vol. II. fol. 189 v. 61) Misti XL. fol. 317 v. 62) Grazie Vol. XVI. fol. 5. 63) Misti XLIX. fol. 588 v. 64) Grazie Vol. XVII. fol. 121 v. 65) Ecclesiae Venetae VII, 429. 66) Misti XLII. fol. 258 v. 67) Grazie Vol. XVI. 68) Lettere dell' Avvogaria Vol. II. 69) Misti L. fol. 35.

70) Grazie Vol. XVII. fol. 46 v. 71) Lettere dell' Avvogaria Vol. II. 72) Mar. Vol. XIX. fol. 140 v—141. 73) Original-Urkunden in den Carte Giorgio Sommaripa auf Naxos; vergl. Misti XLVI. fol. 4 v. 74) Carte Giorgio Sommaripa auf Naxos; Notatorio Vol. VIII. fol. 55 v; Grazie Vol. XX. fol. 50; Reg. Quarantiae Vol. IV. p. II. fol. 11; Mar. Vol. I. fol. 87 v. 75) Mar. Vol. I. fol. 114. 76) Misti XLVI. fol. 37 v. 77) Ebenda fol. 222 v.

Nicolò II. Giorgio (1406—1436), jüngeren Bruder des Markgrafen Jacopo von Bodonitza, mit der Burg und Baronie begabte. Schon sein Vater Francesco hatte auf der Insel ansehnlichen Grundbesitz, 1390[78]) bat dessen Witwe Euphrosyne, des Nicolò Sommaripa Tochter, als Vormünderin ihrer Kinder, einen Thurm am Meere auf ihren euböotischen Besitzungen anlegen zu dürfen. Nach des Bruders Falle, der wie früher bemerkt 1410 den Türken erlag[79]), nahm Nicolò II. auch den Markgrafentitel von Bodonitza an; doch lebte er, seitdem letzteres definitiv verloren, dauernd auf Euböa. Am 4. März 1436[80]) erließ ihm Venedig von der Pacht von 1337 Hyperpern, die er für Karystos zu zahlen hatte, 737, weil 1432 die Pest dort gehaust und über 1000 Menschen hinweggerafft hatte; dagegen verpflichtete es ihn, namentlich Pantelene gegen die Türken in gutem Stande zu erhalten. Am 14. Dec. 1435 hatte Nicolò sein Testament gemacht; er starb bereits 1436; der älteste Sohn, den ihm Benvenuta Protimo, Antonio's I. von Athen Adoptivtochter, geboren, Jacopo II. Marchesotto (1436—1447), ward am 1. Sept.[81]) mit Karystos belehnt; ein jüngerer, Francesco (1436—1448), Gemahl der Angela Zeno aus Kandia, empfing andere Besitzungen auf Euböa, die sich auf seinen Sohn Nicolò vererbten und 1470 verloren wurden; von den Töchtern wurden Chiara und Maria Herzoginnen von Athen. Marchesotto, der 1431 eine Tochter des Antonio Moro aus Euböa geheirathet, testirte am 20. Nov. 1447 und starb bald darauf; am 7. Febr. 1448[82]) empfing sein ältester Sohn, der Markgraf Antonio von Bodonitza (1447—1470), die Belehnung mit Karystos; dreimal vermählt, starb er, von den Türken verdrängt, 1498 zu Venedig.

Nach der Ermordung Carceri's bestand auf Euböa von alten Zeiten her nur noch das Drittel der Ghisi, das Bartolommeo III. bald nach 1384 auf seinen und der Theodora Asanina einzigen unmündigen Sohn Giorgio III. vererbt hatte. Derselbe starb Anfangs 1390; in seinem Testamente hatte er, wie es heißt, die Republik zur Erbin des Drittels und seiner Inseln Tinos und Mykonos eingesetzt[83]). Venedig konnte sich seitdem als Alleinbesitzerin von Euböa ansehen und den übrigen Feudalherren der Insel als Herrin gebieten; es zog die Inseln der Ghisi, sowie ihr Drittel ungesäumt ein und erließ nur zum Schein eine Proclamation, laut deren Jeder, der Ansprüche auf die Besitzungen der Ghisi erheben wolle, sich bei dem Bailo von Euböa zu melden habe. Daß man es aber damit nicht ernstlich meinte, beweist der Umstand, daß, als 1446[84]) sich ein anscheinend wohlberechtigter Prätendent in der Person des Lorenzo Ghisi meldete, der Senat seine Ansprüche aufs Entschiedenste zurückwies. Dagegen vergönnte die Republik der Mutter Giorgio's III., Theodora Asanina, einen Theil der Güter des Hauses als Witthum; sie starb 1398[85]) zu Constantinopel bei ihren griechischen Verwandten und hinterließ ihr Haus in Negroponte und ihre dortigen Besitzungen der Republik, ihre Edelsteine der serbischen Fürstin Mara, ein Feld bei Ermylia dem Athoskloster Dochiariu, ihren übrigen Nachlaß dem Kaiser Manuel Paläologos, der denselben 1405 durch Joannes Moschopulos forderte, jedoch erst im December 1407 ausgehändigt erhielt. Venedig verfügte 1402[86]), daß die durch ihren Tod heimgefallenen Territorien in gewohnter Weise verpachtet werden sollten; im Aug. 1415[87]) bestätigte es verschiedenen ihrer Vasallen, z. B. dem Angelos Antiochos, der 1398 als Zinsbauer beansprucht worden war, die von Bartolommeo II. und seinen Ahnen Alir dalle Carceri 1312 verliehenen Freibriefe. Während das Drittel von Euböa 1390 direct dem Bailo untergeordnet ward, beschloß der Senat am 16. Sept. 1391[88]), die Inseln Tinos und Mykonos zum Verkauf auszubieten; da aber die dortige Bevölkerung flehte, sie nicht zu veräußern, ward am 16. Jan. 1392 bestimmt, daß ein Euböote auf ein Jahr lang dort als Rettor fungiren und seinen Wohnsitz auf der bessern der beiden Inseln nehmen solle. Am 13. Aug. 1400[89]), als es hieß, Pietro Zeno von Andros wolle dieselben erwerben, gelobte Venedig aufs Neue den ängstlichen griechischen und fränkischen Bürgern, sie unter seinem Banner zu behalten und nimmermehr zu veräußern[90]). Allein schon zwei Jahre später stellte sich heraus, daß man statt des gehofften Ueberschusses von 3700 Hyperpern nur 1000 aus den Inseln ziehe; 1406[91]), als Nicolò Giorgio, bald darauf Herr von Karystos, für seinen Bruder, den Markgrafen Jacopo, dieselben erwerben wollte, lehnte man zwar mit Rücksicht auf das einmal abgegebene Versprechen sein Anerbieten ab, unterzog aber die finanziellen Verhältnisse einer neuen eingehendern Prüfung. Es stellte sich heraus, daß eine längere Verpachtung der Inseln doch dem Staate vortheilhafter sei; verschiedene Nobili meldeten sich dazu, namentlich Giorgio aufs Neue und Marco Bembo, der sich erbot, von der auf 1800 Hyperpern tarirten Einnahme 1500 an Venedig zu zahlen. Am 24. Febr. 1407[92]) ward demnach mit Zustimmung der Insulaner Marco Bembo (1407—1411) auf vier Jahre zum Rettor von Tinos ernannt; er sollte unter dem Bailo von Euböa stehen, baldigst eine Anagrafi halten und für Säuberung der Klippe Sdili zwischen Tinos und Mykonos, die bisher den türkischen Piraten als Schlupfwinkel gedient, sorgen. Im Jahre 1408[93]) ward

78) Ebenda XLI. fol. 147. 79) Sein Sohn, der jüngere Nicolò, war 1432—1440 Rettor von Ptelion. Grazie Vol. XX. fol. 45. 80) Grazie Vol. XX. fol. 136v. 81) Commemoriali Vol. XIII. fol. 25; *Sanudo* XXII, 1043. 82) Commemoriali Vol. XIV. fol. 20. 83) Misti XLI. fol. 223v; Mar. Vol. IV. fol. 25; *M. Barbaro,* Genealogie. Vol. I. (Cod. Foscarin. Vindob. n. 6155) fol. 181. 84) Misti Vol. II. fol. 178.

85) Misti XLIV. fol. 135; XLVI. fol. 567v; XLVII. fol. 167, 518v; *Raspe* Vol. V. p. II. fol. 8v; Müller, Historische Denkmäler S. 171. 86) Misti XLVI. fol. 72. 87) *Raspe* Vol. VI. p. II. fol. 91v. 88) Misti XLII. fol. 15, 83, 162v. 89) Commemoriali Vol. IX. fol. 400rv. 90) Misti XLVI. fol. 27v. 91) Ebenda XLVII. fol. 187, 193; Secreti Vol. III. fol. 30v. 92) Misti XLVII. fol. 314, 342, 419v; Notatorio Vol. IV. fol. 15v. 93) Misti XLVII. fol. 534v.

sein Zins auf 1800 Hyperpern erhöht, ihm aber zugleich gestattet, Rosse nach Kreta zum Verkauf auszuführen; 1409 [94]) ward ihm zum Schutz der Inseln eine Galeere aus Venedig geliefert. Auf Bembo folgte Giovanni Quirini (1411—1418), Graf von Astypaläa, als Pächter; ihm ward am 22. Aug. 1411 [95]) erlaubt, gegen den üblichen Zoll für 5000 Dukaten Waaren mitzunehmen. Doch war Venedig mit Quirini's Verwaltung wenig zufrieden, da er eine Anzahl Familien 1413 aus den Inseln nach Astypaläa entführte, um letzteres, das arg entvölkert, ja fast ganz verödet, neu zu colonisiren [96]). Auch zahlte er nicht regelmäßig seine Pacht; als er 1418 sein Amt niederlegte, war er noch mit 5112 Hyperpern im Rückstande [97]). Daher war schon im Juli 1417 [98]) der Vorschlag gemacht worden, wieder einen Rettor auf zwei Jahre von Euböa aus dahin zu senden; doch fiel derselbe durch, und Ordolaso Falier (1418—1429) ward sein Nachfolger; da die Inseln arm und schlecht bevölkert, ward die Pachtsumme am 18. Juni 1418 [99]) auf 1000 Hyperpern ermäßigt. Allein auch Falier war ein schlechter Zahler [1]); die Bürger flehten, sie nicht länger so der Willkür preiszugeben, Mykonos sei ganz verwüstet, obgleich die Rente zur Erhaltung der Inseln ausreiche. Daher beschloß man denn endlich am 6. Febr. 1430 [2]), in Venedig einen Rettor zu wählen, der unabhängig von dem Bailo von Euböa die Insel verwaltete; Maffeo Bollani (1430—1431) war der erste, der unter dieser Bestimmung derselben vorstand; unter einem seiner Nachfolger Francesco Nani (1442—1444) ward am 22. Juli 1442 [3]) aufs Neue verfügt, daß die Appellation von den Urtheilen des Rettors nicht mehr, wie es noch oft geschehen, an den Bailo von Euböa, sondern an die Avvogadori nach Venedig zu richten sei. Aber obgleich die Jurisdiction in die Hand eines Staatsbeamten gelegt und damit den Bürgern der Insel die gewünschte Sicherheit garantirt war, zeigte es sich doch bald genug, wie viel vortheilhafter es für Venedig sei, wenn es die Domainen auf denselben wieder an Privatleute verpachtete. Schon am 24. März 1432 [4]) empfing dieselben auf fünf Jahre Stefano di Lillo Ferducci, Konstantin's Sohn, aus Ancona gebürtig, aber seit vier Jahren schon auf Tinos ansässig; gewisse Steuern hatte schon früher Januli III. da Corogna, Herr von Siphnos, dort gepachtet; sie wurden nun auch dem Stefano überwiesen. Derselbe bezog die Renten bis zu seinem 1442 [5]) erfolgten Tode; seine Witwe Anastasia, Tochter des Stefano Gayloso, ursprünglich der Gemeinde leibeigen, behielt laut Senatsbeschluß vom 26. April den Rang einer Freigeborenen; sein Sohn Osmano, so genannt zum Andenken an die Osmanen, mit denen Ferducci in sehr intimer Beziehung stand, war jener Freund des Mario Filelfo, mit dem dieser wegen seiner Amyris vielfach correspondirte. Aus der Verwaltungszeit des Ferducci liegen uns zahlreiche Urkunden vor; meist betreffen sie Feudalsachen, namentlich das große Lehen des Giorgio Scardona; auch finden wir, daß 1436 die Privilegien der Insulaner auf Ansuchen einer nach Venedig gesandten Deputation neu bestätigt wurden [6]). Nachdem Ferducci gestorben, beschloß Venedig, auch den Grundbesitz wieder für sich zu behalten, zumal da beide Inseln sich durch Fruchtbarkeit des Bodens auszeichneten; in den nächsten 5 Jahren sollte, so ward am 9. Juni 1442 [7]) verfügt, Tinos 220, Mykonos 80 Dukaten jährlich zahlen. Neue Lehensregulirungen erfolgten in der nächsten Zeit [8]); so ward z. B. am 23. Juni 1447 angeordnet, daß den frühern Lehensleuten der Ghisi, die zum Dienst mit Pfeil und Bogen verpflichtet waren, die nöthigen Waffen geliefert würden, damit sie sich in steter Uebung erhielten. Trotzdem sehen wir beide Inseln bald wieder ausgeboten; am 4. Aug. 1450 [9]) ward geklagt, daß die Pacht statt 3000 Hyperpern nur 2000 abwerfe; beide Inseln seien schlecht bestellt, von den Türken heimgesucht, das Vieh gemetzelt und Alles öde; sie sollten daher auf fünf Jahre wieder verpachtet werden, nur nicht an die Herren von Naxos und Andros oder edle Euböoten, die dort so schon Grundbesitz inne hätten. Gegen Ende des nämlichen Jahres erschienen wieder Gesandte der Inseln in Venedig und klagten über Verheerung der Türken und Catalanen; wieder wurde ihnen verheißen, die Republik wolle die alten Gewohnheiten bewahren; Fremde, die dort durch die Ghisi belehnt waren, sollten ihr Eigenthum auch fernerhin unbelästigt behalten; eine genaue Prüfung sollte entscheiden, wer zum persönlichen Dienst behufs Vertheidigung der Burgen verpflichtet wäre [10]). Im Uebrigen sah man von weiterer Verpachtung ab und überließ die Verwaltung dem Rettor, dem auf Tinos ein Bailo und ein Connetable, auf Mykonos ein Bailo untergeordnet ward. Anordnungen über die zu veranstaltenden Schätzungen und Lehenssachen folgten sich nun fast alljährlich; hervorzuheben ist nur, daß der Rettor doch schließlich dem Bailo von Euböa in der Weise untergeordnet ward, daß alle Appellationen an ihn, nicht mehr an die Avvogadori gehen sollten; nachdem Euböa verloren, wurden dieselben am 7. Aug. 1472 [11]) dem Duca von Kandia zugewiesen. So viel von den Inseln der Ghisi, von denen nur noch zu bemerken ist, daß sie die letzten venetianischen Besitzungen im Archipel waren und erst 1718 durch den passarowitzer Frieden den Türken überlassen wurden; Ueberreste venetianischer Herrschaft und venetianischen Lebens haben sich noch heute in großer Zahl auf Tinos erhalten; nicht nur der ganze Typus der Stadt, ja selbst die erst in unseren Tagen erbaute Kirche

94) Misti XLVIII. fol. 292 v, 306; Secreti Vol. IV. fol. 39. 95) Misti XLIX. fol. 152 v. 96) Ebenda fol. 563 v; vergl. meine Veneto-byzantinischen Analekten S. 470 fg. 97) Grazie Vol. XVIII. fol. 36 v. 98) Misti LI. fol. 501. 99) Ebenda LII. fol. 247.

1) Ebenda LVI. fol. 27; LVII. fol. 169 v; Mar. Vol. II. fol. 29 v. 2) Ursa fol. 81. 3) Ebenda fol. 138. 4) Misti LVIII. fol. 104 v, 124. 5) Mar. I. Vol. 90.

6) Misti LIX. fol. 182 v; LX. fol. 29, 59 v; Mar. Vol. I. fol. 96. 7) Mar. Vol. I. fol. 97 v. 8) Ebenda Vol. II. fol. 23, 111 v, 157, 168 v; Vol. III. fol. 21 v, 96 r v, 179. 9) Ebenda Vol. III. fol. 203; Vol. IV. fol. 4 v. 10) Ebenda Vol. IV. fol. 20, 24 v, 25, 110 v, 111 v; Misti del C. dei X. Vol. XVII. fol. 67 v. 11) Mar. Vol. IX. fol. 171 v

der Madonna Panagia mit dem weitberühmten Wunderbilde [12]), mahnt an Venedig, sondern viel mehr noch die ausgezeichnete, echt venetianische Urbanität der gesammten Bevölkerung. Doch zurück zu Euböa, das nun seit 1390 ganz der Republik Eigenthum war. Am 12. März 1392 [13]) erklärte der Senat, die Vasallen der Insel sollten sämmtlich in Zukunft Venedig die Huldigung leisten, und der Bailo statt der frühern Dreiherren — auch in den zwei Dritteln der dalle Carceri — die Belehnung ertheilen; die Amtsdauer der Rettori ward auf ein Jahr fixirt. Schon früher — im März 1390 [14]) — war des gesteigerten Verkehrs mit den Griechen wegen ein Dollmetsch in der Person des Lehrers Joannes Philopazios ernannt worden, „der ganz vorzüglich griechisch und lateinisch zu lesen und zu schreiben verstände." Aus demselben Jahrhundert stammt ferner die Bestimmung, daß die Juden nicht über 12 Procent Zinsen nehmen sollten; 1399 [15]) ward das Gehalt des neuen Bailo ausnahmsweise um 200 Dukaten vermehrt, damit eine möglichst geeignete Persönlichkeit — wol mit Rücksicht auf das Verhältniß Venedigs zu Antonio I. Acciajuoli — sich zu diesem Posten bereit finde. Sonst fanden zur Zeit des Bailo Gabriele Emo (1391—1393) ärgerliche Scenen zwischen ihm und seinen Räthen statt, die ihm öffentlich vorwarfen, er wolle sich zum Herrn der Insel machen; Zwistigkeiten, die mit der Verurtheilung beider Parteien durch die Quarantia am 6. Febr. 1394 [16]) endeten. Dann wurden im Jahre 1402, da die Türken und Antonio I. drohten, die umfassendsten Maßregeln zur Erhaltung der Insel und Regulirung der innern Verhältnisse getroffen [17]). Gelder und eine neue Galeere wurden hingesandt, dem Bailo die Sicherung von Ptelion und Verbesserung der Festungswerke anbefohlen; die Mauern und Thürme, erstere aus Erde, letztere meist aus Holz aufgeführt, stürzten ein oder begannen zu verfaulen; das Arsenal und der Palast des Bailo's waren im kläglichsten Zustande. Zugleich sollte bei Sta. Maria dei Cazzonelli unweit der schwarzen Brücke ein neuer Thurm gebaut werden, der den Uebergang nach dem Festlande hin deckte; die Ausfuhr der zahlreich dort gepflegten Rosse ward nur nach Venedig und den andern Colonien gestattet. Zugleich ward bestimmt, daß, wer bis zum 12. Jan. 1402 [18]) dort Bürgerrecht habe, es für immer behalten solle — nur nicht die Juden, die damals eine den christlichen Staat gefährdende Stellung einzunehmen schienen. Denn es fehlte, wie es hieß, wenig daran, „daß nicht alles Grundeigenthum nebst den Zinsbauern in die Hand der Juden käme;" daher sollten die Hebräer nicht weiteren Grundbesitz erwerben, noch auch länger christliche Diener halten dürfen. Die lästige Rauchsteuer (Kapnikon), 50 Soldi für jeden Heerd, hatte damals über 100 Familien zur Auswanderung bestimmt; man beschloß, sie sollte mit Ende Mai 1405 wegfallen, dafür aber sollte Jeder, der über 18 Jahre alt, sich mit Schwert und Bogen zur Vertheidigung der Insel rüsten. Um der Entvölkerung zu steuern, versprach man den Albanesen, die mit ihren Rossen aus Groß-Wlachien einwandern wollten, Ländereien, Steuerfreiheit und Schutz; sie wurden förmlich eingeladen, sich dort niederzulassen; das betreffende Edict sollte auf zwei Jahre lang gültig sein. Seitdem begann auch hier die albanesische Einwanderung. Im Jahre 1406 schien die Sicherheit hergestellt, da man mit den Türken und Genuesen Frieden hatte; man cassirte die überzähligen Truppen [19]). Nachdem am 21. Febr. 1407 [20]) beschlossen war, die Festungen und Territorien des Staates auf ein Jahr zu verpachten, kam man bald davon ab, weil bei der zu kurzen Pachtzeit für Verbesserung Nichts geschehen konnte und verfügte am 26. Mai 1411 — ebenso 17. Juli 1413 und 19. Nov. 1417 —, daß sie dort, wie in Nauplion, stets auf 29 Jahre in Pacht gegeben werden sollten. Im Jahre 1410 [21]) ward die Ausbaggerung des Euripus, in dem man schon vor zwei Jahren viele seichte Stellen bemerkt hatte, auf Kosten der Inselbevölkerung angeordnet; da die Purpurfischerei litt, weil an den betreffenden Plätzen oft Steine gebrochen wurden, ward letzteres streng verpönt. Zur Bestreitung der immer wachsenden Verwaltungskosten ward den Juden dort, wie auf Korfu und Kreta, eine jährliche Steuer von 1000 Hyperpern auferlegt [22]), während sie früher nur 500 zu zahlen hatten; später wurden noch 250 aufgeschlagen, jedoch am 4. Sept. 1414 cassirt. Nun stellte sich aber schon 1415 heraus, daß die Ausgaben dort 9491 Hyperpern 15 Soldi 2 Tornesi mehr betrugen, als die Einnahmen; und so wurde laut Beschluß vom 15. Febr. [23]) einestheils wieder eine Anzahl Söldner entlassen, anderntheils auf Erhöhung der Steuern Bedacht genommen. Am 23. Febr. 1413 [24]) hatte übrigens die Republik die Capitoli der Insulaner, die in ihrem Namen Polimeno de Lisauria vorgetragen, genehmigt; die alten Gewohnheiten sollten beibehalten, keine neuen Lasten auferlegt, die Aemtervertheilung regulirt und Sorge getragen werden, daß die Galeeren der Insel stets in gutem Stande erhalten blieben. Von weitern Maßregeln gegen die Türken und von deren Plünderungsfahrten war schon früher die Rede; zu erwähnen bleibt hier nur, daß am 4. Febr. 1416 [25]), als Jacomaccio de Zanetto und ein anderer Gesandter mit einer Petition kamen, über die Verheerungen der Ungläubigen die schwersten Klagen erhoben wurden. Aus dem Drittel der Maria Sanudo und ihres Sohnes Crusino, namentlich aus Lipsos, Litadha und Jalitra, hatten dieselben über 1500 Menschen fortgeschleppt, andere getödtet, die beiden ersten Plätze völlig verheert,

12) Die Geschichte desselben — entdeckt 1823 — ausführlich in *J. C. Vlassopoulo*, Notices statistiques sur l'île de Tine. St. Pétersbourg 1861. 8. p. 18 seq. 13) Misti XLII. fol. 100v. 14) Grazie Vol. XIV. 15) Misti XLIV. fol. 383; Leona fol. 102. 16) *Raspe* Vol. V. p. I. fol. 15v, 16. 17) Misti XLV. fol. 390v, 432; XLVI. fol. 72, 88, 319v. 18) Ebenda XLV. fol. 432; XLVI. fol. 50v, 72; XLVII. fol. 469v.

19) Ebenda XLVII. fol. 111v. 20) Ebenda fol. 310v; XLIX. fol. 67v; L. fol. 24. 21) Ebenda XLVIII. fol. 452v, 478v, 532. 22) Ebenda fol. 560v; L. fol. 492. 23) Ebenda fol. 612v. 24) Ebenda XLIX. fol. 507v—508; L. fol. 35. 25) Ebenda LI. fol. 262; vergl. *Sanudo* XXII, 899.

dazu wüthete die Pest entsetzlich auf der Insel, „sodaß nur ein guter Frieden oder ein guter Krieg die Insel erlösen könnte;" der Seesieg bei Kallipolis rettete sie. Eine neue Galeere ging hin; Lipsos und Litadha wurden befestigt und auf fünf Jahre von allen Abgaben befreit; 1417 [26]) befahl man, Oreos, eine der besten Festungen, die aber in Folge des Zudrangs von Flüchtlingen übervölkert war, durch gefangene türkische Sklaven verpallisadiren zu lassen. Im August 1418 [27]) ward die Insel von einem furchtbaren Erdbeben heimgesucht, das mehrere Thürme niederwarf und ein älteres Castell vollständig zerstörte. Bald genug mußte man wieder auf der Hut sein; am 17. Juni 1420 [28]) gingen neue Geldsummen hin; unter die Söldner sollten nur Lateiner, nicht Griechen aufgenommen werden; da man letzteren nicht traute, wurden sie auch aus dem Rathe von Euböa, in dem sonst wol die angesehensten derselben gesessen, ausgeschlossen; dann erfolgten 1422 neue Rüstungen gegen die Türken, 1423 gegen die Genuesen [29]). Am 13. Juli 1426 [30]) klagten Abgesandte der Insel wiederum über Plünderung der Türken, deren Schiffe im Februar 700 Menschen fortgeschleppt hatten; man nahm 200 Stradioten in Sold, reparirte die Castelle, namentlich Kuppa und Potiri (Sture), das Antonio Giustiniani besaß, und legte in Karystos, wo die Giorgio doch nicht, wie sie früher versprochen, eine eigene Galeere unterhalten konnten, neue Steuern auf. Im Jahre 1428 [31]) drohten die Türken wiederum; trotzdem ersetzte man 1429, obgleich Alessio de' Berti um Verstärkung der Besatzung bat, die 200 Stradioten durch 50 Schützen, während man dem neuen Bailo 200 Dukaten persönliche Zulage gab [32]). Erst als Volimeno de Lisauria im Juli 1430 [33]) aufs Neue die äußerste Gefahr darlegte, in der die Insel nun schon seit 1422 schwebe, und die durch den Fall von Thessalonich aufs Höchste gesteigert sei, wurden umfassende Maßregeln zum Schutz der Hauptstadt und zur Bewehrung der dort vorhandenen 10—11 Burgen getroffen; 1431 [34]) besserte man die Mauern der Stadt aus, 1432 wurde Munition hingesandt und dem Bailo anbefohlen, mehr für Hebung des Getreidebaues zu thun; am 25. Juli 1435 erging ein scharfes Edict gegen die Falschmünzer, die dort ihr Wesen trieben. Der Getreidebau hob sich auch momentan wieder, sodaß 1439 Benedettino Torrandi von den Johannitern beauftragt ward, auf Euböa 10—20,000 Scheffel Korn anzukaufen [35]); Venedig traf um dieselbe Zeit Vorkehrungen gegen verdächtige catalonische Schiffe; 1440 sandte es Geld und Truppen hin; ebenso 1442 eine neue Galeere [36]); die Privilegien der Juden, deren Giudecca beim Thurme Sperone begann, wurden gleichfalls am 26. Mai 1440 erneuert. Bald vernahm man wieder von drohenden Rüstungen der türkischen Flotte, deren Ziel aber damals die Besitzungen des Johanniterordens sein sollten; letzterer traf in Syme, S. Nicolò da Karchi und Piskopia alle Maßregeln, um ihr zu begegnen; doch wandte sie sich damals gegen die genuesischen Besitzungen im Archipel, die zinsbar werden mußten. Die Gefahr erneuerte sich 1449 [37]); Alessio de' Berti, als Vertreter der Insulaner, bat in Venedig um neue Truppen, zumal da die Pest viele Söldner zu Fuß weggerafft habe, und um Abstellung neuer Lasten; man hieß den Bailo, namentlich die Brücke gegen Attika, das Vasallenland des Sultans, wohl hüten und durch Feuersignale sämmtliche Castelle, falls die Osmanen drohten, alarmiren. Friedliche Verhältnisse bezeichneten das Jahr 1451, in dem Venedig auch eine neue Erwerbung zunächst Euböa machte [38]).

Schon vor dreißig Jahren war bestimmt worden, in Euböa sollte eine Anzahl Bürger gewählt werden, welche die alten Gewohnheiten, namentlich aber die Assisen von Romania, prüfen sollten. Im Jahre 1451 wurden nun zwei Exemplare der Assisen dem Senate vorgelegt; das eine enthielt die ursprüngliche Form derselben in 147 Titeln, das andere noch weitere 37 Paragraphen, Bestimmungen, die namentlich für die Insel speciell galten. Der Erzbischof Nikolaus Protimo von Athen, aus dem bekannten Feudalgeschlechte, der damals in Angelegenheiten der Insulaner, wie der Acciajuoli in Venedig verweilte, ward 1451 mit Vergleichung der beiden Handschriften beauftragt; am 4. April 1452 [39]) erfolgte die Bestätigung der Original-Titel der Assisen, am 9. Nov. die der Zusatzartikel. Zugleich gestattete die Republik den Insulanern auf des Erzbischofs Bitte [40]), die für die nächsten vier Jahre veranlagten Steuern erst binnen zehn Jahren zahlen zu dürfen, da sie immer mehr verarmten. Die Zustände schienen sich überhaupt bald zu verschlimmern; ein neues Erdbeben zur Zeit des Bailo Fantino Pisani (1438—1440) hatte noch schwere Spuren zurückgelassen und namentlich das feste Vallona fast ganz zerstört; die Mordthaten häuften sich in bedenklichem Maße; Geld mußte fortwährend — so noch 1455 [41]) — aus Venedig hingesandt werden. Mit Bezug auf die Judenschaft, die über schwere Verfolgungen klagte, hatte der Senat bereits am 11. Mai 1452 [42]) verfügt, daß die Hebräer streng gerecht, gleich den Christen, behandelt und die Ghettos in Oreos und Karystos, die nicht minder durch die Habsucht der dortigen Rettoren und Herren, als durch catalonische Piraten gelitten hatten, hergestellt werden sollten; der alte entehrende Brauch, dem zufolge aus der Mitte der Judenschaft der Henker gewählt werden sollte, ward endlich beseitigt.

Die neue Erwerbung, die Venedig in dieser Zeit machte, betraf die Insel Aegina. Nachdem ihr Herr Alliotto de Caopena 1440 gestorben, hatte die dor-

26) Misti LI. fol. 498v, 506. 27) *Sanudo* XXII, 917. 28) Misti LIII. fol. 126, 156v. 29) Ebenda LIV. fol. 19, 154. 30) Ebenda LVI. fol. 28v. 31) Ebenda fol. 181. 32) Ebenda LVII. fol. 81; Registro dell' Avvogaria B. fol. 54v. 33) Misti LVII. fol. 239, 240v. 34) Ebenda LVIII. fol. 67v, 124v; LIX. fol. 124. 35) Libri bullarum no. 39. (1439—40.) fol. 207v. 36) Misti LX. fol. 140, 218; Mar. Vol. I. fol. 132v.

37) Libri bullarum no. 41. (1444.) fol. 153, 218. 38) Mar. Vol. III. fol. 103v. 39) Ebenda Vol. IV. fol. 42v; V. fol. 158: *Magno*, Annali. Vol. VI. 40) Mar. Vol. IV. fol. 150v. 41) Ebenda Vol. V. fol. 118. 42) Ebenda Vol. IV. fol. 92v.

tige Bevölkerung einstimmig dessen Bastard Antonello (der mit einer Adoptivtochter Antonio's I. von Athen vermählt war) zum Herrn erwählt; Antonello hatte gelobt, seinem Oheim Arnaldo von Pidiada eine Rente auszusetzen, die Bestätigung der Schutzmacht Venedig eingeholt und dieselbe seiner getreuen Gesinnung wegen am 16. Jan. 1441 [43]) erhalten. Nun erhob zwar Arnaldo schon 1442 [44]) Klage, daß ihn sein Neffe nicht nur verdrängt habe, sondern sogar auch die Zahlung der Rente verweigere; allein Venedig begnügte sich damit, 1444 und 1445 den Antonello an die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu erinnern. Letzterer starb 1451 kinderlos und setzte zur Erbin die Republik ein, die auch mit Zustimmung der Bevölkerung im August [45]) den Besitz antrat, den Luigi Morosini (1451—1454) zum Rettor ernannte und die Insel unter Nauplion stellte. Dagegen protestirte Arnaldo, ließ sich aber schließlich doch mit Geldern, die ihm aus Euböa und Kreta regelmäßig gezahlt wurden, abfinden [46]); er starb 1460; seine Pension ward am 12. Juni 1461 [47]) seiner Witwe, seinen zwei Töchtern, von denen eine den Sigismondo Molino heirathete, und seinem Sohne Aliotto aufs Neue zugesagt, welcher letzterer, nachdem er 1476 noch einmal vergebens die Insel reclamirte, 1488 gestorben ist. Auch seinen zahlreichen Kindern ward eine Pension ausgesetzt, die der Familie erblich verbleiben sollte; doch gerieth dieselbe bald in große Dürftigkeit. Seine Enkel Antonello und Nicolò, Ambrogio's (1488—1493) und der Caterina Lando Söhne, die noch auf Aegina Eigenthum hatten, verloren mit dem Falle der Insel 1537 alle Habe; ersterer starb als Gefangener in Constantinopel, letzterer 1559 zu Venedig, wo er für sein Geschlecht Bürgerrecht erwarb. Einer seiner Söhne Francesco und ein Enkel Giulio fungirten dort als Secretaire, zwei andere Enkel, Pietro's Söhne, traten in den Camaldulenser-Orden; mit ihrem Bruder Nicolò, Pfarrer von S. Giovanni in Bragora 1630, erlosch am 11. Nov. 1648 das Haus Caopena, der letzten Erben der catalonischen „glücklichen" Compagnie. Aus ihrer Insel Aegina ward übrigens 1462 das Haupt des heiligen Georg nach Venedig geführt und dort am 21. Aug. [48]) unter festlicher Procession in der Kirche S. Giorgio maggiore beigesetzt; zur Befestigung des Castells auf Aegina wurden dem Flottencapitain Vettore Capello im März 1463 [49]) 200 Dukaten geliefert. Selbst nach dem Falle von Constantinopel schien Venedigs Herrschaft im Archipel sich noch zu erweitern. Die Inseln Skyros, Skiathos und Skopelos, einst der Ghisi und Tiepolo Eigenthum, lange schon mit dem Romäerreiche vereinigt und bis 1453 demselben belassen, sahen sich damals nach einer andern Macht um, die ihnen Schutz verleihen könnte [50]). Während ein Theil der Bevölkerung den Gattilusio von Lesbos, die sich auch Lemnos zu eigen gemacht, ein anderer den Maonesen von Chios huldigen wollte, entschied sich die Majorität für Venedig, und der Flottencapitain Jacopo Loredano, dem namentlich die drei Castelle auf Skyros im Sinne lagen, besetzte dieselben noch 1453, damit sie nicht in die Hände der „Genuesen aus Genua" der „türkenfreundlichen Verräther," fielen [51]). Venedig glaubte, sein Verfahren dem Sultan gegenüber 1454 mit der Ungewißheit des Besitzstandes während der Kriegszeit entschuldigen zu müssen [52]); es behielt die Inseln, deren Gebräuche es aufrechtzuhalten versprach, auch in dem bald darauf mit der Pforte abgeschlossenen Frieden und vertheilte sie unter zwei Rettoren, die aber unter dem Bailo von Euböa stehen sollten [53]); Francesco Pasqualigo ward zum ersten Rettor auf Skyros, Paolo Bonzi auf Skiathos und Skopelos bestellt. Aber nur scheinbar mehrte sich die Macht Venedigs wieder im Archipel; bei der Ausbreitung der osmanischen Herrschaft ward seine Stellung selbst auf Euböa immer prekärer. Nachdem die Akropolis in Athen gefallen, wurden schleunigst im August 1458 [54]) Truppen unter Pietro Brunoro nach Euböa hinbeordert, in der Hauptstadt wurde für die Gefahr einer Belagerung eine neue Cisterne angelegt, den Insulanern, die man um jeden Preis gewinnen wollte, erließ man verschiedene Steuern und gelobte ebenso 1459 [55]) dem Abgesandten der Euböoten, dem Ferrante Medici aus Athen, sie gegen die Osmanen, wie gegen die Albanesen, die auch dort dem Staate über den Kopf zu wachsen drohten, zu schirmen. Nun kam die Katastrophe von Morea. Im Mai 1460 [56]) ermahnte Herzogin Bona Visconti-Sforza von Mailand den Benuoro, sich wacker gegen die Türken zu halten, und sagte ihm den Beistand ihres Gemahls zu; trotzdem hauste das Heer des Sultans auf der Insel, Corsaren plünderten Katomerides [57]). Venedig sandte eine neue Galeere und Stradioten hin, die Festungen wurden verproviantirt, wieder neue Cisternen angelegt. Die Stradioten sollten, so entgegnete man dem Abgesandten der Insel Giovanni Premarini am 10. Nov. [58]), in den Häusern des Patriarchats — denn das Bisthum Euböa war fortwährend dem Titular-Patriarchen von Constantinopel als Commende verblieben — einquartiert werden; weitere Sicherheitsmaßregeln wurden in Aussicht gestellt. Nun lief 1461 ein gewaltiges türkisches Geschwader aus, das, wie es schien, gegen Euböa gerichtet war; Venedig hieß den Bailo auf seiner Hut sein, „da auf dem Besitze von Negroponte die Erhaltung der venetianischen Seeherrschaft beruhe;" selbst griechische Kirchen in der Hauptstadt wurden geschleift, damit die Befestigungswerke sich besser erweitern ließen [59]). Man knüpfte neue Unterhandlungen

43) Mar. Vol. I. fol. 12. 44) Ebenda fol. 86, 225 v; Vol. II. fol. 85 v. 45) Ebenda Vol. IV. fol. 80 v, 83 v. 46) *Magno*, Annali. Vol. VII. fol. 71. 47) Mar. Vol. VII. fol. 21. Vol. X. fol. 87; Misti del Cons. dei X. Vol. XXVI. fol. 57. 48) Mar. Vol. VII. fol. 79 v; *Magno*, Annali. Vol. VII. fol. 152 v, 154 v; *Cornaro*, Ecclesiae Venetae VIII, 260 seq. 49) *Cornaro* a. a. O. 174 seq. 271 seq. 50) *Magno*, Annali. Vol. VI.

51) Secreti Vol. XX. fol. 21 v. 52) Mar. Vol. VII. fol. 3. 53) Ebenda Vol. VI. fol. 86 v. 54) Misti del Cons. dei X. Vol. XV. fol. 157 v; Mar. Vol. VI. fol. 82 v, 86. 55) Mar. Vol. VI. fol. 148 v. 56) Guerre de' Turchi; Mar. Vol. VI. fol. 175 v. 57) Mar. Vol. VI. fol. 181. 58) fol. 201. 59) Misti del Cons. dei X. Vol. XVI. fol. 45 v; Secreti Vol. XXI. fol. 31.

mit Usûn Hasân an, da die asiatischen Lande zunächst bedroht schienen; wirklich ging auch dorthin diese angeblich gegen Euböa gerichtete Expedition Mohammed's II., die mit Vernichtung des Reichs der Benî Isfendiar von Sinope und des Kaiserthrons der Groß-Komnenen in Trapezunt [60]) endete. Dann aber kehrte sich die Flotte der Osmanen gegen den Archipel, um zunächst dort der genuesischen Herrschaft auf Lesbos ein Ende zu machen, die Maonesen von Chios und den Herzog von Naxos zu höherer Tributzahlung zu nöthigen und die Johanniter, die Erbfeinde des Halbmonds, wo möglich aus Rhodos und den dazu gehörigen Inseln zu vertreiben.

Bevor wir den Erfolg dieses neuen Heerzugs, der factisch den ganzen Archipel unter die Botmäßigkeit, wenn nicht unter den Scepter des Halbmonds brachte, berichten, müssen wir noch einen Augenblick bei den feudalen Zuständen auf Euböa seit der Annexion des Drittels der Ghisi und in dem übrigen Archipel verweilen. Die Lehen daselbst waren zum Theil schon in die Hand venetianischer Geschlechter übergegangen, zum Theil wurden sie noch von alten Familien besessen, die den dalle Carceri aus italienischen Städten gefolgt waren. Neben diesen erblichen Lehen aber gab es auch solche, die erst von Venedig verliehen und auf 29 Jahre in Pacht gegeben wurden, Theile der Dreiherrschaften, die nach dem Erlöschen der dalle Carceri und Ghisi an die Republik heimgefallen waren. Zu denselben gehörte namentlich la Vathia, das Guglielmazzo della Gronda [61]) im Jahre 1408 gepachtet hatte. Der Zins betrug jährlich 2000 Hyperpern; da er aber in der letzten Zeit schlecht gezahlt, nahm man 1437 Anstand, ihm den Platz auf weitere 29 Jahre zu lassen, restituirte ihm jedoch denselben 1438. Dagegen protestirte Nikolaos Plati, der la Vathia 1437 gepachtet, und so ward letzterem 1444 der Besitz aufs Neue verbrieft. Wieder opponirten dagegen die della Gronda, namentlich Jacopo, des mittlerweile verstorbenen Guglielmazzo Sohn; am 5. Juli 1445 [62]) ward dem Bailo befohlen, die Anrechte seines Hauses und die des Plati zu prüfen. Auch letzterer zahlte seine Pacht schlecht und ward daher in Personalhaft genommen; 1448 ward eine neue Verpachtung auf 29 Jahre verfügt, in Folge deren endlich im September 1450 Jacopo das Dorf aufs Neue erhielt und bis zur türkischen Eroberung besaß. Andere Territorien erhielten unter gleichen Bedingungen 1412 die Brüder Pietro und Marco Gradenigo in Pacht [63]), ebenso Giorgio Mambrelo 1416 den Ort le Cadi, von dessen Einnahme die Hälfte stets zur Besatzung von la Kuppa verwendet werden sollte; das Lehen der 1416 gestorbenen Teodora de Parma, gleich nach ihrem Tode an den Papas Nikolaos Talandinos verpachtet, ward 1425 ihrem Erben Nicolò de Zanetto überwiesen, dessen Sohn Marco es 1433 inne hatte [64]). Dagegen hatte auf kurze Zeit Brigaja Scapinelle Lipsos und Litadha, das Erbe der Maria Sanudo, in Pacht [65]); 1416, da die Türken dort furchtbar gehaust, gestattete man ihm, die rückständige Summe von 1600 Hyperpern bis zum October 1416 zu zahlen; 1417 erhielt er weitere Vergünstigungen [66]). Zu den alten euböotischen Geschlechtern gehörten die Saracino aus Siena, die Verwandten der Acciajuoli, die Scolc, von denen Rinieri di Leone 1401 [67]) Bürgerrecht erhielt, die Franco (Andrea di Domenico 1422) [68]), die oft genannten Berti: Alessio I., sein Sohn Paolo I. (belehnt 2. Juli 1393, pachtete einen Theil der Güter der Teodora Ghisi und erhielt 1403 die Erlaubniß, einen Thurm zu bauen) [69]), sein Enkel Alessio II., der 1429 und 1449 als Gesandter der Euböoten in Venedig weilte, und sein Urenkel Paolo II. (1470), die Gualderotti, Condino, Paspali, Petropolisimo, Scagnoli, delle Zaure, Spoliti, Copsino und andere, deren Namen theilweise schon auf griechische Abkunft hindeuten. Griechen waren sicher die Agapito, die von Alters her einen Thurm bei Litadha besaßen, der nach dem Tode des Teodosio sich auf seine Söhne Marcolino (1420) und Giovanni (1420—1427) vererbten [70]); vielleicht auch die Sagundino, von denen der bekannte Nicolò 1430 bei dem Falle von Thessalonich in türkische Gewalt fiel, 13 Monate im Kerker schmachtete und später zum Ersatz 1440 Kanzler von Euböa zunächst auf 10 Jahre ward, dann aber 1450 aufs Neue in diesem Amte bestätigt wurde [71]); er richtete im Auftrage der Republik verschiedene Gesandtschaften, auch bei der Pforte, aus. Endlich erwähne ich noch die Familie de Lisauria, aus der Peruli den Ort S. Giovanni delle Finice bei Vallona besaß, und seinem oft genannten Sohne Polimeno (1413—1438) [72]) hinterließ, verschiedene Nebenlinien der Sommaripa und die Protimo, die Freunde der Acciajuoli, die eine gleichnamige Burg besaßen, und von denen uns nach dem vor 1376 gestorbenen Bonifacio zuerst 1420 ein Jannli begegnet; von seinen Söhnen wurde der öfters genannte Nicolò (gest. 1483) letzter lateinischer Erzbischof von Athen, während Antonio, des Lehens Erbe, bei der Vertheidigung von Euböa 1470 den Tod fand und eine einzige Tochter Cristina (1470—1505) hinterließ. Von venetianischem Patriciergeschlechte waren außer den Giorgio namentlich die Moro, Morosini, Venier, Diedo, Muazzo und Premarini, Mitbesitzer von Keos, auf Euböa begütert; zwei

---

60) Vergl. den Artikel Trapezunt. Die Geschichte des dortigen Kaiserreichs konnte, da sie eine selbständige ist und nicht zu der des eigentlichen Griechenlands gehört, hier nicht weiter verfolgt werden, obgleich über dieselbe ein reiches ungedrucktes Material vorliegt. 61) Misti LX. fol. 13v, 98v; Proposte Vol. I. fol. 19; Registri Quarantia Vol. IV. p. I. fol. 39. 62) Már. Vol. II. fol. 65; Vol. III. fol. 64, 70; Vol. IV. fol. 3; Registri Quarantia Vol. IV. p. II. fol. 11. Jacopo hatte einen 1433 erwähnten Bruder Bartolommeo. 63) Misti XLIX. fol. 422v.

64) Grazie Vol. XVII. fol. 117. 65) Ebenda Vol. XIX. 66) Ebenda Vol. XVII. fol. 123v; Misti LI. fol. 300v; LII. fol. 81. 67) Privileggi Vol. I. fol. 141. 68) Grazie Vol. XVIII. fol. 69v. 69) Ebenda Vol. XVI; Privileggi Vol. I. fol. 106. 70) Proposte Vol. I. fol. 49v; Misti LIV. fol. 108v; Grazie Vol. XIX. 71) Grazie Vol. XX. fol. 101; XXII. fol. 22; Mar. Vol. IV. fol. 20v. 72) Grazie Vol. XIX; XXI. fol. 244v. Letzterer tödtete aus Nothwehr einen Fremden, ward verbannt, aber am 20. Febr. 1438 begnadigt.

der größten Lehen gehörten den Giustiniani und da Canale. Von letzteren erwarb schon Pietro der Aeltere wol durch Heirath mit Nicoletta Venier, Marco's Tochter, die Festung Vumi, die nach ihm sein Sohn Filippo und sein Enkel Pietro [73]) (Gemahl der Fiorenza Premarini, 1475 zum Bailo von Korfu ernannt, damit er für seinen Verlust auf Euböa einen Ersatz erhielte) bis zur Türkenzeit inne hatten. Donato Giustiniani (1376—1411) erheirathete mit einer edlen Euböotin Cristina das noch wichtigere Castell Stura, 18 Miglien von Karystos entfernt; ihm folgten darin sein Sohn Antonio (1411—1435) und sein Enkel Francesco (1446—1470, gest. 1511), der sich mit einer Euböotin Agnese, Tochter des Francesco Paganelle (wol identisch mit Scapinelle), vermählt hatte und noch 1475 zu Gunsten der Vaterstadt auf der Insel gegen die Türken agitirte [74]). Schließlich bemerke ich nur noch, daß auch Ptelion noch bis 1470 in der Hand Venedigs blieb. Da es sich als unpraktisch erwiesen, den Ort durch einen in Venedig gewählten Rettor verwalten zu lassen, bestimmte der Senat am 6. März 1416 [75]), in Zukunft solle ein Bürger von Euböa, der der griechischen Sprache kundig und mit den Verhältnissen Thessaliens und der Türken vertraut sei, auf zwei Jahre als Rettor dort bestellt werden; er sollte 2 Rosse halten und 400 Hyperpern Gehalt beziehen; auch sollten Maßregeln zur Befestigung des Castells getroffen werden; 1421 [76]) wurden italienische Truppen hingesandt. Doch kehrte man schon im Jahre 1442 zum alten System zurück; am 17. Juni ernannte der große Rath den Jacopo Quirini zum Rettor; sein letzter Nachfolger war Marino Pasqualigo, der, wacker für Erhaltung des ihm anvertrauten Platzes streitend, am 14. Juli 1470 gegen die Türken fiel.

Wenden wir uns nunmehr zu dem Herzogthume des Archipels, zu der Herrschaft der neuen Dynastie der Crispo auf Naros, so können wir die Details über die Zwistigkeiten zwischen ihr und den Sommaripa, sowie über die diplomatische Thätigkeit ihres Verwandten und Verbündeten Pietro Zeno von Andros (1384—1427) hier übergehen, da ich anderweitig dieselben ausführlich dargelegt habe. Ebenso wenig kann ich bei den kleinen Dynastengeschlechtern des Inselmeeres ausführlich verweilen; hier genüge nur die Bemerkung, daß Seriphos, wo Nicolò Adoldo 1393 so greulich gehaust hatte, 1432 [77]) von Luigi I. Michieli, der bereits ein Viertel der Insel von seinen Ahnen her besaß, ganz erworben wurde und seitdem dauernd seinem Hause verblieb; daß auf Zea die Premarini $13^1/_2$ Karatti besaßen, während Nicolò I. Gozzadini von Thermia (gest. 1440) deren $4^1/_2$ durch Heirath mit Filippa Sanudo, des Angelo und der Maddalena Premarini Tochter, erwarb, und daß des letzteren Enkel Nicolò II. 1456 sich mit Marietta da Corogna, Janulì's III. (gest. 1454) ältester Tochter vermählte und nach dem kinderlosen Tode seines Schwagers Jullino (Guglielmo) im December 1463 auch Siphnos und die übrigen 6 Karatti von Keos gewann, die von den Giustiniani auf die da Corogna gekommen waren. Auf Naros herrschte der Usurpator Francesco I. Crispo (1383—1397) vierzehn Jahre lang, von Venedig bald anerkannt, zumal da sein Schwiegersohn Pietro Zeno sich dort eifrig für ihn interessirte, und in die Verträge eingeschlossen, welche die Republik mit den Paläologen und der Pforte einging. Trotzdem trieb der Herzog das Corsarenhandwerk in großartiger Weise; seine Kaperschiffe plünderten, von Giorgio Sanudo geführt, bis nach der syrischen Küste hin und schleppten Türken und Genuesen in die Sklaverei. Daher ertönten bald in Venedig laute Klagen, und man sah sich genöthigt, ihn am 7. Sept. 1391 [78]) aufzufordern, nicht länger Schiffe zu Beutefahrten zu rüsten, da man sonst nicht weiter die Verantwortlichkeit für ihn übernehmen könne. Bald erschien ein Gesandter des Herzogs in Venedig und erklärte, sein Herr suche in allen Dingen nur die Ehre Venedigs zu wahren; da der Proceß der Maria Sanudo gegen ihn nicht endgültig entschieden worden, wollte er selbst nach Venedig kommen. Am 30. Jan. 1392 [79]) ward ihm dazu ein Geleitsbrief auf ein Jahr ausgestellt; da aber die Angelegenheiten seiner Insel ihn zu sehr beschäftigten, mußte derselbe noch auf ein weiteres Jahr verlängert werden. Endlich kam er Anfangs 1394 [80]) nach Venedig, regelte leicht sein Verhältniß zur Republik, doch nicht endgültig das zu Maria, und empfing eine Galeere, mit der er 1395 und 1396 den Archipel von türkischen und andern Piraten säuberte. Er starb 1397; am 5. Juli [81]) desselben Jahres befahl der Senat dem Jacopo Trevisani, seinem Sohne und Nachfolger Jacopo I. (1397—1418) wegen des jüngst erfolgten Hinscheidens seines Vaters zu condoliren. Jacopo, der den Beinamen des Friedfertigen führte, wol weil er mit aller Welt in Ruhe zu leben vorgab und deshalb auch der Pforte, wie schon sein Vater gethan, mit Venedigs Erlaubniß Tribut zahlte, ohne indessen türkische Schiffe auf seinen Inseln zu dulden, setzte sich schon 1397 mit seinen Brüdern auseinander, denen er einzelne Inseln seines Herzogthums als Apanage überließ. Er hatte neben zwei Schwestern Petronella, die des Pietro Zeno Gattin geworden, und der Agnese, die den reichen Rhodiser Dragonetto Clavelli heirathete, fünf Brüder [82]). Von diesen empfing der jüngste Pietro (1397—1440) [83]) nur Grundbesitz auf Naros, von den älteren Giovanni, später Herzog, Milos und Kimolos, Guglielmo, gleichfalls später Herzog, Anaphe (Namfio, dazu nach Jacopo's I. Tode 1418 Anydhro), Nicolò (1397—1450) Syra (Suda) und dazu 1418 Santorini, endlich Marco I. (1397

73) Mar. Vol. VIII. fol. 105 v; *Magno*, Annali. Vol. VIII. fol. 432. 74) Grazie Vol. XX. fol. 132; Misti del Cons. dei X. Vol. XVIII. fol. 89 v. 75) Misti LI. fol. 298 v. 76) Ebenda LIII. fol. 539. 77) Grazie Vol. XX. fol. 20 v.

78) Misti XLII. fol. 43. 79) Ebenda fol. 86 v, 346 v. 80) Ebenda XLII. fol. 357 v; XLIII. fol. 269, 423 v. 81) Ebenda XLIV. fol. 30 v, 146. 82) Alberi dei Crispi im Archiv Campagna zu Verona B. 79. n. 19, im Besitz des Hrn. Giorgio Sommaripa auf Naros u. s. w. (vergl. meine Geschichte von Andros S. 31 fg.). 83) Derselbe erscheint zuletzt mit Marco am 29. Nov. 1440 als Zeuge bei dem Testamente des Nicolò I. Gozzadini.

—1450) Jos (Nio) und dazu 1418 Therasia. Auch Jacopo I. hatte noch mit den Erben der dalle Carceri lange Processe, wie namentlich mit Petronella Venier, im Februar 1402[84]) ward er verurtheilt, ihr 1800 rückständige Dukaten für ihr Witthum zu zahlen. Allein es kam kein Geld, was nicht zu verwundern, da die Türken damals fortwährend den Archipel bedrohten und Bajesid I., der schon Alt- und Neu-Phokäa gewonnen, der Herrschaft der Crispo, wie der der Maonesen auf Chios und der Gattilusio auf Lesbos schon damals ein Ende gemacht hätte, wenn die Mongolen nicht gegen Asien hergestürmt wären. Zur Ausgleichung seines Streites mit Petronella wollte Jacopo I. 1403[85]) nach Venedig kommen; Pietro Zeno gelobte in seinem Namen, daß Carceri's Witwe befriedigt werden sollte; da er aber nicht erschien, ward der Duca von Kandia am 22. Mai 1404 ermächtigt, seine bewegliche Habe mit Sequester zu belegen. Dagegen unternahm Jacopo bald darauf eine Reise nach England, wol um Beistand von dem energischen Könige Heinrich IV. gegen die Osmanen zu erlangen; im Januar 1405[86]) schickte er sich zur Heimkehr an und bat Venedig um freies Geleit, da er sich mit Venier und dessen Gattin verständigen wolle. Es ward ihm gewährt; im Juli verglich er sich mit jenen, versprach, die Rückstände von dem Witthum zu zahlen, und hatte dafür die Vergünstigung, während der nächsten fünf Jahre 25—30 Pferde und Maulthiere alljährlich nach Kandia verkaufen zu dürfen; das betreffende Privileg ward im Februar 1413 ihm und dem Zeno erneuert und auf 40 Thiere ausgedehnt. Auch lieferte ihm der Bailo von Euböa 1407 eine Galeere, 1409 neue Ruder für dieselbe auf Bitten seines Schwagers Zeno[87]). Bald darauf war der Archipel der Schauplatz blutiger Fehden zwischen Venedig und Genua; die Galeeren Venedigs hausten 1409 auf Chios; nachdem sie abgezogen, rüsteten Catalonier zur Piratenfahrt gegen die reiche Mastirinsel. Venedig, wohin Crispo 1410 aufs Neue sich begeben wollte, rieth ihm von der Reise ab und ermahnte ihn, sich gegenüber den Türken vorzusehen und nicht Piraten aus Catalonien und Biscaya Beistand gegen letztere zu leisten, da es selbst dafür keine Verantwortlichkeit übernehmen könne[88]). Jacopo versprach, sich ruhig zu verhalten; Venedig überließ darauf 1413 dem Zeno eine frische Galeere für seinen herzoglichen Schwager. Als dagegen die Türken anfingen, der Republik selbst gefährlich zu werden, suchte diese Anfangs 1414 eine engere Allianz mit ihm, Chios, Lesbos, Kypros und den Rhodisern zu erneuern; Jacopo regte sich und trotzte den Türken; seine und Zeno's Heerfahrten beschleunigten den Bruch zwischen Mohammed I. und der Republik und zogen endlich die siegreiche Schlacht bei Kallipolis nach sich. Im Februar 1415[89]) weilten Gesandte des Herzogs in Venedig; er versprach, der Republik Flotte nicht nur mit Proviant stets zu unterstützen, sondern auch in Person sich derselben anzuschließen; dagegen bat er, daß der Bailo von Euböa ihm, falls er in die Enge getrieben würde, Beistand leiste, und daß er ihm zu Bauten auf seinen Inseln Cypressenholz aus Kreta liefere; beides ward gern gewährt. Jacopo liebte übrigens wirklich den Frieden; auf seine Bitten verziehen die Rhodiser am 19. April 1415[90]) einem Menschen, der den Türken Kriegscontrebande, nämlich Stahl, geliefert hatte; nach dem Siege bei Kallipolis schloß er Frieden mit der Pforte, ohne jedoch, wie Pietro Zeno es that, sich zu verpflichten, den türkischen Schiffen Sicherheit in seinem Inselreiche zu verheißen; Venedig rügte dasselbe 1417 bei Zeno[91]). Mit dem Hause Sommaripa von Paros hielt er gleichfalls Frieden; er hatte die Fiorenza, Schwester Crusino's I., geheirathet[92]) und nahm sich seiner Schwiegermutter Maria Sanudo eifrig gegenüber den erneuerten Prätensionen der Venier an. Um letztere endlich dauernd zu erledigen, begab er sich 1418 nach Venedig, begleitet von seiner Gemahlin und deren Schwester, die den Namen der Nonne Tommasina angenommen; er ließ beide[93]) im Kloster Sta. Maria maggiore zurück und eilte dann nach Ferrara, um sich von da zu Papst Martin V. nach Mantua zu begeben. Bald, nachdem er abgereist, landeten am 10. Sept.[94]) in Venedig der Bischof von Winchester, der von einer Pilgerfahrt aus Palästina auf der Galeere Pietro Zeno's heimkehrte, und Giovanni Crispo, des Herzogs Bruder, der seine Hochzeit mit Francesca Morosini, Vettore's Tochter, feierte. Aber schon am 17. Nov. 1418[95]) wußte man, daß Herzog Jacopo I. zu Ferrara einem tödtlichen Durchfalle zum Opfer gefallen; sein Bruder Giovanni bat, den Archipel zu schirmen. Venedig hieß die Trauerbotschaft dem Nicolò von Syra, der, da die zwei ältesten Brüder abwesend und Guglielmo verhindert, den Archipel verwaltete, melden; ein Nobile sollte die Inseln für die Witwe, auch im Namen ihrer Mutter Maria Sanudo besetzen. Allein das Testament des verstorbenen Herzogs bestimmte, mit Hintansetzung der weiblichen Erbfolge, die seitdem auch nur in den Apanagen der Crispo, nicht in dem Herzogthume selbst, trotz vielfacher Anfechtungen Geltung gefunden hat, den ältesten überlebenden Bruder Giovanni zum Erben, und so trug Venedig kein Bedenken, am 12. Dec.[96]) Ordre zu seiner Beförderung nach Naxos oder Milos zu ertheilen, vielleicht um so weniger, da man seiner sicher zu sein glaubte, seitdem er eine Tochter der Republik geheirathet hatte. Die Witwe Fiorenza, die noch 1418 den Altar der heiligen Magdalena in dem Kloster, wo sie wohnte, dotirt hatte, kehrte bald nach dem Archipel zurück und empfing 1428 aus den mütterlichen Besitzungen Antiparos als Witthum[97]); sie starb 1437. So folgte denn in Naxos dem Bruder Giovanni II. von Milos (1418—1437), der alsbald,

84) Misti XLVI. fol. 449. 85) Ebenda XLVI. fol. 327, 486. 86) Ebenda fol. 574v; XLVII. fol. 26, 39v; XLIX. fol. 492v. 87) Ebenda fol. 406; XLVIII. fol. 236. 88) Ebenda XLVIII. fol. 609v, 699; XLIX. fol. 518. 89) Ebenda L. fol. 606; LI. fol. 9v.

90) Libri bullarum no. 24 (1407—1416), nicht foliirt. 91) Misti LII. fol. 81. 92) Ebenda LIII. fol. 298v. 93) *Cicogna*, Inscrizioni veneziane. Vol. V. p. 92. 94) *Sanudo* XXII, 923. 95) Secreti Vol. VII. fol. 47. 96) Misti LII. fol. 348. 97) Grazie Vol. XIX; *Magno*, Annali. Vol. V. fol. 58v.

wie schon erwähnt, die Apanagen seiner jüngeren Brüder mit neuen Inseln vermehrte. Auch er ward von Pietro Zeno fortwährend mit Rath und That unterstützt; gleichwie letzterem 1420, so ward auch ihm im Juli 1423 [98]) eine neue Galeere aus dem Arsenal geliefert und die Erlaubniß, Rosse nach Kreta auszuführen, erneuert; 1426, da das Schiff unbrauchbar geworden, ward es durch ein frisches ersetzt. Im Jahre 1424 [99]) hatte der Herzog vor, selbst nach Venedig zu kommen, oder einen seiner Brüder als Bevollmächtigten zu senden, um die neu angeregten Streitigkeiten mit den Sommaripa beizulegen; doch kam es nicht dazu, weil die Türken wieder im Archipel hausten. Venedig gab deshalb sogar 1426 [1]) dem Giovanni II., seinen Brüdern und dem Herrn von Andros den Rath, sich mit den Ungläubigen zu vergleichen; sie bequemten sich zur Tributzahlung; doch klagte Venedig nachher 1430 [2]), daß Crispo seitdem unterlasse, durch Feuersignale den Bailo von Euböa von dem Heranziehen der türkischen Flotte zu avisiren, und forderte ihn auf, in Zukunft besser seine Pflicht zu thun. Einen großen Verlust hatte der Herzog kurz zuvor durch den Tod seines Schwagers Pietro Zeno erlitten, der 1427 gestorben war; ihm folgte in Andros sein ältester mit Guglielma Giorgio vermählter Sohn Andrea Zeno (1427—1437). Dann zogen die Genuesen, nachdem Loredano 1431 die Insel Chios geplündert, racheschnaubend gegen die Inseln der Crispo und Zeno und plünderten 1432 Naros und Andros; Guglielmo von Namfio mußte zuletzt eine Convention mit Pietro Spinola schließen, damit die Herrschaft seines Hauses auf den Inseln erhalten bliebe; zwei Jahre später sehen wir denselben in Venedig aufs Neue wegen der Prätensionen des Crusino I. von Paros verhandeln. Dieselben traten in ein neues Stadium, da Andrea Zeno starb und nur eine einzige Tochter Petronella hinterließ, die Giovanni II. mit seinem einzigen Sohne Jacopo verlobt hatte. Auf Andros prätendirten nunmehr der Herzog, Marco Zeno, des Pietro jüngerer Sohn, Marino Falier aus Kandia, der die Fiorenza Zeno, des Andreas Schwester, geheirathet hatte, und die Sommaripa [3]). Während Giovanni II. sich anschickte, nach Venedig zu reisen, um dort seine und seines Sohnes Anrechte darzulegen, ließ die Republik, des langen Haders müde, die Insel sequestriren; sie ward endlich 1440 dem Crusino I. zugesprochen, der sie nun dauernd seinem Hause gewann. Die Verlobung des jungen Jacopo mit Zeno's Erbtochter zerschlug sich; Petronella beschloß ihr Leben als Nonne im Kloster Sta. Croce auf der Giudecca. Giovanni's II. Reise ward durch seinen plötzlichen, noch 1437 erfolgten Tod vereitelt [4]); er ließ seine Inseln unter der Obhut seiner Brüder Nicolò, Guglielmo und Marco und ernannte seine Witwe Francesca Morosini zur Regentin für seinen einzigen noch unmündigen Sohn Jacopo II. (1437—1447). Außer letzterem stammten aus des Herzogs Ehe noch zwei Töchter: Adriana, welche den Domenico Sommaripa, Crusino's I. Sohn und Nachfolger in Andros (1462—1466), heirathete, und Caterina, die kinderlos gestorben ist. Crusino I. empfing 1444 [5]) den Besuch des bekannten Reisenden Ciriaco von Ancona, der damals meist auf Chios bei seinem Freunde Andriolo Giustiniani Bonca weilte und von dem festlichen Leben auf Chios, wie von der Homerischen Villa seines Freundes eine interessante Schilderung hinterlassen hat, Ciriaco fand bei allen Dynasten des Archipels, so auch bei Crusino I., dem Fürsten von Lesbos und dem Rettore Francesco Nani auf Tinos dasselbe Interesse für das classische Alterthum, das ihn früher an die Höfe der Tocco und Acciajuoli gefesselt hatte; die Herren ließen in seiner Gegenwart Ausgrabungen veranstalten und ehrten den antiquarischen Dilettanten nach Gebühr. Was Crusino I. anbelangt, so starb er erst 1462; von seinen Söhnen folgte Domenico in Andros, wo derselbe zunächst seine beiden Söhne Giovanni (1466—1468, durch die Türken 1468 getödtet), und Crusino II. (1468— um 1500) und dann des letzteren ältester Sohn Nicolò (gest. 1506) zu Nachfolgern hatte; das Drittel von Euböa nebst Paros erbte der andere Sohn Crusino's I., Nicolò I., der seine euböotischen Güter 1470 verlor, dagegen Paros bei seinem um 1505 erfolgten Tode auf seinen einzigen Sohn Crusino (gest. 1518) vererbte. Von den Töchtern Crusino's I. starb Chiara nach 1475 unvermählt; Maria empfing 1439 Antiparos als Apanage, als sie sich mit dem Nobile Giovanni Loredano vermählte. Sie starb vor 1446; ihre Erbtochter Lucrezia heirathete in erster Ehe 1473 den Francesco Crispo von Jos, in zweiter den Maonesen Paolo Paterio, und hinterließ bei ihrem Tode (nach 1528) ihre Apanage ihrer Enkelin Adriana Crispo-Pisani von Jos. Doch zurück zu Naros.

Im Jahre 1444 ging Jacopo II. mit Venedigs Consens [6]) ein Ehebündniß mit Ginevra Gattilusio, des Dorino I. von Lesbos Tochter ein; am 26. Juli 1445 [7]) belehnte er den Marino Argiti (dell' Argenta), dessen Geschlecht noch heute auf Santorini fortblüht, mit verschiedenen Besitzungen auf Naros; allein schon 1447 starb er, seine Gattin schwanger hinterlassend. Seine und der Ginevra Wappen — das der Paläologen — sieht man heute noch an der kleinen, wol von ihr gegründeten Kirche S. Elias in Naros, gleichwie die dortige Kathedrale mit den Wappen der Sanudo und Crispo geziert ist; ihre einzige Tochter Elisabetta heira-

98) Misti LIII. fol. 70v; LIV. fol. 129v; LVI. fol. 12. 99) Ebenda LV. fol. 48v, 128.

1) Secreti Vol. IX. fol. 138v. 2) Misti LVII. fol. 200v. 3) Ebenda LX. fol. 38v. 4) *Magno*, Annali. Vol. V. fol. 58.

5) *Cyriacus Anconitanus*, Epp. XVII bei *Tozzetti* a. a. O. p. 423—425; vergl. II. p. 425—427; IX. p. 435—436; XI. p. 437 und *O. Jahn*, Osservazioni intorno alcune notizie archeologiche conservateci da Ciriaco di Ancona. Roma 1861. 8., wo man in dem „cursivum summa ripa" den Crusino I. wiederfindet. 6) Notatorio Vol. VIII. fol. 14. 7) Bibliot. nazionale in Neapel. Cod. graec. II. C. 35. n. 9 (spätere neugriechische Uebersetzung). Buchon stempelt nach dieser Urkunde, die er wol nie gelesen hat, den Argiti zu einem „professeur chargé d'enseigner les sciences à Naxie," wovon in dem Diplom keine Sylbe steht! *Χρον. τ. Μ.* éd. III. Append. p. 473.

thete den Dorino II. Gattilusio von Aenos. Sobald Jacopo II. gestorben, übernahmen seine Oheime Guglielmo von Namfio und Nicolò von Santorini mit Consens der Herzogin Ginevra die Regentschaft und schickten im Einvernehmen mit dem Erzbischof Gesandte nach Venedig, das am 20. Febr. 1448 [8]) jene beiden als Governatori bestätigte. Dagegen beanspruchte die Mutter des Verstorbenen, Francesca Morosini, die Regentschaft, worauf die Governatori dieselbe verhaften und einkerkern ließen; da letztere zudem ihre beiden Töchter wider deren Willen heirathen wollten, wandte sie sich an Venedig, das sich bereitwillig seiner Bürgerin annahm und deren Freilassung befahl. Dieselbe erfolgte auch bald; bald war Francesca wieder so hoch angesehen, daß sie nebst dem Erzbischofe auf alle Angelegenheiten der Insel einen entscheidenden Einfluß ausübte; am 31. März 1451 [9]) bestätigte Venedig auf ihre Bitte den Francesco Crispo von Santorini, des 1450 gestorbenen Nicolò Sohn, den die Narioten alsbald an des Vaters Stelle zum Governatore erkoren, in seinem Amte; doch sollten er und sein Oheim Guglielmo dafür sorgen, daß den beiden verwitweten Herzoginnen Francesca und Ginevra ihr Witthum regelmäßig gezahlt würde. Daß dabei sich oft Rückstände fanden, ist gewiß; denn schon im Aug. 1452 [10]) mußte die betreffende Mahnung wiederholt werden. Ginevra gebar unterdessen noch Ende 1447 einen Sohn, den Herzog Giovanjacopo (1447—1453); statt seiner traten die Regenten Guglielmo und Francesco im October 1451 [11]) dem jüngst zwischen Venedig und Aragonien abgeschlossenen Vertrage bei. Francesca Morosini, Giovanni's II. Witwe, weilte meist im Archipel; durch fromme Stiftungen hat sie sich um Naros verdient gemacht. So gründete sie 1446 [12]) dort eine Kapelle des Erlösers und der Madonna nebst anstoßendem Hospital für Arme und Fremde, das Papst Eugen IV. bereitwillig sanctionirte; am 13. Jan. 1452 [13]) schenkte sie in Gegenwart ihrer Verwandten, des Jacopo Crispo von Jos und seines Bruders Goffredo, die von ihr erbaute Kirche S. Antonio den Johannitern, für welche Pando Labritio alsbald davon Besitz nahm. Dies Kirchlein, das noch heute besteht, vielfach mit dem Kreuze des Ordens geziert, sonst arg verfallen, ward bald einem Komthur von Naros überwiesen, da der Orden, der auch mehr nördlich im Archipel sich erweitern wollte, Naros seit Francesca's Schenkung unter seine Commenden rechnete; am 1. Mai 1452 [14]) ward Michele de Castelluccio zum Komthur ernannt, der aber bald resignirte und am 12. Mai 1453 [15]) den Nicolò da Corogna (1453—1471, auch auf Nisyros seit 1468) gegen Zahlung eines Zinses von 12 Dukaten zum Nachfolger hatte; dann ward die Commende dem Giovanni Crispo übertragen, der 1475 starb und in der Kirche S. Antonio begraben ward; noch heute steht dort sein Sarkophag mit größtentheils unleserlicher Inschrift und dem Wappen der Crispo. Dieser Giovanni war der einzige Sohn des Pietro Crispo, jüngsten Sohnes des Francesco I.; er war im Juni 1452 [16]) in den Orden getreten zugleich mit seinem Vetter Marco, einem Sohne des Nicolò von Santorini, welcher letztere 1471 Komthur in Verona ward und jenen noch lange überlebte [17]). Im Jahre der Eroberung von Constantinopel, noch nicht sechs Jahre alt, starb Herzog Giovanjacopo; seine Großmutter Francesca, die nun alles Recht auf Einmischung in die griechischen Angelegenheiten verloren, begab sich nach Venedig; ihre beiden Töchter, die damals noch unverheirathet waren, und denen Venedig erst im August 1454 [18]) volle Freiheit verschaffte, waren ganz in des neuen Herzogs Hand; zugleich regte sich Petronella Zeno, Marco's Tochter, und forderte Andros oder sonst eine entsprechende Apanage im Archipel. So hatte Herzog Guglielmo II. (1453—1463), der als des verstorbenen Herzogs nächster Agnat succedirte, keinen leichten Stand, zumal da auch die Türken fortwährend seine Inseln gefährdeten. Nur enger Anschluß an Venedig konnte ihn schirmen; daher erbot er sich schon im Mai 1454 [19]), seine Galeere stets in Gemeinschaft mit Venedigs Flotte wirken zu lassen; im folgenden Jahre trat er zur Republik in noch engere Beziehung, indem er, obgleich schon hochbejahrt, Elisabetta, Tochter des Nobile Segondo Pesaro, heirathete. Bald darauf suchte ein schweres Erdbeben den Archipel heim, die Folge eines furchtbaren Ausbruchs des Vulkans von Santorini, der am 25. Nov. 1457 [20]) stattfand; eine Inschrift bei Skaros, die auch den Francesco als Herrn von Santorini nennt, gedenkt dieses Ereignisses. Nachdem Guglielmo II. noch weiter mit Petronella Zeno processirt [21]), sich aber endlich 1459 mit ihr verglichen, starb er Anfangs 1463; seine Witwe vermählte sich 1464 aufs Neue mit Giovanni Pisani. Ihr einziger Sohn Marco war als kleines Kind gestorben; ihre Tochter Fiorenza (1463—1528) erbte die väterliche Apanage Namfio, heirathete 1469 den Nobile Luigi Barbaro (gest. 1485) und setzte, da sie kinderlos blieb, in ihrem Testamente die Familie Pisani zu Erben ein; trotz der Opposition des damaligen Herzogs erlangten aus dieser die Brüder Jacopo I., Francesco (gest. 1559) und Ottaviano (gest. 1532), Söhne des Domenico von Santorini aus seiner zweiten Ehe mit einer Tochter des Ottaviano Buono, 1531 den Besitz; mit den beiden ersteren besaßen sie Jacopo II., Domenico (gest. 1553) und Michele, Ottaviano's Söhne, bis zur türkischen Eroberung im Jahre 1537. Außer Fiorenza überlebten den Herzog eine uneheliche Tochter Giovanna, die den Antonio da Corogna heirathete, und ein Bastard Ja-

8) Mar. Vol. III. fol. 46, 52, 56; *Magno*, Annali. Vol. VI. 9) Mar. Vol. IV. fol. 44. 10) Ebenda fol. 159v; Notatorio Vol. VIII. fol. 167. 11) Commemoriali Vol. XIV. fol. 116v. 12) Index bullarum (Cod. Brancaccian. I. C. 40) Vol. III. fol. 169. 13) Libri bullarum no. 48. (1451—52.) fol. 237; vergl. *Bosio* a. a. O. II, 181—182. 14) Libri bullarum no. 48. (1451—52.) fol. 184, 237v, 239rv. 15) Ebenda no. 49. (1453—54.) fol. 161v.

16) Ebenda no. 48. (1451—52.) fol. 239, 262. 17) Ebenda no. 66. (1472—1473.) fol. 197v; Capitoli generali no. 4. (1466—78.) fol. 48v. 18) Mar. Vol. V. fol. 50; Notatorio Vol. VIII. fol. 18v. 19) Commemoriali Vol. XII. fol. 124. 20) Vergl. meine Analekten S. 401. 21) Mar Vol. VIII. fol. 105v; *Magno*, Annali. Vol. VIII. fol. 483v.

copo, der vergeblich auf die Nachfolge in Namfio prätendirte, 1494 zeitweilig das Herzogthum verwaltete und durch seinen Sohn Antonio (1496—1505, vermählt mit einer Tochter des Jacopo da Coregna) sein Geschlecht im Archipel weiter fortpflanzte. Was die jüngere apanagirte Linie der Crispo anbelangt, die auf Jos und Therasia saß, so hinterließ Marco I. (gest. 1450), ihr Stifter, fünf Söhne: Jacopo, oben 1452 als des Vaters Nachfolger genannt, Goffredo[22] „il Calvo," der auf Rhodos reich begütert war und mit Eleonora von Lusignan, des Febo von Sidon und der Isabella Babin Tochter, in kinderloser Ehe lebte, den Francesco, dritten Herrn von Jos, den Marco (1474—1509), Gemahl der Agnese Gavala und Vater des Nicolò (1502—1546), und den Domenico, der durch seinen Sohn Antonio (1493—1501) und seinen Enkel Domenico (1528—1551)[23] gleich Nicolò sein Geschlecht im Archipel weiter fortsetzte; ihre Nachkommen stifteten verschiedene Linien, die aber schon im 17. oder 18. Jahrhundert erloschen sind. Dem Francesco, der 1473 die Lucrezia Loredano von Antiparos geheirathet hatte, folgten in Jos sein Sohn Marco II. (1494—1508) und seine Enkelin Andriana, die sich 1508 mit Alessandro Pisani (gest. 1550) vermählte und ihre väterlichen Inseln gleich Antiparos bis 1537 inne hatte. Nach dem Tode Guglielmo's II. kam das Herzogthum, da er keine ehelichen Söhne hinterließ, an die Linie seines nächstfolgenden Bruders, des 1450 gestorbenen Nicolò von Santorini und Syra. Letzterer hatte die Valenza Komnena, kaiserliche Prinzessin von Trapezunt, geheirathet; aus ihrer Ehe stammten eilf Kinder, sieben Töchter und vier Söhne. Die ersteren waren: Caterina (verm. 1429 mit Angelo I. Gozzadini, der eine reiche Dotation auf Santorini empfing), Lucrezia (verm. mit Leone Malipiero), Petronella (verm. 1437 mit Jacopo Priuli), Maria (verm. 1442 mit Nicolò Balbi), Fiorenza (verm. 1444 mit Marco Cornaro, Mutter der Königin Caterina von Kypros), Valenza (verm. 1446 mit Giovanni Loredano, Witwer von Maria Sommaripa von Antiparos) und Violanta (verm. 1453 mit Caterino Zeno); die letzteren: Francesco, Herr von Santorini (1450—1463), Domenico (gest. jung), Antonio, Herr von Syra (1450—1476), verm. mit einer Tochter des Maonesen Pietro Paterio und Vater der Maria und Margherita, die vergeblich 1477 dessen Insel reclamirten, und Marco, der 1452 in den Johanniterorden trat, 1472 Präceptor von Verona ward und nach 1475 gestorben ist. Der älteste, zuerst mit Guilelma Giorgio, des Andrea Zeno von Andros Witwe, dann mit Petronella Bembo vermählt, Francesco II. (1463—1463), folgte dem Oheim als Herzog von Naros; schwer erkrankt, begab er sich 1463[24] nach Korone, um dort einen Arzt zu consultiren, starb aber dort nach wenigen Tagen; seine Leiche ward erst 1465 durch Vettore Capello nach Naros gebracht. Seine Witwe übernahm die Regentschaft; am 12. Mai 1464[25] schrieb ihr Venedig, indem es die Kirche Pantiphati auf Naros für das Kloster S. Giorgio maggiore reclamirte, da der Bischof von Smyrna, dem sie gegeben, türkischer Unterthan geworden. Francesco II. hinterließ außer einer Tochter Margherita, die zuerst den Marco Quirini, dann 1479 den Ambrogio Contarini (gest. 1499) heirathete, den neuen Herzog Jacopo III. (1463—1480) und den Giovanni; ersterer heirathete die Caterina Gozzadini, Tochter Nicolò's II. Von seinen vielfachen Streitigkeiten mit Fiorenza von Namfio, wie mit den Loredano von Antiparos habe ich anderweitig ausführlich gehandelt; zu erwähnen bleibt nur noch, daß er verschiedenen Venetianern lange Geld schuldete, wie denn am 19. Sept. 1471[26] der Generalcapitain des Meeres den Auftrag erhielt, von ihm 600 Dukaten beizutreiben, die der Nobile Giovanni Malipiero von ihm zu fordern hatte.

Wir kommen später auf Herzog Jacopo III. und seine Nachfolger zurück; hier haben wir zunächst noch die anderen größeren Dynasten des Inselmeeres zu verfolgen, besonders die Rhodiser und deren Lehen auf den umliegenden Eilanden. Zwei größere Lehen hingen von Rhodos ab, Nisyros mit dessen Pertinenzen, gegen Ende des 14. Jahrhunderts im Besitze des Domenico de Alemagna, Präceptors von Neapel (1386—1392) und Kos, das der teutsche Hesso von Schlegelholt 1385—1413 inne hatte. Am 16. Juli 1392[27] resignirte Alemagna seine Lehen zu Gunsten des Buffillo Brancaccio von Agnano, päpstlichen Marschalls, für den sein Bruder, der Cardinal Brancaccio, ein thätiger Freund des Ordens, sich bei der Curie eifrig verwandt hatte; am 30. Jan. 1393[28] bestätigte ihm der Papst den erblichen Besitz der Insel gegen einen Zins von 200 Gulden, den auch Buffillo, Herr von Nisyros (1393—1401), regelmäßig dem Großmeister entrichtete[29]. Da derselbe aber nicht in den Archipel zog, vielmehr fortfuhr, am päpstlichen Hofe zu Avignon zu weilen, wo er auch am 15. Jan. 1416 sein Testament machte, zog er es vor, Nisyros nebst Dependenzen zu veräußern; der Orden stimmte am 1. Sept. 1401[30] zu, unter der Bedingung, daß der Kaiser auch fernerhin alle von Buffillo eingegangenen Verpflichtungen erfülle. Auf diese Weise erwarb Nisyros am 28. Sept. der rhodiser Bürger Dragonetto Clavelli (1401—1415), der, ein sehr reicher Mann, von dem Orden bereits über 4340 Gulden zu fordern hatte und bald auch das Lehen der Vignolo auf Rhodos erhielt. Nachdem Ferdinando Vignolo, der ein Drittel von Lardo besaß, gestorben, hatte erst Nicolò de Lippa dasselbe erhalten; doch ward es am 20. Mai 1393[31] dem Ste-

22) Libri bullarum no. 50. (1454—55.) fol. 148; no. 55. (1460.) fol. 214. Die Witwe heirathete hernach 1459 den Vasco Gil Moniz. 23) Urkunden des lateinischen Bisthums zu Santorini (Copien in meinem Besitze). 24) *Magno*, Annali. Vol. VIII. fol. 334v—335; Secreti Vol. VIII. fol. 483v.

25) *Cornaro*, Ecclesiae Venetae VIII, 274. 26) Mar. Vol. IX. fol. 109v. 27) Libri bullarum no. 10. (1391.) fol. 163; no. 11. (1392.) fol. 134, 135. 28) *St. Allais*, Nobiliaire universel de France. Tom. IX. Paris 1816. 8. p. 358—360. 29) Libri bullarum no. 12. (1392.) fol. 123v; no. 13. (1394.) fol. 175; no. 14. (1395—96.) fol. 134. 30) Ebenda no. 16. (1401.) fol. 165rv; no. 17. (1402—3.) fol. 158. 31) Ebenda no. 12. (1393.) fol. 111v; n. 17. (1402—3.) fol. 161, 165, 166.

fano Vignolo, des Ferdinando Neffen, restituirt, der bereits zwei Drittel besaß. Derselbe hinterließ den Simone, der zuerst den einen, dann am 24. Aug. 1402 die zwei andern Antheile dem Clavelli verkaufte. Clavelli zahlte regelmäßig den Zins für Nisyros, wie für Lardo an den Orden [32]), bis er 1415 starb; da er kinderlos, setzte er seine Witwe Agnese Crispo, Tochter des Herzogs Francesco I. von Naxos, zur Erbin ein. Wahrscheinlich behielt dieselbe oder vielmehr ihr Agent Soffredo Calvo, „Bürger und Bewohner von Rhodos," des Ordens „intimster Freund" — er lieh demselben, gleich Clavelli, oft Geld — die Insel Nisyros noch bis 1422 in Pacht; Agnese überließ dem Soffredo am 10. März 1428 [33]) die von ihrem Gemahl einst gestiftete Capelle in der Augustinerkirche zu Rhodos. Uebrigens starb auch Calvo kinderlos; er adoptirte den Soffredo Crispo, jüngeren Sohn des Marco I. von Jos, den er aus der Taufe gehoben, und der 1448 [34]) als Bürger von Rhodos erscheint; von ihm war früher bereits die Rede. Dagegen hatte Nisyros seit September 1422—1433 [35]) Reinald de Breissolles in Pacht; dann ward die Insel am 18. Juni 1433 [36]) dem Fantino Quirini (1433—1453), Bailli von Venedig, einem jüngeren Sohne des Grafen Giovanni von Astypaläa für jährlich 600 Gulden auf Lebenszeit überlassen; auch Leros und Kalamos (Kalymne), auf welcher letzteren der Orden früher einen Castellan unterhalten, wurden ihm untergeordnet; dann erhielt er dazu die große Ballei Kos nebst Geldern zur Verbesserung der Inseln, die viel von den Türken zu leiden gehabt; schließlich ward er zum Admiral von Rhodos erhoben. Was Kos anbelangt, so ward Hesso von Schlegelholt im Besitz dieser Insel auch am 29. Aug. 1391 [37]) bestätigt; gleichwie er, nächst Alemagna der angesehenste Ordensritter, oft den Großmeister Philibert de Naillac vertrat, so ließ auch er bis an seinen 1413 erfolgten Tod oft Kos durch einen Stellvertreter verwalten. Als Hesso 1413 gestorben war, wurde die Insel am 17. März direct dem Großmeister untergeordnet; Luogotenenten, wie Lucas de Vallinis (1413), Hermann von Aue (1414, 1415), Peter de Baume (vor 1421), Gisbert de Miraljes (1428), Roger de Lubant (um 1433) standen derselben vor, bis sie 1436 gleichfalls dem Quirini überlassen wurde. Schlegelholt erwarb sich übrigens ein ganz besonderes Verdienst um den Orden, indem er 1399 den Bau einer starken Burg an der asiatischen Küste, S. Pietro (Bodrun) genannt, begann [38]), die auf den Ruinen des alten Halikarnassos errichtet ward, und in denen Newton neuerdings die gewaltigen Ueberreste des zu Festungswerken verwendeten Mausoleums wiederentdeckt hat. Die Errichtung eines solchen neuen Castells war um so nothwendiger, als Smyrna, das asiatische Bollwerk des Ordens, das lange genug den Selgùken-Fürsten getrotzt hatte, verloren gegangen war. Obgleich der Orden 1392 und 1393 bedeutende Geldsummen auf die Befestigung von Smyrna verwandte und neue Ringmauern angelegt hatte, erlag doch dasselbe 1402 dem Mongolensturme Timur's; der Capitain Oneygo de Fara [39]), dem noch Alemagna jüngst 11,000 Gulden gesandt, mußte sich ergeben; die Festung ward geschleift, die Stadt verheert. Nun bot wenigstens auf eine Reihe von Jahren S. Pietro dafür Ersatz, bis auch dieses wichtige Fort 1522 den Türken erlag. Quirini's Regiment war eine fortwährende Kette von Reibungen mit seinen Unterthanen; schon 1439 [40]) lag er mit den Mönchen von Patmos im Streite; 1440 [41]) klagten die von Kos, daß sein Statthalter Jacopo Acciajuoli, ein jüngerer Bruder der Herzoge Nerio II. und Antonio II. von Athen, viele Neuerungen einführe, 1445 [42]) die von Leros über Bedrückung durch seinen Castellan. Sonst war Quirini wacker bemüht, seine Pflicht zu erfüllen; als 1440 [43]) die Aegypter einen Angriff gegen die Insel versuchten, wandte er sich an seine Vaterstadt Venedig, um von derselben eine Galeere zum Schutz seiner Besitzungen zu erhalten; der Orden ermahnte zugleich die Bürger von Lindos, Castelrosso weiter gegen die Ungläubigen zu schirmen. Aber schon im Jahre 1444 wiederholten die Aegypter ihren Angriff; wieder wurden sie abgewehrt, allein erst nachdem sie furchtbar gehaust und selbst Castelrosso zerstört hatten; letzteres schenkte bald darauf nebst einem kleinen nahegelegenen Eilande Papst Nikolaus V. dem Könige Alfons von Neapel [44]). In den Jahren 1441 und 1442 [45]) forderte der Großmeister den Quirini auf, für Herstellung seiner Inseln zu sorgen, die jüngst viel gelitten; er that es und bezahlte auch nach wie vor regelmäßig seine Pacht, 600 Gulden für Nisyros, 500 für Kos nebst Dependenzen [46]), meist durch Vermittelung der Brüder Stefano und Pietro Barozzi. Bald aber kamen schlimmere Zeiten für die Inseln, 1450 [47]) hauste dort die Pest, die namentlich auf Syme — das gleich Piskopia dem Großmeister verblieben war — einen großen Theil der Bevölkerung wegraffte; drohend rüsteten die Osmanen gegen die ritterlichen Piraten,

32) Ebenda no. 18. (1404—6.) fol. 137 v; no. 19. (1407—8.) fol. 170; no. 20. (1413.) fol. 190 v, 192; no. 21. (1408—16.) fol. 124, 142, 144. 33) Ebenda no. 21. (1408—16.) fol. 208; no. 22. (1417.) fol. 141 v; no. 32. (1427—28.) fol. 162, 163. 34) Ebenda no. 45. (1447.) fol. 192 v. 35) Ebenda no. 32. (1427—28.) fol. 160 r v. 36) Ebenda no. 35. (1433.) fol. 180, 212 v; no. 37. (1436—37.) fol. 146, 170, 174. 37) Ebenda no. 10. (1387.) fol. 175 v, 186; no. 17. (1402—3.) fol. 174 v, 175; no. 24. (1409—16.) fol. 94, 114 v, 142, 197. 38) *Fel. Fabri*, Evagatorium ed. *Hassler*. Vol. III. Stuttgart. 1849. 8. p. 261.

39) Libri bullarum no. 11. (1392.) fol. 147 v, 191 v; no. 12. (1393.) fol. 140 v; no. 15. (1399—1400.) fol. 117 v, 121; no. 16. (1401.) fol. 167 r v; no. 17. (1402—3.) fol. 158 v und die Annalisten, z. B. *Stella* a. a. O. XVII, 1194; *Sanudo* XXII, 799 u. s. w. Vor Fara finden wir dort als Capitaine genannt: Buffillo Panizati (um 1394), Wilhelm de Muta (1399) und Anton de Verny (1400). 40) Libri bullarum no. 39. (1439—40.) fol. 233 v. 41) Ebenda no. 40. (1441—1442.) fol. 235; no. 42. (1445.) fol. 23 v, 213 v, 216 v; no. 44. (1446—47.) fol. 181 v. 42) Ebenda no. 39. (1439—40.) fol. 241. 43) *Miklosich* und *Müller* III, 283. n. II. 44) Index bullarum (Cod. Brancacc. I. C. 40 Vol. I. fol. 279. 45) Libri bullarum no. 40. (1441—42.) fol. 219 v, 237. 46) Ebenda no. 46. (1447—49.) fol. 289, 295 v. 47) Ebenda no. 47. (1450—51.) fol. 205. Auf Piskopia wird 1438 ein griechisches Kloster S. Nikolaos erwähnt. Ebenda no. 38. (1437—38.) fol. 152.

die an den Küsten Kleinasiens unaufhörlich plünderten. Was Quirini anbelangt, so häuften sich seit 1449 [48]) die Beschwerden gegen den Admiral und dessen Bedrückungen; aus allen Inseln liefen Klagen ein, ja eine förmliche Empörung brach auf Kos aus. Da sah sich der Großmeister genöthigt, zur Prüfung der Sachlage Visitatoren nach den Inseln zu senden und den Quirini zu citiren; letzterer weigerte sich, dem Befehl nachzukommen, ward aber überwältigt und nach Rhodos abgeführt, wo er 1453 entsetzt wurde und bald darauf im Ordenskerker, vielleicht gewaltsam, endete. Nun schritt zwar Venedig für seinen Bürger ein; doch erreichte es weiter Nichts, als daß der Orden dem Grafen Francesco I. von Astypaläa (1451—1470), Fantino's Bruder, dem er bereits auf dessen Bitte 1445 [49]) gewisse Besitzungen bei Vicenza auf 29 Jahre in Pacht gegeben, 1457 [50]) aus dessen Nachlasse 250 Dukaten auszahlte. Nach Quirini's Entsetzung wurden die beiden Lehen wieder getrennt; Nisyros empfing der Ordensmarschall Lodovico de Sarra, Kos mit Dependenzen am 7. Aug. 1453 [51]) Johann du Fay, bisher Präceptor von Morea. Letzterer überließ jedoch schon 1454 seine Insel nebst Leros und Kalamos dem Giovanni de Castronuovo, der dieselbe, wie vordem Quirini, auf Lebenszeit besitzen sollte, sie aber meist durch einen Stellvertreter verwalten ließ. Nachdem die Türken 1457 einen Angriff gegen Kos unternommen, der aber zurückgeschlagen ward, setzte der Orden 1460 den Pachtzins von 750 auf 400 Dukaten herab [52]); im Jahre 1464 [53]) pachtete die Insel dafür Ademar de Puig, gab sie aber schon 1466 wieder auf, worauf dieselbe auf fünf Jahre dem Großmeister persönlich überwiesen wurde. Nachdem diese Zeit, während der Jakob de Lavialtreis dort für die Großmeister Zacosta und Orsini schaltete, abgelaufen, erhielt sie am 23. Dec. 1471 [64]) Odoardo de Carmandino wieder auf Lebenszeit zugetheilt; er behauptete sich bis zu seinem Tode in ihrem Besitze. Nisyros, für dessen Befestigung der Orden noch 1453 viel that [55]), ging bald aus der Hand des Marschalls, für den dort Gabriele Veggio schaltete, in die Hand des Venetianers Giovanni Delfino über, den der Großmeister damit am 4. Nov. 1454 [56]) auf Lebenszeit belieh; ihm folgte im März 1468 [57]) Nicolò da Corogna aus einer Nebenlinie der Herrrn von Siphnos, dessen Pachtzins der ungünstigen Verhältnisse wegen auf 100 Gulden herabgesetzt ward, und diesem im Mai 1471 Galeeran de Luge, unter dem die Insel gleichfalls oft und schwer von den Türken heimgesucht ward.

Wenden wir uns nun von den südlichsten Gegenden des Archipels nach den nördlichsten, so haben wir hier noch die thrakischen Inseln ins Auge zu fassen, die nächsten occidentalischen Besitzungen in der Levante, die nach der Unterjochung von Achaia und Athen die Beute Mohammed's II. wurden; von Chios sehe ich hier ganz ab, da ich dessen Geschichte in dem Artikel Giustiniani ausführlich genug behandelt habe. Auf Lesbos herrschte Francesco Gattilusio noch von 1355 — 1401; während sein Bruder Nicolò I. (Nicoleto) in der thrakischen Stadt Aenos gebot [58]), auf die vergeblich die messenischen Melisseni prätendirten. Im Jahre 1388 [59]) starb bei Francesco auf Lesbos der Karmeliter Peter Castagna d'Oltraggio und hinterließ ihm Gelder, die er für sein Kloster in Genua bestimmt hatte. Da er sich weigerte, dieselben herauszugeben, belegte Genua 1389 seine Güter mit Sequester; doch ward derselbe bald aufgehoben; schon nach wenigen Jahren wird er wieder als Freund der Republik bezeichnet. Große Dienste leisteten Francesco und sein Bruder dem bei Nikopolis gefangenen Grafen von Nevers [60]), indem sie für ihn das von Bajesid I. geforderte Lösegeld bezahlten; auf Lesbos fand Nevers 1397 von Seiten des Herrn der Insel und seiner Gemahlin die freundlichste Aufnahme; ebenda stipulirte er mit Gattilusio einen Vertrag, laut dem des letzteren dort weilender Schwiegersohn, der Exkaiser Joannes VII., seine Anrechte auf das Romäerreich für 25,000 Gulden dem Könige von Frankreich überließ. Francesco schickte darauf seinen Bastard Giorgio und einen andern Ritter an Nevers' Vater, den Herzog von Burgund, der alsbald einen Theil des Lösegelds zurückzahlte, den Gesandten kostbare Geschenke für Gattilusio und dessen Familie mitgab und im März 1401 den Anselmo Spinola, der als neuer Bevollmächtigter Gattilusio's bei ihm erschienen war, vollständig befriedigte. Im Juli desselben Jahres, wie im August 1400 [61]), sehen wir Francesco mit verschiedenen Geld- und Erbschaftsangelegenheiten beschäftigt; aber noch 1401 [62]) fand der hochbejahrte Fürst einen gewaltsamen Tod, wenn auch nicht durch Feindes Hand. Ein furchtbares Erdbeben suchte die Inseln heim; unter den Ruinen seines Palastes wurden Francesco, seine Gemahlin und zwei seiner Söhne begraben; nur die jüngeren Jacopo (1401—1427) und Luchino (1446) wurden gerettet. Außer-

48) Ebenda no. 46. (1447—49.) fol. 219v; no. 48. (1451—52.) fol. 240v, 241rv, 242v, 260rv, 261rv, 266; vergl. meine Analekten S. 474 fg. 49) Ebenda no. 42. (1445.) fol. 152v. 50) Ebenda no. 49. (1453—54.) fol. 148v; no. 52. (1458—58.) fol. 145rv. 51) Ebenda no. 49. (1453—54.) fol. 146, 147v, 167; no. 50. (1454—55.) fol. 169v, 179v; no. 52. (1457—58.) fol. 161v. 52) Ebenda no. 55. (1460.) fol. 217v. 53) Ebenda no. 60. (1467—68.) fol. 224; Capp. gen. no. 4. (1466—1478.); Concilia no. 1. (1459—1469.) fol. 114. 54) Libri bullarum no. 65.(1471.) fol. 197rv, 198v; no. 66. (1472—73.) fol. 201rv. 55) *Miklosich* und *Müller* III, 288. n. VI. 56) Libri bullarum no. 49. (1453—54.) fol. 181v; no. 50. (1454—55.) fol. 251; no. 54. (1459.) fol. 242. 57) Ebenda no. 62. (1467—68.) fol. 241; no. 64. (1470—71.) fol. 235; no. 67. (1474—75.) fol. 202.

58) Nota ad Codinum Curopalatem (ed. Venet. 1729. fol.) p. 356. 59) *Federici*, Scruttinio della nobilità ligustica (Archiv zu Turin) fol. 195; Collectanea (ebenda) Vol. I. fol. 279; Dizionario genealogico (Bibliothek der Missionarj urbani in Genua) Vol. II. fol. 246 seq. 60) *Froissart*, Livre IV. ch. 59; Vol. III. p. 300; *Ducange* a. a. O. II, 251—252. 61) Paudette Richeriane. Fogl. B. fasc. 17. c. 2; fasc. 59. c. 5; Fogliazzi de Teramo Maiolo e di Oberto Foglieta. 62) *Chr. Bondelmonti*, Liber insularum Archipelagi ed. *de Sinner*. Lipsiae et Berolini 1824. 8. cap. 59. p. 115; *R. G. de Clavijo*, Historia del gran Tamorlan hinter der Cronica de D. Pedro Niño. Madrid 1782. 4. p. 44 (der den Jacopo irrig Juan nennt).

dem überlebten den Francesco zwei Töchter, jene Eugenia (gest. 1. Juni 1440), und Caterina, die 1408 [63]) mit einer Mitgift von 5000 Gulden des Genuesen Pietro Grimaldi Gattin ward; ebenso der Bastard Giorgio, vermählt mit Francesca de' Ghisolfi und Vater des Giovanbattista, der mit einer Caterina die Bianca (vermählt mit Cipriano Pallavicini) und den Giuliano zeugte. Letzterer lebte 1457 [64]) als berüchtigter Corsar; Nachkommen von ihm oder einem anderen Bastardsohn Francesco's waren noch im 17. Jahrhundert auf Naros. Da Jacopo (auch Jane, Janus, genannt; daher wol der Irrthum bei Clavijo) und Luchino bei des Vaters jähem Tode noch unmündig waren, übernahm ihr Oheim Nicolò von Aenos die Regentschaft; zwar mußte er, wie schon Francesco gethan, den Türken huldigen und zinsen, doch verstand er es, mit seinen übrigen Nachbarn im Archipel, namentlich mit den Johannitern und Venetianern, Freundschaft zu halten, letztere restituirten ihm 1405 [65]) eins seiner Schiffe, das irrthümlich als genuesisches gekapert war und gestatteten auch seinem Gesandten Giovanni Rampallo ruhige Fortsetzung seiner Heimreise von Modone aus, obgleich andere Genuesen deshalb Repressalien ergriffen hatten [66]). Nicolò I., mit dem auch die Synode in Constantinopel wegen Besetzung der Metropole Aenos correspondirte, lebte noch im Januar 1409 [67]), in welchem er eine Procura wegen seiner genuesischen Güter und Gelder ausstellte; vielleicht auch noch im Juli. Am 12. April [68]) empfahlen die Rhodiser ihre nach Constantinopel reisenden Gesandten sowol den Maonesen von Chios, als auch dem Nicolò und seinem Neffen Jacopo, der uns schon 1408 in Morea begegnet ist, aufs Angelegentlichste. Sicher ist, daß Nicolò I. von Aenos 1409 starb [69]); ihn überlebten seine Gattin Peretta Doria (gest. 1425) und zwei Kinder, die seine bewegliche Habe zu gleichen Theilen unter sich vertheilten, Marietta und Palamede, zweiter Herr von Aenos (1409—1455). Jacopo, sein Vetter, hatte den Oberto Grimaldi, der auch bei Palamede in hohen Ansehen stand, zum Capitain von Lesbos ernannt; im December 1411 hatte er verschiedenen Venetianern Zeuge weggenommen, weshalb die Flotte Venedigs am 20. Juli 1413 [70]) beauftragt ward, von ihm Ersatz zu fordern. Im October 1412 [71]) schrieb der Großmeister von Rhodos an Jacopo und Palamede zu Gunsten des Joannes Kalotheteos, Bürgers von Kos und Nachkommen der byzantinischen Barone von Phokäa; 1413 tadelte der Orden jenen, daß er, als der Ritter Luis Asiner gegen die Türken ausgezogen und sie bei Lesbos beinahe vernichtet hätte, die Flüchtlinge nicht nur auf seiner Insel geborgen, sondern sogar die verfolgenden Rhodiser abgewehrt habe. Mit Genua, der Heimathstadt, blieb Jacopo in freundschaftlichster Beziehung; am 13. März 1426 [72]) schrieb ihm die Republik, Venedig habe zwar mit den treulosen Florentinern gegen sie einen Bund geschlossen, doch hoffe sie, sich dieser Gegner rasch entledigen zu können; Jacopo ward von Steuern, welche bisher die chiotischen Maonesen von seinen Leuten erpreßt, eximirt und dem Podestà von Pera empfohlen. Er erscheint in den Colonnen des Archivs von S. Giorgio bis 1427; in letzterem Jahre muß er gestorben sein. Ein unglücklicher Zufall [73]) führte seinen Tod herbei; als eine Menge Volks in seiner Burg zu einer Festlichkeit versammelt war, hieß es plötzlich, der Fürst sei von einem Skorpion verletzt; Alles drängte sich an die Thür heran, wo er weilte; dieselbe stürzte ein, und so endete Jacopo nicht minder gewaltsam als vor Jahren sein Vater. Der Name seiner Gattin ist unbekannt, doch gehörte sie ohne Zweifel dem Hause Doria an, aus dem verschiedene Glieder in dieser und der nachfolgenden Zeit als seine und seines Sohnes Bevollmächtigte erscheinen; letzterer, der dritte Herr von Lesbos, erhielt auch wol deshalb den Vornamen Dorino I. (1427—1444). Sein Bruder Luchino überlebte ihn noch lange; ihm widmete im December 1446 der Bischof der Insel, der bekannte Leonhard von Chios (1444—1482), seine Abhandlung „vom wahren Adel." Dorino I. trat 1429 [74]) dem Friedensvertrage bei, den Genua mit Alfons von Aragon abschloß; 1432 finden wir ihn nach beendetem Streite zwischen Venedig und Genua in neuer Correspondenz mit der Heimath; bald darauf gedenkt der Reisende Bertrandon de Brocquière [75]) seiner und des Palamede als Herren von Lesbos und Aenos. Letzterer hatte damals auch Samothrake vom Kaiser Joannes VIII. zu Lehen erhalten; er ließ dort im März 1436 [76]) eine neue Festung erbauen, wie verschiedene Inschriften, die auch das Wappen der Gattilusio einschließen, bezeugen. Schon früher 1434 baute Oberto Grimaldi, des Dorino I. Vertrauter, der im nämlichen Jahre mit den Johannitern Geldgeschäfte hatte [77]), auch auf Thasos, das sein Herr damals gleichfalls als byzantinisches Lehen inne hatte, einen Thurm. Grimaldi siedelte übrigens später nach Chios über; seine Nachkommen wanderten im 16. Jahrhundert nach Andros und von da nach Naros aus, wo dies alte genuesische Adelsgeschlecht wol bald in seinem letzen Sprossen Giuseppe (geb. 1800), erlöschen wird, da auch dessen zweite Ehe mit Emilie Caroline Beyer — ihr Vater Anton Friedrich (gest. 1828) flüchtete vor der Napoleonischen Conscription aus Zeitz nach dem Archipel, wo er sich am 18. März 1815

63) *Gioffredo*, Storia delle Alpi maritime p. 1001. 64) Libri bullarum no. 51. (1456.) fol. 170. 65) Misti XLVII. fol. 4, 22. 66) *Miklosich* und *Müller* II, 338. n. DXL. 67) Quad. di Giuliano Canella (Pandette Richeriane. Fogl. A. fasc. 61. c. 3. 8). 68) Libri bullarum no. 24. (1409—16.) fol. 193 v, 194 v. 69) Die genealogischen Daten über die Gattilusio basiren überall auf die Urkunden des Archivio notarile zu Genua und die Cartularii des Archivs von St. Giorgio ebendaselbst (vergl. Col. 1409. B. u. f. f.). 70) Misti L. fol. 5 v. 71) Libri bullarum no. 24 (1409—16), nicht foliirt.

72) Officium provisorum Romaniae 1424—27 (Archiv von S. Giorgio in Genua). 73) *Bondelmonti* a. a. O. 74) *Federici*, Collectanea. Vol. II. fol. 50, 53 v. 75) a. a. O. p. 571. 76) *Boeckh*, C. I. n. 8777; Conze, Reise auf den Inseln des thrakischen Meeres. Hanover 1860. 4. Taf. III. 7. 8. 10. S. 37, 55. 77) Libri bullarum no. 34. (1432—33.) fol. 112. Seine Gattin Caterina Gentile testirte am 2. Mai 1434.

mit Lucia Sommaripa verheirathete — kinderlos geblieben ist.

Fürst Dorino I. fuhr fort, den Türken zu zinsen, und behauptete sich so in seinem kleinen Inselreiche. Freilich blieben einzelne Versuche jener, sich in den Besitz desselben zu setzen, nicht aus. Die genuesischen Annalen gedenken bei dieser Gelegenheit der heldenmüthigen Gegenwehr, die in des Fürsten Abwesenheit (wol 1442) seine Gattin — nach anderen die seines Oheims Luchino — Orietta Doria leistete [78]), indem sie mit nur wenig Mann den Angriff der Türken gegen das Castell Molivos zurückschlug. Im März und April 1446 weilte bei Dorino Wochen lang Ciriaco von Ancona [79]), der des Fürsten Freigebigkeit und Interesse für das Alterthum nicht genug preisen konnte; 1449 [80]) schrieb Genua an ihn und ermunterte ihn zu wackerer Gegenwehr gegen die Türken. Hochbejahrt legte Dorino endlich 1449 die Regierung nieder; er starb erst am 30. Juni 1455 [81]). Er hatte außer der Ginevra, welche den Herzog Jacopo II. Crispo von Naros heirathete, der Caterina, die als Gattin des Despoten Konstantinos 1442 bei ihrem Vater starb, und einer dritten an Kaiser Alexandros Komnenos von Trapezunt vermählten Tochter, zwei Söhne: Domenico (1449—1458) und Nicolò II. (1458—1462), von denen der erstere mit Maria Giustiniani, des chiotischen Maonesen Paride Longo (gest. 1474) Tochter, vermählt war und seine Gattin so sehr liebte, daß er, auch als dieselbe vom Aussatze befallen ward, sich keinen Augenblick von ihr trennte, vielmehr nach wie vor mit ihr sein Läger theilte [82]); ein einziger Sohn, den sie ihm geboren, Dorino, starb als Kind. In dem nämlichen Jahre, in dem Dorino I. starb, beschloß auch sein Vetter Palamede von Aenos sein Leben; seine Witwe Valentina heirathete in zweiter Ehe den Marchese Giorgio von Carretto und testirte am 20. Juli 1458. Palamede, der noch 1450 und 1452 in genuesischen Privaturkunden genannt wird, hinterließ außer einem Bastard Luchino eine Tochter Ginevra, die als Gemahlin des Lodovico Fregoso (gest. 1490) am 1. Mai 1489 ihr Testament machte, und einen Sohn Dorino II. (1455—1462), der, mit Elisabetta Crispo, des Herzogs Jacopo II. Tochter vermählt, dem Vater folgte. Nachdem Murâd II. gestorben, glaubte Domenico die Gelegenheit günstig, um sich wieder unabhängig zu machen; er unternahm 1452 [83]) einen Piratenzug gegen die Türken, und that ihnen für mehr als 150,000 Scudi Schaden, mußte aber bald dafür schwer genug büßen. Denn im Juni 1455 [84]) zog Hamsabeg gegen die Inseln; das Castell Kokkinon auf Lemnos ward bestürmt und, wie es heißt, nur durch den Heldenmuth einer Jungfrau Marietta, in der Einige des Domenico Gattin erkennen wollen, gerettet. Dagegen mußte sich Domenico, der nach des Vaters Tode am 1. Aug. den Historiker Dukas, seinen Geheimschreiber, an die Pforte sandte, doch dazu verstehen, den Tribut für Lesbos, wie für Lemnos weiter zu zahlen; ebenso mußte Dorino II. für Imbros zinsen; Thasos ward den Osmanen abgetreten. Noch Schlimmeres befürchtend, wandte sich Domenico an Genua um Beistand; am 28. Dec. 1455 [85]) schrieben ihm die Protettori delle compere, der Bank von S. Giorgio, die Republik würde ihn stets als ihren Sohn ansehen und ihn, wie vordem seinen Vater schützen; ein eitler Trost; denn bald ging eine Besitzung der Gattilusio nach der andern verloren. Wie wir oben gesehen, besaß 1455 die Linie der Herren von Lesbos auch Lemnos, das vordem die Apanage des Ex-Kaisers Joannes VII. gewesen, ferner Thasos und Alt-Phokäa, das Dorino I. von den chiotischen Maonesen in Erbpacht erhalten; die Herren von Aenos geboten außerdem noch über die thrakischen Inseln Imbros und Samothrake. Was Imbros und Samothrake anbelangt, so waren dieselben, wie schon angeführt, von Joannes VIII. den Gattilusio als Lehen überlassen worden, ebenso auch Thasos, das Kaiser Manuel den rebellischen Asan entrissen; doch figurirten dort in deren Namen meist griechische Statthalter. Ein Stroilos Dukas, der wol noch zur Zeit der Paläologen auf Imbros schaltete, ist fraglich [86]), dagegen finden wir auf Imbros unter den Gattilusio den Manuel Asan Laskaris, der dort 1442 einen Thurm baute, und dann 1455 dort und auf Samothrake den Joannes Laskaris Rhyndakenos aus dem durch Gelehrsamkeit berühmt gewordenen Zweige seines Hauses, als Statthalter; daneben war auf allen diesen Inseln Georgios Paläologos Dromokaites (auch Komnenos genannt) sehr angesehen; auch besaß er großes Grundeigenthum auf Lemnos. Letztere Insel hatte bald direct unter den Paläologen gestanden und war von Capitainen — so 1394 von einem Theodoros Paläologos und Manuel Eskammatismenos [87]) — verwaltet worden; bald bildete sie die Apanage des Joannes VII.; dann war sie wieder mit dem Kaiserreiche vereint worden; 1445 [88]) erscheint dort Georgios Branas als Gouverneur. Die Gattilusio nun, die dort schon ein Castell, wol Kokkinon, das Witthum der Despina Eugenia, besaßen, hatten nach der Eroberung von Constantinopel sich unverzüglich in den Besitz der ganzen Insel gesetzt [89]); Dorino's I. jüngerer Sohn Nicolò erhielt sie als Apanage. So standen die Sachen, als Mohammed II. 1456 aufs Neue Heer und Flotte gegen die Besitzungen der Gattilusio sandte. Schon am 24. Jan. [90]) fiel Aenos, wenige Tage darauf auch Samothrake; dann wurden Lemnos, wo sich nur die Akropole hielt, und Imbros besetzt; kaum daß sich das feste Lesbos noch einmal des Feindes

78) *Ob. Foglieta*, Clarorum Ligurum elogia (in *Graevius*, Thesaurus I. p. II.) p. 800; *Bapt. Fulgosus*, Dictorum et factorum memorabilium libri IX. Antverpiae 1568. 8. III, 2. p. 195. 79) Epp. bei *Tozzetti* XV. p. 449; XXX. p. 451—452. 80) *Federici*, Collectanea. Vol. II. fol. 98. 81) *Ducas* cap. 44. p. 328 seq. 82) *Fulgosus* a. a. O. IV, 6. p. 309. 83) *Federici*, Dizionario d'illustri Liguri Vol. II. (Universitätsbibliothek zu Genua). 84) *Ducas* cap. 43. p. 321; cap. 44. p. 328 seq.; *Chalcocondylas* IX. p. 469.

85) Archiv von S. Giorgio zu Genua. 86) *Boeckh*, C. I. n. 8772, 8773; 9443; Conze a. a. O. 87) *Miklosich* und *Müller* II, 267. n. DIII. 88) *Cyriacus Anconitanus*, Ep. XIV. p. 431. 89) *Magno*, Annali. Vol. VI. 90) *Ducas* cap. 44. p. 335; Historia politica Cpoleos p. 25.

erwehrte. Nun aber rüstete das Abendland eine Kreuzflotte, an der auch Venedig sich betheiligte; zugleich unterhandelte die Republik im November 1456 [91]) heimlich mit Georgios Dromokaites, der sich erbot, Lemnos, Aenos und Imbros für Venedig zu gewinnen und von demselben zu Lehen zu tragen; man beschloß, darauf einzugehen, sann aber zugleich schon auf Mittel, wie man dies Verfahren gegenüber der Pforte entschuldigen könne. Wirklich occupirte Venedig Anfangs 1457 [92]) die thrakischen Inseln, zunächst Lemnos und Thasos, wo die türkische Besatzung gefangen ward, dann Samothrake nach kurzem Gefecht, endlich Imbros. Allein es fehlte an Geld, um diese Eroberungen zu behaupten; man überließ sie daher bereits im Mai dem Cardinallegaten Lodovico Scarampi, Patriarchen von Aquilega, der mit der Kreuzflotte und den Rhodisern sie schirmte. Allein schon 1459 endete dort die Herrschaft der Christen; im October zogen die Türken gegen Thasos, metzelten die dortige catalonische Besatzung, entrissen den Päpstlichen und dem Gattilusio Lemnos und unterjochten auch die andern Inseln, deren halbe Einnahme hernach 1460 nebst der aus Aenos dem Ex-Despoten Demetrios Paläologos von Morea zum Unterhalt angewiesen wurde. Unterdessen fiel Domenico von Lesbos 1458 durch Meuchelmord; sein eigener herrschsüchtiger Bruder Nicolò II., angeblich von Luchino, dem Bastard Palamede's angestachelt, befleckte sich mit seinem Blute; als Vorwand diente das Gerücht, er habe die Insel den Türken überliefern wollen [93]). Nun begann ein blutiges Schreckensregiment; die Anhänger des Domenico, die angeblich sich gegen den neuen Herrn verschworen, wurden getödtet und eingekerkert, so selbst dessen Schwester, die Witwe des Alexandros von Trapezunt, mit ihren beiden Kindern; was aus der unglücklichen Maria Giustiniani, die sich nicht von dem todten Gemahl trennen wollte, geworden ist, wissen wir nicht. Aber der Mörder hatte keine Ruhe; schon 1459, als die Osmanen die andern Inseln besetzt, bebte er vor ihrer blutigen Rache, ebenso 1461, als Mohammed II. neue Rüstungen traf. Aber erst im folgenden Jahre ward der entscheidende Schlag geführt. Nach tapferer Gegenwehr mußte Nicolò am 19. Sept. 1462 [94]) sich ergeben; der Sultan ließ den Brudermörder mit einer Bogenschnur stranguliren; der Bastard Luchino fand mit vielen andern Leuten den Tod. Die Insel ward furchtbar verheert, die Bevölkerung in die Sklaverei nach Constantinopel geschleppt; nur wenige Griechen blieben dort zurück. Zu denselben gehörten ohne Zweifel die sogenannten Teodoriani, die ich wol mit den Exemplako — aus ihnen war Alexios des Historikers Phrantzes Schwiegervater — identificiren möchte, und in occidentalischen Berichten [95]) als letzte Herren der Insel genannt werden; als Venedigs Flotte 1464 [96]) unter Vettore Capello die Insel wiedergewann, bestätigte er sofort jene in ihrem Grundbesitz. Mit dem elenden Nicolò II. erlosch die Hauptlinie der Gattilusio; ihre Ansprüche gingen auf den einzigen überlebenden Dorino II. über, der am 3. Dec. 1488 [97]) zu Genua sein Testament machte und darin seinen Verwandten, den Marco di Oberto Doria, zum Erben von Lesbos, Aenos, Samothrake, Alt-Phokäa und Thasos einsetzte.

So hatten denn die Osmanen 1462 eine neue feste Position im Archipel gewonnen; die übrigen Herren des Inselmeeres, die von Naxos und Chios, zinsten ihnen fort; auch die Waffen der Rhodiser ruhten zeitweilig, wie die Venedigs. Und nun gings unaufhaltsam fort in ihrem Siegeslaufe; bald ward eine Colonie Venedigs nach der andern ihre Beute; die Seeherrschaft der Republik endete damit.

Damals, als Lesbos in die Hand des Sultans fiel, ruhten auch die Waffen Skanderbeg's in Albanien. Er selbst war 1461 der Einladung des Papstes gefolgt, mit einem Reitercorps dem Könige Ferdinand von Neapel gegen seine rebellischen Großen beizustehen, und hatte als dessen Generalstatthalter dieselben glücklich bewältigt. Im Juli 1462 finden wir ihn mit seiner Flottille heimgekehrt in Ragusa, wo ihm glänzender Empfang ward; der König beschenkte ihn [98]) zum Dank mit S. Angelo di Monte und S. Giovanni Rotondo und wies ihm eine erbliche Rente von 1200 Dukaten, sowie für den Fall, daß er den Türken weichen müsse, Trani zum Wohnsitze an [99]). Bald darauf sandte er den Giorgio Pelino wieder an Venedig; am 25. Sept. 1463 [1]) erneuerte die Republik auch seinem Sohne Johann das Bürgerrecht, ebenso im Mai 1464 [2]) den Söhnen des Arianites; Stefan Lusman, des Damian Nachkomme, erscheint gleichfalls als Schutzbefohlener Venedigs und wird am 13. Jan. 1463 [3]) dem Statthalter von Skodra untergeordnet. Auch Leonardo III. Tocco suchte aufs Neue den Beistand der Republik; einer seiner Brüder begab sich 1462 nach Venedig, das von ihm ein Landgebiet auf dem epirotischen Festlande [4]) für 400 Dukaten erwarb; 1463 verhandelte ebenso der Bailo von Korfu wegen Erwerbung von Rheniassa, das vordem Orlando Tocco besessen. Bald darauf erschienen zwei neue Gesandte des Despoten in Venedig; Leonardo hatte erfahren, daß die Republik großartige Rüstungen zur Eroberung von Morea treffe, und bat daher, ihm auch zur Wiedererlangung des Despotats behilflich zu sein; nach

91) Secreti Vol. XX. fol. 104v, 106v. 92) Guerre de' Turchi; *Magno*, Annali. Vol. VII. fol. 35v. 93) *Magno* a. a. O. VII. fol. 109v; *Ducas* c. 44. 45. p. 330. 345. 511; Guerre de' Turchi. 94) *Ducas* a. a. O.; *Phrantzes* IV, 19. p. 424; *Chalcocondylas* X, 518 seq.; *Magno* Vol. VII. fol. 151 und besonders *Leonardus Chiensis*, De Lesbo a Turcis capta epistola Pio papae II. missa ed. *C. Hopf*. Regiomonti 1866. 8.; daneben die occidentalischen Berichte.

95) *Cambini* fol. 157v; *Magno* a. a. O.; Copia d'historie antiche (Cod. Foscarin. Vindob. no. 6160) fol. 4v; vergl. *Chalcocondylas* X, 565. 96) Secreti Vol. XXII. fol. 17. 97) Archivio notarile zu Genua. Quad. di Lorenzo Costa. 98) Esecutorie di Ferdinando no. 2. fol. 129 (Archiv zu Neapel). 99) Mar. Vol. VII. fol. 82v.

1) Privileggi Vol. II. fol. 46rv. 2) Misti del Cons. dei X. Vol. XVI. fol. 82v. 3) Secreti Vol. XXI. fol. 119, 179. 4) Wol die lange streitigen Fischereien, für die 1466 ein eigener Castellan ernannt wurde. Regina fol. 66v.

langer Debatte ward ihm endlich am 20. Dec. 1463 [5]) Beistand verheißen; doch sollten die Festungen, auf welche Venedig ein Anrecht hätte, sammt den Fischereien letzterem verbleiben. Damals war bereits der Krieg zwischen Venedig und der Pforte mit aller Heftigkeit entbrannt. Aengstlich genug hatte ersteres ihn zu vermeiden gesucht; da man überall Gefahr und Verrath witterte, befahl der Rath der Zehn im Juli 1462 [6]), die Papas aus Constantinopel und Morea, die nach Korfû geflüchtet, von dort auszuweisen und nur die althergebrachte Anzahl griechischer Geistlichen zu dulden; auch über usurpirte Lehen wurden Untersuchungen angestellt. Trotzdem blieb ein Zusammenstoß mit den Osmanen auf die Dauer unvermeidlich [7]). Noch hielten sich die Albanesen unter Peter Bua und einem andern Häuptling in den Bergen von Morea; dem Sandschak, der zu Korinth residirte, standen nur geringe Streitkräfte zur Disposition; die Hinrichtung 18 gefangener Albanesen stachelte deren Brüder nur zur Rache auf. Venedig war auf seiner Hut; mit allem Eifer ward an der Befestigung von Korone gearbeitet, deren Werke nach einer noch vorhandenen Inschrift 1463 [8]) vollendet wurden; man nahm auf Nichts Rücksicht und schleifte selbst Kirchen, die im Wege standen, was dann den dortigen Bischof veranlaßte, den Castellan Bernardo Donato mit dem Bann zu belegen [9]). In Modone ward ebenso die Commende des Johanniterordens eingezogen und zu Staatszwecken verwandt [10]); seitdem bestand die Ballei Morea, als deren Inhaber 1471 Philipp de Pulvinault genannt wird, nur noch dem Namen nach. Schon fanden in Albanien Reibungen in Folge von Grenzstreitigkeiten statt; da gab ein anscheinend unbedeutendes Ereigniß den Anstoß zu einem blutigen siebzehnjährigen Kriege zwischen der Pforte und der Republik. Am 12. Aug. 1462 kam ein junger Albanese aus dem Canton Grisumpsa, unweit dem Dorfe Skarminga, nach Modone; er war 1459 als Gefangener fortgeschleppt und als Sklave dem Gouverneur von Athen überlassen worden. Jetzt hatte er die Flucht ergriffen und war über Lepanto, dessen Befehlshaber ihn mit Empfehlungen versehen, in die Heimath zurückgekehrt; der Rath Girolamo Valaresso nahm ihn in sein Haus auf. Nun aber war in dem Vertrage zwischen Venedig und Mohammed die Auslieferung von Flüchtlingen eine Hauptbedingung; zudem hieß es noch, jener Albanese habe seinem Herrn 100,000 Aspern entwendet und Valaresso einen Theil der Beute überlassen. Der Sandschak von Korinth forderte die Auslieferung; der Castellan von Modone verweigerte dieselbe, da er keinen Christen den Ungläubigen überantworten wollte. Alsbald begann der Krieg. 'Omâr-Pascha zog zunächst im November 1462 mit 6000 Mann gegen Lepanto, besetzte das Fort Galata, plünderte die Umgegend und schleppte eine Menge Sklaven fort; der Sandschak von Morea aber zog alsbald ein größeres Heer zusammen und überrumpelte mit demselben am 3. April 1463 das feste Argos, dessen unglückliche Bevölkerung im Juli nach Constantinopel geschleppt ward. Vergeblich klagte der Generalcapitain des Meeres Luigi Loredano über Friedensbruch; klar genug war es, daß es die Türken auf Vernichtung der venetianischen Herrschaft in Morea abgesehen hatten. So rüstete man denn in dem neugewonnenen Monembasia und in Nauplion, um zunächst Argos wiederzuerlangen; man verhandelte mit der Curie wegen Verkündigung eines neuen Kreuzzuges, mit Ungarn wegen einer Allianz gegen die Türken; ebenso mit Skanderbeg, dem man am 20. Aug. 1463 [11]) für Wiedereröffnung der Feindseligkeiten erhebliche Geldsummen verhieß. Die Sachlage änderte sich nicht, ja sie verschlimmerte sich nur, da der treulose Valaresso plötzlich zu den Türken überging — er ward dafür vom Rathe der Zehn am 19. Nov. zum Galgen verurtheilt [12]). Während aber Lepanto noch in fortwährender Gefahr schwebte, blieben die Türken in Argos ruhig, und so hatte Venedig Zeit, sich wenigstens mit den Albanesenhäuptlingen der Halbinsel zu verständigen und sich mit ihrem Beistande in Achaia auszudehnen [13]). Während Peter Bua sofort in den Dienst der Republik trat, besetzte Michael Raul Drimys, des Nikolaos Bruder — vielleicht Sohn des frühern Herrn von Arkadien Joannes, dem Venedig am 27. Juni 1461 [14]) eine Pension anwies —, mit 70 Stradioten eine kleine Insel bei Belvedere und für die Republik Olenos, Vomero, Greveno und Chelidoni und sandte am 7. Jan. 1463 den Chrysovergis nach Venedig, mit der Erklärung, die Albanesen und Griechen der Halbinsel wollten huldigen, er selbst aber eine Diversion gegen Patrà unternehmen, falls man ihm dazu 100 Mann zu Fuß zur Disposition stelle. Man genehmigte es, und Raul errang mit diesem kleinen Corps in kurzer Zeit bedeutende Erfolge. Loredano begnügte sich vorläufig damit, Nauplion und Malvasia zu halten; er besetzte Vatika, kreuzte im Archipel und kehrte am 1. Aug. nach Nauplion heim, wo mittlerweile ein ansehnliches Söldnercorps aus Italien unter Bertoldo von Este eingetroffen war. Am 3. Aug. ward Argos wiedererobert; nur die Citadelle hielt sich; dann schritt man am 1. Sept. auf Bua's Rath zur Herstellung des Heramilions. Aber ein Sturm, den Este am 20. Oct. gegen Korinth versuchte, mislang, obgleich 'Omâr-Pascha zurückgeschlagen ward, Este selbst erhielt eine schwere Wunde, der er am 4. Nov. erlag; sein Heer zog sich nach Nauplion zurück; Bettino de Calzina, Este's Nachfolger, gab feig das Heramilion auf. Nun nahte der Groß-Vesir Mahmûd, von 'Omâr zu Hilfe gerufen, schleifte das Bollwerk und besetzte Argos aufs Neue, ward aber vor Nauplion von Bua und der dortigen 5000 Mann starken italienischen Besatzung zurückgeworfen. Dagegen gelang es ihm, einen großen Theil der verlorenen Plätze in Morea wiederzugewinnen; er

5) Secreti Vol. XXI. fol. 179v, 215v. 6) Misti del Cons. dei X. Vol. XVI. fol. 63, 97. 7) Guerre de' Turchi. 8) *Buchon*, La Grèce continentale p. 454 (irrig 1473 gesetzt). 9) Misti del Cons. dei X. Vol. XVI. fol. 89, 102v. 10) Capitt. gen. no. 4. (1466—78.) fol. 48v.

11) Secreti Vol. XXI. fol. 178, 210. 12) Misti del Cons. dei X. Vol. XVI. fol. 104v. 13) Guerre de' Turchi; *Magno*, Annali. Vol. VII. fol. 197, 201; VIII. fol. 480, 485. 14) Mar. Vol. VII. fol. 22v.

verproviantirte das von den Albanesen bedrohte Paträ, während ʿOmâr plündernd gegen die Castellanien zog und die rebellischen Albanesen niederwarf. Obgleich die Republik nun endlich am 12. Sept. mit Ungarn eine Allianz abschloß, und der Papst, ihr Verbündeter [15]), den Skanderbeg ermahnte, aufs Neue zum Schwerte zu greifen, blieb doch Venedig in diesen ersten Kriegsjahren im Nachtheil; schon am 28. Febr. 1464 legte Loredano den Oberbefehl zur See nieder, und Orsato Giustiniani trat an seine Stelle. Noch im September freilich hatten die Albanesen in Morea ein ziemliches Terrain inne, wie eine vom 22. desselben Monats datirte Notiz [16]) über alle dort von Venedig occupirten Plätze zeigt; über 70 Städte, Dörfer und Castelle werden in diesem für die Geographie der Halbinsel höchst wichtigen Document namhaft gemacht. In der Hand der Türken waren damals nur noch Korinth, in dem eine Besatzung von 1200 Mann lag, Muchlion mit 200, Salmenikon mit 50, Clermont mit 80, Kalavryta mit 130, Arkadia und Leondari mit je 150, Misithra mit 120, Rasopo mit 25 und Paträ mit 150 Mann Besatzung; selbst das wichtige Vostitza hatte sich dem Provveditor von Lepanto Angelo Gabrieli ergeben. Doch reducirte sich in Folge des Heerzuges Mahmûd's und ʿOmâr's die Zahl der bei Venedig verbleibenden Plätze noch 1463 um ein Beträchtliches [17]); und auch die Ereignisse des Jahres 1464 waren der Erweiterung seiner Herrschaft in Morea nur ungünstig. Giustiniani (gest. 11. Juli in Modone) nahm mit der Flotte Lesbos, doch ohne die Castelle bezwingen zu können; dagegen besetzte sein Nachfolger Jacopo Loredano wenigstens Lemnos mit seinen drei Burgen Kotzinos, Mudron und Paläokastron; im October ward Francesco Moro zum Rettor der Insel ernannt, aber weitere Erfolge wurden zur See nicht erzielt. Zum Glück für Venedig beschäftigten die Perser und der Fürst von Karaman die Osmanen in Asien; dagegen zerschlugen sich die Hoffnungen, die man auf persönliche Betheiligung des Papstes, wie des Dogen an einem neuen Kreuzzuge gegründet, mit dem am 14. Aug. zu Ancona erfolgten Tode des eifrigen Pius II. In Morea befehligte zuerst Francesco de Tiano [18]); im Frühling lag er krank und von Zufuhr entblößt in Mantinea, das jüngst von den Türken verbrannt war. Um sich eine bessere Position zu schaffen, zog er am 8. März nach Kalamata, das sich sofort ergab; Suleimânpascha, der mit 200 Türken zum Entsatz herbeizog, mußte weichen; Tags darauf besetzte Tiano auch Pidino, Andrusa und Alt-Maina. Am 15. erschien Suleimân aufs Neue mit 1500 Reitern und 1000 Mann zu Fuß — darunter viele Griechen und Albanesen — und versuchte, ihn aus seiner Stellung zu verdrängen; es kam zum Gefecht; Tiano siegte und verfolgte die Feinde 15 Miglien weit bis ins Lakkosthal; 100 Türken, 400 vornehme Griechen und Albanesen, 400 Rosse und 4000 Stück Vieh wurden erbeutet, ebenso die Standarten und Zelte des feindlichen Heerführers. Im Juli führte dann Sigismondo Malatesta, den Venedig am 19. März [19]) in Sold genommen, ein größeres Heer nach dem Peloponnesos und versuchte, Misithra zu erlangen, ward aber von ʿOmâr abgeschlagen und erlitt auf dem Rückzuge noch eine schwere Niederlage; planlos setzte er seitdem den Krieg fort, von dem Provveditor Andrea Dandolo selbst mehr gehemmt, als gefördert. Auch das Jahr 1465 verstrich in ähnlicher Weise. Da Lesbos bald aufgegeben ward, wies man den dortigen Einwohnern im März [20]) Land auf Euböa an; letztere Insel ward im Mai [21]), da sich eine türkische Flotte in den nahen Gewässern zeigte, in Vertheidigungszustand gesetzt; die Kirche der Clarissinnen mußte fallen, um in den Rayon der Festungswerke gezogen zu werden — den Nonnen ward dafür das Haus der Petronella Venier eingeräumt —; Antonio Giorgio von Karystos streckte dem Bailo eine größere Geldsumme vor. Letzterer ging Waffenstillstand mit der Pforte ein; die Insel ward für neutral erklärt, mußte sich aber wol zu einer Tributzahlung verstehen. Man hatte damals noch nicht ganz die Hoffnung auf Wiederherstellung des Friedens aufgegeben; noch verhandelte der Bailo in Constantinopel mit dem Sultan; auch Leonardo III. Tocco, dessen Gesandter im Januar dem Papste empfohlen wurde, sollte auch darin Aufnahme finden [22]). Zugleich baute man auf Skanderbeg, der sich noch immer in Albanien hielt, und den man gern als Vermittler gesehen hätte. In Morea wurden freilich die Zustände immer bedenklicher; zahllose Flüchtlinge stellten sich auf Korfù [23]) und in Venedig ein und bettelten um Pension; so 1464 [24]) Komnenos, Sohn des Makros und Bruder des Glavas von Agrapha, und Andreas Domestikos, ein Verwandter des Peter Bua, und 1465 die Brüder Manuel und Michael Boley, die einst Zoja besessen. Der bedeutendste unter Venedigs Parteigängern in Morea blieb nach wie vor Michael Raul Drimys, der sich in den Besitz der Maina gesetzt hatte und dieselbe für Venedig als Gouverneur verwaltete; im September 1465 [25]) bestätigte ihm die Republik den Besitz eines Hauses in Monembasia nebst den Dörfern Sizona, parva Anastasoria, Kernitza und Kuzana; am 1. April 1466 wurden ihm dieselben aufs Neue verbrieft, gleichwie auch den Brüdern Georgios, Joannes und Nikolaos Dämonogiannis, den Brüdern Demetrios und Nikolaos Bokalis, dem Nikolaos und Michael Pagmenos, dem Peter Bua (ebenso 1465 und 1489), dem Protovestiar Isaak, Herrn von Tschakonia und Maina, Schwager des frühern Des-

15) Commemoriali Vol. XV. fol. 91 v. 16) *Magno*, Annali. Vol. VII. fol. 202 v — 203 v. 17) Ebenda Vol. VII. fol. 215 r v. 18) Guerre de' Turchi.

19) Commemoriali Vol. XV. fol. 89 v. 20) Mar. Vol. VIII. fol. 16. 21) Secreti Vol. XXII. fol. 85 v, 145; Mar. Vol. VIII. fol. 16. 22) Secreti Vol. XXII. fol. 62, 122. 23) So von den Raul (Rali) schon 1463 Manuel. Mar. Vol. VII. fol. 102, und Theodoros Kondi Pellopila, gegen den später ein Arrestmandat erging. Misti del Cons. dei X. Vol. XVII. fol. 53. Ein Klagelied auf den Tod eines jung verstorbenen Georgios Raul steht bei *Iriarte*, Regiae bibliothecae Matritensis codices graeci. Vol. I. Matriti 1769. fol. p. 460. 24) Mar. Vol. VII. fol. 149 v; VIII. fol. 38. 25) Mar. Vol. VIII. fol. 4 v, 63; vergl. Vol. XI. fol. 125 v; XII. fol. 184.

poten (ob des Demetrios, also ein Asan, oder des Kantakuzenos, ist unklar; wiederholt 1481), dem Renegaten Camusa Spata, der Eriminon vergab, dem Demetrios Musalis aus Vomero Privilegien erneuert oder verliehen wurden.

Wenn die Türken bis dahin in Morea den Krieg noch ziemlich lässig führten, so kam es daher, daß sie einerseits in Asien mit ebenbürtigen Gegnern zu thun hatten, andererseits aber in Epiros durch Skanderbeg fortwährend beschäftigt wurden. Der Albanese hatte schon 1463 auf Veranlassung Pius' II., der ihm den Königstitel von Epiros und die Ernennung zum Generalcapitain des Kreuzheeres, seinem Rath Paul Angelos aus Drivasto den Cardinalshut in Aussicht gestellt, das Schwert gezogen, nachdem er vergeblich, wie es heißt, den Sultan ermahnt, den Irrlehren des Propheten zu entsagen und zum Christenthum überzutreten. Plündernd war er in Makedonien eingebrochen; am 14. Aug. 1464 schlug er den Scheremetbeg in der Nähe von Ochrida völlig aufs Haupt. Nun aber erschien Balabanbeg Baderas, ein albanesischer Renegat, der einzige würdige Gegner Kastriota's, mit 18,000 Mann in Epiros; zwar ward er geschlagen, doch fielen verschiedene der besten Führer Skanderbeg's in seine Hand, so dessen Neffe Moses, den er lebendig schinden ließ. Schlug nun auch der Albanesenfürst zwei wiederholte Angriffe Balaban's mit Glück bei Oronitsch und Ochrida zurück, so war doch der Verlust auf seiner Seite auch nicht gering; erst als ein vierter Einfall der Türken mit Balaban's Flucht und gänzlicher Vernichtung seines Unterfeldherrn Jakûbbeg geendet, hatte er eine Zeit lang Ruhe; vergeblich suchten die Türken, sich seiner durch Meuchelmord zu entledigen[26]). Unterstützt von Paul Angelos, legte er 1460 frische Besatzungen in die albanesischen Castelle; da sein wackerer Neffe Graf Branas jüngst gestorben, ward in seine Residenz Kroja ein italienisches Hilfscorps unter Baldassare Perducci aufgenommen[27]); auch Venedig verhieß ihm dort Beistand, obgleich es in Albanien gerade in derselben Zeit mit Ivan Černojević von Montenegro in Fehde lag, der sich auf Kosten des getreuen Lech Dukagin erweitern wollte, und zahllose Pensionen — so für den verjagten Glavas, Herrn von Agrapha bei Lepantô[28]), die Brüder Peregrin, Silo und Georg Bušić und andere — auch dort auf der stark in Anspruch genommenen Kasse des Staats lasteten. Endlich erschien im Frühjahre 1466 der Sultan selbst mit 200,000 Mann gegen den kühnen Abenteurer im Felde; er lagerte auf der Ebene von Klein-Tyrana und blokirte Kroja. Allein die Stadt hielt sich, Skanderbeg, der jede Unterhandlung von der Hand gewiesen, vermied den überlegenen Feind, sodaß der Sultan endlich abzog und nur den Balaban mit 80,000 Mann zur Blokade von Kroja zurückließ. Nun begab sich Kastriota im Sommer nach Italien, um Succurs zu holen und die Union gegen die Türken weiter zu betreiben; der Papst Paul II. Barbo, ein geborener Venetianer, verhieß dazu Ablaß und schenkte dem Albanesen, wie es heißt, einen geweihten Hut und Degen. Dann kehrte Kastriota heim und warf mit 13,400 Mann die Feinde zurück; Balaban fiel, die Seinen flohen, Kroja war gerettet, und Skanderbeg konnte neue Kräfte sammeln. König Ferdinand von Neapel versah ihn Anfangs 1467[29]) mit Geld, Proviant und Munition; der Papst verhieß eine jährliche Subvention von 15,000 Dukaten; auch Venedig, wo sein Sohn Johann im October 1467[30]) als Gesandter des Vaters weilte, sagte ihm seinen Beistand zu. Wieder war damals auch in Morea der Krieg heftiger entbrannt. Bereits im Mai 1466[31]) hatte die in Adrianopel weilende Gattin des Ex-Despoten Demetrios durch Demetrios Kantakuzenos die Republik gemahnt, wohl auf ihrer Hut zu sein, da der Sultan Schlimmes im Schilde führe. Nun zog der neue Generalcapitain Vettore Capello nach dem Archipel aus und besetzte zunächst Imbros, wo Bernardo Nadal zum Rettor ernannt ward, dann Thasos und Samothrake; auch die Stadt Athen ward genommen, die Griechen wurden verschont, die Türken gemetzelt; da aber die Akropolis sich hielt, mußte auch Attika sehr bald wieder aufgegeben werden. Capello eilte nach Morea, wo der Proveditor Jacopo Barbarigo im August eine Expedition gegen Paträ unternommen, jedoch von 'Omâr besiegt und nebst andern, so auch dem getreuen Michael Raul[32]), gepfählt worden war. Aber auch Capello war wenig glücklich; bald mußte er nach dem gefährdeten Euböa heimkehren, wo er im März 1467 vor Schmerz starb. Jacopo Loredano ward sein Nachfolger; da Friedensunterhandlungen erfolglos geblieben, kam es vor Allem darauf an, Negroponte wenigstens zu halten; Truppen gingen dahin und nach dem bedrohten Ptelion ab[33]); doch konnte Loredano selbst Nichts weiter thun, als die Insel schirmen; an größere Erfolge zur See war nicht zu denken. In Morea setzten die Proveditori von Modone und Korone — zu denen im November noch ein Rettor des Biazzo di Maina kam — den kleinen Krieg gegen die Türken fort, deren Befehlshaber Abarbeg im März bei Argos eine starke Festung gebaut hatte; doch ließen sich um so weniger dort Erfolge erzielen, als die Truppen der Republik nicht an einem Platze concentrirt waren, vielmehr in Nauplion, Monembasia, Maina, Chelidoni, Modone, Korone, Androkastron, Bordonia, Longanikon, Kalamata und andern Punkten zerstreut lagen. Aus einer gleichfalls von Magno aufbewahrten Uebersicht ersehen wir, daß im September 1467[34]) von 122 namentlich aufgeführten Castellen auf Morea damals nur 24 (darunter 7 verfallene) in Venedigs Hand waren, während 45 völlig in Ruinen lagen und 53 den Türken

26) *Raynaldi* z. J. 1465. n. 18. 27) Mar. Vol. VIII. fol. 22 v, 31. 28) Ebenda fol. 38, 50.

29) *Fr. Trinchera*, Codice Aragonese. Vol. I. Napoli 1866. 8. n. 22. 66. p. 33. 90. 30) Mar. Vol. VIII. fol. 142 v. 31) Misti del Cons. dei X. Vol. XVI. fol. 201. 32) Den Rali wies Venedig auch nachher zu verschiedenen Zeiten Pensionen an. Notatorio Vol. XII. fol. 148, 184, 197 v; XIV. fol. 34; Mar. Vol. XI. fol. 125 v. 33) Mar. Vol. VIII. fol. 107 v; Misti del Cons. dei X. Vol. XVII. fol. 19. 34) *Magno*, Annali. Vol. VIII. fol. 294 v — 395 v.

gehörten. Letztere fuhren fort, Streifzüge auf das venetianische Gebiet zu machen; bei einer Expedition gegen Kalamata ward Manuel Bokalis gefangen und gepfählt; Venedig setzte im Juni 1468 [35]) seiner Witwe Eugenia und seinen vier Kindern eine Pension aus. Glücklicher schien sich die Sache zu wenden, als Nicolò Canale 1468 die Führung zur See übernahm; er plünderte bei Thessalonich, besetzte Aenos und Neu-Phokäa, befestigte Vostitza und schlug die angreifenden Türken ab; venetianische Galeeren kreuzten zur Sicherheit im Golf von Korinth. Dagegen hausten die Türken nicht nur 1469 auf Lemnos und plünderten Kotzinos, sondern verheerten auch Stura und Basiliko auf Euböa; Canale, der zu spät nach Lemnos gekommen, ward im April beordert [36]), sich schleunigst nach letzterer Insel zu begeben, wo seine Gegenwart um so nothwendiger war, als man jüngst dem Verrathe des Pietro Mazola aus Tinos auf die Spur gekommen, der Euböa den Türken verrathen wollte [37]). Aber Venedig hatte damals noch Anderes zu thun, als die Insel, die es als seinen Augapfel ansah, zu hüten; nach Skanderbeg's Tode war ihm eine schwere Erbschaft in Albanien zugefallen.

Kastriota hatte im Jahre 1467 einen neuen argen Sturm ausgehalten; wieder hatten sich die Osmanen gegen sein Land und gegen Durazzo gewandt, und waren sie auch von dort zurückgetrieben worden, so gewannen sie doch zunächst Tschorli und stellten das verfallene Albanon (Elbassan) her, eine neue Zwingburg neben Sfetigrad für Albanien. Plündernd streiften sie von da nach Alessio und Drivasto hin, wo Allerios Span eifrig für Venedigs Interesse thätig war; auch Lepanto ward ohne Unterlaß bestürmt. Die Unsicherheit der albanesischen Zustände bewog damals schon viele Geschlechter des Landes, eine Zuflucht in Neapel und namentlich in Sicilien zu suchen, wo König Johann 1467 den Familien Pravatà, Kropa und andern Palazzo Adriano zum Wohnsitze anwies, bald folgten ihnen neue Nachzügler. Nun starb auch am 17. Jan. 1468 [38]) zu Alessio, wohin er sich zurückgezogen, der letzte Vorkämpfer der epirotischen Unabhängigkeit Georg Kastriota; er fand in der dortigen Kirche des heiligen Nikolaos seine Ruhestätte. Am 13. Febr. kam die Kunde davon nach Venedig, dem der sterbende Fürst die Sorge für seine Familie und sein Land anbefohlen; am 24. Febr. condolirte König Ferdinand von Neapel durch Girolamo da Carvigno seiner Witwe Andronika Komnena und seinem Sohne Johann und bot ihnen zugleich ein Asyl in seinem Lande an. Beide nahmen dasselbe an und begaben sich nach Trani; die Türken aber besetzten nun fast ganz Albanien, plünderten bis Skodra, Alessio und Durazzo und schleppten in wenigen Wochen über 8000 Menschen fort [39]). „In ganz Albanien sehen wir nun Türken," lautete eine gleichzeitige Depesche; daneben befehdeten sich noch die alten Häuptlinge unter einander, wie denn Nikolaos II. und Lech II. Dukagin ihren Bruder Progan IV. verjagten, der erst durch Venedigs Intervention in sein Erbtheil wieder eingesetzt ward und hernach sich unter einander bekämpften. Nur das feste Kroja hielt sich, da Venedig sich dieser Hauptburg Skanderbeg's annahm und das Besatzungscorps unter Perducci ansehnlich verstärkte, und Montenegro, dessen Freiheit die Černojević energisch gegen die Ungläubigen vertheidigten [40]). Viel bedenklicher war die Lage des Despoten Leonardo III., der allein auf Venedig angewiesen war und als dessen Agent gelegentlich mit den türkischen Paschas des Festlandes verhandelte. Am 29. Juni 1496 [41]) schrieb er, Mohammedbeg, bisher Pascha von Argyrokastron, habe Aussicht, Statthalter von Morea zu werden, und sei geneigt, die Schlüssel des Landes, Korinth, Muchlion und Kalavryta, zu übergeben, falls man ihm die Hälfte der Halbinsel, doch ausschließlich der Castelle, als Eigenthum garantire; er bitte um 3000 Stradioten, mit denen er seinen Plan auszuführen gedenke. Gern ging Venedig auf diese durch den Bischof von Kephalenia gemachte Eröffnung ein; doch blieb sie vorläufig ohne Erfolg; im Januar 1471 kam man wieder darauf zurück; doch auch diesmal unterblieb die Ausführung. Leonardo's Eifer aber ward von Venedig um so mehr belobt, als er auch seine Galeere unter seinem Bruder Giovanni zu der Flottille stoßen ließ [42]), die unter Canale's Führung das schwer bedrohte Euböa retten sollte.

Gegen letztere Insel hatte Mohammed II. den nächsten entscheidenden Schlag zu führen beschlossen und seit Anfang 1470 die großartigsten Rüstungen getroffen. Venedig ahnte längst die Gefahr und traf, so gut es ging, alle Vorkehrungen zur Vertheidigung, suchte Hilfe bei Kypros, bei den Rhodisern und Chioten, bei Karl dem Kühnen von Burgund und den Asiaten, sandte den Lodovico Calbo zur Unterstützung des Bailo's Paolo Erizzo als Capitain nach der Insel und befahl dem Generalcapitain Canale, um jeden Preis letztere zu retten. Während Mohammed II. selbst ein gewaltiges Landheer durch Thessalien und Böotien führte, lief sein Großadmiral Mahmûdpascha mit der Flotte aus den Dardanellen aus und besetzte am 5. Juni Imbros, dessen Rettor Marco Zeno beim Sturm blieb; drei Tage später griff er Lemnos an, konnte dasselbe aber nun ebensowenig, wie Skyros, gegen das er sich am 10. wandte, einnehmen. Am 15. erreichte die Flotte Negroponte. Bald begann die Belagerung der gleichnamigen Hauptstadt zu Land und Meer; endlich fiel sie am 12. Juli 1470 durch Verrath; ein gräuliches Blutbad ward angerichtet. Sofort wurden auch Stura und Basiliko, die Burgen der Giustiniani, Karystos, Protimo, Bumi, das den Canale gehörte, Lipsos und Oreos besetzt; am 14. Juli mußte

35) Notatorio Vol. XI. fol. 30. Ueber des Nikolaos Bokalis Nachkommenschaft vergl. *Cicogna*, Inscrizioni. Vol. I. 249—250. 36) Secreti Vol. XXIII fol. 39 v. 37) Misti del Cons. dei X. Vol. XVII. fol. 72 v, 74. 38) *Phrantzes* IV, 22. p. 430; Secreti Vol. XXIII. fol. 94; *Trinchera*, Codice Aragonese I, 328. 329. p. 439 seq.; Guerre de' Turchi. 39) *Magno*, Annali. Vol. VII. fol. 376, 394.

40) Mar. Vol. IX. fol. 11. 41) Misti del Cons. dei X. Vol. XVIII. fol. 81, 155 v. 42) Commemoriali Vol. XVI. fol. 71.

auch Ptelion trotz der tapfern Gegenwehr des Rettors Marino Pasqualigo, der selbst den Heldentod starb, und das nahe Gardiki auf dem Festlande capituliren. Auch dort ward furchtbar gehaust; wer das nackte Leben behielt, mußte in die Sklaverei wandern [43]). Vergeblich hatte Lorenzo Loredano Euböa zu entsetzen versucht; Canale selbst kam auch diesmal mit seiner Flotte zu spät und büßte diese Fahrlässigkeit laut Urtheil vom 7. Nov. mit ewiger Verbannung in Friuli. Schon am 27. Juli hatte man in Venedig Kunde von dem Falle der Insel, „die schlimmste Kunde, die je der Republik geworden war." Obgleich man auszustreuen suchte, die türkische Flotte sei auf dem Rückwege vernichtet worden — sie plünderte, nachdem auf Euböa eine Besatzung von 20,000 Mann zurückgelassen, auf Andros und Chios, konnte aber das wohlbefestigte Tinos nicht bewältigen —, herrschte dort vollständige Angst und Verwirrung; eine Partei war dafür, sofort um Frieden zu bitten, doch siegte endlich die, welche den Krieg ehrenhaft fortgeführt wissen wollte; am 30. Aug. [44]) ward der wackere Pietro Mocenigo an Canale's Stelle zum Generalcapitain ernannt. Unterdessen fiel am 3. Aug. auch Vostitza, von dem Proveditor Luca Contarini aufgegeben, in die Hand des Sandschaks von Morea, ebenso Chelidoni, Pomero, Belvedere, Kalamata und Argyrokastron — deren Bevölkerung sich theilweise nach Zante rettete, wo schon vordem andere Mainoten, wie Theodoros, Nikolas und Demetrios Ralis Laskaris, ein Asyl gefunden —; nur an dem neu befestigten Nauplion brach sich der Sturm der Ungläubigen.

Ich habe die Details der Eroberung von Euböa weggelassen, da dieselben für diese Arbeit zu umfangreich sind, und ich sie gelegentlich anderswo behandeln werde. Doch erwähne ich nur, daß neben den gedruckten venetianischen Historikern, Sanudo, Malipiero und Navagero, der Presa di Negroponte [45]) und dem Fortsetzer des Bartolommeo Pugliola [46]), namentlich Amadeo Valier [47]) und Stefano Magno [48]) in Betracht kommen, welcher letzterer auch die von Cicogna publicirte Schrift des Giovanni Rizzardo [49]) ganz vollständig und mit den in seiner Ausgabe fehlenden Daten in seine Annalen aufgenommen hat. Daneben sind höchst wichtig die Relazione des Jacopo dalla Castellana [50]) und zwei poetische Darstellungen der Katastrophe, welche in dem Archivio storio italiano (Appendice. Vol. IX. p. 403—440) mitgetheilt sind. Für die folgenden Kriegsjahre sind neben den Annalisten und Cippico's Petri Moncenici imperatoris gestorum libri III. (zuerst Venedig 1477. 4.) Hauptquellen zwei Publicationen von H. Cornet: Le guerre dei Veneti nell' Asia 1470—74 (Vienna 1856. 8.) und Gios. Barbaro Lettere al senato Veneto. (Ebenda 1853. 8.)

In Epiros dauerten auch 1470 noch die türkischen Verheerungen fort, die sich damals selbst bis Buthroton erstreckten; 1471, da dieselben auch Korfù bedrohten, wurde dort gerüstet und dem Leonardo III. wieder eine Galeere zur Disposition gestellt [51]); letzterer empfing neuen Succurs von Giovannello de Ventimiglia aus Neapel, der am 15. April [52]) als sein Alter-Ego auf Zante das dortige Bisthum dotirte. Schon früher hatte ein Schwiegersohn des Alexios Span das Anerbieten des Masûdpascha, gegen 40,000 Dukaten die Dardanellen und die türkische Flotte zu überliefern, dem Rath der Zehn vorgetragen; doch beschied dieser den Türken, der nach der Herrschaft über Morea trachtete, dahin, daß 10,000 Dukaten wol hinreichen würden [53]). In den Unterhandlungen, die bald darauf mit dem Großherrn selbst gepflogen wurden, ward von diesem als erste Friedensbedingung Cession von Lemnos gefordert; da man sie ablehnte und die Besatzung der Insel mit 200 Stradioten verstärkte [54]), zerschlugen sie sich. Dafür betrieb Venedig desto eifriger die Allianz mit den Persern und Rhodisern; auch der neue Papst Sixtus IV. della Rovere, der damals das Castell Gomenitza unweit Paträ [55]) (wol in türkischem Besitze) als Lehen der Curie dem Lodovico de Regio verlieh, trat derselben bei. Aber in Morea wurden keine neuen Vortheile erfochten; ein Verzeichniß der dortigen Burgen aus dem Jahre 1471 [56]), ähnlich den frühern, zeigt, daß Venedig dort noch 18 besaß, 11 geschleift waren, die Türken dagegen nahe an 60 befestigte Plätze inne hatten. Während im April 1472 eine Conferenz des abberufenen Sandschaks von Morea mit dem von Joannina in Theben stattfand, berichtete Tocco [57]), daß die Türken aufs Neue großartige Rüstungen träfen; doch galten dieselben zunächst den asiatischen Gegnern, dem Fürsten von Karaman und dem Gebieter Persiens. Ueberhaupt localisirte sich jetzt der Krieg in Asien; Pietro Mocenigo nahm nach blutigem Kampfe Smyrna ein, bei welcher Gelegenheit auch ein Kenotaph Homer's entdeckt ward, das die bekannte Inschrift getragen haben soll. Jetzt bot Mohammed selbst die Hand zum Frieden; bei ihm erschien als Gesandter 1473 [58]) der Ritter Giovanni Emo; auch Leonardo Boldu', Befehlshaber von Skodra, versuchte Vermittelung; doch vergeblich, da der Sultan auf Auslieferung des noch freien Kroja, Venedig auf Restitution von Euböa bestand. Daher zog man vor, durch Giosafatte Barbaro die Allianz mit Usûn Hasân von Persien er-

43) *Raspe* Vol. XIII. p. I. fol. 54; Misti del Cons. dei X. Vol. XVII. fol. 108. 44) Mar. Vol. IX. fol. 39v, 53v, 67, 73; *Raspe* Vol. XIII. p. I. fol. 53v. 45) Bei *Sansovino* a. a. O. fol. 348. 46) Bei *Muratori* XVIII, 769—770. 47) Vol. II. fol. 387 seq. 48) Vol. VII. fol. 415—432. 49) La presa di Negroponte. Venezia 1844. 8. 50) Dieselbe auch auszugsweise französisch nach einer pariser Handschrift in *P. Paris*, Les mss. françois de la bibliothèque du roi. Vol. V. Paris 1842. 8. p. 318—325.

51) Mar. Vol. IX. fol. 84. 52) Archiv des Bisthums Zante. 53) Misti del Cons. dei X. Vol. XVII. fol. 113; Vol. XVIII. fol. 6, 9v. 54) Mar. Vol. IX. fol. 12v. 55) Index bullarum (Cod. Brancacc. I. C. 40). Vol. I. fol. 166. Der dortige Erzbischof Simon erhielt die Kirche des Erlösers, früher Sta. Maria de Rotelio, bei Antivaro als Commende und am 24. März 1474 ein Exemtionsprivileg auf Lebenszeit. *Theiner*, Monumenta Slavorum meridionalium no. DCLXXII. p. 497—498. 56) *Buchon*, L. d. Conq. préface p. LXV. 57) Misti del Cons. dei X. Vol. XVII. fol. 159. 58) Commemoriali Vol. XVI. fol. 72.

neuern zu lassen; der Republik sollten Euböa, ganz Morea und Lesbos oder wenigstens erstere Insel und das verlorene Argos garantirt bleiben. Doch auch hier kein Erfolg. Noch im nämlichen Jahre ward das Reich des Emirs von Karaman annectirt; der baldige Tod des Usün Hasân vernichtete die Hoffnung, die man auf ihn gesetzt. Nun boten sich wieder Aussichten zum Gewinn auf Kypros und in Albanien; Mocenigo eilte nach ersterer Insel, um die Königin Katharina Cornaro, der Republik Tochter, zu beschützen und zu bevormunden; 1474 kehrte er heim nach Venedig, wo ihm, dem Seehelden, das Dogat zu Theil ward. Im Peloponnesos dagegen war Nichts gewonnen; die Befestigung von Nauplion verschlang erhebliche Summen; im September[59]) flehte Leonardo III. aufs Neue um Hilfe. Trotz der kriegerischen Rüstungen hatte man indessen nicht unterlassen, auch heimliche Unterhandlungen wegen Wiedererlangung der verlorenen Posten zu pflegen. So schlug ein in Constantinopel weilender Mönch Konstantinos vor[60]), der Republik Euböa wiederzuschaffen, da der dortige Subaschi bereit sei, es zu verrathen, falls man ihm 15,000 Dukaten und Grundbesitz auf der Terraferma mit 1500 Dukaten Rente zusichern wolle; er selbst erbat sich als Mäklerlohn zunächst 3000 und dann eine Erbrente von 500 Dukaten. Auch Alexios Span empfahl diesen Subaschi Mohammed, sowie den Atumagabeg, Castellan des Brückenthurms von Euböa, angelegentlich der Republik; doch war man schon zu mistrauisch geworden und fürchtete, mit Beutelschneidern zu thun zu haben. Auch in Epiros hatte sich damals — 1472[61]) — ein Korfiote, Joannes Vlastos, erboten, Kanina und Vallona der Republik zu verschaffen, falls ihm bevor 1000 Dukaten und eine Rente von 400 zugesichert würden; man suchte zu sparen und ermächtigte den Bailo von Korfû, ihm 500, höchstens 1000 dafür zu bieten. Doch war Vlastos wenigstens kein Schwindler; seinem Eifer verdankte Venedig im Juli 1473[62]) den Besitz von Strivali, dessen türkischer Statthalter von den Brüdern Lech und Philipp, vielleicht Nachkommen des alten Sevastokrators Ghin Zenevisi, getödtet ward; beiden letzteren ward nach erfolgter Besitznahme am 17. Sept. eine Pension ausgesetzt. Nun aber rückten die Türken im Mai 1474 unter Suleimânpascha gegen Skodra, wo Antonio Loredano befehligte; Venedig, das sich jüngst mit Mailand und Florenz verbündet, sandte den Pietro Vetturi als Proveditor von Albanien nach Kroja[63]), das nun förmlich, wol mit Consens des jungen Johann Kastriota den albanesischen Besitzungen einverleibt ward, und schloß zugleich einen engen Bund mit Ivan Černojević, dem Fürsten von Ober-Zedda und Montenegro, dem es am 27. Febr.[64]) das Patriciat seiner Ahnen erneuerte. Nach langer fruchtloser Belagerung mußten die Osmanen von Skodra abziehen; im Januar 1475[65]) beschloß sogar der Rath der Zehn, einen Versuch zur Wiedergewinnung von Euböa zu machen, da, wie der dort eifrig agitirende Francesco Giustiniani, früher Herr von Stura, versicherte, er mit einem Derwisch in Verbindung getreten, dessen Bruder Ibrahîm Aussicht habe, Sandschak von Morea zu werden und Uebergabe des Brückenthurms von Euböa gegen entsprechendes Geld verheißen. Obgleich noch fortwährend mit Mohammed II., jetzt durch Girolamo Giorgio, verhandelt ward, wiegte man sich in Venedig plötzlich mit sanguinischen Hoffnungen, da es hieß, der Großherr sei gestorben; statt dessen zog er aus nach der Krim, entriß Kaffa den Genuesen und ließ zugleich im Archipel kreuzen; die schwer bedrohte Insel Ikaria, die den Arangio Giustiniani, einer zu den Maonesen gehörigen Familie von Chios, eigen gewesen, huldigte in Folge dessen den Rhodisern, welche das Hoheitsrecht des letzten Grafen Rafaello II. leicht mit Geld abkauften. Sonst herrschten im Archipel die tollsten Zustände, blutige Scenen unter den Cornaro von Karpathos, in Naxos ewige Processe, in Morea keine Besserung. Zwar erbot sich im Mai 1476[66]) Martin von Drin, Connetable der nach Zante ausgewanderten Moreoten, der Republik die Uebergabe von Castel Tornese (Chlumutzi) bei Klarentza zu vermitteln, falls man ihn dort auf Lebenszeit als Castellan belasse; doch schien seine Gegenwart auf Zante vor der Hand nothwendiger, da dort arge Zwistigkeiten zwischen den Eingewanderten und dem lateinischen Bisthume herrschten. Die Gefahr für Venedigs letzte Besitzungen wuchs, als in Lepanto eine Verschwörung zu Gunsten der Türken entdeckt ward, das Heer der letztern 1476 sich gegen Kroja vorschob und selbst Korone, wohin noch im November 1476[67]) Geld für Herstellung des Regierungspalastes gesandt wurde, und Modone bedroht schienen.

Was die aus Morea nach Zante übergesiedelten Colonisten betraf, so war ihre Lage folgende. Sie stammten meist aus Olenos, Vomero und Chelidoni und waren, obgleich sie durch die frühere Occupation jener Plätze venetianische Unterthanen geworden waren, schon vor Jahren auf den Rath des Michael Raul der Einladung des Despoten gefolgt, sich auf Zante niederzulassen. Dort standen sie unter einem eigenen Connetable, eben jenem Martin von Drin; ihnen waren Wohnsitze in bisher unbebauten Gegenden, die sie erst urbar machen mußten, angewiesen worden. Am 20. Jan. 1470[68]) hatte der Proveditor von Morea Jacopo Marcello verfügt, daß alle dortigen Moreoten, auch die Priester und Mönche, dem lateinischen Bischofe Johann Anton Scardamelli den Zehnten zahlen sollten; sie erhoben dagegen Protest, indem sie sich darauf beriefen, daß sie Venedigs Unterthanen wären; doch bestimmte die Republik im Juni 1473[69]) auf Marcello's Gutachten

59) Mar. Vol. X. fol. 23. 60) Misti del Cons. dei X. Vol. XVII. fol. 171v, 181; XVIII. fol. 6, 20, 93. 61) Ebenda Vol. XVII. fol. 180; XVIII. fol. 2v. 62) Mar. Vol. IX. fol. 179, 180rv. 63) Prove Vol. I. fol. 21v; Secreti Vol. XXVI. fol. 93. 64) Privileggi Vol. II. fol. 54.

65) Misti del Cons. dei X. Vol. XVIII. fol. 89v. 66) Ebenda Vol. XVIII. fol. 157v. 67) Mar. Vol. X. fol. 100v. 68) Archiv des lateinischen Bisthums auf Zante. 69) Commemoriali Vol. XVI. fol. 74v.

hin, daß das bestehende Verhältniß aufrecht erhalten werden sollte. Das Bisthum Zante erhielt überhaupt in dieser Zeit ansehnliche Schenkungen; so erklärte am 13. April 1461 [70]) der Capitain Francesco d'Ariano in Gegenwart des Procurators Giovanni Pelegano von Trani, des Nicolò d'Ancona und Rubano de St. Aloe, daß die Archontissa Giovanna, Witwe des Nuccio Siguro, für das Seelenheil ihres Sohnes Giovanni demselben ein Grundstück überwiesen; im Juni 1462 [71]) verfügte der Papst über die Kanonicate des Anargyrenklosters zu Gunsten des Bisthums; Tocco selbst schrieb an Ariano und Pelegano am 30. Sept. 1469 und am 18. und 30. Aug. 1475 über weitere Dotationen Scardamelli's; am 20. Aug. 1476 ward ein förmliches Verzeichniß der Besitzungen desselben aufgesetzt, das 15 Folioblätter füllt [72]). Der Bischof selbst beschenkte am 4. Jan. 1475 seinen Factor Giovanni da Farana wegen ihm geleisteter treuer Dienste mit ansehnlichem Grundbesitz; später — im December 1490 — erhielten Teodoro Caicali und Giovanni Cladà gleichfalls Ländereien des Bisthums zum Geschenk. Von feudalen Urkunden finden wir eine Erneuerung des Privilegs der Pelegano, diesmal für Giovanni vom 25. März 1479 [73]), sowie wir auch aus einer Bestätigungsurkunde von 1558 [74]) wissen, daß der Despot der Familie Galati auf Ithaka — die einzige dort, die in venetianischer Zeit Adelsprivilegien genoß — eximirte. Daneben stifteten Leonardo und seine Verwandten zahlreiche Kirchen und Klöster, so S. Demetrios in Melinado und S. Nikolaos auf dem Skoposberge; die des S. Joannes Prodromos, des S. Elias und der Madonna von Anaphonitria (deren Glocken noch, gleich den Mauern des Castells auf Zante, das Wappen der Tocco tragen) [75]), sollen von einer Prinzessin des Hauses Cleopa dotirt worden sein. Letztere ist ohne Zweifel dieselbe Archontissa, die das Prodromoskloster im März 1479 [76]) mit ihrer Besitzung Kopsidaton dotirte; ob sie wirklich zum Geschlecht der Tocco gehörte, läßt sich indessen nicht constatiren. Von Leonardo III. selbst wissen wir nur, daß er in erster Ehe die serbische Prinzessin Miliza, Lazar's Tochter, heirathete, die schon 1464 nach der Geburt eines einzigen Sohnes Carlo III. starb; letzterem schenkte der Vater alsbald Zante, wo für ihn Ambrosio Monauli fungirte, im Januar 1478 das Bisthum beschenkte und am 22. April jene Dotation der Cleopa vidimirte. Daneben entsprossen jener Ehe drei „gar schöne und fromme Töchter" [77]) Ramondina (verm. mit Pico, Grafen von Mirandola), Eleonora (Nonne) und Maria, die den sicilianischen Baron Pietro Talamanca la Grua von Carini heirathete; aus der zweiten 1477 mit Francesca Marzani de Aragon eingegangenen Ehe Leonardo's III. stammten Pietro (gest. kinderlos) und Ferdinando, gestorben 1535 als Herr von Refrancore im Mailändischen [78]). Bald genug sollte der Despot den Rest seiner Herrschaft verlieren; das unglückliche Kriegsjahr 1477, in dem Venedig ihm zum letzten Mal ein Schiff gegen die Türken stellte, bereitete seinen Untergang vor, gleichwie es die Herrschaft Venedigs in Albanien völlig erschütterte.

Während im Mai 1477 ein türkisches Corps Lepanto und Leukadia bedrängte, jedoch von Antonio Loredano abgewehrt wurde, zog Ahmedbeg, Sandschak von Albanien, gegen Kroja. Venedig, darauf bedacht, diese Festung um jeden Preis zu behaupten, sandte dem dortigen Proveditor Pietro Vetturi Succurs und gelobte im Juli [79]) dem Alexios Span, der Kroja verproviantiren wollte, eine Jahresrente von 2000 Dukaten. Auch im Archipel sah man sich vor, da des Sultans Flotte, 130 Segel stark, nicht nur Chios in demselben Monate heimsuchte, sondern auch auf Naxos mit Feuer und Schwert hauste; Paläokastron auf Lemnos ward neu befestigt. Nun gelang es zwar dem Proveditor von Skodra, Francesco Contarini, den Ahmed von Kroja zurückzuschlagen; allein indem in vollem Siegesjubel sich seine Söldner ans Plündern gaben, fielen sie, angeblich durch Verrath des Nikolaus II. und Lech II. Dukagin, in einen Hinterhalt und gingen mit ihrem Führer zu Grunde. Noch einmal versuchte man es mit Friedensunterhandlungen; im November [80]) erbot sich die Republik, für Morea 5000 Dukaten Tribut zu zahlen; der Sultan forderte Abtretung. Da zögerte der Rath der Zehn nicht, am 28. Jan. 1478 [81]) einstimmig einem Meuchler, der den Sultan binnen einem Jahre aus dem Wege räumen wollte, außer ansehnlichem Grundbesitz 20,000 Dukaten zu verheißen; doch der Mordversuch scheiterte oder unterblieb [82]). Zu derselben Zeit begab sich Johann Kastriota, Skanderbeg's Erbe, auch nach Kroja, dessen Einwohner unter Jacopo da Mosto noch einen tapfern Widerstand leisteten; trotzdem mußten sie schließlich am 15. Juni capituliren und ausziehen, nachdem ihnen Leben und bewegliche Habe zugesichert; auf dem Abmarsche wurden noch mehrere gemetzelt. Kroja aber ward nun eine der stärksten türkischen Festungen in Albanien; es erhielt den Namen Akhissar, d. i. Weißenburg. Dann begann eine neue Belagerung von Skodra, über die Barletio und andere ausführlich gehandelt haben; es hielt sich gleich Antivari; dagegen fielen Schabljak, das den Cernojević gehörte, Alessio und Drivasto noch in demselben Jahre in Feindeshand; aus letzterer Stadt ward Peter Angelos wegen seines und seines Sohnes, des verstorbenen Bischofs Paul, treuer Dienste am 20. Dec. [83]) mit einer Pension ausgestattet. Allein auch die Lage von Skodra ward immer bedenklicher; vergeblich verhieß Venedig dem dortigen Woywoden Nikolaus Moneta, dem Coja Omoi und anderen gleichfalls Pensionen; der Proveditor Antonio da Lezze, später deshalb verurtheilt, war zu schwach, um dauernden Widerstand zu leisten; die albanesischen

70) Archiv des lateinischen Bisthums auf Zante. 71) Ebenda; ebenso die folgenden Acten. 72) Registr. episcopatus Vol. I. fol. 280—294 (ebenda). 73) Archiv des Municipiums auf Zante. 74) Carte di Garasimo Galati auf Ithaka. 75) Serra Storia di Zante (MS. Barbiani ebenda). 76) Codex ecclesiae Prodromi; der Anfang edirt bei *Chiotis* a. a. O. II, 628. 77) *Iriarte*, Codd. Matritensis. Vol. I. p. 266.

78) Mar. Vol. X. fol. 146. 79) Misti del Cons. dei X. Vol. XIX. fol. 22; *Magno*, Annali. Vol. VIII. fol. 657; *Navagero* XXIII, 1146 seq. 80) Secreti Vol. XXVIII. fol. 60. 81) Misti del Cons. dei X. Vol. XIX. fol. 49v. 82) Secreti Vol. XXVIII. fol. 52, 77. 83) Mar. Vol. XI. fol. 5v.

Häuptlinge neigten zum Theil hin zum Islâm, so die Dukagin; selbst Korfu schien bedroht, da es hieß, der Baron Michele Goth habe die Osmanen in seine Dörfer aufgenommen [84]). So blieb denn schließlich doch Nichts übrig, als Annäherung an den Sultan; der des Türkischen und Griechischen gleich kundige Secretair Giovanni Dario führte statt des Bailo die Unterhandlungen [85]). Nachdem das belagerte Galata bei Lepanto noch lange einen Zankapfel abgegeben, ward endlich am 25. Jan. 1479 der negropontiner Krieg durch einen schmählichen Frieden beendet, in dem Venedig nur seinen Levantehandel auf kurze Zeit rettete und Durazzo nebst Antivari in Albanien behauptete. Dagegen cedirte es Kroja, Morea, einschließlich der Maina, Skodra nebst Chimara (dessen albanesische Bevölkerung indessen auch unter den Türken noch sich ihrer alten Freiheit oft erinnerte), und Lemnos, zahlte zunächst 100,000 Dukaten, die angeblich dem Draperio aus Phokäa's Alaungruben geschuldet wurden, und verpflichtete sich zu einer jährlichen festen Zollabgabe von 10,000 Dukaten für seine im osmanischen Reiche verkehrenden Kaufleute. Am 25. April ward der Friede in Venedig mit Lustibeg, des Großherrn Gesandten, ratificirt; Skodra ward überliefert; die Einwohner wurden später auf Kypros angesiedelt. Auch das feste Strovili mußte nun von dem Castellan Pietro Sagredo geschleift werden; Venedig opferte selbst die getreuen Häuptlinge Albaniens und die Tocco; dagegen wurden die Crispo von Naxos als Vasallen Venedigs in den Vertrag eingeschlossen. Am 7. Oct. erklärte Mohammed, in Zukunft die Venetianer in Constantinopel als Freunde behandeln zu wollen; wegen der Cernojevič [86]) und gewisser Punkte in Morea ward eine Grenzregulirung vorbehalten. Hier handelte es sich namentlich um das feste, ja unbezwingliche Thermisi bei Nauplion [87]), die dortigen an Franco Alberti verpachteten Salinen und die in Nauplion geborgenen albanesischen Flüchtlinge aus Damala und Phanarion, ferner um Vatika und Abertokastron, welche Plätze Mohammed als ehemalige Dependenzen des Despotats Misithra forderte, Venedig als zu Nauplion gehörig verweigerte. Der Sandschak von Morea drohte 1480 schon mit neuer Fehde; da empörten sich im Herbst die Slawen in Maina und metzelten alle dort weilenden Türken; 29 Castelle waren in ihrer Hand; sie drohten, Ferdinand von Neapel, der jüngst mit Venedig im Kriege gelegen, zum Herrn von Morea zu proclamiren, und ermahnten diesen, hinzugehen, die Venetianer aus ihren Colonien zu verjagen und dann die Türken aus der Halbinsel zu verdrängen. Unter diesen Umständen waren beide Theile zur Ausgleichung bereit, zumal da Mohammed II. gegen Neapel schon rüstete; im April 1481 ward der Friede erneuert; Venedig behielt die streitigen Plätze nebst Monembasia in Morea. Zur Erhöhung des Misverhältnisses zwischen der Republik und Neapel hatte die noch 1479 erfolgte Vernichtung der Tocco in Epiros nicht wenig beigetragen, die ja ebenso gut Schutzbefohlene Venedigs, als alte Vasallen Neapels waren. Leonardo III. war nicht nur zu einem jährlichen Tribut von 4000 Dukaten verpflichtet, sondern auch angehalten worden [88]), ein besonderes Ehrengeschenk von 500 zu zahlen, so oft ein türkischer Sandschak Joannina oder Arta besuchte. Jetzt hatte er es unterlassen, auch sogar venetianische Reiter auf seinen Inseln beherbergt; dagegen hatte Venedig es unterlassen, ihn in den Frieden mit aufzunehmen. So zog denn im Sommer 1479 der Pascha von Vallona, Kedük Ahmed, mit 29 Schiffen gegen den Rest des Despotats und besetzte zunächst Vonizza; dann griff er Kephalenia an, das sich gleichfalls ergeben mußte; endlich fiel auch Zante, verlassen von den 500 Reitern, die Venedig zum Schutz hingesandt, trotz der tapfern Gegenwehr des dortigen Capitains Pietro del Broglio [89]). Leonardo, dessen tyrannisches Regiment den Einwohnern wenig behagt hatte, flüchtete mit seinen Brüdern nach Neapel und von da nach Rom, wo ihnen der Papst 1480 ein Geschenk von 1000 Dukaten machte und 2000 als Jahrgehalt aussetzte; die Bevölkerung wurde gemetzelt oder in die Sklaverei geführt. Zwar verjagte des Despoten jüngster Bruder Antonio 1481 [90]) mit Hilfe Neapels, das ihn mit Proviant und Munition versah, und catalonischen Söldnern die türkischen Besatzungen aus Kephalenia und Zante aufs Neue; aber dieser Umstand reizte nur die Eifersucht Venedigs, das alsbald im April dem Sultan davon Anzeige machte und Zante durch die Castellane von Modone und Korone occupiren ließ. Auch aus Kephalenia erschien im Februar 1483 Theodoros Paläologos in Venedig, und meldete, die ganze Bevölkerung sei unzufrieden mit Antonio, der ein förmliches Piratenleben führe, Türken und Christen fange und morde. Man beschloß darauf, Kephalenia wo möglich auf gütlichem Wege, sonst aber auch mit Gewalt zu erlangen; 10 Galeeren wurden hingesandt. Da erhoben sich im April 1483 die Einwohner der Insel wider ihren Tyrannen und tödteten ihn; Venedig besetzte das Land. Vergeblich suchte Leonardo III. es gegen Tributzahlung wiederzuerlangen; bei Erneuerung des Friedens mit der Pforte 1485 behielt Venedig nach langen Unterhandlungen zwar Zante, mußte jedoch Kephalenia cediren, das erst 1502 wiedererlangt ward. Die Occupation der ionischen Inseln schien 1480 dem Großherrn den Weg nach Italien zu bahnen; bald sehen wir dort die Osmanen Otranto bestürmen; aber ihr Angriff mislang ebenso, wie die großartige Expedition nach Rhodos; ohne

84) Deshalb verurtheilt 1480 und in Venedig internirt; doch 1486 freigesprochen. Misti del Cons. dei X. Vol. XX. fol. 27v seq. 85) Die Acten bei *Miklosich* und *Müller* III, 293—301. n. XI—XIV. 86) Commemoriali Vol. XI. fol. 141, 150. 87) *Miklosich* und *Müller* III, 301—309. n. XIV—XVIII; *Bartol. Minio*, Dispacci (Cod. Cicogna no. 1389) fol. 3v; Guerre de' Turchi.

88) *Magno*, Annali. Vol. IX. (Cod. Cicogna n. 268); *Spandugino* fol. 200rv; *Jac. Volaterranus*, Diar. Roman. bei *Muratori* XXIII, 102; ferner J. Tucher im: Reyse-Buch. Bd. I. Frankfurt 1670. Fol. S. 655 89) *P. Mercati*, Saggio storico statistico della città di Zante. (Corfù) 1811. 4. p. 17. 90) Secreti Vol. XXX. fol. 8v, 167; XXXI. fol. 15v; *Navagero* XXIII, 1180.

seine Lieblingspläne zu Ende geführt zu haben, starb Mohammed II. am 3. Mai 1481.

Gleich Leonardo III. und Thomas von Morea hatten damals verschiedene andere Große Griechenlands ihre Zuflucht zur Curie genommen und von derselben Pensionen ausgesetzt erhalten, die auch unter den Nachfolgern Sixtus' IV. ihnen und ihren Erben fortgezahlt wurden [91]). Wir finden unter ihnen auch die Rali wieder, so Jakob Drimys, der mit Polyrena, des gleichfalls pensionirten Joannes Laskaris Nichte, vermählt war, und Georgios Melichi, ferner den bekannten Geschichtschreiber Theodoros Spantunis (Spandugino) Kantakuzenos aus Constantinopel, den Joannes Laskaris Paraspondilos mit Gattin und Kindern, die Franceschina Paläologina, deren Vater und Bruder den Islâm angenommen, den Joannes Arianites, Georgios' Sohn, der treu der Kirche lieber hatte sterben wollen, als Moslem werden, und andere. Eine kirchliche Annäherung zwischen den Griechen und Lateinern ward aber doch durch diese Verbindungen kaum angebahnt, obgleich im Januar 1480 [92]) der griechische Patriarch Maximos ein dieselbe betreffendes Schreiben an den Dogen Giovanni Mocenigo richtete. Im Uebrigen sind die Tocco die einzigen Dynasten Griechenlands, die nicht im Elend untergegangen sind. Dem Leonardo III. [92a]), der 1494 sein Testament machte und bald darauf unter den Trümmern seines eingestürzten Hauses begraben ward, hatte der König von Neapel am 26. Jan. 1490 [93]) versprochen, seinen Sohn Carlo III. wie seinen eigenen anzusehen; er besaß Calimera und Briatico und erhielt dazu noch Monopoli durch Verleihung Karl's VIII. von Frankreich. Die Linie seines Sohnes Ferrante (gest. 1535), der von Maximilian I. das Lehen Refrancore bei Alessandria erhalten, erlosch zwar schon mit dessen Sohne Marcantonio, Bischof von Lerida (gest. 1585), dagegen setzte Carlo III. (gest. 1518), der von der Curie eine monatliche Pension von 60 Dukaten empfing, in seiner Ehe mit Andronica Arianites sein Haus fort. Sein Sohn Leonardo IV. (gest. 1564) heirathete Francesca Celi; dessen Enkel Carlo IV. (1613—1638) und Leonardo V. (gest. 1641), die zu dem Despotentitel auch den Fürstennamen von Achaia annahmen — noch heute führen ihn des letzteren Erben — wurden von Giambattista Tocco, Fürsten von Montemileto und Grafen von Montaperto (seit 1608), dem letzten Nachkommen des Grafen Pietro von Martina, 1614 adoptirt und traten nach seinem Tode 1631 sein reiches Erbe an, zu dem 1639 auch noch das Fürstenthum Apice kam [94]). Carlo IV. hinterließ nur Töchter; auf Leonardo V. folgen in directer Stammreihe Antonio (resign. 1658), Leonardo VI. (gest. 1670), Carlo V. Antonio (gest. 1701), Leonardo VII. (gest. 1776), der mit der Hand der reichen Camilla Cantelmo (gest. 1752) das Herzogthum Popoli erheirathete, Rostaino Gisachino (gest. 1796), Carlo VI. und Francesco da Paula Mariano Luigi (geb. 1796), heutiger Fürst von Achaia und Montemileto, Herzog von Popoli und Graf von Montaperto, der in der Ehe mit seiner Cousine Maddalena Tocco (gest. 1862), des Herzogs Nicolò I. von Apice Tochter, Vater zweier Söhne: Carlo (geb. 1827) und Nicolò (geb. 1828), geworden ist. Der Despotentitel ist aufgegeben; dagegen hält die Familie fest an dem Titel von Achaia, der wol deshalb angenommen ward, weil einst Carlo I. dort bedeutenden Grundbesitz gehabt hatte, und das Geschlecht der letzten dortigen fränkischen Gebieter, der Zaccaria, längst ausgegangen war.

Weniger behaglich war das Loos der heimathlosen Euböoten; zwar fand eine Menge Edeldamen [95]) ein Asyl in Venedig, wo ihnen das Kloster S. Filippo und Jacopo zur Wohnung angewiesen ward; dort ward ein förmliches Stift für sie eingerichtet, in das eine neue Pensionärin zog, sobald eine frühere mit Tode abgegangen. Nur wenige von ihnen hatten es so gut, wie Polissena Premarini (gest. 1505 in Drin), des Mitbesitzers von Keos Tommaso Tochter, die noch aus eigenen Mitteln ein Hospital in S. Sepolcro dotiren konnte; die meisten beschlossen ihr Leben im Elend oder mit spärlichem Gnadengehalt. Aber noch schlimmer erging es den meisten Häuptlingsgeschlechtern Albaniens, die nicht ihren Christenglauben verleugnen wollten. So zunächst den Musachi. Nachdem Ghin II. gestorben [96]), hatte Skanderbeg erst dessen Erbland occupirt, ohne nach dem Anrechte seiner Söhne Ghin III. (Giovanni) und Andreas zu fragen; doch hatte ersterer nach Kastriota's Tode das Land am Tomor (die Tomorniza) wiedererlangt und mit den dortigen Leuten Venedig eifrig gegen die Neapolitaner, als dieselben Durazzo bedrohten, unterstützt. Trotzdem ward er im Frieden 1479 geopfert. Obgleich ihm Mohammed glänzende Anerbietungen gemacht, wenn er zum Islâm übertreten wolle, hatte er dieselben constant zurückgewiesen; jetzt wollte ihn Venedig zum Dank den Türken sogar ausliefern. Von Durazzo aus gewarnt, flüchtete er in der Nacht nach Neapel, wo ihn König Ferdinand, der auch am 25. Nov. 1482 [97]) den nach Brindisi übersetzenden Slawen, Albanesen und Griechen viele Freiheiten verhieß, Hoffnung auf Belehnung mit Apice gemacht hatte; seine beiden Kinder Theodoros (geb. 1478) und Helena blieben mit ihrer Mutter Maria Dukagin, da letztere sich schwanger befand, in Durazzo versteckt zurück, bis sie, nachdem letztere dort einen zweiten Sohn Adriano geboren, dem Giovanni nach Neapel folgen konnte. Dort führte letzterer, in seinen Hoffnungen getäuscht, eine wenig glänzende Existenz; im Jahre 1510 schrieb er das oft angeführte Memoire für

91) *G. Amati*, Notizie di alcuni manuscritti dell' archivio secreto Vaticano im Archivio storico italiano. III. Serie. Vol. III. 1866. p. 215 seq. 92) G. M. Thomas, Eine griechische Originalurkunde zur Geschichte der Orientalischen Kirche. München 1853. 4. 92a) Vergl. auch *Aravantinos* I, 186. 93) *Buchon*, Nouv. rech. II, 354. 94) *Er. Ricca*, La nobiltà del regno delle due Sicilie. P. I. Vol. I. Napoli 1859. 4. p. 40 seq.

95) Ueber dieselben zahlreiche Urkunden in Notatorio Vol. XI. fol. 123v, 174v; XII. fol. 23v, 71v, 72v; XIV. fol. 125v; XV. fol. 88, 147; Privileggi Vol. II. fol. 56v; *Cornaro*, Ecclesiae Venetae XI, 272, 293—295. 96) *Gio. Musachi*, Memoria p. 5 seq. 38 seq. 97) Privilegia camerae 1463—93. fol. 117 (Archiv zu Neapel).

seine drei Söhne, in dem er sie über den Ursprung, das Wappen, die Besitzungen und Ansprüche ihres Hauses, sowie über ihre Verschwägerung mit den übrigen Albanesengeschlechtern informirt. Er vertheilte zugleich seine Lande, falls sie wiedergewonnen würden, unter die Söhne, sodaß Theodor Berat, die Musakja und Kanina, Adriano (gest. 10. Mai 1526) die Tomorniza — wo vordem vier Baronien waren, die unter einem Woywoden standen, und bei Horkova an einer genau beschriebenen Stelle eine reiche Goldader sein sollte —, Operi und Groß-Devol, Constantin aber Klein-Devol und Kastoria erben sollte. Die beiden ältesten Söhne starben kinderlos; Constantin, der noch 1550 lebte, hinterließ von Lucrezia Egidio zwei Söhne: Gasparo — mit dessen einzigem Sohne Adrian Constantin das Geschlecht um 1600 erlosch — und Giovanni, und drei Töchter, von denen Porfida den Giovanni Maria Martino de Carles heirathete; ihre Nachkommen betrachteten sich als die Erben der alten Sevastokratoren. Des Giovanni (Ghin III.) mit Yela Thopia vermählter Bruder Andreas war in Epiros zurückgeblieben; doch verfolgten auch ihn dort die Türken; 1484 beklagten sich die letzteren bei Venedig über ihn und drohten selbst mit Fehde, sodaß Venedig für Lepanto Vorsichtsmaßregeln ergreifen mußte [98]); später ist Andrea verschollen; sein einziger Sohn Ghin starb unbeerbt, während die jüngeren Nebenlinien des Hauses sämmtlich in ihren letzten Sprossen zum Islâm übertraten; Hasân, Pietro's Sohn, fiel als Pascha von Rumili im Kriege gegen die Perser. Was die Dukagin anbelangt, so trat schon Nikolaus III., Georg's III. Sohn, zum Islâm über; ein Nachkomme von ihm war der Sandschak Skanderbeg, der 1510 lebte; auch Progan V., des Nikolaus II. (1452—1479) Sohn, ward Moslem und Pascha. Dagegen lebten Nachkommen Progan's II. noch im 17. Jahrhundert in Venedig; von Stephan, dem Sohne Lech's II. und Bruder des gegen die Türken gefallenen Nikolaus IV., stammte eine Linie in Ancona, die in seinen Enkeln erlosch. Die Zardari, des einst in Arta gebietenden Bongo Erben, waren gleich den Clopes schon früher Mohammedaner geworden; ebenso Paul und Ghin Materango, des Ghin von Gora Söhne. Von den Spau [99]) erhielt der alte Alerios, der im März 1491 in Venedig weilte, eine Pension ausgesetzt, der nach seinem Tode 1495 auch seine Söhne theilhaftig wurden; ihr Geschlecht erlosch schon im 16. Jahrhundert. Dagegen sind die Angeli [1]) aus Drivasto, die sich später für directe Nachkommen der gleichnamigen Kaiser ausgaben und sich Herzoge von Drivasto und Durazzo, Fürsten von Achaia, Thessalien, Kilikien und Makedonien schrieben, auch die Beinamen Flavius und Komnenos annahmen, erst im 18. Jahrhundert ausgestorben; verschiedene aus ihrem Hause haben sich als Fabrikanten jener falschen Stammbäume bekannt gemacht, die so großen Wirrwarr in die albanesischen Genealogien gebracht haben; berüchtigt ist auch die von einem derselben herrührende Erfindung des Constantin-Ordens, dessen Großmeisterthum der letzte des Hauses Johann Andreas Angelus „Flavius Comnenus, Fürst von Macedonia," 1697 den Farnesi von Parma verkauft hat. Hinsichtlich der Arianites [2]) ist zu erwähnen, daß des „Großen" jüngster Bruder Vladin den tapfern Musachi Dangelino (so genannt nach seiner Mutter Angelina Kastriota) hinterließ, der von den Türken lebendig geschunden ward; seine einzige Tochter Porfida heirathete in Neapel, wo sie erzogen ward, den Giulio de Valignano; die Linie seines Vetters „Moses von Dibra" erlosch ruhmlos in dessen Enkeln. Von den Söhnen des großen Arianites starb Thomas vor 1484, Constantin ward Moslem; ob Georg und Nikolaus Golem, die 1492 [3]) in Drivasto lebten, zu ihrem Hause gehören, ist unbekannt. Dagegen entsprossen von Arianites, des gleichnamigen Helden dritter Sohn, der 1466 starb, eine Tochter Maria, Gattin des Bartolommeo Guispe della Rovere, und ein Sohn Constantin (geb. 1454), dem Venedig 1483 [4]) das Adelsprivileg seiner Ahnen bestätigte, und der seit 1491 in Montferrat als Regent, dann in den italienischen Heerzügen als wackerer Krieger eine Rolle spielte, jedoch 1508 seines Patriciats verlustig erklärt ward, da er es mit der Curie gegen Venedig hielt. Er heirathete eine Dame aus Montferrat, nannte sich zuweilen Fürst von Makedonien und Herzog von Achaia, und starb am 1. Mai 1531, außer sechs Töchtern den einzigen Sohn Arianites hinterlassend, der als letzter seines Hauses am 16. Nov. 1551 [5]) zu Rom gestorben ist. Endlich ist von den Kastriota schon erwähnt, daß Johann, Skanderbeg's einziger Sohn, sich nach Neapel zurückzog, wo er Soleto und das Herzogthum S. Pietro in Galatina empfing; er heirathete die Irene von Serbien und hinterließ von ihr unter andern die Maria (gest. 1560 als Witwe des Anton Branesi Kastriota) und den Ferrante, zweiten Herzog von S. Pietro, der sich mit Adriana Acquaviva, des Herzogs Bonifacio von Nardo Tochter, vermählte; da ihre sechs Söhne jung starben, ward ihre Tochter Irene Erbin der väterlichen Güter, die sie 1539 ihrem Gemahl Pietrantonio Sanseverino, Fürsten von Bisignano, zubrachte. Von Branas Kastriota, Skanderbeg's Neffen, stammten die Herzoge von Ferrandina und Marchesi von St. Angelo und Atripalda, die gleichfalls schon im 16. Jahrhundert ausstarben, und endlich eine adelige Linie der Kastriota Skanderbeg, die heute noch in Neapel fortblüht [6]). So viel von den hauptsächlichsten Häuptlingsfamilien Albaniens. Endeten dieselben oder ihr Ansehen wenigstens schon mit dem Falle von Skodra, so bestand dagegen die Herrschaft der slawischen Černojević noch bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts fort [7]). Stefan

98) Registri della XL e dei X. Vol. II. fol. 44, 61.
99) *Ducange*, Familiae Byzantinae n. XIX, 351; Notatorio dei capi del Cons. dei X. Vol. II. fol. 1, 55; Misti del Cons. dei X. Vol. XXVI. fol. 183v.
1) *Ducange* a. a. O. n. XXXIII, 211.

2) Ebenda n. XXX, 196 seq. 3) Misti del Cons. dei X. Vol. XXV. fol. 135, 161. 4) Ebenda Vol. XXI. fol. 117v; XXXI. fol. 228v; XXXII. fol. 2, 29. 5) *Ducange* a. a. O. XVIII, 348. 6) Siehe den Artikel Kastriota. 7) Die Geschichtschreiber von Montenegro sind hier ebenso fabelhaft, wie die Angaben bei *Ducange* a. a. O. n. XVI, 347.

Černojević, der urkundlich zuletzt 1456 erscheint, soll in demselben Jahre mit Skanderbeg gestorben sein; er hinterließ von Maria Kastriota, des letztern Schwester, einen einzigen Sohn Johann (1465—1490), den mit Goisava Arianites vermählten Nationalheld der Montenegriner. Zahlreiche Sagen knüpfen sich an seinen Namen; ich wiederhole hier nur, daß ihm Venedig 1474 erbliches Patriciat verlieh, und daß er in dem letzten Türkenkriege Schabljak verlor, jedoch 1481 auf kurze Zeit wiedergewann. Als er im Jahre 1483 in Venedig weilte, um der Sage nach die Ehe seines ältesten Sohnes Maximus mit einer Tochter des Dogen Mocenigo zu vereinbaren (jener Ehe, die unsägliches Verderben über das Land gebracht haben soll, die aber durchaus unhistorisch ist) [8]), brachen die Türken in sein Land ein, wurden aber von dem Woywoden von Čedda, Thomas aus Arta, mit Hilfe des Andreas Musachi zurückgeworfen. Allein auf die Dauer ward es ihm doch in Schabljak bedenklich, und so räumte Johann nach Schleifung der Burg die Podgoritza und zog sich in sein festes Felsenschloß Cetinje zurück, wo er am 1. Jan. 1485 [9]) ein von ihm gestiftetes Kloster mit Pachtungen auf dem Berge Lovtschan (in der nach ihm noch heute so genannten Ivanbegovina) dotirte. Dort starb er hochbejahrt 1490. Er hinterließ zwei Söhne: Georg (1490—1514), seinen Nachfolger, und jenen Maximus, der angeblich des Dogen von Venedig Tochter gefreit haben soll, von dem übrigens gewiß ist, daß er schon bei des Vaters Lebzeiten zu den Osmanen überging und als Moslem den Namen Skanderbeg annahm. Georg, der auf seinem Schlosse Obod eine Druckerei anlegte, aus der 1494 [10]) u. a. eine slawische Liturgie hervorging, war ein friedliebender Fürst; er hielt treu zu Venedig, das demnach auch ihn in dem Friedensvertrage mit der Pforte einschließen ließ. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Yela, Tochter des Carlo Thopia, heirathete er sogar eine Venetianerin Elisabetta Erizzo, des Antonio Tochter, zu deren Gunsten er am 22. Oct. 1499 zu Mailand testirte. Noch 1507 wird er mit seiner Gattin erwähnt; am 20. April 1514 ward sein Testament in italienischer Uebersetzung vidimirt. Eine unbegründete Sage läßt ihn, der übrigens den Aufenthalt in dem glänzenden Venedig schon der Gattin wegen dem Leben in den unwirthlichen schwarzen Bergen vorzog, schließlich auch Moslem werden und in Constantinopel enden; historisch ist, daß er — wol in Venedig — 1514 starb, und nun alsbald sein Bruder Skanderbeg von dem Sultan zum Sandschak von Montenegro ernannt ward; bereits am 14. Juni [11]) erscheint er urkundlich als solcher. Die Kinder des ältern Bruders, von ihm so verdrängt, blieben im Westen; zwei Töchter heiratheten nach Ungarn, eine in Venedig; von den Söhnen starb der älteste Salomon in Ungarn, der jüngere Constantin, venetianischer Nobile, gleich seinen Ahnen, heirathete eine Contarini und setzte sein Geschlecht in Venedig fort, wo es erst 1660 mit seinem Urenkel Johann erloschen ist. Was anderswo von einem jüngern Sohne Georg's, Elias, berichtet wird, auf den eine noch blühende Familie Černojević ihr Geschlecht zurückführen will, ist reine Fabel; schon die einfachste Prüfung der Generationen, die ihr Stammbaum enthält, erweist die Erdichtung. Wahrscheinlicher ist dagegen die Annahme, nach der von Skanderbeg die erblichen Paschas von Skodra entsprossen sind, deren letzter Mustafâ erst 1833 entsetzt ward. Uebrigens konnte Skanderbeg doch nimmer Herr von Cetinje werden, obgleich das umliegende Land ihm huldigte; die Montenegriner scharten sich um ihren Metropoliten (Wladika) Wawil (gest. 1520) und bekleideten ihn zugleich mit höchster geistlicher und weltlicher Macht; er und seine Nachfolger behaupteten denn auch den Türken gegenüber ihre Selbständigkeit, bis es dem Metropoliten Daniel I. Petrović Njegoš (1697—1737) gelang, die höchste Würde in seinem Hause erblich zu machen und so den festen Grund zu der noch heute fortbestehenden Herrschaft der Petrović in Montenegro zu legen.

Abgesehen von dem Gebieter von Černagora und den Venetianern bestand 1480 nur noch im Archipel selbständige christliche Herrschaft; neben den Rhodisern, für die Odoardo Carmandino bis an seinen am 13. Oct. 1495 erfolgten Tod Kos, Leros und Kalamos verwaltete [12]), und den Maonesen von Chios waren es namentlich die Crispo von Naxos, die Sommaripa und andere Dynastengeschlechter, die sich noch Jahre lang behaupteten. Auf Naxos herrschte Jacopo III. (1463—1480) bis zu seinem 1480 erfolgten Tode [13]); er hinterließ von Caterina Gozzadini nur zwei Töchter, Fiorenza (verm. 1479 mit Domenico Pisani, gest. 1508) und Petronella (verm. 1485 mit Nadale Molin, gest. 1502). Ersterer hatte er als Mitgift Santorini ausgesetzt; aber gleichwie er selbst 1476 die Töchter seines Oheims Antonio aus ihrer Apanage Syra verdrängt hatte, ebenso mußten jetzt Fiorenza und Pisani 1480 dem überlebenden Bruder Jacopo's, dem neuen Herzoge Giovanni III. (1480—1494) [14]), weichen, der sofort Santorini besetzte und erst, nachdem Venedig für jene kräftig eingeschritten, 1487 ihre Ansprüche mit Geld ab-

8) Das „Nibelungenlied" der Montenegriner soll wol eigentlich nur bedeuten, daß die Verbindung der Černojević mit den Venetianern dem Lande der erstern verderblich geworden ist; die Heirath des Georg gab dann der Sage weitere Ausbildung. 9) *Miklosich*, Monumenta Serbica p. 530. 10) Ebenda p. 538. 544; Notatorio Vol. XVI. fol. 11v. 11) Lettere secrete del Collegio Vol. III.

12) Libri bullarum no. 73. (1481—82.) fol. 214; no. 77. (1494—96.) fol. 166, 174, 175v, 199. 13) Mar. Vol. XI. fol. 86v; Notatorio Vol. XIII. fol. 64v; *Magno*, Annali. Vol. IX; vergl. meine Analekten S. 403—412. 14) *Sauger* a. a. O. p. 261 läßt denselben irrig vorher Rhodiser gewesen sein; er verwechselt ihn mit Giovanni Crispo, des Pietro Sohn, der 1475 als Komthur von Naxos starb — in der dortigen Kirche S. Antonio ist noch sein Grab mit zerstörter Inschrift — und den Battista da Corogna am 22. Jan. zum Nachfolger hatte. Libri bullarum no. 67. (1474—75.) fol. 205v. Später erscheint dort Italiano Paterio aus dem Hause der Maonesen von Chios; da er im October 1518 an Stelle des Luigi de Scalengis Präceptor von Nisyros ward, folgte ihm Antonio da Corogna auf Naxos. Ebenda no. 92. (1518.) fol. 221, 226v.

fand. Venedig hatte den frühern Herzog in den Frieden aufnehmen lassen, den es 1479 mit dem Sultan eingegangen, hatte aber in Folge dessen viel Aergerniß zu leiden. Denn 1484 [15]) klagte die Pforte, Giovanni III. sei nun schon mit 10,000 Dukaten Tribut im Rückstande und beherberge zudem noch auf seinen Inseln, gleichwie Nicolò Sommaripa auf Paros, Piraten, welche die asiatischen Küsten verheerten. Venedig ermahnte beide, solch Unwesen abzustellen; als später Crispo 1487 [16]) sich beschwerte, ein venetianischer Capitain hätte Vieh und andere Habe seiner Unterthanen geraubt, misbilligte die Republik aufs Entschiedenste solche Gewaltthat und bedrohte den Räuber mit 500 Dukaten Strafe. Im Uebrigen verschlechterte sich die Lage der Inseln von Jahr zu Jahr; die Türken drohten mit ihrer Flotte; die Herren thaten Nichts zum Schutze ihres Landes, das Volk, unzufrieden, fing an zu murren und ward dafür nur schwer bedrückt. Daher schrieb der Erzbischof Nikolaus von Naxos am 7. Juni 1490 [17]) dem Proveditor Nicolò Pisani, der mit Venedigs Flotte im Archipel kreuzte, die Einwohner von Naxos und Paros wären bereit, der Republik zu huldigen, worauf der Senat ihm befahl, sich zum Herzoge und zu Sommaripa zu begeben, ihnen das Verzweifelte ihrer Lage klar zu machen und ihnen gegen Abtretung ihrer Inseln lebenslänglichen Unterhalt zu verheißen. Zwar blieben die deshalb gepflogenen Unterhandlungen erfolglos; doch gestattete man dem Sommaripa, fortan auf den Zinnen seiner Burg das Banner des heiligen Marcus zu führen, und lieferte dem Herzoge 1491 [18]) auf seine Bitte eine Galeere nebst Munition gegen Vorauszahlung. Giovanni III. hatte eine edle Venetianerin, die Tochter Vettore Morosini's, geheirathet, dieselbe aber bald verstoßen; von einer Geliebten hatte er einen Sohn Francesco (geb. 1483) und eine 1491 geborene Tochter. Der schwere Druck, den die Narioten von ihm zu leiden hatten, rief endlich 1494 [19]) einen Aufstand hervor, in Folge dessen der Herzog am 1. Juli erschlagen ward; provisorisch übernahm die Regierung Jacopo Crispo, des Guglielmo von Namfio Bastard; als Regent stellte er im September [20]) eine Urkunde über die Güter des verstorbenen Andrea Longo aus, wobei Andrea Ridaldo, Marcellino Sclero, Capitain der Stadt, und Alberto della Fontana, Castellan der Burg, als Zeugen erscheinen. Allein Jacopo sah zu gut ein, daß es ihm unmöglich sei, ohne Venedigs Beistand die Insel länger gegen die Türken zu behaupten. Schon damals, als der Herzog eben ermordet war, hatten sich die Narioten an den venetianischen Flottencapitain Nicolò Pisani gewandt, der mit 6 Galeeren im dortigen Hafen lag und sich unter seine Protection gestellt; jetzt begab sich der Erzbischof der Insel nach Venedig und bat, dieselbe zu behalten und zu schützen. Am 15. Oct. [21]) beschloß der Senat, das Herzogthum wenigstens so lange zu verwalten, bis der Sohn Giovanni's majorenn geworden; zum Gouverneur ward Pietro Contarini (1494—1495) erwählt, der den von Pisani eingesetzten Vicegouverneur Francesco Morosini ablösen sollte. Seine Commission lautete dahin, daß er zwei Jahre lang im Amte bleiben, jährlich 500 Dukaten Gehalt beziehen, aber nicht Handel treiben sollte; man stellte ihm eine Galeere zur Disposition, ermahnte ihn, mit den Türken Frieden zu halten und die Verwandten des Herzogs gut zu behandeln; auch sollte er die übrigen, zum Herzogthume gehörigen Inseln, namentlich Milos, Syra und Santorini verwalten. Auf letzterer fungirte 1493 [22]) Antonio Crispo als Gouverneur; er erscheint in zahlreichen Privaturkunden als Sohn des Domenico und Enkel des Marco I. von Jos; seine Nachfolger waren Francesco da Mosto, Antonio da Corogna (1496—1501), Guglielmo da Corogna (1508) und Jacopo Belegno (1509). Außer jenem Antonio Crispo erscheinen um dieselbe Zeit viele Sprossen des Geschlechts auf Santorini, so Nicolò, Marco, der viele Privilegien von der Herzogin Caterina Gozzadini, Jacopo's III. Witwe, erhalten hatte, ein anderer Antonio, des 1505 verstorbenen Regenten Jacopo Sohn, und Enkel des Herzogs Guglielmo II. u. s. w., die sich damals von Contarini ihre alten Diplome erneuern ließen. Der Gouverneur starb übrigens schon 1495 auf Naxos und hatte den Andrea Memo (1495—1498) [23]) zum Nachfolger, der alsbald in Begleitung eines Dollmetschers nach dem Archipel ging; zugleich ließ Venedig dort 5 Galeeren unter Giovanfrancesco Venier kreuzen und befahl dem Proveditor der Flotte, Bartolommeo Giorgio, die Inseln treulich zu schirmen. Im October 1497 ward dann Ambrosio Contarini (1498—1500) zum Statthalter bestimmt [24]); er trat Anfangs 1498 sein Amt an. Als es sich aber nach Ablauf desselben im Januar 1500 darum handelte, einen neuen Gouverneur zu wählen, erhoben sich im Senate viele Stimmen für Giovanni's III. jetzt beinahe zwanzigjährigen Sohn Francesco, der 1496 sich in Venedig mit einer Tochter des Matteo Loredano vermählt hatte und in dieser Ehe schon Vater zweier Kinder geworden war. Bereits 1497 [25]) hatte die junge Herzogin gebeten, ihr ein Schiff zur Reise nach Naxos zu liefern, doch war dieselbe nicht zur Ausführung gekommen; jetzt aber betrieben die einflußreichen Loredano eifrig die Restitution ihres Verwandten, der sich Anfangs 1500 nach Naxos begab, dort das Regiment aus Contarini's Hand empfing und bereits am 27. März [26]) eine Urkunde zu Gunsten der Gozzadini ausstellte; am 24. Oct. endlich bestätigte der Senat dem neuen Herzoge

15) Secreti Vol. XXXII. fol. 68. 16) Mar. Vol. XII. fol. 116v, 129. 17) Secreti Vol. XXXIV. fol. 75; *Magno*, Annali. Vol. X. (Cod. Cicogna no. 269) fol. 109; *P. Bembo*, Historia Veneta. Venetiis 1718. 4. p. 24. 18) Mar. Vol. XIII. fol. 44. 19) Secreti Vol. XXXV. fol. 75; *Magno*, Annali. Vol. X. fol. 192v; *Navagero* XXIII, 1203; *Bembo* p. 41; *P. Casola*, Viaggio a Gerusalemme (publ. *da G. Porro*). Milano 1855. 4. p. 96. 20) Originalurkunde im Besitz des Hrn. Giorgio Sommaripa auf Naxos.

21) Secreti Vol. XXXV. fol. 75. 22) Urkunden des lateinischen Bisthums auf Santorini. 23) Mar. Vol. XIV. fol. 64, 73; Secreti Vol. XXXV. fol. 109, 138v. 24) Mar. Vol. XIV. fol. 75, 134v, 145rv, 205. 25) Ebenda XIV. fol. 128; XV. fol. 39v; *Bembo* p. 175. 26) Archiv Gozzadini zu Bologna F. 33. n. 14.

Francesco III. (1500—1518) feierlich den Besitz seines Landes. Ihm und dem Nicolò I. von Paros empfahlen die Johanniter am 20. April 1503 [27]) ihre Schiffe, die Falken im Archipel suchen sollten; ruhig beherrschte er, unterstützt von Jacopo Gozzadini von Keos, der 1507 neben Pietro Crispo als Gouverneur erscheint, 17 Jahre lang seine Insel, während auf Andros nach dem Tode des Nicolò Sommaripa (gest. 1506), des Sohnes und Nachfolgers Crusino's II., lange Erbfolgestreitigkeiten obwalteten, in Folge deren Venedig letztere Insel 1507 sequestrirte und erst 1514 dem Bastardbruder Nicolò's, Alberto (1514—1523), zurückgab. Dagegen hatte Francesco 1517 [28]) das Unglück, auf einer Jagdpartie von türkischen Corsaren gefangen zu werden; Venedig befahl dem Proveditor, auf letztere zu fahnden, ihn zu befreien und die Inseln zu vertheidigen. Er erlangte zwar seine Freiheit wieder, starb aber schon 1518; am 19. April desselben Jahres [29]) gestattete Venedig seinem Sohne, wie den Gozzadini von Keos, ihre Schiffe auf Kreta auszurüsten. Francesco III. hinterließ nur zwei Kinder, Caterina, die 1519 den Giovanni Luigi Pisani (Herrn von Keos 1541—1566, gest. 1568) heirathete, und seinen bereits seit 1517 mit Adriana Gozzadini vermählten Nachfolger Giovanni IV. (1518—1564), unter dem der größte Theil der Inseln des Archipels bereits eine Beute der Türken ward. Im Juni 1518 beanspruchte der neue Herzog schon Paros, dessen Herr Crusino Sommaripa, des alten Nicolò I. Sohn, jüngst gestorben war; doch ward durch Venedigs Intervention dessen Erbe 1520 seiner Schwester Fiorenza zugesprochen, die, seit 1479 mit Giovanni Francesco Venier, Mitbesitzer von Cerigo (gest. 1518) vermählt, alsbald die Insel ihrem Sohne Nicolò II. Venier (1520—1531) abtrat. Da letzterer kinderlos starb, entstand 1531 ein neuer Proceß, wobei auch Crusino III. von Andros (seit 1523) auf Paros prätendirte; erst 1536 ward letzteres durch Venedig der Cecilia Venier, des letzten Herrn Schwester, zugesprochen, die sich 1531 mit dem wackern Bernardo Sagredo (1536—1537) vermählt hatte; ein Jahr früher war der alte Anspruch der Zeno auf Andros endlich völlig beseitigt worden, indem Crusino III. die Cantiana Zeno, Marco's Tochter, geheirathet hatte. Auch die Pisani, die als Erben des Domenico und der Fiorenza Crispo fortwährend auf Santorini Ansprüche erhoben hatten, waren 1531 mit Namfio abgefunden worden, das ihnen Herzog Giovanni IV. endlich nach dem Ableben der Fiorenza Barbaro (gest. 1528) eingeräumt hatte; allein diese neue Herrschaft im Archipel war nur von kurzem Bestande.

Denn auch nach Mohammed's II. Tode war der Halbmond beständig im Wachsen geblieben. Während Bajesid II. (1481—1512) mit Ungarn im Kriege lag, hatte er schon am 30. Mai 1481 [30]) der Signorie erklärt, daß er ihr Freund bleiben wolle; Antonio Vitturi hatte ihn als Gesandter zur Thronbesteigung beglückwünscht; nach langen Verhandlungen war am 12. Jan. 1482 der Frieden erneuert worden, nicht ohne einige erhebliche Vortheile für Venedig. Auch mit den Rhodisern, die noch im Januar 1482 [31]) Vorkehrungen zum Schutz von Syme getroffen, hatte sich der neue Großherr endlich verständigt; ja das Verhältniß ward so intim, daß er im Mai 1483 [32]) dem Großmeister die Hut seines gefangenen Bruders Dschem anvertraute, der, wie bekannt, später 1495 am Gifte des Papstes Alexander VI. gestorben ist. Das gute Einvernehmen mit Venedig drohte indessen eine Zeit lang gestört zu werden, da die Republik nach Antonio Tocco's Tode Kephalenia und Zante besetzt hatte; doch versuchte man schon im Mai 1483 [33]), auf friedlichem Wege sich den Besitz dieser Inseln zu sichern. Der Secretair Giovanni Dario betrieb die Angelegenheit bei der Pforte mit so viel Geschick, daß man bereits im November 1484 der Behauptung von Zante — freilich gegen 500 Dukaten Tribut — gewiß war; dagegen mußte Kephalenia zurückgegeben werden [34]). Noch im Februar 1485 [35]) schien es, als würden die Unterhandlungen scheitern, da Francesco Zopolo 30 Türken bei Ipsara gefangen genommen hatte; allein da man sich dazu verstand, Entschädigung zu leisten, ward der Vertrag im April ratificirt; auch für Modone und Korone zinste Venedig und verpflichtete sich 1487, den Mörder eines tunesischen Gesandten, der dort ums Leben gekommen war, auszuliefern. Für Zante ernannte die Republik am 17. Sept. 1484 den Antonio Contarini zum ersten Proveditor, als Groß-Connetable stand ihm Rizzardo Barbiano (aus dem Hause der heutigen Fürsten von Belgiojoso) zur Seite, dessen Haus noch heute auf der Insel blüht. In der letzten Zeit hatten viele Zakynthier in Modone und Korone ein Asyl gesucht; jetzt kehrten sie in die Heimath zurück, wo ihnen Venedig alsbald ihre Güter zurückgab; am 15. Juni 1485 [36]) ward Contarini anbefohlen, dem Gerardo Pelegano und dessen Gattin Chiara ihr Eigenthum zurückzugeben; nur Giovanni de St. Aloe, der 1487 laut Patent Leonardo's III. ein Lehen forderte, das den größten Theil der Insel in sich schloß, mußte, da dasselbe für 25 Familien ausreichte, sich im August [37]) neue Reduction gefallen lassen; ebenda ward am 13. Sept. 1488 Marcus de' Franceschi als neuer Bischof bestätigt. Für die moreotischen Besitzungen, wegen deren man fürchtete, daß die Aragonier auf dieselben Absicht hätten, ward fortwährend gesorgt; so gingen im Februar 1486 [38]) frische Truppen nach Nauplion, Modone und Korone, „in deren Erhaltung," wie der Rath der Zehn am 9. Mai 1492 [39]) decretirte, „die

27) Libri bullarum no. 79. (1502—3.) fol. 252. 28) Secreti Vol. XLVII. fol. 65, 70. 29) Ragioni sopra il ducato di Nasso (Cod. Cicogna n. 868). 30) *Miklosich* und *Müller* III, 309—317. n. XIX—XXII.

31) Libri bullarum no. 73. (1481—82.) fol. 184. 32) *Miklosich* und *Müller* III, 317 seq. n. XXIII. 33) Secreti Vol. XXXI. fol. 15v, 136v; Mar. Vol. XII. fol. 25. 34) Commemoriali Vol. XVI. fol. 174; *Miklosich* und *Müller* III, 332. n. XXIV. 35) Lettere secrete del Collegio Vol. II. fol. 70v. 36) Archiv des Municipiums auf Zante. Libro degli ordini (1583—1794) fol. 109. 37) Mar. Vol. XIII. fol. 119. 38) Secreti Vol. XXXII. fol. 197. 39) Misti

Behauptung unserer Seeherrschaft beruhe;" sie wurden wohl verproviantirt; man erhielt das von Georgios Gabrielopulos dort gestiftete Hospital S. Xene in gutem Stande und verglich sich 1498 mit dem griechischen Bischofe Joannes Plusadinos, indem man ihm zwei streitige Kirchen überließ. Auch mit den griechischen Archonten hielt man gutes Einvernehmen; Antonios Sophianos und dessen Brüder, die aus dem Peloponnesos nach Constantinopel gegangen, erhielten durch den Bailo Pietro Bembo 1484 venetianisches Bürgerrecht; der Rath der Zehn bestätigte es am 27. Juni 1490 [40]). Mit der Pforte dauerte der Friede fort, da Venedig pünktlich seinen Tribut zahlte [41]), obgleich die 1489 erfolgte Occupation des Königreichs Kypros, das für einen Augenblick glänzenden Ersatz für die vielen Verluste in der Levante zu bieten schien, leicht zum Kriege hätte führen können. Wieder schien Venedigs Ansehen im Archipel zu wachsen, während die Macht der Rhodiser, obgleich diese noch 1481 Ikaria von den Giustiniani Arangio erworben hatten, im Abnehmen war; 1493 [42]) mußten die Einwohner des ganz verheerten Karchi nach Rhodos übergesiedelt werden. Die Besitzungen des Ordens in Griechenland schmolzen überhaupt immer mehr zusammen; die Ballei Negroponte war längst verloren und bestand nur noch dem Namen nach; zu der von Morea waren 1483 auch die Besitzungen auf Zante geschlagen worden, wo noch heute die Ruinen der Johanniterkirche gezeigt werden; als letzte Präceptoren daselbst erscheinen 1489 [43]) Philipp de Clulr, 1490 Wilhelm Chauverant, 1498 Reinald de St. Simon, 1511 Philipp Villiers de Lisle Adam, der spätere erste Großmeister auf Malta. Was Kos, Leros und Kalamos anbetrifft, so beschloß der Orden nach Carmandino's Tode am 19. Oct. 1495 [44]), alle drei Inseln dem Großmeister Peter d'Aubusson zu überlassen; für denselben und seine nächsten Nachfolger schaltete dort ein Luogotenente, so bis 1501 [45]) Johann Dadou, 1501—1503 Constanzo de Opertio, 1503—1505 Bernard de Agrascha, 1505—1507 Berengar de Monsalez, 1507—1510 Anton de S. Martino, 1510—1513 Guido de Ragusa (unter dem Panzetto Duro als Castellan von Leros stand); 1513—1515 Franz Sanz, 1515—1516 Johann Parisot von la Valette, 1516—1519 Jakob Giberto, endlich seit dem 18. Febr. 1519 Johann de Vidour, der, auf 5 Jahre zum Statthalter ernannt, noch vor Ablauf dieser Frist seine Inseln an die Türken verlor.

Eine bedenkliche Gestalt schienen die orientalischen Angelegenheiten zu nehmen, als Karl VIII. von Frankreich seinen Abenteurerzug nach Neapel unternahm, bei dem er es, wie es hieß, auf die Vernichtung der Türkenherrschaft und Herstellung eines fränkisch-byzantinischen Reiches abgesehen hatte. Venedig hielt sich dabei neutral; doch fehlte es in Constantinopel nicht an Einflüsterungen, als habe die Signorie doch den Heerzug der Franzosen begünstigt; namentlich hatte der intriguante Herzog von Mailand derartige Gerüchte ausgesprengt. Dazu kamen bald noch andere Streitigkeiten, die schließlich einen neuen Türkenkrieg nach sich zogen [46]). Zunächst hatte Firûsbeg, Pascha von Skodra, 1497 gefordert, daß Venedig nicht länger den Georg Černojević beschütze, und sogar Abtretung von Cattaro geheischt, 1498 hatte Alipascha einen Streifzug bis nach Zara unternommen. Zwar war es der diplomatischen Gewandtheit des als Kaufmann in Constantinopel weilenden Andrea Gritti gelungen, noch einmal den Zorn des Großherrn zu beschwichtigen; aber während Venedig im Mai 1498 [47]) die Castelle Peritheorion, Argyrokastron und Vrominon bei Lepanto in Vertheidigungszustand setzte, erneuerten sich die Conflicte. Luigi Giorgio feuerte auf ein ihm begegnendes türkisches Schiff; bei Nauplion wurden 500 Türken von 200 Stradioten der Republik zusammengehauen. Letzteres erbitterte den Sultan aufs Aeußerste; er ließ alsbald alle in Constantinopel lebenden Venetianer einkerkern, stellte die drohendsten Forderungen an den Dogen [48]) und rüstete, da dieselben unerfüllt blieben, ein furchtbares Landheer und eine gewaltige Flotte. Mit ersterem erschien am 22. Juli 1499 Mustafâ, Beglerbeg von Rumili, bei Vardari in der Nähe von Lepanto; letztere führte der Kapudanpascha Daûd gegen die Flotte Venedigs, die, von Antonio Grimani befehligt, bei Sapienza lag. Am 28. Juli kam es dort zu einem Gefecht, in dem Grimani besiegt wurde; weitere Kämpfe fielen ebenso unglücklich aus; endlich mußte er weichen. Die türkische Flotte drang nun auch bis Lepanto vor und nöthigte den dortigen Statthalter Giovanni Moro am 26. Aug. zur Capitulation; die Einwohner ergaben sich dem Iskenderbeg gegen das Versprechen, daß sie 3 Jahre lang von dem Karadsch verschont bleiben sollten. Plündernd hausten dann die Osmanen in Dalmatien und selbst über den Tagliamento hinaus; den Archipel hatte schon 1498 ein Corsar Kamoghi heimgesucht; auch Zante war völlig verwüstet worden [49]). Während der Rath der Zehn im October [50]) den Patriotismus des

del Cons. dei X. Vol. XXV. fol. 87; XXVII. fol. 155 v; Mar. Vol. XIII. fol. 68.

40) Misti del Cons. dei X. Vol. XXIV. fol. 158. 41) Commemoriali Vol. XVIII. fol. 99. 42) *Miklosich* und *Müller* III. 334. n. XXVI. 43) Libri bullarum no. 75. (1489—90.) fol. 16v, 21v; no. 85. (1510—11.) fol. 17; Capp. general. no. 5. fol. 1. Im Juni 1529 resignirte Jacopo Priuli als Präceptor von Carenteys (Karytena), Zante und Kephalenia; 1540 war Giustiniano Giustiniani Titularkomthur von Morea. Ebenda no. 99. (1528—30.) fol. 27 v; no. 102. (1537—42.) fol. 248. 44) Libri bullarum no. 77. (1494—96.) fol. 77. 45) Capp. gen. no. 5. fol. 16; Libri bullarum no. 78. (1501.) fol. 151; no. 79. (1502.) fol. 228 v, 239 v; no. 80. (1504.) fol. 106; no. 81. (1505.) fol. 196; no. 82. (1506.) fol. 195, 231, 233 r v; no. 83. (1507.) fol. 179 v seq.; no. 84. (1508—10.) fol. 221, 222 v; no. 85. (1510—11.) fol. 202, 213, 215; no. 86. (1511—12.) fol. 205 r v, 206, 227 v; no. 87. (1513.) fol. 196 v; no. 88. (1514.) fol. 241; no. 89. (1515.) fol. 217 v; no. 90. (1516.) fol. 211 r v; no. 92. (1518.) fol. 153 v, 229; no. 94. (1521.) fol. 204.

46) Vergl. außer den gäng und gäbe Quellen besonders die Relazione des Andrea Gritti (ed. *V. Lazari*). Firenze 1854. 8. 47) Misti del Cons. dei X. Vol. XXVII. fol. 167 v. 48) *Miklosich* und *Müller* III, 337 seq. n. XXVII. XXVIII. 49) Mar. Vol. XIV. fol. 154. 50) Misti del Cons. dei X. Vol. XXVIII. fol. 39, 74 v, 112 v; XXVIII. fol. 93 v, 134, 138, 166.

frühern Woywoden von Lepanto, Giovanni da Mosto, belobte, da er sich anheischig gemacht, die feindliche Flotte zu verbrennen, ward dem neuen Golfcapitain Melchiorre Trevisani, der an des abgesetzten Grimani Stelle getreten war, von dem Senate besonders die Erhaltung von Modone und Korone ans Herz gelegt, da, wie Theodoros Paläologos meldete, der Beglerbeg Sinânpascha diese ältesten Colonien der Republik bedrohte [51]). Man befestigte das Castell Nampano bei Modone, sandte dem Carlo Contarini, Castellan von Zonklon, Succurs und befahl dem Bailo von Korfu, Parga und Buthroton wohl zu vertheidigen. Daneben versuchte man noch einmal Unterhandlungen und sandte den Secretair Francesco della Giudecca an den Sultan [52]); dieser aber forderte Abtretung von Modone, Korone und Nauplion und 100 Pfund Gold als Tribut; so zerschlugen sich die Sachen, und der Krieg erneuerte sich. Am 7. April 1500 begab sich Bajesîd II. selbst nach Morea; nach verzweifeltem 45tägigem Kampfe fiel Modone am 10. Aug.; der letzte Proveditor Antonio Zentani starb den Heldentod. Am 15. capitulirten Korone und Zonklon; während Nauplion sich hielt, ward Aegina zeitweilig besetzt und geplündert. Geringen Ersatz bot die mit Hilfe spanischer Truppen erlangte Besitznahme von Kephalenia, nur daß man dort einen Punkt gewann, den man den Flüchtlingen aus Modone und Korone als Asyl anweisen konnte [53]). Seit der Kunde von dem Falle von Negroponte hatte kein Ereigniß in Venedig solches Entsetzen erregt, wie der Verlust der alten wichtigen Colonien, der besten Stützen venetianischer Seemacht in der Levante; zu spät erkannte man, daß die stiefmütterliche Behandlung derselben, das von Foscari zu Gunsten der italienischen Entwürfe eingeführte Ersparungssystem so verderbliche Folgen gehabt. Man begann, für den Rest der venetianischen Besitzungen in Argolis ängstlich besorgt zu sein; obgleich dort hinlängliche Stradioten unter Nikolaos Bua standen [54]), gingen Gerüchte, als wollte der dortige Woywode Martin Manesi den Türken Nauplion ergeben; erst 1502 [55]), als sich die Unwahrheit desselben herausstellte, ward derselbe nebst Theodoros Kalimeris wegen seiner Treue belobt und belohnt. Nun aber sah sich die Republik zunächst nach neuen Bundesgenossen um; schon bestand ein Bünd mit Spanien, dem Kaiser und den Rhodisern; auch Frankreich verhieß Succurs; mit dem Papste und Ungarn ward am 13. Mai 1501 [56]) eine förmliche Allianz abgeschlossen. Allein es kam zu keiner einheitlichen Action; vergeblich suchte Venedigs Flotte bald Vallona, bald Euböa, bald Lesbos zu nehmen; nur Zonklon nebst Rhiolo ward 1501 auf kurze Zeit wiedergewonnen, dagegen ging das viel wichtigere Durazzo verloren [57]). In dieser Noth arbeitete nun der wackere Andrea Gritti seit Januar 1502 [58]) mit aller Macht darauf hin, ein Einverständniß mit dem einflußreichen Vesir Ahmed Hersekoghlü zu erzielen, und wirklich war dieser, ein Renegat und Nachkomme der Herren der Herzegowina, bereit, sich für Venedig zu interessiren. Allein der Krieg dauerte noch Monate lang fort; am 26. April 1502 [59]) fiel Buthroton selbst in die Hand der Türken. Da besetzten die Venetianer im August Leukadia, und dieser Erfolg wirkte mit, den Abschluß des Friedens endlich zu beschleunigen. Auch Ungarn verhandelte damals mit der Pforte wegen einer siebenjährigen Waffenruhe, die am 20. Aug. 1503 ratificirt ward, und interessirten sich dabei auch für Venedig; Gritti's Eifer erlahmte keinen Augenblick. Bereits im December 1502 [60]) ward ein Friedensentwurf aufgesetzt, der aber nicht zur Ausführung kam; Venedig wollte gern Leukadia behalten, Bajesîd Skyros, dessen Bevölkerung unter Venedigs Scepter arge Piraterie trieb, abgetreten haben [61]). So einigte man sich denn erst im Sommer 1503; am 6. Oct. ward der Frieden feierlich beschworen. In seinen Grundzügen enthielt er die Bestimmungen der Verträge von 1479 und 1482; auch der Archipel ward darin eingeschlossen; die Unabhängigkeit der Černojević sollte erhalten werden. Dagegen verzichtete Venedig auf Modone, Korone, Lepanto und Durazzo; ihm verblieben im Peloponnesos nur Nauplion und Monembasia, daneben im Archipel die bisher besessenen Inseln, sowie Kephalenia, das gleich Zante [62]), einem Proveditor untergeordnet ward. Leukadia, noch eine Zeit lang streitig, mußte 1504 definitiv abgetreten werden [63]); die Bevölkerung ward theilweise nach dem verödeten Ithaka übergesiedelt, dem seit 1504 ein Gouverneur vorstand, welcher mit Hilfe von zwei Demogeronten die Verwaltung führte. Sehen wir von der Recuperation von Kephalenia ab, so hatte dieser neue Türkenkrieg für Venedig fast ebenso unglücklich geendet, wie der frühere; ein Glück für die Republik, daß das neue Perserreich unter Ismail Ssofi die Osmanen im Osten beschäftigte; doch hinderte das nicht, daß 1506 noch Cession von Alessio gefordert wurde und erfolgte; das Castell ward geschleift; die Bürger wanderten aus; Piraten, die sich im ionischen Meere zeigten, hatten dazu den ersten Anstoß gegeben [64]). Und nun kamen für Venedig zu den Schlägen, die es in der Levante erlitten, zu den großartigen Entdeckungen seiner westlichen Nachbarn, die ihm den Todesstoß versetzten, noch die schweren Zeiten der Liga von Cambray, während deren man es sogar nicht verschmähte, 1510 mit dem alten Erbfeinde wegen einer Allianz zu verhandeln; dann neue unsichere Zustände in den letzten griechischen Besitzungen, für die 1511 [65])

51) Secreti Vol. XXXVII. fol. 139, 141 v; Mar. Vol. XV. fol. 15. 52) Sindicati Vol. II. fol. 109. 53) Secreti Vol. XXXVIII. fol. 64 v, 83, 169. 54) Lettere Mar della Signoria Vol. II. 55) Ebenda; Misti del Cons. dei X. Vol. XXVIII. fol. 162. 56) Ebenda Vol. XXXI. fol. 2 v, 17. 57) Die Reliquien aus der dortigen Kirche S. Domenica wurden von da im Mai 1503 nach Venedig hinübergeführt. Commemoriali Vol. XVIII. fol. 202.

58) *Miklosich* und *Müller* III, 340 seq. n. XXX—XXXIV. 59) Secreti Vol. XXXIX. fol. 6 v. 60) *Miklosich* und *Müller* III, 344 seq. n. XXXV—XLI. 61) Mar. Vol. XVI. fol. 30 v. 62) Venedig stattet dort am 25. Mai 1506 das Franziskanerkloster reichlich aus; am 29. April 1510 wurde der Kirche Sta. Maria de Argaste, deren Patronat dem Stefan Logotheti zustand, die von Leonardo III. verliehene Rente neu verbrieft. Carte Logotheti auf Zante. 63) Secreti Vol. XL. fol. 36, 46. 64) Ebenda fol. 151 v. 65) Ebenda Vol. XLIV. fol. 10.

zahlreiche Stradioten geworben werden mußten. Doch erhielt sich dort der Friede, so lange Bajesid II. lebte; als er am 26. Mai 1512 starb, und ihm sein Sohn Selîm I. (1512—1520) folgte, hatte die Republik nichts Eiligeres zu thun, als Gesandte an ihn zu schicken und um Erneuerung des Friedens zu bitten. Selîm, durch Kriege mit Persien und Aegypten beschäftigt, war dazu bereit; schon 1513 [66]) sehen wir ihn in Correspondenz mit Venedig, dem er über seine asiatischen Erfolge schreibt; am 17. Oct. [67]) ward der Friede in der Form des Vertrags von 1503, ohne Modification, erneuert und ebenso am 8. Juli 1517 zur Zeit des ägyptischen Feldzuges neu beschworen, bald nachdem drei Westmächte, das Reich, Spanien und Frankreich auf dem Congresse zu Cambray über Theilung der Türkei berathschlagt hatten. Als 1518 [68]) zwei türkische Unterthanen, die Brüder Georgios und Nikolaos Sguros, von Vallona aus einen Einfall in Korfù versucht hatten, erlangte Venedig leicht ihre Bestrafung. Am 21. Sept. 1520 starb Selîm I.; sein letzter Gedanke war Krieg gegen die Johanniter und Unterjochung des stolzen Rhodos gewesen; ihn auszuführen, war seinem großen Sohne und Nachfolger Suleimân I. dem Prächtigen (1520—1566) vorbehalten. Venedig hatte zur Zeit Selîm's in gewohnter Weise für seine griechischen Besitzungen gesorgt; Zante hatte am 16. April 1514 [69]) ein furchtbares Erdbeben heimgesucht, welches das Castell größtentheils zerstörte, sodaß hier Reparaturen nöthig wurden. Den Bürgern von Skiathos, Skyros und Tunis wurde 1505, 1515 und 1518 ihre alten Freiheiten bestätigt [70]); ebenso 1511 den Pargioten [71]). Mit dem neuen Großherrn ward am 11. Dec. 1521 [72]) der Vertrag in üblicher Form erneuert; auch der Herzog von Naxos erscheint darin noch als Schutzbefohlener der Republik, die für Zante 500, für Kypros 10,000 Dukaten Zins zahlte. Den Crispo wollte Suleimân vor der Hand noch eine klägliche Existenz fristen; dagegen begannen bald nach seiner Thronbesteigung schon die großartigsten Rüstungen gegen die trotzigen Rhodiser, welche seine Mittheilung über die jüngst gelungene Eroberung von Belgrad und die damit verbundenen Freundschaftsversicherungen als Hohn angesehen und unter ihrem tapferen Großmeister Philipp de Villiers l'Isle Adam geradezu mit einer Herausforderung geantwortet hatten. Während Venedig die Stelle eines müßigen Zuschauers spielte, landete die türkische Flotte am 24. Mai 1522 auf Rhodos und bestürmte die Stadt. Obgleich die Ritter heldenmüthige Gegenwehr leisteten, und der Sultan gegen 100,000 der Seinen opferte, capitulirte die Stadt doch zuletzt am 21. Dec.; am 1. Jan. 1523 räumte der Orden die Insel. Zugleich fielen das Castell Bodrun auf dem karischen Festlande und die übrigen Inseln: Kos, Leros, Kalamos, Nisyros, Telos, Karchi, Limonia und Syme; eine Ballei Kos bestand seitdem nur noch dem Namen nach. Nun ruhten die griechischen Verhältnisse Jahre lang; Venedig, das den Sultan sogar zur Einnahme von Rhodos beglückwünscht hatte, stand zu Suleimân anscheinend in den intimsten Beziehungen, wie denn letzterer z. B. dem Dogen Gritti, dem alten Unterhändler des Friedens von 1503, im November 1529 [73]) über seine Expedition gegen Wien berichtete. Die weiteren Unternehmungen der Türken, ihre Beziehungen zu Franz I. und Karl V. gehören nicht hierher; Griechenland selbst ward dabei nur von dem Heerzuge berührt, den Andrea Doria gegen das stark befestigte Korone unternahm, während Venedigs Flotte unter Vincenzo Capello sich damit begnügte, eine observirende Stellung einzunehmen, und bei Plünderung von Modone durch 6 Galeeren der Johanniter 1531 es nicht auf dauernde Occupation abgesehen war. Nach verzweifeltem Widerstande fiel Korone am 14. Sept. 1532 und erhielt eine spanische Besatzung von 2000 Mann; dann capitulirten Paträ und die kleinen Dardanellenschlösser am Eingange des Golfs von Korinth; die Nordküste von Morea ward gebrandschatzt, während sich die Griechen und Albanesen in Masse zusammenrotteten und die Türken metzelten. Doch Doria kehrte bald nach Genua heim. Der Plan des Papstes, Korone den Johannitern statt Malta zu überlassen, kam nicht zur Ausführung, da schon 1533 Frieden geschlossen und darin die Rückgabe Korone's bestimmt war. Gegen diese Bedingung erhob die spanische Besatzung am 12. März entschiedenen Protest; Türken aus Kalamata, Misithra und Zonklon wurden von ihr als Sklaven fortgeschleppt. Da zog der Sandschak von Morea gegen Korone, wo zwar Doria am 6. Aug. aufs Neue mit seiner Flotte einlief; aber es kam zu keiner Action, vielmehr ward noch im nämlichen Monat die Stadt geräumt [74]). Karl V. nahm viele der flüchtigen Koronäer, meist Albanesen, in seinen Landen auf, wo sie 1533, 1534 und 1538 von ihm Privilegien empfingen; sie dienten ihm und seinen Nachfolgern meist als Stradioten. Einzelnen ihrer Primaten verbriefte er, falls der Peloponnesos wiedergewonnen werden sollte, dort große Lehen, so am 13. Juni 1533 [75]) dem Ritter Nikolaos Mamonas die Burgen Zarnata, Orova und Greveno und am 13. Juli dem Ritter Theodoros Hagiapostolitis Leondari und S. Giorgio di Scorta bei Karytena; doch traten diese Barone in partibus niemals in den Besitz ihrer Güter. Schwerer als je lastete die Hand der Türken seitdem auf Griechenland; fast ganz Achaia, „ja auch die zwei so berühmten Städte Athen und Theben [76])" waren ihre Beute geworden. Und nun trat an die Spitze der türkischen Flotte der gewaltige Khaireddîn Barbarossa; im Januar 1536 ward eine Allianz mit Frankreich geschlossen; Venedig, das angeblich den

66) *Miklosich* und *Müller* III, 359 seq. n. XLII—XLIII. 67) Commemoriali Vol. XX. fol. 9v—12v. 68) Commemoriali Vol. XX. fol. 82. 69) Chron. breve p. 522. 70) Mar. Vol. XVII. fol. 3; XVIII. fol. 89; XIX. fol. 46v. 71) *Foscolo,* Prose politiche p. 450—452. doc. II. Der dortige Gouverneur Andrea Petrettin ward am 11. Aug. 1518 wegen seiner Verdienste zum eques auratus ernannt. Privileggi Vol. II. fol. 76. 72) Commemoriali Vol. XX. fol. 154v—157.

73) *Miklosich* und *Müller* III, 361. n. XLIV. 74) Hellinomnimon p. 142—159. 75) Carte Logotheti auf Zante. 76) Commemoriali Vol. XXI. fol. 144—153v.

Kaiser stets gegen die Pforte gehetzt, sollte aus der Levante verdrängt werden. Schon waren einzelne Conflicte vorgefallen, meist in Folge von Pirateríen; da brach plötzlich der Großherr, der durchaus Krieg wollte, den Vertrag, belegte alle Güter und Waaren der in seinem Reiche weilenden Venetianer mit Beschlag und sandte am 26. Aug. von Buthroton aus den Groß-Vesir Ajaspascha gegen Korfû[77]. Venedig hatte auf den Beistand des Papstes, des Kaisers und der Rhodiser gebaut; aber es sah sich in dieser äußersten Noth ganz verlassen. Zwar scheiterte der Angriff des Ajas an der unüberwindlichen Festung von Korfû, sodaß er schon nach 10 Tagen die Belagerung aufheben und 8 Tage später die Insel räumen mußte; doch war dieselbe furchtbar ausgeplündert worden, und andere Besitzungen der Republik mußten dafür leiden. Während Kasîmbeg, Sandschak von Morea, sich dort gegen Nauplion und Monembasia wandte, plünderte Khaireddîn zunächst Zante und Cerigo und griff darauf, da die Flotte Venedigs zum Schutze von Dalmatien und Korfû nahte, die Inseln des Archipels an. Zunächst fiel Aegina; die Stadt ward zerstört, die erwachsenen Männer gemetzelt; Weiber und Kinder, über 6000, in die Sklaverei fortgeschleppt. Dann kam die Reihe ebenso an Skyros und Patmos, die gleich Aegina direct unter der Republik standen, an Jos, Therasia und Antiparos, die dem Alessandro Pisani (gest. 1550) gehörten, an Astypaläa, dessen letzte Herren Francesco II. (gest. 1554) und Nicolò V. Quirini (gest. 1616) waren, und Keos, das damals Paolo und Luigi Premarini in Gemeinschaft mit Januli VI. Gozzadini inne hatten. Während Tinos, das auch genommen war, bald durch Succurs aus Kandia befreit wurde, und Paolo Premarini 1538 Keos wiedergewann, war noch im December 1537[78] Paros gefallen, obgleich dessen Herr Bernardo Sagredo, der sich 1536[79] zum Schutz seiner Insel persönlich nach dem Archipel begeben, selbst nach dem Verluste von Agusa sich in der Burg Kefalo einige Tage lang heldenmüthig gegen die feindliche Uebermacht gewehrt hatte. Schon vorher hatte Khaireddîn Naxos angegriffen und den Herzog Giovanni IV. genöthigt, im Castell Gimoglia ein Asyl zu suchen; gegen einen Tribut von 5000 Dukaten behielt er sein Herzogthum, mußte aber sehen, wie die ganze Insel furchtbar verheert und aus ihr für über 25,000 Dukaten Beute fortgeschleppt wurde. Am 1. Dec. richtete er von Naxos aus an den Papst und die ganze Christenheit jenen bekannten Klagebrief, in dem es hieß, daß die Zwietracht der Occidentalen Griechenland zu Grunde gerichtet, und für sich, „den Nachkommen des Salustius Crispus" Mitleid erflehte; eine detaillirte Schilderung der von Khaireddîn verübten Gräuel ist in dieser merkwürdigen Urkunde[80] enthalten. Auch Crusino III. von Andros mußte 1538 die Erhaltung seiner Herrschaft mit einem Tribute von 35,000 Aspern erkaufen, den er alljährlich am 1. März dem Bey von Negroponte zu entrichten hatte; 1539[81] ward ihm dafür von Suleimân I. selbst der Besitz von Andros verbrieft[82].

Nach solchen Erfahrungen war Nichts natürlicher, als daß in Venedig sich alsbald eine Partei für den Frieden regte; doch gewann die Kriegspartei, welche die Behauptung der letzten levantinischen Besitzungen als Ehrensache und Lebensfrage ansah, die Oberhand, zumal da man auch auf den Beistand des Kaisers rechnete. Man sandte nun Succurs nach Nauplion[83]; Kasîmbeg mußte die Belagerung aufheben und sich nach Lepanto zurückziehen. Nun aber lief Khaireddîn's Flotte 1538 wieder in See; er eroberte zunächst Skiathos und Skopelos, dessen Rettor Girolamo Memo, gegen sein Geheiß scheußlich getödtet ward — den Mörder traf schwere Strafe —; dann fiel Seriphos, das dem Tommaso Grimani (gest. 1539) gehörte[84]; Tinos, obgleich von dem Rettor und dem wackern Marcantonio Stratigo vertheidigt, mußte Tribut zahlen. Am 17. Juli[85] ward Cerigo aufs Neue geplündert; selbst bis in die Nähe von Kandia wagte sich der Feind und occupirte schließlich das verlassene Karpathos, das Lehen der Cornaro; dann rastete er im Hafen von Modone. Venedigs Expedition gegen Prevesa mislang, da Doria mit seiner Flotte die Republik im Stiche ließ; die Türken bedrohten selbst Zante und nahmen am 10. Aug. 1539 Castelnuovo in Dalmatien weg. Nun verglichen sich auch Franz I. und Karl V., sodaß Venedig von aller Welt verlassen dastand und den Aluise Badoer mit Friedensvorschlägen nach Constantinopel senden mußte. Zwar hatte man ihm aufgetragen, die Inseln der venetianischen Patricier sämmtlich zu reclamiren, da dieselben bereit seien, der Pforte Tribut zu zahlen; doch erreichte er weiter Nichts, als daß die Herren von Naxos[86] und Andros ihre Inseln behielten, und der Republik selbst im Archipel Tinos und Mykonos verblieb. Dagegen mußten die letzten moreotischen Besitzungen, Nauplion und Monembasia, sowie Nadin und Urana von Dalmatien cedirt werden, und die Republik mußte sich verpflichten, binnen 3 Jahren 300,000 Dukaten Kriegskosten zu bezahlen. Die Kunde von diesem am 2. Oct. 1540 stipulirten Vertrage traf am 12. Nov. in Venedig ein; zugleich aber hieß es, in Nauplion gehe eine Partei mit dem Gedanken um, dem Kaiser Karl V. zu huldigen. Darauf sandte die Republik selbst unverzüglich Schiffe dorthin, um die Munition abzuholen und etwaige Exulanten aufzunehmen; dann hielt Kasîmbeg dort wie in Monembasia seinen Einzug. Nachdem bereits die erste Rate mit 100,000 Dukaten, begleitet von kostbaren Geschenken für die Großen des Sultans,

77) Hauptquelle: *Andr. Nukios*, 'Αποδημιῶν κεφ. οη'—πγ' τοῦ λόγου γ' (ed. *M. Mustoxidis*). Kerkyra 1865. 8. 78) *Andr. Maurocenus*, Historia Veneta. Vol. I. Venetiis 1719. 4. p. 462; *P. Paruta*, Historia Venetiana. Vol. I. Ebenda 1718. 4. p. 708. 79) Mar. Vol. XXIII. fol. 130. 80) *Andr. Cornaro*, Historia di Candia (Cod. Marcian. Ital. Cl. VI. n. 286). Vol. II. fol. 92 v—93; *Priuli*, Pretiosi frutti del maggior consiglio (Cod. Foscarin. Vindobon. no. 6097). Vol. 1. fol. 111 v. 81) Zuletzt gedruckt bei *Buchon*, *Χρ. τ. Μωρ.* (3. éd.) p. 464—472. 82) Ferman im Besitz des Hrn. Giorgio Sommaripa auf Naxos (französisch bei *Sauger* a. a. O. p. 350—351; doch echt!). 83) Secreti Vol. LIX. fol. 47. 84) *Andr. Maurocenus* a. a. O. p. 496. 85) Mar. Vol. XXV. fol. 131. 86) Secreti Vol. LXII. fol. 21 v, 31, 106; LXIII. fol. 18.

in Constantinopel eingetroffen, erfolgte endlich im April 1541 die Ratification dieses schmählichen Friedens. Venedigs Einfluß im Orient war für immer dahin, wenn ihm auch das wichtige Kandia noch geblieben war; er mußte dem Frankreichs weichen, das seitdem statt der Republik sich als natürliche Schutzmacht der unter osmanischem Scepter lebenden Christen geberdet. Bald gingen auch die Ueberreste der Feudalherrschaft im Archipel verloren; nachdem Piali noch bei Suleimân's Lebzeiten am 15. April 1566 Chios gewann und dort der Herrschaft der Giustiniani [87]) ein blutiges Ende gemacht, kam noch im nämlichen Jahre unter Selîm II. (1566—1574) die Reihe an das Herzogthum Naxos, an Andros und Keos. Während auf Andros dem Crusino III. Sommaripa um 1540 sein Sohn Gianfrancesco friedlich gefolgt war, hatte Herzog Giovanni IV. 1541 Keos den Premarini wieder entrissen [88]), und während er einen Theil davon dem alten Herrn Januli V. Gozzadini überließ, den Rest seinem Schwager Giovan Luigi Pisani (gest. 1568) übertragen. Die Pforte stimmte zu; und so blieben die Reclamationen der Premarini und Venedigs erfolglos. Ruhig beherrschte Giovanni III. (1518—1564) seine Inseln; das Strandrecht, das er früher dort gelegentlich ausgeübt, war abgestellt worden; er zahlte pünktlich den Tribut; in Santorini erscheinen als seine Statthalter Domenico Crispo (1531—1546) und 1554 Marco Sirigo. Am 30. Jan. 1523 [89]) und am 31. März 1542 [90]) übertrug der Herzog verschiedene Lehen auf Milos dem Jakob Modinos; am 27. Nov. 1563 bestätigte er dieselben dem Sohne des letzten Joannes. Ebenso belehnte er am 5. Sept. 1553 [91]) den Ritter Nicolò Girardi aus Venedig mit dem nariotischen Lehen des Crusino Baffo, dessen Tochter Marchesa denselben 1550 geheirathet hatte; ihre Nachkommen leben noch heute auf Naxos und Syra, gleichwie die der Modinos auf Milos. Auf seine Bitte versetzte der Papst am 12. Mai 1564 [92]) den Erzbischof von Naxos Antonio Giustiniani nach Lipari und ernannte an dessen Stelle den Francesco Pisani, einen Verwandten des Herzogs, der später (1567) das Bisthum Chioggia erlangte und 1573 gestorben ist. Giovanni III. selbst starb 1564; aus seiner Ehe mit Adriana Gozzadini waren zwei Söhne und zwei Töchter entsprossen. Von den letzteren heirathete Caterina 1534 den Nicolò III. Gozzadini, Herrn von Siphnos und Thermia, Taddea den Giovanfrancesco Sommaripa von Andros; von ersteren ward der ältere Francesco IV. zum Mitregenten angenommen und heirathete die Fiorenza Gozzadini, Nicolò's III. Schwester; doch starb er schon zwischen 1545 und 1550 ohne eheliche Erben; seine Witwe ging in letzterem Jahre eine neue Ehe mit Francesco Pasqualigo ein; dagegen hinterließ er einen unehelichen Sohn Giovan Matteo, der sein Geschlecht auf Naxos fortgepflanzt hat; die letzte Erbin seiner Ansprüche Francesca starb am 27. Jan. 1853 als Witwe des Saverio Coronello (gest. 1845). So ward denn Giovanni's III. Nachfolger sein zweiter mit Cantiana Sommaripa, Crusino's III. Tochter vermählter Sohn, Jacopo IV. (1564—1566), der letzte Herzog von Naxos aus occidentalischem Geschlechte.

Nicht lange nach dem Falle von Chios erhoben, wie es heißt [93]), die Griechen von Naxos und Andros bei der Pforte laute Klagen über ihre fränkischen Herren, deren Uebermuth und Erpressungen; letztere mochten freilich des den Türken zu zahlenden Tributs wegen kaum vermeidlich sein. Um sich zu rechtfertigen, begab sich Herzog Giovanni IV. 1566 mit einer ansehnlichen Geldsumme nach Constantinopel, ward aber dort sogleich eingekerkert und erst nach mehr als fünfmonatlicher Haft freigelassen. Er begab sich mit seiner Gattin nach Ragusa und von da zu Papst Pius V. nach Rom, um dort dessen und Venedigs Beistand zur Wiedereroberung seines Inselreichs anzurufen. Während er in Constantinopel gefangen gehalten wurde, hatte Sultan Selîm II. durch Piali Naxos nebst Dependenzen besetzen lassen und ebenso die Sommaripa, die ein Asyl auf Naxos fanden, aus dem Besitze von Andros, die Pisani und den Januli VI. Gozzadini aus dem von Keos, den Nicolò III. Gozzadini aus dem von Siphnos und Thermia vertrieben; das ehemalige Herzogthum des Archipels ward dem einflußreichen Hofjuden Josef Nasi in Pacht gegeben. Letzterer war es vornehmlich, der dann den Sultan zum neuen Kriege gegen die Venetianer aufstachelte und sich selbst mit der Hoffnung schmeichelte, König von Kypros zu werden; hatte doch Selîm ihm, seinem Liebling, schon 1563 Tiberias mit Umgegend verliehen, wo eine neue Judenstadt erbaut worden war; für Kypros hatte er 200—250,000 Dukaten Pacht geboten. Am 1. Juli 1570 segelte die türkische Flotte gegen letztere Insel ab; am 9. Sept. fiel Nikosia; Famagusta, heldenmüthig vertheidigt, hielt sich noch bis zum 1. Aug. 1571; dann mußte auch dieser letztere Punkt, den Venedig dort besaß, fallen; der Provveditor Marcantonio Bragadino ward lebendig geschunden. Die Republik hatte allerdings Succurs gesandt und bei dieser Gelegenheit auch das Herzogthum Naxos nicht vergessen, vielmehr im October 1570 [94]) dem Generalcapitain Quirini den Archipel angelegentlich empfohlen. Mit des letztern Hilfe gelang es dem Nicolò III. Gozzadini, seine verlorenen Inseln wiederzuerlangen [95]); auch Naxos soll momentan wiedergewonnen und der Obhut des Angelo Giudizzi (vielleicht Gozzadini) anvertraut worden sein. Gewiß ist, daß Herzog Giovanni IV. am 5. Jan. 1571 [96]) sich erbot, falls ihm Venedig eine Galeere aus dem Arsenale liefere, dieselbe auszurüsten und im Dienste der Republik zu führen; Tags darauf schenkte er sein Herzogthum:

87) Siehe den betreffenden Artikel. 88) Mar. Vol. XXVI. fol. 48. 89) Ebenda Vol. XXIII. fol. 63v. 90) *Buchon*, *Χρ. τ. Μωρ.* a. a. O. p. 463—464. 473. 91) Carte Girardi auf Syra; vergl. *Πανδώρα*. Vol. X. 1860. p. 533. 92) *Le Quien*, Oriens Christianus III, 1006.

93) *Sauger* a. a. O. p. 298—303, 354—355; *Lichtle*, Déscription de Naxie (Copie in meinem Besitze) und die Genealogien der Crispo und Sommaripa. 94) Secreti Vol. LXXVII. fol. 10. 95) *Gio. P. Crescenzi*, Corona della nobiltà d'Italia. Vol. I. Bologna 1639. 4. p. 159; *Lichtle* a. a. O. 96) Secreti Vol. LXXVIII. fol. 52.

Naros, Paros, Milos, Santorini und Syra, der letztern und erbot sich, falls dasselbe wiedererlangt und ihm aufs Neue überlassen würde, ihr stets treu zu dienen [97]). Doch hatten diese Verhandlungen für den Herzog weiter keinen Erfolg. Während die Venetianer Ende 1570 Syboton nahmen, hausten die Türken auf Kephalenia, Zante, Cerigo und Kandia und besetzten in Albanien Dulcigno, Antivari, Budua [98]). Bekannt ist, daß endlich dann Venedig am 25. Mai 1571 mit dem Papst und Spanien eine Liga gegen die Türken abschloß, und wie Don Juan d'Austria am 7. Oct. durch den glänzenden Seesieg bei den Curzolaren den Fall von Famagusta rächte. Aber man verfolgte denselben nicht weiter, das nächste Jahr verstrich unter Beutefahrten und Geplänkel; eine Expedition gegen Leukadia mislang; Mohammedpascha recuperirte den Archipel und so mußte sich Venedig zuletzt am 7. März 1573 zum Frieden bequemen. Es verlor Kypros und restituirte Syboton; dazu kamen 300,000 Dukaten Kosten; dagegen erhielt es die verlorenen Plätze in Albanien und Dalmatien zurück; der Tribut von 500 Dukaten für Zante ward auf das Doppelte erhöht, dagegen kam der Zins für Kypros in Wegfall. Naros verblieb den Türken; dagegen behielt Gozzadini gegen Tributzahlung seine Inseln; er heirathete Barachla, Tochter des Archonten Gasparo Sirigo, der, von Nasi zum Gouverneur von Santorini bestellt, am 22. Dec. 1589 [99]) testirte, und vererbte sein winziges Reich, zu dem außer Siphnos und Thermia auch Kimolos, Polinos, Polykandros, Gyaros und Sikinos gehörten, auf seinen ältesten Sohn Angelo V. Erst 1617, zu derselben Zeit, da der Bischof Giovan Andrea Carga von Syra den Märtyrertod starb [1]), verlor er seine Inseln — die letzten Reste dynastischer Herrschaft im Archipel — und suchte ein Asyl in Rom, wo er in hohem Alter gestorben ist.

Giovanni IV. Crispo hatte nach dem Tode des Sultans Selîm II. noch viel gehofft, sein Herzogthum wiederzuerlangen, da die Mutter des neuen Großherrn Murâd III. (1574—1595), die aus Paros aus dem Hause Baffo stammte, ihm ihre Verwendung versprochen hatte [2]). Er begab sich 1575 von Venedig aus zunächst zu seiner Gattin nach Ragusa und von da nach Constantinopel, richtete aber hier Nichts aus; voll Schmerz über das Mislingen seiner Pläne starb er 1576 in Pera und ward dort in der lateinischen Kirche begraben. Aus seiner Ehe stammten drei Söhne: Giovanni, Francesco und Marcantonio, von denen vielleicht einer mit Margherita Lusignan, Ettore's Tochter, vermählt war, die aber sämmtlich kinderlos zu Venedig gestorben sind, und drei Töchter: Adriana, Caterina und Cantiana, von denen nur die mittlere sich vermählte und die Ansprüche auf das Herzogthum des Archipels 1577 ihrem Gatten, dem Nobile Vettore Marin (gest. 1603), zubrachte. An die Stelle der Frankenherrschaft daselbst war seit 1566 ein jüdischer Staat unter dem Herzoge Don Josef Nasi (1566—1579) [3]) getreten. Die Jugendgeschichte und diplomatische Thätigkeit dieses portugiesischen Abenteurers, der vordem als Scheinchrist sich João Miguez genannt hatte, gehört nicht hierher; zu erwähnen ist nur, daß er das Herzogthum durch einen Spanier, den Dr. juris Francesco Coronello, dessen Vater vordem Gouverneur von Segovia gewesen, regieren ließ; am 15. Juli 1577 [4]) schenkte er demselben durch ein aus seinem Palaste Belvedere bei Constantinopel datirtes und von seinem gleichfalls jüdischen Kanzler Josef Cohen unterzeichnetes Diplom verschiedene Besitzungen auf Naros; Coronello selbst publicirte am 7. Febr. 1578 [5]) eine herzogliche Urkunde vom 30. Juni 1577, mittels deren Nasi der Familie d'Argenta auf Santorini ihre alten, von Nicolò dalle Carceri 1372 verliehenen Privilegien erneuerte. Nasi starb am 2. Aug. 1579; seine Schätze wurden größtentheils confiscirt, doch blieb seiner Witwe, der Herzogin Regina — zugleich seine Cousine — noch immer ein ansehnliches Vermögen; sie errichtete zu Belvedere eine hebräische Druckerei, die später nach Tschesme verlegt ward, und lebte noch 1597, gleich ihrem Gemahl und ihrer Mutter Grazia eine große Wohlthäterin des jüdischen Volks und von den Schriftstellern ihres Stammes noch heute hochgefeiert. Seit 1579 war der Archipel direct der Pforte untergeordnet, welche die Inseln durch einen Sandschak und einen Kadi verwalten ließ. Im Jahre 1580 [6]) empfingen die sämmtlichen Insulaner von Murâd III. ein äußerst günstiges Privileg, in Folge dessen sie zahlreicher Freiheiten theilhaftig wurden. Selbst die Unruhen des Jahres 1617 änderten wenig in ihrer Lage; nach 1640 erneuerte Sultan Ibrahîm das Patent Murâd's mit einigen unwesentlichen Modificationen. Das Haus des Gouverneurs Francesco Coronello, von dessen Söhnen Crusino sich mit Caterina Crispo vermählte, ist noch durch zwei Brüder, Jacopo und Antonio, Saverio's und der letzten Crispo Kinder, in Athen repräsentirt; die Erben der stolzen Herzoge von Naros erfreuen sich dort einer bescheidenen, jedoch ehrenhaften Existenz. Unter den fränkischen Primatengeschlechtern auf Naros, von denen viele, wie die Loredano, Sanudo (erl. 1739), Sforza Castri (erl. 1844), Calbo, Malatesta, erloschen, andere, wie die Cocco und Basegio, zum griechischen Ritus übergetreten sind, nehmen die Sommaripa, die ehemaligen Dynasten von Andros, in viele Linien verzweigt, noch immer den ersten Platz ein, obgleich der frühere Reichthum des Hauses in diesem Jahrhundert

97) Commemoriali Vol. XXIII. fol. 173. 98) Haji Khalfa, trad. *da Carli* p. 150. 99) Archiv des Bisthums Santorini.

1) *Fr. L. Pinzani*, Vita di Gio. Andr. Carga vescovo e martire di Sira. Sandaniele 1855. 8. 2) *Luccari*, Annali di Ragusa p. 148.

3) Vergl. über ihn besonders *E. Carmoly*, D. Jos. Nassy duc de Naxos. Toissy 8.; M. A. Levy, D. Jos. Nasi, Herzog von Naros. Breslau 1859. 8.; *S. Romanin*, Storia documentata di Venezia. Vol. VI. p. 270 seq. 4) Carte Coronello in Athen; ein Fragment daraus in E. Curtius, Naros S. 46. 5) *Πανδώρα*. Vol. VI. 1856. p. 572. 6) *Pègues*, Histoire du volcan de Santorin. Paris 1842. 8. p. 156 seq.; meine Analekten n. 519—522, Urk. V—VI.

sich wesentlich verringert hat; ebenso datiren dort noch von der Herzogszeit her die schon genannten Familien Girardi und Grimaldi, vielleicht auch die Rocca, während die Barozzi erst Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts aus Kandia, die Raimond de Modène (im Mannsstamme erloschen) 1690 aus Frankreich, „die Barone" Lastic de Vigouroux ebendaher über Rußland erst um 1744 eingewandert sind, und die von der Curie mit dem Grafentitel bedachten Frangopulo erst im vorigen Jahrhundert dort zu Bedeutung kamen. Auf Santorini sind im Laufe der Zeit 225 katholische Familien entweder ausgestorben, oder sie haben die griechische Confession angenommen. Unter den dort noch blühenden sind die ältesten und angesehensten die da Corogna, Nachkommen der ehemaligen Herren von Siphnos, die d'Argenta, de Lenda, Sirigo und de Cigala, aus welcher letzteren Carlo Antonio von Kaiser Rudolph II. in den Grafenstand erhoben worden ist. Auch auf den andern Inseln des Archipels, namentlich auf Tinos und Mykonos, die auch nach dem Frieden von 1573 den Venetianern verblieben, ebenso auf Syra und Milos, finden wir noch viele lateinische Geschlechter; die Mehrzahl aber ist in Armuth versunken oder im Elend ausgegangen. So viel von den letzten Gebietern des Archipels und ihren ritterlichen Vasallen, deren Grabsteine wir noch in der Kathedrale finden, deren Wappenschilder noch an den verfallenden Häusern auf dem „Schloßberge" von Naxos sichtbar sind, und deren Genealogien auch noch mit Hilfe des wohlgeordneten bischöflichen Archivs auf Santorini und des freilich sehr lückenhaften erzbischöflichen auf Naxos mit ziemlicher Genauigkeit feststellen konnte.

Hier wäre nun wol ein Ueberblick über die innern Zustände Griechenlands an seiner Stelle; da sich jedoch der Feudalismus auf den noch den Venetianern verbliebenen Inseln, namentlich auf Kandia und im ionischen Meere, Jahrhunderte lang erhielt, ja die Spuren desselben noch heute im Archipel nicht völlig verwischt sind, ziehe ich es vor, denselben bei Abschluß der folgenden Periode zu geben, welche die Fortsetzung der Fremdherrschaft in Griechenland unter dem Joche des Halbmonds zu umfassen hat.

Dritte Periode.

Türkische Zeit von der Vernichtung der letzten occidentalischen Feudalstaaten bis zum Ausbruch des griechischen Freiheitskrieges (1566—1821).

1) Aeußere Ereignisse während dieses Zeitraums. Der Fall von Kandia. Venedigs Türkenkriege und Herrschaft in Morea. Die Griechen und die Russen. Ende Venedigs. Die Hetärie. 'Ali von Joannina.

Bei der Darstellung der äußern Ereignisse, die während der türkischen Herrschaft speciell das eigentliche Griechenland berührten, können wir uns um so kürzer fassen, als die Geschichte von Hellas mit der der Osmanen und Venedigs aufs Engste verwebt ist, ja die hauptsächlichsten Punkte daraus, als der allgemeinen Geschichte angehörig, längst bekannt sind. Dazu kommt, daß nicht nur Finlay [7]) diese Zeit speciell mit großer Sorgfalt behandelt, daß Zinkeisen in seiner osmanischen, Romanin in seiner venetianischen Geschichte ausführlich bei ihr verweilt hat, sondern daß uns auch über einzelne Theile Griechenlands brauchbare Monographien vorliegen, wie das Buch von Aravantinos über Epiros, die von Lunzi und Chiotis über die ionischen Inseln und Laborde's höchst werthvolle Schrift: Ueber die Zustände Athens Mitte des 15. bis Ende des 17. Jahrhunderts [8]). So wird denn, indem ich auf jene Werke verweise, hier eine kurze Uebersicht der wichtigsten Ereignisse genügen.

Bei dem letzten Kriege zwischen Venedig und der Pforte waren auch die Griechen des Festlandes nicht müßig geblieben. Die Albanesen hatten sich 1571 erhoben; ihre Häuptlinge hatten den Venetianern Huldigung gelobt, ja ihre Söhne als Geiseln stellen wollen und nur um Zusendung von Truppen gebeten; aber ihr Aufstand war schon 1572 niedergeworfen worden, da der gehoffte Succurs ausblieb. Nicht besser erging es den Mainoten, in deren Namen Makarios Melissenos, Bischof von Monembasia, den Don Juan d'Austria eingeladen hatte, sich mit seiner Flotte ihrer anzunehmen, da sie bereit, sich gegen die Pforte zu empören; obgleich er am 7. Juni 1572 [9]) dem Makarios von Messina aus sein baldiges Nahen gemeldet, ließ er doch die Mainoten im Stiche; ihr Aufstand mislingt; der Bischof flüchtete nach Italien, correspondirte von Neapel aus längere Zeit mit der Curie wegen eines neuen Türkenkrieges, starb aber daselbst, ohne etwas ausgerichtet zu haben, am 12. Sept. 1585; er ward in S. Pietro e Paolo de' Greci neben seinem am 25. März 1582 gestorbenen Vater Theodoros bestattet, der, vielleicht ein directer Nachkomme jener messenischen Barone, in seiner Grabschrift Despot von Aenos, Xanthe, Samos, Milet, Ambrakia und Messenia genannt wird. Mit Murâd III. (1574—1595) hatte unterdessen Venedig schon 1575 den Frieden erneuert, der, abgesehen von vorübergehenden Grenzstreitigkeiten, ungestört blieb; doch mußte die Republik zur Aufrechthaltung ihrer bewaffneten Neutralität nicht geringe Geldopfer bringen, wie denn z. B. 1591 für Kreta 2000 Mann zu Fuß angeworben wurden. Auch zu den folgenden Sultanen Mohammed III. (1595—1603), Ahmed I. (1603—1617) und Mustafâ I. (1617—1618) stand Venedig in freundschaftlichen Beziehungen; als daher 1602 im Namen Albanesiens zwei Bischöfe erklärten, das ganze Volk wolle sich erheben und unter Venedigs Botmäßigkeit zurückkehren, dankte man ihnen zwar gern für solche Anhänglichkeit, erklärte aber die Sache für vorläufig unzeitgemäß. Am 9. Mai 1605 ward der Friede erneuert; Venedig erhielt darin neue Handelsvortheile garantirt; in gleicher Weise erfolgte die Ratification am 2. Febr. 1618, sowie 1619 mit des letz-

7) The history of Greece under othoman and venetian domination. Edinburgh and London 1856. 8. 8) Athènes aux XV, XVI et XVII siècles, d'après des documents inédits. Paris 1854. 8. 2 Vols. Die übrigen Werke sind schon früher citirt. 9) *Buchon*, Nouv. rech. II, 344.

ten Sultans Nachfolger Osmân II. (1618—1622). Dagegen wiederholten sich in derselben Zeit die Plünderungszüge anderer Occidentalen gegen das seit Suleimân's Tode rasch sinkende Türkenreich. So plünderten die Spanier 1595 Morea und verbrannten Paträ, während die Florentiner Chios angriffen; 1601 wandten sich die ersteren gegen die Maina, nahmen Passava und verheerten Kos; Schiffe der Johanniter hausten 1603 bei Paträ, 1604 auf Kos, 1609 an der Küste von Karamania, 1610 aufs Neue auf Kos; 1611 versuchten sie einen mislungenen Sturm gegen Navarinon, für den sie sich durch Verheerung der Halbinsel bis nach Kenchreä hin entschädigten. Im Jahre 1614 drohte eine Erhebung der Maina; eine starke Garnison ward hineingelegt; 1619 neue Heerfahrt der Florentiner, im folgenden Jahre Zerstörung des Castels Tornese durch die Malteser; und so geht es in einem fort; unablässig setzten namentlich die letztern ihre Freibeuterzüge gegen die Ungläubigen fort. An ernstliche Behauptung des Gewonnenen ward meist nicht gedacht [10]). Nur Karl Emmanuel von Savoyen suchte seit 1609 seine Ansprüche auf Kypros zur Geltung zu bringen; er correspondirte deshalb lange [11]) mit dem dortigen griechischen Klerus, namentlich dem Bischofe Christodulos und dem Abte Theodulos von Kostinitza; doch verlief sich die Sache bald. Nicht lange darauf wandten sich die Mainoten durch ihren Bischof Neophytos an den Herzog Carlo I. Gonzaga von Naxos, der von weiblicher Seite her von den Paläologen von Montferrat entsprossen war, und boten ihm die Herrschaft über den Peloponnesos an. Mit Briefen des Bischofs Niketas von Zygos und der angesehensten Capitaine zwischen Burg Maina und Kalamata erschien Pietro Medici (aus der athenischen Linie) als Unterhändler bei dem Herzoge; einzige Bedingung war, daß die griechische Religion im Lande unangetastet bleiben sollte. Der Herzog sandte darauf den Herrn von Château-Renault in geheimer Mission nach Morea; er versprach, die Bitte der Mainoten zu erfüllen, selbst mit 15,000 Mann und 60,000 Waffen — mit denen ein Griechenheer von 20,000 Mann wohl versehen werden könnte — hinzuziehen; auch Subsidien von Seiten des Papstes und Spaniens standen in Aussicht. In engere Beziehung trat der Herzog dann zu den Metropoliten Dionysios von Lakedämon und Gabriel von Lepanto und Arta; auch den frühern Pfortendragoman Gasparo Gratiani [12]), damaligen Fürsten der Moldau (1618—1619), suchte er für seine Sache zu gewinnen. Allein die Entwickelung der europäischen Verhältnisse ließ das Project nicht zur Ausführung kommen; auch der Plan der Hugenotten, die 1628 nach Uebergabe von la Rochelle dem Sultan Rhodos abkaufen und dort ein protestantisches Königreich unter dem Herzoge von Rohan errichten wollten, scheiterte an gleichen Umständen. Mittlerweile hatte Mustafâ I. (1622—1623) aufs Neue den osmanischen Thron bestiegen, den er aber schon nach einem Jahre seinem Bruder Murâd IV. (1623—1640) einräumen mußte; 1624 erneuerte Venedig, das sich durchaus passiv verhielt, obgleich sein Handel in der Levante von Jahr zu Jahr abnahm, mit ihm den Friedensvertrag; der albanesische Clan der Clementi, der in Hoffnung auf Beistand der Republik sich empört hatte, ward 1638, da derselbe ausblieb, bewältigt. Grenzstreitigkeiten in Dalmatien und Klagen über Piraterien fanden in dem Vertrage von 1639 ihre Ausgleichung. Allein unter dem folgenden Sultan, dem elenden Wollüstling Ibrahîm (1640—1648), rüttelte sich die Türkei noch einmal auf; kräftige Großvesire traten an die Spitze; bald begann der Kampf um Venedigs letzte größere levantinische Besitzung, die Insel Kandia, jener 24jährige Krieg, den der englische Dichter nicht mit Unrecht dem trojanischen an die Seite stellte. Nachdem die Pforte schon seit längerer Zeit eifrig gerüstet, gab ein Conflict mit den Johannitern, die siegreich vor der türkischen Flotte sich im Hafen von Kalolimnion auf Kreta geborgen und dort bei dem Duca Protection gefunden hatten, das Signal zum Kriege; am 30. April 1645 lief der Kapudanpascha mit der Flotte aus den Dardanellen aus und warf am 23. Juni die Anker bei Cap Spada auf Kreta.

Ich habe früher die Geschichte dieser Insel bis ins 14. Jahrhundert kurz dargestellt [13]); ein flüchtiger Ueber-

---

10) *Miklosich* III, 266 seq. n. XX seq. 11) Ebenda III, 270. n. XXI seq.; *Buchon*, Nouv. rech. I, 274 seq. 12) Nevers nennt ihn Herzog von Naxos; vielleicht verwaltete er diese Insel als Dragoman der Flotte für den Kapudanpascha in ähnlicher Weise, wie einst Coronello für Nasi.

13) Als Ergänzung zu dem Bd. LXXXV. S. 303 und S. 459 mitgetheilten Verzeichniß der Herzoge von Kreta folge hier die Fortsetzung bis auf die türkische Eroberung, meist nach *Flam. Cornaro*, Creta sacra. Vol. II. p. 316 seq.: Leonardo Dandolo 1363—1364. Pietro Morosini 1364—1366. Pietro Mocenigo 1366—1368. Giovanni Gradenigo 1368—1370. Pietro Cornaro 1370—1372. Francesco Morosini 1372—1374 (begraben in S. Francesco zu Kandia). Giovanni Gradenigo 1374—1376. Andrea Zeno 1376—1378. Andrea Dandolo 1378—1381. Pietro Mocenigo wiederum 1381—1383. Donato Trono 1383—1385. Marco Zeno 1385—1387. Donato Moro 1387—1389. Domenico Buono 1389—1391. Matteo Giustiniani 1391—1393. Pantaleone Barbo 1393—1395. Donato Moro wiederum 1395—1397. Guglielmo Quirini 1397—1399 (begraben dort in S. Tito). Albano Badoer 1399—1401. Marco Falier 1401—1403. Tommaso Mocenigo (später Doge) 1403—1405. Giovanni Bembo 1405—1407. Lodovico Morosini 1407—1409. Leonardo Trevisani 1409—1411 (gest. an der Pest, ruht in S. Tito). Leone Dandolo 1411—1412. Francesco Bembo 1413—1415 (pilgert 1415 nach Palästina). Pietro Civrano 1415—1417. Egidio Morosini 1417—1418. Jacopo Guffoni 1418—1419. Giovanni Loredano 1419—1421 (ruht in S. Tito). Andrea Cornaro 1421—1422. Lorenzo Bragadino 1422—1423 (ruht in S. Tito). Lorenzo Capello, Viceduca 1423—1424. Francesco Loredano 1424—1427. Fantino Viaro 1427—1429. Leonardo Caravello 1429—1432. Marco Giustiniani 1432—1435. Marco Lippomano 1435—1437. Maffeo Donato 1437—1439. Luca Trono 1439—1441. Andrea Mocenigo 1441—1443. Tommaso Duodo 1443—1445. Andrea Donato 1445—1447. Antonio Diedo 1447—1449. Bernardo Balbi 1450—1453. Benedetto Vitturi 1453—1456. Girardo Dandolo 1456—1459. Leonardo Duodo 1459—1462. Lorenzo Moro 1462—1464. Jacopo Cornaro 1464—1465 (gest. an der Pest, ruht in S. Francesco).

blick über die folgenden Jahrhunderte wird hier um so eher wol genügen können, als Flaminio Cornaro die äußern, Zinkeisen[14]) die innern Zustände der venetianischen Colonien auf der Insel ausführlich behandelt hat, eine detaillirte Geschichte der dortigen venetianischen Herrschaft aber dann erst möglich wird, wenn das Staatsarchiv der Insel, bis jetzt noch in Venedig begraben, gleich dem Notariatsarchive zugänglich gemacht sein wird. Darum hier nur einzelne hervorragende Momente.

Nachdem die Griechen der Insel wiederholte Aufstände gegen die Republik versucht hatten, brach im Jahre 1363 eine Empörung[15]) unter den venetianischen Colonisten selbst aus. Die Ritterschaft war aufgefordert worden, zur Reparatur des Hafens beizusteuern; die jüngeren Häupter derselben, namentlich Tito Venier, Herr von Cerigo, und Tito Gradenigo, weigerten sich dessen und sannen auf Losreißung von dem Mutterlande. Sie warfen den Duca Leonardo Dandolo und dessen Räthe in den Kerker, erhoben den Marco Gradenigo, Tito's Oheim, zu seinem Nachfolger, stellten ihm vier Räthe zur Seite und proclamirten ihre Selbständigkeit, sowie Annahme des griechischen Ritus; statt des heiligen Marcus ward St. Titus, der alte griechische Schutzheilige der Insel, das Feldgeschrei. Bald war die ganze Insel in voller Revolution; bereitwillig schlossen sich die Griechen den Führern an. Venedig versuchte nun zunächst, mit Milde die Sache beizulegen; im September gingen 5 Proveditoren hin, um die Aufständischen zum Gehorsam zu mahnen; aber ihre Mission scheiterte bei den für „Freiheit" begeisterten Feudalen, ebenso wie die Sendung des treuen Georgios Skordili aus Modone an die griechischen Archonten. So mußte denn die Republik schließlich das Schwert gegen die eigenen Söhne ziehen. Sie notificirte den Aufstand sämmtlichen Mächten der Christenheit; überall, selbst in Genua, ergingen strenge Verbote gegen Unterstützung der Rebellen; vergeblich mahnte der Papst zum Frieden. Bei der Hartnäckigkeit der Aufständischen mußte zu den schärfsten Maßregeln geschritten werden; am 14. Jan. 1364 ward festgesetzt, daß gegen die 10 Rädelsführer nimmer Gnade geübt werden sollte. Im Februar war die Flotte, geführt von Domenico Michieli, 28 Segel stark, zur Abfahrt bereit; 5 Proveditoren begleiteten den Admiral; sie sollten zu Gericht sitzen über die Venier und ihre Genossen. Das Heer bestand aus 1000 Reitern und 11,000 Mann zu Fuß unter dem Commando des erprobten Veronesen Luchino dal Verme, dem zwei Venetianer als Governatori zur Seite standen; Euböa und das griechische Festland lieferten Proviant, ebenso die Inseln des Archipels, dessen Regent Nicolò Sanudo Spezzabanda mit seinen Truppen zu denen dal Verme's stieß. Der Feldzug war kurz und glücklich. Nachdem die Flotte am 1. Mai bei Fra-

Domenico Marcello, Viceduca 1465—1466. Bernardino Doneto 1466—1469. Girolamo da Molino 1469—1472. Benedetto Gritti 1472—1473 (gest. 19. Febr., ruht in S. Tito). Nicolò Cocco, Viceduca 1473—1475. Eustachio Balbi 1475—1477. Giovanni Pisani 1477—1479. Jacopo Contarini 1479—1480 (gest. 29. Dec. in Kandia). Marco Giustiniani 1480—1481 (ruht in S. Tito). Fantino Giorgio, Viceduca 1481—1482. Luca Navagero 1482—1484. Marino Garzoni 1484—1487. Nicolò Lioni 1487—1490. Bernardo Bembo 1490—1492. Lorenzo Venier 1492—1494. Domenico Bollani 1494—1496. Andrea Gabriele 1496—1498. Priamo Trono 1498—1498 (gest. 22. Nov., ruht in S. Giovanni). Bernardo Giustiniani, Viceduca 1498—1499 (ruht in S. Francesco). Luigi da Mula, Viceduca 1499—1500. Marco Barbo 1500—1502. Giovanni Morosini 1502—1503 (gest. 4. Juni, ruht in S. Francesco). Luigi Venier, Viceduca 1503—1504. Cosmo Pasqualigo 1503—1505 (gest. 29. März). Benedetto Sanudo, Viceduca 1505—1506. Girolamo Donato 1506—1508. Luigi Arimondo 1508—1510. Paolo Antonio Miani 1510—1512. Luigi Capello 1512—1512 (gest. im Schiffbruch). Luigi Malipiero 1513—1514 (gest. im Amte). Luigi Emo 1514—1516. Marco Orio 1516—1517. Antonio Loredano 1517—1519. Antonio Morosini 1519—1520 (gest. im Amte). Marco Lando, Viceduca 1520—1521. Marco Minio 1521—1524. Nicolò Giorgio 1524—1526. Bernardo Soranzo 1526—1528. Jacopo Cornaro 1528—1530. Nicolò Nani 1530—1532. Domenico Capello 1532—1534. Pietro Boldù 1534—1536. Antonio da Mula 1536—1538. Francesco Bernardo 1538—1540. Carlo Capello 1540—1542. Maffeo Barbarigo 1542—1544. Marcantonio Contarini 1544—1544. Agostino Suriano, Viceduca 1544—1546. Dionisio Contarini 1546—1548. Sebastiano Venier (später Doge) 1548—1550. Luigi Renier 1550—1552. Luigi Gritti 1552—1554. Salvatore Michieli 1554—1556 (gest. 1. Mai). Girolamo Cicogna 1556—1558. Girolamo Tagliapietra 1558—1560. Antonio Calbo 1560—1562. Marco Grimani 1562—1564. Daniele Barbaro 1564—1566. Francesco Soranzo 1566—1567 (gest. 24. Juli). Pasquale Cicogna (später Doge) 1567—1571. Marco Grimani 1571—1573. Daniele Venier 1573—1574 (ruht in S. Salvatore). Luigi Giustiniani 1574—1576. Marco Cicogna 1576—1578. Ermolao Tiepolo 1578—1580. Nicolò Salomono 1580—1582. Nicolò Donato 1582—1584. Lodovico Memo 1584—1586. Bernardo Navagero 1586—1588. Alberto Loredano 1588—1590. Girolamo Capello 1590—1592. Giovan Domenico Cicogna 1592—1594. Marcantonio Venier 1594—1596. Pellegrino Bragadino 1596—1598 (ruht in S. Salvatore). Pierfrancesco Malipiero 1598—1600. Jacopo Pesaro 1600—1602. Giovanni Sagredo 1602—1604. Giambattista Michieli 1604—1606. Giovanmatteo Girardi 1606—1608. Delfino Venier 1608—1610. Agostino Michieli 1610—1612. Francesco Morosini 1612—1614. Bernardo Venier 1614—1616. Carlo Belegno 1616—1617. Donato Morosini 1617—1619. Francesco Zeno 1619—1621. Nicolò da Ponte 1621—1623. Marino Pesaro 1623—1625 (gest. auf Kandia). Leonardo Foscolo 1625—1627. Marco Gradenigo 1627—1629. Lazaro Mocenigo 1629—1631. Giambattista Foscolo 1631—1634. Giambattista Grimani 1634—1635. Giovanni da Ponte 1635—1637. Paolo Donato 1637—1639. Nicolò Lippomano 1639—1641. Bernardo Marcello 1641—1644. Bernardo Morosini 1644—1646. Cipriano Civrano 1646—1648. Jacopo Barbaro 1648—1649. Luca Francesco Barbaro 1649—1650. Giuseppe Morosini 1650—1653. Giovanni Andrea Pasqualigo 1653—1655. Girolamo Lippomano 1655—1657. Giorgio Cornaro 1657—1659. Zaccaria Mocenigo 1659—1663. Jacopo Loredano 1663—1665. Francesco Battagia 1665—1667. Jacopo Contarini 1667—1669. An die Türken.

14) Geschichte des osmanischen Reichs. Bd. IV. S. 582 fg. (Reproduction seiner nie publicirten, mir in den Aushängebogen nebst Karte vorliegenden Geschichte der Insel.) 15) Hauptquelle sind die Lettere secrete (Cod. Capponi no. CXLII).

schia gelandet, begann Michieli, die Hauptstadt Kandia von der See aus zu belagern, während Luchino sie von der Landseite bestürmte. Zum Entsatze führte Francesco Muazzo ein griechisches Hilfscorps herbei, ward aber geschlagen und mußte in die Berge flüchten. Schon am 10. Mai capitulirte Kandia; Dandolo erlangte seine Freiheit wieder, die Häupter Marco Gradenigo's und zweier Genossen fielen am 14. durch Henkershand. Bald wurden auch Retimo und Kanea wiedergewonnen; viele Rebellen wurden hingerichtet, andere verbannt; dann kehrte Michieli triumphirend heim. Alle Mächte des Occidents beglückwünschten damals Venedig wegen solcher Erfolge; der neue Duca Pietro Morosini bestimmte 1365 den 10. Mai, den Jahrestag der Wiedereroberung von Kandia, zu einem beständigen Dankfeste. Kaum aber hatte die Flotte sich heimbegeben, als eine neue Rebellion ausbrach; an ihrer Spitze standen Joannes, Alerios und Georgios Kalergis, bei denen die flüchtigen Venier Aufnahme gefunden; indem sie den Kaiser von Byzanz als Herrn der Insel proclamirten, eröffneten sie von ihren Bergen aus einen Guerillaskrieg gegen die ungenügende venetianische Besatzung; der Proveditor Andrea Zeno fiel im Gefecht gegen sie. Allein schließlich zwang der Hunger zum Nachgeben; nachdem Lassiti erobert, wurden die Häupter der Rebellion ausgeliefert; alle endeten auf dem Schaffot, mit Ausnahme Tito Gradenigo's, der sein Leben als heimathloser Flüchtling beschloß. Während der Papst die Republik zur Milde, sowie zur Wiederherstellung des katholischen Ritus ermahnte, sandte diese neue Truppen hin, welche die Rebellenstadt Anapolis zerstörten; auch Lassiti sollte verödet bleiben. Zugleich ward am 9. Mai 1366 allen Lehensträgern der Insel anbefohlen, der Republik eidlich Treue, dem Duca Gehorsam zu geloben; die alten Concessionen aus der Zeit Ziani's wurden vielfach modificirt, ebenso die Privilegien der griechischen Archonten, wie denn ein Gesetz vom 17. April 1371 bestimmte, daß keiner der letzteren Lehen, welche bisher von Occidentalen besessen waren, erwerben könne. Die Lehen der Rebellen waren selbstverständlich eingezogen worden, so auch Amorgos, dessen Herr Zanachi Ghisi 1368 hingerichtet ward, und Cerigo, das, dem Tito Venier und dessen Brüdern gehörig, alsbald von Domenico Michieli besetzt worden war und bis 1393 durch einen in Kreta gewählten Rettor verwaltet wurde. Erst am 8. Mai [16]) des letzteren Jahres restituirte man den größten Theil der Insel dem Francesco (Frangia) Venier, als nächstem Verwandten, weil er, gleich seinem Vater, stets treu geblieben war. Doch war seine Stellung, der der Lehensleute Kandia's ähnlich, durchaus keine unabhängige, da ein in Venedig zu wählender Rettor die Hoheitsrechte ausübte; auch andere Sprossen seines Hauses hatten bald neben Venedig Antheil ander Insel, wie wir später sehen werden. Nachdem die Rebellion unterdrückt, kamen ruhigere Zeiten; man schloß 1370 Frieden mit den Türken von Altoluogo, 1383 wurden die Einwohner des verlassenen Tenedos größtentheils in der nach ihnen le Tenedee genannten Vorstadt Kandia's angesiedelt. Im Anfange des folgenden Jahrhunderts lesen wir viel von kirchlichen Verhandlungen; so bestimmte die Curie, daß aus den Renten der unbesetzten griechischen Bisthümer lateinische Priester dotirt werden sollten, was zu Streitigkeiten mit den Kalergis, die letztere in Pacht hatten, Anlaß gab; im Mai 1425 wurden die lateinischen Bischöfe, die vielfach sich von ihren Sitzen auf lange Zeit entfernten, zur Ordnung verwiesen. Gesandte der Colonie baten 1416 die Republik um Bestätigung ihrer Freiheiten und Beschränkung der übermüthigen Juden; unter dem Duca Leonardo Caravello prüften eigene Inquisitoren die Verwaltung und bestraften mehrere schlechte Beamte, welches Loos übrigens auch 1447 den vielleicht unschuldigen Duca Donato, des Dogen Foscari Schwiegersohn, traf. Daß die Insel damals oft als Verbannungsstätte diente, ist bekannt; man braucht nur an den unglücklichen Jacopo Foscari zu erinnern; nicht minder, daß sie, gleich den übrigen griechischen Landen, viel und wiederholt von türkischen Verheerungen zu leiden hatte. Im Jahre 1449 schickten die Kandioten Gesandte nach Venedig mit einer Klage gegen die Juden, „die Menschen und Lämmer kreuzigen;" am 16. Aug. ward verfügt, daß nur Mobilien zum Pfande gesetzt werden sollten. Größere Gefahr drohte der Colonie 1453, indem Siphis Vlastos in Retimo eine Verschwörung anstiftete [17]), in die selbst angesehene Archonten, wie Joannes Argyropulos aus Constantinopel, Joannes Melissenos, Joannes und Georgios Gavalas, verwickelt waren. Alle venetianischen Beamten sollten an einem Tage niedergemacht, die übrigen Fremden ins Gefängniß geworfen, die griechische Herrschaft proclamirt werden. Aber zwei Mitverschworene, ein Priester Limas und der Jude David Maurogonatos [18]), verriethen den Anschlag; unterstützt von dem energischen Andreas Kalergis, kam der Duca dem Vlastos zuvor und ließ ihn nebst andern Mitschuldigen hinrichten; doch wurden die letzten Reste der Conspiration erst 1461 unterdrückt. In Folge derselben traf man strengste Vorsichtsmaßregeln gegen die Griechen, die seit 1453 aus Constantinopel, seit 1460 aus Morea zahlreich nach der Insel geflüchtet waren; ebenso gut aber suchte man auch 1462 der Zügellosigkeit der jungen Edeln, die sich große Gewaltsamkeiten gegen die Damen der Insel erlaubten, zu steuern; im nämlichen Jahre erfolgte eine Regulirung der Feudalrechte. Das Verbot, in Lassiti und Anapolis zu säen, ward im November 1463 suspendirt, da beide Orte zum Anbau von Weizen wohl geeignet; 1471 trat es jedoch wieder in Kraft, bis 1497 die definitive Entscheidung darüber dem Duca überlassen wurde. Vielfache Unglücksfälle suchten damals die Insel heim, so zur Zeit des Duca Girardo Dandolo die Pest und unter Bernardo Bembo's Administration, sowie 1508 schwere Erdbeben, dann 1524 aufs Neue die Seuche, die 24,000 Menschen

16) Grazie Vol. XV; Leona fol. 65.

17) Misti del Cons. dei X. Vol. XV. fol. 25v, 28v, 30, 57v, 69v. 18) Beide wurden deshalb reichlich belohnt; auch die Nachkommen David's (gest. 1470) bezogen ansehnliche Pensionen. Privileggi degli Ebrei Mavrogonati in Candia (MS. des Hrn. Paulos Lambros in Athen).

wegraffte. Sonst lesen wir, daß der Senat am 23. Dec. 1490 befahl, nur taugliche und nicht zu junge Männer zu Beamten zu bestellen, daß 1499 die lästige Weinsteuer aufgehoben, 1500 gegen die Türken gerüstet wurde, 1508 laute Klagen über die kirchliche Indifferenz der Bevölkerung erschollen, was mit dem 1515 ergangenen Befehle, daß die Kanonici der Kathedrale S. Tito nicht fortwährend abwesend sein sollten, zusammenhing. Im nämlichen Jahre ward die Aufnahme von Bastarden in das Corps der adeligen Feudalherren streng verpönt; 1554 wurden verschiedene neue Gesetze erlassen. Nachdem der Duca 1528 nicht ohne Mühe Räuberbanden, die sich in Alikambo festgesetzt, ausgerottet hatte, litt die Insel 10 Jahre später zweimal durch Barbarossa's Beutezüge; obgleich seit 1560 an der Erweiterung der Festungswerke eifrig gearbeitet ward, hausten dort wiederholt die Türken, die 1567 sogar Retimo zerstörten; 1571 mußten zahlreiche Truppen hingesandt, 1578 Spinalonga und der Hafen Grabusa stark befestigt werden. Seit dem Verluste von Kypros war die Insel die wichtigste Besitzung der Republik in der Levante geworden; lange halb vernachlässigt, sollte sie nun um jeden Preis wieder gehoben werden. Durchgehende Reformen stellten sich als dringendes Bedürfniß heraus; daher ward Jacopo Foscarini 1574 als General-Proveditor, Inquisitor und Syndicus hingesandt, um dieselben mit aller Energie durchzuführen. Die Reformversuche dieses „Dictators" hat Zinkeisen [19]) mit größter Ausführlichkeit dargestellt; es handelte sich um zeitgemäße Umgestaltung des ganzen Lehenswesens, Herstellung des Heerbannes, neue Regulirung der Verhältnisse aller Stände, Beschützung des Volkes gegen die Uebergriffe der Feudalherren und Hebung der Einkünfte der Republik. Foscarini weilte dort bis 1577; allein was er geschaffen, verfiel bald genug wieder; nur daß 1591 die Ablegung der Ahnenprobe den edlen Colonisten aufs Neue zur Bedingung gemacht wurde. Dann hauste auf Kandia 1593 wieder die Pest, 1595 ein Erdbeben, 1596 Hungersnoth, dann ein zweites Erdbeben und so fort; dabei klagte die Bevölkerung fortwährend über Steuerdruck, der aber kaum zu vermeiden war, da man unablässig Sicherheitsmaßregeln gegen die Türken treffen mußte. Zu verwundern ist es dabei freilich nicht, daß die Bevölkerung rapide abnahm; hatte zur Zeit des Falles von Kypros Kandia noch 271,489 Einwohner, so zählte es zu Foscarini's Zeit nur 219,000; ja der Census von 1627 weist nur 192,728 nach; einzig die Juden — 1574 gegen 700 — waren auf 1160 angewachsen. So bedenklich war die Lage von Kandia damals, als die Flotte des Großherrn sich mit aller Macht auf diese letzte größere Besitzung Venedigs in der Levante warf. In dem langen Kampfe um die Erhaltung der Insel ward zwar die Republik von den Großmächten des Westens, sowie von Privaten vielfach unterstützt; doch mußte schließlich, nachdem fast die ganze Insel verloren, auch die Hauptstadt am 6. Sept. 1669 capituliren. Am 27. Sept. räumten ihre Truppen die Insel; am 4. Oct. zog der Großvesir in Kandia ein. Sultan

19) a. a. O. S. 631 fg.

Mohammed IV. (1648—1687) ratificirte 1670 die Capitulation; Grenzstreitigkeiten in Dalmatien, wo Clissa der Republik verbleiben sollte, wurden erst am 24. Oct. 1671 geregelt. Auf Kandia behielten die Venetianer nur Suda, Spinalonga und Grabusa, ebenso im Archipel Tinos und Mykonos. Und nun ruhte Venedig aufs Neue fast 13 Jahre lang, während die Johanniter und entschlossene Corsaren auf eigene Faust die Ungläubigen befehdeten und namentlich auf den Inseln des Archipels ihr Wesen trieben. Zu ihnen gehörten der Marquis von Fleuri [20]), ein Savoyarde, der lange bei Paros kreuzte, bis ihn die Venetianer, die laut dem jüngsten Vertrage mit ihrer Flottille den Archipel von Piraten rein halten sollten, aufgriffen, und der Provençale Hugo Creveliers, das Urbild zu Byron's „Corsar," der, nachdem er, eingeladen von Liberaki Geratschari, dem angesehensten Capitain der Maina, vergeblich sich in Morea festzusetzen versucht hatte, seit 1676 factisch Herr des Archipels war, bis eine zufällige Pulverexplosion ihm im October 1678 das Leben kostete. Ihnen folgten andere Abenteurer, so der Johanniter Johann Franz Raimond de Modène, der 1690 auf Naxos mit seinen Kanonen den dreijährigen Streit zwischen den Coronello und den zur griechischen Kirche übergegangenen Cocco beendete [21]), dort die schöne Caterina Coronello — die zuerst französische Tracht im Archipel eingeführt hat — heirathete und 1705 mit Hinterlassung zahlreicher Nachkommen starb, und der Grieche Joannes Kapsi, der sich 1677 zum Herrn von Milos machte, jedoch endlich 1680 gefangen und vor dem Serraglio aufgeknüpft ward. Venedig mußte sich völlig der Willkür der Pforte fügen, so lange die wackeren Großvesire aus dem Hause Köprili die Geschicke des osmanischen Reiches lenkten; erst nachdem der Sturm Kara Mustafà's gegen Wien abgeschlagen war, verließ es, in der Hoffnung, seine drei Königreiche Kandia, Kypros und Morea wiederzugewinnen, das schmähliche System der Neutralität, trat am 25. April dem auch von Rußland unterstützten „heiligen" Bunde zwischen dem Reiche, dem Papste und Polen gegen die Pforte bei und ließ letzterer am 15. Juli durch den Bailo Capello den Krieg erklären. Francesco Morosini ward zum Generalcapitain der Flotte ernannt, das Landheer sollte der kaiserliche General Graf Strasoldo führen. Und nun begann jener neue und letzte welthistorische Krieg Venedigs gegen die Osmanen, der, nur einmal unterbrochen, erst nach 34 Jahren sein Ende fand. Er gehört, wie gesagt, der Weltgeschichte an, daher hier nur ein kurzes Resumé über die Ereignisse, die vornehmlich das eigentliche Griechenland betrafen, und seinen Ausgang; alles Weitere mag man bei Zinkeisen [22]), Finlay, Romanin oder in den bekannten Quellen selbst nachlesen.

Während die Morlachen von Dalmatien aus die türkische Grenze überschritten und in Bosnien und Albanien hausten, nahm Morosini im August 1684 zunächst Leukadia, dann am 29. Sept. Prevesa ein und wandte

20) *Sauger* a. a. O. p. 306 seq. 21) Meine Analekten S. 412. 22) Hammer nenne ich hier nie; das wirklich Zuverlässige bei ihm hat Zinkeisen völlig ausgenutzt; der Rest — ist Schweigen.

sich dann 1685 zur Eroberung von Morea, wo sich bereits die Mainoten erhoben und von der türkischen Besatzung 2000 Mann gemetzelt hatten, jedoch von Ismailpascha überfallen und aufs Neue unterjocht waren. Das Landheer der Venetianer bestand meist aus Teutschen, Hessen, Braunschweigern, Sachsen, Würtembergern und namentlich 2542 Hannoveranern, die unter dem Commando des Obersten von Ohr standen. Im Juli erschien Morosini mit ihnen bei Sapienza; am 12. Aug. mußte Korone capituliren, wo ein furchtbares Blutbad angerichtet ward, dann ging es nach der Maina hin; das kleine Heer des Kapudanpascha ward bei Kalamata gesprengt, letzteres gleich Zarnata, Kelepha und Maina besetzt, und die neuen Eroberungen, der sogenannte Braccio di Maina, einem eigenen Rettor untergeordnet. Nachdem gegen Ende des Jahres noch das Castell Gomenitza gegenüber Korfu genommen und zerstört worden, kehrte die siegreiche Flotte heim. Anfangs 1686 ward der Vorschlag gemacht, Kandia zunächst anzugreifen, doch zog man vor, den Krieg in Morea fortzusetzen, wo Graf Otto Wilhelm von Königsmark als Generalissimus der Republik mit den teutschen Truppen im Juni und Juli Navarinon, Modone und Argos fast ohne Schwertstreich, im August auch Nauplion nach längerer Gegenwehr einnahm. Die Friedensvorschläge der Pforte wurden, da auch Venedigs Verbündete siegreich waren, zurückgewiesen; man setzte auch mit dem neuen Sultan Suleimân II. (1687—1691) den Krieg fort. Am 24. Juli 1687 siegten die Venetianer bei Paträ, wo die Teutschen Heldenthaten verrichteten; die kleinen Dardanellen und Lepanto fielen, ebenso der ganze Norden der Halbinsel; selbst Korinth wurde am 9. Aug. besetzt, und Morosini trug sich mit dem Gedanken, den Isthmos zu durchstechen und so die Halbinsel den Türken unzugänglich zu machen. In Venedig erregte die Kunde von diesem Erfolge allgemeinen Jubel; am 11. Aug. ward decretirt, daß dem Morosini der Beiname Peloponnesiaco zu ertheilen, und seine bronzene Statue im Saale des Raths der Zehn aufzustellen sei. Nachdem noch verschiedene kleine Plätze in Morea occupirt waren, wurde am 26. Aug. ein Angriff gegen Monembasia versucht, der jedoch der starken Befestigung der Stadt wegen mislang; dagegen ward Lakonien, namentlich die Umgegend von Misithra, gebrandschatzt und Aegina am 13. Sept. besetzt. Am 21. Sept. lief die Flotte Venedigs im Piräeus ein; das Landheer war über den Isthmos gleichfalls vorgerückt; man besetzte ohne Weiteres das verlassene Athen und begann Tags darauf die Belagerung der Akropolis. Am 25. schlug eine Bombe in die Propyläen, am 26. eine zweite, von einem lüneburgischen Lieutenant dirigirt, in den Parthenon, den die Türken in der Eile in ein Pulvermagazin verwandelt hatten, und zerstörte den herrlichen bis dahin unverletzt erhaltenen Tempel [23]). Drei Tage später capitulirte die Besatzung gegen freien Abzug; Graf Tommaso Pompei ward zum Commandanten ernannt; in die Stadt selbst wurde eine teutsche Besatzung gelegt, welche am 19. Oct. durch ihren Capellan Beithmann eine ehemalige Moschee in eine Lutherische Kirche verwandeln ließ. Nun aber brach in der unglücklichen Stadt eine furchtbare Pest aus; schon Ende December zogen die Söldner ab, als Siegesbeute wurden die vier Piräeuslöwen fortgeführt, ein Pendant zu den vier bronzenen Rossen aus Constantinopel. Der Posten selbst erwies sich als unhaltbar; nachdem man noch darüber berathschlagt, ob es nicht am besten sei, Athen zu zerstören, entschloß man sich zur bloßen Räumung der Stadt; am 9. April 1688 ging die Flotte unter Morosini, der 6 Tage vorher seiner hohen Verdienste wegen zum Dogen erhoben worden, ab nach Poros. Die Athener aber, die Rache der Türken fürchtend, suchten Asyle in Korinth, auf Aegina und Salamis; erst, nachdem die Stadt drei Jahre lang öde gelegen [24]), erhielten sie mit Zustimmung des Patriarchen die Erlaubniß zur Heimkehr und Herstellung der verfallenen Wohnungen und verbrannten Kirchen. Die Flotte griff nun Euböa an, aber obgleich man über 3 Monate die Insel bestürmte, ließen sich doch keine Erfolge erzielen; die Pest wüthete fort und raffte auch Königsmark am 15. Sept. weg; das Landheer, arg decimirt, ward entlassen; am 25. Oct. zog endlich auch Morosini ab. Dagegen war das Glück den venetianischen Waffen in Dalmatien fortwährend günstig, indem dort am 30. Sept. 1687 Castelnuovo, 1688 das feste Knin fielen. Man behauptete den Peloponnesos, dem ein General-Proveditor, zuerst Jacopo Cornaro, vorgesetzt wurde, und theilte ihn in 4 Provinzen: Romania, Lakonia, Messenia und Achaia mit den Hauptstädten Nauplion, Monembasia, das erst noch zu erobern war, Navarinon und Paträ ein; jeder stand ein Proveditor, der die militairischen Angelegenheiten verwaltete, ein Rettor als höchste Justizbehörde und ein Camerlengo für die Finanzen vor; später (1690) kamen dazu noch eigene Proveditoren für Modone, Korone, Gastuni, Zarnata, Misithra, Phanarion und Kalavryta. Die Halbinsel zählte übrigens damals — mit Ausschluß der ehemaligen Castellanie Korinth und der Maina — nur noch 86,468 Einwohner, meist Albanesen, darunter nur 20,128 waffenfähige Männer; erst durch spätere Einwanderungen aus Mittelgriechenland stieg ihre Anzahl 1692 wieder auf 116,000 und betrug 1701 sogar schon 259,564. Lauer ward der Krieg 1689 geführt; es fehlte an Geld, und Venedig konnte daher nur 11,000 Mann ins Feld schicken. Und doch bedurfte Morea gerade damals des Succurses, da es der Pforte gelungen war, die Mainoten für sich zu gewinnen. Ihr Capitain Liberaki Geratschari, eine höchst unzuverlässige Persönlichkeit, hatte anfänglich den Aufstand seiner Landsleute gegen die Türken geleitet, war dann gefangen und von der Pforte mit der Erhebung zum Bey von Maina geködert worden; jetzt ging er mit 5000 Mann den Türken zu Hilfe, versuchte, während die Venetianer Monembasia blokirt hielten, einen vergeblichen Angriff gegen Korinth,

23) Vergl. *Laborde* a. a. O. II. p. 121 seq.; dazu noch neuerdings Dispaccio di Franc. Morosini capitano generale da mar intorno al bombardamento ed alla presa di Atene l'anno 1687. Venezia 1862. 8.

24) *Surmelis*, *Κατάστασις συνοπτική* p. 64 seq.; auf diese dreijährige Verödung hat Fallmerayer, wie wir früher sahen, seine Theorie von der Slawisirung Attika's aufgebaut.

plünderte in Mittelgriechenland und wandte sich gegen Salona, ward aber von den dortigen Bauern zurückgetrieben. Im Jahre 1690 fiel endlich auch Monembasia, durch Hunger besiegt; dagegen ging 1691 Grabusa auf Kandia verloren. Als dann 1692 ein Versuch gegen Kanea gemacht werden sollte, kam die Kunde von neuer Gefahr in Morea; Liberaki belagerte wieder mit 5000 Mainoten die Burg von Korinth, die Albanesen plünderten; Lepanto wurde bedrängt, doch mußte der Seraskier schließlich zurückweichen. Wieder begab sich der Doge Morosini in Person nach Griechenland, richtete aber wenig aus; Nichts als vorübergehende Streifzüge; vor Kummer darüber, daß ihm weitere Lorbeeren versagt, starb „der Peloponnesier" am 6. Jan. 1694. Zwar gelang es dem Proveditor Marino Zeno, noch in dem nämlichen Jahre Chios zu nehmen, allein nicht nur hatte dafür Morea viel von den Türken zu leiden, sondern die Insel selbst ward schon 1695 nach ungünstigen Gefechten wieder aufgegeben. Und ebenso ging es 1696; zur See meist Verluste oder höchst zweifelhafte Erfolge; in Morea eine Expedition des Seraskiers gegen Argos, eine Plünderungsfahrt Liberaki's gegen Tripolitza, die aber glücklich parirt wurde; aufs Neue ward das Heramilion befestigt. Nun wandte sich der Bey von Maina am 27. Aug. gegen Arta, plünderte die wehrlosen Christen daselbst und verbrannte die Kirche des Evangelisten Johannes; die unglückliche Bevölkerung flehte im October [25]) Venedig an, sich ihrer anzunehmen und die Stadt nebst Umgegend zu besetzen. Liberaki hatte damals seinen Frieden mit Venedig gemacht; der Proveditor Alessandro Molino hatte ihm die Ritterwürde und ein ansehnliches Einkommen zugesagt; er hatte dann mit seinem Bruder Georgios das Türkenlager verlassen und sich auf venetianisches Gebiet nach Lepanto begeben. Aber die Verheerung von Arta kostete ihm und dem Bruder schließlich die Freiheit; beide wurden verhaftet und nach Nauplion geführt; Georgios endete 1702 durch Selbstmord im Gefängnisse zu Palma, Liberaki ist in ewiger Kerkerhaft zu Brescia vermodert. So endete der erste Bey der Maina. War der Krieg in Morea und im Archipel mit wechselndem Glück geführt worden, so war dagegen Venedigs Macht in Dalmatien und Albanien in fortwährendem Wachsen; nun kamen noch dazu der Sieg der Kaiserlichen bei Zenta und das drohende Vorgehen Rußlands, und so bequemte sich Sultan Mustafâ II. (1695—1703), der 1695 seinem Oheim Ahmed I. (1691—1695) gefolgt war, endlich zum Frieden mit der heiligen Liga. Er ward am 26. Jan. 1699 zu Carlowitz abgeschlossen und enthielt, was das eigentliche Griechenland betrifft, folgende Bestimmungen. Venedig behielt ganz Morea einschließlich des Heramilion, Lepanto, Leukadia und Aegina, dagegen verpflichtete es sich, das Dardanellenschloß bei Lepanto und Prevesa zu schleifen; der Tribut für Zante ward aufgehoben, in Dalmatien eine neue Grenzlinie gezogen, welche Castelnuovo und Risano der Republik ließ; dagegen verblieben die Inseln des Archipels, mit Ausnahme von Tinos und Mykonos — und der festen Punkte auf Kandia — der Pforte.

25) *Miklosich* und *Müller* III, 275—279. n. XVIII.

Noch nie hatte die letztere einen schmachvollern Frieden besiegeln müssen. Allein während sich der Westen Europa's bald in dem spanischen Erbfolgekriege zerfleischte, Venedig sich bemühte, den verödeten Peloponnesos und dessen undisciplinirte Bevölkerung neu zu heben, der Zar Peter I. von Rußland die orthodoxen Griechen vergeblich auf seinen Beistand vertröstete [26]), hatte sie Zeit gehabt, neue Kräfte zu sammeln. Einflüsterungen von moreotischen Primaten, denen die eigene Willkürherrschaft unter der Aeglde des Halbmonds willkommener, als Venedigs straffes Regiment, und die betheuerten, die ganze Halbinsel würde mit Freuden des Sultans legitime Herrschaft aufs Neue begrüßen, gaben den Ausschlag; seit 1714 rüstete Ahmed III. (1703—1730) und haschte nach Anlaß zum Kriege. Der fand sich im Oct., da flüchtige Montenegriner, von dem Pascha von Bosnien verfolgt, in Cattaro ein Asyl gefunden hatten und nicht ausgeliefert waren; dazu gegenseitige Pirateriën. Genug, im December ward der Bailo von Constantinopel verhaftet und der Krieg erklärt. Venedig, das vergeblich auf Unterstützung des Reichs und Rußlands gehofft, stand plötzlich isolirt da. Der General-Proveditor von Morea Girolamo Delfino klagte über die im Lande herrschende Noth, den Verfall der Festungen, den absoluten Mangel an Munition; man suchte nun schleunigst abzuhelfen. An eine Vertheidigung der ganzen schwer bedrohten Halbinsel dachte Niemand; nur einzelne feste Punkte: Nauplion, Monembasia, Modone, Korone, Argos, das Dardanellenschloß von Morea, Kelepha und Zarnata sollten um jeden Preis behauptet werden; das platte Land ließ man im Stiche; selbst Navarinon wurde geschleift. Anfangs Juni 1715 eröffneten die Türken den Feldzug gegen Venedigs letzte levantinischen Besitzungen. Am 5. landete der Kapudanpascha auf Tinos, dessen Proveditor Bernardo Balbi voller Angst capitulirte, obgleich dort vortreffliche Festungswerke waren; die letzteren wurden geschleift und 200 der angesehensten Familien als Verbannte nach den Barbareskenstaaten geschleppt; gleiches Loos ward sofort Mykonos, bald darauf auch Aegina zu Theil. Unterdessen zog der Großvesir 'Alî Kumurdschi mit einem gewaltigen Landheer — eine am 9. Juni in Theben angestellte Musterung ergab angeblich 22,844 Reiter und 72,520 Mann zu Fuß — gegen Morea hin; am 25. Juni durchbrach er fast ohne Widerstand das nur elend befestigte Heramilion; die Griechen flüchteten in die Berge oder huldigten; alle Dörfer ringsum loderten in Flammen auf. Nach kurzer Belagerung fiel am 3. Juli auch Korinth; in Byron haben die wackeren Vertheidiger wenigstens ihren Sänger gefunden. Bald darauf, noch im Juli, erlag Nauplion der überlegenen Heeresmacht 'Alî's; ein gräßliches Gemetzel fand dort statt; alle Gefangenen wurden enthauptet; dann ergaben sich Modone, im August die Dardanellen, am 7. September [27]) endlich auch Monembasia. So war in Zeit von 3 Monaten ganz Morea wieder dem Großherrn unterworfen;

26) *Miklosich* und *Müller* III, 279—281. n. XIX. 27) Vergl. außer den bekannten Quellen auch das Gedicht von Jo. Manthos aus Joannina: Συμφορὰ καὶ αἰχμαλωσία Μωρέως. Venedig 8. (oft gedruckt, mein Exemplar 1839).

selbst die Capitaine der Maina mußten huldigen. Venedigs Flotte blieb dabei unthätig; so konnten die Türken am 20. Sept. auch Suda, Anfangs October Spinalonga auf Kandia trotz tapferer Gegenwehr der dortigen Befehlshaber nehmen und gleich darauf Cerigo occupiren, dessen Garnison indessen freien Abzug erhielt. Da Leukadia bedroht war, zog Venedig es vor, die nur halb fertigen Festungswerke zu schleifen; einzig in Dalmatien hielten sich die Venetianer, von der treuen Bevölkerung redlich unterstützt. Nun ward eine Handelssperre gegen die Venetianer und deren Waaren im ganzen türkischen Reiche verfügt; zugleich rüstete man zur Eroberung von Korfù. Da endlich entschloß sich das Reich, auf die dringendsten Vorstellungen des Prinzen Eugen hin, zum Vorgehen gegen die Pforte; am 13. April 1716 ward ein Allianzvertrag abgeschlossen, den der Sieg bei Peterwardein und die 1717 erfolgte Eroberung von Belgrad glänzend zu besiegeln schienen. Mittlerweile hatte die Republik den vom Kaiser jüngst auf ihre Bitten zum Reichsgrafen ernannten Baron Johann Matthias von der Schulenburg zu ihrem Feldmarschall und General en chef ernannt; er eilte nach Korfù, um die bedrohte Insel zu schirmen [28]). Am 1. Aug. versuchten die Türken dort den ersten Angriff, wurden aber zurückgeschlagen; heldenmüthig vertheidigten die Teutschen die Insel, bis der Feind am 22. abzog. Allein Venedig verfolgte den Sieg nicht; Expeditionen gegen Modone, Prevesa und Vonizza mislangen; dagegen ward Anfangs September Buthroton gewonnen, ebenso im November Leukadia, wo Schulenburg, von der Signorie hoch geehrt — die ihm sogar ein Denkmal in Korfù errichten ließ —, alsbald für Herstellung der Festung sorgte. Den katholischen Albanesen, die sich durch den Erzbischof von Ochrida auch an Eugen um Beistand wandten, konnte er freilich nicht die gehoffte Unterstützung angedeihen lassen; doch gelang es Schulenburg wenigstens, am 22. Oct. 1717 Prevesa, dann im November Vonizza zu nehmen; ein gleich darauf unternommener Angriff gegen Antivari mislang, ebenso 1718 eine Expedition gegen das räuberische Dulcigno. Da tauchten die Projecte Alberoni's auf; um nicht den Einfluß im Westen zu verlieren, opferte der letzte Habsburger die venetianischen Verbündeten im passarowitzer Frieden vom 21. Juli 1718 der Pforte. Venedig mußte auf Morea, Tinos, Aegina und die kretensischen Burgen verzichten, behielt dagegen Leukadia, Buthroton, Prevesa, Vonizza, ebenso Parga und Gomenitza; Cerigo und Cerigotto wurden der Republik und den alten Feudalherren restituirt. Doch machte die Grenzregulirung in Dalmatien und der Austausch der Gefangenen noch manche Schwierigkeiten, die erst nach einigen Jahren beseitigt waren. Auf Schulenburg's Rath wurden nun Korfù und die übrigen Inseln und Plätze in Epiros neu befestigt; in den Jahren 1715—1732 verwandte man darauf 500,000 Thaler; doch zeigte es sich nur zu bald, daß nicht die Colonien, sondern Venedig selbst dazu am meisten beisteuern mußte, indem 1753 sich die Einnahmen aus Korfù und Zubehör auf 200,000, die Ausgaben auf 300,000 Thaler beliefen, und sogar 1768 sich für die griechischen und dalmatinischen Besitzungen ein Deficit von 1,082,625 Thalern ergab. Im Jahre 1733 erneuerte Venedig den Frieden von Passarowitz mit Sultan Mahmûd I. (1730—1754) auf ewige Zeiten; der altersschwachen Republik war Lust und Kraft zur Einmischung in die orientalische Frage längst vergangen. Phantastische Pläne hatte jüngst Alberoni gehegt, Vertreibung der Osmanen aus Europa und Theilung der Türkei, wobei u. a. England Kreta nebst Smyrna, Holland Rhodos und Aleppo, Venedig Morea und Epiros, Genua Mittelgriechenland, Preußen „das große fruchtbare Eiland Negroponte" erhalten, der Herzog von Holstein-Gottorp den Thron der Paläologen besteigen, der Archipel zur Apanagen für Prinzen und Dotationen für Generale bestimmt werden sollten. Die Projecte fielen zugleich mit dem Cardinal. Unter Osmân III. (1754—1757) plünderten Albanesenhorden Attika und bedrohten selbst Athen, das seit 1690 sich friedlicher Tage zu erfreuen hatte; unter Mustafâ III. (1757—1774) begann jener russische Krieg gegen die Pforte, der eine Revolution in ganz Hellas hervorzurufen schien und mit einzelnen Unterbrechungen sich auch unter seinem Nachfolger Abdulhamîd (1774—1789) fortsetzte.

Bereits seit 1764 hatten russische Emissaire ganz Griechenland, Rumili, Thessalien, Albanien, Morea, den Archipel und das slawische Montenegro bereist und aufgewiegelt; der allmächtige Günstling Alexej Orlow, der zuerst der Kaiserin Katharina II. den Plan, Griechenland gegen die Pforte aufzurufen, vorgelegt — ein venetianischer Nobile soll ihm den Gedanken eingegeben haben — und seine Herrin leicht für Herstellung des byzantinischen Kaiserreichs unter dem zarischen Doppeladler gewonnen hatte, verhieß Waffen und kräftige Unterstützung; ja er schloß sogar 1769 zu Pisa einen förmlichen Vertrag mit den Capitainen der Maina ab, die sich an dem großen Unternehmen betheiligen wollten. Mistrauischer nahmen die Idee einer Herstellung des Byzantinismus die Mächte des Occidents auf; Venedig, das sonst am meisten dabei interessirt gewesen, verharrte in schwacher Neutralität; Friedrich II. von Preußen erklärte sogar Voltaire, der sich für die Hellenen zu interessiren schien, die Griechen wären „si avilis qu'ils ne méritent pas d'être libres!" Aber im Interesse Rußlands mußten nun doch auch die Griechen auf dem Kampfplatze erscheinen. Am 24. Febr. 1770 landete eine kleine russische Flottenabtheilung unter Feodor Orlow, des Gewaltigen Bruder, beim Cap von Vitylos in der Maina; er versprach den Mainoten, bald würde ein mächtiges Heer nachfolgen, und forderte sie auf, zunächst gegen das flache Binnenland zu ziehen, während seine Russen die festen Küstenplätze angreifen würden. Aber daraus entspann sich nur ein großartiger Raubzug. Begleitet von russischen Officieren, rückten die Mainoten gegen Kalamata und Misithra, mordend und plündernd, dann, 15,000 Mann stark, gen Tripolitza; da aber der dort residirende türkische Pascha sich ernstlich zur Wehr setzte, flüchteten sie in ihre Berge; ein blutiges Strafgericht erging über die griechischen Bürger der Stadt,

28) Ebenso *Αλ. Τόμπρος, Πολιορκία Κερκύρας ὑπο τῶν Τούρκων ἐν ἔτει* 1716. Korfù 1861. 8.

die als Mitverschworene sämmtlich gemetzelt wurden. Ebenso erging es der Stadt Paträ, die von einem griechischen Haufen besetzt war; die moreotischen Albanesen, der Pforte getreu, fielen im Verein mit der Besatzung der Citadelle am Charfreitag über sie her, mordeten und raubten; fast die ganze Stadt ward durch Feuer vertilgt, und nur wenige entgingen der Sklaverei durch Flucht nach den ionischen Inseln. Vergeblich hatte mittlerweile Orlow mit seinen 500 Mann Korone bestürmt; Arkadia und Leondari, die Fürst Peter Dolgoruky besetzt hatte, mußten bald aufgegeben werden, da die griechischen Verbündeten, undisciplinirt wie sie waren, dort den ärgsten Unfug angerichtet hatten. Nur Navarinon, wo Alexej Orlow endlich selbst im April eingetroffen, ward stark befestigt; der vortreffliche Hafen schien es zum Hauptwaffenplatz in der Levante zu bestimmen; von dort aus erging am 2. Mai ein hochtrabendes Manifest an alle Hellenen, die sich der Zarin unterwerfen und von „der Tyrannei der Ungläubigen" befreit werden wollten. Allein nachdem ein Angriff gegen Modone mislungen, räumte Orlow selbst Navarinon, um der gegen Morea heranziehenden fränkischen Flotte zu begegnen, und überließ die aufständischen Griechen ihrem Schicksale. Dasselbe war schrecklich genug; nur wenige retteten sich durch die Flucht; denn über 150,000 Albanesen überschritten bald den Isthmos, und nun begannen gräßliche Scenen. Wlachen, Griechen, Albanesen und Türken zerfleischten sich gegenseitig, die Städte wurden verbrannt, die Aecker verheert, das Blut floß in Strömen; was das Schwert verschonte, rafften Pest und Hungersnoth hinweg; 20,000 Moreoten retteten Nichts als das nackte Leben. Im September erschienen die Albanesen sogar in der Maina, deren Bevölkerung huldigen mußte; doch erlangten sie wenigstens milde Bedingungen, indem ein von den Capitainen selbst zu wählender, von der Pforte zu bestätigender einheimischer Bey an die Spitze des Landes trat, und eine einmalige Abkaufssumme statt des jährlichen Tributs firirt ward; die Nordgrenze ward bei Kalamata gezogen. In dem Reste von Morea hausten die Albanesen weiter; selbst der Sieg Orlow's bei Tschesme am 7. Juli 1770 und die darauf erfolgte Verbrennung der türkischen Flotte änderte Nichts in ihrem Loose. Zwar huldigten nun 27 Inseln des Archipels der Zarin; allein man verfolgte den Sieg nicht weiter; Lemnos, von den Russen occupirt, ward rasch geräumt; nur auf Paros, Imbros und Thasos hielt sich ihre Besatzung. Während zu Lande im Norden eifrig fortgekriegt wurde, beschränkte sich der Seekrieg auf bloße Raubfahrten; in dem am 16. Juli 1774 abgeschlossenen, am 21. ratificirten Frieden von Kutschuk-Kainardsche restituirte Rußland den occupirten Archipel der Pforte und opferte zugleich treulos und rücksichtslos die verbündeten Griechen in Morea gegen bedeutende Abtretungen und Concessionen an und auf dem schwarzen Meere. — Auch Polen hatte mittlerweile die erste Theilung erlitten; wie sollten da die Griechen noch von den Moskowitern Güte erwarten?

Neun Jahre lang blieben die Albanesen factisch Herren von Morea; das Land ward verwüstet und ausgeplündert; die Griechen, welche unter dem heldenmüthigen Andrutsos, dem Vater des bekannten Odysseus, Widerstand zu leisten versuchten, mußten ihm das Feld räumen; Andrutsos selbst fand ein Asyl in dem venetianischen Prevesa, aus dem er erst 1774 nach Mittelgriechenland, seiner Heimath, zurückkehrte. Die Pforte empfing nun schon seit Jahren keinen Tribut mehr aus dem Peloponnesos; eilfmal hatten sie vergebens versucht, der Rebellion Herrin zu werden. Dagegen hatten die Mainoten, welche mehr noch die Albanesen, als die Türken fürchteten, 1776 sich zu einem Accord verstanden; sie erkannten die Oberhoheit des Sultans an und gelobten, 1000 Dukaten Jahrgeld zu zahlen; dafür wurden sie von der Gewalt des Paschas von Morea eximirt und gleich den Inselgriechen dem Kapudanpascha untergeordnet. Ihr Bey Zanetos Kutupharis leistete 1777 die Huldigung; er verpflichtete sich, den Tribut einzusammeln und abzuliefern, wofür ihm gewisse Monopole bewilligt wurden. Eine Anzahl geflüchteter Primaten kehrte in demselben Jahre heim. Aber erst 1779 konnte der wackere Kapudanpascha Hasân (gest. 1790), der Regenerator der türkischen Flotte — meist ward sie mit griechischen Matrosen, die selbst größtentheils albanesischer Geburt, aus den Inseln Hydra, Spezia und Ipsara stammten und bald sich ihres Einflusses auf die Osmanen bewußt werden sollten, bemannt —, die Herrschaft Abdulhamîd's in Morea herstellen. Am 10. Juni wandte er sich, zum Seraskier von Morea ernannt, gegen die Albanesen, die unter den Brüdern Bessiaris bei Tripolitza standen, und schlug und vertilgte sie in blutiger Schlacht. 120 Köpfe, darunter der ihres Anführers Rustembeg, wurden nach Constantinopel gesandt, aus andern 4000 ließ er vor den Stadtthoren furchtbare Schädelpyramiden errichten, die noch Jahre lang da standen. Nun suchten die übrigen ihr Heil in der Flucht; wenige nur fanden in den Bergen von Arkadien und Lakonien ein Asyl, 11,000, die sich über den Isthmos zurückgezogen, fanden bei Theben den Untergang. Nun suchte Hasân, den sein Dragoman, der edle Nikolaos Mavrogenis aus Mykonos (später Fürst der Walachei 1786—1788), für seine unglücklichen Landsleute zu interessiren verstanden, den Rechtszustand in Morea wieder herzustellen; allein die Pforte brauchte Geld; der sehr decimirten Bevölkerung ward eine dreifache Steuerquote auferlegt, die, nachdem Hasân im November die Halbinsel verlassen, von den Unterbeamten mit barbarischer Härte eingetrieben wurde. Die Folge davon war, daß Morea und die Inseln des Archipels sich immer mehr entvölkerten, indem die Griechen massenweise nach Istrien und Rußland auswanderten. Der Kaiserin Katharina war 1779 ein zweiter Enkel Constantin geboren; ihn begrüßten die Flüchtlinge, noch nicht enttäuscht, als zukünftigen Kaiser von Byzanz. Das Griechenproject der Russen, wie es im Jahre 1780 aufs Neue auftauchte, verlief sich zwar im Sande; doch blickten gar viele aus dem „Hellenenvolke" sehnsüchtig nach dem orthodoxen Zarenlande hin, aus dem allein ihnen Erlösung kommen könnte; Rußlands Einfluß befestigte sich dort immer mehr. Aber nun kam schon 1781 wieder eine Pest, die den Peloponnesos ein Jahr lang

heimsuchte; dazu die Opposition einzelner Primaten, die Hasân 1784 nöthigte, aufs Neue nach Morea zu gehen; sie huldigten, auch die Mainoten mußten Geiseln stellen. Hasân's Nachfolger wurde der blutdürstige Jusufpascha, der wieder in Tripolitza residirte; im Lande herrschte die Ruhe des Kirchhofs; aber von Sicherheit war keine Rede. Dieselben Erpressungen, wie zur byzantinischen Zeit; trotzdem waren die Einkünfte so reducirt, daß während sie vor 1770 gegen 2 Millionen Piaster betrugen, sie 1786 nur auf 705,000 tarirt werden konnten, von denen nur etwa die Hälfte in den Staatsschatz nach Constantinopel kam. Ueberall regte sich der Geist des Aufstandes; der Türkei schien ein Zersetzungsproceß bevorzustehen. In Albanien geberdeten sich Mahmûdpascha von Skodra und seine Söhne, die Buschatli, ganz selbstständig, befehdeten Montenegro und bedrohten Venedigs Besitzungen; die Pforte ließ sie gewähren. Auf Naros usurpirte der Grieche Markos Politis die Herrschaft und tyrannisirte Jahre lang den Archipel; die Nachkommen der alten Feudalherren mußten ihm zinsen; erst 1800 endete der Gewaltige gefangen durch den Strang. Von Rebellionen in Syrien, in Aegypten, in Rumili muß ich hier schweigen, ebenso von den fortwährenden Hetzereien der Russen; gewiß aber ist, daß „der kranke Mann" schon ein unheilbarer Patient schien, als Selîm III. (1789—1807) dem schwachen Abdulhamîd folgte. Schon 1790 unternahm, auf den Beistand von Rußland bauend, Lambros Katzonis von Triest aus einen Heereszug gegen den Archipel, besetzte Keos und rief von dort aus die andern Inseln zur Empörung auf; allein er unterlag am 18. Mai 1792 schon in einem Gefechte unweit Andros und flüchtete nach Petersburg, wo ihm 1793 der Titel eines russischen Majors zu Theil ward, nachdem die Kaiserin im Frieden von Jassy 1792 zum zweiten Mal die getäuschten Griechen geopfert hatte.

Die Händel in Epiros, wo damals der blutige ʿAlîpascha aus Tepelen sich emporgeschwungen, zu verfolgen, ist hier nicht der Ort; sie gehören der osmanischen, der Universalgeschichte an. Dagegen kann ich nicht unerwähnt lassen, daß, sowie vor der Katastrophe von 1204, im byzantinischen Reiche überall Usurpatoren aufstanden, und wie jetzt auf Naros und in Joannina Rebellen sich erhoben, auch Athen einen neuen Leon Sguros hatte. Es war dies der damalige Woywode der Stadt [29]) Hadschi ʿAlî Haseki, der sich jüngst große Verdienste um die Stadt erworben, indem er ein albanesisches Corps von 3500 Mann, welches unter Führung des Delibasis Attika verheerte, 1777 bei Chalandria vernichtete. Im folgenden Jahre begann er, die Akropolis mit neuen festen Mauern zu umgeben, sie wurden in 90 Tagen vollendet; es wurden dabei viele antike Ueberreste, die Ilissosbrücke des Stadiums, 2 Säulen des Olympieions und andere, zerstört. Der Woywode, eigentlich nur auf ein Jahr fungirend [30]), hatte es verstanden, sich bei den Griechen von Athen so beliebt zu machen, daß dieselben die Pforte fortwährend baten, ihn auf Lebenszeit zu bestätigen; 1789 ward ihrem Antrage Folge gegeben. Nun aber begann er, die ärgste Tyrannei gegen Griechen und Türken auszuüben; furchtbare Noth brachte die Pest über die Stadt, in der in den zwei ersten Jahren seiner Verwaltung von den Griechen allein über 2200 starben; endlich erfolgte 1792 die Absetzung des Wütherichs, der nach Kos verbannt und schließlich dort auf das Drängen der Athener hin im December 1795 enthauptet wurde.

Ein neuer Wendepunkt in dem Geschicke der Griechen trat mit dem Jahre 1797 ein, in dem die alte Beherrscherin des Meeres, Venedig, den Franzosen erlag, und die ionischen Inseln im Juli letzteren überantwortet wurden. Dieselben suchten den drohenden Grenznachbar, ʿAlîpascha, Gebieter von Joannina und factischen Beherrscher von Epiros, in ihr Interesse zu ziehen; sie gestatteten ihm, die christlichen Albanesen von Novitza Buba und Hagios Vasilios zu vertilgen und 1798 Vonizza, Gomenitza, Buthroton, die letzten Reste venetianischer Herrschaft auf dem griechischen Festlande, zu besetzen; nur Parga hielt sich, ebenso die heldenmüthige, schon oft von dem Tyrannen vergeblich bestürmte Bevölkerung von Suli. Hoffnungen auf Regeneration Griechenlands, wie sie damals von reichen ausgewanderten Patrioten genährt wurden, scheiterten; auf Rußland war kein Verlaß; Oesterreich lieferte den edlen Sänger Rhigas aus Velestino, der sein Volk zur Freiheit aufgerufen, den Schergen des Sultans zum schmählichen Märtyrertode (Mai 1798) aus. Zwar besetzte am 2. März 1799 schon eine combinirte russische und türkische Flotte Korfû und proclamirte die Republik der ionischen Inseln unter dem Schutze beider Mächte; aber ein Tractat zwischen denselben vom 21. März 1800 überließ der Pforte die venetianischen Landstädte, so auch Parga, dem seine municipalen Institutionen verbleiben sollten. Dieser Umstand hob nur den Stolz ʿAlî's; am 12. Dec. 1803 fiel endlich auch Suli in seine Hand; in dem folgenden Jahre bekämpfte er die aufständischen Griechen, die Klephten und Armatolen des Nordens, die sich seiner Tyrannei nicht fügen wollten. Die ionische Republik endete schon 1807, indem Kaiser Alexander die sieben Inseln den Franzosen wieder überlassen mußte; 1814 wurden dieselben wieder von den Engländern besetzt, jedoch schon im folgenden Jahre aufs Neue zur Republik unter Englands Protection erklärt. Schnöde opferten die Engländer Parga dem tückischen ʿAlî; am 10. Mai 1818 ward ihre Stadt dem Sultan Mahmûd II. (1808—1839), factisch aber dem Pascha

---

29) *Surmelis* a. a. O. p. 92 seq.

30) Da anerkanntermaßen das bisher ungedruckte Verzeichniß der türkischen Woywoden von Athen bei aller seiner Trockenheit noch das Beste in der berufenen Chronik des Hrn. Pittakis ist, theile ich dasselbe mit, soweit es sich darin findet: Piri Muslima 1754. Hadschi Ahmedaga 1755—1756. Huseinaga Salibeoghli 1757. Husein Efendi 1758. Tzistorakis aus Athen 1759. Khalilaga 1760—1762. Mohammedaga Kyanos 1763—1764. Abdibeg aus Korinth 1765—1766. Ghasi Apanaga 1767—1769. Ghasi Huseinaga 1771. Hadschi Khalilaga 1772. Mustibeg aus Karystos 1773. Gelildschi Mohammedaga 1774. Hadschi Aliaga Haseki 1775. Asanaga aus Chios 1776. Haseki wieder 1777—1779 (für ihn 1779 Ismailaga). Ibrahimaga 1780. Hadschi Kara Mustafaaga 1781—1782. Haseki wieder 1783—1785. Kara Mustafa wieder 1786. Seliktaraga 1786—1788. Haseki wieder 1789—1792. Ibrahim Efendi 1792—1794. Mollah Kadir 1794—1795. Suleimanaga 1795—1796. Hadschi Emin Efendi 1797—1798. Hadschi Husein Efendi 1799—1800.

von Joannina, Kleisurarchen von Nordgriechenland, überlassen; die wackeren Bewohner wanderten aus ins Elend, um nicht in die Hand des blutdürstigen Tigers zu fallen. Aber auch seine Tage waren schon gezählt; er fiel in Ungnade bei dem Großherrn und ward geächtet; da erhob er sich 1820 offen zur Rebellion gegen die Pforte und suchte nun, mit Hilfe der griechischen und albanesischen Armatolen, die er bald zu vertilgen, bald an sich zu fesseln gesucht hatte, seine schwankende Herrschaft zu behaupten. Seine Schilderhebung gegen den Sultan gab das erste Signal zum griechischen Freiheitskampfe, der schon längst vorbereitet war. Die Hetärie, deren Zweck, das allgemeine Elend der Griechen zu lindern, europäische Kenntnisse unter ihnen zu verbreiten und sie in europäischen Ansichten zu erziehen, war ursprünglich kein Geheimbund; vielmehr waren ihre Tendenzen, wie sie namentlich der Korfiote Graf Johann Capodistria, des russischen Kaisers rechte Hand, und Lord Guilford offen vertraten, aller Welt bekannt. Und daß das geistige Leben, zwar lange geknickt, doch nie völlig erstickt, dort neu zu erwachen begann, zeigt nicht nur der Eifer, mit dem im Auslande weilende Griechen sich den Studien hingaben, sondern auch das Aufblühen der jungen Universität zu Korfu und die Thätigkeit der Philomusen-Gesellschaft in Athen. Nun aber bildete sich bald darauf 1814 eine andere Hetärie, die der Befreundeten (*τῶν φιλικῶν*), in Odessa, die, ganz verschieden von jener, rein politischer Natur und deshalb schon auf das Geheimniß angewiesen, Herstellung des byzantinischen Kaiserreichs, Realisirung der später so genannten „großen Idee" verfolgte. Schon 1818 hatte dieser Geheimbund sich über das ganze türkische Reich, soweit dort griechische Bevölkerung, ausgedehnt; vor Allem war es der griechische Klerus, der ihn förderte; hatte doch das kirchliche Band auch nach dem Falle von Byzanz den Gedanken der Einheit stets aufrecht erhalten und neu befestigt; und so spielte denn in den Entwürfen dieser Hetäristen die orthodoxe Kirche die erste Rolle. Dann waren es die Armatolen und Klephten, die aus ihren gebirgigen Schlupfwinkeln stets den kleinen Krieg gegen die Paschas fortgesetzt hatten, welche sich sofort dem Bunde anschlossen; ebenso rechnete man auf die wackern Seeleute aus Hydra, Spezia und Ipsara, die bis dahin den Kern der türkischen Flotte gebildet hatten, und die bereit waren, mit überlegener Schiffkraft den Befreiungsversuch zu unterstützen. Der Hilfe aller Gebildeten, der Förderung der Reichen glaubte man gewiß zu sein; nur hielt es lange schwer, ein passendes Haupt für die Hetärie zu finden, da Capodistria, mit dem deshalb verhandelt wurde, sich nicht dazu verstehen wollte. Endlich trat am 15. Juni 1820 Alexander Ypsilantis als oberster Vorstand an die Spitze der Hetärie; nachdem bereits in Epiros das Schwert gezogen, überschritt er am 7. März 1821 den Pruth — und der Würfel war gefallen!

Ich schließe hier die Uebersicht der hauptsächlichsten äußern Ereignisse ab, welche unter osmanischer Herrschaft das eigentliche Griechenland berührten, die Darstellung der vierten Periode — des Freiheitskriegs und der Geschichte des neuen Königreichs Griechenland — einer andern Hand überlassend. Doch kann ich nicht umhin, zum Schluß noch in einem eigenen Capitel in Kürze die hervorragendsten Momente aus der innern Geschichte Griechenlands während der Fremdherrschaft (also von 1204—1821) zusammenzustellen; eine ausführliche Schilderung derselben behalte ich einer andern Arbeit vor.

2) Blick auf die innern Zustände Griechenlands während der occidentalischen und türkischen Herrschaft (1204—1821).

Das innere Leben des griechischen Volkes während mehr als sechshundertjähriger Fremdherrschaft ist zum Theil schon in dem geographischen Artikel berührt, zum Theil hier in zusammenhängender Geschichtsdarstellung angedeutet worden; größtentheils aber sind ihm in der Encyklopädie besondere Artikel gewidmet. Hier genügt es daher, schon aus dem am Schlusse des vorigen Capitels angeführten Grunde, nur einzelne Momente aus demselben kurz hervorzuheben und zu skizziren.

I. Ethnographisches. Daß die Bevölkerung des heutigen Königreichs Griechenland keine rein hellenische mehr ist, hat noch Niemand zu leugnen gewagt; schon im Anfange des 15. Jahrhunderts sprach Mazaris in seinem Todtengespräch sich über die Einwohner des Peloponnesos drastisch genug in einer Stelle [31]) aus, die bisher stets als Hauptquelle für die Ethnographie der Halbinsel angesehen worden ist. „Im Peloponnesos wohnen mancherlei Völkerschaften bunt unter einander, deren Abgrenzungen jetzt aufzufinden weder leicht, noch dringend nöthig ist; diejenigen aber, welche jedes Ohr nach der Sprache leicht unterscheidet, und überhaupt die bedeutendsten sind folgende: Lakedämonier, Italiener, Peloponnesier, Slawinen, Illyrier, Aegyptier und Juden (darunter auch nicht wenig Mischlinge), zusammen also sieben." Daß bei dieser Aufstellung die heilige Siebenzahl auch ihre Rolle gespielt hat, ist schon durch die weitern Angaben Mazaris' klar; daß Fallmerayer dann derselben eine übertriebene Bedeutung beigelegt hat, nicht minder; von einer numerischen Gleichheit deser 7 Bestandtheile finden wir keine Andeutung. Analysiren wir aber Mazaris' Notiz, ohne des Fragmentisten Vorurtheile zu adoptiren, so finden wir, indem wir uns an seine Reihenfolge halten, unter den 7 Völkern zwei herrschende, drei den Kern des Volkes bildende, zwei races maudites. Ich habe nie begreifen können, wie man bisher unter den Lakedämoniern die angeblich hellenischen Tschakonen hat verstehen wollen; der Autor beginnt mit der Residenz seines Despoten, mit Misithra, fern von dem Tschakonen-Lande, und geht dann zu den Lateinern über, die den Rest des Peloponnesos inne hatten. Sehen wir uns die Bevölkerung des Peloponnesos und des übrigen Griechenlands näher an, so finden wir dort:

1) Mazaris' Lakedämonier, d. h. die Byzantiner, die mit den Strategen und Despoten aus der Kaiserstadt nach dem Peloponnesos gezogen waren, sich dort niederließen und entweder als Archonten eine Superiorität über die Provinzialen sich anmaßten, oder mit vollem Beutel, auf Kosten der letztern bereichert, sich in

31) ed. *Ellissen* S. 239 (302).

der Capitale des Romäerreichs zur Ruhe setzten. Diese hochadeligen Mistrioten — war auch ihre Abstammung an sich bedenklich, wie bei den Frangopulos, Asan, Raul und andern — bedienten sich der „hellenischen" Sprache, des Griechischen, das man bei den Byzantinern findet, im Gegensatze zu dem von den „Peloponnesiern" gesprochenen Vulgär-Griechischen. Auch die Primatengeschlechter von Monembasia, die Mamonas, Eudämonogiannis und Sophianos, fallen unter diese Kategorie. Ihre Race haben die Türken völlig ausgetilgt; ob im Phanar zu Constantinopel noch Ueberreste dieser Lakedämonier sich erhalten haben, bezweifle ich sehr. Die zweite herrschende Nation in Morea waren 1416:

2) die Italiener, d. h. das Haus Zaccaria von Achaia. Franken hatten seit 1204 sich in ganz Griechenland zu Herren gemacht; sie hatten sich mit den Griechen, d. h. den Fürsten und Archonten, vielfach verschwägert; Fürst Wilhelm II. von Achaia, Wilhelm I. von Athen heiratheten griechische Prinzessinnen; selbst die griechische Sprache war ihnen geläufig geworden, sodaß Guido I. von Athen bei Neopaträ den ängstlichen Despoten von Thessalien mit dem Witzworte eines alten Philosophen beruhigen konnte. Sprach man auch in Athen zu Muntaner's Zeit französisch — und zwar ebenso gut wie in Paris —, so überwog doch bald die Vulgärsprache; die Urkunden sind in Achaia und im Archipel lateinisch, italienisch oder griechisch, in Athen, falls nicht lateinisch, französisch, später catalonisch, dann unter den Acciajuoli griechisch ausgestellt. Aus den Ehen zwischen Lateinern und Griechen, welche nur die Catalonier Attika's verpönten, entsprossen viele Mischlinge, Gasmulen, ähnlich wie dies in Palästina schon 100 Jahre früher der Fall gewesen; so die Sguromalaci und andere ursprünglich occidentalische Geschlechter, die später sich sogar mit dem Beinamen Paläologos brüsteten. In Morea ist die von Franken abstammende Bevölkerung erloschen oder auf ein Minimum reducirt; in Athen existiren dagegen [32]) noch verschiedene Familien, die ihr Geschlecht von dem italienischen Gefolge der Acciajuoli ableiten, während die Herrschaft der Franzosen schwerlich, die der Catalanen dort gar keine Spur hinterlassen hat. Nur die noch auf Santorini in vielen Linien fortblühenden da Corogna sind catalonischen Ursprungs. Auf den Kykladen und den ionischen Inseln ist die Bevölkerung aus Griechen und Lateinern gemischt; letztere, die eine Zeit lang sich gegen erstere absperrten, haben sich doch schließlich theilweise mit jenen vermischt, wozu der häufige Uebertritt derselben zum griechischen Ritus nicht wenig beigetragen hat. Die ehemaligen Prätensionen dieser lateinischen Primaten, welche noch in der Türkenzeit im Archipel sich als Herren geberdeten, sind seit der Constituirung eines unabhängigen Griechenlands, gleich den in letzterem verpönten Adelstiteln, gefallen, während auf den ionischen Inseln, so lange diese unter Venedig standen, ein förmlicher feudaler Adel organisirt war, und jede der Inseln, gleich Venedig selbst und vordem auch Kandia, ihr eigenes goldenes Buch hatte. Die Mehrzahl der Bevölkerung von Morea bildeten 1416:

3) die Peloponnesier, d. h. die alte griechische Bevölkerung des Landes, die wol damals noch sechs Siebentel derselben ausmachte. Ihnen analog sind die Inselgriechen, die, soweit sie nicht mit den dortigen Italienern vermischt, ihr althellenisches Blut am reinsten bewahrt haben, und ein Theil der Bevölkerung von Mittelgriechenland, der Stadt Athen und Böotiens. Nun folgen von fremden Eindringlingen zunächst:

4) die Slawinen, von denen noch Chalkokondylas berichtet [33]), daß sie zu seiner Zeit am Taygetos und Cap Tänaron wohnten. Wir haben früher gesehen, wie diese Slawen, namentlich die Melingi, um 980 unter einem eigenen Dux standen; sie waren es, die bei Kondura gegen die Franken fochten; gegen sie und als Vorposten gegen Monembasia wurde die Burg Geraki in Tschakonien erbaut. Erst 1249 huldigten die Slawen-Cantone dem Fürsten Wilhelm II., der, um die Melingi im Zaume zu halten, Leuktra, Misithra und Maina baute. Bald erhoben sich aber 1263 die „Slawen von Tschakonien und Gardilivo" gegen den Fürsten, Vatika, Kisterna, Zarnata und das Land der Melingi; 1272 neue Rebellion der Melingi in den tschakonischen Bergen. Wiederholt liegen die Fürsten des Landes mit ihnen in Fehde; als ihr angesehenstes Häuptlingsgeschlecht erscheinen die Zassi, die in Janitza und Kisterna sitzen, und aus denen Georgios um 1310 als Capitain von Mologos (Melingu) erscheint. Venedig bezeichnet dann 1293 einfach Tschakonia als „Sclavonia de Morea;" ebenso suchte die Republik 1389 die „Slawen von Maina" gegen den Despoten Theodoros I. zu den Waffen zu rufen. Mazaris [34]) bemerkt nun, die Lakonier wären barbarisirt und nännten sich jetzt Tschakonen; schon Pachymeres führt an, daß die Bemannung der kaiserlichen Flotte 1263 aus Tschakonen, d. h. Lakoniern, bestanden, welche zwei Jahre zuvor in die Kaiserstadt eingewandert seien. Aber abgesehen davon, daß schon Porphyrogenitus die Tschakonen als eine eigene Waffengattung, die meist zum Garnisondienst benutzt wurde, bezeichnet, ist doch auch die Identificirung der Tschakonen mit den Lakoniern um so bedenklicher, als für ersteren Namen sich in dem slawischen Законъ eine natürliche Wurzel ergibt, und die eben angeführten historischen Zeugnisse geradezu beweisen, daß die Bevölkerung Tschakoniens echt slawisch war. Ihnen gegenüber dürfte die spätere Notiz bei Martin Kraus, nach der die „Ionier" in Morea zwischen Monembasia und Nauplion 14 Dörfer besessen, sowie die darauf gegründete Conjectur, daß die Tschakonen Nachkommen der alten Eleutherolakonen oder der Kynurier seien, wol zurücktreten müssen. Auch beweisen die von Thiersch, Leake und zuletzt von Deville [35]) angestellten Untersuchungen über die eigenthümliche Sprache dieses Volkes, das noch jetzt in Lenidhi und 7 umliegenden Ortschaften sitzt, noch lange nicht zur Evidenz, daß dieselbe uralte „pelasgische" Elemente in sich schließe; vielmehr müssen wir

32) Vergl. z. B. *Surmelis*, Ἱστορία τῶν Ἀθηνῶν κατὰ τὸν ὑπὲρ ἐλευθερίας ἀγῶνα. Aegina 1843. 8. p. 291 seq.

33) *Chalcocondylas* I. p. 35. 34) *Mazaris* a. a. O. p. 230; dazu Note Ellissen's p. 349. 35) Zuletzt von *G. Deville*, Études du dialecte tzaconien. Paris 1866. 8.

uns, streng an den historischen Urkunden haltend, für das reine Slawenthum der Tschakonen erklären. Und ebenso beweisen alle geschichtlichen Zeugnisse, daß die Maina ganz slawisirt war; hatte sich dort lange eine urgriechische Bevölkerung erhalten, so war sie im Laufe der Jahrhunderte von slawischen Elementen ganz überwuchert worden. Trotzdem liebten es die Mainoten, sich, wie 1798 ihr Dichter Niphakis sang, von unverfälschtem hellenischem Blute zu wähnen. Die Geschichte der Maina ist übrigens ganz durch Fabeln entstellt; Hénin [36]) in seiner erdichteten Genealogie der Komnenen läßt 1470 den Nikephoros Komnenos, einen von ihm erfundenen Sohn des letzten trapezuntischen Kaisers, nach der Maina flüchten, dort 1473 die Helena, des Geronten Peter Tochter, heirathen und als Protogeronten der Maina anerkannt werden; aus seinem Hause, das von seinem Enkel Stephanos I., dem angeblich 1545 gestorbenen Nationalhelden seines Volkes, den Namen Stefanopoli angenommen, sollen bis 1675 zwölf Protogeronten dort geherrscht haben, bis endlich Konstantinos IV. am 16. Oct. von Vitylos nach Modone und von da nach Genua gezogen sei, das ihm und den Seinen Wohnsitze auf Corsica angewiesen habe. Es ist bekannt, daß man mit dieser griechischen Colonie auf Corsica auch die Buonaparte als Kalomeri hat in Verbindung bringen wollen; doch ist diese Conjectur, die das bisher namenlose Haus des ersten französischen Kaisers an das Kaisergeschlecht der Komnenen anknüpfen sollte, eine ebenso plumpe Erdichtung, wie der mit Teucer I., König von Troja, beginnende Stammbaum Hénin's. Doch steht es fest, daß die Mainoten im 17. Jahrh. nach Kreta auszuwandern vorhatten, daß 1673 eine Anzahl derselben von dem Großherzoge von Toscana, mit dem sie durch ihren Gesandten, einen Medici — aus der unter Nerio I. nach Athen zuerst ausgewanderten Familie —, verhandelten, aufgenommen ward; auch über die historisch feststehende Einwanderung der Mainoten in Corsica hat Pappadopulos aus einem von ihm edirten Manuscripte neuerdings sehr interessante Daten beigebracht [37]). Diese Auswanderungen waren wol die Folge der Usurpation des früher erwähnten Liberaki Geraitschari; wie dann später die Maina einem eigenen Bey untergeordnet ward, ist gleichfalls schon angedeutet worden; die Geschichte der Beys, deren letzter der bekannte Petrobey Mauromichalis (seit 1811, gest. 1848) war, bleibe dem Artikel Mainoten aufbewahrt. So viel von den Slawinen Mazaris'; daß das Donauland durchaus slawisirt war, daß in Epiros sich gleichfalls eine starke slawische Bevölkerung festgesetzt hatte, ist unzweifelhaft; war ja doch selbst Skanderbeg väterlicher Seits ein Serbe! Aber sonst beweisen alle Zeugnisse unwidersprechlich, daß nur spärliche Ueberreste der slawischen Nationalität sich in Griechenland erhalten haben, ein Bruchtheil, der zu der altgriechischen und albanesischen Bevölkerung des gesammten Landes in gar keinem Verhältniß steht. Wir kommen nun zu den:

5) Illyriern, d. h. Albanesen, deren Wanderungen im 14. Jahrhundert ich in den früheren Capiteln ausführlich verfolgt habe. Es geht aus denselben hervor, daß die Albanesen aus ihrer illyrischen Heimath sich zunächst nach Thessalien wandten — ein Theil des Volkes hatte wol schon längst sich über Aetolien und Akarnanien ausgedehnt —, und daß sie dann von den fränkischen und griechischen Fürsten als neue Ansiedler nach Attika und dem verödeten Peloponnesos geführt wurden; auch auf Euböa ließen sie sich, dem Rufe des Bailo's folgend, nieder. Von der selbständigen Stellung, die sie bald in Morea einnahmen, war schon die Rede; hier bleibt nur zu constatiren, daß — abgesehen von ihren alten Wohnsitzen — die Albanesen in einzelnen Provinzen des heutigen Griechenlands den überwiegenden Bestandtheil der Bevölkerung bilden. So ist es notorisch mit ganz Attika und Megaris, ausschließlich der Hauptstädte, dem größten Theile von Böotien, Theilen von Lokris, Phokis und Süd-Euböa der Fall; die Inseln Salamis, Hydra, Spezia, Ipsara, Poros haben eine ausschließliche, Aegina eine überwiegende albanesische Bevölkerung, ebenso Argolis, Korinth und Sikyon; von den Einwohnern von Andros sind ein Drittel Albanesen, während die übrigen Kykladen nur von Griechen und Lateinern bewohnt werden. Auch in Arkadien, Achaia und Messenien finden sich albanesische Ansiedelungen, obgleich in geringerer Zahl, was zum Theil dem Umstande zuzuschreiben ist, daß jene Provinzen unter den lateinischen Fürsten des Landes oder den Venetianern standen, die dort nicht in gleichem Maße die Aufnahme fremder Elemente begünstigten. Im Ganzen wird die Zahl der in dem jetzigen Griechenland lebenden Albanesen auf etwa 200,000 angeschlagen, sodaß sie etwa den fünften Theil der dortigen Bevölkerung ausmachen, die nach dem Census von 1861 auf 900,6 □Meilen 1,096,810 Seelen (ausschließlich der ionischen Inseln) betrug.

6) Die Aegyptier des Mazaris sind ohne Zweifel die Zigeuner, deren Name sich auch in Griechenland in den Gyphtokastra erhalten hat, die uns neben „Frankenburgen" und „Judenburgen" noch heute begegnen. Wann dieses Vagabundenvolk zuerst den griechischen Boden betreten hat, ist noch unbekannt; allein ihr frühes Auftreten daselbst widerlegt aufs Schlagendste die gäng und gäbe Ansicht, daß dasselbe 1399 nach der Eroberung Delhi's durch Timur aus Indien nach Europa ausgewandert sei. Schon Bataillard [38]) führt Urkunden der walachischen Fürsten Wlad II. und Myrre I. von 1386 und 1387 an, die sich im Kloster Tismana befinden, und laut denen diese beiden dem Kloster S. Antonio in Krajova die von ihrem Onkel Wlad I. demselben 1370 gemachte Schenkung von 40 Zigeunerzelten bestätigen; sie existirten also damals schon in Rumänien im Zustande der Leibeigenschaft, erschienen im Occident zur Zeit

36) *d'Henin*, Coup d'oeil historique et généalogique sur l'origine de la maison royale des Comnènes. Venise 1787. 8.; vergl. *Yéméniz*, Le Magne et les Mainotes in der Revue des deux mondes. Tom. LVI. 1865. p. 1 seq. 37) Vergl. *Ἀποικία Μανιατῶν* im Hellinomnimon p. 265 seq.; *Gr. Pappadopulos*, *Χρονογραφία περὶ τῆς καταγωγῆς τῶν ἐν τῇ Μάνῃ Στεφανοπούλων*. Athen 1865. 8.

38) *P. Bataillard*, Nouvelles recherches sur l'apparition et la dispersion des Bohémiens en Europe in der Bibliothèque de l'école des chartes. Série III. Tom. I. Paris 1849. 8. p. 29 seq.

des constanzer Concils, hatten aber längst schon sich nach Süden verbreitet, wie denn Ottaviano Buono, der von 1397—1399 Proveditor von Nauplion war, ihnen dort, noch ehe Delhi gefallen war, Privilegien verbriefte. Auch über Epiros hatten sie sich sehr frühe verbreitet; ich glaube kaum zu irren, wenn ich in den Leuten aus Vagenetia „homines vageniti,“ die sich noch zur angiovinischen Zeit auch nach Korfu begaben, hauptsächlich Zigeuner erkenne, da ja ein damals gestiftetes Lehen, das bis zuletzt die Prosalendi besaßen, schon im 14. Jahrhundert als Zigeunerlehen (feudum Acinganorum) bezeichnet wird. Alles berechtigt vielmehr zu der Annahme, daß die Zigeuner schon im 13. Jahrhundert nach Europa gekommen sind, und daß unter den Gingari, die 1260 neben den Baschkiren unter ungarischer Fahne gegen Ottokar von Böhmen fochten, wirklich dieselben zu verstehen sind. Im Peloponnesos — denn von den Zigeunern in Korfu werde ich anderswo handeln, wie ich denn überhaupt die Geschichte dieser Parias der Gesellschaft ausführlicher zu beleuchten gedenke — finden wir dieselben namentlich in einer Vorstadt von Modone zahlreich vertreten. Teutsche Reisende, wie Felix Fabri von Ulm und Bernhard von Breidenbach (1480—1484), Pfalzgraf Alexander von Veldenz (1495—1496) und der Cölner Arnold von Harff (1496—1499), erzählen von ihnen und schildern sie als schmutzige, schwarze, nackte Leute, die 2—300 Hütten dort bewohnten, arge Heiden, dabei Spione der Türken und Verräther der Christen; nur wenige nähren sich ehrlich als Schuhflicker und Schmiede; Harff will sogar bei ihnen zuerst den Gebrauch des Blasebalgs gefunden haben. Als ihre Heimath bezeichnen alle Reisenden den Berg und das Ländchen Gype, 40 Miglien von Modone, aus welchem Namen dann durch Misverstand „Klein-Aegypten“ geworden sei; Harff erzählt sogar, ihr Land sei vor 60 Jahren von den Türken occupirt worden, worauf etliche ihrer Grafen und Herren sich an den Papst um Hilfe gewandt, dieser ihnen auch Bettelbriefe an den Kaiser und die Fürsten der Christenheit gegeben habe, und den Edlen eine Masse vagabundirenden Volks aus Suginia — man denkt unwillkürlich dabei an Tschakonien! — gefolgt sei und Europa überschwemmt habe. Noch jetzt gibt es Zigeuner in Griechenland, ebenso:

7) Juden, welche zu Harff's Zeiten eine andere Vorstadt von Modone bewohnten und sich, gleich ihren Vorfahren zur Zeit Benjamin's von Tudela, meist mit Seidenweberei, Anfertigung von Schleiern und Taschentüchern beschäftigten. Daß die Lage der Juden, die ja seit alten Zeiten in Griechenland saßen, unter den fränkischen Dynasten gewiß nicht günstiger war, als im Abendlande, ist zu natürlich; von Sabbathstörungen, Verstümmelungen derselben ist sehr oft die Rede; ebenso davon, daß sie häufig auf christlichen Kirchhöfen an den Pranger gestellt wurden, daß man sie in Korfu steinigte, sie nöthigte, ein besonderes Abzeichen auf der Brust zu tragen, die Henker aus ihrer Mitte wählte u. s. w. Doch lesen wir, seitdem der Feuereifer des heiligen Nikon in Sparta gekühlt war, wenig von Judenverfolgungen in Griechenland; die auf Zante im Jahre 1712 [39]) wegen eines angeblich von der dortigen Judenschaft zum Passahfeste geschlachteten Christenknaben angestellte — die lebhaft an die neueren Excesse in Galacz erinnert — wird wol die letzte gewesen sein. Im Uebrigen besaßen auch die griechischen Juden ansehnlichen Reichthum, den sie durch Handel und Wucher erwarben; daher die verschiedenen Edicte Venedigs, das sonst dieselben mit möglichster Humanität und Toleranz behandelte, laut denen sie kein unbewegliches Eigenthum in seinen griechischen Colonien erwerben sollten, „damit nicht aller Grundbesitz in die Hand der Juden käme.“ Die Juden, die noch heute in Griechenland ziemlich vertreten sind und die nicht ohne Stolz sich rühmen, daß einer ihrer Leute, der „Herr Herzog“ Don Josef Nasi, den Archipel beherrscht habe, theilten den Kleinhandel, da Venedig sich, seinen Patriciern und Bürgern den Großhandel vorweggenommen, mit den von Mazaris nicht erwähnten:

8) Armeniern. Dieselben hatten schon im 14. Jahrhundert Waarenlager in Theben; in der Hauptstadt stifteten sie, seitdem dieselbe in der Osmanen Hand gefallen, eine eigene Colonie, die sich auch heute noch dort erhält; doch haben sie auf die Völkermischung in Hellas kaum einen Einfluß ausgeübt. Dagegen sind in Nordgriechenland die

9) Wlachen zu nennen, die, schon seit langer Zeit eingewandert, die Pindoskette zwischen Thessalien und Albanien einnehmen und als friedliche Nomaden bebauen. Zu diesen mittelalterlichen Elementen kamen dann schließlich seit dem 14. und 15. Jahrhundert die

10) Türken. Schon Fürst Wilhelm II. hatte 1265 die türkischen Söldner Melik's in seinem Lande, in Vunargo und Rheonta, angesiedelt; sie amalgamirten sich sehr bald mit den Lateinern; ihre Nachkommen, die Beglerbeiden, gingen durch Mohammed II. zu Grunde. Dann wurden die Türken Herren des Landes; das Lehenswesen, das dieselben von den Franken und Byzantinern überkommen, ward reorganisirt. Aber die Osmanen wurzelten doch nicht fest im Lande; das feudale Wesen paßte für die Türken noch weniger als für die Griechen; jetzt mögen nur noch einzelne türkische Grundbesitzer auf Euböa — vielleicht auch kein einziger mehr — existiren; auf dem griechischen Festlande keine Spur mehr von Türken; auf den Inseln des Archipels, selbst auf dem Stapelplatze Syros, staunt man einen sich in seiner Nationaltracht bewegenden Türken wie ein exotisches Wunderthier an.

II. Sociales. Was die Verfassung Griechenlands zunächst im Mittelalter anbelangt, so sehen wir dort die buntesten Formen orientalischen und occidentalischen Staatslebens neben einander. Gegenüber dem byzantinischen Despotismus finden wir den fränkischen Feudalismus vorwiegend; während in Monembasia sich municipale Institutionen erhalten haben, hat Venedig in seinen verschiedenen Colonien eine der eigenen Verfassung analoge nachgebildet, nur daß auch dort sich ein feudales Element einmischte, wie wir es bei der Colonisation von Kandia und Korfu finden. Auch im byzantinischen Reiche hat der Feudalismus unter den Paläologen immer größere Fortschritte gemacht; das griechische Despotat von Misithra hat ihn ganz adoptirt.

39) *Raphtanis*, *Τὰ Ἰουδαικα. Ζάκυνθος* 1861. p. δ′—ιβ′.

Daneben eine ganz eigenthümliche Organisation auf Chios unter der Actiengesellschaft der Giustiniani und dem Protectorate Genua's, wie ich sie in dem betreffenden Artikel ausführlich dargestellt habe. Dem entsprechen denn auch die Gesetze, welche in Griechenland galten. War für die Byzantiner das höchst ausführliche Handbuch des Harmenopulos maßgebend, bestanden hie und da daneben noch alte Gewohnheitsrechte (ἔθιμα), so galten im Peloponnesos und den venetianischen Colonien die Assisen von Romania, wie sie uns in dem Liber consuetudinum imperii Romaniae [40]) vorliegen. Bei diesen Rechtsbüchern länger zu verweilen, ist hier nicht der Ort, da dem griechischen Rechte ein eigener Artikel bestimmt ist; ich hebe hier nur hervor, daß der Inhalt dieser Assisen, deren Verwandtschaft mit denen des Königreichs Jerusalem unleugbar, höchst dürftig ist und sich ausschließlich auf Lehenssachen beschränkt. Gewiß ist übrigens, daß die erste Grundlage derselben die Gewohnheitsrechte der Champagne bilden, welche Fürst Gottfried I. aus seiner Heimath nach Morea brachte, daß die Assisen erst unter angiovinischer Herrschaft schriftlich aufgesetzt wurden, da ja noch Philipp von Savoyen bei streitigen Rechtsfragen das Urtheil der ältesten und angesehensten Barone befragte, daß unter dem Bailli Gottfried von Joinville (1323—1325) 8 Zusatzartikel zu den ursprünglichen 219 Titeln kam, und Venedig das ganze Rechtsbuch behufs seiner Gültigkeit für Negroponte 1452 sanctionirte. Im Gegensatze zu demselben ward in Attika und Böotien zur Zeit der catalonischen Herrschaft nach den Gewohnheiten von Barcelona gerichtet; die Griechen, die unter dem milden Regiment der de la Roche große Freiheiten genossen, sanken in dieser Zeit fast in den Stand völliger Sklaverei herab. Früher waren die Villehardouin und die Herren von Athen bemüht gewesen, die Kluft zwischen den herrschenden Franken und den beherrschten Griechen möglichst zu beseitigen. So lange der Mannsstamm beider Geschlechter blühte, hatten das Fürstenthum Achaia und das Herzogthum Athen glückliche Zeiten; Sendboten bewachten die Verwaltung der Barone, denen sämmtlich in Civilsachen volle Jurisdiction über ihre Leibeigenen (villani, πάροικοι) zustand; in Athen herrschten Reichthum und Luxus, bluhten Handel und Ackerbau; Fürst Gottfried II. verpflichtete sich 1236 zu einer Beisteuer von 22,000 Hyperpern für das Lateinerreich; die Einnahmen des Fürstenthums Achaia wurden noch später auf 100,000 Goldgulden tarirt. An den Höfen der Fürsten herrschte reges, ritterliches Leben; an dem von Theben sprach man einst ebenso gut französisch, wie in Paris. Nun aber kamen für Achaia die angiovinische Fremdherrschaft, Erpressungen habgieriger Statthalter, Thronstreitigkeiten und innere Wirren ohne Ende, für Athen das Alles nivellirende Regiment der großen Compagnie. Der Peloponnesos erholte sich nie wieder, das Reich des griechischen Despoten von Misithra war bald Nichts als ein Sumpf gräulichster Corruptionen, in dem asiatischer Despotismus und entarteter Feudalismus sich die Hand reichten; für Athen kamen nur kurze Lichtpunkte in der Herrschaft der beiden ersten Acciajuoli. Dann begrub die Türkenherrschaft die durch und durch angefaulten Staaten in der Nacht schwerer Sklaverei, aus der sie vor unserer Zeit nur einmal durch Venedig wachgerüttelt wurden. War auch in der Verwaltung der venetianischen Colonien Manches faul, so kann man doch nicht leugnen, daß die Republik von S. Marco im Ganzen ihre griechischen Unterthanen richtig zu behandeln verstand und namentlich für Hebung des materiellen Wohlstandes unter ihnen sorgte; noch heute lebt auf den ionischen Inseln der Name Venedig bei den Bessern des Volks in dankbarer Erinnerung fort. Die Licht- und Schattenseiten des venetianischen Regiments auf Kandia hat Zinkeisen, die Zustände im Peloponnesos während der Occupation im 17. und 18. Jahrhundert hat Ranke in einem eigenen Artikel [41]) ausführlich und klar dargelegt. Die Ausführungen Ranke's beweisen hinlänglich, daß Finlay Recht hat, wenn er den Zustand Griechenlands unter venetianischer Herrschaft bei weitem besser findet, als den der ionischen Inseln unter Englands Protectorate oder den des neugeschaffenen Königreichs Griechenland während der Regentschaft und unter Otto I. Zwar ist nicht zu verkennen, daß die dort importirte Bureaukratie der griechischen Bevölkerung wenig paßte, daß die lateinischen Mönche, die zahlreich sich einstellten, bei den orthodoxen Griechen, denen eben ihre Kirche über Alles ging, Aergerniß erregten; aber es war doch im Grunde zumeist ein straffes Regiment, was dem Peloponnesos nöthig war, damit nicht die unter türkischer Aegide fortgesetzte byzantinische Demoralisation die besten Keime des Volks erstickte. Dazu verstanden es Venedigs Proveditoren, mit der zur Herstellung geordneter Zustände nöthigen Erfahrung und Energie eine wohlwollende Milde und weise Nachgiebigkeit zu vereinigen; aber nur zu schwer waren die Wunden, welche Kriegsnoth, Hunger und Pest dem unglücklichen Lande geschlagen hatten — von 2115 Ortschaften lagen 656 in Ruinen; in Argolis und Korinth mußten 1695 die Steuern erlassen werden. Dazu das alte Mistrauen der Griechen gegen die fremden Occidentalen. Daß eine Colonisation Morea's in der alten feudalen Weise nicht mehr zeitgemäß, ward von den venetianischen Staatsmännern recht wohl erkannt; man zog daher lieber Colonisten aus dem türkischen Mittelgriechenland unter vortheilhaften Bedingungen herbei und siedelte ebenso die griechischen Exulanten aus jüngst verlorenen Besitzungen auf Morea an; durch ein Gesetz vom 18. Juli 1699 ward die Perpetuität des Grundbesitzes endlich geregelt. Allein zur Bestreitung der erheblichen Kosten für Vertheidigung des Landes wollten die Griechen, denen die Zahlung des Karadsch nie zu schwer geworden, sich nicht so leicht bequemen; kein Wunder; wissen wir doch von ähnlichen Zuständen bei uns in Teutschland und in Italien aus neuester Zeit genug zu sagen. Man tarirte dann in Venedig, ohne auf diese alte Scheu des Südländers gegen directe Steuern zu achten, die Steuerfähigkeit des Königreichs Morea zu hoch; die Folge davon war ein Deficit, das sich nie ganz wegschaffen ließ. Zwar überließ man die

40) Bei *Canciani*, Leges barbarorum III, 493 seq.

41) Die Venezianer in Morea. 1685—1715; in seiner Historisch-politischen Zeitschr. Bd. II. Berlin 1833—36. 8. S. 405—502.

Erhebung des Zehnten pachtweise den Gemeinden und verwandelte die Zeitpachte der Domainen (wie früher, auf 29 Jahre) in einen stehenden Erbzins; allein schon das Widerstreben der Mainoten, die sich nie zur Zahlung des Zehnten, höchstens zu einer jährlichen, nicht einmal fest regulirten Aversionalsteuer verstehen wollten, hemmte nicht wenig. Die zu große Freiheit, welche die Republik den Municipien Griechenlands ließ, war ebenfalls dem Gedeihen seiner Herrschaft nur nachtheilig; ganz unhaltbar erwies sich das Mercantilsystem Venedigs, das, in alten Traditionen verrottet, den Freihandel durch schwere Zölle hemmte, damit nur die Venetianer in der Levante keine Concurrenz hätten; die Folge davon war, daß die fremden Händler vorzogen, mit den Türken Geschäfte zu machen, ja, daß Frankreich geradezu, um Venedigs Levantehandel ganz zu vernichten, die Desertion unter den venetianischen Söldnern systematisch begünstigte. Zwar suchte die Republik die Industrie, die nun schon seit Jahrhunderten im Peloponnesos brach gelegen, neu zu heben; Seidenfabriken wurden angelegt; in Nauplion, wo der General-Provveditor der Halbinsel residirte, sehen wir sogar einen großartigen Luxus entfaltet; aber alles ohne nachhaltige Folgen. Obgleich man für Herstellung der verfallenen Brücken, der unter den Türken systematisch verwahrlosten Straßen, wie für Sicherung des Eigenthums und Ausrottung der Räuber kräftig sorgte, obgleich in Zeit von wenigen Jahren 1317 moreotische Renegatenfamilien zum Christenthume zurückkehrten, schlug doch die kurze venetianische Herrschaft in Morea nie feste Wurzeln. Man klagte über schlechte Justiz — die Venedigs war ihrer Zeit gewiß besser als die in den meisten monarchischen Staaten Europa's — ; aber die Griechen wollten Griechen zu Richtern, und die Käuflichkeit, die schon unter den Byzantinern fast sprüchwörtlich geworden, hatte unter der Türkenherrschaft sich nur systematischer entwickeln können. Gegen den katholischen Klerus, der unter verschiedenen Bischöfen und dem Erzbischofe von Korinth, als deren Haupte, stand, schleuderte der rechtgläubige Patriarch von Byzanz im Namen des Sultans den Bannstrahl. Und was endlich den Heeresdienst betrifft, so war der weichliche „Hellene" längst des Schwerts entwöhnt, der Albanese roh und unbändig, der wirklich kriegerische Mainote „Niemandem unterthan;" kein Wunder, daß Venedig, das 7000 Mann Söldner für Morea unterhalten mußte, schlechte Festungen, von denen allein die Palamide von Nauplion und Monembasia noch brauchbar, ohne Munition und Mundvorrath vorfand, die Halbinsel so rasch verlor. Die Rente, 1692 auf 259,564 Realen veranschlagt, war trotzdem in den Jahren 1700—10 auf etwa eine halbe Million gesteigert, von der die Hälfte für den laufenden Dienst, 80,000 für Festungsarbeiten verwendet wurden, der Rest in die Marinekasse floß. Unter solchen Umständen mußte Morea bald wieder türkisch werden. Auf den griechischen Inseln dagegen erhielt sich Venedigs Herrschaft dauernd; Tinos, die letzte Besitzung der Republik im Archipel, ist noch heute, wenn man von dem neugeschaffenen Emporium Hermupolis auf Syra absieht, die industriellste, blühendste und civilisirteste Insel des Dodekanesos. Und ebenso muß sich dem Reisenden, der die ionischen Inseln zuerst und dann das griechische Festland besucht, die Ueberzeugung aufdrängen, daß die Herrschaft Venedigs für jene ein ebenso großer Segen, wie das Türkenregiment und die von demselben begünstigte Verwilderung ein Fluch für das ganze Geschlecht gewesen ist. Hinsichtlich der Gesetzgebung Venedigs für die Inseln des ionischen Meeres kann ich auf das nur zu seltene Werk Pojago's [42]) verweisen; eine ausführliche Darstellung der venetianischen Verwaltung auf den Inseln hat uns Graf Luigi [43]) geliefert, zu dessen Buche Chiotis' Werk über Zante nur einzelne, doch an sich recht brauchbare Ergänzungen liefert. Da ich in dem Artikel Korfù die bisher bei uns ganz vernachlässigte Geschichte des Heptanisos unter venetianischem Scepter gründlicher zu erörtern gedenke, mögen hier einige Andeutungen genügen.

Nirgendwo in Griechenland hat sich occidentalischer Feudalismus länger erhalten, als auf den sieben Inseln. Die Baronien auf Korfù, deren der angiovinischen Zeit angehörige Anfänge ich früher berührt habe, waren im Laufe der Zeit auf 15 angewachsen, die meist nach den Namen ihrer Besitzer benannt wurden und entweder in der Hand einheimischer Adelsgeschlechter waren, oder venetianischen Patriciern gehörten. Unter den ersteren erscheinen 1748 [44]) die Marmoran (Baronie Bragadina), Cappadoca (B. Midei), Prosalendi (B. Gianello nebst dem Zigeunerlehen [Acingani]), Calichiopulo (B. Gritta und die halbe B. Altavilla), und Fiomaco (B. Fiomaco) unter den letzteren die Marcello (B. Viara), Tron (B. Trona), Cornaro (B. Canala), Barbaro (B. Nali Frangoni), Donato (B. Darmera), Vitturi (B. S. Ippolito, Brunelli und halbe B. Altavilla) und die Duodo (B. Duoda, ursprünglich den Caracciolo gehörig.) Die alten Familien der Goth, S. Ippolito, Lusora, Kavasilas, Altavilla und andere waren längst ausgestorben und von jenen beerbt worden. Ich unterlasse es, hier die Schicksale dieser einzelnen Baronien von ihrem Anfange an bis heute zu verfolgen, obgleich mir das Archiv von Korfù und die mir bereitwillig mitgetheilten Urkunden der jetzigen Inhaber der Baronien dazu ein reichliches Material bieten; Genaueres über den ionischen Adel werde ich an dem eben genannten Orte geben. Hier bemerke ich nur noch, daß von den benachbarten Inseln Paros 1513 dem Hause Avrami, Ithaka, wo nur die Galati als Barone galten, 1536 dem Constantino Pugliesi auf Lebenszeit überlassen ward, und daß man auf Zante 12, auf Kephalenia 6 Baronien zählte [45]). Cerigo's Grundbesitz verblieb größtentheils bis 1797 der Familie Venier und deren Verwandten, während ein Provveditor der Republik dort die Hoheitsrechte ausübte; in Cerigotto theilten sich nach dem Aussterben der Viaro deren Erben, die Giustiniani und Foscarini. Als Repräsentanten Venedigs erscheinen daneben der Bailo-

42) Le leggi municipali delle isole Ionie, raccolte da G. Pojago. Vol. I—III. Corfù 1846—1848. 8. (in meinem Besitze). 43) *Ern. Lunzi*, Della condizione politica delle isole Ionie sotto il dominio Veneto. Venezia 1858. 8. 44) *Fr. Grimani*, Relazioni storico-politiche delle isole del mar Ionio (ed. *Cicogna*). Venezia 1856. 8. 45) *Chiotis* a. a. O. III. 236—237.

Proveditor von Korfù und die Proveditoren von Zante, Kephalenia, Asso (definitiv seit 1613), Sta. Maura (seit 1753), Vonizza (seit 1719) und Prevesa (seit 1721).

Das Lehenswesen schien nun einmal in Griechenland so feste Wurzel getrieben zu haben, daß wir selbst in der türkischen Zeit[46]) dasselbe, freilich in etwas anderer Form, wiederfinden. Wir haben da große und kleine Lehen, Ziamets und Timars, deren Inhaber je 15 oder 2 Reiter zum Heere des Sultans zu stellen hatten. In den 6 Sandschaks, in welche die Pforte das griechische Festland vertheilte, stellte sich das Verhältniß so, daß in Morea (dessen Pascha bald in Nauplion, bald in Paträ, zuletzt in Tripolitza residirte) 109 Ziamets und 342 Timars bestanden; in Negroponte beliefen sich die ersteren auf 12, die letzteren auf 188, in Thessalien (Neo-Paträ und Trikala) auf 60 und 344, in Epakto (Lepanto) auf 13 und 287, in Karlili (Akarnanien und Aetolien) auf 11 und 119, in Joannina auf 62 und 345. Dazu kamen von den Inseln: Lesbos mit 4 und 83, Rhodos mit 5 und 71, Kandia mit 8 und 1400, Kanea mit 5 und 800, Rethimo mit 4 und 350 Soldatenlehen. Die Sandschaks zerfielen wieder in Provinzen, die unter einem Woywoden und Kadi standen. Während auf dem größten Theile des griechischen Festlandes aller Grundbesitz als ausschließliches Eigenthum des Sultans stand, sehen wir die Athener und Euböoten besonders begünstigt, sodaß auch Privatleute dort freies Eigenthum besaßen; ebenso finden wir freie Dörfer (*κεφαλατοχώρια*) in Albanien. Außerdem hatte Athen noch das besondere Privileg, daß es keinem Pascha, sondern dem Kislar Aga, dem Oberhaupte der schwarzen Eunuchen und intimsten Vertrauten des Großherrn, untergeordnet war, der die Stadt durch seinen Woywoden verwalten ließ. Am besten aber befanden sich die Inseln des Archipels, indem ihnen bei ihrer Capitulation nicht nur ihre municipalen Einrichtungen verblieben, sondern auch bestimmt ward, daß kein Türke dieselben betreten sollte; die Insulaner durften frei Kirchen und Klöster bauen und bei Glockenklang ihren Gottesdienst feiern. Abgesehen von einigen Eilanden, welche der Favorit-Sultanin überlassen wurden, standen die übrigen Kykladen unter dem Kapudan-Pascha, der nur einmal im Jahre mit seiner Flotte im Hafen von Paros einlief, um den ihm dort dargebrachten Tribut von den einzelnen Inseln in Empfang zu nehmen. Zu leugnen ist ferner nicht, daß auch unter osmanischem Scepter die Griechen noch manche Freiheiten behielten, die namentlich dem Aufblühen des Handels förderlich wurden; so behielten die Gemeinden meist ihre eigene Verfassung; an ihrer Spitze standen selbstgewählte Vorsteher, Demogeronten, Archonten, Proesti oder Epitropi, wie sie in Athen genannt wurden; sie hatten das Recht der Selbstbesteuerung; jährlich gingen 2—3 Primaten als Repräsentanten der Bevölkerung nach Constantinopel. Dazu kam der Einfluß des Patriarchen von Constantinopel, der als ständiger Vertreter der griechischen Nation bei der Pforte gelten konnte. Manche Erleichterungen traten denn auch in der äußern Lage der Griechen ein, so namentlich 1676 durch Abschaffung des Knaben-Tributs (ein Fünftel aller); allein im Grunde waren doch diese Freiheiten sehr problematisch und illusorisch, da die Willkür der Paschas noch immer einen zu großen Spielraum hatte. Je entfernter die Christen von der Residenz des Sultans waren, um so mehr hatten sie von dem Uebermuthe der Kadis, Beys, Janitscharen zu leiden; daher kam es, daß einzelne Gegenden Griechenlands ganz verheert und öde lagen, von der Bevölkerung verlassen, die dem Drucke entgehen wollte. In dieser Beziehung brauche ich nur an die Zustände Athens zu erinnern, wie sie uns Thevet und die griechischen Correspondenten des Martin Kraus schildern. Wer Sicherheit suchte, wandte sich nach der Hauptstadt; aus allen Theilen des Reichs strömten die Provinzialen dahin; 1590 zählte man dort wenigstens 100,000 Griechen, die meist Handel und Gewerbe trieben und zum Theil erhebliche Reichthümer erwarben. Zu den reichsten derselben gehörte einst der in Anchialos ansässige Michael Kantakuzenos (gemeiniglich Seitan-oghlu, Teufelssohn genannt), angeblich ein Nachkomme der alten Kaiser, nach anderen der Sohn eines englischen Gesandten, der schließlich, da er in der Moldau zu intriguiren suchte, 1578 am Galgen endete. War die hochadelige Abstammung dieses Vorläufers der Phanarioten wenigstens höchst zweifelhaft, so finden wir um dieselbe Zeit andere „edle" Griechen, die sich als Abenteurer in Europa herumtrleben, auf erdichtete Fürstenpatente hin bei den Herrschern des Westens, wie bei Privatleuten bettelten, aber schließlich doch meist als Schwindler entlarvt wurden. Der bekannteste unter ihnen ist der sogenannte Fürst von Samos und Markgraf von Paros, Jakob Basilides „der Heraklide," der sich doch schließlich auf kurze Zeit den Thron der Moldau (1562—1564) zu erschwindeln verstand; dann sein angeblicher Vetter, der „Fürst von Doris" Jakob Diassorinos und manche andere, die sich für Komnenen, Kantakuzenenen und Angeli ausgaben, bis zu den im vorigen Jahrhundert spukenden falschen Prinzen von Chios. Uebrigens begann mit der Zeit unter der türkischen Herrschaft sich in der Hauptstadt eine eigene griechische Aristokratie zu bilden, seitdem die Pforte ihren Dollmetsch — zuerst Panagiotis Nikusis (gest. 1671) — statt aus den Juden und Renegaten, aus den in Constantinopel in dem Quartier des Patriarchats, dem sogenannten Phanar, lebenden Griechen zu wählen begann. Diese Phanarioten, aus denen im 18. Jahrhundert die Hospodare der Moldau und Walachei gewählt zu werden pflegten, hat man gern als die echten Nachkommen der alten Hellenen bezeichnet; ja sogar Kriegk behauptet noch, daß einzelne Familien, wie die Ypsilanti, Murusi, Kallimachi ihre althellenische Abkunft urkundlich nachweisen können! Wenn sich nur nicht diese Beweise lediglich auf jene ganz apokryphe Geschichte des Kaiserreichs Trapezunt stützten, deren bereits oben[47]) Erwähnung geschehen ist! Lauter Fabeln, denen sich die Thatsache entgegenstellt, daß keine Phanarioten-Familie ihren urkundlichen Stammbaum bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts zurückführen kann. Dazu kommt, daß z. B.

46) G. L. v. Maurer, Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung. Bd. I—III. Heidelberg 1835. 8. Hauptquelle dafür.

47) Bd. LXXXV. S. 210. n. 24.

die Ghika nachweislich albanesischen Blutes, die Kallimachi aus der Moldau, die Karadja aus Ragusa, die Suzzo aus Bulgarien eingewandert sind, während die Ypsilanti und Murusi, wie schon bemerkt, aus Trapezunt, die Rakowitza und Manol-Vadá aus Klein-Asien herstammen wollen. Erweislich gehören der Hauptstadt selbst nur die Handjery, die ihren griechischen Namen Tatikianos mit einem orientalischen Titel vertauschten, und die Argyropulos an; die Maurokordatos und Maurogeni stammen von der lange unter Venedigs Herrschaft verbliebenen Insel Mykonos her; die Julianos sind sicher fränkischen, die Rossettis wol moldawlachischen Stammes. Bekanntlich führten auch die Söhne der Hospodare, auch wenn sie nicht in den Donaufürstenthümern geboten, den Fürstentitel fort, zum Theil misbräuchlich, da nur den Maurokordatos, Kallimachi, Murusi, Suzzo, Ypsilanti und Handjery diese Berechtigung zuerkannt wurde; ihre Nachkommen, soweit sie nicht in dem heutigen Griechenland leben — das ja keinen Adel kennt —, führen meist heute noch denselben. Neben dieser hohen Aristokratie, die aber doch keinen exclusiven Anspruch auf althellenische Herkunft machen kann, und den Resten der fränkischen Feudalherren im Archipel finden wir im eigentlichen Griechenland als besondere Stände die Städtebewohner, unter denen wieder einzelne Primaten-Geschlechter hervorragen, dann die handeltreibenden Insulaner, von denen einzelne, z. B. auf Hydra, es zu großem Reichthum brachten, und endlich die halb freien Bergbewohner, die Armatolen und Klephten. Der Name der Armatolen begegnet uns schon in der venetianischen Zeit. Während unter den fränkischen Herrschern die militairische Vertheidigung des Landes in der Hand des Heerbannes lag, ritterliche Künste mit Vorliebe in Achaia und Athen getrieben wurden, und stattliche Mannen sich um die edlen Führer scharten, waren die Venetianer stets gewohnt gewesen, durch Söldner ihre griechischen wie italienischer Besitzungen schirmen zu lassen. Nur in dem feudalen Herzogthume des Archipels, obgleich dort Venetianer geboten, blieb das Söldnerwesen unentwickelt, dagegen finden wir es auf Euböa, dann auch seit der angiovinischen Herrschaft in Epiros namentlich in voller Blüthe. Unter den Türken aber suchte man gegen die freien Griechen, die in den Bergen als Klephten ein unabhängiges Räuber- und Heldenleben suchten, ein Gegengewicht zu schaffen, indem man die schon früher bestehende Grenzmiliz der Armatolen förmlich organisirte, und ihren Capitainen, die freilich gelegentlich auch mit den Klephten fraternisirten, besondere Privilegien einräumte. Solche Capitaine fanden sich namentlich in Nordgriechenland in großer Zahl; die Sulioten, eine Mischung von Berg-Griechen und Albanesen, wären im Grunde weiter Nichts als Armatolen.

Ueber das Finanz- und Steuerwesen in Griechenland, das unter fränkischer Herrschaft viel complicirter war, als unter den Osmanen, die nur den Karadsch kannten, werde ich anderswo ausführlich handeln; daß neben der Grund- und Heerdsteuer und Zehnten die indirecten Abgaben eine große Rolle spielten, ist bekannt. Der Handel war freilich damals meist in der Hand von Ausländern, Venetianern, Genuesen, Anconitanern, Franzosen, Catalanen und andern; wie großer Credit ursprünglich in Morea herrschte, haben wir in der Geschichte des Fürsten Wilhelm II. gesehen. Ausführlich hat diese Handelsbeziehungen, wie schon früher erwähnt, Heyd in verschiedenen Monographien behandelt; wegen des weitern und des im Handel cursirenden Geldes verweise ich auf des Florentiners Balducci Pegolotti bekannte Ausführung, gleichwie ich — bis zum Erscheinen einer vollständigen Münzgeschichte des fränkischen Griechenlands — mich auf die früher hier mitgetheilten Notizen berufe und im Uebrigen nur an die oft citirten Schriften von Sabatier, Sauley, Lambros, Promis und andern zu erinnern brauche. Was die hauptsächlichsten Producte des Landes in der fränkischen und türkischen Zeit betrifft, so werden als solche fortwährend Oel, Wein, Feigen, Rosinen, Korinthen, rothe Beeren, Knoppereicheln (Vallonia), Seide, Baumwolle, Wolle, Käse, Honig u. s. w. genannt; an Getreide fehlte es in Epiros und Achaia fast fortwährend; Attika und Kreta dagegen hatten Ueberfluß daran. Für Hebung der Landescultur haben die Franken viel gethan; Straßen wurden angelegt, die Häfen gesäubert, die Abzugskanäle des Kopaissees regulirt; dagegen trat große Vernachlässigung aller Verkehrsmittel unter den Türken ein; höchstens daß einmal ein Subaschi von Karytena, 'Omâr Sinân, im Jahre 946 die Flucht der Brücke über den Mavrozumenos herstellen ließ; noch heute liegen diese Dinge arg darnieder. Trotz alledem sehen wir die Bevölkerung des Peloponnesos im steten Wachsthume begriffen; während auf der Halbinsel um 1800 gegen 340,000 Christen lebten, betrug die Zahl kurz vor der Revolution im Jahre 1820 über 458,000 — gewiß ein günstiges statistisches Resultat für die Lebensfähigkeit der Moreoten. Dagegen sehen wir, daß der Katholicismus rapide abnimmt, wie namentlich das Beispiel Albaniens lehrt, wo statt der 350,000 Katholiken, die um 1621 sieben Achtel der Bevölkerung bildeten, 1651 deren nicht einmal 50,000 gezählt wurden; massenhaft erfolgte dort der Uebertritt zum Islam, wie denn namentlich albanesische Renegaten im Dienste der Pforte zu höchsten Ehren befördert wurden.

3) Kirche. Kunst. Literatur. Diesen drei zuletzt zu berührenden Punkten sind in dieser Encyklopädie eigene Artikel gewidmet, sodaß ich von denselben ganz absehen kann; ich hebe nur schließlich hervor, daß der Einfluß, den die Berührung occidentalischer und orientalischer Elemente auf die Entwickelung der Poesie beiderlei Völker im 13. und 14. Jahrhundert ausübte, bis heute nur ungenügend gewürdigt ist, und daß endlich das Aufblühen humanistischer Studien in Italien im 14. und 15. nur dann ganz verstanden werden kann, wenn man bedenkt, daß Jahrhunderte lang meist gebildete Occidentalen als Herren in Griechenland geboten, bevor asiatische Barbarei das herrliche Land der alten Hellenen dem Elende, der Unwissenheit und Verwilderung preisgab. (*C. Hopf.*)

GRIECHENLAND.

B. Griechenland im Mittelalter und in der Neuzeit.

Griechisch-römisches Recht im Mittelalter und in der Neuzeit.

Einleitung.

Dieser Artikel soll eine äußere Geschichte des griechisch-römischen Rechts im Mittelalter und in der Neuzeit enthalten. Es kommen hier in Betracht: 1) die Quellen, 2) die Literatur, 3) die Perioden und übrigen Eintheilungen dieser Geschichte.

§. 1. Quellen.

Die Quellen der griechisch-römischen Rechtsgeschichte sind theils Denkmäler, theils juristische Werke, theils nicht juristische. Die Denkmäler und nicht juristischen Werke können hier übergangen werden, da sie auch Quellen für andere Wissenschaften sind. Von juristischen Werken sind gedruckte und ungedruckte zu unterscheiden. a) Die gedruckten sind häufig zu einer Sammlung vereinigt [1]). b) Ueber die noch ungedruckten sind hauptsächlich die Cataloge der Handschriften, der Bibliotheken zu vergleichen [2]); die bedeutendsten früher ungedruckten juristischen Schriften sind in neuester Zeit von Zachariä von Lingenthal herausgegeben worden.

§. 2. Literatur.

Unter den Glossatoren gab es allerdings einzelne, welchen die Kenntniß der griechischen Sprache nicht fehlte. So haben wir von Burgundio (gest. 1194) eine lateinische Uebersetzung mehrerer griechischer Pandektenstellen, und es mögen auch sonst wol einzelne Rechtslehrer der damaligen Zeit, welche im Dienste ihres Vaterlandes z. B. als Gesandte nach dem Orient gingen, was bei dem damals so regen Verkehr mehrerer italischen Freistaaten mit dem Orient nicht selten vorkam, sich mit der griechischen Sprache bekannt gemacht haben. Allein von einer Bekanntschaft der Glossatoren mit den griechischen Novellen Justinian's, mit den späteren byzantinischen Rechtssammlungen, wie den Basiliken und ihren Scholien findet sich keine Spur. Am schlagendsten wird diese

1) Von gedruckten Werken sind zu erwähnen: Juris Orientalis libri III ab *Enim. Bonefidio* digesti (Paris.) 1573. Juris Graeco-Romani tam canonici quam civilis tomi duo. *Johannis Leunclavii* Amelburni V. Cl. studio ex variis Europae Asiaeque bibliothecis eruti, latinaque redditi: nunc primum editi cura *Marquardi Freheri.* Francofurti 1596. Bibliotheca juris canonici veteris in duos tomos distributa ... Opera et studio *Guilielmi Voelli* et *Henrici Justelli.* Paris. 1661. *Συνοδικὸν* sive Pandectae canonum ... Totum opus in duos tomos divisum *Guilielmus Bereregius* .... recensuit .... Oxonii 1672. *Ger. Meerman,* Novus thesaurus juris civilis et canonici. Hagae Comit. 1751—1753. VII tomi. Supplementum post patris obitum ed. *Jo. L. B. de Meerman.* Hagae Comit. 1780. *Ἀνέκδοτα* Tomus I .... edidit .... *Gust. Ern. Heimbach.* Lips. 1838. T. II. Lips. 1840. *Ἀνέκδοτα* ... edidit *Car. Eduard. Zachariae.* Lips. 1843. Collectio librorum juris Graeco-Romani ineditorum .... edidit *Car. Ed. Zachariae a Lingenthal.* Lips. 1852. Jus Graeco-Romanum. Pars I. ... edidit *Car. Ed. Zachariae a Lingenthal.* Lips. 1856. Pars II. ibid. eod. a. Pars III. ibid. 1857. Pars I. enthält die *Πεῖρα*, Pars II. die Synopsis minor und die Ecloga legum in epitome expositarum, Pars III. die Novellen der byzantinischen Kaiser von Justin II. bis zu dem letzten Constantinus Paläologus. *Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων, τῶν δὲ ἁγίων καὶ πανευφήμων ἀποστόλων καὶ τῶν ἱερῶν οἰκουμενικῶν καὶ τοπικῶν συνόδων καὶ τῶν κατὰ μέρος ἁγίων πατέρων, ἐκδοθὲν σὺν πλείσταις ἄλλαις τὴν ἐκκλησιαστικὴν κατάστασιν διεπούσαις διατάξεσι μετὰ τῶν ἀρχαίων ἐξηγητῶν καὶ διαφόρων ἀναγνωσμάτων ὑπὸ Γ. Α. Ῥάλλη καὶ Μ. Ποτλῆ. Ἀθήνησιν Τόμ.* I—VI. 1852—1859.

2) Die hier vorzüglich in Betracht kommenden Cataloge zählt auf *Zachariae (a Lingenthal)*, Historiae Juris Graeco-Romani delineatio (Heidelb. 1839). §. 2. p. 1 seq. *Mortreuil*, Histoire du droit Byzantin T. I. (Paris 1843.) Préface p. XXXI—XLII.

gänzliche Vernachlässigung alles Griechischen dadurch bezeichnet, daß Accursius in der Glosse zu den Institutionen bei Gelegenheit einer Stelle des Homer sagt: graecum est, quod legi non potest. Es erklärt sich hieraus die Weglassung so vieler griechischen Constitutionen in den Handschriften des Justinianeischen Codex, welche die Abschreiber, weil dieselben in griechischer Sprache waren, des Abschreibens nicht für werth hielten. Die erste Spur einer Bekanntschaft mit dem byzantinischen Rechte findet sich bei Diplorataccius (gest. 1541). Es hing das Wiedererwachen auch dieses Zweiges der Literatur mit der allgemeinen Wiederherstellung der Wissenschaften seit der Eroberung Constantinopels durch die Türken und der zahlreichen Einwanderung flüchtiger Griechen, namentlich in Italien, zusammen. Die Griechen mußten, als sie ihr Vaterland gegen Italien vertauschten, ihr einheimisches Recht allerdings aufgeben und das ihres neuen Wohnortes annehmen. Dennoch fanden sich unter den literarischen Schätzen, welche die Flüchtlinge nach Europa mitbrachten, viele Denkmäler des griechisch-römischen Rechts, welche in den hauptsächlichsten Bibliotheken Italiens ihren Platz fanden. In dieser Zeit entsteht auf einmal und an verschiedenen Orten, neben den alten Traditionen des Occidents, eine neue Schule der Rechtswissenschaft, welche die griechischen Rechtsdenkmäler sich zu eigen macht; an der Spitze derselben stehen in Teutschland Viglius Zuichemus, in Spanien Antonius Augustinus, in Frankreich Jacobus Cujacius. Unter den Bearbeitern des griechisch-römischen Rechts im 16. Jahrhundert nimmt Cujacius den ersten Rang ein; er drang tiefer, als jeder andere seiner Zeitgenossen und unmittelbaren Nachfolger in dasselbe ein, und machte von demselben für die Kritik des Textes der Justinianeischen Rechtsbücher den umfassendsten Gebrauch. Seit 1557 benutzte er in seinen berühmten Observationen die Quellen des griechisch-römischen Rechts zur Wiederherstellung der Justinianeischen Rechtsbücher in ihrer ursprünglichen Gestalt und Reinheit; er gebrauchte dieselben ferner nicht blos in dieser, sondern in vielen anderen seiner zahlreichen Schriften zur Erklärung und Erläuterung dunkler und zweifelhafter Stellen des Justinianeischen Rechts; er war endlich auch für die Herausgabe und Veröffentlichung byzantinischer Rechtsquellen sehr thätig. Die durch ihn gegebene Anregung übte ihren Einfluß noch bis tief in das 17. Jahrhundert hinein, in welchem mit Fabrotus die Thätigkeit der französischen Juristen für das byzantinische Recht abschließt. Die späteren französischen Juristen beschäftigten sich mehr mit dem Versuche, die coutûmes und das römische Recht (droit écrit) mit einander zu vereinigen; sie nahmen den Text der Quellen des römischen Rechts, wie er war, und verließen den Weg, welchen die große französische Schule des 16. Jahrhunderts mit so viel Erfolg eingeschlagen hatte, fast ganz. Dagegen ist in Teutschland und Holland seit dem vorigen Jahrhundert für das Studium des byzantinischen Rechts mit großem Erfolge gearbeitet worden, und Mortreuil geht so weit, die Leistungen der teutschen Juristen auf diesem Gebiete denen der großen französischen Schule, die in Cujacius ihren Hauptrepräsentanten und Meister findet, gleichzustellen. Als diejenigen, welche sich vorzüglich mit dem byzantinischen Rechte beschäftigt haben, sind zu nennen Wilhelm Otto Reitz, David Rhunken, Friedrich August Biener, Karl Witte, Karl Wilhelm Ernst Heimbach, Gustav Ernst Heimbach, vor Allem aber Karl Eduard Zachariä von Lingenthal. Das Beispiel der teutschen Juristen hat auch auf die Franzosen eingewirkt. Unter diesen ist Pardessus zu nennen, welcher sich um das griechische Seerecht des Mittelalters sehr verdient gemacht hat. Hiernächst hat Mortreuil die griechisch-römische äußere Rechtsgeschichte von Justinian bis zur Eroberung Constantinopels durch die Türken in einem eigenen Werke behandelt, welches, wenn es auch weniger auf eigenen Forschungen, als auf denen teutscher Gelehrten beruht, doch als sorgfältige und mit Kritik bewirkte Zusammenstellung der bisherigen Forschungen auf diesem Gebiete nicht ohne Verdienst ist. Ein bis auf die neueste Zeit ganz unbebautes Feld des byzantinischen Rechts war die innere Geschichte desselben, die Geschichte der einzelnen Rechtsinstitute und Rechtsgesetze. Zachariä von Lingenthal ist auch hier derjenige, welcher Ausgezeichnetes geleistet hat. Gehen wir nach diesem allgemeinen Ueberblick der Literatur auf die einzelnen Schriften über, so ist mit Zachariä von Lingenthal und Mortreuil zwischen der Schule von Cujacius, d. h. denen, welche auf dessen Schultern stehend die Geschichte des griechisch-römischen Rechts bearbeitet haben, und denjenigen, welche mit Benutzung neuer, bisher noch nicht benutzter Hilfsmittel diesem Gebiete ihre Thätigkeit gewidmet haben, zu unterscheiden.

a) Schule des Cujacius. Die hierher gehörigen Schriften sind folgende: 1) Chronologia imperii utriusque, orientis et occidentis, sive Graecorum et Germanorum; et juris tam canonici, quam civilis in utroque conditii ab excessu Justiniani Aug. imp. usque ad excidium orbis Constantinopolis et imperii orientalis finem; ad juris pariter et historiarum cognitionem apprime utilis; *Marquardi Freheri* J. C. opera (1596). 2) *Josephi Mariae Suaresii* Notitia Basilicorum. Romae 1657. Diese Schrift beruht auf den Arbeiten von Freher und Cujacius, welche bisweilen wörtlich abgeschrieben sind; der Verfasser aber, welcher von Papst Urban VIII. 1666 zum Bibliothekar des Vaticans ernannt worden war, hat auch mehrere ungedruckte Schriften der vaticanischen Bibliothek benutzt, was seiner Arbeit einigen Werth gibt. Spätere Bearbeiter des griechisch-römischen Rechts sind dieser Arbeit nur zu sehr gefolgt. Hierauf haben die spätern Bearbeiter der römischen Rechtsgeschichte meistens gefußt, mit Ausnahme der neuesten in Teutschland, welche natürlich auch von den neuen Entdeckungen und Forschungen in diesem Gebiete Kenntniß genommen haben. Nur die Arbeiten von Berriat-Saint-Prix machen hier eine rühmliche Ausnahme, nämlich dessen Histoire du droit romain suivie de l'Histoire de Cujas. Paris 1821. p. 166—204, ein Werk, welches besonders durch die

vortreffliche Lebensbeschreibung des Cujacius, welche von p. 373 an beginnt, sehr werthvoll ist. Es ist aber damit noch eine Abhandlung desselben Verfassers sur l'usage, que Cujas à fait des Basiliques, in der französischen Zeitschrift Thémis T. X. p. 161—171, zu verbinden. Noch ist Giraud hier zu nennen.

b) Neuere Schule. Sie beginnt 1) mit Otto Wilh. Reitz. Seine in das byzantinische Recht einschlagenden Werke sind: die Ausgabe der Paraphrasis graeca Institutionum des Theophilus mit Vorrede und Excursen. Hag. Comit. 1751; die Ausgabe der vier bisher noch ungedruckten Bücher der Basiliken 49—52 in *Meerman,* Thes. jur. T. V. 1752; endlich die Ausgabe von Harmenopuli Manuale Legum in Supplem. Thesauri Meermaniani (T. VIII.) 1758. Reitz war seit Cujacius der erste, welcher sich durch selbständige Forschungen und Benutzung und Veröffentlichung von handschriftlichen Quellen große Verdienste um das byzantinische Recht erwarb. Seine Excurse zu Theophilus, und namentlich der 20. Excurs, welcher memorabilia ex Scholiis Basilicorum enthält, machen für die Geschichte des byzantinischen Rechts Epoche; sein Glossarium Theophilinum ist ein sehr wichtiges Hilfsmittel zur Kenntniß der damaligen Rechtssprache. 2) *Jo. Simon Assemani* Bibliotheca juris canonici et civilis. Romae 1762—1766. V Tom. Es sind hier nach Handschriften des Vaticans, welche der Obhut Assemani's anvertraut waren, eine große Menge unedirter Documente veröffentlicht, immer sehr sorgfältig; doch zeigt sich oft Mangel an Kritik. 3) *Caspar Achat Beck,* De Novellis Leonis Augusti et philosophi, eorumque usu et autoritate liber singularis. Praemissa est dissertatio de provida Dei cura in dispensandis jurisprudentiae fatis . . . adjectis animadversionibus et mantissa commentationum ad argumentum spectantium edidit *Car. Frid. Zepernick.* Hal. 1779. Dieses Werk ist besonders durch die Bearbeitung Zepernick's erst recht brauchbar geworden, und selbst der neueste Herausgeber der Novellen Leo's, Zachariä von Lingenthal, hat sich begnügt, darauf zu verweisen. 4) *Jos. Mariae Suaresii* Episcopi Vasionensis Notitia Basilicorum, recensuit et observationibus auxit *Christ. Frider. Pohl.* Lips. 1804. Das Werkchen des Suaresius ist von Pohl dazu benutzt worden, um durch zahlreiche Anmerkungen sehr viele Partien der byzantinischen Rechtsgeschichte zu erörtern. 5) *Car. Guil. Ern. Heimbach,* De Basilicorum origine, fontibus, scholiis atque nova editione adornanda. Lips. 1825. Es sind darin vorzüglich die Noten von Pohl zu Suaresius und *Reitz,* Exc. XX ad Theophilum benutzt; selbständige Untersuchungen finden sich wenige, deren Resultat auch nicht immer richtig ist. Durch neuere Untersuchungen ist der Standpunkt des Verfassers längst überwunden. Wenn übrigens Mortreuil voraussetzt, daß dem Verfasser schon damals unedirte Documente zu Gebote gestanden haben, so ist er damit im Irrthum. 6) Friedr. Aug. Biener, Geschichte der Novellen Justinian's. Berlin 1824. 7) *Frid. Aug. Biener,* De collectionibus canonum ecclesiae graecae. Berol. 1827. 8) Beiträge zur Revision des Justinianeischen Coder, von F. A. Biener und C. W. E. Heimbach. Berlin 1833. Diese Schriften Biener's haben in der Geschichte des byzantinischen Rechts, sowol des kirchlichen als des bürgerlichen, Epoche gemacht; viele dunkle Partien sind durch dieselben, namentlich durch die beiden ersten, aufgehellt, und selbst das, was Biener als Vermuthung hingestellt hatte, durch spätere Entdeckungen als richtig bestätigt worden. Die späteren Schriftsteller über byzantinische Rechtsgeschichte haben alle auf Biener's Forschungen gefußt. Mit der unter 7) angeführten Schrift ist noch zu verbinden 9) Biener, Das canonische Recht der griechischen Kirche in der krit. Zeitschr. f. RW. u. Gesetzgeb. des Auslandes. Bd. XXVIII. S. 163—206 (1856). Es ist darin zunächst über das von Rhallis und Potlis zu Athen 1852 fg. mit Genehmigung der griechischen Kirche und der heiligen Synode der Kirche des Königreichs Griechenland herausgegebene *Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων κ. τ. λ.,* eine Sammlung der kanonischen Quellen der griechischen Kirche, Bericht erstattet, und daran knüpfen sich noch sehr lehrreiche Bemerkungen des Verfassers über die Quellen des Rechts der griechischen Kirche. 10) Carl Witte, Die leges restitutae des Justinianeischen Coder, verzeichnet und geprüft. Breslau 1830. Diese Schrift, sowie die unter 8) aufgeführte Biener's, bezweckt, namentlich aus den Quellen des griechisch-römischen Rechts nachzuweisen, was zur Wiederherstellung des Justinianeischen Coder in seiner Integrität in Ansehung der Zahl der Titel der einzelnen Bücher und der in die einzelnen Titel aufzunehmenden Constitutionen noch zu thun sei. Zugleich werden die älteren Versuche der Restitution des Justinianeischen Coder geprüft. Die Resultate der Forschungen beider Gelehrten sind in den Ausgaben des Coder von Beck und von Herrmann berücksichtigt. 11) *G. E. Heimbach,* Observationes juris Graeco-Romani. P. I. Lips. 1830. 12) Derselbe in den *'Ανέκδοτα* T. I. II., namentlich in den Prolegomenen. 13) Constantini Harmenopuli Manuale Legum sive Hexabiblos cum appendicibus legibus agrariis. Ad fidem antiquorum librorum mss. editionum recensuit, scholiis nondum editis locupletavit, latinam Reitzii translationem correxit, notis criticis, locis parallelis, glossario illustravit *Just. Ern. Heimbach.* Lips. 1851. 14) *Car. Ed. Zachariae,* Fragmenta versionis graecae Legum Rotharis, Longobardorum regis. Heidelb. 1838. 15) *Αἱ ῥοπαί,* oder die Schrift über die Zeitabschnitte, welche insgemein einem Eustathius . . . zugeschrieben wird. Herausgegeben von C. E. Zachariä. Heidelberg 1836. 16) *Ὁ πρόχειρος νόμος.* Imperatorum Basilii, Constantini et Leonis Prochiron. Codd. mss. ope nunc primum edidit, prolegomenis, annotationibus et indicibus instruxit *C. E. Zachariae.* Accedit commentatio de bibliotheca Bodlejana ejusque Codicibus ad jus Graeco-Romanum spectantibus. Heidelb. 1837. Außer der Ausgabe der genannten Quellen des byzantinischen Rechts enthalten die Pro-

legomenen zu beiden tief eingehende Erörterungen über die Geschichte der Basiliken, sowie mehreren byzantinischen Rechtscompendien, welche, was namentlich letztere betrifft, helles Licht über diesen bisher so dunkeln Punkt der byzantinischen Rechtsgeschichte verbreitet haben. 17) **Historiae juris Graeco-Romani delineatio. Cum appendice ineditorum. Auctore** *C. E. Zachariae.* **Heidelb. 1839.** Dieses Werkchen des um das byzantinische Recht hochverdienten Verfassers, obwol nur ein Grundriß, ist die erste byzantinische äußere Rechtsgeschichte von Justinian an bis auf die neueste Zeit, und macht als solche Epoche. Ihr hoher Werth beruht, abgesehen von der mit der größten Sorgfalt geschehenen Berücksichtigung der Literatur, zum großen Theil auf selbstständigen Forschungen des Verfassers, welcher auf seinen gelehrten Reisen einen Apparat zur Bearbeitung des byzantinischen Rechts zusammengebracht hat, wie er keinem früher zu Gebote gestanden hat. Erst durch ihn wurde eine vollständigere Darstellung der byzantinischen Rechtsgeschichte möglich. Eine solche hat geliefert 18) *Jean Anselme Bernard Mortreuil*, **Histoire du droit Byzantin ou du droit Romain dans l'empire d'Orient, depuis la mort de Justinien jusqu'à la prise de Constantinople en 1453. T. I. Paris 1843. T. II. 1844. T. III. 1846.** Der Verfasser hat das von Zachariä in der **Delineatio** Angedeutete meistentheils nur weiter ausgeführt; er hat sich gewöhnlich den Ansichten desselben angeschlossen. Doch hat er auch in einigen Punkten abweichende Ansichten, und bisweilen selbstständige Forschungen angestellt. Zur Berichtigung und Ergänzung dieses Werkes dienen 19) die Recensionen desselben von Zachariä von Lingenthal. 20) Für die innere Geschichte des griechisch-römischen Rechts hat zuerst Zachariä von Lingenthal auf ausgezeichnete Weise die Bahn gebrochen durch seine innere Geschichte des griechisch-römischen Privatrechts, wovon die 1. Abtheilung, das Personenrecht enthaltend, Leipzig 1856, die 2. Abtheilung, das Erbrecht, ebendas. 1858, die dritte ebendas. 1864 erschienen ist und das Sachenrecht und Obligationenrecht enthält.

§. 3. Perioden und übrige Eintheilungen.

Zachariä von Lingenthal theilt die byzantinische Rechtsgeschichte in drei Perioden. Die erste geht von Justinian's Rechtsbüchern bis zu Basilius Macedo, vom Jahre 534—867; die zweite von Basilius Macedo bis zur Eroberung Constantinopels durch die Türken, vom Jahre 867—1453; die dritte von der Eroberung Constantinopels bis auf die neueste Zeit. Dagegen macht Mortreuil für die Zeit von Justinian's Tode bis zum Sturz des byzantinischen Kaiserthums schon vier Perioden; die erste von Justinus II., den Nachfolger Justinian's bis zu Heraclius, vom Jahre 565—610; die zweite von Heraclius bis zu Basilius Macedo, vom Jahre 610—867; die dritte umfaßt die Zeit der Herrschaft des Basilius Macedo und seines Sohnes, Leo des Weisen, sowie seines Enkels, Constantinus Porphyrogeneta, vom Jahre 867—963; die vierte geht von 963—1453. Die Perioden Zachariä von Lingenthal's gründen sich darauf, daß die Rechtsbücher Justinian's und die Basiliken für die Gesetzgebung sowol als das Studium und die Literatur des griechisch-römischen Rechts die wichtigsten Epoche machenden Thatsachen sind, daher die erste und zweite Periode. Letztere findet ihren natürlichen Schluß in dem Sturze des griechisch-römischen Kaiserreiches, von welchem an ebenso natürlich die dritte beginnt. Mortreuil stimmt, was die erste Periode betrifft, mit Zachariä von Lingenthal darin überein, daß die Rechtsbücher Justinian's hier den Mittelpunkt sowol für die Rechtsanwendung, als für die schriftstellerische Thätigkeit der byzantinischen Juristen bilden; allein eben deshalb hätte Mortreuil zweckmäßiger die erste Periode noch unter Justinian von der Vollendung des Codex im J. 534 beginnen sollen, da ein großer Theil der Juristen, deren Schriften sich theils unmittelbar, theils mittelbar in den Scholien der Basiliken erhalten haben und welche in den Basiliken benutzt sind, noch unter Justinian selbst lebte und schrieb. Den Schluß der ersten Periode macht Mortreuil mit dem Regierungsantritte des Heraclius und beginnt die zweite Periode mit demselben, in Betracht, daß in dieser Zeit die Trennung des östlichen und westlichen Kaiserreiches (des letzteren durch die Annahme der römischen Kaiserwürde von Seiten Karl's des Großen) eine vollendete Thatsache ist, und, was noch mehr in das Gewicht fällt, das östliche Reich im Länderbesitze in Asien durch Eroberungen der Araber beschränkt ist; Gründe, welche jedoch für das Recht nicht maßgebend gewesen sind. Allerdings erlitt das byzantinische Reich zu Anfang des 7. Jahrhunderts eine totale Umgestaltung seiner politischen und rechtlichen Zustände, jedoch nicht sowol unter Heraclius, als unter seinen unmittelbaren Nachfolgern. Das byzantinische Reich bestand von da an bis auf Basilius in einem weit beschränkteren Umfange; die Bevölkerung des Reiches war mit neuen Elementen versetzt worden, neue Sitten entstanden; bald erhob sich der gewaltige Kampf gegen den Bilderdienst, welcher das Reich ein Jahrhundert lang erschütterte. Eine Folge dieser Veränderungen war der Untergang der Justinianeischen Staatsorganisation und die Entstehung der Keime einer neuen, eigentlich byzantinischen; der Verfall aller Bildung und mit ihr der Rechtswissenschaft; endlich das Aufhören des Gebrauches des reinen Justinianeischen Privat-Proceß- und Strafrechts, an dessen Stelle überall neue Gewohnheiten entstanden, welche später die volle Wiederherstellung des Justinianeischen Rechtes unmöglich machten. Da aber doch dies ein nur vorübergehender Zustand war, und mit Basilius das Justinianeische Recht, wenngleich mit Modificationen, wieder in Kraft trat und die Basiliken für die spätere Zeit für das Recht maßgebend wurden, so ist es zweckmäßiger, die erste Periode von Justinian's Rechtsbüchern bis zu Basilius zu machen. Viel entscheidender wäre der von Zachariä von Lingenthal angeführte Grund für den Schluß der ersten Periode mit dem Regierungsantritte von Heraclius, der Grund nämlich, daß sich die Zeit von Justinian bis zu

Heraclius schlechthin als die Justinianeische charakterisiren läßt, da in ihr das Recht und die Rechtswissenschaft sich lediglich in der Bahn bewegen, in welche sie Justinian geführt hatte. Wir ziehen es indessen vor, aus den vorher angegebenen Gründen keine Unterabtheilung der ersten Periode von Justinian bis zu Basilius Macedo anzunehmen. Die Annahme der dritten Periode von Basilius Macedo bis zum Tode Romanus des Jüngern (gest. 963) hätte Mortreuil passender, statt durch die Bezeichnung der Herrschaft des Basilius Macedo und seiner Nachfolger, dadurch bezeichnen sollen, daß die nach seiner, obwol unrichtigen, Ansicht erschienenen mehrfachen Redactionen der Basiliken, von denen er die letzte mit Balsamon dem Constantinus Porphyrogeneta zuschreibt, in diesen Zeitraum fallen; es wäre dies wenigstens ein erhebliches juristisches Moment gewesen. Mortreuil ist aber in der Begrenzung der von ihm angenommenen dritten Periode sich nicht treu geblieben. Denn während er in der Vorrede seiner Rechtsgeschichte mit dem Jahre 963, wo Romanus der Jüngere starb, abschließt, läßt er diese Periode im zweiten Theile seiner Rechtsgeschichte mit dem Tode Constantin's XI. im Jahre 1028 endigen, wofür sich allerdings der Grund anführen läßt, daß mit diesem Kaiser die macedonische Dynastie erlischt. Die vierte Periode vom Jahre 963—1453 wird von Mortreuil als diejenige geschildert, in welcher die Basiliken die anderen juristischen Elemente verdrängt haben; die Basiliken seien nur eine Uebertragung des Textes der Gesetze in eine andere Sprache gewesen; die Regeln und Principien, welche aus den älteren Rechtsquellen abgeleitet waren, hätten oben fortbestanden. Das ist nun zwar richtig, daß in diesem von Mortreuil angegebenen Zeitraume, den er wieder in zwei Perioden theilt, die Basiliken nach und nach die Justinianeischen Rechtsbücher verdrängt haben; die Zeit, wo dies geschehen ist, fällt aber weder in das Jahr 963, noch in das Jahr 1028, sondern erst in das 12. Jahrhundert, und es hätte vielmehr mit dieser Zeit eine neue Periode begonnen werden sollen, da seitdem auch die schriftstellerische Thätigkeit der Juristen ausschließlich auf den Basiliken fußt. Zachariä hat später allerdings noch die Abtheilung der Zeit von Basilius bis 1453 in drei Perioden gebilligt: 1) in die Zeit von 866—1028, bis zum Untergange der macedonischen Dynastie; 2) von 1028—1204, die Zeit der Ducas und Komnenen, in welcher sich das gesammte byzantinische Wesen zur vollen Blüthe entfaltet, eine eigenthümlich byzantinische Literatur entsteht, und auch das römisch-justinianeische Recht ein rein byzantinisches wird; 3) von 1204—1453, von der lateinischen Eroberung Constantinopels bis zum Untergang des Reiches; die Zeit des Verfalles des Reiches und des Rechts. Wir behalten indessen die zweite Periode von 866—1453 bei. Was die übrigen Eintheilungen betrifft, welche in der griechisch-römischen Rechtsgeschichte zu machen sind, so ist in jeder Periode erstens die Geschichte der Rechtsquellen, sowol der des bürgerlichen, als des kirchlichen Rechts, zweitens die Geschichte der Rechtswissenschaft zu behandeln. Eine chronologische Uebersicht der Regierungen der einzelnen Kaiser des oströmischen Reiches, der hauptsächlichsten geschichtlichen Begebenheiten und eine Schilderung der Verfassung des Reiches, sowie des ganzen Beamtenwesens muß hier, als zu weit führend, unterbleiben. Es kann deshalb auf Mortreuil verwiesen werden, welcher das Wesentliche kurz zusammengefaßt hat.

Erste Periode.

Geschichte des griechisch-römischen Rechts von Justinian bis zu Basilius Macedo (534—867).

Erstes Capitel.

Geschichte der Rechtsquellen.

§. 4. Institutionen, Digesten, Codex.

Hinsichtlich der Geschichte der Abfassung dieser Rechtsbücher ist auf den Artikel *Corpus juris civilis* zu verweisen. Die Institutionen haben die Griechen nicht vollständiger besessen als wir; es findet sich auch darin keine Spur irgend eines griechischen Textes. Hinsichtlich der Digesten ist einer von Justinian selbst herrührenden Eintheilung zu gedenken, deshalb, weil die gleichzeitigen Juristen häufig nach ihr citiren. Die 50 Bücher der Digesten bilden 7 Partes nach der Ordnung der Commentare zum Edict. Pars I enthält die 4 ersten Bücher und heißt *τὰ πρῶτα;* Pars II (de judiciis) enthält Buch 5—11; Pars III (de rebus sc. creditis) Buch 12—19; Pars IV, von Justinian als die Mitte des Ganzen umbilicus genannt, Buch 20—27; Pars V (de testamentis) Buch 28—36; Pars VI Buch 37—44; Pars VII Buch 45—50. Noch werden besonders die libri singulares (Buch 23—36) und die libri terribiles, so genannt, weil sie von Verbrechen und Strafen handeln (Buch 47. 48), hervorgehoben. Die Partes nennen die gleichzeitigen griechischen Juristen *συντάγματα*, die libri singulares *μονόβιβλα*, denen sie gewöhnlich den Titel: de dotibus, de tutelis, de testamentis, de legatis et fideicommissis, beifügen. Die Sprache der Digesten ist die lateinische; es kommen jedoch nicht nur einzelne griechische Wörter und Sätze im lateinischen Texte vor, sondern auch die Auszüge aus drei Schriften von Marcian, Papinian und besonders von Modestins liber de excusationibus im 26. und 27. Buche der Digesten sind durchgehends griechisch. Ganz unbegründet ist die Hypothese von Jensius, daß der auf unsere Zeit gekommene lateinische Digestentext eine Rückübersetzung der griechischen Uebersetzung der einzelnen excerpirten Stellen sei. Die in den Handschriften und Ausgaben gewöhnlich sich vorfindende lateinische Uebersetzung der griechischen Wörter und Sätze im lateinischen Texte soll von Burgundio aus Pisa herrühren. Jedoch ist davon die Uebersetzung der griechischen Fragmente im 26. und 27. Buche der Digesten auszunehmen, welche über die Zeit der Rechtsschule zu Bologna hinausreicht. Sie wird in das 6. oder 7. Jahrhundert gesetzt. Zu bemerken ist noch, daß für die Meinung, daß nicht alle

übrigen Pandektenhandschriften aus der florentiner geflossen, sondern noch von denselben unabhängige Handschriften vorhanden gewesen sind, auch dadurch eine Stütze erhält, daß die Ergänzungen des florentinischen Textes, welche andere Handschriften bieten, zum Theil durch die griechischen Quellen bestätigt werden. Eine Bestätigung einer solchen Ergänzung liegt ganz nahe, wenn in den von den byzantinischen Juristen gelieferten Auszügen und Uebersetzungen die Justinianeischen Rechtsbücher der Sinn so wiedergegeben ist, daß man annehmen muß, es habe ihnen der lateinische Text mit der fraglichen Ergänzung vorgelegen. Biener hat zu diesem Zwecke die Basiliken sammt Scholien nach den Ausgaben von Fabrotus und Heimbach, sowie nach dem Supplementbande von Zachariä von Lingenthal verglichen und dadurch die Ergänzungen an 11 Stellen bestätigt gefunden. Die griechischen Quellen bieten aber auch Digestenstellen, welche sich in den uns erhaltenen Handschriften der Digesten nicht finden. Zuerst machte Cujacius nach dem 60. Buche 1556, bei Gelegenheit der L. 121. D. de V. O., verschiedene bisher noch unedirte Fragmente des Titels de interdictis (XLVIII, 22), und 1564 in seinen Observationen (Lib. VI. cap. 10) ebenso mehrere unedirte Fragmente des Titels de bonis damnatorum (XLVIII, 20) bekannt. Er gab mehr den Inhalt, als eine treue Uebersetzung. Erst 1566, zur Zeit der Publication des 60. Buches der Basiliken, gab er eine treue und wörtliche Uebersetzung der verloren gegangenen Digestenstellen. Contius nahm dieselben 1571 in seine Ausgabe der Digesten nach der Cujacischen Uebersetzung auf; und sie sind dann in spätere Ausgaben, wie die des Charondus, Gothofredus, übergegangen. Der griechische Text dieser Stellen ist mit der Cujacischen Uebersetzung zuerst von Fabrotus bekannt gemacht worden. Für die Restitution der betreffenden Stellen ist aber zu bemerken, daß der Basilikentext weniger ein Bild des Digestentextes bietet, als vielmehr der in einzelnen Scholien enthaltene index des Dorotheus, welcher stets eine wörtliche Uebersetzung der Digestenstellen zu liefern pflegt. — Der Codex hat sich nicht in seiner Integrität erhalten. Viele Constitutionen sind in griechischer Sprache publicirt worden und so auch in den Codex übergegangen. Aber keine der bekannten Handschriften des Codex gibt den Text desselben, so wie er von Justinian publicirt war, und wie er sich im Orient in den Rechtsschulen und in der Praxis verbreitet hatte. Nur in den Bruchstücken des Codex, welche sich in dem Palimpsesten zu Verona erhalten haben, findet man griechische Constitutionen. Die anderen Handschriften sind zu uns durch die Abschreiber und Juristen des Occidents gekommen, und es hat der Codex zahlreiche Veränderungen erlitten. Es ist hier nicht der Ort, alle diese Veränderungen darzustellen, auch die verschiedenen Versuche, den Codex möglichst in seiner Integrität wiederherzustellen, zu erwähnen. Nur Folgendes ist hier zu erwähnen. Die Byzantiner haben den Codex viel vollständiger besessen, als er auf unsere Zeit gekommen ist; auch weichen ihre Angaben hinsichtlich der Titelzahl häufig von den in unseren Ausgaben sich findenden ab. So liefern die Handschriften im ersten Buche 53 Titel, während nach den Citaten griechischer Stellen deren 57 waren. Die in unseren Ausgaben ausgefallenen Titel sind Tit. 34 de officio comitis sacri patrimonii. Tit. 41 ut nulli patriae suae administratio sine speciali permissione principis permittatur. Tit. 42 de quadrimenstruis brevibus tam civilibus quam militaribus. Tit. 44 de officio praefecti annonae. Im zweiten Buche ist nach vielen Citaten in den Basiliken und in der Schrift *αἱ ῥοπαί* (welche gewöhnlich dem Eustathius zugeschrieben wird) in unseren Ausgaben von Tit. 9 de advoc. fisci an bis zu Ende des Buches eine Rubrik zu viel, indem die Griechen eine Nummer weniger zählen. Die zu tilgende Rubrik ist II, 8 de advocatis diversorum judicum. Im dritten Buche ist, wie die Herausgeber seit Contius gethan haben, ein griechischer Titel de aleatoribus als III, 43 einzuschalten, was die Handschriften bestätigen. Im fünften Buche ist die Ordnung der Titel 67 qui morbo, 68 qui aetate in unseren Ausgaben umzukehren, was die Basiliken bestätigen. Im sechsten Buche ist, wie die Herausgeber seit Contius gethan haben, die Rubrik de incertis personis als VI, 48 hinter dem Titel ad SC. Trebellianum einzuschalten; mehrere griechische Quellen bezeichnen den Titel de incertis personis als VI, 48 und zählen demgemäß auch die folgenden Titel. Im achten Buche ist die Rubrik de novi operis nunciatione VIII, 11 unecht, und die darunter befindliche L. un. ist als L. ult. de aedificiis privatis (VIII, 10) aufzustellen. Die Rubrik fehlt in mehreren Handschriften, und sehr viele Citate griechischer Quellen haben von III, 12 durch das ganze Buch hindurch immer eine um eins geringere Zahl des Titels als unsere Ausgaben. Im zehnten Buche haben wir in unseren Ausgaben zwei Rubriken zu wenig. Die Citate der Griechen stimmen bis zu dem 22. Titel. Aber der Titel de decurionibus X, 31 wird bei den Griechen als Tit. 32 citirt. Der Titel de incolis X, 39 ist bei den Griechen der 40. Titel. Der Titel de professoribus X, 52 wird in den Basiliken als Tit. 53, der Titel de athletis X, 53 als Tit. 54 angeführt. Zwischen Titel 22—31 fehlt eine Rubrik in unseren Ausgaben. Diese ist in X, 27 zu suchen: ut nemini liceat in emtione specierum se excusare et de munere sitoniae, sodaß hier zwei Rubriken verschmolzen sind. Die Rubrik de munere sitoniae ist abzutrennen und mit den griechischen Constitutionen, welche jetzt L. 2. 3 bilden, auszustatten, aus denen dann L. 1. 2 wird. Es fehlt aber noch zwischen Tit. 53—70 ein zweiter Titel. Die Rubrik X, 55: buibus muneribus excusantur — et de conductoribus vectigalium ist mit Cujacius in zwei zu spalten, buibus muneribus X, 55 mit einer griechischen Constitution, de conductoribus X, 56 mit L. Non alios. Im eilften Buche haben die griechischen Citate eine Nummer mehr in der Titelzahl. In den ersten Titeln ist eine Rubrik zu restituiren, und zwar mit Cujacius der erste Titel de navicularìis et de lustralis auri collatione in zwei zu trennen: 1. de lustralis auri collatione mit

zwei griechischen Constitutionen; 2. de navicularis mit sechs lateinischen. Im zwölften Buche haben unsere Ausgaben nach den griechischen Citaten eine Rubrik zu viel. Die Rubrik, welche entfernt werden muß, ist: de praepositis agentium in rebus XII, 21. Was die griechischen Quellen der Restitution betrifft, so sind dies: 1) die Collectio XXV. Capitulorum; 2) die Collectio constitutionum ecclesiasticarum für Tit. 1—13 des 1. Buches des Codex; 3) der gewöhnlich, aber mit Unrecht, dem Joannis Scholasticus zugeschriebene Nomocanon; 4) der Verfasser der Schrift von den Zeitabschnitten (αἱ ῥοπαί), welche gewöhnlich einem gewissen Eustathius zugeschrieben wird; 5) der dem Photius zugeschriebene Nomocanon; 6) die Basiliken, welche aber die griechischen Constitutionen meistens nur im Auszuge liefern, da Thaleläus nach einer Bemerkung in Basil. XIV, 1, 86 von den griechischen Constitutionen immer nur einen Auszug gibt, indem die wörtliche Uebersetzung (κατα πόδα) sich nur auf die lateinischen Constitutionen beschränkte; 7) die Scholien der Basiliken; 8) die Synopsis major; 9) der Auszug aus den 10 ersten Büchern der Basiliken, welcher gewöhnlich dem Theodorus Hermopolitanus zugeschrieben wird; 10) der Commentar des Balsamon zu Photius; 11) der Auszug der Basiliken, bekannt unter dem Namen des Tipucitus; 12—17) die neuerlich von Zachariä von Lingenthal veröffentlichten Quellen, das Prochirum, die Ecloga von Leo und Constantin, die Epanagoge von Basilius, Leo und Alexander, die Πεῖρα, die Synopsis minor und Epitome. Alle bisher erwähnten Quellen, mit Ausnahme der unter 12—17 angeführten, sind in den neuesten Ausgaben des Codex von Beck und Herrmann benutzt worden, wobei sie die Werke von Biener und Witte benutzt haben, zu denen Heimbach sen. in dem Aufsatze: Ungedruckte Constitutionen des Justinianeischen Codex aus der Coislin'schen Handschrift der Basiliken, welche als Anhang zu der Biener'schen Schrift erschienen ist, noch Nachträge geliefert hat. Für die Titelrubriken des Codex kommt noch als wichtiges Hilfsmittel das der Coislin'schen Basilikenhandschrift 151 vorgesetzte Verzeichniß der Titel der 60 Bücher der Basiliken hinzu, welches das Buch und den Titel des Codex, welche in den einzelnen Titeln der Basiliken aufgenommen sind mit der Titelrubrik bezeichnet. Hinsichtlich der früheren Restitutionsversuche bezieht man sich auf die angeführten Schriften von Biener und Witte.

§. 5. Novellen Justinian's.

1) Von den Novellen überhaupt, ihrer Sprache, Form, Publication und Anzahl. Der Zeitraum, in welchem Justinian's Novellen nach und nach erschienen, ist die ganze übrige Zeit seiner Regierung von Publication des Codex repetitae praelectionis an, also von 535—565. Die älteste unter den bekannten Novellen ist die Nov. 1 vom 1. Jan. 535; die neueste die Nov. 137, welche in das Jahr 564 oder 565 zu setzen ist. Die beiweitem größte Zahl der Novellen fällt auf die Jahre 535—539; weniger ergiebig sind die nächstfolgenden Jahre, und von 545 an, was mit dem Tode Tribonian's zusammentrifft, sind nur wenige Novellen erlassen. Die äußere Form der Novellen ist ziemlich einfach. Jede Novelle hat eine Inscription, welche besagt, an wen sie zunächst erlassen worden ist, und in der Regel nur die Namen, nicht den vollen Titel des Kaisers, wol aber den vollen Titel desjenigen enthielt, an welchen sie erlassen war. Das Gesetz selbst enthält einen Eingang, worauf die eigentliche Sanction des Gesetzes folgt, und einen Epilog, in welchem die Anweisung an die Behörde, was mit dem Gesetz zu thun sei, bisweilen auf Anordnungen über den Anfang der Gültigkeit des Gesetzes, das Wesentliche bilden. Den Schluß macht das Datum und die Jahresbestimmung. Ueber die Publication der Novellen geben diese Gesetze selbst die sichersten Nachrichten durch die Inscriptionen und Epiloge. Der größere Theil der Novellen ist an den Praefectus Praetorio Orientis gerichtet; hierzu gehören, mit Ausnahme der kirchlichen, die allgemeinsten und wichtigsten Gesetze. Ein Theil dieser Novellen war allerdings blos für ihn und zu seiner Amtsführung bestimmt, wie es denn auch solche Specialnovellen an die Präfecten von Afrika und Illyricum gibt. Hierher gehören z. B. Nov. 24—31. 102. 103, welche neue Anordnungen hinsichtlich der Beamten in der Präfectur des Orients enthalten. Aber auch Gesetze für das ganze Reich, z. B. Nov. 15. 18. 22. 47. 54. 72 u. s. w., sind an den Praefectus Praetorio Orientis adressirt, und der Epilogus enthält, wenn er bestimmt gefaßt ist, gewöhnlich, daß er sie in seinem Bezirke bekannt machen, niemals aber, daß er sie den übrigen Präfecten mittheilen soll. Denn sie wurden im Namen des Kaisers auch den übrigen Präfecten zugesendet. Diese anderweiten Ausfertigungen der an den Praefectus Praetorio Orientis adressirten Novellen geschahen aber in der Regel nicht mit Aenderung der Inscription und des Schlusses, sondern so, daß der an den P. P. Or. erlassenen Novelle nur ein kurzes Begleitschreiben beigefügt wurde. Die prätorischen Präfecten, an welche die Novellen vom Kaiser ausgefertigt wurden, hatten oft nur die Ausführung des Befohlenen anzuordnen, oder die neue Einrichtung ihren untergeordneten Beamten bekannt zu machen, und in diesem Sinne lautet öfters der Schluß der Novellen, obwol auch manche Novellen, welche eine fernerweite Publication nöthig machten, nur mit einem solchen allgemeinen Schlusse versehen sind. Sehr häufig bedurfte es aber auch einer specielleren Bekanntmachung an die Unterthanen, welche dadurch eingeleitet wurde, daß der prätorische Präfect das Gesetz an die unter ihm stehenden Rectores provinciarum ausfertigen ließ. Diese Bekanntmachungen heißen κηρύγματα, προγράμματα, προστάγματα, προστάξεις, ἔδικτα, und sind sehr bestimmt angedeutet in dem Schlusse der Novellen 1. 8. 15. 60. 71. 94. 100. 115 u. s. w. Die Rectores provinciarum publiciren das Gesetz wieder in den einzelnen Städten nach dem Schlusse der Nov. 1 und nach Nov. 66. c. 1. §. 3. Das bisher Bemerkte galt von

den Novellen, welche das bürgerliche Recht betrafen und allgemeineren Inhalts waren. Bisweilen wurde bei manchen nicht kirchlichen Gesetzen dem Präfecten aufgetragen, dieselben auch den Bischöfen bekannt zu machen, wie dies der Fall in Nov. 130 und 145 ist. Es ist nur eine Ausnahme, wenn ein nicht kirchliches Gesetz den Bischöfen zugefertigt wird. So ist auch die Nov. 8 durch ein besonderes dabei befindliches Edict in Justinian's eigenem Namen den Bischöfen des Reiches zugefertigt worden, und das 10. Edict ist seinem Inhalte nach vom Kaiser ebenfalls den Bischöfen zugesendet. Die bedeutenderen Novellen kirchlichen Inhalts sind in der Regel an den Patriarchen von Constantinopel adressirt. Daß sie aber auch an alle Patriarchen expedirt worden sind, beweist der Anfang der Nov. 3 und der Schluß der Nov. 5. Ueberdies enthält die Nov. 6 am Ende die Notiz, daß sie auch an die Patriarchen von Alexandria, Antiochia und Jerusalem ausgefertigt, und die Nov. 67, daß sie an alle Patriarchen geschickt sei. Auch hier ist wahrscheinlich die Hauptadresse an den Patriarchen zu Constantinopel beibehalten und die Novelle mit einem Begleitschreiben den anderen zugesendet worden. Die Patriarchen hatten nun weiter zu publiciren, und zwar, wie Nov. 5. 6 ergeben, zunächst den Metropolitanen, diese den Bischöfen, diese wiederum in den Kirchen (Nov. 6) oder den Klöstern (Nov. 5), je nachdem der Inhalt der Novellen war. Diese Publication in absteigender Ordnung kommt noch öfters vor in Nov. 42. 55. 79. 133. c. 6. Indessen war die Mitwirkung der Civilbehörden öfters auch wünschenswerth, welche auch z. B. in Nov. 5 und 7 ausdrücklich angeordnet wird. Daher finden sich in den an die Patriarchen von Constantinopel erlassenen Novellen nicht selten Spuren einer Ausfertigung an die Civilbehörden. Die Sprache der Novellen ist meistens die griechische; mehrere sind blos lateinisch erlassen worden, wenige griechisch und lateinisch. Bei denjenigen, welche blos lateinisch vorhanden sind, läßt sich in der Regel der Grund davon nachweisen. Im Ganzen sind nur solche Novellen lateinisch, welche als blos locale Anordnungen für lateinische Länder bestimmt sind, oder in den allgemeinen Geschäftsgang der constantinopolitanischen Behörden eingehen. Es gehören hierher Nov. 9. 11. 17. 23. 33. 35. 36. 37. 62. 65. 75. 104 (letztere ist blos Wiederholung der Nov. 75) 114. 138. 143. 150 (letztere ist blos Wiederholung von Nov. 143). Bei weitem geringer ist die Zahl der Novellen, welche einen griechischen und lateinischen Urtext haben. Die Zahl der von Justinian überhaupt erlassenen Novellen kann nur sehr unsicher bestimmt werden. Bei griechischen Schriftstellern finden sich nur an zwei Stellen Angaben von Zahlen. Am Ende der vaticanischen Handschrift Nr. 853, welche das Repertorium des sogenannten Tipucitus zu den Basiliken enthält, fol. 500. A. ist die Notiz enthalten: *χρὴ δὲ εἰδέναι, ὅτι ρξη νεαραὶ συνετέθησαν παρὰ τοῦ Ἰουστινιανοῦ.* Hier werden 168 angegeben, offenbar aus der im griechischen Reiche gebräuchlichen Sammlung von 168 Novellen, welche aber nicht alle uns bekannten Novellen umfaßt. Die andere Stelle, wo eine Zahl genannt wird, ist in der rechtshistorischen Einleitung des Matthäus Blastares zu seinem Syntagma, wo Justinian 170 Novellen zugeschrieben werden. Für die Richtigkeit dieser Zahl gibt es aber keinen Beweis. Der Bestand der Justinianeischen Novellen, so weit sie sich bis auf unsere Zeit erhalten haben, ist ungefähr folgender. Die griechische Sammlung der 168 Novellen ergibt, wenn man die 7 von Justinus II. und Tiberius II. und die 4 formae Praefectorum nicht mitzählt, 157 Novellen. Auch von dieser Zahl sind noch 3 doppelte abzurechnen, sodaß 154 bleiben. Hierzu kommen von den sogenannten 13 Edicten, welche mit gleichem Rechte zu den Novellen gerechnet werden können, und von welchen das erste und fünfte sich schon in der Hauptsammlung befinden, 11. Julian's Novellenauszug liefert noch eine sonst unbekannte, welche bei ihm Const. 38 ist, und der Anhang des Julian Justinian's Constitutio de adscriptitiis. Ferner liefert Athanasius in seiner Epitome Novellarum Justiniani Tit. XX. const. 5 den Auszug einer bisher unbekannten Novelle Justinian's, welche in der von Athanasius gebrauchten Novellensammlung gestanden hat, deren Inhalt in dem Inhaltsanhange so angegeben wird: *περὶ τοῦ μηδένα μητεύεσθαι ἐπιδιωτικαῖς ἢ δημοσίαις προφάσεσιν*, nach der Heimbach'schen Uebersetzung: De hoc, ut nemini privatarum aut publicarum causarum praetextu metatorum onus injungatur. Ebenso citirt Thaleläus im Sch. *Αὕτη*. Basil. Heimb. T. I. p. 337 eine Novelle, welche in der Sammlung der 168 nicht steht. Dies macht also zusammen 169 Novellen. Ob Justinian's Sanctio pragmatica für Italien von 554 und seine Verordnungen de confugientibus ad ecclesias zu den Novellen gerechnet werden können, wird bezweifelt.

§. 6. 2) Sammlungen der Novellen im Orient.

Zuvörderst fragt es sich, ob Justinian selbst eine Sammlung seiner Novellen herausgegeben habe, was man allerdings behauptet hat. Gewiß ist allerdings, daß Justinian die Absicht gehabt hat, eine Sammlung der Novellen herauszugeben, ehe noch eine einzige Novelle existirte. Es fragt sich nun, ob Justinian wirklich eine solche Sammlung seiner Novellen herausgegeben habe. Wünschenswerth war allerdings eine authentische Sammlung wegen der großen Zahl der Novellen, ihrer Wichtigkeit in mehreren bedeutenden Gegenständen, endlich auch wegen der Abweichungen der Gesetzgebung in den Novellen selbst. Für die Existenz einer solchen congregatio lassen sich erstens mehrere Stellen der Novellen selbst anführen. Diese deuten aber nur auf eine bei dem sacer latorialus bestehende Gesetzsammlung hin, in welche diese Novellen eingetragen worden sind. Eine solche Gesetzsammlung ist wol bei den verschiedenen Behörden gewesen. Es beruht dies wol auf der in der Const. de Theodosiani Codicis auctoritate enthaltenen Vorschrift, daß nur die von den constitutionarii ausgefertigten und beglaubigten Exemplare des Theodosischen Codex Gültigkeit haben sollten. Eine ähnliche Be-

stimmung findet sich hinsichtlich der westgothischen Lex Romana in dem Publicationspatente dazu, dem Commonitorium oder Auctoritas Alarici regis (s. den Art. Gothisches Recht), wo auch davon die Rede ist, daß das authentische Exemplar des Gesetzbuchs in thesauris (in der königlichen Schatzkammer) aufbewahrt und darnach die einzelnen Abschnitte von dem dazu von dem König beauftragten Anianus zur Beglaubigung unterschrieben worden seien. Ebenso bezieht sich eine andere Novellenstelle auf die Einrichtung, die kaiserlichen Gesetze bei den Behörden, an welche sie adressirt waren, also namentlich die Edicte als allgemeine Gesetze zu sammeln, abgesehen davon, daß eine officielle Sammlung der Novellen im J. 538, aus welchem Nov. 66 herrührt, viel zu frühzeitig wäre. Ebenso wenig beweisen für das Dasein einer officiellen Sammlung der Novellen die Zeugnisse der Geschichtschreiber, die schon deshalb nicht in Betracht kommen können, weil sie aus einer viel späteren Zeit sind. Endlich scheinen auch Stellen neuerer griechischer Rechtsbücher auf eine officielle Sammlung der Novellen Justinian's hinzudeuten, welche aber sämmtlich Nichts beweisen. Das Vorstehende ergibt, daß die Annahme gerechtfertigt ist, Justinian habe keine Sammlung seiner Novellen herausgegeben. Wahrscheinlich ist der Tod Tribonian's daran schuld, daß Justinian das früher gegebene Versprechen nicht erfüllt hat, indem vielleicht von Tribonian der Gedanke einer künftigen Novellensammlung ausgegangen war, wie so manche andere bedeutende Unternehmung, mit seinem Tode aber aufgegeben wurde. Ueberdies ging die, obwol in der letzten Zeit etwas dürftige, Novellengesetzgebung Justinian's bis kurz vor seinem Tode fort, und es konnte schon aus diesem Grunde eine vollständige Sammlung seiner Novellen bei seinen Lebzeiten nicht erwartet werden. Die, besonders in Bezug auf den zuletzt erwähnten Grund mögliche, Vermuthung, daß Justinian früher einmal, etwa kurz vor Tribonian's Tode, seine Novellen gesammelt habe, welche darauf gestützt werden könnte, daß die verschiedenen Sammlungen der Novellen ungefähr bis zur Nov. 120 eine ziemlich gleichförmige Ordnung enthalten, und die folgenden neuen unwillkürlich und abweichend zugesetzt worden wären, hat Folgendes gegen sich. Erstens müßte sich von der officiellen Bekanntmachung des Kaisers irgend eine Spur erhalten haben; zweitens könnten dann nicht in den letzten 40 Novellen sich noch ältere vorfinden, welche vor die Zeit der angenommenen Novellensammlung fallen; drittens könnten die bekannten Novellensammlungen (die von Julian, die griechische Sammlung von 168 Novellen und die der Vulgata zum Grunde liegende Sammlung) nicht selbst in den ersten 120 Novellen so bedeutende Verschiedenheiten der Ordnung haben, weil, soweit Justinian's Sammlung ging, gewiß die Ordnung derselben festgehalten worden wäre. Wir haben aber auch noch ein Zeugniß aus einer Zeit kurz nach Justinian, welches die Annahme einer officiellen, durch Justinian veranstalteten Sammlung geradezu widerlegt. In der Vorrede zu dem Nomocanon von 50 Titeln, welcher gewöhnlich, aber mit Unrecht, dem Johannes, Patriarchen zu Constantinopel im J. 557, zugeschrieben wird, aber doch nicht lange nach Justinian verfaßt ist, und Auszüge aus den Novellen enthält, wird gesagt: *μετέγραψα ἐκ τῶν σποράδην κειμένων, ἐκφωνὴ θεισῶν ὑπὸ τοῦ τῆς θείας λήξεως Ἰουστινιανοῦ μετὰ τὸν κώδικα, τῶν θείων νεαρῶν διατάξων*, worin also geradezu gesagt ist, daß von Justinian's Novellen nach dessen Tode keine Sammlung existirte, daß sie nur *σποράδην*, d. h. noch nicht authentisch gesammelt, vorhanden waren. Noch fällt aber besonders gegen die Annahme einer officiellen Novellensammlung durch Justinian Folgendes ins Gewicht. Keiner der noch unter Justinian lebenden Juristen, wie Thaleläus, Stephanus, Dorotheus, obwol sie Novellen citiren, erwähnt einer solchen Sammlung; sie citiren die Novellen gewöhnlich nur nach der Rubrik oder dem Hauptinhalte, nicht nach der Zahl, und wenn sich die Zahl beigefügt findet, kann dieselbe auch später beigefügt sein, und ist später beigefügt worden, da die Zahlen nicht immer mit einander übereinstimmen. Der Novellenepitomator Julianus, welcher, wie später auszuführen sein wird, mit dem sogenannten Anonymus und Enantiophanes dieselbe Person ist, und als Julianus Verfasser eines lateinischen, als sogenannter Anonymus Verfasser eines griechischen Novellenauszuges ist, kennt, obwol er Zeitgenosse Justinian's ist, ihn aber überlebt hat, keine officielle Novellensammlung, und citirt als Enantiophanes nach der bekannten griechischen Sammlung der 168 Novellen, von welcher er Novellen Justin's II. mit der Zahl, welche sie in dieser Sammlung haben, anführt. Alles dieses spricht entschieden gegen Annahme einer durch Justinian selbst veranstalteten Novellensammlung. — Da hiernach keine officielle Sammlung der Novellen veranstaltet worden ist, so mußten nothwendig Privatsammlungen entstehen, und zwar wegen der größeren Zahl und Wichtigkeit dieser Gesetze, schon zu Justinian's Zeit selbst. Jeder Jurist oder Geschäftsmann, welcher die Novellen brauchte, legte sich eine Sammlung an, welche er fortsetzte und vermehrte, je nachdem er die neuen Novellen aus irgend einer Quelle erhielt. Welcher Novellensammlung sich Thaleläus bedient habe, ist aus den wenigen Novellencitaten, welche sich von ihr in den Scholien der Basiliken finden, nicht zu ersehen; daß er aber Novellen kannte, die sich in der Sammlung der 168 Novellen nicht finden, ist gewiß. Dorotheus citirt die Novelle de ingratis liberis, *ἡ περὶ ἀχαρίστων παίδων νεαρὰ*, ohne Angabe der Zahl, in der Sammlung der 168, Nov. 115. Stephanus hat sich einer Novellensammlung bedient, welche nicht viel von den 168 Novellen abweicht. Es lassen sich folgende verschiedene Novellensammlungen unterscheiden: a) die Sammlung der 168 Novellen; b) die Sammlung, welche unter dem Namen *το πλάτος τῶν νεαρῶν* vorkommt; c) die Sammlung, welche Julian in seinem lateinischen Novellenauszuge benutzt hat; d) die der Novellenbearbeitung des Athanasius zum Grunde liegende Sammlung; e) die Sammlung des Verfassers der *αἱ ῥοπαί* (Pseudo-Eustathius). f) Abgeleitete Samm-

lungen. Die Sammlung, welche der Vulgata zum Grunde liegt, obwol sie auf der der 168 Novellen beruht, bleibt, als dem Occident gehörig, hier außer Betracht.

a) Sammlung der 168 Novellen. Die wichtigste Sammlung der Justinianeischen Novellen ist diejenige, welche 168 Nummern enthält. Sie ist nicht nur die vollständigste, sondern sie ist auch im griechischen Reiche fortwährend als Sammlung der Justinianeischen Novellen benutzt worden, und seit sie durch Haloander und Scrimger näher bekannt wurde, ist sie die Grundlage unserer nicht glossirten Ausgaben und unserer Novellentexte. Was die Zeit und den Ort der Entstehung der Sammlung betrifft, so gibt es darüber verschiedene Ansichten. Biener, welchem auch Zachariä von Lingenthal beipflichtet, setzt die Zeit der Entstehung unter Tiberius II. (578—582) oder bald nach demselben, weil einige seiner Novellen noch aufgenommen sind; eine spätere Entstehung hält er für unwahrscheinlich, weil es im orientalischen Reiche praktisches Bedürfniß war, neben so bestimmt und scharf abgeschnittenen Rechtsquellen, wie die Justinianeischen Rechtsbücher waren, auch die so sehr wichtigen Novellen in einer gleichförmig anerkannten Sammlung zu haben, weshalb die Anerkennung irgend einer Privatsammlung recht bald habe eintreten müssen. Als Grundlage der Sammlung betrachtet er eine ältere, noch aus Justinian's Zeit herrührende, in der gewöhnlichen Weise abgefaßte, doch so, daß die älteren und zugleich meisten Novellen bis etwa 544 im Ganzen chronologisch zusammengestellt waren, woran sich dann ein Anhang von Nachträgen und neueren Novellen anschloß. Diese alte Grundlage sei nun in den ersten 120 Novellen, auch wol noch etwas darüber hinaus, stehen geblieben; zu dem an sich schon untergeordneten Anhange seien nachher, vielleicht von Einem unter Tiberius, vielleicht auch von Mehreren, nach und nach Zusätze gemacht worden, ohne Sinn für Ordnung, wie daraus hervorgehe, daß die Novellen Justin's II., wenn sie gleich denen des Tiberius vorausgingen, doch nicht beisammen, sondern vielmehr mitten unter die Justinianeischen eingeschaltet seien. Durch die Aufnahme der Sammlung in den allgemeinen praktischen Gebrauch sei sie nun erst, sowie sie war, abgeschlossen und feststehend geworden. Die Ansicht von Biener geht weiter dahin, daß wir eine vollständige Handschrift dieser Sammlung nicht haben; die nachher zu erwähnenden Handschriften, die vaticanische und die florentinische, geben sie mit Vertauschung der lateinischen Novellen gegen griechische Summen, mit Auslassungen und Interpolationen (nach den Basiliken), jede aber wieder in anderer Weise; doch läßt sich die Sammlung in ihrer ursprünglichen Gestalt mit Sicherheit restituiren. Dagegen hat Heimbach jun. folgende Ansicht aufgestellt. Theodorus aus Hermopolis, von welchem das von Zachariä von Lingenthal herausgegebene Breviarium Novellarum herrührt, welches Auszüge von 168 Novellen hat, fand eine chronologisch geordnete Sammlung von 120 Justinianeischen Novellen vor; dazu gelang es ihm, noch 48 Stück aufzutreiben, theils ebenfalls Justinianeische Novellen, theils Novellen Justin's II. und Tiberius' II., theils Edicte der Praefecti Praetorio; aus diesen 168 Stücken machte er Auszüge, welche er (nach der Zahl der Stücke) in 168 mit fortlaufenden Zahlen, wie auch mit Rubriken und den Anfangsworten eines jeden Stückes bezeichnete Titel vertheilte. Nr. 1—120 correspondirten mit der alten chronologischen Sammlung von 120 Novellen; die folgenden Nummern von 121—168 waren von Theodorus willkürlich den Auszügen der einzelnen Stücke, welche ihm noch in die Hände gekommen waren, zum Zweck der Einreihung in sein Breviarium zugetheilt worden. Eine eigentliche Sammlung von 168 Novellen hat damals durchaus nicht existirt. Erst einige Zeit später, unter oder bald nach Heraclius, kam ein Jurist, wahrscheinlich ein Antiochener, auf den Einfall, die Novellen Justinian's aus allen möglichen Quellen, namentlich aus den Archiven der Behörden, zusammenzusuchen und nach der von Theodorus beobachteten Reihenfolge zusammenzustellen. Eine Copie dieser Arbeit enthält die venetianische Handschrift. Um dieselbe Zeit etwa, vielleicht etwas später, hat ein anderer Jurist, ganz unabhängig von dem vorigen, einen ähnlichen Einfall gehabt und ausgeführt; eine Copie dieser Arbeit, wiewol mit nachträglichen, aus den Basiliken geflossenen Interpolationen, gibt die florentinische Handschrift. Beide Compilatoren haben die ursprünglich lateinisch publicirten Novellen entweder nicht mehr auffinden können, oder nicht mehr verstanden; daher finden sich in der venetianischen Handschrift und ähnlich in der florentinischen, an den Orten, wo Theodorus Auszüge aus lateinischen Novellen gibt, niemals die lateinischen Originale, sondern entweder Lücken, oder die entsprechenden Auszüge, bald aus dem Breviarium des Theodorus, bald aus der Epitome des Athanasius. Aus eben diesen Novellencommentaren haben jene beiden Compilatoren größtentheils auch die Rubriken der Novellen geschöpft. Diese Ansicht beruht nicht auf neuen, bisher völlig unbekannten Thatsachen; sie ist nur eine neue Construction des bisher, wenn auch nicht ganz so genau und detaillirt, Bekannten. Es kommt bei Beurtheilung derselben darauf an, ob sie mehr innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, als die bisherige von Biener aufgestellte. Dies muß aber mit Zachariä von Lingenthal geleugnet werden. Gegen die Heimbach'sche Ansicht sprechen folgende Gründe: 1) Die bekannten Thatsachen werden durch Biener's Meinung auf viel einfachere, natürliche Weise erklärt und in Zusammenhang gebracht, als durch die Heimbach's. 2) Bei der Heimbach'schen Ansicht wird es nicht recht verständlich, wie doch die so zufällig entstandene und von Anfang an unvollkommene Sammlung von 168 Novellen in Constantinopel so ausschließliches Ansehen erlangen konnte, daß in und nach den Basiliken nur sie gebraucht wird. Namentlich ist es unerklärlich, daß die späteren byzantinischen Juristen eine gleichmäßige, Allen vorliegende Gestaltung derselben vorauszusetzen scheinen, während es doch nach Heimbach von Anfang an zwei verschiedene Sammlungen von 168 Novellen gegeben hat. 3) Unleugbar hat des Theodorus Bre-

viarium Novellarum erst seit Basilius Macedo besonderes Ansehen erlangt; vorher sind mehre andere Novellencommentare, besonders der des Athanasius, gebraucht worden. Es läßt sich aber nicht annehmen, daß zwei verschiedene Personen schon im 7. Jahrhundert den Gedanken gehabt hätten, die Ordnung des Theodorus, welche weder eine chronologische, noch eine systematische ist, also durch Nichts sich empfiehlt, bei einer Compilation der echten Novellen zum Grunde zu legen. 4) Wenn sich nun auch diese Compilatoren noch so sehr an Theodorus anschließen wollten, so ist doch nicht wohl zu erklären, warum sie statt der lateinischen Originalnovellen doch Summen aus Athanasius aufgenommen haben. 5) Hätte Theodorus nicht schon eine in allgemeinerem Gebrauche befindliche Sammlung von 168 Stücken vor Augen gehabt, hätte er also selbst zuerst die von ihm gemachten Auszüge verschiedener Novellen in eine gewisse Ordnung zu bringen gehabt, so hätte er gewiß eine bessere Ordnung aufgestellt. Daß die Ordnung der 168 Novellen, wenigstens von Nov. 121—168, so auf gar keinem Princip beruht, beweist deutlich, daß sie rein zufällig und von selbst allmälig entstanden, nicht von einem Gelehrten, wie Theodorus, gemacht worden ist. 6) Theodorus soll nach der Heimbach'schen Ansicht bei seinem Breviarium Novellarum nicht eine schon geschlossene Sammlung zum Grunde gelegt, sondern für dieses Werk erst Alles zusammengebracht haben, was er nur finden konnte. Diese Grundidee Heimbach's wird zerstört und das, was darauf gebaut ist, stürzt zusammen, wenn sich beweisen läßt, daß Theodorus auch noch andere Novellen oder Edicte der Praefecti Praetorio gekannt habe, als sich in seinem Breviarium im Auszuge finden. Dieser Beweis kann aber mit Sicherheit geführt werden. In seinem Breviarium Codicis, was er früher gearbeitet hat, als das Breviarium Novellarum, hat er eine forma Praefecti Praetorio (*τύπος τις Λέοντος τῶν ὑπάρχων*) angeführt, welche in dem Breviarium Novellarum nicht vorkommt (Sch. c. Basil. Fabr. T. IV. p. 414. Heimb. T. III. p. 295. Vergl. *Zachariae*, *Ἀνέκδοτα* p. 261. not. 43). 7) In der angeführten Stelle sagt Theodorus geradezu, daß jene forma Praefecti Praetorio *ἔξωθεν*, d. h. hier „außerhalb der gebräuchlichen Sammlung von 168 Stücken" befindlich sei. Sein Breviarium Novellarum kann er bei dem *ἔξωθεν* nicht meinen, weil er dieses damals noch gar nicht gearbeitet hatte. Also muß er schon vorher, wie dies auch aus den Novellencitaten in seinem Breviarium Codicis überhaupt hervorgeht, eine geschlossene Sammlung von 168 Stücken vor sich gehabt haben, und zwar eine Sammlung, die auch sonst noch allgemeiner bekannt war, weil es ganz unpassend gewesen wäre, wenn er seinen Lesern in dem Breviarium Codicis die Novellen blos mit Nummern einer Sammlung citirt hätte, welche den Lesern noch gar nicht bekannt gewesen wäre, ja vor dem Erscheinen des Breviarium Novellarum gar nicht einmal bekannt sein konnte. Aus diesen von Zachariä von Lingenthal geltend gemachten Gründen muß die Heimbach'sche Ansicht als unrichtig, die Biener'sche als die richtige angesehen werden. Ein directer Beweis für die Richtigkeit der Biener'schen Ansicht würde im Schol. c. Basil. Fabr. T. IV. p. 335 seq. Heimb. T. III. p. 230 liegen, wo Enantiophanes die Novelle 140 und zwar ausdrücklich mit dem Zusatze anführt, daß dies die zweite Novelle Justin's sei. Hiernach würde schon Enantiophanes, welcher mit Julianus identisch ist, die Sammlung der 168 Novellen gekannt und nach ihr citirt haben, wozu kommt, daß überhaupt in vielen Basilikenscholien, welche von Enantiophanes herrühren, die Novellen sehr häufig, außer nach der Rubrik, auch mit der Zahl, welche sie in der Sammlung der 168 haben, angeführt werden. Allein, wenngleich recht wohl anzunehmen ist, daß Enantiophanes oder Julianus die zweite Novelle Justin's II., welche in der Sammlung der 168 Nov. 140 ist, gekannt habe, und daher auch dieselbe recht wohl habe citiren können, so ist doch schwerlich schon so früh die Sammlung der 168 Novellen geschlossen gewesen, und daher die Zahlen, mit welchen die Novellen in den von Enantiophanes herrührenden Scholien nach der Sammlung der 168 citirt werden, späterer Interpolation zuzuschreiben. Was die Beschaffenheit und Vollständigkeit der Sammlung anlangt, so enthielt dieselbe in ihrer ursprünglichen Gestalt die blos lateinischen Novellen auch in dem lateinischen Grundtexte, welche aber bei der Unkenntniß der Sprache später verschwunden sind. Statt ihrer sind die griechischen Summen aus des Theodorus Breviarium Novellarum mehr oder weniger vollständig, bisweilen auch die Summen aus des Athanasius Novellenauszug, in die Handschriften der Novellen eingetragen worden. So haben Haloander und Scrimger in ihren Ausgaben der Novellen öfters gleichmäßig Nummern; bisweilen (z. B. Nov. 34—37) hat Haloander griechische Summen, sogar mit Andeutung des ursprünglichen lateinischen Anfangs, wo Scrimger gar Nichts hat, also die lateinischen Novellen spurlos verschwunden sind. Diese Ungleichförmigkeit des Eintragens der Summen beweist, daß die letzteren nicht ursprünglich in der Sammlung waren, da sie sonst gleichförmig vorhanden sein müßten. Die Sammlung ist vollständiger als alle übrigen. Dennoch fehlt ihr Einiges, was in anderen Sammlungen steht. So fehlt ihr die Constitution, welche Julian in Const. 29 excerpirt hat, und welche sich als Edict. 3 Justinian's im Anhange findet; dafür hat sie das neuere denselben Gegenstand betreffende Gesetz als Nov. 21, welches wieder bei Julian fehlt. Ferner fehlt ihr die Verordnung, welche Julian als Const. 29 excerpirt hat; die Herausgeber haben sie aus Julian als Nov. 41 mit Unrecht in unsere Sammlung aufgenommen. Es fehlt ihr die Constitution, welche sich im Anhange als Edict. 8 findet, und welche in der Sammlung der Vulgata vorhanden war. Endlich fehlt ihr die von Athanasius in seiner Epitome Novellarum Tit. XX. const. 5 mitgetheilte Novelle Justinian's, welche auch in keiner der übrigen Sammlungen vorhanden ist. Die eben erwähnte Vollständigkeit hat aber zum Theil darin ihren Grund, daß heterogene Stücke darin aufgenommen sind, welche

nicht von Justinian herrühren. Deren sind drei verschiedene Arten, Novellen von Justin II., Novellen von Tiberius II. und formae praefectorum oder eparchica. Dem Kaiser Justinian gehören an die Novellen 140. 144. 148. 149. Der Hauptbeweis, daß diese Novellen von Justin herrühren, liegt darin, daß in der venetianischen Handschrift dieselben in der Hauptsammlung ausgelassen und in den besonderen Anhang, welcher Justin's Novellen enthält, aufgenommen sind. In Bezug auf einige derselben ist zwar, sowol in älterer, als in neuerer Zeit, von Manchen geleugnet worden, daß sie dem Justin angehören; auch haben Einige gezweifelt, ob sie ein echtes Stück der Sammlung von 168 sind. Allein durch die Untersuchungen von **Biener** ist sowol die Urheberschaft Justin's, als die Stellung in der Sammlung der 168 über allen Zweifel erhoben worden; es muß auf diese Untersuchungen verwiesen werden. Von den seit dieser Zeit neuentdeckten Quellen ist für die Stellung dieser vier Novellen in der Sammlung der 168 das Zeugniß des **Theodoros** in seinem Breviarium Novellarum, welcher sie als Nov. 140. 144. 148. 149 ausdrücklich aufführt. Dagegen nennt **Theodorus** als Urheber dieser Novellen den Justinian, was aber zu der von ihm angegebenen Zeit, zu welcher die Novellen erlassen sind, nicht paßt, indem diese vielmehr nur auf Justin paßt, und nur auf einer Verwechselung der Namen Justinian's und Justin's von Seiten der Abschreiber beruht. Dagegen haben wir für Justin als Urheber der Novelle 140 das Zeugniß des **Athanasius** in der Epitome Novell. Tit. X. const. 11 und rücksichtlich der Novelle 148 in Tit. XX. const. 6, während derselbe Tit. III. const. 3 für Novelle 144 wieder Justinian als Urheber nennt. Von Nov. 149 findet sich bei ihm kein Auszug. — Von Tiberius II. enthält die Sammlung der 168 Novellen 3 Novellen, 161. 163. 164. Der Beweis dafür, daß dieser Kaiser ihr Urheber sei, ruhte bisher allerdings auf schwachen Gründen. Allein sowol für Tiberius als Urheber, als dafür, daß diese Novellen Bestandtheile der Sammlung von 168 sind, ist in neuerer Zeit das vollgültige Zeugniß des **Theodorus** im Breviarium Novellarum hinzugetreten, während bei **Athanasius** alle 3 Novellen fehlen. — Ueber die in der Sammlung der 168 Novellen aufgenommenen formae praefectorum wird später bei dieser Rechtsquelle die Rede sein. — Eine andere Unregelmäßigkeit der Sammlung von 168 Novellen in Bezug auf die darin enthaltenen Stücke besteht darin, daß einige Novellen sich doppelt vorfinden. Ein solcher Irrthum ist in den bekannten Novellensammlungen nicht selten. So hat z. B. Julian in seinem Novellenauszuge die Novelle 20 doppelt, als Const. 25 und 120; sowie auch Const. 68 und 97 dieselbe Novelle doppelt sind. Die in der Sammlung der 168 doppelt vorkommenden Novellen sollen folgende sein: Nov. 32 und 34, Nov. 41 und 50, Nov. 75 und 104, Nov. 143 und 150. Die Nov. 32 und 34 sind insofern doppelt, als die Sammlung der 168 an der ersten Stelle den griechischen Text hat, an der zweiten den lateinischen Originaltext. Justinian hat nämlich die Nov. 32 griechisch nach Thracien erlassen, dieselbe aber auch lateinisch (Nov. 34) mit einem Begleitschreiben (Nov. 33) nach Illyricum ausfertigen lassen. Nov. 41 und 50, über deren Verhältniß zu einander viel Zweifel obgewaltet haben, sind aber, wie des **Theodorus** Breviarium Novellarum ergibt, in der Sammlung der 168 in der That zwei verschiedene Novellen gewesen, deren eine, Nov. 41 die ältere, im Monat Juni nach Belisar's Consulate, die andere, Nov. 50 die jüngere, im Monat September nach Belisar's Consulate (im J. 536) erlassen ist; beide scheinen aber ganz gleichen Inhalts gewesen zu sein, und auch die Anfangsworte beider lauten bei **Theodorus** fast gleich. In unserer Sammlung der 168 Novellen, wie wir sie haben, fehlt aber die Nov. 41, und man hat dieselbe Novelle zweimal als Nov. 41 und 50 in die Ausgaben aufgenommen. Da wir die Nov. 41 selbst nicht mehr haben, so müßte in einer neuen Novellenausgabe der Auszug der 41. Novelle, wie ihn Theodorus gibt, aufgenommen werden. Aber auch der Eingang der 41. Novelle, wie ihn **Theodorus** mittheilt: *Ἴσμεν πρώην θείαν πεποιημέναι*, und welcher mit dem Eingang der Nov. 50, wie ihn **Theodorus** mittheilt, übereinstimmt, nur daß letzterer *πεποιηκέναι* hat, deutet auf eine früher erlassene Constitution Justinian's hin. Nun hat Julian in seinem Novellenauszuge als Const. 38 eine solche ältere Constitution Justinian's über denselben Gegenstand excerpirt, welche dagegen Nichts von dem hat, was in den beiden Novellen 41 und 50, wie sie **Theodorus** uns mittheilt, gestanden hat. Hierdurch sind nun mehrere Bearbeiter der Novellen auf die Ansicht gekommen, daß in der Sammlung der 168 die bei Julian befindliche Constitution verloren gegangen sei, welche also aus Julian, so gut es gehe, ersetzt und als Nov. 41 oder 50 eingeschaltet werden müsse. Schon **Biener** hat aber mit Recht erkannt, daß die bei Julian vorgefundene Constitution nicht als ein verlorenes Stück der Sammlung von 168 angesehen werden könne. Es wird dies durch das, was aus des **Theodorus** Breviarium Novellarum eben berichtet worden ist, über allen Zweifel erhoben. Es kann daher das Scholium, welches sich in der venetianischen Handschrift bei Nov. 50 findet: *περὶ τῆς νεαρᾶς φησιν, ἥτις ἐπιγέγραπται ζέχητ βόνυς, ἧς ἡ ἀρχή* RESTE Nobis, welches **Biener**, ohne Rücksicht auf das eine corrumpirte Wort, so übersetzt: loquitur de novella, quae inscribitur Bona, cujus initium *Recte nobis*, mit **Biener** nur auf die im Anfang der Novelle 41 und 50 erwähnte ältere, jetzt abzuändernde Constitution, welche wir blos aus Julian kennen, bezogen werden; diese ältere, von Julian aufbewahrte Constitution kann aber kein Theil der Sammlung der 168 Novellen gewesen sein, indem hier das Zeugniß des **Theodoros** entschieden entgegensteht. Nov. 75 und 104 werden ferner unter den doppelten Novellen aufgeführt. Haloander hat an der ersten Stelle eine reine Lücke, welche aber durch einen Irrthum auf Nummer 76 kommt; bei Nov. 104 hat er die Rubrik de praetore Siciliae und eine griechische Summe. Scrimger hat unter Nov. 75 die Rubrik de

appellationibus Siciliae und eine griechische Summe; unter Nov. 104 die Rubrik de praetore Siciliae und aus einem alten Scholium eine Verweisung auf das *κατὰ στοιχεῖον*. Die originallateinische Novelle hat zuerst Savigny aus einer Handschrift herausgegeben, worin sie die Rubrik hat: de praetore Siciliae. Eine Vergleichung der Scrimger'schen Summe der Nov. 75 und der Haloander'schen der Nov. 104 mit dem Texte der Nov. 104 ergibt, daß beide Summen aus dieser Novelle genommen sind. Hieraus zieht Biener den Schluß, daß diese lateinische Novelle zweimal in die Sammlung der 168 aufgenommen worden ist. Auch Julian hat in seiner Novellensammlung diese Novelle zweimal vorgefunden und zweimal excerpirt. Diese Excerpte Julian's fallen gerade an eine solche Stelle, wo er der Ordnung der 168 Novellen entspricht, und seine Const. 68 und 97 correspondiren der Stelle nach ganz unseren Novellen 75 und 104. Beide Excerpte Julian's passen zu dem lateinischen Texte der Novelle und die Const. 68 namentlich ist zum Theil mit den Worten des Textes selbst excerpirt. Da Julian dieselbe Novelle in seiner Sammlung doppelt hatte und doppelt excerpirte, so erachtet Biener es hierdurch zur völligen Gewißheit gebracht, daß sie in der Sammlung der 168 Novellen auch doppelt vorhanden sei, wodurch die nicht unpassende Vermuthung entfernt werde, daß diese Sammlung ursprünglich an einer Stelle den lateinischen Text, an der anderen einen griechischen Auszug enthalten habe. Es kommt aber noch Folgendes in Betracht. Theodorus gibt in seinem Breviarium Novellarum unter *νεαρὰ οε'* (Nov. LXXV) mit der Rubrik *περὶ ἐκκλήτων Σικελίας* eine griechische Summe der Nov. 75 mit der Schlußbemerkung: *ἐξεφωνήθη μηνὶ ἰουνίῳ ἔτει ιβ' τῆς βασιλείας ὑπατείᾳ ἰωάννου,* wonach Nov. 75 im 12. Regierungsjahre Justinian's unter dem Consulate des Joannes im Juni (538) erlassen ist. Unter *νεαρὰ ρδ'* (Nov. CIV) unter der Rubrik *περὶ τοῦ πραίτωρος Σικελίας* mit den Anfangsworten: *Ἡ σὴ γνώση ὑπεροχή*, gibt Theodorus einen griechischen Auszug der Novelle mit der Schlußbemerkung: *ἐξεφωνήθη μηνὶ δεκεμβρίῳ μετὰ ὑπατείαν βελισαρίου,* wonach sie im December 536 erlassen ist. Athanasius gibt in seiner Epitome Novellarum Tit. XV. const. 21 unter der Rubrik *περὶ τοῦ πραίτωρος Σικελίας* mit den Anfangsworten: Tua cognoscat sublimitas, einen Auszug aus der lateinischen Novelle mit der Schlußbemerkung: *ἐγράφη βασιλείας Ἰουστινιανοῦ το ια' μ. Δεκεμβρίῳ μετὰ τὴν ὑπατείαν Βελισαρίου τὸ β'*, wonach sie im 11. Regierungsjahre Justinian's im December im zweiten Jahre nach dem Consulate des Belisarius (537) erlassen ist. Nach letzterer Bemerkung ist offenbar die von Theodorus über das Datum bei Novelle 104 gemachte Angabe zu verbessern. Diesen Angaben zufolge stimmen wir allerdings im Resultate mit Biener darin überein, daß dieselbe Novelle zweimal in die Sammlung der 168 aufgenommen ist; wir glauben uns aber in Folge jener Angaben des Theodorus zu der Annahme berechtigt, daß die Novelle einmal als lateinische als Nov. 75 mit dem Datum vom Juni 538, und dann noch einmal als griechische als Nov. 104 mit dem Datum des December 537 in der Sammlung der 168 gestanden habe. Die letzten doppelten Novellen sind Nov. 143 und 150. Haloander hat unter 143 die Rubrik de rapta muliere und eine griechische Summe, unter 150 die Rubrik de ea, quae raptiri nobis und eine griechische Summe. Bei Scrimger ist gar keine Spur dieser Novelle; denn unter 143 hat er durch einen zufälligen Irrthum ein Stück der Nov. 145 und bei 150 hat er eine Lücke. Der von Heimbach jun. herausgegebene Index reginae hat die zweierlei Rubriken, wie Haloander. Athanasius hat Tit. XI. const. 5 unter der Rubrik *περὶ ἁρπαγείσης γυναικὸς καὶ γαμουμένης τῷ ἁρπάσαντι αὐτήν* den Auszug mit den Worten Legis interpretationem anfangenden, also lateinischen Novelle, mit der Schlußbemerkung: *δατ. καλάνδων Ἰανουαρίων ἐπ. βασιλείας Ἰουστινιανοῦ τὸ ις'* (lege *λς'*) *μετὰ τὴν ὑπατείαν Βασιλείου τὸ κβ'*, wonach die Novelle am 1. Januar des 36. Regierungsjahres Justinian's im 22. Jahre nach dem Consulate des Basilius (563) erlassen ist. Theodorus gibt unter der Rubrik *νεαρὰ ρμγ'. περὶ γυναικὸς ἁρπαγείσης* den Auszug einer mit den Worten *Νόμου ἑρμηνείαν* (offenbar nur Uebersetzung der Anfangsworte der lateinischen Novelle) anfangenden Novelle mit der Schlußbemerkung, daß sie im Juni des 36. Regierungsjahres Justinian's im 12. Jahre nach dem Consulate des Basilius erlassen worden sei. Statt *ιβ'* ist aber in der Schlußbemerkung offenbar zu lesen *κβ'*, sodaß also die Novelle hiernach im Juni 563 erlassen ist. Derselbe gibt unter der Rubrik *νεαρὰ ρν'. περὶ τῆς γαμηθείσης τῷ ἁρπιάσαντι αὐτήν* einen Auszug mit der Bemerkung, daß die Novelle im Juni des 37. Regierungsjahres Justinian's im 22. Jahre nach dem Consulate des Basilius erlassen sei. Statt *λζ'* ist offenbar zu lesen *λς'*, sodaß also die Bemerkungen des Theodorus über das Datum der Novellen 143 und 150 ganz übereinstimmen. Hiernach ist also allerdings dieselbe Novelle, die lateinisch war, zweimal in die Sammlung der 168 aufgenommen worden, als Nov. 143 und als Nov. 150. Daß die von Athanasius erwähnte, mit dem Datum des 1. Januar versehene Novelle eine andere gewesen sei, als die bei Theodorus excerpirten, welche das Datum des Juni an sich tragen, ist nicht anzunehmen; vielmehr scheint der Juni bei Theodorus aus Versehen der Abschreiber, welche statt Kal. Jan. lasen Kal. Jun., entstanden zu sein. — Die Ordnung der Sammlung von 168 Novellen ist in dem größeren Theile derselben die chronologische. Die ersten 120 Novellen sind offenbar nach Jahren geordnet, was sich schon aus der allmäligen Entstehung der Sammlung auch ohne besonderen darauf verwendeten Fleiß erklärt. Einzelne Unregelmäßigkeiten kommen jedoch vor. Eine darunter, welche sich völlig sicher behaupten läßt, ist die Einschaltung der dem Jahre 536 angehörenden Novellen 102—105 zwischen den Jahren 539, 540; sie sind also später nachgetragen und nicht in die chronologische Reihe eingestellt, wodurch die allmälige Entstehung der Novellensammlungen bestätigt wird. Die Novellensammlung Julian's stimmt, wenn

man die Novellen der Jahre 535, 536 abrechnet, ziemlich genau mit dem ersten geordneten Theile der Sammlung der 168; die Vulgata stimmt in der Hauptsache ganz, hat aber mehrere einzelne Abweichungen, als Julian. Merkwürdiger Weise hat Julian dieselbe unrichtige Aufstellung der Nov. 102—105, während die Vulgata der chronologischen Ordnung gemäß diese Novellen der Nov. 31 anschließt. Mit Nov. 121 beginnt in der Sammlung der 168 ein ungeordneter Anhang, in dessen Anhange sich jedoch noch eine Fortsetzung der chronologischen Ordnung erkennen läßt. Die Quellen unserer Kenntniß der Sammlung von 168 Novellen sind folgende. Die erste ist die florentinische Handschrift der griechischen Novellen (Cod. Laurent. LXXX, 4), welche sich noch jetzt dort befindet. Sie enthielt jedoch mit einigen Lücken und Irrungen in den Zahlen, 168 gezählte Novellen, ist aber jetzt am Ende defect und bricht in Nov. 163. cap. 2 ab. Dieser Verlust hat sich im 15. Jahrhundert ereignet, wie Augustin bemerkt, welcher sie noch vollständig gekannt und benutzt hatte. Von der vollständigen Handschrift hat Ludovicus Bologninus eine Abschrift gefertigt, wie durch die von Heimbach jun. vorgenommene Vergleichung der Schriftzüge mit den unbestrittenen Autographen des Bologninus und durch ein Vorwort, welches dieser dem Novellencodex einheften ließ (p. 1—3 des Manuscripts), sich ergibt. Diese Abschrift, welche sich noch jetzt in Bologna befindet und im Kataloge der lateinischen Handschriften unter Nr. 80 eingetragen ist, hat Haloander bei seinem Aufenthalte in Bologna wieder abgeschrieben und in seiner Ausgabe der griechischen Novellen 1531 abdrucken lassen. Haloander hat die Nov. 166—168 in dem Abdrucke absichtlich weggelassen. Theilweise ist die florentinische Handschrift in neuerer Zeit durch Brenemann's Besorgung für Hombergk zu Vach verglichen worden, welcher diese Varianten mitgetheilt hat. Der Text der Handschrift hat viele offenbare Einwirkungen der Basiliken, denn es finden sich darin nur die Novellen, welche Aufnahme in die Basiliken gefunden haben; auch kommen in den einzelnen mehrere Lücken, eigene Lesarten und Zusammenschmelzungen verschiedener Novellen vor, welche sich ebenso in den Basiliken vorfinden. Es wird von Manchen nicht für unwahrscheinlich gehalten, daß diese Handschrift die Novellen nur aus der zweiten Hand, d. h. aus den Basiliken, gibt. Die zweite Quelle ist die venetianische Handschrift der griechischen Novellen (Cod. Marcian. 179), welche noch jetzt zu Venedig vorhanden ist. Die Angaben über das Alter derselben sind verschieden, indem sie von Einigen in das 13., von Andern in das 15. Jahrhundert gesetzt wird. Augustinus hat Abschrift davon genommen; seine griechische Novellenausgabe kam aber nicht zu Stande. Viglius und noch ein Unbekannter haben daraus dasjenige abgeschrieben, was zur Vervollständigung der Haloander'schen Ausgabe dienen konnte, und die fragmentarischen Abschriften hat Spangenberg in seiner Ausgabe des Corpus juris rücksichtlich der Novellen benutzt, welcher sie mit Meerm. III. und Zuich. bezeichnet. Noch ein Unbekannter hat einzelne Ergänzungen der Haloander'schen Ausgabe daraus genommen, welche in der baseler Folioausgabe 1541 als Anhang gegeben sind. Diese venetianische Handschrift hat in den Justinianeischen Novellen verschiedene, durch allerlei Gründe veranlaßte Lücken und schließt daher mit der 162. Novelle. Ein Theil dieser Lücken ist dadurch entstanden, daß ein vierfacher Anhang als Zugabe gegeben ist, enthaltend 13 Edicte Justinian's, Novellen Justinus' II., Novellen Tiberius' II. und formae praefectorum, auch in diesen Anhang mehrere aus der Zahl der 168 aufgenommen sind, welche deshalb in der Hauptsammlung fehlen. Außerdem aber fehlen mehrere lateinische Novellen; durch ein eigentliches Versehen ausgelassen ist nur die 139. Novelle. Von einer Einwirkung der Basiliken finden sich fast gar keine Spuren. Eine Abschrift der venetianischen Handschrift ist der Cod. Vatic. Palat. 387. Nach den neuesten Untersuchungen Heimbach's hat Scrimger bei seiner Ausgabe der griechischen Novellen von 1558 nicht die venetianische Handschrift, sondern die vaticanische, deren Abschrift, benutzt, aber eine sehr willkürliche Kritik geübt. Die dritte Quelle für die Kenntniß der Sammlung von 168 Novellen ist der sogenannte *Index reginae*, ein griechisches Verzeichniß der Rubriken von 168 Novellen, in welchem bemerkt wird, ob eine Novelle in die Basiliken aufgenommen ist oder nicht, und ist ersteres der Fall, an welcher Stelle der Basiliken die Novelle oder einzelne Stücke derselben stehen. Daß eine Novelle nicht in den Basiliken stehe, wird angezeigt durch die Worte: *οὐ κεῖνται, οὐδὲ αὕτη κεῖται* und dergl. Dieses Verzeichniß befindet sich in der Handschrift der k. Bibliothek zu Paris, welche jetzt die Nummer 1349 hat, früher mit Nr. 1840 bezeichnet war, und dem Ende des 11. Jahrhunderts angehört. Die Handschrift befand sich früher in der Bibliothek der Königin Katharina von Medici. Auch Cujacius im Anfange seiner Expositio Novellarum constitutionum sagt, das von ihm lateinisch übersetzte und herausgegebene griechische Novellenverzeichniß sei aus der bibliotheca reginae entnommen. Das Verzeichniß schließt sich der Sammlung der 168 Novellen an, mit der Abweichung, daß die in unseren Ausgaben als Nov. 68 stehende Novelle als Nov. 69, die Nov. 69 unserer Ausgaben hingegen als Nov. 68 bezeichnet wird. Dagegen hat eine von Heimbach jun. gleichfalls herausgegebene *σύντομος διαίρεσις τῶν νεαρῶν*, worin gezeigt wird, welche Novellen in den Basiliken stehen, welche nicht, die dem 10. Jahrhundert angehört, und ebenfalls der Sammlung der 168 Novellen folgt, hinsichtlich der Nov. 68 ganz dieselbe Ordnung, wie in unseren Novellenausgaben. Da diese *σύντομος διαίρεσις τῶν νεαρῶν* dem 10. Jahrhundert angehört, so muß der Index reginae älter sein. Die Bemerkungen, welche unter den Rubriken der einzelnen Novellen stehen, darüber, ob die Novelle in die Basiliken aufgenommen ist oder nicht, und im ersteren Falle, an welcher Stelle der Basiliken sie stehe, sind nach Heimbach's Vermuthung aus dem der Coislin'schen Basilikenhandschrift 151 vorgesetzten Verzeichnisse der Rubriken der Basiliken entlehnt. Cujacius hat in seiner Expositio Novellarum constitutionum (1570) blos die

im Index reginae verzeichneten Rubriken der 168 Novellen lateinisch übersetzt, ohne die dabei stehenden Bemerkungen über die Aufnahme und Stellung der Novellen in den Basiliken herauszugeben. Heimbach jun. hat dagegen den Index reginae vollständig im griechischen Texte mit lateinischer Uebersetzung 1840 herausgegeben. Die fünfte Quelle für die Kenntniß der Sammlung der 168 Novellen ist die von Heimbach jun. zuerst herausgegebene, bereits erwähnte *σύντομος διαίρεσις τῶν νεαρῶν τοῦ Ἰουστινιανοῦ*, eine kurze Abhandlung eines unbekannten Verfassers darüber, welche der 168 Novellen in die Basiliken aufgenommen sind, welche nicht, und welche, ungeachtet ihrer Aufnahme in die Basiliken, außer Gebrauch gekommen sind. Diese Abhandlung findet sich in der griechischen Handschrift der k. Bibliothek zu Paris Nr. 1182, welche früher dem Cardinal Mazarin gehörte. Manche, wie Tanneberg, schreiben sie dem Psellus zu, während Andere mit größerem Rechte diesen als Verfasser nicht anerkennen. Die Zeit der Abfassung dieser Schrift ist in das 10. Jahrhundert zu setzen. Der Verfasser folgt der Sammlung der 168 Novellen, welche bei ihm beinahe in der nämlichen Weise, wie in der venetianischen Handschrift der Novellen, geordnet erscheint. Diese Schrift ist von Heimbach d. J., Leipzig 1840, herausgegeben worden. Die sechste und wichtigste Quelle für die Kenntniß der Sammlung der 168 Novellen ist das von Zachariä von Lingenthal herausgegebene Breviarium Novellarum des Theodorus, worüber später noch ausführlicher zu berichten sein wird. Theodorus gibt darin einen Auszug aus den 168 Novellen, ganz in der Ordnung dieser Sammlung, bei den griechischen Novellen mit den Anfangsworten des Gesetzes, während er bei den lateinischen gewöhnlich nur einen griechischen Auszug ohne Angabe der Anfangsworte gibt. Jeder Novelle ist eine Schlußbemerkung über das Datum derselben beigefügt, worin bemerkt ist, in welchem Monate, in welchem Regierungsjahre Justinian's und unter wessen Consulate die Novelle erlassen sei. Theodorus steht dem Zeitalter Justinian's am nächsten, indem die Zeit der Abfassung seines Breviarium Novellarum zwischen die Jahre 575 und 602 fällt. Deshalb ist seine Novellenbearbeitung auch die nächste und beste Quelle für die Kenntniß der Sammlung der 168 Novellen. Als eine siebente Quelle kann endlich auch das in der Coislin'schen Handschrift der Basiliken Nr. 151 vorgesetzte Verzeichniß der Bücher und Titel der Basiliken, welches Heimbach sen. bei dem jedem Bande seiner Ausgabe der Basiliken vorgesetzten Rubrikenverzeichniß benutzt hat, angesehen werden, indem dieses Verzeichniß bei den betreffenden Titeln der Basiliken, in welche Novellen oder einzelne Stücke von Novellen aufgenommen sind, nach der Sammlung der 168 Novellen angibt, welche Novelle in den betreffenden Titel der Basiliken aufgenommen sei. Dieses Coislin'sche Titelverzeichniß ist schon als Quelle des Index reginae wichtig. Was die Ausgaben der griechischen Sammlung der 168 Novellen anlangt, so hat die erste, aber noch sehr unvollständige, Ausgabe Haloander 1531 geliefert. Er hat dabei die von Ludovicus Bologninus gefertigte Abschrift der florentinischen Handschrift, von welcher bereits vorher die Rede war, benutzt. Er hat 165 Nummern, sodaß die drei letzten Stücke der Sammlung von 168 fehlen. Diese 165 Nummern sind aber nicht so viele Novellen, sondern nur 122 Novellen, sobald man die Nov. 8, welche bei ihr 2 Nummern hat, für Eine zählt, 16 griechische Summen, meistentheils lateinischer Novellen, von 7 griechischen Novellen blos die Rubrik und Inscription; dann finden sich 20 reine Lücken, von denen 19 bei Haloander selbst bezeichnet sind, eine aber versteckter ist, weil die Nov. 8 zwei Nummern, 8 und 9, hat. Darüber, ob die dem Haloander'schen Texte abgehenden 27 Novellen dieselben sind, welche in den Basiliken fehlen, wird später die Rede sein. Bei der Uebersetzung der Novellen hatte Haloander den Grundsatz angenommen, alle Novellen, welche im griechischen Texte vorhanden waren, selbst zu übersetzen, die Summen aber nur dann, wenn der vollständige Text in der Vulgata nicht existirte; die Lücken wurden, soweit es möglich war, durch die Benutzung der Vulgata ausgefüllt. Man findet also in seinem lateinischen Texte 122 von ihm übersetzte Novellen, 10 übersetzte griechische Summen; 6 Summen übersetzte er gar nicht und gab statt deren die ganzen Novellen aus der Vulgata; die 7 Lücken, wo der griechische Text nur die Rubrik hatte, füllte er alle durch die Vulgata aus; von den übrigen 20 Lücken des griechischen Textes deckte er 11 aus der Vulgata, sodaß also in seinem lateinischen Texte nur 9 Novellen gänzlich fehlen. Das allgemeine Urtheil ist, daß sein Verfahren ein sehr kühnes und gewagtes ist. Eine weitere Ausgabe der griechischen Novellen der Sammlung von 168 ist von Heinrich Scrimger, Genf 1558. Er hat dabei, wie durch Heimbach jun. außer Zweifel gesetzt ist, den Cod. Vatic. Palat. nr. 387, eine Abschrift der venetianischen Novellenhandschrift, benutzt; denn daß er die venetianische Handschrift selbst nicht gebraucht hat, ergibt sich daraus, daß er die besseren Lesarten, welche diese Handschrift bei jeder einzelnen Novelle bietet, nicht benutzt hat, was er doch, wenn er sie gekannt hätte, gewiß gethan hätte; ferner, daß er mehrere Lücken hat, welche die venetianische Handschrift ausfüllt. Die eigentliche Sammlung der Novellen endet bei ihm mit Nov. 162. In dieser Sammlung liefert er 137 Justinianeische Novellen in ihrem ganzen Texte und die griechischen Summen von 4 derselben (Nov. 23. 73. 111. 114), welche ursprünglich lateinische sind. Es bleiben also 27 Lücken, von denen aber 7 (Nov. 9. 11. 33. 62. 65. 104. 138) wenigstens die Rubrik der fehlenden Novelle geben. In den 13 Edicten hat Scrimger im Edicte 5 und 6 die Novellen 111 und 122 im griechischen Texte geliefert. In den 5 Novellen Justin's gibt er 4, welche in die Sammlung der 168 als Nov. 140. 144. 148. 149 eingetragen sind. Es liefert also, wenn man das, was zur Novellensammlung von 168 gehört, zusammenrechnet, Scrimger den griechischen Text von 137 Justinianeischen Novellen in der Hauptsammlung, von 2 dergleichen in der Edictsammlung, von 4 Justin'schen in den Novellen Justin's, also

von 143 Nummern. Zu Haloander's Ausgabe verhält sich Scrimger so, daß er die Novellen theils vollständiger, theils rein von fremdartigen Einschaltungen liefert. Von den 122 bei Haloander im ganzen griechischen Texte vorhandenen Novellen hat Scrimger nur 118, nämlich 116 von Justinian und 2 von Justin, indem ihm von den Justinianeischen Nov. 139 und alle 3 von Tiberius II. (Nov. 161. 163. 164) fehlen. Dafür hat er 21 Justinianeische in der Hauptsammlung, 2 dergleichen in der Edictsammlung, 2 Justin'sche unter Justin's Novellen. Zusammen hat er also 118, welche schon bei Haloander stehen, 25, welche er zuerst gibt (nämlich von den Justinianeischen Nov. 2. 5. 6. 7. 40. 46. 54. 55. 56. 58. 68. 74. 76. 79. 83. 84. 98. 106. 127. 129. 137, zwei dergleichen in der Edictsammlung Nov. 111. 122 und die zwei Justin'schen Nov. 140. 149), welches die Summe von 143 gibt, wie oben. Da die florentinische und die venetianische Handschrift weder von Haloander, noch von Scrimger unmittelbar benutzt sind, so ist zu einer neuen Ausgabe der Novellen die Vergleichung dieser Handschriften unerläßlich.

b) *Τὸ πλάτος τῶν νεαρῶν.* In mehreren juristischen Schriften, welche später sind, als die Basiliken, geschieht des *τὸ πλάτος τῶν νεαρῶν* oder *τὸ πλάτος τῆς νεαρᾶς* Erwähnung. Von diesen Stellen kann nur die des Psellus und Verfassers der *σύντομος διαίρεσις τῶν νεαρῶν* mit Sicherheit auf eine eigene Novellensammlung, welche bei den Griechen den Namen *τὸ πλάτος τῶν νεαρῶν* geführt hat, bezogen werden, und höchstens noch das Scholium zu Athanasius. Denn in allen übrigen Stellen bedeutet *το πλάτος* schlechthin oder *τὸ πλάτος τῆς νεαρᾶς* den ursprünglichen Novellentext im Gegensatze entweder zu des Theodorus Breviarium oder zu den Basiliken. Das *τὸ πλάτος τῶν νεαρῶν* enthielt nach jener Stelle der *σύντομος διαίρεσις τῶν νεαρῶν* nicht die Nov. 150, weil sie von Justin, dem Nachfolger Justinian's, war. Hieraus zieht Tanneberg und nach ihm Heimbach jun. den Schluß, daß das *τὸ πλάτος τῶν νεαρῶν* nur die Novelle Justinian's, also mit Ausschluß der Novellen Justin's und Tiber's und der formae praefectorum, enthalten habe. Dieses Resultat ist auch als richtig anzuerkennen. Diese Novellensammlung beruht auf der Sammlung von 168 Novellen, enthielt aber, da die eben erwähnten, von Justinian nicht herrührenden Bestandtheile ausgeschlossen waren, nur 157 Novellen. Diese Sammlung findet sich in der bei der Sammlung von 168 erwähnten venetianischen Handschrift und in deren Abschrift, dem Cod. Vatic. Palat. 387, indem in diesen die Novellen Justin's II., die Tiber's II. und die formae praefectorum in einem Anhange zu der Hauptsammlung gegeben sind.

c) Die dem lateinischen Novellenauszuge des Julian und dem griechischen des Anonymus zu Grunde liegende Novellensammlung. Die Zeit der Abfassung des lateinischen Novellenauszugs, welcher dem Julianus, Antecessor zu Constantinopel, zugeschrieben wird, fällt gegen das Ende der Regierung Justinian's. Dafür beweist zuvörderst, daß dieser ganz regelmäßig noster imperator genannt wird; daß bei Gelegenheit der Nov. 117 und 134 der neueren Gesetzgebung Justin's, welche divortium bona gratia wieder zuläßt, keine Erwähnung geschieht; daß endlich die neuesten excerpirten Novellen vom Jahre 556 sind, obgleich einige bedeutende noch nachher erschienen, von denen auch eine, die Nov. 143, im Anhange des Julian nachgetragen ist. Nach dem letzteren Umstande darf man annehmen, daß die Arbeit ungefähr 556 unternommen worden ist. Die Novellensammlung, welche Julian bei seiner Arbeit vor sich hatte, enthielt griechische und lateinische Novellen; lateinisch waren diejenigen, welche blos lateinischen Text hatten, und außerdem Nov. 111. In Hinsicht der Vollständigkeit enthielt Julian's Sammlung nicht mehr als 125 Novellen, wenn man annimmt, daß die Const. 125 (Nov. 134) wirklich noch zu der ursprünglichen Arbeit des Julian gehört und nicht ein gleichzeitiger alter Zusatz ist. Alles das aber, was nach Const. 125 folgt, sowol in Handschriften, als in Ausgaben, sind Nachträge zu dem ursprünglichen Werke, wahrscheinlich bei Gelegenheit der Benutzung desselben in lateinischen Ländern entstanden. Nimmt man also 125 Novellen an, so enthält diese Sammlung ungefähr 10 weniger, als die Vulgata, und 43 weniger, als die Sammlung von 168 Novellen. Was ihr im Verhältniß zu der Sammlung von 168 fehlt, ist von Biener genau bemerkt. Ein großer Theil dieser Mängel ist leicht erklärlich. Bis zur Nov. 131 fehlt nur wenig, wahrscheinlich blos zufällig, abgerechnet, daß statt der Nov. 32. 33. 34, welche dasselbe enthalten, nur Eine Const. 33 gegeben ist. Aber die Novellen 132—168, welche zu dem ziemlich ungeordneten Anhange der Sammlung von 168 gehören, fehlen bis auf Nov. 134. 136. 159. Unter diesen sind aber mehrere Justinianeische Novellen nach 556 erlassen, und 7, welche von Justin II. und Tiber II. herrühren, welche alle als einer neueren Zeit angehörig fehlen mußten; ferner die formae praefectorum, welche gar nicht in die Novellensammlung gehören, und einige neuere Novellen Justinian's, welche zwar vor 556 fallen, aber in eine Zeit, welche in dem Eintragen der neuen Novellen in die Sammlungen nachlässiger geworden war. Außerdem hat diese Sammlung noch einige Eigenthümlichkeiten. Statt der Nov. 21, welche die Sammlung der 168 und die Vulgata haben, gibt Julian in Const. 29 das ältere durch die Nov. 21 aufgehobene Gesetz, was sich außerdem nur durch einen Anhang der Sammlung von 168, die sogenannten 13 Edicte, als drittes Edict erhalten hat. Statt der Nov. 50 gibt er als Const. 38 eine ältere, derselben vorangegangene Verordnung, welche spätere Herausgeber mit Unrecht den Justinianeischen 168 Novellen beigesellt haben, unter denen sie in vielen Ausgaben als Nov. 41 steht. Die Nov. 20 findet sich doppelt vor, als Const. 25 und 120. Endlich sind die Const. 68 und 97 auch dieselbe Novelle doppelt, welcher Fehler sich auch in der Sammlung von 168 vorfindet, da Nov. 75 und 104 identisch sind. Was die Ordnung dieser Sammlung im Vergleich mit der der Sammlung

von 168 und der Vulgata betrifft, so ist die Ordnung in den Novellen der Jahre 535 und 536, also in den ersten 39 Constitutionen, abweichend von der im Ganzen chronologisch richtigen Ordnung der correspondirenden ersten 43 Novellen der Sammlung von 168 und der entsprechenden Novellen der Vulgata. Spuren einer eigenen gedachten Anordnung finden sich nicht, im Gegentheil aber große Verstöße gegen die chronologische Reihe; z. B. Nov. 42 steht als Const. 10 vor der Nov. 16, welche Const. 12 ist; auch sind die Nov. 30. 31 als Const. 22 und 39 viel zu weit von einander getrennt u. s. w. Man muß also annehmen, daß der Sammler diese ersten Novellen so unordentlich zusammengetragen habe. Dagegen entsprechen die Const. 40—111 bis auf Kleinigkeiten genau der chronologischen Ordnung der Nov. 44—120 in der Sammlung von 168, und haben sogar denselben Fehler, daß Nov. 102—105, welche in das Jahr 536 gehören, zwischen der letzten Novelle des Jahres 539 und der ersten des Jahres 540, offenbar als ein Nachtrag eingeschaltet sind. Die Vulgata hat in diesen Novellen theils einzelne abweichende Anordnung, theils hat sie die Novellen 102—105 an ihrer chronologisch richtigen Stelle. Die Const. 112—117 haben ihre ganz eigene Anordnung, welche mit den beiden anderen genannten Sammlungen nicht zusammentrifft. Die Const. 112—117 setzen noch die chronologische Ordnung fort; aber Const. 118—125 sind ein chronologisch ungeordneter Anhang. Die Eintheilung der Constitutionen in Capitel, welche bald für die einzelnen Constitutionen, bald durchgehend gezählt werden, scheint von dem Verfasser oder dem Novellensammler herzurühren. Die Rubriken der einzelnen Capitel, deren größter Theil wörtlich aus dem Capitel selbst entlehnt ist, die Eintheilung des Werkes in 2 Bücher oder 9 Collationen und der in den Handschriften sich vorfindende Anhang scheinen dem Occident zugeschrieben werden zu müssen. — Mit derjenigen Sammlung der Novellen, welcher sich Julian bedient hat, stimmt im Wesentlichen diejenige überein, nach welcher der sogenannte Anonymus in den Scholien der Basilikenscholien citirt, und welche einer griechischen Novellenbearbeitung eines Anonymus, wovon sich Bruchstücke in einer Bodlejanischen Handschrift Nr. 3399 befinden, zum Grunde liegt. Die Novellencitate des Anonymus in den Basilikenscholien stimmen öfters merkwürdig mit dem Novellenauszuge Julian's überein, auch die Eintheilung in *θέματα*, welche mit fortlaufenden Zahlen versehen sind, sowol in einzelnen Citaten der Novellen, als in den von jener Novellenbearbeitung vorhandenen Fragmenten, entspricht der in Julian's Novellenauszug vorhandenen Eintheilung in Capitel. Es darf hieraus wol mit Zachariä von Lingenthal die Folgerung gezogen werden, daß Julian und der Anonymus sich derselben Novellensammlung bedient haben.

d) Die Novellensammlung des Athanasius. Die Novellensammlung, welche Athanasius zu seiner Epitome Novellarum Justiniani benutzt hat, weicht von allen übrigen ab. Vergleichen wir sie insbesondere mit der Sammlung von 168 Novellen, so ergibt sich, daß darin die in dieser befindlichen Nov. 21. 138. 139. 141. 147. 149. 150. 151. 152. 160. 161. 163. 164. 165. 166. 167. 168 fehlten, sodaß also weder eine der Novellen Tiber's II., noch eine der in der Sammlung der 168 befindlichen formae praefectorum in die Sammlung des Athanasius aufgenommen sind. Dagegen gibt Athanasius im Tit. IV. const. 12 und Tit. XX. const. 5 Auszüge von 2 Novellen, welche sich in der Sammlung der 168 nicht finden. Die erstere ist dieselbe Novelle, von welcher Julian einen Auszug als Const. 38 gibt, letztere eine bisher ganz unbekannte Novelle. Die Sammlung des Athanasius enthielt also 153 Novellen. Auch unterscheidet sich die von Athanasius benutzte Novellensammlung von der der 168 Novellen in Bezug auf manche Inscriptionen. In welcher Weise in der von Athanasius benutzten Novellensammlung die Novellen geordnet gewesen seien, läßt sich aus seiner Arbeit nicht entnehmen; denn er hat vielmehr in seiner Epitome die Novellen nach den Materien excerpirt, und unter demselben Titel, welcher eine Lehre betrifft, alles in den Novellen Befindliche zusammengebracht, daher auch diejenigen Novellen, welche mehrere Gegenstände zusammen betreffen, bei ihm in verschiedenen Titeln excerpirt sind. Die Vermuthung Mortreuil's, daß die von Athanasius gewählte Ordnung sich der des Justinianeischen Codex nähere, ist nur mit großen Einschränkungen anzunehmen, was hier nicht weiter ausgeführt werden kann. In der Handschrift der k. Bibliothek zu Paris Nr. 1381 findet sich offenbar von einem Späteren, nicht von Athanasius selbst, der die Sammlung der 168 Novellen gar nicht benutzt hat, den meisten von Athanasius excerpirten Constitutionen die Zahl, welche dieselben in der Sammlung der 168 haben, beigefügt. Zachariä glaubt, daß durch diese Zahlen eine von der Sammlung der 168 ganz verschiedene bezeichnet werde, während dadurch nur der spätere ausschließliche Gebrauch der Sammlung der 168 Novellen im Orient bewiesen wird.

e) Die Novellensammlung des Verfassers der Schrift *αἱ ῥοπαί* (des Pseudo-Eustathius). In der Schrift über die Zeitabschnitte (*αἱ ῥοπαί*), welche gewöhnlich einem gewissen Eustathius zugeschrieben und in die Zeit nach den Basiliken versetzt wurde, nach den Untersuchungen von Zachariä aber einen unbekannten Verfasser hat und in die Zeit von Justinian bis zu Heraclius zu setzen ist, werden die Novellen Justinian's sehr häufig nach Rubriken, und zwei Recensionen derselben auch nach Zahlen citirt, welche mit den Zahlen der Sammlung von 168 Novellen durchaus nicht übereinstimmen. Die eine dieser Recensionen ist die, welche wir aus den Bruchstücken dieser Schrift im Cod. Paris. gr. 1367 kennen. Hier kommt vor: *ἡ μετὰ τον κώδικα ἐννενηκοστη τρίτη τῶν νεαρῶν* (Nov. 93), welche in unseren Ausgaben Nov. 95 ist. Die andere Recension ist die, welche im Anhange des Prochirum auctum, in der Uffenbach'schen Handschrift, die sich in der Stadtbibliothek zu Leipzig befindet, erhalten ist. Hier wird z. B. wiederholt die Nov. 123 unserer Ausgaben als Nov. 122 citirt; ebenso die Nov. 95 unserer Ausgaben

als Nov. 93. Manche Citate weichen noch bedeutender ab. In anderen Recensionen der Schrift *αἱ ῥοπαί* sind die Citate der Justinianeischen Novellen nach der gebräuchlichen Sammlung von 168 Novellen umgeändert. Daß die in den älteren Formen dieser Schrift sich findenden Citate der Novellen nach Zahlen wirklich auf einer von der der 168 Novellen verschiedenen Novellensammlung, nicht auf Fehlern der Abschreiber beruhen, ist deshalb anzunehmen, weil die sonst in dieser Schrift vorkommenden Citate der Justinianeischen Rechtsbücher mit den in unseren Ausgaben befindlichen fast immer übereinstimmen. Von dieser Sammlung hat sich nirgends weiter, als in dieser Schrift, eine Spur erhalten.

f) Abgeleitete Novellensammlungen. Mit diesem Namen bezeichnet Mortreuil nicht unpassend einige Novellensammlungen, welche aus den jetzt verloren gegangenen Sammlungen zum besonderen Gebrauche eines Juristen im Orient zusammengesetzt sind. In einer Handschrift der Ambrosianischen Bibliothek zu Mailand, jetzt mit I, 48 bezeichnet, ist von Witte eine Sammlung von Novellen entdeckt und von Heimbach jun. genauer beschrieben worden. Diese Handschrift enthält die canones apostolorum und Schlüsse der Concilien und den Nomocanon des Photius. Bl. 184 fängt eine Sammlung von Novellen Justinian's in 13 Titeln an, mit folgender Rubrik: *νεαραὶ Ἰουστινιανοῦ βασιλέως περὶ τῶν θείων καὶ ἱερῶν ἐκκλησιαστικῶν κεφαλαίων.* Tit. 1 enthält Nov. 131; Tit. 2 Nov. 6 und 16, letztere im Auszuge; Tit. 3 Nov. 86 und 133; Tit. 5 Nov. 7; Tit. 6 Nov. 19; Tit. 7 Nov. 2; Tit. 8 Nov. 12; Tit. 9 Nov. 115; Tit. 10 Nov. 1. cap. 1. §. 1; Tit. 11 Nov. 32; Tit. 12 Nov. 82 und 137. Tit. 13 Nov. 120. Am Ende dieser Novelle ist eine Lücke, in welcher die Handschrift endigt. Ein großer Theil dieser Sammlung ist aus dem echten Novellenterte geschöpft. Die Eintheilung der Sammlung in 13 Titel ist wahrscheinlich nach dem vorausgehenden Nomocanon des Photius gemacht, und wenn auch dieser Nomocanon 14 Titel enthält, so konnte leicht am Ende der Handschrift, wo, wie bemerkt, eine Lücke ist, der 14. Titel ausgefallen sein. Für die Kritik der Justinianeischen Novellen ist diese Sammlung von großer Bedeutung. Sie enthält Manches, was andere Handschriften nicht haben, weicht auch in den Inscriptionen einzelner Novellen von denen anderer bekannten Handschriften ab. Ferner findet sich im Cod. Vatic. 2019 (Basil. 58) fol. 141б—155 Nov. 3. 5. 6. 7. 12. 14. 15 unter dem Titel: *Αἱ νεαραὶ τοῦ Ἰουστινιανοῦ.*

§. 7. Die dreizehn Edicte Justinian's.

Als Anhang zu der Sammlung der 168 Novellen finden sich in der vaticanischen Handschrift der Novellen (Cod. Marcian. 179) und deren Abschrift (Cod. Vat. Palat. 387) nach der Ueberschrift: *ἀρχὴ τῶν ἐδίκτων,* dreizehn als Edicte bezeichnete Gesetze Justinian's. Der Cod. Vatic. Palat. 387 und die aus demselben besorgte Ausgabe dieser Edicte von Scrimger war bisher die einzige Quelle für diesen Gegenstand. Erst in der neueren Zeit hat Blume in der Ambrosianischen Bibliothek zu Mailand eine Handschrift, mit der Signatur A. 60, entdeckt, welche die 13 Edicte enthält. Das letzte Edict hat in dem Cod. Vat. Palat. 387 eine Lücke; ob dieselbe auch in der venetianischen Handschrift vorhanden ist, kann nur eine Collation derselben entscheiden. Drei von diesen Edicten stehen auch in der Hauptsammlung der 168 Novellen. Das erste Edict steht in derselben schon bei der Nov. 8 und findet sich bei dieser in Haloander's und Scrimger's Ausgabe. Das fünfte Edict hat in der Sammlung als Nov. 111 lateinisch gestanden; hier findet sich ein griechischer vollständiger Text, welcher auffallender Weise die gar nicht passende Rubrik der Nov. 112 hat. Das sechste Edict ist die Nov. 122 der Hauptsammlung, wie schon Haloander's Summe dieser Novelle ergibt; denn Scrimger hat hier eine reine Lücke. Die Entstehung dieser Edictensammlung ist wol mit Biener in folgender Weise zu erklären. Diese Edicte sind allerdings Justinianeische Novellen, aber solche, welche durch besonderen Zufall den Sammlern der Novellen unter Justinian weniger bekannt geworden sind. Irgend ein Besitzer der Sammlung von 168 besaß aber doch eine Sammlung der Justinianeischen Novellen, welche diese unter den 168 nicht vorhandenen Stücke enthielt, oder, was noch wahrscheinlicher ist, er besaß diese Stücke als einzelne Gesetze. Diese schloß er als einen Anhang an die Sammlung an und fügte ihnen einige als Edict in der Hauptsammlung bezeichnete Novellen bei. Daher fehlt also die Nov. 122 bei Scrimger, weil sie mit Rücksicht auf den Anhang weggelassen war; ebendaher ist durch ein Versehen, als der Ergänzer die Rubrik der Nov. 111 auf das 5. Edict übertragen wollte, von ihm die Rubrik der 112. Novelle übertragen worden. Die Sammlung selbst hat der Ergänzer, da er sie von der Hauptsammlung unterscheiden mußte, mit dem Namen Edicte genannt, wahrscheinlich dadurch dazu veranlaßt, daß das 1. Edict, welches sich in der Hauptsammlung bei Nov. 8 findet, in dieser selbst als Edict bezeichnet wird. Es ist noch eine andere Vermuthung möglich, nämlich daß der Ergänzer diese 13 Novellen als eine besondere Sammlung besessen habe; es ist aber nicht denkbar, in welchem Sinne oder durch welchen Zufall eine solche Sammlung von weniger interessanten Stücken hätte entstehen können, und die oben erwähnte Uebertragung einer falschen Rubrik läßt auf eine Beachtung der Hauptsammlung bei der Entstehung der Supplementsammlung schließen. Gewiß ist, daß die Edicte, soweit sie nicht in den 168 enthalten sind, der mittelgriechischen Jurisprudenz fremd blieben, namentlich in den Basiliken und anderen bekannten Werken nicht vorkommen. Zwar findet sich in der Heimbach'schen Basilikenausgabe aus der Coislin'schen Handschrift Nr. 151 das erste Edict als Basil. Lib. VI. Tit. 3. cap. 48. 49. Allein dieses Edict war schon in der Sammlung der 168 Novellen der Nov. 8 beigefügt, wie schon des Theodorus Breviarium Novellarum ergibt, welcher bei Nov. 8 auch dieses Edict mit excerpirt hat. Die Basilikencompilatoren haben

also dieses Edict als Theil der Nov. 8 aus der Sammlung der 168 Novellen in die Basiliken aufgenommen. Es ist also auch kein Grund vorhanden, mit Mortreuil die Coislin'sche Handschrift für verdächtig hinsichtlich ihrer Echtheit zu halten, weil sie dieses Edict gibt, da die Weglassung desselben im Cod. Paris. 1352, aus welchem Fabrotus das 6. Buch der Basiliken herausgegeben hat, eine der vielen Auslassungen ist, deren sich die Abschreiber in den Basilikenhandschriften, und namentlich in dieser pariser, schuldig gemacht haben. Bei Julian findet sich das dritte Edict als Const. 29 excerpirt und das achte ist in der Sammlung der Vulgata vorhanden, welche beide der Sammlung von 168 völlig fremd sind. Die erste Ausgabe der 13 Edicte ist enthalten in der Novellenausgabe von Scrimger.

§. 8. *Edicta Praefectorum Praetorio.*

Während die Praefectura Praetorio, seit Augustus lediglich eine militairische Würde, unter den spätern Kaisern auch mit Civilgewalt bekleidet, und durch die Vereinigung des militairischen Oberbefehls mit der Civilgewalt die höchste Stelle, das nächste Amt nach dem Kaiser geworden war, sodaß sie selbst den Kaisern Gefahr drohte, ist sie seit Constantin ein bloßes Civilamt, indem Constantin durch Trennung des militairischen Oberbefehls und Uebertragung desselben an die magistri militum, die prätorischen Präfecten der bis dahin gehabten doppelten Gewalt beraubte, und sie nur als die höchsten Civilbeamten für die 4 Haupttheile des Reiches, Oriens, Illyricum, Italia, Galliae bestehen ließ. Die Amtsgewalt der Präfecten zeigte sich in der Fürsorge für das Steuer- und Abgabenwesen, in der Beaufsichtigung der Provinzialstatthalter und überhaupt in der Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzen; endlich waren sie Appellationsinstanz, an welche von den gewöhnlichen Richtern appellirt wurde, und erkannten als Appellationsrichter den vice sacra, d. h. ohne daß vor ihrem Spruch weitere Appellation stattfand. Gegen Ausgang des 5. Jahrhunderts fielen mit dem Einbruch germanischer Stämme in das weströmische Reich die Praefectura Italiae und Galliarum weg. Unter Justinian finden sich Anfangs zwei prätorische Präfecten, einer für den Orient mit dem Sitze zu Constantinopel, der andere für Illyricum mit dem Sitze zu Thessalonich. Nach der Eroberung Afrika's im J. 534 ernannte Justinian einen neuen prätorischen Präfecten für Afrika und stellte nach der Wiedereroberung Italiens (nach 536) auch den Praef. Praet. Italiae wieder her. Die Präfecturen Italia, Afrika und Illyricum gingen später ein, nachdem Italien von den Longobarden, Afrika von den Arabern, Illyricum von den Slawen erobert worden war. In Italien und Afrika dauerte die byzantinische Herrschaft in einigen Städten fort; sie wurde aber nicht mehr durch Praefecti Praetorio, sondern durch Exarchi und Duces ausgeübt. Die Stadt Thessalonich aber, welche der Sitz des Praefectus Praetorio Illyrici gewesen war, und von der Herrschaft der Slawen frei blieb, hatte bis zum 8. Jahrhundert Obrigkeiten, welche den Namen Praefecti Praetorio beibehielten. Die Geschichte der Praefectura Praetorio Orientis nach Justinian ist dunkler; sie braucht aber hier nicht erörtert zu werden, da hier nur die Edicte der prätorischen Präfecten unter Justinian in Frage sind. Nach Heraclius findet sich keine Spur dieser Behörde. Die prätorischen Präfecten hatten, wie andere Magistrate, das jus edicendi in Bezug auf ihre Amtsthätigkeit. Diese war zu den verschiedenen Zeiten sehr verschieden. Im Anfange, so lange sie blos Befehlshaber der prätorischen Cohorten waren, beschränkten sich ihre Edicte nur auf Gegenstände der militairischen Disciplin. Als aber die Macht der prätorischen Präfecten so sehr gestiegen war, daß sie nur der kaiserlichen nachstand, haben sich ihre Edicte auch auf andere Gegenstände erstreckt, und da sie im Namen und als Stellvertreter des Kaisers handelten, so haben sie wahrscheinlich über alle Angelegenheiten, über welche die Kaiser zu edieiren pflegten, Edicte erlassen. Kaiser Alexander Severus spricht geradezu aus, daß die forma a Praefecto Praetorio data (ein solches Edict) beobachtet werden müsse. Ob die Präfecten bis zu Constantin in Bezug auf die Rechtspflege Edicte erlassen haben, ist zweifelhaft. Es spricht aber mehr dagegen, als dafür. Zwar übten die Präfecten zu dieser Zeit Gerichtsbarkeit aus, und gerade die berühmtesten Juristen, Papinian, Ulpian und Paulus, haben dieses Amt bekleidet, weshalb man eben angenommen hat, daß sie auch Edicte in Bezug auf die Rechtspflege erlassen haben. Allein die Präfecten hatten vor Constantin keine eigene Jurisdiction, sondern sie entschieden anstatt des Kaisers, übten also die kaiserliche Jurisdiction aus, woraus folgt, daß es auch nicht ihre, sondern des Kaisers Sache war, Edicte in Bezug auf die Rechtspflege zu erlassen, was jedoch die Kaiser vor Constantin selten gethan haben. Auch findet sich von solchen Edicten der Präfecten, welche sich auf die Rechtspflege bezogen hätten, vor Constantin weder in den Schriften jener genannten Juristen, noch späterer Rechtsgelehrter irgend eine Spur. In der Zeit von Constantin bis zu Zeno hatten die Präfecten, da sie keine Militairgewalt mehr hatten, auch keine Edicte hinsichtlich der militairischen Disciplin mehr zu erlassen. Dagegen lassen sich die Gegenstände, über welche sie in dieser Zeit edicirten, genauer bestimmen, da sie nunmehr eine bestimmte Verwaltung und Jurisdiction hatten, während sie früher als Stellvertreter des Kaisers handelten. In verschiedenen Constitutionen des Theodosischen Codex geschieht der von den prätorischen Präfecten zu erlassenden Edicte Erwähnung. Erstens pflegten die Kaiser ihre Constitutionen, zwar nicht alle ohne Unterschied, aber doch die auf Gegenstände, welche der Verwaltung und Jurisdiction der Präfecten unterlagen, bezüglichen an diese zu adressiren, welche dieselben durch Edicte den Provinzialbehörden mittheilten, oder zur Kenntniß Aller brachten. Bisweilen thaten die Präfecten der kaiserlichen Constitution blos Erwähnung und gaben den Sinn derselben in ihren Edicten wieder; gewöhnlich aber wurden die Worte der Constitution vorausgeschickt, und es folgte das Edict des Präfecten, beschränkte sich ent-

weder darauf, den kaiserlichen Willen bekannt zu machen, oder drohte auch zugleich Strafen den Uebertretern des Gesetzes. Daher erklärt sich auch, warum so viele kaiserliche Constitutionen sogenannte leges imperfectae sind, welche keine Strafandrohung gegen die Uebertreter enthalten; denn es ist wahrscheinlich, daß diese in den Edicten erfolgten, durch welche die Gesetze von den Präfecten oder anderen Behörden den Unterthanen bekannt gemacht wurden. Ein zweiter Gegenstand, auf welchen sich die Edicte der Präfecten bezogen, war das Steuer- und Abgabenwesen. Die vom Kaiser ausgeschriebene Steuer wurde durch solche Edicte bekannt gemacht; auch außerordentliche Abgaben wurden auf diese Weise angesagt. Drittens bezogen sich die Edicte der Präfecten auf ihre Unterbeamten. Viertens hatten diese Edicte auf die Verwaltung der Provinzen Bezug; die Präfecten führten Aufsicht, daß Niemand von der Provinzialbehörde unterdrückt wurde; sie sorgten für Bestellung fähiger Defensoren, überwachten die Decurionen, hatten die Fürsorge für öffentliche Bauten, Wege, die kaiserliche Postanstalt (cursus publicus), die Schauspiele, und für die Bergwerke; hinsichtlich aller dieser Gegenstände erließen sie Edicte an die Unterbehörden. Endlich scheinen sie auch in Bezug auf die Rechtspflege Edicte bekannt gemacht zu haben. In der Zeit von Anastasius bis zu Justinian war der Geschäftskreis der prätorischen Präfecten derselbe, und aus dieser Zeit sind viele von den Praefecti Praetorio Orientis erlassene Edicte bekannt. Auch hat Cassiodorus, welcher bei den Ostgothen unter Theodorich's Regierung Praefectus Praetorio Italiae war, die von ihm erlassenen Edicte gesammelt der Nachwelt als ein Zeugniß seines Strebens und seiner Verwaltung hinterlassen, und so ein getreues Bild der damals von den Präfecten Italiens bekannt gemachten Edicte gegeben, welches uns, da die Gewalt der Präfecten im Orient und Occident ähnlich war, die Arten der von den Präfecten des Orients erlassenen Edicte vor Augen führt. Zur Zeit des Anastasius, Justin's I. und Justinian's hatten die Edicte der Präfecten dieselben Gegenstände, auf welche sie früher seit Constantin Bezug hatten. Sie machten die ihnen übersendeten kaiserlichen Constitutionen durch ihre Edicte bekannt, wie aus den Novellen Justinian's hervorgeht, welche bekannt zu machen entweder *ἐδίκτων ἐν τοῖς συνήθεσι καὶ νομίμοις τόποις προτεθεμένων*, oder *διὰ προγραμμάτων* oder *κατὰ τὸν νενομισμένον τρόπον κηρύγμασι* die prätorischen Präfecten Befehl erhalten. Ferner erließen die Präfecten Edicte in Bezug auf das Steuerwesen, sowie über andere auf die Verwaltung der Provinzen bezügliche Angelegenheiten, was nicht nur aus einigen Constitutionen des Justinianeischen Codex, welche meistens aus dem Theodosischen in denselben übergegangen sind, und aus Cassiodorus hervorgeht, sondern auch aus mehreren erst von Zachariä von Lingenthal neuerdings herausgegebenen Edicten erhellt. Namentlich finden sich aus dieser Zeit mehrere Edicte über die Rechtspflege. Solche Edicte prätorischer Präfecten, welche sich auf das Privatrecht beziehen, werden von Justinian selbst erwähnt; auch finden sich unter den neuerlich herausgegebenen mehrere dieser Art. Unter den Edicten lassen sich edicta ordinaria und extraordinaria unterscheiden. Erstere waren, was wir Antrittspatente nennen, wodurch die Präfecten ihre Ernennung für die Präfectur den Unterbehörden und Unterthanen ihres Bezirkes, sowie auch den Bischöfen bekannt machten, und ihrerseits gewisse Handhabung der Gerechtigkeit versprachen, andererseits die Unterbehörden u. s. w. zur Beobachtung der Gesetze ermahnten. Solche Edicte sind von Cassiodorus als Praefectus Praetorio Italiae an den Senat zu Rom, an den Papst, an die Bischöfe, an die Provinzialbehörden und an die Provinzialen erlassen worden. Alle übrigen Edicte waren edicta extraordinaria. Von diesen enthielten einige allgemeine, inskünftige zu beobachtende Vorschriften, andere nur specielle Normen für einzelne Angelegenheiten, sowie das Bedürfniß dies mit sich brachte. Die Edicte wurden von den Präfecten theils auf kaiserlichen Befehl, theils aus eigener Bewegung und Machtvollkommenheit erlassen. Zu den ersteren gehörten die Edicte, wodurch die Präfecten jährlich die kaiserliche Steuerausschreibung (indictio) bekannt machten. Bisweilen wurden die Edicte nur an gewisse Personen gerichtet, wie an die der Rectoren der Provinzen, bisweilen aber auch zum Behuf gehöriger Bekanntmachung von den Unterbeamten des Präfecten an besuchten Orten, z. B. auf den Märkten der Städte oder in Tempeln, öffentlich ausgehängt. — Was die Benennungen der Edicte betrifft, so hießen diejenigen, welche öffentlich ausgehängt wurden, edicta (*ἔδικτα*), programmata (*προγράμματα*), bei den Griechen auch *κηρύγματα*. Diejenigen, welche an die Provinzialbehörden gerichtet wurden, hießen lateinisch praecepta, praeceptiones, griechisch *προστάγματα, προστάξεις*, auch *γράμματα, κοινὰ γράμματα, διαγράμματα*. Einige hießen auch commonitoria, und waren Edicte, wodurch die Präfecten die unter ihnen stehenden Beamten an Sachen ihres Amtes erinnerten. Eine andere Art Edicte der prätorischen Präfecten scheint man indices, *ἴνδικας*, genannt zu haben. Nämlich unter den Edicten der prätorischen Präfeeten, deren Rubriken eine venetianische Handschrift (Cod. Marcianus 179) enthält, kommt unter No. XXI *ἴνδεξ ἄρποϱος αὐλυπίος Κωνσταντίνου*, und unter No. XXII XXIII. *ἴνδεξ τῶν αὐτῶν* vor. Hier könnte allerdings *Ἴνδεξ* durch Misverständniß der Abschreiber aus *Ἴνδικτον*, was in den Handschriften häufig *Ἴνδικ.* geschrieben wird, entstanden sein; *ἴνδικτον* kann entweder dasselbe sein, was *ἴδικτον* oder *ἔδικτον*, oder es kann die vom Präfectus Prätorio bekannt gemachte indictio bezeichnen. Mit Zachariä von Lingenthal ist aber kein solches Misverständniß der Abschreiber anzunehmen, da in der erwähnten Handschrift das Wort *ἴνδεξ* dreimal deutlich zu lesen ist. Es fragt sich daher nur um die Bedeutung des Wortes index. Dasselbe kann hier eine zweifache Bedeutung haben; es kann entweder ein kurzes Edict, edictum breve, oder eine epistola edictalis bezeichnen. Für die erste Bedeutung spricht, daß mit dem Worte index in der späteren Latinität dasjenige bezeichnet wird, was kurz auseinandergesetzt wird, und daß an

verschiedenen Stellen dasjenige „indicia" heißt, was an anderen Orten „brevia" genannt wird. Die andere Bedeutung, welche den Vorzug verdient, stützt sich auf den Sprachgebrauch der lateinischen Schriftsteller des Mittelalters, welche das Wort indiculus für epistola oder libellus brauchen. Außer den bisher angeführten Benennungen findet sich auch der Name formae (τύποι) für die Edicte der prätorischen Präfecten. Das Wort forma könnte alle Rechtsquellen bezeichnen, weil durch diese das Recht gebildet, gestaltet wird. Da aber die einzelnen Rechtsquellen bei den Römern von Alters her besondere von den Factoren der gesetzgebenden Gewalt oder überhaupt der Rechtsbildung, von denen sie ausgegangen waren, entlehnte Namen trugen, wie z. B. leges, SCta, edicta, so wurde eine erst unter den Kaisern entstandene Art der Rechtsquellen mit dem Namen formae gleichsam als Kunstausdruck bezeichnet. Die Kaiser nämlich ertheilten den von ihnen gewählten Beamten nicht nur bei Antritt des Amtes Instructionen, sondern sie gaben ihnen auch während der Amtsführung Verhaltungsregeln, und so wurden endlich die kaiserlichen Schreiben, welche, solche Verhaltungsregeln enthaltend, an die Beamten gerichtet waren, formae genannt. So wie die Kaiser, gaben auch die prätorischen Präfecten nach und nach solche Verhaltungsregeln. Die formae Praefectorum Praetorio sind also Schreiben der Präfecten an die ihnen untergebenen Behörden, welche vor den edicta im eigentlichen Sinne an sich theils in den Förmlichkeiten, theils darin, daß sie nicht öffentlich ausgehängt wurden, unterschieden. Zwischen den formae und den προστάξεις u. s. w., deren vorher Erwähnung geschehen ist, scheint der Unterschied gewesen zu sein, daß jene von den Präfecten aus eigener Bewegung, diese aber auf kaiserlichen Befehl, besonders zur Bekanntmachung der kaiserlichen Constitutionen, erlassen wurden. Doch werden bisweilen die Ausdrücke formae und praeceptiones, sowie edicta als gemeinschaftliche und allgemeine Bezeichnung ohne Unterschied gebraucht. Uebrigens wurden mit den Namen, womit man die Edicte der prätorischen Präfecten belegte, nicht nur die Befehle dieser Behörde, sondern auch die der Kaiser und anderer Behörden bezeichnet. Um jene von diesen zu unterscheiden, bediente man sich besonderer Zusätze und Beiwörter. Wie nämlich die kaiserlichen Constitutionen θεῖοι τύποι (sacrae formae) heißen, so heißen die Edicte der prätorischen Präfecten formae sublimissimae praetorianae sedis, τύποι τῶν ἐπάρχων, ὑπαρχικοὶ oder ἐπαρχικοὶ τύποι. Daher kommt der Name Eparchica, mit welchem die Gelehrten seit Cujacius die Edicte der prätorischen Präfecten zu bezeichnen pflegen. — Die Geltung der Edicte der prätorischen Präfecten könnte man nur für eine temporaire, auf ein Jahr, höchstens auf die Dauer der Amtsführung ihres Urhebers beschränkte, außer wenn sie von den Nachfolgern bestätigt und so edicta tralatitia wurden, zu halten geneigt sein. Diesem steht aber entgegen, daß die Amtsdauer der Präfecten keine jährliche war. Aber auch eine auf die Zeit der Amtsführung beschränkte Geltung der Edicte läßt sich nicht annehmen, da, wenn sie nicht über diese hinaus gegolten hätten, Alles ungewiß und schwankend gewesen wäre, indem ein Wechsel der Präfecten nicht selten schon nach Tagen oder Monaten eintrat, und ein Präfect einen Nachfolger erhielt, ehe sein Edict in den Provinzen bekannt geworden war. Für die Zeit Justinian's läßt sich bestimmt nachweisen, daß die Edicte der Präfecten fortdauernde Gültigkeit hatten. Dennoch darf man den Präfecten keine gesetzgebende Gewalt zuschreiben; es war vielmehr zwischen ihren Edicten und wirklichen Gesetzen ein wesentlicher Unterschied. Ueber die Geltung der Edicte haben wir ein merkwürdiges Rescript von Kaiser Alexander Severus vom Jahre 235. Man hat dasselbe gewöhnlich so ausgelegt, daß Alexander hierdurch den prätorischen Präfecten die Befugniß, allgemeine Normen in Bezug auf die Rechtspflege zu erlassen, ertheilt und diesen Edicten die Geltung der Gesetze beigelegt habe. Dieser Sinn kann aber darin nicht gefunden werden, abgesehen davon, daß der Kaiser einen solchen wichtigen Rechtssatz nicht in einem Rescripte an eine Privatperson oder an einen niederen Magistrat ausgesprochen haben würde. Das Rescript bezieht sich entweder auf die Zeit, wo Alexander noch sehr jung zur Regierung kam und den prätorischen Präfecten fast die ganze Verwaltung des Reiches überließ. Hier konnten Zweifel entstehen, ob die Befehle dieser Präfecten zu respectiren seien, da sie damals keine ihnen untergeordneten Beamten hatten und nach der alten Observanz alle Befehle vom Kaiser ausgingen. Diese Zweifel wurden durch jenes Rescript beseitigt und der bisher bestehende Gebrauch, nach welchem die Präfecten anstatt des Kaisers verfügten, als rechtsbeständig anerkannt. Oder das Rescript bezieht sich auf die Edicte Ulpian's, welche dieser als Praefectus Praetorio unter Alexander erlassen hatte, und will die Zweifel beseitigen, welche nach der Tödtung Ulpian's durch die Prätorianer über die Gültigkeit seiner Edicte entstanden waren. — Obgleich die prätorischen Präfecten eine viel größere Gewalt hatten, als die Prätoren, so haben doch ihre in Bezug auf die Rechtspflege erlassenen Edicte beiweitem nicht den Einfluß auf die Rechtsbildung gehabt, wie die Edicte der Prätoren; denn im Justinianeischen Rechte finden sich sehr wenige Spuren davon. Der Grund davon lag darin, daß die Prätoren sich des Beistandes von Rechtsgelehrten bedienten, auch lediglich mit der Rechtspflege zu thun hatten, während die Präfecten der späteren Zeit weder selbst aus den Rechtsgelehrten ausgewählt wurden, noch von ihren Unterbeamten in dem, was ihnen selbst an Rechtskunde abging, unterstützt wurden, auch sich meistens anderen Geschäften widmeten und die Rechtspflege mehr als eine Last ansahen, welche sie ihren Unterbeamten überließen. Es ist aber auch zu bedenken, daß in der späteren Zeit, wo die Kaiser ausschließlich die Gesetzgebung und Fortbildung des Rechts sich zueigneten, in dieser Beziehung auch für die höchsten Beamten wenig zu thun übrig blieb. — Von den Edicten der prätorischen Präfecten sind uns drei in der Sammlung der 168 Novellen erhalten. Dann gab es eine Sammlung solcher Edicte (collectio τῶν ὑπαρχικῶν τύπων), welche einst, als sie vollständig war, 39

Edicte enthielt, wovon aber nur noch das Verzeichniß übrig ist. Endlich existirt noch eine Sammlung, welche beinahe dieselben Edicte, obschon kürzer gefaßt, enthält, und von Zachariä von Lingenthal herausgegeben worden ist. Cujacius nennt die Sammlungen der Edicte der prätorischen Präfecten Eparchica, weil Harmenopulus in der Vorrede zu seinem Manuale Legum sagt, er habe *ἐπαρχικὰ ἀπὸ τῶν τοῦ Ἀσκαλωνίτου Ἰουλιανοῦ τοῦ ἀρχιτέκτονος ἐκ τῶν νόμων ἤτοι ἐθῶν τῶν ἐν Παλαιστίνῃ* zu seinem Handbuche gebraucht. Allein diese *ἐπαρχικά* waren keine Edicte der Präfecten, und der Titel des Werkes, dessen sich Harmenopulus bedient hat und welches jene *ἐπαρχικά* enthielt, war nicht „*ἐπαρχικά*," sondern vielmehr „*νόμοι ἤτοι ἔθη τῆς Παλαιστίνης.*" Was 1) die in der Sammlung der 168 Novellen erhaltenen Edicte der prätorischen Präfecten anlangt, so sind dies die in dieser Sammlung befindlichen Novellen 166. 167. 168, von welchen auch Theile in die Basiliken übergegangen sind. Im Index Reginae wird zwar nicht Nov. 166, wol aber Nov. 167 und 168 als Edicte der prätorischen Präfecten aufgeführt, und es werden zu den Rubriken der Nov. 166—168 die Stellen erwähnt, an welchen dieselben in den Basiliken stehen. Der Cod. Marcian. 179 hat ein Verzeichniß der 168 Novellen, in welchem Nov. 166—168 als *τύποι τῶν ἐπάρχων* aufgeführt werden; im Texte der Sammlung der 168 fehlen aber diese Edicte und die Leser werden auf eine besondere Sammlung der *ὑπαρχικοὶ τύποι* verwiesen, welche sonst am Ende dieser Handschrift stand, aber, weil die Handschrift defect ist, fehlt. Mit dieser Handschrift stimmt deren Abschrift, der Cod. Vatic. Palat. 387 überein. Der Cod. Laurent. LXXX, 4 hat am Anfange ein Verzeichniß der 168 Novellen, an dessen Ende auch Nov. 166—168 aufgeführt werden, aber so, daß nur Nov. 167 ausdrücklich als eine forma Praefecti Praetorio bezeichnet wird; die Nov. 166—168 selbst finden sich aber nicht in dieser Handschrift, da zwischen den Jahren 1542 und 1544 die letzten Blätter derselben entweder entwendet oder durch Zufall verloren gegangen sind. Aber die von dieser Handschrift von Ludovicus Bologninus eher, als dieser Verlust sich ereignete, genommene Abschrift, der Cod. Bononiensis B. IV, 67, hat alles dasjenige, was die Handschrift enthielt, als sie nach Florenz kam. Diese Abschrift enthält vollständig die Nov. 166. 167; auf letztere folgt ein tractatus de peculiis, mit der Zahl *ρπθ'*, d. i. 189, bezeichnet; endlich am Ende der Abschrift findet sich, nach anderen Abhandlungen und Novellen byzantinischer Kaiser, ein Fragment mit der Ueberschrift: *περὶ ἐπιβολῶν.* Dieses Fragment gehört nicht sowol, wie Manche geglaubt haben, zur Nov. 168, sondern ist vielmehr, wie Zachariä vermuthet, eine Abhandlung irgend eines Juristen. In den Basiliken haben nach dem Zeugniß des Tipucitus des Index Reginae und des Coislin'schen Titelverzeichnisses zu den Basiliken Nov. 166 und 168 im 56. Buche, Tit. 20 gestanden, und zwar nach dem Coislin'schen Titelverzeichnisse Nov. 166 ganz; Nov. 167 stand nach denselben Zeugnissen im Tit. 21 desselben Buches der Basiliken. Cujacius, der dieses Buch der Basiliken besaß, hat daraus die Nov. 166—168, soweit sie in die Basiliken aufgenommen waren, herausgegeben. Heimbach jun. hat die Nov. 166. 167 zuerst aus der bologneser Handschrift herausgegeben, und nach ihm Beck und Osenbrüggen in den Ausgaben des Corpus juris, zuletzt diese und das, was von Nov. 168 durch Cujacius aus den Basiliken bekannt gemacht worden war, Zachariä. 2) Im Cod. Marcian. 179 sind von der Sammlung der 168 Novellen nur die ersten 162 Novellen vorhanden; nach der Nov. 162 findet sich eine Bemerkung des Abschreibers, daß die übrigen Novellen in einem Anhange, welcher aber, weil die Handschrift defect ist, nicht mehr existirte, zu suchen seien. Von Nov. 166. 167. 168 heißt es in der Handschrift: *ἡ δὲ ρξο' ἐστὶ τύπος α' τῶν ἐπάρχων. — ἡ δὲ ρξζ' ἐστὶ τύπος κδ' τῶν ἐπάρχων. — ἡ ρξη' ἐστὶ τύπος β' τῶν ἐπάρχων.* Schon Biener vermuthete, daß in dem Anhange der Handschrift eine Sammlung der Edicte prätorischer Präfecten enthalten gewesen sei. Diese Vermuthung würde durch Blume bestätigt, welcher von dem noch in der Handschrift erhaltenen Titelverzeichniß jener Sammlung Nachricht gab. Dieses Verzeichniß hat Zachariä veröffentlicht. Die Sammlung der Edicte, welche die Handschrift einst enthielt, scheint vollständige Exemplare der Edicte gegeben zu haben. Die Edicte selbst, welche sie enthielt, rührten wol alle von den Praefecti Praetorio des Orients her. Die Zeit, zu welcher diese Edicte erlassen sind, ist nach den Namen der prätorischen Präfecten zu bestimmen, welche als Urheber der Edicte in dem Verzeichniß aufgeführt werden. Unter diesen Namen finden sich einige, wie die des Bassus, Constantinus, welche sowol ältere als neuere Präfecten des Orients geführt haben; die meisten aber sind Namen von Präfecten des Orients, welche dieses Amt unter Anastasius, Justin I. und Justinian bekleideten. Daher ist die Vermuthung Biener's wohl begründet, daß alle in der Handschrift aufgezählten Edicte von Präfecten unter diesen Kaisern herrühren. Das Verzeichniß zählt 39 Edicte auf. In der Bodleianischen Handschrift Nr. 264, Bl. 91—96 findet sich eine Sammlung von 33 Edicten prätorischer Präfecten. Die Handschrift ist zu Constantinopel 1349 geschrieben. Diese Edicte sind von den im Cod. Marcianus 179 aufgeführten nicht verschieden. Nur ist die Ordnung, in welcher sie in der Bodleianischen Handschrift stehen, von der im Cod. Marcianus verschieden. Auch sind die Edicte in der Bodleianischen Handschrift nur Auszüge, während die venetianische Handschrift dieselben vollständig gegeben zu haben scheint; die Auszüge sind bisweilen so kurz gefaßt, daß sie kürzer sind, als die Rubriken in der venetianischen Handschrift. Die Edictensammlung in der Bodleianischen Handschrift ist neuer, als die in der venetianischen, und fällt in die Zeit nach Tiberius II., zu welcher auch verschiedene Bearbeitungen der Novellen Justinian's im Auszuge abgefaßt worden sind. Die neuere Sammlung ist der älteren später vorgezogen worden. Denn von der älteren findet sich, außer in der erwähnten venetianischen Handschrift, kaum eine Spur;

von der neueren Sammlung finden sich aber Bruchstücke auch in anderen Handschriften. Die neuere Sammlung ist mit lateinischer Uebersetzung und kritischen und exegetischen Bemerkungen zuerst von Zachariä im J. 1843 herausgegeben.

§. 9. Novellen der byzantinischen Kaiser nach Justinian.

Von Constitutionen der Kaiser nach Justinian aus dieser Periode gibt es nicht viele; die Gesetzgebung ist lange nicht so fruchtbar gewesen. Von Sammlungen derselben ist die von Bonefidius im Jus Orientale Lib. I. nicht viel werth, da er keine handschriftliche Novellensammlung benutzt hat; besser ist, was Leunclavius im Jus Graeco-Romanum und Labbäus am Ende der Observationes ad Synopsin geleistet haben. Gleichwol ist die Sammlung von Bonefidius seit Charondes' Zeiten ein feststehender Anhang des Corpus juris civilis geworden, wo Novellen byzantinischer Kaiser unter dem Titel Constitutiones Imperatoriae gedruckt sind. Die beste und vollständigste Sammlung der Novellen der Kaiser von Justin II. bis zum Untergange des oströmischen Reiches ist von Zachariä von Lingenthal. Es sind dabei zum großen Theil Handschriften benutzt. Er theilt darin die Novellen nach den in der Geschichte des griechisch-römischen Rechts zu machenden Perioden in 5 Collationen; die erste enthält die Novellen Justin's II. und seiner Nachfolger bis zu Basilius Macedo (566—806); die zweite die Novellen Leo des Weisen; die dritte die Novellen der Kaiser Constantinus Porphyrogeneta bis zu Constantinus Monomachus (911—1057); die vierte die Novellen von 1057—1204, d. h. von Isaak Comnenus bis zur Eroberung Constantinopels durch die Kreuzfahrer; die fünfte die Novellen von 1204—1453, theils der nicänischen Kaiser, theils derer, die nach der Wiedereroberung Constantinopels dort herrschten. Aus der Zeit von Justin II. bis zu Basilius Macedo sind wenig Novellen vorhanden. Der Grund davon ist folgender. Leo der Isaurier und die ihm zunächst folgenden Kaiser zogen sich durch Abschaffung des Bildercultus den Haß der Nachwelt zu, welcher sich bald auf Alles erstreckte, was sie verordnet hatten. Später wurden alle Gesetze und Handlungen dieser Kaiser verworfen, und so gingen mit jenem Werke, welches die älteren von Basilius abgeschafften Gesetze enthielt, alle diese Gesetze unter. Die noch vorhandenen Novellen aus der Zeit von Justin II. bis zu Basilius Macedo sind erhalten: 1) in den Sammlungen der Novellen Justinian's und deren Anhänger. Die früher erwähnte Sammlung von 168 Novellen enthält unter Nr. 140. 144. 148. 149 vier Novellen Justin's II., und unter Nr. 161. 163. 164 drei Novellen Tiber's II. mitten zwischen Novellen Justinian's; und der Anhang, welcher im Cod. Marcianus 179 hinzukommt, gibt jetzt noch Constitutionen von Justin II., Tiber II., Mauricius, Leo und Constantinus, und von Irene, oder hat wenigstens solche, ehe die letzten Blätter verloren gegangen sind, nach Zeugniß des Verzeichnisses enthalten. Auch die Novellensammlung, welche der Epitome Novellarum von Athanasius zur Grundlage diente, hat einige Novellen Justin's II. enthalten, diejenigen nämlich, welche in der Sammlung der 168 Novellen unter Nr. 140. 144. 148 sich befinden. Endlich hat Julian's Novellenauszug bisweilen in den Handschriften Anhänge, in welchen sich einige Novellen Justin's und Tiber's finden. 2) Die sogenannte Collectio constitutionum ecclesiasticarum, von welcher später die Rede sein wird, hat am Ende 4 Novellen des Heraclius angehängt. 3) Einige in diese Zeit gehörige Novellen oder Fragmente derselben, entweder in den Text aufgenommen oder durch die Anhänge zerstreut, liefern einige Handschriften juristischer Handbücher. Die Novellen aus dieser Zeit waren größtentheils schon früher von Haloander, Scrimger, Miräus, Leunclavius und Anderen herausgegeben worden. Eine bis in die neueste Zeit unbekannte Novelle eines nicht genannten Kaisers über die Zulässigkeit der Ehescheidung durch beiderseitige Einwilligung der Ehegatten hat zuerst Zachariä aus dem Cod. Paris. 1384. fol. 176 und Cod. Bodleian. 3399. fol. 48 herausgegeben. Außerdem sind von demselben einige Bruchstücke von Novellen herausgegeben, welche aus der Zeit vor Basilius zu sein scheinen. Ein Verzeichniß der Novellen dieser Periode ist von Anderen gegeben worden. In der neuesten Sammlung im Jus Graeco-Romanum P. III. hat Zachariä die Novellen nach der Reihenfolge der Kaiser, welche sie erlassen haben, geordnet und die Zeit ihrer Publication möglichst festzustellen gesucht. Es existiren Novellen von folgenden Kaisern: I. von Justin II. 7, nämlich: 1) Nov. de remissione reliquorum publicorum v. 566. 2) Nov. ut consensu matrimonium solvi possit v. 566. 3) Nov. de iis, qui in Mesopotamia et Osroene et Euphratensi illicitas nuptias contraxerunt v. 566. 4) Nov. pro privilegiis concilii Vizaceni et ut nullus episcoporum audeat navigare sine consensu primatis v. 568. 5) Nov. ut gratis fiant provinciarum praesides v. 569. 6) Nov. de filiis adscriptitiorum et liberarum v. 570. 7) Nov. de Samaritanis v. 572. (Jus Gr. Rom. P. III. Coll. I. Nov. I—VII.) II. Von Tiber II. 5 Novellen, nämlich: 1) Nov. de heredibus v. 574. 2) Nov. de praesidibus v. 574. 3) Nov. de relevatione publicorum v. 575. 4) Nov. de divinis domibus aus der Zeit vor 578—582. 5) Nov. de filiis adscriptitiorum et liberarum v. 582. (Jus Gr. Rom. P. III. Coll. I. Nov. VIII. IX. XI. XII. XIII.) Außerdem sind noch Rubriken von 6 nicht mehr existirenden Novellen, welche entweder wirklich von Tiber sind oder wahrscheinlich von ihm herrühren, bekannt: 1) *Περὶ τῶν ἀκρολείων*, de primitiis praedae. 2) *Θεῖος τύπος περὶ ἐπιβολῆς*, de adjectione. 3) *Περὶ στρατιωτῶν*. 4) Nochmals *περὶ στρατιωτῶν*. 5) *Περὶ παρασποριτῶν*. 6) *Ὅτι ταῖς ἀρχαῖς ἀλλ' οὐ τοῖς ἄρχουσιν ἀντιγράφει ὁ βασιλεύς*. (Jus Gr. Rom. P. III. Coll. I. Nov. X. XIV—XVIII.) III. Von Mauricius ein Rescript de eo, qui ex fluctibus salvatum interfecerat, mit dem Anfang *Εἰ τὸ φονεύειν* (ibid. Nov. XXI) und Rubriken zweier nicht mehr vor-

handenen Novellen: 1) *Ἔδικτον Μαυρικίου Τιβερίου προτεθὲν τοῖς Κωνσταντινουπολίταις παρακελευόμενον ἀναφεῖσθαι τὰς μετατορικας οἰκήσεις.* 2) *Μαυρικίου περὶ τῶν λιθοβολούντων* (ibid. Nov. XIX. XX). IV. Von Heraclius 4 Novellen: 1) Nov. de numero clericorum magnae ecclesiae v. 612. 2) Eine Novelle, denselben Gegenstand betreffend, v. 619. 3) Nov. de clericis Constantinopolin venientibus sine jussu Patriarchae non recipiendis aus den Jahren 620—629. 4) Nov. de clericis conveniendis v. 629 (Jus Gr. Rom. P. III. Coll. I. Nov. XXII—XXV). V. Von Leo und Constantin eine Novelle: de his, qui filios suos ex sacro baptismate suscipiunt, et aliis capitulis aus der Zeit von 776—780 (Jus Gr. Rom. P. III. Nov. XXVI). VI. Von Irene 2 Novellen: 1) Nov. de testium juramento et aliis capitulis aus den Jahren 797—802. 2) Nov. de quartis nuptiis et de ancillarum connubio aus derselben Zeit (ibid. Nov. XXVII. XXVIII). VII. Von Nicephorus wird eine nicht mehr vorhandene aurea bulla de archiepiscopatu Patrensi erwähnt.

§. 10. Die *Ecloga legum* von Leo dem Isaurier und Constantinus Copronymus.

Die Geschichte dieses Rechtsbuches war bis auf die neueste Zeit sehr bestritten. Es führt in Handschriften folgenden Titel: *Ἐκλογὴ τῶν νόμων ἐν συντόμῳ γενομένη παρα λέοντος καὶ κωνσταντίνου τῶν σοφῶν καὶ φιλευσεβῶν ἡμῶν βασιλέων ἀπο τῶν ἰνστιτούτων, τῶν διγέστων, τοῦ κώδικος, τῶν νεαρῶν τοῦ μεγάλου ἰουστινιανοῖ διατάξεων, καὶ ἐπιδιόρθωσις εἰς τὸ φιλανθρωπότερον ἐκτεθεῖσα ἐν μηνὶ μαρτίῳ ἰνδ. θ' ἔτει ἀπο κτίσεως κόσμου ϛσμη'*, wie die drei ältesten Handschriften haben, während jüngere bald ϛσμζ', bald ϛτμζ', bald ϛυμζ', bald ϛφμζ' haben. In den in diesem Titel bezeichneten Kaisern hat man früher nicht Leo den Isaurier und dessen Sohn Constantin, sondern Leo den Weisen und Constantin, den Sohn und Enkel von Basilius Macedo gefunden, und die Ecloga mit anderen Rechtsbüchern, dem Prochirum und der Epanagoge bald diesem, bald jenem Kaiser zugeschrieben. So haben Einige, der Auctorität der Handschriften folgend, das Prochirum und die Epanagoge dem Basilius und dessen Sohne, die Ecloga Leo dem Weisen und dessen Sohne zugeschrieben. Andere haben geglaubt, daß die Abschreiber in den Handschriften die Vorreden und Inscriptionen jener Rechtsbücher willkürlich von dem einen auf das andere übertragen haben, und gegen die Auctorität der Handschriften behauptet, daß die Ecloga von Basilius, Constantin und Leo, das Prochirum aber von Leo dem Weisen und dessen Sohne Constantin publicirt seien. Witte hielt aus Gründen, welche aus dem Inhalte dieser Rechtsbücher selbst entlehnt sind, die Ecloga für älter, als das Prochirum, und schloß sich der Meinung derjenigen an, welche erstere dem Basilius, letzteres dem Leo zuschreiben. Die richtige, zuerst von Biener aufgestellte, später von Zachariä von Lingenthal ausführlich vertheidigte und jetzt allgemein angenommene Ansicht findet in jenen in dem Titel der Ecloga genannten Kaisern Leo den Isaurier und dessen Sohn Constantinus Copronymus bezeichnet. Das Rechtsbuch heißt in den Handschriften *Ἐκλογὴ τῶν νόμων*. Es kommt aber auch unter anderen Namen bei den Griechen vor; bald heißt es *νόμος*, bald *ἐγχειρίδιος*, bald *νεαρὰ διάταξις*. Der Name Ecloga wird jetzt allgemein zur Bezeichnung gebraucht. In der Inscription, welche der Vorrede der Ecloga in den Handschriften voransteht, wird gesagt, daß sie von Leo und Constantin publicirt sei. Nur eine Handschrift, der Cod. Vindob. theol. gr. 253, nennt Basilius und Constantin als Urheber; da diese Handschrift aber nur ein Fragment der Ecloga enthält, und nicht älter ist, als das 14. oder 15. Jahrhundert, und eine Menge anderer Handschriften in der Bezeichnung von Leo und Constantin als Urheber übereinstimmen, so ist wol nur letztere als richtig anzuerkennen. Es haben mehrere Kaiser des Namens Leo und Constantin zu verschiedenen Zeiten im oströmischen Reiche regiert; es fragt sich also, auf welche Kaiser dieses Namens die Urheberschaft der Ecloga zurückzuführen sei. Seitdem im römischen Reiche die gleichzeitige Regierung Mehrerer aufkam, wurde es gewöhnlich, sowol auf öffentlichen Bauten, als in den Inscriptionen der Gesetze die Namen aller Mitregenten auszudrücken, wobei man die Ordnung beobachtete, daß der Name desjenigen, welcher entweder einen höheren Rang hatte, oder älter war, den übrigen vorangesetzt wurde. Diese Sitte ist nicht blos im Theodosischen Codex und in den im Justinianeischen Codex enthaltenen Gesetzen, sondern auch in den nach Justinian gegebenen Gesetzen beobachtet worden, und wenn man bisweilen diesen Gebrauch nicht beobachtet findet, so muß man dies vielmehr der Sorglosigkeit und Nachlässigkeit der Abschreiber zuschreiben. Bei dieser Bewandtniß und da die dem prooemium der Ecloga vorangesetzte Inscription so sorgfältig ist, daß eine Verstümmelung durch die Abschreiber keineswegs angenommen werden kann, müssen die in dieser Ueberschrift als Urheber der Ecloga aufgeführten Kaiser Leo und Constantin Mitregenten gewesen sein, ersterer an Rang oder Alter vorgehend, letzterer in einer von beiden Beziehungen nachstehend. Dies paßt nur 1) entweder auf Leo den Isaurier und dessen Sohn Constantinus Copronymus, welchen jener zum Mitregenten angenommen hatte (vom Jahre 720—741); 2) oder auf Leo, welcher aus derselben Familie entsprossen ist, und dessen Sohn Constantin, welche von 776—780 regierten. Berücksichtigt man die in der Inscription der Ecloga angeführten Namen der Kaiser an und für sich, so muß dieses Rechtsbuch von diesen oder von Leo dem Isaurier und dessen Sohn herrühren. Für die Urheberschaft der letzteren haben wir aber das bestimmte Zeugniß späterer Rechtsbücher. Die Inscription des prooemium der Ecloga enthält aber außer den Namen der Kaiser, von denen dieselbe herrührt, auch das Jahr und sogar die Indiction und den Monat, in welchem dieses Rechtsbuch publicirt ist. Den Monat März und die Indiction haben alle Handschriften. Im Jahre der Er-

schaffung der Welt weichen die Handschriften, wie oben angegeben wurde, ab. Die drei ältesten (die Laurent. Handschrift Plat. IX. Cod. 8 aus dem 11. Jahrhundert, die Rawlinson'sche Nr. 158 aus derselben Zeit, die Vallicellenische Handschrift F. 47 aus dem 10. Jahrhundert) haben das Jahr 6248. Jüngere Handschriften haben, wie bemerkt, das Jahr 6247, welches hier allein in Betracht kommen kann, da die übrigen Angaben offenbar falsch sind. So gewiß nun dies einstimmige Zeugniß der ältesten Handschriften dem der jüngeren vorzuziehen ist, sodaß die Zeit Leo des Isauriers gemeint ist, so tritt doch folgende Schwierigkeit entgegen. Die 9. Indiction nämlich, welche in der Ueberschrift der Ecloga durch das Zeugniß aller Handschriften bestätigt wird, läuft vom September 740 bis zum September 741. Folglich muß der Monat März der 9. Indiction in das Jahr 741 fallen. Damit steht es aber im Widerspruche, wenn das Jahr 6248 von Erschaffung der Welt gerechnet, mit der 9. Indiction als zusammenfallend dargestellt wird, da gerade dieses nach der bei den Griechen gewöhnlichen Berechnungsart vom September 739 bis zum September 740 läuft. Somit entsteht also eine Differenz von einem Jahre. Zachariä hat diese nicht zu lösen vermocht, sondern die Schwierigkeit noch dadurch vermehrt, daß er die Zahl ςσμζ' (6247) vorzieht. Zugleich bemerkt er, daß die Griechen unter Kaiser Leo dem Isaurier entweder eine andere Indictionenzählung gehabt, oder die Berechnung der Jahre nach Erschaffung der Welt auf andere Weise, als jetzt gewöhnlich ist, verwirklicht haben müßten. Diese Differenz des einen Jahres zwischen dem Jahre der Welt 6248 und der 9. Indiction hat Heimbach jun. auf befriedigende Weise gelöst. Die Griechen kannten nach dem Zeugniß des Theophanes zwei ganz verschiedene Arten, die Jahre nach Erschaffung der Welt zu berechnen, die römische und die alexandrinische. Die letztere nennt Theophanes die richtigere und gebraucht sie, wenn er bei dem Regierungsantritte eines jeden Kaisers das Jahr der Weltära angibt. Nur an den beiden Stellen (Chronograph. p. 117. 345) schreibt er auch die Jahrzahl nach der römischen Berechnung hinzu, woraus sich zwischen beiden Rechnungsweisen eine Differenz von 16 Jahren ergibt. Denn in der ersten Stelle setzt Theophanes den Tod des Kaisers Zeno nach der römischen Berechnung in das Jahr 5999 der Weltära, nach der alexandrinischen in das Jahr 5983. An der zweiten Stelle setzt er den Tod Leo des Isauriers in das Jahr 6248 der römischen Weltära, und in das Jahr 6232 der alexandrinischen. Die eine vaticanische Handschrift des Theophanes beobachtet in der Ueberschrift der Chronographie dieselbe Differenz. Bei genauerer Untersuchung dieser beiden Zeugnisse des Chronographen ergibt sich zugleich für beide Rechnungsweisen eine Differenz von einem Jahre. Denn, wenn Theophanes den Tod des Zeno (Monat April, Indictio 14 im Jahre Christi 491) in das Jahr 5999 der Welt nach römischer Berechnung setzt, den Tod des Leo Isaurus aber (Monat Juni, Indictio 9 im Jahre Christi 741) auf das Jahr 6248 nach derselben Berechnung verlegt, so ist es klar, daß, wenn beiden Angaben dieselbe Rechnungsweise zum Grunde läge, die letzte Jahrzahl so geändert werden müßte: ςσμθ' (6249). Dagegen würde aber theils das einstimmige Zeugniß aller Handschriften, theils der Umstand sprechen, daß auch das Jahr der alexandrinischen Rechnungsweise mit geändert werden müßte, welches nach dem Obigen mit dem Jahre 6248 der römischen Berechnung zusammenfällt. Man muß nun davon ausgehen, daß die Jahresrechnung nach der Weltära das Jahr vom 1. Sept. datirt, und es ist noch in das Auge zu fassen, daß Theophanes bei dem Regierungsantritte eines jeden Kaisers das Jahr der Welt nach der alexandrinischen Berechnung in einer kleinen Tafel anzugeben pflegt. Hinsichtlich der Zeit von Leo dem Isaurier stimmen die Angaben des Theophanes mit der gewöhnlichen alexandrinischen Berechnungsweise überein. Selbst für den Anfang der Regierung Leo's läßt sich diese Uebereinstimmung darthun. Den Monat October 718 vergleicht Theophanes in der Chronographie (S. 335) mit dem dritten Regierungsjahre des Kaisers Leo und dem Jahre 6211 nach Erschaffung der Welt. Den Monat März der dritten Indiction des Jahres 6212 nach Erschaffung der Welt (720 nach Chr.) stellt derselbe Schriftsteller mit dem vierten Regierungsjahre desselben Kaisers zusammen. Im 9. Jahre seiner Regierung faßte Leo der Isaurier den Entschluß zur Abschaffung des Bilderdienstes, und gerade dieses Jahr findet sich als Anfang der Bilderstürmerei bei den Chronographen besonders bemerkt. Das 10. Regierungsjahr desselben Kaisers umfaßt nach dem ausdrücklichen Zeugniß des Theophanes (S. 338 u. 339) zwei Indictionenjahre. Denn den Sommer der 9. Indiction rechnet er (S. 336) ausdrücklich zum 10. Regierungsjahre des Kaisers. Insoweit stimmt er mit der gewöhnlichen Zeitrechnung überein. Dagegen rechnet er (S. 339) zu demselben Jahre auch das, was am 18. Oct. der 10. Indiction geschehen ist. Die Gründe dieser Abweichung von der gewöhnlichen Zeitrechnung sind unbekannt. Sie hängen aber jedenfalls mit der Geschichte der Bilderstürmerei zusammen. Somit erhält man denn für die Zeit der Iconoklasten eine besondere, von der gewöhnlichen Weltära darin abweichende Zeitrechnung, daß sie ein Jahr weniger zählt. Das Factum ist auch deshalb nicht zu bezweifeln, weil sich die Spuren dieser Zeitrechnung bis zum Tode des Constantinus Copronymus herab verfolgen lassen. Den 7. Jan. der 13. Indiction (730 n. Chr.) componirt Theophanes (S. 342) mit dem 10. Regierungsjahre des Leo; das 24. Regierungsjahr desselben Kaisers der 9. Indiction setzt derselbe Schriftsteller (S. 343) in das Jahr 6248 der Welt nach der römischen Berechnung, und in das Jahr 6232 nach der alexandrinischen; den Monat Juni der 10. Indiction schreibt er (S. 347) dem Jahre 6233 nach Erschaffung der Welt zu; das 11. Regierungsjahr des Constantinus rechnet er (S. 353) zum Jahre 6236 der Weltära; vom 24. Regierungsjahre desselben Kaisers berichtet er (S. 366), daß es mit dem Jahre 6256 der Weltära übereinstimme; den Monat September der 14. Indiction des 35. Regierungsjahres desselben

Kaisers bringt er (S. 377) mit dem Jahre 6267 der Weltära in Verbindung. Seit dieser Zeit kehrt Theophanes zur gewöhnlichen Jahresrechnung zurück. Denn Ostern der 14. Indiction des ersten Regierungsjahres des Kaisers Leo Chazarus rechnet er (S. 379) zum Jahre 6268 der Weltära; den Monat Februar der 3. Indiction des 5. Regierungsjahres desselben Kaisers verbindet er (S. 381) mit dem Jahre 6272, den Monat September der 4. Indiction des ersten Regierungsjahres des Constantinus setzt er (S. 383) in das Jahr 6273; die Monate Mai und August der 7. Indiction vereinigt er (S. 385) mit dem 4. Regierungsjahre desselben Kaisers; den Monat September der 10. Indiction verbindet er (S. 389) mit dem 7. Regierungsjahre desselben; den Monat November der 12. Indiction vereint er (S. 391) mit dem 9. Regierungsjahre; endlich bezeugt er ganz unumwunden (S. 393), daß die Monate September und October der 14. Indiction mit dem 6283. Weltjahre zusammenfallen. Für die Folgezeit bedarf es keiner weiteren Beweise der Uebereinstimmung des Theophanes mit der gewöhnlichen Weltära, da sie sich bei oberflächlicher Ansicht der Chronographie von selbst darbieten. Wenn nun die ältesten Handschriften der Ecloga den Monat März der 9. Indiction mit dem Jahre 6248 der Weltära nach der römischen Berechnung zusammenstellen, so ist man nicht allein zu dem Schlusse berechtigt, daß diese Jahresrechnung ganz mit der der Griechen unter Leo dem Isaurier übereinstimmt, sondern man darf auch einen Schritt weiter gehen und behaupten, daß diese Abweichung von der gewöhnlichen Weltära auf officiellem Wege veranlaßt worden sei, da ein vom Kaiser publicirtes Gesetzbuch die veränderte Jahreszahl an der Stirn trägt. Als die Iconodulen wieder die Oberhand im byzantinischen Reiche gewannen, muß die Leonische Verfügung wiederum auf officiellem Wege zurückgenommen worden sein. Darauf deutet einestheils der Haß der Iconodulen gegen die Iconoklasten, anderentheils der Umstand, daß mit dem Tode des Constantinus Copronymus Theophanes zu der gewöhnlicheren Weltära zurückkehrt; endlich bestätigt sich diese Vermuthung durch die folgende Stelle der Vorrede der Epanagoge des Basilius: „*νῦν δὲ τας ἐπὶ ἐναντιώσει τοῦ εἰρημένου θείου δόγματος καὶ ἐπὶ καταλύσει τῶν σωστικῶν νόμων παρὰ τῶν Ἰσαυρῶν φληναφίας ἐκτεθείσας πάντη ἀποβαλομένη καὶ ἀποῤῥίψασα.*“ Diese Stelle ist zwar zunächst darauf zu beziehen, daß die Ecloga des Leo von Basilius abgeschafft worden sei; sie ist aber zu allgemein gefaßt, als daß man nicht der Vermuthung Raum geben sollte, daß auch die übrigen Gesetze Leo des Isauriers späterhin abgeschafft worden seien. Es wird dies noch dadurch bestärkt, daß nach dem Zeugniß des Cedrenus in seiner Historia sich zwar verschiedene Spuren von anderen Gesetzen des Leo Isaurus und Constantinus Copronymus vorfinden, welche Bonefidius im Jus Orientale als verloren gegangene Novellen dieser Kaiser ansieht; daß aber keine Novelle dieser Kaiser, so viel bekannt ist, sich erhalten hat, und selbst der fleißigste Sammler der Novellen der byzantinischen Kaiser, Zachariä von Lingenthal, keine in den Handschriften gefunden hat. Durch alles dieses wird die spätere allgemeine Aufhebung der Gesetzgebung dieser Kaiser fast zur Gewißheit, und diese erklärt sich aus dem religiösen Hasse der Iconodulen gegen die Iconoklasten. — Ueber die Abfassung dieses Rechtsbuches und das Verfahren dabei erklären sich die Kaiser selbst in der Vorrede näher. Es waren nämlich an die Stelle der Justinianeischen Rechtsbücher in den Gerichten deren griechische Uebersetzungen und die Commentare der Ausleger zu jenen getreten und hatten jene verdrängt, sodaß derjenige, welcher das Recht sorgfältig erforschen wollte, eine so große Menge Bücher nöthig hatte, wie sie damals kaum die öffentlichen Bibliotheken darboten. Außerdem war nach dem Zeugnisse jener Kaiser die Lage der Rechtswissenschaft damals so traurig, daß es zu Constantinopel selbst nur wenige gab, welche jene Uebersetzungen und Auslegungen zu verstehen im Stande waren, außer der Hauptstadt aber Niemand war, der dies konnte. Endlich war wegen der großen Menge der Bücher, aus welchen man das Recht schöpfen mußte, und wegen der in ihnen sich findenden verschiedenen Meinungen der Ausleger, welche zu erklären und zu vereinigen die Menschen jener Zeit zu ungebildet waren, eine große Verwirrung im bürgerlichen Rechte entstanden. Unter diesen Umständen hielten es die Kaiser Leo und Constantin für nothwendig, ein juristisches Handbuch unter öffentlicher Auctorität abfassen zu lassen, welches leicht verständlich war und zur Entscheidung der am häufigsten in den Gerichten vorkommenden Sachen (*τὰ συχνάζοντα πράγματα*) ausreichte. Sie beauftragten damit, wie in der Vorrede erzählt wird, den Patricius und Quästor Nicetas, und die Patricier Nicetas und Marinus, Leute, von denen übrigens keine Kunde vorhanden ist. Ihr Auftrag ging dahin, die alten juristischen Werke, deren die öffentliche Bibliothek, welche kurz vorher verbrannt war, gänzlich ermangelte, zu sammeln und aus diesen eine Auswahl zu veranstalten; ferner zu verbessern oder zu verwerfen, was in diesen Werken nach sorgfältiger Prüfung nicht gut geordnet oder gesagt schien; endlich auch die neueren Verordnungen der Kaiser zu berücksichtigen. So kam die Ecloga in den Jahren 739 oder 741 zu Stande. Das Rechtsbuch besteht aus 18 Titeln; die ersten drei handeln von Verlöbniß, Ehe und dos; Tit. 4 von Schenkungen unter den Lebendigen und Todes halber; Tit. 5. 6 von Testamenten und von Intestaterbfolge; Tit. 7 von Vormundschaften; Tit. 8 von Manumissionen. Hierauf folgen einige Contracte in den Titeln 9—13; Tit. 14 und 15 handeln von Zeugen und Vergleichen; Tit. 16 von dem peculium castrense und quasi castrense, Tit. 17 von Strafen, Tit. 18 von Theilung der Beute. Es wird also zuerst vom Personenrechte, dann von Obligationen und Actionen, endlich vom öffentlichen Rechte, namentlich vom jus militare, wohin auch das militairische Peculium gehört, und vom Criminalrechte gehandelt; dem Personenrechte hat man aber Einiges, was zum Sachenrechte gehört, beigemischt, wie das Recht des Heirathsgutes und das Erbrecht. Die Ordnung der Titel der Ecloga weicht also von derjenigen, welche sich in Justinian's Institutionen, Digesten und

Coder findet, ganz ab. Ueber den Ursprung dieser Ordnung kann Zweifel sein. Wahrscheinlich haben die Verfasser des Rechtsbuches selbst diese Ordnung ausgedacht; es läßt sich wenigstens durch diese Vermuthung Einiges erklären, wofür sich sonst ein genügender Grund nicht angeben läßt. Es findet nämlich dadurch die Weglassung fast des ganzen Sachenrechtes ihre Erklärung. Die Verfasser der Ecloga beschränkten sich auf Zusammenstellung dessen, was im täglichen Gebrauche war; da nun Streitigkeiten über Eigenthum seltener in den Gerichten vorkommen, so konnten sie leicht bewogen werden, die ganze Lehre vom Erwerbe des Eigenthums wegzulassen. Daß sie aber nicht einmal die Servituten berührt haben, scheint darin seinen Grund zu haben, daß nach dem Geiste der damaligen Zeit Streitigkeiten dieser Art mehr nach örtlichem Gewohnheitsrechte, als nach bestimmten allgemeinen Regeln entschieden wurden. Jeder Titel besteht meistens aus wenigen Capiteln, welche unter sich sehr eng zusammenhängen und gleichsam eine und zusammenhängende Abhandlung bilden. Als Quellen der einzelnen Capitel werden in dem Werke selbst Justinian's Institutionen, Digesten, Coder und Novellen, und Verordnungen von Leo und Constantin angegeben. Die Verfasser der Ecloga haben aber diese Quellen nicht in der Art benutzt, daß sie aus ihnen einzelne Fragmente auswählten und solche wörtlich abgeschrieben in 18 Titeln geordnet zusammenstellten; im Gegentheil erhellt meistens nicht, welche Quelle sie vor Augen gehabt haben. Denn sie haben nicht allein die Worte der Quellen, wo es ihnen angemessen schien, geändert, um die Rede kürzer und deutlicher zu machen, sondern sie haben auch Vieles, was mit dem Inhalte des Justinianeischen Rechts wenig übereinstimmt, zugesetzt, und die älteren Gesetze bald aus dem Gewohnheitsrechte, bald aus neueren Verordnungen der Kaiser Leo und Constantin interpolirt. Endlich haben sie auch selbst ganz neue Bestimmungen in dem Rechtsbuche angebracht. Alles dieses läßt sich schon im ersten Titel beobachten, in welchem zwar die eine oder andere Stelle mit dem Justinianeischen Rechte übereinstimmt, aber auch vieles Neue vorkommt; z. B. daß zur Ehe nicht blos die Einwilligung der Aeltern, sondern auch die anderer Cognaten ohne Unterschied, gefordert, die Eingehung eines Verlöbnisses nur mit dem hypobolum oder schriftlich gestattet, der Termin der Pubertät bei dem männlichen Geschlechte auf das 15., bei dem weiblichen auf das 13. Lebensjahr gesetzt wird. Ferner finden sich viel ausgedehntere Eheverbote, als bei Justinian; namentlich dürfen sobrini einander nicht heirathen. Die Succession des die Frau überlebenden Ehemannes hat sich dahin umgebildet, daß er, ohne Rücksicht, ob er arm ist, aber nur in Ermangelung von Kindern, ein Viertheil der dos erhält. Die dürftige Witwe erhält ihr Viertheil auch nur, wenn keine Kinder da sind, und ist damit auf 10 Pfund Goldes (statt 100) beschränkt. Sind neben ihr keine Verwandte des Mannes vorhanden, so succedirt der Fiscus in die übrigen ³/₄. Der überlebende Ehegatte darf vor der Volljährigkeit der Kinder nicht von ihnen ziehen; trennt er sich nach ihrer Volljährigkeit von ihnen, so erhält er einen Kindestheil von der Erbschaft des vorverstorbenen Ehegatten. Von den Justinianeischen Ehescheidungsgründen fallen viele aus; dagegen darf sich der Mann auf den Aussatz der Frau, und die Frau auf 3 Jahre lang erprobte Impotenz des Mannes berufen. Die Schenkung erfordert ohne Unterschied des Betrages die Zuziehung von 3, 5 und 7 Zeugen. Der taubstumm Gewordene kann schriftlich testiren. Die Agnation eines Postumus läßt Legate und letztwillige Freilassungen bestehen. Das Testament eines Verwundeten und eines auf Reisen Befindlichen soll im Nothfalle auch vor 2 Zeugen errichtet werden können. Brüder, welche das väterlich nachgelassene Gut gemeinschaftlich bewirthschaften, und zwar so, daß der eine die Oekonomie besorgt, der andere aber Kriegsdienste thut, theilen die ersten zehn Jahre das auf den verschiedenen Wegen Erworbene gleichmäßig. Nach 13 Jahren nimmt der Soldat sich Roß, Sattel und Zaum, Wagen und Panzer vorweg. Noch weiterhin hat er seine Soldatenkasse ganz für sich. Der Haussohn darf über bona adventitia jeder Art testiren; nur das peculium profectitium fällt an den Verleiher zurück. Vater und Mutter schließen auch vollbürtige Geschwister aus; Großältern concurriren mit den halbbürtigen Geschwistern vom Vater her; halbbürtige Geschwister erben erst nach den Adscendenten und den Vollbürtigen. Privatpersonen können nur durch Testament zur Tutel berufen werden; statt der gesetzlichen und obrigkeitlichen Tutel tritt in Constantinopel das Waisenhaus, in den Provinzen die geistliche Behörde ein. Zwischen Tutel und Curatel scheint nicht unterschieden zu werden. Der Sklave des Verstorbenen wird frei, wenn er, mit Erlaubniß des Erben, dem Begräbniß im linnenen Kopfzeuge gefolgt ist. Der Mann ist nicht befugt, Dotalsklaven freizulassen. Die Freiheit des Freigelassenen wird ihm wieder genommen, wenn er, falls er bei Beerdigung des Patrons zu spät kommt, vor dessen Grab nicht auf die Erde fällt. Die wissentliche Freilassung eines fremden Sklaven verpflichtet zur Präſtation zweier dem freigelassenen an Werthe gleichkommender Sklaven an den Eigenthümer, und dreier anderer an den Fiscus. Die Freilassung selbst wird vom Kaiser umgestoßen. Andere Sätze, welche sich im Justinianeischen Rechte nachweisen lassen, finden sich in der Ecloga in einer völlig eigenthümlichen, von der ursprünglichen Quelle ganz verschiedenen Fassung. Namentlich pflegen die, in den Justinianeischen Rechtsbüchern positiv hingestellten Sätze in der Ecloga eine Beigabe theologischer Rechtfertigungen zu erhalten. — Einige Zeit lang vertrat die Ecloga bei den griechischen Juristen die Stelle der Institutionen, und ist oft und viel behandelt worden. Zeugniß davon gibt die zu dieser Zeit beigefügte Appendix Eclogae. Später, als im Orient die Geltung des Justinianeischen Rechts wiederhergestellt wurde, wurde die Ecloga, wie auch die anderen Handlungen der Kaiser, welche den Bildercultus verboten hatten, gering geachtet. Sie wird von den Kaisern Basilius, Constantin und Leo in der Vorrede des Prochirum als eine Zerstörung der guten Gesetze verdammt und schon unter den vorigen Kaisern

wurde sie zwar nicht ganz, aber soweit es nöthig war, verworfen, und in der Vorrede der Epanagoge erklären die Kaiser Basilius, Leo und Alexander, daß sie *τας ἐπὶ καταλύσει τῶν σωστικῶν νόμων παρὰ τῶν Ἰσαύρων φληναφίας ἐκτεθείσας* gänzlich verworfen hätten. Nichtsdestoweniger haben dieselben Kaiser Einiges aus der Ecloga in die von ihnen publicirten juristischen Handbücher und sogar in die Basiliken übertragen. Auch haben Juristen sich mit der Ecloga vielfach beschäftigt, theils durch Interpolationen, theils durch Bereicherung derselben aus anderen Quellen, theils durch Zusammenstellung mit anderen juristischen Werken. Endlich haben die Abschreiber die Ecloga zum Gebrauch der Studirenden später oft abgeschrieben, sodaß sie in vielen Handschriften vorhanden ist. Ueber diese Handschriften hat Zachariä von Lingenthal ausführliche Nachricht gegeben. Derselbe hat zuerst das prooemium der Ecloga, den ersten Titel, die Rubriken der übrigen Titel und den 18. Titel 1837 veröffentlicht, und dann 1852 dieses Rechtsbuch vollständig herausgegeben. Der Ausgabe liegt der Codex Bodleian. 264 zum Grunde, zu welchem aus den übrigen Handschriften, welche die echte Ecloga enthalten, Manches bemerkt worden ist. Außerdem ist die Ecloga privata aucta nach dem Cod. Paris. gr. 1384, die Ecloga ad Prochirum mutata nach dem Cod. Paris. gr. 1720 und die von Leunclavius herausgegebene Ecloga verglichen und es sind die verschiedenen Lesarten daraus bemerkt worden. Eine lateinische Uebersetzung ist dem griechischen Texte nicht beigefügt. Von den spätern Bearbeitungen der Ecloga, namentlich der Ecloga privata, der Ecloga privata aucta, der Ecloga ad Prochirum mutata wird weiter unten gehandelt werden.

§. 11. Quellen des Kirchenrechts im Orient.

Die Quellen des Kirchenrechts sind theils die weltlichen Gesetze (*νόμοι, νόμιμα, πολιτικαὶ διατάξεις*), theils die Canones. Die eigentlichen kirchlichen Rechtsquellen, d. h. die Schlüsse der Concilien, sind als gültig ausdrücklich von Justinian anerkannt und bestätigt. Eine solche kaiserliche Bestimmung, welche als Kanones gelten sollten, war gar nicht überflüssig; denn außer der Anerkennung der nicänischen Synode in einigen Concilien und einer sehr unbestimmten allgemeinen Bestätigung der früher von Concilien ausgegangenen Kanones in der chalcedonensischen Synode war damals Nichts vorhanden, und man war nicht einmal über die Anerkennung der 4 Hauptconcilien einverstanden. Die Sammlungen des kanonischen Rechts der griechischen Kirche bestanden aus verschiedenen Bestandtheilen, welche man kennen muß, um der Vermehrung dieser Sammlungen Schritt für Schritt folgen zu können. 1) Die ältesten Quellen dieser Sammlungen sollen von den Aposteln selbst ausgegangen sein. Es gehören hierher die Constitutiones apostolicae und die canones sanctorum Apostolorum. Die Constitutionen in 8 Büchern schreibt eine alte Sage dem Papst Clemens, Schüler des Apostels Petrus, zu, welcher sie von diesem empfangen haben soll, und ebenso sollen die Kanonen der Apostel bis in den Anfang der Kirche hinaufreichen. Dies ist nun zwar entschieden zu verneinen. Dagegen ist die Behauptung, daß auch der Inhalt zunächst der Constitutionen völlig in das Reich der Erdichtung gehöre, nicht zu rechtfertigen, sondern es muß zugestanden werden, daß er auf alten Traditionen beruht, welche in den vorhandenen griechischen, syrischen und anderen orientalischen Recensionen eine verschiedene locale Ausprägung gefunden haben. In den griechischen Handschriften bestehen die Constitutionen aus 8 Büchern, in welchen drei ursprünglich gesonderte Werke vereinigt sind. Das erste (Buch 1—6) kommt in den morgenländischen Handschriften als abgeschlossenes Ganzes vor, und ist wahrscheinlich in Kleinasien kurz vor dem Ende des 3. Jahrhunderts im Wesentlichen so überarbeitet und vermehrt worden, wie es jetzt in griechischer Sprache vorliegt. Wegen seiner Form wird dieser Theil als Didaskalia der Apostel bezeichnet. Das zweite Werk (Buch 7) ist nur griechisch vorhanden, während das dritte (Buch 8), welches den Namen des Hippolytus trägt, in orientalischen und verschiedenen griechischen Texten vorkommt. Beide sind ebenfalls vornicänischen Ursprungs; alle drei erscheinen aber seit dem Ende des 4. Jahrhunderts vereinigt als *διατάξεις τῶν Ἀποστόλων*. Mit ihnen sind dann im 6. Jahrhundert als letztes Capitel des 8. Buches die sogenannten canones Apostolorum in Verbindung getreten, eine Sammlung kirchlicher Satzungen, welche in ihrer jüngsten Gestalt 85, in der ursprünglichen aber nur 50 Nummern zählt, und in der letzteren ihren Inhalt besonders aus den apostolischen Constitutionen und aus dem Concil von Antiochien (341) entlehnt. Ihre Heimath darf man in Syrien suchen. Die morgenländische Kirche behandelt sie als echt, nicht so die abendländische, welche sie schon im 5. Jahrhundert als untergeschoben verworfen hat. Durch die Aufnahme in die Sammlung des Dionysius sind jedoch die ersten 50, weil sie mit der abendländischen Tradition übereinstimmten, wirklich ein Theil des abendländischen kirchlichen Rechts geworden. 2) Die hauptsächlichsten und echtesten Quellen der kanonischen Sammlungen sind aber die Schlüsse der Synoden, unter welchen die ökumenischen und die Localsynoden zu unterscheiden sind. Als ökumenische oder allgemeine Synoden gelten in der orientalischen Kirche: a) die zu Nicäa von 325; b) zu Constantinopel von 381; c) zu Ephesus von 431; d) zu Chalcedon von 451; e) die trullanische Synode von 692, von Trullum, einem Theile des kaiserlichen Palastes in Constantinopel, wo sie gehalten wurde, so genannt; sie wird bei den griechischen Kanonisten als sechstes Concil aufgeführt, heißt aber auch Synodus quini-sexta, weil sie die fünfte und sechste allgemeine Synode, welche beide zu Constantinopel 553 und 681 gehalten worden waren, ergänzen sollte; f) die Synodus septima oder die zweite nicänische von 787. Die Localsynoden, welche in Betracht kommen und deren Chronologie zum Theil sehr ungewiß ist, sind: a) die zu Carthago unter Cyprian; b) zu Ancyra von 314; c) zu Neocäsarea von 315; d) zu Antiochien von 341; e) zu

Sardica von 347; f) zu Gangra; g) zu Laodicea; h) zu Constantinopel unter Nectarius von 394; i) zu Carthago (Concilium africanum) von 419. 3) Eine fernere echte Quelle der kanonischen Sammlungen sind die canones sanctorum Patrum. Als solche gelten: a) Dionysius, Erzbischof von Alexandria (gest. 264), b) Petrus, Erzbischof ebendaselbst (gest. 311), c) Gregorius Thaumaturgus, Bischof von Neocäsarea (gest. 265), d) Athanasius, Erzbischof von Alexandria (gest. 373), e) Basilius, Erzbischof von Cäsarea in Cappadocien (gest. 379), f) Gregorius, Bischof von Nyssa (gest. 396), g) Gregorius von Nazianz, mit dem Beinamen theologus (gestorben zwischen 389 und 391), h) Amphilochus von Iconium (gest. 395), i) Timotheus (gest. 388), k) Theophilus (gest. 412), l) Cyrillus (gest. 444), alle drei nach einander Erzbischöfe von Alexandria; m) Gennadius, Patriarch zu Constantinopel (gest. 472). Es ist schwer zu bestimmen, auf welche Weise die kanonischen Sammlungen der griechischen Kirche entstanden sind, und wie sie sich allmälig vermehrt haben. Folgendes ist jedoch wahrscheinlich. Diese Sammlungen scheinen ihrem Ursprunge nach aus den Schlüssen der Concilien zu Nicäa, Ancyra, Neocäsarea und Gangra zusammengesetzt zu sein. Denn die ursprüngliche Sammlung der Uebersetzung des Isidorus enthielt allein diese 4 Concilien. Die drei letzten Localsynoden gehören einer Diöcese des Pontus an. Es ist daher wahrscheinlich, daß sie in dieser Diöcese die ersten Zusätze erhalten haben. Zuerst verband man damit die Concilien zu Antiochien, welche, obgleich sie älter sind, doch nach dem Concil von Gangra ihre Stellung erhalten haben. Einige der heiligen Väter, welche dem Concil zu Chalcedon beiwohnten, haben sich einer ähnlichen Sammlung bedient, wie aus den in den Acten des chalcedonensischen Concils angeführten Citaten des antiochenischen Concils hervorgeht. Neue Zusätze sind im 5. Jahrhundert gemacht worden; diese Zusätze waren aber, nach den verschiedenen Uebersetzungen der griechischen Sammlungen, nicht in allen Sammlungen dieselben. So enthielt die Sammlung, deren sich der Urheber der alten Uebersetzung (prisca translatio) bediente, außer den 5 Concilien, welche die ursprüngliche Sammlung bilden, die Concilien von Chalcedon und Constantinopel. Nur fanden sich die vier ersten Concilien dort in einer abweichenden chronologischen Ordnung, indem die Concilien zu Ancyra und Neocäsarea denen von Nicäa und Gangra vorhergingen. Dionysius (Exiguus) bediente sich, nach der Angabe in seiner Vorrede, einer griechischen Sammlung von 165 Nummern, welche 20 Kanones des Concils zu Nicäa, 24 des zu Ancyra, 14 des zu Neocäsarea, 20 des zu Gangra, 25 des zu Laodicea, 35 des zu Constantinopel enthielt. Er selbst fügte die Kanones der Apostel und die Concilien von Sardica und Afrika bei. Der Urheber der Ergänzung der Uebersetzung des Isidorus, dessen ursprüngliche Sammlung Nichts, als die 4 Synoden enthielt, fügte, außer den Concilien zu Antiochia, die von Laodicäa, Constantinopel und Chalcedon hinzu. So bilden die Kanones der Apostel, des Concils zu Sardica und die, welche den Namen der ephesinischen tragen, bis dahin keinen Theil der kanonischen Sammlungen der griechischen Kirche, und man konnte die Zeit nicht bestimmen, zu welcher diese letzteren Quellen der griechischen Sammlungen beigefügt worden sind. Doch gibt es ein altes Zeugniß über den Zustand der Sammlungen der griechischen Kirche zu Anfang des 6. Jahrhunderts, nämlich die Vorrede des genannten Dionysius, gerichtet an den Papst Hormisdas (523), welche sich an der Spitze der auf Befehl dieses Papstes veranstalteten, aber nicht mehr vorhandenen griechisch-lateinischen Sammlung befindet; diese bestand nach der uns erhaltenen Vorrede nur aus den Kanones, welche von der griechischen und lateinischen Kirche anerkannt waren; sie enthielt nämlich nur die Kanones des Concils zu Nicäa bis zu dem von Chalcedon, nicht aber die Kanones der Apostel, von Sardica und Afrika. Die eigentliche Geschichte der in der griechischen Kirche für den Gebrauch anerkannten Kanones fängt erst mit Johannes Scholasticus (siehe später) an. Seine *συναγωγὴ κανόνων εἰς γ' τίτλους διηρημένη*, oder systematische Zusammenstellung der Kanones in 50 Titeln hat er in seinen früheren Jahren verfaßt, ungefähr zwischen 540 und 550. Wie die Sammlung der gebräuchlichen Kanones zu jener Zeit beschaffen war, ergibt sich aus seiner Vorrede und dem derselben beigefügten Verzeichniß der benutzten Kanones (*τάξις τῶν κανόνων*). Hieraus ergibt sich, daß die canones apostolorum und von 10 Concilien (von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Sardica, Gangra, Antiochia, Laodicea, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon), die damals übliche Sammlung ausmachten, und daß ein Vorgänger von Johannes eine ähnliche Arbeit in 60 Titeln aus diesen Quellen verfaßt hatte. Johannes erkennt denselben Bestand an, setzt aber, was er besonders hervorhebt, einige Briefe des heiligen Basilius hinzu. Gegen den Bestand der kanonischen Sammlung der griechischen Kirche, wie ihn Dionysius zu Anfang des 6. Jahrhunderts schildert, finden sich demnach als neue Stücke vor: 1) die Kanones der Apostel, deren Ansehen jedoch nicht ganz feststand und noch im 7. Jahrhundert Zweifel zuließ; 2) die sardicenser Schlüsse, welche früher bei der griechischen Kirche nicht gangbar waren und in Rücksicht auf Chronologie erst nach dem Concil von Neocäsarea eingeschaltet werden; 3) einige Epsosina, welche Johannes an die Stelle dieses Concils setzt; 4) Auszüge aus zwei Briefen des Basilius an Amphilochus, welche jetzt in der griechischen Sammlung als zweiter und dritter Brief gelten. Die Auszüge daraus, welche 68 Kanones liefern, sind der ersten Schrift zu der in der Folgezeit sehr vermehrten Sammlung der Briefe heiliger Väter, welche in der griechischen Kirche den Kanones der Concilien angeschlossen werden. Uebrigens hat in dieser Zeit, nämlich in der Zeit Justinian's, das Ansehen der Kanones sich erhöht, indem sie, wie bemerkt wurde, durch kaiserliche Gesetze bestätigt wurden; auf der andern Seite hat aber auch die Kirche durch eigene Sammlung und Redaction der kaiserlichen Gesetze sich den Gebrauch derselben erleichtert. Die Gesetze Justinian's, welche den Kanones Gesetzeskraft verleihen, sind

in Conc. Chalced. can. 1 angeführt. Nov. 137. cap. 4, welche den Canon apost. 37 wiederholt, kann füglich auf das Werk des Johannes Tit. 49 gegründet sein, welcher in der Zeit der Publication dieser Novelle im J. 565 in dem größten Ansehen stand, da er damals Patriarch zu Constantinopel wurde. Er hat auch bald nach Justinian's Tode aus dessen Novellen die collectio LXXXVII. capitulorum ausgearbeitet, als eine Beilage zu seinem kanonischen Werke. Das letztere hat sein Ansehen sehr lange und noch über das Zeitalter des Photius und Balsamon hinaus bewahrt. — Eine neue Vermehrung des Bestandes der kanonischen Quellen zeigt sich in dem 7. Jahrhundert in dem damals noch vor dem trullanischen Concil entstandenen Nomocanon in 14 Titeln, welcher mit einer Sammlung der kanonischen Quellen verbunden war. Diesem war außerdem eine Collectio constitutionum ecclesiasticarum (von beiden Werken wird später noch besonders gehandelt werden) angeschlossen, eine Compilation aus den Rechtsbüchern Justinian's. Diesen Nomokanon hat man früher dem Patriarchen Photius zugeschrieben, während er nach der Ausführung von Biener ein viel älteres Werk ist, was Photius nur überarbeitet hat. Diese Ansicht ist seitdem allgemein anerkannt worden und hat sich sogar durch einzelne Nachrichten in Handschriften bestätigt. Obschon die Ansichten über die Zeit der Abfassung dieses Werkes verschieden sind, so ist doch aus den von Biener geltend gemachten Gründen die Ansicht als die richtige anzuerkennen, nach welcher diese Zeit gegen das Ende der Regierung des Kaisers Heraclius fällt. Dieses Werk besteht aus zwei Theilen. Der erste ist ein System in 14 Titeln, deren Unterabtheilungen Capitel heißen, und unter diesen Rubriken sind die sich auf den Gegenstand beziehenden Kanones citirt, die betreffenden Stellen weltlicher Gesetze in einem Auszuge ihres Textes gegeben. Der zweite Theil ist eine Sammlung der Kanones in ihrem vollständigen Texte und in chronologischer Ordnung, von welcher letzteren nur einzelne durch den Gebrauch angenommene Abweichungen vorkommen. Den ersten Theil kann man füglich Nomocanon nennen, obwol das Wort neueren Ursprungs scheint; den zweiten Syntagma, obgleich dieser Name in alter Zeit auch dem ersten Theile beigelegt worden ist. Um den Bestand der zum Grunde gelegten Sammlung der Kanones zu erkennen, haben wir das Verzeichniß der benutzten Stücke mit einer chronologischen Bemerkung am Schlusse desselben; daneben die Vorrede, deren erste Hälfte dem alten Autor angehört; endlich die kanonische Sammlung selbst. Dabei ist freilich ein schlimmer Umstand, daß wir sowol das Verzeichniß, als das Syntagma nur mit einer aus der Ueberarbeitung des Photius hervorgegangenen Vermehrung besitzen, und daß man demnach darauf angewiesen ist, den alten Bestand zu errathen. Ueberdies erregt das Verzeichniß, wie es sich bei Voellus und in guten Handschriften (Cod. Paris. gr. 1320. 1324. Cod. Vindob. Lambec. VIII. 44) vorfindet, wegen sichtlicher Mängel kein Vertrauen. Es fehlt die Synodus S. Sophiae, welche Photius in seiner Vorrede ausdrücklich hervorhebt; ferner das Carthaginense Cypriani und die kanonischen Stücke des Athanasius, Gregorius Theologus und Amphilochus, welche durch das trullanische Concil anerkannt worden waren. In dieser Hinsicht ist eine petersburger Pergamenthandschrift, noch von Muralt's Bezeichnung Nr. XIV, sehr wichtig. Sie enthält den Nomocanon und das Syntagma nach Photius. Das Verzeichniß der Kanones hat nach dem Concil von Carthago eine kleine Lücke von nur zwei Zeilen, deren Ausfüllung mit dem Worte *Συνόδου* angefangen ist, sodaß die bei Voellus an dieser Stelle bezeichneten Stücke (Constantinopolitana, Sexta, Septima, Primosecunda) fehlen. Durch eine neuere Hand sind diese Stücke, weil es an Platz fehlte, am Rande nachgetragen worden. Nach der sehr wahrscheinlichen Annahme von Biener ist das Verzeichniß, wie es von der ersten Hand in der Handschrift vorliegt, das ursprüngliche Verzeichniß des alten Verfassers, und die kleine Lücke hat nur durch Zufall die Ausfüllung durch *Συνόδου Κωνσταντινουπόλεως Κανὼν α'* nicht erhalten; denn die chronologische Bemerkung am Schlusse des Verzeichnisses, welche wol dem alten Verfasser zuzuschreiben ist, hat diese Synode als das letzte Stück seiner Sammlung erwähnt, und dieselbe ist daher als ein Theil des alten Bestandes anzusehen. Hiernach hat also Photius das alte Verzeichniß stehen lassen, und die Liste ist nur durch spätere Zusätze auf den neueren Bestand gestellt worden, woraus sich dessen erwähnte Mängel erklären. Nimmt man diese Ansichten an, so bilden demnach die Kanones der Apostel, die Concilien von dem nicänischen bis mit dem vorher erwähnten constantinopolitanischen, und die Briefe von Dionysius bis mit Gennadius den Bestand der alten Sammlung, welche im 7. Jahrhundert zu einem Nomokanon verarbeitet wurde. Ueber die Vermehrung, welche im Verhältniß zu Johannes Scholasticus sich ergibt, hat der unbekannte Verfasser selbst Auskunft gegeben. Er sagt in der Vorrede, daß er das Concilium Carthaginense gefunden und zugesetzt habe, in der chronologischen Bemerkung, daß er es den anderen Concilien nachstelle, weil es manche blos occidentalische Verhältnisse berühre. Entlehnt hat er dieses Stück, welches eine unter Bischof Aurelius im Jahre 419 gehaltene Synode ist, aus der lateinischen Sammlung des Dionysius, wie die Vergleichung ergibt, und hat es in das Griechische übersetzt. Das Concilium Constantinopolitanum sub Nectario in causa Agapii et Bagadii vom Jahre 397 erwähnt er in der chronologischen Note, und daß er es, weil es einen zu speciellen Gegenstand betreffe, zuletzt gestellt habe. Endlich erwähnt er in der Vorrede, daß er Briefe der heiligen Väter hinzugesetzt habe, deren eine bedeutende Zahl ist. Zu den schon bei Johannes vorhandenen Briefen des Basilius an Amphilochus kommt noch einer hinzu, welcher jetzt als der erste mit 16 Kanones gilt, was ein Ganzes von 84 Kanones ausmacht. Außerdem sind noch eine Menge Briefe des Basilius und mehrerer anderer Kirchenväter hinzugekommen. In einigen anderen Punkten ist es schwieriger, die Thätigkeit des alten Verfassers von der des Photius, des Bearbeiters, zu trennen, nament-

lich in Bezug auf Zusätze, welche die Kanones der Concilien erhalten haben. Vergleicht man das Verzeichniß des Johannes Scholasticus, die Liste des Nomokanon, den Bestand in dem Syntagma des Photius, und den des Zonaras, so findet sich der Unterschied in den Angaben über die Anzahl der zugehörigen Kanones bei einigen Concilien. In manchen Fällen ist es blos eine Verschiedenheit der Zählung; so bei dem Concilium Neocaesariense, Gangrense und vielleicht auch bei dem Laodicenum. Bei manchen sind aber wirklich Kanones hinzugefügt worden; so z. B. bei dem Chalcedonense, wo Johannes Scholasticus 27 Kanones hat, der Nomokanon aber 30, von welchen die beiden letzten, aus den Synodalacten excerpirt, in den Handschriften öfters ohne Nummern angeschlossen wurden, sodaß nur 28 gezählte vorliegen. Aehnliche Vermehrungen der Kanones sind bei dem Concilium Constantinopolitanum und Ephesinum wahrzunehmen. Eine andere Art von Zusätzen besteht darin, daß durch Berücksichtigung der Synodalacten mehrere Concilien mit zugehörigen epistolae synodicae ausgestattet worden sind. So hat das Concilium Constantinopolitanum eine epistola Synodi ad Theodosium erhalten, das Ephesinum eine ad populum, das Gangrense eine ad Armenios, das Antiochenum eine ad provincias. Außerdem sind den schon vorher erwähnten 3 Briefen des Basilius die Einleitungen beigefügt worden. Die Erkenntniß dieser Zusätze beruht auf einer von Biener angestellten Vergleichung zweier wiener Handschriften (Lambec. VI, 16; VIII, 44), welche das Syntagma des Photius enthalten, und nach einer dritten wiener (Lambec. VIII, 45), welche mit bestimmter Rücksicht auf Johannes Scholasticus die Stücke, welche das Werk des Johannes hat, aus diesem Werke aufführt und nur das Mehr abschreibt, was im Photius sich findet. Die vorher hervorgehobenen Zusätze, welche eine Benutzung der Concilienacten enthalten, sind wahrscheinlich dem alten Urheber des Nomokanon zuzuschreiben, welcher seine umfassende Gelehrsamkeit und Einsicht auch dadurch bewährt hat, daß er die lateinische, der abendländischen Kirche angehörende Sammlung des Dionysius (Exiguus) kannte und benutzte. Noch einen anderen Zusatz des unbekannten alten Urhebers des Nomokanon ergeben nach der Ansicht von Biener einige pariser Handschriften. Es enthalten Cod. Paris. gr. 1320. 1324. 1334. Coislin. 34 und die vorher erwähnte petersburger No. XIV. an der Spitze des Nomokanon die Vorrede des Johannes Scholasticus, sein Verzeichniß der Kanones und Auszüge aus den Constitutiones apostolicae auf den Namen der Apostel Petrus und Paulus. Diese Stücke hat nach Biener's Vermuthung Photius durch den alten Nomokanon überliefert erhalten, indem zu seiner Zeit keine Veranlassung vorhanden war, jene Stücke aus Johannes aufzunehmen, und die Constitutiones apostolicae sogar durch die trullanische Synode verworfen waren. Endlich ist wol als gewiß anzunehmen, daß die drei alten Sammlungen von Excerpten aus dem Justinianeischen Rechte, welche in den Handschriften des Photianischen Nomokanon an das Syntagma regelmäßig angeschlossen sind, schon dem ursprünglichen Kanon angefügt waren; denn die erste derselben hat Johannes Scholasticus verfaßt, die zweite ein Unbekannter, die dritte aber der Urheber des Nomokanon selbst. — Das nächste und dabei ein wichtiges Ereigniß für die kanonische Sammlung ist der zweite Kanon der trullaner Synode von 692, welcher überhaupt die Anerkennung der kanonischen Stücke authentisch ausspricht. Die Constitutiones apostolicae werden entschieden verworfen, dagegen die 85 Canones Apostolorum, welche bis dahin noch zweifelhaft waren, anerkannt. Dann werden anerkannt die Kanones der Concilien zu Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, der zu Antiochia, Laodicea, Constantinopel, des ersten ephesinischen, des ersten chalcedonensischen, der zu Sardica, Carthago und Constantinopel unter Nectarius; dann die Kanones der Kirchenväter Dionysius, Petrus, Gregorius Thaumaturgus, Athanasius, Basilius, Gregorius von Nyssa, Gregorius von Nazianz, mit dem Beinamen Theologus, Amphilochus, Timotheus, Theophilus, Cyrillus, Gennadius; endlich das Carthaginense sub Cypriano. Die Aufzählung der Concilien und Kirchenväter, von denen Kanones anerkannt sind, erfolgt in derselben Ordnung, wie sie der frühere Nomokanon in 14 Titeln aufgestellt hatte. Zusätze sind das Concilium Carthaginense sub Cypriano und die Anerkennung der Kirchenväter Athanasius, Gregorius Theologus und Amphilochus. Auffallend ist, daß bei den Concilien die Zahl der Kanones nicht angegeben wird und die kanonischen Briefe ebenfalls nicht näher bezeichnet werden. Die näheren Bestimmungen standen also damals schon durch den Gebrauch in der Kirche fest, oder man baute auf den älteren Nomokanon und dessen kanonische Sammlung. Die letzte von der trullanischen Synode anerkannte Auctorität ist der Kanon Cyprian's, welchen der Gebrauch schon stillschweigend anerkannt hatte; er erhielt seine Stelle nach den kanonischen Briefen, ohne Zweifel deshalb, weil er, als ein bloßer Auszug des Briefes Cyprian's nicht gleiches Ansehen mit den Kanones der übrigen Concilien haben konnte. Ungeachtet ihrer Unvollständigkeit werden doch die Bestimmungen der trullanischen Synode noch in sehr neuer Zeit durch den Chartophylax Nicephorus für allein maßgebend anerkannt, sodaß Nichts außer der darin anerkannten Auctorität als Kanones haben kann, womit er freilich eigentlich nur eine Sanction des betreffenden trullaner Kanon wiederholt, während in der Wirklichkeit die Festsetzung des trullaner Concils einer näheren Bestimmung durch den Gebrauch bedurfte, und sogar später mehrere Stücke zugesetzt worden sind.

§. 12. Verhältniß des weltlichen und kirchlichen Rechts zu einander.

Es kommt hier Folgendes in Betracht:

1) Die Bestätigung der kirchlichen Gesetze durch das weltliche Recht. Schon Justinian erkennt die eigentlich kirchlichen Rechtsquellen, d. h. die Concilien, ausdrücklich an. In Nov. 115. Cap. 3. §. 14 (v. 542)

werden die 4 Hauptconcilien als Richtschnur der Orthodoxie anerkannt. In Nov. 131, Cap. 1 (v. 543) bestimmt er ausdrücklich, daß die von den 4 allgemeinen Concilien zu Nicäa, Constantinopel, Ephesus (erste ephesinische Synode) und Chalcedon aufgestellten Kanones Gesetzeskraft haben sollen; die Dogmen der genannten 4 Concilien, sagt er, erkenne er, wie die heilige Schrift an, und die Kanones beobachte er als Gesetze. Die zuletzt angeführte Novellenstelle bietet einige Schwierigkeiten in der Auslegung. Besonders ist nicht recht klar, was das „expositae aut firmatae“ heißen soll. Von der einen Seite würde man wegen des aut am natürlichsten das „expositae“ von den Schlüssen der vier Hauptconcilien selbst, „das firmatae“ von den Schlüssen der in denselben bestätigten Provinzialconcilien verstehen; auf der anderen Seite aber läßt sich nicht behaupten, daß außer der ganz unbestimmten Sanction des chalcedonensischen Concils, wodurch früher von Concilien ausgegangene Kanones bestätigt wurden, bestimmte Provinzialconcilien von einer der vier ökumenischen Synoden bestätigt worden wären, und man würde also die Worte „expositae aut firmatae“ als eine Tautologie anzunehmen und blos von den Schlüssen der vier Hauptconcilien zu verstehen haben, wie es auch der Verfasser der Collectio Constitutionum ecclesiasticarum gethan hat. Auch Julian in seinem Novellenauszuge nennt nur die vier Hauptconcilien, scheint also auch nur diese als von Justinian bestätigt anzusehen und als mit Gesetzeskraft versehen zu betrachten. Damit stimmt der Novellenepitomator Athanasius überein, welcher nur die 4 Concilien nennt, während Theodorus in seinem Breviarium Novellarum nicht einmal diese nennt, sondern nur sagt: *οἱ ἐκκλησιαστικοὶ κανόνες τάξιν νόμων ἐχέτωσαν.* Spätere Schriftsteller, Balsamon und Nicephorus, haben allerdings die Stelle der Novellen auch von den durch ökumenische Concilien bestätigten Provinzialconcilien verstanden; aber sie berücksichtigten dabei, wegen einer später stattgefundenen, auf spätere ausdrückliche Anerkennung durch weltliche Gesetze sich gründenden Interpolation von 7 Hauptconcilien alle 7 Hauptconcilien, von denen das sechste, eigentlich die trullanische Synode, mehrere Provinzialconcilien wirklich bestätigte, und konnten also in dieser Hinsicht mit vollem Rechte diese Erklärung annehmen, welche aber von dem Standpunkte des ursprünglichen Textes aus ihre Schwierigkeiten hat. Indessen kann man mit Biener auch in dem ursprünglichen Texte der Novelle dieselbe Erklärung annehmen, da wahrscheinlich das chalcedonensische Concil beabsichtigte, nicht nur die vorhergegangenen ökumenischen, sondern auch besonders die damals cursirenden und in Sammlungen aufgenommenen Provinzialconcilien zu bestätigen. Zwar sind keine ausdrücklich genannt worden, aber welche gemeint waren, war in der Praxis der damaligen Zeit gewiß bekannt. Wären im Sinne der Novelle neben den vier Hauptconcilien gar keine Provinzialconcilien anerkannt gewesen, so hätte Johannes Scholasticus oder Antiochenus in seiner kanonistischen Sammlung von 50 Titeln (*συναγωγὴ κανόνων εἰς ν' τίτλους διῃρημένη*), welche um die Zeit der Nov. 131, zwischen den Jahren 540 und 550 verfaßt sind, nicht außer den 4 Hauptconcilien auch 6 Provinzialconcilien, welche im §. 9 genannt sind, excerpirt. Da er dabei nach der Vorrede eine ältere Sammlung eines unbekannten Verfassers in 60 Titeln zu Grunde legte, welcher aus denselben Quellen, wie er, geschöpft hatte, so ist die Vermuthung begründet, daß diese 6 Provinzialconcilien es waren, welche nach Tradition und Praxis das chalcedonensische Concil anerkannt hatte. Schließlich darf bei der Erklärung der Nov. 131, Cap. 1 nicht übersehen werden, daß die Glaubenssätze der Concilien in Ansehung ihrer Gültigkeit viel höher gestellt werden, als die übrigen Bestimmungen, indem die ersteren der heiligen Schrift, die letzteren den kaiserlichen Gesetzen an Ansehen gleich stehen sollen.

2) Gültigkeit des weltlichen Rechts in der Kirche. Die Gültigkeit der kaiserlichen Rechte in der Kirche in solchen Fällen, wo die Kanones damit übereinstimmen oder über den Gegenstand Nichts bestimmt haben, bedarf keines Beweises, da die ganze Art und Weise, wie die Kaiser in solchen Angelegenheiten als Gesetzgeber auftraten, und die unbezweifelte Anwendung in der Kirche dies über allen Zweifel erhoben. Nur hinsichtlich derjenigen Fälle, wo die kaiserlichen Rechte mit den kirchlichen im Widerspruch stehen, könnte ein Zweifel sein. Der Fall kommt im Justinianeischen Rechte selten vor, und es ist außerdem bekannt, daß Justinian Gesetze für die Kirche nicht ohne unmittelbare Mitwirkung von Geistlichen erlassen hat, sowie er auch öfters selbst sich dahin äußert, daß er in seiner kirchlichen Gesetzgebung die Kanones zur Richtschnur nehme. Die Entscheidung dieser Fälle ist wol aus der Nov. 131, Cap. 1 dahin zu entnehmen, daß die kaiserlichen Gesetze Nichts bestimmen können, was mit den dogmatischen Sätzen der Concilien im Widerspruch steht; daß aber andere das Kirchenregiment und die Kirchendisciplin betreffende Kanones ebenso gut, wie andere weltliche Gesetze, durch kaiserliche Gesetze oder Privilegien aufgehoben werden können. Ganz in diesem Sinne hat der Kaiser Alexius Comnenus durch eine Novelle den ausgezeichneten, aber den kanonischen Bestimmungen widersprechenden Rang des Chartularius bestätigt. Ebenso hat derselbe Kaiser ein Edict erlassen, daß der Kaiser, ungeachtet des entgegenstehenden can. 1 Conc. Chalced. die Befugniß habe, neue Metropolitane aufzustellen, was auch Balsamon anerkennt. Noch in den Zeiten des Manuel Comnenus ist nach dem Bericht des Balsamon von Einigen die Behauptung aufgestellt worden, daß die Basiliken als neueres Gesetzbuch den älteren Conciliensschlüssen derogirten. Ebenso hat Demetrius Chomatianus, Erzbischof von Bulgarien, welcher im Anfange des 13. Jahrhunderts lebte, in seiner Responsa den Kaiser als Haupt der Kirche und mit Ausnahme der Vollziehung der sacra, als Inhaber der höchsten bischöflichen Rechte hingestellt. Er leitet daraus das Recht des Kaisers ab, Bischöfe von einem Sitze auf den anderen zu versetzen, was eigentlich dem kanonischen Rechte widerspreche, und mehrere andere Rechte. Allein diese Ansicht, daß die kaiserlichen Anordnungen

selbst den Concilienschlüssen derogiren können, hat von Seiten der Kirche Widerspruch gefunden, und es ist dagegen die Behauptung aufgestellt worden, daß im Falle eines Widerspruchs die weltlichen Gesetze (*νόμοι*, auch *νόμος πολιτικός*) den Kanones nachstehen müßten. Vorzüglich ist dies von Balsamon in seinem Commentar zum Photius sehr bestimmt behauptet worden. Er legt nämlich den Kanones eine zweifache Auctorität bei, indem sie theils von den Vätern der Kirche ausgegangen, theils von den Kaisern bestätigt worden wären, während die leges nur die kaiserliche Auctorität für sich hätten. Darum müßten sie als heilige Schrift dem weltlichen Rechte im Falle des Widerspruchs vorgezogen werden. Dabei ignorirt er freilich, daß eigentlich nur der dogmatische Theil als heilige Schrift anerkannt ist. Mit den Ansichten des Balsamon stimmt auch überein Matthäus Blastares in seinem Syntagma; er weicht nur darin von Balsamon ab, daß er die Schlüsse der Concilien darstellt, als wären sie von den Kaisern selbst, unter welchen die Concilien gehalten wurden, autorisirt. Andere Quellen, von welchen sich Aufklärung über diesen zweifelhaften Punkt erwarten ließe, liefern darüber nichts Bestimmtes. So hat z. B. Photius in seinem Nomokanon von der Gültigkeit der leges in der Kirche nichts Genaues, obschon er sie durch seine ganze Arbeit anerkennt. In der Vorrede erkennt er sie nur im Allgemeinen als wichtig an, und im Cap. 2. Tit. 1 sucht er nur die Gültigkeit der Kanones festzustellen. Auch die Epanagoge gibt im Tit. 2. §. 4 (welcher Titel vom Kaiser handelt) nur die allgemeine Bestimmung, daß der Kaiser für die Aufrechterhaltung der heiligen Schrift, der 7 Hauptconcilien und des römischen Rechts wachen solle, und im Tit. 3. §. 8 (welcher Titel vom Patriarchen handelt) wird die Uebereinstimmung des Kaisers und des Patriarchen, als der beiden Oberhäupter, als wünschenswerth für den Frieden und das Glück der Unterthanen hingestellt. Ebenso wird im Tit. 2. §. 6 dem Kaiser die Interpretation der alten Gesetze, im Tit. 3. §. 5 dem Patriarchen die Interpretation der kirchlichen Normen vindicirt. Ueber den Collisionsfall findet sich also Nichts bestimmt. Die erwähnte allgemeine Bestimmung der Epanagoge über die Normen, über deren Aufrechterhaltung der Kaiser zu wachen habe, und über die wünschenswerthe Uebereinstimmung des Kaisers und des Patriarchen wiederholt die Synopsis minor. Uebrigens ist das Verhältniß des weltlichen Rechts zu dem kirchlichen im orientalischen Reiche in *Assemani* Bibliotheca juris orientalis Gegenstand eines eigenen Capitels; er hat als Curialist der Meinung des Balsamon den Vorzug gegeben.

3) Art und Weise der Benutzung der Justinianeischen Rechtsbücher in der griechischen Kirche vor den Basiliken. In diesem Zeitraume waren, außer einzelnen Novellen der auf Justinian folgenden Kaiser, die Justinianeischen Rechtsbücher die einzige Quelle, und in der Kirche sind ebenso gut, wie in der bürgerlichen Praxis, diese Rechtsbücher sehr bald nicht mehr in ihrem lateinischen Originaltext, sondern in den griechischen Bearbeitungen gebraucht worden. Diese unmittelbare Benutzung des Justinianeischen Rechts ist aber durch mehrere Auszüge desselben, welche bald nach Justinian erschienen, und da sie für die Kirche bestimmt waren, nur das eigentlich Kirchliche enthielten, beschränkt worden. Unter diesen Auszügen zeichnen sich besonders drei Sammlungen aus, welche bis auf die neueste Zeit sehr oft abgeschrieben worden sind, wie die vielen vorhandenen Abschriften beweisen, woraus auch auf den fortwährenden praktischen Gebrauch sich schließen läßt. Es sind die sogenannte Collectio LXXXVII capitulorum. Die Collectio XXV capitulorum, die Collectio constitutionum ecclesiasticarum. Dazu kommen noch der Nomokanon in 50 Titeln, welcher gewöhnlich, aber mit Unrecht, dem Johannes Antiochenus zugeschrieben wird, und der später von Photius überarbeitete Nomokanon in 14 Titeln. Es wird von diesen Werken und von den griechischen Bearbeitungen der Justinianeischen Rechtsbücher, welche sie für die daraus citirten Stellen benutzt haben, noch später ausführlicher gehandelt werden.

Zweites Capitel.

Geschichte der Rechtswissenschaft.

§. 13. Unterricht in der Rechtswissenschaft.

1) Rechtsschulen im Orient im 6. Jahrhundert. Zu Constantinopel wurde durch Theodosius II. im J. 425 eine öffentliche Lehranstalt gegründet. Unter ihren vielen Professoren, welche alle besoldet waren, befanden sich auch zwei Lehrer der Rechtswissenschaft. Aber auch andere Lehranstalten bestanden im Orient. Unter ihnen ist die zu Berytus eine der ältesten, und die Rechtswissenschaft war eins der wissenschaftlichen Fächer, welches dort gelehrt wurde. Athen hatte eine Rechtsschule und die Lehranstalt zu Alexandria hatte ebenfalls unter ihren Professoren Rechtslehrer, sowie auch Cäsarea von Justinian selbst als eine Stadt genannt wird, in welcher das Recht gelehrt werde. Justinian hob im J. 533 alle anderen Rechtsschulen außer denen zu Berytus und in den Hauptstädten auf, und erwähnte unter der Zahl der unterdrückten Rechtsschulen ausdrücklich die zu Alexandria und Cäsarea. Wenn er die Rechtsschule zu Athen nicht ausdrücklich aufhob, so hat dies darin seinen Grund, daß er schon 529 verboten hatte, zu Athen die Philosophie vorzutragen und das Recht zu lehren. Die Aufhebung der Rechtsschule in Alexandria scheint nicht streng gehandhabt worden zu sein. Wenn Justinian blos die Rechtsschule zu Berytus und in den Hauptstädten aufrecht erhielt, so muß man letzteres (regiis urbibus — urbes regias) eigentlich allein auf Constantinopel beschränken, obgleich der Kaiser auch von Rom mit dieser Bezeichnung zu sprechen scheint; denn Justinian hatte damals, im J. 533, keine Gewalt über Rom. Man kann aber auch die Stellen so erklären, daß, da die ostgothischen Könige in Italien noch immer sich als Stellvertreter des Kaisers betrachteten, wie dies namentlich von Theodorich dem Großen bekannt ist (s. den Artikel Gothisches Recht),

Justinian auch von der Rechtsschule zu Rom mit gesprochen habe. Die innere Verfassung der orientalischen Rechtsschulen ist nicht bekannt; man weiß nur, daß zu Berytus der Statthalter der Provinz, der Bischof und die Professoren der Schule die Aufsicht über die Abschreiber und eine gewisse Disciplinargewalt über die Studirenden hatten, und daß zu Constantinopel diese Aufsicht dem Praefectus urbi übertragen war. Was die Zahl der Rechtslehrer anlangt, so ist die Const. *Omnem* über die Organisation des juristischen Unterrichts an acht Rechtslehrer (antecessores) gerichtet. Nach der Vermuthung von Hugo sollen je vier davon einer der beiden Rechtsschulen angehört haben, und zwar Theophilus, Theodorus, Thaleläus, Cratinus der zu Constantinopel, Dorotheus, Anatolius, Isidorus, Salaminius der zu Berytus. Nach einer anderen Ansicht sollen von den 8 Professoren 4 Constantinopel, 2 Berytus, 2 Rom angehört haben, während nach einer dritten zur Zeit dieser Constitution sich alle zu Constantinopel aufgehalten haben sollen.

2) Art und Weise des juristischen Unterrichts vor dem Jahre 533. Die Quelle, aus welcher wir die Nachrichten darüber schöpfen, ist dieselbe Constitution Justinian's von 533, welche den juristischen Unterricht neu organisirte, die Const. *Omnem* ad antecessores §. 1. Die Grundlage des juristischen Unterrichts bildeten von der großen Zahl juristischer Schriften 6 Werke, welche, wie Justinian sich äußert, nur unvollständig und nicht in gehöriger Ordnung den Schülern erklärt wurden, die Vorlesungen waren exegetisch, der Cursus war auf fünf Jahre berechnet. Im ersten Jahre wurde 1) über die Institutionen des Gajus und 2) über die 4 libri singulares, von denen das erste de re uxoria, das zweite de tutelis, das dritte und vierte de testamentis et legatis handelte, gelesen; im zweiten 3) über „prima pars legum“ mit Ausnahme einiger Titel, und dann 4) über andere Titel „ex illa parte legum, quae de judiciis nuncupatur“ und auch noch über ein Stück aus der pars de rebus, jedoch namentlich mit Ausschluß von 7 Büchern; im dritten Jahre über die vorher nicht erläuterten Theile jener zwei „volumina,“ nämlich de judiciis und hauptsächlich also 5) de rebus, sowie 6) über die responsa Papinian's, nämlich von den 16 Büchern nur über 8; und selbst darüber, wie überhaupt über Alles, wurden nur äußerst lückenhafte, dürftige Vorträge gehalten, was der Kaiser bei der Gelegenheit den Professoren in derben Ausdrücken zum Vorwurfe macht. Jene volumina oder partes müssen nothwendig die Schriften über das Edict sein (dieses selbst nämlich war weder in Bücher eingetheilt, noch so weitläufig), wonach ja die Studirenden im zweiten Jahre benannt wurden, also etwa Ulpian's Commentar über das Edict. Im vierten Jahre studirte man die responsa des Paulus, jedoch nicht nach einem Vortrage des Lehrers, indem sie die Studirenden, und zwar nach der Aeußerung des Kaisers schlecht genug, „per semet ipsos recitabant.“ Wie das zu verstehen sei, wissen wir nicht näher. Nach diesem quadriennium wurden die kaiserlichen Constitutionen gelesen, wodurch man also wieder auf das quinquennium kommt, von welchem auch Justinian bei seinem neuen Studienplane ausgeht. Die Studirenden hießen im ersten Jahre Dupordii, im zweiten Edictales, im dritten Papinianistae, im vierten *λύται*, im fünften *προλύται*. Ob dieser Studienplan allen Rechtsschulen gemeinsam, oder blos für die zu Constantinopel maßgebend gewesen sei, gibt der Kaiser nicht an. Daß die Rechtslehrer zu Berytus Vorlesungen über den Codex Gregorianus und Hermogenianus gehalten haben, sowie auch über Ulpian's Bücher de officio Proconsulis, geht aus Scholien des Thaleläus hervor. Es wird sich aber aus dieser Nachricht entnehmen lassen, daß der vom Kaiser erwähnte Studienplan sich blos auf die Rechtsschule zu Constantinopel beschränkt habe, zu Berytus hingegen der Studienplan ein anderer und es mehr dem Ermessen der Rechtslehrer überlassen gewesen sei, welche juristische Werke sie in ihren Vorlesungen erklären wollten.

3) Neuer von Justinian 533 eingeführter juristischer Lehrplan. Der Studienplan war, wie früher, auf 5 Jahre berechnet. Im ersten Jahre sollen dem Vortrage zum Grunde gelegt werden des Kaisers Institutionen, statt der des Gajus, und nachher noch in demselben Jahre prima legum pars, d. h. aber jetzt die *πρῶτα* der Justinianeischen Digesten, und die Studirenden sollen jetzt Justiniani novi heißen. Im zweiten Jahre soll ihnen der alte Name Edictales bleiben, auch nach wie vor über 7 Bücher de judiciis oder 8 Bücher de rebus, aber ganz, also über die zweite und dritte pars der Digesten gelesen werden, jedoch neben einem solchen „volumen“ auch noch über vier aus den 14 letzten Büchern der vierten und fünften pars so zu wählenden libri singulares, daß aus den „volumina“ de dotibus, aus den zwei Büchern de tutelis et curationibus, aus dem doppelten „volumen“ de testamentis, und aus den 7 Büchern de legatis et fideicommissis immer Ein Buch an die Reihe kommt. Im dritten Jahre sollen neben der vorher nicht erklärten pars de rebus oder de judiciis, wie es gerade der Turnus mit sich brachte, noch 3 Bücher (wiederum aus der vierten pars) erklärt werden; nämlich zuerst der liber ad hypothecariam formulam (oder das 20. Buch), alsdann das 21. Buch der Digesten; die Bezeichnung des dritten Buches (offenbar des 22. Buches) vermißt man in der Constitution, welche dennoch fortfährt: es sollen diese 3 Bücher die Stelle der ehemaligen Vorlesung über Papinian vertreten, mit welchem sie, wie der Kaiser meint, bei weitem vollständiger, als früher der Fall gewesen, bekannt machten, sodaß auch den Studirenden die alte Benennung Papinianistae für das dritte Jahr ebenso, wie ihr bei dem Anfange desselben gefeiertes Fest bleiben soll. Im vierten Jahre behielten die Studirenden ebenfalls wieder den einmal herkömmlichen Namen *λύται*, sollten aber, statt des dürftigen Studiums der responsa des Paulus, nunmehr durch das Studium der zehn noch unerklärt gebliebenen Bücher (aus der Zahl der Bücher 23—36), also aus der vierten und fünften pars, eine vollständigere Bekanntschaft mit Paulus erhalten (studeant lectitare, auch recitare). Daß von den Pro-

fessoren darüber Vortrag zu halten sei, wird auch jetzt nicht vorgeschrieben. Nachdem die Studirenden so mit den 5 ersten partes oder den 36 ersten Büchern der Digesten vertraut worden waren, haben sie im fünften Jahre, in welchem sie, wie früher, *προλύται* heißen, neben der sechsten und siebenten pars der Digesten, deren Studium ihnen jedoch auch noch für spätere Zeiten vorbehalten bleibt, besonders den Constitutionum codex zu studiren (legere), um vollendete Juristen zu sein.

4) Justinian's Verordnung über die schriftstellerische Thätigkeit der Juristen. In den Verordnungen über die Abfassung und Publication der Digesten hat Justinian der schriftstellerischen Thätigkeit der Juristen sehr enge Grenzen gesetzt. Seine diesfallsigen Verbote beziehen sich zunächst nur auf die Bearbeitung der Digesten (der jura), da in den Constitutionen über die Abfassung und Publication des älteren und neueren Codex Nichts der Art verordnet ist. Die Controversen nämlich, welche zu Justinian's Zeiten die Praxis unsicher machten, fanden sich in den jura, nicht in den leges; sie sollten in den Digesten ihre Erledigung finden, es sollten keine neuen jura mehr entstehen, sondern alles Recht aus leges, deren Kraft die Digesten erhalten hatten, geschöpft werden. Für den älteren Codex hatte Justinian nur die Auslegung der alten Juristen, wodurch die in den Codex aufgenommenen Constitutionen erläutert wurden, zugelassen, dagegen das Berufen auf die Constitutionen in den Schriften der Juristen, wenn sie anders gefaßt waren, als im Codex, verboten. Das Verbot, Commentare über die Digesten zu schreiben, mußte, sollte der Zweck, daß das Recht nicht wieder ungewiß werden sollte, nicht vereitelt werden, sowie überhaupt die ganze Beschränkung, welche der schriftstellerischen Thätigkeit der Juristen in Bezug auf die Digesten gesetzt war, auch für die Bearbeitungen des Codex, der Institutionen und der Novellen als maßgebend erachtet, kurz sie mußte als allgemeine Norm für das Maß der juristischen Literatur betrachtet werden. Was nun aber Justinian wirklich verboten, oder was er allein erlaubt hat, ist nicht ganz klar. Das eine Mal sagt er: „sed sufficiat per indices tantummodo et titulorum subtilitatem, quae *παρατίτλα* nuncupantur, admonitoria ejus (— nämlich Codicis Digestorum —) facere,“ das andere Mal heißt es: „nemo ... audeat commentarios hisdem legibus annectere nisi tantum si velit eas in Graecam vocem transformare sub eodem ordine eademque consequentia, sub qua et voce Romana positae sunt (hoc quod Graeci *κατὰ πόδα* dicunt) et si quid forsitan per titulorum subtilitatem annotare maluerint et ea, quae paratitla nuncupantur, componere.“ In der letzten Stelle sind nur Uebersetzungen *κατὰ πόδα* und *παρατίτλα* erlaubt; denn aus der ersten Stelle geht hervor, daß die annotationes oder admonitoria per titulorum subtilitatem und die *παρατίτλα* ein und dasselbe sind. Unter diesen Worten könnte ebenfalls eine Umschreibung des Begriffs der *παρατίτλα* erblickt werden; richtiger aber versteht man wol darunter eine andere Art der Bearbeitung. Wenigstens wird von den Justinianeischen Juristen mit diesem Ausdrucke etwas Anderes, als Paratitla, bezeichnet. Fragt man nun darnach, was Uebersetzungen *κατὰ πόδα, παρατίτλα* und indices seien, so ist die Antwort folgende. Uebersetzungen *κατὰ πόδα* bedeuten ohne Zweifel wörtliche Uebersetzungen; dies wird durch die Uebersetzung des Codex von Thaleläus bewiesen, welche ein Muster einer ganz wörtlichen Uebersetzung genannt werden kann und bei den Griechen *τὸ κατὰ πόδας* heißt. Auch die Bearbeitung der Digesten von Dorotheus enthielt, so weit sie den Text wiedergibt, eine ziemlich wörtliche Uebersetzung des Digestentextes, obschon sie nicht den Namen *τὸ κατὰ πόδας* bei den Griechen führt. Die Paratitla werden von Matthäus Blastares beschrieben als *„καθ' ἕκαστον τίτλον ἀναπληρώσεις ἔχοντα τῶν παραλελειμμένων χρησίμων,“* d. h. als Nachträge zu je einem Titel der Quellen, bestehend aus geordneten Ausführungen und Auszügen aus anderen Theilen der Quellen, welche zu dem Inhalte des betreffenden Titels in näherer Beziehung stehen. Dieser Begriff wird sehr veranschaulicht durch die Paratitla, welche in der Epitome Novellarum des Athanasius und in der Collectio constitutionum ecclesiasticarum vor Augen liegen. Athanasius hat einen Auszug der Justinianeischen Novellen in der Art gearbeitet, daß er die einzelnen Novellen nach ihrem Inhalte in 22 Titel zusammenstellt, einem jeden Titel aber Paratitla hinzufügt, d. h. kurze Auszüge aus allen auf denselben Gegenstand bezüglichen Stellen derjenigen Novellen, welche in anderen Titeln untergebracht waren. Er führt dabei an, in welchem Titel und an welcher Stelle in dem betreffenden Titel diejenige Novelle zu finden ist, welche die Quelle für einen jeden solchen Auszug bildet, und die Auszüge selbst sind nach der Reihenfolge dieser Citate geordnet. Die Collectio constitutionum ecclesiasticarum enthält in ihrem ersten Theile eine abgekürzte Bearbeitung des Cod. Lib. I. Tit. 1—13, wahrscheinlich aus der Codexbearbeitung des Antecessor Stephanus. Der Summe eines jeden Titels sind als Anhang *παρατίτλα* beigefügt, welche aus kurzen Auszügen verwandter Stellen in anderen Titeln des Codex oder in den Novellen bestehen. Die Quelle eines jeden solchen Auszuges ist sorgfältig angeführt; es sind die Auszüge nach der Reihenfolge des Codex und der Novellen geordnet. Diese Beispiele ergeben zugleich, daß die Paratitla nicht immer aus allen Theilen der Justinianeischen Rechtsbücher entlehnt, sondern z. B. zu den einzelnen Titeln der leges (d. i. des Codex und der Novellen) wieder nur aus den leges Paratitla hinzugefügt wurden. Auch ist es wol möglich, daß man unter dem Worte *παρατίτλα* in einem weiteren Sinne Anführungen von Parallelstellen überhaupt verstanden hat, wo dann unter den Begriff derselben auch die später sogenannten *παραπομπαί*, d. h. bloße Citate von Parallelstellen, fallen und die beschriebene Gestalt der Paratitla nur eine zufällige ist. — Was endlich die Indices anlangt, welche, wenn auch nicht nach der Absicht Justinian's, doch nach der seinen Worten gegebenen Auslegung, eine dritte Classe der von ihm erlaubten Be-

arbeitungen seiner Rechtsbücher bilden, so hat man, um den Ausdruck index zu erklären, sich mit Recht auf §. 12 Inst. IV, 18 berufen, wo es heißt: „Sed de publicis judiciis haec exposuimus, ut vobis possibile sit, summo digito et quasi *per indicem* ea tetigisse," und die Worte: „summo digito et quasi *per indicem* ea tetigisse" von Theophilus übersetzt werden: *ἄκρῳ γεύσασθαι δακτύλῳ διὰ συντόμου παραδόσεως*. Nach Theophilus ist also index eine *σύντομος παράδοσις*, eine brevis expositio, eine Summa, wie die Glossatoren sagen. Eine solche Summa war z. B. die Bearbeitung der Digesten von Cyrillus, von welcher die Basilikenscholien regelmäßig Auszüge geben; dieser Jurist führte davon den Beinamen *ὁ ἰνδικευτής*. Von allen Bearbeitungen der Digesten verdient eigentlich nur diese den Namen index in der eben angegebenen Bedeutung. Es haben die Griechen aber auch weitläufigere exegetische Darlegungen des Inhaltes der einzelnen Stellen in ihrer legalen Reihenfolge Indices genannt, obwol dies nicht genau der Sinn war, in welchem Justinian die Indices erlaubt hatte. So haben Theophilus, Dorotheus und Stephanus unter dem Namen Index Commentare zu den Digesten geschrieben, deren Charakter von dem einer brevis expositio ganz abweicht. Es wird davon ausführlicher da gehandelt werden, wo von den Schriften der Juristen dieser Periode die Rede sein wird.

5) Uebertretung der Verbote Justinian's durch die Juristen. Die Grenzen, welche Justinian der schriftstellerischen Thätigkeit der Juristen gesetzt hatte, sind von diesen im Allgemeinen eingehalten worden; nur die Indices in der Bedeutung weitläufiger exegetischer Bearbeitungen gehen über die von Justinian gesetzten Schranken hinaus. Die meisten unter Justinian und kurz nach ihm verfaßten juristischen Schriften haben die Form einer brevis expositio mit Paratitla (*ἐπιτομαὶ μετὰ παρατίτλων* oder *σύντομοι σὺν παραπομπαῖς*). Hierher gehören der index der Digesten von Cyrillus, die Bearbeitung der Digesten des sogenannten Anonymus, die Bearbeitungen des Codex von Anatolius, Isidorus und Theodorus, die Epitomae Novellarum von Julian, Athanasius und Theodorus. Daß ungeachtet des Verbotes Justinian's weitläufigere exegetische Bearbeitungen seiner Rechtsbücher unter dem Namen der Indices möglich wurden, ist aus den Vorlesungen der Rechtslehrer über diese Rechtsbücher, namentlich über die Digesten (denn auf diese bezieht sich hauptsächlich der Ausdruck Indices in der weiteren Bedeutung), zu erklären. Das Verbot Justinian's bezog sich nur auf die schriftstellerische Thätigkeit der Juristen, nicht auf die Vorlesungen. In diesen waren den Rechtslehrern hinsichtlich der Erklärung und Auslegung der Gesetze keine Schranken gesetzt, was auch gar nicht geschehen konnte, sollten die Studirenden eine hinreichende Kenntniß der Rechtsbücher erhalten. In den Vorlesungen nun erläuterten die Professoren die einzelnen Stellen der Rechtsbücher durch erdichtete Fälle, zeigten entstehende Zweifel an und suchten sie zu beseitigen, citirten die anscheinend widersprechenden Stellen und suchten den Widerspruch zu lösen; sie führten auch Parallelstellen an. So entstand gegen Justinian's Verbot eine neue Art von Schriften, die *παραγραφαί*, d. h. Anmerkungen zur Erläuterung einzelner Worte oder Sätze der betreffenden Stellen der Rechtsbücher, von denen manche so gefaßt sind, daß in Form einer Frage ein Zweifel aufgeworfen und durch eine Antwort beseitigt wird; letztere heißen *ἀπορίαι καὶ λύσεις*, *ἐρωτήσεις καὶ ἀποκρίσεις*. Die Professoren selbst haben wol an eine Verbreitung und Veröffentlichung ihrer Vorlesungen nicht gedacht, da Justinian's Verbot entgegenstand. Dieselben wurden aber auf einem anderen Wege veröffentlicht. Die Studirenden schrieben das in den Vorlesungen Gesagte nieder. Solche Collegienhefte wurden von den Studirenden allmälig immer mehr verbreitet, und so kamen förmliche Commentare über die Rechtsbücher, namentlich über die Digesten, in Umlauf, welche doch Justinian geradezu verboten hatte. Was man schon längst, und mit Recht, von der Institutionenparaphrase des Theophilus gesagt hat, daß sie ein über die Vorlesungen dieses Rechtslehrers von einem Zuhörer desselben geschriebenes Collegienheft sei, gilt auch von den weitläufigeren indices mit den *παραγραφαί*. Zum Beweis dient vor Allem der index des Stephanus. Mitten im Texte desselben spricht Stephanus sehr häufig, wie ein Lehrer mit seinen Schülern zu reden pflegt. Die *ἐρωτήσεις* und *ἀποκρίσεις* des Stephanus sind Fragen, welche die Zuhörer oder einzelne derselben aufwarfen, und worauf der Lehrer antwortete. Die *παραγραφαί* tragen die Spur des mündlichen Vortrags, indem Stephanus immer in der zweiten Person spricht, als ob er mit einem Zuhörer redete. Ein anderes Beispiel bietet die Bearbeitung des Codex von Thaleläus. Die *ἐρωταποκρίσεις* sind Antworten desselben auf von den Zuhörern aufgeworfene Fragen. Die *παραγραφαί* sind Bemerkungen, welche zu einzelnen Worten des Codextextes (*τὸ ῥητόν*) oder der wörtlichen Uebersetzung (*τὸ κατὰ πόδας*) in den Vorträgen gesetzt wurden. Auch der index der Digesten von Dorotheus ist aus dessen Vorlesungen entstanden, wie weniger aus der wörtlichen Uebersetzung der Digestenstellen, als vielmehr aus den *παραγραφαί* hervorgeht. Ganz besonders aber weist auf den Ursprung dieser genannten Schriften aus den akademischen Vorlesungen die Art und Weise hin, in welcher Thaleläus, Dorotheus und Stephanus die Digesten citiren. Diejenigen Bücher der Digesten nämlich, welche in den Vorlesungen erklärt wurden, citiren sie nicht nach der Zahl der Bücher, sondern nach den partes und der Zahl der Bücher in der pars, und nach den libri singulares, ohne Zweifel, weil diese Citirart den Zuhörern aus den Vorlesungen die geläufigere war und selbst mit dem Studienplan zusammenhing. Die Bücher der Digesten hingegen, welche nicht in den Vorlesungen erklärt wurden, citiren jene Juristen nach der Zahl der Bücher und Titel.

6) Verschwinden des Gebrauchs der lateinischen Sprache im Orient und Folgen davon. Der Zeitpunkt des gänzlichen Verschwindens der lateinischen Sprache im Orient ist unter die Regierung der Kaiser Mauricius und Heraclius zu setzen, in welcher die Districte,

in welchen noch lateinisch gesprochen wurde, vom römischen Reiche abgerissen wurden. Aber schon früher war der Gebrauch der griechischen Sprache vorherrschend, und schon der Umstand, daß alle Bearbeitungen der Justinianeischen Rechtsbücher, mit Ausnahme des Novellenauszugs Julian's, in dieser Sprache abgefaßt waren, daß, wie eben diese, zum Theil aus den akademischen Vorträgen hervorgegangenen Bearbeitungen darthun, die juristischen Vorlesungen in griechischer Sprache gehalten wurden, beweist, daß zwar Kenntniß der lateinischen Sprache zum Verständniß der Rechtsbücher erforderlich war, bei dem Unterrichte aber und in der Praxis man sich der griechischen Sprache bediente. Es ist daher nicht auffällig, daß nicht lange nach Justinian auch die griechischen Uebersetzungen und Bearbeitungen der Rechtsbücher in den Gerichten Eingang fanden, und man sich auf diese, statt auf die Rechtsbücher selbst berief. Aber auch selbst diese griechischen Uebersetzungen und Bearbeitungen verstanden nach dem Zeugniß in dem §. 2 der Vorrede zu der Ecloga von Leo dem Isaurier und Constantin zu Constantinopel wenige, außerhalb Constantinopels Niemand, und gerade dies veranlaßte diese Kaiser zu der Abfassung der Ecloga.

7) Schicksale der Rechtsschule zu Constantinopel nach Justinian. Der juristische Unterricht erfuhr nothwendig denselben Wechsel unter den spätern Kaisern, welchem die anderen Fächer des öffentlichen Unterrichts ausgesetzt waren. In dem Dialog, welcher der *ἱστορία οἰκουμενική* des Theophylactus vorhergeht, beklagen sich die Philosophie und Geschichte über ihre Vernachlässigung durch Phocas, und rühmen den Schutz des Kaisers Heraclius und des Patriarchen Sergius, durch welchen sie wieder aufzuleben anfangen. Ebenso erlangten die Rechtsschulen unter Heraclius dieselbe Organisation wieder, welche Justinian bestimmt hatte. Bald aber unterließen die Kaiser, in theologische Streitigkeiten verwickelt, wissenschaftliche Talente anzuregen. Nehme man nun mit den katholischen Schriftstellern an, daß Leo der Isaurier in Folge seiner Bilderstürmerei und der hieran sich schließenden Verfolgungen der Lehranstalt zu Constantinopel ein gewaltsames Ende bereitet hat, oder halte man den Verfall dieser Schule, der Ansicht mehr unparteiischer Schriftsteller folgend, nur für das Resultat der damaligen Zerrüttung des Reiches; gewiß ist, daß von diesem Zeitpunkte an Alles zusammentraf, um das Licht der Wissenschaften zu verlöschen; dies zeigte sich auch bei der Rechtswissenschaft und bei dem juristischen Unterrichte. Unter Leo dem Armenier, unter Theophilus und besonders durch die Fürsorge von Bardas, dem Oheim des Kaisers Michael Methysta, unmittelbaren Vorgängers des Basilius Macedo, kamen etwas bessere Zeiten. Bardas, nachdem er von Michael Methysta zum Cäsar ernannt war, stellte die verfallenen Schulen wieder her und suchte die in Mitte der Barbarei und Unwissenheit der vorigen Kaiser gesunkenen Wissenschaften wieder zu heben. Er richtete besondere Lehrcurse für alle Fächer der Wissenschaften ein; er scheute keinen Aufwand, welchen diese neuen Einrichtungen erheischten, und mischte sich, um die Jugend zum Studium anzuregen, selbst unter die Zahl der Schüler. Besondere Fürsorge wendete er der Gesetzgebung und dem juristischen Unterrichte zu, welche mit allen übrigen Wissenschaften gleiches Schicksal getheilt hatten. In der folgenden Periode zeigten sich die glücklichen Folgen dieser neuen Anregung, welche eine bemerkenswerthe Epoche der byzantinischen Rechtswissenschaft veranlaßte.

§. 14. Von den einzelnen Juristen.

a) Juristen kurz vor Justinian. In den alten Basilikenscholien werden von Thaleläus, Stephanus und Theodorus einige Juristen erwähnt, welche kurz vor Justinian lebten, Cyrillus, Domninus, Demosthenes, Eudoxius, Patricius, von denen sich fast nur durch jene Scholien Nachricht erhalten hat. Es geschieht ihrer Erklärungen besonders zu Constitutionen, welche später in den Justinianeischen Codex aufgenommen sind, seltener zu den Digesten, Erwähnung. Sie waren alle zu Berytus Rechtslehrer, was theils von einigen derselben ausdrücklich gesagt wird, theils daraus hervorgeht, daß Thaleläus, welcher zu Berytus Rechtslehrer war, sie mit dem gemeinschaftlichen Namen *οἱ ἐπιφανέστατοι διδάσκαλοι, οἱ ἐπιφανεῖς διδάσκαλοι, οἱ τῆς οἰκουμένης διδάσκαλοι* bezeichnet. Mortreuil bezeichnet sie mit dem Namen „les Jurisconsultes autodidactes," wodurch er sagen will, daß sie die Rechtswissenschaft für sich erlernt und keine Lehrer in derselben gehabt hätten. Diese Bezeichnung ist aber nicht richtig. Denn wenn auch nicht die Lehrer dieser Juristen bekannt sind, so ist doch nicht wahrscheinlich, daß vor ihnen es an allem juristischen Unterrichte auf der Rechtsschule zu Berytus gefehlt habe. Schon das Bestehen einer Rechtsschule daselbst seit langer Zeit macht dies unwahrscheinlich. Auch der von Justinian in der Const. *Omnem* ad antecessores erwähnte ältere Lehrplan, wenn er sich gleich zunächst auf die Rechtsschule zu Constantinopel bezog, ist ein Beweis dagegen. Denn mögen auch die Rechtslehrer zu Berytus bisweilen andere Schriften, als die in diesem Lehrplane aufgeführten, in ihren Vorträgen erklärt haben, so wird doch im Allgemeinen der Lehrplan derselbe gewesen sein, und man kann jene Abweichung der berytensischen Rechtslehrer sehr wohl dadurch erklären, daß sie außer den gewöhnlichen Vorlesungen ausnahmsweise auch außerordentliche hielten, in welchen sie andere juristische Schriften, als die in dem Lehrplane vorgeschriebenen, interpretirten. Wie dem auch sei, so ist so viel gewiß, daß von jenen Juristen der Anfang einer neuen Juristenschule zu datiren ist. Denn die unter Justinian und kurz nach ihm lebenden Juristen haben aus der Zeit, welche zwischen den Juristen, deren Schriften in den Digesten excerpirt sind, und jenen 5 Rechtslehrern mitten inne liegt, nicht Einen Juristen erwähnt. Zu welcher Zeit diese neue Schule entstanden ist, läßt sich nur vermuthen. Nicht ohne Grund setzt Mortreuil die Entstehung derselben kurz vor der Regierung des Kaisers Anastasius, welcher im J. 491 den Thron bestieg. Thaleläus nämlich berichtet in einer

παραγραφή ad L. 10. C. II, 4, daß auch über den status transigirt werden dürfe; denn obgleich dies ehemals durch Constitutionen verboten gewesen sei, so könne doch nunmehr nach einer Verordnung von Anastasius (L. 43. C. II, 4 vom Jahre 500) über die servilis und adscriptitia conditio transigirt werden; die alten Rechtslehrer (*οἱ τῆς οἰκουμένης διδάσκαλοι*) hätten aber, unbekannt mit dieser Constitution und die alten Constitutionen achtend, in der gedachten L. 10. C. II, 4 den Fall gesetzt, daß der Vatersbruder die Brudersöhne, von welchen in letzterer die Rede ist, für nicht ehelich geborene ausgegeben habe. Jene alten Rechtslehrer, welche Thaleläus hier mit den Worten: *οἱ τῆς οἰκουμένης διδάσκαλοι* bezeichnet, sind dieselben, welche von ihm anderwärts *οἱ ἐπιφανέστατοι διδάσκαλοι, οἱ ἐπιφανεῖς διδάσκαλοι, οἱ παλαιότεροι διδάσκαλοι* oder auch schlechthin *οἱ παλαιοί* genannt werden. Auch einzelne jener Juristen werden mit dem Ausdruck *ὁ τῆς οἰκουμένης διδάσκαλος* bezeichnet, wie Cyrillus von Thaleläus. Die einzelnen Juristen sind nun näher zu betrachten: 1) Cyrillus. Er ist der älteste jener Rechtslehrer, mit welchen die neue Juristenschule beginnt. Daß er zu Berytus gelehrt habe, berichtet Stephanus. Er stand in großem Ansehen bei der Nachwelt, daher ihn Thaleläus *ὁ κοινὸς τῆς οἰκουμένης διδάσκαλος* nennt. Seine Ansichten, Erklärungen und Auslegungen werden an verschiedenen Stellen von Stephanus in seinem index, und in den Anmerkungen angezogen, woraus hervorgeht, daß Cyrillus von den Schriften der alten Juristen besonders den Commentar Ulpian's zum Edict und die responsa des Papinian erklärt hat. Wahrscheinlich hat er dies in den Vorlesungen gethan, obwol auch Schriften von ihm erwähnt werden, in welchen möglicher Weise jene Erklärungen enthalten gewesen sein könnten. So erwähnt Patricius bei Thaleläus eine Schrift von ihm, *ὑπόμνημα τῶν δεφινίτων*, liber s. commentarius definitionum. Wahrscheinlich war es eine Sammlung von Rechtsregeln (definitiones). Das Buch scheint in Titel getheilt gewesen zu sein, da Patricius erwähnt, daß Cyrillus zu dem Titel de pactis (d. h. des Edicts) alle Stellen über die pacta legibus contraria zusammengestellt habe. Thaleläus fügt in dem gedachten Scholium hinzu, das, was Cyrillus zu jenem Titel zusammengestellt habe, sei in den ganzen Digesten zerstreut und darin zu suchen. Hieraus ist zu vermuthen, daß Cyrillus zu den einzelnen Titeln des Edicts die Rechtsregeln zusammengestellt und sie aus den Schriften der Juristen, welche in den Digesten excerpirt sind, erläutert habe. Wahrscheinlich hat Einer der Digestencompilatoren aus jener Schrift des Cyrillus die Stellen der alten Juristen unter die Digestentitel, unter welche sie zu gehören schienen, übertragen, und dieses Verfahren ist von seinen Mitarbeitern gebilligt worden. Ist diese Vermuthung begründet, so folgt daraus, daß die Compilatoren nicht immer unmittelbar aus den Schriften der alten Juristen geschöpft, sondern sich zur Erleichterung ihrer Arbeit bisweilen älterer Sammlungen von Stellen aus den juristischen Schriften bedient haben. Hierdurch wird erklärlich, wie sie mit ihrer unermeßlichen Arbeit in so kurzer Zeit zu Stande kommen konnten. Von jener Schrift des Cyrillus sind nach der Ansicht Mortreuil's in den aus der Coislin'schen Handschrift Nr. 152 zu Basil. Lib. XI. Tit. 1. 2 von Heimbach herausgegebenen Scholien Bruchstücke erhalten und diese in der pariser Handschrift Nr. 1352, woraus Fabrot die ersten 18 Bücher der Basiliken herausgegeben hat, verändert und abgekürzt worden; eine Vermuthung, welche sich darauf gründet, daß diese Scholien den Namen des Cyrillus an der Spitze tragen. Allein diese Scholien sind entweder aus dem index des Stephanus, oder, wenn sie den Namen des Cyrillus an der Spitze tragen, aus dem index der Digesten des jüngeren Cyrillus geschöpft. 2) Domninus. Dieser Jurist lebte vor dem Kaiser Anastasius. Ob die von Cujacius aus Basil. LVI, 6 restituirte Constitution des Kaisers Zeno, welche in den Ausgaben des Coder als L. 7. C. X, 3 steht, an ihn erlassen ist, läßt sich nicht ausmitteln. Denn, wenn auch Cujacius die Inscription hat: „*Αὐτοκράτωρ Ζήνων τῷ Δομνήνῳ,*" so ist doch, abgesehen davon, daß andere die Inscription: „*Αὐτοκράτωρ Ζήνων τῷ Δομινίκῳ*" haben, selbst die Inscription des Cujacius nicht ganz unverdächtig, da die Basiliken regelmäßig gar keine Inscriptionen der Constitutionen haben, und wäre sie echt, so ist damit noch nicht ausgemacht, daß der Jurist Domninus mit dem in der Inscription Genannten derselbe sei. Theodorus nennt den Domninus zwar seinen Lehrer (*ὁ ἐμὸς διδάσκαλος*); aber nicht in dem Sinne, als ob er dessen Zuhörer gewesen sei und seinen Unterricht genossen habe, sondern in dem Sinne, daß er aus den Schriften des Domninus sich unterrichtet habe; denn zwischen Domninus und Theodorus liegt ein zu langer Zeitraum, als daß letzterer unmittelbarer Schüler des ersteren gewesen sein könnte. Domninus wird zu zwei Constitutionen des Coder erwähnt, zu L. 6. C. II, 12 von Thaleläus, zu L. 27. C. VIII, 53 von Theodorus. Reitz vermuthet, da die erste Constitution von Alerander, die zweite von Constantin ist, daß Domninus den Gregorianischen und Theodosischen Coder erklärt habe; eine Vermuthung, welche nicht unwahrscheinlich ist. 3) Demosthenes. Dieser Jurist, welcher zu einigen Constitutionen von Thaleläus angeführt wird, ist nicht zu verwechseln mit dem prätorischen Präfecten gleichen Namens unter Justin I. und Justinian, an welchen mehrere Constitutionen dieser Kaiser adressirt sind. Er ist viel älter, als letzterer. Bei Thaleläus heißt er *ὁ τῆς εὐκλεοῦς μνήμης*, was einen längst Verstorbenen bezeichnet, da derselbe Thaleläus berichtet, daß Patricius *ὁ ἥρως*, was einen Verstorbenen bedeutet, eine mit der seinigen übereinstimmende Interpretation des Demosthenes anführe. Thaleläus führt Erklärungen des Demosthenes zu drei Stellen des Coder an: L. 3. C. II, 4; L. 6 und 10. C. II, 12. Da alle diese Stellen Rescripte von Alerander sind, so gilt auch von Demosthenes die vorher gedachte Vermuthung von Reitz, daß derselbe den Gregorianischen Coder erklärt habe. 4) Eudorius. Er ist der Stammvater einer berühmten juristischen Familie, der Großvater

des Anatolius, eines der Redactoren der Digesten und Rechtslehrers zu Berytus, von welchem deshalb gerühmt wird, daß er aus altjuristischer Familie stamme (ab antiqua legitima stirpe procedens). Er wird häufig als ὁ ἥρως, d. h. als ein lang Verstorbener, von den Justinianeischen Juristen bezeichnet. Ebenso werden seine Erklärungen einzelner Constitutionen, die in den drei älteren Codices gestanden haben müssen, von Thaleläus und Theodorus erwähnt. Er vernachlässigte auch nicht das Studium der alten Juristen, indem er sich z. B. auf eine Stelle aus dem 9. Buche der Schrift Ulpian's de officio Proconsulis berief, was Thaleläus berichtet. 5) Patricius. Er war Rechtslehrer zu Berytus, und wird sehr häufig mit dem Beisatz: ὁ ἥρως von Thaleläus und Theodorus bezeichnet, welches dem Namen bald voransteht, bald nachgesetzt wird. Statt dessen wird er auch als ὁ μακαρίτης bezeichnet. Beides drückt dasselbe aus. Dagegen hat er in einer Stelle das Ehrenprädicat: ὁ τῆς περιφανοῦς μνήμης. Unter allen älteren berytischen Rechtslehrern wird seiner am häufigsten gedacht. Eine Ansicht von ihm gab zu einer Entscheidung Justinian's Veranlassung. Er hatte nämlich, wie in den Basiliken berichtet wird, zu der Constitution von Theodosius II., welche für die persönlichen Klagen die Verjährung von 30 Jahren einführte, die Behauptung aufgestellt, daß durch diese Verjährung nur die Klage wegen des Capitals, nicht aber wegen der Zinsen erlösche, weil die Zinsen in jedem Jahre von Neuem fällig würden. Diese Meinung verwarf Justinian und bestimmte, daß durch die Verjährung von 30 Jahren auch die Zinsenforderung erlöschen sollte. Theodorus nennt ihn seinen Lehrer: ὁ ἐμὸς διδάσκαλος, was aber nicht so zu verstehen ist, als habe er unmittelbar des Patricius Unterricht genossen, sondern von dem Unterrichte aus dessen Schriften, da Theodorus zu lange nach Patricius lebte, als daß das erste der Fall gewesen sein könnte. Noch weniger kann, daß Theodorus ihn an einer anderen Stelle ὁ κοινὸς διδάσκαλος nennt, auf einen von Patricius dem Theodorus ertheilten Unterricht bezogen werden, sondern es soll dies nur ausdrücken, daß Patricius durch seine große Rechtsgelehrsamkeit vielen später Lebenden genutzt, sie mithin belehrt habe. Patricius erklärte in seinen Vorlesungen die Constitutionen der Kaiser, und seine Auslegungen haben bisweilen auch auf die Fassung der Constitutionen im Coder Einfluß gehabt. Die Zeitgenossen Justinian's bezeugen, daß der Kaiser bisweilen die alten Constitutionen nach der Lehre des Patricius fassen ließ, z. B. L. 18. C. II, 4 zwischen 293—304 und L. 6. C. de procurat. II, 12 (13) von 233, von welchen Constitutionen die erste nach der Meinung des Patricius redigirt, die andere modificirt worden ist. Thaleläus verläßt in einer ἐρώτησις und λύσις zu L. 4. C. ex quib. caus. infam. irrog. II, 11 (12) vor Severus und Antoninus die Auslegung von Eudorius, um der des Patricius zu folgen, welcher allein, wie er sagt, den Fall dieser Constitution richtig gefaßt habe. Die Constitutionen, zu denen Patricius in den Basilikenscholien angeführt wird, sind von Mortreuil zusammengestellt worden. Sie gehen nicht weiter, als bis zu Diocletion und Marimian herab. Daß Patricius aber auch spätere Constitutionen interpretirt habe, beweist die oben angeführte Entscheidung Justinian's hinsichtlich des durch die Verjährung von 30 Jahren erlöschenden Zinsenanspruchs.

b) Juristen unter Justinian.

aa) Die Verfasser der Rechtsbücher Justinian's. Die Juristen, deren sich Justinian als Mitarbeiter an dem ersten Coder, den Institutionen, Digesten und dem zweiten Coder bediente, sind: Johannes, Leontius, Phocas, Basilides, Thomas, Tribonianus, Constantinus, Theophilus, Dioscorus, Präfectinus, Dorotheus, Anatolius, Cratinus, Stephanus, Menna, Prosdocius, Eutolmius, Timotheus, Leonides, Leontius, Plato, Jacobus, Constantinus, Johannes. Von diesen waren Theophilus, Dorotheus, Anatolius, Cratinus Rechtslehrer, letzterer zu Constantinopel, erstere drei zu Berytus; Stephanus und die Nachgenannten waren Advocaten (patroni causarum apud maximam sedem praefecturae), die übrigen bekleideten zum Theil hohe Staatswürden.

bb) Die Rechtslehrer, an welche die Const. *Omnem reipublicae ad Antecesssores* vom Jahre 533 von Justinian gerichtet ist. Es sind dies außer den vorher unter den Mitarbeitern an den Justinianeischen Rechtsbüchern genannten Theophilus, Dorotheus, Anatolius und Cratinus, noch Theodorus, Isidorus, Thaleläus und Salaminius. Durch Schriften davon sind bekannt und daher noch besonders zu betrachten Theophilus, Dorotheus, Anatolius, Isidorus und Thaleläus.

cc) Im Jahre 539 werden einige sonst nicht bekannte Juristen in der Nov. 82, Cap. 1 erwähnt, nämlich Anatolius, Flavianus, beide advocati fisci, Alerander, Stephanus, Menna, Victor, Theodorus, Advocaten bei der Praefectura Praetorio Orientis, Alerander, angestellt als Richter bei dem magister sacrorum officiorum, Plato, Victor, welche Praefecti urbi, Phocas, welcher Praefectus Praetorio Orientis gewesen war, Marcellus, dessen Amt nicht näher angegeben wird, und Appio, der als Assessor des letzteren bezeichnet wird.

Von diesen Zeitgenossen Justinian's sind, weil sie durch ihre Schriften bekannt sind, besonders hervorzuheben: Theophilus, Dorotheus, Isidorus, Anatolius, Thaleläus, Johannes Antiochenus.

1) Theophilus. Er ist der berühmteste aller unter Justinian lebenden Juristen, weil sich von ihm noch ein vollständiger Commentar über Justinian's Institutionen erhalten hat. Er war 528 Comes sacri Consistorii und Rechtslehrer zu Constantinopel, und als solcher Mitarbeiter am ersten Coder; 529 wird er vir illustris ex magisterio genannt und ebenfalls als Rechtslehrer zu Constantinopel bezeichnet; er befand sich unter den Mitarbeitern an den Institutionen und Digesten. Die Gründe,

aus welchen anzunehmen ist, daß der Verfasser der Institutionenparaphrase und der Mitarbeiter an den Justinianeischen Rechtsbüchern dieselbe Person sind, sind schon von Anderen zusammengestellt worden und so überzeugend, daß jetzt darüber gar kein Zweifel mehr obwaltet. Unter den Mitarbeitern an dem zweiten Codex findet er sich nicht mehr. Er scheint wenige Jahre nach Publication des zweiten Codex gestorben zu sein. Denn seine Institutionenparaphrase muß vor Publication des zweiten Codex geschrieben sein. Denn er führt keine Constitution an, welche neuer wäre, als die Institutionen, und beruft sich auf Constitutionen, welche im ersten Codex standen, im zweiten aber weggelassen waren, hat auch nirgends der Novellen Erwähnung gethan. Die Institutionen konnte er in seinen Vorlesungen nicht vor dem Jahre 534 erklären, da sie erst im November 533 publicirt und confirmirt worden sind. Da außer der Institutionenparaphrase auch noch Bruchstücke eines Commentars oder index zu den drei ersten partes der Digesten in den Basilikenscholien vorhanden sind, so ist es wahrscheinlich, daß er gegen Ende des Jahres 536 oder kurz nachher gestorben sei. Nach der Vermuthung von Zachariä hat Theophilus einen solchen Commentar oder index zum Behuf der künftigen Vorlesungen ausgearbeitet, ist aber gestorben, ehe er von demselben wirklich in den Vorlesungen Gebrauch gemacht hat. Dieser Vermuthung steht aber entgegen, daß Stephanus, welcher sehr oft zu Digestenstellen Erklärungen des Theophilus anführt, unmöglich eine so genaue Kenntniß von dem index des Theophilus haben konnte, wenn nicht letzterer wirklich die Digesten in seinen Vorträgen erklärt hätte. Denn Stephanus war nicht selbst Zuhörer des Theophilus; im Gegentheil erwähnt er an zwei Stellen Meinungen seines Lehrers, welche von denen des Theophilus verschieden sind. Er konnte also nur aus den Heften der Zuhörer des Theophilus, welche sich verbreitet hatten, Kenntniß von einem Commentar desselben über die Digesten haben. Denn es ist nicht glaublich, daß sich ein von Theophilus für die Vorlesungen ausgearbeiteter, aber nicht wirklich zu diesem Zweck gebrauchter Commentar bis zur Zeit des Stephanus, welcher nach der Mitte des 6. Jahrhunderts schrieb, erhalten haben sollte. Dazu kommt, daß auch der sogenannte Enantiophanes einer Erklärung des Theophilus zu den Digesten gedenkt, die er zwar aus dem index des Stephanus geschöpft haben kann, möglicher Weise aber auch aus den Collegienheften über die Vorlesungen des Theophilus zu den Digesten selbst geschöpft hat. Von Stephanus wird Theophilus an mehreren Stellen als *μακαρίτης* bezeichnet.

2) Dorotheus. Er war Quaestor sacri palatii und dann Rechtslehrer zu Berytus und wurde von Justinian nach Constantinopel berufen, um an den Arbeiten an den Institutionen, Digesten und am zweiten Codex Theil zu nehmen. Von Stephanus wird er als ὁ *μακαρίτης* bezeichnet. Die Vermuthung von Mortreuil, daß Dorotheus nach dem Tode des Theophilus nach Constantinopel berufen worden sei, um den von letzterem angefangenen Cursus zu vollenden, hat Nichts für sich, im Gegentheil gegen sich, daß hiernach der index der Digesten von Dorotheus nur eine Fortsetzung des index des Theophilus sein würde, was er aber in der That nicht ist, da er auch die drei ersten partes der Digesten umfaßte. Dorotheus scheint nach dem Jahre 542 gestorben zu sein; denn er erwähnt die Novelle Justinian's über Exheredation und Präterition (Nov. 115) als *ἡ περὶ ἀχαρίστων παίδων νεαρά*, welche im Jahre 542 publicirt ist.

3) Isidorus. Er wird unter den Rechtslehrern genannt, an welche die Const. *Omnem reipublicae* von Justinian gerichtet ist. Ob er zu Constantinopel oder zu Berytus Rechtslehrer gewesen sei, ist ungewiß; Zachariä entscheidet sich für das letztere, weil seiner Vermuthung nach der fälschlich dem Johannes Antiochenus zugeschriebene Nomocanon in 50 Titeln in Phönizien geschrieben ist und daher der Verfasser die Digesten des berytischen Rechtslehrers Dorotheus benutzt hat; derselbe hat zugleich die Bearbeitung des Codex von Isidorus benutzt; mithin sei auch dieser wahrscheinlich Rechtslehrer zu Berytus gewesen.

4) Anatolius. Er stammte aus einer berühmten juristischen Familie, indem Justinian selbst seinen Vater Leontius und Großvater Eudorius als solche nennt, „qui optimam sui memoriam in legibus reliquerunt," war gleich diesen seinen Vorfahren Rechtslehrer zu Berytus und wurde von Justinian, um an der Bearbeitung der Digesten Theil zu nehmen, nach Constantinopel berufen. Auch wird er in der Inscription der Const. *Omnem reipublicae* ad antecessores von 533 genannt. Der in der Novelle 82, cap. 1 vom Jahre 539 genannte advocatus fisci gleichen Namens ist wol von dem Rechtslehrer verschieden.

5) Thaleläus. Er befindet sich unter den Rechtslehrern (antecessores), an welche die gedachte Const. *Omnem reipublicae* gerichtet ist. Ob er zu Constantinopel oder Berytus gelehrt hat, ist ungewiß; letzteres aber wahrscheinlicher. Es sprechen dafür folgende Gründe. Erstens citirt er nur berytische Rechtslehrer, bald mit Beifügung der Namen, bald mit der allgemeinen Bezeichnung *οἱ ἐπιφανέστατοι διδάσκαλοι*, oder *οἱ τῆς οἰκουμένης διδάσκαλοι*. Dann erwähnt er in den von ihm gesetzten Fällen häufig Berytus. Welche Lehrer er in der Rechtswissenschaft gehabt hat, kann nicht genau bestimmt werden. Man könnte daraus, daß er den Eudorius, Patricius, den älteren Cyrillus und andere berytische Rechtslehrer *τοὺς ἐπιφανεστάτους διδασκάλους*, *τοὺς τῆς οἰκουμένης διδασκάλους* nennt, schließen wollen, daß er den Einen oder Anderen der Genannten zu Lehrern gehabt habe. Diesem steht aber rücksichtlich des älteren Cyrillus entgegen, daß dieser keinesfalls Lehrer des Thaleläus gewesen sein kann. Ebenso wenig paßt es auf den etwas jüngeren Rechtslehrer zu Berytus, Eudorius. Denn Eudorius war nach dem früher Bemerkten Großvater des Anatolius, eines Zeitgenossen des Thaleläus. Eher könnte Patricius der Lehrer des Thaleläus gewesen sein, da er nach der Const. *Tanta* §. 9 Vater des Leontius, nach Const. *Haec quae necessaria* einer

der 10 Redactoren des älteren Codex gewesen ist, also in eine Zeit fällt, wo Thaleläus seinen Unterricht genossen haben kann. Es ist indessen wahrscheinlicher, daß Thaleläus mit jenen Ausdrücken nur das große Verdienst der früheren Rechtslehrer zu Berytus habe hervorheben wollen. Thaleläus scheint der Lehrer des Stephanus, des Verfassers eines index oder Commentars zu den Digesten, gewesen zu sein. Die Gründe dafür sind bei Stephanus anzugeben. Einer dieser Gründe ist aber jetzt schon hervorzuheben. Thaleläus hat nämlich in seinen Vorlesungen nur die Bücher der Digesten erklärt, welche nach Justinian's Studienplan in denselben erklärt werden mußten, und auch nur zu diesen Büchern hat Stephanus, dem Thaleläus hierin folgend, seinen index geschrieben. Thaleläus wird von Stephanus ὁ μακαρίτης genannt. Die Zeit seines Todes kann nicht genau angegeben werden; sie scheint aber nicht lange nach der Publication des zweiten Codex gesetzt werden zu müssen, da er in seiner Bearbeitung dieses Codex der Novellen sehr selten gedenkt. So kommt in derselben zu dem Codextitel de inofficioso testamento die Novelle 115 von 542 nicht vor, daher man annehmen könnte, Thaleläus sei vor diesem Jahre gestorben. Dagegen kommt aber wieder in Betracht, daß er auch solche Novellen mit Stillschweigen übergeht, von denen er Kenntniß haben mußte. So wird z. B. der Novelle 18 von 536 zu demselben Titel des Codex nirgends gedacht, obschon der Commentar zum Codex erst nach 536 geschrieben ist. Thaleläus stand in großem Ansehen bei der Nachwelt. So wird er von Theodorus ὁ τῆς νομικῆς ὀφθαλμὸς καὶ διδάσκαλος genannt, und bei den späteren Scholiasten heißt er ὁ κωδικευτής.

6) Johannes Antiochenus. Johannes mit dem Beinamen Scholasticus, war zuerst Advocat (ἀπὸ σχολαστικῶν) in seiner Vaterstadt Antiochia, und ging dann in den geistlichen Stand über. Er war Apocrisiarius (d. h. Agent und Geschäftsträger) der Kirche Antiochiens zu Constantinopel. Im J. 565 wurde er an die Stelle des von Justinian in Folge einer theologischen Streitigkeit nach Amasia in Cappadocien verbannten Patriarchen Eutychius Patriarch zu Constantinopel, und verwaltete das Patriarchat bis zu seinem am 31. Aug. des Jahres 578 erfolgten Ableben. Er hat sich als Schriftsteller auf dem Gebiete des kanonischen Rechts bekannt gemacht.

c) Juristen nach Justinian.

1) Stephanus. Er war Rechtslehrer (antecessor). Denn er wird nicht nur in den erhaltenen Fragmenten seines Breviarium Codicis ausdrücklich ἀντικένσωρ genannt, sondern auch seine Bearbeitung (index) der Digesten beweist, daß er Rechtslehrer war, und dieses Werk aus seinen Vorlesungen über die Digesten entstanden ist. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Stephanus, welcher Mitarbeiter an den Digesten und Advocat bei der Praefectura Praetorio Orientis war. Der Rechtslehrer Stephanus ist jünger, als dieser, scheint aber noch in der letzten Zeit Justinian's gelehrt zu haben. Er hatte einen Lehrer, dessen Namen er nicht nennt, dessen Vorlesungen über die Digesten er, wie er selbst bezeugt, gehört hat. Es fragt sich, welcher der damals lehrenden Antecessoren sein Lehrer gewesen sei. Der ältere Cyrillus, dessen Stephanus mehrmals gedenkt, kann es nicht sein, da dieser längst schon verstorben war; jedoch geht so viel hervor, daß Stephanus in Berytus seinen Cursus gemacht hat. Den Theophilus kann er nicht gehört haben, da er selbst die von denen des Theophilus abweichenden Erklärungen seines Lehrers anführt und Theophilus zu Constantinopel lehrte, obschon auf der anderen Seite nicht zu leugnen ist, daß der Styl beider sehr viel Aehnlichkeit hat. Ebenso wenig kann Stephanus den Dorotheus zum Lehrer gehabt haben, wie daraus hervorgeht, daß sich kaum eine Aehnlichkeit der Redeweise beider, wol aber manche Verschiedenheiten nachweisen lassen. Dazu gehört, daß der Gebrauch der ἐρωταποκρίσεις bei Dorotheus sehr selten, bei Stephanus sehr häufig ist. Ferner ist der Styl des Dorotheus kurz und präcis, der des Stephanus weitläufig und wortreich. Wahrscheinlich ist Thaleläus jener Lehrer des Stephanus gewesen. Dafür sprechen folgende Gründe. Erstens hat Thaleläus zu Berytus auch die Digesten erklärt, wie aus seinem Commentar zum Codex hervorgeht, worin er sich häufig auf das beruft, was er zu den Digesten vorgetragen hatte. Dann braucht Stephanus die dem Thaleläus geläufigen Redensarten, so z. B. τοῦτο εἰδὼς ἐλθὲ ἐπὶ τὸ προκείμενον, βλέπε πωτ' εἶπον, οἶδας, τουτέστιν, ἰστέον, und dergl. Ferner brauchen beide bei dem Citiren der Justinianeischen Rechtsbücher das Wort ἀνήνεκται, nur mit dem Unterschiede, daß Stephanus sich desselben vorzugsweise bei dem Citiren der Codexstellen zu bedienen pflegt. Beiden ist der Gebrauch der ἐρωταποκρίσεις gemeinsam. Beide bezeichnen die rei vindicatio mit dem Namen ἡ σπεκιαλία ἐν ῥέμ. Der Vortrag beider in den Vorlesungen ist sehr ähnlich. Endlich hat Thaleläus nur die Bücher der Digesten erklärt, deren Erklärung in Justinian's Studienplan vorgeschrieben war, und auf dieselben Bücher beschränkt sich die Bearbeitung (index) der Digesten von Stephanus. Auch steht nicht entgegen, daß Thaleläus von Stephanus an mehreren Stellen als ὁ μακαρίτης, ὁ τῆς εὐκλεοῦς μνήμης bezeichnet wird, da Stephanus die Vorlesungen des Thaleläus über die Digesten der Zeit nach recht wohl gehört haben kann. Stephanus lehrte gegen das Ende der Regierung Justinian's. Denn er bezeichnet den Theophilus, Thaleläus und Dorotheus als μακαρίται, als kurz vorher verstorben. Unter diesen ist Dorotheus der zuletzt verstorbene, indem er nach dem früher Bemerkten nach dem Jahre 542 mit Tode abging. Von Matthäus Blastares wird Stephanus in die Zeit Justinian's versetzt, und Stephanus selbst drückt sich über Justinian so aus, wie man noch lebende Kaiser zu bezeichnen pflegte, indem er ihn δεσπότης und seine Constitutionen εὐσεβεῖς διατάξεις nennt. Er lehrte zu Constantinopel, wo allein noch eine Rechtsschule bestand, nachdem Berytus 551 durch ein Erdbeben zerstört worden war. Auf Constantinopel als seinen Wohnort weist auch sein Gebrauch einer der der 168 sehr ähnlichen Novellensammlung hin, welche zu Constantinopel im Gebrauch

war. Seine Gelehrsamkeit wird durch die erhaltenen zahlreichen Fragmente seines index Digestorum hinreichend bekundet. Er citirt sehr häufig gleichzeitige und ältere Juristen und verbessert deren Ansichten; er zeichnet sich aus durch Auslegung der Quellen und durch seine Kenntniß der lateinischen Sprache. Hinsichtlich seines Vortrages stimmt er am meisten mit Thaleläus überein. Unter seinen Schülern sind der Novellenepitomator Julianus und Theodorus zu nennen. Er stand in großem Ansehen sowol bei seinen Zeitgenossen, als bei der Nachwelt. Denn seine Zeitgenossen und etwas jüngere Juristen vergleichen ihn mit Ulpian; bei den Späteren heißt er *σοφώτατος τῷ ὄντι, ἡ τῶν νόμων γλῶσσα, μέγιστος καὶ διασημότατος διδάσκαλος καὶ νομοθέτης, περιβόητος τῆς οἰκουμένης διδάσκαλος*. Er wird auch häufig von den Späteren angeführt, namentlich in den neueren Basilikenscholien.

2) Der sogenannte Anonymus. In den Basilikenscholien geschieht häufig eines Juristen Erwähnung, welcher vorzugsweise als *ὁ ἀνώνυμος* bezeichnet wird, und sehr viele Schollen zu den Digesten haben den Anfang: *τοῦ ἀνωνύμου*. Daß sein Name den späteren griechischen Juristen in der That unbekannt war, ergibt der vorgesetzte Artikel, da die Scholien, welche den Namen eines den Späteren bekannten Juristen an der Spitze tragen, den Artikel vor dem Namen weglassen. Identisch mit dem Anonymus ist der Verfasser eines Werkes, *μονόβιβλον περὶ ἐναντιοφανῶν*, von welchem in den Basilikenscholien viele Bruchstücke vorkommen, in den Scholien zum 8. Buche mit der Inscription *τοῦ ἐναντίου*, in den Scholien zu anderen Büchern mit der Inscription *τοῦ ἐναντιοφανοῦς*. Für diese Identität des Anonymus mit dem sogenannten Enantiophanes sprechen folgende Gründe. Beide geben an, daß sie eine Schrift, *μονόβιβλον περὶ ληγάτων καὶ μόρτις καῦσα δωρεῶν*, liber singularis de legatis et mortis causa donationibus, geschrieben haben. Dann ist die Schreibart und die Art beider, die Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher zu citiren, dieselbe. Denn beide beginnen ihre *παραγραφαί* mit den Worten: *ὁμοίως, ἐν τῷ* (folgt die citirte Stelle), *εἴρηται, ἀνάγνωσθι;* doch beginnt Enantiophanes häufig mit *καίται*, was aus der Beschaffenheit des Werkes *περὶ ἐναντιοφανῶν* sich erklärt, aus welchem die fraglichen Anmerkungen geschöpft sind, indem mit dem Worte *καίται* zugleich stets eine anscheinend widersprechende Stelle citirt wird; beide citiren die Digesten und den Codex nach der Zahl der Bücher, Titel und Fragmente oder Constitutionen, ohne die Inscription des Titels anzuzeigen; beide stimmen darin überein, daß sie die Novellen nach einer aus dem Hauptinhalt der Novellen entlehnten Ueberschrift citiren, sowie sie auch in den Inscriptionen der Novellen zusammenstimmen; beide citiren die Stellen der Digesten und des Codex in folgender Weise: *ὡς βιβ. κ. τ. λ.* Ferner findet sich im Nomocanon in 14 Titeln, der gewöhnlich dem Photius zugeschrieben wird, von diesem aber blos überarbeitet ist, unter den aus der Digestenbearbeitung des Anonymus entlehnten Digestenstellen Eine, in welcher der Verfasser, der Anonymus, auf ein von ihm geschriebenes *μονόβιβλον περὶ ἐναντιοφανῶν* verweist. Dazu kommt, daß die von beiden angeführten Stellen aus der fraglichen griechischen Bearbeitung der Digesten wörtlich mit einander übereinstimmen und sich auch im Texte der Basiliken finden. Endlich kommen auch Scholien zu den Basiliken vor, welche, obgleich das eine mit *τοῖ ἐναντιοφανοῦς*, das andere mit *τοῦ ἀνωνύμου* anfängt, doch Wort für Wort übereinstimmen. Auch Anonymus selbst citirt das Werk *περὶ ἐναντιοφανῶν*. — Daß der Anonymus mit dem Novellenepitomator Julian's dieselbe Person sei, hat schon Biener vermuthet, und nach ihm Zachariä mit vielen Gründen zu beweisen gesucht. Unter den verschiedenen von letzterem beigebrachten Gründen ist der stärkste die Uebereinstimmung des lateinischen Novellenauszuges des Julian mit der griechischen Epitome Novellarum des Anonymus sowol in der äußeren Form und Einrichtung, als hinsichtlich der von beiden gebrauchten Novellensammlung, welche offenbar dieselbe ist. Es finden sich allerdings einzelne Abweichungen. So scheint z. B. die Novellensammlung, deren sich Anonymus bedient hat, gleich im Anfange eine Constitution mehr gehabt zu haben, da die const. 40 und 44 bei Julian, bei Anonymus const. 41 und 45 sind; ferner befindet sich zwischen const. 45 und 68, welche Anonymus anführt, eine andere Constitution, welche dem Julian gefehlt zu haben scheint, da bei diesem const. 66 ist, welche Anonymus const. 68 nennt. Auf der anderen Seite scheinen in der Sammlung des Anonymus nach const. 68 einige Constitutionen gefehlt zu haben, welche Julian gibt; denn die const. 76 bei Anonymus ist auch bei Julian const. 76; aber die const. 89 bei Anonymus ist bei Julian const. 90. Eine andere Abweichung ist, daß die Zahlen der *θέματα* oder *διατάξεις* oder *κεφάλαια*, welche in der Epitome des Anonymus citirt werden, selbst nicht ein einziges Mal mit denen übereinstimmen, mit welchen bei Julian die Capitel bezeichnet sind. Allein diese Abweichungen zwischen dem Novellenauszuge des Anonymus und des Julian sind bei näherer Prüfung nicht so bedeutend. Denn die griechischen Zahlen, welche sich in dem Auszuge des Anonymus finden, können hin und wieder verdorben sein, und, was noch mehr in das Gewicht fällt, auch die Handschriften und Ausgaben des Novellenauszugs Julian's stimmen in den Zahlen der Novellen oder der Auszüge keineswegs überein. Geringer ist die Verwandtschaft und Aehnlichkeit der Novellenauszüge beider, wenn man die innere Beschaffenheit betrachtet. Zwar gibt der Auszug des Anonymus, sowie der Julian's, die Novellen mit Weglassung der praefationes im Auszuge; aber die Auszüge Julian's sind viel kürzer und gedrängter, als die des Anonymus. Julian gibt die Novellen bisweilen wörtlich (*κατὰ πόδα*) übersetzt, bald liefert er sehr weitläufige Auszüge. Anonymus hingegen hat sich der möglichsten Kürze befleißigt; er wird bisweilen unverständlich, weil er kurz sein will. Kurz, der Auszug des Anonymus ist gleichsam ein Auszug des Julianischen Novellenauszuges. Dies ist nicht so zu verstehen, als habe Anonymus seinen Auszug aus

dem des Julian gefertigt; das Verhältniß beider ist vielmehr dieses, daß beide unabhängig von einander gearbeitet sind, beiden aber dieselbe Novellensammlung zum Grunde liegt. Andere Gründe für die Identität Julian's mit dem Anonymus sind folgende. Julian hatte den Stephanus zum Lehrer, und denselben scheint auch Anonymus zum Lehrer gehabt zu haben. Stephanus gibt in seinem Commentar zu den Digesten, dessen Fragmente in den Basilikenscholien erhalten sind, Antworten auf die von seinen Zuhörern an ihn bei dem Unterricht gerichteten Fragen. Eine solche Antwort des Stephanus auf eine Frage Julian's hat sich erhalten. Hieraus ergibt sich, daß Julian des Stephanus Zuhörer war. Daß dieser Zuhörer mit dem späteren Antecessor und Verfasser des Novellenauszuges Julian derselbe ist, wird wol kaum bezweifelt werden können. Es trifft auch die Zeit hierzu. Stephanus lehrte noch unter Justinian. Der Novellenauszug Julian's ist nach dem Jahre 556 abgefaßt, indem die neuesten Novellen, Nov. 109 und 134 (bei Julian const. 117 und 125), von diesem Jahre sind, und kann gegen das Ende der Regierung Justinian's gesetzt werden. Stephanus kann, wenn er auch nicht viel älter, als Julian, war, doch recht wohl dessen Lehrer gewesen sein. Dafür, daß Anonymus den Stephanus zum Lehrer gehabt hat, läßt sich Folgendes anführen. Stephanus wird nicht nur von Enantiophanes citirt, sondern Anonymus nimmt in den seiner Digestenbearbeitung beigefügten Anmerkungen eine Rücksicht auf den index und die adnotationes des Stephanus, welche am besten sich durch die Annahme erklärt, Anonymus sei des Stephanus Schüler gewesen. So wiederholt z. B. Anonymus in seinen Anmerkungen kurz die des Stephanus; er citirt die von Stephanus angeführten Stellen nochmals, und führt die Digestenstellen an, in welchen eine von Stephanus angezogene Rechtsregel zu finden sei. Ferner pflegt Anonymus in den Anmerkungen zu den Büchern der Digesten, zu welchen Stephanus seinen index geschrieben hatte, sehr kurz zu sein, da er die weitläufigen Anmerkungen des Stephanus für die Erläuterung des Textes hinreichend hielt; weitläufiger ist er in den Anmerkungen zu den Büchern der Digesten, auf welche der index des Stephanus sich nicht erstreckte. Für die Identität des Anonymus mit Julian spricht ferner, daß beide Rechtslehrer (antecessores) waren. Von Julian ist dies durch das Zeugniß des größeren Theils der Handschriften seines Novellenauszuges gewiß, und wird auch durch mehrere bei den damaligen Rechtslehrern übliche und aus den Basilikenscholien bekannte Redeformen: das „didicimus" gleich im Anfange und in Const. 67; die Art, wie der casus formirt wird in Const. 81. 84; die Verweisung auf andere Stellen in cap. 163 bestätigt. Dasselbe gilt von dem Anonymus, welcher sich ebenfalls in seinen Anmerkungen häufig der bei dem mündlichen Vortrage und Unterrichte gewöhnlichen Ausdrücke bedient. Dazu kommt, daß Julian nach der Inscription des Novellenauszuges, wie sie sich in den Handschriften findet, zu Constantinopel gelehrt hat, was auch aus manchen Stellen des Auszuges hervorgeht, z. B. aus cap. 216 und 358, wo Constantinopel mit den Worten „haec civitas" bezeichnet wird, obwol in der Novelle selbst Constantinopels keine Erwähnung geschieht. Aber auch Anonymus lehrte und schrieb zu Constantinopel. Denn damals gab es nur daselbst oder in einigen Städten Syriens solche, welche aus dem Rechtsunterrichte ihren Beruf machten; in Syrien aber kann Anonymus nicht gelehrt haben, da er dieses Land *ἀπολελειμμένον τόπον* nennt. Endlich ist wol auch die alte lateinische Uebersetzung der in die Digesten aufgenommenen griechischen Stellen aus der Schrift Modestin's de excusationibus, welche eine wörtliche ist, von Julian verfaßt, welcher, sowie er zum Gebrauch derjenigen, deren Muttersprache die lateinische war, die Novellen Justinian's übersetzte, so auch jene griechischen Digestenstellen übersetzt hat. Das Vaterland und die Aeltern Julian's oder des Anonymus sind unbekannt. Er war so ausgezeichnet in der Rechtswissenschaft, daß er den Beinamen *το νομικον φάος* (lucerna juris) erhielt und sowol zu Rom, als zu Berytus in großem Ansehen stand. Dies ergibt folgendes, von Theätetus Scholasticus (Advocat), einem Zeitgenossen Julian's, auf denselben verfaßtes Epigramm:

Τοῦτον Ἰουλιανὸν, νομικὸν φάος, εἶπον ἰδοῦσαι
Ῥώμη καὶ Βεροὴ, πάντα φύσις δύναται.

In der Anthologia Graeca befinden sich auch mehrere Epigramme Julian's. Er hat noch unter Justin II. gelebt. Seine Schriften sind zuerst in lateinischer Sprache abgefaßt, entweder zum Nutzen derjenigen Unterthanen des Reiches, deren Muttersprache die lateinische war, oder weil seine Vorlesungen hauptsächlich von Schülern aus dem Occident besucht wurden. Lateinisch schrieb er einen Auszug der Novellen Justinian's und wahrscheinlich die oben erwähnte Uebersetzung griechischer Digestenstellen. Später bediente er sich der griechischen Sprache, vielleicht dadurch bewogen, daß nach der Eroberung Italiens durch die Longobarden weniger wissenschaftlicher Verkehr zwischen dem Orient und Occident war. In dieser Sprache sind verfaßt: ein Novellenauszug, nach dem Muster des lateinischen, aber viel kürzer, als dieser, ein *μονόβιβλον περὶ ληγάτων καὶ μόρτις καῦσα δωρεῶν* (liber singularis de legatis et mortis causa donationibus), ein *μονόβιβλον περὶ ἐναντιοφανιῶν* (liber singularis de his, quae in Digestis contraria esse viderentur), eine Bearbeitung der Digesten mit Anmerkungen.

3) Cyrillus. Ueber das Leben des Cyrillus ist wenig bekannt. Er erwähnt den Stephanus, und wird von Cobidas angeführt, woraus hervorgeht, daß er gegen das Ende des 9. Jahrhunderts gelebt hat. Ob er Rechtslehrer gewesen ist, läßt sich nicht bestimmen. Auch seine Digestenbearbeitung läßt nicht darauf schließen, da sie keine Spuren des mündlichen Vortrags an sich trägt. Er stand bei den späteren Juristen in großem Ansehen, und heißt von seinem index der Digesten, gleichwie Stephanus, *ὁ ἰνδικευτής*.

4) Athanasius. Er stammt aus Emesa, einer Stadt Phöniziens und führt von seinem Stande als Advocat in den vorhandenen Handschriften seines Novellenauszugs den Beinamen *σχολαστικός*. Er schrieb unter

Justin II., wie sich daraus ergibt, daß er in seiner Epitome Novellarum Novellen dieses Kaisers excerpirt hat. Er hat aber schon unter Justinian dieses sein Werk angefangen und unter Justin II. vollendet. Denn er nennt Justinian ὁ καλλίνικος ἡμῶν βασιλεύς, ὁ εὐσεβέστατος βασιλεύς, ὁ εὐσεβέστατος δεσπότης ἡμῶν Ἰουστινιανός, Ausdrücke, womit nur lebende Kaiser bezeichnet werden. Spuren alexandrinischen Dialects, welche sich in dem Texte, wie ihn die pariser Handschrift Nr. 1381 gibt, finden, hatten zu der Vermuthung Anlaß gegeben, daß Athanasius zu Alexandria gelebt und gewirkt habe; allein diese Spuren rühren vielmehr von dem Schreiber dieser Handschrift, als von Athanasius selbst, her. Vielmehr ist der Novellenauszug wahrscheinlich in Antiochien geschrieben, und dort der Wohnort des Athanasius gewesen. Das ergibt sich daraus, daß er in der Vorrede zur zweiten Ausgabe seines Novellenauszuges die Advocaten zu Antiochien mit dieser zweiten Ausgabe in Verbindung bringt. Es gibt keinen späteren Juristen Athanasius, der nach den Basiliken gelebt hätte. Man hat dem Athanasius auch einen Auszug aus den Digesten und dem Codex zuschreiben wollen. Nach der Angabe des Suaresius enthält der Cod. Vatic. Palat. 226 eine Arbeit des Athanasius, einen Auszug aus Digesten und Codex, ἐκ τῶν Διγέστων καὶ τοῦ θ′ βιβλίου (τοῦ) Κώδικος. Allein die angegebene Handschrift enthält nichts Juristisches. Ohne Zweifel hatte Suaresius den Cod. Palat. 55 aus dem 15. Jahrhundert im Auge, welcher Bl. 57—59 unter speciellen Rubriken einige juristische Stellen enthält, die einen Theil des Anhangs der Ecloga von Leo und Constantin bilden. Eine dieser Rubriken (Bl. 58) lautet: Ἀθανασίου σχολαστικοῦ ἐκ τῶν Διγέστων καὶ τοῦ θ′ β. τοῦ Κώδικος, wie Suaresius sie anzeigt; aber die nach dieser Rubrik stehenden Auszüge gehören der Novellenbearbeitung des Athanasius an und enthalten keine Stelle der Digesten; die Rubrik, welche sich ebenso im Cod. Vindob. jur. gr. 2 fol. 200 findet, ist die Wiederholung einer Rubrik, welche einem vollständigeren Auszuge voranging, als der im Anhange der Ecloga ist. Die Fragmente, welche die Rubrik der wiener Handschrift ankündigt, sind entlehnt aus des Athanasius Epitome Novellarum Tit. X. const. 9. Auf einem Irrthum derselben Art beruht wol auch die Nachricht von einer Schrift des Athanasius de criminibus in einer Handschrift, welche Antonius Augustinus besaß; diese ist wahrscheinlich das Resultat der Verbindung von Rubriken, welche verschiedenen Schriften angehören, nämlich Auszügen aus Athanasius und aus dem ποινάλιον des Eudidius.

5) Theodorus. Er heißt bald schlechthin Theodorus, bald Theodorus Scholasticus, bald Theodorus Hermopolitanus, bald blos Hermopolitanus, endlich vollständiger Theodorus Scholasticus Thebanus Hermopolitanus. So haben auch andere griechische Juristen bald blos einen, bald mehrere Namen, z. B. Athanasius Scholasticus, Athanasius Scholasticus Emesenus, Johannes Scholasticus oder Antiochenus u. s. w. Es ist hier mit Zachariä von Lingenthal Folgendes zu bemerken. Die griechischen Christen begnügten sich gewöhnlich mit Einem Namen, welchen sie als κύριον ὄνομα vor der Taufe erhalten hatten; bisweilen fügten sie den Namen des Vaters (πατρωνομία) im Genitiv bei, und hatten überdies Beinamen, cognomina (ἐπώνυμα) entweder von ihrem Vaterlande oder ἐκ τοῦ συμβεβηκότος, von zufälligen Umständen, z. B. von ihrem Berufe und Lebensart, von den Aemtern und Ehrenstellen, welche sie bekleideten oder bekleidet hatten, von der Beschaffenheit des Körpers oder Geistes u. s. w. So kommen vor die Namen: Theophilus Antecessor, Stephanus Antecessor, Petrus Magister, Joannes Laurentii Lydus, Agothias Scholasticus Asianus Myrinaeus u. a. Diese Regel ist aber nicht ohne Ausnahme. Denn die Berytienser und Tyrier sollen in der Benennung der Personen der römischen Sitte gefolgt sein. Die übrigen Griechen aber erhielten bald mehrere Namen in der Taufe, bald bedienten sie sich der Vornamen, praenomina (z. B. Flavius), welche gleichsam etwas Höheres, Vornehmeres anzeigen sollten, z. B. Flavius Theodorus Petrus Demosthenes Pr. Pr., Flavius Faustus, Flavius Stephanus. Bisweilen behielten sie den vor der Taufe erhaltenen Namen mit dem Taufnamen nach der Taufe bei, was hauptsächlich bei den zum Christenthum bekehrten Slawen und Sarazenen beobachtet worden zu sein scheint. Wie sich dies auch verhalten möge, so muß man, wenn man derselben Person mehrere Namen beigelegt findet, nicht nach römischer Sitte den ersten Namen für das praenomen, den zweiten für das Nomen, den dritten für das cognomen, aber auch nicht alle für κύρια ὀνόματα (Hauptnamen) halten, sondern im Zweifel den ersten Namen für den Hauptnamen, die übrigen aber für Beinamen halten, welche von der Lebensart, von dem Berufe oder vom Vaterlande u. s. w. entlehnt sind. So war auch bei dem Juristen, von welchem hier die Rede ist, Theodorus der eigentliche oder Hauptname, die übrigen Namen Beinamen. Von den Namen Theodorus Scholasticus Thebanus Hermopolitanus bezeichnen die beiden letzten sein Vaterland. Er hieß also Hermopolitanus, weil Hermopolis seine Geburtsstadt war. Von den mehreren Städten dieses Namens ist die in Thebais gelegene die Geburtsstadt des Theodorus, wie daraus hervorgeht, daß er in der von Zachariä im Laurakloster bei dem Berge Athos gefundenen Handschrift Θεόδωρος σχολαστικὸς Θηβαῖος ἑρμοπολίτης genannt wird. Es ist mit Unrecht bezweifelt worden, ob er Christ gewesen sei, weil er in einem Basilikenscholium das alte Testament angeführt haben soll. Für sein Christenthum spricht außer der Vermuthung, nach welcher alle damaligen Einwohner des Reiches Christen waren, theils der christliche Name, theils daß er Advocat (Scholasticus) war, was er nicht hätte sein können, wenn er Heide oder Jude oder auch nur Häretiker gewesen wäre. Darüber, wer sein Lehrer in der Rechtswissenschaft war, bestanden verschiedene Ansichten. Sein Lehrer war Stephanus, welchen er selbst Στέφανος ὁ ἐμὸς διδάσκαλος nennt. Es ist hier an den Antecessor Stephanus zu denken, welcher nach Theophilus, Dorotheus und Thaleläus um die Mitte

des 6. Jahrhunderts Rechtslehrer war, und selbst den Codex bearbeitet hat. Denn es gibt keinen anderen Rechtslehrer dieses Namens, und dann hat sich jene Stelle aus der Codexbearbeitung des Stephanus, in welcher die von Theodorus angeführte Meinung des Stephanus ausgedrückt wird, noch erhalten. Die 13 ersten Titel des 1. Buches des Codex nämlich, welche sich in der Collectio constitutionum ecclesiasticarum finden, sind aus der Codexbearbeitung des Stephanus höchst wahrscheinlich entlehnt. Dort wird L. 21. C. I, 5 so wiedergegeben: *Ἰουδαῖος ἢ αἱρετικὸς ἐν δίκῃ οὐ καταμαρτυρεῖ ὀρθοδόξου κ. τ. λ.* Theodorus in seinem Auszuge sagt zu derselben Constitution: *„ταύτης τῆς δόξης ἐγένετο Στέφανος ὁ ἐμὸς διδάσκαλος,"* obgleich in der angeführten Stelle von Hebräern (oder Juden) nicht die Rede ist. So konnte sich Theodorus auch nur ausdrücken, wenn er wirklich Zuhörer des Stephanus war. Stephanus scheint der einzige Lehrer des Theodorus in der Rechtswissenschaft gewesen zu sein. Ueberhaupt haben die Studirenden des Rechts damals gewöhnlich nur Einen Lehrer gehabt, welchen sie sich von Anfang an ausgewählt hatten. Nur so wird erklärlich, wie Stephanus selbst seinen Lehrer *κατ' ἐξοχήν*, d. h. ohne dessen Namen beizufügen, erwähnen und so dem verstorbenen Theophilus entgegensetzen konnte. Auch wird dies durch das Zeugniß des Theodorus selbst bestätigt. Da Stephanus zu Constantinopel Rechtslehrer war, wie sich theils daraus, daß er sich einer dort sehr verbreiteten Novellensammlung bediente, theils aus seinem hauptsächlichen Gebrauche von Schriften dortiger Rechtslehrer ergibt, theils endlich daraus folgt, daß nach der Zerstörung von Berytus durch ein Erdbeben Constantinopel die einzige Rechtsschule war, so muß Theodorus aus Aegypten, seinem Vaterlande, nach Constantinopel gewandert sein, entweder aus einem anderen Grunde, oder um dort die Rechtswissenschaft zu studiren. Später wurde Theodorus Advocat, wovon er den Beinamen Scholasticus führt, wie auch andere Juristen dieser Zeit. Rechtslehrer ist er nicht gewesen, obwol man auch dies früher geglaubt hat. Es gibt kein Zeugniß dafür, und seine Schriften, das Breviarium Codicis und Breviarium Novellarum, sind von der Art, daß sie mit den Vorlesungen Nichts gemein haben. Schon die von Theodorus gebrauchten Ausdrücke enthalten keine Spuren eines mündlichen Vortrages, wie solche doch in den erhaltenen Fragmenten des Thaleläus, Stephanus und in der Paraphrase der Institutionen von Theophilus so häufig vorkommen. Er scheint in Constantinopel gelebt und geschrieben zu haben; es läßt sich dies daraus schließen, daß seine erwähnten Schriften dort im Gebrauch waren, und daß er bei der Ausarbeitung seines Breviarium Novellarum der Sammlung der 168 Novellen folgte, die unzweifelhaft in Constantinopel entstanden ist. Ueber die Zeit, wo Theodorus gelebt hat, gab es verschiedene Ansichten. Das Breviarium Novellarum ist nach dem Jahre 575 geschrieben; denn von diesem Jahre ist die neueste Constitution in der Sammlung der 168 Novellen. Theodorus muß auch vor Heraclius gelebt und geschrieben haben, weil von Heraclius bis zu Basilius der Zustand der Rechtswissenschaft bei den Griechen ein so trauriger war, daß man diesem Zeitalter den Theodorus kaum zuschreiben kann; im Gegentheil muß schon unter Mauricius des Theodorus Novellenbearbeitung vorhanden gewesen sein, theils weil aus demselben in die Sammlung der 168 Novellen einige Auszüge an die Stelle lateinischer Novellen unter Mauricius versetzt worden sind, theils weil Theodorus den ursprünglichen Text des Codex zu seinem Breviarium Codicis benutzt hat, nach Mauricius aber der Gebrauch und die Kenntniß der lateinischen Sprache so untergegangen war, daß Niemand mehr die Justinianeischen Rechtsbücher selbst, sondern nur deren griechische Bearbeitungen gebrauchte. Daraus folgt, daß des Theodorus Novellenauszug zwischen den Jahren 575 und 602, mit welchem die Regierung des Mauricius sich endigt, geschrieben ist, und daß Theodorus zu dieser Zeit geblüht hat. Von den Schriften des Theodorus ist später viel Gebrauch gemacht worden, worüber das Nähere bei diesen Schriften selbst anzugeben ist. Sein Ansehen bei der Nachwelt geht aus folgenden Zeugnissen hervor. In einem späteren Scholium zu den Basiliken (Basil. ed. Heimb. T. II. p. 570) wird seine Auslegung zu L. 3. C. IV, 2 als nothwendig empfohlen, und in einer Novelle des Alexius Comnenus wird er gerühmt als *ὀξὺς συνιδεῖν καὶ φωράσαι τὴν ἐγκοιθημένην ταῖς νομικαῖς βαθύτησιν ἔννοιαν*, i. e. acutus in cognoscenda et indoganda sententia, quae profundissimis legum locis insit. Bisweilen wird er jedoch auch von den Späteren getadelt. Man hat ihm, außer den unstreitig von ihm herrührenden Bearbeitungen des Codex und der Novellen, auch eine Bearbeitung der Digesten zugeschrieben. Diese Meinung stützt sich darauf, daß mehrere mit dem Namen des Theodorus bezeichnete Basilikenscholien vorkommen, welche entweder eine Uebersetzung oder eine Anmerkung zu einzelnen Digestenstellen enthalten. Allein alle diese Stellen gehören vielmehr dem Dorotheus an und sind aus dessen Bearbeitung entlehnt; der Name *Θεοδώρου* an der Spitze derselben ist aus der Verwechselung mit *Δωροθέου* entstanden. Noch beruft man sich zum Beweise dafür, daß Theodorus zu den Digesten geschrieben habe, auf einige Basilikenscholien, welche aus dem Breviarium Codicis des Theodorus entlehnt zu sein scheinen. Allein in diesen ist entweder die Lesart verdorben und es muß statt *διγ.* gelesen werden *διατ.*; sodaß eine Codexstelle gemeint ist, oder es sind Anmerkungen des Thaleläus mit den Summen des Theodorus verbunden, sodaß sie von den Herausgebern hätten getrennt werden müssen. Die Trennung ist nothwendig in Sch. *Θεοδώρου* Basil. Heimb. I, 647. 657. 696. 700 sq. 701 sq. 702 sq. 704. 710. Sch. *Τοῦ αὐτοῦ* I, 711 sq. Sch. *Θεοδώρου* I, 819 II, 59. Sch. *Θεοδώρου. Ὀφείλει* III, 757. Sch. *Θεοδώρου. Ὁ κελευσθεὶς* III, 769. Sch. *Θεοδώρου* V, 795. Sch. *Ὁ σολληφθεὶς* V, 871. Verderbniß der Lesart liegt in anderen Stellen vor. In einigen anderen Scholien, auf welche man sich für eine Digestenbearbeitung von Theodorus berufen hat, ist zwar die Lesart nicht verdorben; die Digestencitate darin aber sind nicht von Theodorus,

der nie die Digesten citirt. Ebenso hat man dem Theodorus eine Synopsis et Ecloga Codicis Justinianei erotematica mit Unrecht zugeschrieben. Daß zwar nicht unser Theodorus, wol aber ein jüngerer dieses Namens, zu den Novellen Leo des Weisen einen Commentar geschrieben habe, beruht auf einem bloßen Misverständniß. Auch hat man einem Theodorus Hermopolitanus, welcher aber jedenfalls nicht der unsere sein kann, eine Ecloga Lib. I—X Basilicorum zugeschrieben.

6) Johannes Cobidas. Der Name dieses Juristen wird verschieden geschrieben. Die verschiedenen Formen sind: *Κωβίδας, Κοβίδας, Γοβίδας, Κωβίδης, Κουβίδης, Κωβίδιος, Κοβίδιος, Κουβίδιος, Κουβίδιος, Κομίδιος*. Daß alle diese Namen nur eine und dieselbe Person bezeichnen, läßt sich theils aus der Aehnlichkeit derselben und aus der Möglichkeit einer verschiedenen Auflösung der in den Handschriften gebräuchlichen Abkürzung *Κωβιδ´* vermuthen, theils wird, daß alle diese Namen denselben Juristen bezeichnen, wahrscheinlich dadurch, daß derjenige, welcher in den Basilikenscholien *Γοβίδας* heißt, von Balsamon *Κωβίδης* genannt wird. Gibt man die Identität dieser Namen zu, so folgt aus einem in der appendix Eclogae erhaltenen und von Zachariä von Lingenthal zuerst herausgegebenen Fragmente des Werkes, welches *ὁ ποινάλιος* betitelt ist, daß der vollständige Name dieses Juristen war: *Ἰωάννης Κωβίδας* oder *Κωβίδιος ἀντικήνσωρ*. Es ist wol derselbe, welcher in einem Basilikenscholium *Ἰωάννης ὁ σοφώτατος ἀντικήνσωρ* genannt wird. Er wird in diesem Scholium mit Dorotheus und Thaleläus, welche als verstorben bezeichnet werden, in Verbindung gebracht so, daß er also diese überlebt haben muß. Er ist verschieden von dem späteren Johannes, dessen Namen mehrere Basilikenscholien an der Spitze tragen, entweder mit dem Namen *Ἰωάννου*, oder mit der Bezeichnung seiner Würde, *τοῦ νομοφύλακος*, ohne Beifügung des Namens, welcher etwa im 11. Jahrhundert lebte. Cobidas lebte zu Ende des 6. oder zu Anfang des 7. Jahrhunderts. Er wird von Anastasius angeführt und citirt selbst den Stephanus und Cyrillus, und hat einen von Theodorus herrührenden Auszug der L. 22. C. IX, 9 in sein *ὁ ποινάλιος* betiteltes Werk aufgenommen.

7) Phocas. Unter dem Namen des Phocas findet sich in den Basilikenscholien eine einleitende Bemerkung zu L. 1. C. VII, 1. Man könnte dabei an den Phocas, welcher magister militum war und sich unter den Redactoren des ersten Justinianeischen Codex befand, oder an den Expräfecten Phocas, welcher in Nov. 82. cap. 1. §. 1 erwähnt wird, denken. Allein schon der in dem Scholium vorgesetzte Artikel beweist, daß nicht ein Jurist dieses Namens bezeichnet wird. Denn wenn auch viele Scholien mit *τοῦ ἀνωνύμου, τοῦ ἐναντιοφανοῦ* anfangen, so werden doch dadurch nicht nomina propria der Juristen bezeichnet. Der Schluß des Scholiums deutet auf Thaleläus, schon wegen der diesem ganz ähnlichen Schreibart. Es fragt sich nun, woher jenes *Ὁ Φωκᾶς* entstanden sei. Meiner Vermuthung nach hat in der pariser Handschrift 1349 eine Sigle gestanden, welche *ὁ προκανών* bedeuten sollte und Fabrot irrthümlich in *Ὁ Φωκᾶς* aufgelöst hat. Von den neueren Basilikenscholiasten wird *προκανών* die kurze Inhaltsanzeige einer jeden Constitution von Thaleläus genannt, welcher, wenn die Constitution lateinisch war, die wörtliche griechische Uebersetzung (*το κατὰ πόδας*) folgte, und das *τὸ κατα πόδας* wird in einigen Scholien dem *προκανών* entgegengesetzt.

8) Anastasius. Von seinem Vaterlande, Beruf u. s. w. ist Nichts bekannt. Er citirt den Stephanus und Cobidas und hat also nach beiden gelebt. Er gehört gewiß noch in diese Periode.

9) Philoxenus. Genau läßt sich sein Zeitalter nicht bestimmen. Wahrscheinlich gehört er aber den Juristen dieser Periode an. Denn die von ihm herrührenden Novellenauszüge werden in den Basilikenscholien mit denen des Theodorus und Athanasius zusammengestellt, sodaß wol anzunehmen ist, er habe ungefähr um die Zeit, wo diese lebten und schrieben, seine Novellenbearbeitung abgefaßt. Er citirt eine Erklärung der invecta et illata von Theophilus. Sein Verhältniß zum Lexicographen Philoxenus ist ungewiß.

10) Symbatius. Ueber das Zeitalter und die Lebensumstände dieses Juristen ist Nichts bekannt. Er hat zu den Novellen geschrieben, wovon später die Rede sein wird. Die Quelle dafür ist der von Heimbach jun. zuerst herausgegebene tractatus de peculiis, wo zwei Fragmente von Symbatius erhalten sind.

§. 15. Von den Schriften der Juristen im Allgemeinen.

Von den Grenzen, welche Justinian der schriftstellerischen Thätigkeit der Juristen hinsichtlich seiner Rechtsbücher setzte, und wie dieselben theils eingehalten, theils überschritten wurden, ist bereits im §. 13 die Rede gewesen. Es sind nur die Schriften selbst im Allgemeinen zu betrachten.

1) Verschiedene Arten und verschiedener Zweck der juristischen Schriften. Sie sind entweder Uebersetzungen, Erläuterungen und Commentare, sowie Auszüge der Rechtsbücher Justinian's und der Novellen oder Paratitlae oder Schriften anderer Art, z. B. Abhandlungen über einzelne Rechtslehrer (libri singulares).

a) Uebersetzungen, Erläuterungen und Commentare, sowie Auszüge der Justinianeischen Rechtsbücher und der Novellen.

α) Uebersetzungen. Justinian hatte wörtliche Uebersetzungen (versiones *κατα πόδα*) seiner Rechtsbücher, namentlich der Digesten, gestattet. Diese waren auch, da solche größtentheils in lateinischer Sprache geschrieben waren, für die griechisch redenden Unterthanen des Reiches nothwendig. Nur bei den griechischen Constitutionen des Codex und bei den meistentheils griechisch abgefaßten Novellen bedurfte es keiner solchen Uebersetzungen. Eine solche wörtliche Uebersetzung der lateinischen Codexstellen hat Thaleläus geliefert, und sie heißt bei den Späteren schlechthin *τὸ κατα πόδας;* die latei-

nischen Constitutionen bedurften nach einer Aeußerung des Thaleläus keiner solchen. Von einer wörtlichen Uebersetzung der Digesten hat sich keine Nachricht erhalten. Gleichwol haben wir eine solche in dem index des Dorotheus, wie sich aus einer Vergleichung desselben mit den Digestenstellen ergibt, und es ist auffallend, daß man nicht auch diese später als *το κατα πόδας* der Digesten bezeichnet hat. Wahrscheinlich war der Grund der, daß man für die Arbeit des Dorotheus, welche aus den Vorlesungen hervorgegangen ist, den ursprünglichen Namen index, eben dieser ihrer Entstehung wegen, beibehalten hat. Von den Institutionen findet sich keine versio *κατὰ πόδα*, wovon der Grund darin liegt, daß die griechische Paraphrase derselben von Theophilus eine solche überflüssig machte, daher sie auch bald ein so großes Ansehen erlangte, daß man das lateinische Original darüber ganz vernachlässigte. Statt der lateinischen Novellen bediente man sich der von mehreren Juristen bald abgefaßten griechischen Auszüge oder Summen.

β) Erläuterungen und Commentare. Der allgemeine Name für solche ist *ἑρμηνεία* oder index. Es ist, was letzteren Ausdruck betrifft, an das in §. 13 Gesagte zu erinnern. Index bedeutet ursprünglich nach Theophilus eine *σύντομος παράδοσις*, eine brevis expositio. In den Grenzen einer solchen, einer Summa, wie die Glossatoren sagen, hielt sich der index der Digesten von Cyrillus, in welchem der Inhalt der Digestenstellen ganz kurz wiedergegeben wird, und welcher auch bei den Späteren *ὁ ἴνδεξ* und davon Cyrillus *ὁ ἰνδικευτής* heißt. Auch die Digestenbearbeitung das Anonymus geht nicht über die Grenzen einer *σύντομος παράδοσις*, einer brevis expositio hinaus, da der Inhalt der Digestenstellen zwar etwas weitläufiger als bei Cyrillus, aber doch immer noch kurz genug, nach der legaten Reihenfolge wiedergegeben wird, mit Weglassung der verschiedenen Ansichten der alten Juristen, welche sich in den einzelnen Stellen finden, sowie auch der Namen der Juristen, welcher im Texte der Digestenstellen Erwähnung geschieht. Dennoch hat die Arbeit des Anonymus den Namen index bei den Späteren nicht erhalten, und findet sich nirgends unter diesem Namen angeführt. Der Grund liegt vielleicht darin, daß zu des Anonymus Zeit die indices des Dorotheus und Stephanus existirten, und es damals (zu der Zeit des Anonymus) nicht mehr nöthig war, eine Arbeit von der Art, wie die des Anonymus war, unter dem Namen index zu verhüllen. Daß bei den späteren Basilikenscholiasten die Digestenbearbeitung des Anonymus nicht den Namen index erhalten hat, ist wol daraus zu erklären, daß dieser Auszug der Digestenstellen in den Basilikentext übertragen worden ist. Abgesehen von dem index des Cyrillus ist gerade der Name index (*ὁ ἴνδεξ*) den weitläufigeren exegetischen Darlegungen des Inhalts der einzelnen Stellen in ihrer legalen Reihenfolge beigelegt worden, namentlich denen des Theophilus, Dorotheus und Stephanus. Es hängt dies damit zusammen, daß für den juristischen Unterricht keine solche Beschränkung bestand, wie für die schriftstellerische Thätigkeit, und die weitläufigen Erklärungen der Rechtslehrer unter dem Namen indices durch die Verbreitung der Collegienhefte ihren Weg in das Publicum fanden. So wird in einem Scholium zu Theophilus ein index *τῶν πρώτων* von Theophilus erwähnt. Die uns erhaltenen Bruchstücke des index der Digesten von Theophilus beweisen, daß dieser sich mit größerer Freiheit bewegt und nicht ängstlich sich an die Digesten selbst gehalten habe; denn er erläutert z. B. die Digestenstellen durch Fälle, welche in den Stellen selbst nicht vorkommen. Der index des Theophilus war nach diesen Bruchstücken eine Paraphrase der Digesten, eine *ἑρμηνεία*, wie denn auch Stephanus einmal sagt: *Θεόφιλος μέντοι ὁ μακαρίτης οὕτω ἑρμηνεύει το θέμα*. Denselben Charakter einer *ἑρμηνεία* haben die Digestenbearbeitungen des Dorotheus und Stephanus, welche *κατ' ἐξοχὴν* den Namen index bei den Späteren führen, sodaß man hiernach *ἑρμηνεία* und index (*ὁ ἴνδεξ*) für gleichbedeutend halten muß. So wird die Paraphrase der Digesten von Dorotheus als ein *ἰνδικεύειν* charakterisirt. So ist, wenn in den Basilikenscholien, was die Bücher der Digesten anlangt, welche in den Rechtsschulen nicht erklärt wurden, sondern von den Studirenden selbst studirt werden mußten, *ὁ ἴνδεξ* erwähnt wird, darunter immer der index des Dorotheus zu verstehen, und auf dieser ist zu denselben Büchern auch der Ausdruck *τὸ πλάτος* in den Scholien der Basiliken zu beziehen, sowie auch der Ausdruck *τὸ πλάτος τοῦ ἴνδικος*. Stephanus nennt seinen Digestencommentar selbst index, und braucht den Ausdruck *ἰνδικεύειν* sowol von sich, als Andere denselben von ihm brauchen, daher er auch *ὁ ἰνδικεύτης* genannt wird. Wo in den neueren Basilikenscholien zu denjenigen Büchern der Digesten, welche nach Justinian's Studienplane in den Vorlesungen erklärt wurden, des index Erwähnung geschieht, wird damit der index des Stephanus bezeichnet. Derselbe index des Stephanus heißt zu denselben Büchern der Digesten in den Basilikenscholien *τὸ πλάτος*. Dies ergibt sich sowol daraus, daß das *το πλάτος* dem Stephanus mit ausdrücklichen Worten zugeschrieben wird, als daraus, daß die aus dem *πλάτος* citirten Worte sich in dem index des Stephanus finden. Die Bezeichnung des index des Stephanus mit dem Ausdruck *τὸ πλάτος* hat wol in der Weitläufigkeit desselben seinen Grund; später hat man für die Bücher der Digesten, welche in den Vorlesungen nicht erklärt wurden, diese Behauptung auf den index des Dorotheus übertragen, der von allen Dynastenbearbeitungen (der index des Stephanus erstreckte sich nicht auf diese Bücher) die ausführlichste war. Zu den ausführlichen Commentaren über den Codex gehörte die Bearbeitung des Codex von Thaleläus und Isidorus.

γ) Auszüge. Ein solcher ist zu den Digesten der index des Cyrillus. Die übrigen Digestenbearbeitungen des Dorotheus, Stephanus und Anonymus gehen über die Grenzen bloßer Auszüge hinaus und sind wirkliche Commentare. Dagegen sind der Codex und die Novellen bald in längeren, bald in kürzeren Auszügen bearbeitet worden, welche unter den Namen *σύντομος, ἐπιτομή* vorkommen. Solche Bearbeitungen des Codex sind von

Anatolius, Stephanus und Theodorus; des Stephanus Bearbeitung heißt σύντομος κῶδεξ. Die Novellen haben auf diese Art bearbeitet Athanasius, Theodorus, Anonymus. Auch die Arbeiten des Philorenus und Symbatius zu den Novellen, so viel sich aus den wenigen Ueberresten derselben beurtheilen läßt, scheinen ähnlicher Art gewesen zu sein.

Als Bestandtheile sowol der weitläufigeren Commentare, als der Auszüge kommen vor: αα) παραγραφαί, d. i. Anmerkungen zu einzelnen Worten oder Stellen des Textes, bald in Erläuterungen derselben, bald in Beseitigung sich erhebender Zweifel oder anscheinender Widersprüche bestehend, bald anderen Inhalts, ihren Namen davon habend, weil sie am Rande zu den betreffenden Worten des Textes in den Vorlesungen geschrieben wurden; ββ) παραπομπαί, Citate von Parallelstellen; γγ) ἀπορίαι, Zweifel, welche der Lehrer selbst oder die Zuhörer aufwarfen, ζητήσεις und ἐρωτήσεις, Fragen, welche entweder die Zuhörer in den Vorlesungen, oder der Schriftsteller selbst, aufwarfen; den ἀπορίαι und ζητήσεις entsprechen die Lösungen der Zweifel, λύσεις, den ἐρωτήσεις die Antworten, ἀποκρίσεις; Frage und Antwort zusammen hieß ἐρωταπόκρισις; δδ) σημειώσεις, Bemerkungen, von dem Worte σημείωσαι, mit welchem sie beginnen, so genannt.

b) Παράτιτλα. Wegen der Bedeutung dieser Art juristischer Schriften ist auf §. 13 zu verweisen.

c) Schriften anderer Art. Hierher gehören Monographien über einzelne Rechtslehren, μονόβιβλα (libri singulares), die Glossae nomicae und andere, von denen noch später zu handeln sein wird.

2) Sprache und Styl der Juristen dieser Periode. Der Charakter der Sprache und des Styls der unter Justinian und kurz nach ihm lebenden Juristen ist ganz derselbe, welcher sich auch an Sprache und Schreibart anderer Schriften jener Zeit beobachten läßt. Selbst da, wo sie sich der Präcision nicht gerade absichtlich befleißigen, bedienen sie sich doch immer einer einfachen Schreibart, welche weit natürlicher ist, als die affectirte schwülstige Sprache in Justinian's Novellen. Sieht man auf die einzelnen Schriftsteller, so erscheint unter den Bearbeitern der Digesten Cyrillus als derjenige, welcher sich am meisten der Kürze und Präcision befleißigt; nach ihm kommt der Anonymus, nach diesem Dorotheus. Am weitläufigsten und wortreichsten ist Stephanus, welcher es auch nicht an Wiederholungen und Tautologien fehlen läßt. Man sieht es dem Werke des Stephanus an, daß es durch die Vorlesungen entstanden und ursprünglich nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist; sonst würde es kürzer und präciser gefaßt sein. Dasselbe gilt, wenngleich in minderem Grade, von der Institutionenparaphrase des Theophilus. Unter den Bearbeitern des Coder huldigen der Kürze am meisten Theodorus und Anatolius; nach ihnen kommen Isidorus und Stephanus; am weitläufigsten ist Thaleläus, was ebenfalls wieder der Entstehung der Arbeit aus den Vorlesungen zuzuschreiben ist. Matthäus Blastares hat in der Vorrede zu seinem Syntagma den Charakter und die Beschaffenheit dieser Schriften kurz und mit einer einzigen Ausnahme treffend geschildert. Er irrt nämlich darin, daß er die Coderbearbeitung des Anatolius als noch kürzer und gedrängter schildert, als die des Theodorus. So viel wenigstens die Auszüge oder Summen der Constitutionen betrifft, ergibt eine Vergleichung der Bruchstücke des Anatolius mit denen des Theodorus, daß die Summen des letzteren noch viel kürzer sind als die des ersteren. In Ansehung der übrigen Bestandtheile der Arbeiten beider haben wir zu wenig Material zur Vergleichung, indem sich zwar in den Basilikenscholien genug von Theodorus, von Anatolius aber sehr wenig vorfindet. — Bemerkenswerth ist die große Sorgfalt der Juristen in Beibehaltung der lateinischen juristischen Kunstausdrücke, welche entweder ganz unverändert, oder mit griechischem Accente und griechischer Flerion wiedergegeben werden. Namentlich haben sie die lateinischen Rechtsregeln mitten im griechischen Terte beibehalten. Vorzüglich ist diese Sorgfalt in Beibehaltung der Kunstausdrücke in der Institutionenparaphrase des Theophilus und in den Basilikenscholien bemerkbar, welche zum 8. Buche der Basiliken aus den Commentaren des Thaleläus und Stephanus erhalten sind. Es fehlt zwar nicht an Beispielen beibehaltener lateinischer Kunstausdrücke in den Bruchstücken der Commentare der alten Juristen, welche uns in den Scholien zu anderen Büchern der Basiliken erhalten sind; sie sind aber seltener, und sehr häufig finden sich in der späteren Zeit die Kunstausdrücke mit griechischem Accent und mit griechischer Flerion, was aber nicht den Juristen selbst, deren Schriften in den Scholien ercerpirt sind, sondern vielmehr denjenigen, welche die Scholien daraus compilirten, oder noch Späteren, zuzuschreiben ist. Nicht nur die noch unter Justinian selbst lebenden Juristen, sondern auch die späteren bis in den Anfang des 7. Jahrhunderts hinein haben die lateinischen Kunstausdrücke beibehalten. Dies gilt namentlich von dem Anonymus und von Theodorus; erst bei der späteren Benutzung ihrer Werke sind die lateinischen Kunstausdrücke gewöhnlich mit griechischen vertauscht worden. Nach Justinian bildete sich erst ganz allmälig eine griechisch-juristische Kunstsprache, welche in den Basiliken ihre Vollendung und officielle Reception erhielt. Indessen gilt das Bemerkte nicht von allen Kunstausdrücken. Denn die im Leben täglich vorkommenden Geschäfte, wie Stipulationen, Testamente, die Consensualcontracte und andere, sowie die Handlungen, welche in Processen täglich vorkommen, z. B. die litis contestatio, wurden schon längst vor Justinian mit griechischen Ausdrücken bezeichnet. Es konnte dies auch nicht anders sein, da die griechische Sprache in vielen Theilen des Reiches die herrschende war. Deshalb schrieben auch einzelne der Juristen, deren Schriften in den Digesten ercerpirt sind, griechisch, und auch die Kaiser erließen Rescripte und andere Gesetze in griechischer Sprache. Ein bedeutender Einfluß auf die Bildung einer griechisch-juristischen Kunstsprache ist wol der wörtlichen Uebersetzung der lateinischen Constitutionen des Coder von Thaleläus beizumessen. Es fehlt zwar nicht an Bei-

spielen von Thaleläus in der Uebersetzung beibehaltener lateinischer Kunstausdrücke; allein Thaleläus konnte, wenn er wörtlich übersetzen wollte, die Kunstausdrücke dabei nicht übergehen; er mußte ihnen, wenn er sie beibehielt, eine griechische Uebersetzung beifügen, was er auch bisweilen gethan hat. Freilich ist dies nur eine Vermuthung. Denn wir haben die Uebersetzung des Thaleläus nur in den in den Basiliken und den Basilikenscholien erhaltenen Bruchstücken, und es ist wol möglich, daß die von Thaleläus beibehaltenen lateinischen Kunstausdrücke später von den Compilatoren der Basiliken und der Scholien mit griechischen vertauscht worden sind, wie dies bei der Digestenbearbeitung des Anonymus ganz unstreitig der Fall gewesen ist. — Eine fernere Eigenthümlichkeit der Justinianeischen Juristen ist, daß sie sich in den von ihnen zur Erläuterung der Gesetzstellen fingirten Fällen zur Bezeichnung der dabei vorkommenden Personen entweder der bei den Pandektenjuristen gebräuchlichen fingirten Namen Attius, Maevius, Sempronius, Titius, Gajus, Stichus, Pamphilus, oder der Bezeichnung mit Zahlen, wie Primus, Secundus, Tertius u. s. w. bedienen, während die Juristen der späteren Zeit gewöhnlich Namen gebrauchen, welche aus dem neuen Testamente entlehnt sind, namentlich die Namen der Apostel, wie Petrus, Paulus, Joannes. Dieser Unterschied tritt besonders in den Basiliken und in den alten Scholien derselben, welche aus den Schriften der unter Justinian und nicht lange nach ihm lebenden Juristen geschöpft sind, hervor. In den letzteren ist sehr häufig die alte, den Justinianeischen Juristen eigenthümliche, Benennung der Personen beibehalten, während in dem Basilikentexte christliche Namen gebraucht sind; ein Beweis mehr, daß die Basilikenscholien nicht officiell redigirt und dem Basilikentexte nicht unter öffentlicher Auctorität beigefügt worden sind, weil man sonst auch in ihnen Alles getilgt haben würde, was an den heidnischen Ursprung erinnerte.

3) Art und Weise der Juristen, die Justinianeischen Rechtsbücher und Novellen zu citiren. Als regelmäßige Citirart läßt sich die bezeichnen, wonach nur mit Zahlen und zwar so citirt wird, daß zuerst die Zahl der größeren, dann nach einander die der kleineren Abschnitte angegeben werden; so erst die Zahl des Buches, dann die des Titels, in den Digesten auch die des Fragments (*δίγεστον*), im Coder auch die der Constitution (*διάταξις*), z. B. *βι. ν' τῶν διγέστων τι. ιζ διγ.* (d. i. *δίγεστον* oder *διγέστῳ*) *α'* oder *βι. α' τοῦ κώδικος τι. α' διατ.* (d. i. *διάταξις* oder *διατάξει*) *α'*. Die Institutionen werden citirt: *ἰνστιτ.* (d. h. *ἰνστιτουτίων* oder *ἰνστιτουτιόνων*) *α'. τι. α'*. Selten wird ein *βιβλίον τῶν ἰνστιτούτων* oder *τῶν ἰνστιτουτιόνων* citirt. Kleinere Abschnitte der Institutionentitel unter dem Namen *διαιρέσεις* oder *κεφάλαια* citiren nur Anonymus und Enantiophanes mit Beifügung der Zahl, welche Zahlen jedoch den unserer Paragraphen nicht entsprechen. Die Novellen werden mit der Zahl der Novelle und des Capitels citirt, z. B. *νεαρὰ α'. κεφ. α'*. Der Beisatz *τῶν διγέστων* oder *τοῦ κώδικος* bleibt oft weg, weil das Citat durch das gebrauchte *διγ.* oder *διατ.* schon bestimmt genug auf Digesten oder Coder hinweist. Von selbst versteht es sich auch, daß nach der Wendung der Rede die Ordnung der Zahlen bisweilen umgestellt wird, sodaß die Zahlen der kleineren Abschnitte denen der größeren vorangehen, z. B. *ἐν τῷ μ'. διγ. τοῦ β' τι. τοῦ μα' βι. φησίν*, oder *ἐν τῇ ζ'. διατ. τοῦ λδ' τι. τοῦ δ' βι. τοῦ κώδικός φησιν*. Von dieser regelmäßigen Citirart weichen einige Juristen ab. a) Von den Institutionen werden bisweilen die Rubriken der Titel bald neben der Titelzahl, bald ohne dieselbe citirt. b) Dasselbe geschieht bisweilen in den Digesten, wobei auch wol die Zahl des Buches und Titels ganz weggelassen und nur die Titelrubrik citirt wird, was z. B. Stephanus dann zu thun pflegt, wenn er zur Erläuterung einer Digestenstelle eine andere aus demselben Titel anführt, welchenfalls er entweder blos die Titelrubrik bezeichnet, oder bemerkt, daß die citirte Stelle aus derselben pars der Digesten genommen sei. Die kleineren Abschnitte der Fragmente, welche wir Paragraphen nennen, heißen bei den Justinianeischen Juristen *θέματα*, und deren Zahl übersteigt die unserer Paragraphen immer um Eine, da die Griechen das, was wir als prooemium oder principium citiren, als *θέμα α'* bezeichnen. Besonders charakteristisch ist die Art, wie von mehreren Justinianeischen Juristen und Antecessoren, namentlich von Thaleläus, Dorotheus und Stephanus, diejenigen Theile und Bücher der Digesten citirt werden, welche nach Justinian's Lehrplane in den Vorlesungen erklärt werden mußten. Sie citiren nämlich die drei ersten partes — *τὰ πρῶτα*, de judiciis, de rebus — besonders, indem sie in jeder pars die Bücher, aus denen sie besteht, wieder von Eins an zählen. So zählen sie *τῶν πρώτων βι. α'—δ'*, *de judiciis βι. α'—ζ*, *de rebus βι. α'—η'* und citiren die einzelnen Bücher jeder pars, die Titelrubrik und das Fragment, oder auch die Titelrubrik mit Angabe der betreffenden pars, und das Fragment, aber mit Weglassung der Zahl des Buches, welches in der pars gemeint ist; z. B. „*ἐν τῷ γ'. διγ. τοῦ* de procuratoribus *τῶν πρώτων*;“ „*ἐν τῷ ζ τῶν* de judiciis *βι.* (lib. XI. Dig.) *τι. α'. διγ. α'*;“ „*ἐν τῷ η' τῶν* de rebus *βι.* (lib. XIX. Dig.) *τι. α'. διγ. α'*,“ wo das *βι.* auch häufig weggelassen wird; oder „*ἐν τῷ* familiae erciscundae *τῶν* de judiciis,“ „*ἐν τῇ κομμοδάτι τῶν* de rebus.“ Das 20. Buch der Digesten citirt Thaleläus als *ἡ ὑποθηκαρία* oder als *μονόβιβλος τῆς ὑποθηκαρίας*, nach dem Vorgange Justinian's, welcher in der Const. *Omnem reipublicae* §. 4 dieses Buch als liber singularis ad formulam hypothecariam bezeichnet. Stephanus gibt den Büchern 20—22 einen gemeinschaftlichen Namen; er nennt sie *ἀντιπαπιανοῦ μονόβιβλοι* oder *μονοβιβλία*, und unterscheidet das erste, zweite und dritte Buch derselben. Bisweilen citirt Stephanus diese Bücher auch mit den gewöhnlichen Zahlen. Das 22. Buch citirt derselbe als *μονόβιβλον* de usuris. Buch 23 wird von Stephanus citirt als de sponsalibus *μονοβιβλίου*, von Thaleläus als *μονόβιβλος* de dotibus; — Buch 26 von beiden als *μονόβιβλος* de tutelis; — Buch 28 als *μονόβιβλος* de testamentis; —

Buch 30 als *μονόβιβλος* de legatis. Dorotheus und Stephanus heben den Zusammenhang dieser Citirart mit dem Rechtsunterrichte speciell hervor, indem sie diejenigen libri singulares, welche in den Vorlesungen erklärt wurden, *τα πραττόμενα μονοβίβλα* nennen, und damit auch bei dem Citiren bezeichnen. Ueberhaupt heißen die Bücher der Digesten, welche nach Justinian's Studienplane in den Vorlesungen erklärt wurden, *τὰ πραττόμενα βιβλία*, im Gegensatz derjenigen, welche nicht Gegenstand der Erklärung in den Vorlesungen waren und *τὰ ἐξτραόρδινα βιβλία* heißen. Die ersteren sind 26, nämlich Buch 1—22. 23. 26. 28. 30; die letzteren 24, nämlich Buch 24. 25. 27. 29. 31—50. c) Was den Codex betrifft, so werden auch hier zuweilen die Titelrubriken angeführt. d) Die Novellen werden von den Juristen meistens als *μετὰ τὸν κώδικα νεαραί, νεαραὶ τοῦ δεσπότου* und dergl. citirt. Die Juristen citirten nach verschiedenen Sammlungen, da es keine unter öffentlicher Auctorität veranstaltete Novellensammlung gab (s. §. 6). Aber eben weil sie sich verschiedener Sammlungen bedienten, mußten sie die Novellen nicht nur nach Zahlen einer bestimmten einzelnen Sammlung, sondern auch nach Rubriken citiren. Ja Manche trieben die Genauigkeit so weit, daß sie sogar die Anfangsworte und dergl. citirten.

4) Andere Eigenthümlichkeiten der Justinianeischen Juristen. Hierher gehören folgende: a) Die Juristen pflegen ihre noch lebenden Zeitgenossen regelmäßig mit *τινὲς*, quidam, zu bezeichnen, ohne ihre Namen anzugeben, oder sonst ein Lob beizufügen. b) Die verstorbenen Zeitgenossen halten sie in hohen Ehren und pflegen sie namentlich mit Prädicaten anzuführen, und zwar die älteren als *ἥρωες*, die kurz zuvor verstorbenen als *μακαρίται*, oder *εὐκλεοῦς μνήμης*, oder *πειφανοῦς μνήμης;* doch wird der Unterschied zwischen *ὁ ἥρως* und *ὁ μακαρίτης* nicht immer streng beobachtet. c) Einige Juristen pflegen ihren Lehrer in der Rechtswissenschaft zu erwähnen; doch folgt daraus, daß ein Jurist von einem anderen Juristen *διδάσκαλος* genannt wird, noch nicht, daß der letztere des ersteren Unterricht unmittelbar genossen habe; vielmehr werden auch längst verstorbene Rechtslehrer, weil man sich aus ihren Schriften unterrichtete, *διδάσκαλοι* genannt. d) Den Text der Digesten und des Codex nennen die Juristen *τὸ ῥητόν*, dessen Worte sie häufig citiren; bei dem Citat einer Digestenstelle wird bisweilen der Name des Pandektenjuristen, aus dessen Werke die Stelle entlehnt ist, im Genitiv mit dem Beisatze *ῥητῷ* hinzugesetzt. e) Die Abänderungen des älteren Rechts und das zu ihrer Zeit geltende Recht pflegen sie mit den Worten anzudeuten: *τὸ παλαιὸν — σήμερον δέ*, gleichviel ob die Abänderung des alten Rechts zu ihrer Zeit, oder früher erfolgt ist.

5) Ueberbleibsel der juristischen Schriften. Die juristischen Schriften dieser Periode haben sich theils unmittelbar, zum Theil vollständig in Handschriften bis zu unserer Zeit erhalten, theils sind sie uns mittelbar in Bruchstücken durch andere neuere Quellen überliefert. Die reichhaltigste Quelle, wodurch uns die meisten Ueberbleibsel der juristischen Literatur dieser Zeit erhalten sind, sind die älteren Basilikenscholien, sowie die Basiliken selbst. Demnächst haben sich auch in den Anhängen der juristischen Hand- und Lehrbücher dieser und der folgenden Periode manche Bruchstücke juristischer Schriften erhalten. Selbst die kirchenrechtlichen Schriften, abgesehen davon, daß sie selbst einen Theil der juristischen Literatur bilden, haben uns manche Bruchstücke auch der Literatur des bürgerlichen Rechts überliefert.

§. 16. Commentare über die Institutionen.

1) Paraphrase der Institutionen von Theophilus (*Ἰνστιτοῦτα Θεοφίλου Ἀντικένσωρος*). Diese noch erhaltene Paraphrase ist, wie schon Andere vermuthet haben, ein von einem Zuhörer des Theophilus in den Vorlesungen desselben über die Institutionen ausgeschriebenes Collegienheft. Eine eigene Arbeit des Theophilus, selbst eine Uebersetzung mit Anmerkungen, welche derselbe etwa zum Behuf seiner Vorlesungen gemacht hätte, kann dieselbe nicht sein, da dann der Styl, der Periodenbau u. s. w. viel reiner, richtiger und zusammenhängender sein müßten, als sie wirklich sind. Für den erwähnten Ursprung der Paraphrase aus den Vorlesungen des Theophilus entscheiden die häufigen Wiederholungen derselben Sache an verschiedenen Orten, die Einleitungen zu gebender Definitionen durch vorausgeschickte Fragen, hinter welchen gleich die Definition gegeben wird, der Mangel von Definitionen, welche im Institutionentexte stehen, und in der Paraphrase durch Beispiele ersetzt werden, welche die ausgelassenen Definitionen erläutern sollen, die Einschaltungen, welche wol in einem mündlichen Vortrage, nicht aber in einer durchdachten, zur Veröffentlichung bestimmten Schrift zuläßig sind, die häufigen Einwürfe, welche sich Theophilus im Buche macht, der vertrauliche Ton mit den Zuhörern, wo der mündliche Vortrag ganz unverkennbar ist, das absichtliche Bestreben, welches sich im ganzen Buche zeigt, den Zusammenhang der einzelnen Lehren und Titel zu zeigen und das System der Institutionen zu vertheidigen, die Protheorien, d. h. vorläufige Bemerkungen, ehe man zum Vortrage der Sache selbst übergeht, die nur bei dem mündlichen Vortrage zweckmäßig sind, die häufige Erläuterung des Institutionentextes durch Beispiele ohne Uebersetzung des Textes, die häufigen Verweisungen der Zuhörer auf die künftigen Vorlesungen mit der Formel: *ὡς προϊόντες μαθησόμεθα*. Auch kann der Titel: *Θεοφίλου Ἀντικένσωρος Ἰνστιτοῦτα*, unmöglich von Theophilus selbst herrühren, da nach Justinian's Bestimmung die Institutionen blos nach seinem Namen benannt werden sollten, sondern dieser Titel rührt von dem Zuhörer her, welcher die Dictate nachgeschrieben hat. Ueber den Styl der Paraphrase gibt es verschiedene Ansichten; Reitz hält denselben für einfach und zierlich, Mylius für schlecht und barbarisch. Der Streit betrifft aber lediglich die juristischen Kunstwörter, welche in der Paraphrase theils rein römisch beibehalten sind, theils hellenisirt sind, z. B. *οὐσούφρουκτος, προπρεεταρία, ληγατάριος, κάπιτις διμινουτίων, οὐσουκαπίων, βίτιον, φουρ-*

τιβον, βὶ ποσσέσσον, πραιτώριος, κομφιρματεύω, οὐσουκαπιτεύω, δεφενδεύω, νοβατεύω, κομπεσσατεύω. Solche Kunstwörter mußte Theophilus beibehalten, und es haben dies auch die Justinianeischen Juristen überhaupt gethan. Es handelt sich vielmehr von der Stellung und Zusammensetzung der Worte. Wortstellung und Perioden sind aber schlecht. Oft paßt das genus, der numerus und der casus weder zu den vorhergehenden, noch zu den folgenden Worten; oft fällt der Paraphrast aus der Construction; oft hängen die Gedanken schlecht zusammen. Alle diese Mängel sind nur aus dem mündlichen Vortrage erklärbar. Die Art und Weise der Schreibart ist auch ganz die des mündlichen Vortrages. So wird den Zuhörern das früher Gesagte in das Gedächtniß zurückgerufen, was mit folgenden Ausdrücken geschieht: εἰρήκαμεν, ἐδίδαξεν ἡμᾶς τὰ προλαβόντα, ἐδιδάχθημεν ἐκ τῶν προλαβόντων, ἔγνωμεν ἐν τοῖς προλαβοῦσιν, εἴπομεν oder εἰρήκαμεν ἐν τοῖς προλαβοῦσι, προλαβόντες εἴπομεν; nach kurzer Wiederholung des früher Vorgetragenen wird zur Erörterung einer anderen Materie übergegangen mit den Worten: εἰπόντες ... ἀναγκαίως ὀφείλομεν εἰπεῖν καὶ περὶ τοῦ, εἰπόντες ... ἔλθωμεν ἐπὶ, εἰπόντες ... εἴπωμεν, εἰπόντες ... μάθωμεν, εἰπόντες ... καὶ μαθόντες ... μετέλθωμεν, ἐπειδὴ δὲ εἰρήκαμεν ... ἀναγκαῖον εἰπεῖν, ἐπειδὴ δὲ εἰρήκαμεν ... ἐντεῦθεν ὅρα οἷον ἐζητήθη; oft werden einleitende Bemerkungen zum Vortrag einer Sache, welche die Kenntniß einer anderen Sache voraussetzen, vorausgeschickt, darin letztere vorgetragen, und dann wird zu der eigentlich vorzutragenden Sache übergegangen; die hierbei gewöhnlichen Redensarten sind: ἔχε ταῦτα ὡς ἐν προθεωρίᾳ ... ἐπειδή σοι ταῦτα προτεθεώρηται, ὅρα λοιπὸν τὸ προκείμενον, oder ταῦτα προθεωρήσας ὅρα λοιπὸν τὸ προκείμενον. Auf den mündlichen Vortrag deutet auch der häufige Gebrauch der ἐρωταποκρίσεις, welche sich jedoch von den bei Thaleläus und Stephanus vorkommenden darin unterscheiden, daß Theophilus die zu beantwortende Frage selbst aufwirft, während bei Thaleläus und Stephanus sie regelmäßig von den Zuhörern gestellt werden. Auch der Anfang der Frage und der Antwort lautet bei Theophilus anders, als bei den anderen Juristen. Merkwürdig ist die Aehnlichkeit des Vortrages und der Schreibart des Theophilus und des Stephanus in seinem index Digestorum. Auch Stephanus ruft häufig seinen Zuhörern das früher Gesagte in das Gedächtniß zurück mit den Worten: εἰρήκαμεν, ἔγνωμεν, μεμαθήκαμεν; ebenso liebt er die Protheorien und braucht hier fast dieselben Redensarten, wie Theophilus; er beginnt die Antwort auf die Fragen seiner Zuhörer häufig mit den Worten: καὶ πάνυ, οὐδαμῶς. Da Stephanus nicht Zuhörer des Theophilus gewesen ist, indem er seinen von diesem verschiedenen Lehrer erwähnt, so kann diese Aehnlichkeit wol nur daraus erklärt werden, daß Stephanus, welcher ebenfalls über die Institutionen las, ein Heft der Vorlesungen des Theophilus über die Institutionen, also ein Exemplar unserer Paraphrase, erlangt hatte und sich dasselbe durch Studium ganz zu eigen machte, sodaß ihm selbst die Art des Vortrages des Theophilus ganz geläufig wurde. Der Nutzen der Paraphrase ist sehr bedeutend. Sie enthält eine Menge trefflicher Erläuterungen der Institutionen von einem gleichzeitigen Juristen, der selbst Mitarbeiter an denselben war und die juristischen Schriften der Vorzeit, aus denen diese und die Digesten zusammengetragen sind, kannte. Sie bietet eine Menge rechtshistorischer Nachrichten, welche bis zur Entdeckung der echten Institutionen des Gajus um so willkommener sein mußten, als sie oft die einzigen Nachrichten waren. Sie enthält viele erhebliche Zusätze zu dem Institutionentexte, wodurch dieser oft gut erläutert wird, und dient häufig zur Verbesserung verdorbener Lesarten, ja sie muß als gleichzeitig mit den Institutionen für das beste kritische Hilfsmittel angesehen werden. Dagegen hat man der Paraphrase auch viele Mängel zur Last gelegt, aber meistens ohne Grund, wie besonders Reitz und Degen gezeigt haben. Die Paraphrase des Theophilus ist im byzantinischen Reiche zu großem Ansehen gelangt. Sie war die Grundlage der Anwendung der Institutionen, deren lateinischen Originaltext sie vertrat. Sie erhielt sich fortwährend selbst an der Seite der juristischen Handbücher, welche im 8. bis zum 10. Jahrhundert von den Kaisern publicirt worden sind. Ihre Anwendung zeigt sich fast in allen Denkmälern der griechisch-römischen Rechtswissenschaft, wo der Text der Institutionen regelmäßig durch die Paraphrase des Theophilus vertreten wird, bis auf Harmenopulus herab. Sie ist benutzt im Prochirum, in der Epanagoge, in den Basiliken und deren Scholien, in der Epitome. Von **Handschriften** der Paraphrase sind folgende bekannt: Cod. Paris. gr. 1364 (sonst CIↃIↃCCV. 1856. 2517). Paris. 1365 (sonst DCLVIII. 712. 2050). Paris. 1366 (sonst DCLVII. 711. 2518). Cod. Marcian. 178. Cod. Laurent. X, 16. LXXX, 1. 2. 6. 18. Cod. Palat. 19. Cod. Basil. Vatic. 115. Cod. Taurin. 162. Cod. Bruxell. 403. Cod. Messanensis. Die brüsselsche Handschrift Nr. 403 ist eine von einem Griechen Constantin im J. 1533 nach einer alten Handschrift, welche dem Joh. Bapt. Egnatius gehörte, für Viglius Zuichemus gefertigte Abschrift, nach welcher letzterer zuerst den griechischen Text der Paraphrase des Theophilus zu Basel 1531 herausgegeben hat. Die zuletzt erwähnte messinaer Handschrift befand sich, wie Possevinus und d'Orville erwähnt haben, zu Messina im Kloster S. Salvatore und wurde von einem jungen Philologen von dort nach Teutschland gebracht und in Hamburg veräußert, wo sie Schumacher an sich kaufte, sie aber der neapolitanischen Regierung wieder zur Verfügung stellte. Es ist davon für Blume durch Cario eine sorgfältige Vergleichung in ein Exemplar der Fabrot'schen Ausgabe von 1638 eingetragen und für die königl. Bibliothek in Berlin bestimmt worden. Die **Ausgaben** der Paraphrase sind folgende. Die erste Ausgabe des griechischen Textes erschien unter dem Titel: Ἰνστιτοῦτα Θεοφίλου Ἀντικήνσωρος. Institutiones juris civilis in graecam linguam per Theophilum Antecessorem olim traductae ac fusissime planissimeque explicatae: nunc vero pri-

mum in lucem restitutae et recognitae, cura et studio *Viglii Zuichemi* Phrysic. Basileae in officina Frobeniana Anno M. D. XXXIV. Es liegt derselben die oben erwähnte brüsseler Handschrift zum Grunde. Ein bloßer Abdruck derselben mit der Abweichung, daß die der editio princeps beigegebenen Addenda et Corrigenda an den gehörigen Orten eingeschaltet sind, ist die zu Paris bei Christian Wechel 1534 gedruckte Ausgabe. Der editio princeps folgt ebenfalls die zu Löwen 1536 in der Officin von Rutgerus Rescius erschienene Ausgabe; es sind aber noch kurze Bemerkungen von Petrus Nannius hinzugekommen. Reitz schätzt diese Ausgabe sehr hoch. Eine lateinische Uebersetzung der Paraphrase erschien zu Antwerpen 1536 von Jac. Curtius unter dem Titel: Institutionum juris civilis libri quatuor. Olim a THo Antec. in Graecum e Latino huberius diffusiusque translati, et nunc nuper in gratiam eorum, quibus operam Graecis literis non admodum vacat aut libet, e Gr. in Lat. per D. *Jac. Curtium*, Brugensem IC. conversi ac jam primum excusi. Antverpiae ap. Jo. Steelsium An. 1536 mense Septemb. Von dieser Uebersetzung erschienen später zu Lyon mehrere Abdrücke; Reitz bemerkt deren vier, von 1554, 1558, 1572, 1587; ferner zu Genf bei Jacob Stoer 1610, 1628. Die erste der griechisch-lateinischen Ausgaben ist von Jod. Petr. Reidhardt Basel 1544; sie enthält aber keine lateinische Uebersetzung der Paraphrase, sondern den Institutionentext; eine zweite zu Lyon 1580; eine dritte, ebenfalls mit beigefügtem Institutionentexte, von Dionysius Gothofredus zu Genf 1587, dann 1598. 1608 und 1620. Bemerkenswerth ist ferner die Ausgabe des griechischen Textes mit beigefügter, jedoch verbesserter lateinischer Uebersetzung des Curtius, von Car. Annib. Fabrotus Paris 1638. Benutzt sind dabei drei Handschriften der pariser Bibliothek, auch griechische Scholien beigefügt. Als Beigabe finden sich Graeca titt. de V. S. et de R. J. fragmenta e Regiis Codd. MSS. eruta. Eine zweite Fabrotische Ausgabe erschien zu Paris 1657. Die beste Ausgabe ist von Reitz unter dem Titel: *Θεοφίλου Ἀντικήνσωρος τὰ εὑρισκόμενα.* Theophili Antecessoris Paraphrasis Graeca Institutionum Caesarearum cum notis integris P. Nannii, J. Curtii, D. Gothofredi, H. Ernesti et C. A. Fabroti, ac selectis quam plurimorum eruditorum observationibus, cum editis tum ineditis. Lectionum varietates ex primariis editionibus et Pithoeano MS. inseruit, novam versionem *κατὰ πόδας* concinnavit, suasque animadversiones et *ἐπικρίσεις* addidit *Gul. Otto Reitz* J. Ctus: qui et fragmenta Theophilina nunc primum collecta et titulos Graecos de V. S. ac de R. J. denuo recognita, nec non XX. Excursus varii argumenti cum Glossario Theophilino atque copiosissimis tam rerum quam auctorum indicibus subjunxit. Hagae Comitum MDCCLI. II Tomi. Reitz hat den griechischen Text nach keiner Handschrift abdrucken lassen, da er selbst keine hatte, sondern nach der Gothofredischen Ausgabe von 1620, welche er vorher emendirte und dann mit den übrigen Ausgaben verglich. Es finden sich daher in seiner Ausgabe in der Regel zwar die besten Lesarten; oft hat er aber auch seine eigenen Conjecturen in den Text aufgenommen; oft ist er von Fabrot, der doch drei pariser Handschriften bei seiner Ausgabe benutzt hat, ohne Grund abgewichen und seinen Conjecturen gefolgt. Man muß daher bei dem Gebrauche dieser Ausgabe mit Vorsicht verfahren und die Richtigkeit der zweifelhaften Lesarten genau prüfen, was indessen dadurch sehr erleichtert ist, daß Reitz mit großer Genauigkeit die verschiedenen Lesarten der übrigen Ausgaben gesammelt und unter den Text gesetzt hat. Indessen enthält die Ausgabe noch eine Menge offenbarer Glossen, und da mehrere bekannte Handschriften noch gar nicht benutzt sind, so ist eine neue kritische Ausgabe ein dringendes Bedürfniß. Die lateinische Uebersetzung ist viel getreuer und richtiger, als alle vorhergehenden; sie ist eine neue wörtliche Uebersetzung, die aber nach Degen's Urtheil gerade dadurch, daß sie ganz wörtlich ist, der Deutlichkeit sehr geschadet hat, indem sich theils manche Stellen wegen des Eigenthümlichen der griechischen Sprache nicht deutlich in der lateinischen wörtlich ausdrücken ließen, theils dadurch Fehler gegen die lateinische Sprache entstanden sind, welche die betreffende Stelle ohne Vergleichung des griechischen Textes unverständlich machen. Von Uebersetzungen der Paraphrase des Theophilus in neuere Sprachen ist zu erwähnen eine französische von einem nur mit den Anfangsbuchstaben F. C. bezeichneten Advocaten bei dem Parlament zu Paris, Paris 1688, zwei teutsche, die eine von J. C. Finke. Göttingen 1805. 1809, welche aber nur die beiden ersten Bücher umfaßt, die andere von Wüstemann mit Anmerkungen. 2 Bände. Berlin 1823; endlich eine in das Neugriechische unter dem Titel: *Θεοφίλου Ἀντικήνσωρος τὰ Ἰνστιτοῦτα ... ἐκ τῆς ἐκδόσεως τοῦ Ῥειτζίου ... ἐπιμελείᾳ τοῦ Γ. Α. Ρ. Ἀθήναις* 1836.

2) Arbeiten Anderer. Ueber die Bearbeitungen der Institutionen durch Andere haben wir keine sichere Kunde. Es wird dem Dorotheus eine solche zugeschrieben. Im Cod. Paris. 1367. fol. 97 geht der Sammlung der leges rusticae eine Inscription voran, in welcher unter anderen es heißt: *ἰνστιτούτια. εἰσαγωγὴ νόμου. θεοφίλου. δωροθέου καὶ στεφάνου ἀντικινσόρων.* Ob darunter eine wirkliche Bearbeitung der Institutionen durch diese genannten Rechtslehrer gemeint ist, muß dahingestellt bleiben. Es scheint vielmehr dies eine Erklärung dessen, was die Institutionen sind, zu sein, nämlich eine durch die genannten Rechtslehrer abgefaßte Einleitung zu den Gesetzen, wobei freilich Stephanus fälschlich den übrigen beigesellt wird, was man aber wol der Unkenntniß der späteren Zeit zuzuschreiben berechtigt ist. Diese Vermuthung wird dadurch wahrscheinlich, daß in derselben Inscription es unmittelbar vorher heißt: *δηγέστια. διάτ. μάρκου. ὁλυμπιανοῦ. ὁδέστου. ἑρμογενιανοῦ καὶ παύλου ἀντικινσόρων.* Dies soll offenbar eine Erklärung dessen sein, was die Digesten sind, nämlich die Vorschriften (*διατάγματα*) von Marcus, Olympianus, Modestinus (welcher unter dem *ὁδέστου* gemeint

ist), Hermogenianus und Paulus, wobei freilich wieder die beiden ersteren fälschlich genannt werden, die drei anderen aber zu den Pandektenjuristen gehören. Allerdings hat Dorotheus die Institutionen wol in seinen Vorlesungen erklärt; es folgt aber daraus nicht, daß auch ein Commentar desselben über die Institutionen existirt habe. Möglich ist, daß Collegienhefte über diese Vorlesungen verbreitet worden sind. Auch Stephanus soll die Institutionen bearbeitet haben. Diese Meinung stützt sich theils auf die vorher erwähnte Inscription der Sammlung der leges rusticae, theils darauf, daß Stephanus in seinem index der Digesten sich bisweilen auf das beruft, was er zu den Institutionen gelehrt hatte, theils auf das Zeugniß eines neueren Basilikenscholiasten, welcher eine von der des Theophilus abweichende Erklärung einer Institutionenstelle von Stephanus erwähnt. Aus allem diesem läßt sich aber dafür, daß ein Commentar dieses Juristen zu den Institutionen existirt habe, noch nichts Bestimmtes ableiten. Nur der dritte Grund könnte entscheidend dafür sein, wenn er sich nicht dadurch beseitigen ließe, daß man annimmt, jener neuere Scholiast habe die Erklärung des Stephanus aus dessen index der Digesten entnommen. Dafür, daß die in der Collectio constitutionum ecclesiasticarum befindlichen griechischen Auszüge mehrerer Institutionenstellen den Stephanus zum Verfasser haben, läßt sich kein Beweis beibringen. Allerdings hat es aber noch andere griechische Bearbeitungen der Institutionen außer der des Theophilus gegeben; nur sind deren Verfasser nicht zu ermitteln. So citirt Anonymus eine Institutionenstelle, von deren griechischem Texte es ungewiß ist, ob derselbe von ihm oder einem anderen Verfasser herrührt. Ferner gehören hierher die bereits erwähnten, in der Collectio constitutionum ecclesiasticarum enthaltenen griechischen Auszüge mehrerer Institutionenstellen, die jedenfalls einer noch unter Justinian verfaßten Bearbeitung der Institutionen entnommen sind; vielleicht auch das im Cod. Bodlej. 158 erhaltene Fragment *περὶ τῶν τῆς συγγενείας βαθμῶν ἐκ τοῦ γ´ βιβλίου τῶν ἰνστιτούτων*. Dagegen ist das von Mai in einer Ambrosianischen Handschrift entdeckte und herausgegebene und dann wieder von Haubold im J. 1817 herausgegebene fragmentum graecum de obligationum causis et solutionibus die Arbeit eines Späteren, aus der Paraphrase des Theophilus geschöpft. Auch Thaleläus hat die Institutionen in seinen Vorlesungen erklärt. Denn er beruft sich im Codexcommentar bisweilen auf das, was er zu den Institutionen gelehrt hatte. Z. B. im Sch. *Θαλελαίου* III, 10. Sch. *Τουτέστιν* IV, 58. Sch. *Οὔτε* IV, 86. Sch. *Δηλονότι* IV, 140. Sch. *Θαλελαίου* IV, 723. 740. 757 und an anderen Stellen. Doch hat er wol keinen Commentar darüber geschrieben, da keine Spur eines solchen vorhanden ist, Thaleläus auch nirgends zu den Institutionen citirt wird. Uebrigens hat er den Institutionentext vollständiger besessen, als er jetzt existirt. Denn er beruft sich in Sch. *Θαλελαίου* IV, 737 (adnot. ad L. 3. C. VII, 14) auf eine Stelle der Institutionen, welche in unseren Handschriften vermißt wird. Zwar hat Fabrot nach dem Vorgange des Cujacius in diesem Scholium statt *ἐν τοῖς ἰνστιτούτοις* lesen wollen: *ἐν τοῖς πρώτοις*, und glaubt, daß auf L. 25. D. I, 5 hingewiesen sei. Obgleich dieser Emendation die Paraphrase des Theophilus günstig ist, indem sich auch in ihr Nichts von der fraglichen Institutionenstelle findet, so kann ihr doch nicht beigepflichtet werden, da wenigstens von den Digesten erweislich ist, daß Stephanus und Anonymus deren Text vollständiger besessen haben, als er uns vorliegt.

§. 17. Commentare (*indices*) über die Digesten.

1) Theophilus. Von ihm existiren Fragmente eines Commentars über die drei ersten Theile der Digesten, nämlich die *πρῶτα*, die pars *de judiciis* und die pars *de rebus*. Dieser Commentar führte den Namen index. Er ist, wie die übrigen Schriften dieser Art, aus den Vorlesungen des Theophilus über die gedachten Theile der Digesten entstanden. Daß Theophilus die Digesten erklärt habe, sagt Stephanus ausdrücklich. Nach den in den Basilikenscholien erhaltenen Bruchstücken zu urtheilen, war dieser index von demjenigen des Stephanus nicht sehr verschieden. Oft enthielt er erdichtete Fälle zur Erläuterung der einzelnen Digestenstellen; ob auch *ἐρωταποκρίσεις*, läßt sich nicht bestimmt sagen, obgleich auch dafür die in der Institutionenparaphrase häufig vorkommenden *ἐρωταποκρίσεις* sprechen. Ein Bestandtheil des index waren die *παραγραφαί*. Den index des Theophilus hat vorzüglich Stephanus benutzt und häufig citirt. Aber auch Enantiophanes und Philoxenus zu den Novellen citiren den Theophilus zu den Digesten, sowie ein anderer ungenannter Jurist dieser Periode. Auch die späteren Scholiasten citiren noch den index des Theophilus. Die Fragmente des index sind entweder von Anderen, vorzüglich von Stephanus, angeführte Erklärungen und Ansichten des Theophilus, oder es sind wörtlich erhaltene Stellen. Die Fragmente, welche der ersten Classe angehören, hat aus den Scholien der Basiliken und anderen Quellen schon Reitz zusammengestellt, zu welchen noch diejenigen kommen, welche in den Scholien erhalten sind, die Heimbach aus der Coislin'schen Handschrift 152 und Zachariä aus der constantinopolitaner Handschrift herausgegeben hat.

2) Dorotheus. Von ihm ist ein Commentar zu den Digesten, auch unter dem Namen index bekannt, welcher erst nach dem Jahre 542 abgefaßt zu sein scheint. Die Entstehung desselben aus den Vorlesungen des Dorotheus könnte zweifelhafter sein, als bei dem index des Theophilus und Stephanus. Dagegen spricht der höchst seltene Gebrauch der *ἐρωταποκρίσεις*, sowie, daß sich der index des Dorotheus auf die ganzen Digesten erstreckt, mithin auch auf die Bücher, welche nicht in den Vorlesungen erklärt wurden, daher wenigstens bei diesen kein Ursprung aus den Vorlesungen anzunehmen sein dürfte. Auch der Styl des Dorotheus verräth nicht so diesen Ursprung, wie der Styl des Thaleläus und Stephanus. Dennoch ist auch bei dem index des Dorotheus die Ent-

stehung aus den Vorlesungen anzunehmen. Die Gründe dafür sind folgende. Erst citirt Dorotheus die Bücher der Digesten, welche in den Vorlesungen erklärt wurden, nicht nach der Bücherzahl, sondern er citirt die betreffende pars der Digesten, und in dieser die Zahl des betreffenden Buches, sowie er auch von den libri singulares das erste Buch, welches in den Vorlesungen erklärt wurde, als *τὸ πραττόμενον μονόβιβλον* citirt, welches Alles mit den Vorlesungen über die Digesten zusammenhängt. Dann ist die Redeweise des Dorotheus bisweilen die eines Lehrers mit seinen Schülern; er verweist die Zuhörer auf das früher Gesagte. Ferner sprechen die *παραγραφαί* dafür, da solche Anmerkungen dem Verbote Justinian's unterlagen und nur in den Vorlesungen vorkommen konnten. Nach der Aeußerung des Matthäus Blastares in der Vorrede zum Syntagma canonum: „*Δωρόθεος μέσῃ τάξει ἐχρήσατο,*“ hat Dorotheus in seinem index die Mitte zwischen der Weitläufigkeit und Breite des Stephanus und der Kürze des Cyrillus gehalten. Besser läßt sich der Charakter des index aus dessen in den Basilikenscholien erhaltenen Fragmenten, vorzüglich denen, welche zu Dig. lib. XXIV. tit. 2. 3 vorhanden sind, erkennen. Der index enthält eine fast wörtliche griechische Uebersetzung des Digestentextes, welche mit vollem Rechte eine versio *κατὰ πόδα* genannt werden könnte. Deshalb heißt es auch bisweilen in den Scholien, Dorotheus folge dem Texte, sowie auch der index selbst zuweilen als *το ῥητόν,* als der Text selbst bezeichnet wird. Dieser wörtlichen Uebersetzung der Digestenstellen waren *παραγραφαί* beigefügt, aber in viel geringerer Zahl und viel kürzer gefaßt, als bei Stephanus. Von dem index des Dorotheus haben sich in den Basilikenscholien und außerhalb derselben nicht wenige Fragmente erhalten. Beinahe vollständig ist der index der Titel 2. 3 des 24. Buches der Digesten in den Scholien zu Basil. lib. XXVIII. tit. 7. 8 vorhanden. Aber auch außerdem sind Bruchstücke des index und der Adnotationen übrig. Sie enthalten entweder die Worte des Dorotheus selbst, oder sind bloße Citate. Außerdem sind dem Dorotheus mehrere ältere Basilikenscholien zuzuschreiben, welche den Namen des Theodoros an der Spitze tragen, aber von diesem nicht herrühren können, da derselbe Nichts über die Digesten geschrieben hat. Sie können weder von Cyrillus, noch von Stephanus sein, da ersterer viel kürzer, letzterer viel weitläufiger sich auszudrücken pflegt, als in diesen Scholien der Fall ist. Sowol die Schreibart darin ist die dem Dorotheus gewöhnliche, als auch die in einigen Scholien enthaltene Uebersetzung einzelner Digestenstellen ist eine wörtliche, wie sie der index des Dorotheus enthielt. Dazu kommt, daß die Namen *Δωροθέου* und *Θεοδώρου* sehr leicht verwechselt werden konnten. Ferner gehören dem Dorotheus einige Scholien an, welche mit dem Namen des Isidorus bezeichnet sind; von ihnen wird bei der angeblichen Bearbeitung der Digesten von Isidorus die Rede sein. In einer wiener Handschrift (Cod. jur. gr. 3) befindet sich ein Syntagma juridicum aus 194 Capiteln bestehend, deren Verzeichniß Bl. 1. A. B. der Handschrift gegeben wird. Es sind darin mehrere Fragmente des index des Dorotheus enthalten. Es hat sich aber noch ein weit größerer Theil des index des Dorotheus in den älteren Basilikenscholien erhalten. Eine große Anzahl älterer Scholien enthält eine ziemlich wörtliche Uebersetzung derjenigen Bücher der Digesten, welche nicht in den Vorlesungen nach Justinian's Lehrplane erklärt wurden. Diese Uebersetzung kann weder von Stephanus, noch von Cyrillus, noch von Anonymus herrühren, indem sie von allen diesen bedeutend sich unterscheidet. Denn Stephanus ist viel weitläufiger, Cyrillus viel kürzer und gedrängter; die Bearbeitung der Digesten von Anonymus ist aber, so viel den Text betrifft, in den Basilikentext übergegangen, kann also in den Scholien nicht nochmals reproducirt worden sein, und ist übrigens von der fraglichen ganz abweichend. Diese Uebersetzung hat ganz den Charakter, wie die vorhandenen zahlreichen Fragmente des index des Dorotheus. Außer diesem inneren sprechen mehrere äußere Gründe dafür, daß man sie dem Dorotheus zuschreiben muß. Der erste Grund ist, daß uns der index des Stephanus zu den Büchern der Digesten fehlt, welche in den Vorlesungen nicht erklärt wurden. Wenigstens haben die Compilatoren der älteren Basilikenscholien zu diesen Büchern einen anderen index benutzt. Dies geht bestimmt daraus hervor, daß zu lib. Dig. XXIV. tit. 2. 3 in den Scholien zu Basil. lib. XXVIII. tit. 7. 8 der index des Dorotheus excerpirt ist. Nach Justinian's Lehrplane wurde von den libri singulares, deren jeder immer mehrere Bücher enthält, immer nur das erste Buch in den Vorlesungen erklärt. Zu Buch 23 der Digesten, dem ersten Buche des liber singularis *de dote,* ist der index des Stephanus, zu Buch 24 der index des Dorotheus in den Scholien excerpirt. Ebenso hat Stephanus zu Buch 26, dem ersten Buche des liber singularis *de tutela,* geschrieben, wie aus einer adnotatio desselben zu L. 57. D. XXVI, 7 hervorgeht; zu Basil. lib. XXXVIII (wo lib. XXVII der Digesten aufgenommen ist) existiren keine Fragmente des index des Stephanus, wol aber einige adnotationes des Dorotheus. Zu Dig. lib. XXVIII, dem ersten Buche des liber singularis *de testamentis,* und lib. XXX, dem ersten Buche des liber singularis *de legatis,* finden sich keine Fragmente des Stephanus, da das 35. und 44. Buch der Basiliken verloren gegangen ist; wohl aber existiren zu Dig. lib. XXIX einige dem Dorotheus zuzuschreibende Fragmente. Zu den Büchern 1—22 der Digesten ist der index des Stephanus in den Basilikenscholien excerpirt. Eine Ausnahme machen lib. IX. tit. 1. 2. 3; lib. XI. tit. 3—6; lib. XXII. tit. 3—6 der Digesten, zu welchen in den älteren Scholien ein anderer index, als der des Stephanus, benutzt ist; daß dieser von Dorotheus herrührt, beweisen sowol die dessen Namen an der Spitze tragenden Fragmente zu lib. IX. tit. 2. 3, als, was die übrigen anlangt, der ganze Charakter derselben. Der Grund, warum zu den erwähnten Titeln die Compilatoren nicht den index des Stephanus, sondern den des Dorotheus excerpirt haben, liegt entweder darin,

daß ihnen der index des Stephanus zu den fraglichen Titeln fehlte, oder, was wahrscheinlicher ist, darin, daß Stephanus selbst die actiones poenales und mixtae mit Ausnahme derjenigen, welche mit dem ordo judiciorum privatorum zusammenhingen, sowie die Titel der Digesten, welche auf die Beweislehre und Beweismittel sich bezogen, in seinem index weggelassen hat; denn hätte er diese Titel darin behandelt, so würden die Compilatoren der Scholien wol ebenso Gebrauch davon gemacht haben. Ein zweiter äußerer Grund für die Annahme, daß die ohne den Namen des Dorotheus in die Scholien aufgenommenen zahlreichen Stellen eines index zu den in den Vorlesungen nicht erklärten Büchern der Digesten dem index des Dorotheus entnommen sind, ist der, daß die vorhandenen Fragmente Dorotheus zu diesen Büchern wirklich geschrieben hat, und daß zwischen den unzweifelhaft von Dorotheus herrührenden Fragmenten und den fraglichen, deren Verfasser nicht genannt ist, eine ganz unverkennbare Aehnlichkeit obwaltet, welche ganz augenscheinlich auf denselben Verfasser hinweist. Dazu kommt drittens das bestimmte Zeugniß des Anonymus, daß der index der L. 42. pr. D. XXXIX, 6 im Sch. *Σεῖα* IV, 611 von Dorotheus ist, sowie das nicht minder bestimmte Zeugniß des Cod. Vindob. jur. gr. 3, nach welchem die in demselben vorhandenen, zum größten Theil in den Basilikenscholien sich findenden Fragmente des index mehrerer Stellen aus Dig. lib. XL. tit. 5. 9. 10. 12 aus dem 40. Buche der Digesten des Antecessor Dorotheus (*ἐκ τοῦ μ´ βιβλίου τῶν διγέστων Δωροθέου ἀντικήνσωρος*) entlehnt sind. Aus allen diesen Gründen kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die zahlreichen Scholien zu den in den Vorlesungen nicht erklärten Büchern der Digesten aus dem index des Dorotheus genommen sind. Die gedachte Regel, daß die Compilatoren der älteren Scholien zu den Büchern der Digesten, welche Gegenstand der Erklärung in den Vorlesungen waren, den index des Stephanus excerpirt haben, leidet noch eine Ausnahme in den von Fabrot zu Basil. lib. XI. tit. 1. 2 aus der pariser Handschrift 1352 herausgegebenen Scholien. Während die Coislin'sche Handschrift 152 zu Dig. lib. II. tit. 14. 15 zahlreiche Excerpte aus dem index des Stephanus, aus dem des Dorotheus aber nur Excerpte zu L. 39. 40. D. II, 14 enthält, liefert die pariser Handschrift 1352 außer dem sehr verstümmelten index des Stephanus auch noch Excerpte eines anderen index, welcher von der Kürze des Cyrillus bedeutend abweicht. Diese Excerpte sind wol, nach einer brieflichen Mittheilung Zachariä's von Lingenthal, aus dem index des Dorotheus genommen. Jene ausnahmsweise erfolgte Benutzung des index des Dorotheus neben dem des Stephanus zu Dig. lib. II. tit. 14. 15 rührt aber wol weniger von den Compilatoren der älteren Scholien selbst her, da sie sonst immer nur einen der beiden indices und außer diesem stets den des Cyrillus excerpirt haben; sie scheint vielmehr auf Nachfragung der Stellen aus dem index des Dorotheus von Seiten späterer Besitzer von Basilikenhandschriften zu beruhen, wofür namentlich spricht, daß in der Coislin'schen Handschrift 152, welche die Scholien in einer der ursprünglichen sich vielmehr nähernden Beschaffenheit enthält, als die pariser Handschrift 1352, so sehr wenige Fragmente des Dorotheus sich finden, während in der letzteren deren Anzahl nicht unbedeutend ist. Die Bücher und Titel der Digesten, zu denen Fragmente aus dem index des Dorotheus in den Basilikenscholien existiren, sind folgende: Lib. I. tit. 3; Lib. II. tit. 14. 15; Lib. IX. tit. 1. 2. 3; Lib. XI. tit. 3—5 (?); Lib. XXII. tit. 1. 3. 4 (?). 5 (?). 6 (?); Lib. XXIV. tit. 1. 2. 3; Lib. XXV. tit. 1. 2. 3. 7; Lib. XXVI. tit. 7; Lib. XXVII. tit. 1—10; Lib. XXIX. tit. 1. 5; Lib. XXX; Lib. XXXV. tit. 2; Lib. XXXVII. tit. 1—6. 10. 12; Lib. XXXVIII. tit. 6—17; Lib. XXXIX. tit. 5. 6; Lib. XL. tit. 1—9. 12—16; Lib. XLIII. tit. 16. 29. 32. 33; Lib. XLVII. tit. 1—15. 18. 19. 20—23; Lib. XLVIII. tit. 1—22; Lib. XLIX. tit. 15; Lib. L. tit. 16; — der index des Dorotheus ist auch bisweilen in den Basilikentext aufgenommen worden. Gewiß ist dies mit folgenden Stellen. Der index der L. 4. §. 1. L. 5. pr. §. 1. D. XLVIII, 4, welcher in dem Sch. *Ὁ τὰς βασιλικὰς* Basil. Heimb. V, 708 enthalten ist, steht mit Ausnahme der Worte: *τοῦτο γὰρ Σεβῆρος καὶ Ἀντωνῖνος Κασιανῷ ἀντέγραψαν,* auch im Texte der Basiliken (Lib. LX. tit. 36. cap. 4. th. 2. cap. 5. th. 1. Es gehört hierher aber noch eine Reihe anderer Stellen, hauptsächlich aus dem Titel de verborum significatione (Basil. Lib. II. tit. 2), sowie noch einige aus anderen Titeln. Alle diese Stellen enthalten eine fast wörtliche Uebersetzung des Digestentextes, wie solche der index des Dorotheus liefert. Die aus Basil. Lib. II. tit. 2 hierher gehörigen Stellen weichen bedeutend von anderen desselben Titels ab, welche nur einen Auszug des Digestentextes geben. In Basil. Lib. II. tit. 2. cap. 17. 28. 36 werden sogar die Namen der im Digestentexte citirten Juristen genannt, was sonst im Basilikentexte niemals zu geschehen pflegt, wol aber in dem index des Dorotheus regelmäßig der Fall ist. Es sind daher diese eine fast wörtliche Uebersetzung des Digestentextes liefernden Stellen des Basilikentextes aus dem index des Dorotheus entlehnt, während die übrigen desselben Titels, welche nur einen Auszug des Digestentextes enthalten, aus der Digestenbearbeitung des Anonymus genommen sind. Welche Gründe die Basilikencompilatoren bewogen haben, hier statt der regelmäßig von ihnen benutzten Summe des Anonymus den index des Dorotheus in den Text aufzunehmen, wird sich schwerlich ausmitteln lassen. Möglich ist, daß die Aufnahme der Stellen des index des Dorotheus auf einem Versehen eines Abschreibers beruht. Zu Basil. Lib. II. tit. 2 gab es auch Scholien, wie die von Fabrot benutzte pariser Handschrift 1352 ergibt. Es kann nur ein nachlässiger Abschreiber recht wohl einzelne Scholien nicht durch kleinere Schrift vom Texte unterschieden, ja sogar dieselben nicht durch ihre Stellung vor dem Texte ausgezeichnet, sondern an den Ort, wo regelmäßig der Text stand, geschrieben haben. Die fraglichen Stellen können also aus den

Scholien, welche den index des Dorotheus enthielten, in den Text geflossen sein. Auf diese Weise erklärt sich auch die auffällige Erscheinung, daß sich im Texte der Basiliken (Lib. XVIII. tit. 1. cap. 11) zwei griechische Versionen der L. 11. §. 7. D. XIV, 3 finden, von denen die eine κατ' ἐπιτομὴν abgefaßte aus der Summe des Anonymus, die andere wörtliche aus dem index des Dorotheus genommen ist. Letztere hat offenbar in den Scholien gestanden und ist irrthümlich in den Text aufgenommen worden. — Obwol die älteren Basilikenscholien diejenige Quelle sind, durch welche sich die meisten Fragmente des index des Dorotheus erhalten haben, so sind uns doch auch noch in einigen anderen griechisch-juristischen Schriften Fragmente davon aufbewahrt worden. Davon sind schon erwähnt der tractatus de creditis und das im Cod. Vindob. jur. gr. 3 befindliche Syntagma juridicum. Es gehören ferner aber noch hierher die Schrift von den Zeitabschnitten (αἱ ῥοπαί), in welcher jedoch die dem index des Dorotheus entlehnten Stellen etwas abgekürzt sind, und der Nomocanon in 50 Titeln, welcher fälschlich dem Johannes Antiochenus zugeschrieben wird. Die in den letzteren aufgenommenen Digestenstellen können nämlich weder aus Stephanus, noch aus Cyrillus, noch aus Anonymus sein, da sie von deren bekannter Schreibart ganz abweichen. Dagegen haben einige derselben unverkennbare Aehnlichkeit mit Fragmenten aus Dorotheus, welche in den Basilikenscholien stehen. Die Ursache, weshalb völlige Gleichheit vermißt wird, sucht Zachariä von Lingenthal in Verunstaltungen des echten Textes, welche auf beiden Seiten, aber auf verschiedene Weise, durch Willkür und Interpolationen entstanden seien. Er hält allerdings noch eine einfachere Erklärung der äußerlichen Verschiedenheit jener Stellen bei aller inneren Uebereinstimmung durch die Annahme möglich, daß der index des Dorotheus verschiedene Auflagen erlebt habe, oder daß er, von Dorotheus selbst niemals herausgegeben, in verschiedener Gestalt durch Collegienhefte seiner Zuhörer in Umlauf gekommen sei. Letztere Annahme hält er indessen selbst mit Recht für sehr problematisch, da sich der index des Dorotheus auch auf die Bücher der Digesten erstreckt, über welche nach Justinian's Lehrplane nicht gelesen werden sollte. Aber auch die erstere Annahme ist unwahrscheinlich, da nicht glaublich ist, daß Dorotheus selbst von einer so weitläufigen Arbeit, zumal solche gegen Justinian's Vorschriften über die schriftstellerische Thätigkeit der Juristen in Ansehung seiner Rechtsbücher verstieß, verschiedene Ausgaben gemacht haben sollte. Die Verschiedenheit scheint auf folgende Weise erklärt werden zu müssen. Cobidas oder Cubidius hat in seinem Werke, ὁ ποινάλιος betitelt, wie später noch zu erörtern sein wird, mehrere Digestenstellen aus dem index des Dorotheus geschöpft. Der Verfasser des Nomocanon hat nun wol die von ihm angeführten Stellen aus dem 47. und 48. Buche der Digesten aus jenem Werke des Cobidas entlehnt, welcher auch den index des Dorotheus nicht immer ganz wörtlich wiedergegeben haben mag. Dieser Vermuthung steht auch die Zeit der Abfassung des Nomocanon nicht entgegen. Denn in demselben ist der Novellenauszug des Athanasius, die collectio LXXXVII capitulorum, benutzt, Werke, welche nach Justinian abgefaßt sind. Der Verfasser des Nomocanon kann daher recht wohl jene Schrift des Cobidas benutzt haben, da dieser gegen das Ende des 6. Jahrhunderts lebte. — Schließlich bedarf es wol kaum der Bemerkung, daß der index des Dorotheus, da er eine fast wörtliche Uebersetzung des Digestentextes ist, ein sehr wichtiges, leider noch wenig benutztes Hilfsmittel zur Kritik jenes Textes ist, dessen Gewicht kaum geringer angeschlagen werden darf, als das der wörtlichen Uebersetzung des Thaleläus für den Coder. Ebenso ist der index des Dorotheus ein weit zuverlässigeres Mittel zur Ergänzung der Lücken des Digestentextes, als der Text der Basiliken. Noch möge hier die Bemerkung Platz finden, daß der Name der actio Publiciana rescissaria ein echt römischer Kunstname ist, welcher schon von Dorotheus gebraucht wird.

3) Isidorus. Diesem Juristen wird eine Bearbeitung der Digesten zugeschrieben, weil sich in den Basilikenscholien Fragmente eines index einzelner Digestenstellen und παραγραφαί zu solchen unter dem Namen des Isidorus finden, derselbe auch bisweilen zu den Digesten citirt wird. Wäre der Name des Isidorus, der in den zuerst erwähnten Fragmenten überall an der Spitze des Scholiums steht, echt, so müßten noch eine Menge anderer Scholien zu Dig. lib. XXII. tit. 5 dem Isidorus zugeschrieben werden, weil sie den mit seinem Namen bezeichneten ganz ähnlich sind, namentlich ebenso, wie letztere, eine fast wörtliche Uebersetzung der Digestenstellen enthalten. Ebenso könnte man geneigt sein, aus der adnotatio des Isidorus zu L. 5. D. XXII, 4 im Sch. Ἰσιδώρου II, 483 zu schließen, daß alle keinen Namen an der Spitze tragenden Scholien, welche den index von Stellen desselben Titels enthalten, von Isidorus herrühren. Es ist aber der Meinung Zachariä's von Lingenthal beizupflichten, daß in den Scholien, denen der Name des Isidorus vorgesetzt ist, überall der Name des Dorotheus zu substituiren sei. Die unter dem Namen des Isidorus in den Scholien sich findenden Fragmente des index von Digestenstellen aus Buch XXII. Tit. 5 sind in ihrem ganzen Charakter und Beschaffenheit dem index des Dorotheus zu ähnlich, als daß man sie nicht letzterem zuschreiben sollte, indem sie eine fast wörtliche Uebersetzung des Digestentextes liefert. Ebenso muß in den übrigen Stellen dem Namen des Isidorus der des Dorotheus substituirt werden, und wenn im Sch. 2. 3. V, 235 dem Isidorus eine Anmerkung zu Basil. XXI, 1. 3. th. 3 ausdrücklich zugeschrieben wird, so beweist dies weiter Nichts, als daß die Namen Isidorus und Dorotheus schon frühzeitig verwechselt worden sind. Es sind daher auch alle Scholien, welche den index von Digestenstellen zu Buch XXII. Tit. 4. 5 enthalten und keinen Namen an der Spitze tragen, aus dem index des Dorotheus entlehnt, mit dessen Charakter und Beschaffenheit sie ganz übereinstimmen. Es wäre auch sonderbar, wenn die Compilatoren der älteren

Scholien statt des index des Dorotheus, welchen sie außer dem des Stephanus und Cyrillus regelmäßig excerpirt haben, auf einmal den eines anderen Commentators hätten benutzen wollen, indem sich dafür gar kein triftiger Grund angeben läßt. Hätte Isidorus wirklich einen Commentar zu den Digesten geliefert, so würden mehr Spuren davon übrig sein. Der Einwand, daß auch von des Anastasius und Cobidas Bearbeitungen der Digesten nur wenig Fragmente übrig seien und Niemand an deren Echtheit zweifle, verliert bei Isidorus sein Gewicht, da die Beschaffenheit der unter dem Namen des Isidorus erhaltenen Fragmente hinzutritt, welche ganz für den Dorotheus als Verfasser spricht. Allerdings ist die Möglichkeit nicht zu leugnen, daß Isidorus, welcher Rechtslehrer war, einzelne Theile und Stücke der Digesten in seinen Vorlesungen erklärt habe, und seine Vorlesungen durch Collegienhefte verbreitet worden seien, wozu passen würde, daß die unter dem Namen des Isidorus erhaltenen Fragmente gerade ein Buch der Digesten betreffen, welches Gegenstand der Erklärung in den Vorlesungen war. Diese Möglichkeit tritt aber gegen das Gewicht der anderen Gründe zurück.

4) Anatolius. Von diesem kommt eine vereinzelte Bemerkung zu L. 6. pr. D. XIII, 7 im Sch. *Ἀνατολίου* III, 54 vor. Mortreuil betrachtet diese als ein Bruchstück des Codercommentars, aber nach Form und Inhalt mit Unrecht. Der Name *Ἀνατολίου* an der Spitze des Scholiums kann aus Versehen aus *Ἀνων.* entstanden sein. Allein das Scholium ist auch nicht von Anonymus, sondern eine *παραγραφή* des Stephanus zu der erwähnten Stelle, wie aus dem Gebrauche der dem letzteren sehr geläufigen Redensart: „*ὡς ἀνήνεκται πανταχοῦ μέν, μάλιστα δέ,*“ hervorgeht.

5) Thaleläus. Dieser hat die Digesten in den Vorlesungen erklärt, und seine Erklärungen werden zu einzelnen Stellen, besonders von Stephanus, citirt. Mortreuil glaubt zwar, daß diese Erklärungen aus dem Commentar zum Coder entlehnt seien, jedoch, wie Zachariä gezeigt hat, mit Unrecht. Denn Thaleläus beruft sich selbst häufig in dem Codercommentar auf dasjenige, was er zu den Digesten gelehrt hatte, was er mit den Worten zu thun pflegt: *μέμνησο, ὧν εἶπον, εἴπομεν, εἶπόν σοι;* er sagt selbst zu einer Stelle, daß er sie erklärt habe; endlich weist der Gebrauch der Worte: *ἴσμεν, μαθόντες ἔγνωμεν, ἐδιδάχθημεν, μεμαθήκαμεν, εὑρήκαμεν, εὕρομεν* in seinen Anmerkungen darauf hin, daß er seinen Zuhörern das früher bei der Erläuterung der Digesten Gesagte in das Gedächtniß zurückruft. Wenn nun auch hiernach kein Zweifel darüber sein kann, daß Thaleläus die Digesten in den Vorlesungen erklärt habe, so ist doch die Existenz eines besonderen Commentars zu den Digesten von ihm zweifelhaft. Nach Zachariä's sehr wahrscheinlicher Vermuthung sind die von Stephanus und Anderen angeführten Erklärungen einzelner Digestenstellen von Thaleläus nur überlieferte Reminiscenzen aus dessen Vorträgen über die Digesten, wozu paßt, daß alle diese Citate diejenigen Bücher der Digesten betreffen, welche nach Justinian's Lehrplane in den Vorlesungen erklärt wurden. Auch Matthäus Blastares hat in der Vorrede zu seinem Syntagma canonum eines Commentars des Thaleläus zu den Digesten keine Erwähnung gethan, obgleich dieses Stillschweigen nicht hoch anzuschlagen ist, da Blastares auch die Digestenbearbeitung des Anonymus nicht erwähnt, die ihm, als die in den Basilikentext aufgenommene, doch schwerlich unbekannt sein konnte. Dazu kommt, daß der Zeitraum weniger Jahre, welcher zwischen der Publication der Digesten und der Abfassung des Codercommentars des Thaleläus mitten inne liegt, kaum für eine so weitläufige Arbeit, wie ein Commentar über die Digesten war, hinreichen konnte. Vielleicht hat Stephanus selbst, der wahrscheinlich Zuhörer des Thaleläus war, in dessen Vorlesungen über die Digesten nachgeschrieben und aus diesen Notaten das, was er in seinem index der Digesten von Erklärungen des Thaleläus mittheilt, entlehnt. Auch scheinen die Vorlesungen des Thaleläus über die Digesten den Stephanus bewogen zu haben, daß er seinen index zu den Digesten auf die Bücher derselben beschränkte, welche Gegenstand der Vorlesungen waren. Ebenso war der frühzeitige Tod des Thaleläus wol die Veranlassung für Stephanus zu seiner Digestenbearbeitung, in welcher er den Thaleläus sehr nachahmt.

6) Stephanus. Von ihm rührt ein Commentar zu den Digesten her. Dieser bestand aus einer weitläufigen Paraphrase der einzelnen Stellen (*ἴνδιξ* oder *ἑρμηνεία*) und Anmerkungen (*παραγραφαί*), theils zu der Paraphrase, theils zu dem lateinischen Terte, zu welchem wahrscheinlich Paraphrase und Anmerkungen an den Rand geschrieben waren. Von diesem index heißt Stephanus ebenso, wie Cyrillus, bei den späteren Basilikenscholiasten *ἰνδικευτής*. Matthäus Blastares sagt in der Vorrede zu seinem Syntagma canonum, daß Stephanus die Digesten *εἰς πλάτος* herausgegeben habe. Ein großer Theil dieses Commentars ist in den älteren Basilikenscholien erhalten; aber auch außerdem sind noch manche Fragmente desselben übrig. Die Art und Weise, in welcher Stephanus die Digestenstellen behandelt, ist folgende. Häufig geht eine protheoria voraus, worin diejenigen Rechtsgrundsätze aufgestellt werden, welche im vorliegenden Falle Anwendung finden. Die protheoria fängt an mit den Worten *προθεώρησον* oder *ἔχε ταῦτα ὡς ἐν προθεωρίᾳ.* Dann geht Stephanus zu dem in der Digestenstelle vorliegenden Falle über, was er mit folgenden Worten thut: *τοῦτο εἰδὼς ἐλθὲ ἐπὶ τὸ προκείμενον*, oder *ὅρα λοιπὸν τὸ προκείμενον*, oder *ἐπειδὴ ταῦτά σοι προτεθεώρηται, ὅρα λοιπὸν τὸ προκείμενον*. Den Fall fingirt er meistens und bedient sich zur Bezeichnung der darin vorkommenden Personen entweder der in der Digestenstelle gebrauchten Namen, oder der Zahlen, *Πρῖμος, Σεκοῦνδος, Τέρτιος* u. s. w. Nach Vorlegung des Falles folgt eine Frage, welche mit den Worten beginnt: *ζητεῖται, ἆρα,* oder *τὸ ζητούμενον, ἆρα;* die Antwort folgt mit den Worten: *καὶ λέγει, καί φησι* und ähnlichen unter Beifügung des Namens des Juristen, von welchem die Digestenstelle herrührt. Oft wird auch die protheoria weggelassen und sofort ein

Fall fingirt, die Frage aufgeworfen und die von den alten Juristen gegebene Entscheidung angeführt. Die verschiedenen Meinungen der alten Juristen, welche sich in der Digestenstelle aufgeführt finden, führt Stephanus ebenfalls an. Oft wird das früher Gesagte den Zuhörern in das Gedächtniß zurückgerufen, in welchem Falle mit dem Worte *εἰρήκαμεν* begonnen wird. Die Aufmerksamkeit der Zuhörer richtet er auf früher Bemerktes, dessen Wiederholung er für nöthig erachtet, mit den Worten: *βλέπε, πῶς εἶπον* oder *βλέπε, πῶς ἐθεμάτισα.* Wo er eine Stelle gefunden hatte, welche der in der Digestenstelle gegebenen Entscheidung zu widersprechen schien, macht er die Zuhörer auf diese Stelle mit den Worten aufmerksam: *βλέπε, μὴ ἐναντιωθῇ σοι.* Häufig citirt er Parallelstellen oder Stellen zur Bestätigung seiner Meinung, und zwar Coderstellen mit den Worten: *ὡς ἀνήνεκται,* die Stellen des Coder und der anderen Justinianeischen Rechtsbücher, mit Ausnahme der Novellen, mit den Worten: *ὡς ἔστι μαθεῖν ἐξ ὧν, ὡς μάθῃς, εἴρηται σοι, ὥς φησι, ὡς ἔγνως* und ähnlichen. Bisweilen erläutert er die Worte des lateinischen Tertes in dem index, und braucht dann die Worte: *βλέπε, τί φησιν το ῥητόν, πρόςεχε τῷ ῥητῷ.* Oft beruft er sich zu den späteren Stellen des Titels auf das von ihm zu früheren Stellen desselben Bemerkte. Sehr häufig ist der Gebrauch der Fragen und Antworten (*ἀπορίαι καὶ λύσεις, ἐρωτήσεις καὶ ἀποκρίσεις*). Die Fragen werden von den Zuhörern aufgeworfen und beginnen mit dem Worte *ἠρώτ.* i. e. *ἠρώτων,* quaesiverunt (selten *ἠρωτήθη,* z. B. Sch. I, 583). Auf die Frage folgt die Antwort des Stephanus mit vorausgeschicktem *Στεφάνου.* Bisweilen werfen einzelne Zuhörer Fragen auf. Auch finden sich Fragen, durch welche die Zuhörer auf Widersprüche mit dem von Stephanus früher Gesagten aufmerksam machen; sie beginnen mit den Worten *εἶπας* oder *πῶς εἶπας.* Der Styl des Stephanus ist dem des Theophilus in der Institutionenparaphrase sehr ähnlich, sowie auch die ganze Art der Behandlung der des Theophilus gleicht. Beiden ist der Gebrauch der Protheorien und der dabei vorkommenden Ausdrücke gemeinsam; beide fingiren auf gleiche Weise Fälle; beide rufen früher Gesagtes den Zuhörern mit dem Worte *εἰρήκαμεν* in das Gedächtniß zurück; beide beginnen Fragen mit dem Worte *ἆρα,* und Antworten mit den Worten: *καὶ λέγομεν καὶ πάνυ, καὶ λέγομεν οὐδαμῶς,* oder *καὶ πάνυ, οὐδαμῶς.* Die Anmerkungen (*παραγραφαί*) bezogen sich gewöhnlich auf den lateinischen Tert und dessen Worte, welche bisweilen in den Basilikenscholien der Anmerkung vorangesetzt werden, regelmäßig aber weggelassen sind. Der Inhalt dieser Anmerkungen ist verschieden. Bald macht Stephanus auf die im Terte vorgetragenen Rechtssätze und Regeln, oder auf bemerkenswerthe Worte des Tertes aufmerksam und beginnt dann regelmäßig mit dem Worte *σημείωσαι* (daher *σημείωσις*); bald lenkt er die Aufmerksamkeit auf das im Terte oder von ihm selbst im index Gesagte mit den Worten: *βλέπε πῶς εἶπον, πῶς ἐθεμάτισα, τί φησιν;* bald weist er auf anscheinend widersprechende Stellen und daraus entstehende Zweifel mit den Worten hin: *μη ἐναντιωθῇ σοι, βλέπε μή σοι ἐναντιωθῇ, μὴ συναρπαγῇς, μὴ νομίσῃς ἐναντίον εἶναι;* bald ruft er den Zuhörern das an einem anderen Orte über die fragliche Materie Vorgetragene in das Gedächtniß zurück mit den Worten: *ἔμαθες, οἶδας, οἶδας μαθών, ἔγνως, ἔγνωμεν, μέμνησι* und dergl.; bald citirt er Parallelstellen oder überhaupt Stellen, welche für den vorliegenden Zweck erheblich zu sein schienen, mit dem Worte *ἀνάγνωθι* beginnend; bald bestimmt er das im Terte Gesagte näher mit den Worten: *τοῦτο νόησον, τοῦτο ἐν ᾧ, τουτέστιν;* bald erläutert er das im Terte Bemerkte durch einen Fall, und braucht dabei die Ausdrücke *τί γὰρ ὅτι, θεμάτισον, ὑπόθου, θὲς γὰρ* und ähnliche. Der Styl und die Art der Behandlung weist unzweideutig auf den Ursprung des index aus den Vorlesungen des Stephanus über die Digesten hin. — Es fragt sich, ob der index des Stephanus sich auf die ganzen Digesten erstreckt habe. Nach der von Zachariä v. L. aufgestellten Ansicht hat er sich auf diejenigen Bücher der Digesten beschränkt, welche nach Justinian's Lehrplan in den Vorlesungen erklärt werden sollten. Auch wir müssen dieser Ansicht beitreten. Sowol in den Basilikenscholien, als in Synopsis Basilicorum, sowie in der *Πεῖρα* finden sich Stellen des index nur zu folgenden Büchern und Titeln der Digesten: Lib. I. tit. 3. 5. Lib. II. tit. 2. 14. 15. Lib. III. tit. 1—6. Lib. IV. tit. 5. Lib. V. tit. 2—6. Lib. VI. tit. 1—3. Lib. VII. tit. 1—9. Lib. IX. tit. 4. Lib. X. tit. 2—4. Lib. XI. tit. 1. Lib. XII. tit. 1—6. Lib. XIII. tit. 1. 6. 7. Lib. XIV. tit. 3—6. Lib. XV. tit. 1—4. Lib. XVI. tit. 3. Lib. XVII. tit. 1. 2. Lib. XVIII. tit. 1—3. 7. Lib. XIX. tit. 1. 2. 4. Lib. XX. tit. 1. 4. Lib. XXI. tit. 1—3. Lib. XXII. tit. 1. Lib. XXIII. tit. 1—5. Lib. XXVI. tit. 7. Zu Dig. lib. XXVIII sind keine Fragmente des index erhalten, und zu tit. 3 dieses Buches (Basil. XXXIX. tit. 2) ist in den Scholien der index des Cyrillus ercerpirt. Zu Dig. lib. XXX (Basil. XLIV, 1) finden sich in der Synopsis zwei Fragmente eines index, von denen das eine dem Stephanus angehört. Daß wir vom index des Stephanus zu Dig. lib. XXVIII Nichts übrig haben, beruht darauf, daß das 35. Buch der Basiliken verloren gegangen ist, und die Nichtbenutzung des index zu tit. 3 dieses Buches der Digesten in den Scholien kann auf Nachlässigkeit der Abschreiber beruhen, die den kürzeren index des Cyrillus beibehielten, den weitläufigeren des Stephanus aber wegließen. Zu Dig. lib. XXIV. tit. 2. 3 ist in den Scholien der index des Dorotheus ercerpirt, sowie auch zu lib. XXV. tit. 1. 2; lib. XXVII. XXIX. tit. 1. 5. Dies beweist, daß die Arbeit des Stephanus sich auf diese Bücher nicht erstreckt habe. Denn soweit der index des Stephanus ging, haben die Compilatoren der alten Scholien regelmäßig denselben dem des Dorotheus vorgezogen und ihn allein ercerpirt. In den späteren Büchern der Digesten haben sie allein den index des Dorotheus ercerpirt. Alles dies beweist, daß die Arbeit des Stephanus sich nur auf die Bücher der Digesten

beschränkte, welche Gegenstand der Vorlesungen waren (τὰ πραττόμενα βιβλία), im Gegensatz derer, welche nicht erklärt wurden (τὰ ἐξτραόρδινα βιβλία) und die von Zachariä mitgetheilte Notiz über diesen Unterschied, namentlich über die πραττόμενα βιβλία der Digesten geht wol geradezu auf den Commentar des Stephanus. Die wenigen Stellen, in welchen Stephanus zu den Büchern der letzteren Art citirt zu werden scheint, können nicht beweisen, daß seine Arbeit sich darauf erstreckt habe. In den Scholien der Basiliken ist der Commentar des Stephanus sehr ungleichmäßig benutzt worden. Schon vorher wurde bemerkt, daß zu Dig. lib. XII—XV in den Scholien nur die Anmerkungen des Stephanus stehen, während der index der einzelnen Digestenstellen fehlt. Es gehört aber noch Folgendes hierher. Erstens finden sich zu Basil. lib. XI. tit. 1 in der Coislin'schen Handschrift 152 nur sehr wenige Anmerkungen des Stephanus, während zu Basil. lib. XI. tit. 2; lib. XII —XIV, sowie auch in der constantinopolitaner Handschrift zu lib. XV—XVIII eine bedeutende Zahl vorhanden ist. Dies beruht nun wol nicht darauf, daß Stephanus selbst zu Dig. lib. 11. tit. 14 weniger Anmerkungen als gewöhnlich gegeben hat, sondern auf Weglassungen späterer Abschreiber, da die alten Scholien in den Handschriften bald mehr, bald weniger abgekürzt und vollständig erhalten sind. Zweitens ist bemerkenswerth, daß den indices der Digestenstellen aus Stephanus in den Scholien selten der Name desselben vorgesetzt wird, während dies bei dessen Anmerkungen sehr häufig geschieht. Dies hat seinen Grund nicht darin, daß die späteren Scholiasten nicht gewußt hätten, daß Stephanus der Verfasser des index sei; auch folgt nicht aus der so häufig in den späteren Scholien vorkommenden Redensart: πρόσκειται εἰς το πλάτος — καὶ ἐξηγούμενος oder παραγραφόμενος ὁ Στέφανος φησιν, daß das πλάτος und die Anmerkungen verschiedene Verfasser haben. Vielmehr ist der Ausdruck τὸ πλάτος für den index des Stephanus (ohne die παραγραφαί) ein sehr alter, schon von Enantiophanes gebrauchter, und seitdem zur Bezeichnung desselben gebräuchlicher. Deshalb ist auch bei den Stellen des index der Name des Stephanus regelmäßig weggelassen, bei den Anmerkungen aber vorgesetzt, um dieselben von denen Anderer zu unterscheiden. Auf ähnliche Weise ist in den aus dem index des Dorotheus in die Scholien übergegangenen Stellen der Name des Dorotheus, außer zu Dig. lib. XXIV. tit. 2. 3, regelmäßig weggelassen, weil bekannt war, daß zu den Büchern der Digesten, welche nicht in den Vorlesungen erklärt wurden, der Ausdruck τὸ πλάτος den index des Dorotheus bezeichnete, welche Bezeichnung schon Anonymus gebraucht hatte. Drittens ist zu bemerken, daß Stephanus einen vollständigeren Digestentext besessen hat, als wir ihn haben. In den Basiliken (XX. I, 55) steht zwischen L. 55 und 56. D. XIX, 2 eine griechische Uebersetzung einer in unseren Digesten fehlenden Stelle. Daß diese wirklich eine Digestenstelle gewesen ist, und zwar aus dem Titel locati conducti, ergibt sich daraus, daß Stephanus in seinem index zu diesem Titel dieselbe Stelle paraphrasirt hat. Der Commentar des Stephanus ist zwar regelmäßig nur in den älteren Scholien der Basiliken benutzt worden; es sind aber auch einzelne Stellen daraus in den Basilikentext übergegangen. Diese Stellen sind sämmtlich aus dem index zu dem Digestentitel de nuptiis entlehnt. Es kann darüber kein Zweifel sein, ob die Benutzung des index des Stephanus für den Text der Basiliken von den Redactoren derselben herrührt, oder auf späteren Interpolationen beruht. Mehr scheint für letzteres zu sprechen. Denn erstens lag gar kein Grund vor, warum die Redactoren hier von der sonst beobachteten Regel, nach welcher die Digestenbearbeitung des Anonymus für den Basilikentext benutzt ist, abweichen. Sodann deuten mehrere Eigenthümlichkeiten der Tit. 4. 5 des 28. Buches der Basiliken auf spätere Interpolationen und Weglassungen, wenn man auch zugeben will, daß die sonst ganz ungewöhnliche Vertheilung der Fragmente des Digestentitels de nuptiis in zwei Basilikentitel, den einen περὶ γάμων καὶ διαθέσεων γάμων, den anderen περὶ κεκωλυμένων γάμων, von den Basilikenredactoren selbst herrührt. Zu diesen Eigenthümlichkeiten gehört erstens die Stellung von Coderstellen mitten unter Digestenstellen, welche sonst sehr selten vorkommt; zweitens die in den gedachten Basilikentiteln ganz veränderte Ordnung der Stellen, welche in der Regel nach der Reihenfolge jedes Digestentitels gestellt werden, hier aber ganz umgekehrt ist, indem in dem Digestentitel de nuptiis vorangehende Stellen in den Basiliken späteren desselben Titels nachgesetzt sind und umgekehrt. Dagegen ist die Weglassung einer Menge Stellen des Titels de nuptiis in den Basiliken (L. 3. 8. 9. 11. §. 1—4. L. 17. 18. 21—23. 27. 30. 31. 39. §. 1. L. 43. §. 10—13. L. 44. pr. §. 1—7. L. 46—50. L. 51. pr. 53. 56. 58. 59. 61. 63. 65. §. 1. L. 67. §. 1) wol den Redactoren selbst zuzuschreiben, indem erweislich alle diese Stellen antiquirtes Recht enthalten, sei es, daß es schon durch Justinian, oder erst durch spätere Gesetze geändert worden war. — Ein bedeutender Theil des Digestencommentars des Stephanus hat sich in den Scholien der Basiliken erhalten und kann aus denselben restituirt werden. Aber es finden sich auch noch Fragmente in Handschriften. So enthält Cod. Paris. gr. 1351. fol. 250b und 306b den index der L. 21. D. I, 3 und eine Anmerkung zu L. 17. D. XIV, 6.

7) Anonymus. Dieser, nach dem früher im §. 14 Bemerkten dieselbe Person mit dem Novellenepitomator Julianus und dem sogenannten Enantiophanes, hat eine Summe der Digesten mit Anmerkungen (versio Digestorum κατ' ἐπιτομήν) verfaßt, deren Charakter so sich beschreiben läßt, daß sie die Mitte zwischen den indices des Cyrillus und des Dorotheus hält, da sie weitläufiger als Cyrillus, kürzer als Dorotheus ist. Die in der Collectio constitutionum ecclesiasticarum und im Nomokanon von 14 Titeln enthaltenen griechischen Versionen von Digestenstellen stimmen mit einander überein, und ebenso finden sie sich wörtlich im Basilikentexte wieder. Dies beweist, daß sie alle aus derselben Quelle

geschöpft sind. Diese Quelle ist die Digestenbearbeitung des Anonymus. Sie ist in den Basilikentext übergegangen und bildet für die Digesten dessen regelmäßige Grundlage. Die Beweisgründe dafür sind folgende. Der erste besteht darin, daß die von den späteren Scholiasten angeführten Stellen der Digestenbearbeitung des Anonymus sich wörtlich im Basilikentexte finden. Der zweite ist die wörtliche Uebereinstimmung der von Anonymus und Enantiophanes angeführten griechischen Version der citirten Digestenstellen mit dem Basilikentexte. Der dritte besteht darin, daß die in der Digestenbearbeitung des Anonymus fehlenden Stellen auch nicht in den Basilikentext aufgenommen sind, sowie, daß die Worte der Version des Anonymus, welche in der einen Basilikenhandschrift fehlen, in einer anderen sich finden. Der vierte ist, daß, wenn Anonymus einzelne Worte seiner Version citirt, dieselben auch im Basilikentexte vorkommen. Ausnahmsweise haben die Redactoren für einzelne Stellen auch den index des Cyrillus benutzt. Die Digestenversion des Anonymus ist nicht unverändert in die Basiliken aufgenommen. Die Kunstausdrücke, die lateinischen Rechtsregeln, die Namen der Klagen sind in den Basiliken in das Griechische übersetzt, während Anonymus sie lateinisch hatte. Die Anmerkungen, welche der Version beigefügt waren, beziehen sich bald auf Worte des Digestentextes, bald auf Worte der Version. Ihr Inhalt ist sehr verschieden. Bald werden Parallelstellen citirt mit den Worten: *ἀνάγνωθι, ὁμοίως, ὅμοιον, εἴρηται;* bald Stellen, welche von derselben Materie handeln, mit den Worten: *περὶ, οὕτως ἔγνως:* bald wird der Grund des im Texte Gesagten angegeben mit den Worten: *διὰ τὸν κείμενον λογισμόν, διὰ τον κανόνα τὸν λέγοντα, ἔγνως γάρ;* bald werden anscheinend widersprechende Stellen angeführt mit den Worten: *καίται, καὶ μήν, ἐν τῷ, εἴρηται δέ, φησὶ δέ*; bald wird die Stelle bezeichnet, wo die im Texte angeführte Rechtsregel sich findet, mit den Worten: *ἔχεις τον κανόνα, κεῖται ὁ κανών.* In den Anmerkungen wird häufig auf die indices des Stephanus und Dorotheus Rücksicht genommen, auf den des letzteren zu den Büchern der Digesten, welche Stephanus nicht commentirt hatte. Die Arbeit beider Vorgänger hat Anonymus bei der seinigen vor Augen gehabt. Dies ergibt sich daraus, daß Anonymus das von Stephanus in seinen Anmerkungen weitläufig Erörterte kurz zusammenzufassen und zu wiederholen pflegt, die von Stephanus angeführten Stellen nochmals citirt. Aus dieser Berücksichtigung der Anmerkungen des Stephanus erklärt sich auch, daß, soweit solche vorhanden waren, die Anmerkungen des Anonymus sehr kurz sind, da er die des Stephanus für ausreichend hielt. Zu den Büchern der Digesten, welche der index des Stephanus nicht umfaßte, hat Anonymus den Dorotheus benutzt und selbst dessen Worte erläutert. Die Anmerkungen des Anonymus zu diesen Büchern sind zahlreicher und länger, da die des Dorotheus seltener und kürzer waren, sie sollen also gewissermaßen die des letzteren ergänzen. Nicht zu allen Büchern der Digesten gibt es Anmerkungen des Anonymus in den Basilikenscholien. Ob dies auf der Absicht der Compilatoren der Scholien beruht, oder der Nachlässigkeit der Abschreiber zuzuschreiben sei, ist ungewiß. Mehr scheint für das Letztere zu sprechen, da für das Erstere sich kein genügender Grund auffinden läßt. Häufig beruft sich Anonymus in seinen Anmerkungen auf Anmerkungen zu einer anderen Stelle. Die Arbeit des Anonymus scheint nicht aus dessen Vorlesungen hervorgegangen zu sein. Aus den von ihm in den Anmerkungen gebrauchten Redensarten: *γινώσκεις, μονθάνεις, ἔγνως, μέμνησο, ἀνάγνωθι,* ist Nichts für die Entstehung aus den Vorlesungen zu folgern, da auch Andere, welche nicht Rechtslehrer waren, sich ähnlicher bedient haben, wie z. B. Theodorus. Der ganze Charakter und die Beschaffenheit des Werkes spricht gegen diese Entstehung. Uebrigens scheint Anonymus einen vollständigeren Text der Digesten besessen zu haben, als wir ihn haben. Die Zeit, wenn Anonymus seine Arbeit über die Digesten verfaßt hat, läßt sich nur annähernd dahin bestimmen, daß dieselbe unter der Regierung Justin's II. oder kurz nachher zu setzen ist. Denn das Schriftchen des Anonymus: de legatis et mortis causa donationibus ist vor dessen Werke: *περὶ ἐναντιοφανῶν* und vor der Digestenbearbeitung geschrieben, indem ersteres in den beiden letzteren citirt wird; das Werk: *περὶ ἐναντιοφανῶν* ist zur Zeit Justin's II. geschrieben, da in demselben die Novelle 140, welche von diesem Kaiser und aus dem Jahre 566 ist, angeführt wird; die Digestenbearbeitung endlich ist jünger, als dieses Werk, da letzteres in ersterer citirt wird. Die Digestenbearbeitung des Anonymus ist zum großen Theil in dem Basilikentexte und in den Scholien erhalten. Von den Scholien, welche die Anmerkungen des Anonymus enthalten, tragen viele den Namen desselben oder den des Enantiophanes an der Spitze; viele haben aber keinen Namen voranstehend und sind dem Anonymus und Enantiophanes zuzuschreiben. Sie sind kenntlich an den denselben geläufigen Redensarten und an der ihnen gewöhnlichen Art und Weise, die Justinianeischen Rechtsbücher zu citiren. Es läßt sich aber nicht unterscheiden, ob diese Scholien ohne Namen aus der Digestenbearbeitung oder aus der Schrift *περὶ ἐναντιοφανῶν* entlehnt sind. Daß Bruchstücke der Digestenbearbeitung des Anonymus auch in der Collectio constitutionum ecclesiasticarum und im Nomokanon von 14 Titeln erhalten sind, ist bereits bemerkt worden.

8) Cyrillus. Er ist der Verfasser eines index der Digesten; Blastares in der Vorrede zu seinem Syntagma canonum sagt, er habe die Digesten *κατ' ἐπιτομήν* herausgegeben. Dieser index war ein sehr kurz gefaßter Auszug der Digestenstellen nach der Reihenfolge, welche sie in jedem Titel hatten, nach der Reihenfolge der Bücher und Titel der Digesten geordnet. In den Scholien zum 8. Buche der Basiliken heißt der index auch *ἑρμηνεία.* Cyrillus führt von diesem index den Namen *ἰνδικευτής.* Obgleich von allen Bearbeitungen der Digesten die des Cyrillus wegen der Kürze der Auszüge am meisten den Namen index verdient, so wird sie doch in den Basilikenscholien nicht *ὁ ἴνδιξ* genannt; vielmehr werden mit diesem Namen nur die Commentare des

Dorotheus und Stephanus bezeichnet. Der Grund davon liegt wol darin, daß Stephanus selbst seinen Commentar index genannt und die Späteren diese Bezeichnung beibehalten haben, und der Commentar des Dorotheus bald nach seinem Ableben index genannt wurde. Bisweilen werden in den Basilikenscholien Cyrillus und das *πλάτος*, d. h. der index des Dorotheus oder Stephanus einander entgegengesetzt, sowie auch *ὁ ἴνδιξ* und Cyrillus. Die Digestenbearbeitung des Cyrillus wird in den Scholien *ἔκδοσις τοῦ Κυρίλλου* genannt, vorzüglich dann, wenn bemerkt wird, der Basilikentext sei nicht aus des Anonymus Digestenbearbeitung, sondern aus der des Cyrillus entlehnt. Bisweilen wird nur der Name des Cyrillus beigesetzt, z. B. *ὁ Κύριλλος* (sc. *ἔχει*), *πρόςκειται εἰς τὸν Κύριλλον*. Selten sind den Auszügen der einzelnen Digestenstellen von Cyrillus Randbemerkungen beigefügt. Der Auszug des Cyrillus umfaßte die ganzen Digesten. Der Verlust eines großen Theils der Basiliken und ihrer Scholien ist der Grund, daß sich nicht zu allen Büchern der Digesten Bruchstücke der Arbeit des Cyrillus erhalten haben. Der index des Cyrillus bildet einen regelmäßigen Bestandtheil der älteren Scholien und kann zum großen Theil aus diesen constituirt werden. Der index des Cyrillus ist für die ganzen Bücher der Digesten in den Scholien benutzt, zu den Büchern, welche in den Vorlesungen erklärt wurden, neben dem index des Stephanus, zu den anderen, bei denen dies nicht der Fall war, neben dem des Dorotheus. Wenn in den vorhandenen alten Scholien sich zu einzelnen Titeln keine Bruchstücke des Cyrillus finden, so fällt dies der Trägheit der Abschreiber zur Last, welche die Mühe des Abschreibens scheuten, vorzüglich zu einer Zeit, wo die Basiliken den Gebrauch der Justinianeischen Rechtsbücher ganz verdrängt hatten. Es mochte den Abschreibern auch unnöthig erscheinen, die kurzen Auszüge des Cyrillus mit abzuschreiben, da sie durch die weitläufigeren Excerpte aus Dorotheus und Stephanus entbehrlich gemacht zu werden schienen. Zu den Büchern 12. 13. 14. 15 der Digesten ist in den Scholien nur der index des Cyrillus excerpirt; vom index des Stephanus finden sich nun zahlreiche Anmerkungen, aber ohne die Paraphrase der einzelnen Digestenstellen. Ueber den Grund dieser auffallenden Erscheinung hat man sich schon bei Stephanus ausgesprochen (siehe oben unter 6). Die in den älteren Scholien vorhandenen Fragmente des Cyrillus tragen gewöhnlich dessen Namen an der Spitze; wo dies nicht der Fall ist, können sie durch die große Kürze der Auszüge leicht von anderen unterschieden werden. Bisweilen sind Stellen des Cyrillus in den Basilikentext aufgenommen; es pflegt dies, wo es geschehen ist, in den Scholien bemerkt zu werden. Auch der Verfasser der Schrift über die Zeitabschnitte (*αἱ ῥοπαί*) hat den Cyrillus benutzt. Das im Cod. Vindob. jur. gr. VI, 3, dessen bereits bei Dorotheus unter 2 Erwähnung geschehen ist, befindliche Syntagma juridicum enthält mehrere Stellen mit der Bemerkung: *ἔκδοσις Κυρίλλου*, welche auch in den Basiliken vorkommen. Man könnte diese Stellen für sehr wesentlich halten zur Bestimmung der griechischen Digestenbearbeitung, welche für die Bücher 41—50 der Digesten in den Basiliken benutzt worden ist. Denn da in der wiener Handschrift die *ἔκδοσις Κυρίλλου*, der index der Digesten von Cyrillus als die Quelle der Auszüge aus Dig. lib. XLI. tit. 9; lib. XLIII. tit. 7. 10. 11; lib. XLIV. tit. 7; lib. XLVIII. tit. 1. 3 bezeichnet wird, und diese Auszüge wörtlich mit dem Basilikentexte übereinstimmen, so kann dies leicht zu der Annahme führen, daß alle aus den erwähnten Digestentiteln in die Basiliken aufgenommenen Fragmente aus dem index des Cyrillus geschöpft seien. Die Uebereinstimmung der in der wiener Handschrift befindlichen Stellen mit dem Basilikentexte berechtigt auch nicht zu der Annahme, daß der Verfasser des in jener Handschrift enthaltenen Syntagma diese Stellen aus den Basiliken geschöpft habe. Denn der Zusatz: *ἔκδοσις Κυρίλλου* wäre ganz überflüssig gewesen, wenn der Verfasser jene Stellen aus den Basiliken entlehnt hätte. Jener Zusatz, welcher den index des Cyrillus als Quelle jener Stellen bezeichnet, beweist vielmehr, daß jenes Syntagma zu einer Zeit verfaßt ist, wo die Justinianeischen Rechtsbücher von den Basiliken noch nicht ganz verdrängt waren; fiele die Abfassung in die Zeit, wo die Basiliken allein Gültigkeit hatten, so wäre jener Zusatz gewiß nicht beigefügt worden. Die Möglichkeit jener Annahme, daß alle aus den erwähnten Digestentiteln in die Basiliken übergegangenen Stellen aus dem index des Cyrillus geschöpft seien, findet auch noch dadurch Unterstützung, daß es auch nicht an anderen Zeugnissen dafür fehlt, daß zu den späteren Büchern der Digesten für den Basilikentext der index des Cyrillus benutzt worden ist. So wird in dem in der Coislin'schen Basilikenhandschrift 151 befindlichen Verzeichniß der Bücher und Titel der Basiliken, der Rubrik zu Basil. lib. XXXVIII. tit. 11 *„τὸ πρᾶγμα τοῦ ἀνήβου σῶον ἔστω“* beigefügt: *ἔκδοσις Κυρίλλ. βι. μς'. τῶν διγ. τί. ιά.* Dasselbe gibt von Basil. lib. XXXV. tit. 5 (Dig. lib. XLIII. tit. 5) folgende Rubrik: *περὶ διαθηκῶν παραστάσεως ἔκδοσις Κυρίλλου.* Dieser Zusatz: *ἔκδοσις Κυρίλλου* soll anzeigen, daß die aus den erwähnten Digestentiteln in die Basiliken aufgenommenen Stellen dem index des Cyrillus entlehnt seien. Hiernach könnte man zu der Ansicht gelangen, daß für die späteren Bücher der Digesten, namentlich für Buch 41—50 der index des Cyrillus die Quelle des Basilikentextes sei. Für diese Ansicht scheint auch noch Folgendes zu sprechen. In den älteren Basilikenscholien ist regelmäßig neben dem index des Stephanus zu den *πραττόμενα βιβλία* und neben dem des Dorotheus zu den *ἔξτραόρδινα βιβλία* der index des Cyrillus excerpirt. Vom 37. Buche der Digesten an sind die Stellen aus Cyrillus in den Scholien seltener, oder fehlen auch ganz. Man könnte dies dadurch erklären, daß der Basilikentext für die späteren Bücher der Digesten aus Cyrillus genommen sei. Ferner scheint für die gedachte Ansicht zu sprechen, daß die Anmerkungen des Anonymus, welche zu den *πραττόμενα βιβλία* der Digesten sehr zahlreich in den Scholien sind, zu den *ἔξτραόρδινα βιβλία* minder zahlreich und von Buch 40

der Digesten an sehr selten in den Scholien vorkommen. Ungeachtet aller dieser Gründe muß man sich dafür entscheiden, daß durch den Zusatz *ἔκδοσις Κυρίλλου* zu den erwähnten Digestentiteln, aus welchen die gedachten Auszüge einzelner Stellen in der wiener Handschrift sich finden, nur bewiesen werde, daß die mit jenen Auszügen übereinstimmenden Basilikenstellen aus Cyrillus entlehnt sind. Keinesweges wird aber dadurch bewiesen, daß für einen ganzen Digestentitel der index des Cyrillus die Quelle des Basilikentextes gewesen sei. Ebenso beweist auch der Zusatz *ἔκδοσις Κυρίλλου* in dem Coislin'schen Titelverzeichniß, daß zu Dig. XLIII, 5 und XLVI, 6 das Werk des Cyrillus für den Basilikentext benutzt worden ist; ob für alle Stellen dieser Titel, oder nur für einzelne, ist schwer zu entscheiden. Schon der Umstand, daß in dem Coislin'schen Titelverzeichniß dieser Zusatz nur bei zwei Digestentiteln vorkommt, deutet darauf hin, daß damit eine Ausnahme von der Regel bezeichnet werde. Hätten die Basilikenredactoren einen umfänglicheren Gebrauch von dem Werke des Cyrillus gemacht, so würde jener Zusatz auch bei anderen Büchern und Titeln der Digesten beigefügt sein. Es bleibt mithin bei der Regel, daß die Redactoren auch für die späteren Bücher der Digesten die Arbeit des Anonymus in den Basilikentext aufgenommen und nur ausnahmsweise das Werk des Cyrillus benutzt haben. Der Grund für eine solche exceptionelle Benutzung konnte z. B. darin liegen, daß einzelne Digestenstellen bei Anonymus fehlten, wovon sich ein Beispiel im Sch. 25. V, 290 findet; hier lag unstreitig die Benutzung des kurzen index des Cyrillus für den Basilikentext näher, als die der weitläufigeren Arbeiten des Dorotheus oder Stephanus.

9) Theodorus. Auch diesem hat man eine Bearbeitung der Digesten zugeschrieben, aber mit Unrecht. Es ist auf das im §. 14. lit. c unter 5 bei Theodorus Gesagte zu verweisen.

10) Cobidas. Er hat zu den Digesten geschrieben. Balsamon spricht von dessen *ἑρμηνεία πρὸς τὰ δίγεστα συγγραφεῖσα;* er meint aber damit nicht dessen Commentar über die Digesten, sondern dessen Erklärung der L. 31. D. XII, 2 (Basil. XXII, 5. 31), deren er kurz vorher Erwähnung gethan hatte. An einer Stelle scheint Enantiophanes oder Anonymus ihn zu citiren. Der Charakter der Bearbeitung der Digesten durch Cobidas läßt sich aus den vorhandenen Ueberbleibseln nicht ganz sicher erkennen. Diese Ueberbleibsel bestehen in Bemerkungen sehr verschiedenen Inhalts; bald berühren sie Controversen, bald geben sie kurze Glossen, bald weitläufige Erörterungen. Ob diesen Anmerkungen ein index oder eine Summe der einzelnen Digestenstellen vorausgegangen sei, ist nicht zu bestimmen, jedoch nach dem Charakter, welchen die Digestenbearbeitungen der damaligen Zeit hatten, wahrscheinlich. Die erhaltenen Anmerkungen des Cobidas rühren entweder von ihm selbst her, oder sind uns durch Citate Anderer überliefert. Einige Scholien, welche den Namen Johannes an der Spitze tragen, den Vornamen des Cobidas, scheinen aber vielmehr dem Johannes Nomophylax anzugehören.

11) Anastasius. Von ihm selbst finden sich zwei Anmerkungen zu Digestenstellen; zu einer dritten Digestenstelle wird er citirt. Diese Fragmente sind zu wenig, als daß sich die Art der Digestenbearbeitung des Anastasius daraus erkennen ließe; ja es ist zweifelhaft, ob dieselben Ueberbleibsel einer solchen Bearbeitung sind, oder ob sie nicht vielmehr für vereinzelte Bemerkungen des Anastasius gehalten werden müssen, welche sich aus seinen Vorlesungen durch die Zuhörer erhalten haben.

§. 18. Commentare über den Coder.

1) Die veronesischen Scholien. In einer Handschrift des Domcapitels zu Verona Nr. 60 aus Pergament in Klein-Folio, welche Auszüge aus Conciliensschlüssen liefert, finden sich 71 rescribirte Blätter, welche einen Theil des Justinianeischen Coder mit griechischen Scholien enthalten. In der ursprünglichen Handschrift bildeten je zwei der jetzigen Blätter Ein Blatt; daher wird die alte Schrift von der neuen darüber gesetzten durchschnitten. Die Seiten bestehen aus je zwei Columnen, welche den Text des Coder so enthalten, daß er durch griechische Scholien, welche nicht blos am Rande, sondern auch in dem Zwischenraume zwischen den beiden Columnen gleichsam überall umgeben ist. Die Schrift, sowol die griechische als die lateinische, ist Uncialschrift. An einigen Stellen sind Rubriken sichtbar; oft aber ist statt der Rubriken ein leerer Raum gelassen. Es haben sich darin Bruchstücke von Constitutionen des Coder erhalten; dieselben hat Herrmann in seiner Ausgabe des Coder zusammengestellt und die Handschrift für diese Ausgabe benutzt. Ein Stück der griechischen L. 1. C. de monopoliis IV, 59 ist erst durch diese Handschrift bekannt geworden. Die griechischen Scholien sind vollständig erst durch Zachariä v. L. herausgegeben worden, nachdem früher Göschen in der editio princeps der Institutionen des Gajus Praef. p. LXXIII. LXXIV einige derselben zur Probe veröffentlicht hatte. Die Scholien gehören zu einzelnen Constitutionen der Bücher 4. 5. 6. 7. 8. 11 des Coder, zu welchen, und zu welchen Worten derselben, hat Zachariä v. L. in seiner Ausgabe genau angezeigt. Die Scholien sind in der Handschrift theils zwischen die Zeilen, theils zwischen die Columnen, theils an den Rand geschrieben. Die Interlinearscholien sind regelmäßig ganz eigentliche Glossen, d. h. Uebersetzungen lateinischer Glossen durch griechische. In der Ausgabe sind sie so abgedruckt, daß ihre Eigenschaft als Interlinearglossen nicht besonders hervorgehoben ist. Die Marginalscholien sind zwiefacher Art; sie enthalten entweder kurze dogmatische und exegetische Anmerkungen, zuweilen mit Citaten von Parallelstellen, oder sie bezwecken nur, auf einzelne Stellen des Textes und deren Inhalt besonders aufmerksam zu machen. Dies geschieht meistens mit einem *σημείωσαι ὅτι* unter Beifügung des Inhaltes der auszuzeichnenden Stelle; bisweilen mit einem *σημείωσαι ὡραῖον,* oder noch einfacher mit einem bloßen *σημείωσαι.* Auf solche Stellen, welche eine regula juris enthalten, ist dadurch aufmerk-

sam gemacht, daß am Rande REG, d. h. regula, steht. Die Constitutionen, bei welchen dies der Fall ist, sind: lib. IV. tit. 48. c. 3. tit. 49. c. 12; lib. V. tit. 17. c. 11. tit. 31. c. 9. tit. 27. c. 4. tit. 29. c. 2. tit. 34. c. 2. 7. 9. tit. 37. c. 12. 14. tit. 43. c. 4. tit. 51. c. 5. 12. tit. 59. c. 1. 2; lib. VI. tit. 2. c. 20. tit. 59. c. 1. 2; lib. VII. tit. 4. c. 14. tit. 40. c. 3; lib. VIII. tit. 16. c. 9. tit. 17. c. 2. 4. 7. tit. 38. c. 4. tit. 46. c. 3. tit. 47. c. 8. Zachariä v. L. findet eine unverkennbare Verwandtschaft dieser Scholien mit dem Commentar des Thaleläus zum Codex. Dieser gab bei jeder einzelnen Constitution zuerst eine Einleitung und Uebersicht des Inhalts (Index oder Summa), dann neben dem lateinischen Originaltexte eine griechische Uebersetzung *κατὰ πόδα*, endlich am Rande Anmerkungen (*παραγραφαί*), bald zum lateinischen Originaltexte, bald zu dem *κατὰ πόδας*. Eine Vergleichung dieser Scholien mit den in den Basiliken und in den älteren Basilikenscholien erhaltenen verschiedenen Bestandtheilen des Commentars des Thaleläus ergibt: 1) daß die in den Interlinearscholien vorkommenden Uebersetzungen regelmäßig mit den Uebersetzungen im *κατὰ πόδας* des Thaleläus übereinstimmen (vergl. Sch. 42. 158. 257. 258. 274 der Ausgabe); 2) daß die übrigen Scholien großentheils wenigstens dem Inhalte nach in den *παραγραφαί* des Thaleläus sich nachweisen lassen, wenn auch die Wortfassung gewöhnlich eine andere ist. Diese Verwandtschaft hält der Herausgeber für so groß, daß beide gegenseitig zu kritischen Bemerkungen benutzt werden könnten (vergl. Sch. 41. 55. 57. 58. 115. 117. 120. 125. 140. 142 —145. 150. 152. 153. 156. 159. 161. 165. 167. 176. 178. 179. 181. 183. 185. 193. 216. 253. 255, und besonders Sch. 131. 155. 177. 197). Die Entstehung dieser Scholien läßt sich so denken, daß ein Besitzer der veronesischen Handschrift des Codex diesen unter Vergleichung des Thaleläus studirt und dabei allerlei Bemerkungen aus letzterem in sein Exemplar eingetragen habe. Indessen hält Zachariä v. L. diese Vermuthung nicht für ganz wahrscheinlich. Er hält es für zweifelhaft, ob die oben angeführten *παραγραφαί* sämmtlich von Thaleläus selbst und unmittelbar herrühren, weil, abgesehen davon, daß Justinian dergleichen Anmerkungen eigentlich verboten gehabt habe, jene *παραγραφαί* nicht immer des Thaleläus würdig seien. Er glaubt daher, daß die *παραγραφαί* Bemerkungen seien, welche ein Zuhörer des Thaleläus oder eines anderen Rechtslehrers (wahrscheinlich aber des Thaleläus, welcher seinen Lehrer (?), den *ἥρως Πατρικιώς* anzuführen liebte; und Patricius wird auch in den veronesischen Scholien Sch. 155 citirt) in dessen Vorlesungen zu einem Exemplare des Thaleläischen Codex beigeschrieben hat. So hält er es für wahrscheinlicher, daß die veronesischen Scholien auf dieselbe Weise entstanden seien, ganz unabhängig von den gedachten *παραγραφαί*, und nur deshalb mit ihnen innerlich verwandt, weil es in derselben Vorlesung niedergeschriebene Bemerkungen aus demselben Vortrage des Lehrers seien. Dafür wird geltend gemacht erstens, daß der Schreiber der Scholien statt der ihm wohl bekannten (vergl. Sch. 196) richtigen Schreibart *κηδεμών* einige Male *κηδαιμών* schreibt, wobei der junge Student im Scherze an seinen dämonischen Vormund gedacht zu haben scheine; zweitens der sehr ungleiche, bald verständige, bald schülerhafte Inhalt der Scholien, wie sich z. B. aus einer Vergleichung der Sch. 6. 8. 9. 18. 25. 63 mit Sch. 21 u. a. m. ergibt. — Obgleich zu den für die Verwandtschaft dieser Scholien mit Thaleläus geltend gemachten Gründen auch noch der weitere Grund hinzutritt, daß in den Scholien die Digesten ganz in der Weise citirt werden, wie dies Thaleläus zu thun pflegt, so kann man doch der Ansicht, daß die veronesischen Scholien von einem Zuhörer des Thaleläus in dessen Vorlesungen niedergeschriebene Bemerkungen seien, nicht beipflichten. Thaleläus nimmt in seinem Codexcommentar sehr selten auf die Novellen Rücksicht, und citirt die Novellen, welche er erwähnt, ganz anders, als die veronesischen Scholien, nämlich bald „*τοῦ εὐσεβεστάτου ἡμῶν βασιλέως νομοθεσία μετὰ τοῦτον ἐξενεχθεῖσα τὸν κώδικα*," oder „*διάταξις μετα τοῦτον τὸν εὐσεβῆ κώδικα ἐξενεχθεῖσα*." Wo er eine *νεαρὰ διάταξις* schlechthin citirt, meint er nicht eine nach dem Codex promulgirte Novelle, sondern eine neuere Constitution im Codex selbst, wodurch das ältere Recht abgeändert worden ist. Dagegen werden in den veronesischen Scholien die Novellen als *νεαραί* schlechthin oder als *νεαραὶ διατάξεις*, an Einer Stelle mit Beifügung der Zahl, an anderen Stellen nach der Rubrik citirt. Die neueste der in den Scholien citirten Novellen ist Novelle 134 vom Jahre 556. Die Entstehung dieser Scholien kann also erst nach 556 gesetzt werden. Wollte man nun auch zugeben, daß Thaleläus noch nach diesem Jahre gelebt habe und gelesen, so wird sich doch kaum erklären lassen, warum Thaleläus, wenn die veronesischen Scholien von einem Zuhörer desselben niedergeschriebene Bemerkungen sind, von seiner und anderer Zeitgenossen gewöhnlicher Citirart der Novellen in diesen Scholien so sehr abgewichen sei, daß er solche schlechthin als *νεαραί* oder *νεαραὶ διατάξεις* citirt. Es kann aber auch nicht zugegeben werden, daß Thaleläus das Jahr 556 erlebt habe. Die Novelle 134 vom Jahre 556 ist auch die jüngste der in Julian's Novellenauszuge excerpirten Novellen, wo sie Const. 125 ist. Julianus war ein Zuhörer des Stephanus, in dessen index der Digesten eine von Julianus aufgeworfene und von Stephanus beantwortete Frage vorkommt. Stephanus aber nennt in seinem index den Thaleläus *μακαρίτης*, bezeichnet ihn also als nicht lange vorher verstorben. Da nun der index des Stephanus aus einer Zeit herrührt, wo Julianus dessen Zuhörer war und Thaleläus von Stephanus in diesem Werke als nicht lange vorher verstorben bezeichnet wird, so kann Thaleläus das Jahr 556 nicht erlebt haben. Hiermit fällt die Vermuthung Zachariä's v. L. über die Entstehung der veronesischen Scholien aus den Vorlesungen des Thaleläus. Dagegen sind viele der veronesischen Scholien, diejenigen nämlich, welche einzelne lateinische Textesworte griechisch übersetzen, den Anmerkungen des Isidorus zum Codex, von denen einige in den älteren

Basilikenscholien erhalten sind, sehr ähnlich. Dennoch dürfte die Entstehung der veronesischen Scholien sich auch nicht auf die Vorlesungen des Isidorus über den Coder zurückführen lassen. Vielmehr führt die in allen übrigen Beziehungen vorhandene Aehnlichkeit dieser Scholien mit den in den Basilikenscholien befindlichen *παραγραφαί* des Thaleläus auf die von Zachariä v. L. als nicht ganz wahrscheinlich bezeichnete Vermuthung, daß ein Besitzer der veronesischen Coderhandschrift den Codercommentar des Thaleläus excerpirt und dessen Bemerkungen in sein Exemplar eingetragen, auch Manches hinzugefügt habe. Dadurch erklärt sich hinreichend die Aehnlichkeit dieser Scholien mit Thaleläus, auch die den Scholien und dem Thaleläus gemeinsame Art, die Digesten zu citiren; es erklärt sich so aber auch die Verschiedenheit in Ansehung der Citirart der Novellen zur Genüge.

2) Isidorus. Nach dem Zeugniß des Matthäus Blastares in der Vorrede zum Syntagma canonum hat Isidorus den Coder kürzer bearbeitet als Thaleläus, aber weitläufiger als Anatolius und Theodorus. In den Basilikenscholien heißt dieses Werk des Isidorus *ἔκδοσις τοῦ Ἰσιδώρου*. Mehreres davon ist in die Scholien der Basiliken übergegangen. So ist zu Cod. lib. VIII. tit. 53 de donationibus; tit. 54 de donationibus, quae sub modo vel conditione vel ex certo tempore conficiuntur; tit. 55 de revocandis donationibus; tit. 56 de mortis causa donationibus (tit. 54—58 nach der gewöhnlichen Art zu zählen) das Werk des Isidorus in den Scholien benutzt und zu diesen Titeln wol vollständig in dieselben aufgenommen; im 6. Buche des Coder fehlte den Compilatoren der Scholien der Commentar des Thaleläus, dessen sie sich sonst vorzugsweise zu bedienen pflegten. Auch außer diesen haben sich noch andere Bruchstücke dieses Werkes in den Scholien erhalten, oder es werden Summen oder Anmerkungen des Isidorus citirt. Sie sind folgende: 1) Summe der L. 2. C. III, 29. — Sch. *Θεοδώρου* IV, 156. 2) Summe der L. 29. C. V, 12. — Sch. *Δύναται* III, 444. 3) Summe der L. 1. C. VIII, 2. — Sch. *Ἰσιδώρου* IV, 88. 4) Theil der Summe der L. 3. C. VIII, 2 und Anmerkung — Sch. *Ἰσιδώρου* und *Πρόσκειται* IV, 88. 5) Summe der L. 1. C. VIII, 3. — Sch. *Θεοδώρου* IV, 140. 6) Summe der L. un. C. VIII, 6. — Sch. *Ἰσιδώρου* V, 594. 7) Summe der L. 3. C. quae sit longa consuetudo VIII, 52 (53). — Sch. *Ἰσιδώρου* zur Synopsis aus Cod. Paris. gr. 1351. fol. 250 b. Citirt wird eine adnotatio des Isidorus zu L. 1. C. VIII, 9 im Sch. *Θεμότισον* V, 564 und zu L. 5. C. de emancipationibus liberorum VIII, 48 (49) im Sch. V, 474. Nach der Vermuthung von Zachariä v. L. hat der Verfasser des Nomocanon in 50 Titeln die von ihm citirten Coderstellen aus der Coderbearbeitung des Isidorus genommen. Die von ihm dafür geltend gemachten Gründe sind von der Art, daß diese Vermuthung höchst wahrscheinlich ist. Die Auszüge der Constitutionen im Nomocanon können weder von Thaleläus, noch von Anatolius, noch von Stephanus herrühren. Denn die Auszüge von Constitutionen aus dem 1. Buche des Coder im Nomocanon weichen sowol von den in den Basiliken befindlichen Auszügen des Thaleläus, als von den in der Collectio constitutionum ecclesiasticarum erhaltenen Auszügen des Stephanus ab. Ebenso weicht der Auszug der L. 9. §. 1. C. IV, 20 im Nomocanon von der Summe derselben Stelle von Anatolius ab, welche im Sch. *Νομίζω* II, 405 enthalten ist. Endlich zeigt eine Vergleichung der im Nomocanon befindlichen Auszüge mit den Summen des Theodorus, daß erstere nicht dem Letzteren zugeschrieben werden können. Auch ist es ganz unwahrscheinlich, daß diese Constitutionenauszüge vom Verfasser des Nomocanon selbst herrühren. Denn da er sein ganzes Werk aus anderen Quellen compilirt, und so z. B. die Novellen aus der Collectio LXXXVII capitulorum und aus des Athanasius Breviarium Novellarum, die Digestenstellen aus dem index des Dorotheus entlehnt hat, so kann kein Zweifel sein, daß er auch für die Coderstellen ein anderes Werk benutzt hat, und es ist hier nur das des Isidorus übrig, aus welchem er jene Stellen genommen hat. Die im Nomocanon aus Isidorus entlehnten Stellen hat Zachariä v. L. angezeigt und zusammengestellt, dabei aber einige übersehen. Es folgt daher folgende neue Zusammenstellung, wobei die Anfangs- und Schlußworte der betreffenden Auszüge angegeben werden. 1) L. 1. C. I, 1 verb. *Πάντας οὕτω πιστεύειν — βασιλικῇ κινήσει* — Nomocan. tit. XXXVI (in *Voelli*, Bibl. jur. can. T. II. p. 644 seq.). 2) L. 4. C. I. verb. *Μήτε στρατευόμενός τις — δοῦλοι δὲ ὄντες πικρῶς μιστιγούσθωσαν* — Nomocan. tit. XXXVI (*Voell.* l. l. p. 645). 3) L. 6. C. I, 2 verb. *Ὁμοίως κρατείτωσαν — ἐκκλησία ὀχυροῦται δικαίοις* — Nomocan. tit. II. (*Voell.* l. l. p. 606). 4) L. 16. C. I, 2. verb. *Ἐκδημήσαντος — χαρίζεται τὴν ἐπάνοδον* — Nomocan. tit. II. (*Voell.* l. l. p. 606). 5) L. 14. C. I, 3 verb. *Ὁ κατὰ κρίσιν — ὑποπιπτέτωσαν τῇ ἀγανακτήσει* — Nomocan. tit. XVII. (*Voell.* l. l. p. 625). 6) L. 19. C. I, 3 verb. *Ἐπειδή τινες κληρικοὶ — φανῆναι αὐτούς* — Nomocan. tit. XXVIII. (*Voell.* l. l. p. 635). 7) L. 23. C. I, 3 verb. *Φλαβιανὸς ὁ Κωνσταντινουπόλεως ἐπίσκοπος — διπτύχοις νομοθετεῖ* — Nomocan. tit. XXXVII. (*Voell.* l. l. p. 646). 8) L. 30. C. I, 3 verb. *Ἡ διάταξις — τὸν ἀναγκάζοντα* — Nomocan. tit. VII. (*Voell.* l. l. p. 612). 9) L. 32. §. 4. C. I, 3 verb. *Ἐκείνου δῆλον ὄντος — ἐπιλέξηται* — Nomocan. tit. V. (*Voell.* l. l. p. 609). 10) L. 41. §. 2. C. I, 3 verb. *Ἐπίσκοποι μὴ διατιθέσθωσαν — τὴν ἁγιωτάτην ἐκκλησίαν* — Nomocan. tit. IV. (*Voell.* l. l. p. 608) §. 4. 5 verb. *Ἐπιτρέψασα ἅπαξ — τοὺς αὐτῶν κληρονόμους* — Nomocan. tit. V. (*Voell.* l. l. p. 609) §. 10 verb. *Νομοθετεῖ δὲ — τῶν περιεχομένων* — Nomocan. tit. X. (*Voell.* l. l. p. 614). 11) L. 45. pr. C. I, 3 verb. *Ἐξέστω ἑκάστῳ τελευτῶντι — τὰς γνώμας αὐτῶν* — Nomocan. tit. VI. (*Voell.* l. l. p. 610) §. 3 verb. *Ἡνίκα ὁ τελευτήσας — τοῦ διατιθεμένου βούλησιν* — Nomocan. tit. VI. (*Voell.* p. 609 seq.). 12) L. 34. C. I, 4 verb. *Περιεργα-*

ζέσθωσαν — αὐτοὺς σωφρονίζεσθαι — Nomocan. tit. XXXIX. (*Voell.* l. l. p. 637). 13) L. 8. C. I, 5 verb. *Οἱ μὴ πιστεύοντες — τιμωρίαις ὑποκείσθωσαν* — Nomocan. tit. XXXVIII. (*Voell.* l. l. p. 647). 14) L. 16. C. I, 5 verb. *Τιμωρείσθωσαν — τοὺς Μανιχαίους ἀφελκύσωσιν* — Nomocan. tit. XXXV. (*Voell.* l. l. p. 643). 15) L. 21. C. I, 5 verb. *Κατὰ ὀρθοδόξων — τῶν μερῶν* — Nomocan. tit. XVI. (*Voell.* l. l. p. 622). 16) L. 1. C. I, 6 verb. *Ἐπίσκοπος ἐκ δευτέρου — ἐν τῇ ἱερωσύνῃ* — Nomocan. tit. XXXVI. (*Voell.* l. l. p. 644). 17) L. 1. C. I, 7 verb. *Ὁ ἀπὸ Χριστιανῶν — δημευέσθω* — Nomocan. tit. XXXV. (*Voell.* l. l. p. 643). 18) L. 6. C. I, 7 verb. *Ὁ τῆς καθολικῆς — τῶν Μανιχαίων* — Nomocan. tit. XXXVII. (*Voell.* l. l. p. 646). 19) L. 18. C. I, 9 verb. *Ὁ τὸν Χριστιανὸν — κεφαλικῶς τιμωρείσθω* — Nomocan. tit. XXXVII. (*Voell.* l. l. p. 646). 20) L. 3. C. I, 12 verb. *Πάντες οἱ βουλόμενοι προςφευγέτωσαν — παραδιδόναι τοῖς ἄρχουσιν* — Nomocan. tit. XLVII. (*Voell.* l. l. p. 658). 21) L. 2. C. IV, 1 verb. *Ὁ ἐπιορκήσας — τοῦ βασιλέως* — Nomocan. tit. XLIV. (*Voell.* l. l. p. 655). 22) L. 9. §. 1. C. IV, 20 verb. *Ἕνα μάρτυρα — συγκλητικός ἐστιν* — Nomocan. tit. XVI. (*Voell.* l. l. p. 622). 23) L. 5. C. V, 5 verb. *Οὔτε τὴν γαμετὴν — συνοικεσίου* — Nomocan. tit. XLIV. (*Voell.* l. l. p. 654). 24) L. 8. C. V, 5 verb. *Τῆς εἰρημένης διατάξεως — ἀθεμίτων τῶν γάμων τυγχανόντων* — Nomocan. tit. XLIV. (*Voell.* l. l. p. 655). 25) L. 3. C. VI, 2 verb. *Ὁ τὸ μήπω — ἱεροσυλίαν ἁμαρτάνει* — Nomocan. tit. XLVI. (*Voell.* l. l. p. 657). 26) L. 3. C. IX, 1 verb. *Οὐδεὶς δύναται — ἐθεσπίσαμεν* — Nomocan. tit. XVI. (*Voell.* l. l. p. 622). 27) L. 22. C. IX, 9 verb. *Ἡ φανερῶς — μοιχοῦ* — Nomocan. tit. XLII. (*Voell.* l. l. p. 653). 28) L. 29. C. IX, 9 verb. *Μὴ ἔστω στοῦπρον — ὑπηρεσίαν παρέχουσα* — Nomocan. tit. XLII. (*Voell.* l. l. p. 653). 29) L. 1. C. IX, 16 verb. *Τότε τὸ τοῦ φόνου — τῷ ἁμαρτήσαντι* — Nomocan. tit. XL. (*Voell.* l. l. p. 650). 30) L. 4. C. IX, 16 verb. *Ὁ τὸν λῃστὴν — νομίμως ἀνεῖλεν* — Nomocan. tit. XL. (*Voell.* l. l. p. 650). 31) L. 5. C. IX, 16 verb. *Ὁ μὴ κατὰ προαίρεσιν — ὡς φονεὺς κρίνεται* — Nomocan. tit. XL. (*Voell.* l. l. p. 650). 32) L. 7. C. IX, 16 verb. *Ὁ μετὰ ξίφους — φόνου γενόμενος* — Nomocan. tit. XL. (*Voell.* l. l. p. 650). 33) L. 8. C. IX, 16 verb. *Καὶ ὁ ἴμφαντα — κεφαλικῶς κολάζεται* — Nomocan. tit. XL. (*Voell.* l. l. p. 650). 34) L. 2. C. IX, 18 verb. *Τὴν μὲν τῆς γεωμετρίας — καὶ ἀπαγορεύεται* — Nomocan. tit. XXXIX. (*Voell.* l. l. p. 648). 35) L. 4. C. IX, 18 verb. *Ὁ διὰ τῆς μαγικῆς — μὴ ἔστωσαν ὑπὸ κατηγορίαν* — Nomocan. tit. XXXIX. (*Voell.* l. l. p. 649). 36) L. 5. C. IX, 18 verb. *Μηδεὶς ἐπερωτάτω — ξίφει ἀποτεμνέσθω* — Nomocan. tit. XXXIX. (*Voell.* l. l. p. 649). 37) L. 6. C. IX, 18 verb. *Πολλοὶ — διὰ θηρίων ἀναλισκέσθωσαν* — Nomocan. tit. XXXIX. (*Voell.* l. l. p. 649). 38) L. 1. C. IX, 29 verb. *Εἴτε ἀγνοῶν — ἱερόσυλος τιμωρείσθω* — Nomocan. tit. XLVI. (*Voell.* l. l. p. 657). Aus diesen Ueberbleibseln läßt sich der Charakter der Codexbearbeitung des Isidorus klar erkennen; das meiste Licht darüber verbreiten die in den Basilikenscholien erhaltenen Fragmente zu Cod. lib. VIII. tit. 53—56. Mortreuil unterscheidet zwei Theile dieses Werkes, deren einer öfters in den Basilikentext aufgenommene die in der Constitution enthaltenen Rechtssätze kurz wiedergebe, der andere, die Scholien zu diesem Texte enthaltende diese Rechtssätze erläutere und deren Anwendung zeige. Mit Recht erklärt sich aber Zachariä v. L. dagegen. In den Basilikentext ist Nichts von Isidorus übergegangen. Denn da die Scholien aus Isidorus zu Cod. lib. VIII. tit. 53—56 eine Summe der einzelnen Constitutionen, bisweilen mit beigefügter ausführlicher Interpretation enthalten, so kann die den Basilikentext bildende Summe der Constitutionen nicht auch von Isidorus sein, da es ganz unglaublich ist, daß derselbe zwei ganz verschiedene Auszüge derselben Constitution, einen kürzeren und einen längeren, verfaßt habe. Der Basilikentext zu diesen Codextiteln ist vielmehr aus einem anderen Commentator zum Codex geschöpft, und zwar nach der Vermuthung des zuletzt erwähnten Gelehrten aus Anatolius. Die Constitutionenauszüge des Isidorus sind länger, als die des Anatolius und Theodorus. Sie nähern sich sehr denen des Thaleläus; es ist aber kein *κατὰ πόδας* dabei, wie bei dem Letzteren. Zu den Auszügen kommen Anmerkungen hinzu, von denen sich eine zu L. 3. C. VIII, 53 im Sch. *Ἰσιδώρου. Σημείωσαι* IV, 580 findet. Auch finden sich kurze Glossen, welche einzelne lateinische Texteswörte griechisch übersetzen, wie solche auch in den veronesischen Scholien vorkommen.

3) Anatolius. Er hat eine Summe des Codex geschrieben. Dafür haben wir das Zeugniß des Matthäus Blastares in der Vorrede zum Syntagma canonum, der den Charakter dieses Werkes so schildert, daß Anatolius den Codex noch kürzer (*ἔτι συντομώτερον*) als Theodorus bearbeitet habe. Diese Charakterisirung des Werkes ist aber unrichtig. Denn die Summen von Theodorus sind viel kürzer als die des Anatolius; nur wenn man auf die den ersteren beigefügten Anmerkungen und Citate von Parallelstellen Rücksicht nimmt, läßt sich das Urtheil des Matthäus Blastares einigermaßen begreifen. Ueber den Titel des Werkes des Anatolius haben wir keine Kenntniß. Da aber nach dem von Matthäus Blastares gebrauchten Ausdrucke *ἔτι συντομώτερον* die Codexbearbeitung des Anatolius eine Reihe von kurzen Auszügen der Constitutionen gewesen ist, so kann aus denselben Gründen, aus welchen Zachariä v. L. angenommen hat, daß das Breviarium Codicis des Theodorus den Titel *σύντομος κώδιξ* oder, wie er lieber will, *σύντομος τοῦ κώδικος* gehabt habe, auch für das Werk des Anatolius derselbe Titel behauptet werden. Den Auszügen der einzelnen Constitutionen fügte Anatolius Anmerkungen bei, welche, nach den Ueberbleibseln zu urtheilen, kürzer waren, als die des Theodorus. Bruchstücke des Codex des Anatolius haben

sich in den Basilikenscholien, wahrscheinlich auch, wie gleich nachher auszuführen sein wird, auch im Basilikentexte, erhalten; auch in der Schrift über die Zeitabschnitte (*αἱ ῥοπαί*) finden sich einige; endlich hat Zachariä aus Cod. Paris. 1351, einer Handschrift der Synopsis, einige bekannt gemacht. Da die von ihm gegebene Zusammenstellung dieser Ueberbleibsel nicht ganz vollständig ist, indem sie nicht alle in den Basilikenscholien vorhandene Fragmente umfaßt, namentlich die florentiner Handschrift ein noch unbekanntes Fragment enthält, so wird eine neue Zusammenstellung geliefert. Die Ueberbleibsel sind entweder solche, welche von Anatolius selbst herrühren, oder Citate des Anatolius durch Andere. Nach der Vermuthung von Zachariä v. L. sind auch alle in den Basilikentext aufgenommenen Auszüge der Constitutionen des Codex von Buch VIII. Tit. 4 an bis zu Ende dieses Buches aus der Codexbearbeitung des Anatolius genommen. Diese Vermuthung rechtfertigt sich aus folgenden Gründen. Die Basilikenredactoren entbehrten für das 8. Buch des Codex von Tit. 4 an den Commentar des Thaleläus, wie aus Folgendem sich ergibt. Erstens findet sich zu Buch 8. Tit. 53—56 des Codex in den Basilikenscholien Nichts von Thaleläus, weder das *κατα πόδας*, noch Anmerkungen dieses Juristen, sondern die Scholien enthalten außer den Summen des Theodorus, welche einen regelmäßigen Bestandtheil der alten Scholien bilden, die Summen der Constitutionen dieser Titel von Isidorus. Sodann kann zu den übrigen Titeln des 8. Buches von Tit. 4 an, zu welcher keine Scholien erhalten sind, der Basilikentext nicht aus Thaleläus geschöpft sein, da keine Basilikenstelle eine *κατὰ πόδα* enthält, welche sonst abwechselnd mit dem index der Constitutionen von Thaleläus in den Basilikentext aufgenommen ist. Der Basilikentext kann hier aber auch weder aus Theodorus, noch aus Isidorus genommen sein, da die Summen des Theodorus immer nur in den Scholien stehen, wie auch zu Buch 8. Tit. 53—56, die Summen des Isidorus aber, was letztere Titel anlangt, ebenfalls in die Scholien übergegangen sind. Von den übrigen bekannten Commentatoren des Codex bleiben mithin nur zwei übrig, aus deren Commentaren der Basilikentext zu Buch 8. Tit. 4 und folgende des Codex entlehnt sein könnte, nämlich Anatolius und Stephanus. Von Stephanus sind zu Buch 8 des Codex zwei Fragmente übrig, eine Summe der L. 11. C. VIII, 4 und eine der L. 5. C. VIII, 5; diese weichen aber von dem Basilikentext, welcher Summen dieser Constitutionen enthält (Basil. L. 3. cap. 59. 60), sehr bedeutend ab, sodaß der Basilikentext dieser Stellen nur aus Anatolius genommen sein kann. Daß Anatolius aber auch zu allen übrigen von Buch 8. Tit. 4 und folgende an in den Basilikentext übergegangenen Stellen benutzt ist, muß deshalb angenommen werden, weil die Basilikenredactoren für den Basilikentext regelmäßig nur Einen der vorhandenen verschiedenen Codexcommentare zum Grunde gelegt, nicht abwechselnd den einen oder anderen benutzt haben. So haben sie regelmäßig den Codex des Thaleläus für den Text benutzt, wo ihnen dieser fehlte, also für Buch 8. Tit. 4 und folgende des Codex einen anderen Codexcommentar, und dies kann nur der des Anatolius sein. Dem Anatolius sind endlich wol auch einige Auszüge von Constitutionen in der Ecloga lib. I—X. Basilicorum, welche in der Heimbach'schen Basilikenausgabe in den Noten herausgegeben sind, zuzuschreiben. Die Gründe dafür sind bei Theodorus anzugeben.

4) Thaleläus. Er ist der berühmteste unter den griechischen Commentatoren des Codex. Den Charakter seines Commentars schildert Matthäus Blastares in der Vorrede zu seinem Syntagma canonum in folgender Weise: *Θαλέλαιος ἀντικήνσωρ τοὺς κώδικας εἰς πλάτος ἐκδέδωκε.* Die Einrichtung des Commentars war folgende. Als Grundlage diente der Text des Codex, wie daraus hervorgeht, daß die Anmerkungen (*παραγραφαί*) sehr häufig auf Worte des Textes, welche ihnen auch bisweilen vorgesetzt sind, sich beziehen. Am Rande jeder Constitution stand zuvörderst eine Einleitung über die durch die Constitution entschiedene Streitfrage, über die dem Kaiser vorgelegte und von diesem entschiedene Frage, über die Thatsache, welche die Veranlassung zur Erlassung der Constitution war, eine bald längere, bald kürzere Auseinandersetzung des Inhaltes der Constitution. Diese Einleitung und Inhaltsanzeige hieß gleichzeitig *ἑρμηνεία* oder index, bei den späteren Scholiasten *προκανῶν* oder *τὸ πλάτος*. Diesem index folgte, wenn die Constitution eine lateinische war, die wörtliche griechische Uebersetzung derselben (versio *κατὰ πόδα*, *τὸ κατὰ πόδας* schlechthin); die griechischen Constitutionen bedurften, wie Thaleläus selbst einmal sagt, keiner wörtlichen Uebersetzung, da sie schon an sich den meistens griechisch redenden Unterthanen des Reiches verständlich waren. Also verfaßte Thaleläus von den griechischen Constitutionen nur einen index, von den lateinischen einen index und eine wörtliche Uebersetzung. Doch kann bezweifelt werden, ob Thaleläus von allen vor Constantin erlassenen kaiserlichen Rescripten einen Auszug gemacht und der wörtlichen Uebersetzung vorausgeschickt hat. Denn sehr häufig fehlt im Basilikentexte ein solcher Auszug des Rescripts, und es findet sich nur ein von Thaleläus fingirter Fall, welcher das Rescript veranlaßt haben sollte, die dem Kaiser von dem Bittsteller vorgelegte Frage und die wörtliche Uebersetzung des Rescripts. Auf der anderen Seite findet sich ebenso häufig ein Auszug des Rescripts im Basilikentexte, nicht aber die wörtliche Uebersetzung, welche bisweilen in den Scholien nachgetragen ist. Allerdings kann dieser Zweifel durch die feststehende Thatsache beseitigt werden, daß die Basilikenredactoren den Commentar des Thaleläus nicht vollständig in den Basilikentext aufgenommen haben. Ferner folgten am Rande Anmerkungen (*παραγραφαί*), zur Erläuterung der Worte bald des lateinischen Textes, bald des *κατὰ πόδας*, bald des index. Den Anmerkungen, welche auf die lateinischen Textesworte sich beziehen, sind diese Worte bisweilen in den Basilikenscholien vorangesetzt. Ursprünglich ist dies bei allen auf den lateinischen Originaltext sich beziehenden Anmer-

kungen von Thaleläus selbst oder von dessen Zuhörern, welche dessen Vorlesungen nachgeschrieben haben, geschehen; in den Basilikenscholien sind aber die lateinischen Texteswörte, auf welche sich die Anmerkung bezieht, meistens weggelassen. In den Basilikenscholien finden sich auch die Worte des *κατὰ πόδας*, den Anmerkungen, wodurch dieselben erklärt werden, vorangesetzt. Dies ist weder von Thaleläus, noch von dessen Zuhörern geschehen, sondern erst von spätern Scholiasten. Denn sonst wäre nicht zu begreifen, weshalb die meisten Anmerkungen zu dem *κατα πόδας* in den Basilikenscholien nicht die Worte desselben, welche sie erläutern, an der Spitze tragen. Daß ursprünglich die Anmerkungen, welche in den Basilikenscholien als solche zu dem *κατὰ πόδας* sich vorfinden, wol auf den lateinischen Originaltext sich bezogen haben, ist schon bemerkt worden. Häufig kommen in dem Codexcommentar des Thaleläus *ἐρωτήσεις* und *ἀποκρίσεις* vor. Dieselben beginnen gewöhnlich mit dem Worte *ἠρώτ.*, d. i. *ἠρώτων, quaesiverunt*, sc. auditores; die Antwort des Thaleläus beginnt mit dem Worte *μάθε*, einmal auch mit *μάνθανε*. Bisweilen fängt die Antwort an mit den Worten: *ἀλλὰ γίνωσκε, εἴρηται*. Auch kommt die Frage als *ἀπορία* und die Antwort als *λύσις* vor, oder auf die mit *ἠρώτ.* beginnende Frage folgt die Antwort als *λύσις*. — Die Zeit der Abfassung der Codexbearbeitung des Thaleläus läßt sich dahin bestimmen, daß sie wenige Jahre nach 536 fällt. In den Basilikenscholien findet sich eine *ἑρμηνεία* des Thaleläus, welche auf den ersten Anblick auf L. 16. C. II, 7, eine Constitution des Kaisers Zeno von 474, sich bezieht, aber auch zu der in den Basilikenscholien weggelassenen L. 17. C. II, 7 gehört, da im §. 1 der letzteren Constitution die unmittelbar vorhergehende L. 16 bestätigt ist. Auch L. 17. C. II, 7 ist eine Constitution Zeno's und im J. 486 publicirt. Thaleläus sagt in jener *ἑρμηνεία*, daß seit der Bekanntmachung der Constitution 50 und mehr Jahre vergangen seien: *ἀνύεσθαι ἐκ τῶν χρόνων τῆς διατάξεως ὑπὲρ τοὺς πεντήκοντα καὶ πλέον ἐνιαυτούς*. Wenn man diese Worte von der L. 16. C. II, 7 versteht, so müßte Thaleläus seinen Commentar in den ersten Jahren der Regierung Justinian's herausgegeben haben; denn zählt man auch 59 Jahre seit jener Zeit, so kommt man doch über das Jahr 533, gegen dessen Ende die Digesten bekannt gemacht worden sind, nicht hinaus. In diesem Jahre war aber der zweite Codex noch nicht publicirt. Wollte man nun sagen, Thaleläus habe seinen Commentar zum ersten Justinianeischen Codex herausgegeben, so stehen diesem verschiedene Gründe entgegen, welche beweisen, daß Thaleläus den neueren Codex commentirt habe. Erstens folgt Thaleläus in seinem Commentar ganz der Ordnung des neueren Codex; er citirt nach ihm die Constitutionen; oft erwähnt er der Redactoren, welche er *κωδικευτάς* nennt. Sodann citirt er häufig die Institutionen und Digesten, muß also, da beide gegen das Ende des Jahres 533 publicirt worden sind, nach diesem Jahre geschrieben haben. Drittens thut er der Institutionen und Digesten in einer solchen Weise Erwähnung, daß klar ist, er habe seinen Commentar nicht gleich im ersten Jahre nach Bekanntmachung dieser Rechtsbücher, sondern einige Jahre später abgefaßt. Denn aus verschiedenen Stellen des Commentars geht hervor, daß Thaleläus die Institutionen und Digesten in den Vorlesungen erklärt hat, ehe er sich an sein Werk über den Codex machte. Da er nun im Codexcommentar alle diejenigen Bücher der Digesten, welche Gegenstand der Erklärung in den Vorlesungen waren, so anführt, daß klar ist, er habe sie in seinen Vorlesungen erklärt, und da die Erklärung der Institutionen und Digesten von dem fünfjährigen Cursus drei Jahre in Anspruch nahm, so kann Thaleläus nicht eher als nach Ablauf von 3 Jahren seit Bekanntmachung der Institutionen und Digesten an sein Werk über den Codex gegangen sein. Ueberdies citirt Thaleläus auch, wiewol selten, die nach dem Codex erlassenen Novellen. Daher ist der Meinung Zachariä's v. L. beizupflichten, daß jene *ἑρμηνεία* des Thaleläus auf die L. 17. C. II, 7 zu beziehen und jene 50 und mehr Jahre vom Jahre 486 an, wo diese Constitution publicirt ist, zu rechnen seien, mithin der Commentar zum Codex kurz nach dem Jahre 536 abgefaßt sein müsse. Denn daß keine lange Zeit seit der Publication des zweiten Codex bis zur Herausgabe dieses Werkes vergangen sein kann, beweist der Umstand, daß Thaleläus die Novellen so selten citirt, von denen doch die meisten und zwar diejenigen, welche die wichtigsten Abänderungen des alten Rechts enthielten, wenige Jahre nach Bekanntmachung des zweiten Codex erlassen worden sind. Von seinem Commentar über den Codex führt Thaleläus bei den späteren griechischen Juristen den Namen *κωδικευτής*, was beweist, daß dieses Werk bei den Späteren im höchsten Ansehen gestanden habe, weshalb es auch vorzugsweise von anderen Codexbearbeitungen für den Text der Basiliken benutzt worden ist. Es fragt sich, ob Thaleläus sein Werk über den Codex selbst veröffentlicht habe, oder ob es aus dessen Vorlesungen über den Codex entstanden, seine Veröffentlichung der Verbreitung durch Collegienhefte verdanke. Für letzteres sprechen verschiedene Gründe. Zuvörderst überschreitet das Werk des Thaleläus, wenn man von der wörtlichen Uebersetzung des lateinischen Originaltextes absieht, unstreitig die Grenzen, welche Justinian der schriftstellerischen Thätigkeit der Juristen hinsichtlich seiner Rechtsbücher gesteckt hatte. Der Inhalt der *ἑρμηνεία* besteht bald in Darlegung der Thatsachen, welche die einzelnen Constitutionen, namentlich die Rescripte, veranlaßt hatten, bald in Bemerkungen über das vor der Constitution geltende und durch diese abgeänderte Recht, bald in Anzeige der von den Redactoren des Codex mit dem Texte der Constitution vorgenommenen Interpolationen, bald in Mittheilungen der Erklärungen der Constitutionen durch andere Juristen, besonders die Rechtslehrer zu Berytus. Die häufig vorkommenden *ἐρωταποκρίσεις* sind von der Art, daß sie nur aus den Vorlesungen des Thaleläus erklärt werden können, und Antworten des Thaleläus auf Fragen sind, welche die Zuhörer in den Vorlesungen an ihn richteten. Dies beweist der regelmäßige Anfang der

Fragen mit dem Worte ἠρώτ., i. e. ἠρώτων, quaesiverunt, und der Anfang der Antwort mit μάθε, disce. Auch sind die ἐρωταποκρίσεις von Thaleläus selbst ausgegangen, nicht von einem unbekannten Verfasser beigefügt. Vorzüglich können aber die dem Commentar beigefügten Anmerkungen nur aus den Vorlesungen hervorgegangen sein, weil Justinian dergleichen seinen Rechtsbüchern beizufügen verboten hatte, und auch die ganze Beschaffenheit dieser Anmerkungen, welche meistens in Erklärungen einzelner Worte des lateinischen Originaltextes oder des κατὰ πόδας bestehen, weist auf diesen Ursprung hin. Ferner ist die ganze Art und Weise des Vortrags die eines mündlichen Vortrags eines Lehrers. Gewöhnlich spricht Thaleläus in der zweiten Person des Singular, als ob er einen Zuhörer anredete, z. B. ἔγνως, ἔμαθες, ἔπραξας, ἀνάγνωθι, σημείωσαι, οἶδας, μάθε, βλέπε; oder er spricht in der ersten Person des Plural, sodaß er sich und die Zuhörer begreift, z. B. ἔγνωμεν, εἴπομεν, ἐμάθομεν, μεμαθήκαμεν, εὑρήκαμεν, ἔλθωμεν ἐπὶ τὸ προκείμενον, ἴσμεν μαθόντες, εὕρομεν. Bisweilen verweist er die Zuhörer auf das an einem anderen Orte von ihm Gesagte, z. B. εἶπόν σοι, εἴρηταί σοι, μέμνησο ὧν εἶπον, oder auf das, was künftig zu anderen Titeln des Codex über diese oder jene Materie vorkommen werde. Muß nun hiernach der Ursprung des Commentars auf die Vorlesungen des Thaleläus über den Codex zurückgeführt und die Veröffentlichung desselben der Verbreitung durch Collegienhefte zugeschrieben werden, so müssen auch nothwendig verschiedene Exemplare davon existirt haben, bald mehr, bald weniger vollständig, je nachdem die Zuhörer mehr oder weniger nachgeschrieben hatten. Der Commentar des Thaleläus zum Codex ist für den Text der Basiliken stark benutzt, und so weit er im Texte keine Aufnahme gefunden hat, in die älteren Basilikenscholien aufgenommen worden. Dessen Aufnahme in den Basilikentext beweisen viele mit dem Namen des Thaleläus bezeichnete, oder, wenn auch dieses nicht der Fall ist, doch nach seiner Schreibart und Citirweise unzweifelhaft von ihm herrührende Scholien, welche entweder den index einer Constitution oder den Anfang des index enthalten, und im ersten Falle bemerken, daß das κατὰ πόδας im Basilikentexte stehe, mit den Worten: ἔχει δὲ τὸ κατὰ πόδας τῆς διατάξεως, ὡς ἐν τῷ Βασιλικῷ κεῖται; im zweiten Falle die Anfangsworte des index enthalten und auf den übrigen, im Basilikentexte stehenden Theil desselben verweisen mit den Worten: καὶ τὰ ἑξῆς, ὡς ἐν τῷ Βασιλικῷ κεῖται und dergl. Diese und andere Redensarten haben die Compilatoren der älteren Scholien gebraucht, um nicht das, was von Thaleläus bereits im Basilikentexte stand, zu wiederholen, und sie haben deshalb die Leser auf diesen Text verwiesen. Die Redactoren der Basiliken scheinen in Ansehung dessen, was sie von dem Commentar des Thaleläus in den Text aufnehmen wollten, keinen bestimmten Plan gehabt zu haben. Denn bald haben sie den index oder Auszug einer Constitution in den Text gesetzt, bald die Einleitung mit dem index, bald haben sie mit Weglassung des index das κατα πόδας in den Text aufgenommen, bald den index und das κατὰ πόδας. Was die kaiserlichen Rescripte vor Constantin betrifft, so pflegen sie, besonders im 10. Buche der Basiliken, oft die Einleitung, wo ein Fall fingirt wird, welcher das Rescript veranlaßt habe, mit dem κατὰ πόδας zu verbinden. Von den griechischen Constitutionen ist immer nur der index in den Basilikentext aufgenommen, da natürlich von diesen es keine Uebersetzung gab. Bisweilen finden sich auch Anmerkungen des Thaleläus im Basilikentexte. Ob diese gleich Anfangs in denselben aufgenommen oder erst später aus den alten Scholien hineingekommen sind, ist nicht zu bestimmen; wahrscheinlicher ist aber das letztere, schon weil solche Anmerkungen ein fremdartiger Bestandtheil waren, welcher in eine Sammlung gesetzlicher Normen, wie die Basiliken sein sollten, nicht gehörte. Sonst würden sie auch häufiger im Texte vorkommen. Der größte Theil des Commentars ist in den älteren Scholien erhalten. Obgleich nun theils aus dem Texte, theils aus den älteren Scholien ein bedeutender Theil des Commentars restituirt werden kann, so fehlt doch noch viel davon. Abgesehen davon, daß theils mehrere Bücher der Basiliken verloren gegangen, theils zu den erhaltenen Büchern keine alten Scholien vorhanden sind, existirte schon frühzeitig ein Theil des Commentars nicht mehr. Denn schon die Basilikenredactoren entbehrten des Commentars zu dem 8. Buche des Codex von Tit. 4 an, und entbehrten deshalb, so weit ihnen dieser fehlte, der Basilikentext aus Anatolius, wie bei diesem bemerkt worden ist (siehe unter 3). Weil dieser Theil des Commentars auch später noch nicht aufzufinden war, haben die Compilatoren der älteren Basilikenscholien für Buch 8. Tit. 53—56 des Codex den Commentar des Isidorus in den Scholien excerpirt. Aber nicht blos für die fehlenden Titel des 8. Buches des Codex, sondern auch für andere Codexstellen scheinen die Redactoren der Basiliken für deren Text bisweilen andere Commentare, als den des Thaleläus, benutzt zu haben. Von Theodorus ist hierbei nicht die Rede, dessen Summen von den Herausgebern der Basiliken bisweilen mit Unrecht in den Basilikentext aufgenommen sind. Allein in den ersten Büchern der Basiliken finden sich bisweilen, obwol selten, andere Commentare, als der des Thaleläus, benutzt. So stimmt die Summe der L. 1. C. I, 7 von Isidorus, welche sich im Nomocanon von 50 Titeln findet, und so lautet: Ὁ ἀπὸ Χριστιανῶν Ἰουδαῖος γενόμενος, ἐὰν περὶ τούτου κατηγορηθεὶς διελεγχθείη, δημευέσθω, mit Ausnahme des Zwischensatzes ἐὰν — διελεγχθείη, mit den Basiliken (lib. LX. tit. 54. cap. 22). Ebenso findet sich die Summe der 45. pr. C. I, 3 von Isidorus, welche gleichfalls in diesem Nomocanon vorkommt, und so lautet: Ἐξέστω ἑκάστῳ τελευτῶντι τὰ οἰκεῖα πράγματα καταλιμπάνειν ταῖς ἁγίαις ἐκκλησίαις, in dem Basilikentexte (lib. V. tit. 1. cap. 1). Doch kann nichts Näheres darüber angegeben werden, ob in den ersten fünf Büchern der Basiliken der Commentar des Isidorus noch mehr benutzt worden ist; die gewöhnlich von den Basilikenredactoren beobachtete Regel

spricht auch in diesen Büchern für die Benutzung des Thaleläus. Fragmente des Thaleläus kommen außer den Basiliken vor in der Schrift über die Zeitabschnitte (*αἱ ῥοπαί*), im Cod. Paris. 1367, in der Synopsis glossata, im tractatus de peculiis und in anderen Schriften der späteren Zeit. Der Cod. Paris. 1351, eine Handschrift der Synopsis, enthält auch mehrere bisher unbekannte Fragmente. Bei dem Versuche, den Commentar des Thaleläus zu restituiren, ist sowol auf den Basilikentext, als auf die älteren Scholien Rücksicht zu nehmen. An erster Stelle ist der index der Constitution zu setzen, welcher bald blos im Texte, bald in den Scholien, bald in beiden enthalten ist, und zwar so, daß gewöhnlich die Einleitung in den Scholien, der Auszug der Constitution in dem Texte sich findet, in welchem Falle Text und Scholium mit einander zu verbinden sind. An zweiter Stelle ist, was die lateinischen Constitutionen betrifft, das *κατὰ πόδας* dem lateinischen Originaltexte gegenüber zu setzen, da Anmerkungen zu beiden vorkommen. Sodann sind am Rande des lateinischen Textes und des *κατα πόδας* die Anmerkungen zu setzen, wobei es nicht leicht zu unterscheiden ist, ob sie zum Texte oder zum *κατὰ πόδας* gehören, wenn nicht in den Scholien dies ausdrücklich bemerkt ist. Die Anmerkungen, welche sich auf den index beziehen, sind am Rande desselben zu den Worten, welche sie erläutern, zu setzen. Alles, was von den spätern Scholiasten beigefügt ist, muß sorgfältig ausgeschieden werden, z. B. die Citate von Basilikenstellen und spätere Zusätze, welche mit den Anmerkungen des Thaleläus oft so verbunden sind, daß sie von demselben Urheber herzurühren scheinen. Ueberdies müssen die dem Thaleläus angehörigen Fragmente von denen des Theodoros sorgfältig geschieden werden. Dies hat in der Regel keine Schwierigkeit, wenn die Namen an der Spitze der Scholien stehen; indessen ist auch in diesem Falle Vorsicht nöthig, da die Namen dieser Juristen in den Handschriften häufig verwechselt oder an die unrechte Stelle gesetzt worden sind. Oft sind in der Fabrotischen und Heimbach'schen Basilikenausgabe Stücke des Thaleläus mit denen des Theodorus dergestalt verbunden, daß das Scholium denselben Verfasser zu haben scheint, oder wenn die Scholien unterschieden sind, ist der Name des Verfassers nicht vorgesetzt, sodaß darüber Zweifel sein kann, ob ein Scholium dem Thaleläus oder dem Theodorus angehöre. Zur Unterscheidung dient Folgendes. Wo ein Scholium eine versio *κατὰ πόδα* enthält, kann es nur von Thaleläus herrühren, da kein anderer Commentator die lateinischen Codexstellen wörtlich übersetzt hat. Enthält ein Scholium einen Auszug oder Summe einer Constitution, so ist Theodorus leicht durch die größere Kürze erkennbar. Läßt sich auch dadurch der Urheber des Scholiums nicht erkennen, da auch Thaleläus bisweilen sehr kurze Auszüge, namentlich von den Rescripten, liefert, so weisen die Citate von Parallelstellen (*παραγραφαί*), welche mit der Summe verbunden sind, auf Theodorus hin. Diejenigen Scholien, welche von der Summe getrennte Anmerkungen enthalten, rühren von Thaleläus her, weil Theodorus seine Anmerkungen stets mit der Summe zu verbinden pflegt. Die *ἐρωταποκρίσεις* des Thaleläus unterscheiden sich von denen des Theodorus durch den Anfang der Frage: *ἠρώτ.* und den Anfang der Antwort: *μάθε*, während in denen des Theodorus dessen Name regelmäßig der Antwort voransteht. Ferner lassen sich die von Thaleläus herrührenden leicht an den diesem gewöhnlichen, bereits erwähnten Redensarten erkennen. Endlich weisen die Citate der Digesten, welche Thaleläus nach den partes und libri singulares citirt, auf diesen hin, während Theodorus nur den Codex und die Novellen citirt. Der Nutzen, welcher aus dem Commentar des Thaleläus geschöpft werden kann, ist von großer Bedeutung, und bisher noch lange nicht genug gewürdigt worden. Er besteht in Folgendem: 1) Für die Kritik der lateinischen Codexstellen bietet die wörtliche griechische Uebersetzung ein unschätzbares Hilfsmittel, welches selbst den ältesten Handschriften vorzuziehen ist, deren keine die Zeit des Thaleläus erreicht. Thaleläus hatte einen vollständigeren Text, wie viele Stellen des *κατὰ πόδας*, welche in unserem Texte fehlen, beweisen. Sehr häufig bietet das *κατα πόδας* abweichende Lesarten, von denen auch z. B. in der Herrmannischen Ausgabe des Codex zum Theil Gebrauch gemacht ist. 2) Aus dem Commentar des Thaleläus sind viele Auszüge verloren gegangener Constitutionen in die Basiliken übergegangen; dieselben sind zur Restitution des Codex in dessen neuesten Ausgaben benutzt. 3) Thaleläus fingirt gewöhnlich einen Fall, der die Constitution veranlaßt habe, gedenkt der Streitfragen, welche durch eine Constitution entschieden worden sind, erörtert das alte, durch eine Constitution abgeänderte Recht, welches Alles zur Auslegung sehr dienlich und um so höher zu schätzen ist, je bessere Kenntniß Thaleläus als Zeitgenosse Justinian's davon haben mußte. 4) Bisweilen gibt er die Gründe an, weshalb eine Constitution gerade unter diesen Titel des Codex, nicht unter einen anderen, gesetzt worden ist. 5) Ebenso gibt er bisweilen darüber Kunde, daß Constitutionen, welche unter verschiedenen Titeln stehen, ursprünglich Eine Constitution gebildet haben. 6) Er gibt an, in welcher Weise eine Constitution von den Redactoren des Codex verändert worden sei, und unterscheidet den alten Text (*τὸ παλαιὸν ῥητόν*) und den im Codex abgeänderten Text (*τὸ ῥητόν, ὡς νῦν ἔχει*). 7) Mehrmals führt er Stellen aus dem Codex Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus an. 8) Er führt Erklärungen und Meinungen berytischer Rechtslehrer, wie des Patricius, Eudoxius, Cyrillus, Domninus und Demosthenes an, wofür er fast die einzige Quelle ist. 9) Er gibt von Rechtsinstituten Kunde, von denen man bis zur Entdeckung des echten Gajus Nichts wußte.

5) Stephanus. Von einer Bearbeitung des Codex des Antecessor Stephanus, welcher auch den index Digestorum verfaßt hat, finden sich Bruchstücke 1) im Cod. Bodlej. 3399 und im Cod. Marcianus 579, welche die Epitome ad Prochirum mutata enthalten; 2) in der Appendix Eclogae. Der Ecloga von Leo dem Isaurier und Constantin sind in mehreren Hand-

schriften meistens Anhänge beigefügt, welche verschiedene, besonders aus den Justinianeischen Rechtsbüchern excerpirte Fragmente und Sammlungen der leges militares, navales und rusticae enthalten. Mehrere der in der Appendix Eclogae ersichtlichen Codexstellen sind, wie ausdrücklich gesagt wird, aus dem Breviarium Codicis des Stephanus genommen; bisweilen ist zwar der Name des Verfassers nicht genannt; es liegt aber die Vermuthung nahe, daß der Verfasser jenes Anhanges alle Codexstellen aus dem Codex des Stephanus entlehnt habe, da durchaus Nichts vorliegt, was darauf hindeutete, daß der Verfasser der Appendix eine andere Codexbearbeitung außer der des Stephanus zur Hand gehabt habe. Ist diese Vermuthung begründet, so ist man weiter zu der Annahme berechtigt, daß die Auszüge aus lib. I. Cod. tit. 1—13, welche sich im ersten Theile der Collectio constitutionum ecclesiasticarum finden, sämmtlich aus dem Codex des Stephanus genommen seien. Denn die Stellen, welche die Appendix Eclogae aus dem ersten Buche des Codex liefert, finden sich sämmtlich ganz ähnlich in der Collectio constitutionum ecclesiasticarum wieder, und sind nicht sowol aus dieser, als aus der Codexbearbeitung des Stephanus in jenen Anhang der Ecloga übertragen worden. Es sind also wol in der Coll. const. eccl. uns die 13 ersten Titel des ersten Buches des Codex aus der Codexbearbeitung des Stephanus erhalten, zumal bekannt ist, daß dieser Titel aus anderen Bearbeitungen des Codex, von denen wir genauere Kenntniß haben, nicht geschöpft sind. Der Verfasser der Coll. const. eccl. hat auch den alten Nomocanon in 14 Titeln verfaßt; beide Werke stehen in einer so engen Verbindung mit einander, daß sie gleichsam Ein Werk ausmachen. Deshalb sind auch die in jenem Nomocanon citirten Codexstellen von dessen Verfasser, welcher die Codexbearbeitung des Stephanus in der Coll. const. eccl. benutzt hat, ohne Zweifel aus derselben Bearbeitung entlehnt. Es ist aber ungewiß, ob jener Nomocanon in seiner ursprünglichen Gestalt heutzutage noch vorhanden ist; dagegen ist gewiß, daß er in den meisten Handschriften in der Gestalt, welche er durch den Patriarchen Photius im 9. Jahrhundert erhalten hat, existirt. Wahrscheinlich hat aber Photius, welcher dem alten Nomocanon die neueren Kanones und einige Stellen der Novellen beifügte, auch Stellen des Codex aus anderen Quellen den vom Verfasser des Nomocanon aus Stephanus aufgenommenen beigefügt. Daher kann nicht immer bestimmt angegeben werden, ob die im Nomocanon des Photius erhaltenen Codexstellen dem Stephanus zugeschrieben sind oder nicht. Nach den uns erhaltenen Bruchstücken der Codexbearbeitung des Stephanus kann deren Charakter und Beschaffenheit genau bestimmt werden. Dieselbe hatte den Titel: *σύντομος κῶδιξ*, unter welchem sie in der Appendix Eclogae nr. XVI vorkommt. Die Ordnung des Werkes war dieselbe, wie die des Justinianeischen Codex. Die Titelrubriken des Codex scheint Stephanus lateinisch gegeben zu haben, vielleicht mit beigefügter griechischer Uebersetzung; denn der Cod. Bodlej. 3399 gibt die Rubrik des Tit. 30 des 6. Buches des Codex lateinisch; in der Appendix Eclogae und in der Coll. const. eccl. aber finden sich die Titelrubriken griechisch übersetzt. Jeder Titel bestand aus zwei Theilen. Der erste Theil enthielt Auszüge oder Summen der einzelnen Constitutionen nach ihrer Reihenfolge; diese Auszüge zeichneten sich sowol durch ihre Kürze, als durch Beibehaltung der lateinischen Kunstausdrücke aus. Der zweite Theil enthielt *παράτιτλα*, d. h. eine Zusammenstellung aller auf die Materie des betreffenden Titels bezüglichen Stellen, sowol in anderen Titeln des Codex, als in Justinian's Novellen. Die Constitutionen des Codex, aus welchen diese Paratitla genommen sind, werden nach der Zahl des Buches, des Titels und der Constitutionen genau citirt, unter Beifügung der Anfangsworte jeder Constitution. Die Novellen werden so citirt, daß ihre Rubrik und Zahl, mit welcher sie in der Sammlung, deren Stephanus sich bediente, unterschieden waren, angegeben werden; diese Sammlung scheint von der der 168 Novellen nicht sehr verschieden gewesen zu sein (vergl. §. 6). Stellen der Digesten werden in diesen Paratitla niemals citirt. Hiernach war der *σύντομος κῶδιξ Στεφάνου ἀντικένσωρος* ein index Codicis cum Paratitlis. Diese Arbeit hielt sich mithin innerhalb der Grenzen, welche Justinian der schriftstellerischen Thätigkeit der Juristen hinsichtlich seiner Rechtsbücher gesteckt hatte. Die in Coll. const. eccl. und in dem Nomocanon von 14 Titeln erhaltenen Fragmente der Codexbearbeitung des Stephanus sind mehrmals herausgegeben und zur Kritik und Restitution des Codex benutzt worden. Die übrigen in den oben angezeigten Quellen erhaltenen Fragmente hat zuerst Zachariä v. L. 1843 herausgegeben.

6) Theodorus. Derselbe Theodorus, von welchem ein bei den Commentaren über die Novellen zu erwähnendes Breviarium Novellarum herrührt, hat auch zu dem Codex geschrieben, wie schon daraus hervorgeht, daß er in dem Breviarium Novellarum öfters des Codex Erwähnung thut, mit den Worten: *ἔγνως ἐν τῷ κώδικι, μέμνησο τοῦ κώδικος.* Es gibt aber auch noch andere sehr bestimmte Zeugnisse dafür. Erstens finden sich in den Basilikenscholien sehr häufig kurze Auszüge aus Codexstellen, welche dem Theodorus zugeschrieben werden; auch heißt Theodorus im Sch. ad Basil. XXII, 1. 38. ed. *Heimb.* T. II. p. 486: *ὁ διατάξεων ἐξηγητής.* Im Cod. Bodlej. 173 und Cod. Laur. LVI, 13 steht eine Stelle: *ἐκ τοῦ γ'. βι. τοῦ κώδ. Θεοδώρου σχολαστικοῦ τι'. ϛ'. διατ. α'*, eine Stelle, welche sich auch in den Handschriften der Epanagoge mit Scholien am Rande geschrieben findet. In derselben Epanagoge mit Scholien tit. XXXVIII. cap. 19 kommt am Rande ein Scholium vor, wo es heißt: *τὸ κείμενον* (d. h. die im Texte gesetzte Codexstelle) *τοῦ συντομέως* (in anderen Handschriften *τοῦ συντόμου κώδικος*) *Θεοδώρου ἐστίν.* Ferner wird in der Recension der Schrift über die Zeitabschnitte (*αἱ ῥοπαί*), welche aus dem 11. Jahrhundert stammt, eine Interpretation der L. 14. C. XI, 62 von Theodorus Hermopolitanus erwähnt. Endlich bezeugt

Matthäus Blastares in der Vorrede zum Syntagma canonum, daß Theodorus aus Hermopolis den Codex *συντετμημένως* herausgegeben habe. Die ursprüngliche Codexbearbeitung des Theodorus ist zwar verloren gegangen; es haben sich aber sehr viele Bruchstücke davon erhalten, durch deren Zusammenstellung das Werk zum großen Theil restituirt, wenigstens dessen Charakter und Beschaffenheit genau erkannt werden kann. Die Quellen, in welchen diese Fragmente erhalten sind, zerfallen in zwei Classen. Die erste Classe enthält die Werke oder Handschriften, in welchen sich die eine oder andere Stelle aus des Theodorus Codexbearbeitung findet, welche der Abschreiber zufällig oder bei Gelegenheit aufgenommen hat; die zweite Classe begreift die Werke, in welche die aus dem Werke des Theodorus entlehnten Fragmente absichtlich und planmäßig aufgenommen sind. Zu der ersten Classe gehören mehrere Handschriften (Cod. Bodlej. 173. 3399. Cod. Paris. gr. 1367. Cod. Laurent. LVI, 13), die Epanagoge mit Scholien, der tractatus de creditis, die neuere, aus dem 11. Jahrhundert stammende Recension der *ῥοπαί*, das *πόνημα νομικόν* von Michael Attaliata und die Novelle des Alexius Comnenus de sacramentis minorum. Zur zweiten Classe gehören: 1) das Prochirum und die Epanagoge, juristische Handbücher von Basilius Macedo, nicht aber die Basiliken, indem die in deren Texte sich vorfindenden Summen einzelner Codexstellen von Theodorus aus den Scholien zufällig und durch Fehler der Abschreiber oder der Herausgeber in den Text gekommen sind, wovon noch besonders die Rede sein wird; 2) die Scholien der Basiliken. Wo nämlich im Basilikentexte sich Codexstellen finden, sind in den Scholien regelmäßig die betreffenden Stellen aus der Codexbearbeitung des Theodorus am Rande beigeschrieben. Hierher gehören auch diejenigen Handschriften der Synopsis major Basilicorum, in welchen Excerpte aus den Basilikenscholien am Rande beigeschrieben sind. Nicht aber gehören hierher die in der Ecloga lib. I—X. Basilicorum in den *παρεκβολαί*, d. h. in den Excerpten, aus den Basilikenscholien aufgenommenen Auszüge aus Stellen des Codex, obgleich solche Zachariä v. L. dazu rechnet. Nach den uns erhaltenen Fragmenten kann der Charakter und die Beschaffenheit der Bearbeitung des Codex von Theodorus näher in folgender Weise angegeben werden. Dieselbe war ein Auszug des Codex, Breviarium Codicis, dem Breviarium Novellarum des Theodorus ganz ähnlich, und bestand aus Auszügen oder Summen der Constitutionen des Codex mit Citaten von Parallelstellen (*παραπομπαί*). Eine versio *κατὰ πόδα* der lateinischen Codexstellen hat Theodorus nicht gegeben, und wenn sich in den Basilikenausgaben Scholien mit dem Namen des Theodorus an der Spitze mit dem *κατὰ πόδας* finden, so beruht dies auf dem Versehen der Herausgeber, welche das *κατὰ πόδας* ohne Absatz mit dem Scholium des Theodorus verbunden haben. Der Titel der Codexbearbeitung des Theodorus ist in keiner Quelle näher angegeben. In zwei wiener Handschriften (Cod. Vindob. jurid. gr. 3 und 9), welche *Lambecius*, Comm. de bibl. Caesar. Vindobonensi beschrieben hat, findet sich eine Synopsis erotematica, welche den Titel führt: *Σύνοψις ἐκλογῆς ἐκ τῶν κωδίκων Θεοδώρου Ἑρμοπολίτου.* Hieraus könnte man ableiten wollen, das Werk des Theodorus über den Codex habe den Titel gehabt: *Ἐκλογὴ ἐκ τῶν κωδίκων*, und sei eine Auswahl (Ecloga) aus den Commentaren verschiedener Verfasser zum Codex gewesen. Sollte Theodorus auch die Bearbeitungen Anderer zum Codex, wie die des Thaleläus oder Isidorus u. s. w., vor Augen gehabt haben, so hat er dieselben nicht so befolgt oder ausgeschrieben, daß er eine Auswahl aus ihnen gemacht hat. Er hat aber vielmehr den Justinianeischen Codex selbst vor Augen gehabt; denn er hat bisweilen Fehler gemacht, welche nur aus Fehlern der Handschrift, deren er sich bediente, erklärt werden können. Jener Titel ist wahrscheinlich von einem Späteren erfunden. Der wahre Titel scheint *σύντομος κώδιξ* oder *σύντομος τοῦ κώδικος* gewesen zu sein. Dafür spricht erstens, daß das Werk des Theodorus in der oben angeführten Stelle der *ῥοπαί* so genannt wird, wo aber die Lesart zweifelhaft ist; zweitens, daß nach dem Zeugniß des Matthäus Blastares Theodorus den Codex *συντετμημένως* herausgegeben hat. Das Werk war in Bücher und Titel nach dem Muster des Codex getheilt. Die Titel zerfielen in themata oder capita, welche nicht immer der Zahl der Constitutionen in den betreffenden Titeln des Codex entsprechen, sondern bald mehr, bald weniger sind. Bisweilen hat nämlich Theodorus aus Einer Constitution mehrere themata gemacht, bisweilen mehrere Constitutionen in Ein thema zusammengezogen. Er hat also nicht die einzelnen Constitutionen eines jeden Titels nach einander ausgezogen, sondern von dem ganzen Titel, gleichsam als ob dieser aus Einer, obgleich in mehrere Glieder getheilten, Constitution bestände, Summen gemacht und themata gesondert. Die Inscriptionen und Subscriptionen der Constitutionen hat er gar nicht berücksichtigt. Der Umstand, daß Theodorus bald mehrere themata aus Einer Constitution gebildet, bald mehrere Constitutionen in Ein thema zusammengezogen hat, ist zur Erkennung des Charakters des Werkes und zu dessen Restitution von großem Gewicht. Jedem thema oder Summe sind *παραπομπαί*, d. h. Citate von Parallelstellen beigefügt. In diesen werden aber nur Stellen aus dem Codex und den Novellen, nicht aber aus den Institutionen und Digesten citirt. Zwar gibt es einige, den Namen des Theodorus an der Spitze tragende Scholien in den Basiliken, in welchen die Institutionen und Digesten, ja selbst die Basiliken citirt werden; diese Citate sind aber alle entweder untergeschoben oder interpolirt. In den Basilikenscholien sind hin und wieder mit den aus Theodorus aufgenommenen Summen *ἐρωτήσεις* (Fragen) und *ἀποκρίσεις* oder *λύσεις* (Antworten) des Theodorus verbunden. Diese sind keine Antworten auf Fragen, welche die Zuhörer vorgelegt hatten, wie die bei Thaleläus und Stephanus vorkommenden, da Theodoros nicht Rechtslehrer, sondern Advocat (*σχολαστικός*) war; sondern Antworten auf Fragen der Advocaten oder Redner. Die Quellen, aus welchen das Werk des Theo-

dorus restituirt werden kann, sind bereits angezeigt worden. Zachariä v. L. rechnet hierher auch die Basiliken selbst. Allerdings sind einige Stellen des Textes derselben Summen des Theodorus; allein sie sind so selten, daß man, da Theodorus sonst regelmäßig nur in den älteren Scholien excerpirt ist, diese Stellen für solche halten muß, welche durch Versehen aus den Scholien in den Text gekommen sind. Dagegen sind die Basilikenscholien das wichtigste Hilfsmittel zur Restitution. Die Auszüge aus Theodorus bilden einen regelmäßigen Bestandtheil der älteren Scholien, wie sich aus den Büchern der Basiliken, zu welchen dergleichen Scholien sich erhalten haben, ergibt. Daß viele Bücher der Basiliken mit den Scholien verloren gegangen sind, oder daß zu den vorhandenen Büchern sich keine Scholien erhalten haben, ist der Grund, weshalb das Werk des Theodorus nur theilweise restituirt werden kann. Cod. Paris. gr. 1351 liefert unter den Scholien zur Synopsis major mehrere bisher unbekannte Fragmente des Theodorus. Die in der Ecloga lib. I—X. Basilicorum enthaltenen Auszüge von Constitutionen will zwar Zachariä v. L. gleichfalls für Summen des Theodorus halten. Dagegen spricht aber Folgendes. Die Summen der L. 1 und 14 C. I. 9, welche im Cod. Paris. 1351 unter dem Namen des Theodorus stehen, weichen von den Auszügen derselben Constitutionen, welche aus der Ecloga lib. I—X. Basilicorum in der Heimbach'schen Basilikenausgabe gedruckt sind, bedeutend ab; letztere können also nicht von Theodorus sein. Ist dies bei einigen der Fall, so kann man auch die übrigen aus jener Ecloga mitgetheilten Auszüge nicht dem Theodorus, sondern man muß sie einem anderen alten Juristen zuschreiben. Dieser kann Stephanus nicht sein, dessen in der Collectio constitutionum ecclsiasticarum enthaltenen Auszüge ebenfalls sehr abweichen. Es bleiben also nur Anatolius und Isidorus übrig, von denen jene in der Ecloga befindlichen Auszüge herrühren könnten. Für Anatolius spricht, daß mit seiner Schreibart und Kürze diese Auszüge am meisten übereinstimmen.

7) Dorotheus. Dieser wird mit Thaleläus zugleich in einem Scholium im Cod. Paris. gr. 1367 zu L. 3. C. de his, qui veniam aetatis impetraverunt II, 44 erwähnt. Man könnte hieraus schließen wollen, daß Dorotheus über den Codex geschrieben habe. Es ist aber nirgends weiter eine Spur einer Bearbeitung des Codex von Dorotheus vorhanden und die Erwähnung dieses Juristen zu der angeführten Codexstelle läßt sich auf andere Weise genügend erklären. Dorotheus konnte bei der Erklärung des Digestentitels de minoribus XXV. annis leicht auch auf die Minderjährigen, welche venia aetatis erlangt hatten, zu sprechen kommen, vorzüglich da L. 3. pr. D. IV, 4 hierzu Veranlassung bot, und so die Stellen aus dem erwähnten Codextitel citiren, sowie deren Inhalt verbunden mit dem Inhalte des Codextitels si major factus V, 74 vortragen.

8) Cyrillus. In den Basilikenscholien kommen einige Auszüge von Constitutionen vor, welche den Namen des Cyrillus an der Spitze tragen. Dies hat Manche verleitet, dem Cyrillus eine Bearbeitung des Codex beizulegen. Mortreuil schreibt diese Auszüge dem älteren Cyrillus zu, weil in dem Sch. Ἥρωος II, 488, welches gleich nach einem Scholium des Cyrillus folgt, Εὐδόξιος ὁ ἥρως erwähnt wird; er glaubt, daß jenes Ἥρωος der Beiname des älteren Cyrillus gewesen sei. Jenes Ἥρωος ist aber zu verwandeln in ἠρώτ., i. e. ἠρώτων, wie daraus hervorgeht, daß auf die Frage die Antwort mit dem Anfang μάθε folgt, und das Scholium ist eine ἐρωταπόκρισις des Thaleläus. Der Name Κυρίλλου in jenen Scholien ist unecht; die darin enthaltenen Auszüge gehören aber wol dem Theodorus an, da die demselben geläufigen Redensarten darin vorkommen. Auch in einem anderen Scholium ist der Name Κυρίλλου unecht, und statt dessen zu setzen Θαλελαίου.

9) Phocas. Daß die Existenz eines Juristen dieses Namens und eines Werkes desselben über den Codex höchst unwahrscheinlich sei, haben wir bereits im §. 14 nachgewiesen.

§. 19. Commentare über die Novellen.

1) Anonymus. Der bei den Griechen sogenannte Anonymus, dessen Identität mit dem Antecessor Julianus, dem Verfasser des bekannten lateinischen Novellenauszuges, im §. 14 bereits ausgeführt worden ist, citirt in den von ihm in den Basilikenscholien erhaltenen Anmerkungen die Novellen in einer Art und Weise, daß die von ihm benutzte Novellensammlung mit der dem lateinischen Novellenauszuge Julian's zum Grunde liegenden dieselbe ist. Das Nähere darüber ist bereits im §. 14 vorgekommen. Von einem ungenannten Verfasser finden sich im Cod. Bodlej. 3399 Bruchstücke einer griechischen Bearbeitung der Novellen, welche ebenfalls hinsichtlich der äußeren Einrichtung, namentlich der Eintheilung, dem Novellenauszuge Julian's ähnlich ist, und daher auch von Julian herrührt. Die in der gedachten Handschrift erhaltenen Fragmente dieser griechischen Novellenbearbeitung hat Zachariä v. L. 1843 herausgegeben.

2) Athanasius. Er ist der Verfasser eines Novellenauszuges, welcher aus 22 Titeln besteht, von denen jeder mehrere Novellen, griechisch διατάξεις, enthält, wie die Paratitla der einzelnen Titel bezeichnen, wo die Zahlen des Titels und der διάταξις daruntergesetzt sind. Den einzelnen Constitutionen ist eine kurze Inhaltsanzeige vorangesetzt; dann folgt die Inscription der Constitution, in welcher der Kaiser, von welchem sie herrührt, und die Behörde, an welche sie gerichtet ist, angegeben ist; hierauf folgen die Anfangsworte der Constitution; dann der Auszug der Constitution, endlich die Bezeichnung des dies und Consul. Die Auszüge solcher Novellen, welche nur für eine gewisse Provinz bestimmt waren, enthalten im Anfange eine Angabe darüber. Athanasius hat also die Constitutionen von blos localem Interesse von denen, welche sich auf das Ganze und Allgemeine bezogen, geschieden, erstere auch minder sorgfältig behandelt, und deren Inhalt entweder mit wenigen Worten angegeben,

oder ganz übergangen. Obige Eintheilung rührt von Athanasius selbst her, jedoch mit Ausnahme der in die kleinsten Abschnitte, κεφάλαια, welche aber ebenfalls alten Ursprungs ist. Jedem der 22 Titel sind, mit Ausnahme der Titel 16. 19. 21, παράτιτλα beigefügt, d. h. Verweisungen auf Parallelstellen aus demselben Werke. Diese Zusätze sind von Athanasius selbst beigefügt. Der Titel des Werkes lautet in den Handschriften verschieden. In der pariser Handschrift 1381 fol. 1 a steht: ..... (τίτλοι) τῶν νεαρῶν διατάξεων ἐπινοηθέντες ὑπὸ Ἀθανασίου σχολαστικοῦ Ἐμισηνοῦ. Ebendaselbst fol. 9 b lautet der Titel: ἐπιτομὴ τῶν μετὰ τὸν κώδικα νεαρῶν διατάξεων κατα τίτλους συγκειμένη μετὰ τῶν καὶ ἑκάστου παρατίτλων Ἀθανασίου σχολαστικοῦ Ἐμισηνοῦ. Denselben Titel hat die auf dem Berge Athos von Zachariä v. L. gefundene Handschrift. Die münchener Handschrift Nr. 380. fol. 4 b hat Folgendes: ἕτερος πίναξ τῶν ὑποτιτλώσεων Ἀθανασίου σχολαστικοῦ ἐκ τῶν μετὰ τὸν κώδικα νεαρῶν διατάξεων ἐν τρισὶ τίτλοις διῃρημένος, καὶ τὰ ὑποκείμενα καθεξῆς κεφάλαια τῶν νομίμων τῶν εἰρημένων τίτλων καὶ παρατίτλων. Die Handschrift des Berges Athos hat am Anfange: Ὑποτίτλωσις τῶν νεαρῶν διατάξεων Ἀθανασίου σχολαστικοῦ Ἐμισηνοῦ. Unter diesen Titeln ist der zweite ohne Zweifel der ursprüngliche. Eine von Zachariä v. L. im Laurakloster auf dem Berge Athos gefundene Handschrift aus dem 11. Jahrhundert hat neue Aufschlüsse über das Werk gegeben. Die ersten XXI Quaternionen enthalten das Werk des Athanasius, die übrigen das Breviarium Novellarum von Theodorus. Nach der Vorrede, welche sich in dieser Handschrift befindet, hat Athanasius zwei Ausgaben seines Werkes veranstaltet: die erste bestand aus 22 Titeln; die zweite unternahm er auf Anrathen der Advocaten zu Theopolis (Antiochien) und behielt die alte Eintheilung bei, fügte aber noch einen Anhang περὶ διαφόρων ἀναγνωσμάτων (de diversis lectionibus) hinzu, in welchem er dasjenige, was in der ersten Ausgabe nicht zu passen schien, sammelte und die auf jeden Titel bezüglichen Gesetze (in den Novellen) als Paratitla beifügte. Die Paratitla sind also erst Zusatz der zweiten Ausgabe. Die erste Ausgabe ist schon unter Justinian angefangen, die Vollendung und die zweite Ausgabe aber erst unter Justin II. erfolgt, da Novellen dieses Kaisers excerpirt sind, z. B. Tit. 3. const. 6. Tit. 12. const. 4. Tit. 20. const. 6. Das Werk ist nur in der zweiten Gestalt in der Handschrift des Berges Athos und in der pariser Nr. 1381 auf uns gekommen. Die übrigen Handschriften liefern nur Fragmente, welche auch wol nur der zweiten Ausgabe entlehnt sind. Der Novellenauszug des Athanasius ist später vielfach benutzt worden, in Schriften sowol über bürgerliches, als über kirchliches Recht. Was die Schriften über bürgerliches Recht betrifft, so ist das Werk benutzt in der Ecloga von Leo dem Isaurier und Constantin, im Prochirum des Basilius Macedo, Constantin und Leo, in den Basiliken und deren Scholien. Kirchenrechtliche Schriften, in welchen Athanasius benutzt ist, sind die Collectio constitutionum ecclesiasticarum, in deren dritten Theil die drei ersten Titel des Athanasius wörtlich übergegangen sind, der Nomocanon in 14 Titeln, welcher das κείμενον hinsichtlich der Novellen aus Athanasius entlehnt hat, und der Nomocanon in 50 Titeln. Von Handschriften des Athanasius sind bekannt: 1) eine pariser Nr. 1381 (sonst Colbert'sche 4035) aus dem 11. Jahrhundert fol. 9b—190; 2) eine pariser Nr. 1720 aus dem 15. Jahrhundert fol. 155b—156, welche nur wenige Fragmente enthält; 3) eine pariser Nr. 1384 aus dem 12. Jahrhundert fol. 170b—174; 4) eine vaticanische (sonst pfälzische) Nr. 55 aus dem 15. Jahrhundert fol. 57—59; 5) eine Handschrift der Bibliothek der Kirche der Sancta Maria in Vallicella zu Rom lit. E. nr. 55 aus dem 13. Jahrhundert fol. 135a—141a, welche Excerpte aus Athanasius enthält; 6) eine bodlejanische Handschrift Nr. 3399 aus dem 10. Jahrhundert fol. 7—156; 7) eine Ambrosianische I, 48; 8) eine wiener nr. II. aus dem 14. Jahrhundert; 9) eine wiener nr. XV. fol. 197—200; 10) eine von Zachariä v. L. auf dem Berge Athos im Laurakloster gefundene Handschrift aus dem 11. Jahrhundert, deren erste XXI Quaternionen hierher gehören. Mit allen diesen Handschriften sind alle der Collectio constitutionum ecclesiasticarum zu verbinden, welche in ihrem dritten Theile die drei ersten Titel von Athanasius wiedergibt. Die erste und einzige Ausgabe des Werkes ist von Heimbach jun. im J. 1848 erschienen.

3) Theodorus. Im Laurakloster auf dem Berge Athos entdeckte Zachariä v. L. die bereits vorher bei Athanasius angeführte Handschrift. Sie ist auf Seidenpapier geschrieben, in Quartformat, und hat durch das Liegen gelitten. Sie besteht aus 36 Quaternionen; das letzte Blatt des 36. Quaternio ist ausgefallen. Die Quaternionen 3—36 sind alle von derselben Hand geschrieben; der 1. und 2. Quaternio scheint aber schon im 12. Jahrhundert ausgefallen zu sein, und ist von einer zweiten Hand ergänzt. Die erste Hand ist schön und elegant; sie scheint dem 11. Jahrhundert anzugehören; die zweite Hand ist weniger schön. Von der zweiten Hand ist am Rande des vorletzten Blattes beigeschrieben: ,ςχνή ἰνδ. ιγ' ... ἐγεννήθη τῇ θυγατρί μου κυρᾷ μαρίᾳ τῇ μονομαχατίσσῃ υἱὸς ὁ γαρώτης κῦρος νικήτας κ. τ. λ. (h. e. „anno 6658 ind. 13 filiae meae dominae Mariae Monomachatissae natus est filius dominus Nicetas Garotes" etc.) ,ςχξ' ... ἐγεννήθη τῇ θυγατρί μου υἱὸς ὁ μονόμαχος κύριος ἰωάννης (i. e. „anno 6660 natus est filiae meae filius dominus Joannes Monomachus"). Hiernach hat derjenige, von welchem die zweite Hand herrührt, um die Mitte des 12. Jahrhunderts gelebt; denn nach der Aera der Griechen ist das Jahr von Erschaffung der Welt 6658 das Jahr 1150 nach Christus. Die erwähnte Handschrift enthält vom 22. Quaternio an den Novellenauszug von Theodorus. Daß Theodorus zu den Novellen geschrieben habe, war schon längst aus den Basilikenscholien bekannt. Schon Cujacius gedachte in seiner Expositio Novellarum bisweilen der Lesarten des Theodorus, welche er in den Basilikenscholien gefunden hatte. Doch haben die späte-

ren Bearbeiter der griechisch-römischen Rechtsgeschichte die Novellenbearbeitung des Theodorus mit Stillschweigen übergangen, bis Reitz in dem seiner Ausgabe des Theophilus beigefügten Exc. XX. p. 1241 durch Erwähnung einiger Basilikenscholien dieselbe wieder in das Gedächtniß zurückruft. Ihm sind die Späteren gefolgt. Biener hat unter den Neueren diese Novellenbearbeitung genauer geschildert, und Heimbach jun. hat die in verschiedenen Quellen erhaltenen Bruchstücke derselben zusammengestellt und das Werk zu restituiren versucht. In der von Zachariä v. L. entdeckten Handschrift ist das vollständige Werk erhalten. Den Anfang macht in derselben: *Πίναξ τῶν νεαρῶν*, ein Verzeichniß, die Zahlen und Rubriken der 168 Novellen enthaltend, welche Theodorus der Reihe nach im Auszuge liefert. Es sind ganz dieselben Constitutionen, welche die von Haloander und Scrimger zuerst herausgegebene und nachher in die Ausgaben des Corpus juris civilis aufgenommene Sammlung der 168 Novellen enthält; in derseben Ordnung, welche sie in dieser Sammlung haben, stehen sie auch in dem Werke des Theodorus. Jenes Verzeichniß rührt nicht von Theodorus selbst her, sondern ist von einem Späteren aus den im Werke selbst vorhandenen Rubriken zusammengestellt und dem Werke vorgesetzt worden, wie daraus hervorgeht, daß dieselben Fehler, welche durch die Schuld der Abschreiber in den Context des Werkes selbst sich eingeschlichen haben, sich fast alle auch in dem Verzeichnisse finden. Die im Contexte des Werkes und im Verzeichnisse ersichtlichen Rubriken stimmen nicht überall mit den Rubriken überein, welche die Haloander'sche und Scrimger'sche Ausgabe haben; Theodorus selbst scheint, da er die Novellen im Auszuge liefern wollte, auch die Rubriken abgekürzt zu haben. Das dem Theodorus vorgesetzte Verzeichniß der Rubriken der 168 Novellen stimmt sehr mit dem sogenannten Index Reginae überein (vergl. §. 6). Nach dem *πίναξ τῶν νεαρῶν* folgt in der Handschrift folgender Titel des Werkes: *Σύντομος τῶν νεαρῶν διατάξεων σὺν παραπομπαῖς τῆς κειμένης ὁμοίως διαφέσεως πῆ μὲν ἐν τῷ κώδικι πῆ δὲ ἐν αὐταῖς ταῖς νεαραῖς θεοδώρου σχολαστικοῦ θηβαίου ἑρμοπολίτου*, i. e. Breviarium Novellarum Constitutionum, cum allegationibus locorum similium tam in Codice quam in ipsis Novellis extantium, auctore Theodoro Scholastico, Thebano Hermopolitano. Der Grund, weshalb Theodorus sich bei den Citaten von Parallelstellen auf den Codex und die Novellen beschränkte, auf die Digesten aber keine Rücksicht nahm, lag wol darin, daß die Juristen von den beiden Classen der Rechtsquellen, welche seit den christlichen Kaisern gangbar waren, jura und leges, vorzugsweise sich mit den letzteren beschäftigten, wie ja auch im Occident wenigstens während fünf Jahrhunderten nach Justinian im kirchlichen und weltlichen Rechte mehr der Codex und die Novellen, als die Digesten im Gebrauch waren. Nach dem Titel beginnt in der erwähnten Handschrift das Breviarium Novellarum selbst ohne irgend eine Vorrede. Das Werk gibt Auszüge aller Novellen, welche in der Sammlung der 168 stehen, nach der Ordnung und Reihenfolge dieser Sammlung. Vor jenem Auszuge steht die Zahl, welche die Novelle in jener Sammlung hat, und die Rubrik der Novelle. Die Rubriken sind aber kürzer als in der Sammlung. Die Inscriptionen der Novellen scheint Theodorus weggelassen zu haben, während Athanasius sie hat. Unter jeder Rubrik stehen die Anfangsworte jeder Novelle nach der damaligen Gewohnheit der Griechen, die Constitutionen so zu citiren, daß sie nicht blos den Ort, wo dieselben zu suchen wären, mit Zahlen anzeigte, sondern auch zur Verhütung von Fehlern, welche sich in diese Zahlen einschleichen konnten, die Anfangsworte der Constitution beifügten. In der Handschrift werden jedoch die Anfangsworte nicht immer angeführt, und von den lateinischen Novellen werden die Anfangsworte griechisch gegeben. Das erstere ist auf die Nachlässigkeit des Abschreibers zu schieben, das letztere aber von diesem absichtlich und planmäßig geschehen. Nach den Anfangsworten der Novelle folgt der Auszug derselben. Die Auszüge sind gewöhnlich in *θέματα* getheilt, welche jedoch in der Handschrift nicht durch Zahlen von einander unterschieden sind. Den Auszug jeder Novelle schließt eine subscriptio, d. h. eine Bemerkung über die Zeit ihrer Publication. Die Subscriptionen sind in der Handschrift alle griechisch und hin und wieder fehlerhaft. Wahrscheinlich rühren diese griechischen Subscriptionen von Theodorus selbst her. Die Art und Weise, wie Theodorus bei seinen Auszügen verfuhr, läßt sich so beschreiben. Die Vorschriften, welche jede Novelle enthält, zerlegte er in kleine Abschnitte. Daraus bildete er gleichsam Regeln und specielle Vorschriften, welche er den einzelnen *θέματα* oder capita nach der Reihe voransetzte. In soweit sind die Auszüge des Theodorus denen des Julianus und des Athanasius ähnlich, nur daß sie kürzer, als die des ersteren, und deutlicher, als die des letzteren sind. Das Eigenthümliche, was Theodorus vor anderen Novellenepitomatoren hat, sind die jedem Capitel beigefügten Citate von Parallelstellen (*παραπομπαί*). Es werden darin nur Stellen aus dem Codex und den Novellen citirt. *Παράτιτλα* und *παραγραφαί* am Rande (*ἔξωθεν*) scheinen von Theodorus seinen Auszügen nicht beigefügt worden zu sein, wenigstens spricht dagegen seine Verbindung der Bemerkungen dieser Art mit dem Contexte. Die Grundlage des Breviarium ist die Sammlung der 168 Novellen. Ob Theodorus außerdem noch andere Hilfsmittel, namentlich die Novellenbearbeitungen älterer Juristen benutzt hat, ist ungewiß. Es ist zwar bisweilen eine Verwandtschaft zwischen der Novellenbearbeitung des Athanasius und der des Theodorus. So stimmt die Novelle 15. cap. 19 bei Theodorus mit der entsprechenden Stelle bei Athanasius überall überein. Auch werden die Gründe der Enterbung (Nov. 115) und die der Ehescheidung (Nov. 117) bei Theodorus fast mit denselben Worten angeführt, wie bei Athanasius. Deswegen kann man aber nicht den Theodorus des Entlehnens von Athanasius beschuldigen; ob er dessen Novellenauszug nicht wenigstens vor Augen gehabt habe, läßt sich nicht bestimmt sagen. Die Novellenbearbeitung

des Theodorus ist von Zachariä v. L. im J. 1843 zuerst herausgegeben, mit lateinischer Uebersetzung und Bemerkungen, meistens kritischen Inhalts. Dieses Werk ist vielfach in den Basiliken und deren Scholien benutzt worden; eine von Zachariä v. L. seiner Ausgabe beigefügte Tabelle zeigt zu jeder einzelnen Novelle an, was aus Theodorus in die Basiliken oder deren Scholien übergegangen ist. Die griechischen Summen der lateinischen Novellen sind in den Basiliken mit Ausnahme einer einzigen alle aus Theodorus geschöpft. Es finden sich zwar auch Summen griechischer Novellen aus Theodorus im Basilikentexte; diese sind aber nicht von den Basilikenredactoren, sondern erst von Späteren in den Text aufgenommen. Denn daß der Text der griechischen Novellen in den Basiliken aufgenommen ist, beweisen viele Beispiele griechischer in denselben übergegangener Novellen; es beweist dies die Coislin'sche Basilikenhandschrift Nr. 151, in welcher der vollständige Text derjenigen griechischen Novellen, von denen nur die Summen in der pariser Handschrift Nr. 1352 sich finden, im Basilikentexte stehen; es beweisen dies endlich die in des Balsamon Commentar zu des Photius Nomocanon aus den Basiliken citirten Novellenstellen, in welchen der dem griechischen Novellentexte ganz entsprechende Basilikentext citirt wird.

4) Philoxenus. Dessen Novellenbearbeitung war, soweit sich nach den erhaltenen Fragmenten beurtheilen läßt, ein Breviarium Novellarum, welches Auszüge der Novellen enthielt, kürzer als die des Theodorus. Die Novellensammlung, deren sich Philoxenus bedient hat, ist unbekannt. Den Auszügen waren Anmerkungen beigefügt, welche, wie eine noch vorhandene Anmerkung beweist, nicht blos in Citaten von Parallelstellen bestanden, sondern auch exegetischen Inhalts waren. Die Fragmente des Philoxenus, welche sich nur in den Basilikenscholien finden, hat Heimbach jun. gesammelt und herausgegeben; er hat aber dabei einige übersehen, welche Zachariä v. L. nachgewiesen hat.

5) Symbatius. In dem von Heimbach jun. herausgegebenen tractatus de peculiis haben sich zwei Fragmente einer Novellenbearbeitung von Symbatius erhalten, eine Summe der Nov. 22. cap. 34 und eine Summe der Nov. 118. cap. 1. Sowol aus der Beschaffenheit dieser Fragmente, als daraus, daß in dem gedachten Tractate gesagt wird: „Ταῦτα τὰ ῥητὰ (der Nov. 118. cap. 1) συντέμνει καὶ Συμβάτιος οὕτως,“ ist zu entnehmen, daß die Bearbeitung der Novellen von Symbatius ein σύντομος τῶν νεαρῶν διατάξεων, ein Breviarium Novellarum war, ähnlich dem des Athanasius und Theodorus. Ob den Novellenauszügen Citate von Parallelstellen oder sonstige Anmerkungen beigefügt waren, ist ungewiß.

6) Novellenbearbeitungen unbekannter Verfasser. In den Basilikenscholien finden sich bald Auszüge von Novellen, bald Anmerkungen zu solchen, welche keiner der bekannten Novellenbearbeitungen angehören. Die meisten Fragmente von Novellenbearbeitungen, deren Verfasser unbekannt sind, enthält die Epitome ad Prochirum mutata, welche sich in dem Cod. Bodlej. 3399 und Cod. Marcian. 579 findet. Der Verfasser der Epitome ad Prochirum mutata hat außer der Collectio LXXXVII. Capitulorum, den Novellenbearbeitungen von Athanasius, Theodorus und Anonymus auch andere Novellenbearbeitungen unbekannter Verfasser benutzt. Einige Novellenauszüge sind vielleicht aus der Novellenbearbeitung des Anonymus entlehnt; andere aus der eines unbekannten Verfassers, welcher zwei ganz verschiedene Novellensammlungen benutzt zu haben scheint, und dem Texte der Novellen mehr gefolgt ist, als Athanasius und Theodorus, sodaß er die Novellen nicht sowol *κατ' ἐπιτομήν*, als vielmehr *κατὰ μέσην τάξιν* bearbeitet hat, d. h. sich in der Mitte zwischen Abfassung von Auszügen und ausführlichen Paraphrasen gehalten hat; endlich sind andere Auszüge aus nicht zu ermittelnden Quellen geschöpft. Von den Novellenbearbeitungen des Philoxenus und Symbatius ist, soviel sich dies nach den wenigen vorhandenen Fragmenten beider beurtheilen läßt, Nichts darin enthalten. Einige dieser Fragmente der Novellenbearbeitungen unbekannter Verfasser hat aus dem Cod. Bodlej. 3399 Heimbach jun. herausgegeben; vollständig aber die in dieser Handschrift und im Cod. Marcian. 579 erhaltenen Fragmente Zachariä v. L. Dieselben beziehen sich auf Nov. 1. Nov. 4. cap. 1. 2. Nov. 18. cap. 8. Nov. 22. cap. 26. Nov. 32. Nov. 48. Nov. 52. cap. 1. Nov. 59. cap. 1. Nov. 66. Nov. 78. cap. 2. Nov. 89. cap. 12. Nov. 90. cap. 1—5. 8. Nov. 115. cap. 6. Nov. 117. cap. 2. 7. 10. 13. 14. 15. Nov. 118. cap. 1. Nov. 119. cap. 2. 6. 9. Nov. 120. cap. 8. Nov. 123. cap. 17. 19. 38. Nov. 127. cap. 1. Nov. 129. Nov. 134. cap. 10. 11. Nov. 135. 136. 140. 143. 153. 155. 158. 159. Nov. 162. cap. 1. 2. 3. Edictum Justiniani IX. Die Vermuthung von Mortreuil, daß diese Fragmente aus der Novellenbearbeitung des Symbatius geschöpft seien, hat keinen irgend haltbaren Grund.

§. 20. Andere auf das weltliche Recht bezügliche Schriften.

1) *Anonymi μονόβιβλος περὶ λεγάτων καὶ μόρτις καῦσα δωρεῶν.* Von demselben bei den spätern Griechen schlechthin der Anonymus benannten Juristen, von welchem eine Bearbeitung der Digesten herrührt, ist auch das erwähnte Werk: liber singularis de legatis et mortis causa donationibus verfaßt, auf welches er sich auch in seiner Digestenbearbeitung und in der Abhandlung *περὶ ἐναντιοφανειῶν* beruft. Es ist mithin vor diesen Schriften verfaßt. Von der erwähnten Schrift sind keine Fragmente vorhanden. Zwar glaubt Mortreuil, daß mehrere Fragmente in den Scholien der Basiliken zu lib. XLVII. tit. 3 sich erhalten haben; allein die, welche er meint, sind aus dem index des Dorotheus entlehnt. Anonymus gibt selbst an (d. h. *τοῦ 'Ανωνύμου* IV, 610. 612), daß er in einer An-

merkung zu L. 1. D. XXX über die Unterschiede der Legate und mortis causa donationes gehandelt habe; diese Anmerkung hat sich aber nicht erhalten.

2) *Anonymi μονόβιβλος περὶ ἐναντιοφανειῶν.* Das von ihm selbst so citirte Werk enthielt nach der Reihenfolge der Bücher und Titel der Digesten eine Zusammenstellung der anscheinend einander widersprechenden Digestenstellen, und den Versuch, diese Widersprüche aufzulösen. Zu der Schrift scheint das Beispiel des Stephanus Veranlassung gegeben zu haben, welcher sehr häufig in seinem index der Digesten und in den Anmerkungen die Digestenstellen, welche mit der von ihm erklärten Stelle oder mit der von ihm vorgetragenen Ansicht im Widerspruch zu stehen schienen, erwähnt und den Widerspruch zu beseitigen sucht. Das Beispiel des Stephanus konnte den Antecessor Julianus, welcher der Anonymus ist, um so mehr zu dieser Schrift veranlassen, als dieser ein Zuhörer des Stephanus war. Wahrscheinlich hat Julianus bei seinem Werke den index des Stephanus hauptsächlich benutzt, soweit sich derselbe erstreckte, und hieraus erklärt sich auch wol, warum er in seiner Digestenbearbeitung in den Anmerkungen zu den Büchern der Digesten, zu welchen der index des Stephanus vorhanden war, so kurz ist und auf Widersprüche selten aufmerksam macht, da hierzu seine Schrift περὶ ἐναντιοφανειῶν bestimmt war. In den Scholien der Basiliken sind viele Fragmente dieser Schrift erhalten, denen in den Scholien zu dem 8. Buche die Worte τοῦ ἐναντίου, in denen zu anderen Büchern die Worte τοῦ ἐναντιοφανοῦς vorgesetzt sind. Der Verfasser des Werkes heißt davon bei den spätern Griechen schlechthin ὁ ἐναντιοφανής. Die aus der Schrift excerpirten Scholien sind in der spätern Zeit vielfach interpolirt worden. Die Interpolationen bestehen hauptsächlich darin, daß bald die den citirten Digestenstellen entsprechenden Basilikenstellen mit Einschiebung des Wortes ἤτοι oder ἤγουν citirt, bald der Basilikentext beigefügt, bald den Novellen, welche der Verfasser entweder ohne Angabe der Zahl, oder mit Angabe der Zahl, welche die Novelle in seiner Novellensammlung hatte, citirt, die Zahl beigesetzt wurde, welche die citirte Novelle in der Sammlung der 168 Novellen hat. Durch diese häufigen Interpolationen ist Zachariä v. L. zu der Ansicht geführt worden, daß die betreffenden Scholien aus einer späteren Ausgabe der Schrift περὶ ἐναντιοφανειῶν entlehnt seien. Zu dieser Annahme ist aber kein hinreichender Grund vorhanden. Denn ähnliche Interpolationen haben die Anmerkungen des Anonymus in einigen Handschriften der Basiliken erfahren; sie finden sich auch nicht blos in den Scholien, welche aus Anonymus, sondern auch in denen, welche aus den Commentaren des Thaleläus, Stephanus und Theodorus geschöpft sind, und doch kann dies nicht zu der Annahme führen, daß die Compilatoren der Scholien dabei spätere Ausgaben dieser Commentare benutzt haben. Diese Interpolationen sind vielmehr auf Rechnung der Besitzer der Handschriften zu setzen, welche den aus den Justinianeischen Rechtsbüchern citirten Stellen die entsprechenden Citate aus den Basiliken beifügten, wie sich daraus ergibt, daß letztere in den Handschriften sehr häufig über die Zeilen gesetzt sind.

3) *Ἀπορίαι καὶ λύσεις, ἐρωτήσεις καὶ ἀποκρίσεις.* Die unter den erwähnten Namen in den Basilikenscholien vorkommenden Fragen und Antworten haben weder denselben Ursprung, noch denselben Charakter. Einige enthalten Antworten eines oder mehrerer Rechtslehrer auf Fragen, welche die Schüler hauptsächlich in den öffentlichen Vorlesungen oder bei Privatvorträgen aufgeworfen hatten; Beispiele davon sind bei dem Codexcommentar des Thaleläus (vergl. §. 18 unter 4) und bei dem Digestencommentar des Stephanus angeführt worden (vergl. §. 17 unter 6). Andere sind Antworten, nicht blos der Rechtslehrer, sondern überhaupt Rechtsverständiger auf Fragen der Anwälte. Noch andere endlich enthalten in der That nicht die Frage des Einen und die Antwort des Andern darauf, sondern sind Bemerkungen eines und desselben Juristen, welche in die Form wie Frage und Antwort eingekleidet sind. Die ἐρωταποκρίσεις der dritten Art finden sich mehr bei den neuern Scholiasten der Basiliken. Die der zweiten Art kommen bei Theodorus vor.

4) *Λέξεις ῥωμαικαί* (*Glossae nomicae*). Da hierüber ein eigener Artikel *Glossae nomicae* vorhanden ist, so kann man sich darauf beziehen.

5) *Κανόνες τῶν Ἰνστιτούτων* (*regulae Institutionum*). Der Gebrauch der regulae juris ist bei den Römern sehr alt. Die älteste regula juris, deren Ursprung bekannt ist, ist die regula Catoniana, welche Celsus auch definitio nennt. Q. Mucius Scävola schrieb einen liber singularis ὅρων s. definitionum, in welchem er sowol die alten Rechtsregeln gesammelt, als neue aufgestellt zu haben scheint. Aehnliche Werke unter dem Titel libri regularum, oder libri definitionum verfaßten später Neratius Priscus, Pomponius, Cervidius Scävola, Gajus, Papinian, Ulpian, Paulus, Marcian, Licinius Rufinus und Modestin. Die römischen Juristen beriefen sich aber auch in ihren Gutachten und Urtheilen, sowie auch in anderen Schriften häufig auf Rechtsregeln. So wurden in den aus den juristischen Schriften in die Digesten übergegangenen Excerpten häufig Rechtsregeln mit folgenden Worten angeführt: regulariter constitutum est, sic definierunt veteres, vulgo dicitur, vulgo jactatur, in jure civili receptum est, vulgo respondetur, apud veteres scriptum est, traditum est, per manus traditum est, talem habemus regulam traditam etc. Auch die Kaiser berufen sich in ihren Rescripten gewöhnlich auf Rechtsregeln; es kommt dies bisweilen auch in Edictalgesetzen vor. Was die Rescripte betrifft, so ist zuvörderst zu bemerken, daß in dem Gregorianischen, Hermogenianischen und zweiten Justinianeischen Codex oft nicht die vollständigen Rescripte, sondern mit Weglassung dessen, was sich auf den vorgelegten Fall bezog, nur diejenigen Worte des Rescripts gegeben werden, welche den allgemeinen Ausspruch enthalten. Daher findet sich in diesen Codices bisweilen nur der allgemeine Grund der Entscheidung, d. h. die Rechtsregel selbst, auf welche sich der Kaiser bei

der Entscheidung berufen hatte. Bisweilen aber werden die Rechtsregeln in den Rescripten angegeben, was mit folgenden Worten zu geschehen pflegt: placuit, certum est, non dubium est, certi juris est, non dubii juris est, incognitum non est, incerti juris non est, manifesti atque evidentis juris est, indubitati juris est, certissimi juris est, explorati juris est, notissimi juris est, non est opinionis incertae. Die libri regularum enthielten nicht allein die von allen Juristen anerkannten und gebilligten Rechtsregeln, sondern auch viele neue, von den Verfassern erst ausgedachte, welche sich nicht immer des Beifalls im praktischen Leben erfreuten. Ueberdies fehlten in jenen Schriften die Rechtsregeln, welche sich in anderen Schriften der Juristen fanden und diejenigen, welche in den kaiserlichen Rescripten angeführt und durch diese gleichsam bestätigt waren. Es mußte daher bei den Studirenden sowol als bei den Advocaten das Verlangen nach neuen Sammlungen von Rechtsregeln entstehen, welche sowol eine Auswahl aus den vorhandenen Sammlungen, als eine Ergänzung aus anderen Schriften und den kaiserlichen Constitutionen boten. Eine solche Sammlung war zu Theodosius' II. Zeiten vorhanden unter dem Titel: Breviarium advocatorum sive rotundiores juris regulae. Zu demselben Zwecke ist von Justinian der Titel der Digesten de diversis regulis juris antiqui (L. 17) beigefügt worden. Im Occident war nach Justinian das Ansehen der Rechtsregeln bei den späteren Juristen nicht geringer, als bei den älteren. Indessen interessirt der Occident hier nicht. Im Orient legten die Juristen sehr viel Gewicht auf die Rechtsregeln. Denn sehr häufig lenkten sie, z. B. Thaleläus, Stephanus, Anonymus, die Aufmerksamkeit ihrer Zuhörer oder Leser auf die Rechtsregeln, welche bei ihnen *κανόνες* oder *γενικοὶ κανόνες* genannt werden, mit den Worten: *σημείωσαι τὸν κανόνα* oder *σημείωσαι ὡραῖον* u. dgl. Ebenso beriefen sie sich bei dogmatischen Erörterungen oder bei Entscheidung von Rechtssachen auf Rechtsregeln mit den Worten: *διὰ τὸν κάνονα τον λέγοντα κ. τ. λ.* Dann haben ältere und neuere Juristen den Digestentitel de diversis regulis juris antiqui in ihren Commentaren erläutert; Fragmente daraus stehen in den Scholien zu den Basiliken (Lib. II. Tit. 3) und in den Scholien des Harmenopulus, zu dessen Manuale juris der Anhang Tit. 2 eine Auswahl aus dem Basilikentitel de regulis juris liefert. Auch wurden neue Sammlungen von Rechtsregeln verfaßt. So hat Michael Psellus in der Synopsis v. 198—364 verschiedene Rechtsregeln und v. 365—435 *κανόνες τῶν νεαρῶν*, d. h. die in den Justinianeischen Novellen enthaltenen Rechtsregeln aufgestellt. Zu diesen Sammlungen gehört auch eine Sammlung von Rechtsregeln aus den Institutionen mit Citaten von Parallelstellen aus den Digesten und dem Codex. Sie befinden sich im Cod. Paris. gr. 1366. fol. 325 seq. und steht hinter der Institutionenparaphrase des Theophilus, ist aber nicht aus dieser zusammengestellt, da der Verfasser sonst wenig mit Theophilus übereinstimmt. Nach der Art, wie die Digesten und der Codex citirt werden, stand der unbekannte Verfasser dem Zeitalter Justinian's noch sehr nahe. Seine Citirweise ist der des Anonymus und Enantiophanes sehr ähnlich, z. B. der Gebrauch des *ὁμοίως* bei dem Anführen von Parallelstellen; daher erscheint die Vermuthung wol nicht zu gewagt, daß der Antecessor Julianus der Verfasser sei. Die Sammlung selbst hat Zachariä v. L. im J. 1843 herausgegeben.

6) *Ποινάλιον Ἰωάννου Κωβιδίου ἀντικένσωρος.* In den Basilikenscholien wird dieses Werk als *ὁ τοῦ Κωβιδίου ποινάλιος* citirt. Fragmente desselben haben sich in den appendices Eclogae erhalten. Der Verfasser ist der in §. 14 erwähnte Cubidius oder Cobidas, welcher, wie dort gedacht ist, auch unter anderen ähnlichen Namen vorkommt. Ueber den Inhalt des Werkes läßt sich nach dem Titel nur vermuthen, daß es von Verbrechen und Strafen handelte. Im Uebrigen läßt sich über den Charakter desselben nichts Näheres ermitteln. Es ließe sich an eine Bearbeitung der libri terribiles (Dig. lib. XLVII. XLVIII) und des 9. Buches des Codex denken, sodaß der Verfasser etwa diese Bücher griechisch übersetzt und mit Anmerkungen erläutert hätte. Darauf deuten auch zwei der erhaltenen Fragmente hin, welche Stellen aus dem 48. Buche der Digesten enthalten, sowie zwei andere Stellen aus dem 9. Buche des Codex liefern. Allein das citirte Basilikenscholium beweist, daß sich der Verfasser nicht blos auf die libri terribiles und das 9. Buch des Codex beschränkt hat. Denn dort wird gesagt, daß derjenige, welcher irgend eine neue Vorrichtung oder Einrichtung, welche gegen das öffentliche Interesse ist, ohne kaiserlichen Befehl unternimmt, mit einer Strafe von 50 Pfund belegt werde, und es wird deshalb auf Basil. lib. LVIII. tit. 12. cap. 24 verwiesen. Die citirte Basilikenstelle entspricht der L. 20. C. de operibus publicis VIII, 11, wo eine Strafe von 50 Pfund demjenigen gedroht wird, „qui sine auctoritate divini rescripti .... angiportos integros vel partes suis domibus incluserunt vel porticus usurparant," d. h. welche ohne kaiserliche Erlaubniß enge Gäßchen ganz oder theilweise mit ihren Häusern einschließen oder sich Säulengänge (öffentliche) anmaßen. Ein Auszug der L. 13. C. eod. kann die Basilikenstelle nicht sein, weil dort nur eine Strafe von 6 Pfund gedroht wird, wenn Jemand ohne kaiserliche Erlaubniß eine neue Einrichtung mit Bauen unternimmt, welche gegen das öffentliche Interesse ist. Hiernach hat das Werk des Cobidas auch diejenigen Strafbestimmungen erhalten, welche sich in anderen Büchern der Digesten und des Codex fanden, und es scheint also dasselbe eine Zusammenstellung aller Strafbestimmungen in den Digesten und dem Codex, vielleicht auch in den Novellen gewesen zu sein. Ob blos die Vorschriften, welche öffentliche Strafen androhten, oder auch diejenigen, welche den Verletzten zu Einklagung einer poena privata ermächtigten, darin zusammengestellt worden seien, kann zweifelhaft sein. Die erhaltenen Fragmente enthalten allerdings blos Vorschriften, welche öffentliche Strafen androhen. Allein die Privatstrafen konnten nicht wol ausgeschlossen sein, da das 47. Buch der Digesten zum großen Theil solche Verbrechen und

Vergehen betrifft, welche regelmäßig eine poena privata zur Folge hatten, an deren Stelle erst allmälig unter den Kaisern öffentliche Strafen getreten sind. Der Verfasser hat ohne Zweifel auch die Arbeiten anderer Juristen benutzt, namentlich den index der Digesten von Dorotheus und das Breviarium Codicis von Theodorus.

7) *Αἱ ῥοπαί* s. *liber de temporum intervallis.* Wenige Schriften des byzantinischen Rechts sind fleißiger zur Erklärung und Wiederherstellung der Justinianeischen Rechtsbücher benutzt worden, als die Schrift *περὶ χρόνων καὶ προθεσμιῶν,* welche insgemein einem gewissen Eustathius, Antecessor zu Constantinopel, zugeschrieben wird. Diese Schrift ist ein Sammlung von Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher, welche Zeitbestimmungen betreffen. Die einzelnen Stellen sind nach der Größe des Zeitabschnittes, von welchem sie handeln, in Capitel zusammengestellt. Der Titel der Schrift wird verschieden angegeben; außer dem Titel *αἱ ῥοπαί,* welcher der eigentliche ist, werden angegeben die Titel: *περὶ χρόνου καὶ προθεσμίας, περὶ ῥοπῆς καὶ προθεσμίας, περὶ χρονικῶν διαστημάτων,* und andere, wovon auch weiter die Rede sein wird. Es gab vor der neuesten Ausgabe von Zachariä v. L. schon mehrere gedruckte Ausgaben, welche aber nicht mit einander übereinstimmten, sondern das Werk in zwei verschiedenen Gestalten gaben. In den Handschriften finden sich außerdem noch mehrere abweichende Formen, welche erst der genannte Gelehrte einer genaueren Untersuchung unterworfen hat. Die erste Ausgabe des Werkes besorgte aus einer wahrscheinlich römischen Handschrift Simon Schard im J. 1561. Außer dem griechischen Texte wird eine lateinische Uebersetzung gegeben. Den Namen des Eustathius hat der Herausgeber, wie es scheint, in seiner Handschrift nicht vorgefunden, sondern denselben aus irgend einer andern Quelle entlehnt. Denn in dem dem griechischen Texte voranstehenden Titel findet sich jener Name nicht, sondern nur in dem lateinischen Haupttitel der Ausgabe. Ueber die Quelle dieser Ausgabe läßt der Herausgeber im Dunkeln. Im Jahre 1562 gab Cujacius zu Lyon eine *πραγματεία* de praescriptionibus heraus und ließ als Anhang zu derselben die *ῥοπαί* in einer von der Schardischen Ausgabe abweichenden Form drucken. Der Titel ist hier: *περὶ χρονικῶν διαστημάτων ἀπὸ ῥοπῆς ἕως ρ' ἐτῶν.* Durchgängig ist zu Ende eines jeden einzelnen Satzes angezeigt, an welcher Stelle derselbe in den Justinianeischen Rechtsbüchern und in den Basiliken aufzufinden sei. Eine lateinische Uebersetzung ist nicht beigefügt; allein die vorstehende *πραγματεία* de praescriptionibus ist in der That zugleich eine Uebersetzung und ein Commentar zu dem Buche *περὶ χρονικῶν διαστημάτων.* Der Ausgabe scheint nur Eine Handschrift zum Grunde zu liegen, obwol der Herausgeber um das Jahr 1562 bereits mehrere Handschriften des Werkes gekannt und zum Theil besessen hat. Als Verfasser wird auch in dieser Ausgabe, zwar nicht auf dem Titel der *ῥοπαί,* aber in einigen Stellen der *πραγματεία* de praescriptionibus Eustathius genannt, der ein Graecus antecessor gewesen sein soll, ohne daß angegeben wird, woher diese Nachricht genommen sei. Cujacius hat die Schrift *περὶ χρονικῶν διαστημάτων,* wie sie vor ihm herausgegeben worden war, in der *πραγματεία* de praescriptionibus, in dem Commentar zu den drei letzten Büchern des Codex und in den Observationen beinahe vollständig für die Restitution verloren gegangener Constitutionen des Codex ausgenutzt, und eben dadurch dem sogenannten Eustathius ein großes Ansehen unter den abendländischen Juristen verschafft, oder wenigstens dazu beigetragen, daß diese Schrift bei uns nicht weniger gekannt ist, als die Basiliken selbst. Seinem Beispiele folgten bald mehrere nach. Zuerst benutzte Contius in der im J. 1566 erschienenen Praetermissa zu den 12 Büchern des Codex nebst andern Quellen des byzantinischen Rechts auch den sogenannten Eustathius zur Restitution verloren gegangener Constitutionen; er scheint aber nur die Cujacische Ausgabe benutzt zu haben. In seiner Collectio constitutionum graecarum, Herdae 1567 hat Ant. Augustinus ebenfalls auf die *ῥοπαί* vielfach Rücksicht genommen. Auch die Brüder Pithou scheinen sich mit diesem Werke beschäftigt zu haben. Aus ihren Handschriften bereitete Joh. Löwenklau (Leunclavius) eine neue Ausgabe vor, welche aber erst nach seinem Tode durch Marquard Freher 1596 zum Druck befördert worden ist, und im Jus Graeco-Romanum T. II. p. 207—248 steht. Die Schrift führt hier den Titel: *Βιβλίον Εὐσταθίου Ἀντικένσωρος περὶ χρονικῶν διαστημάτων ἀπὸ ῥοπῆς ἕως ρ' ἐτῶν.* Der Text stimmt mit der Cujacischen Ausgabe bis auf wenige Verschiedenheiten vollkommen überein. Ohne Zweifel hat er die Cujacische Ausgabe zum Grunde gelegt. Dabei benutzte er, nach seiner eigenen Angabe, seine Ausgabe sei „ex Franc. Pithoei manuscriptis insigniter emendata,“ Handschriften des genannten Gelehrten; ob aber blos handschriftliche Notaten, oder wirkliche Codices, ist zweifelhaft. Nach dem Charakter jener Zeit und mit großer Willkür suchte der Herausgeber aus seinen verschiedenen Quellen und aus seinen eigenen Vermuthungen ein Ganzes zu machen, ohne dessen so verschiedenartige Bestandtheile genau zu unterscheiden. Dem griechischen Texte ist eine lateinische Uebersetzung beigegeben, welche von der Schardischen gänzlich unabhängig ist. Im 16. Jahrhundert ist also wie sich aus dem Bisherigen ergibt, der sogenannte Eustathius mehrmals herausgegeben, und zur Wiederherstellung und Erklärung der Justinianeischen Gesetzbücher vielfach benutzt worden. Aber auch nur von diesem Gesichtspunkte aus wurde er damals bearbeitet, sowie auch die anderen Quellen des byzantinischen Rechts. Nur gelegentlich und im Vorbeigehen machten die damaligen Juristen eine Bemerkung über die Gestaltung oder das geschichtliche Verhältniß eines ihnen vorliegenden griechischen Rechtsbuches; kritische Untersuchungen über diese Punkte stellten sie gar nicht an. Ihre Aufgabe war zuvörderst die, zu untersuchen und nachzuweisen, ob und welchen Nutzen das byzantinische Recht für die Hermeneutik und Kritik des Justinianeischen habe. Diese Behandlungsweise der byzantinischen Rechtsquellen dauerte in den folgenden Jahrhunderten zum

Theil noch fort; daneben aber bildete sich eine neue Tendenz, die geschichtliche und kritische aus. Was zuvörderst die geschichtliche Tendenz betrifft, so folgten auf die bisher genannten Ausgaben der Schrift mehrere andere, welche nicht selbständige kritische Arbeiten, sondern lediglich Abdrücke jener älteren Ausgaben sind. Was die kritische Tendenz anlangt, so erwachte dieselbe schon zu Ende des 16. Jahrhunderts. Man wollte auch wissen, wann und von wem die griechischen Rechtsbücher verfaßt worden seien, und begann daher, deren Geschichte besonders zu behandeln. In diesem Sinne haben Mehrere gearbeitet, aber nur unter Benutzung dessen, was gedruckt war. Aus Handschriften selbst haben nur Reitz, der indessen Nichts auf die ῥοπαί Bezügliches hat, Biener, Witte, Heimbach jun. und Zachariä v. L. gearbeitet. Letzterer hat die gründlichsten Untersuchungen über die Schrift und deren Verfasser angestellt. Die Schrift über die Zeitabschnitte findet sich in sehr vielen Handschriften zusammen mit anderen Stücken des byzantinischen Rechts, weil sie einen zu geringen Umfang hat, als daß sie allein eine ganze Handschrift ausfüllen könnte. Zuweilen steht sie in einem bestimmten Verhältnisse zu dem übrigen Inhalte einer Handschrift; zuweilen aber kommt sie nur zufällig unter diesem vor. In den Handschriften der letzten Classe ist für uns nur die jedesmalige Gestalt der in Frage stehenden Schrift wichtig; in denen der ersten Classe aber ist auch die Beziehung der ῥοπαί zu dem übrigen Inhalte der Handschrift und eine Charakteristik der letzteren für die Geschichte des sogenannten Eustathius von Bedeutung. Die erste Frage ist: in welchen Handschriften die Schrift vorkomme? Die zweite: ob sie in einem gewissen Verhältnisse zu dem übrigen Inhalte dieser Handschriften stehen, und in welchem? die dritte: was ist über den Charakter und die Geschichte der Stücke zu sagen, welche diese Handschriften neben den ῥοπαί enthalten? Die vierte, in welcher Gestalt erscheinen die ῥοπαί in diesen Handschriften? Die Antwort auf diese Fragen wird in dem Folgenden gegeben. Auf dem letzten Blatte einer Handschrift des Athenäus im Escurial (Gr. Mss. Escor. Ἰῶτα I, 15. fol. 123b) fand Tychsen zwei Fragmente dieser Schrift, welche περὶ ῥοπῆς, de momento handeln und von einem Besitzer jener Handschrift aus irgend einem Grunde hinten angeschrieben worden sind. Diese Bruchstücke hat Erb nach einer ihm von Tychsen mitgetheilten Abschrift herausgegeben. In dem Cod. Paris. gr. 1367 entdeckte Zachariä v. L. weit interessantere Bruchstücke ähnlicher Art. Diese Handschrift ist aus dem 12. Jahrhundert, in Quart, auf Pergament sehr gut geschrieben, aber durch Verlust von vielen Blättern sehr lückenhaft geworden. Sie enthält zuerst ein aus dem Prochirum und der Epanagoge zusammengesetztes Rechtsbuch; darauf folgt eine Reihe von Auszügen aus den Basiliken, den rhodischen Seegesetzen, der Novelle des Kaisers Romanus über den Retract u. s. w. Unter dessen Auszügen ist für uns der Inhalt von fol. 73. 74 wichtig. Er besteht in einigen Fragmenten der in Frage stehenden Schrift, welche deren Abschnitte περὶ ῥοπῆς, περὶ ὥρας und περὶ ἡμέρας enthalten. Mit den Worten des letzten Abschnittes: περὶ ἡμέρας: ὡς ἡ μετὰ τὸν κώδ. ἐννενηκοστὴ τρίτη τῶν νεαρῶν εἰς ὤν, schließt fol. 74 in der genannten Handschrift. Zwischen fol. 74 und fol. 75 fehlt ein Blatt. Das folgende Blatt (fol. 75a) enthält noch 12 Auszüge aus der fraglichen Schrift, welche aber alle mit ὅτι anfangen (einem Zeichen, daß sie nur kurze Auszüge sind) und weit kürzere sind, als die entsprechenden §§. in der Schardischen oder der Cujacischen Ausgabe. Die beiden von Erb zuerst herausgegebenen Bruchstücke finden sich in den Fragmenten der pariser Handschrift wieder; das erste derselben hat aber einen Zusatz über Eintheilung der Stunde in λεπτά, στιγμάς und ῥοπάς, welcher in der pariser Handschrift fehlt und augenscheinlich ein Glossem ist. Die pariser Handschrift gibt auch noch an einer anderen Stelle einige Auszüge unter der Aufschrift: περὶ χρόνου καὶ προθεσμίας. Diese Auszüge lassen sich zum Theil in den ῥοπαί nachweisen; es läßt sich aber nicht bestimmen, ob sie gerade aus einer besonderen Redaction der ῥοπαί, welche den Titel: περὶ χρόνου καὶ προθεσμίας führte, ausgeschrieben worden sind. Die Schrift findet sich auch regelmäßig als ein Theil des Anhangs in den Handschriften der Synopsis major Basilicorum. Es ist hier der Veränderungen der Synopsis und ihres Anhangs zu gedenken. a) Die wahrscheinlich nach 969 und 987 verfaßte Synopsis enthält einen alphabetisch geordneten Auszug des Wichtigsten aus den Basiliken. Der Verfasser der Synopsis fügte ihr selbst einen Anhang bei, welcher Auszüge aus den Novellen der Kaiser Leo des Weisen, Romanus des Aelteren, Constantinus Porphyrogeneta und Nicephorus Phocas enthielt, und außerdem wahrscheinlich noch andere Stücke, namentlich die Schrift: περὶ χρόνων καὶ προθεσμίας, eine andere de actionibus, endlich eine Sammlung von Stellen unter der Aufschrift: περὶ διαφορᾶς ἀναγνωσμάτων. Handschriften dieser Art sind keine bekannt. b) Noch vor dem Jahre 987 aber wurde eine Umarbeitung und Bereicherung dieses Anhanges vorgenommen, sodaß er nur folgende Stücke enthielt: 1) 7 vollständige Novellen von Romanus dem Aelteren, Constantinus Porphyrogeneta, Romanus dem Jüngeren, Nicephorus Phocas, von denen in dem ursprünglichen Anhange meistens nur Auszüge enthalten waren; 2) eine kurze Uebersicht über die partes der Digesten und darauf einige Bemerkungen über Feldmaß; 3) die Schrift: περὶ χρόνων καὶ προθεσμίας; 4) die παράτιτλα zum letzten Titel des Werkes über die Novellen von Athanasius unter der Ueberschrift: περὶ διαφορᾶς ἀναγνωσμάτων; 5) die Sammlung von Auszügen aus den Novellen der Kaiser Leo des Weisen, Romanus des Aelteren, Constantinus Porphyrogeneta, Nicephorus Phocas, welche der ursprünglichen Ausgabe der Synopsis beigegeben waren; 6) die Abhandlung de actionibus und einige andere unbedeutendere Stücke. Die Synopsis hat hier in ihrem Anhange eine Bereicherung erhalten, welche hauptsächlich darin bestand, daß einige vollständige Novellen nachgetragen wurden, während Anfangs nur Auszüge von Novellen im Anhange

gestanden hatten. Von dieser Form der Synopsis gibt es sehr viele Handschriften, von welchen die ältesten in das 11. Jahrhundert zu gehören scheinen. Freilich sind sie nicht alle gleich; denn die Schreiber haben dem Anhange meistens noch einige ihnen bekannt gewordene Stücke, namentlich Novellen des Basilius Porphyrogeneta, hinzugefügt. Gerade der Umstand aber, daß diese Stücke nicht allgemein in den Handschriften dieser Classe vorkommen, während die Stücke 1—6 in allen enthalten sind, beweist, daß diese, nicht aber jene, von einer eigenthümlichen allgemein verbreiteten Redaction der Synopsis herrühren. c) Die Synopsis und ihr Anhang erscheint in etwas anderer Gestalt im Cod. Laurent. LXXX, 8. Vatic. 852 und Paris. 2005. Diese Handschriften enthalten folgende Stücke: 1) die sogenannte Vorrede der Basiliken und eine Novelle von Constantinus Porphyrogeneta; 2) die Synopsis in unveränderter Gestalt; 3) 17 vollständige Novellen der Kaiser Romanus des Aelteren, Constantinus Porphyrogeneta, Nicephorus Phocas, Johannes, Basilius des Jüngeren; 4) die Schrift *περὶ χρονικῶν διαστημάτων* und die schon angeführten *παράτιτλα* zu dem Novellencommentar des Athanasius. Diese Gestalt des Anhangs der Synopsis zeichnet sich dadurch aus, daß die Auszüge byzantinischer Novellen, welche dem ursprünglichen Anhange einverleibt waren, und mit der Synopsis, welche selbst nur eine Sammlung von Auszügen war, in einem harmonirenden Verhältnisse standen, durch vollständige Abschriften derselben Novellen verdrängt worden sind. Die Novellen des jüngeren Basilius, welche früher keinen regelmäßigen Bestandtheil des Anhangs bildeten, sind demselben nunmehr definitiv einverleibt. Einige Stücke sind außerdem aus dem Anhange weggelassen worden, namentlich der Auszug der Leonischen Novellen, wahrscheinlich weil dieselben zum großen Theil aufgehört hatten, als praktisches Recht zu gelten, die Abhandlung de actionibus und der kleine Aufsatz über die partes der Digesten. Die oben beschriebene Gestalt der Synopsis oder ihres Anhangs scheint zu Ende des 11. oder zu Anfang des 12. Jahrhunderts entstanden zu sein. d) Nach zwei Handschriften, der pariser 1351 und einer Meerman-Bienerischen, ist die Annahme begründet, daß zu Anfang des 13. Jahrhunderts noch eine vierte, und zwar sehr bedeutende Umarbeitung der Synopsis vorgenommen worden ist. Die pariser Handschrift 1351 ist von Zachariä v. L. ihrem Inhalte nach vollständig beschrieben. Diese Recension der Synopsis zeichnet sich besonders aus durch die der Synopsis beigegebene Glosse und durch die große Vervollständigung des Anhangs. Der Anhang ist hier zusammengesetzt aus dem Anhange der Handschriften, welche vorher unter c) beschrieben worden sind, und aus vielerlei anderen Nachträgen, besonders Novellen der Comnenen Alexius und Manuel. Diese Ueberarbeitung der Synopsis und ihres Anhangs ist, da in der Glosse der Synopsis auch eine Stelle des Balsamon vorkommt, etwa in das erste Drittheil des 13. Jahrhunderts zu setzen. In allen Handschriften der Synopsis, zu welcher Classe sie auch gehören mögen, kommt die Schrift über die Zeitabschnitte als ein regelmäßiger Bestandtheil des Anhangs vor. Dieser Anhang wurde überhaupt der Synopsis von ihrem Verfasser selbst beigegeben, mithin auch die *ῥοπαί*. Von der ältesten und ursprünglichen Gestalt der Synopsis und ihres Anhangs sind keine Handschriften bekannt. Wahrscheinlich war die Gestalt der *ῥοπαί* hier dieselbe, wie in den Handschriften der zweiten Classe. In diesen kommen die *ῥοπαί* vor unter dem Titel: *περὶ χρόνων καὶ προθεσμίας ἀπὸ ῥοπῆς ἕως ρ' ἐνιαυτῶν.* Zwei Handschriften (von Hänel und Biener) geben den Titel: *Ἀρχὴ σὺν θεῷ τῶν ῥοπῶν ἤτοι τῶν προθεσμιῶν ἕως τῶν ρ' χρόνων* oder *ἐνιαυτῶν.* In dem Cod. Paris. 1357. A. lautet der Titel: *περὶ χρονικῶν διαστημάτων ἀπὸ ῥοπῆς ἕως ρ' ἐνιαυτῶν.* In allen diesen Handschriften fängt der erste Satz der *ῥοπαί* an mit den Worten: *Ἠλευθερώθη δούλη,* der letzte mit den Worten: *Αἱ πραιτωρίαι ἀγωγαί.* Die erste Capitelüberschrift heißt *περὶ ῥοπῆς*, die letzte ist in der Regel die *περὶ ἑκατὸν ἐτῶν.* Citate der Basiliken kommen bei den einzelnen Stellen nicht vor, wol aber einige wenige Citate der Justinianeischen Rechtsbücher. Eigenthümliche Ansichten aus den Schriften einzelner Juristen werden nicht angeführt. Der Schardischen Ausgabe scheint eine Handschrift dieser Classe zum Grunde gelegen zu haben. Auch die Löwenklauische Ausgabe, welcher die Cujacische zum Grunde liegt, hat die abweichenden Lesarten und Nachträge aus einer Handschrift dieser oder der folgenden Classe geschöpft. Was die Handschriften der dritten Classe anlangt, so lautet nach dem Berichte von Zachariä v. L. im Cod. Paris. 2005 der Titel: *περὶ χρονικῶν διαστημάτων ἀπὸ ῥοπῆς ἕως ἑκατὸν ἐτῶν.* Der Text stimmt im Ganzen mit der oben beschriebenen Form der *ῥοπαί* überein; Citate finden sich nur sehr wenige. Der Cod. Laurent. LXXX, 8 enthält nach der Mittheilung von Witte die in Frage stehende Schrift unter dem Titel: *περὶ χρονικῶν διαστημάτων ἀπὸ ῥοπῆς ἕως ρ' ἐτῶν*, und zwar mit Citaten, ob aus den Justinianeischen Rechtsbüchern oder aus den Basiliken, oder aus beiden, sagt jener Gelehrte nicht. Von den Handschriften der vierten Classe haben nur zwei die *ῥοπαί* im Anhange. Die Meerman-Bienerische gibt sie unter dem Titel: *περὶ χρόνων καὶ προθεσμίας ἀπὸ ῥοπῆς ἕως ρ' ἐνιαυτῶν* ganz in derselben Gestalt, in welcher sie sich in den Handschriften der zweiten Classe vorfinden. In dem Cod. Paris. 1351 hingegen ist zwar eben diese Form zum Grunde gelegt, allein sonst eine bedeutende Ueberarbeitung vorgenommen, insofern, als der Text an manchen Orten verbessert erscheint, und hauptsächlich insofern, als den einzelnen §§. Citate der Justinianeischen Rechtsbücher und der Basiliken beigefügt sind. Bis zum Cap. von drei Monaten ist dies regelmäßig geschehen; von da an aber bis zum Cap. von zwei Jahren fehlen die Citate fast ganz. In den folgenden Capiteln finden sich wieder Citate, aber nicht so regelmäßig, als in den ersten Capiteln. Bald werden die Justinianeischen Rechtsbücher allein, häufiger die Basiliken, manchmal beide neben einander citirt. Die Scholien, welche in der Löwenklauischen Ausgabe der *ῥοπαί* bei einigen §§. stehen, finden

sich fast alle in dieser Handschrift wieder. — Ferner findet sich die in Frage stehende Schrift in dem Anhange der vermehrten Epanagoge, von welcher sie einen regelmäßigen Bestandtheil bildet. Die Handschriften geben ihr theils die Ueberschrift: περὶ χρόνων καὶ προθεσμίας ἀπὸ ῥοπῆς ἕως ἑκατὸν ἐνιαυτῶν, theils fangen sie ohne eine solche Ueberschrift sogleich mit der Rubrik: περὶ ῥοπῆς an. Die Form, in welcher die ῥοπαί hier erscheinen, ist wenig verschieden von derjenigen, welche sie im Anhange der Synopsis zweiter Classe haben. Citate der Justinianeischen Rechtsbücher oder der Basiliken fehlen also; ebenso fehlen im Capitel von 100 Jahren alle §§. mit Ausnahme der zwei ersten. Auch in den übrigen Capiteln sind die ῥοπαί im Anhange der vermehrten Epanagoge etwas mehr abgekürzt, als im Anhange der Synopsis zweiter Classe. Die Schrift über die Zeitabschnitte findet sich auch im Anhange der Codd. Paris. gr. 1349 und 1354. Die Handschrift Nr. 1349 enthält fol. 207 — 233. A diese Schrift, und aus ihr hat Cujacius dieselbe herausgegeben. Die Handschrift Nr. 1354 gibt Buch 28 und 29 der Basiliken mit Scholien, einer πίναξ für Buch 45—49, ferner Buch 45—48 der Basiliken mit Scholien, endlich das Buch περὶ χρονικῶν διαστημάτων. Diese Handschrift enthält die Abschriften, welche Gentianus Hervetus zu Rom im J. 1556 aus Handschriften des Antonius Augustinus machte; dieser besaß nämlich eine Abschrift des jetzigen Cod. Laurent. LXXX, 9 und des Cod. Paris. 1349, welche er jenem zum Gebrauch überließ. Es ist also auch die Schrift: περὶ χρονικῶν διαστημάτων im Cod. Paris. 1354 nur eine Abschrift des Cod. Paris. 1349. Die Gestalt, in welcher die Schrift in jenen Handschriften erscheint, ist aus der Cujacischen Ausgabe, welche auch die Grundlage der Löwenklauischen und Teucher'schen bildet, bekannt. Der Titel heißt hier: περὶ χρονικῶν διαστημάτων ἀπὸ ῥοπῆς ἕως ρ' ἐνιαυτῶν. Das erste Capitel (περὶ ῥοπῆς) beginnt mit dem §. Τρίτον γεννᾷ, das letzte (περὶ ἀορίστου χρόνου) schließt mit §. 23: Ὁ τῆς ἀναργυρίας κ. τ. λ. Durchgängig wird zu den einzelnen Sätzen ein Citat der Justinianeischen Rechtsbücher und Novellen gegeben, und dabei bemerkt, ob und wo die Stelle in den Basiliken zu finden sei, worin schon diese Gestalt der ῥοπαί sich von den bisher beschriebenen unterscheidet. Außerdem aber zeichnet sie sich aus durch mehrmalige Verweisungen auf die Ansichten des Theodorus, Anatolius, Thaleläus; durch eine durchgängige Verbesserung des Textes, welche aber freilich mehr willkürlich, als streng kritisch ist; endlich dadurch, daß sie viele §§. mehr enthält, als die früher erwähnten Recensionen der Schrift: περὶ χρόνων καὶ προθεσμίας. Die Ordnung, in welcher die einzelnen §§. im Cod. Paris. 1349 auf einander folgen, weicht gar oft von der Stellung ab, welche sie in den übrigen Recensionen der ῥοπαί haben. — Die ῥοπαί finden sich ferner regelmäßig in dem Anhange des Prochirum auctum. Sie führen in dessen Handschriften den Titel: περὶ χρόνων προθεσμίας ἀπὸ ῥοπῆς ἕως ρ' ἐνιαυτῶν. In dem ersten Capitel (περὶ ῥοπῆς) beginnt der erste §. mit den Worten: Ἠλευθερώθη δούλη. Das letzte Capitel hat die Ueberschrift: περὶ ἀορίστου χρόνου, und der letzte §. in demselben fängt an mit den Worten: Ὁ ἐγγυησάμενός τινα παριστᾶν, der vorletzte: Αἱ πραιτώριαι ἀγωγαί. In den einzelnen §§. werden in der Regel die betreffenden Stellen aus den Justinianeischen Gesetzbüchern und den Novellen citirt: die Novellen aber nach den Zahlen einer uns unbekannten Sammlung. In zwei Stellen wird auf die Novellen Leo des Weisen Rücksicht genommen. Diese Gestalt der ῥοπαί ist fast ganz dieselbe, wie in den Handschriften der Synopsis zweiter Classe; nur sind in den Handschriften des Prochirum auctum die ῥοπαί mit Citaten des Justinianeischen Rechts ausgestattet, welche in den Handschriften der Synopsis fehlen. Wie in den letzteren, so sind die ῥοπαί auch in den ersteren mehr ein Auszug, wenn man sie mit den Bruchstücken des Cod. Paris. 1367 vergleicht. Ueber ihr Verhältniß zu der Form, welche sie in den Codd. Paris. 1349 und 1354 haben, ist zu bemerken, daß die Verweisungen auf Theodorus, Thaleläus und Anatolius, und das Scholium des Athanasius, wie auch die Basilikencitate fehlen. — Nach allen bisher angeführten Handschriften und Formen der ῥοπαί ist nun noch der Cod. Paris. 1385. A. zu nennen. Diese Handschrift enthält Collectanea, welche sich ein Rechtsgelehrter während seines juristischen Studiums gesammelt hat. Sie rührt von einem byzantinischen Juristen her, welcher um das Jahr 1431 in den Basiliken, der Synopsis, dem Prochirum, den Handbüchern des Michael Attaliata und Harmenopulus und in den Anhängen dieser Werke studirte und sich dabei viele Auszüge machte. Unter diesen Auszügen befindet sich denn auch in der genannten Handschrift auf fol. 359 — 377 die Schrift über die Zeitabschnitte in eigenthümlicher Gestalt. Unter der Ueberschrift: περὶ ῥοπῆς beginnt sie mit dem Satze: Τρίτον γεννᾷ und schließt in dem Capitel von 100 Jahren mit dem Satze: Τὰ εἰς ἀναῤῥύσιν. Darauf folgt noch ein Satz mit der Ueberschrift: πλέον περὶ τετραετίας, welcher mit den Worten anfängt: Ἡ τετραετία ἐπὶ τῶν κινητῶν, und gegen das Ende der Handschrift (fol. 395) stehen noch drei §§. aus dem Capitel περὶ ἀορίστου χρόνου. Zu den einzelnen §§. werden nicht regelmäßig Stellen der Justinianeischen Gesetzbücher und Stellen der Basiliken angeführt; sondern bald die einen, bald die anderen, oft auch keine von beiden. Wahrscheinlich hat sich der Jurist, welcher die Schrift in seine Collectanea aufnahm, manche Aenderungen im Texte, Weglassungen und dergl. erlaubt, sowie von ihm auch wol die den einzelnen Sätzen eines jeden Capitels in der Handschrift häufig vorangeschickten Rubriken herrühren. — Allgemein wird als Verfasser der Schrift über die Zeitabschnitte ein gewisser Eustathius, einst Antecessor zu Constantinopel, ausgegeben. Diese Angabe entbehrt durchaus eines Grundes. Keine einzige der bekannten Handschriften nennt ihn als Verfasser; sie geben alle nur einen Titel, verschweigen aber den Namen des Verfassers, eine Erscheinung, welche sich bei den meisten Schriften und Abhandlungen der byzantinischen Jurisprudenz wiederholt. Der Name des

Eustathius als Verfassers findet sich nur in gedruckten Ausgaben, und zwar zuerst in der Schardischen, auf deren Auctorität hin der Name allgemein geworden zu sein scheint. Die Angabe Schard's selbst aber beruht auf keinem handschriftlichen Zeugnisse; daher ist auch gar kein Grund vorhanden, zu vermuthen oder anzunehmen, daß noch irgend eine Handschrift existire, welche die Schrift dem Eustathius zuschreibe. Endlich auch wo die *ῥοπαί* gelegentlich in den Werken der byzantinischen Jurisprudenz angeführt werden, geschieht dies nie unter dem Namen des Eustathius. Dennoch ist es nicht glaublich, daß Schard diesen Namen erfunden habe; er muß irgend eine Veranlassung dazu gehabt haben, bei seiner Ausgabe des Buches über die Zeitabschnitte den Eustathius auf dem Titel als Verfasser zu nennen. Wir begegnen in den Schriften abendländischer Juristen, und zwar zuerst in den Werken des Cujacius, Antonius Augustinus und der Gebrüder Pithou, mehreren Namen byzantinischer Juristen, welche ebenso verdächtig sind, als der des Eustathius. Solche Namen sind der des Theodorus Hermopolita, welcher von Cujacius als Verfasser der Ecloga Lib. I—X. Basilicorum genannt wird; der des Johannes Tenedius, welcher bei Antonius Augustinus und in den Observationen der Gebrüder Pithou vorkommt, und unter welchem letztere den Verfasser der Synopsis, ersterer aber den des *μικρὸν κατὰ στοιχεῖον* oder der Synopsis minor zu verstehen scheinen; endlich der des Theodoretus Monachus, welchem Pithou ein Prochirum zuschreibt. Die Entstehung solcher Namen ist mit Zachariä v. L. auf folgende Weise zu erklären. Als bei den Unfällen, welche Constantinopel und das byzantinische Reich betrafen, viele Griechen nach Italien flüchteten, lebte das Studium des Griechischen neu wieder auf. Die Quellen, aus welchen man schöpfte, waren Handschriften, welche man erwarb oder sich abschreiben ließ, und gründliche Mittheilungen jener Flüchtlinge. Daher war das Abschreiben und Verkaufen griechischer Handschriften eine sehr einträgliche Sache, und das Ansehen eines griechischen Flüchtlings war um so größer, je mehr er mitzutheilen wußte. Aber der Abschreiber konnte seine Handschriften um so theurer verkaufen, je wohlklingender und vielversprechender ihr Titel war; der Grieche war versucht, um sich bekannt und bedeutend zu machen, auch über das zu sprechen, wovon er Nichts wußte. Das Studium der Rechtswissenschaft hatte im 15. Jahrhundert in Constantinopel, wie in dem ganzen byzantinischen Reiche, sehr darnieder gelegen; es konnten mithin die nach dem Abendlande flüchtenden Griechen von ihrem Rechte nicht viel wissen. Bei den in Umlauf kommenden Handschriften des byzantinischen Rechts ermangelte man nicht, da, wo die Handschrift selbst keine Auskunft gewährte, über deren Inhalt und die Verfasser derselben bei den Abschreibern oder bei gelehrten griechischen Flüchtlingen sich zu erkundigen. Natürlich war es, daß diese eine Antwort erdichteten, wo sie keine Auskunft geben konnten, zumal sie vor Entdeckung ihrer Erdichtungen in dem Gebiete der byzantinischen Rechtsgeschichte ziemlich sicher waren. So beruht es wol auch auf den erdichteten Aussagen griechischer Flüchtlinge oder auf den Angaben derjenigen, welche ihre Handschriften theuer zu verkaufen wünschten, daß jene oben Genannten als Verfasser verschiedener Rechtsbücher genannt wurden, und daß Schard als Verfasser des Buches über die Zeitabschnitte den Eustathius angibt. Die Frage, wer eigentlich der Verfasser gewesen sei, ist bis jetzt noch nicht zu lösen gewesen. Die Schrift ist eine selbstständige und in sich abgeschlossene Arbeit eines einzelnen Juristen; wer aber dieser gewesen sei, ist nicht zu ermitteln. Dagegen läßt sich die Zeit bestimmen, zu welcher die Schrift abgefaßt worden ist. Die gewöhnliche Meinung, welche zuerst von Biener bekämpft und dann von Zachariä v. L. ausführlich widerlegt worden ist, setzt die Abfassung der Schrift nach den Basiliken, bald kürzere, bald längere Zeit, wogegen die beiden genannten Gelehrten sie bald nach Justinian setzen. Letztere Ansicht ist die allein richtige. Für die gewöhnliche Meinung wurde erstens angeführt, daß in der Schrift die Basiliken citirt würden. Allein Basilikencitate finden sich nur in 4 Handschriften, während in mehr als 30 keine Spur derselben ist, sondern nur die Justinianeischen Rechtsbücher oder gar keine Rechtsquellen angeführt werden; und aus der bedeutenden Anzahl verschiedener Formen, in welchen das Buch in den Handschriften erscheint, gibt eigentlich nur eine einzige Basilikencitate. Schon daraus geht hervor, daß die Basilikencitate Nachträge sind und von einer späteren Umarbeitung herrühren. Ein zweiter Grund, welcher für die gewöhnliche Meinung geltend gemacht worden ist, besteht darin, daß in der Schrift über die Zeitabschnitte Novellen Leo des Weisen und des Nicephorus Botoniates benutzt seien; eine von Leo in Cap. II. §. 1, eine von Nicephorus in Cap. XI. §. 12. Die letztere Stelle ist jedoch blos ein Auszug aus L. 20. C. de poenis IX, 47, welche auch als Quelle dabei angeführt wird, und von Nicephorus ist nur später einmal derselbe Satz in einer seiner Novellen wieder eingeschärft worden. In der ersten Stelle wird allerdings die gesetzliche Zahl der Zeugen bei Errichtung eines Testamentes auf 5 angegeben; ein Grundsatz, welcher erst durch die Nov. 43 von Leo eingeführt worden sein soll. Allein in den Fragmenten des Cod. Paris. 1367 kommt die angeführte Stelle auch vor, und da heißt es sieben statt fünf. Diese Lesart ist wol die ursprüngliche gewesen, weil überhaupt die genannten Fragmente Ueberreste einer sehr alten Recension der Schrift über die Zeitabschnitte zu sein scheinen. Die Zahl fünf ist wol später mit Rücksicht auf das neuere Recht an die Stelle der Zahl sieben gesetzt worden. Wenn nun hiernach kein haltbarer Grund vorliegt, die Abfassung der Schrift über die Zeitabschnitte in die Zeit nach den Basiliken zu setzen, so fragt es sich, in welcher Zeit wurde diese Schrift verfaßt? Nach dem früher Bemerkten sind die *ῥοπαί* von den Verfassern der Synopsis und der Epanagoge aucta in den Anhang dieser Werke mit aufgenommen worden, und erscheinen hier in zwei verschiedenen Formen. Da nun aber jene Werke im 10. Jahrhundert abgefaßt worden sind, so folgt, daß schon

in diesem und zwar in der zweiten Hälfte desselben zwei verschiedene Formen der Schrift über die Zeitabschnitte vorkommen. Die Anhänge größerer Werke, in welchen sie sich findet, enthalten allerlei Auszüge. Schon deshalb scheinen beide Formen nur Abkürzungen einer weitläufigeren Schrift über die Zeitabschnitte zu sein. Auch geben beide nicht regelmäßige Citate der Justinianeischen Gesetzbücher, wie sie die ῥοπαί in anderen Handschriften bei den einzelnen §§. haben. Es muß also eine ursprünglichere Form mit solchen Citaten gegeben haben; denn nach dem 10. Jahrhundert hätte man solche schwerlich nachgetragen. Die Entstehung der Schrift ist also vor die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts zu setzen, und zwar ziemlich weit vor diese Zeit, weil da auf einmal zwei abkürzende Bearbeitungen der gedachten Schrift erscheinen, diese also schon ziemlich verbreitet und beliebt geworden sein mußte. Auch wurden jene abkürzenden Bearbeitungen wol nicht wegen des zu großen Umfanges des Werkes unternommen, sondern wahrscheinlich deshalb, weil der Styl und die Redeform, oder das ganze Buch etwas veraltet war. Die vorher aufgeworfene Frage ist näher und bestimmter so zu fassen: gehört die Schrift über die Zeitabschnitte in die Periode von Justinian bis Heraclius, oder in die Zeit des Basilius Macedo und seiner unmittelbaren Nachfolger? Nach dem uns bekannten Charakter des Rechtsstudiums in den beiden genannten Perioden ist die Frage dahin zu beantworten, daß die Abfassung einer Schrift wie die ῥοπαί weit mehr dem Charakter der juristischen Schriftsteller in der Periode von Justinian bis zu Heraclius, als dem Charakter der Zeit des Basilius Macedo und Leo des Weisen entspricht. Daher ist es wenigstens wahrscheinlich, daß die Schrift in der erstgenannten Zeitperiode von einem Juristen abgefaßt worden ist. Besondere Gründe, welche für ein so hohes Alter der Schrift sprechen, sind: 1) die Gestalt, in welcher die Schrift im Cod. Paris. gr. 1367 erscheint. Die von Erb aus der im Escurial befindlichen Handschrift herausgegebenen Fragmente, sowie die von Zachariä v. L. *Αἱ ῥοπαί* S. 23 fg. aus der erwähnten pariser Handschrift herausgegebenen sind ohne Zweifel Bruchstücke der Schrift über die Zeitabschnitte. Zwar hält Biener die von dem Ersteren herausgegebenen Fragmente für die einer anderen Schrift, bei welcher die ῥοπαί nur benutzt seien; sie sähen mehr verarbeitet aus, während der sogenannte Eustathius ein einfacher Auszug aus den Quellen sei. Wenn auch dies in Bezug auf das erste der Erb'schen Fragmente richtig ist, da dies mit einem, dem Charakter der Schrift über die Zeitabschnitte durchaus fremden Zusatze bereichert ist, so lassen doch die Fragmente der erwähnten pariser Handschrift nicht zweifelhaft, daß wir hier Bruchstücke einer vollständigeren, bisher noch unbekannten Recension dieser Schrift besitzen. Anfangs scheint der Urtext vollständig wiedergegeben zu werden; bald aber fangen die einzelnen Sätze mit der Partikel ὅτι an, deren Gebrauch bei den Byzantinern anzeigt, daß das darauf Folgende nur Auszug sei. Die Auszüge werden aber allmälig immer kürzer und hören endlich ganz auf. Dem Schreiber der pariser Handschrift muß, worauf mehrere Eigenthümlichkeiten der Schreibart hindeuten, bei der Schrift über die Zeitabschnitte eine sehr alte Handschrift vorgelegen haben, aus welcher er seine Auszüge machte. Wenn schon dies auf ein ziemlich hohes Alter der Schrift hinweist, so zeugt davon auch die ganze Gestalt derselben, wie sie aus jenen Bruchstücken erkennbar ist. Denn der in jener Recension noch sehr latinisirende Styl beweist, daß man zur Zeit ihrer Abfassung mit den Originalen der Justinianeischen Rechtsbücher noch sehr vertraut war, oder daß damals die griechische Rechtssprache noch keine große Ausbildung erlangt hatte. Namentlich ist die bei Citaten von Digestenstellen noch gewöhnliche Angabe des Juristen, von welchem das Fragment herrühre, ein unzweideutiger Beweis dafür, daß die ursprüngliche Recension der ῥοπαί schon unter oder bald nach Justinian verfaßt worden ist. 2) Die Art und Weise, wie die Novellen in der Schrift über die Zeitabschnitte citirt werden. Die Novellen Justinian's nämlich werden fast immer unter der Bezeichnung: *μετὰ τὸν κώδικα νεαραί* angeführt. Diese Bezeichnung hatte nur unter Justinian und in den unmittelbar auf Justinian folgenden Zeiten einen Sinn, wo sie zur Unterscheidung von den Novellen früherer Kaiser, welche jetzt Constitutionen des Codex geworden waren, hinreichte, und, da sie auch die Novellen der nächsten Nachfolger Justinian's begriff, keine Misverständnisse veranlaßte. Als aber die Novellengesetzgebung bedeutender wurde, mußte auch der Name des Urhebers der Novelle beigesetzt werden. Daher findet sich schon in der Ueberschrift der Ecloga Leo des Isauriers für Justinian's Novellen die Bezeichnung: *νεαραὶ τοῦ μεγάλου ἰουστινιανοῦ διατάξεις*; eine Art, die Novellen zu bezeichnen, welche seit dieser Zeit allgemein ist. Der Verfasser der Schrift über die Zeitabschnitte muß also, da er die Novellen Justinian's auf die ältere Art und Weise bezeichnet, unter Justinian oder kurz nach demselben gelebt haben. Darauf deutet auch hin, daß er im Cap. XIV. §. 1 ganz unbestimmt sagt: *σήμερον δὲ κατα τὴν νεαράν*; er konnte so reden, wenn die Novelle noch in frischem Andenken war. Dazu kommt, daß in den älteren Formen dieser Schrift die Novellen nach Rubriken und nach den Zahlen einer Sammlung citirt werden, welche von der Sammlung von 168 Novellen sehr verschieden ist (vergl. §. 6 unter e), während in anderen Recensionen dieser Schrift die Novellencitate nach der gebräuchlichen Sammlung von 168 Novellen umgeändert sind. Da nun letztere Sammlung sehr bald nach Justinian im Orient die gewöhnliche wurde, wie daraus hervorgeht, daß schon Theodorus sie seiner Novellenbearbeitung zum Grunde legte, so muß der Verfasser der ῥοπαί wenigstens sehr bald nach Justinian geschrieben haben. 3) Der Inhalt der Schrift. Diese enthält nämlich rein Justinianeisches Recht; die spätere byzantinische Gesetzgebung und die Basiliken sind nicht berücksichtigt. Zwei auf eine Bekanntschaft mit Leo's Novellen hindeutende Stellen rühren erweislich von einer späteren Umarbeitung her. — Was die Frage betrifft, ob in der Schrift über die Zeitabschnitte die Originale oder die griechischen Uebersetzungen der Justinianeischen Rechtsbücher benutzt seien, so

hat zwar Witte sich für das Erstere entschieden. Allein wenn auch der Verfasser die Originale neben den Uebersetzungen gekannt und gebraucht hat, so läßt sich doch, wie Zachariä v. L. bemerkt hat, nach dem Inhalte der Schrift allein nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß darin die Institutionen, Digesten und der Codex im Original benutzt worden seien, schon deshalb, weil die ursprüngliche Recension der Schrift nicht rein erhalten ist. Bei einer Vergleichung der einzelnen §§. jener Schrift mit den entsprechenden Stellen aus den griechischen Uebersetzungen der Justinianeischen Sammlungen, soweit diese Uebersetzungen durch die Basiliken auf uns gekommen sind, zeigt sich zwar, daß beide in der Regel unabhängig von einander sind. Es finden sich aber auch Stellen, wo sie wieder auffallend mit einander übereinstimmen. Daß aber der Verfasser der Schrift verschiedene Bearbeitungen des Codex gekannt hat, beweist deutlich Cap. XXV. §. 4, wo er selbst seine Fassung der L. 22. C. ad SC. Vellejanum IV, 29 der Fassung entgegensetzt, welche sie durch andere Uebersetzer des Codex erhalten hatte. Die Scholien und Zusätze von Athanasius, welche sich bei der Schrift über die Zeitabschnitte in einigen Handschriften finden, können über das Alter der Schrift keinen Aufschluß geben. Es ist dabei wol an den Athanasius zu denken, dessen Novellenbearbeitung oben in §. 19 erwähnt worden ist. Das Verhältniß aber, in welchem er zu der Schrift über die Zeitabschnitte steht, ist nicht zu ermitteln. — Die ursprüngliche Gestalt der Schrift über die Zeitabschnitte ist, da wir eine vollständige Handschrift derselben in dieser Gestalt nicht besitzen, nur aus den im Cod. Paris. 1367 und in einer Handschrift des Escurials erhaltenen Bruchstücken, welche diese Gestalt ziemlich unverfälscht zu geben scheinen, erkennbar. Hiernach war diese Schrift eine ziemlich vollständige und ausführliche Sammlung aller gesetzlichen Bestimmungen, welche bei irgend einem Rechtsverhältnisse die Beobachtung eines gewissen Zeitraums vorschreiben. Die Gesetzesstellen waren vertheilt in einzelne Hauptstücke nach der Größe des Zeitabschnittes, welcher in dem jedesmaligen Gesetze zur Sprache kam. Die Rechtsquellen, aus welchen der Verfasser seine Sammlung machte, waren die Institutionen, die Digesten und der Codex (im Originale und in griechischen Bearbeitungen), endlich die Novellen Justinian's nach einer eigenthümlichen Sammlung, von welcher sich außerdem nur wenige Spuren erhalten haben. Der Verfasser führte die betreffende Stelle dieser Rechtsquellen bei einem jeden seiner Auszüge regelmäßig und genau an. Er beschränkte sich bei seinen Auszügen nicht blos auf das neueste Recht, sondern berücksichtigte auch solche Zeitbestimmungen, welche schon zu seiner Zeit durch neuere Gesetze aufgehoben oder abgeändert worden waren, z. B. Cap. XVI. §. 1. Er nahm Gesetze, welche für irgend ein Rechtsverhältniß die Beobachtung eines gewissen Zeitabschnittes verordneten, nicht ihrem ganzen Inhalte nach in seine Sammlung auf, sondern er begnügte sich meistens damit, die Hauptbestimmung des Gesetzes, oder diejenige, welche mit der Anordnung eines zu beobachtenden Zeitraums zunächst in Verbindung stand, in seinen Auszug mit Hinzufügung jenes Zeitraums aufzunehmen. Daher kommen oft dieselben Gesetze, wenn sie die Beobachtung verschiedener Zeiträume vorschreiben, wiederholt in verschiedenen Hauptstücken, und zwar in verschiedenen Auszügen, vor. Ueber die äußere Gestalt, und zwar zunächst über den Titel der Schrift in ihrer ursprünglichen Form, geben die Fragmente im Cod. Paris. 1367 keinen Aufschluß. Diese Handschrift gibt zwar an einem anderen Orte, als an welchem die Bruchstücke stehen, einige kurze Sätze unter der Aufschrift: *περὶ χρόνου καὶ προθεσμίας*; den Bruchstücken selbst aber schickt sie keinen allgemeinen Titel voraus. Berücksichtigt man jedoch ähnliche Rubriken in den Basiliken, z. B. die von Buch VII. tit. 17; berücksichtigt man ferner die Ueberschriften, welche die Schrift in späteren Bearbeitungen hat, so hat der Titel wol ursprünglich gelautet: *περὶ χρόνων καὶ προθεσμιῶν ἀπὸ ῥοπῆς ἕως ἑκατὸν ἐνιαυτῶν*. Die Schrift beginnt mit einem Capitel *περὶ ῥοπῆς*, in welchem die Gesetze zusammengestellt sind, welche irgend ein Rechtsverhältniß von einem Augenblicke abhängig machen. Das letzte Capitel handelte von 100 Jahren und hatte daher die Ueberschrift: *περὶ ἑκατὸν ἐνιαυτῶν*. Die Stellen, welche bald mit der Aufschrift *περὶ ἀορίστου χρόνου*, bald ohne dieselbe in den meisten erhaltenen Handschriften am Schlusse der Schrift über die Zeitabschnitte stehen, und Auszüge aus Gesetzen sind, welche von unbestimmten Zeiträumen reden, sind ohne Zweifel Zusätze späterer Bearbeiter. Ob die Schrift über die Zeitabschnitte zu der Zeit ihrer Abfassung mit Beifall aufgenommen wurde oder nicht, ist uns unbekannt. Aus der Zeit von Heraclius bis zu Basilius wissen wir von der Geschichte des Rechts überhaupt sehr wenig, und so ist auch keine Spur davon vorhanden, daß man diese Schrift damals gekannt und benutzt hätte. Erst bei dem Wiederaufleben des Studiums des Justinianeischen Rechts und seiner Bearbeitungen unter Basilius Macedo und seinen Nachfolgern scheint auch diese Schrift von den byzantinischen Juristen wieder aufgefunden und fleißig gelesen und studirt worden zu sein. Von dem Anfange des 10. Jahrhunderts bis zum Untergange des byzantinischen Reiches finden sich vielfache Spuren ihres Ansehens. Sie kommt in der Regel unter der Benennung *αἱ ῥοπαί* vor, und wird oft mit der Schrift *αἱ ἀγωγαί* in Verbindung angeführt. Die *ἀγωγαί* scheinen ebenso beliebt gewesen zu sein, wie die *ῥοπαί*. Von diesen und ähnlichen Abhandlungen und von der Schrift über die Zeitabschnitte handelt Michael Psellus in der seinem *ποίημα νομικόν* als Einleitung vorausgeschickten kurzen Rechtsgeschichte v. 55 seq. Er sagt darin von dieser Schrift:

> *Ἕτεροι δὲ πάλιν, δεσπότα, καὶ ῥοπὰς καὶ τοὺς χρόνους,*
> *τοὺς νομίμους, συνέταξαν εἰς βραχύ τι βιβλίον·*
> *ῥοπὰς δ' ἐκ μέρους λέγουσιν· ἔχει γὰρ καὶ τοὺς χρόνους.*

Das wichtigste Moment in der Geschichte der Schrift über die Zeitabschnitte ist das Vorkommen derselben in den Anhängen der gelesensten Handbücher des byzantinischen Rechts. Damit hängen nicht nur die verschiedenen Gestalten, in welchen man die Schrift in Handschriften

findet, sehr genau zusammen, sondern es geht auch daraus deutlich hervor, wie sehr diese Schrift geschätzt und wie sie vor dem Anfange des 10. Jahrhunderts bis zum Untergange des byzantinischen Reiches viel gelesen worden ist. Im 10. Jahrhundert wurde von dem Verfasser der Synopsis in den Anhang derselben ein Auszug aus der alten Schrift über die Zeitabschnitte unter dem Titel: *περὶ χρόνων καὶ προθεσμίας ἀπὸ ῥοπῆς ἕως ἑκατὸν ἐνιαυτῶν* aufgenommen. Ebenso wurde in den Anhang der Epanagoge aucta ein Auszug aus dieser Schrift unter demselben Titel aufgenommen. Die Synopsis sowol, wie die Epanagoge aucta, ist bis zum Untergange des byzantinischen Reiches von den Juristen sehr hoch geschätzt worden, und in vielen Handschriften sehr verbreitet gewesen. Beide Auszüge der Schrift im Anhange dieser Rechtsbücher weichen von der ursprünglichen Gestalt derselben bedeutend ab, sind aber dennoch unter einander sehr ähnlich. Dies führt zu der Annahme, daß beide Schriftsteller ihren Auszügen eine Recension der Schrift über die Zeitabschnitte zu Grunde legten, welche dieselbe schon in einer von der ursprünglichen abweichenden und jenen Auszügen näher kommenden Gestalt gab. Diese Recension, welche bis jetzt noch unbekannt ist, ist wahrscheinlich zu Anfang des 10. Jahrhunderts bei dem Wiederaufleben des Studiums der Schriften älterer Juristen abgefaßt worden, wie sich daraus ergibt, daß die aus ihr in die Synopsis und Epanagoge aucta übergegangenen Auszüge Spuren der Berücksichtigung der Leonischen Gesetzgebung an sich tragen. Gegen das Ende des 11. Jahrhunderts ist eine fernere Ueberarbeitung der Schrift über die Zeitabschnitte unternommen worden, welche sich im Cod. Paris. gr. 1349 findet, einer Handschrift, welche selbst im 11. Jahrhundert geschrieben ist. Die Schrift hat hier den Titel: *περὶ χρονικῶν διαστημάτων* erhalten. Es ist ferner eine durchgängige Revision des Textes vorgenommen worden; überall finden sich Verbesserungen desselben nach den Regeln der Sprachlehre jener Zeit. Die Stellung der §§. ist hie und da umgeändert worden; manche kleine Nachträge sind am gehörigen Orte eingeschaltet worden. Die heterogenen Zusätze am Ende der Schrift kommen auch hier wieder mit einigen Veränderungen, und zwar unter der Ueberschrift: *περὶ ἀορίστου χρόνου*, vor. Am meisten aber charakterisirt sich diese Ueberarbeitung der Schrift dadurch, daß zu den Citaten der Institutionen und Digesten, des Coder und der Novellen überall die entsprechenden Basilikencitate hinzugefügt worden sind. Diese Recension der Schrift scheint von den byzantinischen Juristen, welche die Schrift studirten und abschrieben, vielfach berücksichtigt worden zu sein. Der angegebene Titel: *περὶ χρονικῶν διαστημάτων* wurde seit dieser Zeit beliebt und gebräuchlich, und der verbesserte Text, welcher sich in ihr fand, sowie die Basilikencitate gingen in andere Recensionen über. So ist sie z. B. im 12. Jahrhundert bei einer Ueberarbeitung der Synopsis und ihres Anhanges zu der in diesem Anhange befindlichen Recension der *ῥοπαί* zu Rathe gezogen worden. Auch scheint sie dem Juristen vorgelegen zu haben, von welchem der Cod. Paris. gr. 1385. A. geschrieben worden ist. Der Verfasser des Prochirum auctum, welcher im 13. Jahrhundert lebte und schrieb, hat eine von den schon erwähnten verschiedenen Recensionen der Schrift über die Zeitabschnitte gekannt und in den Anhang des von ihm verfaßten Rechtsbuches aufgenommen. Der Titel dieser Recension ist in allen Handschriften: *περὶ χρόνων προθεσμίας;* ein Titel, welcher wahrscheinlich nur durch Weglassung der Partikel *καὶ* aus dem älteren Titel: *περὶ χρόνων καὶ προθεσμίας* entstanden ist. Der Verfasser des Prochirum auctum bezeichnet die Recension, welche in dem Anhange dieses Rechtsbuches zu finden ist, mit den Worten: *Εἰσὶν ἐν συνόψει αἱ ῥοπαί*, und erklärt sie demnach für einen Auszug aus der ursprünglichen Schrift über die Zeitabschnitte. Die ganze Gestalt und der Inhalt dieses Auszuges beweist deutlich, daß er aus älterer Zeit stammt, und nicht erst vom Verfasser des Prochirum auctum ausgearbeitet worden ist. Als er in den Anhang dieses Rechtsbuches aufgenommen wurde, wurden wahrscheinlich nur einige kleine Abänderungen mit ihm vorgenommen, z. B. durch Weglassung lateinischer Redensarten, welche zu jener Zeit nicht mehr verständlich waren. Dagegen wurden die Citate der Digesten, des Coder und der Novellen, welche sich in jenem Auszuge fanden, auch bei dessen Einverleibung in den Anhang des Prochirum auctum beibehalten. Diese Recension war deshalb erst jetzt zu nennen und zu beschreiben, weil sie in der Gestalt, in welcher wir sie besitzen, allerdings Spuren an sich trägt, daß sie durch den Verfasser des Prochirum auctum, also im 13. Jahrhundert, einige Modificationen erhalten hat. Sie scheint jedoch von der Hand dieses Juristen nur leicht berührt worden zu sein, und es ist uns wahrscheinlich in ihr diejenige Recension erhalten, welche im Anfange des 10. Jahrhunderts nach der ursprünglichen Gestalt der Schrift über die Zeitabschnitte verfertigt worden ist. Das früher über eine Recension dieser Schrift, welche zu Anfang des 10. Jahrhunderts verfertigt worden sein und den Auszügen in der Synopsis und in der Epanagoge aucta zum Grunde gelegen haben müsse, Bemerkte paßt vollkommen auf die im Anhange des Prochirum auctum befindliche Recension derselben. Die Verfasser der Synopsis und der Epanagoge aucta haben sie beinahe wörtlich abgeschrieben; sie haben nur die Citate der Justinianeischen Rechtsbücher weggelassen und sonst noch einige unbedeutende Abkürzungen vorgenommen. In den folgenden Jahrhunderten, in welchen das Rechtsstudium im byzantinischen Reiche überhaupt immer mehr in Verfall gerieth, ist auch für die Schrift über die Zeitabschnitte nichts Bedeutendes und Durchgreifendes geleistet worden. Es finden sich nur Spuren, daß einzelne Juristen auch noch in dieser Zeit die Schrift über die Zeitabschnitte gelesen und sich mit derselben beschäftigt haben. So ist bereits früher eines Juristen Erwähnung geschehen, welcher sich während seines juristischen Studiums um das Jahr 1431 allerlei Auszüge in ein Heft zusammentrug und auch die Schrift über die Zeitabschnitte mit willkürlichen Auslassungen und Aenderungen nach der Recension, welche im 11. Jahr-

hundert verfaßt und uns durch Cod. Paris. 1349 erhalten worden ist, in sein Heft schrieb. Diese Arbeit ist uns im Cod. Paris. gr. 1385. A. erhalten. Ebenso enthält der Cod. Vindob. VI, 11 auf fol. 1. 2 einige Auszüge aus der Schrift über die Zeitabschnitte unter der unpassenden Ueberschrift: *ἐκ τοῦ δ' βιβλίου τῶν ἰνστιτούτων, περὶ ἀγωγῶν*. Ein anderer byzantinischer Jurist, welcher den Cod. Vindob. IV, 3 schrieb, hat nicht nur einige zerstreute Auszüge aus der Schrift über die Zeitabschnitte in diese Handschrift aufgenommen, sondern sogar versucht, diejenige Recension dieser Schrift, welche wir aus dem Anhange des Prochirum auctum kennen, in Frage und Antwort zu bringen. Die neueste und beste kritische Ausgabe der *ῥοπαί*, gegen welche alle bisherigen als unbedeutend zurücktreten, ist im J. 1836 von Zachariä v. L. besorgt worden. Die rechtsgeschichtliche Einleitung dazu enthält die hier in Kurzem wiedergegebene Geschichte der Schrift über die Zeitabschnitte, sowie sehr schätzbare Bemerkungen über die byzantinische Rechtsgeschichte überhaupt, eine sehr gründliche Untersuchung über die verschiedenen Recensionen der Schrift und der Werke, in welchen sie enthalten sind. Von den oben erwähnten verschiedenen Formen und Gestalten, in welchen die *ῥοπαί* in Handschriften erscheinen, sind, nächst den Bruchstücken des Cod. Paris. gr. 1367, noch zwei andere sowol an sich, d. h. als Erzeugnisse der byzantinischen Rechtsgelehrsamkeit, als auch für die Kritik des römischen Rechts von besonderer Wichtigkeit. Die im Anhange des Prochirum auctum vorkommende Recension ist wichtig, weil sie wahrscheinlich nach der ursprünglichen Recension der Schrift über die Zeitabschnitte unmittelbar gearbeitet worden ist, die Citate der Justinianeischen Rechtsbücher noch regelmäßig gibt, und selbst wieder Quelle für zwei Abkürzungen, die in dem Anhange der Synopsis und in dem der Epanagoge aucta befindlichen, geworden ist. Die andere Recension von Bedeutung ist die im Cod. Paris. 1349 erhaltene. Diese Recension ist wiederholt durch den Druck bekannt gemacht worden; wir kennen sie aus den Ausgaben von Cujacius, Löwenklau und Teucher. Die Bruchstücke des Cod. Paris. gr. 1367 sind in der Zachariä'schen Ausgabe, in der Einleitung S. 23—31 abgedruckt. In der Gestalt, in welcher die Schrift über die Zeitabschnitte im Anhange des Prochirum auctum erscheint, war dieselbe noch nicht gedruckt. Nur der im Anhange der Synopsis befindliche Auszug dieser Recension war in der Schardischen Ausgabe und ihren Wiederholungen gedruckt. Der Zachariä'schen Ausgabe liegt nur die im Anhange des Prochirum auctum befindliche Recension der Schrift über die Zeitabschnitte, wie solche in dem Cod. bibl. Senat. Lips. Rep. I. nr. 66, einer ehemals Uffenbachischen Handschrift, unter dem Titel: *περὶ χρόνων προθεσμίας ἀπὸ ῥοπῆς ἕως ἑκατὸν ἐνιαυτῶν* auf fol. 170. B. bis fol. 184. A. sich findet, zum Grunde. Eine andere Handschrift des Prochirum auctum ist nicht benutzt worden. Dagegen hat der Herausgeber eine durchgreifende Vergleichung der von ihm herausgegebenen Recension mit dem Cod. Paris. 1349 nach der Cujacischen Ausgabe und deren Wiederholungen angestellt und deren Resultate in den kritischen Anmerkungen hingestellt. Ebenso ist in den Anmerkungen eine fortlaufende Vergleichung des herausgegebenen Textes mit dem Texte derjenigen Recension, welche der Verfasser der Synopsis in dem Anhange dieses Rechtsbuches aufgenommen hat, gegeben. Für diese letztere Recension sind zwei im Besitze des Herrn Hofrath Hänel in Leipzig befindliche Abschriften benutzt worden.

8) *Αἱ ἀγωγαί*, s. libellus de actionibus. In der kurzen Rechtsgeschichte, welche Michael Psellus seinem *ποίημα νομικόν* als Einleitung vorausschickt, erwähnt derselbe außer der Schrift über die Zeitabschnitte auch, daß Viele die besonderen Klagen gesammelt und ein lobenswerthes System derselben aufgestellt hätten, worin die Natur einer jeden Klage erörtert und alle Fragen und Fälle sehr weise bei der betreffenden Klage abgehandelt würden; dies sei die wahre Wissenschaft des Rechts, und wer dieses Buch genau studire, werde ein trefflicher Rechtsgelehrter. Die Stelle lautet:

> *Πολλοὶ δὲ, συλλεξάμενοι τὰς ἀγωγὰς ἰδίας,*
> *σύνταγμα συνετάξαντο ἄξιον εὐφημίας·*
> *τὴν φύσιν γὰρ τῶν ἀγωγῶν ἑκάστης ἑρμηνεύει,*
> *καὶ πάντα τὰ ζητήματα καὶ πάσας ὑποθέσεις*
> *εἰς τὴν οἰκείαν ἀγωγὴν πανσόφως ἀναφέρει·*
> *τοῦτο καὶ μόνον πέφυκε φιλόσοφον τῶν νομῶν,*
> *καὶ εἴ τις ἀκριβώσαιε τοῦτο δὴ το βιβλίον,*
> *οὗτος ὁ νομικώτατος νομομαθὴς τυγχάνει.*

Es finden sich in den Handschriften verschiedene solcher Abhandlungen über die Klagen, deren Geschichte der Schrift über die Zeitabschnitte nicht unähnlich ist. Lange Zeit hat man dieselben einem Juristen mit Namen Datianebis zugeschrieben, welchen man für später, als die Basiliken hielt. Es ist dies ein Irrthum, welchen Lambecius durch eine falsche Auslegung der Aufschrift einer wiener Handschrift verbreitet hatte. Das Werkchen ist in der wiener Handschrift betitelt: *Δατιανήβους περὶ ἰδικῶν ἀγωγῶν;* in denen von Hänel: *Δεαστιανίβους ἤτοι περὶ ἰδικῶν ἀγωγῶν*, in der florentiner: *Δεαστιονίβους*. In diesen Titeln ist eine bloße Verderbniß der Rubrik de actionibus, welche mit griechischen Buchstaben geschrieben war, zu erblicken, und daraus erklärt sich das räthselhafte Datianebis, welches man irrthümlich für den Namen eines Juristen gehalten hat. Heimbach jun. hat den wahren Titel: *Δε ἀκτιανίβους* wiederhergestellt. Diese Schrift besteht aus zwei Theilen. Der erste, offenbar älter, als die Basiliken, ist die alte und ursprüngliche Arbeit, welche die Verhältnisse, welche aus den verschiedenen bürgerlichen Rechten entspringen, und die dieselben bestimmenden Regeln erörtert; er erstreckt sich bis zu den Worten: *ἡ ἀγωγὴ ἀτιμοποιὸς καθέστηκεν.* Der zweite Theil ist nach den Basiliken beigefügt, auf deren Auctorität sich darin berufen wird, aber älter als das 12. Jahrhundert; er schließt das Werk. Die Schrift de actionibus findet sich in folgenden Handschriften: 1) Cod. Vindob. fol. 336—340 (Lambecius) VI. p. I seq.; 2) Cod. Marcian. 173 am Ende; 3) Cod. Laurent. IV, 10. fol. 539—598; 4) Cod. Haenel. A. fol. 264. 265; 5) Cod. Haenel. B. fol. 251. 252 (beide

letztere Handschriften hat Heimbach beschrieben); 6) Cod. Vatic. Palat. 8. fol. 260 seq.; 7) Cod. Vatic. Palat. 13. Es ist bereits bemerkt worden, daß die Abhandlung über die Klagen ähnliche Schicksale erfahren hat, wie die über die Zeitabschnitte. Es gibt verschiedene Recensionen derselben. Die älteste Abhandlung dieser Art, welche wahrscheinlich noch in die Periode von Justinian bis zu Heraclius fällt, ist nach den unter 2—5 aufgeführten Handschriften im J. 1830 herausgegeben von Heimbach jun. in den Observationes juris Graeco-Romani. Eine andere findet sich im Anhange zum Prochirum auctum; eine dritte im Cod. Paris. 1355. fol. 7. B. bis fol. 9 ohne Ueberschrift.

9) *Magistri στοιχεῖον*. Das Sch. p. bei *Fabr.* VII, 22. *Heimb.* V, 239 lautet: *Ζήτει ἐν τῷ α΄ στοιχείῳ τοῦ Μαΐστορος τὸ δὲ ἀδουλτέριοις καὶ τὴν ἀβολιτίονα,* Zachariä v. L. setzt die darin angezeigte Schrift in die Zeit vor den Basiliken, und zwar noch in das 7. Jahrhundert, indem er sie anderen Schriften dieser Zeit zugesellt. Die Schrift scheint ein juristisches Repertorium in alphabetischer Ordnung gewesen zu sein; in der eben angeführten einzigen Stelle werden daraus die Artikel de adulteriis und de abolitione citirt. Das Citat rührt aber ohne Zweifel von einem späteren Scholiasten der Basiliken her, wie sich aus dem Zusatze in dem angeführten Scholium ergibt: *ζήτει καὶ τιτ. ξϛ΄ κεφ. ε΄* und es ist sonach nicht zu erwarten, daß eine Schrift aus der Periode von Justinian bis zu Heraclius von einem solchen citirt wird, wenn sie ihm nicht durch die Basiliken und deren Scholien bekannt war. Wir glauben, daß sich das Citat vielmehr auf ein Werk des späteren Basilikenscholiasten Goridas über die Klagen, *περὶ ἀγωγῶν* in alphabetischer Ordnung (*κατὰ στοιχεῖον*) bezieht, welches mehrmals in den Basilikenscholien citirt wird, und daß *τοῦ Μαΐστορος* kein Eigenname, sondern gleichbedeutend mit *διδάσκαλος* ist, sodaß also der Scholiast damit seinen Lehrer Goridas bezeichnet.

§. 21. Juristische Schriften aus dem 8. und 9. Jahrhundert.

1) *Appendix Eclogae Leonis et Constantini.* Die Ecloga von Leo und Constantin mußte sofort nach ihrer Bekanntmachung großes Ansehen bei den Griechen erlangen. Denn sie war dem Geiste der damaligen Menschen wegen ihrer Einfachheit und Kürze sehr angemessen, und den Unterthanen um so angenehmer, je mehr darin auf das damalige Gewohnheitsrecht Rücksicht genommen worden war. Daher war es natürlich, daß jeder Sachwalter und Studirender der Rechte eine Handschrift dieses Rechtsbuches sich anschaffte. Diese fügten ihren Handschriften auch Anhänge hinzu, in welche sie viele andere juristische Fragmente und namentlich Excerpte aus dem Justinianeischen Rechte, soweit dies durch die Ecloga nicht abgeschafft war, aufnahmen. Die Resultate dieser ersten zusätzlichen Arbeiten zu der Ecloga sind in mehreren Handschriften erhalten, in welchen dieses Rechtsbuch mit Anhängen sich findet. Die Anhänge sind aus Stücken zusammengesetzt, welche nicht alle denselben Ursprung und Charakter haben; diese Stücke sind entweder einfache Excerpte aus den Schriften des 6. Jahrhunderts ohne bestimmte Ordnung, oder wörtliche Abschriften der ursprünglichen Originale, vollständig und homogen, eingeschaltet zwischen den Fragmenten, welche aus jenen Schriften entlehnt sind. Die Anhänge finden sich in verschiedenen Handschriften: 1) in einer Bienerischen und im Cod. Laurent. IX, 8. 2) Cod. Vallicell. F. 47. 3) Cod. Marcian. 181 und Palat. 55, welcher letztere eine Abschrift des ersteren enthält. 4) 2 Handschriften auf dem Berge Athos, eine Codex *τῶν Ἰβήρων*, die andere Cod. *τῆς Λαύρας*. 5) Cod. Vindob. jur. gr. 2. 7 und 8. 6) Cod. Paris. gr. 1381. 1391. 1788. 7) Cod. Bodlej. 715. Die Anhänge in diesen Handschriften sind sich so ähnlich, daß sie alle denselben Ursprung zu haben scheinen. Dies ist so zu verstehen, daß ihnen allen ein und derselbe Anhang zur Ecloga, welcher von einem griechischen Juristen im 8. oder 9. Jahrhundert derselben beigefügt worden ist, zur Grundlage gedient hat. Später haben andere, welche die Handschriften der Ecloga abschrieben, bald Einiges weggelassen, bald hinzugefügt, bald in eine andere Ordnung gebracht. Unter den in jenem Anhange befindlichen Excerpten aus den Schriften des 6. Jahrhunderts haben sich manche erhalten, von denen wir sonst keine Kenntniß hatten, z. B. aus dem *ποινάλιος* des Antecessor Johannes Cubidius und aus dem *σύντομος κῶδιξ* des Antecessor Stephanus. Zachariä v. L. hat den Anhang der Ecloga aus dem Cod. Paris. 1384. fol. 106 b seq. herausgegeben.

2) *Leges militares, rusticae, navales* (*Νόμος στρατιωτικός, νόμος γεωργικός, νόμος Ῥοδίων ναυτικός*). Fragt man nach den Ursachen, welche die Juristen veranlassen konnten, im 8. Jahrhundert die auf den Krieg, den Landbau und die Schiffahrt bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zusammenzustellen, so gibt die Art, wie die rechtlichen Bestimmungen in diesen Sammlungen entwickelt sind, Antwort auf diese Frage. Diese Sammlungen sind offenbar deshalb gemacht worden, um den Juristen die Mühe zu ersparen, die auf die erwähnten Gegenstände bezüglichen Bestimmungen in den Justinianeischen Rechtsbüchern zu suchen. Der Zweck war also bloße Bequemlichkeit; diesem Zwecke entspricht auch die Ausführung. a) *Leges militares* (*νόμος στρατιωτικός*). Die mit diesem Titel bezeichnete Sammlung umfaßt hauptsächlich die Strafbestimmungen für die Delicte der Soldaten. Wahrscheinlich ist diese Sammlung nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt auf uns gekommen, sondern hat später manche Abänderungen und Verstümmelungen erlitten. Sie findet sich in einer großen Zahl griechischer Handschriften, aber immer im Anhange zu verschiedenen juristischen Handbüchern. Im Cod. Paris. gr. 1384 bildet die Sammlung einen Theil des Anhanges der Ecloga privata aucta; die Fragmente, aus denen sie besteht, sind in folgende Ordnung gebracht. An erster Stelle stehen 16 §§, unter der Rubrik: *περὶ στρατιωτικῶν ἐπιτιμίων ἐκ τοῦ ῥούφου καὶ τῶν τακτικῶν*, dann folgen 15 §§. mit der Ueberschrift: *ἀρχὴ τοῦ τίτ-*

λον, ποινάλιον στρατιωτικόν, in welchen sich Citate aus den Digesten und dem Codex finden. Den Schluß machen 23 §§, welchen folgende Bemerkung vorausgeht: Feliciter: *ἔτι περὶ στρατιωτικῶν καταστάσεων ἐκ τοῦ μθ΄ βι. τῶν διγ. τι. ις΄.* Im Cod. Vindob. Jur. gr. 3 findet sich als das erste Stück des Anhangs das Werkchen über die militairischen Strafen (*ποινάλιος τῶν στρατιωτῶν*) in 14 Titeln mit dem Anhange: *Ἐάν τις ἀπηγορευμένον αὐτῷ πρᾶγμα* (*Leuncl.* §. 30. Jus Gr. Rom. T. II. p. 252); dieses Werkchen ist aber von den *νόμοι στρατιωτικοί* verschieden, welche sich im zweiten Theile dieser Handschrift und im Cod. Vindob. jur. gr. 2 und 7 und im Cod. Marcian. 192 finden; in diesen fangen die leges militares mit den Worten an: *οἵτινες τολμήσωσι συνωμοσίαν* (*Leuncl.* §. 10 ibid. T. II. p. 250) und der Text der leges militares in diesen Handschriften weicht von dem von Löwenklau herausgegebenen ab. Im Cod. Bodlej. 264. fol. 96b —100 hat die Sammlung, welche einen Theil des Anhangs der Ecloga von Leo und Constantinus bildet, den Titel: *Κεφάλαια τῶν στρατιωτικῶν ἐπιτιμίων τοῦ μθ΄ βι. τῶν διγ. τι. ις΄.* Dann folgen Rubricae VIII capitum. *Ἐκ τοῦ ῥούφου καὶ τῶν τακτικῶν.* Rubricae VI capp. *Ἐκ τοῦ μθ΄ βι. τῶν διγ. τι. ις΄.* Rubricae XXVI capp. *Ἐκ τοῦ ῥούφου καὶ τῶν τακτικῶν.* Rubricae XIII capp. Auf dieses Rubrikenverzeichniß folgt: *Νόμος ποινάλιος στρατιωτικὸς ἐκ τοῦ μθ΄ βι. τῶν διγ. τοῦ ις΄; τι. περὶ στρατιωτικῶν ἐπιτιμίων.* Das erste Capitel beginnt: *Ἐαν στρατιώτης ἐν πολέμῳ πρᾶγμα*, das letzte (*λη΄*) *ὁ στρατιώτης κλέπτων.* Im Cod. Bodlej. 716, wo die Sammlung einen Theil des Anhangs der Epanagoge aucta bildet, hat sie den Titel: *Νόμος στρατιωτικὸς ποινάλιος ἐκ τοῦ ῥούφου καὶ τῶν τακτικῶν.* Das erste Capitel beginnt: *Εἴ τινες τολμήσουσι;* das letzte: *ἐκ τοῦ λε΄ τι. βι. ιβ΄ τοῦ κωδ. Μηδὲ γεωργίας.* In den Handschriften der Ecloga ad Prochirum mutata hat die Sammlung, welche den Titel 34 dieses Handbuches bildet, den Titel: *Νόμος ῥούφου καὶ ποιναλίου περὶ στρατιωτῶν.* Nach den Handschriften zerfällt also die Sammlung in drei Theile. Der erste enthält Fragmente, welche als Excerpte aus Rufus und den *τακτικά* bezeichnet werden; der zweite ist eine Zusammenstellung von Strafbestimmungen; der dritte ist als Auszug aus den Digesten und dem Codex bezeichnet. Diese 3 Theile sind aber weder immer in derselben Ordnung gestellt, noch enthalten sie in allen Handschriften die gleiche Anzahl Paragraphen, noch haben alle Handschriften zugleich dieselben Stücke. Zur Grundlage des Textes der Sammlung haben verschiedene Commentare über die Justinianeischen Rechtsbücher, namentlich die Digesten und der Codex gedient; diese Commentare sind aber andere, als diejenigen, welche man später für die Basiliken benutzt hat. Andere Stücke sind als Excerpte aus zwei Werken bezeichnet, von denen das eine den Titel *τακτικά*, das andere den Titel *ποινάλιος* führt. Bei dem letztern könnte man geneigt sein, an den *ποινάλιος* des Antecessor Johannes Cubidius zu denken, welches Werk, wie bereits in §. 20 unter 6 bemerkt wurde, eine Zusammenstellung aller Strafbestimmungen aus den Justinianeischen Rechtsbüchern und wahrscheinlich also auch die militairischen Disciplinarstrafbestimmungen enthielt. Möglich ist aber auch, daß eine andere Sammlung aus der Zeit des 6. Jahrhunderts benutzt worden ist. Der Name Rufus, welcher dem Verfasser des Werkes, aus dem die leges militares theilweise entlehnt sind, beigelegt wird, ist wahrscheinlich ein fingirter, da wir keinen Juristen dieses Namens aus der Zeit von Justinian bis Heraclius kennen; vielleicht hat man diesen Namen eines alten Juristen gebraucht, um dem Werke ein größeres Ansehen zu geben. Daß dabei nicht an P. Rutilius Rufus zu denken ist, darüber ist man jetzt allgemein einverstanden. Die erste Ausgabe der leges militares ist von Simon Schard zugleich mit der des sogenannten Eustathius über die Zeitabschnitte (Basel 1561. p. 140—165) unter dem Titel: *περὶ στρατιωτικῶν καταστάσεων καὶ ἐπιτιμίων Ἰουστινιανοῦ βασιλέως.* Dem griechischen Texte ist eine lateinische Uebersetzung beigefügt. Die Schardische Ausgabe enthält nicht mehr als 61 Capitel. Die zweite und letzte Ausgabe ist von Löwenklau im Jus Graeco-Romanum T. II. p. 249—255 nach zwei Handschriften, der einen von Franz Pithou, der anderen aus der pfälzischen, der vaticanischen einverleibten Bibliothek, ohne Zweifel Cod. Vatic. Palat. 55. fol. 55—57, folgenweise nach der Recension, welche sich im Anhange der Epanagoge findet. Diese Ausgabe enthält 65 Capitel unter fortlaufenden Nummern und weicht von der Ordnung in den pariser und in den oxforder Handschriften ab. Es finden sich in der Ausgabe manche Stücke doppelt. Dem griechischen Texte ist eine lateinische Uebersetzung beigefügt. Die Zeit der Abfassung der leges militares ist jedenfalls nach der Bekanntmachung der Ecloga Leo's und Constantin's zu setzen, weil das cap. 41 der leges militares bei Löwenklau (T. II. p. 253), welches die Strafen des Diebstahls von Waffen und Pferden bestimmt, Aehnlichkeit mit der Ecloga Tit. XVII. cap. 10 hat, deren Bestimmung hier offenbar benutzt ist. Auf der anderen Seite zeigt sich der Gebrauch der leges militares in dem Anhange der Ecloga. Dieser Anhang enthält außer den leges militares auch die leges rusticae und navales; alle diese leges bilden einen regelmäßigen Bestandtheil des Anhangs und sind erst aus diesem in andere Werke übergegangen; es ist also wahrscheinlich, daß sie vom Verfasser des Anhangs selbst verfaßt sind, um so mehr, je mehr ihr Inhalt dem Geiste des 8. oder 9. Jahrhunderts entspricht. b) *Leges rusticae* (*νόμος γεωργικός*). In dem Anhange der Ecloga findet sich auch eine Sammlung von gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf den Landbau beziehen. Sie ist von den verschiedenen Uebersetzern verschieden betitelt worden, nämlich leges georgicae, rusticae, coloniariae, agrariae. Sie bildet in den Ausgaben des Manuale legum des Harmenopulus einen feststehendrn Anhang dieses Handbuches, seit der erste Herausgeber Suallemberg sie in den Handschriften, aus denen er jenes Handbuch herausgab, fand. Dies

hat die unrichtige Meinung veranlaßt, daß Harmenopulus der Verfasser dieser Sammlung sei. Vielmehr ist diese Sammlung, sowie die vorige, ein regelmäßiger Bestandtheil des Anhangs der Ecloga, und daher auch wahrscheinlich vom Verfasser dieses Anhanges verfaßt. Die Verbindung mit dem Werke des Harmenopulus beruht wol darauf, daß letzterer das Prochirum des Basilius benutzt hat, zu welchem sich die leges rusticae als Anhang finden. Die Handschriften geben, mit einigen Varianten, folgenden Titel der Sammlung: *Νόμοι γεωργικοὶ κατ' ἐκλογὴν τοῦ τῆς θείας λήξεως Ἰουστινιανοῦ βασιλέως.* Man hat in dieser Verbindung mit dem Namen Justinian's den positiven Beweis finden wollen, daß diese Sammlung zwar nicht unter Justinian I., dem Urheber der Rechtsbücher, wol aber unter Justinian II. Rhinotmetes (von 685—695, und dann wieder von 705—711) verfaßt sei, und der häufig barbarische Styl dieser Gesetze scheint diese Vermuthung zu unterstützen. Allein der vorher angeführte Titel sagt weiter Nichts, als daß diese Gesetze *ἐκ τῶν Ἰουστινιανοῦ βιβλίων* ausgewählt seien. In der That enthalten sie gesetzliche Bestimmungen, auf den Landbau und die daran sich knüpfenden Rechtsverhältnisse bezüglich, welche sich in den Justinianeischen Rechtsbüchern finden, und der Titel sagt also blos, daß diese Gesetze eine Auswahl von Stellen aus den Justinianeischen Rechtsbüchern enthalten. Es kann also für die Abfassung dieser Sammlung unter Justinian II. aus dem Titel Nichts abgeleitet werden. Die Sammlung enthält in den ausgewählten Stellen nicht den ursprünglichen Text der Justinianeischen Rechtsbücher, sondern ist aus den griechischen Bearbeitungen derselben geschöpft. Im Cod. Paris. gr. 1367. fol. 97 wird der Sammlung folgende Ueberschrift vorangeschickt: *Νόμος γεωργικός. δηγέστια. διάτ. μάρκος. ὁ λυμπιανοῦ. ὁ δέστου. ἑρμογενιανοῦ καὶ παύλου ἀντικινσόρων. ἰνστιτουτία. εἰςαγωγὴ νόμουθεωφίλου. δωροθέου καὶ στεφάνου ἀντικινσόρων.* Diese Ueberschrift deutet, was die Digesten anbelangt, vielleicht auf die Stellen der Juristen hin, welche aus den Digesten oder vielmehr aus deren griechischen Bearbeitungen in die Sammlung aufgenommen sind (Molestinus, Hermogenianus und Paulus; die Namen Marcus und Olympianus sind wahrscheinlich corrumpirt oder beruhen auf Misverständnissen); was die Institutionen betrifft, so könnten sie auf griechische Bearbeitungen derselben von Theophilus, Dorotheus und Stephanus hindeuten, welche bei der Sammlung benutzt worden seien; es ist aber wahrscheinlicher, daß eine Definition der Institutionen habe gegeben werden sollen dahin, daß dieselben eine von den genannten Rechtslehrern verfaßte Einleitung in die Gesetze seien, wo nur Stephanus aus Irrthum als Mitverfasser genannt wird. Die Sammlung ist im Anhange der Epanagoge aucta in 86 Capitel getheilt, und in der Ecloga ad Prochirum mutata bildet sie die Titel 25 und 26 dieses Handbuches. Die Herausgeber der Sammlung haben sie in 10 Titel, welche wieder in Paragraphen zerfallen, eingetheilt; diese Eintheilung findet sich namentlich in allen Ausgaben des Harmenopulus. Diese Titel sind: *α'. περὶ γεωργῶν. β'. περὶ κλοπῆς. γ'. περὶ ἀγελαρίων. δ'. περὶ πραίδας ζώων. ε'. περὶ ζημίας. ς'. περὶ φόνων ζώων. ζ'. περὶ δένδρων. η'. περὶ ἐμπρησμοῦ. θ'. περὶ δούλων. ι'. περὶ καινοτομιῶν.* Dagegen hat Löwenklau in seiner Ausgabe im Jus Graeco-Rom. T. II. p. 256 seq. folgende Titel, ohne solche mit Zahlen zu bezeichnen: *περὶ γεωργῶν. περὶ μορτῆς. περὶ ἐφημισείας. περὶ κλοπῆς. περὶ ἀγελαρίων. περὶ πραίδας ζώων. περὶ ζημίας. περὶ φόνων ζώων. περὶ μάχης δύο ζώων ἤγουν ὠθήσεως καὶ βλάβης. περὶ δένδρων. περὶ ἐμπρησμοῦ. περὶ δούλων. περὶ καινοτυμιῶν. περὶ μυλώνων. περὶ βίας.* Es sind dies 15 Titel. In der That enthält diese Ausgabe nicht mehr, als die anderen, und die mehreren Titel sind nur daraus entstanden, daß einige der zehn Titel wieder in specielle Abtheilungen zerfallen. So hat der Titel *περὶ γεωργῶν* die Unterabtheilungen *περὶ μορτῆς* und *περὶ ἐφημισείας*, der Titel *περὶ φόνων ζώων* die Unterabtheilung *περὶ μάχης δύο ζώων κ. τ. λ.*, der Titel *περὶ καινοτομιῶν* die Unterabtheilungen *περὶ μυλώνων* und *περὶ βίας*. Die Sammlung enthält keine Bestimmung, welche sich auf den politischen Zustand der Colonien bezöge, sondern sie beschäftigt sich mit den Strafen und den pecuniairen Verpflichtungen, welche die Colonen für die Delicte, welche sie bei Gelegenheit des Landbaues begehen, und für die Schäden, welche sie dabei selbst unfreiwillig verursachen, treffen. Die Sammlung ist häufig herausgegeben worden. Zuerst gab Suallemberg im J. 1540 mit dem Manuale legum des Harmenopulus den griechischen Text heraus, und seit dieser Zeit steht sie in allen Ausgaben dieses Handbuches. Eine zweite Ausgabe besorgte Balduinus (Baudoin) im J. 1542. Er scheint die Arbeit seines Vorgängers nicht gekannt zu haben, da er ihn nicht erwähnt, und hat sich einer bisweilen incorrecten Handschrift des Harmenopulus bedient. Dann ist die Sammlung nach den leges militares mit dem sogenannten Eustathius über die Zeitabschnitte von Schard 1561 und von Löwenklau im Jus Graeco-Rom. T. II. p. 256—265 herausgegeben. Die besten Ausgaben sind mit dem Harmenopulus zugleich von Reitz und Heimbach jun. Es gibt auch eine französische Uebersetzung. c) *Leges navales* (*νόμος Ῥοδίων ναυτικός*). Die Seegesetze der Rhodier standen im Alterthum in so hohem Ansehen, daß die Römer kein Bedenken trugen, sie zur Grundlage ihres Seerechtes zu machen. Sie wurden Gegenstand der Bearbeitung der Juristen und es finden sich auch kaiserliche Rescripte darüber. Ein Theil des rhodischen Seerechts, enthaltend die Bestimmungen über die Pflicht zur Theilnahme an dem Schaden, welcher dadurch verursacht wird, daß bei Gefahr zur See zur Erleichterung und Rettung des Schiffes Waaren über Bord geworfen werden (lex Rhodia de jactu mercium), ist namentlich von den römischen Juristen vielfach bearbeitet worden, und hierauf bezügliche Stellen aus den Schriften der Juristen sind in einem besonderen Titel der Digesten ad legem Rhodiam de jactu m. (Lib. XIV. Tit. 2)

zusammengestellt. Unabhängig von diesem Digestentitel hat sich eine griechische Sammlung seerechtlicher Bestimmungen unter dem Titel: *νόμος Ῥόδιος* erhalten. Es ist lange Zeit darüber Streit gewesen, ob diese Sammlung eine getreue Copie des ursprünglichen Textes des rhodischen Seerechtes sei. Zuerst erhob Balduinus Zweifel gegen die Echtheit. Ant. Augustinus trat diesem bei. Unter anderen suchte Bynckershoeck die Unechtheit derselben ausführlich nachzuweisen. Dagegen haben wieder andere für die Unechtheit gestritten. Endlich hat Pardessus den augenscheinlichen Beweis, daß diese Sammlung nicht das wirkliche rhodische Seerecht enthalte, dadurch geführt, daß er zeigt, daß in den wesentlichsten Punkten die Grundsätze des Rechts der Digesten, welche ohne Zweifel aus dem echten rhodischen Seerechte geschöpft sind, mit denen, welche diese Sammlung enthält, im Widerspruche stehen. Die Sammlung besteht aus drei verschiedenen Theilen. An der Spitze steht in den Ausgaben eine Einleitung oder Vorrede, die kaiserlichen Bestätigungen enthaltend, wo erzählt wird, daß eine Redaction der rhodischen Seegesetze von Nero angeordnet und von verschiedenen Kaisern bestätigt worden sei. Dieses Stück steht in keiner Handschrift an der Spitze der Compilation; es ist offenbar nicht echt und scheint aus einer späteren Zeit, als die übrigen Theile der Sammlung, herzurühren. Hierauf folgt ein Abschnitt, betitelt: *Ναυτικὸς νόμος*, bestehend aus 21 Capiteln unter nur 19 Rubriken. In den ersten 13 Capiteln werden Localgewohnheiten in Betreff des Lohnes der Schiffsleute und der Vertheilung der Schiffsfracht vorgetragen; die andern Capitel enthalten Regeln über Darlehen zur See und über die Verantwortlichkeit des Schiffsrheders. Der dritte Theil enthält einen weiteren Abschnitt betitelt: *Νόμος ῥοδίων ναυτικὸς κατ' ἐκλογὴν ἐκ τοῦ ια' (ιδ') βιβλίου τῶν διγέστων;* es ist aber das 14. Buch der Digesten gemeint, da das 11. Buch Nichts auf das Seerecht Bezügliches enthält. Dieser Abschnitt besteht aus 51 Capiteln, denen eine gleiche Anzahl Rubriken vorhergeht. Fabrot hat diesen Abschnitt zur Wiederherstellung des 8. Titels des 53. Buches der Basiliken benutzt, welches verloren gegangen ist, und diesen Abschnitt ganz in den erwähnten Titel aufgenommen. Er wird deshalb getadelt und es wird behauptet, daß er nur diejenigen Capitel hätte aufnehmen dürfen, welche in dem Repertorium des sogenannten Tipucitus im Auszuge aus den Basiliken wiedergegeben sind, und diejenigen, welche die Synopsis major, in den Handschriften unter dem Buchstaben N, in der Ausgabe von Löwenklau unter Lib. LIII. tit. 8. p. 451—453 enthält, d. h. die 14 Capitel, welche als Auszüge der lex Rhodia bezeichnet, und mit dem, mit den Nummern 2. 3. 7. 9. 10. 13. 28. 31. 34. 35. 41. 44. 47 in diesem dritten Theile der Compilation bezeichneten Capiteln nach dem im Jus Graeco-Romanum gegebenen Texte identisch sind. Das dem Cod. Paris. 1357 vorangehende Rubrikenverzeichniß gibt noch tit. 7. lib. LIII. Basil. folgende Rubrik: *Τιτλ. η'. Τὰ κεφάλαια τοῦ νόμου τῶν ῥοδίων· κεφάλαια νόμου ῥοδίων κατ' ἐκλογήν. η'. περὶ ναυτικῶν.* Das in der Coislin'schen Basilikenhandschrift 151 vorangeschickte Rubrikenverzeichniß hat keine solche Rubrik. Pardessus hat zu zeigen gesucht, daß Fabrot mit Unrecht auch nur den kleinsten Theil des Textes dieser Reihe von Capiteln zur Ergänzung der Basiliken benutzt habe, da sie niemals einen Theil der griechischen Compilation der Seegesetze ausgemacht hätten. Er stützt sich auf den offenbaren Widerspruch, welcher sich zwischen den auf die Contribution bei Seeschäden bezüglichen Stellen dieser Sammlung und den Bestimmungen der lex Rhodia über denselben Gegenstand findet, da letzterer die Unterscheidung zwischen gemeinschaftlichen und particulairen Seeschäden, welche die Digesten und die Basiliken zulassen, und welche die Contribution in dem einen wie in dem anderen Falle vorschreibt, abweist. Auch scheinen die Synopsis minor, das *πόνημα* des Michael Attaliata und das Manuale legum von Harmenopulus diese Vermuthung vollständig zu bestätigen, da sie Bestimmungen enthalten, welche mit den erhaltenen Stellen aus Tit .3. Buch 53 der Basiliken und mit den Digesten ganz übereinstimmen und mit denen der Sammlung, von welcher hier die Rede ist, im Widerspruche stehen. Dennoch kann man unmöglich einen Theil von den Basiliken ausschließen, welcher nach dem unwiderleglichen Zeugnisse der Synopsis und des sogenannten Tipucitus, beides Abkürzungen der Basiliken, die eine in alphabetischer Ordnung, die andere nach der Ordnung der Materien, sowie nach dem Rubrikenverzeichniß des Cod. Paris. 1357 einen Bestandtheil der Basiliken gebildet hat. Der von Pardessus als Hauptgrund für seine Ansicht geltend gemachte Widerspruch ist aber auch durchaus nicht entscheidend. Denn in den Basiliken findet sich vieles bereits zu Justinian's Zeit durch spätere Gesetze abgeändertes, mithin unpraktisch gewordenes Recht und außerdem auch das neuere geltende Recht aufgenommen, und doch wäre die Annahme ganz unbegründet, daß ersteres keinen Bestandtheil der Basiliken gebildet habe. Zudem ist dies Zeugniß der Synopsis major, welche ja nicht lange nach den Basiliken, zwischen den Jahren 969 und 987 verfaßt worden ist, ganz entscheidend dafür, daß auch jener dritte Theil der jetzt fraglichen Sammlung in den Basiliken gestanden habe. Man muß aber auch weiter gehen und annehmen, daß die ganze Sammlung in die Basiliken aufgenommen sei. Denn in den Scholien der Basiliken werden Capitel dieser Sammlung als im 53. Buche der Basiliken stehend citirt, welche sich weder in der Synopsis major, noch bei Tipucitus finden. Die Ausgaben geben als einen vierten Theil der Sammlung noch einen Auszug einer Schrift, welche einem Docimus oder Docimius zugeschrieben wird unter der Rubrik: *Περὶ τῶν νόμων Ῥοδίων ναυτικῶν ἐκ βιβλίου τινὸς νομίμου τοῦ Δοκιμίου* oder *Δοκίμου.* Dieser Theil handelt von der Gültigkeit des rhodischen Seerechts. Er stimmt mit der Synopsis minor Lit. N. cap. 15 überein und findet sich in keiner bekannten Handschrift der Sammlung. Ueber die Zeit der Abfassung der Sammlung sind die Ansichten sehr verschieden. Es gilt aber davon dasselbe, was von der Sammlung der leges rusticae und mili-

tares bemerkt worden ist. Denn auch diese Sammlung bildet einen regelmäßigen Bestandtheil des Anhangs der Ecloga von Leo und Constantin, und ist also auch wol von dem Verfasser dieses Anhangs verfaßt worden. Die k. Bibliothek zu Paris enthält 4 Handschriften, in welchen sich diese Sammlung findet, nämlich Nr. 1356. 1367. 1720. 1391. Im Cod. Paris. 1356. fol. 277 a 278 finden sich unter dem Titel: *Νόμος ναυτικὸς Ῥοδίωνος*, die 15 ersten Capitel des zweiten Theils, und dann derselbe Titel, welchem Namen verschiedener Kaiser und die Capitel 1—3. 5—7. 11. 19. 50 des dritten Theils folgen. Fol. 317 a ad fin. findet sich der zweite Theil der Sammlung in 21 Capiteln mit vorangehenden 19 Rubriken, und dann der dritte Theil in 51 Capiteln. Cod. Paris. 1367 enthält fol. 49 b Capitel 14. 15 des zweiten und Cap. 1—9 des dritten Theils unter dem Titel: *Περὶ ναυτικῶν κεφάλαια κατ' ἐκλογήν*, worauf Novellen des Romanus Lecapenus und anderer Kaiser folgen; fol. 112 a ad fin. Das Ende von Cap. 18 und Cap. 19 des zweiten Theils, die Rubriken des dritten, die Einleitung oder Vorrede (confirmatio Imperatorum), zuletzt Cap. 1—40 des dritten Theils. Cod. Paris. 1720 enthält fol. 158 b die Einleitung oder Vorrede, den Titel: *Νόμος Ῥοδίωνος*, 13 Capitel des zweiten Theiles ohne Summarien und hinter einander den dritten Theil, mit einer Einschaltung von 5 Capiteln nach Cap. 47, welche Pardessus zuerst veröffentlicht hat. Cod. Paris. 1391 gibt fol. 225—237 den dritten Theil der Sammlung, wie er in den Ausgaben von Löwenklau und Vinnius gedruckt ist, im Gefolge der Ecloga privata cum appendice. Die erste Ausgabe der Sammlung erschien in der des sogenannten Eustathius über die Zeitabschnitte von Schard 1561. S. 212—292. Löwenklau nahm sie nach einer Handschrift von Peter Pithou in das Jus Graeco-Rom. T. II. p. 265—277 auf. Einen besseren Text gab Joh. Laurentius mit dem Commentar von Peter Peckius über die auf das Seerecht bezüglichen Titel der Digesten und des Codex. Amsterdam 1668. Die beste Ausgabe, vermehrt durch noch nicht veröffentlichte Fragmente, mit Anmerkungen und einer neuen lateinischen Uebersetzung lieferte Pardessus in der Collection des lois maritimes T. I. p. 231—259. Nach dieser Ausgabe ist der dritte Theil der Sammlung in der Heimbach'schen Basilikenausgabe T. V. p. 119—127 abgedruckt.

3) *Versio graeca legum Rotharis, Longobardorum regis.* Der Cod. Paris. gr. 1384 enthält fol. 135. 140. 141 35 Capitel einer griechischen Uebersetzung der Gesetze des Rotharis, Königs der Longobarden, nämlich cap. 26. 27. 42—67. 69—74. 343 unter der Rubrik: *Νόμος περὶ ποινῶν καὶ μωλώπων τῶν δικαίων τυπωθέντων.* Zahlen sind den einzelnen Capiteln nicht beigefügt. Andere 57 Capitel derselben Sammlung, nämlich cap. 1—11. 13. 14. 146—150. 234. 240. 242. 245—247. 249. 250. 257—260. 262. 267. 286. 287. 289—295. 297. 298. 301. 302. 303. 304. 306. 307. 309—311. 313—315 sind fol. 175. 177—179 derselben Handschrift enthalten. Voran geht eine Vorrede mit folgender Ueberschrift: *Προοίμιον τοῦ νόμου Ῥουττάρι τοῦ ὑψηλοτάτου ῥηγὸς τῶν λογουβάρδων.* Die einzelnen Capitel sind mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet. Aber von *κεφάλαιον ιγ'* wird zu *κεφάλαιον ρις'* übergesprungen. Bei den zuerst gedachten 35 Capiteln stimmt die griechische Uebersetzung fast wörtlich mit dem lateinischen Texte; bei den zuletzt gedachten 57 Capiteln weicht sie oft von dem von Canciani herausgegebenen lateinischen Texte ab, und ist mehr ein Auszug, als eine Uebersetzung. Die oben erwähnte Handschrift besteht aus 196 Pergamentblättern, deren Ordnung aber von dem Buchbinder ganz zerstört worden ist. Sie enthält: a) fol. 1—25. 26. 27. 28. 29. 31. 30 (zweimal) 32. 34. 33. 35. 36. 38. 37. 39—79. A das Prochirum von Basilius, Constantinus und Leo; b) fol. 79. B—95. 148—155. 104—106 die Ecloga von Leo und Constantinus, welche Leunclavius im Jus Graeco-Romanum T. II. herausgegeben hat; c) fol. 106. B—117. 136—139 die Appendix Eclogae; d) fol. 134. 135. 140—147. 96—103. 156—170 eine andere Fragmentensammlung, nämlich: aa) Excerpte aus dem Justinianeischen Codex u. s. w. de judiciis, instrumentis, jurejurando et testibus handelnd; bb) die oben zuerst erwähnten 35 Capitel der griechischen Uebersetzung der Gesetze des longobardischen Königs Rotharis unter der schon aufgeführten Rubrik: *Νόμος περὶ ποινῶν κ. τ. λ.;* cc) verschiedene Excerpte verschiedenen juristischen Inhalts, meistens auf das Justinianeische Recht, nicht auf die Basiliken bezüglich. Bis hierher ist Alles von derselben Hand und zu derselben Zeit geschrieben. Das nun Folgende ist zwar auch von derselben Hand geschrieben, aber mit viel mehreren Abkürzungen, wie vorher. Daher ist anzunehmen, daß der Abschreiber erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes wieder zu schreiben angefangen habe. Dies wird dadurch wahrscheinlich, daß dem Folgenden von dieser späteren Hand beigeschrieben ist: *,ςχοδ' ἔτει ἐγράφη ἰνδ'. ιδ'*, d. h. das Folgende ist im Jahre der Welt 6674 (im Jahre 1166 nach Christus) geschrieben. e) Fol. 170. B—174. 176. 175. 177—182. B steht eine fernere Fragmentensammlung, Folgendes enthaltend: aa) Excerpte aus Athanasius Scholasticus, aus Digesten, Codex und Novellen, aus den Paratitla, aus Cyrillus, Erzbischof von Alexandria, aus verschiedenen Novellen von Basilius Macedo und Leo dem Weisen; bb) die oben erwähnten 57 Capitel der griechischen Uebersetzung der Gesetze des Rotharis; cc) Einiges von criminalrechtlichem Inhalt; dd) die vollständige Novelle des Basilius de testibus. f) Fol. 182—192 befindet sich eine andere Recension der Ecloga des Leo und Constantinus mit der Vorrede *ὁ δεσπότης καὶ ποιητής*. Die Handschrift ist nach obiger Zeitbemerkung um das Jahr 1166 geschrieben. Der Abschreiber hat wol fern von der Hauptstadt des oströmischen Reichs gelebt, da er die Basiliken und die Synopsis Basilicorum gar nicht kennt. Auch zeigt der Gebrauch lateinischer Redensarten, sowie die Bekanntschaft mit den Gesetzen der Longobarden, daß er in den occidentalischen Provinzen des oströmischen Reiches gelebt habe. Der

Abschreiber hat schwerlich alle die Werke, von denen er Fragmente gibt, zur Hand gehabt, sondern vielmehr aus Werken geschöpft, welche Fragmentensammlungen enthielten. Zuerst schrieb er das Prochirum des Basilius und die Ecloga des Leo mit ihrem Anhange ab, da letztere durch das Prochirum nicht ganz abgeschafft war; in dem Anhange sind den Rubriken die Zahlen LVII—LXXVII beigefügt, um anzuzeigen, daß in ihnen der Anhang Eines aus 56 Titeln bestehenden Werkes enthalten sei. Dies Alles ist aus derselben Handschrift geschöpft. Die nun folgenden zwei Fragmentensammlungen sind ebenfalls aus einer und derselben Handschrift geschöpft und zerstreute Glieder einer und derselben Sammlung, wie daraus hervorgeht, daß die Gesetze des Rotharis zum Theil in der einen, zum Theil in der anderen Fragmentensammlung stehen. Denn daß der Abschreiber die longobardischen Gesetze nicht selbst in das Griechische übersetzt, sondern griechisch übersetzt vorgefunden habe, ergibt sich aus vielen Stellen, wo seine Faselei bei dem Abschreiben der Urhandschrift offenbar ist. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß der Abschreiber diese Fragmente der Gesetze des Rotharis aus zwei Handschriften excerpirt habe, theils wegen der Identität der griechischen Uebersetzung in den Fragmenten, welche an beiden Orten stehen, theils weil kaum so viele Handschriften der griechisch übersetzten Gesetze des Rotharis existirten, daß Einer zwei solche Handschriften besessen haben könnte. Hat nun die griechische Uebersetzung der longobardischen Gesetze, aus welchen der Abschreiber schöpfte, in einer und derselben Handschrift gestanden, so waren jene Gesetze, deren Fragmente der Abschreiber an verschiedenen Orten gegeben hat, auch hinter einander in fortlaufender Reihe und in besserer Ordnung geschrieben. Das Resultat ist, daß der Schreiber des Cod. Paris. gr. 1348 aus zwei Handschriften geschöpft hat. Zuerst hat er die Handschrift, welche das Prochirum und die Ecloga mit ihrem Anhange enthielt, abgeschrieben. Dann bemerkte er in einer anderen Handschrift der Ecloga einen viel reichhaltigeren Anhang zur Ecloga und schrieb daraus nach Willkür ab, was ihm besonders merkwürdig erschien. Einige Jahre später, nach nochmaliger Einsicht jener anderen Handschrift, bemerkte er im Anhange noch vieles Bemerkenswerthe und schrieb dasselbe hinzu. Aber auch die Ecloga selbst enthielt viel Neues, und dieses schrieb er mit Rücksicht auf die zuerst abgeschriebene Ecloga ab. Der Cod. Paris. gr. 1384 hat verschiedene Eigenthümer gehabt. Es mögen sich darauf einige Bemerkungen auf den letzten Blättern beziehen, welche jedoch Zachariä v. L. nicht hat lesen können. Im 16. Jahrhundert besaß die Handschrift der Präfect Antonius, welcher aus Corcyra stammte, aber zu Venedig lebte; dieser machte sie Franz I., König von Frankreich, zum Geschenk. Von der Hand dieses Besitzers steht auf dem ersten Blatte geschrieben: *κτῆμα ἀντωνίου τοῖ ἐπάρχου δοϑὲν τῷ βασιλεῖ τῶν κελτῶν.* So kam die Handschrift in die k. Bibliothek zu Paris. — Die Fragmente der griechischen Uebersetzung der Gesetze des Rotharis, welche im Cod. Paris. 1385 zerstreut an verschiedenen Orten stehen, sind nach dem Bemerkten aus einer und derselben Handschrift excerpirt, in welcher sie zusammenhingen, und anders geordnet waren. Die jüngst erwähnten 35 Capitel (mit Ausnahme des letzten) haben in dieser Urhandschrift ihren Platz mitten zwischen den zuletzt gedachten 57 Capiteln gehabt; denn dadurch ist es geschehen, daß in diesen von cap. 13 sofort zu cap. 115 übergesprungen wird. In jenem ist die Uebersetzung wörtlich, in diesem mehr ein Auszug; die Handschrift aber, aus welcher der Schreiber des Cod. Paris. 1384 geschöpft hat, soll nach der Vermuthung Zachariä v. L. Alles wörtlich übersetzt enthalten haben, und ein zweiter Theil von dem Schreiber der pariser Handschrift excerpirt worden sein; denn es sei wahrscheinlich, daß das Prototyp eine Uebersetzung von ganz verschiedenem Charakter, einmal wörtlich, einmal im Auszuge, enthalten habe. Dagegen behauptet Mortreuil, daß die Verschiedenheiten zwischen dem lateinischen Texte und der griechischen Uebersetzung nicht das Resultat von Abkürzungen seien, welche der Schreiber des Cod. Paris. 1384 gemacht habe, vielmehr der von Canciani gegebene lateinische Text nicht ganz echt sei. In der That hat die griechische Uebersetzug die größte Aehnlichkeit mit dem von Herold in seiner Sammlung der germanischen Volksrechte herausgegebenen Texte der longobardischen Gesetze, welcher von demjenigen, dessen sich Zachariä v. L. zur Vergleichung bedient hat, wesentlich abweicht, und diese Uebereinstimmung verleiht dem von Herold herausgegebenen Texte eine neue und sehr gewichtige Auctorität. Schwierig ist die Frage zu beantworten, wie groß die Zahl der griechisch übersetzten Capitel der Gesetze des Rotharis in jenem Prototyp gewesen sei. Der Cod. Paris. 1384 gibt nur die Vorrede und 92 Capitel; aber die den einzelnen Capiteln im zweiten Theile beigefügten Zahlen zeigen, daß das Prototyp 158 Capitel enthalten habe, aber auch wol noch mehr, da das letzte der ersten 35 Capitel nach dem cap. 158 zu setzen ist. Das prooemium des Rotharis, wie es sich in der griechischen Uebersetzung findet, soll nach der Vermuthung von Zachariä v. L. aus zwei verschiedenen Vorreden, der einen zum Edictum Rotharis, der anderen zu den Gesetzen des Rachis, von dem Schreiber des Cod. Paris. 1384 zusammengesetzt worden sein. Allein auch diese Vermuthung widerlegt sich dadurch, daß die in der griechischen Uebersetzung vorhandene Vorrede des Rotharis auffallende Aehnlichkeit mit der von Herold (p. 204) veröffentlichten Peroratio Rotharis hat. Die Uebersetzung scheint im neapolitanischen Reiche im 9. oder 10. Jahrhundert gemacht und mit der Ecloga verbunden worden zu sein. Karl der Große zerstörte das longobardische Reich und verband es größtentheils mit dem fränkischen Reiche. Nach Karl dem Dicken zerfiel das Königreich Italien in einzelne Fürstenthümer, in welchen die folgenden teutschen Kaiser bald mehr, bald weniger Gewalt hatten. Zwischen jenen Fürsten oder Herzögen und den Griechen im neapolitanischen Reiche gab es im 9. und 10. Jahrhundert beständige Kriege. In Unteritalien gab es hiernach Gegenden, in welchen Longobarden und Griechen neben einander

wohnten, bald unter longobardischer, bald unter griechischer Herrschaft. Die Longobarden lebten nach den Gesetzen ihrer Fürsten, namentlich der früheren Könige, die Griechen nach der lex Romana, worunter man das Justinianeische Recht und die Gesetze der nach Justinian folgenden Kaiser zu verstehen hat. Insbesondere hatte die Ecloga von Leo und Constantinus großes Ansehen, wie die zahlreichen Handschriften derselben beweisen. Für die Rechtspflege unter den Longobarden bestand ursprünglich, wie es in den von den Germanen eingenommenen Provinzen gewöhnlich war, ein Longobarde als Behörde, für die Rechtspflege unter den Griechen ein Grieche. Allmälig kam es aber dahin, daß ein und derselbe Magistrat die Rechtspflege für Longobarden und Römer verwaltete. Da aber in den meisten Gegenden jener Provinzen die griechische Sprache gewöhnlich war, so konnten dieser Sprache Unkundige ohne großen Nachtheil für die Rechtspflege nicht zu Richtern gewählt werden. Daher mußten der griechischen Sprache kundige Richter gewählt werden, welche sowol mit dem longobardischen, als mit dem griechisch-römischen Rechte bekannt waren. Daß die longobardischen Gesetze lateinisch abgefaßt waren, konnte diesem nicht entgegen stehen. Dadurch bewogen scheint ein Jurist der dortigen Gegend zum Nutzen der Richter im 9. oder 10. Jahrhundert die ganzen longobardischen Gesetze griechisch übersetzt zu haben. Natürlich war es, daß irgend ein Grieche zu seinem und anderer Richter Nutzen die griechische Uebersetzung der longobardischen Gesetze mit irgend einem Handbuche des griechisch-römischen Rechts in derselben Handschrift in Verbindung brachte und unter diesen Handbüchern die Ecloga von allen anderen wegen ihres großen Ansehens wählte, damit die Richter die longobardischen und römischen Gesetze zusammen hätten. Die in dem Cod. Paris. 1384 befindlichen Fragmente der griechischen Uebersetzung der Gesetze des Rotharis hat Zachariä v. L. 1835 herausgegeben. Er hat die Ordnung, welche die Fragmente in dieser Handschrift haben, beibehalten, sie also in zwei Abtheilungen herausgegeben, mit den in der Handschrift vorkommenden Rubriken und Unterscheidungen.

§. 22. Kirchenrechtliche Schriften.

1) Die *Epitome canonum* (*κανονικὴ σύνοψις*) von Stephanus. Im 12. Jahrhundert schrieb Alexius Aristenus (Nomophylax et magnae ecclesiae Constantinopolitanae Oeconomus), 1166 bei dem Concil zu Constantinopel betheiligt, einen Commentar zu einer epitome canonum. Man ist darüber jetzt einverstanden, daß er nicht der Verfasser dieses Auszuges der Kanones, sondern nur des Commentares sei. Die epitome canonum selbst ist in *Voelli* et *Justelli* Bibl. jur. can. vet. unter dem Namen des Alexius Aristenus, und dann unter dem des Simeon Magister gedruckt, aber in verschiedener Ordnung; auch weichen diese beiden Ausgaben in der Zahl der excerpirten Kanones ab. Die epitome canonum hat einen unbekannten Verfasser, und ein sehr hohes Alter; ihre bedeutende Benutzung und ihr hohes Ansehen ergibt sich aus den im Laufe mehrerer Jahrhunderte beigefügten Ergänzungen und aus dem Commentar des Aristenus. Die ältesten Handschriften haben als Namen des Verfassers den des Stephanus Ephesinus. Eine solche Handschrift fand sich in der bibliotheca palatina, und die Gebrüder Ballerius haben nach dem Catalog dieser Bibliothek von Sylburg eine Beschreibung davon gegeben. Diese Handschrift enthielt (nach dem Catalog von Sylburg) die epitome canonum, und zwar (nach Justellus) das concilium Nicaenum, Ancyranum, Neocaesariense, Gangrense, Antiochenum, Laodicenum und Constantinopolitanum, welchen Stephanus selbst das Ephesinum beigefügt hatte. Daß diese epitome canonum mit der unter dem Namen des Aristenus bekannten dieselbe sei, geht daraus hervor, daß sich auch in Wien eine alte Handschrift mit der Inscription: *Στεφάνου ἐφεσίου κανονικη σύνοψις* befindet. Diese enthält einen Auszug der canones apostolorum und anderer canones; sie ist unvollständig; denn sie endigt mit dem letzten Kanon des antiochenischen Concils; sie stimmt aber übrigens mit der bekannten epitome des Aristenus oder Simeon wörtlich überein. Diese in diesen Handschriften erhaltene epitome canonum fällt in eine Zeit, wo die Kanones des concilium Ephesinum in die kanonischen Sammlungen aufgenommen wurden, und die des concilinm Sardicense noch nicht aufgenommen waren, also vor die Zeit von Johannes Scholasticus. Vollständiger ist die epitome, welche unter dem Namen des Simeon Magister in *Voelli* Bibl. jur. can. vet. gedruckt ist, und eine florentiner Handschrift. Die Ordnung weicht von der gewöhnlichen ab und nähert sich derjenigen, welche Zonaras und Balsamon befolgt haben, daß nämlich die allgemeinen Concilien vorangehen, die Provinzialconcilien folgen. Zu der Sammlung des Stephanus, welche acht Concilien und die canones apostolorum enthielt, sind mehrere Vermehrungen hinzugekommen, nämlich das Concilium Chalcedonense, Trullanum, Sardicense, Carthaginense und Basilius, sodaß sie nun aus 14 Capiteln besteht. Unter diesen Zusätzen sind das Carthaginense und Trullanum die neuesten, und gleichsam Extravaganten des corpus canonum. Denn das erstere geht in der florentiner Handschrift der Sammlung selbst voran, dieses ist bei Simeon nach den Kanones des Basilius hinzugefügt. Das Uebrige scheint also vor dem concilium Trullanum das Carthaginense und Trullanum nach dem letzteren Concil hinzugekommen zu sein. Mit dieser vermehrten epitome stimmt die Sammlung überein, welche unter dem Namen des Aristenus bei Voellus herausgegeben ist; sie weicht nur in der Ordnung ab, welche sich der von Photius in seinem index befolgten nähert. Mit neuen Zusätzen ist die epitome bereichert, wie sie bei Beveridge im Synodicum herausgegeben ist und sich in einer münchener Handschrift findet. Die Concilien werden daselbst in derselben Ordnung aufgeführt, wie bei Photius; zu dem, was schon im Aristenus bei Voellus gedruckt ist, kommt hinzu die Synodus Constantinopolitana de Agapio, Septima Nicaena, Primo-Secunda und Synodus S. Sophiae, sodaß diese epitome

einen vollständigen codex canonum (es fehlt nur das Carthaginense Cypriani) und mit den Briefen des Basilius 18 Capitel enthält. Am vollständigsten findet sich diese epitome in einer wiener Handschrift bei *Lambecius* Lib. VI. P. I. n. 18. p. 126 und in einer Bodlejanischen Handschrift, aus welcher Beveridge den Anhang des T. II. p. 1 des Synodicum herausgegeben hat, welcher noch den kanonischen Briefen beigefügt ist und keine Seitenzahlen hat. Beiden Handschriften ist gemeinsam, daß sie nach der alten epitome, welche mit Basilius endigt, noch einen Auszug der übrigen kanonischen Briefe hinzufügen; in der Ordnung weichen sie von einander ab. Außerdem kommt blos in der Bodlejanischen Handschrift eine Sammlung verschiedener Stücke hinzu, welche auch von Beveridge herausgegeben worden ist. Darin sind enthalten: 17 canones von Paulus, 17 von Petrus und Paulus, 2 von allen Aposteln (Excerpte aus den Constitutiones apostolicae), die aurea bulla Justinian's de confugientibus ad ecclesiam, *Basilius* περὶ τίτλου καὶ χρόνου ἁμαρτημάτων et πόσοι τόποι τῶν ἐπιτιμίων; *Cyrilli* anathematismi XII, *Demetrius* de Jacobitis et Chatzizaris, *Demetrius* de Messalianis, *Petrus* ad episcopum Venetiae, *Basilius* de sacra communione et de iis, qui poenas contemnunt, *Apostoli* ex epistola ad Corinthios mit beigefügter Interpretation, *Basilius* ad presbyterum de divina gratia. Endlich folgen interrogationes Monachorum mit den Antworten von Balsamon. Die späteren Bereicherungen der alten epitome canonum des Stephanus gehören allerdings zum großen Theil in die folgende Periode, sie waren aber des Zusammenhangs wegen gleich hier zu erwähnen, und es wird bei dem Commentar des Aristenus zur epitome canonum auf das jetzt Gesagte verwiesen werden.

2) *Collectio canonum* von Johannes Antiochenus. Johannes Scholasticus, auch Antiochenus (siehe §. 14), verfaßte vor seiner Gelangung zum Patriarchat zu Constantinopel in seinen früheren Jahren, ungefähr zwischen den Jahren 540 und 550, eine systematische Zusammenstellung der Kanones in 50 Titeln, welche in den Handschriften den Titel hat: Συναγωγὴ κανόνων εἰς ν΄ τίτλους διῃρημένη. Er benutzte als Grundlage eine ältere Sammlung, von welcher, sowie darüber, welche Kanones damals in der griechischen Kirche anerkannt waren, bereits früher gehandelt worden ist (vergl. §. 11). Diese ältere Sammlung bestand aus 60 Titeln, wie Johannes selbst in der Vorrede sagt, und es war demnach die Arbeit des Johannes nicht die erste systematische Zusammenstellung der Kanones. Von jenem älteren Werke eines unbekannten Verfassers findet sich außerdem keine Spur und Nachricht. Die Meinung, welche das Werk des Johannes dem Theodoretus, Bischof von Cyrra, zuschreibt, ist eine bloße Vermuthung, welche sich auf weiter Nichts stützt, als auf die Inscription, welche einige Handschriften des Nomocanon haben. Johannes hat in seiner Sammlung unter einzelne Rubriken die betreffenden dahin gehörigen Kanones gestellt. Diese Sammlung stand mehrere Jahrhunderte hindurch in großem Ansehen, und behielt dieses auch noch nach dem Nomocanon des Photius, obgleich in geringerem Grade. Dies beweisen Zeugnisse späterer Kanonisten, wie des Balsamon, welche sich gegen den Gebrauch dieser Sammlung erklären, und Handschriften aus neuerer Zeit, in welchen sich diese Sammlung findet, Handschriften, welche sogar mit dem Nomocanon des Photius verbunden sind. Der beständige Gebrauch, welchen man von der Sammlung machte, bewirkte, daß nach der Sitte jener Zeit die Handschriften von den Besitzern beliebig verbessert oder vermehrt wurden, woher die bedeutende Verschiedenheit der Handschriften rührt. Ganz eigenthümlich in dieser Art ist eine von Lambecius (Comment. Lib. VIII. n. 45. p. 959) beschriebene wiener Handschrift, da sie mitten zwischen den Kanones Scholien von Aristenus, dem bekannten Scholiasten, eingeschoben enthält. Herausgegeben ist die Sammlung von Voellus.

3) *Joannis Collectio LXXXVII capitulorum.* Von dieser Sammlung existiren viele Handschriften. Sie ist häufig in Handschriften mit der collectio canonum des Johannes Scholasticus verbunden, z. B. im Cod. Paris. 1334. Coislin. 209. Laurent. IX, 8; X, 10. Vatic. 843. Cod. monast. τοῦ *Καρακάλλου*. In anderen Handschriften ist sie zwar mit dem Nomocanon des Photius verbunden, es findet sich aber doch eine Spur des Werkes von Johannes. So kommt dessen Vorrede vor im Cod. Paris. 1324. Marcian. 169. Neapolit. I. A. 4. Daß die Verbindung dieser Sammlung mit der collectio canonum des Johannes eine sehr alte sei, geht aus dem Alter der Handschriften hervor. Denn Cod. Vatic. 843 ist aus dem 9. Jahrhundert, Cod. Coislin. 209 aus dem 9. oder wenigstens aus dem Anfange des 10., Codd. Laurent. IX, 8 und X, 10 aus dem 11., Cod. Paris. 1334 aus dem 12. Jahrhundert. Wie eng diese Verbindung gewesen sei, ergibt folgendes auf fol. 54. B. des Cod. Vatic. 843 ersichtliche Scholium: *ἐπληρώθη σὺν θεῷ ἡ συναγωγὴ τῶν θείων κανόνων ἐν πεντήκοντα τίτλοις διῃρημένων καὶ ἐκ τῶν νεαρῶν διατάξεων τὰ πζ΄. κεφάλαια Ἰωάννου ἀρχιεπισκόπου Κωνσταντινουπόλεως τοῦ ἀπὸ σχολαστικῶν.* Der Schreiber dieser Handschrift hat also beide Werke dem Johannes Scholasticus zugeschrieben und für verschiedene Theile desselben Werkes gehalten. Der Titel des Werkes ist in den besten Handschriften folgender: *ἐκ τῶν μετὰ τὸν κώδικα θείων νεαρῶν διατάξεων τοῦ τῆς θείας λήξεως Ἰουστινιανοῦ διάφοροι διατάξεις συνάδουσαι ἐξαιρέτως τοῖς θείοις ἱεροῖς κανόσι καὶ ἐκ περιουσίας τὴν οἰκείαν* (Cod. Monac. *ἰδίαν*) *ἰσχὺν νέμουσαι, αἷς τάξιν τινὰ καὶ ἀριθμὸν ἐπεθήκαμεν πρὸς σύντομον εὕρεσιν τοῦ ἐπιζητουμένου κεφαλαίου, διὰ τό, ὡς εἴρηται, ἐκ διαφόρων διατάξεων εἶναι τὰ συνταχθέντα, ὡς ὑποτέτακται.* Diesen Titel haben Cod. Coisl. 34. 209. Paris. 1320. 1324. 1334. Taurin. CV. c. IV, 21, und damit stimmen neuere Handschriften überein, wie Cod. Laurent. X, 1. Monac. 214 und 380. Taurin. XXVI. b. V, 6. Dieser Titel ist also wol der wahre. Er zeigt, daß dieses Werk nach einer Sammlung von Kanones stand und für den

Anhang derselben gehalten wurde. Der Verfasser des Werkes deutet selbst in der Vorrede, welche mit den Worten εἰς δόξαν beginnt, darauf hin, wenn er sagt: καὶ τὰ νῦν συντεθειμένα μετὰ τοὺς ἱεροὺς κανόνας τῶν ἁγίων καὶ μακαρίων ἀποστόλων καὶ τῶν τοῖς ἴχνεσιν αὐτῶν καθ' ἑκάστην σύνοδον ἀκολουθησάντων ὁσίων πατέρων μετεγράφη ἐκ τῶν — θείων νεαρῶν διατάξεων. Er sagt hier ausdrücklich, die Capitel der Novellen seien nach den Kanones der Apostel und der Synoden beigefügt. Nimmt man an, daß diese Worte von Johannes Scholasticus herrühren, so stimmen sie mit dem Verzeichniß, welches derselbe seiner collectio canonum vorgesetzt hat (τάξις τῶν κανόνων), auf merkwürdige Weise überein. Denn auch dort werden an erster Stelle die canones Apostolorum und dann nach der Reihe die Kanones von 10 Synoden aufgeführt (vergl. §. 11). Dazu kommt, daß der Cod. Vatic. 843 an der Stelle des Titels Folgendes hat: τῶν ἐγκειμένων μετα τοὺς κανόνας τῶν δέκα συνόδων νεαρῶν διατάξεων τὰ κεφάλαια. Es werden aber nur die Kanones von 10 Synoden bei Johannes Scholasticus sowol in der *τάξις τῶν κανόνων*, als in der Vorrede der collectio canonum gezählt. Daher ist die Vermuthung von Biener und Heimbach jun. begründet, daß die collectio canonum in 50 Titeln von Johannes Scholasticus hier bezeichnet werde. Dies wird nicht nur durch die Auctorität der Handschriften, welche beide Werke, die erwähnte collectio canonum und die hier in Frage stehende collectio LXXXVII capitulorum enthalten, sondern auch durch das vorher erwähnte Scholium in Cod. Vatic. 843. fol. 54. B. bestätigt. Der Schreiber dieser Handschrift scheint nämlich beide Werke für verschiedene Theile derselben Schrift gehalten zu haben. So ist auch ein hinreichender Grund dafür gegeben, weshalb beide Werke in dem Nomocanon, welcher fälschlich dem Johannes Scholasticus zugeschrieben wird, verbunden sind. Für Johannes Scholasticus als Verfasser der collectio LXXXVII capitulorum sprechen folgende, größtentheils von Biener schon angeführte, von Heimbach jun. weiter ausgeführte Gründe. Erstens das erwähnte Scholium im Cod. Vatic. 843. fol. 54. B., welches die in Frage stehende Sammlung dem Johannes ausdrücklich zuschreibt. Zweitens befinden sich am Ende des Nomocanon, welchen man demselben gewöhnlich beilegt, 21 Capitel, welche aus dieser Sammlung geschöpft sind. Der Titel des Werkes bei Voellus in der Bibl. jur. canon. T. II. p. 660 ist: ἕτερα κεφάλαια ἐκκλησιαστικὰ τῆς αὐτῆς νεαρᾶς διατάξεως; so steht er auch im Cod. Paris. 1370. fol. 118. A. Die Reihenfolge der Capitel ist dieselbe, welche sich in dieser Handschrift findet. Am Ende des Werkes bei Voellus a. a. O. p. 672 steht: τέλος τῶν κεφαλαίων ἐκ τῶν νεαρῶν διατάξεων τῶν περὶ ἐκκλησιαστικῆς διατάξεως Ἰωάννου ἀρχιεπισκόπου Κωνσταντινουπόλεως τοῦ ἀπὸ σχολαστικῶν; dasselbe findet sich in der gedachten Handschrift fol. 122. A. Ebenso hat Cod. Bodlej. 86 denselben Anhang von Gesetzen mit demselben Titel, welchen wir erwähnt haben. Die dort befindlichen 22 Capitel endigen mit folgender Unterschrift: τέλος τῶν κεφαλαίων ἐκ τῶν νεαρῶν διατάξεων τῶν περὶ ἐκκλησιαστικῆς διοικήσεως Ἰωάννου ἀρχιεπισκόπου Κωνσταντινουπόλεως τοῦ σχολαστικοῦ. Endlich hat auch Cod. Laurent. V, 22 (nach *Bardini* Catal. T. I. p. 46) am Ende des Nomocanon, welcher gewöhnlich dem Johannes beigelegt wird, von fol. 76. B. bis zu fol. 83. B. dieselbe Sammlung von Gesetzen, welche bei Voellus steht, an deren Ende folgende Worte: τέλος τῶν κεφαλαίων ἐκ τῶν νεαρῶν διατάξεων τῶν περὶ ἐκκλησιαστικῆς διοικήσεως Ἰωάννου ἀρχιεπισκόπου Κωνσταντινουπόλεως τοῦ ἀπο σχολαστικῶν. Die Zeit der Abfassung des Werkes fällt nach dem Tode Justinian's. Dafür sprechen die Worte in der Vorrede zur collectio canonum: μετεγράφη ἐκ τῶν σποράδην κειμένων καὶ ἐκφωνηθεισῶν ὑπὸ τοῦ τῆς θείας λήξεως Ἰουστινιανοῦ μετὰ τὸν κώδικα θείων νεαρῶν διατάξεων. Denn der Zusatz τῆς θείας λήξεως zum Namen eines Kaisers wird immer nur bei verstorbenen Kaisern gebraucht. Da nun Johannes 565 Patriarch zu Constantinopel wurde und am 31. Aug. 578 starb, so muß dieses Werk in der Zeit nach dem Tode Justinian's und vor dem Ableben des Johannes geschrieben sein, und zwar zu Constantinopel, da Johannes als Patriarch dort seine bleibende Residenz hatte. Aus allem diesem ergibt sich, wie unbegründet die Ansicht derjenigen ist, welche den Theodorus Balsamon für den Verfasser des Werkes halten. Das einzige Zeugniß, was dafür beigebracht werden kann, sind die im Cod. Taurin. XXVI b. v. 6 nach *Pasini* Catal. T. I. p. 96 vor der Collectio LXXXVII capitulorum stehenden Worte: Θεοδώρου διακόνου τῆς ἁγιωτάτης τοῦ θεοῦ μεγάλης ἐκκλησίας νομοφύλακος καὶ χαρτοφύλακος καὶ πρώτον τῶν Βλαχερνῶν τοῦ Βαλσαμῶνος τοῦ μετὰ χρόνους τινὰς γεγοτότος πατριάρχου Θεουπόλεως μεγάλης Ἀντιοχείας. Dies geht auf Balsamon, den Commentator des Photianischen Nomocanon. Daß aber dieser der Verfasser der Collectio LXXXVII capitulorum nicht sein kann, beweist das Alter der vorher erwähnten Handschriften, welche dem 9. und 10. Jahrhundert angehören; ferner der Umstand, daß in anderen Handschriften dieses Werk dem Johannes Scholasticus zugeschrieben wird; dann die Worte: τοῦ τῆς θείας λήξεως Ἰουστινιανοῦ, welche nur von einem jüngst verstorbenen Kaiser zu verstehen sind; endlich der Umstand, daß zu Balsamon's Zeiten nicht mehr Justinian's Novellen, sondern die Basiliken Gesetzeskraft hatten, und kein genügender Grund sich dafür angeben läßt, weshalb Balsamon, welcher selbst die Basiliken den Justinianeischen Gesetzbüchern vorzieht, der collectio canonum des Johannes eine Sammlung nicht mehr geltender Gesetze beigefügt haben sollte. Dazu kommt, daß jene turiner Handschrift aus dem 16. Jahrhundert ist, also aus einer ganz späten Zeit, und daß der Name des Theodorus Balsamon auch in anderen Handschriften auf Sammlungen kirchlicher Gesetze übertragen worden ist, mit welchen er in gar keiner Beziehung gestanden hat. Nach dem, was bisher über den Titel, Verfasser und das Vaterland des Werkes gesagt worden ist, läßt sich leicht die Unechtheit der Titel, welche

andere Handschriften haben, darthun. So hat der Cod. Paris. 1355 aus dem 15. Jahrhundert folgenden Titel: *αἱ διατάξεις τοῦ εὐσεβεστάτου αὐτοκράτορος Ἰουστινιανοῖ.* Dieser scheint aus den Worten der Vorrede gemacht zu sein: *μετεγράφη ἐκ τῶν σποράδην κειμένων καὶ ἐκφωνηθεισῶν ὑπὸ τοῖ τῆς θείας λήξεως Ἰουστινιανοῦ μετὰ τον κώδικα θείων νεαρῶν διατάξεων.* Aus diesen Worten der Vorrede ist auch der Titel im Cod. Barberin. 192 aus dem 13. Jahrhundert entstanden: *κεφάλεα ἐκ τοῦ κώδικος τῆς νεαρᾶς Ἰουστινιανοῦ;* ebenso der Titel im Cod. Coislin. 34. fol. 1. B. aus dem 12. Jahrhundert: *ἐκ τῶν μετὰ τὸν κώδικα θείων νεαρῶν διατάξεων τοῦ τῆς θείας λήξεως Ἰουστινιανοῦ συνᾴδουσαι ἐξαφέτως τοῖς θείοις καὶ ἱεροῖς κανόσι.* Der Cod. monasterii *τοῦ Φιλοθέου* aus dem 13. Jahrhundert hat folgenden Titel: *συναγωγὴ νεαρῶν διατάξεων ὡς ἐν ἰνδικῇ.* Die Erklärung dieses Titels hat nach der bekannten, früher entwickelten Bedeutung von *ἴνδιξ* bei den byzantinischen Juristen keine Schwierigkeit; er bedeutet eine abgekürzte Bearbeitung der Novellen nach der Reihenfolge jeder einzelnen Constitution. Offenbar ist die Lesart verdorben, indem statt *ἰνδικῇ* zu lesen ist: *ἴνδικι.* Der Titel ist aber nicht richtig; denn nicht alle Novellen sind in dem Werke bearbeitet, sondern nur diejenigen, welche die Kirche und die kirchlichen Angelegenheiten betreffen. Was die äußere Einrichtung des Werkes betrifft, wie sie nach den Handschriften erscheint, so geht ein Verzeichniß der im Werke enthaltenen Capitel, deren jedes durch eine Zahl unterschieden ist, voran. Der Titel dieses Verzeichnisses ist in 7 Handschriften (Codd. Paris. 1320. 1324. 1334. Coislin. 34 und 209. Laurent. X, 10. Neapolit.) folgender: *τῆς ἐγκειμένης μετὰ τοὺς κανόνας τῶν συνόδων διατάξεως τὰ κεφάλαια.* Im Cod. Vatic. 843 lautet dieser Titel so: *τῶν ἐγκειμένων μετὰ τοὺς κανόνας τῶν δέκα συνόδων νεαρῶν διατάξεων τὰ κεφάλαια.* Jenes Capitelverzeichniß fehlt ganz im Cod. Laurent. IX, 8; X, 1. Paris. 1355. Barberin. Nach dem Capitelverzeichniß folgt in vielen Handschriften die Vorrede mit den Anfangsworten: *εἰς δόξαν;* derselben wird blos in dem Cod. Vatic. 843 Folgendes vorausgeschickt: *συναγωγὴ νεαρῶν διατάξεων ὡς ἐν ἰνδικῇ.* Nach der Vorrede kommen die in das Werk übergegangenen Novellen in 87 Capiteln, und zwar: Nov. 6 im cap. 1—5; Nov. 5 im cap. 6—11; Nov. 83 im cap. 12; Nov. 46 im cap. 13; Nov. 120 im cap. 14—17; Nov. 56 im cap. 18; Nov. 57 im cap. 19; Nov. 3 im cap. 20; Nov. 32 im cap. 21; Nov. 131 im cap. 22—26; Nov. 67 im cap. 27; Nov. 123 im cap. 28—87. Jeder der erwähnten Novellen steht eine Rubrik, welche die Inhaltsanzeige enthält, voran. Dann folgen die Worte *διάταξις, ἧς ἡ ἀρχή,* hierauf gewöhnlich die Inscription und die Anfangsworte der Novelle. Bisweilen fehlt die Inscription, wie bei Nov. 120 (cap. 14), Nov. 32 (cap. 21), Nov. 131 (cap. 22); bisweilen auch die Rubrik, wie bei Nov. 3 (cap. 20), Nov. 56 (cap. 18), Nov. 57 (cap. 19). Eine Subscription kommt blos bei Nov. 123 im cap. 87 vor. Der Verfasser gibt die betreffenden Novellen bisweilen ganz wörtlich wieder, bisweilen beschränkt er sich auf bloße Auszüge derselben. Von der letzteren Art sind cap. 2. 18—21. Die Ordnung der Auszüge jeder Constitution richtet sich gewöhnlich nach der betreffenden Novelle; nur zuweilen ist davon abgewichen. Auffallend ist, daß während die besten Handschriften ein Verzeichniß der Rubriken der Capitel enthalten, den einzelnen Capiteln die in jenem Verzeichniß aufgeführten Rubriken nicht vorangesetzt sind. Allerdings finden sich im Cod. Paris. 1355 vor cap. 12. 13. 28 dieselben Rubriken, welche in dem Verzeichnisse stehen; allein diese sind ohne Zweifel aus dem letzteren in den Text selbst übertragen worden; denn sie fehlen in den übrigen und zwar ältesten Handschriften. — Von der Collectio LXXXVII capitulorum ist in anderen juristischen Schriften, sowol kirchenrechtlichen, als civilrechtlichen, Gebrauch gemacht worden. Von kirchenrechtlichen Schriften gehören hierher: 1) der Nomocanon in 50 Titeln, welcher mit Unrecht ebenfalls dem Johannes Scholasticus zugeschrieben wird; der Verfasser desselben hat von der Collectio LXXXVII capitulorum einen starken Gebrauch gemacht, und auch der bei Voellus T. II. p. 660—672 ersichtliche Anhang weltlicher Gesetze zum Nomocanon mit der Rubrik: *ἕτερα κεφάλαια ἐκκλησιαστικὰ τῆς αὐτῆς νεαρᾶς διατάξεως,* enthält 22 Capitel aus unserer Sammlung. 2) Der Nomocanon, welchen der Mönch Arsenius im 13. Jahrhundert verfaßte, enthält ebenfalls viel aus unserer Sammlung. Aber auch noch später hat man von ihr Gebrauch gemacht. Denn sie findet sich noch in Handschriften des 14. und 15. Jahrhunderts mit anderen kirchenrechtlichen Schriften verbunden; gewiß würde man sich nicht die Mühe genommen haben, sie abzuschreiben, wenn sie nicht mehr im Gebrauch gewesen wäre. Unter den civilrechtlichen Schriften ist die Epitome ad Prochirum mutata zu nennen. Dieses im Cod. Bodlej. 3399 enthaltene, noch ungedruckte juristische Handbuch hat nach einer Mittheilung Zachariä's v. L. Mehreres aus der Collectio LXXXVII capitulorum entlehnt. Unter den Neueren hat Biener in seiner Geschichte der Novellen zuerst eine gründliche Beschreibung der Sammlung gegeben, sowie eine genaue Uebersicht dessen, was davon in den Nomocanon von 50 Titeln, sowie in den des Arsenius übergegangen ist. Er hat zuerst den wahren Verfasser der Sammlung erkannt. Eine vollständige Ausgabe der Sammlung mit lateinischer Uebersetzung hat erst Heimbach jun. 1840 besorgt. Der Titel ist dort, wie bei Biener, folgender: *Ἐκ τῶν μετὰ τὸν κώδικα θείων νεαρῶν διατάξεων τοῦ τῆς εὐσεβοῦς θείας λήξεως Ἰουστινιανοῦ διάφοροι διατάξεις συνᾴδουσαι ἐξαιρέτως τοῖς θείοις καὶ ἱεροῖς κανόσι καὶ ἐκ περιουσίας τὴν οἰκείαν ἰσχὺν νέμουσαι, αἷς τάξιν τινα καὶ ἀριθμὸν ἐπεθήκαμεν πρὸς σύντομον εὕρεσιν τοῦ ἐπιζητουμένου κεφαλαίου διὰ τό, ὡς εἴρηται, ἐκ διαφόρων διατάξεων εἶναι τὰ συνταχθέντα, ὡς ὑποτέτακται.* Die Hilfsmittel bei dieser Ausgabe sind der von *Assemani* Bibl. ur. Orient. T. II. p. 450—474 aus dem Cod. Vatic. 843 mitgetheilte Text, das von Biener aus der turi-

ner, florentiner und vaticanischen Handschrift herausgegebene Capitelverzeichniß mit den Rubriken und die vier pariser Handschriften Nr. 1320. 1324. 1334. 1355. Außerdem ist der Nomocanon in 50 Titeln mit dem Anhange der 21 Capitel, welcher bei Voellus in der Bibl. jur. canon. T. II. p. 660—672 diesem Nomocanon folgt, benutzt worden. Vorzüglich ist bei der Feststellung des Textes die vaticanische Handschrift 843 als die älteste berücksichtigt worden. Für die Kritik der Novellen ist die Collectio LXXXVII capitulorum von Bedeutung, zumal da viele Stellen der Novellen wörtlich in dieselbe übergegangen sind.

4) *Collectio XXV capitulorum.* Von dieser Sammlung gibt es viele Handschriften. Deren große Zahl ergibt, daß von dem Werke in der Zeit vom 11. bis zum 14. oder 15. Jahrhundert in der griechischen Kirche viel Gebrauch gemacht worden ist. Auch ist die Sammlung mit den bei den Griechen gangbarsten kirchlichen Schriften häufig in den Handschriften verbunden; z. B. mit dem Nomocanon des Photius im Cod. Paris. 1320. 1334. Cod. Taurin. CV. c. IV, 21. Cod. Monac. 380. Cod. Vindob. Cod. Bodlej. 185 und im Cod. monasterii *τῆς Παναγίας;* mit der Collectio canonum des Johannes Scholasticus im Cod. Coislin. 209 und Cod. Laurent. X, 10. Der Nomocanon des Photius und die Collectio canonum des Johannes gehen unserer Sammlung voran im Cod. Paris. 1324. Vatic. 1185. Dann ist auch unsere Sammlung in den Handschriften mit den Sammlungen weltlicher Gesetze, welche das Kirchenrecht betreffen, verbunden, namentlich mit der Collectio LXXXVII capitulorum und mit der Collectio constitutionum ecclesiasticarum; sie nimmt zwischen beiden in der Regel den Platz ein, z. B. im Cod. Paris. 1320 und 1324. Laurent. X, 10 und LVI, 13. Marcian. 169. Vatic. 846. Taurin. XXVI, b. V, 6 und CV. c. IV, 21. Monac. 380 und 214. Vindob. Bodlej. 173 und 185. Ist sie allein mit der Collectio LXXXVII capitulorum, so steht sie dieser nach, wie z. B. im Cod. Paris. 1334 und 1355. Coislin. 209. Vatic. 1185. Cod. collegii Romani D. 20. Bodlej. 196. Die Verbindung der drei Sammlungen weltlicher, auf das Kirchenrecht bezüglicher Gesetze in den Handschriften scheint keine zufällige zu sein, sondern dieselben sind wol absichtlich gleichsam als Anhang den kanonischen Sammlungen beigefügt worden, um zu ersehen, in wiefern die weltlichen Gesetze mit den kirchlichen übereinstimmten. So sind sie dem Nomocanon des Photius beigefügt im Cod. Paris. 1320. Taurin. XXIV, b. V, 6. Monac. 380. Vindob. Bodlej. 185; der Collectio canonum des Johannes Scholasticus im Cod. Laurent. X, 10; bei der im Cod. Paris. 1324; eine Spur der Verbindung mit beiden zeigt sich auch im Cod. Marcian. 169. Die Sammlung selbst besteht aus 25 Constitutionen, welche theils aus dem Justinianeischen Codex, theils aus den Novellen entlehnt sind. Der Titel ist in den besten Handschriften: *διατάξεις νόμων πολιτικῶν ἐκ τῶν νεαρῶν Ἰουστινιανοῦ βασιλέως συνηγοροῦσαι καὶ ἐπικυροῦσαι τους τῶν ἁγίων πατέρων ἐκκλησιαστικοὺς κανόνας.* Diesen Titel haben die besten Handschriften, nämlich Codd. Paris. 1320. 1324. 1326. 1334. Coislin. 209. Monac. 380. Laurent. X, 10. Taurin. CV. c. IV, 21 und Vindob. Einzelne Handschriften weichen etwas ab. So haben statt *τῶν νεαρῶν Ἰουστινιανοῦ βασιλέως* Cod. Paris. 1355 und Cod. Vratislav. nach *βασιλέως* noch den Zusatz: *καὶ ἑτέρων βασιλέων,* Cod. Taurin. XXVI. b. V, 6 aber *νεαρῶν Ἰουστινιανοῦ διατάξεων καὶ ἑτέρων βασιλέων.* Der Zusatz *καὶ ἑτέρων βασιλέων* ist aber wol eine Interpolation späterer Abschreiber und auch unrichtig. Denn wenn auch 4 Capitel der Sammlung aus Justinian's Novellen entlehnt sind, so kann doch nicht gesagt werden, daß die übrigen, aus dem Justinianeischen Codex geschöpften Capitel aus den Novellen anderer Kaiser genommen seien. Aber auch der oben aus den besten Handschriften gegebene Titel zeigt den Inhalt der Sammlung nicht richtig an. Denn nur 4 Capitel der Sammlung sind aus den Novellen Justinian's, 21 Capitel hingegen aus dem Codex entlehnt. Daher vermuthet Heimbach jun. nicht ohne Grund, daß zwischen *ἐκ* und *τῶν* eine Lücke sei, welche er so ausfüllt: *ἔκ τε τοῦ κώδικος ἔκ τε τῶν νεαρῶν Ἰουστινιανοῦ βασιλέως.* Diese Ergänzung wird auch dadurch gerechtfertigt, daß in obigem Titel Cod. Monac. 214. Paris. 1334 und 1355 *ἔκ τε τῶν νεαρῶν* haben, was offenbar auf etwas, was fehlt, und ebenfalls mit *ἔκ τε* angefangen haben muß, hinweist. Die einzelnen Constitutionen haben eine Inscription und meistens auch eine Subscription. Jedem Gesetze, mit Ausnahme des ersten, steht eine Inhaltsanzeige voran, welche einen Theil des Werkes selbst mit ausmacht. Diese Inhaltsanzeigen sind nämlich so beschaffen, daß sie von den Abschreibern nicht erdichtet werden konnten, sie finden sich auch in den Handschriften und sind mit den Worten der Constitutionen so verbunden, daß sie nicht getrennt werden können. In der Heimbach'schen Ausgabe ist eine Uebersicht dieser Rubriken mit den Inscriptionen, Anfangs- und Endworten jeder Constitution gegeben, auch bemerkt, ob die Subscription sich findet. Es sind dazu folgende Handschriften benutzt: Codd. Paris. 1320. 1324. 1326. 1334. 1355. Coislin. 209. Laurent. X, 10. Taurin. XXVI. b. V, 6. Monac. 380. Die ersten 21 Capitel sind aus dem Codex, die letzten 4 aus den Novellen entlehnt. Nachstehend wird zu jedem Capitel bemerkt, welche Constitution des Codex, oder welche Novelle es sei. Cap. 1. — L. 3. C. I, 1. Cap. 2. — L. 26. C. I, 2. Cap. 3. — L. 29. C. I, 3. Cap. 4. — L. 42. C. I, 3. Cap. 5. — L. 43. C. I, 3. Cap. 6. — L. 44. C. I, 3. Cap. 7. — L. 45. C. I, 3. Cap. 8. — L. 46. C. I, 3. Cap. 9. — L. 47. C. I, 3. Cap. 10. — L. 48. C. I, 3. Cap. 11. — L. 52. C. I, 3. Cap. 12. — L. 57. C. I, 3. Cap. 13. — L. 14. C. I, 4. Cap. 14. — L. 22. C. I, 4. Cap. 15. — L. 23. C. I, 4. Cap. 16. — L. 25. C. I, 4. Cap. 17. — L. 26. C. I, 4. Cap. 18. — L. 29. C. I, 4. Cap. 19. — L. 30. C. I, 4. Cap. 20. — L. 33. C. I, 4. Cap. 21. — L. 34. C. I, 4. Cap. 22. — Nov. 137.

Cap. 23. — Nov. 133. Cap. 24. — Nov. 120. Cap. 25. — Nov. 131. Cap. 13. Den einzelnen Capiteln sind weder in den pariser Handschriften, noch in den übrigen die Zahlen beigefügt, außer im Cod. Coislin. 209, wo die Zahlen am Rande von der ersten Hand geschrieben sind, und im Cod. Monac. 380, wo dasselbe von der zweiten Hand geschehen ist. Die 21 Constitutionen des Codex sind ursprünglich griechische und hier in ihrem Originaltexte erhalten; sie sind, wie obiges Verzeichniß ergibt, nach der Reihenfolge der Titel 1—4 des 1. Buches in die Sammlung übertragen, und diesen 4 Novellen gleichsam als Anhang beigefügt. In Ansehung dieser 4 Novellen hat der Verfasser nicht einmal die chronologische Ordnung befolgt. Denn Nov. 137 ist aus dem Jahre 564 oder 565, Nov. 133 aus dem Jahre 539, Nov. 120 aus dem Jahre 544, Nov. 131 aus dem Jahre 545. Da von den übrigen Novellen Justinian's, welche die Kanones bestätigen und mit denselben übereinstimmen, überhaupt kirchliche Gegenstände betreffen, sich Nichts in der Sammlung findet, so läßt sich vermuthen, daß dieselbe zu einer Zeit abgefaßt worden sei, wo man noch keine allgemein anerkannte und gebräuchliche Novellensammlung hatte, wo die Novellen *σποράδην* vorhanden, d. h. nicht authentisch gesammelt waren, wie es Johannes Scholasticus in der Vorrede zur Collectio LXXXVII capitulorum ausdrückt: *μετεγράφη ἐκ τῶν σποράδην κειμένων καὶ ἐκφωνηθεισῶν ὑπὸ τοῦ τῆς θείας λήξεως Ἰουστινιανοῦ μετα τὸν κώδικα νεαρῶν διατάξεων.* Dies fällt in die Zeit kurz nach dem Tode Justinian's. Daraus erklärt sich auch, weshalb nur ein kleiner Theil der Nov. 131 in unserer Sammlung steht, da doch die übrigen in dieselbe übergegangenen Constitutionen vollständig sind. An dem Orte nämlich, wo die Sammlung abgefaßt wurde, befand sich nur eine Abschrift dieses Theiles der Novelle, und deshalb hat der Verfasser der Sammlung das Uebrige der Nov. 131 mit Stillschweigen übergangen. Die angegebene Zeit der Abfassung wird auch durch die Art und Weise bestätigt, wie der Verfasser den Kaiser Justinian bezeichnet. Derselbe wird nämlich in der Rubrik des zweiten Capitels *Ἰουστινιανὸς ὁ εὐσεβέστατος βασιλεύς* genannt, während Kaiser Leo, der kurz vor Justinian regierte, in der Rubrik des 3. und 13. Capitels kein solches Ehrenprädicat erhält. Auch dieses deutet auf die Zeit kurz nach Justinian. Endlich spricht auch die Stellung, welche die Sammlung in den ältesten Handschriften zwischen der Collectio LXXXVII capitulorum und der Collectio constitutionum ecclesiasticarum hat, dafür, daß sie auch der Zeit nach zwischen diesen beiden Sammlungen liege, mithin jünger, als die erstere, und älter, als die letztere sei. Ueber den Ort, wo die Sammlung abgefaßt ist, läßt sich nichts Bestimmtes angeben; gewiß ist nur, daß sie im oströmischen Reiche entstanden ist. Wahrscheinlich ist irgend ein Ort der Diöcese von Constantinopel der der Abfassung. Denn die Nov. 133, welche in der Sammlung der 168 Novellen an einen Praefectus praetorio gerichtet ist, ist in unserer Sammlung an den Patriarchen Menna zu Constantinopel gerichtet, und enthält Prädicate der Patriarchen, welche weder den prätorischen Präfecten zukamen, noch in der Sammlung der 168 Novellen sich finden. Der Verfasser der Sammlung ist unbekannt. Die Sammlung ist in der griechischen Kirche viel benutzt worden. Bereits wurde bemerkt, daß sie in den Handschriften, welche das kirchliche Recht betreffen, mit der Collectio LXXXVII capitulorum und der Collectio constitutionum ecclesiasticarum schon früh verbunden worden ist und mitten zwischen den beiden andern Sammlungen steht. Diese Verbindung findet sich in den Handschriften aus dem 11. und 12. Jahrhundert. Wenigstens der Cod. Laurent. X, 10 gehört dem 11., die Codd. Paris. 1320. 1324. Bodlej. 173 aber dem 12. Jahrhundert an. Es läßt sich daher leicht vermuthen, daß diese Verbindung in älterer Zeit stattgefunden hat, zumal da die beiden Sammlungen, die Collectio LXXXVII und XXV capitulorum allein, in derselben Ordnung, in welcher sie in jenen Handschriften stehen, schon im Cod. Coislin. 209, welcher aus dem 9. Jahrhundert oder wenigstens aus dem Anfang des 10. ist, mit einander verbunden sind. Es ist daher zu vermuthen, daß in den ältesten Handschriften nur diese beiden Sammlungen vorhanden waren, welchen dann, nachdem Photius seinen Nomocanon herausgegeben hatte, die Collectio constitutionum ecclesiasticarum beigefügt wurde, sodaß nun Ein Ganzes, welches alle weltlichen, auf kirchliche Gegenstände Bezug habenden Gesetze enthielt, existirte. Wenigstens ist gewiß, daß vorzüglich durch Photius die Collectio constitutionum ecclesiasticarum im kirchlichen Rechte recipirt worden ist. Denn er hat auch den Nomocanon in 14 Titeln, welchem diese Sammlung beigefügt war, in sein Werk aufgenommen und sich bei der Vergleichung der weltlichen Gesetze mit den kanonischen Satzungen auf dieselbe bezogen und von ihr Gebrauch gemacht. Hieraus erklärt sich, weshalb die Verbindung der drei Sammlungen sowol in den Handschriften, welche die collectio canonum des Johannes Scholasticus enthalten, als in denen, welche den Nomocanon des Photius haben, sich findet. Da nämlich die beiden ersteren Sammlungen mit der collectio canonum des Johannes verbunden waren, so mußte nach der Herausgabe des Nomocanon des Photius auch die Sammlung weltlicher Gesetze, deren sich dieser bedient hatte, noch hinzukommen. Aber auch noch nach dem 11. und 12. Jahrhundert ist unsere Sammlung im griechischen Reiche benutzt worden, wie die Handschriften aus der späteren Zeit beweisen. So gehört der Cod. monasterii *τῆς Παναγίας* dem 13. Jahrhundert an; dem 14. der Cod. Bodlej. 185, dem 15. die Codd. Paris. 1355. Laurent. LVI, 13. Marcian. 169. Monac. 380 und 214. Auffallend ist, daß in die nach Photius abgefaßten kirchenrechtlichen Schriften Nichts aus unserer Sammlung übergegangen ist. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß die Constitutionen in dieser Sammlung vollständig sind, was die Griechen bewogen hat, diese Sammlung nicht mehr zu benutzen und vielmehr sich an die Auszüge der Constitutionen zu

halten. Von der Benutzung der Sammlung im weltlichen Rechte des Orients finden sich Spuren im Cod. Bodlej. 3399. In der Epitome legum nämlich sind einige Constitutionen aus dieser Sammlung entlehnt. So findet sich fol. 140. A. jener Handschrift cap. 1 der Sammlung; fol. 91. cap. 2; fol. 97. cap. 3; fol. 96. cap. 9; fol. 46. cap. 11. Außer diesen im Contexte der Handschrift stehenden Stellen findet sich fol. 96 am Rande das cap. 10 unserer Sammlung. Im Cod. Marcian. 579 ist dieselbe Epitome legum, wie im Cod. Bodlej. 3399 enthalten; dort steht das cap. 10 nicht am Rande, sondern im Contexte. — Auch von den Neueren ist die Collectio XXV capitulorum benutzt worden. Im 16. Jahrhundert wurde sie im Occident wieder aufgefunden und für die Bereicherung des Codex benutzt; für die Kritik der Novellen haben sie erst die neuesten Herausgeber derselben, Osenbrüggen und Beck, gebraucht. Kurz nach der ersten Benutzung ist die Sammlung wieder ziemlich unbekannt geworden. Aufgefunden wurde die Sammlung um die Mitte des 16. Jahrhunderts von Johannes Metellus in Handschriften der Mediceischen Bibliothek zu Florenz. Hugo a Porta und Johannes Vincentius, Buchhändler zu Lyon, wußten sich von Metellus einige griechische Constitutionen, welche der Sammlung angehören, zu verschaffen, und machten sie mit der lateinischen Uebersetzung von Hotomann und einer Vorrede desselben in der zu Lyon 1551 erschienenen glossirten Ausgabe des Codex bekannt. In der Ausgabe des Corpus juris von Russandus und Duarenus, Lyon 1560. 1561, sind am Ende des Codex unter dem Titel: Appendix aliquot constitutionum graecarum Codici interjiciendarum, diese griechischen Constitutionen wieder abgedruckt, nebst der Uebersetzung Hotomann's. Die Vorrede des letzteren ist weggelassen; dagegen wird in einer kurzen Nachrede versprochen, in einer neuen Ausgabe noch mehr solche Ergänzungen des Codex zu liefern; der eigentliche Ursprung der Constitutionen ist auch hier nicht näher bezeichnet. Der bereits genannte Metellus theilte die Collectio XXV capitulorum gleich, nachdem er sie entdeckt hatte, dem Ant. Augustinus mit, welcher später auch einige sehr alte Handschriften derselben zu Rom und Trient auffand. Letzterer äußerte sich in der Vorrede zu seiner Collectio constitutionum graecarum Codicis darüber, daß er diese Mittheilung dem Metellus verdanke, und daß diesem Lugdunensis librarii aliquot constitutionum exempla extorserunt; damit spielt er ohne Zweifel auf Hugo a Porta und Johannes Vincentius an. Augustinus ergänzte mit den ersten 21 Capiteln der Coll. XXV capit. den Codex und äußerte darüber in den Paratitlen, daß diese aus einer Sammlung griechischer kirchlicher Constitutionen genommen seien. Damit bezeichnete er sowol die Coll. XXV capit., als die Coll. const. eccl. Beide sieht er zusammen als Eine Sammlung an. Die von Augustinus bekannt gemachte Collectio constitutionum Graecarum Codicis ist zwar erst 1567 erschienen; das Werk war aber schon 1546 fertig. Auch dem Cujacius war unsere Sammlung bekannt. Er gab 1562 in seiner Schrift: de praescriptionibus die L. 22. C. de episcopali audientia I, 4 heraus. Anfang, Ende und Subscription dieser stimmt mit cap. 14 unserer Sammlung überein. Ebenso sagt er in seinem Commentar zu dem Digestentitel: de verborum obligationibus, welcher 1562 erschien, zur L. 16: et habeo ea dare Graecam constitutionem Justiniani ad Jo. prael. praet. *περὶ τῶν καταλιμπανομένων ἀναλίων πτωχείοις ἢ ξενῶσιν ἢ ἄλλοις τισὶν εὐαγέσι συστήμασιν.* Dies stimmt mit cap. 12 unserer Sammlung vollständig überein. Cujacius scheint dies aus den Handschriften der Königin Katharina von Medicis, aus welchen er auch den sogenannten Eustathius über die Zeitabschnitte herausgab, geschöpft zu haben. Nach dieser Zeit war tiefes Stillschweigen bei den Juristen über unser Werk. Die ersten gründlichen Untersuchungen darüber hat Biener in seiner Geschichte der Novellen angestellt; ihm ist Heimbach jun. gefolgt. Die erste vollständige Ausgabe des ganzen Werkes ist von Heimbach jun. im J. 1840 besorgt worden. Er hat dabei die münchener Handschrift 380, die pariser 1320. 1324. 1326. 1334. 1355 und die Coislin'sche 209 benutzt.

5) Nomocanon in 50 Titeln. Dieser wird gewöhnlich dem Johannes Scholasticus oder Antiochenus, Patriarchen zu Constantinopel, zugeschrieben, aber mit Unrecht. Die von diesem aber wirklich herrührende collectio canonum in 50 Titeln (s. unter 2) ist die Grundlage zu dem Nomocanon geworden, von welchem hier die Rede ist. Denn derselbe liefert, im Allgemeinen betrachtet, dieselben 50 Rubriken, wie jene kanonische Sammlung des Johannes Scholasticus, und unter diesen werden die in dieser Sammlung enthaltenen Kanones aufgeführt, zugleich aber die den Gegenstand betreffenden Stellen aus dem Justinianeischen Rechte beigefügt. Dieser Nomocanon ist bei Voellus gedruckt und findet sich in vielen Handschriften, welche aber sehr von einander abweichen, und zwar so sehr, daß ungeachtet von Assemani gelieferter fleißiger Collation einiger vaticanischer Handschriften doch eine rechte Classification und Uebersicht derselben noch nicht möglich ist. Es gibt theils Handschriften, welche die canones blos citirt enthalten, die leges aber ausgeschrieben, theils solche, welche die canones und leges vollständig liefern. Diese Handschriften weichen aber sowol in dem, was sie aus den Concilienschlüssen, als in dem, was sie aus dem Justinianeischen Rechte geben, sehr von einander ab, und unverkennbar sind sowol der Nomocanon, als die collectio canonum des Johannes selbst, manchen willkürlichen Bearbeitungen und Zusätzen unterworfen gewesen. Besonders scheinen diejenigen Handschriften, welche auch die Kanones ausgeschrieben enthalten, neueren Bearbeitungen anzugehören, und die Form des Werkes, wo die Kanones blos citirt werden, mehr die ursprüngliche zu sein. Man muß sich bei dieser Verwirrung an den vorhandenen Abdruck bei Voellus halten, um die nähere Beschaffenheit des Werkes kennen zu lernen. Schon der Titel desselben ist in den Handschriften verschieden. Der in dem Abdrucke befindliche Titel: Joannis, Archie-

piscopi Constantinopolitani, Scholastici Nomocanon, ist nur willkürlich aufgestellt. Denn von den zwei für den Abdruck benutzten Handschriften hatte die pariser nur den Namen des Verfassers: *Θεοδωρήτου ἐπισκόπου Κύῤῥου*, und die oxforder: *Συναγωγὴ κανόνων ἐκκλησιαστικῶν εἰς πεντήκοντα τίτλους διῃρημένη*, welches eigentlich der Titel der collectio canonum des Johannes ist. Die letztere Handschrift hatte noch vor der Vorrede: *Ἰωάννου ἀρχιεπισκόπου Κωνσταντινουπόλεως τοῦ σχολαστικοῦ εἰς τὸν νομοκάνονα πρόλογος*. In dem Cod. Bodlej. 86 geht fol. 1—43 die collectio canonum des Johannes mit dem Titel: *Συναγωγὴ κανόνων εἰς πεντήκοντα τίτλους διῃρημένη*, voran; dann folgt fol. 43—49 ein index (*ἀρχαὶ καὶ σημειώσεις*) canonum nach den Anfangsworten, mit Angabe des Ortes, wo sie sich in der Sammlung des Johannes befinden; dann kommt fol. 49—62: *Τὰ συνάδοντα νόμιμα τῶν προκειμένων κανόνων*, unter welchem Titel in 50 Titeln der bei Voellus herausgegebene Nomocanon, von welchem jetzt die Rede ist, gegeben wird. Mit dem Cod. Bodlej. 86 stimmt die florentinische Handschrift überein darin, daß sie gleich nach der collectio canonum des Johannes folgt und denselben Titel hat: *τὰ συνάδοντα νόμιμα τῶν προκειμένων κανόνων*. Der Cod. Vatic. 840 hat den Titel: *ὑποτύπωσις τῶν πεντήκοντα τίτλων*, und dabei am Rande die Bemerkung: *λέγεται πόνημα εἶναι Ἰωάννου τοῦ ἀπὸ σχολαστικῶν*. Die turiner Handschrift hat: *Εἰσαγωγὴ κανόνων εἰς ν'. τίτλους διῃρημένη παρὰ Θεοδωρήτου ἐπισκόπου Κύῤῥου*. Der Titel ist also nicht fest begründet, doch wird man den Namen Nomocanon am sichersten brauchen können, da von Photius ein ganz ähnliches Werk ebenso bezeichnet wird, und auch ein Unbekannter im Commentar zur trullanischen Synode dieses Werk Nomocanon genannt hat. Der Hauptinhalt des Buches besteht aus den 50 Titeln der collectio canonum; die Rubriken sind ganz beibehalten, die darunter eingepaßten Kanones aber blos citirt. In dem ersten Titel findet sich außerdem die Vorrede des Johannes Scholasticus zu der collectio LXXXVII capitulorum und in den meisten Titeln entsprechende Stellen des Justinianeischen Rechts durch die Ueberschrift: *τὰ συνάδοντα νόμιμα* bezeichnet. Von den letzteren sind die meisten aus den Novellen genommen, und zwar aus der collectio LXXXVII capitulorum, deren Zahlen häufig sich noch als Citat erhalten haben. Einige Stellen sind aus dem Codex entlehnt, und zwar, wie bereits im §. 18 unter 2 bemerkt worden ist, höchst wahrscheinlich aus dem Commentar des Isidorus; es sind dort auch die aus diesem entlehnten Stellen angegeben worden. Wenig ist aus den Digesten genommen; hier hat der Commentar des Dorotheus über die Digesten als Quelle gedient (vergl. §. 17 unter 2). Aus den Institutionen ist Nichts entlehnt. Am Schlusse steht im Abdrucke (bei *Voellus* T. II. p. 660), also in der pariser Handschrift: *τέλος τῶν τίτλων τῶν συναδόντων νομίμων τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς κανόσι τῆς νεαρᾶς διατάξεως*. Hiermit stimmt die florentiner Handschrift überein. Cod. Bodlej. 86 hat nach dem Schlusse, welcher dort lautet: *τίτλος ν'. οὐχ εὕρηται*, blos: *τέλος τῶν τίτλων τῶν συναδόντων νομίμων*. Hierauf folgt ein Anhang (bei *Voellus* T. II. p. 660—672) mit der Ueberschrift: *ἕτερα κεφάλαια ἐκκλησιαστικὰ τῆς αὐτῆς νεαρᾶς διατάξεως*, mit welchem Ausdrucke *νεαρὰ διάταξις* die collectio LXXXVII capitulorum bezeichnet wird. Dieser enthält 21 Capitel, eigentlich 22, da lit. δ', das Zeichen der Zahl 4, vor zwei verschiedenen Capiteln steht, mit ihren Rubriken, welche ebenfalls sämmtlich aus der collectio LXXXVII capitulorum genannt sind. Am Schlusse derselben steht: *τέλος τῶν κεφαλαίων ἐκ τῶν νεαρῶν διατάξεων τῶν περὶ τῆς ἐκκλησιαστικῆς διαθέσεως Ἰωάννου ἀρχιεπισκόπου Κωνσταντινουπόλεως τοῦ ἀπὸ σχολαστικῶν*. Derselbe Anhang mit derselben Aufschrift und Schlußschrift findet sich im Cod. Bodlej. 86. fol. 62—67, in der Schlußschrift mit der Abweichung, daß statt *διαθέσεως* dort steht *διοικήσεως*, und statt *τοῦ ἀπὸ σχολαστικῶν* am Ende *τοῦ σχολαστικοῦ*. Auch die florentiner Handschrift (Cod. Laurent. V, 22) hat von fol. 76. B — fol. 83. B diesen Anhang mit derselben Aufschrift und Schlußschrift, wie im Abdrucke; nur wird auch statt *διαθέσεως* gelesen *διοικήσεως*. Im Cod. Taurin. CLXX. b. II, 24 (vergl. *Pasini*, Catal. bibl. reg. Athen. Taurin. T. I. p. 256) findet sich dieser Anhang ebenso wenig, wie in den vaticanischen Handschriften 840 und 640. Die Betrachtung des Werkes in seinem ganzen Zusammenhange ergibt, daß es außer demjenigen, was die beiden Grundlagen, die collectio canonum des Johannes und dessen collectio LXXXVII capitulorum liefern, wenig Eigenes hat. Die erste gab die 50 Rubriken und die angeführten Kanones, die letzte die Vorrede, den größten Theil der leges und den ganzen Anhang, welcher die übrigen nicht eingetragenen Stellen aus der collectio LXXXVII capitulorum enthält. Neues sind blos die Stellen des Codex und der Pandekten. Man kann, wenn man die Schlußworte des Nomocanon, die Ueberschrift und den Schluß der 21 Capitel liest, fast nur die Ansicht haben, daß auch dieses wenige Neue vielleicht erst später hinzugefügt worden sei, und das ursprüngliche Werk nur aus einer Zusammenstellung der beiden Schriften des Johannes Scholasticus bestanden habe. Es konnte Jemand leicht auf diesen Gedanken kommen, welcher eine Handschrift dieser beiden Werke vor sich hatte, welche, wie der Cod. Vatic. 843, beide mit einander vereinigte. Hiernach ist es höchst unwahrscheinlich, daß Johannes Scholasticus der Verfasser dieses Nomocanon sei. Denn es ist nicht glaublich, daß ein Gelehrter, wie dieser, aus zwei seiner früheren Schriften selbst wieder eine neue Compilation gemacht haben sollte. Besonders aber würde er, welcher seinen beiden anderen Werken besondere Vorreden vorsetzte, auch für dieses eine eigene Vorrede geschrieben, nicht aber die Vorrede des einen früheren Werkes so sehr ungeschickt in den ersten Titel des Nomocanon eingepaßt haben. Auch aus chronologischen Gründen muß man sich gegen Johannes Scholasticus als Verfasser erklären. Denn der Verfasser des Nomocanon hat den Novellencommentar des Athanasius benutzt, und dieser ist beinahe

zu derselben Zeit, wo Johannes starb, abgefaßt und kann daher von diesem nicht gebraucht worden sein. Die Handschriften geben auch für die Urheberschaft des Johannes keinen Anhalt, im Gegentheil sprechen sie dagegen. Die meisten Handschriften sind ganz ohne Namen. Die pariser Handschrift 1370, aus welcher der Nomocanon bei Voellus herausgegeben ist, schreibt den Nomocanon dem Theodoretus, Bischof von Cypern oder Cytrus zu, indem sie fol. 102. A., wo der Nomocanon anfängt, hat: *συναγωγὴ κανόνων εἰς ν' τίτλους διῃρημένη παρὰ Θεοδωρέτου ἐπισκόπου Κύπρου* oder *Κύτρου;* Justellus hat *Κύῤῥου*. Auch die bereits erwähnte turiner Handschrift hat fol. 1: *εἰσαγωγὴ κανόνων εἰς πεντήκοντα τίτλους διῃρημένων παρὰ Θεοδωρήτου ἐπισκόπου Κύῤῥου.* Dagegen berichtet Cod. Vatic. 840, wie bereits bemerkt ist, in einer Randnote fol. 15. A., daß man den Nomocanon für ein Werk des Johannes Scholasticus ausgebe: *λέγεται πόνημα εἶναι Ἰωάννου ἀρχιεπισκόπου Κωνσταντινουπόλεως τοῦ ἀπὸ σχολαστικῶν ἐπὶ Ἰουστινιανοῦ ἐξορισθέντος δηλαδὴ τοῦ ἁγίου Εὐτυχίου;* es ist dies aber keine bestimmte Nachricht. Die pariser Handschrift 1370, die florentiner und der Cod. Bodlej. 86 nennen am Ende der 21 Capitel den Johannes Scholasticus, aber nicht als Verfasser des Nomocanon, sondern als Verfasser der collectio LXXXVII capitulorum, aus welcher dieser Anhang entlehnt ist. Die von Justellus benutzte oxforder Handschrift schreibt dem Johannes Scholasticus die Vorrede zu, wie schon erwähnt wurde; aber diese ist auch wirklich von demselben, nur für ein anderes Werk geschrieben. Von dem Theodoretus, welcher in einigen Handschriften genannt wird, ist Nichts bekannt. Der berühmte Theodoretus kann der Verfasser nicht sein, weil dieser schon im 5. Jahrhundert gestorben ist; es kommen aber noch einige andere von Justellus in der Vorrede zum zweiten Bande der bibliotheca juris canonici angeführte Gründe hinzu, welche hier einen Irrthum vermuthen lassen. Daß der Verfasser nicht nach dem 12. Jahrhundert zu setzen sei, ergibt sich aus dem Alter der erwähnten Handschriften, welche alle dem 12. oder 13. Jahrhundert angehören. Auf der anderen Seite kann aber auch der Nomocanon nicht erst im 11. Jahrhundert verfaßt sein, da die weltlichen Gesetze, welche dort citirt sind (*τὰ συνᾴδοντα νόμιμα*), aus einer Zeit herrühren, wo die Justinianeischen Rechtsbücher noch in unvermindertem Ansehen standen und durch die Basiliken noch nicht verdrängt waren. Mit Recht setzt Biener den Nomocanon nicht lange nach dem Tode Justinian's, da man namentlich zu dieser Zeit sehr bemüht war, das Justinianeische Recht der Kirche bequemer und zugänglicher zu machen. Dazu kommen noch folgende von Heimbach jun. geltend gemachte Gründe. Im can. 2 der trullanischen Synode von 692 werden mehrere Schriften der Kirchenväter, deren Ansehen in der griechischen Kirche bisher zweifelhaft war, wie die des Dionysius, Petrus, Gregorius, Thaumaturgus, Athanasius und Anderer, als mit der Gültigkeit der canones versehen anerkannt und selbst canones genannt (vergl. §. 11). Diese Schriften hätten im Nomocanon, wenn derselbe nach dem trullanischen Concil verfaßt wäre, erwähnt werden müssen. Im Tit. 50 des Nomocanon (bei *Voellus* T. II. p. 660) wird der 85. apostolische Kanon, wodurch die constitutiones apostolicae bestätigt werden, aufgeführt, während doch im can. 2 des trullanischen Concils die constitutiones Apostolicae verworfen sind. Alles dieses deutet darauf hin, daß der Nomocanon vor der trullanischen Synode geschrieben ist. Es ist aber noch weiter zurückzugehen und derselbe in die Zeit vor Heraclius zu setzen. Denn die Novellen dieses Kaisers, welche doch das Kirchenrecht betreffen, hat der Verfasser des Nomocanon nicht unter die mit den kirchlichen übereinstimmenden weltlichen Gesetze (*τα συνᾴδοντα νόμιμα*) aufgenommen. Der Nomocanon ist im Orient sehr fleißig benutzt worden, wie die vielen erhaltenen Handschriften beweisen. Besonders merkwürdig ist dafür eine Stelle im Commentar des Balsamon zum can. 2 der trullanischen Synode, welche den häufigen Gebrauch in einer sehr neuen Zeit bezeugt und sich lebhaft dagegen erklärt. Das Dasein von Handschriften aus dem 15. und 16. Jahrhundert beweist aber, daß diese Meinung Einzelner dem Gebrauche wenig Eintrag gethan hat. Im Occident ist der Nomocanon wol erst spät bekannt geworden; doch hat ihn Ant. Augustinus gehabt (*Augustini* Bibl. nr. 166), wenn es nicht vielleicht blos die collectio canonum war.

6) Nomocanon in 14 Titeln. Es ist bereits früher im §. 11 bemerkt worden, daß der Nomocanon in 14 Titeln, welcher dem Patriarchen Photius zugeschrieben wird, nur eine Ueberarbeitung eines älteren vor dem trullanischen Concil verfaßten Nomocanon in 14 Titeln durch Photius ist; es ist auch von dem, was der alte Nomocanon als Bestand der zum Grunde gelegten Sammlung der canones anerkannt, sowie von den Zusätzen und Veränderungen, welche der alte Nomocanon durch Photius erfahren hat, dort die Rede gewesen. Ob noch Handschriften, welche den alten Nomocanon in der Gestalt, die er vor Photius hatte, enthalten, vorhanden sind, ist nicht klar. Allerdings enthält Cod. Bodlej. 715. fol. 24—76 nicht alle Kanones, welche in dem Photianischen Nomocanon, wie er bei Voellus in der Bibl. jur. canon. T. II. p. 785 seq. abgedruckt ist, stehen; solche sind vielmehr von neuerer Hand hinzugefügt, und Zachariä v. L. glaubt deshalb, daß dies eine solche antephotianische Handschrift sei; es sind aber die über diese Handschrift vorliegenden Nachrichten noch zu dürftig, um dieses annehmen zu können. Die Vorrede, welche dem Nomocanon vorangeht, zerfällt regelmäßig in den Handschriften in zwei Theile. Der erste Theil fängt an: *τὰ μὲν σώματα,* und endigt mit den Worten: *μισθὸν ἀπενέγκασθαι.* Der zweite Theil geht von den Worten: *ὁ μὲν παρὼν πρόλογος* bis an das Ende. In diesen beiden Theilen ist eine Verschiedenheit des Styls bemerkbar; in dem ersten wird in der ersten Person, in dem zweiten in der dritten Person gesprochen. Es sind dies in der That zwei Vorreden, welche eine zwiefache durch Photius gemachte Bearbeitung beweisen. Nach dem ersten Theil der Vorrede oder der ersten Vorrede sind nur zehn Synoden zum Grunde gelegt, ohne

Zweifel dieselben, welche Johannes Scholasticus excerpirte; auch sagt die zweite Vorrede, daß die erste Bearbeitung nur bis zur fünften Synode unter Justinian (545 nach Chr. oder 553 der Dionysischen Zeitrechnung) gehe. Die erste Vorrede erwähnt die canones Apostolorum, die des karthaginensischen Concils und die kanonischen Briefe der heiligen Väter. Von den canones Apostolorum wird bemerkt, daß deren Auctorität nicht allgemein anerkannt sei; von den canones des Concils zu Karthago sagt der Verfasser der ersten Vorrede, daß er sie gefunden habe, daß sie zwar manches Locale, aber auch allgemein Brauchbares enthielten und er sie deshalb seinem Werke anschließe. Endlich sagt er, er habe geglaubt, daß es gut sei, auch aus den einzelnen Briefen heiliger Väter Einiges aufzunehmen, was gewissermaßen eine Art von Kanon vorzustellen geeignet sei. Hierbei kann man zuvörderst fragen: konnte wol Photius nach der trullanischen Synode über die Auctorität der canones Apostolorum, des concilium Carthaginense, der kanonischen Briefe sich zweifelhaft aussprechen? Konnte er sagen, daß er das Carthaginense gefunden oder zugesetzt habe? Konnte er in einem umfassenden Werke das concilium Trullanum und Nicaenum secundum mit Stillschweigen übergehen? Offenbar rührt also dieser Theil der Vorrede von dem alten Verfasser her. In dem zweiten Theile der Vorrede oder in der zweiten Vorrede wird gesagt, das erste Werk sei allerdings schätzbar und den in der Vorrede gegebenen Zusagen entsprechend; auch seien nicht mit Unrecht die Briefe der heiligen Väter benutzt worden. Aber seit der fünften Synode wären noch andere abgehalten worden, und ohne der Arbeit der älteren verdienstvollen Schriftsteller (*παλαιοὶ ἄνδρες, οἱ πρὸ ἡμῶν*) ihr Verdienst schmälern zu wollen, habe man gewagt, das Werk mit Rücksicht auf die anderen Synoden zu ergänzen. Hiernach hat Photius, von welchem diese Vorrede herrührt, nur ein älteres sehr geachtetes Werk überarbeitet. Der erste Abschnitt der Vorrede ist also die Originalvorrede des älteren unbekannten Verfassers. Nach derselben hat er zuerst geliefert eine kanonische Sammlung, zehn Synoden, canones Apostolorum und Carthaginense umfassend, desgleichen einige Briefe der heiligen Väter. Das concilium Carthaginense hat er selbst aufgefunden, nämlich, wie schon früher im §. 11 bemerkt wurde, in der Sammlung des Dionysius Exiguus, und übersetzt. Ferner hat er einen Nomocanon in 14 Titeln mit Citaten der Kanones und beigefügten Excerpten aus Justinian's Rechtsbüchern geliefert. Alle Citate der canones, welche älter sind, als die fünfte Synode, sind ausschließlich von Photius. Jeder Titel ist in mehrere Capitel getheilt, in deren jedem die Kanones citirt werden, welche Bestimmungen über die durch die Rubrik dieser Capitel bezeichneten Punkte enthielten; diesen Citaten folgen unter der Aufschrift: *κείμενον* Citate aus den Justinianeischen Rechtsbüchern, welche den in jedem Capitel behandelten Gegenstand betreffen. Was letztere Citate betrifft, so sind die citirten Digestenstellen aus dem Digestencommentar des Anonymus entlehnt. Wir haben dafür ein bestimmtes Zeugniß in dem Nomocanon selbst. Im Tit. IV. cap. 10 des Nomocanon (bei Voellus T. II. p. 909) wird der Widerspruch zwischen L. 1. D. XXV, 4 eines Theils und zwischen L. 10. D. XLI, 3 und L. 26. D. L. 16 anderen Theils bemerkt, indem in der ersteren Stelle gesagt werde, die Leibesfrucht sei ein Theil der schwangeren Mutter, in den beiden letzteren aber, daß dies nicht der Fall sei. Dann wird hinzugefügt: *καὶ ἄλλα δὲ διάφορα νόμιμα περὶ τούτου συνήγαγον ἐν τῷ γραφέντι μοι περὶ ἐναντιοφανειῶν μονοβίβλῳ.* In der That findet sich ein Scholium des sogenannten Enantiophanes zu den Basiliken (ed. *Heimb.* T. I. p. 64), wo das Resultat dieser Streitfrage kurz hingestellt wird. Enantiophanes ist aber derselbe Jurist, wie der Anonymus, und es sind demnach die im Nomocanon citirten Digestenstellen dem Commentar des Anonymus entlehnt. Noch entscheidender aber ist, daß die in dem Nomocanon citirten Digestenstellen mit den in den Basilikenscholien des Anonymus citirten Stellen übereinstimmen. Die Institutionen sind selten citirt; welcher Bearbeitung diese Citate entnommen sind, läßt sich nicht bestimmen. Einzelne Citate stimmen mit denen in der Coll. const. eccles. überein; allein es ist ebenso ungewiß, welche Bearbeitung der Institutionen der Verfasser der letzteren benutzt hat. Die Codexstellen sind aus der abgekürzten Codexbearbeitung (*σύντομος κῶδιξ*) des Stephanus entlehnt, dessen Commentar auch für die 13 ersten Titel des ersten Buches des Codex in der Coll. const. eccl. benutzt ist. Die im Nomocanon citirten Codexstellen stimmen mit den in letzterer Sammlung citirten wörtlich überein. Es finden sich aber im Nomocanon auch eine Menge Codexstellen, welche anderen Theilen des Codex, als Buch 1 Tit. 1—13 angehören; für diese kann die Coll. const. eccl. nicht benutzt sein, sondern hier muß der Verfasser des Nomocanon natürlich den Codexcommentar des Stephanus selbst zur Hand gehabt haben; denn daß er auch für die nicht in der Coll. const. eccl. stehenden Stellen des Codex diesen benutzt hat, und keinen Commentar eines anderen Juristen, läßt sich sicher annehmen, zumal er auch bei den citirten Digestenstellen den Commentar des Anonymus gebraucht hat, aus welchem ebenfalls die im zweiten Buche der Coll. const. eccl. citirten Digestenstellen entlehnt sind, und regelmäßig für dasselbe Rechtsbuch nur der Commentar eines und desselben Juristen benutzt wurde. Für die Novellen hat sich der Verfasser des Nomocanon hauptsächlich des Novellencommentars des Athanasius bedient, welcher im *κείμενον* mit *βιβλίον τῶν νεαρῶν* oder *αἱ νεαραί* bezeichnet wird. Die Novellencitate des Nomocanon stimmen mit der von Athanasius angenommenen Eintheilung in Titel und Capitel überein; eine Eintheilung, wo die Titel nur durch eine Zahl bezeichnet sind und wo jede Constitution ein besonderes Capitel bildet, z. B. *ἡ ε΄. διάταξις τοῦ α΄. τίτλου τῶν νεαρῶν.* So erklärt sich, daß mehrere Stellen im *κείμενον* des Nomocanon und im dritten Buche der Coll. const. eccl. wörtlich übereinstimmen, in welcher die drei ersten Titel des Novellencommentars des Athanasius aufgenommen sind. Der Verfasser des Nomocanon gibt aber manche

Novellenauszüge vollständiger, als die Coll. const. eccl., hat also offenbar den Commentar des Athanasius selbst zur Hand gehabt, nicht erst aus der Coll. const. eccl. geschöpft. Hieraus erklärt sich auch, daß die im Nomocanon citirten Titel und Constitutionen der Novellen mit dem Werke des Athanasius überall übereinstimmen, nicht so der im Nomocanon referirte Inhalt. Es ist nämlich nicht unwahrscheinlich, daß die Novellen Justinian's selbst gleich Anfangs mit dem Werke des Athanasius dergestalt verbunden worden sind, daß der Auszug des Athanasius den Worten der Novelle gleichsam als Inhaltsanzeige vorangesetzt wurde. Denn der Cod. Bodlej. 3399 enthält offenbare Spuren davon; ferner bestätigen dies die in den Handschriften, deren sich Fabrot zur Kritik der Coll. const. eccl. bedient hat, ersichtlichen Interpolationen aus dem echten Novellentexte; endlich beweist die Abweichung der paratitla von den Werken des Athanasius selbst, welche daraus entstanden ist, daß sie aus dem echten Novellentext geschöpft sind, während sie den Titel und die Constitution des Athanasischen Werkes an jeder Stelle an der Spitze tragen, für die bereits angegebene Verbindung des echten Textes einer jeden Novelle mit den einzelnen Constitutionen der einzelnen Titel. In den späteren Handschriften des Athanasius hat man die Novellen selbst der Kürze halber weggelassen, da die Sammlung der 168 Novellen sie vollständig gab. Außer dem Athanasius ist im Nomocanon die Sammlung der 168 Novellen benutzt worden. Die in dem Nomocanon citirten Zahlen der Novellen stimmen allenthalben mit dieser Sammlung überein. Endlich ist auch die Coll. const. eccl. im Nomocanon gebraucht worden. In dessen Tit. IV. cap. 4 (bei *Voellus* T. II. p. 907) kommt nämlich vor: *ἡ δὲ γ' διάταξις τοῦ γ' τίτλου τῶν νεαρῶν, β' οὖσα περὶ Σαμαρειτῶν, κειμένη δὲ ἐν τῷ ῥητῷ τῶν ἐν τῷ πατριαρχείῳ βιβλίων βιβλίον ρλγ', θεσπίζει κ. τ. λ.* Hier werden zwei Novellensammlungen unterschieden, die eine, welche im Nomocanon *νεαραὶ* schlechthin heißt, wo diese Novelle die zweite über die Samariter genannt werde, die andere, welche im Volumen oder liber 133 der Patriarchalbibliothek vorhanden sei, woher das nun Folgende entlehnt sei. Mit der ersten Novellensammlung ist die von Athanasius benutzte gemeint, in dessen Tit. 3. const. 3 die Novelle Justin's II. de Samaritanis, in der Sammlung der 168 Novellen, Nov. 144 excerpirt ist; mit der zweiten Novellensammlung ist die Coll. const. eccl. gemeint, in deren lib. IV. Tit. 3 const. 3 (bei *Voellus* l. l. p. 1357) dies die zweite Novelle über die Samaritaner ist (const. 2 ist die erste Novelle über diesen Gegenstand) und in welcher p. 1358 die im Nomocanon p. 907 citirten Worte vorkommen. Fragt man nun, welche von diesen Quellen, aus welchen die im Nomocanon enthaltenen Novellencitate geschöpft sind, der alte Verfasser des Nomocanon, und welche Photius benutzt hat, so ist erstens, was die aus dem Athanasius entlehnten Stellen anlangt, die Antwort die, daß diese von dem alten Verfasser unter die einzelnen Capitel der einzelnen Titel gesetzt worden sind. Was aus den übrigen Quellen an Novellencitaten sich findet, rührt von Photius her. Aus der Coll. const. eccl. ist allein die citirte Stelle im Tit. 4. cap. 4. p. 907 entlehnt. Daß dies nicht von dem alten Verfasser geschehen sein kann, geht daraus hervor, daß hier auf einmal dem gewöhnlichen ganz dem Athanasischen Werke entsprechenden Citate der Novelle die Zahl des Buches beigefügt wird, aus welchem dieses geschöpft sei, was gar nicht nöthig war, da ganz dasselbe, was hierauf folgt, bei Athanasius Tit. 3. const. 3 steht. Dies muß also ein späterer Zusatz sein. Ist auch der alte Verfasser des Nomocanon und der Coll. const. eccl. ein und dieselbe Person, so kann er doch unmöglich die Zahl der Handschriften nach der Patriarchalbibliothek so genau gekannt haben. Dies paßt ganz gut auf Photius, der ja selbst Patriarch war, nicht auf den alten Verfasser des Nomocanon. Ebenso müssen die aus der Sammlung der 168 Novellen in den Nomocanon übertragenen Novellenstellen dem Photius zugeschrieben werden. Von dem alten Verfasser können dieselben nicht herrühren, da es ganz gegen die von den byzantinischen Juristen beobachtete Regel sein würde, für dasselbe Rechtsbuch Bearbeitungen desselben von verschiedenen Verfassern und für die Novellen zwei verschiedene Sammlungen zu benutzen. Die Zeit der Abfassung des Nomocanon läßt sich dahin näher bestimmen, daß dieselbe vor das trullanische Concil von 692 fallen muß, da, wie bemerkt wurde, im Nomocanon mehrere Quellen des Rechts der Kirche als noch zweifelhaft in Ansehung ihrer Auctorität bezeichnet werden, welche die trullanische Synode bestätigt und anerkannt hat. Dann muß der Nomocanon nach dem Jahre 545 oder nach der Dionysischen Zeitrechnung nach dem Jahre 553 abgefaßt sein, da nach dem zweiten Theile der Vorrede die alte Bearbeitung des Nomocanon nur bis zur fünften, unter Justinian in dem erwähnten Jahre gehaltenen Synode geht. In der näheren Bestimmung der Zeit sind die Ansichten verschieden. Nach der einen, von Biener vertheidigten Ansicht fällt die Zeit der Abfassung des Nomocanon gegen das Ende der Regierung des Kaisers Heraclius, weil der mit dem Nomocanon eng verbundenen Coll. const. eccl. 4 Novellen dieses Kaisers angeschlossen sind. Dagegen sind Heimbach jun. und Mortreuil der Meinung, daß die Novellen des Heraclius ein späterer Zusatz sind und das Werk vielmehr in die letzten Jahre Justin's II. zu setzen sei, weil die neuesten in dem Buche citirten Novellen von diesem Kaiser herrühren. Auf die Gründe dieser verschiedenen Ansichten können wir erst bei der Coll. const. eccl. eingehen. Wir müssen uns für die Biener'sche Ansicht erklären. Gegen die Heranziehung des Nomocanon in die Zeit Justin's II. sprechen mehrere Gründe. Vor allen Dingen ist nothwendig, daß zwischen Johannes Scholasticus und dem neueren Nomocanon ein längerer Zwischenraum liegt. Es ist nämlich nicht wahrscheinlich, daß noch unter dem Patriarchat des Johannes, welches bis an das Ende der Regierung Justin's dauerte, ein concurrentes Werk entstehen konnte. Ferner ist zu beachten, daß die collectio canonum des Johannes ein großes Ansehen erlangt hat, was oben bei diesem Werke bis an das Ende des Mittelalters nachgewiesen ist. Dies war

nur möglich, wenn erst einige Zeit verging, um das Buch im Gebrauche einzuführen und zahlreiche Handschriften desselben zu verbreiten, ehe es von einem anderen vollständigeren in Schatten gestellt wurde. Endlich gehörte einige Zeit dazu, ehe in der Kirche eine so ansehnliche Vermehrung der Quellen in Gebrauch kommen konnte, wie man sie in dem Nomocanon von 14 Titeln findet. Die etwa 60 Jahre seit Justin II. bis gegen das Ende der Regierung des Heraclius (578 bis 641) bieten gerade einen den angegebenen Verhältnissen angemessenen Zeitraum. Ferner ist es zwar richtig, was Heimbach jun. zu beweisen sucht, daß die Novellen des Heraclius kein integrirender Bestandtheil der Coll. const. eccl. gewesen sind. Sie sind ein Anhang zu einem Werke, welches der Verfasser aus schon vorhandenen Bearbeitungen Justinianeischer Rechtsbücher compilirte, und aus irgend einem Grunde, deren verschiedene denkbar sind, fügte er diese Novellen in ihrem authentischen vollständigen Texte hinzu. Eine derselben hat er sogar in dem Nomocanon selbst (*Voelli* Bibl. jur. canon. T. II. p. 850) eingetragen und bezeichnet dabei den Kaiser Heraclius als *δεσπότης*, was nur bei dem eben regierenden Kaiser üblich war. Gerade der Nomocanon aber und die Coll. const. eccl. deuten auf die Zeit des Heraclius hin, wenn man nicht willkürlich das Citat im Nomocanon und die Beifügung der Novellen des Heraclius für Zusätze eines neueren Bearbeiters erklären will. Auch kann darauf kein Gewicht gelegt werden, wie es doch von Heimbach jun. geschieht, daß von den Nachfolgern des Justinus, also von Tiberius, Mauricius, Phocas, keine kirchlichen Gesetze aufgenommen worden sind. Denn von kirchlichen Gesetzen dieser Kaiser ist wenig bekannt. Nur von Mauricius ist ein kirchliches Gesetz bekannt, gegen welches sich Papst Gregor erklärte. Ueberdies hat der Verfasser in Ansehung der Novellen sich streng an Athanasius gehalten, und so, daß sogar Justin's kirchliche Gesetze fehlen, soweit sie nicht im Athanasius enthalten sind. Diese Vernachlässigung paßt nicht zu einem Schriftsteller, der noch unter Justin gelebt haben soll. Zu diesen von Biener entwickelten Gründen tritt aber noch folgender hinzu. Der Verfasser des Nomocanon hat die von ihm citirten Digestenstellen aus der Digestenbearbeitung des Anonymus, welcher mit dem sogenannten Enantiophanes identisch ist, entlehnt. Der als Anonymus von den Späteren bezeichnete Jurist (der Antecessor Julianus) hat aber seinen Digestencommentar nach dem Werke: *περὶ ἐναντιοφανειῶν* geschrieben. In letzterem Werke wird selbst eine Novelle Justin's II. Nov. 140 (in der Sammlung von 168 Novellen), als die zweite dieses Kaisers über die Zulässigkeit der Ehescheidung durch bloße gegenseitige Einwilligung citirt. Diese Novelle ist vom Jahre 566. Der Anonymus oder Enantiophanes wäre hiernach, wenn der Nomocanon und die Coll. const. eccl. in die Zeit Justin's II. zu versetzen wären, ein Zeitgenosse des Verfassers beider letzterer Werke gewesen. Nun ist es aber ganz ungewöhnlich in der juristischen Literatur der Zeit vor Justinian bis zu Heraclius, daß ein Jurist bei seinen Schriften die Arbeiten eines Zeitgenossen benutzt hätte; es findet sich kein Beispiel davon vor. Dasselbe gilt von dem Novellencommentar des Athanasius, welcher im Nomocanon und in der Coll. const. eccl. benutzt ist. Nach der Heimbach'schen Ansicht würde der Verfasser beider Werke ebenfalls ein Zeitgenosse des Athanasius gewesen sein. Vielmehr deutet die Benutzung der Digesteabearbeitung des Anonymus im Nomocanon und in der Coll. const. eccl. auf eine seit der Abfassung dieses Digestencommentars verflossene Reihe von Jahren hin, während welcher derselbe bereits eine solche Verbreitung, ein solches Ansehen erlangt hatte, daß der Verfasser beider gedachten kirchenrechtlichen Schriften ihm vor den Digestenbearbeitungen anderer Juristen den Vorzug geben zu müssen glaubte; ein Vorzug, welcher sich darauf gründet, daß die Digestenbearbeitung des Anonymus die rechte Mitte zwischen der Kürze des Cyrillus und der Breite des Stephanus traf, während die Digestenbearbeitung des Dorotheus, weil sie mehr eine wörtliche Uebersetzung des Digestentextes war, sich weniger zur Benutzung für kirchenrechtliche Schriften in einer Zeit eignete, wo man, obgleich man den Originaltext der Justinianeischen Gesetzbücher besaß, doch in den kirchenrechtlichen Schriften nur Auszüge derselben gab. — Der Verfasser des Nomocanon in 14 Titeln hat sich großes Verdienst erworben. Während sein Vorgänger, Johannes Scholasticus, die gesammten Kanones vereinzelt in ihrem vollständigen Texte unter die Abtheilungen seines Systems eintrug, hat unser Verfasser seinen ebenfalls systematischen Nomocanon gleichsam als ein Realrepertorium nur mit den Citaten ausgestattet, sodaß daneben ein eigentliches Syntagma canonum die einzelnen Quellen in ihrer Originalgestalt enthaltend, bestehen konnte und sogar nothwendig wurde. Diesem Syntagma ist überdies besonderer Fleiß zugewendet, indem, wie früher erwähnt wurde (vergl. §. 11), einzelnen Concilien aus den Synodalacten manche erläuternde Stücke zugefügt worden sind, außerdem das concilium Constantinopolitanum unter Nectarius und eine ganze Reihe von Briefen heiliger Väter darin aufgenommen worden sind, von denen Johannes noch keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Anordnung ist dieselbe, wie bei Johannes; nur dem sardicensischen Concil, welches Johannes aus Rücksicht auf Chronologie an früherer Stelle eingeschaltet hatte, ist ein anderer Platz angewiesen, worüber der am Schlusse des Inhaltsverzeichnisses gegebene, die Stellung der Concilien betreffende Bericht das Nähere enthält. Als eigenthümliche Leistung zeichnet sich aus, daß der Verfasser die der lateinischen Kirche angehörende Dionysianische Sammlung kannte und benutzte, indem er das darin enthaltene carthaginenser Concil in seine Sammlung eintrug. Endlich ist klar, daß der Verfasser des Nomocanon den Gebrauch der Kanones in der griechischen Kirche entweder sehr genau herauszufühlen verstand (wo die damals gangbaren Sammlungen vermuthlich einigen Anhalt gaben) oder denselben durch sein Buch geregelt hat, indem das trullaner Concil sich begnügt, in Ansehung der Briefe blos die Namen der Kirchenväter aufzuführen, als ob das, was von ihren Briefen als kanonisch zu be-

trachten sei, schon (also vielleicht durch diesen Nomocanon) genau feststände. Die Verdienste dieses Buches und seine frühzeitige Auctorität sind demnach nicht zu bezweifeln. Nachher ist es im 9. Jahrhundert von Photius überarbeitet worden, und hat in dieser Bearbeitung in der griechischen Kirche außerordentliches Ansehen erlangt. Unter diesen Umständen ist es gewiß auffallend, daß die Handschriften keine Spur über den Namen des Verfassers liefern. Es läßt sich sogar nicht behaupten, daß der Name des berühmten Photius in Folge der von ihm unternommenen Bearbeitung den Namen des ursprünglichen Verfassers verdunkelt habe, indem diese Bearbeitung in den Handschriften keinen Namen an der Spitze trägt und der Name des Photius dabei sich eigentlich nur durch Tradition erhalten hat. Einige Handschriften (z. B. Cod. Paris. gr. 1319. 1324. Coislin. 34. Petropolit. XIV.) geben bei der zweiten Hälfte der Vorrede den Namen des Photius, aber als späteren Zusatz. Die Ueberschrift des Commentars von Balsamon bezeichnet das Buch als die 14 Titel, welche den Kanonen vorangehen, während Balsamon selbst nur gelegentlich an einigen Stellen den Photius als Verfasser bezeichnet. Für den Namen des ursprünglichen Verfassers ist man demnach lediglich auf Vermuthungen verwiesen. Man könnte für das Zeitalter des Heraclius dabei mit Biener an den ausgezeichneten Patriarchen Sergius denken, welcher im December 638 starb, und von welchem Assemani in der Bibl. jur. Orient. am Ende des dritten Bandes viele Nachrichten zusammengestellt hat. Dieser könnte vielleicht der Verfasser sein oder wenigstens die Arbeit geleitet haben.

7) *Collectio constitutionum ecclesiasticarum.* Diese Sammlung kommt bei den Neuern auch unter dem Namen Collectio Tripartita und Paratitla vor. Sie ist die dritte der Zusammenstellungen der in weltlichen Gesetzen über kirchliche Gegenstände enthaltenen Vorschriften. Die erste dieser Sammlungen ist die Collectio LXXXVII capitulorum, die zweite die Collectio XXV capitulorum, die dritte ist diejenige, von welcher nunmehr gehandelt werden soll. Alle drei sind in den Handschriften häufig verbunden und stehen daselbst auch in der erwähnten Reihenfolge. Der unbekannte Verfasser des Nomocanon in 14 Titeln bemerkt in der Vorrede zum Nomocanon, daß er zwei Arbeiten über das weltliche Recht geliefert habe; die eine, bestehend aus kurzen Auszügen weltlicher Gesetze, welche hinter jedem Capitel des Nomocanon hinzugefügt sind, bestimmt, die Uebereinstimmung des weltlichen und kirchlichen Rechts zu zeigen; die andere, bestehend in einer besondern und von der ersten unabhängigen Schrift, nämlich in einer Zusammenstellung der auf kirchliche Gegenstände bezüglichen, sich in Quellen des weltlichen Rechts, sei es in kaiserlichen Constitutionen, oder in den Schriften der Juristen, findenden Bestimmungen. Die erste Arbeit ist unzweifelhaft das *Κείμενον* des Nomocanon, die zweite ist augenscheinlich die Collectio constitutionum, welche also von dem Verfasser des Nomocanon herrührt. Die Sammlung ist für uns vom höchsten Werthe. Sie hat uns Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher, namentlich des Codex erhalten, welche man anderwärts nicht findet. Die Beschaffenheit dieser Sammlung läßt sich schon aus dem Abdrucke in *Voelli* Bibl. jur. canon. T. II. p. 1217—1361 vollständig erkennen, da nach den Versicherungen von Pasini, Bandini und Hardt die ihnen vorliegenden turiner, florentiner und münchener Handschriften mit dem Abdrucke genau übereinstimmen, dies auch die einzelnen von ihnen gegebenen Notizen völlig bestätigen. Die Sammlung besteht aus 3 Theilen. Voran steht der allgemeine Titel: *Νόμος Ἰουστινιανοῦ βασιλέως.* Hierauf folgt unter der Ueberschrift: *ἀρχὴ τοῦ α΄ βιβλίου τοῦ κώδικος* das Titelverzeichniß des ersten Theils. Es enthält in griechischer Sprache die Rubriken der 13 ersten Titel des ersten Buches des Codex; unter jeder Rubrik sind die im Titel behandelten Gegenstände aufgezählt und jedem die betreffenden Constitutionen durch Zahlen beigefügt, sodaß Constitutionen, welche mehrere Gegenstände betreffen, auch mehrmals aufgeführt sind. In Handschriften gibt es nach mehreren Bibliothekcatalogen auch lateinische Rubriken; doch ist nicht recht deutlich gesagt, ob sich diese im Inhaltsverzeichniß des ersten Theils, oder bei den einzelnen Titeln desselben selbst befinden. Das Titelverzeichniß des ersten Theils steht eigentlich nicht an der richtigen Stelle; es müßte etwas weiter unten nach den Worten: *ἐκ τοῦ πρώτου βιβλίου τοῦ κώδικος* stehen, nach Analogie der Titelverzeichnisse des zweiten und dritten Theils. Nach dem Titelverzeichnisse des ersten Theils folgt der eigentliche Titel: *Συναγωγὴ τῶν εἰρημένων ἐν τῷ κώδικι καὶ τοῖς διγέστοις καὶ νεαραῖς διατάξεων περὶ ἐπισκόπων καὶ κληρικῶν, καὶ μοναχῶν, καὶ πραγμάτων εὐαγῶν, ἔτι δὲ καὶ Ἰουδαίων καὶ αἱρετικῶν,* und hierauf mit der Ueberschrift: *ἐκ τοῦ πρώτου βιβλίου τοῦ κώδικος* der erste Theil des Werkes selbst. Dieser enthielt die ersten dreizehn Titel des Codex, welche von geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten handeln, in einem vollständigen Auszuge. Unter jedem Titel werden nämlich von sämmtlichen Constitutionen, welche der Reihe nach mit Nummern bezeichnet sind, weitläufige oder kürzere Auszüge gegeben, ohne Inscriptionen oder Subscriptionen. Nur der erste Titel macht hier eine Ausnahme, indem er die const. 3. 5. 6. 7 doppelt liefert, theils im Auszuge, theils vollständig, wie sie im Original enthalten waren; diese letzteren haben Inscriptionen, zwei sogar Subscriptionen. Den meisten Titeln sind am Schlusse *παράτιτλα* beigefügt; d. i. eine Sammlung aller Stellen, welche die Lehre dieses Titels betreffen, theils in anderen Titeln des Codex, theils in den Novellen Justinian's. Die Constitutionen des Codex, aus welchen diese Paratitla entnommen sind, werden sorgfältig nach Zahl des Buches, Titels und der Constitution, und mit Beifügung der Anfangsworte jeder Constitution citirt. Die Novellen werden so citirt, daß ihre Rubrik und Zahl angeführt werden. Citate von Digestenstellen finden sich in den Paratitla nicht. Die Stellen des Codex folgen in den Paratitla auf einander nach der Ordnung der Bücher und Titel; die Anfangsworte der Constitution sind bald griechisch, bald lateinisch,

je nachdem die Constitution eine griechische oder lateinische ist. Von diesen Paratitlen hat Leunclavius dem Werke den Namen Paratitla gegeben, aber mit Unrecht. Denn das Werk selbst hat einen besonderen Titel, und die Paratitla sind blos eine Zugabe zu dem Hauptwerke selbst, welche aber auch in dem Codexcommentar des Stephanus, aus welchem höchst wahrscheinlich die Auszüge der Codexstellen in der Coll. const. eccl. entlehnt sind, einen selbständigen Theil eines jeden Titels bildeten. Die Novellen werden mit Zahlen citirt, welche nicht immer mit der Sammlung der 168 Novellen übereinstimmen. Der zweite Theil der Sammlung (bei *Voellus* Bibl. jur. canon. T. II. p. 1302) hat die Ueberschrift: *Συναγωγὴ τῶν σποράδην ἐν τοῖς διγέστοις καὶ ἰνστιτούτοις κειμένων περὶ ἱερῶν τόπων τε καὶ πραγμάτων, καὶ τῶν ἐν αὐτοῖς γενομένων τε καὶ πλημμελουμένων· καὶ περὶ ἱερέων, ἔτι δὲ καὶ Ἰουδαίων καὶ θυσιῶν, καὶ τῶν ἀπαγόντων τινὰς πρὸς ἀπηγορευμένην θρησκείαν· καὶ περὶ ἀποτροφῆς παίδων, γερόντων καὶ ἀσθενῶν.* Es sind dies die Rubriken der 6 Titel, aus welchem dieser zweite Theil besteht. Der zweite Theil selbst enthält in 6 Titeln, welche Rubriken haben, aber nicht gezählt sind, eine Reihe von Stellen aus den Digesten und den Institutionen, welche sich auf das jus sacrum beziehen und mit Zahl des Buches und des Titels, bei den Digestenstellen, auch des Fragments genau allegirt werden. Bei den Digestenstellen sind auch die Namen der Juristen angeführt, aber keine vollständigen Inscriptionen. Der zweite Theil hat keine Paratitla. Die Rubriken der Titel des zweiten Theils weichen von dem in der Ueberschrift dieses Theils enthaltenen bisweilen ab. So hat der 4. Titel die Rubrik: *περὶ θυσιῶν καὶ ἀστρολόγων, καὶ μαντέων, καὶ φαρμάκων, καὶ τῶν παρατρεπόντων τινὰς εἰς ἀπηγορευμένας θρησκείας.* Die Rubrik des 5. Titels: *περὶ φονέων* ist in der Ueberschrift des zweiten Theils gar nicht enthalten. Der dritte Theil (bei *Voellus* l. l. p. 1312) hat die Ueberschrift: *καὶ ἐκ τῶν μετα τον κώδικα νεαρῶν διατάξεων.* Hierauf folgt ein Inhaltsverzeichniß, welches der Anordnung dieses Theils genau entspricht. Der dritte Theil selbst ist in drei Titel getheilt; der erste: *περὶ ἐπισκόπων, καὶ κληρικῶν, καὶ μοναχῶν, καὶ μοναστριῶν;* der zweite: *περὶ τῶν ἐκκλησιαστικῶν πραγμάτων;* der dritte: *περὶ αἱρετικῶν καὶ Ἰουδαίων, καὶ Σαμαρειτῶν.* Unter diese drei Rubriken sind 34 Novellen vertheilt, welche bald kürzer, bald vollständiger gegeben werden. Von jeder Novelle ist die Rubrik, die Inscription und Subscription vorhanden, auch die Anfangsworte griechisch oder lateinisch, je nachdem die Novelle griechisch oder lateinisch erlassen war. Jeder dieser drei Titel hat eine Zugabe von Paratitla, welche kurze Auszüge aus Stellen der Novellen enthalten. Die angeführten Novellen werden hier auf eigenthümliche Weise citirt; bisweilen wird auch ein Citat nach Zahlen beigefügt. Den Schluß des ganzen Werkes machen als Anhang 4 Novellen des Kaisers Heraclius (bei *Voellus* T. II. p. 1361), welche geistliche Angelegenheiten betreffen. Es gibt zahlreiche Handschriften dieser Sammlung. Als die erste Ausgabe des ersten Theils der Sammlung läßt sich die von Ant. Augustinus veröffentlichte Sammlung unter dem Titel: Constitutionum graecarum Codicis Justiniani imp. collectio. Herdae 1567 betrachten. Doch sah er die Collectio XXV capitulorum und die Coll. const. eccl. als Ein Ganzes an, und führt bei den Stellen, welche er aus einer dieser beiden Sammlungen hergestellt hat, immer eine ihm vorliegende Collectio graeca constitutionum ecclesiasticarum als Quelle an; dagegen hat er genau unterschieden, wenn er eine Stelle aus den Paratitlen unserer Sammlung entlehnte, und citirt dann die paratitla collectionis eccl. constitutionum. In dem Verzeichnisse der Augustinischen Handschriften muß man also, da dasselbe in der Hauptsache aus dessen eigenen Notaten hervorgegangen ist, beide benutzte Sammlungen unter diesem allgemeinen Titel aufsuchen; und es gehören demnach hierher die Nummern 183. 184 seiner griechischen Handschriften, sowie Nr. 170 derselben. Sein Verfahren bei der Wiederherstellung aus diesen beiden Sammlungen war folgendes. Fand er eine griechische Constitution im vollständigen Originaltexte entweder in der Coll. XXV capit. oder in der Coll. const. eccles., so gab er den in letzterer Sammlung befindlichen kürzeren Auszug nicht an. Fand er eine griechische Constitution entweder in der Coll. const. eccl. oder in den Paratitla derselben Sammlung, so nahm er sie auf, und wenn er sie in beiden erwähnten Quellen vorfand, so gab er beide Auszüge. Die griechischen Auszüge bekannter lateinischer Constitutionen in der Coll. const. eccl. überging er ganz, und nahm nur Veranlassung mit Rücksicht auf die neu entdeckten griechischen Constitutionen die Stellung derselben mit neuen Zahlen zu bezeichnen, wobei er die genannte Sammlung streng befolgte. Im J. 1593 gab Leunclavius eine lateinische Uebersetzung der ganzen Sammlung unter dem Titel Paratitla heraus, begleitet von Bemerkungen (Notatorum libri duo), welche mehrere Fragmente des griechischen Textes enthielten. Fabrotus hatte einige Zeit vor seinem Tode eine Ausgabe des griechischen Textes der Sammlung vorbereitet; sie ist später mit des Leunclavius lateinischer Uebersetzung und mit desselben Notatorum libri duo 1661 in der Bibl. jur. canon. von Voellus und Justellus gedruckt. Die Handschrift, nach welcher Leunclavius seine Uebersetzung gemacht hat, weicht von der von Fabrotus für den griechischen Text benutzten bedeutend ab. Dies ergibt sich auch aus den von Ersterem in den Notata mitgetheilten Stellen des griechischen Textes, sowie aus den offenbaren Interpolationen späterer Juristen, welche sich in den Leunclavischen Handschriften finden, in den Fabrotischen aber fehlen. Namentlich weichen die Subscriptionen der Novellen im griechischen und lateinischen Texte von einander ab. Leunclavius hat mehr als Eine Handschrift zu Rathe gezogen; denn er zeigt häufig Varianten des Textes an, und hat wenigstens zwei Handschriften besessen. Fabrotus hat wol kaum eine andere Handschrift für den griechischen Text benutzt, als die dem Senator Nicolaus Peirescius zu Aix gehörige; denn diese ist die einzige, welche er in seiner ersten Note zu lib. I. tit. 1 förmlich anführt und welche

ihn zu dem Irrthum verleitete, diese Sammlung dem Balsamon zuzuschreiben. Es wird zwar behauptet, daß Fabrotus auch noch eine Handschrift des Erzbischofs von Toulouse, Karl von Monchal († 1651), benutzt habe; es ist dies aber unrichtig; denn Voellus und Justellus, welche sich, wie sie ausdrücklich sagen, dieser Handschrift bedient haben, haben aus ihr mehrere im Texte bei Fabrot befindliche Lücken ausgefüllt. Dieser Text des Fabrot, die Revision der Uebersetzung des Leunclavius und die Peiresc'sche Handschrift wurden von Wilhelm Fabrot an Voellus und Justellus mitgetheilt, welche mit Hilfe der erwähnten Monchal'schen Handschrift, von welcher Justellus eine Abschrift besaß, in der That die ersten Herausgeber der Coll. const. eccl. waren. Der Verfasser der Coll. const. eccl. hat nicht die Justinianeischen Rechtsbücher im Original, sondern griechische Bearbeitungen derselben benutzt. Für den ersten Theil, welcher die Auszüge aus den ersten 13 Titeln des ersten Buches des Codex enthält, sind die Auszüge aus dem Commentar des Stephanus über den Codex aus dessen σύντομος κῶδιξ entlehnt, sowie auch die Paratitla dieses Theils (vergl. §. 18 unter 5). Der erste Titel dieses Theils enthält vier Originalconstitutionen (L. 3. 5. 6. 7. C. de summa Trinitate I, 1). Von dieser haben ohne Zweifel Auszüge in dem Codex des Stephanus gestanden; der Verfasser der Sammlung mag aber die Originalconstitutionen, weil sie Glaubensartikel betrafen und deshalb besonders wichtig schienen, selbst an die Stelle der Auszüge aufgenommen haben; seine Quelle war nicht die Coll. XXV. capitulorum, indem diese nur die L. 3. C. I, 1, nicht aber die übrigen Constitutionen dieses Titels enthielt. Da der Codex des Stephanus auch im Nomocanon in 14 Titeln benutzt ist, so ist dies ein neuer Beweis für das irrige Verhältniß, in welchem dieser Nomocanon zu der Coll. const. eccl. stand. Ein fernerer Beweis für dieses Verhältniß beider Werke zu einander liegt darin, daß der zweite Theil der Coll. const. eccl., welcher Auszüge aus Digestenstellen enthält, aus dem Digestencommentar des Anonymus geschöpft ist, welchen der Verfasser des erwähnten Nomocanon ebenfalls für denselben benutzt hat (vergl. §. 17 unter 7). Dieser Theil enthält keine Paratitla, wie der erste, weil der Digestencommentar des Anonymus keine Paratitla hatte, wie solche der Codexcommentar des Stephanus, aus welchem der erste Theil geschöpft ist, enthielt. Der dritte Theil der Coll. const. eccl. ist eine wörtliche Wiederholung der drei ersten Titel des Novellencommentars des Athanasius und der ihnen beigegebenen Paratitla. Die Vergleichung dieses Theils der Coll. const. eccl. mit dem Werke des Athanasius, wie es Heimbach jun. herausgegeben hat, läßt darüber nicht den mindesten Zweifel. Den Athanasischen Novellencommentar hat auch der Verfasser des Nomocanon in 14 Titeln benutzt, aber nicht blos dessen drei erste Titel, sondern auch die übrigen. Da der Verfasser des Nomocanon in 14 Titeln zugleich auch nach der Vorrede zum Nomocanon der Verfasser der Coll. const. eccl. ist, so ist es erklärlich, daß sowol für das κείμενον des Nomocanon, als für die Coll. const. eccl. dieselben griechischen Bearbeitungen der Justinianeischen Rechtsbücher benutzt worden sind. An einen Gebrauch der Coll. const. eccl. im Nomocanon ist aber nicht zu denken, da der Verfasser des Nomocanon die griechischen Bearbeitungen der Justinianeischen Rechtsbücher selbst zur Hand hatte, und im Nomocanon einen weit umfassenderen Gebrauch davon gemacht hat, als in der Coll. const. eccl. Ueber die Zeit der Abfassung der Coll. const. eccl. besteht die bereits bei dem Nomocanon in 14 Titeln erwähnte Verschiedenheit der Meinungen, indem nach der einen diese Zeit gegen das Ende der Regierung des Kaisers Heraclius, während sie nach der anderen schon unter Justin II. fällt. Wir haben uns bereits aus Gründen, welche bei diesem Nomocanon angeführt sind, für die erste Ansicht ausgesprochen. Für die erste Ansicht wird in Bezug auf die Coll. const. eccl. von Biener besonders geltend gemacht, daß ihr 4 Novellen des Kaisers Heraclius über kirchliche Gegenstände beigefügt sind, welche wesentlich dazu gehörten, indem sie in allen Handschriften des Werkes enthalten sind. Dagegen ist von Heimbach jun. auszuführen versucht worden, daß diese 4 Novellen des Heraclius keinen integrirenden Bestandtheil der Coll. const. eccl. von Anfange an gebildet haben. Dies ist auch ganz richtig. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß der Verfasser der Coll. const. eccl. diese 4 Novellen seinem Werke als Anhang beigegeben hat. Die Verbindung derselben mit diesem Werke, welche Heimbach jun. selbst aus der Ansicht von mehr als zehn Handschriften bestätigt, kann doch für eine blos zufällige nicht angesehen werden, da sie eben sich in allen Handschriften findet. Sie findet ihre genügende Erklärung nur dann, wenn man die Zeit der Abfassung der Coll. const. eccl., sowie die des Nomocanon in 14 Titeln unter die Regierung des Heraclius versetzt, und die 4 Novellen des Heraclius als eine absichtliche Zugabe des Verfassers zu dem ersten Werke ansieht. Dazu paßt vortrefflich die Eintragung einer dieser Novellen in den Nomocanon selbst, wobei Heraclius als δεσπότης bezeichnet wird. Da die Bezeichnung als δεσπότης nur bei regierenden Kaisern üblich war, so kann diese Eintragung der Novelle des Heraclius nicht von Photius, dem späteren Bearbeiter des Nomocanon, der ja gegen das Ende des 9. Jahrhunderts lebte, herrühren, sondern sie muß von dem Verfasser des Nomocanon selbst ausgegangen sein. Der Verfasser der Coll. const. eccl. ist gänzlich unbekannt; die Handschriften nennen durchaus keine Namen, wie denn auch Ant. Augustinus, Cujacius, Leunclavius und Andere, welche im 16. Jahrhundert diese Schrift in Handschriften gelesen haben, Nichts von einem Namen wissen. Erst Fabrot hat in seiner Ausgabe das Buch dem Theodorus Balsamon, dem Commentator des Photianischen Nomocanon zugeschrieben. Die von ihm benutzte Peiresc'sche Handschrift hat nämlich nach seiner Angabe folgenden Titel: *Θεοδώρου διακόνου τῆς ἁγιωτάτης μεγάλης ἐκκλησίας νομοφύλακος καὶ χαρτοφύλακος καὶ πρώτου τῶν Βλαχερνῶν τοῦ Βαλσαμῶνος, τοῦ μετὰ χρόνους τινὰς γεγονότος πατριάρχου Θεουπόλεως με-*

γάλης Ἀντιοχείας. Daß Fabrot diesen Titel wirklich vorgefunden hat, läßt sich an und für sich nicht bezweifeln, und bestätigt sich besonders durch eine ganz ähnliche turiner Handschrift. Diese enthält nämlich zu Anfange ganz denselben Namen und Titel des Balsamon, und hierauf folgen die Coll. LXXXVII capitulorum, die Coll. XXV capitulorum und die Coll. const. eccl. Vermuthlich war Fabrot's Handschrift ebenso beschaffen, d. h. sie enthielt den Namen des Balsamon nicht vor der Coll. const. eccl., sondern vor der ersten der drei verbundenen Sammlungen. Wollte man diesen Handschriften Glauben beimessen, so müßte man alle drei Sammlungen dem Balsamon zuschreiben, was aber schon bei der ersten nicht anzunehmen ist, als deren Verfasser vielmehr Johannes Scholasticus bekannt ist. Aber auch die Coll. const. eccl. kann nicht von Balsamon herrühren, und man muß die Notiz in jenen Handschriften für einen zufälligen Irrthum halten. Darüber ist man jetzt allgemein einverstanden. Die Coll. const. eccl. ist im Orient von Seiten der Geistlichkeit fleißig gebraucht worden, wie die vielen, zum Theil sehr neuen Handschriften beweisen. Sehr vielfach hat Photius bei seinem Nomocanon die Sammlung in allen ihren Theilen benutzt. Auch aus späterer Zeit findet sich von einem unbekannten Schriftsteller, welcher aber nach Zonaras und Balsamon lebte, ein Zeugniß über den häufigen Gebrauch dieser Sammlung. Es wird nämlich eine Stelle des Theodorus Balsamon gegen den Nomocanon des Johannes, welche in dessen Commentar zu can. 2. Conc. Trull. enthalten sein soll, erwähnt. Diese in der griechischen Ausgabe des Balsamon'schen Commentars zu der Kanonensammlung des Photius am betreffenden Orte nicht zu findende Stelle findet sich in der zu Paris 1620 erschienenen Hervet'schen Uebersetzung unter dem Namen des Balsamon bei can. 2. Trullan. Obwol, daß diese Stelle von Balsamon wirklich herrühre, von Manchen bezweifelt wird, so ist sie doch ganz im Geiste des Balsamon geschrieben und enthält jedenfalls das Zeugniß, daß der Nomocanon des Johannes und die Coll. const. eccl., auf welche allein die angegebenen Merkmale passen, noch in der neueren Zeit von vielen und ansehnlichen Geistlichen der griechischen Kirche gebraucht wurden, und der Tadel, daß das so sei, weil sich darin Stellen befänden, welche die Basiliken nicht angenommen, also aufgehoben hätten. Seit dem 16. Jahrhundert ist die Coll. const. eccl. auch im Occident benutzt worden. Leunclavius in seinen Notata lib. I. und Fabrotus in seinen Noten haben sie für die Kritik der Justinianeischen Rechtsbücher bearbeitet. Cujacius hat diese Sammlung durch eine Handschrift, welche dem Peter Faber gehörte, gekannt, und citirt sie zur L. 5. C. de jure fisci. Auch wird sie einmal von Pithou angeführt. Vorzüglich ist aber der erste Theil der Sammlung zur Vervollständigung des Justinianeischen Codex gebraucht worden, für welche sie allerdings von großem Werthe ist, da sie die 13 ersten Titel des Codex, welche gerade sehr viele griechische Constitutionen enthalten, vollständig darstellt. Allerdings wäre die Herstellung mancher Constitution des Codex aus anderen Quellen möglich; aber es würde sich die Stelle der Constitution, weil die Zahlen in diesen Quellen häufig verdorben sind, nur selten mit Sicherheit bestimmen lassen, und noch weniger wäre man im Stande zu sagen, ob nicht noch die eine oder die andere griechische Constitution fehlt. Die ersten Spuren der Benutzung für den Codex finden sich in der zu Lyon im J. 1551 bei Hugo a Porta erschienenen glossirten Ausgabe des Codex. Es ist aber bereits oben unter A. bei der Coll. XXV capitulorum bemerkt worden, daß hierbei nur Mittheilungen von Metellus aus den von ihm und Antonius Augustinus gemachten Entdeckungen zum Grunde liegen, und es ist also Augustinus derjenige, welcher zuerst die Coll. const. eccl. vollständig für die Restitution des Codex in seiner Coll. const. graecar. Codicis benutzt hat. Ueber das hierbei von ihm beobachtete Verfahren, namentlich darüber, daß er die Coll. XXV capitulorum und die Coll. const. eccl. als Ein Ganzes betrachtet hat, ist bereits früher das Nöthige gesagt worden.

Zweite Periode.

Geschichte des römisch-griechischen Rechts von Basilius Macedo bis zum Untergange des byzantinischen Reiches (867—1453).

Erstes Capitel.

Geschichte der Rechtsquellen.

§. 23. Zustand des weltlichen Rechts.

1) Gründe der Reform der Gesetzgebung gegen das Ende des 9. Jahrhunderts. Es ist bereits im §. 13 unter 7 bemerkt worden, daß im 8. und 9. Jahrhundert in Folge der Streitigkeiten der Ikonodulen und Ikonoklasten, welche letztere unter Leo dem Isaurier und seinen Nachfolgern das Uebergewicht erhielten, die Wissenschaften überhaupt und auch die Rechtswissenschaft in Verfall gerathen war, und daß erst für die Rechtswissenschaft durch Bardas, welcher im J. 860 von dem Kaiser Michael Methysta zum Cäsar ernannt worden war, bessere Zeiten begannen. Die Ecloga von Leo Isaurus und Constantinus Copronymus konnte bei dem Wiederaufleben des Studiums der Rechtswissenschaft in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts nicht mehr genügen; ihr Ansehen nahm allmälig ab, und die Juristen wendeten sich wieder den Justinianeischen Rechtsbüchern zu. Indessen standen der Anwendung der letzteren manche Hindernisse und Schwierigkeiten entgegen. Folgende sind zu erwähnen: a) Die Justinianeischen Rechtsbücher, obgleich sie nirgends aufgehoben worden waren, hatten in der That in ihrem ursprünglichen Texte keine Anwendung; vielmehr waren an die Stelle der Institutionen, Digesten und des Codex die griechischen Uebersetzungen und Bearbeitungen derselben durch die unter Justinian und kurz nach ihm lebenden Juristen getreten. Nur die Novellen machten eine Ausnahme, da sie größtentheils in griechischer Sprache er-

lassen waren; es bedurfte daher, um sie verständlich und zur Anwendung passend zu machen, nicht erst solcher Bearbeitungen, wie sie bei den übrigen Theilen der Justinianeischen Rechtssammlung nöthig waren. Es existiren aber verschiedene Bearbeitungen der Institutionen, Digesten und des Codex von verschiedenen Verfassern; diese mehreren Bearbeitungen desselben Rechtsbuches stimmten nicht immer mit einander überein; die verschiedenen Erklärungen und Auslegungen mußten nothwendig viele Streitfragen und Schwierigkeiten bei der Anwendung in den Gerichten hervorbringen. Nichtsdestoweniger scheint unter den mehreren Bearbeitungen desselben Rechtsbuches immer Eine hauptsächlich im Gebrauch gewesen zu sein. So hat unter den Commentaren über die Institutionen der des Theophilus den Vorzug vor den übrigen erhalten, wie sich theils aus dessen Gebrauch in den Basiliken, theils daraus ergibt, daß er sich in vielen Handschriften vollständig erhalten hat, während von den Commentaren anderer Juristen kaum noch wenige Spuren übrig sind. Unter den Commentaren über die Digesten hat man denen des Stephanus und Dorotheus vor den übrigen den Vorzug gegeben, zu den *πραττόμενα βιβλία* dem Commentar des Stephanus, welcher sich auf diese Bücher beschränkte, zu den Büchern der Digesten dem des Dorotheus. Der Grund, weshalb den Commentaren des Theophilus und Anonymus, welche nur noch allein zu nennen sind, da von den Commentaren Anderer sich nur sehr wenige Fragmente erhalten haben, nicht gleiche Beachtung zu Theil wurde, war folgender. Der Commentar des Theophilus umfaßte weniger Bücher der Digesten, als der des Stephanus, und konnte, da Stephanus denselben sehr häufig citirt, füglich entbehrt werden, wenn man den Commentar des Stephanus benutzte. Der Commentar des Anonymus ist zwar in dem Nomocanon in 14 Titeln und in der Coll. const. eccl. benutzt, und bildet für die Digesten sogar den officiellen Text der Basiliken. Dennoch würde man mit Unrecht, namentlich aus seiner Benutzung für den Basilikentext darauf schließen, daß er vorher vorzüglich im Gebrauche gewesen sei. Vielmehr scheint seine Benutzung in den erwähnten kirchenrechtlichen Schriften, sowie für den Basilikentext, auf Rechnung seiner ganzen Beschaffenheit gesetzt werden zu müssen. Der Commentar des Anonymus eignete sich wegen seiner Kürze und da er doch immer das Wesentliche der Digestenstellen wiedergab, ohne die Beimischung der darin vorkommenden Streitfragen, vielmehr zur Aufnahme in den Text eines Gesetzbuches, als die Commentare des Stephanus und Dorotheus, von denen dieser bei fast wörtlicher Uebersetzung des Digestentextes natürlich auch alle Streitfragen der Juristen mit Anführung der Namen derselben und alle historischen Nachrichten wiedergab, welche später gar nicht mehr in Betracht kamen, jener aber außerdem, daß er die Streitfragen und historischen Nachrichten mittheilte, die Sache mit so großer Weitläufigkeit und so unnöthigem Wortreichthum behandelt hatte, daß es erst einer besonderen Umarbeitung bedurft hätte, um den Commentar des Stephanus zur Aufnahme in den Text eines Gesetzbuches geschickt zu machen. Für die *πραττόμενα βιβλία* hat der Commentar des Stephanus in größerem Ansehen gestanden, als der des Dorotheus, wofür der Beweis darin liegt, daß ersterer für diese Bücher in den alten Basilikenscholien hauptsächlich benutzt worden ist, sowie darin, daß auch noch in späterer Zeit, mehrere Jahrhunderte nach den Basiliken häufig die Auctorität des Stephanus, sehr selten die des Dorotheus angerufen wird. Unter den Commentaren zum Codex hat der des Thaleläus im höchsten Ansehen gestanden, und muß dies schon vor den Basiliken der Fall gewesen sein. Der Commentar des Thaleläus eignete sich außerdem, daß er von jeder Constitution eine kurze Inhaltsanzeige gab, vorzüglich wegen der wörtlichen griechischen Uebersetzung der lateinischen Constitutionen und wegen der zahlreichen Anmerkungen zur Anwendung in den Gerichten; es war für die Richter dadurch der Gebrauch sehr erleichtert, und sie hatten wegen des *κατὰ πόδας* nicht nöthig, statt der lateinischen Constitutionen Auszüge derselben zu benutzen. Der umfängliche Gebrauch, welcher von diesem Commentar für den Basilikentext gemacht worden ist, beweist, daß er schon vorher das größte Ansehen erlangt hatte; es war nicht legislatorische Willkür, welche die Benutzung dieses Commentars für die Basiliken anordnete, sondern Anerkennung des bereits in den Gerichten bestehenden Gebrauchs. Der Gesetzgeber hätte ja eben so gut die Benutzung eines anderen Commentars anordnen können; er hat es aber nicht gethan. Aus der gesetzlichen Anerkennung des bereits bestehenden Gebrauchs erklärt sich auch, daß der Codexcommentar des Theodorus lediglich für die alten Scholien der Basiliken benutzt worden ist; denn seine Benutzung für den Basilikentext ist zweifelhaft (vergl. §. 16 unter 6). Mochte nun auch in den Gerichten von Basilius Macedo sich bereits ein Gebrauch dahin gebildet haben, daß von den Commentaren über Justinian's Rechtsbücher immer nur Einer für jedes Rechtsbuch vorzugsweise benutzt wurde, so war doch der Gebrauch der anderen nicht verboten; es konnte nicht fehlen, daß die Parteien in Processen sich auch auf die Auctorität anderer Commentare, als der in den Gerichten vorzüglich gangbaren, beriefen, daß in Folge der Verschiedenheit der Meinungen der Commentatoren eine Menge Streitfragen entstanden, und so der Zustand des Rechts vor Basilius fast derselbe wurde, wie er vor Justinian war, ehe dieser seine Gesetzbücher publicirte. b) Eine andere Schwierigkeit der Anwendung der griechischen Bearbeitungen der Justinianeischen Rechtsbücher lag in dem Gebrauche der in ihnen vorkommenden lateinischen Ausdrücke. Die griechischen Bearbeiter des Justinianeischen Rechts behielten in ihren Schriften die lateinischen Kunstausdrücke bei. Diese waren im 9. Jahrhundert, wo der Gebrauch der lateinischen Sprache in den Gerichten längst untergegangen war, kaum noch verständlich. Man könnte sich zwar dafür, daß schon lange vor Basilius Macedo der Versuch gemacht worden sei, die lateinischen Kunstausdrücke in das Griechische zu übersetzen, auf den Nomocanon in 14 Titeln berufen wollen, in welchem die in der Coll. const. eccl. vorkommenden lateinischen Ausdrücke grie-

chisch wiedergegeben sind. Allein der Verfasser dieses Nomocanon, welcher ja auch die Coll. const. eccl. verfaßt hat, hat, wie in dieser, so auch im Nomocanon ohne Zweifel die lateinischen Ausdrücke gebraucht, und deren Uebersetzung in das Griechische ist wol auf Rechnung des späteren Bearbeiters Photius zu setzen. Denn zu dessen Zeit, also zu der Zeit, in welche auch die Abfassung der Basiliken fällt, wurde die Vertauschung der lateinischen Kunstausdrücke mit griechischen gewöhnlich, und in den Basiliken finden wir allenthalben die lateinischen Ausdrücke griechisch wiedergegeben. Es geschah dies aber nur für den Basilikentext, die officielle Redaction des Gesetzbuches. Denn daß in der Wissenschaft die lateinischen Kunstausdrücke auch später noch beibehalten wurden, beweisen die in den alten Scholien der Basiliken vorkommenden Excerpte aus den Commentaren des Thaleläus, Stephanus und Dorotheus, in denen sich überall diese Kunstausdrücke vorfinden. c) Die Anwendung des Justinianeischen Rechts wurde auch durch die Zerstreuung des gesetzlichen Stoffes in 4 Theilen sehr erschwert. Abgesehen davon, daß die gesetzlichen Bestimmungen erst mühsam aus diesen 4 Theilen zusammengesucht werden mußten, war auch das Verhältniß dieser Theile zu einander, abgesehen von den Novellen, welche als die neueste Gesetzgebung Justinian's unbestritten allen übrigen vorgingen, zweifelhaft. Wir finden häufig in den älteren Basilikenscholien Widersprüche der verschiedenen Theile erwähnt, ebenso auch Versuche zur Lösung und Beseitigung derselben. Ebenso gab es ein besonderes Werk: *περὶ ἐναντιοφανειῶν*, über die Widersprüche und Antinomien in den Pandekten. Alles dies beweist, daß man die Schwierigkeit der Anwendung der Justinianeischen Rechtsbücher damals ebenso fühlte, wie man sie später im Occident gefühlt hat. d) Die Justinianeischen Rechtsbücher enthielten Vieles, was entweder durch spätere kaiserliche Constitutionen aufgehoben oder geändert, oder sonst veraltet war. Indessen war dies wol nicht eine Hauptursache zu der neuen durch Basilius Macedo und Leo den Weisen unternommenen neuen Gesetzgebung. Wenigstens die Basiliken sind dadurch nicht veranlaßt worden. Denn in ihnen ist Vieles aufgenommen, was schon durch die Novellen Justinian's abgeändert worden war, und die Novellen der späteren Kaiser, soweit sie nicht in der Sammlung der 168 Novellen standen, sind in den Basiliken nicht benutzt worden. — Außer den bisher erwähnten Schwierigkeiten der Anwendung der Justinianeischen Rechtsbücher, welche eine neue umfassende Gesetzrevision und Redaction wünschenswerth und nothwendig machten, war auch für die Erlernung der Anfangsgründe der Rechtswissenschaft weder durch die Institutionen Justinian's und deren griechische Bearbeitungen, noch durch die Ecloga Leo des Isauriers und Constantin's hinreichend gesorgt. Erstere genügten selbst in ihren griechischen Bearbeitungen nicht, theils weil sie nicht das Recht enthielten, was in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts galt, theils weil die lateinischen Kunstausdrücke schwer verständlich waren. Letztere konnte jenem Zwecke ebenso wenig entsprechen, da ein großer Theil der in ihr enthaltenen Bestimmungen schon im 9. Jahrhundert außer Anwendung gekommen war, wozu der Haß, welchen man auf jene Kaiser als die Schützen und Vertheidiger der Bilderstürmerei geworfen hatte, wesentlich beitrug.

2) Charakter der Reform der Gesetzgebung durch Basilius Macedo und Leo den Weisen. Basilius Macedo, welcher zur Herrschaft gelangte, sah sich durch die eben angedeuteten Uebelstände veranlaßt, nicht lange nach seinem Regierungsantritt zu einer Reform in der Gesetzgebung zu schreiten. Ueber den Charakter und den Umfang derselben gibt ein unbekannter Biograph desselben im Cap. 33 der Lebensbeschreibung folgende Auskunft: *Εὑρὼν δὲ καὶ τοὺς πολιτικους νόμους πολλὴν ἀσάφειαν καὶ σύγχυσιν ἔχοντας διὰ τὴν ἀγαθῶν ὥςπερ καὶ πονηρῶν συναναστροφήν, λέγω δὴ τὴν ἀνῃρημένων καὶ πολιτευομένων ἀδιάκριτον καὶ κοινὴν ἀναγραφήν, καὶ τούτους κατὰ τὸ προςῆκον καὶ ἐνδεχόμενον προςφόρως ἐπηνωρθώσατο, τὴν τῶν ἀνῃρημένων ἀχρηστίαν περιελῶν, καὶ τῶν κυρίων ἀνακαθάρας τὸ πλῆθος, καὶ ὥσπερ ἐν συνόψει ἐν κεφαλαίοις διὰ τὸ εὐμνημόνευτον τὴν προτέραν ἀπειρίαν περιλαβῶν.* Hiernach verbesserte Basilius den Zustand des bürgerlichen Rechts auf dreifache Weise; erstens hob er die Gesetze, welche antiquirt erschienen oder unanwendbar geworden waren, ausdrücklich auf; dann nahm er eine *ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων* vor; d. h. er hob die große Verwirrung der alten Gesetze, welche noch gültig waren, auf, und brachte sie in bessere Ordnung; endlich gab er ein kurzes juristisches Lehrbuch (*σύνοψιν ἐν κεφαλαίοις*) heraus, um den Rechtsbeflissenen die ersten Anfangsgründe des Rechts ohne große Mühe beizubringen. In den folgenden §§. 24—27 werden nur die einzelnen Denkmäler der gesetzgeberischen Thätigkeit des Basilius Macedo und seines Sohnes, Leo des Weisen, dargestellt (Prochirum, Epanagoge, *ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων* des Basilius und die Basiliken Leo's), und es werden hierbei die bisher von den Bearbeitern der byzantinischen Rechtsgeschichte, namentlich von Zachariä von Lingenthal und nach ihm von Mortreuil, gewonnenen Resultate ihrer Forschungen zum Grunde gelegt. Ehe man aber auf das Einzelne hinsichtlich der genannten Denkmäler der Gesetzgebung des Basilius und Leo eingeht, ist noch einer von den genannten Rechtshistorikern aufgestellten und auch hier angenommenen Resultaten ganz abweichenden und mit derselben im Widerspruch stehenden Ansicht von Minoides Mynas zu gedenken, und dieselbe bereits hier zu widerlegen, um nicht später bei den einzelnen Rechtsdenkmälern darauf zurückkommen zu müssen. Mynas hat seine wissenschaftliche Reise auf den Berg Athos und die Klöster *τῆς Γουμέρας, Κουτουρᾶς καὶ Περιστερᾶς*, welche bei Erzerum an dem nach Trapezunt führenden Wege liegen, erstreckt, auch mehrere Handschriften von dort mitgebracht. Die von den genannten Rechtshistorikern vertretene und auch von mir angenommene Ansicht über die Gesetzgebung der Kaiser Leo des Isauriers und seines Sohnes Constantinus Copronymus, ferner der Kaiser Basilius Macedo und Leo des Weisen ist folgende. Die erste

Abänderung des Justinianeischen Rechts erfolgte durch Leo den Isaurier und Constantinus Copronymus, welche um das Jahr 740 und 741 die Ecloga legum in 18 Titeln publicirten, von welchem Titel der erste die Rubrik: *περὶ συναινέσεως μνηστείας καὶ λύσεως αὐτῆς*, der letzte die Rubrik: *περὶ διαμερισμοῦ σκύλων* hat (vergl. §. 10). Später, zwischen den Jahren 870 und 878, publicirten Basilius Macedo, Constantinus und Leo das Prochirum in 40 Titeln (der erste mit der Rubrik: *περὶ συναινέσεως μνηστείας*, der letzte: *περὶ διαμερισμοῦ σκύλων*) mit der Vorrede: *Τὸν μέγαν καὶ φύσει ἀληθῆ θεὸν*, 1837 von Zachariä v. L. herausgegeben. Gleichzeitig unternahm Basilius eine Revision des alten Rechts, aus zwei Stücken oder Theilen bestehend. In dem einen Theile stellte er die abrogirten Gesetze (wahrscheinlich die der Isaurischen Kaiser) zusammen; in dem anderen unternahm er eine *ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων* (repurgatio veterum legum), d. i. eine Zusammenstellung des vom Justinianeischen Rechte noch Brauchbaren, deren Plan anfänglich auf 60 Bücher berechnet war, später aber auf 40 Bücher beschränkt wurde, und welche nach dem Jahre 883 vor der zweiten Ausgabe des Prochirum, der Epanagoge, also um das Jahr 884 publicirt worden ist, sich aber nicht bis auf unsere Zeit erhalten hat. In der Zeit von 884—886, wo Basilius starb, wurde durch Basilius und seine Söhne Leo und Alexander (Constantinus war bereits gestorben) eine zweite Ausgabe des Prochirum unter dem Tittl: *ἐπαναγωγη τοῦ νόμου* (die Epanagoge) veranstaltet und publicirt. Dieselbe hat 40 Titel, deren Inhalt den 40 Büchern der *ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων* entspricht, und deren erster die Rubrik: *περὶ νόμου καὶ δικαιοσύνης*, der letzte die Rubrik: *περὶ ποινῶν* hat. Die Vorrede beginnt mit den Worten: *Τὸ ἀξίωμα καὶ τὸ μέγεθος*. Später hat Leo der Weise eine neue Ausgabe der von Basilius unternommenen *ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν ν.* in 60 Büchern veranstaltet, deren Publication in die ersten Jahre der Regierung des Kaisers fällt, und welche sich zum großen Theil unter dem Namen der Basiliken erhalten hat, und in den Ausgaben von Fabrot und Heimbach gedruckt vorliegt. Eine dritte Redaction der *ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων*, welche nach dem Zeugniß des Balsamon durch den Sohn Leo des Weisen, Kaiser Constantinus Porphyrogeneta, erfolgt sein soll, ist im höchsten Grade zweifelhaft. Im J. 920 gab ein unbekannter Rechtslehrer ein neues juristisches Handbuch unter dem Titel: *ἐκλογη νόμων τῶν ἐν ἐπιτομῇ ἐκτεθειμένων* (von Zachariä v. L. schlechthin Epitome genannt) in 45 Titeln heraus, deren erster die Rubrik: *περὶ νόμου καὶ δικαιοσύνης*, der letzte die Rubrik: *περὶ κεφαλικῶν ἐγκλημάτων, καὶ περὶ φόνων ἑκουσίων καὶ ἀκουσίων, καὶ περὶ εὐνουχιζομένων καὶ αἰσχρότητος* hat. Die Vorrede beginnt mit den Worten: *Τῆς νομικῆς μεγαλοφυοῦς δικαιοσύνης*. Die Epitome ist von Zachariä v. L. herausgegeben. Nach dem Muster der 3 Legalcompendien (Ecloga, Prochirum und Epanagoge) und des einen Privatcompendiums (Epitome) sind nach und nach im byzantinischen Reiche eine Menge Privatcompendien zum Gebrauche der Richter und Sachwalter entstanden, welche ihren Namen entweder nach dem Compendium, nach dessen Muster sie gearbeitet sind, oder nach den Bibliotheken, wo sie gefunden werden, hauptsächlich durch Zachariä v. L. erhalten haben (Ecloga privata, Ecloga privata aucta, Ecloga ad Prochirum mutata, Prochirum Vaticanum, Prochirum auctum, Epanagoges tituli XIII, Epanagoge cum scholiis, Epanagoge cum Prochiro composita, Epanagoge aucta, Epitome Laurentiana, Epitome ad Prochirum mutata, Epitome Marciana). Mynas hat geglaubt, zur Begründung seiner Ansicht bis zu Kaiser Hadrian zurückgehen zu müssen. Nach seiner Vermuthung hat dieser Kaiser die Juristen Julianus und Servius Cornelius mit der Sammlung der verschiedenen juristischen Werke und Gesetze beauftragt. Diese wurden damals zuerst in einen Codex gesammelt, dem ein von Julianus gefertigter Index voranging. Von dieser großen Sammlung wurden viele Auszüge veranstaltet, und einer dieser Auszüge in der von Hermogenes. Zum Unterschiede von den Auszügen erhielt die Sammlung den Namen: *πλάτος τῶν νόμων*, d. h. Sammlung der älteren juristischen Werke von Justinian, und später erhielt die von Justinian veranstaltete Sammlung (die Digesten und der Codex) denselben Namen. Die großen Sammlungen Hadrian's sind nach den im 6. Jahrhundert veranstalteten Sammlungen verloren gegangen; auch letztere sind nicht in der ursprünglichen Gestalt auf unsere Zeit gekommen, sondern nur in Auszügen. Ueber die Thätigkeit der Gesetzgeber nach dem 6. Jahrhundert bis zum 10. Jahrhundert stellt Mynas folgende Ansicht auf: 1) Leo der Isaurier und Constantinus Copronymus publicirten eine *ἐκλογη τῶν νόμων* (Ecloga legum). Das Original derselben ist nicht mehr vorhanden; der ihm sich am meisten annähernde Text besteht aus 28 Titeln und ist im J. 1596 in *Leunclav.* Jus Graeco-Romanum T. II. p. 79—130 unter dem Titel herausgegeben: *Ἐκλογὴ τῶν νόμων ἐν συντόμῳ γενομένη παρὰ Λέοντος καὶ Κωνσταντίνου.* Daß dieser Text später sei, soll die p. 131 von Leunclavius gemachte Bemerkung beweisen: Hic finem habebat unum exemplar correctionis legum Leonis et Constantini. Den von Zachariä v. L. für echt gehaltenen Text der Ecloga hält Mynas für den der Ecloga ad Prochirum mutata, wo von der echten Ecloga die Titel vom Kaiser, vom Klerus und von den Prätoren weggelassen sind. Mynas fand diesen Auszug in der *μονη* (Kloster) *τῆς περιστερᾶς*, aber auch noch zwei Handschriften mit einem anscheinend ähnlichen Texte, die eine in demselben Kloster, die andere in dem Kloster *τοῦ Κουτουρᾶ*. 2) Die *ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων* von Basilius hält Mynas für eine Revision des von ihm sogenannten *πλάτος τῶν νόμων* in 40 Büchern, von denen Basilius einen Auszug unter dem Namen *μικρὸν βασιλικόν* machen ließ. Dieser so benannte Auszug, von welchem Mynas eine Handschrift mitgebracht, fehlt nach dessen Meinung in allen Bibliotheken Europa's und hat folgenden Titel: *προοίμιον τῆς ἐπαναγωγῆς τοῦ νόμου τοῦ σὺν θεῷ ἐμφανεστέρου*

ὑπο Βασιλείου καὶ Λεόντος καὶ Ἀλεξάνδρου τῶν πανταγάθων καὶ εὐρηνοποιῶν βασιλέων. Dieses προοίμιον ist die Vorrede mit den Anfangsworten: Τὸ ἀξίωμα. Die Zahl der Titel beträgt 40; der Titel 16 hat die Rubrik: περὶ γάμου καὶ ἀκριβείας αὐτοῦ, der letzte die Rubrik: περὶ ποινῶν, dessen Capitel 16 von der Entführung der Frauenspersonen handelt. Der Text hat auch Scholien. 3) Ferner hat nach Mynas Leo der Weise ein ἐγχειρίδιον oder μέγα πρόχειρον in 40 Titeln publicirt, welches zum Theil nach dem πλάτος des Basilius, zum Theil nach dem μικρὸν βασιλικὸν zusammengestellt ist, zu dem Zwecke, um die Gesetzgebung der isaurischen Kaiser zu verdrängen, und an deren Stelle die der Kaiser aus der macedonischen Dynastie zu setzen. Dieses Handbuch hat den Titel: Ἐπιτομὴ τῶν νόμων; die Vorrede beginnt mit den Worten: Τῆς νομικῆς μεγαλοφυοῦς δικαιοσύνης, und endigt: Διὰ πεντήκοντα τίτλων τεθείκαμεν ἐν τῷ πρώτῳ ἔτει τοῖ εὐτυχοῦς Κωνσταντίνου τοῦ εὐεργέτου πρὸς ὑπόμνησίν του καὶ ὠφέλειαν τῶν ἐντυγχανόντων ταύτῃ τῇ μικρᾷ βίβλᾳ, ἀπαρξάμενοι ἐν πρώτοις ὅθεν καὶ ἡ ἐξ ἡμῶν φύσις τὴν ἀρχὴν εἴληφε κ. τ. λ. Hierauf ein Verzeichniß (πίναξ) der 40 Titel, deren erster die Rubrik: περὶ συναινέσεως μνηστείας, der letzte nach aller Wahrscheinlichkeit (denn Mynas gibt die Rubrik nicht) die Rubrik: νόμοι Ῥοδίων hat. Nach dem Titelverzeichniß folgt eine zweite Vorrede mit den Anfangsworten: Τὸν μέγαν καὶ φύσει ἀληθῆ θεόν. Nach dieser Vorrede kommt die κατάκρισις ἐκτεθεῖσα ὑπὸ Λέοντος καὶ Ἀλεξάνδρου, ἥτις ἐξεφωνήθη μηνὶ δεκεμβρίῳ α΄ ἰνδ. ς΄. Dann folgt der Text des Buches, von welchem Mynas eine Handschrift mitgebracht hat. 4) Ungefähr 12 Jahre nach dem Tode Leo's ist die Ἐκλογη des Kaisers Romanus abgefaßt, welche wörtlich die erste Vorrede des ἐγχειρίδιον wiederholt, nur mit dem Unterschiede, daß die Lobrede auf Kaiser Leo weggelassen ist, am Ende aber gesagt wird, daß diese ἐκλογὴ im ersten Regierungsjahre des Kaisers Romanus (des Aelteren) herausgegeben sei. Von dieser ἐκλογὴ soll Zachariä v. L. die Vorrede, die Titelrubriken und 41 Capitel veröffentlicht haben. 5) Das von Zachariä v. L. herausgegebene πρόχειρον hält Mynas für einen Auszug des μικρὸν βασιλικόν und das ἐγχειρίδιον; das Verhältniß dieses Auszuges zu dem μικρὸν βασιλικόν soll dasselbe sein, wie das Verhältniß des μικρὸν βασιλικόν zu dem πλάτος. Die Abfassung soll nicht allein nach Basilius, sondern auch nach der Publication der Basiliken Leo's, ja selbst nach der Ecloga des Romanus fallen. — Was die von Mynas über die Reform des Rechts unter Hadrian durch Julian, sowie über die Justinianeischen Sammlungen aufgestellte Ansicht betrifft, so bedarf es keiner besonderen Widerlegung; diese Ansicht steht im Widerspruche mit längst begründeten und bewiesenen Thatsachen und ist gänzlich unhaltbar. Was das πλάτος anlangt, so hat der Ausdruck τὸ πλάτος verschiedene Bedeutungen. Er wird bald auf die Gesetzgebung Justinian's im Ganzen oder zum Theil bezogen (auf die Digesten, den Codex, die Novellen), bald auf die Basiliken, bald auf einige Werke der Juristen des 6. Jahrhunderts (z. B. auf den index des Dorotheus und den des Stephanus). Das kleine Schriftchen über das πλάτος τῶν νόμων, welches Mynas für bisher unbekannt ausgibt, findet sich im Cod. Paris. gr. 1355. fol. 3b, und ist nach dieser Handschrift von *Ducange*, Glossar. med. et infim. Graec. s. v. πλάτος bekannt gemacht. Die weiter aufgestellten Behauptungen betreffend, so ist zu 1) die Behauptung, daß die in *Leuncl.* Jus Graeco-Rom. T. II. p. 79 seq. herausgegebene Ecloga legum den dem echten Texte der Ecloga Leo's und Constantin's am nächsten kommenden Text enthalte, unrichtig. Der von Leunclavius herausgegebene Text ist aber aus verschiedenen Werken von demselben zusammengesetzt, und aus verschiedenen Handschriften entlehnt. Titel 1—10 sind aus der Epanagoge, Titel 20—27 aus der Ecloga ad Prochirum mutata, und nur Titel 11—19. 28 und der Titel: περὶ διαμερισμοῦ σκύλων gehören der echten Ecloga an. Gewiß ist, daß Leunclavius den Cod. Palat. 55 und Vindob. jur. gr. 8 benutzt hat. Randbemerkungen von seiner eigenen Hand in diesen Handschriften lassen daran keinen Zweifel. Allein es läßt sich nicht bestimmen, welche Handschriften er außerdem gebraucht hat. Nach Mortreuil hat er die Titel 1—10 (Titel 1—9. 11 der Epanagoge) aus dem Cod. Palat. 55; ebenso Titel 20—27 aus derselben Handschrift. Daß aber die Titel 1—10 nicht aus dieser Handschrift entlehnt sind, geht daraus hervor, daß Leunclavius bisweilen ganze Sätze mehr gibt, als in dieser Handschrift stehen. Auch die Titel 20—27 hat er nicht daher. Nach der Vermuthung von Zachariä v. L. hat er vielleicht aus dem Cod. Palat. 371 geschöpft. Die von Leunclavius ohne Text herausgegebenen Rubriken der Titel 29—73 sind die Rubriken der Titel 19—63 der Epitome Marciana. Die echte Ecloga legum von Leo dem Isaurier und Constantinus Copronymus hat Zachariä v. L. herausgegeben. 2) Das von Mynas sogenannte μικρὸν βασιλικόν ist nach der von ihm gegebenen unvollkommenen Beschreibung nichts Anderes als die allbekannte zweite Ausgabe des Prochirum, nämlich die Epanagoge. Die Ueberschrift, die Vorrede, die Zahl und Anordnung der Titel stimmen so genau mit den von andern Gelehrten gegebenen Beschreibungen dieses Rechtsbuches überein, daß an der Identität kein Zweifel sein kann. Da die von Mynas mitgebrachte Handschrift auch Scholien zum Texte hat, so enthält dieselbe die allbekannte Epanagoge cum scholiis 3. 4. Die von Mynas gegebene Beschreibung des ἐγχειρίδιον oder μέγα πρόχειρον stimmt vollkommen zu dem Handbuche, welches sich im Cod. Laurent. LXXX, 6 nach der Beschreibung von Bandini befindet, und von der Bibliothek, welche die Handschrift enthält, den Namen Epitome Laurentiana erhalten hat. Dieselbe ist aus der Epitome legum von 920 und aus dem Prochirum zusammengesetzt. Mynas irrt schon darin, daß er die Epitome legum von 920 den Kaiser Romanus dem Aelteren zuschreibt, während sie doch eine allerdings in jenem Jahre verfaßte Privatarbeit ist. 3) Die Behauptung von Mynas, daß das von Zacha-

riä v. L. herausgegebene Prochirum ein Auszug des von ihm sogenannten μικρὸν βασιλικόν (der Epanagoge) und später, als die Basiliken Leo's, ja selbst als die Epitome legum von 920 ist, steht im Widerspruch mit der in den zahlreichen Handschriften des Prochirum befindlichen Inscription, in welcher dasselbe den Kaisern Basilius, Constantinus, dem älteren Sohne desselben und Leo, dessen jüngerem Sohne, deren gleichzeitige Regierung von 870—878, wo Constantinus starb, dauerte, zugeschrieben wird, wonach es also während dieses Zeitraumes publicirt worden sein muß. Hierdurch fällt schon die Behauptung, daß das Prochirum jünger sei, als die Basiliken Leo's, und sogar nach der Epitome legum von 920 falle, zusammen.

§. 24. *Prochirum* des Basilius.

Das erste Denkmal der Gesetzgebung des Basilius Macedo hat den Titel: ὁ πρόχειρος νόμος, Prochirum legum, Manuale legum. Dasselbe ist lange Zeit mit der Ecloga Leo des Isauriers und Constantin's verwechselt worden. Ueber dieses Werk haben wir ein sehr ausführliches Zeugniß von Constantinus Harmenopulus. In der Vorrede zu seinem Manuale legum zählt er die verschiedenen Quellen auf, welche er bei seiner Arbeit benutzt habe, und unter diesen besonders das von den Kaisern Basilius, Constantin und Leo publicirte Werk unter dem Namen πρόχειρον. Er erzählt, daß er auf dieses Werk gestoßen sei, welches im Auszuge die Gesetze wiedergebe; er citirt ferner eine Stelle der Vorrede desselben, in welcher gesagt werde, es sei aus allen Büchern der Gesetze das Nothwendige und häufig Gesuchte ausgewählt und dieses unter gewissen Capiteln in diesem Handbuche der Gesetze (ἐν τῷ δε τῷ προχείρῳ τῶν νόμων) aufgezeichnet, und Nichts von demjenigen weggelassen, was dem Volke zu wissen nöthig sei. Harmenopulus sagt aber, er habe bei Durchsicht des Werkes gefunden, daß das gesteckte Ziel nicht erreicht und das Versprechen nicht erfüllt worden sei, und erzählt nun weiter, wie dürftig das Meiste in dem Prochirum behandelt und wie viel in demselben weggelassen sei; er habe daher den Plan gefaßt, das Prochirum zu ergänzen und aus dessen 40 Titeln 70 Titel und mehr gemacht, und diese in sechs Bücher vertheilt; das aber, was aus jenem alten Werke herrühre, und das, was er selbst hinzugefügt habe, durch Zeichen am Rande von einander unterschieden, und zwar das Erstere durch das Zeichen des Saturn (σημεῖον κρονικόν), das Letztere durch das Zeichen der Sonne (σημεῖον ἡλιακόν). Nach dem Zeugniß des Harmenopulus hat also Basilius Macedo ein juristisches Handbuch zu der Zeit bekannt gemacht, wo er seinen älteren Sohn Constantin und den jüngeren Leo, welcher ihm später in der Regierung folgte, zum Mitregenten hatte, das ist, in der Zeit zwischen 870 und 878. Hiermit stimmt allenthalben der griechische Jurist aus dem 12. Jahrhundert überein, welcher den Cod. Paris. gr. 1384 geschrieben hat; dieser spricht ebenfalls von einem kurzen Handbuche des Rechts, welches Basilius, Constantin und Leo publicirt hätten, und bringt einige bemerkenswerthe Fragmente davon. Dieses Handbuch, welches nach Harmenopulus Prochirum geheißen hat, ist in vielen Handschriften erhalten. Daß das in den bezeichneten Handschriften enthaltene Werk dasjenige sei, was Harmenopulus vor Augen gehabt hatte, kann keinem Zweifel unterliegen, da die Fragmente, welche derselbe mit dem Zeichen des Saturn bezeichnet hat, als aus dem Prochirum entlehnt, sich alle in jenem Werke wiederfinden, und die erwähnten Handschriften ebenfalls, wie Harmenopulus, als Urheber des Werkes den Basilius, Constantinus und Leo bezeichnen. Manche haben zwar sowol dem Harmenopulus, als jenen Handschriften hier einen Irrthum zur Last gelegt, und als Urheber nicht den Basilius, sondern dessen Sohn Leo bezeichnet, welcher das Prochirum ungefähr im J. 911 publicirt habe. Dagegen sprechen aber folgende Gründe. Erstens ist der Cod. Bodlej. 715, welcher das Prochirum enthält, im J. 901 oder 902 geschrieben, wie aus seinem Inhalte hervorgeht. Noch älter als diese Handschrift, ist der Cod. Coislin. 209, ebenfalls dieses Werk enthaltend, gegen das Ende des 9. Jahrhunderts geschrieben. Zweitens finden sich die in Leo's Novellen 35. 41. 83 erwähnten Constitutionen seines Vaters alle in diesem Werke wieder, und scheinen nach anderen Zeugnissen durch dasselbe zuerst sanctionirt und publicirt zu sein. Auch werden anderwärts manche Capitel des Prochirum als Constitutionen des Basilius Macedo citirt. Endlich nennen alte Handschriften, auch jene alte bodlejanische 715, übereinstimmend den Basilius, Constantin und Leo als Ueheber des Prochirum. Zwar enthalten nicht alle Handschriften die 40 Titel des Prochirum mit der vorangehenden Vorrede und Inscription vollständig. Wo sich aber in den Handschriften die Vorrede mit der Inscription oder die Inscription allein findet, da werden als Urheber des Werkes und der Vorrede die Kaiser Basilius, Constantinus und Leo (αὐτοκράτορες καίσαρες Βασίλειος, Κωνσταντῖνος καὶ Λέων) bezeichnet. Das hier in Rede stehende Werk wird bei den Griechen mit verschiedenen Namen belegt. Bald heißt es διάταξις Βασιλείου oder διάταξις τῶν τριῶν βασιλέων, bald τὸ τεσσαρακοντάτιτλον; oft auch ἐγχειρίδιον oder ἐγχειρίδιος νόμος. Am meisten scheint der Name Prochirum den Griechen gefallen zu haben. Das Werk besteht aus einer Vorrede und 40 Titeln. Die Vorrede beginnt mit den Worten: Τὸν μέγαν καὶ φύσει ἀληθῆ θεόν, und hat folgenden Inhalt. Die Kaiser Basilius, Constantinus und Leo, welche die Inscription der Vorrede als redend aufführt, klagen darüber, daß das geschriebene Recht einen so großen Umfang erreicht habe und überdies durch verschiedene Gewohnheitsrechte erschüttert worden sei, daß das ganze bürgerliche Recht in einem Zustande gänzlicher Verwirrung sich befinde. Sie hätten daher Nichts für dringender und nöthiger gehalten, als eine Revision der Gesetze vorzunehmen und eine Sammlung der verbesserten Gesetze zu veranstalten. Zu diesem Zwecke hätten sie vor Allem ein kurzes Handbuch der Gesetze in 40 Titeln abfassen lassen, deren erste vom Rechte der Ehe handelten, indem aus der Ehe selbst das menschliche Leben gesetzlich entstehe. Es folgen nun 40 Titel. Im

Anfange von Tit. 1—11 wird von der Ehe und dem Heirathsgute gehandelt, dann von Tit. 12—20 von Obligationen; hierauf folgt von Tit. 20—37 das Erbrecht, in dessen Darstellung sich jedoch Mehreres eingeschlichen hat, was demselben fremd ist. Es wird nämlich bei Gelegenheit des Tit. 22, welcher vom Testamente der filiifamilias handelt, im Tit. 26 von der Auflösung der väterlichen Gewalt gesprochen, ebenso ist auf Veranlassung des Tit. 24 (vom Testamente der Bischöfe), im Tit. 28 von der Wahl der Bischöfe die Rede; ferner wird, da im Tit. 30 der *ὑποκατάστασις* (substitutio) Erwähnung geschehen ist, im Tit. 31 wegen der Aehnlichkeit der Worte Einiges über die *ἀποκατάστασις* (restitutio) beigefügt; endlich wird neben den Legaten (Tit. 35) noch einiges Andere, was im Testamente gegeben zu werden pflegt, nämlich Freilassungen (Tit. 34) und Vormundschaften (Tit. 36), erörtert. Von Tit. 38 bis an das Ende werden die Hauptgegenstände des öffentlichen Rechts behandelt; zuerst im Tit. 38 die auf Privatgebäude und auf öffentliche Bauten bezüglichen Rechtsgrundsätze dargestellt, denen viel von Servituten und Verjährung beigemischt ist; dann ist im Tit. 39 von Verbrechen und Strafen die Rede; endlich wird im Tit. 40 das Recht in Bezug auf die Kriegsbeute dargestellt. Ungewiß ist, ob die Verfasser des Werkes diese Ordnung der Titel und Materien selbst ausgedacht haben, oder hier dem Plane Anderer gefolgt sind. Doch scheinen sie in Manchem die Ordnung der Titel in der Ecloga von Leo Isaurus befolgt, in Manchem nach eigenem Plane gehandelt zu haben. Denn die Reihenfolge der Titel im Prochirum hat mit den Titeln der Ecloga das gemeinsam, daß in beiden die ersten Titel von der Ehe und vom Heirathsgute, die letzten aber von Strafen und von der Theilung der Kriegsbeute handeln. Die meisten Capitel, aus welchen die 40 Titel des Prochirum bestehen, sind nach dem Zeugnisse der Vorrede aus den Justinianeischen Gesetzbüchern und Novellen und deren griechischen Uebersetzungen und Sammlungen geschöpft. In Betreff der Institutionen ist hauptsächlich die griechische Paraphrase zu Grunde gelegt worden, obwol auch ein anderer griechischer Institutionencommentar benutzt zu sein scheint. Unter den Bearbeitungen der Digesten ist denjenigen der Vorzug gegeben, welche von dem sogenannten Anonymus herrührt; unter den Bearbeitungen des Codex der des Theodorus, obgleich auch Einiges aus dem Codex des Thaleläus entlehnt ist; von den Novellen endlich ist entweder der Originaltext oder die Bearbeitung der Novellen von Theodorus oder Athanasius benutzt worden. Die aus diesen Werken excerpirten Stellen sind aber nicht wörtlich in das Prochirum übergegangen, sondern nicht selten geändert worden, namentlich wo in ihnen lateinische Ausdrücke vorkommen. Außer den Justinianeischen Rechtsbüchern ist auch von der Ecloga Leo des Isauriers und Constantin's Gebrauch gemacht worden, worüber sich die Vorrede ausspricht. So ist z. B. die Vorrede des Prochirum in Vielem und namentlich im Anfange der Vorrede der Ecloga so ähnlich, daß sie nach dieser abgefaßt zu sein scheint. Es finden sich aber auch sonst noch Spuren der Benutzung der Ecloga. Das, was aus derselben in das Prochirum aufgenommen wurde, ist aber häufig durch Zusätze oder Auslassungen oder Substitution anderer Worte interpolirt worden. Endlich erzählen die Kaiser in der Vorrede, daß sie darüber, worüber in jenen älteren Quellen sich Nichts vorfand, neue Verordnungen erlassen und dem Prochirum einverleibt hätten. In der That finden sich nicht wenige neue Verordnungen darin. Im Allgemeinen läßt sich die Art und Weise, wie das Prochirum aus diesen Quellen compilirt ist, folgendermaßen beschreiben. Die einzelnen, jenen Quellen entlehnten Stellen sind unter die gehörigen Titel gestellt, aber nicht so mit einander verbunden worden, daß sie Eine und zwar zusammenhängende Abhandlung ausmachten, wie dies in der Ecloga geschehen ist. Vielmehr sind die Stellen in ähnlicher Weise geordnet, wie man dieselben in den Digesten oder im Codex oder in den Basiliken geordnet findet. In Ansehung der Art, wie die Verfasser des Prochirum die oben erwähnten Quellen benutzt haben, ist ein großer Unterschied zwischen den Titeln 1—21 und den Titeln 21—40. Die Titel 1—21 sind sorgfältig aus den Justinianeischen Gesetzbüchern ausgewählt; am Anfange jedes Titels stehen die Stellen aus den Institutionen; dann folgen die der Digesten, hierauf die des Codex, endlich die aus den Novellen, sodaß wir hier dieselbe Anordnung finden, welche in den Titeln der Basiliken befolgt ist; den Schluß machen einige neue Verordnungen des Basilius. Die Titel 22—40 haben einen ganz anderen Charakter. Erstens ist nur in ihnen, nicht in Titel 1—21, die Ecloga berücksichtigt; dann enthalten sie viel mehr Stellen der Institutionen und der Novellen, wenige aus den Digesten und dem Codex. Die Verfasser des Prochirum scheinen in diesen Titeln nicht einmal die griechischen Bearbeitungen der Digesten und des Codex zu Rathe gezogen, sondern mehr das aufgenommen zu haben, was sie in anderen Collectaneensammlungen, wie solche die griechischen Juristen ihren Handschriften am Rande beizuschreiben oder am Ende beizufügen pflegten, fanden. Die Gründe für diese Annahme sind folgende. In den ersten 21 Titeln ist eine bestimmte Ordnung, sodaß nach einer Codexstelle nicht leicht eine Digestenstelle folgt, und daß die aus den Digesten und dem Codex excerpirten Stellen dieselbe Reihenfolge haben, wie in den Originalen selbst. Beides verhält sich in den Titeln 22—40 anders; denn mitten zwischen Stellen aus Digesten und Codex finden sich Stellen aus den Institutionen und Novellen, und die Ordnung der aus den Digesten und dem Codex entlehnten Stellen, weicht von der Reihenfolge, in welcher sie in den Titeln dieser Gesetzbücher selbst stehen, gänzlich ab. Die Verfasser des Prochirum haben daher in den letzten 19 Titeln die Digesten und den Codex selbst wol nicht zu Rathe gezogen, sondern, während sie aus den Bearbeitungen der Institutionen und Novellen, sowie aus der Ecloga diese Titel compilirten, nur diejenigen Stellen der Digesten und des Codex beigefügt, welche sie in jenen Werken nach Art der Paratitla beigeschrieben oder in die Anhänge verwiesen fanden. Der Grund, weshalb

die Verfasser des Prochirum mit geringerer Sorgfalt in den letzten 19 Titeln verfuhren, wird aus der besondern Geschichte der Basiliken klar werden. — Mit dem Prochirum begann eine neue Periode in der byzantinischen Gesetzgebung; seine Auctorität blieb bei allen Schicksalen, welche das byzantinische Reich erlitt, ungeschwächt. Auch war nach demjenigen, was im §. 23 über den Zustand des bürgerlichen Rechts vor Basilius bemerkt worden ist, nicht leicht eine Zeit einer Reform in der Gesetzgebung günstiger. Diese Reform begann mit dem Prochirum, und alle durch Basilius und seine unmittelbaren Nachfolger unternommenen weiteren legislatorischen Arbeiten waren nur weitere Ausführungen des allgemeinen Gedankens, welcher der Redaction des Prochirum zum Grunde lag. Die zahlreichen Handschriften aus verschiedenen Zeiten und von verschiedenem Ursprung, wodurch uns dieses Werk in seiner Integrität aufbewahrt ist, beweisen durch ihr Dasein das fortdauernde Ansehen des Prochirum während des Bestehens des byzantinischen Reiches; und die allmäligen Umbildungen seines Textes durch die Juristen zeigen, daß es fortwährend Gegenstand besonderer Studien und Beschäftigungen war. Gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts wurde es die hauptsächlichste Grundlage des berühmten Manuale legum des Harmenopulus. Die griechischen Kanonisten haben großentheils die Elemente des bürgerlichen Rechts, von denen sie Gebrauch machten, aus dem Prochirum entlehnt, und die Völker, welche sich zur griechischen Kirche bekennen, zählen noch jetzt das Prochirum unter die Quellen ihres Kirchenrechts. Im Occident wurde das Prochirum zuerst durch Cujacius im J. 1564 bekannt; er gab aber irrthümlich die Zahl der Titel auf 60 an. Freher wiederholte diese falsche Angabe, verwechselte aber dabei das Prochirum mit der Ecloga Leo des Isauriers; eine Verwechselung, die bis auf die neueste Zeit, wo Biener und nach ihm Zachariä v. L. Licht in diesen dunkeln Theil der byzantinischen Rechtsgeschichte gebracht haben, Statt gefunden hat. Ein großer Theil des Prochirum ist in das Manuale legum des Harmenopulus übergegangen, und in dessen Ausgaben mit gedruckt. Reitz hat die Meermanische Handschrift Nr. 182 mit dem Harmenopulus verglichen und die aus dem Prochirum in diesen übergegangenen Stellen mit Sternchen in der Ausgabe bezeichnet. Versuche zur Ausgabe des Ganzen sind im 17. und 18. Jahrhundert gemacht worden. Witte hat eine Tabelle herausgegeben, in welcher die Anordnung der einzelnen Capitel im Prochirum mit der im Harmenopulus verglichen wird. Die erste Ausgabe des Prochirum ist von Zachariä v. L. 1837 besorgt worden. Zum Grunde liegt die älteste Handschrift, Cod. Coislin. 209. Dieselbe ist noch verglichen worden mit dem Cod. Paris. 1384 Bodlej. 264. 715 und 6437 und mit der Biener'schen, sonst Meermanischen Handschrift Nr. 182. Dem griechischen Texte ist die lateinische Uebersetzung von Reitz zu Harmenopulus beigefügt, jedoch mit manchen Verbesserungen. Die Anmerkungen sind von dreierlei Art: kritische, welche vorzüglich eine Auswahl verschiedener Lesarten aus obigen Handschriften enthalten; dann solche, in welchen die Quelle einer jeden Stelle nachgewiesen wird; endlich solche, welche die Stelle bezeichnen, welche jedes Capitel bei Harmenopulus hat. Letzteres ist geschehen, um die Anmerkungen von Reitz zu Harmenopulus für das Prochirum brauchbar zu machen. Der Ausgabe sind endlich indices beigefügt: 1) ein Verzeichniß der aus den Institutionen, Digesten, dem Codex und den Novellen in das Prochirum aufgenommenen Stellen; 2) ein Verzeichniß derjenigen Stellen des Prochirum, deren Quelle ungewiß ist; 3) ein Verzeichniß derjenigen Stellen, welche neue Verordnungen von Basilius enthalten; 4) ein Verzeichniß der Stellen, welche dem Prochirum und den Basiliken gemeinsam, oder aus dem ersteren in die letzteren übergegangen sind; 5) ein index rerum et verborum. Einen ganz besonderen Werth für die byzantinische Rechtsgeschichte haben die Prolegomena, welche über viele dunkle Partien derselben, namentlich über die verschiedenen Rechtscompendien und die Basiliken selbst Licht verbreitet haben.

§. 25. *Epanagoge* von Basilius, Leo und Alexander.

So wie einst Justinian nach Bekanntmachung des Codex, der Institutionen und Digesten, zur Abänderung und Verbesserung des Civilrechts sich immer mehr hinneigend sowol eine neue Ausgabe des Codex unternahm, als auch durch neue Constitutionen Vieles, was jene früheren Gesetzbücher enthielten, verbesserte und veränderte, so beschränkte sich nach der früher gangbaren Ansicht, welche wir erst erwähnen, auch die Sorgfalt des Basilius Macedo und seiner Söhne nicht auf das im vorigen §. erwähnte Rechtsbuch, sondern sie rief eine neue Ausgabe desselben hervor. Eine *ἐπαναγωγή*, d. h. neue Ausgabe des Prochirum (repetita praelectio) unternahm Basilius selbst. Dieselbe ist erhalten in einer Handschrift zu Venedig, Cod. Marcian. 181. fol. 1—206, im Cod. Palat. 55. fol. 2—49 (aus der vorigen Handschrift abgeschrieben) und im Cod. Vatic. 847. fol. 26—179 (ohne die Vorrede). Die Vorrede gibt eine turiner Handschrift Nr. 105. Das Titelverzeichniß und Tit. 1—7 der Cod. Palat. 233. fol. 7—13; die Tit. 2—11 der Cod. Palat. 371. fol. 1—24; Fragmente aus dem ganzen Werke der Cod. Paris. gr. 1367. fol. 54 seq. In allen diesen Handschriften sind der Epanagoge Scholien beigefügt, welche die Abschreiber theils am Rande beigeschrieben, theils zwischen den Text gesetzt haben. Diese Scholien sind sehr bemerkenswerth. Der Verfasser, welcher in dem Glauben stand, daß das Justinianeische Recht vorgehe, erörtert sorgfältig, wo die Epanagoge nicht mit demselben übereinstimmt; er schreibt die in die Epanagoge nicht aufgenommenen Stellen des Justinianeischen Rechts hier und da bei; er macht auf die von den Verfassern der Epanagoge gemachten Interpolationen aufmerksam; bisweilen bemerkt er Abweichungen des Textes der Epanagoge von dem des Prochirum, und wiederholt die in dem Prochirum enthaltenen, in der Epanagoge aber weggelassenen neuen Verordnungen

des Basilius aus dem Prochirum; bisweilen bekennt er selbst im Texte etwas verbessert oder hinzugefügt zu haben; endlich tadelt er nicht selten, was ihm im Texte nicht recht zu sein schien. Die Vorrede der Epanagoge hat in den Handschriften folgende Inscription: *Προοίμιον τῆς ἐπαναγωγῆς τοῦ νόμου τοῦ σὺν θεῷ ἐμφανεστέρου ὑπο Βασιλείου καὶ Λέοντος καὶ Ἀλεξάνδρου τῶν πανταγάθων καὶ εἰρηνοποιῶν βασιλέων.* In der Vorrede, welche mit den Worten beginnt: *Τὸ ἀξίωμα καὶ το μέγεθος τῆς προκλιμένης πραγματείας*, im §. 3 geben die Kaiser selbst den Inhalt und die Reihefolge der Materien in folgender Weise an: *Προτάττομεν δὲ ἐν τοῖς τίτλοις τὰ περὶ τῆς συντάσεως καὶ εἰςφορᾶς αὐτοῦ τοῦ νόμου καὶ τῆς δικαιοσύνης.* Zuvörderst also wird von der Gründung und Einführung des Rechts und der Gerechtigkeit gehandelt (Tit. 1): *Ἐπὶ τούτοις δὲ τὰ περὶ βασιλέων, καὶ πατριαρχῶν, καὶ τῶν ἑξῆς ἀρχοντικῶν προσώπων*, also die Lehre vom Kaiser, vom Patriarchen und von den obrigkeitlichen Personen nach ihrer Reihefolge (Tit. 2—7), dann *τὰ περὶ τῶν (ἐν) ἐκκλησίᾳ ἱερατικῶν καὶ ἀρχιερατικῶν τελειῶν καὶ ἀποκληρώσειον*, von den Würden und Aemtern der Priester in der Kirche (Tit. 8—10). Hierauf *μνηστείον, γάμον, καὶ τὰ ἐπισυμβαίνοντα τῷ βίῳ, δωρεὰς καὶ προῖκας καὶ παντοῖς συναλλάγματα κατόπιν τῆς περὶ μαρτύρων καὶ συμβολαίων διδασκαλίας ἐξεθέμεθα;* es folgt also die Lehre von Zeugen und Urkunden (Tit. 12. 13), von Verlöbniß und Ehe (Tit. 14—17. 21), von der dos und Schenkungen unter Verlobten und Ehegatten (Tit. 18—20). Die Lehre von allerhand Contracten (Tit. 22—28). Ferner *τελευταῖον δὲ τὰ ἐν τέλει τοῦ βίου συμβαίνοντα, οἷον τὰ περὶ διαθηκῶν δηλαδὴ καὶ ὅσα τούτοις ἕπεται*, die Lehre von Testamenten und Vermächtnissen, von Erbfolge aus Testament und ab intestato, von Freilassungen und Freigelassenen, von Tutoren, Curatoren und von Restitution (Tit. 29—38). Endlich *τὰς καινοτομίας καὶ τα καλούμενα ποινάλια ... κατελέξαμεν*, zuletzt also die Lehre vom novum opus (Tit. 39) und von Verbrechen und Strafen (Tit 40). In der Vorrede ist nur der Inhalt des Tit. 12 anzugeben vergessen worden, welcher *περὶ τάξειος καὶ κριτηρίων*, vom Civilprocesse handelt. Die Epanagoge besteht aus 40 Titeln. Sie enthält das vollständige Prochirum, mit Weglassung einiger Capitel, nämlich aller derjenigen, welche neue Verordnungen von Basilius enthalten. Aber die Ordnung der Titel und die Reihefolge der Capitel in den einzelnen Titeln, welche das Prochirum hat, ist in der Epanagoge zum Theil mit Recht geändert. So sind z. B. die Capitel, welche die höchsten Begriffe irgend einer Lehre enthalten, wo sie das Prochirum in der Mitte eines Titels gesetzt hatte, in der Epanagoge besser zu Anfange des Titels gesetzt worden. Bisweilen ist der Text des Prochirum in der Epanagoge interpolirt. Zu den in den Titeln des Prochirum enthaltenen Capiteln sind in den entsprechenden Titeln der Epanagoge neue hinzugefügt worden; es sind sogar ganze Titel, die im Prochirum nicht stehen, in der Epanagoge hinzugekommen. Nach der Ueberschrift der Vorrede ist die Epanagoge von den Kaisern Basilius, Leo und Alexander, welche zusammen zwischen den Jahren 879 und 886 regierten (Basilius hatte die beiden Söhne Leo und Alexander zu Mitregenten angenommen), herausgegeben. Diese neue Ausgabe des Prochirum scheint deshalb veranstaltet worden zu sein, damit dieses Werk mit der *ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων*, welche Basilius nach dem Jahre 883 vollendet hatte, übereinstimmte. Da nun Basilius 886 starb, so muß die Epanagoge in den Jahren 884 bis 886 erschienen sein. Einige Capitel der Epanagoge, welche in der Epitome Tit. I. schol. 20 und 22 sich beigefügt finden, tragen an der Spitze den Namen: *Φωτίου.* Dies läßt sich so erklären, daß der Patriarch Photius dem Kaiser Basilius und seinen Söhnen bei Ausarbeitung der Epanagoge Beihilfe geleistet habe. In der Vorrede der Epanagoge zu Anfange sprechen die Kaiser viel von dem Ursprunge und der Natur des Gesetzes, was zum größten Theil gegen die Irrthümer der neueren Manichäer gerichtet zu sein scheint. Vergleicht man dieses mit demjenigen, was der Patriarch Photius gegen die Ketzerei der Manichäer in verschiedenen Abhandlungen geschrieben hat, so zeigt sich eine auffallende Aehnlichkeit zwischen jenen Stellen des Photius und der Vorrede zur Epanagoge, und dies macht eben sehr wahrscheinlich, daß Photius bei der Abfassung dieses Rechtsbuches mit thätig gewesen sei. Auch kommt im Texte der Epanagoge z. B. Tit. IX. cap. 16. Tit. XI. cap. 5. Tit. XII. cap. 18. Tit. XIV. cap. 11. Tit. XXXVIII. cap. 20 genug vor, was auf einen Geistlichen als Verfasser schließen läßt. Der Verfasser der vorher bemerkten Scholien zur Epanagoge hat unter Basilius selbst geschrieben. Welchen Plan man dabei gehabt hat, ist nicht zu ermitteln. Wahrscheinlich hängt, wie Zachariä v. L. vermuthet, seine Arbeit mit der Abfassung der Epanagoge ganz eng zusammen, sodaß sie gleichsam eine für die neue Ausgabe unter öffentlicher Auctorität veranstaltete Vorarbeit darstellt. Es wird dies dadurch bestätigt, daß nicht nur alle oben erwähnten Handschriften diese Scholien enthalten, sondern auch die Verfasser der späteren Ueberarbeitungen der Epanagoge, nämlich der Epanagogos tituli XIII, der Epanagoge cum Prochiro composita, das Prochirum Vaticanum, der Epanagoge aucta, alle auch die Scholien zu diesem Rechtsbuche vor Augen gehabt haben. — Die ersten 3 Titel der Epanagoge finden sich bisweilen in den Handschriften gleichsam zufällig einverleibt, z. B. im Cod. Vindob. phil. gr. 89. fol. 153 und Cod. Vindob. jurid. gr. 16. fol. 277, sowie es auch nicht an Schriftstellern fehlt, welche nur diese Titel gekannt haben. Dies ist jedoch für die Kritik der Epanagoge und für die Erläuterung ihres Ansehens und ihrer Geschichte kaum erheblich. Wichtiger sind einige aus der Epanagoge später entstandene Werke, wie die 13 Titel der Epanagoge, die Epanagoge cum Prochiro composita, das Prochirum Vaticanum und die Epanagoge aucta. Von allen diesen späteren Umarbeitungen der Epanagoge wird später besonders gehandelt werden. Diese späteren Umarbeitungen ergeben,

wie groß das Ansehen der Epanagoge bei den Späteren gewesen ist. Dies wird durch das Prochirum auctum und die Epitome Marciana bestätigt, deren Verfasser ebenfalls sich der Epanagoge bedient haben. Vielleicht gilt dasselbe von dem Prochirum, was sich in der münchner Handschrift 309 fol. 1—193 befindet, und von dem, was mit der Vorrede der Epanagoge in der oben erwähnten turiner Handschrift 105 erhalten ist. Unter dem Titel der Ecloga von Leo und Constantinus sind die Titel 1—9 und 11 der Epanagoge schon von Leunclavius im Jus Graeco-Romanum T. II. p. 82 seq. herausgegeben worden; derselbe hat auch einige Fragmente der Titel 2. 3 und 8 ebendaselbst T. II. p. 178. 296. 394 veröffentlicht; der von ihm gegebene Text weicht indessen von den Handschriften, welche Zachariä v. L. kennen gelernt hat, hier und da ab. Witte hat die Vorrede und das Titelverzeichniß aus dem Cod. Marcianus 181 herausgegeben, und Zachariä v. L. dies in den Prolegomenen zum Prochirum wieder abdrucken lassen. Die erste vollständige Ausgabe des ganzen Werkes mit den Scholien ist von Zachariä v. L. 1852 besorgt worden. Derselben liegt hauptsächlich der Cod. Marcianus 181 zum Grunde; doch ist auch der Cod. Palatinus und Vaticanus, und von den späteren Umarbeitungen des Rechtsbuches die Epanagoge aucta mit benutzt worden. Eine lateinische Uebersetzung ist nicht beigefügt. Mit den Noten ist der Herausgeber deshalb sparsamer gewesen, weil der größte Theil der Epanagoge aus dem Prochirum entlehnt ist, und die zu diesem beigefügten Anmerkungen zum größten Theil auch für die Epanagoge brauchbar sind. Der Ausgabe sind zwei sehr schätzbare indices beigegeben; in dem einen werden die Uebereinstimmung und die Abweichungen des Prochirum und der Epanagoge übersichtlich dargestellt (p. 218—223), der andere enthält eine Tabelle, worin die Quellen der Epanagoge und die Parallelstellen aus den Basiliken angezeigt werden. — Eine von der bisher dargestellten gangbaren Ansicht abweichende Vermuthung hat Zachariä von Lingenthal (Innere Geschichte des römischen Privatrechts §. 9. S. 37. 38) aufgestellt. Unter den Quellen für die Geschichte des ehelichen Güterrechts nach Justinian im byzantinischen Reiche ist nämlich besonders wichtig die Ecloga tit. II. und die Epanagoge tit. XIX. Letztere gibt zunächst (c. 5—9) das ganz eigenthümliche eheliche Güterrecht der Ecloga; daneben gestellt sind (c. 12—17) die betreffenden Stellen des Prochirum, welches in dieser Lehre aus rein Justinianeischen Quellen zusammengesetzt ist, sodaß c. 12—17 mit c. 5—9 im Widerspruch steht; endlich der Scholiast der Epanagoge bemerkt zu c. 12—17 (dem Rechte des Prochirum), daß er diese Capitel nicht ὡς ἐγκριθέντα, d. i. als gesetzlich sanctionirte beifüge, sondern wegen ihres Gegensatzes zu c. 5—9. Der Scholiast verbreitet sich zugleich ausführlich darüber, wie wenig beide Systeme zusammenstimmen, und wie sowol das Erstere von dem eigentlich gültigen Justinianeischen Novellenrechte wesentlich abweiche, als auch das Letztere zum Theil aus älteren später von Justinian selbst abgeänderten Novellen geschöpft worden sei und daher nicht das eigentlich anzuwendende Recht darstelle. Zachariä von Lingenthal führt nun Folgendes aus: Gehe man von der bis jetzt gangbaren Ansicht aus, daß sowol das Prochirum, als die Epanagoge, jenes früher, dieses später von Basilius als Gesetzcompendium publicirt worden sei, so sei es unbegreiflich, wie Basilius, nachdem er im Prochirum und den Basiliken das Justinianeische Recht wieder zur Geltung gebracht, zu dem Versuche kam, in die Epanagoge das abweichende Recht der Ecloga aufzunehmen; noch unbegreiflicher, wie der alte Scholiast sagen konnte, daß die betreffenden Stellen des Prochirum nicht sanctionirt seien; endlich kaum erklärbar, wie Kaiser Leo der Weise, welcher bald darauf in seinen Novellen einige Abweichungen vom Justinianeischen Rechte im Geiste der Ecloga und der Epanagoge einführte, die Letztere dabei gänzlich ignoriren konnte. Diesen Zweifeln werde man nicht anders, als durch die Annahme entgehen können, daß die Epanagoge nur Entwurf geblieben und nicht als Gesetz publicirt worden sei. Sie scheine auch nur als Entwurf und in Verbindung mit den Bemerkungen des „Scholiasten," d. h. eines Revisors des Entwurfs in Umlauf gekommen zu sein (s. *Zachariae a L.*, Coll. libror. JGR. ineditor. p. 56 seq.) und habe in der Praxis das Prochirum nicht ersetzt. So erkläre sich denn auch, wie Kaiser Leo aus den Bemerkungen jenes Revisors wiederholt Veranlassung zu Novellen genommen hat (vergl. ibid. p. 57. not. 19), während dieselben bei einer wirklichen Publication der Epanagoge in dieser selbst berücksichtigt worden wären. Wir halten diese Vermuthung, obschon Zachariä v. L. selbst früher die gangbare Ansicht aufgestellt und vertheidigt hat, für begründet, indem nur durch sie zu erklären ist, warum in den Basiliken nur das Prochirum als Quelle benutzt worden ist, nicht die Epanagoge, und warum noch im 14. Jahrhundert Harmenopulus das Prochirum, keineswegs die Epanagoge, zur Grundlage seines Manuale Legum gewählt hat.

§. 26. *Ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων* (*repurgatio legum veterum*) von Basilius.

I. Einleitung über die verschiedenen Ansichten über die mehreren Redactionen der Basiliken. Die gemeine Meinung ging von Zachariä v. L. dahin: 1) daß schon Basilius Macedo Basiliken, d. i. eine Compilation aus den griechischen Uebersetzungen und Bearbeitungen der Justinianeischen Gesetzbücher — zur Erleichterung der Benutzung dieser Gesetzbücher und ohne sie selbst außer Kraft zu setzen — herausgegeben habe. Man stützte diese Meinung auf Novella Leonis I. und LXXI. und zwei Stellen in den Vorreden des Prochirum und der Epanagoge. Hierauf erschienen erst nach der gemeinen Meinung 2) die Basiliken des Leo als eine Ueberarbeitung und Ergänzung der ersteren Sammlung. Daß Leo ein solches Werk publicirt habe, ergibt sich aus dem *προοίμιον* der Basiliken selbst, aus einer

Stelle in der Vorrede der *'Επιτομη τῶν νόμων*, aus Vers 44 f. der Synopsis des Michael Psellus, aus der Vorrede zu dem *ποίημα νομικόν* des Michael Attaliata, aus dem Gedichte des Theodorus Balsamon zu seiner Bearbeitung des Photianischen Nomocanon (*Voelli* Bibl. jur. canon. T. II. p. 788), aus der Vorrede zum Syntagma aus Matthäus Blastares (*Beveregii* Synod. II,2); endlich aus des Harmenopulus Manuale Legum Lib. I. Tit. 1. §. 7. Endlich soll 3) Constantinus Porphyrogeneta eine neue Redaction der Leonischen Basiliken publicirt haben. Dafür beruft man sich auf eine Stelle aus Balsamon's Vorrede zu seiner Bearbeitung des Photianischen Nomocanon (*Voelli* Bibl. jur. canon. T. II. p. 814). Man hätte sich dafür auch noch darauf berufen können, daß der Cod. Vatic. 853 eine Handschrift des 14. Jahrhunderts (s. *Heimbach, 'Ανέκδοτα* T. I. p. 221. not. 1), die Ueberschrift habe: *Τιπούκειτος, τα παράτιτλα τῶν ξ' βιβλίων τῶν Βασιλικῶν τοῦ Λέοντος καὶ Κωνσταντίνου ἤτοι τοῦ* (sic) *ἑξηκονταβίβλου*. Indessen ist diese Ueberschrift auf einem fol. 8. B. der erwähnten Handschrift befindlichen, dem Rande angeklebten Zettel von der Hand eines Schreibers, der nach dem 16. Jahrhundert lebte, geschrieben. Die Stelle in der Vorrede des Balsamon ist also die einzige Auctorität für diese dritte Redaction der Basiliken. Nach der gemeinen Meinung wurden also auf kaiserlichen Befehl bald nach einander drei verschiedene Redactionen der Basiliken (ter repetitae praelectiones) publicirt. Jedoch wurde nach derselben Meinung durch das Erscheinen einer neuen Redaction die ältere oder die älteren nicht verdrängt. Denn wer einmal eine Handschrift der Basiliken hatte, fuhr fort sie zu gebrauchen, auch nachdem eine neuere Redaction derselben erschienen war; um so mehr, als es ja nicht die jedesmalige Absicht der kaiserlichen Compilatoren gewesen war, ein neues Gesetzbuch zu geben, welches alle früheren Redactionen aufhöbe, sondern überhaupt nur die, die Benutzung der Justinianeischen Gesetzbücher zu erleichtern, oder deren verschiedene griechische Bearbeitungen zugänglicher zu machen. Wem also die ältere unvollständigere Redaction der Basiliken diesen Dienst leistete, der hatte keinen Grund, sich eine Handschrift der neuen Redaction anzuschaffen, sondern er konnte und durfte sich fortwährend der älteren bedienen. So kam es denn, daß in dem byzantinischen Reiche Handschriften der drei verschiedenen Redactionen der Basiliken neben einander im Gebrauche waren, daß die Juristen in ihren Schriften, wie im praktischen Leben, bald eine ältere, bald eine neuere Redaction benutzten. Man darf es daher gar nicht auffällig finden, wenn man aus den auf uns gekommenen Handschriften der Basiliken, oder aus den Schriften der byzantinischen Juristen ersieht, daß es verschiedene Formen der Basiliken gegeben hat. Diese verschiedenen Formen waren die drei Redactionen der Basiliken, deren erste von Basilius Macedo, die zweite von Leo dem Weisen, die dritte von Constantinus Porphyrogeneta publicirt worden ist. Soweit ist bei den Verfechtern der gemeinen Meinung Alles klar und einfach. Es mußte aber nun noch untersucht werden, welche von den drei Redactionen der Basiliken in unseren Handschriften vorliege: oder ob die eine Handschrift Theile einer älteren, die andere Theile einer neueren Redaction enthalte. Ebenso mußte die Frage entschieden werden, welche Redaction z. B. von dem Verfasser der Synopsis Basilicorum benutzt worden sei, oder nach welcher Redaction die Basiliken in der Schrift: *περὶ χρονικῶν διαστημάτων* citirt worden seien. Obwol sehr viel über diesen Gegenstand geschrieben worden ist, so haben doch alle Untersuchungen bis jetzt zu keinem bestimmten Resultate geführt. Schon der Umstand macht die Richtigkeit der gewöhnlichen Theorie von den drei Redactionen zweifelhaft, daß man nicht im Stande gewesen ist, die verschiedenen Formen der Basiliken, welche sich in deren Handschriften und in mehreren auf sie Bezug nehmenden Rechtsbüchern erkennen lassen, auf die drei Redactionen zurückzuführen, die man zu ihrer Erklärung angenommen hatte. Aber auch noch andere Gründe machen jene Annahme schon an sich verdächtig. Wenigstens würde es eine auffallende Erscheinung sein, wenn gerade im byzantinischen Reiche, dessen Gesetzgeber sonst nicht zu sehr thätig waren, ein so umfassendes Gesetzbuch, wie die Basiliken waren, in kurzen Zwischenräumen dreimal umgearbeitet worden wäre. Noch auffallender ist, daß nur eine einzige Stelle von der Redaction der Basiliken durch Constantinus Porphyrogeneta spricht: von der Redaction, welche nach der gemeinen Meinung die neueste ist, und demnach den späteren byzantinischen Juristen am bekanntesten hätte sein sollen. Das Wahre ist Folgendes. Basilius hat allerdings schon eine *ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων* unternommen, die aber nicht auf unsere Zeiten gekommen ist. Dagegen ist die von seinem Sohne Leo dem Weisen veranstaltete *ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων* auf unsere Zeiten wenigstens zum großen Theil gekommen. Es hat also zwei officielle Redactionen der Basiliken gegeben. Die Existenz einer dritten, durch Constantinus Porphyrogeneta veranstaltete, ist im höchsten Grade zweifelhaft. Im Folgenden soll nun das Nähere dargestellt werden.

2) *'Ανακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων* (*repurgatio legum veterum*) von Basilius. Die Zeugnisse über diese legislatorische Arbeit des Basilius sind in den Vorreden zum Prochirum und zur Epanagoge enthalten; sie scheinen aber mit einander im Widerspruch zu stehen. Zuvörderst erzählt Basilius in der Vorrede zum Prochirum, er habe von den alten Gesetzen das Veraltete und Abgeschaffte in Einen Band (*ἐν ἑνὶ τεύχει*) verwiesen, das noch Brauchbare aber und in seiner Gültigkeit Verbleibende in anderen 60 Büchern zusammengestellt. Es kann darüber Zweifel sein, welche veraltete Gesetze zu verstehen seien, ob die antiquirten Bestimmungen des Justinianeischen Rechts, oder das von späteren Gesetzen unbrauchbar Gewordene. Wahrscheinlich sind darunter alle Gesetze der drei vorhergegangenen Jahrhunderte zu verstehen. Denn daß das Justinianeische Recht hiermit nicht gemeint sei, ist aus der Analogie der Basiliken Leo's zu vermuthen, welche ebenfalls ver-

altetes und noch anwendbares Justinianeisches Recht neben einander enthalten. Daher hat jener Eine Band, in welchen Basilius die antiquirten Gesetze verwies, wol die Constitutionen der nach Justinian lebenden Kaiser enthalten, welche Basilius ausdrücklich aufgehoben hat. Nach einer anderen Ansicht soll jenes *ἓν τεῦχος*, welches die antiquirten Gesetze enthielt, den Novellen Leo's ähnlich gewesen sein; es sei nämlich wahrscheinlich, daß Leo, da er eine neue Ausgabe der Basiliken veranstaltete, auch jenen Band antiquirter Gesetze einer Revision unterworfen und so seinen liber *ἐπανορθωτικῶν διατάξεων* publicirt habe. Hiernach wären Leo's Novellen also eine neue Redaction und Ausgabe des von Basilius herausgegebenen Bandes veralteter Gesetze. Allein Leo's Novellen enthalten nicht die Abschaffung veralteter und unbrauchbar gewordener Gesetze, sondern auch Verordnungen, wodurch vieles ganz Neue eingeführt wird, und Basilius sagt ausdrücklich, er habe in jenem *τεῦχος* das Antiquirte zusammengestellt, nicht aber sagt er, daß er darin neue Verordnungen aufgenommen habe. Er konnte das auch um so weniger sagen, als er seine neuen Verordnungen in das Prochirum aufgenommen hat. Hätte Leo seine Novellen nach dem Muster dieses von Basilius publicirten *ἓν τεῦχος* erlassen, und wären diese Novellen Nichts als eine neue Redaction desselben, so würde auch Leo in seinen Novellen öfter die Constitutionen seines Vaters erwähnt haben, da kaum glaublich ist, daß Leo, welcher seines Vaters in den Novellen bisweilen und stets sehr lobend gedenkt, die Verordnungen desselben in eigenem Namen, ohne des Vaters dabei zu gedenken, wieder publicirt habe. Der Grund, warum Basilius für nöthig hielt, die Verordnungen früherer Kaiser, welche außer Kraft gesetzt wurden, besonders zusammenzustellen, lag darin, daß namentlich die Gesetze von Leo Isaurus und Constantinus Copronymus, welche die Bilderstürmerei begünstigt hatten, nach dem Siege der Ikonodulen die allgemeine Stimme gegen sich hatten, es aber doch einer ausdrücklichen Aufhebung derselben bedurfte. Man könnte daran zweifeln wollen, daß Basilius den Band, welcher die abgeschafften Gesetze enthielt, wirklich publicirt habe, da in der Vorrede zur Epanagoge desselben nicht wieder Erwähnung geschieht, sondern blos der 40 Bücher, in welchen die in Gültigkeit verbliebenen alten Gesetze, statt in 40 Büchern, von welchen die Vorrede zum Prochirum zusammengestellt waren, und zur Zeit der Publication des Prochirum die Zusammenstellung der noch geltenden alten Gesetze noch nicht vollendet war. Für die wirkliche Publication des Bandes der veralteten Gesetze haben wir aber das bestimmte Zeugniß des unbekannten Biographen des Basilius cap. 33. Dann war zur Erwähnung des Bandes veralteter Gesetze in der Vorrede der Epanagoge keine Veranlassung, da Basilius nur in Ansehung der Sammlung der in Gültigkeit verbliebenen alten Gesetze seinen Plan dahin geändert hatte, dieselbe in 40 Büchern, statt, wie er in der Vorrede zum Prochirum sagt, in 60 Büchern zu publiciren. Ob aber die Publication des Bandes der aufgehobenen Gesetze schon zur Zeit der Abfassung des Prochirum erfolgt war, kann zweifelhaft sein. Die Vorrede zum Prochirum drückt sich zwar so aus, als wäre von einem bereits publicirten Werke die Rede; sie drückt sich aber auch ebenso aus in Ansehung der Sammlung der alten noch gültigen Gesetze in 60 Büchern, welche doch, wie später darzuthun sein wird, damals nicht vollendet, noch weniger publicirt war. Wäre die Publication des Verzeichnisses der aufgehobenen alten Gesetze zur Zeit der Publication des Prochirum bereits erfolgt gewesen, so hätte Basilius nicht nöthig gehabt, in der Vorrede zum Prochirum dessen zu gedenken, da dasselbe ja schon durch die Publication allgemein bekannt gewesen wäre. Indessen spricht doch mehr für die damals schon erfolgte Publication. Es harmonirt dies auch damit, daß Basilius die neuen ihm nöthig scheinenden Verordnungen dem Prochirum einverleibte. Der zweite Theil des Unternehmens des Basilius bestand in der *ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων*, in der Zusammenstellung der in Gültigkeit verbleibenden alten Gesetze. In der Vorrede zum Prochirum §. 1 verweist Basilius hinsichtlich des im Prochirum Fehlenden zur Ergänzung auf die neuerlich von ihm veranstaltete repurgatio legum (*ἐν τῷ παρ' ἡμῶν ἀρτίως ἀνακεκαθαρμένῳ τοῦ νόμου πλάτει*). In derselben Vorrede §. 3 bemerkt er in Ansehung der im §. 1 erwähnten *ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νομων*, daß er das von den alten Gesetzen in Gültigkeit Verbleibende in andern 60 Büchern zusammengestellt und geordnet habe. Die Worte: *ἐν τῷ παρ' ἡμῶν ἀρτίως ἀνακεκαθαρμένῳ τοῦ νόμου πλάτει* deuten darauf hin, daß die repurgatio legum veterum zur Zeit der Abfassung des Prochirum bereits vollendet war. Auch das im §. 3 der Vorrede Gesagte scheint auf eine bereits vollendete Arbeit hinzuweisen. Doch hätte es, wenn die repurgatio legum veterum zur Zeit der Abfassung des Prochirum bereits vollendet und publicirt gewesen wäre, einer besondern Hinweisung darauf nicht bedurft, da schon die Publication genügt hätte, jene zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Was aber den Sinn jener beiden Stellen der Vorrede zum Prochirum zweifelhaft macht, ist die Aeußerung im §. 1 der Vorrede zur Epanagoge, wo Basilius von einer *ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων* in 40 Büchern und von einer Auswahl aus denselben, die in 40 Titeln zusammengestellt sei, spricht. Die Auslegung dieser Stellen beider Vorreden ist sehr schwierig. Man könnte den Widerspruch derselben dadurch heben wollen, daß man in der Vorrede des Prochirum statt *ἑξήκοντα* läse: *τεσσαράκοντα*. Diese Abänderung hat aber die Auctorität aller Handschriften, welche in der Lesart *ἑξήκοντα* übereinstimmen, gegen sich. Eben so wenig kann man die Zahl *τεσσαράκοντα* in der Vorrede der Epanagoge ändern, da dieselbe dort viermal vorkommt. Auch ist eine Vereinigung nicht dadurch möglich, daß man annimmt, Basilius habe zur Zeit der Publication des Prochirum (zwischen 870 und 878) die repurgatio legum veterum in 60 Büchern vollendet, zur Zeit der Herausgabe der Epanagoge aber (zwischen 879 und 886) eine neue Ausgabe in 40 Büchern veranstaltet, da kaum glaublich ist, daß eine so umfassende Arbeit in so kurzer

Zeit zwei verschiedene Redactionen erfahren haben könne. Die Schwierigkeiten der neuen Redaction wurden ja auch noch dadurch vermehrt, daß bei ihr ein anderer Plan zum Grunde gelegt, eine andere Anordnung getroffen werden mußte, um das, was vorher in Büchern stand, in 40 Bücher zu bringen. Auch ist weder ein Grund bekannt, noch aufzufinden, welcher den Kaiser zu einer neuen Ausgabe der repurgatio, und dazu mit ganz verändertem Plane, nach so kurzer Zeit hätte veranlassen können. Die Vereinigung jener Stellen beider Vorreden ist auf folgende Weise am besten zu bewirken. Zur Zeit der Abfassung des Prochirum war die repurgatio legum veterum in 60 Büchern noch nicht vollendet. Zur Zeit der Herausgabe der Epanagoge aber war die repurgatio in 40 Büchern vollendet und auch bereits publicirt, wie sich daraus ergibt, daß Basilius sagt, er habe aus jenen 40 Büchern eine Auswahl in 40 Titeln (die Epanagoge) veranstaltet. Dieser Annahme stehen auch die Worte in der Vorrede des Prochirum „ἐν ἑτέραις ἑξήκοντα βίβλοις καθυπετάξαμεν," nach Zachariä's Uebersetzung: in aliis sexaginta libris adstruximus nicht entgegen. Denn das adstruximus ist so viel, wie adstrui jussimus, da Basilius die Arbeit durch Andere machen ließ. Für diese Arbeit waren 60 Bücher im Voraus bestimmt, wie ja auch Justinian für die Digesten die Zahl von 50 Büchern vorher bestimmt hatte. Später änderte Basilius seinen Plan hinsichtlich der Bücherzahl, und ließ die repurgatio in 40 Bücher bringen. Dazu hat ihn wahrscheinlich das Prochirum veranlaßt. Die repurgatio sollte in eine den 40 Titeln des Prochirum gleiche Zahl Bücher gebracht werden; darum ließ Basilius seinen ursprünglichen Plan mit 60 Büchern fallen. Wäre die repurgatio in 60 Büchern zur Zeit der Abfassung des Prochirum bereits vollendet gewesen, so hätte das Prochirum gewiß ebenso gut 60 Titel erhalten, wie die Epanagoge 40 Titel nach der Zahl der 40 Bücher der repurgatio erhalten hat. Weil aber die repurgatio in 60 Büchern noch nicht vollendet war, so publicirte Basilius einstweilen das Prochirum, was auch keine bloße Auswahl aus dem Justinianeischen Rechte war, sondern auch neue Verordnungen von Basilius selbst enthielt, obgleich solche eigentlich dem Zwecke eines ἐγχειρίδιος fremd waren, und nur deshalb hinzugefügt wurden, um der Ungewißheit des Rechts wenigstens einigermaßen abzuhelfen. — Die Zeit der Publication der repurgatio des Basilius läßt sich dahin bestimmen, daß sie nach dem Jahre 883 fällt. Denn Photius, der Patriarch zu Constantinopel, welcher den alten Nomocanon in 14 Titeln im Jahre 883 neu bearbeitet herausgegeben hat, wie er selbst in der Vorrede erzählt, erwähnt die Basiliken darin nicht. Wären sie damals schon publicirt gewesen, so hätte sie Photius gar nicht mit Stillschweigen übergehen können, theils um sich dem Kaiser nicht verhaßt zu machen, theils weil das Werk von zu großem Umfange und von zu großer Bedeutung war, als daß es hätte ignorirt werden dürfen. Hatte auch die repurgatio veterum legum nach Basilius' Plane nicht die Wirkung, daß dadurch alle übrigen griechischen Bearbeitungen der Justinianeischen Rechtsbücher, mit Ausnahme der in der repurgatio benutzten, unnütz würden, so mußten doch in Folge der öffentlichen Auctorität, unter welcher die repurgatio veranstaltet war, die in derselben benutzten griechischen Bearbeitungen vorzugsweise in den Gerichten Berücksichtigung finden. Hiernach ist die repurgatio nach dem Jahre 883, aber vor der Epanagoge publicirt. Die Absicht des Basilius bei seiner repurgatio legum veterum scheint folgende gewesen zu sein. Da durch den Gebrauch der verschiedenen Bearbeitungen der Justinianeischen Rechtsbücher in den Gerichten in Folge der abweichenden Ansichten der Bearbeiter viele Streitfragen entstanden (s. §. 23), so wollte Basilius der dadurch entstehenden Unsicherheit des Rechts dadurch abhelfen, daß er aus den verschiedenen Bearbeitungen eines jeden der Justinianeischen Rechtsbücher Eine auswählte und in die repurgatio aufnahm. Daß diese in die repurgatio aufgenommene Bearbeitung dergestalt den officiellen Text gebildet habe, daß nur hierauf Richter und Parteien sich hätten berufen dürfen, kann nach dem Verhältniß der Basiliken zum Justinianeischen Rechte, wie es notorisch in der Art bestand, daß der Gebrauch des letzteren nicht ausgeschlossen wurde, nicht angenommen werden. Und daß in der That nicht blos der in die repurgatio aufgenommene Text von Richtern und Parteien allegirt werden durfte, geht mit Entschiedenheit daraus hervor, daß später noch unter dem Namen der sogenannten alten Scholien eine Menge Excerpte aus den verschiedenen Bearbeitungen der Justinianeischen Rechtsbücher dem Basilikentexte beigefügt worden sind, was ganz zwecklos gewesen wäre, wenn nur Berufung auf den in die repurgatio aufgenommenen Text statthaft gewesen wäre. Es scheint also bei der Abfassung der repurgatio legum veterum weniger auf ein Gesetzbuch, als auf eine Zusammenstellung des vom alten Rechte noch Brauchbaren zur Bequemlichkeit für Richter und Parteien abgesehen worden zu sein. Zur Beantwortung der Frage, welche Bearbeitungen der Justinianeischen Rechtsbücher Basilius für die repurgatio benutzt habe, muß man die Basiliken Leo's zu Hilfe nehmen. Denn da diese nicht lange nach der repurgatio des Basilius publicirt worden sind, so sind wahrscheinlich beide Werke einander sehr ähnlich gewesen. Die Gründe dafür sind folgende. Erstens haben beide Werke den Namen ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων (repurgatio veterum legum), was auf denselben Charakter beider schließen läßt. Zweitens zeigt die Vergleichung des Prochirum des Basilius mit den Basiliken Leo's, daß beide Kaiser dieselbe Methode der Abfassung und Anordnung gut geheißen haben. Denn wie die einzelnen Titel der Leonischen Basiliken aus den Institutionen, Digesten, dem Coder und den Novellen, oder vielmehr aus den griechischen Bearbeitungen dieser Gesetzbücher zusammengestellt sind, so ist dies auch bei dem Prochirum der Fall. Drittens spricht Leo selbst in Nov. 1 von den kurz vorher von seinem Vater und jetzt von ihm bestätigten und publicirten Gesetzen, was auf die repurgatio legum veterum seines Vaters und die seinige zu gehen scheint. Aus der Vergleichung des

Prochirum mit Leo's Basiliken läßt sich auch schließen, welche Bearbeitungen der Justinianeischen Rechtsbücher Basilius bei seiner repurgatio benutzt habe, vorzüglich da das Prochirum vor der letzteren publicirt wurde und gewissermaßen dem Mangel derselben abhelfen sollte. Von den bei dem Prochirum benutzten griechischen Bearbeitungen der Justinianeischen Rechtsbücher ist bereits gehandelt worden (s. §. 24). Für die Institutionen ist Theophilus, für die Digesten Anonymus, für den Codex vorzugsweise Theodorus, selten Thaleläus, im Prochirum benutzt; die Novellen sind entweder ihrem Texte nach in das Prochirum übergegangen, oder aus Theodorus und Athanasius geschöpft. In ähnlicher Weise hat man bei Leo's Basiliken für die Institutionen den Theophilus, für die Digesten den Anonymus gebraucht; der Text der griechischen Novellen ist wörtlich aufgenommen; statt der lateinischen sind die Auszüge des Theodorus oder des Athanasius in den Text gesetzt worden. Nur darin ist eine Abweichung, daß in den Basiliken für den Codex hauptsächlich von dem Commentar des Thaleläus Gebrauch gemacht ist. Für diesen Vorzug gab es allerdings wichtige Gründe. Erstens scheint Thaleläus, da er selbst Mitarbeiter am Codex war, größeres Ansehen gehabt zu haben, als die übrigen Bearbeiter des Codex. Zweitens war seine wörtliche griechische Uebersetzung der lateinischen Constitutionen zur Aufnahme in den Text eines neuen Corpus juris sehr geeignet. Drittens sind die Auszüge, welche Thaleläus von den Constitutionen gibt, viel sorgfältiger, als die der übrigen Commentatoren, namentlich als die Summen des Theodorus. Endlich schienen die Einleitungen, welche Thaleläus den einzelnen Constitutionen vorauszuschicken pflegt, die Fälle, welche er als Veranlassungen der kaiserlichen Rescripte fingirt, den Verfassern der Basiliken so wichtig, daß sie, da nicht ein neues Gesetzbuch abgefaßt, sondern nur das Justinianeische Recht bequemer und übersichtlicher zusammengestellt werden sollte, auch dasjenige nicht vernachlässigen zu müssen glaubten, was zur Erklärung und Auslegung desselben beitragen konnte. Dagegen empfahl sich die Codexbearbeitung des Theodorus durch ihre Kürze mehr den Verfassern des Prochirum. Dieselben Bearbeitungen, welche für die Basiliken Leo's benutzt worden sind, hat man ohne Zweifel auch für die repurgatio des Basilius gebraucht. Die Art der Zusammenstellung und Anordnung der Stellen war auch in der repurgatio des Basilius ohne Zweifel dieselbe, wie in den ersten 21 Titeln des Prochirum und in den Leonischen Basiliken. Es wurden unter jedem Titel zuerst die Stellen der Institutionen, dann die der Digesten, hierauf die des Codex, endlich die Novellen gestellt, die der Digesten und des Codex in der Reihefolge, welche sie in den Titeln dieser Gesetzbücher hatten. Die Abänderungen, welche das Justinianeische Recht in der repurgatio erlitt, waren denen, welche in den Leonischen Basiliken vorkommen, ähnlich. Die lateinischen Kunstausdrücke sind wol ebenso in der repurgatio mit griechischen vertauscht worden, wie dies nach des Basilius eigener Angabe im Prochirum geschehen ist (s. §. 24). Interpolationen sind gewiß sehr häufig vorgekommen. Denn da der Zweck darauf gerichtet war, das Justinianeische Recht der damaligen Zeit anzupassen, so mußte natürlich viel Veraltetes, alles blos Historische weggelassen werden, und das, was beibehalten wurde, erhielt häufig durch Zusätze, Auslassungen, Substitutionen anderer Worte, einen anderen Sinn. Die neuern Verordnungen von Basilius konnten natürlich in der repurgatio legum veterum des Basilius nur insoweit Berücksichtigung finden, daß alles dasjenige von dem älteren Rechte darin weggelassen wurde, was durch solche Verordnungen abgeändert oder aufgehoben worden war. Denn die Constitutionen selbst, wodurch solche Abänderungen, bezüglich Aufhebungen des älteren Rechts erfolgten, sind keinesfalls in die repurgatio aufgenommen worden, so wenig, wie Leo's Novellen in die Leonischen Basiliken, deren Einfluß auf die Basiliken jedoch ganz unverkennbar ist, da Institute, welche durch Leo aufgehoben worden sind, zur Weglassung der dieselben betreffenden Stellen des Justinianeischen Rechts geführt haben, wie dies bei den Basiliken Leo's nachzuweisen sein wird. Die Verordnungen von Basilius selbst sind entweder dem Prochirum einverleibt worden, wie dies schon erwähnt ist (s. §. 24), oder sie sind nach Abfassung des Prochirum besonders publicirt worden. Die Weglassung der in dem Prochirum enthaltenen neuen Verordnungen des Basilius in der Epanagoge (s. §. 25) kann nicht dazu berechtigen, anzunehmen, daß dieselben der repurgatio legum veterum einverleibt worden seien. Denn wären sie in dieser enthalten gewesen, so hätte gewiß der mit der Epanagoge gleichzeitige Verfasser der Scholien dazu (s. §. 25) dieselben nicht in den Scholien wiederholt. Die Anordnung der Materien in der repurgatio legum veterum war dieselbe, wie in der Epanagoge. Basilius sagt in der Vorrede zu letzterer selbst, daß er aus den 40 Büchern der repurgatio eine Auswahl in 40 Titeln habe verabfassen lassen; diese Auswahl ist die Epanagoge. Es ist daher anzunehmen, daß jeder Titel der Epanagoge einem Buche der repurgatio entsprochen habe, sowol in Ansehung der Zahl, als hinsichtlich des Inhalts. Zachariä v. L. hat in einer seiner Ausgabe der Epanagoge beigefügten Tabelle die Quellen der Epanagoge und die Parallelstellen der Leonischen Basiliken angezeigt, und es läßt sich mit Hilfe dieser Tabelle vermuthen, welche Titel der Justinianeischen Gesetzbücher in jedem der 40 Bücher der repurgatio legum veterum des Basilius gestanden haben. Die Beifügung einer besonderen Tabelle, wodurch dies ersichtlich wird, muß hier jedoch, als zu weit führend, unterbleiben. Gewiß ist, daß alle Stellen des Justinianeischen Rechts, welche die Zinsen betreffen, nicht in die repurgatio aufgenommen worden sind, da Basilius alle Zinsen, sowol aus Stipulation, als aus andern Gründen herrührende, verboten hatte. Von der *ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων* des Basilius ist wol der größte Theil in die Basiliken Leo's übergegangen; unabhängig von dieser hat sich Nichts von jenem Werke des Basilius erhalten.

§. 27. *Basilica* von Leo dem Weisen.

I. Geschichte der Abfassung. Leo der Weise, der Sohn und Nachfolger des Basilius, veranstaltete eine neue Ausgabe der von seinem Vater unternommenen *ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων* in 60 Büchern, welche unter folgenden Namen vorkommt: *ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων τοῦ Λέοντος* (repurgatio veterum legum Leonis), *τὸ ἑξηκοντάβιβλον* (sexaginti libri), *ὁ βασιλικός* (Basilicos) *τα βασιλικά* sc. *νόμιμα* (leges imperiales), *τα ἀνακεκαθαρμένα βιβλία* (libri repurgati). Der Kaiser selbst hat ein Edict erlassen, welches im Cod. Paris. gr. 1352 dem Werke selbst vorhergeht und von ihm selbst *προοίμιον* genannt wird. In diesem Edicte tadelt Leo den Kaiser Justinian, daß er seine Rechtssammlung in verschiedene Theile getheilt habe, in die Institutionen, Digesten und Codex, wozu noch die Novellen kämen, welche auch ihre eigene Stelle einnähmen. Die Schwierigkeit des Zusammensuchens des in diesen 4 Theilen zerstreuten Rechtsstoffs suchte Leo nach der Angabe in seinem Edicte dadurch zu heben, daß er die vorher in 4 Werken zerstreuten Gesetze in Eine Sammlung, aus 6 Bänden (*τεύχη*) und 60 Büchern bestehend, brachte, das Unbrauchbare, Veraltete und Abgeschaffte wegließ, das Ueberflüssige aus dem Texte ausschied und beseitigte, endlich Alles, was auf dieselbe Materie sich bezog und vorher in verschiedenen Werken zerstreut war, in Einen Titel brachte, damit es leichter gefunden werden könnte. Nicht blos die Stelle, welche dieses Edict Leo's in dem Cod. Paris. 1352 einnimmt, sondern auch der Plan, welchen Leo hinsichtlich seiner Gesetzsammlung darin auseinandersetzt, beweisen, daß das Edict das Promulgationspatent zu den Basiliken sei, und die Ausführung entspricht dem gedachten Plane. Denn in der That sind die auf dieselbe Materie bezüglichen Stellen der Institutionen, Digesten, des Codex und der Novellen in den Basiliken unter Einen Titel zusammengestellt. In dem Promulgationspatent erwähnt Leo die repurgatio veterum legum von Basilius nicht und spricht so, als habe er selbst zuerst den Plan zu einem solchen Werke gefaßt. Dieses Stillschweigen ist kein Beweis dafür, daß Basilius sein Gesetzwerk nicht vollendet und promulgirt habe, indem wir für dessen Vollendung und Publication das bestimmte Zeugniß in der Vorrede der Epanagoge haben; es erklärt sich vielmehr daraus, daß das prooemium zu den Basiliken nur ein Theil einer längeren Constitution Leo's zu sein scheint. Dies wird dadurch wahrscheinlich, daß in dieser Vorrede Nichts über die vom Kaiser mit der Redaction Beauftragten, Nichts über die Instruction, welche der Kaiser diesen gab, Nichts über die zu benutzenden griechischen Uebersetzungen und Bearbeitungen der Justinianeischen Gesetzbücher, Nichts über die Anordnung der Materien, Nichts über die Quellen, aus denen die neue Sammlung zu schöpfen sei, endlich Nichts über das, was jeder Band (*τεῦχος*) und jedes Buch enthalten sollte, gesagt wird. Alles dieses durfte in einem Promulgationspatent nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Besonders auffällig ist, daß nach dem Edicte nur das Justinianeische Recht den Inhalt des neuen Gesetzwerkes zu bilden scheint, während in der That eine andere Quelle, das Prochirum, ebenfalls stark benutzt ist. Nicht weniger auffällig ist, daß im Edicte Bestimmungen darüber fehlen, was vom Justinianeischen Rechte als unbrauchbar und veraltet in den Basiliken weggelassen werden sollte. Möglich ist, daß darüber kein bestimmtes Princip aufgestellt worden ist; denn wirklich findet sich in den Basiliken Manches, was schon zu Justinian's Zeiten nicht mehr praktisch war. Auch vermißt man in dem Edicte Bestimmungen des Kaisers darüber, welchen Einfluß seine eigenen Verordnungen auf die Basiliken haben sollten. Diese Bestimmungen waren wahrscheinlich in dem ursprünglichen Publicationspatent mit enthalten. Durch die Basiliken Leo's ist die repurgatio legum veterum des Basilius in Vergessenheit gekommen. Die Späteren kennen und erwähnen nur Leo's Basiliken. In der Epitome legum von 920 ist die Nichterwähnung des Werkes des Basilius wol absichtlich, weil dasselbe durch Leo's Basiliken völlig entbehrlich wurde; denn bekannt mußte das Werk des Basilius dem Verfasser der Epitome sein, der ganz kurze Zeit nachher schrieb. — Mit der Abfassung und Redaction der Basiliken sind mehrere Juristen von Leo beauftragt worden. Dafür haben wir das bestimmte Zeugniß in der Epitome legum von 920. In den neueren Basilikenscholien heißen die Redactoren der Basiliken *οἱ τὰ βασιλικὰ ἀνακαθάραντες* (Basilicorum repurgatores) oder *οἱ τὴν ἀνακάθαρσιν ποιησάμενοι*. Die Namen und Würden derselben sind unbekannt, mit Ausnahme eines Einzigen, welcher an der Spitze der Redactoren gestanden zu haben scheint. Von dem Verfasser der Epitome von 920 wird an Symbatius, von Matthäus Blastares in der Vorrede zu seinem Syntagma Sabbatius genannt; beide legen ihm die Würde eines Protospatharius, des Obersten der kaiserlichen Leibwache, bei. Die Angabe des Verfassers der Epitome hinsichtlich des Namens ist glaubwürdiger, da er der Zeit Leo's ganz nahe stand. Daß Leo den Redactoren eine Instruction über das zu beachtende Verfahren ertheilt habe, ist schon deshalb anzunehmen, weil die repurgatio des Basilius in 40 Büchern in 60 Bücher gebracht werden sollte, es mithin einer Bestimmung über die Anordnung der Materien und deren Vertheilung auf die einzelnen Bücher bedurfte. Im Ganzen konnte wol aber Leo sich begnügen, auf das Werk seines Vorgängers zu verweisen, sowie auch auf das Prochirum und die Epanagoge. In der That ist auch die Art der Zusammenstellung der Stellen aus den Justinianeischen Gesetzbüchern in den einzelnen Titeln der Basiliken ganz dieselbe, wie in beiden letzteren Werken. — Die Zeit der Abfassung und Publication der Basiliken fällt jedenfalls in die Zeit von 886 bis 911, wo Leo der Weise starb. Um dieselbe aber näher zu bestimmen, muß man die Novellen Leo's zu Hilfe nehmen. Obgleich in den Basiliken auf dieselben regelmäßig keine Rücksicht genommen ist, wie sich daraus ergibt, daß in den Basilikenscholien häufig Leo's Novellen deshalb citirt werden, weil sie das in den Basiliken enthaltene Justinianeische Recht abändern, so sind doch diese

Novellen auf die Basiliken nicht ohne Einfluß geblieben. Dafür gibt es folgende Beweise: 1) Nov. Leonis 46 hat die Gesetze über die Curien und Decurionen aufgehoben. Deshalb sind die Stellen des Justinianeischen Rechts, welche die Decurionen betreffen, in den Basiliken weggelassen. 2) In der Nov. 48 schließt Leo die Frauenspersonen vom Zeugniß bei Contracten aus; dagegen läßt er in Sachen, die den Frauen eigenthümlich sind und bei welchen sich die Gegenwart der Männer nicht ziemt, z. B. bei Geburten, nicht nur das Zeugniß von Frauenspersonen zu, sondern schließt auch die Männer davon aus. Diese Bestimmung haben die Basilikenredactoren insofern berücksichtigt, als das cap. 17. tit. 9. lib. XXI. so lautet: *Γυνὴ ἐν διαθήκῃ οὐ μαρτυρεῖ· ἐν ἄλλοις δὲ μαρτυρίας νέμει, ἐν οἷς οἱ ἄνδρες οὐ παρακαλοῦνται.* Die Basilikenstelle entspricht der L. 17. D. XXII, 5; allein die Worte *ἐν ἄλλοις* bis an das Ende sind offenbar eine Interpolation aus Leo's Novelle 48; und zwar eine von den Redactoren selbst herrührende, da die Stelle ganz ebenso schon in der Synopsis p. 224 steht. 3) Leo hebt in Nov. 59 die Bestimmung auf, nach welcher derjenige, welcher über 25 Jahre alt sich pretii participandi causa als Sklave verkaufen läßt, wirklich Sklave wird. In den Basiliken sind alle hierauf bezüglichen Stellen des Justinianeischen Rechts weggelassen. 4) In Leo's Novelle 78 ist dem Senat die Befugniß für Errichtung von Senatusconsulten mit der Kraft von Gesetzen entzogen; deshalb ist in den Basiliken der Codextitel de Senatus consultis I, 16 weggelassen. Die erwähnten Novellen, sowie auch Nov. 1, worin Leo offenbar die Richter zur Beobachtung der Basiliken neben anderen Gesetzen verpflichtet, sind, wie auch viele andere desselben Kaisers an Stylianus, magister officiorum, gerichtet. Ueber die Person desselben und über die Zeit, zu welcher er die angegebene Würde bekleidete, gibt es verschiedene Ansichten. Zepernick denkt an Stylianus Zautzas, welcher 887 magister und Logotheta Dromi war und 5 Jahre darauf die Würde als *βασιλεοπάτωρ* erhielt, und setzt daher die an Stylianus gerichteten Novellen in die Jahre 887—892, und dieser Ansicht hat sich Zachariä v. L. angeschlossen. Dagegen denkt Mortreuil an einen anderen Stylianus, welcher nach 892 magister officiorum gewesen sei und nichts Anderes mit dem Stylianus Zautzas gemeinsam gehabt habe, als die Würde eines magister, welche Allen, welche an der Spitze eines Departements der Reichsverwaltung standen, gemeinsam gewesen sei. Er glaubt deshalb, daß Nov. 1, worin die Basiliken bestätigt werden, nach 892 publicirt sei. Allein für diesen zweiten Stylianus fehlt es an historischen Beweisen und man muß demnach bei Stylianus Zautzas stehen bleiben. Es sind also die Basiliken in den ersten Jahren der Regierung Leo's, wenigstens vor 892 promulgirt, wo Stylianus aufhörte, magister officiorum zu sein, und eine höhere Würde erlangte. Diesem steht nicht entgegen, daß die vorher erwähnten Novellen in den Basiliken Berücksichtigung gefunden haben und doch die Basiliken in Nov. 1 bestätigt werden. Denn da Leo's Novellen keine Subscriptionen haben, sodaß das Jahr, in welchem jede einzelne Novelle publicirt ist, sich nicht ausmitteln läßt, so kann auch aus der Reihefolge der Novellen nicht gefolgert werden, daß sie auch der Zeit nach in der Ordnung, welche sie in der Sammlung haben, publicirt seien, daß mithin die der Zahl nach spätere Novelle auch der Zeit nach später sei. Dies ist schon deshalb nicht zulässig, weil die Novellen 2—17. 75 an Stephanus, den Bruder des Kaisers, welcher vom Ende des Jahres 886 bis zu seinem Tode, gegen das Jahr 893, Patriarch zu Constantinopel war, gerichtet sind. Es steht daher Nichts entgegen, die Publication der Novellen 46. 48. 59. 78 vor der der Nov. 1, und zwar in den ersten Jahren der Regierung Leo's anzunehmen, sodaß deren Berücksichtigung in den Basiliken möglich war, und die Publication der übrigen Novellen nach den Basiliken zu setzen, weil diese, wären sie früher publicirt worden, in den Basiliken hätten beachtet werden müssen. Der Umfang und die Größe des Werkes (der Basiliken) ist auch kein Grund gegen die Annahme, daß die Basiliken in den ersten Regierungsjahren Leo's, vielleicht 888 oder 889, publicirt worden seien. Denn da die Basiliken nur eine neue Redaction der repurgatio veterum legum des Basilius waren, bei welcher es sich hauptsächlich darum handelte, den in deren 40 Büchern bereits enthaltenen Rechtsstoff in 60 Bücher zu bringen, so war ein Zeitraum von zwei Jahren vollkommen ausreichend, um diese Redaction zu vollenden. Auch konnte die Vertheilung des Materials in 60 Bücher, statt in 40, keine großen Schwierigkeiten haben, da schon Basilius den Plan einer repurgatio legum veterum in 60 Büchern gehabt, seine Ansicht über die Bücherzahl aber nach der Herausgabe des Prochirum geändert hatte. Gewiß war noch im Anfange der Regierung Leo's ein von den ersten Redactionen, welche Basilius mit der Abfassung der repurgatio in 60 Büchern beauftragt hatte, gefertigtes Schema über die Vertheilung der Materien in die 60 Bücher und über die Einreihung der betreffenden Titel der Justinianeischen Gesetzbücher unter die einzelnen Titel der repurgatio vorhanden, wodurch die Arbeit der von Leo ernannten Redactoren wesentlich erleichtert wurde.

II. Angeblich neue Redaction der Basiliken von Constantinus Porphyrogeneta. Balsamon in der Vorrede seines Commentars zum Photianischen Nomocanon sagt, er habe im Commentar gesagt, welche im Nomocanon stehende weltliche Gesetze in der letzten repurgatio legum von Constantinus Porphyrogeneta nicht aufgenommen seien. Er legt also hier die letzte *ἀνακάθαρσις τῶν νόμων* diesem Kaiser bei, welcher bereits 910 von seinem Vater Leo den Namen Augustus empfing, nach Leo's Tode 911 mit seinem Vatersbruder Alexander, dann von 912 an unter der Vormundschaft seiner Mutter regierte, 919 seinen Schwiegervater Romanus Lecapenus (auch Romanus Senior) und dessen Sohn Christophorus, welcher 926 oder 931 starb, zu Mitregenten annahm, 928 den Stephanus und Constantinus, Söhne des Romanus zu Cäsaren ernannte, 944 den Romanus mit seinen Söhnen verbannte, 946 seinen Sohn Romanus den Jüngern krönen ließ, und 959 starb. Balsamon

steht aber mit sich selbst im Widerspruch, indem er in den dem Commentar zum Nomocanon vorausgeschickten Versen Leo den Weisen als Gesetzgeber preist, während, wenn seine Nachricht über die letzte repurgatio legum von Constantinus richtig wäre, er doch diesen vielmehr als Gesetzgeber hätte hervorheben müssen. Aus der Inscription der Paratitla des sogenannten Tipucitus im Cod. Vatic. 853: „*Τιπούκειτος τὰ παράτιτλα τῶν ξ΄ βιβλίων τῶν βασιλικῶν τοῦ Λέοντος καὶ Κωνσταντίνου ἤτοι τῆς ἑξηκονταβίβλου*“ kann Nichts für eine neue Redaction der Basiliken unter Constantinus abgeleitet werden, denn obgleich jene vaticanische Handschrift dem 14. Jahrhundert angehört, so findet sich doch diese Inscription auf einem dem Rande auf fol. 8. B der Handschrift angeklebten Zettel von einer Hand, welche dem 16. Jahrhundert angehört, geschrieben. Es ist also ungewiß, ob diese Inscription selbst in der Handschrift gestanden hat, und wenn dies auch der Fall wäre, so würde doch daraus immer Nichts für eine neue Redaction der Basiliken unter Constantinus folgen, sondern nur daraus abzuleiten sein, daß die Basiliken im Namen des Leo und Constantinus im Jahre 910, nachdem Leo seinen Sohn Constantinus zum Augustus ernannt hatte oder 911, wo Leo starb, jedoch vor dessen Tode publicirt worden seien. Allein gegen eine erst in den letzten Regierungsjahren Leo's erfolgte Publication der Basiliken spricht alles dasjenige, was vorher unter I. über die Zeit der Abfassung und Publication dieses Gesetzbuches ausgeführt worden ist. Es bleibt also für die neue Redaction der Basiliken unter Constantinus nur das Zeugniß des Balsamon übrig, und dieses erscheint, da Balsamon, wie gezeigt, sich damit selbst widerspricht, im höchsten Grade zweifelhaft, und die ganze Nachricht beruht wol auf einem Irrthum des Balsamon. Es haben daher die gewichtigsten Stimmen sich gegen die Annahme einer solchen neuen Redaction ausgesprochen. Es bleibt aber noch ein Hauptgrund, welcher für eine solche zu sprechen scheint, zu entkräften übrig, nämlich die Abweichungen der Basiliken, deren sich Balsamon in seinem Commentar bedient hat, von den auf unsere Zeit gekommenen. Ich habe diese Abweichungen früher für so bedeutend gehalten, daß ich die Ansicht aufgestellt habe, Leo's Basiliken seien auf unsere Zeiten gekommen, während von der Redaction unter Constantinus sich Nichts erhalten habe. Ich bin aber von dieser Ansicht zurückgekommen, und muß mich gleichfalls gegen die Annahme einer neuen Redaction unter Constantinus erklären. Denn bei genauerer Prüfung lassen sich jene Abweichungen recht wohl erklären, ohne daß man zu jener Annahme seine Zuflucht nehmen müßte. Die Hauptabweichung besteht darin, daß Balsamon sagt, daß viele im Nomocanon citirten Stellen des Justinianeischen Rechts in die Basiliken nicht aufgenommen seien, während sie sich doch in den uns erhaltenen Büchern der Basiliken finden. Nun lassen sich aber bei allen diesen Stellen Gründe auffinden, welche, wenn sie auch ursprünglich in den Basiliken standen, doch später zu deren Weglassung in den Basilikenhandschriften führten, sodaß also der Grund der Abweichung darin liegt, daß die Basilikenhandschriften schon zu Balsamon's Zeit bald mehr, bald weniger vollständig waren, und Balsamon gerade weniger vollständige Handschriften zur Hand hatte, als die, welche uns erhalten sind. Balsamon widerspricht sich bisweilen, indem er dieselbe Stelle des Justinianeischen Rechts das eine Mal als in den Basiliken fehlend aufführt, das andere Mal sie als Basilikenstellen citirt. Auch diese Widersprüche lassen sich nur dadurch erklären, daß Balsamon bei der Abfassung seines Commentars nicht immer dieselben Handschriften gebraucht hat, sondern bald mehr, bald weniger vollständige, sodaß in der einen eine Stelle stand, welche in der anderen weggelassen war. Solche Handschriften der Basiliken, von denen die eine vollständiger ist, als die andere, gibt es auch noch jetzt. So ist z. B. der Cod. Coisl. 151 viel vollständiger, als der Cod. Paris. 1352. Erstere Handschrift hat oft den vollständigen Text einer Constitution oder Novelle, während letztere nur kurze Summen, was die Novellen betrifft, gewöhnlich aus des Theodorus Breviarium Novellarum gibt. Diese Verschiedenheit der Handschriften ist lediglich auf Rechnung der Abschreiber zu setzen, welche sich vor dem Abschreiben des vollständigen Textes scheuten und aus Bequemlichkeit statt desselben Auszüge in die Handschriften aufnahmen. Ebenso wenig, wie aus den Angaben des Balsamon über die in die Basiliken nicht aufgenommenen Stellen des Justinianeischen Rechts, kann aus den Abweichungen der Zahlen der von ihm citirten Basilikenstellen von denen, welche sich in den uns erhaltenen Handschriften der Basiliken finden, etwas für eine neue Redaction der Basiliken unter Constantinus Porphyrogeneta gefolgert werden. Die Zahl, welche eine Basilikenstelle hat, ist in den verschiedenen Handschriften verschieden. Den Beweis dafür liefern der Cod. Coislin. 151 und der Cod. Paris. 1352, von denen der erstere im 1. Buche der Basiliken viel mehr Capitel enthält, als der letztere. Auch diese Abweichungen hinsichtlich der Zahl fällt lediglich den Abschreibern zur Last. Diese änderten nämlich, sobald sie eine in die Basiliken aufgenommene Stelle der Justinianeischen Gesetzbücher aus irgend einem Grunde wegließen, auch die Zahl der Capitel; sie zerlegten ein Capitel der Basiliken, welches ihnen zu lang erschien, in mehrere Theile, und setzten diesen einzeln besondere Zahlen vor; endlich zogen sie mehrere Auszüge derselben Stelle, welche in den Basiliken mehrere Capitel bildeten, in Ein Capitel zusammen und setzten demselben folgeweise nur Ein Zahlzeichen vor. So erklären sich z. B. die Abweichungen der Zahlen der von Balsamon aus dem ersten Buche der Basiliken citirten Stellen von denen im Cod. Coisl. 151 und Paris. 1352 und in der Heimbach'schen und Fabrotischen Ausgabe. Endlich folgt aus den Abweichungen des Textes der von Balsamon citirten Basilikenstellen von dem in den uns erhaltenen Handschriften vorhandenen Nichts dafür, daß Balsamon eine von Leo's Basiliken verschiedene Redaction, und zwar die des Constantinus Porphyrogeneta gebraucht habe. Allerdings finden sich nicht unbedeutende Abweichungen. Diese können aber alle auf dieselbe Weise erklärt werden, wie die Weglassung der in

den erhaltenen Basilikenhandschriften vorhandenen Stellen, welche nach Balsamon's Angabe in den Basiliken fehlen, ohne daß man nöthig hätte, an eine von Balsamon gebrauchte, von Leo's Basiliken verschiedene Redaction zu denken. Die Abschreiber nämlich, welche sich aus Trägheit scheuten, das *κατὰ πόδας* oder den index des Thaleläus, welche für den Codex regelmäßig den Basilikentext bildeten, abzuschreiben, trugen statt dessen die Summe des Theodorus, welche ihnen die alten Scholien darboten, in den Text der Basiliken ein, oder schrieben nur einen Theil des *κατὰ πόδας* des index ab. Die griechischen Novellen sind, wie sich aus den von Balsamon mitgetheilten Basilikenstellen ergibt, im Originaltexte mit Ausnahme des prooemium und des epilogus in die Basiliken aufgenommen. Schon früh aber setzten die Abschreiber, welche sich aus Trägheit scheuten, den betreffenden Novellentext abzuschreiben, statt desselben die Summen aus des Theodorus Breviarium Novellarum in den Basilikentext, die ihnen ebenfalls in den alten Scholien stets zur Hand waren. Sie glaubten sich dazu um so mehr berechtigt, als sie statt der lateinischen Novellen regelmäßig die Summen von Theodorus im Basilikentexte fanden. Diese Substitution der Summen des Theodorus an die Stelle des griechischen Noveltentextes in dem Basilikentexte hat schon vor Balsamon Statt gefunden. Denn Balsamon citirt von der griechischen Novelle 51 dieselbe Summe aus den Basiliken, welche sich im Cod. Paris. 1350 und daraus in den Ausgaben am Schlusse von Basil. LX, 38 findet. Dieselbe Verschiedenheit des Basilikentextes findet sich in den vorhandenen Handschriften, namentlich im Cod. Coisl. 151 und Cod. Paris. 1352. Erstere Handschrift ist die vollständigere, letztere die lückenhaftere, was sich namentlich in den Novellen zeigt. Denn während erstere regelmäßig den griechischen Novellentext liefert, enthält letztere sehr häufig statt desselben die Summe von Theodorus. Aber alle diese Verschiedenheiten sind nicht auf verschiedene Redactionen der Basiliken zurückzuführen, sondern auf die angegebene Weise zu erklären. — Oft citirt Balsamon Basilikenstellen in seinem Commentar, ohne solche wörtlich anzuführen; er begnügt sich mit der Angabe, zu sagen, die Stelle enthalte dasselbe oder Aehnliches, wie das *κείμενον* des Nomocanon. Sind diese Basilikenstellen aus den Digesten, so stimmen sie mit den im Nomocanon citirten Digestenstellen in der That überein, da sowol im Nomocanon als in den Basiliken der Digestencommentar des Anonymus benutzt ist. Was die im Nomocanon citirten Stellen aus dem Codex und den Novellen betrifft, zu welchen Balsamon angibt, daß die betreffenden Basilikenstellen dasselbe oder Aehnliches enthalten, wie das *κείμενον* des Nomocanon, während doch die Basilikenstellen von den im Nomocanon citirten abweichen, so kann aus diesen Abweichungen doch nicht gefolgert werden, daß Balsamon sich einer von dem erhaltenen Basilikentexte verschiedenen Redaction, und zwar der des Constantinus Porphyrogeneta bedient habe. Denn Balsamon hat mit jener Angabe ohne Zweifel keine wörtliche Uebereinstimmung, sondern nur eine Uebereinstimmung und Aehnlichkeit in Ansehung des Inhalts bezeichnen wollen. — Die Annahme einer neuen Redaction der Basiliken durch Constantinus Porphyrogeneta und deren Benutzung durch Balsamon wird ferner auch dadurch widerlegt, daß, abgesehen von den wenigen, bisher erwähnten Abweichungen, welche auch ohne jene Annahme sich genügend erklären lassen, zwischen den von Balsamon benutzten Basiliken und den uns erhaltenen Handschriften derselben eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung stattfindet. Die Zahlen der Bücher und Titel stimmen überein; es ist dieselbe Anordnung der Materien, dieselbe Reihenfolge der Capitel in den einzelnen Titeln, derselbe Text der meisten citirten Stellen. Hätte Constantinus wirklich eine neue Redaction der Basiliken unternommen, so hätte er ohne Zweifel Vieles geändert; er hätte die Novellen Leo's berücksichtigt und die durch dieselben aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen des Justinianeischen Rechts weggelassen oder die neuen Bestimmungen an deren Stelle aufgenommen. Von allem diesem ist aber Nichts geschehen. Im Gegentheil citirt Balsamon, welcher doch seiner Angabe nach sich der letzten Redaction der Basiliken von Constantinus bedient hat, Leo's Novellen in einer Weise, daß daraus hervorgeht, daß diese Novellen in den Basiliken (mit wenigen Ausnahmen) nicht berücksichtigt worden sind. Er hat also offenbar die Leonischen Basiliken gebraucht. Uebrigens war ja gar kein Bedürfniß einer neuen Redaction der Basiliken sobald nach Leo vorhanden. — Nach allem diesem muß die Annahme einer neuen Redaction der Basiliken durch Constantinus Porphyrogeneta als gänzlich unhaltbar und die von Balsamon darüber mitgetheilte Nachricht als eine irrige und unwahre bezeichnet werden. Vielleicht hat Balsamon dabei an die Compilation der sogenannten alten Scholien zu den Basiliken gedacht, welche in Auszügen aus den Schriften der Justinianeischen Juristen bestehen und in der Form einer fortlaufenden Glosse den betreffenden Stellen der Leonischen Basiliken beigeschrieben sind. Daß diese nicht zufällig und nach und nach zusammengetragen, sondern nach einem bestimmten Plane gearbeitet sind, ergibt sich aus verschiedenen Umständen. Erstens spricht dafür die getroffene Auswahl unter den Commentaren, welche excerpirt worden sind. Denn es sind hauptsächlich die Commentare der Juristen benutzt, welche zur Zeit der Publication der Basiliken und kurz nachher im höchsten Ansehen standen: nämlich die des Dorotheus, Stephanus und Anonymus zu den Digesten, des Thaleläus und Theodorus zum Codex, des Theodorus zu den Novellen. Zweitens spricht für die planmäßige Entstehung der alten Scholien die Stellung der Excerpte und deren Anordnung, wovon das Nähere bei den Scholien der Basiliken zu bemerken sein wird. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die alten Scholien auf Befehl des Constantinus Porphyrogeneta oder wenigstens unter seiner Regierung den Basiliken beigefügt sind.

III. Angebliche Promulgationspatente der Basiliken. Die 5 Constitutionen, welche man früher als diejenigen betrachtet hat, wodurch den Basiliken Gesetzeskraft beigelegt worden sei, finden sich im Cod.

Taurin. CCC. B. VI, 7. Diese Handschrift ist aus dem 15. Jahrhundert; aber die ersten Blätter sind von neuerer Hand geschrieben. Von dieser neueren Hand sind die 5 Constitutionen geschrieben, von denen es sich handelt. Der Rest der Handschrift gehört dem Prochirum auctum an. Regelmäßig finden sich diese 5 Constitutionen (*προςτάγματα*) in dem Anhange dieser Recension des Basilianischen Prochirum mitten unter anderen Stücken. Ebenso sind dieselben in der Mehrzahl der Handschriften, welche von diesem Handbuche abhängen, wiederholt. In dem Catalog von Pasini sind diese Constitutionen bezeichnet als Edicta observationum Basilicorum imperantia; nach Angabe der Verfasser des pariser Catalogs im Cod. 1343 sind sie dem Andronicus Paläologus zuzuschreiben, und sind angezeigt als publicirt bei Gelegenheit des Vorganges, welchen Gregoras in seiner Geschichte (lib. IX. cap. 9) erzählt. (Vergl. darüber §. 51 unter 3.) Diese Constitutionen stehen zu den Basiliken in keiner Beziehung. Sie gedenken der Basiliken gar nicht, sondern befehlen nur in allgemeinen Ausdrücken die Beobachtung der Gesetze und Constitutionen an, welche jeder anderen Sprache der Gesetzgebung angehören können. Die 5 Constitutionen hat zuerst Zachariä v. L. bekannt gemacht. Die erste derselben hat die Ueberschrift: *ὁρκωμοτικον τῶν καθολικῶν κριτῶν γεγονος καθ' ὃν καιρὸν ἐσφραγίσθησαν.* Die zweite ist die Verordnung, welche den Eid vorschreibt (*Πρόςταγμα ὁρκωμοτικόν*). Diese beiden Constitutionen hatte zuerst *Ducange* im Glossarium ad script. med. et inf. Graecit. s. v. *ὅρκος* nach dem Cod. Colbert. 4590, in welchem sie stehen, angezeigt: Die dritte Constitution befiehlt allen Richtern, in Zukunft die Streitigkeiten zu entscheiden *διὰ τοῦ παρόντος προςτάγματος.* Die vierte Constitution gibt, nachdem sie die Richter an den vor Uebernahme ihres Amtes zu leistenden Eid und an die Rücksicht, welche sie der Gerechtigkeit und Billigkeit schuldig sind, erinnert hat, denselben das Recht, die Militairgewalt zur Vollstreckung ihrer Erkenntnisse zu requiriren, und verleiht ihnen sehr ausgedehnte Befugnisse, um diese Vollstreckung in das Werk zu setzen. Diese beiden Constitutionen, welche keinen Namen eines Kaisers an der Spitze tragen, sind datirt *μηνὶ μαρτίῳ, ἰνδ. β'.* Aber dieses Datum der Indiction bezieht sich auf eine viel spätere Zeit, als die Publication der Basiliken. Sie sind zuerst von Giraud nach einer Abschrift der turiner Handschrift bekannt gemacht. Die fünfte Constitution ist überschrieben: *κατάκρισις ἐκτεθεῖσα εἰς τοὺς κριτὰς παρὰ Λέοντος καὶ Ἀλεξάνδρου τῶν εὐσεβῶν βασιλέων.* Sie ist datirt: *μηνὶ δεκεμβρίῳ α' ἰνδ. ς'.* Sie findet sich an der Spitze des Manuale legum von Harmenopulus, ist aber auch besonders herausgegeben.

IV. Namen der Basiliken bei den Griechen. Die erste und ursprüngliche Benennung der Basiliken ist: *ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων* (repurgatio veterum legum). So heißen sie schon im Prochirum des Basilius. Denselben Namen führen Leo's Basiliken. In der späteren Zeit kamen die Namen *ἑξάβιβλος* oder *ἑξηκοντάβιβλος*, auch *ἑξηκοντάβιβλον* auf. Die Benennung *ἑξάβιβλος* rührt von der Eintheilung in sechs *τεύχη* her. Die andere von der Eintheilung in 60 Bücher. Die gewöhnlichste Benennung in späterer Zeit ist ὁ *βασιλικός* sc. *νόμος* (lex imperialis), *τὰ βασιλικά* sc. *νόμιμα* (jura imperialia). Diese Benennung kommt sehr häufig in den Basilikenscholien und in anderen späteren Quellen des griechisch-römischen Rechts vor. Sie kommt nicht von *Βασίλειος*, sondern von *βασιλεύς* her. Wenn sie auch nicht gleichzeitig mit der Publication der Basiliken selbst ist, so ist sie doch wenigstens bald nachher, nämlich schon im 10. Jahrhundert gebraucht worden. Auch kommen die Basiliken unter dem Namen *τὰ ἀνακεκαθαρμένα βιβλία* vor, namentlich im Index Reginae.

V. Eintheilung der Basiliken. Leo selbst hat die Basiliken in 6 Bände, volumina, *ἓξ τεύχη*, getheilt, wie er in der Vorrede sagt. Zwar spricht schon die Epitome legum von 920 von 4 *βίβλοι*, welche hier so viel wie *τεύχη* sind, da ebendaselbst außerdem noch von *ἑξήκοντα βιβλία* die Rede ist, und nach Cod. Paris. gr. 1357 enthielt der 4. Band, *το τέταρτον τεῦχος*, die Bücher 46—60. Obgleich der Verfasser der Epitome legum ganz kurz nach Leo schrieb, so muß doch die Eintheilung in 6 *τεύχη* als die ursprüngliche und officielle angesehen werden. Daneben ist aber bald die Eintheilung in 4 Bände aufgekommen. Daß dies neben den officiellen möglich war, weist darauf hin, daß auf diese officielle Eintheilung in 6 Bände wenig Werth gelegt worden ist. Es war hier nicht wie bei der Eintheilung der Digesten in 7 partes nach dem Muster des Edicts. Daß man in der That der Eintheilung in 6 Bände wenig Werth beigemessen hat, ergibt sich daraus, daß die Basiliken immer nach Büchern und Titeln, niemals aber nach *τεύχη* von den Späteren citirt werden. Deshalb war es auch möglich, daß man bald auch eine andere Theilung in 4 Bände annahm, deren jeder 15 Bücher enthielt. Wahrscheinlich richtete man sich hier nach dem Muster der repurgatio legum veterum des Basilius, welche ohne Zweifel ebenso in Bände, *τεύχη*, zerfiel, wie Leo's Basiliken, aber nur 4 Bände enthielt, weil sie aus 40 Büchern bestand. Die Eintheilung in 60 Bücher ist wahrscheinlich deshalb gemacht worden, weil auch Basilius anfänglich seine *ἀνακάθαρσις* auf 60 Bücher berechnet hatte. Die Vermehrung um 20 Bücher, welche Leo eintreten ließ, nachdem sein Vater sein Werk zuletzt auf 40 Bücher beschränkt hatte, rührt nicht blos davon her, daß Leo viel Neues hinzufügte, was in der repurgatio des Basilius nicht stand, sondern auch davon, daß in Leo's Basiliken mehrere Bücher denselben Gegenstand behandelten, welcher bei Basilius in Einem Buche erörtert war. So viel sich aus den einzelnen Titeln der Epanagoge auf den Inhalt den entsprechenden Bücher der repurgatio des Basilius schließen läßt, fehlten in der letzteren die Materien de captivis et postliminio, de jure nautico, de decurionibus, de muneribus et honoribus et excusationibus eorum, de agricolis et colonis, de jure fisci, de jure militari, de religiosis et sumtibus funerum. Diese Materien füllen in Leo's Basiliken 7 Bücher, nämlich Buch 34. 53. 54. 55. 56.

57. 59. Das 11. Buch des Basilischen Werkes, welches über den Civilproceß handelt, nimmt bei Leo 3 Bücher ein, nämlich Buch 7. 8. 9. Das 37. Buch des Basilius, wo von Freilassungen und Freigelassenen die Rede ist, zerfällt bei Leo in zwei, nämlich Buch 48. 49. Die Vormundschaft und Restitution, welche Basilius im 38. Buche behandelt, füllen bei Leo 3 Bücher, nämlich die Vormundschaft Buch 37. 38, die Restitution Buch 10. Dem 28. Buche des Basilius, welches die Contracte und die Pfänder betrifft, scheinen bei Leo die Bücher 13. 14. 17. 18. 23. 24. 25. 26. 27. 43 zu entsprechen. Auf der anderen Seite sind aber auch Materien, welche bei Basilius mehrere Bücher einnehmen, bei Leo in weniger Bücher gebracht. So füllt das Kirchenrecht bei Basilius 5 Bücher, nämlich Buch 1. 3. 8. 9. 10, bei Leo 4 Bücher, nämlich Buch 1. 3. 4. 5; die Materie von den Obrigkeiten bei Basilius 4 Bücher (4. 5. 6. 7), bei Leo 1 Buch (6); das Eherecht bei Basilius 8 Bücher (14—21), bei Leo 3 Bücher (28. 29. 30); — die einzelnen Bücher zerfallen regelmäßig in Titel. Die Zahl der Titel ist in den einzelnen Büchern verschieden. Manche Bücher haben nur Einen Titel, nämlich Buch 1. 4. 14. 27. 30. 36. 52. Allerdings soll nach der Angabe des im Cod. Coislin. 151 befindlichen Verzeichnisses aller Basilikentitel das 1. Buch aus 10 Titeln bestanden haben. Allein das zweite in derselben Handschrift hierauf folgende specielle Verzeichniß der Titel des 1—9. Buches, sowie Cod. Paris. 1352 haben nur Einen Titel im ersten Buche, und alle Citate der späteren Zeit gehen nur auf Einen Titel dieses Buches. Die Zahl aller Titel beträgt nach dem Coislin'schen allgemeinen Titelverzeichniß 630. Da aber die Titelverzeichnisse in der Zahl der Titel von einander abweichen, so läßt sich auch die Gesammtzahl der Titel nicht bestimmt angeben. Die Titel zerfallen in *κεφάλαια*, capitula, welche unter fortlaufenden Zahlen unter den einzelnen Titeln stehen; die Capitel zerfallen wieder sehr häufig in *θέματα*, welche mit den Paragraphen, in welche die Fragmente in den Digesten getheilt sind, verglichen werden können. Doch entspricht die Zahl der themata denen der Paragraphen in den Digesten nicht immer. Denn erstens wird das prooemium einer Digestenstelle in den Basiliken thema 1. Dann sind häufig mehrere Paragraphen einer Digestenstelle in den Basiliken in Ein thema zusammengezogen. Endlich sind bisweilen einzelne Paragraphen einer Digestenstelle in den Basiliken weggelassen, namentlich dann, wenn sie ein durch spätere Gesetze aufgehobenes Institut betrafen. Die Eintheilung in *θέματα* ist den Justinianeischen Juristen nachgeahmt (vergl. §. 15). — Die Titelrubriken stimmen in den Basilikenhandschriften nicht immer überein. Wichtig für dieselben sind die Titelverzeichnisse. Ein solches auf die ganzen Basiliken sich erstreckendes findet sich im Cod. Coisl. 151. fol. 1—18b. Daran schließt sich in derselben Handschrift fol. 19a—22b ein specielles Verzeichniß der Titelrubriken der 9 ersten Bücher der Basiliken. Ein specielles Verzeichniß der Titelrubriken der Bücher 46—60 findet sich mit der Ueberschrift: *τοῦ τετάρτου τῶν νόμων τεύχους πίναξ* im Cod. Paris. gr. 1357. fol. 123a—128a. In dem allgemeinen Coislin'schen Verzeichniß der Titelrubriken sind die Zahlen der Titel neben der betreffenden Rubrik am Rande bemerkt; im Contexte desselben sind sehr häufig die Titel oder Stellen des Justinianeischen Rechts, aus welchen ein Basilikentitel zusammengesetzt ist, bezeichnet, oft mit kurzer Angabe des Inhalts und mit Erwähnung der in das Griechische übersetzten Rubrik des betreffenden Titels der Justinianeischen Gesetzbücher. Bei dem Gebrauche dieses Verzeichnisses ist zu beachten, daß man nicht diese Rubriken der betreffenden Titel der Justinianeischen Rechtsbücher für Titelrubriken der Basiliken hält. Das im Cod. Paris. gr. 1357 enthaltene Rubrikenverzeichniß gibt blos die Titelrubriken, ohne Angabe der Titel und Stellen des Justinianeischen Rechts, aus welchen die einzelnen Basilikentitel zusammengesetzt sind. Außer diesen Rubrikenverzeichnissen sind die Paratitla des sogenannten Tipucitus ein wichtiges Hilfsmittel zur Erkennung der Ordnung der Titel und der Anordnung der Materien in den einzelnen Titeln. In Ansehung der Feststellung und Verbesserung der Titelrubriken kann jedoch denselben nicht gleiche Auctorität beigelegt werden, wie jenen Rubrikenverzeichnissen in den Handschriften. Nur hinsichtlich der verloren gegangenen Bücher der Basiliken muß man sich auch in Betreff der Titelrubriken hauptsächlich an den Tipucitus dann halten, wenn man von den handschriftlichen Rubrikenverzeichnissen verlassen ist.

VI. System der Basiliken. Die Basiliken folgen im Ganzen der Ordnung des Justinianeischen Codex. Es ergibt dies eine von Hugo aufgestellte Tabelle, obgleich dieselbe keine Vergleichung beider Gesetzbücher enthält. Der Codex folgt, was den Civilproceß und das Privatrecht betrifft, bekanntlich der Edictalordnung, sodaß die Bücher 2—8 den 7 partes des Edicts entsprechen; auch die Digesten folgen der Edictalordnung. Die Basilikenredactoren haben nur im Ganzen die Ordnung des Codex bis zu dessen 8. Buche befolgt. Doch haben sie sich nicht ängstlich daran gehalten, sondern sind bisweilen davon abgewichen. Namentlich haben sie das, was im Codex in verschiedenen Büchern zerstreut war, in den Basiliken zusammengestellt. So ist z. B. das, was in Buch 1 und 12 des Codex über die Behörden und die dignitates stand, in den Basiliken im 6. Buche zusammengestellt. Der im Codex in den Büchern 1 und 7 behandelte Civilproceß findet sich in den Basiliken Buch 7—9. Im 31. Buche der Basiliken werden mit dem Codextitel de alendis liberis a parentibus V, 25 die Titel de patria potestate, de emancipatione, de ingratis liberis, de infirmandis poenis coelibatus VIII, 46. 48. 49. 57 verbunden. Im 32. Buche ist der Codextitel de naturalibus liberis enthalten, im 33. Buche sind die Titel des Codex de adoptionibus und de infantibus expositis zusammengestellt. Daß das Strafrecht, welches im 9. Buche des Codex enthalten ist, im letzten Buche (60.) der Basiliken seinen Platz gefunden hat, ist nicht blos nach dem Muster des Prochirum und der Epanagoge, sondern auch nach der repurgatio veterum legum des Basilius geschehen; denn beide erste-

ren handeln davon im letzten (40.) Titel, die letztere im letzten (40.) Buche. Die Basilikenredactoren mußten daher viele Materien, welche in dem 10—12. Buche des Codex enthalten sind, vor dem 60. Buche behandeln, und dies ist in den Büchern 54—57 der Basiliken geschehen. Da in der repurgatio des Basilius das Strafrecht sogleich auf die Materien von der operis novi nunciatio und von der Wiederherstellung der Grenzen, welche im 8. Buche des Codex abgehandelt werden, folgt, so liegt die Vermuthung nahe, daß die in den Büchern 53—57. 59 der Basiliken behandelten Materien in dem Werke des Basilius weggelassen worden seien.

VII. Quellen der Basiliken.

1) Vorerinnerung über die Quellen im Allgemeinen und über die Veränderungen des Justinianeischen Rechts in den Basiliken. Die Basiliken sind nicht unmittelbar aus den Justinianeischen Gesetzbüchern, sondern aus den griechischen Bearbeitungen und Commentaren derselben, aus der Sammlung der 168 Novellen und aus dem Prochirum geschöpft. Von den Gründen, wodurch sowol Basilius, als Leo zu ihrem großen Werke hinsichtlich der alten Gesetze bewogen worden sind, ist schon früher die Rede gewesen (vergl. §. 23). Der Zweck, welchen Leo sich bei diesem Unternehmen vorgesetzt hatte, war folgender. Erstens wollte er das, was sich in den 4 Theilen des Justinianeischen Rechts über dieselbe Materie zerstreut vorfand, zusammenstellen, um dadurch sowol den Gebrauch des Justinianeischen Rechts zu erleichtern, als auch die Streitigkeiten, welche durch die zwischen den einzelnen Theilen vorhandenen Widersprüche entstanden waren, zu beseitigen. Deshalb stellte er die in den 4 Justinianeischen Gesetzbüchern vorhandenen, auf dieselbe Materie bezüglichen Stellen unter Einem Titel in der Art zusammen, daß er erstens die Stellen der Institutionen, dann die der Digesten, hierauf die des Codex, endlich die der Novellen setzte. Daß nicht zugleich angegeben war, aus welchem Theile des Justinianeischen Rechts die einzelnen Stellen geschöpft seien (es findet sich davon weder in den Handschriften eine Spur, noch lassen z. B. die Angaben des Balsamon im Commentar zum Photius die Annahme zu, daß es von Anfang an anders gewesen sei), war für die Zeit Leo's und kurz darauf, wo man noch vollkommen mit den Justinianeischen Rechtsbüchern vertraut war, ohne Nachtheil, vorzüglich da den aus den Digesten entlehnten Fragmenten der Name des Juristen vorgesetzt war, und das Wort *διάταξις* darauf hinwies, daß die Stelle, worin es vorkam, aus dem Codex entlehnt sei. Im Allgemeinen gab auch die Reihenfolge der Stellen in den Basilikentiteln die Regel, nach welcher die Widersprüche der einzelnen Theile des Justinianeischen Rechts unter einander beseitigt wurden. Denn da die neueren Gesetze den älteren vorgingen, so nahmen die neuesten, die Novellen, in den einzelnen Titeln die letzte Stelle ein; vor ihnen standen die Codexstellen, vor diesen die Digestenstellen, vor diesen die aus den Institutionen. Nach der Meinung Leo's gingen also die Digesten den Institutionen vor. Zweitens wollte Leo den Nachtheil, welcher aus dem Gebrauche der mehreren griechischen Bearbeitungen desselben Theils des Justinianeischen Rechts und aus der Verschiedenheit der Ansichten der Commentatoren entstand, dadurch abhelfen, daß er Einen Commentar auswählte, welcher in die Basiliken aufgenommen werden sollte. In der Wahl desselben scheint er im Ganzen dieselben Grundsätze, wie Basilius befolgt zu haben, doch ist er auch bisweilen davon abgewichen (s. §. 26). Drittens sollte die Schwierigkeit, welche aus dem Gebrauche der lateinischen Kunstausdrücke in den griechischen Bearbeitungen der Justinianeischen Gesetzbücher entstand, dadurch beseitigt werden, daß er die Uebertragung dieser Kunstausdrücke in das Griechische den Redactoren der Basiliken anbefohlen. Diese griechischen Uebersetzungen der lateinischen Kunstausdrücke heißen in den späteren Basilikenscholien *ἐξελληνισμοί*. Die Arbeit der Redactoren in dieser Beziehung wurde erleichtert durch dasjenige, was in dieser Hinsicht schon in den von Basilius herausgegebenen Rechtsbüchern geschehen war. Daß aber hierbei nicht immer mit der gehörigen Sorgfalt verfahren wurde, lehren die Scholien, worin die Uebertragungen einzelner Kunstausdrücke mit Recht getadelt werden. Es mußte daher auch immer wieder auf die Justinianeischen Gesetzbücher selbst, oder deren griechische Bearbeitungen, welche die Kunstausdrücke beibehalten hatten, zurückgegangen werden. — Was den Inhalt der Justinianeischen Gesetzbücher betrifft, so äußert Leo in dem prooemium Basilicorum sich dahin, daß er alles Ueberflüssige und Unbrauchbare, was durch spätere Gesetze aufgehoben sei, beseitigt und weggelassen habe. In der That sind viele Stellen der Justinianeischen Gesetzbücher nicht in die Basiliken aufgenommen worden. Zuvörderst hat man die Stellen weggelassen, welche schon zu Justinian's Zeit von demselben aufgehobenes Recht enthielten. Dies gilt jedoch weniger vom Privatrechte, als vom Kirchenrechte, und daher weniger von den Digesten, als von dem Codex und den Novellen. Denn die Digesten sind größtentheils in die Basiliken übergegangen, selbst dasjenige, was durch Constitutionen Justinian's abgeändert oder aufgehoben war. Ebenso sind die Bücher 2—12 des Codex zum größten Theil in die Basiliken aufgenommen, was auch von den Stellen gilt, welche durch spätere Gesetze Justinian's abgeändert oder aufgehoben sind. Ueberhaupt scheinen die Basilikenredactoren hinsichtlich dessen, was sie aufnehmen und was sie weglassen sollten, kein bestimmtes Princip befolgt zu haben; wenigstens läßt ihr Verfasser kein solches erkennen. Was das Kirchenrecht betrifft, so ist ihr Verfahren hier planmäßiger gewesen, indem alles nicht mehr Anwendbare weggelassen ist, was nicht nur von sehr vielen Constitutionen der Titel 2. 3. 4 des ersten Buches des Codex, sondern selbst von Novellen gilt, welche durch spätere Novellen unpraktisch geworden waren. Dann sind in den Basiliken alle Stellen des Justinianeischen Rechts weggelassen, welche ein durch eine zur Zeit der Abfassung der Basiliken bereits promulgirte Novelle Leo's aufgehobenes Institut betreffen (s. die Beispiele oben unter V). — Leo äußert

im prooemium Basilicorum weiter, er habe alles, was ihm von den älteren Gesetzen, d. h. vom Justinianeischen Rechte nicht nothwendig, sondern überflüssig erschienen sei, von dem Contexte ausgeschlossen. Dies ist so zu verstehen. Wo in einer Digestenstelle verschiedene Ansichten der Juristen aufgeführt waren, wurde in die Basiliken nur die gebilligte aufgenommen und den verschiedenen Ansichten keine Erwähnung gethan. Ferner sind die Auslegungen und Erklärungen der Worte einer lex, oder eines SCtum, oder des Edicts, welche sich in den Digesten finden, meistens in den Basiliken weggelassen. Nicht weniger fehlen in den Basiliken alle rechtshistorischen Nachrichten, welche sich in den Digesten finden. Die Inscriptionen der Digestenfragmente sind, mit Ausnahme des Namens des Juristen, von dem das Fragment herrührt, in den Basiliken weggelassen. Die Inscriptionen und Subscriptionen der Constitutionen fehlen; von den Novellen ist meistens die praefatio und der epilogus weggelassen. Alle diese Weglassungen beweisen, daß die Revision des Justinianeischen Rechts durch Leo hauptsächlich einen praktischen Zweck hatte, nämlich den Gebrauch des Justinianeischen Rechts in den Gerichten erleichtern sollte. Für den Gebrauch bei dem juristischen Unterrichte war die Revision nicht bestimmt. Auch war für denselben die ganze Revision unnöthig. Dafür waren die Justinianeischen Rechtsbücher und deren griechische Bearbeitungen völlig ausreichend, ja diesem Zweck viel entsprechender, da sie die in den Basiliken weggelassenen Stücke enthielten. Obschon die Absicht Leo's nur auf eine Revision des alten, d. h. des Justinianeischen Rechts gerichtet war, also neue Sanctionen in den Basiliken nicht enthalten sein sollten, so ist doch der Sinn der aus dem Justinianeischen Rechte in die Basiliken übertragenen Stellen theils durch Zusätze, theils durch Weglassungen, theils durch absichtliche Veränderungen häufig ein anderer geworden. Es kommen hiernach viele Interpolationen in den Basiliken vor. Diese sind bald zu dem Zwecke geschehen, um die Widersprüche zwischen den früheren und späteren Gesetzen zu beseitigen und zu beweisen, daß nur das neuere Recht Gültigkeit habe, bald dazu, um Stellen, welche ein nicht mehr praktisches Institut betrafen, dem Rechte des 9. Jahrhunderts anzupassen. Balsamon führt in seinem Commentar zu Photius eine nicht unbedeutende Zahl solcher Interpolationen auf. Es kommen aber auch noch andere Interpolationen vor, welche Balsamon nicht bemerkt hat.

2) Einzelne Quellen:

a) Institutionen. Von den Institutionen ist geringer Gebrauch in den Basiliken gemacht werden. Der Grund liegt darin, daß sie ihrer ganzen Bestimmung nach sich mehr für die Schule und den juristischen Unterricht, als für den praktischen Gebrauch eigneten. Psellus führt die Institutionen nicht unter den Quellen der Basiliken auf, wol aber thun dies Michael Attaliata, der Verfasser der Synopsis minor und Harmenopulus. Im Prochirum und in der Epanagoge stehen mehrere Stellen der Institutionen, welche sich nicht in den Basiliken finden. Ueberhaupt sind in den Basiliken die Institutionen nur für seine Titel benutzt, nämlich lib. XXVIII. tit. 4. 5. Lib. XXXI. tit. 4. Lib. XXXIII. tit. 1. Lib. XXXVI. tit. 1. Diese Basilikenstellen sind aus der Paraphrase des Theophilus entlehnt. Bemerkenswerth ist, daß zu den Institutionenstellen, welche in die Basiliken aufgenommen sind, keine sogenannten alten Scholien vorhanden sind. Der Grund davon liegt wol darin, daß man hier keine Erläuterung des Textes durch Scholien für nöthig hielt, weil die Paraphrase des Theophilus ohnedies allgemein bekannt war und benutzt wurde, und alle anderen griechischen Bearbeitungen der Institutionen nach und nach verdrängte, sodaß man von denselben kaum noch Spuren findet.

b) Digesten. Von den verschiedenen griechischen Bearbeitungen der Digesten aus dem 6. Jahrhundert haben die Basilikenredactoren hauptsächlich die des Anonymus für den Text der Basiliken benutzt (vergl. §. 17 unter 7). Daß sie gerade dieser vor anderen ebenso berühmten, wie denen des Stephanus, Dorotheus und Cyrillus den Vorzug gaben, beruht auf folgenden Gründen. Der erste Grund ist, daß die Digesten des Anonymus schon in anderen juristischen Werken, wie in der Collectio constitutionum ecclesiasticarum und im Nomocanon in 14 Titeln, besonders aber im Prochirum und wahrscheinlich auch in der repurgatio veterum legum des Basilius benutzt worden sind. Der zweite Grund liegt in dem Charakter und der Beschaffenheit dieser Digestenbearbeitung selbst. Der Commentar des Stephanus war zu weitläufig, der des Cyrillus zu kurz, um als Grundlage des Textes einer neuen Gesetzsammlung dienen zu können. Ersterer erinnerte auch viel zu sehr durch Form und Inhalt an seinen Ursprung aus den akademischen Vorlesungen, um zu dem gedachten Zwecke passend zu sein. Letzterer wird bei seiner großen Kürze oft dunkel, und wer sich desselben bediente, entbehrte des reichen Materials der Interpretation, welches der Commentar des Stephanus bot. Der Commentar des Dorotheus gibt der Digestentext fast wörtlich wieder und scheint eben deshalb von den Basilikenredactoren absichtlich nicht benutzt worden zu sein. Denn da Dorotheus die verschiedenen Meinungen der Juristen, welche in einer Digestenstelle vorgetragen werden, mit dem Namen ihrer Urheber gibt und die Form, in welcher die Rechtssätze in den Digesten überliefert werden, unverändert beibehalten hat, so war seine Arbeit zu dem Zwecke, welcher durch das neue Gesetzwerk erreicht werden sollte, nicht passend; deren Benutzung hätte zu denselben Gebrechen geführt, welchen man eben abhelfen wollte, indem alles nicht unmittelbar Anwendbare, welches doch von dem neuen Gesetzbuche ausgeschieden werden sollte, mit in dasselbe übergegangen wäre. Der Commentar des Anonymus dagegen war mehr geeignet, zur Grundlage des neuen Gesetzbuches zu dienen; er hält die Mitte zwischen der Weitläufigkeit des Stephanus und der großen Kürze des Cyrillus; er gibt den Digestentext nicht fast wörtlich wieder, wie Dorotheus und enthält nur das unmittelbar Praktische aus den Digesten. Denn er er-

wähnt nicht die verschiedenen Meinungen der Juristen, welche in einer Digestenstelle vorgetragen werden, sondern nur die Meinung, welche von dem Verfasser des Fragments gebilligt worden ist, oder überhaupt die Oberhand behalten hat; er läßt die Relationen, welche in den Digestenstellen aus Werken anderer Juristen gegeben werden, weg; er gibt die Stellen der Digesten, welche Gutachten der Juristen über vorgelegte Fragen enthalten, so, daß keine Spur eines Gutachtens zu entdecken ist. Das Einzige, was in dem Commentar des Anonymus an die Digesten erinnert, sind die den Auszügen der einzelnen Fragmente vorgesetzte Namen der Juristen, aus deren Schriften die Fragmente excerpirt sind. Die Redactoren, welche den Commentar des Anonymus, soweit er Auszüge der Digestenstellen enthielt, in den Basilikentext aufnahmen, hatten nur die lateinischen Kunstausdrücke griechisch wiederzugeben; denn diese hatte Anonymus beibehalten, wie sich aus den in der Coll. const. eccl. lib. II. erhaltenen Fragmenten seines Digestencommentars ergibt. Bisweilen ist der Basilikentext, so viel die Digesten betrifft, auch aus dem Commentar des Cyrillus, Dorotheus und Stephanus geschöpft (vergl. §. 17 unter 2. 6. 8). Die in dem Commentar des Anonymus weggelassenen Digestenstellen sind gewöhnlich aus dem des Cyrillus entlehnt worden (s. §. 17 unter 8). Der Commentar des Dorotheus scheint besonders dann benutzt worden zu sein, wenn eine wörtliche Uebertragung einer Digestenstelle nöthig schien, daher sich in dem dem Digestentitel de verborum significatione entsprechenden Titel der Basiliken (lib. II. tit. 2) so viele Stellen aus Dorotheus finden (s. §. 17 unter 2). In wieweit der Commentar des Stephanus sich im Basilikentexte finde, ist bereits früher erörtert und dabei ausgeführt worden, daß diese Benutzung des Stephanus wol auf Rechnung späterer Interpolationen zu setzen sei (s. §. 17 unter 6). — Die Digesten sind nicht ganz in die Basiliken übergegangen. Obgleich ein großer Theil der Basiliken verloren gegangen ist, so läßt sich doch mit Hilfe der Synopsis Basilicorum, des allgemeinen Coislin'schen Titelverzeichnisses und der Paratitla des sogenannten Tipucitus ziemlich genau nachweisen, welche Bücher und Titel der Digesten in die Basiliken aufgenommen worden sind. Zuvörderst ist alles Rechtshistorische weggelassen. Deshalb fehlt in den Basiliken der Digestentitel de origine juris I, 2; es fehlt Alles, was in den Digesten über den Ursprung eines Rechtsinstituts, über die Veranlassung einer lex oder eines Senatusconsults, oder irgend einer anderen Rechtsquelle erzählt wird. Dann sind die in den Digesten so häufig wörtlich mitgetheilten Stellen der leges, SCta und anderer Rechtsquellen in den Basiliken weggelassen; davon machen jedoch die Stellen des prätorischen Edicts eine Ausnahme, welche, natürlich in griechischer Uebersetzung in die Basiliken aufgenommen sind, selbst zum großen Theil sich in der Synopsis Basilicorum finden. Ferner sind in den Basiliken viele Digestenstellen weggelassen, welche durch neuere Gesetze Justinian's unpraktisch geworden waren. Die Basilikenredactoren sind in der Tilgung der Spuren des alten, später abgeänderten Rechts in den Basiliken nicht sorgfältig gewesen. Endlich haben auch Leo's Novellen zu Weglassungen vieler Digestenstellen in den Basiliken geführt (s. oben unter I.).

c) Codex. Die Constitutionen des Codex folgen in den meisten Titeln der Basiliken auf die Digestenstellen. Bisweilen sind die Basilikenredactoren von dieser Regel abgewichen und haben die denselben Gegenstand betreffenden Digestenstellen und Codexstellen unter verschiedene Titel gebracht, ohne daß sich Gründe für diese Abweichung angeben lassen. Oft sind mehrere Codextitel unter Einem Basilikentitel zusammengestellt, z. B. Basil. lib. VI. tit. 1. 29. 32. 33. lib. VII. tit. 3. 5. 6. Bisweilen sind die Stellen desselben Codextitels unter verschiedenen Basilikentiteln untergebracht; z. B. finden sich die Stellen des Codextitels de nuptiis V, 4 in tit. 4. 5. lib. XXVIII. Basil. Am häufigsten ist dies mit den kirchenrechtlichen Constitutionen aus dem 1. Buche des Codex der Fall, welche, da sie oft Pönalsanctionen enthalten, sich auch im 60. Buche der Basiliken finden. Regelmäßig folgen die Constitutionen in den Basiliken in derselben Reihefolge, welche sie im Codex haben. Der Codex ist nicht unmittelbar für die Basiliken benutzt worden, sondern der Commentar des Thaleläus; nur vom Buch 8. Tit. 4 des Codex an bis zu Ende dieses Buches ist ein anderer Commentar für den Basilikentext gebraucht worden, weil hier der des Thaleläus fehlte (s. §. 18 unter 4). Ueber die Principlosigkeit des von den Redactoren bei den aus Thaleläus in den Basilikentext aufgenommenen Stücken beobachteten Verfahrens ist auf das früher Gesagte zu verweisen. Obwol von den griechischen Constitutionen in der Regel nur der von Thaleläus gegebene Auszug (index) in den Text aufgenommen worden ist, so leidet diese Regel doch Ausnahmen, indem sich auch griechische Constitutionen in ihrem Originaltexte in dem Basilikentexte finden. Zwar ist nicht zu leugnen, daß sowol in der Synopsis als in Balsamon's Commentar zu Photius von mehreren griechischen Constitutionen nur Auszüge gegeben, und diese als Basilikentext citirt werden. Dies ist aber daraus zu erklären, daß nicht lange nach Bekanntmachung der Basiliken die Abschreiber aus Trägheit die langen Constitutionen wegließen und statt derselben bloße Auszüge in den Text aufnahmen. Für das 8. Buch des Codex von Tit. 4 bis zu Ende des Buches ist in den Basiliken der Commentar des Anatolius benutzt (s. §. 18 unter 3). Bisweilen sind auch Auszüge des Theodorus und Isidorus in den Basilikentext übergegangen. Zweifelhaft aber ist, ob dies den Basilikenredactoren selbst zuzuschreiben sei. Denn es ist, außer im 8. Buche des Codex von Tit. 4 an bis zu Ende des Buches, wo ihnen der Commentar des Thaleläus fehlte, durchaus kein Grund einzusehen, weshalb sie außerdem von der gewöhnlichen Regel, den Thaleläus für den Basilikentext zu benutzen, abgewichen sein sollten. Daher scheint der Umstand, daß sich Summen von Theodorus und Isidorus im Basilikentexte finden, mehr auf Rechnung der Abschreiber gesetzt werden zu müssen, welche aus Trägheit die längeren Auszüge des Thaleläus oder des *κατὰ πό-*

daß wegließen und dieselben mit den kürzeren Summen jener Juristen vertauschten. Vorzüglich war dies hinsichtlich der Summen des Theodorus sehr leicht ausführbar, da diese einen regelmäßigen Bestandtheil der alten Scholien bildeten und daher den Abschreibern gleich zur Hand waren. Höchstens kann dann eine Benutzung der Commentare jener Juristen durch die Basilikenredactoren selbst zugegeben werden, wenn sich verschiedene Auszüge derselben Constitution an verschiedenen Stellen der Basiliken finden. — Die Inscriptionen und Subscriptionen der Constitutionen sind in den Basiliken regelmäßig weggelassen. Ihr Mangel war auch unerheblich, da ja die Justinianeischen Rechtsbücher durch die Basiliken Anfangs nicht verdrängt wurden, mithin jener Mangel sofort durch den Gebrauch des Codex selbst ergänzt werden konnte. Wo sich ausnahmsweise die Inscription findet, wie z. B. bei L. 1. C. I, 1 in Basil. I, 1, 1, kann für deren Beifügung kein besonderer Grund angegeben werden. Zu der von Cujacius aus einer verloren gegangenen Handschrift der Bücher 53—59 der Basiliken restituirten Constitutionen findet sich bald die vollständige Inscription, z. B. zu L. 13. C. X. 16. und L. 9. C. X, 19, welche in Basil. lib. LVI. tit. 8 standen, bald nur der Name des Kaisers. Es muß dahin gestellt bleiben, ob diese Inscription wirklich in der Handschrift gestanden, oder ob sie Cujacius aus anderen Quellen beigefügt hat. Letzteres ist wahrscheinlicher, da, wie bemerkt, die Inscriptionen in den Basiliken regelmäßig fehlen. — In den Basiliken sind viele Constitutionen weggelassen, in Berücksichtigung theils späterer Gesetze Justinian's, theils einzelner Novellen Leo des Weisen. Vorzüglich hat viele Constitutionen kirchenrechtlichen Inhalts dieses Schicksal betroffen, weil sie durch spätere Gesetze Justinian's, namentlich einzelner Novellen abgeändert und aufgehoben waren. Auch haben die Verordnungen Justinian's über den Pflichttheil, über die Ehe, über die Ehescheidung und deren Gründe, über Exheredation und Prätorition, über die Intestaterbfolge, über den Zustand der Freigelassenen und andere, wodurch das alte Recht abgeändert worden ist, zur Weglassung ganzer Titel und vieler Constitutionen in einzelnen Titeln des Codex in den Basiliken geführt. Ferner sind in den Basiliken alle Constitutionen weggelassen, welche sich auf eine Provinz bezogen, die zu Leo des Weisen Zeiten nicht mehr zum römischen Reiche gehörte. Von den Novellen Leo's, welche zu Auslassungen in den Basiliken führten, sind zu bemerken Nov. 46. 78. 91. Da übrigens ein großer Theil der Basiliken verloren gegangen ist, so läßt sich nicht bestimmt angeben, welche Titel und Stellen nicht in die Basiliken übergegangen seien. Namentlich ist dies in Ansehung der drei letzten Bücher des Codex der Fall. Denn obgleich sowol das allgemeine Coislin'sche Titelverzeichniß, als die Paratitla des sogenannten Tipucitus sehr schätzbare Hilfsmittel bieten, um zu bestimmen, welcher Theil dieser Bücher in die Basiliken übergegangen sei, so gibt es doch noch mehrere Titel, deren Aufnahme in die Basiliken zweifelhaft ist. Dagegen haben wir für die Weglassung einzelner Titel dieser Bücher bestimmte Zeugnisse.

d) Novellen. Unter allen Theilen der Justinianeischen Gesetzgebung eigneten sich die Novellen, weil sie meistens in griechischer Sprache publicirt waren, vorzüglich zur unveränderten Aufnahme in den Text der Basiliken. Die Redactoren hatten nur nöthig, die damals noch praktischen Stücke der Novellen zur Aufnahme in die Basiliken auszuwählen, die unpraktisch gewordenen zu sondern und wegzulassen. Die Gründe der Unanwendbarkeit konnten liegen entweder darin, daß einzelne Novellen oder einzelne Stücke derselben durch spätere Novellen Justinian's aufgehoben waren, oder darin, daß sie sich auf Gegenden bezogen, welche zwar unter Justinian Theile des Reiches waren, aber unter Leo dem Weisen sich in feindlicher Gewalt befanden, oder darin, daß sie Institute betrafen, welche Leo abgeschafft hatte. Der Text der griechischen Novellen in den Basiliken ist aus der Sammlung der 168 Novellen entlehnt. Gewöhnlich ist der vollständige Text der griechischen Novellen, in der Regel mit Ausnahme des prooemium und des epilogus, in den Basilikentext übergegangen. Zeugnisse dafür liefern das allgemeine Coislin'sche Titelverzeichniß zu den Basiliken, der sogenannte Tipucitus und der sogenannte Index Reginae; sowie Balsamon's Commentar zu Photius, in welchem als Basilikentext immer der vollständige Novellentext mitgetheilt wird. In den erhaltenen Basilikenhandschriften steht bisweilen anstatt des vollständigen Novellentextes eine Summe aus des Theodorus Breviarium Novellarum. Ebenso findet sich in einer Handschrift der vollständige Novellentext, in einer anderen sind nur Summen der betreffenden Novelle von Theodoros. Von den lateinischen Novellen sind die Auszüge des Theodorus in den Basilikentext aufgenommen; nur der Auszug von Nov. 23 ist aus des Athanasius Novellenbearbeitung entlehnt. Außerdem finden sich Novellenauszüge unbekannter Verfasser im Cod. Paris. 1352, im Cod. Paris. 1348, in diesem und dem Cod. Paris. 1354 und Cod. Laurent. LXXX, 11 und in der Synopsis Basilicorum. Diese sind aber wol nicht von Anfang an Theile des Basilikentextes gewesen, sondern erst von den Abschreibern anstatt des Novellentextes, welcher ursprünglich den Basilikentext bildete, aus den ihnen gerade zu Gebote stehenden Novellenbearbeitungen unbekannter Verfasser in den Basilikentext aufgenommen worden. Da die einzelne Novelle bisweilen von mehreren ganz verschiedenartigen Gegenständen handelt, so sind auch die verschiedenen Stücke einer Novelle häufig unter mehrere Titel in den Basiliken gebracht. Die meisten Novellen jedoch, welche nur einen und denselben Gegenstand betreffen, sind in Einem Titel untergebracht. Einige Novellen, obgleich die mehreren Capitel einer jeden in verschiedenen Titeln zerstreut sind, sind doch fast vollständig in die Basiliken übergegangen; von einigen ist nur ein Theil darin aufgenommen. Ueber die Zahl der in die Basiliken aufgenommenen Novellen gibt es mehrere, aber nicht mit einander übereinstimmende Zeugnisse. 1) Dem Cod. Vatic. 853 aus dem 14. Jahrhundert, welcher den sogenannten Tipucitus, ein Repertorium zu den Basiliken, enthält, sind 2 Blätter aus einer Hand-

schrift des 13. Jahrhunderts angehängt, auf deren einem, fol. 500. A., über die Zahl der in den Basiliken aufgenommenen und in denselben weggelassenen Novellen Folgendes berichtet wird: *χρὴ δὲ εἰδέναι, ὅτι ρξη'. νεαραὶ συνετέθησαν παρὰ τοῖ Ἰουστινιανοῖ. ἐξ αὐτῶν ρμα'. ἐτέθησαν εἰς τοὺς προσφόρους τι'. τῶν ξ'. βασιλικῶν βι'. αἱ δὲ λοιπαὶ ἑπτὰ καὶ εἴκοσι παρεσιωπήθησαν; ἤγουν β'. ε', ς'. ζ. θ'. ια'. μ'. μς'. ν'. νδ'. νε'. νς'. νη'. ξη'. οδ'. οε'. ος'. οθ'. πη'. πδ'. ϛη'. ρς'. ρκζ. ρκθ'. ρλζ. ρμ'. ρμθ'.* Hiernach sind von der Sammlung der 168 Novellen 141 Novellen in die Basiliken übergegangen; die übrigen 27 sind dort weggelassen, und zwar: Nov. 2. 5. 6. 7. 9. 11. 40. 46. 50. 54. 55. 56. 58. 68. 74. 75. 76. 79. 83. 84. 98. 106. 127. 129. 137. 140. 149. 2) Der Index Reginae, welcher aus dem Cod. Paris. gr. 1349. fol. 236 b — fol. 238 von Heimbach jun. herausgegeben worden ist, enthält ein Verzeichniß der Novellen nach der Sammlung der 168, mit Angabe darüber, ob eine Novelle in die Basiliken aufgenommen oder weggelassen sei, und ersteren Falles mit Bemerkung der Stelle, welche sie in den Basiliken hat (s. §. 6 unter a). Im Ganzen stimmt dieses Novellenverzeichniß mit der Sammlung der 168 Novellen überein, und weicht nur darin ab, daß die Novelle, welche in jener Sammlung die Zahl 68 hat, dort Nov. 69 ist, und Nov. 69 der Sammlung dort Nov. 68 ist. Im Index Reginae werden einige Novellen, welche nach anderen Zeugnissen in den Basiliken weggelassen sind, als in dieselben aufgenommen angeführt, namentlich Nov. 2. 5. 6. 7. 9. 149. Daß eine Novelle in den Basiliken fehle, wird mit den Worten bemerkt: *οὐδὲ αὕτη κεῖται, οὐ κεῖται, αὗται αἱ νεαραὶ, οὐ κεῖνται ἐν τοῖς ἀνακεκαθαρμένοις βιβλίοις.* Als in den Basiliken fehlend werden bezeichnet: Nov. 46. 50. 54. 55. 56. 69. (68 s. vorher) 83. 84. 98. 110. 129. 139. 140. 147. Einigen Novellen ist gar keine Bemerkung über ihr Vorhandensein oder Fehlen in den Basiliken beigefügt; dazu gehören Nov. 11. 19. 33. 34. 40. 45. 58. 62. 65. 67. 70. 74. 75. 76. 77. 79. 101. 105. 106. 127. 128. 135. 137. 138. 141. 148. 154. Aus dem Mangel der erwähnten Bemerkung ist aber nicht für deren Weglassung in den Basiliken zu folgern; denn von diesen Novellen fehlen nur Nov. 58. 74. 75. 76. 79. 106. 127. 137 in den Basiliken; die übrigen sind darin aufgenommen. Auch sind die Novellen, bei welchen jene Bemerkung fehlt, nicht aus der Zahl derjenigen, welche in den Basiliken standen, aber unanwendbar geworden waren. Der Grund des Mangels jener Bemerkung liegt wahrscheinlich darin, daß der Verfasser des Index Reginae unvollständige Basilikenhandschriften zur Hand gehabt hat, in denen sich jene Novellen nicht fanden; das Dasein solcher Handschriften ist schon im 11. Jahrhundert, aus welchem der Cod. Paris. 1349 herrührt, nicht unwahrscheinlich. Die Art und Weise, wie im Index Reginae sowol die Stelle der Basiliken, wo sich eine Novelle befindet, angezeigt, als auch angegeben wird, ob eine Novelle ganz in die Basiliken übergegangen sei, ist dieselbe, wie in dem allgemeinen Coislin'schen Titelverzeichniß. 3) Im Cod. Paris. gr. 1182 aus dem 14. Jahrhundert fol. 184 — fol. 185. A. befindet sich eine kurze Abhandlung eines unbekannten Verfassers über die in den Basiliken aufgenommenen Novellen unter dem Titel: *σύντομος διαίρεσις τῶν νεαρῶν τοῦ Ἰουστινιανοῦ* (brevis divisio Novellarum Justiniani, von Heimbach jun. zuerst herausgegeben). Der Verfasser, welcher der Sammlung der 168 Novellen folgt, zählt zuerst die Novellen auf, welche in die Basiliken aufgenommen sind oder nicht, ferner diejenigen, welche nur zum Theil aufgenommen sind, weil sie übrigens durch neuere Novellen aufgehoben oder vollständiger interpretirt seien. Dann führt er die in den Basiliken weggelassenen Novellen hinter einander auf und verbindet damit die Novellen anderer Kaiser, welche in die Sammlung der 168 aufgenommen sind. Endlich zählt er diejenigen Novellen auf, welche zwar in die Basiliken aufgenommen, aber unpraktisch geworden seien. Zugleich gibt er bei den in den Basiliken fehlenden Novellen die Gründe ihrer Weglassung an, welche darin bestehen, daß die fragliche Novelle durch ein späteres Gesetz Justinian's oder eines späteren Kaisers, z. B. Leo des Weisen, aufgehoben worden ist. Als ganz in den Basiliken fehlend werden folgende 31 Novellen aufgeführt: Nov. 6. 7. (diese mit Ausnahme einer *διαίρεσις*, Distinction) 38. 40. 46. 50. 56. 58. 62. 67. 68. 74. 75. 76. 77. 79. 83. 84. 98. 101. 104. 105. 106. 127. 129. 137. 139. 140. 141. 154. 161. Als theilweise in die Basiliken aufgenommen werden bezeichnet: Nov. 2. cap. 4 (in unseren Ausgaben cap. 5), Nov. 5. cap. 2, Nov. 82 von distinctio 4 an, Nov. 89. cap. 8 seq. Als in die Basiliken übergegangen, aber unpraktisch geworden werden genannt: Nov. 3. 8. 13. 14. 15. 16. 17. 20. 27. 28. 29. 30. 31. 36. 37. 59. 80. 85. 102. 103. 116. 130. 152. 4) Die in §. 6 unter a beschriebene florentiner Novellenhandschrift (Cod. Med. Laurent. LXXX, 4) aus dem 14. Jahrhundert, und die davon von Ludovicus Bologninus genommene, zu Bologna befindliche Abschrift enthält diejenigen Novellen nicht, welche nach dem unter 1) angeführten Zeugnisse im Cod. Vatic. 853 nicht in die Basiliken aufgenommen worden sind. Der von Haloander aus der Abschrift des Bologninus 1531 herausgegebene Novellentext stimmt mit dem in den Basiliken befindlichen Novellentexte ganz überein. Da sich in der florentiner Handschrift und deren Abschrift nur diejenigen Novellen finden, welche nach dem Zeugnisse unter 1) in die Basiliken übergegangen sind, dazu aber noch die angegebene Uebereinstimmung des Basilikentextes mit dem in diesen Handschriften befindlichen Novellentexte kommt, so hat die Meinung Anklang gefunden, daß diese Handschriften den Novellentext aus den Basiliken wiedergeben. Diese Ansicht ist wieder von Anderen bestritten worden. Auch kann ihr aus folgenden Gründen nicht beigepflichtet werden. Es ist nicht wahrscheinlich, daß mehrere Jahrhunderte nach Publication der Basiliken zu einer Zeit, zu welcher im byzantinischen Reiche die Basiliken als allein gültig betrachtet wurden und die Justinianeischen Gesetzbücher durch dieselben ver-

drängt worden waren, Jemand auf den Einfall gekommen sei, eine Sammlung von Constitutionen, die weder durch Gemeinsamkeit des Inhaltes zusammenhingen, noch sonst in Verbindung mit einander standen, zu veranstalten, deren Nutzen nicht einzusehen war. Denn daß eine besondere Sammlung dieser Novellen abgefaßt worden sei, weil die Novellen die neuesten Gesetze Justinian's waren und deshalb den übrigen Justinianeischen Gesetzbüchern vorgingen, ist deshalb nicht glaublich, weil die Novellen zu jener Zeit nicht als solche, sondern als Theil der Basiliken, soweit und sowie sie in letztere übergegangen waren, Gültigkeit hatten. Auch läßt sich der Zweck einer solchen Sammlung gar nicht einsehen. Die Novellen sind in den Basiliken an verschiedenen Stellen zerstreut; die Capitel derselben Novelle finden sich häufig unter mehreren Titeln der Basiliken, in Verbindung mit anderen Novellen. Da bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, der Zusammenhang und die Verbindung, in welchen sie mit einander stehen, von hoher Bedeutung ist, so war natürlich auch bei den Novellen die Stelle, welche sie in den Basiliken hatten, ihre Verbindung sowol mit einander, als mit anderen in die Basiliken aufgenommenen Gesetzen für ihre Anwendung von Gewicht. Dieses Momentes und Hilfsmittels bei der Anwendung hätte derjenige ganz entbehrt, welcher eine Sammlung der in die Basiliken aufgenommenen Novellen hätte anwenden wollen. **Mortreuil** hat eine andere Ansicht über den Ursprung der florentiner Novellenhandschrift aufgestellt. Er glaubt, die Basilikenredactoren hätten, da sie bei den Novellen der griechischen Commentare, aus welchen sie den Basilikentext für die übrigen Justinianeischen Gesetzbücher zusammensetzten, entbehrten, eine Vorarbeit machen müssen, um die Novellen zur Aufnahme in den Basilikentext geschickt zu machen. Den Grund der Nothwendigkeit dieser Vorarbeit findet er theils in der Aufhebung früherer Novellen durch spätere, theils in dem blos localen Interesse einzelner Novellen, wozu noch hinzuzufügen gewesen wäre, daß manche Novellen nur einen vorübergehenden Zweck hatten. Diese Vorarbeit soll darin bestanden haben, daß die Redactoren eine Uebersicht der in die Basiliken aufzunehmenden Novellen fertigten und darauf zugleich den Novellentext, wie er später in die Basiliken übergegangen ist, folgen ließen. Diese Vorarbeit soll uns in der florentiner Novellenhandschrift erhalten sein. Dieser Vermuthung steht aber Folgendes entgegen. Es ist nämlich die Nothwendigkeit einer Vorarbeit in dem erwähnten Umfange ganz in Abrede zu stellen, da ja die Redactoren die repurgatio veterum legum des Basilius zur Hand hatten. In diese waren, wenn auch nicht alle, doch gewiß viele der später in Leo's Basiliken übergegangenen Novellen aufgenommen, und diese Novellen konnten ohne Veränderung in Leo's Basiliken übergehen. Nur hinsichtlich der von Basilius nicht aufgenommenen Novellen könnte eine solche Vorarbeit nöthig gewesen sein, aber auch nicht in dem Umfange, daß zugleich der Text der aufzunehmenden Novelle vollständig, soweit er in die Basiliken aufzunehmen war, hätte abgeschrieben werden müssen. Es genügte schon, wenn in einer Handschrift der 168 Novellen die Stücke des Novellentextes, welche für die Basiliken bestimmt waren, angestrichen oder sonst durch Zeichen kenntlich gemacht wurden; das Abschreiben war vor der Zusammensetzung des Basilikentextes völlig überflüssig. Daher kann auch nicht davon die Rede sein, daß die in der florentiner Handschrift enthaltene Sammlung der Novellen öffentliche Auctorität gehabt habe. Sie war eine bloße Privatsammlung, deren Zweck vielleicht blos Erleichterung des Gebrauches war, um die in die Basiliken übergegangenen Novellen vollständig beisammen zu haben, und sie nicht erst in dem großen Gesetzbuche selbst suchen zu müssen. Nun sind aber die uns erhaltenen Handschriften der Basiliken bald mehr, bald weniger vollständig. Schon frühzeitig fingen die Abschreiber an, den Novellentext mit den Auszügen aus des Theodorus Breviarium Novellarum zu vertauschen, und ebenso haben sie gewiß schon frühzeitig Novellen, welche in die Basiliken aufgenommen, aber unpraktisch geworden waren, weggelassen. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, der florentiner Handschrift und dem Umstande, daß dieselbe mit den Angaben des unter 1) angeführten Zeugnisses über die in die Basiliken aufgenommenen Novellen übereinstimmt, indem sie nur diese enthält, größere Glaubwürdigkeit beizulegen, als den übrigen Zeugnissen, namentlich dem unter 3) angeführten, da dessen Verfasser im 11. Jahrhundert lebte, mithin zu einer Zeit, wo die Basilikenhandschriften doch gewiß noch weniger durch die Abschreiber entstellt waren, als später. — Die Abweichungen dieser verschiedenen Zeugnisse über die in die Basiliken aufgenommenen und nicht aufgenommenen Novellen und deren Zahl sind theils daraus zu erklären, daß eine Novelle, von welcher nur ein kleines Stück mitten unter anderen Novellenstellen in die Basiliken aufgenommen ist, bald den in den Basiliken weggelassenen, bald den in dieselben aufgenommenen Novellen beigezählt wird, theils aus anderen bei den einzelnen Novellen anzugebenden Gründen; bald sind sie nicht zu erklären. Indem dies nun bei den einzelnen Novellen näher untersucht werden soll, will man der Kürze halber die angegebenen Verzeichnisse mit Nr. 1. 2. 3 aufführen, wobei Nr. 4 nicht besonders zu erwähnen ist, da es mit Nr. 1 zusammenstimmt. Nov. 2 ist nach Nr. 1 in den Basiliken weggelassen; in Nr. 3 wird cap. 4 als mit der Nov. 91. cap. 4 verbunden aufgeführt; Nr. 2 führt sie als Basil. XXVIII, 13, 2 an, wo sie sich von den Worten: *Κἀκεῖνό γε μην — καταχθέντα διακρίνοντε* findet; das dort Folgende ist aus Nov. 91. cap. 2 entlehnt. — Nov. 5 ist nach Nr. 1 in den Basiliken weggelassen; nach Nr. 3 ist cap. 2 (in unseren Ausgaben cap. 1) in dieselben aufgenommen; Nr. 2 führt dieses Capitel als Basil. IV, 1, 1. dist. 1 an, wo es sich auch in der Coislin'schen Handschrift 151 und der pariser 1352 vor Nov. 123. cap. 34 findet. — Nov. 38 fehlt nach Nr. 3 in den Basiliken, nicht aber nach Nr. 1; in Nr. 2 wird die Stelle, wo sie sich in den Basiliken findet, nicht angegeben. Da diese Novelle von den Decurionen han-

delt, alles aber auf die Decurionen Bezügliche nicht in die Basiliken aufgenommen ist, wie sowol Nr. 3 bezeugt, als auch andere, früher bereits angeführte Zeugnisse ergeben, so verdient Nr. 3 als aus dem 10. Jahrhundert herrührend größeren Glauben. Nun ist aber allerdings die Weglassung aller auf den Decurionat bezüglichen Stellen der Justinianeischen Gesetzbücher in den Basiliken nicht consequent durchgeführt, und es wäre wol möglich, obwol bei einer ganzen, dazu noch aus 6 Capiteln bestehenden Novelle nicht wahrscheinlich, daß dieselbe in die Basiliken Aufnahme gefunden hätte und erst später von den Abschreibern weggelassen worden ist. Hat diese Novelle in den Basiliken gestanden, so hat sie ihren Platz im 54. Buche gehabt, nicht im 55. Buche Tit. 14. — Nov. 54 ist nach Nr. 1. 2 in den Basiliken weggelassen, nicht aber nach Nr. 3. Letzteres Zeugniß verdient als das früheste den meisten Glauben; die Weglassung kann auf Auslassungen durch die Abschreiber beruhen. Die Novelle hat wahrscheinlich in Basil. LIV, 1 gestanden. — Nov. 55 fehlt nach Nr. 1. 2 in den Basiliken, nicht aber nach Nr. 3. Eine Summe dieser Novelle von einem unbekannten Verfasser findet sich aus dem Cod. Paris. 1352 in Basil. Fabr. V, 2. 3 mitten zwischen der Summe der Nov. 120. cap. 1 von Theodorus, fehlt aber im Cod. Coisl. 151. Obwol sonst Nr. 3 vorzüglich glaubwürdig ist, so scheint doch hier die Angabe der anderen Zeugnisse vorgezogen werden zu müssen, zumal sie auch noch durch die Coislin'sche Handschrift unterstützt wird. Daß in Nr. 3 die Novelle nicht als in den Basiliken weggelassen aufgeführt wird, ist daraus zu erklären, daß bald nach Publication der Basiliken zu Basil. V, 2, 1, wo Nov. 120. cap. 1 steht, zu den Worten des §. 1: *εἰ δὲ συμβαίη οἱονδήποτε πρᾶγμα ἔκ τινος τῶν εἰρημένων εἰαγῶν τόπων κ. τ. λ.* die Besitzer der Handschriften eine Summe der Nov. 55 an den Rand schrieben, welche später in den Text gekommen ist. So erklärt sich auch, wie im Cod. Paris. 1352 diese Summe in den Text gekommen ist, während sie im Cod. Coisl. 151 ganz fehlt. Für diese Erklärung spricht auch, daß letztere Handschrift, welche sonst stets den Text der griechischen Novellen und keine Summen enthält, auch von Nov. 55 den Text enthalten würde, wäre dieselbe wirklich in die Basiliken aufgenommen worden. Auch daß von dieser Novelle nicht eine Summe des Theodorus, sondern die eines unbekannten Verfassers im Cod. Paris. 1352 gegeben ist, deutet darauf hin, daß dieselbe ein späterer Zusatz ist. — Nov. 62 ist nach Nr. 3 in den Basiliken weggelassen, nach Nr. 1 nicht. In Nr. 2 findet sich keine Angabe darüber. Summen der Novelle von Theodorus stehen aus dem Cod. Coisl. 151 in Basil. Heimb. VI, 1. cap. 13—17 und VI, 2. 3. Die Angabe in Nr. 3 beruht wol darauf, daß nicht lange nach Publication der Basiliken die Summen dieser Novelle von den Abschreibern in den Handschriften weggelassen wurden, in der irrigen Meinung, daß die Novelle in Folge der Leonischen Novelle 78, welche den Senatusconsulten die Gesetzeskraft entzog, unpraktisch geworden sei. — Nov. 67 fehlt nach Nr. 3 in den Basiliken, nicht aber nach Nr. 1; Nr. 2 gibt Nichts darüber an. Auch nach Balsamon zu Photius III, 14; VIII, 2 (*Voelli* Bibl. jur. canon. T. II. p. 902. 937) hat die Novelle nicht in den Basiliken gestanden, und in Cod. Coisl. 151 fehlt sie ebenfalls. Hat sie in den Basiliken gestanden, so ist sie frühzeitig von den Abschreibern weggelassen worden, woraus sich die Angabe in Nr. 3 erklären läßt. — Nov. 77 fehlt nach Nr. 3 in den Basiliken, nicht nach Nr. 1; in Nr. 2 ist Nichts daüber angegeben. Die Novelle ist vielleicht durch eine spätere Constitution geändert, und deshalb, wenn sie ja in den Basiliken gestanden hat, später in den Handschriften weggelassen worden. — Nov. 101 ist nach Nr. 3 in die Basiliken nicht aufgenommen, wol aber nach Nr. 1. In Nr. 2 ist Nichts darüber bemerkt. Da die Novelle von den Decurionen handelt, so gilt von ihr das zu Nov. 38 Bemerkte. — Nov. 104 ist nach Nr. 3 in den Basiliken weggelassen, nach Nr. 1 nicht; Nr. 2 enthält keine Bemerkung darüber. Die Abweichung in Nr. 1 und 3 rührt daher, daß die fragliche Novelle zweimal in der Sammlung der 168 Novellen steht, einmal als Nov. 75, dann als Nov. 104. Da nun beide Novellen identisch sind, so führt Nr. 1 nur die Nov. 75 unter den in den Basiliken fehlenden Novellen auf, während Nr. 3 dieselbe Novelle zweimal als in den Basiliken weggelassen bezeichnet, einmal als Nov. 75, dann als Nov. 104. — Nov. 105 fehlt nach Nr. 3 in den Basiliken, nach Nr. 1 nicht; Nr. 2 bemerkt Nichts. In den erhaltenen Handschriften findet sie sich nicht. Der Widerspruch obiger Angaben läßt sich so lösen, daß man annimmt, die Novelle habe in den Basiliken gestanden, sei aber schon im 10. Jahrhundert wegen Leo's Novelle 94 von den Abschreibern weggelassen worden. — Nov. 110 stand nach Nr. 1. 3 in den Basiliken, nach Nr. 2 nicht. Ersteres ist das Richtige; denn da Nov. 106 in den Basiliken stand, so mußte auch Nov. 110, welche die Novelle 106 aufhob, darin aufgenommen werden. — Nov. 139 wird in Nr. 2. 3 als in den Basiliken fehlend aufgeführt, nicht aber in Nr. 1. Stand sie in den Basiliken, so hatte sie ihren Platz Basil. XXVIII. tit. 5. 6, und ist, da sie blos einen vorübergehenden Zweck hatte, bald weggelassen worden. Die vorhandenen Handschriften enthalten sie nicht. — Nov. 141 fehlt nach Nr. 3 in den Basiliken, nach Nr. 1 nicht; Nr. 2 enthält keine Bemerkung. Hat sie in den Basiliken gestanden, was wegen des Alters von Nr. 3 zweifelhaft ist, so ist sie, in Betracht, daß das Prochir. tit. XXXIX. cap. 73 die Strafe des Schwertes droht, während die Novelle keine Strafandrohung enthält, schon frühzeitig in den Handschriften von den Abschreibern weggelassen worden. — Nov. 149 steht in Nr. 1 unter den in den Basiliken fehlenden Novellen, in Nr. 3 nicht. Nach Nr. 2 soll die ganze Novelle in Basil. XXXVI, 3 gestanden haben. Es muß aber statt *βιβ. λϛ′* gelesen werden *βιβ. ϛ′*. Denn im Cod. Coisl. 151 steht die Novelle im 6. Buche, und aus ihm in Basil. Heimb. lib. VI. tit. 3. cap. 42—46. Der Cod. Paris. 1352 hat sie nicht. Die Novelle war also in die Basiliken aufgenommen, ist aber

später in manchen Handschriften weggelassen worden; eine solche Handschrift ist Cod. Paris. 1352. — Nov. 154 fehlt nach Nr. 3 in den Basiliken; Nr. 1. 2 schweigen darüber. Der Umstand, daß Mesopotamien und Osroene, auf welche Provinzen sich die Novelle bezieht, zu Leo's Zeit in feindlicher Gewalt waren, spricht für Weglassung in den Basiliken. Jedenfalls ist die Novelle, wenn sie in den Basiliken stand, schon im 10. Jahrhundert in Handschriften weggelassen worden. — Nov. 161, die dritte Novelle Tiber's II., stand nach Nr. 3 nicht in den Basiliken; Nr. 1 schweigt darüber; Nr. 2 führt sie als Basil. lib. VI. tit. 3. dist. 2 auf. Sie ist wirklich in die Basiliken aufgenommen worden, denn aus dem Cod. Coisl. 151 steht cap. 1 in Basil. Heimb. VI, 3. cap. 9. 12. 46; cap. 2 ebendas. cap. 47. Der Cod. Paris. 1352 enthält nur einzelne Bruchstücke des cap. 1. S. Basil. Fabr. VI, 3. cap. 13. 19. 30. Die Novelle ist aber schon früh in einzelnen Handschriften weggelassen worden. Aus dem bis jetzt Bemerkten geht hervor, daß rücksichtlich der Zahl der in den Basiliken weggelassenen Novellen den erwähnten Verzeichnissen kein großer Glaube beigemessen werden kann, da deren Verfasser zu verschiedenen Zeiten sich bald mehr, bald weniger vollständiger, durch Weglassungen abgekürzter Handschriften bedient haben. Auch wird die Glaubwürdigkeit derselben noch dadurch vermindert, daß unter den in den Basiliken fehlenden Novellen auch solche angeführt werden, von welchen nur ein Theil in den Basiliken steht, wie z. B. Nov. 2 und 5 in Nr. 1. Andere Beispiele sind folgende: Nov. 6 fehlt nach Nr. 1 und 3 in den Basiliken. Doch steht das cap. 8 im Cod. Coisl. 151 (Basil. Heimb. III, 1, 34) und ein kleines Stück dieses Capitels im Cod. Paris. 1352 (Basil. Fabr. III, 1, 32) Nr. 2 bezeichnet die Basilikenstelle; es fehlen aber die Zahlen des Buches und der Distinction. — Nov. 7 ist nach Nr. 1 in den Basiliken weggelassen; Nr. 3 wiederholt dies mit der näheren Bestimmung, daß nur Eine Distinction in dieselben aufgenommen sei; Nr. 2 führt sie als Basil. lib. XX. tit. 2. cap. 1. dist. 4 an. Cap. 3. §. 2 der Novelle steht im Cod. Paris. 1348 (Basil. XX. II, 3). — Nov. 75, eine lateinische, welche noch einmal als Nov. 104 in der Sammlung der 168 Novellen steht, fehlt nach Nr. 1 und 3 in den Basiliken; Nr. 2 bemerkt Nichts dazu. Sowol im Cod. Coisl. 151 als im Paris. 1352 steht aber eine Summe der Novelle von Theodorus (Basil. Heimb. IX, 2. 5. Fabr. IX, 2. 3). Die Novelle hat hiernach in den Basiliken gestanden, ist aber schon frühzeitig, und zwar im 10. Jahrhundert, in den Handschriften weggelassen worden, wie Nr. 3 beweist. — Nov. 127 wird in Nr. 1 und 3 als in den Basiliken fehlend aufgeführt; Nr. 2 enthält keine Bemerkung darüber. Es steht aber cap. 2 in Basil. XXIX, 4, 1, cap. 3 in Basil. XXVIII, 12, 1. Das erste Capitel ist zwar nicht in die Basiliken aufgenommen, doch ist der Inhalt desselben durch eine Interpolation der Basilikenredactoren in den Text der Nov. 118. cap. 2. 3 (Basil. XLV, 3, 8) aufgenommen (s. Basil. Heimb. T. IV. p. 524. not. c. h. q). — Nov. 137 fehlt nach Nr. 1 und 3 in den Basiliken; in Nr. 2 ist Nichts dazu bemerkt. Doch führt Balsamon zu Photius I, 23 (*Voelli* Bibl. jur. canon. T. II. p. 840) das cap. 2 der Novelle als Basil. III, 1. cap. 7, ferner zu Photius III, 1 (ebendas. p. 898) das cap. 6 als Basil. III, 1. cap. 21 an. Die capp. 4. 5. 6 stehen im Cod. Coisl. 151 (Basil. Heimb. III, 1. cap. 17—19); cap. 5. 6 auch im Cod. Paris. 1352 (Basil. Fabr. III, 1. cap. 17. 18). In den Basiliken stehen die Capitel 4. 5. 6 zwischen cap. 9 und 10 der Nov. 123. Die Nov. 137 hat also zum Theil in den Basiliken gestanden, ist aber schon frühzeitig in den Handschriften weggelassen worden. — Nov. 140 ist nach allen Verzeichnissen in den Basiliken weggelassen; Nr. 3 sagt, sie sei, da sie eine Constitution Justin's II. sei, auch nicht in das *πλάτος τῶν νεαρῶν* aufgenommen. Doch bemerkt Leunclavius, er habe in den Basiliken von dieser Novelle die Worte gelesen: *τῶν ταύτῃ δηλονότι στελλομένων διαζυγίων*. Es beruht dies aber wol auf einem Irrthum. Denn die Novelle müßte in Basil. lib. XXVIII, 7, wo von der Auflösung der Ehe gehandelt wird, stehen; es findet sich aber dort keine Spur davon. Sie ist aber auch in der That nicht in die Basiliken aufgenommen worden, wie sich daraus ergibt, daß die Novelle, welche Auflösung der Ehe durch Einwilligung der Ehegatten zuläßt, durch Basilius im Proch. tit. XI. cap. 4 in sofern modificirt ist, als die Auflösung der Ehe auf die gedachte Weise nur in dem Falle verstattet wird, wenn beide Ehegatten in ein Kloster gehen. Vielleicht hat Leunclavius seine Notiz aus einer Handschrift der Synopsis Basilicorum, an deren Rande die Nov. 140 geschrieben war. — Nach allem diesem kann die Zahl der in den Basiliken weggelassenen Novellen nicht zuverlässig angegeben werden. Ganz weggelassen scheinen zu sein: Nov. 9. 11. 38. 40. 46. 50. 55. 56. 58. 68. 74. 75. 76. 79. 83. 84. 98. 101. 104. 106. 129. 140. Von Nov. 2. 5. 6. 7. 127. 137 ist nur ein kleiner Theil in die Basiliken aufgenommen. Von Nov. 38. 54. 55. 62. 67. 77. 104. 105. 110. 139. 141. 154 ist es wegen der sich widersprechenden Angaben der erwähnten drei Verzeichnisse zweifelhaft, ob sie je in den Basiliken gestanden haben. Die Gründe, aus welchen die erwähnten Novellen entweder gar nicht, oder nur zu einem kleinen Theil in die Basiliken aufgenommen, oder, wenn sie aufgenommen waren, später von den Abschreibern weggelassen worden sind, lassen sich näher angeben, und werden zum Theil von den Griechen selbst angegeben. — Die Stelle, welche die übrigen Novellen in den Basiliken haben, ist in den erhaltenen Büchern der letzteren gewiß; für die verloren gegangenen Bücher hat schon Biener versucht, den einzelnen Novellen darin ihre Stelle anzuweisen. Da er aber mehrerer Hilfsmittel entbehrte, welche damals, als er seine berühmte Geschichte der Novellen herausgab (1824), noch nicht gedruckt waren, so konnte er oft nur Vermuthungen aufstellen. Diese Hilfsmittel sind die aus dem Codex Coislianus 151 herausgegebenen Bücher der Basiliken I—IX das allgemeine Rubrikenverzeichniß sämmtlicher

Basilikentitel im Cod. Coisl. 151, der Index Reginae und der sogenannte Tibucitus. Mit Hilfe derselben ist nun die Stelle, welche die meisten in die Basiliken aufgenommenen Novellen in denselben gehabt haben, nachgewiesen. Jedoch bleibt diese Stelle hinsichtlich mancher Novellen immer noch zweifelhaft und läßt sich nur vermuthen. — Das oben unter 3 erwähnte Verzeichniß führt als in die Basiliken aufgenommene, aber durch Nichtgebrauch unpraktisch geworden folgende Novellen auf: Nov. 3. 8. 13. 14. 15. 16. 17. 20. 27—31. 36. 37. 59. 80. 85. 102. 103. 116. 130. 152. Die Gründe der Unanwendbarkeit lassen sich zum Theil angeben. So sind z. B. Nov. 27—31. 36. 37. 102. 103 deshalb unpraktisch geworden, weil die römischen Provinzen, welche sie betrafen, später in feindlicher Gewalt waren. Daraus erklärt sich, daß sie in den Basilikenhandschriften weggelassen sind, wie z. B. in Cod. Paris. 1352, welcher nur die Rubriken derjenigen Titel des 6. Buches gibt, in denen diese Novellen enthalten waren. Auch Michael Psellus sagt, einige Novellen seien nicht in die Basiliken aufgenommen, andere darin aufgenommene hätten mit der Zeit und durch Veränderung der Umstände ihre Anwendbarkeit verloren, nämlich die Novellen de decurionibus (38. 101), de Praetoribus (13), de Moderatore (102), de Quaestoribus (80), über einzelne aufgezählte Provinzen (24—31), über die Auflösung der Ehe durch bloße Einwilligung (140), über den Erlaß der Steuerreste (147. 148. 163), über die Appellationen in Sicilien (75. 104), über das Verbot, die Messe im Hause zu feiern (58), über die Emphiteuse (120), über die frommen Anstalten in Afrika (37). Im Ganzen ist das Resultat, daß bei den bedeutenden Abweichungen der unter 1—4 aufgeführten Verzeichnisse sich über die Zahl der in die Basiliken aufgenommenen Novellen nichts Gewisses angeben läßt. Unter jenen Verzeichnissen verdient Nr. 3 (*σύντομος διαίρεσις τῶν νεαρῶν*), als der Zeit der Basiliken am nächsten stehend, da es aus dem 10. Jahrhundert herrührt, den meisten Glauben. Im 10. Jahrhundert, also kurz nach Publication der Basiliken, waren die Handschriften derselben noch vollständiger, und noch nicht so durch die Nachlässigkeit der Abschreiber verstümmelt und verschlechtert, wie in der späteren Zeit. Die Verschlechterung der Handschriften zeigt sich nicht nur in der Weglassung vieler Stellen, welche unzweifelhaft in den Basiliken gestanden haben, sondern auch in Zusätzen, welche die Besitzer der Handschriften zum Texte gemacht haben. Ein Beispiel derselben rücksichtlich der Nov. 55 im Cod. Paris. 1352 ist bereits erwähnt worden. Solche Zusätze sind besonders aus dem Breviarium Novellarum des Theodorus gemacht worden. Ebenso wol, wie in späterer Zeit in den Basilikenhandschriften anstatt des griechischen Novellentextes die Summen des Theodorus in den Basilikentext gesetzt wurden, haben die Besitzer der Handschriften auch in denselben die Summen der in die Basiliken nicht aufgenommenen Novellen aus des Theodorus Breviarium Novellarum an den betreffenden Stellen bemerkt und abgeschrieben. Die Abschreiber hielten diese Zusätze aus Unwissenheit für Theile des Basilikentextes und schrieben sie als solchen ab. So ist es zu erklären, daß man Novellen als in den Basiliken stehend bezeichnet hat, welche in der That nicht darin aufgenommen waren. Diese Veränderungen des Basilikentextes in den Handschriften sind nicht erst vom 12. Jahrhundert an vorgenommen worden, sondern schon vom 10. Jahrhundert an. Denn in Nr. 3 der erwähnten Verzeichnisse (brevis divisio Novellarum Justiniani) werden manche Novellen als in die Basiliken nicht aufgenommen aufgeführt, welche nach den Verzeichnissen Nr. 1. 2 in den Basiliken gestanden haben, wie z. B. Nov. 38. 62. 67. 77. 101. 105. 139. 141. 154. Es mußten also schon im 10. Jahrhundert Weglassungen der in die Basiliken aufgenommenen Novellen in den Handschriften vorgekommen sein, sonst hätte der Verfasser der brevis divisio Novellarum solche nicht als in den Basiliken fehlend bezeichnen können. Er that dies auch nur, weil er sie in den ihm zu Gebote stehenden Basilikenhandschriften nicht fand. Da es also schon im 10. Jahrhundert bald mehr, bald weniger vollständige Basilikenhandschriften gab, letztere theils durch Weglassungen, theils durch Zusätze verändert, so konnten auch die oben angeführten verschiedenen Angaben über die in die Basiliken nicht aufgenommenen Novellen wegen der verschiedenen Beschaffenheit der Basilikenhandschriften, welche den Urhebern dieser Angaben zu Gebote standen, nicht übereinstimmen. Denn wer in seiner Handschrift eine Novelle weggelassen fand, bezeichnete sie als in den Basiliken fehlend; und derjenige, welcher die Summe einer Novelle in seiner Handschrift fand, führte diese Novelle als in die Basiliken aufgenommen an, obgleich sie gar nicht in denselben gestanden hatte, sondern deren Summe erst später hinzugefügt worden war. Man könnte auch die Basilikenredactoren von dem Vorwurfe der Inconsequenz und des Mangels eines bestimmten Planes nicht freisprechen, wenn sie Novellen in die Basiliken aufgenommen hätten, welche unpraktisch oder überflüssig waren. So wäre die Aufnahme der Nov. 38. 45. 101, sowie der Nov. 87. cap. 1 ganz ungerechtfertigt, da Leo's Novelle 46 den Decurionat aufgehoben hatte und regelmäßig alle auf den Decurionat bezügliche Stellen des Justinianeischen Rechts in den Basiliken weggelassen sind. Da ferner von den Doppelnovellen, welche sich in der Sammlung der 168 Novellen finden, nur die Aufnahme Einer dieser Novellen in die Basiliken nothwendig war, und auch regelmäßig nur Eine der Doppelnovellen in dieselbe aufgenommen worden ist (z. B. Nov. 41, welche mit Nov. 50 identisch ist, und Nov. 75, welche mit Nov. 104 dieselbe ist), so ist nicht einzusehen, weshalb bei Nov. 143 und 150, welche ebenfalls identisch sind, die Redactoren von der Regel abgewichen sind, und Nov. 143 als Basil. LX, 58, 2, Nov. 150 aber als Basil. LX, 58, 6 aufgenommen haben; es scheint daher letztere Stelle ein späterer Zusatz zu sein, der vielleicht von den Compilatoren der alten Scholien herrührt. Ebenso wäre die Aufnahme von Nov. 33. 34 ganz überflüssig gewesen, da schon Nov.

32 aufgenommen war. Endlich ist die Aufnahme der Nov. 147. 148. 163 in die Basiliken sehr zweifelhaft. Wenn auch Psellus sagt, daß die Novellen über den Erlaß der Steuerreste (welche die bezeichneten sind) in die Basiliken aufgenommen seien, so folgt daraus Nichts weiter, als daß sie gegen das Ende des 11. Jahrhunderts in Basilikenhandschriften sich fanden; daß sie aber wirklich einen Theil des Basilikentextes gebildet haben, wird dadurch nicht bewiesen, und ist um so mehr zu bezweifeln, als diese Novellen eine ganz vorübergehende Bedeutung haben. Es kommt hinzu, daß das allgemeine Coislin'sche Rubrikenverzeichniß zu Basil. lib. LVI. tit. 18, wohin diese Novellen nach ihrem Inhalte gehört hätten, nur die Nov. 128, deren Rubrik mit der des erwähnten Basilikentitels dieselbe ist (*περὶ τῆς τῶν δημοσίων ἀνύσεως καὶ καταβολῆς καὶ ἑτέρων κεφαλαίων*), als unter diesem Titel stehend aufführt, der eben gedachten Novellen dabei aber keine Erwähnung thut, was um so bemerkenswerther ist, je genauer sonst jenes Rubrikenverzeichniß die Novellen, welche unter einem Basilikentitel stehen, bemerkt.

e) Prochirum. Außer den Justinianeischen Gesetzbüchern und Novellen ist nur noch das Prochirum des Basilius als Quelle des Basilikentextes zu nennen. Viele Stellen der Basiliken sind aus dem Prochirum geschöpft, namentlich aus dessen Tit. 39 eine Menge Stellen im 60. Buche. Der letzte Titel des Prochirum: *περὶ διαμερισμοῦ σκύλων* (40), ist sogar ganz in die Basiliken (Buch 60 am Ende) übergegangen. Die Basilikenredactoren scheinen vom Prochirum einen zwiefachen Gebrauch gemacht zu haben. Erstens haben sie Stellen des Justinianeischen Rechts, welche in das Prochirum aufgenommen waren, aus diesem in die Basiliken gesetzt. Zweitens haben sie die neuen Verordnungen des Basilius, wodurch das Justinianeische Recht geändert worden war, aus dem Prochirum den Basiliken einverleibt. Diese neuen Verordnungen des Basilius sind das Einzige, was von der späteren Gesetzgebung nach Justinian in die Basiliken aufgenommen ist. Das Prochirum hatte auch in sofern Einfluß auf die Basiliken, als in Folge der darin enthaltenen Verordnungen manche Stellen des Justinianeischen Rechts in den Basiliken weggelassen sind. Die aus dem Prochirum in die Basiliken aufgenommenen Stellen sind bisweilen mit Stellen des Justinianeischen Rechts verbunden. Ebenso gut, wie das Prochirum, kann auch dessen zweite Ausgabe, die Epanagoge, als Quelle für die Basiliken bezeichnet werden. Denn die Epanagoge enthält nicht nur die aus dem Prochirum in die Basiliken übergegangenen Stellen, sondern auch viele Stellen des Justinianeischen Rechts, welche nicht im Prochirum stehen, aber mit Basilikenstellen übereinstimmen. Nur für die neuen Verordnungen des Basilius, welche nur im Prochirum enthalten, in der Epanagoge aber weggelassen waren, war das Prochirum alleinige Quelle. In den Scholien der Basiliken wird nur des Prochirum gedacht, sowol wenn eine Basilikenstelle daraus geschöpft ist, als bei anderer Gelegenheit.

f) Unechte Quellen der Basiliken. Noch hat man manche Quellen der Basiliken aufgeführt, welche es aber in der That nicht sind. Hierher gehören 1) die 13 Edicte Justinian's. Zwar enthält die Coislin'sche Basilikenhandschrift 151 und aus ihr die Heimbach'sche Ausgabe (lib. VI. tit. 3. cap. 48. 49) das erste dieser 13 Edicte, und Mortreuil hat davon Veranlassung genommen, diese Handschrift einer Corruption an dieser Stelle zu beschuldigen. Aber jenes Edict war schon in der Sammlung der 168 Novellen mit der Nov. 8 verbunden, wie das Breviarium Novellarum des Theodorus ergibt, und ist also als zur Novelle gehörig aus der Sammlung der 168 in die Basiliken aufgenommen worden. Jene Ausstellung an der Handschrift ist also unbegründet. Im Cod. Paris. 1352 fehlt dieser Theil der Nov. 8 und also auch in der Fabrotischen Ausgabe. Es ist dies aus einer späteren Weglassung durch die Abschreiber zu erklären. 2) Von Constitutionen der Kaiser nach Justinian bis auf Basilius Macedo ist Nichts in die Basiliken aufgenommen worden. Eine Ausnahme machen allerdings einige Novellen Justin's II. (Nov. 144. 149) und Tiber's II. (Nov. 161. 164); allein diese sind in die Basiliken deshalb aufgenommen, weil sie Bestandtheile der Sammlung der 168 Novellen waren. Ferner sind einige Verordnungen von Basilius in die Basiliken übergegangen, aber nur deshalb, weil sie im Prochirum standen. Der Grund, weshalb die Verordnungen anderer Kaiser in den Basiliken keine Berücksichtigung gefunden haben, liegt in dem Zustande des Rechts im oströmischen Rechte überhaupt, wie er im §. 13 unter 7 und im §. 23 geschildert worden ist. 3) Die Edicte der prätorischen Präfecten (Eparchica) sind nur in soweit in die Basiliken aufgenommen worden, als sie Bestandtheile der Sammlung der 168 Novellen bildeten; deshalb sind Nov. 165. 166. 167. 168, welche solche Edicte sind, in die Basiliken übertragen worden. 4) Die Novellen Leo's des Weisen sind nicht in die Basiliken übertragen oder in ihnen sonst benutzt worden. Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß diese Novellen zum Theil Einfluß auf die Basiliken gehabt haben. So sind in den Basiliken viele Stellen des Justinianeischen Rechts weggelassen, welche sich auf ein von Leo aufgehobenes Institut bezogen. Ebenso sind wieder manche Stellen des Justinianeischen Rechts, welche in der repurgatio legum veterum des Basilius weggelassen worden waren, weil sie einem von Basilius erlassenen Verbote zuwider waren, in Folge der Aufhebung dieses Verbots durch Leo in die Basiliken aufgenommen worden. Auch haben Leo's Novellen zu Interpolationen von Stellen des Justinianeischen Rechts in den Basiliken geführt. Es ist aber keine Novelle Leo's in die Basiliken aufgenommen worden. Vielmehr werden in den neueren Basilikenscholien häufig die Novellen Leo's citirt, wodurch das alte, d. h. Justinianeische Recht, welches im Basilikentexte enthalten war, abgeändert oder aufgehoben wird. Daß keine Leonische Novelle Aufnahme in den Basilikentext gefunden hat, ist wol mehr aus dem Umstande, daß die meisten dieser Novellen nach Publication der Basiliken bekannt gemacht worden sind,

als aus dem Plane, welchen der Kaiser bei der Abfassung der Basiliken hatte, zu erklären. Denn obgleich dieser Plan auf eine ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων, auf eine Revision der alten Gesetze, d. h. des Justinianeischen Rechts, gerichtet war, nicht auf eine Sammlung neuer Gesetze, so ist doch nicht glaublich, daß die Redactoren die Sanctionen des Justinianeischen Rechts, welche Leo vor der Abfassung der Basiliken bereits geändert oder aufgehoben hatte, aufgenommen haben würden. Sie haben das auch in der That nicht gethan, wie die in Folge mehrerer Novellen Leo's erfolgte Weglassung vieler Stellen des Justinianeischen Rechts in den Basiliken beweist. Das Verhältniß der Leonischen Novellen zu den Basiliken ist also in folgender Weise zu bestimmen. Der Kaiser erließ seine Constitutionen nach dem Bedürfniß und nach der gegebenen Veranlassung zu verschiedenen Zeiten, einige vor Publication der Basiliken, die meisten nachher. Später veranstaltete er von sämmtlichen Constitutionen eine Sammlung, leitete diese durch eine Vorrede, die Novelle 1, ein und legte diesen Gesetzen den Namen: αἱ τῶν νόμων ἐπανορθωτικαὶ καθάρσεις (correctoriae legum repurgationes) bei, sodaß bei dem ersten Anblick und bei dem Durchlesen der Novelle es den Anschein gewinnt, als wären alle Novellen zur Abänderung und Verbesserung des in den Basiliken enthaltenen Justinianeischen Rechts bestimmt und erst nach den Basiliken publicirt. Hieraus erklärt sich am besten, weshalb einige Novellen Leo's auf die Basiliken Einfluß geäußert, wenigstens zu Weglassungen von Stellen des Justinianeischen Rechts geführt haben, die meisten aber ohne einen solchen Einfluß geblieben sind, weil ihre Publication erst nach Herausgabe der Basiliken erfolgte.

VIII. Ueber den officiellen Text der Basiliken. Neben dem Texte der Basiliken enthalten die meisten erhaltenen Handschriften auch Scholien, und zwar ältere (sogenannte Scholia antiqua), bestehend theils aus Excerpten aus den griechischen Bearbeitungen der Justinianeischen Rechtsbücher der unter Justinian und kurz nach ihm lebenden Juristen, theils aus den von den Griechen selbst sogenannten σχόλια, d. h. kurzen Verweisungen auf die Stellen der Digesten, aus denen der Basilikentext entlehnt ist, oder kurzen Erklärungen (Glossen) oder kurzen Verweisungen auf Parallelstellen in den Basiliken selbst; und neuere, welche erst seit dem 10. Jahrhundert und später hinzugefügt sind. Ueber die Bedeutung der älteren Scholien und die Zeit ihrer Abfassung gibt es zwei einander entgegenstehende Ansichten. Nach der einen, vorzüglich von Mortreuil weiter ausgeführten, sind die älteren Scholien, wenigstens wie sie in mehreren Basilikenhandschriften (Cod. Haenelianus, Lugdunensis und Constantinopolitanus) stehen, gleichzeitig mit dem Texte abgefaßt; Text und ältere Scholien haben beide dieselbe öffentliche Autorität für sich, beide sind officiell. Der Text war für die Praxis bestimmt, welche einen bestimmten gesetzlichen Ausspruch verlangt; die Theorie war in den alten Scholien repräsentirt, welche zur Erläuterung und Auslegung des Textes dienten. Nach der anderen, hauptsächlich von Zachariä v. L. vertheidigten, Ansicht bildet nur der Basilikentext das Gesetzbuch; die älteren Scholien sind erst später nach Abfassung der Basiliken beigefügt, und haben keine legislative, sondern nur eine wissenschaftliche Bedeutung. Nur die zweite Ansicht kann als die richtige angesehen werden. Geht man zuerst von dem Plane aus, welchen die Kaiser bei der ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων hatten, so würde dieser durch die gleichzeitige Abfassung und officielle Publication der alten Scholien vereitelt worden sein. Als die macedonische Dynastie den oströmischen Kaiserthron bestieg, waren nach dem im §. 23 Bemerkten die verschiedenen griechischen Bearbeitungen der Justinianeischen Gesetzbücher im Gebrauche, nicht mehr die Originale selbst. Es gab aber viele solcher Uebersetzungen oder Bearbeitungen, welche nicht immer mit einander übereinstimmten; der Richter wußte nicht, welche er als die bessere, treuere anzuerkennen hatte. Hätte sich auch vielleicht eine Observanz gebildet, wornach man in manchen Gerichten sich vorzugsweise an eine dieser Bearbeitungen hielt, so war doch diese Observanz keine allgemeine, wenigstens keine obligatorische, indem ohne ein ausdrückliches Gesetz, welches eine dieser Bearbeitungen für die allein zu befolgende erklärte, den Parteien nicht verwehrt werden konnte, sich auf andere Bearbeitungen, als diejenige, welcher das Gericht regelmäßig folgte, zu berufen, und das Gericht immer seine frühere Meinung aufgeben konnte. Die Kaiser, denen es um eine ἀνακάθαρσις, um eine repurgatio der alten Rechtsquellen zu thun war, hatten sich also vor Allem die Aufgabe zu stellen, das zu bestimmen, was als officieller griechischer Text der Justinianeischen Gesetzbücher gelten sollte. Damit ist ganz unvereinbar, daß auch die alten Scholien officielle Bestandtheile der ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων gewesen sein sollen. Es war damit gar Nichts gewonnen, wenn man die verschiedenen alten Bearbeitungen der Justinianeischen Gesetzbücher neben einander abschreiben ließ. Es wäre dies nur eine Zusammenstellung derselben größerer Bequemlichkeit halber gewesen, welche den bestehenden Zustand der Unsicherheit und Ungewißheit des Rechts, welcher eben aus dem Dasein und dem Gebrauche der mehreren Bearbeitungen entstanden war, nicht vermindert, im Gegentheil vielmehr vergrößert hätte. Denn während früher vielleicht der Mangel an Exemplaren der verschiedenen Bearbeitungen in den einzelnen Gerichten der Grund war, daß sich Richter und Parteien an diejenige Bearbeitung hielten, die ihnen zu Gebote stand, andere aber, die sie nicht zur Hand hatten, nicht berücksichtigten, hätte eine officielle Zusammenstellung der verschiedenen Commentare neben einander deren Gebrauch erst recht erleichtert, und indem so die Verschiedenheit der Ansichten der Commentatoren recht sichtlich und grell hervortrat, die Entstehung von Controversen erst recht befördert. Man könnte dagegen einwenden, daß durch die Vertheilung oder Abtheilung in Text und Scholien gesorgt gewesen sei; jenes sei allein der gesetzliche Text gewesen; die Scholien hätten von Anfang nur ein officielles Hilfsmittel der Interpretation sein sollen. Aber auch dieser Gedanke ist ganz unprak-

tisch. Denn zu diesem Zwecke hätte nicht eine Zusammenstellung der verschiedenen Bearbeitungen der Justinianeischen Gesetzbücher genügt, sondern es hätte einer vollständigen Umarbeitung derselben zu einem selbstständigen Werke in Gestalt eines fortlaufenden Commentars bedurft. Als bloße Zusammenstellung entbehrten die Scholien auch der nöthigen Vollständigkeit. Sollte diese erreicht werden, so mußte man z. B. für die *πραττόμενα βιβλία* der Digesten nicht blos den Commentar des Stephanus, sondern auch den des Dorotheus benutzen, von dessen Benutzung sich allerdings in den Scholien zu Dig. lib. II. tit. 14. 15 (Basil. lib. XI. tit. 1. 2) im Cod. Paris. 1352 Spuren finden, welche aber nicht auf Rechnung der Compilatoren der Scholien, sondern der Besitzer von Handschriften zu setzen sind, welche Excerpte aus Dorotheus darin nachgetragen haben. Ebenso hätten für den Codex neben Thaleläus und Theodorus auch die Bearbeitungen anderer Verfasser benutzt werden müssen. Zweitens sind der Text der Basiliken und die alten Scholien nach einem ganz verschiedenen Plane gearbeitet. Die Benutzung der alten griechischen Commentare über Justinian's Gesetzbücher war zu Ende des 9. Jahrhunderts besonders der Sprache wegen schwierig. Die darin durchgehends gebrauchten lateinischen Kunstausdrücke waren unverständlich; das Griechische selbst war nach Ablauf fast dreier Jahrhunderte seit ihrer Abfassung veraltet. Die Kaiser mußten also bei ihrer repurgatio veterum legum die nöthigen sprachlichen Abänderungen (*ἐξελληνισμοί*) vornehmen lassen. Dies ist denn auch in der That, wie schon früher im Prochirum und in der Epanagoge, so auch im Texte der Basiliken in vollem Maße geschehen — bei den alten Scholien aber nicht. Dort finden sich vielmehr die Bruchstücke der alten Commentare ganz in ihrer ursprünglichen Gestalt. Die lateinischen Kunstausdrücke sind beibehalten; mehrere Commentare, wie die des Thaleläus, Dorotheus und Stephanus, tragen auch in den Excerpten ganz noch den Charakter der Entstehung aus den Vorlesungen dieser Rechtslehrer an sich. Dies zeigt sich in der Art des Vortrags, welcher ganz der eines Lehrers mit seinen Schülern ist; ferner in der Beibehaltung der *ἀπορίαι καὶ λύσεις*, der *ἐρωτήσεις καὶ ἀποκρίσεις*, der Zweifel und Fragen, welche die Zuhörer aufwarfen und der Lehrer beantwortete, wobei bisweilen sogar die Namen der Zuhörer, welche die Fragen aufwarfen, genannt werden. Nun ist es aber doch mit der Annahme der gleichzeitig unter öffentlicher Auctorität veranstalteten Abfassung der alten Scholien mit dem Basilikentexte ganz unvereinbar, wenn die Basilikenredactoren in dem Basilikentexte die lateinischen Kunstausdrücke hätten mit griechischen vertauschen, in den Scholien aber erstere hätten stehen lassen wollen. Ebenso unvereinbar damit ist, daß, während sie im Basilikentexte für unter den römischen Juristen streitige Fälle und Ansichten für eine Ansicht entschieden, und alles, was darüber in den Digesten und aus diesen in den griechischen Commentaren referirt war, im Basilikentexte ignorirten, sie in den Scholien nun sämmtliche Controversen vollständig hätten referiren wollen, wie dies in der That, namentlich in den Excerpten aus Dorotheus und Stephanus, geschehen ist. Denn während sie im Basilikentexte eine bestimmte Ansicht adoptirten, hätten sie durch gleichzeitige Mittheilung des ganzen Materials der Controversen in den Scholien wieder die Richtigkeit der im Texte aufgestellten Ansicht in Frage gestellt, indem nicht einzusehen ist, wozu dieses Material in den Scholien hätte dienen sollen, wenn nicht dazu, die Leser in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, ob die im Texte angenommene Ansicht die richtige sei oder nicht. Ferner sind die alten Scholien durchaus nicht dem Texte der Basiliken angepaßt; sie beziehen sich immer nur auf die Justinianeischen Gesetzbücher; die Anmerkungen (*παραγραφαί*) haben regelmäßig den lateinischen Originaltext zum Gegenstande, und gehen oft auf einzelne Stellen und Worte desselben, welche in den Scholien häufig den einzelnen Anmerkungen vorangesetzt sind; die in den alten Scholien vorkommenden Citate haben unverändert ihre Beziehung auf die Justinianeischen Gesetzbücher behalten und es sind nicht Citate der Basiliken an ihre Stelle gesetzt worden. Daß in den alten Scholien Stellen vorkommen, welche nach der Instruction und dem Befehle Leo's weggelassen werden sollten, ist zwar auch nicht unwichtig, jedoch kein ganz stringenter Beweis gegen die bekämpfte Ansicht, da selbst im Basilikentexte z. B. ungeachtet der Aufhebung des Decurionats durch Leo's Novelle 46 und der darin enthaltenen Bestimmung, die auf den Decurionat bezüglichen Stellen aus dem Gesetzbuche wegzulassen, doch manche hierher gehörige Stelle in die Basiliken übergegangen ist. Dagegen spricht ferner gegen die bekämpfte Ansicht, daß in dem Texte der Basiliken die heidnischen Namen durchgehends durch christliche ersetzt sind, während in den alten Scholien die ursprünglichen Namen beibehalten sind. Dies schließt jeden Gedanken an eine gleichzeitige Redaction des Textes und der Scholien unter öffentlicher Auctorität aus; denn sonst würden die Redactoren auch in den letzteren die ursprünglichen Namen durch christliche ersetzt haben. In dem Theile der alten Scholien, welcher vorzugsweise den Namen *σχόλια* führt, lassen sich weitere Argumente gegen die bestrittene Ansicht finden. Dort werden z. B. die lateinischen Kunstausdrücke angemerkt, welche im Texte durch griechische, durch *ἐξελληνισμοί*, verdrängt sind; nach der bestrittenen Ansicht wäre vielmehr das Umgekehrte zu erwarten. Dort werden ferner Parallelstellen aus den verschiedensten Büchern der Basiliken citirt; z. B. bei **lib. VIII.** tit. 1. cap. 14 wird schon **lib. XI** und **lib. XIV** citirt; diese Scholien müßten also doch auf jeden Fall nachträglich, nach Vollendung des Textes der Basiliken, gemacht sein. Wenn man aber auch hierauf nicht einmal besonderes Gewicht legen will, da diese *σχόλια* zum Theil einen zweifelhaften Charakter haben, so liegt doch ein directer Gegenbeweis gegen die bestrittene Ansicht in Folgendem. Wo eine Codexstelle in den Text der Basiliken aufgenommen ist, ist regelmäßig der Commentar des Thaleläus benutzt; bald ist daraus die wörtliche griechische Uebersetzung, bald der **Index**, d. h. die Summe

der Constitution genommen. In den alten Scholien findet sich dann unter den *παλαιά* (*τὰ παλαιά* heißen die Auszüge aus den Commentaren der Justinianeischen Juristen; vergl. Basil. Heimb. T. II. p. 550) das Uebrige nachgetragen, was der Commentar des Thaleläus zu der betreffenden Constitution enthielt. Sehr oft wird in dem Texte der Basiliken ein späterer Theil aus dem Commentar des Thaleläus gegeben; was vor demselben steht, wird in den alten Scholien nachgetragen, und da, wo dann das sich anreiht, was im Texte steht, heißt es: *καὶ τὰ ἑξῆς, ὡς ἐν τῷ βασιλικῷ κεῖται.* *Ὁ βασιλικός* ist Nichts weiter als der kaiserliche, der officielle Text. Dieser ist hier den Scholien entgegengesetzt; offenbar sind also diese nicht officiell. Auch wäre es abgeschmackt gewesen, wenn die Compilatoren der Basiliken selbst dem Texte den Namen *ὁ βασιλικός* gegeben hätten. Also auch deshalb können die *παλαιά*, wo jener Ausdruck so oft vorkommt, nicht schon von ihnen zum Texte hinzugefügt worden sein. Ein weiterer erheblicher Gegengrund gegen die bestrittene Ansicht ist, daß es Handschriften gibt, welche den bloßen Text der Basiliken geben, z. B. der Cod. Coislin. 151 und Paris. gr. 1357. Wären dieselben Scholien ebenso officielle Bestandtheile der Basiliken gewesen, wie der Text selbst, so würde man nur Handschriften haben, welche Text und Scholien enthalten; denn Niemand würde sich unterstanden haben, den bloßen Text abzuschreiben. Ebenso wenig würde, wenn Text und Scholien beide officiell waren, sich erklären lassen, wie die ursprünglichen Basiliken blos sechs oder gar nur vier Bände ausfüllen konnten. Es wäre jedenfalls ganz falsch, was Michael Psellus in der Synopsis legum v. 49 von den Basiliken sagt: *ἀλλ' ἔστι δυσερμήνευτον, ἀλλ' ἀσαφὲς ἐσχάτως.* Auch die ganze Meditatio de nudis pactis (in *Leunclav.* Jus Gr. Rom. T. II. p. 192—202) läßt sich nur dann begreifen, wenn es einen einfach für sich bestehenden Basilikentext ohne beigeschriebene Auszüge aus den Commentaren der Justinianeischen Juristen gab und dieser regelmäßig allein gebraucht wurde. Endlich schließt die äußerst willkürliche Behandlung der alten Scholien von Seiten der späteren byzantinischen Juristen durch Interpolationen, Abkürzungen u. s. w. jeden Gedanken daran aus, daß die alten Scholien officielle Bestandtheile der Basiliken gewesen seien; denn wären sie dies gewesen, so würden die späteren Juristen eine solche willkürliche Behandlung ebenso wenig gewagt haben, wie bei dem Basilikentexte, wo die Veränderungen höchstens nur in Weglassungen antiquirter Gesetze oder in Abkürzungen bestehen, z. B. in der Substitution der Novellenauszüge des Theodorus an die Stelle des griechischen Novellentextes. Der Beweis, daß die alten Scholien erst um die Mitte des 10. Jahrhunderts compilirt worden sind, wird zu führen sein, wenn von den Scholien der Basiliken die Rede sein wird. Gegen alle diese Gründe kommen die von Mortreuil für seine Ansicht angeführten Argumente nicht in Betracht. Sie sind folgende: 1) Die Analogie des Breviarium Alaricianum. Allein die westgothische Interpretation soll das Alte modernisiren; die alten Scholien stehen gerade im umgekehrten Verhältnisse zum Texte. Was die westgothische Interpretation bezweckt, das war im Texte der Basiliken bereits durch Interpolationen (*ἐξελληνισμοί*) erreicht. 2) Die Abfassung der alten Scholien soll gleich Anfangs, wo man aus denselben alten Commentarien den Text der Basiliken zusammensetzte, viel leichter gewesen sein, als später. Es ist aber nicht einmal wahr, daß ganz dieselben alten Commentarien, aus denen die alten Scholien schöpfen, auch sämmtlich für den Text der Basiliken benutzt worden seien. Denn für die Digesten ist im Basilikentexte fast durchgehends nur der Commentar des Anonymus, für den Codex ebenso der Commentar des Thaleläus (außer im Buch 8. Tit. 4 bis zu Ende des Buches, wo der des Anatolius gebraucht ist) benutzt. 3) Die gesunkene Wissenschaftlichkeit der folgenden Zeit soll nicht gestatten, eine so fleißige und planmäßige Arbeit, wie die alten Scholien, später als unter Leo zu setzen. Allein die Zeit unter Constantinus Porphyrogeneta war nicht minder wissenschaftlich, als die unter Leo dem Weisen. Der Verfasser der Synopsis Basilicorum, die in der *Πεῖρα* auftretenden Juristen waren gewiß Leute, denen sich nicht der Mangel an Wissenschaftlichkeit zum Vorwurf machen läßt. Sie standen hoch über den noch neueren Basilikenscholiasten, und noch weit höher, als die Schriften nach späterer Zeit, die meist jämmerliche Producte von Winkeladvocaten, Mönchen u. s. w. sind, z. B. die Enchiridia juris privata. 4) Der Hauptgrund besteht in einer petitio principii. Mortreuil formulirt nämlich erst die „pensée des legislateurs“ und leitet daraus ab, daß, um sie zu verwirklichen, nothwendig solche Scholien, wie die Scholia antiqua, eine ursprüngliche Beigabe des Basilikentextes gewesen sein müßten. Die Codification soll einen doppelten Zweck gehabt haben, erstens die Rechtssätze zu formuliren, zweitens und hauptsächlich, die Anwendung und das Studium des Rechts durch die Kenntniß der Justinianeischen Gesetzbücher zu erleichtern. Allein es ist eine rein willkürliche und unwahrscheinliche Voraussetzung, daß Basilius und Leo einen solchen Hauptzweck gehabt hätten; sie steht geradezu im Widerspruche mit den eigenen Aeußerungen der Kaiser, namentlich Leo's, in Nov. 1.

IX. Verhältniß der Justinianeischen Rechtsbücher und der Basiliken zu einander.

1) Im Anfange bis zum 12. Jahrhundert. Die Justinianeischen Rechtsbücher sind durch die Basiliken nicht sofort verdrängt worden, sondern neben denselben im Gebrauche geblieben. Leo verpflichtet in Nov. 1 die Richter, sich der Anwendung der von ihm aufgehobenen Gesetze zu enthalten und die Rechtssachen nach den übrigen alten sowol von seinem Vater, als von ihm ausgewählten Gesetzen (den Basiliken) als nach den neu gegebenen Gesetzen (dem Prochirum und den Novellen) zu entscheiden. Derselbe Kaiser verlangt in der Novella de tabulariis, daß derjenige, welcher tabularius werden will, genaue Kenntniß des Prochirum und der Basiliken haben solle.

Die Bestimmung in Leo's Nov. 1 ist aber nicht so zu verstehen, als seien die Justinianeischen Gesetzbücher durch die Basiliken aufgehoben worden, sondern so, daß die Richter zwar bei ihren Entscheidungen die Basiliken zu Grunde legen und deren Text in ihren Rechtssprüchen citiren, nicht aber sich des Gebrauches der Justinianeischen Gesetzbücher zur Auslegung gänzlich enthalten sollten. Der Gebrauch derselben zur Auslegung konnte ihnen um so weniger verboten werden, als ja die Basiliken in der Hauptsache nur eine Zusammenstellung des vom Justinianeischen Rechte noch Brauchbaren waren. Der fortwährende Gebrauch der Justinianeischen Rechtsbücher neben den Basiliken wird hauptsächlich durch das Dasein der Scholia antiqua bewiesen, welche in der Mitte des 10. Jahrhunderts compilirt und dem Basilikentexte beigeschrieben worden sind. Es gibt aber noch andere bereits erwähnte Zeugnisse dafür aus dem 10. und 11. Jahrhundert. Hierher gehören: 1) die *σύντομος διαίρεσις τῶν νεαρῶν τοῦ Ἰουστινιανοῦ* aus dem 10. Jahrhundert, welche auseinandersetzt, welche Novellen in die Basiliken aufgenommen oder weggelassen seien. Die ganze in dieser Schrift beantwortete Frage war eine müßige, wenn die Basiliken allein Gültigkeit gehabt hätten, und der Gebrauch der Novellen selbst in den Gerichten ausgeschlossen gewesen wäre. 2) Ebenso zeigt der sogenannte Index Reginae (vergl. §. 6 unter a) aus dem 11. Jahrhundert, welcher anzeigt, welche der in der Sammlung von 168 Novellen stehende Novelle Justinian's in die Basiliken aufgenommen sei oder nicht, und ersteren Falls, wo sie ihren Platz in den Basiliken habe, den fortwährenden Gebrauch des Justinianeischen Rechts, insbesondere der Novellen. 3) Das Verzeichniß aller Titelrubriken der Basiliken, welches der Cod. Coislin. 151 enthält, bezeichnet zu den meisten Titeln der Basiliken die Titel und Stellen der Digesten, des Codex und der Novellen, aus welchen die einzelnen Basilikentitel zusammengesetzt sind. Der Verfasser dieses Rubrikenverzeichnisses verfährt dabei mit solcher Sorgfalt, daß er sogar einzelne Constitutionen aus mehreren desselben Codextitels, welche allein in die Basiliken aufgenommen sind, bezeichnet. Die sorgfältige Aufzählung der Theile des Justinianeischen Rechts, welche in die Basiliken aufgenommen sind, wäre aber ganz überflüssig gewesen, wenn der Gebrauch der Justinianeischen Rechtsbücher durch die Basiliken ganz aufgehoben worden wäre. Die Handschrift, in welcher sich das gedachte Verzeichniß befindet, ist im 11. Jahrhundert geschrieben, worüber näher bei den Handschriften der Basiliken gehandelt werden wird. 4) Der Verfasser des tractatus de peculiis, welcher vor dem 12. Jahrhundert geschrieben hat, obgleich er die Stelle der Basiliken, wo sich die von ihm angeführten Novellen finden, bezeichnet, spricht doch immer nur von dem, was die Novelle (und nicht die Basiliken) bestimme; er citirt die Institutionenparaphrase des Theophilus, die Anmerkungen des Thaleläus zum Codex, die Bemerkungen des Theodorus und Symbatius zu den Novellen. 5) Der Verfasser des tractatus de creditis, wovon später die Rede sein wird, citirt außer den Basilikenstellen auch die Erklärungen des Dorotheus zu L. 22. D. XLII, 5 und L. 24. D. XLII, 8. 6) Michael Psellus in der Synopsis legum, welche gegen Ende des 12. Jahrhunderts geschrieben ist, zählt die zu seiner Zeit geltenden Rechtsquellen auf. An erster Stelle nennt er den Codex, die Digesten und Novellen, an zweiter die Basiliken als abgekürzte, aber auch dunkle und schwierige Verarbeitung dieser 3 Stücke, an dritter die Institutionen, als Einleitung und Uebersicht der Rechtswissenschaft, welche zugleich das Historische über die Ausbildung des Rechts enthält. Daß aber Psellus die Justinianeischen Rechtsbücher nicht blos historisch als Rechtsquelle erwähnt, vielmehr sie wirklich noch gekannt hat, geht aus folgenden Umständen hervor. Bei den Digesten zählt er ganz genau die 7 partes auf; er erwähnt sogar die libri terribiles (B. 47. 48 der Digesten), welche er mit dem dem lateinischen vollkommen entsprechenden griechischen Kunstausdrucke *δύο φρικτὰ βιβλία* belegt. Besonders aber ist es gewiß, daß er die Novellen in ihrer Integrität und als abgesondertes Stück benutzt hat. Denn er gibt an einer späteren Stelle (v. 365—435) eine Anzahl von Rechtssätzen aus den Novellen, worauf (v. 436—457) einige Bemerkungen über die Brauchbarkeit der Novellen folgen. Er sagt, nicht alle Novellen seien noch brauchbar, andere gar nicht in die Basiliken aufgenommen, andere zwar aufgenommen, aber theils durch die Zeit, theils durch veränderte Umstände unbrauchbar geworden. Von der letzteren Classe zählt er einige auf, aber ohne Zahlen, blos nach den Rubriken, worunter sich die Novellen 58 und 140 befinden, welche nicht in die Basiliken übergegangen sind. Daraus geht hervor, daß er auch die in die Basiliken nicht übergegangenen Novellen gekannt hat. Psellus hatte also ohne Zweifel vollständige Kenntniß von der Sammlung der 168 Novellen. Er scheint zwar zu behaupten, daß die nicht in die Basiliken aufgenommenen Novellen nicht mehr gelten, und dies verträgt sich nicht wohl damit, daß er sie als eigene für sich bestehende Rechtsquelle neben den Basiliken aufführt, und läßt nicht begreifen, wie er dazu kam, der Novellensammlung selbst so viel Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen. Dies erklärt sich aber daraus, daß in den Basiliken in der That nur solche Novellen weggelassen sind, welche durch neuere Novellen unbrauchbar geworden waren; er konnte daher sagen, daß von den unbrauchbaren Novellen mehrere in den Basiliken fehlten, ohne auf diese Weglassung ein besonderes Gewicht zu legen, und in der Weglassung den Grund der Unbrauchbarkeit zu suchen. 7) Michael Attaliata, welcher im J. 1072 ein juristisches Handbuch unter dem Titel *πόνημα* oder *ποίημα νομικόν* schrieb, zählt in der Vorrede die Justinianeischen Rechtsbücher zwar unter den Rechtsquellen auf, aber nicht so, daß daraus hervorginge, daß sie damals noch im Gebrauch gewesen wären. Denn er führt die Rechtsquellen von dem Anfange des römischen Staates einzeln auf, zuerst die Gesetze der 12 Tafeln, dann die responsa prudentum, hierauf die Constitutionen der Kaiser, ferner die Justinianeischen Rechtsbücher, endlich die Basiliken. Ueber jedem Titel wird das Buch der

42*

Basiliken citirt, in welchem die in dem Titel erörterte Materie behandelt wird. Außer den Basiliken ist als Quelle das Prochirum benutzt. Doch finden sich auch Stellen, deren Quelle ich nicht anzugeben vermag. Die in die Basiliken nicht aufgenommenen Novellen hat er nicht berücksichtigt. Theils gibt er den Text der Novellen, theils die Auszüge des Theodorus. Es finden sich aber auch Novellenauszüge, die weder von Athanasius, noch von Theodorus sind, noch in den von Zachariä v. L. herausgegebenen Bruchstücken der Novellenbearbeitungen unbekannter Verfasser vorkommen, also aus nicht mehr vorhandenen Novellenbearbeitungen geschöpft sein müssen. Auch von Codexstellen gibt Michael Attaliata Auszüge, welche vom Basilikentexte abweichen, auch sich in den alten Scholien der Basiliken nicht nachweisen lassen, und daher aus den Commentaren anderer Juristen entlehnt sein müssen, als welche für den Text und die alten Scholien benutzt sind. Man kann daher nicht mit Biener übereinstimmen, wenn er behauptet, daß Michael Attaliata die Justinianeischen Rechtsbücher blos historisch angeführt habe, und nur von den Basiliken sage, daß sie im wirklichen praktischen Gebrauche seien. Denn wenn es in der Vorrede heißt: „*καὶ ταῦτα μὲν εἰς παράστασιν τῆς τῶν νόμων ἀρχαιογονίας καὶ τὴν τῶν νῦν πραττομένων ἑξήκοντα βίβλων ποίησιν,*“ so lassen sich die unterstrichenen Worte recht wohl so verstehen, daß dadurch nur der jetzige Gebrauch der Basiliken, nicht aber der ausschließliche Gebrauch habe bezeichnet werden sollen. Denn der Annahme einer solchen exclusiven Bedeutung der gedachten Werke widerspricht theils der Umstand, daß Michael Attaliata selbst aus den Commentaren der Justinianeischen Juristen geschöpft hat, theils daß damals überhaupt die Ansicht von der Alleingültigkeit der Basiliken noch nicht allgemeine Anerkennung gefunden hatte. 8) Ferner beweisen auch die neueren Basilikenscholien den fortwährenden Gebrauch der Justinianeischen Gesetzbücher nach den Basiliken. Oft berufen sich die Scholiasten auf die Ausleger des Justinianeischen Rechts, deren Commentare in den alten Scholien excerpirt sind, auf die *παλαιοί*; sie billigen bald, bald verwerfen sie deren Ansichten. Auch citiren die Scholiasten bisweilen alte Juristen, deren Commentare in den alten Scholien regelmäßig nicht benutzt sind. Ueber das Verhältniß der Justinianeischen Rechtsbücher und der zu denselben geschriebenen Commentare zu den Basiliken finden sich widersprechende Aeußerungen in den Scholien. Bald wird den Basiliken unbedingt der Vorzug gegeben, bald wird die Meinung des *παλαιός* den Basiliken vorgezogen. Freilich sind die Scholien aus verschiedener Zeit; aber eben diese vorhandenen abweichenden Aeußerungen deuten doch auch auf verschiedene Ansichten über das Verhältniß der Basiliken zu den Justinianeischen Rechtsbüchern hin. 9) In den Novellen der Kaiser nach Leo dem Weisen ist der Gebrauch der Justinianeischen Rechtsbücher und der dazu geschriebenen Commentare neben den Basiliken noch lange Zeit sichtbar. Zwar werden die Basiliken in diesen Novellen schon frühzeitig citirt. Es finden sich daneben immer noch Spuren der Berücksichtigung der Justinianeischen Rechtsbücher und der Commentare dazu gegen das Ende des 11. Jahrhunderts. So geschieht in einer Novelle des Kaisers Nicephorus Botaniates von 1080 einer Constitution des Kaisers Theodosius des Großen, die er mit Gratian und Valentinian II. erlassen hat, Erwähnung, wodurch die Vollstreckung der Todesstrafe gegen diejenigen, deren Hinrichtung der Kaiser befohlen hatte, auf 30 Tage hinausgeschoben wird. Die wörtliche griechische Uebersetzung dieser Constitution steht in Basil. lib. LX. Tit. 51. cap. 57. Da aber die Inscription der Constitutionen in den Basiliken regelmäßig weggelassen ist, auch die alten Scholien die Namen der Kaiser nicht angeben, so muß der Justinianeische Codex selbst oder wenigstens der Commentar des Thaleläus die Quelle gewesen sein, aus welcher der Kaiser Nicephorus den Namen des Theodosius erfahren hat. In einer Novelle des Kaisers Alexius Comnenus v. 1082 geschieht einer Abweichung der Ansichten in dem judicium Drungaricum (*τὸ δρουγγαρικὸν δικαστήριον*) Erwähnung. Einige Mitglieder des Gerichts erklärten für öffentliche Urkunden, forensia s. publica documenta (*ἀγοραῖα ἔγγραφα*) auf Grund einer Novelle Justinian's diejenigen, welche von einem tabellio errichtet wären und die gewöhnlichen completiones hätten; andere aber hielten dazu die bloße Unterschrift des tabellio für genügend. Man berief sich also auf eine Novelle Justinian's, nicht deshalb, weil sie in den Basiliken stand, sondern als Novelle, indem hierbei der Basiliken und daß die fragliche Novelle darin aufgenommen sei, nicht einmal gedacht wird. Am merkwürdigsten ist aber eine Novelle des Alexius Comnenus von 1082 über den körperlichen Eid der Minderjährigen unter 25 Jahren und über die ihnen gegen einen solchen von ihnen geleisteten Eid zu versagende Restitution. In derselben werden zwei Basilikenstellen citirt, Basil. lib. X. tit. 10. cap 1. (L. 1. C. Si adversus venditionem II, 27) und lib. X. tit. 25. cap. 3. (L. 3. C. Si minor se majorem dixerit II, 42) und es wird einer Auslegung der letzteren Stelle von Seiten einiger Richter gedacht. Diese folgten nämlich dabei einer Ansicht des Thaleläus und behaupteten, gegen das Alter gelte der körperliche Eid, gegen Verträge aber, welche durch einen solchen Eid bestärkt seien, sei die Constitution wirksam; Thaleläus habe nämlich das kaiserliche Rescript (L. 1. C. Si adversus venditionem II, 27) so ausgelegt, daß der Kaiser sage, der Minderjährige könne zwar gegen sein Geständniß und seinen geleisteten Eid Restitution suchen; der Kaiser aber wolle ihn dazu nicht bewegen. Der Kaiser Alexius Comnenus sagt, die Richter seien in einem großen Irrthum begriffen, welche der Auslegung des Thaleläus mehr Gewicht beilegten, als dem aus den Worten selbst hervorgehenden Sinne des kaiserlichen Rescripts: „*ἀλλ' οὗτοι πόρρω τῆς ἐννοίας θέουσι τοῦ καλοῦ, τὴν τοῦ Θαλελαίου ὑπόνοιαν πλέον ἰσχύος τῆς αὐτοφανοῦς ἑρμηνείας τῶν βασιλικῶν ῥημάτων ἀποφαινόμενοι.*“ In derselben Novelle wird eine Summe der L. 1. C. II, 27 von Theodorus, welcher blos mit dem Namen *Ἑρμουπολίτης* bezeichnet wird und eine Anmerkung von Thaleläus zu derselben Stelle citirt, erstere

wörtlich. In dieser Novelle liegt der sicherste Beweis, daß gegen das Ende des 11. Jahrhunderts die Justinianeischen Rechtsbücher und die Commentare dazu noch im lebhaften Gebrauch waren und man den Basiliken keine vorzüglichere Geltung einräumte. 10) Aus der *Πεῖρα*, welche in der Mitte des 11. Jahrhunderts geschrieben ist, ergibt sich, welche Rechtsquellen im byzantinischen Reiche im 10. und 11. Jahrhundert galten. Als praktische Rechtsquellen erscheinen in der *Πεῖρα* lediglich die Basiliken (*τὰ βασιλικά, οἱ βασιλικοὶ δέλτοι, τὸ ἔδαφος τῶν νόμων*) und Novellen des Leo, Romanus und Basilius benutzt; in selteneren Fällen wird bei der Auslegung einzelner Gesetzstellen theils auf die *ἀνακάθαρσις τῶν νόμων* von Justinian, theils auf die betreffenden Stellen in dem *πλάτος* des Stephanus, dem *πλάτος τῶν κωδίκων* oder dem *κατὰ πόδας* des Thaleläus, und in den Summen des Cyrillus und Theodorus Bezug genommen. In einigen dieser Fälle ist es klar, daß diese Werke neben den Basiliken im Original gebraucht werden waren, z. B. Tit. 16. §. 9; in anderen Fällen dagegen ist es zweifelhaft, ob nicht vielmehr die betreffenden Anführungen auf die Scholien der Basiliken zu beziehen sind, da wenigstens der Verfasser der *Πεῖρα* erweislich schon Scholien der Basiliken gekannt hat. — Nach allen diesen Zeugnissen ist die fortwährende Anwendbarkeit der Justinianeischen Rechtsbücher neben den Basiliken während der ersten Jahrhunderte nach Publication der letzteren unzweifelhaft. Es entsteht nun aber die Frage, welche Regeln über den Gebrauch beider gegolten haben, indem eine ganz unbeschränkte Anwendbarkeit der Justinianeischen Rechtsbücher neben den Basiliken doch nicht gut denkbar ist. Denn wäre neben dem officiellen Texte der Basiliken eine Berufung auf die verschiedenen anderen Commentarien der Justinianeischen Juristen ohne irgend eine Beschränkung zuläßig gewesen, so wäre das ganze Basilikenwerk ein vergebliches und unnützes gewesen. Leo selbst hat aber keine Regeln über das Verhältniß der Justinianeischen Rechtsbücher und der dazu geschriebenen Commentare zu den Basiliken aufgestellt; man muß also dieselben aus dem Zwecke, den das ganze Basilikenwerk hatte, ableiten. Der Hauptzweck der Abfassung der Basiliken war Erleichterung des Gebrauches des Justinianeischen Rechts durch Zusammenstellung des in dessen verschiedenen Theilen zerstreuten gesetzlichen Materials in Einem Werke und durch Auswahl eines der mehreren griechischen Commentare über die Justinianeischen Rechtsbücher zur Feststellung eines officiellen Textes. Von Anfang an war eine Ausschließung der Justinianeischen Rechtsbücher durch die Basiliken gar nicht beabsichtigt. Die Basiliken sollten statt der bisherigen mehreren griechischen Commentare, auf welche Richter und Parteien sich vorher beriefen, einen officiellen Text bieten, auf welchen sich Richter und Parteien berufen könnten; daneben war aber zur Auslegung der Gebrauch der Justinianeischen Rechtsbücher und der anderen Commentare dazu, welche nicht in den Basilikentext übergegangen waren, zuläßig. Da nun aber doch mannichfache Abweichungen der Basiliken von den Justinianeischen Rechtsbüchern Statt fanden, so muß das Verhältniß beider in irgend einer Weise bestimmt gewesen sein. Es scheinen darüber folgende Grundsätze gegolten zu haben. Was erstens die in den Basiliken weggelassenen Stellen des Justinianeischen Rechts betrifft, so muß man zwischen den einzelnen Theilen desselben unterscheiden. Die Institutionen, obschon sie nur zu einem ganz geringen Theile in die Basiliken übergegangen sind, blieben doch vollständig im Gebrauche, da sie überhaupt mehr zum Rechtsunterrichte, als zum Gesetzbuche bestimmt waren. Die in die Basiliken nicht aufgenommenen Stellen der Digesten und des Codex sind entweder deshalb weggelassen, weil sie durch spätere Gesetze, namentlich Novellen Justinian's, abgeändert oder aufgehoben waren, oder deshalb, weil sie ein durch eine Novelle Leo's aufgehobenes Institut betrafen. In diesem Falle waren sie ganz unpraktisch; in jenem konnte man sich zur Auslegung der neueren Gesetze darauf berufen. Dasselbe gilt von den Novellen. Constitutionen, welche einen blos localen oder vorübergehenden Zweck hatten, waren natürlich unpraktisch. War die Weglassung in den Basiliken nicht absichtlich geschehen, sondern beruhte darauf, daß die Redactoren eine Stelle in dem Commentar, welchen sie für den Basilikentext benutzten, nicht fanden, so konnte man sich zur Ergänzung der Basiliken auf einen anderen Commentar berufen. Zweitens, wo der Inhalt einer Stelle der Justinianeischen Gesetzbücher ohne Veränderung des Sinnes in den Basiliken wiedergegeben war, war der Gebrauch der anderen, nicht für den Basilikentext benutzten Commentare unschädlich und unbeschränkt. Drittens, wo eine dunkle Stelle des Justinianeischen Rechts in den Basiliken so wiedergegeben war, daß ihr Sinn nicht zweifelhaft sein konnte, gingen die letzteren als authentische Interpretation vor und machten Berufung auf andere Commentatoren zur Auslegung überflüssig. Wo aber im Basilikentexte eine andere Ansicht angenommen war, als die, welche andere Ausleger des Justinianeischen Rechts aufgestellt hatten, waren die Richter nicht an die in den Basiliken adoptirte Ansicht gebunden. Es ließe sich sonst auch gar nicht erklären, wie in den alten Scholien abweichende Ansichten und Auslegungen hätten vorgetragen werden können und dürfen, wenn die Basiliken obligatorisch gewesen wären. War eine Basilikenstelle dunkel und schwer verständlich, so nahm man zur Auslegung die alten Commentare zu Hilfe und scheute sich selbst in späterer Zeit, wo die Ansicht von der alleinigen Gültigkeit der Basiliken feststand, nicht, die Basiliken in einem solchen Falle bei Seite zu setzen, und den alten Commentaren zu folgen. Endlich hatten in den Fällen, wo die Basiliken offenbare Abänderungen des Justinianeischen Rechts durch Zusätze oder Auslassungen oder sonstige Interpolationen enthielten, die Basiliken unbedingt den Vorzug. Dies ist auch die Ansicht des Verfassers der meditatio de nudis pactis.

2) Verdrängung der Justinianeischen Rechtsbücher durch die Basiliken seit dem 12. Jahrhundert. Während des 10. und des ganzen 11. Jahrhunderts war nach den beigebrachten Zeugnissen das

Justinianeische Recht neben den Basiliken fortwährend im Gebrauche, wie dies selbst aus den angeführten kaiserlichen Novellen hervorgeht. Man muß daher den Anfang der Ansicht von der ausschließlichen Gültigkeit der Basiliken in das 12. Jahrhundert setzen. In diesem Jahrhundert finden sich zuerst abweichende Ansichten der Juristen über das Verhältniß der Justinianeischen Rechtsbücher zu den Basiliken, indem Einige beiden gleiche Gültigkeit zuschrieben, Andere hingegen die Basiliken als ausschließlich gültig betrachteten. Es ist leicht zu erklären, wie namentlich die Praktiker im Orient dazu kommen konnten, die alten Rechtsbücher gegen die Basiliken zurückzusetzen, ohne dazu durch eine gesetzliche Vorschrift berechtigt zu sein. Die Unbequemlichkeit, mehrere Rechtsbücher in verschiedenen Bearbeitungen zu benutzen, war groß, und war die hauptsächlichste Veranlassung zur Abfassung der Basiliken. In diesen und ihren Scholien glaubte man alles Brauchbare aus den mehreren Bearbeitungen zusammen zu haben, und die Basiliken waren nicht zu entbehren. Man fand es also bequemer, die Basiliken allein als Grundlage der Rechtswissenschaft anzusehen und die alten Rechtsbücher nicht mehr zu berücksichtigen, was aber doch noch von Einzelnen geschah. In diese Zeit des Schwankens der Ansichten, mithin in das 12. Jahrhundert, fällt eine merkwürdige Schrift unter dem Titel: *μελέτη περὶ ψιλῶν συμφώνων* (meditatio de nudis pactis). In einem Richtercollegium (*συνέδριον*) war folgender Fall vorgekommen. Einige hatten einem Kloster Gold gegeben, unter der Bedingung, daß die Geber ebenso, wie Andere, in dem Kloster bleiben und gewisse Leistungen empfangen, keiner aber eher, als es ihm beliebe, zur Tonsur gezwungen werden sollte. Unter den Richtern entstand eine Meinungsverschiedenheit über die Wirkung dieses Vertrages. Einige der Richter hielten diesen für einen constructus de ut facias, andere waren anderer Meinung. Die Ersteren beriefen sich für ihre Ansicht auf die Digesten, d. h. auf das *πλάτος* des Stephanus oder dessen Digestencommentar; die Letzteren stützten sich auf die Basiliken und wollten weder auf die Digesten, noch auf ihren Commentator Stephanus, Rücksicht genommen wissen. Unbekannt ist, welche Meinung in dem vorliegenden Falle den Sieg davon trug. Wahrscheinlich hatte man die Sache vertagt, weil man nicht einig werden konnte. Denn am folgenden Tage setzte der Wortführer der ersten erwähnten Partei die gedachte Schrift auf zur genaueren Begründung seiner Meinung, übersendete sie den Vertheidigern der gegentheiligen Meinung, und gab am Schlusse der Schrift zu erkennen, daß er auch von den Gegnern eine vollständige Ausführung ihrer Ansicht erwarte. Zuerst begründet der Verfasser seine Ansicht durch den index des Stephanus (welchen er *τὸ πλάτος τῶν διγέστων* nennt); dann sucht er sie durch die Basiliken zu bestätigen; zuletzt wendet er sie auf den vorgelegten Fall an. Ueber das Verhältniß der Digesten zu den Basiliken äußert er sich so. Er will, daß man erst die Digesten studire, als das vollständigere und mehr klare Gesetzbuch, und dann erst zu dem Studium der schwereren Basiliken übergehe, welche man ohne vorheriges Studium der Digesten nicht wohl verstehen könne. Er legt beiden gleichen praktischen Werth bei; will aber die Commentare zu den Digesten, welche nicht in die Basiliken aufgenommen sind, im vorliegenden Falle den Commentar des Stephanus zur Auslegung neben den Basiliken benutzt wissen. Nur dann gibt er den Basiliken den Vorzug, wenn das alte Recht im Widerspruch mit denselben steht, oder die Basiliken offenbar etwas Neues bestimmen. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts erhielt die Ansicht von der Alleingültigkeit der Basiliken das Uebergewicht und seitdem allgemeine Anerkennung. Die Gründe, welche dieser Ansicht den Sieg verschaffen, sind theilweise schon angegeben worden. Es kommt noch hinzu, daß die Basiliken vermöge ihrer äußeren Einrichtung und wegen des Mangels alles dessen, was an ihren Ursprung aus den Justinianeischen Gesetzbüchern erinnerte (denn es fehlten die Inscriptionen der Digestenstellen, die Inscriptionen und Subscriptionen der Codexstellen, die Rubrik, das prooemium und der epilogus bei den Novellen), leicht für ein vollständiges Gesetzbuch angesehen werden konnten, was ein Zurückgehen auf die ursprüngliche Quelle nicht voraussetze. Ferner trugen auch die alten Scholien, welche einen fortlaufenden Commentar zu den Basiliken bildeten, dazu bei, daß der Gebrauch der Commentare zu den Justinianeischen Rechtsbüchern sich verlor, soweit sie eben nicht in den alten Scholien excerpirt waren, indem man glaubte, mit den Basiliken und diesen Scholien Alles zu besitzen, was man zum Studium und zur Anwendung des Rechts nöthig habe. Die nächsten Folgen der allgemeinen Anerkennung der ausschließlichen Gültigkeit der Basiliken waren folgende. Erstens waren alle in den Basiliken weggelassenen Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher schon deshalb unpraktisch, weil sie eben nicht in den Basiliken standen, ohne daß es auf die Gründe, auf welchen ihre Weglassung beruhte, weiter ankam. Zweitens hatten die in die Basiliken aufgenommenen Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher nur in der Fassung, welche sie in den Basiliken erhalten hatten, Geltung, ohne daß ihre ursprüngliche Fassung weiter in Betracht kam. Endlich hörte auch der Gebrauch der alten Commentare zu den Justinianeischen Rechtsbüchern auf, außer soweit sie in den alten Scholien erhalten waren. Denn soweit sie in den alten Scholien excerpirt waren, dienten sie auch, nachdem die Ansicht von der Alleingültigkeit der Basiliken feststand, zur Auslegung der Basiliken. Dies wird erstens dadurch bewiesen, daß Balsamon, aus dessen Commentar zu des Photius Nomocanon sich vorzüglich ergibt, daß jene Ansicht damals allgemein anerkannt war, selbst in der Vorrede sagt, er habe die Widersprüche, welche sich in den Gesetzen fänden, nach den alten Auslegungen zu lösen versucht, und im Commentar selbst bisweilen sich auf die alten Ausleger beruft. Einen zweiten Beweisgrund liefert die Beibehaltung der alten Scholien in den Basilikenhandschriften selbst, deren Abschreiben ganz überflüssig gewesen wäre, wenn man sie nicht als Hilfsmittel der Interpretation betrachtet hätte. — Was die Zeit betrifft, wo jene Ansicht von der Alleingültigkeit

der Basiliken allgemeine Anerkennung gefunden hatte, so kann dieselbe nicht eher, als gegen das Ende des 12. Jahrhunderts gesetzt werden. Bei Balsamon erscheint sie als feststehend, und dessen Commentar zu Photius ist wahrscheinlich zwischen den Jahren 1166 und 1177 geschrieben. Es steht diesem nicht entgegen, daß in den neueren Basilikenscholien und namentlich von Hagiotheodoritus, welcher ein Zeitgenosse des Balsamon war, bisweilen die griechischen Uebersetzungen der lateinischen Kunstausdrücke in den Basiliken (ἐξελληνισμοί) getadelt werden. Denn dieser Tadel ist mit der Ansicht von der alleinigen Gültigkeit der Basiliken recht wohl vereinbar. Da Balsamon derjenige ist, welcher diese Ansicht in seinem Commentar zum Nomocanon des Photius vorzüglich geltend gemacht hat, so ist es von Interesse, die Veranlassung und die Entstehung des Werkes und die Aeußerungen des Balsamon über das Verhältniß der Basiliken und der Justinianeischen Rechtsbücher näher zu beleuchten. Die Vorrede des Commentars (in *Voelli*, Bibl. jur. canon. T. II. p. 813—815) hat eine Rubrik, nach welcher der Commentar eine Erörterung der Kanones und eine Auseinandersetzung darüber ist, welche in den 14 Titeln des Nomocanon citirte weltliche Gesetze praktisch oder unpraktisch seien. Die Veranlassung seines Werkes gibt Balsamon in der Vorrede an. Er hatte von dem Kaiser Manuel Comnenus und dem Patriarchen Michael Anchialus zu Constantinopel den Auftrag erhalten, die Sammlung der Kanones zu commentiren, mit besonderer Rücksicht auf die etwaigen Abweichungen vom weltlichen Rechte (νόμοι) und den Nomocanon zu erklären, vorzüglich mit bestimmter Auszeichnung der legalen Stellen, welche in die Basiliken aufgenommen oder nicht aufgenommen wären, damit die Leser wüßten, welche gültig oder nicht gültig wären, und nicht gültige aus Irrthum für gültig hielten; ein Irrthum, welches nach Balsamon's Bemerkung fast der Patriarch selbst in der Sache des Metropoliten Leo von Amasea sich schuldig gemacht hätte. Diesen Fall erzählt Balsamon an einer anderen Stelle (bei *Voellus* p. 830) genauer. Leo hatte nämlich das Bisthum von Amiasos ein Jahr lang erledigt gelassen, ohne einen neuen Bischof zu ernennen, obgleich er dreimal deshalb schriftlich vom Patriarchen Michael gemahnt worden war. Der Patriarch behauptete nunmehr, auf Grund einer Stelle der Nov. 123. cap. 1, welche im Nomocanon Tit. I. cap. 9 steht, berechtigt zu sein, selbst den Bischof zu ernennen und zu ordiniren. Jene Stelle befiehlt nämlich, daß, wenn der zur Ernennung eines Bischofs Berechtigte binnen 6 Monaten sein Recht nicht ausübt, derjenige, welchem die Ordination des Bischofs obliegt, bei seinem Seelenheil selbst den Bischof ernennen und ordiniren soll. Obschon von Einigen erwidert wurde, daß diese Stelle in die Basiliken nicht aufgenommen, folglich ungültig sei, so beharrte der Patriarch doch auf seiner Meinung, weil er es für frevelhaft hielt, daß von dem Nomocanon, welcher in der Kirche als ein heiliges Buch gelte, auch der kleinste Theil für ungültig geachtet werde. Die Sache gelangte hierauf vor den Kaiser, und erst als dieser und seine bedeutendsten Räthe sich gegen den Patriarchen erklärt hatten, gab dieser seine Ansicht auf, und stellte nun selbst zuerst den Antrag zur Unternehmung einer Bearbeitung des Photius. Aus dieser Erzählung ergibt sich, daß der Kaiser und seine Räthe damals schon völlig überzeugt waren, daß das bloße Weglassen in den Basiliken den Justinianeischen Rechtsbüchern derogire, sodaß eine in die ersteren nicht aufgenommene Stelle der letzteren nicht angewendet werden könne. Auch der Patriarch scheint diese Ansicht gehabt zu haben; denn er machte für die gedachte Vorschrift der Nov. 123. cap. 1 nicht geltend, daß die Justinianeischen Rechtsbücher für sich allein Auctorität hätten, sondern daß jene Vorschrift durch die Kanones gebilligt sei. Die Hauptidee, von welcher Balsamon's Werk ausging, war also, das Verhältniß der canones und leges festzustellen, besonders aber die ganzen Legalstellen im Nomocanon mit den Basiliken zu vergleichen und die in letztere nicht aufgenommenen, als ungültig, besonders hervorzuheben. In diesem Sinne schildert er in der Vorrede seine am Nomocanon geleistete Arbeit. Was insbesondere die im Nomocanon enthaltenen Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher betrifft, so sagt er bald blos, daß sie in die Basiliken aufgenommen oder nicht aufgenommen seien, bald hebt er bei einer in den Basiliken weggelassenen Stelle hervor, daß sie ebendeshalb nicht gelte, bald gedenkt er einer in den Basiliken geschehenen Interpolation und erklärt den Basilikentext allein für gültig. Uebrigens irrt Balsamon darin, daß er allen Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher, welche er in den ihm zu Gebote stehenden Basilikenhandschriften nicht fand und daher als in den Basiliken weggelassen aufführt, die Gültigkeit abspricht. Denn er gibt mehrere Stellen als in den Basiliken fehlend an, welche in den uns erhaltenen Handschriften stehen (vergl. diesen §. unter II). Auch widerspricht er sich bisweilen, indem er dieselbe Stelle des Justinianeischen Rechts das eine Mal als in den Basiliken fehlend anführt, das andere Mal den Ort, wo sie sich in den Basiliken findet, angibt (siehe ebendaselbst). Es könne hiernach dem Zeugniß des Balsamon über die in den Basiliken weggelassenen Stellen kein großer Glaube beigemessen werden, da es oft ungewiß bleibt, ob die Stelle ursprünglich nicht in den Basiliken gestanden hat, oder ob sie erst später von den Abschreibern daraus weggelassen ist. Doch stand sein Commentar in großem Ansehen bei der Nachwelt, und von seiner Zeit an war die alleinige Gültigkeit der Basiliken feststehende Thatsache. Der mögliche Einwand, daß Balsamon's Zeugniß sich nur auf den Gebrauch der Justinianeischen Rechtsbücher in der Kirche beziehe, wird durch folgende Erwägung beseitigt. Schon aus der Erzählung Balsamon's über die Veranlassung zu seinem Werke geht hervor, daß der Kaiser Manuel Comnenus und seine Räthe über die alleinige Gültigkeit der Basiliken einverstanden waren. War dies auch in einer kirchlichen Angelegenheit, so setzte doch dies Einverständniß nothwendig voraus, daß auch in den weltlichen Gerichten diese Ansicht schon durchgedrungen war. Denn in den weltlichen Gerichten zog

man die Basiliken schon des bequemeren Gebrauchs wegen den voluminösen Commentaren der Justinianeischen Juristen vor; in der Kirche aber fiel dieser Grund weg, da man in dieser schon lange vor den Basiliken die Auszüge der Justinianeischen Rechtsbücher benutzte, welche für den kirchlichen Gebrauch in der Collectio XXV capitulorum, Collectio LXXXVII capitulorum, Collectio constitutionum ecclesiasticarum, dem Nomocanon in 50 Titeln und dem in 14 Titeln enthalten waren, und, da diese dem Bedürfniß der Kirche völlig genügten, wenig Geneigtheit vorhanden sein mochte, diese zu verlassen, und die weltlichen Gesetze in den weitläufigen Basiliken aufzusuchen. In der That hat sich auch der Gebrauch dieser Sammlungen nach den Basiliken lange in der Kirche erhalten (vergl. §. 22). — Nachdem die Justinianeischen Rechtsbücher durch die Basiliken verdrängt worden waren, erhielt sich doch der Gebrauch der alten Scholien sowol in den weltlichen Gerichten, als in der Kirche. Der Beweis dafür liegt erstens in der im 12. Jahrhundert aus den alten und neueren Scholien gefertigten glossa ordinaria, welche noch in einigen Basilikenhandschriften vorhanden ist; zweitens darin, daß gegen das Ende des 12. Jahrhunderts der Synopsis Basilicorum Excerpte aus den Basilikenscholien beigefügt worden sind, in welchen sich alte Scholien mit finden, und zwar zum Theil von alten Juristen, von welchen in den in den Basilikenhandschriften erhaltenen alten Scholien wenig vorhanden ist, z. B. von Anatolius und Isidorus. Für den Gebrauch der alten Scholien in der Kirche gibt Balsamon in der Vorrede zu seinem Commentar zu Photius Zeugniß, und er erwähnt die alten Ausleger auch in seinen Responsa. Ueber das Verhältniß der alten Scholien zu den Basiliken stand zu derselben Zeit, wo die alleinige Gültigkeit der Basiliken unzweifelhaft war, die Ansicht fest, daß im Falle eines Widerspruchs beider die Basiliken den Vorzug hätten. Doch trug man kein Bedenken, bei offenbaren Irrthümern der Basiliken oder wenn sie unverständlich waren, die alten Scholien vorzuziehen. — Nach Balsamon hat auch Matthäus Blastares in seinem 1335 herausgegebenen Syntagma alphabeticum canonum et legum das bürgerliche Recht sehr berücksichtigt. Die von ihm citirten weltlichen Gesetze (νόμοι) hat er zum Theil aus den Basiliken geschöpft; ob unmittelbar, kann dahin gestellt bleiben; zum Theil sind andere Quellen benutzt; welche? ist schwer nachzuweisen. Daß er noch die alten Commentare der Justinianeischen Juristen gebraucht habe, ist nicht glaublich.

3) Wirkungen der Verdrängung der Justinianeischen Rechtsbücher durch die Basiliken. Die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts feststehende alleinige Gültigkeit der Basiliken hatte auf die Behandlung derselben und der alten Scholien in den Handschriften, und auf andere juristische Werke einen Einfluß, welcher in den erhaltenen Handschriften sichtbar ist. Dieser Einfluß zeigt sich in folgenden Stücken: 1) In den alten Scholien wurden den citirten Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher die entsprechenden Basilikenstellen unter Vorsetzung der Partikel ἤτοι oder ἤγουν beigefügt. Damit hängt eine andere Veränderung zusammen. Während nämlich die alten Juristen, namentlich Thaleläus, Dorotheus und Stephanus, die Bücher der Digesten, welche nach Justinian's Lehrplane in den Vorlesungen erklärt wurden, nach den partes und libri singulares citiren, substituirt man nun in den Handschriften das Citat nach der Zahl, welche das Buch unter den 80 Büchern der Digesten hat. Man kann dies in einigen vorhandenen Basilikenhandschriften beobachten. Was insbesondere die Novellen anlangt, so pflegen die Justinianeischen Juristen solche entweder nach der Rubrik ohne Beifügung der Zahl, oder, wo sie letztere beifügten, mit einer von der in der Sammlung der 168 Novellen häufig abweichenden Zahl zu citiren. Nunmehr wird aber entweder die betreffende Zahl der Novelle aus der späteren allein gebräuchlichen Sammlung der 168 hinzugefügt, oder die Basilikenstelle angegeben, wo die Novelle zu finden sei. Die Sitte, den Citaten der Justinianeischen Rechtsbücher in den alten Scholien die entsprechenden Basilikenstellen beizufügen, scheint ihren Anfang bei den von dem Anonymus oder Enantiophanes citirten Digestenstellen genommen zu haben, weil der Basilikentext, so weit er Digestenstellen enthält, regelmäßig aus der Digestenbearbeitung des Anonymus, welcher mit dem Enantiophanes dieselbe Person ist, entlehnt ist. Auch in den alten Scholien, welche aus dem Codexcommentar des Thaleläus entlehnt sind, ist die Beifügung der den Citaten der Codexstellen entsprechenden Basilikenstellen recht wohl erklärlich, weil der Basilikentext für den Codex in der Regel aus Thaleläus geschöpft ist. Insoweit ist jene Beifügung der Basilikenstellen leicht zu erklären; sie war auch zur Erleichterung des Gebrauches der alten Scholien von Nutzen. Aber man ging weiter und fügte den Citaten der Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher die entsprechenden Citate aus den Basiliken auch in den in den alten Scholien enthaltenen Excerpten derjenigen Commentare bei, welche nicht oder nur höchst selten für den Basilikentext benutzt worden sind, z. B. in den aus des Theodorus Breviarium Codicis, sowie in den aus den Digestencommentaren des Dorotheus und Stephanus excerpirten alten Scholien. Die Beifügung der Basilikenstelle hatte bisweilen die Wirkung, daß man später das Citat der Justinianeischen Gesetzstellen ganz wegließ, und nur das Basilikencitat beibehielt. Dadurch ist wol bewirkt worden, daß viele neuere Scholien den alten ganz ähnlich sind, und nur das Citat der Basilikenstellen an die spätere Zeit, wo die Basiliken die Justinianeischen Rechtsbücher verdrängt hatten, erinnert, m. a. W. alte Scholien sind dadurch zu neueren umgestaltet worden, daß man die Citate der Justinianeischen Rechtsbücher ganz wegließ, und an deren Stelle die Citate der entsprechenden Basilikenstellen setzte. Dies ist vorzüglich in den Anmerkungen des Anonymus und Enantiophanes geschehen. Denn es gibt viele neuere Scholien, in welchen der Styl, die Redensarten, die Citirweise an den Anonymus und Enantiophanes erinnern. 2) Die Namen der Juristen, welche in den Basiliken den in dieselben aufgenommenen Digestenstellen vorangesetzt sind,

hat man nach und nach weggelassen. Doch ist dies nicht in allen Handschriften geschehen. Denn es gibt Handschriften, in denen sich die Namen der Juristen finden, dann andere, in welchen sie weggelassen sind, endlich noch andere, in denen bald das eine, bald das andere der Fall ist. 3) Der Basilikentext selbst hat seit der Verdrängung der Justinianeischen Rechtsbücher folgende Veränderungen erlitten: a) die in die Basiliken aufgenommenen Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher, welche durch neuere Gesetze aufgehoben oder geändert, oder aus verschiedenen Gründen unpraktisch geworden waren, sind in den Handschriften häufig ganz weggelassen worden. Namentlich ist dies bei den Codexstellen, welche das kirchliche Recht betrafen, und bei den Novellen geschehen. Allerdings haben diese Weglassungen schon früher angefangen, ehe die alleinige Gültigkeit der Basiliken allgemein anerkannt war, wie das Beispiel des Balsamon zeigt, welcher mehrere Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher als in die Basiliken nicht aufgenommen bezeichnet, welche sich doch in den uns erhaltenen Handschriften finden; häufiger aber sind diese Auslassungen seit Balsamon geworden, wie der Cod. Paris. 1352 beweist. b) Dem ursprünglichen Basilikentexte sind häufig bloße Auszüge aus anderen Quellen substituirt worden. Dies ist hauptsächlich in Ansehung der Novellen geschehen. Denn während der griechische Novellentext auch den Basilikentext ursprünglich bildete, sind später demselben in manchen Handschriften, z. B. im Cod. Paris. 1352, die Auszüge der betreffenden Novellen von Theodorus substituirt, wogegen andere Handschriften, z. B. der Cod. Coislin. 151, den griechischen Novellentext haben. Auch sind Constitutionen des Codex, welche entweder im griechischen Originaltext oder in der wörtlichen Uebersetzung des Thaleläus in die Basiliken aufgenommen waren, später weggelassen oder abgekürzt worden. Letzteres ist im Cod. Paris. 1352 geschehen, während der Cod. Coislin. 151 den vollständigen Text enthält. c) Auch die äußere Einrichtung der Basiliken hat seit der Verdrängung der Justinianeischen Rechtsbücher Veränderungen erlitten, indem man Titel weggelassen, mehrere Titel in Einen verschmolzen und so die Titelzahl verringert hat. So hat z. B. das 1. Buch nach dem allgemeinen Coislin'schen Rubrikenverzeichniß 10 Titel, während das specielle Coislin'sche Rubrikenverzeichniß für die Bücher 1—9 und alle übrigen Zeugnisse, z. B. Balsamon zu Photius, das erste Buch nur aus Einem Titel bestehen lassen. Das allgemeine Rubrikenverzeichniß gibt auch genau die Stücke der Justinianeischen Gesetzbücher an, aus welchen jeder einzelne Titel zusammengesetzt gewesen ist. Dies deutet darauf hin, daß jenes Rubrikenverzeichniß zu einer Zeit gefertigt worden ist, wo die Justinianeischen Gesetzbücher noch gleiche Gültigkeit mit den Basiliken hatten, weil sonst die Nachweisungen aus den Justinianeischen Gesetzbüchern ganz überflüssig gewesen wären. Auf diese Zeit weist auch schon das Alter des Cod. Coislin. 151, welcher aus dem 11. Jahrhundert stammt. Hiernach war die Zahl von 10 Titeln im ersten Buche wol die ursprüngliche; schon früh aber hat man, hier vielleicht aus bloßer Bequemlichkeit, und zwar schon im 11. Jahrhundert, also vor der Verdrängung der Justinianeischen Rechtsbücher die 10 Titel in Einen zusammengezogen. Das 3. Buch der Basiliken hatte ursprünglich 4 Titel, von denen nach dem Cod. Coislin. 151. Tit. 2 die Novelle 3, Tit. 3 die Novelle 16. pr. und einige Constitutionen aus Cod. lib. I. tit. 3. 5 enthielt. Im Cod. Paris. 1352 sind blos 2 Titel. Das 6. Buch besteht in dem Cod. Coislin. 151 aus 35 Titeln, welche aus dieser Handschrift von Heimbach vollständig herausgegeben sind. Der Cod. Paris. 1352 hat von Tit. 8—18. 23—35 nur die Rubriken, und so auch die Fabrotische Ausgabe. Was die verloren gegangenen Bücher der Basiliken anlangt, so stimmen die vorhandenen Rubrikenverzeichnisse in der Zahl der Titel bei einzelnen Büchern nicht überein. Nach dem allgemeinen Coislin'schen Rubrikenverzeichnisse hatte das 53. Buch der Basiliken 7 Titel, deren letzter die Rubrik *περὶ πράσεως καὶ ἀγορασίας οἴνος* hat. Nach dem Rubrikenverzeichnisse des Cod. Paris. 1357 bestand das 53. Buch aus 8 Titeln, deren letzter die Capitel des rhodischen Seerechts enthält, und damit stimmt die Synopsis Basilicorum überein. Bei Tipucitus hat das 53. Buch 9 Titel; die beiden letzten enthalten nach ihm die Capitel des rhodischen Seerechts. Hier fragt es sich, ob das rhodische Seerecht gleich anfänglich einen Bestandtheil der Basiliken gebildet habe, oder erst später hinzugefügt worden sei. Obschon das allgemeine Coislin'sche Rubrikenverzeichniß keinen besonderen Titel für das rhodische Seerecht hat, so ist doch das Erstere anzunehmen, da schon die doch nicht lange nach den Basiliken verfaßte Synopsis das rhodische Seerecht als Theil der Basiliken mit excerpirt. Ueberdies lag dessen Aufnahme bei der Abfassung der Basiliken sehr nahe, da der Digestentitel ad legem Rhodiam aufgenommen wurde. Daß das rhodische Seerecht in dem prooemium Basilicorum nicht mit unter den Quellen der Basiliken aufgeführt wird, erklärt sich daraus, daß das prooemium wol nur ein Theil des ausführlicheren Promulgationspatents ist; es wird ja auch nicht einmal das Prochirum besonders als Quelle aufgeführt. 4) Endlich hatte die Verdrängung der Justinianeischen Rechtsbücher durch die Basiliken die Wirkung, daß nun die Basiliken die alleinige Grundlage für die Praxis und für das Studium der Rechtswissenschaft wurden. Der große Umfang der Basiliken, vorzüglich mit den alten Scholien, führte dazu, daß man nicht lange nach Publication der Basiliken daran dachte, ihren Gebrauch zu erleichtern. Die zu diesem Zweck verfaßten Werke haben einen verschiedenen Charakter. Einige dieser Werke bestehen in einer Auswahl von Stellen aus den Basiliken, bald in alphabetischer Ordnung ohne Berücksichtigung der Reihefolge und Ordnung der Basiliken, bald mit Beibehaltung der Basilikenordnung. Zu den Werken der ersteren Art gehört die sogenannte Synopsis Basilicorum bei den Griechen *νόμιμον κατὰ στοιχεῖον* genannt, zu den der letzteren die Ecloga lib. I—X. Basilicorum, welche fälschlich lange

dem Theodorus aus Hermopolis zugeschrieben wurde. Andere Werke sind Paratitla, Repertorien über die Basiliken, welche nach der Basilikenordnung nachweisen, was in jedem Titel der Basiliken und in jeder einzelnen Stelle des Titels zu finden sei. Ein solches Werk ist der sogenannte Tipucitus. Solche Repertorien sollten den Gebrauch der Basiliken nur erleichtern, nicht überflüssig machen. Denn Tipucitus z. B. gibt sehr häufig den Inhalt der Basilikenstellen gar nicht an, sondern nur die in demselben behandelte Frage, deren Beantwortung in den Basiliken zu suchen war. Noch andere Werke sind juristische Compendien, worin Privatpersonen die gangbarsten Rechtssätze kurz zusammenstellten. Die officiellen Handbücher, wie das **Prochirum** und die **Epanagoge** konnten mit der Zeit dem Bedürfniß nicht mehr genügen, da manche in denselben enthaltenen Rechtssätze im Laufe der Zeit durch neue Gesetze oder aus anderen Gründen unpraktisch geworden waren. In vielen der späteren Compendien ist die Ordnung dieser officiellen Handbücher zum Grunde gelegt; auch sind sie vielfach in denselben benutzt worden. Durch Zachariä v. L. sind eine ganze Reihe solcher Rechtscompendien aus Handschriften bekannt geworden; sie werden später besonders behandelt werden.

§. 28. Heutiger Zustand der Basiliken.

I. Handschriften der Basiliken.

A. Im Allgemeinen. Die Basiliken sind nicht vollständig auf unsere Zeit gekommen; ein großer Theil ist verloren gegangen. Die Gründe dieses Verlustes sind folgende. Erstens war der große Umfang des Werkes ein Grund, daß es nicht viel abgeschrieben wurde. Schon zu Balsamon's Zeit war die Zahl der Handschriften so gering, daß man zu Alexandria die Basiliken nicht einmal kannte. Denn Marcus, Patriarch von Alexandria, klagt gegen Balsamon darüber, daß die Basiliken in seine Gegend nicht gelangt seien; und daß er mit den Seinigen sich über dieselben in völliger Unkenntniß befinde; er fragt deshalb den Balsamon um Rath. Noch vor Ablauf eines Jahrhunderts nach Publication der Basiliken bewog der große Umfang derselben den Verfasser der Synopsis zu einer Auswahl von Basilikenstellen und deren Zusammenstellung in alphabetischer Ordnung. Durch den Gebrauch der Synopsis wurde der Gebrauch der Basiliken selbst, wenn auch nicht aufgehoben, doch sehr vermindert. Dieselbe Wirkung hatten die vielen im Laufe der Zeit entstandenen juristischen Compendien. Ein zweiter Grund war, daß die Basiliken viel Veraltetes und nicht mehr Brauchbares enthielten. Die Redactoren hatten Vieles aus den Digesten und dem Codex darin aufgenommen, was schon durch Justinian's Novellen geändert war. Ferner standen in den Basiliken auch Gesetze aus Justinian's Gesetzbüchern von blos localem Interesse und von temporairer Wirkung, die besser hätten weggelassen werden sollen. Die Novellen der späteren Kaiser änderten die Basiliken in vielen Stücken ab, und auch die Beschränkung der Grenzen des Reiches durch feindliche Eroberungen machte viele Stellen der Basiliken unpraktisch. Dadurch wurden nicht nur die Abschreiber veranlaßt, viele Stellen bei dem Abschreiben wegzulassen, sondern es war dies auch ein Grund, der vom Abschreiben selbst abhielt. Daher waren die Handschriften so selten, daß es vollständige Handschriften des ganzen Werkes wol nur zu Constantinopel gab. Die vorhandenen vollständigen Handschriften sind aber meistens entweder bei der Eroberung Constantinopels durch die Lateiner im J. 1204, oder in den Provinzen durch die häufigen Einfälle der Barbaren zu Grunde gegangen. Was von Handschriften nach der Wiedereroberung Constantinopels durch die Griechen noch übrig war, oder dahin gebracht, oder von Neuem abgeschrieben wurde, ging zum Theil bei der Eroberung Constantinopels durch die Türken zu Grunde, zum Theil wurde es von den griechischen Flüchtlingen nach Italien gebracht. So ist es gekommen, daß wir die vollständigen Basiliken nicht haben, sondern nur Handschriften, welche einige Bücher enthalten. Es ist zwar seit dem 16. Jahrhundert zu verschiedenen Zeiten die Hoffnung erregt worden, daß man noch die übrigen, bisher vermißten Bücher der Basiliken finden werde; allein diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen. Doch hat Zachariä v. L., welcher den Orient zum Behuf der Auffindung griechischer juristischer Handschriften bereist hat, zu Constantinopel eine Handschrift gefunden, welche die Bücher 14—18 der Basiliken viel vollständiger, als wir sie bisher besaßen, enthält. Auch ist die Hoffnung, daß man dereinst doch noch die fehlenden Bücher auffinden werde, nicht ganz und gar aufzugeben. Denn in Catalogen, welche über zu Constantinopel befindliche Bibliotheken 1578 abgefaßt worden sind, finden sich Spuren, daß vielleicht Basilikenhandschriften sich in diesen Bibliotheken befunden haben. Von Handschriften, welche einen Theil der Basiliken enthielten, gab es noch im 17. Jahrhundert Spuren. Was die Beschaffenheit der Handschriften im Allgemeinen anlangt, so finden sich schon in den neueren Basilikenscholien Spuren davon, daß schon im 11. und 12. Jahrhundert vollständige und weniger vollständige Handschriften vorhanden gewesen sind, letztere durch Weglassungen und Interpolationen verunstaltet. Denn es wird gesagt, daß eine Stelle in einigen Handschriften vorhanden sei, in anderen fehle. An anderen Stellen der Scholien wird die Verschiedenheit der Lesarten in den Handschriften bemerkt. Es werden bessere und genauere Handschriften von den weniger genaueren unterschieden. Es bestand also schon früh eine Verschiedenheit der Handschriften. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß Balsamon zu Photius häufig Codexstellen und Novellen als in den Basiliken fehlend aufführt, welche in den vorhandenen Handschriften stehen; ferner dadurch, daß in den mehreren Verzeichnissen der in die Basiliken aufgenommenen und nicht aufgenommenen Novellen sich abweichende Angaben finden, welche nur durch Verschiedenheit der Handschriften erklärt werden können. Diese Verschiedenheit ist dadurch entstanden, daß die Abschreiber ohne Princip und Plan eine in die Basiliken aufgenommene Stelle der Justi-

nianeischen Rechtsbücher, welche aus dem einen oder anderen Grunde unpraktisch geworden war, bald mit abschrieben, bald wegließen. Schon im 10. Jahrhundert gab es bald mehr, bald weniger vollständige Handschriften, wie aus der *σύντομος διαίρεσις τῶν νεαρῶν τοῦ Ἰουστινιανοῦ* hervorgeht. Eine Handschrift, welche bis in das 10. Jahrhundert hinaufreicht, ist nicht auf unsere Zeit gekommen. Die Ursache davon ist wol darin zu suchen, daß, so lange die Justinianeischen Rechtsbücher durch die Basiliken noch nicht verdrängt waren, es vieler Handschriften der Basiliken nicht bedurfte. Dies änderte sich aber, seit die Basiliken als ausschließlich gültig betrachtet wurden. Seit dieser Zeit wurden die Basiliken häufiger abgeschrieben. Doch ist die Zahl der Handschriften ohne Zweifel niemals bedeutend gewesen. Zu den schon vorher angeführten Gründen, aus welchen die Basiliken seltener abgeschrieben wurden, trat noch die Verbindung der alten sowol als der neuen Scholien mit dem Texte hinzu, wodurch der schon an sich bedeutende Umfang des abzuschreibenden Materials noch außerordentlich vermehrt wurde. Es wurden daher immer nur einige Bücher der Basiliken bald mit, bald ohne Scholien, abgeschrieben. Da die Abschreiber bald mehr, bald weniger vollständige Handschriften vor sich hatten, so pflanzte sich die Verschiedenheit der Handschriften fort und zeigte sich auch in den erhaltenen Handschriften. Denn von diesen geben einige einen vollständigeren, andere einen abgekürzten Text; einige geben die alten Scholien in ihrer ursprünglichen Gestalt, andere bald mit mehr, bald mit weniger Interpolationen und neuen Zusätzen. Keine einzige der erhaltenen Handschriften gibt uns den Basilikentext so, wie er ursprünglich gewesen ist. Es ist auch nicht zu erwarten, daß auch, wenn bisher unbekannte Handschriften aufgefunden werden, diese den ursprünglichen Basilikentext ohne Interpolationen und Weglassungen liefern werden. Denn schon im 10. Jahrhundert, also kurz nach Publication der Basiliken, fangen die Weglassungen von Stellen, welche erweislich in den Basiliken standen, an. Die uns erhaltenen Handschriften rühren mit wenigen Ausnahmen aus der Zeit her, wo die Justinianeischen Rechtsbücher durch die Basiliken verdrängt worden waren. Zu diesen Ausnahmen gehört der Cod. Coislin. 151 deshalb, weil er viele nach Balsamon's Zeugniß in den Basiliken weggelassene Stellen als Basilikentext gibt, und die Handschrift der Bücher 7. 8 der Basiliken im Escurial, deren in zwei Theile getheilte Abschrift sonst Ant. Augustinus besaß, und wovon der zweite, das 8. Buch enthaltende Theil im Besitze des Herrn Hofrath Hänel in Leipzig ist.

B. Einzelne erhaltene Handschriften. Die Handschriften der Basiliken zerfallen, wenn man blos den Text der Basiliken berücksichtigt, in zwei Classen. Die erste Classe von Handschriften enthält den Text entweder ziemlich vollständig, oder abgekürzt; die zweite Classe von Handschriften gibt nur Fragmente des Basilikentextes in Verbindung mit anderen juristischen Auszügen. Wir geben eine Aufzählung der Handschriften erster Classe nach der Reihefolge der Bücher der Basiliken.

1) Handschriften der ersten Classe.

a) *Lib. I—IX. Codex Coislinianus* 151. Diese Handschrift enthält die ersten 9 Bücher der Basiliken, ist ganz auf Seidenpapier geschrieben, und besteht aus 269 numerirten Blättern. Sie enthält blos den Basilikentext ohne Scholien; doch sind in den Text Scholien bisweilen als Theil des Textes aufgenommen. Die einzelnen Seiten enthalten 32 bis 38 Zeilen. Auf jedem Blatte wird unten durch die griechischen Zahlenzeichen α. β. γ u. s. w. und $\beta\bar{\iota}$ jedesmal das Buch angezeigt. Die Handschrift ist, mit Ausnahme des Titelverzeichnisses für die ganzen Basiliken, von Einer Hand, schön und leserlich geschrieben. Das gedachte Titelverzeichniß, welches von fol. 1^{r}—18^{a} geht, ist von anderer Hand geschrieben. Fol. 269 ist zerrissen, aber wieder eingeheftet und durch Anklebung eines Stückes eines Blattes, welches ein Fragment aus einem Kirchenvater enthält, vollständig geworden. Fol. 18^{b} ist leer. Von fol. 19^{a}—22^{b} folgt ein specielles Titelverzeichniß für die in der Handschrift enthaltenen Bücher 1—9 der Basiliken. Die Handschrift hat viel durch Nässe gelitten; es sind daher viele Buchstaben, besonders in den ersten und letzten Blättern, nur mit Mühe zu lesen, da die Nässe einen großen Theil der Farbe (die Tinte ist schwarzbraun) weggenommen hat. Die Ueberschriften der Bücher und Titel, und die einzelnen ersten Buchstaben der Fragmente sind mit rother Tinte geschrieben; doch ist dies oft vernachlässigt, auch falsch gemacht, sodaß die rothen Buchstaben kein Zeichen der Trennung abgeben können. Die Fragmente sind sonst nicht unterschieden, sondern laufen in Einer Reihe fort. Nur bisweilen findet sich am Ende der Seiten die Zahl der Fragmente bemerkt. Die Zeit, wann die Handschrift geschrieben sei, ist nicht angegeben. Die Handschrift befand sich Anfangs in der Bibliothek des Canzlers Seguier; diese Bibliothek kam durch Erbschaft auf den Bischof von Metz, Coislin, und wurde 1715 den Benedictinern in Saint Germain überlassen, später aber förmlich vermacht. Montfaucon hat davon einen sehr genauen Catalog unter dem Titel: Bibliotheca Coisliniana 1715 herausgegeben. Ein großer Theil der Bibliothek von Saint Germain, besonders die griechischen Handschriften, ist 1794 in die große pariser Bibliothek gekommen. Schon früher hat Montfaucon diese Handschrift beschrieben, und eine Anzahl Novellen daraus abgeschrieben, welche Abschrift Hombergk bei seiner Ausgabe als MS. Basil. benutzt hat. Seitdem ist diese Handschrift in Paris von Mehreren, namentlich von Junker, Pilat und Witte eingesehen worden. Letzterer hat aus ihr 1826 den Titel de regulis juris herausgegeben. Hänel hat vom 6. Buche eine Abschrift genommen und Heimbach jun. hat die Handschrift 1830 zu Paris vollständig verglichen und bezüglich abgeschrieben. Sie liegt für die Bücher 1—9 der Heimbach'schen Basilikenausgabe zum Grunde. Die Echtheit der Handschrift ist von Manchen bezweifelt und angenommen worden, daß sie einen interpolirten Text der Basiliken biete; während Andere die Echtheit vertheidigt haben. Wir glauben, daß die der Handschrift gemachten

Vorwürfe ungegründet seien, und daß sie sowol wegen ihres Alters, als wegen ihrer Beschaffenheit die größte Beachtung verdiene. Was erstens das Alter betrifft, so setzen sowol Montfaucon als Mortreuil sie in das 11. Jahrhundert, und Heimbach jun. hat sich nicht veranlaßt gesehen, diese Zeitangabe zu bestreiten. Gewiß ist die Handschrift zu einer Zeit geschrieben, wo die Justinianeischen Rechtsbücher noch nicht durch die Basiliken verdrängt waren. Denn in dem allgemeinen Titelverzeichniß sind regelmäßig die Titel und Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher, aus welchen die Basilikentitel zusammengesetzt sind, angeführt, und dies weist auf jene Zeit hin; hätten die Justinianeischen Rechtsbücher keine Gültigkeit mehr gehabt, so wäre ihre Erwähnung ganz ohne Interesse gewesen. Dazu kommt, daß in jenem Titelverzeichniß bisweilen sogar der Commentar des alten Juristen bezeichnet wird, aus welchem ein Basilikentitel geschöpft ist, was ebenfalls auf jene Zeit hinweist. Was zweitens die Beschaffenheit der Handschrift anlangt, so ist sie viel vollständiger, als der Cod. Paris. 1352. Sie gibt nicht nur viele in letzterer Handschrift weggelassene Titel und Stellen der Basiliken, sondern auch von den Stellen, welche beiden Handschriften gemeinsam sind, einen vollständigeren Text. Daß in den Basilikentext die griechischen Novellen meistens ganz und vollständig aufgenommen worden sind, bezeugt sowol das allgemeine Coislin'sche Titelverzeichniß, als der Index Reginae. Auch geben die Synopsis Basilicorum und Balsamon im Commentar zu Photius, letzterer, wo er eine griechische Novelle aus den Basiliken citirt, regelmäßig den Novellentext nach der Sammlung der 168 Novellen. Ebenso gibt die Coislin'sche Handschrift von den griechischen Novellen meistens den Text nach derselben Sammlung, und ist daher dem Cod. Paris. 1352 vorzuziehen, in welchem häufig nur die Auszüge der griechischen Novellen von Theodorus stehen. Hinsichtlich der in die Basiliken aufgenommenen Codexstellen hat man die Integrität der Coislin'schen Handschrift deshalb in Zweifel gezogen, weil sie häufig den Originaltext der griechischen Constitutionen oder das κατὰ πόδας der lateinischen liefert, während der Cod. Paris. 1352, die Synopsis und Balsamon im Commentar zu Photius nur Auszüge derselben Constitutionen enthalten. Darin liegt aber mehr ein Beweis für die Integrität dieser Handschrift, als ein Grund, dieselbe zu bezweifeln. Es war schon an sich viel natürlicher, daß die Abschreiber an die Stelle des ursprünglichen Textes Auszüge setzten, um sich die Arbeit zu erleichtern, als daß zu denken wäre, sie hätten von Constitutionen, welche die Basiliken im Auszuge enthielten, den Originaltext in den Handschriften den Auszügen substituirt. Sieht man von dieser allgemeinen Erwägung ab, so ist erstens in Ansehung der griechischen Constitutionen, welche die Coislin'sche Handschrift im Originaltext liefert, und worin sie häufig mit dem Cod. Paris. 1362 übereinstimmt, zu bemerken, daß manche Constitutionen in griechischer und lateinischer Sprache zugleich publicirt worden sind, sodaß sich nicht einmal bestimmt sagen läßt, eine Constitution sei ursprünglich griechisch gewesen. Gibt man auch zu, daß in der Regel von den griechischen Constitutionen der Auszug (index) des Thaleläus in die Basiliken aufgenommen worden sei, so hindert doch Nichts anzunehmen, daß die Redactoren bisweilen auch den griechischen Originaltext in den Basilikentext gesetzt haben, indem ihnen dann nur dieselbe Willkür zur Last fällt, mit welcher sie bei den lateinischen Constitutionen bald den Auszug des Thaleläus, bald das κατὰ πόδας in den Basilikentext aufgenommen haben. An die Stelle des griechischen Originaltextes haben dann die Abschreiber Auszüge aus den Werken verschiedener Verfasser gesetzt. Dies ist ganz ebenso auch bei den Novellen geschehen, wie die Vergleichung beider Handschriften unter sich, und die Vergleichung der Coislin'schen Handschrift mit der Synopsis zeigt. Auch stehen weder die Synopsis, noch die Ecloga lib. I—X. Basil., noch Balsamon der Integrität der Coislin'schen Handschrift entgegen. Daß der Verfasser der Synopsis dem längeren Basilikentexte häufig Auszüge substituirte, kann bei dem Charakter des Werkes, welches den Gebrauch der Basiliken erleichtern und bequemer machen sollte, also mehr auf Abkürzung berechnet war, nicht auffallen; und außerdem ist es noch fraglich, ob diese Substitution der Auszüge von dem Verfasser selbst herrührt, und nicht vielmehr auf Rechnung späterer Zeit zu setzen ist, da die Synopsis in den Handschriften vielfachen Veränderungen unterworfen worden ist. Die Ecloga lib. I—X. Basil. ist um die Mitte des 12. Jahrhunderts geschrieben, also zu einer Zeit, wo der Basilikentext durch Weglassungen schon häufig abgekürzt war; sie kann also darüber, ob etwas ursprünglich in den Basiliken gestanden habe, oder nicht, kein zuverlässiges Zeugniß geben. Dasselbe gilt von den Angaben des Balsamon in seinem Commentar zu Photius. Es kann mithin aus dem Umstande, daß die Coislin'sche Handschrift von vielen Constitutionen den griechischen Originaltext oder das κατὰ πόδας der lateinischen gibt, die Synopsis, Ecloga und Balsamon hingegen davon nur Auszuge liefern, kein Grund zur Bezweifelung der Integrität dieser Handschrift entnommen werden. Ebenso wenig kann zweitens daraus, daß die in der Coislin'schen Handschrift gegebenen Auszüge von Constitutionen von denen, welche die Synopsis, Ecloga und Balsamon liefern, abweichen, gegen die Integrität der Handschrift etwas abgeleitet werden. Denn diese Abweichungen lassen sich ganz natürlich und zwanglos durch die Annahme erklären, daß die Abschreiber den längeren Auszügen des Thaleläus, welche regelmäßig in den Basilikentext aufgenommen worden sind, später die kürzeren Auszüge des Theodorus oder Isidorus substituirt haben, wie, daß dies geschehen sei, durch den Cod. Paris. 1352 bewiesen wird. Endlich kann drittens der Umstand, daß die Coislin'sche Handschrift mehrere Stellen enthält, welche nach Balsamon's Angabe in den Basiliken fehlen, Nichts gegen die Integrität der Handschrift beweisen. Es ist schon früher nachgewiesen worden (vergl. §. 27 unter II.), daß das Zeugniß des Balsamon darüber, ob eine Stelle der Justinianeischen Rechtsbücher in den Basiliken fehle, unzuverlässig sei, indem sich derselbe bisweilen widerspricht,

auch seine Angaben durch die erhaltenen Basilikenhandschriften, namentlich auch den Cod. Paris. 1352, widerlegt werden, sich auch durch die Beschaffenheit der ihm zu Gebote stehenden Handschriften erklären lassen. Noch hat Mortreuil als einen Grund, die Integrität der Coislin'schen Handschrift in Zweifel zu ziehen, geltend gemacht, daß dieselbe (Basil. ed. Heimb. T. I. p. 168) als Theil des Basilikentextes das erste der 13 Edicte Justinian's gebe, während doch diese Edicte nicht zu den Quellen der Basiliken gehörten. Allein dieses Edict ist mit der Novelle 8 in der Sammlung der 168 Novellen verbunden; wie auch das Breviarium Novellarum von Theodorus beweist, in welchem das Edict mit excerpirt ist, es bildet einen Anhang zur Nov. 8 und ist als solcher mit in die Basiliken übergegangen. Nach Widerlegung aller dieser gegen die Integrität der Coislin'schen Handschrift vorgebrachten Gründe ist das Resultat, daß die Handschrift für die Bücher 1—9 der Basiliken gerade den ursprünglichen, wenig veränderten Text liefert. Gründe dafür sind folgende. Erstens das Alter der Handschrift. Zweitens gibt die Handschrift den Text ohne Scholien, und die Basiliken hatten ursprünglich keine Scholien (vergl. §. 27 unter VIII.). Drittens stimmt die Handschrift in der Eintheilung mit den Angaben anderer Quellen überein; sie gibt von B. 3 der Basiliken 4 Titel, und diese Titelzahl wird durch das allgemeine Coislin'sche Titelverzeichniß, den sogenannten Tipucitus und die Citate des Balsamon bestätigt. Viertens enthält die Handschrift viel mehr Basilikenstellen, als der Cod. Paris. 1352, und die Stellen, welche sie gibt, haben in der That in den Basiliken gestanden. Dies beweisen sowol die in dem Cod. Paris. 1352 angezeigten Lücken, als auch die Synopsis. Dazu kommt, daß die Handschrift in vielen Stellen mit der Synopsis übereinstimmt. Endlich gibt die Handschrift von vielen Novellen und Codexstellen den griechischen Originaltext oder bei lateinischen Constitutionen das κατὰ πόδας, wo der Cod. Paris. 1352, die Synopsis und Balsamon blos Auszüge liefern. Letzteres ist ein Hauptgrund; denn die Abkürzung des Textes lag notorisch weit mehr im Geiste der späteren Zeit, als dessen Erweiterung.

b) *Lib. I—XVIII. Codex Parisiensis* 1352. Diese Handschrift enthält Buch 1—18 der Basiliken, von Buch 18 bis zu tit. 2. cap. 16. Sie ist auf Pergament, besteht aus 187 Blättern in Folioformat, und ist zu Ende des 13. oder zu Anfange des 14. Jahrhunderts geschrieben. Fol. 187. B. schließt im cap. 16 (in der Handschrift ιζ) tit. 2. lib. XVIII. Basil. mit den Worten: τοῖς κληρονομιαίοις δανεισταῖς οὐ κατέχεται. Es sind sonach mehrere Blätter der Handschrift verloren gegangen, welche den Rest des 18. Buches enthielten. Die Handschrift enthält einen abgekürzten Basilikentext mit Scholien, welche über, neben und unter dem Texte hinlaufen, ganz wie in alten glossirten Ausgaben des Corpus juris civilis. Die Scholien am Rande sind von derselben Hand, wie der Text selbst, jedoch so, daß Text und Scholien von bestimmten Orten an von einer anderen Hand geschrieben scheinen. Es läßt sich daher nicht sagen, daß die Handschrift nur von Einer Hand geschrieben sei. Die am Rande geschriebenen Scholien sind bisweilen in slawischer oder illyrischer Sprache geschrieben. Auch im Texte finden sich sehr kleine Scholien, welche Fabrot in seiner Ausgabe nicht benutzt hat, aber auch nach dem Urtheil von Heimbach jun. keine Beachtung verdienen. Die Stelle des Textes, auf welche sich ein Scholium bezieht, wird durch Zeichen oder auch durch Buchstaben angegeben. Die Anfangsblätter sind sehr zerlästert und schwer zu lesen. Im Codex finden sich Bilder von Menschen und Thieren, z. B. fol. 63. 69. 123. 124. 125. Die Lücke von lib. II. tit. 2. cap. 57 (L. 57. D. L. 16) an bis zu tit. 3. cap. 144. (L. 144. D. L. 17) einschließlich, welche Fabrot in seiner Ausgabe T. I. p. 48 angezeigt hat, findet sich in der Handschrift; doch fehlt, wie Fabrot angegeben hat, nicht Ein Blatt, sondern mehrere, wie der Umfang der fehlenden Stellen von selbst ergibt. Die Lücke ist eine zufällige, durch Herausreißen mehrerer Blätter entstandene. Die in der Fabrotischen Ausgabe T. I. p. 100. A. 7 ersichtliche Lücke findet sich im Codex, wird aber in demselben nicht als Lücke angezeigt. Die Rubriken der Titel 8—18 und 22—35. lib. VI. Basil. (bei Fabrot T. I. p. 211 seq. 222 seq.) finden sich in der Handschrift ohne Text. Zu den Titelrubriken sind regelmäßig am Rande die Quellen beigefügt, aus welchen der Titel geschöpft ist. So steht z. B. neben der Rubrik von Tit. 2. lib. II. am Rande: ἐκληφθεὶς ἀπὸ τοῦ ν'. βϊ. τῶν διγ. τϊ. ις'. Die im Text und Scholien befindlichen lateinischen Worte sind mit lateinischen Buchstaben geschrieben. Daß die Scholien bei Fabrot zu lib. II. tit. 2 nicht untergegangen sind, liegt darin, daß sie gleich neben den Basilikentext geschrieben sind. Das Jota subscriptum wird stets weggelassen. In der Handschrift ist bisweilen ein Theil des Textes durch Nachlässigkeit des Abschreibers weggelassen; das Weggelassene wird dann unten am Ende der Seite von derselben Hand mit einem Zeichen, z. B. + und mit Vorsetzung der Worte: τὸ κειμ. oder τὸ κείμενον nachgetragen. Fabrot hat diese Nachträge ohne Bedenken und ohne weitere Bemerkung mit Recht gleich in den Text aufgenommen. Was die Geschichte der Handschrift anlangt, so wird die Handschrift im pariser Catalog als Codex ... olim Pateanus, also aus der Bibliothek der Gebrüder Dupuy stammend bezeichnet. Dies ist aber unrichtig, indem die Handschriften dieser Gebrüder schon von 1635 an der königl. Bibliothek einverleibt worden sind, und dieser Codex 1638 sich noch nicht in dieser Bibliothek befand. Daß die Handschrift dieselbe sei, von welcher Cujacius in einem Briefe an Peter Pithou vom 7. August 1567 aus Turin schreibt: „... J'ay apporté de Venize les 15 premiers libvres des Basiliques: et du 20 jusques au 30 que nul navoit encor veues," kann kein Zweifel sein. Cujacius gibt dabei zwar an, daß der Codex die ersten 15 Bücher der Basiliken enthalte, während er in der That Buch 1—18 in sich faßt. Dies läßt sich entweder so erklären, daß, da die Bücher 16. 17. 18 nicht vollständig sind, er nur die vollständigen gezählt habe, oder so, daß die Zahl

auf einem Schreibfehler beruht. Denn daß die Handschrift des **Cujacius** wirklich 18 Bücher enthalten habe, geht aus den Stellen hervor, welche derselbe aus jenen Büchern in seinen Werken citirt. — Die Handschrift enthält einen abgekürzten Basilikentext, besonders in den ersten 6 Büchern. Diese Abkürzung zeigt sich nicht nur in Weglassung ganzer Titel und Stellen, welche in anderen Handschriften, namentlich im Cod. Coislin. 151, erhalten sind, sondern auch in Abkürzung einzelner Stellen, welche andere Handschriften vollständiger liefern, sowie in Substitution von Auszügen an die Stelle des griechischen Novellentextes oder des Textes griechischer Codexstellen, oder des *κατὰ πόδας* lateinischer. Umgekehrt gibt die Handschrift bisweilen als Basilikentext Stellen, welche im Cod. Coislin. 151 fehlen, oder hat eine Stelle vollständiger, als dieser, oder hat Auszüge, welche von den im Cod. Coislin. befindlichen abweichen. Bisweilen hat die Handschrift Stellen unter einem anderen Titel, als wohin sie nach anderen Handschriften gehören. Aus allem diesem ergibt sich, daß diese Handschrift einen interpolirten Basilikentext gibt. Die Interpolationen bestehen theils in Substitution unechter Stellen als Basilikentext aus anderen Quellen, theils in Veränderung der Stellung, welche die Fragmente in den Basiliken wirklich hatten, theils in Substitution kürzerer Auszüge anstatt des vollständigeren Textes. Am meisten sichtbar sind die Interpolationen im 6. Buche. **Fabrot** hat aus dieser Handschrift die Bücher 1—18 der Basiliken herausgegeben. Er hat aber außerdem noch andere Hilfsmittel benutzt. So hat er namentlich die Lücke, welche die Handschrift im Buch 2. Tit. 2. 3 hat, aus anderen Quellen, ohne sie näher zu bezeichnen, auszufüllen versucht, hauptsächlich wol aus der Synopsis Basil. und aus dem Harmenopulus. Aber auch außerdem finden sich Lücken in der Handschrift, welche **Fabrot** aus anderen Quellen, die nicht immer angegeben werden können, ergänzt hat. Die Lesarten der Handschrift weichen bisweilen von denen der Fabrotischen Ausgabe ab.

c) *Lib. VIII. Codex Haenelianus. Codex Lugduno-Batavus.* Diese beiden Handschriften enthalten das 8. Buch der Basiliken mit alten Scholien, welche zum Theil aus den Schriften der Juristen des 6. Jahrhunderts excerpirt, zum Theil eigene Bemerkungen der Scholiasten sind. Sie haben folgenden Ursprung. In dem Catalog der Bibliothek des Antonius Augustinus wird I. e. no. 177 so beschrieben: „Basilicorum libri duo; VII acephalus et VIII integer; cum incertis Scholiis, et Theodori, Thalelaei, Dorothei, Cyrilli et alterius anonymi interpretationibus ... volumina duo recenter scripta forma quadrata." Es war dies eine Abschrift der im Escurial befindlichen Basilikenhandschrift des 7. und 8. Buches, welche Ant. Augustinus durch Hieronymus Zurita hatte nehmen lassen. Außer dieser Abschrift sind von jener Urhandschrift im Escurial noch andere Abschriften genommen worden; ob im Auftrage des Ant. Augustinus oder Anderer, ist zweifelhaft. Auch diese Abschriften waren in zwei Bände getheilt. Der zweite Band einer solchen Abschrift, das 8. Buch enthaltend, gelangte auf unbekannte Weise an Isaac Vossius, und endlich in die Bibliothek zu Leyden, wo er lange verborgen lag, bis 1752 sein Dasein durch Rhunken bekannt gemacht wurde, ohne daß dieser eine nähere Beschreibung gegeben hätte. Eine Abschrift, das 8. Buch enthaltend, der leydenschen sehr ähnlich, hat **Hänel** in Leipzig auf seiner Reise in Spanien erworben, und mir deren Gebrauch bei der Basilikenausgabe verstattet. Diese Hänel'sche Handschrift ist in klein Quart, auf Papier geschrieben, und besteht aus 305 numerirten Blättern. Die Ueberschrift ist:

„*βιβλίον ὄγδοον τῶν βασιλικῶν.*"
+
„*χάριν τῷ λογίῳ καὶ κυρίῳ Ἀντωνίῳ τῷ Κουβαρουβίῳ ἄκρῳ ἀκροατῇ καὶ βουλευτῇ τῆς βασιλικῆς βουλῆς τοῦ τῶν Ἱσπανῶν βασιλέως.*"

Am Ende steht geschrieben: „*Εἴληφε τέρμα σύν θεῷ ἁγίῳ ἐν τῷ ἔτει αφοδ-ῳ' μαρτίῳ ς'. ὑπὸ Ἀνδρέου Δαρμαρίου τοῦ Ἐπιδαυρίου υἱοῦ Γεωργίου,*" und darunter: „*χάριν τῷ λογιωτάτῳ κυρίῳ Ἀντωνίῳ τῷ Κεβαρουβίῳ ἄκρῳ ἀκροατῇ τῆς βασιλικῆς συμβουλῆς καὶ συμβουλεύτωρι.*" Die Handschrift ist also nach der Schlußbemerkung am 6. März 1574 zu Ende gebracht worden; der Abschreiber war Andreas Darmarius aus Epidaurus. Zurita hatte also nur den Auftrag erhalten, eine Abschrift von der Handschrift im Escurial fertigen zu lassen. Welches der Grund der Danksagung gegen den Antonius Cuvaruvius oder Cevaruvius, Mitglied des königlichen Rathes von Spanien, sei, ist unbekannt. Vielleicht hat der Abschreiber durch diesen die Erlaubniß zur Fertigung einer Copie erhalten. Die Hänel'sche Handschrift hat mit der leydener dieselbe Quelle, nämlich die Escurialhandschrift der Basiliken; doch weichen beide sehr von einander ab. Die Hänel'sche Abschrift ist ein Theil der in des Antonius Augustinus Bibliothek befindlichen Abschrift, die leydener eine andere Abschrift der Escurialhandschrift, welche nicht von der ersten Abschrift, sondern von der Urhandschrift selbst genommen ist; beide haben nur gemein, daß sie Abschriften der Urhandschrift sind. Daß die Hänel'sche Abschrift die im Auftrage des Ant. Augustinus selbst genommene Abschrift sei, beweist erstens die Schlußbemerkung derselben, nach welcher sie am 6. März 1574 beendigt worden ist, was mit der Zeit, zu welcher Augustinus dem Hieronymus Zurita den Auftrag, eine Abschrift von der Basilikenhandschrift im Escurial fertigen zu lassen, ertheilt hat, übereinstimmt. Zweitens sprechen dafür, daß die Hänel'sche Abschrift eine ältere und der Urhandschrift mehr sich anschließende Abschrift sei, als die leydener, folgende Gründe. 1) In der Hänel'schen Abschrift werden die Namen der Juristen, aus deren Schriften die in die Basiliken übergegangenen Digestenstellen entlehnt sind, mit lateinischen Buchstaben geschrieben; in der leydener Abschrift werden die Namen der Juristen entweder weggelassen, was gewöhnlich der Fall ist, oder mit griechischen Buchstaben geschrieben. 2) In der Hänel'schen Abschrift sind die Worte des Textes, auf welche sich die

Scholien beziehen, in der Regel nicht den Scholien vorangesetzt, wie es in der leydener Abschrift gewöhnlich ist, sondern der Leser wird durch Buchstabenzeichen auf die Worte des Textes, auf welche sich die einzelnen Scholien beziehen, verwiesen. Dieselbe Art, den Leser mit Zeichen von Buchstaben oder anderen, z. B. eines Kreuzes, im Texte auf die Scholien, und in den Scholien wieder auf die betreffenden Stellen des Textes zu verweisen, findet sich auch in anderen Basilikenhandschriften, z. B. im Cod. Paris. 1352. Der Verfasser der leydener Abschrift hat die Worte des Textes, auf welche sich die Scholien beziehen, selbst vorgesetzt. 3) In der Hänel'schen Abschrift haben die lateinischen Worte, welche im Texte oder in den Scholien beibehalten sind, griechische Flexion; in der leydener Abschrift lateinische. Letztere rührt von dem Verfasser der leydener Abschrift selbst her; denn die griechische Flexion ist in den Handschriften die gewöhnliche. 4) Die Hänel'sche Abschrift enthält mehr als die leydener. Es gilt dies nicht blos von Stücken des Textes und der Scholien, welche in der Hänel'schen Abschrift stehen, in der leydener aber fehlen, sondern auch von Scholien, von denen erstere mehr enthält, als die letztere, und von den Namen der Verfasser der Scholien. Daß beide Abschriften von einander unabhängig sind, wird auch noch dadurch bewiesen, daß in der leydener Abschrift bisweilen steht, was in der Hänel'schen fehlt, sowie dadurch, daß die leydener Abschrift Varianten bietet, welche aus der Verbesserung der in der Hänel'schen Abschrift befindlichen Lesarten nicht erklärt werden können, da die in der letzteren oft besser sind, als in der ersteren. Hiernach ist kein Grund vorhanden, sich zu verwundern, daß in der Heimbach'schen Basilikenausgabe beide Abschriften benutzt sind; denn eine Abschrift ergänzt die andere. Wohin der erste Theil der Abschrift der Escurialhandschrift gekommen ist, welche das 7. Buch der Basiliken enthielt, ist unbekannt. Ant. Augustinus selbst hat vom 7. Buche keinen Gebrauch gemacht, während er in seiner Abhandlung de nominibus propriis Fragmente aus dem 8. Buche liefert. Antonius de Quintanaduegnus et Villegus, welcher 1628 starb, hat in der Schrift de jurisdictione et imperio das 8. Buch der Basiliken mehrmals citirt. Die Urhandschrift im Escurial war sehr alt. Sie ist besonders dadurch ausgezeichnet, daß sie die alten Scholien in der ursprünglichen Gestalt gibt, daher sie wol in das Ende des 10. oder den Anfang des 11. Jahrhunderts zu setzen ist. Wohin sie gekommen ist, und ob sie noch existirt, ist ungewiß.

d) *Lib XI—XIV. Codex Coislinianus* 152. Die Handschrift ist auf Pergament geschrieben, im größten Folioformat, und enthält die Bücher 11—14 der Basiliken mit sehr reichhaltigen Scholien. Sie befindet sich in der kaiserl. Bibliothek zu Paris. Am Anfang findet sich ein Zettel und darauf Folgendes geschrieben: „Codex membranaceus XIV. saeculi. Pars Basilicorum, quae incipit ab his verbis: *βιβλίον ἑνδέκατον· τίτλος πρῶτος περὶ πάκτων ἤτοι συμφώνων.* Initio et fine habentur folia duo excerpta ex libro quodam noui saeculi, in quorum uno legitur historia Joachim et ..." Diese letztere Bemerkung ist so zu verstehen. Am Anfang und Ende des Codex finden sich je 2 Blätter, welche zum Einbinden der Handschrift gedient haben. Der Inhalt der beiden Anfangsblätter bezieht sich auf die heilige Geschichte. Diese 4 Blätter haben zum Einbinden der Handschrift gedient. Mit Einrechnung derselben besteht die Handschrift aus 151 Blättern. Im Ganzen ist die Handschrift gut gehalten, hat aber an vielen Stellen durch Nässe, wie es scheint, gelitten, daher sie an vielen Stellen unlesbar ist, namentlich von fol. 145 an. Am Ende von fol. 3. A. ist von neuerer Hand geschrieben: *Εὑρέθη ἐν τῇ ὀγδοῇ θήκῃ ἀνεπίγραφος.* Worauf sich dies bezieht, ist ungewiß. Die griechische Schrift auf den 4 Blättern zu Anfang und zu Ende rührt, wie es scheint, aus dem 9. Jahrhundert her. Der Text der Basiliken ist im Ganzen sehr deutlich, doch hier und da mit Abkürzungen geschrieben. Die Scholien laufen in Colonnen auf der linken Seite in der gleichen Zahl, in der ungleichen an der rechten. Sie sind, wo sie zu lang waren, gleich unter den Text gesetzt, und nehmen da oft mehr als ¾ Seite ein. Die Scholien laufen mit dem Texte so, daß die Stellen, wohin sie gehören, mit griechischen Buchstaben mit Röthel angegeben sind, welche denen der Scholien am Anfange entsprechen und ebenso roth gezeichnet sind. Diese Buchstaben gehen das Alphabet durch und gehen, wenn dasselbe zu Ende ist, wieder von Neuem an. Die Scholien sind von kleinerer Schrift als der Text. Auch ist in den Scholien nicht immer dieselbe Hand. Bisweilen findet sich der Rand, welcher zwischen den alten Scholien und dem Ende des Pergaments blieb, mit neuen Scholien von verschiedener Hand und Tinte angefüllt. Eine Angabe der Zeit, zu welcher die Handschrift geschrieben sei, findet sich nicht am Ende, was in dem Obigen seine Erklärung findet. Häufig ist der Gebrauch der Abkürzungen in der Handschrift, welche bisweilen schwer zu entziffern sind. Die lateinischen, in den alten Scholien vorkommenden Worte sind mit lateinischen Buchstaben, welche aber häufig die Gestalt der griechischen nachahmen, geschrieben. Von fol. 105 an sind die Namen der Juristen, deren Fragmente aus den Digesten in den Basiliken stehen, an den Rand geschrieben, mit derselben Tinte, wie der Text. Die Handschrift enthält bisweilen Lücken, dadurch entstanden, daß ein oder mehre Blätter ausgefallen sind. Daher ist bisweilen ein Theil des Textes und der Scholien verloren gegangen. Der Text ist mit inneren Bemerkungen oft versehen, welche aber nur aus Citaten von Parallelstellen bestehen. Letztere hat Heimbach jun. wegen Kürze der Zeit nicht mit abgeschrieben, daher sie auch in der Heimbach'schen Basilikenausgabe nicht stehen. Die Scholien sind theils von derselben Hand, wie der Text, theils von anderer neuerer Hand geschrieben. Doch läßt sich nicht durch die Hand unterscheiden, ob ein Scholium zu den alten Scholien (den Excerpten aus den Schriften der Justinianeischen Juristen) oder zu den neueren gehört. Denn obgleich die alten Scholien gewöhnlich mit anderer Hand, als die

neueren, geschrieben sind, so ist die Verschiedenheit doch kein sicheres Kennzeichen, da auch bisweilen die alten Scholien von derselben Hand, wie die neueren, geschrieben, und auch an der Stelle, welche letztere in dem Codex einzunehmen pflegen, gesetzt sind. Sie sind dann von einem späteren Besitzer der Handschrift, welcher sie an ihrem gewöhnlichen Orte vermißte, nachgetragen. In der Heimbach'schen Ausgabe, in welcher diese Handschrift zuerst benutzt ist, ist die Verschiedenheit der Schrift so angezeigt, daß die von neuerer Hand geschriebenen Scholien mit einem Sternchen bezeichnet sind. Ueber die Schicksale der Coislin'schen Bibliothek ist bereits unter a) gehandelt worden. Die Handschrift ist vom Berge Athos.

e) *Lib. XV—XVIII. Codex τοῦ ἁγίου τάφου* (S. Sepulcri). Im J. 1838 fand Zachariä v. L. zu Constantinopel in dem Hause des Patriarchen von Jerusalem in der bibliotheca *τοῦ ἁγίου τάφου*, wie die Griechen sie nennen, diese Handschrift. Er konnte sie wegen Kürze der Zeit damals nicht gehöriger Durchsicht unterwerfen, und erhielt sie, mit Genehmigung des Patriarchen Demetrius von Jerusalem, 1839 nach Teutschland zugesendet. Die Handschrift ist von Pergament und in Quart. Sie besteht jetzt aus 222 Blättern, ist aber im Anfange defect, und auch in der Mitte sind hier und da einige Blätter ausgefallen. Die Handschrift enthält von fol. 1—210 die Hexabiblos (das Manuale legum) von Harmenopulus. Fol. 1 fängt am Ende der *μελέτη* an, welche unter dem Titel: *Κριτῶν προκατάστασις*, der Hexabiblos voransteht. Darauf folgt: *Κατάκρισις ἐκτεθεῖσα εἰς τοὺς κριτὰς παρὰ λέοντος καὶ ἀλεξάνδρου*, welche Leunclavius herausgegeben hat. Dann kommt der Titel, die protheoria und der index des Werkes, und dann endlich fängt fol. 6 die Hexabiblos Lib. I. tit. 1 an. Am Ende von Lib. VI (fol. 202 b seq.) wird hinzugefügt: „*Ἕτεροι τίτλοι διάφοροι* (nämlich *περὶ ἀξιωμάτων τί. α΄. περὶ κανόνων διαφόρων τί. β΄. περὶ σημασίας ὀνομάτων τί. γ΄. περὶ χειροτονίας ἐπισκόπων καὶ πρεσβυτέρων τί. δ΄*)." Am Ende dieser Titel fol. 210 b steht folgende Bemerkung: *Τέλος σὺν θεῷ πάσης τῆς ἑξαβίβλου. ἐτελειώθη τὸ παρὸν βιβλίον μηνὶ δεκεμβρίῳ ἰνδ. ζ΄. ἔτους ͵ϛωξβ΄: — οἱ ἀναγινώσκοντες εὔχεσθαι* (l. *εὔχεσθε*) *διὰ τὸν κύριον.* Hiernach ist die Hexabiblos im December des Jahres 6862 nach Erschaffung der Welt (1354 nach Christus) geschrieben. Die Blätter von fol. 211 an sind von einer anderen neueren Hand geschrieben und verschiedenen Inhalts. Die 222 Blätter, aus welchen die Handschrift besteht, sind aus anderen älteren Handschriften genommen und, nach Verlöschung der alten Schrift durch Abwaschen, rescribirt. Nämlich die Blätter 217—222 sind aus einem sehr alten, dem 7. oder 8. Jahrhundert angehörenden Codex, der mit Uncialbuchstaben in Großquart geschrieben war, abgerissen. Diese alte Handschrift war mit Tinte geschrieben; die alte Schrift konnte auch durch Anwendung von Reagentien nicht zurückgerufen werden; die wenigen lesbaren Worte deuten auf ein kirchliches Buch, vielleicht Homilien enthaltend, hin. Die übrigen Blätter, mit Ausnahme von fol. 22 und 29, gehören einem *τεῦχος τῶν βασιλικῶν* an. Diese Handschrift war in Folioformat; aus jedem einzelnen Blatte derselben sind, als sie rescribirt wurde, zwei Blätter gemacht, in welchen die Linien der alten Schrift von den Linien der neuen Schrift durchschnitten werden. Daher sind von den Folien des ursprünglichen Codex nur 102 ganze und 10 halbe übrig. Endlich fol. 22 und das mit demselben zusammenhängende fol. 29, welches vielleicht einst der erwähnten Basilikenhandschrift als Decke angeklebt war, hat auf der inneren Seite eine im J. 1217 geschriebene Urkunde; auf der Rückenseite sind keine Spuren, daß rescribirt sei, vorhanden. Diese Urkunde, welche von Zachariä v. L. herausgegeben worden ist, ist für die Geschichte der Handschrift nicht unwichtig. Sie war zum Theil nicht lesbar; das nicht Lesbare hat der Herausgeber ergänzt und zur Unterscheidung von dem Uebrigen mit Klammern eingeschlossen; Anderes hat er durch eine Parenthese verbessert. Die Ueberschrift, welche von Anfang an defect ist, lautet so:

> . . . . . . *ἀρχῆς τοῦ σεπτεμβρίου μηνὸς τῆς μελλούσης ἕκτης ἰνδ. τοῦ ͵ϛψκϛ΄ ἔτους καὶ παρέχειν ἑτοισίως* (leg. *ἐτησίως*) *ἀπὸ τῆς ἀρχῆς τοῦ τρίτου χρόνου τὸ ἀναλογοῦν πρὸς δώδεκα μοδίων τὸ ὑπέρπορον.*
> *ἐγράφη ταῦτα διὰ χειρὸς ἑρμογένους ἰνδ. ε΄.*
> *ἔτους ͵ϛψκε΄ μηνὶ ἰουνίῳ ἰνδ. ε΄.*

Dann folgt der Text der Urkunde, welcher nicht weiter hier von Interesse ist. Am Schlusse steht geschrieben: *ἐγράφη ταῦτα διὰ χειρὸς κληρικοῦ τοῦ ἑρμογένους ἐκ προτροπῆς τοῦ θειοτάτου σακελλαρίου καὶ ταβουλαρίου κυροῦ ἱερεμίου τοῦ χειμαδᾶ μηνὶ ἰουνίῳ ἐπινεμήσεως ε΄ ἔτους ͵ϛψκε΄ ἐνώπιον τῶν ὑπογεγραμμένων.* Hierauf folgen 4 Unterschriften, deren letzte ist:

> ✝ *Ὁ σακελλάριος τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως θεσσαλονίκης καὶ ταβουλλάριος ἱερεμίας διάκονος ὁ χειμαδᾶς βεβαιῶν ὑπέγραψα.*

Zuerst wird hierdurch wahrscheinlich, daß die Handschrift der Basiliken zu Thessalonich geschrieben und daselbst auch rescribirt worden sei; dann wenigstens ist diese Urkunde zu Thessalonich geschrieben und aufbewahrt worden. Ferner kann aus dieser Urkunde, welche im J. 1217 nach Chr. geschrieben ist, das Alter der Handschrift näher bestimmt werden. Die Schrift der Urkunde ist nämlich der kleinen Schrift sehr ähnlich, mit welcher die Scholien zum Texte der Basiliken in der Handschrift geschrieben sind; sodaß es wahrscheinlich ist, daß derselbe Geistliche Hermogenes, welcher die Urkunde geschrieben hat, ungefähr zu derselben Zeit auch die Basilikenhandschrift geschrieben habe. Die Schrift der Basilikenhandschrift gehört dem Ende des 12. oder dem Anfange des 13. Jahrhunderts an. Sie ist der Schrift des Codex Coislin. 152 und des Cod. Paris. 1350 sehr ähnlich, sodaß es scheint, daß diese drei Handschriften einst einen Theil des ganzen, von denselben Abschreibern abgeschriebenen und in mehrere Bände abgetheilten Basilikenwerkes gebildet haben. Diesem steht nicht entgegen, daß die Scholien dieser Handschriften von verschiedener Beschaffenheit sind, da möglicher Weise die einzelnen Bände des

Basilikenwerkes aus verschiedenen Recensionen abgeschrieben wurden. Der Text ist auf der Mitte der Seite mit größeren Buchstaben geschrieben; Scholien mit kleinerer Schrift stehen über und unter dem Texte und zur Seite desselben am Rande. Hier und da finden sich zwischen den Zeilen Glossen; bisweilen am äußersten Rande Bemerkungen Späterer. Die Schrift der Scholien ist voller Abkürzungen und viel schwerer zu lesen als der Text: besondere Schwierigkeit macht, daß eine und dieselbe Abkürzung bisweilen verschiedene Worte bedeutet. Die vier letzten Blätter des Codex sind von anderer Hand geschrieben, als alle übrigen. Sie sind nämlich später ergänzt worden, nachdem sie aus der ursprünglichen Handschrift aus irgend einem Grunde ausgefallen waren. In ihnen ist bemerkenswerth, daß den einzelnen Scholien ein Zeichen vorangesetzt ist, welchem dasselbe im Texte zwischen den Zeilen wiederholte Zeichen entspricht. Der Abschreiber, welcher glaubte, daß die Scholien zum Text selbst gehörten, wollte dadurch die Worte und Stellen des Textes bezeichnen, auf welche sich die Scholien bezögen. Aehnliches ist bereits bei dem Cod. Paris. 1352 und Cod. Coislin. 152 bemerkt worden. Die Handschrift enthielt, als sie vollständig war, die Bücher 15—18 der Basiliken mit Scholien; jetzt aber fehlen ungefähr 40 Blätter. Sie enthält also mehr, als die früher bekannten Handschriften und die Fabrot'sche und Heimbach'sche Basilikenausgabe. Denn was den Text der Basiliken betrifft, so füllt sie die Lücken im 16. und 17. Buche beinahe ganz aus; das 18. Buch ist aber erst in dieser Handschrift fast vollständig, nur daß 6 oder 7 Blätter aus dem Codex ausgefallen sind. Scholien zu den Büchern 15—18 haben die früheren Ausgaben sehr wenige, und diese sind neuer oder aus den älteren entnommen, aber verschlechtert. Diese Handschrift gibt erst die echten alten Scholien. Aus derselben hat Zachariä v. L. 1846 die Bücher 15—18 mit Scholien herausgegeben.

f) *Lib. XX — XXX. Codex Parisiensis* 1348. Die Handschrift ist in Folioformat. Am Anfange findet sich ein Zettel, worauf Folgendes geschrieben ist: „Bombycinus, Cod. olim 2041 in fine mutilus. Constat hic Codex foliis 365. Nota folium 117 desiderari in editione Fabroti. In calce hujus Codicis legitur: *βίβλος τοῦ σφραύτζη γαυριῦ3 τοῦ δοῦκα ἔχουσα φύλλα γεγραμμένα τνε.* Initio folia sunt XIX numeris signata. Reliqua in quaterniones divisa litteris notatos. Ultimus quaternio notatus gemino V. Quaternionem CC sequitur quaternio CCC." Wir haben hier eine zwiefache Beschreibung des Codex, die eine im pariser Catalog, die andere auf diesem Zettel. Die letztere ist die ältere und richtigere. Denn während der Catalog die Handschrift von Pergament sein läßt, ist sie nach der älteren von Seidenpapier, was in der That zutrifft. Sie ist aus dem 13. Jahrhundert. Sie enthält die Bücher 20—30 der Basiliken mit Scholien. Vom 30. Buche sind nur 2 Blätter übrig, auf deren letztem der Text mit den Worten endigt: *τῶν μετὰ τοὺς καρποὺς περὶ.* Die Scholien sind über, unter und neben dem Texte geschrieben, und zwar von verschiedenen Händen. Der Codex ist mit Galläpfeltinte geschrieben. Die ersten Blätter sind sehr abgegriffen und abgefault, wodurch besonders die Scholien des 20. Buches viel gelitten haben, da oft mehr als eine halbe Zeile fehlt. Die ersten Blätter sind auch geflickt. Inwendig hat der Codex viel durch Durchschneiden gelitten. Auf welche Worte und Stellen des Textes die Scholien sich beziehen, wird durch Buchstaben nach dem Alphabet oder durch andere Zeichen, die den einzelnen Scholien vorgesetzt sind, angezeigt, und diesen Zeichen entspricht immer dasselbe im Texte wiederholte Zeichen. Die Zahlen der Capitel sind am Rande mit Röthel geschrieben. Die Namen der Juristen finden sich mit zweiter Hand über dem Texte nachgetragen. Zu Buch 20. Tit. 4 fehlen die Scholien in der Handschrift, wie in der Fabrot'schen Ausgabe. Dasjenige, was nach dem vorher erwähnten Zettel am Ende des Codex geschrieben steht, fehlt jetzt, da der Codex am Ende defect ist. Die Handschrift soll nach jenem Zettel aus 366 Blättern bestanden haben; es sind aber nur 365 Blätter übrig. Indessen hat der Codex wol mehr Blätter gehabt, da der Raum Eines Blattes nicht für den Text von Basil. lib. XXX. tit. 1 von cap. 7. th. 6 hinreichte, wenn man auch annimmt, daß die Handschrift weiter keine Scholien zu diesem Titel gehabt habe, was dadurch wahrscheinlich wird, weil auch von cap. 3. th. 3 an bis zu cap. 7. th. 6 die Scholien in derselben fehlen. Nach der Angabe von Fabrot in der Vorrede zur Basilikenausgabe soll in der Mitte der Handschrift in den Büchern 25, 26, 27 Einiges herausgeschnitten sein, unbeschadet des Basilikentextes; Fabrot vermuthet, daß dies entweder, bevor der Codex an Cujacius gelangte, oder nach seinem Ableben von Kindern geschehen sei. Es ist aber dieses erweislich geschehen, ehe der Codex in die Hände des Cujacius kam. Die Scholien in der Handschrift sind nicht zu allen Büchern vorhanden. Sie fehlen zu Buch 20. Tit. 4—8, Buch 26. 27. Seltener sind die Scholien zu einzelnen Titeln, z. B. zu Buch 25. Tit. 2. 3. Die Scholien sind theils alte, theils neuere; die alten sind zahlreicher, besonders zu den Büchern 20—23. Die Handschrift ist dieselbe, welche Cujacius nach dem unter b) bei dem Cod. Paris. 1352 erwähnten Briefe in Venedig erworben hat. Dies wird dadurch außer Zweifel gesetzt, daß die Handschrift lateinische Noten von der Hand des Cujacius hat. Fabrot hat aus dieser Handschrift die Bücher 20—30 herausgegeben. Doch hat er das 117. Blatt der Handschrift weggelassen. Das Fehlende ist in der Heimbach'schen Basilikenausgabe nachgetragen.

g) *Lib. XXVIII — XXIX. Codex Med. Laurentianus LXXX*, 11. Die Handschrift ist auf Pergament geschrieben, in Folioformat, am Anfange und Ende defect, da an jenem und diesem 2 Blätter abgerissen sind, sodaß man beim ersten Anblick nicht weiß, welchen Theil der Basiliken die Handschrift enthält. Sie besteht aus 175 Blättern (nach Bandini aus 174). Die ersten Worte des Textes (lib. XXVIII. tit. 1. cap. 20) sind: *μνηστεύεσθαι εἰ δὲ τοῦτο ποιήσουσιν ἔξεστιν.* Die

Scholien beginnen von den Worten: *τὸν γάμον μετα τὴν τοῦ.* Ueber dieselben Worte fol. 1 ist von derselben Hand geschrieben: *καὶ οὕτως ἔχει ὁ ἀνατόλιος· ἐὰν ἐν ἀρχῇ ὤν τις καὶ φόβον παραγαγὼν γονεῦσιν ἢ κηδεμόσιν ἀρραβῶνας δῷ, μὴ βουληθῇ δὲ ἡ κόρη γαμηθῆναι, αὐτὴ ἀδεῶς ἀναπαλαίει, μὴ ἀπαιτουμένη ποινήν, μηδὲ ἃ ἔλαβεν. οὐ μόνον δὲ, εἰ ἄρχων τοῦτο ποιήσει, φαμέν, ἀλλ' εἰ καὶ υἱὸς αὐτοῦ ἢ ἔγγονος ἢ ἕτερος συγγενής, ἤ τις τῶν οἰκείων, σύμπονος ἢ δομέστικος, ἐν ᾧ διὰ τοῦ ἄρχοντος τοῦτο πεπόνηται. εἰ δὲ μετὰ τὴν ἀρχὴν ἡ κόρη βουληθῇ συναλλάξαι, ἀκωλύτως τοῦτο πραχθήσεται.* Es ist dies ein bisher unbekannter Auszug der L. un. C. V, 2 von Anatolius. Der Codex endigt fol. 175 im Buche 29. Tit. 7 (Nov. 61. pr. cap. 1 enthaltend) in den Worten: *ἐκείνοις δὲ τὸ ἁρμόζον δίκαιον.* Die Schrift der Handschrift ist der des Codex Coislin. 152 sehr ähnlich; auch ist die Tinte beider Handschriften fast dieselbe. Nach der Schrift gehört der Codex in das 12. Jahrhundert. Auf den letzten Blättern ist Einiges verdorben, und diesem hat man durch Aufkleben eines neuen Blattes abhelfen wollen. Daher haben Anfang und Ende der Zeilen gelitten; hier hat Jemand nachzuhelfen gesucht, dessen Hand dem 16. Jahrhundert angehört. Die Handschrift ist im Ganzen von derselben Hand geschrieben. Die Schrift des Textes und der Scholien ist dieselbe; die der letzteren nur kleiner. Die Scholien laufen über, unter und neben dem Texte hin. Ueber dem Texte finden sich häufig Citate von Parallelstellen, von neuerer Hand geschrieben, wie im Codex Coislin. 152. Die Handschrift enthält die Bücher 28 und 29 der Basiliken mit Scholien, aber nicht vollständig, da mehrere Blätter der Handschrift ausgefallen sind. Der Anfang von Buch 28. Tit. 1 fehlt bis zu cap. 20, weil Ein Blatt am Anfange ausgefallen ist. Zweitens sind mehrere Blätter verloren gegangen mit Buch 28. Tit. 2. cap. 4. 5. tit. 3. Tit. 4. cap. 1—16. th. 1 bis zu den Worten: *ἕνα οὕτως συναλλαχθῇ*, mit den Scholien. Drittens fehlen 7 Blätter, welche Buch 28. Tit. 8. cap. 74. Tit. 9. 10. Tit. 11. cap. 1—15 mit Scholien enthielten. Viertens werden 2 Blätter vermißt, den Theil von Buch 28. Tit. 14 enthaltend, welcher der Novelle 22. cap. 47. §. 1. 2 und cap. 48 bis zu den Worten: *οἷς πολὺ τὸ διαφέρον ἐστὶν ἀχαριστίας καὶ τῆς* entspricht, zugleich mit den Scholien. Fünftens fehlen nach fol. 93. B. mehrere Blätter, auf welchen der letzte Theil von Buch 28. Tit. 15 (Nov. 39. §. 1) und von Buch 29. Tit. 1. cap. 1—8. th. 1. 2 mit Scholien sich befanden. Sechstens ist nach fol. 100. B. Ein Blatt ausgefallen, welches Buch 29. Tit. 1. cap. 29. 30 mit Scholien enthielt. Siebentens fehlen nach fol. 155. B. 2 Blätter, auf welchen Buch 29. Tit. 2 oder Nov. 97. cap. 4. 5 bis zu den Worten: *δὶς τὴν θυγατέρα ζευγνύντα* mit Scholien standen. Endlich fehlen nach fol. 160. B. mehrere Blätter, welche Buch 29. Tit. 4 von den Worten der Novelle 127. cap. 2: *αὐταῖς οἱ περὶ τους γάμους συστάσεις* an, und Tit. 5. cap. 1—24 bis zu den Worten: *τον ἄνδρα κερδάναι* mit Scholien enthielten. Die Scholien, welche die Handschrift enthält, sind theils alte, theils neue. Die alten Scholien sind nicht so durch spätere Interpolationen verunstaltet, wie im Codex Paris. 1348. Die zwischen den Zeilen des Textes über den Worten desselben, auf welche sie sich beziehen, befindlichen kurzen Scholien, in der Fabrot'schen Ausgabe glossae interlineares genannt, haben in der lateinischen, von Gentianus Hervetus 1557 herausgegebenen lateinischen Uebersetzung ganz dieselbe Stellung zwischen den Zeilen des Textes als Interlinearglossen, wie in der Handschrift; in der Fabrot'schen Ausgabe sind sie am Ende jedes Titels zusammengestellt; in der Heimbach'schen Ausgabe stehen sie nach den einzelnen Stellen des Textes, zu welchen sie gehören. Die in der Handschrift am äußersten Rande befindlichen Anmerkungen enthalten Citate von Parallelstellen, sowol aus den Justinianeischen Rechtsbüchern, als aus den Basiliken. Diese Citate rühren also aus verschiedener Zeit her, theils aus derjenigen, zu welcher die Justinianeischen Rechtsbücher noch nicht durch die Basiliken verdrängt waren, theils aus der, wo man die ersteren den letzteren nachzusetzen anfing. Bei dem Gebrauche dieser Citate von Parallelstellen ist aber Vorsicht nöthig. Denn auch Basilikenstellen werden häufig als *δίγεστα* citirt. Diese Randbemerkungen stehen sowol bei Hervetus, als bei Fabrot am äußersten Rande neben dem Texte; in der Heimbach'schen Ausgabe stehen sie unter den einzelnen Stellen des Textes, worauf sie sich beziehen, mit der Bemerkung, daß sie in der Handschrift sich am Rande befinden. Ein getreues Abbild der Handschrift gibt die lateinische Uebersetzung von Hervetus. Im Ganzen verdient diese Handschrift, in den Büchern 28. 29, vor dem Cod. Paris. 1348 theils wegen ihres Alters, theils wegen der größeren Menge der alten Scholien den Vorzug. Indessen konnte sie wegen der vielen Lücken, welche sie hat, bei der Ausgabe dieser Bücher doch nicht vorzugsweise Berücksichtigung finden. Eine Abschrift dieses Codex war in den Händen des Antonius Augustinus, welcher dieselbe schon 1547, als er sich in Rom aufhielt, besaß, und sie vorher zu Florenz genommen hatte. Sie wird in dessen Bibliothekskatalog unter Nr. 178 so beschrieben: „Nr. 178. Basilicorum duo alii imperfecti 28 et 29 cum Scholiis item incerti et interpretationibus eorundem explanatorum. Libri in charta annor. L. forma grandiori folii." Die Abschrift des Augustinus schrieb Hervetus mit dessen Erlaubniß 1551 zu Rom ab, und gab aus dieser von ihm genommenen Abschrift die Bücher 28 und 29 heraus. Die Abschrift des Hervetus bildet einen Theil des Codex Paris. 1354. Wohin die Abschrift des Augustinus gekommen ist, ist unbekannt.

h) *Lib. XXXVIII—XLII. Codex Parisiensis.* Diese Handschrift ist auf Pergament geschrieben, in groß Quartformat, besteht aus 144 Blättern, und enthält die Bücher 38. 39. 40. 41. 42 der Basiliken mit alten und neuen Scholien. Pag. 1. 2 findet sich ein Titelverzeichniß dieser Bücher, welches in Form und Beschaffenheit dem im Cod. Coislin. 151 stehenden ganz ähnlich ist. Der Einband der Handschrift ist von Pergament und

Holz. Fol. 2 steht Folgendes geschrieben: *Γεωργίου τοῦ Κανταχουζηνοῦ το παρὸν βιβλίον* (dadurch wird der Name des früheren Besitzers bezeichnet). Darauf folgt von der Hand des Viglius Zuichemus:

Joannis Cantacuzeni primum magni domestici Constantinopolitani, deinde imperatoris, novissime monachi hic liber olim fuit, nunc Viglii Zuichemi.

Dann folgt von der Hand des Pierre Dufaur (Petr. Faber) folgende Bemerkung:

Ad Cujacium Illustriss. Jurisconsultum postea quum pervenisset, ab ejus heredibus Petrus Faber sibi de suo comparavit nec sumtibus pepercit anno Christi CIƆIƆXCIV. Q. penes se habere coepit mense Augusto vergente ejusdem anni.

Auf des Einbandes B Seite steht noch mit der Hand des Viglius Zuichemus:

Librum hunc graecum continentem XXXVIII XXXIX XL XLI XLII Basilici legalis Ego Viglius Zuichemus phrysius j. u. doctor et publicus Institutionum professor in inclyta Academia Patavina sub illustri dominio Venetorum emi ab monasterio canonicorum regularium apud Tarvisium anno domini MDXXXIII.

„Viglius sst."

Hierauf folgt von anderer Hand:

Qui eum dono dedit Hoppero Frisio j. u. d.

Fol. 1. A. findet sich ein lateinisches Titelverzeichniß der Bücher 38—42 von der Hand des Pierre Dufaur, wie Heimbach jun. vermuthet, welcher viele eigenhändige Schriften desselben gesehen hat. Das 8. Blatt hat bedeutend durch Nässe gelitten, wodurch die darauf stehenden Scholien ganz unlesbar geworden sind. Fol. 144. B. steht mit der Schrift des 15. Jahrhunderts: *τῶ παρον βιβλὴον ἐστὴν βασηληκὸν νόμιμον ἔχον δὲ βιβλήα πεντε — καὶ χάρτηα ἑκατὸν .... κοντα τρήα καὶ φὴλακας.* Dasselbe wird weiter unten von derselben Hand wiederholt, und anstatt *κοντα — σαρακοντα* geschrieben. Diese Handschrift ist dieselbe, deren Viglius in der Vorrede zu des Theophilus Institutionenparaphrase, gerichtet an Kaiser Karl V., Padua vom 31. Mai 1533, gedenkt. Dann kam die Handschrift in die Hände des Cujacius, welcher in der Vorrede zu seiner Ausgabe des 60. Buches der Basiliken schreibt, daß ihm Viglius eine Handschrift geliehen habe, welche die Bücher 38—42 enthalte, und daß er, Cujacius, den Vorsatz habe, diesen Codex herauszugeben. Wahrscheinlich hat Cujacius den Codex vor 1564 erhalten, da er in diesem Jahre schon Gebrauch davon gemacht hat. Dagegen erzählt Giphonius in seiner Schrift: De Imperatore Justiniano (Ingolst. 1591), Viglius habe den Codex dem Hopperus gegeben, und diesen auf seine, des Giphonius, Bitten dem Cujacius zum Gebrauch übersendet. Mortreuil hält die Angabe des Giphonius für unrichtig, weil Cujacius selbst sage, daß ihm Viglius den Codex geliehen habe, was durch das Zeugniß des Peirescius und durch einen Brief des Cujacius an Viglius bestätigt werde. Welche dieser Angaben richtig ist, kann dahin gestellt bleiben. Gewiß konnte Cujacius sagen: sibi Codicem beneficio Viglii esse commendatum, gleichviel, ob er die Handschrift von Viglius unmittelbar, oder von Hopperus, welchem Viglius sie geschenkt hatte, auf des letzteren Bitten geliehen erhielt, wenn er von Hopperus Nichts wußte. Gewiß ist, daß die Handschrift bei Cujacius bis an dessen Tod verblieben ist. Cujacius hatte bei der Ausgabe seiner Werke 1577 den Plan, eine Uebersetzung der Bücher 38—42 anzuschließen, wurde aber durch den Tod an dessen Ausführung verhindert. Nach seinem Tode gab Labbäus die Bücher 38. 39, welche Cujacius aus dieser Handschrift lateinisch übersetzt hatte, 1609 heraus. Es wird darüber gestritten, ob Cujacius die Handschrift von Viglius oder auf dessen Bitten von Hopperus geliehen erhalten und sie demjenigen, von welchem er sie erhalten, nicht zurückgegeben habe, oder ob er die Handschrift von diesem oder jenem eigenthümlich erworben habe. Von den Erben des Cujacius kaufte Pierre Dufaur 1594 die Handschrift, wie sich aus dessen eigenhändiger Bemerkung auf fol. 2 des Codex ergibt. Die Handschrift wird von den Verfassern des pariser Cataloges in das 12. Jahrh. gesetzt. Die Schrift bestätigt dieses Urtheil. Der Text und die Scholien sind von derselben Hand geschrieben, mit Ausnahme der Scholien am äußersten Rande der Blätter, welche von anderer Hand sind. Sowol mit Buchstaben, als mit anderen Zeichen wird angegeben, auf welche Worte und Stellen des Textes die Scholien sich beziehen. Die Scholien sind theils alte, theils neuere. Die Handschrift liegt in den Büchern, welche sie enthält, der Fabrot'schen und Heimbach'schen Ausgabe zu Grunde.

i) *Lib. XLV—XLVIII. Codex Parisiensis* 1349. Diese Handschrift trägt die frühere Bibliotheksnummer 1840, ist auf Pergament geschrieben, in Folioformat, und besteht aus 238 Blättern. Fol. 1—6 steht ein Verzeichniß der Titel der Bücher 45—50 der Basiliken, *πίναξ* überschrieben, dem Titelverzeichniß im Codex Coislin. 151 in Form und Inhalt sehr ähnlich. Von fol. 7—206 gibt der Codex die Bücher 45. 46. 47. 48 der Basiliken mit alten und neuen Scholien, welche über, unter und neben dem Texte geschrieben sind. Interlineargloffen finden sich in diesem Codex nicht. Der Text zeichnet sich vor den Scholien durch größere Schrift aus. Die Beziehung der Scholien auf einzelne Worte oder Stellen des Textes wird durch Buchstaben, welche den einzelnen Scholien vorgesetzt sind, bezeichnet, und diesem Zeichen entspricht dasselbe Zeichen im Texte. Fol. 207. A. — 233. A. enthält die Schrift über die Zeitabschnitte unter dem Titel: *περὶ χρονικῶν διαστημάτων ἀπὸ ῥοπῆς ἕως ἑκατὸν ἐνιαυτῶν,* welche von Cujacius aus diesem Codex herausgegeben worden ist. Fol. 133. A. — 236. B. enthält Tractate über die lex Falcidia und über Längenmaße; der erstere ist eine Sammlung von Stellen der Digesten und der Basiliken, welche sich auf die lex Falcidia beziehen. Von fol. 236. B. — 238. B

steht ein *πίναξ σὺν θεῷ τῶν νεαρῶν*, ein Verzeichniß der Novellen Justinian's nach der Sammlung der 168 Novellen, mit der Angabe, ob die Novelle in die Basiliken aufgenommen sei oder nicht, und ersteren Falles, wo sie in denselben stehe, bekannt unter dem Namen Index Reginae. Nach der Schrift ist der Codex zu Ende des 11. oder zu Anfang des 12. Jahrhunderts geschrieben. Aus der Handschrift hat Fabrot die Bücher 45—48 der Basiliken herausgegeben, und diese Ausgabe liegt für diese Bücher der Heimbach'schen zu Grunde. Die Scholien sind größtentheils alte, aus den Commentaren der Juristen des 6. Jahrhunderts entlehnte, namentlich aus denen des Dorotheus und Anonymus zu den Digesten und des Thaleläus, Theodorus und Isidorus zum Codex, sowie aus der Schrift *περὶ ἐναντιοφανειῶν*. Die alten Scholien sind hier nicht so durch spätere Interpolationen und Zusätze entstellt, wie in anderen Handschriften. Die Handschrift befand sich früher in der Bibliothek der Königin Katharina von Medicis, wie sich daraus ergibt, daß im Anfange derselben sich von der Hand des Devarius, Bibliothekars der Königin, etwas geschrieben findet. Aus der Bibliothek der Königin kam die Handschrift unmittelbar in die große königl. Bibliothek, und ist die einzige aus dieser in die königl. Bibliothek übergegangenen Basilikenhandschrift. Doch soll nach einer alten Tradition die Bibliothek der Königin in 3 Bänden die ganzen 60 Bücher der Basiliken gehabt haben. Peirescius sagt es bestimmt, und fügt hinzu, daß der Catalog dieser Bibliothek die vollständigen Basiliken in 3 Bänden erwähne. Peirescius scheint aber von dem, was diese Bibliothek enthielt, schlecht unterrichtet gewesen zu sein; denn er hat nicht einmal den Cod. Paris. 1349 für ein Manuscript der Königin erkannt. Besser kannte Cujacius diese Bibliothek, welcher seit 1562 mit der Abfassung des Catalogs beauftragt war. Nach seinen Briefen hat die Königin niemals die Basiliken vollständig besessen, und dies ist heutzutage außer Streit. Im Catalog der Bibliothek der Königin, gefertigt zu der Zeit, wo der Cardinal Ridolfi noch davon Besitzer war, und welcher in der großen königl. Bibliothek unter den Colbert'schen Handschriften (Codices graeci nr. 3074) existirt, findet sich fol. 58 b Folgendes: Libri (Cod. libribri) graeci, In jure canonico et civili, nr. 1 *βασιλικῶν νόμων βιβλία δ', Τὸ, μέ, Τὸ, μς', Τὸ, μζ', Τὸ, μή, σὺν ἐξηγήσεσιν ἀνωνύμοις περὶ χρονικῶν διαστημάτων, ἀπο ῥοπῆς* (Cod. *ἀποῤῥοπῆς*) *ἕως ἑκατὸν ἐτῶν. Ἐκ τῶν φαλκιδίον, περὶ κληρονομιῶν* (wahrscheinlich *ἐκ τοῦ φαλκιδίου*). In dieser Beschreibung erkennt man leicht die heutzutage unter Nr. 1349 verzeichnete Handschrift. Im J. 1589 wurde ein neues Inventar errichtet, nachdem zu dem Nachlaß der Königin Katharina das Concursverfahren eröffnet worden war (französische Handschriften nr. 10293). Auch dieses Inventar ergibt nur das Vorhandensein desselben jetzt mit Nr. 1349 bezeichneten Codex, und die daselbst gegebene Beschreibung läßt in dieser Beziehung keinen Zweifel zu. Das im J. 1579, um den Werth der Manuscripte Behufs deren Erwerbung für die königl. Bibliothek zu bestimmen, errichtete Inventar bezeugt nur das Dasein dieser einzigen Basilikenhandschrift, und die obschon viel weniger specielle Beschreibung stimmt vollkommen zu der vollständigeren der zwei anderen Inventarien. Nach allen diesen, zu verschiedenen Zeiten errichteten Verzeichnissen scheint, als habe die Bibliothek der Königin niemals mehr als Eine Basilikenhandschrift enthalten, dieselbe, welche unser Codex Paris. 1349 ist. Peirescius hat nur eine Abschrift des dritten Inventars besessen, welche auch heutzutage mit seinen anderen Manuscripten noch vorhanden ist, und in dieser findet sich, wie im Original, von den Basiliken nur folgende Erwähnung: „nr. 305. Pandectorum ultimi libri VI cum Scholiis in fol.;“ dies paßt wieder auf den Codex Paris. 1349. Allein für das Dasein einer zweiten Basilikenhandschrift in der Bibliothek der Königin Katharina sprechen folgende Gründe. Im Catalogus libr. mss. Car. Ridolfi, welchen Montfaucon in seiner Bibliotheca Bibliothecarum gibt, nach dem Codex Colbertinus 3769 findet sich unter der Rubrik: Libri graeci promiscue in capsa 21 (Bibl. Bibl. T. II. p. 787) folgende Anzeige: „nr. 15. Quartus tomus incipiens a 46 libro usque ad sexagesimum.“ Der Cod. Paris. 1349 wird (ebenda p. 776) unter den libri Graeci in jure canonico et civili unter Nr. 1 aufgeführt: „Basilicorum nempe quatuor, nempe 45. 46. 47. 48.“ Hiernach ist also ein quartus tomus, welcher die Bücher 46—60 der Basiliken enthielt, in der Bibliothek des Cardinals Ridolfi vorhanden gewesen. Aus einem Briefe des Cujacius an Pithou vom 20. Juni 1571 geht hervor, daß in der Bibliothek der Königin im J. 1571 und vorher wenigstens zwei Basilikenmanuscripte existirten. Der Schluß, welchen man aus diesem Briefe auf die Zahl der Basilikenhandschriften der Königin ziehen kann, wird dadurch bestätigt, daß Cujacius im J. 1562 in seinem Commentar über die drei letzten Bücher des Codex den Text der dem 54. und 56. Buche der Basiliken angehörenden griechischen Constitutionen veröffentlichte und als Quelle, woraus er sie entlehnt habe, die Manuscripte der Königin bezeichnet hat. Dieser quartus tomus, welcher die Bücher 46—60 der Basiliken enthielt, ist nun mit der Bibliothek des Cardinals Ridolfi an den Marschall Strozzi und nach dessen Tode an die Königin Katharina von Medicis gekommen, und er ist es ohne Zweifel, der wegen der vielen darin enthaltenen Bücher Cujacius in dem vorher erwähnten Briefe an Pithou le plus gros tome des Basiliques nennt. Um diese Zeit oder kurz nachher ist diese Handschrift verloren gegangen, woraus sich erklärt, daß sie in den angegebenen Inventarien von 1579 und 1589 nicht mit aufgeführt ist. Cujacius hatte sie seitdem nicht mehr im Besitze; denn in dem Exemplare des 60. Buches, welches zum Wiederabdruck im J. 1606 gedient hat, findet sich keine neue Variante zu diesem Buche, und Cujacius hätte solche gewiß bei der neuen Ausgabe, welche er vorhatte, benutzt. — In der Zeit, wo das noch vorhandene Manuscript der Königin Katharina, der jetzige Codex Paris. 1349, sich mit der Bibliothek des Cardinals Ridolfi noch zu Rom

befand, und ehe diese Bibliothek durch deren Käufer, Marschall Strozzi, nach Frankreich gebracht wurde, nahm Ant. Augustinus davon eine Abschrift, welche in dessen Catalog. als nr. 179 so bezeichnet wird: „Basilicorum alii quatuor libri XLV, XLVI, XLVII et XLVIII cum Scholiis et interpretationibus ut supra. liber in charta proximo superiori similis annor. L. forma grandiori folio.“ Augustinus hielt sich von 1544 bis 1554 zu Rom auf und kehrte zu Anfang des Jahres 1556 dahin zurück. Es war wahrscheinlich um 1550, wo Ridolfi starb, als Augustinus diese Abschrift nahm. Von dieser nahm Hervetus eine andere Abschrift, welche er nach den Büchern 28 und 29, die Augustinus ebenfalls besaß und Hervetus gleichfalls abgeschrieben hatte, abschrieb. Die Abschrift des Augustinus ist verloren gegangen; die des Hervetus befindet sich jetzt in der großen kaiserl. Bibliothek zu Paris als Cod. 1354 (olim Colbertinus 3085) und enthält die Bücher 28. 29. 45—48 der Basiliken ebenso wie den Pseudo-Eustathius. Am Ende derselben steht: „Romae 1556. V. Junii.“ Ehe diese Abschrift in die kaiserl. Bibliothek kam, befand sie sich in den Händen von Ribière, Parlamentsrath zu Paris, und heißt daher auch Codex Ribierii, namentlich bei Fabrot Praef. Basil. Wenn dieses Manuscript in die Colbert'sche Bibliothek gekommen ist, ist unbekannt. Mortreuil vermuthet, gegen 1670, wo diese Bibliothek einen bedeutenden Zuwachs durch Erwerb einer großen Zahl von Manuscripten erhielt. Die Identität des Textes der Handschriften des Cardinals Ridolfi und der Königin Katharina, des Hervetus oder Colbert's ist unbestreitbar. Den zuverlässigsten Beweis liefert die Vergleichung der Hervet'schen Uebersetzung mit der Fabrot'schen Ausgabe. Beide stimmen so vollkommen überein, sowol im Texte, als in den Scholien, daß sie dasselbe Manuscript zur Grundlage haben müssen. Diese Uebereinstimmung ist besonders auffällig in den Lacunen, welche in verstümmelten Worten, die sich in den Scholien finden, bestehen.

k) *Lib. XLVI—LII. Tit. I. Cod. Paris.* 1357. Diese Handschrift enthält von fol. 1—121 die Epanagoge aucta, von fol. 122—277 den Text der Bücher 46—52. Tit. 1 der Basiliken ohne Scholien; diesen geht ein Verzeichniß der Titel der Bücher 46—60 vorher. Zuvörderst ist die Ansicht zu berichtigen, daß das 52. Buch in dieser Handschrift nur unvollständig sei. Das 52. Buch besteht nur aus Einem Titel: *περὶ ἐνοχῶν καὶ ἀγωγῶν;* denn sowol in dem im Codex Coislin. 151 befindlichen Titelverzeichniß des ganzen Basilikenwerkes, als in dem speciellen Verzeichniß der Titel der Bücher 46—52, welche beide mir abschriftlich vorliegen, hat das 52. Buch nur diesen Titel in beiden. Im ersteren heißt es: *βιβλίον νβ. τῶν βασιλικῶν ἔχει τι. ᾱ. περὶ ἐνοχῶν καὶ ἀγωγῶν;* im letzteren steht: *βιβλ. νβ'. τιτλ. ᾱ περὶ ἐνοχῶν καὶ ἀγωγῶν.* Unter allen Basilikenhandschriften ist diese diejenige, deren Abstammung am meisten ungewiß ist. Biener glaubt, daß sie der eine Band der Basiliken aus der Bibliothek der Königin Katharina sei, deren sich Cujacius bedient hat, und welche später auf unerklärliche Weise verschwunden ist. Dagegen hält Zachariä v. L. sie für eine Abschrift, welche auf Befehl von Pierre Dufaur von einer Basilikenhandschrift, welche die Bücher 46—60 enthielt, zu der Zeit, wo die Bibliothek der Königin noch zu Rom und im Besitze des Marschalls Strozzi war, genommen sei. Dagegen hat Mortreuil Anfangs beide Ansichten für unrichtig erklärt und dafür Beweise beizubringen versucht. Später hat aber Mortreuil seine Ansicht modificirt und sich der von Zachariä v. L. angeschlossen. Er hat selbst mit Berufung auf den in *Montfaucon*, Bibliotheca Bibliothecarum befindlichen Catalogus libr. mss. Car. Ridolfi, wie oben bei Cod. Paris. 1349 angeführt wurde, zugegeben, daß in der Bibliothek des Cardinals Ridolfi ein quartus tomus, die Bücher 46—60 der Basiliken enthaltend, vorhanden war, und in die Bibliothek der Königin Katharina gekommen ist. Er hat ferner zugegeben, daß der Cod. Paris. 1357, soweit er die Bücher 46—52 der Basiliken enthält, eine von Dufaur genommene Abschrift der Basilikenhandschrift des Cardinals Ridolfi ist. Diese Abschrift ist, wie er bemerkt, nach dem Tode dieses Cardinals gefertigt, in der Zeit von 1550—1558, wo dessen Bibliothek vom Marschall Strozzi erworben worden war. Er vermuthet, daß durch den Transport dieser Bibliothek nach Frankreich der Abschreiber an Vollendung der Abschrift der ganzen 15 Bücher von Buch 45—60 gehindert worden sei, und nur die Abschrift von Buch 46—52 habe vollenden können, und findet es mit Recht unerklärlich, daß Dufaur seine Abschrift nicht vollendet habe, nachdem die Originalmanuscripte in den Besitz der Königin Katharina gekommen waren. Nach der Vermuthung von Reitz ist der Codex 1357 erst Eigenthum des Cujacius und später des Dufaur gewesen. Er macht dem Fabrot den Vorwurf, die Manuscripte dieses Juristen vernachlässigt zu haben. Mortreuil hielt diese von allen Vermuthungen für die wahrscheinlichste; hat aber seine Ansicht später in der angegebenen Weise modificirt. Aber immer bleibt es unerklärlich, wie dieses Manuscript, welches Eigenthum von Dufaur war, nicht direct mit den anderen Basilikenhandschriften an die große Bibliothek verkauft worden, sondern in dieselbe erst durch die Vermittelung von Colbert gekommen ist. Biener findet in diesem Umstande mit Recht eine Unterstützung für seine nach dem Obigen ganz begründete Vermuthung, nach welcher dieser Codex eine Handschrift der Königin Katharina war, und dafür, daß die Erben von Dufaur in Zweifel über die Rechtmäßigkeit ihres Besitzers denselben nicht mit den anderen Handschriften verbinden wollten, um unangenehme Erörterungen zu vermeiden. Fabrot hat diese Handschrift nicht benutzt; denn sie ist erst 1732 mit der Colbert'schen Bibliothek an die große Bibliothek gekommen; deshalb fehlen bei ihm die Bücher 49—52. Von diesen 4 Büchern hat Bynkershoek durch einen Ungenannten eine Abschrift erhalten; eine andere Abschrift hat Johann Capperonnier 1751 für Meerman gemacht; und nach dieser hat Reitz diese 4 Bücher in *Meerman*, Thes. T. V. herausgegeben.

l) *Lib. LX. Codex Parisiensis.* Diese Hand-

schrift ist auf Pergament, in Folio, und besteht aus 255 numerirten Blättern. Eine Bemerkung über die Zeit, wenn sie geschrieben ist, findet sich nicht darin. Sie enthält das 60. Buch der Basiliken mit Scholien, welche über, unter und neben dem Texte geschrieben sind. Die Schrift der Scholien ist dreifach. Ein großer Theil der Scholien ist von derselben Hand, wie der Text, aber mit kleinerer Schrift, geschrieben. Die Schrift des Textes und dieser alten Scholien zeigt das 12. Jahrhundert an. Dann finden sich Scholien von neuerer Hand, nach dem 13. Jahrhundert geschrieben. Der Schreiber dieses Theils der Scholien hat in sehr vielen Fällen den Text und die alten Scholien ergänzt und verbessert. Die Zahl der neueren Scholien ist sehr ungleich; im Anfange ist ihre Menge sehr bedeutend; nach und nach nimmt sie ab; gegen das Ende des Codex fehlen solche Scholien fast ganz. Endlich finden sich auch Scholien von dritter Hand, welche jedoch mit denen zweiter Hand dasselbe Alter haben. Denn bisweilen hat ein Scholium den Anfang von zweiter Hand; mitten in dem Scholium fährt eine dritte Hand fort bis an das Ende, und das neue Scholium beginnt wieder von zweiter Hand. Diese beiden Abschreiber waren also Collegen, von welchen der eine den anderen in der Vollendung des Werkes unterstützte. Die Beziehung der alten, d. h. der mit erster Hand, nämlich mit derselben, wie der Text geschriebenen Scholien auf Worte und Stellen des Textes wird durch Buchstaben, welche den Scholien vorangesetzt und im Texte wiederholt sind, angezeigt. Zu demselben Behufe werden in den neueren Scholien andere Zeichen außer den Buchstaben gebraucht. Der Text und die Scholien erster Hand haben zwar viele Abkürzungen, sind aber doch leicht zu lesen. Die Schrift der zweiten Hand ist schwer zu lesen, theils weil der Schreiber in den Abkürzungen und Siglen, welcher er sich bediente, sehr gewechselt hat, theils weil ein großer Theil der Scholien zweiter Hand schlecht erhalten ist. Noch schwieriger ist das Lesen der Schrift von dritter Hand. In der Handschrift selbst findet sich keine Bemerkung darüber, in wessen Eigenthum sie gewesen sei, ehe sie an die große pariser Bibliothek gelangte. Ohne Zweifel ist der Codex derselbe, welchen Cambray nach der Rückkehr von seiner Gesandtschaft zu Constantinopel dem Cujacius schenkte. Letzterer gedenkt dessen in der im Februar 1564 geschriebenen Dedicationsepistel an Cambray, welche dem Commentar zum Titel de excusationibus tutorum voransteht. Die Schenkung muß vor 1557 erfolgt sein, da Cujacius in diesem Jahre Buch 60. Tit. 54 der Basiliken citirt. Auffallend ist es, daß Fabrot in der Vorrede zur Basilikenausgabe nicht weiß, daß Cujacius von dieser Handschrift Gebrauch gemacht hat. Zu welcher Zeit dieser Codex an die große königl. pariser Bibliothek gekommen ist, ist unbekannt. Als Fabrot die Basiliken herausgab (1647), gehörte der Codex schon zur königl. Bibliothek. Aus dieser Handschrift hat Cujacius das 60. Buch in einer lateinischen Uebersetzung 1566 herausgegeben, und Dion. Gothofredus hat diese Uebersetzung 1606 wieder abdrucken lassen. Den griechischen Text des 60. Buches hat Fabrot aus derselben Handschrift in seiner Basilikenausgabe 1647, aber sehr nachlässig, herausgegeben. In meinem Auftrage hat Herr Professor Tischendorf im Jahre 1841 eine neue Vergleichung der Handschrift vorgenommen, und es sind in der neuen Basilikenausgabe die Scholien viel vollständiger, als bei Cujacius und Fabrot, veröffentlicht worden.

Von den bisher beschriebenen Basilikenhandschriften gibt es einige, welche blos den Text einzelner Bücher der Basiliken geben, und andere, welche den Text und Scholien enthalten. *α*) Der Codex Coislin. 151 und Cod. Paris. 1357 sind die einzigen Handschriften, welche blos den Text der Basiliken geben. Der Codex Coislin. 151 gibt die Bücher 1—9 in einer Gestalt, welche den ursprünglichen am nächsten kommt; die Ansicht derjenigen, welche seine Integrität bezweifeln, ist oben widerlegt worden. Der Codex Paris. 1357 gibt die Bücher 46—52. Tit. 1. Fabrot hat diese Handschrift nicht gekannt und Reitz hat uns aus ihr die Bücher 49—52 herausgegeben. Für die Bücher 46. 47. 48 haben wir aber eine andere Handschrift (den Codex Paris. 1349 und seine Abschrift den Codex Paris. 1354), welche verschiedenartige Scholien liefert. Nach der Vermuthung von Mortreuil hat, wenn der Codex Paris. 1357 eine von einer Handschrift des Strozzi genommene Abschrift ist, der Abschreiber die Scholien, welche das Originalmanuscript enthielt, wie sie der Codex Paris. 1349 enthält, weggelassen. *β*) Die Hänel'sche und die leydensche Abschrift der Basilikenhandschrift des Escurials geben den Text des 8. Buches der Basiliken, mit den alten Scholien in ihrer ursprünglichen Gestalt, welche theils in Excerpten aus den Schriften der Juristen des 6. Jahrhunderts bestehen, theils von den Griechen selbst sogenannte *σχόλια* sind, über deren Inhalt schon berichtet worden ist. *γ*) Der Codex Paris. 1352 (Buch 1—18) enthält einen vielfach abgekürzten und interpolirten Text mit ebenso abgekürzten Scholien. *δ*) Inwiefern die übrigen Handschriften sich hinsichtlich der Scholien unterscheiden, wird bei den Basilikenscholien anzugeben sein.

2) Handschriften der zweiten Classe.

a) *Codex Vaticanus* 2035, *olim Basilianus* 114. Die Bibliothek, in welcher sich dieser Codex befand, wurde, als gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Franzosen den Kirchenstaat besetzten, zerstückelt; der größte Theil kam nach Grotta ferrata, einem Kloster der Basilianermönche, 20 Miglien von Rom entfernt; der kleinere Theil, welcher besonders die griechischen Manuscripte enthielt, ging in die vaticanische Bibliothek über. Von diesem Theile ist ein besonderer Catalog gefertigt worden. Die Handschrift ist von Pergament, in Quart, und besteht aus 267 Blättern ohne Zahlen. Sie enthält zuerst ohne lesbaren Titel einige Excerpte aus den Kanones und den Kirchenvätern über das Mönchswesen und Regeln, wie sich die Mönche zu verhalten haben. In dem übrigens ganz unleserlichen Titel läßt sich in der ersten Zeile nur *Ἰουστινιανοῦ α'* unterscheiden. Die erste Stelle fängt an: *πρᾶγμα σεμνὸν οὕτω καὶ τίμιον. τοῖς μα.. πατράσιν*

ἡμῶν κ. τ. λ. Dann folgen mehrere Capitel bis zur Zahl *ιζ'. ἐν πᾶσιν τῆς ἐκκλησιαστικῆς εἰταξίας φροντίζοντες καὶ τοῦτο κ. τ. λ. — χρόνον ἀποπληρῶν.* Dann folgt ohne Beifügung der Zahl folgende Ueberschrift: *περὶ μοναχῶν πῶς δὴ* (l. *δεῖ*) *αὐτοὺς λαμβάνειν τὸ σχῆμα, καὶ περὶ τῆς ὑπαρχούσης αὐτᾷ* (l. *αὐτοῖς*) *οὐσίας ἐν τῷ μονάσαι καιρῷ ὁ αὐτος βασιλευς ἐπιφανίῳ τῷ ἁγιωτάτῳ ἀρχιεπισκόπῳ τῖς βασιλίδος ταίτης πόλεως καὶ οἰκουμενικῷ πατριάρχη* (das Jota subscriptum ist stets weggelassen). Init. *ὁ ἐν ἀσκήσει.* Es folgen mehrere Constitutionen, deren letzte folgende Rubrik hat: *περὶ μοναχῶν γενομένων κληρικῶν· καὶ γάμου αὐτῶν.* Der Anfang ist: *καὶ πρὸς γάμον ἐλθεῖν.* Dann kommen Auszüge aus dem Codex und den Novellen mit folgendem Titel: *περὶ ἀντιφωνητῶν καὶ ἐγγυῶν τοῦ ε'. τϊ. τοῦ ιγ'. βιβλίου τῶν παρατίτλων.* Anfang: *ὁ ἐγγυώμενος ἢ ἀντιφωνῶν ὑπέρ τινος.* Die nun folgenden Auszüge, welche zwei Seiten füllen, sind sehr kurz und aus den Novellen 4 und 103, sowie aus Cod. lib. IX. tit. 2. lib. II. tit. 1. lib. III. tit. 11. lib. IX. tit. 12 entlehnt. Nun kommen die Kanones der Apostel und nach ihnen eine Novelle von Basilius *ἐκ τῆς νεαρᾶς διατάξεως Βασιλείου.* Dann folgen Glossae nomicae; hierauf ein juristisches Compendium, die *Ἐκλογὴ νόμων τῶν ἐν ἐπιτομῇ ἐκτεθειμένων* (vergl. §. 35), aus 45 Titeln bestehend mit voranstehendem Titelverzeichniß, von welchem jedoch ein Blatt fehlt, daher die Rubriken der Titel 12—35 vermißt werden. Der erste Titel ist: *περὶ νόμου καὶ δικαιοσύνης;* der letzte (45): *περὶ κεφαλικῶν ἐγκλημάτων καὶ περὶ φόνων ἑκουσίων καὶ ἀκουσίων, καὶ περὶ εὐνουχιζομένων καὶ αἰσχρότιτος* (sic). Dann folgen *κεφάλαια νόμων ῥοδίων*, zuerst ein Verzeichniß derselben, dann der Text der Capitel, welcher durch das fehlende Blatt, welches einen Theil der Titelrubriken des Rechtscompendiums enthielt, und durch Versehen des Buchbinders hier eingebunden ist, unterbrochen wird. Die Schrift auf demselben hat durch Alter gelitten und ist später wieder aufgefrischt worden. Es sind im Ganzen 48 Capitel der lex Rhodia, deren letztes, von der lex Rhodia, de jactu handelnd, in 4 Fragmente zerfällt. Dann folgen die leges rusticae mit der Rubrik: *κεφάλαια νόμου γεωργικοῦ καὶ ἐκλογὴν ἐκ τοῦ ἰουστινιανοῦ βιβλίου.* Es sind 84 Fragmente. Dann erst kommt das Compendium in 45 Titeln. Die Fragmente sind numerirt; auch sind bisweilen die Namen der Schriftsteller angegeben, aus welchen sie geschöpft sind, z. B. in fr. 1: *Οὐλπιανὸς βϊ α'. ὁ νόμος ἀπὸ τῆς δικαιοσύνης ὀνόμασται* (sic). Am Ende der meisten Fragmente finden sich das Buch und der Titel der Justinianeischen Rechtsquellen angegeben, aus welchen sie geschöpft sind. Es werden die Institutionen, Digesten, der Codex und die Novellen citirt. Die Citate sind alle von erster Hand. Basilikencitate kommen nicht vor. Bis zu Tit. 17 ist von derselben Hand, welche dem 11. Jahrhundert angehört. Der Rest des Buches ist von einer Hand des 12. Jahrhunderts nachgetragen. Der Rand enthält bisweilen Scholien, welche aber bei dem neuen Einbinden zum Theil weggeschnitten sind. Der Einband ist derselbe, wie der der meisten Basilianischen Handschriften. Das Ende der Titel in dem Compendium ist oft lückenhaft und Platz zum Ausfallen gelassen; eine neuere Hand hat viele dieser Lücken ganz, andere nur theilweise ausgefüllt. Die Stücken des 50. Buches der Basiliken, welche erst am Ende des Compendiums, und zwar in der Mitte der Seite, anfangen, beweisen, daß sie nur deshalb hier hergeschrieben wurden, um das überflüssige Pergament auszufüllen, und eben daß die Hand, von welcher sie geschrieben sind, nicht früher sein kann, als die beiden, von welchen das Compendium geschrieben ist, d. h. als das 12. Jahrhundert. Auch die lex militaris, welche diese Fragmente unterbricht, ist zwar von etwas schwärzerer Tinte, aber nicht jünger, als das 12. Jahrhundert, während die Schrift der Basilikenfragmente mehr braunroth ist und nach der Qualität des Pergaments bald mehr, bald weniger in das Weißliche spielt. Die Ränder der Handschrift haben sehr gelitten. Die letzten sind sogar durch neues weißes Pergament, was wieder angeklebt ist, theilweise ersetzt, wodurch die Basilikenfragmente oft Schaden gelitten haben. Die Rubrik des 50. Buches der Basiliken ist: *Βιβλίον ν̄. τίτλος ᾱ. περὶ τῆς ἐκ διαφόρων τρόπων συνισταμένης κυριότητος διὰ χρονίας νομῆς.* Diese Schrift geht von der Rechten zur Linken gelehnt, und ist aus dem 12. Jahrhundert. Die Schrift ist Rohrschrift; Galläpfeltinte ist nicht gebraucht. Das Jota subscriptum und die Spiritussezeichen (ʼʽ) auf ρρ fehlen. Die Titel der Justinianeischen Rechtsbücher, welche in der Reitzischen Ausgabe über dem Texte bemerkt sind, fehlen. Die Stücke des 50. Buches, welche die Handschrift enthält, sind: Tit. 1. cap. 1—30. 38. 43—47. 53. th. 5. cap. 59 u. a. v. *ἔχων λαμβάνει.* Tit. 5. cap. 5. Tit. 12. cap. 1—4. 7. 8. 10. Tit. 13. cap. 1 u. a. v. *δωρεά.* Tit. 14. cap. 3. 5—7. 10. 11. Tit. 15. cap. 1. Tit. 16. cap. 1—3. Hierbei sind die Zahlen der Reitzischen und Heimbach'schen Ausgabe beibehalten. Nach den Fragmenten des 50. Buches folgen im Codex Bruchstücke des 28. Buches, und zwar von Tit. 13 derjenige Theil, welcher die Novelle 91 pr. und cap. 1 enthält, ohne Schollen, und von Tit. 14 der Theil, welcher die Novelle 22 cap. 27—43 u. a. v. *ταὐτὸν γάρ ἐστιν ἑκάτερον* enthält; doch ist Vieles im Texte weggelassen. Der Grund, weshalb der Abschreiber nur diese Fragmente der Bücher 28 und 50 abschrieb, lag wol darin, daß er selbst diese Bücher nicht vollständig vor sich hatte, sondern nur eine Handschrift mit ausgewählten Basilikenstellen. Die bis jetzt beschriebene Handschrift hat, soweit sie Fragmente der Basiliken enthält, Heimbach jun. verglichen, und es ist seine Collation in der Heimbach'schen Basilikenausgabe benutzt worden.

b) *Codex Parisiensis* 1367. Die Handschrift ist auf Pergament, in Quart, und besteht aus 124 numerirten Blättern. Sie hatte in der Colbert'schen Bibliothek, aus welcher sie in die königl. übergegangen ist, die Nummer 1358, in der kaiserl. Bibliothek früher die Nummer 2523. Sie enthält die Epanagoge cum Prochiro composita, Fragmente der Basiliken, einige Capitel der

leges navales, die Novellen des älteren Romanus περὶ προτιμήσεως, Fragmente der Epanagoge cum scholiis, verschiedene Collectaneen, und darunter ῥοπαί, νόμος γεωργικός, ποινάλιος στρατιωτικός, νόμος ναυτικός u. s. w. Der Codex ist sehr verbunden. Anfang und Ende fehlen. Die Schrift ist aus dem 12. Jahrhundert; namentlich geht das daraus hervor, daß das Jota subscriptum und die Spirituszeichen fehlen. Was die im Codex enthaltenen Basilikenfragmente betrifft, so stehen auf fol. 5—9 und fol. ult. Excerpte aus dem verloren gegangenen 35. Buche, welche ich von Zachariä v. L. mitgetheilt erhalten und bei der Restitution dieses Buches in der Ausgabe der Basiliken benutzt habe. Excerpte aus dem 60. Buche finden sich von folgenden Titeln: τϊ. ιβ'. περὶ κλοπῆς fol. 42. A.—45. A. τϊ. ιζ'. περὶ βιαίως πραγμάτων ἁρπαγέντων καὶ περὶ ὀχλαγωγίας καὶ βίας ἐνόπλου fol. 45. A.—46. B. τϊ. ιη'. περὶ βίας δημοσίας ἢ ἰδιωτικῆς fol. 46. B.—47. B. τϊ. κ'. περὶ ἐμπρησμοῦ καὶ καταπτώσεως fol. 47. B.—48. A. τϊ. κε'. περὶ ἀπελατῶν fol. 48. A.—48. B. τϊ. κζ'. περὶ ὑποδοχέων fol. 48. B. Excerpte aus Buch 22. Tit. 5 befinden sich fol. 49. A.—49. B. Von Buch 56. Tit. 6, welcher die Rubrik hat: περὶ πράσεως τοῦ δημοσίου, wird cap. 10 (L. 1. C. X, 5) auf fol. 49. A. vollständiger gegeben, als in der Synopsis.

c) *Codex Mediceo-Laurentianus LXXX*, 6. Die Handschrift ist auf Papier, in Folio, aus dem 15. Jahrhundert und besteht aus 631 Blättern. Sie enthält in folgender Ordnung folgende Basilikenfragmente: lib. XXVIII. tit. 14 mit der Rubrik: τϊ. ιδ'. βϊ. κη'. περὶ δευτερογαμούντων ἀνδρῶν καὶ γυναικῶν. Lib. LX. tit. 39: νόμος κορνελίου περὶ φονευτοῦ καὶ φαρμακοῦ καὶ μαθηματικοῖ καὶ τῶν ὁμοίων. Tit. 41: νόμος κορνελίου περὶ πλαστοῦ καὶ συγκλημάτικῶν θεσπισμάτων. Tit. 43: νόμος ἰουλίου τοῦ κινουμένου κατὰ ἀρχόντων ἢ δικαστῶν ἢ συνέδρων ἐν δίκῃ κεκλοφότων. Tit. 45: νόμος ἰουλίου κατα τῶν νοσφιζομένων — κεκλοφότων. Tit. 48: νόμος φάβιος περὶ ἀνδραποδιστῶν. Lib. L. tit. 12, welcher aber dieselbe Rubrik hat wie tit. 13 im Cod. Paris. 1357, obgleich er nur Fragmente aus tit. 12 hat, nämlich cap. 1—4. 7. 10 und tit. 13. cap. 1. Lib. L. tit. 14. cap. 3. 5. 6. 7. Im Ganzen stimmen diese Fragmente mit dem herausgegebenen Texte überein.

d) *Codex Mediceo-Laurentianus XL*, 5. Diese aus dem 14. Jahrhundert stammende Handschrift enthält von den Basiliken lib. XXV. tit. 5. cap. 2. 9. th. 4. cap. 10. th. 1—4. Lib. XXVIII. tit. 5. cap. 1 unvollständig. Lib. XXIX. tit. 1. cap. 115 (L. un. C. V, 13) unvollständig.

II. Andere Quellen, welche Stücke der Basiliken enthalten.

Hierher gehören spätere juristische Werke. Diese sind 1) entweder ganz aus den Basiliken geschöpft oder ihnen angepaßt, wie die Synopsis Basilicorum, der sogenannte Tipucitus, die Ecloga lib. I—X. Basilicorum; oder 2) sie enthalten Excerpte, welche der Verfasser aus den Basiliken entlehnt hat, wie die Epanagoge aucta, die *Πεῖρα*, das Prochirum auctum, oder 3) sie citiren nur die Basiliken, wie der Commentar des Balsamon zum Nomocanon des Photius, mehrere Responsa des Balsamon, die späteren Recensionen der Schrift: περὶ χρονικῶν διαστημάτων. Von letzterer Schrift ist bereits früher gehandelt worden (vergl. §. 20 unter 7); von den übrigen wird später die Rede sein.

III. Neuere Arbeiten und Ausgaben der Basiliken.

1) Vor dem 16. Jahrhundert war das Dasein und der Name der Basiliken den Juristen im Occident unbekannt. Zuerst wird denselben von Diplomataccius in der Schrift de praestantia Doctorum, welche im Anfange des 16. Jahrhunderts geschrieben ist, im Artikel Justinianus in folgender Weise gedacht: „Maxime cum reperiuntur omnia volumina in graeca lingua ... quae magnifi eques Dns Mattheus Spandolenus Constantinopolitanus affinis meus promisit ex Graecia in Italiam transportare, sed morte praeventus non potuit.“ Allein wirklichen Gebrauch von den Basiliken hat erst Viglius Zuichemus gemacht; er deutete zuerst in seiner an Kaiser Karl V. gerichteten Praefatio zu der Institutionenparaphrase des Theophilus vom 31. Mai 1533 nach dem früher Bemerkten auf die Bedeutung der Basiliken für die Justinianeischen Rechtsbücher hin. Er citirt in seinen Anmerkungen zu Theophilus mehrere Stellen der Basiliken aus der von ihm besessenen Handschrift (Cod. Paris. 1345), und einige Zeit darauf beruft er sich in seinem Commentar zu den Institutionen Buch 2. Tit. 10—19 auf die Basiliken nach derselben Handschrift.

2) Einige Jahre später gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts nahm Gentianus Hervetus zu Rom Abschriften der Bücher 28. 29. 45—48 nach den Abschriften, welche Antonius Augustinus nach den Handschriften zu Florenz und Rom (jetzt Cod. Laur. LXXX, 11 und Paris. 1349) besaß. Es ist darüber in diesem §. schon das Nähere berichtet worden. Nach seiner Rückkehr nach Frankreich übersetzte Hervetus diese Bücher lateinisch, und veröffentlichte dieselben auf Anrathen der Rechtslehrer zu Bourges, vorzüglich des Duarenus, welchem er sie gezeigt hatte, im J. 1557 in der lateinischen Uebersetzung. Der Titel kündigt 8 Bücher der Basiliken an; in der That aber hat Hervetus nur 4 Bücher (Buch 45—48) vollständig, und 2 Bücher (Buch 28. 29) mit bedeutenden Lücken herausgegeben. Erstere gehen von p. 1—205 seiner Ausgabe, letztere bis zu S. 356. Er hat sich über die Zahl der Bücher, welche sein Manuscript enthielt, getäuscht. Er hielt nämlich die Zahl der Titel des 28. und 29. Buches für so bedeutend, daß sie wenigstens 4 Bücher füllen könnten. Da er nicht Jurist, sondern Theolog und Philosoph war, so ist seine Uebersetzung, besonders was die Kunstausdrücke betrifft, ungenau; daher Fabrot in der Vorrede zur Basilikenausgabe erklärt, er habe es vorgezogen, lieber neu zu übersetzen, als die Hervetische Uebersetzung zu verbessern.

3) Einen Monat vor der Ausgabe des Hervetus, am 24. März 1557, veröffentlichte Cujacius das 3. Buch

seiner Observationen, in welchem er zum ersten Mal Gebrauch von den Basiliken machte. Die Stellen, welche er in den Capiteln 5. 10. 12. 17. 33 citirt, gehören den von Hervetus veröffentlichten Büchern und dem 60. Buche an, welches Cujacius von Cambray hatte. Hervetus hat wol seine lateinische Uebersetzung während des Druckes dem Cujacius mitgetheilt. In dem am 25. Aug. 1559 publicirten 4. Buche der Observationen sind in den Capiteln 21. 22. 23 und 31 Stellen citirt, welche noch den von Hervetus veröffentlichten Büchern angehören. Im J. 1564 erschienen gleichzeitig zu Lyon am 19. Sept. der Commentar zu den drei letzten Büchern des Codex, der Margarethe von Valois gewidmet, der Commentar zu dem Digestentitel de verborum obligationibus, l'Hopital dedicirt, die Schrift über die Zeitabschnitte (περὶ χρονικῶν διαστημάτων) und das 5. Buch der Observationen, in welchem sich eine große Menge Stellen des Originaltextes der Basiliken citirt findet. Die Kenntniß des Textes der Basiliken, welchen Cujacius citirt, verdankt derselbe den Handschriften der Königin Katharina. Unedirte Briefe von Cujacius beweisen, daß ihn zu dieser Zeit der Kanzler de l'Hopital gebeten hatte, von diesen einen Catalog zu machen, mit dessen Beendigung er später den Pierre Pithou beauftragte. Cujacius selbst sagt in der Dedication an Margarethe von Valois, welche vom Juli 1562 ist: „eos quibus sum usus, potissimum illustrissimae et potentissimae Reginae Catharinae Mediceae locupletissima Bibliotheca mihi suppeditavit," und es ist bekannt, daß Cujacius vor 1571 die Handschrift der Basiliken in Händen hatte, da er zu dieser Zeit den Pithou bat, durch die Register des Bibliothekars zu vermitteln, ob derselbe die von Cujacius bewirkte Restitution der von diesem entlehnten Handschriften bemerkt habe, unter welchen er die zwei Bände der Basiliken erwähnt. Die in diesen Arbeiten von 1562 gebrauchten Basilikenstellen gehören den Büchern 48. 50. 51. 53—60 an. Insbesondere hat Cujacius von den Basiliken zur Restitution vieler Constitutionen in den drei letzten Büchern des Codex Gebrauch gemacht, welche sich in den Büchern 54—57 der Basiliken fanden. Die Bücher 45—47. 49. 52 sind erst in den späteren Arbeiten gebraucht; aber diese Bücher bildeten zu dieser Zeit noch einen Theil der Bibliothek der Königin in den beiden zu denselben gehörigen Bänden, nämlich die Bücher 45—48 im Codex Paris. 1349, die anderen Bücher in dem zweiten später verlorenen Bande. In denselben Arbeiten von 1562 machte Cujacius Gebrauch vom 60. Buche, welches er seit langer Zeit besaß. In den 1564 veröffentlichten Schriften, welche den Commentar zu dem Titel der Digesten de excusationibus und zu den folgenden (lib. XXVII. tit. 1.—XXVIII. tit. 6), und die Bücher 6. 7. 8. der Observationen enthalten, machte Cujacius zum ersten Mal von den Handschriften des Viglius (Cod. Paris. 1345.) Gebrauch, aus welcher er die Bücher 38 und 41 citirt. Zwei Jahre später (1566) gab Cujacius die lateinische Uebersetzung des 60. Buches heraus. Die Dedication an Cambray, von welchem Cujacius die Handschrift des 60. Buches erhalten hatte, enthält eine Stelle, aus welcher hervorgeht, daß Cujacius damals die Bücher 38—42 durch Viglius besaß, mehrere andere Bücher und beinahe die ganzen Basiliken durchgegangen hatte und mit dem Plane umging, die Bücher von Viglius und Anderen, hauptsächlich die Bücher 28. 29. 45—49. (48) von Hervetus verbessert herauszugeben. Diese Pläne kamen nur theilweise zur Ausführung. Cujacius hatte nur Zeit, die Uebersetzung der Bücher 38—42 von Viglius zu vollenden, und noch waren Zweifel rücksichtlich der drei letzten Bücher (40—42), da sich bei dem Tode des Cujacius unter seinen Manuscripten nur das Titelverzeichniß der Bücher 38—42 und die Bücher 38 und 39 vollständig übersetzt fanden; allein aus einer Bemerkung von Labbäus auf dem Autographum des Cujacius, welches sich noch jetzt unter den Handschriften der großen k. Bibliothek befindet, geht hervor, daß der Theil, welcher die drei letzten Bücher (40—42) enthielt, entwendet worden war. Labbäus sagt nicht, woher er die Kunde von dem Manuscript des Cujacius erhalten hat, und auf welchen Grund hin er behauptet, daß das Manuscript des Cujacius defect gewesen sei. Im J. 1567 erwarb Cujacius zu Venedig die Bücher 1—18 und 20—30 der Basiliken, wovon vorher bei den Handschriften (Cod. Paris. 1352 und 1348) die Rede gewesen ist, und machte in seinen seitdem erschienenen Schriften häufigen Gebrauch von diesen Büchern. In den Schriften vor 1567, welche den Gebrauch derselben Bücher zu beweisen scheinen, sind die Stellen aus anderen Quellen entlehnt, nämlich aus dem Harmenopulus, aus der Synopsis und aus der dem Theodorus fälschlich zugeschriebenen Ecloga libror. I—X. Basilicorum, welche dem Cujacius schon lange bekannt war, sei es aus seinen eigenen Manuscripten, oder aus denen der Königin. Im J. 1577 sammelte Cujacius zum ersten Mal seine zerstreuten Werke (Paris, Sebastian Nivellius, 5 Bände. Fol.). Am Anfange des Exemplars der k. pariser Bibliothek befindet sich ein von Pithou geschriebenes und von Cujacius corrigirtes Blatt, bezüglich auf die Ordnung, in welcher die Schriften abgedruckt werden sollten. Auf diesem Blatte wird gesagt, daß ein sechster Band eine Uebersetzung der Bücher 38—42 und 60 der Basiliken enthalten werde, was sich auf das Versprechen in der Dedication des 60. Buches von 1566 bezieht. Nivellius kündigt auf einem zweiten gedruckten Blatte an, daß dieser Band gegen das Ende dieses Jahres (1577) erscheinen werde. Derselbe ist aber niemals erschienen, und deshalb fehlen die Uebersetzungen der Basiliken in allen späteren Ausgaben der Werke des Cujacius, in denen man nicht einmal das 60. Buch von 1566 wieder hat abdrucken lassen. Die Ausgabe von 1584 (Paris, Nivellius, 5 Bände. Fol.) enthält nur einige Zusätze, entlehnt aus den Büchern der Basiliken, welche Cujacius in der Zwischenzeit von der Veröffentlichung seiner ursprünglichen Ausgaben bis zu dieser kennen gelernt hatte; übrigens ist sie ein treuer Abdruck der Ausgabe von 1577, bereichert im 5. Bande durch die Paratitla Codicis und die Bücher 18—20 der Observationen, welche 1579 bei Nivellius erschienen waren. Die letzten

von Cujacius bis zu seinem Tode am 4. Oct. 1590 herausgegebenen Schriften sind die Bücher 21—24 der Observationen, der Commentar zum Titel de origine juris und die notae posteriores ad Institutiones, deren Druck bei Nivellius am 30. März 1585 beendigt wurde. Aber diese letzten Arbeiten enthalten keine Spur davon, daß Cujacius andere Bücher der Basiliken, als die bisher erwähnten, gekannt habe. Cujacius hat also gekannt: Die Bücher 1—18. 20—30 durch die zu Venedig erworbenen Handschriften, 38—42. Durch das Manuscript von Viglius Zuichemus, 45—60. Durch die Bibliothek der Königin Katharina und das 60. Buch außerdem noch durch die ihm von Cambray geschenkte Handschrift. Dagegen fehlten ihm die Bücher 19. 31—37. 43 und 44. Es ist behauptet worden, daß Cujacius die Basiliken vollständig besessen habe, und man hat rücksichtlich der Art und Weise, auf welche er zum Besitz dieser Manuscripte gelangt sei, auf ihn sehr ehrenrührige Beschuldigungen gehäuft. Nach der Tradition waren die drei Handschriften der vollständigen Basiliken, welche aus der Bibliothek der Königin Katharina von Medicis stammten, dem Contius anvertraut; nach dessen Tode soll Cujacius, nachdem er in der Nacht auf einer Leiter zu den Fenstern des Contius eingestiegen war, alle dort befindlichen Manuscripte mitgenommen haben. Die 3 Bände der Basiliken kamen so in die Hände des Cujacius und dieser soll, nachdem er davon Gebrauch gemacht hatte, diese Bände verstümmelt haben, indem er die Blätter zerriß und in das Feuer warf, um die Quelle seiner Plagiate zu vernichten. Diese Beschuldigungen sind aber ungegründet. Was erstens die Behauptung anlangt, daß Cujacius die Basiliken vollständig besessen habe, so rührt dieselbe von Giphonius her. In einem Briefe von Claude Chifflet an seinen Vater, geschrieben zu Valence 10. Aug. 1568, findet sich ferner folgende Stelle: „..... Cujas entre les mains duquel j'ai vu tout notre droit en grec avec les interpretations dès antécesseurs de Constantinople.“ Peirescius in seinem Briefe an Aleander vom 29. April 1617 bestätigt diese Ueberlieferung. Es ist aber bereits angegeben worden, welche Bücher der Basiliken Cujacius gekannt hat, und es ist bewiesen, daß er nicht im Besitze der vollständigen Basiliken gewesen sei. Was die übrigen ehrenrührigen Beschuldigungen betrifft, so hat Fabrot in der Vorrede zur Basilikenausgabe den Cujacius gegen den Vorwurf, den Text verstümmelt zu haben, gerechtfertigt. Die Einschnitte und Risse, welche sich in dem Codex Paris. 1352 (Buch 1—18) finden, rühren von Kindern her, welche über die Handschrift gekommen waren. Die Einschnitte und Risse im Codex Paris. 1348 (Buch 20—30) sind, wie Berriat-Saint-Prix bewiesen hat, aus einer dem Besitze des Cujacius vorangehenden Zeit. Der Codex Paris. 1345 (Buch 38—42), dessen Ränder mit Scholien angefüllt sind, hat die meisten Einschnitte. Ohne Zweifel hat diese äußere Beschaffenheit der Handschrift den dem Cujacius gemachten Vorwurf veranlaßt, sich mehrere Bemerkungen der Scholiasten angeeignet und solche später zerstört zu haben; aber eine Untersuchung der Handschrift von Longueville hat ergeben, daß von den Schnitten einige blos das Pergament treffen und den Text unberührt lassen, andere den Text zwar beschädigen, aber nur einige Buchstaben oder Sylben treffen, deren Restitution keine Schwierigkeit bietet und auch von Longueville Blatt für Blatt bewirkt worden ist. Ebenso unbegründet ist die Beschuldigung, daß Cujacius bei Nacht die Manuscripte der Königin bei Contius entwendet habe. Zuerst hat sie Millin in den Noten über den Briefwechsel von Peirescius mit Aleander widerlegt, und dann hat Berriat-Saint-Prix diese Verleumdung zum Gegenstande einer besonderen Widerlegung gemacht, welche den Cujacius völlig von diesem Verdachte entlastet. Cujacius konnte niemals die 3 Bände der vollständigen Basiliken entwenden, da die Bibliothek der Königin niemals die Bücher 1—44 der Basiliken enthalten hat. Cujacius hat direct aus derselben die 2 Bände der Basiliken entlehnt, welche die letzten Bücher enthielten, diese aber vor 1571 zurückgegeben, und einer dieser Bände findet sich noch jetzt unter Nr. 1349 in der großen k. Bibliothek, wohin er aus der Bibliothek der Königin, welcher er anzugehören niemals aufgehört hat, gekommen ist.

4) Nach dem Tode des Cujacius erschien zu Genua 1606 ein neuer Abdruck der von Hervetus und Cujacius herausgegebenen Bücher der Basiliken. Er enthält die 6 von Hervetus übersetzten Bücher, und das 60. Buch in der Uebersetzung des Cujacius. In der That enthält er nur 7 Bücher, und wenn der Titel 8 Bücher nennt, so beruht dies darauf, daß der Titel der Hervetischen Ausgabe wörtlich wiederabgedruckt ist, welchem man die Anzeige des 60. Buches von Cujacius beigefügt hat. Gothofredus scheint nur die Vorrede geschrieben zu haben, ohne weitere Theilnahme an dem Werke selbst. Die Vorrede gibt eine kurze historische Darstellung über die Abfassung der Basiliken. Hinzugekommen sind Randbemerkungen und Zusätze, welche sich nicht in den früheren Ausgaben finden. Den Schluß des Bandes machen acht Seiten mit Anmerkungen, welche Zusätze und Verbesserungen enthalten. Die Vorrede zu diesen Noten zeigt an, daß diese Zusätze sich in einem der Bibliothek des Cujacius angehörigen Exemplar der Originalausgaben gefunden haben, aber von einer anderen Hand, als der des Cujacius geschrieben sind. Sie stehen augenscheinlich mit dem Versprechen in Verbindung, welches Cujacius 1566 wegen einer neuen Ausgabe der von Hervetus veröffentlichten Bücher, und 1577 wegen eines Wiederabdruckes des 60. Buches gegeben hatte. Die Randbemerkungen gehören besonders den Büchern 45—48 an. Die Verbesserungen am Ende beziehen sich eben darauf. Diese Zusätze sind aus den Handschriften der Königin Katharina entlehnt, welche Cujacius seit 1562 kannte. Die Bücher 28 und 29 enthalten wenig Noten; der griechische Text ist nicht benutzt, und auch die Rubriken sind nicht griechisch, da Cujacius diese Bücher erst 1567 kennen gelernt hatte, zu einer Zeit, wo er sein Vorhaben, die Bücher von Hervetus wieder herauszugeben, aufgegeben hatte. Das 60. Buch enthält keine neue Bemerkung; das Supplement allein enthält einige, da Cujacius den

Text dieses Buches von Neuem nicht zu vergleichen hatte. Alle diese vorbereitenden Arbeiten rühren ohne Zweifel von Cujacius her.

5) Cujacius hatte, wie bemerkt wurde, eine Ausgabe der lateinischen Uebersetzung der Bücher 38—42 nach dem Codex des Viglius vorbereitet. Labbäus (Labbé) gab 1609 die Uebersetzung der Bücher 38 und 39 und das Titelverzeichniß der Bücher 38—42 aus den Papieren des Cujacius heraus, wobei dessen eigenes Manuscript zum Grunde lag. Diese Ausgabe war die letzte von denjenigen, welche sich den Arbeiten des Cujacius und seiner Schule anschließen. Es waren also zu Anfang des 17. Jahrhunderts von den 60 Büchern der Basiliken nur 9 in lateinischer Uebersetzung veröffentlicht, nämlich die Bücher 28. 29. 45. 46. 47. 48 durch Hervetus, Buch 60 durch Cujacius, die Bücher 38 und 39 durch Labbäus nach Cujacius. Vom griechischen Texte war noch Nichts herausgegeben.

6) Nach dem Tode des Cujacius erwarb Pierre Dufaur de Saint-Jorry (Petrus Faber Sanjorianus), Präsident des Parlements zu Toulouse, ein Schüler des Cujacius, die Basilikenhandschriften, welche sich in dessen Nachlasse fanden. Bei Dufaur hat sie Janus a Costa gesehen. Dufaur selbst hat in seinen Semestria und im Commentar de Regulis juris einige Stellen der Basiliken aus ihnen citirt, wie bereits bemerkt wurde. Peiresc ius in dem Briefe an Aleander vom 29. April 1617 gibt Nachrichten über einige Projecte der Veröffentlichung der Basiliken nach den Manuscripten des Cujacius, welche man zu der Zeit hatte, als diese Manuscripte sich noch im Besitze der Familie von Dufaur befanden. Suaresius versichert 1637 nach einem Briefe des Erzbischofs von Toulouse, ohne Zweifel Charles de Montchal, daß die Handschriften des Cujacius sich noch zu dieser Zeit bei der Familie des Dufaur befanden.

7) Nach dem Tode des Peirescius (1637) ging Fabrot nach Paris. Er erhielt bei seiner Ankunft vom Kanzler Seguier den Auftrag, die Basiliken herauszugeben. Zuerst wurden nun die Handschriften des Cujacius für die königl. Bibliothek erworben. Die erste Erwähnung dieser Erwerbung geschieht in einem Briefe von Joh. Friedr. Gronov an Georg Richter vom 5. April 1640; aber nach dem Gebrauche, welchen Fabrot von diesen Manuscripten gemacht hat, datirt sich die Erwerbung wenigstens von 1638. Fabrot hatte die Pressen der königl. Druckerei zu seiner Verfügung; der König gab ihm eine jährliche Pension von 2000 Livres für die Zeit der Dauer des Druckes. Die Handschriften des Cujacius waren vier an der Zahl, nämlich die der Bücher 1—18 (Cod. Paris. 1342), der Bücher 20—30 (Cod. Paris. 1348), beide zu Venedig von Cujacius erworben, die der Bücher 38—42 (Cod. Paris. 1345), welche dem Viglius gehört hatte, endlich das Manuscript des 60. Buches, Geschenk von Cambray (Cod. Paris. 1350). Die königl. Bibliothek besaß schon lange das Manuscript der Königin Katharina, welches die Bücher 45—48 enthielt (Cod. Paris. 1349). Nach dem Erwerbe machte Dupuy, Aufseher der königl. Bibliothek in einem Verzeichnisse von seiner Hand eine sehr specielle Aufstellung der in den Handschriften der Bibliothek erhaltenen Bücher, deren Resultat ist: „Il ne nous est parvenu que quarante-un livres des Basiliques, il en a péri les livres 19. 31 à 37. 43 et 44, 49 à 59.“ Dupuy hat einen Rechnungsfehler begangen, welchen Fabrot wiederholt hat; er mußte statt quarante-un setzen trente-neuf. Fabrot hatte nur die Handschriften der königl. Bibliothek und den Codex Ribierii (Cod. Paris. 1354) zur Verfügung; letzterer enthält die Bücher 28 und 29. 45—48, von denen nur die beiden ersteren (B. 28. 29) Lesarten zu den Handschriften des Cujacius darboten. Mit diesen Hilfsmitteln unternahm Fabrot die Ausgabe. Der Druck begann 1641 und wurde sehr schnell fortgesetzt. Fabrot selbst sagt, daß oft 2 Pressen auf einmal in Gang waren. Nach 6 Jahren fortgesetzter Arbeit (am 15. Dec. 1646) war die Basilikenausgabe beendigt und erschien in 7 Bänden in Folio, bei Sebastian und Samuel Cramoisy 1647. Fabrot entbehrte vollständig aller Handschriften für 21 Bücher, und in Ansehung der übrigen waren die Handschriften oft defect. Man hat sich bemüht, die Zahl der Bücher der wirklichen Basiliken zu bestimmen, welche Fabrot herausgegeben hat; weder Reitz noch Meerman sind darin einverstanden. Höpfner ist zu folgendem Resultat gekommen. Rechnet man den Cod. Paris. 1352 unter diejenigen Manuscripte, welche den wirklichen Basilikentext enthalten, so hat Fabrot 34 vollständige Bücher der wahren Basiliken herausgegeben, nämlich die Bücher 1. 3. 4—15. 21—29. 38—42. 45—48. 60; 5 Bücher echt, aber unvollständig, weil einige Blätter in den Handschriften verloren gegangen sind, nämlich die Bücher 2, 16, 17, 18, 30. Von den übrigen 21 Büchern, nämlich B. 19, 31—37, 43, 44, 49, 50, 51—59 hatte Fabrot keine Handschrift; er hat sie aus anderen Quellen restituirt. Hugo ist mit diesem Resultat einverstanden, mit der Modification, daß er das 6. Buch für unvollständig hält. In der That hat Fabrot von den 35 Titeln dieses Buchs nur 11 Titel herausgegeben; denn von Tit. 8—18 und 23—35 gibt er nur die Rubriken. Die in den unvollständigen Büchern bei Fabrot befindlichen Defecte sind folgende: Im B. 2 fehlen alle Fragmente des Titels der Digesten de verborum significatione von L. 57. an bis zu L. 145. D. de regulis juris oder cap. 54 bis zu Ende des tit. 2 und Cap. 1—145. tit. 3. lib. II. Basil. Fabrot sagt, es sei im Cod. Paris. 1352 nur Ein Blatt ausgefallen (T. I. p. 48); es fehlen aber davon mehrere. Im 16. Buche hat der Ausfall Eines Blattes im Codex Paris. 1352 (siehe Basil. Fabr. T. II. p. 260) den Ausfall der L. 36. §. 2. L. 37—62. §. 1. D. de Usufructu (cap. 36. th. 3. cap. 37—62. tit. 1. lib. XVI.) zur Folge gehabt. Eine andere Lücke in derselben Handschrift durch Ausfall eines Blattes findet sich am Ende des 16. und zu Anfang des 17. Buches (s. Basil. Fabr. T. II. p. 304. 306). Es fehlen daher bei Fabrot L. 9. §. 3. L. 10. 11. D. Usufructuarius quemadmodum caveat und L. 1. 2. 3. C. per quas personas nobis acquiritur, oder cap. 9. th. 4 bis zu

cap. 13. tit. 9. lib. XVI. Basil. und L. 1—6. §. 9. D. de negotiis gestis oder cap. 1—6. th. 10. tit. 1. lib. XVII. Basil. Der Verlust mehrerer Blätter am Ende desselben Codex hat bei Fabrot den Ausfall der L. 5—13. C. quod cum eo, qui in aliena potestate, der Titel 5. 6 des 14. Buches und des ganzen 15. Buches der Digesten, welche das 18. Buch der Basiliken schlossen, zur Folge gehabt (s. Basil. Fabr. T. II. p. 358). Der Verlust der letzten Blätter im Codex Paris. 1348 hat bewirkt, daß Fabrot vom 30. Buche der Basiliken nur die 7 ersten Fragmente des Digestentitels de donationibus inter virum et uxorem oder cap. 1—7. th. 1—5. tit. 1. lib. XXX. Basil. hat (s. Basil. Fabr. T. IV. p. 379). Endlich hat Fabrot das 117. Blatt des Codex Paris. 1348 abzuschreiben und zu übersetzen vergessen, welches L. 9. §. 8. D. de rebus creditis oder Cap. 9. th. 5. tit. 1. lib. XXIII. Basil. mit Scholien enthält. Wenn man auch den Cod. Paris. 1352 den Handschriften beigesellen muß, welche Basilikentext enthalten, so ist doch der darin gegebene Text ein sehr abgekürzter, theils durch Weglassungen ganzer Stellen, theils durch Substitution bloßer Auszüge anstatt des echten Textes entstellten, wo die Vergleichung desselben mit dem Cod. Coislin. 151 zeigt, welcher in den ersten 9 Büchern der Heimbach'schen Basilikenausgabe zum Grunde liegt. In der That gehören auch die Bücher 1. 3. 4. 5 der Basiliken zu denjenigen, welche bei Fabrot unvollständig sind. Der Grund davon liegt aber nicht in dem Ausfall mehrerer Blätter im Codex Paris. 1352, sondern in der innern Beschaffenheit dieser Handschrift, welche nur einen abgekürzten Basilikentext bietet. Ebenso wenig wie Cujacius, hat Fabrot die Randscholien des 60. Buches von Hagiotheodoretus vollständig herausgegeben. Die Restitution des Textes, welche Fabrot unternommen hat, bezog sich entweder auf Bücher, für welche er aller Handschriften entbehrte, oder auf Ausfüllung von Lücken, welche die einzelnen Handschriften durch den Ausfall von Blättern hatten. Er selbst nennt als Quellen, welche er zur Restitution benutzt hat, die Synopsis, den sogenannten Theodorus Hermopolita (Ecloga lib. I—X. Basil.), den Harmenopulus, die Scholien der Basiliken und den Commentar des Cujacius zu den drei letzten Büchern des Codex. Außerdem hat er aber auch den Pseudo-Eustathius benutzt. Die Synopsis hat er nach der Ausgabe von Leunclavius, nach Manuscripten und nach den von Labbäus herausgegebenen Supplementen benutzt. Die Ecloga lib. I—X. Basil. diente zur Ausfüllung der Lücken des 2. Buches nach Handschriften der königl. Bibliothek. Die Scholien der Basiliken, welche wörtlich aus anderen Büchern entlehnte Stellen liefern, sind für diejenigen Bücher benutzt worden, welche in Handschriften nicht vorhanden waren, namentlich für die Restitution der Bücher 43 und 44 den Commentar des Cujacius zu den drei letzten Büchern des Codex hat mehrere restituirte Constitutionen geliefert, welche in den Büchern 54—57 der Basiliken standen. Auch die Observationen des Cujacius sind die Quelle anderer Restitutionen derselben Art gewesen. Ein großer Fehler von Fabrot ist, daß er nicht bei jeder einzelnen restituirten Textesstelle die Quelle, woher er sie entlehnte, in Anmerkungen bezeichnet hat. Er hätte dadurch den späteren Juristen viele peinliche Nachsuchungen erspart, und sie nicht genöthigt, bei mehr als einer Gelegenheit die Restitutionen auf sein bloßes Wort hin anzunehmen. Ueberhaupt hat Fabrot mit zu großer Hast gearbeitet.

8) Ein ganzes Jahrhundert nach Fabrot war in Bezug auf die Basiliken ein Stillstand. Erst Reitz war im 18. Jahrhundert derjenige, welcher sich wieder mehr mit ihnen beschäftigte. Als Anhang zu seiner schon erwähnten Ausgabe der Institutionenparaphrase des Theophilus (vergl. §. 16 unter 1) gab er die griechischen Fragmente der Digestentitel de verborum significatione und de regulis juris (Basil. lib. II. tit. 2. 3) heraus. Schon Dionysius Gothofredus hatte diese beiden Titel seiner Ausgabe des Theophilus (Genf 1587) angehängt und den Text derselben nach der Synopsis Basilicorum, Theophilus und Harmenopulus zusammengestellt. Fabrot in seiner ersten Ausgabe des Theophilus von 1638 hat dieselben Titel: „e libris Basilicorum (d. h. nach der Synopsis, da er den Codex Paris. 1352 noch nicht kannte) Theodoro Hermopolita et Michaele Attaliata, manu etiam exaratis." Reitz gab diesen Titeln einen verbesserten Text. Er benutzte die Synopsis, die Glossae nomicae, das Promptuarium des Harmenopulus, die Texte von Gothofredus und Fabrot, und überhaupt die Basiliken. Den Codex Coislin. 151, welcher die Lücke des Codex Paris. 1352 ausfüllt, hat Reitz nicht benutzt.

9) David Rhunken fand zu Leyden eine Abschrift des 8. Buches der Basiliken nach der Handschrift des Escurials, über deren Verhältniß zu einer anderen im Besitze des Herrn Hofrath Hänel in Leipzig befindlichen Abschrift desselben Buches früher gehandelt worden ist (siehe diesen §. I. B. 1. lit. c). Aus dieser leydener Abschrift gab Rhunken die beiden Titel des 8. Buches mit Scholien, welche theils in Excerpten aus den Schriften des 6. Jahrhunderts, theils in von den Griechen selbst sogenannten σχόλια bestehen, mit lateinischer Uebersetzung zuerst 1752 heraus, jedoch jeden Titel besonders im Meerman'schen Thesaurus juris, und später als Supplement zur Fabrotischen Basilikenausgabe.

10) Wie bereits bemerkt worden ist (s. oben I. B. 1. lit. k), enthielt die Colbert'sche Bibliothek unter Nr. 3224 eine Handschrift der Bücher 46—52 der Basiliken, welche sich jetzt unter Nr. 1357 in der großen kaiserl. Bibliothek befindet. Diese Handschrift kannte Fabrot nicht; derselbe gab die Bücher 46—48 nach dem Codex Reginae (Cod. Paris. 1349) heraus und restituirte die Bücher 49—52 aus verschiedenen Quellen. Bynkershoeck erhielt durch Geschenk eines Ungenannten zuerst eine Abschrift der Bücher 46—52 nach dem Cod. Paris. 1357. Gerard Meerman machte vergebliche Nachforschungen nach dieser Abschrift. Während seines Aufenthaltes zu Paris im J. 1747 erlangte er von Sallier, damals Aufseher der königl. Bibliothek, die Erlaubniß, eine neue Abschrift nehmen zu dürfen. Eine solche fer-

tigte Capperonnier, Professor der griechischen Sprache zu Paris, und beendigte sie am 6. November 1751. Meerman erhielt dieselbe im Januar 1752 und Reitz wurde mit der Herausgabe beauftragt. Dieselbe war gegen das Ende desselben Jahres beendigt, und erschien im 5. Bande des Meermanischen Thesaurus und in dem Supplement der Fabrotischen Basilikenausgabe. Die Ansicht, daß nur die Bücher 49. 50. 51 vollständig, Buch 52 aber unvollständig sei, weil von diesem nur Tit. 1. herausgegeben sei, während es doch 3 Titel enthalte, ist unrichtig. Vielmehr ist Buch 52 vollständig, da es nach dem Coislin'schen Titelverzeichnisse nur Einen Titel hat.

11) Die beiden Coislin'schen Handschriften Nr. 151 und 152, deren Dasein Fabrot nicht kannte, sind von Montfaucon in dem Catalog der Coislin'schen Bibliothek beschrieben worden. Von ihm erhielt Brenkmann eine Abschrift des griechischen Textes von 12 Novellen (Nov. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 31. 102. 30. 103. 15. 134), welche im Codex Coislin. 151 die Titel 8—19 des 6. Buches ausmachen, von welchen Fabrot nur die Rubriken übereinstimmend mit dem Codex Paris. 1352 gegeben hatte, mit Ausnahme des 19. Titels, von dessen Texte ein Theil bei ihm gedruckt ist (Nov. 134. cap. 1. 9. 12. 13). Da aber diese Abschrift nur Novellen enthielt, so machte man von ihr für die Restitution der Basiliken keinen Gebrauch, und Brenkmann theilte sie an Homberg zu Bach mit, welcher sich ihrer in den Anmerkungen seiner Uebersetzung der Novellen (Marburg 1717) bediente. Diese Abschrift kam dann an d'Orville und befindet sich jetzt in der Bodlejanischen Bibliothek. Später beabsichtigten Pilat, Heise und Hudtwalker eine Ausgabe des 2. Buches, oder wenigstens der Titel 2 und 3 desselben nach der Coislin'schen Handschrift. Der Plan kam aber nicht zur Ausführung, und die von Pilat genommene Abschrift kam an Heise, welcher davon keinen Gebrauch gemacht hat. Auch Junker hat den Codex Coislin. 151 untersucht; es ist aber Nichts davon veröffentlicht worden. Erst Witte hat diese Handschrift zur Restitution der Basiliken wirklich benutzt, er gab 1826 den Titel 3 des 2. Buches der Basiliken, der den Digestentitel de regulis juris enthält, aus dieser Handschrift heraus. Dieser Basilikentitel: *περὶ διαφόρων κανόνων δικαίου ἀρχαίου* war in Folge des Ausfalls mehrerer Blätter im Codex Paris. 1352, in der Fabrotischen Ausgabe lückenhaft, indem dieselbe den Text erst von cap. 145 an gibt. Witte hat die ersten 144 Capitel aus der Coislin'schen Handschrift herausgegeben; übrigens hat er die Varianten der beiden Manuscripte sorgfältig bemerkt und kritische Bemerkungen beigefügt. — Unter den sich blos auf einen Theil der Basiliken beziehenden, nach dem Codex Coislin. 151 ausgeführten Arbeiten ist noch die im J. 1832 von mir selbst geschehene Veröffentlichung von 22 griechischen Constitutionen des Codex, theils in ihrem Originaltexte, theils im Auszuge aus dieser Handschrift zu erwähnen.

12) Im J. 1828 hat Pardessus in seiner Collection des lois maritimes das verloren gegangene 53. Buch der Basiliken, welches das Seerecht des Orients enthielt, aus verschiedenen Quellen restituirt. Die Art und Weise der Restitution ist verschieden von der von Anderen, namentlich von Reitz und Heimbach sen. befolgten. Statt nämlich die verschiedenen Quellen, welche Stücke des Textes liefern, mit einander zu verbinden und die Stellen aus diesen verschiedenen Quellen neben einander zusammenzustellen, hat Pardessus es vorgezogen, jede Quelle, soweit sie das Seerecht betrifft, besonders darzustellen. So hat er erstens die Titel der Synopsis Basilicorum, welche aus dem 53. Buche entlehnt sind, nach den pariser Handschriften 1346. 1347 und 1351 kritisch behandelt, mit Ausnahme des Tit. 8, welcher nach seiner Ansicht niemals einen Theil der Basiliken gebildet hat (s. §. 21, 2 unter c). Ferner hat er die auf das Seerecht bezüglichen Stellen des Michael Attaliata, der Synopsis minor und des Harmenopulus abdrucken lassen.

13) Im J. 1825 faßte Heimbach sen. den Plan einer neuen Ausgabe der Basiliken und gab davon unter Entwickelung der hierbei zu befolgenden Grundsätze, in der zweiten Abschrift seiner Abhandlung de Basilicorum origine, fontibus, hodierna conditione atque nova editione adornanda. Lips. 1825. p. 145 seq. Kunde. Im Jahre 1830 veröffentlichte er einen Prospect der neuen Basilikenausgabe. Behufs derselben unternahm im J. 1830 der jüngere Bruder des Herausgebers, Gustav Ernst Heimbach, eine Reise nach Paris, wo er während des Winters bis zum Frühjahr 1831 die beiden Coislin'schen Handschriften 151 und 152 abschrieb, auch die übrigen Basilikenhandschriften der königl. Bibliothek untersuchte, ohne jedoch eine neue Vergleichung derjenigen, welche Fabrot benutzt hatte, vorzunehmen. Dagegen ist für die Bücher 46. 47. 48, welche Fabrot aus dem Cod. Paris. 1349 herausgegeben hat, der Cod. Paris. 1357, welcher die Bücher XLVI—LII enthält, von Heimbach jun. verglichen worden. Im October 1831 begab sich dann Heimbach jun. nach Italien und hat dort für die neue Ausgabe den Cod. Med.-Laurent. LXXX, 11, welcher die Bücher 28 und 29 enthält, verglichen; ferner zu Rom für das 50. Buch den Codex Vaticanus 2075 (Basilianus 114) verglichen und die Paratitla des sogenannten Tipucitus aus dem Codex Vaticanus 853, soweit die verloren gegangenen Bücher der Basiliken in Frage sind, abgeschrieben. Ebenso hat er den Cod. Med.-Laurent. XL, 5. und LXXX, 6 verglichen. Für Buch 35, welches verloren gegangen ist, bietet der Codex Paris. 1367 einige Stellen, welche der Herausgeber von Zachariä v. L. mitgetheilt erhalten und in der Ausgabe benutzt hat. In dieser Handschrift wird nach der Collection von Heimbach jun. fol. 49[a] auch eine Stelle aus dem verloren gegangenen Buche 56. Tit. 6 mitgetheilt, welche der L. 1. C. X, 5 entspricht. Sie lautet: *Ὁ ἀγοράσας παρὰ τοῦ δημοσίου πράγματα καὶ τὸ τίμημα καταβαλών, οὐκέτι ἐνάγεται, οὐδὲ ἐξ αὐτῆς τῆς παρα* ∻ ΙΙΙ*ικῆς* (σ.n mary ad signum ∻ *ἦται τῆς πράξεως*) *οὔτε ἐξ ἑτέρας· βέλτων γὰρ τα πρακταία προςάλληλα σχεῖς, εἴπερ ὀχλεῖν* (l. *ἢ παροχλεῖν*) *τῷ ἀγοραστῇ*. Diese Stelle ist als Basil. LVI, 6. cap. 9 aus der Synopsis p. 214 bis zu dem Worte

ἐνάγεται von Fabrot und Heimbach restituirt. Der Cod. Paris. 1367 gibt sie aber vollständig. Außer dem, was Zachariä von Lingenthal dem Herausgeber mitgetheilt hat, hat letzterer von Hänel in Leipzig eine Abschrift des 6. Buches aus dem Codex Coislin. 151 und für das 8. Buch den zweiten Theil der von Antonius Augustinus genommenen Abschrift der Basilikenhandschrift im Escurial (s. diesen §. I. B. 1. lit. c) zur Benutzung für die Ausgabe erhalten. Für das 60. Buch ist der Codex Paris. 1350 im Auftrage des Herausgebers von Tischendorf im J. 1841 von Neuem verglichen, und größtentheils abgeschrieben worden, da weder Cujacius in seiner lateinischen Uebersetzung des 60. Buches, noch Fabrot in der Ausgabe des griechischen Textes die Scholien vollständig mitgetheilt hatten. Die Ausgabe ist in 5 Bänden in Quartformat in dem Verlage von Johann Ambrosius Barth in Leipzig in der Zeit von 1833 bis 1850 erschienen. Mit Dank ist die große Liberalität des Verlegers anzuerkennen, welcher sämmtliche Kosten der Reisen von Heimbach jun. nach Frankreich und Italien, und der Collation des 60. Buches getragen hat. Dem Herausgeber steht über seine Leistungen kein Urtheil zu. Es haben sich verschiedene Urtheile über dieselben vernehmen lassen, von Witte, Giraud, Deurer, Zachariä v. L. und Mortreuil. Die Recensionen von Witte, Deurer und Giraud beschränken sich auf den ersten Band; die von Zachariä v. L. auf die beiden ersten Bände, die von Mortreuil auf die drei ersten Bände. Von den Recensionen erkennt der Herausgeber die von Zachariä v. L. als die gründlichste an. Für Bd. 1, welcher die Bücher 1—12 der Basiliken enthält, hat der Herausgeber sich folgender Hilfsmittel bedient. Fabrot hatte für diese Bücher nur den Codex Paris. 1352, welcher in Folge des Verlustes mehrerer Blätter defect ist, aber auch nur einen abgekürzten Text bietet. Heimbach hat für Buch 1—6 den Text von Fabrot verlassen, und lediglich den Codex Coislin. 151 zum Grunde gelegt, jedoch immer auf die Abweichungen von Fabrot Rücksicht genommen. Für Buch 2. Tit. 2 ist noch die Arbeit von Reitz im Anhange zu seiner Ausgabe des Theophilus benutzt. Für Tit. 3 desselben Buches ist der Text in der Ausgabe von Witte von 1826 wörtlich wieder abgedruckt. Für Buch 6, welches bei Fabrot theils sehr abgekürzt, theils lückenhaft ist, ist wieder der Codex Coislin. 151 ausschließlich zum Grunde gelegt nach einer von Hänel in Leipzig mitgetheilten Abschrift. Die Lücken in diesem Buche, von Tit. 8—18 und 23—35, von denen Fabrot aus dem Codex Paris. 1352 nur die Rubriken gibt, sind aus der Coislin'schen Handschrift ergänzt. Buch 7 weicht im Codex Coislin. 151 von dem Codex Paris. 1352 nicht ab; ersterer bietet nur Varianten, welche Heimbach benutzt hat. Buch 8 ist nach der Ausgabe von Rhunken im Meermanischen Thesaurus juris mit Berücksichtigung der Varianten des Codex Coislin. und der Hänel'schen Handschrift (Abschrift der Basilikenhandschrift des Escurials) herausgegeben. Buch 9 hat den Text von Fabrot mit den Varianten der Coislin'schen Handschrift. Für Buch 10 liegt der Fabrotische Text aus dem Codex Paris. 1352 zum Grunde, da dem Herausgeber hier kein anderes Hilfsmittel zu Gebote stand. Zur Recension und Feststellung des Textes dieser ersten zehn Bücher ist auch noch die Ecloga lib. I—X Basilicorum, welche fälschlich dem Theodorus aus Hermopolis zugeschrieben wird, und deren sich Fabrot nur zur Restitution verloren gegangener Stellen und zur Ausfüllung der Lücken des Codex Paris. 1362 bedient hatte, gebraucht worden. Dem Herausgeber war hier die sonst Meermanische Handschrift Nr. 168, jetzt Biener'sche zur Hand. Auch die Synopsis Basilicorum ist für alle Bücher zur Feststellung des Textes zu Rathe gezogen worden. Die Bücher 11 und 12 sind aus dem Codex Coislin. 152 mit sehr ausführlichen bisher ungedruckten Scholien herausgegeben; der Fabrotische Text ist aber beibehalten, da die gedachte Handschrift mit dem Cod. Paris. 1352 hier im Wesentlichen übereinstimmt. Bd. 2 enthält die Bücher 13—23. Der Text der Bücher 13 und 14 ist der Fabrotische, mit welchem die Coislin'sche Handschrift übereinstimmt; die Scholien sind aber aus diesen herausgegeben, da sie in ihr weit ausführlicher sind, als im Codex Paris. 1352. Für die Bücher 15—18 stand nur der Codex Paris. 1352 zu Gebote, welchen Fabrot gebraucht hat; der Text ist mit der Synopsis und anderen griechischen juristischen Schriften verglichen worden. Die Lücken im Buch 16. Tit. 1 und 9 und Buch 17. Tit. 1 sind, soweit es möglich war, aus der Synopsis, den neuen Basilikenscholien im Cod. Coislin. 152, aus Harmenopulus und Tipucitus ergänzt worden. Da letzterer dem Herausgeber erst später zur Hand war, so sind die Stellen daraus in der appendix I. zum 2. Bande gegeben. Buch 18. Tit. 2. von cap. 17 an, die übrigen Titel desselben und Buch 19, für welche dem Herausgeber, so wenig wie Fabrot, eine Handschrift zu Gebote stand, sind nach der Ordnung des Coislin'schen Titelverzeichnisses und des Tipucitus restituirt nach denselben Quellen, außer welchen auch noch der Commentar des Balsamon zu Photius, Pseudo-Eustathius die Glossae nomicae, Michael Attaliata, und die Coll. const. eccl. als Hilfsmittel der Restitution ist das von Reitz hinsichtlich der Titel de verborum significatione und de regulis juris befolgte der Zusammenstellung sämmtlicher Texte derselben Stelle aus den verschiedenen Quellen. Zur Unterscheidung ist den Stellen, welche echten Basilikentext enthalten, das Zeichen eines Sterns vorgesetzt worden. Die Quellen jeder einzelnen restituirten Stelle sind in den Anmerkungen angegeben, und so konnte fast jede Quelle für jede von Fabrot versuchte Restitution nachgewiesen werden. Die Bücher 20—23 sind, wie bei Fabrot nach dem Cod. Paris. 1348, welcher allein dieselben enthält, herausgegeben; die auf dem 117. Blatte dieser Handschrift stehenden Stellen im Buch 23. Tit. 1 nebst Scholien, welche Fabrot weggelassen hat, sind hier abgedruckt. Dieser Band hat 2 Anhänge; der erste enthält den griechischen Text der Paratitla des Tipucitus zu Buch 1—12 der Basiliken nach dem Codex Vatic. 853, und zu Buch 17. Tit. 1 nach der Ausgabe von Mai und nach einer neuen Vergleichung der gedachten Handschrift durch Heim-

bach jun. Der zweite Anhang enthält Zusätze und Verbesserungen zu den ersten 12 Büchern der Basiliken, und hauptsächlich die Anzeige der herausgegebenen Quellen des byzantinischen Rechts, in welchen der Basilikentext entweder wörtlich oder im Auszuge gegeben ist. Ebenso enthält dieser zweite Anhang Verbesserungen zu den Büchern 13—23, zum großen Theil nach den Verbesserungen von Jensius. Der Herausgeber kannte leider noch nicht das Dasein des Codex S. Sepulcri, welcher die Bücher 15—18 mit Scholien enthält; die Ausgabe ist später durch die besondere Ausgabe dieser Bücher von Zachariä v. L. vervollständigt worden. Bd. 3 enthält die Bücher 24—38. Die Bücher 24—27 sind nach dem Codex Paris. 1348, welcher der Fabrotischen Ausgabe zum Grunde liegt, herausgegeben. Für Buch 28 und 29 sind die von Fabrot benutzten Handschriften, der Cod. Paris. 1348 und 1354 (Codex Ribierii von Fabrot genannt) zu Grunde gelegt; daneben ist noch der Cod. Med.-Laurent. LXXX, 11, das Original des Cod. 1354 nach der von Heimbach jun. gemachten Vergleichung benutzt, und durch letzteren sind manche Lücken des griechischen Textes bei Fabrot ausgefüllt. Buch 30. Tit. 1 ist nach dem Cod. Paris. 1348, wie bei Fabrot gegeben und ist also unvollständig. Die Bücher 31—37 sind in derselben Weise, wie die defecten Titel des 18. Buches und das 19. Buch und aus denselben Quellen restituirt; für einzelne Stellen des 35. Buches ist noch insbesondere der Cod. Paris. 1367 Quelle der Restitution gewesen, sowie überhaupt für alle verloren gegangenen Bücher, mit Ausnahme des 19., die *Πεῖρα* dem Herausgeber zur Restitution von Zachariä v. L. mitgetheilt worden ist. Buch 38 enthält den Text und Scholien der Fabrotischen Ausgabe nach dem Codex Paris. 1345. Bd. 4 enthält die Bücher 39—48. Die Bücher 39—42 geben den Text und die Scholien der Fabrotischen Ausgabe nach dem Cod. Paris. 1345. Die Bücher 43 und 44 sind auf dieselbe Weise und aus denselben Quellen restituirt, wie Buch 19. 31—37; andere Quellen der Restitution haben dem Herausgeber nicht zu Gebote gestanden. Die Bücher 45—48 sind mit Text und Scholien, nach der Fabrotischen Ausgabe, welcher der Codex Paris. 1349 zum Grunde liegt, gegeben; daneben ist aber für Buch 46—48 der nicht von Fabrot benutzte Cod. Paris. 1357 nach der Collation von Heimbach jun. gebraucht worden. Bd. 5 enthält die Bücher 49—60. Die Bücher 49—52 sind nach der Reitzischen Ausgabe im 5. Bande des Meermanischen Thesaurus juris herausgegeben; für einzelne Titel des 50. Buches ist der von Heimbach jun. verglichene Codex Vatic. 2075 (Basilianus 114) benutzt worden. Die Bücher 53—59 sind restituirt. Für das 53. Buch ist besonders die Arbeit von Pardessus (Collection des lois maritimes) benutzt worden. Für die folgenden Bücher tritt zu den früher angegebenen Quellen der Restitution noch der Commentar des Cujacius zu den letzten drei Büchern des Codex hinzu, welcher bekanntlich viele griechische Constitutionen aus einer verloren gegangenen Basilikenhandschrift enthält. Für die Bestimmung der Reihenfolge, Zahl und Rubrik der Titel in diesen Büchern war besonders das dem Codex Coislin. 151 vorstehende Verzeichniß sämmtlicher Titel der Basiliken von Wichtigkeit, und dasselbe war oft auch die einzige Quelle, aus welcher zu entnehmen war, welche Titel und Stücke der Justinianeischen Gesetzbücher in den einzelnen Titeln dieser Bücher gestanden haben, womit man sich häufig begnügen mußte, da von vielen Titeln sich blos die Rubriken restituiren ließen, Basilikenfragmente aber nicht vorhanden waren. In der Art und Weise der Restitution ist der Herausgeber von der früher befolgten Methode, die Stellen der verschiedenen Quellen, welche Basilikenstellen entweder wörtlich oder im Auszuge geben, zusammenzustellen, abgewichen, und hat nur die Basilikenfragmente, welche wörtlich in anderen Quellen gegeben sind, in den Text aufgenommen. Die Gründe dieser Abweichung sind die von Zachariä v. L. in der Recension der neuen Basilikenausgabe angegebenen. Für das 60. Buch ist der Codex Paris. 1350, aus welchem dasselbe bereits von Cujacius und Fabrot herausgegeben worden ist, von Tischendorf von Neuem verglichen und bezüglich abgeschrieben worden, und so sind nunmehr auch die Scholien zu diesem Buche, namentlich die des Hagiotheodoritus, vollständig in der Heimbach'schen Ausgabe gedruckt. Von den Ausstellungen, welche namentlich Zachariä v. L. gegen die Ausgabe gemacht hat, müssen besonders zwei als begründet anerkannt werden. Die erste betrifft die Behandlung der Scholien. In mehreren alten Handschriften finden sich bald Interlineargloſſen, bald Randglossen (sogenannte Scholien), und zwar letztere regelmäßig einen vollständigen Apparatus bildend, sodaß jene Handschriften äußerlich den glossirten Handschriften des Corpus juris ähnlich sind. Häufig wird in denselben durch ein Zeichen im Texte und am Rande angedeutet, auf welche Stelle sich ein sogenanntes Scholium beziehe; bisweilen geschieht dies dadurch, daß die erklärten Textesworte als Aufschrift zu dem Scholium wiederholt werden. Sehr oft stehen auch die einzelnen Scholien, nicht durch Absätze, sondern nur durch größere Punkte oder Striche von einander geschieden, in ununterbrochener Reihefolge ohne alle Verweisung auf den Text neben und hinter einander. Diese Behandlung der Scholien in Handschriften kann schon aus typographischen Rücksichten in einer Ausgabe nicht beibehalten werden, und es entsteht daher die nicht leicht zu beantwortende Frage, in welcher Anordnung die Scholien im Drucke wiedergegeben werden sollen. Hervetus und Cujacius haben in ihrer lateinischen Uebersetzung folgende Methode gewählt: Erst wird so viel vom Texte gedruckt, als in ihren Handschriften auf einer Seite gestanden hatte; alsdann wird der Text unterbrochen, und es folgen, mit kleinerer Schrift gedruckt, die Scholien, welche sich auf derselben Seite der Handschriften am Rande befunden haben; zugleich werden durch Buchstabenzeichen im Texte und an der Spitze der Scholien die Stellen bezeichnet, wozu die letzteren gehören sollen. Diese Methode ist verwerflich. Denn, abgesehen davon, daß bei derselben der Text und die Scholien nach zufälligen Umständen in einzelne Stücke zerrissen wurden, war sie schon deshalb ver-

fehlt, weil sie nicht einmal streng durchzuführen war. Text und Scholien brechen natürlich auf einer Seite oft mitten in einem Satze ab, und in solchen Fällen mußten sich die Genannten nothgedrungen mehr oder minder willkürliche Abweichungen von ihrer Regel erlauben. Endlich mußten bisweilen noch größere Abweichungen von der gesteckten Regel zugelassen werden, wenn nicht das Zusammenpassende im Texte oder in den Scholien ungehöriger Weise getrennt werden sollte. Durch diese Gründe veranlaßt hat wol später Fabrot immer erst den vollständigen Text eines Titels, und darnach erst die Scholien in ununterbrochener Reihe abdrucken lassen, und dabei im Texte eines Titels durch fortlaufende Buchstabenzeichen die Stellen kenntlich gemacht, zu denen sich am Schlusse Scholien, mit denselben Buchstaben bezeichnet, finden sollen. Diese Methode hat besonders den großen Mangel, daß es für den Gebrauch sehr unbequem ist, wenn man erst lange nach dem Texte suchen muß, zu welchem ein Scholium gehört, zumal in längeren Titeln, in welchen dieselben Buchstabenzeichen sich oft mehrmals wiederholen. Nach einem dritten Plane sind die Scholien in Rhunken's Ausgabe des echten Buches der Basiliken geordnet, indem hier sich unter jede einzelne Stelle des Textes diejenigen Scholien zusammengestellt finden, welche zu derselben gehören sollen. Dieser letztere Plan ist nun nach einigem Schwanken (denn die Scholien zu Tit. 2 und 3 des 2. Buches sind nach Fabrotischer Weise hinter den Titeln abgedruckt) auch in der Heimbach'schen Ausgabe befolgt worden. Dieser Plan ist aber nach dem Urtheil Zachariä's v. L. fast noch mehr verfehlt, als der der früheren Herausgeber. Denn erstens erhalten durch diese Anordnung die Scholien schlechthin den Charakter von Anmerkungen zu den Basiliken, wozu Heimbach freilich durch die in den Handschriften so häufig vorkommende Bezeichnung der Stelle des Textes, auf welche sich ein Scholium bezieht, durch Buchstaben oder andere Zeichen im Texte, welche dann dem Scholium ebenfalls voranstehen, sich hat verleiten lassen. Die Mehrzahl der Scholien hat aber eine ganz andere Bedeutung. Es sind nämlich entweder Uebersetzungen oder Auszüge von Stellen der Digesten, des Codex und der Novellen, welche mehrere Jahrhunderte vor der Abfassung der Basiliken geschrieben, nicht aber für oder zu den Basiliken gemacht worden sind. Durch jene Anordnung kommt die Mehrzahl der Scholien in ein schiefes Licht. Noch mehr ist dies in der Heimbach'schen Ausgabe dadurch geschehen, daß hier sogar oft gegen die Auctorität der Handschriften die Worte des Textes, auf welche sich angeblich die Scholien beziehen sollen, den letzteren mit gesperrter Schrift vorangedruckt worden sind, wodurch sie recht eigentlich zu Anmerkungen zum Texte der Basiliken gestempelt werden. Ein zweiter, mit dem voranstehenden zusammenhängender Grund, welcher die Anordnung der Scholien in der Heimbach'schen Ausgabe verwerflich erscheinen läßt, ist folgender. Nicht alle Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher sind in die Basiliken aufgenommen, sondern vielmehr in nicht geringer Zahl weggelassen worden. Zuweilen sind nun aus den alten Bearbeitungen der Digesten u. s. w. Summen und Bemerkungen zu weggelassenen Stellen in die Scholien der Basiliken mit aufgenommen. Alle solche Scholien erscheinen in der Heimbach'schen Ausgabe als ein referens sine relato und bleiben unverständlich. Der dritte Grund gegen jene Anordnung ist, daß sich häufig in der Heimbach'schen Ausgabe der Misstand findet, daß zu der einen Stelle des Textes ein Scholium hinzugefügt ist, welches sich zugleich auf vorhergehende oder gar nachfolgende Stellen erstreckt. Ein anderer Uebelstand bei der Behandlung der Scholien in der Heimbach'schen Ausgabe ist folgender. In den Handschriften ist gewöhnlich nur durch einen größeren Punkt und dergl. angedeutet, wo ein neues Scholium beginnt; bisweilen aber fehlen diese Unterscheidungszeichen. Wo es an einem sicheren Anhaltspunkte in der Handschrift mangelt, hat der Herausgeber nach seinem Urtheile die richtige Abtheilung zu wählen, und daß solche Abtheilungen geschehen, liegt allerdings im Interesse der Leser. Bei Heimbach sind nun, wie bei Fabrot, oft Scholien nicht abgetheilt, welche hätten abgetheilt werden sollen; namentlich ist oft als Ein Scholium gegeben, was aus Scholien verschiedener Verfasser besteht; oft sind auch Scholien desselben Verfassers, welche sich aber doch auf verschiedene Stellen des Textes der Justinianeischen Rechtsquellen beziehen, nicht getrennt. Der Grund davon lag darin, daß der Herausgeber dem Texte der Basiliken vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zugewendet und diesen für wichtiger gehalten hatte, als die Scholien. Den mit Recht gerügten Mängeln kann nur durch ein neues Manuale Basilicorum hinreichend abgeholfen werden. Der Herausgeber ist, nachdem er in Folge jener Ausstellungen die Scholien, namentlich die alten, zum Gegenstande sorgfältiger Studien gemacht hat, im Stande, mit ziemlicher Sicherheit bei Scholien, deren Verfasser nicht genannt ist, den Verfasser zu bestimmen. Er hat darüber bei den einzelnen Juristen der vorigen Periode, aus deren Schriften die alten Scholien excerpirt sind, Winke gegeben. Das Manuale Basilicorum, welches nun bei jedem alten Scholium dem Verfasser die Stelle der Justinianeischen Rechtsquellen, sogar deren Worte, worauf sich das Scholium bezieht, nachweist, ist bereits seit mehreren Jahren vollständig ausgearbeitet und der Druck ist nur in Folge des Todes des Verlegers unterblieben. Die zweite Ausstellung betrifft die Restitution der uns nicht echt erhaltenen Stücke der Basiliken, und zwar des Textes derselben. Unter Restitution eines verloren gegangenen Schriftwerkes ist dem Worte und der Natur der Sache nach nicht eine Angabe dessen, was in jenem Werke gestanden hat, zu verstehen, geschehe dies nun nach eigenen Vermuthungen oder nach Relationen älterer Schriftsteller, sondern eine Wiederherstellung der ursprünglichen Textesworte in der Reihefolge, in welcher sie sich in dem zu restituirenden Werke fanden. Wo eine solche Wiederherstellung nicht möglich ist, kann auch eine bloße Nachweisung über den Inhalt des Fehlenden, namentlich aus älteren Schriftstellern, welche das vollständige Werk vor Augen hatten, willkommen sein; aber dies ist nicht Restitution und ist von der eigentlichen Restitution wohl zu trennen. Zu

dem einen oder dem anderen Zwecke dürfen nur solche Quellen benutzt werden, welche und wenn sie erweislich aus dem zu restituirenden Werke schöpfen oder sich auf dasselbe beziehen. Auch für die verlorenen Stücke der Basiliken kann nur eine eigentliche Restitution und ebenso eine Nachweisung des Inhaltes des Fehlenden aus älteren Schriftstellern versucht werden. Fabrot hat jenes unternommen, Heimbach auch dieses; beide haben aber darin gefehlt (letzterer in den Restitutionen der ersten 4 Bände), daß sie erweislich Unechtes in ihre Restitution mit aufgenommen haben, und letzteren wird insbesondere zur Last gelegt, daß er die Nachweisungen über den Inhalt des Fehlenden mit den Textesrestitutionen durchgängig vermischt habe. Die zur Unterscheidung der echten Basilikenfragmente von Heimbach beliebte Bezeichnung mit einem Sternchen hat man nicht für ausreichend gefunden. Was den zuerst bemerkten Mangel der Fabrotischen und Heimbach'schen Restitutionen betrifft, so hat Zachariä v. L. denselben in der Art nachgewiesen, daß er alle von Fabrot und Heimbach benutzten Quellen in chronologischer Ordnung durchgeht und dabei auch die Quellen anführt, welche für die späteren Bände der Heimbach'schen Ausgabe vom dritten Bande an noch zu benutzen sein dürften. Diese Quellen sind: a) Glossae nomicae, welche von Fabrot und Heimbach benutzt worden sind; mit Unrecht, weil sie älter, als die Basiliken, und nicht Quelle derselben sind. Doch stimmen die Glossae nomicae bisweilen mit dem Basilikentexte überein. b) *Αἱ ῥοπαί* oder des Pseudo-Eustathius liber de temporum intervallis. Diese Schrift benutzte schon Fabrot zur Restitution und auch Heimbach hat sie dazu gebraucht. Nach den neueren Untersuchungen von Zachariä v. L. ist jene Schrift lange vor den Basiliken geschrieben (vergl. §. 28 unter 7) und aus Quellen geschöpft, die von denen der Basiliken verschieden sind. Wenn auch ein griechischer Jurist des 11. Jahrhunderts zu den Citaten der Digesten, des Codex und der Novellen, welche sich regelmäßig bei jedem Satze der *ῥοπαί* finden, die entsprechenden Stellen der Basiliken citirt, so sind diese Basilikencitate für die eigentliche Restitution unnütz, und höchstens nur als Nachweisungen über den Inhalt verlorener Basilikenstellen, und auch da nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Heimbach hat sie aber auch nur als Nachweisungen des Inhalts verloren gegangener Basilikenstellen benutzt. c) Collectio constitutionum ecclesiasticarum. Diese Sammlung ist mehrere hundert Jahre älter, als die Basiliken, und von Heimbach, nicht aber von Fabrot zur Restitution gebraucht. Sie eignet sich aber nur hinsichtlich der aus der Digestenbearbeitung des Anonymus unternommenen Digestenstellen zur Restitution, da der Basilikentext, soweit er Digestenstellen enthält, regelmäßig aus dem Digestencommentar des Anonymus entlehnt ist. Die gedachte Coll. const. eccl. hat die Digestenstellen aus dem Anonymus echt; in die Basiliken sind dieselben nur mit Interpolationen (*ἐξελληνισμοί*) übergegangen. Letzteres ist aber kein Grund, mit Zachariä v. L. diese Stellen nicht zur Restitution zu benutzen, da die *ἐξελληνισμοί* meistens nur in der Uebersetzung der lateinischen Kunstausdrücke in das Griechische bestehen. Beweis dafür sind die vielen in den von Anonymus und Enantiophanes herrührenden Scholien wörtlich angeführten Digestenstellen, welche mit dem Basilikentexte wörtlich übereinstimmen. d) Ecloga Leonis et Constantini. Fabrot hat sie nicht benutzt, wohl aber Heimbach, und zwar in der zusammengestückelten Gestalt, in welcher sie bei *Leunclavius,* Jus Graeco-Romanum T. II. gedruckt ist. Sie ist aber älter, als die Basiliken und daher keine Quelle für die eigentliche Restitution. e) Scholia Basilicorum. Sie sind sowol von Fabrot, als von Heimbach benutzt. Beide haben jedoch den Unterschied zwischen alten und neuen Scholien nicht hinreichend beobachtet. Aus den alten Scholien, welche aus den Schriften der Juristen des 6. Jahrhunderts excerpirt sind, hält Zachariä v. L. gar keine Restitution der Basiliken für zulässig. Es ist ihm jedoch darin nur insoweit beizutreten, als in den alten Scholien Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher aus den nicht für die Basiliken benutzten Commentaren der Juristen citirt werden, denn die von Anonymus und Enantiophanes wörtlich angeführten Digestenstellen eignen sich unbedenklich zur Restitution, da der Basilikentext, soweit er Digestenstellen gibt, regelmäßig aus dem Commentar des Anonymus geschöpft ist, und der sogenannte Enantiophanes mit diesem identisch ist. Die Scholien neueren Ursprungs können, je nachdem in denselben die Textesworte selbst oder nur der Inhalt citirter Basilikenstellen referirt werden, bald zur eigentlichen Restitution, bald zu Nachweisungen über den Inhalt verlorener Stellen mit Erfolg benutzt werden. f) Synopsis Basilicorum. Diese, ein Auszug aus den Basiliken, in welchem regelmäßig der Text der letzteren, wiewol mit Auslassungen und Abkürzungen, und in anderer Ordnung, aber mit genaueren Citaten wiedergegeben wird, ist die regelmäßigste Quelle für die Restitution der Basiliken, auch zu diesem Zwecke von Fabrot nach Handschriften, und von Heimbach nach der Ausgabe von Leunclavius und mit Rücksicht auf des Labbäus Observationes ad Synopsin vollständig benutzt worden. g) *Πεῖρα*, eine erst 1856 in *Zachariae de L.,* Jus Graeco-Romanum Pars I. gedruckte Sammlung von Rechtsfällen aus dem 11. Jahrhundert. In derselben werden regelmäßig citirt und wörtlich mitgetheilt die Basilikenstellen, welche bei den Entscheidungen vorgekommener Rechtsfälle in irgend einer Weise berücksichtigt worden waren. Besonders viele Citate enthält sie aus dem 19. Buche der Basiliken; dagegen liefert sie für die übrigen zu restituirenden Bücher vergleichsweise nur geringe Ausbeute. Fabrot hat sie gar nicht benutzt. Heimbach hat sie für den zu restituirenden Theil des 18. Buches und für das 19. Buch nicht benutzen können, weil sie nicht gedruckt war. Erst für die späteren zu restituirenden Bücher hat er sie zur Restitution benutzt, nachdem er eine Abschrift von Zachariä v. L. mitgetheilt erhalten hatte. h) Tipucitus. Dieses Repertorium zu den Basiliken ist von Heimbach für sämmtliche verloren gegangenen Bücher der Basiliken zur Restitution gebraucht worden. Schon früher hatte Assemani auf dessen Wichtig-

keit für die Restitution aufmerksam gemacht; nach ihm hat Pardessus in der Collection des lois maritimes dasselbe zu diesem Zwecke benutzt, und Mai Einiges davon abdrucken lassen. Heimbach jun. hat einen großen Theil davon abgeschrieben. Quelle für die eigentliche Restitution der Basiliken ist Tipucitus nicht, aber für die Nachweisung des Inhalts verlorener Stellen. Auch nur für letzteren Zweck hat Heimbach ihn benutzt. Für die Bücher 53—57 und 59 bietet Tipucitus wenig Ausbeute; desto mehr für die übrigen verloren gegangenen Bücher, welche das Privatrecht zum Gegenstande haben. Besonders wichtig ist Tipucitus, was Zachariä v. L. nicht geltend gemacht hat, für die Reihenfolge der Stellen in den einzelnen Titeln der verloren gegangenen Bücher und für die Kenntniß dessen, was aus den Justinianeischen Rechtsquellen in dieselben aufgenommen worden ist oder nicht. i) Michael Attaliata. Heimbach hat ihn für die eigentliche Restitution benutzt. Zachariä v. L. billigt dies, weil das Rechtsbuch dieses Verfassers aus den Basiliken geschöpft sei, und größtentheils aus wörtlichen Auszügen aus denselben, und vielleicht auch aus deren Scholien, bestehe. Er glaubt indessen, daß Heimbach den Werth desselben für die Restitution zu gering angeschlagen habe. Allein das Rechtsbuch ist nicht blos aus den Basiliken geschöpft, und deshalb Vorsicht bei dem Gebrauche zur Restitution nöthig. k) Ecloga lib. I—X. Basilicorum. Diese, welche sonst allgemein mit Unrecht dem Theodorus aus Hermopolis zugeschrieben wurde, ist für Fabrot Quelle der Restitution gewesen. Da sich jedoch dieses Werk, insoweit es uns erhalten ist, nur auf die zehn ersten Bücher der Basiliken beschränkt, und nur selten auf die folgenden Bücher Rücksicht nimmt, die zehn ersten Bücher aber jetzt vollständig vorliegen, so hat es seine Bedeutung als Quelle für Restitutionen verloren. l) Theodori Balsamonis commentarius ad Photii Nomocanonem. Der Nomocanon selbst, sowie dessen Ueberarbeitung durch Photius stammen aus der Zeit vor den Basiliken, und sind daher für deren Restitution nicht zu gebrauchen. Heimbach hat sie blos als Quelle für die Nachweisung des Inhaltes verlorener Basilikenstellen zu Rathe gezogen, wo sie aber ebenfalls nur mit Vorsicht zu benutzen sind. Der Commentar des Balsamon dagegen citirt häufig wörtlich Basilikenstellen, ist daher Quelle für die eigentliche Restitution, auch von Heimbach dazu benutzt worden. m) Tractatus de peculiis und tractatus de creditis. Beide, welche erst neuerlich gedruckt sind, hat Fabrot nicht benutzt, wohl aber Heimbach in den 3 letzten Bänden seiner Ausgabe. n) Enchiridia juris privata. Die größeren oder kleineren Handbücher, welche im 10. und in den folgenden Jahrhunderten von verschiedenen Juristen aus allerlei Quellen zusammengetragen sind, enthalten regelmäßig auch Stellen aus den Basiliken, und zwar in der Art, daß bald die Basiliken als Quelle citirt werden, bald nicht. Nur die Stellen, bei welchen die Basiliken als Quelle citirt werden, eignen sich zur Restitution. Besonders die Epanagoge aucta und das Prochirum auctum sind reich an solchen Citaten. Diese Handbücher sind aber ungedruckt, und daher weder von Fabrot, noch von Heimbach benutzt. o) Matthaeus Blastares. Dessen Syntagma hat Heimbach als Hilfsmittel zur Restitution gebraucht. Zachariä v. L. billigt dies nicht, da Blastares erweislich die Basiliken nicht unmittelbar vor Augen gehabt habe, und wo einzelne Basilikenstellen aus mittelbaren Quellen von ihm aufgenommen worden sind, doch niemals auf die Basiliken verwiesen werde. p) Harmenopuli Hexabiblos. Sowol Fabrot, als Heimbach haben dieses Werk zur Restitution benutzt. Da aber nach neueren Untersuchungen Harmenopulus die Basiliken niemals zur Hand gehabt, sondern alle in seinem Handbuche vorkommenden Basilikenstellen theils aus der Synopsis, theils aus der *Πεῖρα* genommen hat, so muß die Restitution lediglich auf diese Quellen gestützt werden.

14) Aus dem Codex S. Sepulcri zu Constantinopel (vergl. diesen §. I. B. 1. lit. e), welcher die Bücher 15—18 der Basiliken mit reichen Scholien enthält, hat Zachariä von Lingenthal diese Bücher als Supplement der Heimbach'schen Basilikenausgabe 1846 herausgegeben. Die erwähnte Handschrift ist aber, obgleich sie diese Bücher viel vollständiger bietet, als der Codex Paris. 1352, doch nicht ohne Lücken, welche durch Ausfall oder Verstümmelung von Blättern entstanden sind. Die Lücken betreffen bald den Text, bald blos die Scholien, bald beide zugleich. Vom Texte fehlen: lib. XVI. tit. 9. cap. 9. th. 5. cap. 10. (L. 9. §. 4. L. 10. D. VII, 9). Lib. XVII. tit. 1. cap. 3. th. 1—7. (L. 3. pr. §. 1—7. D. III, 5). Lib. XVIII. tit. 2. cap. 18—25. (L. 6—13. c. IV, 26.) Tit. 3. cap. 5—8 (L. 5—8. D. XIV, 5.) Tit. 5. cap. 7. th. 2. fin. 3 seq. cap. 8. init. (L. 7. §. 2. fin. §. 3—7. L. 8. init. D. XV, 1.) cap. 22—24. 26. 27. th. 1—8. (L. 22—24. 26. 27. pr. §. 1—7. D. XV, 1.) Tit. 6. cap. 1. th. 1. post vocem *αἱρετικοῦ* th. 2. 4—6. (L. 1. §. 2 pro parte, §. 3. 5—7. D. XV, 2.) Tit. 7. cap. 15—19. (L. 15—19. D. XV, 3). Das Fehlende hat der Herausgeber zum Theil aus der Synopsis und aus Tipucitus ergänzt. Die Scholien fehlen zugleich bei folgenden schon erwähnten Stellen des Textes: Basil. lib. XVII. tit. 1. cap. 3. th. 1—7. Lib. XVIII. tit. 2. cap. 18—25. tit. 3. cap. 5—8. tit. 5. cap. 22—24. 26. 27. th. 1—8. tit. 7. cap. 15—19. Außerdem war Vieles in der Handschrift nicht zu lesen, was in der Ausgabe jedesmal ausdrücklich bemerkt worden ist. Die Handschrift ist genau in der Ausgabe wiedergegeben. Die Lücken derselben sind, soweit möglich, aus der Heimbach'schen Ausgabe und anderen Quellen ergänzt. Die lateinische Uebersetzung ist bei den neu herausgegebenen Stücken des Textes und bei den Scholien ganz neu, und nach des Herausgebers eigener Bemerkung mehr treu als elegant. Die Heimbach'sche Uebersetzung des Textes ist diesem angepaßt. Die Anmerkungen, welche sich theils auf den Text, theils auf die Scholien beziehen, sind hauptsächlich kritischen Inhalts. Die Ausgabe unterscheidet sich von der Fabrotischen und Heimbach'schen besonders durch eine andere Anordnung und Behandlung der Scholien. Was zuvörderst die erstere

betrifft, so steht auf jeder Seite oben der Text, darunter die Scholien, beide für sich in ununterbrochener Aufeinanderfolge. Letztere anlangend, so ist bei jeder der alten Scholien, welche aus den Schriften der Juristen des 6. Jahrhunderts excerpirt sind, der Name des Verfassers an der Spitze des Scholiums in der Handschrift entweder angegeben, oder nicht. Im letzteren Falle hat der Herausgeber denselben nach eigener Vermuthung ergänzt, und unserem Urtheil nach fast immer richtig getroffen. An der Spitze der lateinischen Uebersetzung eines jeden Scholiums steht nun der in der Handschrift ausgedrückte oder von dem Herausgeber ergänzte Name des Verfassers mit der Angabe der Stelle des Justinianeischen Rechts, oder sogar der Worte der Stelle, auf welche sich das Scholium bezieht. Diese Scholien selbst haben zu jedem Titel fortlaufende Zahlen. Diese neue Behandlung der Scholien macht deren richtige Benutzung eigentlich erst möglich, und gereicht der Ausgabe zur besonderen Ausgleichung. Auch die typographische Anordnung ist sehr zweckmäßig und erleichtert das Citiren der Scholien sehr. Der Herausgeber hat hierdurch gezeigt, wie der von ihm gegen die Fabrotische und Heimbach'sche Basilikenausgabe hinsichtlich der Anordnung und Behandlung der Scholien gemachten Ausstellung abzuhelfen sei. Die andere Ausstellung bezog sich auf die Restitution der verloren gegangenen Bücher der Basiliken. Der Ausgabe der Bücher 15—18 ist nur eine Restitution des 19. Buches beigefügt. Diese Restitution ist ganz den Anforderungen gemäß, welche der Herausgeber in der Recension der Heimbach'schen Basilikenausgabe an eine solche gestellt hat; sie ist eine eigentliche Restitution des echten Basilikentextes; bloße Nachweisungen über den Inhalt verloren gegangener Basilikenstellen sind grundsätzlich ausgeschlossen worden. Außer den Quellen der eigentlichen Restitution, welche Heimbach benutzt hat, sind auch noch die Epanagoge aucta und die *Πεῖρα* vom Herausgeber benutzt worden. Letztere namentlich ist für das 19. Buch eine sehr ergiebige Quelle der Restitution, indem sie ungefähr 120 Stellen aus diesem Buche gibt.

15) Zur Erleichterung des Gebrauchs der Basiliken und zur Vergleichung derselben mit den Justinianeischen Rechtsbüchern dient das im J. 1819 von Haubold herausgegebene Manuale Basilicorum. Dasselbe enthält eine Nachweisung darüber, wo die Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher sich in den Basiliken befinden; jeder Stelle des Justinianeischen Rechts ist die Angabe der entsprechenden Basilikenstelle nach der Fabrotischen Ausgabe und die Ausgabe der dazu gehörigen Scholien ebenfalls nach dieser Ausgabe beigefügt. Diese Nachweisung erstreckt sich auch auf die verloren gegangenen Bücher der Basiliken nach der von Fabrot, bezüglich, was die Titel 2. 3 des 2. Buches anlangt, von Reitz bewirkten Restitution, sowie auf eine Anzeige der in den von Fabrot nicht benutzten späteren byzantinischen Rechtsquellen wörtlich citirten Basilikenstellen. Ferner sind zu den einzelnen Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher die byzantinischen Rechtsquellen, welche sich darauf beziehen, nachgewiesen. Weiter wird aus der neueren juristischen Literatur bis zum Jahre 1817 citirt, was zur Kritik und Auslegung des Justinianeischen Rechts aus den Basiliken beigetragen worden ist. Endlich wird eine Ausgabe der Bücher und Titel der Basiliken nach deren Reihefolge, verbunden mit einer Nachweisung der in die einzelnen Basilikentitel aufgenommenen Titel und Stücke des Justinianeischen Rechts geliefert. Diese Arbeit entspricht dem jetzigen Stande der Wissenschaft schon deshalb nicht, weil die Heimbach'sche Basilikenausgabe und deren Supplement von Zachariä v. L. Vieles enthalten, was aus Handschriften zum ersten Mal herausgegeben worden ist. Schon aus diesem Grunde ist ein neues Manuale Basilicorum nothwendig, welches die Nachweisung der Stellen des Justinianeischen Rechts in den Basiliken auch nach diesen neueren Ausgaben enthalten muß. Das Hauboldische Manuale beschränkt sich rücksichtlich der Scholien nur darauf, nachzuweisen, welche Scholien nach der Fabrotischen Ausgabe zu den einzelnen Stellen des Justinianeischen Rechts und der Basiliken gehören; eine Nachweisung, welche allerdings wegen der unbequemen Anordnung der Scholien in der Fabrotischen Ausgabe nothwendig war. Da aber die aus Excerpten der Schriften der Juristen des 6. Jahrhunderts bestehenden alten Scholien der Basiliken viel wichtiger für die Kritik und Auslegung der Justinianeischen Rechtsquellen sind, als die Basiliken selbst, so muß ein neues Manuale Basilicorum wenigstens hinsichtlich der alten Scholien Nachweisungen darüber enthalten, von welchem Verfasser ein Scholium herrührt, und auf welche Stelle, bezüglich welche Worte einer Stelle des Justinianeischen Rechts sich ein Scholium bezieht. Dadurch wird fast eine Restitution der Schriften der Juristen des 6. Jahrhunderts, soweit sie in die alten Scholien übergegangen sind, ermöglicht. Das neue Manuale Basil. wird aber auch noch ferner die in anderen byzantinischen Rechtsquellen enthaltenen Fragmente der juristischen Literatur des 6. Jahrhunderts, soweit sie auf das Justinianeische Recht sich beziehen, nachzuweisen haben. Ein diesen Anforderungen entsprechendes Manuale Basil. hat der Verfasser dieses Artikels bereits vor mehreren Jahren ausgearbeitet.

§. 29. Novellen von Basilius Macedo und Leo dem Weisen.

I. Novellen von Basilius Macedo.

Basilius hat zwar in dem Prochirum selbst viel Neues bestimmt; er hat aber auch noch besondere Constitutionen erlassen, auf welche er sich bisweilen im Prochirum bezieht. Leo erwähnt in mehreren seiner Novellen Verordnungen seines Vaters. Von Freher sind zwei Partien von Gesetzen veröffentlicht worden unter dem Titel: *Βασιλείου τοῦ μακεδόνος Νόμοι καὶ Νεαραί τινες*. Man könnte hieraus auf das Dasein einer besonderen Sammlung der Novellen des Basilius schließen wollen; aber Freher hat das von ihm Veröffentlichte aus der Epitome Marciana entlehnt, wo es die Titel 31 und 35 bildet; er hat sich ohne Zweifel des Codex Palat. 55 bedient. Diese Bruchstücke sind aber nur

Capitel des Prochirum, welche der Compilator der Marcianischen Handschrift unter obigem Titel gesammelt hat. Nur im Prochirum hat man die Spuren der gesetzgeberischen Thätigkeit des Basilius zu suchen. Einige Stellen hat man fälschlich für Novellen des Basilius ausgegeben.

II. Novellen Leo des Weisen.

Leo der Weise hat eine große Zahl besonderer Constitutionen erlassen, sodaß dieselben hiernach einen sehr bedeutenden Platz unter den Quellen des byzantinischen Rechts einnehmen. Dagegen ist ihre materielle Bedeutsamkeit eine geringe gewesen, wie später noch auszuführen ist. Nichtsdestoweniger muß man diese Novellen als die nothwendige Ergänzung zu den Basiliken ansehen, da sie eine Menge Modificationen und Zusätze zu denselben enthielten. Sowie die Basiliken das ältere Justinianeische Recht, soweit es noch anwendbar erschien, mit Weglassung des Veralteten, enthielten (daher *ἀνακάθαρσις τῶν παλαιῶν νόμων*), so enthielten die Novellen Leo's die Abänderungen des Justinianeischen Rechts, welche der Kaiser für nöthig erachtete. Die Novellen Leo's kommen in den Handschriften unter drei verschiedenen Gestalten vor: erstens in einer Sammlung, welche die Novellen im Originaltexte enthält; zweitens in einer Sammlung von Auszügen aus diesen Novellen; drittens kommen sie zerstreut mitten unter anderen juristischen Denkmälern, welche Leo's Gesetzgebung gar nicht berühren, vor. Sie sind in diesen 3 verschiedenen Gestalten näher zu betrachten, und schließlich ist von ihrer Gültigkeit und Bedeutung zu handeln.

1) Sammlung der 113 Novellen (*αἱ τῶν νόμων ἐπανορθωτικαὶ καθάρσεις — Correctoriae legum repurgationes*). Die Sammlung, welche den Originaltext von 113 Constitutionen von Leo enthält, ist allgemein bekannt, da sie einen Bestandtheil aller Ausgaben des Corpus juris civilis, welche seit dem letzten Drittheil des 16. Jahrhunderts erschienen sind, bildet. Es könnte scheinen, als ob die Sammlung ursprünglich einen viel bedeutenderen Umfang gehabt habe, als sie jetzt hat; denn griechische Juristen citiren mehr als 113 Novellen. So sagt Matthäus Blastares, daß Leo 120 Novellen publicirt habe; Theodorus Balsamon citirt die 117 Novellen Leo's und das Prochirum auctum Novelle 201 dieses Kaisers. Zepernick glaubt, die 113 Novellen der jetzigen Sammlung durch die Novellen, welche Michael Attaliata am Ende seines *ποίημα νομικόν* citirt, ergänzen zu können. Im Codex Vindob. jur. gr. 3 (s. *Lambecius*, Comm. de bibl. Caes. Vindob. lib. VI. p. 31—48) scheint Attaliata folgende Texte, welche nicht bei Freher im Jus Gr.-Rom. stehen, unter diejenigen Novellen Leo's zu rechnen, welche geringe Auctorität enthalten haben, nämlich: *περὶ δυνατῶν· περὶ προτιμήσεως· περὶ στρατιωτικῶν τοπίων· περὶ φονευτῶν προσφευγόντων· περὶ δικαιοσύνης νόμου καὶ περὶ ῥημάτων σημασίας· καὶ περὶ διαφόρων κανόνων· καὶ περὶ δεήσεων βασιλεῖ προσφερομένων.* Zepernick findet in diesen Rubriken die Rubriken von 8 Novellen Leo's, und gelangt, da die Novelle 16 in der Novelle 75 wiederholt ist, also die jetzige Sammlung eigentlich nur 112 Novellen enthält, so zu der Zahl von 120 Novellen, welche Blastares dem Leo zuschreibt, obgleich er nicht zu bestimmen wagt, ob gerade jene angeblichen 8 Novellen zu denen gehören, welche von den von Blastares erwähnten 120 Novellen heutzutage in der Sammlung fehlen. Allein jene 8 Rubriken sind keine solchen von Leonischen Novellen. Vielmehr beziehen sich die ersten vier auf die Novellen 2. 1. 3 und 12 von Constantinus Porphyrogeneta; die vier letzten Rubriken, welche in der erwähnten wiener Handschrift, wie schon das *καὶ* anzeigt, nur Eine Rubrik bilden, sind die Ueberschriften der Titel 1. 2. 3. 5 des 2. Buches der Basiliken. Allein jene Citate, aus welchen man auf einen viel größeren Umfang der Sammlung der Leonischen Novellen hat schließen wollen, berechtigen bei näherer Prüfung nicht dazu, wie Zachariä v. L. nachgewiesen hat. Denn was 1) die Angabe des Matthäus Blastares anlangt, daß Leo 120 Novellen erlassen habe, so hat dieser sich derselben Sammlung bedient, deren Handschriften nur 113 Novellen enthalten; entweder wird die Sammlung in diesen Handschriften unvollständig gegeben, sodaß einige Novellen fehlen, oder Blastares hat eine runde Zahl angenommen und nicht ganz genau sich ausgedrückt. 2) Das Citat der Novelle 117 Leo's bei Balsamon ist vielmehr von der Nov. 117 Justinian's zu verstehen. 3) Die Stelle des Prochirum auctum, wo die Novelle 201 Leo's citirt zu werden scheint: *Ζήτει καὶ τὴν σα΄. νεαρὰν τοῦ φιλοσόφου βασιλέως περὶ τοῦ μὴ εἶναι ἰδιωτικὴν φυλακὴν* ist in folgender Weise zu erklären. Die Worte: „*Ζήτει — νεαρὰν*“ müssen auf das Vorhergehende bezogen werden und es ist statt *σά. νεαρὰν* zu lesen *νά. νεαρὰν;* denn es wird Novelle 51 Justinian's citirt. Den Worten: „*τοῦ φιλοσόφου βασιλέως — φυλακὴν*“ folgt die L. 2. C. privatis carceribus, vielleicht aus Attaliata entlehnt, sodaß dessen *ποίημα* durch die Worte *τοῦ φιλοσόφου βασιλέως* bezeichnet wird. Man muß sich hiernach lediglich an die Sammlung der 113 Novellen halten, wie sie heutzutage vorliegt. Die Sammlung hat ein Prooemium oder Einleitung, in welcher der Kaiser, nachdem er von der Nothwendigkeit der Gesetze und von deren Veränderungen in Folge der Unbeständigkeit der menschlichen Dinge gesprochen hat, seine Absicht erklärt, den verschiedenen Gründen der Unordnung ein Ende machen zu wollen. Zu diesem Behufe habe er, sagt der Kaiser weiter, die Gesetze der sorgfältigsten Durchsicht unterworfen, und diejenigen, welche er ferner für anwendbar gehalten, ausgewählt und bestätigt, die nicht mehr brauchbaren aber zum Theil durch dasselbe Gesetz, wodurch er die noch anwendbaren bestätigt habe, der gesetzlichen Kraft enthoben, zum Theil gar nicht erwähnt, durch dieses Stillschweigen aber ebenso wie hier ausdrücklich aufgehobenen, abgeschafft. Ferner erklärt der Kaiser in dem erwähnten Prooemium, daß er von den Gewohnheitsrechten diejenigen, welche vernünftig und der gesetzlichen Bestätigung werth zu sein schienen, der gesetzlichen Bestätigung gewürdigt habe. Hiernach sind

also die Novellen Leo's theils neue Gesetze, theils Bestätigungen vorhandener Gewohnheitsrechte. Die erste Novelle Leo's enthält in anderen Ausdrücken dieselbe Erklärung; sie enthält die Stelle über die Bestätigung der Basiliken, deren bereits früher gedacht worden ist, und die förmliche Aufhebung aller Vorschriften, welche aus der neuen Gesetzgebung verbannt sind. Aus diesen beiden Documenten ergeben sich folgende Folgerungen. Leo sammelte für seine Reform in der Gesetzgebung in den alten Gesetzen und in den Gewohnheitsrechten die Bestimmungen, welche ein reelles Interesse und directe Anwendung auf das bürgerliche Leben hatten; hinsichtlich der Aufhebung der unbrauchbaren Bestimmungen verfuhr er auf eine zweifache Weise, indem er sie entweder mit Stillschweigen überging, sodaß die bloße Nichterwähnung genügte, sie als vollständig aufgehoben zu betrachten, oder indem er sie durch besondere Constitutionen abänderte, welche daher den Namen ἐπαναρθωτικαὶ διατάξεις führen. Diese correctorischen Gesetze enthielten folgeweise keine vollständige Aufhebung, sondern nur eine Abänderung und Modification der Bestimmung des früheren Gesetzes. Die Gesetze dieser Art sind es, welche die Sammlung der 113 Novellen oder den liber τῶν ἐπαναρθωτικῶν διατάξεων bilden; der Kaiser selbst nennt sie in der Ueberschrift der Sammlung: αἱ τῶν νόμων ἐπαναρθωτικαὶ καθάρσεις (correctoriae legum repurgationes). Doch ist dieser allgemeine Charakter der Leonischen Novellen nicht durchgreifend. Denn diese Constitutionen enthalten nicht alle blos Abänderungen der älteren Gesetze, sondern mehrere unter ihnen führen in der Gesetzgebung wirkliche Neuerungen ein. Ob die Vermuthung begründet sei, daß die Novellen Leo's das Gepräge des philosophischen Geistes, welcher den Kaiser belebte, an sich tragen und von ihm selbst redigirt seien, kann dahin gestellt bleiben. Die Zeit, zu welcher diese verschiedenen Constitutionen bekannt gemacht und in eine Sammlung gebracht worden sind, läßt sich nur annähernd bestimmen. Keine der Novellen hat eine Subscription, sondern nur eine Inscription. Nach diesen Inscriptionen sind die Novellen 2—17. 75 an Stephanus, Patriarchen zu Constantinopel, gerichtet: die Novellen 1. 18—74. 76—102. 104 sind an Stylianus, magister sacrorum officiorum adressirt; die Novellen 103. 105. 113 haben keine Inscription. Stephanus, der jüngste Bruder von Leo, war von seiner Kindheit an zum geistlichen Stande bestimmt, und wurde nach der Verbannung des Photius, gegen das Ende des Jahres 886, zum Patriarchat in Constantinopel berufen. Er bekleidete diese Würde nicht lange, und obgleich die Schriftsteller in der Zeit seines Todes nicht übereinstimmen, so läßt sie sich doch am sichersten in das Jahr 893 setzen. Folglich sind die Novellen 2—17 und 75 während der 6 oder 7 Jahre bekannt gemacht, in welchen Stephanus Patriarch zu Constantinopel war. Ueber die Person des Stylianus, an welchen so viele andere Novellen gerichtet sind, gibt es verschiedene Ansichten. Nach Zepernick ist Stylianus, der in den Inscriptionen vieler Novellen genannt wird, Stephanus Zautzas, der Vater der Zoë, der zweiten Frau von Leo, welcher 887 Magister und Logotheta Dromi war und 893 zur Würde des βασιλευπάτωρ (pater Imperatoris) erhoben wurde, und setzt die Publication der an Stylianus gerichteten Novellen in die Zeit von 893, ehe dieser die höhere Würde erlangte, weil ihn sonst der Kaiser mit dem dieser höheren Würde entsprechenden Prädicate angeredet hätte. Mortreuil hingegen denkt an einen anderen Stylianus, welcher nach 892 magister officiorum gewesen sei, und nichts Anderes mit dem Stylianus Zautzas gemeinsam gehabt habe, als die Würde eines Magister, welche allen an der Spitze eines Departements der Reichsverwaltung Stehenden gemeinsam gewesen sei. Da es aber für diesen zweiten Stylianus an allen historischen Beweisen fehlt, so muß man der Zepernick'schen Ansicht beitreten. Die Novellen sind aber nicht auf Ein Mal gesammelt publicirt, sondern einzeln nach und nach, wie es das Bedürfniß erforderte, erlassen und bekannt gemacht, und erst später von Leo selbst in eine Sammlung gebracht worden. Der Beweis dafür liegt darin, daß einzelne dieser Novellen in den Basiliken Berücksichtigung gefunden haben, und doch in der Novelle 1 die Basiliken bestätigt werden (vergl. §. 27 unter I.). Es müssen also diejenigen Novellen, welche in den Basiliken berücksichtigt worden sind, von denselben publicirt sein, während die Novelle 1, welche die Basiliken bestätigt, nach diesen bekannt gemacht sein muß. Daß man aus der Reihenfolge der Novellen in der Sammlung nicht auf die frühere oder spätere Publication derselben schließen darf, ist schon anderwärts ausgeführt worden (vergl. §. 27 unter I.). Jedenfalls fällt die Publication der meisten Novellen nach den Basiliken. Denn wären sie vor denselben publicirt worden, so hätten sie auch in diesen Berücksichtigung finden müssen, während sich doch nur bei wenigen Novellen ein Einfluß auf die Basiliken nachweisen läßt. Daß die Sammlung der 113 Novellen von Leo selbst veranstaltet sei, ergibt sich unzweideutig aus dem denselben vorangeschickten prooemium und den darin enthaltenen, bereits referirten Aeußerungen des Kaisers. Die Zeit der Publication dieser Sammlung ist nach der Zeit der Wiederverehelichung Leo's zu setzen, und zwar vor der dritten Heirath desselben. Denn in Nov. 90 bestätigt er die von Seiten der Kirche der dritten Ehe gedrohten Nachtheile und er würde diese Novelle nicht in die Sammlung aufgenommen haben, wenn er schon damals die dritte Ehe eingegangen hätte. Die Ansicht, daß Leo's Novellen eine Revision des Bandes abgeschaffter veralteter Gesetze gewesen sei, welchen bereits dessen Vater Basilius herausgegeben hatte, ist schon früher widerlegt worden (vergl. §. 26. nr. 2). Möglich ist, daß die Rathschläge des Verfassers der Scholien zur Epanagoge über zu erlassende Gesetze den Kaiser hier und da zur Publication einzelner Novellen bewogen haben. Was die Handschriften betrifft, so gibt es von der Sammlung der 113 Novellen nur ein Originalmanuscript; die übrigen sind neuere Abschriften, welche von dieser Originalhandschrift gegen den Anfang des 16. Jahrhunderts genommen sind. a) Die Originalhandschrift ist der Codex Marcianus 179 aus dem 13. Jahrhundert, der

schon bei der Sammlung der 168 Novellen erwähnt worden ist. Diese Handschrift ist hier nur rücksichtlich der Leonischen Novellen zu beschreiben. Auf dem nicht numerirten Blatte von fol. 1 steht ein numerirtes Titelverzeichniß der Leonischen Novellen, welches aber nur bis zur Zahl 25 geht. Fol. 1—62. A. folgen die Leonischen Novellen. Die letzte, *ριβ'* (112) numerirt, schließt, wie in den Ausgaben, mit den Worten *παραιτουμένης ἀποστάσεως*, und als *ριγ'* (113) folgt ohne allen Zwischenraum die *μελέτη περὶ ψιλῶν συμφώνων* (meditatio de nudis pactis). Diese endigt fol. 67. B. mit den Worten: *ἡμεῖς αὐτῶν ἀκουσώμεθα· περὶ τῶν διορθωτικῶν τῶν νόμων ἀνακαθάρσεων.* Diese letzten Worte sind eine veränderte Wiederholung des allgemeinen Titels der Leonischen Novellen. Nach dieser Beschreibung der Handschrift scheint dieselbe nur 112 Novellen zu enthalten. Diese Lücke rührt aber von einem Fehler bei der Zählung der einzelnen Novellen her. Die Numerirung ist von zweiter Hand bewirkt, und zwar ist Novelle 65 als 64, Novelle 66 als 65 bezeichnet, und auch die folgenden Nummern differiren um Eine. Veranlassung zu diesem Misgriffe lag darin, daß der Miniator den ersten Buchstaben von Novelle 64 zu bemalen vergessen, folglich der Zähler dieses Stück im Numeriren übersprungen hat, obschon es sich im Codex wirklich vorfindet. b) Der Codex Palatino-Vaticanus nr. 387 ist eine Abschrift der vorher erwähnten Handschrift, welche zu Anfang des 16. Jahrhunderts geschrieben ist. Pag. 1. 2 enthalten ein Verzeichniß der 25 ersten Novellen Leo's, ganz wie in der vorigen Handschrift. Pag. 3 folgen die Novellen Leo's mit dem prooemium. Die Ueberschrift ist: *Λέοντος ἐν Χριστῷ τῷ ἀθανάτῳ βασιλεῖ εὐσεβοῦς βασιλέως Ῥωμαίων αἱ τῶν νόμων ἐπαναρθωτικαὶ καθάρσεις.* Numerirt sind die einzelnen Stücke von der zweiten Hand. Die bei Scrimger mit 112 bezeichnete Novelle ist es auch in der Handschrift. Es ist demnach hier stillschweigend der Irrthum des Codex Marcianus 179 berichtigt. Die Nov. 113 ist gar nicht numerirt und bricht p. 187 mit den Worten *πρὸς κατόπτευσιν* ab (Scrimger p. 108. lin. 32). Darunter steht von einer jüngeren Hand die Bemerkung: deest folium. Ein Blatt, welches jedenfalls erst nach dem Abdrucke ausgefallen ist, fol. 188 ist leer. Mit fol. 189. A. hebt ein Titelverzeichniß des zweiten Theils der Handschrift an, welcher den Novellen Leo's fremd ist. c) Nach der unter a erwähnten Handschrift nahm Viglius Zuichemus im J. 1533 eine Abschrift, welche, nachdem sie dem Jesuitencollegium zu Clermont gehört hatte, sich später in der Auction von Meerman als Nr. 174 vorfand. Nach dieser machte Viglius Zuichemus zuerst Gebrauch von den Leonischen Novellen in seinem Commentar zu den Titeln 10—19 des 2. Buches der Institutionen von 1533, wo er bei Gelegenheit des pr. Inst. Quibus modis testamenta infirmantur, ein nicht unbedeutendes Stück des griechischen Textes der Nov. 5 veröffentlichte mit dem Beifügen: cum novellae Leonis nondum extent. An einer anderen Stelle (§. 13 Inst. de testamentis ordinandis) beruft er sich auf die Auctorität einer Leonischen Novelle, welche sich *ἐν ταῖς ἐπαναρθωτικαῖς ἀνακαθάρσεσιν* finde. d) Die Handschrift von Montpellier (Codex Montispessulanus II, 73), früher der medicinischen Schule angehörig, ist auf orientalischem geglättetem Papier, in Folio, aus dem 16. Jahrhundert. Sie besteht aus 81 Blättern, welchen ein neueres Blatt vorangeht, auf welchem folgender Titel steht: Leonis VI. imperatoris Constantinopolitani constitutiones novellae CXIII. Item anonymi *μελέτη περὶ τῶν ψιλῶν συμφώνων*, seu exercitatio de nudis pactis — Codex ms. Bibliothecae Buherianae B. 149; 1727. Die Numerirung der Blätter ist jünger als der Einband des Manuscripts, und obgleich die Zahlen der Seiten heutzutage in der Ordnung sind, so fehlen doch drei Blätter in der Handschrift; zwei zwischen den jetzigen Nummern 36 und 37, eins zwischen den Nummern 50 und 51, welche zu einer nicht näher zu bestimmenden Zeit verschwunden sind. Blatt 40 auf der Rückseite ist leer, ebenso wie Blatt 41 auf der Vorderseite und Rückseite, und Blatt 43 auf der Rückseite. Auf einem der drei weißen Blätter, welche dem Titelblatt vorangehen, steht eine lange lateinische Bemerkung, welche zum größeren Theil aus dem Apparatus sacer des Jesuiten Possevinus T. II. p. 15 entlehnt ist. Der Text des Manuscripts enthält die 113 Novellen Leo's mit Ausnahme derjenigen, welche auf den verloren gegangenen Blättern standen. Es sind dies die Nov. 5. 18. 21. 48, ein Theil von Nov. 54. 56 Nov. 57. 58. 59, ein Theil von Nov. 60 und Nov. 113. Jede Novelle bis zur 63sten (*ξγ' καὶ τοῦτο τὸ αὐτῆς*) hat eine Zahl, welche den Ausgaben pünktlich entspricht; diese Zahlen bilden eine fortlaufende Reihefolge von 1 bis 63. Bei Nov. 64: *Ἐκεῖνο δὲ λίαν* findet sich an der Spitze des Textes nur das griechische Zahlzeichen *ξ*, und darauf ein ganz verlöschtes und nicht zu entzifferndes Zahlzeichen. Dasselbe ist der Fall bei Nov. 65: *Ὁ μὲν εἰπὼν μέμφεσθαι*, welche ebenfalls das Zahlzeichen *ξ'* mit einem anderen nicht zu entziffernden Zahlzeichen hat. Die folgende Nov. 66 *περὶ ἀνδραποδισμοῦ. Ὥσπερ οὐκ ἔστι*, trägt statt der Zahl *ξϛ'* (66) die Zahl *ξε'* (65). Die Nov. 67 *περὶ τῶν αὐτομολησάντων*, welche die Zahl *ξζ'* (67) haben müßte, trägt die Zahl *ξϛ'* (66) und so geht es fort bis zu Nov. 113: *Αἱ μὲν περὶ οἰκοδομίας μὴ παραιτουμένης ἀποστάσεως*, welche rubricirt ist: *διάταξις ριβ'* (112) *περὶ τοῦ καὶ ἐν τοῖς κ. τ. λ.*, dieser letzten Novelle folgt unmittelbar die Meditatio de nudis pactis. Die Handschrift von Montpellier ist nothwendig eine Abschrift des unter a erwähnten Codex Marcianus 179 aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts; denn wenn man den Grund der Unregelmäßigkeit der Numerirung in dem Originalmanuscript kennt, so ist die Voraussetzung unmöglich, daß diese Abschrift von einem anderen Manuscript genommen sei. Nachdem die Handschrift Eigenthum der medicinischen Schule zu Montpellier gewesen war, fand sie sich in der Bibliothek des Präsidenten Bouhier zu Dijon, welcher sie 1727 erworben hatte, wie der neue, der Handschrift voranstehende, Titel anzeigt. Es ist bis jetzt der Ursprung dieser Abschrift nicht auszumitteln gewesen. Wahrscheinlich

hat sie zuerst dem Ant. Augustinus gehört. Der Catalog der Bibliothek des Ant. Augustinus hat unter Nr. 185 Folgendes: „Leonis Imp. constitutiones Novellae, correctoriae, legum purgationes appellatae CXII, et de legitimis sive apertis consentionibus. — Constantinopolit. ecclesiae metropoles, et episcopatus subjecti. — *Fragmentum in charta litteris recentib. forma grandiori folii.*" Diese Abschrift ist vom Codex Marcianus 179 genommen, und aus einem Briefe des Ant. Augustinus an Mendoza vom Jahre 1544 ist bekannt, daß derselbe in diesem Jahre durch Ant. Arlenius Peraxylus und einen anderen Griechen Abschriften des vetus τῶν νεαρῶν liber, d. i. des Codex Marc. 179 nehmen ließ. Aus demselben Briefe geht hervor, daß die fragliche Abschrift nicht alle Stücke des Originals enthielt, namentlich nicht die Leonischen Novellen und die meditatio de nudis pactis, da sie nicht unter den damals abgeschriebenen Stücken aufgeführt sind. Die Novellen Leo's und die Meditatio de nudis pactis waren in einem besonderen Bande enthalten, welcher etwas später abgeschrieben ist, und dies ist der mit Nr. 185 im Catalog bezeichnete. Die äußere Beschreibung der Abschrift des Augustinus, welche in seinem Catalog gegeben ist, stimmt vollkommen zu der Handschrift von Montpellier; Stoff, Alter, Format sind dieselben. Nur endigte die Abschrift des Augustinus mit der ersten extravaganten Novelle Leo's, welche sich in der Handschrift von Montpellier nicht findet. Da aber dieses Manuscript einige Blätter verloren hat, so läßt sich vermuthen, daß diese Novelle Leo's von demselben Schicksal betroffen worden ist. — Außer den bisher angegebenen Handschriften der ganzen Sammlung der 113 Novellen gibt es Handschriften, welche einzelne dieser Sammlung angehörige Novellen enthalten (vergl. *Zachariae* Hist. jur. Gr. Rom. delin. §. 31. p. 51 und Jus Graeco-Rom. p. III. in den Noten zu einzelnen Leonischen Novellen). Es sind folgende: Nov. 5 im Cod. Vindob. Histor. gr. 48. fol. 10 seq. Nov. 10 im Cod. Paris. 1385. A. Nov. 12 zum Theil im Cod. Bienerianus des Prochirum. Nov. 20 im Cod. Paris. gr. 1384. fol. 168. Nov. 45 im Cod. Paris. gr. 1385. A. Nov. 51 im Cod. Marcian. 172. fol. 211 (und Cod. Palat. 55, welcher ein Abschnitt desselben ist) und im Cod. Vatican. 1187. fol. 305. Nov. 110 in mehreren Handschriften der Synopsis, nämlich im Cod. Biener., Cod. Paris. gr. 1351 und 1357. A. und Cod. Vatican. 852. Ferner finden sich einzelne Novellen in anderen juristischen Werken, z. B. Nov. 6. im Prochirum auctum tit. XL. fin. Nov. 20 in der Ecloga ad Prochirum mutata tit. VI. cap. 40. — Was die **Ausgaben** der Leonischen Novellen betrifft, so ist die erste von Heinrich Scrimger, Genf 1558. Fol. zu derselben Zeit mit Justinian's Novellen, nach dem Codex Palatinus 387, welcher sich damals zu Heidelberg befand; von dieser Ausgabe ist bereits früher gehandelt worden (vgl. §. 6, 2. lit. a). Die Leonischen Novellen gehen dort von p. 429 bis zu p. 508 und haben den Titel: *Αὐτοκράτορος Λέοντος αὐγούστου νεαραὶ διατάξεις, ἢ αἱ τῶν νόμων ἐπαναρθωτικαὶ καθάρσεις.* P. 509—515 enthalten den Text der Constitution Zeno's de novis operibus, worauf p. 516—529 Henrici Stephani castigationes in Leonis imperatoris constitutiones folgen. Das Rubrikenverzeichniß (πίναξ) füllt die nicht bezifferten Seiten 530—535; es ist von Heinrich Stephanus abgefaßt, wahrscheinlich nach den besonderen Rubriken der einzelnen Novellen. Im Texte ist Scrimger mit zu großer Treue und nicht hinreichender Kritik dem Manuscript gefolgt. Er hat den Irrthum in den Zahlen, welcher durch die Auslassung der Zahl der Nov. 64 entstanden ist, verbessert, sodaß die Ausgabe eine fortlaufende regelmäßige Reihe Zahlen von Novelle 1 bis 113 gibt, ohne Unterbrechung und ohne Gemination. Die Ausgabe von Scrimger enthält blos den griechischen Text. Zwei Jahre später, 1560, gab Heinrich **Agyläus** zu Genf, bei Heinrich Stephanus eine lateinische Uebersetzung der Leonischen Novellen heraus, zur Erleichterung des Gebrauches des griechischen Textes der Scrimger'schen Ausgabe bestimmt, wie sich daraus ergibt, daß am Rande der Uebersetzung von Agyläus die entsprechenden Zahlen dieser Ausgabe bemerkt sind. Die Uebersetzung der Leonischen Novellen füllt Seite 12—187; die ersten Blätter sind eingenommen durch den Titel, die epistola dedicatoria an Wilhelm, Prinz von Nassau, die Vorrede an den Leser und den Index; von Seite 188—303 gehen Justinian's Edicte, die Novellen Justin's und Tiber's, und die Constitution von Zeno. Die griechischen Verbesserungen in Leo's Novellen, welche am Rande der lateinischen Uebersetzung stehen, sind aus den castigationes des Stephanus entlehnt. Ein Jahr später, 1561, ließ Johannes Hervagius zu Basel eine vereinigte Ausgabe der Uebersetzung der Novellen Justinian's von Haloander und der beiden Werke des Agyläus erscheinen; die Novellen Leo's füllen daselbst p. 493—586; voran geht auf p. 489—492 der Titel und die Dedicationsepistel. Dies sind die besonderen Ausgaben der Leonischen Novellen, ausschließlich der neuesten von Zachariä v. L. besorgten. Das erste Mal wurden diese Novellen dem Corpus juris civilis in der Ausgabe von Contius, Lyon 1571. 16. 14 oder 15 Bände, beigefügt. Im letzten Bande mit dem Titel: Justiniani imperatoris edicta: item Justini, Tiberii ac Leonis Augustorum novellae constitutiones. Henrico Agylaeo interprete, finden sich Leo's Novellen im griechischen Texte von Scrimger, mit der Uebersetzung von Agyläus nach der Ausgabe von Hervagius auf p. 234—665. Voran gehen auf p. 227—233 der Titel und die Dedicationsepistel von Agyläus. Seit dieser Zeit bilden die Novellen Leo's einen Bestandtheil aller Ausgaben des nicht glossirten Corpus juris. Von dieser sind nur diejenigen zu erwähnen, welche den griechischen Text geben. Es gehören dahin die Ausgaben von Lud. **Charondas**, Antwerpen 1575. Fol., von Dion. **Gothofredus**, Paris 1628. Fol. und Paris 1650. Fol., von Simon **van Leeuwen**, Amsterdam 1663. Fol. Unter den glossirten Ausgaben des Corpus juris ist die von Petrus **ab Area Baudoza Cestius**, zu Lyon 1593 (1600 mit bloßer Ver-

änderung des Titelblatts wiederholt) 4, die einzige, welche die Leonischen Novellen enthält; sie gibt aber nicht den griechischen Text, sondern nur die lateinische Uebersetzung von Agyläus. Die neueren kritischen Ausgaben des Corpus juris enthalten alle Leo's Novellen im griechischen Texte mit lateinischer Uebersetzung. Es gehören hierher: 1) Die Ausgabe von Gebauer und Spangenberg. T. I. Göttingen 1776. T. II. ebendaselbst 1797. 4. Die Leonischen Novellen stehen T. II. p. 682—764. Voran folgt das von Heinrich Stephanus gefertigte Rubrikenverzeichniß, und dann kommt der griechische Text der Novellen mit der lateinischen Uebersetzung des Agyläus. Für den griechischen Text hat Spangenberg zwei Abschriften des Codex Marcianus 179 benutzt, welche er als Codex Meerm. III. und Codex Zuichemi bezeichnet. 2) Die Ausgabe von Joh. Ludw. Wilh. Beck, T. II. P. II. Lips. 1834. 8. als die stereotypirte Vol. II. Lips. 1837. 8. 3) Die Ausgabe von Eduard Osenbrüggen im Vol. III. der von den Gebrüdern Kriegel unternommenen Ausgabe des Corpus juris civilis. Lips. 1840 8., wo die Leonischen Novellen p. 749—839 einnehmen. Für den griechischen Text haben die beiden zuletzt erwähnten Herausgeber keine neuen Hilfsmittel benutzt; die Uebersetzung des Agyläus ist von beiden zwar beibehalten, aber vielfach verbessert worden. Die neueste kritische Ausgabe der Leonischen Novellen ist von Zachariä von Lingenthal im Jus Graeco-Romanum P. III. p. 65—220. Dort bilden dieselben die Collectio secunda. Der Herausgeber hat außer den bereits bekannten kritischen Hilfsmitteln für einzelne der Sammlung angehörige Novellen noch verschiedene Handschriften benutzt, sowie auch noch die gleich nachher zu erwähnende Ecloga collectionis 113 Novellarum in 56 Capiteln, welche der Verfasser der Synopsis Basilicorum abgefaßt und diesem Werke beigefügt hat, zu Rathe gezogen. Es ist in dieser Ausgabe blos der griechische Text ohne lateinische Uebersetzung gegeben.

2) *Ecloga Novellarum Leonis* in *capp. LVI.* (*ἐκλογὴ τῶν νεαρῶν Λέοντος τοῦ εὐσεβοῦς βασιλέως ἐν κεφ. νϛ´*). Diese enthält Auszüge, welche dem Originaltexte mehrerer der Sammlung der 113 Novellen angehöriger Constitutionen entlehnt sind. Jeder dieser Auszüge trägt eine Zahl an der Spitze und hat eine Rubrik mit Ausnahme der Novelle 1, welche, da sie die kaiserliche Bestätigung enthält, zur Einleitung oder prooemium der Ecloga gedient hat. Der Auszug der Nov. 1 beginnt: *Θεσπίζομεν ἀπὸ τοῦ νῦν καὶ εἰς τὸν ἅπαντα*, und endigt: *καὶ τιμὴν ἀνηνέχθη*. Hierauf folgen 56 Capitel mit Rubriken. In der Beschreibung der Ecloga Novellarum, welche Bandini nach dem Cod. Med.-Laurent. IV, 10 gibt, macht Novelle 1 mit dieser Zahl an der Spitze, einen Theil der Sammlung selbst, und ist deren cap. 1. Deshalb zählt die Ecloga bei Bandini 57 Capitel. In der That scheint aber die Novelle 1 von Leo niemals das erste Capitel der Sammlung gebildet zu haben. Denn Harmenopulus, welcher die Leonischen Novellen nach den Zahlen dieser Sammlung citirt, gibt den Auszug der Nov. 5 als *νεαρὰ πρώτη*, also als Novelle 1. Andere Citate von Harmenopulus bestätigen hingegen nicht die Annahme, daß Novelle 5 das erste Capitel gebildet habe. Denn dessen Citate bis zu Nov. 77 oder cap. 38 stimmen mit den Ziffern bei Bandini überein; dies läßt sich nur erklären, wenn man die Novelle 1 mit unter den Capiteln zählt. Dagegen entsprechen wieder die Citate, welche folgen, den der 56 Capitel mit Ausschluß der Novelle 1. Diese abweichenden Citate sind wol aus irgend einer Aenderung entstanden, deren Grund nicht wohl angegeben werden kann. Mehrere Handschriften, in welchen sich diese Sammlung findet, zeigen Unregelmäßigkeiten, welche noch die Ungewißheit vermehren. So hat der Codex Marcian. 173 eine von der des Harmenopulus abweichende Numerirung. Denn die Rubrik *περὶ πλαστογραφίας* (bei Bandini die 39ste) ist in dieser Handschrift mit derselben Zahl, wie die unmittelbar vorhergehende *περὶ τοῦ κυροῦσθαι τὰ σύμφωνα τὰ ἄνευ προστίμου γεγενημένα* bezeichnet, nämlich mit Nr. 38, wodurch die Zahl der Capitel auf 55 herabsinkt, während bei Harmenopulus die Numerirung der Capitel 2 bis 38 im Gegentheil immer um eine Zahl größer ist, die späteren Ziffern aber mit der Sammlung in Einklang stehen. Im Codex Marcianus bildet die erste Novelle die Einleitung und ist nicht als Capitel gezählt. In der Biener'schen Handschrift (sonst Cod. Meerman. 169) sind die ersten 56 Capitel, wovon Nov. 1 das erste bildet, numerirt, das 57ste nicht. Im Codex Bodlej. 173 fehlt Cap. 46 oder Nov. 99, wodurch die Zahl der Capitel auf 55 sich mindert. Der Codex Vindob. jurid. 1 bietet dieselbe Zahl der Capitel, obschon Nov. 1 mit der Zahl 1 bezeichnet ist. Der Codex Med.-Laurent. LXXX, 10. fol. 417. B. bricht in Folge einer neueren Verstümmelung mit dem 8. Capitel (Nov. 14) ab. Im Codex Paris. 1391. fol. 121—135 ist der Text der Ecloga novellarum mit Fragmenten aus Michael Attaliata gemischt, in dessen Folge sie 62 Capitel enthält. Es erklären sich bei diesen Abweichungen der Handschriften in der Zahl der Capitel auch die Abweichungen der Citate rücksichtlich der Zahlen. Der Verfasser der Sammlung hat diejenigen der 113 Novellen weggelassen, welche ihm weniger erheblich zu sein scheinen, und schon vielleicht ihre Gültigkeit verloren hatten. Im Auszuge ist von jeder darin excerpirten Novelle nur die reine gesetzliche Verfügung aufgenommen; alles Uebrige ist weggelassen. Die gesetzliche Verfügung beginnt in der Regel mit dem Worte: *Θεσπίζομεν*. So ist z. B. in Novelle 1 Alles weggelassen, was sich im Original auf Justinian's Gesetzgebung und die Bemühungen Leo's zur Abänderung oder Verbesserung der Gesetze bezieht. Der Text enthält nur die Verfügung, welche den Richtern die Beobachtung der neuen Constitutionen anbefiehlt, ganz mit denselben Worten, wie das Original. Dieser Auszug der Leonischen Novellen bildet einen Theil des ersten Anhangs zur Synopsis Basilicorum und des dritten Anhangs derselben. Da der erste Anhang gegen das Ende des 10. Jahrhunderts verfaßt ist, so ist wol auch die Abfassung

der Ecloga Novellarum Leonis in dieselbe Zeit zu setzen und dem Verfasser der Synopsis selbst zuzuschreiben. Die Sammlung ist noch nicht herausgegeben, was auch wol nicht zu beklagen ist, da wir den vollständigen Text der Leonischen Novellen besitzen; es genügt zu wissen, welche Novellen darin aufgenommen sind. In der neuesten Ausgabe der Leonischen Novellen von Zachariä v. L. ist die Sammlung zur Feststellung des Textes benutzt worden.

3) *Novellae Leonis extravagantes.* So heißen diejenigen Novellen Leo's, welche sich in keiner der bekannten, unter 1 und 2 erwähnten Sammlungen finden. Es sind davon folgende erhalten: 1) *Θέσπισμα τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως κύρου Λέοντος* betreffend die Veräußerung unbeweglicher Güter und den Retract. Diese Novelle findet sich in folgenden Handschriften: Cod. Paris. gr. 1346. fol. 253. Cod. Vindob. jurid. gr. 3. fol. 377. Cod. Med. Laurent. LXXX, 6. fol. 230. Sie ist zuerst herausgegeben aus der erwähnten pariser Handschrift in *Zachariae*, Hist. jur. Gr. Rom. delin. p. 116 seq. und dann als Novella Leonis 114 im Jus Graeco-Rom. P. III. p. 220—221. 2) *Τῶν περὶ πολιτικῶν σωματείων διατάξεων τοῦ βασιλέως κυροῦ Λέοντος πρώτη περὶ ταβουλλαρίων.* Die drei Capitel der Constitution Leo's de tabulariis finden sich im Codex *τῆς μονῆς τῶν Ἰβήρων* auf dem Berge Athos, sowie in dem Cod. Paris. gr. 1351. fol. 292 und 1357. A. Aus dem Cod. Paris. 1351 scheint sie dem *Cujacius*, Exposit. ad Nov. Justin. 44 bekannt geworden zu sein. Zuerst hat sie herausgegeben *Zachariae*, Delin. p. 117—119 und dann als Nov. Leonis 115 im Jus Graeco-Rom. P. III. p. 221—222. 3) *Κατάκρισις ἐκτεθεῖσα εἰς τοὺς κριτὰς παρὰ λέοντος καὶ ἀλεξάνδρου τῶν εὐσεβῶν βασιλέων.* Novella Leonis et Alexandri de judicibus, qui praeter legem sententiam ferunt. Diese Novelle scheint nicht echt zu sein. In den älteren Handschriften findet sie sich nicht; die älteste, welche sie enthält, ist der Cod. Paris. gr. 1384 vom Jahre 1166. Sie steht in Handschriften, welche entweder das *ποίημα νομικὸν* des Michael enthalten (z. B. im Cod. Paris. gr. 1263. 1358. 1359. Bodlej. 264) oder das Prochirum auctum (z. B. im Cod. Paris. gr. 1356. 1368) oder das Syntagma des Matthäus Blastares (z. B. im Cod. Paris. gr. 1373. 1375). Endlich hat sie Harmenopulus seiner Protheoria Hexabibli vorgesetzt. Sie ist mehrmals herausgegeben worden. 4) *Νεαρὰ νομοθεσία λέοντος καὶ ἀλεξάνδρου περὶ τοῦ ἀπὸ πρώτου γίνεσθαι πάσας τὰς ἐκδόσεις. γέγονε δὲ αὕτη ἐν ἔτει ,ςυκζ'. ἐναπετέθη ἐν τῷ ὀρφανοτροφείῳ.* Novella Leonis et Alexandri de elocatione immobilium Orphanotrophei. Diese Novelle findet sich im Cod. Vindob. jurid. gr. 18. fol. 80. Sie ist aber nicht vollständig, sondern wird nur im Auszuge gegeben. Statt der Zahl, wie sie vorher aus der Handschrift gegeben ist, ist zu lesen ,ςυιζ', weil das Jahr 6427 nach Erschaffung der Welt nicht in die Regierung Leo's und Alexander's, sondern in die von Constantinus Porphyrogeneta und Romanus fällt. Die Novelle ist mithin vom Jahre 909. Sie ist mehrmals herausgegeben. Ferner wird 5) eine bulla aurea Leonis de archiepiscopatu Patrensi erwähnt, welche aber nicht mehr vorhanden ist. Außerdem finden sich Spuren noch anderer Novellen Leo's, einige zwar von zweifelhaftem Charakter, andere dagegen zuverlässiger und nicht zu verwerfen. Sie sind folgende: 1) *Nessel*, Catal. V. p. 53 citirt aus dem Cod. Vindob. Hist. 51 (bei Nessel 24) eine Novelle *τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως κυροῦ λέοντος περὶ τῶν ἀναξίως ἱερατευόντων. Ἠρώτησάς με καὶ πρότερον ἐν τῇ λήμνῳ κ. τ. λ.* Im Codex steht aber folgendes: *κατὰ τὴν* (fol. 321. v. fängt an) *νεαρὰν τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως κυροῦ λέοντος*, was sich auf das Vorhergehende bezieht und auf Nov. Leonis 74 geht. Dann folgt der von Nessel angezeigte Tractat (*Ἠρώτησας κ. τ. λ.*), welcher dem Kaiser Leo und einer Novelle desselben ganz fremd ist. 2) *Assemani*, Bibl. jur. Orient. T. II. p. 264 citirt aus dem Cod. Palat. 376 zwei Novellen Leo's, *περὶ μοναχῶν* und *περὶ ἐπισκόπων βουλομένων ἀνιέναι ἐν βυζαντιῷ.* 3) Matthäus Blastares im Syntagma lit. *Γ*, 13 (im *Beveregii* Synod. T. II. p. 73), welche Stelle der Scholiast zu Harmenopulus ed. Heimb. p. 581 abgeschrieben hat, citirt eine Novelle Leo's, daß der Ehemann seine ehebrecherische Ehefrau innerhalb zweier Jahre wieder aufnehmen könne. Es scheint aber die Novelle 134 Justinian's bezeichnet zu werden. 4) In der Epitome ad Prochirum mutata (Cod. Bodlej. 3399 und Cod. Marcian. 579. tit. XXII. fin. und tit. XXXIV fin. finden sich zwei Stellen, welche aus einer unter kaiserlicher Auctorität publicirten Anweisung für die Tabellionen hinsichtlich der von ihnen abzufassenden Urkunden entlehnt zu sein scheinen. Vielleicht stehen sie mit der vorher erwähnten Leonischen Novelle de tabulariis in Verbindung. 5) Endlich ist noch des prooemium Basilicorum und der bekannten Dispositio thronorum zu gedenken. Letztere wird gewöhnlich dem Leo zugeschrieben; die Rubrik ist: *ἡ γενονδία διατύπωσις παρὰ τοῦ βασιλέως λέοντος τοῦ σοφοῦ, ὅπως ἔχουσι τάξεως οἱ θρόνοι τῶν ἐκκλησιῶν, τῶν ὑποκειμένων τῷ πατριάρχῃ.* Es ist eine Verordnung über die kirchliche Eintheilung des Reiches. Sie bildet einen Bestandtheil verschiedener Anhänge civilrechtlicher oder kirchenrechtlicher Sammlungen, und findet sich in mehreren Handschriften. Sie ist mehrmals herausgegeben worden. Allein weder das prooemium Basilicorum, noch die Dispositio thronorum kann man als Novellen betrachten, und letztere rührt nicht von Leo her.

4) Gültigkeit der Leonischen Novellen. Mehrere Zeugnisse der späteren Zeit, und der Gebrauch selbst, welcher von den Leonischen Novellen gemacht worden ist, ergeben, daß der größere Theil derselben nur eine vorübergehende Auctorität hatte. Michael Attaliata sagt, Leo habe zwar viele Novellen publicirt; dieselben seien aber nicht in Gültigkeit verblieben, mit Ausnahme derjenigen, welche neue Verordnungen enthielten, oder zur Ergänzung des in den noch jüngern Novellen Justinian's

Uebergangenen bestimmt waren. Er fährt dann fort: *καὶ αὗται γὰρ μόναι ἀπὸ τῶν νεαρῶν τοῦ κυροῦ Λέοντος τοῦ σοφοῦ ἔχουσι τὸ κῦρος καὶ στέργονται· οἷα ἐστὶν ἡ περὶ ἱερολογίας.* Er führt nun unter verschiedenen Rubriken acht Verordnungen Leo's ihrem Inhalte nach, nicht aber nach der Zahl der Sammlung der 113 Novellen auf, welche als noch gültig bezeichnet werden. Es sind dies nach der von ihm beobachteten Reihefolge Nov. 89. 71. 92. 15. 104. 57. 102. 5. Die jüngere Synopsis minor (*μικρὸν κατὰ στοιχεῖον*) drückt sich beinahe ebenso aus, zählt dann weiter dieselben 8 Verordnungen Leo's auf, welche Attaliata als noch gültig bezeichnet, und schließt mit den Worten: *καὶ ταῦτα πάντα ἐκ τῶν τοῦ κυροῦ Λέοντος νεαρῶν κρατοῦσι καὶ πολιτεύονται.* Dagegen hat Attaliata den Schluß: *καὶ κρατεῖ νῦν τοῦτο, καὶ πολιτεύεται, καὶ πράττεται*; welcher Schluß sich wol auf die bei ihm zuletzt erwähnte Nov. Leonis 5 bezieht. Tipucitus zählt die noch gültigen Novellen Leo's auf. Matthäus Blastares sagt in seinem Syntagma, Leo habe 120 Constitutionen publicirt, sie seien aber nicht alle in Anwendung. Schon gegen das Ende des 10. Jahrhunderts machte sich eine Reaction gegen die Gültigkeit der Leonischen Novellen geltend. Denn zu dieser Zeit wurde die Ecloga Novellarum Leonis (s. unter 2) abgefaßt, welche nur eine Auswahl derselben bietet, eine große Zahl derselben nicht aufgenommen hat, ohne Zweifel diejenigen, deren Auctorität schon damals hinfällig zu werden angefangen hatte. Man blieb aber dabei nicht stehen; selbst die in die Ecloga aufgenommenen Novellen kamen zum Theil außer Gebrauch. Dies ergibt sich daraus, daß im Codex Paris. gr. 1355 am Rande mancher Stellen der Ecloga beigefügt ist: *ἄδεκτος*, um anzuzeigen, daß diese Stellen nicht im Gebrauche seien. Inwieweit die Novellen Leo's in Anwendung waren, ergibt sich am sichersten aus den Citaten derselben in den späteren Denkmälern des byzantinischen Rechts. Mortreuil hat Untersuchungen darüber angestellt, und Nachweisungen gegeben; die Citate sind aber nicht vollständig. Dagegen hat Zachariä v. L. im Jus Graeco-Rom. P. III. in den Noten zu den einzelnen Novellen Leo's die Citate der späteren Schriftsteller vollständig gegeben. Auch die Scholien der Meermanischen und Zuichemischen Handschrift sind in dieser Beziehung wichtig, indem sie bei den einzelnen Novellen angeben, welche Stellen des Justinianeischen Rechts bezüglich welcher Gewohnheitsrechte und inwieweit dieselben dadurch aufgehoben sind, auch bisweilen sich darüber erklären, ob eine Novelle noch gelte, ferner bei manchen Novellen anzeigen, daß sie ganz neue Vorschriften enthalten, worüber früher ein Gesetz vorhanden war. Auf Grund der Aeußerungen des Michael Attaliata und des Verfassers der Synopsis minor hat Cujacius die Behauptung aufgestellt, daß die Novellen Leo's selbst unter der Regierung dieses Kaisers nicht sämmtlich im Orient Gültigkeit gehabt hätten, und daß die bei weitem größere Zahl derselben im Augenblick ihre Publication schon unanwendbar gewesen wäre. Andere haben ihm hierin beigepflichtet. Allein diese Ansicht ist auch wieder von anderen bestritten und behauptet worden, daß wenigstens unter Leo selbst dessen Novellen gleiche Gültigkeit mit anderen publicirten Gesetzen gehabt hätten. Es kann nur letztere Ansicht als die richtige anerkannt werden. Was die angeführten Schriftsteller über die Unanwendbarkeit mehrerer Leonischen Novellen sagen, gilt nur von ihrer Zeit. Auch darf man die Aeußerungen des Michael Attaliata und des Verfassers der Synopsis minor nicht so nehmen, als ob nur die von ihnen angeführten 8 Novellen gültig gewesen wären; vielmehr wollen sie blos Beispiele noch gültiger Verordnungen anführen, ohne eine bestimmte Zahl anzugeben. Und daß in der That viel mehrere Novellen in Anwendung geblieben seien, ergibt sich aus den zahlreichen Citaten derselben von Seiten gleichzeitiger oder noch späterer Schriftsteller, und aus dem fortwährenden Gebrauche der Ecloga Novellarum Leonis noch in dem Handbuche des Harmenopulus. Dagegen wird man wol darauf verzichten müssen, bestimmt anzugeben, welche von den Novellen in Anwendung geblieben sind oder nicht. Denn so führen z. B. die Scholien zu Leo's Novellen als gültig die Novellen 13. 15. 16. 18. 21 auf, von welchen Attaliata und der Verfasser der Synopsis minor nur die Nov. 15 als noch praktisch erwähnen, und dagegen die Novellen 5. 57. 71. 89. 92. 102. 104 als noch anwendbar nennen, von denen jene Scholien Nichts sagen. — Die Frage, ob die Leonischen Novellen im Occident Gültigkeit haben, ist als hierher nicht gehörig zu übergehen. Entschieden spricht gegen ihre Anwendbarkeit der Umstand, daß sie den Glossatoren unbekannt waren, die Reception des römischen Rechts sich auf die glossirten Stücke des Corpus juris civilis beschränkt und die Leonischen Novellen erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Ausgaben des Corpus juris beigefügt worden sind.

§. 30. Novellen der Kaiser nach Leo dem Weisen.

I. Novellen der Kaiser von 911—1057. 1) *Ὁ τόμος τῆς ἑνώσεως, ἤτοι ἔκθεσις τῆς γενομένης τῆς ἐκκλησίας ἑνώσεως ἐπὶ Κωνσταντίνου καὶ Ῥωμανοῦ· τοῦ μὲν βασιλεύοντος, τοῦ δὲ τὸ τηνικαῦτα τῷ τοῦ βασιλέω πάτορος ἀξιώματι διαπρέποντος* (Tomus unionis *Constantini* et *Romani* de nuptiis, quartis praesertim et tertiis a. 920). Der sogenannte tomus unionis gehört eigentlich unter die Synodaldecrete; er wird aber, theils wegen seines großen Ansehens, theils wegen der kaiserlichen Bestätigung, von den Griechen selbst wie eine Novelle betrachtet. Er findet sich in mehreren Handschriften, wird mehrmals citirt und ist auch oft herausgegeben. 2) *Ῥωμανοῦ καὶ Κωνσταντίνου καὶ Χριστοφόρου τῶν φιλοχρίστων καὶ αὐτοκρατόρων μεγάλων βασιλέων νεαρὰ περὶ ἐκποιήσεως κτημάτων, καὶ προτιμήσεως συγγενῶν καὶ ἀναμεμιγμένων καὶ συμπαρακειμένων ὁμοτελῶν καὶ συναπτῶς ἡνωμένων καὶ τῶν νοουμένων ὁμοτελῶν χωρίων καὶ ἀγριδίων, καὶ κωλύσεως δυνατῶν προσώπων, καὶ ἐκπονήσεως στρατιωτικῶν κτημάτων. Ἐκφωνηθεῖσα μηνὶ ἀπριλλίῳ ἰνδ. ι'. τοῦ ͵ϛυλ'* (Impp. *Romani*, *Constan-*

tini et *Christophori* novella de retractu, et ut potentes a pauperibus praedia non acquirant a. 922). Zweifelhaft ist, ob diese Novelle echt ist, oder aus mehreren in Eines verschmolzenen Gesetzen besteht. In der Gestalt, wie sie von Zachariä v. L. herausgegeben ist, findet sie sich im Cod. Paris. gr. 1367 und 1384; Laurent. LXXX, 6; Vindob. jurid. gr. 3. fol. 21 seq. (bis zu Ende des Cap. 1) und in dem Anhange erster und dritter Classe zur Synopsis Basilicorum. Einen Auszug derselben Novelle: *Παλαιὸς νόμος ἐστὶν — εἰσπραχθήσεται*, sodaß Cap. 3 fehlt, liefert der Anhang zur Synopsis erster und zweiter Classe und der Anhang zum Prochirum auctum. Andere Auszüge geben Psellus v. 1357—1376, der Anhang des Michael Attaliata und der Anhang zum Prochirum auctum. Die fragliche Novelle wird mehrmals citirt und ist auch öfters herausgegeben. Die Inscription ist in den verschiedenen Quellen verschieden. 3) Aurea bulla Impp. *Romani*, *Christophori* et *Constantini* confirmans decretum synodale, ut episcopatus Rhizaei, licet iu archiepiscopatum promotus, metropolitae Neocaesariensi subditus maneat (zwischen 920 und 926). 4) Imp. *Romani senioris* aurea bulla pro monasterio Xeropotami in monte Athone a. 924. 5) Aurea bulla Impp. *Romani*, *Christophori* et *Constantini* de archiepiscopatu Patrensi in metropolin promoto inter a. 920 et 926. 6) *Τοῦ κυρίου Ῥομανοῦ τοῦ βασιλέως τοῦ πρεσβύτου νεαρὰ περὶ τῶν ὑπεισερχομένων δυνατῶν εἰς ἀνακοινώσεις πενήτων* (Nov. Impp. *Romani*, *Constantini*, *Stephani* et *Constantini* de potentibus ab acquisitione praediorum arcendis a. 935. Der Inscription folgen in allen Handschriften:

Στίχοι ἰαμβικοί.
Νέον νόμον τίθησι ῥωμανὸς ἄναξ,
Ὃν καὶ πέπομφε λύτρον ἠδικημένοις.

und hierauf: *Μηνὶ σεπτεμβρίῳ ἰνδικτιῶνος η' ἔτους ἀπὸ κτίσεως κόσμου ͵ςυμγ' Ῥωμανὸς, Κωνσταντῖνος, Στέφανος καὶ Κωνσταντῖνος πιστοὶ ἐν θεῷ βασιλεῖς ῥωμαίων.* Dann kommen die Rubriken der 8 Capitel der Novelle, hierauf das prooemium, endlich die 8 Capitel selbst. Die Zeit der Publication ist nicht ganz gewiß. Die neueste Ausgabe ist von Zachariä v. L. 7) *Νεαρὰ τοῦ κυροῦ Κωνσταντίνου τοῦ βασιλέως τοῦ πορφυρογεννήτου περὶ τῶν εἰσερχομένων δυνατῶν εἰς ἀνακοινώσεις πενήτων, ἣν ὑπηγόρευσε Θεόφιλος πατρίκιος καὶ κοιαίστωρ, μηνὶ μαρτίῳ ἰνδ. ε' ἔτους ͵ςυνε'* (Novella Imp. *Constantini Porphyrogeniti* de potentibus praedia pauperum acquirentibus a. 947). Die Inscription lautet verschieden. 8) *Νεαρὰ νομοθεσία τοῦ αὐτοῦ, ἣν ὑπηγόρευσε Θεόφιλος πατρίκιος καὶ κοιαίστωρ. περὶ ἐκταγιατικῶν, καὶ περὶ ἀνοίξεως διαθηκῶν, καὶ περὶ τοῦ ὡρισμένον εἶναι τὸ μέτρον τῶν συνηθειῶν ἐν παντὶ δικαστηρίῳ* (Novella Imp. *Constantini Porphyrogeniti* de sporatulis, et de testamentis aperiendis, et ut consuetudinum modus in omni judicio definitus sit, inter a. 945 et 959). 9) *Νεαρὰ νομοθεσία τοῦ αὐτοῦ περὶ τῶν στρατιωτῶν, ἣν ὑπηγόρευσε Θεόδωρος πατρίκιος καὶ κοιαίστωρ ὁ δεκαπολίτης* (Novella Imp. *Constantini Porphyrogeniti* de fundis militaribus; inter a. 945 et 959). 10) *Νεαρὰ νομοθεσία τοῦ αὐτοῦ, ἣν ὑπηγόρευσε Θεόδωρος πατρίκιος καὶ κοιαίστωρ ὁ δεκαπολίτης, περὶ ἐκταγιατῶν. τῆς γὰρ πρὸ ταύτης νομοθεσίας ἀποδοκιμασθείσης, διὰ τὸ περιέχειν τοὺς θεματικοὺς κριτὰς καὶ τὸν σκρίβαν δικαστικὰ λαμβάνειν, ἢ, ὡς ἔνια τῶν ἀντιγράφων ἔχει, δικάζειν, ἐνομοθετήθη αὕτη* (Novella Imp. *Constantini Porphyrogeniti* de sportulis secunda; inter a. 945 et 959). 11) *Τοῦ αὐτοῦ νομοθεσία ἐν σχήματι μελέτης περὶ τῶν ἑκουσίως φονευόντων καὶ τῇ ἐκκλησίᾳ προσφευγόντων, ὥστε αὐτοὺς μὴ δέχεσθαι* (Novella Imp. *Constantini Porphyrogeniti* de homicidis et jure asyli; inter a. 945 et 959). 12) *Τοῦ αὐτοῦ δευτέρα νομοθεσία περὶ τῶν ἑκουσίως φονευόντων, δεχομένη μὲν αὐτοὺς κατὰ συμπάθειαν παρὰ δύναμιν τῆς πρώτης· ἀειφυγίᾳ δὲ καὶ περιουσίας ἐκπτώσει καταδικάζουσα* (Novella Imp. *Constantini Porphyrogeniti* de homicidis et jure asyli secunda; inter a. 945 et 959). 13) *Νεαρὰ τοῦ βασιλέως κυροῦ Κωνσταντίνου τοῦ Πορφυρογεννήτου περὶ τῶν ἀδιαθέτως τελευτώντων χωρὶς παίδων, ὥστε μὴ τὸ πᾶν τῆς περιουσίας τοῖς ἐκ νόμων καλουμένοις συγγενέσι τυχόν, ἢ καὶ τούτων μὴ προσόντων τῷ δημοσίῳ προσκυροῦσθαι, ἀλλὰ τούτοις μὲν τὸ δίμοιρον, τὸ δὲ τρίτον τῷ θεῷ ἀφοσιοῦσθαι· ᾧ συνεισάγονται καὶ οἱ δοῦλοι, ἀξιούμενοι ἀπὸ τῆς παρούσης νεαρᾶς ἐλευθερίας* (Novella Imp. *Constantini Porphyrogeniti*, ut, si quis intestatus sine liberio decesserit, tertia bonorum Deo consecratus; inter a. 945 et 959). 14) *Νεαρὰ ε'. Κωνσταντίνου ἡ ἀποκειμένη ἐν τῇ σακέλλῃ. Περὶ φυγῶν ψυχαρίων καὶ ἀπολωλότων κτηνῶν* (Novella Imp. *Constantini Porphyrogeniti* de servis fugitivis aliisque capitulis). 15) Imp. *Constantini Porphyrogeniti* rescriptum de restitutione praediorum a potentibus comparatorum. 16) *Νεαρὰ νομοθεσία Ῥωμανοῦ βασιλέως τοῦ νέου περὶ στρατιωτῶν, ἤτοι λύσις ἀναφορᾶς θεματικοῦ κριτοῦ, ἣν ὑπηγόρευσε Θεόδωρος μάγιστρος ὁ δεκαπολίτης* (Novella Imp. *Romani junioris* de restitutione pretii praediorum a potentibus evictorum; inter a. 959 et 963). 17) *Ἐκ τοῦ ἐκφωνηθέντος βασιλικοῦ ἐδίκτου πρὸς τοὺς ἐν τῷ θέρατι τῶν θρακησίων, μηνὶ μαρτίῳ ἰνδικτιῶνος ε' ἔτους ͵ςυο'* (Novella Imp. *Romani junioris* de fundis militaribus a. 962). 18) *Νεαρὰ νομοθεσία τοῦ αὐτοῦ, ἣν ὑπηγόρευσε Συμεὼν πατρίκιος καὶ πρωτασηκρῆτις, περὶ προστίμων* (Novella Imp. *Romani junioris* de poenae stipulationibus; inter a. 959 et 963). 19) *Νεαρὰ [Νικηφόρου] ἐν λύσει ἀναφορᾶς περὶ ἀρμενίων τῶν τε ἄλλων καὶ τῶν ἐγκλήματι φόνου περιπιπτόντων* (Novella Imp. *Nicephori Phocae* de fundis militum Armenicorum et homicidorum; inter a. 963 et 969). 20) *Νεαρὰ Νικηφόρου βασιλέως, ἣν κατὰ τὸ α' ἔτος τῆς αὐτοῦ βασιλείας ἤτοι κατὰ τὴν ζ' ἰνδ. τοῦ ͵ςυοβ' ἔτους ὑπηγόρευσε Συμεὼν πατρίκιος καὶ πρωτασηκρῆτις, περὶ τοῦ μὴ γίνεσθαι νέα μοναστήρια καὶ*

γηροκομεῖα, μήτε πλατύνεσθαι ὅλως διὰ τῶν κτημάτων τους εὐαγεῖς οἴκους (Novella Imp. *Nicephori Phocae* de monasteriis a. 964). 21) *Νεαρὰ Νικηφόρου βασιλέως, ἣν ὑπηγόρευσε Συμεὼν πατρίκιος καὶ πρωτασηκρῆτις, περὶ τοῦ προτιμᾶσθαι τῶν πενήτων τοὺς δυνατοὺς εἰς ἐξώνησιν τῶν παρὰ τῶν δυνατῶν πιπρασκομένων* (Novella Imp. *Nicephori Phocae,* ut potentes a potentibus duntaxat et milites et pauperes emant, et de his, qui ante tempus famis praedia comparaverunt a. 967). 22) *Νεαρὰ δ'. Νικηφόρου περὶ οἰκημάτων* (Novella Imp. *Nicephori Phocae* de aedificiis a potentibus in praedio a pauperibus comparato exstructis a. 967). 23) *Περὶ τῶν ἀπεμπολησάντων στρατιωτῶν τόπους αὐτῶν, εἰ τὰ τούτους ἐπιζητούντων* (Novella Imp. *Nicephori Phocae* de fundis militaribus; inter a. 963 et 969). 24) Imp. *Nicephori Phocae* aurea bulla de patriarchatu Antiochensi. 25) Novella Imp. *Nicephori Phocae* de metropoli Patrensi. 26) *Νεαρὰ νομοθεσία Ἰωάννου βασιλέως περὶ τοῦ κομμερκίου τῶν ἁλωσίμων ψυχαρίων* (Novella Imp. *Joannis Tzymischis* de vectigali captorum mancipiorum; inter a. 972 et 975). 27) *Νεαρὰ τοῦ εὐσεβοῦς ἡμῶν βασιλέως Βασιλείου τοῦ νέου τὴν κατὰ τῶν ἐκκλησιῶν καὶ τῶν εὐαγῶν οἴκων νομοθεσίαν τοῦ Νικηφόρου βασιλέως τέλεον ἀναιροῦσα* (Novella Imp. *Basilii Porphyrogeniti*, quae legem Nicephori de monasteriis tollit a. 988). 28) Impp. *Basilii* et *Constantini* aurea bulla Venetorum mercatoribus libertates concedens a. 992. 29) Novella Imp. *Basilii Porphyrogeniti,* ut monasteria sint, quae ultra VIII vel X monachos habeant, siquidem sufficientem iis terram possideant; inter a. 975 et 996. 30) *Νεαρὰ νομοθεσία τοῦ εὐσεβοῦς βασιλέως Βασιλείου τοῦ νέου περὶ τῶν δυνατῶν τῶν ἀπὸ πενήτων ἐπικτωμένων, καταδικάζουσα αὐτοὺς ἀπὸ τῆς πρώτης νομοθεσίας Ῥωμανοῦ βασιλέως τοῦ πρεσβύτου ἤγουν ἀπο τῆς β' ἰνδ. τοῦ ͵ςυλζ' ἔτους* (Novella Imp. *Basilii Porphyrogeniti,* ne locum habeat XL annorum praescriptio in praediis a potentibus; acquisitis: de finium descriptione aureis ballis inserta: de monasteriis: de tollenda praescriptione adversus fiscum: de homicidio: de bullis aureis: et de nardinis; a. 996). 31) Novella Imp. *Basilii Porphyrogeniti* de archiepiscopatu Bulgariae. 32) Novella Imp. *Constantini Porphyrogeniti* de seditiosis a. 1026. 33) Imp. *Constantini Monomachi* typicum de consuetudinibus ab episcopo percipiendis; inter a. 1042 et 1054. 34) Novella Imp. *Constantini Monomachi* de officiis *τοῦ ἐπὶ τῶν κρίσεων* et *τοῦ νομοφίλακος.*

II. Novellen der Kaiser von 1057—1204. 1) Imp. *Isaaci Comneni* aurea bulla de sportulis pro ordinatione praestandis et de canonico; inter a. 1057 et 1059. 2) Novella Imp. *Constantini Ducae,* quod imperator thronorum praesidentiam mutare non possit, a. 1065. 3) *Τοῦ βασιλέως κυροῦ Κωνσταντίνου τοῦ Δούκα νεαρά. Ἰστέον, ὅτι ... τὸ ἐνεργὸν ἔχει* (Novella Imp. *Constantini Ducae* de dotis privilegio; inter a. 1059 et 1067). 4) Imp. *Constantini Ducae* aurea bulla de episcopatu Basileensi. 5) Imp. *Eudociae* decretum de interstitio aedificiorum servando, a. 1067. 6) *Ἡ νεαρὰ τοῦ ἀνιδίμου βασιλέως κυροῦ Μιχαὴλ τοῦ Δούκα ἡ περὶ τῆς τριακονθημέρου προθεσμίας τοῦ ὅρκου ἐξ ἀναφορᾶς Κωνσταντίνου πρωτοπροέδρου τοῦ γεγονότος μεγάλου δρουγγαρίου τῆς βίγλης ἐξενεχθεῖσα, περὶ τοῦ παύσασθαι τὴν δίκην καὶ λύεσθαι, ἐάν, ἀποφάσεως γενομένης δικαστικῆς προβῆναι ὅρκον, γίνωνται διαμαρτυρίαι τριακονθήμεραι γ' καὶ οὐ πεισθῶσι τελέσαι τούτους οἱ δικαζόμενοι ἢ τυχὸν οἱ μεμαρτυρηκότες* (Novella Imp. *Michaelis Ducae* de tempore; intra quod juramentum praestandum sit, a. 1075). 7) *Νεαρὰ τοῦ βασιλέως κυροῦ Μιχαὴλ τοῦ Δούκα θεσπίζουσα τοὺς κάστρα λαμβάνοντας οἱουσδήτινας κἂν ὅπως ταῦτα λάβωσιν, ἐφ' ἑνὶ προσώπῳ ταῦτα κεκτῆσθαι, καὶ οὕτω νοεῖσθαι τὰς δωρεάς* (Novella Imp. *Michaelis Ducae* de his quibus castra concessa sunt; inter a. 1071—1078). 8) Imp. *Michaelis Ducae* aurea bulla de episcopatu Basiliensi. 9) Imp. *Michaelis Ducae* aurea bulla de metropoli Neocaesariensi. 10) Imp. *Michaelis Ducae* rescriptum, quo confirmatur decretum patriarchae Jo. Xiphilini achartophylaca editum de nuptiis ab affinitatem quinti gradus prohibendis. 11) Novella Imp. *Nicephori Botaniatae* de relevatione fiscalium debitorum a. 1078. 12) *Χρυσόβουλλον τοῦ βασιλέως κυροῦ Νικηφόρου τοῦ Βοτανειάτου, τὸ ἐν τῇ τοῦ θεοῦ μεγάλῃ ἐκκλησίᾳ ἀποτεθέν, περί τε τοῦ μὴ ἔσωθεν τῶν λ' ἡμερῶν γίνεσθαι σωματικὴν ποινήν· καὶ περὶ τοῦ τοὺς ὑπηρετοῦντας τοῖς βασιλεῦσι καὶ τοῖς συγγενέσιν αὐτῶν μετὰ τὸ αὐτοὺς τῆς βασιλείας ἐκστῆναι μὴ ἐκπίπτειν τῶν διαφερόντων αὐτοῖς, καὶ δημοσιεύεσθαι ταῦτα καὶ τότε ἄνευ αἰτίας εὐλόγου ἢ ἐννόμου τινός· καὶ περὶ τοῦ καθ' ἕκαστον τετράμηνον τὸν κατὰ τὴν ἡμέραν πατριάρχην τῶν ἐξορίστων ὑπομιμνήσκειν* (Novella Imp. *Nicephori Botaniatae,* ne poena gladii intra XXX dies a sententia infligatur, et de aliis capitulis, a. 1080). 13) *Χρυσόβουλλον τοῦ μακαρίτου βασιλέως κυροῦ Νικηφόρου τοῦ Βοτανειάτου, ἐπικυροῦν τὰς συνοδικὰς ἀποφάσεις τὰς περὶ τῶν ἀθεμίτων γάμων καὶ τῆς μνηστείας γεγενημένας ἐπὶ Ἰωάννου τοῦ ἁγιωτάτου καὶ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου τοῦ Ξιφιλίνου, οὗ μετὰ θάνατον ἐπεβραβεύθη τῇ ἐκκλησίᾳ ὁ ὑποτεταγμένος χρυσόβουλλος λόγος* (Novella Imp. *Nicephori Botaniatae* confirmans synodalia decreta de incestis nuptiis a. 1080). 14) Novella Imp. *Nicephori Botaniatae* de viro vel uxore in furorem incidentibus; inter a. 1078 et 1081. 15) Imp. *Nicephori Botaniatae* aurea bulla de archiepiscopatu Madytensi. 16) Imp. *Nicephori Botaniatae* anrea bulla de metropoli Patrensl. 17) Imp. *Nicephori Botaniatae* aurea bulla codicillos D. Constantini confirmans. 18) *Χρυσόβουλλον τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ κατὰ τὸν ἰούλιον μῆνα τῆς δ' ἰνδ. τοῦ ͵ςφπθ' ἔτους ἀπολυθέν* (Novella Imp. *Alexii Comneni* de foro laicorum et

clericorum invicem litigantium a. 1081. 19) Imp. *Alexii Comneni* aurea bulla, qua matri plenam imperii administrandi potestatem tribuit a. 1081. 20) *Ἠγεγονυῖα νεαρὰ παρὰ τοῦ βασιλέως κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ περὶ ὅρκου σωματικοῦ τῶν ἀφηλίκων, καὶ τοῦ μὴ ἔχειν αὐτοὺς ἀποκατάστασιν μετὰ τὸ τελεσθῆναι παρ᾽ αὐτῶν τον τοιοῦτον ὅρκον.* Init. *Οὔτε σῶμα.* Fin. *τοῦ παρόντος εὐσεβοῦς χρυσοβούλλου λόγου, γεγενημένου κατὰ τὸν μάϊον μῆνα τῆς ε´ ἰνδ. ἐν ἔτει τῷ ,ϛφζ´* (Novella Imp. *Alexii Comneni* de juramento corporali minorum et ne adversus juramentum restituantur a. 1082). 21) *Τὸ ἴσον τοῦ τιμίου καὶ προςκυνητοῦ βασιλικοῦ προστάγματος τοῦ φιλοχρίστου ἡμῶν βασιλέως κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ, τοῦ κατὰ τὴν κη´ μηνὸς αὐγούστου ἰνδ. ε´ προ ... μεγ ... πρωτασεκρέτις καὶ κριτοῦ θράκης καὶ μακεδονίας καὶ ἐξισοτ .. τοῦ τοῦ σκληροῦ. καταστρωθέντος δὲ καὶ εἰς τὸ σεκρέτον τοῦ βεστιαρίου κατὰ τὴν ς´ μηνὸς ἰουλίου ἰνδ. ε´, καὶ περιέχον αὔτως· Ἔτει ,ϛφζ´.* Init. *Ἡ βασιλεία μου ἀκριβῶς διαγνοῦσα* (Novella Imp. *Alexii Comneni*, ut poenae conventionales exigantur et fisco inferantur, et de vacantium delatione a. 1082). 22) *Τοῦ κραταιοῦ καὶ ἁγίου ἡμῶν βασιλέως κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ περιτοῦ ἐντὸς ιε´ ἡμερῶν τοῦ τριμήνου παραγενέσθαι τὴν μαρτυρίαν μηνὶ ἰουλίῳ ιτ´ ἡμέρα ς´ ἰνδ. ε´ γέγονεν ἡ παροῦσα βασιλικὴ σημείωσις ὑπαγορευθεῖσα παρὰ τοῦ Σολομῶντος* (Imp. *Alexii Comneni* decretum, ut intra XV dies trimestris spatii testes producantur a. 1082). 23) *Περὶ τῶν ἱερῶν σκευῶν καὶ τοῦ μὴ ἄλλοτέ ποτε ταῦτα κοινωθῆναι* (Novella Imp. *Alexii Comneni* de sacris vasibus in publicum usum non convertendis a. 1082). 24) Novella Imp. *Alexii Comneni* de metropoli Lacedaemoniae a. 1082. 25) *Νεαρὰ τοῦ βασιλέως κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ ἡ περὶ μνηστείας ἐκτεθεῖσα κατὰ τὸν ἰούνιον μῆνα τῆς ζ´ ἰνδ. τοῦ ,ϛφϐ´ ἔτους* (Novella Imp. *Alexii Comneni* de sponsalibus a. 1084). 26) Novella Imp. *Alexii Comneni* de metropoli Attalensi a. 1084. 27) *Ἡ ἐξενεχθεῖσα λύσις ἐν τάξει νεαρᾶς περὶ τῶν μαρτύρων παρὰ τοῦ βασιλέως κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ, ἀμφιβολίας ἐμπεσούσης παρα τῷ τοῦ ἱπποδρόμου δικαστῇ, εἰ δεῖ μετὰ τὸ παραχθῆναι ἀδοκίμους μάρτυρας καὶ αὐτῷ τῷ δικαστῇ ἀδέκτους, καὶ ἐν τῷ μεταξὺ παραδραμεῖν τὴν τριακονθήμερον, δοθῆναι καὶ ἑτέραν προθεσμίαν εἰς παραγωγὴν μαρτύρων ἢ μή; Περὶ τοῦ τὰς ἐνυποστάτους μαρτυρίας εἶναι δεκτάς* (Novella Imp. *Alexii Comneni* de productione testium post lapsum XXX dierum a. 1085). 28) *Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ περὶ τοῦ κανονικοῦ καὶ τῶν διδομένων συνηθειῶν ὑπὲρ χειροτονίας καὶ ἱερολογίας γάμου καὶ περὶ τοῦ ἀερικοῦ καὶ περὶ πάντων τῶν ψυχικῶν χρυσόβουλλον τυπικὸν ἐκ τεθειμένου κατὰ μῆνα σεπτέμβριον τῆς θ´ ἐπινεμήσεως* (Novella Imp. *Alexii Comneni* de canonico et de consuetudinibus pro ordinatione et benedictione matrimonii praestandis et de aerico et spiritualibus omnibus a. 1086). 29) Imp. *Alexii Comneni* aurea bulla magnae ecclesiae concessa de variis capitibus et ut episcopatus, qui archiepiscopatus vel metropoleos dignitate condecorati sint, intacti maneant; inter a. 1081 et 1087. 30) Novella Imp. *Alexii Comneni* de episcopis in altiorem thronum promotis a. 1087. 31) Imp. *Alexii Comneni* aurea bulla, qua Christodulo monacho insula Patmos ad monasterium ibi condendum conceditur, a. 1088. 32) Novella Imp. *Alexii Comneni* de sponsalium dissolutione a. 1092. Voran geht: „*Ὑπόμνησις τοῦ κουροπαλάτου καὶ μεγάλου δρουγγαρίου τῆς βίγλης Ἰωάννου τοῦ θρακησίου, μετὰ τὴν περὶ μνηστείας νεαρὰν γενομένη πρὸς τὸν αὐτὸν βασιλέα κύριον Ἀλέξιον περί τινος ἀμφιβολίας ἐπὶ ταύτῃ ἀναφυείσης.*“ Nach diesem Berichte folgt: „*Λύσις τοῦ βασιλέως κύριου Ἀλεξίου, ἐπικυροῦσα τὴν προγεγονυῖαν παρ᾽ αὐτοῦ νεαρὰν περὶ τοῦ γάμου, καὶ ἄλυτον μένειν ἐπτάπτουσα τὴν μεθ᾽ ἱερολογίας προβαίνουσαν μνηστείαν.*“ 33) Imp. *Alexii Comneni* aurea bulla Venetis concessa a. 1092. 34) Novella Imp. *Alexii Comneni* de his, qui ad orientales ecclesias nominati sunt a. 1094. 35) Imp. *Alexii Comneni* rescripta ad rationales et Rationarium antiquum ut novum a. 1094.. 36) Novella Imp. *Alexii Comneni*, ut, si servi in libertatem proclamantes testes produxerint, contraria testium productio dominis non concedatur, sed exceptio tantum, et ut servorum quoque conjugiis sacrae benedictiones impertiantur, a. 1095. Theodulus, Erzbischof zu Thessalonich, hatte an den Kaiser über einen Streit berichtet, welcher sich über die in Streitigkeiten über die Freiheit zulässigen Beweismittel erhoben hatte, sowie über die Frage, ob auch den Ehen der Sklaven die kirchliche Einsegnung zu Theil werden solle. Der Kaiser machte seine diesfallsigen Bestimmungen erstens in einem *γενικὸν διάταγμα*, an den Patriarchen zu Constantinopel gerichtet, und dann in einem anderen mittels eines an Theodulus erlassenen Rescripts bekannt. Das erste Edict hat folgende Inscription: *Περὶ τοῦ μὴ κρατεῖν ἀντιπαραστατικὴν μαρτυρίαν περὶ τῶν εἰς ἐλευθερίαν ἀναφωνούντων δούλων, καὶ περὶ τοῦ ἱερολογίας καὶ ἐπὶ τῶν δούλων γίνεσθαι καὶ μὴ ἐν τούτοις ἐλευθερίας τυγχάνειν αὐτούς.* Das andere: *Νεαρὰ τοῦ βασιλέως κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ ἐκφωνηθεῖσα κατα τὸν μάρτιον μῆνα τῆς γ´ ἰνδ. τοῦ ,ϛχγ´ ἔτους ἐξ ὑπομνήσεως Θεοδούλου τοῦ ἀρχιεπισκόπου θεσσαλονίκης, περὶ τοῦ μὴ δίδοσθαι ἀντιπαράστασιν μαρτύρων παρὰ τῶν κυρίων τῶν δούλων τῶν ἀναφωνούντων εἰς ἐλευθερίαν, ἀλλὰ μόνην διαβολήν, καὶ περὶ τοῦ ἀνάγκην εἶναι τοῖς δεσπόταις τῶν δούλων ἱερολογεῖν αὐτοὺς καὶ μὴ ἀνέχεσθαι πορνεύειν τούτους πρὸς ἀλλήλους, εἰ μὴ βούλονται στερεῖσθαι τῆς ἐπ᾽ αὐτοῖς δεσποτείας καὶ ἐλευθεροῦσθαι τους δούλους, φέρουσα τὸν μῆνα ὑποσεσημασμένον διὰ γραμμάτων τοῦ βασιλέως.* 37) Imp. *Alexii Comneni* aurea bulla Pisanis concessa a. 1112. 38) Novella Imp. *Alexii Comneni* de jure patriarchae circa monasteria, a. 1082 vel 1097 vel 1112. 39) Novella Imp. *Alexii Comneni*, ut, ei, qui a sententia ad

tribunal. Imperatoris provocat, XXX dierum spatium concedatur, a. 1084 vel 1099 vel 1114. Dem Texte der Novelle geht vorher: *Τοῦ κουροπαλάτου Νικήτα καὶ μεγάλου δρουγγαρίου τῆς βίγλης τοῦ σκληροῦ ὑπομνήσαντος κατεπέμφθη ἡ παροῦσα λύσις παρὰ τοῦ θεοστέπτου καὶ ἁγίου ἡμῶν βασιλέως κυρίου Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ.* 40) Novella Imp. *Alexii Comneni*, ne minores XXV annis officia vel dignitates accipiant, a. 1092 vel 1107 41) Novella Imp. *Alexii Comneni* de nuptiis amitae et neptis cum patruo et nepote, a. 1092 vel 1107. 42) *Νεαρὰ νομοθεσία τοῦ βασιλέως κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ διατοποῦσα τα περὶ τῶν ψήφων, καὶ ὁποίους δεῖ εἶναι τοὺς ἁπανταχοῦ ἀρχιερεῖς, πρὸς δὲ καὶ τοὺς ἱερεῖς, ἐν ταῖς ἐπαρχίαις καὶ ταῖς μητροπόλεσι καὶ ταῖς ἐπισκοπαῖς* (Novella Imp. *Alexii Comneni* de electionibus et clericis a. 1107. 43) *Πρόσταγμα τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως κυρίου Ἀλεξίου τοῦ Κομνηνοῦ* (Novella Imp. *Alexii Comneni* de chartophylace et de electionibus). 44) Novella Imp. *Alexii Comneni* de fide isotyporum. 45) Novella Imp. *Alexii Comneni* de minore infra ultrave decimam partem laeso. 46) Novella Imp. *Alexii Comneni* de juramento post testium productionem delato. 47) Novella Imp. *Alexii Comneni* de contumacibus. 48) Novella Imp. *Alexii Comneni* de episcopatu Soteriupoleos. 49) Imp. *Joannis Comneni* aurea bulla pro Venetis a. 1126. 50) *Ἰωάννου τοῦ Κομνηνοῦ χρυσόβουλλον, διοριζόμενον μηδέν τι ἀπαιτεῖν τὸν πράκτορα ἀπὸ ἐκκλησίας χηρευούσης τοῦ ἐπισκόπου αὐτῆς* (Novella Imp. *Joannis Comneni*, ne exactor quidquam ab ecclesia episcopo suo orbata exigat, a. 1124 vel 1139. 51) *Νεαρα βασιλέως κυροῦ Ἰωάννου τοῦ μεγάλου Κομνηνοῦ* (Novella Imp. *Joannis Comneni* de collatione dotis, inter a. 1118 et 1143). 52) *Νεαρὰ βασιλέως κυροῦ Ἰωάννου τοῦ μεγάλου Κομνηνοῦ* (Novella Imp. *Joannis Comneni* de dote adulterae). 53) Imp. *Manuelis Comneni* aurea bulla de immunitate clericorum a. 1144. 54) Imp. *Manuelis Comneni* aurea bulla de instrumentis monasteriorum a. 1146. 55) Imp. *Manuelis Comneni* aurea bulla Venetis concessa a. 1148. 56) Novella Imp. *Manuelis Comneni* de juramento Judaeorum a. 1148. 57) Imp. *Manuelis Comneni* aurea bulla de instrumentis ecclesiarum a. 1148. 58) Imp. *Manuelis Comneni* aurea bulla de locis a Venetis Constantinopoli possidendis a. 1148. 59) Imp. *Manuelis Comneni* aurea bulla de possessionibus magnae ecclesiae a. 1153. 60) Imp. *Manuelis Comneni* aurea bulla Pisanis concessa a. 1155. 61) Imp. *Manuelis Comneni* aurea bulla pro firmanda conventione cum Genuensibus facta a. 1155. 62) Imp. *Manuelis Comneni* aurea bulla de possessionibus monasteriorum a. 1158. 63) Imp. *Manuelis Comneni* aurea bulla de immobilibus monasteriorum a. 1159. 64) Novella Imp. *Manuelis Comneni*, ut rescripta contra jus alicita irrita sint a. 1159. 65) Novella Imp. *Manuelis Comneni*, ut immobilia ab imperatore donata duntaxat vel hos, qui in dignitate constituti sunt, transmittantur, a. 1144 vel 1159. 66) Novella Imp. *Manuelis Comneni*, ne morientium episcoporum bona ab exactoribus diripiantur, a. 1151 vel 1166. 67) *Νεαρὰ τοῦ βασιλέως κυροῦ Μανουὴλ τοῦ Κομνηνοῦ περιέχουσα πολλῶν ἀμφιβολιῶν λύσεις* (Novella Imp. *Manuelis Comneni* de diversis causis a. 1166). 68) *Τοῦ βασιλέως κυροῦ Μανουὴλ τοῦ Κομνηνοῦ περὶ τῶν ἡμερῶν τοῦ ὅλου ἐνιαυτοῦ, ποῖαι μὲν τούτων ἄπρακτοι, ποῖαι δὲ ἐν μέρει μὲν ἄπρακτοι, εν μέρει δὲ ἔμπρακτοι* (Novella Imp. *Manuelis Comneni* de diebus feriatis a. 1166). 69) *Νεαρὰ τοῦ πανευσεβεστάτου καὶ φιλοχρίστου κραταιοῦ καὶ ἁγίου ἡμῶν βασιλέως τοῦ πορφυρογεννήτου κυροῦ Μανουὴλ τοῦ Κομνηνοῦ περὶ τῶν ἑκουσίως φονευρήτων* (Novella Imp. *Manuelis Comneni* de homicidis a. 1166). 70) Imp. *Manuelis Comneni* edictum, quod rescindit matrimonium septimo cognationis gradu contractum a. 1166. 71) Imp. *Manuelis Comneni* edictum de controversia, quatenus pater major Christo sit a. 1166. Voran geht der vollständige Titel des Kaisers: *Μανουὴλ ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ πιστὸς βασιλεὺς ὁ πορφυρογέννητος κ. τ. λ.* Init. *Εἰ μακαρίζει κ. τ. λ.* 72) Novella Imp. *Manuelis Comneni* de argentoriarum mensis ad clericos ex emtione pertinentibus, a. 1152 vel 1167. 73) Imp. *Manuelis Comneni* aurea bulla confirmans conventionem cum Genuensibus a. 1170. 74) Novella Imp. *Manuelis Comneni*, ut immobilia ab imperatore donata duntaxat ad hos, qui in dignitate constituti sunt, transmittantur, a. 1155 vel 1170. 75) Novella Imp. *Manuelis Comneni* de his, qui adversarios suos vexare machinantur eo, quod causam ab imperatore dijudicari et decidi desiderant, a. 1170. 76) Novella Imp. *Manuelis Comneni* de episcopis Constantinopoli versantibus a. 1174. 77) Novella Imp. *Manuelis Comneni* de tomo P. Sisinnii, a. 1145 vel 1160 vel 1175. 78) Novella Imp. *Manuelis Comneni* de possessionibus monasteriorum a. 1176. 79) Novella Imp. *Manuelis Comneni* de impedimento matrimonii ob affinitatem sexti gradus. 80) Imp. *Manuelis Comneni* subnotatio confirmans consuetudinem, secundum quam mulier a marito in monasterium divertens post tres demum menses tondetur. 81) Novella Imp. *Manuelis Comneni* de toro Judaeorum. 82) Novella Imp. *Alexii Comneni II.* ne monasteriorum immobilia describautur a. 1181. 83) *Σημείωμα τοῦ βασιλέως κυροῦ Ἀλεξίου, τοῦ υἱοῦ τοῦ βασιλέως κυροῦ Μανουὴλ τοῦ Κομνηνοῦ κατεστρωμένον ἐν τοῖς προσφόροις σεκρέτοις, γεγονὸς κατὰ μῆνα ἰούλιον τῆς ιε΄ ἰνδ. καὶ διαλαμβάνον μὴ ὑποκεῖσθαι εἰς καθοσίωσιν τοὺς τότε συνομοσαμένους μεγάλους καὶ ὑψηλοὺς ἄρχοντας, διὰ τὸ μὴ λογίζεσθαι συνωμοσίαν τὸ γεγονός, ἀλλὰ θεμιτὸν ὅρκον διὰ τὸ ὑπὲρ τῆς βασιλείας αὐτοῦ τὸν ὅρκον γενέσθαι* (Novella Imp. *Alexii Comneni II.* de laesae majestatis reis a. 1182). 84) Novella Imp. *Alexii Comneni II.*, ut immobilia ab imperatore

donata ad quemlibet possint transmitti a. 1183. 85) Novella Imp. *Isaaci Angeli* de nuptiis septimi gradus a. 1183. 86) *Ἰσαακίου τοῦ Ἀγγέλου. Σημείωμα βασιλικὸν ἀκυροῦν τὰς γινομένας ψήφους ἀπουσίᾳ τινὸς τῶν τῇ μεγάλῃ πόλει ἐνδημούντων ἀρχιερέων, διοριζόμενον δὲ καὶ εἰς τὸ ἑξῆς μὴ ἄλλως γίνεσθαι ψῆφον, εἰ μὴ πάντες οἱ ἐν τῇ μεγάλῃ πόλει ἐνδημοῦντες ἀρχιερεῖς μετακληθῶσι, καὶ ἢ παρουσιάσουσιν ἢ δώσουσι γνώμας. μηνὶ σεπτεμβρίῳ ι' ἡμέρᾳ δ' ἐπινεμήσεως ε'* (Novella Imp. *Isaaci Angeli* de electionibus pontificum a. 1187). 87) *Το γεγονὸς σημείωμα παρὰ τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως κυροῦ Ἰσαακίου τοῦ Ἀγγέλου περὶ τοῦ ἀποκείρεσθαι τὰς τῶν ὑποψηφίων ἀρχιερέων γυναῖκας ἀπολυθὲν κατὰ τὴν κ' τοῦ σεπτεμβρίου μηνὸς ἡμέρᾳ τετάρτῃ ἐπινεμήσεως πέμπτης* (Novella Imp. *Isaaci Angeli*, ut tondeantur electorum pontificum uxores a. 1187). 88) Imp *Isaaci Angeli* aurea bulla Venetis concessa a. 1187. 89) Imp. *Isaaci Angeli* aurea bulla de locis a Venetis Constantinopoli possidendis a. 1187. 90) Imp. *Isaaci Angeli* pactio cum Venetis a. 1187. 91) Imp. *Isaaci Angeli* pactum Venetis de damnis resarcientes a. 1189. 92) Novella Imp. *Isaaci Angeli* de metropoli Argeos a. 1098. 93) Imp. *Isaaci Angeli* aurea bulla Pisanis concessa a. 1192. 94) Novella Imp. *Isaaci Angeli* de ecclesiis ad altiorem locum promotis a. 1193. 95) Novella Imp. *Isaaci Angeli* de metropoli Hypaeporum. 96) Imp. *Alexii Angeli* aurea bulla Venetis concessa a. 1199.

III. Novellen der Kaiser von 1204—1453. 1) Imp. *Theodori Lascaris* pactio cum Venetis a. 1220. 2) Novella Imp. *Joannis Ducae Vatatzae* de monasterio ad montem Lembo prope Smyrnam instaurando a. 1228. 3) *Χρυσόβουλλον τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως τοῦ κοσμοποθήτου κυροῦ Ἰωάννου Δούκα τοῦ Βατάτζη* (Novella Imp. *Joannis Ducae Vatatzae*, ne defunctorum metropolitarum sive episcoporum bonis civiles magistratus sese ingerant, a. 1229). 4) Novella Imp. *Joannis Ducae Vatatzae* de vestimentis. 5) Imp. *Michaelis Palaeologi* aurea bulla pro Genuensibus a. 1261. 6) Imp. *Michaelis Palaeologi* aurea bulla pro firmanda pace cum Venetis a. 1265. 7) Imp. *Michaelis Palaeologi* renovatio pacis cum Venetis a. 1268. 8) Imp. *Michaelis Palaeologi* rescriptum, quo Theodoro Scutariotae diacono dicaeophylacis dignitas confertur a. 1270. 9) Imp. *Michaelis Palaeologi* rescriptum de promovendo Theodoro Scutariota ad altiorem dignitatem ecclesiasticam a. 1270. 10) Imp. *Michaelis Palaeologi* rescriptum, quo montis Sinai praepositus hypertimus nominatur a. 1271. 11) Imp. *Michaelis Palaeologi* aurea bulla de possessionibus monasterii Macrinitissae a. 1272. 12) Imp. *Michaelis Palaeologi* rescriptum, quo Theodorus Scutariota metropolita Cyzici hypertimi dignitate condecoratur, inter a. 1275 et 1282. 13) Novella Imp. *Michaelis Palaeologi* de stauropegiis a. 1279. 14) Imp. *Michaelis Palaeologi* aurea bulla Monembasiotis concessa. 15) Imp. *Michaelis Palaeologi* decretum in gratiam monasterii Novae Petrae. 16) Imp. *Michaelis Palaeologi* aurea bulla, qua monasterium Salvatoris Christi Latomi, quod Thessalonicae est, Comneno Joasaph Maliaseno conceditur: et de conjunctione inter monasterium Macrinitassae et Novae Petrae. 17) Imp. *Andronici senioris* aurea bulla de immunitate habitatorum Monembasiae a. 1284. 18) Imp. *Andronici senioris* privilegium mercatoribus Hispanis concessum a. 1290. 19) Imp. *Andronici senioris* aureae bullae de metropolibus Philadelphensi, Thessalonicensi et Littadorum, circa a. 1292. 20) *Χρυσόβουλλον παρὰ τοῦ γαληνοτάτου ἐν βασιλεῦσι καὶ ἀηττήτου Ἀνδρονίκου αὐτοκράτορος Ῥωμαίων πρὸς τὸν ἁγιώτατον μητροπολίτην Μονεμβασίας καὶ τους αὐτοῦ διαδόχους* (Imp. *Andronici senioris* aurea bulla de privilegiis metropolitae Monembasiae a. 1293). 21) Novella Imp. *Andronici senioris* de ordinationibus absque praestatione consuetudinum faciendis a. 1295. 22) Imp. *Andronici senioris* aurea bulla in gratiam Gregorii Melisseni a. 1296. 23) Imp. *Andronici senioris* aurea bulla de possessionibus ecclesiae Monembasiae a. 1301. 24) Novella Imp. *Andronici senioris* de metropoli Apro a. 1304. 25) Imp. *Andronici senioris* aurea bulla pro Genuensibus a. 1304. 26) Imp. *Andronici senioris* constitutio synodalis ab Athanasio Patriarcha proposita de diversis causis a. 1306. 27) Novella Imp. *Andronici senioris*, ne civilis magistratus de functorum metropolitarum vel episcoporum bona invadant, a. 1301. 28) Imp. *Andronici senioris* aurea bulla Monembasiotis concessa a. 1317. 29) Novella Imp. *Andronici senioris* de metropoli Joanninorum a. 1318. 30) Imp. *Andronici senioris* privilegium secundum mercatoribus Hispanis concessum a. 1320. 31) Novella Imp. *Andronici senioris* de metropoli Bryseos a. 1324. 32) Novella Imp. *Andronici senioris* de metropoli Bryseos a. 1325. 33) Imp. *Andronici senioris* pacta cum Venetis inita a. 1285. 1302 1310. 1324 et 1325. 34) Imp. *Andronici senioris* aurea bulla, qua praedia nonnulla Irenae Augustae donantur. 35) Imp. *Andronici senioris* aurea bulla, qua praedium Cutzi monasterio Serbico in monte Atho ad instantiam Cralis Serbiae conceditur. 36) Imp. *Andronici senioris* aurea bulla pro componendo dissidio inter monachos. 37) Imp. *Andronici senioris* aurea bulla de conjungendis monasteriis Salesii et S. Resurrectionis. 38) Novella Imp. *Andronici senioris* de judicibus. 39) Novella Imp. *Andronici senioris* de festo assumtionis per totum mensem Augustum celebrando. 40) Novella Imp. *Andronici senioris* de metropoli Serrarum 1329. 41) 42) 43) Novellae Imp. *Andronici junioris* de judicibus universalibus, prima, secunda et tertia, a. 1329. 44) Novella Imp. *Andronici junioris* de possessionibus monasterii in insula Patmo siti a. 1331. 45) Imp. *Andronici junioris* pactio

cum Venetis a. 1332. 46) Novella Imp. *Andronici junioris* de privilegiis mercatorum Narbonensium, inter a. 1328 et 1341. 47) Imp. *Andronici junioris* aureae bullae de metropoli Zichnarum et aliis. 48) Imp. *Joannis Palaeologi* pactum cum Venetis a. 1342. 49) Novella Imp. *Joannis Cantacuzeni* confirmans tomum excommunicationis Patriarchae Joannis Calecae a. 1347. 50) Novella *Joannis Cantacuzeni* de metropoli Cygebi a. 1347. 51) Imp. *Joannis Cantacuzeni* aurea bulla de monasterio Megaspilaeo a. 1348. 52) Imp. *Joannis Cantacuzeni* pactiones cum Venetis a. 1350. 53) Imp. *Joannis Cantacuzeni* aurea bulla pro Genuensibus a. 1352. 54) Novella Imp. *Joannis Cantacuzeni* de judicio in metropolitam Caesariensem ferendo a. 1353. 55) Imp. *Joannis Palaeologi* pactum cum Venetis a. 1363. 56) Novella Imp. *Joannis Palaeologi* de privilegiis mercatorum Narbonensium, inter a. 1355 et 1371. 57) Imp. *Joannis Palaeologi* pactum cum Venetis a. 1370. 58) Imp. *Manuelis Palaeologi* aurea bulla, qua ecclesiae Monembasiae Helicobuni possessio conceditur a. 1406. 59) Novella Imp. *Manuelis Palaeologi* de archiepiscopatu insularum Imbri et Thasi. 60) Imp. *Constantini Palaeologi* aurea bulla pro Ragusanis a. 1451.

IV. Spuren anderer kaiserlicher Novellen. Die alten Cataloge von Bibliotheken zu Constantinopel führen zwei Codices Novellarum auf, den einen „de legibus Imperatoris Leonis Sapientis, Tyberii Romani Senioris Lacapeni et aliorum multorum Imperatorum,“ den anderen unter dem Titel: „Novellae omnium Imperatorum.“ Ebenso berichtet *Montfaucon*, Bibl. Biblioth. I. p. 502, daß „Novellae Imperatorum“ zu Mailand in der Ambrosianischen Bibliothek existiren. Im Catal. MSS. Angliae et Hiberniae. T. II. P. II. p. 106 wird unter Nr. 4068. 4. eine Handschrift erwähnt, welche unter anderen „Basilii Imp. leges aliquos, et Novellas Leonis Imp. Porphyrog.,“ und eine andere p. 218 unter Nr. 7102. 99, welche „Supplementa juris Orient. Enim. Bonefidii ex Cod. Amerbachiano“ enthalte. Im britischen Museum befindet sich eine Egerton'sche Handschrift Nr. 265 mit folgender Inhaltsangabe: „Constitutiones variae imperatoriae, graece. Cod. chart. saec. XV.“ Ducange in Glossarium s. v. *καπιτάνος* hat: „*Καπιτανίκων τοῦ κάστρου*, in Chrysobullo ex Cod. Reg. 1598. f. 1.“ Dann finden sich nach *Miller*, Cat. des MSS. Grecs de l'Escurial p. 430 in der Escurialhandschrift Ψ—II—20. fol. 97—99 kirchliche Constitutionen der Kaiser Constantinus und Romanus. Eine genauere Nachricht über alle diese Handschriften ist bis jetzt nicht vorhanden. — *Χρυσόβουλλα, προστάξεις* und *ὁρισμοί* der griechischen Kaiser, d. i. Local- und Personalconstitutionen gibt es in großer Zahl in den Urkundensammlungen einzelner Klöster. Ebenso werden in des Joannes Comnenus *Προσκυνητάριον τοῦ ἁγίου ὄρους τοῦ ἄθωνος* aureae bullae des Manuel Comnenus und anderer Kaiser, welche in den Klöstern des Berges Athos aufbewahrt werden, erwähnt, und in der Bibliothek des Klosters *τῶν Ἰβήρων* findet sich eine Papierhandschrift aus dem 17. Jahrhundert, welche die chrysobulla der Kaiser Alexius und Andronicus enthält, durch welche die Gründung und die Privilegien der *κοινότης τοῦ ἁγίου ὄρους* erläutert werden. Nach Roß werden in dem Kloster auf der Insel Patmos mehr als 40 chrysobulla aufbewahrt. Alle diese Constitutionen sind noch nicht bekannt gemacht. In Rußland finden sich nach einer Mittheilung von Kunik, Mitglied der petersburger Akademie, an Zachariä v. L. in den Archiven keine byzantinischen Urkunden aus der Zeit vor der Eroberung Constantinopels durch die Türken. Es besitzt aber der Archimandrit Porphyrius (mit dem Familiennamen Uspenski) eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Chrysobullen, welche er auf seinen Reisen in den Orient 1845 und in den folgenden Jahren gesammelt hat. Derselbe Uspenski hat ein Verzeichniß von Athosurkunden drucken lassen. Dieses Verzeichniß hat Müller in das Teutsche übersetzt, die Urkunden in chronologischer Ordnung aufgeführt und aus der von Abraamovic über den Berg Athos zu Belgrad 1845 herausgegebenen Schrift einiges von Uspenski Uebersehene beigefügt. Zachariä v. L. hat daraus ein Verzeichniß derjenigen Urkunden, welche griechisch und vor dem Untergange des byzantinischen Reiches abgefaßt sind, geliefert.

§. 31. Quellen des Kirchenrechts.

1) Weltliche Gesetze. Die Kirche hatte in dieser Periode einen mächtigen Einfluß auf die weltliche Gesetzgebung. Alles indessen, was im Orient unter dem Einflusse der Kirche von der weltlichen Gesetzgebung geschieht, führt zu folgender Bemerkung. Weder das orientalische Kaiserthum, noch das Reich der Franken im Westen, vermochten das Christenthum innerlich aufzunehmen und einen wahrhaft christlichen Staat, ein christliches Recht zu erzeugen. Während im Reiche der Franken die Geistlichkeit in Reichthum, Macht und Pracht, in Herrendienerei und Streitsucht weltlich wurde, sind umgekehrt im Orient Hof und Staat geistlich geworden. In zahlreichen Gesetzen bestimmen die Kaiser, worin das Wesen des Glaubens bestehen sollte; die subtilsten Spitzen einer überfeinerten Dogmatik bilden die liebste Unterhaltung des Hofes mit seinem titelreichen Anhange von Eunuchen und Günstlingen, und vielleicht die Mehrzahl der Revolutionen, in deren Folge der Monarch und seine Verwandten und Freunde des Augenlichts beraubt, oder an ihren Gliedern verstümmelt werden, sind dadurch bewirkt worden, daß der glückliche Usurpator mit seinen Anhängern einen theologischen Streitpunkt anders entschied, als sein Nebenbuhler. Diese geistliche Natur des griechischen Kaiserthums brachte es schon zu Justinian's Zeit mit sich, daß die weltlichen Gesetze den kanonischen Vorschriften volle Gültigkeit auch im weltlichen Forum beilegen (vergl. §. 12), und so wird hier die Gesetzgebung zum Organ der Kirche, während im Frankenreiche ungefähr um dieselbe Zeit in den sogenannten concilia mixta die Kirche

ihre Auctorität zur Bekräftigung weltlicher Gesetze hergeben muß. Diese Unterordnung des Staates unter die Kirche, welche den Kaiser von dem Patriarchen als seinem ἁγιώτατος δεσπότης reden läßt, deutet nun aber zugleich auf die unfruchtbare Natur des byzantinischen Kaiserthums, welches in Leben, Wissenschaft und Kunst nur den unversiegbaren ererbten Schatz neu umzusetzen, zierlich aufzuputzen und hundertfach zu combiniren wußte, ohne nach Generationen-langem Brüten Eine neue That, Einen neuen Gedanken in die Welt zu setzen. Immer auf das Neue wird das alte Recht überarbeitet, aus den Basiliken eine Synopsis, aus dieser ein noch kleinerer Auszug, und dann wieder kleine juristische Handbücher unter verschiedenen Namen gemacht; aber wenn es einmal darauf ankommt, einen neuen Rechtssatz einzuführen, dann erwartet, mit wenigen Ausnahmen, der Kaiser die Initiative der Kirche, um mit vielem Wortgepränge zu sagen, was die Synode, oder was der Patriarch sanctionirt habe, sei eben auch seine Meinung. Diese secundaire Stellung des Civilrechts deutet zugleich auch seinen Charakter an. Wenige Institute nur, und auch diese fast allein von einzelnen in dieser Hinsicht auffallend hervortretenden Kaisern, werden in der gleichen Richtung, welche sie im älteren römischen Rechte verfolgt hatten, mit historischer Consequenz fortgebildet. Manche Institute nehmen ein fremdartiges neues Princip, welches wir als das germanische zu bezeichnen pflegen, das aber wol richtiger überhaupt nur als modern zu bezeichnen wäre, aus den im Volke herrschenden Ansichten, aus dem Gewohnheitsrechte in sich auf; noch mehrere aber unterliegen den Einwirkungen einer übermächtigen, grübelnden, schismatischen Kirche. Dieses letztere Uebergewicht ist nun ein so hervortretendes, daß fast der größte Theil der byzantinischen Novellen das Kirchenrecht betrifft; eine Erscheinung, welche freilich wieder dadurch einen Theil ihrer Wichtigkeit verliert, daß nur wenige jener Constitutionen unmittelbar auf das gekommen sind, die Mehrzahl aber von kirchlichen Schriftstellern uns überliefert ist, welche natürlich selten Anlaß haben konnten, rein civilrechtliche Gesetze zu erwählen. — Was das Verhältniß der weltlichen Gesetze zu den canones anlangt, so war eine Folge des Uebergewichtes der Kirche der vorzüglich von Balsamon und einigen späteren Kanonisten behauptete Vorzug der canones vor den weltlichen Gesetzen (νόμοι) im Falle des Widerspruches; eine Ansicht, welche allerdings nicht allgemeine Anerkennung gefunden hat. Es ist darüber bereits früher das Nöthige bemerkt worden (vergl. §. 12. Nr. 2).

2) Zusätze zu dem *codex canonum* (§. 11).

a) Ueberhaupt. Der alte Nomocanon in 14 Titeln und das mit ihm verbundene Syntagma canonum sind im Jahre 883 von dem Patriarchen Photius zu Constantinopel überarbeitet worden, der auch in diesem Jahre eine eigene Vorrede dazu geschrieben hat. Seine Thätigkeit dabei ist nur eine geringe gewesen. Dieses Werk hat eine bedeutende Auctorität in der Kirche erhalten. Die von Photius dem Nomocanon vorausgeschickte Vorrede zerfällt in den Handschriften öfters in zwei Theile, deren erster von den Worten: *Τὰ μὲν σώματα* bis zu den Worten *μισθὸν ἀπενέγκασθαι* geht, der zweite von den Worten: *ὁ μὲν παρὼν πρόλογος* bis zu Ende reicht; eine Eintheilung, welche sich auch im Codex canonum der russischen Kirche findet. Dies deutet darauf, daß Photius den Nomocanon zweimal überarbeitet hat. In der ersten Vorrede nämlich erwähnt Photius nur zehn Synoden, unter welchen ohne Zweifel die zehn Synoden zu verstehen sind, welche Johannes Scholasticus in seinem Werke umfaßte. Photius fügte die canones Apostolorum und das concilium Carthaginense und die kanonischen Briefe der heiligen Väter hinzu; erkennt jedoch die Auctorität aller dieser Stücke nicht vollständig und unbedingt an. Die zweite Vorrede vertheidigt im Anfange die frühere, bis zur fünften Synode reichende Zusammenstellung, fügt aber hinzu, daß jetzt noch die canones der neueren Synoden hinzugefügt worden seien, nämlich der Synodus Sexta, Septima, Primo-Secunda und derjenigen, welche mit gemeinsamer Uebereinstimmung der Kirche nachher gehalten wurde und die nicänische Synode bestätigte, wodurch die Synode vom Jahre 879, welche bei den Griechen Synodus S. Sophiae heißt, bezeichnet wird. Am Ende der Vorrede wird erwähnt, daß diese zweite Ueberarbeitung im Jahre 6391 nach Erschaffung der Welt nach griechischer Berechnung (883 n. Chr.) erfolgt sei. Spuren einer dritten Ueberarbeitung enthält die pariser Handschrift Nr. 1319, von welcher bei den kirchenrechtlichen Schriften dieser Periode zu handeln sein wird. Hauptsächlich ist hier von Interesse, welche Stücke Photius in das Syntagma canonum aufgenommen und in welcher Ordnung er sie aufgestellt hat. Es geht dies hervor, theils aus dem auf die Vorrede folgenden Verzeichnisse, theils aus den Handschriften, welche nach dem Nomocanon die eigene Sammlung des Photius, ohne die Commentare des Zonaras und Balsamon, enthalten. Im gedachten Verzeichnisse folgen nach den canones Apostolorum die 12 Synoden, welche der can. 2 der trullanischen Synode anerkannt hat, in derselben Ordnung; dazu kommen die Synodus Trullana, Septima und Constantinopolitana Primo-Secunda. Die Synodus S. Sophiae steht also im Verzeichnisse, wird auch im Nomocanon nicht angeführt, obschon Photius sie in der Vorrede erwähnt hat, und sie in den Handschriften des Syntagma sich gleich nach der Synodus Primo-Secunda findet. Ferner fehlt im Verzeichnisse das concilium Carthaginense Cypriani, welches die trullanische Synode am Ende der kanonischen Briefe gestellt hatte; doch wird dasselbe im Nomocanon Tit. XII. cap. 14 angeführt. Das von Photius aufgestellte Verzeichniß der kanonischen Briefe ist genauer, als das von der trullanischen Synode aufgestellte, da sowol die Ueberschrift des Briefes angeführt, als auch meistentheils die Zahl der canones beigefügt wird. Die Ordnung stimmt mit der trullanischen Aufzählung überein; es fehlen aber die Briefe des Athanasius, und die Jamben des Gregor von Nazianz und des Amphilochius; sie werden auch nicht im Nomocanon angeführt.

In den Handschriften sind allerdings nachher die fehlenden Stücke in die Photianische Sammlung der canones aufgenommen worden, ohne jedoch sie mit Citaten in den Nomocanon einzutragen; die Einstellung ist nicht gleichförmig, also willkürlich. Es finden sich also Verschiedenheiten zwischen dem Verzeichnisse des Photius und dem Syntagma selbst, welches in den Handschriften sich findet. Diese Verschiedenheiten können dadurch erklärt werden, daß man annimmt, in dem Verzeichnisse habe nicht das, was zum Syntagma gehörte, sondern das, was im Nomocanon aufgestellt war, aufgezählt werden sollen. Gegen diese Annahme streitet zwar das Citat des canon des Cyprianus im Nomocanon, welches aber für einen späteren Zusatz gehalten werden kann, da es von der gewöhnlichen Citirart abweicht. Uebrigens ist nicht zu leugnen, daß Photius den can. 2 der trullanischen Synode über die als gültig anzuerkennenden canones und kanonischen Briefe nicht unbedingt anerkannt hat. So hat er in der ersten Vorrede von 13 Synoden, welche die trullanische Synode aufgeführt hat, nur eilf angenommen, indem er die Synodus Constantinopolitana Nectarii und Carthaginensis Cypriani weggelassen hat. Ebendaselbst äußert er einige Zweifel über die canones Apostolorum, über die canones Carthaginenses und über die kanonischen Briefe, obschon jeder Zweifel durch den can. 2 der trullanischen Synode beseitigt schien. Zweifelhaft kann sein, ob Photius in der zweiten Ueberarbeitung den canon Cypriani, die Briefe des Athanasius, die Jamben des Gregorius und Amphilochius in das Syntagma aufgenommen habe. Nach der Meinung von Biener hat Photius diese Stücke in dem Syntagma wol nicht weglassen und sich so der Auctorität der trullanischen Synode entgegensetzen wollen, sondern die Abschreiber haben sich bei dem Abschreiben des Syntagma aus Irrthum zu sehr an das vorausgeschickte Verzeichniß, welches vielmehr zum Nomocanon gehörte, gehalten. An dem Bestande der canones ist in dem Werke des Photius nicht viel geändert worden. Von selbst verstand es sich und war gewiß schon vorher in den Handschriften angenommen, daß die canones der Synodus Trullana und Septima v. J. 787 zugesetzt wurden, denen dann Photius seine beiden Synoden, die Primo-Secunda von 861 und die S. Sophiae von 879 beifügte, sowie den Brief Tarasii ad Hadrianum, welcher von dieser Zeit an, auch bei Zonaras und Balsamon, der Synodus Septima angeschlossen wird. — Der zum Syntagma canonum des Photius im 12. Jahrhundert abgefaßte Commentar des Zonaras, der den Nomocanon des Photius ganz ignorirt, ist hinsichtlich der Sammlung der canones mit großer Selbständigkeit verfahren. Zonaras hat namentlich die aus alter Zeit hergebrachte Reihefolge der Concilien abgeändert. Die bis dahin angenommene Ordnung zeigt sich in ihren ersten Anfängen schon in der Sammlung, welche auf dem Concil zu Chalcedon gebraucht und citirt wurde, dann bei Johannes Scholasticus, in dem alten, von Photius bearbeiteten Nomocanon und dem can. 2 der trullanischen Synode. Man sah diese Ordnung in der Kirche nicht als etwas Gleichgültiges an, was die schon den ältesten Concilien zugesetzten Bemerkungen über die beobachtete Reihefolge und die Erklärung in dem Nomocanon am Ende des Quellenverzeichnisses ergeben. Im Wesentlichen sollte die Ordnung eine chronologische sein, und die Abweichungen von dieser Regel werden ausdrücklich motivirt. Zonaras hat zuerst diese Ordnung verlassen, was deshalb nicht zweifelhaft sein kann, weil sich keine Spur eines früheren Vorganges dafür in den Handschriften findet, und der einzige angesehene Kanonist, welcher vor Zonaras wirkte, Alexius Aristenus, die alte Ordnung beibehalten hat. Nach der neuen Anordnung des Zonaras folgen auf die canones Apostolorum zuerst die öcumenischen Synoden bis zur siebenten, dann die beiden Photianischen (Primo-Secunda, S. Sophiae), an welche sich die Provinzialsynoden anschließen. Die kanonischen Briefe stehen ziemlich in derselben Ordnung, wie sie die trullanische Synode aufzählt; doch sind Gregorius und Amphilochius an anderer Stelle nach Cyrillus. Tarasii epistola ad Hadrianum steht, wie bei Photius, bei der Synodus Septima. Das Carthaginense Cypriani, welches in dem Verzeichnisse der trullanischen Synode ganz zuletzt genannt wird, ist als die älteste an die Spitze der Provinzialsynoden gestellt. Die Anordnung weicht daher theils in dem ganzen Plane, theils in manchen einzelnen Stücken von der bis dahin üblichen ab. Außerdem sind bei mehreren Concilien der mit denselben verbundenen epistolae synodales, welche im Nomocanon von 14 Titeln sich finden, weggelassen, namentlich bei dem Constantinopolitanum die epistola Synodi ad Theodosium, und bei dem Ephesinum die epistola Synodi ad populum. Dagegen die neu hinzugesetzten Canones (z. B. can. 28—30 Chalcedon.) sind beibehalten; doch werden dabei manche aus den Conciliencacten übertragene Nebenstücke weggelassen. In Folge der dem Commentar des Zonaras zu Theil gewordenen großen Auctorität ist dessen neue Anordnung der Canones allgemein recipirt worden. — Die Arbeiten des Balsamon haben in der Kirche ebenso, wie Zonaras, ein entschiedenes Ansehen erlangt. Der von ihm herrührende Commentar zu dem Nomocanon in 14 Titeln bezieht sich nur auf die in demselben angeführten weltlichen Gesetze. Mit demselben steht, auch in den Handschriften, der Commentar des Balsamon zu den Canones in Verbindung, und in diesem schließt er sich ganz an Zonaras an. Die Anordnung des Zonaras ist beibehalten, und es ist ein Fehler, daß die Ausgabe des Balsamon von 1620 (in *Voelli* et *Justelli*, Bibl. jur. can. T. II.) das Concilium Carthaginense und das Constantinopolitanum sub Nectario vor die alten Provinzialconcilien stellt, während dieselben vielmehr die letzten in der Reihe der Concilien sind. Ueber andere Arbeiten der Kanonisten aus dieser Periode wird später berichtet werden. — Im Allgemeinen kann man sagen, daß der alte Nomocanon in 14 Titeln nebst der ihm zugehörigen kanonischen Sammlung der Centralpunkt ist, um welchen sich die Geschichte der kanonischen Quellensammlung in der grie-

chischen Kirche gruppirt. Bald nach der Entstehung desselben folgt in dem trullanischen Concil die Anerkennung der in diesem Werke aufgenommenen, zum Theil neuen Stücke. Photius benutzt es, um die Synoden seiner Zeit, welche ihm günstig waren, in Umlauf zu bringen. Zonaras emancipirt sich allerdings von dem längst anerkannten Werke und stiftet eine neue Anordnung der kanonischen Quellen; aber Balsamon führt wieder an den Nomocanon heran, indem er denselben commentirt, daneben die Canones nach Ordnung des Zonaras erörtert und diese beiden Stücke mit dem gemeinschaftlichen Namen Syntagma bezeichnet. So entstehen nunmehr Handschriften, welche den Nomocanon mit den Arbeiten des Zonaras und Balsamon verbinden und auf diese Weise das Corpus canonum bilden, welchem noch jetzt die griechische Kirche in der neuen athenienser Ausgabe (*Rhallis* et *Potlis* collectio canonum) ihre Anerkennung verleiht. Der Name Nomocanon, welcher sehr zweckmäßig eine Verarbeitung der kirchlichen und weltlichen Gesetze zu einem Ganzen bezeichnet, scheint erst in neuerer Zeit und nach Photius entstanden zu sein, obwol das ältere, von ihm überarbeitete Werk diesen Namen passend erhalten konnte und erhalten hat; denn in beiden Vorreden dieses Werkes kommt der Ausdruck nicht vor; eine förmliche Ueberschrift hat es überhaupt ursprünglich nicht, und in anderen Schriften wird es oft als eine Dispositio canonum in 14 Titeln, als umschreibend bezeichnet. Seit aber jener Name gefunden war, hat er weitere Ausdehnung gefunden, nicht blos auf ein älteres kanonisches Werk des Johannes Scholasticus, sondern auch auf neuere Schriften, welche zum Theil sogar nicht kanonischen, sondern mehr theologischen Inhalts waren.

b) Schlüsse der Synoden: α) der *Synodus Constantinopolitana Primo-Secunda.* β) Der *Synodus S. Sophiae.* Das letzte Monument des Kirchenrechts aus der ersten Periode war das siebente oecumenische oder zweite nicänische Concil, im J. 787 gegen die Iconoklasten gehalten. Es ist das letzte öcumenische Concil, welches in der occidentalischen und orientalischen Kirche gleichmäßig anerkannt wird. Im 9. Jahrhundert entstand bekanntlich ein unheilbarer Riß zwischen der griechischen und lateinischen Kirche, dessen unmittelbare Ursache eine alte Eifersucht der beiden Patriarchen zu Rom und zu Constantinopel war. Der erste erhielt die Suprematie der alten Hauptstadt der römischen Welt aufrecht; der zweite nahm gleiches Recht in Anspruch und verweigerte, einen Obern anzuerkennen. Diese Animosität vermehrte sich um die Zeit Leo des Isauriers, als die Patriarchen zu Constantinopel, durch die Kaiser unterstützt, der päpstlichen Jurisdiction Illyrien, Macedonien, Epirus, Achaja, Thessalien und Sicilien entzogen. Unter Bardas gab eine Hofintrigue indirecte Veranlassung zu einem definitiven Bruch, zu der Zeit, als Ignatius Patriarch zu Constantinopel, und Nicolaus I. Papst zu Rom waren. Bardas unterhielt einen unerlaubten Umgang mit seiner Stieftochter, worüber ihn der Patriarch fruchtlose Vorstellungen machte. Endlich verweigerte der Patriarch ihm in der Kirche die Communion. In Folge dessen wurde der Patriarch seiner Stelle entsetzt und nach Therebinthus verbannt. An seine Stelle kam der berühmte Photius, der diesen Intriguen nicht fremd war. Da man ihm seine übereilte Ordination und unregelmäßige Inthronisation zum Vorwurf machte, so sendete er, um sich in seiner Stellung zu befestigen, Gesandte an Papst Nicolaus, mit der Bitte, ein Concil zu Constantinopel zu versammeln, unter dem Vorwande, die Ketzerei der Iconoklasten gänzlich auszurotten. Das Concil versammelte sich, und Ignatius wurde zum Erscheinen vor demselben vorgeladen. Nach einer Verhandlung sprachen die Bischöfe die Absetzung des Ignatius aus. Dies ist das Concil vom J. 861, welches die Griechen als Synodus Constantinopolitana Primo-Secunda bezeichnen, die Lateiner aber nur unter dem Namen conciliabulum kennen. Ignatius appellirte von diesem Concil an Papst Nicolaus, welcher in einem anderen zu Rom versammelten Concil im J. 862 den Photius, als ungesetzlich erwählt, excommunicirte. Vielleicht war die Unregelmäßigkeit der Wahl für den Papst nur der Vorwand zu seinen Entschließungen; der wahre Beweggrund scheint ein Jurisdictionsstreit der beiden Patriarchen gewesen zu sein. Photius hatte dem Patriarchat zu Constantinopel die Provinz Bulgarien beigefügt, deren der Papst sich zu bemächtigen gehofft hatte. Der Papst excommunicirte alle diejenigen, welche unter den Auspicien des Patriarchen zu Constantinopel sich eine priesterliche Function in dieser Provinz anmaßen würden; aber Photius, weit entfernt, sich dadurch abschrecken zu lassen, ergriff Repressalien und excommunicirte in einer zu Constantinopel im J. 866 gehaltenen Synode den Papst und verwickelte die ganze lateinische Kirche in den Vorwurf des Schisma und der Ketzerei; die Bulgaren fuhren fort, sich dem griechischen Ritus anzuschließen und erkannten den ihnen vom Papst Nicolaus gesendeten Bischof nicht an. In diesem Zustande blieben die Dinge so lange, als Kaiser Michael Methysta regierte. Nachdem aber Basilius Macedo im J. 867 auf den Thron gekommen war, wurde Photius abgesetzt. Der neue Kaiser suchte diese Absetzung zu rechtfertigen, indem er sich an Papst Adrian II., den Nachfolger von Nicolaus, wendete, welcher neue Gesandte nach Constantinopel sendete. Ohne Zweifel hatte der Papst gehofft, daß Ignatius, als Patriarch zu Constantinopel wieder eingesetzt, seinen Ansprüchen Rechnung tragen und auf Bulgarien verzichten würde. Auf dem am 5. Oct. 869 eröffneten Concil wurde erklärt, daß Photius niemals Bischof gewesen sei; seine Ordinationen und Consecrationen wurden für nichtig erklärt; Ignatius wurde aus der Verbannung zurückberufen und wieder eingesetzt; Bulgarien aber wurde dem Papste nicht wieder überliefert, und dieses von der lateinischen Kirche als das achte öcumenische anerkannte Concil ist von den Griechen niemals anerkannt worden. Nach dem Tode des Ignatius im J. 878 kam Photius bei dem Kaiser Basilius wieder zu Gnaden und wurde von demselben wieder an die Spitze der griechischen Kirche gestellt. Papst Johan-

nes VIII. gab dazu seine Einwilligung unter der Bedingung, daß Bulgarien unter seine Jurisdiction zurückkehre. Photius verpflichtete sich dazu und der Kaiser schien dazu die Hand zu bieten. In Folge hiervon kam im November 879 ein Concil in der Kirche der heiligen Sophie zusammen; Gesandte des Papstes bestätigten in dessen Namen die Ernennung des Photius; man nahm das nicänische Symbol an unter Verwerfung des Zusatzes filioque. Dieses Concil betrachten die Griechen als das achte öcumenische und nennen es Synodus octava in templo S. Sophiae. Die Lateiner dagegen behaupten, daß es durch Photius verfälscht worden sei. Gewiß ist, daß weder der Kaiser, noch der Patriarch ihr Wort hielten; sie verweigerten die Rückkehr von Bulgarien unter die geistliche Jurisdiction des Papstes. Die zweite Absetzung des Photius im J. 886 und die Ernennung des Stephanus, des Bruders Kaiser Leo des Weisen, zum Patriarchen, war unvermögend, den Haß der Griechen und Lateiner zu stillen, und die Trennung beider Kirchen wurde unter dem Patriarchen Michael Cerularius (1034) eine definitive. Das Concil von 879 war das letzte im Orient. Die Schlüsse der beiden genannten Synoden, der Synodus Constantinopolitana Primo-Secunda und der Synodus octava in templo S. Sophiae sind nur diejenigen, welche in der griechischen Kirche außer dem codex canonum (siehe §. 11) gelten.

c) *Sententiae synodales, responsiones et meditationes canonicae.* Das Concil von 879 war, wie bemerkt wurde, das letzte im Orient. Die griechische Kirche hatte seitdem eine Synodalverfassung, und während, seit der Trennung beider Kirchen, es im Occident noch eine Menge Concilien gab, wurde die griechische Kirche durch Beschlüsse der Synoden (sententiae synodales, *ἀποφάσεις συνοδικαί*) regiert. Die Synoden sind Versammlungen der Bischöfe unter dem Vorsitze des Patriarchen zu Constantinopel. Diese Synoden entschieden über die Fragen, welche die Gültigkeit der Ehen, deren Förmlichkeiten, die Ehehindernisse wegen Verwandtschaft, die Nichtigkeitserklärung und Ehescheidung betrafen; Fragen, welche der Jurisdiction der Synoden und Patriarchen direct anheimfielen. Dieselben erließen auch Reglements für die kirchliche Disciplin, welchen die Bischöfe der anderen Metropolen zustimmten; dann hatten diese Reglements dieselbe Auctorität, wie die sententiae synodales und hießen literae synodales (*ἐπιστολοὶ συνοδικαί*). Unter responsa canonica (*ἀποκρίσεις*) verstand man die Entscheidung von Fragen, welche den Patriarchen von anderen Bischöfen oder von ihren Untergebenen vorgelegt wurden. Sie waren nicht obligatorisch, wie die sententiae synodales, sondern bloße Verhaltungsregeln für zweifelhafte Fälle. Meditationes (*μελέται*) waren von freien Stücken ertheilte Entscheidungen kirchenrechtlicher Streitfragen. Ein großer Theil des jus Orientale von *Bonefidius* ist der Mittheilung dieser Rechtsdenkmäler gewidmet. Das zweite Buch dieser Sammlung enthält die sententiae synodales und die Briefe der Patriarchen zu Constantinopel; das dritte Buch enthält die von Patriarchen anderer Diöcesen herrührenden responsa. Später hat Freher diese beiden Bücher in sein Jus Graeco-Romanum als Buch 3 und 5 ohne andere Veränderungen, als einige Verbesserungen von Leunclavius in seine lateinische Uebersetzung aufgenommen. Letzterer hatte aber aus seinen Handschriften und aus denen des Sambucius andere unedirte Stücke entlehnt, welche im Jus Graeco-Romanum Buch 4 und 6 ausmachen; es finden sich also in dieser Sammlung zwei Bücher mit sententiae synodales und zwei Bücher mit responsiones canonicae. Die neueste und vollständigste Sammlung der unter c) aufgeführten Quellen des griechischen Kirchenrechts ist im 5. Theile der Collectio canonum ecclesiae graecae von *Rhallis* und *Potlis* (Athen 1855. 8.) enthalten. Die Herausgeber haben in diesen 5. Theil aber diejenigen Entscheidungen der Patriarchen nicht aufgenommen, welche sich in dem im 1. Theil ihrer Sammlung herausgegebenen Commentar des Balsamon zu dem Syntagma des Photius, und in dem im 6. Theil herausgegebenen Syntagma des Matthäus Blastares befinden. Sie haben aber auch noch Vieles in ihre Sammlung aufgenommen, was in den vorerwähnten Sammlungen nicht steht, sondern entweder in anderen Schriften sich befindet, oder in Handschriften, und bisher noch ungedruckt war. Die *ἀποφάσεις συνοδικαὶ καὶ διατάξεις τῶν Κωνσταντινουπόλεως ἀρχιεπισκόπων καὶ πατριάρχων* stehen im Anfange des 5. Theils p. 2—176 und gehen bis auf die neueste Zeit. Hierauf folgen die Novellen der byzantinischen Kaiser, soweit sie kirchenrechtlichen Inhaltes sind, von p. 177—340. Dann folgen *ἀποκρίσεις, ἐπιστολαί, ψῆφοι, ἐπιλύσεις καὶ ὑπομνήματα περὶ διαφόρων κανονικῶν ὑποθέσεων* bis auf die neueste Zeit von p. 341—627. Ein specielles Verzeichniß der unter c) aufgeführten kirchenrechtlichen Quellen, mit Anzeige der Handschriften, worin sich die einzelnen Stücke befinden, und des Ortes, wo sie in den Sammlungen von Bonefidius und Freher und anderwärts gedruckt sind, gibt Mortreuil, sowie er auch noch ungedruckte Stücke aus Handschriften anzeigt. Wir geben nach ihm und Rhallis und Potlis folgendes Verzeichniß:

I. *Ἀποφάσεις συνοδικαὶ καὶ διατάξεις τῶν Κωνσταντινουπόλεως ἀρχιεπισκόπων καὶ πατριάρχων* (Sententiae synodales et constitutiones archiepiscoporum et patriarchorum Constantinopolis).

A. Nicolaus Antiquus sive Mysticus (892—903 et 911—924).

1) *Περὶ τοῦ τὰς πατριαρχικὰς ἐπιστολας ἀμισθὶ δίδοσθαι τοῖς αἰτοῦσιν, ὡς γέγραπται ἐν τῷ χαρτοφυλακείῳ* (Quod literae patriarchales gratis conceduntur potentibus eas, ut in chartophylaceo scriptum est).

2) *Ὁ τόμος τῆς ἑνώσεως* (tomus unionis). Vorausgeht: *ὑπόθεσις τῆς ἀκολουθούσης διατάξεως, καὶ εἴδησις, πῶς ἡ τετραγαμία τῷ βασιλεῖ κυρίῳ Λέοντι τετόλμηται, καὶ ὅπως κατήργηται διὰ τοῦ Τόμου τῆς Ἑνώσεως* (argumentum sequentis constitutionis et

narratio, quomodo imperator Leo quartas nuptias contrahere fuerit ausus et quo pacto per tomum unionis eae sint abolitae). Dann folgt: *Ὁ Τόμος τῆς Ἑνώσεως, ἤτοι ἔκθεσις τῆς γενομένης τῆς Ἐκκλησίας ἑνώσεως, ἐπὶ Κωνσταντίνου καὶ Ῥωμανοῦ, τοῦ μὲν βασιλεύοντος, τοῦ δὲ τὸ τηνικαῦτα τῷ τοῦ βασιλεωπάτορος ἀξιώματι διαπρέποντος* (Tomus unionis sive expositio factae unionis in ecclesia Constantini et Romani tempore, quorum ille tunc imperabat, hic ea dignitate fulgebat, quod imperatoris pater audiret).

B. Sisinnius (996—999).

Τόμος Σισιννίου πατριάρχου περὶ τοῦ μὴ λαμβάνειν δύο ἀδελφοὺς ἐξαδέλφας δύο (Decisio Sisinnii Patriarchae, ne duo fratres accipiant duas consobrinas).

C. Alexius (1025—1043).

1) *Ἴσον ὑπομνήματος ἐναποτεθειμένου τῷ ἐν Κωνσταντινουπόλει χαρτοφυλακείῳ, τοῦ πατριάρχου κυροῦ Ἀλεξίου, Περὶ τῶν διὰ δωρεᾶς λαμβανόντων μοναστήρια, καὶ περί τινων ἄλλων ἀναγκαίων ἐκκλησιαστικῶν ὑποθέσεων, ταῖς μητροπόλεσι, ταῖς ἀρχιεπισκοπαῖς καὶ ταῖς ἐπισκοπαῖς ἀνηκουσῶν* (Exemplum monumenti in chartophylaceo Constantinopoli depositi, De his, qui per donationem monasteria accipiunt, et de aliis quibusdam causis ecclesiasticis necessariis ad Metropoles, Archiepiscopatos et Episcopatos pertinentibus).

2) *Ὑπόμνημα τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου Ἀλεξίου, Περὶ διαφόρων ἐκκλησιαστικῶν ὑποθέσεων, ἀνηκουσῶν πάσαις ταῖς μητροπόλεσι καὶ ἀρχιεπισκοπαῖς* (Monumentum sanctissimi patriarchae Alexii, De diversis causis ecclesiasticis pertinentibus ad universas Metropoles et Archiepiscopatos).

3) *Περὶ διεξαδέλφων δύο, ὧν ὁ μὲν εἰς συνάλλαγμα συνεστήσατο μετὰ θυγατρός τινος ἀτελοῦς οὔσης την ἡλικίαν, ἤτοι χρόνων πέντε πρὸς τῷ ἡμίσει, ἅτερος δὲ τῇ ταύτης συνεζύγη μητρὶ μετὰ τελευτὴν αὐτῆς, ὡς ἀντ' οὐδενὸς δοκοῦντος τοῦ πρώτου γάμου, διὰ τὸ παντελῶς ἀτελὲς τῆς κόρης* (De sobrinis duobus, quorum unus matrimonium contraxit cum filia cujusdam adhuc impubere, hoc est, annos quinque cum dimidio nata, alter vero copulatus est illius matri post ejus obitum, quod priores nuptiae pro nullis haberentur ob aetatem puellae prorsus imperfectam).

4) *Τοῦ αὐτοῦ, Περὶ γάμου τοῦ ζ'. βαθμοῦ* (Ejusdem, De nuptiis septimi gradus).

5) *Περί τινος ἁρμοσαμένου τῷ ἰδίῳ υἱῷ πρὸς γάμον θυγατέρα τινὸς ὑπεξουσίαν παρὰ γνώμην τοῦ πατρὸς αὐτῆς* (De quodam, qui suo filio per nuptias conjunxit filiamfamilias alterius sine patris ejus consensu).

D. Michael Cerularius (1043—1059).

1) *Ἴσον τῆς ἐκτεθείσης συνοδικῆς ψήφου ἐπὶ Μιχαὴλ τοῦ ἁγιωτάτου καὶ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου παρα Νικήτα τοῦ ὁσιωτάτου πρωτοσυγκέλλου καὶ χαρτοφύλακος τῆς μεγάλης ἐκκλησίας κατα τὸ ,ςφξε' ἔτος, τῆς ε'. ἐπινεμήσεως, περὶ τοῦ μη γίνεσθαι γάμον ἑβδόμου βαθμοῦ* (Exemplum editae synodalis sententiae sub Michaele, sanctissimo et universali patriarcha, a Niceta, sanctissimo protosyncello et chartophylace magnae ecclesiae anno 6565, Indict. 5 [1056], Ne nuptiae fiant septimo gradu).

2) *Ἐπιστολὴ τοῦ πατριάρχου κυρίου Μιχαὴλ τοῦ Κηρουλαρίου, Περὶ γάμου κεκωλυμένου* (Epistola patriarchae domini Michaelis Cerularii, De matrimonio prohibito).

3) *Ἐπιστολὴ τοῦ αὐτοῦ, περὶ μοιχευθείσης συζύγου ἱερέως* (Epistola ejusdem de uxore sacerdotis adultera).

4) *Τοῦ αὐτοῦ, περὶ ἱερέως εὐλογήσαντος γάμον παρὰ γνώμην τῶν γονέων* (Ejusdem de sacerdote nuptias sine consensu parentum benedicente).

5) *Τοῦ αὐτοῦ, ὅτι ἐπὶ τῶν ἐκ τοῦ αὐτοῦ γένους καὶ ὁ τοῦ ἑβδόμου βαθμοῦ γάμος κωλύεται* (Ejusdem, de matrimonio inter cognatos etiam septimo gradu prohibito).

E. Constantinus Lichudes (1059—1063).

1) *Σημείωμα συνοδικόν, περὶ δούλου ἐγκληματικοῦ* (Scriptum in Synodo subnotatum de servo criminali).

2) *Περὶ τοῦ φονεύσαντος ἱερέως καὶ καθαιρεθέντος* (De sacerdote caedis reo et deposito).

F. Joannes Xiphilinus (1064—1075).

1) *Περὶ κληρικῶν συνηγορούντων* (De clericis causam agentibus).

2) *Περὶ μνηστείας* (De sponsalibus).

3) *Ἑτέρα συνοδικὴ ἀπόφασις περὶ μνηστείας* (Altera synodalis sententia de sponsalibus).

4) *Ψηφίσματος ἴσον, τοῦ ἁγιωτάτου καὶ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου, κυρίου Ἰωάννου, πρός τινα μητροπολίτην, περὶ κεκωλυμένων γάμων, ἐκτεθέντος παρὰ Νικήτα διακόνου καὶ χαρτοφύλακος* (Exemplum decreti sanctissimi et universalis patriarchae, domini Joannis, ad quendam metropolitanum, de nuptiis prohibitis, literis mandati a Niceta diacono et chartophylace).

G. Eustratius Garidas (1081—1084).

Περὶ δύο διεξαδέλφων, λαβόντων μητέρα καὶ θυγατέρα, καὶ λυθέντος τοῦ δευτέρου συνοικεσίου, ὡς ἀνόμως συστάντος (De duobus sobrinis, qui matrem et filiam duxerant, deque diremto posteriore matrimonio, tanquam illicite contracto).

H. Nicolaus Grammaticus (1084—1111).

1) *Περὶ γάμου θείου καὶ ἀνεψιᾶς μετὰ θείας καὶ ἀνεψιοῦ κατ' ἀγχιστείαν* (De nuptiis patrui avunculive et fratris sororisve filiae cum amita materterave et fratris sororisve filio per affinitatem).

2) *Ἡ γενομένη πρὸς τους μὴ συνελθόντας τοῖς λοιποῖς ἀρχιερεῦσιν ἐπὶ τῇ ἐν τῷ ἀνωτέρω σημειώματι*

δηλουμένῃ ὑποθέσει ἐρώτησις, καὶ ἡ τούτων ἀπόκρισις (Interrogatio de causa, quae superiore subnotatione continetur, ad eos, qui cum reliquis archisacerdotibus non convenerunt, directa eorumque responsio).

3) *Περὶ τῶν κανονικῶν* (De praestationibus canonicis).

4) *Συνοδικὸν γράμμα τοῦ ἁγιωτάτου καὶ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου, κυρίου Νικολάου, πρὸς τὸν εὐσεβέστατον βασιλέα, κυρὸν Ἀλέξιον τὸν Κομνηνόν, παριστῶν ἐκ τῶν ἁγίων κανόνων καὶ νόμων, ὅτι οὐκ ἔξεστιν ἀφαιρεῖσθαι τὰς ἐπισκοπὰς τῶν μητροπόλεων* (Synodalis epistola sanctissimi et universalis patriarchae, domini Nicolai, ad piissimum Imperatorem, dominum Alexium Comnenum, probans ex sacris canonibus atque legibus, non esse fas, ut episcopatus a metropolibus auferantur).

5) *Περὶ τοῦ μὴ λαμβάνειν δύο δευτέρας ἐξαδέλφας* (De duabus sobrinis non ducendis).

6) *Περὶ μνηστείας τῆς ἑπταετοῦς* (De sponsalibus septennis).

7) *Ἀποκρίσεις πρὸς ἐρωτήσεις μοναχῶν ἔξω τῆς πόλεως διαγόντων* (Responsiones ad interrogationes monachorum extra urbem degentium).

8) *Περὶ εἰκόνων* (De imaginibus).

I. Joannes IX. (Chalcedonius) Hieromnemon (1111—1134).

De sedium vacatione.

K. Leo Stypiotes (1134—1143).

1) *Σημείωμα συνοδικὸν περὶ αἱρετικῶν τινῶν βιβλίων* (Subnotatio synodalis de libris quibusdam haereticis).

2) *Περὶ γάμου δύο ἀδελφῶν μετὰ νύμφης καὶ ἀνδραδέλφης* (De nuptiis duorum fratrum cum sponsa et glora).

L. Michael Oxites (1143—1146).

1) *Σημείωμα ἐπὶ τῇ καθαιρέσει γεγονὸς τῶν ἀπὸ τῆς ἐνορίας τῶν Τυάνων ψευδοεπισκόπων, τοῦτε Σασίμων, καὶ τοῦ Βαλβιάτου, ὡς παρὰ τοὺς κανόνας χειροτονηθέντων, τῶν καὶ Βογομήλων ἐς ὕστερον ἀπελεγχθέντων* (Subnotatio de depositione pseudoepiscoporum in regione Tyanorum, Sasimorum et Balbissae, contra canones electorum et postea Bogomilorum convictorum).

2) *Σημείωμα, δι' οὗ διεγνώσθησαν οἱ τὴν τῆς ἐπισκοπῆς ἀξίαν προαφαιρεθέντες, ὡς παρὰ κανόνας χειροτονηθέντες, ὅτε Σασίμων μοναχὸς Κλήμης, καὶ ὁ Βαλβίσσης Λεόντιος, ἐξ ἀναφορᾶς τοῦ ἱερωτάτου μητροπολίτου Τυάνων κυρίου Βασιλείου, τῆς τῶν Βογομήλων ὄντες μυσαρωτάτης αἱρέσεως* (Sententia, per quam dijudicatum est, episcopali dignitate antea privatos, contra canones ordinatos esse, tum Sasimorum monachum Clementem et Balbissae Leontium, ex relatione sanctissimi Tyanorum metropolitani domini Basilii, eos esse exosae Bogomilororum haereseos).

3) *Σημείωμα γεγονὸς ἐπὶ τῷ περιορισμῷ τῷ εἰς τὴν μονὴν τῆς Περιβλέπτου, τοῦ Βογομήλου καὶ παμβεβήλου Νήφωνος* (Sententia lata relegationis in monasterium Peribleptі, Bogomili et insignis omnibus notis turpitudinis, Niphonis).

4) *Σημείωμα, δι' οὗ διεγνώσθη ὁ ἀμόναχος καὶ παμβέβηλος Νήφων τῆς τῶν Βογομήλων ὁμολογουμένως μυσαρωτάτης εἶναι αἱρέσεως* (Sententia, per quam monachum emenditum et profanissimum Niphonem Bogomilicae haeresi execrandissimae plane addictum esse, decretum fuit).

M. Nicolaus Muzalon (1147—1151).

Περὶ μνηστείας δυοῖν πρώτοιν ἐξαδέλφοιν μετὰ δυαῖν ἀδελφαῖν (De sponsalibus duorum consobrinorum fratrumve patruelium cum duabus sororibus).

N. Theodotus (1151—1153).

Περὶ διαζυγίου ἀπὸ τῆς ἀπίστου γυναικός (De divortio ab infideli uxore).

O. Neophytus Claustrarius (1153).

Τόμος γενόμενος ἐν τῇ πατριαρχίᾳ τοῦ κυροῦ Νεοφύτου πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως. Τῆς ἡμῶν τα .... (De duobus matrimonii impedimentis, quae oriuntur ex cognatione tam naturali, quam spirituali).

P. Constantinus Chliarenus (1154—1156).

1) *Περὶ φονέων τῶν λῃστῶν* (De homicidis latronum).

2) Synodus contra Soterichum et socios (1154).

Q. Lucas Chrysoberges (1156—1169).

1) *Σημείωμα συνοδικὸν ἐπὶ τῆς βασιλείας τοῦ Κομνηνοῦ κυρίου Μιχαήλ, πατριάρχου ὄντος Λουκᾶ, περὶ τοῦ μὴ γίνεσθαι γάμον ἑβδόμου βαθμοῦ ἐξ αἵματος* (Subnotatio synodalis sub imperio domini Manuelis Comneni, Luca patriarchatum obtinente, Ne fiant nuptiae septimi gradus cognationis).

2) *Περὶ κληρικῶν κοσμικαῖς ἑαυτοὺς συμπλεκόντων φροντίσι* (De clericis se immiscentibus negotiis saecularibus).

3) *Περὶ ξενοκουριτῶν καθηγουμένων* (De abbatibus in extraneo monasterio tonsis).

4) *Περὶ ἑορτῆς νοταρίων* (De festo notariorum).

5) *Περὶ καθαιρέσεως ἐπισκόπου* (De depositione episcopi).

6) *Περὶ τοῦ μὴ βλάπτεσθαι ἐκκλησίαν διαλυτέῳ ἐπισκόπου* (Ne ecclesia laedatur transactione episcopi).

7) *Περὶ τῶν μαρτυρούντων κατὰ πνευματικοῦ παιδός* (De iis, qui testificantur contra filium spiritualem).

8) *Περὶ τοῦ κατὰ βίαν ἀποκαρέντος ἐπισκόπου* (De episcopo per vim tonso).

9) *Περὶ τοῦ μὴ φυλαχθῆναι ὅρκον ὄντα ἀκανόνιστον* (Ne jusjurandum irregulare servetur).

10) *Περὶ ἑκουσίου φόνου* (De homicidio voluntario).

11) *Περὶ συνηγόρων* (De advocatis).

12) *Περὶ τοῦ βαπτίζεσθαι νήπια αἰχμαλωτισθέντα, καὶ περὶ τῶν Ἀγαρηνῶν* (De infantibus captivis baptizandis, et de Agarenis).

13) *Περὶ τοῦ κληρικοὺς μὴ γίνεσθαι αἰσχροκερδεῖς ἢ ἰατρούς* (Ne clerici turpilucres fiant, aut medici).

14) *Περὶ τοῦ μὴ ἀφαρπάζεσθαι τοὺς κληρικοὺς τὰ ταῖς ἐκκλησίαις ἢ ἐπισκόποις τελευτῶσιν ἀνήκοντα* (Ne clerici auferant ea, quae ad ecclesias vel ad episcopos morientes pertinent).

R. Michael Anchialinus (1169—1177).

1) *Μηδὲ ἀναγνώστας ἀναδέχεσθαι κοσμικὰ ὀφφίκια* (Ut ne lectores quidem mundana officia suscipiant).

2) *Περὶ τοῦ μὴ χειροτονεῖν κληρικοὺς ἐξ ἑτέρας ἐνορίας* (Ne clerici ex aliena dioecesi creautur).

3) *Περὶ συνηθείας μη βεβαιωθείσης δια δικαστικῆς διαγνώσεως* (De consuetudine non confirmata judiciali sententia).

4) *Περὶ γάμου μετὰ συγγενοῦς τῆς προμνηστευθείσης* (De nuptiis cum cognata prius desponsata).

5) *Περὶ γάμου δύο ἀδελφῶν μετὰ ἀνεψιᾶς τῆς γυναικος Ἰωάννου καὶ θυγατρὸς αὐτοῦ ἐξ ἑτέρας γυναικός* (De nuptiis duorum fratrum cum filio fratris sororisve Joannis et filia ejus ex alia suscepta).

S. Theodosius Borrodiotes (1178—1183).

1) *Περὶ γάμου μετὰ τῆς προμνηστευθείσης τῷ δευτέρῳ ἐξαδέλφῳ* (De nuptiis cum prius desponsata sobrina).

2) *Περὶ μνηστείας μὴ ἀρκούσης ἀντὶ τελείου γάμου* (De sponsalibus non sufficientibus pro perfecto matrimonio).

T. Georgius Xiphilinus (1193—1197).

Περὶ ἐνοριακῶν δικαίων (De juribus territoriorum).

U. Joannes Camaterus (1198—1204).

Συνοδικὸν ψήφισμα, κωλύον τὸν αὐτὸν καὶ ἕνα λαβεῖν εἰς γυναῖκα διςεξαδέλφας δύο (Decretum synodale, quod prohibet unum et eundem sobrinas duas uxores ducere).

X. Germanus (1222—1240).

1) *Σημείωμα τοῦ παναγιωτάτου πατριάρχου κυρίου Γερμανοῦ κατα τοῦ μητροπολίτου Ναυπάκτου κυρίου Ἰωάννου, περί τινων μοναστηρίων ἐπισκοπικῶν, καὶ περὶ παρθένου τῆς ἱερολογηθείσης πρὸ τῆς ἥβης* (Subnotatio sanctissimi patriarchae domini Germani contra metropolitanum Naupacti dominum Joannem, de quibusdam episcopalibus monasteriis et de virgine, quae ante pubertatem nuptialem benedictionem accepit).

2) *Σιγίλλιον τοῦ παναγιωτάτου καὶ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου, κυρίου Γερμανοῦ, ἐπὶ τοῖς παραλαυρίοις τῶν πατριαρχικῶν μονῶν, τίνι ἂν διαφέρειν ὀφείλουσι, γεγονὸς κατὰ μῆνα Ἰούνιον τῆς ε. ἐπινεμήσεως καὶ καταστρωθὲν τῷ σεκρέτῳ τοῦ ἱεροῦ χαρτοφυλακείου* (Sigillum sanctissimi et universalis patriarchae, domini Germani, de paralauriis patriarchalium monasteriorum, factum mense Junio V. indictionis et insinuatum secreto sacri chartophylacii).

3) *Ἕτερον τοῦ αὐτοῦ* (Aliud ejusdem).

4) *Τόμος τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου κυροῦ Γερμανοῦ· Ἀκούσατε ταῦτα πάντα τὰ ἔθνη ....* (Decisio sanctissimi patriarchae, domini Germani: Audite haec, omnes gentes).

Y. Manuel II. (1240 vel 1242—1255).

1) *Περὶ τοῦ γάμου ἑβδόμου βαθμοῦ· Ἡ γοῦν μετριότης ἡμῶν μετὰ τῆς ἱερᾶς ...* (De nuptiis septimi gradus).

2) *Λύσεις ἐρωτήσεων τινῶν* (Solutiones quarundam quaestionum).

3) *Περὶ μεταθέσεως ἐπισκόπων* (De translatione episcoporum).

4) *Περὶ κτητορικοῦ δικαίου* (De jure patronatus).

Z. Arsenius Autorianus (1255—1260. 1261—1266).
De nuptiis duorum fratrum cum sponsa.

AA. Joannes Veccas (1275—1282).

Λύσις συνοδική (circa ann. 1276).

BB. Athanasius (1289—1293. 1302—1311.)

1) *Νεαρὰ τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως, κυρίου Ἀθανασίου, καὶ τῶν ἐν αὐτῇ γεγραμμενων ἀρχιερέων τῆς ἱερᾶς συνόδου αὐτῆς, περὶ διαφόρων κεφαλαίων* (Novella sancti patriarchae Constantinopolis, domini Athanasii, et scriptorum in ea archisacerdotum sanctae Synodi, de diversis capitulis).

2) De haereditate liberorum.

3) De haereditate eorum, qui sine liberis in viduitate decesserunt.

4) De constupratione virginis.

5) De homicidii convicto.

6) *Ἀθανασίου τοῦ χρηματίσαντος Κωνσταντίνου περίληψις τῶν νεαρῶν.*

CC. Esaias (1323—1331).

Περὶ χρηματικῶν συνειςφορῶν τῶν μητροπόλεων ὑπὲρ τῆς μεγάλης Ἐκκλησίας (De pecuniariis metropolium collationibus pro magna Ecclesia).

DD. Philotheus (1362—1365. 1369—1375).

Τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου, κυρίου Φιλοθέου, ἀνατροπὴ τῶν ἀναγεγραμμένων παρὰ τῷ Ἁρμενοπούλῳ ἀναθεματισμῶν (Sanctissimi patriarchae, domini Philothei, refutatio scriptarum apud Harmenopulum execrationum).

EE. Nilus (1378—1388).

Περὶ τοῦ Ἀντιμινσίου, ὅπερ πεποίηκεν ὁ κυρ

Νεῖλος ὁ πατριάρχης Κωνσταντινουπόλεως, ὁ ἐκ τοῦ Χαρσιανίτου ὁ Κεραμεύς.

FF. Antoninus (1388—1395).
Sententiae synodales.

GG. Incerti patriarchae Constantinopolitani.

1) *Πιττάκιον πατριαρχικόν, ἐκτεθὲν παρὰ Ἰωάννου Χαρτοφύλακος, τοῦ τοῦ Ἰωνοπούλου, περὶ τοῦ, τῇ διςεξαδέλφῃ τῆς ἰδίας μητρὸς συναφθέντος, καὶ τῶν ὀφειλόντων δοθῆναι αὐτῷ ἐπιτιμίων* (Brevis patriarchalis de quodam, qui matris suae sobrinam duxerat, deque poenis illi irrogandis a Joanne chartulario, Jonopuli filio expositus).

2) *Συνοδικαὶ ἀποκρίσεις εἰς τὰ τῷ Σίδης ἐρωτηθέντα* (Synodales responsiones ad interrogata Sidensis episcopi).

3) *Περὶ τοῦ ἁγίου βαπτίσματος* (De sacro baptismo).

4) *Περὶ τῶν ἐκτιθεμένων τὰ οἰκεῖα βρέφη* (De his, qui proprios infantes exponunt).

5) *Περὶ τῶν κατὰ βίαν ἀποκαρεισῶν γυναικῶν* (De mulieribus per vim tonsis).

6) *Ἀπάντησις πρὸς τὸν λέγοντα, κεκωλυμένον εἶναι τὸν ἐκ τριγενείας γάμον, καὶ ἀσυγχώρητον* (Responsio ad eum, qui prohibitas dicebat esse nuptias inter personas ex tribus diversis familiis).

7) *Ἐντάλματα διδόμενα τοῖς χειροτονουμένοις μητροπολίταις καὶ ἀρχιεπισκόποις, καὶ ἑτέροις* (Mandata, quae dantur metropolitanis et archiepiscopis, et aliis, cum ordinantur).

8) *Περὶ μεταθέσεων* (De translationibus episcoporum).

II. *Ἀποκρίσεις, ἐπιστολαί, ψῆφοι, ἐπιλύσεις καὶ ὑπομνήματα περὶ διαφόρων κανονικῶν ὑποθέσεων* (Responsa, epistolae, decreta, solutiones et monumenta de diversis causis canonicis).

A. Eustathii Patricii Romani *ὑπόμνημα περὶ δύο ἐξαδέλφων λαβόντων δύο ἐξαδέλφας* (Commentarium de duobus consobrinis, qui duas consobrinas duxerant).

B. Demetrii Syncelli, Metropolitani Cyziceni:

1) *Μελέτη περὶ κεκωλυμένων γάμων* (Meditatio de nuptiis prohibitis).

2) *Ἀπάντησις πρὸς τὸν λέγοντα, κεκωλυμένον εἶναι τὸν ἐκ τριγενείας γάμον καὶ ἀσυγχώρητον* (Responsio ad eum, qui prohibitas esse dicebat nuptias inter personas ex tribus diversis familiis).

C. *Ἐρωτήματα ἅπερ ἔλυσεν ὁ τιμιώτατος χαρτοφύλαξ, κύριος Πέτρος, καὶ διάκονος τῆς τοῦ Θεοῦ μεγάλης ἐκκλησίας, ἐν ἔτει ,ϛχ'* [1092] (Quaestiones, quas solvit reverendissimus Chartularius, dominus Petrus, idemque diaconus magnae Dei Ecclesiae, anno mundi VIMDC).

D. *Ἠλίου τοῦ μητροπολίτου Κρήτης, ἀποκρίσεις πρός τινα μοναχὸν Διονύσιον περὶ διαφόρων αὐτοῦ ἐρωτήσεων* (Eliae, metropolitani Cretae, responsa ad monachum quendam Dionysium de diversis ejus interrogationibus).

E. *Ἐρωτήσεις καὶ ἀποκρίσεις διάφοροι, γενόμεναι παρὰ διαφόρων ἀρχιερέων πρὸς τὸν χαρτοφύλακα κύριον Νικήταν, τὸν γεγονότα ἀρχιεπίσκοπον τῆς μητροπόλεως Θεσσαλονίκης* (Interrogationes et responsiones diversae, a variis antistibus factae ad dominum Nicetam, Chartularium, qui fuit archiepiscopus metropolis Thessalonicensis).

F. Basilii Achrideni, archiepiscopi Thessalonicensis:

1) *Ἀντιγραφὴ τοῦ ἁγιωτάτου ἀρχιεπισκόπου Θεσσαλονίκης, κυρίου Βασιλείου τοῦ Ἀχριδηνοῦ, πρὸς τὸν πάπαν Ῥώμης κύριον Ἀδριανόν* (Rescriptum sanctissimi archiepiscopi Thessalonicensis, domini Basilii Achrideni, ad papam Romanum, dominum Adrianum).

2) *Ἀπόκρισις πρὸς τὰ ἐπερωτηθέντα περί τινος γάμου* (Responsio ad interrogata de quibusdam nuptiis).

3) Responsio ad quaestionem: Num duo fratres admittuntur ad legitimum conjugium cum amita consobrini et sobrina nata ex alio consobrino?

G. *Ψήφισμα πολιτικῶν δικαστῶν περὶ συγγενείας, ὅτε δύο διςεξαδέλφας εἰς γάμου κοινωνίαν ἠγάγετό τις· καὶ ὧδε μὲν παρὰ τούτων συγκεχώρηται τὸ τοιοῦτον· παρὰ δὲ τῆς συνόδου κεκώλυται* (Decretum civilium judicum de cognatione, cum duas quidam sobrinas uxores duxit; et ab his quidem hoc concessum, a synodo autem prohibitum est).

H. *Μιχαὴλ τοῦ Χούμνου περὶ τῶν βαθμῶν τῆς συγγενείας* (Michaelis Chumni de gradibus cognationis).

I. Nicephori Chartophylacis:

1) *Ἐπιστολὴ τοῦ χαρτοφύλακος κυρίου Νικηφόρου, πρός τινα μοναχὸν Θεοδόσιον καὶ ἔγκλειστον Κορίνθου, περιέχουσα λύσιν τινῶν ζητημάτων* (Epistola chartophylacis domini Nicephori, ad monachum quendam Theodosium inclusum Corinthi, continens quarundam quaestionum solutionem).

2) *Τοῦ αὐτοῦ πρὸς τὸν αὐτόν* (Ejusdem ad eundem).

K. *Ἰωάννου τοῦ ἐπισκόπου Κίτρου ἀποκρίσεις πρὸς Κωνσταντῖνον ἀρχιεπίσκοπον Δυρραχίου, τὸν Καβάσιλαν* (Joannis episcopi Citri responsa ad Constantinum Cabasilam, archiepiscopum Dyrrhachii).

L. Demetrii Chomateni, archiepiscopi Bulgariae:

1) *Δημητρίου τοῦ Χωματηνοῦ, ἀρχιεπισκόπου Βουλγαρίας, περὶ βαθμῶν συγγενείας* (Demetrii Chomateni, archiepiscopi Bulgariae, de gradibus cognationis).

2) *Τοῦ μακαριωτάτου καὶ ἁγιωτάτου ἀρχιεπισκόπου Βουλγαρίας, κυρίου Δημητρίου τοῦ Χωματηνοῦ, πρὸς Κωνσταντῖνον ἀρχιεπίσκοπον τῆς μητροπόλεως Δυρραχίου, τὸν Καβάσιλαν, ἀποκρίσεις* (Beatissimi et sanctissimi archiepiscopi Bulgariae, Demetrii Cho-

mateni, responsa ad Constantinum Cabasilam, archiepiscopum Dyrrhachii).

3) *Τοῦ μακαριωτάτου ἀρχιεπισκόπου πάσης Βουλγαρίας, κυροῦ Δημητρίου τοῦ Χωματηνοῦ, σημείωμα περὶ τοῦ τοιούτου ζητήματος* (Beatissimi archiepiscopi totius Bulgariae, domini Demetrii Chomateni, scriptum de hujusmodi quaestione).

M. *Νικήτα, μητροπολίτου Ἡρακλείας, ἀποκρίσεις πρὸς Κωνσταντῖνον ἐπίσκοπον* (Nicetae, metropolitani Heracleae, responsa ad Constantinum episcopum).

N. *Ὑπόμνησις πρὸς τὸν Θεσσαλονίκης, κυρὸν Νικήταν τὸν Μιτυληναῖον, περὶ δούλων, ἵνα ἱερολογῶνται, καὶ λύσις* (Suggestio ad Thessalonicae archiepiscopum, dominum Nicetam Mitylenaeum, de servis, ut interveniente benedictione copulentur et responsum Nicetae).

O. *Τόμος ἐξιτήριος ἤτοι παραίτησις τοῦ ἁγιωτάτου μητροπολίτου Ἡρακλείας, κυροῦ Θεοδώρου τοῦ Κριτοπούλου* (Libellus abdicationis sive renunciatio sanctissimi Heracleensis archiepiscopi, domini Theodori Critopuli).

P. Joannis Zonarae:

1) *Ἰωάννου μοναχοῦ τοῦ Ζωναρᾶ, ἐκ προσώπου τῶν ἀρχιερέων, περὶ τοῦ μὴ δεῖν δύο δισεξαδέλφους τὴν αὐτὴν ἀγαγέσθαι εἰς γάμον* (quod non debeant duo consobrini eandem uxorem in matrimonium accipere).

2) *Ἰωάννου τοῦ Ζωναρᾶ, τοῦ γεγονότος μεγάλου δρουγγαρίου τῆς βίγλας καὶ πρωτοασηκρῆτις, λόγος πρὸς τοὺς τὴν φυσικὴν τῆς γονῆς ἐκροὴν μίασμα ἡγουμένους* (Joannis Zonarae, magni quondam drungarii viglae et primi a secretis, oratio ad eos, qui naturalem seminis fluxum immunditiem existimant).

In den Handschriften finden sich noch mehrere Stücke, theils von bekannten, theils von unbekannten Verfassern: 1) Joasaphi Hieromonachi Responsa ad Georgium Drazinum; de nuptiis tractatus; Cod. *τῶν Ἰβήρων* 14. 2) *Σημείωμα παρουσίᾳ Θεοδώρου Βελισαριώτου. Ἀπὸ βασιλικῆς* Cod. Bodlej. 205. 3) *Διάταξις συνοδικὴ περὶ δευτερογαμίαις. Τίμων εἶναι τὸν γάμον ... τοῦ τῆς παρθενίας Στεφάνου.* Cod. Bodlej. 264. fol. 166. 4) Decretum de matrimonio missum ad Corinthi metropolitanum. Cod. Paris. 1319. fol. 543 a. 5) *Τόμος συνοδικὸς ... ἐπὶ τῇ καθαιρέσει τοῦ διακόνου Σωτηρίχου.* Cod. Bodlej. 205. 6) *Σημείωμα· Ἐπεὶ τὸ κατὰ τῆς χθὲς.* Cod. Bodlej. 205. 7) *Ἀπολογητικὸν τοῦ Σωτηρίχου.* Cod. Bodlej. 205. 8) *Ἐνταλτήριον γράμμα* vom Jahre 1392. Cod. *τῶν Ἰβήρων* 23.

Zweites Capitel.

Geschichte der Rechtswissenschaft.

§. 32. Rechtsstudium.

1) Geltende Rechtsquellen. Die Rechtsquellen, nach welchen sich die Gerichte seit dem 10. Jahrhundert im byzantinischen Reiche richteten, waren allein die Basiliken, die von den Kaisern herausgegebenen Handbücher, die Novellen Leo des Weisen und der folgenden Kaiser. Eine klare Einsicht in den Zustand der Rechtsanwendung im 10. und 11. Jahrhundert gewährt die *Πεῖρα* (vergl. §. 27 unter IX, 1). Als praktische Rechtsquellen erscheinen in der *Πεῖρα* blos die Basiliken und Novellen des Leo, Romanus und Basilius benutzt. Von diesen Rechtsquellen kam Manches nach und nach außer Gebrauch. Dies Schicksal traf a) einzelne Bestimmungen in den Basiliken; b) mehrere Novellen Leo des Weisen (vergl. §. 29 unter II, 4).

2) Rechtsquellen, welche zur Auslegung dienten. Bis zum 12. Jahrhundert benutzte man neben diesen praktischen Rechtsquellen zur Auslegung derselben, besonders der Basiliken und zur Erlernung des Rechts auch die schon vor den Basiliken gebräuchlichen Rechtsquellen, namentlich die griechischen Bearbeitungen der Justinianeischen Rechtsbücher. Es ist darüber, sowie über das Verhältniß der Justinianeischen Rechtsbücher zu den Basiliken, früher gehandelt worden (vergl. §. 27 unter IX, 1). Seit dem 12. Jahrhundert sind aber die Justinianeischen Rechtsbücher durch die Basiliken verdrängt worden, und die Basiliken wurden seit dieser Zeit die alleinige Grundlage für die Praxis und für die Erlernung der Rechtswissenschaft (vergl. §. 27 unter IX, 1—4).

3) Erlernung der Rechtswissenschaft. Ob nach der Publication der Basiliken im Orient ordentliche Rechtsschulen bestanden haben, ist ungewiß. Lehrer der Grammatik und Rhetorik hat es zu dieser Zeit gegeben; ungewiß aber ist, ob es einen regelmäßigen Unterricht in der Rechtswissenschaft gegeben hat, welches das Verhältniß zwischen Lehrern und Schülern war, und welche Methode jeder Lehrer in seinem mündlichen Vortrage befolgte. Es ist kaum denkbar, daß Basilius und Leo nicht auch für den Unterricht in der Rechtswissenschaft gesorgt haben sollten. Ein Scholium der Basiliken, welches das Verbot erwähnt, anderwärts, als in den beiden Hauptstädten und in Berytus juristischen Unterricht zu ertheilen, bezieht sich auf die Zeit Justinian's. Dagegen gibt es Zeugnisse aus späterer Zeit, welche allerdings auf einen regelmäßigen Rechtsunterricht im 12. und 13. Jahrhundert hinweisen. So nennt der Verfasser der Paratitla zu den Basiliken (der sogenannte Tipucitus) den Garidas seinen Lehrer; ebenso ein ungenannter Scholiast zu den Basiliken den Hagiotheodoritus. Michael Attaliata führt in dem Prooemium zu seinem *ποίημα νομικόν* unter den Gründen, welche ihn zur Abfassung seines Werkes bewogen haben, an erster Stelle den Nutzen auf, welchen die Zuhörer davon hatten, welche den mündlichen Erörterungen folgten, und hat in seinem Werke einen eigenen Titel *περὶ παιδευτῶν* (Tit. 44), in welchem eine griechische Uebersetzung der L. 1. pr. §. 1—5. D. L. 13 gegeben wird, worin auch der *ἐξηγηταὶ τῶν νόμων* Erwähnung geschieht, was ganz ohne Bedeutung sein würde, wenn es nicht auch zu der Zeit des Verfassers (gegen das Ende des 11. Jahrhunderts) Rechts-

lehrer gegeben hätte. Ueberhaupt ist das Dasein so vieler Juristen im 12. Jahrhundert zu Constantinopel, welches Balsamon bezeugt, ohne Rechtsschulen nicht zu erklären. Alle diese vereinzelten Zeugnisse zusammen genügen zu dem Schlusse, daß bis zu Ende des 12. Jahrhunderts fortwährend für den juristischen Unterricht vom Staate gesorgt gewesen sei. Wie es nach dem Sturze des lateinischen Kaiserthums damit beschaffen gewesen sei, ist unbekannt. Zwar hat Michael VIII. Paläologus, in der Absicht, die Wissenschaften in der Hauptstadt wieder zu beleben und der Unwissenheit, in welcher die Geistlichkeit durch die vorangegangenen Unruhen gefallen war, zu steuern, drei Schulen, sowol für die Grammatik, als für die höheren Wissenschaften gegründet, und dabei für den Unterhalt der Lehrer und Schüler gesorgt; auch wohnte er, um das Interesse, was er an ihren Fortschritten nahm, zu bezeugen, zuweilen ihren Uebungen bei, und vertheilte Belohnungen an diejenigen, welche sich auszeichneten. Der Rechtsschulen geschieht aber dabei keine Erwähnung, und es ist sehr zu bezweifeln, daß sich die Sorge des Kaisers auf diese Seite des Unterrichts erstreckt habe. Sein Hauptwerk war die Wiederbelebung der Studien in der Geistlichkeit, für deren Erziehung das Recht eine große Nebensache war. Die schriftstellerische Thätigkeit der Juristen hatte seit den Basiliken hauptsächlich in diesen ihren Mittelpunkt. Der Grund davon lag in der allmäligen Verdrängung der Justinianeischen Rechtsbücher und deren griechischen Bearbeitungen durch die Basiliken. Nach der Eroberung Constantinopels durch die Lateiner wurde die Lage der Rechtswissenschaft immer trauriger; die griechischen Bearbeitungen der Justinianeischen Rechtsbücher kamen ganz außer Gebrauch; selbst die Basiliken wurden immer mehr vernachlässigt, wovon der Grund hauptsächlich in dem großen Umfange derselben zu suchen ist. Diejenigen, welche sich dem Rechte widmeten und die Richter, bedienten sich ausschließlich der juristischen Handbücher, deren so viele in der späteren Zeit entstanden sind.

§. 33. Von den einzelnen Juristen.

1) Photius. Der Name des Photius ist einer der berühmtesten in der byzantinischen Literatur. Photius stammte aus einer der angesehensten und reichsten Familien Constantinopels, war Großneffe des Patriarchen Tarasius und Bruder des Patricius Sergius, Ehemannes der Irene, einer Schwester der Kaiserin Theodora. Seine Erziehung erhielt er unter der Leitung von Bardas, dem Wiederhersteller der Wissenschaften. Er machte in allen Wissenschaften reißende Fortschritte; seine hohe Geburt und seine Talente führten ihn bald zu den ersten Stellen im Staate. Nachdem er Protospatharius (Anführer der kaiserlichen Garden), Gesandter in Persien und Protosecretarius gewesen war, betrat er die kirchliche Laufbahn. Als Bardas den Patriarchen Ignatius abzusetzen und einen anderen Patriarchen einzusetzen beschlossen hatte, warf er seine Augen auf Photius. In 6 Tagen ließ der Bischof Gregorius von Syracus den Photius alle Grade des Priesterthums durchmachen; die Consecration zum Patriarchen fand am Weihnachtstage 857 statt. Constantinopel hatte nun zwei Patriarchen. Photius, welcher einen Aufstand von Seiten der Anhänger des Ignatius fürchtete, beschloß diesem zuvorzukommen; er berief zu diesem Zwecke das Concil zu Constantinopel von 861, welches feierlich die Absetzung des Ignatius genehmigte und die Wahl des Photius bestätigte. Der Triumph des Photius dauerte aber nicht lange. Basilius Macedo setzte den Photius als Patriarchen ab und den Ignatius wieder ein, welcher am 23. Nov. 867 seinen Einzug in Constantinopel hielt. Nach dem Tode des Ignatius im J. 877 erhielt jedoch Photius das Patriarchat wieder. Allein Kaiser Leo der Weise setzte ihn 886 wieder ab und verbannte ihn. Photius starb in der Verbannung in einem Kloster Armeniens im J. 892. Er war ein Mann von ausgezeichneter Gelehrsamkeit in den verschiedenartigsten Fächern. Als Jurist hat er sich durch die Umarbeitung des alten Nomocanon in 14 Titeln bekannt gemacht.

2) Symbatius. Von ihm ist wenig bekannt. Ein Symbatius war Präsident der Commission der Juristen, welche Leo der Weise mit der Abfassung der Basiliken beauftragte. Der Verfasser der Epitome legum in der Vorrede erwähnt ihn als Protospatharius unter Leo, gleichfalls an der Spitze jener Commission. Zachariä v. L. hält ihn für dieselbe Person mit dem Symbatius, Logotheta Dromi, Schwiegersohn des Bardas, welchen Ducange in seiner Geneatogie der byzantinischen Familien erwähnt. Mehr ist von seinen kriegerischen Thaten bekannt. Von dem Novellencommentator Symbatius (vergl. §. 19. nr. 5) scheint er verschieden zu sein; die Novellenbearbeitungen aus dem 9. Jahrhundert sind überhaupt nicht bekannt.

3) Cosmas. Er wird in dem Anhange der Synopsis II. und III. Classe bei der Novelle Romanus des Aelteren de potentibus ab acquisitione praediorum arcendis v. 935 erwähnt, indem nach der Inscription: *Τοῦ κυρίου Ῥωμανοῦ τοῦ βασιλέως τοῦ πρεσβύτου νεαρὰ περὶ τῶν ὑπεισερχομένων δυνατῶν εἰς ἀνακοινώσεις πενήτων*, dort hinzugefügt wird: *ἣν ὑπηγόρευσε Κοσμᾶς μάγιστρος ἰνδ. β' ἔτους ͵ςυλζ'*. Allein diese Bemerkung über Zeit und Verfasser des Gesetzes ist nach Zachariä v. L. unrichtig; Cosmas wird nur deshalb als Verfasser genannt, weil seine sententiae (*ψῆφοι*) in dem Anhange der Synopsis I. Classe sich hinter den Novellen des Romanus finden. Es gibt zwei solcher sententiae von ihm. Sie allein sind es, welche ihn als Juristen bekannt gemacht haben. Man hat ihm ohne Grund noch andere Schriften zugeschrieben, z. B. die Epitome legum von 920, die *Πεῖρα*.

4) Theophilus Decapolitanus. Er war Patricius und Quästor unter Constantinus Porphyrogeneta und wird mehrmals in den Inscriptionen der Novellen dieses Kaisers erwähnt. Er stammte von Decapolis. In den Inscriptionen zweier anderer Novellen dieses Kaisers wird ein Theodorus in gleicher Würde als Verfasser der Gesetze genannt, ebenfalls mit

dem Zusatze ὁ δεκαπολίτης; für Theodorus haben manche Handschriften Theodosius. Auch in der Inscription einer Novelle des Kaisers Romanus des Jüngeren de restitutione pretii praediorum a potentibus evictorum (zwischen 959 und 963) findet sich Θεόδωρος μάγιστρος ὁ δεκαπολίτης genannt. Ob dieser Theophilus und Theodorus dieselbe oder verschiedene Personen seien, ist ungewiß. Für die Identität spricht die Aehnlichkeit der Namen, welche eine Verwechselung leicht möglich machte, die Gleichheit der Aemter und Würden, die Gleichheit des Geburtsortes.

5) Symeon. Er war Patricius und Primus a Secretis unter Romanus dem Jüngeren und Nicephorus Phocas und wird als solcher in einer Novelle des Ersteren (zwischen 959 und 963) und in zwei Novellen des Letzteren von 964 und 967 genannt. Weiteres, als seine Theilnahme an der Abfassung dieser Gesetze, ist nicht von ihm bekannt.

6) Eustathius Romanus. Dieser ausgezeichnete Jurist stammte nach einer gelegentlichen Bemerkung in einer Nov. Basilii aus der alten Familie der Maleïni und war der Sohn des Patriciers Constantinus Maleïnus. Er selbst erwähnt in der *Πεῖρα* (tit. 30. §. 76) eines Vorfahren, welcher auch Mitglied des kaiserlichen Gerichtshofes war: „*καὶ τοῦτο ἔλεγεν ὁ μάγιστρος παλαιὸν δικαστὴν σοφὸν πρόπαππον αὐτοῦ ἐπὶ βασιλικοῦ δικαστηρίου κρῖναι.*" In der *Πεῖρα* läßt sich seine ganze Laufbahn durch alle Würden hindurch verfolgen; er war der Reihe nach *λιτὸς κριτής* (wol auch unter Nicephorus Phocas (tit. 30. §. 75. tit. 64. §. 1), *ἐξάκτωρ* (tit. 44. §. 1), *κοιαίστωρ* (tit. 16. §. 20. tit. 51. §. 29), *πρωτοσπαθάριος* (tit. 61. §. 4), *μυστικός* (tit. 65. §. 1), *μάγιστρος* und *πατρίκιος*. Als *μάγιστρος* wird er in der angeführten Nov. Basilii 996 als *πατρίκιος* in einem *ὑπόμνημα περὶ δύο ἐξαδέλφων λαβόντων δύο ἐξαδέλφας* von 1025 (bei *Leuncl.* Jus Gr. Rom. I. p. 414) genannt. Er heißt in der *Πεῖρα ὁ μάγιστρος*, auch *ὁ πατρίκιος* schlechtweg. Der Beweis dafür liegt in der *Πεῖρα* tit. 25. §. 3. tit. 46. §. 4. tit. 49. §. 2, wornach *ὁ μάγιστρος* und *ὁ πατρίκιος* identisch sind, und tit. 24. §. 4. 5. tit. 49. §. 4. tit. 64. §. 1, wornach der *ὁ πατρίκιος* aber Eustathius heißt. Von ihm findet sich Mehreres in den Basilikenscholien vor, ferner ein Fragment *περὶ ὑποβόλου*, endlich das angeführte *ὑπόμνημα*. Gewiß ist es, daß Eustathius seine eigenen *ὑπομνήματα* (Relationen und Decisionen) gesammelt herausgegeben hat. Seine in der *Πεῖρα* mitgetheilten Entscheidungen zeichnen sich durch Umfang der Gesetzeskenntniß und richtige Benutzung aller Hilfsmittel der Interpretation in hohem Grade aus. Der Verfasser der *Πεῖρα* gibt ihm häufig die rühmendsten Beinamen und kann sich tit. 49. §. 1 nicht enthalten, bewundernd auszurufen: *τοιοῦτον ἐξέθετο ὑπόμνημα ὁ θαυμάσιος ἀνὴρ καὶ ἕτερα μύρια ἔχον θαυμασιώτερα, καὶ ἐθαυμαστώθη παρὰ πάντων ὥσπερ ἦν ἄξιος καίπερ καὶ εἰς τὰ ἄλλα πάντα θαυμαζόμενος.* Eustathius scheint sehr alt geworden zu sein.

7) Georgius Phorbenus. Er war *δικαιοφύλαξ* zu Thessalonich, wie aus dem Titel seiner Abhandlung de Hypobolo hervorgeht. Die Zeit, zu welcher er gelebt hat, ist sehr ungewiß. Die Abhandlungen dieses Juristen, welche gewöhnlich einen Theil des Anhangs der Synopsis major bilden, finden sich nicht in der regelmäßigen, vor 987 entstandenen Sammlung. Erst in dem zweiten Theile des Anhanges, welcher um die Zeit Constantin's XI. (1025—1028) entstanden ist, finden sich zum ersten Mal die Abhandlungen des Georgius Phorbenus, mitten unter anderen beigefügten Stücken. Derselbe hat also kurz vor der Regierung dieses Kaisers geschrieben.

8) Garidas. Er lebte unter der Regierung des Kaisers Constantinus Ducas (1059—1067), an welchen sein Bericht über den Unterschied der freiwilligen und unfreiwilligen Todtschläger gerichtet ist. Manche glauben diese Dedication an den Kaiser Michael Ducas gerichtet, und versetzen daher den Garidas unter diesen Kaiser. Da derselbe unmittelbar nach Constantinus Ducas folgte (1068—1078), so ist es möglich, daß Garidas noch unter Michael Ducas gelebt hat; aber zu der Annahme, daß jener Bericht an Michael Ducas gerichtet sei, ist gar kein Grund vorhanden. Er war Rechtslehrer, wahrscheinlich an der Rechtsschule zu Constantinopel; denn bestimmt wissen wir, daß er Lehrer des Verfassers der *παράτιτλα* zu den Basiliken, welcher unter dem Namen des Tipucitus bekannt ist, gewesen ist. Von seinen Schriften ist bereits der Bericht an Constantinus Ducas über den Unterschied zwischen freiwilligen und unfreiwilligen Todtschlägern (*διαίρεσις περὶ φόνων*) erwähnt worden. Außerdem wird in den Basilikenscholien ein ihm angehöriges *βιβλίον περὶ ἀγωγῶν*, eine Schrift de actionibus in alphabetischer Ordnung (*κατὰ στοιχεῖον*) erwähnt, deren Abtheilungen als *στοιχεῖα* mit Zusatz des Buchstabens citirt werden. An dieses Werk ist zu denken, wenn des Garidas *στοιχεῖα* citirt werden, was namentlich von Constantinus aus Nicäa geschehen ist. In den Basilikenscholien kommt ein Citat vor, auf welches ich die Annahme eines besonderen Werkes des Garidas *περὶ συμφώνων* gestützt habe. Allein ohne Zweifel betrifft dieses Citat nur das Werk *περὶ ἀγωγῶν*. Dagegen spricht dieses Citat dafür, daß auch ein anderes Citat, welches man auf ein besonderes Werk eines angeblich der ersten Periode angehörigen Juristen bezogen hat, auch nur auf das Werk des Garidas *περὶ ἀγωγῶν* bezogen werden muß. In den Basilikenscholien kommt nämlich folgendes Citat vor: *ζήτει ἐν τῷ α' στοιχείῳ τοῦ Μαΐστορος τὸ δὲ ἀδουλτερίοις καὶ τὴν ἀβολιτίονα.* Die Schrift *περὶ ἀγωγῶν* zerfiel in *στοιχεῖα* nach den Buchstaben des Alphabets; das *στοιχεῖον π'* enthielt unter Anderen auch das Wort *πάκτον* (pactum), welches wieder in mehrere *διαιρέσεις* zerfiel. So hatte auch das *στοιχεῖον α'* wieder mehrere unter diesem Buchstaben vorkommende Worte, unter Anderen abolitio und adulterium. Unter dem *μαΐστωρ* in jenem Scholium ist mithin Garidas zu verstehen. Nun werden die *στοιχεῖα* des Garidas von Constantinus Nicänus mehrmals citirt (vergl. Sch.

Τοῦ Νικαέως Basil. ed. Heimb. II, 460. 503. 522). Daher ist vielleicht auch Garidas unter dem *αὐθέντης μου*, welchen der Scholiast in den Scholien II, 675. 685 citirt, zu verstehen; diese Scholien rühren aber wahrscheinlich von Constantinus Nicänus her (siehe §. 34) und daher ist vielleicht Garidas als des Letzteren Lehrer anzusehen. Doch ist auch eine andere Erklärung möglich. Vergl. §. 36.

9) Michael Constantinus Psellus. Das Leben und die Schriften desselben sind Gegenstand der Untersuchungen vieler Gelehrten gewesen. Leo Allatius hat in der Abhandlung über die im byzantinischen Reiche vorkommenden Personen, welche den Namen Psellus führen, die genauesten Nachrichten über ihn gesammelt. Später hat Harles, alle früheren Arbeiten berücksichtigend, eine vollständige literarische Notiz über Psellus gegeben. Er war zu Constantinopel im J. 1020 geboren, und stammte aus einer hervorragenden Familie. Er ist häufig mit einem anderen Michael Psellus verwechselt worden. Er war Lehrer der Philosophie zu Constantinopel und übte unter den Regierungen der Kaiser Constantinus Monomachus, Michael Stratiotikus, Isaak Comnenus, Constantinus Ducas, der Kaiserin Eudocia und ihrer Söhne, Michael, Andronicus und Constantinus, einen bedeutenden Einfluß auf Staatsangelegenheiten aus. Der Kaiser Michael Ducas war sein Schüler, und er flößte diesem eine so große Liebe zu den Wissenschaften ein, daß dieser die Regierungsgeschäfte über die Studien vernachlässigte. Nach dem Tode dieses Kaisers und seines Nachfolgers Nicephorus Botaniates fiel Psellus in Ungnade und ging in ein Kloster, wo er zu Anfang des 12. Jahrhunderts starb. Er trug den Titel *φιλοσόφων ὕπατος*, und hatte als solcher in der byzantinischen Hofrangordnung einen ziemlich hohen Rang. Er war nicht nur Philosoph, sondern auch Theolog, Jurist, Historiker, Mathematiker, Redner und Arzt, und erwarb sich durch zahlreiche Schriften in den verschiedensten Fächern der Wissenschaften den Beinamen *πολυγραφώτατος*. Als Jurist ist er bekannt durch seine *σύνοψις τῶν νόμων* an seinen Zögling, den späteren Kaiser Michael Ducas und seine Synopsis canonum, von welchen beiden Werken später die Rede sein wird. Seine zahlreichen anderen Schriften, deren mehrere noch ungedruckt sind, hat Harles aufgeführt.

10) Michael Attaliata. Er stammte aus Attalea, einer Stadt Pamphyliens, und hat von dieser seiner Vaterstadt seinen Beinamen (*Ἀτταλειώτης* oder *Ἀτταλειάτης*). Von ihm rührt eine noch erhaltene Schrift (*ποίημα νομικὸν, πόνημα νομικὸν, πραγματεία τῶν συνοψισθέντων νομίμων*) her. Von seinem Leben ist fast Nichts bekannt, als daß er, nach dem Titel des gedachten Werkes, die Würden eines *ἀνθύπατος* und *κριτής*, nach einigen Handschriften eines *κριτὴς τῆς ἀνατολῆς* (iudex Orientis) bekleidete. Eine Handschrift des Escurials, welche eine Chronik von ihm enthält, giebt ihm den Titel *πρόεδρος ἐπὶ τοῦ ἱπποδρόμου καὶ τοῦ βήλου*. Er schrieb unter Michael Ducas (1071—1078); seine Chronik bleibt bei der Regierung dieses Kaisers stehen, und das griechische Epigramm, welches an den Kaiser gerichtet und in *Leuncl.* Jus Gr. Rom. T. II. vor dem *ποίημα νομικὸν* abgedruckt ist, ergibt, daß dieses Werk im dritten Jahre der Regierung dieses Kaisers herausgegeben worden ist. Doch hat Zachariä v. L. in den von ihm eingesehenen Handschriften dieses Epigramm nicht gefunden, daher dessen Echtheit zu bezweifeln ist. Darnach läßt sich nach den in dem *ποίημα νομικὸν* benutzten Quellen annehmen, daß Michael zu der angegebenen Zeit in der That gelebt hat und ein Zeitgenosse des Psellus ist.

11) Johannes Nomophylax. Er wird einmal mit diesem seinem vollständigen Namen genannt, bald blos mit dem Namen Johannes, bald mit dem seiner Würde Nomophylax bezeichnet. Er scheint unter den neueren Scholiasten der Basiliken der älteste derjenigen zu sein, welche zu der Zeit schrieben, als die Basiliken die Justinianeischen Rechtsbücher verdrängten. Von ihm ist weiter Nichts bekannt, selbst die Zeit, zu welcher er gelebt hat, ist ungewiß. In einem Scholium wird seine Meinung der des Garidas gegenüber gestellt. Es läßt sich daher mit Mortreuil annehmen, daß beide Juristen, wenn auch nicht Zeitgenossen waren, doch einander in der Zeit sehr nahe standen, sodaß man ihn also unter Constantin oder Michael Ducas setzen kann.

12) Calocyrus Sextus. Er heißt griechisch *Καλόκυρος Σέξτος* oder *Σέστος*, kommt auch blos unter dem Namen Calocyrus vor. Suaresius hat mit Unrecht zwei verschiedene Personen aus den beiden Namen gemacht. Er war *ἀνθύπατος* und in der Folge *δούξ* und gehört nach der Art, wie er die Basiliken und die Justinianeischen Rechtsbücher behandelt, derselben Schule der Scholiasten, wie der Vorige. Die Zeit, zu welcher er gelebt hat, läßt sich nicht genau bestimmen. Aus der Form seiner Scholien und der Art der Erörterung ergibt sich, daß er nicht viel neuer, als Johannes Nomophylax ist, und ebenfalls dem 11. Jahrhundert angehört.

13) Patzus. Von einem Juristen dieses Namens kommen 4 Scholien zu den Basiliken vor und einmal wird er citirt. In dem einen Scholium (Basil. Heimb. V. p. 767) wird die Novelle 11 des Constantinus Porphyrogeneta citirt. Die Existenz eines Juristen Patzus ist bezweifelt worden, und Zachariä v. L. glaubt, die Herausgeber der Basiliken hätten eine Abkürzung, welche *παλαιός* bedeute, falsch in *πατζός* aufgelöst. Mortreuil hat deshalb die Handschriften zu Rathe gezogen. Im Cod. Paris. 1350. fol. 173 a, wo sich das von Fabrot bereits herausgegebene und in Basil. Heimb. V. p. 716 wiederholte Scholium befindet, steht eine Sigle, welche sich nicht anders, als durch *τοῦ πατζοῦ* auflösen läßt. Da nun auch der an der Spitze der drei übrigen neu herausgegebenen Scholien stehende Name von dem im Lesen griechischer Handschriften sehr wohl erfahrenen Herrn Professor Tischendorf ebenfalls mit *τοῦ πατζοῦ* wiedergegeben worden ist, so ist, obwol der Artikel vor dem Namen noch Bedenken erregt, die Existenz eines Juristen dieses Namens wol außer Zweifel und die Annahme von Zachariä v. L. dadurch widerlegt. Gleichwol glaubt derselbe, daß die Abkürzungen der Handschriften nicht

πατζός, sondern πατγός oder πατερινός zu lesen seien und hält diesen für denselben mit dem Verfasser des Tipucitus. Ueber die Zeit, wenn Patzus gelebt hat, läßt sich nichts Genaueres sagen. Daß er nach Constantinus Porphyrogeneta schrieb, geht daraus hervor, daß er dessen Novelle 11 citirt. Nach der Art der Behandlung der Basiliken und der Justinianeischen Rechtsbücher in seinen Scholien (vergl. besonders Basil. Heimb. V. p. 716 seq.) muß er ebenfalls in das 11. Jahrhundert gesetzt werden. Denn er citirt neben den Basiliken noch die Justinianeischen Rechtsbücher.

14) Constantinus Nicänus. Constantinus aus Nicäa (Κωνσταντῖνος ὁ Νικαεύς), gewöhnlich blos ὁ Νικαεύς in den zahlreichen von ihm herrührenden Basilikenscholien genannt, schrieb nach Johannes Nomophylax und Garidas und vor Gregorius Doxapater. Daß er jünger ist, als Johannes Nomophylax, ergibt sich daraus, daß er in einem Scholium dessen Meinung widerlegt; daß er jünger ist, als Garidas, folgt daraus, daß er denselben und dessen στοιχεῖα citirt. Er hat vor Alexius Comnenus, wenigstens vor dem Ausgange des 11. Jahrhunderts, geschrieben; denn in einem Scholium gedenkt er blos der Basilikenstelle, welche demjenigen, der sich auf die Freiheit beruft, zum Beweise derselben verpflichtet, ohne der Novelle des gedachten Kaisers von 1098 Erwähnung zu thun, welche in dieser Beziehung wesentliche Abänderungen getroffen hat. Er ist älter, als Gregorius Doxapater, welcher erst unter Johannes Comnenus (1118—1143) schrieb; auch scheint die Stellung ihrer Scholien in den Basilikenscholien dafür zu sprechen. Anscheinend steht der hier angenommenen Zeitbestimmung ein Scholium entgegen, in welchem Constantinus Nicänus den Stephanus seinen Lehrer (ὁ διδάσκαλος ἡμῶν) nennt. Man muß diese Aeußerung aber nicht wörtlich nehmen, sondern sie als eine den Verdiensten des Stephanus gebrachte Huldigung betrachten, den, sowie andere ältere Juristen, Constantinus bisweilen citirt. Ueberhaupt hat er sich den Stephanus zum Vorbild genommen, indem er sich der diesem gewöhnlichen Redensarten bedient und nennt ihn daher auch wol seinen Lehrer. Von ihm rühren die meisten νέαι παραγραφαὶ zu Basil. lib. XXI—XXIII. her, sowie auch viele Scholien zu lib. LX. (vergl. §. 36). Sein wirklicher Lehrer scheint Garidas gewesen zu sein (vergl. unter 8).

15) Johannes Zonaras. Er stammt aus Constantinopel aus einer ausgezeichneten Familie, und gelangte bald zu den Würden des magnus Drungarius Viglae und des Primus a Secretis. Später wurde er Mönch nach der Regel des heiligen Basilius und zog sich in ein Kloster auf dem Berge Athos zurück. Während dieses seines Klosterlebens verfaßte er die geschichtlichen und kirchenrechtlichen Arbeiten, welche ihm einen ehrenvollen Rang in der byzantinischen Literatur sichern. Es ergibt sich dieses aus den Titeln seiner Werke, welche ergeben, daß er zur Zeit ihrer Veröffentlichung den Hof zu Constantinopel verlassen hatte. Er schrieb noch 1118 gegen das Ende der Regierung des Kaisers Alexius Comnenus. Sein Todesjahr ist unbekannt. Als Jurist ist er hauptsächlich durch seinen später zu erwähnenden Commentar zu des Photius Nomocanon bekannt.

16) Theodorus Bestes. Er wird im Cod. Paris. 1319 als derjenige genannt, welchen gegen das Jahr 1080 ein gewisser Michael mit der Ergänzung des Nomocanon des Photius beauftragte. Auch findet sich ein Stück einer Auslegung von ὁ Βέστης als ein Scholium in der Hexabiblos des Harmenopulus. Dieses Scholium ist aus der Πεῖρα tit. XVI. §. 5 entlehnt. Der daselbst genannte ὁ Βέστης ist aber nicht ein Eigenname, sondern es wird damit in der Πεῖρα wol ein Mitglied des kaiserlichen Gerichtshofes bezeichnet, dessen Name aber nicht genannt wird.

17) Gregorius Doxapater (Gregorius Nicänus). Manche haben aus diesem Juristen zwei verschiedene Personen gemacht; es läßt sich aber darthun, daß die mit dem Namen des Gregorius bezeichneten oder dem Doxapater zugeschriebenen Scholien der Basiliken alle demselben Verfasser, mit Namen Gregorius Doxapater (Γρηγόριος Δοξαπατρός), angehören. In den Basiliken (lib. XI. tit. 1. cap. 10) findet sich unter dem Namen des Gregorius ein merkwürdiges Scholium über den Unterschied der Klagen. Dieses Scholium wird mehrmals von späteren Scholiasten citirt, und namentlich zu Basil. lib. LX. tit. 1. cap. 5, wo der spätere Scholiast, die Basiliken lib. XI. tit. 1. cap. 10 und das Scholium dazu anführend, letzteres dem Gregorius Doxapater zuschreibt. Ebenso findet sich zu Basil. lib. LX. tit. 36. cap. 18 ein Scholium unter dem Namen des Gregorius, welches ein späterer Scholiast zu demselben als dem Doxapater gehörig bezeichnet. Hiernach steht also fest, daß Gregorius Doxapater ein Scholiast der Basiliken war; nur tragen die von ihm selbst herrührenden Scholien immer nur den Namen Gregorius an der Spitze, während andere spätere Scholiasten dieselben Scholien als von Doxapater herrührend citiren. Ihm wird auch ein auf Befehl des Kaisers Johannes Comnenus abgefaßter Nomocanon zugeschrieben, von welchem später bei den kirchenrechtlichen Schriften die Rede sein wird. Der Grund für diese Annahme liegt allein in dem Namen Doxapater, welcher den Scholien und dem Titel des Nomocanon gemeinsam ist. In Ermangelung anderer Documente ist es schwer, eine Analogie zu bekämpfen, welche vielleicht nichts Positives hat, aber wenigstens sehr wahrscheinlich ist. Mit demselben Rechte kann man aber auch mit Mortreuil dem Gregorius Doxapater den Commentar zur Nov. 131 zuschreiben, welcher die bologneser Novellenhandschrift unter dem Namen des Gregorius aus Nicäa (Γρηγόριος ὁ Νικαεύς) erhalten hat. Ist diese Annahme richtig, so stammte Gregorius Doxapater aus Nicäa, und lebte unter Johannes Comnenus (1118—1143), indem er auf Befehl dieses Kaisers seinen Nomocanon abfaßte. Er war, wie sich aus dem Titel des Nomocanon ergibt, Diaconus und Nomophylax, Notarius des Patriarchen und πρωτοπρόεδρος τῶν πρωτοσυγκέλλων. Außerdem ist Nichts von ihm bekannt.

18) Alexius Aristenus. Er war Nomophylax und Oeconomus magnae ecclesiae Constantinopoli-

tanae unter dem Kaiser Johannes Comnenus (1118—1143), wie die Ueberschriften seines später zu erwähnenden Commentars über die Epitome canonum ergeben.

19) Pseudo-Tipucitus. Der Verfasser des sogenannten Tipucitus oder Repertorium Basilicorum ist seinem Namen nach unbekannt; er wird hier nur erwähnt, um die chronologische Stelle zu bezeichnen, welche er unter den Juristen einnimmt. Er war ein Schüler des Garidas. Sein Name ist nicht zu ermitteln; in der Aufschrift des Werkes ist er wahrscheinlich in den Worten: *παρὰ μ . . . κριτοῦ τοῦ πατε . . . .* verborgen. Er citirt häufig Novellen des Alexius Comnenus. Daß er auch eine Novelle von Calojoannes citire, wie Manche angenommen haben, ist unrichtig, da die Abkürzungen in der Handschrift nicht *καλοϊωάννης*, sondern *κῦρις βασίλειος* zu lesen sind. Doch scheint er erst nach Alexius I., d. h. nach 1118, geschrieben zu haben, da er demselben bei seinen Citaten die einem lebenden Kaiser gebührenden Epitheta nicht ertheilt.

20) Hagiotheodorita. Dieser Name (*Ἁγιοθεοδώριτος* oder auch *Ἁγιοθεοδωρίτης*) kommt mehrmals in verschiedenen Denkmälern der byzantinischen Literatur vor. Schwierig ist es zu bestimmen, welcher in der That derjenige ist, von welchem viele Basilikenscholien, namentlich zum 60. Buche, herrühren und welchen ein Scholiast der spätesten Zeit seinen Lehrer nennt. Theodorus Prodromus, ein berühmter Schriftsteller des 12. Jahrhunderts, hat eine Lebensbeschreibung eines Constantinus Hagiotheodorita geschrieben. Dieser kann aber nicht derjenige sein, von welchem in den Basilikenscholien die Rede ist; denn er ist zu alt, als daß er der Lehrer eines Scholiasten sein könnte, welcher im 13. Jahrhundert gelebt hat. Dann spricht Theodorus Balsamon in seinem Commentar zum Nomocanon des Photius von einem Nicolaus Hagiotheodorita, Metropoliten zu Athen zur Zeit des Patriarchen Lucas, welcher unter dem Kaiser Manuel Comnenus von 1155—1169 das Patriarchat zu Constantinopel bekleidete, und diesen haben Manche für denjenigen gehalten, der in den Basilikenscholien genannt wird. Ebenfalls ein Nicolaus Hagiotheodorita, Metropolit unter Kaiser Constantinus Ducas (1059—1067), wird im Cod. Vindob. Hist. gr. 34 erwähnt. Nach der Zeit, wo er lebte, kann er nicht der Hagiotheodorita sein, welcher als Lehrer von einem späteren Scholiasten genannt wird. Obgleich von juristischen Arbeiten des Hagiotheodorita nur die unter seinem Namen vorkommenden Basilikenscholien bekannt sind, so ist es doch weit natürlicher, sie nicht dem im 12. Jahrhundert lebenden Metropoliten zu Athen, dessen Amt zu der Erklärung des bürgerlichen Rechts in keiner Beziehung stand, als vielmehr dem Michael Hagiotheodorita, Logotheta Dromi zuzuschreiben, welcher in den Subscriptionen von 4 Novellen des Kaisers Manuel Comnenus von 1166 als bei der Abfassung der Novellen betheiligt genannt wird. Balsamon hat die beiden Personen, den Nicolaus und den Michael Hagiotheodorita vollkommen unterschieden. Denn in den Scholien zu can. 4 Constantinop. spricht er von Michael Hagiotheodorita, Logotheta Dromi; dieser lebte aber 1177 nicht mehr, da Balsamon, welcher seinen Commentar zu Photius vor diesem schrieb, ihn als kurz vorher verstorben (*μακαρίτης*) bezeichnet. Fabricius hat einen Brief über den Tod des Hagiotheodorita veröffentlicht, welcher von einem Freunde dieses letzteren geschrieben ist; er hatte diesen Brief von J. C. Wolf erhalten, nach einer in der Bodlejanischen Bibliothek genommenen Abschrift. Es ist nicht zu ermitteln, ob dieser Brief zu dem Juristen Hagiotheodorita irgend eine Beziehung hat; Hagiotheodorita ist einer der bedeutendsten späteren Scholiasten zu den Basiliken. Gleichwol wird er als solcher nur in den Scholien zu dem 60. Buche im Cod. Paris. 1350 genannt, zu welchem sehr viele Scholien unter seinem Namen vorhanden sind. In der Cujacischen Uebersetzung des 60. Buches steht an der Spitze eines Scholiums der Name Theodoriti, während Fabrot in der Ausgabe T. VII. p. 337 *Θεοδωρ.* hat. Zachariä v. L. hat aus Theodorita und Hagiotheodorita zwei verschiedene Juristen gemacht, und Mortreuil hat sich dagegen bemüht, nachzuweisen, daß beide nur dieselbe Person und nur Hagiotheodorita gemeint sei. Da Hagiotheodorita so oft im Cod. Paris. 1350 an der Spitze der Scholien genannt ist, und sich der Name des Theodorita an der Spitze eines Scholiums nach Mortreuil nur Bl. 87b der gedachten Handschrift, also nur Ein Mal findet, so ist letzteres offenbar nur ein Versehen des Abschreibers, und es ist der so oft vorkommende Hagiotheodorita gemeint. Hagiotheodorita ahmt in seinen Scholien den Stephanus nach. Er wirft, wie dieser, häufig *ἐρωταποκρίσεις* auf; er gebraucht die dem Stephanus gewöhnlichen Redensarten, er liebt die Protheorien. In Folge dessen, daß er Nachahmer des Stephanus ist, liegt auch die Vermuthung nahe, daß *παραγραφαί* des Stephanus unter dem Namen des Hagiotheodorita auf uns gekommen sind, weil dieser sie zu den seinigen gemacht, und die nöthigen Abänderungen vorgenommen, z. B. die Citate der Justinianeischen Rechtsbücher in Basilikencitate verwandelt hat. Zu anderen Büchern der Basiliken werden keine Scholien unter dem Namen des Hagiotheodorita angeführt, und es ist daher auch wahrscheinlich, daß er sich auf das 60. Buch beschränkt habe.

21) Theodorus Balsamon. Er war aus Constantinopel und nennt sich selbst in seinem Commentar zu can. 312. conc. Chalced. einen Bürger dieser Stadt, empfing auch dort wahrscheinlich die geistlichen Weihen. Er gelangte bald zu den ersten kirchlichen Würden; denn er war Diaconus, Nomophylax und Chartophylax der Kirche zu Constantinopel, wie sowol die Titel seiner Commentare, als verschiedene andere Zeugnisse beweisen. Er selbst sagt in einer seiner Meditationen, daß er Chartophylax zu der Zeit des Patriarchen Theodosius zu Constantinopel war, welcher diese Stelle von 1178—1183 inne hatte. Er war noch Chartophylax, als er vom Kaiser Manuel Comnenus den Auftrag zur Abfassung seines Commentars über das Syntagma des Photius erhielt, welcher zwischen 1169 und 1177 veröffentlicht worden ist. Sein großes Ansehen führte ihn

zu den höchsten kirchlichen Würden. So wurde er 1193 unter der Regierung des Kaisers Isaak Angelus Patriarch zu Antiochia. Der Chronist Nicetas Choniates gibt Beweise des hohen Ansehens, in welchem Balsamon als Kanonist stand, indem nach dessen Erzählung man sich in höchst wichtigen Fragen auf seine Entscheidung berief. So beauftragte der Kaiser Isaak Angelus, als er den Patriarchen von Jerusalem, Dositheus, anstatt des im J. 1190 vertriebenen Patriarchen Leontius zum Patriarchat in Constantinopel berufen wollte, und fürchtete, daß dieser Act dem kanonischen Rechte zuwiderlaufen würde, den Balsamon mit der Prüfung dieser Frage; derselbe Chronist erzählt auch, daß der genannte Kaiser beabsichtigt habe, den Balsamon zum Patriarchen von Constantinopel zu erheben, um das Licht der Rechtswissenschaft an die Spitze der Kirche zu stellen. In der That hat aber Balsamon das Patriarchat zu Antiochia nicht dort selbst verwalten können, da diese Stadt seit 1100 in der Gewalt der Lateiner war. Von den Werken des Balsamon ist das früheste sein Commentar zum Syntagma des Photius; dann gab er während seines Patriarchats seine 8 *μελέται* oder Meditationen heraus, und 1195 seine Gutachten auf 68 Anfragen des Patriarchen Marcus von Alexandria. In dem Cod. *τῶν Ἰβήρων* 8 und Vindob. VIII, 55. fol. 31 b findet sich von Balsamon ein Tractat de asimis, und im Cod. Laurent. V, 2. fol. 381—389 ein Tractat de ordine in sedibus, welcher in den Sammlungen des byzantinischen Rechts von Bonefidius und Leunclavius anonym herausgegeben ist, in der Handschrift aber dem Balsamon zugeschrieben wird.

22) Demetrius Chomatianus. Er war zuerst Chartophylax und wurde später, man weiß nicht genau, zu welcher Zeit, Erzbischof von Bulgarien. Er lebte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts; denn einige seiner Schriften sind an Theodorus Ducas (1219) und an den Patriarchen Germanus II. (1240) gerichtet. Seine Gutachten (responsa) sind an Constantinus Cabasilas, Erzbischof von Dyrrhachium, gerichtet.

23) Michael Chumnus. Er war zuerst Nomophylax und dann Erzbischof zu Thessalonich. Er lebte im 13. Jahrhundert und zwar vor Matthäus Blastares, welcher seine Abhandlung de gradibus cognationis citirt. Balsamon citirt zu einer verloren gegangenen Stelle der Basiliken (lib. XLIII. tit. 1. cap. 134) ein Randscholium des Chumnus. Hiernach würde er zu den Basilikenscholiasten zu zählen sein. Kann man diesen Scholiasten mit dem Erzbischof von Thessalonich für dieselbe Person halten, so muß man als die Zeit, wo Chumnus lebte, den Anfang des 13. Jahrhunderts setzen.

24) Arsenius. Er war nach der Aufschrift seiner Synopsis canonum Mönch im Kloster *τοῦ Φιλοθέου* auf dem Berge Athos. Es wird behauptet, daß er später Patriarch zu Constantinopel geworden sei und gegen das Jahr 1255 unter der Regierung von Theodorus Lascaris gelebt habe. In der That findet sich unter den Patriarchen von Constantinopel ein Arsenius (*ὁ ἅγιος Ἀρσένιος ὁ Αὐτωρειανός*). Nach dem Tode des Patriarchen Manuel Charitopulos bestimmte Kaiser Theodorus Ducas den Nicephorus Blemmides zum Patriarchen; da aber letzterer die Annahme dieser Würde verweigerte, so berief der Kaiser einen Mönch Arsenius zu dieser Würde. Arsenius wird von Gregoras und Callistus, welche diese Thatsachen erzählen, als ein Mann, wenig für die Welt passend und von sehr mangelhafter wissenschaftlicher Bildung geschildert. Nach dem Tode des Theodorus verließ der Patriarch, außer sich über die Usurpation von Michael Paläologus, den Sitz, welchen er 5 Jahre inne gehabt hatte, und zog sich 1260 in die Klöster des Paschasius und des heiligen Diomedes zurück. Nicephorus, Bischof von Ephesus, welcher an seiner Statt ernannt wurde, starb vor Ende des folgenden Jahres, und das Patriarchat blieb wieder einige Monate erledigt. Als Michael Paläologus 1261 Constantinopel den Lateinern abgenommen hatte, gelangte Arsenius wieder zum Patriarchat, nicht ohne Widerspruch von Seiten des Kaisers und der heiligen Synode. Er konnte sich aber dem Kaiser gegenüber, zwischen welchem und ihm offener Streit entstand, nicht behaupten, und mußte seinen Sitz gegen das Ende des Mai 1264 wieder verlassen. Er wurde verbannt, starb in der Verbannung und schrieb vor seinem Ableben sein Testament, in welchem er seine Schicksale erzählt. Seine Schriften sind seine später zu erwähnende Synopsis canonum, welche er vor seiner Gelangung zum Patriarchat verfaßte, eine sententia patriarchalis, deren Auszug sich bei dem Harmenopulus erhalten hat, und sein Testament.

25) Matthäus Blastares. Er war Hieromonachus, lebte im 14. Jahrhundert und schrieb gegen das Jahr 1335 sein alphabetisches Syntagma canonum atque legum. Um dieselbe Zeit verfaßte er in politischen Versen zwei Verzeichnisse der Würden des Hofes und der Kirche zu Constantinopel.

26) Constantinus Harmenopulus. Das Leben dieses Juristen ist von Fabricius (Bibl. graec. X. p. 274 seq.) nach den von Nicolaus Comnenus Papadopoli mitgetheilten Nachrichten beschrieben worden. Es ist darin viel Unwahres mit wenig Wahrem gemischt. Durch Herzog und Maurocordato hat die Fabel des Papadopoli noch Glauben erhalten. Mit Grund hat man aber die ganze Erzählung des Papadopoli in Zweifel gezogen, weil dieser bisher unbekannte, aber gefälschte Documente benutzt hat. Nur folgende wenige Thatsachen über Harmenopulus stehen fest. Er lebte um die Mitte des 14. Jahrhunderts, und war Nomophylax und oberster Richter zu Thessalonich, wie die seiner Hexabiblos und seiner Epitome canonum vorhergehenden Titel anzeigen. Er war ein Zeitgenosse des Patriarchen Philotheus, welcher den Sitz zu Constantinopel von 1354 bis 1355 und von 1362 bis 1376 inne hatte. Philotheus hat eine eigene Schrift zur Widerlegung der von Harmenopulus vorgetragenen Ansichten an denselben gerichtet, welche sich erhalten hat. Man findet zwar in den Werken des Harmenopulus keine spätere Novelle, als von Manuel Comnenus, was die Meinung derjenigen zu bestätigen scheint, welche ihn in das 12. Jahrhundert versetzen; dies hängt aber offenbar mit den von ihm benutzten

Quellen zusammen, in welchen die neueren kaiserlichen Novellen nicht angeführt waren. Er kann nicht im 12. Jahrhundert gelebt haben, da er selbst sententiae des Arsenius (1255—1260) und von Athanasius (1289—1311) citirt. Von seinen Schriften ist besonders das Promtuarium oder die Hexabiblos und die Epitome canonum bekannt, von denen noch später die Rede sein wird; es kommen dazu noch einige noch ungedruckte. Noch werden ihm von Papadopoli, Fabricius und Anderen Werke zugeschrieben, welche theils untergeschoben sind, theils ihm gar nicht angehören. Harmenopulus ist der neueste byzantinische Jurist, dessen Namen die Geschichte überliefert hat; mit ihm schließt sich die Reihe der Juristen vor dem Untergange des byzantinischen Reiches. Nicht lange nach seinem Tode wurde demselben durch die Türken ein Ende gemacht.

§. 34. Von den Schriften der Juristen im Allgemeinen.

I. Zeitraum von Basilius Macedo bis zu Constantin XI. (867—1028). Die Theoria der Rechtswissenschaft fuhr, ungehindert durch die Publication der Basiliken, fort, sich durch das ältere Recht aufzuklären und ihre sichersten und zuverlässigsten Auslegungen aus den Schriften des 6. Jahrhunderts zu schöpfen. Basilius hatte der Gesetzgebung Justinian's ihren wissenschaftlichen Einfluß auf die Auslegung des Rechts nicht entzogen, im Gegentheil sie der Thätigkeit der Juristen als die unerschöpfliche Quelle der nothwendigen Kenntnisse zur Lösung der Swierigkeiten bezeichnet, welche daraus entstehen könnten, daß die Basiliken nicht genügten. In der meditatio de nudis pactis wird das Studium der Digesten noch als die fruchtbarste Quelle zur Belebung der Wissenschaft und zum Verständniß der Basiliken bezeichnet. Die Schriften dieser Zeit hatten zum Gegenstande entweder die wissenschaftliche Anwendung der Justinianeischen Rechtsbücher innerhalb der durch die neue Gesetzgebung gezogenen Grenzen, oder die Hilfsmittel zur Erleichterung des Studiums der Basiliken selbst. a) Zu den Schriften der ersteren Art gehören: 1) Die Originalabhandlungen, zusammengesetzt aus Bestandtheilen der Rechtsquellen des 6. und 9. Jahrhunderts, wie die Epitome von 920; 2) Die Auszüge aus den Justinianeischen Rechtsbüchern oder vielmehr aus deren Bearbeitungen im 6. Jahrhundert, wie die Schol. antiqua; 3) Die verschiedenen Recensionen der Ecloga, das Prochirum und der Epanagoge, welche durch neue Auszüge der alten und der neuen Gesetzgebung modificirt oder ergänzt sind. b) Zu den Schriften der zweiten Art gehört aus dieser Zeit die Synopsis Basilicorum. c) Noch gibt es andere weniger umfangreiche Schriften, als die vorhergehenden, welche sich auf die eine oder andere der beiden Hauptarten beziehen, meistens kleinere Monographien, z. B. der tractatus de peculio, der tractatus de creditis u. a. m. — Was die Praxis anlangt, so hatte Leo in seiner ersten Novelle, wie sich auch noch aus seiner constitutio de tabulariis ergibt, die Anwendung der alten, nicht in die Basiliken aufgenommenen Gesetze verboten und als alleinige Richtschnur für die richterlichen Entscheidungen die neuen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben. Hiernach war die Praxis auf die bloße Anwendung der neuen Gesetze, ohne Rücksicht auf das ältere Recht beschränkt. Dies wird durch die *Πεῖρα* vollkommen bestätigt. Als praktische Rechtsquellen erscheinen in derselben lediglich die Basiliken (*τὰ βασιλικὰ, οἱ βασιλικοὶ δέλτοι, τὸ ἔδαφος τῶν νόμων*) und Novellen des Leo, Romanus und Basilius benutzt; allein zur Auslegung einzelner Gesetzstellen wird in seltenen Fällen, namentlich von einigen der obersten Richter theils im Allgemeinen auf die *„ἀνακάθαρσις τῶν νόμων“* von Justinian, theils auf die betreffenden Stellen in dem *„πλάτος“* des Stephanus, dem *„πλάτος τῶν κωδίκων“* oder dem *„κατὰ πόδας“* des Thaleläus, und in den Summen des Cyrillus und Theodorus Bezug genommen. Die Formen, unter welchen die juristischen Quellen erscheinen, welche aus der Anwendung des Rechts auf Beziehungen des bürgerlichen Lebens entspringen, werden im Allgemeinen durch den Ausdruck *πεῖρα* (experientia) bezeichnet. Die Thätigkeit der Anwälte kommt hier weniger in Betracht, als die richterliche Thätigkeit. Denn die erstere hat einen im Wesentlichen vorübergehenden Charakter, welcher keine Spur hinter sich läßt, und die abweichenden Meinungen der streitenden Theile sind beide oft gleich weit von der richtigen Auslegung des Gesetzes entfernt. Von Seiten der richterlichen Thätigkeit kommen in Betracht die richterlichen Entscheidungen, *ψῆφοι* (sententiae), die Proceßhandlungen, *σημειώσεις* (acta judicii), die Meditationen oder Consultationen, *μελέται* (meditationes), endlich Entscheidungen, welche in die öffentlichen Acten eingetragen sind, *πράξεις* (acta publica) und in den Registern der Gerichtsschreiber aufbewahrt werden, *κωδίκια* (codicilla). Diese Entscheidungen sind eine wichtige Rechtsquelle, ihre Uebereinstimmung in gewissen Regeln bildet den Gerichtsgebrauch.

II. Zeitraum von Romanus III. bis zum Untergange des byzantinischen Reiches (1028—1453). Die juristische Literatur dieser Zeit besteht entweder 1) in einfacher und wörtlicher Wiederholung früherer Arbeiten, oder 2) in Modificationen, welche frühere Arbeiten in neuen Combinationen erlitten haben, oder 3) in ganz neuen juristischen Schriften. Zu 1). Unter der Zahl der älteren Schriften, welche in den Handschriften wörtlich wiederholt werden, sind vorzüglich die Institutionen zu erwähnen. Sie gelten noch jetzt als der beste Ueberblick über das Recht, zur Einleitung in die anderen Rechtsbücher dienend. Sie stehen bei Psellus in der chronologischen Aufführung der Rechtsquellen an der ersten Stelle, und haben dieselbe Stelle noch bei Harmenopulus, dem letzten der byzantinischen Juristen. Aus diesen Zeugnissen geht das Dasein einer Verbindung des Unterrichts in den Anfangsgründen der Rechtswissenschaft und der Rechtsgeschichte hervor. Hieraus erklärt sich, daß die Institutionenparaphrase des Theophilus beständig Jahrhunderte hindurch bis zum Ende des byzantinischen Reiches sich forterhalten hat und abge-

schrieben worden ist. Die bekannten Handschriften derselben gehören ganz diesem Zeitraume an. Eine andere Arbeit über die Institutionen existirt in der Bibliothek des Patriarchen von Jerusalem. Eine von Minas genommene Abschrift befindet sich in der k. pariser Bibliothek (Suppl. gr. nr. 481). Diese Paraphrase führt den Titel: *Τῆς βασιλικῆς διδασκαλίας ἤτοι τῶν βασιλικῶν ἰνστιτούτων σύνταγμα.* Eine *προθεωρία* in Form der Vorrede restituirt das Promulgationspatent und der Inhalt folgt Schritt für Schritt dem Original. Die Abfassung dieser Schrift fällt wahrscheinlich in eine der Regierung Justinian's sehr nahe Zeit; ihre Erhaltung aber verdanken wir den Arbeiten der späteren Juristen im 11. Jahrhundert. Indessen beschränkte sich die Wissenschaft nicht auf diese Rechtscompendien. Bis zum 13. Jahrhundert vereinigten sich die Elementarkenntnisse mit umfänglicheren und wichtigeren Studien. Die aus dem 11., 12. und 13. Jahrhundert herrührenden Handschriften der Basiliken und ihrer Scholien beweisen die Beschäftigung mit den Schriften der alten Juristen in dieser Zeit, jedoch nur insoweit dieselben Bestandtheile der Basilikenscholien geworden waren. Eine in dieser späten Epoche der byzantinischen Rechtswissenschaft sehr merkwürdige Thatsache ist das Dasein zweier Handschriften der Novellen Justinian's; die eine ist aus dem 13. Jahrhundert, zu Venedig (Codex Marcianus 174), die andere aus dem 14. Jahrhundert, zu Florenz (Codex Laurent. LXXX, 4); und als Ergänzung der Novellensammlung eine Handschrift von 1349 (Codex Bodleian. 264), welche eine Sammlung der Edicta Praefectorum Praetorio enthält. Das Dasein dieser Handschriften ist um so bemerkenswerther, als sie aus einer Zeit herrühren, zu welcher die alten Rechtsquellen schon längst nicht mehr im Gebrauche waren. Indessen erklärt sich dies aus der besonderen Stellung, welche die Novellen während der ganzen Dauer des Reiches behauptet haben und welche sie unabhängig von den übrigen Rechtsquellen erscheinen lassen. Psellus hat einen Theil seiner Synopsis (v. 363 seq.) zur Auseinandersetzung des Rechts der Novellen bestimmt. Er hatte ein vollständiges Exemplar der Novellen vor sich; der von ihm gemachte Unterschied zwischen den noch geltenden und den unbrauchbar gewordenen Vorschriften derselben und der Ausdruck: *τῶν νεαρῶν βιβλίον* (v. 456), mit welchem er die Novellen bezeichnet, läßt darüber keinen Zweifel. Gleichfalls auf die Novellen beziehen sich zwei andere Arbeiten, der sogenannte Index Reginae, und die *σύντομος διαίρεσις τῶν νεαρῶν τοῦ Ἰουστινιανοῦ*, deren Zweck ist, die unpraktisch gewordenen Novellen und die noch in Anwendbarkeit verbliebenen kennen zu lernen; dies setzt von Seiten ihrer Verfasser den Besitz der Sammlung der 168 Novellen voraus. Für das 12. Jahrhundert beweisen die Scholien des Balsamon zu dem Syntagma des Photius, daß Balsamon noch alle Theile der Justinianeischen Gesetzgebung besaß. Ein Jahrhundert später wurden die Basiliken in Folge der davon gemachten Auszüge, namentlich der Synopsis, vernachlässigt, und fast um diese Zeit wurden auch die Novellen Justinian's noch abgeschrieben, wie die oben genannten Handschriften von Venedig und Florenz beweisen. Dieses Zusammentreffen ist kein zufälliges. Es ereignet sich zu derselben Zeit, zu welcher die Basiliken von den Juristen für einen ihnen gleichgeachteten Text, welcher nunmehr zur Anwendung zu genügen schien, aufgegeben und vernachlässigt wurden. Es ist aber bemerkenswerth, daß dieser zum Ersatz der Basiliken von den Juristen angenommene abgekürzte Text im Gebrauche der Novellen ungenügend erschien, da Randscholien der Synopsis auf den Novellentext selbst in der Ordnung der Sammlung der 168 Novellen verweisen. Eine solche Nachsuchung war blos mit Hilfe der Synopsis oder auch der Basiliken selbst nicht möglich. Scholien dieser Art setzen die gleichzeitige Gegenüberstellung und folgeweise das unabhängige Dasein einer Novellensammlung voraus, sei es einer vollständigen, oder einer mit der neuen Gesetzgebung (mit den Basiliken) in Uebereinstimmung gebrachten. So erklärt sich, warum in so später Zeit des Reiches die griechischen Juristen an der Wiederholung der Novellen noch ein Interesse hatten, als die anderen Rechtsbücher Justinian's schon seit Jahrhunderten vergessen waren. Das lange Dasein, welches die Institutionen dadurch erhielten, daß sie die Anfangsgründe der Rechtswissenschaft enthielten, verdankten die Novellen ihrem praktischen Nutzen und ganz besonders ihrem ursprünglich griechischen Texte. Die gebräuchlichsten Quellen des bürgerlichen Rechts waren hiernach: das Prochirum, die Ecloga, die Epanagoge, Theophilus, die Synopsis und die Novellen. Auf diese Texte bezieht sich die rechtswissenschaftliche Thätigkeit der letzten Zeit. Zu 2). Zu Anfange dieses Zeitraums und als die Ruhe wiederhergestellt war, erschienen zwei juristische Werke, welche einer gewissen Originalität nicht entbehren. Beide haben die hauptsächliche Bestimmung, die neuerlich in der Rechtswissenschaft eingeführten Neuerungen zur allgemeinen Kenntniß und zum Verständniß Aller zu bringen, und die Praxis mit der durch die letzten Unruhen unterbrochenen Wissenschaft wieder zu verbinden. Es sind dieses die Synopsis legum von Michael Psellus, und das *Ποίημα* oder *Πόνημα νομικόν* von Michael Attaliata. Neben diesen Elementarwerken, aber später, entstehen neue, mehr oder weniger modificirte Redactionen der juristischen Handbücher (Enchiridia juris), welche hauptsächlich zur Anwendung des Rechts bestimmt sind, wie die Epitome Marciana, das Prochirum auctum, die Epitome Leunclaviana. Zu 3). Die Basiliken, welche gegen das Ende des 12. Jahrhunderts ganz die Justinianeischen Gesetzbücher verdrängen und an deren Stelle treten, geben Veranlassung zu neuen wichtigen, nur auf sie bezüglichen Arbeiten. Hierher gehören die Randscholien neuerer Scholiasten, des Johannes Nomophylax, Calocyrus Sextus, Constantinus Nicänus, Gregorius Doxapater, Patzus und Hagiotheodorita, sowie die von einem dem Namen nach nicht bekannten Schüler des zuletzt genannten Juristen verfaßte Glosse zu den Basiliken, Arbeiten, welche selbständig sind und nicht mehr in bloßen

Auszügen früherer Werke bestehen. Neben diesen wissenschaftlichen Entwickelungen entstehen Hilfsmittel, welche der praktischen Anwendung dienen, sei es durch die Basiliken selbst, wie der sogenannte Tipucitus und die Ecloga librorum I—X. Basilicorum, theils durch die Vermittelung anderer Arbeiten, wie die Synopsis Basilicorum secundae et tertiae classis und die Synopsis minor. Endlich sind neue selbständige Werke die Monographien, wie die Schrift des Garidas de actionibus und desselben relatio de homicidiis, die kleineren Werkchen von Michael Psellus u. a. m. Die **Praxis** war für die Theorie selbst anregend. Denn die direct auf die Basiliken bezüglichen Scholien sind großentheils Bemerkungen, welche durch die praktische Anwendung des Rechts veranlaßt sind.

§. 35. *Ecloga Legum in epitome expositarum.*

Dieses Werk führt in den Handschriften den Titel: *Ἐκλογη νόμων τῶν ἐν ἐπιτόμῳ ἐκτεθειμένων.* Zachariä v. L. hat es kurz Epitome genannt und diesen Namen will man der Kürze halber beibehalten. Es ist nicht vollständig auf uns gekommen, sodaß sogar die Reihefolge der letzten Titel zweifelhaft ist. Die Handschriften, in denen es sich erhalten hat, sind: 1) Cod. Vatic. 640, welcher fol. 289 die Vorrede von einer neueren Hand geschrieben enthält; 2) Cod. Vatic. 2075 s. Basilianus 114, auf Pergament, in Octav, im 11. Jahrhundert geschrieben. Fol. 1—24 enthalten Einiges aus Justinian's Novellen und aus der Appendix Eclogae, die canones Apostolorum, eine Stelle des Prochirum (XXXIV, 17), griechisch-lateinische Glossen, endlich einen Tractat über die Zeiten der Synoden. Auf der Rückseite von fol. 24 beginnt die Epitome ohne Inscription und Vorrede. Voran geht ein Titelverzeichniß; dann folgen *κεφάλαια τοῦ νόμου τοῦ ῥοδίου, κεφάλαια νόμου γεωργικοῦ κατ' ἐκλογὴν ἐκ τοῦ Ἰουστινιανοῦ βιβλίου,* und 45 Titel, deren erster die Rubrik *περὶ νόμου καὶ δικαιοσύνης*, der letzte die Rubrik *περὶ κεφαλικῶν ἐγκλημάτων, καὶ περὶ φόνων ἑκουσίων καὶ ἀκουσίων, καὶ περὶ εὐνουχιζομένων καὶ αἰσχρότητος* hat. Nach der Epitome folgt Basil. lib. L. tit. 1 seq. (von Heimbach in der Basilikenausgabe benutzt), dann *περὶ στρατιωτικῶν ἐπιτιμίων ἐκ τοῖ Ῥούφου καὶ τῶν τακτικῶν*, zuletzt Basil. lib. XL. tit. 12 seq. 3) Cod. Bodlejanus 173, welcher fol. 301—327 die Vorrede der Epitome, das Verzeichniß der Titel 1—23 und diese Titel selbst enthält. 4) Cod. Laurentianus LVI, 13. fol. 93—107. In dieser Handschrift steht zwar das Titelverzeichniß der Vorrede voran, im Uebrigen stimmt sie so sehr mit der Bodleianischen überein, daß sie aus dieser abgeschrieben zu sein scheint. Mehrere Blätter sind ausgefallen; 16 Blätter davon sind 5) im Cod. Bienerianus 4. fol. 17—32 erhalten. 6) Cod. Vindob. jur. gr. 3. Diese zuletzt gedachte Handschrift enthält fol. 122—200 Fragmente, welche aus der Vorrede und den Titeln 2. 3. 5—9. 11—21. 23—34. 36—39. 41—50 der Epitome excerpirt sind. Es scheint nämlich der Abschreiber, als er diese Handschrift schrieb, bereits eine Abschrift der Epitome besessen, und nachdem er eine vollständigere Handschrift der Epitome erlangt hatte, das, was er in dieser mehr fand, als Ergänzung der früheren Abschrift in diese Handschrift eingetragen zu haben. Daher kommt es, daß die wiener Handschrift aus dem Context der Titel nur sehr wenige Capitel gibt, die Capitel aber, welche in den übrigen Handschriften wie Scholien an den Rand geschrieben oder unter die einzelnen Capitel gesetzt sind, beinahe alle enthält und sogar Stellen liefert, welche sich in den übrigen Handschriften nicht finden. Zachariä v. L. hat, um ein Bild von der wiener Handschrift zu geben, den Titel 24 der Epitome daraus abdrucken lassen. Außer den bisher aufgeführten Handschriften sind für die Kritik und Geschichte der Epitome diejenigen juristischen Werke von großem Nutzen, deren Verfasser sich zu deren Compilation der Epitome als Quelle bedient haben. Es gehören hierher: 1) die Epitome ad Prochirum mutata, im Cod. Marcian. 579 und Bodlej. 3399 erhalten, welche aus dem Prochirum, der Epitome und anderen Quellen zusammengetragen ist, und ganze vollständige Titel der Epitome enthält; 2) die Epitome Laurentiana im Cod. Laurent. LXXX, 6 erhalten. Voran geht die Vorrede der Epitome; es folgt ein *πίναξ τῶν πεντήκοντα τίτλων τῶν ἐκτεθέντων παρὰ ἐμβάτου* (sic); dann kommt die Vorrede des Prochirum und die *κατάκρισις τεθεῖσα ὑπὸ τῶν πανευσεβῶν βασιλέων.* Hierauf folgt das Werk selbst; Titel 1—40 sind aus dem Prochirum, aber aus der Epitome bereichert; zwischen Titel 10 und 11 ist Titel 26 *ἐκ τοῦ μεγάλου βιβλίου*, d. h. aus der Epitome; zwischen Titel 18 und 19 ist Titel 20, und nach Titel 20 ist Titel 11 *ἐκ τοῦ μεγάλου βιβλίου* eingeschaltet; Titel 41—50 sind alle aus der Epitome. 3) Das Prochirum Vaticanum; 4) die Ecloga ad Prochirum mutata; 5) die Epitome Marciana. Der vollständige Titel des Werkes ist: *Ἐκλογὴ νόμων τῶν ἐν ἐπιτόμῳ ἐκτεθειμένων, καὶ εἰς ν' τίτλους διηρμοσμένων, πῆ μὲν τῶν χρηματικῶν τίτλων μ', πῆ δὲ τῶν ποιναλικῶν τίτλων ι', ἀπὸ δὲ δυοδεκαδέλτου, τῶν διγέστων Ἰουστινιανοῖ καὶ ἰνστιτούτων καὶ τῶν καλουμένων νεαρῶν σὺν της ἐκλογῆς τοῦ ἐγχειριδίου, καθως ὑποτέτακται μετὰ τοῦ καθιστορικοῦ προοιμίου.* Die Vorrede beginnt mit den Worten: *Τῆς νομικῆς μεγαλοφυοῦς δικαιοσύνης κ. τ. λ.* Ein Titelverzeichniß findet sich im Cod. Basil. 114. Bodlej. 173. Laurent. LVI, 3. Vindob. 3, in keinem jedoch ganz vollständig. Die Folge der 50 Titel in dem Werke selbst ist die nachstehende. *Τι'. α'. περὶ νόμου [καὶ] δικαιοσύνης. Τι'. β'. περὶ νόμου φυσικοῦ, ἐθνικοῦ καὶ πολιτικοῦ. Τι'. γ' περὶ νόμου ἀγνοίας καὶ περὶ ἀμφιβαλλομένων καὶ περὶ αἱρέσεων. Τι'. δ'. περὶ παίδων κυοφορουμένων καὶ περὶ μαινομένων. Τι'. ε'. περὶ αὐτεξουσιότητος καὶ ὑπεξουσιότητος καὶ λύσεως αὐτῶν, καὶ περὶ υἱοθεσιῶν καὶ περὶ εὐνούχων. Τι'. ς'. περὶ νομῆς καὶ περὶ οὐσουφρούκτου ἤτοι χρήσεως νομῆς* (l. *μόνης*) *καὶ χρήσεως καρπῶν. Τι'. ζ'. περὶ μισθώσεως καὶ ἐκμισθώσεως καὶ περὶ ἐμφυτεύσεως. Τι'. η'. περὶ ἐκ*

κλησιαστικῶν πραγμάτων καὶ περὶ ἐπισκόπων καὶ μοναχῶν καὶ κληρικῶν. Τι'. θ'. περὶ τῶν διοικούντων ἀλλότρια πράγματα καὶ περὶ τῶν προστησάντων δούλους. καὶ περὶ ὑπεξουσίων καὶ πεκουλίων αὐτῶν, καὶ περὶ τῶν ἐπὶ προστασίᾳ διδομένων. Τι'. ι'. περὶ συστάσεως κοινωνίας καὶ λύσεως αὐτῆς. Τι'. ια'. περὶ πάκτου ἤτοι συμφώνων καὶ περὶ διαλύσεως. Τι'. ιβ'. περὶ ἐνάγοντος καὶ ἐναγομένου καὶ ποῖος βαρεῖται τῇ ἀποδείξει, καὶ περὶ ὅρκου. Τι'. ιγ'. περὶ μαρτύρων εὐπροσδέκτων καὶ κεκωλυμένων. Τι'. ιδ'. περὶ ἀρχόντων καὶ περὶ δικαστῶν καὶ ψήφου αὐτῶν καὶ περὶ συνηγόρων καὶ περὶ προστίμων. Τι'. ιε'. περὶ δημοσίων πραγμάτων καὶ περὶ ὑποτελῶν καὶ ἐξισωτῶν. Τι'. ις'. περὶ πράσεως καὶ ἀγορασίας. Τι'. ιζ'. περὶ δανείου καὶ ἐνεχύρου καὶ τόκου. Τι'. ιη'. περὶ παρακαταθήκης καὶ ὑποθήκης, καὶ περὶ πραγμάτων ὧν ἡ δεσποτεία φιλονεικεῖται. Τι'. ιθ'. περὶ ἐγγυητῶν καὶ μανδατόρων. Τι'. κ'. περὶ μνηστείας καὶ ἀρραβῶνος. Τι'. κα'. περὶ δωρεῶν μνηστείας. Τι'. κβ'. περὶ κεκωλυμένων γάμων. Τι'. κγ'. περὶ ὅρου καὶ διαθέσεως γάμων. Τι'. κδ'. περὶ λύσεως γάμου καὶ τῶν αὐτῶν αἰτῆς, καὶ περὶ παίδων νόθων καὶ ἀθεμιτογαμίας. Τι'. κε'. περὶ δευτερογαμούντων καὶ πρὸ γάμου δωρεᾶς καὶ περὶ τῶν πενθουσῶν γυναικῶν καὶ ἀναργυρίας προικός. Τι'. κς'. περὶ διαλυομένου συνοικεσίου ἡ προῖξ κατὰ ποῖον τρόπον ἀπαιτεῖται καὶ περὶ διατιμήσεως αὐτῆς. Τι'. κζ'. περὶ πάκτου προικὸς καὶ δικαίου προικὸς καὶ τῶν βαρῶν αὐτῆς. Τι'. κη'. περὶ δωρεῶν καὶ ἀνατροπῆς δωρεῶν. Τι'. κθ'. περὶ διαθήκης αὐτεξουσίων καὶ ὑπεξουσίων καὶ στρατιωτικῆς διαθήκης, καὶ τίνες ἐν αὐτῇ μαρτυροῦσιν. Τι'. λ'. περὶ ἀνατροπῆς διαθήκης καὶ περὶ μέμψεως αὐτῆς. Τι'. λα'. περὶ διαθήκης ἀπελευθέρων καὶ περὶ προνομίων πατρώνων, καὶ περὶ διακατοχῶν. Τι'. λβ'. περὶ Φαλκιδίου καὶ ἀμέτρων δωρεῶν καὶ κωδικέλλων. Τι'. λγ'. περὶ ἐνστάσεως κληρονόμων καὶ ὑποκαταστάσεως καὶ περὶ συνεισφορᾶς προικὸς καὶ διασκέψεως αὐτῶν. Τι'. λδ'. περὶ ἀποκατάσεως ἐλαττόνων τῶν κέ ἐνιαυτῶν καὶ περὶ πληθυντικῆς ὑποκαταστάσεως καὶ περὶ πεκουλίων αὐτῶν. Τι'. λε'. περὶ ἀποκλήρων. Τι'. λς'. περὶ ἐπιτρόπων καὶ κουρατόρων. Τι'. λζ'. περὶ λεγάτων προσκαίρων καὶ διηνεκῶν. Τι'. λη'. περὶ ἐλευθεριῶν καὶ ἀνοδουλώσεων. Τι'. λθ'. περὶ παραγγελίας καὶ περὶ καινοτομίας, καὶ περὶ δουλείας οἴκων καὶ ἀγρῶν νομῆς. Τι'. μ'. κεφάλαια τοῦ νόμου τοῦ ῥοδίου κατ' ἐκλογήν. Τι'. μα'. κεφάλαια νόμου γεωργικοῦ κατ' ἐκλογὴν ἐκ τοῦ Ἰουστινιανοῦ βιβλίου. Τι'. μβ'. περὶ στρατιωτικῶν ἐπιτιμίων ἐκ τοῦ ῥούφου καὶ τῶν τακτικῶν. Τι'. μγ'. περὶ βίας καὶ ἁρπαγῆς πραγμάτων καὶ ἀγρῶν, καὶ περὶ στασιαστῶν καὶ περὶ ἀπελατῶν, καὶ περὶ καταπτώσεων καὶ ἐμπρησμῶν καὶ τάφων. Τι'. μδ'. περὶ τῶν δημευομένων ἐν τῷ φίσκῳ καὶ περὶ ἀναζητουμένων, καὶ περὶ δεπορτατευομένων, καὶ περὶ αἱρέσεων. Τι'. με'. περὶ ὕβρεων καὶ ἁμαρτημάτων ἐλευθέρων τε καὶ δούλων. Τι'. μς'. περὶ συκοφαντῶν καὶ κατηγόρων, καὶ περὶ δηλατόρων, καὶ περὶ πλαστοῦ, καὶ περὶ δόλου διπλασιαζομένου, καὶ περὶ θησαυροῦ. Τι'. μζ'. περὶ κλεπτῶν καὶ ὑποδεκτῶν καὶ ἱεροσυλῶν καὶ ἐξανδροποδιστῶν. Τι'. μη'. περὶ κεφαλικῶν ἐγκλημάτων καὶ περὶ φόνων ἑκουσίων καὶ ἀκουσίων, καὶ περὶ εὐνουχιζομένων καὶ αἰσχρότητος. Τι'. μθ'. περὶ μοιχείας καὶ ἁρπαγῆς γυναικῶν, καὶ περὶ πορνῶν καὶ πορνοβοσκῶν. Τι'. ν'. περὶ ἀγωγῶν καὶ ἐνοχῶν καὶ περὶ ἐγκλήτων, καὶ περὶ κανόνων. — Wer der Verfasser der Epitome gewesen ist, ist ungewiß. Nach dem Titel der Epitome Laurentiana sind die 50 Titel der Epitome von einem gewissen Embatus verfaßt, und Zachariä von L. hatte deshalb früher die Vermuthung aufgestellt, daß von Embatus die Epitome Laurentiana herrühre, später aber solche dahin geändert, daß er den Namen Embatus für verdorben aus dem Namen Symbatius hält. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß Symbatius, welcher an der Spitze der von Leo dem Weisen zur Abfassung der Basiliken ernannten Commission stand, der Verfasser der Epitome sei. Wenn es auch der Zeit nach möglich wäre, so steht doch sowol die Beschaffenheit der Epitome selbst entgegen, welche eines solchen Mannes, wie Symbatius war, kaum würdig ist, als auch der Umstand, daß der Verfasser der Epitome selbst in der Vorrede den Symbatius als Verfasser der Basiliken nennt. Daher ist wol auch die Epitome Laurentiana nicht das Werk des Symbatius, sondern es ist der Name des Symbatius aus jener Stelle der Vorrede mit Unrecht in den Titel der Epitome übertragen worden. Zu welcher Zeit die Epitome abgefaßt sei, ergibt die Vorrede am Ende in den Worten: ἐν τῷ πρώτῳ ἔτει τοῦ εὐτυχοῦς Ῥωμανοῦ βασιλέως. In der Epitome Laurentiana, welche auch die Vorrede der Epitome an ihrer Spitze hat, wird dieselbe Stelle so wiedergegeben: ἐν τῷ πρώτῳ ἔτει τοῦ εὐτυχοῦς Κωνσταντίνου τοῦ υἱοῦ Λέοντος τοῦ εὐεργέτου. Jene Zeitbemerkung geht ungefähr auf das Jahr 920 nach Chr., diese aber auf das Jahr 912 oder 945. Die Lesart der Epitome Laurentiana scheint aber verwerflich zu sein, theils weil die übrigen Handschriften, welche die Epitome selbst enthalten, entgegen sind, theils weil der Verfasser der Epitome, wenn er im J. 912 geschrieben hätte, die Worte: τοῦ υἱοῦ Λέοντος τοῦ εὐεργέτου nicht hinzugefügt haben würde, da diese auf einen neueren Geschichtschreiber hinweisen, zu jener Zeit aber zur Bezeichnung des Kaisers Constantinus nicht gewöhnlich waren. Vielleicht hat der Verfasser der Epitome Laurentiana, welcher die Epitome dem Symbatius zuschreibt, auch seine Bemerkungen über die Chronologie jener Zeit in die Vorrede hineingetragen; oder er wollte das Jahr 945 bezeichnen, in welchem er selbst aus der Epitome und dem Prochirum sein Werk zusammensetzte. Die wahre Zeit der Abfassung der Epitome ist das erste Jahr der Regierung des Kaisers Romanus des Aeltern, d. i. das Jahr 920 nach Chr. Ueber das System, welches der Verfasser der Epitome befolgt, läßt sich nur so viel sagen, daß es zwar zunächst durch die Eintheilung in 50 Titel an die 50 Bücher der Digesten erinnert, dennoch aber mit dem Systeme der Digesten ebenso wenig, als mit dem des Coder oder der Basiliken, oder eines der drei Legalcompendien (Ecloga,

Prochirum, Epanagoge) zusammentrifft. Vergleichungen mit diesen Systemen führen zu keinen erheblichen Resultaten. Als Quellen der Epitome nennt deren Ueberschrift den *δυοδεκάδελτος*, die Digesten Justinian's, die Institutionen und Novellen, sowie das *ἐγχειρίδιον*. Unter dem *δυοδεκάδελτος* sind nicht die 12 Tafeln, sondern die 12 Bücher des Coder zu verstehen. Das *ἐγχειρίδιον* scheint das Prochirum des Basilius zu bezeichnen. Denn die Epitome enthält einige Capitel, welche sich im Prochirum finden, nicht aber in der Epanagoge; daher ist nicht diese, sondern das Prochirum von dem Verfasser der Epitome benutzt worden. Ungewiß ist, woher der Verfasser die Justinianeischen Gesetzbücher gekannt hat. Er bringt Stellen aus den Digestenbearbeitungen des Stephanus und Anonymus, aus den Coderbearbeitungen des Thaleläus und Theodorus, aus dem Breviarium Novellarum des Theodorus und aus anderen Commentaren der alten Juristen zu jenen Büchern; er scheint aber selbst nicht alle jene Commentare unmittelbar benutzt, sondern ein Werk zur Hand gehabt zu haben, welches eine Compilation aus jenen Commentaren enthielt. Zunächst kann man hier an die Basiliken und deren Scholien denken. Obgleich sich Spuren der Basiliken in der Epitome finden, so steht doch entgegen, daß der Verfasser sehr viele Stellen aus des Theophilus Institutionen, aus der Epitome Novellarum des Athanasius und andern zusammengetragen hat, welche den Basiliken und deren Scholien ganz fremd sind. Man könnte daher, wie auch Zachariä v. L. früher gethan hat, an ein sonst unbekanntes Werk denken, und in der That geschieht eines solchen an drei Stellen Erwähnung. So wird in der Epitome ad Prochirum mutata tit. VI. *βι. ε'. τι'. ιζ' τῆς συλλογῆς* citirt, ferner in tit. IX. *βι. ιε'. τι'. α'. διατ. α'. τῆς συλλογῆς* und in der Epitome Marciana tit. XXIV findet sich folgende Stelle: *νεαρα β' ἡ γενομένη πρὸς Ἑρμογένην μάγιστρον τῶν θείων ὀφφικίων καὶ τοῦ μεγάλου βιβλίου τῆς ἐκλογῆς γ'. βι. καὶ βι. κη'. τι'. ιδ' περὶ δευτερογαμίας ἀνδρῶν καὶ γυναικῶν.* Aber auch dies ist zu ungewiß. Daher muß man wol mit Zachariä v. L. bei dem stehen bleiben, was die Ueberschrift der Epitome anzeigt. Dort wird die Epitome genannt: *ἐκλογη νόμων τῶν ἐν ἐπιτόμῳ ἐκτεθειμένων καὶ εἰς ν' τίτλους διηρμοσμένων.* Der Verfasser hatte also eine andere Sammlung von Gesetzen aus den alten Büchern in 50 Titeln zur Quelle und veranstaltete daraus eine Auswahl, *συν τῇ ἐκλογῇ τοῦ ἐγχειριδίου*, d. h. indem er eine Auswahl von Stellen aus dem Prochirum beifügte. Da der Verfasser die griechischen Bearbeitungen der Justinianeischen Gesetzbücher unabhängig von den Basiliken und deren Scholien benutzt hat, so ist die Epitome für die Kritik und Exegese des römischen Rechts unter allen byzantinischen Rechtsbüchern eines der wichtigsten; sie ist aber auch deshalb wichtig, weil sie so vielfach von den späteren byzantinischen Juristen benutzt worden ist. Zachariä v. L. hat 1837 die Vorrede und den Titel 1. in seinem Prochir. p. 287—305 herausgegeben. Später sind nur die ersten 23 Titel von Zachariä v. L. im J. 1856 herausgegeben worden. Derselbe konnte die übrigen Titel aus dem Cod. Vaticanus, welcher sie allein echt gibt, während seines Aufenthaltes zu Rom wegen der Kürze der Zeit nicht abschreiben. Die Grundlage der Ausgabe bilden der Cod. Biener. und Bodlej., mit welchen der Cod. Laurent. und Vatic. weniger sorgfältig, der Cod. Vindob. aber genau verglichen worden sind. Dann sind zu Titel 3 der Titel 41 der Epitome Marciana, zu Titel 20 fg. die Titel 1 fg. der Epitome Laurentiana, zu diesen und anderen Titeln die Epitome ad Prochirum mutata benutzt worden.

§. 36. *Scholia Basilicorum.*

I. Ueber die Frage, ob Scholien zu dem ganzen Basilikenwerke existirt haben. Außer dem Texte der Basiliken gibt es in den meisten Handschriften, welche sich erhalten haben, Anmerkungen verschiedenen Charakters, welche unter dem Namen der Scholien der Basiliken bekannt sind. Diese Scholien sind in den Handschriften theils durch die Schrift, theils durch den Ort, wo sie hingeschrieben sind, vom Texte genau unterschieden, sodaß eine Verwechselung beider nicht wohl möglich ist. Die Scholien sind durchgehends mit kleinerer Schrift geschrieben, als der Text; ihre Stellung haben sie am Rande des Textes und unter dem Texte. Nur zwei Handschriften enthalten den bloßen Basilikentext, nämlich der Cod. Paris. 1357 (lib. XLVI—LII.) und Cod. Coislin. 151 (lib. I—IX.). Daher haben wir zu lib. XLIX—LII. Basil. gar keine Scholien. Aber auch unter den Handschriften, welche den Text mit Scholien enthalten, gibt es manche, welche zu einigen Büchern Scholien liefern, zu anderen nicht. So fehlen z. B. im Cod. Paris. 1352 (lib. I—XVIII.) zu lib. IX. X. die Scholien ganz; zu den anderen in dieser Handschrift enthaltenen Büchern finden sich theils längere, theils kürzere Scholien. Da ein großer Theil der Basiliken verloren gegangen ist, so entsteht zuvörderst die Frage, ob die Scholien auf das ganze Basilikenwerk sich erstreckt haben. Die oben angeführten Thatsachen, daß in einigen Handschriften der bloße Basilikentext gegeben wird, in anderen zu einigen Büchern Scholien sich finden, zu anderen nicht, scheinen dafür zu sprechen, daß die aufgeworfene Frage zu verneinen sei. Es werden aber auch zu den Büchern der Basiliken, von welchen die Handschriften blos den Text liefern, sowie zu den verloren gegangenen Büchern sowol alte Scholien, welche aus Excerpten aus den Schriften der Justinianeischen Juristen bestehen, als neue citirt. Eine Durchsicht der vorhandenen Scholien führt zu dem Resultate, daß sowol alte als neue Scholien zu dem ganzen Basilikenwerke vorhanden gewesen sind. Denn häufig werden von den neueren Scholiasten zu den Büchern, welche in den vorhandenen Handschriften keine Scholien haben, die *παλαιοί* oder *παραγραφαὶ τῶν παλαιῶν* citirt. Da die neueren Scholiasten mit diesen Ausdrücken die Juristen des sechsten Jahrhunderts im Gegensatze der *νέαι παραγραφαί* oder *σχόλια*, der später beigefügten Anmerkungen, bezeichnen,

so muß nothwendig aus den Citaten der *παλαιοί* zu den Büchern, welche in den Handschriften keine Scholien haben, sowie zu den verloren gegangenen Büchern auf das Vorhandensein sowol alter als neuer Scholien zu diesen Büchern geschlossen werden. Gewiß ist, daß die späteren Scholiasten jene Anmerkungen der alten Juristen nicht unmittelbar aus deren Schriften geschöpft haben. Denn abgesehen davon, daß schon der Ausdruck *παλαιοί* nicht auf den unmittelbaren Gebrauch der Schriften der Juristen des 6. Jahrhunderts hinweist, sondern vielmehr auf den Gebrauch der daraus entlehnten und dem Basilikentexte beigefügten Excerpte, beweist die Art und Weise, wie die neueren Scholiasten die Anmerkungen der alten Juristen citiren, dafür, daß sie aus den sogenannten alten Scholien, aus den dem Basilikentexte beigefügten Excerpten der Schriften der alten Juristen geschöpft haben. Sie citiren nämlich die Anmerkungen der alten Juristen zu Basilikenstellen, nicht zu Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher, gleichsam als ob jene Anmerkungen den Text der Basiliken erläuterten. Dies weist zugleich auf die Zeit hin, wo die Basiliken die Justinianeischen Rechtsbücher verdrängt hatten, und man nur von den alten Scholien, nicht mehr unmittelbar von den Schriften der alten Juristen selbst, Gebrauch machte. Für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage sind ferner die gegen das Ende des 12. Jahrhunderts geschriebenen Handschriften der Synopsis Basilicorum wichtig, welche Excerpte aus den Basilikenscholien am Rande haben. Aus einer dieser Handschriften ist die Leunclavische Ausgabe der Synopsis geflossen, welche bisweilen Scholien zu den verloren gegangenen Büchern der Basiliken liefert. Endlich ist für die Beantwortung jener Frage die *Πεῖρα* wichtig, welche häufig Basilikenstellen mit alten und neuen Scholien anführt. Durch diese Hilfsmittel kann der Nachweis geführt werden, daß sowol die alten, als die neuen Scholien sich auf das ganze Basilikenwerk erstreckt haben. Allerdings finden sich zu lib. XXXII. XXXIV. XLIX. LIV. LV. LVI. LVII. LIX. Basil. in den Scholien der Basiliken keine Scholien, weder alte, noch neuere citirt. Indessen kann daraus nicht abgeleitet werden, daß zu denselben gar keine Scholien existirt haben. Denn daß z. B. zu lib. LIV—LVII. keine Scholien citirt werden, findet in dem Inhalte dieser Bücher seine Erklärung, welcher sich auf das jus municipale, fiscale und militare bezieht, und daher wenig Veranlassung bot, in den auf das Privatrecht bezüglichen Büchern der Basiliken die Commentare der alten Juristen zu citiren. In der Ausgabe der Synopsis Basilicorum finden sich Scholien zu lib. IX. XIX. XXVI. XXXI. XXXIII. XXXIV. XXXV. L. LIII. LVIII. Basil. die Handschriften der Synopsis enthalten, aber ohne Zweifel auch Scholien zu anderen Büchern der Basiliken, als zu welchen sie sich in der Ausgabe der Synopsis finden. So enthält der Cod. Paris. 1351 unter den Scholien der Synopsis fol. 23. A. Auszüge der L. 1. C. X, 2 und der L. 5. C. X, 3 aus der Codexbearbeitung des Anatolius, welche beweisen, daß zu Basil. lib. LVI. tit. 5. 6. unter welchen Titeln jene Constitutionen standen, Scholien existirt haben. Die *Πεῖρα* endlich enthält viele Basilikenstellen und Scholien dazu, welche aus den Basilikenscholien entlehnt sind, z. B. zum 19. Buche, welche Zachariä v. L. in dem Supplementum editionis Basilicorum Heimbachianae und neuerdings im Jus Graeco-Romanum P. I. herausgegeben hat. Wenn es hiernach wol keinem Zweifel unterworfen ist, daß sich die Scholien, alte sowol, als neue, auf das ganze Basilikenwerk erstreckt haben, so entsteht doch die Frage, wie es zu erklären sei, daß es doch Handschriften gebe, welche den bloßen Basilikentext geben, wie z. B. der Cod. Coislin. 151 und Paris. 1357. Nimmt man mit Mortreuil eine gleichzeitige Abfassung der alten Scholien mit dem Basilikentexte unter öffentlicher Auctorität an, so bleibt die Existenz von Handschriften mit bloßem Texte ohne Scholien völlig unerklärlich, da, wenn auch die alten Scholien einen Bestandtheil des officiellen und mit gesetzlicher Auctorität versehenen Basilikenwerkes bildeten, dieselben nothwendig mit dem Texte abgeschrieben werden mußten. Wenn man aber, welches die richtige Ansicht ist, nun den Basilikentext als das officielle Gesetzbuch, die alten Scholien aber als später hinzugefügt betrachtet (vergl. §. 27. sub VIII), so findet das Dasein von Handschriften, welche den bloßen Basilikentext ohne Scholien enthalten, darin seine Erklärung, daß ursprünglich die Handschriften nur den Text enthalten, und sich einzelne Copien solcher ursprünglichen Handschriften erhalten haben.

II. Ueber die verschiedene Gestalt der Scholien in den Handschriften. Die Gestalt und Form der Scholien ist in den verschiedenen Handschriften verschieden. 1) Im Codex Haenelianus, Lugdunensis (lib. VIII), Constantinopolitanus (lib. XV—XVIII), Paris. 1349 und zum Theil Paris. 1354 (lib. XLV—XLVIII.) lassen sich zwei Arten Scholien unterscheiden; die erste besteht in kurzen Anmerkungen zum Texte der Basiliken, die zweite in Auszügen aus den Schriften der Juristen des 6. Jahrhunderts (sogenannten Scholia antiqua). Im Codex Haenelianus und Lugdunensis haben jene kurzen Glossen die Ueberschrift: *Σχόλια;* in den übrigen Handschriften stehen sie mitten zwischen den Zeilen und sind durch keine besondere Ueberschrift ausgezeichnet. In den beiden zuerst genannten Handschriften sind diese Glossen zahlreicher, als in den übrigen; der größte Theil der Scholien besteht aber aus Excerpten der Schriften der Juristen des 6. Jahrhunderts. 2) Im Codex Coislin. 152 (lib. XI—XIV), Laurent. LXXX, 11 und darnach theilweise im Paris. 1354 (lib. XXVIII. XXIX), Paris. 1345 (lib. XXXVIII—XLII), Paris 1350 (lib. LX) finden sich in den sogenannten Scholien außer den oben unter 1) bemerkten Bestandtheilen auch Erläuterungen neuerer Juristen, welche im Gegensatze der *παραγραφαὶ τῶν παλαιῶν*, der Excerpte aus den Schriften der Juristen des 6. Jahrhunderts *νέαι παραγραφαί* oder auch *σχόλια* genannt werden. Die Glossen sind im Cod. Coislin. 152 seltener, im Cod. Laurent. LXXX, 11 und Paris. 1350, wo sie zwischen den Zeilen des Textes stehen, häufiger, im

Cod. Paris. 1345 sehr selten. Die sogenannten alten Scholien sind in diesen Handschriften bald mehr, bald weniger interpolirt. Die in späterer Zeit gemachten Interpolationen und Abänderungen bestehen bald in Substitution der entsprechenden Basilikenstellen an die Stelle der aus den Justinianeischen Rechtsbüchern citirten Stellen, bald in Abänderung der den Juristen des 6. Jahrhunderts bei Digestenstellen gewöhnlichen Citirmethode, bald in Beifügung neuerer Anmerkungen zu den alten Scholien in der Art, daß sich erstere unmittelbar und ohne Absatz oder Unterbrechung an letztere anschließen, sodaß das alte Scholium und der spätere Zusatz anscheinend Ein Ganzes bilden. Die alten Scholien machen in den erwähnten Handschriften, mit Ausnahme des Codex Paris. 1350, den größten Bestandtheil der Scholien aus, in dem Cod. Paris. 1350 den geringeren. 3) Der Cod. Paris. 1348 (lib. XX—XXX) enthält Scholien, welche aus einer Handschrift der unter 2) angeführten Art, bald mehr, bald weniger vollständig — wol auch mit einzelnen Interpolationen — abgeschrieben worden sind. Die Redaction der Scholien ist zu den verschiedenen in dieser Handschrift enthaltenen Büchern verschieden. Zu B. 20. 24 herrschen die alten Scholien vor; von neueren findet sich fast keine Spur. Zu B. 21—23 machen die alten und neuen Scholien fast einen gleichen Bestandtheil der Scholien aus. Zu B. 25 Tit. 1 (zu den übrigen Titeln dieses Buches existiren keine Scholien) herrschen die alten Scholien vor. Zu den Büchern 28. 29. 30 ist die Masse der alten Scholien gegen die der neuen weit überwiegend. Die Bücher 26 und 27 haben in der genannten Handschrift keine Scholien. Die Interpolationen der alten Scholien zeigen sich am meisten zu den Büchern 28 und 29. Denn eine Vergleichung dieser Handschrift mit dem Cod. Laurent. LXXX, 11 beweist, daß letztere Handschrift die alten Scholien in größerer Zahl und in größerer Integrität enthält. Dem Cod. Paris. 1348 ist der Cod. Paris. 1352 (lib. I—XVIII) darin ähnlich, daß er Scholien enthält, welche aus einer Handschrift der unter 2) erwähnten Art abgeschrieben sind; er weicht aber darin ab, daß die alten Scholien in ihm viel mehr abgekürzt sind, als im Cod. Paris. 1348. Die Scholien hat Fabrot aus dem Cod. Paris. 1352 nicht vollständig herausgegeben. So viel sich nach der Fabrotischen Ausgabe beurtheilen läßt, sind die Scholien zu den Büchern 1. 3—6 selten, zu den Büchern 2. 7. 8 häufiger, und zwar alte und neue Scholien gemischt, zu den Büchern 11—14 sehr zahlreich, und zwar auch wieder alte und neue Scholien gemischt, doch so, daß die alten an Zahl und Masse überwiegen. Mit welcher Willkür die Abschreiber, welche den Cod. Paris. 1352 geschrieben haben, bei der Abkürzung der alten Scholien zu Werke gegangen sind, lehrt eine Vergleichung der von Fabrot zu den Büchern 8. 11—14 aus dieser Handschrift herausgegebenen Scholien mit denen, welche Ruhnken aus dem Codex Lugdunensis und Heimbach aus dem Cod. Coislin. 152 herausgegeben haben. Eine Eigenthümlichkeit des Cod. Paris. 1352 ist, daß er zu denjenigen Büchern der Basiliken, zu welchen die Compilationen der alten Scholien den Commentar des Stephanus zu den Digesten excerpirt haben, auch Fragmente aus dem Commentar des Dorotheus liefert, nämlich zu Dig. lib. I. tit. 3 und lib. II. tit. 14. 15. Allerdings hat auch der Cod. Coislin. 152 zu Dig. lib. II. tit. 14 neben dem index des Stephanus auch noch einige Fragmente aus dem index des Dorotheus, aber in weit geringerer Zahl, als der Cod. Paris. 1352.

III. Verschiedene Bestandtheile der Scholien.

1) *Scholia antiqua.*

a) Glossen. Die von Zachariä von Lingenthal sogenannten Glossen, welche nach ihm den ersten Bestandtheil der sogenannten alten Scholien bilden, zeigen an, aus welchen Titeln der Digesten oder des Codex, oder aus welcher Novelle eine Stelle der Basiliken entlehnt sei; sie enthalten auch Citate von Parallelstellen aus den Basiliken, bisweilen auch kurze erläuternde Bemerkungen des Textes; öfters zeigen sie auch an, welche Stellen der Digesten oder des Codex in einem Basilikentitel weggelassen worden sind. In dem Codex Haenelianus und Lugdunensis haben diese Glossen die Ueberschrift: *Σχόλια*. Die in diesen Handschriften enthaltenen Glossen citiren öfters auch Stellen der Digesten und des Codex, und sind überhaupt den Anmerkungen des Anonymus sehr ähnlich, sowol in Ansehung der Anfangsworte (*ἀνάγνωθι, ὅμοιον*), als hinsichtlich der Art und Weise, die Digestenstellen zu citiren. In dem Cod. Laurent. LXXX, 11 und dessen Abschrift, dem Cod. Paris. 1354, sowie auch in dem Cod. Paris. 1348 stehen die Glossen, welche den Basilikentext und einzelne Worte desselben erläutern, zwischen den Zeilen des Textes; außer diesen finden sich am äußersten Rande dieser Handschriften Glossen, welche Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher citiren und ebenfalls den Anmerkungen des Anonymus sehr ähnlich sind. Man könnte sie für Anmerkungen des Anonymus selbst halten wollen; doch stehen diesem folgende Gründe entgegen. Erstens kann daraus, daß die Glossen zu den Büchern 8. 28. 29 rücksichtlich der Anfangsworte (*ἀνάγνωθι, ὅμοιον*) mit den Anmerkungen des Anonymus übereinstimmen, Nichts dafür abgeleitet werden, daß sie diesem selbst zuzuschreiben seien, da viele Glossen auch mit dem Worte *ζήτει* beginnen, welcher Anfang dem Anonymus ganz fremd ist. Sodann sind diese Glossen in den gedachten Büchern der Basiliken nicht blos den in die Basiliken übergegangenen Digestenstellen, sondern auch den in dieselben aufgenommenen Codexstellen beigefügt, was augenscheinlich gegen die Urheberschaft des Anonymus spricht, da dieser über den Codex Nichts geschrieben hat. Ferner haben die Anmerkungen des Anonymus in den Handschriften eine ganz andere Stelle, als die Glossen, und sind, wie die alten Scholien überhaupt, von derselben Hand, wie der Text, jedoch mit kleinerer Schrift, geschrieben; sie stehen niemals am äußersten Rande. Was die Zeit betrifft, zu welcher die Glossen dem Basilikentext beigefügt worden sind, so ist es keinem Zweifel unter-

worfen, daß sie den Redactoren der Basiliken selbst nicht zugeschrieben werden können. Denn wenn sie mit dem Basilikentexte zugleich unter öffentlicher Auctorität publicirt worden wären, so würde kein Abschreiber einer Handschrift im byzantinischen Reiche gewagt haben, sie wegzulassen. Es finden sich aber unter den bekannten Basilikenhandschriften solche, in welchen gar keine Glossen vorkommen, wie z. B. im Codex Coislin. 151 und Paris. 1357, welche den bloßen Basilikentext geben. Rücksichtlich der Zeit der Entstehung kann man der Ansicht von Zachariä v. Lingenthal nicht allenthalben beipflichten. Unter den Glossen scheint den Interlinearglossen und denjenigen, in welchen Basilikenstellen citirt werden, ein späterer Ursprung zugeschrieben werden zu müssen, als denjenigen, welche Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher citiren, oder Worte der Basiliken mit lateinischen Kunstausdrücken erläutern. Was die erste Art der Glossen anlangt, so ist ihre Entstehung wahrscheinlich in dieselbe Zeit zu versetzen, wo die *νέαι παραγραφαί* zu den Basiliken entstanden sind; jedoch ist ihre Beifügung zu dem Basilikentexte nicht vor dem Ende des zehnten oder vor dem Anfange des eilften Jahrhunderts erfolgt. Denn die Erläuterung des Basilikentextes durch Interlinearglossen ist wol hauptsächlich zur Bequemlichkeit der Richter geschehen, um ihnen das Studium der Excerpte aus den juristischen Schriften entbehrlich zu machen. Dies setzt voraus, daß diese Excerpte den Basiliken schon beigefügt waren, ehe an die Interlinearglossen gedacht wurde. Dazu kommt, daß die Interlinearglossen selbst in der Schrift von den alten Scholien im Codex Laurent. LXXX, 11 unterschieden sind, indem diese von der ersten, jene von der zweiten Hand geschrieben sind. Die zweite Art von Glossen gehört einer Zeit an, wo noch die Justinianeischen Rechtsbücher selbst in lebhaftem Gebrauche waren. Sowol die Citate von Stellen dieser Rechtsbücher, als der Gebrauch lateinischer Kunstausdrücke in diesen Glossen lassen darauf schließen, daß diese Glossen zu derselben Zeit den Basiliken beigefügt worden sind, zu welcher die Excerpte aus den Schriften der Juristen des 6. Jahrhunderts compilirt sind. Denn auch die Compilatoren dieser Excerpte haben die lateinischen Kunstausdrücke beibehalten. Man muß also ältere und neuere Glossen unterscheiden. Die erste Art von Glossen kann von den Compilatoren der alten Scholien nicht herrühren, da diese statt der Basiliken die Justinianeischen Rechtsbücher citirt hatten. Dieser Ansicht von der verschiedenen Zeit der Entstehung der Glossen scheint entgegenzustehen, daß die in dem Codex Haenelianus und Lugdunensis mit der Ueberschrift: *Σχόλια* versehenen Anmerkungen sowol ältere, als auch neuere Glossen enthalten. Denn die zuerst beigefügten Glossen scheinen nach dem Muster der *παραγραφαί* des Anonymus zu den Digesten abgefaßt, und diese kann man mit Recht den Compilatoren der alten Scholien zuschreiben, da es sehr nahe lag, in ähnlicher Weise, wie Anonymus der Digestenbearbeitung Anmerkungen beigefügt hatte, solche auch dem ganzen Basilikenwerke beizufügen. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Bezeichnung dieser Glossen als *σχόλια* von den Compilatoren der alten Scholien herrührt, um sie dadurch von den Excerpten aus den Schriften der alten Juristen zu unterscheiden. Nach dem Muster dieser älteren Glossen haben die Juristen der späteren Zeit allmälig neue beigefügt. In den Handschriften sind nun beide Arten von Glossen vermischt und nicht besonders unterschieden, und daraus erklärt sich, daß die Escurialhandschrift der Basiliken, deren Abschriften der Codex Haenelianus und Lugdunensis sind, ältere und neuere Glossen enthält. Diese Vermischung muß schon früh in den Handschriften stattgefunden haben, ungefähr zu Ende des zehnten oder zu Anfang des eilften Jahrhunderts, da die Escurialhandschrift ungefähr in diese Zeit zu setzen ist. Daß in anderen Handschriften die Methode, die Glossen unter der Ueberschrift: *Σχόλια* den Excerpten aus den Schriften der alten Juristen voranzusetzen verlassen und dahin abgeändert worden ist, daß man die die Textesworte erläuternden Glossen zwischen die Zeilen des Textes, die Citate von Parallelstellen enthaltenden Glossen an den äußersten Rand der Blätter setzte, scheint darin seinen Grund zu haben, daß bei der allmälig immer mehr anwachsenden Menge es nothwendig wurde, den kürzeren Glossen eine besondere Stelle anzuweisen, um sie von den längeren Anmerkungen zu unterscheiden. Auf diese Weise ist es geschehen, daß im Codex Laurent. LXXX, 11 und Paris. 1348 ältere und neuere Scholien vermischt sind, und die ersteren nur durch den Gebrauch der lateinischen Worte und die Citate von Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher von den letzteren sich unterscheiden lassen. Die Bezeichnung *σχόλια*, welche die Compilatoren der alten Scholien für die Glossen brauchten, haben die späteren Juristen auf alle neueren Anmerkungen ausgedehnt und dadurch von den alten Scholien unterschieden; die letzteren citiren sie entweder mit dem Namen des alten Juristen, aus dessen Werke sie geschöpft sind, oder nach dem excerpirten Werke, oder nennen sie im Allgemeinen *τους παλαιοὺς, τὰς παραγραφας τῶν παλαιῶν*.

b) Excerpte aus den Schriften der Justinianeischen Juristen. Den zweiten und zwar hauptsächlichsten und wichtigsten Bestandtheil der sogenannten alten Scholien bilden Auszüge aus den Schriften der Juristen des sechsten Jahrhunderts, namentlich aus deren Bearbeitungen der Justinianeischen Rechtsbücher. Bei den Basilikenstellen, welche aus den Digesten genommen sind, finden sich regelmäßig die entsprechenden Summen aus dem index des Cyrillus; dann die indices und *παραγραφαί* aus der Digestenbearbeitung des Stephanus, jedoch nur für die Bücher der Digesten, welche in den Vorlesungen nach Justinian's Lehrplane erklärt wurden (*τὰ πραττόμενα βιβλία*), auf welche sich auch der Commentar des Stephanus beschränkte, während für diejenigen Bücher der Digesten, welche nicht in den Vorlesungen erklärt wurden (*τὰ ἐκτραόρδινα βιβλία*), die Digestenbearbeitung des Dorotheus benutzt worden ist, aus welcher regelmäßig eine ziemlich wörtliche Uebersetzung der einzelnen Digestenstellen in den alten Scholien vorkommt; ferner finden sich regelmäßig die *παραγραφαί*

des Anonymus, während dessen Digestenbearbeitung in der Regel den Basilikentext bildet; endlich die Bemerkungen aus dessen *μονόβιβλος περὶ ἐναντιοφανειῶν*. Bei Codexstellen bildet gewöhnlich der Index des Thaleläus den Text der Basiliken; in den Scholien finden sich das *κατὰ πόδας* und die *παραγραφαί* desselben, obwol auch bisweilen das *κατα πόδας* in den Text aufgenommen ist, und außerdem die Summen und *παραπομπαί* des Theodorus. Was die Novellen betrifft, so haben die Basiliken ihren Text aus der Sammlung der 168 Novellen, soweit sie griechische Novellen enthält, entlehnt; in die sogenannten Scholien sind die betreffenden Auszüge aus dem Breviarium Novellarum von Theodorus eingetragen. Diese regelmäßige Zusammenstellung von Auszügen aus den Commentaren erleidet mancherlei Modificationen. Die Auszüge aus den genannten Schriften sind bald mehr, bald weniger vollständig. Nach Zachariä v. Lingenthal ist es zweifelhaft, ob dies gleich ursprünglich bei der Compilation der Fall war, oder erst in späteren Handschriften sich gestaltete. Indessen spricht mehr dafür, daß die größere oder geringere Vollständigkeit nicht auf Rechnung der Compilatoren selbst zu setzen ist; namentlich entscheidet dafür die Gestalt, welche diese Auszüge in den verschiedenen Handschriften haben, in denen sie bald mehr, bald weniger vollständig gegeben werden. Viele der alten Auszüge sind theils aus Nachlässigkeit, theils als überflüssig später weggelassen worden, oder haben den Bemerkungen neuerer Juristen weichen müssen, oder sie sind von den späteren Juristen selbst zu ihren eigenen mit den nöthigen Interpolationen gemacht und deshalb weggelassen worden. Namentlich hat Hagiotheodorita die Bemerkungen der alten Juristen zu den seinigen gemacht. Es können aber auch andere Ursachen gleich Anfangs eine gewisse Ungleichartigkeit hervorgerufen haben, z. B. die Mehrheit und Verschiedenheit der Compilatoren, oder der Umstand, daß sie die alten Commentare in ihren Handschriften nicht ganz vollständig vor Augen hatten. Indessen steht doch, was den ersten Punkt betrifft, Folgendes entgegen. Die ganze Compilation beweist, daß sie nach einem bestimmten Plane gearbeitet worden ist. Wenn auch eine so umfängliche Arbeit von verschiedenen Arbeitern ausgeführt werden mußte, und hieraus allein allerdings sich manche Ungleichartigkeiten in der Behandlung erklären lassen, so hat doch ohne Zweifel über der ganzen Arbeit eine höhere Hand gewaltet, und es ist nicht denkbar, daß die großen Verschiedenheiten, welche sich in den verschiedenen Handschriften zeigen, von den Compilatoren selbst herrühren sollten, denen doch über die Art der Behandlung eine bestimmte Instruction von Anfang an gewiß vorlag. Dagegen können allerdings die Handschriften der alten Commentare, welche die Compilatoren zur Hand hatten, jene Ungleichartigkeiten zum Theil mit veranlaßt haben, wenn auch zu der Zeit, wo die Compilation gemacht wurde, in Constantinopel, der Hauptstadt des Reiches, und dem Sitze der obersten Behörden, noch das Dasein vollständiger Handschriften der alten Commentare sich erwarten ließ, zumal nicht lange vorher das Prochirum, die Epanagoge und die Basiliken eben aus diesen alten Commentaren zusammengesetzt worden waren, so ist doch z. B. hinsichtlich des Codexcommentars des Thaleläus erweislich, daß diesen auch die Redactoren der Basiliken nicht ganz vollständig hatten, indem sie für das achte Buch nicht diesen, sondern den Commentar des Anatolius benutzt haben. Auch läßt sich z. B. der auffallende Umstand, daß im Cod. Coislin. 152 zu Dig. lib. XIII. tit. 6 sich keine Stelle aus dem index des Stephanus vorfindet, obgleich zahlreiche *παραγραφαί* dazu vorhanden sind, wol nur aus einer Unvollständigkeit der den Compilatoren vorliegenden Handschrift erklären. Bisweilen ist die Unvollständigkeit nur scheinbar. Wenn z. B. einmal ausnahmsweise die Summe des Cyrillus statt der des Anonymus in den Text der Basiliken aufgenommen ist, so fehlt dann freilich die erstere in den Scholien, ohne daß diese darum minder vollständig wären. — Die Reihefolge der Auszüge ist nicht immer dieselbe; so wird z. B. regelmäßig Theodorus vor Thaleläus excerpirt; bisweilen aber findet sich auch die umgekehrte Ordnung. — Die Auszüge beschränken sich nicht blos auf die angegebenen alten Commentare. Bei Digestenstellen finden sich hin und wieder Bruchstücke vom Index des Theophilus, Bemerkungen von Thaleläus, Cobidas, Anastasius. Vielleicht benutzten, wie Zachariä v. L. vermuthet, die Compilatoren der alten Scholien eine Handschrift einer Digestenbearbeitung, z. B. der des Anonymus, an deren Rande dergleichen Bemerkungen anderer Juristen von Späteren gelegentlich beigeschrieben worden waren. Denn ob besondere Commentare der drei zuerst genannten Juristen damals noch existirten, ist ungewiß. Bei Coderstellen ist auch die Bearbeitung von Isidorus und Anatolius benutzt; die letztere hin und wieder, die erstere nur zum achten Buche des Codex, wo dagegen aus Thaleläus gar keine Auszüge vorkommen. Bei den Novellen endlich sind hin und wieder in den Scholien auch Auszüge aus Athanasius und Philoxenus gegeben worden. — Was die Zeit betrifft, zu welcher jene Compilation von Excerpten aus den Schriften der Juristen des 6. Jahrhunderts gemacht ist, so gibt es darüber zwei verschiedene Ansichten. Mortreuil hält solche für gleichzeitig mit den Leonischen Basiliken und gleich diesen unter öffentlicher Auctorität verfaßt und publicirt; Zachariä v. L. hingegen stellt ihre gleichzeitige Abfassung und Publication mit den Basiliken in Abrede, versetzt sie um die Mitte des 10. Jahrhunderts und schreibt die Idee, den Plan der Arbeit und die Ueberwachung derselben dem Constantinus Porphyrogeneta zu. Wir haben beide Ansichten mit Gründen und Gegengründen bereits früher in diesem Artikel erörtert und sind schließlich zu dem Resultat gekommen, die von Zachariä v. L. aufgestellte Ansicht als die allein richtige anzuerkennen, weshalb auf die frühere Ausführung zu verweisen ist. Der allgemeine Plan der Compilation der Excerpte aus den Schriften der Juristen des 6. Jahrhunderts ist überall derselbe. Dennoch ist die Ausführung von kleinen Ungleichheiten nicht ganz frei. Schon die Umfänglichkeit der Arbeit

führt dahin, daß die Ausführung des Planes von verschiedenen Arbeitern vermittelt worden ist, und die vorhandenen Ungleichheiten lassen ebenfalls darauf schließen. Da aber doch im Ganzen derselbe Plan befolgt worden ist, wie aus der obigen Angabe der Schriften der alten Juristen, welche excerpirt worden sind, hervorgeht, so ist es offenbar, daß eine höhere Hand das ganze Unternehmen geleitet hat. Dies paßt nun aber am besten auf Constantinus Porphyrogeneta, von welchem es bekannt ist, daß er seine Zurückgezogenheit von der Reichsregierung gerade zu dergleichen Compilationen benutzt hat. Damit stimmt überein, daß sich erst nach der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts Spuren von dem Vorhandensein solcher Scholia antiqua zu den Basiliken nachweisen lassen. Der Verfasser der Epitome von 920 hat sie nicht vor Augen gehabt, sondern die Commentare der Justinianeischen Juristen unabhängig von den Basiliken und den in den alten Scholien niedergelegten Excerpten aus den Schriften dieser Juristen benutzt. Der Verfasser der Synopsis Basilicorum hat die Scholia antiqua schwerlich vor Augen gehabt, sondern die Excerpte aus den Scholia antiqua in den Handschriften der Synopsis gehören einer späteren Zeit an. Aus der *Πεῖρα* ist nicht ersichtlich, daß die Scholia antiqua schon vor der Mitte des 10. Jahrhunderts bekannt gewesen wären. Eine sorgfältige Benutzung der Scholia antiqua findet sich zuerst in dem Tractatus de peculiis und in dem Tractatus de creditis. Hieraus ergibt sich zugleich, daß die unter Constantinus Porphyrogeneta veranstaltete Compilation von Excerpten aus den Commentaren der Justinianeischen Juristen nicht gleich Anfangs, sondern nur allmälig in ausgedehnteren Gebrauch kam. Anfangs haben die Praktiker den einfachen Basilikentext, die Theoretiker daneben die Originalwerke der Justinianeischen Juristen benutzt; dieser Gegensatz fand seine Lösung in der Abfassung und allmälig allgemeineren Beachtung der Scholia antiqua, welche für die Zukunft in Verbindung mit dem Texte der Basiliken die alleinige Grundlage für Praxis und Theorie wurden. — Was die Gestalt betrifft, in welcher die Excerpte aus den Schriften der Justinianeischen Juristen in den vorhandenen Basilikenhandschriften erscheinen, so ist darüber Folgendes zu bemerken. 1) In dem Codex Haenelianus und Lugdunensis, Abschriften der Escurialhandschrift der Basiliken (Buch 8) sind uns die Excerpte aus den Schriften der alten Juristen in ihrer ursprünglichen Gestalt aufbewahrt. Der Beweis dafür liegt in der gänzlichen Abwesenheit aller späteren Interpolationen durch Substitution von Citaten der Basilikenstellen an die Stelle citirter Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher, in der Beibehaltung der lateinischen Kunstausdrücke, in der unveränderten Beibehaltung der Novellencitate, welche nicht der Sammlung der 168 Novellen entsprechen, und daher nach davon abweichenden Privatsammlungen der Novellen gemacht sind, was sich namentlich in den Novellencitaten des Anonymus zeigt; in der häufigen Ueberschrift *ἑρμηνεία* bei den aus der Digestenbearbeitung des Stephanus und dem Codexcommentar des Thaleläus und Theodorus entlehnten Excerpten, eine Ueberschrift, welche in anderen Basilikenhandschriften ganz fehlt; endlich in der hier ganz allein vorkommenden Ueberschrift der Excerpte aus des Anonymus Schrift *περὶ ἐναντιοφανειῶν*, welche *τοῦ Ἐναντίου* lautet, während alle übrigen Basilikenhandschriften regelmäßig diesen Excerpten die Inscription *Τοῦ Ἐναντιοφανοῦς* vorsetzen. 2) Im Codex Constantinopolitanus (lib. XV—XVIII), Paris. 1349 und theilweise auch im Cod. Paris. 1354 (lib. XLV—XLVIII) erscheinen die Excerpte aus den Schriften der alten Juristen gleichfalls rein und nicht durch spätere Zusätze entstellt. Die ursprüngliche Citirmethode der alten Juristen ist noch unverändert; den Citaten aus den Justinianeischen Rechtsbüchern sind noch nicht die entsprechenden Basilikencitate beigefügt. Doch findet sich die Ueberschrift *ἑρμηνεία* nicht, und die Excerpte aus der Schrift *περὶ ἐναντιοφανειῶν* tragen an der Spitze der Inscription *τοῦ Ἐναντιοφανοῦς*. 3) Im Cod. Coislin. 152 (lib. XI—XIV), Laurent. LXXX, 11 und darnach theilweise im Paris. 1354 (lib. XXVIII. XXIX). Paris. 1340 (lib. XXXVIII—XLII) Paris. 1350 (lib. LX) sind die Excerpte aus den Schriften der alten Juristen schon mehr oder weniger überarbeitet. a) Im Cod. Coislin. 152 ist der Index des Stephanus wenig überarbeitet; namentlich ist die ihm eigenthümliche Citirart der 3 ersten partes der Digesten, des Antipapinianus und der libri singulares unverändert beibehalten. Doch sind die lateinischen Kunstausdrücke schon häufig gräcisirt, d. h. mit griechischen Endungen versehen und durch griechische Buchstaben ausgedrückt. Auch seine *παραγραφαί* sind meistens unverändert; einzelne tragen auch die lateinischen Textesworte, zu deren Erläuterung sie dienen, an der Spitze. Die Interpolationen in denselben beruhen im Einschieben der den citirten Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher entsprechenden Basilikenstellen mit Voransetzung von *ἤτοι* oder *ἤγουν*, z. B. im Sch. *Στεφ. Τοῦτο* Basil. ed. Heimb. II, 2, oder in Substitution des Basilikencitates, wie z. B. im Sch. 16. II, 116. Sch. 2 *Στεφ.* II, 120. Der Index des Cyrillus ist unverändert. In den *παραγραφαί* des Anonymus, sowie in den Stellen des Enantiophanes werden bisweilen die entsprechenden Basilikenstellen mit einem *ἤτοι* oder *ἤγουν* beigefügt, z. B. im Sch. *Τοῦ Ἐναντιοφ.* I, 578. Sch. *Τοῦ Ἀνων.* I, 604. 609. Sch. *Τοῦ Ἐναντιοφ.* I, 785. Sch. *Καὶ τὸ* I, 794. Auch werden geradezu Digesten- und Basilikencitate vermischt, z. B. im Sch. *Τοῦ Ἐναντιοφ.* I, 796. Sch. *Ἀνων.* I, 114. Sch. *Τοῦ Ἀνων.* II, 119. Auch scheinen einzelne Anmerkungen des Anonymus und Enantiophanes später zu *νέαι παραγραφαί* umgewandelt worden zu sein. Dies ist z. B. mit dem Sch. *Μήδοι* I, 623 der Fall, wo voraus eine Digestenstelle citirt ist und dann Basilikenstellen wörtlich citirt werden, was sehr leicht geschehen konnte, da die Summe des Anonymus in die Basiliken übergegangen ist und statt der von Enantiophanes citirten Digestenstellen nur die entsprechenden Basilikenstellen nach Büchern, Titeln und Capitelzahl angegeben zu werden brauchten. Vergl.

auch Sch. *Ἰδιωτικά* I, 668. In dem Index und den *παραγραφαί* des Thaleläus ist die demselben eigenthümliche Citirart nach den 3 ersten partes Digestorum und den libri singulares beibehalten; doch die Substitution christlicher Namen statt der ursprünglich heidnischen im Index und in dem *κατὰ πόδας*, soweit beide in den Basilikentext übergegangen sind (z. B. Basil. XV, 1. cap. 62. 69. 85), rührt von den Redactoren der Basiliken selbst her. In den Summen des Theodorus bestehen die Interpolationen darin, daß den Citaten von Coderstellen bisweilen die entsprechenden Basilikencitate mit einem *ἤτοι* beigefügt sind, z. B. im Sch. *Καλῶς* I, 658. Sch. *Θεοδώρου* II, 154. b) Im Codex Laurent. LXXX, 11 und dessen Abschrift, Cod. Paris. 1354 sind die Auszüge aus den Schriften der alten Juristen weniger interpolirt und überarbeitet, als im Cod. Paris. 1348 (lib. XX—XXX). In dem Index und den *παραγραφαί* des Stephanus ist dessen Citirweise nach den 3 ersten partes der Digesten und nach den libri singulares beibehalten, während sie im Cod. Paris. 1348 meistens geändert ist. Die dem Thaleläus eigenthümliche Citirart der Digesten ist in beiden Handschriften beibehalten, aber auch bisweilen verändert, sodaß nach der Bücherzahl citirt wird. In den *παραγραφαί* des Anonymus und Enantiophanes werden im Cod. Laurent. LXXX, 11 den Citaten der Justinianeischen Rechtsbücher die entsprechenden Basilikencitate mit einem *ἤτοι* beigefügt, oder auch (was auch im Cod. Paris. 1348 der Fall ist) den citirten Stellen der Digesten und des Coder sofort den Basilikentext ohne Citat der entsprechenden Basilikenstelle hinzugefügt. Der Codex Laurent. LXXX, 11 hat auch die dem Anonymus eigenthümliche, von der Sammlung der 168 Novellen abweichende Art, die Novellen zu citiren, beibehalten, während im Cod. Paris. 1348 dieselbe nach der Sammlung der 168 Novellen geändert ist. Endlich sind im Cod. Laurent. LXXX, 11 die *νέαι παραγραφαί* von den alten Scholien getrennt, während sie im Cod. Paris. 1348 häufig mit denselben in Verbindung gebracht und ihnen unmittelbar angehängt sind, sodaß sie Eine fortlaufende Bemerkung desselben Scholiasten zu bilden scheinen. c) Im Codex Paris. 1345 sind die alten Scholien im Ganzen wenig verändert. Selten finden sich spätere Zusätze zu denselben. Basilikenstellen, welche den Citaten der Justinianeischen Rechtsbücher entsprechen, sind nicht beigefügt. Der Index des Stephanus ist wenig interpolirt. Die dem Stephanus und Thaleläus eigenthümliche Citirart bei den Digesten ist meistens beibehalten, und nur selten verändert. d) Im Cod. Paris. 1350 sind häufige Weglassungen der Excerpte aus den Schriften der alten Juristen vorgekommen. Die sich vorfindenden Excerpte sind häufig interpolirt. Die Interpolationen bestehen entweder in späteren, meistens Citate von Basilikenstellen enthaltenden Zusätzen zu dem Index des Dorotheus und Cyrillus und zu den *παραγραφαί* des Thaleläus, Anonymus und zu den Stellen aus Enantiophanes, oder in späteren Einschiebseln, oder in der Beifügung der den citirten Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher entsprechenden Basilikenstellen mit einem *ἤτοι*. Häufig sind die in den Scholien erster Hand weggelassenen alten Scholien in den Scholien zweiter Hand nachgetragen, wie dies namentlich mit den Stellen aus dem Index des Dorotheus, die übrigens, wie eine Vergleichung derselben mit dem notorisch von Dorotheus herrührenden Index zu Dig. lib. XXIV. tit. 2. 3 ergibt, wenige Veränderungen erlitten haben, der Fall ist. Die *παραγραφαί* des Thaleläus zu dem *κατὰ πόδας* sind häufig erst durch die zweite Hand mitgetheilt in folgender Weise: *Πρόκειται εἰς τὸ κατὰ πόδας* (nun folgen die Worte des *κατὰ πόδας*) und dann: *καί φησιν ὁ Θαλέλαιος;* es finden sich aber auch *παραγραφαί*, die nicht erst durch die zweite Hand erhalten sind. Die Summen und *παραπομπαί* des Theodorus dagegen haben mit Ausnahme der mit einem *ἤτοι* eingeschobenen Basilikenstellen keine Abänderungen erfahren und werden nicht erst durch die zweite Hand mitgetheilt. Die dem Thaleläus und Stephanus eigenthümliche Citirart der Digesten ist meistens beibehalten, selten verändert. Im Ganzen sind in dieser Handschrift die alten Scholien viel willkürlicher behandelt, als in den anderen bisher erwähnten; namentlich sind viele Weglassungen vorgekommen. 4) Im Cod. Paris. 1348 (lib. XX—XXX) sind die Excerpte aus den Schriften der alten Juristen stark interpolirt. Die dem Thaleläus und Stephanus eigenthümliche Citirart der Digesten ist häufig verändert, sodaß statt nach den 3 ersten partes Digestorum und den libri singulares, nach der Bücherzahl der Digesten citirt wird, bisweilen auch beibehalten. In den Stellen aus den Digesten des Stephanus und dem Coder des Thaleläus finden sich häufig spätere Einschiebsel und Zusätze. Den Citaten der Justinianeischen Rechtsbücher sind regelmäßig die entsprechenden Basilikenstellen in den *παραγραφαί* des Thaleläus, Stephanus, Anonymus und Enantiophanes, sowie in den *παραπομπαί* des Theodorus beigefügt, sowie alle diese *παραγραφαί* und *παραπομπαί* ebenso regelmäßig spätere Zusätze erhalten haben. Selbst die Stellen aus dem Index des Cyrillus sind von solchen Zusätzen nicht frei geblieben, obwol dieselben sonst in anderen Handschriften solche nicht erhalten haben. 5) Im Cod. Paris. 1352 (lib. I—XVIII) sind die Auszüge aus den Schriften der alten Juristen sehr abgekürzt und interpolirt, weit mehr, als in jeder anderen der bisher erwähnten Handschriften. Dies ergibt sich ganz unzweideutig aus einer Vergleichung der alten Scholien zu lib. XI—XIV. Basil. mit den im Cod. Coislin. 152 enthaltenen. — Was schließlich die oben erwähnte Eigenthümlichkeit des Codex Paris. 1352 und des Codex Coislin. 152 betrifft, daß sie neben den Excerpten aus den Digesten des Stephanus auch Fragmente aus den Digesten des Dorotheus mittheilen, so ist zuvörderst zu bemerken, daß die Stellen aus Dorotheus in ersterer Handschrift viel zahlreicher sind, als in letzterer, indem in dieser nur zwei Stellen des Titels de pactis (II, 14), nämlich die indices der L. 39. 40. pr., aus dem Dorotheus geschöpft sind, welche auch den Namen dieses Juristen an der Spitze tragen. (Sch. *Δωρόθεος*

I, 623. Sch. Δωροθέου I, 624). Die Benutzung der Digesten des Dorotheus neben den Digesten des Stephanus ist aber ganz gegen die von den Compilatoren der alten Scholien beobachtete Regel. Denn regelmäßig ist von Dorotheus zu denjenigen Büchern der Digesten, auf welche sich der Commentar des Stephanus erstreckte, kein Gebrauch gemacht worden, sondern nur insoweit, als letzterer nicht vorhanden war. Daß die beiden Fragmente des Dorotheus im Titel de pactis in dem Codex Coislin. 152 von den Compilatoren der alten Scholien selbst aufgenommen sind, kann wol nicht bezweifelt werden, da diese Stellen unter den Scholien erster Hand stehen und deshalb an ein Nachtragen dieser Stellen von Seiten eines späteren Besitzers der Handschrift nicht zu denken ist. Welche Gründe hier die Compilatoren zur exceptionellen Benutzung des Dorotheus neben dem Stephanus bewogen haben, ist nicht zu ermitteln. Die Unvollständigkeit der den Compilatoren vorliegenden Handschrift des Commentars des Stephanus konnte nicht der Grund sein; denn von L. 39. D. II, 14 ist der Index des Stephanus im Sch. Ἐπώλησε I, 623 vorhanden, und auch von L. 40. §. 1. 2 findet sich der Index des Stephanus in den Scholien. Dagegen sind die im Cod. Paris. 1352 aus den Digesten des Dorotheus aufgenommenen Stellen wol nur von späterer Hand nachgetragen. Vielleicht war der Umstand, daß sich im Titel de pactis (II, 14) die beiden Stellen des Dorotheus in den alten Scholien vorfanden, der Grund, weshalb der Schreiber dieser Handschrift, welcher überhaupt mit dem Basilikentexte und den Scholien ganz willkürlich umgegangen ist, viele Stellen weggelassen und andere abgekürzt hat, aus einer ihm vorliegenden Handschrift des Index des Dorotheus oder aus einer Compilation von Stellen aus demselben die Fragmente des Dorotheus nachgetragen hat. Ob nicht noch mehrere Stellen des Dorotheus neben den Excerpten aus den Digesten des Stephanus sich in dieser Handschrift finden, läßt sich nicht beurtheilen, da die in derselben befindlichen Scholien nicht vollständig herausgegeben worden sind, was auf Mittheilungen von Heimbach *jun.* an den Verfasser des gegenwärtigen Artikels beruht.

2) Neuere Scholien. Im 10. und 11. Jahrhundert kamen zu den Scholia antiqua allmälig Anmerkungen neuerer Juristen hinzu, namentlich von Constantinus Nicänus, Johannes Nomophylar, Calocyrus Sextus, Garidas, Gregorius Doxapater. Diese Anmerkungen beziehen sich theils auf die Basiliken, theils auf die Auszüge aus den Schriften der Justinianeischen Juristen. Sie heißen νέαι παραγραφαί (im Gegensatze der παραγραφαὶ τῶν παλαιῶν, oder auch σχόλια). Was die Handschriften anlangt, in welchen sich dieselben vorfinden, so sind a) im Cod. Coislin. 152 (lib. XI—XIV) solche meistens mit zweiter Hand geschrieben, obwol auch unter den mit erster Hand geschriebenen Scholien solche vorkommen. Sie wiederholen öfters die παραγραφαί der παλαιοί, oder enthalten auch Berichtigungen derselben und Zusätze dazu. Sie sind im Verhältniß zu den alten Scholien nicht zahlreich. Als Verfasser einzelner νέαι παραγραφαί werden genannt Constantinus Nicänus, Gregorius Doxapater, Johannes Nomophylar. b) Im Cod. Laurent. LXXX, 11 (lib. XXVIII. XXIX) sind die späteren Anmerkungen von den alten Scholien streng geschieden, während sie im Cod. Paris. 1348 oft mit den Excerpten aus den Schriften der alten Juristen zusammenhängen und Eine fortlaufende Bemerkung bilden. In beiden Handschriften finden sich in derselben νέα παραγραφή bisweilen Citate aus den Justinianeischen Rechtsbüchern und aus den Basiliken gemischt, was darauf hinweist, daß sie aus älteren Anmerkungen, z. B. aus denen des Anonymus, entstanden sind. Als Verfasser von νέαι παραγραφαί zu lib. XXVIII. XXIX. Basil. werden genannt Constantinus Nicänus, Calocyrus Sextus, Johannes Nomophylar. c) Im Cod. Paris. 1345 (lib. XXXVIII—XLII) sind die νέαι παραγραφαί nicht zahlreich. Als Verfasser werden genannt Calocyrus Sextus (zu Buch 38. 39) und Johannes Nomophylar. d) Im Cod. Paris. 1350 (lib. LX) sind die νέαι παραγραφαί sehr zahlreich und bilden einen fortlaufenden Commentar zu dem Basilikentexte. Sie scheinen öfters aus alten Scholien in neue umgewandelt worden zu sein, wie aus dem Gebrauche der lateinischen Kunstausdrücke in ihnen hervorgeht. Namentlich scheint dies zu Dig. lib. XLVII. XLVIII, zu denen der Commentar des Dorotheus in den alten Scholien excerpirt ist, mit den Anmerkungen des Anonymus, welche hier weitläufiger waren, als zu anderen Büchern, zu welchen der Commentar des Stephanus vorhanden war, geschehen zu sein; und diese Umwandelung war um so leichter möglich, als der Basilikentext aus den Digesten des Anonymus genommen war. Dafür spricht auch die Seltenheit der unter dem Namen des Anonymus vorkommenden παραγραφαί zu diesen Büchern. Bisweilen enthält eine neuere Anmerkung mitten in sich eine ältere. Als Verfasser neuerer Anmerkungen werden genannt Johannes Nomophylar, Constantinus Nicänus, Gregorius Doxapater, Patzus, Garidas, welche Juristen alle dem 11. Jahrhundert und dem Anfange des 12. Jahrhunderts angehören. Außerdem sind aber noch eine Menge Anmerkungen späterer Juristen, welche dem Ende des 12. Jahrhunderts und noch späterer Zeit angehören, hinzugekommen, wie die des Hagiotheodorita und eines ungenannten Schülers desselben. Im Cod. Paris. 1350 kommen auch Auszüge aus der Πεῖρα mit dem Namen des Eustathius Romanus an der Spitze vor. Die sonst noch unter dem Namen desselben vorkommenden Basilikenscholien sind wenigstens nicht direct aus der Πεῖρα entnommen. e) Im Cod. Paris. 1348 (lib. XX—XXX) sind die νέαι παραγραφαί zu lib. XXI—XXIII. Basil. sehr zahlreich, während zu lib. XX. fast gar keine vorkommen. Als Verfasser derselben werden genannt Calocyrus Sextus, Johannes Nomophylar, Gregorius Doxapater, Garidas, besonders aber Constantinus Nicänus. Dem letzteren sind wol, außer den vielen Scholien zu Basil. lib. XXI—XXIII, welche seinen Namen tragen, noch viele andere Scholien zu denselben Büchern zuzu-

schreiben. Es kommen nämlich viele ihm geläufige Redensarten auch in anderen Scholien vor, weshalb ihm letztere zu vindiciren sind. Aus demselben Grunde sind ihm wol auch viele der Scholien zum 60. Buche zuzuschreiben. Er pflegt auch die Novellen Leo des Weisen zu citiren, und da die Art, wie er sie citirt, häufig wiederkehrt, so gehören ihm wol alle diejenigen Scholien, auch zu anderen Büchern, an, in welchen solche Citate vorkommen. f) Im Cod. Paris. 1352 (lib. I—XVIII) finden sich ebenfalls, namentlich zu lib. XII—XIV, *νέαι παραγραφαί*.

IV. Verschmelzung der alten Scholien und der späteren Bemerkungen zu einer Glosse. Ueber die späteren Schicksale der Scholien zu den Basiliken nach der Zeit zu Anfange des 12. Jahrhunderts gibt es zwei einander entgegengesetzte Ansichten. Nach der einen, welche Zachariä v. Lingenthal vertritt, sind um das Jahr 1200 die Scholia antiqua und die neueren Scholien planmäßig zu einem fortlaufenden Commentar (einer Art glossa ordinaria) verarbeitet und umgearbeitet worden. Ein solcher findet sich vollständig im Cod. Coislin. 152. Laurent. LXXX, 11 (und danach theilweise im Paris. 1354). Paris. 1345, 1350 (zu Basil. lib. XI—XIV. XXVIII. XXIX. XXXVIII—XLII. LX), im Auszuge im Cod. Paris. 1348 zu Basil. lib. XX—XXX und im Cod. Paris. 1352 zu Basil. lib. I—XVIII. Nach der anderen Ansicht, welche Mortreuil vertheidigt, hat eine planmäßige Redaction einer solchen glossa ordinaria nicht stattgefunden; vielmehr haben allmälig die Besitzer einzelner Handschriften neue Scholien zu den alten hinzugeschrieben, sodaß das Scholienmaterial immer mehr anschwillt, ohne daß es je zu einem eigentlichen formellen Abschlusse kommt. So hat nach Mortreuil ein unbekannter Jurist gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, welcher das Manuscript besaß, in dem uns die Bücher 11—14 und 60 der Basiliken erhalten sind, auf den äußeren Rand dieser Handschrift eine neue Glosse geschrieben, welche aus Auszügen der Arbeiten der Juristen, von welchen die *νέαι παραγραφαί* herrühren, besteht, denen der Glossator seine eigenen Bemerkungen beigefügt hat. Eine noch neuere Glosse, die späteste Arbeit über die Basiliken, sollen die Scholien im Cod. Paris. 1348 (lib. XX—XXX) sein, da in ihnen ein Fragment aus dem Prochirum des Harmenopulus vorkommt, weshalb diese Glosse in das 14. Jahrhundert zu versetzen wäre. Für die allmälige Entstehung dieser letzteren Glosse macht Mortreuil insbesondere die Verschiedenheit der Hände in dieser Handschrift geltend, welche in gewissen Theilen der Handschrift auf 3 verschiedene Zeiträume schließen ließen. Es sind nämlich fol. 1—19 die Scholien zum Theil von derselben Hand, wie der Text, geschrieben, zum Theil von zwei verschiedenen Händen; fol. 20 (lib. XXI. tit. 1) beginnt eine andere Schrift, wo Text und Scholien von derselben Hand geschrieben sind; fol. 51—54 sind von einer anderen Hand; von fol. 55—166. A. beginnt wieder dieselbe Schrift, welche sich auf fol. 20 seq. findet; und von fol. 166. B seq. fängt wieder dieselbe Schrift an, welche auf fol. 51—54 vorkommt. Der Schluß, welchen Mortreuil aus der Verschiedenheit der Schrift auf das verschiedene Alter der Scholien macht, ist aber nicht richtig. Es kommt ja so häufig vor, daß in derselben Handschrift sich verschiedene Hände an verschiedenen Stellen der Handschrift finden, ohne daß deshalb darauf geschlossen werden kann, daß auch der Inhalt aus verschiedenen Zeiträumen herrühre. Man kann nur die erste Ansicht für die richtige halten. In den hier in Betracht kommenden Handschriften ist die Umarbeitung und Interpolation der Scholia antiqua zu sehr nach einem durchgreifenden Plane vorgenommen, und es sind auch die Nachträge von neuen Bemerkungen zu gleichmäßig, als daß an ein rein zufälliges Entstehen fortlaufender Scholien dieser Art gedacht werden könnte. Insbesondere sprechen folgende Umstände für die Planmäßigkeit der ganzen Arbeit: 1) In den Basilikenscholien zu allen Büchern, zu welchen solche vorhanden sind, werden sehr häufig Stellen des *κατὰ πόδας* citirt und dazu *παραγραφαί* des Thaleläus mit den Worten: *τὸ κατὰ πόδας ἔχει οὕτως*· (nun folgen dessen Worte) oder: *καὶ τὸ μὲν κατὰ πόδας οὕτως· καί φησιν ὁ Θαλέλαιος πρὸς τό*· (es folgen die betreffenden Worte des *κατὰ πόδας*, welche Thaleläus erklärt) worauf die Worte der *παραγραφή* des Thaleläus folgen. Dies kehrt so gleichmäßig und so oft wieder, daß nur an Einen Verfasser der glossa ordinaria gedacht werden kann. 2) Die Art und Weise, wie die *νέαι παραγραφαί* so oft mit den alten Scholien in Verbindung gebracht werden, letztere erläutern, verbessern, spricht nicht weniger für die Planmäßigkeit der ganzen Arbeit. 3) Sehr oft werden die *παραγραφαί* zu den Basilikenstellen nach der Zahl der ersteren citirt, sowol die *παραγραφαὶ τῶν παλαιῶν*, als die *νέαι παραγραφαί*. Dies setzt nothwendig voraus, daß beide Arten von Anmerkungen zu Einem Ganzen vereinigt, und die Anmerkungen mit bestimmten Zahlen bezeichnet waren, was wieder nicht gedacht werden kann, ohne daß man eine Zusammenstellung der alten und neuen Anmerkungen nach einem bestimmten Plane annimmt. Der unbekannte Verfasser der Glosse scheint hier das Beispiel des Hagiotheodorita, welcher auch schon die Anmerkungen mit Zahlen citirt, nachgeahmt zu haben. 4) Auf eine planmäßige Zusammenstellung der Scholien deutet ferner der Umstand, daß oft mehrere *νέαι παραγραφαί*, theils von bekannten, theils von unbekannten Verfassern zur Erklärung desselben Zweifels zusammengestellt werden, z. B. wenn einem Scholium eines neueren Verfassers ein anderes zu derselben Stelle beigefügt wird mit dem Anfang: *Εἰς τὸ αὐτό*, oder *Ἄλλος* oder *Ἄλλως*, oder auch mit anderen Anfangsworten. Hier werden häufig die verschiedenen Erklärungen einer Stelle oder die Worte einer Stelle zusammengestellt, und schließlich gibt der Glossator oft selbst seine eigene Meinung. 5) Ein weiterer hier wichtiger Umstand ist, daß der Glossator häufig selbst spricht und seine Ansicht zu erkennen gibt. 6) In manchen Scholien verweist der Verfasser des Scholiums auf seine eigenen Bemerkungen zu anderen Stellen und

citirt dieselben. Dies ist auf den unbekannten Verfasser der Glossen zu beziehen. Zwar pflegt Constantinus Nicänus ebenfalls seine eigenen Anmerkungen zu citiren. Allein daraus folgt weiter Nichts, als daß der Verfasser der Glosse diesen Scholiasten darin nachgeahmt hat. — Als Zeit der Abfassung der Glosse ist ungefähr das Jahr 1200 anzunehmen. Dies gründet sich darauf, daß unter den späteren Scholiasten, deren Anmerkungen in die Scholien aufgenommen sind, Hagiotheodorita der jüngste ist, welcher in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts lebte (vergl. §. 33. Nr. 20). Der Verfasser der Glosse ist wahrscheinlich ein dem Namen nach nicht bekannter Schüler des Hagiotheodorita. In dem Sch. *Καὶ ἰδοὺ* V, 735 gedenkt nämlich der ungenannte Scholiast einer Meinungsverschiedenheit seines Lehrers Hagiotheodorita und des Constantinus Nicänus über die Fälle, in welchen das Recht zur Anklage wegen Ehebruchs in 5 Jahren, und in welchen es in 6 Monaten verjähre, und schließt sich der Meinung des letzteren an. In dem Sch. *Ζήτει* V, 254 tadelt der ungenannte Scholiast den Hagiotheodorita. Möglicher Weise können auch noch zwei andere Stellen (Sch. Basil. II, 675. Sch. 6. II, 685), wo der Scholiast zu Basil. lib. II. tit. 2. cap. 73 ein Scholium seines Lehrers (*σχόλιον τοῦ αἰθέντου μου*) citirt, hierher bezogen werden, obwol nicht bekannt ist, daß Hagiotheodorita zu anderen Büchern der Basiliken, als zum 60sten, Anmerkungen geschrieben hat. Indessen lassen diese beiden Stellen auch eine andere Erklärung zu (vergl. §. 33. Nr. 8). Mit der Annahme, daß die Glosse zu den Basiliken um das Jahr 1200 herum abgefaßt sei, scheint unvereinbar, daß, wie bereits bemerkt wurde, in den Scholien zu Basil. lib. XXIII. tit. 3 ein Fragment aus Harmenop. Manuale Legum III, 7. 24 vorkommt, wie dadurch in der That Mortreuil veranlaßt worden ist, die im Cod. Paris. 1348 (lib. XX—XXX) enthaltene Glosse erst nach der Zeit des Harmenopulus zu versetzen. Allein jene Annahme schließt nicht aus, daß in späterer Zeit noch Besitzer von Handschriften einzelne Nachträge zur Glosse gemacht haben.

V. Ueber den Werth der Scholien. Unter den Basilikenscholien sind die alten Scholien, soweit sie in Excerpten aus den Schriften der Juristen des sechsten Jahrhunderts bestehen, für die Kritik und Auslegung der Justinianeischen Rechtsbücher von Bedeutung, während die neuen Scholien für uns von geringem Interesse sind. Die alten Scholien sind von größerem Werthe, als selbst die in den Basilikentext aufgenommenen Fragmente Justinianeischer Juristen, weil erstere vorzugsweise echt, d. h. nicht in derselben Weise, wie diese, interpolirt sind. Fassen wir das darüber bei den Schriften der Justinianeischen Juristen in den §§. 17. 18. 19 Gesagte kurz zusammen, so ist Folgendes das Resultat. Die Kritik der Digesten gewinnt durch die Lesarten des lateinischen Textes, welche in einzelnen Anmerkungen des Stephanus und Anonymus ausdrücklich bezeugt werden; weniger durch die Andeutungen oder Schlüsse auf Lesarten in den Handschriften des Cyrillus, Stephanus und Anonymus, welche sich aus den Summen, Paraphrasen oder Anmerkungen dieser Juristen machen lassen, da diese Andeutungen nicht immer ganz sicher sind, weil sich hier die Basilikenredactoren häufig Interpolationen erlaubt haben. Von dem höchsten Werthe für die Kritik der Digesten sind die vielen in den alten Scholien mitgetheilten Stellen aus dem Commentar des Dorotheus, weil sie eine fast wörtliche Uebersetzung des Digestentextes enthalten; sie sind in dieser Beziehung für die Digesten von nicht geringerer Bedeutung, als das *κατὰ πόδας* des Thaleläus für die Kritik des Codex. Was die Exegese der Digesten anlangt, so sind die Erklärungen des Anonymus in dieser Beziehung nur von untergeordneter Bedeutung. Derselbe gehört zwar zu den besten Juristen, und war auch der lateinischen Sprache besonders mächtig; er stand aber der Zeit, aus welcher die Quellen der Digesten stammen, ja selbst der Zeit zu fern, in welcher die Digesten compilirt worden sind; er war nicht einmal ein Schüler der Rechtslehrer aus der älteren Justinianeischen Zeit, und noch viel weniger mit den vorjustinianeischen Rechtsquellen bekannt. Weniger noch, als den Auslegungen des Anonymus, kann denen des Cyrillus ein Gewicht beigelegt werden; denn Cyrillus ist jünger, der lateinischen Sprache nicht in demselben Grade mächtig und mit den vorjustinianeischen Rechtsquellen noch weniger bekannt, als Anonymus. Stephanus ist zwar dem Anonymus vorzuziehen, nicht blos deshalb, weil er viel ausführlicher, sondern weil er älter, als jener ist, und unmittelbar auf die Juristen folgt, welche bei der Compilation der Digesten selbst thätig waren; er hat unter der Leitung dieser Juristen die Digesten studirt und beschäftigt sich häufig mit den Auslegungen einzelner Stellen durch Theophilus u. s. w. Allein auch er stand den classischen römischen Juristen zu fern, und scheint mit den vorjustinianeischen Rechtsquellen so durchaus unbekannt gewesen zu sein, daß auch seinen Erklärungen kein großes Gewicht beizulegen ist. Von größerer Bedeutung würden die Erklärungen des Dorotheus sein, da er unmittelbar bei der Compilation der Digesten thätig, auch mit den vorjustinianeischen Rechtsquellen vertraut war. Letzteres ergibt sich daraus, daß er zu den aus den libri Digestorum des Alfenus Varus entlehnten Digestenstellen, welche er in seinem Commentar übersetzt hat, regelmäßig den Servius Sulpicius, bei ihm nur Servius genannt, als den Juristen nennt, von welchem das von Alfenus Varus mitgetheilte responsum herrühre, während dieser selbst keinen Namen des Urhebers des responsum nennt; Dorotheus hat also jene Schrift des Alfenus Varus aus eigener Anschauung gekannt: vielleicht war er selbst mit derjenige, welcher dieselbe zum Behuf der Compilation der Digesten excerpirte. Leider sind aber der Anmerkungen des Dorotheus zu wenige, als daß man ihnen für die Auslegung der Digesten großen Werth beimessen darf. — Sehr wichtig sind die alten Scholien für den Codex, bei welchem wir auch weit mehr, als bei den Digesten, der Hilfsmittel für Kritik und Exegese bedürfen. Die wörtlichen Uebersetzungen lateinischer Constitutionen durch Thaleläus

sind nächst alten Handschriften die wichtigsten Hilfsmittel für die Kritik des Textes. Ebenso wichtig sind die Bemerkungen desselben für die Exegese. Denn bisweilen werden darin die Gründe und Veranlassungen einer Constitution mitgetheilt; es wird bisweilen angegeben, wie eine Constitution ursprünglich gelautet hat und wie sie bei der Aufnahme in den Coder interpolirt worden ist; es werden häufig die Meinungen und Erklärungen der vorjustinianeischen Rechtslehrer und Stellen aus den drei älteren Constitutionensammlungen angeführt. Weniger Gewicht ist auf die Summen des weit jüngeren Theodorus zu legen, auf welche das eben Gesagte durchaus keine Anwendung leidet. Indessen auch Theodorus lebte zu einer Zeit (gegen das Ende des 6. Jahrhunderts), wo noch derselbe Geist waltete, in welchem die Justinianeischen Constitutionen erlassen waren, wo wenigstens zum Theil noch dieselbe Sprache und dieselbe Art des Gedankenausdrucks gebräuchlich waren, sodaß auch seine Erklärungen und Auslegungen allerdings der Berücksichtigung nicht unwerth sind. — Die Scholien zu den Novellen endlich sind für uns nur deshalb von geringerem Interesse, weil das Breviarium Novellarum des Theodorus, aus welchem sie excerpirt sind, vollständig erhalten ist.

VI. Ueber die Hilfsmittel zur Benutzung der Scholien. In den Ausgaben der Basiliken ist, mit Ausnahme der von Zachariä von Lingenthal besorgten Bücher 15—18 für eine gehörige Anordnung und Möglichkeit der Benutzung der Scholien durch sorgfältige Trennung der alten und neuen Scholien, durch Angabe des Urhebers eines alten Scholiums, wo kein Name genannt ist, durch Angabe der Stellen der Digesten und des Coder, zu welchen die alten Scholien gehören, und der Worte dieser Stellen, auf welche sich die Anmerkungen der alten Juristen beziehen, nicht gesorgt. Zunächst muß man die verschiedenen Bestandtheile der sogenannten Basilikenscholien sorgfältig unterscheiden. Zuweilen findet sich in dem vorgesetzten Namen des Urhebers der Schlüssel zur Unterscheidung; doch ist dieses Zeichen nicht immer untrüglich, weil theils Verwechselungen, theils Interpolationen vorkommen. Einen anderen Schlüssel gibt der Inhalt an die Hand. Werden nur die Justinianeischen Rechtsbücher allenfalls mit Einschiebung der entsprechenden Basilikenstellen citirt, so ist das Scholium ein altes, von einem der Juristen des 6. Jahrhunderts herrührendes; werden nur Basilikenstellen citirt, so ist das Scholium ein neues. Schwieriger ist, den Urheber jedes einzelnen Scholiums zu bestimmen, wenn nicht schon die Inscription desselben den Namen des Urhebers angibt. Indessen ist, was die Auszüge aus den Schriften der Justinianeischen Juristen betrifft, wenigstens bei diesen die Aufgabe nicht unlösbar. Man hat hierbei Folgendes zu beobachten. Weiß man, daß das fragliche Scholium z. B. zu einer Coderstelle gehört, so läßt sich fast mit Sicherheit annehmen, daß es entweder von Thaleläus oder von Theodorus herrührt. Man forscht nur, welcher von beiden der Urheber sei. Ist das Scholium eine Uebersetzung *κατὰ πόδας*, so kann sie nur von Thaleläus herrühren. Ist sie dagegen eine Summe oder Nebenbemerkung, so sieht man z. B. auf folgende Punkte. Die Summen des Thaleläus sind nicht mit Citaten verwebt, wohl aber die des Theodorus; umgekehrt sind die einzeln stehenden *παραγραφαί* aus dem Coder des Thaleläus, während Theodorus seine Nebenbemerkungen mit den Summen verschmolzen hatte. Thaleläus liebt gewisse Redensarten, welche dem Theodorus ganz fremd sind, und umgekehrt dieser andere, welche jener nicht kennt. Ferner verweist Thaleläus gern auf die Digesten, Theodorus niemals (vergl. §. 18 unter 4 und 6). Endlich ist die ganze Art und Weise der Auffassung und Darstellung dieser beiden Schriftsteller so verschieden, daß man sich in Erkennung und Unterscheidung der Fragmente aus ihren Schriften nicht leicht täuschen kann. — Ganz auf ähnliche Weise verfährt man bei allen Scholien, welche zu Digestenstellen gehören. Hier kann man auf Stephanus, Cyrillus, Anonymus, Enantiophanes, oder (bei den Büchern der Digesten, welche nach Justinian's Lehrplane nicht Gegenstand der Erklärung in den juristischen Vorlesungen waren) auf Dorotheus und die drei letztgenannten rathen. Stephanus ist sehr breit; er liebt die *προθεωρίαι*; er nennt den Ulpianus, Paulus u. s. w. als Urheber der commentirten Sätze; er hat gewisse, ihm eigenthümliche Redensarten (vergl. §. 17 unter 6); er citirt auf eigenthümliche Weise (vergl. §. 15 unter 3). Dorotheus übersetzt die Digesten fast wörtlich; Cyrillus gibt nur ganz kurze Summen; sehr selten sind dieselben von *παραγραφαί*, noch seltener von *παραπομπαί* begleitet (vergl. §. 17 unter 7). Solche rühren in der Regel von Anonymus her, welcher dabei die einfachste Weise zu citiren befolgt, und auch sonst noch Eigenthümlichkeiten hat, an welchen sich die von ihm herrührenden Stellen leicht erkennen lassen (vergl. §. 17 unter 8). — Schließlich fügen wir 1) nach Anleitung von Zachariä von Lingenthal drei Tabellen bei, welche theils einzelne im Obigen enthaltene Behauptungen bekräftigen, theils ein Hilfsmittel für die Benutzung der sogenannten Basilikenscholien sein sollen. Die erste Tabelle zählt die Bücher und Titel der Basiliken auf, zu welchen uns die Scholien vergleichsweise vollständig erhalten sind. Sie gibt an, aus welchen Titeln der Digesten und des Coder ein jeder Titel zusammengesetzt ist. Endlich gibt sie an, aus welchen Justinianeischen Juristen die Scholien dazu Auszüge geben. Bei dieser letzteren Rubrik sind jedoch nicht erwähnt diejenigen, über deren Vorkommen in den Basilikenscholien schon in den §§. 17. 18 dieses Artikels vollständig berichtet worden ist; auch sind nur diejenigen angeführt, für deren Benutzung in den betreffenden Basilikenscholien, sei es aus den Inscriptionen derselben, oder aus anderen Gründen, voller Beweis geführt werden kann, was wir insbesondere für Dorotheus annehmen. Die Titel der Basiliken, welche oder insofern sie aus Novellen bestehen, sind weggelassen. Der Besitz der vollständigen Bearbeitungen der Novellen von Theodorus und Athanasius macht uns die daraus geschöpften Basilikenscholien entbehrlich.

Mit Hilfe der ersten Tabelle lassen sich leicht die zweite und dritte fertigen. Die zweite zeigt, bei welchen Büchern und Titeln der Digesten wir in den sogenannten Basilikenscholien Ueberreste aus den Bearbeitungen des Stephanus, Dorotheus, Anonymus und Cyrillus, und aus Enantiophanes besitzen; die dritte gibt dasselbe für den Codex des Thaleläus und Theodorus an. Daran schließt sich 2) eine Probe eines neuen Manuale Basilicorum. Zu diesem Behufe haben wir die Titel der Digesten und des Codex de transactionibus (Dig. lib. II. tit. 15. Cod. lib. II. tit. 4) ausgewählt. Es wird darin nachgewiesen, welches Juristen Bearbeitung in den alten Scholien excerpirt worden ist, und was uns davon zu jeder einzelnen Stelle des genannten Titels der Digesten oder des Codex erhalten worden ist. Die Basiliken sind nach der Ausgabe von Heimbach citirt, in Parenthese befindet sich das entsprechende Citat nach der Ausgabe von Fabrot. Die Scholien werden nach den Anfangsworten, und zwar nach der Ausgabe von Heimbach citirt. Die Scholien besonders nach der Ausgabe von Fabrot zu citiren, war unnöthig, weil in der Heimbach'schen Ausgabe bei den von Fabrot bereits herausgegebenen Scholien angemerkt ist, wo dieselben bei Fabrot stehen. Die Abkürzung a. v. bedeutet a verbis; die Abkürzung u. a. v. bedeutet usque ad verba. Der Zweck des Mannale Basilicorum ist besonders die Erleichterung der Benutzung der alten Scholien.

Erste Tabelle.

Basilicorum		*Digesta.*	*Scholia ex commentariis.*	*Codex.*	*Scholia ex commentariis.*
lib.	*tit.*				
VIII.	1	III, 1.	Steph. Cyr. Enant. Anon.	II, 6—11.	Theod. Thalel.
	2	III, 3. 4.	Steph. Cyr. Enant. Anon.	II, 12.	Theod. Thalel.
XI.	1	II, 14.	Steph. Cyr. Anon. Enant.	II, 3.	Theod. Thalel.
	2	II, 15.	Steph. Cyr. Enant. Anon.	II, 4. 5.	Theod. Thalel.
XII.	1	XVII, 2.	Steph. Cyr. Anon. Enant.	IV, 37.	Theod. Thalel.
	2	X, 3.	Steph. Cyr. Anon. Enant.	III, 37.	Theod. Thalel.
	3	—	—	III, 38. 40.	Theod. Thalel.
XIII.	1	XIII, 6.	Cyr. Steph. Anon. Enant.	IV, 23.	Thalel. Theod.
	2	XVI, 3.	Steph. Cyr. Enant. Anon.	IV, 34.	Theod. Thalel.
XIV.	1	XVII, 1.	Steph. Cyr. Enant. Anon.	IV, 35. 36.	Theod. Thalel.
XV.	1	VI, 1.	Steph. Cyr. Anon. Enant.	III, 32.	Theod. Thalel.
	2	VI, 2.	Steph. Anon. Enant.	—	—
	3	VI, 3.	Steph. Anon.	—	—
	4	X, 4.	Steph. Cyr. Enant. Anon.	III, 42.	Theod. Thalel.
XVI.	1	VII, 1.	Steph. Cyr. Enant. Anon.	—	—
	2	VII, 2.	Cyr. Steph. Anon.	—	—
	3	VII, 3.	Steph. Anon. Enant.	—	—
	4	VII, 4.	Steph. Cyr. Anon. Enant.	—	—
	5	VII, 5.	Steph. Anon.	—	—
	6	VII, 6.	Cyr. Anon.	—	—
	7	VII, 7.	Steph. Anon.	—	—
	8	VII, 8.	Steph. Anon. Enant.	III, 33.	Thalel. Theod.
	9	VII, 9.	Steph. Anon.	IV, 27.	Thalel. Theod.
XVII.	1	III, 5.	Steph. Cyr. Enant. Anon.	—	—
	2	—	—	II, 19.	Theod. Thalel.
XVIII.	1	XIV, 3.	Steph. Cyr. Anon.	IV, 25.	Theod. Thalel.
	2	XIV, 4.	Steph. Cyr. Anon. Enant.	IV, 26.	Theod. Thalel.
	3	XIV, 5.	Steph. Cyr. Anon. Enant.	—	—
	4	XIV, 6.	Steph. Cyr. Anon. Enant.	IV, 28.	Theod. Thalel.
	5	XV, 1.	Cyr. Steph. Anon. Enant.	—	—
	6	XV, 2.	Steph. Cyr. Anon. Enant.	—	—
	7	XV, 3.	Cyr. Steph. Anon. Enant.	—	—
	8	XV, 4.	Cyr. Steph. Anon.	—	—
XX.	1	XIX, 2.	Steph. Cyr.	IV, 65.	Theod. Thalel.
	3	XIX, 4.	—	IV, 64.	Theod. Thalel.
XXI.	1	XXII, 5.	Doroth. (Isid.?) Cyr. Enant. Anon.	IV, 20.	Theod. Thalel.

Erste Tabelle.

Basilicorum		*Digesta.*	*Scholia ex commentariis.*	*Codex.*	*Scholia ex commentariis.*
lib.	*tit.*				
XXI.	2	III, 2.	Steph. Cyr. Anon. Enant.	—	—
	3	—	—	II, 11.	Theod. Thalel.
XXII.	1	XXII, 3. 4.	Doroth. Cyr. Anon. Enant.	IV, 19. 21. 22.	Theod. Thalel.
	5	XII, 2.	Cyr. Steph. Anon. Enant.	IV, 1.	Theod. Thalel.
	6	XII, 3.	Cyr. Steph. Anon. Enant.	—	—
XXIII.	1	XII, 1.	Cyr. Steph. Anon. Enant.	IV, 2. 30.	Theod. Thalel.
	3	XXII, 1.	Steph. Cyr. Enant. Anon.	IV, 32.	Theod. Thalel.
XXIV.	1	XII, 4.	Cyr. Steph.	IV, 4—6.	Theod. Thalel.
	2	XII, 5.	Cyr. Steph.	IV, 7.	Theod. Thalel.
	3	—	—	IV, 9—11.	Theod. Thalel.
	4	—	—	IV, 12. 13.	Theod. Thalel.
	5	—	—	IV, 14.	Theod. Thalel.
	6	XII, 6.	Cyr. Steph.	IV, 15.	—
	10	XVI, 2.	—	IV, 31.	Thalel. Theod.
XXV.	1	XIII, 7.	Steph. Cyr. Anon. Enant.	IV, 24.	—
XXVIII.	1	XXIII, 1.	Steph. Cyr. Anon. Enant.	V, 1. 2.	Theod. Thalel.
	2	—	—	V, 1.	Theod. Thalel.
				II, 44.	Theod.
	3	—	—	V, 3.	Theod. Thalel.
	4	XXIII, 2.	Steph. Cyr. Anon. Enant.	V, 4. 6.	Theod. Thalel.
	5	XXIII, 2.	Steph. Anon. Enant.	V, 4—8.	Theod. Thalel.
	7	XXIV, 2.	Doroth. Cyr. Anon. Enant.	V, 17.	Thalel. Theod.
	8	XXIV, 3.	Doroth. Cyr. Enant. Anon.	V, 18.	Theod. Thalel.
	9	—	—	V, 19.	Thalel.
	10	XXV, 1.	Doroth. Cyr. Anon. Enant.	—	—
	11	XXV, 2.	Doroth. Cyr. Anon. Enant.	V, 21. 22.	Theod. Thalel.
XXIX.	1	XXIII, 3.	Steph. Cyr. Anon. Enant.	V, 11—13.	Theod. Thalel.
	5	XXIII, 4.	Steph. Cyr. Anon. Enant.	V, 14. 15.	Theod. Thalel.
	6	XXIII, 5.	Steph. Cyr. Enant. Anon.	V, 23.	Theod. Thalel.
XXXVIII.	1	XXVII, 1.	Doroth. Cyr. Anon.	V, 35. 36. 62—69.	Theod. Thalel.
	2	XXVII, 2.	Doroth. Cyr.	V, 49. 50.	Theod. Thalel.
	3	XXVII, 3.	Doroth. Cyr. Anon. Enant.	V, 51.	Theod. Thalel.
	4	XXVII, 4.	Doroth. Anon.	—	—
	5	XXVII, 5.	Doroth. Cyr.	V, 45.	Theod.
	6	XXVII, 6.	Doroth. Cyr. Anon.	—	—
	7	XXVII, 7.	Doroth. Cyr. Anon.	V, 54. 57.	Theod. Thalel.
	8	XXVII, 8.	Doroth. Cyr. Anon.	V, 42. 46. 47. 75.	Theod. Thalel.
	9	XXVII, 9.	Doroth. Cyr. Anon. Enant.	V, 37. 48. 71. 72.	Theod. Thalel.
	10	XXVII, 10.	Doroth. Cyr. Anon.	V, 70.	Theod. Thalel.
	13	—	—	V, 41.	Theod.
	14	—	—	V, 52.	Theod. Thalel.
	15	—	—	V, 53.	Thalel. Theod.
	16	—	—	V, 55.	Theod. Thalel.
	17	—	—	V, 56.	Theod. Thalel.
	18	—	—	V, 58.	Theod. Thalel.
	19	—	—	V, 60.	Theod. Thalel.
XXXIX.	1	V, 2.	Steph. Cyr. Enant. Anon.	III, 28.	Theod. Thalel.
		XXXVII, 5.	Doroth. Anon.		
	2	XXVIII, 3.	Cyr. Anon. Enant.	—	—
XL.	1	XXXVII, 1. 2.	Doroth. Anon.	VI, 9.	Theod. Thalel.
	2	XXXVII, 3.	Doroth. Anon.	VI, 16.	Theod. Thalel.

Erste Tabelle.

Basilicorum lib.	tit.	Digesta.	Scholia ex commentariis.	Codex.	Scholia ex commentariis.
XL.	3	XXXVII, 4. 6.	Doroth. Cyr. Anon.	VI, 14.	Theod. Thalel.
	4	XXXVII, 8. 9.	Doroth. Anon.	—	—
	5	XXXVII, 10.	Doroth. Cyr. Anon.	VI, 17.	Theod.
	6	XXXVII, 12.	Doroth. Cyr. Anon.	—	—
	7	—	—	VI, 10. 11. 13.	Theod.
	8	—	—	VI, 15. 19.	Theod.
	9	XLIII, 2.	—	VIII, 2.	Theod. Isid.
XLI.	1	XXXV, 2.	Doroth. Cyr. Anon.	VI, 50.	Theod. Thalel.
	2	XXXV, 3.	Cyr. Anon.	VIII, 3.	Theod. Isid. *)
	3	—	—	VI, 49.	Theod. Thalel.
	4	—	—	III, 29. 30.	Theod. Thalel.
	7	XXXVII, 6. 7.	Doroth. Cyr. Anon.	VI, 20.	Theod. Thalel.
XLII.	1	V, 3.	Steph. Cyr. Anon.	III, 31.	Theod. Thalel.
	2	V, 4—6.	Steph. Cyr. Anon.	—	—
	3	X, 2.	Steph. Cyr. Anon.	III, 36.	Theod. Thalel.
	4	XI, 1.	Steph. Cyr. Anon.	—	—
XLV.	1	XXXVII, 2.	Doroth. Anon.	VI, 56—59. 61.	Theod. Thalel.
		XXXVIII, 12. 13. 15. 17.	Doroth. Cyr. (tit. 17) Anon. Enant.		
		XXXVIII, 7—9. 14. 15.	Doroth. Enant. Anon.	VI, 55.	Theod. Thalel.
	3	XXXVIII, 10.	Doroth. Enant. Anon.	—	—
	4	—	—	VI, 60. 61.	Theod. Thalel.
	5	XXXVIII, 11.	Doroth. Anon.	VI, 18.	Theod. Thalel.
XLVI.	1	I, 5.	Steph. Enant. Anon.	—	—
	2	IV, 5.	Steph. Anon. Enant.	—	—
	3	I, 8.	Steph. Anon. Enant.	—	—
XLVII.	1	XXXIX, 5.	Doroth. Cyr. Enant. Anon.	VIII, 54. 55.	Theod. Isid.
	2	—	—	VIII, 56.	Theod. Isid.
	3	XXXIX, 6.	Doroth. Anon. Enant.	VIII, 57.	Theod. Isid.
XLVIII.	1	XL, 1.	Doroth. Enant.	—	—
	2	XL, 2.	Doroth. Enant.	VII, 1.	Theod.
	3	XL, 3. 4.	Doroth. Enant.	VII, 2.	Theod. Thalel.
	4	XL, 5.	Doroth. Enant.	—	—
	5	XL, 6. 7.	Doroth. Enant.	—	—
	6	XL, 8.	Doroth. Enant.	—	—
	7	XL, 9.	Doroth. Enant.	VII, 11.	Theod. Thalel.
	8	XL, 12.	Doroth. Enant.	—	—
	9	XL, 13.	Doroth.	VII, 18.	Theod. Thalel.
	10	XL, 14.	Doroth.	VII, 14.	Theod. Thalel.
	11	XL, 15.	Doroth.	VII, 21.	Theod. Thalel.
	12	XL, 16.	Doroth.	—	—
	13	—	—	VII, 4.	Theod. Thalel.
	14	—	—	I, 13. VII, 6. 7.	Theod. Thalel.
	15	—	—	VII, 8.	Theod. Thalel.
	16	—	—	VII, 10.	Theod. Thalel.
	17	—	—	VII, 12.	Theod. Thalel.
	18	—	—	VII, 13.	Theod. Thalel.
	19	—	—	VII, 15.	Theod. Thalel.

*) Im Sch. Θεοδ. Ὁ Φαλκίδιος IV, 140 ist statt Θεοδ. zu lesen Ἰσιδώρου.

Erste Tabelle.

Basilicorum		*Digesta.*	*Scholia ex commentariis.*	*Codex.*	*Scholia ex commentariis.*
lib.	*tit.*				
XLVIII.	20	—	—	VII, 16.	Theod. Thalel.
	21	—	—	VII, 17.	Theod. Thalel.
	22	—	—	VII, 19.	Theod. Thalel.
	23	—	—	VII, 20.	Theod. Thalel.
	24	—	—	VII, 22. 23.	Theod. Thalel.
	25	—	—	VII, 24.	Theod. Thalel.
LX.	1	III, 6.	Steph. Cyr. Anon.	IX, 46.	Theod. Thalel.
		XLVIII, 16.	Doroth. Cyr. Enant.		
	2	IX, 1.	Doroth. Cyr. Anon.	—	—
	3	IX, 2.	Doroth.*) Cyr. Anon.	III, 35.	Theod. Thalel.
	4	IX, 3.	Doroth. Cyr. Anon.	—	—
	5	IX, 4.	Steph. Cyr. Anon.	III, 41.	Theod. Thalel.
	6	XI, 3.	Doroth.**) Cyr. Anon.	VI, 2.	Theod. Thalel.
	7	XI, 4.	Doroth. Anon.	VI, 1.	Theod. Thalel.
	8	XI, 5.	Doroth. Anon.	III, 43.	Theod.
	9	XI, 6.	Doroth. Cyr. Anon.	—	—
	10	XIII, 1.	Steph. Cyr. Anon.	IV, 8.	Theod. Thalel.
	11	XLVII, 1.	Doroth.	—	—
	12	XLVII, 2. 3.	Doroth. Cyr.	—	—
	13	XLVII, 4.	Doroth.	—	—
	14	XLVII, 5.	Doroth.	—	—
	15	XLVII, 6.	Doroth.	—	—
	16	XLIII, 27.	—	—	—
		XLVII, 7.	Doroth.	—	—
	17	XLIII, 16. 31. 32.	Doroth.	VIII, 6.	Theod. Isid.
		XLVII, 8.	Doroth.	IX, 33.	Theod. Thalel.
	18	XLVIII, 6. 7.	Doroth. Cyr.	IX, 12.	Theod. Thalel.
	19	XLIII, 32.	Doroth.	—	—
	20	XLVII, 9.	Doroth.	—	—
	21	XLVII, 10.	Doroth.	IX, 35.	Thalel. Theod.
	22	XLVII, 11.	Doroth.	—	—
	23	XLVII, 12.	Doroth.	IX, 19.	Theod. Thalel.
	24	XLVII, 13.	Doroth.	—	—
	25	XLVII, 14.	Doroth. Cyr.	IX, 37. 38.	Theod. Thalel.
	26	XLVII, 15.	Doroth.	—	—
	27	XLVII, 16.	—	IX, 39.	Theod. Thalel.
	28	XLVII, 18.	Doroth.	—	—
	29	XLVII, 19.	Doroth.	IX, 32.	Theod. Thalel.
	30	XLVII, 20.	—	IX, 34.	Theod. Thalel.
	31	XLVII, 21.	Doroth.	III, 39.	—
	32	XLVII, 22. 23.	Doroth.	—	—
	33	XLVIII, 1.	Doroth.	IX, 2.	Theod. Thalel.
	34	XLVIII, 2.	Doroth.	IX, 1.	Theod. Thalel.

*) Zachariä v. L. in den Krit. Jahrb. f. deutsche RW. 1844. S. 825 schreibt die Stellen des πλάτος zu Dig. IX, 2. 3 dem Stephanus zu. Sie rühren aber vielmehr von Dorotheus her, von welchem eine ganze Reihe Stellen zu L. 27. D. IX, 2 vorkommen. Da der Charakter dieser Stellen und der übrigen Stellen aus dem πλάτος zu den erwähnten beiden Digestentiteln derselbe ist, so sind alle dem Dorotheus zuzuschreiben. **) Zachariä v. L. a. a. O. schreibt die Stellen des πλάτος zu Dig. XI, 3. 4. 5. 6 dem Stephanus zu, zweifelt aber selbst an dessen Urheberschaft, da er hinter Steph. ein Fragezeichen setzt. Ich halte aber wegen der ziemlich wörtlichen Uebersetzung des Digestentextes, welche diese Stellen enthalten, den Dorotheus für den Urheber. Es kommt dazu, daß das Sch. Δωροθ. V, 407 aus dem Index des Dorotheus die Worte: τοῖς τῆς πολέως στρατηγοῖς citirt, welche sich im Sch. Ἐπειδὴ IV, 408 (index L. I. §. 6. D. XI, 4) finden; ein positiver Beweis, daß letztere Stelle von Dorotheus herrührt.

Erste Tabelle.

Basilicorum. lib.	tit.	Digesta.	Scholia ex commentariis.	Codex.	Scholia ex commentariis.
LX.	35	XLVII, 18.	Doroth.	IX, 3. 4.	Theod. Thalel.
		XLVIII, 3.	Doroth.		
	36	XLVIII, 4.	Doroth.	IX, 7. 8.	Theod. Thalel.
	37	XXV, 7.	Doroth. Enant.	IX, 9.	Theod. Thalel.
		XLVIII, 5.	Doroth. Enant.		
	38	—	—	XI, 40.	Theod.
	39	XLVIII, 8.	Doroth.	IX, 16. 18.	Theod. Thalel.
	40	XLVIII, 9.	Doroth.	—	—
	41	XLVIII, 10.	Doroth. Cyr.	IX, 6. 22. 23.	Theod. Thalel.
	42	XXXIV, 9.	Cyr. Anon. Enant.	—	—
	43	XLVIII, 11.	Doroth.	IX, 26. 27.	Theod. Thalel.
	44	XLVIII, 12.	Doroth.	—	—
	45	XLVIII, 13.	Doroth.	IX, 28. 29.	Theod. Thalel.
	46	XLVIII, 14.	Doroth.	—	—
	47	XLIII, 29.	Doroth.	—	—
	48	XLVIII, 15.	Doroth.	IX, 20.	Theod. Thalel.
	49	XLVIII, 17.	Doroth.	IX, 40.	Theod. Thalel.
	50	XLVIII, 18.	Doroth.	IX, 41.	Theod. Thalel.
	51	XLVIII, 19.	Doroth. Cyr.	IX, 47.	Theod. Thalel.
	52	XLVIII, 20.	Doroth.	IX, 49.	Theod. Thalel.
	53	XLVIII, 21.	Doroth.	IX, 50.	Theod. Thalel.
	54	XLVIII, 22.	Doroth.	I, 3. 6. 7. 9. 10.	Theod.
	55	—	—	IX, 5.	—
	56	—	—	IX, 6.	Theod. Thalel.
	57	—	—	IX, 10.	Theod.
	58	—	—	IX, 13.	Theod. Thalel.
	59	—	—	IX, 14. 15.	Theod. Thalel.
	60	—	—	IX, 24. 25.	Theod. Thalel. (tit. 25)
	61	—	—	IX, 30.	Theod. Thalel.
	62	—	—	IX, 31.	Theod. Thalel.
	63	—	—	IX, 36.	—
	64	—	—	IX, 42.	Theod. Thalel.
	65	—	—	IX, 44.	Theod. Thalel.
	66	—	—	IX, 45.	Theod. Thalel.
	67	—	—	IX, 48.	Theod.
	68	XLVIII, 23.	—	IX, 51.	Theod. Thalel.
	69	XLVIII, 24.	—	—	—

Zweite Tabelle.

Digestorum lib.	Stephani Dig.	Dorothei Dig.	Anonymi Dig.	Cyrilli Dig.
I.	tit. 3. 5. 8.	tit. 3.	tit. 3. 5. 8.	—
II.	tit. 14. 15.	tit. 14. 15.	tit. 11. 14. 15.	tit. 14. 15.
III.	tit. 1—6.	—	tit. 1—6.	tit. 1—6.
IV.	tit. 5. 8.	—	tit. 5. 8.	—
V.	tit. 2—6.	—	tit. 2—6.	tit. 2—4.
VI.	tit. 1—3.	—	tit. 1—3.	tit. 1. 2.

Zweite Tabelle.

Digestorum lib.	*Stephani Dig.*	*Dorothei Dig.*	*Anonymi Dig.*	*Cyrilli Dig.*
VII.	tit. 1—9.	—	tit. 1—9.	tit. 1. 2. 4.
IX.	tit. 4.	tit. 1. 2. 3.	tit. 1. 2. 3. 4.	tit. 1. 2. 3. 4.
X.	tit. 2—4.	—	tit. 2—4.	tit. 2—4.
XI.	tit. 1.	tit. 3. 4. 5. 6.	tit. 1. 3. 4. 5. 6.	tit. 1. 3. 4. 6.
XII.	tit. 1—6.	—	tit. 1—3. 7.	tit. 1—6.
XIII.	tit. 1. 3. 6. 7.	—	tit. 1. 3. 6. 7.	tit. 1. 6. 7.
XIV.	tit. 3—6.	—	tit. 3—6.	tit. 3—6.
XV.	tit. 1—4.	—	tit. 1—4.	tit. 1—4.
XVI.	tit. 3.	—	tit. 3.	tit. 3.
XVII.	tit. 1. 2.	—	tit. 1. 2.	tit. 1. 2.
XIX.	tit. 2.	—	—	tit. 2.
XX.	tit. 1.	—	—	—
XXII.	tit. 1.	tit. 1. 3. 4—6.	tit. 1. 3. 4—6.	tit. 1. 3. 4. 5.
XXIII.	tit. 1—5.	tit. 4.	tit. 1—5.	tit. 1—5.
XXIV.	—	tit. 1—3.	tit. 2. 3.	tit. 2. 3.
XXV.	—	tit. 1. 2.	tit. 1. 2.	tit. 1. 2.
XXVII.	—	tit. 1—10.	tit. 1—10.	tit. 1—3. 5—10.
XXVIII.	—	—	tit. 3.	tit. 3.
XXXIV.	—	—	—	tit. 9.
XXXV.	—	tit. 2.	tit. 2. 3.	tit. 2. 3.
XXXVII.	—	tit. 1—7. 10. 12.	tit. 1—7. 9. 10. 12.	tit. 6. 10. 12.
XXXVIII.	—	tit. 6—17.	tit. 6—12. 14—17.	tit. 6. 17.
XXXIX.	—	tit. 5. 6.	tit. 5. 6.	tit. 5.
XL.	—	tit. 1—9. 12—16.	—	—
XLII.	—	tit. 7.	tit. 7.	—
XLIII.	—	tit. 16. 29. 31—33.	—	—
XLVII.	—	tit. 1—15. 18. 19. 21—23.	—	tit. 2. 10. 14.
XLVIII.	—	tit. 1—22.	—	tit. 6. 10. 16. 19.

Dritte Tabelle.

*Codicis *) lib.*	*Thalelaei Codex.*	*Theodori Codex.*
I.	tit. 5. 18.	tit. 1. 10. 18.
II.	tit. 1. 3. 4. 5. 6—9. 11. 12. 18.	tit. 3. 4. 6—12. 18.
III.	tit. 28—33. 35—38. 40—42.	tit. 28—33. 35—38. 40—42.
IV.	tit. 1. 2. 4—14. 16. 19—23. 25—28. 30—32. 34—37. 64. 65.	tit. 1. 2. 4—14. 19—23. 25—28. 30—32. 34—37. 64. 65.

*) Der Codex wird nach der richtigen Titelzahl, die er bei den Griechen hat, citirt. Die Verschiedenheit der Angaben in dieser Tabelle bei dem Codex des Thaleläus von denen in der von Zachariä v. L. in den Krit. Jahrb. 1844. S. 828 gegebenen Tabelle rührt daher, daß letzterer die Scholia Veronensia dem Thaleläus zuschreibt, was aber nicht richtig ist. Vergl. §. 18 unter 1) in diesem Artikel.

Dritte Tabelle.

Codicis lib.	*Thalelaei Codex.*	*Theodori Codex.*
V.	tit. 1—4. 6—8. 11—15. 17—19. 21—23. 35—37. 42. 45. 46. 48—56. 58. 60. 62—68. 70—72. 75.	tit. 1—8. 11—15. 17. 18. 21—23. 36. 37. 42. 46—56. 58. 60. 62—66. 69—72. 75.
VI.	tit. 1. 2. 9—11. 13. 14. 16—20. 22. 24. 27. 49. 50. 55—62.	tit. 1. 2. 4. 9—11. 13. 14. 16—20. 49. 50. 55—62.
VII.	tit. 1. 2. 4. 6—8. 10—24.	tit. 1. 2. 4. 6—8. 10—24.
VIII.*)	—	tit. 2. 3. 6. 53—56.
IX.	tit. 1—4. 6. 8—13. 15. 16. 18—20. 22. 23. 25—35. 37. 39—47. 49—51.	tit. 1—4. 6. 8—14. 16. 18—20. 22. 23. 25. 26. 28—35. 37—51.

Specimen novi Manualis Basilicorum.

Digestorum

Lib. II. Tit. XV.

De transactionibus.

L. 1. = 1. *Basil.* XI, 2, 1. T. I. p. 665. 666 (Fabr. T. I. p. 770).
2. *Steph.* a) index — Sch. *Τὸν περὶ* I, 665 seq.
b) *ἐρωταπόκρισις* ad v. paciscitur — Sch. *Ἐρώτησις* I, 666.
3. *Cyrill.* index — Sch. *Κυρίλλου. Διάλυσις* I, 666.
4. *Anon.* a) summa — text. Basil.
b) adnot. ad summae v. *σύμφωνον* — Sch. *Τοῦ Ἀνων.* I, 666.
ad v. *κατὰ δωρεὰν* — Sch. *Οὐκ ἔρρωται* I, 666.

L. 2. = 1. *Basil.* XI, 2, 2. T. I. p. 666. 667 (Fabr. T. I. p. 770).
2. *Steph.* a) index — Sch. *Διάλυσιν* I, 666.
3. *Cyrill.* index — Sch. *Κυρίλλ. Διάλυσις* I, 666.
4. *Anon.* a) summa — text. Basil.

L. 3. = 1. *Basil.* XI, 1, 3. T. I. p. 667—669 (Fabr. T. I. p. 770 seq.).
2. *Steph.* a) index L. 3. pr. §. 1. — Sch. *Διάταξις* I, 667.
§. 2. — Sch. *Ἐδανείσατο, Κατὰ τοῦ* I, 669.
3. *Cyrill.* index L. 3. pr. §. 1. — Sch. *Κυρίλλ.* I, 667.
§. 2. — Sch. *Κυρίλλ.* I, 667.
4. *Anon.* a) summa — text. Basil.
b) adnot. ad L. 3. pr. — Sch. *Τοῦ Ἀνων.* I, 668.
ad §. 2. v. *πωλήσαντος* — Sch. *Ὑπόθου* I, 669.
ad §. 2 fin. — Sch. 5. 7. I, 669.

L. 4. = 1. *Basil.* XI, 2, 4. T. I. p. 669—671 (Fabr. T. I. p. 771).
2. *Steph.* a) index — Sch. *Ἡ Ἀκουιλιανὴ* I, 669 seq. u. a. v. *καταφέρει καὶ δαπανᾷ.*
3. *Cyrill.* index — Sch. *Κυρίλλ.* I, 670.
4. *Anon.* a) summa — text. Basil.
b) adnot. — Sch. *Τοῦ Ἀνων.* I, 671.
6. *Doroth.* a) index — Sch. *Ἡ Ἀκουιλιανὴ* u. a. v. *κεχρεώστηται* I, 670.
b) adnot. — Sch. *Ἀκουιλιανὴ* I, 670.

L. 5. = 1. *Basil.* XI, 2, 5. T. I. p. 671 (Fabr. T. I. p. 771).
2. *Steph.* a) index — Sch. *Ἡ Ἀκουιλιανὴ* I, 669 seq. a v. *ἐν δὲ τῇ Ἀκουιλιανῇ* p. 670.
4. *Anon.* a) summa — text. Basil.
6. *Doroth.* index — Sch. *Ἡ Ἀκουιλιανὴ* I, 670 a v. *ἐπειδὴ δέ.*

*) Im achten Buche war der Codex des Thaleläus, wie ihn die Compilatoren der Scholien zur Hand hatten, lückenhaft; daher keine Scholien von demselben zu diesem Buche vorfanden.

Specimen novi Manualis Basilicorum.

L. 6. = 1. *Basil.* XI, 2, 6. T. I. p. 671 (Fabr. T. I. p. 771).
2. *Steph.* a) index — Sch. *Περὶ τῶν* I, 671.
3. *Cyrill.* index — Sch. *Κυρίλλου. Περὶ* cum adnot. Sch. *Πρὸ ἀνοίξεως* I, 671.
4. *Anon.* a) summa — text. Basil.
b) adnot. — Sch. 2. *Τοῦ Ἀνων.* I, 671.

L. 7. = 1. *Basil.* XI, 2, 7. T. I. p. 671. 672 (Fabr. T. I. p. 771 seq.).
2. *Steph.* a) index L. 7. pr. — Sch. *Πάντως* I, 671.
§. 1. 2. — Sch. *Τοῦ ἐγγυητοῦ* I, 671 seq.
3. *Cyrill.* index L. 7. pr. — Sch. *Κυρίλλ. Ἐὰν* I, 671.
§. 1. 2. — Sch. *Κυρίλλ.* u. a. v. *τὸ χεῖπον δίδοται* I, 672.
4. *Anon.* a) summa — text. Basil.

L. 8. = 1. *Basil.* XI, 2, 8. T. I. p. 672—682 (Fabr. T. I. p. 772—776).
2. *Steph.* a) index L. 8. pr. §. 1—5. — Sch. *Ἐπείπερ* u. a. v. *περὶ τοῦ καταλ. αὐτῷ ληγάτου* I, 673. Cf. Sch. *Ἐφῶν χώρα*, *Ἕτερόν ἐστιν* I, 674.
§. 6—11. — Sch. *Ἐκείνην* I, 675. Cf. Sch. *Οὐ γὰρ δίκαιον* I, 676. Sch. *Στεφ. Καὶ ἡ*, *Οἷον ποίου* I, 677.
§. 12. 13. — Sch. *Ἐάν τινι* I, 677.
§. 14. — Sch. *Ἐὰν καταλείψη* I, 678.
§. 15. 16. — Sch. *Ἐὰν καταλειφθῇ* I, 678. Cf. Sch. 20 ibid.
§. 17. 18. — Sch. *Ἐὰν ὁ πραίτωρ* I, 678. Cf. Sch. 22. I, 679.
§. 19. — Sch. *Αἱ τῶν* I, 679. Cf. Sch. *Τυχὸν οὐσίαν* ibid.
§. 20. — Sch. *Δίκη* I, 679.
§. 21. — Sch. *Ἐαν τῷ* I, 680.
§. 22. — Sch. *Ἐάν τις* I, 680.
§. 23. — Sch. *Ἐὰν φανερὰ* I, 681.
§. 24. — Sch. *Ἐάν τινι* I, 681. Cf. Sch. 35—37. p. 682.
§. 25. — Sch. *Ἐὰν ναβιτατέων* I, 682. Cf. Sch. *Εἰ καὶ ὑπόκειται* ibid.
b) adnot. ad §. 5. v. *si per fideicommissum.* — Sch. *Ἐπείπερ* fin. a v. *ἔστιν σὶ πὲρ κ. τ. λ.*
ad §. 22. indicis v. laud. — Sch. *Εἴπερ ἄρα* I, 680.
3. *Cyrill.* a) index L. 8. pr. — Sch. *Κυρίλλ.* a v. *ὁ γὰρ ἀλιμεντ.* I, 672.
§. 1—5. — Sch. *Κυρίλλ.* I, 673. Cf. Sch. 4. *Κυρίλλ.* et Sch. *Ἕτερον* a v. *ἐγὼ δὲ* I, 674.
§. 6—11. — Sch. *Κυρίλλου* I, 675. Cf. Sch. *Κυρίλλ. Τὰ δὲ* I, 677.
§. 12—14. — Sch. *Κυρίλλου. Ὁ περὶ* I, 677.
§. 15. 16. — Sch. *Κυρίλλου* I, 678. Cf. Sch. *Κἂν πολλοῖς* ibid.
§. 17. 18. — Sch. *Κυρίλλου. Ἐὰν* I, 679.
§. 19. — Sch. *Κυρίλλου. Αἱ διαλύσεις* I, 679.
§. 20. — Sch. *Κυρίλλου. Κἂν* I, 679.
§. 21. 22. — Sch. *Κυρίλλ.* I, 680.
§. 23. — Sch. *Κυρίλλ.* I, 681.
§. 24. — Sch. *Κυρίλλ. Ἐάν τινι* I, 682.
§. 25. — Sch. *Κυρίλλ. Ἐὰν λόγῳ* I, 682.
b) adnot. ad §. 7. — Sch. 9. *Κυρίλλ.* I, 676.
ad §. 10. — Sch. *Τοῦ αὐτοῦ* I, 676.
4. *Anon.* a) summa — text. Basil.
b) adnot. ad L. 8. pr. — Sch. 4. *Τοῦ Ἀνων.* I, 672.
ad §. 5. — Sch. 6. *Τοῦ Ἀνων. Ἀνάγν.* I, 674.
ad §. 6. — Sch. *Τοῦ Ἀνων. Εἰ δὲ* I, 674 et Sch. 8. I, 676.
ad §. 21. — Sch. *Τοῦ αὐτοῦ. Εἰς τὰ* I, 672.
ad §. 22. — Sch. *Τοῦ αὐτοῦ. Ἀνάγν.* I, 672. Sch. *Τοῦ Ἀνων. Γενικῶς* I, 681.
ad §. 23. — Sch. *Τοῦ Ἀνων. Σαλάριον* I, 681.
ad §. 25. — Sch. 39. *Τοῦ Ἀνων.* I, 682.
5. *Enant.* adnot. ad §. 12. — Sch. *Τοῦ Ἐναντιοφανοῦς* I, 678.
ad §. 22. — Sch. *Τοῦ Ἐναντιοφ.* I, 680.

Specimen novi Manualis Basilicorum.

6. *Doroth.* index L. 8. pr. — Sch. Ἐπειδὴ I, 674.
§. 20. — Sch. Ἐὰν δίκης I, 680.
§. 23 a v. *Caeterum si* — Sch. Ἐὰν δὲ οὐσουφρούκτος I, 681.

L. 9. = 1. *Basil.* XI, 2, 9. T. I. p. 683—685 (Fabr. T. I. p. 776).
2. *Steph.* a) index L. 9. pr. — Sch. Πρῖμος I, 683.
§. 1. — Sch. Εἰ οἱαδήποτε I, 683.
§. 2. — Sch. Στεφ. Ὁ κληρονόμος I, 684.
§. 3. — Sch. Στεφ. Ἥρμοσε u. a. v. τὴν διάλυσιν I, 684 seq.
b) adnot. ad §. 3. v. *ei postea compertum est* — Sch. Στεφ. Ἥρμοσε fin. a v. ἔτσι πόστεα p. 685.
3. *Cyrill.* index L. 9. pr. §. 1. — Sch. Κυρίλλ. I, 683.
§. 2. — Sch. Κυρίλλ. I, 684.
§. 3. — Sch. Κυρίλλ. I, 685.
4. *Anon.* a) summa — text. Basil.
b) adnot. ad L. 9. pr. — Sch. Τοῦ Ἀνων. I, 683.
6. *Doroth.* pars indicis §. 3. — Sch. Πᾶς γὰρ I, 685.

L. 10. = 1. *Basil.* XI, 2, 10. T. I. p. 685 (Fabr. T. I. p. 776).
2. *Steph.* a) index — Sch. Ὁ πατὴρ I, 685.
3. *Cyrill.* index — Sch. Εἰς πρᾶγμα I, 685.
4. *Anon.* a) summa — text. Basil.
6. *Doroth.* index — Sch. Πατὴρ I, 685.

L. 11. = 1. *Basil.* XI, 2, 11. T. I. p. 685 (Fabr. T. I. p. 776).
2. *Steph.* a) index — Sch. Μετὰ I, 685.
3. *Cyrill.* index — Sch. Κυρίλλου I, 685.
4. *Anon.* a) summa — text. Basil.
6. *Doroth.* index — Sch. Καὶ ὁ μὴ I, 685.

L. 12. = 1. *Basil.* XI, 2, 12. T. I. p. 685. 686 (Fabr. T. I. p. 777).
2. *Steph.* a) index — Sch. Ἐάν τινι I, 686.
3. *Cyrill.* index — Sch. Κυρίλλ. Ὁ γενικῶς I, 686.
4. *Anon.* a) summa — text. Basil.
5. *Enant.* adnot. — Sch. [Τοῦ] Ἐναντιοφ. I, 686.

L. 13. = 1. *Basil.* XI, 2, 13. T. I. p. 686 (Fabr. T. I. p. 777).
2. *Steph.* a) index — Sch. Οὐδενὶ I, 686.
3. *Cyrill.* index — Sch. Κυρίλλ. Οὐδεὶς I, 686.
4. *Anon.* a) summa — text. Basil.
5. *Enant.* adnot. — Sch. Τοῦ Ἐναντιοφ. I, 686.

L. 14. = 1. *Basil.* XI, 2, 14. T. I. p. 686. 687 (Fabr. T. I. p. 777).
2. *Steph.* a) index — Sch. Ἐὰν ὁ γραφεὶς I, 686 seq.
b) adnot. ad ind. v. μετά τιν. παρατ. — Sch. Τοχὸν I, 687.
3. *Cyrill.* index — Sch. Κυρίλλου I, 687.
4. *Anon.* a) summa — text. Basil.
5. *Enant.* adnot. — Sch. Τοῦ Ἐναντιοφαν. I, 687.

L. 15. = 1. *Basil.* XI, 2, 15. T. I. p. 687. 688 (Fabr. T. I. p. 777).
2. *Steph.* a) index — Sch. Τοῖς πάκτοις I, 688.
3. *Cyrill.* index — Sch. Κυρίλλ. Τοῖς I, 688.
4. *Anon.* a) summa — text. Basil.
5. *Enant.* adnot. — Sch. Τοῦ Ἐναντιοφ. Μὴ ὑπόθου u. a. v. τὴν ἀκρίβειαν I, 688.

L. 16. = 1. *Basil.* XI, 2, 16. T. I. p. 688 (Fabr. T. I. p. 777).
2. *Steph.* a) index — Sch. Τοῦ Ἐναντιοφ. Μὴ ὑπόθου a v. ὁ τὴν νομίμως I, 688.
3. *Cyrill.* index — Sch. Κυρίλλ. Ὁ ἐπερ. I, 688.
4. *Anon.* a) summa — text. Basil.
5. *Enant.* adnot. — Sch. Τοῦ Ἐναντιοφ. Ἀνάγνωθι I, 688.

L. 17. = 1. *Basil.* XI, 2, 17. T. I. p. 688. 689 (Fabr. T. I. p. 777).
2. *Steph.* a) index — Sch. Ἐπώλησε I, 688 seq.
3. *Cyrill.* index — Sch. Κυρίλλ. I, 689.
4. *Anon.* a) summa — text. Basil.

Specimen novi manualis Basilicorum.

Codicis

Lib. II. Tit. IV.

De transactionibus.

L. 1. = 1. *Basil.* XI, 2, 18. T. I. p. 689. 690 (Fabr. T. I. p. 778).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil. et Sch. *Ταῦτα* I, 690 a v. *ὁπότε τοιγαροῦν.*
b) adnot. ad init. — Sch. *Ἡ μὲν διάλυσις* I, 689.
ad v. *auxilio ceteris* etc. — Sch. *Μέμνησαι* I, 690.
ad v. *neque debuerunt* — Sch. *Ταῦτα* I, 690.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδώρου* I, 689.

L. 2. = 1. *Basil.* XI, 2, 19. T. I. p. 690. 691 (Fabr. T. I. p. 778 seq.).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil.
b) adnot. ad v. etsi nulla fuisse quaest. hered. — Sch. *Σημείωσαι ὅτι* I, 691.
ad v. *timorem litis* — Sch. *Σημείωσαι οὖν* I, 691.
ad v. *fisco* — Sch. *Τοῦτο* I, 691.
ad v. *jure convenireris* — Sch. *Σημείωσαι δὲ* I, 691.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδώρου* I, 691.
4. *Anatol.* summa — Sch. *Ἀνατολίου* I, 691.

L. 3. = 1. *Basil.* XI, 2, 20. T. I. p. 691—693 (Fabr. T. I. p. 779 seq.).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil. Cf. Sch. *Ἐπειδὴ* I, 692.
b) adnot. ad totam const. — Sch. *Σημείωσαι τὸν* I, 692. Cf. Sch. *Τουτέστι* a v. *διὰ τοῦτο* ibid.
ad v. *jud. quod bon. fid. est* — Sch. *Καὶ τοῦτο* I, 692.
3. *Theod.* summa — Sch. *Μετὰ ἐπερώτησιν* I, 692.

L. 4. = 1. *Basil.* XI, 2, 21. T. I. p. 693 (Fabr. T. I. p. 780).
2. *Thal.* a) index — Sch. *Περὶ τῶν* I, 693.
κατὰ πόδα — text. Basil.
b) adnot. ad v. *concessa tempora* — Sch. *Τῆς διετίας* I, 693.

L. 5. = 1. *Basil.* XI, 2, 22. T. I. p. 693. 694 (Fabr. T. I. p. 780 seq.).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil.
b) adnot. ad v. *licet enim* etc. — Sch. *Ὁπότε* I, 694.
ad v. *scriptura — nec non est* — Sch. *Σημείωσαι* I, 694. Cf. Sch. *Τοῦ κατὰ πόδας* II, 502 seq.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδώρου* I, 693.

L. 6. = 1. *Basil.* XI, 2, 23. T. I. p. 694. 695 (Fabr. T. I. p. 781).
2. *Thal.* a) index — text. Basil.
b) adnot. ad v. *instaurari* etc. — Sch. *Τοῦτο* I, 694 (cf. Sch. *Καὶ πᾶς* ibid.) et Sch. *Καθόλου* ibid.
ad v. *in id, quod interest* etc. — Sch. *Ὁ μὲν* I, 695.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδώρου* I, 695 juncto Sch. *Ἀνάγνωθι* I, 694.

L. 7. = 1. *Basil.* XI, 2, 24. T. I. p. 695. 696 (Fabr. T. I. p. 781).
2. *Thal.* a) index — text. Basil.
b) adnot. — Sch. *Σημείωσαι οὖν* I, 696.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδ. Προκουράτωρ* I, 696. Cf. Sch. *Σημείωσαι ὅτι* ibid.

L. 8. = 1. *Basil.* XI, 2, 25. T. I. p. 696 (Fabr. T. I. p. 782).
2. *Thal.* a) index — Sch. 1 a v. *ἡ νίκα τις* u. a. v. *κατὰ τὴν διάτ.* I, 696.
κατὰ πόδα — text. Basil.
b) adnot. — Sch. 1 a v. *ταύτην τὴν διάταξιν* I, 696.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδ. Περὶ* u. a. v. *οὐ διαλυόμεθα* I, 696.

L. 9. = 1. *Basil.* XI, 2, 26. T. I. p. 696. 697 (Fabr. T. I. p. 782 seq.).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil.
b) adnot. — Sch. 1 a v. *ἐπειδὴ δὲ ὁ θεματ.* u. a. f. I, 697.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδώρου* u. a. v. *προκειμένον τιτ.* I, 697.

Specimen novi Manualis Basilicorum.

L. 10. = 1. *Basil.* XI, 2, 27. T. I. p. 697. 698 (Fabr. T. I. p. 783 seq.).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil.
b) adnot. ad v. *statu* — Sch. 1 a v. *Σημείωσαι* I, 698.
ad v. *parum proba* — Sch. *Ἧττον* I, 698.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδ. Ἡ ἐπὶ* u. a. v. *παρόντος τιτ.* I, 698.

L. 11. = 1. *Basil.* XI, 2, 28. T. I. p. 698. 699 (Fabr. T. I. p. 784).
2. *Thal.* a) index — text. Basil.
b) adnot. — Sch. *Αὕτη* I, 698.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδ. Ἡ γενομένη* I, 698. Cf. Sch. *Ἡ γενομένη* I, 699.

L. 12. = 1. *Basil.* XI, 2, 29. T. I. p. 699 (Fabr. T. I. p. 784).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil.
b) adnot. — Sch. 1 a v. *τὸ ἀποτέλεσμα* u. a. f. I, 699.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδώρου* I, 699. Cf. Sch. 2 ibid.

L. 13. = 1. *Basil.* XI, 2, 30. T. I. p. 699. 700 (Fabr. T. I. p. 785).
2. *Thal.* a) index — Sch. 1 a v. *ἡ διάτ. αὕτη* u. a. v. *ἔνοχον γενέσθαι* I, 700.
κατὰ πόδα — text. Basil.
b) adnot. ad totam const. — Sch. 1 a v. *τα πρῶτα* u. a. f. I, 700. Cf. Sch. *Σημείωσαι* ibid.
ad v. *perpetuo* — Sch. *Διηνεκεῖ* I, 700.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδ. Δεσπότης* u. a. v. *παρόντος τιτ.* I, 700.

L. 14. = 1. *Basil.* XI, 2, 31. T. I. p. 700. 701 (Fabr. T. I. p. 785).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil.
b) adnot. — Sch. 1 a v. *σημείωσαι ὅτι* u. a. f. I, 701. Cf. Sch. *Τὸ μέν* ibid.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδ. Καλῶς* u. a. v. *ὑποδέχεται* I, 700.

L. 15. = 1. *Basil.* XI, 2, 32. T. I. p. 701 (Fabr. T. I. p. 786).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil.
b) adnot. ad v. *Aquiliana stipulatio* — Sch. *Ἐπειδὴ* I, 701.
ad v. *subdita* — Sch. *Εἰ γαρ* I, 701.

L. 16. = 1. *Basil.* XI, 2, 33. T. I. p. 701. 702 (Fabr. T. I. p. 786).
2. *Thal.* a) *κατὰ πόδα* — text. Basil.
b) adnot. — Sch. 1 a v. *Σαφεστάτη* u. a. f. I, 701 seq.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδ. Ἡ νομίμῳ* u. a. v. *τοῦ α΄. βιβ.* I, 701.

L. 17. = 1. *Basil.* XI, 2, 34. T. I. p. 702. 703 (Fabr. T. I. p. 786 seq.).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil.
b) adnot. et *ἐρωταπόκρισις* — Sch. 1 a v. *Σημείωσαι* I, 702 seq.
ad *τ. κ. ποδ.* v. *εἰ μὲν ἐπερ.* — Sch. *Οἶμαι* I, 703.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδώρου* u. a. v. *παρόντος τιτ.* I, 702.

L. 18. = 1. *Basil.* XI, 2, 35. T. I. p. 703—705 (Fabr. T. I. p. 787 seq.).
2. *Thal.* a) index — text. Basil.
b) adnot. — Sch. 1 a v. *ἄκουε προς τί* u. a. f. I, 704.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδώρου* u. a. v. *ἐντ. εἰρημένα* I, 704.

L. 19. = 1. *Basil.* XI, 2, 36. T. I. p. 705. 706 (Fabr. T. I. p. 788).
2. *Thal.* a) index — text. Basil.
b) adnot. ad v. *actionem de dolo* — Sch. *Ἐπειδὴ* I, 706.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδ. Οὐκ ἀνατρέπει* I, 706.

L. 20. = 1. *Basil.* XI, 2, 37. T. I. p. 706 (Fabr. T. I. p. 789).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil.
b) adnot. ad init. — Sch. *Σημείωσαι τον* I, 706.
ad v. *secunda hora noctis* — Sch. 2. *Σημείωσαι* I, 706.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδ. Ἰσοδυναμεῖ* I, 706.

L. 21. = 1. *Basil.* XI, 2, 38. T. I. p. 707 (Fabr. T. I. p. 789).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil.
b) adnot. — Sch. *Θεοδώρου. Σημείωσαι* I, 707.

Specimen novi Manualis Basilicorum.

L. 22. = 1. *Basil.* XI, 2, 39. T. I. p. 707. 708 (Fabr. T. I. p. 790).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil.
b) adnot. — Sch. *Ὁμοίως* I, 707.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδ. Ἀνάγνωθι* I, 707.

L. 23. = 1. *Basil.* XI, 2, 40. T. I. p. 708. 709 (Fabr. T. I. p. 790 seq.).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil.
b) adnot. — Sch. 1 a v. *ἰδοὺ καὶ* I, 708.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδώρου* u. a. v. *παρόντος τιτ.* et Sch. *Μήμνησο* I, 708.

L. 24. = 1. *Basil.* XI, 2, 41. T. I. p. 709 (Fabr. T. I. p. 791 seq.).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil. u. a. v. *λοιπὰ μεθοδεῦσαι.*
b) adnot. — text. Basil. a v. *τὸ οὖν ἀποτέλεσμα.*

L. 25. = 1. *Basil.* XI, 2, 42. T. I. p. 710 (Fabr. T. I. p. 792).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil.
b) adnot. — Sch. 1 a v. *δηλοῖ ἡ διατ.* I, 710. Cf. Sch. *Σιωπηρὰ* ibid.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδώρου* u. a. v. *παρόντος τιτ.* I, 710.

L. 26. = 1. *Basil.* XI, 2, 43. T. I. p. 710. 711 (Fabr. T. I. p. 793).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil.
b) *ἐρωταπόκρισις* — Sch. *Ἀνισχύρως* a v. *Ἐρώτ.* u. a. f. I, 710 seq.
adnot. ad v. *transactione matris* — Sch. *Τοῦτο* u. a. v. *φάκτου* I, 711.
3. *Theod.* summa — Sch. *Ἀνισχύρως* u. a. v. *ἀνδρὸς* I, 711.

L. 27. = 1. *Basil.* XI, 2, 44. T. I. p. 711 (Fabr. T. I. p. 793).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδώρου* I, 711.

L. 28. = 1. *Basil.* XI, 2, 45. T. I. p. 711. 712 (Fabr. T. I. p. 794).
2. *Thal.* a) index — text. Basil.
b) adnot. — Sch. *Τοῦ αὐτοῦ* a v. *τὸ τῆς ἀγραφ.* u. a. f. I, 711 seq.
3. *Theod.* summa — Sch. *Τοῦ αὐτοῦ* u. a. v. *ἀγράφως διαλύεται* I, 711.

L. 29. = 1. *Basil.* XI, 2, 46. T. I. p. 712—714 (Fabr. T. I. p. 794).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil. et Sch. *Θαλελαίου* a v. *Τοῦτο μέν* I, 712.
b) adnot. et *ἐρωταπόκρισις* ad fin. — Sch. *Ὥστε* I, 713.
adnot. ad fin. — Sch. *Ὡς γὰρ* I, 714.
3. *Theod.* a) summa — Sch. *Θεοδώρου* u. a. v. *ἀνατρ. ἡ διάλ.* I, 712.
b) *ἐρωταπόκρισις* — Sch. 1 a v. *Ἐρώτ.* et Sch. *Θαλελ.* u. a. v. *παρόντος τιτ.* I, 712.

L. 30. = 1. *Basil.* XI, 2, 47. T. I. p. 714 (Fabr. T. I. p. 795).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil.
b) *ἐρωταπόκρισις* ad v. *criminosum* — Sch. *Ἐρώτησις* I, 714. Cf. Sch. *Πολλάκις* ibid.

L. 31. = 1. *Basil.* XI, 2, 48. T. I. p. 714. 715 (Fabr. T. I. p. 795).
2. *Thal.* a) index — Sch. *Θαυματὸν* u. a. v. *ἐπ. φ. νόμιμον ὅτι* sancto textu Basil.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδ. Ὁ περὶ* I, 715.

L. 32. = 1. *Basil.* XI, 2, 49. T. I. p. 715. 716 (Fabr. T. I. p. 796).
2. *Thal.* a) *κατὰ πόδα* — text. Basil.
b) adnot. ad totam const. — Sch. *Δύο μόνας* I, 715.
ad v. *causa cognita* — Sch. *Καλῶς* I, 716.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδ. Εἰ μὴ* I, 715.

L. 33. = 1. *Basil.* XI, 2, 50. T. I. p. 716. 717 (Fabr. T. I. p. 796).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil.
b) adnot. ad init. — Sch. *Σημείωσαι* I, 716.
ad v. *liberam* et *ἐρωταποκρ.* — Sch. *Καὶ τοῦτο* I, 716.
ad v. *nec minor* — Sch. *Εἰ γὰρ* I, 717.
ad v. *si tamen* etc. — Sch. *Σημείωσαι* I, 717.
ad v. *res ipsas* — Sch. *Θαυμάζω* I, 717.

L. 34. = 1. *Basil.* XI, 2, 51. T. I. p. 717. 718 (Fabr. T. I. p. 797).
2. *Thal.* a) index et *κατὰ πόδα* — text. Basil.
b) adnot. — Sch. 2 a v. *σημείωσαι* u. a. f. I, 717 seq.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδώρου* et *Οὐκ ἐνέχεται* I, 717.

Specimen novi Manualis Basilicorum.

L. 35. = 1. *Basil.* XI, 2, 52. T. I. p. 718 (Fabr. T. I. p. 798).
2. *Thal.* a) index et κατὰ πόδα — text. Basil.
b) adnot. ad totam const. — Sch. *Τρία* I, 718.
ad v. *dominii translatione* — Sch. *Πολλὰ πράγμ.* I, 718.
ad τ. κ. ποδ. v. *ἐπερωτήσει* — Sch. *Πολλὰ ἐπηρωτήθη* I, 718.
ad v. *amicis interven.* — Sch. *Σημείωσαι* I, 718.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδώρου* I, 718.

L. 36. = 1. *Basil.* XI, 2, 53. T. I. p. 718. 719 (Fabr. T. I. p. 798).
2. *Thal.* a) index — text. Basil.
κατὰ πόδα — Sch. 3 *Σημείωσαι* a v. *ἔχει δὲ* u. a. v. *δικαιοσύνη* I, 719.
b) adnot. ad v. *cum liberis* — Sch. *Οὐ δύναται* I, 719.
ad v. *repraesentata necdum* — Sch. *Οἶδας* I, 719.
ad τ. κ. ποδ. v. *ἀποδείκνυται* — Sch. 3 a v. *τὸ δὲ ἀποδείκνυται* u. a. v. *ἀποδείξει* I, 719.
ad τ. κ. ποδ. v. *προςφέρουσί σοι* — Sch. 3 fin. a v. *τὸ δὲ προςφ.* I, 719.
ad v. *exceptionis* etc. — Sch. *Σημείωσαι* u. a. v. *ἐπαγγελθέντα* et Sch. *Ἐὰν* ibid.

L. 37. = 1. *Basil.* XI, 2, 54. T. I. p. 719 (Fabr. T. I. p. 799).
2. *Thal.* a) index et κατὰ πόδα — text. Basil.
b) adnot. — Sch. 1 a v. *σημείωσαι* u. a. f. I, 719.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδώρου* I, 719.

L. 38. = 1. *Basil.* XI, 2, 55. T. I. p. 719. 720 (Fabr. T. I. p. 799).
2. *Thal.* a) index et κατὰ πόδα — text. Basil.
b) adnot. ad v. *vel retento* — Sch. *Μόνον* I, 720. Cf. Sch. *Σημείωσαι* ibid.
3. *Theod.* summa — Sch. *Δοθέντος* I, 720.

L. 39. = 1. *Basil.* XI, 2, 56. T. I. p. 720 (Fabr. T. I. p. 800).
2. *Thal.* a) index et κατὰ πόδα — text. Basil.
b) adnot. — Sch. *Ἵνα μὴ* I, 720.

L. 40. = 1. *Basil.* XI, 2, 57. T. I. p. 721. 722 (Fabr. T. I. p. 800).
2. *Thal.* a) index — text. Basil.
κατὰ πόδα — Sch. 1 a v. *το δὲ κατὰ πόδας κ. τ. λ.* I, 721.
b) adnot. ad v. *transactio* — Sch. *Σημείωσαι* u. a. v. *τῆς διατάξεως* I, 721.
ad v. *aut poena* etc. — Sch. 2 *Σημείωσαι* I, 721 seq.
ἐρωταπόκρισις ad eadem v. — Sch. *Θεοδ.* a v. *Ἐρωτ.* u. a. f. I, 722.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδώρου* u. a. v. *παρόντος τιτ.* I, 722.

L. 41. = 1. *Basil.* XI, 2, 58. T. I. p. 722—725 (Fabr. T. I. p. 800 seq.).
2. *Thal.* a) index et κατὰ πόδα — text. Basil. et Sch. 1 a v. *αἱ προλαβοῦσαι* u. a. v. *συμφώνων* I, 723.
b) adnot. ad v. *minor XXV annis* — Sch. *Μείζων* I, 723 seq.
ad v. *transactiones* etc. — Sch. *Ἐκεῖνος* I, 724.
ad v. *interpellando judicem* etc. — Sch. *Οὐ περιμένει* I, 724.
ad v. *eas* — Sch. *Τοῦτο* I, 724.
ad v. *actione privatus* — Sch. *Πολλάκις* I, 724.
ad v. *restituta poena* — Sch. *Ἐὰν οὖν* I, 724 seq.
ad v. *itaque omnia* etc. — Sch. *Καλῶς* I, 725.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδώρου* u. a. v. *παρόντος τιτ.* I, 723.

L. 42. = 1. *Basil.* XI, 2, 59. T. I. p. 725. 726 (Fabr. T. I. p. 801—803).
2. *Thal.* a) index — text. Basil.
b) adnot. — Sch. *Ἡ πρὸ ταύτης* et Sch. 3 a v. *σημείωσαι πᾶσαν* I, 726.
3. *Theod.* summa — Sch. *Θεοδώρου* u. a. v. *ἀνὰ μέρος ἰσχύει* I, 726.

L. 43. = 1. *Basil.* XI, 2, 60. T. I. p. 726. 727 (Fabr. T. I. p. 803).
2. *Thal.* a) index — text. Basil.
b) adnot. — Sch. 1 a v. *μέμνησο* u. a. f. I, 726 seq.
3. *Theod.* summa — Sch. *Περὶ* u. a. v. *νόμῳ κωλύεται* I, 726.

§. 37. *Synopsis Basilicorum.*

Die Synopsis Basilicorum (*σύνοψις τῶν Βασιλικῶν*, auch *νόμιμον κατὰ στοιχεῖον* bei den Griechen) führt in den Handschriften den Titel: *Ἐκλογὴ καὶ σύνοψις τῶν βασιλικῶν ἑξήκοντα βιβλίων σὺν παραπομπαῖς κατὰ στοιχεῖον*, d. i. ein Auszug der 60 Bücher der Basiliken in alphabetischer Ordnung mit Citaten von Parallelstellen. Sie heißt auch Synopsis major zum Unterschiede von einer anderen Arbeit derselben Art (Synopsis minor, *μικρὸν κατὰ στοιχεῖον*). Der Verfasser hat nach einander alle Rubriken, welche mit demselben Buchstaben in den Basiliken beginnen, aufgestellt und unter jeder Rubrik alle Stellen, welche dieselbe Materie betreffen, vereinigt. Es ist eine Reihe von fast wörtlichen Auszügen der wichtigsten Stellen aus den meisten Titeln der Basiliken, nach alphabetischer Ordnung eingetheilt, nach dem Buchstaben, mit welchem die Rubrik dieser Titel beginnt. Das Werk zerfällt in 24 Buchstaben (*στοιχεῖα*), deren jeder wieder mehrere Titel enthält. Die Gesammtzahl der Titel beträgt 348. Vor allen Titeln steht, ganz außer der alphabetischen Ordnung, wegen seiner Wichtigkeit der Titel *περὶ τῆς ὀρθοδόξου πίστεως τῶν χριστιανῶν*. Hierauf folgen nun die Titel in alphabetischer Ordnung. Die *παραπομπαί*, welche die Synopsis enthält, sind Randverweisungen auf Stellen der Basiliken oder der Synopsis, welche entweder Aehnliches oder weitere Ausführungen des im Texte Abgehandelten geben, und Randverweisungen, durch welche der Leser auf eine wichtige Stelle des Textes besonders aufmerksam gemacht werden sollte. Die *παραπομπαί* der ersteren Art fangen gewöhnlich mit *ἀνάγνωθι*, die der letzteren mit *σημείωσαι* an. Ueber die Geschichte der Synopsis ist Folgendes zu bemerken.

I. Der Verfasser der Synopsis fügte ihr selbst einen Anhang hinzu, welcher Auszüge aus den Novellen der Kaiser Leo des Weisen, Romanus des Aelteren, Constantinus Porphyrogeneta und Nicephorus Phocas enthielt, außerdem wahrscheinlich noch einige andere Stücke, namentlich die Schrift *περὶ χρόνων καὶ προθεσμιῶν*, eine andere de actionibus, endlich eine Sammlung von Stellen unter der Aufschrift *περὶ διαφορᾶς ἀναγνωσμάτων*. Handschriften dieser Art sind keine bekannt. Was die Zeit der Entstehung der Sammlung der Auszüge kaiserlicher Novellen betrifft, so führen uns die Novellen des Nicephorus blos in die Jahre 963—969. Etwas später mußte nun in jedem Falle die Sammlung verfaßt sein, welche den geordneten Auszug der Novellen des Constantinus, Romanus und Nicephorus schon als Vorarbeit benutzen konnte; viel später aber ist ihre Abfassung nicht zu setzen. Die Ungleichheit der Handschriften in der Aufnahme der Novelle des Basilius Porphyrogeneta v. J. 996 beweist, daß die Compilation bei dem Erscheinen jener Novelle schon vollendet war; daß die Novelle aber auch der Beendigung der Sammlung sehr bald gefolgt, und so in einige der ältesten Exemplare nachträglich eingetragen, durch Abschrift in viele andere übergegangen sei. Die im J. 987 erlassene Novelle desselben jüngeren Basilius, welche die Novelle des Nicephorus gegen die Errichtung neuer Klöster aufhebt, gehört nicht zu den regelmäßigen Stücken der Sammlung. Hiernach ist die Synopsis in das letzte Drittheil des 10. Jahrhunderts, nach 969 und vor 987 zu setzen. Daß der Verfasser der Synopsis selbst jenen Anhang, namentlich die Auszüge der Novellen der Kaiser hinzufügte, hat folgenden Grund. Der große Umfang der Basiliken mußte erst damals lästig werden, als eine Menge neuerer Constitutionen mit dem alten Rechte zu vergleichen und in das System des letzteren einzutragen war. Es war daher in der That Nichts natürlicher, als daß derjenige, welcher jenes Bedürfniß fühlte und zu dem Ende die Basiliken abzukürzen unternahm, zugleich daran dachte, die Novellen neuerer Zeit zu sammeln, das Unpraktische darin (namentlich in den Leonischen Novellen) auszuscheiden und in ähnlicher Weise davon Auszüge zu machen.

II. Noch vor dem J. 987 wurde eine Umarbeitung und Bereicherung des Anhangs zur Synopsis vorgenommen, sodaß er nun folgende Stücke enthielt: 1) die erste Novelle des Romanus Lecapenus oder des Aelteren in der vollständigeren Gestalt, in welcher *Freher*, Jus Gr. Rom. II. p. 158—165 sie zuletzt gibt; 2) die zweite Novelle des Constantinus Porphyrogeneta (bei *Freher* II, 142—144); 3) die dritte Novelle desselben (*Freher* II, 144—148); 4) die Novelle Romanus des Jüngeren (*Freher* II. p. 167. 168); 5) die Novelle des Nicephorus Phocas gegen die Errichtung neuer Klöster, wie sie bei *Freher* I. p. 115—117 zuletzt steht; 6) die erste Novelle des Constantinus Porphyrogeneta in der Gestalt, in welcher *Freher* II. p. 139—141, *Leuncl.* im Anhange der Synopsis p. 9—12 und *Meursius* (Const. Porph. opp. Lugd. Bat. 1617) p. 175—184 sie zuerst geben; 7) die zweite Novelle des Romanus Lecapenus bei *Freher* II, p. 165. 166 bisweilen mit 2 Rubriken, welche Löwenklau in Eine zusammenzieht, nebst den beiden sententiae (*ψῆφοι*) des Magister Cosmas; 8) eine kurze Uebersicht über die partes der Digesten mit der Ueberschrift *περὶ τῶν πραττομένων ν΄ βιβλίων τὰ ὀνόματα*, und gleich darauf einige Bemerkungen über Feldmaß: *Ἐκ τῆς γεωμετρίας μερικὴ ἀπόδειξις*, mit den Anfangsworten: *Χρὴ γινώσκειν, ὅτι μὲν ὁ κάλαμος*; 9) die Schrift *περὶ χρόνων καὶ προθεσμιῶν*; 10) die *παράτιτλα* zu dem letzten Titel des Werkes über die Novellen von Athanasius Scholasticus unter der Ueberschrift *περὶ διαφορᾶς ἀναγνωσμάτων*; 11) die Sammlung von Auszügen aus den Novellen der Kaiser Leo des Weisen, Romanus des Aelteren, Constantinus Porphyrogeneta, Nicephorus Phocas, welche der ursprünglichen Ausgabe der Synopsis beigegeben waren; 12) die Abhandlung de actionibus. Diese Stücke geben alle Handschriften. Was nun folgt, ist in verschiedenen Handschriften verschieden. Die gewöhnliche Ordnung, in welcher sich die weiter beigefügten Stücke in den Handschriften finden, und die Handschriften, welche die Stücke enthalten, sind folgende: 1) *Ἴσον τῆς διαθήκης τοῦ*

ἁγίου Γρηγορίου τοῦ Θεολόγου von 389, erhalten durch den Notar Johannes von Nazianz als der Typus für Testamente, zuletzt gedruckt in *Spangenberg*, Juris Romani tabulae negotiorum solemnium (Lips. 1822) p. 71—79 (Cod. Paris. 1346. Bodlej. 173. Haenel. A. Vindob. 1. Laurent. IV, 10. Palat. 13. Marcian. 173). 2) *Μοσχίωνος ὑποθῆκαι παραινετικαὶ πρὸς πάντα ἄνθρωπον*, mit den Anfangsworten: *παραφύλαττε σαυτὸν ἐν παντὶ τῷ βίῳ* (steht in denselben Handschriften mit Ausnahme des Cod. Palat. 13; ferner auch im Cod. Paris. 1357. A.). 3) *Περὶ βισέξτου* mit den Anfangsworten: *Τὸ τοῦ βισέξτου ὄνομα ῥωμαϊκόν ἐστι δηλοῦν τὸ δὶς ἕξ* (Cod. Paris. 1346. Bodlej. 173. Haenel. A. Laurent. IV, 10. Palat. 13. Marcian. 173). 4) *Περὶ γενέσεως ἀνθρώπου· καὶ ὅθεν τρίτη, καὶ θ' καὶ μ'*, mit den Anfangsworten: *Τὸ σπέρμα ἐν τῇ μήτρα καταβαλλόμενον* (Cod. Paris. 1346. Bodlej. 173. Haenel. A. Vindob. 1. Laurent. IV, 10. Palat. 13. Marcian. 173. 177). 5) *Περὶ τεσσάρων τοῦ παραδείσου ποταμῶν* mit den Anfangsworten: *Ὅτι ὁ Ἴστρος ποταμὸς λεγόμενος Φισὼν* (Cod. Paris. 1346. Haenel. A. Vindob. 1. Laurent. IV, 10. Palat. 13. Marcian. 173. 177). 6) *Περὶ Αὐγούστου* mit den Anfangsworten: *Ὅτι ὁ Αὔγουστος κινηθεὶς κατὰ Ἀντωνίου* (Cod. Paris. 1346. Laurent. IV, 10). 7) *Περὶ βαθμῶν συγγενείας* (Cod. Marcian. 174. 177). 8) *Λέξεις ῥωμαϊκαὶ κατὰ στοιχεῖον ἐν τῷ νόμῳ* (Cod. Paris. 1357. A. Bodlej. 173. Haenel. B. Laurent. IV, 10 nach dem Index, Marcian. 174). 9) *Περὶ τῶν εἰς γεωμετρικὸν μέτρον συντελούντων* (Cod. Laurent. IV, 10 nach dem Index, Marcian. 173. 174). 10) Novella Leonis CX (Cod. Laurent. IV, 10 nach dem Index, Marcian. 174). 11) Phorbeni opuscula (Cod. Laurent. IV, 10 nach dem Index, Marcian. 174). 12) Eine Novelle von Johannes Tzymisces (Cod. Laurent. IV, 10 nach dem Index, Marcian. 174). 13) Die erste Novelle von Basilius Porphyrogeneta (Cod. Laurent. IV, 10 nach dem Index, Marcian. 174). 14) Ein *ψήφισμα* einer Synode von 1304 oder 1305, *περίληψις τῶν νεαρῶν Ἀθανασίου τοῦ χρηματιστοῦ Κωνσταντινουπόλεως*, worauf folgt *Ἰουστινιάνειος ὅρκος* (Cod. Paris. 1357. A. Laurent. IV, 10 nach dem Index). 15) Eine Novelle des Nicephorus Phocas (Cod. Laurent. IV, 10 nach dem Index als die 7. Novelle dieses Kaisers bezeichnet). 16) Ein zweiter, reichlich mit Verwandtschaftsschemen versehener Tractat *περὶ συγγενείας, τοῦ ὑπάτου τῶν φιλοσόφων Ἰωάννου διακόνου διασήμου* mit den Anfangsworten: *Ἡ συγγένεια ἢ φύσει ἐστὶν ἢ θέσει* (Cod. Laurent. IV, 10 nach dem Index, Marcian. 174). 17) *Περὶ ἰνδικτίωνος* (Cod. Vindob. 1. Laurent. IV, 10 nach dem Index). 18) De actione in personam (Cod. Palat. 13). 19) Sedium metropolitarum catalogus (Cod. Paris. 1357. A.). Hiernach hat die Synopsis in ihrem Anhange in den an erster Stelle unter 1—12 genannten Stücken eine Bereicherung erhalten, welche hauptsächlich darin bestand, daß einige vollständige Novellen nachgetragen wurden, während Anfangs nur Auszüge von Novellen im Anhange gestanden hatten. Von dieser Form der Synopsis gibt es sehr viele Handschriften, von denen die ältesten in das 11. Jahrhundert zu gehören scheinen. Sie sind hierin freilich nicht alle gleich, indem die Schreiber dem Anhange auch noch andere ihnen bekannt gewordene Stücke, wie sie an zweiter Stelle unter 1—19 aufgeführt sind, beigefügt haben, namentlich Novellen des Basilius Porphyrogeneta. Gerade der Umstand, daß diese Stücke nicht allgemein in den Handschriften dieser Classe vorkommen, während die an erster Stelle unter 1—12 genannten Stücke in allen enthalten sind, beweist, daß diese, nicht aber jene, von einer eigenthümlichen allgemein verbreiteten Redaction der Synopsis herrühren. Auch bei der Synopsis selbst bieten die Handschriften dieser Classe zuweilen Verschiedenheiten dar; denn in manchen haben Spätere am Rande z. B. Scholien hinzugeschrieben. Hierher gehören folgende Handschriften: Codices Paris. 1346, 1347, 1357. A. Bodlej. 173. Haenel. A. et B. Vindob. 1. 2 und Suppl. 47. 48; Laurent. IV, 10 und LXXX, 10; Palat. 8, 13, 249; Ottobon. 15, 64; Vatic. 854, 855; Taurin. 81; Marcian. 173, 174, 175, 177. Der Ausgabe von Löwenklau liegt eine Handschrift dieser Classe zum Grunde.

III. Die Synopsis und ihr Anhang erscheint in etwas anderer Gestalt in dem Cod. Laurent. LXXX, 8; ferner nach Assemani's Notizen in dem Cod. Vatic. 852; endlich in dem von Zachariä v. L. untersuchten Cod. Paris. 2005, obschon in dem letzteren der Anhang der Synopsis voransteht. Diese Handschriften enthalten folgende Stücke: 1) die sogenannte Vorrede der Basiliken und eine erst von Witte herausgegebene Novelle des Constantinus Porphyrogeneta *περὶ τῶν ἀδιαθέτως τελευτώντων χωρὶς παίδων*, mit den Anfangsworten: *πολλάκις ἐθαύμασα τῶν τας πόλεις συστησαμένων;* 2) die Synopsis in unveränderter Gestalt; der Cod. Paris. 2005 läßt jedoch die *παραπομπάς* weg; 3) 17 vollständige Novellen der Kaiser Romanus des Aelteren, Constantinus Porphyrogeneta, Nicephorus Phocas, Johannes, Basilius des Jüngeren; 4) die Schrift *περὶ χρονικῶν διαστημάτων;* 5) die *παράτιτλα* zum Novellencommentar des Athanasius unter der Ueberschrift *περὶ διαφορᾶς ἀναγνωσμάτων*, in 6 Titel vor dem Schlusse durch Verstümmelung der Handschrift abbrechend; doch ist der Rest von neuerer Hand hinzugefügt; 6) dem *πίναξ* zufolge enthielt diese Handschrift auch noch den Theophilus. Diese Gestalt des Anhangs der Synopsis zeichnet sich dadurch aus, daß die Auszüge byzantinischer Novellen, welche dem ursprünglichen Anhange einverleibt waren, und mit der Synopsis, welche ja selbst Nichts als eine Sammlung von Auszügen war, in einem harmonirenden Verhältnisse standen, durch vollständige Abschriften derselben Novellen verdrängt worden sind. Die Novellen des jüngeren Basilius, welche früher keinen regelmäßigen Bestandtheil des Anhangs bildeten, sind demselben nunmehr definitiv einverleibt. Einige Stücke sind außerdem noch aus dem Anhange weggelassen worden, namentlich der

Auszug der Leonischen Novellen, die Abhandlung de actionibus, und der kleine Aufsatz über die Partes der Digesten. Die Veranlassung dazu war wahrscheinlich die, daß die Leonischen Novellen zum großen Theil aufgehört hatten, als praktisches Recht betrachtet zu werden, und daß die beiden letzteren Stücke unverständlich und unbrauchbar geworden waren, weil sie sich auf das reine Justinianeische Recht gründeten und dieses bereits anfing, in Vergessenheit zu gerathen. Diese Gründe zusammengenommen führen zu der Vermuthung, daß die oben beschriebene Gestalt der Synopsis oder ihres Anhangs zu Ende des 11. oder zu Anfang des 12. Jahrhunderts entstanden sei.

IV. Nach zwei von Zachariä v. L. untersuchten Handschriften, dem Cod. Paris. 1351 und einer Meerman-Bienerischen Handschrift ist anzunehmen, daß zu Anfang des 13. Jahrhunderts noch eine vierte, sehr bedeutende Umarbeitung der Synopsis vorgenommen worden sei. Die Bienerische Handschrift, abgeschrieben zu Venedig im J. 1541, ist nicht so vollständig, wie der Cod. Paris. 1351. Sie enthält die Synopsis mit Scholien am Rande, mit und ohne Namen. Biener hat bemerkt die Namen: Magistros, Psellus, Theodorus, einmal Herodotus, aber bei einem agrimensorischen Gegenstande. Zuweilen sind kleine Tractate als Scholien an den Rand geschrieben, z. B. fol. 143 einer *περὶ ἐνοχῶν* mit den Anfangsworten: *Ἐνοχή ἐστι δεσμὸς δικαίου*; fol. 199b ein Tractat über Peculien mit den Anfangsworten: *Τὰ πεκούλια τετραχῶς*. Im Anhange der Synopsis folgen: 1) der gewöhnliche Auszug der Novellen des Leo in 57 Abschnitten, von welchen die ersten 56 numerirt sind; 2—6) 5 Novellen des Manuel Comnenus, zum Theil erst in der neuesten Zeit gedruckt; 7) *περὶ καστρενσίου καὶ παγανικοῦ πεκουλίου (τὸ πεκούλιον — λέγονται)*: 8) die Schrift *περὶ χρόνου καὶ προθεσμίας* etc. Was ferner in der Handschrift folgt, gehört nicht mehr zum Anhange der Synopsis. Der Cod. Paris. gr. 1388 hat zahlreiche Auszüge aus der Synopsis, wie sie in den so eben genannten Handschriften erscheint, und eine beinahe vollständige Abschrift des Anhangs, welchen sie in diesen Handschriften hat. Am wichtigsten ist der Cod. Paris. gr. 1351, schon deshalb, weil er die Handschrift ist, aus welcher Labbé in den Observationes ad Synopsin hauptsächlich geschöpft hat. Er enthält folgende Stücke: 1) einen *πίναξ* des Inhalts der ganzen Handschrift fol. 1—11. 2) Auszüge juristischen Inhalts, worunter Stücke des Georgius Phobenus, Dikäophylax von Thessalonich, über den Fall der Kinderlosigkeit und des Hypobolum; zuletzt die sogenannte Vorrede der Basiliken, fol. 11—13. 3) die Synopsis, welche hier große Verbesserungen erfahren hat, einmal dadurch, daß der Text durchgängig einer genauen Kritik unterworfen worden ist, wie sich aus den vielen guten Lesarten ergibt, welche Labbé in seinen Observationes ad Synopsin aus dieser Handschrift mittheilt; und dann dadurch, daß am Rande eine fortlaufende Glosse zur Synopsis beigefügt ist, während früher nur magere *παραγραφαί* vorhanden waren. Diese Glossen sind theils aus den Glossen der Basiliken geschöpft, d. h. das Scholium, welches bei einer Stelle in den Basiliken stand, wurde zu derselben Stelle in der Synopsis hinzugeschrieben; theils eigenthümlich, d. h. Bemerkungen des Verfassers der Glosse, oder Auszüge, welche derselbe aus anderen Rechtsquellen gesammelt hat. Daher finden sich eines Theils Stellen aus den Werken des Theophilus, Stephanus, Anatolius, Theodorus, Thaleläus, Isidorus u. s. w., anderen Theils Stellen aus den byzantinischen Rechtscompendien, aus Psellus, aus den Basiliken (wo nicht Auszüge derselben in der Synopsis enthalten waren), aus Balsamon und dergl. Was Labbé in seinen Observationen von diesen Scholien hat drucken lassen, ist nur ein sehr kleiner Theil. Die Synopsis reicht von fol. 13—337. 4) Fol. 337, eine Novelle des älteren Romanus, gedruckt bei Labbé, hinter den Observ. ad Syn. p. 2—11. 5) Fol. 341—353 7 Novellen des Constantinus Porphyrogeneta, sämmtlich gedruckt. 6) Fol. 353—359 3 Novellen des älteren Romanus. 7) Fol. 359 eine Novelle des Nicephorus. 8) Fol. 360 eine Novelle des Johannes über Sklavenhandel mit den Anfangsworten: *Ἀδιορίστου καὶ ἀδιαστίκτου*. 9) Fol. 361 eine Novelle des jüngeren Basilius. 10) Fol. 367 eine Novelle des Nicephorus Phocas. 11) Fol. 369 eine Novelle des Basilius Porphyrogeneta. 12) Fol. 370 der ungedruckte Auszug der Leonischen Novellen in 56 Abschnitten. 13) Fol. 386 eine Novelle des Constantinus Porphyrogeneta *περὶ τῶν ἀδιαθέτως τελευτώντων χωρὶς παίδων*, mit den Anfangsworten: *Πολλάκις ἐθαύμασα*. 14) Fol. 388 die 110. Novelle Leo des Weisen. 15) Fol. 389—401 4 Novellen des Manuel Comnenus. 16) Fol. 401 eine Novelle des Nicephorus Botaniates mit den Anfangsworten: *Ὥπλισε καὶ μέλιττας*. 17) Fol. 406 eine Novelle des Manuel mit den Anfangsworten: *Ἀδικίαν ἐμίσησα*. 18) Fol. 407 der dritte Titel der 8. Novelle Justinian's. 19) Fol. 408 ein Fragment: *Εὐσταθίου μαγίστρου τοῦ ῥωμαίου περὶ ὑποβόλου* und 3 Sätze über contumacia, Vormundschaft, Peculien. 20) Fol. 409 die Schrift *περὶ χρονικῶν διαστημάτων*. 21) Fol. 427—448 die *παράτιτλα* zu dem letzten Titel des Novellencommentars des Athanasius (*περὶ διαφόρων ἀναγνωσμάτων*): 4 Glossarien; die Sprüche der 7 Weisen; über Maße; Verse des Matthäus über Kirchen- und Hofämter. 22) Fol. 449—472 eine nicht zum Anhange der Synopsis gehörige, an diese Handschrift blos angebundene Sammlung von Gesetzen, Entscheidungen u. s. w. über eherechtliche Gegenstände, besonders über das Ehehinderniß wegen Verwandtschaft. Diese Recension der Synopsis zeichnet sich besonders durch die der Synopsis beigefügte Glosse und durch die große Vervollständigung des Anhangs aus. Der Anhang ist zusammengesetzt aus dem Anhange der unter III. beschriebenen Handschriften und aus vielen anderen Nachträgen, besonders Novellen der Kaiser Alexius und Manuel Comnenus. Nimmt man dazu, daß in der Glosse der Synopsis auch eine Stelle des Balsamon vorkommt, so ist diese Ueberar-

beitung der Synopsis und ihres Anhangs etwa in das erste Drittheil des 13. Jahrhunderts zu setzen.

Der Verfasser der Synopsis ist ganz unbekannt, und die darüber aufgestellten Vermuthungen sind unbegründet. Die Synopsis erlangte im byzantinischen Reiche großes Ansehen, und in den letzten Zeiten den Vorzug vor dem Texte der Basiliken. Der Verfasser des Prochirum auctum hat sie fleißig benutzt, sowol für den Text seines Buches, als für die Paratitla. Harmenopulus hat den Text der Basiliken ganz verlassen und sich lediglich an die Synopsis gehalten.

Im Occident ist Cujacius der erste Schriftsteller, welcher von der Synopsis gesprochen hat. Dies geschieht in der Dedication seiner Schrift de excusationibus tutorum an Jac. Cambray von 1564; er kannte sie aber schon seit 1554 und machte davon in seinen Arbeiten von 1562 Gebrauch. Von der Synopsis hat Thomas Freigius eine lateinische Uebersetzung verfaßt, welche aber nicht veröffentlicht worden ist; sie scheint aber dem Herausgeber der Synopsis, Löwenklau, nicht unbekannt gewesen zu sein, da sich Freigius in einem seiner Briefe an Oltinger, im J. 1576 geschrieben, sehr über ein Plagiat beklagt, was nur auf die im vorhergehenden Jahre erschienene Ausgabe von Löwenklau bezogen werden kann. Letzterer selbst weist nicht undeutlich auf eine vor der seinigen erschienene lateinische Uebersetzung hin. Die erste und bis jetzt einzige Ausgabe der Synopsis, wo der griechische Text mit lateinischer Uebersetzung gegeben ist, erschien 1575, von Löwenklau (Leunclavius) besorgt. Der Ausgabe liegt jene von Joh. Sambucus von Tarent mitgebrachte Handschrift zum Grunde, welche zu den Handschriften der oben unter II. angegebenen Classe gehört. Allein anstatt die alphabetische Ordnung des Originals beizubehalten, hat der Herausgeber die Synopsis nach der Ordnung der Basiliken umgestaltet, nach den Citaten, welche einem jeden Paragraphen vorhergehen. Hierdurch ist nun der ursprüngliche Charakter des Werkes ganz entstellt worden und nicht mehr wieder zu erkennen. Nicht weniger willkürlich ist das Verfahren des Herausgebers bei der Ausgabe des Anhangs der Synopsis. Nachdem er die natürliche Ordnung der Bestandtheile, welche diesen Anhang bilden, durch eine willkürliche Eintheilung geändert hat, fügt er dem Anhange ganz fremde Stücke hinzu, unterdrückt Alles, was sich nicht auf die kaiserlichen Constitutionen bezieht, und gibt nur die letzteren. Der Anhang der Synopsis ist auch noch in dem von Freher herausgegebenen Jus Graeco-Romanum veröffentlicht; die Ordnung der denselben bildenden Stücke hat aber dort noch mehr Abänderungen erfahren, als in der Ausgabe der Synopsis. Die Novellen sind in zwei Theile getheilt, je nachdem sie das bürgerliche Recht (T. I) oder das kirchliche Recht (T. II) betreffen. Auch sind Stücke aufgenommen, welche dem Anhange der Synopsis fremd sind oder nur den neuesten Recensionen angehören. Später hat Labbé Observationes et Emendationes ad Synopsin. Paris. 1606 herausgegeben, hauptsächlich mit Benutzung des Cod. Paris. 1351 und viele Mängel der Ausgabe verbessert, auch Manches ergänzt. — Die Synopsis ist für uns von großem Werthe, jedoch nur so weit, als uns die echten Bücher der Basiliken fehlen, und ihr Text nimmt insoweit einen hohen Rang unter den byzantinischen Rechtsdenkmälern ein. Sie hat lange Zeit zu vergleichenden Studien des byzantinischen Rechts gedient. Namentlich hat sie Pacius in seiner Ausgabe des Corpus juris regelmäßig citirt. Sie ist die Hauptquelle zur Restitution der verloren gegangenen Bücher der Basiliken und ist auch von Fabrot und Heimbach dazu benutzt worden. Letzterer hat außerdem in seiner Ausgabe der Basiliken auch für die vorhandenen Bücher die Synopsis, freilich nur nach der Ausgabe von Löwenklau, vollständig benutzt. Eine neue Ausgabe der Synopsis, worin deren ursprüngliche alphabetische Ordnung beibehalten und die zahlreichen Handschriften dieses Werkes benutzt würden, ist ein dringendes Bedürfniß.

§. 38. *Πεῖρα.*

Ueber dieses Werk hatte man bis auf Zachariä v. L. nur sehr verworrene Notizen und Ansichten; Alles drehte sich um die wenigen Basilikenscholien, welche Auszüge davon enthalten, um Bandini's Beschreibung des Cod. Laurent. LXXX, 6 und um die von Harmenopulus erwähnten „*ῥωμαϊκὰ τοῦ μαγίστρου λεγόμενα.*" In neuester Zeit haben sich Maier und Heimbach jun. mit der gedachten Handschrift und der darin enthaltenen *Πεῖρα* näher beschäftigt. Ersterer hat eine Abschrift, welche aber voller Fehler ist, davon genommen, und Zachariä v. L. hat diese abgeschrieben. Heimbach jun. hat 1833 letzterem Notizen und Auszüge aus der *Πεῖρα* mitgetheilt. Endlich hat Zachariä v. L. im Jahre 1838 die Handschrift selbst untersucht und stellenweise abgeschrieben. Was zuvörderst den Cod. Laurent. LXXX, 6 betrifft, so ist der Theil desselben, welcher die *Πεῖρα* enthält (fol. 478 seq.), von neuerer Hand (im 15. Jahrhundert) geschrieben; nach Maier's Vermuthung, welche aber Zachariä v. L. nicht hat ins Klare setzen können, von der Hand des Angelus Politianus. Die Handschrift gibt die *Πεῖρα* in 75 Titeln, aber nur lückenhaft; sie hat offenbare Lücken von mehreren Zeilen auf fol. 481 und die fol. 482. 483 sind ganz unbeschrieben; ebenso sind zwischen tit. 27 und 28 (fol. 516) und zwischen tit. 61 und 62 (fol. 617) Lücken, welche aber in der Handschrift nicht kenntlich gemacht sind. Die Titelfolge in dem Werke selbst stimmt nicht allenthalben mit den Angaben des voranstehenden Titelverzeichnisses. Für die Verstümmelung des Werkes spricht auch noch das, daß die Citate in den Basilikenscholien und bei Harmenopulus mit der Handschrift nicht überall genau übereinstimmen. Das Titelverzeichniß in der Handschrift fol. 478 lautet: *Πίναξ βιβλίου ὅπερ παρὰ μὲν τινων ὀνομάζεται πεῖρα, παρὰ δὲ τινων διδασκαλία ἐκ τῶν πράξεων τοῦ μεγάλου κυροῦ Εὐσταθίου τοῦ ῥωμαίου. Τί. α΄. περὶ υἱῶν ὑπεξουσίων ἡττόνων καὶ ἀνήβων γενομένων. Τί. β΄. περὶ προτιμήσεων. Τί. γ΄. περὶ τοῦ πῶς διατίθενται καὶ*

κληρονομοῦνται μοναχοί. *Τι'. δ'. περὶ εὐθύνης τῶν προστησαμένων, εἰ ἄπορος ὁ προσταθεὶς ἐνοχῆς. Τι'. ε'. περὶ δώρων παντοίων καὶ ἐλαττόνων. Τι'. ς'. περὶ ὑποθήκης. Τι'. ζ'. περὶ διαλύσεως. Τι'. η'. περὶ χρόνων καὶ δεσποτείας. Τι'. θ'. περὶ τῆς νεαρᾶς τοῦ κυροῦ Μανουὴλ* (l. *Βασιλείου*) *τοῦ βασιλέως. Τι'. ι'. περὶ συνηγόρων. Τι'. ια'. περὶ ἐπερωτήσεως. Τι'. ιβ'. περὶ ἐγγνωμένων γυναικῶν. Τι'. ιγ'. περὶ δεφενσίονος. Τι'. ιδ'. περὶ διαθήκης. Τι'. ιε'. περὶ ἐπιτρόπων* (im Texte fol. 505 b ist dieser Titel der 16., und so citirt ihn Zachariä v. L.). *Τι'. ις'. περὶ μισθωτῶν καὶ μισθώσεων ἱερῶν οἴκων καὶ λοιπῶν προτομίων αὐτῶν* (im Texte fol. 501 a steht dieser Titel dem *περὶ ἐπιτρόπων* voran als tit. 15, und wird als solcher von Zachariä v. L. citirt). *Τι'. ιζ'. περὶ ἀφηλίκων δωρεᾶς καὶ ἀποκαταστάσεως. Τι'. ιη'. περὶ καινοτομίας. Τι'. ιθ'. περὶ ἐνεχόρων, τόκων καὶ καρπῶν. Τι'. κ'. περὶ ζημίας χρυσοβούλλου. Τι'. κα'. περὶ κοινωνίας. Τι'. κβ'. περὶ ἀποτιμήσεως καὶ ὑπερθεματισμοῦ. Τι'. κγ'. περὶ ἀποδείξεων καὶ προλήψεων καὶ βεβαιώσεων. Τι'. κδ'. περὶ προικὸς καὶ ὑποβόλου καὶ θεωρέτρου καὶ περὶ δευτερογαμουσῶν. Τι'. κε'. περὶ γυναικῶν. Τι'. κς'. περὶ δανείου* [*καὶ ἀχρεωστήτου καὶ ἀναργυρίας. Τι'. κζ'. περὶ μεταθέσεως χρέους. Τι'. κη'. περὶ ἐλευθέρων καὶ δούλων. Τι'. κθ'. περὶ καταθέσεων. Τι'. λ'. περὶ μαρτύρων καὶ μαρτυριῶν* (im Texte sind aus diesem Titel 2 gemacht, fol. 549 a ein *τι'. λ'. περὶ μαρτύρων* und fol. 550 a ein *τι'. λα'. περὶ μαρτυρίων* [sic]. In der Ausgabe hat Zachariä v. L. Einen Titel; in den Krit. Jahrbüchern citirt er den einen als tit. 30 a, den anderen als tit. 30 b). *Τι'. λα'. περὶ αἱρέσεων* (im Texte *λβ'*). *Τι'. λβ'. περὶ ἀνυποστάτων ἀγωγῶν* (im Texte *λγ'*). *Τι'. λγ'. περὶ τῶν προπετῶς ἀναχωρούντων τοῦ δικαστηρίου* (im Texte *λδ'*). *Τι'. λδ'. περὶ φάκτου ἀγνοίας* (im Texte *λε'*). *Τι'. λε'. περὶ ἀρνήσεως καὶ ἐλέγχου* (im Texte *λς'*). *Τι'. λς'. περὶ δημοσίου καὶ προνομίων αὐτοῦ* (im Texte *λζ'*). *Τι'. λζ'. περὶ ὅρων καὶ διαιρέσεως γῆς* (im Texte *λη'*). *Τι'. λη'. περὶ πράσεως καὶ ἀγορασίας* (im Texte *μ'*). *Τι'. λθ'. περὶ μεταθέσεως νομῆς καὶ χρόνων πάντων καὶ νομῆς ἀγαθῆς ἢ κακῆς* (im Texte auch *λθ'*). *Τι'. μ'. περὶ τῶν ἐπὶ νομῆς παραδόσεων. Τι'. μα'. περὶ φαλκιδίου. Τι'. μβ'. περὶ τῶν ἀπὸ φόβου καὶ βίας ἁμαρτημάτων καὶ ποιναλίων ἀγωγῆς καὶ ἀναρχίας. Τι'. μγ'. περὶ λεγάτου. Τι'. μδ'. περὶ ἀρραβῶνος. Τι'. με'. περὶ συμφώνου καὶ προστίμου. Τι'. μς'. περὶ χρήσεως. Τι'. μζ'. περὶ ἀποκρυβῆς δικαιωμάτων. Τι'. μη'. περὶ ἀδιαθέτως τελευτώντων. Τι'. μθ'. περὶ γάμου ἀθεμίτου καὶ φθορᾶς παρθένων. Τι'. ν'. περὶ προτιμήσεως ἀνακοινώσεων. Τι'. να'. περὶ δικαστῶν. Τι'. νβ'. περὶ διακατοχῆς. Τι'. νγ'. περὶ δωρεῶν παντοίων. Τι'. νδ'. περὶ κληρονομίας. Τι'. νε'. περὶ κλεπτῶν. Τι'. νς'. περὶ βεβαιώσεως ἀντισυγγράφου. Τι'. νζ'. περὶ πανηγύρεων. Τι'. νη'. περὶ τῶν διδομένων ὅρων τῶν ἀπαιτήσεων. Τι'. νθ'. περὶ παραθήκης. Τι'. ξ'. περὶ καθοσιώσεως καὶ δημεύσεως. Τι'. ξα'. περὶ ὕβρεως. Τι'. ξβ'. περὶ συγγενείας ἀγχιστῶν καὶ πατρώνων. Τι'. ξγ'. περὶ ἁρπαγῆς. Τι'. ξδ'. περὶ πλαστοῦ. Τι'. ξε'. περὶ ἐγγυητῶν. Τι'. ξς'. περὶ φόνων. Τι'. ξζ'. περὶ ῥηγνυμένης διαθήκης καὶ ἀμνημονεύτων υἱῶν. Τι'. ξη'. περὶ ὅρκου καὶ συκοφαντίας. Τι'. ξθ'. περὶ μανδάτορος καὶ ἐντολέως* (im Texte fol. 630 b steht statt dessen ein *τι'. ξθ'. περὶ ὅρκων τῶν ἐκδίκησιν ἐχόντων.* (Zachariä v. L. hält diesen Titel des Textes ursprünglich für einen Theil des tit. 68, sodaß also tit. 69 ganz fehlen würde.) *Τι' ο'. περὶ στρατιωτῶν* (fehlt im Texte ganz). *Τι'. οα'. περὶ ἀναργυρίας. Τι'. οβ'. περὶ πεκουλίων. Τι'. ογ'. περὶ εὐνούχων. Τι'. οδ'. περὶ τῶν ὑπὸ βασιλέως κρινομένων. Τι'. οε'. περὶ ἐκκλήτων.* Dem Titelverzeichniß in der Handschrift schließt sich unmittelbar, nach einer halben leer gelassenen Seite, ohne alle Vorrede der erste Titel an. Die einzelnen Titel selbst bestehen aus weniger oder mehr Absätzen, welche großentheils mit *Ὅτι* anfangen, und deren erster Buchstabe in der Handschrift regelmäßig mit rother Tinte geschrieben ist. In tit. 1 sind diese Absätze anfänglich numerirt; später ist auch dieses unterblieben; Zachariä v. L. hat diese Absätze in der Ausgabe durchgängig mit Zahlen versehen. Ein großer Theil des Inhalts der einzelnen Titel war schon, bevor die *Πεῖρα* vollständig herausgegeben wurde, gedruckt. Derselbe hat nämlich zweierlei Bestandtheile; erstens kurze Erzählungen von Rechtsfällen und deren Entscheidung nebst Gründen, und zweitens wörtlich abgeschriebene Basilikenstellen, wie sie jedesmal in Relationen und Urtheilen als Belegstellen angeführt worden sein mochten. Die in der *Πεῖρα* citirten Basilikenstellen sind sämmtlich gedruckt; auch so weit sie verloren gegangene Bücher der Basiliken betreffen, sind sie von Heimbach in der Basilikenausgabe, und für das 19. Buch der Basiliken von Zachariä v. L. in dem Supplementum editionis Basilicorum Heimbachianae zur Restitution benutzt worden. Stellen der ersten Art aber sind gedruckt in den Basilikenscholien. Endlich hat auch Harmenopulus die *Πεῖρα* sehr stark benutzt und daraus sowol eine Reihe von Basilikenstellen (namentlich alle die, welche Reitz in der Synopsis Basilicorum nicht hat nachweisen können) als auch andere Stellen aufgenommen.

Der Name des Verfassers der *Πεῖρα* ist unbekannt. Er war wahrscheinlich Beamter bei den obersten Gerichtshöfen zu Constantinopel, namentlich bei dem kaiserlichen Gerichtshofe des Hippodroms, und zuletzt selbst Richter. Von ihm scheint nämlich das von Löwenklau herausgegebene *σημείωμα* gegen den Richter Canielinus herzurühren. Dort sagt der Verfasser von sich selbst: *δέκα γὰρ καὶ ἑπτὰ ἔτη κοιαίσπυρι ὄντι ἐξυπηρετησάμην τῷ μακαρίτῃ κυρίῳ μου τῷ Μυστικῷ* (sc. Eustathio Romano). Zuweilen werden die Fragen und Bemerkungen des Verfassers der *Πεῖρα* von den oberen Mitgliedern des Gerichtshofes beantwortet und berücksichtigt. Einmal referirt er seine Frage und dann die Antwort des Eustathius und fügt hinzu: *καὶ οὕτως ἔλυσε τὸ ζήτημα ὁ πάνσοφος μάγιστρος, ἀποδοξάμενος καὶ ἐμὲ τῆς ἐρωτήσεως, παραγγείλας προσέχειν καὶ ὅτι διάφοροι νόμοι περὶ τοῦ αὐτοῦ λέγουσι πράγματος καὶ τυποῦσι πῶς*

ὠφείλει κρίνεσθαι, [καὶ] μὴ, εἴπερ ἕτερόν τι ἐν νομικὸν εὑρεθῇ ἴσως ἐναντιόφανον, αὐτῷ μονᾳ προσέχειν, ἀλλα κατὰ τὴν τῶν πολλῶν νόμων ἔννοιαν ἑρμηνεύειν καὶ τὴν τοῦ ἑνός. Ein anderes Mal ist es ὁ βέστης, welcher ihm seinen Einwurf beantwortet. Der Verfasser lebte gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts und hat auch zu dieser Zeit sein Werk geschrieben. An einer Stelle wird der Kaiser Romanus Argyrus (1026—1034) μακαρίτης genannt, welches Beiwort regelmäßig nur von Jüngstverstorbenen gebraucht zu werden pflegt. Dasselbe Beiwort kommt für denselben Kaiser an einer anderen Stelle vor. Der Verfasser hat das Synodaldecret des Patriarchen Alexius, welcher unter dem genannten Kaiser diese Würde bekleidete, vor Augen gehabt, auch die Schriften des Garidas, der bis zu Constantinus Ducas lebte, studirt und davon in der Πεῖρα Gebrauch gemacht. Die Rechtsfälle, welche der Verfasser von der Mitte des 10. Jahrhunderts an referirt, reichen nur bis auf die Zeit des Kaisers Romanus Argyrus. Den Eustathius Romanus, welcher noch 1025 lebte, nennt er zwar in der Πεῖρα nicht μακαρίτης, überschüttet ihn aber so mit Lobeserhebungen, daß Eustathius zu der Zeit der Abfassung dieses Werkes schon als verstorben betrachtet werden muß.

Die Πεῖρα hat nach dem Titelverzeichniß der Handschrift auch den Namen διδασκαλία τῶν πράξεων τοῦ μεγάλου κυροῦ Εὐσταθίου τοῦ Ῥωμαίου. Hiernach ist sie „doctrina ex *actis* Eustathii Romani." Zachariä v. L. hielt Anfangs diese Ueberschrift wenn auch nicht für unecht, doch, da die Πεῖρα nicht blos vor Eustathius Romanus verhandelte und von ihm entschiedene Fälle enthalte, wenigstens für eine denominatio a potiori facta, wenn man nicht annehmen wolle, daß sich Eustathius Romanus selbst eine Sammlung von älteren und neueren Rechtsfällen angelegt hatte, aus welcher der Verfasser Excerpte machte; da aber von dem Dasein einer solchen Sammlung keine Spur sei, sondern nur davon, daß Eustathius Romanus seine eigenen ὑπομνήματα, d. i. Relationen und Entscheidungen, gesammelt herausgegeben hatte, welche der Verfasser der Πεῖρα benutzt habe, so habe derselbe doch wol der Hauptsache nach die referirten Rechtsfälle nicht aus Privatacten, sondern aus den Gerichtsacten unmittelbar und zum Theil aus eigener Erfahrung zusammengestellt. Später hat Zachariä v. L. seine Meinung dahin geändert, daß allerdings nur die Sammlung von Rechtsfällen, welche Eustathius veranstaltet hatte, die Quelle der Πεῖρα sei. Es beruht dies darauf, daß, wo in der Πεῖρα ὁ πατρίκιος Εὐστάθιος oder ὁ πατρίκιος, ὁ μάγιστρος, ὁ μυστικός, ὁ δρουγγάριος, ὁ βέστης, ὁ κοιαίστωρ, ὁ ἐξάκτωρ, ὁ κριτής ohne Beifügung des Namens erwähnt wird, mit diesen Würden und Aemtern immer eine und dieselbe Person bezeichnet wird, nämlich die des Eustathius, da dieser alle die genannten Würden und Aemter bekleidet hat. Wo die Entscheidungen anderer Richter in der Πεῖρα erwähnt werden, scheinen diese durch Appellation an das Gericht des Eustathius gekommen und so dem Verfasser der Πεῖρα bekannt geworden zu sein.

Das Werk ist für uns in mehrfacher Hinsicht nicht ohne Interesse. Zunächst gewährt es eine klare Einsicht in den Zustand der Rechtsanwendung im byzantinischen Reiche im 10. und 11. Jahrhundert, und es ist in dieser Beziehung schon oben das Nöthige daraus bemerkt worden (vergl. §. 32). Die Πεῖρα ist ferner interessant in Bezug auf die administrative Eintheilung des Reiches, auf das Steuerwesen. Am bedeutendsten aber ist die Ausbeute der Πεῖρα für die Kenntniß des damaligen byzantinischen Gerichtswesens.

Die erste und einzige Ausgabe des griechischen Textes der Πεῖρα nach dem Cod. Laurent. LXXX, 6 ohne lateinische Uebersetzung ist von Zachariä v. L. im J. 1856 besorgt worden. Ein Index memorabilium macht die Ausgabe erst recht brauchbar.

§. 39. *Enchiridia juris privata.*

Außer den 3 Legalcompendien (Ecloga Leonis, Prochirum, Epanagoge) gab es im byzantinischen Reiche eine Menge juristischer Privatcompendien. Die Verfasser derselben hatten nicht den Zweck, die Rechtswissenschaft weiter auszubilden, sondern nur dem praktischen Bedürfniß zu entsprechen. Sie trugen daher aus den Gesetzbüchern und aus den kaiserlichen Constitutionen das Wissenswerthe und häufig zur Anwendung Kommende zusammen, und ordneten diese Excerpte bald nach einem eigenen System, bald nach der Ordnung der Legalcompendien, selten mit eigenen Zusätzen. Sehr viele solcher Compendien sind uns in Handschriften erhalten. Einige derselben finden sich jedes nur in Einer Handschrift und scheinen von den Juristen nach Willkür zum eigenen Gebrauche verfaßt zu sein; andere sind aber durch vielfache Abschriften verbreitet worden, sodaß sie von den Verfassern veröffentlicht und von den griechischen Juristen gebilligt und im allgemeinen Gebrauche gewesen zu sein scheinen. Diese letzteren Compendien, obschon sie einen verschiedenen Charakter haben, lassen sich doch in zwei Classen theilen. Die erste Classe begreift diejenigen Compendien, welche mit den unter öffentlicher Auctorität erschienenen Compendien (Legalcompendien) Nichts gemein haben. Die Compendien dieser Classe sind zahlreich und hinreichend bekannt und gedruckt. In einigen sind die aus den Gesetzen excerpirten Stellen in alphabetischer Ordnung aufgeführt, wie in der Synopsis Basilicorum; andere folgen einer anderen Ordnung, wie das ποίημα νομικὸν des Michael Attaliata und die Synopsis legum von Michael Psellus. Die Epitome legum von 920 und das Promtuarium des Harmenopulus stehen zwischen dieser und der zweiten Classe in der Mitte. Die zweite Classe enthält die Handbücher, welche Ueberarbeitungen und Verarbeitungen der drei Legalcompendien und der Epitome von 920 sind. Diese Classe ist besonders dadurch merkwürdig geworden, daß sie zu den vielen literarischen und historischen Streitigkeiten über die 3 Legalcompendien die hauptsächlichste Veranlassung geworden ist, indem man sie mit diesen verwechselt hatte und dadurch in eine endlose Confusion gerathen war. Zuerst

hat Zachariä v. L. in seiner Ausgabe des Prochirum im J. 1837 Licht in die Sache gebracht, und im J. 1839, nach neueren Studien zu Rom, Venedig, Florenz, Wien, Neapel und in den griechischen Klosterbibliotheken, in seiner historiae juris Graeco-Romani delineatio eine kurze Aufzählung der von ihm in einem engeren Sinne so genannten Enchiridia juris privata gegeben. Der Charakter der der zweiten Classe angehörigen Compendien ist im Allgemeinen der, daß sie ein Legalcompendium zur Grundlage haben und aus ihm entstanden oder ihm nachgebildet sind und sich dadurch von demselben unterscheiden, daß sie Einiges beifügen, Anderes weglassen. Die durch Zusätze oder Weglassungen entstandenen Unterschiede beziehen sich hauptsächlich auf folgende Stücke: 1) auf die Vorreden oder die Constitutionen, welche den Legalcompendien vorausgeschickt werden, und deren Ueberschriften. Jedoch haben die Verfasser der Privatcompendien nicht alle denselben Weg eingeschlagen. Denn der Eine hat jene Constitutionen abgekürzt, der Andere ihnen etwas beigefügt, der Dritte hat zwar eine solche Constitution vorausgeschickt, welche aber nicht aus dem von ihm befolgten Legalcompendium, sondern aus einem anderen von ihm verglichenen genommen ist; endlich lassen Einige jene Constitutionen oder Vorreden ganz weg. 2) Auf die Rubriken und die Ordnung der Titel; denn in den Privatcompendien ist theils die Ordnung der Titel verändert, theils die Zahl der Titel unter Voransetzung neuer Rubriken vermehrt. 3) Auf den Inhalt der Titel. In den Privatcompendien ist nämlich Einiges weggelassen; sehr Vieles ist aber hinzugefügt, und rührt aus verschiedenen Quellen her, z. B. aus den griechischen Bearbeitungen der Institutionen, Digesten und des Codex, aus den Novellen Justinian's und der späteren Kaiser, aus den Basiliken, aus kirchenrechtlichen Quellen, endlich aus denjenigen Legalcompendien, deren Muster und Methode der Verfasser in seinem Werke übrigens nicht befolgt. Es sind bis jetzt folgende Privatcompendien dieser Art, hauptsächlich durch Zachariä v. L., bekannt geworden, welche aus dem 10. und 11. Jahrhundert stammen. a) Ecloga privata, b) Ecloga privata aucta, c) Epanagoge cum scholiis, d) Epanagoges tituli XIII, e) Epanagoge cum Prochiro composita, f) Epitome ad Prochirum mutata, g) Epitome Laurentiana, h) Prochirum Vaticanum, i) Ecloga ad Prochirum mutata, k) Epanagoge aucta, l) Epitome Marciana. Es gibt deren aber aller Wahrscheinlichkeit nach mehrere. So ist z. B. das Rechtsbuch im Cod. Monac. 309 (*Mortreuil* III. p. 295 not. d) — dem Prochirum sehr ähnlich — ganz eigenthümlich; der erste von Herzog herausgegebene Titel stimmt mit keinem der bekannten Rechtsbücher dieser Art. Ebenso sind das Rechtsbuch im Cod. Taurin. 105 und das von Mynas nach Paris gebrachte Prochirum (vergl. §. 23) vielleicht Verarbeitungen der Legalcompendien, wie sie sonst in Handschriften nicht vorkommen. Endlich sind wol eine Menge hierher gehöriger Rechtsbücher verloren gegangen. So hat z. B. im Cod. Vatic. 640. fol. 290 eine zweite Hand zu der Ueberschrift der dort beginnenden Ecloga ad Prochiron mutata hinzugeschrieben: „*Ἐν ἄλλῳ βιβλίῳ παλαιοτάτῳ ἰσοδυνάμῳ οὕτως ἦν ἡ ἐπιγραφή. Ἐν ὀνόματι τοῦ δεσπότου Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ θεοῦ ἡμῶν αὐτοκράτορες καίσαρες βασιλεῖς Κωνσταντῖνος καὶ Λέων καὶ Ῥωμανὸς εὐτοχεῖς εὐσεβεῖς ἔνδοξοι νικηταὶ τροπαιοῦχοι ἀεισέβαστοι πιστοὶ αὔγουστοι,*“ und dieselbe Hand gibt im Folgenden aus dem *ἄλλο βιβλίον* hier und da am Rande Nachträge und Zusätze. Wir stellen nun die einzelnen Privatcompendien in chronologischer Ordnung dar und erwähnen kürzlich bei jedem die Handschriften, in denen sich solche finden. Hinsichtlich der Beschreibung der Handschriften, deren eine oft mehrere Compendien enthält, ist auf Zachariä v. L. zu verweisen.

a) *Ecloga privata.* Obgleich die Ecloga von Leo und Constantinus später abgeschafft wurde und an ihre Stelle andere Legalcompendien, nämlich das Prochirum und die Epanagoge, traten, so hörte doch der Gebrauch der Ecloga niemals ganz auf. In Handschriften findet sich die Ecloga von den Juristen umgestaltet; Zachariä v. L. hat der in diesen Handschriften befindlichen Ecloga, weil sie von Privatpersonen interpolirt ist, den Namen Ecloga privata beigelegt. Die Handschriften, welche sie enthalten, sind: Cod. Paris. gr. 1391. fol. 179—210. — Cod. Paris. gr. 1384. fol. 79—95. 148—155. 104 seq. — Cod. Vindob. jur. gr. 2. fol. 187—204. — Cod. Vindob. jur. gr. 8. fol. 1 seq. — Cod. Cryptoserratensis V, 60. — Cod. Vatic. 1168. Die Ecloga hat darin folgende Gestalt: 1) Die Ueberschrift lautet im Cod. Paris. 1391: *Λέοντος καὶ Κωνσταντίνου τῶν σοφῶν καὶ φιλευσεβῶν βασιλέων ἀπό τε κώδικος τῶν νεαρῶν τοῦ μεγάλου Ἰουστινιανοῦ διατάξεων*; im Cod. Paris. 1384: *Ἐν ὀνόματι τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος Λέων καὶ Κωνσταντῖνος, πιστοὶ ἐν Χριστῷ ἀει...νηται· βασιλεῖς Ῥωμαίων ἀπὸ τῶν ἰνστιτούτων;* im Cod. Vindob. 2: *Ἐκλογὴ τῶν νόμων ἐν συντόμῳ γενομένη παρὰ Λέοντος καὶ Κωνσταντίνου τῶν σοφῶν βασιλέων. Ἀρχὴ τῶν κεφαλαίων τῆς νεαρᾶς νομοθεσίας;* im Cod. Vindob. 8: *Ἐκλογὴ τῶν νόμων ἐν συντόμῳ γενομένη παρὰ Λέοντος καὶ Κωνσταντίνου τῶν σοφῶν βασιλέων ἀπὸ τῶν ἰνστιτούτων, τῶν διγέστων, τοῦ κώδικος καὶ τῶν νεαρῶν τοῦ μεγάλου Ἰουστινιανοῦ διατάξεων καὶ ἐπιδιόρθωσις εἰς τὸ φιλανθρωπότερον.* 2) Das Prooemium fehlt in allen gedachten Handschriften, außer im Cod. Cryptoferrat. V, 60, wo die Vorrede mit den Worten: *Ὁ δεσπότης* beginnt. 3) Die Ordnung der Titel ist im Cod. Paris. 1391 folgende: *Τι'. α'. περὶ συστάσεως μνηστείας καὶ λύσεως αὐτῆς. Τι'. β'. περὶ γάμου ἐπιτετραμμένου καὶ κωλυομένου, καὶ δευτέρου, ἐγγράφου, καὶ λύσεως αὐτοῦ. περὶ ἀπροίκου γυναικός. περὶ δευτερογαμούντων. Τι'. γ'. περὶ λύσεως τοῦ γάμου καὶ τῶν αὐτῶν αὐτῆς. Τι'. δ'. περὶ τῆς καταγραφείσης προικὸς καὶ μη ἐπιδοθείσης καὶ περὶ δικαίου προικός. Τι'. ε'. περὶ δωρεῶν ἁπλῶν ἀπεντεῦθεν ἤδη χρήσεως καὶ δεσποτείας πραγμάτων ἢ δεσποτείας αὐτῶν μόνον ἢ μετὰ θάνατόν τινι καταλιμ-*

πανομένων, καὶ περὶ αἰτιῶν, ἐξῶν αἱ τοιαῦται δωρεαὶ ἀνατρέπονται. Τι'. ϛ'. περὶ τῶν κεκωλυμένων διατίθεσθαι προςώπων καὶ περὶ διαθήκης ἀγράφου καὶ ἐγγράφου. Τι'. ζ'. περὶ στρατιωτικῶν ἰδιοκτήτων πραγμάτων καὶ κληρικῶν χαρτουλαρίων καὶ ἑτέρων στρατευομένων εἰς ἃ διατίθεσθαι δύναταί τις ἢ κεκώλυται. περὶ σολεμνείων. Τι'. η'. περὶ τῶν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομιῶν καὶ λεγάτων καὶ περὶ τῶν ἐξ ἀχαριστίας ἐκπιπτόντων. περὶ ἀποκλήρων. Τι'. θ'. περὶ κουράτορος καὶ προκουράτορος. Τι'. ι'. περὶ ἐλευθέρων καὶ ἀναδουλώσεων. Τι'. ια'. περὶ πράσεως καὶ ἀγορασίας ἐγγράφου καὶ ἀγράφου καὶ ἀρραβῶνος αὐτῶν. Τι'. ιβ'. περὶ δανείου ἐγγράφου καὶ ἀγράφου καὶ τῶν διδομένων ἐπ' αὐτῷ ἐνεχόρων. Τι'. ιγ'. περὶ παρακαταθήκης. Τι'. ιδ'. περὶ ἐμφυτεύσεων διηνεκῶν καὶ ἐμπεριγράφων. Τι'. ιε'. περὶ μισθώσεων ἐγγράφων καὶ ἀγράφων. Τι'. ιϛ'. περὶ μαρτύρων. Τι'. ιζ'. περὶ διαλύσεως. Τι'. ιη'. περὶ ἐγκληματικῶν καὶ αἱ ποιναί. Τι'. ιθ'. περὶ διαμερισμῶν σκύλων. Der Cod. Vindob. 8 scheint bis zu Tit. 10 (denn er hat nur Titel 1 — 10) mit der erwähnten pariser Handschrift übereinzustimmen. Die Ordnung der Titel im Cod. Paris. 1384 weicht etwas von der eben erwähnten ab. In dieser Handschrift ist nämlich *Τι'. α'. περὶ συστάσεως μνηστείας καὶ λύσεως αὐτῆς. — περὶ ὀρφανῶν πραγμάτων. Τι'. β'. περὶ τῶν βουλομένων μονάσαι καὶ ἀποταξαμένων. — περὶ ἀποχωρισθέντων. Τι'. γ'. περὶ τῆς καταγραφείσης προικος κ. τ. λ.* Also ist Titel 3 in dieser Handschrift der, welcher oben Titel 4 ist, und folgeweise Titel 18, welcher oben Titel 19 ist. Der Titel de castrensi peculio folgt auch in dieser Handschrift gleich nach dem Titel de testamentis. Denn der Unterschied zwischen diesem und dem Cod. Paris. 1395 in Bezug auf die Reihefolge der Titel besteht blos darin, daß dieser, nicht jener, den Titel 2 der echten Ecloga (de nuptiis) in zwei Titel theilt. Ebenso hat der Cod. Vindob. 2 18 Titel. Von dem Cod. Vindob. 3 ist nichts Gewisses bekannt. 4) Was den Inhalt der Titel anlangt, so haben der Cod. Paris. 1391 und Cod. Vindob. 8 in den Titeln selbst Nichts außer dem Texte der echten Ecloga. Der Cod. Paris. 1384 aber hat sowol die Ordnung der Capitel in den einzelnen Titeln verändert, als auch andere Fragmente anderswoher beigefügt. Aehnliches gilt vom Cod. Vindob. 3. 5) In den beiden pariser Handschriften, und im Cod. Vindob. 2 wird ein Anhang hinzugefügt, Fragmente und juristische Collectaneen enthaltend. Obgleich die Anhänge dieser 3 Handschriften in der Ordnung und im Inhalte von einander etwas abweichen, so haben sie doch im Ganzen denselben Charakter. Ob die beiden anderen wiener Handschriften (Cod. 3 und 8) Anhänge gehabt haben, läßt sich nicht bestimmen, da beide verstümmelt sind. Auch der Cod. Cryptoferrat. V, 60 hat einen Anhang, wovon nur noch der Abschnitt *περὶ τῆς τῶν βαθμῶν συγγενείας* übrig ist, ein Mehreres aber fehlen mag. Ueber die Zeit, wann die Ecloga von Leo und Constantinus in der erwähnten Weise von den Juristen umgestaltet worden ist, gibt die Beschaffenheit der Ecloga privata und der übrige Inhalt der oben erwähnten Handschriften Aufschluß. Diese Handschriften zeichnen sich nämlich dadurch aus, daß sie alle die Ecloga privata in Verbindung mit dem Prochirum des Basilius geben. Es läßt sich daher vermuthen, daß ein Privatmann die Ecloga mit Rücksicht auf das Prochirum abgeändert habe. Dies wird dadurch wahrscheinlich, weil so alle Unterschiede zwischen der echten Ecloga und der Ecloga privata sich gut erklären. Der Titel de castrensi peculio nämlich, welcher in der echten Ecloga der vorletzte ist, und in der Ecloga privata seine Stelle nach dem Titel de testamentis erhalten hat, hat in der letzteren dieselbe Stelle, wie im Prochirum, wo er auch nach dem Titel de testamentis steht. Die der echten Ecloga voranstehende Ueberschrift ist wahrscheinlich deshalb abgekürzt und die Vorrede deshalb weggelassen worden, weil die Ecloga von den Kaisern, welche das Prochirum herausgegeben haben, außer Kraft gesetzt wurde, und daher die Advocaten und Studirenden der Rechte bei dem Abschreiben der Ecloga mit weniger Sorgfalt verfuhren. Daher ist die Ecloga privata einem Juristen zuzuschreiben, welcher nach Veröffentlichung des Prochirum lebte, und zwar hat er dieselbe noch unter den Kaisern, welche das Prochirum bekannt machten, oder nicht lange nachher abgefaßt. Denn die Anhänge der Ecloga privata enthalten viele Fragmente aus den Schriften der Justinianeischen Juristen, welche in der folgenden Zeit außer Gebrauch kamen. Die Ecloga privata gehört also dem 10. Jahrhundert an, wenn man sie nicht schon gegen das Ende des 9. Jahrhunderts versetzen will.

b) *Ecloga privata aucta.* Im Cod. Paris. gr. 1384 fol. 79—95. 148—155. 104 seq. und im Cod. Vindob. jur. gr. 3 fol. 7—14 findet sich eine fernere Recension der Ecloga, und zwar mit der echten Ecloga so verbunden, daß hinter jedem Titel der echten Ecloga zugleich der entsprechende Titel der neuen Recension (unter der Unterschrift: *ἐκ τοῦ β' ἐκλογαδίου*) abgeschrieben ist. Diese Recension hat die Ecloga privata zur Grundlage, wie aus der ähnlichen Versetzung des Titels 16 erhellt. Sie zeichnet sich aber dadurch aus, erstens, daß Titel 1 und 2 unter Einen Titel gebracht sind, und ein Tit. 2 *περὶ τῶν βουλομένων μονάσαι καὶ ἀποταξαμένων* eingeschaltet wird; zweitens, daß die Ordnung der Capitel in den einzelnen Titeln hier und da geändert ist; drittens, daß verschiedene Fragmente, deren Quelle unbekannt ist, meistens jedoch aus dem Justinianeischen Rechte, eingemischt sind, daher Zachariä v. L. diese Recension Ecloga privata aucta nennt. Der Titel sind 18; der erste Titel ist *περὶ συστάσεως μνηστείας καὶ λύσεως αὐτῆς. περὶ ὀρφανῶν πραγμάτων*; der letzte *περὶ διαμερισμοῦ σκύλων.*

c) *Epanagoge cum scholiis.* Wegen dieser ist auf §. 25 zu verweisen.

d) *Epanagoges tituli XIII.* Die Titel 1—3 der Epanagoge finden sich bisweilen in den Handschriften gleichsam zufällig, z. B. im Cod. Vindob. phil. gr. 89 fol. 153 und im Cod. Vindob. jur. gr. 16 fol. 277. In dem Cod. Vindob. jur. gr. 3 fol. 200—226 und

Laurent. LXXX, 6 fol. 3—16 sind 13 Titel der Epanagoge abgeschrieben, nämlich Titel 1—11. 13. 19. In der letzteren Handschrift stehen folgende Verse voran:

Ἐν τοῦ προχείρου τούςδε τοὺς τίτλους νόμου
φιλακροάμων ἅπας ὑπάρχων νόει.
γέγραφα δ' αὐτοὺς ἐν μέρει τοῦ βιβλίου,
ὡς εὑρεθέντας πλείονας δηλουμένων
τεσσαράκοντα τῷ προοιμίῳ τίτλων.

Nachdem nämlich die Epanagoge, d. h. die neue Ausgabe des Prochirum bekannt gemacht worden war, lag es im Interesse der Besitzer von Handschriften des Prochirum, daß in diese alles, was in der Epanagoge den Titeln des Prochirum beigefügt war, zur Ergänzung des Prochirum eingetragen würde. Daher hat ein griechischer Jurist, der Verfasser jener Verse, damit die von ihm besessene Handschrift des Prochirum nicht unnütz werde, die Titel, welche er außer den 40 Titeln des Prochirum in der Epanagoge fand, besonders abgeschrieben und mit seinem Prochirum zur Ergänzung desselben verbunden. Er ist aber dabei nicht sorgfältig zu Werke gegangen. Denn obgleich er die Titel 1—11. 13 und 19 der Epanagoge, welche in dem Prochirum fehlen, abgeschrieben hat, so hat er doch den ebenfalls in letzterem fehlenden Titel 30 der Epanagoge ganz weggelassen.

c) *Epanagoge cum Prochiro composita.* Dieses Compendium findet sich in folgenden Handschriften: Cod. Laurent. LXXX, 6. fol. 404—451. Palat. 19 (Vatic. 196). fol. 235—315. Paris. 1367. fol. 1—37. Die pariser Handschrift ist am Anfange defect und beginnt erst mit Tit. 24. cap. 34. Der Cod. Vindob. jur. gr. 18. fol. 1—5 gibt Fragmente der Titel 16. 40. 12 und 17. Der Titel ist im Cod. Laurent. und Palat. folgender: *Τοῦ βασιλέως κυροῦ Λέοντος τοῦ φιλοσόφου ἐπιτομὴ τῶν νόμων.* Beide Handschriften haben keine Vorrede. Die Reihefolge der Titel ist: *Τι'. α'. περὶ νόμου καὶ δικαιοσύνης περίληψις καὶ βασιλέως* (Epanag. tit. I. II.). *Τι'. β'. περὶ πατριάρχου* (Epan. tit. III.). *Τι'. γ'. περὶ τάξεως ἐπάρχου πόλεως καὶ κοιαίστωρος* (Epan. tit. IV. V.). *Τι'. δ'. περὶ τῶν ἁπλῶς ἀρχόντων καὶ χωρὶς δόσεως γίνεσθαι τοὺς ἄρχοντας καὶ μηδένα [ἐν] μηδενὶ διὰ χρημάτων ἢ κρίνειν ἢ τοὺς ὑποπίπτοντας τοῖς ἐγκλήμασι συγχωρεῖν* (Epan. tit. VI. VII.). *Τι'. ε'. περὶ ἐπισκόπων καὶ χειροτονιῶν καὶ προβολῶν ἐκκλησιαστικῶν παντοίων* (Epan. tit. VIII.). *Τι'. ς'. περὶ τῶν ἁρμοζόντων ἐπισκόποις καὶ πρεσβυτέροις καὶ διακόνοις καὶ ἁπλῶς πᾶσιν ἐκκλησιαστικοῖς* (Epan. tit. IX.). *Τι'. ζ'. περὶ τάξεως καὶ κριτηρίων* (Epan. tit. XI.). *Τι'. η'. περὶ μαρτύρων* (Epan. tit. XII.). *Τι'. θ'. περὶ συμβολαίων* (Epan. tit. XIII.). *Τι' ι'. περὶ μνηστείας* (Epan. tit. XIV. Proch. tit. I.). *Τι'. ια'. περὶ ἀρραβώνων* (Proch. tit. II. Epan. tit. XV.). *Τι'. ιβ'. περὶ γάμου* (Proch. tit. IV. Epan. tit. XVI.). *Τι'. ιγ'. περὶ κεκωλυμένων γάμων* (Proch. tit. VII. Epan. tit. XVII.). *Τι'. ιδ'. περὶ προικός* (Epan. tit. XVIII. Proch. tit. VIII. IX.). *Τι'. ιε'. περὶ δωρεῶν μνηστείας* (Proch. tit. III. Epan. tit. XV.). *Τι'. ις'. περὶ ακριβείας γάμου* (Proch. tit. V. Epan. tit. XVI.). *Τι'. ιζ'. περὶ γάμου δωρεᾶς* (Proch. tit. VI.). *Τι'. ιη'. περὶ δωρεῶν μεταξὺ ἀνδρος καὶ γυναικὸς γινομένων* (Proch. tit. X. Epan. tit. XX.). *Τι'. ιθ'. περὶ γάμου λύσεως* (Proch. tit. XI. Epan. tit. XXI.). *Τι'. κ'. περὶ δωρεῶν* (Proch. tit. XII. Epan. tit. XXII.). *Τι'. κα'. περὶ ἀνατροπῆς δωρεῶν* (Proch. tit. XIII. Epan. tit. XXII.). *Τι'. κβ'. περὶ πράσεως καὶ ἀγορασίας* (Proch. tit. XIV. Epan. tit. XXIII.). *Τι'. κγ'. περὶ τῶν ἐκκλησιαστικῶν ἐμφυτεύσεων καὶ μισθώσεων* (Proch. tit. XV. Epan. tit. X.). *Τι'. κδ'. περὶ χρέους καὶ περὶ δανείων καὶ ἐνεχύρων* (Proch. tit. XVI. XVII. Epan. tit. XXII. XXIII.). *Τι'. κε'. περὶ παρακαταθήκης* (Proch. tit. XVIII. Epan. tit. XXVI.). *Τι'. κς'. περὶ κοινωνίας* (Proch. tit. XIX. Epan. tit. XXVI.). *Τι'. κζ'. περὶ διαλύσεως* (Epan. tit. XXVII. Proch. tit. XX.). *Τι'. κη'. περὶ διαθήκης* (Proch. tit. XXI. XXIV. Epan. tit. XXIX.). *Τι'. κθ'. περὶ διαθήκης ἀπελευθέρων* (Paris. 1367. *τι'. κη'. περὶ διαθήκης τοῦ προχείρου.* — Proch. tit. XXIII. Epan. tit. XXXVII.). *Τι'. λ'. περὶ ὑπεξουσίων τῶν ἐν τοῖς ἰδιοκτήτοις αὐτῶν πεκουλίοις διατιθεμένων* (Paris. 1367. *τι'. κθ'.* In dieser Handschrift ist der Titel dem Proch. tit. XXII. ähnlich. Epan. tit. XXXV.). *Τι'. λα'. περὶ τῶν κεκωλυμένων διατίθεσθαι* (Paris. 1367. *τι'. λ'.* — Epan. tit. XXX.). *Τι'. λβ'. περὶ ἀνατροπῆς διαθήκης* (Paris. 1367. *τι'. λα'.* — Proch. tit. XXV. Epan. tit. XXXII.). *Τι'. λγ'. περὶ κωδικέλλων* (Paris. 1367. *τι'. λβ'.* — Proch. tit. XXIX. Epan. tit. XXIX.). *Τι'. λδ'. περὶ λύσεως ὑπεξουσιότητος* (Paris. 1367. *τι'. λγ'.* — Proch. tit. XXVI. Epan. tit. XXXI.). *Τι'. λε'. περὶ ἐπιτρόπων καὶ κουρατόρων* (Paris. 1367. *τι'. λδ'.* — Proch. tit. XXXVI. Epan. tit. XXXVIII.). *Τι'. λς'. περὶ λεγάτου* (Paris. 1367. *τι'. λε'.* — Epan. tit. XXXVI. Proch. tit. XXXV.). *Τι'. λζ'. περὶ ἀποκλήρων* (Paris. 1367. *τι'. λς'.* — Proch. tit. XXXIII. XXXVII. Epan. tit. XXXIV. XXXV.). *Τι'. λη'. περὶ ἐλευθεριῶν* (Paris. 1367. *τι'. λζ'.* — Proch. tit. XXXIV. Epan. tit. XXXVII.). *Τι'. λθ'. περὶ κληρονόμων ἐνστάτων* (Paris. 1367. *τι'. λη'.* — Proch. tit. XXX. Epan. tit. XXXIII.). *Τι'. μ'. περὶ φαλκιδίου καὶ ἀποκαταστάσεως* (Paris. 1367. *τι'. λθ'.* — Proch. tit. XXXII et XXXI. Epan. tit. XXXIV. XXXVIII.). *Τι'. μα'. περὶ καινοτομιῶν* (Paris. 1367 hat keine Titelzahl. — Proch. tit. XXXVIII. Epan. tit. XXXIX.). *Τι'. μβ'. περὶ ποινῶν* (Paris. 1367. *τι'. μ'.* — Proch. tit. XXXIX. XL. Epan. tit. XL.). Aus der Ordnung und den Rubriken der Titel und den beigefügten Bemerkungen ergibt sich, daß dieses Compendium aus der Epanagoge und dem Prochirum zusammengesetzt ist. In der pariser Handschrift werden außerdem bisweilen Excerpte *ἐκ τοῦ πλάτους τῶν νόμων*, d. h. aus den Basiliken Leo's, eingeschaltet. Zu tit. XXXIV. cap. 1 a. E., worin Nov. 115. cap. 3. §. 11 enthalten ist, ist in der pariser Handschrift ein Scholium beigeschrieben. Aus diesem Scholium läßt sich vielleicht schließen, daß der Verfasser des in

Frage stehenden Buches unter Leo dem Weisen gelebt habe, also um das Jahr 900.

f) *Epitome ad Prochirum mutata.* Dieses Compendium ist in zwei Handschriften, im Cod. Marcian. 579 und Bodlej. 3399, erhalten. Beide hat Zachariä v. L. beschrieben. Das Werkchen ist aus dem Prochirum, der Epitome von 920 und anderen Quellen zusammengesetzt; auch enthält es ganze Titel der Epitome. Der Cod. Marcian. enthält (auf Papier, aus dem 15. Jahrhundert) erst das Prochirum auctum bis tit. 19, alsdann (auf Pergament, aus dem 11. Jahrhundert) die Epitome ad Prochirum mutata von tit. 19. §. 5 bis zu Ende. Der Cod. Bodlej. 3399 ist auf Pergament, in Quart, aus dem 10. oder 11. Jahrhundert und enthält jetzt 196 Blätter. Sehr viele Blätter daraus sind verloren gegangen. Die Epitome beginnt mit tit. VI. cap. 15. Hierauf folgen: *Τι'. ζ'. περὶ τῆς τῶν βαθμῶν συγγενείας κεφ. ς', καὶ περὶ κεκωλυμένων γάμων. Τι'. η'. περὶ δικαίου προικός. κεφ. ρϑ'. Τι'. ϑ'. περὶ ἐκδικήσεως προικὸς καὶ τῶν βαρῶν αὐτῆς. Τι'. ι'. περὶ δωρεῶν μεταξὺ ἀνδρὸς καὶ γυναικός. κεφ. ξς'. Τι'. ια'. περὶ λύσεως γάμου καὶ τῶν αἰτιῶν αὐτοῦ. Τι'. ιβ'. περὶ δωρεῶν. κεφ. ϑ'. Τι'. ιγ'. περὶ ἀνατροπῆς δωρεῶν. Τι'. ιδ'. περὶ πράσεως καὶ ἀγορασίας. [Τι'. ιε'.] περὶ μετάξης καὶ περὶ πραγμάτων, ὧν ἡ δεσποτεία φιλονεικεῖται. κεφ. ς'. περὶ ἐμφυτεύσεως. Τι'. ις'. περὶ δανείου καὶ ἐνεχύρου καὶ τόκου. Τι'. ιζ'. περὶ μισθώσεως καὶ ἐκμισθώσεως. κεφ. με'. Τι'. ιη'. περὶ παρακαταθήκης. κεφ. κβ'. Τι'. ιϑ'. περὶ συστάσεως κοινωνίας. κεφ. κζ'. Τι'. κ'. περὶ λύσεως κοινωνίας καὶ ἀγωγῆς. Τι'. κα'. περὶ διαθήκης αὐτεξουσίου. Τι'. κβ'. περὶ διαθήκης ὑπεξουσίων. Τι'. κγ'. περὶ διαθήκης ἀπελευθέρου. Τι'. κδ'. περὶ διαθήκης ἐπισκόπων καὶ μοναχῶν. Τι'. κε'. περὶ ἀνατροπῆς διαθήκης καὶ περὶ μέμψεως αὐτῆς. Τι'. κς'. περὶ λύσεως ὑπεξουσιότητος. Τι'. κζ'. περὶ μαρτύρων. κεφ. πς'. Τι'. κη'. περὶ χειροτονίας ἐπισκόπων καὶ πρεσβυτέρων. κεφ. ιβ'. Τι'. κϑ'. περὶ κωδικέλλου. κεφ. ιδ'. Τι'. λ'. περὶ κληρονόμων. κεφ. ργ'. Τι'. λα'. περὶ ἀποκαταστάσεως. κεφ. νζ'. Τι'. λβ'. περὶ φαλκιδίου νόμου καὶ ἀμέτρων δωρεῶν. κεφ. λϑ'. Τι'. λγ'. περὶ ἀποκλήρων. Τι'. λδ'. περὶ ἐλευθεριῶν καὶ ἀναδουλώσεων. κεφ. ρε'. Τι'. λε'. περὶ λεγάτων προςκαίρων καὶ διηνεκῶν. κεφ. ρλϑ'. Τι'. λς'. περὶ ἐπιτρόπων. κεφ. οε'. Τι'. λζ'. περὶ ποινῶν. κεφ. πδ'. περὶ διαμερισμοῦ σκύλων. περὶ ἐκκλησιαστικῶν πραγμάτων καὶ περὶ ἐπισκόπων καὶ μοναχῶν. κεφ. μζ'. περὶ οἰκοδομῆς μοναστηρίων. κεφ. β'. περὶ τοῦ μὴ ἐκποιεῖσθαι ἐκκλησιαστικὰ πράγματα. κεφ. γ'. περὶ καινοτομιῶν τι'. τῶν κη'. κεφ. οδ'. Τι'. λϑ'. περὶ παραγγελίας καὶ περὶ καινοτομιῶν καὶ περὶ δουλείας οἴκων καὶ ἀγρῶν νομίμου. Τι'. μ'. κεφ. μδ'. περὶ βίας ἁρπαγῆς πραγμάτων καὶ ἀγρῶς καὶ περὶ στασιαστῶν καὶ ἀπελατῶν καὶ περὶ ἀποκαταστάσεως καὶ περὶ ἐμπρησμῶν καὶ περὶ τάφων. καὶ περὶ τῶν δημευομένων ἐν τῷ φίσκῳ καὶ περὶ ἀναζητουμένων καὶ περὶ δεπορτατευομένων καὶ περὶ αἱρέσεων. Τι'. μβ'. περὶ ὕβρεως καὶ ἁμαρτημάτων ἐλευθέρων τε καὶ δούλων. κεφ. οζ'. Τι'. μγ'. περὶ συκοφαντῶν καὶ κατηγόρων καὶ περὶ δηλατύρων καὶ περὶ πλαστοῦ καὶ περὶ δούλου διπλασιαζομένου καὶ περὶ θησαυροῦ. κεφ. ξδ'.*

g) *Epitome Laurentiana.* Im Cod. Laurent. LXXX, 6. fol. 46—223 befindet sich das Rechtsbuch, welches Zachariä v. L. früher (Prochir. p. 309) einfach für die Epitome gehalten, in der Delineatio hist. jur. Gr. Rom. aber Epitome Laurentiana genannt hat. Dasselbe hat gar keinen Titel, sondern beginnt schlechtweg mit der Vorrede *Τῆς μεγαλοφυοῦς*, welches die Vorrede der Epitome von 920 ist. Hierauf folgt ein *πίναξ τῶν πεντήκοντα τίτλων τῶν ἐκτεθέντων παρὰ ἐμβάτου* (sic). Dann kommt das Prooemium des Prochirum und die *Κατάκρισις τεθεῖσα ὑπο τῶν πανευσεβῶν βασιλέων.* Dann folgen die 50 Titel des Werkes. Titel 1—40 sind aus dem Prochirum genommen, aber aus der Epitome bereichert. Zwischen Titel 10 und 11 ist der Titel 26 „*ἐκ τοῦ μεγάλου βιβλίου,*" d. h. aus der Epitome eingeschaltet; ebenso zwischen Tit. 18 und 19 der Titel 19, und nach Tit. 20 der Tit. 11 *ἐκ τοῦ μεγάλου βιβλίου.* Die Titel 41—50 sind alle aus der Epitome genommen; es sind dies die Titel der Epitome 43 (*περὶ βίας κ. τ. λ.*), 44 (*περὶ τῶν δημευομένων κ. τ. λ.*), 45 (*περὶ ὕβρεως κ. τ. λ.*), 46 (*περὶ συκοφαντῶν κ. τ. λ.*), 47 (*περὶ κλεπτῶν κ. τ. λ.*), 12, 1, 2, 41 (*κεφάλαια νόμου γεωργικοῦ κ. τ. λ.*), 40 (*νόμος ῥοδίων ναυτικὸς κ. τ. λ.*).

h) *Prochirum Vaticanum.* Dieses Rechtsbuch findet sich Cod. Vatic. 1168. fol. 28b—122 und ähnlich im Cod. Vallicell. *E*, 55. fol. 157—249, nur daß letztere Handschrift hier und da verschiedene Zusätze eingestreut hat. Der Titel ist: *Νόμος τῶν εὐσεβῶν ἡμῶν βασιλέων Βασιλείου, Λέοντος καὶ Ἀλεξάνδρου.* Dann folgt die Vorrede des Basilianischen Prochirum, aber so beginnend: *Ἐν ὀνόματι τοῦ δεσπότου Ἰησοῦ Χριστοῦ ἡμῶν αὐτοκράτορες καίσαρες Βασίλειος, Λέων καὶ Ἀλέξανδρος εὐτυχεῖς ἔνδοξοι νικηταὶ τροπαιοῦχοι εὐσεβεῖς πιστοὶ βασιλεῖς. Τὸν μέγαν φύσει — τὴν ἀρχὴν εἰλήφαμεν.* Nun folgen die Titel, und zwar *περὶ συναινέσεως μνηστείας τίτλος α'.* Die Titel 2—39 haben dieselben Rubriken, wie im Basilianischen Prochirum, nur daß der Titel 26 *περὶ λύσεως ὑπεξουσιότητος* ganz weggelassen ist. Die Rubrik des Titels 39 ist: *ὁ πινάλιος* (sic) *περὶ ποινῶν.* Am Ende des Titels folgt die Rubrik *περὶ διαμερισμοῦ σκύλων* und *περὶ τῶν ἐν ἀλλοτρίᾳ γῇ κ. τ. λ.* Dann folgt: *Τι'. μ'. περὶ βίας — τάφων* (Epitome tit. 40 oder 43). *Τι'. μα'. περὶ τῶν δημευομένων — αἱρέσεων* (Epit. tit. 41 oder 44). [*Τι'. μβ'.*] *περὶ συκοφαντῶν — καὶ περὶ πλαστοῦ* (Epit. tit. 43 oder 46). [*Τι'. μγ'.*] *περὶ ἱεροσύλων* (Epit. tit. 44 oder 47). [*Τι'. μδ'.*] *περὶ κεφαλικῶν ἐγκλημάτων — αἰσχρότητος* (Epit. tit. 45 oder 48). [*Τι'. με'.*] *περὶ στρατιωτικῶν ἐπιτιμίων.* [*Τι'. μς'.*] *κεφάλαια τοῦ νόμου τοῦ ῥοδίου.* [*Τι'. μζ'.*] *κεφάλαια νόμου γεωργικοῦ.* Sowie der Verfasser bei der Abfassung der Titel 40 fg. die Epitome zu Grunde legt, so folgt er in den ersten 39 Titeln gewöhnlich der Epanagoge; bisweilen, namentlich in den Titeln 9 und 26, führt er die in der Epanagoge nicht gefun-

denen Stellen des Prochirum gleichsam *ἐκ τῆς νεαρᾶς διατάξεως Βασιλείου, Λέοντος καὶ Ἀλεξάνδρου* (sic) oder als *λειπόμενα κεφάλαια ἐκ τοῦ μ'. τίτλου τῶν εὐσεβεστάτων βασιλέως Βασιλείου, Λέοντος καὶ Ἀλεξάνδρου* hinzu, sodaß er das Prochirum nicht dem Basilius, Constantinus und Leo, sondern dem Basilius, Leo und Alexander zugeschrieben zu haben scheint. Zu welcher Zeit das Prochirum Vaticanum verfaßt ist, ist schwer zu bestimmen.

i) *Ecloga ad Prochirum mutata.* Dies von Zachariä v. L. sogenannte Rechtsbuch findet sich in folgenden Handschriften: Cod. Paris. 1720. fol. 124—163. Vatic. 640. fol. 289—346. Paris. 1263. fol. 289 seq. Palat. 371. Paris. 1384. fol. 182—192. Im Cod. Vatic. 640 scheint die Vorrede zu fehlen. Der Cod. Paris. 1263 ist im 4. Titel verstümmelt und hört darin auf. Der Cod. Paris. 1384 läßt die Vorrede und das Titelverzeichniß weg und gibt von den Titeln selbst nur Bruchstücke. Aus den pariser Handschriften, mit welchen die vaticanische ganz übereinzustimmen scheint, hat Zachariä v. L. die Vorrede, das Titelverzeichniß und den Titel 1, sämmtlich mit lateinischer Uebersetzung, herausgegeben. Die Ueberschrift ist: *Νόμος ὁ πρόχειρος. Αὐτοκράτορες καίσαρες Βασίλειος, Κωνσταντῖνος καὶ Λέων, εὐτυχεῖς, εὐσεβεῖς, ἔνδοξοι, νικηταί, τροπαιοῦχοι, ἀεισέβαστοι, αὔγουστοι.* Nun folgt die Vorrede: *Τὸν μέγαν καὶ φύσει ἀληθῆ θεὸν καὶ σωτῆρα ἡμῶν — ὁπόθεν καὶ ἡ καθ' ἡμᾶς φύσις τὴν ἀρχὴν εἴληφεν.* Sie lautet ganz wie die Vorrede des Prochirum. Nun folgt das Titelverzeichniß: *Πίναξ σὺν θεῷ τῆσδε τῆς βίβλου. Νόμος Λέοντος καὶ Κωνσταντίνου τῶν πιστῶν βασιλέων. Νόμοι Ἰουστινιανοῦ τοῦ μεγάλου βασιλέως. Νόμος Ῥούφου καὶ ποιναλίου περὶ στρατιωτῶν. Νόμος Ῥοδίωνος ναυτικός. Νόμος τῶν ἁγίων ἀποστόλων φυσιολόγος. — Σύμφωνα κατανοήσας τῇ τοῦ θεοῦ δικαιοσύνῃ τῶν εὐσεβῶν καὶ φιλοχρίστων δεσποτῶν καὶ βασιλέων τὰ νόμιμα, καὶ τούτων ἀναλαβεῖν ἐν γράμμασι ποθήσας τὴν δύναμιν, ὁ τῆς αὐτῶν εὐσεβοῦς βασιλείας ὁ δοῦλος τήνδε ἠρετησάμην τὴν δέλτον ὑπὲρ χρυσίον καὶ τοπάζων κτήσασθαι, ὡς πρὸς τήρησιν τῶν τοῦ θεοῦ ἐντολῶν ὁδηγοῦσάν με· καὶ πρὸς αὐτον λέγειν πρακτικῶς παρῳρμησάμην· λύχνος τοῖς ποσί μου ὁ νόμος σου καὶ φῶς τοῖς τρίβοις μου.* Nun folgt: *Κεφάλαια ἐν συντόμῳ τοῦ παρόντος προχείρου. Τί. α'. ἔχων κεφάλαια περὶ συστάσεως μνηστείας καὶ λύσεως αὐτῆς, καὶ περὶ ὀρφανῶν ἀτελῶν, καὶ περὶ ἑτεροδόξων, καὶ αὐτεξουσίων. Τί. β'. ἔχων κεφάλαια περὶ γάμων ἐπιτετραμμένων, καὶ περὶ παίδων τελευτώντων, καὶ περὶ ἀφηλίκων, καὶ περὶ δευτερογαμίας* (Ecloga priv. tit. 2). *Τί. γ'. ἔχων κεφάλαια περὶ αὐτῶν τῆς λύσεως τοῦ γάμου* (Ecl. priv. tit. 3). *Τί. δ'. περὶ τῆς καταγραφείσης προικὸς καὶ μὴ ἐπιδοθείσης, καὶ περὶ τοῦ μὴ ὑποκεῖσθαι τὴν προῖκα τῆς γυναικὸς εἰς τὰς τοῦ ἀνδρὸς ζημίας* (Ecl. priv. tit. 4). *Τί ε'. περὶ δωρεῶν ἁπλῶν καὶ τῶν αὐτῶν, ἐξ ὧν αἱ δωρεαὶ ἀνατρέπονται* (Ecl. priv. tit. 5). *Τί. ς'. ἔχων κεφάλαια περὶ τῶν κεκωλυμένων διατίθεσθαι προσώπων, καὶ περὶ διαθηκῶν ἐγγράφων καὶ ἀγράφων, καὶ περὶ ἀχαριστίας, καὶ περὶ διαθηκῶν ἐπισκόπων καὶ ἀπελευθέρων, καὶ ἀνατροπῆς διαθήκης* (Ecl. priv. tit. 6). *Τί. ζ'. ἔχων κεφάλαια περὶ στρατιωτικῶν ἰδιοκτήτων πραγμάτων, καὶ κληρικῶν, καὶ χαρτουλαρίων, εἰς ἃ διατίθενται* (Ecl. priv. tit. 7). *Τί. η'. ἔχων κεφάλαια περὶ τῶν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομιῶν, καὶ περὶ τῆς τῶν βαθμῶν συγγενείας, καὶ περὶ κληρονόμων ἀμφιθαλῶν καὶ λεγάτων καὶ φαλκιδίου καὶ ἀποκλήρων* (Ecl. priv. tit. 8). *Τί. θ'. ἔχων κεφάλαια περὶ κουρατορίας ὀρφανῶν καὶ ἐπιτρόπων καὶ διατετιμημένης προικός* (Ecl. priv. tit. 9). *Τί. ι'. ἔχων κεφάλαια περὶ ἐλευθεριῶν καὶ ἀναδουλώσεως, καὶ περὶ τοῖς ἐλευθεροῦντος ἀλλότριον οἰκέτην* (Ecl. priv. tit. 10). *Τί. ια'. ἔχων κεφάλαια περὶ πράσεως καὶ ἀγορασίας* (Ecl. priv. tit. 11). *Τί. ιβ'. ἔχων κεφάλαια περὶ δανείου καὶ ἐνεχόρων καὶ περὶ κοινωνίας* (Ecl. priv. tit. 12). *Τί. ιγ'. ἔχων κεφάλαια περὶ πάσης καταθήκης παντοίου εἴδους* (Ecl. priv. tit. 13). *Τί. ιδ'. ἔχων κεφάλαια περὶ ἐμφυτεύσεων διηνεκῶν, καὶ περὶ ἐκκλησιαστικῶν ἀκινήτων πραγμάτων, καὶ περὶ ἀγνωμοσύνης, καὶ περὶ ἐρειπίων ἐμφυτευομένων, καὶ περὶ ἀγοραστοῦ καὶ πράτου καὶ δωρουμένου ἱερατικοῦ πράγματος* (Ecl. priv. tit. 14). *Τί. ιε' ἔχων κεφάλαια περὶ μισθώσεων ἐγγράφων καὶ ἀγράφων* (Ecl. priv. tit. 15). *Τί. ις'. ἔχων κεφάλαια περὶ μαρτύρων πιστῶν καὶ ἀπίστων, καὶ περὶ τῶν ἀρνουμένων τὰ ἴδια ἰδιόχειρα* (Ecl. priv. tit. 16). *Τί. ιζ'. ἔχων κεφάλαια περὶ διαλύσεως γινομένης* (l. *κυρουμένης*) *καὶ ἀνατρεπομένης* (Ecl. priv. tit. 17). *Τί. ιη'. ἔχων κεφάλαια περὶ προσφύγων καὶ ἐπιόρκων καὶ φρατριαστῶν, καὶ περὶ τῶν ἐγχειρούντων ἱερέα καὶ ἐπιβάσεις ποιούντων, καὶ περὶ χρήσεως ἵππων, καὶ περὶ τοῦ αποκλείσαντος ἀλλότρια θρέμματα, καὶ περὶ κριῶν καὶ βοῶν καὶ ἵππων καὶ χοίρων ἑαυτοὺς ἀνελόντων, καὶ περὶ ἐγκλημάτων. Τί. ιθ'. ἔχων κεφάλαια περὶ πορνῶν καὶ μοιχῶν καὶ φθορέων καὶ ἀσελγῶν. Τί. κ'. ἔχων κεφάλαια περὶ ἐμπρησμῶν. Τί. κα'. ἔχων κεφάλαια περὶ φονέων καὶ γοήτων. Τί. κβ'. ἔχων κεφάλαια περὶ ὑπεξουσιότητος καὶ χειροτονίας ἐπισκόπων καὶ πρεσβυτέρων* [*καὶ περὶ*] *ψευδομαρτύρων. Τί. κγ'. ἔχων κεφάλαια περὶ μοναστηρίων πιπρασκομένων, καὶ μοναζόντων, καὶ περὶ τῶν κτιζόντων εὐκτήρια. Τί. κδ'. ἔχων κεφάλαια περὶ καινοτομίας, τοιχῶν καὶ πηγῶν καὶ ὁδῶν καὶ ποταμῶν καὶ ὁροθεσίων καὶ δένδρων. Τί. κε'. ἔχων κεφάλαια περὶ γεωργῶν καὶ περὶ τῶν ἐν ἀλλοτρίῳ ἐδάφει κτιζόντων ἢ σπειρόντων ἢ φυτευόντων. Τί. κς'. ἔχων κεφάλαια περὶ ἀγελαρίων βοῶν, καὶ περὶ χοίρων καὶ προβάτων πραῖδα ποιούντων, καὶ κτηνῶν ἐμπεσόντων εἰς διώρυγμα ἀμπέλων, καὶ περὶ τοῦ διαφθείραντος κύνα ἢ βοῦν ἢ ἄλλο κτῆνος, καὶ περὶ ἀδίκων μέτρων. Τί. κζ'. ἔχων κεφάλαια περὶ ἁρπαγῆς γυναικὸς καὶ δούλων φυγῶν, καὶ ἁρπαγῆς πραγμάτων. Τί. κη'. ἔχων κεφάλαια περὶ ἀπροίκων γυναικῶν καὶ λεγαταρίων καὶ παίδων νόθων καὶ γνησίων, καὶ περὶ τοῦ μὴ ἔχειν τοὺς ἐμφανεῖς γυναῖκα ἀπόβλητον. Τί. κθ'. ἔχων κεφάλαια περὶ τῆς τῶν βαθμῶν συγγενείας. Τί. λ'. ἔχων κεφάλαια περὶ δικαιολογίας καὶ ἐνεχόρων καὶ*

ἀντιφωνήσεων, καὶ περὶ ἁμαρτανόντων καὶ ἀδικούντων, καὶ περὶ ταβουλαρίων καὶ μαρτυρίας Ἰουδαίων. Τί. λα΄. ἔχων κεφάλαια περὶ γυναικὸς μιγείσης τῷ ἰδίῳ δούλῳ, καὶ περὶ θυγατρὸς ἀσχημόνως ζώσης, καὶ περὶ ἐγκλήματος γυναικός. Τί. λβ΄. ἔχων κεφάλαια περὶ ἁπλῆς δωρεᾶς εἰς γυναῖκα, καὶ περὶ ἀχαριστίας, καὶ περὶ αἰχμαλώτων. Τί. λγ΄. ἔχων κεφάλαια περὶ διαμερισμοῦ σκύλων καὶ περὶ γαμβρευσαμένων στρατιωτῶν. Τί. λδ΄. ἔχων κεφάλαια περὶ στρατιωτικῶν ἐπιτιμίων. Τί. λε΄. ἔχων κεφάλαια περὶ φαρμακῶν καὶ γοήτων τοῦ μ΄ βιβλίου διατάξεων. Τί. λς΄. ἔχων κεφάλαια περὶ αἱρετικῶν καὶ μανιχαίων, καὶ τῶν λοιπῶν αἱρέσεων, καὶ τὸ πῶς ὁρκίζεται Ἰουδαῖος, καὶ περὶ τοῦ μὴ ἔχειν χριστιανὸν ἀνδράποδον Ἰουδαῖος ἢ αἱρετικός. Νόμος Ῥοδίωνος περὶ ναυτῶν καὶ μισθῶν ναυκλήρου καὶ κυβερνήτου, καὶ περὶ πάσης ὑπουργίας καὶ συστάσεως τῶν ἐν τῷ πλοίῳ. Ἕτερος νόμος Ῥοδίωνος κατ᾽ ἐκλογὴν τοῦ ναυτικοῦ, ἔχων κεφάλαια περὶ ἀγκύρων κλαπέντων κ. τ. λ. Νόμος τῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ χειροτονίας ἐπισκόπων καὶ πρεσβυτέρων καὶ διακόνων. Dann kommt folgender Titel des Buches: Ἐκλογαὶ τῶν νόμων ἐν συντόμῳ γενόμεναι παρὰ Λέοντος καὶ Κωνσταντίνου τῶν σοφῶν βασιλέων ἀπὸ τῶν ἰνστιτούτων, τῶν διγέστων, τοῦ κώδικος, τῶν νεαρῶν τῶν διατάξεων τοῦ μεγάλου Ἰουστινιανοῦ, Ῥούφου καὶ ποιναλίου καὶ Ῥοδίωνος ἐπιδιόρθωσις τῶν φίλων. Hieran schließt sich: Τίτλος πρῶτος. Περὶ συστάσεως μνηστείας, worauf der Text folgt. Der Verfasser hat dieses Werk aus der Ecloga privata und deren Anhange, aus der Epitome Laurentiana und der Epitome ad Prochirum mutata, welche beide viel aus dem Prochirum entlehnt haben, zusammengesetzt. Die Ecloga privata ist die Grundlage; es sind aber viele Fragmente aus jenen anderen Werken hinzugekommen. Die Vorrede des Prochirum, welche der Verfasser vor der Epitome fand, hat er an die Spitze seines Werkes gestellt. Außer den den bisher genannten Quellen entlehnten Stücken hat der Verfasser aber auch noch Stücke von eigenthümlichem Charakter, welche auf das Institut der Compositionen oder Bußen, die Talien und die Privatrache, hinweisen, welche dem griechisch-römischen Rechte fremd sind. Beispiele sind: Tit. XVIII. cap. 33 fin. Ὁ κλάσας κεφαλὴν τοῦ πλησίον αὐτοῦ, δωσάτω σόλδιον (solidum) ἕν. 34. Ὁ τυφλώσας ὀφθαλμὸν τοῦ πλησίον, δώσει αὐτῷ σίκλους τριάκοντα. 35. Ὁ τῆς ῥινὸς τομὴν ποιήσας, τὴν ταυτοπάθειαν ὑπομενέτω. 36. Ὁ τοὺς ὀδόντας ἐκριζῶν δώσει νομίσματα ιβ΄. 37. Ὁ βραχίονα κλάσας, τὰς ἰατρείας παρεχέτω καὶ δωσάτω νομίσματα τρία. 38. Ὁ τὰ ἄρθρα ἢ τὸ σκέλος παραλύσας, ὡς αὐτὸν ἀπολέσας, δώσει νομίσματα ιβ΄. 39. Ὁ ψωρὸν ποιήσας δωσάτω νομίσματα ιβ΄, ὡσαύτως καὶ τὰς ἰατρείας καὶ τὰ ἀναλώματα ὅλου τοῦ ἐνιαυτοῦ. 40. Ὁ τὸν πώγωνα διαφθείρας, ὡς αὐτὸν ἀποσφαλτιώσας, δωσάτω αὐτῷ νομίσματα γ΄. 41. Ἐν τοῖς κινδύνοις ὀφείλει πᾶς ἄνθρωπος ἑαυτῷ βοηθεῖν, καὶ μὴ τὴν τῶν νόμων ἀναμένειν βοήθειαν. Diese Fragmente können, wenn man ihren Charakter und die Art der Münze, in welcher die Bußen bestimmt werden, berücksichtigt, entweder germanischen oder slawischen oder muhammedanischen Ursprungs sein. Doch ist wol mehr an muhammedanischen Ursprung zu denken, weil in den Capiteln 39 und 40 von Delioten gehandelt wird, welche den germanischen Volksrechten und den slawischen Gesetzen weniger bekannt gewesen zu sein scheinen. Diese Fragmente, welche der Verfasser dieses Buches aus einer fremden Quelle geschöpft hat, bilden den Grund, weshalb die Frage über die Zeit der Abfassung des Werkes schwierig zu beantworten ist. Natürlich muß das Buch nach dem Anfange des 10. Jahrhunderts abgefaßt sein, da die Epitome, welche der Verfasser benutzt, erst zu dieser Zeit herausgegeben worden ist. Daraus aber, daß der Verfasser der Novellen der nach Leo dem Weisen regierenden Kaiser nirgends erwähnt, läßt sich kaum ableiten, daß er unter Leo oder nicht lange nach ihm sein Werk verfaßt habe. Denn obgleich das Alter anderer Compendien, welche zu Constantinopel erschienen sind, sich auf diese Weise bestimmen läßt, so ist doch diese Argumentation weniger zuverlässig und passend für ein Buch, dessen Verfasser entfernter von der Hauptstadt des oströmischen Reiches gelebt zu haben scheint.

k) *Epanagoge aucta.* Dieses Buch ist nach der Epanagoge gearbeitet und von Zachariä v. L. mit dem gedachten Namen belegt worden. Die Handschriften, in denen das Werk erhalten ist, sind folgende: 1) Cod. Paris. 1357. fol. 1—121. Diese Handschrift enthält das Werk nicht vollständig; denn der Abschreiber der Epanagoge aucta hatte kurz vorher auch das Prochirum abgeschrieben, und hat so, wo er fand, daß die Epanagoge aucta mit dem Prochirum wörtlich übereinstimmte, die Stelle der ersteren weggelassen und den Leser auf die entsprechende Stelle des Prochirum verwiesen. So hat er z. B. im Titel 15 der Epanagoge nur einen kleinen Theil des ersten Capitels abgeschrieben, mit dem Zusatze: ἐν ἄλλῳ νεωτερικῷ καιρῷ περὶ συγγενείας γέγραφα, καὶ γύρευσον ὧδε εἰς φίλλ. περὶ γάμων κεκωλυμένων τί. ζ΄. λέγει. Ebenso gibt er von Titel 34 nur die Rubrik und sagt: γύρευσον εἰς φύλλα εὕρῃς τοῦτο τί. κς΄. ἔχομεν αὐτὸ σωστόν. 2) Cod. Paris. 1381. A. 3) Cod. Paris. 1383. 4) Cod. Biener. A. (olim Meerman. 170). 5) Cod. Biener. B. (olim Meerman. 171), zu Ende des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts aus dem Cod. Paris. 1383 abgeschrieben. 6) Cod. Bodlej. 716. fol. 210 seq., dem Cod. Biener. A. sehr ähnlich. 7) Cod. Monac. 303, dem Paris. 1381. A. sehr ähnlich. 8) Cod. Bodlej. 264. fol. 172—186, welcher jedoch nur Fragmente enthält. Im Cod. Monac. 303 geht ein Titelverzeichniß mit der Ueberschrift: Νόμος κατ᾽ ἐκλογήν voran. Ebenso findet sich am Ende des Cod. Paris. 1381. A. ein Titelverzeichniß mit derselben Ueberschrift. Die übrigen Handschriften haben keine Titelverzeichnisse. Voran geht: Λέων βασιλεὺς ἀπὸ τοῦ α΄. β΄. τῶν διγ. τοῦ γ΄. τίτλου περὶ νόμου καὶ δικαιοσύνης, Excerpte aus lib. 1. tit. 1 und 3. Digestorum. Dann folgen die einzelnen Titel mit Rubriken. Τί. α΄. περὶ βασιλέως (Epan. tit. 2). Τί.

β'. περὶ πατριάρχου (Epan. tit. 3). Τί. γ'. περὶ τάξεως ἐπάρχου (Epan. tit. 4). Τί. δ'. περὶ τοῦ κοιαίστωρος (Epan. tit. 5). Τί. ε'. περὶ ἁπλῶς ἀρχόντων (Epan. tit. 6. 7). Τί. ς'. περὶ ἐπισκόπου καὶ χειροτονίας καὶ προβολῆς (Epan. tit. 8). Τί. ζ'. περὶ ἐπισκόπων καὶ μοναχῶν (Epan. tit. 9). Τί. η'. περὶ τῶν ἐκκλησιαστικῶν ἐμφυτεύσεων καὶ ἐκδόσεων (Epan. tit. 10). Τί. θ'. περὶ τάξεως κριτηρίων (Epan. tit. 11). Τί. ι'. περὶ μαρτύρων (Epan. tit. 12). Τί. ια'. περὶ συμβολαίων (Epan. tit. 13). Τί. ιβ'. περὶ μνηστείας (Epan. tit. 14. Proch. tit. 1). Τί. ιγ'. περὶ ἀρραβώνων καὶ δωρεῶν μνηστείας (Epan. tit. 15). Τί. ιδ'. περὶ γάμου καὶ ἀκριβείας αὐτοῦ (Epan. tit. 16). Τί. ιε'. περὶ γάμων κεκωλυμένων (Epan. tit. 17). Τί. ις'. περὶ προικός (Epan. tit. 18). Τί. ιζ'. περὶ προγαμιαίας δωρεᾶς (Proch. tit. 6). Τί. ιη'. περὶ δωρεῶν μεταξὺ ἀνδρὸς καὶ γυναικός (Proch. tit. 10 oder Epan. tit. 20 und Proch. tit. 12). Τί. ιθ'. περὶ ἀνατροπῆς δωρεῶν (Proch. tit. 13). Τί. κ'. περὶ λύσεως γάμων καὶ τῶν αἰτιῶν αὐτοῦ (Proch. tit. 11). Τί. κα'. περὶ πράσεως καὶ ἀγορασίας (cap. 1—13 aus Proch. tit. 14 oder Epan. tit. 23, das Uebrige aus den Basiliken). Τί. κβ'. περὶ δανείου καὶ ἐνεχύρου (cap. 1—24 aus Proch. tit. 16). Τί. κγ'. περὶ μισθώσεως (Proch. tit. 17). Τί. κδ'. περὶ παρακαταθήκης (Proch. tit. 18). Τί. κε'. περὶ συστάσεως κοινωνίας (Proch. tit. 19). Τί. κς'. περὶ λύσεως κοινωνίας (Proch. tit. 20). Τί. κζ'. περὶ διαθήκης αὐτεξουσίων (cap. 1—15 aus Proch. tit. 21). Τί. κη'. περὶ διαθήκης ὑπεξουσίων (Proch. tit. 21). Τί. κθ'. περὶ διαθήκης ἀπελευθέρων (Proch. tit. 23). Τί. λ'. περὶ διαθήκης ἐπισκόπων καὶ μοναχῶν (Proch. tit. 24). Τί. λα'. περὶ ἀνατροπῆς διαθήκης (Proch. tit. 25). Τί. λβ'. περὶ κωδικέλλων (Proch. tit. 29). Τί. λγ'. περὶ φαλκιδίου (Proch. tit. 32). Τί. λδ'. περὶ λύσεως ὑπεξουσιότητος (Proch. tit. 26). Τί. λε'. περὶ κληρονόμων (cap. 1—23 aus Proch. tit. 30, das Uebrige zum Theil aus den Basiliken). Τί. λς'. περὶ ἀποκαταστάσεως (Proch. tit. 31). Τί. λζ'. περὶ ἀποκλήρων (Proch. tit. 33). Τί. λη'. περὶ ἐλευθεριῶν (cap. 1—17 aus Proch. tit. 34. cap. 1—16). Τί. λθ'. περὶ λεγάτων (Proch. tit. 35). Τί. μ'. περὶ ἐπιτρόπων (cap. 1—9 aus Proch. tit. 36). Τί. μα'. περὶ τοῦ πότε δεῖ ἐνάγειν τοὺς δανειστὰς κατὰ τῶν κληρονόμων τῶν τελευτησάντων (Proch. tit. 37). Τί. μβ'. περὶ καινοτομιῶν (Proch. tit. 38. Epan. tit. 39). Τί. μγ'. περὶ φόνου. Τί. μδ'. περὶ υἱοθεσιῶν. Τί. με'. περὶ διαλύσεως (Epan. tit. 27). Τί. μς'. περὶ ἀποδείξεως. Τί. μζ'. περὶ ἐκριπτομένων βρεφῶν καὶ τροφῆς. Τί. μη'. περὶ αἰχμαλώτων. Τί. μθ'. περὶ φόβου καὶ βίας. Τί. ν'. περὶ κλεπτούσης γυναικὸς καὶ ἀφαιρούσης. Τί. να'. περὶ συνηγόρων. [Τί. νβ'.] περὶ ποινῶν (Proch. tit. 39. 40 oder Epan. tit. 40). Dann folgt noch ohne Zahl ein Titel περὶ διαμερισμοῦ σκύλων; ferner: Περὶ χρόνων καὶ προθεσμίας ἀπὸ ῥοπῆς ἕως ἑκατὸν ἐνιαυτῶν. — Νόμος γεωργικὸς ἐν κεφαλαίοις ὀγδοήκοντα ἕξ. — Νόμος στρατιωτικὸς ποινάλιος ἐκ τοῦ Ῥούφου καὶ τῶν τακτικῶν. — Νόμος Ῥοδίων κατ' ἐκλογὴν ἐκ τοῦ ιδ'. βι. τῶν διγ. Die Epanagoge aucta hat die Epanagoge des Basilius, Leo und Alexander zur Grundlage und ist nach deren Muster gearbeitet. Die Vorrede der Epanagoge fehlt, und die Ueberschrift dieser Vorrede ist in die Worte: Λέων βασιλεύς, verändert. Nicht alle Titel der Epanagoge sind aufgenommen, sondern einige sind ganz weggelassen, die übrigen aber theils durch Weglassungen, theils durch Zusätze oder Substitutionen anderer fremder Stücke sehr verändert. Auch das Prochirum des Basilius, Constantinus und Leo ist bei der Abfassung dieses Werkes benutzt worden, und oft sind ganze Titel desselben in dieses Buch aufgenommen; in diesem Falle scheinen die entsprechenden Titel der Epanagoge ganz vernachlässigt worden zu sein. Zu demjenigen, was aus diesen beiden Legalcompendien aufgenommen ist, kommt Folgendes hinzu: 1) Excerpte aus den Digesten, dem Codex und den Novellen Justinian's, oder vielmehr aus den griechischen Bearbeitungen dieser Gesetzbücher; 2) Excerpte aus den Basiliken, besonders aus B. 21. 22. 28. 29. 31—36; 3) Summen von Leo's Novellen; 4) einige Scholien und Bemerkungen über neues Recht und Gewohnheitsrecht; 5) die Schrift über die Zeitabschnitte; 6) die leges rusticae, militares und navales. Alles dieses ist entweder den Titeln selbst einverleibt, oder als Anhang am Ende des Werkes hinzugefügt. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß der Verfasser alle jene Werke, deren Fragmente sich in seinem Buche finden, wirklich zur Hand gehabt habe, da die Anschaffung derselben die Mittel eines Privatmannes weit überstieg. Nach der Vermuthung von Zachariä v. L. hat der Verfasser 3 oder 4 Codices zur Hand gehabt. 1) Zuerst hat er sich der Epanagoge von Basilius, Leo und Alexander bedient. Die von ihm benutzte Handschrift entbehrte aber der Vorrede, war hier und da mit Scholien und Anmerkungen versehen, und hatte einen Anhang, welcher verschiedene Fragmente, hauptsächlich des Justinianeischen Rechts, und die Schrift über die Zeitabschnitte enthielt. Daß solche Handschriften existirt haben, wird durch den Inhalt des Cod. Paris. 1367 wahrscheinlich. Es kann aber gezweifelt werden, ob nicht in jener Handschrift einige Titel gefehlt haben. Denn die Titel 27—41 der Epanagoge aucta scheinen ganz aus dem Basilianischen Prochirum genommen zu sein und mit der Epanagoge kaum etwas gemeinsam zu haben. Dies läßt sich am besten durch die Annahme erklären, daß die von dem Verfasser benutzte Handschrift in den entsprechenden Titeln der Epanagoge (Titel 26—37) defect gewesen sei. Doch läßt sich die Sache auch anders erklären. Denn die dort behandelten Materien nehmen in der Epanagoge weniger Titel ein, sind aber im Prochirum in mehrere Titel vertheilt. Daher wollte der Verfasser der Epanagoge aucta vielleicht in diesen Titeln lieber der im Prochirum gemachten Eintheilung folgen, um den Lesern seines Buches durch die vermehrte Zahl der Titel und Rubriken dessen Gebrauch leichter und bequemer zu machen. 2) Ferner hat der Verfasser einen Codex benutzt, welcher das Prochirum und am Ende desselben den Anhang der Ecloga privata enthielt.

Da aus der Ecloga privata selbst auch nicht eine einzige Stelle in die Epanagoge aucta übergegangen ist, so muß erstere dem Verfasser der letzteren ganz unbekannt gewesen sein. Dagegen hat derselbe die Fragmentensammlungen, welche der Anhang der Ecloga privata enthält, fast vollständig in sein Werk aufgenommen. Denn daraus scheint er nicht nur die meisten Stellen des Justinianeischen Rechts, sondern auch die leges rusticae, militares und navales geschöpft zu haben. Daß es bei den Griechen solche Handschriften gegeben hat, welche den Anhang der Ecloga privata, mit Weglassung dieser selbst, dem Prochirum beigefügt enthalten, beweisen der Cod. Bodlej. 715 und Vindob. jur. gr. 7. 3) Auch Excerpte aus den Basiliken sind in die Epanagoge aucta aufgenommen; der Verfasser hat also auch Basilikenhandschriften zur Hand gehabt. Da er aber nur aus den Büchern 21—36 der Basiliken Excerpte gegeben hat, so sind ihm von den 4 oder 6 Bänden, aus denen die Basiliken bestanden haben, nur zwei, nämlich der zweite und dritte zur Hand gewesen. Die Person des Verfassers und die Zeit, zu welcher er gelebt hat, ist ungewiß. Nur das ist unzweifelhaft, daß die Epanagoge aucta nach dem Anfange des zehnten und vor dem Ende des eilften Jahrhunderts verfaßt ist. Denn sie enthält Fragmente von Gesetzen und Schriften, welche gegen den Anfang des 10. Jahrhunderts herausgegeben sind, und sie citirt Gesetze als noch gültig, welche von den Juristen zu Ende des 11. Jahrhunderts nicht mehr beobachtet wurden, z. B. manche Novellen Leo's, welche nach dem Zeugniß von Michael Attaliata und Michael Psellus zu ihrer Zeit außer Anwendung waren. Da von Novellen der Kaiser, welche nach Leo dem Weisen regiert haben, keine Spur in dem Werke sich findet, so ist es wahrscheinlich, daß der Verfasser unter Constantinus Porphyrogeneta, dem Sohne Leo's, gelebt habe.

l) *Epitome Marciana.* Dieses Rechtsbuch ist in dem Cod. Marcian. 172 enthalten. Die Handschrift ist auf Pergament, in Folio, vom Notar Johannes 1175 geschrieben; eine Abschrift ist der Cod. Palat. 55. Die von Zachariä v. L. von der Handschrift so genannte Epitome Marciana ist eine sehr umfängliche Compilation, deren Inhalt sich in den drei Legalcompendien (Ecloga, Prochirum, Epanagoge) und in der Epitome nachweisen läßt. Ob der Notar Johannes auch der Verfasser dieser Compilation ist, ob er die sämmtlichen 3 Legalcompendien und die Epitome benutzt, oder vielleicht nur eine Ecloga privata und Verarbeitung der Epitome mit dem Prochirum vor Augen gehabt hat, wagt Zachariä v. L. nicht zu entscheiden. Mortreuil hat die Quellen der einzelnen Titel nachzuweisen gesucht; diese Nachweisung ist aber ebensowenig genau richtig, als die daselbst wiedergegebene Folge der Titelrubriken; in der Handschrift sehen die Titel bei weitem nicht so säuberlich geordnet aus; die Rubriken sind zum Theil weitläufiger u. s. f. Nach dem Inhaltsverzeichniß des ganzen Codex (fol. 1—23), einem Glossar (fol. 23—25) und einem Bilde (fol. 27) beginnt die Compilation selbst fol. 28 mit folgender Inscription: *Ἐκλογὴ τῶν νόμων ἐν συντόμῳ γενομένη παρὰ Λέοντος καὶ Κωνσταντίνου τῶν σοφῶν καὶ φιλευσεβῶν βασιλέων ἀπὸ τῶν ἰνστιτούτων, τῶν διγέστων, τοῦ κώδικος, τῶν νεαρῶν διατάξεων τοῦ μεγάλου Ἰουστινιανοῦ, ἐπιδιόρθωσις εἰς φιλανθρωπότερον ἐκτεθεῖσα μηνὶ μαρτίῳ ἰνδ. θ´ ἀπὸ κτίσεως κόσμου ἔτει ͵ϛσμζ.* Dies ist wörtlich der Titel der Ecloga von Leo und Constantinus. Dann folgt die Vorrede der Ecloga mit dem Anfange: *Ὁ δεσπότης.* Auf diese folgen fol. 30 der *νόμος Ῥοδίων ναυτικός*, und fol. 37 *κεφάλαια τοῦ γεωργικοῦ νόμου*, alsdann erst fol. 42 der *τι´. α´. περὶ νόμου καὶ δικαιοσύνης* (tit. 1 der Epitome). Hierauf kommt fol. 43 zum zweiten Mal ein *τι´. α´. περὶ συναινέσεως μνηστείας καὶ λύσεως αὐτῆς.* Bis *τι´. ιη´. περὶ ἐγκληματικῶν* sind es im Ganzen Titel und Text der Ecloga privata mit einigen Zusätzen aus der Epitome, namentlich im tit. 11 seq.; *τι´. ϛ´. περὶ αὐτεξουσιότητος καὶ ὑπεξουσιότητος καὶ λύσεως αὐτῶν καὶ περὶ υἱοθεσιῶν καὶ περὶ εὐνούχων* ist ganz aus der Epitome eingeschaltet; der *τι´. η´. περὶ τῆς τῶν βαθμῶν συγγενείας καὶ περὶ τῶν ἐξ ἀδιαθέτου φυσικῶν κληρονόμων καὶ περὶ τῶν ἐξ ἀχαριστίας ἐκπιπτόντων κληρονομιῶν* (der vollständige Titel 8 der Ecloga privata) fehlt bei Mortreuil; der *τι´. ιϛ´. περὶ ἐναγόντων κ. τ. λ.* ist wiederum aus der Epitome eingeschaltet, sodaß also von der Ecloga privata die Titel 17 und 19 fehlen. Fol. 88 steht *τι´. ιθ´. περὶ ἐκκλησιαστικῶν πραγμάτων κ. τ. λ.*, und nun beginnt wieder, wenn auch mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, eine neue Titelreihe, *τι´. κ´. περὶ μνηστείας κ. τ. λ.* (hauptsächlich aus irgend einer Verarbeitung der Epitome mit dem Prochirum), wie sie in *Leunclav.*, Jus Gr. Rom. II. p. 131 und Mortreuil abgedruckt sind. Jedoch folgen z. B. zwei *τι´. κα´.* auf einander; der erste mit der Rubrik *περὶ ἀρραβώνων μνηστείας* fehlt in jenen Abdrücken; ebenso fehlen hier mehrere ungezählte Zwischenrubriken, z. B. zwischen tit. 54 und 55, 60 und 61, 61 und 62, und alle Rubriken, welche nach fol. 238—256 hinter tit. 63 folgen.

§. 40. *Garidas* 1) *de actionibus liber*, 2) *relatio de homicidiis.*

Der schon genannte Garidas, Rechtslehrer unter Kaiser Constantinus Ducas, gab eine Abhandlung unter dem Titel *περὶ ἀγωγῶν βιβλίον* heraus. Dasselbe war, soweit sich nach den vorhandenen Fragmenten urtheilen läßt, ein processualisches Handbuch *κατὰ στοιχεῖον*, d. h. eingetheilt nach alphabetischer Ordnung, sodaß es in einzelne Buchstaben (*στοιχεῖα*) zerfiel. Excerpte dieses Werkes finden sich in den Scholien der Basiliken, aber nur in den Recensionen der Bücher 20—30 (Cod. Paris. 1348), 11—14 (Cod. Coisl. 151) und 60 (Cod. Paris. 1350). In diesen Büchern finden sich Citate von *στοιχεῖον α´ τὸ δὲ ἀδουλτερίοις καὶ τὴν ἀβολιτίονα;* von *στοιχεῖον ε´ περὶ ἐγγράφων;* von *στοιχεῖον ι´;* von *στοιχεῖον μ´ περὶ μαρτύρων; στοιχεῖον π´ περὶ συμφώνων*, wahrscheinlich also *περὶ πάκτων;* von *στοιχεῖον*

σ΄ περὶ συκοφαντῶν — στελλωνάτους. Dieselben Bücher enthalten noch andere Fragmente, aber ohne Bezeichnung des Buchstabens, zu welchem sie gehören, und welche allem Anschein nach aus derselben Abhandlung des Garidas entlehnt sind. — Von demselben Juristen gibt es ein kleines Werkchen unter folgendem Titel: *Τοῦ Γαριδᾶ πρὸς τὸν βασιλέα κύρων Κωνσταντῖνον τὸν Λαῦκαν περὶ διαιρέσεως τῶν φόνων καὶ τῶν προσφευγόντων τῇ τοῦ θεοῦ μεγάλῃ ἐκκλησίᾳ.* Der Zweck der Schrift ist die Anwendung der Novelle des Constantinus Porphyrogeneta *περὶ τῶν ἑκουσίως φονευόντων*, welche darin als die 11. Novelle dieses Kaisers bezeichnet wird, zu erleichtern. Der Verfasser zeigt die verschiedenen Merkmale, an denen sich die freiwilligen Mörder und die unfreiwilligen Todtschläger erkennen lassen, und die durch die mehr oder weniger directe Willensrichtung hervorgebrachten Qualificationen des Todtschlags. Hieran schließen sich Betrachtungen über das Asylrecht der Kirchen. Am Schlusse bekennt Garidas, diese Distinctionen aus den alten Juristen entlehnt zu haben. Diese relatio de homicidiis findet sich als Scholium zu Basil. lib. LX. tit. 39. cap. 5. Wahrscheinlich ist sie erst von einem späteren Juristen den Scholien einverleibt worden.

§. 41. *Michaelis Pselli Synopsis.*

Dieses Werkchen ist angeblich von dem berühmten *ὕπατος τῶν φιλοσόφων* Michael Psellus zu der Zeit verfaßt, als ihm die Erziehung des nachherigen Kaisers Michael Ducas übertragen worden war. Diese Nachricht beruht auf der Ueberschrift der meisten Handschriften. Diese lautet im Cod. Paris. gr. 2749: *Τοῦ σοφωτάτου Μιχαὴλ τοῦ Ψελλοῦ καὶ ὑπερτίμου σύνοψις τῶν νόμων διὰ στίχων ἰάμβων καὶ πολιτικῶν πρὸς τὸν βασιλέα καίσαρα Μιχαὴλ τὸν Λοῦκαν ἐκ προστάξεως τοῦ πατρὸς αὐτοῦ καὶ βασιλέως.* Ist dieser Nachricht zu trauen, so muß man sich mit Zachariä v. L. die Entstehung des Werkchens so denken, daß Michael Psellus für seinen wol noch sehr jungen Zögling die einzelnen Pensa bei dem Unterrichte im Rechte in versus memoriales brachte, und daß diese poetisch-juristischen Pensa später gesammelt und zusammengestellt worden sind. Sonst wäre gar nicht zu glauben, daß ein so kindisches, zusammengeflicktes und unvollständiges Büchelchen von einem Manne wie Psellus herstammte. Sieht man die Sache so an, so wird es sehr begreiflich, daß Psellus nicht unbekannte kleinere juristische Tractate, welche er mit seinem Zöglinge gelesen, sondern auch Pensa, die er vielleicht selbst erst in Prosa aufgesetzt hatte, in versus memoriales verwandelt hat. Unbestritten hat er dies mit den *ῥοπαί* gethan, deren Excerpte sich in v. 666—697 finden. Ferner wird v. 458—665 de actionibus *κατὰ στοιχεῖον* gehandelt; ob nach Anleitung der Schrift des Garidas, ist nicht zu bestimmen. So mögen auch die im Cod. Paris. gr. 1182 enthaltenen prosaisch-juristischen Tractate, welche dort scheinbar dem Psellus zugeschrieben werden und mit einzelnen Abschnitten seiner Synopsis die innigste Verwandtschaft bieten, die Grundlage für die entsprechenden Gedenkverse in der Synopsis bilden. Das Werk beginnt: *Πολὺ καὶ δυσθεώρητον τὸ μάθημα τοῦ νόμου,* und enthält 1406 Verse. Die im Meerman'schen Thesaurus juris enthaltene Ausgabe gibt die Zahl 1408; allein dies beruht darauf, daß man die Ziffern 740—745 und 1000—1005 gesetzt hat, obgleich hier in der That nur je 4 Verse gegeben werden. Dieser Fehler ist in den folgenden Ausgaben verbessert worden. Wenn im Cod. Paris. gr. 478 die Zahl der Verse bis zu 1420 steigt, so ist dies eine Folge einer späteren Ergänzung, in welcher ein späterer Schriftsteller die Bestimmungen der Novellen des Constantinus Porphyrogeneta kurz zusammengefaßt hat. Für die Kritik des Werkchens ist die Feststellung seines eigentlichen Charakters besonders wichtig. Mit den obigen Bemerkungen über die Entstehung des Werkes erledigt sich das Bedenken, welches Zachariä v. L. früher geäußert hatte. Im Anfange zeigt Psellus, welches die allgemeinen Quellen des Rechts seien; er citirt den Codex, die Pandekten und Novellen, hierauf die Basiliken, als eine dunkle und schwer auszulegende Wiederholung dieser drei letztgenannten Rechtssammlungen. Die zuletzt genannten Institutionen haben nach ihm nur historische Wichtigkeit. Nach einigen allgemeinen Rechtsgrundsätzen wiederholt er die Eintheilung der Rechtsmaterien in personae, res und actiones. Psellus hat wahrscheinlich die Justinianeischen Gesetzbücher und die von Basilius und Leo im Original besessen. Auch hat er gewiß eine vollständige Handschrift der Sammlung der 168 Novellen gehabt, da er v. 6. 7 davon spricht, daß er eine große Sammlung in eine kurze Uebersicht gebracht habe. Als Zeit der Abfassung des Werkes kann man die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts ansehen. — Die Handschriften der Synopsis legum sind: 1) Cod. Paris. gr. 478. fol. 235a—261a aus dem 15. Jahrh. 2) Cod. Paris. gr. 2749 fol. 1—44 aus dem 16. Jahrh. 3) Cod. Marcian. 266 aus dem 15. Jahrh. 4) Cod. Marcian. App. XI, 26. 5) Cod. Laurent. LXXX, 6. fol. 452—456. 6) Cod. Vindob. jur. gr. 13. fol. 1—35. 7) Cod. Vatic. 845. 8) Cod. Vatic. 847. 9) Cod. Palat. 19 (bei Suaresius Cod. Vatic. 196). fol. 315 seq. 10) Cod. Taurin. 304. fol. 176—194 aus dem 15. Jahrh. 11) Cod. Scorial. III. T. 13. fol. 122—128 aus dem Ende des 12. Jahrh. 12) Cod. *τῆς μονῆς τῶν ἰβήρων* 21. Noch ist zu bemerken, daß der Cod. 39 ex Pii II. bibl. (im Vatican) fol. 1—10 Scholien zu dem Werke gibt. — Was die Ausgaben betrifft, so wurden zuerst einige Fragmente dieses Buches von Freher als Scholien zu dem *ποίημα νομικόν* des Michael Attaliata herausgegeben. Der Herausgeber hatte nicht bemerkt, daß das Buch in Versen geschrieben sei, und daher diese Fragmente ohne Absatz der einzelnen Verse abdrucken lassen. Die erste vollständige Ausgabe des griechischen Textes mit lateinischer Uebersetzung ist von Franc. Bosquetus vom J. 1632. Die Grundlage der Ausgabe ist eine Handschrift von Montchal, Erzbischof von Toulouse, und dazu sind noch Varianten aus einer Hand-

schrift von Sirmond gegeben. Die lateinische Uebersetzung ist mit großer Eile in Zeit von wenigen Tagen verfertigt und trägt die Spuren der Flüchtigkeit an sich. Cornelius Sieben, Professor zu Amsterdam, hatte eine Ausgabe unternommen; er hat aber nur ein Specimen observationum criticarum in Pselli Synopsis herausgegeben. Im J. 1751 wurde die Ausgabe des Bosquetus in dem Meerman'schen Thesaurus juris wieder abgedruckt, jedoch unter Beifügung der Noten von Sieben und mit von Maclaine verbesserter lateinischer Uebersetzung. Daraus sind besondere Abdrücke besorgt von Teucher und von Kühnöhl.

§. 42. *Michaelis Attaliatae opus.*

Michael Attaliata oder Attaliota, Proconsul und Richter (*ἀνθύπατος καὶ κριτὴς*), schrieb um dieselbe Zeit, wie Psellus, ein Werk, bekannt unter dem Titel *πόνημα* oder *ποίημα νομικόν*. Es ist in folgenden Handschriften enthalten: 1) Cod. Paris. gr. 1263. fol. 216—249 aus dem 15. Jahrh. 2) Cod. Paris. gr. 1358. fol. 330—358 aus dem 15. Jahrh. 3) Cod. Paris. gr. 1359. fol. 1—43 aus dem 15. Jahrh. 4) Cod. Paris. gr. 2256. fol. 600—625. 5) Cod. Paris. gr. 2991. A. von 1420. 6) Cod. Bodlej. 264. fol. 191—235 von 1349. 7) Cod. Vindob. jur. gr. 3. fol. 306—365. 8) Cod. Laurent. V, 40. fol. 391—436 aus dem 14. Jahrh. 9) Cod. Laurent. LXXV, 6. fol. 19—48 aus dem 15. Jahrh. 10) Cod. Meerman. 183. fol. 1—60 aus dem 15. Jahrh. 11) Cod. Vatic. 640. 12) Cod. Vatic. 856. 13) Cod. Palat. 371 am Ende. 14) Cod. Taurin. 297. fol. 1—92 aus dem 15. Jahrh. 15) Cod. Monac. 133. fol. 35—86 aus dem 16. Jahrh. 16) Cod. Helmstad. 284. 17) Cod. Rehdigeranus (zu Breslau). 18) Cod. Ambrosian. 19) Cod. Scorialens. II. X, 14. 20) Cod. *τῆς μονῆς τῶν ἰβήρων* 21 auf dem Berge Athos. 21) Cod. *τοῦ δοχειαρίου* auf dem Berge Athos. 22) Cod. *τοῦ Τζαουσμοναστηρίου* zu Thessalonich. 23) Cod. Mosquensis (Typogr. in 4) nr. 56. 24) Codex Musei Britann. Egerton MSS. nr. 266. Das Werk ist fast in allen Handschriften betitelt: *Πόνημα Μιχαὴλ ἀνθυπάτου καὶ κριτοῦ τοῦ Ἀτταλειώτου.* Diesem Titel folgt ein *πίναξ* oder ein Titelverzeichniß mit Rubriken und eine Vorrede, *προοίμιον τῆς πραγματείας τῶν συνοψισθέντων νομίμων.* Diese Vorrede beginnt mit den Worten: *Μέλλων ὦ θειότατε βασιλεῦ* und endigt: *τοῖς νόμοις διηγόρευται.* Auf diese Vorrede folgen die 35 Titel des Werkes mit einem Anhange. Indessen ist diese Eintheilung nicht in allen Handschriften befolgt. So war in der Handschrift, deren sich Leunclavius zu seiner Ausgabe bediente, das Werk in 95 Titel getheilt, und diese Eintheilung ist in der Vorrede am Ende selbst angezeigt. Aber diese regelmäßig durch Ziffern angezeigte Eintheilung variirt in den verschiedenen Handschriften. So hat der Cod. Paris. 1385. A. und Bodlej. nach der Vorrede 35 Titel; im Cod. Paris. 2256 ist der Titel *νόμος Ἰούλιος*, mit welchem die Handschrift endigt, mit der Zahl 40 bezeichnet. Die breslauer Handschrift hat 82 oder 83 Titel. Der Cod. *τῆς μονῆς τῶν ἰβήρων* 36 Titel. Im Cod. Vatic. 640. Paris. 1358. 1359. 2256. 2291. A. Laurent. LXXX, 6 verspricht die Vorrede 37 Titel. Diese Abweichungen sind der Unaufmerksamkeit der Abschreiber zuzuschreiben, welche als wirkliche und vom Verfasser herrührende Rubriken diejenigen ansahen, welche derselbe ohne Unterscheidung durch Zahlen in seine wirkliche Eintheilung in 37 Titel eingeschaltet hatte. Die Mehrzahl der Handschriften hat 37 Titel, nämlich Cod. Paris. 1263. 1358. 1359. Vindob. 3. Cod. *τοῦ Δοχειαρίου.* Vatic. 856. Die Titel mit Rubriken sind nach dem Cod. Paris. 1358, welchen die der Ausgabe von Leunclavius gegenübergestellt werden sollen, folgende: *Τί. α΄. περὶ καταστάσεως ἀνθρώπων* — Leuncl. tit. 1. *Τί. β΄. περὶ διαιρέσεως πραγμάτων* — L. 2. *Τί. γ΄. περὶ τῆς ἀνωτάτω τριάδος* — L. 3. *Τί. δ΄. περὶ ἐνοχῶν καὶ ἀγωγῶν* — L. 4. 5. *Τί. ε΄. περὶ πάκτων* — L. 6. *Τί. ς΄. περὶ κοινωνίας* — L. 7. *Τί. ζ΄. περὶ τῶν εἰς χρῆσιν διδομένων* — L. 8. *Τί η΄. περὶ ἐντολῶν ἐπιτεθεμένων τισί* — L. 9. *Τί. θ΄. περὶ πραγμάτων ἐκδικουμένων* — L. 10. *Τί. ι΄. περὶ χρήσεως καρπῶν* — L. 11. *Τί. ια΄. περὶ συναλλάγματος πράσεως καὶ ἀγορασίας* — L. 12. *Τί. ιβ΄. περὶ ἀγωγῆς μισθώσεως* — L. 13. 14. 15. *Τί. ιγ΄. περὶ μαρτύρων* — L. 16. *Τί. ιδ΄. περὶ ἀποδείξεων* — L. 17. 18. *Τί. ιε΄. περὶ πραγμάτων χρεωστουμένων* — L. 19. 20. *Τί. ις΄. περὶ ἀπαιτήσεως πράγματος* — L. 21. *Τί. ιζ΄. περὶ ἀγωγῆς χάριν ἐνεχύρων διδομένης* — L. 22. *Τί. ιη΄. περὶ ἐγγυητῶν καὶ μανδατόρων* — L. 23. *Τί. ιθ΄. περὶ μνηστείας* — L. 24. 25. 26. 27. *Τί. κ΄. περὶ προικός* — L. 28. *Τί. κα΄. περὶ τοῦ χρόνου τῆς ἐπὶ προικὶ ἀναργυρίας* — L. 29. *Τί. κβ΄. περὶ δωρεῶν μεταξὺ ἀνδρὸς καὶ γυναικός* — L. 30. *Τί. κγ΄. περὶ διαθήκης καὶ κωδικέλλων* — L. 31. 32. 33. 34. *Τί. κδ΄. περὶ κωδικέλλων* — L. 35. *Τί. κε΄. περὶ ἐπιτρόπων καὶ κουρατόρων* — L. 36. *Τί. κς΄. περὶ φαλκιδίου καὶ περὶ κληρονόμου* — L. 37. 38. *Τί. κζ΄. περὶ λεγάτων καὶ τῶν πίστει καταλιμπανομένων* — L. 39. *Τί. κη΄. περὶ ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομίας* — L. 40. 41. 42. *Τί. κθ΄. περὶ δωρεῶν ἐν ζωῇ γινομένων* — L. 43. 44. *Τί. λ΄. περὶ τῆς ἐκ διαφόρων τρόπων* (?) — L. 45. 46. *Τί. λα΄. περὶ παραγραφῶν* — L. 47. *Τί. λβ΄. περὶ ναυκλήρων καὶ πιστικῶν* — L. 48. *Τί. λγ΄. περὶ πρεσβειῶν* — L. 49. 50. 51. 52. *Τί. λδ΄. περὶ δουλειῶν* — L. 53. *Τί. λε΄. περὶ χρηματικῶν ποινῶν* — L. 54. *Τί. λς΄. περὶ ἐγκληματικῶν ὑποθέσεων, καὶ περὶ τετραπόδων, καὶ περὶ κλοπῆς, καὶ περὶ δένδρων φανερῶς ἢ λάθρα τμηθέντων, καὶ περὶ ὕβρεως καὶ παραφυλακῆς καὶ πραγμάτων ἁρπαγέντων, καὶ περὶ ἐκκλήτου* — L. fin. 54—94. *Τί. λζ΄. περὶ συνηγόρων* — L. 95. Im Buche selbst zählt Cod. Paris. 1385. A. 35 Titel; Bodlej. 264 36 Titel; Cod. *τῶν ἰβήρων* 36 Titel; Paris. 1263. 1358. 1359. Vindob. jur. 3. Cod. *τοῦ Δοχειαρίου,* Vatic. 856 37 Titel; Paris. 2256. 2291. A. 40 Titel; Laurent. LXXX, 6 52 Titel; Vat. 640 67 Titel.

Geht man nach der Mehrzahl der Handschriften, so ist 37 die richtige Titelzahl; doch sprechen nach Zachariä v. L. manche, namentlich innere, Gründe für 35 Titel. Der Inhalt der Titel ist hauptsächlich aus den Basiliken entlehnt; an der Spitze der Titel ist gewöhnlich das Buch der Basiliken bezeichnet, welchem der Titel entnommen ist. Der Anhang besteht aus zwei Theilen. Der eine ist ein regelmäßiger und in den Handschriften, welche vollständig scheinen, vorkommender, der andere ein zufälliger, welcher in den verschiedenen Texten abweicht. Der regelmäßige Bestandtheil enthält: 1) eine Bemerkung über die Gültigkeit der Leonischen Novellen. 2) Auszüge aus den Leonischen Novellen in folgender Ordnung: *Περὶ ἱερολογίας* (Nov. 89). *Περὶ τῶν κτιζόντων ἐν ἀγρωτικοῖς καὶ ὑπαίθροις τόποις* (Nov. 71). *Περὶ ἐκτυφλώσεως* (Nov. 92). *Περὶ βαπτίσματος* (Nov. 15). *Περὶ ἐποχῶν* (Nov. 104. 57. 102). *Περὶ τοῦ διατίθεσθαι καὶ τοὺς μοναχούς* (Nov. 5). 3) *Περὶ δυνατῶν* (Novelle von Romanus Lecapenus). 4) *Περὶ προτιμήσεως* (Novelle von Constantinus Porphyrogeneta). 5) *Περὶ στρατιωτοτοπίων* (Novelle desselben Kaisers). 6) *Περὶ φονευτῶν προσφευγόντων εἰς τὴν τοῦ θεοῦ μεγάλην ἐκκλησίαν* (Novelle desselben Kaisers). 7) 5 Rubriken mit Auszügen aus den Basiliken: *Περὶ δικαιοσύνης νόμου* (lib. II. tit. 1). *Περὶ ῥημάτων σημασίας* (lib. II. tit. 2). *Περὶ διαφόρων κανόνων* (lib. II. tit. 3). *Περὶ δεήσεων βασιλεῖ προσφερομένων* (lib. II. tit. 5). *Περὶ συνηγόρων.* 8) Ueber das Verbot der Ehe von zwei Brüdern mit einer *ἐξαδέλφῃ* oder *θεία* oder *ἀνεψιά.* Der unregelmäßige Bestandtheil des Anhangs in den Handschriften enthält im Cod. Rehdig. und Laurent. V, 40: 1) *Περὶ προτιμήσεως* (Novelle von Constantinus Porphyrogeneta). 2) *Περὶ τοῦ ἐντὸς τῶν ιε'. ἡμερῶν τῆς τριμήνου παράγεσθαι τὴν μαρτυρίαν* (Novelle von Alexius Comnenus). 3) *Ἐπιστολὴ τοῦ πατριάρχου κυρίου Μιχαὴλ τοῦ κηρουλαρίου, περὶ γάμου κεκωλυμένου* (*Leuncl.* Jus Gr. Rom. I. p. 263. *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. T. V. p. 45 seq.). 4) *Ἐξ ἐπιστολῆς Μιχαὴλ τοῦ ἁγιωτάτου καὶ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου* (*Leuncl.* l. l. I. p. 263. 264. *Rhallis* l. l. p. 46. 47). 5) *Ἀλεξίου περὶ γάμου τοῦ ζ'. βαθμοῦ* (*Leuncl.* I. p. 204. *Rhallis* l. l. p. 36 seq.). 6) *Περὶ δαπανημάτων.* 7) *Περὶ ἐκκλήτου* (Nov. Justiniani 123. cap. 23). 8) Basil. lib. XXV. tit. 5. cap. 1. 2. — Basil. lib. XXIX. tit. 1. cap. 119. Im Cod. Paris. 1358 folgt den 5 Rubriken mit den Auszügen aus den Basiliken blos die *Κατάκρισις ἐκτεθεῖσα εἰς τοὺς κριτὰς παρὰ Λέοντος καὶ Ἀλεξάνδρου τῶν εὐσεβῶν βασιλέων*, und die Novelle *περὶ ἐκκλήτου* von Alexius Comnenus macht einen Theil des Titels 36, vor dem Titel *περὶ συνηγόρων* fol. 355—356; im Cod. Paris. 1263 folgt dieser Novelle die *Κατάκρισις;* im Cod. Paris. 1359 folgt dem Tit. *λζ'. περὶ συνηγόρων* blos die *Κατάκρισις.* Im Cod. Bodlej. 264 folgen dem regelmäßigen Anhange Auszüge von Novellen von Alexius Comnenus, Basilius Bulgaroctenus, Constantinus Ducas und Michael Ducas, und von den Novellen der beiden letzten Kaiser allein im Codex *τῶν ἰβήρων.* Obgleich der eben beschriebene Anhang ursprünglich keine Zahlen hat und seine verschiedenen Bestandtheile nicht als Titel des Hauptwerkes zählen, so enthalten doch einige Handschriften im Anhange eine Fortsetzung der Zahlen des Hauptwerkes, z. B. die Rehdiger'sche und helmstädter Handschrift; in der letzten ist die Rubrik des Anhanges *περὶ δικαιοσύνης νόμου* als Titel 93 bezeichnet. Die erste Ausgabe des Werkes ist in *Leuncl.* Jus Gr. Rom. II. p. 1—79 unter dem Titel: *Μιχαὴλ ἀνθυπάτου καὶ κριτοῦ τοῦ Ἀτταλειάτου ποίημα νομικὸν ἤτοι πραγματική, πονηθεῖσα κατὰ κέλευσιν τοῦ βασιλέως Μιχαὴλ τοῦ Δούκα.* Diesem Titel folgt ein Epigramm, von welchem folgende Verse, weil sie über die Zeit der Abfassung nähere Nachricht geben, bemerkenswerth sind:

Ὁ κοσμοτερπὴς τοῦ Δουκῶν γένους κλάδος
Ὁ παμμέγιστος Μιχαὴλ αὐτοκράτωρ
— — — — — — —
Τὴν δέλτον αὔτην ὑπὲρ ἐλπίδα ξένως
Διωργάνωσε λύτρον ἠδικημένοις,
Ἔτει τρίτῳ δὲ τῆς σοφῆς μοναρχίας.
— — — — — — —
Ὑπηρετεῖ δὲ τῇ γραφῇ φιλοφρόνως
Ὁ Μιχαὴλ ἀνθύπατος Ἀτταλειάτης.

Dann folgt die Vorrede, welche folgende Ueberschrift hat: *Προοίμιον τοῦ Ἀτταλειάτου πρὸς τὸν αὐτοκράτορα Μιχαήλ.* Der Text des Werkes ist in 95 Titel, statt in 37 Titel, getheilt, und der Anhang enthält nur die Auszüge der 8 Leonischen Novellen, ohne eines der folgenden Stücke. Die Ausgabe hat zwei Handschriften zur Grundlage, die eine von Leunclavius, die andere von Gerard Falkenberg. Die eine dieser Handschriften soll die helmstädter sein. Vor Zachariä v. L. und Mortreuil haben diejenigen, welche über dieses Werk geschrieben haben, zur Grundlage ihrer Untersuchungen nur den herausgegebenen Text genommen. Nach den vorher mitgetheilten Versen hatte man früher allgemein angenommen, daß das Werk im dritten Jahre der Regierung des Kaisers Michael Ducas, also im J. 1072 oder 1073 abgefaßt sei, da derselbe im J. 1070 zum Throne gelangte. Allein nach der Bemerkung von Zachariä v. L. hat keine der von ihm eingesehenen 15 Handschriften jenes Epigramm, und die Inhaltsverzeichnisse der Handschriften der anderen Bibliotheken enthalten Nichts davon, sodaß die Zeit der Abfassung und die historische Glaubwürdigkeit des Verfassers des Epigramms zweifelhaft ist. Auf der anderen Seite haben nach der Bemerkung desselben Gelehrten die Codd. Paris. 2256. 2291. A. und Laurent. LXXX, 6 folgende Inscription: *Μιχαὴλ κριτοῦ καὶ ἀνθυπάτου τοῦ Ἀτταλειώτου πρόχειρος· τὸ δὲ μηνὶ ἰανουαρίῳ ἰνδ. ζ' διὰ γραμμάτων τοῦ βασιλέως καὶ ἡ διὰ κηροῦ σφραγίς.* Diese Inscription beruht aber auf einem Irrthum; sie ist nämlich durch Verbindung des Titels des *ποίημα* mit der Subscription der Novelle *περὶ ἐκκλήτου* von Alexius Comnenus entstanden. Obschon die Angabe des erwähnten Epigramms über die Zeit der Abfassung des Werkes nicht glaubwürdig ist, so sprechen doch für eine derselben nahe kommenden Zeit der Abfassung folgende

Gründe: 1) In Tit. 35. §. 142 (Leuncl. Tit. 84. §. 1) wird eine Novelle τοῦ μακαρίτου βασιλέως κυροῦ Βασιλείου erwähnt; es muß also das Werk nach dem J. 1025, in welchem Basilius, mit dem Beinamen Bulgaroctonus, starb, geschrieben sein. 2) Nach der Abfassung erhielt das Werk verschiedene Zusätze, insbesondere Novellen von Constantinus Ducas, Michael Ducas und Alexius Comnenus, welche wahrscheinlich machen, daß es unter Ducas abgefaßt sei. 3) In einer Handschrift des Escurials (III. tit. 19) ist eine von Michael Attaliata, der als πρόεδρος τοῦ ἐπὶ τοῦ Ἱπποδρόμου καὶ τοῦ Βήλου bezeichnet wird, verfaßte Geschichte, welche sich bis zu Michael Ducas erstreckt, erhalten. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß der Verfasser dieser Geschichte mit dem Verfasser des juristischen Werkes dieselbe Person ist. Doch ist das geschichtliche Werk älter, als das juristische, weil der Verfasser desselben nicht ἀνθύπατος genannt wird, weil er damals, als er das geschichtliche Werk schrieb, diese höhere Würde noch nicht hatte. 4) In der Vorrede des juristischen Werkes ist ausdrücklich erwähnt, daß es auf Aufforderung des Kaisers zum gemeinen Gebrauche und insbesondere zum juristischen Unterrichte verfaßt worden sei. Daß es zu dem letzteren auch wirklich gebraucht worden sei, dafür scheint die Behandlung desselben in dem μικρὸν κατὰ στοιχεῖον (Synopsis minor) Zeugniß abzulegen. Auch sprechen dafür nicht nur die vielen erhaltenen Handschriften, sondern auch die verschiedenen Ueberarbeitungen, welche sich z. B. in den Codd. Paris. 1355, 1385. A. 1391 finden. — Was den inneren Charakter des Werkes betrifft, so ist dasselbe eine kurzgefaßte Darstellung des Rechts der Basiliken. Der Verfasser folgt im Ganzen der Ordnung der Basiliken, sodaß im Ganzen jeder Titel des Werkes einem Buche der Basiliken entspricht. Außer den Basiliken und deren Scholien sind auch noch andere Quellen benutzt worden. Nach der Uebersicht der 60 Bücher der Basiliken gibt der Verfasser als Anhang einige Stücke der wichtigsten neueren Novellen und einige Sätze aus den Titeln der Basiliken περὶ ῥημάτων σημασίας und περὶ διαφόρων κανόνων. Was den Inhalt anlangt, so hat häufig das Strafrecht das Uebergewicht über das bürgerliche Recht. Die neueste Ausgabe ist von Sgouta im J. 1861 besorgt. Die Leunclavische Ausgabe ist dabei ganz verlassen worden. Denn der Text der von Leunclavius benutzten Handschrift ist nicht echt, sondern vielfach durch spätere Zusätze verändert, besonders aus der Synopsis des Psellus. Dann ist der Anfang von Leunclavius nicht vollständig herausgegeben. Endlich ist die Zahl der Titel bei Leunclavius nicht richtig, weil aus 37 Titeln 95 gemacht worden sind. Der neuesten Ausgabe liegt der Cod. Paris. 1358 zu Grunde, welcher nach dem Urtheil Zachariä's v. L. die beste der 15 von ihm eingesehenen Handschriften ist. Was endlich die Benutzung des Werkes in späteren Arbeiten betrifft, so findet sich im Cod. Paris. 1355 der Text der Hexabiblos des Harmenopulus durch mehrere Auszüge des ποίημα νομικόν vervollständigt, und im Cod. Paris. 1391 hat das Basilianische Prochirum einen Anhang, in welchem beträchtliche Stücke dieses Werkes sich finden. Der Sammler des Cod. Paris. 1385. A. hat eine wirkliche vermehrte zweite Ausgabe des ποίημα νομικόν geliefert. Endlich hat der Verfasser des Prochirum auctum von diesem Werke Gebrauch gemacht. Hauptsächlich bildet es aber die Grundlage des μικρὸν κατὰ στοιχεῖον. Im Occident hat zuerst Leunclavius die gelehrte Welt mit dem Dasein des ποίημα νομικόν bekannt gemacht. In der neueren Zeit ist das Werk zur Ergänzung der uns fehlenden Stücke des Textes der Basiliken von Meerman, Pardessus und Heimbach benutzt worden.

§. 43. *Τιπούκειτος sive Repertorium Basilicorum.*

Den Titel Τιπούκειτος (von τί ποῦ κεῖται), d. h. Repertorium führt ein Werk, welches bald ausführlichere, bald kürzere Inhaltsanzeigen aller Titel der Basiliken nach ihrer Reihefolge gibt, und am Schlusse der Summe eines jeden Titels regelmäßig Paratitla beifügt, d. h. Nachweisungen von Stellen in anderen Titeln, welche bei der in jenem Titel behandelten Materie zu berücksichtigen sind. Charakteristisch ist besonders die Art, wie die Summen der einzelnen Titel abgefaßt sind. In den Summen, welche die Glossatoren von den Digesten und dem Codex gemacht haben, sind die in den einzelnen Stellen oder Constitutionen eines jeden Titels enthaltenen Rechtssätze (die decisio) in möglichster Kürze zusammengestellt; im Tipucitus aber wird regelmäßig der in den einzelnen Stellen entschiedene Rechtsfall (die pars decisa) angegeben, und wegen der Entscheidung auf den Text der Basiliken verwiesen. Doch kommen auch häufig Stellen vor, welche die decisio selbst enthalten. Am besten erhellt der Charakter des Werkes aus einer Vergleichung der in der Heimbach'schen Basilikenausgabe T. II. III. IV. V. zu den verloren gegangenen Büchern der Basiliken herausgegebenen Bruchstücke. Der Tipucitus ist ein sehr fleißig gearbeitetes Werk. Indessen existirt zwischen den Büchern der Basiliken, welche das Privatrecht, und denen, welche das öffentliche Recht betreffen, die wesentliche Verschiedenheit, daß von den ersteren Summen aller in den einzelnen Titeln enthaltenen Capitel, von den letzteren in der Regel nur die Titelrubriken und selten Summen der in den einzelnen Titeln enthaltenen Stellen geliefert werden. Zu seiner Zeit ist das Werk bei dem Gebrauche der Basiliken gewiß sehr dienlich gewesen. Dennoch aber ist es wol deshalb, weil die Basiliken bald nach seinem Erscheinen wegen ihrer Weitläufigkeit weniger gebraucht wurden, vielmehr an deren Statt die Synopsis Basilicorum in Gebrauch kam, in keinem anderen Ueberbleibsel der byzantinischen Jurisprudenz benutzt. Für uns hat es nur bei der Restitution der Basiliken Werth; in dieser Beziehung aber nicht nur einigen, sondern bedeutenden Werth. Denn erstens gibt es für die Zahl der Titel der verloren gegangenen Bücher der Basiliken und deren Rubriken ein unverwerfliches Zeugniß, welches aus einer Zeit stammt, wo die Basiliken noch vollständig im Gebrauche

waren und vollständige Handschriften derselben existirten. Zweitens liefert es für die verloren gegangenen Bücher wenigstens, so weit solche das Privatrecht betreffen, über die in die Basiliken aufgenommenen oder nicht aufgenommenen Stellen der Justinianeischen Rechtsbücher ebenfalls ein vollgültiges Zeugniß. Dagegen ist allerdings für die Restitution des Basilikentextes selbst das Werk von weniger Bedeutung, da es eben nicht den echten Basilikentext, sondern nur Summen liefert, die in der Regel nicht einmal erkennen lassen, ob die in den Justinianeischen Rechtsbüchern enthaltene Entscheidung auch in die Basiliken übergegangen sei. Das Werk ist verfaßt von einem Schüler des Garidas; letzterer lebte unter dem Kaiser Constantinus Ducas (1059—1067). Sein Name ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln; in der Aufschrift des Werkes scheint er in den Worten: *παρὰ μ... κριτοῦ τοῦ πατε...* verborgen zu liegen, was nach Zachariä's v. L. Vermuthung vielleicht *πατερινός* bedeutet. Er citirt mehrmals Novellen von Alexius Comnenus, z. B. lib. X. tit. 7. 10. lib. XLIV. tit. 1. Von dem Werke existirt nur eine einzige Handschrift, der Cod. Vatic. 853, von welchem Leo Allatius eine Abschrift gemacht hat, welche den Cod. Vatic. 1928. 1929 in Folio bildet. Die Urhandschrift in Quart, auf Seidenpapier, besteht aus 500 Blättern, ist von Einer Hand geschrieben, wahrscheinlich im 14. Jahrhundert. Die einzelnen Blätter enthalten 43 Zeilen. Sehr häufig ist der Gebrauch der Abkürzungen, welche oft schwierig zu entziffern sind. Die Handschrift hat viele Lücken. Der Titel des Werkes, welcher auf fol. 1. A. steht, ist folgender: *Τιπούκειτος γινόμενος διὰ τῆς τοῦ θεοῦ βοηθείας καὶ τῆς .... τῆς κυριωτάτης παρὰ μ... κριτοῦ τοῦ πατε............ κ. ψάτω εἰς τὸν τούτου λειμῶνα καὶ ἔργοις .... προςφόρως καὶ αὐτοῦ τοῖ παραδείσου κλῆαν ειληφέν ..* Auf einem dem Rande des fol. 8. B. angeklebten Zettel ist von einer späteren, als dem 16. Jahrhundert angehörigen, Hand geschrieben: *τιπούκειτος.* Etwas weiter unten steht auf demselben Zettel von einer anderen Hand aus derselben Zeit geschrieben: *τὰ παράτιτλα τῶν ξ'. βιβλίων βασιλικῶν τοῦ Λέοντος καὶ Κωνσταντίνου ἤτοι τοῦ ἑξηκοντα-βίβλου.* In der Handschrift finden sich häufig Spuren einer neueren Hand, was wol daraus zu erklären ist, daß Leo Allatius die Handschrift abgeschrieben hat. Die 3 letzten Blätter haben die Ordnung, daß fol. 498 die erste Stelle, fol. 499 die zweite, fol. 497 die dritte einnimmt. Der Handschrift sind 2 Blätter aus einer Seidenhandschrift des 13. Jahrhunderts angehängt. Früher war die Vermuthung geäußert worden, daß ein Blatt ausgefallen sei, welches den Schluß der Paratitla zu den Basiliken enthalten habe. Allein dieser Schluß (Basil. lib. LX. tit. 69) ist in den ersten 3 Zeilen des fol. 500. A. in den Worten enthalten: *θάπτειν ἢ μή. — Καὶ ὅτι τῶν περιορισθέντων ἀπο[θαν]όντων οὐ δε[ῖ χω]ρὶς βασιλικῆς προςτάξεως ἐκβαλ[λ]ειν τῆς νήσου καὶ ἀλλαχοῦ θάπτειν. — Ἔξεστι δὲ τά λείψανα πρὸς ταφὴν αἰτεῖν ἑκάστῳ. — Ζήτει περὶ τούτου βι. κγ'. τι'. β'. ὅλον.* Eine Subscription findet sich nicht; es folgen die bekannten Stellen über Justinian's und Leo's Novellen. Fol. 501. B. ist leer. — Zuerst hat Assemani das Titelverzeichniß der Basiliken nach dem Tipucitus mitgetheilt. Der von ihm gegebene Titel ist aber unecht. Später hat Pardessus den Theil des Tipucitus veröffentlicht, welcher dem Basil. lib. LIII. tit. 8. 9 entspricht. Angelo Mai gab dann 1833 das vollständige Titelverzeichniß und einen Theil des Textes heraus, welcher zur Ergänzung folgender Lücken der Fabrotischen Basilikenausgabe diente: lib. II. tit. 2. lib. VI. tit. 23. lib. XVI. tit. 1. lib. XVII. tit. 1. lib. XIX. Zu dieser Zeit schrieb Heimbach jun. einen Theil des Cod. Vatic. 853 für die neue Basilikenausgabe ab, weshalb Mai die weitere Ausgabe des Werkes unterließ. Die von Heimbach jun. unternommene Arbeit sollte nur der neuen Basilikenausgabe dienen. Zu diesem Behufe ist nicht der ganze Tipucitus, sondern nur für die verloren gegangenen Bücher der Basiliken abgeschrieben und in der Ausgabe benutzt worden. Ein specieller Bericht darüber kann hier füglich entbehrt werden. Was Mortreuil darüber berichtet, ist nicht ganz genau; konnte auch schon deshalb nicht vollständig sein, da die neue Basilikenausgabe sich damals noch nicht auf die verloren gegangenen Bücher 43. 44. 53—59 der Basiliken erstreckte. Ein bloßes Misverständniß ist es, wenn beide Brüder Heimbach den in den Basilikenscholien so häufig vorkommenden Ausdruck *ἴνδιξ* auf den Tipucitus, und den eben darin vorkommenden Namen *ἰνδικευτής* auf den Verfasser dieses Repertoriums bezogen haben, da unter *ἴνδιξ* vorzugsweise vielmehr die Digestenbearbeitungen des Dorotheus, Stephanus und Cyrillus verstanden, und mit dem Namen *ἰνδικευτής* diese Juristen wegen dieser ihrer Arbeiten bezeichnet werden.

§. 44. *Ecloga lib. I—X. Basilicorum.*

Unter die wichtigen Arbeiten, deren Gegenstand die Basiliken waren, gehört auch ein Auszug aus den 10 ersten Büchern der Basiliken und deren Scholien mit weitläufigem Commentar zu den einzelnen Auszügen. Man hat dieser Arbeit folgenden, in keiner Handschrift vorkommenden Titel beigelegt: *Νόμων παρεκβολὴ ἐκ τῶν βασιλικῶν μετὰ ἐξηγήσεων καὶ σχολίων.* Das Werk zerfällt in 10 Bücher, welche den 10 ersten Büchern der Basiliken entsprechen. Jedes Buch enthält *κείμενα*, d. h. Texte oder Gesetzstellen, welche aus dem entsprechenden Buche der Basiliken genommen sind, und *παρεκβολάς*, d. h. Excerpte aus den Basilikenscholien, welchen die eigenen Erklärungen und Auslegungen des Verfassers (*ἑρμηνεῖαι*) beigefügt sind. Es gibt von dem Werke folgende Handschriften: 1) Cod. Paris. 1353 (olim Mediceus Reg. 2525) zu Anfang des 16. Jahrhunderts geschrieben; wenigstens befand sich die Handschrift 1516 in dem Besitze eines Griechen Manuel. 2) Cod. Paris. 1358 (sonst 2519) fol. 1—329 aus dem 15. Jahrhundert. Die Handschrift ist von zwei Abschreibern in Griechenland geschrieben. Sie war zuerst

im Besitze des Marcus Mamuna aus Kreta, dann des Georgius Monembasiota, Grafen von Korinth, hierauf des Cardinals Ridolfi, später des Marschalls Strozzi (1550), zuletzt der Königin Katharina von Medicis, und ist so in die k. Bibliothek zu Paris gekommen. 3) Cod. Coislin. 153 im J. 1541 von Jacobus Rhot des Diasorinus auf der Insel Chios geschrieben. 4) Cod. Laurent. LXXX, 12 im 15. Jahrhundert in Griechenland geschrieben. 5) Cod. Vatic. 1681 im J. 1594 geschrieben. Die Handschrift hat nämlich am Ende folgende Subscription: *'Εν ῥώμῃ τὸ παρὸν βιβλίον ἀντεγράφη μηνὶ ἰουλίῳ ς'. ἰνδ. ,αφϞδ' ἔτει τῆς θεογονίας ἐξ ἑτέρου πρωτοτύπου τοῦ γεγραμμένου ποτὲ τῷ ἔτει ,αρνε'.* Hiernach ist die Handschrift zu Rom im Monat Julius der 6. Indiction im Jahre nach Christus 1594 aus einer anderen, im J. 1155 geschriebenen Handschrift abgeschrieben. 6) Cod. Ottobon. 439 um das J. 1500 geschrieben, war selbst Eigenthum *τοῦ θρόνου 'Αλεξανδρείας.* 7) Cod. Biener. (olim Meerman. 168) aus dem 16. Jahrhundert. Alle diese Handschriften stammen aus der abhanden gekommenen Handschrift von 1155, entweder unmittelbar, oder mittelbar. Der Beweis dafür liegt — trotz mancher kleiner Differenzen, z. B. in lib. VII. tit. 10, welche auf Rechnung des Abschreibers kommen — darin, daß, sowie der aus der Handschrift von 1155 abgeschriebene Cod. Vatic. 1681, so alle übrigen Handschriften in lib. VII. tit. 14, lib. X. tit. 2. 3. 4 gleichmäßig eine Reihe von Lacunen einzelner Wörter oder Sylben haben, welche sich nur daraus erklären lassen, daß alle unmittelbar oder doch mittelbar aus derselben, an einzelnen Stellen unleserlich gewordenen Urhandschrift schöpften. Uebrigens scheint die Urhandschrift an diesen Stellen mit der Zeit immer unleserlicher geworden zu sein; in den neueren Abschriften sind die Lücken zum Theil größer, als in den älteren. Der Cod. Paris. 1353 ist zu Ende, der Cod. Vatic. 1681 zu Anfange defect; letzterer ist merkwürdig, weil er zum Theil die Vorarbeiten zu einer Herausgabe, nämlich eine lateinische Uebersetzung der *κείμενα* und *παρεκβολαί* enthält. Es ist wahrscheinlich, daß wir blos den ersten Theil des Werkes haben und daß der Verfasser seine Arbeit auch auf die übrigen 50 Bücher der Basiliken erstreckt habe. Dafür sprechen folgende Gründe: 1) Das Titelverzeichniß, welches dem Werke voransteht, hat die Ueberschrift: *Πίναξ τοῦ πρώτου τεύχους τῶν ἐκλογῶν ἤγουν τῶν δέκα βιβλίων τῆς ἑξηκονταβίβλου.* 2) Der Verfasser verweist oft auf die folgenden Bücher der Basiliken. Doch ist nach manchen Stellen auch die Annahme möglich, daß der Verfasser den Auszug aus den Basiliken und deren Scholien nicht erst gemacht, sondern einen solchen vorgefunden und davon nur die ersten 10 Bücher commentirt habe. Darauf könnte auch der Titel: *πρῶτον τεῦχον τῶν ἐκλογῶν* u. s. w. bezogen werden. Das Werk ist im J. 1142 von einem unbekannten Verfasser in Constantinopel geschrieben. Für Constantinopel als Ort der Abfassung spricht die *ἑρμηνεία* des cap. 1. tit. 2. lib. V. Basil. Die Zeit ergibt sich aus folgenden Umständen. Daß das Werk nicht nach 1155 abgefaßt sein kann, wird dadurch bewiesen, daß der Cod. Vatic. 1681 aus einer anderen in diesem Jahre geschriebenen Handschrift abgeschrieben ist. Daß es nach 1118 geschrieben sein muß, geht daraus hervor, daß der Verfasser den Kaiser Alexius Comnenus (starb 1118) als verstorben bezeichnet. Die nähere Bestimmung der Zeit beruht darauf, daß der Verfasser in den zur Erläuterung des Textes hinzugefügten Beispielen stets auf die Monate August, September und October der 5. oder 6. Indiction Rücksicht nimmt. Das vom Verfasser der Ecloga angeführte Beispiel wiederholt mit einigen Veränderungen ein von Cujacius zu cap. 13. tit. 3. lib. VII. Basil. angeführtes Scholium, aber in einer Weise, daß es beweist, daß der Verfasser vor der 6. Indiction, zu deren Anfang Hicanetus bestimmt war, das Amt eines judex zu übernehmen, schrieb und daß er den in dem alten Scholium ersichtlichen Namen die Namen der zu seiner Zeit fungirenden Magistrate substituirt hat. Nun fällt zwischen den Jahren 1118 und 1155 die 5. Indiction in das Jahr 1127 oder in das Jahr 1142. Nun ist aber bekannt, daß der Sohn des Sebastokrator, der magnus Drungarius Constantinus an der Synodalversammlung Theil nahm, welche 1147 die Absetzung des Patriarchen Cosmas Atticus aussprach; die Ecloga lib. I—X. Basil. muß also im J. 1142 abgefaßt sein. Von kaiserlichen Novellen citirt der Verfasser die der Kaiser Leo, Romanus, Constantinus Porphyrogeneta, Basilius Bulgaroctenus, Constantinus Ducas, Alexius Comnenus, aber keine Novelle von Manuel Comnenus, welcher 1143 zum Throne gelangte. Der Verfasser des Werkes ist unbekannt. Früher hat man den Theodorus aus Hermopolis dafür gehalten. Man findet im Occident den Namen dieses Juristen als Verfasser des Werkes zuerst in den Werken des Cujacius, welchem daher auch zur Last gelegt worden ist, daß er diesen Namen, welcher sich häufig im 5. Buche der Ecloga findet, wo mehrere Stellen als entlehnt aus der *ἑρμηνεία* des Theodorus Hermopolites bezeichnet werden, durch ein Misverständniß aufgebracht habe. Allein es sind schon früher Spuren davon da, daß man dem Theodorus das Werk zugeschrieben hat. Zwar scheint die Handschrift von 1155, aus welcher alle übrigen Handschriften geflossen sind, den Namen des Verfassers nicht enthalten zu haben, weil sich in einigen Abschriften derselben, nämlich im Cod. Laurent. Ottobon. Biener. und Vatic., keine Spur eines Namens findet. Aber in den übrigen Handschriften ist der Name des Verfassers bemerkt. Im Cod. Paris. 1358 steht am Rande auf der ersten Seite: *κυροῦ θεοδώρου τῶν ἑρμοπολίτου τοῦ ἄκρω διδασκάλου τῶν θείων νόμων,* aber nicht von der Hand, welche die erste Hälfte der Handschrift geschrieben hat, sondern von dem Schreiber der zweiten Hälfte später hinzugesetzt. Im Cod. Paris. 1353 steht am Anfange des fol. 2 von neuerer Hand: *θεοδώρου ἑρμοπολίτου πρώτον τεῦχος.* Im Cod. Coislin. 153 ist am Rande auf der Rückseite des fol. 4 geschrieben: *θεοδώρου ἁρμενοπολίτου.* Diese spätere Bemerkung über den Namen des

Verfassers ist aber unglaubwürdig. Sie wird weder durch das Ansehen der Handschrift, auf welcher alle übrigen Handschriften beruhen, unterstützt, auch findet sich irgendwo anders eine Spur von diesem Theodorus. Dann erregt die Verschiedenheit der Lesart in dem Namen (*Ἑρμοπολίτης* und *Ἁρμενοπολίτης*) gegründete Bedenken. Endlich konnten die *παρεκβολαί* aus dem Codex und den Novellen des Theodorus, welche unter dem Namen des Theodorus hier und da in der Ecloga vorkommen, eine solche Bemerkung über den Verfasser derselben leicht veranlassen. — In der späteren byzantinischen Jurisprudenz scheint wenig Gebrauch von dem Werke gemacht worden zu sein. Nur im Cod. Bodlej. 149. fol. 205—207 finden sich 11 Fragmente aus den Büchern 9 und 1; die Blätter aber, worauf solche geschrieben sind, rühren aus neuerer Zeit her. Unter den Juristen des Occidents haben Cujacius, Ant. Augustinus, Fabrotus das Werk benutzt. Herausgegeben ist nur ein Fragment von Witte. Für die Ausgabe der Basiliken hat Heimbach den Text der Ecloga mit dem Basilikentexte der 10 ersten Bücher verglichen, nach der Meerman'schen, jetzt Biener'schen Handschrift. Einer Ausgabe wird das Werk von competenten Richtern nicht für werth erachtet. Einige Stellen hat Zachariä v. L. herausgegeben.

§. 45. *Synopsis minor.*

Dieses Werk wird so genannt im Gegensatze zu dem großen alphabetischen Auszuge aus den Basiliken, welcher in den Handschriften *σύνοψις* heißt; es ist ebenso wie diese in 24 Buchstaben (*στοιχεῖα*), d. h. Abtheilungen nach dem Alphabet getheilt; es ist aber keine Synopsis, d. h. Uebersicht der Basiliken; deshalb hat es Harmenopulus richtiger *μικρὸν κατὰ στοιχεῖον* genannt. Die Handschriften nennen es regelmäßig *νόμιμον κατὰ στοιχεῖον* schlechtweg; in einigen heißt es auch *πρόχειρον κατὰ ἀλφάβητον*. Jeder Buchstabe gibt zuerst Stellen aus allen Titeln des Michael Attaliata, nach der Reihe derselben, dann aus den Titeln der Synopsis major, sowie aus den Scholien und Anhängen dieser Werke, und diese Stellen sind fast sämmtlich durch eine bald kürzere, bald längere Auslegung erläutert. Auch sind die Epanagoge und die Glossae Nomicae als Quellen benutzt. Der Verfasser ist ganz unbekannt. Aus zwei Stellen des Werkes geht hervor, daß der Verfasser nach dem Kaiser Manuel Comnenus geschrieben hat. Die Abfassung des Werkes fällt vor das Ende des 13. Jahrhunderts; denn wir haben eine Handschrift des Werkes aus dieser Zeit (Cod. Vindob. jur. gr. 5). Nach der Vermuthung von Zachariä v. L. hat der Verfasser unter dem Kaiser Johannes Ducas Vatatzes, welcher zu Nicäa von 1222 bis 1255 regierte, gelebt; denn auf keinen anderen Kaiser paßt besser das, was lit. *B.* cap. 46 gesagt wird. Von Handschriften des Werkes sind folgende bekannt: 1) Cod. Vindob. jur. gr. 5. Diese Handschrift ist auf Papier, besteht aus 211 Blättern, ist gegen das Ende des 13. Jahrhunderts geschrieben, und in Octav. Zu Anfang und am Ende fehlen einige Blätter, und auch in der Mitte sind hier und da einige Blätter ausgefallen. Die Handschrift fängt mit lit. *A* des Werkes an, und endigt in lit. *X*. Im J. 1555 befand sie sich im Besitze des Aloysius Deurestinus aus Patras, welcher sich damals zu Ancona aufhielt, und kam in demselben Jahre in die Hände von Georg Tanner; im J. 1582 gehörte sie dem Sambucus, und dann wurde sie Eigenthum Tengnagel's, von welchem sie an die k. Bibliothek zu Wien gelangte. Alle übrigen Handschriften, mit Ausnahme des Cod. Paris. 1382, scheinen aus dieser abgeschrieben zu sein. Denn auf den letzten Blättern der wiener Handschrift ist ein Wasserflecken ersichtlich, durch welchen einige Worte unlesbar geworden sind; in den übrigen Handschriften fehlen dieselben Worte, indem die Abschreiber durch das Zeichen einer Lücke anzeigen, daß sie diese Worte nicht haben lesen können. 2) Cod. Vindob. jur. gr. 4. Diese Handschrift ist auf Papier, in klein Quart, hat 173 Blätter und ist zu Anfang des 15. Jahrhunderts wenig sorgfältig geschrieben. Von Sambucus, welchem sie gehörte, ging sie in das Eigenthum Tengnagel's über. Zuerst enthält sie das *νόμιμον κατὰ στοιχεῖον* vollständig, worauf fol. 153 seq. einige Excerpte aus dem Syntagma des Blastares und aus der Hexabiblos des Harmenopulus folgen. Eine neuere Hand fügt am Ende eine Protestation einiger Metropoliten und Patriarchen gegen die florentiner Synode hinzu. 3) Cod. Paris. gr. 1382. Die Handschrift ist auf Seidenpapier, in Octav, aus dem 14. Jahrhundert. Auf dem Bande ist bemerkt: *͵αφϑ΄ ἰουν. ϛ΄ μάρκος παράσχης ἠγόρασε τὸ παρὸν βιβλίον τὸ λεγόμενον νόμιμον ἐν νήσῳ κρήτης εἰς τὴν χώραν χανδάκου.* Von fol. 46—288 folgt von anderer Hand, als das Vorhergehende, geschrieben die Synopsis minor, ohne Inscription, so anfangend: *Ἀρχὴ τοῦ Α. α΄. περὶ ἀπελευθέρων. Οἱ ἄνθρωποι πάντες.* Die in dieser Handschrift befindliche Recension des Werkes zeichnet sich durch Versetzungen einiger Capitel, vorzüglich aber durch die Rubriken aus, welche der Abschreiber den einzelnen Capiteln zum Nutzen der Leser beigefügt hat. 4) Cod. Paris. gr. 1387. Er ist auf Papier, in Quart. Die Synopsis befindet sich fol. 1—157. Den Anfang macht ein Verzeichniß der Capitel, verschieden von dem im Cod. Paris. 1382 befindlichen, mit dem Anfange: *Κεφάλαια τοῦ προχείρου κατὰ ἀλφάβητον. Ἀρχὴ τοῦ ἄλφα. α΄. Εἰς πάσα διαιροῦνται οἱ πάντες ἄνθρωποι.* Das Verzeichniß endigt: *Ἀρχὴ τοῦ Ω. Περὶ ὡρείων.* Auf das Verzeichniß folgen fol. 20. 21. *Λέξεις ῥωμαϊκαὶ τοῦ νόμου*, nach welchen geschrieben ist: *τέλος τοῦ πίνακος, καὶ ἀρχὴ περὶ γάμων κεκωλυμένων καὶ ἀκωλύτων. Πρόσχες. Δεῖ γινώσκειν κ. τ. λ.* Zwischen fol. 21 und 22 ist eine Lücke von ungefähr 49 Blättern. Fol. 22 fängt von lit. *E* c. 6 unseres Werkes an. Fol. 157 steht folgende Bemerkung: *Ἐτελειώϑη το παρὸν πρόχειρον διὰ χειρὸς ἐμοῦ διονυσίου ἁμαρτωλοῦ τάχα καὶ μοναχοῦ δια προστάξεως τοῦ τιμιωτάτου ἐν ἱερομονάχοις κυροῦ μύρωνος καὶ ἐξάρχου τρισλείας ἐν ἔτει ͵ϛωπϛ΄* (1378 nach Chr.) *ἰνδ. β΄ μηνὶ μαρτίῳ πρώτῃ ἡμέρα τρίτῃ. — Παραδιορϑόϑη* (sic) *δὲ καὶ ἀνεκαι-*

νίσθη παρὰ δημητρίου ἐν ἔτει ‚ϛωϟϛ' (1388 nach Chr.) ἰνδ. ια' μηνὶ μαρτίῳ β', κατὰ δὲ λατίνους ἀπὸ χριστοῦ γεννήσεως ἔτει ‚ατπδ' (1384?), παρ' ἡμῖν δὲ ἀπὸ χριστοῦ γεννήσεως ἔτει ‚ατϟ' (1390). Dazu kommt Einiges, was auf den Kalender jenes Jahres Bezug hat; am Ende findet sich die Unterschrift: *Δημήτριος*. Von fol. 158 bis zu Ende steht Einiges von Plutarch und Aristoteles. 5) Codex τῆς μονῆς τοῦ ἁγίου Διονυσίου auf dem Berge Athos. Die Handschrift ist auf Papier, in Octav. Sie enthält unser *νόμιμον κατὰ στοιχεῖον*. Voran geht ein πίναξ mit dem Anfange: Ἀρχὴ τοῦ Α. Dann folgt das Werk selbst ohne Inscription; eine neuere Hand hat aber beigeschrieben: *Βασιλικῶν νόμων ἐπιτομὴ κατὰ στοιχεῖον τοῦ σοφωτάτου μιχαὴλ ἀνθυπάτου τοῦ ἀτταλειώτου*. Am Ende findet sich folgende Bemerkung: *Ἐτελειώθη τὸ παρὸν πρόχειρον διὰ χειρὸς ἐμοῦ μανουὴλ τοῦ μελιγαλᾶ ἐν ἔτει ‚ϛων'* (1342 nach Chr.) *ἰνδ. ι' ἡμέρα τρίτη ιγ' τοῦ ὀκτωβρίου μηνός*. 6) Cod. Laurent. LXXX, 16 auf Papier, aus dem 15. Jahrhundert. Er beginnt: *Νόμιμον κατὰ στοιχεῖον θαυμάσιον. — Ἀρχὴ τοῦ Α στοιχείου. — Οἱ ἄνθρωποι πάντες κ. τ. λ.* Diese Handschrift zeichnet sich dadurch aus, daß sich am Rande viele Stellen aus den Titeln de regulis juris und de verborum significatione, aus den Kanonen und aus den Novellen der neueren Kaiser beigefügt finden. 7) Cod. Vatic. ex bibliotheca Pii II. nr. 39 auf Papier, in Octav, aus dem 15. Jahrhundert. Fol. 1—10 enthält Scholien zur Synopsis legum des Psellus. Fol. 10—226 steht die Synopsis minor. Das von fol. 227—256 Folgende ist dem Civilrechte fremd. Eine Ausgabe hatte Georg Tanner beabsichtigt; denn in der Handschrift, welche jetzt Cod. Vindob. jur. gr. 5 ist, steht vor fol. 1 von dessen Hand geschrieben: *Ἐκλογὴ κατὰ στοιχεῖον καὶ σύνοψις ὅρων παραδειγμάτων καὶ νομίμων ἱστορεῶν εἰς τε τὴν σύμπασαν τῶν κατὰ τὴν ἑῴαν αὐτοκρατόρων νομοθεσίαν καὶ δὴ κἂν τοῖς τῶν λοιπῶν νομοδιδασκάλων καὶ ἐξηγητῶν ὑπομνήμασιν ὅτι πλεῖστα συμβαλλομένη· παρὰ γεωργίου ταννήρου νομοδιδασκάλου αὐστριακοῦ γερμανοῦ ἔαγχος ἐκδοθεῖσα.* Die Ausgabe kam aber nicht zu Stande. Dann haben aus derselben Handschrift Schard und Löwenklau die Stelle aus lit. *N* über die lex Rhodia herausgegeben. In neuerer Zeit hat Pardessus mehrere Stellen aus lit. *N*, welche das Seerecht betreffen, aus dem Cod. Vaticanus, nach einer ihm von Mai mitgetheilten Abschrift veröffentlicht. Die erste Ausgabe des ganzen Werkes ohne lateinische Uebersetzung ist von Zachariä v. L. im J. 1856 besorgt worden. Der Ausgabe liegt der Cod. Vindob. jur. gr. 5 als die älteste Handschrift, und aus welcher alle übrigen, mit Ausnahme des Cod. Paris. 1382, geflossen sind, zu Grunde; doch sind auch die übrigen Handschriften benutzt, und namentlich die am Rande des Cod. Laurent. LXXX, 16 beigefügten Stellen mit herausgegeben worden. Da das *ποίημα νομικόν* des Michael Attaliata, eine Hauptquelle dieses Werkes, in der einzigen vorhandenen Ausgabe in *Leunclav.* Jus Graeco-Romanum T. II. rücksichtlich der Titeleintheilung von der in den meisten Handschriften befindlichen bedeutend abweicht, und die Ausgabe der Synopsis major von demselben Herausgeber die ursprüngliche Gestalt derselben ganz verändert hat, so sind, was das Werk des Michael Attaliata anlangt, in der Ausgabe der Synopsis minor die in den Handschriften ersichtlichen Zahlen der Titel angeführt, mit Beifügung der Zahlen der Löwenklau'schen Ausgabe in Parenthese; die Titel der Synopsis major aber sind aus der Biener'schen Handschrift citirt, zugleich mit Angabe der Basilikenstellen (nach der Ausgabe von Heimbach und Zachariä v. L.), welche der Verfasser der Synopsis minor benutzt hat. Ein sehr sorgfältig gearbeitetes Verzeichniß zeigt die Quellen der Synopsis minor an. Die Synopsis minor hat im Orient Beifall gefunden; sie ist eine Quelle für die Hexabiblos des Harmenopulus, von welcher derselbe einen ziemlich ausgedehnten Gebrauch gemacht hat. An sich ist dem Werke kein besonderer Werth beizumessen. Dem Plane desselben liegt die jämmerliche Idee zu Grunde, die Benutzung des ohnehin so übersichtlichen und kleinen Lehrbuches von Michael Attaliata durch alphabetische Anordnung, und dessen Verständniß durch ein oft wiederholtes *τουτέστι* und dergleichen Paraphrasen zu erleichtern; in der Hauptsache hat das Buch, welches uns nicht einmal irgend verlorene Stücke der älteren Quellen, wenn auch von dem Verfasser nach seiner Art paraphrasirt, erhalten hat, nur einigen Werth wegen der Paraphrasen, welche der Verfasser von seinen Quellen gibt, und welche, obwol im Ganzen sehr trivial, dennoch zuweilen manche interessante Blicke in die damaligen, freilich sehr gesunkenen, Rechtszustände thun lassen. Auch zur Kenntniß der Umwandlung des Alt-Griechischen in die lingua vulgaris trägt das Buch bei; der Verfasser befleißigt sich zwar einer reinen Sprache, berücksichtigt aber zuweilen die Sprache des gemeinen Lebens mit einem *ὡς οἱ κοινοὶ λέγουσιν* und dergl. Noch im 16. Jahrhundert hat es Theodosius Zygomalas für der Mühe werth geachtet, die Synopsis minor in die lingua vulgaris zu übersetzen.

§. 46. *Prochirum auctum.*

Die in §. 39 beschriebenen, nach dem Muster der Legalcompendien von Privatpersonen verfaßten juristischen Handbücher waren im 11. und 12. Jahrhundert bei den Griechen im Gebrauche. Da aber unterdessen durch kaiserliche Constitutionen, namentlich die des Alexius und Manuel Comnenus, sehr viel im Rechte geändert worden war, machte sich ein neues Handbuch für den praktischen Gebrauch nöthig, in welchem das Neue mit dem Alten in bequemer Verbindung zusammengestellt wurde. Diesem Bedürfniß suchte gegen den Anfang des 13. Jahrhunderts ein Unbekannter durch ein Handbuch abzuhelfen, welches von Zachariä v. L. den Namen Prochirum auctum erhalten und denselben bei den Rechtshistorikern beibehalten hat. Dieses Werk findet sich in folgenden Handschriften: 1) Cod. bibl. Senat. Lips. I, 66 (olim Uffenbach.). 2) Cod. Venet. 180. 3) Cod. Paris.

gr. 1333. 4) Cod. Paris. gr. 1351. A. 5) Cod. Paris. 1356. 6) Cod. Paris. gr. 1368. 7) Cod. Taurin. 300. 8) Cod. Vatic. 856. 9) Cod. Vindob. jur. gr. 6. Fragmente finden sich z. B. im Cod. Paris. gr. 1263. fol. 258 b — 273 (aus tit. 1—14. 17. 22. 25. 27. 29. 30. 33. 36). Cod. Biener. (olim Meerman. 169) fol. 382 seq. (aus tit. 8. 26). Cod. Marcian. 579 (tit. 1—19). In den unter 1—9 genannten Handschriften ist die Ordnung und der Inhalt des Werkes, wie folgt: *Ἀρχὴ σὺν θεῷ τοῦ προχείρου νόμου. — Τίτλοι τοῦ προχείρου νόμου. — Τί. α΄. περὶ συναινέσεως μνηστείας. Τί. β΄. περὶ ἀρραβώνων μνηστείας. Τί. γ΄. περὶ δωρεῶν μνηστείας. Τί. δ΄. περὶ ὅρου καὶ διαθέσεως γάμου. Τί. ε΄. περὶ ἀθεμίτου γάμου. Τί. ς΄. περὶ ἀκριβείας γάμου. Τί. ζ΄. περὶ προγαμιαίας δωρεᾶς, περὶ τῆς ἐννόμου ἀπογραφῆς τῶν συνήθως διδομένων τῇ γυναικί, περὶ τῆς ἐν Αἰγύπτῳ παρανομίας καὶ συγκαταβάσεως βασιλικοῦ διατάγματος ἀπὸ τῆς ὀγδόης διατάξεως. Τί. η΄. περὶ κεκωλυμένων γάμων καὶ περὶ συγγενείας καὶ περὶ βαθμῶν. Τί. θ΄. περὶ δικαίου προικός. Τί. ι΄. περὶ ἐκδικήσεως προικὸς καὶ τῶν βαρῶν αὐτῆς. Τί. ια΄. περὶ δωρεῶν μεταξὺ ἀνδρὸς καὶ γυναικός. Τί ιβ΄ περὶ λύσεως γάμου καὶ τῶν αἰτιῶν αὐτοῦ. Τί. ιγ΄. περὶ τῶν ἐν ζωῇ δωρεῶν. Τί. ιδ΄. περὶ ἀνατροπῆς δωρεῶν. Τί. ιε΄. περὶ πράσεως καὶ ἀγορασίας. Τί. ις΄. περὶ ἐμφυτεύσεως. Τί. ιζ΄. περὶ χρέους, περὶ δανείου, τόκου, ἐνεχύρων, καὶ περὶ ἐγγυητῶν καὶ συμβολαίων. Τί. ιη΄. περὶ μισθώσεως καὶ ἐκμισθώσεως. Τί. ιθ΄. περὶ παρακαταθήκης καὶ πραγμάτων, ὧν ἡ δεσποτεία φιλονεικεῖται. Τί. κ΄. περὶ συστάσεως κοινωνίας. Τί. κα΄. περὶ λύσεως κοινωνίας, περὶ πάκτου ἤτοι συμφώνων καὶ διαλύσεως, καὶ περὶ τῶν ἐν προστασίᾳ διδομένων. Τί. κβ΄. περὶ διαθήκης αὐτεξουσίων. Τί. κγ΄. περὶ διαθήκης ὑπεξουσίων καὶ στρατιωτικῶν διαθηκῶν, καὶ τίνες αὐτῶν μαρτυροῦσι, καὶ περὶ κανστρεσίων, καὶ περὶ διαθήκης ῥηγνυμένης ὑπὸ ἀμνημονεύτων παίδων. Τί. κδ΄. περὶ διαθήκης ἀπελευθέρων, καὶ περὶ προνομίων πατρώνων, καὶ περὶ διακατοχῶν, καὶ περὶ καθηκούσης διαθήκης, καὶ παρὰ τίνι ὀφείλει ἡ διαθήκη παρατίθεσθαι, καὶ περὶ μέμψεως αὐτῆς. Τί. κε΄. περὶ ἀνατροπῆς διαθήκης καὶ περὶ μέμψεως αὐτῆς. Τί. κς΄. περὶ νόθων καὶ εὐγενῶν, καὶ περὶ ὑπεξουσιότητος καὶ λύσεως αὐτῆς, περὶ αὐτεξουσιότητος, καὶ περὶ υἱοθεσιῶν, καὶ περὶ εὐνούχων. Τί. κζ΄. περὶ μαρτύρων εὐπροσδέκτων καὶ κεκωλυμένων, καὶ περὶ τῶν ἀρνουμένων τοὺς ἰδίους συγγενεῖς, ἔτι γε μὴν περὶ ὅρκου, περὶ ἀναψηλαφήσεως ὅρκου, καὶ περὶ ἐπιόρκου. Τί. κη΄. περὶ τῆς ἀνωτάτω τριάδος, καὶ περὶ χειροτονίας ἐπισκόπων, καὶ περὶ κληρικῶν καὶ μοναχῶν. Τί. κθ΄. περὶ κωδικέλλου. Τί. λ΄. περὶ κληρονόμων, καὶ περὶ συστάσεως κληρονομίας καὶ ὑποκαταστάσεως, καὶ περὶ συνεισφορᾶς προικός, καὶ διασκέψεως αὐτῶν. Τί. λα΄. περὶ ἀποκαταστάσεως ἐλαττόνων τῶν κε΄. ἐνιαυτῶν, καὶ περὶ πληθυντικῆς ὑποκαταστάσεως, καὶ περὶ πεκουλίων αὐτῶν, καὶ περὶ τῆς ἀφηλίκων ἀποκαταστάσεως. Τί. λβ΄. περὶ φαλκιδίου καὶ ἀμέτρων δωρεῶν. Τί. λγ΄. περὶ ἀποκλήρων. Τί. λδ΄. περὶ ἐλευθεριῶν καὶ ἀναδουλώσεων. Τί. λε΄. περὶ λεγάτου. Τί. λς΄. περὶ ἐπιτρόπων καὶ κουρατόρων. Τί. λζ΄. περὶ τοῦ μὴ ἐνυβρίζεσθαι τὰ λείψανα τῶν τεθνεώτων παρὰ τῶν δανειστῶν, καὶ περὶ τοῦ, πότε δεῖ ἐνάγειν τοὺς δανειστὰς κατὰ τῶν κληρονόμων τῶν τελευτησάντων. Τί. λη΄. περὶ καινοτομιῶν καὶ νομῆς, ἐν ᾧ καὶ περὶ ἀνακοινώσεως καὶ περὶ παραγγελίας. Τί. λθ΄. περὶ ποινῶν, ἐν ᾧ καὶ νεαραὶ περὶ φόνου, περὶ κλεπτῶν, περὶ πορναβοσκῶν, περὶ τοῦ μὴ εἶναι ἰδιωτικὴν φυλακήν, περὶ εὐνουχιζόντων, περὶ ἀρνήσεως, περὶ δωροδοκηθέντος δικαστοῦ, περὶ τῶν προσφευγόντων τῇ ἁγίᾳ τοῦ θεοῦ ἐκκλησίᾳ, καὶ περὶ δαιμονιζομένων. Τί. μ΄. περὶ σκύλων, ἐν ᾧ καὶ περὶ ἐκκλήτου, ἱερωμένων, μοναχῶν, κοσμικῶν, ἔτι τε περὶ δικαιοσύνης νόμου καὶ μακρᾶς συνηθείας, καὶ περὶ αἱρετῶν δικαστῶν, καὶ περὶ τῶν πεπονθότων ἀπόφασιν καὶ ἀποκαθισταμένων. — Περὶ δικαιοσύνης νόμων καὶ μακρᾶς συνηθείας, καὶ περὶ ἀγνοίας νόμου καὶ φάκτου, καὶ τίνες βοηθοῦνται ἐξ αὐτῆς. περὶ τῶν ἀπράκτων ἡμερῶν. περὶ δικαιοσύνης νόμων καὶ περὶ ῥημάτων σημασίας καὶ περὶ διαφόρων κανόνων. περὶ συνηγόρων καὶ περὶ ἐντολῆς. — Αἱ νεαραὶ τοῦ κυροῦ Ῥωμανοῦ τοῦ πρεσβυτέρου καὶ τοῦ βασιλέως κυροῦ Κωνσταντίνου περὶ προτιμήσεως. — Ἑτέρα νεαρὰ τοῦ βασιλέως κυροῦ Ἀλεξίου χάριν τοῦ μὴ ἁρπάζεσθαι τὰ τοῖς τελευτῶσιν ἀνήκοντα παρὰ τῶν πρακτόρων. — Αἱ ἐν συνόψει ἀγωγαὶ [καὶ αἱ ῥοπαί]. — Νεαρὰ Ῥωμανοῦ βασιλέως τοῦ γέροντος χάριν τοῦ μὴ εἰσέρχεσθαι δυνατὰ πρόσωπα εἰς ἀγροὺς ἢ καθόλου ἢ μερικῶς. — Ἑτέρα νεαρὰ Λέοντος τοῦ εὐσεβοῦς βασιλέως περὶ τοῦ μονάζειν δεκαετῆ παῖδα.* Dann folgen: *Τὰ παράτιτλα. — α΄. περὶ προτιμήσεως ἐπιτρόπων* (Syn. Basil. lit. *E*. tit. 38. cap. 2). *β΄. περὶ ἐπιτρόπων, καὶ τίνες δύνανται ἐπιτροπεύειν καὶ τίνες οὐ δύνανται, καὶ πότε καὶ ἐν τίσιν εὐθύνονται, καὶ περὶ τοῦ ποιεῖν αὐτοὺς ἀπογραφήν, καὶ τίνες δύνανται παραιτεῖσθαι τὴν ἐπιτροπὴν καὶ πότε καὶ τίνες οὐ δύνανται, καὶ πότε εὐθύνονται εἰς τόκους καὶ πότε οὐκ εὐθύνονται* (Syn. Basil. lit. *E*. tit. 37. cap. 2—5). *γ΄. περὶ τῶν μὴ ποιούντων ἀπογραφήν* (Syn. ibid. cap. 15. 16). *δ΄. περὶ παραιτήσεως ἐπιτρόπων* (Syn. ibid. cap. 21. 23. 27. 28). *ε΄. πότε ἀπαιτεῖται τόκου τόκος* (Syn. ibid. cap. 38. 49. 51. 52. 54). *ς΄. περὶ διαθηκῶν στρατιωτικῶν* (Syn. lit. *Δ*. tit. 14. cap. 1. 7). *ζ΄. περὶ ἀκαθηκούσης διαθήκης, καὶ παρὰ τίνι ὀφείλει ἡ διαθήκη παρατίθεσθαι* (Syn. lit. *Δ*. tit. 21. cap. 1. 2. tit. 22. cap. 7. tit. 24. cap. 2. 8. 10. 11. 13. 14). *η΄. περὶ τῆς ἀφηλίκων ἀποκαταστάσεως. θ΄. περὶ τῆς διαδοχῆς τοῦ γνησίους καὶ νόθους ἔχοντος παῖδας. ι΄. περὶ ἀνταλλαγῆς, καὶ τί διαφέρει ἀνταλλαγὴ πράσεως* (Syn. lit. *A*. tit. 46. cap. 1). *ια΄. περὶ τῶν διδομένων ἢ δρωμένων ἐπὶ αἰσχρᾷ αἰτίᾳ ἢ ἐπὶ ἄλλῃ οἱαδηποτοῦν ὑποθέσει, καὶ πότε ἀπαιτοῦνται τὰ δοθέντα ἢ οὐκ ἀπαιτοῦνται* (Syn. lit. *Δ*. tit. 32. cap. 1. 3. 4. 8. 13. 16. 17. 22). *ιβ΄. περὶ ἀπροσφόρου δικαστοῦ* (Syn. lit. *Δ*. tit. 35. cap. 14. 22. 24). *ιγ΄. περὶ δόλου κακοῦ καὶ καλοῦ* (Syn. lit. *Δ*. tit. 39. cap. 3). *ιδ΄. περὶ στρα-*

τιωτικῶν ἐπιτιμίων. ιε΄. περὶ ἀποκαταστάσεως (Syn. lit. A. tit. 53. cap. 4). ις΄. περὶ ἀπόντων καὶ ἀναζητουμένων ὡς ἐπὶ ἐγκλήματι κατηγορουμένων (Syn. lit. A. tit. 57. cap. 2). ιζ΄. περὶ καταλελειμμένων (Syn. lit. E. tit. 2. cap. 1. 2). ιη΄. περὶ ἀλληλεγγύων (Syn. lit. E. tit. 1. cap. 21. 23). ιθ΄. περὶ ἐνοίκων (Syn. lit. E. tit. 24. cap. 1. 2). κ΄. περὶ ἐκδίκων, τουτέστιν ὧν ἡ δεσποτεία φιλονεικεῖται (Syn. lit. E. tit. 34. cap. 2). κα΄. περὶ ἐργολάβων (Syn. lit. E. tit. 40. cap. 1. 2). κβ΄. περὶ πράσεως, πρότου καὶ ἀγοραστοῦ. κγ΄. περὶ τόκου (Syn. lit. Π. tit. 5. cap. 6—8). κδ΄. περὶ δανείου πλατύτερον. κε΄. περὶ χρέους δημοσίου, προικιμαίου καὶ ἰδιωτικοῦ, καὶ περὶ προτιμήσεως αὐτῶν (Syn. lit. X. tit. 3 vollständig). κς΄. περὶ τοῦ ὡρισμένον εἶναι τὸ μέτρον τῶν συνηθειῶν ἐν παντὶ δικαστηρίῳ (Novella Constantini Porphyrogeniti ex appendice Synopseos). κζ΄. περὶ τῶν ἐξ ἀδιαθέτου κληρονομιῶν καὶ ληγάτων, καὶ περὶ τῶν ἐξ ἀχαριστίας ἐκπιπτόντων (Ecloga Leonis et Constantini tit. VI. cap. 2. 3). κη΄. περὶ δανείου ἐγγράφου καὶ ἀγράφου, καὶ τῶν διδομένων ἐπ' αὐτοῖς ἐνεχύρων (Ecl. tit. X vollständig). κθ΄. περὶ ποινῆς ἀναρχούντων. λ΄. περὶ νόννων, εἰδῶν καὶ καλανδῶν. λα΄. περὶ ἰνδικτιῶνος. λβ΄. περὶ κινητῶν καὶ ἱερῶν σκευῶν. λγ΄. περὶ τοῦ μὴ εἶναι ἰδιωτικὴν φυλακήν. Dann kommt: Τέλος τῶν παρατίτλων. Hierauf folgt die Ueberschrift: Λέοντος, Κωνσταντίνου καὶ Βασιλείου, τῶν σοφῶν καὶ φιλευσεβῶν βασιλέων, ἀπὸ τῶν ἰνστιτούτων, τῶν διγέστων, τοῦ κώδικος, τῶν νεαρῶν τοῦ μεγάλου Ἰουστινιανοῦ διατάξεων ἐκλογὴ τῶν νόμων, καὶ ἐπιδιόρθωσις ἐκτεθεῖσα εἰς τὸ φιλανθρωπότερον ἐν μηνὶ μαρτίῳ ἰνδ. θ΄ ἀπὸ κτίσεως κόσμου ἔτει ͵ςσμζ΄. — Ἐν ὀνόματι τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος αὐτοκράτορες καίσαρες Βασίλεως, Κωνσταντῖνος καὶ Λέων, νικηταὶ, τροπαιοῦχοι, εὐσεβεῖς, ἀεισέβαστοι, πιστοί, αὔγουστοι. An die Ueberschrift schließt sich an: Πρόλογος τοῦ προχείρου νόμου. Anfang: Τὸν μέγαν φύσει καὶ ἀληθῆ θεὸν .... ἐκ τοῦ πλάτους σπουδῇ ἀναλέγεσθαι καταλιπόντες. Nach der Vorrede: Τῆς μέντοι παρούσης προχείρου πραγματείας ἀρχὴ τέθειται, ὁπόθεν καὶ ἡ καθ' ἡμᾶς φύσις τὴν ἀρχὴν εἴληφεν. Hierauf folgt der Text des Prochirum auctum, dessen erster Titel, übereinstimmend mit dem Titelverzeichniß, rubricirt ist: Τίτλος πρῶτος. Περὶ συναινέσεως μνηστείας. — Das bisher beschriebene juristische Handbuch unterscheidet sich von den Legalcompendien und von anderen Privatcompendien theils in der Ordnung der Titel und in den Rubriken, theils im Inhalte. Zur Grundlage hat es das Prochirum des Basilius, Constantinus und Leo. Die Vorrede des Prochirum ist abgekürzt und dem Werke vorangesetzt worden; die Zahl der Titel beträgt, wie im Prochirum, 40, und die Ordnung und die Rubriken der Titel stimmen mit denen des Prochirum im Allgemeinen überein. Es ist aber zwischen Titel 4 und 5 des Prochirum ein neuer Titel de nefariis nuptiis (περὶ ἀθεμίτου γάμου) eingeschaltet; der Titel 24 des Prochirum ist an seiner Stelle weggelassen und mit dem Titel 28 verbunden worden. In Ansehung des Inhaltes ist zwischen dem ursprünglichen Prochirum und dem in Frage stehenden ein großer Unterschied. Die Capitel der Titel des Prochirum sind fast sämmtlich, wiewol meistens mit veränderter Ordnung in die entsprechenden Titel dieses Werkes aufgenommen; es kommen aber dazu noch sehr viele Fragmente aus anderen Quellen. Die Ausmittelung der Quellen oder Bücher, deren sich der Verfasser außer dem Prochirum bedient hat, hat ihre besondern Schwierigkeiten, weil der Verfasser eine ziemliche Anzahl von Büchern zur Hand gehabt, bei der Zusammensetzung der einzelnen Titel aber nicht alle jene Bücher zugleich eingesehen, sondern bald dieses, bald jenes vorzugsweise benutzt hat. Indessen steht doch Folgendes fest: 1) Die Basiliken hat der Verfasser zum Theil benutzt; dies beweisen sowol viele Fragmente der Basiliken, welche hier und da im Prochirum auctum vorkommen, als ganz besonders der Titel 27 de testibus, welcher den tit. 1. lib. XXI. Basil. fast vollständig mit seinen Scholien enthält. 2) Die Epanagoge cum scholiis ist ebenfalls benutzt worden; denn deren im Cod. Paris. gr. 1367 befindliche Fragmente (aus tit. 18. 19. 21. 28. 32. 33. 35) sind sämmtlich in die entsprechenden Titel des Prochirum auctum aufgenommen. 3) Nicht weniger ist die Epitome legum von 920 gebraucht worden; der Titel 21 des Prochirum auctum ist von cap. 30 seq. an aus der Epitome tit. XI. geschöpft, wo sich diese Capitel ganz in derselben Ordnung gestellt finden. 4) Ob von dem ποίημα νομικὸν des Michael Attaliata oder von der Synopsis minor Gebrauch gemacht worden ist, läßt sich nicht genau bestimmen. Von dem ersteren Werke kommen allerdings sehr viele Fragmente im Prochirum auctum vor; dieselben scheinen aber meistens dem Werke des Attaliata und der Synopsis minor gemeinsam zu sein, sodaß sie auch aus dieser genommen sein können. 5) Den Titeln des Prochirum auctum, welche von der Ehe handeln, hat der Verfasser viel aus den Werken über Kirchenrecht beigemischt, z. B. aus dem Commentar des Balsamon zu des Photius Syntagma canonum und Nomocanon, und aus kanonischen Gutachten verschiedener Verfasser. 6) Bisweilen citirt der Verfasser die Novellen der Kaiser, namentlich die des Heraclius und Constantinus, Leo des Weisen, Romanus des Aelteren, Constantinus Porphyrogeneta, Basilius Porphyrogeneta, Nicephorus Botaniates, Alexius und Manuel Comnenus. Die Stellen, in welchen solche Novellen angeführt werden, sind aber meistentheils nicht vom Verfasser selbst verfaßt, sondern aus anderen Büchern ausgeschrieben. 7) Endlich ist von der Ecloga des Leo und Constantinus und von der Synopsis Basilicorum Gebrauch gemacht worden. Beide Werke scheinen aber dem Verfasser erst nach Ausarbeitung von 40 Titeln seines Buches in die Hände gefallen zu sein: darin liegt der Grund, daß die Fragmente beider Werke nicht in die Titel des Prochirum auctum selbst, sondern in die Paratitla, welche einen Anhang jener Titel bilden, aufgenommen sind. Endlich ist die Inscription, welche zu

der Vorrede der Ecloga gehört, der Vorrede des Prochirum und deren Inscription im Prochirum auctum hinzugefügt worden. Da jedoch die Inscription des Prochirum dem Basilius, Constantinus und Leo als Urheber des Werkes nennt, die Inscription der Ecloga aber den Leo und Constantinus, so hat der Verfasser in dieser den Namen des Basilius hinzugesetzt. Die Zeit der Abfassung des vermehrten Prochirum läßt sich ziemlich genau bestimmen. Es kann kaum vor dem Anfange des 13. Jahrhunderts entstanden sein, da es Fragmente von Büchern, z. B. des Commentars des Balsamon, enthält, welche gegen das Ende des 12. Jahrhunderts geschrieben worden sind. Es muß aber auch vor dem Ende des 13. Jahrhunderts verfaßt sein, weil es keine Spur der Verordnungen der Kaiser aus der Dynastie der Paläologen enthält. In Erwägung, daß im J. 1204 Constantinopel von den Lateinern erobert und dadurch das griechische Reich gänzlich zerrüttet wurde, ist es wahrscheinlich, daß das vermehrte Prochirum um das Jahr 1200 abgefaßt worden sei. Das vermehrte Prochirum erfreute sich, wie die Menge der noch heutzutage vorhandenen Handschriften zeigt, bei den Griechen eines großen Beifalls, und es ist sowol deshalb, als weil es aus den besten Werken mit großer Sorgfalt compilirt ist, und den damaligen Zustand der Rechtswissenschaft sehr in das Licht setzt, einer Ausgabe wol werth. Einige Versuche dazu sind nach der leipziger Handschrift gemacht worden. Zuerst hat Majus in seinem Catalog der Uffenbach'schen Bibliothek, aus welcher diese Handschrift stammt, die 40 Rubriken des Prochirum auctum griechisch und lateinisch herausgegeben; derselbe berichtet, daß Joh. Wilh. Steinheil eine Ausgabe des vermehrten Prochirum beabsichtigt habe, dieses Vorhaben aber nicht zur Ausführung gekommen sei. Auch Mascov hatte dieselbe Absicht, stand aber von der Ausführung ab, da er sich mit dem Buchhändler über die Bedingungen nicht einigen konnte. Heimbach jun. hat neben einer genauen Beschreibung der leipziger Handschrift die Rubriken der 40 Titel mit den ersten und letzten Worten des Textes herausgegeben, nachdem schon Assemani dieselben Rubriken und die der Paratitla nach dem Cod. Vatic. 856 veröffentlicht hatte. Zuletzt hat Zachariä v. L. nach Vergleichung der verschiedenen Handschriften, welche das vermehrte Prochirum enthalten, das Rubrikenverzeichniß der 40 Titel, des Anhangs und der Paratitla, den Text der Inscription, der Vorrede und des ersten Titels, sämmtlich mit lateinischer Uebersetzung herausgegeben.

§. 47. *Constantini Harmenopuli Hexabiblos.*

Das Promtuarium des Harmenopulus (auch Prochirum, Hexabiblos genannt) ist die letzte Arbeit von Gewicht, welche im byzantinischen Reiche über das bürgerliche Recht verfaßt worden ist. Der Verfasser selbst gibt uns darüber Auskunft, unter welchen Umständen sein Werk entstanden ist. Er fand, daß das Prochirum des Basilius, Constantinus und Leo dem in der Vorrede angegebenen Zwecke, ein kurzes Handbuch zu sein, in welchem das Nöthige und Nützliche aus den Gesetzen kurz zusammengestellt und nichts Wesentliches, dessen Kenntniß den Meisten nothwendig sei, weggelassen sein sollte, nicht entsprach, indem vieles Nöthige darin fehlte und das darin Enthaltene entweder zu kurz oder in einer dem Zwecke nicht entsprechenden Weise behandelt war. Er unternahm nun eine Arbeit, welche das Prochirum ergänzen sollte, und benutzte dazu sowol die Sammlungen der älteren Gesetze, als die kaiserlichen Novellen, ferner *τὰ Ῥωμαϊκὰ τοῦ Μαγίστρου λεγόμενα* (die *Πεῖρα*), die formae Praefectorum (*ἐπαρχικά*) und die besten Handbücher (*πρόχειρα*). Er theilt mit, daß er zur Unterscheidung des Alten von dem von ihm neu Hinzugefügten verschiedene Zeichen am Rande gesetzt habe, und zwar zur Bezeichnung des Alten, d. h. dessen, was aus dem Basilianischen Prochirum entlehnt ist, *τὸ κρονικὸν σημεῖον* (signum Saturnium), zur Bezeichnung seiner eigenen Zusätze *τὸ ἡλιακὸν σημεῖον* (signum Solare). Ferner gibt er an, daß er an der Spitze eines jeden Capitels die Quelle, aus welcher er dasselbe entnommen, genannt habe. In dem größten Theile der bekannten Handschriften sind diese Zeichen und Anmerkungen gänzlich verschwunden; in einigen haben sie sich noch erhalten. Die Hauptgrundlage des Werkes bildet das Prochirum des Basilius, welches sich ganz in demselben wieder findet; es ist aber nicht allein die Reihefolge der Titel des Prochirum ganz bei Seite gesetzt, sondern auch die Eintheilung der Capitel in jedem einzelnen Titel. In der Ausgabe des Werkes von Reitz und Heimbach jun. sind die aus dem Prochirum entlehnten Stellen mit einem Sternchen bezeichnet, und Witte hat in einer eigenen Tabelle die in das Werk aufgenommenen Stellen des Prochirum nachgewiesen. Ueber die außer dem Prochirum benutzten Quellen hat Harmenopulus selbst, wie erwähnt wurde, Auskunft gegeben. Diese Quellen sind: 1) die Synopsis Basilicorum. Harmenopulus spricht zwar vom *πλάτος τῶν νόμων* und *ἑξήκοντα τῶν νομίμων βιβλίων*, sodaß es scheint, als habe er die Basiliken selbst zur Hand gehabt. Allein daß dies nur von der Synopsis Basilicorum zu verstehen sei, ergibt sich daraus, daß gewisse Corruptionen und Weglassungen von Worten, welche in der Synopsis vorkommen, aber nicht in den echten Basiliken, sich bei Harmenopulus wieder finden. Dazu kommt, daß Harmenopulus, welcher aus den von ihm benutzten Quellen mehrere an Einer Stelle befindliche Fragmente zugleich in sein Werk überzutragen pflegt, viele Basilikenstellen, welche sich in der Synopsis in der Ausgabe an einer und derselben Stelle finden, ebenso in seinem Werke zusammengestellt hat. Auch hat Harmenopulus die Ecloga Novellarum Leonis benutzt, welche in den Handschriften einen Anhang der Synopsis zu bilden pflegt. 2) *Αἱ ῥοπαί*, die Schrift über die Zeitabschnitte. Von dieser ist viel in das Werk des Harmenopulus übergegangen. 3) Die *Πεῖρα* (*τὰ Ῥωμαϊκὰ τοῦ Μαγίστρου λεγόμενα* bei Harmenopulus) ist stark von Harmenopulus benutzt worden. 4) Die Syn-

opsis minor (*τὸ μικρὸν κατὰ στοιχεῖον*). Vor dieser hat Harmenopulus sich einer Handschrift bedient, welche Auszüge der Novellen der Kaiser am Rande hatte, z. B. des Cod. Laurent. LXXX, 16 und diese Auszüge sind größtentheils in das Werk übergegangen. 5) Die Ecloga des Leo und Constantinus in 18 Titeln ist von Harmenopulus im sechsten Buche stark gebraucht; die daraus entlehnten Stellen sind in den Noten der Heimbach'schen Ausgabe angezeigt. 6) Die Zahlen der bei Harmenopulus sich findenden Novellen Leo des Weisen kommen zum größten Theil mit der Ecloga dieser Novellen (vergl. §. 29) überein. 7) Die Epanagoge ist für die Scholien gebraucht worden; aber auch der größte Theil des Titel 4 des Anhanges *περὶ χειροτονίας ἐπισκόπων καὶ πρεσβυτέρων* ist aus dieser Quelle geflossen. 8) Die der Protheoria vorausgehende *Κατάκρισις ἐκτεθεῖσα εἰς τοὺς κριτάς* scheint aus dem Anhange des Michael Attaliata entlehnt zu sein, wo sie mehrmals vorkommt, z. B. im Cod. Paris. gr. 1358 fol. 358. A. und 1359 und 1263; sie kann aber auch aus Handschriften des Prochirum entlehnt sein, wo sie zwischen dem *πίναξ* und der Vorrede zu stehen pflegt, z. B. im Cod. Paris. gr. 1368. 1384 und Vindob. jur. gr. 3 und 7. Sie kommt auch im Cod. Paris. gr. 1356 vor, wo sie hinter dem Tractat *περὶ κριτηρίων βασιλικῶν καὶ πατριαρχικῶν καὶ ἐπαρχικῶν*, welcher fast ganz in die Scholien des Harmenopulus übergegangen ist, steht. 9) Die Edicta Praefectorum (*τὰ ἐπαρχικά*), welche Harmenopulus selbst unter den von ihm benutzten Quellen aufführt, sind aus einer Sammlung dieser Edicte von Julianus aus Ascalon (Julianus Ascalonita) entlehnt, welche zum großen Theil in der Hexabiblos lib. IV. tit. 4 de novis operibus sich findet unter der Rubrik: *Ἐπαρχικὰ ἀπὸ τῶν τοῦ Ἀσκαλονίτου Ἰουλιανοῦ τοῦ ἀρχιτέκτονος ἐκ τῶν νόμων ἤτοι ἐθῶν τῶν ἐν Παλαιστίνῃ.* Endlich ist von den Synodaldecreten der Patriarchen zu Constantinopel, besonders in den Titeln, welche vom Eherechte handeln, starker Gebrauch gemacht worden. Noch ist zu bemerken, daß im Cod. Paris. 478, welcher am Rande eine Angabe in den Quellen enthält, aus denen Harmenopulus geschöpft hat, einige Fragmente als Excerpte *ἐκ τοῦ βιβλίου τοῦ ποιναλίου* bezeichnet werden. — Die späteren Interpolationen des Werkes haben fast dieselben Quellen, wie dieses selbst. Der größte Theil dieser untergeschobenen Paragraphen stammt aus der Synopsis oder aus den Basiliken. Aus den Anhängen der Synopsis kommt auch die Stelle bei Harm. II, 4. §. 12. Daß die Urheber der Interpolationen aber auch noch andere Quellen benutzt haben, geht aus Harm. IV, 7. §. 33 und IV, 9. §. 31 hervor; denn die Lücke, welche sich an beiden Stellen nach dem Worte *ὑποκειμένην* findet, kommt weder in den Basiliken (XXVIII, 15. 1 ed. Heimb. III. p. 346) noch in der Synopsis XXVIII, 15. 2 (ed. Leuncl. p. 231) vor. Von den bisher angegebenen Quellen hat Harmenopulus die Synopsis major und das Prochirum fast wörtlich aufgenommen. So hat Harmenopulus III, 9. 5 die gewöhnliche verdorbene Lesart der Handschriften des Prochirum *εἰς το ἁπλοῦν* und III, 9. 54 hat er dieselbe Lücke, wie die Synopsis XXVIII, 10. 12 (ed. *Leuncl.* p. 297), in welcher die Worte *ἐπωφελῆ δὲ* ausgefallen sind. Wichen beide Quellen von einander ab, so hat er das Prochirum der Synopsis vorgezogen. Die Synopsis minor und die Ecloga Novellarum Leonis hat er ebenfalls wörtlich benutzt. Ebenso hat er die Auszüge der Novellen, welche er vom Rande der Synopsis minor entlehnt hat, wörtlich aufgenommen und nur die Rubriken dieser Auszüge bisweilen etwas verändert. Anders ist sein Verfahren bei den aus der *Πεῖρα* aufgenommenen Stellen gewesen. Er hat nämlich die Worte der *Πεῖρα* häufig mit anderen vertauscht, oder dieselben in das Kurze zusammengezogen. Uebrigens erklärt sich aus dem Verfahren des Harmenopulus, die Worte der von ihm benutzten Quellen beizubehalten, auch der Umstand, daß hier und da in den Auszügen der Novellen Lücken vorkommen, z. B. I, 167.

Die einzelnen Bestandtheile des Werkes sind folgende. Der Titel des Werkes ist: *Πρόχειρον νόμων τὸ λεγόμενον ἡ ἑξάβιβλος, συναθροισθὲν πάντοθεν κατ' ἐκλογὴν καὶ κατ' ἐπιτομὴν· οὕτω συντεθὲν παρὰ τοῦ πανσεβάστου νομοφύλακος καὶ κριτοῦ Θεσσαλονίκης Κωνσταντίνου τοῦ Ἁρμενοπούλου.* Dem Titel folgt eine Ermahnung an die Richter zur getreuen Verwaltung der Rechtspflege: *Κριτῶν προκατάστασις ἢ περὶ δικαιοσύνης. Ὁ κρίνειν λαχὼν καὶ κριτὴς κ. τ. λ.* Dann folgt: *Κατάκρισις ἐκτεθεῖσα εἰς τοὺς κριτὰς παρὰ Λέοντος καὶ Ἀλεξάνδρου, τῶν εὐσεβῶν βασιλέων*, eine extravagante Novelle Leo des Weisen und seines Bruders Alexander. Hierauf kommt die *Προθεωρία*, die Vorrede des Verfassers, mit dem Anfange: *Βιβλίον νόμου πάλαι πεποίηται.* Daran schließt sich ein Titelverzeichniß des Werkes, *πίναξ τῆς ἑξαβίβλου*, und dann folgen die 6 Bücher, aus denen das Werk besteht. Diese Bücher handeln nach einander von folgenden Materien: *Βιβ. α'. Περὶ νόμων καὶ δικαστικῆς καταστάσεως, ἔτι τε περὶ ἀποκαταστάσεως καὶ ἐλευθεριῶν. Βιβ. β'. Περὶ δικῶν διαφόρων καὶ καινοτομιῶν. Βιβ. γ'. Περὶ ἐκποιήσεως, δανείου τε καὶ κοινωνίας. Βιβ. δ'. Περὶ μνηστείας καὶ γάμων. Βιβ. ε'. Περὶ διαθηκῶν καὶ ἐπιτρόπων. Βιβ. ς'. Περὶ ζημίας καὶ ποινῶν.* Das erste Buch hat 18 Titel, das zweite 11 Titel, das dritte 11 Titel, das vierte 12 Titel, das fünfte 12 Titel, das sechste 15 Titel. Harmenopulus spricht in der Vorrede, wo er den Plan seines Werkes darlegt, nur von 6 Büchern, aus welchen dasselbe bestehen sollte. In allen Handschriften aber folgen auf den Text der 79 Titel, aus welchen die 6 Bücher bestehen, noch 4 Titel mit folgenden Rubriken: *Ἕτεροι τίτλοι διάφοροι. Τί. α'. Περὶ ἀξιωμάτων. Τί. β'. Περὶ κανόνων διαφόρων. Τί. γ'. Περὶ σημασίας ῥημάτων. Τί. δ'. Περὶ χειροτονίας ἐπισκόπων καὶ πρεσβυτέρων.* Diesen Titeln folgt in den vollständigen Handschriften eine Subscription. Sie lautet im Cod. Ottobon. 440 vom J. 1345: *τέλος τῆς ἑξαβίβλου;* im Cod. Constantinop. vom J. 1354: *τέλος συν θεῷ πάσης τῆς ἑξαβίβλου.* Aber in den meisten Handschriften folgt noch unter der Rubrik: *Ἐπίμετρα τῆς ἑξαβίβλου*

ein Supplement, welches aus folgenden Stücken besteht: 1) *Θέσπισμα τοῦ μεγάλου Κωνσταντίνου περὶ τοῦ Πάπα Ῥώμης* (Constitutio Constantini Magni de Papa Romae). 2) Tres tomi synodici de perduellionibus sub Constantino Porphyrogenita, Manuele Comneno et Michaele Palaeologo. 3) *Τοῦ ἁγιωτάτου καὶ σοφωτάτου πατριάρχου κυροῦ Φιλοθέου ἀνατροπὴ τῶν ἀναγεγραμμένων ἀναθεματισμῶν* (Sanctissimi et sapientissimi Patriarchae domini Philothei refutatio suprascriptarum exsecrationum). 4) *Νόμοι γεωργικοὶ κατ' ἐκλογὴν βιβλίων τοῦ τῆς θείας λήξεως Ἰουστινιανοῦ βασιλέως.* 5) Epitome divinorum sacrorumque canonum. 6) *Περὶ πίστεως ὀρθοδόξου* von Harmenopulus. 7) *Περὶ ὧν οἱ κατὰ καιροὺς αἱρετικοὶ ἔδοξαν* von Harmenopulus. 8) Dispositio thronorum per Leonem Imperatorem. 9) *Τὰ ὀφφίκια τοῦ παλατίου* und: *Τὰ ὀφφίκια τῆς μεγάλης ἐκκλησίας* eine Hof- und Rangordnung des byzantinischen Kaiserhofs, und ein Verzeichniß der Würden und Aemter bei der Kirche zu Constantinopel nach ihrem Range, welche man dem Harmenopulus zuschreibt. 10) Ordo thronorum ab Imperatore Andronico Secundo Palaeologorum. Ueber die Zeit der Abfassung der Hexabiblos und die Zeit, wann die Anhänge beigefügt sind, wird sich erst handeln lassen, wenn die Handschriften, in welchen sich das Werk findet, näher betrachtet worden sind.

Die Handschriften sind folgende: 1) Cod. Paris. gr. 478 auf Papier, aus dem 15. Jahrhundert, in Folio, von zwei Händen geschrieben, deren erste die Homilien und die Synopsis des Psellus mit Ausnahme der letzten 50 Verse, die zweite aber den Harmenopulus und die letzten Verse des Psellus geschrieben hat. Die Handschrift enthält: a) Homilien; b) fol. 109—132 die Hexabiblos des Harmenopulus mit dem Anhange der 4 Titel und der leges rusticae, aber ohne die drei tomi synodici; c) fol. 235—261 A. die Synopsis legum des Psellus; d) fol. 261 B. 262 *αἱ λέξεις τοῦδε τοῦ βιβλίου κατὰ αβ.* 2) Cod. Paris. gr. 1338, auf Papier, aus dem 15. Jahrhundert; enthält den Matthäus Blastares und von fol. 210 A—372 die Hexabiblos mit Einschluß des Anhangs der 4 Titel. 3) Cod. Paris. gr. 1355 auf Papier, nach Zachariä v. L. aus dem 14. Jahrhundert (nach dem Catalog aus dem 15. Jahrh.), aus 433 Blättern bestehend. Von fol. 304 B. an hat eine zweite Hand die Handschrift bis zu Ende geschrieben. Sie enthält: a) fol. 1 A. ein Fragment eines Glossarium nomicum; b) fol. 1 A—2 die Novelle des Romanus *περὶ προτιμήσεως* mit dem Anfange *Γίνωσκε;* c) fol. 3 B. eine Eintheilung der Bücher der Digesten mit dem Anfange *Χρὴ γινώσκειν;* d) fol. 4—7 das Rubrikenverzeichniß der Hexabiblos; e) fol. 7—9 ein Fragment de obligationibus et actionibus mit dem Anfange *Οὗτοι οἱ νόμοι;* f) fol. 12—274 A. die Hexabiblos des Harmenopulus, mit vorausgeschickten *κριτῶν προκατάστασις* und *κατάκρισις ἐκτεθεῖσα;* am Ende findet sich der Anhang der 4 Titel und die leges rusticae; g) fol. 275 A. ein Fragment der Epanagoge *περὶ πατριάρχου*; h) fol. 275 B—302 die Epitome canonum des Harmenopulus; i) fol. 304 B—305 A. die Novelle des Constantinus Porphyrogeneta *περὶ τῶν ἑκουσίως φονευόντων*; k) fol. 306 B—307 A. *τὰ ἀξιώματα καὶ ὀφφίκια τοῦ παλατίου;* l) fol. 307 B. die constitutio Constantini de Papa Romae; m) fol. 308 B—309 A. *τὰ ὀφφίκια τῆς μεγάλης ἐκκλησίας;* n) *ἡ γεγονοῖα ὑποτύπωσις παρὰ τοῦ βασιλέως κυροῦ Λέοντος τοῦ σοφοῦ ὅπως ἔχωσι τάξεως οἱ θρόνοι;* o) fol. 311—340 de nuptiis prohibitis; p) fol. 326 *τοῦ πανσεβάστου σεβαστοῦ καὶ κριτοῦ Θεσσαλονίκης κυροῦ Κωνσταντίνου τοῦ Ἀρμενοπούλου περὶ ὧν οἱ κατὰ καιροὺς αἱρετικοὶ ἐδόξασαν,* mit dem Anfange: *Ἡ αἵρεσις τοῦ Ἀρείου;* q) die *ῥοπαί,* die collectio LXXXVII capitulorum, die collectio XXV capitulorum, die Novellen der Kaiser, welche im Anhange der Synopsis stehen und einen Tractat *περὶ ἰδικῶν ἀγωγῶν.* Die Handschrift enthält mehrere nicht beschriebene Blätter. Das Werk des Harmenopulus ist aus anderen Rechtsquellen vielfach interpolirt; die Interpolationen werden bald durch das Zeichen der Sonne, bald auf andere Art bezeichnet. Diese Ergänzungen sind aus dem Attaliata, der Ecloga des Leo und Constantinus und der Synopsis Basilicorum, und ebenso aus dem Anhange des Attaliata und der Synopsis geschöpft. 4) Cod. Paris. gr. 1360, auf Papier, aus 301 Blättern bestehend. Er enthält: a) die Hexabiblos des Harmenopulus mit 3 Titeln des Anhanges; b) die Constitutio Constantini de Papa Romae und das Uebrige, mit Ausnahme des Briefes des Philotheus; c) die leges rusticae; d) die Epitome canonum des Harmenopulus; e) die Schriften desselben de fide orthodoxa und über die Sekten der Häretiker; f) die Dispositio Thronorum von Leo; g) Einiges über die Kleider der Beamten; h) fol. 300 seq. einen Brief des Sophianus mit folgendem Titel: *τῷ θεοτιμήτῳ πατρὶ καὶ σοφωτάτῳ διδασκάλῳ τῆς ἐκκλησίας τῷ ἱεράρχῳ φιλοδελφείος ὁ Σοφιανός.* Anfang: *ἐμοί γε θειότατε;* Schluß: *μεταπίπτειν.* Dann folgt: *ἐτελειώθη ἡ παροῦσα βίβλος μηνὶ Δεκεμβρίῳ ιδ'. ἰνδ. ε' ἔτους ͵ςωξ' ἡμέρα δ'* d. i. vom Jahre nach Erschaffung der Welt 6860 nach griechischer Berechnung, 1352 nach Chr. Geb. 5) Cod. Paris. gr. 1361 auf Papier, aus 207 Blättern bestehend, zu Ende defect, nach Zachariä v. L. aus dem 15. Jahrhundert (nach dem Catalog aus dem 14. Jahrh.). Die früheren Bibliotheknummern waren: LXCIII, 1307. 2524. Er enthält: a) die Hexabiblos des Harmenopulus, in deren Mitte die leges rusticae stehen; der Anfang der Hexabiblos ist defect; b) die Constitutio Constantini de Papa Romae mit den drei tomi synodici und dem Briefe des Philotheus; c) des Harmenopulus Epitome canonum und dessen Schriften de fide orthodoxa und über die Sekten der Häretiker; d) die officia palatii; e) die Dispositio thronorum von Leo; f) *ἔλεγχος ὧδε τῆς πλάνης τῶν Λατίνων θύτου* (sic) *παρ' οἰκτροῦ Ματθαίου μονοτρόπου*; g) einige kirchliche Schriften. 6) Cod. Paris. gr. 1362 auf Papier, von den verschiedenen Händen theils im 15., theils im 16. Jahrhundert geschrieben. Er hatte sonst die Zahlen 5, 2513,

und gehörte dem Jean Harault Boistellier. Die Handschrift enthält: a) fol. 1—196 A. die Hexabiblos; b) fol. 196 B—197 die Constitutio Constantini mit den 3 tomi synodici und dem Briefe des Philotheus; c) fol. 198—234 die Epitome canonum des Harmenopulus; d) fol. 234 seq. dessen Schrift de fide orthodoxa; e) dessen Schrift über die Sekten; f) die officia palatii; g) fol. 241—247 die Dispositio thronorum von Leo; h) fol. 248 seq. die Schrift des Diaconus Demetrius Gemistus, Protonotarius der Kirche zu Constantinopel, de liturgia patriarchae. 7) Cod. Paris. gr. 1363. auf Papier, in Folio, zu Rom 1544 von Christophorus Averus geschrieben. Die früheren Bibliotheksnummern sind: DCCLVII, 816. 2052. Er enthält: a) die Hexabiblos des Harmenopulus; b) desselben Epitome canonum und Schriften de fide orthodoxa und über die Sekten; c) die officia palatii; d) die officia ecclesiae; e) die Dispositio thronorum von Leo. 8) Cod. Paris. gr. 1363 A. auf Papier, in Folio, aus dem 17. Jahrhundert. Auf dem letzten Blatte steht folgende Bemerkung: *τὸ παρὸν βιβλίον τὸ λεγόμενον νομοκρίτης ἔγραφα ἐν ἔτει ͵αχοα′ ἐν μηνὶ Ἰανουαρίῳ ιβ′ διὰ χειρὸς Θεοκλήτου εὐτελοῦς τῶν ἱερομωναχῶν ἐν τῷ ἁγίῳ ὄρῳ* (sic) *τοῦ Ἄθωνος, διὰ ἐξόδου δὲ τοῦ πανιερωτάτου ἀρχιερέως κυροῦ Γρηγορίου τοῦ Βατοπαιδινοῦ, οὗ καὶ τὲ κτῆμα ὑπάρχει· καὶ διαγινώσκοντες εὔχεσθε ὑπὲρ ἀμφοτέρων.* Inhalt: a) *Τόμος καινός. Νεόφυτος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος Κωνσταντινουπόλεως νέας Ῥώμης καὶ οἰκουμενικὸς πατριάρχης;* handelt über gewisse Ehen. Anfang: *Τῆς ἡμῶν μετριότητος προκαθημένης;* Schluß: *μεγάλης ἐκκλησίας ἐν ἔτει ζρϙθ′ μηνὶ Μαίῳ ἰνδ′ θ′;* b) die Hexabiblos des Harmenopulus und dessen Schriften de fide und de sectis, hinter welchen die officia palatii und officia ecclesiae folgen; c) die Dispositio thronorum von Leo; d) der Titel des Prochirum auctum *περὶ κεκωλυμένων γάμων.* Alles dies ist in griechisch-barbarischer Sprache geschrieben. 9) Cod. Paris. gr. 1386 (olim Colbertinus 4590) auf Papier, aus dem 15. Jahrhundert, in Octav. Er enthält: a) die Hexabiblos des Harmenopulus, die leges rusticae und die beiden ersten Titel des Anhanges; b) desselben Epitome canonum und die Schriften de fide orthodoxa und de sectis; c) die Dispositio thronorum von Leo; d) die officia ecclesiae; e) die officia palatii; f) ein griechisches Glossarium *κατὰ στοιχεῖον;* g) *Ὁρκωμοτικὸν τῶν καθολικῶν κριτῶν γεγονὸς καθ᾽ ὃν καιρὸν ἐσφραγίσθησαν.* Anfang: *Ἐπεὶ ἐξελέγην.* Schluß: *ὃν ἐξεφώνησε χάριν τούτου.* h) *Πρόσταγμα ορκωμοτικὸν.* Anfang: *Ἡ βασιλεία μου τὸ παρόν.* Schluß: *εἰς τὸ οἰκεῖον δίκαιον.* i) Fragmente der Epanagoge de patriarcha et episcopo. Die Hexabiblos ist sehr vermehrt, da sehr viele Scholien vom Rande in den Text gesetzt, hier und da den einzelnen Titeln auch unechte Titel beigefügt, und viele Excerpte aus der Ecloga lib. I—X. Basilicorum zwischen den Paragraphen der Hexabiblos eingeschoben sind. 10) Cod. Paris. gr. 1388 auf Papier, in Octav, nach Zachariä v. L. aus dem 14. Jahrhundert (nach dem Catalog aus dem 15. Jahrh.). Er enthält nach anderen Stücken von fol. 21—245 A. die Hexabiblos des Harmenopulus mit dem Anhange der 4 Titel, den 3 tomi synodici und den Brief des Philotheus, und dann noch verschiedene andere Stücke, welche in Handschriften der Hexabiblos beigefügt werden, z. B. die Dispositio thronorum von Leo, die officia ecclesiae et palatii, die leges rusticae, die Epitome canonum des Harmenopulus, dessen Schriften de fide orthodoxa und de sectis. 11) Cod. Paris. gr. 1786 auf Papier, in klein Folio, aus dem 15. Jahrhundert, von zwei Händen geschrieben. Inhalt: a) de officiis palatii capita XII.; b) fol. 61. 62 sind leer; c) fol. 68—209 die Hexabiblos mit der Constitutio Constantini, dem Briefe des Philotheus und der leges rusticae. 12) Cod. Coislin. 154 auf Seidenpapier, aus dem 16. Jahrhundert; enthält die Hexabiblos mit dem Anhange der 4 Titel und die leges rusticae. 13) Cod. Marcian. 182 aus dem 15. Jahrhundert, enthält die Hexabiblos und Nr. 1. 4. 5. 6. 7. 8. 9 der oben angegebenen Stücke und ein lexicon juridicum. 14) Cod. Marcian. 183 aus dem 14. Jahrhundert; er enthält die Hexabiblos mit Nr. 1. 2. 4. 9. 5. 6. 7 und ein lexicon juridicum. 15) Cod. Marcian. 525 aus dem 15. Jahrhundert, enthält vor dem Anhange nur ein Lexicon *κατὰ στοιχεῖον.* 16) Cod. Marcian. 580 aus dem 14. Jahrhundert; enthält vor dem Anhange nur Nr. 5. 17) Cod. Madrit. *N.* 85 aus dem 15. Jahrhundert. Von fol. 2—235 A. steht die Hexabiblos; vom Anhange sind die N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7 darin enthalten. 18) Cod. Escorial. Ω. IV, 11, auf Papier, in Quart, aus dem 14. Jahrhundert. Am Anfange steht folgende Bemerkung: *ἡ βίβλος αὕτη ἡ ἔχουσα ἐντὸς τὴν τῶν ἱερῶν καὶ θείων νόμων διαταγὴν ἧν τοῦ πανιερωτάτου μητροπολίτου Τενέδου καὶ ὑπερτίμου Ἰωσήφ:* 19) Cod. Haenel., auf Papier, aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, in Quart, besteht in 242 Blättern. Er gehörte früher dem Cardinal Spada. Inhalt: a) fol. 1—233 die Hexabiblos des Harmenopulus mit dem Anhange der 4 Titel; vorausgeschickt sind die *κριτῶν προκατάστασις ἢ περὶ δικαιοσύνης* und die *κατάκρισις ἐκτεθεῖσα πρὸς κριτάς.* Vor jedem Buche steht ein Verzeichniß der darin befindlichen Titel, aber mit Beimischung vieler unechter Rubriken. Hinter dem Anhange der 4 Titel steht fol. 233 A: *τέλος σὺν θεῷ πάσης τῆς ἑξαβίβλου;* b) fol. 233 A. steht nach dem Ende der Hexabiblos ein Scholium mit den Anfangsworten: *Ἰστέου δὲ ὅτι* (abgedruckt bei *Heimbach* ed. Harm. p. 818); c) fol. 233 A. *θέσπισμα τοῦ μεγάλου Κωνσταντίνου περὶ τοῦ πάπα Ῥώμης;* d) fol. 234 A. die tres tomi synodici, welche ohne Rubrik mit den Worten: *Ἐπὶ τῆς βασιλείας* anfangen; c) fol. 234 B. *τοῦ ἁγιωτάτου καὶ σοφωτάτου πατριάρχου κυροῦ Φιλοθέου ἀνατροπὴ τῶν ἀναγεγραμμένων ἀναθεματισμῶν;* f) fol. 236 B—241 A. *νόμοι γεωργικοὶ κατ᾽ ἐκλογὴν;* g) fol. 242 B. die Epitome canonum des Harmenopulus; diese ist nicht vollständig, weil am Ende einige Blätter ausgefallen sind. Die

Handschrift hat zwar nicht viele, aber vorzügliche Scholien, welche aus den in der später zu erwähnenden constantinopolitanischen Handschrift vorhandenen excerpirt sind. 20) Cod. Vatic. 848. 21) Cod. Vatic. 849. 22) Cod. Vatic. 850. 23) Cod. Vatic. 851. 24) Cod. Ottobon. 440 auf Papier, in Quart; enthält die Hexabiblos mit dem Anhange in 3 Titeln. Fol. 205 steht: *τέλος τῆς ἑξαβίβλου. Ἐτελειώθη τὸ παρὸν βιβλίον μηνὶ Ἰανουαρίῳ ἔτους ͵ςωνγ´* d. i. im Jahre 1345 nach Chr. Geb. Außerdem finden sich darin auch andere Schriften des Harmenopulus. Die ganze Handschrift ist von Neuem durchgesehen und verbessert worden von einem *ἱερομόναχος Νεόφυτος ἐν ἔτει ͵ζρε´* d. i. im Jahre 1597 nach Chr. 25) Cod. Palat. 256, enthält vom Anhange Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 26) Cod. Palat. 369 enthält vom Anhange Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 8. 27) Cod. Taurin. 278 aus dem 16. Jahrhundert, enthält vom Anhange Nr. 1. 2. 3. 4. 28) Cod. Vindob. jur. gr. 10 auf Papier, ziemlich alt, in Quart, aus 324 Blättern bestehend, ist von 3 verschiedenen Händen geschrieben, von denen die zweite von fol. 293, die dritte von fol. 318 an beginnt. Die Handschrift enthält: a) fol. 1—183 die Hexabiblos mit dem signum solare und Saturnium und Scholien am Rande; b) fol. 184 die Constitutio Constantini; c) fol. 184. 185 die drei tomi synodici; d) fol. 185—213 die Epitome canonum des Harmenopulus; e) fol. 213. 214 desselben Schrift de fide orthodoxa; f) fol. 215—218 desselben Schrift de sectis; g) fol. 218 seq. die officia palatii, die Dispositio thronorum von Leo, die officia ecclesiae; h) fol. 221—292 die Rede des Theodorus magister gegen Gregor von Nazianz; i) fol. 293—317 die Rede des Patriarchen Philotheus gegen den Märtyrer Demetrius; k) fol. 318—324 die Homilie des Cyrillus auf die Geburt Christi. 29) Cod. Vindob. jur. gr. 11 aus dem 14. oder 15. Jahrhundert, aus 217 Blättern bestehend. Die Handschrift enthält Excerpte aus der Schrift *αἱ ῥοπαί*, dann die Hexabiblos mit Bezeichnung der Stellen, woher die einzelnen Fragmente entlehnt sind; enthält vom Anhange Nr. 1. 2. 5. 6. 7. 8. 9. Fol. 195 B. steht folgende Bemerkung über die Zeit der Auffassung der Hexabiblos: *Τὸ παρὸν ὅλον τοῦτο βιβλίον τῶν τε θείων καὶ φιλευσεβῶν νόμων καὶ τῶν ἱερῶν καὶ θείων κανόνων συνετέθη πολλῷ πόνῳ καὶ οὕτως ὠργανώθη παρὰ τοῦ πανσεβάστου νομοφύλακος τοῦ εὐαγοῦς βασιλικοῦ σεκρέτου καὶ κριτοῦ τῆς θεοσώστου πόλεως Θεσσαλονίκης κυροῦ Κωνσταντίνου τοῦ Ἁρμενοπούλου, ἐπὶ τῆς βασιλείας τῆς εὐσεβεστάτης καὶ φιλοχρίστου δεσποίνης ἡμῶν καὶ αὐτοκρατορίσσης κυρᾶς Ἄννης τῆς Παλαιολογίνης καὶ τοῦ ἐρασμιωτάτου ταύτης υἱοῦ τοῦ εὐσεβεστάτου καὶ φιλοχρίστου βασιλέως ἡμῶν καὶ αὐτοκράτορος Ῥωμαίων κυροῦ Ἰωάννου τοῦ Παλαιολόγου, ἐν ἔτει ἀπὸ κτίσεως κόσμου ͵ςωνγ´ ἰνδ. ιγ´*, d. i. im Jahre der Welt 6853 (1345 nach Chr.). Nach Lambecius soll diese Bemerkung vom Patriarchen Philotheus herrühren, in der Handschrift steht aber Nichts davon. Vom Anhange enthält der Codex Nr. 4 Dissertatio de jejunii origine, 5. 6. 1. 9. 8. 29) Cod. Vindob. jur. gr. 12 aus dem 14. oder 15. Jahrhundert, enthält vom Anhange Nr. 5. 1. 9. Fol. 116. B. steht folgende Bemerkung: *ἐν μηνὶ φεβρουαρίῳ ιβ´. ἰνδ. ιη´.* 30) Cod. Vindob. histor. gr. 53 aus dem 15. Jahrhundert; scheint im J. 1430 nach Chr. geschrieben zu sein; enthält von fol. 177—317 die Hexabiblos; vom Anhange stehen darin Nr. 2. 3 tomus unionis Constantini 10. 9 und Glossae juridicae. 31) Cod. Laurent. LXXXI, 19 aus dem 15. Jahrhundert, enthält außer der Hexabiblos vom Anhange Nr. 5. 6. 32) Cod. Laurent. LXXXIX, 85 aus dem 15. Jahrhundert, enthält außer der Hexabiblos vom Anhange Nr. 5. 6. 7. 4. 33) Cod. Bodlej. 149 auf Papier, in Folio, aus 207 Blättern bestehend. Der Inhalt, soweit er sich auf Harmenopulus bezieht, ist folgender. Fol. 11. B. — 14. B. stehen sieben auf die Hexabiblos sich beziehende Scholien, nämlich: *σχολ. εἰς τὸν περὶ δικαστικῆς ψήφου καὶ ἀποφάσεως τίτλον· α´.* Anfang: *ἐκ τῶν νομίμων.* Schluß: *καταδίκην δέξηται. — εἰς τὸν περὶ ἀνήβων καὶ ἀφηλίκων τίτλον· β´.* Anfang: *ἐκ τῶν νομίμων .... συνάγεται εἰ μὲν καλῇ πίστει.* Schluß: *διαβαίνει. — εἰς τὸν περὶ ἀναργυρίας τίτλον· γ´.* Anfang: *ἐκ τῶν .... συνάγεται ὅτι ἡ ἀναργυρία.* Schluß: *δύναται. — εἰς τὸν περὶ πράσεως καὶ ἀγορᾶς τίτλον· δ´.* Anfang: *ἐκ κεφαλαίῳ οὐκ ἔστι δεδοκιμασμένη ἡ κατὰ συναίνεσιν.* Schluß: *τῆς ἑτέρας. — εἰς τὸν περὶ τόκου τίτλον· ε´. — εἰς τὸν περὶ κληρονόμων τίτλον· ζ´. — εἰς τὸν περὶ δικαίου προικὸς τίτλον· ς´.* Anfang: *τὰ δύο ταῦτα;* Schluß: *δίδοται.* Fol. 14. B. — 167. B. steht die Hexabiblos mit ihren protheoriae und Vorreden, am Ende die Constitutio Constantini und die 3 tomi synodici; fol. 168—200 die Epitome canonum des Harmenopulus, dessen Schriften de fide orthodoxa und de sectis, die officia palatii, die Dispositio thronorum von Leo, die officia ecclesiae; fol. 200. A. — 204 die leges rusticae. Fol. 204. B. findet sich folgende Bemerkung: *ἐτελειώθη ἡ παροῦσα βίβλος ἔτους ͵ςλλγ´ ἰνδ. γ´ μηνὶ Μαΐῳ κβ´*, d. i. im J. 1425 nach Chr. 34) Cod. Middlehil. (olim Meerm. 172) auf Seidenpapier, enthält die Hexabiblos mit dem Anhange der 4 Titel; ferner die Constitutio Constantini, die 3 tomi synodici, den Brief des Philotheus und die leges rusticae. Der Schluß ist: *τέλος τοῦ βιβλίου. ἀφμα* (1541) *ἐτελειώθη τὸ παρὸν βιβλίον ἐκ χειρόσμου ἰω. τοῦ μαυρομάτου.* Dann folgt: *Λεξικὸν κατὰ στοιχεῖον, ἑρμηνεῦον τὰς Ῥωμαϊκὰς λέξεις τὰς ἐν τῷ νόμῳ κειμένας.* 35) Cod. Ambros. C. 5. 36) Cod. Mosquens. 41. 37) Cod. Mosquens. 44. 38) Cod. Mosquens. 45, im J. 1541 geschrieben; denn er enthält die Bemerkung: *ἐτελειώθη δὲ ἐν μηνὶ Δεκεμβρίῳ τῆς ιδ´. ἰνδ. τοῦ ͵ςλνθ´ ἔτος.* 39) Cod. *τῆς μονῆς τοῦ Διονυσίου* auf dem Berge Athos, auf Papier, in Octav, aus dem 14. Jahrhundert, hat die Hexabiblos mit Anhängen. 40) Cod. *τῆς μονῆς τῶν Ἰβήρων* 23, ebendaselbst, auf Papier, in Folio, aus dem 15. Jahrhundert, ist zu Anfange defect; enthält von der Hexabiblos nur das erste Buch. 41) Cod. *τῆς μονῆς τῆς ἁγίας*

Λαύρας 33 ebendaselbst, auf Papier, in Octav, aus dem 14. Jahrh.; enthält die Hexabiblos mit dem Anhange. 42) Cod. *τῆς μονῆς τῆς ἁγίας Λαύρας* 34 auf Papier, in Octav, aus dem 14. Jahrh.; enthält die Hexabiblos des Harmenopulus mit dem Anhange, desselben Epitome canonum und Schrift de fide orthodoxa, die Dispositio thronorum. 43) Cod. *τῆς μονῆς τῆς ἁγίας Λαύρας* 35 auf Papier, in Quart, enthält blos die Hexabiblos und die Bemerkung: *͵αψκθ´ ἐγράφη* (1729 geschrieben). 44) Cod. Constantinop. *τοῦ ἁγίου τάφου* 1 auf Pergament, in Quart, jetzt aus 222 Blättern bestehend, am Anfange defect; auch sind in der Mitte hier und da einige Blätter ausgefallen. Inhalt: fol. 1—210 die Hexabiblos mit dem Anhange der 4 Titel. Fol. 200. B. steht folgende Bemerkung: *Τέλος σὺν θεῷ πάσης τῆς ἑξαβίβλου. ἐτελειώθη τὸ παρὸν βιβλίον μηνὶ Δεκεμβρίῳ ἰνδ. ζ´. ἔτους ͵ϛωξβ´: — οἱ ἀναγινώσκοντες εὔχεσθαι* (l. *εὔχεσθε*) *διὰ τὸν κύριον.* Hiernach ist die Handschrift im Jahre der Welt 6862 (d. i. 1354 nach Chr.) geschrieben. Fol. 211 seq. sind von neuerer Hand geschrieben; sie enthalten die Constitutio Constantini, die 3 tomi synodici, die leges rusticae, die Schriften des Harmenopulus de orthodoxa fide und de sectis, die officia Palatii und Dispositio thronorum. Die Handschrift ist hauptsächlich durch die reichen Scholien am Rande, welche auch bisweilen in den Text gekommen sind, wichtig. 45) Cod. Constantinop. *τοῦ ἁγίου τάφου* 2 auf Papier, in Folio, aus dem 14. Jahrhundert, enthält die Hexabiblos und die kleineren Schriften des Harmenopulus.

Die Zeit der Abfassung der Hexabiblos ist sehr bestritten gewesen. Die früher allgemein verbreitete Ansicht war für die Zeit der Abfassung in der Mitte des 12. Jahrhunderts. Dieser Ansicht über eine so frühe Zeit der Abfassung steht schon der gewichtige Umstand entgegen, daß unter den zahlreichen Handschriften keine einzige bis in das 12. Jahrhundert hinaufreicht. Auf Grund der im Cod. Vindob. jur. gr. 11 (siehe oben Nr. 29) befindlichen Bemerkung nahm man später allgemein an, daß Harmenopulus die Hexabiblos und die Epitome canonum unter der Regierung der Kaiserin Anna Paläologina und ihres Sohnes Johannes Paläologus im Jahre der Welt 6853, d. i. 1345 nach Chr. abgefaßt haben. Die Richtigkeit dieser Nachricht ist aber deshalb zu bezweifeln, weil der Cod. Ottobon. 440 am Schlusse die Bemerkung hat: *Ἐτελειώθη τὸ παρὸν βιβλίον μηνὶ Ἰανουαρίῳ ἰνδ. ιγ´ ἔτους ͵ϛωνγ´.* Nach dem constanten Sprachgebrauche der griechischen Schreiber bedeutet dieses, daß der Schreiber mit der Abschrift, nicht aber daß der Verfasser mit der Ausarbeitung des Buches im J. 1345 fertig geworden sei. Auf die Vollendung des Buches durch Harmenopulus kann die Notiz auch deshalb nicht füglich bezogen werden, weil dann schwerlich sogar der Monat (Januar) angegeben sein würde. Ist aber schon im Januar 1345 eine mehrere Wochen erfordernde Abschrift der Hexabiblos fertig geworden, so kann dieses Werk selbst nicht erst im J. 1345 abgefaßt worden sein. Das Wahrscheinlichste ist, daß irgend Jemand die Bemerkung im Cod. Ottobon. 440 misverstanden und daraus die irrige chronologische Bemerkung im Cod. Vindob. 11 gemacht habe. Hiernach ist die Hexabiblos jedenfalls vor 1345 abgefaßt. In der Hexabiblos selbst kommen an mehreren Stellen (V, 8. §. 9. 95. VI, 3. §. 8. VI, 6. §. 6) Auszüge aus einer sogenannten Novelle des Patriarchen Athanasius vom J. 1305 vor. Die Hexabiblos ist also nach 1305 vollendet worden, aber wol erst länger nachher, da Athanasius nicht als regierend und lebend erwähnt wird und derselbe erst lange nach 1305 den patriarchalischen Thron mit der Klosterzelle vertauschte. Geht man zu der Frage über, inwiefern das, was der Hexabiblos vorangeht, und was ihr in den Handschriften folgt, von Harmenopulus herrührt oder nicht, so ist 1) die *κριτῶν προκατάστασις* oder praeparatio judicum, welche sich in allen Handschriften der Hexabiblos findet, ohne Zweifel eine Arbeit des Harmenopulus selbst; denn zu dieser judicum praeparatio findet sich im Cod. Haenel. folgendes Scholium: *γέγονε δὲ καὶ αὕτη* (sc. *ἡ κριτῶν προκατάστασις*) *παρὰ τοῦ τὸ βιβλίον τοῦτο συντεταχότος.* 2) Der Anhang der 4 Titel, welcher mit dem sechsten Buche der Hexabiblos verbunden zu werden pflegt, ist nach den ältesten Handschriften ebenfalls von Harmenopulus beigefügt. Denn der Cod. Ottobon. 440 von 1345 hat unter diesen Anhang bemerkt: *τέλος τῆς ἑξαβίβλου.* Ferner hat der Cod. Constantinop. von 1354 den Anhang der 4 Titel nicht allein in das allgemeine Titelverzeichniß der ganzen Hexabiblos, welches auf die protheoria folgt, gestellt, sondern auch in das specielle Titelverzeichniß des sechsten Buches aufgenommen; endlich hat dieselbe Handschrift am Ende dieses Anhanges die Subscription: *τέλος σὺν θεῷ πάσης τῆς ἑξαβίβλου.* Auch andere Handschriften haben dieselbe Subscription an derselben Stelle, z. B. der Cod. Palatinus Salmasii und der Cod. Haenelianus. Harmenopulus scheint aber den Anhang der 4 Titel erst bei einer zweiten Ausgabe der Hexabiblos beigefügt zu haben. Denn dieser Anhang hat andere Zahlen, als die übrigen Titel des sechsten Buches. Uebrigens steht die Zahl der Titel des Anhangs nicht fest. Zwar hat der Cod. Constantinop. von 1354 4 Titel, was auch die übrigen Handschriften meistens bestätigen; allein in noch älteren, wie im Cod. Ottobon. 440 von 1345 und Paris. 1360 von 1352 finden sich nur 3 Titel. 3) Das sogenannte Epimetrum Harmenopuli, welches die Constitutio Constantini de Papa Romae, die 3 tomi synodici und den Brief des Philotheus an den Harmenopulus enthält, soll nach Zachariä v. L. nach dem J. 1354 von Harmenopulus selbst beigefügt worden sein. Die Hexabiblos schließt nämlich in dem Cod. Ottobon. von 1345 mit den 3 *τόμοι συνοδικοί*, welche Empörer mit dem Anathem belegen. Zachariä v. L. hält dies für das ursprüngliche Ende des Werkes, und vermuthet, Harmenopulus habe sein Werk in dieser Gestalt dem im J. 1354 erwählten Patriarchen Philotheus (vielleicht zur Approbation) vorgelegt, und hierauf von demselben ein Antwortschreiben erhalten, worin darauf aufmerksam gemacht wird, daß jene *τόμοι συνοδικοί* auf irrigen Grund-

sätzen beruhen und unpraktisch seien. Dieses Antwortschreiben schließe mit den Worten *ἐντάξαι συγγράμμασιν;* das darauf folgende: „*ἀλλ' ἐγὼ τὸ ἐλλεῖπον τῷ τοῦ φίλου συγγράμματι προσαναπληρῶ ἤδη· καὶ οἶμαι, ὡς οὐ φορτικός, ἀλλ' οὐδὲ περιττότις δόξω, τἀναγκαῖα καὶ δίκαια κατὰ πᾶσαν ἀνάγκην ποιῶν,*" sei offenbar ein Zusatz von Harmenopulus selbst, welcher die weitere Begründung der von dem Patriarchen gemachten Bemerkungen (statt: *τὸ ἐλλεῖπον τῷ τοῦ φίλου συγγράμματι* möchte zu lesen sein: *ἐν τῷ τοῦ φιλοθέου γράμματι*) nachtrage. Mit diesem Zusatze scheine Harmenopulus selbst das Schreiben des Philotheus seiner Hexabiblos am Schlusse beigefügt zu haben, und an dieser Stelle finde es sich in den jüngeren Handschriften (der Cod. Paris. 1360 von 1352 und Cod. Constantinop. von 1354 enthalten es noch nicht). Diese Umstände berechtigten zu dem Schlusse, daß die Hexabiblos im J. 1354 noch ein ziemlich neues Werk gewesen und besonders von da an durch Harmenopulus verbreitet worden sein müsse; sonst würde sie nicht erst noch dem Patriarchen überreicht und von diesem kritisirt worden sein; sonst würden nicht die meisten Handschriften den Nachtrag zu den 3 *τόμοι συνοδικοί* erhalten haben. Von dieser Vermuthung kann nur so viel gegeben werden, daß die Hexabiblos 1354 noch ein ziemlich neues Werk gewesen sein muß, und daß Harmenopulus selbst die 3 tomi synodici seinem Werke beigefügt habe. Alles Uebrige ist aber zu verneinen. Zwar können die von Heimbach jun. gegen diese Vermuthung geltend gemachten Gründe nicht für ausreichend erachtet werden. Dieselben sind folgende. Die älteste Handschrift, der Cod. Ottobon. 440 von 1345 hat das Epimetrum Harmenopuli nicht, sondern fügt dem Anhange der 4 Titel, mit welchem die Hexabiblos endigt, sofort die Bemerkung der Zeit, wann die Handschrift geschrieben ist, bei. Dies beweist zwar, daß zu der Zeit, wo jene Handschrift abgeschrieben wurde, das Epimetrum noch nicht der Hexabiblos beigefügt war, schließt aber die Möglichkeit einer späteren Beifügung nicht aus. Dasselbe gilt von der im Cod. Constantinop. von 1354 nach dem Anhange der 4 Titel beigefügten Schlußbemerkung über die Zeit, zu welcher die Handschrift geschrieben ist. Wenn weiter Heimbach jun. darauf Gewicht legt, daß in letzterer Handschrift die Epimetra, unter welchen der Brief des Philotheus sich nicht befindet, von neuerer Hand, nicht von derselben, welche die Hexabiblos geschrieben hat, geschrieben sind, so beweist dies auch nur, daß die Epimetra nicht ursprünglich zur Hexabiblos gehört haben, sondern später beigefügt sind, schließt aber die Möglichkeit einer späteren Beifügung durch Harmenopulus bei einer späteren Ausgabe der Hexabiblos nicht aus. Daß sich der Brief des Philotheus in den drei ältesten Handschriften von 1345, 1352 und 1354 nicht findet, erklärt sich ganz natürlich daraus, daß der Brief des Philotheus erst nach 1354 geschrieben sein kann, da Philotheus erst in diesem Jahre zum Patriarchen gewählt wurde. Allein nach dem ganzen Zusammenhange des Briefes des Philotheus kann man nicht mit den Worten *ἐντάξαι συγγράμμασιν* den Schluß eines Antwortschreibens des Philotheus auf die ihm von Harmenopulus angeblich vorgelegte Hexabiblos finden, und die darauf folgenden oben hervorgehobenen Worte: *ἀλλ' ἐγὼ κ. τ. λ.* sind nicht ein Zusatz von Harmenopulus, sondern rühren ebenso, wie das Vorhergehende, von Philotheus her, welcher das, was er an der Schrift seines Freundes (des Harmenopulus) vermißt und tadelt, nachträgt und verbessert. Dies geht ganz offenbar aus den Worten *καὶ οἶμαι κ. τ. λ.* hervor; denn so konnte Harmenopulus von sich nicht sprechen, wol aber Philotheus. Auch zeigt die ganze folgende Deduction, daß Philotheus es ist, welcher seine im Anfange des Briefes aufgestellte Behauptung von der Unanwendbarkeit jener tomi synodici näher begründet. Dagegen kann aus dem Briefe des Philotheus bestimmt geschlossen werden, daß Harmenopulus selbst die tomi synodici der Hexabiblos beigefügt habe; denn in dem Briefe des Philotheus heißt es bestimmt: *ἢ γοῦν κἀκεῖνα προσγράψαι σὲ τοῖς ῥηθεῖσον ἐκείνοις περὶ τῶν νόμων ἐχρῆν, ἢ μηδὲ ταῦτα τοῖς καλλίστοις σου καὶ σπουδαίοις ἐντάξαι συγγράμμασιν.* Und zwar ist diese Beifügung sofort bei der ersten Ausgabe der Hexabiblos und vor 1354 erfolgt, da der Brief des Philotheus erst nach diesem Jahre geschrieben ist. Daß überhaupt eine zweite Ausgabe der Hexabiblos von Harmenopulus veranstaltet worden ist, ergibt sich daraus, daß der Anhang der 4 Titel andere Zahlen hat, als die übrigen Titel des sechsten Buches. 4) Die leges rusticae sind wol auch nicht von Harmenopulus der Hexabiblos beigefügt. Dagegen spricht, daß sie im Cod. Ottobon. 440 von 1345 keinen Theil dieses Werkes ausmachen; ferner daß sie im Cod. Paris. 1360 von 1352 nicht mit dem Werke selbst, sondern mit den übrigen Stücken des Epimetrum verbunden sind, auch in dem Cod. Constantinop. von 1354 nach dem dort bemerkten Ende der Hexabiblos und nach der dort ersichtlichen Bemerkung über die Zeit, zu welcher die Handschrift geschrieben ist, von zweiter Hand noch den übrigen Stücken des Epimetrum beigefügt sind. Dazu kommt, daß die leges rusticae weder nach dem allgemeinen Titelverzeichniß der Hexabiblos, welches der protheoria folgt, noch nach dem speciellen Titelverzeichniß des sechsten Buches jemals einen Theil des Werkes ausgemacht haben. Endlich ist nicht unerwähnt zu lassen, daß in manchen Handschriften die leges rusticae entweder im Texte der Hexabiblos stehen, oder zwischen dem Titel 15 des sechsten Buches und dem Anhange der 4 Titel eingeschoben sind, z. B. im Cod. Paris. 1361 aus dem 15. Jahrhundert, welcher der ersten Ausgabe von Suallemberg zum Grunde liegt.

Die Scholien zur Hexabiblos rühren zum großen Theil von Harmenopulus selbst her. Andere dagegen haben ebenso gewiß ihn nicht zum Verfasser, z. B. diejenigen, welche bemerken, daß das eine oder andere Stück der Hexabiblos außer Gebrauch gekommen sei (s. Schol. zu I, 13. 20), und diejenigen, welche aus den Basiliken an eine Stelle gesetzt sind, wohin sie gar nicht gehören (s. Schol. zu I, 4. 54).

Die Ausgaben der Hexabiblos sind zahlreich. Die erste, ganz griechisch, ist von Suallemberg von 1540. Ueber die Handschriften, welcher er sich bedient hat, wird in der Vorrede Nichts gesagt; die von ihm benutzte Handschrift ist aber der Cod. Paris. gr. 1361. In der Ausgabe fehlt der Titel 4 des Anhanges περὶ χειροτονίας ἐπισκόπων καὶ κληρικῶν. Die erste lateinische Uebersetzung nach dieser Ausgabe gab 1547 Bernardus de Rey. Diese Uebersetzung erschien nochmals 1549, von Joh. Raymundus besorgt, und diese neue Ausgabe wurde zweimal wieder abgedruckt. Im J. 1556 gab Johannes Mercerus eine neue Uebersetzung des Harmenopulus; er war aber kein Jurist, und hat nur die erste lateinische Uebersetzung durchgesehen; seine Noten sind nicht ohne Werth. Dionysius Gothofredus gab zum ersten Mal den griechischen Text mit lateinischer Uebersetzung, ersterer nach der editio princeps, letztere nach Mercerus. Er fügte den Noten des Letzteren einige neue Bemerkungen hinzu; er gab Paratitla zu jedem Titel, die Vergleichung einer Handschrift von Jacobus Lectius und ein griechisches Glossarium der dem Harmenopulus eigenthümlichen Redensarten. Obgleich diese Ausgabe unbestrittene Vorzüge vor den früheren hatte, so nahm doch der Text des Harmenopulus die Aufmerksamkeit der Gelehrten fortwährend in Anspruch. Henr. Ernstius zählt 1665 in dem index scriptorum, welcher mit seiner Dissertation de vera philosophia erschien, unter seinen angefangenen Werken auf: Harmenopuli Promtuarium juris e Ms. Graeco auctum, emendatum et notis illustratum. Er hatte dabei die florentiner Handschrift benutzt; er starb aber vor der Ausführung seiner Absicht. Ebenso hatte Abraham Haverkamp, Verfasser einer geschätzten Abhandlung über Harmenopulus, die Absicht, die Hexabiblos neu herauszugeben, ohne daß bekannt ist, weshalb er sein Vorhaben nicht ausführte. Später wurde David Rhunken durch Gerard Meerman bestimmt, sich einer Ausgabe des Harmenopulus zu unterziehen; es kam aber eine solche nicht zu Stande. Hierauf unterzog sich Wilhelm Otto Reitz einer neuen Ausgabe des Harmenopulus. Die Hilfsmittel, welche er zur Verfügung hatte, waren lange Zeit durch Meerman vorbereitet. Außer den beiden Handschriften, welche sich in der Bibliothek des letzteren befanden, erhielt Reitz von demselben 6 Exemplare der editio princeps mitgetheilt, welche mehreren berühmten Juristen gehört hatten, und in welchen sich Noten von Emanuel Soarez a Ribeira, Contius, Andreas Pena, Petrus Somerius, Scaliger, Cujacius, Ritter und drei anderen Ungenannten befanden. Durch Rhunken erhielt er eine Abschrift der Observationes et Emendationes in Harmenopuli Prochiron juris von Gerard Falkenburg, und durch Haverkamp ein Exemplar der Ausgabe von Gothofredus mit den Noten von Salmasius und Haverkamp selbst und einer Vergleichung der Codices Palatini, sowie mit dem noch nicht herausgegebenen Titel περὶ χειροτονίας ἐπισκόπων καὶ πρεσβυτέρων. Reitz starb vor Veröffentlichung der Ausgabe 1769; die von ihm geschriebene Vorrede ist von 1768. Sein Sohn, Conrad Reitz, erhielt den Auftrag, die Arbeiten seines Vaters fortzusetzen; allein bald (1771) starb auch Meerman, und dies verzögerte die Veröffentlichung der Ausgabe bis 1780, wo sie im Supplementum oder Tom. VIII. des Meermanischen Thesaurus juris erschien. In der Vorrede zeigt Reitz zuerst, daß Harmenopulus das Prochirum von Basilius benutzt habe, was bisher bestritten war. Er ließ die Vorreden der früheren Herausgeber und Uebersetzer wieder abdrucken, und gab zum ersten Mal den bisher unedirten Titel περὶ χειροτονίας ἐπισκόπων καὶ πρεσβυτέρων. Seine Ausgabe enthält auch alle herausgegebenen und nicht herausgegebenen Anmerkungen der von Meerman gesammelten Exemplare. Die lateinische Uebersetzung ist ganz neu und das Gothofredische Glossarium mit einer großen Zahl Wörter vermehrt. Eine neue Ausgabe des Harmenopulus erschien 1835 zu Athen. Die neueste und beste Ausgabe erschien von Heimbach jun. 1851 zu Leipzig. Außer den von Reitz benutzten Hilfsmitteln sind 2 Handschriften gebraucht worden, der Cod. Constantinop. von 1354 und der Cod. Haenelianus. Ein Hauptbestreben des Herausgebers ist gewesen, die unechten Stücke, welche durch spätere Interpolationen in den Text gekommen waren, mit Hilfe der zuerst gedachten Handschrift, entweder ganz wegzulassen, oder wenigstens in die kritischen Anmerkungen zu verweisen, sowie auch die in den Text eingeschlichenen Scholien daraus zu entfernen, was ebenfalls mit Hilfe jener Handschrift möglich war. Die Ausgabe hat viel neue Scholien, theils aus beiden erwähnten Handschriften, theils aus dem Cod. Bodlej. 149. Die Hauptgrundlage für die Ausgabe bildet der Cod. Constantinop. von 1354, als die älteste der Handschriften, welche dem Herausgeber zu Gebote standen. Die lateinische Uebersetzung von Reitz ist beibehalten und nur da geändert, wo der Text anders festgestellt worden ist. Eine dankenswerthe Zugabe sind die Parallelstellen aus den Quellen des vorjustinianeischen und Justinianeischen Rechts zu den einzelnen Paragraphen der Hexabiblos.

Das Werk des Harmenopulus gelangte bald im byzantinischen Reiche zu hohem Ansehen. Es wurde bald die Grundlage neuer juristischer Arbeiten, von welchen einige noch vorhanden sind, der größte Theil aber verloren gegangen ist. So enthält der Cod. Paris. 1355 eine wirkliche vermehrte Ausgabe der Hexabiblos durch Excerpte aus der Ecloga privata, Synopsis Basilicorum, Synopsis des Michael Psellus und aus dem ποίημα νομικὸν des Michael Attaliata. Der Cod. Paris. 1386 enthält ebenfalls eine vermehrte Ausgabe, in welcher aber nur von der Ecloga lib. I—X Basilicorum Gebrauch gemacht worden ist. Auch nach dem Untergange des byzantinischen Reiches verlor die Hexabiblos Nichts von ihrem Ansehen. Sie wurde in das Neugriechische übersetzt. Eine Handschrift von 1605, welche sich in der erzbischöflichen Bibliothek zu Trapezunt befindet, enthält eine Uebersetzung in die lingua vulgaris von der Hexabiblos, sowie von der Synopsis minor, welche von dem Protonotarius Theodorus Zygoma=

las herrührt. Im J. 1671 verfaßte der Mönch Theocletus auf dem Berge Athos eine andere Uebersetzung, deren Originalhandschrift sich in der königl. Bibliothek zu Paris als Cod. 1363 A. findet. Später wurde eine neue Uebersetzung in die lingua vulgaris von einem Unbekannten abgefaßt, welche auf Befehl des Metropoliten von Heraclea, Gerasimus, von Alexius Spanos verbessert, auf Kosten des Ersteren 1744 zu Venedig *παρὰ Νικολάῳ Γλυκεῖ* in Quart erschien mit einem Briefe des Gerasimus an die Leser. Diese Uebersetzung wurde wieder abgedruckt zu Venedig 1766. 4., dann durch Demetrius Theodosius zu Venedig 1777. 4., ferner ebendaselbst 1805 und 1820. 4., das letzte Mal *ἐν τῇ τυπογραφίᾳ Πάνου Θεοδοσίου τοῦ ἐξ Ἰωαννίνων.* Eine neue Ausgabe besorgte Clonares 1833 zu Nauplia.

§. 48. Kleinere juristische Schriften.

1) *Tractatus de peculiis.* Diese Abhandlung findet sich in folgenden Handschriften: a) Cod. Bonon. 80 aus dem 16. Jahrhundert, eine Abschrift der florentiner Novellenhandschrift mit ihrem Anhange. Der Tractat de peculiis befindet sich fol. 933—957, ohne daß ein besonderer Titel dieses Werkchens in der Handschrift vorkommt. b) Cod. Marcian. 174, auf Pergament, aus dem 13. Jahrhundert, in Folio, aus 326 Blättern bestehend. Die Schrift de peculiis befindet sich fol. 28—33, ohne einen besonderen Titel zu haben. c) Cod. Paris. gr. 1351 auf Papier, aus dem 15. Jahrhundert, aus 472 Blättern bestehend. Die Schrift de peculiis steht fol. 196 A — 203 A, hat aber auch keinen besonderen Titel, sondern beginnt mit *προοίμιον τοῦ λόγου,* i. e. initium tractatus. Die Schrift beginnt: *Μακάριον ἦν ἂν καὶ τῷ νόμῳ συμφέρον,* und schließt: *καταλιμπάνειν τῷ πατρὶ τον φαλκίδιον.* Der Titel der Schrift ist unbekannt. Denn das *προοίμιον τοῦ λόγου,* was in der pariser Handschrift voransteht, kommt in den übrigen Handschriften nicht vor, und kann nur auf das erste Capitel der Schrift bezogen werden. Der unbekannte Verfasser erinnert erst die mit der Rechtswissenschaft sich Beschäftigenden daran, daß diese Wissenschaft eine große und schwer zu erlernende sei, tadelt dann die Unbesonnenheit derjenigen, welche, ehe sie die gehörige Kenntniß des Rechts erworben haben, sich mit der Entscheidung von Rechtssachen beschäftigen, geht dann zur Lösung der Frage über das Erbrecht des Vaters in das Peculium der seiner Gewalt unterworfenen Kinder sowol aus den alten Gesetzen, als aus den Novellen über. Als Belegstellen citirt er Stellen der Basiliken; er beruft sich aber auch auf die Justinianeischen Rechtsbücher und deren griechische Bearbeitungen selbst, wie auf Theophilus und die alten Novellenausleger Theodorus und Symbatius. Ohne Zweifel ist daher die Abfassung der Schrift in die Zeit zu versetzen, wo die Basiliken schon existirten, aber die Justinianeischen Rechtsbücher von diesen noch nicht verdrängt waren, also vor das 12. Jahrhundert. Auch das Alter der Handschriften steht dieser Annahme nicht entgegen; denn der Cod. Marcian. 174 ist aus dem 13. Jahrhundert. Auch die Verbindung der Schrift mit der Synopsis Basilicorum in der pariser Handschrift stimmt mit dieser Zeitannahme überein, da diese Verbindung mit der Synopsis im Anfange des 13. Jahrhunderts geschehen ist. Daß der Verfasser ein tüchtiger Jurist war, zeigt seine Klage über die Juristen seiner Zeit, sowie die Beschaffenheit und der Inhalt seiner Schrift, namentlich die Anwendung der historischen Auslegungsmethode bei der Erklärung der Basilikenstellen. Ueber die Schicksale und die Geschichte der Schrift läßt sich wenig sagen. Im Cod. Marcian. 174 ist die Schrift mit der Synopsis Basilicorum verbunden, und macht einen Theil des Anhanges derselben aus. Dieser Anhang ist gegen Ende des 10. Jahrhunderts abgefaßt. Auch in der pariser Handschrift ist die Schrift mit der Synopsis verbunden; diese Verbindung ist aber auf andere Weise erfolgt. Sie ist nämlich dort ganz unter die Glossen der Synopsis aufgenommen, was durch das alte in der pariser Handschrift befindliche Scholium bestätigt wird: *οὗτος εἷς ἐστι λόγος ἐν εἴδει σχολίων ἐνταῦθα τεθεὶς ἐν τῷ παντὶ ις′ κεφ. καὶ ἀκολουθῶν τοῖς προτεταγμένοις σημείοις· ἀναγνώσεις τοῦτον κατὰ συνέχειαν,* d. h. diese Schrift ist Eine, welche hier in der Form der Scholien zu cap. 16 (literae *κ′*) der Synopsis beigefügt ist und den vorgesetzten Zeichen folgt. *Σημεῖα* sind, wie Zachariä v. L. bemerkt hat, die am Rande der pariser Handschrift geschriebenen Buchstabenzeichen *α′. β′* u. s. w. Der Verfasser des Scholiums sagt also, die ganze Schrift, wie sie nach der Reihefolge der Buchstaben geschrieben ist, sei eine und dieselbe zusammenhängende Abhandlung und auf die angegebene Weise als Scholium zur Synopsis Basilicorum beigefügt. In der pariser Handschrift sind auch die Zahlen der Capitel *α′. β′. γ′* u. s. f. am Rande beigefügt. Daß die Aufnahme der Schrift de peculiis unter die Scholien der Synopsis zu Anfange des 13. Jahrhunderts erfolgt sei, beweisen sowol die beigefügten Novellen der griechischen Kaiser Alexius und Manuel Comnenus, als auch die Erwähnung des Balsamon in den Scholien der Synopsis. In dem Cod. Bonon. ist die Schrift de peculiis den Justinianeischen Novellen als Anhang beigefügt. Die Zeit dieser Beifügung läßt sich aus den übrigen Theilen des Anhangs mit einiger Wahrscheinlichkeit entnehmen. Es kommen darin Novellen der Kaiser Michael Ducas und Alexius Comnenus vor, folglich muß die Beifügung nach der Zeit dieser Kaiser erfolgt sein. Unter den Juristen des Abendlandes kannte Antonius Augustinus diese Schrift und beabsichtigte eine Ausgabe derselben, welche aber nicht zu Stande gekommen ist. Diejenigen, welche sich dann mit der bologneser Handschrift beschäftigten, haben die Schrift de peculiis ganz außer Acht gelassen. Erst Heimbach jun. machte wieder, als er sich mit dieser Handschrift beschäftigte, auf die Schrift aufmerksam. Ziemlich zu gleicher Zeit fand Witte die Schrift im Cod. Marcian. 174. Später erwähnte Heimbach jun. die Schrift nochmals als Quelle mehrerer Fragmente der Novellencommentare des Theodorus und Symbatius. Zachariä v. L. that der Schrift in der Beschreibung der bologneser

Handschrift, welche er in den heidelberger Jahrbüchern von 1841 gab, Erwähnung. Die Schrift ist 1840 von Heimbach jun. nach der bologneser Handschrift, jedoch mit Berücksichtigung der pariser, aus welcher Zachariä v. L. eine Abschrift derselben genommen und ihm mitgetheilt hatte, mit lateinischer Uebersetzung und Anmerkungen, meistens kritischen Inhalts, herausgegeben.

2) *Tractatus de creditis.* Diese Abhandlung hat in den Handschriften den Titel: *Τρακτάτον περὶ ἐνυποθήκων καὶ προσωπικῶν δανείων ἤτοι ἀνυποθήκων, τῶν μὲν ἐχόντων προνόμιων, τῶν δὲ μὴ ἐχόντων.* Sie macht einen Theil des Supplements der 168 Novellen in dem Cod. Bonon. B. IV, 67 fol. 958—970, und das Prochirum auctum, wo sie das Paratitlon XXIV. *περὶ δανείου πλατύτερον* bildet. Sie hat in der äußeren Form die größte Aehnlichkeit mit der unter 1) erwähnten Schrift; sie citirt, wie diese, Basilikenstellen und Stellen aus den Commentaren der Justinianeischen Juristen, z. B. aus den Digesten des Dorotheus, und gehört daher auch wol in dieselbe Zeit, wie die vorige Schrift. Die Schrift ist im Occident zuerst von Antonius Augustinus bei derselben Gelegenheit, wie die Schrift de peculiis, angezeigt worden; auch wird sie in den neueren Beschreibungen der bologneser Handschrift erwähnt. Eine vollständige Ausgabe mit lateinischer Uebersetzung nach der bologneser Handschrift hat 1841 Zachariä v. L. besorgt.

3) *Περὶ τῶν πραττομένων ν' βιβλίων τῶν διγέστων.* Dieser Titel bezeichnet eine kleine Abhandlung über die Eintheilung der Digesten in 7 partes, über die Bücher, aus welchen jede pars besteht, und über ihre Benennung. In den Handschriften, welche die Abhandlung uns erhalten haben, folgen auf sie einige Bemerkungen über Feldmaß. In dieser Verbindung bildet sie einen Theil des Anhangs der Synopsis Basilicorum erster Classe, von dessen Stücken sie Nr. 9 ist. Vielleicht ist die Abhandlung *περὶ διγέστων διαιρέσεως*, welche sich im Cod. Paris. gr. 1182 fol. 182. A—182 B. findet, damit identisch. Der Hauptzweck der Abhandlung ist, zu zeigen, welche Bücher der Digesten in den Rechtsschulen erklärt wurden (*τὰ πραττόμενα βιβλία*), und welche nicht (*τὰ ἐξτραόρδινα βιβλία*). Das Schriftchen ist von Zachariä v. L. im J. 1837 nach dem Cod. Bodlej. 173, welcher zu den Handschriften der Synopsis erster Classe gehört, herausgegeben. Ebenso findet man bei Ducange einen Text aus der früher mit Nr. 2522 bezeichneten pariser Handschrift, welcher mit dem von Zachariä v. L. herausgegebenen übereinstimmt. Doch ist der von Ersterem gegebene Text viel vollständiger, als der des Anhangs der Synopsis; er enthält nicht allein die Eintheilung der Digesten, sondern auch noch die des Codex; beide Sammlungen werden zusammen mit dem Namen *τὸ πλάτος τῶν νόμων* bezeichnet in folgender Weise: *τὸ πλάτος τῶν νόμων εἰσὶ βιβλοὶ ξβ', πεντήκοντα μὲν τῶν διγέστων, καὶ ιβ' τοῦ κώδικος.*

4) *Tractatus varii de actionibus et obligationibus.* In verschiedenen Handschriften gibt es verschiedene Abhandlungen über die Klagen, verschiedene von dem kurz nach Justinian abgefaßten Werke de actionibus. So findet sich im Cod. Laurent. LXXX, 6 eine Schrift *περὶ ἀγωγῶν καὶ ἐνοχῶν* mit dem Anfange: *Ἀγωγὴ ἡ καθ' ἡμῶν μὴ ἀρξαμένη.* Eine andere mit dem Anfange: *Ἐνοχή ἐστι δεσμὸς δικαίου* ist im Cod. Laurent. LXXX, 2. Der Cod. Vindob. jur. gr. 6 nr. 2 enthält eine Schrift: *Ἀγωγαὶ καὶ ῥοπαί*, mit den Anfangsworten: *Τί ἐστιν ἀγωγή; ἀγωγή ἐστι δίκαιον τοῦ ἀπαιτεῖν.* Ebenso findet sich im Cod. Vindob. jur. gr. 11 nr. 1 ein Werkchen *περὶ ἀγωγῶν* mit dem Anfange: *Αἱρέσεως ἀορίστως ἐπιτεθείσης.*

5) *Tractatus περὶ ὑποβόλου.* Das Wort *ὑπόβολον* bezeichnet im Allgemeinen jeden Zusatz, jede Beifügung zu einer Hauptsache; insbesondere heißt es der Gewinn, welchen die Ehefrau zur Entgeltung und im Verhältniß ihrer dos aus dem Vermögen des verstorbenen Ehemannes erhält. Das hypobolum trat bei den Griechen an die Stelle der außer Anwendung gekommenen donatio ante nuptias (*προγαμιαία δωρεά*) und donatio propter nuptias (*παραγαμιαία δωρεά*). Es ist davon die Rede in den Leonischen Novellen, und zwar in Nov. 20. 22. 85. 110. Der Betrag dieses Gewinnes wird durch die Eheverträge bestimmt; in Ermangelung von Eheverträgen war der Betrag durch Gewohnheit Anfangs auf die Hälfte, später auf ein Drittheil der dos bestimmt. Das hypobolum, welches an die Stelle der donatio propter nuptias trat, veranlaßte viele Verwirrung in der byzantinischen Jurisprudenz in Folge der neuen Ordnung, welche sich dort feststellte; einige Texte bieten eine bloße Substitution des hypobolum an die Stelle der donatio ante nuptias oder propter nuptias in Mitte der Regeln, welche nur auf die letzteren sich beziehen. Daher die Ungewißheit, in welcher mehrere neue Schriftsteller über den wahren Sinn des Wortes hypobolum, und die Abhandlungen einiger Rechtsgelehrten, welche den wahren Charakter dieses Ehepacts festzustellen suchten. Das hypobolum ist der Gegenstand zweier griechischen Monographien gewesen, welche sich erhalten haben; wahrscheinlich hat es auch noch andere gegeben, welche verloren gegangen sind. a) Die erste Abhandlung, der Zeit nach, ist von Eustathius; sie findet sich in folgenden Handschriften: Cod. Paris. gr. 1351 fol. 408. — Cod. Paris. gr. 1388 in der Glosse der Synopsis Basilicorum — Cod. Biener. (olim Meerman.). Diese drei Handschriften sind Handschriften der Synopsis dritter Classe. Die Schrift führt den Titel: *Εὐσταθίου μαγίστρου τοῦ Ῥωμαίου περὶ ὑποβόλου;* sie beginnt mit den Worten: *Ἰστέον ὅτι μὲν τὸ παλαιὸν ἰσότης κ. τ. λ.* Der Anfang ist herausgegeben von Ducange nach dem Cod. Paris. 2024, welcher jetzt die Nummer 1351 trägt. In den Scholien der Basiliken findet sich bei Gelegenheit der Justinianeischen Nov. 22 cap. 23 über die donationes propter nuptias ein Scholium unter dem Namen des Eustathius Magister Romanus, ohne Angabe der Quelle, woraus es entlehnt ist. Wahrscheinlich ist dieses Scholium aus dem Tractat de hypobolo genommen. b) Die zweite Abhandlung de hypobolo ist von Georgius Phobenus (oder Phorbenus). Sie findet sich in

folgenden Handschriften: Cod. Paris. gr. 1351 fol. 11—13. — Cod. Paris. gr. 1388 in der Glosse der Synopsis. — Cod. Vatic. 852. — Cod. Laurent. LX, 17. — Cod. Marcian. 174. — Cod. τῶν Ἰβήρων 22. Die Schrift führt den Titel: *Περὶ ὑποβόλου τοῦ δικαιοφύλακος Θεσσαλονίκης Γεωργίου τοῦ Φορβηνοῦ.* Dies ist wenigstens der von Ducange mitgetheilte Titel; dieser Gelehrte hat die ersten Notizen über dieses Schriftchen nach der pariser Handschrift, welche zu seiner Zeit die Nummer 2227 trug, gegeben. Nach dieser Handschrift hat Ducange ein Fragment dieser Abhandlung, welches die Definition des hypobolum enthält, herausgegeben.

6) Andere Schriften des Georgius Phorbenus. Die vaticanische Handschrift Nr. 852 gibt unter dem Namen dieses Juristen einen Tractat *περὶ ἀποτυχίας* (de casus praestatione), welcher sich auch im Cod. Marcian. 174 findet. Ohne Zweifel ist dies der Tractat, welchen Leo Allatius unter dem Titel: *περὶ κάσσου*, anführt, und welcher mit den Worten beginnt: *Ἡ τοῦ κάσσου σημασία Ῥωμαϊκὴ ἀποτυχίαν δηλοῖ.* Im Cod. Marcian. 174 finden sich auch noch 4 dem Werkchen *περὶ ἀποτυχίας* vorangehende Aufsätze in Verbindung, nämlich von der actio rei uxoriae, vom testamentum nuncapativum, vom jusjurandum judiciale, vom Atilianus tutor. Nach dem Aufsatze *περὶ ἀποτυχίας* folgt in der Handschrift der Tractat de hypobolo unter der Rubrik: *τοῦ αὐτοῦ περὶ ὑποβόλου.* Diese Pronominalbezeichnung setzt nothwendig voraus, daß die vorhergehenden Aufsätze von demselben Juristen, also von Georgius Phorbenus, herrühren, welcher unzweifelhaft der Verfasser des Aufsatzes *περὶ ἀποτυχίας* ist. Keiner dieser Aufsätze ist bis jetzt gedruckt.

7) Verschiedene Schriften. Weniger Gewisses läßt sich über einige andere Schriften berichten, welche sich in verschiedenen Handschriften finden, und von welchen man nur den Titel kennt. Hierher gehört: a) die von Haubold angeführte Schrift de donationum causis, welche vielleicht mit der im Cod. Vatic. Palat. 19. fol. 225—235 befindlichen de causis rerum datarum commentatio et aliae quaedam adnotationes juridicae identisch ist. b) Dieselbe Handschrift schließt mit einer Abhandlung de Fuscae legis abrogatione et de legum primis inventoribus, welche noch nicht untersucht ist. c) Im Cod. Vindob. jur. gr. 15 fol. 36. A—39. B. findet sich ein Werkchen de jurejurando hinter dem Prochirum, vielleicht identisch mit dem vorher erwähnten von Georgius Phorbenus. d) Der Cod. Biener. (sonst Meerman. 169) fol. 143 enthält einen Absatz *περὶ ἐνοχῶν*, mit den Anfangsworten: *Ἐνοχή ἐστι δεσμὸς δικαίου*, welcher in der Randglosse der Synopsis dritter Classe steht. Noch finden sich in anderen Handschriften Aufsätze, welche noch nicht näher untersucht sind, z. B. im Cod. Laurent. X, 16. LIX, 17. LXXX, 1. LXXX, 6. Paris. 1349. 1382.

8) *Meditatio de nudis pactis.* Von dieser Abhandlung (*μελέτη περὶ ψιλῶν συμφώνων*) ist schon bei den Basiliken die Rede gewesen (vergl. §. 27 sub IX, 2). Sie rührt noch aus einer Zeit her, wo die Justinianeischen Rechtsbücher durch die Basiliken noch nicht völlig verdrängt waren, das Verhältniß beider aber zweifelhaft zu werden anfing. Die Schrift findet sich im Cod. Marcian. 179 fol. 62. A—67. A und auf den letzten Blättern der davon im 16. Jahrhundert genommenen Abschrift des Cod. Montispessul. H. 73. Sie ist nur ein einziges Mal herausgegeben von Freher, nach einer Handschrift von Franz Pithou, deren Beschaffenheit man aber nicht kennt. Es ist ungewiß, ob Franz Pithou selbst auf seiner Reise zu Venedig vor 1576 eine Abschrift vom Cod. Marcian. 179 genommen hat; ebenso ungewiß ist, ob die gedachte Handschrift zu Montpellier ihm gehört hat, wie dies hinsichtlich einiger anderen juristischen Handschriften der dortigen Bibliothek der Fall gewesen ist.

9) Kleinere Schriften von Michael Psellus. Der Codex Paris. 1182 enthält, neben einer nicht unbedeutenden Zahl verschiedenartiger Stücke, einige juristische Werkchen, merkwürdig durch die Aehnlichkeit, welche sie mit einzelnen Theilen der Synopsis legum von Psellus haben (vergl. §. 39). Sie werden insgemein dem Michael Psellus zugeschrieben und dies hat die Auctorität der obigen Handschrift für sich. Diese Werkchen sind folgende. Nr. 20 fol. 31. B. *Περὶ τῶν ἐν τῷ νομοκανόνῳ.* Anfang: *Ἡ περὶ τοῦ νομοκανόνου, περὶ οὗ μαθεῖν κ. τ. λ.* Schluß: *οὕτω δὴ παρ' ἡμῶν διηκρίβωται.* Nr. 105. fol. 180. A. *Τοῦ ψελλοῦ. Περὶ προτελ.... τῆς τῶν νόμων ἐπιστήμης.* Anfang: *Ἐπιβατήριά σοι ταῦτα τῆς νομικῆς κ. τ. λ.* Schluß: *ὑπὲρ ὧν ἔπταισαν οἱ ὑπηρετοῦντες αὐτῷ.* Nr. 106. fol. 180. B. *Περὶ τῆς τῶν ἀγωγῶν διαιρέσεως.* Anfang: *Προάγωγές σοι καὶ ταῦτα τῶν μεγάλων ἀγωγῶν.* Schluß: *πλείους, ἀλλ' οὗτοι μάλιστα πραγματικώτεροι.* Nr. 107. fol. 181. A. *Περὶ κονδικτικίων κοινῶς πάντων, καὶ περὶ ἀγωγῶν διαιρέσεως.* Anfang: *Ἀποδίδωμι μέν σοι ὥσπερ ἔλειμα ὧν ἐπωφλήκαμεν κ. τ. λ.* Schluß: *τῶν ἐγκαλούντων καὶ ἄκτωρ καὶ ῥέος ἐστι.* Nr. 108. fol. 181. B. *Περὶ καινῶν δογμάτων καὶ ὅρων τῶν νομικῶν ῥωμαϊστὶ λεγομένων λέξεων.* Anfang: *Ἀδριάνειον δόγμα, ὅπερ βούλεται τὸν καλῇ πίστει κ. τ. λ.* Schluß: *τὰ δ' ἄλλα ἀπὸ τῶν βιβλίων αὐτὸς ἀναλέγοιο.* Nr. 109. fol. 182. B. *Περὶ τῆς τῶν διγέστων διαιρέσεως.* Anfang: *Τοῦ νομικοῦ πτυχίου παντός, τὰ μὲν εἰσι κώδικες κ. τ. λ.* Schluß: *αἵ τινες δύο ἀγωγαὶ πραεουδίκια λέγονται.* Nr. 110. fol. 183. B. *Σύντομος διαίρεσις τῶν νεαρῶν τοῦ Ἰουστινιανοῦ.* Anfang: *Ἐδεήθης μαθεῖν παρ' ἡμῶν, ποῖαι μὲν τῶν νεαρῶν κ. τ. λ.* Schluß: *Ἀλλ' ἀρκεῖ καὶ ταῦτα μέτρῳ ἐπιστολῆς.* Nr. 111. fol. 185. B. *Τοῦ αὐτοῦ ψελλοῦ σύνοψις διὰ στίχων σαφῶν καὶ πολιτικῶν.* Anfang: *Μελέτω σοι γραμματικῆς καὶ τῆς ὀρθογραφίας.* Nimmt man ohne Bedenken an, daß die Nummern 105 und 111 wirklich von Psellus herrühren, wie die vorangehende Inscription anzeigt, so scheint daraus zu folgen, daß die dazwischen liegenden Stücke von diesem Schriftsteller sind. In der That läßt sich ganz natürlich denken, daß der Schreiber des Cod. Paris. 1182 es nicht für

nöthig gehalten hat, den Namen des Psellus an der Spitze eines jeden dieser Stücke zu wiederholen, und sich darauf beschränkt hat, diesen bei dem ersten und letzten Stücke allein zu setzen. Nach dieser Vermuthung würde dem Psellus mit um so größerem Rechte auch die Nr. 20, welche eine Beschreibung des Nomocanon enthält, zuzuschreiben sein, als Psellus ein kleineres Werkchen in Versen geschrieben hat, welches eine beinahe wörtliche Wiederholung dieser in Prosa geschriebenen Abhandlung Nr. 20 ist. Ebenso müßte man, wenn man annimmt, daß Psellus selbst in Prosa die Tractate geschrieben hat, welche er in der Folge in Verse brachte, ihm das im Cod. Paris. 1355 fol. 365 befindliche Fragment: *Περὶ τῶν νεαρῶν ὅτι οὐκ ἔξεστι.... οὗτοι νῦν ὅλοι εὔχρηστοι τῶν νεαρῶν* zuschreiben, welches die Synopsis des Psellus v. 406—457 treu wiedergibt. Allein jene *σύντομος διαίρεσις τῶν νεαρῶν* (vergl. darüber §. 27. VII, 2 d) kann man nicht dem Psellus zuschreiben. Wollte man ihn als Verfasser dieser Schrift betrachten, so würde er mit dem, was er in seiner Synopsis über die Novellen sagt, in Widerspruch gerathen. Der Verfasser der *σύντομος διαίρεσις* theilt die Novellen Justinian's in drei Theile. Erstens zählt er die Novellen auf, welche zum Theil in den Basiliken stehen, zum Theil nicht, weil sie entweder durch andere Novellen aufgehoben oder näher bestimmt werden; zweitens zählt er die Novellen auf, welche in die Basiliken gar nicht aufgenommen sind; drittens führt er die in die Basiliken aufgenommenen, aber unpraktisch gewordenen Novellen auf. Als in die dritte Classe gehörig nennt er die Nov. 3. 8. 13. 14. 15. 16. 17. 20. 27. 28. 29. 30. 31. 36. 37. 59. 80. 85. 102. 103. 130. 152. Dieses Verzeichniß weicht etwas von demjenigen ab, welches Psellus in seiner Synopsis gibt. Psellus sagt (v. 436 seq.), einige Novellen seien nicht in die Basiliken aufgenommen (*αἱ μὲν γὰρ οὐκ ἐτέθησαν τοῖς Λέοντος βιβλίοις, ὧν ἡ μὲν γνῶσις ἀσφαλής, βασιλικὴ δὲ ἡ κλῆσις*); andere, wenn auch in die Basiliken aufgenommen, hätten mit der Zeit ihre Gültigkeit verloren (*αἱ δὲ εἰ καὶ κατεστρώθησαν, ἐσχόλασαν τῷ χρόνῳ*); noch andere seien durch veränderte Umstände und Verhältnisse unpraktisch geworden (*αἱ δὲ ἤργησαν, ἀλλοίωσιν τοῦ βίου δεξαμένου*). Hierauf fährt Psellus fort: *οἷον τὰ περὶ βουλευτῶν* (Nov. 38. 101), *τὰ περὶ τῶν πραιτώρων* (Nov. 13), *τὰ περὶ μοδεράτωρος* (Nov. 102), *τὰ περὶ κοιαιστώρων* (Nov. 80), *τα περὶ τῶν ἐπαρχιῶν τῶν ἀπηριθμημένων* (vielleicht Nov. 24—31), *ὅσα κατὰ συναίνεσιν τὸν γάμον διαιροῦσι* (Nov. 140), *τὰ περὶ συγχωρήσεως λοιπάδων δημοσίων* (Nov. 148), *τα περὶ τῶν ἐκκλήτων τῶν ἐν τῇ Σικελίᾳ* (Nov. 75. 104), *τὰ περὶ τοῦ μὴ γίνεσθαι οἴκοι τὰς λειτουργίας* (Nov. 58), *τὰ περὶ τοῦ διηνεκῶς ποιεῖν τὰς ἐμφυτεύσεις* (Nov. 120), *τὰ περὶ τῶν ἐν Ἀφρικῇ θείων ἀφιδρυμάτων*. Um dieses recht zu verstehen, muß man dieses Verzeichniß der Novellen nicht blos auf das letzte: *αἱ δὲ ἤργησαν, ἀλλοίωσιν τοῦ βίου δεξαμένου*, sondern auch auf die beiden vorhergehenden Sätze: *αἱ μὲν γὰρ οὐκ ἐτέθησαν τοῖς Λέοντος βιβλίοις* und *αἱ δὲ εἰ καὶ κατεστρώθησαν, ἐσχόλασαν τῷ χρόνῳ* beziehen. Dies beweist der ganze Zusammenhang bei Psellus; ebenso beweisen es die in dem Verzeichniß aufgeführten Beispiele der Novellen. Vergleicht man nun das Verzeichniß bei Psellus und das in der *σύντομος διαίρεσις τῶν νεαρῶν*, so zeigen sich Verschiedenheiten. So ist z. B. Nov. 120, welche bei Psellus mit den Worten *τὰ περὶ τοῦ διηνεκῶς ποιεῖν τὰς ἐμφυτεύσεις*, bezeichnet wird, in die Basiliken zwar aufgenommen, und daher unter diejenigen Novellen zu setzen, welche Psellus als unpraktisch geworden bezeichnet. Aber der Verfasser der *σύντομος διαίρεσις τῶν νεαρῶν* hat diese Novelle nicht unter denjenigen aufgeführt, welche zwar in die Basiliken aufgenommen, aber unpraktisch geworden seien. Hiernach kann die *σύντομος διαίρεσις τῶν νεαρῶν* nicht von Psellus herrühren. Es kommen aber auch noch andere Gründe hinzu, welche dafür entscheiden, daß diese Schrift lange vor Psellus abgefaßt ist. Im Cod. Paris. 1182 nämlich ist die Schrift mit den Aufsätzen *περὶ τῆς τῶν ἀγωγῶν διαφέσεως* und *περὶ διγέστων διαιρέσεως* verbunden, welche schon im 10. Jahrhundert in den Anhang der Synopsis Basilicorum aufgenommen sind. Dazu kommt, daß Psellus die Nov. 120 zwar als in die Basiliken aufgenommen, aber als unpraktisch geworden bezeichnet, während der Verfasser der *σύντομος διαίρεσις* sie nicht unter den unpraktisch gewordenen Novellen aufführt. Auch dies läßt darauf schließen, daß diese Schrift älter ist, als Psellus. Ferner sind die Nachlässigkeiten, welche sich der Verfasser der *σύντομος διαίρεσις* zu Schulden kommen läßt, daraus zu erklären, daß derselbe zu einer Zeit schrieb, wo die Basiliken noch nicht allein im Gebrauche waren. Endlich zeigen die sententiae paradoxae, welche am Schlusse der Abhandlung aus den Novellen als bemerkenswerth aufgeführt werden, auf eine Zeit, wo die Justinianeischen Gesetzbücher noch in beständigem Gebrauche waren, also auf das 10. Jahrhundert nach Christus. — Die Aehnlichkeit, welche zwischen den verschiedenen im Cod. Paris. 1182 enthaltenen Tractaten und einzelnen Abschnitten der Synopsis des Psellus vorhanden ist, genügt nicht, um erstere dem Psellus ebenfalls zuzuschreiben. Psellus selbst weist darauf hin (v. 55 seq.), daß er frühere Schriften über die Klagen (*ἀγωγαί*) und über die Zeitabschnitte (*ῥοπαί*) benutzt habe, welche unbestritten mehrere Jahrhunderte vor ihm geschrieben sind und nach der Zeit vor den Basiliken angehören. Er kann ebenso gut auch von anderen Schriften, die nicht von ihm herrühren, Gebrauch gemacht haben, mithin auch von einigen der im Cod. Paris. 1182 befindlichen, und daraus erklärt sich jene Aehnlichkeit hinreichend.

10) Abhandlung von Gregorius aus Nicäa. Unter dem Titel: *Γρηγορίου Νικαίας ἑρμηνεία τοῦ „πᾶσα παραγραφὴ* (l. *ἀγωγη*) *προσήκουσα σεπτῷ οἴκῳ“ καὶ τῆς ρλά νεαρᾶς σαφήνεια* findet sich in der bologneser Novellenhandschrift p. 984—986 eine Abhandlung, welche die Novellen 111 und 131 erläutert. Sie beginnt mit den Worten: *Ἡ μὲν κγ́ διάταξις τοῦ β΄. τι. τοῦ α΄ βιβ. τοῦ κώδικος*, und schließt: *καὶ εἰκοσαετίαν καὶ τριακονταετίαν*. Sie ist von Heimbach

jun. im J. 1838 mit lateinischer Uebersetzung herausgegeben worden. Der Verfasser, Gregorius aus Nicäa, hat zur Grundlage seiner Auslegung nicht den officiellen Text der Nov. 111, sondern den Auszug derselben von Theodorus genommen, wie die ersten Worte des Textes, welche sich im Titel finden, beweisen.

11) *Commentatio de retractu ad Novellam Romani περὶ προτιμήσεως.* Diese Abhandlung eines ungenannten Verfassers über den Retract zur Novelle des Kaisers Romanus Lecapenus *περὶ προτιμήσεως* findet sich im Cod. Paris. 1355. fol. 1—5. Die Ueberschrift ist: *Ἡ περὶ προτιμήσεως νεαρὰ κυροῦ Ῥωμανοῦ τοῦ Λακαπινοῦ.* Sie beginnt: *Γίνωσκε ὅτι ἡ περὶ προτιμήσεως νεαρὰ,* und schließt: *διδόντες τὰς ὑπὲρ τούτων δικαίας τιμάς.* Die Abhandlung ist noch nicht gedruckt.

12) Kleinere Aufsätze über verschiedene Lehren. Hierher gehört: a) ein Aufsatz *περὶ προικός,* über die dos im Cod. Paris. 1339. fol. 274. A.—275. A. Er beginnt: *Δηλοῖ βιβλίον πέμπτον τοῦ κώδικος διάταξις γ'.* und schließt: *καὶ δι' ἐπιτιμίων ἐθεραπεύθησαν.* Er ist noch ungedruckt. b) Ein Aufsatz *περὶ προκουράτορος,* über den Procurator, im Cod. Paris. 1388. fol. 19. A.—20. A. und Ambros. C. 3. Er beginnt: *Προκουράτωρ ἐστὶν ὁ διοικῶν ἀλλότρια πράγματα κατὰ ἐντολὴν τοῦ δεσπότου,* und schließt: *μεμάθηκας.* Herausgegeben ist er von Blume. c) Ein Aufsatz *περὶ ἀποδείξεως καὶ προλήψεως καὶ ῥοπῆς* (de probatione et praesumtione et momento), von einer neueren Hand auf fol. 335 des Cod. Laurent. LXXX, 12 geschrieben. d) Ein Aufsatz *περὶ φαλκιδίου* (de Falcidia) im Cod. Paris. 1349. fol. 233. A.—236. B. Haenel. (et Scorialens. III, 7) fol. 266. B. e) Ein Aufsatz *περὶ κληρονόμων* (de heredibus) von neuerer Hand im Cod. Paris. 1346. fol. 276. B.

13) *Synopsis erotematica Codicis Theodori Hermopolitani.* In zwei wiener Handschriften (Cod. Vindob. jur. 3 und 9) findet sich eine Synopsis nach dem Codexcommentar des Theodorus. Hiernach ließ Gerard Meerman eine Abschrift nehmen, welche unter seinen Handschriften die Nummer 173 trägt. Nach dieser Abschrift hat zuerst Reitz den wahren Charakter dieses Auszuges bestimmt. Lambecius hat dieses Werk so betitelt: Theodori Hermopolitae Synopsis et Ecloga Codicis Justiniani erotematica sive per interrogationes et responsiones, in capita octoginta duo divisa. Allein der Name des Theodorus geht in keiner Handschrift dem Titel des Werkes voran; vielmehr wird dasselbe als eine *σύνοψις* oder *ἐκλογὴ* nach dem Codex des Theodorus Hermopolitanus ausdrücklich bezeichnet. Dennoch haben auf Grund jenes angeblichen Titels mehrere Schriftsteller dem alten Commentator des Codex, Theodorus, dieses Werk zugeschrieben, oder wenigstens einem späteren Juristen desselben Namens. Reitz hat dem Werke folgenden Titel beigelegt: *Σύνοψις ἐκλογῆς τῆς ἐκ τῶν κωδίκων συναθροισθείσης ὑπὸ Θεοδώρου Ἑρμοπολίτου.* Die Handschriften geben aber keine allgemeine Ueberschrift, und beginnen sofort mit dem Rubrikenverzeichniß, welches folgende Ueberschrift hat: *Πίναξ τῶν συνόψεων τῶν κωδίκων Θεοδώρου Ἑρμοπολίτου.* Dieses Verzeichniß enthält die Rubrik der 82 Capitel, und ferner ein Citat einer Stelle, z. B. *βιβλίον μή. τιτ. ς'. διατ. ς'.* Dann folgt das Werk selbst mit folgendem Titel: *Σύνοψις ἐκλογὴ ἐκ τῶν κωδίκων Θεοδώρου Ἑρμοπολίτου.* Der Verfasser hat die erotematische Form gewählt, d. h. er wirft nach einander Fragen auf und beantwortet dieselben; jeder Frage folgt unmittelbar die Lösung in der Antwort. Die Ordnung der aufgestellten Fragen entspricht für die ersten 74 Capitel der Eintheilung des Justinianeischen Codex durch Bücher und Titel; die Capitel 75—82 enthalten in derselben katechetischen Form Auszüge der Digesten und der Schrift über die Zeitabschnitte. Auf Capitel 82 folgt die Subscription: *Τέλος εἶχεν ὧδε τὰ πβ'. ἀνελλιπῶς.* Dann kommt in Form eines Anhanges eine Digestenstelle, nämlich lib. XLVIII. tit. 6. cap. 6, die Novelle von Nicephorus Phocas *περὶ τῶν ἀπεμπολησάντων στρατιωτῶν τόπους αὐτῶν, εἶτα τούτους ἐπιζητούντων,* Auszüge aus Justinian's Nov. 82 (cap. 10 und 11), 113 (cap. 1. 2) und endlich folgende Subscription: *Τέλος τῆς συνόψεως ἐκλογῆς τῆς ἐκ τῶν κωδίκων συναθροισθείσης ὑπὸ Θεοδώρου Ἑρμοπολίτου. Τέλος σὺν θεῷ ἁγίῳ· Ἀμήν.* Das ganze Werk ist noch nicht herausgegeben. Reitz hat als Probe nach der Meerman'schen Abschrift das Rubrikenverzeichniß der Capitel, die Capitel 1—5, den Anhang der Capitel 61. 74—82, und die Fragmente der zwei Justinianeischen Novellen veröffentlicht. Die Grundlage des Werkes ist der Codexcommentar des Theodorus; jedoch ist er nicht ausschließlich benutzt, sondern der Verfasser hat auch viel aus anderen Quellen geschöpft, welche zum Theil der Rechtswissenschaft fremd sind. Der Verfasser ist unbekannt; daß es der alte Jurist Theodorus nicht sein kann, ergibt sich schon daraus, daß darin sein Werk benutzt ist. Ueber die Zeit der Abfassung des Werkes läßt sich nichts Näheres angeben. Zachariä v. L. stellt es in seiner Aufzählung der kleineren juristischen Schriften dieser Periode nach Psellus. Dagegen schließt Mortreuil aus der Subscription, welche auf die 82 Capitel folgt, daß diese vor der Beifügung der Novelle des Nicephorus Phocas schon existirten, und versetzt daher das Werk gegen den Anfang des 11. Jahrhunderts.

14) *Actiones in Synopsi.* Dieser Aufsatz über Klagenverjährung findet sich im Anhange des Titels 40 des Prochirum auctum. Der Titel ist: *Εἰσὶν ἐν συνόψει αἱ ἀγωγαὶ (καὶ αἱ ῥοπαί).* Der Anfang ist: *Τί ἐστιν ἀγωγή; Ἀγωγή ἐστι δίκαιον τοῦ ἀπαιτεῖν;* der Schluß: *οὐκ ἀπήγγειλε τῷ ἀνδρὶ παραχρῆμα.* Dieser Aufsatz geht im Prochirum auctum der Recension der Schrift über die Zeitabschnitte (*αἱ ῥοπαί*) voran, welche ebenfalls einen Theil des Anhangs dieses Werkes bildet; es ist dies wahrscheinlich der Grund, weshalb der Titel dieses Aufsatzes ein Collectivtitel ist, welcher auch die Schrift über die Zeitabschnitte umfaßt. In der That ist eine nahe Verwandtschaft zwischen diesen beiden Schriften vorhanden, und beide haben im byzantinischen Reiche vielen Erfolg gehabt. Eine andere Abhandlung über die

Klagen ohne Titel findet sich im Cod. Paris. gr. 1355. fol. 7. B.

15) *De venditione, venditore et emtore.* Das Paratitlon XXII. des Prochirum auctum hat einen besonderen Aufsatz über den Kaufcontract, welcher sich in keinem anderen Rechtsdenkmale findet. Er hat den Titel: *Περὶ πράσεως, πράτου καὶ ἀγοραστοῦ.* Der Anfang ist: *Ἡνίκα τις πιπράσκων ὁρίζει τίμημα δωρεᾶς χάριν, οὐχ ὡς μέλλων ἀπαιτεῖν κ. τ. λ.* Der Aufsatz ist noch nicht herausgegeben.

§. 49. Kirchenrechtliche Schriften.

I. *Photii Nomocanon et Syntagma canonum.* Photius, Patriarch zu Constantinopel, hat im J. 883 den alten Nomocanon in 14 Titeln überarbeitet. Ueber den ursprünglichen Bestand des alten Nomocanon und das, was Photius geändert und hinzugethan, ist schon in §. 11 und §. 31. 2. a die Rede gewesen und darauf zu verweisen. Das Syntagma, wie wir es kennen, zerfällt in zwei Theile, den Nomocanon und die Collectio canonum. Selten erscheint in den Handschriften nur der eine oder der andere dieser Bestandtheile. Dennoch findet sich bisweilen der Nomocanon ohne die Collectio canonum (wie im Cod. Neapol. 167) und umgekehrt (wie im Cod. Palat. 376. Neapol. 201), was aber nur zufällige Ausnahmen sind. Von den vollständigen Handschriften sind hier nicht diejenigen in Betracht zu ziehen, welche die Commentare enthalten, sondern nur diejenigen, welche den von Photius unmittelbar herrührenden Text geben; wobei zu bemerken ist, daß die Handschriften des Commentars des Zonaras, von denen später die Rede sein wird, den reinen Text des Nomocanon geben, da Zonaras nur die Collectio canonum commentirt hat. Die Handschriften des Syntagma zerfallen nach Mortreuil in zwei Classen; die einen haben einen zu gleichförmigen Charakter, um nicht anzunehmen, daß sie möglichst treu die ursprüngliche Arbeit des Photius wiedergeben; die anderen enthalten mehr oder weniger regelmäßige Abänderungen der ersten Arbeit. Indessen ist diese Eintheilung nicht sicher, da nach dem in §. 31. 2. a Bemerkten Photius selbst mehrmalige Ueberarbeitungen vorgenommen hat. Die meisten Handschriften enthalten die Stücke, welche das Syntagma bilden, in folgender Ordnung: 1) Die Vorrede des Johannes Scholasticus: *Οἱ τοῦ μεγάλου Θεοῦ ...;* 2) Die erste Vorrede des Photius: *Τὰ μὲν σώματα ...;* 3) Die zweite Vorrede des Photius: *Ὁ μὲν παρὼν πρόλογος;* 4) *Ἐκ ποίων συνόδων τε καὶ προσώπων καὶ πόσων κανόνων τὸ παρὸν ἠθροίσθη σύνταγμα.* 5) *Πίναξ τοῦ νομοκανόνου.* 6) Den Nomocanon in 14 Titeln; 7) die Collectio canonum: die canones Apostolorum, die canones der Concilien zu Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochia, Laodicea, Constantinopel, Ephesus, Chalcedon, Sardica, Carthago, das concilium Trullanum, Nicaenum II., der Synodus Primo-Secunda und S. Sophiae; 8) Die Briefe der heiligen Väter Dionysius, Petrus, Gregorius Thaumaturgus, Athanasius, Basilius, Gregorius von Nyssa, Amphilochius, Timotheus, Theophilus, Cyrillus, Gennadius, den Brief an Martyrius und den Brief an Rufinianus; 9) Die Novelle 77 Justinian's; 10) Die Collectio LXXXVII capitulorum; 11) Die Collectio XXV capitulorum; 12) Die Collectio constitutionum ecclesiasticarum und als deren Anhang die Novellen des Kaisers Heraclius. Diese Ordnung findet sich in folgenden Handschriften: Cod. Bodlej. 185 v. 1305; Paris. 1320 aus dem 12. Jahrhundert; Paris. 1324 v. 1105. Paris. 1326 aus dem 11. Jahrhundert; Paris. 1334 aus dem Anfange des 10. Jahrhunderts; Cod. Neapol. Borbon. II. c. 4 aus dem 13. Jahrhundert; Cod. Taurin. CV. c. IV, 21 aus dem 12. Jahrhundert; Cod. Marcian. 169 aus dem 15. Jahrhundert; Marcian. 170 aus dem 13. Jahrhundert; Cod. Laurent. IX, 8 und X, 10, beide aus dem 11. Jahrhundert; Cod. Monac. 380 aus dem 14. Jahrhundert; Cod. Vindob. VI, 16; Cod. Petropolit. F. I, 1 und F. V, 1, 4. Handschriften, welche von den bisher erwähnten abweichen, hat Mortreuil angeführt. Unter den Revisionen des Syntagma verdient eine Handschrift des Vaticans (Cod. Columnensis) aus dem 12. Jahrhundert besondere Erwähnung, theils wegen ihrer besonderen Gestaltung, von welcher gleich die Rede sein wird, theils weil er die Grundlage der einzigen besonderen Ausgabe des Nomocanon, welche bis jetzt erschienen ist, bildet. Der Text des Nomocanon und der Collectio canonum des Photius sind nämlich regelmäßig mit den Commentaren dazu herausgegeben worden. Als besondere Ausgabe des Nomocanon läßt sich der unter dem Titel: Photii Syntagma canonum von Angelo Mai im Spicilegium Romanum T. VII. P. II. (Romae 1842. 8.) nach der eben erwähnten vaticanischen Handschrift herausgegebene Text betrachten. Diese Handschrift enthält eine von den übrigen Handschriften abweichende Gestalt des Nomocanon insofern, als sie die unter den verschiedenen Titeln in den anderen Handschriften blos angezeigten canones mit ihrem vollständigen Texte gibt. Nach dem besonderen Charakter dieser Handschrift hat Mai in seiner Vorrede über die Arbeiten des Photius folgende Ansicht aufgestellt. Nach derselben hat Photius drei Sammlungen des Kirchenrechts verfaßt: 1) die Synagoge oder Collectio canonum, den zweiten Theil des Syntagma; 2) den Nomocanon, d. i. den gewöhnlichen und regelmäßigen Text der 14 Titel oder den ersten Theil des Syntagma, welcher nur die Citate der canones enthält; 3) das Syntagma, d. i. eine besondere Revision des Nomocanon mit dem vollständigen Texte der in dem gewöhnlichen Nomocanon blos citirten canones. Gegen diese Ansicht hat sich Mortreuil aus Gründen erklärt, denen wir beitreten müssen, zumal da dieselbe mit allen Documenten, welche sich auf die Arbeiten des Photius beziehen, im Widerspruche steht. Mai ist noch viel weiter gegangen und hat dem Photius sogar die Collectio LXXXVII. capitulorum, und die beiden anderen Sammlungen des bürgerlichen und kirchlichen Rechts zugeschrieben, welche unzweifelhaft aus der Zeit vor Photius herrühren.

Die collectio canonum, welche den 14 Titeln des Nomocanon angeschlossen ist, ist bis jetzt nicht vollständig gedruckt. Denn die Apostolorum et Conciliorum Canones, Paris. 1540 von Joh. Tilius herausgegeben, liefern, wie der Titel besagt, nur die Concilien, und der zweite versprochene Theil, welcher die kanonischen Briefe enthalten sollte, ist nicht erschienen. Ein anderweiter Abdruck dieser Ausgabe mit lateinischem Texte zur Seite ist von Elias Ehinger in Wittenberg 1614 besorgt worden, dessen Verdienste dabei gering sind. Der Text des Tilius ist der richtige, wie er aus Handschriften des Photius sich ergibt; es fehlen aber von den Synoden die Primo-Secunda und S. Sophiae, wahrscheinlich, weil nach der Septima der Brief des Tarasius folgte und man glaubte, daß hier die Briefe anfangen, welche man dem zweiten Theile vorbehielt. Außerdem existirt eine Variantensammlung in den Anecdota graeca edita a *Jo. Chr. Wolf.* T. IV. p. 113—165, welche die Vergleichung einer Handschrift des Photianischen Syntagma mit Beveridge (also mit der Sammlung, wie sie Zonaras gebildet hatte) enthält. Die Handschrift ist nicht näher bezeichnet, aber die Ordnung der Concilien und die Zusätze, welche sie bei mehreren derselben liefert, ergeben, daß sie eine Abschrift des Photianischen Syntagma ist. Die ebd. S. 165—172 angeschlossenen Bemerkungen von Salmasius zu der von Justellus besorgten Ausgabe des carthaginenser Concils liefern mehrere Berichtigungen des Textes. Einen sehr wichtigen Fund für das Werk des Photius haben in der neuesten Zeit die Herausgeber der neuesten Collectio canonum der griechischen Kirche, Rhallis und Potlis, gemacht, und geben darüber in der Vorrede zu Bd. 1. p. 10—15 Kunde. In der Bibliothek des Metropoliten von Argolis, Gerasimus, fanden sie eine Handschrift, welche das ganze Syntagma des Photius mit dem Nomocanon, und mit den Commentaren des Zonaras und Balsamon enthält. Diese Handschrift, aus 490 Blättern bestehend, ist zu Trapezunt im J. 1779 am 21. Juni von Elias Nicolaus Kantilogli vollendet worden, und ist auf Befehl des Metropoliten Dorotheus von Trapezunt geschrieben. Sie ist aus einer alten Handschrift der dortigen Metropolitanbibliothek abgeschrieben, wie aus dem an der Spitze der Abschrift befindlichen Briefe des Johannes Sumelites an den gedachten Metropoliten Dorotheus, der bei Rhallis und Potlis, T. I. Praef. p. 11. 12 in der Note 1 abgedruckt ist, erhellt. Auf diese alte Handschrift hat Zachariä in seiner so verdienstlichen Historiae juris Graeco-Romani delineatio p. 87. not. 6 mit folgenden Worten aufmerksam gemacht: „Ita in bibliotheca *τῆς μονῆς τοῦ ἁγίου Γεωργίου τοῦ Περιστεριώτου* prope Trapezuntem est Codex, Photii Nomocanonem et Syntagma cum commentariis Zonarae et Balsamonis continens, jussu metropolitae Trapezuntini ex Codice, qui nunc quoque in bibliotheca metropoleos extat, anno 1774 descriptus.“ Die Jahreszahl 1774, welche Zachariä angibt, scheint aber, wenn die von ihm in dem gedachten Kloster des h. Georg bei Trapezunt gefundene Abschrift mit der in der Bibliothek des Metropoliten Gerasimus befindlichen identisch ist, nicht richtig zu sein. Denn in der Abschrift des Gerasimus selbst findet sich folgende Bemerkung: *„Δαπάνῃ καὶ εὐχῇ τοῦ πανιερωτάτου μου αὐθέντου καὶ δεσπότου, μητροπολίτου Τραπεζοῦντος καὶ ὑπερτίμου Κ. Δωροθέου, εἴληφε τέρμα τὸ παρὸν Νομοκάνονον, κατὰ τὸ ͵αψοθ′ σωτήρων ἔτος Ἰουνίου καὶ διὰ χειρὸς ἐμοῦ τληπαθοῦς Ἠλία τοῦ Νικολάου Καντιλόγλη, Τραπεζουντίου.“* Die Jahreszahl ist hiernach 1779 nach Chr. Geb. Dazu paßt, daß das an der Spitze der Abschrift befindliche Schreiben an den Metropoliten von Trapezunt, Dorotheus in der Unterschrift das Datum *„͵αψπ′ Νοεμ.“* (1780. Novemb.) trägt für die Angabe des Jahres 1311, in welchem die der Abschrift zu Grunde liegende alte Handschrift nach *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. T. I. Praef. p. 11 geschrieben ist, sind keine Beweise beigebracht; beide berufen sich deshalb auf *Mortreuil*, Hist. du droit Byzant. T. III. p. 439, welcher indessen diese Zeitangabe auch ohne weitere Beweise hinstellt. Indessen kann man sich bei der Zeitangabe der beiden Herausgeber der neuesten Collectio canonum beruhigen, da sie dieselbe nicht ohne hinreichende Gründe gemacht haben werden. Nach dem gedachten Schreiben an den Metropoliten von Trapezunt, Dorotheus, finden sich in der erwähnten Handschrift: *Στίχοι τοῦ πατριάρχου Ἀντιοχείας; Θεοδώρου τοῦ Βαλσαμῶνος, πρὸς τὸν ἁγιώτατον καὶ οἰκουμενικὸν πατριάρχης Γεώργιον τὸν Ξιφιλῖνον.* Die lateinische Uebersetzung dieser Verse wird in der Ausgabe des Commentars des Balsamon zu Photius von Gentianus Hervetus (Paris 1620) und in der Vorrede zu *Beveregius*, Synodicon p. XII. gegeben, ohne Zweifel nach der Handschrift des Tilius, welche Hervetus vor Augen hatte. Hierauf folgt ein nicht vollständiges Verzeichniß (*πίναξ*) dessen, was in der Handschrift enthalten ist, und dann: *Ἔπη τοῦ πανα-γιωτάτου πατριάρχου Θεουπόλεως ἤτοι μεγάλης Ἀντιοχείας, καὶ πάσης Ἀνατολῆς, κυρίου Θεοδώρου τοῦ Βαλσαμῶνος, περὶ τῆς αὐτοῦ ἀμφὶ τὸν νομοκανόνα ἐξηγήσεως.* Daran schließt sich, ohne die Vorrede, welche von Voellus und Justellus in der Bibl. jur. can. herausgegeben ist, der Nomocanon mit dem Commentar des Balsamon; auf diesen folgen Fragen einiger Mönche über kirchliche Gegenstände und die hierauf gegebenen Entscheidungen der Synode zu Constantinopel unter dem Patriarchen Nicolaus. Nun beginnt die Collectio canonum in folgender Ordnung: die canones Apostolorum, die Concilien zu Nicäa, Constantinopel, Ephesus, Chalcedon, das trullanische Concil und das Nicaenum II.; der Brief des Patriarchen Tarasius an den Papst Hadrian; die canones der Synodus Primo-Secunda, S. Sophiae, des Conc. Carthaginense Cypriani, der Synoden zu Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochia, Laodicea, Sardica, Carthago mit dem Schreiben der letzteren an Papst Bonifacius, dem Briefe des Cyrillus, Bischofs von Alexandria, an das Conc. Africanum, dem Briefe des Atticus, Patriarchen zu Constantinopel, an das Conc. Africanum, und dem zweiten Briefe dieses Concils an den Papst Cölestinus. Die

Verhandlungen der Synode zu Constantinopel unter Nectarius, und hierauf die kanonischen Briefe mit den canones der heiligen Väter. Am Schlusse sind einige chronologische Verzeichnisse von Erschaffung der Welt bis zur Regierung des Kaisers Leo; ein Verzeichniß der zu Byzanz, Alexandria, Antiochia, Jerusalem und Rom gewesenen Bischöfe; ein Verzeichniß der orientalischen Kaiser von Constantin dem Großen bis zu Michael Paläologus; ein Verzeichniß der Hohenpriester und Könige von Israel von Aaron bis zur Eroberung von Jerusalem; ein Verzeichniß der Kaiser zu Rom bis zu Constans. Am Schlusse werden die dem Patriarchen zu Constantinopel untergeordneten Metropolen, Erzbisthümer und Bisthümer angegeben. Diese Handschrift übertrifft, sowol was die Richtigkeit der Lesarten, als was die Vollständigkeit des Textes betrifft, alle anderen von den früheren Herausgebern des Photius und der Commentare des Balsamon und Zonaras benutzten Handschriften. Sie bietet Stellen des griechischen Textes, von denen bisher nur die lateinische Uebersetzung existirte. Außerdem enthält sie früher unbekannte Stücke der Commentare des Zonaras und des Balsamon. Die Herausgeber der neuesten Collectio canonum, Rhallis und Potlis, haben diese Handschrift in der Ausgabe des Nomocanon des Photius, welche den ersten Theil der Collectio canonum bildet, vollständig benutzt.

II. *Michaelis Pselli opuscula canonica.* Psellus hat im 11. Jahrhundert, sowie er mehrere Schriften des bürgerlichen Rechts umgearbeitet und daraus seine Synopsis legum zusammengesetzt hat, auch einige kirchenrechtliche Schriften älterer Verfasser in Verse gebracht. Die Nummern haben diesen sämmtlichen Schriften den allgemeinen Namen Synopsis canonum beigelegt, ohne Zweifel nach dem Muster der Synopsis legum; es ist aber bedenklich, einen solchen Titel zuzulassen, welchen die Handschriften nicht anerkennen, um so mehr, als diese Schriftchen nicht gleichförmig sich in den Handschriften finden, und nicht von dem Verfasser dazu bestimmt waren, eine ordentliche zusammenhängende Darstellung des Kirchenrechts zu bilden. Zwei dieser Werkchen finden sich im Cod. Paris. 1371 fol. 115 a — 123 a unter dem allgemeinen Titel: *Στίχοι πολιτικοὶ τοῦ σοφωτάτου Μιχαὴλ τοῦ Ψελλοῦ.* 1) Das erste dieser Schriftchen hat den Titel: *Σύνοψις τοῦ νομοκανόνου,* und enthält 65 Verse. Der erste derselben ist: *Ἔχε μοι γνῶσιν, δέσποτα, καὶ τοῦ νομοκανόνος*; der letzte: *Δίδαξις αὕτη σύντομος τῶν ἱερῶν κανόνων.* Es ist dieses eine Beschreibung der im Nomocanon zusammengestellten Stücke des kanonischen Rechts. Psellus hat jedoch nicht mehr, als zehn Concilien, nämlich, die von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Sardica, Gangra, Antiochia, Laodicea, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon, also die 4 ersten allgemeinen Concilien, die 5 asiatischen Concilien und das von Sardica, nach der Zeit ihrer Versammlung, welche chronologische Reihefolge nur bei dem Nicaenum nicht beobachtet ist. Es ist dies ganz dieselbe Zusammenstellung, wie bei Johannes Scholasticus (vergl. §. 11), nur mit der Abweichung, daß Psellus das Sardicense an anderer Stelle, als Johannes Scholasticus hat, nämlich zwischen den 4 allgemeinen und den 5 asiatischen Concilien, und daß er das Chalcedonense mit nur 27 canones gibt. In den Briefen der heiligen Väter hat Psellus den Basilius mit nur 68 canones, wie Johannes, demnach ohne den ersten Brief des Basilius, dazu aber eine Reihe anderer kanonischer Briefe, welche erst nach der Zeit des Johannes Scholasticus von der Kirche anerkannt wurden. Dagegen fehlen die Concilien, welche Johannes noch nicht hat, das Carthaginense, Trullanum u. s. w. Man muß annehmen, daß Psellus nach einem Verzeichnisse des Johannes Scholasticus gearbeitet hat, was vielleicht vor einem Nomocanon des Photius stand, aber durch einen Unwissenden ergänzt worden war. Am Ende stehen die canones Apostolorum. Alles dies beweist, daß das Ansehen des Johannes Scholasticus im 11. Jahrhundert noch nicht vermindert war, und daß zu derselben Zeit die durch das trullanische Concil bestätigte und von Photius angenommene kanonische Sammlung noch nicht allgemeine Anerkennung gefunden hatte. Obgleich gewiß ist, daß Psellus einen älteren Tractat in Prosa zum Muster genommen hat, so hat man doch diesen älteren Tractat nicht näher bestimmen können. Man hat die Vermuthung aufgestellt, daß derselbe das Werkchen *περὶ τῶν ἐν νομοκανόνῳ* im Cod. Paris. 1182. fol. 31b sei. Zur Beseitigung dieser Vermuthung genügt aber die Bemerkung, daß dessen Verfasser die durch das trullanische Concil angenommene Aufzählung der kanonischen Quellen befolgt hat, welche, ungeachtet ihrer Aehnlichkeit, von der von Psellus befolgten des Johannes Scholasticus abweicht. Dasselbe Werkchen des Psellus findet sich noch in mehreren Handschriften. 2) Das zweite Schriftchen, welches sich im Cod. Paris. 1371 findet, hat den Titel: *Περὶ δόγματος,* und enthält 93 Verse, mit dem Anfange: *Δέχου καὶ τὸν θεμέλιον τῶν καθ' ἡμᾶς δογμάτων,* und dem Ende: *Ἀρχὴ γὰρ τοῦτο καὶ κρηπὶς ὑπάρχει βασιλείας.* Es ist eine Erörterung der katholischen Lehre über die göttliche Natur und einige Glaubenssätze. Das Schriftchen findet sich noch in mehreren Handschriften. Es ist unbekannt, nach welchem älteren Werke Psellus dieses Schriftchen gearbeitet hat. In einigen Handschriften (z. B. im Cod. Paris. 1782) ist dieses Werkchen in zwei Theile getheilt. Der erste hat den Titel: *περὶ πίστεως;* der zweite: *περὶ θεολογίας;* dieser fängt mit dem Verse an: *Ἥνωνται καθ' ὑπόστασιν, διῄρηται δὲ πάλιν* (V. 48 bei Meerman). 3) Ein drittes Werkchen von Psellus enthält eine abgekürzte Geschichte der sieben ersten allgemeinen Concilien. Sie beschränkt sich auf Angabe des Namens des Kaisers, unter welchem jedes Concil gehalten worden ist, der daselbst verdammten ketzerischen Sekten, und der Zahl der anwesend gewesenen Bischöfe. Das Schriftchen besteht aus 70 Versen; der erste ist: *Γίνωσκε καὶ τὸν ἀριθμὸν τῶν ἱερῶν συνόδων;* der letzte: *Ἄλλους τε πλείστους τὰς σεπτὰς εἰκόνας μὴ τιμῶντας.* Es findet sich in folgenden Handschriften: Cod. Paris. 1782 (vor dem Tractat *περὶ πίστεως*) 2661. 2875. Taurin. 331. fol. 26b und

in den florentiner und wiener Handschriften. Dieser geschichtliche Abriß der Concilien scheint von Psellus nach einem der libelli synodici, welche sich in den Sammlungen des griechischen Kirchenrechts häufig finden, gearbeitet. Zuerst ist dieses Werkchen unter dem Namen des Johannes Psellus, mit den Versen des Theodorus Prodromus und des Nicephorus Callistus 1536 herausgegeben worden (Basileae, apud Joannem Bebelium); eine lateinische Uebersetzung findet sich in der Sammlung der Concilien von Severinus Binius T. III. P. I. p. 400 (Colon. Agripp. 1606. Fol.) und nach diesem Texte haben die Schriftsteller den Tractat über die sieben Concilien dem Michael Psellus zugeschrieben. Fabricius führt selbst eine Handschrift an, in welcher die Beschreibung des Nomocanon dem Constantin Psellus (Michael Psellus hatte den Vornamen Constantin) zugeschrieben wird, wie in denen des Antonius Augustinus Nr. 154 und 175; allein die Ueberschriften in den oben angeführten Handschriften beseitigen alle Zweifel, welche über den wahren Verfasser der hier fraglichen Schriftchen entstehen könnten, und die gewichtigsten Stimmen erklären sich für Michael Psellus als Verfasser. Die drei bisher erwähnten Schriften sind zum ersten Mal vereinigt und griechisch herausgegeben worden nach einer Handschrift von Sirmond von Franz Bousquet (Franc. Bosquetus), nach dem Texte der Synopsis legum (p. 129—136) unter dem Titel: *Τοῦ πανυπερτάτου φιλοσόφου κυρίου Μιχαὴλ τοῦ Ψελλοῦ στίχοι πολιτικοὶ πρὸς τὸν βασιλέα κύριον Μιχαὴλ τὸν Δοῦκαν.* Die drei Stücke stehen dort in folgender Ordnung: de dogmate (v. 1—93), de septum conciliis (v. 94—163), de Nomocanone (v. 1—75); alles dieses ist in *Meerman*, Thes. jur. T. I. p. 75—79 wieder abgedruckt, findet sich aber nicht in den Ausgaben der Synopsis legum von Teucher. 4) Ein anderes Werkchen von Michael Psellus über die Ehe im siebenten Grade, nur aus 7 Versen bestehend, findet sich im Cod. Paris. 1339. fol. 272b unter dem Titel: *Στίχοι τοῦ Ψελλοῦ πρὸς τὸν βασιλέα κῦρον Μιχαὴλ*, und beginnt mit dem Verse: *Δισεξαδέλφου παῖδα τῆς οὐ πρὸς γάμον.* Auch steht es im Cod. Paris. 1281 und Bodlej. 158. 5) Im Cod. Paris. 1782. fol. 75a finden sich: *Στίχοι εἰς τοὺς ἁγίους καὶ πανευφήμους ιβ' ἀποστόλους.* Der Anfang ist: *Ῥώμη ξίφει κ. τ. λ.* Die unter 4 und 5 erwähnten Stücke sind noch nicht herausgegeben.

III. *Epitomae legum antiquae novae editiones.* Bereits früher (§. 22 nr. 1) ist einer sehr alten Epitome canonum Erwähnung geschehen, welche der vorigen Periode angehört und dem Stephanus Ephesinus zugeschrieben wird. Dieses Werk ist später die Grundlage neuer Arbeiten der Kanonisten geworden, welche in die Zeit vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert fallen, und in den Handschriften in verschiedenen Gestalten erscheinen. Da wir aber bereits früher (vergl. §. 22 nr. 1) davon ausführlich gehandelt haben, so ist darauf zu verweisen.

IV. *Doxapatris Nomocanon.* Unter dem Titel Nomocanon hat Gregorius Doxapater, dessen schon bei den Scholiasten der Basiliken gedacht worden ist (vergl. §. 33 nr. 17), eine kirchenrechtliche Sammlung unter folgendem Titel verfaßt: *Νομοκάνονον (sic) σὺν Θεῷ περιέχον συνοπτικῶς ὅλους τοὺς κανόνας τῶν ἁγίων καὶ οἰκουμενικῶν ἑπτὰ συνόδων, καὶ τῶν ἁγίων ἀποστόλων καὶ τοῦ μεγάλου Βασιλείου, καὶ ἑτέρων θεοφόρων πατέρων, ἑρμηνευθὲν προτροπῇ τοῦ εὐσεβεστάτου βασιλέως κυροῦ Ἰωάννου τοῦ Κομνηνοῦ παρὰ τοῦ λογιωτάτου διακόνου τῆς τοῦ Θεοῦ μεγάλης ἐκκλησίας καὶ νομοφύλακος τῆς τῶν Ῥωμαίων βασιλείας πατριαρχικοῦ νοταρίου καὶ πρωτοπροέδρου τῶν πρωτοσυγκέλλων Δοξαπάτρη.* Das Werk enthält die Quellen des griechischen Kirchenrechts in folgender Ordnung: die canones Apostolorum, die Concilien von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochia, Laodicea, Constantinopel, Ephesus, Chalcedon, Sardica, Carthago, Constantinopel unter Nectarius, das concilium Trullanum, Nicaenum II., die Synodus Primo-Secunda und die Synodus S. Sophiae, die Briefe der heiligen Väter Basilius, Tarasius, Dionysius und Petrus von Alexandria, Gregorius Thaumaturgus, Athanasius, Gregorius von Nyssa, Timotheus, Theophilus, Eulogius von Alexandria, Gennadius, den Brief an Martyrius, Bischof von Antiochia und des Athanasius an Rufinianus. Bis hierher ist, mit Ausnahme der letzten Stücke, vollkommene Uebereinstimmung zwischen dieser Sammlung und dem Syntagma des Photius. Hierauf folgen die zehn ersten Stücke, welche den Anhang der alten Epitome canonum in dem Cod. Bodlej. 716 bilden (vergl. §. 22 num. 1), ganz in derselben Ordnung. Nach den Concilien und den heiligen Vätern folgt ein Brief des Timotheus von Alexandria, die Synopsis des Nomocanon von Johannes Nesteutes, ein libellus synodicus der sieben Concilien, ein Tractat de nuptiis und Justinian's Novellen 3, 5, 6, 7, 12, 14, 15. Doxapater hat dieses Werk auf Befehl des Kaisers Johannes Comnenus (1118—1143) verabfaßt, daher es in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts fällt. Es findet sich nur in einer einzigen, den letzten Jahren desselben Jahrhunderts angehörenden Handschrift. Diese gehörte 1234 einem Araber an, welcher wahrscheinlich in Sicilien wohnhaft war, und fand sich später in der Bibliothek der Basilianer zu Rom (Cod. Basil. 58). Jetzt befindet sie sich in der vaticanischen Bibliothek.

V. *Alexii Aristeni commentarius in Epitomen canonum.* Alexius Aristenus, Nomophylax und Oeconomus der großen Kirche zu Constantinopel, schrieb im 12. Jahrhundert einen Commentar über die alte Epitome canonum, welcher im §. 22 num. 1 und oben unter III. gedacht ist. Er ist nicht der Verfasser der Epitome canonum selbst, wie man nach der Ueberschrift bei Voellus und Justellus glauben könnte, und wie wirklich einige Schriftsteller angenommen haben, sondern nur des Commentars zu derselben. Zum Beweise dieser Behauptung genügt zu bemerken, daß Aristenus in seinem Commentar den Verfasser der Epitome canonum kritisirt und ihm in einer seiner Anmerkungen den Vorwurf macht, den Sinn einer kanonischen Bestimmung misver-

standen zu haben. Die von Aristenus commentirte Epitome canonum hat im Cod. Bodlej. 221 folgenden Titel: *Νομοκάνονον σὺν θεῷ ἑρμηνευθὲν παρὰ τοῦ θεοφιλεστάτου νομοφύλακος κυροῦ Ἀλεξίου τοῦ Ἀριστηνοῦ.* Obschon der Titel Nomocanon regelmäßig den Sammlungen beigelegt wird, welche *νόμοι καὶ κανόνες* (leges et canones) enthalten, so finden sich in diesem Werke doch nur kanonische Bestimmungen, deren Sammlungen gewöhnlich mit den Namen *συναγωγὴ* oder *σύνταγμα τῶν κανόνων* bezeichnet werden. Der Commentar des Aristenus ist in folgenden Handschriften enthalten: 1) Cod. Bodlej. 221. fol. 1—134; 2) Cod. Bodlej. 716. fol. 1—216; 3) Cod. Escorialensis II. X, 3. fol. 1—203; 4) Cod. Vossianus 2140; 5) Cod. *τῆς παναγίας*, 8; 6) Cod. Paris. 1302; 7) Cod. Neapol. (Borbon.) 72. II. c. 8. fol. 25—155; 8) Cod. Neapol. (Borbon.) 91. II. c. 33. fol. 343—360; 9) Cod. Trapezuntinus, beschrieben in *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. T. I. Praef. p. 10 seq. Die erste von Beveridge im Synodicon besorgte Ausgabe beruht auf 4 Handschriften. Diese sind: 1) eine Handschrift der Bibliothek des collegium Trinitatis, welche Beveridge durch Pearson, Professor der Theologie an der Universität zu Cambridge, erhalten hatte; eine Abschrift der gleich folgenden; 2) der Cod. Bodlej 221, welcher am Rande Scholien hat, die aus dem Syntagma des Matthäus Blastares und einigen anderen Quellen entlehnt sind und folgende Materien betreffen: *περὶ γάμων κεκωλυμένων, περὶ τοῦ μεταφράστου, περὶ γάμων, περὶ συνωμοσίας, περὶ νεστορίου, περὶ πράσεως κ. τ. λ.*; 3) eine Handschrift von Thomas Brown, Professor der Theologie und Präbendat an der königlichen Kapelle von Windsor; 4) der Cod. Bodlej. 716, welchen aber Beveridge nach seiner eigenen Angabe erst, nachdem er seine Ausgabe zur Hälfte vollendet hatte, kennen gelernt, also nur für den nicht vollendeten Theil gebraucht hat. Nach dieser Handschrift hat er im zweiten Bande des Synodicon die Synopsis der kanonischen Briefe herausgegeben. Beveridge hat die Epitome canonum und den Commentar des Aristenus nicht in der Ordnung des Originaltextes herausgegeben, sondern er hat die verschiedenen Stücke in Gemäßheit der Commentare des Zonaras und Balsamon zu dem Syntagma des Photius zerstreut. Dieselbe Methode ist von den neuesten Herausgebern Rhallis und Potlis in der Collectio canonum befolgt worden, wo sich unter jedem canon die betreffenden Erläuterungen des Zonaras, Balsamon und Aristenus zusammengestellt finden. Von den späteren Schriftstellern hat der Aristenus Balsamon bisweilen in seinen Anmerkungen angeführt. Die Epitome canonum und der Commentar des Aristenus bilden den zweiten Theil der wallachischen kanonischen Sammlung, welche in der Landessprache Endreptarea legi (Regula legis — Nomocanon) heißt.

VI. *Commentarius incerti auctoris in Photii Nomocanonem.* In einer in der Ambrosianischen Bibliothek zu Mailand befindlichen Handschrift (Cod. I, 48. fol. 49—183) findet sich eine auf den Nomocanon des Photius bezügliche Arbeit unter folgendem Titel: *Νομοκανὼν σὺν θεᾷ περιέχων συνοπτικῶς ὅλους τοὺς κανόνας τῶν τε ἁγίων οἰκουμενικῶν ζ′ συνόδων καὶ τῶν ἁγίων ἀποστόλων, μεθ᾽ ὧν καὶ τοῦ μεγάλου Βασιλείου καὶ ἑτέρων ἁγίων θεοφίλων πατρῶν* (sic). Das Werk ist der Nomocanon des Photius, aber zum großen Theil vermehrt, und aus den Quellen des Justinianeischen Rechts interpolirt. Es endigt fol. 183 mit Tit. XI. cap. 4. Die Rubrik dieses Titels ist: *τιτλ. ια′ κεφ. περὶ μοναστηρίων καὶ μοναχῶν καὶ περὶ ποιήσεως μοναστηρίων.* Die canones Apostolorum sind von einem Commentar (*ἑρμηνεία*) eines unbekannten griechischen Juristen begleitet, der mit den Commentaren des Balsamon, Zonaras und Aristenus Nichts gemein hat. Dieser Commentar beginnt: *τρεῖς δὲ ἐξάπαντος* (sic) *ὀφείλουσι.* In demselben fol. 152 wird Justinian's Novelle 6 erwähnt, sowie auch die Commentare des Theodorus und Athanasius angeführt werden, letztere in folgender Weise: *κεῖται δὲ ἐν τῷ Ἑρμοπολίτῃ οὕτως κ. τ. λ.* bis zu den Worten *ἢ ταξεώτης.* Dann folgt: *ἐν δὲ τῷ Ἀθανασίῳ οὕτως κ. τ. λ.* Dieses Werk gehört einer dem Photius sehr nahen Zeit an, wie sich aus den benutzten, eben angeführten Quellen ergibt.

VII. *Joannis Zonarae commentarius in Syntagma canonum.* Im 12. Jahrhundert schrieb Johannes Zonaras einen Commentar zu dem Syntagma des Photius, aber nicht zum Nomocanon, sondern zur Collectio canonum. Er hat sich der Arbeit des Photius nicht angeschlossen, und hinsichtlich der kanonischen Sammlung ist er sehr selbständig verfahren. Eine geringe Aenderung ist, daß er in dem Concilium Carthaginense an einigen Stellen den hergebrachten Text durch Weglassungen abgekürzt hat; die bedeutendste Aenderung ist, daß er die aus alter Zeit hergebrachte Reihefolge der Concilien verlassen hat. Da von der neuen Anordnung des Zonaras bereits früher gehandelt worden ist (vergl. §. 31. 2 a), so ist darauf zu verweisen. Seine Anordnung ist später allgemein angenommen worden. Der Commentar des Zonaras führt den Titel: *Ἐξήγησις τῶν ἱερῶν καὶ θείων κανόνων τῶν τε ἁγίων καὶ σεπτῶν ἀποστόλων, καὶ τῶν ἱερῶν οἰκουμενικῶν συνόδων, ἀλλὰ μὲν καὶ τῶν τοπικῶν ἤτοι μερικῶν, καὶ λοιπῶν ἁγίων πατέρων, πονηθεῖσα Μοναχῷ τᾷ Ζωναρᾷ, τῷ γεγονότι μεγάλῳ δρουγγαρίῳ τῆς βίγλης καὶ πρωτοασηκρῆτις.* Diesem Titel folgt eine Vorrede. Sie beginnt mit den Worten: *Ἡ δήλωσις τῶν λόγων* .... Nach der Vorrede kommt die kanonische Sammlung in der neuen schon früher (§. 31. 2 a) erwähnten Anordnung. Die Erläuterungen des Zonaras schließen sich jedem der Stücke, welche die Collectio canonum bilden, an. Sie haben den Zweck, die Kunstausdrücke der canones zu erläutern und deren Sinn zu erklären; auf die weltlichen Gesetze ist sehr selten Rücksicht genommen. Balsamon, welcher nach Zonaras das Syntagma des Photius erläutert hat, hat dessen Erläuterungen, fast in denselben Ausdrücken, in seinen Commentar aufgenommen. Er begnügt sich, selbst den Zonaras in seinen Commentar zu den canones zu übertragen, welche keine auf das

bürgerliche Recht oder auf die kaiserlichen Constitutionen bezügliche Frage betreffen. Dennoch nennt Balsamon in seinem Commentar den Zonaras nur dreimal: 1) zu dem Briefe des heiligen Athanasius an Ammus, wo er ihn *ὑπερφυέστατον ἐκεῖνον Ζωναρᾶν* nennt und beifügt, daß man diesen kanonischen Brief nicht besser auslegen könne, als Zonaras; 5) zu dem can. 36 Apostolorum; 3) zu dem can. 50 Basilii. Matthäus Blastares führt ebenso die Erklärungen des Zonaras an und nennt bisweilen dabei dessen Namen, z. B. Lit. E. cap. 11: „*εἰ μήπου τις εἴποι· ὁ ὑπερφοὴς δὲ τοῦτό φησι Ζωναρᾶς.*“ Noch wird Zonaras von einem Unbekannten in einer von Leo Allatius aufbewahrten Stelle erwähnt. Die Handschriften des Commentars des Zonaras sind sehr zahlreich. Die einen enthalten diesen Commentar mit dem des Balsamon verbunden; die anderen enthalten nur den Commentar des Zonaras. Nur die letzteren sind hier zu erwähnen. Es sind folgende: 1) Cod. *Βατοπαίδι* 3. 15. Jahrh.; 2) Cod. *Διονυσίου* 2. 14. Jahrh.; 3) Cod. *Διονυσίου* 3. 14. Jahrh.; 4) Cod. *τῶν Ἰβήρων* 5 v. 1639; 5—9) 5 Handschriften *τῆς ἁγίας Λαύρας*: Nr. 1 v. 1565; Nr. 2—5 sämmtlich aus dem 14. Jahrh.; 10) Cod. *τῆς παναγίας* 1. 13. Jahrh.; 11) Cod. *τῆς παναγίας* 4. 14. Jahrh.; 12—14) 3 vaticanische Handschriften: Cod. Palat. 21 und 219; Cod. Reg. Christin. 639; 15) Cod. Neapol. 195. 14. Jahrh.; 16) Cod. Neapol. Borbon. II. c. 3. 14. Jahrh.; 17) Cod. Taurin. 202. 13. Jahrh.; 18) Cod. Coislin. 210 (Paris) 14. Jahrh.; 19) Cod. Marcian. app. gr. III, 1. 15. Jahrh.; 20—25) 6 pariser Handschriften: Nr. 1319. 13. Jahrh.; Nr. 1321 fol. 1—429a. 502a—511b; Nr. 1322 16. Jahrh.; Nr. 1323 v. 1598; Nr. 1327 v. 1562; Nr. 1330 14. Jahrh.; 26) Cod. Laurent. V, 40 fol. 1—306. 14. Jahrh.; 27) Cod. Madrid. O. 36. fol. 27—740. 16. Jahrh.: 28. 29) 2 Ambrosianische Handschriften zu Mailand; 30) Cod. Escorial. II. X, 10. 13. Jahrh.; 31—34) 4 wiener Handschriften: Cod. VIII, 48 fol. 133 316; VIII, 49; VIII, 50 fol. 1—237; VIII, 51 fol. 379 seq. Es gibt auch Handschriften, welche blos Auszüge aus diesem Commentar enthalten, nämlich: Cod. *τῶν Ἰβήρων* 4. 16. Jahrh.; Cod. Bodlej. 3022. 16. Jahrh.; Cod. Palat. 55 fol. 66—83. 15. Jahrh.; Cod. Middlehit. 1502 (sonst Meerman. 184) 16. Jahrh. Der Cod. Paris. 1335 enthält den Commentar des Zonaras der Epitome canonum angepaßt. Der Cod. *τῆς μονῆς τοῦ Δοχειαρίου* auf dem Berge Athos enthält eine Uebertragung der collectio canonum mit dem Commentar des Zonaras in die lingua vulgaris, von einem Mönch Dionysius um das J. 1750 verfaßt. Was die Ausgaben des Zonaras anlangt, so sind dessen Erläuterungen zu den canones Apostolorum mit diesen letzteren selbst zuerst, erstere blos in lateinischer Uebersetzung, von Johannes Quintinus (Jean Quintin), Professor des kanonischen Rechts an der pariser Universität, 1558 zu Paris herausgegeben worden. Der Herausgeber scheint den Cod. Paris. 1322 (sonst 566. 2039) benutzt zu haben; wenigstens erwähnt er ihn in der Vorrede. Später, im J. 1613, hat Antonius Salmatia den Commentar über die Concilien mit einer lateinischen Uebersetzung herausgegeben. Beide kanonische Quellen zusammen mit dem Commentar des Zonaras dazu mit griechischem Text und lateinischer Uebersetzung, sind, nach einer Handschrift der k. Bibliothek zu Paris, im Jahre 1618 zu Paris gedruckt. Der Commentar des Zonaras über die kanonischen Briefe der heiligen Väter ist erst in Gefolge der Briefe des Gregorius von Neocäsarea, des Macarius aus Aegypten und des Basilius herausgegeben worden. Endlich erschien der Commentar des Zonaras vollständig in dem Synodicon von Beveridge (Beveregius), von welchem bei dem Commentar des Balsamon zu Photius die Rede sein wird. Zu bemerken ist, daß Beveridge, wie schon bei dem Commentar des Alexius Aristenus über die Epitome canonum angeführt ist (siehe oben unter V), unter jedem kanonischen Texte erst die Erläuterugen des Balsamon, dann die des Zonaras, endlich die des Alexius Aristenus zusammengestellt hat. Der Commentar des Zonaras ist also zwar vollständig, soweit er bekannt war, wiedergegeben, aber nicht in seinem ursprünglichen Zusammenhange. Die neuesten Herausgeber, Rhallis und Potlis in der Collectio canonum ecclesiae Graecae T. II. III. IV. haben eine früher unbekannte Handschrift, eine in der Bibliothek des Metropoliten Gerasimus von Argolis befindliche Abschrift eines alten trapezuntinischen Coder, wovon oben unter I. bei Photius die Rede gewesen ist, benutzt, welche noch unedirte Stücke des Commentars des Zonaras enthält. Sie haben ganz dieselbe Methode, wie Beveridge befolgt, und unter jedem kanonischen Texte die betreffenden Erläuterungen, erstens des Zonaras, dann des Balsamon, endlich des Alexius Aristenus zusammengestellt. Die Erläuterungen zu den canones Apostolorum finden sich in der gedachten Collectio canonum T. II. p. 1—112; zu den canones der ökumenischen Concilien T. I. p. 113—704; zu den canones der Localconcilien T. III.; zu den kanonischen Briefen der heiligen Väter T. IV.

VIII. *Nomocanon Photii a Michaele Sebasto et Theodoro Vesta auctus et emendatus.* Der Codex Paris. 1319 ist von Biener zuerst als eine solche Handschrift bezeichnet worden, welche Spuren einer dritten Bearbeitung des Photianischen Nomocanon enthalte. Mortreuil hat diese Handschrift genau untersucht und beschrieben. Sie stammt aus der Bibliothek der Königin Katharina von Medicis, ist in Folioformat, hat 546 Blätter und stammt aus dem 13. Jahrhundert. Ihr Inhalt ist folgender: Fol. 1 ein libellus synodicus über die sieben allgemeinen Concilien, wovon der Anfang fehlt; die letzten Worte sind: *ἀποβάλλεται ὡς ἐχθρὸς τῆς ἀληθείας.* Fol. 6 a ein libellus synodicus über die neun Provinzialconcilien: *Ἐπὶ περὶ ἁπασῶν τῶν συνόδων κατὰ χρόνον τάξεως αὐτῶν. Ἰστέον ὅτι ἡ ἔκθεσις τῶν συνόδων* ... Fol. 9 b. *Πρόλογος τοῦ συνθέντος τοὺς κανόνας εἰς τίτλους δεκατέσσαρας. Τὰ μὲν σώματα* .... *τὸν μισθὸν ἀπενέγκασθαι.* Fol. 11 a. *Τοῦ προσθέντος τὰ μετὰ τὴν πρώτην* (lies *πέμ-*

πτην) σύνοδον. Ὁ μὲν παρων πρόλογος .... πρᾶξιν προήνεγκεν. Fol. 12 b. *Τοῦ προςθέντος τούς τε παραλειφθέντας κανόνας καὶ τὰ ζητούμενα κεφάλαια νόμιμα. Γέγονε καὶ ταῦτα καθ᾽ ὃν εἴρηται χρόνον παρ᾽ οὗπερ ἄρα καὶ γέγονεν. εἶτά τις τῶν ἐπιγενομένων ἕκαστον τῶν τοῖς ἀριθμητικοῖς στοιχείοις δηλουμένων κανόνων εἰς τοὺς ζητουμένους τόπους κατέγραψε, δοκιμάσας αὐτὸς ἅπερ ὁ προλαβὼν τοῖς χρόνοις ἀπεδοκίμασε· καὶ ἦν οὕτως τὸ σύνταγμα τἄλλα μὲν ὁλομελές τε καὶ ἄρτιον· ἑνὶ δὲ τούτῳ χωλεῖον τῇ πρὸς τὰ πολυμερῆ βιβλία τῶν πολιτικῶν νομίμων παραπομπῇ, ἅπερ τοῖς ζητεῖν βουλομένοις, πόσων ἔδει βίβλων, πόσων μόχθων, πόσης τριβῆς. Ἐπεὶ δὲ καὶ τοῦτο πρὸς αὐτοτελῆ καὶ πανταχόθεν ἔχουσαν τὸ ἀνεπίληπτον ἀρτιότητα ἀναπληρωθῆναι ἐχρῆν τὸ ὑστέρημα· ἔτη μετὰ τὸν προγραφέντα χρόνον παρῆλθε πρὸς τοῖς διακοσίοις ἑπτά, καὶ τὰ πάντα μέγας ἀνὴρ καὶ γένος καὶ βίον καὶ λόγον καὶ τρόπον, ὄνομα αὐτῷ Μιχαήλ, τὴν ἀξίαν σεβαστός, καὶ τοὺς προεστῶτας τῶν σεκρέτων λογοθετεῖν εἰληφώς, τὸ πρᾶγμα βάλλεται κατὰ νοῦν, ὑπογραφεῖ δὲ χρῆται τῶν ὑπηκόων ἑνί, Θεοδώρῳ Βέστῃ, καὶ τοῦ βουλήματος πληρωτῇ, καὶ δι᾽ αὐτοῦ τα ζητούμενα κατὰ μέρος κεφάλαια ἐκ τοῦ πολυσχιδοῦς τῶν νόμων συντάγματος ἐρανισάμενος, συνηρμολόγησε τῷ προκειμένῳ συγγράμματι.* Fol. 13 b. *Πίναξ τοῦ νομοκανόνος σὺν παραπομπαῖς.* Fol. 27 a. *Ἐκ ποίων συνόδων τε καὶ προςώπων, καὶ πόσων κανόνων τὸ παρὸν ἠθροίσθη σύνταγμα.* Fol. 29 a die Ueberschrift des Commentars des Zonaras; dann die Vorrede des Zonaras: *Ἡ δήλωσις κ. τ. λ.* Fol. 30 a die canones Apostolorum mit dem Commentar des Zonaras. Fol. 56 b die canones Conciliorum mit dem Commentar des Zonaras. Fol. 380 a das conc. Constantinopolitanum unter Nectarius, ohne Commentar. Fol. 382 b die Briefe der heiligen Väter mit dem Commentar des Zonaras. Fol. 512 b. Entscheidungen des Zonaras darüber, daß Geschwisterkinder nicht nach und nach dieselbe Frauensperson zur Ehefrau nehmen dürfen. Fol. 516 a. Auszüge aus dem tomus Sisinnii. Fol. 517 a. Entscheidung des Alexius bei *Freher*, Jus Gr. Rom. T. I. p. 204. Fol. 518 a eine andere Entscheidung desselben an Theophanes. Fol. 519 a. Entscheidung des Michael über die verbotenen Ehen bei *Freher* T. I. p. 263. Fol. 519 b. Entscheidung desselben über die Ehefrau, welche die Ehe bricht, bei *Freher* T. I. p. 263. Fol. 520 b. Joannes Antiochenus in eos, qui largitionibus monasteria adipiscuntur, bereits gedruckt. Fol. 535 a. Anfragen der außerhalb der Stadt-wohnhaften Mönche aus der Zeit des Nicolaus Grammaticus. Fol. 539. *Περὶ τῆς τῶν βαθμῶν συγγενείας ἐκ τοῦ τρίτου βιβλίου τῶν ἰνστιτούτων· Ἡ συγγένεια γενικόν.* Fol. 343 a. Entscheidung über die Ehe an den Metropolitan von Korinth. Aus der dritten Vorrede, welche Mortreuil zum ersten Mal mit lateinischer Uebersetzung herausgegeben hat, ergibt sich, daß nach Photius ein Unbekannter in dem Nomocanon den Text der nur mit Zahlen in dem Original angeführten canones wörtlich wiedergegeben hat; eine Arbeit, derjenigen ähnlich, welche sich in der oben unter I. bei Photius erwähnten vaticanischen Handschrift (Cod. Columnensis) findet, wo der vollständige Text der kanonischen Bestimmungen gegeben wird. Der Verfasser dieser Vorrede fügt hinzu, daß der auf die bürgerlichen Gesetze (*τὰ κεφάλαια νόμιμα*), welche ohne Anführung des Textes citirt wurden, bezügliche Theil des Nomocanon bei dieser ersten Umarbeitung keine Aenderung erfahren habe, und daß das Aufsuchen der citirten Stellen in den bürgerlichen Gesetzbüchern schwierig und mühsam sei. Um der Arbeit den höchsten Grad der Vollendung zu geben, beauftragte 207 Jahre später, im J. 1090, Michael, mit der Würde eines Sebastos bekleidet, den Theodorus Vestas, unter seiner Leitung, den Text der in jedem Capitel des Nomocanon citirten bürgerlichen Gesetze zu sammeln und in der Ordnung des Nomocanon wörtlich abzuschreiben. Es handelt sich also hier weniger um eine wirkliche Revision des Syntagma, als um eine zu dem Zwecke unternommene Arbeit, denen, welche den Nomocanon gebrauchen würden, langes und mühsames Nachsuchen zu ersparen.

IX. *Theodori Balsamonis commentarius in Photii Nomocanonem et Syntagma canonum.* Der berühmteste Kanonist der griechischen Kirche ist Theodorus Balsamon durch seinen Commentar zum Syntagma des Photius. Es ist schon früher bemerkt worden, bei welcher Gelegenheit Balsamon auf Befehl des Kaisers Manuel Comnenus und des Patriarchen Michael Anchialus diese Arbeit unternahm (vergl. §. 27 unter IX, 2). Der Hauptzweck, welchen sich Balsamon bei dieser Arbeit setzte, war, die Sammlung der canones zu commentiren, unter besonderer Bezeichnung der widersprechenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, und die Stellen des bürgerlichen Rechts, welche in die Basiliken aufgenommen oder von diesen ausgeschlossen waren, anzuzeigen. Es handelte sich in dem Commentar darum, das Verhältniß der canones und der leges definitiv zu bestimmen, die im Nomocanon benutzten Quellen des bürgerlichen Rechts und die Basiliken in Uebereinstimmung zu bringen, und als ungültig alle diejenigen Bestimmungen, welche nicht in die Basiliken aufgenommen waren, zu beseitigen. Balsamon selbst zeigt in der Vorrede den Charakter seiner über den Nomocanon unternommenen Arbeit deutlich an, und bezeichnet in seinem Commentar sehr häufig die durch ihre Ausschließung von den Basiliken ungültig gewordenen Bestimmungen, bisweilen auch die Gründe dieser Ausschließung. Balsamon hat sich allein auf die von Photius gesammelten Stellen des weltlichen Rechts beschränkt; in den Capiteln, wo Photius nur kanonische Bestimmungen ohne weltliche Gesetze angeführt hat, findet sich keine Erklärung von Balsamon. Die im Nomocanon nach dem Commentar des Athanasius gegebenen Novellencitate hat Balsamon nach der Reihefolge der Sammlung der 168 Novellen verbessert. Jeder von Photius nach den Schriften der Juristen des 6. Jahrhunderts citirten Stelle ist die Bemerkung beigefügt, ob die Stelle in die Basiliken aufgenommen sei, und wo sie dort stehe. Findet sich die Stelle in den Basiliken, so gibt Balsamon regel-

mäßig den Basilikentext, wenn dieser von dem älteren Auszuge abweicht; findet sich die Stelle nicht in den Basiliken, so bemerkt er fast immer, daß sie ungültig sei. Endlich fügt er aus eigener Bewegung Erläuterungen bei, welche bezwecken, Widersprüche zwischen den bürgerlichen und kanonischen Bestimmungen zu beseitigen, oder die Aehnlichkeit zwischen beiden zu zeigen. Der Commentar enthält noch verschiedene Auszüge der Basiliken oder ihrer Scholien; die Stellen beinahe vollständig, jedoch ohne Vorrede und Schluß, ferner kaiserliche Novellen nach Justinian, und Entscheidungen der Synoden oder Patriarchen. Sein Commentar über die Collectio canonum oder den zweiten Theil des Syntagma ist ganz in demselben Geiste geschrieben und in derselben Form abgefaßt. Die canones haben den Vorzug vor den leges, und die Basiliken enthalten die noch praktischen Bestimmungen des Justinianeischen Rechts. Balsamon hat Gebrauch gemacht von den Basiliken und ihren Scholien, den Justinianeischen Gesetzbüchern, den Novellen Leo's und späterer Kaiser, endlich von Sammlungen der Synodalentscheidungen. Was den damaligen Zustand dieser Quellen anlangt, so hat sich Balsamon nach seiner eigenen Angabe der unter Constantinus Porphyrogeneta zu Stande gekommenen Redaction der Basiliken bedient. Wir haben aber schon früher gezeigt, daß dies auf einem Irrthum des Balsamon beruhe, und daß die Abweichungen, welche zwischen den von Balsamon benutzten Basiliken und den noch vorhandenen bekannten Handschriften sich finden, entweder in der That nicht vorhanden sind, oder sich ohne Annahme jener Redaction erklären lassen (vergl. §. 27 unter II). Die Justinianeischen Gesetzbücher hatte Balsamon in den Bearbeitungen der Juristen unter und nach Justinian, und in der Gestalt, welche sie dadurch erhalten hatten. Daß er den Justinianeischen Codex selbst besessen habe, will Mortreuil daraus schließen, daß er den Originaltext von L. 3 C. IX, 18 mit der abgeänderten Redaction in den Basiliken (lib. LX. tit. 39 cap. 23) vergleicht. Es ist dies aber kein Beweis dafür, da Balsamon die fragliche Notiz über den Originaltext der Codexstelle aus dem Commentar des Thaleläus, vielleicht sogar aus den Auszügen desselben in den Basilikenscholien entlehnt haben kann, was viel wahrscheinlicher ist, als daß er den Codex selbst besessen habe. Er besaß ferner die Sammlung der 168 Novellen und die Collectio constitutionum ecclesiasticarum, welche er anders citirt, als durch Vermittelung des Photius. Auch besaß er eine besondere Sammlung von Leo's Novellen, nach welcher er dessen Novelle 117 citirt, die sonst ganz unbekannt ist und eine vollständigere Sammlung voraussetzt, als die unsere, welche nur 113 Novellen enthält. Endlich theilt Balsamon viele kaiserliche Constitutionen, vorzüglich der Kaiser aus der Dynastie der Comnenen, nach ihrem Originaltexte mit. Die Zeit, wenn der Commentar des Balsamon geschrieben ist, läßt sich in folgender Weise bestimmen. Wie bemerkt wurde, erhielt Balsamon den besonderen Auftrag zu dieser Arbeit vom Kaiser Manuel Comnenus und vom Patriarchen Michael Anchialus. Manuel regierte von 1143—1180, zuletzt in Gemeinschaft mit Alexius II.; Michael Anchialus war Patriarch zu Constantinopel von 1169—1177. Im Laufe dieser letzteren Jahre muß der Commentar geschrieben sein: denn es ist anzunehmen, daß die Vorrede, wo sich jener besondere Auftrag erwähnt findet, erst nach gänzlicher Beendigung des Werkes abgefaßt worden sei. Während Balsamon sein Werk schrieb, war er noch Nomophylax und Chartophylax der Kirche zu Constantinopel; Patriarch zu Antiochia wurde er erst 1193. Zwar wird an einer Stelle des Commentars der Patriarch Michael als gestorben bezeichnet, und an einer anderen wird Isaak Angelus als regierender Kaiser mit dem Jahre 6694 nach Erschaffung der Welt (1186 nach Chr.) erwähnt. Es sind diese Stellen aber als spätere Zusätze des Verfassers zu betrachten. Einige Handschriften, unter anderen die des Tilius, deren sich Hervetus bedient hat, sowie der trapezuntiner Codex, welchen die neuesten Herausgeber des Commentars des Balsamon zum Photius, Rhallis und Potlis, gebraucht haben, enthalten eine Dedication in Versen an den Patriarchen Georgius Xiphilinus (1193—1198), im trapezuntiner Codex in griechischer Sprache. Hiernach ließe sich vermuthen, daß Balsamon ungefähr um 1191 geschrieben habe. Da sich aber Balsamon in diesen Versen selbst als Patriarch von Antiochia bezeichnet, so müssen dieselben als ein späterer Zusatz angesehen werden, welche bei der Feststellung der Zeit der wirklichen Abfassung und Veröffentlichung des Commentars nicht in Betracht kommen kann. Balsamon hat seiner Arbeit das Syntagma des Photius nach der Revision von Zonaras zum Grunde gelegt. Dies ergibt sich aus der Anordnung der canones, welche er angenommen hat, und aus dem Gebrauche, welchen er in seinem Commentar von dem des Zonaras gemacht hat. Die Handschriften, in welchen sich der Commentar des Balsamon zu Photius findet, sind zum Theil solche, welche nur den einen der beiden Bestandtheile, entweder den Nomocanon, oder die Collectio canonum enthalten. Hierher gehören folgende: 1) Codex *Βατοπαίδι* 2. 15. Jahrh. nur den Nomocanon enthaltend; 2. 3) 2 Handschriften des Klosters *τῶν Ἰβήρων*, nr. 1. 12. Jahrh.; nr. 2. 14. Jahrh.; die erstere enthält nur Titel 8—13 des Nomocanon; 4. 5) 2 Handschriften des Klosters *τῆς πανανίας*: nr. 1. 13. Jahrh., wo dem Nomocanon die Collectio canonum mit dem Commentar des Zonaras vorhergeht; nr. 3. 17. Jahrh. blos den Nomocanon enthaltend; 6) Cod. Bodlej. 205. 13. Jahrh.; 7—12) 6 Handschriften in der vaticanischen Bibliothek: Cod. Vat. 1185. 16. Jahrh. (früher Ant. Augustini 170); Palat. 384. 408; Regin. Christin. 638; Ottobon. X, 17 und X, 20; 13) Cod. Taurin. 219. 16. Jahrh.; 14) Cod. Neapol. (Borbon.) 66. II. c. 2. 14. Jahrh.; 15) Cod. Meerman. 179. 16. Jahrh.; 16—19) 4 pariser Handschriften: Nr. 1328. 15. Jahrh.; Nr. 1329 v. 1563, nur den Nomocanon enthaltend; Nr. 1331. 14. Jahrh.; Nr. 1332 v. 1582, nur einen Theil der Collectio canonum enthaltend; 20) Cod. Escorial. I. Σ. 2; 21. 22) 2 wiener Handschriften: VI, 15 und VIII, 18; letztere enthält fol.

95—128 nur den Nomocanon. Die Anordnung in diesen Handschriften ist folgende. Am Anfang stehen die heroischen Verse des Balsamon, welche beginnen: *Ἄστερες ὡς πολύφωτοι ἀφεγγοῦς ὄμματα νυκτός.* Dann folgen die Vorreden des Nomocanon; hierauf das Verzeichniß *ἐκ ποίων συνόδων τε καὶ προσώπων, καὶ πόσων κανόνων το παρὸν ἠθροίσθη σύνταγμα.* Dann folgt die Ueberschrift des Commentars des Balsamon: *Ἐξήγησις τῶν ἱερῶν καὶ θείων κανόνων — καὶ πάσης ἀνατολῆς.* Dieser Ueberschrift folgt die Vorrede des Balsamon: *Πείθεσθε τοῖς ἡγουμένοις ὑμῶν κ. τ. λ.* Daran reiht sich der Nomocanon und die Collectio canonum in der schon von Zonaras gemachten Aenderung, mit dem Commentar des Balsamon, welcher mit einem *ἐπίλογος τοῦ αὐτοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου Ἀντιοχείας διαστίχων ἰαμβικῶν* schließt; der erste dieser Verse ist: *Τὴν μωσαϊκὴν ἀναμετρήσας πλάνην.* Später, zu einer dem Balsamon näheren Zeit, vereinigten die Abschreiber die Commentare des Zonaras und Balsamon, sodaß mehrere Handschriften den Nomocanon des Photius mit dem Commentar des Balsamon und der Collectio canonum mit den Erläuterungen beider vereinigt enthalten. Diese Verbindung der Arbeiten beider Kanonisten findet sich in folgenden Handschriften: 1) Cod. *τοῦ Διονυσίου* 1. 14. Jahrh.; 2) Cod. *τοῦ ἐσφιγμένου;* 3) Cod. Trapezunt. 1. v. 1311, oben unter I. bei Photius erwähnt; 4) dessen Abschrift, die sich in der Bibliothek des Metropoliten Gerasimus von Argolis befindet, ebenfalls unter I. erwähnt, mit welcher die im Kloster des heiligen Georg bei Trapezunt von Zachariä bemerkte Abschrift der unter 3 erwähnten trapezuntiner identisch zu sein scheint. 5) Cod. Bodlej. 194. 16. Jahrh.; 6) Cod. Coislin. 39 (Paris). 17. Jahrh.; 7) Cod. Laurent. V, 2. 14. Jahrh.; 8) Cod. Escorial. II. X, 4. 16. Jahrh.; 9) Cod. Basil. (sonst Amerbach.) 14. Jahrh.; 10) Cod. Neapol. 36. 16. Jahrh. Unter diesen Handschriften ist die unter 3 erwähnte trapezuntiner die wichtigste, da sie bisher unbekannte Stücke der Commentare des Zonaras und Balsamon enthält. Die in den ursprünglichen Arbeiten befolgte Anordnung ist in diesen Handschriften nicht geändert. — Noch sind die Ausgaben des Zonaras und des Balsamon zu erwähnen. Eine lateinische Uebersetzung des Nomocanon und der Collectio canonum des Photius mit dem Commentar des Balsamon wurde 1561 durch Gentianus Hervetus zuerst veröffentlicht, nach einer dem Johannes Tilius gehörigen Handschrift, jetzt Cod. Paris. 1331. In demselben Jahre gab Heinrich Agyläus eine andere Uebersetzung des Nomocanon allein mit dem Commentar des Balsamon nach einer dem Bonifacius Amerbach gehörigen Handschrift. Im J. 1615 erschien der griechische Text des Nomocanon und des Commentars des Balsamon, verbunden mit der Uebersetzung des Agyläus, zum ersten Mal durch Christoph Justellus, nach einem Codex Palatinus, wie das Titelblatt und die Dedication des Justellus an Friedrich V., Pfalzgraf beim Rhein und Herzog von Baiern, ergibt. Im J. 1620 erschien zu Paris im griechischen Texte nach einer Handschrift, deren Spur verloren gegangen ist, vervollständigt durch die Handschriften des Vaticans und des Achilles de Harlay, das Syntagma des Photius mit dem Commentar des Balsamon. Zum Grunde lag die lateinische Uebersetzung von Hervetus, welche für den Nomocanon nach der des Agyläus verbessert wurde. Hervetus hatte sich aber einer viel vollständigeren Handschrift bedient, als diejenigen waren, welche man in der Ausgabe von 1620 für den griechischen Text benutzt hatte. Daher hatten in dieser Ausgabe viele Stücke der lateinischen Uebersetzung keinen entsprechenden griechischen Text, und man suchte vergeblich nach einer Handschrift zur Ausfüllung der Lücken. Endlich gaben Wilhelm Voellus und Heinrich Justellus im J. 1661 im zweiten Bande ihrer Bibliotheca juris canonici einen Wiederabdruck der Ausgabe von 1615, revidirt nach einer Handschrift des Cardinals Mazarin. Die doppelte Vorrede des Nomocanon wurde hier zum ersten Mal nach einer oxforder Handschrift veröffentlicht. Im J. 1672 gab Beveridge (Beveregius) unter dem Titel Synodicon die vollständige Sammlung der canones der griechischen Kirche heraus, d. h. die Collectio canonum, wie sie Photius in seinem Syntagma festgestellt hatte. Er verband dort die über diese kanonische Sammlung im 12. Jahrhundert geschriebenen Commentare, nämlich die des Zonaras und des Balsamon, sowie die Erläuterungen der Epitome canonum durch Alexius Aristenus und diejenigen, welche ein unbekannter Kanonist in der Handschrift des Amerbach aufgezeichnet hatte. Die Handschriften, welche Beveridge zum Grunde legte, waren die der Bodlejanischen Bibliothek, jetzt mit Nr. 194 und 205 bezeichnet, von denen die erste die Commentare des Zonaras und Balsamon über die canones Apostolorum, die zweite die Commentare des Balsamon über das ganze Syntagma enthielt. Außerdem folgte Beveridge einer Handschrift des Richard Allestry, Professor der Theologie an der Universität zu Oxford und der mehrerwähnten von Amerbach, deren Varianten und Scholien J. R. Wetstein in einem Exemplar der pariser Ausgaben des Zonaras und Balsamon gesammelt hatte. Aber durch Verzögerung im Transport dieser Hilfsmittel wurde Beveridge verhindert, eher davon Gebrauch zu machen, als in den am Ende des zweiten Bandes beigefügten Noten. Außerdem zog Beveridge den jetzigen Cod. Paris. 1322 und eine Handschrift des Advocaten Galland zu Paris (jetzt Cod. Coislin. 39) zu Rathe. Beveridge hat sich in der Anordnung der kanonischen Quellen nicht streng an die durch die Handschriften festgestellte Ordnung gehalten, sich vielmehr daran einige leichte Abänderungen gestattet, indem er die Quellen in folgender Ordnung gibt: (T. I. p. 1—683) die allgemeinen Concilien, die 3 Particularconcilien der griechischen Kirche, die Provinzialconcilien: (T. II. p. 1—188) die kanonischen Briefe der heiligen Väter, von denen der letzte der des Tarasius ist. Unter jedem dieser Texte gibt er an erster Stelle die *ἑρμηνεία* des Balsamon, an zweiter die Scholien des Zonaras, an dritter die Epitome canonum und die Anmerkungen des Alexius Aristenus. Die neueste Sammlung der kanonischen Quellen der

griechischen Kirche ist von Rhallis und Potlis zu Athen 1852—1854 erschienen. Die Herausgeber haben das Glück gehabt, für den Nomocanon des Photius und den Commentar des Balsamon, sowie für die Collectio canonum und die Commentare des Zonaras und des Balsamon dazu die unter I. bei Photius beschriebene Handschrift des Metropoliten Gerasimus, eine Abschrift eines alten trapezuntiner Codex benutzen zu können. Diese Handschrift bietet nicht allein viele Stellen des griechischen Textes, von welchen man bisher zwar die lateinische Uebersetzung, aber ohne den entsprechenden griechischen Text hatte, wodurch sie schon allein den Vorzug vor allen anderen Handschriften verdient, sondern enthält ganze früher nicht bekannte Stücke der Commentare des Zonaras und des Balsamon, welche in der neuen Sammlung herausgegeben sind. Außerdem sind aber auch alle früheren Ausgaben gewissenhaft benutzt worden. Ueberall wird nur der griechische Text gegeben, ohne lateinische Uebersetzung. Von den 6 Bänden der ganzen Sammlung gehören nur die ersten 4 hierher. Bd. I. enthält den Nomocanon des Photius mit dem Commentar des Balsamon (p. 1—335); ferner folgende Schriften: *Τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Γερμανοῦ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου πρὸς Ἄνθιμον τὸν θεοφιλέστατον διάκονον τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας, λόγος διηγηματικὸς περί τε τῶν ἁγίων συνόδων καὶ τῶν κατὰ καιροὺς ἀνέκαθεν τῷ ἀποστολικῷ κηρύγματι ἀναφυεισῶν αἱρέσεων* (p. 339—369); 2) die Schrift eines unbekannten Verfassers *περὶ τῶν ἓξ οἰκουμενικῶν συνόδων* (p. 370—374); 3) *Φωτίου πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως ἐκ τῆς πρὸς Μιχαῆλον, τὸν ἄρχοντα Βουλγαρίας ἐπιστολῆς, περὶ τῶν ἑπτὰ οἰκουμενικῶν συνόδων* (p. 375—388); 4) *Νείλου μητροπολίτου Ῥόδου διήγησις συνοπτικὴ περὶ τῶν ἁγίων καὶ οἰκουμενικῶν συνόδων* (p. 389—395). Diese Stücke dienen zur Einleitung zu den in den folgenden Bänden enthaltenen Schlüssen der Concilien. Bd. II. enthält die canones Apostolorum, und die canones der allgemeinen Concilien, welche die griechische Kirche anerkennt, nämlich das Conc. Nicaenum I., Constantinopolitanum, Ephesinum, Chalcedonense, Trullanum, Nicaenum II, der Synodus Primo-Secunda und der Synodus octava in templo S. Sophiae mit den Commentaren von Zonaras, Balsamon und Alexius Aristenus. Bd. III. enthält die canones der Localconcilien, nämlich das Conc. Carthaginense, Ancyranum, Neocaesareense, Gangrense, Antiochenum, Laodicenum, Sardicense, Carthaginense und das Constantinopolitanum sub Nectario mit den Commentaren von Zonaras, Balsamon und Alexius Aristenus. Bd. IV. enthält die kanonischen Briefe der heiligen Väter mit den Commentaren von Zonaras, Balsamon und Alexius Aristenus (p. 1—386). Was die canones des heiligen Basilius insbesondere anlangt, so ist hauptsächlich die zu Paris 1730 erschienene Ausgabe seiner Werke, welche von den Benedictinern besorgt wurde, befolgt worden. Den letzten Platz unter den kanonischen Briefen haben die Herausgeber dem Briefe des Patriarchen Tarasius zu Constantinopel an den Papst Hadrianus angewiesen. Derselbe Band enthält außer den kanonischen Briefen der heiligen Väter, 7 aus den Schriften derselben ausgezogene Stücke, nämlich: 1) *ἐκ τῆς πρὸς Νικοπολίτας ἐπιστολῆς τοῦ μεγάλου Βασιλείου περὶ τοῦ ὑπομένειν καὶ εὐχαρίστως φέρειν τοὺς πειρασμούς* (p. 386); 2) *τοῦ ἁγίου Ἰωάννου τοῦ Χρυσοστόμου κεφάλαιον κανονικὸν* (p. 387); 3) *τοῦ ἁγίου Ἀναστασίου ἐρωτηθέντος, πότερον καλόν, τὸ συνεχῶς κοινωνεῖν, ἢ ἐκ διαλειμμάττων; ἀπόκρισις* (p. 388); 4) *τοῦ μεγάλου Βασιλείου ἐκ τῆς πρὸς Καισαρίαν Πατρικίαν ἐπιστολῆς* (p. 389); 5) *τοῦ ἁγίου Ἰωάννου τοῦ Χρυσοστόμου ἐκ τῆς ἑρμηνείας τῆς πρὸς τοὺς Ἐφεσίους ἐπιστολῆς* (p. 390); 6) *Τοῦ αὐτοῦ ἐκ τῆς πρὸς Ἑβραίους* (p. 390. 391); 7) *τοῦ μεγάλου Βασιλείου παράγγελμα πρὸς τὸν ἱερέα περὶ τῆς θείας Χάριτος* (p. 391. 392). Was von diesen Stücken sich nicht in den übrigen Ausgaben des Syntagma findet, ist von Rhallis und Potlis aus dem trapezuntiner Codex herausgegeben. Was die Commentare zu der Collectio canonum betrifft, so haben die Herausgeber im Wesentlichen die von Beveridge eingeschlagene Methode befolgt, und die Erläuterungen des Zonaras, Balsamon und Alexius Aristenus unter jedem einzelnen Kanon zusammengestellt; sie sind aber von der von Beveridge befolgten Anordnung, nach welcher Balsamon dem Zonaras vorangestellt wird, insofern abgewichen, als sie die Erläuterungen des Zonaras denen des Balsamon voranstellen; weil Zonaras älter ist und Balsamon häufig die Erläuterungen des Zonaras wörtlich aufgenommen hat, auch alle Handschriften, und unter ihnen der trapezuntiner Codex, diese Reihefolge beobachten. — Balsamon behauptet durch seinen Commentar über das Syntagma des Photius den ersten Rang unter den griechischen Kanonisten. Im 14. Jahrhundert nennt ihn der Patriarch Philotheus in dem Briefe an Harmenopulus den ausgezeichnetesten Kanonisten. Von seinen Arbeiten ist in mehreren Denkmälern der bürgerlichen und kirchlichen Rechtswissenschaft desselben Jahrhunderts Gebrauch gemacht worden. Das Prochirum auctum enthält mehrere aus Balsamon's Commentar entlehnte Stellen. Nicolaus Hydruntinus in den im Cod. Barberin. 78 erhaltenen Scholien führt theilweise die Erläuterungen des Balsamon zu can. 1 des Conc. Ephesinum an. Matthäus Blastares in seinem Syntagma gibt mehrere Scholien des Balsamon wörtlich wieder, und ein unbekannter Abschreiber des 14. Jahrhunderts hat bei dem Abschreiben des Syntagma des Matthäus Blastares in dem Codex *τῆς ἁγίας Λαύρας* 9 zu verschiedenen canones die betreffenden Erläuterungen des Zonaras und des Balsamon hinzugefügt. Nur Eine Stimme hat sich gegen ihn erhoben; Johannes, Bischof von Citra, welcher ihm sonst mehr Gerechtigkeit widerfahren läßt, beschuldigt ihn an einer Stelle des Widerspruchs und der Nachlässigkeit; eine schlecht begründete Beschuldigung, welche in der Eifersucht eines Zeitgenossen ihren Grund hat. — Die kanonischen Sammlungen des Photius und seiner Commentatoren sind im Occident im 16. Jahrhundert bekannt geworden. Hervetus gab seine lateinische Uebersetzung

während der Sitzungen des Concils zu Trient, und Stellen des Balsamon sind in die Redaction der Schlüsse dieses Concils mit aufgenommen worden. Die Juristen haben von den Sammlungen des Photius und von dem Commentar des Balsamon zur Restitution des Justinianeischen Codex und für die kaiserlichen Novellen nach Basilius Macedo Gebrauch gemacht. Contius bediente sich zuerst des Nomocanon des Photius zur Wiederherstellung verloren gegangener Constitutionen. Es ist erwiesen, daß Contius nur von der lateinischen Uebersetzung des Agyläus Gebrauch gemacht hat; aber wie aus dem Zeugniß von Contius selbst hervorgeht, daß er für seine Restitutionen die Handschrift von Amerbach zu Rathe gezogen hat, so ist glaublich, daß diese Handschrift den griechischen Texten, welche er in seinen Praetermissa von 1566 gegeben hat, nicht fremd gewesen ist. Contius hat aber nicht im vollen Umfange von dem Nomocanon Gebrauch gemacht, auch den Nomocanon von anderen Quellen der Restitution nicht sorgfältig genug unterschieden. Nach Contius haben Antonius Augustinus und Petrus Pithäus auf gleiche Weise den Nomocanon fast ausschließlich zur Berichtigung der Reihefolge der restituirten Constitutionen des Codex angewendet. Doch hat der Erstere davon auch für den Text des Codextitels de aleatoribus (III, 43) Gebrauch gemacht. Von den verschiedenen Commentaren über das Syntagma des Photius ist der des Balsamon der einzige, welcher wegen verschiedener dabei benutzter Quellen interessante Resultate liefert, sowie er auch der einzige ist, welcher zur Restitution verloren gegangener Stellen gebraucht worden ist. Balsamon hat die Bearbeitungen des Codex durch die Juristen des 6. Jahrhunderts unmittelbar benutzt. Contius hat von ihm nur einen sehr oberflächlichen Gebrauch gemacht. Der Commentar des Balsamon ist sehr wichtig für die Gesetzgebung der späteren Zeit des Reiches, namentlich für die der Dynastie der Comnenen, ebenso für die Entscheidungen der Synoden und Patriarchen nach der Zeit der Trennung beider Kirchen. Die Auszüge, welche Balsamon von diesen Theilen der Gesetzgebung gibt, sind beinahe wörtlich. Er hat nur die Vorrede und den Schluß weggelassen, obschon er sie wegen der Bestimmung der Zeit des Erlasses berücksichtigt hat. Aus dem Commentar des Balsamon hat Bonefidius den größten Theil der in sein Jus Orientale aufgenommenen Texte entlehnt, wo sie, insoweit sie aus Balsamon geschöpft sind, durch den Buchstaben B. bezeichnet sind. Nach Bonefidius hat Leunclavius von dem Commentar des Balsamon Gebrauch gemacht, nicht nach Handschriften, sondern nach den Arbeiten seines Vorgängers, welche er mit wenig Einsicht und Kritik benutzt hat.

X. *Codex monasterii τοῦ Κουτλουμούση.* Unter den Arbeiten, welche sich auf Photius beziehen, ist zuletzt eine Handschrift des Klosters *τοῦ Κουτλουμούση* auf dem Berge Athos zu erwähnen, auf welche Zachariä v. L. aufmerksam gemacht hat. Sie stammt aus dem 13. Jahrhundert und enthält nach der Epitome canonum den Nomocanon des Photius mit den Scholien des Balsamon, aber vermehrt durch eine neue Vorrede, neue Anmerkungen und einige andere Zusätze.

XI. *Arsenii Synopsis canonum.* Im 13. Jahrhundert verfaßte ein Mönch Arsenius, welcher später zum Patriarchat gelangte, eine Synopsis canonum. Das Werk ist betitelt: *Ἀρσενίου μοναχοῦ τῆς ἐν τῷ ἁγίῳ μονῆς τοῦ Φιλοθέου σύνοψις τῶν θείων κανόνων.* Es besteht aus 141 Capiteln und hat am Schlusse die Unterschrift: *Τέλος τῶν τοῦ νομοκανόνος θείων κανόνων τοῦ ἁγίου Ἀρσενίου.* Der Verfasser hat folgende Methode der Abfassung gewählt. Jedes Capitel enthält kirchenrechtliche Vorschriften in der Art, daß die ähnlichen Bestimmungen der verschiedenen Concilien und der kanonischen Briefe zusammengestellt werden. Unter jedem Capitel werden die Stellen der Concilien und der kanonischen Briefe, welche in die Materie einschlagen, angezeigt, und unter den meisten Capiteln finden sich unter der Bezeichnung *νομικὰ κεφάλαια* Verweisungen auf die gleichen oder ähnlichen Bestimmungen des Civilrechts. Für den kirchenrechtlichen Theil ist Arsenius der seit Photius allgemein angenommenen Sammlung der canones gefolgt, außer im ersten Capitel, wo er anführt: *Ἀποκάλυψις τοῦ ἁγίου Γρηγορίου τοῦ Θαυματούργου; λόγοι β' ἐκ τῶν συνοδικῶν τοῦ ἁγίου Σωφρονίου; λίβελλος Μιχαὴλ Συγκήλλου; λόγος περὶ τῶν ἁγίων καὶ οἰκουμενικῶν συνόδων;* Stücke, welche in die kanonische Sammlung der Kirche nicht übergegangen sind. Für den civilrechtlichen Theil bezieht er sich allein auf die Collectio LXXXVII capitulorum des Johannes Scholasticus, auf welche die den Worten *νομικὸν κεφάλαιον* folgenden Ziffern gehen. Es gab also damals zahlreiche Handschriften der Collectio LXXXVII capitulorum, und ohne Zweifel auch von den anderen kanonischen Quellen; sonst hätte Arsenius in seinem Werke sich ein Ziel gesetzt, welches nicht zu erreichen gewesen wäre, wenn man nicht leicht auf die in seinem Werke angezogenen Originaltexte hätte zurückgehen können. Das Werk des Arsenius ist nur in einer einzigen Handschrift, in dem Cod. Paris. 1371 fol. 72a—114 erhalten; auf dieser Handschrift beruht die einzige vorhandene Ausgabe in der Bibliotheca juris canonici von Voellus und Justellus T. II. p. 749—784.

XII. *Matthaei Blastaris Hieromonachi Syntagma alphabeticum canonum et legum.* Die große Zahl von Handschriften, in welchen dieses Werk sich erhalten hat, beweist dessen häufigen Gebrauch in der orientalischen Kirche. Diese Handschriften sind ebenso zahlreich, wie die des Promtuarium des Harmenopulus, welcher beinahe zu derselben Zeit lebte. Man kann dieses Werk als das Handbuch der Geistlichkeit in der letzten Zeit des Reiches in derselben Weise betrachten, wie das erwähnte Werk des Harmenopulus solches für die praktischen Juristen war. Es sind folgende Handschriften bekannt: 1) Cod. *τοῦ Βατοπαίδι* 7. 14. Jahrh.; 2. 3) 2 Handschriften *τοῦ Διονυσίου* nr. 4. 14. Jahrh.; nr. 5 v. 1648; 4) Cod. *τοῦ Δοχειαρίου* 1. 15. Jahrh.; 5—7) 3 Handschriften des Klosters *τῶν Ἰβήρων:* nr. 7. 14. Jahrh.; nr. 9. 15. Jahrh.; nr. 10 v. 1570; 8) Cod.

τοῦ Κουτλουμούση 2. 14. Jahrh.; 9) Cod. *τοῦ Σταυρονικήτου* 1. 14. Jahrh.; 10—15) 6 Handschriften des Klosters *τῆς ἁγίας Λαύρας:* nr. 8. 9. 10 sämmtlich aus dem 14. Jahrh.; nr. 11. 15. Jahrh.; nr. 12 von 1694; nr. 13. 16. Jahrh.; 16) Cod. monasterii S. Trinitatis zu Chalcis 1. 14. Jahrh.; 17) Cod. *τῆς Παναγίας* 7 ebendaselbst 16. Jahrh.; 18—20) 3 trapezuntiner Handschriften: Cod. metropol. 2 v. 1570; 3 v. 1764, eine Abschrift der vorigen; Cod. monast. S. Georgii 2 v. 1746, ebenfalls eine Abschrift derselben Handschrift; 21. 22) 2 Handschriften der Bodlejanischen Bibliothek: Cod. Bodlej. 158 fol. 1—143. 15. Jahrh.; Cod. Saibantianus fol. 1—597. 16. Jahrh.; 23—34) 12 pariser Handschriften: Cod. 406 von Jacobus Goar geschrieben, wie aus der Ueberschrift hervorgeht; Cod. 1259 v. 1516; Cod. 1337 fol. 1—196. 15. Jahrh.; Cod. 1338 fol. 1—205. 15. Jahrh.; Cod. 1339 fol. 1—232. 15. Jahrh.; Cod. 1340 von Johannes Coterius, Professor der griechischen Literatur zu Paris, im J. 1680 geschrieben; Cod. 1341 v. 18. Juni 1593; Cod. 1342. 16. Jahrh. früher Eigenthum von de Thou; Cod. 1373. 15. Jahrh.; Cod. 1374. 15. Jahrh.; Cod. 1375 fol. 1—305 von Constantinopel nach Paris gebracht und im J. 1541 von Cyrillus aus Naupactus geschrieben, welcher diese Arbeit am 4. Oct. jenes Jahres vollendet hat; Cod. Suppl. graec. 484. 15. Jahrh.; 35) Cod. Genev. gr. 23. 16. Jahrh.; 36) Cod. Ambros. E. 145 zu Mailand; 37) Cod. Neapol. Brancatianus III. c. 27; 38) Cod. Vatic. 1184 fol. 1—213; 39) Cod. Escorial. II. X, 18 fol. 1—231. 16. Jahrh.; 40—44) 5 wiener Handschriften: Cod. VIII, 51 fol. 23—288; VIII, 52 fol. 1—292; VIII, 53 fol. 1—174; VIII, 54 fol. 1—288; VIII, 55 fol. 1—310; 45. 46) 2 athener Handschriften. Die eine, Eigenthum des Metropoliten von Phthiotis, Collinicus, ist von Johannes, Priester und Sacellarius zu Constantinopel, im J. 1694 geschrieben, und enthält p. 1—264 das Syntagma des Matthäus Blastares, außerdem aber noch verschiedene andere Abhandlungen über kirchliche Gegenstände. Die andere, Eigenthum des Jacobus Vidalis aus Tenos, ist wahrscheinlich aus dem 16. Jahrhundert, und enthält im ersten Theile fol. 1—265 das Syntagma des Blastares, im zweiten die canones des Johannes Nesteutes, die responsa des Nicetas, Metropoliten von Heraclea, die canones des Nicephorus Homologeta, und die responsa des Johannes, Bischofs von Citra an den Bischof von Dyrrhachium, Cabasilas; endlich im dritten Theile auf 419 Seiten eine Menge anderer Abhandlungen über kirchliche Dinge und Fragen. — Das Werk hat folgenden Titel: *Σύνταγμα κατὰ στοιχεῖον τῶν ἐμπεριειλημμένων ἁπασῶν ὑποθέσεων τοῖς ἱεροῖς καὶ θείοις κανόσι, πονηθέντε ἅμα καὶ συντεθὲν τῷ ἐν ἱερομονάχοις ἐλαχίστῳ Ματθαίῳ τῷ Βλαστάρῃ.* Hierauf folgt eine Einleitung, *προθεωρία*, anfangend mit den Worten: *Τὸ τῶν ἱερῶν καὶ θείων χρῆμα κανόνων,* und endigend: *ὁ λόγος εὐσύνοπτος εἴη.* Dann folgt eine chronologische Darstellung der Quellen, welche die kanonische Sammlung der griechischen Kirche bilden, bis zu dem unter Photius im J. 879 gehaltenen Concil, und ein Abriß der Geschichte des römischen Rechts (*νόμοι πολιτικοί*) bis zur Promulgation der Basiliken. Diese beiden letzteren Theile der Vorrede scheinen nach älteren Darstellungen ähnlichen Inhalts verfaßt zu sein. Hinsichtlich des kanonischen Theils sagt dies Blastares bestimmt; was den anderen Theil betrifft, so ist seine Aehnlichkeit mit der Vorrede des Michael Attaliata, ungeachtet der Zusätze des späteren Verfassers, unverkennbar. Das Werk besteht aus 303 Titeln in 24 Capiteln, welche nach der Ordnung des Alphabets geordnet sind. Ihnen geht ein *πρόλογος περὶ τῆς ὀρθοδόξου πίστεως* voran, wie in der Synopsis. Im Allgemeinen beginnen diese Titel mit den kirchenrechtlichen Bestimmungen, und endigen, unter der Bezeichnung *νόμοι πολιτικοί*, mit mehr oder weniger wichtigen Auszügen der weltlichen Gesetze. Mehrere Titel enthalten ausschließlich kirchliches Recht, andere ebenso ausschließlich bürgerliches Recht, z. B. Lit. *A*. cap. 4: *περὶ ἀγοράσεως καὶ πράσεως.* Diese letztere Eigenthümlichkeit ist nicht unwichtig; sie gibt dem Werke einen besonderen Charakter, welcher es von Werken derselben Gattung unterscheidet. In den bisher erwähnten kirchenrechtlichen Schriften haben die Verfasser ausschließlich das Kirchenrecht zur Grundlage ihrer Arbeiten genommen und ihren Plan blos nach kirchenrechtlichen Materien bestimmt, sodaß das Civilrecht nur beiläufig vorkommt. Blastares hat hingegen Rubriken, welche lediglich dem Civilrechte anheimfallen, sodaß das letztere also wesentlich mit aufgenommen erscheint. Die Stellen aus dem Civilrechte stehen in der Regel ohne Anführung der Quellen da, sodaß weder die Justinianeischen Gesetzbücher oder deren Bearbeitungen aus dem 6. Jahrhundert, noch die Basiliken citirt sind. Nur die Novellen Justinian's machen eine Ausnahme, indem sie Blastares öfters mit der Zahl, welche sie in der Sammlung der 168 Novellen haben, anführt. Nach den Verhältnissen und der Zeit, in welcher Blastares lebte, ist im Allgemeinen nicht glaublich, daß er wenigstens die Commentare des 6. Jahrhunderts unmittelbar benutzt habe. Für die Novellen ist es gewiß, daß er keine Originalhandschrift gehabt hat, da er in seiner historischen Vorerinnerung dem Kaiser Justinian 170 Novellen zuschreibt, während die im orientalischen Reiche allgemein übliche Sammlung nur 168 Novellen enthielt. Aus den Basiliken sind viele Stellen von Blastares entlehnt; ob aber unmittelbar oder mittelbar, ist nicht zu entscheiden. Auch ist überhaupt schwer nachzuweisen, welche Quellen er wirklich gebraucht hat. Ein großer Theil seiner Rubriken erinnert an die Rubriken des Prochirum des Basilius; andere wieder an die 10 ersten Titel der Ecloga bei Leunclav. Jus Gr. Rom. T. II. p. 79 seq., d. i. an die zehn ersten Titel der Epanagoge. Die *νόμοι* in der Lehre von den Verlöbnissen lassen sich ganz in dem ersten Titel des Prochirum nachweisen. Es ist also wol das Prochirum, oder die Epanagoge, oder eine der verschiedenen Recensionen dieser Handbücher, woraus Blastares den das bürgerliche Recht betreffenden Theil seines Werkes geschöpft hat. — Den 303 Titeln des Syntagma scheint Blastares selbst

einen Anhang beigefügt zu haben, welcher kanonische Schriften, die die griechische Kirche damals allgemein angenommen hatte, enthält. Alle Handschriften des Syntagma, mit wenigen Ausnahmen, endigen mit einer Sammlung, welche folgende Stücke enthält: 1) Catalogus officiorum ecclesiae Constantinopolitanae; 2) Synopsis nomocanonis Joannis Nesteutae; 3) Nicetae responsa ad interrogationes episcopi Constantini (vergl. §. 31. II. unter M.); 4) Nicephori patriarchae canones; 5) Joannis episcopi Citri responsiones ad Cabasilam (vergl. §. 31. II. unter K.). Vier der oben erwähnten wiener Handschriften, nach Nessel's Catalog Nr. 24. 34. 58. 97, nach des Lambecius Catalog Nr. 51. 53. 54. 52, sowie der Cod. Saibantianus schreiben die Nr. 2 des Anhangs, d. h. den Auszug des *Κανονικόν* des Johannes Nesteuta dem Blastares zu, indem die ersteren 4 Handschriften unter der Rubrik: *'Εκ τοῦ κανονικοῦ τοῦ ἁγίου 'Ιωάννου τοῦ Νηστευτοῦ* folgenden Vers haben: *ἤμειψε πρὸς σύνοψιν Ματθαῖος ταῦτα;* der Cod. Saibantianus gibt diesen Vers unter derselben Rubrik so wieder: *ἤμειψε ταυτὶ πρὸς σύνοψιν Ματθαῖος.* Der Cod. Paris. 1337 fol. 187a schreibt Nr. 5 des Anhangs dem Blastares zu, indem er die Rubrik hat: Matthaei Blastaris capita 24 e Joannis Citrii responsis canonicis. Die Zeit der Abfassung des Werkes hat Blastares selbst näher angegeben. Die darauf bezügliche Stelle der Vorrede ist jedoch bei Beveridge verstümmelt, wodurch der Sinn ganz entstellt wird, und die Erklärung von Beveridge macht sie nicht verständlicher. Zachariä v. L. hat aus derselben Handschrift, deren sich Beveridge bedient hat, den ursprünglichen Text wiederhergestellt, sodaß kein Zweifel über den Sinn mehr obwaltet. Blastares sagt: *ὡς ἂν δὲ μηδὲ ὁ χρόνος λανθάνων εἴη τοὺς ἐντυγχάνοντας, ὃς ὑπ' αὐγὰς ἡλίου τὰ τῆς πραγματείας προήνεγκε ταυτησί, μετὰ τὴν ἑξαπλῆν τῶν ἐτῶν χιλιάδα, καὶ τὴν ὀκταπλῆν αὖθις ἑκατοντάδα, τριτὸν καὶ τεσσαρακοστὸν ἔτος τὴν φοραν ἀτεχνῶς ἐμέτρει τοῦ χρόνου.* Hiernach ist das Werk im Jahre nach Erschaffung der Welt 6843 nach griechischer Berechnung verfaßt, oder im J. 1335 nach Chr. Geb. Das Werk des Blastares hat im Orient vielen und dauernden Beifall gefunden, wie die vielen vorhandenen Handschriften und das neue Datum einiger derselben beweisen. Eine dieser Handschriften (Cod. *τῆς ἁγίας Λαύρας* 9) enthält selbst eine besondere Arbeit, indem der Text des Blastares daselbst mit den Erläuterungen des Zonaras und Balsamon begleitet ist. Im J. 1498 hat Nicolaus Cunalis Critopulus (*Νικόλαος Κουνάλης* oder *Κουνάλης Κρητόπουλος*) das Syntagma des Blastares in die lingua vulgaris übersetzt. Davon gibt es folgende Handschriften: Cod. Paris. 1376. 1377; Cod. Vindob. Suppl. 46; Cod. *τῆς ἁγίας Λαύρας* 14. 15; Cod. *τοῦ Βατοπαίδι* 8. Zwei andere Handschriften, Cod. *τοῦ ἐσφιγμένου* 3 und Cod. *τοῦ Κουτλουμούση* 3 enthalten eine abgekürzte Bearbeitung dieser Uebersetzung. Im Occident wurde das Syntagma des Blastares im 16. Jahrhundert bekannt. Antonius Augustinus veröffentlichte im J. 1567 ein Fragment der historischen Einleitung nach der Vorrede, welche seiner Collectio constitutionum graecarum vorausgeht, in einem vollständigeren Texte, als er seitdem herausgegeben worden ist. Nur erst die neueste Ausgabe von Rhallis und Potlis enthält diesen Text ebenso vollständig, wie ihn Antonius Augustinus gegeben hat. Im J. 1596 ließ Freher im Jus Graeco-Romanum unter dem Namen des Matthaeus Monachus und unter der Rubrik: Quaestiones et causae matrimoniales einige Capitel aus dem Syntagma des Blastares, nämlich aus Lit. *B.* (*περὶ τῶν βαθμῶν*, cap. 8. 9) und aus Lit. *Γ.* (*περὶ γάμου*, cap. 2. 4. 9. 11. 13. 15. 19) abdrucken. Ohne Zweifel hat Leunclavius diesen Theil des Textes in einigen Handschriften besonders abgeschrieben gefunden. Man könnte in diesen Quaestiones eine ursprüngliche besondere Abhandlung des Blastares, welche derselbe später seinem Syntagma eingeschaltet hätte, erblicken, wenn dieser Vermuthung nicht der Umstand entgegenstände, daß sich in der von Leunclavius benutzten Handschrift ein dem Eherechte ganz fremdes Fragment des cap. 9 der Litera *B* findet. Offenbar hat hier der Abschreiber aus dem Syntagma etwas zu viel abgeschrieben. Zu den abgesondert herausgegebenen Stücken des Syntagma gehören ferner das von Labbäus nach einer Handschrift von de Thou (Cod. Paris. 1342) herausgegebene Fragment; die Geschichte der *νόμοι πολιτικοί* oder der zweite Theil der Einleitung, herausgegeben von Fabricius; endlich der auf die Basiliken bezügliche Theil dieser Geschichte, welcher an der Spitze der Fabrotischen Basilikenausgabe steht. Im 17. Jahrhundert scheinen mehrere Gelehrte die Ausgabe des Syntagma beabsichtigt zu haben. Unter den pariser Handschriften, welche oben bereits erwähnt sind, findet sich (App. Nr. 406) eine Abschrift des Syntagma von Jacobus Goar mit lateinischer Uebersetzung und Anmerkungen. Es ist unbekannt, warum Goar seinen Plan einer Ausgabe später aufgab. Ebenso enthält der ebenfalls oben erwähnte Cod. Paris. 1340 (früher dem Baluzius gehörig) eine ähnliche Arbeit von Johannes Cotelerius, nämlich eine Abschrift des griechischen Textes mit indices und Randbemerkungen, eine Vorarbeit zu einer Ausgabe des Syntagma, welche aber ebenfalls nicht erschienen ist. Der Text des Syntagma ist zuerst vollständig von Beveridge herausgegeben. Die Ausgabe beruht auf 2 Handschriften der Bodlejanischen Bibliothek, wovon die eine jetzt die Nummer 158 trägt, die andere früher dem Isaac Vossius gehörte. Beveridge hat nur die Vorrede übersetzt; das Uebrige ist von mehreren orforder Gelehrten, welche bei dieser Ausgabe mitgewirkt haben, übersetzt worden. Der Catalogus officiorum ecclesiae Constantinopolitanae ist das einzige Stück des Anhangs, welches in der Ausgabe auf das Syntagma folgt. Die neueste Ausgabe des griechischen Textes ohne lateinische Uebersetzung findet sich in *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. T. VI. und ist zu Athen 1859 erschienen. Die Grundlage dieser neuesten Ausgabe bilden die pariser Handschriften Nr. 1340 und 1375, weil sie einen besseren Text, als andere Handschriften enthalten. Außerdem sind die pariser Handschrift app. nr. 406, die wiener

Handschriften nr. 51. 52. 53. 54, diese jedoch nicht vollständig, und die oben unter Nr. 45. 46 erwähnten Handschriften benutzt worden. Ursprünglich sollte die Ausgabe des Syntagma des Blastares den fünften Theil der ganzen Collectio canonum bilden; später aber haben die Herausgeber ihren Plan geändert, und die Ausgabe des Syntagma in den sechsten Theil verwiesen.

XIII. *Constantini Harmenopuli Epitome canonum.* Dieses Werk des Harmenopulus macht einen Theil der Stücke des Anhangs aus, welcher der Hexabiblos dieses Juristen beigefügt ist. Wenn einige Handschriften die Epitome canonum außerhalb dieses Anhangs geben, so ist dieses dem Umstande zuzuschreiben, daß sie erst in neuerer Zeit geschrieben und sehr willkürlich zusammengesetzt sind, wie z. B. Cod. Tubing.; Cod. Taurin. 237.; Cod. *τῆς ἁγίας Λαύρας* 30; Cod. *τῆς παναγίας* 3; Cod. Vindob. jur. gr. VIII, 51 et theol. gr. 253; Cod. Paris. 1373; Handschriften, welche im 16., 17. und 18. Jahrhundert geschrieben sind, und in welchen sich zu derselben Zeit das Syntagma des Blastares findet. Aber in den älteren Handschriften, welche man für die ursprünglichen halten kann, bildet die Epitome canonum beständig einen Theil des Anhangs und ist von Harmenopulus wol zur Ergänzung seiner dem bürgerlichen Rechte insbesondere gewidmeten Hexabiblos bestimmt gewesen. Dieses kirchenrechtliche Werk hat den Titel: *Ἐπιτομὴ τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων γενομένη παρὰ τοῦ πανσεβάστου σεβαστοῦ καὶ νομοφύλακος καὶ κριτοῦ Θεσσαλονίκης κυρίου Κωνσταντίνου τοῦ Ἁρμενοπούλου.* Hierauf folgt die *προθεωρία* oder Vorrede, welche mit den Worten beginnt: *Τῶν κανόνων οἱ μὲν εἰσι τῶν ἁγίων*... und endigt: *καὶ σαφεστέραν εὕρεσιν τοῦ ζητουμένου.* Diese Vorrede enthält eine Aufzählung der einzelnen kanonischen Quellen, nach welchen die Epitome canonum redigirt ist. Harmenopulus folgt bei dieser Aufzählung der von Zonaras angenommenen Reihefolge, sodaß die sieben allgemeinen Concilien vorangehen, die Provinzialconcilien folgen, denen jedoch die unter Photius gehaltenen Concilien vorangestellt werden; den Schluß machen die kanonischen Briefe. Unter den Concilien fehlen das Constantinopolitanum Nectarii de Agapio und das Carthaginense Cypriani; unter den kanonischen Briefen fehlen Athanasius, die Verse des Gregorius und Amphilochius, Theophilus und Gennadius; es sind auch diese Quellen in dem Werke selbst nicht benutzt worden. Die eben bezeichneten Quellen sind Anfangs nicht allgemein anerkannt und angenommen worden; aber Theophilus und Gennadius haben seit dem trullanischen Concil allgemeine Anerkennung gefunden, und Harmenopulus ist der Einzige, welcher sie nicht anerkennt. Außerdem ist bemerkenswerth, daß Harmenopulus den kanonischen Briefen der heiligen Väter auch die canones des Patriarchen Nicolaus zu Constantinopel, d. h. dessen responsa ad interrogationes Monachorum, und die canones des Patriarchen Nicephorus zugesellt, und daß er die Fragmente dieser Stücke mitten unter den canones citirt hat. Die Epitome canonum ist in 6 Abschnitte (*τμήματα*), und diese wieder in Titel getheilt. Diese Abschnitte haben folgende Rubriken: 1) *Περὶ ἐπισκόπων*, in 6 Titeln; 2) *Περὶ πρεσβυτέρων, διακόνων καὶ ὑποδιακόνων*, in 6 Titeln; 3) *Περὶ κληρικῶν*, in 5 Titeln; 4) *Περὶ μοναχῶν καὶ μοναστηρίων*, in 3 Titeln; 5) *Περὶ λαικῶν*, in 5 Titeln; 6) *Περὶ γυναικῶν*, in 1 Titel. In einigen Handschriften findet sich der sechste Abschnitt ohne irgend eine Unterscheidung hinter dem fünften und hat keine besondere Eintheilung. Dies ist ein Irrthum; denn Harmenopulus macht selbst am Schlusse seiner Vorrede eine Eintheilung seines Werkes in 6 *τμήματα* mit den bereits bezeichneten Rubriken. Das Werk des Harmenopulus war, fast zu der Zeit seiner Veröffentlichung, von Scholien, unter den Namen des Philotheus und des Johannes, Bischofs zu Citra, begleitet. Die meisten Scholien tragen aber keinen Namen des Verfassers und können wol von Harmenopulus selbst herrühren. Das Werk ist herausgegeben in *Freher*, Jus Gr. Rom. T. I. p. 1—71.

XIV. Kleinere Schriften.

a) *Theodori Balsamonis meditationes.* Unter dem Titel *μελέται* finden sich in den Handschriften acht Abhandlungen des Balsamon über kirchliche Gegenstände; die Ordnung dieser Abhandlungen ist aber in den Handschriften nicht dieselbe. Sie sind folgende: 1) *Τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου Ἀντιοχείας κυρίου Θεοδώρου τοῦ Βαλσαμών, ἐπιστολὴ πρὸς τὸν ὁσιώτατον καθηγητὴν τῶν κατὰ τὸν Παπίκιον μοναστηρίων, μοναχὸν κυρὸν Θεοδόσιον, χάριν τῶν ῥασοφόρων.* 2) *Τοῦ αὐτοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου τῷ ἱερωτάτῳ μητροπολίτῃ Φιλιππουπόλεως καὶ ὑπερτίμῳ, περὶ τοῦ μὴ ἀναγινώσκειν βιβλίον μαθηματικόν.* 3) *Τοῦ αὐτοῦ μελέτη, χάριν τῆς εἰςτοὺς θείους ναοὺς τῶν μοναστηρίων γενομένης μετακλήσεως διὰ σημαντηρίων τριῶν.* 4) *Τοῦ αὐτοῦ πρὸς τὸν ἐπὶ τῶν κρίσεων, χάριν τῶν διδομένων θυμιαμάτων ἐτησίως παρὰ τοῦ πατριάρχου κατὰ τὴν ἡμέραν τῆς κατηχήσεως.* 5) *Τοῦ αὐτοῦ μελέτη, χάριν τῶν δύο ὀφφικίων, τοῦ τε νομοφύλακος καὶ τοῦ πρωτεκδίκου.* 6) *Τοῦ ἁγίου πατριάρχου Ἀντιοχείας Θεοδώρου μελέτη ἤγουν ἀπόκρισις, χάριν τῶν πατριαρχικῶν προνομίων.* 7) *Τοῦ αὐτοῦ διάγνωσις, χάριν τοῦ λαληθέντος συνοδικῶς ζητήματος περὶ τοῦ, εἰ χρὴ τὸν αὐτὸν καὶ ἕνα δυσιδισεξαδέλφαις συνόπτεσθαι.* 8) *Ἐπιστολὴ τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου Ἀντιοχείας κυροῦ Θεοδώρου τοῦ Βαλσαμῶνος, χάριν τῶν ὀφειλουσῶν τελεῖσθαι νηστειῶν ἑκάστου ἔτους, πεμφθεῖσα πρὸς τοὺς Ἀντιοχεῖς.*

b) *Theodori Balsamonis responsa ad interrogationes Marci, Alexandrini patriarchae.* Diese finden sich in verschiedenen Handschriften unter folgendem Titel: *Ἐρωτήσεις κανονικαὶ τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου Ἀλεξανδρείας κυρίου Μάρκου, καὶ ἀποκρίσεις ἐπ᾽ αὐταῖς τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου Ἀντιοχείας κυρίου Θεοδώρου τοῦ Βαλσαμών.* Die Handschriften sind: Codd. *τῶν Ἰβήρων* 3. 6. 8. 23; Cod. *τῆς ἁγίας Λαύρας* 9; Cod. Bodlej. 264; Palat. 219; Middchil. 1502

(sonst Meerman. 184); Laurent. V, 2; Paris. 1331. 1337. 1374 Suppl. 484; Vindob. jur. 13; Vindob. Histor. 24 nach Nessel's Catalog, 51 nach dem des Lambecius; Vindob. theol. 253 (enthält aber blos Fragmente); Monac. 83. Herausgegeben sind diese responsa bei *Bonefidius*, Jus Orient. III. p. 237—300. *Freher*, Jus Gr. Rom. T. I. p. 362—394. *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. T. IV. p. 447—496. Bei den beiden ersteren Herausgebern finden sich 64 oder richtiger 63 Anfragen des Patriarchen Marcus und Antworten des Balsamon darauf; denn nach Nr. 44 folgt aus Versehen bei diesen Herausgebern sogleich Nr. 46. In der neuesten Ausgabe von Rhallis und Potlis finden sich im Ganzen 66 Anfragen und Antworten, von welchen 3 (Nr. 3. 20. 21 bei Rhallis und Potlis) von ihnen aus dem Cod. Vindob. Histor. 24 bei Nessel, oder 51 bei Lambecius zuerst herausgegeben worden sind. Was die Zeit, in welche diese *ἐρωταποκρίσεις* fallen, betrifft, so findet sich in dem Vorworte darüber folgende Angabe: *Ἐρωτήματα, ἅπερ χρήζουσιν οἱ Χριστιανοὶ οἱ κατοικοῦντες ἐν τῇ χώρᾳ τῶν Σαρακηνῶν καὶ ἐν ταῖς ἐξουσίαις αὐτῶν, ἐρωτηθέντα παρὰ Μάρκου τοῦ ἐλαχίστου ἐν τοῖς πατριάρχαις Ἀλεξανδρείας, ἐν ἡμέραις τῆς βασιλείας τοῦ εὐσεβεστάτου καὶ φιλοχρίστου βασιλέως ἡμῶν κυρίου Ἰσαακίου τοῦ Ἀγγέλου, καὶ ἐπὶ τοῦ ἁγιωτάτου καὶ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου κυρίου Γεωργίου, ὧν τὰ ἔτη αὐξάνοι ὁ Θεὸς εἰς μακρότητα ἡμερῶν. Μηνὶ Φεβρουαρίῳ ἐπινεμήσεως ιγ΄ καὶ ἐτῶν μετὰ τὴν σάρκωσιν τοῦ κυρίου καὶ Θεοῦ καὶ Σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ ͵ασγ΄.* Hiernach sind diese *ἐρωταποκρίσεις* unter der Regierung des Kaisers Isaac Angelus und zu der Zeit, wo Georgius Patriarch zu Constantinopel war, im Februar der 13. Indiction, im J. nach Christus 1203 veröffentlicht worden. Diese Zeitangabe enthält einen offenbaren Widerspruch. Denn Isaac Angelus regierte von 1187—1195, und Georgius Xiphilinus war Patriarch von 1193—1199. Es ist also unmöglich, daß die Veröffentlichung in das J. 1203 fällt. Sie ist vielmehr in das J. 1195 zu setzen, welches der 13. Indiction entspricht und auf welches alle übrigen Nebenbestimmungen passen. Das J. 1203 ist aus einer von der Dionysischen um 8 Jahre verschiedenen Zeitrechnung zu erklären, deren Spuren sich in griechischen Historikern finden.

c) *Demetrii Chomateni quaestiones et responsa.* Diese *responsa* des Demetrius Chomatenus auf verschiedene Fragen, welche Zeitgenossen an ihn gerichtet hatten, finden sich in dem Cod. Monac. gr. 62. Eine Sammlung derselben war auch in der Bibliothek von Petrus Faber vorhanden, und ist von Cujacius benutzt worden, welcher eine Stelle der 55. Quästion de hypobolo anführt, sowie auch Faber selbst in seinen Semestria davon Gebrauch gemacht hat. Bonefidius und Freher haben nur einen kleinen Theil der Schriften des Demetrius nach Handschriften, in welchen sich einige Stücke derselben befanden, herausgegeben; sie scheinen weder die münchener Handschrift, noch die von Faber gekannt zu haben. Ueber das, was von ihnen und nach ihnen zuletzt von Rhallis und Potlis in der Collectio canonum T. V. herausgegeben worden ist, ist bereits früher berichtet worden.

d) *Tractatus varii de nuptiis et gradibus cognationis.* In verschiedenen Handschriften finden sich noch ungedruckte Abhandlungen über die Ehe und über die Grade der Verwandtschaft. Diese Handschriften sind: Cod. *τοῦ Βατοπαίδι* 15; Cod. *τοῦ ἐσφιγμένου* 1; Codd. *τῶν Ἰβήρων* 7. 8. 14. 23; Codd. *τῆς ἁγίας Λαύρας* 9. 14; Codd. Bodlej. 205. 264; Codd. Palatin. 55. 219. 233. 256. 369. 371; Codd. Laurent. X, 1. V, 40; Codd. Paris. 1259. 1263. 1319. 1323. 1344. 1372. 1373. 1388. 1788. (*C. W. E. Heimbach.*)

(III. Periode im nächsten Theile.)

Ende des sechsundachtzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.



A l l g e m e i n e

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

Hermann Brockhaus.

Siebenundachtzigster Theil.

GRIECHENLAND. B. Griechenland im Mittelalter und in der Neuzeit.

(Griechisch-römisches Recht im Mittelalter und in der Neuzeit. III. Periode. — Geschichte Griechenlands im neunzehnten Jahrhundert. — Geschichte der byzantinischen und neugriechischen Literatur.)

Systematisches Inhaltsverzeichniß der Griechenland behandelnden Theile 80—87 dieses Werks.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1869.

Allgemeine
Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.
Erste Section.
A — G.

Siebenundachtzigster Theil.

GRIECHENLAND. B. Griechenland im Mittelalter und in der Neuzeit.

(Griechisch-römisches Recht im Mittelalter und in der Neuzeit. III. Periode. — Geschichte Griechenlands im neunzehnten Jahrhundert. — Geschichte der byzantinischen und neugriechischen Literatur.)

Systematisches Inhaltsverzeichniß der Griechenland behandelnden Theile 80--87 dieses Werks.

GRIECHENLAND.

B. Griechenland im Mittelalter und in der Neuzeit.

Griechisch-römisches Recht im Mittelalter und in der Neuzeit.

Dritte Periode.

Geschichte des griechisch-römischen Rechts nach der Eroberung Constantinopels durch die Türken (1453—1860).

§. 50. Herrschaft der Lateiner und Türken.

1) Geschichtlicher Ueberblick.

Schon vor der Eroberung Constantinopels durch die Türken im J. 1453 war ein großer Theil des griechisch-römischen Reiches in die Gewalt der Lateiner und Türken gekommen. Die Lateiner gründeten in Folge der Kreuzzüge mehrere Fürstenthümer im Orient. Hierher gehört das nach dem ersten Kreuzzuge 1099 gegründete Königreich Jerusalem, dessen erster König Gottfried von Bouillon war. Dieses Königreich zerfiel in zwei Fürstenthümer, Jerusalem und Antiochia, und zwei Grafschaften, Tripolis und Edessa. Es fand sein Ende durch Saladin im J. 1187. Die griechischen und orientalischen Christen behielten die Freiheit, unter Saladin ferner an ihrem Wohnorte zu bleiben; dagegen mußten die Franken und Lateiner Jerusalem in vierzig Tagen verlassen. Diese versetzten den Sitz des Reiches nach Acre, nachdem diese Stadt durch Richard Löwenherz von England und Philipp August von Frankreich wieder erobert worden war. Der Verlust von Jerusalem erregte von Neuem den Glaubenseifer Europa's und veranlaßte neue Züge in das heilige Land. Der vierte Kreuzzug endigte mit der Eroberung Constantinopels durch die Kreuzfahrer im J. 1204. Zur Zeit dieses Kreuzzuges war das byzantinische Reich schon zerstückelt. In Europa hatte Petrus Asan, König von Bulgarien, seit 1186 sein Land der byzantinischen Herrschaft entzogen. Ebenso hatten sich Italien, Armenien und die Wallachei von der byzantinischen Herrschaft befreit. Mächtige Häuptlinge hatten sich des Peloponnesos, der ionischen Inseln und Laconiens bemächtigt, welche seit 1146 unter der Herrschaft Roger's II. standen, und von seinem Enkel, Wilhelm, im J. 1185 geräumt werden mußten. Die Insel Creta war von Kaiser Alexius IV. an Bonifaz von Montferrat überlassen worden. In Asien hatte sich seit 1190 Richard Löwenherz der Insel Cypern bemächtigt; 1193 verkaufte er sie an Veit von Lusignan, Stifter einer dort über drei Jahrhunderte herrschenden Dynastie. Dies war der Zustand des byzantinischen Reiches, als sich die Kreuzfahrer 1204 Constantinopels bemächtigten. Das daselbst begründete lateinische Kaiserthum fand sein Ende im J. 1261 durch Michael Paläologus, welcher Constantinopel den Lateinern wieder entriß und daselbst das zweite byzantinische Reich gründete. Durch den Verlust von Constantinopel ging die Herrschaft der Lateiner im Orient unter. Sie behielten von den dortigen Besitzungen nur Acre, Morea und Cypern. Acre fiel im J. 1291 in die Gewalt der Muselmänner. Morea kam 1261 wieder unter die Herrschaft des byzantinischen Kaisers Michael Paläologus. Kaum zehn Jahre nach der Eroberung Constantinopels durch die Türken wurde ganz Rumelien, dann Morea, endlich im J. 1470 die Insel Euböa eine Beute der Türken. Die Insel Cypern blieb lange Zeit unter der Herrschaft der Dynastie der Lusignan. Catharine Cornaro, Königin von Cypern, vom Senat zu Venedig adoptirt, schenkte im J. 1489 ihr Königreich der Republik Venedig, welcher jedoch nach 24 Jahren dasselbe durch die Türken entrissen wurde. Das byzantinische Kaiserthum fand zwar durch die Eroberung Constantinopels durch die Lateiner im J. 1204 sein Ende;

es entstanden aber in Folge der Unruhen, welche Byzanz bewegten, an verschiedenen Theilen des Reiches, deren sich die Lateiner nicht bemächtigt hatten, zu Nicäa, Thessalonich und Trapezunt, neue Reiche, deren Fürsten sich als Nachfolger der früheren byzantinischen Kaiser betrachteten. Das nicänische Kaiserthum, durch Theodor Lascaris 1206 gegründet, endigte 1261, als der letzte Kaiser, Michael Paläologus, Constantinopel den Lateinern wieder entrissen hatte, welcher nunmehr seine Residenz von Nicäa wieder in die alte Hauptstadt verlegte. Michael Angelus Comnenus machte sich zur Zeit der letzten Unruhen des Reiches zum Meister von Thessalien, Epirus, Anatolien und allen an das Meer grenzenden Provinzen, und bildete, unter dem Titel eines Toparchen, daraus einen unabhängigen Staat. Sein Bruder und Nachfolger, Theodor Angelus, nahm 1223 den Kaisertitel an. Diesem Reiche machte der nicänische Kaiser Johannes Vatatzes Ducas Lascaris ein Ende. Das trapezuntinische Kaiserthum wurde durch Alexius Comnenus, mit dem Beinamen der Große, welcher zur Zeit der Einnahme Constantinopels durch die Lateiner Colchis oder die Provinz von Trapezunt als Statthalter regierte, gegründet. Er betrachtete sich als rechtmäßigen Besitzer dieses Gebietes und nahm den Titel eines Toparchen an. Erst sein Urenkel, Johannes Comnenus, nahm 1275 den Kaisertitel an. Unter David Comnenus fand das Reich durch Mahomet II. sein Ende. Die Türken, welche schon längst die byzantinischen Kaiser in die Enge getrieben hatten, wurden zwar durch die Kreuzfahrer bisweilen zurückgedrängt; sie machten aber immer neue Angriffe auf das byzantinische Reich, entrissen demselben eine Provinz nach der anderen, und machten ihm durch die Eroberung Constantinopels im J. 1453 ein Ende. Noch erhielten sich einige Reste der Herrschaft der Lateiner im Peloponnes, Cypern, Creta und auf anderen Inseln [1]). Diese Gebiete kamen aber nach und nach in den folgenden Jahrhunderten ebenfalls unter die Herrschaft der Türken.

2) Rechtsverfassung und Gesetzgebung des Königreichs Jerusalem [2]).

Nach der Eroberung Jerusalems durch die Kreuzfahrer im J. 1099 gab Gottfried von Bouillon, nachdem er zum König von Jerusalem erwählt worden war, dem neuen Königreiche das unter dem Namen der Assisen von Jerusalem (Assisae Hierosolymitanae) bekannte Gesetzbuch. Er beauftragte, nach dem Rathe des Patriarchen von Jerusalem, der Fürsten, der Barone und der Befehlshaber des Heeres, einige Männer, bei den Kreuzfahrern aus den verschiedenen Ländern Europa's sich nach den Einrichtungen und Gewohnheiten ihres Vaterlandes zu erkundigen. Die Commission übergab das Resultat ihrer Arbeit schriftlich dem König, welcher den Entwurf dem Patriarchen und den übrigen Genannten mittheilte, das, was ihm passend und zweckmäßig schien, annahm und daraus bildete „les assises et usages, que l'on deust tenir et maintenir et user au royaume de Jerusalem, par lesquels il, ses gens et son peuble et toutes autres manieres des gens allans et venans fussent governés et menés à droit et à raison el dit royaume.“ Gottfried errichtete zwei Gerichtshöfe, eine curia baronum (la Haute cour, cour des barons) für den Adel, und eine curia burgensium (cour des borgés, la basse cour) für den Bürgerstand. Das Gesetzbuch zerfiel daher in zwei Theile, die Assisen für die curia baronum, und die Assisen für die curia burgensium. Jeder dieser Theile war besonders mit großen Buchstaben geschrieben, mit vergoldeten Initialen geziert, auf jeder Seite mit den Signaturen des Königs, des Patriarchen und des Vicomte von Jerusalem, des Vorsitzers der curia burgensium versehen und mit ihren Siegeln besiegelt. Jean d'Ibelin, welcher uns diese Singularitäten aufbewahrt hat, hatte die Originalhandschriften nicht gesehen, welche zu seiner Zeit nicht mehr existirten; aber der Einfluß, welchen man dieser ersten Bekanntmachung des Gesetzbuches beimaß, war so groß, daß sich die Eigenthümlichkeiten dieser Bekanntmachung treu in dem Andenken der Juristen des Orients erhalten haben. Die beiden Theile des Gesetzbuches, welches wahrscheinlich in lateinischer Sprache (nach der Ansicht Anderer in altfranzösischer) geschrieben war, erhielten den Namen literae sancti Sepulcri, Briefe des heiligen Grabes, weil sie in einem in der Kirche des heiligen Grabes aufbewahrten Kasten verschlossen waren. Die Eröffnung dieses Kastens konnte nur in Gegenwart von neun näher bezeichneten Personen stattfinden; diese waren der König oder einer der Großbeamten der Krone, zwei Vasallen des Königs, der Patriarch oder Prior des heiligen Grabes, zwei Canonici, der Vicomte von Jerusalem und zwei Beisitzer der curia burgensium. Beide vorher genannten Gerichtshöfe hatten ihren Sitz in Jerusalem. Außerdem verlieh der König manchen seiner Vasallen in ihren Bezirken die Gerichtsbarkeit, welche ihren Vasallen die Gerichtsbarkeit übereinstimmend mit den Gesetzen und Gebräuchen der curia baronum administrirten. Außerdem errichtete der König in den Städten oder anderen bevölkerten Orten curiae burgensium mit Vicomtes an der Spitze. Neben der christlichen durch die Kreuzfahrer gebildeten Bevölkerung gab es aber auch eine einheimische, aus Syrern, Griechen, Juden, Türken und Arabern gemischte. Da die Syrer den bei weitem überwiegenden Bestandtheil dieser Bevölkerung bildeten, so gestattete ihnen Gottfried, nach ihren eigenen Gesetzen zu leben und besondere Gerichtshöfe zu haben, welche unter

1) Ueber die Rechtsverfassung der ionischen Inseln unter der Herrschaft der Venetianer und jetzt der Engländer vergl. Zeitschr. f. R.-W. u. Gesetzg. des Auslandes. Bd. IV. S. 493 fg. 2) Vergl. *Pardessus*, Thémis ou bibliothèque du ICte T. X. p. 210—226 und in: Collection des lois maritimes. T. I. p. 262 suiv. Warnkönig in den Münchner gelehrten Anzeigen, 1840. Nr. 116—123. (Recension der Ausgabe der Assisen von Kausler) und in der französischen Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 51—55. *Beugnot*, Assises de Jerusalem. Introduction aux Assises de la Haute Cour (zu T. I.) p. I—LXXXVII. Introduction aux Assises de la Cour des Bourgeois (zu T. II.) p. I—LXXIV. Letzterer Schriftsteller ist hier vorzugsweise benutzt.

dem Vorsitze eines Reïs aus den Vornehmsten ihrer Nation bestanden. Der Fürst von Antiochia hatte, wie der König von Jerusalem, seine curia baronum und seine curia burgensium. Dies war das System der Einrichtungen, welche durch die Kreuzfahrer in den von ihnen eroberten Ländern eingeführt wurden. Das Princip, auf welchem die beiden Gesetzbücher beruhten, war das der Feudalität. Durch die Lehne wurden die Vasallen zu Kriegsdiensten verpflichtet. Diese Verpflichtung wurde schon im 11. Jahrh. in Europa beschränkt; ihre Dauer wurde bestimmt und beschränkt; ja man fing sogar an Lehne ohne alle Verpflichtung zu Kriegsdiensten zu verleihen, welche sonach in offenbarem Widerspruche mit dem Grundprincip des Lehnswesens standen. Dagegen findet sich in den alten Assisen eine fortwährende Verpflichtung der Vasallen zum Kriegsdienst, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit, was nothwendig war, weil die christlichen Eroberer mitten unter einer feindlichen, stets zu Angriffen gegen die fremden Eindringlinge geneigten Bevölkerung lebten. Das Gesetzbuch soll nach dem Berichte von Jean d'Ibelin unter den Nachfolgern Gottfried's und bis zur Eroberung Jerusalems durch Saladin verschiedene Zusätze nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses erhalten haben [3]). Diese Angabe eines Schriftstellers, welcher nicht Zeuge der Thatsachen war, von welchen er spricht, wird aber durch Philipp von Navarra bestätigt, welcher sich über die Sache viel bestimmter und genauer ausspricht [4]). Zu diesen periodischen Verbesserungen und Abänderungen des Gesetzbuches gab vorzüglich der während der Dauer der Kreuzzüge fortwährende Wechsel der christlichen Bevölkerung in den eroberten Ländern Veranlassung, indem immer neue Zuzüge von Kreuzfahrern aus Europa kamen, von denen viele dort zurückblieben, viele aber auch, entweder weil sie den Gegenstand ihrer Sehnsucht, die heiligen Stätten, gesehen hatten, oder weil sie in ihren Hoffnungen sich getäuscht fanden, wieder nach Europa zurückkehrten. Bei diesem fortwährenden Wechsel der Bevölkerung konnte die Gesetzgebung nicht stehen bleiben; die Ansichten, die Sitten, die Bedürfnisse dieser Bevölkerung veränderten sich in jeder Art jedes Jahr. Am größten war die Mischung und der Wechsel der Bevölkerung in der Stadt Acre; weniger bedeutend in den anderen christlichen Colonien, wo das französische Element vorherrschte [5]). Jerusalem fiel am 2. Oct. 1187 unter die Gewalt Saladin's. Bei dieser Gelegenheit ist das in der Kirche des heiligen Grabes so sorgfältig aufbewahrte Originalexemplar des Gesetzbuches vernichtet worden oder abhanden gekommen, und es sind mithin die alten Assisen verloren gegangen [6]). Dennoch behaupten die neueren Geschichtschreiber, daß Veit von Lusignan, der erste christliche König von Cypern, Balduin, der erste lateinische Kaiser zu Constantinopel, und Gottfried I. de Villehardouin, Fürst von Morea, die Assisen von Jerusalem in ihre Staaten verpflanzt hätten. Veit von Lusignan gelangte aber zum Throne 1193, Balduin 1204, Gottfried 1210. Sie würden also diese Gesetze zu einer Zeit angenommen haben, wo dieselben nicht mehr vorhanden waren. Gehen wir auf die für diese weit verbreitete Meinung angeführten Gründe ein, so erscheinen dieselben nicht haltbar. Der erste, welcher über die Verpflanzung der Assisen von Jerusalem nach Cypern durch Veit von Lusignan berichtet, ist Stephan von Lusignan, welcher seine Geschichte Cyperns im J. 1573 schrieb [7]). Nach ihm soll Veit von Lusignan die Assisen von Syrien mit nach Cypern gebracht haben, wobei er den Verlust des Originals im J. 1187 vollständig ignorirt, während es nicht bekannt ist, daß Abschriften des Originals den übrigen christlichen Fürstenthümern zu ihrer Kenntniß mitgetheilt worden wären, was, wenn es geschehen wäre, Philipp von Navarra und Jean d'Ibelin, welche so genaue Einzelnheiten über die Redaction und Abfassung der Assisen mittheilen, zu berichten gewiß nicht unterlassen hätten. Loredano und Jauna, welche nach Lusignan ausführlicher und genauer die Geschichte von Cypern beschrieben haben, beschränken sich auf die Mittheilung, daß Veit von Lusignan das im Königreiche Jerusalem geltende Gewohnheitsrecht in Cypern eingeführt habe [8]), eine Thatsache, welche nicht zweifelhaft ist. Eine Ansicht, welche von der von Lusignan abweicht, findet sich bei Buchon [9]). In der Formel des Eides, welchen Pierre de Vile dem König Hugo IV. von Cypern im Namen und als Bevollmächtigter von Gauthier IV., Herzog von Athen, leistete, findet sich folgende Stelle: „Encores jurés vous, par votre dit seirement, de tenir et maintenir les bons us et coustumes dou royaume de Jérusalem et de Chipre, et les assizes, qui furent ordenées par le roy Henri et ses houmes“ [10]). Der genannte Schriftsteller, nachdem er die ganze Eidesformel mitgetheilt hat, fügt hinzu: „Ce fut ce recueil qui fut tour à tour adopté par tous les royaumes francs d'Orient. Reçu à Jérusalem dès 1100, il fut introduit de là par le roi Amauri en Chypre dès l'an 1194, et de Chypre il passa à Constantinople et en Morée.“ Der erwähnte Eid zeigt zwei Arten von Gesetzen oder Gewohnheitsrechten an, welche unterschieden werden; erstens „les bons us du royaume de Jérusalem et de Chypre,“ d. i. die alten Gewohnheitsrechte, welche wenige Jahre nach dem Verlust der alten Assisen der Ueberlieferung nach gesammelt und in Kraft gesetzt worden sind, und dann die durch König

3) Dies wird im Cap. III der Assisae curiae baronum berichtet. 4) Cap. LXXI. daselbst. 5) Ueber die Nachfolger Gottfried's, welche am thätigsten bei der Verbesserung der alten Assisen gewesen sind, vergl. *Beugnot*, T. I. p. XXII. XXIII. 6) Für den Verlust ist das Zeugniß von Philipp von Navarra (Cap. XLVII. Ass. cur. baron. T. I. p. 522. ed. *Beugnot*) und Jean d'Ibelin (Cap. CCLXXIII. T. I. p. 429.

7) Chorografia et breve historia universale dell' isola de Cipre (Bologna 1573) p. 41. 8) Historie de' re Lusignani, de *Henrico Giblet* (*Loredano*) cavalier; Venet. 1667. p. 19. Histoire générale des royaumes de Chypre, de Jérusalem, d'Arménie et d'Egypte, par le chevalier *Dominique Jauna*. Leyd. 1747. T. I. p. 371. 9) *Buchon*, Recherches et matériaux pour servir à une histoire de la domination française aux XIII, XIV et XV siècles dans les provinces démembrées de l'empire grec. Paris 1840. 10) Fol. CCLIX. der venetianischen Handschrift.

Heinrich (1218—1253) erlassenen Gesetze. Jener Eid hat also keine Bedeutung in dieser Frage. Gegen die Behauptung, daß König Amaury eine Sammlung von Gesetzen eingeführt habe, streitet das Zeugniß von Philipp von Navarra, welcher erzählt, daß dieser König, veranlaßt durch die Misstände, welche das auf der Insel Cypern geltende Gewohnheitsrecht mit sich brachte, den Plan zu einer neuen Redaction der Assisen faßte, und sich zu diesem Zwecke an Raoul von Tiberias wendete, welcher aber aus eigenthümlichen Beweggründen diese Arbeit zu übernehmen verweigerte. Die Annahme der wahren Assisen von Jerusalem durch Balduin I., Kaiser zu Constantinopel, unterliegt ebenfalls begründeten Zweifeln. Nach einer Stelle der Chronik von Morea nämlich soll Balduin dem Fürsten von Morea, Gottfried I. de Villehardouin, in der Folge das Gewohnheitsrecht schriftlich mitgetheilt haben, welches sein Bruder Balduin, König von Jerusalem, in seinem Königreiche bestätigt hatte [11]. Der Chronist begeht erstens hier einen Irrthum, wenn er dem Johann von Brienne, König von Jerusalem, den Namen Balduin gibt, und ihn einen Bruder des Kaisers sein läßt. Dann steht aber seiner Nachricht folgendes wichtige Bedenken entgegen. Hätte zu Constantinopel unter den lateinischen Kaisern in der Zeit von 1204—1237 ein authentischer Text der Assisen von Jerusalem existirt, welchen diese Kaiser den in Morea sich niederlassenden Franzosen mittheilten, so hätten Amaury, Philipp von Navarra, Ibelin, welche genau um diese Zeit lebten, davon Kenntniß gehabt und sich nicht abgemüht, Gesetze wieder aufzufinden, deren Text in Constantinopel existirte, in einer Stadt, mit welcher sie in beständigem Verkehr standen. Raoul von Tiberias, welcher sich nach Constantinopel kurz nach dessen Eroberung durch die Lateiner begab [12], würde, anstatt sich gegen den König Amaury der Abfassung einer neuen Redaction der Assisen aus sonderbaren Gründen zu weigern, diesem König den echten Text, der zu Constantinopel existirte, angezeigt haben. Die erst in der neuesten Zeit publicirte Chronik von Morea ist wol nicht die Quelle des gedachten Irrthums; vielmehr ist die Quelle wahrscheinlich in der Vorrede der Assisen von Romanien zu suchen, einer Sammlung von Gesetzen, welche die Republik Venedig im J. 1421 für Negropont veranstaltet hat [13]. Der Venetianer Ramnusio hat die in dieser Vorrede aufgestellte Meinung angenommen und solche in seiner 1584 veröffentlichten Geschichte des Krieges von Constantinopel ausgeführt; er sagt aber nicht, wie die Verfasser jener Vorrede, daß Balduin eine Gesandtschaft nach Jerusalem geschickt habe, um die Mittheilung der Gesetze des Königreiches Jerusalem zu erlangen, weil er wohl wußte, daß Jerusalem im J. 1204 nicht mehr in der Gewalt der Christen war, und daß es vielmehr die Insel Cypern war, wo damals Amaury regierte, von welcher der Kaiser diese Gesetze nach Constantinopel kommen ließ [14]. Die Verfasser der Vorrede der Assisen von Romanien sprechen so wenig, wie Ramnusio, von den ursprünglichen Assisen von Jerusalem; sie sagen blos, daß Balduin sich nach Syrien oder nach Cypern wendete, um diejenigen Gewohnheitsrechte oder Assisen, welche damals in den christlichen Colonien des Orients galten, mitgetheilt zu erhalten. Annehmen läßt sich, daß die Gesandten des Kaisers, ermächtigt entweder durch Johann von Brienne oder durch Amaury, eine Nachforschung vorgenommen, die tüchtigsten Juristen Syriens oder Cyperns zu Rathe gezogen, die Sitzungen der beiden curiae baronum besucht, die Frucht ihrer Nachforschungen schriftlich aufgezeichnet und nach Constantinopel geschickt haben, und daß Kaiser Balduin in der Folge diesen Entwurf eines Gesetzbuches für seine Staaten sanctionirt und publicirt, sowie daß er 1210 eine Abschrift davon an den Fürsten von Morea, Gottfried de Villehardouin, gesendet hat; obschon diese Thatsachen durch keinen der Juristen des Königreiches Cypern, welche zu der Zeit lebten, wo dieselben sich hätten ereignen müssen, bestätigt werden. Aber die nach Cypern, Constantinopel und Morea gelangten Gesetzbücher sind nicht die ursprünglichen Assisen von Jerusalem, sondern eine Aufzeichnung des Rechts, welches sich nach dem Verluste der ursprünglichen Assisen in den Gerichtshöfen Syriens (curiae baronum und curiae burgensium) gebildet hatte. Nach der Eroberung Jerusalems durch Saladin verlegten die Christen den Sitz ihrer Regierung nach Acre; das Patriarchat, die curiae baronum et burgensium wurden dort provisorisch errichtet. Da die ursprünglichen Assisen von Jerusalem nicht publicirt worden waren, deren Einsicht aber, wie erwähnt wurde, vielen Umständlichkeiten und Schwierigkeiten unterlag, so haben die Gerichtshöfe wol häufig ihre Meinung an die Stelle des Gesetzes gesetzt, und es hat sich ein Gerichtsgebrauch bei diesen gebildet, welchem allerdings die Gewohnheitsrechte der verschiedenen Stämme zum Grunde gelegen haben. So wäre es leicht möglich gewesen, daß nach dem Ver-

11) Vergl. die von *Buchon* bekannt gemachte Chronik von Morea l. II. p. 64. ed. 1840. Die Stelle lautet:
Καὶ ἀφότον γαρ τόν, ἐγγράφως τὰ συνήθια ἔδωκεν
Ὁποῦ τὰ ἔχει ἐπάρηνε ἐκεῖνος ἀδελφός του,
Ὁ Βαλδουβῆς, ὁ βασιλεὺς τῶν Ἱεροσολύμων.

12) Chronic. von Villehardouin c. XXV. p. 52. ed. de Brial.

13) Diese Sammlung ist herausgegeben in *Canciani*, Barbarorum leges antiquae, T. III. p. 497. In der Vorrede wird erzählt, daß nach der Eroberung von Constantinopel die Führer des lateinischen Heeres und die Barone die Krone dem Balduin von Flandern übertrugen und eine neue Regierung im griechischen Reiche einzurichten sich bemühten, und darauf wird gesagt: „E perche la non poria ben rezere lo dicto imperio, se non per le uxance e assise che sono in le parte de ponente, si fo conseiado de mandar in Jerusalem a lo re e a lo patriarcha, pregandoli che li mandasse le sue usanze et assise, conzosia che li se voleva rezcre per quelle, che le fò uxance de conquista. E cnsì li fo mandade, e poi fo lezade avanti tuti li baroni, e confermado de rezerse per lo dicto muodo e per quelli capituli che fosse plui necessarii per lo dicto paixe de Romagnia. Cusì fo ordenado e zurado per tutto lo so imperio de tenir e guardar le dicte uxance a tuto lo suo poder.“

14) *Ramnusius*, De bello Constantinopolitano (Venet. 1634.) l. III. p. 142. Die Stelle ist abgedruckt bei *Beugnot*. T. I. p. XXVIII. not. 1.

luste der ursprünglichen Assisen die den Gerichtshöfen durch ihre Praxis bekannt gewordenen Gewohnheitsrechte wieder aufgezeichnet und in eine Sammlung gebracht wurden. Nichtsdestoweniger haben wir von einer solchen Sammlung keine Nachricht, und der unabhängige Sinn der Barone widerstrebte der Abfassung eines solchen Gesetzbuches. Das Wahrscheinlichste ist Folgendes. Der nach Acre verlegte Gerichtshof von Jerusalem fuhr fort, nicht den Text der Assisen, sondern die Gewohnheitsrechte, welche darin enthalten waren, anzuwenden. Der Gerichtsgebrauch der Gerichtshöfe, das ihnen bekannte und von ihnen angewendete Recht wurde so, wie es sich dort entwickelt und ausgebildet hatte, aufgezeichnet und gesammelt, und gelangte so von Syrien nach Cypern, von Cypern nach Constantinopel, von dort nach Morea, und indem es sich in allen diesen Ländern nach den besonderen Gebräuchen der lateinischen Völkerschaften richtete, nahm es dort den wahren Charakter einer Gesetzgebung an, aber einer dehnbaren Gesetzgebung, welche sich den Sitten der ihr unterworfenen Nationen leicht anpaßte.

a) Spätere Bearbeitungen der *Assises de la Haute Cour* in altfranzösischer Sprache.

Es scheint, daß gegen den Anfang des 13. Jahrhunderts, als die curia baronum von Jerusalem seit einiger Zeit in Acre ihren Sitz hatte, und kurz nach der Errichtung eines solchen Gerichtshofes in Cypern eine Sammlung der Entscheidungen beider Gerichtshöfe abgefaßt und dieser die Gutachten beigefügt wurden, welche der eine dieser Gerichtshöfe dem anderen über zweifelhafte Rechtsfragen mitgetheilt hatte. Diese Sammlung existirte auf der Insel Cypern noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts, wie aus dem Berichte der im J. 1531 von der Regierung Venedigs mit der Uebersetzung der in Cypern gangbaren juristischen Werke in die italienische Sprache beauftragten Commissarien hervorgeht [15]). Diese Entscheidungen und Gutachten mußten auf lange Zeit die Grundlagen des Rechts bilden, und es bedurfte nur noch einer systematischen Zusammenstellung derselben. Das Vorurtheil, welches die Barone des Königreiches Jerusalem an einen rein traditionellen Gerichtsgebrauch gefesselt hatte, bestand ohne Zweifel noch in voller Kraft; aber das Beispiel, das Ansehen der hohen Curien, und der offenbare Nutzen einer solchen Unternehmung bedrohten alle Tage ihren Einfluß, und zur Vernichtung desselben genügte, wenn ein muthiger Jurist, welcher das Vorurtheil der Anderen nicht theilte, die Früchte seines Nachdenkens und seiner Erfahrung aufzeichnete; sein Beispiel hätte bald Nachahmung gefunden, und hätte die Herrschaft der Tradition für immer gestürzt. Dies geschah auch in der That. Gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts gab Philipp von Navarra [16]), in der ersten Periode seines thätigen Lebens als Krieger, in der zweiten als Jurist ausgezeichnet, das Signal zu einer vollständigen Reform der Gesetzgebung des Orients. Seine Arbeit über das überseeische Recht der Franken ist die älteste, welche wir darüber besitzen. Allerdings sprechen die erwähnten venetianischen Commissarien vor ihm von einer ähnlichen Arbeit des Gerard von Montreal über die Assisen der curia baronum, die aber nicht mehr vorhanden ist. Die Arbeit von Philipp von Navarra, welche die Grundlage der von Jean d'Ibelin gebildet hat, ist keine systematische, streng wissenschaftliche, sondern sie beschränkt sich auf die Darstellung der Ansichten, welche er hinsichtlich der wichtigsten Punkte des Lehnrechts in den hohen Curien von Syrien und von Cypern vorherrschend fand. Zwischen den Einrichtungen, welche er darstellt, und denen, welche zu gleicher Zeit verschiedene Juristen Europa's, wie Hornes, Bracton, Britton, Fontaines und Beaumanoir, schildern, findet sich ein merklicher Unterschied. Bei ihm finden sich die lehnsrechtlichen Institutionen noch in voller ungeschwächter Kraft; bei diesen zeigen sie sich schon durch den Einfluß des Bürgerstandes und die Städteverfassung, wodurch ein neues gemeines Recht entstand, modificirt. Jene Verschiedenheit hat ihren Grund darin, daß die Niederlassungen der Kreuzfahrer im Orient wesentlich auf fortwährenden Krieg mit den Ungläubigen berechnet waren, weshalb ihnen zwar Zufluß von Kriegern aus Europa angenehm war, sie jedoch den europäischen Ideen nicht anders Eingang verstatteten, als nachdem sie dieselben von jedem fremden Zusatze gereinigt hatten. Am Anfang seines Buches gibt Philipp von Navarra Einzelnheiten über das Verfahren [17]), und handelt auch weiter von diesem Gegenstande [18]). Es scheint sogar, daß in der Meinung seiner Mitbürger sein Werk ein Führer für die Parteien, welche vor der hohen Curie zu verhandeln hatten, war, nicht eine juristische Abhandlung. Denn die Abschreiber stellen an die Spitze des Werkes folgenden Titel: „Ici orrés le livre de forme de plait que sire Felippe de Novaire fist pour un sien ami aprendre et enseigner coument on doit plaidoier en la Haute Court." Dieser Titel ist zu eng, und gibt nur ein unvollständiges Bild des Gegenstandes des Buches und der darin behandelten Materien. Der wahre Lehnsproceß ist am reinsten in dieser Schrift und in anderen Werken der überseeischen Juristen dargestellt. Die aus den verschiedenen Schulen der Juristen Europa's hervorgegangenen Schriften geben das Bild der gerichtlichen Gebräuche der Feudalität, wie sie sich durch

15) S. *Canciani*, Barbarorum leges antiquae. T. V. p. 131.

16) Er war gegen das Ende des 12. Jahrhunderts geboren, ohne Zweifel in Navarra, und kam sehr jung nach Palästina. Nach seiner eigenen Erzählung befand er sich 1218 bei der Belagerung von Damiette, und später trat er in den Dienst des Königs von Cypern über. Später findet er sich in dem Kriege, welchen Kaiser Friedrich II. mit Jean d'Ibelin, als Vertreter des Königs von Cypern, Heinrich I., führte, als einer der mächtigsten und geachtetsten Barone am Hofe von Cypern. Nach Beendigung des Krieges, welcher 1233 mit der Räumung Cyperns durch die Teutschen endigte, wird Philipp von Navarra nicht weiter erwähnt. Doch legen von seiner Thätigkeit seine Schriften Zeugniß ab, besonders sein im Texte erwähntes Werk über die Assisen. Außerdem enthält die k. pariser Bibliothek (coté 198, fonds franç.) eine moralische Abhandlung von ihm unter dem Titel: „Les quatre tens d'aage d'ome." Er starb gegen das J. 1270. Vergl. *Beugnot* a. a. O. T. I. p. 475. not. a.

17) Cap. I—VIII, XXIII—XXVI. 18) Cap. LXXXIX—XCII.

die allmäligen Eingriffe des Königthums gebildet haben. Im Occident war die Gerichtsbarkeit, ohne mit einem Lehn verbunden zu sein, Eigenthum des Herrn, welcher, wenn er seine Vasallen mit zu deren Ausübung berief, sie nur als seine Beisitzer betrachtete, deren Ansicht der seinigen nachstehen mußte; so groß auch die Auctorität von Gebräuchen in Gerichtshöfen, welche unter der Herrschaft eines gleichen Princips standen, sein mochte, so war doch die Willkür des Herrn oder seines Stellvertreters überall vorherrschend und verhinderte die Annahme gewisser und allgemeiner Regeln über den Gang des gerichtlichen Verfahrens. Die Gesetzgebung des Orients erkannte treu den wahren Principien des Lehnrechts an, daß die Vasallen, unter dem Vorsitze des Lehnherrn vereinigt, zu richten hätten, und ein dunkles, verwickeltes, aber unveränderliches und mit den alten Lehnsgebräuchen übereinstimmendes Verfahren fand in Syrien und Cypern statt, und wurde der Gegenstand von Studien und Erörterungen, welche ihren Einfluß weithin verbreiteten. Eine eigenthümliche Einrichtung in den Lehnhöfen des Orients war die der Rathgeber oder Vertheidiger. Jede Partei hatte das Recht, einen seiner Genossen zu bitten, ihm mit seiner Einsicht beizustehen und vor dem Lehnhofe, nicht für ihn das Wort zu führen (denn dies war das Amt der Anwälte, avant parliers), sondern in seinem Interesse den Gang des Verfahrens zu leiten, die nöthigen Gesuche zu stellen, die gebräuchlichen Formeln auszusprechen, kurz für ihn zu handeln in allen Fällen, wo die Assise die Dazwischenkunft eines Rathgebers forderte. Die Verweigerung der Uebernahme dieser Function hatte für den Weigernden den Verlust seines Lehns und die Ausstoßung aus der Genossenschaft seiner Mitvasallen zur Folge. Philipp von Navarra beschäftigt sich dann mit den Zeugen, welche man in Syrien garants nannte [19]). Der Garant beschränkte sich nicht auf das Bezeugen einer zu seiner Kenntniß gekommenen Thatsache; er gab sein Zeugniß auf seine Verantwortlichkeit und kämpfte zur Aufrechterhaltung desselben; da nun in jedem Processe, in welchem es sich um einen Werth von wenigstens einer Mark Silber handelte, das Duell gestattet war, so hing in der That von den Garants die Entscheidung der gerichtlichen Verhandlungen ab. Das größte Verdienst solcher Arbeiten wie der von Philipp von Navarra ist das der historischen Wahrheit. Der Verfasser beschränkt sich rein auf die Rolle eines unparteiischen und treuen Berichterstatters über die in den Hautes Cours angenommenen Ansichten, und gibt seine eigene Meinung nur mit äußerster Vorsicht. Sein Werk ist durch Jean d'Ibelin vermehrt und vervollständigt worden. — Jean d'Ibelin, unter den Bearbeitern der Assisen der berühmteste, stammt aus dem berühmten Geschlechte ab, welches während des 13. Jahrhunderts in Syrien und Cypern einen weit größeren Einfluß übte, als die Herrscher dieser Länder. Er war der Sohn des Philipp d'Ibelin, Bail von Cypern. Zuerst stritt er in dem Kriege gegen die Lombarden, und gab in demselben ausgezeichnete Proben der Tapferkeit. Später wurde er Graf von Jaffa, von Ascalon und von Rames, und in dieser Eigenschaft stritt er auf Seiten Ludwig des Heiligen zur Zeit des ersten Kreuzzuges desselben. Was den Charakter seines Werkes betrifft, so ist daran zu erinnern, daß der Zweck aller Bemühungen der Juristen nicht die Verbesserung der Gesetzgebung der Lateiner im Orient, sondern die Wiederauffindung und die Zusammenstellung der ursprünglichen Bestimmungen desselben war. Hiernach mußte sich Ibelin, als er die Vervollständigung des Werkes des Philipp von Navarra unternahm, selbstverständlich darauf beschränken, die von seinem Vorgänger angefangene Untersuchung über die Einrichtungen und Gewohnheitsrechte des Königreiches Jerusalem fortzusetzen, indem er seine Forschungen auf die von Philipp von Navarra nicht in das Klare gestellten Punkte richtete, und ohne weitere Erörterung alle diejenigen Assisen annahm, deren Authenticität dieser Schriftsteller nachgewiesen hatte. Dabei ist es auffällig, daß er, obwol die Arbeit seines Vorgängers ganz die Grundlage der seinigen bildet, nicht ein einziges Mal den Namen desselben nennt, aus dem er doch so viel entlehnt hatte. Dennoch wäre es ungerecht, bei Ibelin den Gedanken vorauszusetzen, sich das Verdienst eines Werkes anzueignen, was nicht weniger bekannt war und nicht weniger benutzt wurde, als das seinige. Nach dem Plane, welchen Ibelin gefaßt zu haben scheint, mußte er seine Thätigkeit auf Vervollkommnung der Grundlage und der Form des Werkes seines Vorgängers richten, indem er, was die erstere betrifft, Untersuchungen weiter erstreckte, welche nicht zur Erklärung der wichtigsten Materien der überseeischen Gesetzgebung, sondern dazu dienten, um den ganzen Umfang dieser Gesetzgebung, deren erste Principien so ungewiß waren, an das Licht zu bringen; was aber die letztere anlangt, die Früchte seiner Untersuchungen mit genügender Ordnung und Klarheit darstellte, sodaß sein Buch als eine methodische und vollständige Bearbeitung des überseeischen Rechts sowol zur Anwendung in den Gerichten als zum Unterricht tauglich wäre. Philipp von Navarra gesteht zu, daß seine und anderer Juristen Arbeiten keinen Einfluß in den Lehnhöfen gehabt haben, und daß nur die Stimmenmehrheit endgültig dort entschied [20]). Seine Arbeit war also nicht vollständig genug, um die Gerichte zu veranlassen, ihr eine Art gesetzlicher Auctorität beizulegen. Die Arbeit Ibelin's hingegen wurde, nachdem sie fast durch ein ganzes Jahrhundert einen unbestrittenen Einfluß auf die Gerichtshöfe geübt hatte, endlich als Gesetzbuch durch die Barone des Königreiches Cypern angenommen. Es ist aber nicht

19) Cap. IX. X. XXVIII.

20) Cap. LXVI. Die betreffende Stelle lautet: „Je et autres en avons fait pluisors livres aussi com en tasche, selonc ce que nous cuidons ou avons oï dire as sages qui furent, ou que nous avons veu user com assise; et parmi tout ce, quant aucune querele sourt et il y a debat, le cas est posé sur court, et là ou le plus de la court se tient, si gainge la querele: nos livres et nos avis, se nous les avons dit devant, ne valent riens, fors que à nos de juger."

zu leugnen, daß der Erfolg, welcher Ibelin zu Theil wurde, zum großen Theil auf Rechnung seines Vorgängers und anderer Juristen zu setzen ist. Die Wiederherstellung des überseeischen Rechts war das Werk der vereinigten Thätigkeit Mehrerer, von welchem Ibelin ein großer Theil angehört, dessen Ehre aber ihm nicht allein gebührt. Ibelin's Werk zerfällt in Capitel, deren Zahl 263 beträgt, ungerechnet einige nachträgliche Capitel, welche sich in manchen Handschriften finden, aber nicht in der venetianischen, der wichtigsten von allen. Diese Capitel sind in 4 Bücher vertheilt. Der Verfasser beginnt mit der Darstellung des Einzelnen über die politische, bürgerliche und gerichtliche Organisation des Königreiches Jerusalem [21]); diese Darstellung ist um so interessanter, je weniger die Geschichtschreiber der Kreuzzüge, nur mit der Erzählung der kriegerischen Begebenheiten beschäftigt, ihre Aufmerksamkeit auf den inneren Zustand der christlichen Colonien des Orients richten, und als wir über die näheren Umstände der Gründung dieser Colonien keine anderen Nachrichten als durch Ibelin haben. Wir sehen hier die Gerichtsverfassung entstehen, welche mit so großer Sorgfalt und mit so großem Erfolg den Bedürfnissen der drei Classen, aus denen die lateinische Gesellschaft des Orients bestand, des Adels, des Bürgerstandes und der Einheimischen, abhalf. Ibelin konnte seinem Werke keine instructivere und zu dem Gegenstande, welchen er behandeln wollte, passendere Einleitung voransetzen. Dem Beispiel folgend, welches Philipp von Navarra ihm gegeben hatte, wendet Ibelin sich zuerst zu dem gerichtlichen Verfahren, und beschreibt mit kleinlicher Genauigkeit alle Functionen der Rathgeber und der Anwälte. Er theilt die zahlreichen Formeln mit, deren sich die Rathgeber fast in allen Arten von Lehnssachen bedienen konnten, und der staunenswerthe Erfolg, welchen seine Arbeit hatte, ist hauptsächlich diesen Formeln zuzuschreiben, welche dadurch, daß sie die Mittel zum Angriff und zur Vertheidigung gleich machten, auf Verminderung des Ansehens hinwirkten, welches in den Lehnhöfen manche in dem Studium und der Anwendung gerichtlicher Ränke ergraute Männer ausübten. Jeder Proceß begann mit einer Klage (claim), auf welche der Vertheidiger antwortete; hierauf begann die mündliche Verhandlung. In 9 sehr ausführlichen Capiteln wird von der Garantie gehandelt [22]). In dem gerichtlichen Systeme des Lehnrechts gab es in der That nur zwei Verbrechen, den Mord und den Verrath, und der Strafproceß beschränkte sich auf die Feststellung der Regeln des gerichtlichen Zweikampfes. Ibelin hat über den Mord [23]) und über den Verrath [24]) wahre Abhandlungen geschrieben, in welchen er genau den Mörder vom Todtschläger, den offenbaren Verrath von dem einfachen Verrathe unterscheidet. Der gerichtliche Zweikampf ist eine Materie des Lehnrechts, welche viele Juristen und Andere nach der Reihe behandelt haben, z. B. Fontaines, Beaumanoir, Bouteiller, Villiers de l'Isle-Adam, Hardouin de la Jaille, Olivier de la Marche und Honoré Bonnet, welche in Frankreich diesen Gegenstand erschöpft haben. Dennoch ist Ibelin der älteste Schriftsteller, welcher sich über die Einzelnheiten aller Handlungen dieses gerichtlichen Schauspiels verbreitet, und obwol die Regeln des Duells sich wenig geändert hatten, so sind sie doch am besten aus der Arbeit eines Schriftstellers zu erkennen, welcher zu einer Zeit lebte, wo der Zweikampf das ganze System des Civil- und Criminalprocesses beherrschte. Ibelin beschäftigt sich hierauf mit der Lehnsbürgschaft. Hier ist ein merklicher Unterschied zwischen den Gewohnheitsrechten Europa's und denen des Königreiches Jerusalem. In Frankreich lastete die Verpflichtung, für den Lehnherrn zu bürgen, nicht mehr auf allen Vasallen, und diejenigen, welche ihr unterlagen, brauchten für den Herrn nicht höher, als bis zu dem Jahresbetrage der Einkünfte ihres Lehns zu bürgen. Nach Ibelin war im Orient diese Verpflichtung eine allgemeine, und nöthigte den Vasallen zum Verkauf seines Lehns, um die Schulden des Herrn zu bezahlen. In Frankreich war die Bürgschaft die Folge einer gewöhnlichen Stipulation, welche der Lehnherr und der Vasall machen oder unterlassen, ausdehnen oder beschränken konnte. Im Orient war sie das allgemeine Gesetz der Lehne, und das sichtbare Zeugniß der Erhaltung der lehnrechtlichen Grundsätze. In einer großen Zahl von Capiteln erwähnt weiter Ibelin Gewohnheitsrechte und Einrichtungen, welche bloße Consequenzen der Principien der Feudalität sind. Er liefert in diesen Capiteln [25]) eine vollständige Abhandlung über die Lehne, welche alles übertrifft, was aus dem Mittelalter in dieser Art auf uns gekommen ist. Ibelin beginnt den Theil seines Buches, welchen er dem Lehnswesen widmet, mit einer Darstellung der allgemeinen Regeln der Infeudation. Während in Frankreich und in den übrigen Ländern Europa's, wo das Lehnswesen herrschte, allmälig der Kreis der zu Lehn zu reichenden Gegenstände sich außerordentlich erweiterte, konnten im Orient nur Grundstücke und Renten zu Lehn gegeben werden, wie Ibelin berichtet. Nachdem er ferner den Unterschied zwischen eigenen und neu erworbenen Gütern behandelt hat, geht er zur Lehnsfolge über. Während in allen Ländern Europa's sich eine große Mannichfaltigkeit in demjenigen findet, was auf die Lehnsfolge Bezug hat, nahmen die Kreuzfahrer in dieser Materie das aristokratische Princip an, nachdem sie dasselbe den Bedürfnissen der kriegerischen Genossenschaft, welche sie gründen wollten, angepaßt hatten. Daher erkannten sie das Recht der Erstgeburt an; sie verhinderten aber die Vereinigung mehrerer Lehne in Einer Person, um die Zahl der Krieger möglichst zu vermehren. Der älteste Sohn erhielt alle Lehne seines Vaters, wenn solche nicht mit Diensten belastet waren; im entgegengesetzten Falle fand eine Theilung statt, an welcher selbst die Töchter, welche die Dienste für ihre Lehne durch ihre Ehemänner leisten mußten, Theil nahmen, wenn die Zahl der Lehne größer war, als die der männlichen Erben. Mit dem Tode des Va-

21) Cap. I—VIII. 22) Cap. LXX—LXXVIII. 23) Cap. LXXXII—XCIV. 24) Cap. XCV—XCVIII.

25) Cap. CXL—CCXLIX.

fallen kehrte das Lehn zu dem Lehnherrn zurück, welcher es dem Erben wieder gab, nachdem er in bestimmter Frist den Eid der Treue von demselben empfangen hatte. Was Ibelin im Einzelnen über die Minderjährigkeit und die Lehnsvormundschaft (bailliage) angibt, zeigt, daß in dieser Materie die Gewohnheiten des Orients und Occidents vollkommen übereinstimmten. Der Vormund hatte nicht blos für die Person des Minderjährigen zu sorgen und dessen Güter zu verwalten, sondern er trat ganz an die Stelle des Minderjährigen, leistete dem Herrn die Lehnspflicht und die Lehnsdienste. Was Ibelin über die Lehnspflicht, den Eid der Treue, den Verkauf, Tausch, die Dereliction und die Einziehung der Lehne berichtet, stimmt größtentheils mit den alten Gewohnheitsrechten Europa's überein. Philipp von Navarra hatte die Einleitung zu einer Theorie der Lehnsverhältnisse aufgestellt, und war dabei stehen geblieben; Ibelin nimmt das Werk seines Vorgängers wieder auf und vollendet es. Die Art der Behandlung und der häufige Gebrauch der directen Rede geben seinen Erörterungen über die gegenseitigen Verbindlichkeiten des Lehnherrn und des Vasallen, oder der Vasallen unter einander, ein ungewöhnliches Leben und Interesse. Nach seiner Darstellung ist der Lehnhof weniger ein Gerichtshof, als eine politische und souveraine Versammlung, in deren Mitte die Interessen des Lehnherrn und die besonderen Interessen der Vasallen erörtert und frei verhandelt wurden. Die Oberherrlichkeit hatte der Lehnherr nur dem Titel nach; die höchste Gewalt ruhte in der Versammlung aller Betheiligten, welche allein das Recht hatte, einen Vasallen seines Lehns für verlustig zu erklären. Ibelin handelt ausführlich von der Aufforderung, welche der Lehnherr an den Vasallen wegen der Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich seines Lehns richtet[26]). Er schließt seine Erörterungen über die Lehnsgewohnheiten mit einigen Bemerkungen, welche sich auf den Stand der Bauern oder Leibeigenen beziehen. Hiermit sind seine Erörterungen über das Lehnrecht geschlossen; denn der übrige Theil seines Buches bezieht sich auf die Verwaltung des Königreiches Jerusalem, deren Grundzüge er im Anfange seines Werkes aufgestellt hatte. Die Nachrichten, welche er über die Functionen der Großbeamten der Krone (Seneschall, Connetable, Marschall und Kämmerer), über die kirchlichen und gerichtlichen Eintheilungen des Königreiches, und über die Dienste und Steuern gibt, welche die Barone, die Kirchen und die Bürger des Königreiches dem König zu leisten hatten, genügen vollkommen zu dem Beweise, wie weise und umsichtig die Verfassung war, welche die ersten Kreuzfahrer zur Zeit der Gründung ihrer Colonien im Orient annahmen. Vergleicht man das Buch Ibelin's mit den Arbeiten französischer Juristen, namentlich der der zweiten Epoche, z. B. mit denen von Dumoulin, d'Argentré, Chopin, Basnage u. s. w., so wird man sie sehr unvollständig finden. In der That hat er manche Partien des Lehnrechts, z. B. die Testamente, das Heirathsgut und andere, gar nicht berührt; auf andere, z. B. die Ehe, die Schenkungen, den Refract, hat er kaum Rücksicht genommen. Es ist schon bemerkt worden, daß im Occident das gemeine Recht in das Lehnrecht eingedrungen war und die Principien der Feudalität modificirt hatte, während im Orient das Lehn fortwährend die alleinige Quelle aller socialen Beziehungen der Adeligen unter einander blieb. Ibelin spricht nicht von Testamenten, einmal, weil diese Materie zur kirchlichen Jurisdiction gehörte, und sodann, weil das Recht zu testiren sehr beschränkt war in einem Lande, wo das Gesetz streng den Uebergang der Güter regelte und wo die jeweiligen Inhaber nur einen widerruflichen Besitz hatten; er betrachtet die Ehe von einem beschränkten Gesichtspunkte, weil dieser Act, seiner religiösen Beziehung wegen, wie das Testament, unter der kirchlichen Gesetzgebung stand, und mit welchem das Lehnrecht sich nur beschäftigte, um die Verehelichung der Vasallin an die Einwilligung ihres Lehnherrn zu binden. In Europa wäre das Werk von Ibelin mit Recht für unvollständig gehalten worden; betrachtet man aber die eigenthümlichen Verhältnisse der Königreiche Jerusalem und Cypern, so enthält es eine genaue und hinreichend ausführliche Darstellung aller in diesen Königreichen damals bestehenden Lehnsgewohnheiten. — Eine Menge Juristen betrat den von Philipp von Navarra und Ibelin eingeschlagenen neuen Weg. Wir besitzen vier juristische Arbeiten, welche im Orient von Zeitgenossen Ibelin's und nach seinem Muster veröffentlicht worden sind; die eine von Jacques d'Ibelin, die andere von Geoffroy le Tort, die beiden letzten von unbekannten Verfassern. Jacques d'Ibelin lebte zu derselben Zeit, wie Jean d'Ibelin; aber dieser starb gegen das Jahr 1270, während jener bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts lebte. Weitere geschichtliche Nachrichten über Jacques d'Ibelin gibt es nicht; aber eine Handschrift der Assisen von Jerusalem hat eine von ihm in Acre in Gegenwart des Königs von England, Eduard I., in den Jahren 1271 oder 1272 gehaltene Rede erhalten, wodurch er eine vom König Hugo III. über den Umfang des Kriegsdienstes geäußerte Meinung zu widerlegen suchte. Die von ihm verfaßte juristische Arbeit ist eine klare, aber zu kurz gefaßte Zusammenstellung der allgemeinen Grundsätze des überseeischen Rechts. Der Verfasser geht nicht in das Einzelne ein, und behandelt nicht das Verfahren; doch gibt er einige Notizen, welche sich bei Jean d'Ibelin nicht finden, z. B. daß die Urtheile der Lehnhöfe während der Sitzung gefällt werden mußten; ferner über den Sinn der Formeln si und quand, welche häufig bei den den gerichtlichen Zweikampf vorbereitenden Acten gebraucht wurden. Auch noch in anderen Punkten vervollständigen die Erörterungen von Jacques d'Ibelin die seiner Vorgänger. Von dem Buche, welches Geoffroy le Tort über die Assisen von Jerusalem verfaßte, haben sich nur zwei Fragmente erhalten, welche aber kein genügendes Bild dieser Arbeit geben; aus dem ersten scheint hervorzugehen, daß le Tort, ebenso wie Jacques d'Ibelin, einen gedrängten Auszug der in dem Werke von Jean

26) Cap. CCXI—CCXXVIII.

d'Ibelin enthaltenen Materien geben wollte; das zweite, welches echt und von den Abschreibern weder verbessert, noch abgeändert worden ist, deutet auf eine Originalarbeit, obschon der des Ibelin ähnlich, hin. Ein unbekannter Ritter schrieb eine Abkürzung des Werkes von Jean d'Ibelin, bestehend in einer Zusammenstellung der Rubriken der Capitel dieses Werkes, welches er den Schlüssel der Assisen (la clef des assises) nannte. Seine Arbeit, an und für sich unwichtig, läßt jedoch den Geist erkennen, der sich der Schule des Orients kurze Zeit nach dem Erscheinen des Werkes von Ibelin bemächtigte. Jean d'Ibelin, der Nachfolger Philipp's von Navarra, entwickelte die Lehren seines Vorgängers ausführlicher. Seine Nachfolger, Jacques d'Ibelin und le Tort, suchen im Gegentheil die weitläufigen Ausführungen ihres Vorgängers abzukürzen. Der Verfasser des Schlüssels der Assisen ist in dieser Sucht der Abkürzung am weitesten gegangen. Eine vierte auf die Assises de la Haute Cour bezügliche Schrift ist von Beugnot Livre au Roi genannt worden. Sie unterscheidet sich durch ihre Form ganz von den eben erwähnten drei anderen Schriften. Die Königreiche von Jerusalem und von Cypern waren aristokratische Staaten, in welchen die Könige nur die oberste Militairgewalt hatten. Die Souverainetät lag in den cours des barons, und keine Assise (Gesetz) konnte anders als durch die Zustimmung der Barone zu Stande kommen. Noch trugen die Macht und der Charakter der Barone des Orients dazu bei, die Könige dieser Länder in einer vollständigen Abhängigkeit zu erhalten. Dennoch verbreitete die königliche Würde und Auctorität, so beschränkt sie auch war, namentlich in Europa, vielen Glanz. Es war nun wichtig, daß das Wesen und die Grenzen der königlichen Gewalt genau bestimmt wurden; daher ist das Schweigen Philipp's von Navarra und Ibelin's über diesen Gegenstand (denn der letztere spricht nur bei Gelegenheit der Ceremonie der Krönung von dem König) staunenswerth. Der Verfasser des Livre au Roi scheint sich die Ergänzung dieser Lücke vorgesetzt zu haben, wie die Vorrede und die ersten acht Capitel seines Werkes beweisen. Nachdem er über die Rechte des Königs und der Königin, über Thronfolge und Regentschaft, interessante Erörterungen gegeben hat, wendet er sich ab und wieder dem Lehnrechte zu. Er theilt, ohne sich an eine methodische Ordnung zu binden, eine große Zahl Assisen und Gewohnheiten mit, welche den Nachforschungen der anderen Juristen entgangen sind. Ihm verdanken wir die Kenntniß einer Assise Königs Balduin I. über die Einziehung der Lehne, die Strafgesetze, welche sich auf Gewaltthätigkeiten beziehen, von Rittern gegen Bürger verübt und umgekehrt, die Gewohnheitsrechte hinsichtlich der Unterhaltung der Pferde der Ritter (welche Unterhaltung restor in den Assisen heißt), die Gesetze gegen die vom Christenthum abgefallenen Ritter, und verschiedene Bestimmungen über die Lehnsfolge. Ebenso unterscheidet sich dieses Werk von denen des Philipp von Navarra und Jean d'Ibelin darin, daß, während letztere es für nöthig hielten, für jede Assise lange Erläuterungen zu geben, der Verfasser dieses Werkes, statt Ausführungen über die Assisen und Gewohnheitsrechte zu liefern, davon den Text kurz gibt, sodaß sein Buch mehr einem Gesetzbuche, als einer rechtswissenschaftlichen Arbeit ähnlich ist. Man könnte auf den ersten Blick geneigt sein, dieses Buch für sehr alt zu halten; allein aus einigen Umständen ergibt sich, daß die Zeit seiner Abfassung zwischen die Jahre 1271 und 1291 fällt. Ohne Zweifel war der Verfasser ein Jurist bei dem hohen Gerichtshofe zu Acre; alle seine Erörterungen beziehen sich auf die Gesetzgebung des Königreiches Jerusalem und kein einziges Mal nennt er das Königreich Cypern; es mußten aber genauere Notizen über die alten Assisen in Syrien, als in Cypern, vorhanden sein; denn da die Gesetze, welche dieses Werk enthält, oder die Principien, auf welchen diese Gesetze beruhten, während eines Jahrhunderts in Syrien geherrscht hatten, ehe sie nach Cypern verpflanzt wurden, so mußte die Rechtswissenschaft in dem ersten Lande weniger dunkel sein, als in dem zweiten. Das Buch von le Tort scheint nur das Fragment einer vollständigen und über die verschiedenen Theile der Lehnsgesetzgebung des Orients verbreiteten Arbeit zu sein. — Der charakteristische Zug der Lehnsgesetzgebung des Orients ist ihre gänzliche Unabhängigkeit von jeder Auctorität, welche nicht ihren Ursprung in dem Lehnsdogma hat. Bemerkenswerth ist der geringe Einfluß der Kirche darauf. Philipp von Navarra berichtet über ein Compromiß, welches im Orient zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit geschlossen wurde, und aus welchem sich schließen läßt, daß die geistliche Auctorität ebenso, wie in Europa, im Königreiche Jerusalem ihre Rechte und Pflichten misverstanden hat[27]). Hiernach waren die gemischten Rechtssachen (causae mixtae), welche in den Lehnshöfen Europa's so viele Kämpfe und Erörterungen veranlaßten, in Syrien zum Vortheil der Feudalgerichtsbarkeit entschieden. Daß das römische Recht keinen Einfluß auf diese Gesetzgebung gehabt hat, beruht nicht auf Dünkel mit Unwissenheit gepaart. Die Juristen Syriens und Cyperns hatten Kenntniß von dem Dasein des römischen Rechts[28]), aber sie hielten dasselbe mit den Grundsätzen des Lehnwesens für unverträglich. — Im Jahre 1291 fiel Acre, die letzte Besitzung der Christen in Syrien, in die Gewalt der Moslems. Der Verlust von Syrien verpflanzte die Lehnsgesetzgebung, welche dort gegolten hatte, nach dem Königreiche Cypern. Cypern wurde 1190 durch Richard I., König von England, dem griechischen Kaiserreiche entrissen und von ihm den Tempelherren für 25,000 Mark Silbers abgetreten. Diese machten sich aber durch ihren Hochmuth und ihre Habsucht den Cyprioten so verhaßt, daß sie nach einer zweijährigen Occupation der Insel genöthigt waren, dieselbe

27) Cap. XLVII. p. 522. T. I. ed. Beugnot: „Il y aveit plusors cas qui touchoient à la juridicion de l'Iglize, dont l'iglize de Jerusalem avoit fait otroi que se teil cas venoit devant eaus, que il n'i alegeroient decrès ne decretale ne lei, ains jugeroient selon l'usage et l'assise de la terre. Et le rei et ses homes etoient tenu de plusors chozes à l'Iglize, qui bien valoient autant." 28) Livre d'Ibelin, c. CXCII. p. 309. T. I. ed. Beugnot.

an den König von England zurückzugeben, welcher sie an Veit von Lusignan, unter der Bedingung, ihm seinen Titel als König von Jerusalem abzutreten und die Tempelherren zu entschädigen, abtrat. Veit von Lusignan kam, in Begleitung einer großen Zahl französischer Edelleute nach Cypern im Jahre 1193, um Besitz von seinem neuen Königreiche zu nehmen, und gründete eine Dynastie, welche sich 302 Jahre lang auf dem Throne von Cypern behauptet hat. In Cypern erhielt sich während dieser Zeit das Lehnwesen, welches in Europa fortwährend mit fremden Einflüssen kämpfte und in Folge derselben immer mehr von seiner ursprünglichen Starrheit verlor, ja ihnen zuletzt ganz unterlag, in seiner ursprünglichen Gestalt und in ungeschwächter Kraft. Der gänzliche Verlust der christlichen Colonien in Syrien beraubte zwar die Juristen Cyperns der Hilfsmittel, welche sie von dem hohen Gerichtshofe Jerusalems bezogen; er verminderte aber nicht ihren Eifer und benahm dem Studium des Rechts Nichts von seinem Gewicht. Das Ansehen des Werkes von Ibelin, welches von Tag zu Tag stieg, ließ eine große Zahl ähnlicher Arbeiten entstehen, welche die Ansichten Ibelin's, erläutert und entwickelt, wiedergaben. Keine dieser Arbeiten ist mehr vorhanden; gewiß aber endigten sie damit, daß die Rechtswissenschaft im Königreiche Cypern in dieselbe Ungewißheit und Dunkelheit zurückfiel, in welcher sie sich vor den Arbeiten Philipp's von Navarra und Ibelin's befand. Die Barone von Cypern, welche nicht aufhörten, über ihre Gesetzgebung zu wachen, beschlossen, ihre Gesetze der Entheiligung durch die Commentatoren zu entziehen. Nach der Ermordung Pierre I. im J. 1368 versammelte sich die Genossenschaft der Vasallen im königlichen Palaste zu Nicosien, um über die Vormundschaft über den 12 Jahre alten Pierre II. zu beschließen, die Regentschaftsfrage zu ordnen und die Gesetzgebung zu reformiren, „pour ce que les assises et usages dou royaume ne se tenoient enci com elles furent ordenées et establies par Godefroy de Buillon premier roy de Jerusalem, et les autres roys et homes liges qui aprez li ont este les uns aprez les autres. Les hommes liges considerant que plusiors s'entremistrent et firent livres des assises, et les uns les entendirent en une maniere et les autres en une autre, ordenerent de faire porter tous les enciens livres des assises que le viel conte de Jaffe a fait, et coreger en la presence de la court, et trover le plus vray de tous, et faire le escrire, et joindre les autres chapitres des ordenances qui ont esté faites audit livre etc.“ [29]). Es wurde beschlossen, daß diese Arbeit von 16 Vasallen des Lehnhofes in Gegenwart von Jean de Lusignan, Prinz von Antiochien und Bail des Königreiches, unternommen werden sollte. „Et sur se monseignor le baill fist recouvrer la plus grant partie des livres des assises les plus vrais que le conte at fait, et en la presence des avant només furent corregé, et chlurent le plus vrai livre des assises, et fu contre escrit, et mis les ordenances susdites que les homes liges ont fait, et la conoissance que fu faite pour le roy Hugue, et les autres assises et autres qui furent fais au tens passé. Lequel livre et ordenances et conoissance et assises ledit monseignor le baill jura, et les homes liges anci jurerent.“ Diese Eidesleistung und Publication fand am 16. Nov. 1369 statt. Die Vasallen, welche das Werk Ibelin's den alten Assisen Gottfried's von Bouillon vollständig gleich setzen wollten, beschlossen außerdem „selon qu'il estoit usé au royaume de Jerusalem,“ daß dieses Buch, versiegelt und der Aufbewahrung von 4 Männern aus ihrer Zahl anvertraut, in einem Kasten verschlossen und in der Kathedrale von Nicosien aufbewahrt werden sollte, woher es nur auf Befehl des Königs und in Gegenwart der erwähnten 4 Vasallen genommen und hervorgezogen werden könnte. So verlor mit dem Schlusse des Jahres 1369 das Buch Ibelin's den Charakter eines wissenschaftlichen Werkes und wurde Gesetzbuch für das Königreich Cypern. Seit dieser Zeit wurde dieses Gesetzbuch von den Lehnhöfen beobachtet, und kein König änderte es ohne die wichtigsten Gründe, und ohne wirkliche Gesetze an die Stelle dessen, was aufgehoben wurde, zu setzen. Das Ansehen dieses Werkes war und blieb unbedingt und unbestritten. Die Geschichtschreiber von Cypern, welche oft von den Gesetzen dieses Landes sprechen, bezeichnen sie immer mit dem alten Namen Assises oder mit der Benennung Lois municipales [30]), ohne jemals den Namen Ibelin's zu nennen; in ihren Augen galten im Königreiche die alten Assisen Gottfried's von Bouillon oder Balduin's, nicht ein bloßes juristisches Werk. — Die alten Lehnsgesetze konnten nicht verhindern, daß der Muth der Barone in Cypern erschlaffte, ihre Sitten sich verweichlichten und verdarben, und die Ueberlieferungen der Ehre und Tugend, welche den Ruhm und die Macht ihrer Vorfahren ausgemacht hatten, bei ihnen sich verloren. Entnervt durch ein unthätiges und weichliches Leben, dem Waffendienste fremd geworden und in schmachvoller Abhängigkeit von den Sultanen Aegyptens, in unlösbare Zwistigkeiten verwickelt, standen sie auch unter der Herrschaft der Lehnsgesetze; aber der Geist dieser Gesetze war in ihnen erloschen, und als 1489 die Venetianer kamen, um sich die Herrschaft über das Königreich Cypern von der Königin Katharine abtreten zu lassen, fanden sie bei dem Adel dieses Landes nur schwachen Widerstand. Doch waren sie so klug, den nationalen Sitten und Gewohnheitsrechten keine Gewalt anzuthun, und verpflichteten sich durch einen feierlichen Act, die alten Assisen des Königreiches in ihrer Geltung zu lassen [31]). Nur eine einzige Ausnahme war schon vorher zu Gunsten der Stadt Famagusta gemacht worden. Die Genuesen führten, nachdem sie sich dieser Stadt im J. 1370 bemächtigt hatten, ihre Gesetze dort ein. Jacques

29) Vergl. die Préface zum livre d'Ibelin p. 3 suiv. T. I. ed. Beugnot, aus welcher auch die weiteren im Texte folgenden Stellen genommen sind.

30) *Bustron*, Commentarii fol. 267. *Lusignano*, Chorografia dell' isola de Cipro p. 51, 62, 71, 72, 74. *Loredano*, Histoire de' re Lusignani l. VII. p. 277. 31) *Lusignano* p. 42.

le Batard gestattete, nach der Wiedereroberung der Stadt, ihren Einwohnern, fortwährend nach den genuesischen Gesetzen zu leben, und die Venetianer änderten Nichts an diesem Stande der Dinge. Das Originalexemplar des Buches Ibelin's, welches in der Kathedrale zu Nicosien niedergelegt war, war im Laufe der Zeit verloren gegangen. Die Zeit und die Veranlassung dieses Verlustes sind unbekannt. Es gab aber im 16. Jahrhundert zahlreiche Abschriften dieses Buches, mehr oder weniger mit einander übereinstimmend, mehr oder weniger correct; doch gab es keinen Urtext mehr, welcher die Norm für das Land bildete, und welchen man in Fällen der Ungewißheit hätte zu Rathe ziehen können; in den Gerichtshöfen führte jeder den Text des Exemplars an, welches er besaß, und die Richter wußten nicht, welchem Texte sie den Vorzug geben sollten. Die venetianische Staatsregierung wurde zur Beseitigung dieser Ungewißheit durch ein Motiv geleitet, welches erstens in dem Bedürfnisse der Wiederherstellung der Gesetzgebung dieses Königreiches, und sodann in dem Willen, die Barone der Insel Cypern zum gänzlichen Aufgeben des Gebrauches der französischen Sprache, des letzten Zeugnisses ihres edlen Ursprunges, zu veranlassen, seine Quelle hatte. Am 11. März 1531 schrieb der Doge Andreas Gritti an Franz Bragadino, Statthalter und Rath des Königreiches Cypern, um ihn zu erinnern, daß, vermöge einer vorhergegangenen Berathung, die Bücher und die Rechnungen der königlichen Kammer in italienischer Sprache abgefaßt sein müßten; daß die Gesetze des Königreiches Cypern in französischer Sprache erlassen seien, was große Misstände veranlasse, z. B. den, daß derselbe Bragadino, welcher der französischen Sprache unkundig war, seine Urtheile durch dieser Sprache kundige Personen übersetzen lassen mußte. In Folge dessen wurde dem Statthalter aufgetragen, für eine treue Uebersetzung dieser Gesetze Sorge zu tragen, und in dem Regierungspalaste ein Exemplar des französischen Originals und ein Exemplar der Uebersetzung aufzubewahren, nachdem er genaue Abschriften an den Rath der Zehn geschickt habe, welcher für den Druck der italienischen Uebersetzung sorgen wolle [32]. Am 20. Mai 1531 beauftragte Antonio Trevisani, welcher Bragadino in der Regierung des Königreiches, mit Beistand der Räthe Hieron. Marcello und Franc. Cornelio ersetzt hatte, Jean de Norès, Grafen von Tripolis, Franz Attar und Aloys Corner, alle auf der Insel vorhandenen Exemplare der Assisen aufzusuchen, die besten darunter auszuwählen und ihm solche zum Zweck der Abfassung einer italienischen Uebersetzung vorzulegen. Zwei Tage später erließen die Commissarien, unter Trompetenschall und auf den Stufen des königlichen Palastes die Aufforderung: „a tutti et cadauna persona de che condition esser si vole, che si ritrova haver et tenir uno o più voluni et libri de leze et assise de questo regno, si de l'Alta come de la Bassa Corte" (d. h. an alle und jede Person, von welchem Stande sie auch sei, wenn sie einen oder mehrere Bände und Bücher der Gesetze und Assisen des Königreiches besitze oder auffinde), diese Bücher ihnen zuzustellen, unter der Verwarnung, daß die Ungehorsamen von ihren Exemplaren vor Gericht keinen Gebrauch mehr machen dürften. Der Bericht der Commissarien an den Statthalter vom 21. Juni 1531 ist ein geschichtliches Document vom höchsten Interesse, welches über die letzte Zeit der Lehnrechtswissenschaft im Orient viel Licht verbreitet. Er ist in der Ausgabe Ibelin's von 1535 und bei Canciani gedruckt. Der Inhalt ist kurz folgender. Die Commissarien prüften sorgfältig alle ihnen zugestellten Handschriften; sie wählten 4 Bände auf Pergament geschrieben aus, welche die besten und correctesten Abschriften der Assises de la Haute Cour des Königreiches Cypern enthielten, sei es in Form der Verhandlung vor Gericht („in pladeante"), oder in Form der Urtheile („testi expressi"). Die Werke Philipp's von Navarra und Ibelin's wurden in die erste Classe gestellt; die von le Tort, Jacques d'Ibelin und der Schlüssel der Assisen (la clef des assises) in die zweite. Ebenso wählten sie unter der großen Zahl ihnen zugestellter Handschriften der Assises des Bourgeois vier aus, welche am wenigsten interpolirt zu sein schienen. Die Commissarien richteten ihre Aufmerksamkeit noch auf Arbeiten anderer Art, da sie mit den Ausdrücken „Assise de l'Alta Corte" blos das Buch von Ibelin bezeichnen. Sie untersuchten also das Buch von Gerard von Montreal, die Sammlung der Entscheidungen der beiden hohen Gerichtshöfe, das Werk Philipp's von Navarra, und hielten die Beifügung der Uebersetzung dieser drei Werke für passend, hinsichtlich des zweiten aus dem Grunde, weil es in den Assises de la Haute Cour oder dem Buche Ibelin's enthalten war. Dieselbe Betrachtung führte sie zum Aufgeben des Vorhabens, das Buch Philipp's von Navarra zu übersetzen. Die Commissarien rechtfertigen dann die Ausschließung einer Menge anderer juristischer Werke. Sie bemerken, es hätten sich noch viele andere juristische Werke aus dem Civilrecht in das Französische übersetzt (molti libri de lege tradutte in francese da le lege civile) gefunden, sie hätten solche aber durch Capitel CXI der Assise de l'Alta Corte (das Buch Ibelin's) für ausgeschlossen gehalten [33]. Mit den Worten „lege civile" wird das römische Recht bezeichnet, und es ist aus der angeführten Stelle des Berichtes der Commissarien zu entnehmen, daß die römischen Gesetze sich Eingang in die Insel Cypern verschafft hatten, dort in das Französische übersetzt worden waren, aber keine gesetzliche Geltung hatten. Die Commissarien wiesen noch

32) *Canciani*, Barbarorum leges antiquae. T. V. p. 129.

33) *Canciani* T. V. p. 131. Die fragliche Stelle des Berichtes lautet: „Se trovano preterea molti libri de lege tradutte in francese da le lege civile, di quà et di là; judicamo sia stà fatto a complacentia de alcuni si potevano servir meglio de la lingua francese, che de la latina. Ma tutti questi, de cadauna sorte si siano li havemo per exclusi, imperocchè per el capitolo CXI de le nostre Assise preditte de l'Alta Corte, è dichiarato che di quelle cose che trattano le Assise, si deve judicare per esse, et dove non trattano o non sono in osservantia, si deve ricorrer a quello che si ha osservato in più casi avanti, che a lege civile."

andere Arbeiten zurück, welche nicht von Interesse waren, weil der Gerichtsgebrauch sich geändert hatte, oder weil grausame Gesetze, von denen sie als Beispiel die auf das Duell bezüglichen anführen, seit langer Zeit nicht mehr im Gebrauche waren. Am 8. Juli 1531 verkündigten der Statthalter Trevisani und die Räthe des Königreiches, daß die Commissarien ihnen 12 Bände überreicht hätten, von denen 4 die Cour des Barons (la Haute Cour), 8 die Cour des Bourgeois (la Basse Cour) angingen; daß sie 6 davon bei sich aufbewahrten, die 6 anderen den Commissarien mit dem Befehl, solche zu übersetzen, zurückgestellt hätten. Nach Beendigung der Uebersetzung, von welcher zuerst die der Assises de la Haute Cour durch Florio Bustron, Notar und Geschichtschreiber der Insel Cypern, dessen Arbeit zu leiten und durchzusehen die Commissarien sich begnügten, beendigt worden zu sein scheint, sendete der Statthalter von Cypern an den Rath der Zehn eine Ausfertigung der italienischen Uebersetzung und eines der beiden in seinen Händen gebliebenen Exemplare des französischen Textes. Die venetianische Regierung ließ das französische Exemplar der Assisen im Archiv des Rathes der Zehn niederlegen, und befahl den Druck der italienischen Uebersetzung. Diese sehr selten gewordene Ausgabe [34]) enthält die Assisen der beiden Cours in Einem Bande, oder wenigstens in zwei Theilen, welche in Einem Bande vereinigt sind. Der erste Theil hat den Titel: L'Alta Corte; le Assise et bone usanze del reame de Hierusalem. Dann folgt ein Verzeichniß der Capitel. Die Ordnung ist nicht ganz dieselbe, wie in der venetianischen Handschrift [35]). Das letzte Capitel, ebenso wie in der Handschrift, ist Cap. 273. Den Schluß machen 1) ein neueres Decret des Statthalters und der Räthe des Königreiches Cypern gegen das Fluchen und die Gotteslästerung; 2) die Decrete des Dogen von Venedig und die anderen Acte, in deren Folge die Uebersetzung gemacht wurde, und der Befehl oder Beschluß der Vasallen von Cypern vom J. 1368, welcher sich auf die Revision und Publication der Assisen bezieht. Dieser nur abgekürzt gegebene Beschluß findet sich nicht in der Handschrift; ein Beweis, daß die Uebersetzer, ungeachtet ihrer Erklärungen den Text der Handschrift nicht genau wiedergegeben haben. Hierauf folgen die Bücher von Jacques d'Ibelin und von Geoffroy le Tort, und folgende Bemerkung schließt den ersten Theil: „Le Assise de l'Alta Corte del regno de Hierusalem et Cypro, tradutte de francese in lingua italiana, d'ordine de la serenissima ducal signoria de Venetia, per me Florio Bustron, cosi commandato da li clarissimi signori rectori di questo regno de Cypro, como nodaro de li magnifici deputati a la ditta traductione." Dieser ganze erste Theil enthält 79 Blätter. Der zweite Theil enthält die Assises de la Cour Basse. Der Titel ist: La Bassa Corte. Le Assise etc. Die Ordnung der Capitel ist dieselbe in dem gedruckten Werke und in der Handschrift. Nach den Assises des Bourgeois folgt das Buch, welches den Titel hat: Placeante, in 40 Capiteln. Der Band schließt so: „Finis." (Absatz). „A laude et honor del omnipotente Iddio, finisce il presente libro, qual è de le Assise et bone Usanze del reame de Hierusalem, stampato in Venetia, regnante l'inclito meser Andrea Gritti, doxe di Venetia, nelli anni de la Natività del Signor nostro MDXXXV. del mese di marzo, in la stamparia di Aurelio Pincio Venetiano." Dieser Band enthält allein in dem ersten Theile die Werke von Jean d'Ibelin, von Jacques d'Ibelin und von le Tort; entweder weil die Commissarien nur diese Werke übersetzt hatten, oder weil man von Seiten der Staatsregierung nicht für nöthig hielt, die andern in den französischen Handschriften vorhandenen Urkunden drucken zu lassen. Diese italienische Uebersetzung, welche Canciani wieder hat abdrucken lassen [36]), wird immer mit Nutzen zu Rathe gezogen werden können; denn sie ist die Arbeit des Florio Bustron, eines in der Geschichte, den Gesetzen und Gewohnheiten seines Vaterlandes sehr erfahrenen Mannes, welcher auch andere, als die ausgewählten Handschriften, benutzte, um viele dunkle oder ganz unverständliche Stellen des Textes des Jean d'Ibelin zu erläutern. Die Ausgabe von 1535, welche zu einem politischen Zwecke und zum Gebrauche der Einwohner Cyperns veröffentlicht wurde, hat sich wenig in Europa verbreitet, und die Einnahme dieser Insel durch die Türken im J. 1570 hat sie noch seltener gemacht.

b) *Assises de la Cour des Bourgeois.*

In den von den Kreuzfahrern gegründeten Colonien des Orients bestand eine Classe von Bürgern, welche durch ihre Einsichten und ihren Reichthum einen großen Einfluß erlangt und sich dem Adel weit mehr genähert hatte, als dies bei dem Bürgerstande in Europa jemals der Fall gewesen ist. Die Anführer der Kreuzfahrer, als sie die Rechte und Pflichten des Adels bestimmten, entfernten sich nicht von den in Europa angenommenen Grundsätzen. Das Lehnwesen konnte sich leicht allen Ländern und allen Sitten anpassen, da es auf dem Rechte des Stärkeren beruhte. Die Gründung eines Bürgerstandes bei den Lateinern fand mehr Schwierigkeiten. Europa gab kein Beispiel, welches man nachahmen konnte, da es deren so mannichfaltige, so von einander abweichende gab, daß die Wahl unmöglich erschien. Das Kreuzheer enthielt auch nicht die Elemente eines wahren Bürgerstandes. Wenn es auch aus Freien bestand, welche aus den Städten und Dörfern Frankreichs, Teutschlands und Italiens stammten, so hatten diese doch während der Dauer eines längern Feldzuges die Gewohnheit des Vaterlandes verloren, und waren bloße Krieger geworden. Bürger kann nur der Bewohner einer Stadt sein, dessen Leben ruhig und regelmäßig in den Beschäftigungen der Industrie und des Handels verläuft. Auf die Kampfgenossen Gottfried's

34) Es befindet sich ein Exemplar in der k. Bibliothek zu Paris; coté F. 1129. 35) Das Nähere siehe bei *Beugnot.* T. I. p. LXXVI.

36) *Canciani* l. l. T. II und V.

von Bouillon paßte dies nicht. Palästina war keine so sichere Eroberung, daß die Sieger sofort nach erlangtem Siege zu ihrem gewöhnlichen Leben hätten zurückkehren können; noch lange Zeit waren sie gezwungen, dem kriegerischen Berufe obzuliegen, und ihnen war es nicht beschieden, Syrien zu colonisiren und Handel und Gewerbe dort zurückzurufen. Nach definitiver Gründung des Königreiches Jerusalem und als die Gefahren des Augenblicks nicht mehr alle Gedanken der Anführer in Anspruch nahmen, als ihnen gestattet war, an die Bedürfnisse der Colonisation zu denken und dafür zu sorgen, da ging nach den Häfen Syriens ein starker Zug von Handelsleuten, Arbeitern, Landleuten, welche in der Hoffnung, sich zu bereichern, ihren heimischen Herd verlassen hatten; da entstand ein Bürgerstand in der lateinischen Gesellschaft des Orients, und die Nothwendigkeit, ihm eine Stellung in dieser Gesellschaft anzuweisen und seine Verpflichtungen festzustellen. Daß die Kreuzfahrer, kurz nach ihrem Einzuge in Jerusalem, das Lehnwesen, auf welchem das Staatsgebäude in Europa ruhte, zur Grundlage des von ihnen gegründeten Staates machten, war natürlich, weise und ihrer Lage angemessen. Daß sie aber auch zu gleicher Zeit Municipaleinrichtungen, welche alle in Europa vorhandenen übertrafen, getroffen hätten, würde bei im Allgemeinen wenig gebildeten Kriegern, welche noch von Gefahren aller Art umringt waren, eine Freiheit der Ansichten, eine Voraussicht und eine Geistesruhe voraussetzen, welche wenige Gesetzgeber in den Stand gesetzt haben, die Zukunft zu errathen. Jean d'Ibelin berichtet über die Gründung der Cour des Bourgeois zu Jerusalem Folgendes [37]): Gottfried von Bouillon habe zwei weltliche Gerichtshöfe errichtet; den einen, la Haute Court, deren Vorsitzender er selbst war; den andern, la Court de la Borgesie, deren Vorsitz an seiner Statt er dem Vicomte übertrug. Als Richter des letzteren Gerichtshofes habe er die ehrenhaftesten und weisesten Bürger der Stadt verordnet und sie den für die Mitglieder dieses Gerichtshofes in dem livre des Assises de la Court de la Borgesie bestimmten Eid schwören lassen. Er habe sich und seine Vasallen, sowie deren Leute, und alle Ritter der Gerichtsbarkeit der Haute cour, alle Anderen der Cour de la Borgesie unterworfen und alle Rechtsstreitigkeiten der Bürger der letzteren zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen. Ebenso habe er in allen Städten und in allen Orten des Königreiches eine Cour de la Borgesie und einen Vicomte verordnet, um das Volk nach den für die Cour de la Borgesie geltenden Assisen und Gewohnheiten zu regieren und zu beurtheilen. Anderwärts schreibt Jean d'Ibelin die Errichtung der Cour des Bourgeois nicht dem Gottfried von Bouillon allein, sondern ihm und seinen Nachfolgern zu [38]). Dieser Widerspruch ist offenbar; die Wahrheit scheint in der Mitte zu liegen. Gottfried von Bouillon und seine Genossen haben wol eine Einrichtung getroffen, welche noch nicht die Cour des Bourgeois war, aber später es wurde. Einer solchen Einrichtung bedurfte es zur Aufrechthaltung der Ordnung in dem Theile des Heeres, welcher nicht zum Adel gehörte. Die Einrichtung bestand darin, daß Gottfried eine Obrigkeit unter dem Namen des Vicomte einsetzte, wie solche in fast allen großen Städten Europa's bestand, welche mit der Verwaltung und Polizei auch die Gerichtsbarkeit vereinigte. Da nach dem damals überall geltenden Princip, welches auch die Feudalherren anerkannten, jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden konnte, so wurde bestimmt, daß der Vicomte bei Aburtheilung der Streitigkeiten der dem Adel nicht angehörigen Personen Genossen derselben zu Rathe ziehen sollte. Ibelin erzählt auch, daß Gottfried von Bouillon ein Gesetzbuch, die Assises des Bourgeois enthaltend, gegeben habe [39]). Die Assisen einer jeden cour haben sich nach seinem Berichte in einem besonderen Bande befunden [40]). Daß aber dabei nicht an eine förmliche Gesetzgebung, nicht an eine systematische juristische Arbeit zu denken ist, geht aus anderweiten Aeußerungen Ibelin's selbst hervor. So behauptet er, que les assises et les usages furent établis par „Godefroi et les autres qui après lui furent seignors et rois dou dit roiaume“ [41]). An einer andern Stelle [42]) drückt er sich so aus: „Vos avés oy dessus les assises et les usages dou roiaume de Jerusalem, lesquels comensa premierement Godefrei de Buillon.“ Hieraus geht hervor, daß die beiden Bände der Gesetze ein Sammelwerk waren, und daß doch Gottfried, wenn auch

37) Cap. X. „Le duc Godefroi establi deus cours seculiers: l'une, la Haute Court, de quoi il fut gouverneor et justisier; et l'autre, la Court de la Borgesie, à la quel il establi un home en son leue à estre gouverneor et justisier, lequel est appelé visconte. Et establi à estre juges . . . . de la Court de la Borgesie, borgeis de la cité, de plus loiaus et de plus sages qui en la cité furent. Et lor fist jurer le seirement, que les jurés de la Court de la Borgesie jurent, lequel est devize el Livre de la Court de la Borgesie. Et establi que lui et ses homes et leur fiés et toz chevaliers fucent menés par la Haute Court, et que les autres gens qu'il ne vodreit qui ne fucent menés par la Haute Court, fucent menés par la Court de la Borgesie; et que totes borgesies fucent menées par la Court de la Borgesie; que les plais des borgesies ne peuvent ni ne doivent estre plaidées ni jugiés que en la Court de la Borgesie . . . Et establi que en totes les cités et en toz les autres leus dou roiaume, où il averoit justise, eust visconte et jurés et court de borgesie, par le peuple gouverner, maintenir, mener et juger et justisier par les assises et les usages, qui lors furent establi à tenir et à user en la Court de la Borgesie.“

38) Cap. IV. „Après le duc Godefroi et les autres qui après lui furent seignors et rois dou dit roiaume, orent les assises et les usages establis et les deus dites cours, si come il est avant dit. Im Cap. XXIV., wo er von der Competenz der Cour des Bourgeois spricht, sagt er: „Car ceste franchise ont ancienement les seignors dou roiaume de Jerusalem doné as borgeis, par la volenté et l'otroi et le conseill de leur homes; et depuis l'ont adès ensi les seignors dou dit roiaume tenu et maintenu, et les borgeis uzé.“ 39) Cap. II. „Il ne fit mie, establir les assises et usages des deus cours semblans en totes choses, por ce que les haus homes et ciaus qui sont tenus au seignor de fei, et le seignor à eaus, et lor fiés et chevaliers, ne doivent pas estre ensi menés come borgeis et borgesie, ne gens de basse main come chevaliers.“ 40) Cap. IV. 41) Cap. IV. 42) Cap. LXXIII.

nicht als einziger, doch als hauptsächlicher Urheber galt, weil er die Sammlung begonnen hatte. Es liegt darin kein Widerspruch mit der Geschichte, wenn Folgendes, was Beugnot freilich nur als Vermuthung hinstellt, angenommen wird. Gottfried von Bouillon publicirte zwei Urkunden, von denen die eine die Rechte und Verbindlichkeiten des Adels bestimmte, die andere den Vicomte zu Jerusalem einsetzte, Maßregeln der Ordnung und Polizei verfügte, und einige bürgerliche und criminelle Vorschriften für die Bürger enthielt. Später wurden durch die nachfolgenden Könige neue Assisen gegeben und mit denen Gottfried's vereinigt. Da die Zahl dieser Gesetze fortwährend wuchs, so konnte jeder Fürst leicht auf den Gedanken kommen, sie zu sammeln und daraus zwei wirkliche Gesetzbücher zu machen, und diesen Gedanken ausführen. Es kann nicht auffallen, daß die Urkunden Gottfried's, kostbare und ehrwürdige Denkmäler, in den Augen der Lateiner einen Theil ihres Glanzes auf die Werke zurückwarfen, welchen sie als Einleitung dienten, und daß der Name, Briefe des heiligen Grabes, welcher so gut auf besondere Urkunden, weniger auf förmliche Gesetzbücher paßt, von den einen auf die anderen erstreckt wurde. König Amaury I. unternahm eine Revision der Assisen, welche sein Sohn Balduin IV. zu Ende führte. Dies geht aus der von Ibelin mitgetheilten Formel des Eides für die Könige von Jerusalem hervor, welche unter Anderem schwören mußten: „Et les assises dou roiaume et dou rei Amauri et dou rei Baudoyn son fiz, et les aneienes costumes et assises dou roiaume de Jerusalem gardarai“ [43]). Die Ansicht, daß ein König Amaury ein neues Gesetzbuch der Assisen publicirt habe, erhielt sich in den Königreichen Jerusalem und Cypern; aber nach dem 14. Jahrhundert schrieb die Ueberlieferung, abweichend von ihrer wahren Quelle, dieses Verdienst dem König Amaury II. zu. Nach der Erzählung Ibelin's baten die alten Einwohner Jerusalems Gottfried von Bouillon, sie bei ihren Gesetzen und alten gerichtlichen Einrichtungen zu lassen, was man ihnen gestattete; dergestalt, daß in der Stadt die Gerichtsbarkeit des Reïs als syrisches Tribunal bestand, mit allen Befugnissen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, außer über große Verbrechen, weil das Recht, darüber zu richten als Attribut der Souverainetät Fremden nicht übertragen werden konnte [44]). — Das Königreich Jerusalem beschränkte sich im Anfange auf die Stadt Jerusalem und etwa zwanzig Ortschaften der Nachbarschaft, dehnte sich aber noch bei Lebzeiten Gottfried's von Bouillon nach dem Siege von Ascalon über Galiläa bis jenseit des Libanon aus. Balduin vergrößerte den Umfang des Königreiches bedeutend, und knüpfte durch die Eroberung mehrerer Seestädte directe und regelmäßige Verbindungen mit Europa an. Er errichtete die Festung Montreal, und mehrere Burgen im Libanon, in Galiläa und in allen Pässen, welche nach Jerusalem führen konnten; er eroberte Arsur, Cäsarea, Ptolemais, Tripolis, Beirut und Sidon. Unter Balduin II., seinem Nachfolger, kam 1125 Tyrus in die Gewalt der Christen; von da an gehörten ihnen alle Küstenstädte Syriens von Laodicea bis zu Jaffa, und es ließ sich nun die Herrschaft der Lateiner als fest gegründet und als eine solche ansehen, welcher kein Element des Gedeihens und der Macht abging. Betrachtet man die Veränderungen, welche während der 25 Jahre von der Eroberung Jerusalems bis zur Einnahme von Tyrus in der Mitte der Gesellschaft der Lateiner vorgingen, so findet man, daß, nachdem die Nachricht von der Eroberung Jerusalems außerordentliche Begeisterung in allen Gemüthern in Europa entzündet hatte, drei Heere, aus der Lombardei, aus Teutschland und Frankreich gebildet, sich auf den Weg nach Palästina machten, aber bekannten Misgeschicken unterlagen. Diese Heere bestanden nicht, wie bei dem ersten Kreuzzuge, fast ausschließlich aus Kriegern, sondern sie hatten auch Mönche, Weiber, Greise, Kinder, eine Menge unbewaffneten Volkes im Gefolge, Leute, welche sich in Syrien niederlassen wollten, und dieses war die Ursache ihres Misgeschickes. Seit aber die Häfen der Küste Syriens den Europäern offen standen, wurde die Auswanderung, so unregelmäßig und gefährlich sie früher war, leicht und ohne Gefahren. Zu bestimmten Zeiten setzten die Flotten der Genuesen, Venetianer, Pisaner, Marseiller, zu Acre, Tyrus, Sidon, Jaffa und Cäsarea nicht blos edle Herren und fromme Pilger an das Land, sondern Handelsleute, Künstler, Handwerker, Landleute und eine Menge Vagabunden. Der große Zufluß von Leuten dieser Art erklärt eine während der Kreuzzüge mehrmals sich wiederholende Thatsache, nämlich die Vertreibung der ganzen eingeborenen Bevölkerung aus denjenigen Städten, welcher sich die Lateiner bemächtigten, eine Thatsache, welche an ihrer Härte dadurch verliert, daß die Einwohner der eroberten Städte oft selbst um die Erlaubniß, solche verlassen zu dürfen, baten, wie z. B. nach der Eroberung von Arsur, Tyrus, Acre u. s. w. [45]). Die von ihren Einwohnern verlassenen Städte wurden von den Ankömmlingen aus Europa wieder bevölkert. Der König und die Barone setzten an die Spitze jeder Stadt einen Vicomte, und es bildeten sich nun Gemeinden von Einwohnern, welche damals noch nicht Bürger hießen, aber sich schon im Genusse ziemlich ausgedehnter politischer und bürgerlicher Rechte befanden. Man konnte diese durch die Almosen Europa's bereicherten Pilger, welche kaum in Syrien angelangt, Häuser, Ländereien, Sklaven kauften, ein gutes und reichliches Leben führten, und sich wie die Fürsten des Landes betrachteten, nicht in eine niedrige und harte Lage versetzen. So spricht ein Mitglied der Cour des Bourgeois, indem es die

43) Livre d'Ibelin cap. VII. 44) Die von Ibelin erzählten Thatsachen und deren von Beugnot gegebene Erklärung (namentlich in der Einleitung zu T. I. seiner Ausgabe der Assisen) haben im Journal des Savants 1841. p. 291 suiv. heftige Angriffe erfahren; ja sie sind sogar bestimmt verneint worden. Beugnot hat diese Angriffe in der Einleitung zu T. II. p. XI—XVI, wie es scheint, mit gutem Grund zurückgewiesen, weshalb auf seine Erörterung zu verweisen ist.

45) *Guil. Tyr.* Lib. X. cap. 17. Lib. XI. cap. 27.

polizeiliche Verordnung Balduin's I. über die Reinigung der Straßen von Jerusalem anführt, davon, daß die in dieser Verordnung angedrohte Geldstrafe nicht angewendet werde, „por ce que li rois Bauduins y mist ces establissemens sans le conseill de ses homes et de ses borgeis de la cité“ [46]). Im J. 1120 hob Balduin II. die Abgaben auf, welche an den Thoren Jerusalems von Korn, Gerste und Hülsenfrüchten erhoben wurden. Die darüber erlassene Urkunde ist unterzeichnet von dem König, Patriarchen, mehreren Bischöfen, den Großbeamten der Krone, verschiedenen Herren, und vier Bürgern, Porcel, Bertin, Bachelier und Wilhelm Strabo; letztere vier haben aber nicht den Namen bourgeois beigefügt [47]). Auch ist zu dem Parlament im J. 1120 kein Bürger berufen und zugezogen worden. In dieser Zeit scheinen die Bürger, ohne einen bestimmten Stand im Staate zu bilden, das Recht genossen zu haben, über die Interessen ihrer Stadt zu berathen. Die ältesten geschichtlichen Denkmäler, in welchen sich der Beweis der festen Organisation des lateinischen Bürgerstandes findet, fallen unter die Regierung Fulco's (1131—1142), und sind von 1135 und 1136 datirt. Das erste ist eine von diesem Fursten, als Bail des Fürstenthums Antiochien gegebene Urkunde, worin er die Rechte der Kirche des heiligen Grabes an gewissen in Antiochien liegenden Grundstücken bestätigt [48]). Das zweite ist eine Bestätigung Fulco's für das Hospital von Sct. Johannes in Jerusalem [49]). Beide Urkunden sind erst von den Häuptern der Geistlichkeit, dann von den Baronen, zuletzt von den Bürgern unterzeichnet. Den Unterschriften der Barone stehen die Worte: „de baronibus,“ denen der Bürger die Worte „de burgensibus“ voran. Hier finden sich also die ersten bestimmten Beweise für die Stellung der Bürger, als besonderen Standes im Staate, im Königreiche Jerusalem. Ueber die innere Einrichtung der Stadtgemeinden in den lateinischen Städten des Orients und ihre Verhältnisse zu dem Staatsoberhaupte oder dessen Stellvertreter fehlen alle geschichtliche Zeugnisse, während die bürgerliche und Strafgesetzgebung des Orients bis zu den kleinlichsten Einzelnheiten bekannt ist. Nur das ist bekannt, daß in den mit Mauern umgebenen Städten ein Vicomte an der Spitze stand, welcher die Functionen des Richters mit denen des bürgerlichen Magistrats und militairischen Befehlshabers vereinigte, und vom Herrn ohne Dazwischenkunft der Einwohner ernannt wurde. Der Vicomte präsidirte der Cour des Bourgeois, einem aus 12 Mitgliedern (jurés) außer ihm bestehenden Gerichtshofe, dessen Gerichtsbarkeit einen sehr großen Umfang hatte. Ob sie der König ernannte, oder die Bürgerschaft erwählte, darüber lassen uns die Quellen in Ungewißheit. Doch läßt sich, nach Analogie der im Königreiche Cypern bestehenden Einrichtung, annehmen, daß der König in seinen Staaten und die Barone in ihren Lehnen allein diese jurés wählten, und daß letztere ihren Namen von dem Eide hatten, welchen sie vor Antritt ihres Amtes leisten mußten. Daß die bürgerliche und Militairgewalt in der Hand des Vicomte, einer nicht von der Bürgerschaft gewählten, sondern von dem König oder vom Heere ernannten Obrigkeit, sich befand, erklärt sich aus der Lage der Städte mitten unter einer feindlichen Bevölkerung, welche beständige Wehrhaftigkeit der Bürger nothwendig machte, und schleunige Vollziehung der vom König angeordneten kriegerischen Maßregeln verlangte, die, wären sie erst von einer Berathung oder gar Zustimmung der Stadtgemeinden abhängig gewesen, verzögert, vielleicht gar vereitelt worden wären. Allerdings brauchen die Juristen den Ausdruck communes, aber nur in Anwendung auf die von den Genuesen, Venetianern und Pisanern in Syrien gegründeten Genossenschaften, welche einen sehr großen Einfluß auf die Schicksale der christlichen Colonien des Orients überhaupt, und die des lateinischen Bürgerstandes insbesondere hatten. Die Venetianer, welche seit langer Zeit in wichtigem Verkehr mit Aegypten, Syrien und dem griechischen Kaiserreiche standen, betrachteten den ersten Kreuzzug mit einiger Unruhe und nahmen an demselben keinen Theil. Dasselbe war nicht der Fall bei ihren gewöhnlichen Nebenbuhlern, den Genuesen, deren Flotte, indem sie zur Zeit des Zuges der Kreuzfahrer von Antiochien nach Jerusalem längs der Küste von Syrien hinfuhr, für dieselben eine wesentliche Hilfe war. Nachdem die Lateiner die Häfen der syrischen Küste erobert hatten, entstand durch diese seefahrenden Völker ein regelmäßiger und sicherer Verkehr zwischen Syrien und dem Süden Europa's. Die Genuesen erfreuten sich aber seit dem ersten Kreuzzuge der Gunst der Lateiner, was den Neid der Venetianer, Pisaner, Amalfitaner, Marseiller und Barcelonesen erregte. Im J. 1101 schloß König Balduin I. mit den Genuesen einen Vertrag, durch welchen er ihnen in jeder Stadt, zu deren Eroberung sie mitgewirkt hatten, ein Drittheil der Beute und sogar ein besonderes Quartier (vicus) mit voller Souverainetät zugestand [50]). Zur Zeit der Belagerung von Tyrus, im J. 1123, unterzeichneten die Barone, um sich der Hilfe der Venetianer zu versichern, in Abwesenheit des Königs Balduin II., der damals sich in Gefangenschaft der Sarazenen befand, einen Vertrag mit Domenico Michieli, Dogen von Venedig, wodurch den Venetianern ähnliche Vortheile, wie solche die Genuesen bereits hatten, zugestanden wurden, und außerdem eine sehr ausgedehnte Gerichtsbarkeit, welche sich sogar auf diejenigen Rechtsstreitigkeiten erstreckte, in welchen ein Lateiner oder Fremder als Kläger gegen einen Venetianer auftrat. Der Vertrag räumt den Venetianern über die Bürger des ihnen abgetretenen Quartiers von Tyrus dieselbe Gewalt ein, welche der König über seine Bürger ausübt [51]). Die Pisaner und Amalfitaner erhielten nicht

46) Livre des Assises de la Cour des Bourgeois c. CCCIII. 47) Vergl. die Urkunde bei *Beugnot* T. II. p. 485. 486. 48) S. die Urkunde bei *Beugnot* T. II. p. 491. Sie ist erlassen „habito consilio domini patriarchae et episcoporum et baronum simulque burgensium.“ 49) *Paoli*, codice diplomatico del sacro ordine Gerosolimitano T. I. p. 18.

50) *Foucher de Chartres* §. XXV in: Gesta Dei per Francos p. 409. 51) *Guil. Tyr.* Lib. XII. cap. XXV.

weniger wichtige Privilegien; aber ihre Hauptniederlassung befand sich zu Antiochien. Die Marseiller erhielten im J. 1190 vom König Veit von Lusignan, zur Vergeltung der ihm zur Zeit der Belagerung von Acre geleisteten Hilfe, das Recht, in dieser Stadt einen Gerichtshof (cour), einen Vicomte und Consuln zu haben. Die Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes war weit ausgedehnter, als die des venetianischen Gerichtshofes, da sich der König nur die Entscheidung über Diebstahl, Falschmünzerei und Entführung vorbehielt [52]). Diese Privilegien enthielten einen Eingriff in das Princip der Souverainetät; später wurden sie beschränkt, und am Ende des 12. Jahrhunderts konnten die genuesischen, venetianischen und pisanischen Gerichtshöfe blos über Civilprocesse unter Leuten ihrer Nation entscheiden. Hatten sie die Grenzen ihrer Competenz überschritten, so mußte die Cour des Bourgeois sie in dieselbe zurückweisen [53]). Die Niederlassung dieser Handelsnationen in den Hauptstädten der lateinischen Colonien des Orients wurde für sie eine Quelle von Reichthümern. Die Märkte (fondes) von Tyrus, Acre, Tripoli waren die Niederlagen der Erzeugnisse Europa's und Asiens, und der Zufluß von Kaufleuten aus beiden Erdtheilen gab den Bevölkerungen dieser Städte ein Leben und eine Bewegung, welche sie unter der Herrschaft der Türken nicht gekannt hatten. Die lateinische Bürgerschaft erhielt in ihren Verbindungen mit den Venetianern, Genuesen und Pisanern, Neigung und Bekanntschaft mit den großen Handels- und Wechselgeschäften, und widmete sich den einträglichen Arbeiten der Industrie mit um so größerem Eifer, als die Flotten dieser Nationen alljährig ihre Producte suchten, um sie dann auf den Hauptmärkten Europa's zu verbreiten. Die Entwickelung dieses Handels, Verkehrs und der Industrie veranlaßte in den Seestädten Syriens die Gründung der Seegerichte (Cours de la Chaîne) und der Handelsgerichte (Cours de la Fonde), welche im Vereine mit den Hautes Cours, den Cours des Bourgeois und den syrischen Cours, ein vollständiges Gerichtssystem, wie man es in dieser Art in Europa damals nicht hatte, bildeten. Die Cour de la Chaîne, davon so benannt, weil der Eingang der Häfen durch eine Kette gesperrt war, hatte ausschließlich commerciale Attribute; sie entschied in Streitigkeiten zwischen Schiffsrhedern und Schiffsführern, zwischen diesen und den Matrosen, und erkannte über Vollziehung der Seecontracte; da aber der gerichtliche Zweikampf in diesen Gerichten nicht statt haben konnte, so mußte jede Sache, in welcher es sich um Anwendung einer Strafe handelte, mit Ausnahme der des Gefängnisses [54]), „à l'autre Cour des Bourgeois," wie die Juristen sagen [55]), zurückverwiesen werden. Nach der Vermuthung von Beugnot ist die Errichtung dieser Gerichtshöfe dem König Amaury I. von Jerusalem zuzuschreiben. Aehnliche Gerichte bestanden zu Trani 1063, zu Pisa 1161, zu Marseille zu derselben Zeit [56]); es ist aber zu wenig von der Einrichtung dieser Gerichtshöfe bekannt, als daß man sie mit den Seegerichten des Königreiches Jerusalem vergleichen könnte. Fonde hieß ein öffentlicher Ort, wo sich die Handelsleute zum Betriebe ihrer Geschäfte vereinigten und ihre Waaren niederlegten; dasselbe, was jetzt im Orient ein Bazar genannt wird. Die Cours de la Fonde traten an die Stelle der einheimischen Obrigkeiten Syriens. Gottfried von Bouillon hatte nämlich den Syrern ihre Gesetze und ihre alten Obrigkeiten (reïs) gelassen [57]), was, da die Lateiner über eine Nation, deren Sitten, Gesetze und Sprache ihnen ganz unbekannt waren, nicht richten konnten, nur weise und den Verhältnissen angemessen war. Nach und nach gewöhnten sich die Lateiner und Syrier an das Zusammenleben, und lernten sich gegenseitig besser kennen. Da die einheimischen Bewohner fortwährend geheime Verbindungen mit den Türken unterhielten, und deren Rückkehr dringend wünschten, so wäre es bedenklich gewesen, sie ferner unter der Jurisdiction ihrer einheimischen Obrigkeiten zu lassen. Daher verschwanden diese, wenn auch nicht in allen christlichen Colonien, doch in den wichtigsten Orten, und machten den Cours de la Fonde Platz, welche eine gewisse Jurisdiction hatten und zugleich über Handelssachen, sowie über unbedeutende Civilsachen entschieden. Den Vorsitz in diesen Gerichten führte ein Bailli, welcher ohne Unterschied aus den Rittern oder aus den Bürgern genommen wurde; außer ihm bestand der Gerichtshof aus sechs Mitgliedern (jurés), vier Syrern und zwei Franken [58]). Die Veränderung der früheren Einrichtung bestand nicht darin, daß der Bailli an die Stelle des Reïs trat, sondern in der Aufnahme zweier fränkischer Bürger als Richter in einen Gerichtshof, welcher über eine aus Syrern, Griechen, Sarazenen, Juden, Samaritanern, Nestorianern und Armeniern gemischte Bevölkerung zu richten hatte. Die Cour de la Fonde hatte vor Allem über Handelssachen zu entscheiden [59]); dann war sie aber auch das Civiltribunal über die Syrer, und entschied über deren Rechtsstreitigkeiten im Betrage von wenigstens einer Mark Silbers; Civilsachen von höherem Betrage und ebenso Criminalsachen unterlagen ausschließlich der höchsten Gerichtsbarkeit der Cour des Bourgeois. Die Cour de la Fonde entschied nach den Assises des Bourgeois, nicht nach den alten syrischen Gewohnheitsrechten [60]). So hatten die Syrer ihre alten Privilegien verloren und lebten nach den von den Lateinern angenommenen Gesetzen; es war aber in diesen Gesetzen den

52) *Guesnay*, Provinciae Massiliensis annales p. 536.
53) Livre des Assises de la Cour des Bourgeois c. CXLVII.
54) Ebd. c. XLVI. 55) Ebd. c. XLIII.

56) *Pardessus*, Collection des lois maritimes T. I. p. 271.
57) Livre des Assises de la Cour des Bourgeois c. XLIII—XLIX.
58) Ebd. c. CCXLI. 59) Ebd. a. a. O. 60) Ebd. a. a. O. „Bien sachés que les jurés de la Fonde deivent juger cil qui mesferont l'un à l'autre, si com est de vente, ou d'achet, ou de luiement, ou d'autres choses, si les deivent enci juger come establi est en ce livre que devent faire les jurés de la Cort des Borgeis, et non autrement. Car encore seient il Suriens et Grifons (Grecs), ou Judes (Juifs), ou Samaritans, ou Nestourins, ou Sarasins, si sont il auci homes come les Frans, et sont tenus de paier et de rendre ce que jugé leur sera, tout come est estable en la Cort des Borgeis."

Sitten, religiösen und bürgerlichen Gebräuchen der einheimischen Bevölkerung gebührend Rechnung getragen worden. In der That hatten die syrischen Gewohnheiten ihren Ursprung in den Gesetzbüchern Justinian's und in deren Wiederholung, den Basiliken, und in den Novellen der griechischen Kaiser. Die Zeit und das Interesse führten eine Annäherung zwischen den fränkischen Bürgern und den Syrern herbei, welche zwar niemals vollständig war, aber, nach der Eroberung Constantinopels durch die Lateiner, inniger wurde. Doch blieb der lateinische Bürgerstand immer europäisch, oder vielmehr französisch durch seine Ansichten und seine Sprache; er betrachtete den König von Jerusalem wie den bloßen Statthalter des Papstes und des Königs von Frankreich, ohne jemals seine Beziehungen zu Europa zu unterbrechen. Obschon diese Ansicht der Befestigung der christlichen Colonien des Orients nicht günstig war, so hinderte sie doch nicht, daß der Bürgerstand einen Theil der syrischen Gebräuche sich aneignete. Der Bürgerstand zog dem Ackerbau die Industrie und den Handel vor, umgab sich mit Sklaven, verschloß sich in den Städten, und führte dort ein üppiges Leben. Durch seinen Reichthum und seine Einsichten erlangte er Vorrechte und einen Einfluß, welche beinahe denen des Adels gleichkamen, ohne sich den Verpflichtungen, welche auf dem Adel lasteten, zu unterwerfen; ein in einem Lehnsstaate ungewöhnlicher Einfluß, da er nicht auf Grundeigenthum, sondern auf Capitalbesitz beruhte. Der Adel und der Bürgerstand des Königreiches Jerusalem, obschon durch die Geburt getrennt, suchten sich beständig zu nähern, deshalb, weil sie die erobernde Classe bildeten, und, im Verhältniß zu den Besiegten, dieselben Interessen hatten. Durch die Nothwendigkeit des Kampfes und der Vertheidigung gegen einen unermüdlichen Feind, wurde auch der Bürgerstand sehr häufig gezwungen, seine friedlichen Beschäftigungen zu verlassen, und an der Seite des Adels zu kämpfen, oder die durch die Sarazenen beständig bedrohten Städte zu vertheidigen. Durch die gemeinsamen Gefahren knüpfte sich ein Band zwischen beiden Ständen, und schwanden die Vorurtheile, welche sie in Europa von einander entfernt hielten. Nach dem früher Bemerkten bildete die Bürgerschaft in den Städten und Schlössern der lateinischen Colonien des Orients Gemeinheiten, welche unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit eines Vicomte standen. Doch machte sich der in Europa gegebene Antrieb zur Association auch in Asien geltend. Gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts finden sich Versuche, in den lateinischen Colonien des Orients das in Frankreich bestehende Municipalsystem einzuführen; diese Versuche waren aber ohne Erfolg, oder waren wenigstens in so enge Grenzen eingeschlossen, daß sie ihren Charakter verloren. Eine Urkunde von 1168 [61]) läßt die Ohnmacht der Lateiner erkennen, die Städteverfassung Europa's bei sich heimisch zu machen. Der Widerwille der Barone des Königreiches Jerusalem gegen Alles, was einer Gemeinde ähnlich sah, war so groß, daß er sich auch auf weniger bedenkliche Einrichtungen, in deren Besitz sich ihre Städte befanden, erstreckte. Dieser Widerwille, welcher mit großer Bestimmtheit von Ibelin ausgedrückt wird [62]), übte seine ganze Macht noch gegen das Ende des 13. Jahrhunderts und dauerte ebenso lange, als die Macht der Lateiner im Orient. Ibelin bemerkt, daß die Gemeinheit dem Herrn nicht zur Treue verpflichtet sei, und durch diese Bemerkung enthüllt er ein neues Hinderniß der Gründung von Gemeinden im Königreiche Jerusalem. Die Gemeinde war mit der Strenge des Lehnswesens unvereinbar; das Lehnswesen duldete keine andere Macht im Staate, als diejenige, welche auf Grundeigenthum und auf der Erfüllung der auf demselben lastenden Verpflichtungen beruhte. Nun hatten die Bürger kein Grundeigenthum, sie erfüllten keine Lehnspflichten; sie konnten also in einem Staate, wo es nur Herren und Unterthanen gab, nicht zur Unabhängigkeit gelangen. — Wenn nun auch der Bürgerstand des Orients freiere Gemeindeverfassungen entbehrte, so wurde doch den Wünschen desselben in Beziehung auf die bürgerlichen und gerichtlichen Einrichtungen möglichst entsprochen. Die Cour des Bourgeois von Jerusalem hatte den Titel eines königlichen Gerichtshofes und stand an der Seite der Cour des Barons. Ihre Functionen bezogen sich nicht nur auf die Rechtspflege in Civil- und Criminalsachen unter den Bürgern, sondern erstreckte sich auch auf Gegenstände der Regierung, Verwaltung und Polizei; und in gleicher Weise, wie die Cour des Barons, war sie nicht blos ein Gerichtshof, sondern zugleich ein Rath des Königs. Die Cour des Bourgeois von Jerusalem war nicht Appellationsinstanz für die übrigen Cours des Bourgeois des Königreiches, weil dessen Gesetzgebung keine Appellation kannte. Ueberall, wo sich eine Bürgerschaft fand, existirte auch eine Cour des Bourgeois mit denselben Rechten und derselben Competenz, wie die in der Hauptstadt. Jean d'Ibelin führt 37 Städte auf, welche solche Cours besaßen [63]). Die Unvollständigkeit der von den Lateinern angenommenen Municipaleinrichtungen beruhte auf zwei Gründen; erstens auf den Bedürfnissen, welche der Krieg hervorrief, und sodann auf der Starrheit des Lehnswesens. Diese Gründe waren so mächtig, daß schon einer von beiden zur Unterdrückung der Entwickelung des Geistes der Association hingereicht hätte. Denn im Königreiche Cypern, wo die Lateiner Nichts von den Türken zu fürchten hatten, wo aber das Lehnswesen in voller Kraft bestand, setzten sie der Freiheit der Gemeinden ebenso enge Grenzen, obschon sie über ein sanftes, dem Waffendienste fremdes und keinesweges zu Unruhen aufgelegtes Volk herrschten. Veit von Lusignan verpflanzte das ganze System politischer Einrichtungen, welches bei den Christen Syriens bestand, nach Cypern. Ein Bürgerstand wurde dort nach dem Muster des von Jeru-

61) Bei *Paoli*, Cod. diplom. del sacro ordine Gerosolimitano. T. I. p. 46. und *Beugnot*. T. II. p. 527. Siehe das Nähere über den Inhalt dieser Schenkungsurkunde bei *Beugnot*. T. II. p. XXVII suiv.

62) Livre de Jean d'Ibelin c. XCII

63) Livre de Jean d'Ibelin c. CCLXX.

salem gegründet. Dennoch war der Bürgerstand in beiden, obschon nach demselben Plane gegründet und nach fast gleichen Gesetzen regiert, aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt, und die Gesetzgebung mußte in Cypern das Gemeindewesen Beschränkungen unterwerfen, welche die Könige von Jerusalem nicht für nöthig gehalten hatten. Die einheimische Bevölkerung, in Syrien so gemischt, war in Cypern rein griechisch. Seit der ersten Zeit der Eroberung war die Zahl der europäischen Bürger beträchtlich im Königreiche Jerusalem, und diese Zahl mehrte sich bis zur Eroberung Jerusalems durch Saladin fortwährend. Veit von Lusignan hingegen brachte nur eine geringe Zahl Ritter mit nach Cypern; französische Bürger ließen sich erst später, allmälig, und hauptsächlich erst nach der Eroberung von Acre durch die Türken im J. 1297, in Cypern nieder. Sie bildeten nirgends wahre Gemeinden, als in den beiden Städten Nicosia und Famagusta. Da es außerdem wenig Städte, und diese mit geringer Bevölkerung, in Cypern gab; da ferner die Zahl der Franzosen, sowol des Adels, als des Bürgerstandes, dort immer sehr beschränkt war, so ist leicht begreiflich, weshalb dieser Fürst nur Eine Haute Cour und Eine Cour des Bourgeois errichtete. Diese beiden Gerichtshöfe, da sie die einzigen waren, erlangten in Cypern ein Ansehen und äußerlich einen Ruf, welcher sie, wenn auch nicht über, doch wenigstens neben die Cours von Acre stellte. Zwischen der Cour des Bourgeois von Nicosien, und der von Acre knüpften sich viel engere Bande, als diejenigen waren, welche die letztere mit den Cours de Bourgeois von Tyrus, Jaffa, Sidon oder Ascalon verband. Die Annäherung dieser beiden Gerichtshöfe ließ eine Schule der Wissenschaft des Landrechts entstehen, welche nicht weniger Aufmerksamkeit verdient, als die Schule der Wissenschaft des Lehnrechts, welche die erlauchtesten Barone beider Königreiche gründeten und erhielten. Beide, Adel und Bürger, den Unterschied ihres Standes vergessend, arbeiteten gemeinschaftlich auch am Landrechte. So behandelte vom Adel der Sire de Baruth die Materie vom Mord nach dem Landrechte, und hinterließ darüber seinem Sohne, Balian d'Ibelin, merkwürdige, uns erhaltene Mittheilungen [64]; Jean d'Ibelin schrieb über die bataille pour meurtre in der Cour des Bourgeois [65]). Es sind uns die Namen einiger Bürger, welche im Königreiche Cypern durch ihre gründliche Gesetzkenntniß sich ausgezeichnet haben, aufbewahrt worden. Jean d'Ibelin spricht von Raimont de Conches, „qui esteit moult sage borgeis et qui veneit souvent plaideer en la Haute Court" [66]). Die Familie Antiaume hatte mehrere ausgezeichnete Juristen. Als Raoul von Tiberias sich gegen König Amaury II. weigerte, das, was er von den Assisen des Königreiches Jerusalem wüßte, aufzuzeichnen, fügte er hinzu, er wolle nicht seines Gleichen machen „Remont Anciaume ne autre, soutil borgeis ou bas home letré" [67]). Raimund hatte einen Sohn, Nicolaus Antiaume, „qui moult savoit des us dou royaume" [68]), und von welchem ein Rechtsbuch herrührt, welches nicht mehr vorhanden ist [69]). Philipp von Navarra erkennt dankbar an, qu'il fut „moult acointé de messire Nicole Anteaume et de sire Phelippe de Baisdoin, qui estoient graus plaideors en cort et hors court" [70]). Constant, Bail von Armenien, als er über eine schwierige Rechtsfrage Aufklärung wünschte, bat seinen Verwandten Jean d'Ibelin, deshalb Balian von Sidon und Nicolaus Antiaume zu befragen [71]). Die Verfasser des Livre des Assises de la Cour des Bourgeois und des Abregé dieses Werkes sind unbekannt, und diese beiden Werke, die einzige Quelle für die Kenntniß des Landrechts in den Königreichen Jerusalem und Cypern, sind nun näher zu betrachten. — Als im J. 1531 die venetianischen Commissarien in Cypern nach juristischen Werken suchten, um die angesehensten aus dem Französischen in das Italienische zu übersetzen, brachte man ihnen viele, welche sich auf die Assises de la Haute Cour bezogen; aber, wie der Bericht dieser Commissarien ergibt, nur zwei, welche auf die Assises de la Cour des Bourgeois Bezug hatten. Diese letzteren waren in vielen Handschriften vorhanden, welche in der Reihefolge und in den Zahlen der Capitel mehr oder weniger von einander abwichen. Der Bericht erwähnt allerdings drei Werke; die Commissarien haben aber offenbar die beiden Theile des Abregé für besondere Werke angesehen. Der Livre des Assises de la Cour des Bourgeois enthält keine dogmatische Darstellung; keine Erörterung, keine Entwickelung; er gehört zu derjenigen Classe von Arbeiten, welche, wegen ihrer Aehnlichkeit mit wahren Gesetzbüchern, von Seiten der venetianischen Commissarien die Bezeichnung „testi expressi" erhalten haben. Er besteht aus 304 Capiteln. Der Verfasser scheint nicht die Absicht gehabt zu haben, dunkle oder zweifelhafte Partien des Rechts aufzuhellen und aufzuklären, sondern, ohne Prüfung und Urtheil, die zu seiner Zeit gültigen Gewohnheitsrechte festzustellen, um sie dem Studium der Gelehrten und der Praxis der Gerichtshöfe zu überliefern. Mehrere Capitel weichen allerdings von dem allgemeinen Plane der Arbeit ab, und enthalten lange Ausführungen ohne Interesse, ohne Nutzen, und oft selbst ohne Verstand [72]); andere, in schlechtem Latein geschrieben [73]), scheinen bestimmt, als Einleitung zu gewissen Partien des Buches zu dienen, und das Verhältniß zu zeigen, welches zwischen den Assises de la Cour des Bourgeois und dem römischen Rechte bestand; aber diese Capitel, welche zu dem Reste des Bu-

64) Abregé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois, seconde partie, c. XXVI bei *Beugnot.* T. II. p. 337. 65) Ebd. c. XXV bei *Beugnot.* T. II. p. 326. 66) Cap. CCXXXIX. p. 384.

67) Livre de Philippe de Navarre, c. XLVII. 68) Abregé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois. II. partie. c. XXVIII bei *Beugnot.* T. II. p. 339. 69) Ebd. c. XXVI. p. 336. 70) Livre de Philippe de Navarre c. XLIX. 71) Livre de Jean d'Ibelin c. CXLV. 72) Cap. I, II, XXI, XXIII, XXIV, CLIX, CCLXXVIII. 73) Cap. XIII, XXII, XLII, LXVII, LXXXVII, CVI, CXI, CXIV, CXIX, CXXXVII, CLIII, CLVIII, CLXXIX, CLXXXIV, CCXIII, CCXXX, CCXLIV, CCLXII, CCLXXVII.

ches einen so schneidenden Contrast bilden, und ebenso wenig gründliche Kenntniß des Rechts der Assisen, als des römischen Rechts erkennen lassen, sind das Werk eines ungeschickten Glossators. Denn von den vier französischen Handschriften, welche diese Arbeit uns erhalten, haben drei diese Anmerkungen nicht, und die venetianischen Commissarien, welche so sorgfältig nach dem reinsten Texte des Livre des Assises des Bourgeois forschten, haben dadurch, daß sie die Handschriften, welche die eingeschalteten Glossen enthielten, ausschlossen, dargethan, daß diese Handschriften, obschon sie viel umfänglicher sind, als die anderen, nicht hinreichende Merkmale der Authenticität an sich tragen. Die venetianische Handschrift, auf welche die Wahl der Commissarien fiel, enthält in ähnlicher Weise Randglossen; nun aber konnte ein Abschreiber die Randglossen in den Text setzen, und so dem Texte ein ganz neues Ansehen geben. Wollte man die lateinischen Stellen des Werkes als einen Theil der ursprünglichen Arbeit betrachten, so würde man einer Ansicht folgen, welche weder die Juristen, die im 14. Jahrhundert die venetianische, die vaticanische Handschrift, die Handschrift von Saint-Germain, schreiben ließen, noch die venetianischen Commissarien theilten, und welche eines tüchtigen Grundes ermangelt. Dieser Punkt ist wichtig, nicht weil diesen Veränderungen des ursprünglichen Textes viel Gewicht beizulegen wäre, sondern weil er beweist, daß der Livre des Assises de la Cour des Bourgeois allmälig durch die Abschreiber und die Herausgeber abgeändert worden ist, denen es um so leichter war, den Umfang dieses Werkes zu vermehren oder zu vermindern, als, da jedes Capitel eine besondere Assise bildet, es leicht war, ein Capitel zu unterdrücken, wenn man die darin enthaltene Assise für nicht wohl begründet hielt, oder ein Capitel hinzuzufügen, wenn man etwas, was der Verfasser weggelassen hatte, ergänzen wollte; die Form des Buches gab in der That zu allen Veränderungen dieser Art Veranlassung. Ist der Text, welchen wir besitzen, von verschiedenen Händen überarbeitet, wie dieses nicht zweifelhaft scheint, so ist es um so schwieriger, die Zeit der Abfassung des ursprünglichen Werkes zu bestimmen, als das Buch kein Datum, keine Nachricht über den Verfasser enthält, und als seine, gleichförmig spruchmäßige, Redaction nicht die Methode irgend einer Juristenschule erkennen läßt. Der Geist dieser Sammlung und einige geschichtliche Thatsachen sind die einzigen Grundlagen für die nähere Bestimmung des Alters derselben. Mehrere Könige von Jerusalem werden in dem Livre des Assises de la Cour des Bourgeois erwähnt; der neueste von ihnen ist Amaury I. Da derselbe 1173 starb, so kann dieses Werk nicht vor diesem Jahre verfaßt sein. Dann ist es nicht zweifelhaft, daß das Werk einer Zeit angehört, wo Jerusalem noch in der Gewalt der Christen war; aus jeder Seite desselben läßt sich dies erkennen [74]). Alles führt dahin, die Zeit der Abfassung des Livre des Assises de la Cour des Bourgeois zwischen die Jahre 1173 und 1187 zu setzen. Da es ferner unwahrscheinlich ist, daß man sich unter König Balduin V., ja selbst in den letzten Jahren der Regierung Balduin's IV. viel mit der Rechtswissenschaft in Jerusalem beschäftigt haben werde, zu einer Zeit, wo die Siege Saladin's die Existenz der christlichen Colonien gefährdeten und alle Lateiner die Waffen trugen, so wird sich die Zeit der Abfassung noch näher dahin bestimmen lassen, daß dieselbe in die erste Hälfte der Regierung Balduin's IV., zwischen die Jahre 1173 und 1180, fällt. Der Charakter des Werkes, seine Form, seine Mängel, und viele besondere Umstände [75]) rechtfertigen diese Vermuthung. Die große Mannichfaltigkeit der Gewohnheitsrechte, welche in Frankreich herrschte, findet sich nicht im Königreiche Jerusalem, wo die Grundsätze des Landrechts seit dem Anfange der Eroberung festgestellt waren. Was die Quellen betrifft, aus denen der Verfasser geschöpft hat, so führt er selbst Gesetze von Balduin I., Balduin II., Fulco und Amaury I. an. Dies ist aber die einzige Aufklärung, welche sich darüber geben läßt. Eine schwierige Frage ist, ob der Verfasser die Briefe des heiligen Grabes, welche damals noch existirten, benutzt hat. An keiner Stelle des Buches wird Gottfried von Bouillon erwähnt [76]); ebenso wenig die Briefe des heiligen Grabes. Allerdings verliert der aus diesem Stillschweigen abzuleitende Grund gegen die Benutzung dadurch an Gewicht, daß es möglich wäre, daß man eine alte französische Handschrift auffände, deren Titel oder Vorrede ebenso, wie die griechischen Manuscripte, die Notiz enthielte, daß dieses Werk mit Hilfe der Briefe des heiligen Grabes abgefaßt sei. Es kommt aber nicht darauf an, ob der Verfasser diese wichtige Quelle nennt, sondern darauf, ob er daraus geschöpft hat; diese Thatsache scheint aber nicht zweifelhaft zu sein. Der Sinn des Wortes Assise hat in den Gerichtshöfen des Königreiches Jerusalem vielfach gewechselt. Nach dem Verluste der Briefe des heiligen Grabes bezeichnet es das überlieferte Recht, die Ergänzung des positiven Gesetzes, welches verloren gegangen war; so lange aber dieses Gesetzbuch noch im Original vorhanden war, bezeichnet der Ausdruck Assise das positive Gesetz. Wenn der Verfasser des Livre des Assises fortwährend folgende Redensarten braucht: „Ce est droit par la lei et par l'asize;“ oder: „La raison et l'assise comande;“ oder: „Et est dreit et raison par la lei de Jerusalem et par l'assise des reis et des proudes hommes qui ce establirent“ [77]); so citirt er ein

74) Vergl. unter anderen cap. CXLIII bei *Beugnot*. T. II. p. 98.

75) Der Verfasser citirt in Cap. CCLIX den Livre dou Conquesti. Darunter ist die Geschichte von Wilhelm von Tyrus, welche mit dem Jahre 1183 schließt, zu verstehen. Dieses Citat scheint indessen durch einen Glossator mit dem Texte verbunden worden zu sein. 76) In der griechischen Uebersetzung der Assises de la Cour des Bourgeois findet sich allerdings eine Vorrede, in welcher Gottfried von Bouillon als derjenige genannt wird, welcher den Livre des Assises de la Cour des Bourgeois publicirt habe (vergl. *Zachariae*, Historiae juris Graeco-Romani delineatio p. 157); diese Vorrede findet sich aber in keinem französischen Manuscript und scheint von dem Uebersetzer herzurühren. 77) Livre des Assises de la Cour des Bourgeois c. CCVII bei *Beugnot*. T. II. p. 140

förmliches Gesetz des Königreiches aus der unter dem Namen der Briefe des heiligen Grabes bekannten Sammlung. Diese Redensarten werden nicht gebraucht, um anzuzeigen, daß diese Lehre, diese Meinung mit dem Gerichtsgebrauche und dem Gewohnheitsrechte übereinstimme; vielmehr bedient sich der Verfasser bei verschiedenen Gelegenheiten, um letzteres zu bezeichnen, des Ausdrucks coutume, den er selbst dem Ausdruck loi entgegensetzt. So sagt er: „Bien sachés, que tous couvenans que les hommes font entreiaux deivent estre tenus, parce que les couvenans ne soient contre lei ne contre bonnes coustumes, car couvenant venque lei“ [78]). An einer anderen Stelle sagt er: „Ce est dreit et raison par l'us et par la lei de Jerusalem“ [79]). Der Verfasser hat für seine Arbeit die positiven Gesetze benutzt. Welche Gesetze gemeint sind, läßt sich aus dem Eide der Könige von Jerusalem entnehmen. Dieselben mußten schwören, folgende Rechtsnormen zu beobachten: 1) Die alten Assisen und Gewohnheitsrechte des Königreiches; 2) die Assisen des Königs Amaury; 3) die Assisen seines Sohnes, des Königs Balduin. Nach dem Beispiel seines Vaters hatte Balduin IV. nicht einige besondere Gesetze (denn diese wären nicht in dem königlichen Eide erwähnt worden), sondern ein Gesetzbuch, welches einen Theil des öffentlichen Rechts des Königreiches bildete, publicirt. Erwägt man nun, daß der Livre des Assises de la Cour des Bourgeois gerade unter der Regierung Balduin's IV. erschien, so gelangt man zu der Annahme, daß Balduin das von seinem Vorgänger begonnene Unternehmen vollendete, indem er ein Gesetzbuch für den Bürgerstand abfassen ließ; daß dieses Gesetzbuch neben demjenigen, welches Amaury über die Assises de la Haute Cour publicirt hatte, seine Stelle erhielt; und daß der Livre des Assises de la Cour des Bourgeois dieses Gesetzbuch selbst ist, jedoch abgeändert, im Anfange durch einen gleichzeitigen Juristen, in der Folge durch die Commentatoren und Glossatoren, jedoch nicht in einer solchen Weise, daß man nicht in den kurzen und prägnanten Bestimmungen desselben den Geist und die Sprache des Gesetzgebers wieder erkennen könnte. Diese Meinung ist wenigstens sehr wahrscheinlich; sie stimmt mit den wenigen Thatsachen überein, welche über die Gesetzgebung des Königreiches Jerusalem vor der Eroberung dieser Stadt durch Saladin bekannt sind; sie wird auch noch durch den Inhalt des Werkes selbst bestätigt. Deshalb sind nun die in diesem Werke enthaltenen Rechtssätze zu betrachten, und der Zustand des Landrechts des Königreiches Jerusalem zur Zeit der Regierung Balduin's IV. kurz darzustellen. Die ersten Capitel des Livre des Assises de la Cour des Bourgeois handeln über die Rechte und Pflichten des Vicomte, der 12 Beisitzer der Cour des Bourgeois (jurés) und der Fürsprecher oder Anwälte, ebenso wie über die Competenz dieses Gerichtshofes. Die dort aufgestellten Grundsätze der Moral sind denjenigen sehr ähnlich, an welche die Juristen der Haute Cour die Obrigkeiten erinnern. In der That bestand eine große Aehnlichkeit zwischen beiden Gerichtshöfen und den Functionen ihrer Mitglieder. Diese Gerichtshöfe entstanden aus einer gemeinschaftlichen Quelle; ihr Ansehen beruhte auf der Garantie gleich strenger Gesetze, und die Formen des Verfahrens waren in beiden dieselben. Doch war die Haute Cour vielmehr eine politische als eine gerichtliche Einrichtung; sie übte ihre Gewalt nur in seltenen Fällen aus, und ihre Mitglieder blieben Krieger und Feudalherren, ohne jemals wahre Obrigkeiten zu werden, während die Cour des Bourgeois in Folge der großen Zahl ihrer Gerichtsunterthanen, der Bestimmtheit ihrer Sitzungen, und der Dauer der Functionen ihrer Mitglieder, einen ordentlichen regelmäßigen Gerichtshof, welcher in mehreren Beziehungen den jetzigen gerichtlichen Einrichtungen ähnlich war, bildete. Obschon sie nach der Hierarchie der Staatsbehörden unter der Haute Cour im Range stand, hatte sie doch eine viel größere Freiheit, als diese; denn der König oder der Herr führte in jener fast niemals den Vorsitz, und überließ dem Bürgerstande unter der mehr äußerlichen, als thatsächlich einflußreichen, Leitung des Vicomte die Wahrung und Regelung seiner eigenen Interessen. Der Verfasser, nachdem er die Gerichtsverfassung behandelt hat, welche als Einleitung zu dem Werke dient, geht dann zu der Darstellung des Civilrechts über und beschäftigt sich mit dem Kaufcontracte (Cap. XXVII—XLI). Die Bestimmungen über den Verkauf von Mobilien und Immobilien, über den Verkauf der Sklaven und verpfändeter Sachen, über die Aufhebung des Contracts wegen Betruges oder Irrthumes, und über die Draufgabe, haben nichts Eigenthümliches. Interessanter ist, was über den Besitz von Jahr und Tag und über den Retract der Verwandten gesagt wird. Zum Verständniß dieser Materien des Lehnrechts bedarf es aber der Kenntniß der Gewohnheitsrechte, welche hinsichtlich des Eigenthumes des Bürgerstandes in Syrien galten, und worüber der Livre des Assises de la Cour des Bourgeois nur sehr allgemeine Notizen enthält. Bei den Moslems ist das Eigenthumsrecht eine Consequenz der im Koran enthaltenen religiösen Dogmen. Hiernach kommt alles Eigenthum von Gott, und der Sultan, sein Stellvertreter, ist der Herr aller Güter seiner Unterthanen. Die Emirs und niedrigeren Häupter, welche in ihrer Reihefolge als Repräsentanten des Sultans gelten, sind in ihren Bezirken die wahren Eigenthümer der Grundstücke, deren bloßer Nießbrauch den Bebauern und Besitzern derselben überlassen ist. Stellt man das Lehnsprincip an die Stelle des religiösen, so findet sich eine merkwürdige Aehnlichkeit zwischen dieser politischen Idee und derjenigen, nach welcher in Europa auf den Souverain, die oberste Spitze der Lehnshierarchie, das Recht der Oberherrlichkeit über alles Grundeigenthum zurückgeführt wurde. Die Kreuzfahrer fanden daher keine Schwierigkeit, ihre Macht in Syrien zu gründen und dort ein Königreich zu errichten; es war in der That in diesem Lande nur eine Veränderung der Personen. Das mos-

78) Livre des Assises de la Cour des Bourgeois c. CIII. p. 75.
79) Ebd. c. CCLXXIV. p. 207.

lemitische System erkannte ebenso wenig, wie das Lehnssystem, ein bürgerliches Grundeigenthum an; aber die Gesetze, so streng sie auch waren, beugten sich immer unter dem Einflusse der Sitten oder unter der Herrschaft der Nothwendigkeit. Die Türken dachten nicht daran, der syrischen Bevölkerung, welche die Städte, besonders die Küstenstädte, bewohnte, ihre Gesetze über das Grundeigenthum aufzudringen; sie ließen dieselbe gegen geringen Zins im Besitze und Genusse ihrer Häuser, Gärten, und bisweilen selbst der in der Nähe der Stadt gelegenen Ländereien. Die lateinischen Herren zeigten sich dieser Bevölkerung weniger günstig; sie vertrieben die Syrer aus den wichtigsten Städten und bemächtigten sich ihrer Wohnungen, um solche an europäische Bürger zu verkaufen oder zu vermiethen. In die von ihnen auf ihren Lehnen erbauten Schlösser oder Burgen nahmen sie nur Franken, Krieger oder Bürger, als Bewohner auf. Das Grundeigenthum dieser Bürger bestand also in Häusern, Gärten, Weinbergen oder Ländereien von geringem Umfange, und dieselben befanden sich in einer ähnlichen Lage, wie die Syrer unter der moslemitischen Herrschaft. Hinsichtlich des Erwerbes und der Ueberlassung ihres Eigenthums wurden die Bürger nach den in Europa angenommenen und nach den politischen Bedürfnissen des Königreiches Jerusalem modificirten Gewohnheitsrechten beurtheilt. Diese Modificationen sind in dem Livre des Assises de la Cour des Bourgeois enthalten. Da zur Befestigung der christlichen Niederlassungen im Orient Gewißheit des Eigenthums an einem Lehne oder bürgerlichen Grundstücke nothwendig war, so ist bestimmt, daß die ruhige und unbestrittene Gewere von Jahr und Tag den Besitz in Eigenthum verwandelt (Cap. XXXI). Schon Gottfried von Bouillon soll nach der Erzählung des Wilhelm von Tyrus dies im Königreiche Jerusalem eingeführt haben, um die Entmuthigung und die Desertion der Lateiner zu verhindern [80]). Die Juristen der Haute Cour sprechen nicht vom Lehnsretract. Dieses Stillschweigen ist auffällig, da ein der Erhaltung und Befestigung der Familie so günstiges Institut einer aristokratischen Genossenschaft nicht gleichgültig sein konnte. Der Retract bestand gewiß für ihre Lehne [81]). Was den Bürgerstand betrifft, so hat nach dem Livre des Assises des Bourgeois jeder Verwandter oder jede Verwandte das Recht, verkauftes Erbgut zu retrahiren; es muß aber binnen 7 Tagen nach vollzogenem Verkauf ausgeübt werden (Cap. XXX). Die Materien sind in dem Werke ohne Ordnung gestellt; so folgt auf den Kaufcontract sofort das Seerecht (Cap. XLIII—XLIX). Dasselbe wird aber nicht ausführlich entwickelt. Es wird kurz gehandelt von der Competenz der Seegerichte, über das Werfen des Schiffsgutes über Bord bei einer dem Schiffe drohenden Gefahr, über die Verbindlichkeiten der Schiffsrheden und Patrone, über den Transport von Waffen und Kriegsgeräthschaften zu den Sarazenen, über den Untergang des Schiffes und das Strandrecht. Was darüber gesagt wird, ist aus den Assisen des Königs Amaury I. entlehnt; denn Capitel XLIII hat folgende Rubrik: „Ici orrés en quel part establi le roi Amaury que deust estre la raison des mariniers et des vaiceaus et des naves." Das Gesagte stimmt bisweilen mit den Grundsätzen des römischen Rechts überein; oft weicht es aber davon ab, und es geht daraus hervor, daß die Seegerichte des Königreiches Jerusalem im 12. Jahrhundert Gewohnheitsrechten folgten, denjenigen ähnlich, welche in den Seegerichten von Genua, Pisa, Marseille, Barcelona, kurz aller Städte Europa's galten, mit welchen die Lateiner Handelsverkehr hatten. In den folgenden 16 Capiteln (Cap. L—LXVI) behandelt der Verfasser das Darlehn; er definirt diesen Contract und sucht die hauptsächlichsten Schwierigkeiten seiner Anwendung zu beseitigen. Diese Schwierigkeiten waren im Orient um so größer, als das Darlehn dort durch Zeugen, und in deren Ermangelung durch den Eid bewiesen wurde, nicht durch Urkunden. Der Gesetzgeber, in Berücksichtigung des Einflusses, welcher in einer so gemischten Gesellschaft Religion, Sekte oder Nationalität auf die Gültigkeit des Zeugnisses üben mußte, bestimmt, daß der Gläubiger die Schuld nur durch Zeugen von der Religion oder der Nation des Schuldners beweisen kann. Wegen einer Schuld von 20 Byzantinern konnte der Schuldner zu Hand und Halfter gegeben werden (Cap. XXXIX), ohne sich durch Abtretung seines Vermögens davon befreien zu können (Cap. LVIII). Der Gläubiger mußte den Schuldner beköstigen (Cap. XXXIX). Ein zweiter Gläubiger konnte sich, nach Abfindung des ersten, des Schuldners bemächtigen (Cap. LXVI). Jean d'Ibelin ergänzt das über die Schuldhaft im Livre des Assises des Bourgeois Gesagte [82]). Die Bürgschaft (pleigerie) war im Orient sehr gebräuchlich. In dem Livre des Assises des Bourgeois wird dieselbe in 19 Capiteln (Cap. LXVII—LXXXVI) behandelt. Dann folgt der Pacht- und Miethcontract in 19 Capiteln (Cap. LXXXVII—CV) in Bezug auf Personen, Häuser, Thiere, Ländereien, Weinberge und Gärten. Nachdem wenig über das Depositum (Cap. CVI—CX), über den Societätscontract (Cap. CXI—CXIII), und über die Vergleiche (Cap. CXIV—CXVIII) gesagt worden ist, geht der Verfasser sofort zum Civilprocesse über. Was er darüber sagt, ist sehr dürftig, im Vergleich zu den Erörterungen Jean d'Ibelin's und Philipp's von Navarra über diesen Gegenstand. Das Verfahren in beiden Gerichtshöfen war nicht wesentlich verschieden; doch konnte in der Cour des Bourgeois keine Partei ohne einen Anwalt verhandeln, während in der Haute Cour der Beistand eines Rathgebers genügte (Cap. CXXXVI). Dann wird weitläufig vom Zeugniß gehandelt (Cap. CXXXVII—CLII). Der Gebrauch von Urkunden begann während des 12. Jahrhunderts sich zu verbreiten und dem in Syrien übermäßig begünstigten

80) *Guil. Tyr.* Lib. IX. cap. XIX.

81) Jean d'Ibelin (c. XXXVIII) deutet mit einigen Worten auf den Lehnsretract hin; Philipp von Navarra und die anderen Juristen erwähnen ihn gar nicht.

82) Livre de Jean d'Ibelin c. CXVI.

Zeugenbeweise das Gleichgewicht zu halten. Jede Urkunde mußte aber, um beweiskräftig zu sein, von Zeugen bestätigt sein. „Nule chartre ne vaut riens saus guarens“ (Cap. CXLVI). Der Gebrauch der Urkunden scheint durch die europäischen Kaufleute in das Recht der lateinischen Colonien des Orients eingeführt worden zu sein. In den folgenden 26 Capiteln (Cap. CLVIII—CLXXXIII) wird von der Ehe gehandelt, sowie auch von den Schenkungen unter Ehegatten. Die Bestimmungen über das Eherecht sind größtentheils aus dem römischen Rechte, zum Theil aus dem Decret Gratian's entlehnt. Doch ist die Gütergemeinschaft unter Ehegatten europäisches Gewohnheitsrecht, sie hatte im Orient einen sehr großen Umfang. Die Rechte beider Ehegatten waren gleich; doch erbte die Frau alles vom Manne vor der Verheirathung erworbene Vermögen vor den Kindern, Ascendenten und Seitenverwandten des Mannes, wenn derselbe kein Testament hinterließ, weil nach dem Gesetze und der Assise des Königreiches Jerusalem „nus hom n'est si dreit heir au mort come est sa feme espouse“ (Cap. CLXXXVI). Die Capitel CLXXXIV—CCVII enthalten, was der Verfasser nennt „la raison des testamens et dou derraain dit de l'ome et de la feme, quant il sont près de lor mort.“ Das Testament mußte vor Zeugen errichtet sein. Ein Legator konnte das Legat durch 3 Zeugen ohne Dasein eines schriftlichen letzten Willens beweisen (Cap. CXCVII). Der Testator verfügte frei über sein Vermögen; er konnte es unter seine Kinder, oder in deren Ermangelung unter seine Verwandten gleich oder ungleich vertheilen (Cap. CXCII); denn das Erstgeburtsrecht galt nicht bei den Bürgern des Orients. Hatte er keine Erben, so fielen alle seine Güter an den Herrn des Landes, auf welchen die Gewere unmittelbar nach dem Tode überging, das Eigenthum aber erst nach Jahr und Tag. Auch vom Testament der Freigelassenen und Sklaven wird gehandelt. Die Lateiner, welche im Orient reine Sklaverei vorfanden, richteten sich hinsichtlich derselben nach den syrischen Gewohnheitsrechten, deren Quelle die byzantinische Gesetzgebung war. Nach den Schenkungen (Cap. CCXIV, CCXV, CCXX) wird in 28 Capiteln von Rechtslehren gehandelt, welche unter einander in keiner Beziehung stehen (Cap. CCXV—CCXLIII). Die beiden letzten dieser Capitel enthalten den Zolltarif des Königreiches und eine Tabelle der Hafenabgaben von Acre. Der Verfasser erzählt, daß König Balduin II., welcher von 1118 bis 1131 regierte, die Novelle 115 Justinian's über die Enterbung in die Gesetzgebung des Königreiches Jerusalem eingeführt habe. Dieselbe ist wahrscheinlich aus den Basiliken entlehnt; denn in Europa begann damals erst das Studium des römischen Rechts wieder aufzuleben. Die letzten 60 Capitel des Livre des Assises des Bourgeois betreffen das Strafrecht der Bürger des Orients (Cap. CCXLIV—CCCIV). Während die Briefe des heiligen Grabes bei der Eroberung Jerusalems durch Saladin verloren gegangen waren, hat sich der Livre des Assises des Bourgeois erhalten. Denn von den ersteren existirte nur Eine in der Kirche des heiligen Grabes verschlossen aufbewahrte Urkunde an einem Orte, welcher die Habsucht der Sarazenen reizen konnte; von dem letzteren befanden sich, da er durch Abschreiber vervielfältigt wurde, Exemplare in den Händen der Vicomtes und Beisitzer der wichtigsten Cours des Bourgeois des Königreiches. Da der Livre des Assises ebenso gut für die Syrer, wie für die Lateiner geschrieben war, so war die Zahl der bei seiner Erhaltung interessirten Personen sehr groß. Dieses Werk ist nach Cypern zu einer Zeit verpflanzt worden, welche sich nicht genau bestimmen läßt; wahrscheinlich zu der Zeit der Errichtung der Cour des Bourgeois in Nicosien. — Das Abregé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois ist von einem unbekannten Verfasser geschrieben, welcher in der Mitte des 14. Jahrhunderts unter König Hugo IV. lebte. Derselbe hatte 40 Jahre lang bei der Cour des Bourgeois von Nicosien verschiedene Functionen bekleidet; 11 Jahre als juré, 11 Jahre als Gerichtsschreiber, 18 Jahre als Anwalt. Im Alter von 62 Jahren schrieb er dieses Werk. Dasselbe besteht aus zwei Theilen; der erste handelt vom Civilrechte, der zweite vom Verfahren. Die ersten 19 Capitel des ersten Theiles enthalten genaue und sorgfältige Nachrichten über die Functionen der Cour des Bourgeois und der dabei angestellten Beamten. Dann werden mit eben so großer Klarheit als Kürze die Grenzen der Competenz dieser Behörde geschildert, und es wird gezeigt, daß dieselbe Civil- und Criminalgerichtsbarkeit und die Polizeigewalt hatte. Dann wird von den Contracten über bürgerliches Eigenthum, namentlich Grundstücke, gehandelt, zuerst vom Kaufcontract (Cap. XXII—XXVI). Dann geht der Verfasser zu dem Retract über, welcher in Cypern chalonge hieß. Während dieser nach dem Livre des Assises des Bourgeois nur den Verwandten zusteht, haben ihn im Königreiche Cypern auch die bloßen Nachbarn. Bei den Schenkungen (Cap. XXXIV—XXXIX) wird gezeigt, daß widerrufliche Schenkungen in Cypern zuläßig seien. Dann handelt er von den Substitutionen. Nach einigen Bemerkungen über den Tausch (Cap. XLVII) beschäftigt er sich mit der encensive, d. h. der Verleihung eines Grundstücks gegen einen Zins. Das Erbrecht wird in 8 Capiteln behandelt (Cap. LIII—LX). Es kommen in dem Buche vier Arten von Successionen vor: 1) die directe Erbfolge; 2) die Succession der Seitenverwandten und Ascendenten; 3) die Succession des Fürsten im Falle des Heimfallsrechts; 4) die Erbfolge unehelicher Kinder. Nichts berechtigt uns, nach Cap. LIII, daran zu zweifeln, daß bei der directen Erbfolge die Descendenten nicht gleiche Rechte gehabt hätten; aber die dem Bürgerstande eingeräumte Befugniß, ein Kind vor dem anderen zu bedenken und ihm mehr zuzuwenden, war in dem Livre des Assises des Bourgeois so klar ausgesprochen und stand mit dem Geiste der Gesetzgebung der Lateiner im Orient so im Einklang, daß das Stillschweigen des Verfassers des Abregé nicht als ein Beweis einer Veränderung in den Gewohnheitsrechten der lateinischen Gesellschaft gelten kann. Die Rechtsregel: „der Todte erbt

den Lebendigen" (le mort saisit le vif) galt nach Cap. LIV im Königreiche Cypern [83]), aber nur bei der Erbfolge der Descendenten. Der Vater schließt den Bruder nicht aus; der Verfasser sagt: que les biens propres du mort doivent „escheir et non pas monter" (Cap. LVIII); er fügt aber hinzu, daß die Lehre, welche den Vater als näheren Erben betrachtet, hinsichtlich des beweglichen Vermögens, aber nicht hinsichtlich der Erbgüter, sich zu verbreiten suche. Der erste Theil des Abregé schließt mit weitläufigen Erörterungen über den Miethcontract (Cap. LXI—LXXI); bei dieser Gelegenheit citirt der Verfasser zweimal (Cap. LXII. LXVIII) verloren gegangene livres d'assises, ohne zu sagen, ob sich dieselben auf die Haute Cour, oder auf Basse Cour bezogen. Der zweite Theil des Abregé hat die Rubrik: „La matiere et la maniere de playdoier," und handelt vom Civil- und Criminalverfahren. Der Verfasser behauptet, daß man zu seiner Zeit, trotz aller Arbeiten der Juristen, den Proceß der Bürger dem Meere verglichen habe, welches keinen Grund hat, „que le plaideour des bourgezies est auci come la mer, que elle n'a nul fons" [84]). In der That regelte kein positives Gesetz die Förmlichkeiten dieses Verfahrens. Dieser Mangel wurde aber durch den Gerichtsgebrauch und die Wissenschaft ergänzt. Der Verfasser hat diesen Theil seines Werkes fast ganz aus Fragmenten zusammengesetzt, welche aus den Werken des Jean d'Ibelin, Philipp von Navarra, Geoffroy le Tort, Balian d'Ibelin, Nicolaus Antiaume u. s. w. herrühren. Er würde dies nicht gethan haben, wenn nicht die von diesen Juristen aufgestellten Principien noch im 14. Jahrhundert in voller Geltung gewesen wären; vielmehr würde er seine eigenen Gedanken über eine so dunkle Lehre mitgetheilt und sich nicht auf die bescheidene Rolle eines bloßen Abschreibers beschränkt haben. Hiernach ist auch jene Vergleichung unpassend, und es läßt sich behaupten, daß die Elemente des Processes weniger unbestimmt waren, als die des bürgerlichen Rechts. Das gerichtliche Verfahren war, bis auf wenige Punkte, in beiden Gerichtshöfen dasselbe, und es ist nicht denkbar, daß nicht diese Gerichtshöfe, nach Ablauf von zwei und einem halben Jahrhundert und durch Vereinigung ihrer Bemühungen, im Stande gewesen wären, diejenigen Formen des Verfahrens zu bestimmen, welche, wenn sie auch nicht die besten waren, doch den Sitten und Gewohnheiten der Nation sich am meisten näherten. Die Benutzung der Arbeiten der Juristen der Haute Cour in dem zweiten Theile des Abregé beweist indessen, daß man in der Cour des Bourgeois im Wesentlichen das in der Haute Cour beobachtete Verfahren befolgte; man muß also die Werke der oben genannten Juristen der Haute Cour zu Hilfe nehmen, um sich über das Verfahren in der Cour des Bourgeois gründlicher zu unterrichten. — Der Livre des Assises de la Cour des Bourgeois und das Abregé desselben sind die einzigen Werke, welche als Grundlagen des Landrechts im Königreiche Cypern galten; sie waren aber unzureichend. Denn der Livre des Assises erinnerte an Sitten, Interessen und Zeiten, welche nicht mehr existirten, und das Abregé war offenbar ungenügend. Obschon der lateinische Bürgerstand auf Cypern wenig zahlreich war, und blos aus den Gemeinden von Nicosien und Famagusta bestand, so konnte er doch das Abregé nicht allein als Gesetzbuch annehmen und darin die Lösung aller Schwierigkeiten finden, welche die Richter und die Anwälte in Verlegenheit setzen konnten. Dasselbe war mit der griechischen Bürgerschaft der Fall; diese aber wurde durch das römische Recht und die verschiedenen Zeiten von den Königen Cyperns erlassenen Gesetze in den Stand gesetzt, die Wissenschaft und die dogmatischen Schriften der Juristen nur als ein zwar nützliches, aber nicht nothwendiges Hilfsmittel zur Ergänzung der Gesetzgebung zu betrachten. Das römische Recht, welches man mit dem Ausdruck: leges civiles (lois civiles) bezeichnete, machte während des 14. und 15. Jahrhunderts in Cypern große Fortschritte. Im J. 1531 fanden die venetianischen Commissarien daselbst „molti libri de lege tradutte in francese da le lege civile" und da sie hinzufügen: „judicamo sia sta fatto a complacentia de alcuni che si potevano servire meglio de la lingua francese, che de la latina" [85]), so ist anzunehmen, daß die Kenntniß des römischen Rechts dort sehr verbreitet, und nicht blos bei den Juristen zu finden war. Das römische Recht, die alte Nationalgesetzgebung Cyperns, durchdrang allmälig auch das von den französischen Baronen nach Cypern verpflanzte Gewohnheitsrecht, und letzteres verlor seinen ursprünglichen Charakter. — Die Könige von Cypern hatten eine hohe Achtung vor den alten Gesetzen des Königreiches Jerusalem. Da sie als Erben der Macht der Lateiner in Asien galten, so hätten sie ihre Eide zu vernachlässigen und dem glorreichen Andenken ihrer Vorgänger Eintrag zu thun geglaubt, wenn sie sich nicht als eifrige Erhalter der politischen Ideen, welche vormals die Gründung des Königreiches Jerusalem bewirkt hatten, gezeigt hätten. Dennoch ging ihre Verehrung für die alte Zeit nicht so weit, daß sie sich gescheut hätten, der Doctrin und Praxis das Ansehen, welches dieselben nach dem Untergange der Briefe des heiligen Grabes erlangt hatten, zu entziehen; sie publicirten, je nach dem Bedürfniß, verschiedene Gesetze über das Lehnrecht und das Gewohnheitsrecht. Beugnot veröffentlicht in seiner Ausgabe, unter dem Titel: „Bans et Ordonnances des rois de Chypre," eine Sammlung solcher Gesetze, welche vom Jahre 1286 bis zum Jahre 1362 sich erstreckt, und insbesondere die Verordnungen des Königs Heinrich II. von Lusignan enthält. Hätten wir eine vollständige Sammlung der Verordnungen der Könige Cyperns von Heinrich II. bis zur Königin Katharine, so würde sich wol zeigen, daß

83) Der Verfasser des Abregé sagt nämlich daselbst: „Les enfans sont et doivent estre en teil saizine et en tel tenehure dondit heritage, come son pere et mere, quant vienent de vie à mort, de tout l'eritage et de tous ces biens et ce raizons; et ne lor convient venir en la cour requerre nulle saizine."
84) II. part. c. I.

85) *Canciani*, Barbarorum leges antiquae T. V. p. 131.

diese Fürsten den Bedürfnissen ihrer Zeit entsprechende Gesetze erließen, wodurch die beiden vorher genannten juristischen Werke (Livre des Assises de la Cour des Bourgeois und Abregé des Assises) zum großen Theil unbrauchbar wurden. Dennoch wurde der Livre des Assises in das Griechische übersetzt, als der Gebrauch der französischen Sprache bei den Lateinern Cyperns aufhörte, wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts; und als die venetianischen Commissarien nach Rechtsbüchern nachforschten, nahmen sie ohne Bedenken den Livre des Assises und das Abregé als die wahren Quellen des Landrechts an. Diese beiden Thatsachen sind noch zu erklären. Es läßt sich nicht behaupten, daß der Livre des Assises de la Cour des Bourgeois im 15. Jahrhundert alles Ansehen verloren habe; er gewährte ein treues Bild der alten Gesetzgebung, und von diesem Gesichtspunkte aus mußte er großen Werth in den Augen der Juristen behalten haben, welche ängstliche Beobachter der nationalen Ueberlieferungen waren, und deren Eitelkeit sich in dem Gedanken gefiel, daß ihre Gesetze bis in die heroische Zeit des ersten Kreuzzuges hinaufreichten; es ist daher nicht auffällig, daß das Ansehen, welches dieses Werk umgab, Jemanden bewog, dasselbe in das Griechische zu übersetzen. Daß aber ein für die Lateiner in Syrien, im 12. Jahrhundert, zu einer Zeit, wo der Zweikampf der unvermeidliche Schluß aller gerichtlichen Verhandlung war, wo eine große Barbarei zur Unterdrückung der Verbrechen diente, und wo der heilsame Einfluß des römischen Rechts sich kaum bei den Franken fühlbar gemacht hatte, geschriebenes Rechtsbuch, für die Einwohner des Königreiches Cypern im 15. Jahrhundert von praktischem Nutzen habe sein können, ist nicht glaublich. Die venetianischen Commissarien fanden auf der Insel Cypern nicht mehr als zwei Werke über das bei der Cour des Bourgeois geltende Recht, den Livre des Assises und das Abregé; sie nahmen sie an, ließen sie durch Florio Bustron in das Italienische übersetzen, und damit war ihre Aufgabe vollendet. Hätte sie aber der Senat von Venedig beauftragt, die wahren Elemente des Civil- und Criminalrechts des Bürgerstandes zu sammeln, so wäre ihre Arbeit eine sehr verschiedene und viel schwierigere gewesen; denn diese Elemente fanden sich zerstreut in den römischen Gesetzen, in den Verordnungen der Könige von Cypern, und in den von den Vicomtes von Nicosien publicirten Befehlen. Um diese zerstreuten Rechtssätze zusammenzustellen und daraus ein wahres Gesetzbuch zu bilden, hätten die Commissarien sich einer sehr mislichen analytischen und kritischen Arbeit unterziehen müssen, welcher fremde Obrigkeiten durchaus nicht gewachsen waren. Die Annahme und Uebersetzung dieser beiden Werke durch die Commissarien beweist nicht, daß diese Werke im Jahre 1531 einen authentischen Charakter gehabt und denselben nach diesem Acte noch mehr genossen haben. So groß auch die Macht der Republik Venedig sein mochte, so reichte sie doch nicht hin, den Einwohnern von Cypern die Gewohnheitsrechte aufzudringen, nach welchen die Bürgerschaft von Jerusalem unter der Regierung Balduin's IV. sich richtete.

c) Handschriften und Ausgaben.

Der auf Befehl der Republik Venedig 1531 verfaßten italienischen Uebersetzung der Assisen von Jerusalem und der im J. 1535 erschienenen Ausgabe dieser Uebersetzung ist bereits oben Erwähnung geschehen. Hiernächst gebührt den französischen Juristen der Ruhm, diese alten Nationalgesetze gesammelt und auf deren Wichtigkeit aufmerksam gemacht zu haben. Chopin ist der älteste Schriftsteller, welcher die Assisen von Jerusalem wörtlich citirt; er führt sie in seiner, im J. 1611 erschienenen Abhandlung de legibus Andium municipalibus an[86]; sein Citat beweist, daß ihm die italienische Uebersetzung unbekannt geblieben ist. Doch hat er zuerst bemerkt, was später allgemein anerkannt worden ist, daß die Assisen von Jerusalem das ursprüngliche Lehnrecht der Franzosen enthalten. Labbe hatte den Vorsatz, die Assisen zu veröffentlichen, und er kündigte diesen Plan in einer eigenen Schrift an[87]. Er hatte eine den Gebrüdern Dupuy gehörige Handschrift, welche sich jetzt in der k. Bibliothek zu Paris befindet, zur Verfügung; er beschäftigte sich fortwährend mit der Geschichte des Mittelalters und mit den Schriften dieser Zeit, sodaß eine vollständige Ausgabe der Assisen von ihm zu erwarten war. Dennoch leistete er auf dieses Unternehmen Verzicht und begnügte sich, unter dem Titel Lignage d'Outremer ein geneologisches Verzeichniß der hauptsächlichsten französischen Familien des Orients, welches der Rechtswissenschaft ganz fremd ist und sich mehreren Handschriften der Assisen beigefügt findet, und dann einen in zwei Theile zerfallenden Auszug der interessantesten Materien aus dem Werke von Jean d'Ibelin drucken zu lassen. Er schließt mit einem „advertissement touchant la difference qu'il y a entre la version italienne des Assises, imprimée à Venise l'an 1536, et l'original manuscrit françois.“ Ducange war der erste, der die Assisen wirklich in das Reich der Wissenschaft einführte durch die sinnreiche und fruchtbare Anwendung, welche er in seinem Glossarium mediae et infimae Latinitatis von dem Texte dieser Gesetze zur Erklärung vieler misverstandener Einrichtungen, übel verstandener Gewohnheiten und unverständlicher Wörter gemacht hat. Die erste Ausgabe dieses Glossars erschien 1678. Schon zehn Jahre früher hate Ducange den Wunsch einer vollständigen Ausgabe der Assisen ausgesprochen[88]. Dennoch war es erst im J. 1690, als la Thaumassière den französischen Text der Assises de

---

86) Er thut dies (Lib. I. Tit. I. p. 93) mit folgenden Worten: „Quid de alia Francorum equitum colonia Hierosolymas ducta? Gottofredus Bulioneus sub nostris haud absimiles, de beneficiaria praesertim jurisdictione et ex Gallico usu repetita, in hunc modum: «ès assises dou reyaume de Jerusalem est estably deux cours» etc. ex vetusto codice sic inscripto: Des assises, des usages et de plais de la Haute Cour dou reyaume de Jerusalem.“ 87) Diese Schrift hat folgenden Titel: L'Abregé royal de l'alliance chronologique de l'histoire sacrée et profane, avec le Lignage d'outre-mer, les Assises de Jerusalem et un recueil historique de pieces anciennes. Paris 1651. 2 Vol. 4. 88) In der Vorrede seiner Ausgabe der Etablissements de saint Louis von 1668.

la Cour des Barons zu Bourges drucken ließ und zu Paris veröffentlichte [89]). Da die italienische Uebersetzung gegen das Ende des 17. Jahrhunderts fast unbekannt war, so erwarb sich dieser Herausgeber durch Veröffentlichung des französischen Textes selbst in nicht correcter Weise, wenn auch nicht der ganzen Assisen, doch wenigstens des Werkes von Jean d'Ibelin, kein geringes Verdienst in geschichtlicher und rechtswissenschaftlicher Hinsicht; ein desto geringeres aber in philologischer. Er hat für seine Ausgabe mehrere Handschriften benutzt, welche sämmtlich einer und derselben Familie von Handschriften zugehören, denen man nicht viel Auctorität zugestehen kann. Ein Abschreiber der Assisen, der ohne Zweifel in Cypern seine Arbeit unternahm, hatte den unglücklichen Gedanken, in dem Werke von Jean d'Ibelin verschiedene Capitel einzuschalten, welche anderen, auf die Assises der Cour des Barons oder auf die Assises der Cour des Bourgeois bezüglichen, Arbeiten angehörten; er nahm sich sogar die Freiheit, dieser so willkürlich zusammengesetzten Sammlung ganze Capitel aus dem Trésor des Brunetto Latini einzuverleiben. Diese Art neuer Ausgabe, oder vielmehr diese Sammlung des Lehnrechts, gelangte zu Ansehen; denn man findet dieselbe in dem größten Theile der Handschriften der Assisen, welche sich zu Paris oder anderwärts erhalten haben, wiedergegeben. La Thaumassière, obschon in den alten juristischen Werken nicht unbewandert, hat nun eines dieser Manuscripte, ohne solches einer kritischen Prüfung zu unterwerfen, abdrucken lassen. In der That ist, in Beziehung auf Gedanken, Methode und Schreibart, zwischen den eingeschalteten Capiteln und denen von Ibelin ein großer Contrast, daß bei nur einiger Aufmerksamkeit die Verschiedenheit ihres Ursprungs unmöglich zu verkennen war. Daher kommt, daß diese Ausgabe das Dasein der Werke von Philipp von Navarra, von le Tort und Jacques d'Ibelin, deren Schriften in der Ausgabe vom J. 1535 angezeigt oder übersetzt waren, nicht einmal errathen läßt. Im 17. Jahrhundert faßte Agier, erst Rath am Chatelet, in der Folge Präsident der Cour royale zu Paris, den Plan zu einer vollständigen und sorgfältigen Ausgabe der Assisen. Er unterzog in Bezug auf die italienische Uebersetzung und die in der k. Bibliothek zu Paris erhaltenen Handschriften sich gründlichen Forschungen, und gelangte dadurch zu Ergebnissen, welche er kaum geahnt hatte; er erkannte das Verdienst der italienischen Uebersetzung, die Unvollkommenheiten und beträchtlichen Lücken des von la Thaumassière gegebenen Textes, das Ungenügende der Handschriften der k. Bibliothek zu Paris, und kam endlich zu der Ueberzeugung, daß die einzige Handschrift, welche Grundlage einer guten Ausgabe der Assisen sein könnte, sich zu Venedig in den Archiven des Rathes der Zehn oder in der Bibliothek des heiligen Marcus finden müßte. Am 7. Juli 1788 schrieb er an Canciani, von dessen Collectio Legum Barbarorum eben der zweite Band, welcher den Wiederabdruck des italienischen Textes der Assises de la Cour Basse enthielt, erschienen war, um ihn über das Schicksal der französischen Handschrift zu befragen. Dieser antwortete ihm am 13. August 1788, daß allerdings dieselbe sich in der Marcusbibliothek befinde, wohin sie aus den Archiven gebracht worden sei. In der That waren mehrere Manuscripte, und darunter die fraglichen, wenige Monate früher aus Archiven, welche dem Publicum unzugänglich waren, von einem Senator, welcher zugleich Vorstand jener Bibliothek war, herausgenommen und in diese Bibliothek gebracht worden. Morelli, Custos der Bibliothek, übersendete durch Vermittelung von Canciani an Agier, eine kurze Beschreibung der beiden vorhandenen Handschriften, nach welcher die eine, in Folio, 371 Seiten enthaltend, im 14. Jahrhundert geschrieben, die Assises de la Haute Cour, die andere, auf Seidenpapier, in Folio, 97 Seiten haltend, im Jahre 1436 geschrieben, die Assises de la Cour des Bourgeois enthält. Agier suchte eine Abschrift dieser Manuscripte zu erlangen; jedoch glaubten Canciani und Morelli keinen der Aufgabe gewachsenen Abschreiber in Venedig finden zu können. Auf den Rath Villoison's, welcher im Auftrage des Königs von Frankreich Italien bereiste, um griechische Handschriften zu sammeln, und sich bereits vier Jahre zu Venedig aufgehalten hatte, wendete sich Agier an die französische Staatsregierung, um durch Vermittelung nicht eine Abschrift, sondern die Mittheilung des Manuscripts selbst zu erlangen. Graf von Montmorin, Staatssecretair im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, schrieb am 10. März 1789 an den französischen Gesandten bei der Republik Venedig, er möge um Mittheilung der Handschrift, um davon eine Abschrift nehmen zu lassen, nachsuchen. Der Senat glaubte sich zur Mittheilung der Handschrift selbst nicht ermächtigt; er meldete aber in einer Note vom 9. Mai 1789, daß die Republik beschlossen habe, dem König eine ganz genaue Abschrift der beiden Assisen mitzutheilen. Der Procurator Pozzo, und nach seiner Abreise nach Spanien, der Ritter Justiniani, erhielten den Auftrag zur Fortsetzung einer solchen Abschrift unter der Leitung Morelli's. Die Arbeit wurde mit einer solchen Sorgfalt und Genauigkeit gemacht, daß sich der französische Gesandte, de Bombelles, in einem Briefe vom 5. Juni 1790, in welchem er den Empfang der Abschrift, aus zwei Bänden bestehend, von denen der eine die Assises de la Haute Cour, der andere die Assises de la Cour des Bourgeois enthielt, anzeigte, sehr lobend darüber aussprach. Dieses Lob wurde durch ein Zeugniß Morelli's, welches er dem ersten Bande beifügte, bestätigt. Aus diesem Zeugniß geht hervor, daß die Abschrift dem Original ganz genau entspricht, ein Facsimile derselben ist. Durch Schreiben vom 10. Nov. 1790 meldete der französische Gesandte, daß der Ueberbringer der beiden Bände, Hennin, nach Frankreich abgereist sei. Im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten findet sich ein Schreiben vom 2. Febr. 1791, worin derselbe um die Ehre bittet, diese Bände dem Könige überreichen

89) Der Titel ist: Assises et bons usages du royaume de Jerusalem, par messire Jean d'Ibelin, comte de Japhe et d'Ascalon, seigneur de Rames et de Baruth. Paris 1690. Fol.

zu dürfen. Die Manuscripte wurden in der k. Bibliothek niedergelegt, was durch ein Schreiben des Bibliothekars d'Ormesson vom 16. Febr. 1791, sowie auch durch das gegen das Ende desselben Jahres gefertigte Verzeichniß der Handschriften bestätigt wird. Dennoch wurden sie unter den Unordnungen und Plünderungen der Revolution der Bibliothek entwendet, sind aber später wieder dahin zurückgekehrt. Die Zeit der Revolution war gelehrten Arbeiten, besonders solchen, welche alte Einrichtungen zum Gegenstande hatten, wenig günstig. Agier gab seinen Plan einer Ausgabe der Assisen auf; und es wurde nicht allein die Entwendung der Abschrift der venetianischen Handschrift wenig bemerkt, sondern es blieb, nachdem Frankreich im J. 1797 in den Besitz der Originalhandschrift gelangt war, diese Handschrift bis zum J. 1815 in der k. Bibliothek, ohne die Aufmerksamkeit eines Gelehrten auf sich zu ziehen. Unter der Restauration nahm die französische Regierung den Plan einer vollständigen Ausgabe der Assisen von Jerusalem wieder auf, ersuchte die österreichische Regierung um Mittheilung der venetianischen Handschrift, welche nach Wien gebracht worden war, erlangte solche und ließ eine genaue Abschrift davon nehmen. Diese Abschrift war kaum beendigt, als man in Erfahrung brachte, daß die von der Republik Venedig dem König Ludwig XVI. mitgetheilte, aus der Bibliothek entwendete, Abschrift, nachdem sie in die Hände eines Polen Maleszewsko gerathen war, sich im Besitze einer Person befand, welche für eine geringe Summe sich derselben entäußerte. Am 10. März 1828 wurde diese Abschrift der k. Bibliothek restituirt, wo sie folgende Bezeichnung hat: Supplément français nr. 1540 ter. Die k. Akademie des Inscriptions et Belles-Lettres kündigte, als sie eine Sammlung der Geschichtschreiber der Kreuzzüge zu unternehmen beschloß, an, daß, wenn die Staatsregierung den von ihr gefaßten Plan einer neuen Ausgabe der Assisen von Jerusalem nicht zur Ausführung brächte, sie die Assisen in ihre Sammlung aufnehmen würde [90]). Mit der neuen Ausgabe, welche die vollständigste ist, und bei welcher alle zu Gebote stehenden Handschriften benutzt worden sind, wurde Graf Beugnot beauftragt. Was nun die Handschriften der Assisen von Jerusalem betrifft, so existirt der größte Theil der Handschriften und besonders der der Assises de la Haute Cour in Frankreich, und findet sich in der k. Bibliothek zu Paris vereinigt [91]). 1) Von den Handschriften der Assises de la Haute Cour gibt es zwei verschiedene Classen. Die Handschriften der ersten Classe enthalten blos das Werk von Jean d'Ibelin, welchem der Abschreiber mehrere Capitel aus dem Buche Philipp's von Navarra, aus den Assises de la Cour des Bourgeois und aus den Arbeiten der dieser Cour angehörigen Juristen beigefügt hat; die Handschriften der zweiten Classe enthalten die Bücher von Jean d'Ibelin, Philipp von Navarra, le Tort, Jacques d'Ibelin, und verschiedene legislative oder gerichtliche Documente, jedes von dem andern gesondert und alles in seiner natürlichen Ordnung gestellt. Die Handschriften der ersten Classe, welche die zahlreichsten sind, dennoch aber wenig Vertrauen verdienen, weil sie einen unvollständigen und von ungeschickten Händen corrigirten Text bieten, scheinen alle von einem und demselben Stamme herzurühren. La Thaumassière bemerkt [92]), nach den Citaten Anderer, die Existenz einer Handschrift der Assisen im Vatican, einer anderen in der Bibliothek des Kanzlers Seguier, einer dritten in den Händen der Erben von Jean Leschassier, Rath am Chatelet zu Paris, einer vierten in der Bibliothek der Gebrüder Dupuy; er fügt aber hinzu, daß alle diese Handschriften aus der vaticanischen abgeschrieben seien. Die größte Zahl der Handschriften der k. Bibliothek gehört dieser Classe an. Von Handschriften der zweiten Classe gibt es nur zwei, die eine ist die berühmte venetianische Handschrift, die andere die des Kanzlers Seguier, welche la Thaumassière nicht kannte, als er sie für eine bloße Abschrift des vaticanischen Manuscripts erklärte, und welche vor Beugnot kein Gelehrter studirt und mit anderen Manuscripten verglichen zu haben scheint. Unter den Handschriften ist die venetianische die reichste; die Handschrift des Kanzlers Seguier ist älter und correcter, als die venetianische, aber nicht so reich wie diese. In der Ausgabe von Beugnot sind für die Assises de la Haute Cour, außer der venetianischen, folgende Handschriften benutzt: a) Saint-Germain, français, nr. 430, aus dem 15. Jahrhundert. Diese Handschrift ging aus der Bibliothek des Kanzlers Seguier in die von Coislin, endlich in die des Klosters Saint-Germain über. Sie enthält aa) die 68 ersten Capitel der Assises de la Cour de Bourgeois, ohne Verzeichniß und ohne Rubriken der Capitel; bb) die Rubriken der Capitel der Assises de la Haute Cour, an der Zahl 302, und mit Nummern bezeichnet. Die ersten 284 Capitel enthalten die Assises; Cap. 285—301 die Lignages d'outre-mer. Die Rubrik des Cap. 302 kündigt an die Assises, lesquelles fist messire Jaque de Belyn; in dem Capitel selbst ist dieser Name ebenso dem Verfasser gegeben. Dieses Capitel füllt 19 Seiten, nicht mit Zahlen bezeichnet. cc) Nach der Rubrik des Cap. 302 folgen andere Rubriken mit Ziffer 1 bis 19 bezeichnet, und die Titel der 19 Capitel des mit dem Titel: Livre de messire Jenfroy le Tort, des Assises, versehenen Buches, welches 19 Seiten der Handschrift füllt, enthaltend. dd) Dann folgen Rubriken von Capiteln eines Buches mit folgendem Titel: Messire

90) Mémoires de l'Institut royal de France, Académie des Inscriptions et Belles-Lettres T. XII. p. 42. 91) Die dort befindlichen Handschriften sind folgende: 1) Fonds français nr. $^{7347}/_{3}$, Baluze, 446; 2) *id.* nr. $^{7348}/_{3}$, Baluze, 396; 3) Saint-Germain, français, nr. 430; 4) *id.* nr. 426 H; 5) Dupuy, anc. fonds, nr. 652; 6) ancien fonds français, nr. 8390, 8391, 2 Bände in Großfolio, in gelbem Franzbande mit Goldschnitt, die italienische Uebersetzung der Assisen, welche 1535 gedruckt ist, enthaltend; 7) nr. 1390, in Kleinoctav, aus dem 15. Jahrhundert, in rothem Maroquinbande, die Assises de la Cour Basse in neugriechischer Uebersetzung, ohne Accente, enthaltend. Die genauere Beschreibung dieser letzten Handschrift gibt *Zachariae*, Historiae juris Graeco-Romani delineatio p. 137. 138.

92) Pag. 239.

Phelippe de Nevaire, des plaiz de la Haute Cort, selonc les usages dou reaume de Jerusalem; dieses Buch enthält 53 Capitel und füllt 59 Seiten. cc) Hierauf folgen 31 Capitel mit Rubriken, welche das von Beugnot Livre au Roi benannte Werk bilden. Einige leere Pergamentblätter schließen den Band. b) Saint-Germain, français, nr. 426, in Kleinfolio auf Pergament, zu Ende des 13. Jahrhunderts geschrieben. Diese Handschrift rührt aus der Bibliothek von Harlay her, und hat als Titel: Assises, usaiges et plais de la Haute Court du royaume de Jerusalem. Sie hat denselben Anfang und Schluß, wie das Gedruckte; doch fehlen die Vorrede, die Capitelrubriken, die Lignages d'outre-mer, und es finden sich auch bemerkenswerthe Abweichungen von dem von la Thaumassière adoptirten Texte. c) Fonds français, nr. $^{7348}/_{3}$, Baluze 396, in Folio. An der Spitze der Handschrift steht folgende Bemerkung: „Assises et bons usages de Jérusalem, d'un ms. de la Vaticane; celui-ci a été copié sur le ms. qui est en la bibliothèque de messieurs Dupuy frères; autre semblable en celle de M. Séguier, chancelier de France; autre en celle de M. Pelletier, conseiller au Chatelet." Die Handschrift hat 233 mit Zahlen bezeichnete Blätter, enthält 358 Capitel, und scheint, nachdem sie im Besitze des Advocaten Brodeau gewesen war, zur Grundlage der Ausgabe von la Thaumassière gedient zu haben, da sie nicht mehr und nicht weniger enthält, als was sich in dieser gedruckt findet. In der k. Bibliothek zu Paris findet sich unter nr. $^{7347}/_{3}$, Baluze 446, eine Abschrift desselben Manuscripts in Quart von 782 Seiten. d) Dupuy, ancien fonds, nr. 652, in Pappe gebunden, mit marmorirtem Papier überzogen. Auf dem ersten Blatte steht: „Assises et bons usages du royaume de Jérusalem etc. transcrites sur un manuscrit de la Bibliothèque Vaticane;" weiter unten folgt die Jahrzahl 1648, offenbar das Datum der Abschrift; und dann der Name von Pierre Dupuy, dem früheren Eigenthümer des Manuscripts. Auf demselben Blatte findet sich folgende Bemerkung: „M. le chancelier Séguier a un ancien manuscrit de ces Assises, qui lui a été donné par M. Viguier, père de l'Oratoire. Il y a quelques différences de cette copie, mais non pas fort considérables." Im Gegentheil sind aber diese Abweichungen sehr bedeutend, und der Verfasser dieser Bemerkung hat offenbar die Handschrift des Kanzlers Seguier nicht gesehen. Die Assises de la Haute Cour füllen 689 Seiten; die Lignages d'outre-mer sind nicht paginirt, nehmen aber 59 Seiten ein. Diese Handschrift ist jünger, als nr. 7348, und älter, als nr. 7347. Uebrigens scheinen diese Manuscripte, welche alle nach dem 16. Jahrhundert geschrieben sind, und mit dem gedruckten Texte übereinstimmen, das eine aus dem anderen geflossen zu sein, und die vaticanische Handschrift zur gemeinsamen Grundlage zu haben, welche von Fehlern wimmelt und in der zweiten Hälfte des Textes bedeutende Lücken hat, so viel sich nach der Abschrift der Gebrüder Dupuy beurtheilen läßt. e) Handschrift der Assises des Bourgeois in der k. Bibliothek zu München, in Quart, in zwei Columnen, italienische Schrift des 14. Jahrhunderts. In Bezug auf die Assises de la Haute Cour enthält diese Handschrift weiter Nichts, als die 51 Capitel des Livre au Roi, welche Kausler zu Stuttgart 1839 herausgegeben hat. 2) Handschriften, welche einzelne auf die Assises de la Cour des Bourgeois bezügliche Arbeiten enthalten, sind folgende. a) Der Livre des Assises de la Cour des Bourgeois findet sich in 3 französischen und in 3 griechischen Handschriften. Die französischen sind: aa) die erwähnte münchner Handschrift; bb) die venetianische Handschrift; cc) die Handschrift von Saint-Germain. Die griechischen hier besonders zu erwähnenden sind: aa) die griechische pariser Handschrift nr. 1390, auf Papier, in Octav, aus dem 15. Jahrhundert [93]. Sonst war sie in der Colbert'schen Bibliothek nr. 4723, dann trug sie in der k. Bibliothek die Nummer 3032. 3. Auf einem an die Decke der Handschrift angeklebten Zettel steht Folgendes geschrieben: „Ce volume commence à la seconde partie des *Assise e bone usanze del reame de Hyerusalem*, *Venetia 1535 in fol.* Cette seconde partie est intitulée dans cette version Italienne: *la bassa corte le assise* etc. — L'ordre des chapitres est totalement interverti et il y a beaucoup de différences. Au reste ce MS composé en grec vulgaire a été copié par un ignorant, qui ne connoissait pas les premières règles de sa langue ni de l'orthographe et qui a trouvé plus court de ne pas mettre d'accens." Die Handschrift enthält fol. 1—22 ein im Anfange defectes Rubrikenverzeichniß, welches mit der Rubrik des cap. 13 beginnt und mit der Rubrik des cap. 298 endigt. Dann folgt Einiges, was dem Inhalte des Buches fremd ist. Fol. 23—194 (fol. 195—198 enthalten verschiedene auf die Assisen nicht bezügliche, kaum lesbare Noten), 199—210 enthalten die Capitel des Livre des Assises de la Cour des Bourgeois. Der Anfang ist: *Αρχι τις βιβλου τις συνταγματος ειγουν ασιζα. α. περι κρισεος και δικαιοσινις εις την αρχιν του παροντος βιβλουν κ. τ. λ.* Der Schluß auf fol. 210 ist: *το δικεον να δοσ. δικεομαν το τεταρτ..* Dann kommt folgende Bemerkung über die Zeit, zu welcher die Handschrift geschrieben ist: *Ετελιοθεν το παρον βιβλιον δια χερος καμου . . . . . σινκριτ. κου τι εσχατι οκτοβρ. . . υξθχυ ευχεστε δε τον κυ Ωςπερ ξενι χεροντ. ειδην πατριδαν και ει θαλατευοντες ειδην λιμενα του . . και ο γραφ . . ειδουν το τελος βιβλιον κ. τ. λ.* Dann folgt mit einem Absatze die Unterschrift *θυψλνβλω ωβυπλβψβπλω.* Hierauf folgen einige mit derselben Hand, aber französisch geschriebene Bemerkungen. Jene Bemerkung über die Zeit der Fertigung der Handschrift ist nach Zachariä so zu lesen: *Ἐτελειώθη τὸ παρὸν βιβλίον διὰ χειρὸς κἀμοῦ ἀντωνίου συγκριτικοῦ τῇ ἐσχατῇ ὀκτωβρίου ͵αυξθ΄ χρόνου. εὔχεσθε δὲ τὸν κύριον. — Ὥςπερ ξένοι χαίρονται ἰδεῖν*

93) Wir geben die genauere Beschreibung derselben nach Zachariä. Vergl. Note 91.

πατρίδα καὶ οἱ θαλαττεύοντες ἰδεῖν λιμένα, οὕτως καὶ ὁ γράφων εἶδον το τέλος [τοῦ] βιβλίου. Die Unterschrift ist aufzulösen: *Ἀντώνιος συγκριτικός.* Die lateinische Uebersetzung ist: Finitus est praesens liber manu Antonii Syncritici ultimo Octobris anno 1469. Deo autem fundite preces. — Quemadmodum peregrinantes laetantur, cum patriam, et navigantes, cum portum reviserint, ita et scriptor, cum videret finem libri. — Antonius Syncriticus. bb) In dem Lauraklofter auf dem Berge Athos befindet sich eine Handschrift auf Papier, in Octav, im J. 1512 geschrieben. Sie ist gut geschrieben, aber in barbarischem Dialect und mit Vernachlässigung der Orthographie. Sie enthält eine griechische Uebersetzung des Livre des Assises de la Cour des Bourgeois, und daraus hat Zachariä in seiner Historiae juris Graeco-Romani delineatio, Heidelb. 1839, den *πίναξ τῆς ἀσίζας τῶν ἱεροσολήμων*, das Rubrikenverzeichniß der 298 Capitel (p. 139—157) und die ersten 61 Capitel (p. 157—190) herausgegeben. Die Bemerkung, daß die Handschrift 1512 geschrieben ist, findet sich am Ende des Rubrikenverzeichnisses: *Τέλος τοῦ αὐτοῦ βυβλίου ἐν μηνὶ φευραρίου εἰς ιά. αφιβ'χριστοῦ.* cc) Eine dritte griechische Handschrift ist auf dem Berge Athos von Mynoides Mynas gefunden und nach Paris gesendet worden, wo sie in der k. Bibliothek die Nummer 465, Supplément grec, trägt. Beugnot [94]) zweifelt an der Existenz des von Zachariä beschriebenen Manuscripts; er scheint demnach dasselbe mit dem von Mynas nach Paris gesendeten für identisch zu halten. Unserem Erachten nach kann die Existenz des von Zachariä beschriebenen Manuscripts nicht bezweifelt werden; ebenso wenig aber auch, daß dasselbe von Mynas nach Paris gesendet worden ist; denn das von Mynas gesendete trägt wie das von Zachariä beschriebene das Datum des 11. Febr. 1512. Die oben erwähnten drei französischen Handschriften sind aus dem 14. Jahrhundert; doch scheint die Handschrift von Saint-Germain dem Anfange, die venetianische der Mitte, die münchner dem Ende dieses Jahrhunderts anzugehören. Sie haben denselben Titel und geben in den ihnen gemeinschaftlichen Capiteln einen gleichen Text, oder wenigstens nur mit solchen Abweichungen der Sprache und der Orthographie, zu welcher ein Schreiber des Mittelalters in der Abschrift, welche er fertigte, sich für befugt hielt. Die Zahl der Capitel ist aber in den drei Handschriften nicht gleich; denn die münchner enthält 297, die venetianische 266 oder vielmehr 267, die Handschrift von Saint-Germain nur 78 Capitel, weil sie nicht geendigt worden ist. Auch fehlen einige Capitel der venetianischen Handschrift in der münchner [95]). Der Text der münchner Handschrift mit seinen Zusatzcapiteln, seinen Glossen und lateinischen Aussprüchen gibt ein Bild bedeutender Abänderungen des ursprünglichen Werkes; doch reichen diese Abänderungen in eine alte und zwar dem Texte, dessen Abschrift die Handschriften von Venedig und Saint-Germain liefern, vorangehende Zeit zurück, denn beide letztere Handschriften enthalten eines der lateinischen Capitel der münchner in das Französische übersetzt [96]). Von den drei griechischen oben erwähnten Handschriften trägt die pariser nr. 1390 das Datum des letzten October 1469; die beiden anderen, die aber nach dem vorher Bemerkten eine und dieselbe Handschrift sind, haben das Datum des 11. Febr. 1512. Sie sind also zu einer Zeit geschrieben, wo die griechische und die italienische Sprache die französische in Cypern ganz verdrängt hatten. Diese Handschriften geben eine und dieselbe Uebersetzung, welche nach dem Texte der münchner Handschrift gefertigt ist. Allerdings finden sich zwischen diesem Texte und der griechischen Uebersetzung manche Abweichungen; allein der Umstand, daß der Uebersetzer die 18 lateinischen Capitel, welche dem münchner Texte hinzugefügt sind, aus dem Lateinischen in das Griechische übersetzt hat, beweist vollständig, daß der münchner Text der griechischen Uebersetzung zur Grundlage gedient hat. Aus dem bisher Bemerkten lassen sich mit Beugnot [97]) folgende Schlüsse ziehen: 1) Der ursprüngliche Text des Livre des Assises de la Cour des Bourgeois hat sich nicht erhalten; 2) die münchner Handschrift enthält eine Textesrecension, welche wahrscheinlich in den letzten Jahren des 12., oder in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts von einem Juristen der Cour von Acre verfaßt worden ist, welcher sich für befugt gehalten hat, ganze Capitel und Glossen, beide in lateinischer Sprache abgefaßt, in das Werk aufzunehmen. 3) In den Handschriften von Venedig und Saint-Germain findet sich eine neue Recension, gereinigt von allen unnützen Glossen, welche dem ursprünglichen Texte beigefügt worden waren. Diese Recension kann von dem ursprünglichen Texte wenig abweichen. Von den Ausgaben des Livre des Assises de la Cour des Bourgeois ist die älteste in dem zweiten Theile der Ausgabe der italienischen Uebersetzung der Assisen von Jerusalem, welche zu Venedig 1535 auf Befehl der Republik erschien, enthalten. Canciani ließ diese Uebersetzung 1783 wieder abdrucken [98]). Beide Ausgaben waren wenig bekannt. Im J. 1828 ließ Pardessus aus der venetianischen Handschrift die 7 Capitel des Livre des Assises des Bourgeois, welche sich auf das Handelsrecht beziehen, drucken [99]). Diese theilweise Ausgabe war durch die gewissenhafte Genauigkeit, welche sie auszeichnet, und den sie begleitenden Commentar ein Muster für künftige Herausgeber. Im J. 1839 veranstaltete Foucher, Generaladvocat am k. Gerichtshofe zu Rennes, die erste Ausgabe des französischen Textes der

94) T. II. Introduct. p. LXIX. 95) Cap. 57, 97, 214, 215, 225, 250, 273 der venetianischen Handschrift fehlen in der münchner. Dagegen hat die münchner folgende Capitel, welche in der venetianischen nicht stehen: 1) in lateinischer Sprache Cap. 13, 22, 42, 67, 87, 106, 111, 114, 119, 137, 153, 158, 179, 184, 213, 230, 262, 277; 2) in französischer Sprache Cap. 90, 103, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 227, 234, 235, 236, 237.

96) Cap. 244 der venetianischen und Cap. 13 der Handschrift von Saint-Germain. 97) T. II. Introduct. p. LXX. 98) In *Canciani*, Barbarorum leges antiquae T. II. 99) In der Collection des lois maritimes anterieures au XVIII. siècle. T. I. p. 282.

venetianischen Handschrift nach einer von Klimrath gemachten Abschrift, und stellte demselben die schon zweimal gedruckte italienische Uebersetzung an die Seite [100]). In demselben Jahre veröffentlichte Kausler zu Stuttgart eine Ausgabe des Livre des Assises, welche vollständiger ist, als die vorhergehende, da sie den Text der venetianischen Handschrift an der Seite des Textes der münchner Handschrift gibt [101]). Die beiden Manuscripte, deren sich der Herausgeber bedient hat, sind mit ängstlicher Treue wiedergegeben. b) Das Abregé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois findet sich allein in der venetianischen Handschrift. Von den beiden Theilen, aus welchen es besteht, haben die venetianischen Commissarien nur den ersten in der Ausgabe von 1535 in das Italienische übersetzen lassen. Canciani und Foucher geben diese italienische Uebersetzung; letzterer verbindet damit den französischen Text nach der gedachten Handschrift, und gibt das Werk unter den Titeln Le Pledeant à Livre de Plaidoyer. Die neueste und vollständigste Ausgabe aller auf die Assisen von Jerusalem, sowol die der Haute Cour, als die der Cour des Bourgeois bezüglichen Arbeiten ist die im Auftrag der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres in den Jahren 1840—1843 in 2 Bänden vom Grafen Beugnot besorgte [102]). Der erste Band enthält: 1) le livre de Jean d'Ibelin, d. h. den im J. 1369 für Cypern als officiell sanctionirten Text der Assises de la Haute Cour (p. 1—431); 2) le livre de Geoffroy le Tort (p. 433—450); 3) le livre de Jacques d'Ibelin (p. 451—468); 4) le livre de Philippe de Navarre (p. 469—571); 5) das Buch La clef des Assises genannt (p. 573—605); 6) le livre au Roi (p. 605—644) [103]). Im zweiten Bande sind enthalten: 1) le livre des Assises de la Cour de Bourgeois (p. 1—226), nach dem Texte der münchner Handschrift, mit Einschaltung der dort fehlenden Capitel aus der venetianischen Handschrift, und Beifügung der Varianten dieser und der Handschrift von Saint-Germain; 2) das Abregé du livre des Assises de la Cour des Bourgeois nach der venetianischen Handschrift (p. 217—252); 3) Bans et Ordonnances des rois de Chypre, Verordnungen der Könige von Cypern aus der Zeit von 1286—1362, aus der münchner Handschrift entlehnt [104]); 4) Formules (p. 381 suiv.), welche in der venetianischen Handschrift enthalten sind [105]). Beigegeben sind in einem Anhange (Appendice) mehrere auf die Geschichte des Königreiches Jerusalem und den Gerichtsgebrauch der Haute Cour bezügliche Documente, nämlich: 1) Documents relatifs à la successibilité au trône et à la regence (p. 393—422) [106]); 2) Documents relatifs au service militaire (p. 423—434), welche hier aus der venetianischen Handschrift zuerst herausgegeben sind, und eine Verhandlung zwischen Hugo III., König von Cypern, und Philipp d'Ibelin vor der Haute Cour über eine sonst und noch jetzt interessante Frage des Kriegsdienstes enthalten; 3) das genealogische Werk: Les Lignages d'Outremer (p. 435—474), welches in der venetianischen und vaticanischen Handschrift und in der von Saint-Germain sich findet, und von Labbe und la Thaumassière hinter den Assisen herausgegeben worden ist. Die Juristen des Mittelalters haben diese Sammlung von Genealogien als einen natürlichen Anhang der Assises de la Haute Cour betrachtet. Die vaticanische Handschrift enthält 30, die venetianische und die Handschrift von Saint-Germain nur 17 Genealogien; aber unter den letzteren sind in der That 12, welche von den vorhergehenden ganz abweichen und vor Beugnot noch nicht herausgegeben waren. Beugnot hat dadurch, daß er die einen mit den andern vereinigte, ein Buch Lignages von 42 Capiteln hergestellt. Labbe hatte dem ersten Theile seines Abregé royal de l'alliance chronologique de l'histoire sacrée et profane eine Ausgabe der Lignages nach der Handschrift, von welcher später la Thaumassière Gebrauch gemacht hat, beigefügt. 4) Chartes (p. 475—537), eine Anzahl Urkunden, Privilegien der Könige von Jerusalem und andere Denkmäler aus der Zeit vom J. 1103—1240, an der Zahl 52, enthaltend. Diese Urkunden sind aus einem Urkundenbuche des heiligen Grabes (Chartularium Sancti Sepulcri) entlehnt, welches Philippe de Maizières, Kanzler des Königs Pierre I. von Cypern, nach Europa gebracht hatte; dasselbe wurde Eigenthum von P. Petau, ging aus dessen Bibliothek in die der Königin Christine von Schweden über, und befindet sich jetzt in der vaticanischen Bibliothek. Als diese Handschrift sich noch in Paris befand, machte davon der Geschichtsforscher André du Chesne einen weitläufigen, in der k. Bibliothek zu Paris befindlichen, Auszug. Beugnot hat nun nicht diesen ganzen Auszug

100) Der Titel dieser Ausgabe ist: Assises du royaume de Jerusalem conferees entre elles ainsi qu'avec les lois de France, les Capitulaires, les Etablissements de Saint-Louis et le droit romain, suivies d'un précis historique et d'un glossaire; publiées sur un manuscrit de la bibliothèque de Saint-Marc de Venise, par M. *Victor Foucher*; Rennes et Paris 1839—1841. 2 Bände. 8. 101) Diese Ausgabe hat folgenden Titel: Les Livres des Assises et des Usages dou reaume de Jérusalem, sive Leges et Instituta regni Hierosolymitani, primum integra ex genuinis deprompta codicibus mss. adjecta lectionum varietate cum glossario et indicibus edidit *E. H. Kausler*; vol. I. Stuttgardiae 1839. 4. 102) Der Titel ist folgender: Assises de Jérusalem ou Recueil des ouvrages de jurisprudence composés pendant le XIII. siècle dans le royaumes de Jérusalem et de Chypre. Tom. I. Assises de la Haute Cour publiées par M. le Comte *Beugnot*, de l'Académie royale des Inscriptions et Belles-Lettres. Paris, imprimerie royale MDCCXLI. Tom. II. Assises de la Cour des Bourgeois, publiées par *Beugnot* etc. Paris, i. r. MDCCCXLIII. Fol. 103) Von dem livre au Roi gibt Kausler in seiner Ausgabe 51 Capitel als Fortsetzung der Assises de la Cour des Bourgeois, jedoch unter dem Titel: Assises de la Haute Cour (p. 355 sq.).

104) Einen Theil derselben gibt auch Kausler p. 397 fg. Beugnot hat einige Acte dieser Art, welche schon la Thaumassière in seiner Ausgabe der Assisen nach einer Abschrift einer vaticanischen Handschrift hatte abdrucken lassen, beigefügt. 105) Sie sind schon in der Ausgabe von Foucher gedruckt. 106) Diese 18 Capitel mit Ausnahme des Cap. 10 hatte schon la Thaumassière p. 403—424 nach der vaticanischen Handschrift herausgegeben. Cap. 10 ist die Arbeit von Jean d'Ibelin, und findet sich in der venetianischen Handschrift.

von du Chesne drucken lassen, weil das Urkundenbuch des heiligen Grabes eine große Zahl Urkunden enthält, welche sich allein auf religiöse Interessen und auf die Kirchengeschichte beziehen; sondern er hat daraus 52 Urkunden ausgewählt, welche über den Zustand der Personen und über den Uebergang des Eigenthums bei den Lateinern mehr Licht verbreiten als die Rechtsbücher selbst. Dem Texte aller in der Ausgabe abgedruckten Werke ist ein vollständiger kritischer Apparat und ein ausführlicher werthvoller Commentar mit historischen, juristischen und anderen Erläuterungen beigefügt. Dem ersten Bande ist von p. 644—655 ein Realindex, dem zweiten Bande von p. 539—573 ein Glossar, von p. 574—579 ein Realindex beigefügt. Das Glossar enthält nicht alle Worte der altfranzösischen Sprache, welche nicht mehr im Gebrauch sind, sondern nur diejenigen, welche im 13. Jahrhundert in Frankreich nicht gebräuchlich waren, oder welche nicht dieselbe Bedeutung wie in Syrien oder in Cypern hatten.

3) Recht und Institute der Türken [107]).

In der türkischen Verfassung war Alles auf die Persönlichkeit des Herrschers berechnet. So lange ein kräftiger Herrscher an der Spitze stand, vermochte derselbe Wunder zu thun. Seitdem aber die Thronfolger bei Weibern und Verschnittenen verschlossen gehalten wurden, ein Gebrauch, welcher durch Soliman den Prächtigen eingeführt wurde, machte die dadurch veränderte Lebensweise der Sultane die Nachfolger Soliman's zu Schwächlingen. Nach Murad IV., dem letzten thatkräftigen Sultan, begann die Allmacht der Großveziere, und so sehr auch Einzelne derselben Kraft mit Klugheit vereinten, so ging doch das Reich schnell seinem Verfall entgegen. Mit der zunehmenden Schwäche der Sultane traten die Mängel der Verfassung immer mehr hervor. Mangel an Kraft und Energie bei der obersten Staatsgewalt hatte noch größere Erpressungen und Gewaltthaten von Seiten der Statthalter in den Provinzen zur Folge. Als dagegen kein Schutz mehr von Seiten der obersten Staatsgewalt zu erwarten war, suchte jeder sich selbst zu schützen. Die Griechen insbesondere schlossen sich immer fester an einander, das Volk an seinen Bischof, an seine Primaten, an seine Gemeindevorsteher; diese wieder an den Dolmetscher des Pascha's, sowie diese ihrer Seits an den Großdolmetscher der Pforte, an den Patriarchen und an die Phanarioten zu Constantinopel. Durch festes Zusammenhalten bildete sich allmälig ein eigener griechischer Staat im Staate der Osmanen, mit einer eigenen, wenn auch nur factischen, griechischen Verfassung. Der Mittelpunkt für diesen griechischen Staat war in Constantinopel selbst; dessen Organe verbreiteten sich von dort aus über das ganze Reich, und erhielten von dort ihre Anregung und daselbst die nöthige Einheit der Bewegung. Nächstdem, daß in der türkischen Verfassung Alles von der Persönlichkeit des Alleinherrschers abhing, war ein anderer Grundfehler derselben deren gänzliche Abschließung. Denn abgeschlossen nach allen Seiten, nicht allein nach Außen, sondern sogar gegen die von ihnen unterworfenen Völker, und unzugänglich allem Voranschreiten, insbesondere auch den Fortschritten europäischer Bildung, geriethen die Türken nicht sowol durch Entartung in Verfall, als weil sie zurückblieben. Zwar wurden seit Selim III. Versuche über Versuche gemacht, durch zeitgemäße Reformen den herannahenden Untergang abzuwenden. Allein statt nach und nach durch Verbreitung europäischer Bildung die derselben widerstrebende asiatische zu verdrängen, und dann erst an die Einführung europäischer Formen zu denken, wollte man europäische Formen mit asiatischem Wesen vereinigen, und das sich feindlich Entgegenstehende durch Gewaltstreiche verbinden. Die beabsichtigten Reformen verfehlten sämmtlich darum ihren Zweck, und dienten nur dazu, die Auflösung der inneren Bande des Reiches um so schneller herbeizuführen. — Was das türkische Recht betrifft, so ist der Inhalt desselben theils religiöser, theils weltlicher oder politischer Natur. Die religiöse Gesetzgebung gründet sich auf den Koran, auf die Sunna oder Hadiss, d. h. die Ueberlieferung von Muhammed's Wort und Schrift. Dann auf die Idschmaa oder die allgemeine Uebereinstimmung der Jünger und ersten Nachfolger des Propheten; endlich auf die Kias oder Analogie, d. h. auf die Entscheidungen der Imame und Doctoren des Islams im Geiste der drei eben genannten Quellen. Der Inbegriff dieses allgemeinen Gesetzes des Islams heißt Schery, d. i. das Gesetz. Dasselbe enthält nicht blos alle religiösen, sondern auch noch sämmtliche bürgerliche Gesetze, wie sie im Geiste und aus den Quellen des Islams von den vorzüglichsten Imamen und Doctoren der ersten Jahrhunderte der Hedschira zusammengetragen worden sind. Aus allen diesen Quellen wurden zu verschiedenen Zeiten verschiedene Werke zusammengetragen. Die Namen der sieben bekanntesten finden sich bei den Schriftstellern, welche sich mit der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des osmanischen Reiches beschäftigt haben [108]). Sie sind noch sämmtlich im Gebrauche. In ganz vorzüglichem Ansehen steht jedoch die Multeka, eine Art türkischer Pandekten, welche, wie alle Gesetzeswerke der Türken, in arabischer Sprache abgefaßt, und im J. 1824 in zwei Bänden in groß Folio in Constantinopel gedruckt worden ist [109]). Außer diesen sieben Werken war aber auch noch ein anderes, Dureri Gourer oder die eclatanten Perlen, in Griechenland im Gebrauche. An diese Werke, welche insgemein das ganze System der islamitischen Rechtsgelehrsamkeit umfassen, schließen sich die Sammlungen der Fetwas an, welche die immer nur sehr kurz abgefaßten, gewöhnlich

107) Vergl. Maurer, Das griechische Volk Bd. 1. S. 12—18. 118—121.

108) So bei *Mouradgea d'Ohsson*, Tableau général de l'empire Ottoman, Paris 1787. T. I. Introduction p. 7 suiv. v. Hammer, Die Staatsverfassung und Staatsverwaltung des osmanischen Reiches, Wien 1815. Bd. 1. S. 6—11. 109) S. leipziger Literaturzeitung v. 1827. Nr. 118. 119. S. 937—946. Ueber den Inhalt der bürgerlichen Gesetze der Multeka vergl. *d'Ohsson* a. a. O. T. III. Paris 1820.

sogar nur in Ja oder Nein bestehenden, Entscheidungen der Mufti's enthalten. Das weltliche oder politische Recht umfaßt alle Gesetze und Gewohnheiten, welche den Staat und dessen Bewohner, sowie solche Gegenstände betreffen, welche von der religiösen Gesetzgebung nicht berührt und bestimmt worden sind. Dahin gehören die von dem Fürsten gegebenen Staatsgrundgesetze, Kanun; ferner das Herkommen, Aadet, welches zur Anwendung kommt, so oft das Gesetz (Schery) oder das Kanun über einen Fall schweigt; endlich die Willkür des Fürsten, Urf, wodurch die Bestimmungen des Kanun und des Aadet abgeändert werden können [110]). Dieses weltliche Recht der Türken kam natürlich auch auf die Griechen zur Anwendung, da die darin auch über das Finanz-, Straf- und Polizeiwesen u. s. w. enthaltenen Vorschriften nothwendiger Weise für alle Bewohner des Reiches verbindlich waren. Dieselbe Anwendbarkeit auf die Griechen hatte auch das in dem Gesetze (Schery) enthaltene Civil- und Strafrecht. Nur die rein religiösen Bestimmungen sollten blos die Bekenner des Islams verbinden. Einige wenige Capitel der Multeka handeln sogar ausschließlich von den unterworfenen Völkern, also namentlich auch von den Griechen; insbesondere von deren Charadschpflichtigkeit, von deren Grundbesitze, von ihren ehelichen Verhältnissen u. s. w.

§. 51. Zustand der Griechen unter den Lateinern und Türken [1]).

1) Zustand des griechischen Volkes überhaupt.

Obschon im J. 1453 mit der Eroberung Constantinopels das griechisch-römische Reich unterging, so lag die völlige Vernichtung der Griechen weder in der Macht, noch in dem Interesse des Eroberers. Das eigene Interesse Muhammed's II. bewog ihn, den Griechen ihre angestammte Religion mit gewissen Freiheiten zu lassen. Durch die vielfachen und wichtigen Privilegien, welche er nach der Eroberung von Constantinopel dem Patriarchen und der höheren Geistlichkeit eingeräumt hatte, wurde es derselben, obgleich diese Privilegien durch seine Nachfolger, namentlich durch Selim I., zum großen Theil wieder aufgehoben worden waren, möglich, sich nach und nach ein so allgemeines Ansehen zu verschaffen und selbst auf ihre Muhammedanischen Herrscher einen solchen Einfluß auszuüben, daß diese nur äußerst selten es wagten, sie in ihren Rechten zu beschränken oder zu verletzen. Indem jedoch auf diese Weise die gesammte Geistlichkeit, namentlich die höhere, gewissermaßen einen Staat im Staate bildete, war dieselbe zu gleicher Zeit bemüht, ihren Einfluß dazu zu benutzen, bei jeder Gelegenheit die Interessen des Volkes, mit welchem sie selbst stehen und fallen mußte, so viel als möglich gegen die Pforte zu vertheidigen. Dies hatte wieder die natürliche Folge, daß das Volk sich an die Geistlichkeit, als seine Beschützerin gegen die Willkür und Grausamkeit seiner Unterdrücker, vorzugsweise anschloß und allen Aussprüchen derselben sich willig unterwarf. Durch dieses wechselseitige Verhältniß von Beschützer und Beschützten, welches um so fester wurde, je höher die allgemeine Noth stieg, kam es dahin, daß die Geistlichkeit allmälig gleichsam den Mittelpunkt des gesammten griechischen Volkes, das eigentliche Lebensprincip der ganzen Nation bildete, deren nationales Fortbestehen gerade hierdurch möglich gemacht wurde. Neben dieser religiösen erhielt sich in den Gebirgsländern, sowie auf den Inseln, auch noch eine politische Unabhängigkeit. Da nämlich die Pforte alle Theile ihres Reiches nicht durch äußere Gewalt in Abhängigkeit erhalten konnte, so suchte sie die ihrer Gewalt am meisten widerstrebenden Hochländer von Macedonien, Aetolien, Albanien, Epirus, Acarnanien und Morea, daselbst insbesondere auch die Maina, dadurch für sich zu gewinnen, daß sie, nach dem Beispiele des berühmten Georg Castriota (Scanderbeg bei den Türken), griechischen Heerführern unter dem Namen Armatolen oder Capitainen den Schutz solcher Provinzen gegen äußere Feinde anvertraute. Andere Tapfere warfen sich, unabhängig von ihnen, sowie von der Pforte, in die Gebirge, um daselbst unter dem Namen Klephten in Freiheit und Unabhängigkeit zu leben, und beide in stetem Kampfe gegen die Türken zu bewähren. Dieses führte allmälig zu selbständigen und freien militairischen Corporationen, z. B. in Aetolien, Epirus, Macedonien, Thessalien, Acarnanien u. s. w. Neben den Gebirgsländern behaupteten aber auch die griechischen Inseln längere Zeit ihre Unabhängigkeit. Als sie zuletzt doch die türkische Oberherrschaft anerkennen mußten, so thaten sie es wenigstens nur gegen die Einräumung besonderer Begünstigungen, namentlich der Vorrechte, keinen Türken unter sich dulden zu müssen, ihre eigenen Verwalter und Gemeindebeamten zu haben, Kirchen und Klöster bauen, Glocken läuten zu dürfen u. s. f. In den Provinzen hatten sich, unbemerkt von ihren Ueberwindern, manche edle griechische Geschlechter aus früherer Zeit her erhalten. Andere hatten durch unwürdiges Hingeben an ihre Beherrscher Macht und Reichthum erworben. Auch diese Primaten, wie man sie nannte, wurden eine weitere Stütze für die Erhaltung griechischer Nationalität, weil sie die Rathgeber, Richter und steten Vertreter des griechischen Volkes waren, und als solche auch bei den türkischen Machthabern Anerkennung fanden. Andere vornehme Griechengeschlechter hatten sich nach der Eroberung Constantinopels dort niedergelassen, und sich allmälig die unter den neueren Verhältnissen zur Gewinnung von Einfluß auf die Pforte nothwendige Bildung angeeignet. Von ihrem Zusammenwohnen im Phanar Phanarioten genannt, bildeten auch sie, namentlich seit dem 17. Jahrhundert, einen neuen Centralpunkt für

---

110) v. Hammer a. a. O. Bd. 1. S. 29—33. 1) Vergl. Geib, Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland während der türkischen Herrschaft und bis zur Ankunft des Königs Otto I. Heidelb. 1835. S. 5—20. Maurer, Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampfe bis zum 31. Juli 1834. Heidelb. 1835. Bd. 1. S. 5—12. 42—103. 116 fg. Zachariä in den heidelb. Jahrbüchern der Literatur 1836. S. 858—877.

das griechische Volk [2]). Auch die Fehler der türkischen Verfassung haben zur festeren Begründung der griechischen Nationalität beigetragen. Die Unbestimmtheit der Stellung der Pascha's und anderen Statthalter, sowie der Mangel an Aufsicht veranlaßten in vielen Provinzen Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten. Je mehr der dadurch erzeugte Druck zunahm, um desto fester schlossen sich die an einem Orte wohnenden Griechen an einander an. Sie stellten einen aus ihrer Mitte erwählten Vorsteher an ihre Spitze, und wurden allmälig zu fast unabhängigen griechischen Gemeinden. Solche Gemeindevorsteher finden sich schon im 16. Jahrhundert unter den Namen *δημογέροντες*, *ἄρχοντες*, *προεστοί*. Nur in Athen, in Aegina und einigen anderen Orten hießen sie die Alten oder *ἐπίτροποι*. — Griechenland war eine von den Türken eroberte Provinz, daher die Griechen keine anderen Rechte hatten, als nach dem türkischen Rechte alle unterworfenen Völker haben. Sie waren insbesondere Charadsch pflichtig, konnten jedoch Eigenthum erwerben, genossen Sicherheit der Person und des Eigenthums und, unter gewissen Beschränkungen, auch freie Religionsübung. Die früheren Besitzer des Landes waren die griechischen Kaiser, die Venezianer, und auf einigen Inseln die Gennesen. Außer den Venezianern und Gennesen hatten auch die Pisaner und Franzosen das Recht zur Gründung von Handelsniederlassungen erhalten, und so waren seit den Kreuzzügen auch viele italienische und französische Familien in das Land gekommen. Diese verschiedenen Nationen erhielten sich zwar ungemischt neben einander; es ahmte aber doch die Eine die Andere nach. Die Eroberung durch die Türken geschah nicht auf Einmal, sondern nur allmälig. Selbst nach der Eroberung Constantinopels im J. 1453 hatten sich noch mehrere Provinzen, namentlich viele Inseln und der Peloponnes, nicht unterworfen, unterlagen aber doch nach und nach. Je nach dem größeren oder geringeren Widerstande wurden der unterworfenen Provinz härtere oder leichtere Bedingungen auferlegt, größere oder geringere Freiheiten eingeräumt. Daraus erklärt sich die große Verschiedenheit im Zustande des griechischen Volkes in den drei Hauptbestandtheilen des heutigen Königreiches Griechenland, nämlich 1) dem Peloponnes oder Morea; 2) dem Festlande Griechenlands, bestehend aus Attika, Böotien, Acarnanien, Aetolien, Phocis und Locris, wozu auch noch Euböa oder Negroponte zu zählen ist; 3) den Inseln. Auf dem griechischen Festlande hatte der Sultan, den Grundsätzen des türkischen Rechts gemäß [3]), fast allen Grund und Boden in Anspruch genommen. Nur in wenigen Städten, z. B. in Athen, und in wenigen Provinzen, z. B. in Attika und Euböa, gab es ausnahmsweise Privatgrundeigenthümer. Auch in Albanien gab es in früherer Zeit freie griechische Dörfer, *κεφαλοχωρία* genannt, welche jedoch unter Ali Pascha fast alle verschwunden sind. Die ganze griechische Bevölkerung auf dem Festlande zerfiel in Ackersleute und Soldaten. Letztere, obgleich ihre Zahl die geringere war, bildeten doch den herrschenden Stand. An ihrer Spitze standen die Capitaine, wie sie die Griechen nannten, oder Armatolen, wie sie von den Türken genannt wurden. Die Ackersleute bauten das der türkischen Regierung oder einem türkischen Großen gehörige Land, im Gegensatze des freien Grundeigenthums, Tziflick's genannt, wofür sie den Zehnten und andere Abgaben entrichteten. Auch im Peloponnes gehörte fast aller Grund und Boden, mit Ausnahme der Maina und sehr weniger anderer Dörfer, welche auch hier *κεφαλοχωρία* hießen, dem Sultan, welches in jedem Falle die Regel war. Diese Domainen wurden von den griechischen Bauern bearbeitet und dafür der Zehnte entrichtet. Neben diesen Ackersleuten erhielten sich aus früheren Zeiten her auch noch freie Krieger, Klephten genannt. In der Maina trug Jedermann Waffen, selbst die Priester. Andere machten die Secretaire, Dolmetscher, Pächter oder Aerzte der reichen, im Peloponnes ansässigen, türkischen Familien, und gelangten dadurch zu Reichthum und Ansehen. Beide nannte man daher die Primaten, und zwar die ersteren, weil sie die Inhaber der bewaffneten Gewalt unter den Griechen waren, die Militair-Primaten, Capitaine oder Odjacks, die letzteren, weil sie sich mehr mit Civilgeschäften abgaben und mehr nach Civilämtern strebten, die Civil-Primaten oder Codzabaschi's, bei den Griechen *κοτζαμπασσίδες*, auch die Primaten ohne allen Beisatz. Jeder dieser Primaten oder Codzabaschi's hatte selbst wieder eine der des Pascha's ähnliche Hofhaltung, bestehend aus einem Secretair (*γραμματικός*), welcher eigentlich die dem Primaten obliegenden Geschäfte besorgte, da dieser gewöhnlich nicht schreiben konnte, aus einem Arzte (*καλοιατρός*), einem Geistlichen und einer zahlreichen Dienerschaft. Die Odjaks und Codzabaschi's waren unter sich in fortwährendem Kampfe begriffen, und nur das gemeinschaftliche Interesse vereinigte sie von Zeit zu Zeit. Beide trugen zur Vermehrung des Druckes der türkischen Herrschaft wesentlich bei; die ersteren durch das von ihnen geübte Faustrecht, die letzteren dadurch, daß sie sich zu blinden Werkzeugen der türkischen Habsucht hergaben, und den gegen sie selbst von den türkischen Machthabern geübten Druck dadurch rächten, daß sie das unter ihnen stehende niedere Volk noch mehr drückten und wahrhaft mishandelten. Eine erfreuliche Ausnahme von dem bisher beschriebenen Zustande machten die Inseln im Archipelagus, welche sich der türkischen Herrschaft eigentlich nie vollständig unterworfen hatten. Sie waren blos tributpflichtig, theils der Favorit-Sultanin, welcher mehrere Inseln als Apanage zugewiesen waren, theils dem Kapudan-Pascha, welchem die übrigen unterthänig waren. Im Uebrigen lebten die Bewohner der Inseln ruhig, von ihren türkischen Herrschern unbemerkt und unangefochten, von dem Ertrage ihres ihnen eigenthümlich zustehenden Grundes und Bodens, von ihrem Handel und ihrer Industrie. Neben den griechischen freien Grundeigenthümern, Kauf- und Han-

2) Ihren überwiegenden Einfluß auf die Erhaltung des griechischen Volkes, und in neueren Zeiten auch dessen Befreiung schildert *J. Rizo Néroulos*, Cours de litérature Grecque moderne. Genève 1828. p. 77—96. 3) Nach der Multeka. S. Leipz. Lit.-Zeit. 1827. Nr. 118. 119. S. 939—946.

delsleuten, erhielten sich von den Zeiten der Kreuzzüge, der venetianischen Herrschaft, und der Niederlassungen der Franzosen, Genuesen und Pisaner her, auch noch viele meistens katholische Grundeigenthümer, namentlich auf den Inseln Naros, Syro, Tinos und Santorin. Viele dieser Grundeigenthümer und Handelsleute erwarben sich Reichthümer, und besonders durch ihre fortwährenden Handelsverbindungen und sonstigen Berührungen mit auswärtigen Völkern auch Kenntnisse und Bildung, wodurch sie sich über das übrige Volk erhoben, zu größerem Ansehen und dadurch zu größerem Einflusse gelangten. Aus ihnen sind die Primaten der Inseln, sowol die griechischen, als die lateinischen Primaten [4]) hervorgegangen. Mit Hydra und Spezzia hatte es jedoch eine andere Bewandtniß als mit den übrigen Inseln. Spezzia war schon seit Jahrhunderten bewohnt und bevölkert; Hydra hingegen war wol von einigen albanesischen Familien bewohnt, bevölkert jedoch erst seit dem unglücklichen Aufstande der Griechen im J. 1770, wo sich viele Griechen hin flüchteten. Auf beiden Inseln zerfallen die Bewohner in Primaten, Schiffscapitaine und Matrosen. Primaten hießen die reichsten Kapitalisten auf der Insel. Ihre Würde war nicht erblich, sondern mußte von Jedem für seine Person errungen werden. Jeder konnte darnach streben und dieselbe erringen. Ein durch Handelsspeculationen reich gewordener Schiffscapitain pflegte gewöhnlich ein großes Haus auf der Insel zu erbauen und sich darin häuslich niederzulassen. Uebergab er nun dazu noch einem anderen Schiffscapitain die Leitung seines Schiffes, so war er von nun an Primat. Nach dem Wechsel des Vermögens wechselte auch die Zahl der Primaten. Die Schiffscapitaine, welche nach den Primaten die zweite Classe bildeten, waren, da sie gewöhnlich kein eigenes Vermögen besaßen, sondern sich nur mit dem Gelde der Primaten bewegten, von diesen ganz abhängig. Noch abhängiger von den Primaten war das übrige Volk, die Matrosen, welche, da sie auf dem steinigen Boden ihrer Insel sich nicht mit ihrer Hände Arbeit ernähren konnten, Alles von der Gunst der Reichen erwarten mußten. Die Primaten in Hydra und Spezzia waren daher als die Reichen die wahren Herren der Insel. Häufig vertrauten sie einem oder mehreren ihrer Söhne oder ihren nahen Verwandten die Leitung ihrer Schiffe als Capitaine an. Die ärmere Verwandtschaft mußte sich zum Matrosendienste bequemen, daher die ganze Schiffsmannschaft vom Ersten bis zum Letzten aus bloßen Verwandten zu bestehen pflegte. Neben den Primaten und dem Volke, von beiden verschieden, stand die Geistlichkeit da. Muhammed II. und seine Nachfolger hatten weder der griechischen, noch der römisch-katholischen Kirche ihren Grundbesitz entrissen; vielmehr ist derselbe durch die Freigebigkeit späterer Christen noch bedeutend vermehrt, ja zu sehr großem Reichthum angehäuft worden. Durch diesen reichen Grundbesitz, noch mehr aber, als die obersten Vorsteher einer vom Staate gedrückten Kirche, erlangten die Bischöfe bis zum Patriarchen hinauf, sehr bald großes Ansehen im Staate, ja selbst einen sehr bedeutenden Einfluß auf weltliche Dinge überhaupt, von welchem später die Rede sein wird. Sie waren die geistlichen Primaten. Es gab demnach in Griechenland freie Bauern, zu welchen auch in Hydra und Spezzia die Matrosen zu zählen sind, ferner eine reiche und mächtige Geistlichkeit, endlich reiche, angesehene und einflußreiche Primaten. Eigentliche Stände aber gab es nicht, da keine dieser Classen von Unterthanen eigene Rechte hatte. Zwar könnte man die Primaten, wozu auch die Capitaine auf dem griechischen Festlande und in der Maina zu zählen sind, einen griechischen Adel nennen. In der That liegen in ihnen die Elemente zu einem Adel verborgen, indem an vielen Orten der Stand der Primaten, sowie z. B. in der Maina der Stand der Capitaine, sogar erblich war. Allein mehr als die Elemente sind nicht vorhanden, da auch bei ihnen das Hauptkennzeichen eines Standes, ein geschlossener Stand mit besonderen Standesvorrechten, fehlt. Nur auf den ionischen Inseln, welche längere Zeit unter venetianischer Herrschaft gestanden hatten, haben sich venetianische Grafen und Nobili in Menge erhalten, welche gewisse Vorrechte haben. Alle Primaten, Geistlichen und insbesondere auch die Bauern waren persönlich frei. Sie waren zwar alle Raja's; der Zustand eines Raja brachte aber noch keine Unfreiheit mit sich. Da jedoch ihre Freiheit keinen anderen Schutz hatte, als die Willkür der türkischen Großen, so sind auch zu jeder Zeit Beispiele vorgekommen, daß auch Griechen zu Sklaven gemacht worden sind. Ueberhaupt war der Despotismus der Osmanen mehr factischer Natur, als in ihren Gesetzen, Sitten oder auch nur in ihrer Religion begründet.

2) Verwaltung und Gerichtswesen.

a) Im Allgemeinen. Die Griechen behielten auch unter der türkischen Herrschaft in mancherlei Beziehung ihre eigene Verwaltung und ihre eigenen Gerichte. Diese eigene Verwaltung war freier an dem einen Orte, als an dem anderen, je nachdem die Gemeinde oder die Provinz sich freier von der türkischen Herrschaft zu erhalten gewußt hatte. Die Bewahrung dieser Freiheiten war ihnen um so leichter möglich, je mehr ihre Beherrscher es verachteten, griechische Sitten und Gebräuche kennen zu lernen, ja sogar die Erlernung der Sprache der Unterjochten, obschon es die herrschende Landessprache war, verschmähten. Auch hinsichtlich des Verwaltungs- und Gerichtswesens erhielt sich eine große Verschiedenheit im Peloponnes, auf dem griechischen Festlande und auf den Inseln. b) Im Peloponnes. Morea oder der Peloponnes war unter der türkischen Herrschaft, wie die übrigen türkischen Provinzen, eingetheilt in Provinzen, Städte, Burgen und Dörfer [5]). An der Spitze von ganz Morea stand ein Pascha, welcher seine Residenz zu-

4) Im Gewohnheitsrechte von Santorin Cap. 11. a. E. werden beide, die griechischen und die katholischen oder lateinischen Primaten in der Unterschrift genau von einander unterschieden.

5) Ihre Namen findet man bei *Pouqueville*, Voyage dans la Grèce T. III. p. 491—494.

weilen zu Nauplia, im 17. Jahrhundert in Patras, zuletzt aber in Tripolizza hatte. An der Spitze einer jeden Provinz stand, sowol vor der venetianischen Herrschaft, als nachher, ein türkischer Woiwode und Kadi. Der Woiwode war der eigentliche Regent der Provinz. Er besorgte zu gleicher Zeit die Einnahme der Steuern und anderer fiscalischer Einkünfte, und hatte für die Vollziehung der vom Kadi gesprochenen Urtheile Sorge zu tragen. Er wurde von dem Pascha ernannt und war gewöhnlich der Pachter von dessen Einkünften; daher seine Einkünfte sehr bedeutend waren, da er die Steuern auf eigene Rechnung einnahm, wozu noch Erpressungen jeder Art kamen. Der Kadi war der türkisch geistliche Richter und hatte seinen Sitz im Hauptorte der Provinz. Er war in allen Civil- und Handelssachen competent, wenn sich die Parteien an ihn wendeten. Er hatte ferner die Strafgerichtsbarkeit und Polizei, war aber zur Aburtheilung von Criminalsachen nur auf ausdrücklichen Befehl des Pascha befugt. Unter dem Woiwoden stand in jeder Provinz noch ein Boulukbaschi, der Chef der bewaffneten Polizeiwache. Jede Stadt, jede Burg, sowie jedes einzelne Dorf hatte einen eigenen Vorstand. Diese Ortsvorstände hießen Demogeronten, Archonten, an anderen Orten auch Geronten, auch Proestos (προεστός). Sie waren die Einnehmer der Localeinkünfte, die Verwalter des Gemeindevermögens, sowie des Gemeindewesens überhaupt. Bei Civilstreitigkeiten hatten sie, nach der gewöhnlichen Ansicht, als Schiedsrichter zu entscheiden; auch hatten sie die Orts- und Feldpolizei zu handhaben. Die eigentliche Strafgerichtsbarkeit stand jedoch dem türkischen Kadi zu. Die Wahl der Ortsvorsteher geschah durch das Volk selbst, wobei Stimmenmehrheit entschied; vor dem Eintritt in das Amt bedurften sie der Bestätigung der türkischen Behörden. Die Repräsentanten des griechischen Volkes waren in jeder Provinz die erwähnten Ortsvorsteher. Sie wurden jedes Jahr von dem Woiwoden zusammenberufen; es konnte dies jedoch auch noch öfter geschehen, wenn der Woiwode oder Pascha ihres Rathes bedurfte. Der Ort der Versammlung war stets der Sitz des Kadi, also der Hauptort der Provinz. Die Gegenwart des Woiwoden bei der Versammlung war nothwendig; den Vorsitz hatte aber von Rechtswegen der Kadi. In diesen jährlichen Provinzialversammlungen wählte man zwei Primaten und einen Schatzmeister. Von den beiden Primaten war der eine stets ein Grieche und hieß insgemein der Primat ohne allen Beisatz oder auch Codjabaschi; der andere war ein Türke und führte den Namen Ayan. Diese Wahlen geschahen unter dem Vorsitze des Kadi im Beisein des Woiwoden und sämmtlicher Ayane der Provinz durch die Ortsvorstände, wobei Stimmenmehrheit entschied. Nach Beendigung der Wahl mußte der Kadi an die Versammlung nochmals die Frage stellen, ob sie bei der stattgehabten Wahl beharre, und nach erhaltener bestätigender Antwort deren Ergebniß den Erwählten schriftlich bekannt machen. Die Amtsgewalt der erwählten Primaten, Ayane und Schatzmeister dauerte nur ein Jahr. Vor dem Antritte ihres Amtes mußten sie dem türkischen Richter versprechen, das Interesse des griechischen Volkes bei jeder Gelegenheit zu vertreten und zu beschützen. Der Primat und der Schatzmeister mußten sich stets in der Nähe des Woiwoden aufhalten, weil sie den Provinzialrath bildeten, in welchem die Vollziehung der Befehle des Pascha's sowol, wie sämmtliche Angelegenheiten der Provinz überhaupt berathen zu werden pflegten. Namentlich durften ohne die Zustimmung dieses Provinzialrathes keine Steuern, weder für die Bedürfnisse des ganzen Landes, noch auch nur für die Bedürfnisse der einzelnen Orte ausgeschrieben werden. Verschieden von diesem Provinzialrathe waren die aus den erwähnten Ortsvorständen sämmtlicher Städte, Burgen und Dörfer bestehenden Provinzialversammlungen. Ihrer Zustimmung bedurfte es zur Gültigkeit der Steuern; sie hatten ferner die Vertheilung der bewilligten Steuern unter die einzelnen Gemeinden und Familien, nach dem Maßstabe der Mittel einer jeden derselben. Zuweilen wurden auch in diesen Provinzialversammlungen Civilstreitigkeiten entschieden. Am Ende des Jahres mußte der Schatzmeister der Provinz diesem Provinzialrathe sämmtliche Rechnungen des abgelaufenen Jahres vorlegen, zu deren Prüfung der Provinzialrath erst eine Commission ernannte, und sodann die Provinzialversammlung berief. Wurde bei den nach einander vorzunehmenden Prüfungen ein Misbrauch des Schatzmeisters entdeckt, so berichtete die Provinzialversammlung an den Kadi, und dieser weiter an den Pascha, welcher sodann den schuldig Befundenen zu strafen hatte. Auch der oben erwähnte Boulukbaschi war, obschon unter dem Woiwoden stehend, von dem Provinzialrathe abhängig, weil dieser ihn seines Dienstes nach Willkür entsetzen durfte. Auch die Mitglieder des Provinzialrathes waren nicht ganz unabhängig, weil sie am Ende ihres Verwaltungsjahres ihren Vollmachtgebern, den zur Provinzialversammlung vereinigten Ortsvorständen, Rechnung ablegen mußten. Die Provinzialversammlung, wenn sie mit ihrer Verwaltung unzufrieden war, berichtete, wie bei den Schatzmeistern, an den Pascha, welchem die Bestrafung des Schuldigen überlassen wurde. War die Provinzialversammlung mit ihrer Verwaltung zufrieden, so berichtete sie auch darüber an den Pascha, welcher in diesem Falle dieselben auch für das folgende Jahr in ihrer Stelle bestätigen konnte. Der Primat hatte besondere Rechte und Verbindlichkeiten. Er war der natürliche Vertheidiger und Vertreter eines jeden verfolgten und unterdrückten Griechen, sowol in Civilsachen, als in Criminalsachen. Bei Abschließung eines Contracts von Seiten eines Griechen wurde ein Primat zugezogen und von ihm die Urkunde mit unterschrieben. Ebenso wurde der Primat bei dem Vormundschaftswesen zugezogen, und ihm dabei ein nicht unbedeutender Einfluß verstattet. Insbesondere sollte der Primat dem Griechen bei einem Civilprocesse desselben mit einem Türken vor dem Kadi seinen Schutz angedeihen lassen; noch mehr aber bei Strafprocessen, welche der Kadi gegen einen Griechen nur in Gegenwart eines Primaten einleiten und verhandeln sollte. Bei wichtigen Strafprocessen war außer der Gegenwart des Primaten auch noch die des

Ayan und des Woiwoden nothwendig, von denen Jeder den Beschuldigten schützen sollte. Den Haupteinfluß hatte auch hier wieder der Primat, da er von dem Urtheile an den Pascha appelliren durfte. Ebenso bedeutend war der Einfluß des Primaten auf die Provinzialverwaltung, da er der Vollziehung eines jeden Befehls des Woiwoden, welche er zu drückend oder zu lästig für das griechische Volk erachtete, sich zu widersetzen befugt war. Bei Meinungsverschiedenheiten oder sonstigem Zwiespalt zwischen dem Woiwoden und dem Primaten war letzterer berechtigt, die Ortsvorstände sämmtlicher Städte, Burgen und Dörfer zu einer Provinzialversammlung zu berufen, und dieser den streitigen Punkt zur Entscheidung vorzulegen. Gelangte dieselbe nicht zum Ziele, so hatte sie durch den Kadi an den Pascha zu berichten. Derselbe Weg wurde in allen schwierigen Fällen eingeschlagen. Bei Klagen gegen Bedrückungen des Woiwoden war der Primat sogar befugt, gemeinschaftlich mit dem Kadi den Woiwoden von seinem Amte zu suspendiren; es war jedoch sofort an den Pascha zu berichten, und diesem die Entscheidung anheim zu geben. Gewöhnlich wurden die Woiwoden auf die geringsten Beschwerden der Primaten entfernt. Der oberste Justiz- und Verwaltungsbeamte im Paschalik war der Pascha selbst. Ihm zur Seite stand, weil er als Türke der griechischen Sprache unkundig war, ein griechischer Dolmetscher, welcher, da alle Geschäfte durch seine Hände an den Pascha gelangten, und durch ihn alle Geschäfte besorgt wurden, der wahre Verwalter des Paschaliks war. Diesen Dolmetscher ernannte auf Vorschlag des Pfortendolmetschers zu Constantinopel die türkische Regierung. Auch er war ein mächtiger Beschützer und Vertreter eines jeden Griechen. Außer dem Dolmetscher stand dem Pascha noch ein Rath zur Seite, welcher das griechische Volk im ganzen Paschalik repräsentirte. Dieser Rath bestand aus den griechischen Primaten und den türkischen Ayanen, deren jede Provinz zwei zu wählen und an die Residenz des Pascha's zu senden hatte. Dem versammelten Rathe wurden alle das griechische Volk angehenden Angelegenheiten des Paschaliks zur Berathung vorgelegt, namentlich auch die Vertheilung der Steuern, welche der Pascha erheben wollte, überlassen. Eine besondere Verwaltung hatte die Maina. Diese hatte sich weder der türkischen, noch der venetianischen Herrschaft jemals vollständig unterworfen. Nur Mistra mit seinen Umgebungen hatte sich schon längst vor der venetianischen Herrschaft in Morea den Osmanen unterworfen. Mistra mit Koron und Malunzia bildeten zusammen eine eigene vom Pascha von Morea unabhängige Provinz, an deren Spitze ein türkischer Bey, ein Aga, ein Woiwode und ein türkischer Mula, eine höhere Art von Kadi standen. In den einzelnen griechischen Dörfern fanden sich aber jedes Jahr vom Volke gewählte Geronten oder Vecchiadoi oder Vecchiardoi, welche die Steuern zu erheben und als Schiedsrichter die Civilstreitigkeiten zu schlichten hatten. Bis in die letzten Zeiten vor dem griechischen Freiheitskampfe ist in Mistra ein türkischer Woiwode geblieben. Die eigentliche Maina hat sich jedoch niemals ganz unterworfen, und hat daher bis auf die neueste Zeit ihre besondere und ganz eigenthümliche Verwaltung gehabt. Vor dem J. 1770 bestand die ganze Abhängigkeit der Mainoten von der Pforte darin, daß sie einen jährlichen Tribut von 4000 Piastern bezahlen sollten, den sie wahrscheinlich auch nicht einmal entrichtet haben. Im Uebrigen waren sie völlig unabhängig. Jede Stadt, jede Burg, sowie jedes Dorf hatte seinen eigenen durch das Volk gewählten Vorstand unter dem Namen Capitain. In mehreren Theilen der Maina waren mehrere Dörfer unter einem Capitain, gewissermaßen in eine Gemeinde, in eine Capitanei (*καπιτανία*) vereinigt. Diese Capitaine hatten die ganze Civil- und Militairgewalt, insbesondere auch die Erhebung der Steuern. Ueber diesen Stadt- und Dorfcapitainen standen wieder in manchen Theilen der Maina die Bezirkscapitaine. Ueber die Zahl der Bezirke oder Capitaneien, in welche die Maina getheilt war, sind die Angaben verschieden [6]). Das Richtige scheint zu sein, daß nicht die ganze Maina in solche Bezirke oder größere Capitaneien eingetheilt gewesen ist, daß vielmehr manche Stadt- und Dorfcapitaine unmittelbar unter dem Bey gestanden haben, andere ganz frei und unabhängig, sogar von dem Bey, gewesen sind [7]). Die aus der ganzen Maina versammelten Capitaine bildeten den Landrath der Maina, welcher sämmtliche Angelegenheiten des Landes zu berathen und zu entscheiden hatte. An der Spitze dieses Landrathes stand ein von den versammelten Capitainen nach Stimmenmehrheit gewählter Capitain, welcher den Titel Chef der Capitaine oder der oberste Capitain zu führen pflegte. Im J. 1690 wurde den Mainoten, um sie gegen die Venetianer für die Türken zu gewinnen, ein Mainote als Bey der Maina vorgesetzt. Nach dem unglücklichen Aufstande der Griechen in den Jahren 1769 und 1770 wurde in der Verwaltung Manches geändert. Der jährlich an die Pforte zu bezahlende Tribut wurde auf 15,000 Piaster erhöht. Der vorher erwähnte oberste Capitain sollte vom Sultan auf Lebenszeit unter den Eingeborenen ernannt werden und den Titel Bey (Fürst) führen. In der That war diese Ernennung von Seiten der Pforte aber nur eine bloße Bestätigung, da die Mainoten nach wie vor ihr Oberhaupt wählten. Der neue Fürst fügte gewöhnlich seinem Taufnamen den neu erworbenen Titel hinzu. Er hatte die für die Landesbedürfnisse nöthigen Steuern zu erheben, davon jedes Jahr den Tribut an den Kapudan Pascha nach Constantinopel einzusenden, für Ruhe und Ordnung im Lande zu sorgen, und war daher der oberste Anführer der bewaffneten Macht. Für die Rechtspflege in der Maina geschah von Seiten des Staates gar Nichts. Sie war und blieb reine Privatsache, bloße Familienangelegenheit. Hatte nämlich der Eine etwas gegen den Anderen, und wollte er nicht lieber zu den Waffen greifen, so wurde der Familienrath der streitenden Theile versammelt, um die Par-

6) Nach *Saint-Sauveur*, Voyage T. III. p. 368, gab es 4 solcher Bezirke, nach *Leake*, Morea T. I. p. 315. 316. 7, nach *Pouqueville*, Voyage T. III. p. 492 noch viel mehr. 7) Maurer a. a. O. Bd. 1. S. 73.

teien zu versöhnen oder zu richten. Dies geschah sowol in Civilsachen als in Straffachen. c) Auf den griechischen Inseln [8]). Auch die Inseln des griechischen Archipelagus befanden sich in einer ähnlichen Lage, wie die Maina. Ihre Bewohner haben sich nie ganz der türkischen Herrschaft unterworfen; sie erhielten große Freiheiten, waren blos tributpflichtig, und ließen die Türken niemals festen Fuß auf ihren Inseln fassen. Sie hatten keinen Pascha über sich, sondern standen unmittelbar unter dem entfernten Kapudan Pascha. Nur die Inseln Tinos und Andros waren der jedesmaligen Favorit-Sultanin als Apanage zugewiesen, welche auf einer jeden dieser Inseln durch einen dahin gesendeten Aga die Functionen eines Woiwoden ausüben ließ. Auf den unter dem Kapudan Pascha stehenden Inseln bestanden folgende Einrichtungen. Am Anfange eines jeden Jahres versammelten sich an einem dazu bestimmten Orte sämmtliche Primaten einer jeden Insel zur Wahl ihrer Vorsteher. Sie hießen hier und da Proestoi, insgemein aber Archonten, in Aegina und Milos Epitropi oder die Alten, in Tinos Geronten. Die Anzahl dieser Gemeindevorsteher war an den verschiedenen Orten verschieden. Bei den Wahlen dieser Gemeindevorsteher wurde nach Mehrheit der Stimmen entschieden. Die Wahl galt aber immer nur auf ein Jahr. Die neuen Gemeindevorsteher hatten nach Antritt ihres Amtes zuerst von ihren Vorgängern im Amte Rechnungsablegung über die im vorhergehenden Jahre gemachten Ausgaben zu fordern, zu gleicher Zeit eine Uebersicht über die nothwendigen Ausgaben des nächstfolgenden Jahres herzustellen, und sodann Commissaire nach Constantinopel zu senden, um dort den verlangten Tribut auszuzahlen. Erst nach der Rückkehr dieser Commissaire wurden die Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr definitiv festgesetzt. Die Gemeindevorsteher waren, auch auf den Inseln, welche einen Kadi hatten, die Richter in Civilsachen. Sie waren jedoch nach der gewöhnlichen Ansicht bloße Schiedsrichter, und man konnte von ihren Entscheidungen an den Interpreten der Inseln appelliren, welcher auch auf ihnen dieselbe wichtige Rolle hatte, wie der Dolmetscher des Pascha's im Peloponnes. Ueberhaupt waren die Insulaner verbunden, allen Anordnungen ihrer Archonten Folge zu leisten. Ueber diesen Gemeindebeamten stand auf den meisten Inseln ein Woiwode als oberster Verwaltungsbeamter. Früher pflegte jede Insel, oder wenigstens mehrere Inseln zusammen, einen türkischen Woiwoden und einen Kadi zu haben. Allein schon im 17. Jahrhundert haben manche Inseln, z. B. Aegina, Paros und Koulouri, bei dem Kapudan Pascha diese, wegen der stattgehabten Erpressungen, so lästigen Aemter losgekauft. Später pflegten nur noch die Inseln, welche es ausdrücklich verlangten, vom Kapudan Pascha einen Woiwoden zu erhalten, gewöhnlich einen von den Insulanern selbst vorgeschlagenen Griechen. Ein Kadi kommt aber auch in späteren Zeiten noch vor, z. B. in Milos, Santorin, Chios, Lesbos, Samos, Patmos u. s. w. Er war auf manchen Inseln, z. B. in Paros, ein Grieche. Der Kadi sollte niemals ohne die Gemeindevorsteher zu Gericht sitzen, welche zu gleicher Zeit eine Aufsicht über ihn führten, z. B. in Milos. Der Woiwode erhielt gewöhnlich von Seiten der Pforte eine schriftliche Instruction, deren ganzer Inhalt jedoch insgemein nur in dem Auftrage bestand, die unter den Griechen entstandenen Streitigkeiten gemeinschaftlich mit den stets beizuziehenden Archonten, nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Landes zu schlichten. Der Woiwode war zu gleicher Zeit der Pachter der Einkünfte des Kapudan Pascha. Er war also der Einnehmer, der Verwalter und, wo es keinen Kadi gab, auch der Richter der Griechen, z. B. in Milos. d) Auf dem griechischen Festlande. Das Verwaltungs- und Gerichtswesen des griechischen Festlandes war in vielen Beziehungen dem des Peloponneses sehr ähnlich. Wie dort, so stand nämlich auch hier an der Spitze der meisten Provinzen, in früherer und in späterer Zeit, ein türkischer Woiwode oder Unterbaschi. Nur in Rumelien war es ein Boulukbaschi, wie ihn die Türken nannten, oder nach der Benennung der Griechen ein Capitain. Die Woiwoden oder Unterbaschi's und Boulukbaschi's hatten dieselben Functionen, wie die Woiwoden in Morea und auf den Inseln. Sie waren die Verwaltungsbeamten und hauptsächlich die Einnehmer der öffentlichen Einkünfte, welche sie auf eigene Rechnung gepachtet hatten. Ernannt wurden sie von demjenigen, welcher die Einkünfte des Bezirks zu beziehen hatte. Auch türkische Kadis gab es in allen Theilen von Festgriechenland, welchen, wie in den anderen Theilen von Griechenland, die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Criminal- und Polizeisachen zustand. Ebenso gab es in Rumelien auch Ayane, wahrscheinlich mit denselben Functionen, wie im Peloponnes. Desgleichen fand man überall griechische Gemeinden mit griechischen Gemeindevorstehern, gewöhnlich Demogeronten und Archonten genannt, aber auch unter anderen Namen vorkommend. Auch einen Provinzialrath gab es auf dem griechischen Festlande. In Rumelien wurden jedoch die Primaten auf eigenthümliche Weise gewählt. Es gab nämlich daselbst keine directen Wahlen, wie im Peloponnes und auf den Inseln; vielmehr ernannte zuerst jede Stadt, jede Burg und jedes Dorf einen Primaten. Die auf solche Weise erwählten Primaten vereinigten sich zu einer Generalversammlung, um hier die Primaten für den Provinzialrath, d. h. den Codja-Baschi für die Provinz, nach Stimmenmehrheit zu wählen. Die ernannten Primaten waren in manchen Theilen der Provinz lebenslängliche Mitglieder dieses Provinzialrathes, in anderen Gegenden sogar erbliche, an noch anderen Orten hingegen nur für zwei oder drei Jahre. Diese Primatenwahlen waren ganz frei und jede Einmischung einer Verwaltungsbehörde oder Gerichtsstelle unzulässig. In den Provinzialversammlungen wurden die öffentlichen Angelegenheiten der Provinz verhandelt, namentlich auch kirchliche Angelegenheiten, Processe, Steuerangelegenheiten und dergl.

8) Hier ist nur von den Inseln, welche unter türkischer Herrschaft standen, die Rede. Die unter der Herrschaft Venedigs gebliebenen Inseln hatten auch venetianische Einrichtungen.

Obwol die den Bewohnern des griechischen Festlandes gemachten Auflagen fast unerschwinglich waren, so pflegte doch keine Steuer ohne Zustimmung der Primaten erhoben zu werden. Auf diese kam daher Alles an. In den Provinzen, wo ehrliche und brave Primaten das Land zu berathen hatten, war die Verwaltung erträglich, und die Bedrückungen der Pascha's weniger bedeutend. Ueberhaupt war die Lage der Bewohner Rumeliens weit schlechter, als der griechischen Bevölkerung im Peloponnes und auf den Inseln, da letztere manche Freiheiten genossen, welche den Rumelioten gänzlich mangelten. Namentlich pflegten die Primaten des Peloponneses sich regelmäßig ein oder zwei Mal im Jahre am Wohnsitze des Pascha's zu versammeln, um die Angelegenheiten ihres Landes zu berathen und zu besorgen. Außerdem hatten sie noch in Constantinopel selbst ihre bevollmächtigten Vertreter, deren Anwesenheit und Einfluß in dieser Hauptstadt viele Misbräuche der Pascha's verhinderte. Die Bewohner des griechischen Festlandes waren ohne diese Vorrechte. Sie hatten keine Vertreter und hingen daher ganz von der Willkür ihrer Pascha's ab. e) Kanzler oder Notare. Der Gebrauch der Notare oder Kanzler scheint mit dem geistlichen Rechte zusammenzuhängen. Die griechischen Bischöfe hatten von jeher ihre Kanzler, welche die Testamente und andere weltliche Urkunden abfassen und mit unterschreiben mußten [9]). Ebenso hatten auch die Katholiken auf den Inseln schon im 16. Jahrhundert ihre eigenen katholischen Notare. In den letzten Zeiten der türkischen Herrschaft vor dem griechischen Freiheitskampfe hatte jeder griechische und katholische Bischof seinen eigenen griechischen und katholischen Kanzler. Später haben auch die griechischen Gemeinden solche Kanzler angenommen. Namentlich auf den Inseln waren sie sehr verbreitet. Auf dem festen Lande waren sie seltener. Diese Kanzler pflegten vom Volke erwählt zu werden. Sie hatten die Contracte, Testamente, Eheverträge, die Inventare bei hinterlassenen Erbschaften und sonstige Urkunden abzufassen und in öffentliche Bücher einzutragen, dann diese Bücher und Urkunden zu bewahren, und die zu deponirenden Gelder, wenn sie der Gegner nicht annehmen wollte, in Verwahrung zu nehmen. f) Dragomane. Bei einem Volke, wie das türkische, welches die Erlernung der Sprache der ihm unterworfenen Völker verschmähte, spielten die Dolmetscher nothwendig eine wichtige Rolle. Jeder türkische Beamte, welcher vermöge seines Amtes mit Griechen zu verkehren hatte, pflegte einen solchen zur Seite zu haben, welcher dann eigentlich die Geschäfte besorgte. Die einflußreichsten Dragomane waren die des Pascha's, von welchen schon die Rede war; dann der Großdragoman des Kapudan Pascha, vorzüglich aber der Großdolmetscher der Pforte selbst. Die Inseln standen unmittelbar unter dem Kapudan Pascha. Sein Dolmetscher hatte den Titel als Großdragoman der kaiserlichen Flotte und war der Stellvertreter der Inseln bei dem Kapudan Pascha, weshalb sich die griechischen Inseln an ihn mit ihren Anliegen zu wenden hatten. An ihn gingen insbesondere auch die Appellationen von den Archonten. Da auf seinen Bericht Alles entschieden wurde, so war er der wahre Regent der griechischen Inseln. Er heißt namentlich auch der Bewahrer der griechischen Gesetze. Auch die Großdolmetscher der Pforte hatten ursprünglich nur zu übersetzen. Sie wurden aber sehr bald die einflußreichsten Rathgeber der Pforte, bildeten einen Theil des Ministeriums, insbesondere des Reis Effendi, und waren im Besitze großer Begünstigungen und Privilegien. Da sie in alle Geheimnisse des Serails eingeweiht waren, so führten sie den Titel eines Vertrauten der Geheimnisse des Reiches, oder eines geheimen Rathes und des Erlauchtesten (ἐξ ἀποῤῥήτων und ἐκλαμπρότατος).

3) Einfluß der Geistlichkeit auf weltliche Dinge.

Die von der Geistlichkeit ausgeübte Gerichtsbarkeit, nicht blos in rein geistlichen Sachen, wird von den Hauptschriftstellern über den Rechtszustand der Griechen unter türkischer Herrschaft, Maurer und Geib [10]), als eine rein schiedsrichterliche betrachtet. Die freiwillige Unterwerfung der Parteien soll bei weitem mehr, als die verschiedenen desfallsigen Privilegien der Sultane, die Ursache gewesen sein, daß die geistliche Gerichtsbarkeit im Laufe der Zeit sich allmälig immer mehr ausbildete und nach und nach zu einem solchen Ansehen gelangte, daß nicht blos Griechen in Streitigkeiten mit ihren Landsleuten, sondern selbst Juden, ja sogar Türken, wenn sie gegen Griechen als Kläger auftraten, sich häufig derselben unterwarfen. Durch diese hohe und allgemeine Achtung, welche durch den eigenthümlichen Charakter der türkischen Rechtspflege, bei welcher gewöhnlich nicht die Stärke des Rechts, sondern die Größe des versprochenen Geschenks das Urtheil zu bestimmen pflegte, noch besonders erhöht wurde, soll jene Gerichtsbarkeit der Geistlichen sich allmälig zu einem wohlgeordneten System, mit einer gewissen Art von Unterordnung und eigentlichem Instanzenverhältnisse, gebildet haben. Betrachten wir zuvörderst die Gerichtsbarkeit der geistlichen Behörden selbst, ohne vorerst nach deren Ursprung zu fragen, so ist Folgendes darüber zu bemerken. In Constantinopel wurde die Gerichtsbarkeit in Ansehung aller daselbst wohnenden Griechen von dem Patriarchen selbst ausgeübt, dessen Urtheilssprüche vor allen anderen besonderes Ansehen genossen. Der Patriarch konnte aber bei Ausübung dieser richterlichen Functionen niemals allein handeln, sondern er bedurfte dazu immer der Mitwirkung eines eigenen Collegiums (Capitels), welches aus den

9) Epistola Metrophanis, Metropolitae aus der Mitte des 16. Jahrhunderts bei *Mart. Crusius*, Turco-Graeciae libri VIII. (Basileae 1584.) p. 288 ..... „ut sibi notarii munus mandaretur sive scribae, ut scribere posset et notare, quaecunque inciderent ecclesiastica negotia, ac ceteras politicas res et contractus. Id vero muneris, jam pridem a magna Dei ecclesia donatum et concessum fuit Joanni Zygomalae, ejusdem Naupliensis civitatis rhetori etc." Ein anderer Brief ähnlichen Inhalts v. 1560 ebd. p. 248.

10) Maurer a. a. O. Bd. 1. S. 93 fg. Geib a. a. O. S. 6 fg.

vornehmsten zu Constantinopel lebenden Geistlichen und zugleich aus mehreren der angesehensten dortigen Laien zusammengesetzt war. Dieses Capitel hielt, unter dem Vorsitze des Patriarchen, regelmäßig jede Woche zweimal, Mittwochs und Freitags, feierliche Versammlungen (Divan) und entschied hier nicht blos alle vorgebrachten Civilrechtsstreitigkeiten, sondern übte auch hinsichtlich der von Griechen begangenen Verbrechen eine bedeutende Criminaljurisdiction aus. Auf dieselbe Weise, wie der Patriarch zu Constantinopel, verwalteten auch die Bischöfe und Erzbischöfe in ihren Sprengeln, ebenfalls unter Mitwirkung eines aus Geistlichen und Laien gebildeten Capitels, die bürgerliche Gerichtsbarkeit, obgleich die Versammlungen, welche sie zu diesem Zwecke hielten, schon wegen der geringeren Zahl der ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Glaubensgenossen, nicht so häufig vorkamen, und überdies auch ihre Competenz, namentlich in Strafsachen, viel beschränkter war. Die Urtheile der Bischöfe und Erzbischöfe standen nun zwar, nach Verhältniß ihrer niedrigeren geistlichen Würde, in geringerem Ansehen, als die Entscheidungen des Patriarchen; dennoch aber fand zwischen beiden kein eigentliches Verhältniß der Unterordnung in der Art statt, daß die Urtheilssprüche der ersteren, auf eingewendete Berufung, von dem Patriarchen umgestoßen werden konnten; vielmehr hatten sämmtliche Entscheidungen der Geistlichkeit nach Außen gleiche Wirksamkeit. Als einzige Appellationsinstanz galt nur die heilige Synode zu Constantinopel, welche ebenso, wie die einzelnen Capitel, aus einer Anzahl von Erzbischöfen und Bischöfen und mehreren vornehmen griechischen Laien zusammengesetzt war, und in der Regel gleichfalls wöchentlich zweimal Sitzungen hielt. An diese Synode konnte sich nun Jeder wenden, welcher seine Rechte durch den Ausspruch eines Bischofs oder des Patriarchen verletzt glaubte, und dieselbe konnte die Entscheidungen beider nach eigenem Ermessen abändern. Doch konnte eine solche Abänderung der Aussprüche des Patriarchen nicht leicht vorkommen, da er in der Synode regelmäßig den Vorsitz führte und daher auf ihre Beschlüsse entscheidenden Einfluß ausübte. So genau auch auf diese Weise die Gerichtsbarkeit der Geistlichen bestimmt erscheint, so sollen dieselben doch nach der Ansicht beider angeführten Schriftsteller nicht als eigentliche Richter, denen ein eigentlicher Gerichtszwang zugekommen wäre, sondern nur als freiwillige Schiedsrichter zu betrachten sein, sodaß es in der Willkür eines Jeden gestanden habe, seinen Rechtsstreit entweder der Entscheidung dieser geistlichen Gerichte, oder aber der der gewöhnlichen weltlichen Behörde, des türkischen Kadi, zu überlassen. Dagegen soll in Ermangelung des äußeren Zwanges der innere oder Gewissenszwang darauf gewirkt haben, daß sich die Parteien der geistlichen Gerichtsbarkeit unterwarfen. Bald nämlich sei die Ansicht entstanden, und theils von der Geistlichkeit selbst, theils von allen denjenigen, welche auf eine einstige Wiedergeburt ihres Vaterlandes hofften, und daher auf jede Weise die Absonderung des Volkes von den Türken zu bewirken und zu erhalten suchten, nach wohlberechnetem Plane auf das Trefflichste benutzt und weiter verbreitet worden, daß es für alle rechtgläubigen Christen ein Verbrechen an ihrer Religion sei, den Ausspruch, selbst über zeitliche Güter, dem Urtheile ungläubiger Richter zu unterwerfen, welche überdies mit ihren Sitten und Gebräuchen unbekannt und daher selbst bei dem besten Willen unfähig seien, ihre Verhältnisse richtig zu beurtheilen. Diejenigen, welche dennoch den türkischen Gerichten sich unterwerfen wollten, seien überdies mit Excommunication bedroht und öffentlich in allen Kirchen als Verräther an ihrer Religion und des griechischen Namens Unwürdige dargestellt worden, mit welchen jeder wahre Grieche keinen weiteren Umgang haben könne und jede Verbindung mit ihnen abbrechen müsse. Auf diese Weise sei es, durch das Zusammenwirken von Nationalgefühl, Religionshaß und Aberglauben mehr noch als durch die inneren Gebrechen der türkischen Gerichte selbst geschehen, daß dieselben fast nirgends einen Einfluß erhielten, und daß man es allgemein vorzog, obwaltende Rechtsstreitigkeiten entweder in Güte beizulegen, oder aber, was der gewöhnliche Fall gewesen sei, ihre Entscheidung der zuständigen Geistlichkeit anheimzustellen. Das Verfahren sei nach dem Charakter der ganzen Gerichtsbarkeit als einer schiedsrichterlichen, höchst einfach und ohne alle strengen Regeln gewesen. Die Parteien wären nach vorheriger Verabredung an einem bestimmten Tage erschienen und hätten ihre gegenseitigen Beweisstücke vorgelegt, worauf gewöhnlich sofort die Entscheidung ertheilt worden sei. Die gewöhnliche Art des Beweises sei, bei der häufig eintretenden Unmöglichkeit, sich eigentliche Beweismittel zu verschaffen, nothwendig der Eid gewesen, und so allgemein sei die Ansicht von dessen Heiligkeit gewesen, daß falsche Eide nur sehr selten vorgekommen sein sollen. In den seltenen Fällen, wo ein eigenes Beweisverfahren für nothwendig erachtet wurde, und die von den Parteien selbst vorgelegten Beweise nicht als hinreichend gelten konnten, habe man sich hierzu, namentlich zur Erlangung von Zeugenaussagen, des Beweises durch Excommunication (ἀπόδειξις δι' ἀφορισμοῦ) bedient, eines Auskunftsmittels, welches in hohem Grade national geworden zu sein scheine, da dasselbe sogar noch in die vom Präsidenten Capodistrias im J. 1830 publicirte Proceßordnung ausdrücklich aufgenommen worden sei. Ueberall nämlich, wo aus irgend einem Grunde zu vermuthen war, daß Einer oder der Andere, welchen aber die Parteien selbst nicht kannten, über den Gegenstand des Streites Auskunft zu geben im Stande sei, sei es Sitte der Bischöfe gewesen, den fraglichen Fall in feierlicher Kirchenversammlung öffentlich bekannt zu machen, und einen Jeden, der hiervon irgend eine Kenntniß habe, unter Androhung ewiger Strafen und der Excommunication, aufzufordern, an einem bestimmten Tage zur Ablegung seines Zeugnisses vor dem Bischofe zu erscheinen — ein Verfahren, welches niemals seine Wirkung verfehlt habe. Aus dem ganzen Wesen der geistlichen Gerichtsbarkeit als einer rein schiedsrichterlichen ergebe sich von selbst, daß hinsichtlich der Execution der gesprochenen Urtheile ein eigentlicher Zwang im Grunde niemals habe stattfinden können, sondern daß am Ende

Alles auf den freien Willen des unterliegenden Theiles angekommen sei. Das einzige hier den Bischöfen zu Gebote stehende Mittel sei höchstens wieder die Androhung kirchlicher Strafen, namentlich der Excommunication gewesen. Allein nach dem ganzen Verhältnisse, in welchem die Geistlichkeit zu dem Volke stand, sei ein solcher Zwang, wie er anderwärts zur Vollziehung richterlicher Urtheile erforderlich ist, in der Regel ziemlich unnöthig gewesen, und ein gewisses Gefühl von Verehrung und heiliger Scheu habe gewöhnlich ebenso viel bewirkt, als alle unsere sogenannten Executionsmittel in dieser Beziehung zu bewirken vermöchten. Wiewol nun die geistlichen Gerichte die Hauptsache waren, so waren doch nach der Ansicht beider oben genannten Schriftsteller eigentlich nur die türkischen Richter die gesetzlichen Richter in allen Sachen, mit Ausnahme einiger wenigen, welche ausdrücklich vor das geistliche Forum gehörten. — Nach dieser Darstellung hat sich also die Gerichtsbarkeit der Geistlichen und Archonten erst allmälig unter der Herrschaft der Türken factisch ausgebildet. Gegen diese Meinung lassen sich jedoch manche Zweifel erheben [11]). Es ist weit wahrscheinlicher, daß diejenige Gerichtsverfassung, welche vor der türkischen Eroberung in dem byzantinischen Reiche bestand, auch unter der türkischen Herrschaft, theils mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Sultane, theils blos factisch fortgedauert hat. Die Geistlichen suchten überdies, wie dies ja auch im Occident geschehen ist, ihre Competenz immer weiter auszudehnen. Es kann also nicht von einem Entstehen, sondern nur von einem Fortdauern der geistlichen Gerichtsbarkeit unter der Herrschaft der Türken die Rede sein. Kann auch diese Behauptung bis jetzt noch nicht zur Gewißheit erhoben werden, da es dermalen noch an genaueren Untersuchungen der Gerichtsverfassung nicht nur der unmittelbar aus den Händen der byzantinischen Kaiser in die der Türken gefallenen, sondern auch der von den Lateinern den Byzantinern abgenommenen und hernach unter türkische Botmäßigkeit gekommenen Länder gebricht, so ist doch schon im Allgemeinen dafür anzuführen, daß die Sieger, die Türken, in der Kunst der Organisirung eines eroberten Landes wol zu wenige Fortschritte gemacht hatten, auch auf die Besiegten zu hochmüthig hinabsahen, als daß sie die Gerichtsverfassung, unter welcher die Griechen bisher gestanden hatten, überhaupt oder planmäßig abzuändern hätten gemeint oder geneigt sein sollen. Die Darstellung der Gerichtsverfassung im byzantinischen Reiche vor der türkischen Eroberung ist hier nicht am Orte [12]). Was die Theilnahme der Geistlichkeit an der Rechtspflege auch in rein bürgerlichen Sachen betrifft, ist Folgendes zu bemerken. Nach dem Zeugnisse des Gregoras in seiner byzantinischen Geschichte [13]) hat der jüngere Andronicus Paläologus im zweiten Jahre seiner Regierung (1329) in der Gerichtsverfassung eine bedeutende Veränderung vorgenommen. Er setzte vier Oberrichter (*καθολικοὶ κριταί*) ein, von denen einer ein Bischof war. Er forderte von ihnen einen Eid, ihr Urtheil ohne Rücksicht auf die Person der Parteien, und ohne Geschenke anzunehmen, abzugeben. Der Kaiser ließ keine Entschuldigung wegen Bestechung zu. Dieser Gerichtshof bestand zuerst aus dem Metropolitan von Apros, dem Dikäophylar und Archidiakonus Klidas, und zwei anderen Richtern, deren Namen unbekannt sind. Auf die Installation dieser Oberrichter beziehen sich einige *ὁρκωμοτικά* und *προστάγματα*, welche sich zum ersten Mal in den Handschriften des Prochirum, bald am Anfange, bald am Ende finden [14]). Das erste Stück: *Ἐπεὶ ἐξελέγην παρὰ τῆς ἁγίας τοῦ θεοῦ ἐκκλησίας .... ἐξεφώνησε περὶ τούτου*, hat in der Regel die Rubrik: *Ὁρκωμοτικὸν τῶν καθολικῶν κριτῶν γεγονὸς καθ᾽ ὃν καιρὸν ἐσφραγίσθησαν*, oder nach dem Cod. 1356: *Ὁρκωμοτικὸν τῶν καθολικῶν κριτῶν τῶν γενομένων παρα τοῦ εὐσεβοῦς βασιλέως κυροῦ Ἀνδρονίκου τοῦ Παλαιολόγου γεγονὸς καθ᾽ ὃν καιρὸν ἐσφραγίσθησαν.* Es ist dies der Eid der vom Kaiser eingesetzten Oberrichter, welchen sie zur Zeit ihrer Installation ablegten; ein gewöhnlicher Richtereid, nach den Gesetzen und unparteiisch zu richten. Für den Fall der Verletzung seiner Richterpflicht unterwirft sich der Schwörende der Confiscation seines Vermögens und jeder vom Kaiser zu verhängenden Strafe, verzichtet auf die Fürbitte und Vermittelung des Patriarchen und jedes anderen Geistlichen und unterwirft sich der Excommunication. Das zweite Stück: *Ἐπεὶ ἀπητήθην παρὰ τοῦ κραταιοῦ .... μηδὲ δικάζειν ὡς καθολικὸς τῶν Ῥωμαίων κριτής*, hat die Ueberschrift: *Τοῦ δικαιοφύλακος καὶ ἀρχιδιακόνου*, wozu der Cod. 1356 hinzufügt: *τοῦ Κλειδᾶ.* Es ist der besondere Eid, welchen einer der Oberrichter, der Dikäophylar und Archidiakonus Klidas abgelegt hatte. Das dritte Stück: *Ἡ βασιλεία μου τὸ παρὸν αὐτῆς ἀπολύει ὁρκωμοτικὸν πρόσταγμα .... εἰς τὸ οἰκεῖον δίκαιον*, mit der Rubrik: *πρόσταγμα ὁρκωμοτικόν*, ist ein eidlicher Befehl des Kaisers, wodurch er schwört, den neuen Oberrichtern ebenso wie ihren Kindern seinen Schutz angedeihen zu lassen, und sich selbst dem Spruche der Richter zu unterwerfen, wenn er sich einer Ungerechtigkeit schuldig machen sollte. Das vierte und das fünfte Stück: *Ἐπεὶ ἡ βασιλεία μου ... ὁρισμὸς τῆς βασιλείας μου* und *Ἐπεὶ διωρίσατο καὶ ἔταξεν .... τὰ τῶν ὑποθέσεων αὐτῶν ἑστῶτες*, beide mit dem Datum: *μηνὶ μαρτίῳ ἰνδ. β΄.* (1334) sind zwei Befehle desselben Kaisers. Der erste verbietet den Richtern jede Amtsverrichtung vor der Eidesleistung und gibt ihnen die nöthigen Vollmachten zur Vollziehung ihrer Entscheidungen. Der zweite sagt wörtlich Folgendes: „Nachdem meine Majestät angeordnet und befohlen hat, daß alle mir zunächst stehenden Archonten, und die übrigen höheren und niederen Archonten meines Reiches, und wer sonst noch meiner Herrschaft unterworfen ist, bei ihren Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsbarkeit der Oberrichter der

11) Vergl. darüber und über das Folgende Zachariä in den Heidelb. Jahrb. 1836. S. 860—877. 12) Eine solche Darstellung gibt *Mortreuil*, Hist. du droit Byzant. T. III. p. 83—103. 13) Lib. IX. Cap. 9. Sect. 5.

14) Zuerst hat nach dem Cod. Paris. 1356 (sonst 2525) Jean Boivin in den Noten zu Gregoras (lib. IX. cap. 9. not. 9.) die Natur dieser Stücke erkannt, und Zachariä hat sie in den Heidelb. Jahrb. 1836. S. 867—876 zum ersten Mal herausgegeben.

Römer unterworfen sein und nach dem Spruche und Urtheile derselben Recht nehmen sollen, so bestimmt meine Majestät durch gegenwärtigen Befehl, daß diejenigen Archonten, welche denen, die die Skaranika (Purpurmäntel) tragen, im Range nachstehen, stehend ihre Sache vortragen und so von den Oberrichtern der Römer Recht nehmen sollen." Hiernach bestand die Reform des Andronicus darin, daß er die Handhabung der Rechtspflege einem einzigen Gerichtshofe übertrug, den Archonten und auch den Localbehörden ihre Jurisdiction entzog, und überhaupt die Justiz unter die unmittelbare Aufsicht der kirchlichen Behörde stellte. Es war dies eine nothwendige Folge der fortwährenden Schwächung der weltlichen Macht und des zunehmenden Uebergewichts der Geistlichkeit. Diese Einrichtung hat ohne Zweifel auch ihre Schicksale gehabt. Nach dem Berichte des Gregoras [15]) hatten im Jahre 1337 die Richter, welche feierlich geschworen hatten, sich nicht von der Gerechtigkeit zu entfernen, und den bürgerlichen und kanonischen Satzungen streng zu folgen, sich bestechen lassen, und statt endlich zu erkennen, beriethen sie abgesondert über das eine oder andere Parteivorbringen, welches die Wiedergeltendmachung früherer Ansprüche bezweckte. Der Kaiser, davon in Kenntniß gesetzt, und in Erinnerung an den Eid, unter welchem die Richter bestellt worden waren, versammelte die Bischöfe und Priester in der Sophienkirche, und veranlaßte dort, unter seinem und des Patriarchen Vorsitze, eine öffentliche Untersuchung. Die Aussagen und Beschuldigungen waren viel schwerer, als man erwartet hatte; die Richter wurden der gröbsten Pflichtverletzungen überführt. Nur Einer von den vier Richtern, welchen Niemand anklagte, wurde freigesprochen; die anderen erklärten sich selbst für schuldig, indem sie die empfangenen Geschenke zurückgaben und ihre Stelle niederlegten. Sie wurden durch ein kaiserliches Decret verbannt. Obschon die neue Einrichtung hiernach wenig Vertrauen erweckte, so hat sie sich doch forterhalten, namentlich in den Provinzen. Man findet sie noch gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts, kurz vor der Eroberung Constantinopels durch die Türken, bestehend. Der Codex Paris. 2005, welcher eine Handschrift der Synopsis zweiter Classe ist, ist nach der Bemerkung am Schlusse von Nicolaus Bulotes Agallon, Oberrichter (*δικάνικος καὶ καθολικὸς κριτής*) von Morea, geschrieben [16]), welcher seinen Sitz zu Sparta (*Μυζηθρά*) hatte. Harmenopulus war Richter zu Thessalonich (*κριτὴς Θεσσαλονίκης*). Er wird von dem Patriarchen Philotheus in seiner *ἀνατροπὴ τῶν ἀναγεγραμμένων παρὰ τῷ Ἁρμενοπούλῳ ἀναθεματισμῶν* angeredet: *σεβαστὲ νομοφύλαξ καὶ καθολικὲ κριτὰ Ἁρμενόπουλε* [17]), und war daher Oberrichter in dem Gerichtshofe über Macedonien. Endlich findet sich in Cypern im 13. Jahrhundert die Rechtspflege in den Händen der geistlichen Richter. Es geht aus Proceßverhandlungen, welche im Cod. Paris. 1391 enthalten sind, hervor, daß dem Gerichtshofe der Bischof von Arsenica in der *προεδρία* (Provinz) Stadt und *ἐνορία* (Bezirk) Paphos präsidirte, und daß er außer dem Bischof aus rechtsgelehrten Männern bestand, auf deren Rath der Bischof entschied (*ἔχοντες βουλὴν μετὰ λογίμων ἀνδρῶν*) [18]). — Außer der Gerichtsbarkeit übten die Bischöfe auch noch auf andere weltliche Angelegenheiten einen großen Einfluß, da in allen wichtigen Angelegenheiten des Lebens jeder Grieche sich an seinen Bischof um Rath und Beistand zu wenden pflegte. Wollte der Grieche einen Verkauf oder einen sonstigen Contract abschließen, so wendete er sich an seinen Bischof, ließ von ihm die Urkunde abfassen und zur größeren Beglaubigung mit unterschreiben. Sollte ein Minderjähriger einen Vormund haben, die Vormundschaft über die gesetzliche Zeit hinaus verlängert, Rechnung von dem Vormunde abgelegt, oder sonstiger Rath in Vormundschaftssachen ertheilt werden, so wendete man sich an seinen Bischof. Wegen Abfassung von Testamenten ging man zum Kanzler oder Notar des Bischofs. Kurz keine Handlung von irgend einer Wichtigkeit wurde ohne vorherige Berathung mit dem Bischof vorgenommen. Auch zu den Gemeinde- und Bezirksversammlungen hatte der Bischof Zutritt, und übte auch daselbst großen Einfluß. Fand sich ferner von Seiten des griechischen Volkes eine gegründete Beschwerde, sei es gegen einen einzelnen Primaten, oder gegen ein Mitglied des Provinzialrathes, oder gegen den Woiwoden selbst, so wendete man sich damit an den Bischof, welcher die angebrachte Beschwerde im ersten Falle dem Woiwoden empfahl, im letzten aber dem Pascha selbst.

4) Verhältniß der griechischen Behörden zu den türkischen.

So wie die Griechen den Türken überhaupt, so waren auch die griechischen Behörden den türkischen in jeder Beziehung untergeordnet. Die Gemeindevorsteher durften sogar im Peloponnes, in Athen und an anderen Orten ihr Amt, erst nach erfolgter Bestätigung ihrer Wahl durch den Kadi, antreten. Gegen den Willen der türkischen Behörden durfte Nichts geschehen, und sehr häufig war ihre Zustimmung als Oberaufsichtsbehörde nothwendig [19]). War ein Woiwode, Pascha bis hinauf zu dem Sultan, unzufrieden mit den administrativen Verfügungen der Primaten und Demogeronten, so konnten sie es abändern. Diese völlige Abhängigkeit zeigte sich auch bei dem Gerichtswesen. Wenn man auch nach dem Vorhergehenden die griechischen Behörden, sowie die Bischöfe selbst, nicht als bloße Schiedsrichter, sondern als wirkliche Richter ansehen muß, so lag es in der Natur

15) Lib. XI. Cap. 3. Sect. 4. 16) Am Schlusse der erwähnten Handschrift steht: *Τέλος τοῦ παρόντος νομίμου βιβλίου τοῦ κατὰ στοιχεῖον ἐν τῷ Μυζηθρᾷ ἐν ἔτει ϛλνέ, ἰνδ. ι´ ὅτε καὶ τὸ ἑξαμίλιον ἐχάλοσε τὸ β´. τῇ ι´. Δεκεμβρίου τῆς αὐτῆς ι´. ἰνδ. ἡμέρα σαββάτων ὥρα α´. ἡ δὲ βίβλος αὕτη ἐτελειώθη μηνὶ Μαΐῳ . . . ἡμέρα κυριακῇ διὰ χειρὸς ἐμοῦ τοῦ δικανικοῦ καὶ καθολικοῦ κριτοῦ τοῦ κυρίου Νικολάου Βουλλωτοῦ τοῦ Ἀγάλλωνος.* Vergl. Heidelb. Jahrb. 1836. S. 876. 17) Vergl. *Rhallis* et *Potlis*, Coll canon. T. V. p. 128.

18) Eine Proceßverhandlung und Entscheidung hat in teutscher Uebersetzung aus dem Cod. Paris. 1391 mitgetheilt Zachariä in den Heidelb. Jahrb. 1836. S. 861—866. 19) Fälle führt an Maurer a. a. O. Bd. 1. S. 98.

der Verhältnisse und in dem Gegensatze der Sieger zu den Besiegten, daß die bei griechischen Behörden anhängige Klage zu jeder Zeit aufgegeben und an den türkischen Richter gebracht werden konnte. Auch war von der Entscheidung der griechischen Behörden Appellation an die türkischen Gerichte zulässig. Die Griechen vermieden es aber gewöhnlich, sich an die türkischen Gerichte zu wenden, theils wegen der Kosten des Verfahrens, weil der Kadi 10 Procent von jeder an ihn gebrachten Civilsache zu erheben berechtigt war, theils wegen der Befürchtung der Griechen, daß, wenn ihre Reichthümer den Türken bekannt würden, sie dieselben ganz verlieren könnten. Die Misachtung, in welcher die türkischen Gerichte bei den Griechen standen, wird unter Anderem durch die Bestimmung des Gewohnheitsrechts von Santorin Cap. 6 bewiesen, wonach diejenigen, welche Jemanden ungerechter und falscher Weise vor das kaiserliche Gericht, d. h. vor den Kadi geladen und ihm dadurch Schaden und Strafe verursacht hatten, in Schadenersatz verurtheilt und bestraft werden sollten. Wegen der Abhängigkeit der griechischen Gerichte von den türkischen, welche man die Gerichte der hohen Pforte oder die kaiserlichen Gerichtshöfe zu nennen pflegte, wurden die griechischen die niederen Gerichte genannt. Die griechischen Behörden erkannten in den von ihnen anhängigen Rechtssachen nach dem griechischen sowol bürgerlichen als kirchlichen Rechte (über die Rechtsquellen siehe den folgenden Paragraph). Auch die türkischen Gerichte waren angewiesen, die unter Griechen bestehenden Civilprocesse, welche an sie gebracht wurden, nach griechischem Rechte zu entscheiden. Gewissenhafte Woiwoden und Kadi's kamen auch diesem Befehle nach, und erkundigten sich vor der Entscheidung nach der Landessitte. Allein die Wenigsten nahmen sich diese Mühe, und verachteten es auch wol, das Recht eines Raja zu erforschen. Sie wendeten vielmehr türkisches Recht auf Griechen an und waren sogar in vielen Fällen gehalten, kein anderes, als ihr türkisches Recht zur Anwendung zu bringen [20]). So kam es, daß in vielen Bezirken und Gemeinden das türkische Recht ganz die Oberhand bekam, und auf alle Rechtsverhältnisse der Griechen zur Anwendung gebracht wurde [21]).

5) Zustand der Wissenschaften und Schulen bei den Griechen unter der Herrschaft der Türken [22]).

Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts waren die Griechen in tiefe Unwissenheit versunken; in noch größere aber ihre türkischen Beherrscher. Denn die Griechen hatten doch wenigstens durch den Handelsverkehr seit den Kreuzzügen in Verbindung mit dem Abendlande gestanden. Sogar gelehrte Verbindungen hatten schon im 16. Jahrhundert zwischen Gelehrten des Abendlandes und einzelnen Griechen bestanden. Je größer dieser Verkehr mit dem Abendlande wurde, desto mehr nahm die geistige Ueberlegenheit der Griechen über ihre Beherrscher zu. Dieser größere Verkehr begann in der Mitte des 17. Jahrhunderts, und in dessen Folge entstanden griechische Handelsniederlassungen nicht nur in Constantinopel, sondern auch in Venedig, Moskau und anderen bedeutenden Handelsstädten. Entscheidend für die immer günstigere Gestaltung des griechischen Handels wirkten im Laufe des 18. Jahrhunderts die Friedensschlüsse von Kutschuck Kainardge und Jassy, ersterer vom 21. Juli 1774, letzterer vom 6. Jan. 1792, wodurch Rußland die freie Schiffahrt auf den türkischen Meeren erhielt. Unter russischer Flagge konnten sich nun die Griechen, begünstigt durch die stürmischen Zeiten der französischen Revolution, in den fast ausschließlichen Besitz des Handels in der Levante setzen. Sie konnten nun ferner, zur größeren Sicherheit ihres Handels, eine griechische Handelsgesellschaft und griechische Handelshäuser errichten, nicht nur in den Hauptstädten Europa's, sondern auch noch an den Stapelorten der Levante. So kam der Handel im türkischen Reiche nach und nach fast ausschließlich in die Hände der Griechen, namentlich durch die Begünstigung des damaligen Kapudan Pascha, Hussein Pascha, in die Hände der Hydrioten, Spezzioten und Ipsarioten, welche dadurch zu Reichthum, Einfluß und Selbständigkeit, mit dem erweiterten Handel aber in den Besitz einer trefflichen Marine gelangten. Der vermehrte Verkehr führte aber auch zu dem Bedürfnisse einer höheren geistigen Bildung, da Handelsverkehr und geistiger Verkehr überall in Wechselwirkung zu stehen pflegen. Daher finden sich schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts an den Orten, wo Handelsniederlassungen gegründet wurden, auch Schulen, z. B. in Janina, Patmos und sogar Constantinopel selbst. Das wiedererwachte Bedürfniß nach Bildung konnte jedoch nur im Auslande befriedigt werden. Schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden von Griechen Padua und Bologna, seit dem 18. Jahrhundert aber auch noch andere europäische Universitäten besucht. So wurden denn die Griechen der Bildung des Abendlandes zugewendet, wie sie gerade damals in Europa zu finden war. Dadurch wurden jene Ideen über die höchsten Interessen der Menschheit, durch deren Verbreitung nicht allein Europa, sondern die ganze bekannte Welt völlig umgestaltet werden sollte, nach Griechenland verpflanzt, wo sie in den nach europäischen Mustern errichteten Schulen ebenfalls ihre Heimath fanden. Natürlich mußte dieser große Umschwung der Dinge die größte Rückwirkung auf das gegenseitige Verhältniß der Türken und Griechen äußern. Die Herrscher kamen in Abhängigkeit von den Beherrschten, weil sich die Pforte nothgedrungen bei ihren immer häufiger werdenden Beziehungen zu den europäischen Höfen der gebildeteren Griechen als Unterhändler, Dolmetscher, Secretaire u. s. w. bedienen mußte. Dasselbe war schon seit längerer Zeit in den Beziehungen nach Innen geschehen, da auch der Pascha, bis hinauf zum obersten Beamten der Pforte selbst, eines gebildeteren Griechen als Dolmetschers, sowie als Unterhändlers für seinen Geschäftskreis bedurfte. Schon seit dem 17. Jahrhundert befanden sich daher die

20) Beispiele der Anwendung des türkischen Rechts auf einzelne Rechtsverhältnisse s. bei Maurer a. a. O. S. 117. 21) Beispiele bei Maurer a. a. O. S. 117. 118. 22) Vergl. Maurer a. a. O. Bd. 1. S. 18—24. 423—440.

Griechen im Besitze der wichtigsten und einflußreichsten Stellen des Reiches, also im Besitze der Gewalt selbst. Sie waren nicht allein Dolmetscher der verschiedenen Pascha's, sondern auch noch Großdragomane der kaiserlichen Flotte (des Kapudan Pascha), ja sogar Großdolmetscher der hohen Pforte selbst. Die Griechen waren ferner die diplomatischen Agenten bei fremden Höfen; ebenso waren sie die diplomatischen Agenten und Consuln der fremden Mächte in den ersten Handelsstädten der Levante, ja sogar deren Dolmetscher bei der Pforte selbst. Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts wurden sogar ausschließlich Griechen (Phanarioten) zu Hospodaren der Moldau und Wallachei ernannt. Daher entstanden auch dort unter dem Schutze einiger einsichtsvollen Hospodare neue Centralpunkte zur Verbreitung europäischer Bildung. — Was die Schulen betrifft, so hatten sich zwar im griechischen Mutterlande im 16. Jahrhundert noch, bei einigen griechischen Klöstern und Kirchen, Schulen erhalten, namentlich in Constantinopel und Chios, in Athen sogar eine Art von Schule des wechselseitigen Unterrichts. In diesen Schulen wurde aber weiter Nichts gelehrt, als was man in der Kirche bei der Messe gebrauchte. An einen wissenschaftlichen Unterricht dachte Niemand. Auch war Niemand da, welcher ihn ertheilen konnte, da die griechische Geistlichkeit selbst höchst unwissend war. Wer sich weiter unterrichten wollte, besuchte auswärtige Lehranstalten, oder auch die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts an einigen Orten, z. B. in Smyrna, Naxos, Santorin, Thessalonich, von katholischen Missionairen errichteten Schulen. Die wenigen Gelehrten dieser Zeit waren hauptsächlich Aerzte und Philologen. Auf den von den Venetianern längere Zeit besessenen Inseln, z. B. in Candia, finden sich, wegen der daselbst zwischen Italienern und Griechen eingetretenen Mischung, auch unter den Griechen schon am Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts einige Spuren von geistiger Thätigkeit. Noch weit mehr war dieses der Fall auf den ionischen Inseln, wo es im 16. Jahrhundert einzelne und im 17. Jahrhundert viele Gelehrte gab. In Corfu bestand im 17. Jahrhundert eine gelehrte Akademie. Im 17. Jahrhundert gab der neubelebte Handel Anstoß zu erhöhter geistiger Thätigkeit in den den Türken unterworfenen Theilen Griechenlands; er gewährte auch die für wissenschaftliche Anstalten unentbehrlichen Geldmittel. Schon unter Muhammed IV., in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, errichtete ein reicher Kaufmann, Manolakis, auf eigene Kosten die erste Lehranstalt im Phanar zu Constantinopel, an welcher berühmte Männer als Lehrer wirkten, und aus welcher berühmte Männer als Schüler hervorgingen. Bald nachher, um das Jahr 1690, wurde auf Kosten des Mano Giuma eine hellenische Schule zu Janina gegründet, welche unter mehreren berühmten Lehrern, sämmtlich aus Janina selbst, lange Zeit hindurch in großer Blüthe stand. Das Beispiel von Janina blieb nicht ohne Nachahmung. Im J. 1730 errichtete die thätige und reiche Zunft der Pelzhändler in Patmos eine hellenische Schule. Auch in Athen, Constantinopel und Sinope werden im 17. Jahrhundert Schulen erwähnt, auf welchen sämmtlich Philosophie gelehrt worden sein soll[23]. Einen neuen Anstoß gab gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts der Patriarch Samuel. Er zuerst stellte wieder Ordnung in der griechischen Kirche her, ermunterte die Jugend zum Studium, veranlaßte Uebersetzungen von neueren classischen Werken, und war selbst Schriftsteller. Doch sind seine im Manuscript vorhanden gewesenen Werke in den Stürmen der griechischen Revolution untergegangen. Eine ganz neue Epoche beginnt jedoch erst mit Eugenius Bulgaris, welcher von den Gebrüdern Marusos an die Spitze der von ihnen im J. 1740 zu Janina gegründeten zweiten Lehranstalt, von ihnen die Marusische genannt, gestellt wurde. Dieser gab den wissenschaftlichen Bestrebungen in Griechenland einen ganz neuen Anstoß. Er hatte in Padua Philosophie, Philologie, Physik und Mathematik studirt, und lehrte nun alle diese Fächer in Janina, von wo er sich später nach Kotzane in Macedonien, von da zum Berge Athos, dann nach Constantinopel, endlich nach Rußland, wendete. Da er als Haupthinderniß für die Bildung der Jugend den fast gänzlichen Mangel an guten Büchern erkannte, so verfaßte er selbst eine Logik, eine Physik, und viele andere philosophische und mathematische Schriften. Mehrere folgten seinem Beispiel, und gaben gleichfalls Schriften heraus. Trotz aller dieser Bestrebungen von Eugenius Bulgaris und seinen Zeitgenossen machte jedoch das griechische Volk nur langsame Fortschritte. Wahrhaft wissenschaftliche Bestrebungen waren nur selten. Die Hauptsache war immer noch der gewöhnlich sehr dürftige Unterricht in der hellenischen Sprache, dem eine gute Methode ganz fehlte. Eine bessere Zeit kam mit Adamantios Korais. Dieser berühmte Mann ließ sich schon vor Ausbruch der französischen Revolution in Paris nieder, und zeigte von dort aus mehr denn 50 Jahre hindurch dem griechischen Volke den Weg zur Bildung. Er begann durch Annäherung an das Althellenische die Bildung der neugriechischen Sprache, in welcher er für alle Classen von Griechen leicht verständliche Bücher über Sprache, Sitte, über den Ruhm der alten Hellenen und andere Dinge mehr schrieb. Er übersetzte Baccaria über Verbrechen und Strafen, und andere Werke in das Neugriechische. Durch seine begeisterten Schriften entzückte und entzündete er das ganze griechische Volk. Er veranlaßte die Errichtung von neuen Lehranstalten und von Bibliotheken, die Abfassung von Zeitschriften, Wörterbüchern und anderen Schriften. In seinem Sinne, zum Theil sogar von ihm angeregt, wirkten viele Andere. Selbst seine Gegner trugen nicht wenig zu den neu erwachten wissenschaftlichen Bestrebungen bei, theils durch den Eifer, mit welchem sie den Kampf begannen und fortführten, theils durch Abfassung und Uebersetzung nützlicher Bücher, theils endlich durch mündliche Vorträge selbst. In allen Theilen des türkischen Reiches, wo

---

23) *De la Gailletiere*, Athène ancienne et nouvelle (Paris 1676) p. 240.

Griechen sich vorfanden, wurden nun, wenigstens in der Hauptstadt der Provinz, hellenische Schulen errichtet, Anfangs ohne Wissen und Willen der Pforte, bisweilen sogar gegen deren Willen, erst seit Selim III. mit Wissen und Willen des Sultans. So entstanden nach und nach Schulen zu Dimitzana in Morea, in Zagori auf dem Pelion, zu Thessalonich, zu Vathopedi auf dem Berge Athos, in Jassy, Conroutzesme, Athen, Missolunghi u. s. w. Auch die in früherer Zeit errichteten Schulen zu Patmos u. s. w. bestanden nach wie vor, die Schule zu Janina sogar unter Ali Pascha. Die berühmtesten Schulen waren jedoch die Schulen zu Bukarest, Constantinopel, Smyrna und Chios. Am meisten geschah zur damaligen Zeit zu Chios, wo die Schule unter der Leitung von vier Geistlichen, εὐτάξίας genannt, stand. Im Ganzen lehrten dort 14 Lehrer, zum Theil von berühmtem Namen. Die Anzahl der auch von anderen Orten dahin strömenden Jugend betrug über 800. Aber nicht blos im Inlande suchte man Bildung; immer häufiger besuchte man von nun an auch italienische und teutsche, besonders aber, durch Korais dahin gezogen, französische Lehranstalten. In Venedig, Livorno, Wien und Odessa wurden sogar griechische, von Griechen selbst geleitete Lehranstalten errichtet, wo berühmte Männer lehrten. Griechische Buchdruckereien verbreiteten, was berühmte Lehrer gelehrt hatten. Auch die in Corfu errichteten Lehranstalten waren den Griechen unter türkischer Herrschaft von Nutzen, namentlich die im J. 1807 unter der französischen Herrschaft errichtete ionische Akademie, und noch mehr die von dem Philhellenen Lord Guilford im J. 1823 gestiftete ionische Universität. Am meisten beschäftigte man sich in damaligen Zeiten mit den Naturwissenschaften, namentlich mit Medicin, auch wol mit Philosophie. Mit der Rechtswissenschaft beschäftigte man sich in der Regel nicht, weil diese damals noch in der türkischen Heimath ohne praktischen Nutzen war. Erst der neuesten Zeit seit der Stiftung der Universität Athen war es vorbehalten, daß auch für den juristischen Unterricht gesorgt wurde, und auch für das griechisch-römische Recht unter dem Vorgange fremder, besonders teutscher Wissenschaft, eine neue Aera begann.

6) Gebrauch der lingua vulgaris (διάλεκτος κοινή, κοιθομιλουμένη, ἁπλῆ) bei den Schriftstellern dieser Zeit[24]).

Die griechische Sprache mußte in Folge ihrer großen Verbreitung über einen großen Theil des Orients und Afrika's seit Alexander dem Großen von ihrer ursprünglichen Reinheit allmälig immer mehr verlieren und von den Eigenthümlichkeiten der Mundarten der Völker, zu welchen sie drang, nach und nach immer mehr in sich aufnehmen. War dies schon zu den Zeiten der Nachfolger Alexander's des Großen in den neugegründeten Reichen der Fall, wo doch das herrschende Volk die griechische Sprache sprach, so mußte es nothwendig noch mehr unter der römischen Herrschaft der Fall sein. Unter derselben nahm die griechische Sprache viele römische einzelne Worte und Redensarten in sich auf; es verschwanden die einzelnen griechischen Dialecte und es entstand eine einförmige, aber verdorbene griechische Sprache. In den Provinzen, welche von römischen Beamten regiert wurden, und in welchen zahlreiche römische Handels- und Gewerbsleute ihr Wesen trieben, schlichen sich viele Worte und Redensarten des herrschenden Volkes in den Dialect des unterworfenen Volkes ein. Viele römische Ausdrücke, deren Bedeutung im gemeinen Leben bekannt war, wie technische Ausdrücke der Künstler, Handels- und Gewerbsleute, wären unverständlich geworden, wenn man sie in das Griechische hätte übersetzen wollen. Man mußte sie daher in die gewöhnliche Volkssprache (διάλεκτος κοινή) aufnehmen. Am meisten trug zur Verschlechterung der griechischen Sprache die Verlegung der Residenz von Rom nach Constantinopel unter Constantin dem Großen bei, indem eine nothwendige Folge davon war, daß die meisten Senatoren und übrigen römischen Großen von Rom nach Constantinopel mit übersiedelten. Da in den Palästen der Kaiser und Großen die lateinische, bei dem Volke die griechische Sprache vorherrschend im Gebrauche war, so war es zum gegenseitigen Verständniß im Handel und Verkehr und im geselligen Umgange nöthig, daß die Römer die griechische, die Griechen die römische Sprache erlernten. Da sie aber eine nur oberflächliche Kenntniß der anderen Sprache erlangten, so entwöhnten sich die Römer ihrer Sprache, sowie die Griechen die ihrige durch Worte, welche sie von den Römern, mit welchen sie täglich umgingen, entlehnten und schlecht bildeten, verdarben. Die gewöhnliche griechische Volkssprache gerieth allmälig in immer größeren Verfall. Nicht blos bei dem gemeinen Manne, sondern auch bei den Gebildeteren, sogar bei denjenigen, welche als Schriftsteller thätig waren, zeigte sich diese Verderbniß der Sprache. Denn obschon es Einige darunter gab, welche sich einer reineren Schreibart befleißigten, so haben sie sich doch oft barbarischer oder schlecht gebildeter Ausdrücke bedient, welche sie durch Anwendung reiner griechischer, ebenfalls Jedermann verständlicher Ausdrücke hätten vermeiden können. Hierher gehören die meisten byzantinischen Geschichtschreiber, von welchen selbst die besseren, wie Theophylactus, Simocatta, Nicephorus, Patriarch von Constantinopel, Constantinus Porphyrogeneta, Nicephorus Briennius, Anna Comnena, Johannes Cinnamus, Nicephorus Gregoras und andere, obschon sie auf Reinheit der Sprache hielten, doch oft verdorbene oder barbarische Ausdrücke gebrauchten, weil sie dieselben nicht entbehren oder vermeiden zu können glaubten. Die Schriften Anderer aber strotzen von fremden oder der gemeinen Volkssprache entlehnten Ausdrücken, wie die des Theophanes, Leo Grammaticus, Leo Diaconus, Simeon Metaphrasta u. s. w., namentlich in den letzten Jahrhunderten des byzantinischen Reiches, wo, was bisher noch von griechischer Gelehrsamkeit sich erhalten hatte, ganz verschwunden war. Wie verdorben die griechische Sprache, auch die gemeine Volkssprache, allmälig geworden war, be-

24) Vergl. *Du Cange*, Praef. ad Gloss. med. et infim. graecit. p. V sqq.

weisen vorzüglich die Schriften des Ducas und Johannes Cananus, welche die letzten traurigen Schicksale Constantinopels beschrieben haben. Diese Schriften sind voll von Idiotismen und von Ausdrücken, welche kaum jetzt den Griechen bekannt sind. Der erwähnte Cananus entschuldigt diese verdorbene Sprache in folgender Weise: *Δέομαι τοὺς ἀναγινώσκοντας ταύτην (τὴν ἱστορίαν) καὶ τῶν γραμμάτων τὴν πεῖραν ἔχοντας, μήτε τὸν κορὸν τοῦ λόγου ἀκηδιάσωσι, μήτε την συλοικοβάρβαρον καταγνώσονται φράσιν, ἐπεὶ κἀγὼ τῆς ἀπειρίας μου γραμμάτων ὁμολογῶ τὴν ἀσθένειαν· ἀλλὰ οὐδὲ δια σοφοὺς ἢ λογίους ἔγραψα ταῦτα, ἀλλὰ διὰ ἰδιώτας, καὶ μόνον ὡς καὶ ἐγὼ ἰδιώτης, ἵνα οἱ ἰδιῶται ἀπεριέργως καὶ ἀκαταγνώστως ἀναγινώσκουσι ταύτην.* Man muß hierbei aber viel auf Rechnung der traurigen Zeitverhältnisse setzen, in Folge welcher ganz Griechenland unter dem Joche der Barbaren seufzte, und eine Pflege der Wissenschaften ganz unmöglich war. Die gewöhnliche Volkssprache der Griechen war übrigens von der heut zu Tage üblichen, sehr verdorbenen, abweichend. Vor Justinian wurden wenigstens immer noch die Regeln der Grammatik beobachtet. Nach Justinian aber verschlechterte sie sich immer mehr, und band sich an keine Regeln, auch nicht an die der Grammatik. Selbst bei den juristischen Schriftstellern nach Justinian, sowie in den Basiliken finden wir die grammatischen Regeln häufig vernachlässigt, und die juristischen Werke und Gesetzbücher dieser Zeit sind doch von Männern ausgegangen, welche zu den Gebildeteren der Nation gehörten. Noch schlimmer wurde es damit in der folgenden Zeit nach den Basiliken. Sowie es ferner schon im alten Griechenland verschiedene Dialecte gab, deren Zahl, je mehr sich die griechische Sprache verbreitete, desto größer wurde, so war und ist auch bei den heutigen Griechen fast in jedem einzelnen Districte verschieden die Mundart, verschieden die Aussprache, verschieden die aus fremden Sprachen entlehnten Worte, verschieden sogar die Stellung der Accente. Die Griechen unter türkischer Herrschaft entlehnten Worte von den Türken, die unter Herrschaft der Venetianer von den Italienern. In den größeren Städten unter türkischer Herrschaft sprach man Türkisch und Griechisch; unter venetianischer Herrschaft Griechisch und Lateinisch oder Italienisch; auf dem Lande bediente man sich nur der griechischen Sprache. Unter den verschiedenen im heutigen Griechenland üblichen Mundarten sind einige reiner und besser, als andere. So wurde im 16. Jahrhundert das Griechische zu Constantinopel viel besser gesprochen, als in anderen Theilen des Reiches, und namentlich sprachen es die Frauen sehr gut. Bei aller Verschiedenheit der Dialecte genügt die Kenntniß des einen zum Verständniß der anderen. Denn der Unterschied besteht hauptsächlich in der Aussprache und in wenigen Ausdrücken. Sonderbar ist, daß unter den zahlreichen Dialecten der Neugriechen nach bestimmten Zeugnissen aus dem 16. Jahrhundert gerade der der Athenienser der verdorbenste war; ein merkwürdiger Contrast gegen die altgriechische Zeit, über welchen sich auch Schriftsteller der damaligen Zeit verwundernd äußern. — In den juristischen Schriften finden sich Spuren des Gebrauches der lingua vulgaris schon in der zweiten Periode, z. B. in der in der Mitte des 11. Jahrhunderts geschriebenen *Πεῖρα*[25]). So ruft ein curator S. Sophiae (Tit. 66. §. 26.) bei Verfolgung eines Uebelthäters seinen Sklaven zu: *παιδιὰ ἄς ἀποθάνῃ!* Der Protospathar und *πρωτονοτάριος τοῦ γενικοῦ* Leo schimpft (Tit. 61. §. 6.) einen Candidaten: *κερατὰν κούρβας υἱόν!*

§. 52. Rechtsquellen der Griechen unter der Herrschaft der Lateiner und Türken.

I) Gesetze.

1) Bürgerliches Recht[1]).

Die Quellen des bürgerlichen Rechts, nach denen sich die Griechen unter lateinischer und türkischer Herrschaft richteten, waren, wie allgemein anerkannt wird, die früheren, nämlich die Basiliken und die Novellen der byzantinischen Kaiser. Da aber die Exemplare der Basiliken zu selten waren, dieses Gesetzbuch auch einen zu großen Umfang hatte, und die späteren Verordnungen der byzantinischen Kaiser, theils wegen ihres Umfanges und ihrer Sprache, theils wegen der Mangelhaftigkeit ihrer Publication nie allgemein gekannt oder allgemein gebraucht waren, so soll nach der Ansicht von Geib und Maurer das Manuale juris von Harmenopulus zu ausschließlichem Ansehen gelangt sein, besonders seitdem neugriechische Uebersetzungen desselben gefertigt worden seien[2]). Ungeachtet der vielen Mängel dieses Handbuches soll dasselbe so ausschließend anerkannt worden sein, daß man in dem Verfasser nicht nur die Summe aller römisch-byzantinischen Rechtsweisheit verkörpert glaubte, sondern auch die Ausdrücke: Harmenopulus, Corpus juris Romani, Basilica in der Art für identisch hielt, daß, wo man von den letzteren sprach, immer nur das Handbuch des ersteren verstanden wurde. Doch beschränkt Maurer die Behauptung der ausschließlichen Anwendung des Harmenopulus auf die Geistlichkeit, während die Primaten und Gemeindevorsteher mehr nach den hergebrachten Gewohnheiten und nach billigem Ermessen geurtheilt hätten. Die Gründe, aus welchen das Handbuch des Harmenopulus zu solchem Ansehen gelangte, werden von keinem der Vertheidiger jener Ansicht angegeben. Es kann aber, wie Zachariä bemerkt hat[3]), nicht für ausgemacht gelten, daß die Hexabiblos des Harmenopulus während der türkischen Herrschaft von den Griechen als Gesetz *κατ' ἐξοχήν* und ausschließlich gebraucht worden sei. Es ist recht wohl zu beweisen, daß

25) Vergl. Zachariä v. L. in den krit. Jahrb. f. teutsche R.-W. 1847. S. 606. Note *.

1) Vergl. Geib, Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland S. 13 fg. v. Maurer, Das griechische Volk Bd. 1. S. 104 fg. Zachariä in den Heidelb. Jahrb. 1836. S. 877 fg. 2) Schon früher hatte [*Clonares*] Coup d'oeil sur la legislation, qui gouverne aujourd'hui les Grecs sujets de l'empire Ottoman, in: Thémis ou bibl. du Jurisc. T. I. p. 201—212, besonders p. 207 suiv. dieselbe Ansicht aufgestellt. 3) Heidelb. Jahrb. 1836. S. 877 fg.

neben Harmenopulus auch noch andere Rechtsbücher bekannt gewesen sind, und daß man der Hexabiblos keineswegs eine ausschließende Auctorität beilegte. Selbst in der neueren und neuesten Zeit ist dieses Rechtsbuch weit weniger im Gebrauche, als man nach obiger Ansicht erwarten sollte. Maurer, welcher die ausschließliche Anwendung des Harmenopulus auf die Geistlichkeit beschränkt, erkennt doch selbst an[4]), daß die Geistlichen auch andere Handbücher gebraucht hätten, in welchen kanonisches und bürgerliches Recht enthalten war. Zwar behaupten einige Neugriechen, welche über solche Dinge geschrieben haben oder befragt worden sind, allerdings die ausschließliche Gültigkeit des Harmenopulus; allein die Neugriechen verstehen unter dem Namen Harmenopulus gar verschiedenartige Dinge, sodaß man nicht gleich an die Hexabiblos dieses Juristen denken darf. So ist z. B. bekannt, daß des Leunclavius Jus Graeco-Romanum von ihnen Harmenopulus genannt worden ist[5]). In den Berichten über das geltende Recht, welche von Seiten der Gerichte und Demogeronten an die während der Minderjährigkeit des Königs Otto von Griechenland bestehende Regentschaft eingegangen sind, ist immer nur vom Gesetze ohne nähere Bezeichnung die Rede, nirgends aber von Harmenopulus eine Spur. So bleibt denn von der behaupteten ausschließlichen Gültigkeit des Harmenopulus nicht viel übrig. Allerdings haben die wiederholt zu Venedig 1744, 1766, 1777, 1805, 1820 erschienenen Ausgaben des Harmenopulus zu dessen größerem Ansehen im westlichen Griechenland wol beigetragen; in den Bibliotheken zu Thessalonich, auf dem Berge Athos und zu Constantinopel finden sich aber wenige Exemplare dieser Ausgaben[6]). Daß außer dem Hexabiblos des Harmenopulus noch andere Rechtsbücher während der türkischen Herrschaft im Gebrauche waren, zeigen die zahlreichen nach der Eroberung Constantinopels durch die Türken im J. 1453 in verschiedenen Theilen des türkischen Reiches gefertigten Abschriften solcher Rechtsbücher. Nach den Untersuchungen von Zachariä v. L.[7]) in der k. pariser Bibliothek und in den Bibliotheken der griechischen Klöster auf dem Berge Athos, sowie in anderen Theilen des Orients finden sich folgende neuere Handschriften: 1) Der Codex Paris. 1390, welcher die Assisen von Jerusalem in neugriechischer Sprache enthält, ist im J. 1469 von einem Candioten geschrieben. 2) Die Codd. Paris. 1376 und 1377 enthalten des Matthäus Blastares Syntagma canonum alphabeticum um das J. 1498 von Nicolaus Cunalis (oder nach der anderen Handschrift von Cunalis Critopulos *ἄρχων*) frei in das Neugriechische übersetzt. Dieselbe Uebersetzung findet sich in Handschriften der Klöster auf dem Berge Athos: Cod. *τοῦ Βατοπαίδι*, 16. Jahrh.; Codd. *τῆς ἁγίας Λαύρας* 14. 15., 16. Jahrh. 3) Das Syntagma canonum des Matthäus Blastares ist häufig abgeschrieben worden. Handschriften sind theils in den Klöstern des Berges Athos, theils anderwärts: Cod. *τοῦ Διονυσίου* 5. v. J. 1648; Cod. *τῶν Ἰβήρων* 10. im J. 1570 auf der Insel Creta geschrieben; Cod. *τῆς ἁγίας Λαύρας* 12. geschrieben von dem Priester und Sacellarius der magna ecclesia Byzantii Johannes im J. 1694; Cod. *τῆς ἁγίας Λαύρας* 13. 16. Jahrh.; Cod. Trapezunt. v. J. 1570; Cod. Paris. 1259, *ἐν Βερνικόβῃ* im J. 1516 von dem Priestermönch Johannes geschrieben; Cod. Paris. 1375, 1541 zu Naupactus geschrieben. 4) Cod. Paris. 1382 enthält die Synopsis minor (*τὸ μικρὸν κατὰ στοιχεῖον*, und wurde im J. 1509 auf der Insel Creta (*ἐν νήσῳ Κρήτης εἰς τὴν χώραν Χανδάκου*) von Marcus Paraschès erkauft. 5) Cod. Thessalonic. *τοῦ ἑλληνικοῦ σχολείου* 1. aus dem 17. Jahrh. enthält außer anderen Stücken: *Βασιλικῶν νόμων ἐπιτομὴ τοῦ σοφωτάτου Μιχαὴλ ἀνθυπάτου καὶ μεγάλου κριτοῦ τῆς ἀνατολῆς τοῦ Ἀτταλιώτου*, d. i. die Synopsis minor in die lingua vulgaris übertragen und in einen Auszug gebracht. Am Ende der Handschrift findet sich folgende Bemerkung über den Verfasser: *Δόξα Θεῷ τῷ δόντι μοι τὸ τέλος τόδε — ἐγράφη διὰ χειρὸς Θεοδοσίου πρωτονοταρίου — Ζυγομαλᾶ καὶ εἰς τὸ σαφὲς καὶ ἁπλὸν ἦλθεν ὡς δυνατόν.* Der Verfasser ist der Protonotar Theodosius Zygomalas. Ebenso enthält Cod. Trapezunt. 6. v. J. 1605 die Hexabiblos des Harmenopulus und die Synopsis minor in die lingua vulgaris übertragen und in einen Auszug gebracht von demselben Verfasser. 6) Cod. Paris. 1358, den sogenannten Theodorus Hermapolita oder die Ecloga decem priorum librorum Basilicorum enthaltend, war im Besitze eines gewissen Marcus Mamunas und dann eines *Γεωργίου κόμητος τοῦ Κορινθίου*, noch bevor die Handschrift in die Bibliothek des Cardinals Lorenzo Ridolfi kam, also wenigstens vor 1550. 7) Cod. Coisl. 153, dasselbe Buch enthaltend, wurde von *Ἰάκωβος Ῥόδιος ὁ Διασωρινός* im J. 1541 auf Chios geschrieben. Von dessen Hand ist auch Cod. Coisl. 154 geschrieben, welcher die Hexabiblos des Harmenopulus enthält. 8) Bibl. Paris. Cod. in Supplem. num. 67 enthält ein Handbuch des bürgerlichen und kirchlichen Rechts, welches aus einem älteren Nomocanon, dem Syntagma des Blastares, der Ecloga des Leo und Constantinus, der Hexabiblos des Harmenopulus und anderen Schriften des byzantinischen Rechts geschöpft ist, und von Manuel Malarus, einem Notarius, aus Nauplia im Peloponnes gebürtig, auf Befehl des Bischofs von Theben, daselbst im J. 1562 in neugriechischer Sprache abgefaßt wurde. Der Verfasser bemerkt in der Vorrede ausdrücklich, daß vor ihm schon Mehrere mit dergleichen Arbeiten und Uebersetzungen sich beschäftigt hätten. Die genannte Handschrift ist im J. 1614 von einem gewissen Metrophanes geschrieben. Dasselbe Werk findet sich in zahlreichen anderen Handschriften. 9) Cod. Paris. 1323, mehrere kirchenrechtliche Schriften

---

4) Maurer a. a. O. S. 109 fg. 5) Witte, in der Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. VIII. S. 223. 6) *Zachariae*, Hist. jur. Gr. Rom. delin. §. 54. not. 4. p. 87. 7) Vergl. Heidelb. Jahrb. 1836. S. 878—880 und *Zachariae d. L.* Anecd. p. II—XIX. und not. 1. p. XIX—XXI. In den Heidelb. Jahrbüchern sind die in der pariser Bibliothek befindlichen neueren Handschriften griechischer Rechtsbücher aufgeführt, in dem letzteren Werke die in den Bibliotheken der Klöster auf dem Berge Athos und sonst in anderen Gegenden des türkischen Reiches befindlichen.

enthaltend, ist im J. 1598 zu Chios von einem Notar Nicolaus geschrieben worden. 10) Cod. Paris. 1363 A enthält die Werke des Harmenopulus und einen Titel des Prochirum auctum in neugriechischer Sprache, und schließt mit folgender Notiz: *Τὸ παρὸν βιβλίον τὸ λεγόμενον νομοκρίτης ἐγράφα* (sic) *ἐν ἔτει ͵αχοα' ἐν μηνὶ Ἰαννουαρίῳ ιβ' διὰ χειρὸς Θεοκλήτου τοῦ εὐτελοῦς τῶν ἱερομονάχων ἐν τᾷ ἁγίῳ ὄρῳ τοῦ Ἄθωνος, διὰ ἐξόδου δὲ τοῦ πανιερωτάτου ἀρχιερέως κυροῦ Γρηγορίου τοῦ Βατοπουδινοῦ, οὗ καὶ κτῆμα ὑπάρχει. καὶ διαγινώσκοντες εὔχεσθε ὑπὲρ ἀμφοτέρων.* (Dieses Rechtsbuch, welches gewöhnlich Nomokrites genannt wird, wurde geschrieben im J. 1671 von der Hand des demüthigen Priestermönches Theocletus auf dem heiligen Berge Athos, auf Kosten des hochwürdigen Erzpriesters, des Herrn Gregorius vom Kloster zum Kind im Busche, dessen Eigenthum er auch ist. Ihr Leser, betet für Beide.) 11) Der Cod. Paris. 1788 enthält unter Anderem auch die Ecloga des Leo und Constantinus, und das Prochirum des Basilius, Constantinus und Leo. Auf dem ersten Blatte dieser Handschrift findet sich folgende Notiz: *Ἡ βίβλος αὕτη ὑπῆρχεν ἐκ τῆς δυστυχοῦς Κωνσταντινουπόλεως· μετα δὲ τῆς ἁλώσεως αὐτῆς ὠνήσατο ταύτην ἀνήρτις ἐκ τῆς παναθλίας καὶ ταλαιπώρας νήσου τοῦ Λέσβου, ὀνόματι τούτῳ Λουκᾶς Ζωναρᾶς, ὃς καὶ ταβελλίων ἐχρημάτισε χρόνους οὐκ ὀλίγους· ἦν δὲ τούτου μέχρι καὶ τῆς ἁλώσεως τῆς ῥηθείσης νήσου· ἐν δὲ τῇ ἁλώσει αὐτῆς ἐνέπεσεν εἰς χεῖρας κυροῦ Γεωργίου τοῦ Σοφιανοῦ τοῦ ἐκ τῆς Φώκας. ἐξ ἐκείνου δὲ ἐνέπεσεν εἰς τὰς ἐμὰς χεῖρας καὶ ὡς οἶμαι πλέον οὐκ ἐκφεύξεται τῶν ἡμετέρων χειρῶν.* (Dieses Buch stammt aus dem unglücklichen Constantinopel. Nach der Einnahme dieser Stadt kaufte es ein Mann von der sehr unglücklichen und leidensvollen Insel Lesbos, mit Namen Lucas Zonaras, welcher auch als tabellio mehrere Jahre dort prakticirte. Das Buch war sein Eigenthum bis zur Eroberung der genannten Insel. Zur Zeit ihrer Eroberung kam es in die Hände des Herrn Georgius Sophianus in der Landschaft Phoka. Von ihm kam es in meine Hände, und wird nun, wie ich hoffe, meinen Händen nicht wieder entkommen.) 12) Der Codex *τῆς ἁγίας Λαύρας* 32. aus dem 18. Jahrhundert enthält die Epitome canonum des Harmenopulus, die *πραγματεία* des Michael Attaliata, die Ecloga und Anderes, welches Alles aus des Leunclavius Jus Graeco-Romanum abgeschrieben ist. 13) In der Bibliothek der griechischen Schule zu Kurutschesme bei Constantinopel befindet sich eine vollständige Abschrift des Jus Graeco-Romanum des Leunclavius. Nach diesen Nachrichten scheint nur die Behauptung von Zachariä v. L.[8]) begründet zu sein, daß im byzantinischen Reiche unter der türkischen Herrschaft und zwar im Anfange kein bestimmtes Rechtsbuch ausschließlich im Gebrauche gewesen ist, sondern hier dieses oder jenes, je nachdem das eine oder das andere dem Richter zur Hand war; daß aber in späterer Zeit überhaupt nur wenige Rechtsbücher im Gebrauche gewesen sein mögen, weil seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts allmälig fast alle Handschriften für die abendländischen Bibliotheken aufgekauft wurden. Für die Seltenheit der Handschriften spricht insbesondere die unter 12. und 13. mitgetheilte Bemerkung, daß ganze Werke aus des Leunclavius Jus Graeco-Romanum im 18. Jahrhundert in Griechenland abgeschrieben worden sind, und daß unter diesen sich die *πραγματεία* des Michael Attaliata und die Ecloga befinden, welche man gewiß nicht abgeschrieben haben würde, wenn die Hexabiblos des Harmenopulus in ausschließlichem Gebrauche gewesen wäre und ausschließlich Gültigkeit gehabt hätte.

8) Heidelb. Jahrb. 1836. S. 880.

2) Kirchliches Recht.

Auch die Quellen des kirchlichen Rechts, welche im byzantinischen Reiche vor der Eroberung Constantinopels durch die Türken gegolten hatten, blieben nach der Eroberung in Gültigkeit. Von den kirchenrechtlichen Werken ist hauptsächlich das Syntagma canonum alphabeticum des Matthäus Blastares im Gebrauche gewesen, wie die zahlreichen, im Orient noch vorhandenen Handschriften desselben aus der Zeit nach der Eroberung Constantinopels und dessen Uebertragung in die lingua vulgaris durch Cunalis Critopulus beweisen. Doch ist auch die Collectio canonum mit dem Commentar des Zonaras und der Nomocanon des Photius in dieser Zeit noch abgeschrieben worden. Zu den Quellen des Kirchenrechts sind nach der Eroberung Constantinopels noch folgende Entscheidungen der Patriarchen und Synodaldecrete hinzugekommen[9]): 1) *Ἀκολουθία τυπωθεῖσα ὑπ' αὐτῆς τῆς ἁγίας καὶ μεγάλης συνόδου, εἰς τοὺς ἐκ τῶν λατινικῶν αἱρέσεων ἐπιστρέφοντας τῇ ὀρθοδόξῳ τε καὶ καθολικῇ Ἐκκλησίᾳ τῆς Κωνσταντινουπόλεως, ἀλλα δὴ καὶ τοῖς τρισὶν ἁγιωτάτοις πατριάρχαις τῆς Ἀνατολῆς, Ἀλεξανδρείας δηλονότι, Ἀντιοχείας καὶ Ἱεροσολύμων, ἐπὶ τοῦ πατριάρχου Συμέων*[10]), d. i. ein unter dem Patriarchen Simeon im J. 1481 von der Synode gefaßter Beschluß über die Aufnahme der Lateiner, welche sich zur griechischen Kirche wenden[11]). 2) *Πρᾶξις συνοδικὴ τῆς ἁγίας καὶ μεγάλης Συνόδου ἐν Κωνσταντινουπόλει ἐν ἔτει ͵ζξς' περὶ πατριάρχου Μοσχοβίας ἐπὶ τοῦ πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως*

9) Vergl. Witte, in der Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. VIII. S. 222. *Zachariae*, Hist. jur. Gr. Rom. delin. §. 54. p. 87. *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. T. V. Praef. p. 9. 10) Simeon aus Trapezunt wurde im J. 1470 zum Patriarchen von Constantinopel erwählt, im J. 1472 wegen seines Nachfolgers Dionysius I. seiner Stelle entsetzt, und gelangte im J. 1478—1481 wieder zum Patriarchat. 11) Herausgegeben ist dieser Synodalschluß in dem *Τόμος Ἀγάπης* des Patriarchen von Jerusalem Dositheus Jassy 1698. und daraus in *Rhallis* et *Potlis* Coll. can. T. V. p. 143—147. Im J. 1796 ist unter dem Patriarchen zu Constantinopel, Cyrillus, ein Beschluß der heiligen Synode publicirt worden, nach welchem die zur griechischen Kirche übertretenden Lateiner getauft werden sollen. Dieser Schluß ist in dem Werke, betitelt: *Ῥαντισμοῦ στηλίτευσις* (über die Bedeutung dieses Namens siehe *Rhallis* et *Potlis* Coll. can. T. V. Praef. p. 9. not. 1.) 1756 (auch Leipzig 1758) p. 113 gedruckt und daraus herausgegeben in *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. T. V. p. 614—616.

Ἰερεμίου [12]) i. e. Actus synodalis sanctae et magnae Synodi Constantinopolitanae anno (mundi 7096, Chr. 1588) de patriarchatu Moscoviae sub Patriarcha Constantinopolitano Jeremia [13]). 3) *Νεοφύτου, πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως σημείωμα περὶ διαφόρων γαμικῶν κεφαλαίων* [14]), i. e. Neophyti, Patriarchae Constantinopolitani, decretum de diversis capitulis matrimonialibus de anno 1611 [15]). 4) *Γράμματα τοῦ τε οἰκουμενικοῦ πατριάρχου Ἰερεμίου τοῦ ἔτους 1723 καὶ τοῦ πατριάρχου Ἀντιοχείας Ἀθανασίου, πρὸς τὴν ἁγιωτάτην Σύνοδον τῆς Ῥωσσίας, δι' ὧν ἀναγνωρίζεται τὸ αὐτοκέφαλον τῆς Ῥωσσικῆς Ἐκκλησίας.* Es sind Schreiben des Patriarchen Jeremias III. zu Constantinopel vom J. 1723 und des Patriarchen Athanasius zu Antiochia an die heilige Synode Rußlands, wodurch die Selbständigkeit der russischen Kirche anerkannt wird [16]).

II) Gewohnheitsrecht [17]).

Durch die Einwanderungen nordischer Völkerstämme, theils germanischer, theils slavischer Abkunft, kam zu dem altgriechischen und römischen Elemente noch das germanische und slavische hinzu. Die Germanen sowol, als die Slaven brachten auch ihre Sitten und Gewohnheiten mit in das eroberte Land. Unter anderen Umständen würde sich aus ihrer Vermischung mit dem vorgefundenen altgriechischen Elemente auf gleiche Weise, wie in den altgermanischen Staaten Europa's neben dem römischen Rechte auch ein griechisches Gewohnheitsrecht gebildet haben. Allein ein nationales griechisches Gewohnheitsrecht hat sich nicht ausgebildet. Denn abgesehen davon, daß die Geistlichkeit in den ihnen zur Entscheidung vorgelegten geistlichen und weltlichen Sachen nur geschriebenes Recht, wie sie es in den ihr zu Gebote stehenden Rechtsbüchern vorfand, anzuwenden pflegte, wurde auch von den türkischen Behörden, an welche man sich vor ihren Entscheidungen in letzter Instanz wenden konnte, die Bildung eines griechischen Gewohnheitsrechts erschwert, an manchen Orten auch ganz verhindert. Dies war namentlich in Chalcis und Kythnos der Fall, welche der türkischen Gewalt und dem türkischen Rechte vollständig unterworfen worden sind. Dagegen haben sich particulaire Gewohnheitsrechte in den meisten Provinzen und Gemeinden, häufig aus germanischen Elementen, gebildet, und zwar nach dem im Mittelalter geltenden und im Grunde bis jetzt in Griechenland gebliebenen System der Individualisirung nicht blos in den verschiedenen Provinzen, Bezirken und Inseln, sondern auch in den einzelnen Städten und Dörfern. Die Fortbildung dieses Gewohnheitsrechts ging theils von den Bischöfen aus, theils wurde sie durch eine Art von autonomischer Gesetzgebung bewerkstelligt. In der Natur der gegebenen Umstände und Verhältnisse lag es übrigens, daß sich nicht an allen Orten ein festes und beständiges Gewohnheitsrecht ausbilden konnte. In vielen Bezirken und Gemeinden blieb daſſelbe im Gegentheil nach Zeit und nach Umständen veränderlich. Sehr oft wurde es von den Mächtigeren übertreten, von dem türkischen Rechte aber entkräftet, oder es wurde von der türkischen Willkür sogar völlig abhängig gemacht. Das griechische Gewohnheitsrecht war ursprünglich dem bloßen Gedächtnisse der Griechen anvertraut. Dies erzeugte sehr häufig Streitigkeiten unter den Parteien, überhaupt Unsicherheit des Rechts. Diese Unsicherheit des Rechts war am Ende des 18. Jahrhunderts sogar der ausgesprochene Beweggrund für die Bewohner von Santorin, ihr Gewohnheitsrecht schriftlich abfassen zu lassen. Bei dieser schriftlichen Abfassung des Gewohnheitsrechts von Santorin wurde mit größter Sorgfalt zu Werke gegangen. Es wurden nämlich die Bischöfe, der griechische wie der katholische, ihre beiderseitigen Kanzler, die griechischen und lateinischen Primaten nebst Abgeordneten aus den Hauptorten der Insel zugezogen, von ihnen allen die Urkunde unterschrieben und sodann das Gemeindesiegel beigedruckt. Außerdem wurde es auch noch zur Bestätigung des Großherrn, oder vielmehr zur Bestätigung des Großdragomans, im Namen des Großherrn, nach Constantinopel eingesendet. Dieses griechische Gewohnheitsrecht war nicht allein vor den griechischen, sondern auch, wenigstens der Theorie nach, bei den türkischen Gerichten gültig. In der neuesten Zeit unter der während der Minderjährigkeit des Königs Otto bestehenden Regentschaft bezogen sich nämlich die Griechen, namentlich die freieren Insulaner, bei jeder Gelegenheit auf die von der hohen Pforte erhaltenen Privilegien, wodurch ihnen ihre Rechte und Freiheiten, ja sogar ihr Gewohnheitsrecht ausdrücklich zugesichert worden sei. Die türkischen Richter pflegten in ihren Anstellungsdecreten selbst auf die Beobachtung dieser Gewohnheiten hingewiesen zu werden. Die be-

---

12) Jeremias, Metropolitan von Larissa, mit dem Beinamen Tranos, wurde im J. 1572 zum Patriarchen von Constantinopel erwählt und bekleidete diese Würde bis 1579. Zum zweiten Mal war er Patriarch von 1580—1584, das dritte Mal von 1586—1594. Unter seinem dritten Patriarchat ging er mit drei anderen Erzbischöfen nach Rußland und erwählte zum Patriarchen der russischen Kirche den Metropolitan Hiob. Unter ihm ist obige Synodalverhandlung und Synodalbeschluß über den Patriarchen von Moskau vorgekommen. 13) Herausgegeben ist dieser Synodalbeschluß in dem *Τόμος Ἀγάπης* des Patriarchen von Jerusalem Dositheus, und daraus in *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. T. V. p. 149—155. 14) Neophytus wurde 1600 zum Patriarchen von Constantinopel erwählt, aber nach einem Jahre sechs Monaten seiner Stelle entsetzt. Zum zweiten Mal gelangte er 1608 zum Patriarchat, wurde aber nach 6 Jahren abgesetzt. 15) Dieses *σημείωμα* wird erwähnt in dem *Ἐγχειρίδιον περὶ συνοικεσίων παρὰ Ἀλεξίου Σπανοῦ* Cap. 4. 6. p. 531. 550. 551 und ist aus einer Handschrift des *Νόμιμον* des Malarus in der *ἐθνικὴ βιβλιοθήκη* zu Athen zuerst herausgegeben in *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. T. V. p. 156—159. 16) Diese Schreiben sind in Folge eines Schreibens des Kaisers Peter des Großen, worin er dem Patriarchen Jeremias (1715—1727) die neue Einrichtung der heiligen Synode Rußlands statt des aufgehobenen Patriarchats anzeigt und um Bestätigung derselben nachsucht, erlassen. Das Schreiben Peter's des Großen ist abgedruckt in *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. T. V. p. 60. Not. 1. Die Schreiben der beiden Patriarchen sind herausgegeben ebend. T. V. p. 160—163. 17) Vergl. Geib, Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland S. 24—68. v. Maurer, Das griechische Volk Bd. 1. S. 111—379. Zachariä in den Heidelb. Jahrb. 1836. S. 881.

reits erwähnte autonomische Gesetzgebung, wodurch das Gewohnheitsrecht weiter ausgebildet oder auch zum Theil abgeschafft worden ist, bestand im Grunde in bloßen Uebereinkünften oder Verträgen unter den Bewohnern einer Gemeinde, oder eines ganzen Bezirkes, oder einer ganzen Insel. Eine übersichtliche Darstellung des Gewohnheitsrechts in Griechenland hat Geib [18]) gegeben, und als Quellen dabei die Berichte über das griechische Gewohnheitsrecht benutzt, welche das Ministerium der Justiz einforderte und erhielt. Es waren nämlich sämmtliche Friedensrichter und Demogeronten durch ein allgemeines Rundschreiben des Ministeriums der Justiz des Königreiches Griechenland aufgefordert worden, über den Stand der Rechtspflege in ihren betreffenden Bezirken, über die hier etwa vorkommenden Gewohnheiten und Gebräuche, Entstehung, Alter u. s. w. ausführlichen Bericht an das Ministerium zu erstatten, zugleich aber alle schon in früheren Zeiten vielleicht schriftlich aufgezeichneten Gewohnheitsrechte demselben in einer beglaubigten Abschrift einzusenden. Damit nicht zufrieden, indem die Allgemeinheit der Fragen, bei der Beschränktheit der Befragten, leicht eine Einseitigkeit und Schiefheit in den Antworten befürchten ließ, wurde denselben zu gleicher Zeit noch über die wichtigsten Punkte eine Reihe einzelner Fragen vorgelegt, um diese, mit Beziehung der ältesten und erfahrensten Bürger, dem Herkommen ihrer Ortschaften gemäß zu entscheiden, und diese Entscheidungen dann, mit Angabe ihrer Gründe, ebenfalls vorzulegen. Die an das Ministerium eingegangenen Berichte nebst manchem Anderem hat Maurer [19]) vollständig herausgegeben. Bei der von Geib gegebenen Darstellung des Gewohnheitsrechts kommt man leicht dahin, an die Ausbildung eines nationalen griechischen Gewohnheitsrechts zu glauben. Es sprechen aber manche Gründe gegen diese Ansicht, welche dem aufmerksamen Leser der gedachten Berichte selbst nicht entgehen können [20]). So hat er manche Sätze für allgemeines griechisches Gewohnheitsrecht gehalten, welche nach jenen Berichten bei weitem nicht so allgemein gültig erscheinen. So sagt Geib in Bezug auf das Erbrecht, der Vorzug des Mannsstammes und die Beschränkung der Testirfreiheit seien Grundsätze eines allgemeinen griechischen Gewohnheitsrechts. Geht man aber die erwähnten Berichte durch, so findet man, daß die Mehrzahl der griechischen Gemeinden nach einem anderen Rechte lebte, nach einem Rechte, welches mit dem neuesten byzantinischen Rechte völlig übereinstimmt. Ferner führt Geib mehrere Rechtssätze als griechisches Gewohnheitsrecht an, welche zwar allerdings in Griechenland gemeinrechtlich zu sein scheinen, aber nicht Gewohnheitsrecht, d. h. nicht solches Recht, welches sich neben Harmenopulus oder neben den durch die byzantinische Gesetzgebung eingeführten Rechtsinstituten ausgebildet hat, sondern lediglich byzantinisches Recht sind. Schriftlich aufgezeichnet sind die Gewohnheitsrechte von Syra [21]), Santorin [22]) und Naros [23]).

III) Hilfsmittel, welcher sich die Praktiker bedienten.

Diejenigen, welche sich mit dem Rechte beschäftigten, oder als Richter zu urtheilen hatten, gebrauchten nach Verschiedenheit der Zeit und der Orte verschiedene theils handschriftlich vorhandene, theils gedruckte Werke. Diese können in folgende Classen getheilt werden: 1) Schriften über bürgerliches und kirchliches Recht aus der vorigen Periode, deren früher gedacht worden ist. Von diesen waren nicht nur die älteren Exemplare, welche vorhanden waren, im Gebrauche, sondern es wurden auch neue Abschriften gefertigt. Auch haben die neueren Griechen in den seit der Eroberung Constantinopels durch die Türken verfaßten, theils handschriftlich vorhandenen, theils gedruckten Werken Vieles aus ihnen geschöpft. 2) Schriften über bürgerliches und kirchliches Recht, welche entweder in altgriechischer oder in neugriechischer Sprache im 15. bis zum 18. Jahrhundert von griechischen Verfassern geschrieben worden sind, und sich handschriftlich in den Bibliotheken befinden. 3) Schriften über bürger-

---

18) Geib a. a. O. S. 24—68. 19) Maurer a. a. O. S. 122—379. 20) Vergl. Zachariä, in den Heidelb. Jahrb. 1836. S. 881. 882

21) Es ist vom 13. Juni 1695 und findet sich in der teutschen Uebersetzung bei Maurer a. a. O. Bd. 1. S. 346—349. 22) Dasselbe ist, wie es scheint, im J. 1797 schriftlich abgefaßt, in demselben Jahre an den Großdragoman der kaiserlichen Flotte eingesendet, und hat 1799 die Bestätigung erhalten, indem in dem officiellen Berichte dieses Jahr der Abfassung angegeben worden ist. Vergl. Maurer a. a. O. S. 351. Note 96. Das Schreiben, womit dasselbe zur Bestätigung eingesendet wurde, findet sich in teutscher Uebersetzung bei Maurer a. a. O. S. 349—351; das Gewohnheitsrecht in teutscher Uebersetzung ebd. S. 351—379. Dasselbe zerfällt in 11 Capitel. Cap. 1. Vom Kauf und Verkauf. Cap. 2. Von der Erbschaft. Cap. 3. Ueber die Sachen, welche einer geistlichen Anstalt geschenkt oder geweiht werden. Cap. 4. Ueber Contracte, welche die Mitgift betreffen (*προικοσύμφωνα*). Cap. 5. Vom Testament. Cap. 6. Von dem Erwerbe und Verluste der Rechte durch Verjährung. Merkwürdig ist die noch darin enthaltene Bestimmung, daß, wer aus Bosheit Jemandem ohne Gesetz und Recht schadet, und ihn ungerechter und falscher Weise vor das kaiserliche Gericht oder vor den Kadi laden und ihm Schaden und Strafe verursachen würde, zur Entschädigung des Beeinträchtigten verpflichtet sein und zu gleicher Zeit als ein Uebelthäter und Verräther für seine Bosheit bestraft werden soll. Cap. 7. Ueber den Tausch. Cap. 8. Ueber die Lagen und Grenzen. Cap. 9. Ueber die Schulden. Cap. 10. Ueber die Pfänder. Cap. 11. Ueber die Waaren. 23) Das Gewohnheitsrecht von Naros ist in neugriechischer Sprache herausgegeben in der von Sguta herausgegebenen Zeitschrift *Θέμις* T. V. p. 134—174. Voran geht ein *πρόλογος* mit dem Datum des 24. Juli 1810. Dann folgt das Gewohnheitsrecht selbst in 15 Capiteln. *Κεφ. α'. Περὶ νόμων, κριτῶν καὶ κριτηρίων ἐν γένει. Κεφ. β'. Περὶ κριτῶν καὶ κριτηρίων ἰδίως τῆς Ναξίας. Κεφ. γ'. Ἀρχαὶ νομικαὶ ἢ ὁρισμοί. Κεφ. δ'. Περὶ ἀγωγῶν διαφόρων καὶ χρόνων. Κεφ. ε'. Περὶ ἀγορᾶς καὶ πωλήσεως πραγμάτων. Κεφ. ϛ'. Περὶ ἀλλογῆς. Κεφ. ζ'. Περὶ ἀφιερωμένων ἢ χαριζομένων πραγμάτων. Κεφ. η'. Περὶ ἐμβατικίων. Κεφ. θ'. Περὶ συμβιβασμοῦ καὶ αἱρετῶν κριτῶν. Κεφ. ι'. Περὶ οἰκοδομῶν καὶ ἀνοικοδομῶν. Κεφ. ια'. Περὶ δανείων καὶ ὁμολογιῶν. Κεφ. ιβ'. Περὶ προικοσυμφώνων. Κεφ. ιγ'. Περὶ γεροντομοιρίων. Κεφ. ιδ'. Περὶ διαθηκῶν. Κεφ. ιε'. Περὶ κωδηκέλλων καὶ κληρονομικοῦ δικαίον.* Den Schluß macht eine *Ἐπίκρισις καὶ ἐπιβεβαίωσις.*

liches und kirchliches Recht, welche in Frankreich, Teutschland und England gedruckt worden sind, z. B. die Constitutiones Apostolicae, zu Venedig 1563 gedruckt, des Leunclavius Jus Graeco-Romanum[24]), die von Fabrot herausgegebenen Basiliken, die von Voellus und Justellus herausgegebene Bibliotheca juris canonici, des Beveridge Synodicon, und andere, welche sich in vielen griechischen Bibliotheken finden, und von Verfassern neuerer griechischer juristischer Werke, welche dieser Periode angehören, angeführt werden. 4) Schriften über bürgerliches und kirchliches Recht, welche von Griechen zu Venedig, Constantinopel, Leipzig und Nauplia in Druck herausgegeben sind. Von den Schriften unter 2. wird in §. 51, von denen unter 4. im §. 52 gehandelt werden.

§. 53. Handschriftlich vorhandene Schriften griechischer Verfasser über bürgerliches und kirchliches Recht aus dem 15. bis zum 18. Jahrhundert [1]).

Hierher gehören folgende Schriften: 1) Um das Jahr 1498 übertrug Nicolaus Cunalis (*Νικόλαος Κουνάλης* oder, wie er auch genannt wird, *Κουνάλης Κυητόπουλος* [2]) *ἄρχων*) das Syntagma canonum alphabeticum des Matthäus Blastares in die lingua vulgaris. Handschriften sind: Cod. Paris. 1376. 1377; Vindob. supplem. 46; Cod. *τῆς ἁγίας Λαύρας* 14. 15; Cod. *τοῦ Βατοπαίδι* 8. Zwei andere Handschriften, Cod. *τοῦ ἐσφιγμένου* 3., Cod. *τοῦ Κουτλουμούση* 3., enthalten einen Auszug dieser Uebersetzung. 2) Verschiedene *Κανονάρια* [3]) *τῶν πνευματικῶν* (manualia canonum in usum confessorum) finden sich in großer Anzahl in den Handschriften der griechischen Klöster. Die hauptsächlichsten sind folgende: a) das *κανονάριον* des Priestermönchs (Hieromonachus) Macarius in 231 Capiteln; die Rubrik des Cap. 1 ist *περὶ τῶν ἀρνηθέντων τὸν Χριστὸν ἀκουσίως ἢ ἑκουσίως*, das Cap. 231 *περὶ μελλόντων χειροτονηθῆναι κεφάλαια διάφορα*. Handschriften sind: Cod. *τῆς ἁγίας Λαύρας* 17. und Cod. *τοῦ Δοχειαρίου* 6. b) *Νομοκάνονον πλουσιώτατον*. Cap. 1. *περὶ πνευματικοῦ πῶς κάμνει χρεία νὰ εἶναι*. Handschriften sind in der Bibliothek *τοῦ ἁγίου τάφου* zu Constantinopel, *τῆς μονῆς τοῦ ἁγίου Γεωργίου* bei Trapezunt, und in den Klöstern *τοῦ Παντοκράτορος, τοῦ ἁγίου Παύλου, τῆς ἁγίας Ἄννης* auf dem Berge Athos; diese Handschriften haben bald 173, bald 350, bald 361 Capitel. c) In einem Codex *τοῦ ἁγίου τάφου* (num. 15. bei Zachariä v. L.) findet sich ein anderes *Νομοκάνονον* in 276 Capiteln, deren erstes anfängt: *περὶ ἡμῶν τῶν Χριστιανῶν ὅταν προςκυνοῦμεν κ. τ. λ.* Eine im J. 1752 geschriebene Handschrift desselben Werkes ist in der Bibliothek des Georgsklosters (*τῆς μονῆς τοῦ ἁγίου Γεωργίου*) bei Trapezunt. — Andere Handschriften, in welchen sich solche *Κανονάρια* finden, sind: Cod. *τοῦ Βατοπαίδι* 15. 18.; Cod. *τοῦ Κουτλουμούση* 11.; Cod. *τοῦ Σταυρονικήτου* 3. Codd. II monasterii Sumala bei Trapezunt. 3) Im J. 1576 verfaßte ein Priestermönch Simeon (*Συμεὼν ἱερομόναχος ὁ Σχολάρης*) einen Nomocanon *κατὰ στοιχεῖον*, also nach alphabetischer Ordnung, welcher von dem Syntagma *κατὰ στοιχεῖον* des Matthäus Blastares verschieden ist, in der lingua vulgaris. Eine Handschrift davon aus dem J. 1576 befindet sich in der Bibliothek des Klosters *τοῦ Φιλοθέου* auf dem Berge Athos. 4) Ein Auszug der Synopsis minor (*τὸ μικρὸν κατὰ στοιχεῖον*) in der lingua vulgaris findet sich in einer Handschrift der griechischen Schule zu Thessalonich aus dem 17. Jahrhundert, und in einer Handschrift der Schule zu Trapezunt, welche 1605 geschrieben ist. In der ersteren Handschrift ist das Werk betitelt: *Βασιλικῶν νόμων ἐπιτομὴ τοῦ σοφωτάτου Μιχαὴλ ἀνθυπάτου καὶ μεγάλου κριτοῦ τῆς ἀνατολῆς τοῦ Ἀτταλιώτου.* Am Ende der Handschrift findet sich folgende Bemerkung über den Verfasser: *Δόξα θεῷ τῷ δόντι μοι το τέλος τόδε — ἐγράφη διὰ χειρὸς Θεοδοσίου πρωτονοταρίου — Ζυγομαλᾶ καὶ εἰς τὸ σαφὲς καὶ ἁπλὸν ἦλθεν ὡς δυνατόν.* Der Verfasser ist hiernach der Protonotar Theodosius Zygomalas [4]). 5) In derselben trapezuntiner Handschrift vom J. 1605 findet sich ein Auszug der Hexabiblos des Harmenopulos in der lingua vulgaris von demselben Theodosius Zygomalas. 6) Im Cod. Marcian. App. III. 9. findet sich folgendes Werk: *Νόμιμον ἐκλελεγμένον ἐκ διαφόρων βιβλίων καὶ ἀπο τὴν θείαν καὶ ἱερὰν γραφὴν συντεθὲν παρὰ τοῦ λογιωτάτου κυρίου Ἰωάννου ἱερέως Τρουλινοῦ τοῦ Κρητὸς καὶ πνευματικοῦ πατρὸς ἡμῶν.* Der Verfasser erwähnt das jus orientale von Bonefidius, Justinian's Novellen, die Hexabiblos des Harmenopulus, die Ecloga Leonis u. s. w., wobei er den gedruckten Exemplaren folgt. 7) Im J. 1671 wurde von dem Priestermönch (Hieromonachus) Theocletus der Codex Paris. 1363. A. geschrieben. Diese Handschrift enthält die Hexabiblos des Harmenopulus, dessen Schriften de fide orthodoxa und de factis, und Tit. VIII. des Prochirum auctum, alles in die lingua vulgaris übertragen, wahrscheinlich von Theocletus selbst. 8) Die Collectio canonum mit dem Commentar des Zonaras wurde im J. 1750 von einem Mönch Dionysius in die lingua vulgaris übertragen. Eine Handschrift davon befindet sich in der Bibliothek des Klosters *τοῦ Δοχειαρίου* auf dem Berge Athos, unter dem Titel: *Ἐξήγησις τῶν ἱερῶν καὶ θείων κανόνων ...... μετενεχ-*

24) So findet sich in der Bibliothek der griechischen Schule in Kurutschesme bei Constantinopel in einer Handschrift aus dem 18. Jahrhundert eine vollständige Abschrift des Jus Graeco-Romanum, und eine Handschrift des Lauraklosters auf dem Berge Athos Nr. 32 enthält eine Abschrift mehrerer in dieser Sammlung gedruckter Werke. Vergl. *Zachariae*, Delineatio §. 54. not. 7. p. 88. und Anecd. p. XIX. XX. not. 1) Vergl. *Zachariae*, Hist. jur. Gr. Rom. delineatio §. 55. p. 88—94. 2) Andere schreiben: *Κριτόπουλος*. 3) Sie werden auch *Νομοκάνονες* genannt. Ein solcher Nomocanon ist herausgegeben bei *Cotelerius*, Monum. eccl. graec. T. I. p. 68—158.

4) S. über denselben *Ducange*, Gloss. med. et inf. graecit. p. 33. 36. 61. *Fabricius*, Bibl. Gr. T. X. p. 548. T. XI. p. 770.

θέντων ὁπο τῆς ἑλληνικῆς λέξεως εἰς τὴν κοινὴν μετὰ μερικῆς παραφράσεως παρὰ Διονυσίου ἱερομονάχου. Der Anfang ist: *Ἡ δήλωσις τῶν λόγων σου κ. τ. λ.* 9) Im J. 1767 compilirte der Mönch Theocletus aus Byzanz *κατὰ την ἱερὰν τοῦ καυσοκαλυβίου σκήτην* (in dem Kloster *τῶν Καυσοκαλυβίων*) auf dem Berge Athos auf Befehl der Oberen einen Nomocanon in der lingua vulgaris aus verschiedenen Quellen, von denen er weitläufig in der Vorrede handelt, vorzüglich aus den Schriften des Harmenopulus und dem Syntagma des Blastares, theils in systematischer, theils in alphabetischer Ordnung. Es gibt davon in den Klöstern des Berges Athos zwei Handschriften: Cod. *τῶν Ἰβήρων* 18. Cod. *τοῦ Ξενόφου* 2. Erstere Handschrift ist vom J. 1773 und enthält die Bemerkung, daß Theocletus diese Arbeit im März 1767 (*ἐν τῷ σωτηρίῳ ἔτει αψξζ' μηνὶ μαρτίῳ*) vollendet habe. Letztere Handschrift ist im J. 1774 geschrieben. 10) Theophilus, welcher zwischen den Jahren 1749—1795 Bischof von Campanien war, verfaßte ein Werk, *Νόμιμον* betitelt, in zwei Theilen; der erste Theil hat die Ueberschrift: *Ἐκκλησιαστικὸς νόμος;* der zweite ist überschrieben: *Πολιτικὸς νόμος.* Ein Exemplar dieses Werkes sah Zachariä v. L. im J. 1838 bei dem Bischof von Campanien, welcher ihm mittheilte, daß viele Bischöfe des erzbischöflichen Sprengels Thessalonich sich desselben bedienten. Von demselben Theophilus finden sich verschiedene *ἀποκρίσεις* in dem Urkundenbuche (Codex) der Metropole Thessalonich, in welcher der Verfasser auf die Institutionen des Theophilus, die Basiliken u. s. w. sich beruft. — Ueber den Nomocanon des Malaxus vergl. den folgenden Paragraph.

§. 54. Juristische durch Griechen im 18. und 19. Jahrhundert gedruckte Werke [1]).

Es gehören hierher folgende: 1) die Hexabiblos des Harmenopulus, von einem unbekannten Verfasser in die lingua vulgaris übertragen und auf Befehl des Gerasimus, Metropolitan von Heraclea, von Alexander Spanus verbessert, erschien auf Kosten des gedachten Gerasimus zu Venedig 1774. 4. *παρὰ Νικολάῳ Γλυκεῖ.* Voraus geht ein Schreiben des Gerasimus an die Leser; am Ende ist folgendes in der lingua vulgaris verfaßte Werkchen hinzugefügt: *περὶ συνοικεσίων ἐγχειρίδιον παρὰ Ἀλεξίου Σπανοῦ τοῦ ἐξ Ἰωαννίνων.* 2) Im J. 1753 erschien zu Venedig in Quart ein juristisches Werk, aus den heiligen Vätern, den Schlüssen der Concilien, dem Syntagma des Blastares, der Hexabiblos des Harmenopulus und anderen Quellen zusammengetragen in 8 Büchern, welches VIII und 220 Seiten füllt. Es hat folgenden Titel: *Σύνοψις νέα βιβλίου νομικοῦ καὶ περὶ ἐξομολογήσεως, ὁποῦ περιέχει ὡς φῶς ζωῆς τὰ ἀναγκαῖα κάθε τάξεως χριστιανῶν ἱερωμένων τε καὶ λαικῶν, οὗτινος προστάτας μὲν καὶ πρὸς πάντα τὸν ἀντεροῦντα προμάχους ἐπικαλούμεθα τοὺς διδασκάλους τῆς ἐκκλησίας, τοὺς καὶ συνθετὰς αὐτοῦ, ἐν οἷς τοὺς μεγίστους τρεῖς θεολόγους καὶ μετὰ τούτους τοὺς ποιμένας τῆς αὐτῆς ἐκκλησίας, ἀναλωτὰς δὲ τόν τε λογιώτατον κύριον Ἰωάννην Ἰσπαναῖον Πελοποννήσιον καὶ τὸν χρησιμώτατον. ἐν ἐμπόροις κύριον Δημήτριον Γεωργίου Ἰωαννηνίτην· νῦν πρῶτον τόποις ἐκδοθὲν καὶ ἐπιμελῶς διορθωθὲν Ἐνετίησι 1753 ἐν τῇ χαλκογραφίᾳ Ἀλμπρίτζι παρα Ἱερωνύμῳ τῷ Δορυγενεῖ.* Dem Hauptwerke folgt ein Schriftchen *περὶ ἐξομολογήσεως* (de confessione), wie auch der Titel anzeigt, auf 32 Seiten. 3) Die unter 1. erwähnte Ausgabe des Harmenopulus wurde zu Venedig 1766. 4. wiedergedruckt. Dieser neuen Ausgabe ist am Ende (außer der unter 1. erwähnten Abhandlung des Alexius Spanus über die Ehe) die Epitome canonum (des Harmenopulus), in die lingua vulgaris übertragen, beigefügt. 4) Dieselbe Ausgabe wurde wieder abgedruckt zu Venedig 1777. 4. bei Demetrius Theodosius. 5) Im J. 1787 erschien zu Venedig eine Sammlung der Quellen des kirchlichen Rechts der griechischen Kirche unter folgendem Titel: *Συλλογὴ πάντων τῶν ἱερῶν καὶ θείων κανόνων τῶν τε ἁγίων ἀποστόλων καὶ οἰκουμενικῶν συνόδων ἅμα δὲ καὶ τοπικῶν, σὺν τούτοις καὶ τῶν λοιπῶν ἁγίων πατέρων τῶν κατ' ἰδίαν ὁροθετησάντων καὶ ὑπο συνόδων οἰκουμενικῶν ἢ τοπικῶν θεωρηθέντων· συλλεχθέντες ἐκ διαφόρων βιβλίων καὶ τυπωθέντες νῦν διὰ προτροπῆς καὶ ἀναλωμάτων τοῦ πανιερωτάτου καὶ σεβασμιωτάτου ἁγίου Ναζαρὲτ κυρίου κυρίου Νεοφύτου Πελοποννησίου. αψπζ'. Ἐνετίῃσι. Παρὰ τῷ Βορτώλῃ.* Con Licenza de' Superiori, e Privilegio. 4. Pag. *γ'.* findet sich die Erlaubniß der Oberen und das Privilegium. Pag. *δ'.* enthält Verse *εἰς τοὺς κανόνας* und *εἰς τὸν ἀρχιερέα.* Pag. *ε'—ζ'* findet sich die Vorrede mit der Unterschrift: *Ἀγάπιος Ἱερομόναχος ὁ ἐκ Δημιτζάνης Πελοποννήσιος,* welcher sagt: *ἀπατᾶσθαι πολλοὺς ὑπὸ πολλῶν καὶ διαφόρων χειρογράφων τινῶν Κανονικῶν, μύθους ὀθνείους μᾶλλον ἢ κανόνας θείους ἐχόντων.* Pag. *η'—ιδ'.* folgt ein Inhaltsverzeichniß: *Πίναξ κατ' εἶδος τῶν περιεχομένων ἐν τῇδε τῇ βίβλῳ.* Pag. *ιε'-ις'.* folgt: *Πίναξ τῶν κατ' εἶδος ἀριθμῶν* (i. e. Index canonum). Pag. *ιζ'—ξς'.* *Πίναξ τῶν ἐν ἅπασι τοῖς ἱεροῖς κανόσι περιεχομένων ὑποθέσεων.* Am Ende steht: *Τέλος τοῦ πίνακος διὰ χειρὸς Θεοδοσίου Λάτρι.* Pag. 1—486. Canones Apostolorum LXXXVI. Notitia de synodo Nicaena. Ejus canones XIX. Ancyrani XXV. Neocaesarienses XV. Gangrenses XXI. Notitia de synodo Antiochena. Ejus canones XXV. Laodiceni LIX. Constantinopolitani VII. Ephesini IX. Notitia de synodo Chalcedonensi. Ejus canones XXX. De Sardicensi synodo. Ejus canones XXI. Canones synodi Carthaginensis. Ex actis synodi Constantinopolitanae in causa Agapii et Bagadii. De synodo quinta et sexta et Trullana. Ejus canones CIII. De synodo Nicaena secunda. Ejus canones XXII. — Canones sanctorum Patrum, Patri, Athanasii, Gregorii Nysseni, Basilii, Dionysii, Gregorii Thaumaturgi, Gennadii, Tarasii, synodi in Templo S. Sophiae habitae, Nicephori, Timothei, Theophili, Cyrilli, Joannis Nesteutae.

1) Vergl. *Zachariae,* Hist. jur. Gr. Rom. delin. §. 56 p. 94—98.

6) Da die Exemplare der kanonischen Sammlung der griechischen Kirche selten und häufig sehr fehlerhaft waren, so ließ der Patriarch zu Constantinopel mit seiner Synode einen neuen Codex canonum abfassen und bestätigte ihn. Dieser neue Codex canonum hat den Titel *Πηδάλιον*[2]). Der vollständige Titel ist: *Πηδάλιον τῆς νοητῆς νηὸς τῆς — τῶν ὀρθοδόξων ἐκκλησίας, ἤτοι ἅπαντες οἱ ἱεροὶ καὶ θεῖοι κανόνες τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφήμων ἀποστόλων, τῶν ἁγίων οἰκουμενικῶν συνόδων, τῶν τοπικῶν, καὶ τῶν κατὰ μέρος θείων πατέρων, ἑλληνιστὶ μὲν χάριν ἀξιοπιστίας ἐκτιθέμενοι, διὰ δὲ τῆς καθ' ἡμᾶς κοινοτέρας διαλέκτου πρὸς κατάληψιν τῶν ἁπλουστέρων ἑρμηνευόμενοι παρὰ Ἀγαπίου μοναχοῦ καὶ Νικοδήμου μοναχοῦ· καὶ μετ' ἐπιμελείας ἀνακριθέντες καὶ διορθωθέντες . . . παρὰ τοῦ σοφολογιωτάτου διδασκάλου καὶ ἱεροκήρυκος κυρίου κυρίου Δωροθέου . . . . Ἐν Λειψίᾳ τῆς Σαξωνίας ἐν τῇ Τυπογραφίᾳ τοῦ Βραϊτκὸπφ καὶ Αἴρτελ. ͵ΑΩ'.* (1800.) Fol. Der Name *Πηδάλιον* ist dem Werke nach dem Bilde gegeben worden, welches die Kirche unter dem Bilde eines Schiffes an der Spitze des Buches vorstellt[3]). Das Werk enthält die in der griechischen Kirche, welche den Patriarchen zu Constantinopel anerkennt, gültigen Quellen des Kirchenrechts, in griechischer Sprache (lingua antiqua), mit beigefügter Uebertragung in die lingua vulgaris durch die Mönche Agapius und Nicodemus. Die Durchsicht und Verbesserung des Werkes geschah nach dem Beschlusse des Patriarchen und der Synode durch den Lehrer und Prediger Dorotheus. Den Druck leitete auf Befehl des Patriarchen und der Synode der Priestermönch Theodoritus. Die von Agapius und Nicodemus vorausgeschickte Vorrede ist vom 4. Dec. 1793 datirt, und erklärt sich über den Plan des Werkes. Nach dieser Vorrede ist der Text der Canones ex sacris Pandectis, d. h. aus dem Synodicon des Beveridge, treu wiedergegeben, die Erläuterungen sind aus den Commentaren des Zonaras, Balsamon, bisweilen des Aristenus, öfters des Anonymus[4]) entlehnt; es ist ferner auf diejenigen Canones Rücksicht genommen, welche, obschon von keiner Synode bestätigt, doch Auctorität in der Kirche haben, nämlich auf die des Nicephorus, Nicolaus, Johannes Citrius, Nicetas, Petrus Diaconus und Johannes Nesteuta[5]). Aus dem bürgerlichen Rechte, nämlich aus den Digesten, Institutionen, dem Codex und Novellen, ist nach der Vorrede nur dasjenige aufgenommen, was mit den kirchlichen Satzungen übereinstimmt, das damit im Widerspruch Stehende weggelassen[6]). In dem Werke selbst sind die Canones der Concilien und der heiligen Väter, welche von der Zeit des Photius und Zonaras an von der Kirche anerkannt sind, enthalten, in der Ordnung, welcher Zonaras folgt[7]). Am Schlusse der kanonischen Briefe werden hinzugefügt 35 Canones des Johannes Nesteuta, 37 Canones des Nicephorus und 11 Responsiones, welche zur Zeit des Patriarchen Nicolaus ertheilt worden sind; letztere finden sich in den Handschriften hinter dem Syntagma des Blastares. Letztere drei Stücke bilden aber nach der oben erwähnten Vorrede keinen Theil der kanonischen Sammlung. 7) Im J. 1800 erschien zu Constantinopel ein Auszug aus der kanonischen Sammlung der griechischen Kirche von einem Mönch Christophorus unter folgendem Titel: *Κανονικὸν ἤτοι οἱ θεῖοι κανόνες τῶν ἁγίων καὶ πανσέπτων ἀποστόλων, τῶν τε οἰκουμενικῶν καὶ τοπικῶν συνόδων, καὶ τῶν κατὰ μέρος θεοφόρων πατέρων. Ἐν ἐπιτομῇ συνειλεγμένοι παρὰ Χριστοφόρου μοναχοῦ, τοῦ ἐκ τῆς κατὰ τὴν εὐαγῆ Μονὴν τῶν Ἰβήρων Προδρομικῆς Σκητέως* (sic), *ὑφ' οὗ καὶ σημειώσεις ἐκ διαφόρων ἱερῶν διδασκάλων εἰς αὐτὸ τοῦτο συνερανισθεῖσαι προσετέθησαν. Ὅπερ τῇ τοῦ παναγιωτάτου καὶ θειοτάτου οἰκουμενικοῦ πατριάρχου κυρίου Νεοφύτου καὶ τῆς περὶ αὐτὸν ἱεροῦ συνόδου τῶν ἁγίων ἀρχιερέων ἀξιώσει, σπουδῇ τε αὐτῶν καὶ δαπάνῃ νῦν πρῶτον τύποις ἐκδέδοται. Ἐν τῷ τοῦ πατριαρχείου τῆς Κωνσταντινουπόλεως τυπογραφείῳ.* Auf der Rückseite des Titels steht ein Siegel mit der Ueberschrift: *Τυπογραφεῖον πατριαρχικόν*. 1798. Hierauf folgt ein Schreiben des Mönches Christophorus an den Patriarchen vom J. 1800, und ein Vorwort desselben an die Leser. Dann kommen Verse (*στίχοι*) zu Ehren des Verfassers dieses Auszuges, und der Befehl des Patriarchen, daß das Werk gedruckt werde, vom 13. Jan. 1800. Dann folgt: *Τάξις τῶν κανόνων*. Die Ordnung ist folgende: Canones Apostolorum; Synodi oecumenicae primae, secundae, tertiae, quartae, quinisextae, septimae, primosecundae, S. Sophiae; Gennadii, Tarasii, synodi sub Cyrillo, Ancyranae, Neocaesariensis, Gangrensis, Antiochenae, Laodicenae, Sardicensis, Carthaginensis; Dionysii, Petri, Gregorii Thaumaturgi, Athanasii, Basilii, Gregorii Nysseni, Timothei, Theophili, Cyrilli, Joannis Nesteutae, Nicolai, Nicephori Confessoris. Hierauf folgt: *Πίναξ κατὰ μέρος πάντων τῶν ἐν τῇ παρούσῃ βίβλῳ ἱερῶν κανόνων*. Dann kommt p. 1—341 die

2) Er ist genau beschrieben von Kopitar in den Wiener Jahrbüchern Bd. XXIII. S. 220. 221. Bd. XXV. S. 152—157. *Biener*, De coll. can. eccl. graec. p. 39—43. 3) Die Vergleichung der Kirche mit dem Schifflein des Petrus ist sehr alt; sie kommt schon in dem Briefe des Clemens an Jacobus und in den Constit. Apostol. II. 58. vor. Das Wort *πηδάλιον* an der Spitze der kanonischen Sammlungen scheint in älterer Zeit nicht vorzukommen. 4) Der von Agapius und Nicodemus sogenannte Commentar des Aristenus ist dessen Epitome canonum; der des Anonymus aber sind die Scholien des Aristenus. Der Irrthum ist aus des Beveridge Synodicon entstanden, in welchem der Epitome der Name des Aristenus vorangesetzt wird, während dessen Scholien keinen Namen an der Spitze tragen. 5) Was von Nicephorus, Johannes Citrius, Nicetas, Johannes Nesteuta benutzt ist, sind diejenigen Stücke, welche sich in den Handschriften nach dem Syntagma des Blastares gewöhnlich finden. Die Canones des Nicolaus sind dessen Responsa ad Monachos, welche Harmenopulus in der Epitome canonum mitten unter den Canones citirt. Von Petrus Diaconus kommen Responsiones vor bei *Lambecius*, Comm. de Bibl. Caes. Vindob. VIII. n. 53. p. 1010.

6) Da Balsamon nur die Basiliken anführt und selten diesen Citaten die Zahl der Justinianeischen Novelle beifügt, so sind unter den aufgezählten Gesetzbüchern Justinian's wol die Basiliken zu verstehen. 7) Doch hat Einiges eine andere Stellung, als in den Handschriften des Zonaras und in dem Synodicon von Beveridge.

Epitome canonum des Christophorus, dessen προθεωρίαι und Anmerkungen beigefügt sind; Alles in altgriechischer Sprache. Am Ende befindet sich ein Index rerum et verborum. 8) Die unter 3. und 4. erwähnte Ausgabe der Hexabiblos des Harmenopulus wurde zu Venedig 1805. 4. wieder gedruckt [8]). 9) Dieselbe wurde zu Venedig 1820. 4. ἐν τῇ τυπογραφίᾳ Πάνου Θεοδοσίου τοῦ ἐξ Ἰωαννίνων wieder abgedruckt. Auf dem Titel wird sie als Ἔκδοσις πρώτη, als erste Ausgabe bezeichnet. 10) Im J. 1833 erschien eine neue Ausgabe der Hexabiblos des Harmenopulus in die lingua vulgaris von Clonaris übertragen. Der Titel ist: *Πρόχειρον νόμων, το λεγόμενον ἡ ἑξάβιβλος, συλλεχθεῖσα ἀπο ὅλους τοὺς νόμους κατ' ἐκλογὴν καὶ ἐπιτομὴν καὶ συνταχθεῖσα οὕτω παρὰ τοῦ πανσεβάστου Νομοφύλακος καὶ Κριτοῦ Θεσσαλονίκης Κωνσταντίνου τοῦ Ἁρμενοπούλου, καὶ μεταφρασθεῖσα παρὰ Κ. Κλονάρη. Ἐν Ναυπλίῳ ἐκ τῆς Ἐθνικῆς Τυπογραφίας, διευθυνομένης ὑπὸ Γ. Ἀποστολίδου Κοσμητοῦ.* 1833. 8. — Die später durch Griechen herausgegebenen juristischen Werke gehören der neuesten Literatur des Königreiches Griechenland an, und sind später besonders zu erwähnen; nun ist 11) des im J. 1856 in der Θέμις Bd. VII. p. 165 sqq. herausgegebenen Nomocanon des Malarus hier noch zu gedenken, da er, als bereits gedruckt, unter den im §. 53. aufgeführten blos handschriftlich vorhandenen Werken dieser Periode keine Stelle finden konnte. Manuel Malarus war geboren zu Nauplia im Peloponnes im Anfange des 16. Jahrhunderts, und starb 1581 [9]). Er war Notar (συμβολαιογράφος) und schrieb, außer einer Geschichte der Patriarchen Constantinopels von der Eroberung dieser Stadt durch die Türken im J. 1453 bis zum J. 1581, um das J. 1562 einen Nomocanon zu Theben. Von diesem Werke ist vielfältiger Gebrauch gemacht worden, wie die sehr zahlreichen Handschriften (über 170), welche in den Bibliotheken Europa's und des Orients vorhanden sind, beweisen [10]). Die wichtigste Handschrift ist der Codex τῶν Ἰβήρων 11. im J. 1608 geschrieben, worin dieser Nomocanon in 580 Capiteln enthalten ist. Voran geht eine Vorrede mit den Worten beginnend: *Ἐπειδὴ ἐν τοῖς ἱεροῖς*, in welcher Malarus schreibt, daß er dieses Werk im J. 1561 vollendet habe. Die meisten Handschriften aber haben eine in altgriechischer Sprache geschriebene Vorrede, mit dem Anfange: *Θησαυρὸς κεκρυμμένος*, und an deren Ende Folgendes steht: *Ἤνυσται αὕτη ἡ βίβλος μετὰ πολλοῦ μόχθου ἐνταῦθα ἐν τῇ ἁγιωτάτῃ μητροπόλει Θηβῶν τῆς ἑπταπόλου . . . παρ' ἐμοῦ . . . Μανουὴλ νοταρίου τοῦ Μαλαξοῦ τοῦ ἐκ Ναυπλίου τῆς Πελοποννήσου ἐν ἔτει ζό ἰνδ. ς' ἀπὸ κτίσεως κόσμου, ἀπὸ δὲ κυρίου καὶ θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ αφξβ'.* Hiernach ist das Werk im Jahre 7070 nach Erschaffung der Welt, 1562 nach Christi Geburt geschrieben [11]). Dann folgt das Verzeichniß der Capitel und das Werk selbst in der lingua vulgaris. Cap. 1. *Περὶ κριτοῦ ἤτοι ἀρχιερέως ὅτι νὰ εἶναι εἰς πάντας συμπαθὴς καὶ να μηδὲν πιστεύῃ λόγους τινὸς χωρὶς νὰ ἐξετάζῃ.* Der Anfang ist: *Πρέπει τὸν κριτὴν κ. τ. λ.* Zu den einzelnen Capiteln bemerkt der Verfasser die Quellen, aus welchen er geschöpft hat, z. B. die Ecloga von Leo und Constantinus, des Photius Nomocanon und Syntagma canonum mit den Commentaren des Zonaras und Balsamon, das Syntagma des Blastares, die Hexabiblos des Harmenopulus u. s. w. Die Handschriften weichen sehr von einander ab, sowol in Ansehung der Vorrede, welche einige geben, andere weglassen, als hinsichtlich der Zahl und Ordnung der Capitel. Von den zu erwähnenden Handschriften enthält kaum Eine das Werk in seiner ursprünglichen Gestalt; in den meisten sind verschiedene Fragmente, ja sogar ganze *Κανονάρια* (vergl. §. 53 unter 2.) beigefügt, in welchen die Zahlen der Rubriken oder Capitel fortlaufen, sodaß der Nomocanon des Malarus bald aus 203, bald aus 694 Capiteln zu bestehen scheint. Es ist nun zu den einzelnen Handschriften zu bemerken, ob sie die Vorrede, und wie viel Capitel sie enthalten, sowie das Jahr und der Ort, wann und wo die Handschrift geschrieben ist, in sofern die Handschrift darüber eine Bemerkung enthält. Die Handschriften sind folgende Cod. Paris. 1377. A enthält 233 Capitel; ob die Vorrede, ist ungewiß. Cod. Paris. 1377. B, im J. 1657 geschrieben, hat 294 Capitel ohne die Vorrede. Cod. Paris. Supplem. num. 67. v. J. 1614 hat die Vorrede und 483 Capitel. Cod. Bodlej. 248; ob er die Vorrede enthält, und wie viel Capitel, ist unbekannt. Cod. Marcian. 581. App. III. 8. v. J. 1623 hat 203 Capitel; Cod. Ottob. 97. 579 Capitel, Cod. Basilian. 62. (Vatic. 2023.) 294 Capitel, alle drei ohne Vorrede. In den Klöstern des Berges Athos gibt es zahlreiche Handschriften: 1) 6 Handschriften im Kloster *τῶν Ἰβήρων*: num. 12. ohne Vorrede mit 295 Capiteln; num. 14. v. J. 1626 ohne Vorrede mit 292 Capiteln; num. 13., geschrieben zu Athen 1618, ohne Vorrede mit 292 Capiteln; num. 15. v. J. 1620 ohne Vorrede mit 487 Capiteln; num. 19. ohne Vorrede mit 247 Capiteln; num. 17. v. J. 1678 in 424 Capiteln; 2) 2 Handschriften im Kloster *τοῦ Σταυρονικήτου*: num. 2. ohne Vorrede mit 693 Capiteln; num. 3. im J. 1614 auf dem Berge Athos geschrieben „*παρ' ἐμοῦ Ἱεροθέου ἱερομονάχου Κυπρίου τοῦ Κεικουκουξέλους*," ohne Vorrede mit 298 Capiteln; 3) 3 Handschriften im Kloster *τοῦ Καρακάλλου*: num. 2. v. J. 1679 mit 378 Capiteln, num. 2. mit 296 Capiteln, num. 3. mit 694 Capiteln, sämmtlich ohne Vorrede; 4) 5 Handschriften im Kloster *τοῦ ἁγίου Παύλου*: num. 1. zu Moskau 1697 geschrieben mit Vorrede und 293 Capiteln; num. 2. mit Vorrede und 294 Capiteln; num. 3. v. J. 1709 ohne Vorrede mit 376 Capiteln; num. 4. verstümmelt; num. 5.

8) Vergl. Witte, im Rhein. Museum f. Jurisprudenz Bd. II. S. 286. Note, und in der Zeitschr. f. gesch. R.-W. Bd. VIII. S. 222. 9) Vergl. *Ducange*, Gloss. med. et inf. graecit. Index auctorum p. 29. 54. 10) Vergl. besonders *Zachariae*, Delineatio §. 55. num. 2. p. 89—92. und Anecd. p. X sqq. Sguta in der Zeitschrift Θέμις Bd. VII. p. 165. Not. *).

11) Im Cod. Bodlej. 248. wird das Jahr 1563 gesetzt. Vergl. *Zachariae*, Delineatio p. 89. not. 10.

mit 166 Capiteln; 5) eine Handschrift des Klosters *τοῦ Διονυσίου* num. 7. v. J. 1707 ohne Vorrede mit 694 Capiteln; 6) 9 Handschriften des Klosters *τῆς ἁγίας Λαύρας:* num. 23. v. J. 1617 mit Vorrede und 315 Capiteln; num. 24. v. J. 1637 ohne Vorrede mit 272 Capiteln; num. 25. v. J. 1641 *„πλησίον τῆς πόλεως Φιλαδελφίας"* geschrieben, ohne Vorrede mit 281 Capiteln; num. 26. im J. 1690 auf der Insel Cypern geschrieben, mit Vorrede und 305 Capiteln; num. 27. im J. 1712 von einem Mönch des Lauraklosters Matthäus geschrieben, ohne Vorrede mit 422 Capiteln; num. 28. im J. 1721 von dem Priestermönch des Lauraklosters Georgius geschrieben, ohne Vorrede mit 377 Capiteln; num. 29. ohne Vorrede mit 333 Capiteln; num. 30. ohne Vorrede mit 287 Capiteln; num. 31. verstümmelt, mit Vorrede und unbekannter Zahl der Capitel; 7) 2 Handschriften des Klosters *τῶν Ῥωσσῶν:* num. 1. v. J. 1596 mit Vorrede und 403 (Zachariä gibt in den Anecd. p. XVI. 379 Capitel an, in der Delineatio 403) Capiteln; num. 2. ohne Vorrede mit 379 Capiteln; 8) 2 Handschriften des Klosters *τοῦ Δοχειαρίου:* num. 2. ohne Vorrede mit 256 Capiteln; num. 3. mit Vorrede und 295 Capiteln; 9) 1 Handschrift des Klosters *τοῦ Ἐσφιγμένου:* num. 4. mit Vorrede und 303 Capiteln; 10) 6 Handschriften des Klosters *τοῦ Βατοπαίδι:* num. 9. v. J. 1631 ohne Vorrede mit 378 Capiteln; num. 10. mit Vorrede und 207 Capiteln; num. 11. v. J. 1731 ohne Vorrede mit 245 Capiteln; num. 12. mit Vorrede und 500 Capiteln; num. 13. ohne Vorrede mit 530 Capiteln; num. 14. mit Vorrede und 524 Capiteln; 11) eine Handschrift des Klosters *τοῦ Παντοκράτορος:* num. 1. ohne Vorrede mit 292 Capiteln; 12) 4 Handschriften des Klosters *τοῦ Κουτλουμούση:* num. 4. v. J. 1617, mit Vorrede und 262 Capiteln; num. 6. v. J. 1672, ohne Vorrede mit 422 Capiteln; num. 8. v. J. 1679 ohne Vorrede mit 688 Capiteln; num. 9. mit Vorrede und 500 Capiteln. Ferner finden sich 1) 3 Handschriften in der Bibliothek der griechischen Schule zu Thessalonich: num. 1. mit Vorrede und 294 Capiteln; num. 2. im J. 1597 *„διὰ χειρὸς Μιχαὴλ υἱοῦ Νικολάου ἱερέως τοῦ Ἀντρίστου"* geschrieben, ohne Vorrede mit 301 Capiteln; num. 3. ohne Vorrede mit 294 Capiteln; 2) 2 Handschriften der Schule zu Trapezunt: num. 4. und 5. ohne Vorrede; 3) 1 Handschrift des Klosters *Σουμελᾶ* bei Trapezunt mit 267 Capiteln; 4) 4 Handschriften des Klosters des heiligen Georg's bei Trapezunt, wovon eine mit Vorrede; 5) 8 Handschriften der Bibliothek *τοῦ ἁγίου τάφου* (des heiligen Grabes) zu Constantinopel: num. 3. mit Vorrede und 255 Capiteln; num. 4. mit Vorrede und 293 Capiteln; num. 5. mit Vorrede und 295 Capiteln; num. 6. mit Vorrede und 305 Capiteln; num. 7. ohne Vorrede mit 309 Capiteln; num. 8. mit Vorrede und 255 Capiteln; num. 9. mit Vorrede und 256 Capiteln; num. 10. mit Vorrede und 294 Capiteln. 6) 3 Handschriften im Besitze von Zachariä v. L., von denen die eine 293, die andere 694 Capitel, die dritte nur Auszüge enthält. — Außerdem gibt es Handschriften, welche diesen Nomocanon vermehrt mit der Vorrede enthalten; am Schlusse der Vorrede in den oben angeführten Worten: *Ἤνυσται κ. τ. λ.* wird aber nicht Theben als Ort der Abfassung, nicht Manuel Malaxus als Verfasser, nicht das Jahr 1562 als Zeit der Abfassung bezeichnet, sondern ein anderer Ort, ein anderer Verfasser, ein anderes Jahr angegeben: 1) Eine Handschrift des Klosters *τοῦ Διονυσίου* auf dem Berge Athos, num. 6. v. J. 1609 enthält in der Vorrede, daß dieser Nomocanon in 239 Capiteln auf Befehl des Metropolitan Gabriel von Paronaxia im J. 1609 von Thomas Ritzus aus der Insel Paros abgefaßt worden sei. 2) Im Cod. Marcian. App. III. 10. wird als Jahr der Abfassung des Nomocanon das Jahr 1614 angegeben. 3) Im Cod. *τῶν Ἰβήρων* num. 16. v. J. 1622 findet sich der Nomocanon des Malaxus mit neuen Zusätzen vom Presbyter Stylianus vermehrt, in 525 Capiteln. Dann am Schlusse der Vorrede, welche eigentlich von Malaxus herrührt, heißt es: *Ἤνυσται αὕτη ἡ βίβλος μετὰ πολλοῦ μόχθου ἐνταῦθα ἐν τῇ ἁγιωτάτῃ μητροπόλει Τορνόβου, ἥτις ἐστὶν ὁ ναὸς τῶν ἁγίων καὶ πανευφήμων ἀποστόλων καὶ πρωτοκορυφαίων Πέτρου καὶ Παύλου, ἐπιμελῶς καὶ θεαρέστως ταύτης ἀρχιερατεύοντος τοῦ πανιερωτάτου μητροπολίτου κυρίου κυρίου Γαβριήλ, οὗ οἱ γεννήτορες εὐγενέστατοι θεοφιλεῖς καὶ ἐλεήμονες, ἱερεῖς τίμιοι καὶ εὐλαβέστατοι, ἡ δὲ ἐπίγειος πατρὶς αὐτοῦ ἡ περίφημος Ἄρτα, παρ' ἐμοῦ τοῦ ἐλαχίστου αὐτοῦ δούλου Στυλιανοῦ ἱερέως τοῦ ἐκ πόλεως Ἰωαννίνων πλησίον Ἄρτας ἐν ἔτει ͵ζρλβ' ἀπὸ κτίσεως κόσμου ἰνδ. ε', ἀπὸ δὲ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ τῆς κατὰ σάρκα γεννήσεως αὐτοῦ ͵αχκβ' μηνὶ Μαΐῳ.* 4) In einer Handschrift des Klosters *τοῦ Κουτλουμούση* auf dem Berge Athos num. 5. v. J. 1664 sagt am Ende der Vorrede *Κυριανῆς ἐκ Τουρνόβου*, er habe *ἔτει ͵αχξδ'* (1664) dieses Werk verfaßt. Die Handschrift enthält 294 Capitel. 5) In einer anderen Handschrift desselben Klosters num. 7. v. J. 1704 mit 296 Capiteln gibt sich ein Mönch Cyrillus in Jerusalem *Κύριλλος μοναχὸς ἐν Ἱερουσαλὴμ ἔτει ͵αψδ'* (1704) für den Verfasser aus. — Herausgegeben ist der Nomocanon des Malaxus in der von Sguta herausgegebenen Zeitschrift *Θέμις* T. VII. p. 166 sqq. im J. 1856. Die vom Herausgeber benutzte Handschrift ist nicht näher beschrieben. Die Ausgabe enthält 228 Capitel.

§. 55. Rechtszustand und Gesetzgebung in der Moldau und Wallachei [1]).

In der vorigen Periode waren, soweit der Scepter der byzantinischen Kaiser reichte, auch die Basiliken eingeführt, an deren Stelle man sich dann später der Synopsis und juristischen Handbücher bediente. So haben wol auch die Romanen in dem Aurelianischen Dacien sich dieser Gesetzgebung auf dem rechten Donauufer erfreut, wenn gerade die kaiserlichen Heere über die Bul-

1) Vergl. *Zachariae*, Hist. jur. Gr. Rom. delineatio §. 57. Neigebaur in der krit. Zeitschr. f. R.-W. u. Gesetzg. des Auslandes Bd. XX. Heft 2. S. 39 fg. Heft 3. S. 71 fg. 125 fg.

garen siegreich gewesen waren. Wie weit aber davon Kunde über die Donau in die heutige Moldau und Wallachei gekommen, ist nicht ermittelt. Die Verwandtschaft der Sprache der Daco-Romanen mit der lateinischen hätte eigentlich das Justinianeische Recht in diesen Ländern zugänglicher machen sollen; allein es mag wol damals überhaupt wenig von Gesetz und noch weniger von Rechtsstudium hier die Rede gewesen sein. Erst als in dem alten Dacien die Nachkommen der mit den Urbewohnern vermischten römischen Colonisten sich zu einzelnen Staaten bildeten, mochte man versuchen, wieder einen gesetzlichen Zustand herbeizuführen, und nunmehr lag die Anwendung der Basiliken näher, als die der Justinianeischen Gesetzbücher. Es hatten nämlich schon seit Constantin die dacischen Länder in geistlicher Beziehung unter der Hauptkirche von Constantinopel gestanden; von dort kamen die meisten Geistlichen, und Constantinopel war noch lange der Mittelpunkt aller Bildung, während Rom nach der Eroberung durch die Germanen sich noch nicht wieder erholt hatte. Das Christenthum mochte sich nur zum geringen Theil in der heutigen Moldau und Wallachei erhalten haben, und wenn es daher unter den Bulgaren allgemein eingeführt wurde, so gehörten die neu entstandenen Kirchen nach der alten Eintheilung unter das Patriarchat zu Constantinopel; da aber damals die Geistlichen hier die meiste Gelehrsamkeit haben mochten, so sind hier wenigstens die kirchlichen Gesetze von Constantinopel eingeführt worden, und so waren wol auch die Basiliken hier bekannter als das Justinianeische Recht. Diejenigen Daco-Romanen, welche auf dem rechten Donauufer wenigstens theilweise den byzantinischen Kaisern unterworfen waren, waren es auch den Basiliken, und so mochte auch zu ihren Stammgenossen auf das linke Donauufer Kunde gelangen; steht auch eine wirkliche Einführung der Basiliken in diesen Ländern nicht fest, so mochten doch vielleicht es doch hier einzelne bekannte Gesetze sein. Dazu kam, daß die byzantinischen Kaiser ihre Ansprüche auf diese Länder nicht aufgaben, und daß sie fortwährend, dem Namen nach, zur morgenländischen Kirche gehörten. Daß die Eingeborenen dieser Länder, die Daco-Romanen, sich der byzantinischen Basiliken bedienten, obwol sie die Unterthanen fremder Eroberer waren, war eine damals ganz gewöhnliche Erscheinung, da in den von den Barbaren eingenommenen Ländern den Eingeborenen ihr eigenes Recht in der Regel gelassen wurde. Nach Beseitigung der letzten Ueberschwemmung dieser Länder durch die Tartaren kamen die in die Gebirgsschluchten entflohenen Eingeborenen wieder in die fruchtbaren Ebenen der Moldau und Wallachei zurück und brachten ihre früheren Gewohnheiten wieder mit, ihre Anhänglichkeit an das Patriarchat zu Constantinopel und ihre Kenntniß von den Basiliken, wenn überhaupt ihnen etwas davon bekannt war. Unterdessen wurden von Rom aus mehrere Kirchen des Sprengels des Patriarchen von Constantinopel demselben entzogen und unter unmittelbare Herrschaft des Papstes gebracht; doch mag der Streit um das Bulgarenreich zwischen Rom und Constantinopel die heutige Moldau und Wallachei vom 9. bis 13. Jahrhundert wenig berührt haben, da wol hier nicht viele christliche Kirchen waren. Auch hatte dies als vorübergehend auf die Gesetzgebung keinen Einfluß, da die Päpste die Hoffnung nicht aufgaben, sich den Sprengel des Patriarchen zu erhalten, und die byzantinischen Kaiser durch die politischen Verhältnisse dazu gedrängt wurden. Diese Kaiser suchten kurz vor dem Falle Constantinopels im Westen Hilfe gegen die Türken, und es befanden sich ihre Bischöfe auch auf dem Concil zu Florenz; dort aber ward die Kirchenspaltung im J. 1439 so vollendet, daß sie auch auf die Heimath eine solche Rückwirkung hatte, daß der Metropolit der Moldau nicht mehr unter den Papst zurückzukehren wagte. Seitdem wurde in diesen Ländern die lateinische Messe abgeschafft; man beschloß vielmehr, die Messe in der slavischen Sprache überall abzuhalten, wo dies nicht schon durch die Bulgaren geschehen war. Seitdem wurde auch das Cyrillische Alphabet eingeführt, und der Gebrauch der lateinischen Buchstaben streng verboten. Da damals nur Wenige lesen und schreiben konnten, so ging diese Veränderung hauptsächlich nur die Geistlichkeit an, welche sie, um sich von der römischen Kirche entfernt zu halten, gern befolgte; doch wurde von da an die slavische Sprache auch die Sprache der Behörden, soweit sie es nicht schon unter der Bulgarenherrschaft gewesen war; mithin konnte von Anwendung der Justinianeischen Gesetzbücher bei den Daco-Romanen nicht wohl die Rede sein, wogegen sich die Tradition der Basiliken eher erhalten konnte. Die Einführung der Basiliken soll von Alexander dem Guten, welcher von 1401—1433 in der Moldau regierte, herrühren, aber nicht die des Textes derselben, wovon sich keine Spur findet, sondern die des Manuale legum von Harmenopulus, welches noch jetzt in der russischen Uebersetzung [2]) in Bessarabien Gesetzeskraft hat; doch blieb daneben noch das Gewohnheitsrecht bestehen. Nach dem Zeugniß des Fürsten Demetrius Cantemir ließ der schon erwähnte Alexander der Gute die Landesgesetze verbessern und ein den damaligen Zeitverhältnissen angemessenes Gesetzbuch in moldauischer Sprache abfassen, welches jedoch niemals gedruckt erschienen und ganz verloren gegangen ist. Dieser Arbeit legte er die Basiliken zum Grunde, welche er von dem byzantinischen Kaiser (Michael oder Johannes) Paläologus, von welchem er mit dem Titel eines Despoten und mit königlichen Insignien beehrt worden war, auf besonderes Verlangen erhalten hatte [3]). Derselbe Fürst errichtete in Sulschawa, der damaligen Hauptstadt der Moldau, eine Rechtsschule, an welcher aus Constantinopel berufene Gelehrte Vorträge über die Basiliken hielten, ebenso eine theologische Lehranstalt, an welcher der damalige Erzbischof Theoktist selbst die Dogmen der morgenländischen Kirche lehrte [4]). Auf der von dem

---

2) Sie wurde nach der Ausgabe von Venedig von 1766 hauptsächlich von dem Hofrath von Baltsch aus der Moldau zu Petersburg verfaßt und daselbst im J. 1831 gedruckt. 3) S. chronologische Tabellen der alten und neuen Geschichte der Moldau von Georg von Asati im J. 1842. 4) S. Kundmachungspatent des Fürsten Skarlet Calimachi v. 1. Juli 1817 bei Einführung des

Fürsten Jacob, mit dem Beinamen der Despot (wol der Titel) unter der Leitung seines Lebensbeschreibers Sommer und der Gelehrten Caspar Peucer, Schwiegersohnes Melanchthon's, und des aus Krakau berufenen Lehrers der Mathematik, Joachim Retika in Kotnar in der Moldau errichteten Universität wurde dem Rechtsstudium besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Hierdurch wurde der Fürst Basilius der Albanier in den Stand gesetzt, ein später nach ihm benanntes Gesetzbuch in moldauischer Sprache zu verfassen, welches in der fürstlichen Druckerei zu Jassy im J. 1646 gedruckt worden ist, und folgenden Titel führt: Moldauisches Lehrbuch aus den kaiserlichen Gesetzen und anderen Rechtssprüchen, auf Befehl und Kosten des moldauischen Fürsten Basilius, aus vielen griechischen Schriften übersetzt. Der damalige Großkanzler Eustratius versichert in der Vorrede, daß der Fürst Basilius gelehrte Männer in vielen Ländern habe suchen lassen, und daß es demselben nur nach vieler Mühe gelungen sei, Lehrer und Philosophen zu finden, welche aus griechischen und lateinischen Büchern, welche kaiserliche Gesetze hießen, alle guten Einrichtungen und die Entscheidungen der guten christlichen Kaiser auszogen. Nach der Vorrede zu diesem Gesetzbuche hat auch Eustratius selbst an der Bearbeitung desselben Theil genommen. Dieses moldauische Gesetzbuch enthält größtentheils nur Strafrecht und Strafproceß, während das Civilrecht darin nur sehr wenig bedacht worden ist. Einen desto größeren Raum aber nehmen landwirthschaftliche Polizeigesetze (leges rusticae) ein. Die Verfasser des Gesetzbuches benutzten die von Alexander dem Guten veranstalteten Vorarbeiten, und berücksichtigten auch die Landesgewohnheiten. Neben vielen zum Theil sehr harten, ja barbarischen Strafen (z. B. das Verbrennen), welche man auch in den gleichzeitigen Gesetzbüchern weit gebildeterer Völker findet, enthält dieses Gesetzbuch manche Bestimmung, welche auch einer weit aufgeklärteren Zeit Ehre machen könnte, z. B. die Bestimmung, daß der Richter nicht verpflichtet ist, ein vom Regenten erlassenes Todesurtheil vollziehen zu lassen, wenn er von der Unschuld des Verurtheilten überzeugt ist; daß er lieber seine Entlassung einreichen, als einem ungerechten fürstlichen Befehle Folge leisten soll. Fürst Basilius verlegte auch die von Alexander dem Guten gegründete Rechtsschule von Sulschawa nach Jassy, und dotirte sie mit bedeutenden Ländereien; er versah die bischöflichen Sprengel des Landes mit theologischen Lehranstalten, und gründete zwei Schulen für den Unterricht in moldauischer Sprache, wovon die in Jassy bis auf die neueste Zeit seinen Namen führt, sodaß die Universität zu Kotnar nur von kurzer Dauer gewesen zu sein scheint. Dieses Basilianische Gesetzbuch erhielt sich bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts, in welchem das Bedürfniß eines die Rechtsverhältnisse und Geschäfte genau normirenden Gesetzbuches und die Unzulänglichkeit des Basilianischen, welches nur wenige privatrechtliche Bestimmungen enthält, mehr als je sich fühlbar machten. Dieses Bedürfniß, eine natürliche Folge der Fortschritte, welche Verkehr und Bildung im Laufe der Zeit gemacht hatten, bewog die damaligen Fürsten, oft Griechen aus dem Phanar, welche zu kurze Zeit regierten und mit zu vielen Schwierigkeiten und Intriguen ihrer phanariotischen Nebenbuhler zu kämpfen hatten, als daß sie an Ausarbeitung eines ausreichenden Gesetzbuches hätten denken können, die Basiliken, sowie die Novellen der Kaiser Justinian und Leo des Weisen als Gesetzbuch subsidiarisch einzuführen [5]. Weil aber diese Gesetze zu umständlich sind, so bediente man sich einiger Auszüge aus denselben und einiger Handbücher, namentlich der Institutionenparaphrase des Theophilus, der Synopsis Basilicorum und des Manuale legum von Harmenopulus. Auch erließen die späteren Fürsten unter Mitwirkung besonders dazu berufener Versammlungen der Geistlichkeit und der Bojaren, oder auch nur des Divans, für einzelne Fälle nach dem Muster der byzantinischen Kaiser Chrysobullen, meistens den Basiliken und Novellen entlehnt. Bedenkt man, daß unter den griechischen Fürsten aus dem Phanar die griechische Sprache die Hofsprache, und daß der Unterricht der Kinder der Bojaren ausschließlich griechischen Lehrern anvertraut war, während der Unterricht in der moldauischen Sprache ganz vernachlässigt wurde, so ist es nicht auffällig, daß in der Moldau die Basiliken Gesetzeskraft hatten, ohne jemals in die moldauische Sprache übersetzt worden zu sein. Auch gab es in früherer Zeit in der Moldau nur eine einzige gerichtliche Instanz, den fürstlichen Divan, in welchem die durch Bildung, Rechtlichkeit und Geschäftserfahrung ausgezeichnetesten Bojaren, unter dem Vorsitze des regierenden Fürsten, Recht sprachen, welchen es daher leicht war, in schwierigen Fällen unter Anleitung eines rechtskundigen Beisitzers aus den Basiliken oder denjenigen Schriften, welche anstatt derselben gebraucht wurden, deren Sprache ihnen geläufiger war, als ihre Muttersprache, sich Rathes zu erholen. Ueberdies waren wegen geringerer Lebhaftigkeit des Verkehres und wegen größerer Einfachheit der Sitten die Processe damals weniger häufig als in der neueren Zeit. Nur so erklärt sich der Umstand, daß ein dem Volke ganz unbekanntes, ja wegen seiner Seltenheit und wegen seiner der großen Mehrheit unverständlichen Sprache wenig brauchbares Gesetzbuch sich erhalten konnte. Daß die Basiliken noch bis auf die neueste Zeit gelten, geht aus den Entscheidungsgründen eines Urtheils in einem Grenzprocesse vom Jahre 1799 unter Ypsilanti hervor, in denen bemerkt ist, daß das Gesetzbuch des moldauischen Fürsten Basilius nur wenig civilrechtliche Bestimmungen enthielt, und die kaiserlichen Rechte subsidiarisch galten. — In der Wallachei fühlte man ungefähr um dieselbe Zeit das Bedürfniß einer geordneten Gesetzgebung. Der wallachische Fürst Matthäus Bessaraba ließ 1634 ein Gesetzbuch über bürgerliches und kirchliches Recht in der

von ihm erlassenen Civilgesetzbuches. Rede des Curators der chotyner Districtsschule an die dortige Schuljugend, in der in Siebenbürgen erscheinenden wallachischen Zeitschrift abgedruckt. S. die Vorrede zu dem Basilianischen Coder und das Kundmachungspatent des Fürsten Calimachi.

5) S. Kundmachungspatent des Fürsten Calimachi.

wallachischen Sprache aus den in der Wallachei gültigen Quellen des bürgerlichen und kirchlichen Rechts abfassen. Dasselbe ist im J. 1652 gedruckt worden [6]). Der Titel ist nach der Uebersetzung von Kopitar: „*Endereptarea legin* (i. e. Nomocanon) h. e. Regula legis cum Deo, continens decisiones archieraticas et imperiales omnium causarum tam ecclesiasticarum quam secularium. Canones *(Provila)* SS. Apostolorum, septem Conciliorum et Synodorum provincialium, necnon et SS. Patrum, Basilii Magni, Timothei, Niconis, Nicolai. Theologia sanctorum Patrum. Conscriptum jussu Imp. Joannis Comneni a Diacono et Nomophylaco *Alexio Aristeno.* Translatum a Graeco in sermonem Rumanicum industria et impensis *Stephani*, Metropolitae Tergovistensis. Tergovisti (Tergowischte) anno mundi 7160, Christi 1652. fol.“ Es gibt auch eine lateinische Uebersetzung von Petrus Dobra vom J. 1722 unter folgendem Titel: „Regula legis divinae voluntati accommodata, continens jam canonica et imperatoria pro causis status tam ecclesiastici quam secularis“ etc. Im Anfange des Werkes findet sich ein Brief des Mönches Daniel Adrianus, welcher das Buch in die wallachische Sprache übersetzt hat, an den Metropolitan Stephanus. Dann folgt die Vorrede des Metropolitan Stephanus, welche meistentheils die protheoria des Matthäus Blastares wörtlich wiedergibt. Am Ende erzählt Stephanus, er habe an den Patriarchen zu Constantinopel einen Boten mit der Bitte um Uebersendung eines authentischen Exemplars der heiligen Canones geschickt; endlich sei aber bei Georgius Karidi de la Trikis ein codex canonum in zwei Bänden gefunden worden; dieser erscheine jetzt im Drucke, wozu auch der Patriarch von Jerusalem, Paissius, seine Genehmigung ertheilt habe. Aus dieser Erzählung ergibt sich, daß damals in der Wallachei fast keine kanonische Sammlung vorhanden war, und daß die einzige, welche sich zufällig vorfand, sofort angenommen wurde. Der erste Theil enthält ein aus 417 Capiteln bestehendes Werk, von kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten handelnd, wie auch schon der oben erwähnte Titel ergibt. Das vorausgeschickte Rubrikenverzeichniß bemerkt, daß die das weltliche Recht angehenden Bestimmungen aus Justinian's Gesetzbüchern geschöpft seien. Das erste Capitel ist rubricirt: Περὶ κριτοῦ und fängt nach Kopitar's Uebersetzung so an: Decet judicem, i. e. supremum pastorem, imitari judicem et summum pontificem, Dominum nostrum, Jesum Christum. Mit diesem Anfange stimmt die venetianische Handschrift Nr. 581 in Zanetti's Codex S. 305 überein: „Syntagma legum et canonum ex conciliis, patribus aliisque scriptoribus concinnatum, sub quibusdam titulis distributum et graeco barbaro idiomata conscriptum. Incipit: περὶ κριτοῦ κεφ. α'. Πρέπει τὸν κριτήν, τουτέστι τὸν ἀρχιερέα μιμεῖσθαι τὸν δίκαιον κριτήν κ. τ. λ. Diese Handschrift stimmt auch in anderen Capiteln mit dem ersten Theile des wallachischen Rechtsbuches so überein, daß über den Ursprung dieses Theiles aus einer solchen Handschrift kein Zweifel sein kann. Der zweite Theil des wallachischen Rechtsbuches hat den Titel: Nomocanon und enthält die canones der Apostel, der Concilien und des Basilius aus der Epitome canonum und mit den Anmerkungen des Alexius Aristenus. Der oben erwähnte Titel des Werkes scheint anzuzeigen, daß dieser Epitome einiges Andere von Timotheus, Nicon und Nicolaus beigefügt worden sei. Auf diesen zweiten Theil folgt ein Werk, was auf dem Titel mit den Worten: Theologia sanctorum Patrum angezeigt wird, an dieser Stelle aber die Ueberschrift hat: Quaestiones et responsa S. Anastasii, Patriarchae Antiocheni. Dasselbe besteht aus 54 Capiteln und scheint die responsa des Anastasius Sinaita, Patriarchen von Antiochia, welche Gentianus Hervetus und Jacob Gretser herausgegeben haben, zu enthalten [7]). In der Ausgabe des Letzteren finden sich 154 Capitel, womit aber die Handschriften nicht übereinstimmen [8]). Die Ausgabe von Hervetus hat nur 93 Capitel. Das wallachische Rechtsbuch hat auch in der Moldau als kanonisches Recht bis in die neueste Zeit gegolten und wird auch, wiewol nicht mit Recht, *Codex Bessaraba* genannt. — Nach dem Bisherigen war die Mitte des 17. Jahrhunderts der Zeitpunkt, mit welchem in der Moldau und Wallachei eine vaterländische Gesetzgebung zur Ausführung gekommen ist. Dieselbe war mangelhaft, in der Moldau mehr dem Criminal- und Polizeirechte, in der Wallachei aber dem kirchlichen Rechte gewidmet, hatte aber das Gute, daß in der Wallachei schon mit dem Codex Bessaraba die Gerichte die Landessprache annahmen. Nachdem seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts nur phanariotische Fürsten zur Regierung in diesen Fürstenthümern gelangten, war allerdings die Herrschaft eine unumschränkte, während früher die Fürsten durch die Macht der Bojaren beschränkt gewesen waren, welche letzteren dagegen über ihre Unterthanen sich jede Willkür erlauben konnten. Dennoch hat die größere Bildung der griechischen Regenten der Humanität in diesen Ländern großen Vorschub gethan. Die Bauern waren in der Moldau und Wallachei nach und nach aus Freien Hörige geworden, und nur hier und da hatte sich ein Dorf mit freien Landleuten ohne Herrn erhalten. Die Bojaren erhielten durch die unbeschränkte Herrschaft über ihre Bauern eine unverhältnißmäßige Macht. Fürst Maurokordato befestigte die Macht der Hospodare der Moldau und Wallachei dadurch, daß er im J. 1737 die Leibeigenschaft der Bauern aufhob und die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse dergestalt regelte, daß seine Gesetzgebung die besten Früchte trug. Leider suchten die Bojaren das Gesetz nach Möglichkeit zu umgehen. Dem

6) Es ist genau beschrieben von Kopitar in den Wiener Jahrbüchern Bd. XXV. S. 158—167 und von *Biener*, De collect. canon. eccl. graec. p. 43—40.

7) Sie finden sich auch griechisch bei *Gretserus*, Oper. T. XIV. p. 161. edit. Ratisb. 1740, und lateinisch in der Biblioth. max. Patrum. Lugd. 1677. T. IX. p. 956 sqq. 8) Von den drei bei *Bardini*, Catal. Codd. MSS. Bibl. Med. Laurent. T. I. p. 524. 525. 540 angezeigten Handschriften enthält die eine 86, die andere 82, die dritte 157 responsa.

phanariotischen Fürsten Ghika, welcher 1727 zur Regierung gelangte, verdankt die Moldau eine andere Wohlthat. Er führte nämlich die Landessprache bei den Gerichten, wie in der Wallachei schon seit dem Codex Bessaraba geschehen war, ein, bei welchen früher die slavische Sprache gewöhnlich gewesen war. Zwar war damals schon die griechische Sprache die Hofsprache in diesen Ländern; allein da Ghika fand, daß seit Peter dem Großen der russische Einfluß durch die Gleichheit der Religion ohnehin zu viel Uebergewicht hatte, so konnte er nicht umhin, der Nationalität auf diese Weise aufzuhelfen. Dennoch ging nach und nach alle Gesetzlichkeit in diesen Fürstenthümern unter, und der Zustand der Gesellschaft war im 18. Jahrhundert bis in das 19. hinab ein sehr trauriger. Die Fürsten waren ohne Macht, der Bauer wieder zum Sklaven unterdrückt und der Bojar unumschränkt. Die Aemter wurden verkauft, und dabei war es nicht zu verwundern, daß auch die Gerechtigkeit verkauft wurde, um die erkaufte Richterstelle bezahlen zu können. Der Fürst Scarlot (Karl) Kalimachi, welcher 1812 zur Regierung kam, ließ durch den siebenbürgischen Rechtsgelehrten Flechtenmacher und durch den Griechen Ananias ein neues bürgerliches Gesetzbuch für die Moldau in griechischer Sprache bearbeiten. Dasselbe hat den Titel: *Κῶδιξ πολιτικὸς τοῦ πριγκιπάτου τῆς Μολδαβίας*. Diese Arbeit wurde von der Versammlung der Bojaren berathen und von dem Fürsten bestätigt. Sie gründet sich hauptsächlich auf die Institutionen Justinian's und das österreichische Gesetzbuch. Der erste Theil behandelt das Personenrecht, der zweite das Sachenrecht und die Verträge, der dritte die Uebertragung der Rechte und die Verjährung. Ein Anhang enthält Bestimmungen über das Handelsrecht, gerichtliche Verkäufe und Bankerott. Das Gesetzbuch wurde 1816 zu Jassy in Folio gedruckt. In der Wallachei ließ der Fürst Karadja ebenfalls ein neues Gesetzbuch in neugriechischer Sprache durch Athanasius Christopulus und Nestor bearbeiten. Es hat den Titel: *Νομοθεσία τοῦ κυρίου Ἰωάννου Γεωργίου Καρατζᾶ Βοεβόδα*. Es ist 1818 zu Wien in Octav gedruckt. Es gründet sich auf die Auszüge der Basiliken, enthält aber auch viel aus dem Napoleonischen Gesetzbuche. Nunmehr fing man auch an, sich mit dem Rechtsstudium zu beschäftigen. Der moldauische Rechtsgelehrte Donitsch gab ein Handbuch des Rechts oder Auszüge aus den kaiserlichen Rechtsbüchern heraus. Dieses Werk ist eine Art Wörterbuch über Rechtsmaterien, mit Hinweisung auf Harmenopulus und das römische Recht, und hat das Verdienst, der juristischen Terminologie zuerst vaterländische Worte gegeben zu haben. Nachdem in Folge des Aufstandes der Hetärie die Donaufürstenthümer von den phanariotischen Fürsten befreit worden waren und im J. 1822 Johannes Sturdza Fürst der Moldau geworden war, wurde das Gesetzbuch Kalimachi's in die Landessprache übersetzt, und ist in dieser Gestalt noch jetzt das in Anwendung befindliche Gesetzbuch. Unter diesem Fürsten bearbeitete der oben erwähnte Andronaki Donitsch ein Strafgesetzbuch, welches sich meistens auf das römische Recht gründete. Die neueste Ausgabe ist von 1838 und enthält im ersten Theile die Strafproceßordnung, im zweiten aber das Strafrecht selbst. Auch in der Wallachei wurde, nach Einführung einer vaterländischen Regierung, das Gesetzbuch des Fürsten Karadja von Vacaresco in die Landessprache übersetzt, und von Argyropulo ein neues Strafgesetzbuch ausgearbeitet. Das durch den Frieden von Adrianopel herbeigeführte Reglément organique, die eigentliche Verfassungsurkunde dieser Länder, enthält sehr wichtige Bestimmungen sowol über das öffentliche, als über das bürgerliche Recht dieser Länder; dasselbe bildet jetzt zugleich die Gerichtsordnung. — Was die Gerichtsverfassung in beiden Ländern betrifft, so steht an der Spitze der Rechtsverwaltung in der Wallachei ein Justizminister, Großlogothet der Justiz genannt; er wacht über die Rechtlichkeit der Richter und die Gesetzmäßigkeit des gerichtlichen Verfahrens. Alle Verfügungen des Fürsten, welche die Rechtspflege betreffen, werden von ihm contrasignirt, und alle Beschwerden über die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes gehen durch ihn an den Fürsten. Das Justizministerium zerfällt in drei Sectionen; der ersten gehören alle bürgerlichen Streitigkeiten und Handelssachen, sowie das Rechnungswesen; der zweiten die Bestätigung der Verträge über Heirathsgut, die Vormundschaftssachen, die Abfassung der Verordnungen und aller Urkunden, welche eine fürstliche Bestätigung erhalten, der Chrysobullen und das Pfandwesen; der dritten die Beurtheilung der Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes, die Rechtsvollstreckung und alle Strafsachen. Von dem Logotheten hängen die Procuratoren der Gerichte ab, welche auf die strenge Befolgung der Gesetze, auf die Competenz der Gerichte, auf die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens und der Entscheidung, sowie auf die Erhaltung der Ordnung bei den Gerichten und die gute Aufführung der Richter zu sehen haben. Zu diesem Zwecke haben sie jeden Monat dem Justizminister ein Verzeichniß der für den Staat eingegangenen Gelder zu übersenden, ein Verzeichniß der Tage und Stunden, an welchen sich jeder Richter bei dem Gerichte eingefunden hat, und ein Verzeichniß der im Laufe des Monats eingegangenen, beendeten und unerledigt gebliebenen Sachen. Auch muß der Procurator alle Monate die Gefängnisse besuchen, das Verfahren gegen die Verbrecher verfolgen und auf dessen Beschleunigung hinwirken. Da alle Erkenntnisse in letzter Instanz im Wege der Beschwerden an den Fürsten gebracht werden können, bei welchen das Gesetz zu streng ausgelegt worden, oder bei welchen eine Form verletzt ist, oder wo das höchste Gericht von allen vorhergehenden Erkenntnissen abweicht, so ist ein besonderer Revisionshof (Inalta corte de Revisio) angeordnet. Derselbe ist aus Richtern der beiden Sectionen des obersten Gerichtshofes, welche an dem angefochtenen Erkenntnisse nicht Theil genommen haben, zusammengesetzt. Es müssen 9 Mitglieder darüber abstimmen; das durch Stimmenmehrheit beschlossene Urtheil bestätigt der Fürst und läßt es in Vollziehung setzen. Der oberste Gerichtshof in gewöhnlichen Fällen (Inaltoul Divans) ist die letzte Instanz in allen bürgerlichen

und Criminalsachen; er entscheidet nach den Verhandlungen, welche der vorhergehenden Instanz vorgelegen haben; Neues darf nicht vorgebracht werden. Dieser Divan besteht aus 2 Sectionen und erkennt mit 5 Mitgliedern; sind 2 Stimmen gegen den Beschluß der Mehrheit, so bemerken sie ihr Separatvotum, indem der Fürst nur die Vollstreckung solcher Erkenntnisse sofort befiehlt, welche mit Einstimmigkeit abgefaßt sind. Die durch ein solches Erkenntniß sich verletzt glaubende Partei kann in Monatsfrist die Revision des Processes durch den Fürsten verlangen, wenn ein solches, nur durch Stimmenmehrheit beschlossenes Erkenntniß die früheren Urtheile abändert. Die sämmtlichen Richter ernennt der Fürst. Die Fürsten haben in beiden Fürstenthümern das Recht der Milderung der erkannten Strafen und der gänzlichen Begnadigung. Die Wallachei hat ein besonderes, aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern bestehendes Appellationsgericht für Strafsachen. Die Appellationsgerichte (Divane Judekatorechti) sind in einen Civilsenat und einen Criminalsenat getheilt; sie erkennen in letzter Instanz bis zu einem Capitalbetrage von 5000 Piastern oder 500 Piastern jährlicher Renten. In Strafsachen findet keine weitere Berufung statt, wenn nur auf 1 Jahr Gefängniß oder 1000 Piaster Geldstrafe erkannt ist; bei beiden Senaten aber findet doch die dritte Instanz statt, wenn das erste Erkenntniß abgeändert und binnen 30 Tagen dagegen weiter appellirt worden ist. Die Wallachei hat 2 Appellationsgerichte, zu Bukarest und zu Krojowa. Die Gerichte erster Instanz bestehen für jeden Kreis gewöhnlich aus einem Präsidenten und 2 Richtern; nur in der Hauptstadt Bukarest hat das Gericht 4 Sectionen, 2 für Civilsachen, eine für Handelssachen, eine für Strafsachen. Bis 500 Piaster findet keine Appellation statt. Bei Appellation ist eine Caution von 20 Procent zu erlegen. Die Frist dieser weiteren Berufung beträgt 3 Monate. Jedes Gericht hat seinen Procurator oder Staatsanwalt. Alle Richter werden aus den Bojaren gewählt. Rechtsstudium und Prüfungen sind zum Richteramte nicht nothwendig; der Procurater macht auf das Gesetz aufmerksam, und in verwickelten Fällen wird ein Gutachten von bekannten Rechtsgelehrten eingeholt. In Krojowa und Braila sind Handelsgerichte; für Handelssachen befindet sich auch ein Appellationsgericht zu Bukarest, mit denselben Rechten, welche der oberste Gerichtshof hat. Den Präsidenten und 2 Richter ernennt die Regierung; 2 Richter werden aus der Kaufmannschaft auf 2 Jahre gewählt. In Handelssachen werden an dem Orte, wo kein Handelsgericht ist, 2 Kaufleute als Richter zugezogen, wozu 12 der höchstbesteuerten Kaufleute vom Justizministerium bestimmt sind. In Bagatellsachen auf den Dörfern entscheidet der Schulze mit 2 Geschworenen bis 15 Piaster ohne weitere Berufung, sowie er auch in kleinen Polizeisachen zu entscheiden hat. Außerdem versammelt an allen Sonntagen der Pfarrer (Popa) 3 von der Gemeinde gewählte Geschworene, um alle in der vergangenen Woche vorgefallenen Streitigkeiten zu erfahren und zu vergleichen; kommt ein solcher Vergleich zu Stande, so wird beiden Theilen das Resultat schriftlich ausgehändigt; wird der Streit nicht verglichen, so erhalten die Parteien ein schriftliches Zeugniß darüber, damit sie sich zum weiteren Verfahren bei den Gerichten melden. Wenn die Gerichte erster Instanz bei Polizeivergehen erkennen, so wird das Erkenntniß sofort vollstreckt, wenn es nur auf 50 Hiebe oder 3 Tage Gefängniß lautet. Höhere Strafen unterliegen der Berufung an den Appellationsdivan. Die in der Wallachei geltenden Gesetzbücher sind: 1) Das schon erwähnte bürgerliche Gesetzbuch des Johann Georg Karadja, Fürsten der Wallachei, bekannt gemacht und in Wirksamkeit gesetzt im J. 1818; 2) für das gerichtliche Verfahren das Reglément organique, verfaßt 1829 und in Wirksamkeit gesetzt im September 1831; 3) das aus dem französischen Code de commerce übersetzte, nur wenige durch örtliche Bedürfnisse bedingte Veränderungen enthaltende Handelsgesetzbuch (Codica Comericiata), vom Fürsten Ghika angenommen und bestätigt 1840, in Wirksamkeit gesetzt den 1. Jan. 1841; 4) auch ein Strafgesetzbuch wurde auf Veranlassung des Fürsten Ghika unter Zusammentreten der Bojaren Stephan Balatschan, Barbo Stirbey und Manuel Argyropulo abgefaßt und in zwei Abtheilungen gedruckt. Es war zu der Zeit, als die in der Note 1 erwähnten Aufsätze in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes erschienen (1848), noch nicht bestätigt. Die Grundlage dieses Strafgesetzbuches ist im Ganzen das Gesetzbuch des Fürsten Karadja. Die freiwillige Gerichtsbarkeit wird von den Tribunalen ausgeübt; Notarien sind nicht angestellt. In der Moldau ist die Rechtsverwaltung im Ganzen der in der Wallachei gleich. Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens ist am 1. Mai 1835 von dem Justizministerium (Großlogofezir) eine besondere Instruction erlassen worden. Hiernach gehören alle Processe wegen beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, wie hoch auch der Betrag sein möge, vor die Judicatorie (Gerichte erster Instanz). Processe bis 1500 Piaster oder 30 Klafter Grund werden bei diesen entschieden und die Erkenntnisse von ihnen auch vollstreckt; jedoch haben die unzufriedenen Parteien das Recht der Berufung an den Appellationsdivan des Oberlandes oder Unterlandes, in welchem Falle die appellirende Partei 12 Procent des Werthes als Schadenersatz für die Gegenpartei niederlegen muß. Bei Appellationen in Streitigkeiten wegen Grundvermögens braucht keine Caution erlegt zu werden; die Appellationsgerichte oder Divans sind die Gerichte zweiter Instanz, an welche von den Judicatorien appellirt wird. Das Appellationsverfahren ist näher bestimmt. Das höchste Gericht ist der fürstliche Divan, aus 6 Mitgliedern bestehend, von welchen 3 durch den Fürsten und 3 durch die Generalversammlung erwählt werden. Der Fürst, welcher den Vorsitz hat, diesen aber gewöhnlich nicht ausübt, hat nur dann eine Stimme, wenn unter den Mitgliedern Stimmengleichheit vorhanden ist. Die Isprowniks in den Bezirken können bis 300 Piaster auf mündliche Verhandlung entscheiden, und die unzufriedene Partei kann ihre Klage bei den Judicatorien anbringen. Auf diese Weise werden Baga-

tellsachen bis zur Höhe von etwa 30 Piastern von der Verwaltungsbehörde, welche zuletzt die executive Macht hat, entschieden, wenn nicht auf den Rechtsweg Berufung erfolgt. Die Moldauer lieben es, ihre Processe selbst zu führen, und nehmen deshalb keinen Anwalt, weil sie glauben, daß derselbe sich sogleich von der Gegenpartei würde bezahlen lassen. Allgemeine Bestimmungen über die höheren Instanzen sind durch spätere Verordnungen erlassen worden. Für die Hauptstadt ist ein Polizeigericht errichtet worden, dessen Competenz durch Nr. 48 der Sammlung der officiellen Bulletins v. 8. Juni 1844 näher bestimmt ist. Im J. 1844 hat der Fürst Sturdza eine Sammlung der seit seiner zehnjährigen Regierung erlassenen Verordnungen, welche auf die Rechtspflege in der Moldau Bezug haben, veranstaltet. Das eine der vorher erwähnten Appellationsgerichte ist wegen Abnahme der Zahl der Processe in die Obervormundschaftsbehörde verwandelt worden, welche aus einem Präsidenten und 3 Räthen besteht. In Galatz befindet sich ein Handelsgericht mit einem von dem Fürsten zum Präsidenten ernannten Bojaren, und einem ebenso ernannten Kaufmann als Richter, und 3 aus der Kaufmannschaft und von derselben ernannten Beisitzern. Die Appellation von diesem Handelsgerichte geht an den fürstlichen Divan. Die Moldau besitzt als Gesetzbuch das des Fürsten Kalimachi für das Civilrecht, das Handelsrecht und das Criminalrecht. Das Reglément organique gilt als Proceßordnung sowol in Civilsachen, als in Criminalsachen; subsidiarisch werden zwar dem Namen nach die Basiliken gebraucht; es kommt aber dann hauptsächlich darauf an, aus welcher Schule der Jurist, welcher davon Anwendung macht, hervorgegangen ist. Die Juristen aus der alten Schule kannten das Manuale legum des Harmenopulus am besten, die aus der neuen Schule mehr das römische Recht.

§. 56. Griechisch-römisches Recht in Rußland und anderen Ländern [1]).

Nicht blos im türkischen Reiche und dem jetzigen Königreiche Griechenland, in der Moldau und Wallachei, sondern auch in anderen Ländern hat das griechisch-römische Recht noch Geltung und Ansehen. Die Verbreitung desselben zu anderen Völkern außer den Griechen ist theils eine Folge der früheren Beherrschung durch die byzantinischen Kaiser, welche römisch-griechisches Recht und römische Bevölkerung ihnen zuführte, theils eine Folge des Einflusses der orientalischen Kirche und ihrer Geistlichkeit. Das Nähere ist Folgendes:

I) Es gibt einen servischen Codex canonum, dessen Handschriften aber selten sind [2]). Er enthält außer den kanonischen Bestimmungen auch die weltlichen Gesetze der byzantinischen Kaiser und die Gesetze des Königs Duschan vom 21. Mai des J. 6857 seit Erschaffung der Welt nach griechischer Berechnung (1349 nach Chr.).

II) Bedeutend ist das Ansehen des griechisch-römischen Rechts noch in der russischen Kirche. Es ist daher von der kanonischen Sammlung der russischen Kirche und von deren Ursprung zu handeln. Im 9. Jahrhundert, zur Zeit des Patriarchen Photius zu Constantinopel, wurden die Bulgaren zum Christenthum bekehrt, und zu derselben Zeit wurde, unter der Leitung von Photius und Ignatius, das Christenthum nach dem russischen Großfürstenthum Kiew verbreitet, welches damals von Oskold und Dir, Genossen Rurik's, regiert wurde. Es ist noch ein Brief von Photius an Michael, Fürst von Bulgarien, vorhanden [3]), in welchem er ihm die Beobachtung der sieben allgemeinen Concilien empfiehlt und viel über die Pflichten eines guten Fürsten hinzufügt. Nach diesem Briefe ist nicht zweifelhaft, daß Photius für Uebersendung der kanonischen Sammlung der griechischen Kirche an die Bulgaren Sorge getragen habe, und es läßt sich annehmen, daß diese Sammlung damals in das Slavonische übersetzt worden sei, da bekannt ist, daß Cyrillus und Methodius das slavonische Alphabet erfunden und mehrere heilige und liturgische Bücher zum Gebrauch der mährischen Kirche übersetzt haben [4]). Dieser ältesten Zeit und den Bulgaren gehört eine slavonische Uebersetzung der collectio canonum des Johannes Scholasticus an, welche sich in einer Pergamenthandschrift der Bibliothek des Grafen von Romanzow befand. Denn der neueren Zeit und den Russen kann diese Uebersetzung nicht angehören, da das durch seine zweite Entsetzung vom Patriarchat erschütterte Ansehen des Photius im 10. Jahrhundert im neuen Glanze erschien, daher sein Name in den russischen Chroniken zur Zeit Wladimir's fast überall genannt wird, gleichsam als hätte er damals gelebt und wäre der Apostel der Russen gewesen. Nicht glaublich aber ist, daß der Nomocanon des Photius bei dessen Lebzeiten nach Bulgarien gekommen sei, da derselbe zu der Zeit, wo sich die Bulgaren zum Christenthum bekehrten, vielleicht noch nicht einmal geschrieben war, und Photius im J. 867 des Patriarchats entsetzt wurde. Die vorher erwähnte Handschrift besteht aus 139 Blättern und gehört dem 13. oder 14. Jahrhundert an. Sie enthält Fol. 1—6 das Nicänische und Constantinopolitanische Symbol, welchem ein Bericht über die 7 Concilien beigefügt ist. Dann folgen zwei andere Verzeichnisse von Synoden, von denen das eine beinahe wörtlich mit dem Briefe des Photius an Michael übereinstimmt. Fol. 7—12 folgen die 50 Titel des Johannes Scholasticus, welche mit der Ausgabe des Justellus in der Bibliotheca juris ca-

1) Vergl. *Biener*, De collect. canon. eccl. graec. p. 47—72. und in der Zeitschr. f. R.-W. u. Gesetzg. des Auslandes Bd. II. S. 233—244. *Stoeckhardt*, De juris Justinianei in generis humani cultum merito (Petrop. 1834.) p. 54 sqq. Glossius, Hermeneutik S. 392 fg. 2) Er ist beschrieben von Kopitar in den Wiener Jahrbüchern Bd. XXXIII. S. 290.

3) Herausgegeben ist dieser Brief mit anderen Briefen des Photius von Montacutius, London 1651, und in *Basnage*, Thes. monum. eccles. (Antverp. 1725), T. II. P. 2. p. 382. 4) Schlözer, Nestor Bd. 1. S. 47. Bd. 2. S. 325. Karamsin, Russ. Gesch. Bd. 1. Cap. 3. Dobrowsky, Cyrill und Method, der Slaven Apostel. Prag 1823. Ewers, Das älteste Recht der Russen (Dorpat 1826) S. 200.

nonici übereinstimmen; doch fehlt die Vorrede. Fol. 12—42 findet sich die collectio canonum des Johannes Scholasticus, wie sie bei Justellus herausgegeben ist, sodaß auch der 85. Kanon der Apostel, welcher die constitutiones apostolicae erwähnt, das Werk schließt. Die Titelrubriken sind gewöhnlich nicht vollständig; bisweilen werden auch einzelne canones weggelassen; von denen aber, welche gegeben werden, ist der Text vollständig. Fol. 42—48 finden sich fast dieselben Fragmente der constitutiones apostolicae, welche der gedruckte Codex canonum der russischen Kirche cap. 2—4 enthält. Fol. 48—53 folgt eine lex judicialis de Laicis, welche in dem erwähnten gedruckten Codex canonum das 46. Capitel ausmacht. Fol. 53—55. 55—63 folgen der can. 23. und 29. des Basilius. Die bisher aufgeführten Stücke scheinen die ursprüngliche Sammlung gebildet zu haben, welche später mehrere Zusätze erhalten hat. Denn von Fol. 63—139 folgen verschiedene, auf die Kirchenzucht und das kanonische Recht bezügliche Excerpte, unter welchen jedoch keines das russische Reich angeht. Das Christenthum wurde im Großfürstenthum Kiew zu Ende des 9. Jahrhunderts erschüttert, als Oleg, Großfürst von Nowgorod, Kiew unterwarf. Es kam wieder in Aufnahme, nachdem Olga, die Wittwe Igor's, im J. 955 sich hatte taufen lassen. Endlich ging Wladimir, Sohn des Swiatoslaw, im J. 988 mit dem ganzen Volke zum Christenthum über, und erhielt von der Constantinopolitanischen Kirche den Metropolitan Michael, Geistliche und die heiligen Bücher. Die neu entstandene Kirche richtete sich mithin nach dem Kirchenrechte der griechischen Kirche; da aber die griechische Kirche auch die kaiserlichen Verordnungen als Rechtsquelle betrachtete und im Allgemeinen nach griechisch-römischem Rechte lebte, so fanden natürlich auch die griechischen Kanonensammlungen und die Gesetze der byzantinischen Kaiser in der neu gegründeten Kirche Eingang. Vornehmlich wird aber in den russischen Chroniken zur Zeit Wladimir's der Name des Photius, welcher das Christenthum zuerst im russischen Reiche begründet hatte, und dessen Ansehen damals bei den Griechen wiederhergestellt wurde und neuen Glanz erhielt, genannt. An mehreren Stellen wird des Photius gedacht, als wenn er damals noch lebte; an anderen Stellen werden die Bischöfe als von Photius eingesetzt genannt. Dies Alles beweist nun, daß die griechische Kirche, wie sie von Photius begründet war, im russischen Reiche herrschte. Ohne Zweifel ist auch der Nomocanon des Photius zu dieser Zeit nach Rußland verpflanzt worden und in Gebrauch gekommen. Die griechische Sprache stand der Anwendung nicht entgegen, da die Metropolitane und die anderen Bischöfe fast immer Griechen waren; vielleicht war auch schon damals eine slavonische Uebersetzung vorhanden. Der Nomocanon wird sogar erwähnt in der Erzählung von einer kirchlichen Verordnung Wladimir's. In den Chroniken findet sich nämlich die Nachricht, daß Wladimir im J. 992 zu Kiew die Kirche der heiligen Mutter Gottes gegründet und derselben den Zehnten verliehen habe [5]). In anderen wird hinzugefügt, daß auch allen anderen Kathredalkirchen dasselbe nach der Norm des früheren griechischen Nomocanon verliehen worden sei. Wladimir habe dieses durch eine an alle Fürsten des Reiches gerichtete Verordnung bestätigt und die Verletzung dieser Constitution, welche er, wie er selbst am Schlusse sagt, nach dem griechischen Nomocanon gegeben habe, mit dem Banne bedroht. Die eben erwähnten Ueberlieferungen sind auf die kirchlichen Verordnungen zu beziehen, welche unter dem Namen von Wladimir und Jaroslaw in den älteren kanonischen Büchern der russischen Kirche sich finden und später öfters bestätigt worden sind. Diese Verordnung Wladimir's, welche interpolirt, verändert und verstümmelt auf unsere Zeit gekommen ist, beruft sich auf den Nomocanon, und folgt hinsichtlich der Einrichtung der geistlichen Gerichtsbarkeit dem Nomocanon des Photius. Sie läßt aber Einiges weg, was bei Photius auf die Kirche bezogen wird, vielleicht weil darüber andere Gesetze gegeben worden waren, deren mehrere auch in dem ältesten Rechtsbuche der Russen, der Ruskaja Pravda, nachgewiesen werden können [6]). Auch wird in den Chroniken von Jaroslaw erzählt, daß er die heiligen Bücher gelesen und für deren Uebersetzung aus dem Griechischen in das Slavonische, sowie für Fertigung von Abschriften davon Sorge getragen habe [7]). Unter demselben Jaroslaw wurde im J. 1051, nachdem ein Streit mit dem Patriarchen zu Constantinopel entstanden war, mit Berücksichtigung des 1. Kanons der Apostel, von den russischen Bischöfen ein Russe, Namens Hilarion, zum Metropolitan von Kiew erwählt, obgleich vorher die Metropolitane von dem Patriarchen zu Constantinopel ernannt zu werden pflegten. Diesen Spuren des Gebrauches des kanonischen Rechts in der alten russischen Kirche tritt das Zeugniß des um das Jahr 1560 lebenden Mönches Sinovius, des Schülers eines griechischen Mönches, Maximus, hinzu. Dieser erzählt nämlich in einer gegen die ketzerischen Meinungen des Theodosius Kossog verfaßten Schrift, er habe einen slavonischen, zur Zeit des Jaroslaw und Isiaslaw geschriebenen Nomocanon gesehen. Die von ihm angeführten Fragmente der Canones geben den vollständigen Text [8]). Gewissere Nachrichten über die Geschichte der kanonischen Sammlung der russischen Kirche haben wir aus dem 13. Jahrhundert. Cyrillus III., Metropolitan von Kiew, wel-

5) Karamsin, Russ. Gesch. Bd. 1. Cap. 9.

6) Karamsin a. a. O. Bd. 1. Cap. 10. Bd. 2. Cap. 3. S. 53. Note 73. S. 39. Bd. 5. Cap. 2. S. 182. 188. der teutschen Uebersetzung hält die kirchliche Verordnung von Wladimir und Jaroslaw, sowie die von Basilius, dem Sohne des Demetrius, herausgegebene Confirmation für unecht und für ein Erzeugniß der neueren Zeit; jedoch gibt er zu, daß die kirchliche Gerichtsbarkeit in alter Zeit einen solchen Umfang gehabt habe. Auch Ewers, Das älteste Recht der Russen S. 201 wirft Zweifel auf, vorzüglich weil von Wladimir's Verordnung sich Nichts bei Nestor findet. Die Echtheit dieser Urkunden hat aber *Eugenius* De ecclesia S. Sophiae Kiovensi im Anhange p. 5—10. 238—240 erwiesen; doch räumt er ein, daß der Text derselben nicht echt auf unsere Zeit gekommen sei. 7) Schlözer, Nestor Bd. 1. S. 11. 49. Karamsin a. a. O. Bd. 2. Cap. 2. S. 21. 8) *Eugenius* l. l. app. p. 238.

cher die Kirchenzucht wiederherzustellen beabsichtigte, hielt 1274 zu Wladimir eine Provinzialsynode, deren Verhandlungen gedruckt worden sind [9]). Im Eingange klagt Cyrillus über die in die Kirche eingeschlichenen Misbräuche und fügt hinzu: „Ista mala, quae non minus gregi, quam pastoribus, imputari possunt, pro parte ex obscuritate sacrorum Canonum exorta sunt. Obscurati erant nobis isti canones velamine artificioso sermonis Hellenici. Nunc iterum luci redditi, h. e. perspicue translati, divini numinis gratia clare splendebunt omnibus atque tenebrae ignorantiae luce perspicuitatis expellentur.“ Diese Worte sind etwas dunkel; denn es läßt sich zweifeln, ob Cyrillus die Schwierigkeit der fremden Sprache, oder die Dunkelheit der Uebersetzung, oder beides im Sinne gehabt hat. Da aber die Metropolitane Rußlands bis zu Cyrillus fast alle Griechen waren, welche sich ohne Zweifel griechischer Bücher bedienten; da es ferner an Spuren alter Uebersetzungen, welche der Neuheit der Sache wegen wahrscheinlich dunkel waren, nicht fehlt, so scheint Cyrillus vielmehr beides im Sinne gehabt zu haben [10]). Gewiß geht aber daraus hervor, daß Cyrillus eine neue Uebersetzung der Canones vorgelegt habe, wofür auch andere Beweise vorhanden sind. Es hatte nämlich Swiatislaw, Despot von Bulgarien, auf Bitten des Cyrillus eine Uebersetzung der Canones nach der Ausgabe des Zonaras übersendet. Noch ist ein Brief des Swiatislaw an Cyrillus vom J. 1270 vorhanden, welcher unter Anderen Folgendes enthält: „Tibi igitur, Dei amantissimo archiepiscopo Cyrillo, qui in sede Metropolitana constitutus es, scribo, ut tibi transmittam exemplum Zonarae, qui tua opera adjuvante omne Russiorum regnum illustrabit. Ex hoc libro canones sunt describendi atque hoc exemplo utendum est in conciliis, continet enim canones SS. Patrum tales, quales ex traditione ad nos pervenerunt.“ Seit der Zeit, wo Cyrillus dies gethan und auf der Synode veröffentlicht hatte, vermehrte sich der Gebrauch der Canones ungemein; denn von dieser Zeit an wurden die kanonischen Sammlungen häufiger abgeschrieben; die meisten Handschriften gehören nach der in ihnen enthaltenen Angabe der Zeit, zu welcher sie geschrieben sind, dem Ende des 13. Jahrhunderts an. Sie zerfallen in zwei Familien; die eine enthält den echten Text der Canones, doch so, daß die längeren gewöhnlich nicht vollständig gegeben werden, indem ein Drittheil oder die Hälfte gegen das Ende weggelassen ist. Die andere Familie gibt die Canones meistens aus der Epitome canonum des Aristenus mit dessen Scholien, einige jedoch im echten Texte mit den Scholien des Zonaras. Man kann diese von dem wichtigeren Bestandtheil, d. h. dem Texte der Canones, die Familie des Aristenus, jene die Familie des Zonaras nennen; denn obgleich weder Zonaras der Urheber des echten Textes ist, welcher vielmehr von den auf den Concilien versammelten Vätern herrührt, noch Aristenus der Verfasser der Epitome canonum ist, so hat doch dieser zu dieser Epitome, jener zum ursprünglichen Texte Commentare geschrieben. Keine von beiden Familien gibt mithin eine Handschrift rein, weder die des echten Textes mit der Erläuterung des Zonaras, noch die der Epitome canonum mit den Scholien des Aristenus, sondern vielmehr vermischt. Aus dieser Verschiedenheit der dem Ende des 13. Jahrhunderts angehörigen Handschriften entstehen mehrere zweifelhafte Punkte. Gewiß ist das Dasein einer slavonischen Uebersetzung der Canones schon vor der Zeit des Cyrillus; es fragt sich aber, ob eine dieser Familien die von Cyrillus aus Bulgarien empfangene Handschrift uns gebe, oder ob vielmehr beide Familien aus dem Codex des Cyrillus und aus der alten, vor Cyrillus im Gebrauche gewesenen Sammlung zusammengesetzt seien. Es gibt darüber verschiedene Ansichten. Nach der einen gibt uns die Familie des Aristenus die Handschrift des Cyrillus; es war aber vor Cyrillus eine Uebersetzung der vollständigen Canones ohne Scholien vorhanden [11]). Nach der anderen hat Cyrillus den echten und vollständigen Text mit den Scholien des Zonaras aus Bulgarien übersendet erhalten, daher auch in dem Briefe des Swiatislaw von einem exemplum Zonarae die Rede ist; Aristenus mit den Scholien ist vor der Zeit des Cyrillus im Gebrauche gewesen; die doppelte Familie der Handschriften ist aber aus diesen beiden Quellen auf verschiedene Weise zusammengesetzt worden [12]). Biener hat sich nicht gescheut, die Frage bei diesem Widerstreite der Ansichten wohlunterrichteter Männer zu entscheiden; er hält jedoch vorzüglich zwei Punkte zu deren Entscheidung für wichtig. Der eine Punkt ist, ob die aus den ältesten Handschriften von Sinovius gegebenen Fragmente der Canones mit der zu des Cyrillus Zeit vorhandenen Uebersetzung der vollständigen Canones übereinstimmen; der andere ist, welcher Art die Handschriften seien, welche den Brief des Swiatislaw und Dragoslaw und das Wladimir'sche Concil enthalten, da diese der dem Cyrillus übersendeten Handschrift verwandter zu sein schienen [13]). Zu der Familie des Zonaras gehören: 1) eine Pergamenthandschrift der Synodalbibliothek zu Moskau, mit der Angabe des Jahres ,ςψ.., was auf das 13. Jahrhundert hinweist [14]); da aber die Handschrift nicht vor dem Wladimir'schen Concil geschrieben sein kann, so ist sie ungefähr in den Jahren 1280—1291 geschrieben; 2) 2 nowgoroder Handschriften, wovon eine in der Sophienbibliothek; 3) 2 Handschriften in der kaiserlichen Bibliothek zu Petersburg; 4) 5 Handschriften in der Bibliothek des Grafen Romanzoff, die eine mit der Unterschrift des Patriarchen

9) *Eugenius* l. l. app. p. 238. Karamsin a. a. O. Bd. 4. Cap. 4. S. 103. 10) *Eugenius* l. l. bezieht diese Worte des Cyrillus auf die Dunkelheit der Uebersetzungen, Karamsin a. a. O. auf künstliche Auslegungen. *Biener*, De coll. can. p. 53. 54. hat sich für die vom Baron von Rosenkampff brieflich ihm mitgetheilte Ansicht entschieden.

11) Vergl. *Eugenius* l. l. p. 238. 12) Diese Ansicht ist von v. Rosenkampff an Biener brieflich mitgetheilt worden. 13) *Biener*, De coll. can. p. 56. 14) Genauere Beschreibung dieser Handschrift bei Karamsin a. a. O. Bd. 2. Note 54. S. 32. und Ewers a. a. O. S. 313.

Nicon; 5) 4 Handschriften in der Bibliothek des Grafen Tolstoi. Zur Familie des Aristenus gehören: 1) eine Pergamenthandschrift von 1284 in der Bibliothek des Grafen Tolstoi, nach der Handschrift von Kiew abgeschrieben; 2) 2 Handschriften in der Synodalbibliothek zu Moskau; 3) 3 Handschriften in der Bibliothek des Grafen Romanzoff; 4) 3 Handschriften in der Bibliothek des Grafen Tolstoi. Beide Familien von Handschriften enthalten den Nomocanon des Photius, ohne das *κείμενον* und die Scholien des Balsamon, in verschiedener Uebersetzung und mit abweichenden Lesarten. Von der Verschiedenheit der Canones und der Scholien war schon vorher die Rede. Die Familie des Aristenus folgt der Ordnung, welche Photius in dem vorausgeschickten Inder beobachtet hat; die Familie des Zonaras hat eine andere Ordnung, sodaß die allgemeinen Concilien den übrigen voranstehen. Ueberdies ist beiden Familien gemeinsam das Prochirum des Basilius und die Ecloga des Leo: jenes ohne Vorrede, dieses mit den Namen von Leo und Constantinus und der Vorrede mit dem Anfange: Ὁ δεσπότης. In den zur Familie des Zonaras gehörigen Handschriften finden sich viele, auf das russische Reich bezügliche Zusätze, nämlich die kirchliche Verordnung Wladimir's, die Gesetze von Jaroslaw (Pravda Russkaja), das Concil zu Wladimir, und mehreres Andere aus Synodalbeschlüssen der russischen Kirche. Die zur Familie des Aristenus gehörigen Handschriften haben Nichts, was sich auf das russische Reich bezieht. — Eine neue Uebersetzung des Codex canonum soll nach dem Zeugniß des Liber Graduum (Stepennaja Kniga) [15]) und anderen Quellen von dem Metropolitan zu Moskau, Cyprianus (starb 1406), verfaßt worden sein. Es wird auch erzählt, daß der Metropolitan Macarius das authentische Exemplar dieser Uebersetzung auf seinem Kopfe getragen habe, während er bei einem Brande des Kreml an Stricken gebunden von der Burg herabgelassen wurde. Vollständige Handschriften dieser Uebersetzung, welche in dem kirchlichen Werke, was Stoglof genannt wird, gebraucht worden ist, sind nicht bekannt geworden. Doch finden sich Abschriften des Nomocanon und der Canones dieser Uebersetzung, sogar mit ausführlicher, viele Parallelstellen enthaltenden Scholien. Vielleicht ist die Entstehung dieser Uebersetzung und Scholien nach Bulgarien zu versetzen und dem Demetrius Chomatenus, Erzbischof von Bulgarien, zuzuschreiben. Auch soll sich eine, von einem griechischen Mönch, Maximus, im 16. Jahrhundert verfaßte Uebersetzung der Canones in der Synodalbibliothek zu Moskau befinden. Endlich fertigte ein Mönch von Kiew, Epiphanes Slavinitzky, von dem Patriarchen Nicon nach Moskau berufen, daselbst im J. 1674 eine Uebersetzung des Nomocanon und der Canones mit den Scholien des Balsamon, welche in einer Handschrift der Synodalbibliothek, 2576 Blätter stark, enthalten sein soll. Derselbe übersetzte auch die apostolischen Constitutionen und des Leunclavius Jus Graeco-Romanum. Großes Ansehen in den russischen Kirchen hat der Pandectes des Nicon, ein aus der heiligen Schrift, den Concilien und den Schriften der Väter compilirtes Werk. Eine slavonische Uebersetzung [16]) desselben ist von den Rascolniken zu Ostrog 1640 und 1795 herausgegeben worden. Dieses Buch ist von einem Mönch Nicon geschrieben und noch nicht gedruckt. Der pariser Catalog Bd. 2. n. 876—880 führt davon 5 Handschriften auf. Mehrere Handschriften bestehen aus 63 Capiteln, z. B. eine florentiner [17]) und eine Coislinsche [18]). Andere Handschriften geben das Werk in 38 Capiteln, z. B. eine Coislinsche [19]) und eine turiner [20]). Drei von diesen Handschriften, beide Coislinsche und die turiner, schicken eine Vorrede voraus [21]), welche aber nicht von dem Verfasser selbst herzurühren scheint. Es wird darin erzählt, daß ein Mönch, Antiochus, zur Zeit des persischen Krieges das Werk aus den heiligen Büchern und aus den Schriften der Väter compilirt habe; dann, daß ein anderer Mönch (Nicon) zur Zeit des Constantinus Ducas ein ähnliches Werk aus denselben Quellen verfaßt habe. Diese Vorrede geht auch in der slavonischen Uebersetzung voraus. Das Werk des Antiochus, dessen hier Erwähnung geschieht, hat den Titel: Pandectes. Es ist öfters lateinisch und griechisch-lateinisch herausgegeben worden. Es besteht aus 130 Capiteln oder Homilien, welchen ein Brief an Eustathius und eine Vorrede an den Leser vorausgeht. Die in den Bibliothekscatalogen aufgeführten Handschriften scheinen mit der Ausgabe übereinzustimmen. Endlich ist noch der Codex canonum der russischen Kirche zu erwähnen, welcher den Namen Kormczaia Kniga führt [22]). Hier kommt es vorzüglich darauf an, die griechischen Quellen dieser Sammlung nachzuweisen. Es genügt daher die Anzeige der vorzüglichsten Capitel, vornehmlich derjenigen, welche aus griechischen Quellen stammen. Ueber den Gebrauch und das Ansehen dieser Sammlung genügt die Bemerkung, daß diese Sammlung, welche auch bürgerliche Gesetze der byzantinischen Kaiser enthält, nicht nur in der Kirche, sondern auch in den weltlichen Gerichten noch in großem Ansehen steht. Gedruckt ist diese kanonische Sammlung zu Moskau in den Jahren 1649 und 1650 zur Zeit des Großfürsten Alexius, des

15) So heißt ein historisches, aus russischen Chroniken compilirtes Werk, welches nach den Graden der Verwandtschaft geordnet ist, angefangen unter dem Metropolitan Cyprianus, vermehrt und fortgesetzt unter Macarius, Metropolitan zu Moskau (starb 1564). S. Schlözer, Nestor Bd. 1. S. 57—60.

16) Eine arabische Uebersetzung dieses Werkes hat Assemani in die vaticanische Bibliothek gebracht. S. *Assemani*, Bibl. jur. Orient. T. III. p. 533. 17) Genau beschrieben unter Anzeige der Rubriken der 63 Capitel von *Bandini*, Catal. Codd. MSS. Bibl. Med. Laurent. T. I. p. 92. Cod. IV. 18) S. *Montfaucon*, Bibl. Coisl. p. 197. 19) S. Biblioth. Coislin. n. 117. p. 189. 20) Catal. Bibl. Taurin. T. I. p. 303. 21) Sie ist herausgegeben in der Bibl. Coislin. p. 189. 190. 22) Dieser Name, welcher dem griechischen *πηδάλιον* entspricht, kommt zuerst in einer in der Bibliothek des Grafen Tolstoi befindlichen Handschrift aus dem 14. Jahrhundert vor. Früher war der Name Nomocanon gebräuchlich. Diese kanonische Sammlung der russischen Kirche ist, unter Anführung der griechischen Quellen, genau beschrieben von Kopitar in den Wiener Jahrbüchern Bd. XXIII. S. 220—274 u. Bd. XXXIII. S. 288—290.

Sohnes Michael's, und des Patriarchen Joseph (1642 bis 1652). Sie wurde vom Patriarchen Nicon im J. 1653 publicirt, und an die einzelnen Kirchen vertheilt, nachdem einige Blätter des ersten Drucks zurückgezogen und andere, denen auch der Name Nicon's einverleibt ist, an deren Stelle gesetzt worden waren. Doch gibt es noch Exemplare, welche vor der Publication erschienen sind, und die Ausgabe, welche die Raskolniken besorgt haben [23]), folgt genau der früheren, sodaß der Name des Nicon nicht vorkommt. Wiederabdrücke dieser Sammlung sind zu Moskau in den Jahren 1787, 1804 und 1816 in Folio erschienen. Diese neueren Ausgaben folgen der ersten vom J. 1653, mit wenigen Abänderungen, welche vor dem Anfange des ersten Theiles bemerkt sind [24]). Dem Theophilus und dem Timotheus, Erzbischöfen von Alexandria, ist der Name der Heiligen entzogen, da die Kirche sie nicht als Heilige anerkennt, und es ist der Tractat des Mönchs Nicetas de azymis, jejunio sabbati et matrimonio clericorum weggelassen [25]). Nicetas, mit dem Beinamen Stethatus, lebte im 11. Jahrhundert zur Zeit des Patriarchen Michael Cerularius. Die Schicksale dieser Schrift, ihre öffentliche Verbrennung und den Widerruf des Nicetas erzählt Baronius [26]). Der griechische Text dieser Schrift mit dem Anfange: *Καλὴ ἡ προς τὸν πλησίον ἀγάπη*, findet sich in einer wiener Handschrift [27]). Die lateinische Uebersetzung mit dem Anfange: Bona est dilectio, haben Baronius und Canisius herausgegeben. Auch eine florentiner Handschrift dieses Werkchens ist vorhanden [28]). Der Anfang: *περὶ ἀζύμων —, ὦ Λατῖνοι, λέγομεν ἀγαπητικῶς πρὸς ὑμᾶς*, weicht von der wiener Handschrift und dem lateinischen Texte ab. Die kanonische Sammlung der russischen Kirche ist zum Behufe der Ausgabe nicht von Neuem übersetzt worden; die gedruckte Sammlung folgt den slavonischen Handschriften, welche oben als Familie des Aristenus bezeichnet worden sind, und stimmt am meisten mit der im J. 1284 geschriebenen Handschrift dieser Familie. Doch ist in der Ausgabe Einiges hinzugefügt, was die Handschriften nicht enthalten. Die Herausgeber selbst bemerken über den Plan und die Quellen der Ausgabe: zum Behuf der Ausgabe seien sehr viele Handschriften zusammengebracht worden, von denen Eine die Canones vollständiger enthielt; vorzüglich sei aber das Ansehen dieser Handschriften durch eine alte griechische Handschrift des Paissius, Patriarchen von Jerusalem, welcher sich damals zu Moskau aufhielt, befestigt worden; alle diese Handschriften stimmten in den beigefügten Scholien überein. Hält man dies mit dem vorher über die Handschriften der kanonischen Sammlung Bemerkten zusammen, so ergibt sich, daß vorzüglich Handschriften aus der Familie des Aristenus zur Hand waren, und nur Eine aus der Familie des Zonaras, welche die vollständigen Canones gab. Daß die Handschriften beider Familien Scholien des Aristenus enthielten, ist oben bemerkt worden. Die griechische Handschrift des Paissius enthielt die Epitome canonum des Aristenus, daher man auch sagen konnte, daß diese Handschrift das Ansehen der vorhandenen Uebersetzungen bestärkt habe. Auch der wallachische Codex canonum, welcher in den Canones der Epitome des Aristenus folgt, beruft sich auf die Auctorität des Paissius [29]). Die herausgegebene kanonische Sammlung der russischen Kirche gibt erstens Berichte über die Trennung der griechischen und römischen Kirche, über die Bekehrung der Russen zum Christenthum und über den Ursprung des Patriarchats zu Moskau [30]). Dann folgen Uebersichten der Concilien (notitiae conciliorum); die eine derselben handelt von den 7 allgemeinen Concilien, die andere in chronologischer Ordnung von 16 Concilien, sowol allgemeinen, als Provinzialsynoden. Hierauf folgt der Nomocanon des Photius, sodaß er der kanonischen Sammlung vorangeht, und nicht zu derselben zu gehören scheint. Diese Anordnung des Buches war nothwendig wegen der Randbemerkungen, welche bei den einzelnen Citaten der Canones das Blatt des Buches anzeigen, auf welchem jene Canones stehen. Aus diesem Grunde konnte der Nomocanon, welcher nach Maßgabe der griechischen und slavonischen Handschriften der Kanonensammlung vorangehen mußte, erst nach Vollendung der Kanonensammlung gedruckt werden. Die dem Nomocanon vorausgeschickte Vorrede des Photius zerfällt nach dem Muster der griechischen Originale in 2 Theile. Die 14 Titel des Nomocanon stimmen mit der Ausgabe des Justellus überein; doch ist das *κείμενον*, welches die bürgerlichen Gesetze Justinian's enthält, weggelassen. Auch fehlen die von Balsamon zum Nomocanon geschriebenen Scholien. Die Kanonensammlung selbst besteht aus 70 Capiteln. Der erste Theil enthält in 41 Capiteln die eigentliche Kanonensammlung, d. h. die canones der Apostel, der Concilien und die kanonischen Briefe. Der zweite Theil von Cap. 42—70 enthält Gesetze der byzantinischen Kaiser und verschiedene kirchenrechtliche Abhandlungen. Die Eintheilung in zwei Theile scheint von den Herausgebern herzurühren, nach dem, was dieselben hier und da bemerkt haben. Der erste Theil enthält Folgendes [31]): Cap. I. die canones Apostolorum. Cap. II. die canones des Paulus, Petrus und Paulus, aller Apostel, was Auszüge aus den constitutiones apostolicae sind. Cap. V—XX. die canones der Synoden zu Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochia, Laodicea, Constantinopel, Ephesus, Chalcedon, Sardica, Carthago, der Synodus Constantinopolitana de Agapio, der

23) Sie erschien zu Warschau 1786 nach den Wiener Jahrbüchern Bd. XXIII. S. 251. 24) Wiener Jahrb. Bd. XXIII. S. 250. 251. 25) Ausführlicher handelt über diesen Tractat Kopitar in den Wiener Jahrb. Bd. XXXIII. S. 288. 289. Vergl. *Leo Allatius*, De eccl. Occident. et Orient. consensu lib. II. c. 9. §. 6. *Lambecius*, Comm. de bibl. Caes. Vindob. Lib. V. n. 240. p. 216. 26) *Baronius*, Annal. anno 1054. n. 20. 21. 27) Nach *Lambecius* l. l. Lib. V. n. 247. p. 263. 28) S. *Bandini*, Catal. T. I. p. 415. n. 25.

29) Wiener Jahrb. Bd. XXV. S. 161. 30) Wiener Jahrb. Bd. XXIII. S. 223—249. 31) Genau gibt den Inhalt an Kopitar in den Wiener Jahrb. Bd. XXIII. S. 251—255.

Synodus Trullana, Septima Nicaena, Primo-Secunda, S. Sophiae. Der Text der canones Apostolorum und der canones der 16 Concilien folgt der Epitome des Aristenus: dazu kommen die Scholien des Aristenus und einige Excerpte aus den Commentaren des Zonaras. Cap. XXI. 92 canones des Basilius nach der Epitome des Aristenus und mit dessen Auslegung. Cap. XXII—XXV. Fragmente des Basilius *περὶ χρόνου ἁμαρτημάτων, πόσοι τόποι τῶν ἐπιτιμίων*, ad presbyterum de communione, de vita monastica. Cap. XXVI—XXXV. Excerpte aus den kanonischen Briefen des Dionysius, Petrus, Gregorius von Neocäsarea, Athanasius, Gregorius Theologus, Gregorius von Nyssa, Timotheus, Theophilus, Cyrillus. Cap. XXXVI. Aus Basilius, Gennadius, Tarasius gegen die Simonie. Cap. XXXVII—XL. Schreiben der Synode zu Constantinopel an Martyrius über die Aufnahme der Ketzer, goldene Bulle (chrysobullon) Justinian's über die zur Kirche Fliehenden, Demetrius über die Jacobiten und Chazizaren und Mysalianer, Petrus von Alexandria an den Bischof von Venedig. Cap. XLI. Nilus an Charielius über die Beichte. Diese Aufzählung zeigt, daß hier ein solches Exemplar des Aristenus gegeben werde, wie es Beveridge in der Bodlejanischen Bibliothek gefunden hatte. Es enthielt die canones der Apostel, der 16 Concilien, und die des Basilius. Die Concilien sind in der Reihefolge geordnet, welche Photius in seinem Verzeichnisse hat und die Handschriften des Aristenus zu beobachten pflegen. Dazu kam ein Anhang, ähnlich demjenigen, welchen Beveridge aus der Bodlejanischen Handschrift am Ende der kanonischen Briefe herausgegeben hat; denn alles dasjenige, was in den Capiteln 22—40 sich findet, kommt auch bei Beveridge vor. Doch weicht die Ordnung einigermaßen ab; denn die canones des Paulus und des Petrus und Paulus werden in der russischen kanonischen Sammlung nach den canones Apostolorum gestellt; auf die Fragmente des Basilius folgen zunächst dessen canones; die anathemata des Cyrillus, welche unter dessen Briefen stehen, und die Ansichten Verschiedener über die Simonie sind an Einer Stelle zusammengestellt. Der zweite Theil enthält Folgendes: Cap. XLII. die Collectio LXXXVII capitulorum aus den Novellen Justinian's. Cap. XLIII. die Novellen des Alexius Comnenus über die Sklaven, welche frei zu sein behaupten und über die Verlöbnisse, die Anfrage des Europalates über die Verlöbnisse an Alexius Comnenus. Dies ist in des Leunclavius Jus Graeco-Romanum T. I. p. 145. 126. 132 herausgegeben und findet sich öfterer in Handschriften, in keiner aber in dieser Verbindung. Cap. XLIV. Dreizehn auserwählte Titel aus verschiedenen Titeln der Novellen Justinian's. Sie sind aus dem *κείμενον* des Photius excerpirt und in 13 Titel getheilt, da der 14. Titel des Nomocanon keine solchen Auszüge der bürgerlichen Gesetze enthält. Die Titel der Novellen Justinian's werden in der Ueberschrift erwähnt, weil Photius die Novellen nach den Titeln, wie sie Athanasius in seinem Novellenauszuge hat, zu citiren pflegt. Diese Excerpte der bürgerlichen Gesetze scheinen in der russischen kanonischen Sammlung von dem Nomocanon des Photius deshalb getrennt zu sein, damit sie unter den bürgerlichen Gesetzen ihre Stelle fänden. Cap. XLV. Auszug aus dem Mosaischen Rechte in 50 Capiteln. Dieses Werkchen ist griechisch herausgegeben [32]), und findet sich oft in Handschriften. Cap. XLVI. Liber judicialis de laicis des Kaisers Constantin des Großen in 32 Capiteln [33]). Dieses Werk wird auch bei den Griechen für unecht gehalten [34]). Es findet sich in 30 Capiteln am Schlusse der slavonischen Uebersetzung des Johannes Scholasticus, von welcher vorher die Rede war, und in allen Handschriften der kanonischen Sammlung der russischen Kirche. Es scheint aus verschiedenen griechischen Quellen compilirt zu sein. Cap. XLVII. De Francis atque Latinis, eine Streitschrift gegen die Lateiner, von Cyrillus, Bischof von Turow, im 12. Jahrhundert verfaßt, also nicht aus einer griechischen Quelle übertragen. Cap. XLVIII. Leges civiles in 40 Titeln. Darin ist das Prochirum von Basilius Macedo, aber ohne die Vorrede: *Τὸν μέγαν* enthalten. Cap. XLIX. Bestimmungen der Kaiser Leo des Weisen und Constantinus über Verlöbniß, Ehe und andere Geschäfte. Es ist darin dies von Leunclavius als Ecloga Leonis herausgegebene Rechtsbuch enthalten. Voraus geht die Vorrede: *Ὁ δεσπότης*; es werden aber die zehn ersten Titel weggelassen, und die letzten 18 Titel sind in 16 Titel geordnet. Der 12. und 13. Titel bei Leunclavius sind in Einen verschmolzen und bilden den 2. Titel. Cap. L. LI. De sacramento matrimonii und de nuptiis prohibitis, Abhandlungen von ungewissem Ursprung und aus griechischen Quellen zusammengesetzt. Sie scheinen aus ziemlich neuer Zeit herzurühren, namentlich das 50. Capitel, in welchem Harmenopulus und Blastares häufig angeführt werden. Sie sind vielleicht aus dem Prochirum auctum excerpirte Titel, wie sie sich häufig in den Handschriften des griechischen Rechts getrennt abgeschrieben finden. Cap. LII. Tomus unionis Constantini et Romani de tertio quartoque matrimonio. In der russischen kanonischen Sammlung ist viel mehr enthalten, als was Leunclavius davon herausgegeben hat [35]). Cap. LIII. Responsa der Synode zu Constantinopel zur Zeit des Patriarchen Nicolaus auf die Anfragen des Mönches Johannes. Cap. LIV. LVII. LVIII. Die responsa des Nicetas an Constantinus, die canones des Nicephorus, die responsa des Johannes Citrius an Cabasilas, Stücke, welche sich im Anhange des Syntagma canonum des Matthäus Blastares finden. Cap. LV. Verordnung des Methodius, Patriarchen zu Constantinopel, von denen, welche von der Kirche abgefallen sind [36]). Cap. LX.

---

32) Bei *Cotelerius*, Monum. eccles. graec. T. I. p. 1—27. 33) Den Anfang dieser Abhandlung und die Excerpte der sechs ersten Capitel hat Kopitar in den Wiener Jahrb. Bd. XXIII. S. 256 angezeigt. 34) Vergl. *Biener*, De coll. can. p. 41. 35) Im Jus Gr. Rom. T. I. p. 103—109. 36) Handschriften davon sind angezeigt bei *Lambecius*, l. l. Lib. V. n. 247. p. 251. *Montfaucon*, Bibl. Coisl. p. 112. *Bandini*, Catal. T. I. p. 400. n. 40. Ausgaben: griechisch und lateinisch im Euchologium Goarii

Responsa canonica des Timotheus von Alexandria. Sie scheinen identisch mit denen zu sein, welche unter die kanonischen Briefe gezählt werden, und im Capitel 32 der russischen kanonischen Sammlung sich kürzer gefaßt finden. Cap. LXVIII. Responsa des Anastasius Sinaita über verschiedene Punkte. Cap. LXIX. Tractat des Presbyters Timotheus über die Verschiedenheit derjenigen, welche sich von der Ketzerei zur Kirche wenden [37]). Cap. LXX. Fragmente aus dem Pandectes des Nicon, wovon früher die Rede war [38]). Der zweite Theil der russischen kanonischen Sammlung enthält also vorzüglich die von der griechischen Kirche anerkannten und in das russische Reich eingeführten bürgerlichen Gesetze der byzantinischen Kaiser, und diejenigen kanonischen responsa, welche nach dem 11. Jahrhundert in der griechischen Kirche Ansehen erlangt haben. Da aber in der griechischen Kirche selbst dieser neue Zuwachs in verschiedener Weise den kanonischen Sammlungen einverleibt ist, was sich aus den Handschriften der späteren Zeit ergibt, so läßt sich zwar beweisen, daß fast Alles, was in der russischen kanonischen Sammlung steht, in den griechischen, das Kirchenrecht betreffenden Handschriften sich findet; es kann aber keine einzelne Handschrift nachgewiesen werden, welcher dieser zweite Theil genauer entspräche. Außerdem ist diesem zweiten Theil Einzelnes beigefügt worden, was entweder sich seltener in den griechischen Handschriften findet, oder nicht griechischen Ursprung hat.

III) Von den Türken ist eine alte Sage, daß sie das griechisch-römische Recht sich zu eigen gemacht hätten. Die von Leunclavius in Umlauf gebrachten Nachrichten, daß Muhammed II. die Basiliken habe in das Arabische übersetzen lassen, daß ferner in dem türkischen Reiche eine türkische Uebersetzung des Justinianeischen Codex Gesetzeskraft habe, sind nicht verbürgt. Gewisser ist, daß die Multeka (vergl. §. 50 unter 3) theilweise auf griechisches Recht gegründet ist [39]).

IV) Ein Georgisches Rechtsbuch enthält ebenfalls griechisch-römisches Recht [40]). Dasselbe ist eine Sammlung, welche in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von dem Prinzen Wakhtang, im Verein mit vier Patriarchen, zusammengebracht worden ist. Dieser war damals Christ; später, zu Anfang des 18. Jahrhunderts, ist er als Wakhtang V. Regent des Landes geworden, und hat die Muhammedanische Religion angenommen. Die allgemeine Vorrede berichtet über die Entstehung der Sammlung und die einzelnen darin enthaltenen Stücke. Deren sind überhaupt sieben: 1) Gesetzgebung des Moses; 2) griechisches Gesetz; 3) armenisches Gesetz; 4) Gesetz des Katholikos oder Patriarchen; 5) Gesetz des Königs Giorgi; 6) Gesetz von Aghbugha; 7) Gesetz des Prinzen Wakhtang. Die erste Abtheilung, Gesetzgebung des Moses, in 52 Paragraphen, enthält einen Auszug aus dem 2. und 5. Buche Mosis. Nach v. Rosenkampff ist es eine Abkürzung der unter II. erwähnten Ecloga juris Mosaici, welche in slavonischer Sprache das Cap. 45. der Kormczaia Kniga bildet. Die zweite Abtheilung wird, nach Brosset, in der Ueberschrift bezeichnet: Gesetze von Leo dem Weisen, Constantin und anderen Kaisern, und Anordnungen der Könige für die Rechtspflege; sie besteht aus 318 Artikeln. Nach v. Rosenkampff ist dies die dritte Abtheilung, betitelt: Gesetze der orthodoxen Kaiser Leo, Alexander und Constantin; sie enthält 130 Capitel und 419 Artikel; der Inhalt ist auf die griechischen Prochira gegründet. Die dritte (nach v. Rosenkampff die zweite) Abtheilung ist das armenische Gesetz in 431 Artikeln. Nach den Vorreden ist es übersetzt aus einem Werke des Gregorius Illuminator, Patriarchen von Armenien, aufbewahrt zu Etschmiazin, enthaltend die gesetzlichen Verordnungen der Könige von Samkheti. Benutzt sind dabei das erste und zweite durch Moses gegebene göttliche Gesetz und die gesetzlichen Verordnungen Constantin's des Großen. Wahrscheinlich sind unter den beiden letzten Stücken zu verstehen die vorher genannte Ecloga juris Mosaici und der Liber judicialis de Laicis Constantini Magni, welche in der slavonischen Kormczaia Kniga das 45. und 46. Capitel bilden. Die vierte Abtheilung, Gesetz des Katholikos, in 23 Artikeln, ist aus einer Versammlung von Bischöfen hervorgegangen, und betrifft die Geistlichkeit und ihre Gerichtsbarkeit. Die fünfte Abtheilung, Gesetz des Königs Giorgi, in 46 Artikeln, rührt nach Brosset von Giorgi V. oder VI. im 14. Jahrhundert her. Die sechste Abtheilung, Gesetz des Aghbugha, in 178 Artikeln, ist mehr ein Rechtsbuch, eine Aufzeichnung schon bestehenden Rechts. Der Verfasser wird in der Vorrede als Richter bezeichnet; Brosset setzt die Entstehung ebenfalls in das 14. Jahrhundert. Die siebente Abtheilung ist von Wakhtang, dem Sammler des Ganzen, selbst hinzugefügt, nach Brosset zu der Zeit verfaßt, als er noch nicht Regent war, also in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. — Auch eine Georgische kirchenrechtliche Sammlung ist vorhanden. Nach den brieflichen Mittheilungen des Freiherrn v. Rosenkampff ist die Handschrift,

---

p. 876. ed. Paris.; lateinisch in Magna Bibl. Patrum Paris. 1654. T. VI. p. 407.

37) Handschriften zeigen an *Lambecius* l. l. Lib. V. n. 247. p. 258. Lib. VIII. n. 44. p. 933. *Bandini*, Catal. T. I. p. 401. n. 49., wo auch die Werke angezeigt werden, in welchen dieser Tractat griechisch und lateinisch herausgegeben ist. 38) Ueber Cap. LVI. LIX. LXI—LXVII, welche verschiedene ungewisse Fragmente enthalten, vergl. Kopitar in den Wiener Jahrb. Bd. XXIII. S. 260. 261. 39) Vergl. *Clonary*, Thémis T. II. p. 293. v. Hammer, Staatsverfassung des Osman. Reichs S. 10 fg. 40) Vergl. Biener, in der Zeitschr. f. R.-W. u. Gesetzg. des Ausl. Bd. II. S. 239—243. Derselbe hat zunächst für das Georgische Rechtsbuch eine von dem Orientalisten Brosset 1828 in Paris gehaltene, in dem nouveau Journal Asiatique 1829 vom Monat März gedruckte Vorlesung benutzt, welche von einer, ungefähr 1750 geschriebenen, Georgischen Handschrift nähere Nachricht gibt. Diese Handschrift ist durch ein Geschenk des Chevalier Gamba, französischen Consuls zu Tiflis, Eigenthum der k. Bibliothek zu Paris geworden. Außerdem sind in jenem Aufsatze briefliche Mittheilungen des k. russischen Staatsrathes, Freih. v. Rosenkampff, benutzt. Es ist nämlich eine russische Uebersetzung des Georgischen Rechtsbuches im J. 1823 aus Tiflis an den Senat nach Petersburg gesendet worden.

aus 178 Blättern bestehend, von dem auf Kosten der russischen Regierung im Innern zur Aufsuchung literarischer Quellen reisenden Archäologen Strojef gekauft und an die petersburger Akademie der Wissenschaften eingesendet worden. Nach einer beigefügten Notiz ist sie ein Nomocanon oder die Sammlung der 7 allgemeinen und 9 Provinzialconcilien und übrigen Sätze der heiligen Väter, im J. 1350 auf dem Berge Athos in dem dort befindlichen Iberischen Kloster von dem ehrwürdigen Jesim aus dem Griechischen in das Grusinische übersetzt. Nach der Vermuthung von Biener ist es wahrscheinlich der Auszug des Aristenus oder ähnlich dem slavonischen von Kopistinsky herausgegebenen Nomocanon, welcher ebenfalls seinen Ursprung auf dem Berge Athos hat.

V) Endlich findet sich in armenischen Rechtsbüchern griechisch-römisches Recht [41]). Das in der Georgischen unter IV. erwähnten Sammlung vorgekommene armenische Rechtsbuch ist von den jetzt zu beschreibenden verschieden. In Astrachan befinden sich zwei armenische Gemeinden, die eine orthodox-armenisch, die andere mit den Katholiken unirt. Diese haben im J. 1765 eine Rechtssammlung veranstaltet, von welcher eine russische Uebersetzung nach Petersburg eingesendet worden ist. Sie besteht aus drei Theilen, welche in Capitel und 1098 Paragraphen zerfallen. Die Vorrede besagt, daß ein altes, von Justinian nach Grusien gesendetes Rechtsbuch, nebst alten Rechtsgewohnheiten beständig befolgt worden wären, bis die Armenier unter türkische und persische Herrschaft gerathen wären. Seitdem hätten sich unter der Willkür dieser Herrscher die alten Gesetze fast ganz verloren. Als Peter I. in den J. 1718 und 1723, sowie die Kaiserin Katharine II. ihnen ihre Gewissensfreiheit und ihre eigenthümliche Verwaltung in Astrachan und in anderen Städten vergönnt hatten, haben die beiden geistlichen Hierarchen und die Mitglieder der Gemeinden sich dahin vereinigt, aus den Fragmenten des alten Justinianeischen Gesetzbuches und aus ihren Rechtsgewohnheiten dieses Rechtsbuch zu redigiren, nach welchem sie sich unverbrüchlich richten. Auch ein armenisches kirchenrechtliches Werk ist bekannt geworden. Es enthält eine Sammlung der im armenischen Hauptkloster Etschmiazin befindlichen geistlichen Verordnungen, nämlich der vier ersten öcumenischen Concilien (das letzte, das Chalcedonische, aber mit gewissen Einschränkungen) und der übrigen armenischen Nationalconcilien nebst den Verhandlungen mit den griechischen Kaisern und Patriarchen über diese Gegenstände.

§. 57. Befreiung Griechenlands bis zur Errichtung des Königreiches [1]).

Im Jahre 1821 ergriffen die Griechen im Peloponnes, in Hellas und auf den anliegenden Inseln die Waffen gegen die türkische Herrschaft und erkämpften sich allmälig die Freiheit. Den wahren Nutzen von den Anstrengungen des Volkes zogen die Primaten, welche gewissermaßen an die Stelle der türkischen Herrschaft traten, türkisches Grundeigenthum, so viel es ihnen beliebte, in Besitz nahmen, sich der Kostbarkeiten und übrigen Reichthümer der Türken bemächtigten. Zu den Primaten gesellten sich sehr bald die Phanarioten, diese sogenannten Prinzen und Fürsten des Phanars. Beide stritten sich um die oberste Herrschaft im Staate, und theilten sich zu gleicher Zeit in die Provinzen des noch sehr kleinen, von der türkischen Herrschaft befreiten Gebietes. So lange die Militair- und Civil-Primaten (die Odjaks und Codjabaschis) gemeinschaftliches Interesse mit einander hatten, so lange war das Land ruhig. Waren sie aber unter sich uneins, und nahmen sie eine feindliche Stellung gegen einander an, so war Griechenland bewegt, und man berief eine Nationalversammlung (ἐθνικὴ συνέλευσις), theils um sein Betragen zu rechtfertigen, theils um eine neue Regierung im Sinne der stärkeren Partei zu schaffen. Die Nationalversammlungen von Astros im J. 1823 und die zweite zu Epidaurus im April 1826, noch mehr aber die zwiespältigen Versammlungen zu Hermione und Aegina im Laufe der Jahre 1826 und 1827 glichen daher mehr stürmischen Schlachtfeldern, auf welchen sich Intriguanten bekämpften und um die oberste Gewalt schlugen, als einem Berathungsorte über die Angelegenheiten des Landes. So kam es denn, daß Alexander Maurokordatos, Demetrius Hypsilantis, Theodor Negris, Peter Mauromichalis, Theodor Kolokotronis, Georg Conduriottis, Andreas Zaimis u. a. m. schnell nach einander an der Spitze der Regierung erschienen, und ebenso schnell wieder verschwanden, verdrängt durch irgend einen anderen Primaten, durch einen anderen Phanarioten. Als diese Parteiführer keine hinreichende Stütze mehr im Inlande fanden, sahen sie sich nach einer solchen im Auslande um. Den Anfang machte Maurokordatos. Bei Gelegenheit des Anlehens und unterstützt durch den englischen Schiffscapitain Hamilton gelang es ihm, um sich selbst zu halten und zu heben, eine sogenannte englische Partei zu bilden. Er redigirte sogar im J. 1825 eine Acte, wodurch Griechenland unter den ausschließlichen Schutz Englands gestellt werden sollte. Im Gegensatze von dieser englischen Partei ward durch den Doctor Bailly, den General Rohn, Jourdain u. a. eine sogenannte französische Partei zusammengebracht, an deren Spitze Johann Kolettis, Karaiskakis, Gouras u. a. standen. Eine russische Partei bestand ohnedies schon seit den ersten Anfängen des Freiheitskampfes; ihr sichtbares Haupt war Theodor Kolokotronis. Während dieser Parteiungen und Befehdungen im Innern dauerte der Kampf nach Außen gegen die türkische Herrschaft fort. Er wurde noch schwerer, als Ibrahim Pascha im Peloponnes erschien, das Land verheerend durchzog und die Bewohner zu Tausenden nach Aegypten schleppte. In diesem Zustande der Dinge erschien im J. 1828 der Graf Johann von Capodistria in Griechenland. Man empfing ihn als Retter, und das bis dahin gedrückte und mishandelte Volk kam

41) Vergl. Biener in der angef. Zeitschr. Bd. II. S. 243. 244. Benutzt sind von ihm als Quelle die brieflichen Mittheilungen des Freiherrn v. Rosenkampff. 1) v. Maurer, Das griechische Volk Bd. 1. S. 441—538. 554—581. 584 fg. Bd. 3. S. 13—169. Geib, Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland S. 111—119. 122 fg.

ihm mit dem größten Vertrauen entgegen. Seine ersten Schritte waren versöhnend, beruhigend und daher wohlthätig. Er schien sich hauptsächlich auf das Volk, nicht aber auf die Primaten stützen zu wollen. Um die Gewalt der Codjabaschis und Odjaks zu brechen, unterstützte er vor Allem den Ackerbau und den Handel, sowie diejenigen, welche sich damit nährten. Er gab, wenn auch nur kleine, Summen zur Unterstützung; den Peloponnesiern zum Ankauf von Saatfrüchten und Ochsen: den Insulanern aber zur Ausrüstung ihrer Handelsschiffe. Die um das Vaterland verdienten Krieger sollten zur Belohnung Grund und Boden erhalten. Den flüchtigen Candioten wurde zu Niederlassungen Land versprochen. Türken, welche die christliche Religion annehmen und sich in Griechenland niederlassen wollten, sollten einen Theil ihrer Familienbesitzungen zurückerhalten [2]). Capodistria wollte ferner, um die Civil- und Militairgewalt den Händen der Codjabaschis und Odjaks zu entwinden, die Verwaltung der Provinzen und Gemeinden ordnen und Gerichte einsetzen. Zur Bildung des Volkes wollte er Schulen gründen, die unwissende Geistlichkeit bilden, eine Land- und Seemacht begründen, die Finanzen ordnen. Das Meiste hiervon blieb aber frommer Wunsch, da er wol Diplomat, nicht aber zum Gesetzgeber und Verwalter geeignet war, auch von dem, was der Geistlichkeit und dem Unterrichtswesen vor Allem Noth that, keine klare Anschauung hatte. Daher mußte er diese wichtigsten Zweige der Staatsregierung, gerade die Hauptsache bei der Reorganisation eines erst zu begründenden Staates, Anderen zur Besorgung überlassen, welche nicht gerade die Tüchtigsten und Besten waren. Dazu kam noch die französische Julirevolution im J. 1830. Seit diesem Ereignisse änderte Capodistria seine bis dahin befolgte Politik. Er stützte sich von nun an wieder auf die Primaten und warf sich ausschließlich Einer auswärtigen Macht in die Arme. Die natürliche Folge davon waren Rivalitäten im Inlande, und Eifersuchten im Auslande. Die drei vorher bezeichneten Parteien, die englische, französische und russische, traten wieder schärfer hervor, eine jede geschützt und geschirmt von den betreffenden Diplomaten. Sogar die von Capodistria gehobenen Primaten selbst waren nicht zufrieden, obschon er Geld und Ehren an seine Anhänger verschwendete. Um die wankende Macht Capodistria's zu stützen, wurde eine geheime Polizei errichtet; es wurden Gewaltmaßregeln ergriffen, Mauromichalis und Andere eingekerkert, die einflußreichsten Männer, namentlich Kolettis, Maurokordatos und Trikupis entfernt. Dies führte zu einer heftigen, sogar zügellosen Presse, und beides zusammen zur Ermordung Capodistria's im Herbste 1831. Die Unterhandlungen wegen des nun zu errichtenden Königreiches und wegen Besetzung des Thrones zogen sich lange Zeit hinaus, und es verfloß über Jahr und Tag bis zur Ankunft des Königs Otto und der Regentschaft. Unterdessen folgte eine schwache Regierung auf die andere. Alles Ansehen der Regierung schwand dahin, und sogar die gesellschaftlichen Bande wurden auf eine schreckliche Weise gelöst. Unter dem Schutze und auf Betreiben fremder Diplomaten gestaltete sich Alles zu Parteien, im Interesse einer der drei Großmächte, Englands, Rußlands oder Frankreichs. Der Staatsregierung selbst blieb keine Partei, keine Stütze mehr im Innern des Landes. Sie saß verlassen und unbeachtet in Nauplia unter dem Schutze fremder Bajonette. Die Diplomaten spielten von nun an die Herren und Meister. Bald war der französische, bald der englische, bald der russische Einfluß überwiegend, und die an der Spitze der Regierung Stehenden brauchten die eine Partei gegen die andere. Die nothwendige Folge dieses Bindens und Lösens der Parteien, des Verwandelns der Feinde in Freunde, und der Freunde wieder in Feinde, war eine gänzliche Auflösung aller moralischen, sowie aller gesellschaftlichen Bande im Lande. Unter solchen Umständen war keine Regierung mehr möglich; factisch bestand sie schon längst nicht mehr. Eine ihrer letzten Kraftäußerungen war der am $^{8}/_{20}$ Oct. 1832 gefaßte beispiellose Beschluß, daß alle Gerichte im Lande als völlig erfolglos und nutzlos geschlossen sein sollten. Nun galt blos das Recht der Faust. Jede Partei griff zu den Waffen, und fand offenen Schutz und Unterstützung bei der Flotte ihres Protectorats. Die Palikaren überschritten den Isthmus und überschwemmten den Peloponnes. Raub und Plünderung bezeichneten den Weg der sich bekämpfenden feindlichen Brüder. Aerger, wie gegen den gemeinsamen Feind, die Türken, waren nun Hellenen gegen Hellenen ergrimmt. Dies war der Zustand von Griechenland, als am 30. Jan. 1833 die Flotte, welche den neuen König und die Regentschaft trug, zu Nauplia landete. — Während dieser ganzen Zeit, vom Anfange des Freiheitskampfes bis zur Ankunft des Königs und der Regentschaft, behielt jeder der drei großen Bestandtheile des heutigen Griechenlands, der Peloponnes, das griechische Festland (Rumelien) und die Inseln, sein eigenes, seit Jahrhunderten begründetes, Localinteresse. Dieses sehr verschiedenartige Interesse hatte im Laufe der Zeit so tiefe Wurzeln geschlagen, daß man es bei jeder Gelegenheit berücksichtigen mußte, so sehr man auch im Ganzen zur Verschmelzung dieser verschiedenen Theile zu einem Ganzen geneigt gewesen wäre. Man bestrebte sich daher bei jeder Veranlassung, das Localinteresse aller drei Theile zu befriedigen, und insbesondere bei Bildung von Staatskörpern allen drei Theilen ihre Repräsentanten in denselben zu geben. Dies geschah nicht allein bei Bildung der obersten Staatsregierung, sondern auch bei den Wahlen zu Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, des Panhellenions, des späteren Senats, bei Ernennungen endlich von Staatssecretairen und anderen Beamten. Diese Territorialeintheilung nannte man θέματα. Wir betrachten nur die oberste Staatsgewalt, die Verwaltung der Provinzen und Gemeinden, das Kirchen- und Schulwesen während dieses Zeitraums (1821—1832), und zwar vor Capodistria, unter Capodistria, und nach dem Tode Capodistria's, während die Darstellung des Rechtszustandes während dieses Zeitraumes den folgenden Paragraphen vorbehalten wird.

2) Verordnung v. 23. September (4. October) 1830.

1) Oberste Staatsgewalt und Staatsregierung. Eine nothwendige Folge des begonnenen Freiheitskampfes war die Errichtung von Localregierungen in den verschiedenen aufgestandenen Provinzen, theils zur Besorgung der Landesangelegenheiten, theils zur Leitung des begonnenen Kampfes selbst. So erhielt schon im Laufe des Jahres 1821 Hydra einen Senat mit gesetzgebender Gewalt, Paros eine Gerusia, Messenien eine Art von Senat in Kalamata. Später erhielt der ganze Peloponnes, damals in 24 Cantone getheilt, eine Centralregierung unter dem Namen Gerusia, erst in Tripolizza, dann in Argos. Das griechische Festland erhielt durch Negris einen Areopag u. s. w. Zwanzig an verschiedenen Orten errichtete provisorische Localregierungen entstanden bald nach einander, aber ohne allen Centralpunkt, bestehend aus herrschsüchtigen und ränkevollen Civil- und Militairprimaten; daher sich diese verschiedenen Behörden einander nur hinderten und wechselseitig befehdeten. In diesem Zustande der Dinge wurde die erste Nationalversammlung (ἐθνικη συνέλευσις) nach Epidaurus berufen, und daselbst die Errichtung einer Centralregierung beschlossen. Dieselbe sollte aus einem Präsidenten und 4 anderen Mitgliedern bestehen, den Titel executive Gewalt führen, und unter sich die Staatssecretaire, die Land- und Seemacht, sowie alle Beamten des Staates haben [3]). Alle bis dahin bestandenen Localregierungen sollten der neu eingesetzten obersten Staatsregierung, der executiven Gewalt, unterworfen sein [4]). Die damals am meisten hervorragenden Parteiführer erhielten für ein Jahr lang die ersten Stellen nach der hauptsächlich durch ihren Einfluß zu Stande gekommenen Verfassungsurkunde. Demetrius Hypsilantis wurde Präsident des gesetzgebenden Körpers, Alexander Maurokordatos Präsident der executiven Gewalt, und Theodor Negris Erzkanzler, und somit Lenker der auswärtigen Angelegenheiten. Der Sitz dieser Centralregierung sollte nach der Verfassung von Epidaurus in Korinth sein. Aber schon am 18. Jan. 1823, und später noch einmal am 2. März 1824 alten Styls wurde deren Verlegung nach Nauplia beschlossen. Dieselbe wurde aber erst unter dem Regiment Georg Conduriotti's wirklich zu Stande gebracht. Unter stetem Kampfe der Parteien, oder vielmehr der Primaten und der Phanarioten, wurden noch zwei Nationalversammlungen, eine zu Astros und eine zweite in Epidaurus gehalten, und auf der ersteren die Macht der executiven Gewalt wieder etwas beschränkt. Unter solchen Auspicien nahte das Jahr 1826, in welchem der Kampf zwischen Zaimis und den beiden (Lazarus und Georg) Conduriottis zuerst zu den beiden Nationalversammlungen zu Hermione für die Partei der Conduriottis, und zu Aegina für die Partei von Zaimis, und sodann der Kampf zwischen diesen beiden zwiespältigen Nationalversammlungen zur Berufung Johann Capodistria's führte. Diese erfolgte durch die Nationalversammlung zu Trözen, wohin sich die beiden feindseligen Versammlungen von Hermione und Aegina im Laufe des Jahres 1827 begaben und daselbst eine neue Verfassung gegeben hatten. Unter dem Titel eines Präsidenten (κυβερνήτης) übte Capodistria die Rechte der bisherigen executiven Gewalt aus, von seiner am $^{6}/_{18}$. Jan. 1828 erfolgten Ankunft an, bis zu seiner Ermordung im Herbste 1831. Nach dem Tode des Grafen Johann Capodistria stellte sich dessen Bruder, der Graf Augustin Capodistria, an die Spitze der Regierung, zuerst als Präsident einer aus drei Gliedern — außer ihm noch aus Kolokotronis und Kolettis bestehenden — Regierungscommission, später aber ganz allein [5]). Er mußte jedoch in Folge des am 7. März 1832 in London unterzeichneten Protokolls schon am 28. März 1832 alten Styls abdanken [6]). Nach einigen vergeblichen Versuchen, zuerst eine aus 5 Gliedern, und dann eine aus 7 Gliedern bestehende Regierungscommission zu bilden, wurde endlich im Anfange des April 1832 von dem Senate eine aus 7 Mitgliedern bestehende Regierungscommission wirklich eingesetzt. Die Mitglieder waren Georg Conduriottis als Präsident, Demetrius Hypsilantis, A. Zaimis, A. Metaras, J. Kolettis, Koliopulos Plaputos und Costa Botzaris. Die neue Regierung ergriff, unter dem Namen einer Administrativ-Commission, am 7. April 1832 alten Styls die Zügel der Regierung [7]). Sie war ein aus verschiedenartigen und feindseligen Elementen bestehendes Gemisch aller Parteien, im Kampfe mit sich selbst, und daher ohne Kraft im Innern, wie nach Außen; sie schleppte sich als ein wahres Schattenbild einer Regierung dahin, bis sie auch noch der Form nach die Zügel der Regierung aus der Hand legen konnte, was am 25. Jan. (6. Febr.) 1833 geschah. Doch noch vorher, als von Seiten des damaligen Königs von Baiern der griechische Thron angenommen war, wurde noch im December 1832, wo schon König Otto und die Regentschaft sich auf der Reise nach Griechenland befanden, von einem Theile des, zuerst nach Astros und nach Spezzia geflüchteten, Senates beschlossen, den russischen Admiral Ricord auf den Präsidentenstuhl von Griechenland zu erheben; ohne allen Erfolg. — An der Spitze der Staatsregierung, der executiven Gewalt, stand seit den ersten Zeiten des griechischen Freistaates ein gesetzgebender Körper unter dem Namen Panhellenium. Der Graf Johann Capodistria ersetzte das Panhellenium durch Ordonanz v. 23. Jan. 1828 alten Styls durch ein blos berathendes Collegium, Senat oder Gerusia genannt, welchen er in drei Sectionen theilte, in die der Finanzen, des Innern und des Krieges. Der Nationalcongreß zu Argos bestätigte die Abschaffung des Panhelleniums und die von Capodistria getroffenen Anordnungen, und verordnete, daß der Senat, theils berathend, theils, zumal bei finanziellen Gegenständen, entscheidend sein sollte. Das zweite Decret dieses Nationalcongresses v. 22. Juli

3) Constitution von Epidaurus vom $^{1}/_{13}$. Jan. 1822. Art. 9. 10. 18—22. 52—84. 4) Angef. Constitution Art. 94.

5) Le Courier de la Grèce du $^{1}/_{13}$ octobre et du $^{15}/_{27}$ décembre 1831. Nr. 50. 55. 6) Le Moniteur Grec du $^{9}/_{21}$ juillet 1832. Nr. 1. p. 1. 2. 7) Le Moniteur Grec du $^{9}/_{21}$ juillet 1832. Nr. 1. p. 2. 3.

(3. August) 1829 verordnete in dieser Beziehung: das Panhellenium ist durch ein anderes, aus 27 Mitgliedern bestehendes Collegium ersetzt, welches den Titel Senat (Gerusia) führt (Art. 2). Ein und zwanzig Senatoren sollen aus einer von dem Congreß zu verfertigenden Liste von 63 Candidaten ausgewählt werden. Die Ernennung der 6 anderen Mitglieder des Senats steht dem Präsidenten ganz allein zu (Art. 3). Der Senat hat seine Meinung über alle nicht rein administrative Decrete vor deren Erlaß demselben mitzutheilen. Solche Decrete haben provisorisch Gesetzeskraft (Art. 5). Sollte der Senat anderer Meinung, als die Regierung, sein, so kann das Decret dennoch vollzogen werden; die Verantwortlichkeit ruht aber, dem Nationalcongreß gegenüber, allein auf der Regierung (Art. 6). Eine Ausnahme von dem Art. 6 tritt nur dann ein, wenn von Verfügungen über die Nationaldomainen oder über sonstige Finanzquellen des Staates die Rede ist. Kein Decret über einen dieser Gegenstände kann vollzogen werden, ehe der Senat seine Zustimmung gegeben hat (Art. 7). Nach der Ermordung des Grafen Johann Capodistria riß der Senat die constituirende Gewalt an sich. Er ernannte am 27. Sept. (9. Oct.) 1831 den Grafen Augustin Capodistria zum Präsidenten, nach dessen Abdankung aber im Anfang des April 1832 die Mitglieder der neuen Staatsregierung, die sogenannte Administrativ-Commission. Bald nachher wurde der Senat selbst durch das dritte Decret der Nationalversammlung von Pronia vom 27. Juli 1832 (alten Styls) aufgehoben. Diese Aufhebung des Senats rief einen Kampf zwischen ihm und der Nationalversammlung hervor, weil der Senat sich seine Aufhebung nicht gefallen lassen wollte. Während des Kampfes entwichen 10 Mitglieder des Senats am 8. Nov. 1832 (alten Styls) nach Astros, um sich mit dem daselbst schon eingetroffenen Kolokotronis wegen eines zu organisirenden bewaffneten Widerstandes zu bereden. Sehr bald mußten sie aber nach Spezzia fliehen, wo sie, wie bemerkt, ohne Erfolg einen neuen Präsidenten decretirten, und sodann bis zur Ankunft des Königs und der Regentschaft harrten.

2) Verwaltung der Provinzen und Gemeinden. Nach Bestellung der Centralregierung dachte man auch an die Organisation der Provinzen und Gemeinden. Den Grund dazu legte eine Verordnung der provisorischen Regierung in Korinth vom 30. April 1822 (alten Styls). Eine Bestätigung und zum Theil genauere Bestimmung erhielten diese Anordnungen durch den Nationalcongreß zu Astros im J. 1823, sowie durch zwei Decrete des Präsidenten Capodistria vom April 1828. Diese Verfügungen blieben in Wirksamkeit bis zur Ankunft des Königs Otto und der Regentschaft. Das ganze von der türkischen Herrschaft befreite Gebiet theilte man in Provinzen, diese in Districte und diese wieder in Gemeinden, theils aus Städten, theils aus Dörfern und Burgen bestehend. Capodistria änderte blos den Namen der Provinzen in Departements und den Namen der Districte in Provinzen. An der Spitze der Provinz sollte ein Eparch oder Präfect, seit Capodistria außerordentlicher Commissair genannt, stehen; an der Spitze des Districts oder der Provinz aber ein Antieparch oder Unterpräfect, von Capodistria Gouverneur genannt. Sie sollten die eigentliche Verwaltung in ihren größeren oder kleineren Bezirken führen, und erhielten zu diesem Zwecke von Capodistria im J. 1828 besondere Instructionen. Die Antieparchen oder Gouverneure standen unter den Eparchen oder außerordentlichen Commissairen, und diese wieder unter dem Staatssecretair des Innern. Doch kamen diese Anordnungen nie vollständig zum Vollzug, indem viele Districte oder Provinzen ohne Antieparch oder Gouverneur blieben. An der Spitze einer jeden Gemeinde, gleichviel ob Stadt, Dorf oder Burg, sollten Demogeronten stehen. Die Anzahl dieser Local-Demogeronten wechselte nach Zeit und Umständen. Ursprünglich sollten ihrer überall drei, nach den Anordnungen Capodistria's aber, nach Verhältniß der Anzahl der Familien, mehr oder weniger sein, nämlich auf jede Gemeinde von 100 Familien ein Demogeront, von 200 Familien zwei, von 300 drei, von 400 und mehr vier Demogeronten. Zum Wahlrecht gehörte ein Alter von 25 Jahren, zur Wählbarkeit ein Alter von 35 Jahren und daß man von den Höchstbesteuerten war [8]). Auch jede Provinz sollte eine Provinzial-Demogerontie, aus 3 oder 5 Mitgliedern bestehend, haben. Von den 3 Mitgliedern sollten 2 aus der Hauptstadt der Provinz und 1 aus den Dörfern, von den 5 Mitgliedern 3 aus der Stadt und 2 aus den Dörfern sein. Zu der Wahl der Local-Demogeronten sollten von dem außerordentlichen Commissair oder seinem Stellvertreter, gemeinschaftlich mit den alten Demogeronten, für jede Gemeinde zwei Listen, die eine mit den Namen der Wähler, die andere mit den Namen der Wahlfähigen, gefertigt werden. Hierauf wurden sämmtliche Wähler einer Gemeinde zur Wahlversammlung gerufen, und diese unter Vorsitz des außerordentlichen Commissairs oder seines Stellvertreters und unter dem Mitvorsitz der alten Demogeronten abgehalten. Die Versammlung begann mit Vorlesung der beiden Listen und mit Befragung der versammelten Wähler, ob keine Erinnerung dagegen zu machen sei. Ueber etwa erhobene Reclamationen entschied der außerordentliche Commissair. War keine Reclamation erhoben oder diese entschieden worden, so schritt man zur Wahl selbst, bei welcher Mehrheit der Stimmen galt [9]). Nach beendigter Wahl versammelten sich die gewählten Local-Demogeronten an dem Hauptorte der Provinz zur Wahl der Provinzial-Demogeronten unter dem Vorsitz des außerordentlichen Commissairs, bei welcher dieselben Formen, wie bei der Wahl der Local-Demogeronten, beobachtet wurden. Die Geschäfte der Local-Demogeronten bestanden in Besorgung der ganzen Localverwaltung unter Oberaufsicht der Provinzial-Demogeronten und der außerordentlichen Commissaire. Die Provinzial-Demogeronten standen ebenfalls unter den außerordentlichen Commissairen, deren Provinzialrath sie bildeten [10]). Sie zer-

8) Decret vom April 1828. Art. 5, 6, 8. 9) Ang. Decret. Art. 7. 10) Ang. Decret. Art. 2, 3.

fielen in zwei Sectionen, von denen die eine die Localverwaltung der Stadt, wo sie ihren Sitz hatte, besorgen, die andere aber die Aufsicht über die Verwaltung der ganzen Provinz führen sollte. Beide Demogerontien hatten die Weisungen der außerordentlichen Commissaire zu vollziehen, die von diesen gegebenen Instructionen einzuhalten, und die Gesetze und Localgewohnheiten streng zu beobachten. Außerdem hatten die Provinzial-Demogerontien noch die Oberaufsicht über die Kirchen, Klöster, Hospitäler, Schulen und anderen öffentlichen Anstalten, sowie auch die Besorgung nothwendiger Reparaturen an öffentlichen Gebäuden zu ihren Obliegenheiten gehörte. Zur Bestreitung alles deshalb erforderlichen Aufwandes standen den Demogeronten vermöge Anordnung der Staatsregierung manche Localeinkünfte zur Verfügung. — Am 18. Oct. 1829 (alten Styls) machte der Präsident Capodistria, welcher, weil die oben erwähnten Demogeronten seinen Wünschen und Absichten nicht entsprachen, auf neue Einrichtungen dachte, dem Senat Vorschläge und erließ im December 1829 eine jedoch niemals zum Vollzug gekommene Ordonanz [11]). Nach dieser sollten die Local-Demogerontien aus 12 Mitgliedern bestehen, und, bis zum Erscheinen eines Wahlgesetzes, direct von der Regierung aus einer zur Hälfte von den Localbehörden, zur anderen Hälfte vom Senat zu fertigenden Liste ernannt werden. Von diesen 12 Demogeronten sollten immer nur drei im Dienste sein, diese aber nach 3 Monaten wieder von drei anderen abgelöst, und jedesmal die drei Dienst Thuenden von der Regierung bezahlt werden. Einer dieser Dienst thuenden Demogeronten sollte die Aufsicht über die Lebensmittel, der zweite die über die Staatsdomainen, der dritte die Feststellung und öffentliche Eintragung der Geburten und Todesfälle zu besorgen haben. Versammlungen zur Berathung über die in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände waren den Demogeronten nur unter Vorsitz des Gouverneurs gestattet.

3) Kirchen- und Schulwesen. a) Zustand der griechischen Kirche. Bei dem in Griechenland erschallenden Rufe nach Freiheit blieb die griechische Geistlichkeit nicht zurück; sie gab mit großer Begeisterung sogar den Antrieb zum Kampfe, da es nicht blos politische Freiheit galt, sondern auch die religiöse. Der Erzbischof Germanus war der Erste, welcher im J. 1821 zu Kalavrita im Peloponnes die Fahne des Aufruhrs öffentlich aufsteckte. Die gesammte Geistlichkeit bis zum Patriarchen hinauf war im Einverständniß, und ging überall voran. Daher wendete sich der Grimm der Türken ganz besonders gegen die Geistlichkeit, in Folge dessen in Constantinopel und in anderen Theilen des türkischen Reiches in ganz kurzer Zeit der Patriarch Gregorius und über 80 Bischöfe, Erzbischöfe und Exarchen ihren Tod fanden. Die dem Blutbade entgangenen Prälaten und Mönche flohen nach dem von der türkischen Herrschaft befreiten Griechenland. Thatsächlich war seit dem ersten Anfang des Freiheitskampfes die griechische Kirche in dem von der türkischen Herrschaft befreiten Theile Griechenlands nicht blos von der hohen Pforte, sondern auch von dem Patriarchen selbst unabhängig. Kein von dem Patriarchen und der Synode ernannter Bischof wurde auf dem von der Türkenherrschaft befreiten Gebiete mehr angenommen. Keine der hergebrachten Steuern und Abgaben wurde mehr von den griechischen Kirchen und Klöstern an die patriarchalische Kirche übersendet. Nicht einmal für den Patriarchen wurde mehr in der Kirche gebetet, sondern statt der bisherigen Formel, die bei den drei anderen Patriarchenstühlen und bei den unabhängigen Kirchen übliche Formel: „Herr, gedenke jeder rechtgläubigen Kirche," eingeführt. Nachdem der Graf Johann Capodistria an die Spitze der griechischen Regierung getreten war, machten im Februar 1828 der Patriarch und die Synode zu Constantinopel den Versuch zur Wiederherstellung des alten Verhältnisses zum Patriarchat zu Constantinopel. Beide wendeten sich zu diesem Zwecke an die griechische Geistlichkeit, an die Primaten, sowie an die übrigen griechischen Christen, ja an Capodistria selbst. Bei letzterem erschien sogar eine aus dem Vicar des Patriarchen und noch drei anderen Bischöfen bestehende Deputation [12]). Allein auch Capodistria lehnte in einem Antwortschreiben vom 28. Mai (9. Juni) 1828, welches von Paros datirt ist, diese Zumuthung ab [13]). Die in dem von der türkischen Herrschaft befreiten Theile Griechenlands von dem Patriarchen zu Constantinopel factisch unabhängige griechische Geistlichkeit entbehrte aber selbst noch des Oberhauptes. Daher kam während des Kampfes gegen die Türken, und nach deren Besiegung im Kampfe gegen die eigenen hellenischen Brüder, die Kirchenzucht ganz in Verfall. Viele Bisthümer waren verwaist; von Constantinopel nahm man aber keinen Prälaten mehr an. Die Mönche verließen ihre Klöster und zogen, gegen ihre Ordensregel, gegen das abgelegte Gelübde, im Lande herum. Zu ihnen gesellten sich noch sehr viele nach Griechenland geflüchtete Bischöfe und Mönche jeder Art, welche sämmtlich auf Kosten des ohnehin schon armen griechischen Volkes ihr Leben fristeten. Die Unwissenheit der Geistlichkeit war größer, als jemals, da während des Freiheitskampfes Schulen und Unterrichtsanstalten ganz in Verfall gerathen waren. Auch wurde die von den Bischöfen in Civilstreitigkeiten ausgeübte Gerichtsbarkeit als Mittel zur Erpressung bedeutender Summen benutzt, wodurch die Justiz gleichsam käuflich geworden war. Um diesen Misbräuchen und Unordnungen zu steuern, setzte Capodistria eine provisorische, aus drei Bischöfen bestehende, geistliche Commission zur Besorgung der geistlichen Angelegenheiten im Lande nieder. Die erledigten Bisthümer und Metropolen wurden großentheils besetzt, jedoch nur mit Vicarien, wozu man aus der Türkei ent-

11) Décret du 22 novembre (4 décembre) 1829 im Courier de la Grèce vom 1/13. Februar 1830. Nr. 7.

12) Sotir 20. April 1834. Nr. 25. S. 103. 104. 13) Dieses in französischer Sprache verfaßte Antwortschreiben des Präsidenten Capodistria an den Patriarchen und die Synode zu Constantinopel findet sich vollständig bei Maurer a. a. O. Bd. 1. S. 470—474.

flohene Prälaten wählte. Auch vereinigte man mehrere Bisthümer mit einander oder gründete neue Bischofssitze, namentlich zu Navarin, Calavrita, Patradgik, Salamis und Syra. Andere Metropolen erhielten eine neue Benennung, z. B. Tripolizza den Namen Tegeatis und Mantinea, Neo-Patras aber den Namen Naupactos und Missolonghi. Immer blieben aber mehrere Bischofssitze und Metropolen sowol im Peloponnes, als auf dem griechischen Festlande unbesetzt. Da noch mehrere schon vom Patriarchen zu Constantinopel in ihre Diöcese eingesetzte Bischöfe geblieben waren, so machte man einen Unterschied zwischen kanonischen und nicht kanonischen Bischöfen. Erstere waren die noch vom Patriarchen eingesetzten Bischöfe, letztere die neu ernannten, meistentheils Vicare. Beide befehdeten sich auf vielfache Weise; denn die kanonischen Bischöfe dünkten sich mehr und besser zu sein, als die nicht kanonischen. Die aus der Türkei entflohenen Mönche wollte Capodistria wieder aus dem Lande schaffen. Obwol sich dazu eine günstige Gelegenheit bot, als die Vorsteher der Klöster vom Berge Sinai, Athos u. a. die Ihrigen wiederholt zurückriefen, so kamen doch die von Capodistria deshalb ergriffenen Maßregeln nicht zur Ausführung. Zum Unterricht für die unwissende Geistlichkeit wurde in Paros ein geistliches Seminar errichtet, welches sich aber bald von selbst wieder auflöste. Um den Erpressungen der Geistlichkeit bei Gelegenheit der Entscheidung der vor dieselbe gebrachten Civilstreitigkeiten zu steuern, sollten Gerichte errichtet, diesen die Entscheidung über alle Civilstreitigkeiten zugewiesen, der Geistlichkeit aber nur noch die Schlichtung der rein geistlichen Angelegenheiten, wohin auch die Ehesachen gezählt wurden, überlassen werden. Die Bischöfe aber, welchen diese Anordnungen nicht zusagten, suchten dieselben theils zu umgehen, theils bekämpften sie dieselben offen, und wurden in diesem Widerstande gegen die weltliche Gewalt von vielen Primaten bald insgeheim, bald auf offene Weise, unterstützt. Um nun der Staatsregierung die nöthigen Mittel zur Verbesserung des Zustandes der Kirche, der Schulen und der damit zusammenhängenden Druckereien an die Hand zu geben, erließ am $^{2}/_{14}$. August 1829 der Nationalcongreß zu Argos ein Decret, wodurch der Präsident ermächtigt wurde, zu Gunsten der Kirche, der Schulen und der Staatsdruckereien nicht allein über die zu milden Stiftungen errichteten Legate, sondern auch noch über die Einkünfte der Kirchen und Klöster zu verfügen. Aus dem Ertrage der in Anspruch genommenen Einkünfte sollte eine unter Aufsicht des Staates stehende Kasse errichtet werden. Noch in demselben Jahre wurden zwei geistliche Commissionen aus Erzbischöfen und Bischöfen errichtet, von denen die eine den Peloponnes, die andere die griechischen Inseln bereisen sollte, um die Kirchen und Klöster zu inspiciren, theils zur Feststellung ihres Vermögens, theils zur Abstellung mancher anerkannter Misbräuche. Die Commissarien bereisten jedoch nur einen Theil des Peloponnes und die Inseln des ägäischen Meeres, und lieferten eine nur unvollständige Beschreibung des Zustandes von nicht allen, sondern blos von 246 Klöstern. Im Uebrigen geschah Nichts weiter zur Vollziehung jenes Decrets. — b) Zustand des Schul- und Unterrichtswesens. Die wissenschaftlichen Bestrebungen der Griechen seit dem Ende des 18. Jahrhunderts hatten den Ausbruch des Freiheitskrieges vorbereitet; der Kampf selbst aber brachte, vor der Hand wenigstens, allen jenen Bestrebungen den Untergang. Viele studirende Jünglinge wurden ein Opfer des Kampfes. Viele Schulen wurden geschlossen, bisweilen sogar zerstört. Die Bibliotheken fanden zum Theil den Untergang. Mitten unter den Stürmen und Kämpfen jener Zeit verlor sich jedoch nicht der wiedererwachte Geist der Alten. Kaum vom auswärtigen Feinde befreit, dachte schon der Nationalcongreß von Astros im J. 1823 wieder an die Schulen. Man beschloß die Einführung des wechselseitigen Unterrichts, und stellte den gelehrten Constantas als Inspector an die Spitze des Unterrichtswesens. Dem Mangel an Gelde wurde zum Theil durch Beiträge reicher Privaten abgeholfen, und nach Aufnahme des britischen Anlehens im J. 1824 wurden in der Moschee zu Tripolizza, zu Nauplia, Athen, Tinos, Andros und auf einigen anderen Inseln des ägäischen Meeres Schulen, in Nauplia und Hydra aber Buchdruckereien errichtet. Nachdem Johann Capodistria die Zügel der Regierung übernommen hatte, wurden ihm von dem Nationalcongreß von Argos im Decret vom $^{2}/_{14}$. August 1829 zur Reorganisation des Unterrichtswesens die nöthigen Geldmittel bewilligt, welche noch durch Schenkungen und Vermächtnisse von Privaten aus dem In- und Auslande bedeutend vermehrt wurden. Capodistria zog den russischen Staatsrath Alexander Sturza bei der Reorganisation des Unterrichtswesens zu Rathe. Dieser rieth zur Errichtung von Lancasterschen und Normalschulen nach dem Muster von Sarazin, ferner zur Bildung einer Kriegsschule, eines geistlichen Seminars und einer höheren Schule der Staatswissenschaften, aus welcher letzteren die Diplomaten, Verwalter, Einnehmer, gerichtlichen Redner, Richter und die künftigen Gesetzgeber hervorgehen sollten. Alle philosophischen, naturhistorischen und die sogenannten schönen Wissenschaften sollten nach diesem Lehrplane als unnütz und sogar schädlich ausgeschlossen bleiben. Der gegebene Rath wurde befolgt, mit einziger Ausnahme der höheren Schule, welche, als noch zu frühzeitig, auf einen passenderen Zeitpunkt verschoben, oder vielmehr in die sogenannte Centralschule zu Aegina verwandelt wurde. Zur Vorbereitung der Bildung von Schulen für den wechselseitigen Unterricht setzte man noch im J. 1829 eine Commission nieder. Nach dem von derselben vorgelegten Organisationsplane wurden noch in demselben und in dem folgenden Jahre Lancastersche Schulen im Peloponnes, auf den Inseln und auf dem griechischen Festlande errichtet. Am Ende des J. 1830 bestanden, nach den damals eingelaufenen Berichten, im Peloponnes 38 Lancastersche Schulen, auf den Inseln und dem griechischen Festlande zusammen aber nur 48. Die meisten hatten die Gemeinden auf ihre Kosten errichtet. Im Juli 1830 gründete man in Aegina auch eine Muster-

schule zur Bildung von Lehrern des wechselseitigen Unterrichtes nach dem Systeme von Sarazin. Auch hellenische Schulen wurden an manchen Orten von einzelnen Gemeinden und Privaten errichtet, deren im Peloponnes 19, auf den Inseln und dem griechischen Festlande 18 bestanden haben sollen. Ferner gründete man am $^1/_{13}$. November 1829 zu Aegina eine Art von Gymnasium unter dem Namen einer Centralschule. Lehrgegenstände sollten sein: die altgriechische und französische Sprache, Geographie, griechische Geschichte und die Anfangsgründe der Mathematik[14]). Diese bisher erwähnten Unterrichtsanstalten bestanden aber nur kurze Zeit. Im J. 1831 nämlich wankte schon Capodistria's Herrschaft. Da die Staatskassen leer, die Kassen der Gemeinden und Privaten erschöpft waren, so blieben die Lehrer längere Zeit ohne Gehalt. Eine Schule nach der anderen wurde geschlossen. Nur wenige Lehrer, aus Liebe zur Wissenschaft und zu ihrem Vaterlande, blieben auf ihrer Stelle und hofften auf bessere Zeiten, statt welcher aber im J. 1832 die vollständigste Anarchie eintrat. Zwar sollten nach einer auf Antrag von Rizo Nerulos von der Administrativ-Commission unter Nr. 50 erlassenen Verordnung die rückständigen Besoldungen der Lehrer aus den örtlichen Einkünften jeder Stadt oder Eparchie, in welcher die Schule bestände, bezahlt werden. Die Verordnung kam aber nicht zur Vollziehung, und die Schulen blieben bis zur Ankunft des Königs Otto und der Regentschaft geschlossen. — Das in einem Kloster zu Paros am $^6/_{18}$. März 1830 errichtete geistliche Seminar hatte zahlreiche Schüler, welche großentheils auf Staatskosten unterhalten, und 6 Lehrer, welche aus der Staatskasse besoldet werden sollten, während in der Wirklichkeit nur die geringen Einkünfte des Klosters der lebendigen Quelle (*τῆς ζωοδόχου πηγῆς*) in Paros für diesen Zweck bestimmt waren. Davon wurden 2 Lehrer und 12 bis 15 Schüler nothdürftig unterhalten und blos im Altgriechischen, sowie in den Mönchsregeln unterrichtet. Aber auch diese wenigen Lehrer und Schüler verließen im Anfange des J. 1832 das Seminar, von Hunger und Elend heimgesucht und durch den schlechten Unterricht verscheucht. — Trotz dieser für wissenschaftliche Bestrebungen so ungünstigen Zeiten erhielt sich doch der wiedererwachte Sinn und die Neigung dafür. Viele lernbegierige Jünglinge verließen das Vaterland, um im Auslande Bildung zu suchen. Viele gingen deshalb auch jetzt noch nach Frankreich, wenige nach Wien, die meisten auf berühmte teutsche Universitäten. Unter solchen Umständen lag auch die Literatur nicht ganz brach. Nur die Rechtswissenschaft hat aus dieser Zeit Nichts aufzuweisen.

§. 58. Darstellung des Rechtszustandes von 1821—1832[1]).

A) Im Allgemeinen.

Während der türkischen Herrschaft hatte sich in dem gesammten griechischen Rechtszustande überall neben dem römisch-byzantinischen Rechte zugleich und vorzugsweise eine eigentlich nationale Richtung ausgesprochen, ohne daß fremde, namentlich europäische, Gesetzgebungen noch irgend einen Einfluß in dieser Beziehung zu gewinnen vermocht hätten. Dieses Verhältniß änderte sich aber seit dem Ausbruche der griechischen Revolution im J. 1821 immer mehr und mehr, und von dieser Zeit an findet die französische Gesetzgebung vorzugsweise Berücksichtigung, wodurch die alten Rechtsansichten vielfach modificirt und theilweise sogar völlig aufgehoben wurden. Die Entstehung dieser antinationalen Richtung erklärt sich durch die Erwägung, daß die Ansicht von der Nothwendigkeit eines unbedingten Anschließens an das übrige christliche Europa gerade in jenen Zeiten sich vorzugsweise entwickelte, und daher natürlich auch die Annahme europäischer Gesetze vor allem Anderen als nothwendig erscheinen mußte. War diese Ansicht einmal verbreitet, so mußte insbesondere die französische Gesetzgebung, schon wegen der Größe und Macht des Staates, welchem sie angehörte, und mit welchem man daher vorzugsweise in nähere Verbindung zu treten wünschte, überdies aber wegen der Klarheit und Einfachheit, und theilweise auch wegen des inneren Werthes dieser Gesetzgebung an und für sich, vor allen anderen Gesetzgebungen des Auslandes die Aufmerksamkeit auf sich ziehen und als Muster allgemein gelten. Dazu kam noch, daß die meisten Griechen, welche auf europäischen Universitäten die Rechtswissenschaft studirten, sich gerade in Frankreich ausgebildet hatten, während diejenigen, welche nach Teutschland kamen, abgeschreckt durch den eigenthümlichen Zustand der teutschen Rechtswissenschaft, zu deren Verständniß es ihnen in der Regel an den nöthigen Vorkenntnissen fehlte, sich gewöhnlich anderen Fächern, namentlich der Medicin, widmeten, jedenfalls aber, selbst bei dem gründlichsten Studium, niemals im Stande waren, die in Teutschland zwischen Theorie und Praxis bestehende Lücke genügend auszufüllen, während die ersteren, zugleich und hauptsächlich praktisch gebildet, in dem gewöhnlichen Leben einen bedeutenden Vorsprung vor jenen haben mußten, und daher natürlich auch auf ihre Landsleute einen weit größeren Einfluß auszuüben vermochten. So geschah, zumal seitdem auch die französische Sprache sich immer mehr verbreitete, daß alle seit dem Ausbruche der Revolution entstandenen legislativen Arbeiten sich zu den Grundsätzen des französischen Rechts unverkennbar hinneigten, und sogar eines der französischen Gesetzbücher, der Code de commerce, geradezu wörtlich angenommen worden ist. Allein trotz dieser entschiedenen Vorliebe für französische Einrichtungen, behauptete doch, in Ansehung des eigentlichen Civilrechts, das römische Recht fortwährend sein altes Ansehen; und während die Gerichtsverfassung, der Civil- und Criminalproceß und das Criminalrecht neu organisirt und reorganisirt wurden, waren wenigstens in dieser Beziehung die alten Gewohnheiten und das römisch-byzantinische Recht schon zu fest gewurzelt, als daß man, trotz aller gefühlten Mängel, jemals nur daran gedacht hätte, dieselben mit einem fremden Rechtssysteme willkürlich zu vertauschen.

14) Decret vom $^1/_{13}$. November 1829. Art. 2. 1) Die zu §. 57 angeführten Schriftsteller (Maurer und Geib a. a. O.) sind auch hier zu vergleichen.

B) Insbesondere.

1) Gesetzgebung der Nationalversammlungen. Das gegenseitige Mistrauen und die fortwährende Spaltung zwischen der Militairpartei und der Partei der Primaten, welche die Geschichte der ersten Jahre der griechischen Revolution charakterisiren, übte nothwendig auch auf das Ansehen und die Macht der Regierung den nachtheiligsten Einfluß aus. Häufig ohne öffentliche Anerkennung, immer ohne Mittel, ihren Verordnungen Gesetzeskraft zu verschaffen, war die Wirksamkeit derselben natürlich stets gelähmt, und seit dem Erscheinen Ibrahim Pascha's im J. 1825 versank sie sogar nach und nach in völlige Nichtigkeit. Deshalb sind denn auch alle von den drei Nationalversammlungen erlassene Gesetze eigentlich nur als Projecte zu betrachten, welche erst in den folgenden Jahren praktisch wichtig wurden, dennoch aber Beachtung verdienen, weil sie wenigstens schon dieselben Grundsätze enthalten, welchen man in allen späteren legislativen Arbeiten mehr oder weniger treu geblieben ist. Ja in Beziehung auf das Criminalrecht erhielt sich das betreffende Gesetz der zweiten Nationalversammlung sogar unter der ganzen Regierung Capodistria's und noch später.

1) Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren. Der eigenthümliche Zustand der Gerichtsverfassung zur Zeit der türkischen Herrschaft machte gerade in diesem Theile der Rechtspflege das Bedürfniß einer neuen Gesetzgebung besonders fühlbar, und daher kündigte denn auch gleich die erste Nationalversammlung von Epidaurus wenigstens das alsbaldige Erscheinen einer solchen Gesetzgebung an [2]). Sie bestimmte blos im Allgemeinen, daß zur Verwaltung der Civil- und Criminalrechtspflege künftig vier Arten von Gerichten bestehen sollten, nämlich die Friedensgerichte in jedem Dorfe oder Gemeinde, die Gerichte erster Instanz in jeder Provinz, die Appellationsgerichte für mehrere Provinzen zusammen, und ein oberster Gerichtshof für den ganzen Staat. Ein späteres Decret des gesetzgebenden Körpers vom 30. April 1822 (alten Styls) verordnete, daß in jeder Gemeinde außer dem Friedensrichter auch noch ein Notar angestellt werden, die Untergerichte aus je drei Mitgliedern bestehen, den Namen Tribunale erster Instanz führen, alle Civil-, Handels- und Criminalsachen aburtheilen; in jeder Provinz aber ein aus 5 Mitgliedern bestehendes Tribunal unter dem Namen eines Appellationshofes errichtet werden sollte [3]). Von einem obersten Gerichtshofe ist in diesem Decret keine Rede. Die hierauf unter Vorsitz von Maurokordatos niedergesetzte Regierungscommission publicirte unter dem $^{2}/_{14}$. Mai 1822 ein Gesetz, welches in 13 Artikeln, von denen jeder wieder in mehrere Paragraphen zerfällt, sowol die Gerichtsverfassung, als die Civil- und Criminalproceßordnung vollständig enthalten sollte [4]). Das Ganze ist, wenigstens was die Gerichtsverfassung und den Civilproceß betrifft, nur ein sehr lückenhafter und mangelhafter Auszug aus dem französischen Proceßrechte, mit der Hauptverschiedenheit, daß der ganze Stand der Anwälte, aus Mangel der hierzu erforderlichen Personen, gar nicht vorkommt, und daher auch die Instruction der Processe überhaupt sich nothwendig anders gestalten muß. Statt der nach französischem Rechte eingeführten Zustellungen von Anwalt zu Anwalt, muß nämlich der Kläger sich unmittelbar an das Gericht selbst wenden, welches dann den Inhalt der Klage auszugsweise dem Beklagten mitzutheilen, und sofort den Tag zur contradictorischen Verhandlung zu bestimmen hat (Art. VI. §. 5). Im Falle des Ausbleibens des Beklagten vor Gericht am bestimmten Tage, ist das Urtheil in contumaciam zu fällen, wogegen eine Opposition innerhalb 5 Tagen zulässig ist (Art. VIII. §. 5—7). Sämmtliche Fristen sind, im Vergleich zu den französischen Bestimmungen, sehr beschränkt, z. B. die Appellation gegen Erkenntnisse der Friedensgerichte auf 10, gegen Urtheile der Gerichte erster Instanz auf 14, gegen die Appellationsgerichte auf 30 Tage (Art. VIII. §. 3. Art. X. §. 2. Art. XI. §. 2). Auch das Institut der Staatsbehörde (ministère public), welches wenigstens hinsichtlich des Civilprocesses ebenfalls vorkommt (Art. VI. §. 12), hat doch nicht jene vollendete und in sich abgeschlossene Organisation, noch auch den ausgedehnten Wirkungskreis, welcher ihr nach französischem Rechte zukommt. Uebrigens aber sind die Grundsätze von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit überall anerkannt; und in einigen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der Zeugenverhöre, welche immer vor dem versammelten Gerichte selbst (Art. VI. §. 25), nicht aber vor einem besonderen Richtercommissair zu halten sind, weiter ausgedehnt, als dieses nach französischen Gesetzen der Fall ist. Was die Organisation der einzelnen Gerichte betrifft, so bestehen, wie in Frankreich, die Friedensgerichte blos aus Einer Person, dem Demogeronten einer jeden Ortschaft, die Gerichte erster Instanz aus 3, die Appellationsgerichte aus 5, der oberste Gerichtshof aus 9 Mitgliedern. Die Competenz dieser Gerichte ist ebenfalls ungefähr auf dieselbe Art, wie im französischen Rechte, bestimmt; nur ist der oberste Gerichtshof eine eigentliche dritte Instanz, kein französischer Cassationshof (Art. XI. §. 1). Die Friedensgerichte nämlich erkennen ohne Appellation bis zum Betrage von 25 Piastern, und mit Appellation bis zu 100 Piastern; zugleich aber haben sie, jedoch nur in Ansehung der zu ihrer Competenz gehörigen Streitigkeiten, das sogenannte Vermittelungsamt auszuüben (Art. VII. §. 2. 3. 10). Außerdem haben sie über Correctionssachen zu erkennen, wozu aber auch manche Civilsachen, namentlich Besitzstreitigkeiten, Streitigkeiten wegen Grenzverrückung; wegen Beeinträchtigung des Wasserlaufes, Feld- und Gartenfrevel, Injurien, welche ohne Verwundung abgelaufen waren, endlich alle Vergehen, welche blos Gefängniß oder Geldstrafe nach sich zogen,

2) Constitution von Epidaurus vom Januar 1822 art. 85—89. 3) Décret sur l'organisation des provinces Grecques du 30. Avril 1822 art. 24—28. 4) Dieses unter Nr. 13 bekannte Decret ist in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Décret sur la procédure et l'organisation des tribunaux, aber nicht vollständig, mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 21 fg.

gehörten. Die Gerichte erster Instanz, welche auch zu gleicher Zeit Handelsgerichte sind, haben über alle übrigen Civilstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Summe, jedoch immer mit Vorbehalt der Appellation zu entscheiden; dagegen erkennen sie über die gegen friedensrichterliche Erkenntnisse ergriffenen Berufungen, sowie in Correctionssachen in letzter Instanz (Art. VIII. §. 1. 2). Die Appellationsgerichte bilden die zweite Instanz für alle erstrichterlichen Urtheile der Gerichte erster Instanz (Art. X. §. 1). Der oberste Gerichtshof unterscheidet in dritter und letzter Instanz über sämmtliche Civilstreitigkeiten, welche nicht schon von den Friedensgerichten oder den Gerichten erster Instanz endgültig abgeurtheilt worden sind (Art. XI. §. 1); zu gleicher Zeit steht diesem Gerichtshofe das Recht der authentischen Interpretation zu (Art. VI. §. 22). Hinsichtlich des Criminalprocesses sind die gesetzlichen Bestimmungen sehr unvollständig; es ist jedoch daraus zu ersehen, daß hier die Grundsätze des französischen Rechts noch wenig Eingang gefunden hatten, indem nicht nur die ganze Einrichtung einer eigenen Staatsbehörde fehlt, sondern selbst das Princip des Anklageprocesses mit dem des Inquisitionsprocesses vertauscht zu sein scheint. Wer jedoch die Untersuchung zu führen, nach welchen Regeln sich dieselbe zu richten, auf welche Beweise man eine Verurtheilung auszusprechen, und in welcher Art die Execution stattzufinden habe, über alles dieses findet sich keine Andeutung. Nur so viel ist gesagt, daß die Friedensgerichte, und zwar in letzter Instanz, hinsichtlich aller unbedeutenderen Vergehen eine Gefängnißstrafe bis zu 10 Tagen aussprechen können (Art. VII. §. 7). In Ansehung aller schwereren Verbrechen hingegen sind ausschließlich die Appellationsgerichte zuständig, während die Gerichte erster Instanz nur die Untersuchung zu führen und ihr Gutachten darüber abzugeben haben (Art. IX. §. 1—3). Stimmt dann das Urtheil des Appellationsgerichts mit dem Gutachten des Gerichts erster Instanz überein, so findet in der Regel kein weiteres Verfahren statt; im entgegengesetzten Falle aber hat der oberste Gerichtshof in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden (Art. X. §. 6. 7). Die Verhandlungen sind durchaus mündlich, über Oeffentlichkeit ist Nichts gesagt. — Das angeführte Decret vom 2/14. Mai 1822 ist indessen niemals in das Leben getreten; und schon die Nationalversammlung zu Astros, welche dasselbe als ungenügend anerkannte, suspendirte dessen Wirksamkeit durch einen Beschluß vom 18/30. April 1823, und beauftragte den damaligen gesetzgebenden Körper mit einer nochmaligen Prüfung dieser Arbeit. Zugleich bestimmte diese zweite Nationalversammlung, daß der oberste Gerichtshof, statt aus 9, aus 11 Mitgliedern bestehen, und in Ansehung aller Criminalverhandlungen unbedingte Oeffentlichkeit stattfinden solle [5]. Ueberdies verordnete dieselbe, daß Niemand ohne schriftlichen Befehl des zuständigen Gerichts verhaftet werden könne; daß jeder Verhaftete binnen 24 Stunden von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt, und längstens binnen 3 Tagen die Untersuchung gegen denselben begonnen werden müsse [6]. Diese Bestimmung nahm denn der gesetzgebende Körper in das obige Gesetz auf, und ließ dasselbe hierauf unter dem 21. Oct. (2. Nov.) 1825 ohne weitere Abänderung bekannt machen. Da jedoch nach der damaligen Lage von Griechenland an die regelmäßige Einrichtung von Gerichten kaum gedacht werden konnte, so galt auch jetzt noch das ganze Gesetz fortwährend nur in der Theorie, und die (dritte) Nationalversammlung von Trözen mußte sich ebenfalls darauf beschränken, dessen möglichst baldige Einführung blos für die Zukunft zu versprechen [7]. Uebrigens aber ist diese Nationalversammlung wenigstens insofern besonders wichtig, als das vornehmliche Anschließen an die Grundsätze des französischen Rechts, welches in den späteren legislativen Arbeiten noch entschiedener hervortrat, sich hier zuerst zeigte und durch mehrere Bestimmungen ausdrücklich anerkannt wurde. Am bedeutendsten in dieser Hinsicht ist die Einführung der Geschworenen [8], welche jedoch blos im Allgemeinen beschlossen, dagegen aber der gesetzgebende Körper namentlich damit beauftragt wurde, unverzüglich eine besondere Commission niederzusetzen, um die im Sinne dieses Instituts nöthigen Abänderungen an der alten Gerichtsordnung vornehmen zu lassen [9].

2) Civil- und Handelsrecht. Bei dem von jeher in Griechenland so lebhaft betriebenen Handelsverkehr erschien natürlich, besonders auch bei den fortwährenden Berührungen mit dem Auslande, das Bedürfniß eines vollständigen Handelsgesetzbuches sehr dringend; und es wurde dasselbe wirklich so allgemein gefühlt, daß dessen Beseitigung durchaus unaufschieblich schien. Da jedoch die Ausarbeitung eines eigenen Gesetzbuches, welches mit den übrigen Theilen der Gesetzgebung, namentlich mit dem ganzen Civilrechte, in dem erforderlichen Zusammenhange stände und den gesammten Verhältnissen des Volkes vollkommen entspräche, für den Augenblick unmöglich war, so begnügten sich sämmtliche Nationalversammlungen damit, die Abfassung eines solchen Gesetzbuches wenigstens einstweilen zu versprechen, vor der Hand aber den französischen Code de commerce in seinem ganzen Umfange und ohne irgend eine Abänderung einzuführen [10]. Ein solches Verfahren hatte nun zwar allerdings die entschiedensten Nachtheile und Schwierigkeiten zur Folge, indem theils schon wegen der verschiedenen Lage von Frankreich und Griechenland mehrere Bestimmungen dieses Gesetzbuches (z. B. Art. 160. 166.) als völlig unanwendbar erscheinen, theils wegen der genauen Verbindung desselben mit den übrigen Theilen der französischen Gesetzgebung sich häufig Lücken und Mängel, ja sogar bisweilen offenbare Widersprüche zeigen; ein Fall, welcher namentlich hinsichtlich aller Verhältnisse der

5) II. Nationalversammlung vom April 1823. Sect. VII. Cap. IX. §. 75. 78.

6) II. Nat.-Vers. Sect. VII. Cap. IX. §. 82. 83. 7) III. Nationalversammlung vom Mai 1827. Cap. IX. §. 146. nr. 1. 8) III. Nat.-Vers. Cap. IX. §. 137. 9) III. Nat.-Vers. Cap. IX. §. 146. nr. 2. 10) I. Nat.-Vers. Tit. V. Sect. IX. §. 97. 98. II. Nat.-Vers. Sect. VII. Cap. IX. §. 80. III. Nat.-Vers. Cap. IX. §. 142.

Ehefrauen eintritt, indem hier das griechische Civilrecht im Vergleich mit dem französischen gerade auf den entgegengesetzten Principien, auf dem Dotalsystem im Gegensatz zu dem Systeme der Gütergemeinschaft beruht, und daher eine genaue Anwendung der betreffenden Vorschriften des Code de commerce (z. B. Art. 544—557) schlechthin unmöglich wird. Allein ungeachtet aller dieser Mängel und Widersprüche gewann derselbe theils wegen seiner inneren Vorzüge selbst, theils und hauptsächlich wegen des eigenthümlichen Charakters der Handelsverhältnisse überhaupt, welche nothwendig überall ungefähr auf dieselbe Weise bestimmt sein müssen, ohne daß die besonderen Sitten und Gebräuche eines Volkes darin eine wesentliche Verschiedenheit hervorbringen können, nach und nach festen Fuß, und indem man sich allmälig gewöhnte, die Lücken, freilich nicht immer auf gleichförmige Art, auszufüllen, und die etwaigen Widersprüche, so gut, als es eben gehen wollte, zu beseitigen, wurde jenes fremde Gesetzbuch im Laufe der Zeit allgemein verbreitet und in gewisser Hinsicht wirklich national. — Was das Civilrecht im engeren Sinne anlangt, so mußte, nach der im §. 52 darüber gegebenen Darstellung, in dieser Beziehung die Nothwendigkeit einer neuen Gesetzgebung vergleichungsweise weniger dringend erscheinen, obwol immer die vielfachen Abweichungen der einzelnen Gewohnheitsrechte, sowol unter sich selbst, als von dem geschriebenen Rechte, und die Schwierigkeiten einer gehörigen Vereinigung beider, sogar abgesehen von der hieraus nothwendig entspringenden Unsicherheit in der Anwendung, freilich noch viel zu wünschen übrig ließ. Daher kündigten denn auch alle drei Nationalversammlungen die Bearbeitung eines eigenen Civilgesetzbuches auf der Grundlage des römisch-byzantinischen Rechts und mit Berücksichtigung der neueren Gewohnheiten gleichmäßig an; bis zu dem Erscheinen eines solchen Gesetzbuches aber beschränken sie sich darauf, die Anwendbarkeit des Handbuches von Harmenopulus ausdrücklich zu sanctioniren, ohne jedoch die Gültigkeit der bestehenden Gewohnheitsrechte in irgend einer Weise zu beeinträchtigen [11].

3) Criminalrecht. Der Einfluß der türkischen Gerichte bis zum Ausbruche der Revolution, die Unanwendbarkeit der betreffenden Bestimmungen der byzantinischen Gesetze, und die schwankende Jurisdiction der Geistlichkeit verlangte in Ansehung des Criminalrechts mehr, als in irgend einer anderen Hinsicht die schleunigste Abhilfe. Daher setzte schon die zweite Nationalversammlung, im April 1823, eine aus neun (fünf geistlichen und vier weltlichen) Mitgliedern bestehende Commission nieder, um in der möglichst kürzesten Zeit ein eigenes griechisches Strafgesetzbuch zu entwerfen; diese Commission brachte auch in wenigen Wochen ein solches Gesetzbuch zu Stande, welches dann unter dem Namen: *Ἀπάνθισμα τῶν ἐγκληματικῶν*, mit ausschließlicher Gesetzeskraft bekleidet wurde, und, nach dem Beschlusse der Nationalversammlung, sofort überall angewendet werden sollte [12]. Die Ereignisse, welche die Ausführung der damaligen Regierungsbeschlüsse überhaupt verhinderten, suspendirten auch die Anwendung des Strafgesetzbuches; und so mußte selbst die dritte Nationalversammlung (im J. 1827) sich damit begnügen, dessen gesetzliche Kraft in Ansehung aller Strafsachen von Neuem anzuerkennen [13], ohne jedoch etwas zur wirklichen Ausführung thun zu können. Erst unter der Regierung Capodistria's trat jenes Gesetzbuch wirklich in das Leben, und behauptete sich von dieser Zeit an, trotz aller Veränderungen, welche inzwischen in den übrigen Zweigen der Gesetzgebung stattfanden, ohne irgend eine Modification, jedoch nicht ohne Ergänzung [14] bis zum 19. April (1. Mai) 1834, wo durch Einführung eines neuen Strafgesetzbuches alle früheren Gesetze und Gewohnheiten in dieser Beziehung aufgehoben worden sind. Das ganze Gesetzbuch zerfällt in 3 Abschnitte, wovon der erste über die Verbrechen gegen den Staat (§. 1—36), der zweite über Verbrechen gegen Personen (§. 37—66), der dritte über die Verbrechen und Vergehen gegen Sachen (§. 67—82) handelt. Jeder dieser Abschnitte besteht wieder aus mehreren Capiteln mit besonderen Ueberschriften. Die Verfasser hatten bei ihrer Arbeit vorzugsweise den französischen Code pénal vor Augen, und hielten sich bei der Anordnung der einzelnen Materien überall streng an das System dieses Gesetzbuches. Unbegreiflicher Weise haben die Verfasser den ganzen allgemeinen Theil des französischen Strafgesetzbuches (Code pénal Art. 1—74) völlig übergangen, und auf diese Weise mußten gleich von vorn herein und abgesehen von allen Mängeln im Einzelnen, die auffallendsten Lücken und Ungerechtigkeiten fast nothwendig entstehen. So findet sich denn in dem griechischen Strafgesetz von 1824 nicht die geringste Bestimmung über Rückfall und Concurrenz der Verbrechen, über Erschwerungs- und Milderungsgründe, über Versuch und Vollendung, über Dolus und Culpa, über Theilnahme, Zurechnung und Verjährung; und blos in Beziehung auf manche einzelne Verbrechen kommt in Ansehung dieser Fragen, gewöhnlich nur dann, wenn die entsprechenden Artikel des Code pénal hierüber eine, von den allgemeinen Principien abweichende, Bestimmung enthalten, gelegentlich Einiges vor, ohne daß sich daraus, ohne offenbare Willkür, irgend eine allgemeine Regel ableiten läßt [15]. Was die einzelnen Verbrechen und Vergehen betrifft [16]), so folgte man hier Schritt vor Schritt den Vorschriften des

11) Vergl. die in der unmittelbar vorhergehenden Note angeführten Stellen. Die erste Nationalversammlung spricht aber von den Gesetzen der byzantinischen Kaiser, nicht von Harmenopulus.

12) II. Nat.-Vers. Sect. VII. Cap. IX. §. 80. Die erste Nationalversammlung (Tit. V. Sect. IX. §. 97) hatte auch in dieser Beziehung bloße Versprechungen gegeben. Das im J. 1824 publicirte Strafgesetzbuch findet sich bei Maurer Bd. 3. S. 43 fg.

13) III. Nat.-Vers. Cap. IX. §. 142.

14) Solche waren das Gesetz vom $^{17}/_{29}$. Febr. 1830 gegen die Falschmünzer, und das Preßgesetz vom 26. April (8. Mai) 1831. S. Maurer Bd. 1. S. 574.

15) Weitere Ausführung hierüber gibt Geib a. a. O. S. 126 fg.

16) Die französische Unterscheidung zwischen crimes, délits und contraventions ist jedoch nicht angenommen; vielmehr werden alle strafbaren Handlungen gewöhnlich durch den gemeinschaftlichen Ausdruck: *πταισματα* bezeichnet.

französischen Strafgesetzbuches, jedoch so, daß man nur überall beabsichtigte, einen kurzen Auszug zu liefern, und daher alles minder Wichtige, oder wenigstens Alles, was man dafür ansah, namentlich auch sämmtliche Definitionen, schlechthin überging. Man verfuhr aber bei diesem Excerpiren mit einer solchen Uebereilung, daß man einige der wichtigsten strafbaren Handlungen, wie z. B. die Kinderaussetzung, den Menschenraub, den Betrug u. s. w. gänzlich überging. Auch schrieb man, z. B. bei der Nothzucht und dem Ehebruche, die betreffenden Artikel des Code pénal blos theilweise ab. So schrieb man, was den Ehebruch betrifft, blos die Bestimmung des Art. 336 des Code pénal: „L'adultère de la femme ne pourra être dénonié que par le mari" wörtlich ab (§. 59), ließ aber die in dem folgenden Art. 337 ausgesprochene Strafe weg, während man in Ansehung des Mannes den Art. 339 des Code pénal (freilich ohne Berücksichtigung des Zusammenhanges, in welchem dieser Artikel mit Art. 230 des Code civil steht) vollständig aufnahm (§. 57), sodaß also hiernach die Anomalie eintritt, daß der Ehebruch des Mannes bestraft, der der Frau aber nicht bestraft wird. Ziemlich dasselbe tritt auch hinsichtlich der Nothzucht ein, welche im §. 53—55 so bestimmt ist, daß dieselbe in der Regel nur dann strafbar erscheint, wenn sie von einem Ehemanne, nicht aber dann, wenn sie von einem unverheiratheten Manne begangen wird. Abgesehen von solchen auffallenden Uebereilungen, darf man das Stillschweigen über manche andere Punkte, namentlich über das in allen neueren Gesetzgebungen so umständlich behandelte Thema: **Si quis Imperatori maledixerit**, und dergl. nicht geradezu als Nachlässigkeit betrachten, indem vielmehr die besonderen Verhältnisse der damaligen Zeit gerade in dieser Hinsicht offenbar den entschiedensten Einfluß in Griechenland ausgeübt haben, und manche Handlungen als erlaubt erscheinen ließen, welche bei einer mehr geregelten Staatsverfassung nothwendig als unerlaubt angesehen werden müssen. Wirklich positive Verbesserungen, im Vergleich mit dem französischen Rechte, enthält das griechische Strafgesetz von 1824 nur wenige [17]). So sorgfältig die Verfasser dieses Strafgesetzes in allen Bestimmungen hinsichtlich der einzelnen Verbrechen sich an das französische Recht angeschlossen haben, um so auffallender weichen dieselben in Ansehung der verschiedenen Strafen von demselben ab; und statt der berüchtigten französischen Strenge findet man in dem griechischen Gesetzbuche eine wahrhaft übertriebene und fast beispiellose Milde. Von den vielfachen französischen Strafarten (Code pénal Art. 7—11) ist nämlich nur Todesstrafe, zeitliche Gefängnißstrafe und Geldstrafe angenommen, alle übrigen aber, namentlich die lebenslängliche Zwangsarbeit, Brandmarkung, Vermögensconfiscation [18]) schlechthin aufgehoben, dagegen jedoch als neue Strafgattung die Stockschläge, wenigstens in Beziehung auf den Diebstahl von Ackergeräthschaften zur Zeit der Bestellung und den Viehdiebstahl, eingeführt (Anhang §. 1. 2), welche jedoch niemals zur Anwendung gekommen sein soll [19]). Es scheint, daß die Gesetzgeber, von der Schwierigkeit in der Anwendung überzeugt, es absichtlich vorzogen, durch die mildesten Strafen, welche sie doch wenigstens eher durchzusetzen hoffen konnten, lieber einen kleinen Vortheil zu erreichen, als durch streng lautende Drohungen, welche aber unter den damaligen Verhältnissen vielleicht völlig unausführbar gewesen sein würden, ihre ganze Arbeit selbst zu vernichten [20]).

II) Gesetzgebung Capodistria's. Mit dem Erscheinen Capodistria's (im Januar 1828) und der fast gleichzeitigen glücklichen Beendigung des langwierigen Kampfes nach Außen fielen allerdings die vorzüglichsten Ursachen hinweg, welche die Wirksamkeit der Nationalversammlungen bisher gelähmt hatten; und bei der ungetheilten Liebe und allgemeinen Bereitwilligkeit, womit man den Anordnungen der neuen Regierung Anfangs entgegenkam, wurde es derselben jetzt zuerst wenigstens möglich, für die innere Organisation des Landes, und mithin namentlich auch für die Verwaltung der Rechtspflege, wirklich thätig zu werden. Freilich konnte Capodistria, wegen Mangels der erforderlichen Kenntnisse, für die Gesetzgebung wenig leisten; er hätte aber, da er doch einmal zu fremden Rathgebern seine Zuflucht nehmen mußte, die Wahl auf die gebildetsten und mit den Verhältnissen des Landes vertrautesten Männer richten müssen. Leider sah er bei dieser Wahl weniger auf die Erfahrung und juristische Bildung der Gewählten, als auf ihre politischen Ansichten, d. h. auf ihren blinden Gehorsam und ihre unbedingte Willfährigkeit, in seine Plane einzugehen und überall die dem wirklichen oder vermeintlichen Interesse seiner Regierung jedesmal entsprechendsten Maßregeln sofort mit Gesetzeskraft zu bekleiden. So erklärt sich, daß jene beiden Epochen, welche man in der Regierung Capodistria's überhaupt bemerkt, auch in allen Zweigen der Gesetzgebung entschieden hervortreten: die Zeit nämlich, wo die Regierung die allgemeine Meinung und Liebe des Volkes für sich hatte und diese Liebe selbst auf jede Art zu gewinnen suchte, und die Zeit, wo sie mit der Opposition in einen mehr oder weniger offenen Kampf gerathen war, und ihrer Seits alle Mittel aufbot, den endlichen Sieg um jeden Preis zu erringen. So sind bei allen legislativen Arbeiten der beiden ersten Jahre noch durchgängig die von den Nationalversammlungen aufgestellten Grundsätze streng beobachtet, und die Principien des französischen Rechts, welche nun einmal einheimisch und dem Volke theuer geworden waren, namentlich auch die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit als unbedingte Regel anerkannt, weshalb denn auch die Anwendung dieser Gesetze, abgesehen von den Schwierigkeiten, welche in sonstigen zufälligen Verhältnissen ihren Grund hatten, nirgends Anstand fand

17) Einige derselben weist nach Geib a. a. O. S. 129 fg.
18) Die Confiscation des Vermögens hatte schon die erste Nationalversammlung von Epidaurus (Tit. V. Sect. IX. §. 99) für unzuläßig erklärt.

19) Vergl. Geib S. 131. Note 11. 20) Nähere Ausführung über die Milde der Strafen bei Geib S. 131 fg.

und überall vielmehr mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurde. Seit dem J. 1830 hingegen verließ man diese bisher angenommenen Grundsätze völlig, und statt der französischen Principien befolgte man von nun an, besonders durch den Einfluß des korfiotischen Advocaten Gennakas, fast ausschließlich das System des italienischen Rechts, welches schon an und für sich, wegen seines grellen Widerspruches mit den bisherigen Ansichten, von allen Seiten mit Mistrauen und Widerstreben aufgenommen wurde, und daher in der Ausführung natürlich die größten Hindernisse finden mußte. Noch weit schlimmer aber wurde das Verhältniß dadurch, daß von dieser Zeit an, um sich gegen die immer heftiger werdenden Angriffe der Opposition zu vertheidigen, eine Reihe von Bestimmungen Gesetzeskraft erhielt, zu keinem anderen Zwecke, als der Regierung gegen diese Opposition eine furchtbare Waffe in die Hand zu geben, und alle richterliche Gewalt ausschließlich der Willkür des Staatsoberhauptes zu überliefern. Auf diese Weise erhielten die Gegner der Regierung eine neue Gelegenheit, dieselbe in den Augen des Volkes immer verhaßter zu machen, und so kam es, daß alle diese Gesetze der zweiten Periode eigentlich niemals zu einer allgemeinen Anwendung gekommen sind; und während in den ersten Jahren Capodistria's die Rechtspflege allmälig immer festeren Fuß faßte und wenigstens die ersten Spuren einer regelmäßigen Organisation sich zeigten, findet sich in der letzten Zeit der Präsidentschaft Capodistria's ungefähr wieder dasselbe Verhältniß, wie unter den früheren Nationalversammlungen, völlige Gesetzlosigkeit, nämlich wegen Unmöglichkeit der Gesetzesanwendung.

1) Gerichtsverfassung. Das erste unter der Regierung Capodistria's erschienene Gesetz ist die Gerichtsorganisation vom 15. (27.) Dec. 1828, in 39 Artikeln, welche, nach der Einleitung, nur eine theilweise Modification der in dieser Beziehung in dem bereits erwähnten Gesetze vom $^2/_{14}$. Mai 1822 bereits aufgestellten Grundsätze sein sollte. Die durch dieses neue Gesetz, im Vergleich mit jenen früheren, eingeführten Hauptveränderungen sind die Abschaffung des obersten Gerichtshofes und die Errichtung eines eigenen Handelsgerichts für Syra (Art. 19), sowie die Beschränkung der früheren sechs Appellationshöfe auf einen einzigen. Die Zusammensetzung der verschiedenen Gerichte ist in der Art bestimmt, daß die Friedensgerichte überall aus dem Demogeronten einer jeden Ortschaft bestehen (Art. 4), die Gerichte erster Instanz aus einem Präsidenten, zwei Richtern und zwei Suppleanten (Art. 12), das Handelsgericht aus einem Präsidenten und vier Richtern (Art. 22), und der Appellationshof aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Staatsprocurator, sieben Richtern und drei Suppleanten, welche letzteren drei Demogeronten der Stadt, wo der Appellationshof seinen Sitz hatte, sein sollten (Art. 28. 29). Die Mitglieder des Appellationshofes und der Präsident des Handelsgerichts werden unmittelbar, die Mitglieder der Gerichte erster Instanz aber auf Vorschlag der betreffenden Demogerontien von der Regierung ernannt, die Richter des Handelsgerichts dagegen von sämmtlichen an dem Sitze des Gerichts ansässigen Handelsleuten aus ihrer Mitte direct gewählt. Die Competenz der Gerichte ist in folgender Weise bestimmt. In Civilsachen sollte der Dorffriedensrichter in letzter Instanz nur bis zur Summe von 3 spanischen Piastern erkennen dürfen, der Burgfriedensrichter bis zu 5, der Stadtfriedensrichter bis zu 7 spanischen Thalern; bei jeder höheren Summe konnte appellirt werden. In erster Instanz erkannte der Burgfriedensrichter bis zu 40, der Stadtfriedensrichter bis zu 60 spanischen Thalern (Art. 6. 7). Außerdem sollen alle Civilklagen zuerst vor das friedensrichterliche Vermittelungsamt gebracht werden, und zwar ist dies nicht, wie nach dem französischen Rechte [21]), eine bloße Förmlichkeit, welche Jeder leicht umgehen kann, sondern überall ohne Ausnahme zu beobachten (Art. 8. 9). Außer den angeführten Civilsachen soll der Friedensrichter auch noch über alle Correctionssachen erkennen, zu denen jedoch wieder manche reine Civilsachen, namentlich auch alle Besitzstreitigkeiten, gerechnet werden. Es gehören nämlich dazu die Grenzverrückungen, jede Beeinträchtigung des Wasserlaufes, Feld- und Gartenfrevel, alle Verbal- und Realinjurien, letztere, sofern sie keine Verwundung zur Folge hatten, alle Vergehen, welche bloße Gefängniß- oder Geldstrafe nach sich ziehen. Von solchen Correctionsurtheilen ist Appellation nur zulässig, wenn auf mehr als 5 Tage Gefängniß, oder auf mehr als 2 spanische Thaler Geldstrafe, oder auf eine Civilentschädigung über 10 Thaler erkannt war (Art. 33. 34). Die Gerichte erster Instanz erkennen in letzter Instanz über Appellationen in Civilsachen, welche nicht 60 spanische Thaler übersteigen; in jedem anderen Falle ist Appellation zulässig. In Criminalsachen soll einer der Richter die Function des Untersuchungsrichters übernehmen, und der Präsident mit 2 Ergänzungsrichtern das Urtheil sprechen, von welchem Appellation zulässig ist. In Correctionssachen entscheiden diese Gerichte in letzter Instanz. Das Handelsgericht in Syra soll in letzter Instanz bis zur Summe von 120 spanischen Thalern erkennen, bei höheren Summen aber die Appellation an den Appellationshof zulässig sein; an jedem anderen Orte sollen die Civiltribunale auch über die Handelssachen erkennen. Der Appellationshof hat über alle an ihn gelangte Appellationen in letzter Instanz zu entscheiden (Art. 16—18. 21. 35—37). Auf diese Weise war namentlich das französische Princip der zwei Instanzen überall bei weitem strenger durchgeführt, als in dem Gesetze vom $^2/_{14}$. Mai 1822, und es war diese neue Gerichtsorganisation, im Vergleich mit jener früheren, durch größere Bestimmtheit und Einfachheit ausgezeichnet, und daher im Ganzen, soweit es die damaligen Verhältnisse erlaubten, ein erfreulicher Fortschritt. Auffallend ist nur, daß das durch die Nationalversammlung von Trözen verheißene Institut der Geschworenen [22]) in diesem Gesetze nicht anerkannt ist, und vielmehr durchgängig, sowol in Civil-

21) Code de procédure civile Art. 56. 22) III. Nat.-Vers. Cap. IX. §. 137.

sachen, als in Criminalsachen, ausschließlich angestellte Richter vorkommen. Im Laufe des Jahres 1829 wurde mit der Einführung der neuen Gerichtsverfassung ein Anfang gemacht; denn nicht überall traten die neuen Gerichtsbehörden in das Leben. Das griechische Festland, die Sporadischen Inseln und mehrere andere Provinzen erhielten erst im October und November 1829 Tribunale erster Instanz, Syra sogar sein Handelsgericht erst am 26. Jan. (7. Febr.) 1830. Wenn auch die Nationalversammlung zu Argos (die vierte) die neue Gerichtsverfassung förmlich, obschon nur provisorisch, bestätigte [23]), so befanden sich doch, bei dem Mangel an guten Gesetzen und tüchtigen Richtern, die wenigen in das Leben getretenen Gerichte in einem solchen Zustande, daß bald Klagen über sie laut wurden, und die Nationalversammlung, welche sonst den Verhältnissen der Rechtspflege wenig Aufmerksamkeit widmete, außer daß sie den Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter für die Zukunft der Regierung wenigstens empfahl [24]), den Präsidenten zu neuen Verbesserungen ermächtigte [25]). Nun drängte eine Verordnung die andere, ein Decret das andere, ohne daß bei deren Entwerfung ein tieferer Plan, bei der Ausführung die nöthige Umsicht bemerkbar war. Am 25. Sept. (7. Oct.) 1829 erschien eine Verordnung über die Advocaten und Bevollmächtigten, über deren Ernennung und Functionen, welche aber nicht befolgt wurde. Eine weitere Verordnung verfügte, daß Bevollmächtigte, welche kein Advocatendiplom haben, von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen sein, Gerichtsschreiber aber den armen Parteien ihre Klagen und Einreden umsonst niederschreiben sollten [26]). Wegen Mangels an Advocaten wurde ferner den Parteien gestattet, schriftlich und mündlich selbst bei Gericht zu verhandeln [27]). Ein anderes Decret handelt von den bei Gericht einzureichenden Abschriften und von der Art ihrer Legalisation [28]). Wieder ein anderes ermächtigt die Friedensrichter, auch über ihre Competenz hinaus, conservatorische Acte vornehmen zu dürfen [29]). Noch ein anderes bestimmt die Gerichtsferien [30]). Eine weitere Verordnung gibt den Friedensrichtern das Recht zur Vollziehung schiedsrichterlicher Urtheile [31]). Eine spätere bestimmt das Verfahren von Schiedsrichtern und deren Wahlart, wenn die Parteien nicht einig darüber werden können [32]). Auch ein Prisengericht wurde errichtet [33]) und ein dem französischen Rechte nachgebildetes Notariatsgesetz [34]) erlassen. Endlich wurden die Functionen der Polizeicommissaire näher bestimmt [35]). — Die unbestimmte Vollmacht, welche Capodistria zur Verbesserung der Justiz von der Nationalversammlung zu Argos erhalten hatte, wurde im Drange der Ereignisse, welche in der zweiten Periode der Regierung Capodistria's eintraten, besonders seit Gennatas das Justizministerium übernommen hatte, sehr gemisbraucht, und das ganze Gerichtswesen planmäßig zu einer willenlosen Maschine der Regierung umgestaltet. In diesem Sinne entstand die Gerichtsverfassung vom $^{15}/_{27}$. Aug. 1830 [36]). Der Zweck, welchen man durch dieses Gesetz zu erreichen suchte — völlige Abhängigkeit der Richter von der Regierung — erforderte vor Allem, daß die bisherige Wählbarkeit der Friedensrichter und der Mitglieder der Gerichte erster Instanz aufgehoben, und dagegen das unmittelbare Ernennungsrecht der Regierung überall als unbedingte Regel aufgestellt wurde. Da man jedoch wenigstens den äußeren Schein noch einigermaßen wahren wollte, so wurde bestimmt, daß blos die Friedensrichter (Art. 10.) und die Präsidenten der Gerichte erster Instanz (Art. 18.) von der Regierung ernannt, die beiden Räthe dieser letzteren Gerichte aber aus einer von der Regierung zu entwerfenden Liste von den Parteien gewählt werden sollten (Art. 19. 21). Allein auch hier trieb man mit der öffentlichen Meinung ein schlecht verschleiertes Spiel, indem diese Räthe, mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen, sowol in Civilsachen, als in Criminalsachen nur eine berathende Stimme hatten, und der Präsident, wenigstens in den wichtigeren Fällen, durchaus allein entschied (Art. 22. 59), wodurch für diese ganze Instanz sogar das Princip der Collegialität schlechthin aufgehoben und auf diese Weise dem Einfluß der Regierung auf alle erstrichterlichen Urtheile der unbeschränkteste Spielraum verstattet wurde. Nicht viel besser war das Verhältniß der Appellationsgerichte und des neu eingeführten obersten Gerichtshofes, da die ersteren statt der 12 Mitglieder, aus welchen sie nach der Gerichtsorganisation von 1828 bestanden, auf einen Präsidenten und zwei Richter beschränkt wurden (Art. 89), der oberste Gerichtshof aber durch die Bestimmung, daß es der Regierung freistehen solle, für den Fall der Abwesenheit oder der Recusation eines Mitgliedes denselben aus der Zahl der Senatoren zu ergänzen (Art. 106), in der Wirklichkeit fast nur zu einer bloßen Regierungscommission herabgesunken war. Am auffallendsten jedoch zeigte sich die Tendenz der damaligen Zeit durch die Errichtung eines sogenannten Exceptionsgerichts (*ἐξαιρετικὸν δικαστήριον*), welches ausschließlich über alle politischen Verbrechen erkennen sollte (Art. 121), sowie auch über Amtsvergehen (Art. 120). Denn theils war schon der Begriff der politischen Verbrechen absichtlich so unbestimmt gelassen, daß nur reine Willkür hier die Grenzlinie finden, und nach Gutdünken entweder Alles, oder Nichts für strafbar erklären konnte; theils aber hatte man selbst die Zusammensetzung dieses Gerichtshofes so ganz in das Ermessen der Regierung gestellt (Art. 118. 124), daß es

23) IV. Nat.-Verf. von 1829, II. Decret v. 22. Juli (3. August) 1829. Art. 8. 24) IV. Nat.-Verf. II. Decret Art. 5. 25) Ang. Decret Art. 8. 26) Ordonnanz vom $^{6}/_{18}$. Mai 1830. Nr. 103. 27) Ordonnanz vom $^{6}/_{18}$. Mai 1830. Nr. 102. 28) Decret vom 24. Dec. 1829 (alten Styls) Nr. 40. 29) Ordonnanz vom 20. Sept. (2. Oct.) 1829. Nr. 1. 30) Ordonnanz vom $^{10}/_{22}$. Juli 1830. 31) Decret vom 24. Dec. 1829 (alten Styls) Nr. 39. 32) Ordonnanz vom $^{14}/_{26}$. Juli 1830. 33) Ordonnanz vom $^{2}/_{14}$. Nov. 1829. Nr. 9. 34) Gesetz vom $^{11}/_{23}$. Febr. 1830. Nr. 67, mitgetheilt in französischer Sprache von Maurer a. a. O. Bd. 3. S. 163—177. 35) Ordonnanz vom $^{2}/_{14}$. Nov. 1829. Nr. 9.

36) Sie ist in französischer Sprache mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 101—114.

nur von ihr abhing, so oft sie die Bestrafung eines Angeklagten wünschte, diejenigen Personen auszusuchen, von denen sie gewiß sein konnte, daß sie ihrem Wunsche sich blindlings fügen würden. Die Regierung machte von diesem Exceptionsgerichte die ausgedehnteste Anwendung [37]); sie dictirte die richterliche Entscheidung im Voraus; sie besetzte überhaupt alle Stellen nur noch mit Anhängern ihrer Partei, sodaß dadurch endlich Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter zu einem leeren Wortschwall herabsank. Die näheren Bestimmungen über die Gerichtsorganisation sind folgende. In jeder Provinz sollte ein, in größeren Provinzen aber zwei Friedensgerichte errichtet werden, und jedes Friedensgericht aus einem Friedensrichter, Gerichtsschreiber und Gerichtsboten bestehen; neben ihnen sollte noch in den Burgen und Dörfern ein Demogeront die Functionen des Friedensrichters versehen (Art. 8—12). In Civilsachen sollten die Provinzialfriedensrichter in erster Instanz bis zu 300 Phönix, in letzter Instanz aber nur bis zu 40 Phönix sprechen; die Burg- und Dorffriedensrichter dagegen in erster Instanz bis zu 60, in letzter Instanz aber nur bis zu 20 Phönix. Außerdem durften sie, ohne Rücksicht auf die Summe, erkennen über 1) Miethzins und vermiethete Gegenstände, 2) Miethlohn, 3) Eingriffe in den Besitzstand während des letzten Jahres, 4) Grenzverrückungen, 5) Beeinträchtigungen des Wasserlaufes (Art. 13—15). In Correctionssachen, zu welchen auch jetzt wieder manche Civilsachen gezählt wurden, sollten die Friedensrichter erkennen über 1) Grenzverrückungen, 2) gewaltsame oder betrügerische Beeinträchtigungen des Wasserlaufes, 3) gewaltsame Occupation oder gewaltsames Wegweisen von gemietheten Sachen, 4) durch Thiere oder Menschen einem Grundstück zugefügten Schaden, 5) Viehdiebstahl, 6) Injurien, 7) Schlägereien, wenn sie keine Wunden zur Folge hatten und ohne Waffen stattfanden, 8) Drohungen, 9) am Tage verübte Diebstähle bis zum Betrage von 40 Phönix, 10) im letzten Jahre vorgefallene Störungen (Art. 51—53). Die von den Provinzialfriedensrichtern auszusprechenden Strafen waren Geldstrafe bis zu 20 Phönix, Verurtheilung in Schadenersatz bis zu 40 Phönix, 3 Monate Hausarrest, provisorische Verbannung bis zu 1 Jahre. Sogar in letzter Instanz durften sie diese Strafen aussprechen bei Gefängnißstrafe bis zu 10 Tagen, bei Geldstrafen bis zu 10 Phönix, bei Schadenersatz bis zu 20 Phönix (Art. 54. 55). Die Burg- und Dorffriedensrichter durften nur erkennen: Geldstrafen bis zu 10 Phönix, Schadenersatz bis zu 20 Phönix; in letzter Instanz Geldstrafen bis zu 5 Phönix und Schadenersatz bis zu 10 Phönix (Art. 54 und 56). In dem Peloponnes wurden nach und nach 27 Provinzialfriedensgerichte errichtet, auf den Inseln 23 und auf dem griechischen Festlande 12. Die Gerichte erster Instanz sollten, was die Civilsachen anlangt, in allen nicht ausdrücklich an ein anderes Gericht gewiesenen Sachen entscheiden, in letzter Instanz jedoch nur bis zum Betrage von 300 Phönix (Art. 25—37). In Criminalsachen hatten sie die Untersuchung und Entscheidung mit alleiniger Ausnahme der Majestätsverbrechen, der Amtsvergehen und der Militairverbrechen (Art. 58—83). Die Handelsgerichte sollten, jedes aus einem Präsidenten, zwei Richtern, zwei Suppleanten und einem Gerichtsschreiber, bestehen; der Präsident und der Gerichtsschreiber von der Regierung ernannt, die Richter und Suppleanten aber von den Handelsleuten unter sich selbst gewählt werden (Art. 36—46). Alle Handelssachen gehörten vor diese Gerichte, welche in letzter Instanz jedoch nur bis zur Summe von 480 Phönix erkennen durften, während bei einem höheren Betrage Appellation an das Appellationsgericht zulässig war (Art. 47—50). Appellationsgerichte sollten drei bestehen, das eine für den Peloponnes, das zweite für die Inseln, das dritte für das griechische Festland, welches letztere aber niemals zu Stande kam. Die Appellationsgerichte sollten in Civilsachen die Appellations- und Cassationsinstanz für die Tribunale erster Instanz sein, und zwar bei zwei gleichlautenden Erkenntnissen in letzter Instanz bis zur Summe von 8000 Phönix; in jedem anderen Falle fand weitere Appellation an den hohen Gerichtshof statt (Art. 94—99). In Criminalsachen sollte gleichfalls an sie appellirt und von ihnen bis zu Gefängniß von 3 Monaten und bis zu einer Geldstrafe von 400 Phönix in letzter Instanz entschieden werden können; bei höheren Strafen fand noch eine dritte Instanz bei dem hohen Gerichtshofe statt (Art. 100). Der hohe Gerichtshof bildete die dritte und letzte Instanz, nach Umständen auch das Cassationsgericht (Art. 101—110). Die Generaladvocaten bei den Appellationsgerichten sollten in Civilsachen schriftlich ihre Conclusionen geben; ferner bei Zuwiderhandlungen gegen ein Gesetz oder gegen die Billigkeit an den hohen Gerichtshof referiren; endlich die Aufsicht über das Vormundschaftswesen führen [38]). In Criminalsachen sollten sie gleichfalls schriftlich ihre Conclusionen abgeben; dann wegen Gesetzesverletzungen von den Tribunalen erster Instanz an das Appellationsgericht, oder auch von letzterem an den hohen Gerichtshof appelliren; endlich die Aufsicht über die Polizeicommissaire führen [39]). Der Generalprocurator hat am hohen Gerichtshofe dieselben Functionen, wie die Generaladvocaten an den Appellationsgerichten, und außerdem noch die Aufsicht über die Generaladvocaten [40]). Endlich sollten

37) In dem von dem Justizminister Klonaris am 24. Jan. (5. Febr.) 1833 an die Regentschaft erstatteten Berichte wird darüber unter anderen gesagt: „Des commissions judiciaires, instituées sous le nom plus modeste de tribunaux exceptionels, pour connaitre des délits politiques ont fini par exaspérer les esprits. C'est à tort qu'on a cru, qu'elles n'étaient que des commissions *speciales*, c'étaient des commissions *personelles*, parce que le Gouvernement s'était attribué la faculté de choisir dans chaque cas et dans chaque affaire les juges, *selon les personnes qu'il voulait livrer à une poursuite criminelle.*"

38) Gerichtsorganisation von 1830. Art. 130—133. Gesetz über das Civilverfahren vom $^{15}/_{27}$. Aug. 1830. Art. 384—386. 39) Gerichtsorganisation von 1830. Art. 134—141. Criminalinstruction vom $^{15}/_{27}$. Aug. 1830. Art. 163, 164, 169—171, 173, 175, 176, 178, 180, 183. 40) Gerichtsorganisation von 1830. Art. 142.

Polizeicommissaire die Verbrechen und Vergehen constatiren, die Zeugen und Beschuldigten vernehmen und die gesprochenen Urtheile vollstrecken [41]). — Auch zur Ergänzung der erwähnten Gerichtsorganisation erschienen sehr bald wieder nachträgliche Verfügungen. Zwei Ordonnanzen vom $^{15}/_{27}$. Aug. 1830 [42]) bestimmten den Gehalt der richterlichen Beamten und den Kostentarif. Durch eine weitere Verordnung wurde das Verhältniß der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden näher bestimmt [43]), und bald nachher ein Reglement über die innere Einrichtung der verschiedenen Gerichte publicirt [44]). Außer den, schon in dem Organisationsdecret vom $^{15}/_{27}$. Aug. 1830 angeordneten, Ausnahmegerichten wurden noch drei andere errichtet; ein Specialgericht für die Straßenräuber [45]) und zwei Specialgerichte für Sparta [46]). Die beiden letzten sind aber bald nach der Ermordung Capodistria's wieder aufgehoben worden [47]).

2) Gerichtliches Verfahren: a) Criminalverfahren. Dieselben beiden Perioden der Gesetzgebung, die volksthümliche (französische) vor dem J. 1830, und die volkswidrige (italienisch-corfiotische) nach dieser Zeit, welche hinsichtlich der Gerichtsverfassung unter Capodistria zu bemerken waren, treten auch in Ansehung des gesammten gerichtlichen Verfahrens, insbesondere des Criminalverfahrens, scharf hervor. Die ersten Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen vor Capodistria finden sich im Decret vom $^{2}/_{14}$. Mai 1822. Nr. 13, sind aber mehr Andeutungen, als wirkliche Bestimmungen über das zu beobachtende Verfahren, welche indessen genügten, da man noch keine ordentlichen Gerichte hatte. Erst im J. 1828, als man unter Capodistria ernstlicher an Gerichte dachte, faßte man den Plan der Entwerfung einer Strafproceßordnung, mit welcher Klonaris beauftragt wurde. Die Arbeit rückte aber nur langsam vorwärts, und erst am $^{6}/_{18}$. Mai 1829 konnte die Strafproceßordnung publicirt werden [48]). Sie besteht aus 160 Artikeln, und beruht im Allgemeinen auf den Principien der Gerichtsverfassung von 1828, im Uebrigen aber fast ausschließlich auf dem französischen Code d'instruction criminelle, sodaß manche Bestimmungen dieses Gesetzbuches beinahe wörtlich aufgenommen sind, und nur in einzelnen wenigen Beziehungen, namentlich hinsichtlich des Verfahrens in der Voruntersuchung, einige, im Vergleich mit dem französischen Rechte, wirklich wesentliche Verbesserungen vorkommen, welche freilich durch Unvollständigkeit und Lückenhaftigkeit in anderer Hinsicht wieder mehr als ausgeglichen werden. Der Hauptunterschied von dem französischen System besteht in der völligen Aufhebung des Instituts der Geschworenen; und in der viel größeren Beschränkung des Wirkungskreises der Staatsbehörde (ministère public), welche blos in Ansehung der Friedensgerichte in der Person der Polizeicommissaire (Art. 9), hinsichtlich der Gerichte erster Instanz aber eigentlich gar nicht, und in Beziehung auf den Appellationshof nur in sehr unvollkommener Weise (Art. 108. 112.) anerkannt ist. Diesen Mangel fühlte der Nationalcongreß zu Argos im J. 1829, und beauftragte den Präsidenten mit der Organisation einer solchen Behörde [49]). Es wurde sogar verordnet, daß das Bestehen der Staatsbehörde in die zu entwerfende Constitution aufgenommen werden solle [50]). Die Untersuchung aller nicht ganz unbedeutenden Vergehen, welche den Polizeicommissairen zugewiesen sind, geschieht nach der Strafproceßordnung durch den Untersuchungsrichter, welcher für jeden einzelnen Fall von dem betreffenden Gerichte erster Instanz aus seiner Mitte ernannt wird (Art. 34.) und fortwährend unter der Aufsicht dieses Gerichts steht, sodaß er ohne dessen Zustimmung keine wichtigere Handlung vornehmen, namentlich aber keinen Vorladungsbefehl und Verhaftsbefehl erlassen kann (Art. 36—40). Bei allen Untersuchungshandlungen, bei Zeugenverhören, bei Haussuchungen und sonstigen Ortsbesichtigungen sind überdies immer zwei Zeugen beizuziehen, von denen der eine durch den Angeklagten selbst bestimmt wird, und welche sämmtliche Protokolle, bei Vermeidung der Nichtigkeit, mit zu unterzeichnen haben (Art. 45. 67—69). Gewalt, Drohungen, Suggestionen und alle Arten verfänglicher Fragen sind streng und unbedingt verboten (Art. 44). Nach geschlossener Untersuchung hat der Untersuchungsrichter über das Resultat derselben seinen Bericht an das Gericht abzustatten, sämmtliche Beweisstücke vorzulegen, und dabei zugleich auf Freilassung des Angeklagten, oder auf dessen förmliche Versetzung in den Anklagestand ausdrücklich anzutragen (Art. 74). Spricht das Gericht die Versetzung in den Anklagestand aus, so hat der Angeklagte eine gesetzliche Frist von 10 Tagen, welche nöthigen Falles auch verlängert werden kann, um in dieser seine Vertheidigung vorzubereiten (Art. 78. 79). Nach Ablauf dieser Frist beginnt die förmliche Verhandlung in der Audienz, ganz auf dieselbe Weise, wie nach französischem Rechte, und nur mit dem Unterschiede, daß die Functionen der Staatsbehörde größtentheils durch den bei dem Urtheil mitstimmenden Untersuchungsrichter versehen werden (Art. 81. 87). Die Erkenntnisse der Gerichte erster Instanz unterliegen der Appellation an den Appellationshof, welcher darüber endgültig entscheidet (Art. 114), sowie die Gerichte erster Instanz hinsichtlich der Erkenntnisse der Friedensgerichte (Art. 23). Der Hauptfehler liegt hierbei darin, daß es, wie nach dem französischen Gerichtsgebrauche, immer von der Willkür des Appellationsgerichts abhängt, ob es die in der ersten Instanz bereits abgehörten Zeugen von Neuem vernehmen, oder blos nach

41) Gerichtsorganisation von 1830. Art. 143—147. 42) Nr. 154 und 155. 43) Ordonnanz vom 20. Aug. (1. Sept.) 1830. 44) Reglement vom $^{11}/_{23}$. Nov. 1830. 45) Decret vom $^{8}/_{20}$. Sept. 1830. Nr. 168. 46) Decret vom 28. Aug. (9. Sept.) 1830. Nr. 184. 47) Decret vom 20. Jan. (1. Febr.) 1832. Nr. 88. 48) Dieses Gesetz ist mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 54 fg.

49) Zweites Decret vom 22. Juli (3. Aug.) 1829. Art. 8. „Le gouvernement devra pourvoir à ce que le ministère public soit organisé!" 50) „Bases d'après lesquelles le gouvernement devra procéder à la révision des actes constitutionels" etc. Art. 5 — „le ministère public, dons les officiers seront amovibles, sera organisé!"

den eingesendeten Protokollen das Urtheil fällen will (Art. 115). Die Principien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sind übrigens, abgesehen von der eben gedachten Beschränkung bei dem Appellationsverfahren, überall in ihrer ganzen Ausdehnung anerkannt. — Die schon bezeichneten Mängel der Strafproceßordnung von 1829, namentlich der Mangel der Staatsbehörde, veranlaßten die bereits erwähnten Beschlüsse des Nationalcongresses zu Argos im J. 1829. Derselbe gestattete außerdem dem Präsidenten, die nothwendigen Abänderungen der Strafproceßordnung selbst vornehmen zu dürfen [51]). In dessen Folge wurde schon im December 1829 durch eine Verordnung bestimmt, in welchen Fällen der Beschuldigte, selbst nicht einmal gegen Caution, nicht in Freiheit gesetzt werden könne [52]). Im folgenden Jahre erging die von den Grundsätzen der Strafproceßordnung von 1829 völlig abweichende, von Gennatas verfaßte Strafproceßordnung in 370 Artikeln unter dem Titel einer Criminalinstruction [53]). Sie befolgt, in genauer Uebereinstimmung mit der gleichzeitig erschienenen Gerichtsorganisation, durchgängig die Tendenz einer höchst möglichen Abhängigkeit der Gerichte von dem Willen der Regierung, schließt sich dabei aber, was die einzelnen Bestimmungen betrifft, vorzugsweise an die Ansichten der italienischen Schriftsteller an [54]). Das in der Strafproceßordnung vom J. 1829 noch streng durchgeführte System des Anklageprocesses ist in dieser neuen Proceßordnung verlassen, und dagegen der Inquisitionsproceß schlechthin als Regel angenommen. Dabei sind aber alle Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse des Inquirenten dessen eigenem Ermessen überlassen, und somit in dieser Beziehung stillschweigend die unbedingteste Willkür eingeführt, zumal nach der damaligen Gerichtsverfassung das ganze Untersuchungswesen den Gerichtsschreibern und Polizeibeamten übertragen war [55]). Zu gleicher Zeit ist das Recht der Vertheidigung, welches die frühere Proceßordnung auf die freisinnigste Weise anerkannt hatte, in dem neuen Gesetze fast völlig aufgehoben, und dagegen dem Inquirenten blos zur Pflicht gemacht, den Angeklagten von Zeit zu Zeit von dem Stande der Untersuchung in Kenntniß zu setzen, und dessen Antwort über die einzelnen Anklagepunkte zu den Acten zu nehmen (Art. 114—130). Hinsichtlich der verschiedenen Arten des Beweises, namentlich der Zeugen (Art. 212—246), des schriftlichen Beweises (Art. 247), des Geständnisses (Art. 248—250) und der exceptio alibi (Art. 251—291) findet sich eine Reihe von Bestimmungen, welche jedoch im Allgemeinen eben nur als ein mislungener Versuch zur Vereinigung der objectiven und subjectiven Beweistheorie gelten können. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wagte man zwar nicht geradezu abzuschaffen; allein indem man wenigstens den Gerichten die Befugniß einräumte, in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob eine Sache öffentlich und mündlich, oder heimlich und schriftlich zu verhandeln sei (Art. 141. 143), hoffte man, durch sachdienliche Besetzung der Gerichte ungefähr dasselbe, wie durch eine förmliche Abschaffung, zu erreichen. Uebrigens ist diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen und in der Anwendung von jener Befugniß fast niemals Gebrauch gemacht worden, was aber nur den Gerichten, nicht dem Gesetze, zum Lobe gereicht. Die ausdrückliche Bestätigung der Exceptionsgerichte (Art. 181—187), die Einführung einer polizeilichen Aufsicht in Ansehung aller blos von der Instanz Entbundener (Art. 154), das Recht des Ministeriums, die Vollstreckung jedes Erkenntnisses willkürlich zu verhindern (Art. 331), besonders aber die Art, wie man von diesen Bestimmungen Gebrauch machte, hat die Strafproceßordnung vom J. 1830 in der öffentlichen Meinung gebrandmarkt und sie mehr, als ein anderes Gesetz, zum Gegenstand des allgemeinen Hasses gemacht, sodaß ihre Anwendung fast überall nur mit Gewalt durchgesetzt werden konnte, und selbst bei Lebzeiten Capodistria's in dem größten Theile Griechenlands unmöglich geworden war. Daher wurde nach der Ankunft des Königs Otto auch nicht diese, sondern die Strafproceßordnung vom J. 1829, provisorisch bestätigt [56]). — b) Civilverfahren. Hinsichtlich des Verfahrens in Civilrechtsstreitigkeiten hielt man sich bis zum J. 1830 an die Bestimmungen des Gesetzes vom $^{2}/_{14}$. Mai 1822; und indem dieses Gesetz im Wesentlichen auf den Principien des französischen Proceßrechts beruhte, und insofern also mit den damaligen Ansichten in den übrigen Theilen der Gesetzgebung übereinstimmte, schien es zwar allerdings nothwendig, durch eine neue Ueberarbeitung die vielfachen Mängel und Lücken zu beseitigen, weshalb auch unter Capodistria im J. 1828 Klonaris' Auftrag zur Entwerfung einer Civilproceßordnung erhielt, ohne jedoch damit zu Stande zu kommen: eine Veränderung der bisherigen Grundsätze selbst war aber nicht nur kein Bedürfniß, sondern mußte nothwendig allgemeines Misfallen erregen. Das neue System, welches in den übrigen Gesetzbüchern vom J. 1830 aufgestellt wurde, machte jedoch auch in Ansehung des Civilverfahrens eine völlige Abänderung in demselben Sinne erforderlich, und so erschien denn auch wirklich noch in demselben Jahre eine von Gennatas entworfene Civilproceßordnung vom $^{16}/_{27}$. Aug. 1830 [57]) in 562 Artikeln, wodurch der bisherige öffentliche mündliche Proceß beinahe gänzlich aufgehoben, und an dessen Stelle im Allgemeinen ein rein schriftliches Verfahren gesetzt wurde. Blos das Verfahren vor den

51) Zweites Decret vom 22. Juli (3. Aug.) 1829. Art. 8. „Provisoirement l'ordre judiciaire sera maintenu d'après le système actuel, sauf les modifications que l'expérience pourra conseiller.“ 52) Decret vom 24. Dec. 1829 (alten Styls) Nr. 38. 53) Instruction criminelle vom $^{16}/_{27}$. Aug. 1830. Nr. 153. Sie ist mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 68—101. 54) Am meisten hielt man sich an *Crenani*, De jure criminali lib. III, und, in Ansehung der Lehre vom Beweise, größtentheils an die Ansichten von *Filangieri*, Scienza della legislazione l. III. cap. 14. 15. Diese beiden Werke standen daher auch in jener Zeit bei den griechischen Gerichten im größten Ansehen. 55) Gerichtsverfassung von 1830. Art. 60. 61. 143. 147.

56) Verordnung vom 22. Febr. (6. März) 1833. 57) Procédure civile $^{15}/_{27}$ Août 1830. Nr. 153. Sie ist mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 114—163.

Friedensgerichten blieb nämlich ungefähr dasselbe, wie bisher, sodaß alle hierher gehörigen Sachen, ohne vorausgehenden Schriftenwechsel, in Folge einer einfachen Ladung in die Sitzung zu bringen und hier von den Parteien ohne Advocaten und Bevollmächtigte zu verhandeln sind. Ist der Fall von der Art, daß der Friedensrichter in letzter Instanz zu erkennen hat, so hat er auch, wenn Zeugen als Beweismittel angegeben sind, kein förmliches Protokoll über die Vernehmung der Zeugen aufzunehmen, sondern nur summarisch die Klage, Einreden, Rechtsgründe der Parteien und die Aussagen der Zeugen schriftlich aus einander zu setzen und am Ende das Erkenntniß beizufügen. Ist aber von seinem Urtheil Appellation zuläſſig, so soll ein förmliches Protokoll über die Aussage eines jeden Zeugen niedergeschrieben werden (Art. 24—54). Dagegen ist das Verfahren vor den Gerichten erster Instanz durchaus schriftlich, und steht von Anfang bis zu Ende unter der ausschließlichen Leitung des Gerichts. Der Kläger hat nämlich zuvörderst seine Klagschrift, mit ausführlicher Angabe und Entwickelung aller thatsächlichen und rechtlichen Gründe, nebst allen etwaigen Beweisstücken, dem Gericht zu produciren; das Gericht theilt diese Klagschrift dann dem Beklagten mit, welcher in der nämlichen Form seine Vertheidigung und etwaigen Einreden vorzubringen hat; darauf folgt die Replikschrift und endlich die Duplikschrift (Art. 55—69). Nach Einreichung der Duplikschrift ist jeder weitere Schriftenwechsel untersagt (Art. 238). In diesem Vorverfahren oder Instructionsverfahren (Art. 55—236) findet sich unter Anderem ein Capitel über Incidentsachen („des incidens" Art. 70 fg.) und später noch einmal ein Capitel über Incidentacte („des actes incidens" Art. 235 fg.); es wird darin ferner von den Beweismitteln gehandelt, nämlich von Urkunden (Art. 84—96), von Zeugen (Art. 97—124), von Sachverständigen (Art. 125—144.); endlich von dem Beweise durch Excommunication „ἀπόδειξις δι' ἀφορισμοῦ" (Art. 145—152). Letzterer rührt noch aus der Zeit der türkischen Herrschaft her und war ein eigenthümliches Mittel, die Wahrheit zu erforschen, namentlich zur Erlangung von Zeugenaussagen (vergl. §. 51. unter 3). Ueberall nämlich, wo aus irgend einem Grunde zu vermuthen war, daß Einer oder der Andere, welchen aber die Parteien selbst nicht kannten, über den Gegenstand des Streites Auskunft geben könne, war es Sitte der Bischöfe, den fraglichen Fall in feierlicher Kirchenversammlung öffentlich bekannt zu machen, und einen Jeden, der davon irgend eine Kenntniß habe, unter Androhung ewiger Strafen und der Excommunication, aufzufordern, an einem bestimmten Tage vor dem Bischof zur Ablegung seines Zeugnisses zu erscheinen. Ist das Vorverfahren oder Instructionsverfahren beendigt, so wird die Sache auf die Audienzrolle gesetzt, und darauf nach Ordnung der Rolle zur förmlichen Verhandlung geschritten (Art. 240. 241). Diese Verhandlung beschränkt sich übrigens nur auf eine nochmalige kurze Zusammenstellung der bereits schriftlich entwickelten Gründe und Gegengründe durch die Anwälte beider Parteien, oder durch die Parteien selbst, sofern letzteren nämlich das Gericht hierzu die ausdrückliche Erlaubniß gibt (Art. 265), und hat mithin mit einem wirklich mündlichen Verfahren eigentlich durchaus Nichts gemein. Blos, wenn der Beweis durch Zeugen geführt wird, sind diese immer in der Audienz zu vernehmen (Art. 112); alle übrigen Arten des Beweises aber müssen schon in dem schriftlichen Vorverfahren producirt und umständlich entwickelt werden. Dieselben Regeln gelten auch in Ansehung des Appellationsverfahrens (Art. 346—358), jedoch mit dem Unterschiede, daß hier der Schriftenwechsel der Parteien auf die sogenannte Justification des Appellanten und die Impugnation oder Exception des Appellaten schlechthin beschränkt ist (Art. 354). Wollen die Parteien in der Appellationsinstanz noch neue Beweise vorbringen, so müssen sie beschwören, daß ihnen dieselben bei Verhandlung der Sache in erster Instanz unbekannt gewesen sind (Art. 355). Bei dem Verfahren vor dem obersten Gerichtshofe, welcher nach der damaligen Gerichtsverfassung zu gleicher Zeit Cassationshof und Oberappellationsgericht war, hat der Kläger sein Gesuch dem Präfecten der Provinz einzureichen, welcher dasselbe dem Beklagten und dem Gerichte voriger Instanz zum Vorbringen ihrer etwaigen Bemerkungen zuzustellen, und hierauf sämmtliche Acten an den obersten Gerichtshof einzusenden hat, welcher nun ohne alle weiteren Formalitäten, namentlich ohne die Parteien oder deren Anwälte zu hören, sein Urtheil spricht, das alsdann ebenfalls durch den Präfecten den Parteien bekannt gemacht wird (Art. 362—383). Sowie nun hiernach durch die Civilproceßordnung vom J. 1830 das gerichtliche Verfahren, mit Ausnahme der Friedensgerichte, im Wesentlichen rein schriftlich geworden war, so wurde dadurch auch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wenigstens insofern beeinträchtigt, als hierüber nicht die entfernteste Andeutung vorkommt, und auf diese Weise also Alles dem Ermessen der Gerichte überlassen blieb, welche jedoch, trotz ihrer sonstigen Abhängigkeit, in dieser Beziehung nur selten dem Wunsche der Regierung zu entsprechen und fast ohne Ausnahme ihre Sitzungen öffentlich zu halten pflegten, obschon hieraus, bei der Beschränkung der Mündlichkeit, natürlich kaum irgend ein Vortheil erwachsen konnte. Das Widersprechende dieses ganzen Systems mit den bisherigen Ansichten, seine Schwerfälligkeit und Langsamkeit, besonders aber die große Zahl gesetzlicher Fristen, welche bei jeder Gelegenheit vorkommen, machten die Anwendung dieser Proceßordnung sehr schwierig; und wenn sich der allgemeine Unwille gegen sie weniger laut aussprach, als gegen die gleichzeitige Strafproceßordnung, so lag der Grund davon blos in der Verschiedenheit des Gegenstandes beider.

3) Handels-, Civil- und Criminalrecht. In Ansehung dieser Theile der Gesetzgebung geschah während der ganzen Regierung Capodistria's fast gar Nichts, und, mit Ausnahme einiger unbedeutenden Bestimmungen, blieb in allen diesen Beziehungen das Verhältniß ungefähr dasselbe, wie in der ersten Periode der Revolution. Hinsichtlich des Handelsrechts nämlich wurde blos, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Na-

tionalversammlungen der französische Code de commerce wiederholt anerkannt [58]), ohne daß man übrigens daran dachte, die vielfachen Widersprüche, welche durch eine solche unbedingte Annahme entstanden, zu beseitigen, oder auch nur dafür sorgte, durch eine officielle Uebersetzung das allgemeine Verständniß des Gesetzes zu erleichtern. Ebenso wurde in Ansehung des Criminalrechts das Ἀπάνθισμα τῶν ἐγκληματικῶν vom J. 1823 ausschließlich beibehalten, mit der Nebenbestimmung jedoch, daß hinsichtlich aller Verbrechen, welche in dem Gesetze übergangen wären, der Richter nach Billigkeit und gesundem Menschenverstande (ἐπείκεια καὶ ὀρθὸς λόγος) eine Strafe aussprechen sollte [59]). Selbstverständlich mußte eine solche Vorschrift, besonders in den Zeiten politischer Parteiungen, wie diese in der zweiten Hälfte der Regierung Capodistria's eintraten, und bei einer so gänzlichen Abhängigkeit, in welcher die damaligen Gerichte standen, zur grenzenlosesten Willkür führen, und die Geschichte jener Zeit liefert dazu die schauderhaftesten Belege. Allein abgesehen davon, brachte dies nebenbei noch den großen Nachtheil mit sich, bei den Richtern allmälig eine gänzliche Verachtung aller positiven Gesetze hervorzubringen, und nach und nach bei ihnen die Ansicht allgemein zu machen, daß sie nicht blos befugt wären, die wirklichen oder angeblichen Lücken nach eigenem Gutdünken zu ergänzen, sondern selbst die klaren und ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes überall zu verlassen, und willkürlich in jedem einzelnen Falle zu verbessern; eine Ansicht, welche natürlich den ganzen Begriff der richterlichen Gewalt zerstörte, dennoch aber später fortwirkte, sodaß das Justizministerium durch ein ernstmahnendes Rundschreiben vom $^{3}/_{15}$. Aug. 1833, bei Gelegenheit mehrerer Entscheidungen des damaligen Gerichtshofes von Theben, diesen gefährlichen Misbrauch auszurotten suchte. Was das Civilrecht anlangt, so beschränkte man sich auch in dieser Beziehung darauf, die betreffenden Bestimmungen der Nationalversammlungen rücksichtlich der byzantinischen Gesetze, und bis zur Publication einer Sammlung derselben, durch Sanction des Handbuches von Harmenopulus im Allgemeinen zu wiederholen [60]). Nur in Ansehung der Testamente erschien unter dem $^{11}/_{23}$. Febr. 1830 ein eigenes Gesetz [61]), welches, in theilweisem Widerspruche mit den bisherigen Grundsätzen, durchgängig fast wörtlich mit dem französischen Rechte übereinstimmt. Ganz wie nach dem französischen Gesetzbuche nämlich sind die Testamente hiernach entweder öffentliche, mystische (geheime) und holographe, mit dem einzigen Unterschiede [62]), daß die Zahl der Zeugen sowol bei dem öffentlichen als mystischen Testamente auf drei beschränkt ist, bei dem holographen aber nothwendig erfordert wird, daß sich dasselbe unter den hinterlassenen Papieren des Testators selbst, nicht aber in den Händen eines Dritten, vorfindet. Die näheren Bestimmungen sind folgende. Oeffentliche Testamente hat der Notar in Gegenwart des Testators zu schreiben und mit demselben zu unterschreiben; kann der Testator nicht schreiben, so ist zu dem Ende noch ein vierter Zeuge hinzuzuziehen (Art. 3—19). Zur Gültigkeit eines mystischen Testamentes ist nothwendig, daß dasselbe vom Erblasser geschrieben und unterschrieben, oder, wenn es von einem Andern geschrieben wurde, von diesem und dem Erblasser unterschrieben ist. Dieses so beschaffene Testament soll außerdem vom Erblasser einem Notar übergeben, von diesem die Erklärung des Erblassers, daß die Urkunde sein Testament sei, auf dieselbe geschrieben, und sodann das so verfertigte Testament dem Archivar der Provinz zur Aufbewahrung übergeben werden (Art. 20—30). Das holographe Testament ist nur dann gültig, wenn es ganz vom Erblasser geschrieben und unterschrieben, mit der Bemerkung des Tages, Monats und Jahres, zu welchem, und des Ortes, wo es geschrieben worden ist, versehen und unter den Papieren des Verstorbenen gefunden worden ist (Art. 31—34). Als eine vierte (eigenthümliche) Art nimmt das Gesetz überdies noch das mündliche Testament [63]) an, welches jedoch blos auf dem Sterbebette errichtet werden darf, wenn der Testator nicht mehr im Stande ist, selbst zu schreiben, und keine Zeit hat, einen Notar kommen zu lassen. Der Testator hat in diesem Falle seinen letzten Willen in Gegenwart von 5 Zeugen zu erklären, von denen Einer denselben sofort schriftlich aufzeichnen muß, worauf die Urkunde von sämmtlichen Zeugen zu unterschreiben ist. Binnen 24 Stunden nach dem Tode des Testators ist das Testament dem competenten Gerichte einzuhändigen, welches, nach vorausgegangener Untersuchung, dasselbe entweder für gültig oder für ungültig erklärt. Uebrigens kann Niemand in dieser Testamentsform über mehr, als über den vierten Theil seines Vermögens, verfügen; und in dem Falle, daß Jemand Descendenten oder Ascendenten hinterläßt, kann er sich dieser Form schlechthin nicht bedienen (Art. 35—42). Hinsichtlich der privilegirten Testamente sind die Bestimmungen des französischen Rechts, sowol was die verschiedenen Arten, als was die eigenthümlichen Formen derselben betrifft, beinahe völlig aufgenommen [64]). Als privilegirte Testamente sind näm-

58) Gerichtsverfassung von 1828. Art. 38. Gerichtsverfassung von 1830. Art. 148. 59) Vergl. die in der vorigen Note angeführten Stellen. In der französischen Uebersetzung des Art. 148 der Gerichtsverfassung von 1830 heißt es: „Les tribunaux suivront . . . . . en matière criminelle, la collection pénale en vigueur, *droite raison et l'équité!*" 60) Gerichtsverfassung von 1828. Art. 38. Gerichtsverfassung von 1830. Art. 148. In letzterem heißt es: „Les tribunaux suivront en matière civile les lois des Byzantins, et jusqu'à la publication de leur collection, ils consulteront les lois contenues dans le manuel d'Armenopoulo." S. Maurer Bd. 3. S. 114. 61) Es ist mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 170—177.

62) Vergl. Code civil. Art. 970. 971. 976. 63) Es scheint aus dem Gewohnheitsrechte entlehnt zu sein. So bestimmt z. B. das geschriebene Gewohnheitsrecht von Santorin vom J. 1799 Cap. V. (s. Maurer Bd. 1. S. 368 fg.), daß, wenn Jemand nicht die Zeit gehabt hat, schriftlich zu testiren, und sterbend seinem Beichtvater erklärt, was aus seinem Vermögen werden soll, der Beichtvater zuvor glaubwürdige Zeugen hinzuziehen muß; widrigenfalls das Zeugniß des Beichtvaters keine Kraft hat. 64) Vergl. Code civil. Art. 981. 985. 988.

lich in dem Gesetze anerkannt: 1) Testamente der Militairpersonen (Art. 43—46); 2) Testamente zur Zeit der Pest oder während anderer ansteckender Krankheiten (Art. 47—49); 3) Testamente, welche auf Seereisen errichtet werden (Art. 50—60). — Gleichzeitig mit dem Gesetze über die Testamente erschien unter demselben Datum ($^{11}/_{23}$. Febr. 1830) eine Notariatsordnung [65]), welche ebenfalls, mit Ausnahme einiger wenigen Veränderungen, durchaus mit der französischen Loi von 25 Ventôse XI übereinstimmt; jedoch ist die französische Chambre des notaires dem griechischen Gesetze unbekannt. — Trotz des theilweisen Anschließens an ein fremdes Recht erkannte auch Capodistria, gleichwie die Nationalversammlungen, daß die unbedingte Annahme eines auswärtigen (z. B. des französischen) Civilrechts schlechthin unmöglich sei, und daß in dieser Beziehung jede neue Gesetzgebung, sollte dieselbe wirklich in das Leben treten, sich nothwendig den Sitten und Gebräuchen des Volkes, und seinen bisherigen geschriebenen oder ungeschriebenen Gewohnheitsrechten anschließen, kurz, rein national sein müsse. Allein zu einer solchen Arbeit fehlte es der Regierung nicht nur an Zeit, sondern auch an den erforderlichen Kenntnissen, und daher begnügte sich denn Capodistria damit, durch eine Verordnung vom $^{4}/_{16}$. Febr. 1830 die Abfassung eines Civilgesetzbuches in diesem Sinne wenigstens anzukündigen, und das Justizministerium förmlich damit zu beauftragen, ohne daß jedoch seitdem irgend etwas geschehen wäre, diesen Beschluß wirklich auszuführen.

III) Rechtszustand nach Capodistria's Tode bis zur Ankunft König Otto's und der Regentschaft. Wenn selbst noch bei Lebzeiten Capodistria's, unter dem stürmischen Treiben der gegenseitigen Parteien, das Ansehen der Gesetze immer tiefer herabsank, und die Ausübung der Rechtspflege nach und nach völlig unmöglich wurde, so mußte nach dessen Ermordung (9. Oct. 1831) dieser Zustand nothwendig noch schlimmer und trostloser werden. Die dreigliederige Regierungscommission (Augustin Capodistria, Kolokotroni und Koletti), welche Anfangs die oberste Leitung der Geschäfte übernahm, und später der durch die Nationalversammlung von Argos ($^{8}/_{20}$. Dec. 1831) zum Präsidenten erwählte Augustin Capodistria, hatten blos das Interesse ihrer Partei und die Mittel, ihre Kraft im Kampfe mit den Gegnern zu verstärken, im Auge, ohne an Gerichte und Gesetze zu denken. Der offene Bürgerkrieg, welcher in Folge der (fünften) Nationalversammlung von Argos (December 1831) in allen Theilen des Landes ausbrach, die völlige Anarchie, welche dadurch in allen Zweigen der Verwaltung einriß, erhob die Gewalt der Waffen überall zur alleinigen Regel, und ließ die Herrschaft des Rechts in ihren letzten Keimen spurlos verschwinden. Aber auch nachdem der Sieg der constitutionellen Partei entschieden war, und Augustin Capodistria zu Ende März (Anfang April neuen Styls) 1832 die Präsidentschaft niedergelegt hatte, wurde das Verhältniß nicht besser, und die unglückliche Zusammensetzung der aus 7 Mitgliedern bestehenden damaligen Administrativcommission, wodurch den Siegern die Früchte ihres Sieges größtentheils wieder entrissen, und den Capodistrianern (Napisten) fortwährend ein großer Einfluß auf die Regierungsgeschäfte eingeräumt wurde, lähmte beinahe alle Thätigkeit und verhinderte jede durchgreifende Maßregel zur Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe und Ordnung. Durch den Tod Hypsilanti's und die Abreise von Koliopulos und Bozzaris nach Baiern stieg endlich das Uebel auf den höchsten Grad, indem jetzt beide Parteien — auf der einen Seite Koletti und Konduriotti, auf der anderen Zaimi und Metara — sich im Innern der Administrativcommission gleich stark und schroff gegenüberstanden, und so gegenseitig jede Wirksamkeit schlechthin vernichteten. Als hierauf noch Konduriotti, voll Unmuth hierüber, sich nach Hydra zurückzog, verschwand die letzte Hoffnung der Constitutionellen, unter den jetzigen Verhältnissen irgend etwas für die innere Organisation des Landes wirken zu können, und ihr ganzes Streben ging von nun an blos dahin, wenigstens auch den nachtheiligen Einfluß ihrer Gegner zu hintertreiben, und bis zur Ankunft des Königs in jeder Hinsicht einen provisorischen Zustand zu erhalten. In diesem Sinne wurde von der Administrativcommission die merkwürdige Verordnung vom $^{8}/_{20}$. Oct. 1832 erlassen, wodurch, mit Ausnahme der Friedensgerichte, sämmtliche Gerichte förmlich aufgehoben, und alle bei ihnen angestellten Beamten ihres Dienstes entlassen wurden [66]). Die Geschichte kennt vielleicht kein zweites Beispiel der Art, daß eine Regierung feierlich erklärt, Recht und Gesetz sollten fortan keine weitere Garantie mehr haben, und die Forderungen eines Jeden keine andere Beschränkung mehr finden, als die Grenzen der Macht. Daß in Folge äußerer Verhältnisse die Rechtspflege bisweilen factisch suspendirt wird, ist eine gewöhnliche Erfahrung und wird durch die griechische Revolution selbst bestätigt; allein daß dieselbe in einem ganzen Lande

65) Sie ist mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 163—169.

66) Diese von Maurer Bd. 1. S. 570—572 mitgetheilte Verordnung lautet: „Considérant, que la difficulté des circonstances a rendu sans effet tous nos efforts pour la réforme des tribunaux; considérant, *que l'absence totale de conseillers suspend leur action*, et que présentement il n'est pas possible de maintenir les anciens tribunaux ni d'en créer de nouveaux; *que l'organisation des tribunaux, telle qu'elle existe, a été reconnue par l'expérience* incompatible avec la situation et les besoins du pays; que l'assemblée d'Argos, tout en prescrivant expressément le maintien de l'ordre judiciaire établi, n'avait permis d'y faire que de légères modifications, et que la réforme qui s'y opéra ultérieurement introduisit des changemens et des innovations contraires à ses dispositions; considérant enfin que la loi rejette évidemment l'organisation actuelle, que la force des choses la rend inutile et la laisse sans effet et sans action; ordonne: Art. 1. La cour suprême, les deux tribunaux d'appel, ainsi que ceux de première instance suspendront leurs travaux. 2. Les membres et autres employés de ces tribunaux sont déchargés de leurs fonctions publiques. 3. Ils remettront salon la règle établie les archives au préfet du lieu, ou à son défaut à la demogérontie locale. Nauplia le $^{8}/_{20}$ octobre 1832. La commission administrative."

rechtlich, durch die eigene Regierung aufgehoben wurde, ist gewiß einzig in seiner Art. Nur allein die Friedensgerichte bestanden wenigstens dem Namen nach noch; allein bei der völligen Auflösung aller Verhältnisse war natürlich auch ihre Thätigkeit sehr beschränkt; an den meisten Orten waren sie sogar gänzlich verschwunden, und der geringe Umfang ihrer Competenz, noch mehr aber der Mangel an allen Rechtskenntnissen, raubte denselben jedes Vertrauen und vernichtete ihren Einfluß und ihre Wirksamkeit. In der That und Wahrheit gab es gar keine Gerichte. In diesem Zustande befand sich das Gerichtswesen bei der Ankunft des Königs Otto. Die verschiedenartigsten Gesetze, ein treues Bild der Zeiten, in welchen sie entstanden waren, mit sich selbst im Widerspruche, den Ansichten des Volkes entweder entsprechend, oder ihnen gehässig gegenüber stehend, wie die Absichten und Zwecke ihrer jedesmaligen Verfasser, alle ohne Achtung und öffentliche Anerkennung, alle im Drange der Verhältnisse, ohne Ruhe, ohne Umsicht und ohne Kenntnisse, mit Uebereilung und Leichtfertigkeit niedergeschrieben, überall Lücken, Mängel und Ungereimtheiten — in dieses Chaos konnte nur durch eine neue umfassende Gesetzgebung Licht und Ordnung gebracht werden.

§. 59. Rechtszustand unter König Otto I., Anfangs unter der Regentschaft [1]).

I) Erhebung Griechenlands zum Königreiche, Wahl Otto's I. und Einsetzung einer Regentschaft. Erst im J. 1827 begannen sich die europäischen Großmächte für das neu erstandene griechische Volk thätig zu zeigen. Am 6. Juli 1827 kam nämlich zwischen England, Frankreich und Rußland zu London ein Vertrag zu Stande, der die Wiedervereinigung der Griechen und Osmanen, sowie die gänzliche Pacification des Landes unter der Vermittelung dieser Mächte bezweckte. Das befreite Griechenland sollte nach den gemachten Vorschlägen von eigenen Beamten regiert werden, der Pforte aber tributbar sein [2]). Nach einem Zusatzvertrage von demselben Tage war sogar Anwendung von Gewalt vereinbart, wenn sich entweder die Pforte oder die Griechen der Vermittelung nicht unterwerfen wollten [3]). Bald nachher landeten, in Gemäßheit des Beschlusses der drei Mächte, zu Petallidion französische Truppen, welche zur Herstellung der Ruhe im Innern sehr viel beitrugen. Die Schlacht von Navarin am 8. (20.) Oct. 1827 entschied die Freiheit der Griechen. Der im Januar 1828 in Griechenland angekommene Graf Johann von Capodistria war das erste auch von den Großmächten anerkannte Oberhaupt des griechischen Volkes. Ein zu London am 22. März 1829 von Seiten der drei genannten Mächte abgefaßtes Protokoll bestimmte die Punkte, welche zur Grundlage der in Constantinopel zu beginnenden Unterhandlungen dienen sollten. Danach sollte Griechenland unter türkischer Oberherrlichkeit eine eigene Verwaltung haben, gegen einen jährlichen Tribut von 1,500,000 türkischen Piastern und gegen sonstige Entschädigung der Pforte [4]). Im Mai 1829 erfolgte Mittheilung dieses Protokolls an den Grafen Capodistria. Dessen Antworten, Vorstellungen und sonstigen Bemerkungen vom 11. (23.) Mai und 24. Mai (5. Juni) 1829 [5]) erhielten die Genehmigung des Nationalcongresses zu Argos. Zu gleicher Zeit wurde Capodistria zu weiteren Verhandlungen mit der Conferenz, insofern sie den Vollzug des londoner Vertrages zum Gegenstand hatten, ermächtigt, unter ausdrücklichem Vorbehalt der Bestätigung der getroffenen Uebereinkunft durch den Nationalcongreß selbst [6]). Auch die Pforte unterwarf sich durch Declaration vom 9. Sept. 1829 den von der Conferenz zu fassenden Beschlüssen [7]). Hierauf wurde in dem Protokoll zu London vom 3. Febr. 1830 bestimmt, daß Griechenland einen unabhängigen Staat, und zwar eine nach dem Rechte der Primogenitur erbliche Monarchie bilden, und der Fürst den Titel „souverainer Prinz von Griechenland" führen sollte. Ueber die Wahl des Prinzen wurde weitere Uebereinkunft vorbehalten, jedoch unter ausdrücklicher Ausschließung der regierenden Familien der drei Mächte, welche den Vertrag vom 6. Juli 1827 unterzeichnet hatten [8]). Die Wahl fiel kurz nachher auf den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, später König der Belgier, welcher jedoch in Folge der aus Griechenland erhaltenen Nachrichten die ihm zugedachte Würde nicht annahm. Die Conferenz knüpfte hieran neue Unterhandlungen an; es folgte jedoch nach den gemachten Erfahrungen und nach dem von dem Prinzen von Coburg gegebenen Beispiel eine abschlägige Antwort auf die andere. Capodistria's Tod beschleunigte die Bemühungen der Conferenz. Erst am 7. Mai 1832 kam jedoch der definitive Staatsvertrag zu Stande. Hiernach sollte Griechenland ein unabhängiges und erbliches Königreich bilden; zum König wurde Prinz Otto von Baiern, Sohn König Ludwig's von Baiern, welcher letztere zuerst unter allen europäischen Fürsten sich gegen die vor 1827 herrschende Ansicht der Cabinete zu Gunsten der für ihre Freiheit kämpfenden Griechen erklärt und ihnen bedeutende Unterstützungen zugewendet hatte, bestimmt. Daß die Vererbung nach agnatischer Primogenitur geschehen sollte, wurde damals zu vereinbaren vergessen, und auf die Bemerkung der später ernannten Regentschaftsmitglieder erst durch den Vertrag vom 30. April 1832 noch nachgetragen. Während der Minderjährigkeit des Königs Otto sollten die Rechte der Souverainität, soweit sie überhaupt und unbeschadet der Persönlichkeit des Königs von Anderen ausgeübt werden kann, durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Regentschaft ausgeübt werden. Die Pforte sollte eine Entschädigung in Gelde erhalten. Die drei Großmächte verpflichteten sich zur Unterstützung der Regentschaft, zur Garantie einer Anleihe von 60 Millionen Franken, zur Bewirkung der Anerkennung des

1) Vergl. Maurer, Das griechische Volk Bd. 2. 2) Traité signé à Londres le 6. juillet 1827 im Recueil des traités, actes et pièces concernans la fondation de la Royauté en Grèce. Nauplia 1833. p. 1—4. 3) S. Recueil l. c. p. 4—6.

4) S. Recueil p. 8—14. 5) S. Recueil p. 15—21. 6) Erstes Decret des Congresses zu Argos v. 22. Juli (3. Aug.) 1829. Art. 1—3. 7) S. Recueil p. 27 suiv. 8) S. Recueil p. 21—26.

Königs Otto von allen fürstlichen Häusern, und zur Mittheilung des gefaßten Beschlusses an das griechische Volk. Die Krone Baiern aber versprach ihre Unterstützung mit Geld und Officieren, sowie die möglichste Erleichterung der zur Anwerbung eines Corps von 3500 Mann in Baiern nothwendigen Mittel. In Gemäßheit dieses Staatsvertrages wurde die griechische Nation durch eine gemeinschaftliche Declaration von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt. Von Seiten des griechischen Volkes wurde durch den Beschluß des Nationalcongresses zu Pronia vom 27. Juli (8. Aug.) 1832 die von dem Nationalcongreß zu Argos ausdrücklich vorbehaltene Bestätigung ertheilt. Die Ernennung der Regentschaftsmitglieder verzögerte sich jedoch noch; erst am 1. Oct. 1832 konnte sich die Regentschaft definitiv constituiren. Die Wirksamkeit der Regentschaft dauerte bis zum 1. Juni 1835, mit welchem Tage König Otto in Gemäßheit des londoner Staatsvertrags volljährig werden und die Zügel der Regierung selbst übernehmen sollte. Vor Eintritt dieses Zeitpunktes trat jedoch in den Personen der Mitglieder der Regentschaft eine Veränderung ein, indem Maurer und Abel am 31. Juli 1834 aus derselben zu scheiden durch ihre Abberufung genöthigt wurden, während Graf von Armansperg an der Spitze der Regentschaft blieb. Der König und die ernannten Mitglieder der Regentschaft reisten im December 1832 ab und betraten im Februar 1833 den griechischen Boden.

II) Oberste Staatsgewalt und Staatsregierung. Nach dem londoner Staatsvertrag sollte die Großjährigkeit des Königs Otto erst mit dem 1. Juni 1835 beginnen, und bis dahin die oberste Staatsgewalt durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Regentschaft ausgeübt werden. Die ernannten Mitglieder derselben wurden von dem König von Baiern durch Rescript vom 21. Aug. 1832 aus dem baierischen Staatsdienste entlassen und lediglich an den König von Griechenland und an den griechischen Staat hingewiesen. Der Graf von Armansperg erhielt zwar durch den König von Baiern den Titel eines Vorstandes der Regentschaft; daß aber nicht daran gedacht war, mit diesem Präsidium gegen den londoner Staatsvertrag größere Rechte zu verbinden, beweist die am 23. Juli 1832 für den Geschäftsgang der Regentschaft ertheilte Instruction. Nach dieser sollte nämlich der Regentschaftsrath in allen Regierungsangelegenheiten seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit fassen, und seine Ausfertigungen unter der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder erlassen. Dem Vorsitzenden wurde die Leitung der Berathungen und die Bewahrung des Staatssiegels, sowie die Unterzeichnung der durch Signate zu eröffnenden Regentschaftsbeschlüsse übertragen. Auch sollte der Vorsitzende die Regentschaft im Verhältniß zu den bei ihr beglaubigten Abgesandten und sonstigen Agenten auswärtiger Höfe repräsentiren und die mündlichen Verhandlungen mit denselben führen, vorbehaltlich jedoch des dem Regentschaftsrathe in seiner Gesammtheit ausschließlich zustehenden Rechts der Beschlußfassung. Diese beschränkten mit dem Vorsitze verknüpften Rechte verkennend glaubte Graf von Armansperg größere Rechte als Vorsitzender beanspruchen zu dürfen, welche darauf hinausliefen, daß er alleiniger Regent zu sein wähnte. Deshalb mit den anderen Mitgliedern der Regentschaft entstandene Mishelligkeiten führten am 31. Juli 1834 zur Abberufung der beiden Mitglieder Maurer und Abel. — Die Regentschaft war im Besitze der obersten Staatsgewalt, zu deren Ausübung sie aber der Organe bedurfte. Vor ihrer Ankunft waren diese Organe der Senat und die Ministerien. An die Stelle des von der Nationalversammlung abgeschafften Senats trat zur Berathung der wichtigsten Staatsangelegenheiten und zur Entscheidung administrativer Streitigkeiten ein Staatsrath [9]). Die frühere Zahl von sieben Staatsministerien wurde beibehalten, nämlich ein Ministerium des Aeußern, welches zu gleicher Zeit auch Ministerium des königlichen Hauses war; ein Ministerium der Justiz; des Innern; des Kirchen- und Schulwesens; der Finanzen; des Kriegswesens; endlich eines des Seewesens. An der Spitze eines jeden Ministeriums sollte ein Staatssecretair stehen, ein und derselbe Staatssecretair jedoch mit der gleichzeitigen Führung mehrerer Ministerien beauftragt werden können. Ueber die Bildung der Ministerien und des aus der Gesammtheit der Staatssecretaire bestehenden Ministerrathes, über deren Wirkungskreis und Geschäftsgang wurden in mehreren Verordnungen vom 3. (15.) April 1833 sehr bestimmte und erschöpfende Vorschriften gegeben [10]). — Noch ist der Errichtung eines griechischen Verdienstordens hier zu gedenken. Schon nach der Constitution von 1822 Art. 73 sollte ein solcher zur Belohnung der dem Vaterlande geleisteten Dienste errichtet werden. Auch der Nationalcongreß zu Argos brachte denselben wieder zur Sprache, und ermächtigte sogar den Präsidenten Capodistria zur Einführung eines solchen, welcher, zur Erinnerung an die wunderbare Befreiung den Namen des Erlöserordens führen sollte [11]). Es kam jedoch erst an dem Geburtstage des Königs Otto, am 1. Juni 1833 zur Ausführung. Nach der Verordnung von diesem Tage sollten fünf Classen des Ordens bestehen: Großkreuze, Großkomthure oder Großcommandeure, Komthure oder Commandeure, Ritter des goldenen Kreuzes und Ritter des silbernen Kreuzes. Doch geschahen die ersten Verleihungen erst am 6. Febr. 1834, zur Feier des ersten Landungstages des Königs und der Regentschaft.

III) Verwaltung der Provinzen und Gemeinden. Das Königreich Griechenland wurde in 10 Kreise (*νόμοι*) und jeder Kreis wieder in Bezirke (*ἐπαρχίαι*) getheilt, in jedem Bezirke sollte sofort zur Bildung von Gemeinden geschritten werden [12]). Zur Hebung der griechischen Nationalität erhielten die *νόμοι*, sowie die *ἐπαρχίαι* altgriechische Namen [13]). Jedem Kreise wurde ein Generalcommissair (*νομάρχης*), jedem Bezirke ein Be-

9) Verordnung v. 3. (15.) April 1833. Art. 15. 10) Sie sind mitgetheilt von Maurer, Das griechische Volk Bd. 3. S. 183—204. 11) Achtes Decret der Nationalversammlung zu Argos v. 31. Juli (12. Aug.) 1829. Art. 4. 12) Verordnung v. 3. (15.) April 1833. Art. 1. im Reg.-Bl. Nr. 12. 13) Die Namen der Kreise und Bezirke siehe bei Maurer Bd. 2. S. 102—108.

zirkscommissair (ἔπαρχος) vorgesetzt, und der Wirkungskreis derselben genau bestimmt. Insbesondere sollte der Nomarch das Organ des Ministeriums des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, und des Ministeriums des Aeußern in seinen Beziehungen zu dem Inlande sein, und die Oberaufsicht über das Staatsvermögen, sowie über die Kreisfinanzbeamten haben [14]). Der Nomarch sollte ferner in dem Bezirke der Kreishauptstadt neben der allgemeinen Kreisverwaltung auch noch die Verrichtungen des Eparchen versehen. Er erhielt zu diesem Zwecke, sowie zur Beihilfe bei der Kreisverwaltung und zur Vertretung im Verhinderungsfalle einen Kreisdirector, und zur Protokollführung, zur Besorgung der Expedition, sowie zur Aufbewahrung der Acten einen Kreissecretair. Zur Unterstützung der Kreis- und Bezirksverwaltung sollte dem Nomarchen ein Kreisrath (συμβούλιον νομαρχικόν), dem Eparchen aber ein Bezirksrath (ἐπαρχικὸν συμβούλιον) zur Seite stehen [15]). Zur Entscheidung von sogenannten Administrativjustizsachen sollte ein Administrativgericht erster Instanz errichtet werden, welches aus dem Nomarchen als Vorstand, aus dem Kreisdirector und einem Richter des Bezirksgerichts bestehen sollte [16]). Die Appellation von diesem Gerichte sollte an den Staatsrath gehen [17]). — Auch an die Organisation des für jedes Land wichtigen, für Griechenland aber ganz besonders wichtigen Gemeindewesens wurde von der Regentschaft gedacht. Das alte Gemeindewesen, wie es unter der türkischen Herrschaft bestanden hatte, konnte, wie jedem Griechen einleuchtete, unter den ganz veränderten Verhältnissen nicht mehr genügen. Denn wenn darin schon zur Zeit der türkischen Herrschaft, wo damit doch sehr viel Gutes, namentlich für die Erhaltung der griechischen Nationalität, verbunden gewesen war, die größte Willkür geherrscht, und es daher in mancher Beziehung nur dazu gedient hatte, das türkische Joch noch drückender zu machen, so wären diese Nachtheile noch weit größer geworden, als zuvor, seitdem Griechenland zwar von dem türkischen Joche befreit, dafür aber unter die Herrschaft der Primaten gerathen war. Deshalb hatte man gleich zu Anfang der Revolution Hand an die Verbesserung des Gemeindewesens gelegt. Capodistria hatte das vorgefundene System zu verbessern gesucht, und, da es ihm auch in der verbesserten Gestalt nicht genügte, ein ganz neues System angeordnet. Allein mit allen diesen Versuchen wollte es nicht gehen. Willkür herrschte nach wie vor, und jeder wünschte Verbesserung. Deshalb wurde von Seiten der Regentschaft einer aus Griechen bestehenden Commission ein von Abel bearbeiteter Entwurf eines Gemeindegesetzes vorgelegt, und dieser Entwurf am 27. Dec. 1833 (8. Jan. 1834) zum Gesetz erhoben [18]). Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes sind folgende. Das gesammte Gebiet des Königreiches soll in Gemeinden abgetheilt, jeder Gemeinde eine bestimmte Gemarkung ausgeschieden und diese genau begrenzt werden. Ortschaften von wenigstens 300 Seelen sollen eine eigene Gemeinde bilden. Alle übrigen Ortschaften, einzelne Häuser, Mühlen, Klöster u. s. w. sollen der nächsten Gemeinde zugetheilt werden. Denn jeder Staatsangehörige muß Mitglied irgend einer Gemeinde sein. Nach der Größe der Bevölkerung zerfallen die Gemeinden in drei Classen (Art. 1—8). Die Art und Weise des Erwerbes und des Verlustes der Eigenschaft und der Rechte eines Gemeindegliedes ist im Art. 9. und 10. bestimmt. Dann werden die Rechte und Verbindlichkeiten eines jeden Gemeindegliedes, bestehend in der Theilnahme und dem Mitgenuß des Gemeindevermögens, der Gemeindeanstalten u. s. w. in Art. 11. und 12. bestimmt, die politischen Rechte und Verbindlichkeiten aber, bestehend in dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zu Gemeindestellen, im Art. 13. und 14. Jede Gemeinde soll eine selbständige Corporation bilden (Art. 49), mit allen Rechten und Verbindlichkeiten einer solchen. Insbesondere liegen ihr alle diejenigen Verbindlichkeiten ob, welche entweder aus ihrem gesellschaftlichen Zwecke, oder aus besonderen Rechtsgründen hervorgehen (Art. 17. 18). Die Mittel zur Bestreitung dieser Gemeindeverbindlichkeiten bestehen im Gemeindevermögen, im Ertrage der Polizeistrafen, in directen und indirecten Gemeindeauflagen, endlich in Gemeindediensten (Art. 19—37). Um Ordnung in den Gemeindehaushalt zu bringen, soll in jeder Gemeinde jedes Jahr ein Gemeindebudget gefertigt werden (Art. 105—109). Jede Gemeinde ist ferner berechtigt und verpflichtet: 1) zur Ausübung der niederen Orts- und Feldpolizei in ihrer Gemarkung nach den bestehenden Gesetzen; 2) zur selbständigen Führung der Gemeindeangelegenheiten und zur Verwaltung des Gemeindevermögens; 3) zur Besorgung der Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens, sofern dieses nicht in gemischten Gemeinden einer einzelnen Religionsgesellschaft ausschließlich angehört; 4) zur Wahl ihrer Verwaltungsbehörden aus der Zahl ihrer eigenen Mitglieder (Art 15). Die Ausübung aller dieser Rechte und Verbindlichkeiten steht jedoch nicht der versammelten Gemeinde selbst zu, sondern besonders dazu erwählten Gemeindebehörden. Die Gemeindeversammlung ist blos zur Wahl dieser Gemeindebehörden berechtigt. Die Gemeindebehörden sind: 1) ein Bürgermeister (δήμαρχος), welcher an der Spitze der ganzen Gemeindeverwaltung steht, und zu gleicher Zeit die handelnde, die ausführende und die vollziehende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten ist, namentlich die Ortspolizei, die Gemeindeverwaltung und die Führung der Civilstandsregister zu besorgen, oder wenigstens zu überwachen hat (Art. 39—44. 91—113); 2) nach der Größe der Gemeinde ein oder mehrere Beigeordnete (πάρεδροι), welche die Gehilfen des Bürgermeisters und bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter sind (Art. 39. 45—48); 3) ein je nach der Größe der Gemeinde aus 6 bis 18 Mitgliedern bestehender Gemeinderath (δημοτικὸν συμβούλιον), welcher dem Bürgermeister in mancher Hinsicht als berathende, in anderer als mitaufsehende Behörde zur Seite steht (Art. 39. 49—60); 4) ein

14) Verordnung v. 26. April (8. Mai) 1833. 15) Verordnung v. 3. (15.) April 1833. 16) Verordnung v. 26. April (8. Mai) 1833. Art. 3. 15. 17) Verordnung v. 3. (15.) April 1833. Art. 15. 18) Dieses Gemeindegesetz ist mitgetheilt von Maurer Bd. 3 S. 221—248.

Gemeindeeinnehmer zur Besorgung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und zu deren Verrechnung (Art. 97—113); 5) ein Stiftungs-Oekonom zur Verwaltung des Vermögens einer örtlichen Wohlthätigkeitsstiftung, wenn diese nicht durch die Localschulinspectionen oder Kirchenräthe besorgt werden kann (Art. 15. 114—116). Die Wahl und Ernennung dieser verschiedenen Gemeindebehörden geschieht auf folgende Weise. Die versammelte Gemeinde wählt die Mitglieder des Gemeinderathes ohne Mitwirkung irgend einer anderen Behörde (Art. 38. 61—74. 86). Für die übrigen Behörden werden nur Candidaten erwählt, nämlich von einem besonders dazu gebildeten, aus dem Gemeinderathe und den Höchstbesteuerten bestehenden, Wahlcollegium, drei Candidaten für die Bürgermeisterstelle, und ein Candidat für jede Stelle eines Beigeordneten (Art. 75—85); ferner von dem Gemeinderathe drei Candidaten für jede Stelle eines Gemeindeeinnehmers oder Stiftungsökonomen (Art. 50. Nr. 12. und 98). Nach beendigter Wahlhandlung soll deren Gesetzlichkeit, die Wählbarkeit der Gewählten und die Zulässigkeit der gegen die Wahl vorgebrachten Ablehnungsgründe von dem Eparchen und Nomarchen, und auf Antrag auch noch von dem Staatsministerium des Innern geprüft und endgültig darüber entschieden werden (Art. 86). Nach Bestätigung der Wahl durch die eben erwähnten Behörden soll der gewählte Gemeinderath sofort verpflichtet werden (Art. 86. 90). Hinsichtlich der übrigen Behörden ist zur Ernennung zu schreiten. Nämlich aus den Candidatenlisten für Bürgermeister und Beigeordnete ernennt in den Gemeinden erster und zweiter Classe die Bürgermeister und Beigeordneten der König, in den Gemeinden dritter Classe in königlicher Vollmacht der Nomarch (Art. 87—89). Die Gemeindeeinnehmer und Stiftungsökonomen ernennt aber immer aus den betreffenden Candidatenlisten der König (Art. 50. Nr. 12). Nach dem Grundgedanken des Gesetzes soll die Gemeindeverwaltung unabhängig und selbständig sein (Art. 15. 117). Deshalb wurden den Gemeinden in Bezug auf das Gemeindevermögen die Rechte und Verbindlichkeiten einer volljährigen Privatperson eingeräumt (Art. 16). Bei der freien Stellung der Gemeinden bedurfte es der Aufsicht von Seiten des Staates (Art. 15. 17). Daher stehen die Gemeinden nicht nur unter der Aufsicht der Eparchen und Nomarchen (Art. 117. 118), sondern manche Beschlüsse des Gemeinderathes bedürfen sogar der Bestätigung des Nomarchen (Art. 119). Wegen Beschwerden gegen Wahlhandlungen, gegen Beschlüsse des Gemeinderathes u. s. w. ist der Recurs an den Nomarchen oder sogar bis an das Staatsministerium des Innern gestattet (Art. 86. 118. 122). Die gehörig gewählten und ernannten Gemeindebehörden sollen von dem Eparchen eingesetzt und verpflichtet werden (Art. 90). Noch wichtigere Gemeindeangelegenheiten sind sogar von der Zustimmung des Königs selbst abhängig. Außer der schon erwähnten Ernennung mancher Gemeindebehörden hat der König auch noch das Recht, die Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeindeeinnehmer ihres Amtes zu entlassen (Art. 44. 46. 102), den gehörig bestellten Gemeinderath aufzulösen (Art. 59), und manche sehr wichtige Gemeinderathsbeschlüsse dürfen ohne königliche Bestätigung nicht vollzogen werden (Art. 120). Zur Beschleunigung der ersten Wahl der Gemeindebehörden wurde noch ein transitorisches Gesetz [19]), und für die vorzunehmenden Wahlen eine weitläufige Instruction gegeben [20]).

IV) Kirchen- und Schulwesen.

1) Griechische Kirche. Schon in den ersten Monaten ihres Wirkens setzte die Regentschaft eine, großentheils aus Geistlichen bestehende, Commission nieder, um den wahren Zustand der griechischen Kirche zu constatiren, die Mittel zur Verbesserung der Lage der Kirche, insbesondere der hohen und niederen Geistlichkeit, sowie wegen etwaiger Bildung einer beständigen Synode für geistliche Angelegenheiten in Vorschlag zu bringen, und über das Resultat ihrer Berathungen einen umfassenden Bericht vorzulegen [21]). Der eingegangene Bericht entwarf ein wahres Jammerbild von dem traurigen Zustande der griechischen Kirche und der Geistlichkeit überhaupt. Man war einstimmig der Ansicht, daß nur durch völlige Unabhängigkeit der Kirche von dem in türkischer Abhängigkeit stehenden Patriarchen zu Constantinopel der Weg zum Bessern gebahnt werden könne. Zwar gehörte die Freiheit der griechischen Kirche mit zu den Bestrebungen des Freiheitskampfes. Sowie man in politischer Beziehung frei von der türkischen Herrschaft sein wollte, so strebte man auch nach religiöser Freiheit, d. h. nach Freiheit von einem, vom Sultan eingesetzten und abzusetzenden, Patriarchen. Factisch bestand diese Freiheit ohnehin schon seit dem Beginn des Freiheitskampfes. Dennoch wollte man einen so wichtigen Schritt nicht thun, ohne reifliche Erwägung der daraus entspringenden Vortheile und Nachtheile, ohne nicht vorher die höhere Geistlichkeit selbst befragt zu haben. Deshalb ließ die Regentschaft durch den damaligen Cultusminister Trikupis und den damaligen Ministerialrath im Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, Constantin Schinas, sämmtliche in Griechenland angestellte Bischöfe, Erzbischöfe und Metropolitane, und außer ihnen die meisten in Griechenland anwesenden Bischöfe im Privatwege um ihre Meinung befragen, und diese erklärten sich alle in ihren schriftlichen Antworten übereinstimmend für die Unabhängigkeit und für die Einsetzung einer von dem König zu ernennenden Synode. Kaum aber war es bekannt geworden, daß die Regierung sich mit der griechischen Kirche beschäftige, als Intriguanten aller Art die Absichten der Regierung zu verdächtigen suchten. Sogar fremde Mönche kamen herbei, um die sich häufenden Schwierigkeiten vermehren zu helfen. Namentlich predigte ein Mönch vom Berge Athos, Procopius, laut, sogar unter den Augen der Regentschaft in Nauplia selbst, Widerstand gegen dieselbe, unter dem Vorgeben gegen die Einen, man wolle alles römisch-katholisch machen,

---

19) Gesetz v. 24. April (6. Mai) 1834. 20) Verordnung 8. (20.) Juni 1834. 21) Verordnung v. 15. (27.) März 1833.

gegen die Anderen, es solle Alles dem Protestantismus zugewendet werden. Auch ein zu eben dieser Zeit angekommener gewesener Erzbischof von Adrianopel suchte auf die griechischen Bischöfe zu wirken. Auch Aeußerungen des russischen Gesandten wurden von den griechischen Bischöfen, welchen er sie gemacht hatte, in einem zum Widerstande mahnenden Sinne verstanden. Auch die öffentlichen Blätter mischten sich in diese Angelegenheiten. Ein Blatt, der Chronos, das Blatt der sogenannten Capodistrianer, sprach ganz im Sinne des von Adrianopel und vom Berge Athos gekommenen Prälaten und Mönches gegen die zu ergreifenden Maßregeln. Die anderen Blätter waren zwar dafür; nur wollten sie nicht allein die Berufung der Bischöfe, sondern auch noch der Archimandriten, sogar die Berufung der Repräsentanten der Priester, Mönche und Diakone. Sie verlangten außerdem noch öffentliche Berathung. Manche begehrten sogar für die Entscheidung dieses hochwichtigen Gegenstandes die Berufung einer Nationalversammlung. Dieses Treiben stand in schneidendem Widerspruche mit der durch den ganzen Freiheitskampf hindurch und auch noch unter Capodistria erstrebten Unabhängigkeit der Kirche Griechenlands von dem Patriarchen zu Constantinopel. Da nun zu eben dieser Zeit auch noch in Constantinopel — was man seit dem J. 1821 nicht mehr gewagt hatte, und was sich sogar Capodistria nicht gefallen ließ — ein Bischof für das befreite Griechenland ernannt worden und dieser in Zeituni angekommen war, um Besitz von dieser Diöcese zu ergreifen, so mußte diesem Treiben ein Ende gemacht, und die Sache rasch zur Entscheidung gebracht werden. Es wurden sämmtliche in Griechenland angestellte, oder auch nur anwesende Metropolitane, Erzbischöfe und Bischöfe auf den 15. (27.) Juli 1833 nach Nauplia berufen, um auch noch in officieller Weise die Ansicht der versammelten Vorsteher der griechischen Kirche zu vernehmen, sowie man sie früher schon einzeln und im Privatwege vernommen hatte. Um der Freiheit der Meinungen der versammelten Prälaten in keiner Beziehung zu nahe zu treten, wohnte die zur Leitung der Verhandlungen niedergesetzte, aus dem Staatssecretair und den beiden Ministerialräthen des Staatsministeriums des Kirchen- und Schulwesens bestehende Commission der Berathung nicht bei. Die Berathung begann am 15. (27.) Juli des Morgens um 9 Uhr, und dauerte ohne Unterbrechung bis Abends 5 Uhr. Nicht eine einzige Stimme ließ sich gegen die Erklärung der Unabhängigkeit vernehmen. Einstimmig wurde beschlossen, die Staatsregierung möge aussprechen: 1) daß die orthodoxe, morgenländische, apostolische Kirche des Königreiches Griechenland, indem sie geistig kein anderes Haupt anerkennt, als den Stifter des christlichen Glaubens, unsern Herrn und Heiland Jesus Christus, frei und unabhängig von jeder anderen Gewalt sei, unbeschadet der Einheit des Dogma, wie solches von allen orthodoxen, morgenländischen Kirchen von jeher anerkannt worden sei; was aber die Leitung und Verwaltung der Kirche betreffe, welche nur dem königlichen Throne angehören, so erkenne sie, weil es den Kirchengesetzen durchaus nicht zuwiderlaufe, den König von Griechenland als ihr Oberhaupt an; 2) daß eine blos aus Prälaten bestehende und vom König zu ernennende beständige Synode eingesetzt werden möge, welche in Gemäßheit der Kirchengesetze die kirchlichen Angelegenheiten leiten solle [22]). Mehrere Prälaten, welche verhindert waren, an dem zur Versammlung bestimmten Tage zu erscheinen, traten später noch schriftlich oder mündlich zum Protokoll dem gefaßten Beschlusse einstimmig bei [23]). Hierauf erfolgte am 23. Juli (4. Aug.) 1833 die Declaration über die Unabhängigkeit der griechischen Kirche [24]). Sie ist folgenden Inhalts. Sie beginnt mit der Erklärung, die orthodoxe, morgenländische, apostolisch-katholische Kirche im Königreiche Griechenland, indem sie geistig kein anderes Haupt, als den Stifter des christlichen Glaubens, den Herrn und Heiland Jesus Christus anerkenne, hinsichtlich der Leitung und Verwaltung der Kirche aber den König von Griechenland zu ihrem Oberhaupte habe, sei frei und unabhängig von jeder anderen Gewalt, unbeschadet jedoch der Einheit des Dogma, wie solches von jeher von allen Kirchen des orthodoxen morgenländischen Ritus anerkannt worden sei (Art. 1). Die höchste geistliche Gewalt soll in den Händen einer beständigen heiligen Synode ruhen, und über derselben nur eine allgemeine Kirchenversammlung stehen (Art. 2. und 22). In allen inneren Angelegenheiten der Kirche soll diese Synode von der weltlichen Gewalt völlig unabhängig sein; zu diesen Angelegenheiten gehören: die Glaubenslehre, die Form und Feier des Gottesdienstes, die geistliche Amtsführung, der religiöse Unterricht, die Kirchendisciplin, die Prüfung und Ordination der Kirchenbeamten, die Einweihung der zum Gottesdienste gehörenden Gebäude und Geräthschaften; endlich die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten, nach ihren Dogmen, dogmatischen Büchern und ihrer darauf gegründeten Verfassung (Art. 9—12. 17). Außer den inneren Angelegenheiten sollen aber auch alle diejenigen Angelegenheiten der Kirche, welche zwar die Kirche, aber nicht das Dogma selbst betreffen, welche vielmehr, ohne zu den rein weltlichen Dingen zu gehören, irgend eine Beziehung auf den Staat und auf das weltliche Wohl der Einwohner haben, zur Competenz der Synode gehören, jedoch der Mitwirkung und Genehmigung der Staatsregierung bedürfen (Art. 13—15). Die Synode soll endlich die Oberaufsicht über die Bischöfe des Reiches und das Recht zur Wahl derselben haben. Sie hat die Gewählten jedoch dem Könige zur wirklichen Ernennung oder zur Bestätigung der Wahl zu präsentiren (Art. 16). Der König, hinsichtlich der Leitung und Verwaltung der Kirche als Oberhaupt

22) Die Protokolle über diese Verhandlungen theilt mit Maurer Bd. 3. S. 254—259. 23) Reg.-Bl. von 1833. Nr. 23. u. 35. S. 176. 177. 268. 24) Sie ist mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 249—254.

derselben anerkannt, soll die Kirche und jedes Mitglied derselben schützen (Art. 20. 21), nöthigenfalls eine allgemeine Kirchenversammlung berufen (Art. 22), jedes Jahr die Mitglieder der heiligen Synode ernennen (Art. 3. 4), die hoheitliche Oberaufsicht in allen inneren Angelegenheiten der Kirche ausüben, und daher den desfallsigen Synodalbeschlüssen die königliche Bestätigung (das Placet) ertheilen (Art. 2. 9. 10. 17), ohne sich jedoch in das Dogma einmischen zu dürfen (Art. 9. 22). Bei kirchlichen Angelegenheiten gemischter Natur soll der König mitwirken, von allen durch die Synode in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen Einsicht nehmen, oder auch durch königliche Verordnungen dabei alles dasjenige, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte, verhindern (Art. 13—15). In rein weltlichen Dingen soll der König ganz allein handeln (Art. 18). Er soll ferner den von der Synode präsentirten Bischöfen die definitive Bestätigung ertheilen, gemeinschaftlich mit der Synode die Anzahl und Ausdehnung der Bisthümer bestimmen, und diese anständig dotiren (Art. 16). Endlich soll er die Unterhaltung geheimer Correspondenz der geistlichen Behörden mit dem Auslande verhindern (Art. 19). Die Synode sollte jedes Jahr erneuert werden, damit die Ehre der Theilnahme nach und nach jedem Bischofe, welcher sich auszeichne, zu Theil werden könne. Es wurde aber, weil eine gänzliche Erneuerung eines Collegiums dem Geschäftsgange nachtheilig zu sein pflegt, das Recht, die alten Mitglieder wieder zu ernennen, vorbehalten (Art. 4). Die Synode sollte aus 5 Mitgliedern, und zwar in der Regel aus Metropolitanen, Erzbischöfen und Bischöfen bestehen. Da indessen definitiv Griechenland nur aus 10 Bisthümern bestehen sollte, so behielt sich die Staatsregierung für jenen definitiven Zustand das Recht vor, von den erwähnten 5 Mitgliedern 2 aus den Presbytern und Hieromonachen zu wählen und als Beisitzer zu ernennen (Art. 3. 4). Sonst hätte, bei der Anwesenheit von 5 Prälaten bei der Synode, fortwährend die Hälfte der Diöcesen ohne Vorsteher bleiben müssen. Die Mitglieder der Synode, obwol vom König ernannt, sollten doch nicht königliche Beamte sein. Sie sollten vielmehr schwören: „— treue Bewahrung der Rechte und Freiheiten der orthodoxen morgenländischen apostolisch-katholischen Kirche im Königreiche Griechenland, Aufrechterhaltung ihrer Unabhängigkeit von jeder auswärtigen Gewalt, gewissenhafte Beförderung des Wohles derselben" u. s. w. (Art. 8). Nur der der Synode beigegebene Staatsprocurator und Secretair sollten wirkliche königliche Beamte sein, und daher den gewöhnlichen Beamteneid leisten (Art. 6. 8). Der Staatsprocurator sollte, ohne ein Stimmrecht zu haben, zum Zwecke der Oberaufsicht den Staat bei der Synode repräsentiren, der Secretair aber der Synodalkanzlei vorstehen und an den Berathungen Theil nehmen, ohne jedoch eine entscheidende Stimme zu haben (Art. 7). Die Anerkennung der Unabhängigkeit der griechischen Kirche im Königreiche Griechenland von Seiten des Patriarchen und der Synode zu Constantinopel ist erst im J. 1850 erfolgt. Die griechische Staatsregierung setzte nämlich durch ein Schreiben vom 30. Mai (11. Juni) 1850 [25]) den Patriarchen und die Synode zu Constantinopel von der Niedersetzung einer eigenen Synode für das Königreich Griechenland, von der Genehmigung dieser Einrichtung durch die Repräsentanten des griechischen Volkes im J. 1843 in Kenntniß, und beantragte Anerkennung dieser Einrichtung von Seiten des Patriarchen und der Synode unbeschadet des dem Patriarchen zustehenden Vorranges als Oberhaupt der morgenländischen Kirche. Hierauf erfolgte, unter dem Patriarchen Anthimus durch einen τόμος συνοδικός der Synode zu Constantinopel vom 29. Juni (11. Juli) 1850 die Anerkennung der Synode des Königreiches Griechenland als einer selbständigen und unabhängigen [26]). — Am 6. Aug. (25. Juli) 1833 wurde die erste Synode für das Königreich Griechenland ernannt, und zwei Tage nachher feierlich eingesetzt. Nach Einsetzung der höchsten geistlichen Behörde erging auch eine Geschäftsordnung für dieselbe. Zwar enthielt schon die Declaration selbst einige Fundamentalbestimmungen (Art. 2—7); es mußte aber auch die Art der Ertheilung des königlichen Placet und der königlichen Bestätigung, dann die Requisitionen an die weltlichen Behörden und der Correspondenz mit ihnen, geordnet werden. In minder wichtigen Fällen sollte der Staatsprocurator handeln, in wichtigeren das Staatsministerium des Kirchen- und Schulwesens, und nur die wichtigsten Fälle wurden dem König selbst vorbehalten [27]). Hierauf erfolgte die Eintheilung der Diöcesen des Reiches [28]). Ihre Anzahl wurde definitiv auf 10 festgesetzt und bestimmt, daß jeder Kreis eine Diöcese bilden, jede Diöcese den Namen des Kreises führen, und der Sitz des Bisthums an dem Hauptorte des Kreises sein solle. Da sich indessen nach und nach 53 griechische Bischöfe eingestellt hatten, welche des Unterhaltes bedurften, so wurden für diejenigen, welche noch fähig waren, einem Bisthume vorzustehen, 40 provisorische Bisthümer geschaffen, für die übrigen aber in anderer Weise gesorgt [29]). Im Falle der Erledigung eines dieser provisorischen Bisthümer sollte dasselbe jedoch nicht wieder besetzt, sondern mit dem definitiven Bisthum des Kreises, dessen Bischof in der Kreishauptstadt seinen Sitz hat, vereinigt werden. Da nach der Declaration (Art. 10. 16.) die Bischöfe von der Synode präsentirt und ordinirt, von dem König aber ernannt werden sollten, so hatten diese eine doppelte Stellung, einerseits gegen die Kirche, andererseits gegen den König. Deshalb wurde auch ein doppelter Eid vorgeschrieben, einer für die weltliche Obrigkeit, ein anderer für die Kirche. Der Eid der Treue sollte in die Hände des Staatssecretairs des Kirchen- und Schulwesens oder

---

25) Abgedruckt in neugriechischer Sprache bei *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. eccl. graec. T. V. p. 177. Note 1. 26) Dieser *τόμος συνοδικός* ist herausgegeben in neugriechischer Sprache bei *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. T. V. p. 177—185. 27) Verordnung über den Geschäftsgang der Synode v. 15. (27.) Aug. 1833. Sie ist mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 259. 260. 28) Verordnung v. 20. Nov. (2. Dec.) 1833. 29) Die Namen dieser provisorischen Bisthümer theilt mit Maurer Bd. 2. S. 170—174.

eines von diesem delegirten Nomarchen abgelegt werden; der der Kirche zu leistende Eid aber in die Hände der Synode oder eines von dieser dazu beauftragten Prälaten [30]). — Zur Unterstützung und Berathung der Bischöfe wurden noch zwei geistliche Würden geschaffen, oder vielmehr, da sie der griechischen Kirche niemals fremd gewesen sind, wieder eingesetzt, nämlich Protosynkellen und Archidiakone [31]). Es sollten derselben 10, für jeden Kreis oder jedes definitive Bisthum einer sein, und dieselben in der Regel an dem Hauptorte des Kreisbisthums ihren Amtssitz haben. Der Protosynkellos sollte der geistliche Rath des Bischofs und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sein, nöthigenfalls auch die Functionen des Archidiakonus verrichten. Der Archidiakonus dagegen hatte als erster Secretair des Bischofs die bischöfliche Kanzlei zu leiten und das Archiv zu bewahren. Beide sollten bei großen Festen und besonderen Feierlichkeiten auch an den gottesdienstlichen Verrichtungen Theil nehmen, und auf die Präsentation der Synode, wie die Bischöfe selbst, vom König ernannt werden. Auch sie hatten einen doppelten Eid in die Hände derselben Behörden zu leisten, wie die Bischöfe [32]).

2) Griechische Klöster. Bei der Ankunft des Königs Otto und der Regentschaft in Griechenland gab es daselbst etwa 400 Mannsklöster, und etwa 30 bis 40 Frauenklöster. Die Nonnenklöster waren sämmtlich sehr arm, die Mannsklöster dagegen insgemein sehr reich. Die meisten Klöster hatte der Peloponnes; dann kamen die Inseln und zuletzt erst das griechische Festland. Schon der Nationalcongreß zu Argos hatte durch Decret vom 2. (14.) Aug. 1829 den Präsidenten Capodistria ermächtigt, zu Gunsten der Kirche, der Schulen und der Staatsdruckereien über die Einkünfte der Kirchen und Klöster zu verfügen, um daraus eine unter der Aufsicht des Staates stehende Kasse zu errichten. Dieses Decret war, wie so viele andere, unvollzogen geblieben. Die Regentschaft schritt nun zu dessen Ausführung. Sie verordnete deshalb, daß die Güter derjenigen Klöster, in denen sich entweder gar keine Mönche, oder nicht mehr als 5 vorfänden, verpachtet werden und die Pachtgelder in die für das Kirchen- und Schulwesen errichtete Kasse fließen sollten. Die Mönche der auf diese Weise in Pacht zu gebenden Klöster sollten sich in ein anderes Kloster begeben, und in dieser Beziehung freie Wahl haben. Bei dieser Verpachtung sollten ferner die in einem Kloster befindlichen Mönche, welche den Pacht übernehmen wollten, den Vorzug vor jedem anderen Bewerber um den Pacht haben, und in diesem Falle sogar dann ihren Wohnsitz im Kloster beibehalten dürfen, wenn sich auch keine 5 Mönche darin vorfinden sollten. Die übrigen beibehaltenen Klöster sollten aber 10 Procent von ihren jährlichen Einkünften in die erwähnte Kasse einzuschießen verbunden sein. Die für diese Kasse erhobenen Gelder sollten blos für kirchliche und Unterrichtszwecke verwendet, und darüber nur auf Anweisung des Staatsministeriums des Kirchen- und Schulwesens verfügt werden dürfen. Diese Grundsätze wurden Anfangs, da sie bloße Vollziehung eines früheren Beschlusses des Nationalcongresses waren, nicht öffentlich bekannt gemacht, später noch in einer bekannt gemachten Verordnung wiederholt [33]). So wurden die früheren 400 Mannsklöster auf etwa 82 vermindert. — Die Frauenklöster waren arm und in einem sehr zerrütteten Zustande. Auf Antrag der heiligen Synode erfolgte eine Organisation sämmtlicher Nonnenklöster [34]). Darnach sollten künftig nur noch drei Frauenklöster bestehen, in jedem der drei Hauptbestandtheile Griechenlands eines. Die beizubehaltenden Klöster sollte die Synode bezeichnen, was sie auch gethan hat. Nur für den Fall, daß die bezeichneten drei Klöster zur Aufnahme der vorhandenen Nonnen nicht hinreichten, sollte noch ein viertes Kloster, jedoch nur provisorisch, beibehalten werden. Die Nonnen, welche noch nicht 40 Jahre alt waren, sollten aus Auftrag der Synode aufgefordert werden, wieder in die Welt zurückzukehren, was auch den älteren Nonnen gestattet wurde. An die Spitze eines jeden Klosters wurde ein von der Synode zu ernennender und aus der Klosterkasse zu besoldender Verwalter (*οἰκόνομος*) gestellt, welcher die unmittelbare Aufsicht über das Kloster führen, die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten desselben besorgen, und insbesondere auch, im Einverständniß mit dem Diöcesanbischof, den Beichtvater des Klosters bezeichnen sollte. Hinsichtlich der geistlichen Angelegenheiten sollte dieser Oekonomos, wie das Kloster überhaupt, unter dem Diöcesanbischof und unter der heiligen Synode stehen; in Beziehung auf die weltlichen Angelegenheiten des Klosters aber unter dem Nomarchen und unter dem Staatsministerium des Kirchen- und Schulwesens. Für die Stelle der Aebtissin sollten die Nonnen eines Klosters, nach Mehrheit der Stimmen, aus ihrer Mitte drei Candidatinnen vorschlagen, aus welchen die Synode die Aebtissin selbst zu erwählen hatte. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Aebtissin, sowie die Disciplin und Ordnung im Kloster überhaupt, die Erfordernisse zur Aufnahme der Nonnen u. s. w. sollten von der heiligen Synode, den alten klösterlichen Vorschriften gemäß, erst noch bestimmt und geordnet werden. — Hinsichtlich der im Privatbesitze befindlichen Kirchen und Klöster, welche sich in Griechenland, namentlich auf den Inseln, vorfanden, wurde durch eine Verordnung vom 26. April (8. Mai) 1834 bestimmt, daß alle Privatkirchen und Klöster, an denen der Besitzer das Eigenthum nachzuweisen vermöge, demselben ungestört bleiben und den hinsichtlich der Verpachtung der Klostergüter angeordneten Maßregeln nicht unterliegen sollten. Ferner wurde verordnet, daß dergleichen Privatkirchen und Klöster künftig nicht mehr für öffentliche Zwecke, sondern nur als Bethäuser oder Einsiedeleien benutzt werden sollten. Außerdem sollten

30) Verordnung v. 21. Nov. (3. Dec.) 1833. Art. 2. 31) Verordnung v. 8. (20.) Jan. 1834. 32) Eine andere Verordnung v. 8. (20.) Jan. 1834. Art. 2.

33) Verordnung v. 6. (18.) Febr. 1834. §. 22. lit. f. §. 24. lit. f. 34) Verordnung v. 24. Febr. (9. März) 1834, mitgetheilt von Maurer B. 3. S. 262—265.

sie nicht mehr den Namen Klöster führen, auch nicht mehr zur Wohnung von Mönchen dienen. Alle Kirchen und Klöster endlich, welche einmal für den öffentlichen Gottesdienst benutzt werden, oder sogenannte Enoriaka (ἐνοριακά) geworden sind, oder welche aus irgend einem Grunde aufgehört haben, unter der unmittelbaren Leitung derjenigen zu stehen, welche Eigenthumsrechte an ihnen zu haben behaupten, sollten künftig als öffentliche Kirchen und Klöster betrachtet und als solche behandelt werden.

3) Schul- und Unterrichtswesen. Um die zweckmäßigsten Mittel zur Verbesserung des völlig darnieder liegenden Unterrichtswesens zu erforschen, wurde schon im März 1833 eine Commission niedergesetzt, und dieser die verschiedenen Bildungsanstalten, worauf sie ihr Hauptaugenmerk richten sollte, nämlich Volksschulen, hellenische Schulen, Gymnasien und eine Universität ausdrücklich vorgezeichnet [35]). Diese Commission berathschlagte mehrere Monate. Einstweilen suchte man die Institute, welche die Zeit der der Ankunft der Regentschaft vorausgegangenen Anarchie überstanden hatten, möglichst vor dem völligen Untergange zu retten. In Aegina bestand noch, wiewol in einem sehr dürftigen Zustande, und fast ohne alle Schüler, die sogenannte Centralschule. Von Männern von Namen befand sich aber daselbst nur noch Georg Genadios und Chortakis. Genadios wurde an die Spitze der Anstalt als Director gestellt, und, wie die übrigen Lehrer, aus der Staatskasse besoldet. Den in Aegina vorgefundenen Lehrern wurden nach und nach mehrere hinzugefügt. Das in Aegina befindliche Waisenhaus, welches sich im Zustande größter Zerrüttung befand, und weder Handwerksmeister, noch Gelehrte, wie es Capodistria beabsichtigt hatte, enthielt, wurde durch eine Verordnung ganz neu organisirt [36]). Zu den vorgefundenen alten Anstalten kamen aber auch noch neue hinzu. Den Anfang machte man mit einer hellenischen Schule und einem Gymnasium in Nauplia. Nachdem man seit dem Juli 1833 Professoren dazu gesucht und endlich das nöthige Personal gefunden hatte, erfolgte die Organisation beider Schulen und die Ernennung der Professoren [37]). Unterrichtsgegenstände sollten in der hellenischen Schule das Alt- und Neugriechische, in den beiden letzten Classen auch das Lateinische, außerdem aber noch Religion, Rechnen, Geographie und Kalligraphie sein. Im Gymnasium sollte aber gelehrt werden, außer dem Alt- und Neugriechischen, das Lateinische, Teutsche und Französische, ferner Religion, Geschichte nebst Geographie, Mathematik, dann die Anfangsgründe der Physik, Chemie und Naturgeschichte. Obgleich man bereits im Juli 1833 mit der Bildung dieser Schulen begonnen hatte, so konnte man doch erst im März 1834 dieselben wirklich eröffnen, weil man, nachdem die schon gefundenen Lehrer ihre Zusage wieder zurückgenommen hatten, nach neuen Lehrern zu suchen genöthigt war. Im Januar 1834 wurde für die in Aegina angesiedelten Ipsarioten eine eigene Schule errichtet. Ebenso gründete man für die in Nauplia in bedeutender Anzahl sich vorfindenden teutschen Familien eine teutsche Schule daselbst [38]). Außer diesen in Griechenland selbst errichteten Lehr- und Erziehungsanstalten wurde aber auch die Erziehung junger Griechen im Auslande nicht vernachlässigt. Zu diesem Zwecke wurde schon bald nach der Errichtung der Regentschaft dem Director der in München bestehenden griechischen Erziehungsanstalt ein Gehalt ausgeworfen, und dieser später um das Doppelte vermehrt. Später, im September 1833, beschloß die Regentschaft, an dieser Anstalt auf griechische Kosten 24 Freistellen für solche Knaben zu errichten, deren Väter im Befreiungskriege entweder gefallen wären, oder sich sonst um das Vaterland verdient gemacht hätten. Noch in demselben Jahre gingen 24 Jünglinge und Knaben aus den berühmtesten griechischen Familien nach München, denen bald wieder mehrere folgten. Außerdem wurden noch viele erwachsene Jünglinge zu ihrer weiteren Ausbildung auf teutsche Universitäten gesendet, und gleichfalls aus der griechischen Staatskasse unterstützt. Dem vom Staate gegebenen Beispiele der Sorge für Unterricht und Bildung folgten, nach Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Lande, auch manche Gemeinden und Bezirke. Schnell nach einander erhoben sich etwa 20 von ihnen unterhaltene Schulen in den verschiedenen Theilen Griechenlands, unter ihnen auch einige hellenische Schulen, und eine Art von Gymnasium in Syra. Es fehlte indessen sehr an tüchtigen griechischen Lehrern, und dieser Mangel, sowie das bei den Griechen herrschende Vorurtheil gegen Fremde, stand dem Gedeihen guter Lehranstalten in Griechenland hauptsächlich im Wege. Die Regentschaft entschloß sich daher zur gründlichen Reform des Unterrichtswesens, wobei ein Hauptaugenmerk auf die Bildung tüchtiger Lehrer gerichtet wurde. Den Anfang machte man mit dem Volksschulwesen, welches durch ein eigenes Gesetz organisirt wurde [39]). Dessen Hauptbestimmungen sind folgende. Es sollten nach und nach in jeder Gemeinde, und zwar in der Regel auf Kosten der Gemeinde selbst, Volksschulen errichtet werden, und alle Kinder von 5 bis 12 Jahren schulpflichtig sein. Unterrichtsgegenstände sollten sein: Religion, Elemente der griechischen Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, das gesetzliche System der Maße und Gewichte, Planzeichnen und Singen, wo möglich auch die Anfangsgründe der Geographie, der Geschichte von Griechenland, und das zur Volksbildung Nothwendigste aus den Naturwissenschaften gelehrt werden. Am Ende eines jeden Halbjahres sollten Prüfungen stattfinden. Die Volksschullehrer wurden, nach ihrer Befähigung, und nach dem ihrer Befähigung entsprechenden Wirkungskreise in drei Classen eingetheilt, Kreis- und Bezirksschullehrer, dann Schullehrer der Gemeinden er-

35) Verordnung v. 22. März (3. April) 1833. 36) Verordnung v. 23. Oct. (4. Nov.) 1833. Das Nähere über die Organisation siehe bei Maurer Bd. 2. S. 194—196. 37) Verordnung v. 21. Nov. (2. Dec.) 1833.

38) Verordnung v. 1. (13.) Febr. 1834. 39) Gesetz v. 6. (18.) Febr. 1834, mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 266—283.

ster Classe, endlich Schullehrer der Gemeinden zweiter und dritter Classe. Die Bezirksschullehrer sollten die Aufsicht über die Gemeindeschullehrer ihres Bezirkes, und die Kreisschullehrer die Aufsicht über sämmtliche Schullehrer ihres Kreises führen. Ueber allen aber sollte der Oberschulinspector stehen. Außerdem aber sollten Schulinspectionen an der Seite eines jeden Schullehrers errichtet werden; an der Seite der Gemeindeschullehrer eine Localschulinspection, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorstand, aus dem Ortsgeistlichen und aus 2 bis 4 von dem Gemeinderathe zu ernennenden Gemeindebürgern; an der Seite der Bezirksschullehrer eine Bezirksschulinspection, bestehend aus dem Eparchen als Vorsitzenden, aus dem Friedensrichter am Sitze der Eparchie, aus einem von dem Nomarchen zu bezeichnenden Geistlichen und einem Lehrer einer hellenischen Schule des Bezirkes, endlich aus 2 bis 4 von dem Bezirksrathe zu ernennenden Bezirksbürgern; an der Seite der Kreisschullehrer eine Kreisschulinspection, bestehend aus dem Nomarchen als Vorsitzenden, dann aus dem Bezirksgerichtspräsidenten und Staatsprocurator, aus einem in der Nomarchie angestellten und von dem Staatsministerium des Kirchen- und Schulwesens zu bezeichnenden Geistlichen und Professor an einem Gymnasium oder an der Universität, endlich aus 2 bis 4 von dem Kreisrathe zu ernennenden Kreisbürgern. An die Spitze des Volksschulwesens stellte man ein Schullehrerseminar, bestehend aus einem Director und der nöthigen Anzahl Professoren, von welchen Einer, des Religionsunterrichtes wegen, geistlichen Standes sein sollte. Der Director dieses Seminars sollte zu gleicher Zeit Oberschulinspector und Referent über Volksschulangelegenheiten im Ministerium des Kirchen- und Schulwesens sein. Das Gesetz über das Volksschulwesen kam auch zur Ausführung. Auch an die definitive Organisation des gelehrten Schulwesens wurde gedacht und Manches unter der Regentschaft vorbereitet, was erst später zur Ausführung kam [40]).

V) Rechtszustand.

1) Gerichtswesen im Allgemeinen. Bei der Ankunft des Königs Otto und der Regentschaft gab es gar keine Gerichte (vergl. den vorigen §. a. 6.); es war ein Zustand der Auflösung aller Justiz. Es bedurfte daher schleuniger Hilfe. Schon wenige Wochen nach der Ankunft des Königs und der Regentschaft wurden drei Gerichtshöfe, zu Nauplia, Theben und Missolonghi, niedergesetzt, und zu gleicher Zeit strenge Strafgesetze gegen die Ruhestörer erlassen [41]). Jedes dieser Gerichte sollte aus einem Präsidenten, vier Richtern, einem Staatsprocurator und einem Gerichtsschreiber bestehen [42]). Im Falle der Verhinderung eines Richters sollte der Friedensrichter des Ortes eintreten [43]). Da jedoch diese Maßregel, im Falle der Verhinderung zweier Richter, noch nicht genügte, so wurden später bei jedem Gerichte noch eigene Ergänzungsrichter ernannt [44]), und aus ihnen, bei künftigen Ernennungen, die Richter genommen. Zur Vertretung des Staatsprocurators, sowol in als außer der Sitzung, wurden Substituten ernannt [45]), und deren Geschäftskreis genauer bestimmt. Die Staatsprocuratoren und ihre Substituten sollten die Verfolgung und vorläufige Constatirung der Verbrechen und Vergehen, dann die Anklage der Angeschuldigten in der Audienz, endlich die Vollstreckung der gesprochenen Urtheile zu besorgen haben [46]). Der ursprüngliche Zweck dieser Gerichte war die Bestrafung der gegen die öffentliche Sicherheit im Innern des Staates unternommenen Verbrechen und Vergehen [47]). Bald nachher aber dehnte man ihre Zuständigkeit auf alle Verbrechen und Vergehen aus. Ferner wurde verordnet, daß diese Gerichte auch in Civilsachen erkennen sollten, wenn die Parteien sich freiwillig ihrer Jurisdiction unterwerfen wollten [48]), oder wenn von der Erlassung conservatorischer Acte die Rede sein sollte [49]). Das Verfahren in Strafsachen sollte summarisch sein, in öffentlicher Sitzung stattfinden, und das Urtheil nach Mehrheit der Stimmen gefällt werden. Im Uebrigen aber sollte die Strafproceßordnung vom 6. (18.) Mai 1829 zur Anwendung kommen [50]). Das Verfahren in Civilsachen sollte gleichfalls öffentlich sein, im Uebrigen aber nach Vorschrift der Civilproceßordnung vom 15. (27.) Aug. 1830 verfahren werden [51]). Die Strafgerichte sollten namentlich auch über diejenigen gemeinen Verbrechen und Vergehen erkennen, welche von Militairpersonen oder bei dem Heere Angestellten im Urlaub, oder von einem Deserteur, oder von Militairpersonen gemeinschaftlich mit Personen aus dem Civilstande begangen worden sind [52]). Ebenso sollten sie erkennen über die von griechischen Unterthanen auf türkischem Gebiete verübten Verbrechen und Vergehen, und zwar nach den in Griechenland geltenden Strafgesetzen, ganz auf dieselbe Weise, als wenn sie im Königreiche selbst begangen worden wären. Dagegen sollte aber kein griechischer Unterthan an eine türkische Behörde zur Bestrafung ausgeliefert werden. Es sollte sogar nicht einmal die Auslieferung türkischer Unterthanen, welche sich auf das griechische Gebiet geflüchtet hätten, ohne höhere Ermächtigung stattfinden. Eine Ausnahme sollte nur dann eintreten, wenn durch Staatsverträge etwas Anderes bestimmt werden würde [53]). Nachdem die erwähnten drei Gerichtshöfe in Gang gebracht waren, wurde auch an die übrigen Zweige der Rechtsverwaltung Hand angelegt, namentlich an die aus früheren Zeiten vorgefundenen Friedensrichter, Notare und Handelsgerichte. Den Friedensrichtern, welche den Mangel der ordentlichen Civilgerichte einigermaßen ersetzten, oder wenigstens ihren

40) S. Maurer Bd. 2. S. 214 fg. 41) Verordnung v. 9. (21.) Febr. 1833. 42) Verordnung v. 9. (21.) Febr. 1833. Art. 8. 43) Verordnung v. 22. Febr. (6. März) 1833. Art. 3. 44) Verordnung v. 10. (24.) Jan. 1834.

45) Verordnung v. 20. Mai (1. Juni) 1833. 46) Verordnung v. 9. (21.) Febr. 1833. Art. 8. 47) Verordnung v. 22. Febr. (6. März) 1833. Art. 7. 48) Aug. Verordnung Art. 2. 49) Verordnung v. 11. (23.) Juni 1833. 50) Verordnung v. 9. (21.) Febr. 1833. Art. 8. 9. Verordnung v. 22. Febr. (6. März) 1833. Art. 1. 51) Verordnung v. 22. Febr. (6. März) 1833. Art. 2. Verordnung v. 11. (23.) Juni 1833. 52) Verordnung v. 2. (14.) Juni 1833. 53) Verordnung v. 4. (16.) Febr. 1834.

Mangel weniger fühlbar machten, ließ man nicht nur ihre vorgefundene, sehr ausgedehnte Competenz, sondern erweiterte sogar dieselbe noch bedeutend. Sie erhielten insbesondere noch die Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die Reinlichkeits-, Gesundheits- und Bau-Polizei [54]), sowie auch, wenigstens bis zum Erscheinen der Civilproceßordnung, die Entscheidung sämmtlicher Civilbaustreitigkeiten [55]). Außerdem wurden allenthalben Friedensrichter ernannt, wo dieselben nothwendig waren. Man nahm sogar im Januar 1834 eine ganz neue und durchgreifende Organisation mit denselben vor [56]). Ebenso ernannte man Notare an allen den Orten, wo man ihrer bedurfte. Das einzige, in früherer Zeit bestandene Handelsgericht in Syra befand sich, wie bei Ankunft der Regentschaft alle Gerichte, in dem Zustande völliger Auflösung. Auch dieses Gericht wurde wieder organisirt, und regelmäßig alle Vierteljahre, den bestehenden Gesetzen gemäß, wieder erneuert. Auch an die Gerichtsgebäude und Gefängnisse wurde gedacht. Gerichtsgebäude fanden sich bei Ankunft der Regentschaft in Griechenland ebenso wenig, als Gerichte. Es wurden daher schleunigst an den Sitzen der drei provisorisch errichteten Gerichtshöfe solche eingerichtet. Die Gefängnisse befanden sich in einem schauderhaften Zustande. Auch hier half die Regentschaft einstweilen der dringendsten Noth ab. Dann wurde in Nauplia ein neues Untersuchungsgefängniß erbaut; in Chalcis richtete man einige Gefängnisse neu ein, sowie einen Thurm in Athen. Von den Untersuchungsgefängnissen getrennt sollten auch noch mehrere Executionsgefängnisse eingerichtet werden, drei für die zu bloßer Correctionsstrafe Verurtheilten, und eines für die schwereren Verbrecher. Von den drei Correctionsgefängnissen sollte eines für den Peloponnes, ein anderes für das griechische Festland, ein drittes auf den Inseln errichtet, und dazu, wo möglich, alte Bergfestungen verwendet werden. So wie für den regelmäßigen Lauf der Justiz gesorgt wurde, so trug man auch für außergewöhnliche Fälle durch Erlassung eines Gesetzes über die Anordnung eines Standrechtes Sorge [57]). Ein solches Standrecht sollte in zwei Fällen angeordnet werden; erstens, wenn ein Aufruhr an Umfang und Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß außerordentliche Maßregeln zur Herstellung der Ruhe und Sicherheit nothwendig sind; zweitens, wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Seeräuberei oder Brandstiftung ungewöhnlich überhand genommen, zumal wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereinigt haben, und die gewöhnlichen Mittel zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit erfolglos geblieben sind. Durch die Anordnung eines Standrechtes sollte die ordentliche Strafgerichtsbarkeit hinsichtlich derjenigen Verbrechen und hinsichtlich derjenigen Bezirke, für welche dasselbe namentlich angeordnet wurde, außer Wirksamkeit treten. Alle diejenigen, welche sich nach verkündetem Standrechte eines solchen Verbrechens schuldig gemacht, oder auch dabei nur Hilfe geleistet hätten, sollten binnen 24 Stunden vor Gericht gestellt und mit dem Tode bestraft werden. Die Anordnung und Aufhebung des Standrechtes sollte in der Regel nur dem König zustehen; nur bei Gefahr auf dem Verzuge war auch der Nomarch zu dessen Anordnung berechtigt. Das Standrecht wurde zusammengesetzt aus einem Präsidenten, einem Staatsprocurator, zur Hälfte aus den Richtern eines Criminalgerichts, zur anderen Hälfte aber aus Richtern, welche aus den Oberofficieren des Heeres zu nehmen waren, und aus einem Gerichtsschreiber. Nach den nöthigen Ernennungen und Vorbereitungen sollte die Eröffnung des Standrechtes unter Trommelschlag und Trompetenschall verkündet, und sodann an dem zum Gerichtssitze bestimmten Orte auf einem öffentlichen Platze eine rothe Fahne aufgesteckt werden. Das Verfahren des standrechtlichen Gerichts sollte sehr summarisch sein. Alle Behörden des Staates und der Gemeinden sollten den Requisitionen des Standrechtes schleunigst zu entsprechen verbunden sein. Rechtsmittel und Gnadengesuche sollten in der Regel nicht stattfinden. Zwei Stunden nach Fällung des Urtheils sollte dasselbe vollzogen werden. Die Regentschaft hat von diesem Standrechte nicht häufig Gebrauch gemacht.

2) Rechtsquellen. Der Zustand der Rechtsquellen im Königreiche Griechenland war, bei der Ankunft des Königs und der Regentschaft, ganz derselbe, wie er in dem vorigen Paragraphen beschrieben worden ist. Hinsichtlich des Handbuches des Harmenopulus wurde dessen Gültigkeit bis dahin, daß ein Civilgesetzbuch publicirt werden würde, ausdrücklich bestätigt, und die weltlichen Gesetze der byzantinischen Kaiser nur insoweit, als sie in dem Handbuche des Harmenopulus enthalten sind, anerkannt [58]). Die Gültigkeit des kanonischen Rechts blieb nach der hergebrachten Weise. Bei mehreren Gelegenheiten wurde, in geistlichen Sachen, sogar ausdrücklich auf dasselbe verwiesen [59]). Auch das griechische Gewohnheitsrecht wurde als die zunächst zu berücksichtigende Rechtsquelle ausdrücklich anerkannt, soweit es in langdauernder ununterbrochener Uebung bestanden hätte, oder durch richterliche Erkenntnisse anerkannt wor-

54) Verordnung v. 6. (18.) März 1833. Art. 11—14. 55) Verordnung v. 12. (24.) Dec. 1833. 56) Verordnung v. 8. (20.) Jan. 1834. 57) Gesetz v. 5. (17.) Sept. 1833.

58) Gesetz v. 23. Febr. (7. März) 1835. Art. 1. „*Οἱ πολιτικοὶ νόμοι τῶν Βυζαντινῶν Αὐτοκρατόριον, οἱ περιεχόμενοι εἰς τὴν ἑξάβιβλον τοῦ Ἀρμενοπούλου, θέλουν ἰσχύει μέχρις οὗ δημοσιευθῇ ὁ πολιτικὸς Κώδηξ, τοῦ ὁποίου τὴν σύνταξιν διετάξαμεν. Τὰ ἔθιμα ὅμως, ὅσα πολυχρόνιος καὶ ἀδιάκοπος συνήθεια, ἢ ἀποφάσεις δικαστικαὶ καθιέρωσαν, ὑπερισχύουν ὅπου ἐπεκράτησαν.*“ Daher hat auch Klonaris die Hexabiblos in das Neugriechische übersetzt (s. §. 54 unter 10.) und Heimbach jun. hat im Auftrage der griechischen Staatsregierung im J. 1850 den Harmenopulus herausgegeben (vergl. §. 47). 59) Declaration über die Unabhängigkeit der griechischen Kirche v. 23. Juli (4. Aug.) 1833. Art. 16. Verordnung v. 15. (27.) Aug. 1833. Art. 1. Verordnung v. 21. Nov. (3. Dec.) 1833. Art. 2. Auch noch in dem Schreiben der griechischen Staatsregierung an den Patriarchen und die Synode zu Constantinopel wegen Anerkennung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der griechischen Kirche im Königreiche Griechenland v. 30. Mai 1850 wird die fortdauernde Gültigkeit des kanonischen Rechts anerkannt. S. *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. eccl. graec. T. V. p. 179. Note.

den wäre [60]). Das Gewohnheitsrecht sollte festgestellt und, so viel nur immer möglich, zu Papier gebracht werden, theils um den bestehenden Rechtszustand zu erforschen und für die Zukunft sicher zu stellen, theils um eine künftige Civilgesetzgebung vorzubereiten, wenn sie anders praktisch und gerecht, überhaupt möglich sein sollte. Die hierbei zu überwindenden Schwierigkeiten und die wenigstens von einigen Behörden angewendete Sorgfalt ist bereits früher geschildert worden (vergl. §. 52 unter II). Das bestehende Gewohnheitsrecht konnte nicht überall ermittelt werden. Aus manchen Provinzen und Städten kamen gar keine Berichte; in anderen Gegenden verhinderte es das Privatinteresse, der Sache völlig auf den Grund zu kommen. Auch der französische Code de commerce blieb nach wie vor im Gebrauche. Derselbe war jedoch schlecht in das Neugriechische übersetzt, und in dem Gesetzbuche selbst Manches vorhanden, was für die kleineren griechischen Verhältnisse nicht ganz passend schien. Daher wurde eine neue griechische Uebersetzung und eine Revision des Gesetzes angeordnet. Dieselbe erschien jedoch nebst einem Gesetze über die Competenz der Handelsgerichte erst nach dem Aufhören der Wirksamkeit der Regentschaft, im J. 1837 [61]). Eine Hauptrechtsquelle wurde, seit der Ankunft des Königs und der Regentschaft, die Gesetzgebung. Das Bedürfniß neuer Gesetzbücher für das Verfahren und das Strafrecht geht aus demjenigen hervor, was über den kläglichen Zustand der Gesetze und Verordnungen im vorigen Paragraphen berichtet worden ist. Die öffentliche Meinung, das Staatsministerium und die Nationalversammlung selbst hatten sich gegen die bestehende Justizverfassung ausgesprochen, die Niedersetzung einer Commission zur Abfassung neuer Gesetze beschlossen, und bis zur Ankunft des Königs und der Regentschaft die Gerichte selbst gänzlich geschlossen. In gleichem Sinne berichtete der Regentschaft bei ihrer Ankunft der damalige Justizminister Klonaris [62]). Das Justizministerium erhielt daher von der Regentschaft den Auftrag, die nöthigen Gesetzesentwürfe vorzubereiten, und der Regentschaft zur Genehmigung vorzulegen. Es sind auch solche Entwürfe nach und nach ausgearbeitet und als Gesetze publicirt worden. Das Nähere kommt in der folgenden Darstellung vor.

3) Gerichtsverfassung. Von den in der ersten Zeit der Regentschaft errichteten drei Gerichtshöfen, von den aus früherer Zeit vorgefundenen Friedensrichtern und Notaren, sowie von dem in Syra bestandenen Halsgerichte war vorher unter 1. die Rede. Durch die Gerichts- und Notariatsordnung vom 21. Jan. (2. Febr.) 1834 Art. 312 wurden alle die dahin einschlagenden Verordnungen und anderen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben [63]). Nach dieser Gerichtsordnung sollten Civil- und Criminalgerichte, sowie zur Besorgung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Notariate errichtet werden. Bei der ganzen Organisation ging man aber theils von den vorgefundenen Elementen, theils von demjenigen aus, was die Griechen selbst, während des ganzen Freiheitskampfes, erstrebt hatten, wozu insbesondere auch das Institut der Staatsprocuratur gehörte. An die Spitze des gesammten Gerichtswesens, jedoch seinerseits wieder unter dem Justizministerium, wurde ein Cassationsgericht gestellt, bestehend aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten, 5 Räthen, einem Suppleanten, einem Generalstaatsprocurator, einem Substituten und einem Gerichtsschreiber (Art. 1. 2. 9. 29). Dieses Cassationsgericht erhielt den Namen ὁ ἄρειος πάγος zum Andenken an den alten Areopag, welcher ja auch der Hüter und Wächter der Gesetze sein sollte [64]). Für die Verwaltung der Civilrechtspflege sollten errichtet werden wenigstens zwei Appellationsgerichte, in jeder Nomarchie wenigstens ein Bezirksgericht, in jeder Eparchie mindestens ein Friedensgericht, an jedem wichtigen Handelsorte ein Handelsgericht. Die Amtssitze dieser Gerichte sollten durch eine eigene Verordnung bestimmt werden (Art. 1—3). Jedes Appellationsgericht sollte bestehen aus einem Präsidenten, 5 Räthen, einem Suppleanten, einem Generalprocurator, einem Substituten und einem Gerichtsschreiber (Art. 8); jedes Bezirksgericht aus einem Präsidenten, 3 Richtern, 4 Suppleanten, einem Staatsprocurator und einem Gerichtsschreiber (Art. 6); jedes Friedensgericht aus einem Friedensrichter, 2 Suppleanten und einem Gerichtsschreiber (Art. 5); jedes Handelsgericht aus einem Präsidenten, welcher Jurist sein sollte, dann aus 2 Richtern und aus 4 Suppleanten, welche Handelsleute sein sollten, endlich aus einem Gerichtsschreiber (Art. 7). Die Richter und Suppleanten der Handelsgerichte sollten aus einer Candidatenliste genommen werden, welche in einer Versammlung sämmtlicher Handelsleute des handelsgerichtlichen Bezirkes durch freie Wahl entworfen werden sollte. Um die Theilnahme von Personen, welche nicht dem Handelsstande angehörten, an diesen Versammlungen zu verhindern, sollte jedes Jahr für jede Eparchie ein Verzeichniß der in derselben wohnhaften und zu den handelsgerichtlichen Verrichtungen befähigten Personen von dem zuständigen Eparchen entworfen werden (Art. 10. 12. 14—21). Die Verwaltung der Strafrechtspflege wurde Polizeigerichten, Zuchtpolizeigerichten und Assisengerichten übertragen (Art. 29. 30). Die gehörig besetzten Friedensgerichte sollten die

---

60) Gesetz v. 23. Febr. (7. März) 1835. Art. 1. Siehe die in Note 58 abgedruckte Stelle. 61) *Ἐπίσημος μετάφρασις τοῦ Γαλλικοῦ ἐμπορικοῦ νόμου καὶ νόμος περὶ ἁρμεοδιότητος τῶν ἐμποροδικείων. Ἔκδοσις δευτέρα. Ἐν Ἀθήναις.* 1857. 8. 62) Die Zeitung Sotir v. 27. April 1834. Nr. 27. p. 113 gibt einen Auszug aus diesem Berichte v. 5. Febr. 1833.

63) Diese Gerichts- und Notariatsordnung ist mitgetheilt von Maurer Bd. 2. S. 304—361. 64) Ein alphabetisches Verzeichniß der Entscheidungen des Areopags und der Appellationsgerichte zu Athen und Nauplia ist vom Advocaten Joannides verfaßt und herausgegeben von Leonidas Sgouta unter dem Titel: *Εὑρετήριον τῆς ἑλληνικῆς νομολογίας ἤτοι περιληπτικη καὶ ἀναλυπτικὴ κατ' ἀλφάβητον συλλογὴ τῶν ἀποφάσεων τοῦ ἀρείου πάγου καὶ τῶν ἐν Ἀθήναις καὶ ἐν Ναυπλίῳ δικαστηρίων τῶν ἐφητῶν. Ὑπὸ N. Ἰωαννίδου, δικηγόρου, ἐκδοθεῖσα δὲ ἐπιμελείᾳ. Λεωνίδα Λ. Σγούτα.* Von 1846—1849 sind davon 5 Bände zu Athen erschienen.

Functionen der Polizeigerichte übernehmen. Die Stelle des öffentlichen Anklägers dabei sollte in der Regel der Bürgermeister oder Adjunct am Sitze des Polizeigerichts, oder der daselbst etwa angestellte Polizeicommissair, vertreten. Berechtigt zur Anklage sollte aber auch noch jeder andere nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung zuständige Polizeicommissair, Bürgermeister, Adjunct, Staatsprocurator, oder endlich auch der Verletzte selbst sein (Art. 21). Jedes Zuchtpolizeigericht sollte aus einem Präsidenten und 4 Richtern, dann aus einem Staatsprocurator und einem Gerichtsschreiber bestehen. Die gehörig besetzten Bezirksgerichte sollten zu gleicher Zeit Zuchtpolizeigerichte sein, und die fehlenden Mitglieder aus den Ergänzungsrichtern des Bezirksgerichts ergänzt werden (Art. 32. 33). Die Assisengerichte sollten aus einem Assisenhofe und einem Geschworenengerichte bestehen; ersterer aus einem Präsidenten, 4 Räthen, einem Staatsprocurator und einem Gerichtsschreiber; letzteres aus 12 Geschworenen (Art. 34. 75). Das Justizministerium sollte den Präsidenten des Assisenhofes, die Räthe und den Gerichtsschreiber ernennen; den Präsidenten aus den Mitgliedern des Appellationsgerichts, die Räthe aber aus den Bezirksrichtern oder Appellationsgerichtsräthen (Art. 35. 37. 38). Halte das Justizministerium keinen Gerichtsschreiber ernannt, so sollte der Bezirksgerichtsschreiber von Rechtswegen bei dem Assisenhofe die Stelle des Gerichtsschreibers vertreten (Art. 44). Die Functionen eines Staatsprocurators sollte aber der Generalprocurator an dem Appellationsgerichte, oder dessen Substitut, oder der von ihm substituirte Staatsprocurator eines Zuchtpolizeigerichts besorgen (Art. 43). Zu den Verrichtungen eines Geschworenen wurden alle diejenigen berufen, welche, ohne eine mit dem Amte eines Geschworenen unverträgliche Stelle zu bekleiden, die Vermuthung der Bildung oder einer gewissen Selbständigkeit für sich hatten. Daher gehörten dahin alle Lehrer und Professoren der hellenischen Schulen, Gymnasien und der zu errichtenden Universität, alle inländischen Mitglieder der projectirten inländischen Akademie der Wissenschaften, alle Doctoren, sofern sie Inländer sind, alle Inländer, welche einen Grundbesitz von wenigstens 5000 Drachmen Werth, oder ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 Drachmen haben, endlich die Notare (Art. 45. 46). Jedes Jahr sollte für jede Gemeinde ein Verzeichniß der, in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschworenen befähigten, Personen durch den Eparchen entworfen und von dem Nomarchen berichtigt werden (Art. 50. 51). Aus diesen Verzeichnissen hat der Kreisrath und der Nomarch, jeder 30 Personen auszuwählen, und diese aus 60 Personen bestehende Liste dem Präsidenten des Appellationsgerichts mitzutheilen (Art. 52—56). Bis zur Herstellung jener Listen aber sollte der Nomarch allein diese 60 Personen bezeichnen (Art. 60). Vier Wochen vor Eröffnung des Assisengerichts sollten aus sämmtlichen, aus den verschiedenen Kreisen eingelaufenen, Listen durch den Präsidenten des Appellationsgerichts in öffentlicher Sitzung 30 Geschworene und 4 Ersatzmänner durch das Loos gezogen werden (Art. 57—59). Das Verzeichniß der Staatsbürger, welche nach dem Ergebniß dieser Ziehung bei der nächsten Sitzung des Geschworenengerichts zu erscheinen haben, sollte sodann gehörig bekannt gemacht werden. Hierauf sollten die durch das Loos Bezeichneten zur Sitzung eingeladen, in der Sitzung selbst aber, wieder durch das Loos, 12 Geschworene für jeden einzelnen Fall gezogen werden (Art. 61—80). Der zweite Abschnitt der Gerichtsordnung handelt von den einzelnen richterlichen Beamten und ihren Amtsverrichtungen. Der Präsident steht an der Spitze des Collegiums, hat die Leitung der Verhandlungen in der Audienz, sowie der Berathung außer der öffentlichen Sitzung; außerdem hat derselbe die Unterschriften zu legalisiren, die Repertorien zu visiren u. s. w. (Art. 81—90). Die Staatsprocuratoren haben das Gesetz und die öffentliche Ordnung in Civil- und Strafsachen bei Gericht zu vertreten. Daher sollen sie die bestehenden Gesetze und Verordnungen überwachen, die Vollziehung der Urtheile in Civil- und Strafsachen betreiben, und jedesmal klagend oder anklagend auftreten oder auf sonstige gesetzliche Weise einschreiten, so oft es das öffentliche Wohl fordert. Sie haben deshalb namentlich die Oberaufsicht über alle richterlichen Beamten und Diener, sowie über die Gerichte selbst. Sie erhielten sogar eine nicht unbedeutende Disciplinargewalt über die richterlichen Beamten, was bei dem gänzlichen Mangel an aller Disciplin in Griechenland durch das Interesse des Dienstes selbst als nothwendig zu rechtfertigen gesucht wurde, wobei aber die Schattenseite übersehen ist, welche darin besteht, daß die richterlichen Beamten dadurch in eine gänzliche Abhängigkeit von der Regierung gerathen konnten. Die Staatsprocuratoren erhielten aus demselben Grunde die oberste Leitung des Vormundschaftswesens. Ferner steht ihnen die Leitung des ganzen Untersuchungswesens vom Anfange an bis zur Vollstreckung der vom Strafgerichte erlassenen Urtheile zu. Sie haben zu dem Ende über die Gensdarmerie und Gerichtsboten, sowie nöthigenfalls über die gesammte bewaffnete Macht zu verfügen. Sämmtliche Beamte der Staatsbehörde stehen in hierarchischer Unterordnung und Abhängigkeit. An der Spitze steht, unter der Oberaufsicht des Justizministeriums, der Generalprocurator an dem Cassationsgerichte; unter ihm die Generalprocuratoren an den Appellationsgerichten; unter diesen die Staatsprocuratoren an den Bezirksgerichten; unter diesen wieder die Bürgermeister, Adjuncte und Polizeicommissaire in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizeibeamte. Jeder dieser Generale und Staatsprocuratoren steht zur Beihilfe und Aushilfe ein Substitut zur Seite. Der untergebene Staats- oder Generalprocurator hat die von seinem Oberen erhaltenen Weisungen zu vollziehen, und ihm Bericht zu erstatten. Insbesondere soll derselbe alle 8 Tage berichten über die zur Anzeige gekommenen strafbaren Handlungen, alle Vierteljahre über den Zustand der Strafrechtspflege seines Bezirkes, und am Ende eines jeden Jahres auch über die Civiljustizpflege (Art. 91—117). Die Untersuchungsrichter sollten die bei Verbrechen und Vergehen nothwendige Voruntersuchung führen (Art. 118—121). Die Functionen des Gerichts-

schreibers sind genau bestimmt (Art. 122—130). Bei jedem Gerichte sollte eine bestimmte Anzahl Anwälte angestellt werden, als öffentliche Beamte, mit der Hauptfunction, ihre Partei vor Gericht zu berathen, zu vertheidigen und zu vertreten. Jede Partei ist zwar berechtigt, bei Civil- und Strafgerichten selbst aufzutreten, um persönlich alle Gerichtshandlungen vorzunehmen und die Sache dem Gericht mündlich vorzutragen. Will oder muß sie sich aber im einzelnen Falle durch einen Anderen vertreten oder Beistand leisten lassen, so darf dieses nur durch einen gehörig recipirten Anwalt geschehen (Art. 131—152). Die freiwillige Gerichtsbarkeit wurde in die Hände der Notare gelegt. In dem Bezirke eines jeden Friedensgerichts sollte wenigstens Ein Notar seinen Amtssitz haben. In denjenigen Friedensgerichten jedoch, in welchen noch kein Notar ernannt worden ist, sollte der Friedensrichter zu gleicher Zeit die Functionen eines Notars besorgen. Die Notare sollen insbesondere alle jene Verträge und andere privatrechtliche Willenserklärungen, denen die Parteien die Gültigkeit einer öffentlichen Urkunde verleihen sollen oder wollen, aufnehmen, solche Urkunden aufbewahren, Abschriften und executorische Ausfertigungen von ihnen liefern, und anderen Privaturkunden ein sicheres Datum verleihen. Die einzelnen Amtsverrichtungen der Notare sind genau bestimmt. Die Notare müssen wegen ihrer großen Verantwortlichkeit Caution stellen (Art. 166—213). Der dritte Abschnitt der Gerichtsordnung enthält die nöthigen Bestimmungen über Amtseid, Rang und Gehalt der richterlichen Beamten (Art. 214—239). Sodann folgen in mehreren Abschnitten die Bestimmungen, welche weder in die Civilproceßordnung, noch in die Strafproceßordnung gehören; insbesondere über den Geschäftsgang bei Gericht, über die Beitreibung der Taxen und Gebühren, über das bei zu gebenden Abschriften und Expeditionen zu beobachtende Verfahren, über die Sitzungszeit, Sitzungstage und Sitzungslocale u. s. w. (Art. 240—272). Den Schluß machen die Disciplinarvorschriften. In dieser Beziehung sind genau bestimmt die Disciplinarfälle (Art. 273—292); die Disciplinarstrafen (Art. 293—297); die Beamten und Behörden, welche Disciplinarstrafen zu erkennen haben (Art. 298—301); endlich das dabei zu beobachtende Verfahren (Art. 302—309).

4) Strafrecht. Bei der Ankunft des Königs und der Regentschaft galt das Strafgesetz von 1824. Dasselbe wurde abgeändert und ergänzt durch die transitorischen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. (21.) Febr. 1833. Diese Strafgesetze wurden durch das neue Strafgesetzbuch vom 18. (30.) Dec. 1833. Art. 705—707 aufgehoben, und letzteres trat mit dem 1. Mai 1834 in Kraft [65]). Eine Hauptrücksicht bei Entwerfung desselben war größtmöglichste Milde und Vollständigkeit. Das Gesetzbuch zerfällt in drei Bücher; das erste Buch enthält die allgemeinen Bestimmungen; das zweite handelt von den Verbrechen und Vergehen; das dritte von den Polizeiübertretungen. Die allgemeinen Bestimmungen beziehen sich zuerst auf Feststellung der Begriffe von Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretung. Verbrechen heißen nämlich diejenigen unerlaubten Handlungen und Unterlassungen, welche mit Criminalstrafe zu belegen sind; Vergehen aber, die mit Zuchtpolizeistrafe, und Polizeiübertretungen die mit bloßer Polizeistrafe zu belegenden unerlaubten Handlungen und Unterlassungen (Art. 2). Die Criminalstrafarten sind Todesstrafe (Art. 4—6), lebenslängliche Kettenstrafe (Art. 4. 7. 9. 10), Kettenstrafe auf bestimmte Zeit, d. h. von 10 bis zu 20 Jahren (Art. 4. 8. 9), und Arbeitshausstrafe nicht unter 5 und nicht über 10 Jahre (Art. 4. 11). Mit der Verkündigung des Urtheils auf Todesstrafe, sowie auf lebenslängliche Kettenstrafe tritt der bürgerliche Tod ein (Art. 5. 7). Außerdem zieht jede Verbrechensstrafe noch den Verlust der staatsbürgerlichen und mancher bürgerlichen Rechte (Art. 21. 23), sowie hinsichtlich des Vermögens die gesetzliche Interdiction nach sich (Art. 25—27). Jedes Criminalstrafurtheil soll im Auszuge gedruckt und bekannt gemacht werden (Art. 28). Die Zuchtpolizeistrafen sind Gefängniß und Geldstrafe (Art. 4), und zwar in der Regel Gefängniß nicht unter 8 Tagen, und nicht über 5 Jahre (Art. 12), und Geldstrafe von 15 bis 500 Drachmen (Art. 13), wenn nicht das Gesetz für den speciellen Fall etwas Anderes bestimmt hat. Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung und ähnlicher Vergehen zieht ebenfalls den Verlust der staatsbürgerlichen und mancher bürgerlichen Rechte nach sich (Art. 22. 23). Wegen Amtsvergehen bestrafte Beamte und öffentliche Diener sind des Dienstes zu entlassen, und werden zur Wiedererlangung eines jeden Amtes oder öffentlichen Dienstes unfähig (Art. 24). In manchen Fällen tritt auch bei Zuchtpolizeistrafen eine öffentliche Bekanntmachung des Straferkenntnisses ein (Art. 28. 29). Polizeistrafen sind Arrest und Geldbuße (Art. 4), und zwar in der Regel Arrest von 1 Tag bis zu einem Monat, und Geldbuße von 1 Drachme bis zu 100 Drachmen, außer wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung eine Ausnahme macht (Art. 14. 15). Eine Vermögensconfiscation findet in keinem Falle statt, sondern nur in einigen vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen die Confiscation einzelner vom Gesetze bezeichneter Gegenstände (Art. 20). Eine Stellung des Verurtheilten unter besondere Polizeiaufsicht tritt bei Verbrechen von Rechtswegen ein, und kann auch bei Vergehen unter gewissen Umständen angeordnet werden. Den desfallsigen Bestimmungen sind die milderen Verfügungen des revidirten französischen Strafgesetzbuches von 1832 zu Grunde gelegt (Art. 33—37. 188). Nach diesen ganz allgemeinen Bestimmungen folgen die näheren Vorschriften über rechtswidrigen Vorsatz (Art. 38—42. 45) und Fahrlässigkeit (Art. 38. 39. 43—45); sodann über Vollendung einer strafbaren That (Art. 46. 78), sowie über deren Versuch (Art. 47—55. 59. 61—63. 65. 69. 71. 79. 80). In letzterer Beziehung hat man die milderen Grundsätze des teutschen Strafrechts angenommen, nach welchen der Versuch stets milder, als die vollendete That, bestraft werden soll. Hierauf wird bestimmt, wer als Urheber

65) Es ist mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 361—504.

(Art. 56. 58. 59), und zwar insbesondere bei Complotten (Art. 57—65) und Banden (Art. 66—70), und wer als Gehilfe zu betrachten sei (Art. 71—80). Hinsichtlich der bloßen Theilnahme an strafbaren Handlungen sind gewisse Anhaltspunkte für das richterliche Ermessen, jedoch blos beispielsweise, gegeben. Hierauf folgen die Bestimmungen über Zurechnung im Falle der Jugend, der Nothwehr, der Unwissenheit, der mangelnden Freiheit, der erhaltenen Erlaubniß u. s. w. (Art. 81—101); sodann Bestimmungen über die Zumessung der Strafe, endlich über die Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder ganz tilgen; insbesondere auch über die Verjährung in Strafsachen (Art. 108—122). Das zweite Buch handelt von den einzelnen Arten von Verbrechen und Vergehen. Obwol bei den Strafbestimmungen im Ganzen der Geist der Milde obgewaltet hat, so sind doch manche Verbrechen und Vergehen im Interesse Griechenlands und im Interesse der daselbst herzustellenden Ordnung selbst, mit strengen Strafen bedroht worden. Dahin gehört der Hochverrath und Staatsverrath (Art. 123 fg.), um durch in dieser Hinsicht eintretende große Strenge den die ganze Revolution hindurch fortwährenden Parteienkampf völlig niederzudrücken. Dahin gehören ferner die Handlungen gegen den der Obrigkeit schuldigen Gehorsam, namentlich gewaltsame Widersetzung, Aufruhr u. dergl. (Art. 164—188), weil man das völlig geschwundene Ansehen der Beamten auf jede Weise herzustellen suchen mußte. Ferner gehören dahin die in Griechenland so verbreiteten geheimen Gesellschaften und Verbindungen (Art. 212—221), die Anmaßungen von nicht übertragenen Aemtern und anderer Richter (Art. 226—233); die Verletzungen der für den Verkehr im Orient so wichtigen Quarantaineanstalten, und die Verbreitung ansteckender Krankheiten (Art. 318—320), durch den Misbrauch der Presse verübte Verbrechen und Vergehen (Art. 344); der Raub, namentlich der Straßenraub und Erpressungen (Art. 364—370); endlich die Amtsvergehen und Dienstpflichtsverletzungen der Staatsbeamten, der öffentlichen Diener, und insbesondere auch der Geistlichen (Art. 449—499), weil die dem Beamtenstande gänzlich unbekannten Amtspflichten mit allem Nachdruck eingeschärft, und die gänzlich geschwundene Disciplin wiederhergestellt werden mußte. Das dritte Buch des Strafgesetzbuches handelt von den Polizeiübertretungen. Auch hier machen die allgemeinen Bestimmungen den Anfang. In der Regel sollen, auch bei Polizeiübertretungen, die im ersten Buche aufgestellten Regeln zur Anwendung kommen (Art. 500). Sodann folgen die abweichenden Bestimmungen über Verwendung der Geldbußen, über rechtswidrigen Vorsatz und Fahrlässigkeit, über Versuch, über Urheber und Gehilfen, über Zurechnung und Zumessung (Art. 501—504. 511—518). Insbesondere kommen dann die Vorschriften über die Haftung für die von dritten Personen begangenen Polizeifrevel, namentlich über die Haftung der Handwerksmeister, Fabrikanten und Händler, sodann der Aeltern, Vormünder und Schullehrer für die Polizeiübertretungen ihrer Stellvertreter, Gesellen, Gehilfen, Diener und Arbeiter, sodann ihrer Kinder, Pflegebefohlenen und Schüler (Art. 505—510). Hierauf werden die einzelnen Polizeiübertretungen abgehandelt. Zu ihnen werden insbesondere auch gezählt unbedeutende Körperverletzungen, unbedeutende Injurien, kleine Diebstähle, Unterschlagungen, Beschädigungen und Zerstörungen fremden Eigenthums, unerlaubtes Ausgraben und Veräußern von in Griechenland aufgefundenen Antiquitäten, unbedeutende Betrügereien, Bettelei, Landstreicherei, Gaukelei u. s. w.

5) Strafverfahren. Von dem in den ersten Zeiten der Regentschaft geltenden Strafverfahren ist bereits unter 1. das Nöthige bemerkt worden. Alle bis dahin geltenden Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen sind durch das Gesetz über das Strafverfahren vom 10. (22.) März 1834. Art. 569 abgeschafft worden [66]). Dasselbe besteht aus vier Büchern; das erste handelt von dem Gegenstande des Strafverfahrens; das zweite von den bei dem Strafverfahren vorkommenden Personen und allem demjenigen, was mit dem Persönlichen der Gerichte zusammenhängt, z. B. von der Zuständigkeit der Gerichte, von der Recusation der richterlichen Personen, von der Verweisung von einem Gerichte an ein anderes u. s. w.; das dritte handelt von dem Verfahren in Strafsachen, sowol von dem Vorverfahren, als von dem Verfahren in der Audienz, in erster Instanz sowol, wie in den höheren Instanzen; das vierte Buch endlich handelt von dem Ende des Strafverfahrens und der Strafen selbst, namentlich von der Vollstreckung der Strafurtheile, von den Strafgefängnissen, von der Verjährung der Strafurtheile, der Rehabilitation u. dergl. Die ordentlichen Strafgerichte sind das Polizeigericht für alle Polizeiübertretungen (Art. 333), das Zuchtpolizeigericht für alle Vergehen, und die dahin gebrachten Polizeiübertretungen (Art. 373), und das Assisengericht für alle Verbrechen (Art. 419. 421). Ueber diesen Strafgerichten steht der Areopag als Cassationsgericht. Das einzige außerordentliche Gericht ist das Standrecht. Einen besonderen Gerichtsstand haben blos die Militairs und Militairbeamten bei Militair- und Dienstvergehen; die Marineofficiere, Matrosen und Marinebeamten bei Marine- und Dienstvergehen; die Nomarchen, Staatsräthe und Staatssecretaire; die Bischöfe, Erzbischöfe und die Mitglieder der Synode, mit Einschluß des Staatsprocurators, der Beisitzer und des ersten Secretairs; sodann sämmtliche Justizbeamte von den Bezirks- und Handelsgerichten aufwärts; endlich der Präsident, Staatsprocurator, Vicepräsident und die Räthe des obersten Rechnungshofes; alle Uebrigen stehen unter den vorhin genannten ordentlichen Strafgerichten (Art. 36—45). Bei jedem dieser verschiedenen Gerichte ist das Vorverfahren von dem endlichen Verfahren in der Audienz wesentlich verschieden. Das gesammte Untersuchungswesen in dem Bezirke eines jeden Appellationsgerichts steht unter diesem Gerichte, welches daher berechtigt ist, Untersuchungen anzuordnen, und über die

---

66) Dieses Gesetz ist mitgetheilt von Maurer Bd. 3. S. 515—616.

begonnenen Voruntersuchungen Rechenschaft zu fordern. Unter der Auctorität des Appellationsgerichts steht jedoch die oberste Leitung des Untersuchungswesens dem Generalprocurator an diesem Gerichte zu (Art. 13. 14), welcher deshalb die Oberaufsicht über sämmtliche Untersuchungsbeamte des obergerichtlichen Bezirks hat, zu deren Behuf ihm alle 8 Tage eine Liste über die zur Anzeige gekommenen strafbaren Handlungen übersendet, und alle Vierteljahre über den Zustand der Strafrechtspflege Bericht erstattet werden soll (Art. 15). Die Leitung des Untersuchungswesens im Bezirke eines jeden Zuchtpolizeigerichts hat der dortige Staatsprocurator, unter dessen Oberaufsicht sämmtliche Untersuchungsbeamte seines Amtsbezirkes stehen, nämlich der Untersuchungsrichter, Friedensrichter, Bürgermeister, Adjunct, Polizeicommissair und die Officiere der Gensdarmerie. Deshalb haben ihm alle 8 Tage die Bürgermeister, Adjuncten und Polizeicommissaire eine Liste über die zur Anzeige gekommenen Polizeiübertretungen einzusenden, und alle Vierteljahre über den Zustand der Polizeistrafrechtspflege zu berichten (Art. 16. 17). Zur Constatirung begangener strafbarer Handlungen berechtigt ist auch der Nomarch und Eparch, ohne dazu verpflichtet zu sein (Art. 18). In der Regel gilt für das Vorverfahren die Untersuchungsmaxime. Daher sollen die genannten Untersuchungsbeamten von Amtswegen einschreiten (Art. 20). Nur in wenigen bestimmten Fällen kann nicht von Amtswegen, sondern nur auf eine Beschwerde des Verletzten eingeschritten werden (Art. 22. 23. 278—282). Neben dieser Verfolgung von Amtswegen oder auf Beschwerde ist auch der Verletzte selbst als Privatankläger die Untersuchung zu veranlassen berechtigt (Art. 24). Die Zulässigkeit dieser Privatanklage ist jedoch, zur Verhütung von Misbrauch, von einer vorher wegen Haftung für sämmtliche Schäden und Kosten zu bestellenden Caution abhängig (Art. 283—290). Dritten unbetheiligten Personen das Recht der Privatanklage einzuräumen, wurde, bei der großen Neigung der Griechen zur Privatanklage, für bedenklich erachtet. Das Vorverfahren in allen diesen Fällen ist an keine Zeit und an keinen Ort gebunden. Es ist nicht öffentlich, aber schriftlich, indem über jede Untersuchungshandlung ein Protokoll abzufassen ist. In dem Vorverfahren ist alles das vorzunehmen, was zur Entdeckung der Wahrheit dienen kann, weshalb nicht allein die Schuld, sondern auch die Unschuld des Beschuldigten zu erforschen ist. Denn es bezweckt die Sammlung aller zur Entscheidung der Frage, ob eine Anklage stattfinden könne, nothwendigen Materialien. Es soll nicht nur die Thatsache der Uebertretung eines Strafgesetzes und die strafrechtliche Eigenschaft dieser Thatsache constatiren, sondern auch die Anzeigen und Beweise sammeln, welche Verdacht gegen eine gewisse Person begründen können. Beendigt wird das Vorverfahren durch eine Ladung in die Audienz oder durch einen Beschluß der Rathskammer (Art. 69—75). Bei dem Audienzverfahren gilt immer der Anklageproceß (Art. 20. 76), entweder Privatanklage oder öffentliche Anklage. Die im Namen des Staates anklagenden Behörden sind bei dem Polizeigericht der Bürgermeister, Adjunct oder Polizeicommissair; bei dem Zuchtpolizeigericht der Staatsprocurator; bei Assisengerichten der Generalprocurator an dem Appellationsgericht oder der von ihm substituirte Staatsprocurator (Art. 21). Das Verfahren in der Audienz ist zur endlichen Verhandlung und zur Aburtheilung der Sache bestimmt; es ist daher das Hauptverfahren. Es können deshalb dort außer den im Vorverfahren schon vorgebrachten Zeugen und Beweisen noch neue Zeugen und andere neue Beweise vorgebracht werden (Art. 76). Das Verfahren ist öffentlich und mündlich (Art. 77. 79). Ein Vertheidiger wird immer zugelassen und ist in Criminalsachen sogar nothwendig (Art. 25. 26). Die Gerichte sind bei Aburtheilung der Sache an keine gesetzlichen Beweisregeln gebunden; sie sollen vielmehr im Ganzen nach ihrer aus der Verhandlung erlangten Ueberzeugung urtheilen. Damit sie jedoch unter diesem Vorwande nicht Willkür üben, enthalten die Gesetze für ihre Richtschnur gewisse Anhaltspunkte, und im Urtheil selbst muß das Gericht die Gründe seiner Ueberzeugung schriftlich angeben (Art. 92—134). Bei Polizeigerichten ist in der Regel, ohne schriftliches Verfahren, die Sache mittels Ladung in die Audienz zu bringen (Art. 143). Wenn jedoch der Bürgermeister, Adjunct, Polizeicommissair oder Staatsprocurator ein schriftliches Vorverfahren, z. B. eine Zeugenvernehmung, Haussuchung, Beschlagnahme u. dergl. für nothwendig erachten, so ist dasselbe wenigstens sehr summarisch zu führen (Art. 135—143). Auch der Privatankläger darf ein schriftliches Verfahren bei dem zuständigen Bürgermeister, Adjunct oder Polizeicommissair verlangen, wenn er die unmittelbare Vorladung nicht ausüben will (Art. 292). Die Vorladung in die Audienz geschieht, wenn die Sache von Amtswegen oder auf Beschwerde betrieben wird, auf Betreiben des Polizeicommissairs, Adjuncten, Bürgermeisters oder Staatsprocurators; bei Privatanklagen auf Betreiben des Privatanklägers. Die Beschuldigten und Zeugen dürfen jedoch auch freiwillig in der Audienz erscheinen (Art. 144—148. 293). In der Audienz werden zuerst von dem Friedensrichter die Zeugen und Beschuldigten vernommen, sodann die Protokolle verlesen und die sonstigen Beweise vorgelegt. Hierauf beginnt die Verhandlung. Zuerst trägt der öffentliche oder Privatankläger seine Anklage, der Civilkläger aber seine Civilklage, und dann der Beschuldigte seine Vertheidigung vor, worauf das Urtheil erfolgt (Art. 330—350). Gegen das Urtheil findet, da es von einem Einzelrichter gesprochen wird, ausnahmsweise Appellation an das Zuchtpolizeigericht statt, jedoch nur, wenn schwerere Polizeistrafen ausgesprochen sind. Jede Partei ist zur Einwendung der Appellation berechtigt. Ueber die Einwendung der Appellation und die Gründe derselben ist ein Protokoll aufzunehmen. Sodann erfolgt die Vorladung der Verurtheilten, der Privatankläger, und auf Verlangen auch der Zeugen, und zwar auf Betreiben des Staatsprocurators. Letzterer vertritt den öffentlichen Ankläger an dem Polizeigerichte, welcher nicht vorgeladen werden soll; die öffentliche Verhandlung beginnt mit

dem Berichte eines Zuchtpolizeirichters. Dann werden die Beweise vorgelegt und die vorgeladenen Zeugen vernommen. Sodann hat der Appellant, nach ihm der Appellat das Wort. Der Staatsprocurator, wenn er nicht selbst Partei war, spricht zuletzt. Darauf erfolgt das Urtheil (Art. 352—358). Von jedem in einer Polizeisache erlassenen Urtheil kann Cassation nachgesucht werden, und zwar von jeder Partei in der Sache (Art. 359—362). Jedes Strafurtheil, wenn es auch auf Betreiben eines Privatanklägers erlassen worden ist, soll von dem zuständigen Bürgermeister, Adjunct oder Polizeicommissair zum Vollzug gebracht werden. Der civilrechtliche Theil des Urtheils aber ist auf Betreiben des Civilklägers zu vollziehen (Art. 851). — Bei den Zuchtpolizeigerichten findet immer ein schriftliches Vorverfahren statt. Dieses ist aber entweder ein blos summarisches Verfahren vor den Untersuchungsbeamten, oder ein weitläufigeres Verfahren vor dem Untersuchungsrichter. Die Leitung des ganzen Vorverfahrens steht dem Staatsprocurator zu, an welchen in der Regel die Anzeigen von Vergehen gemacht werden sollen (Art. 149—155). Auf geschehene Anzeige oder auch von Amtswegen ist der Staatsprocurator verpflichtet, zur Ermittelung des Thatbestandes und zur Sammlung der Beweise hinsichtlich des Thäters, die erforderlichen Requisitionen an die Friedensrichter, Bürgermeister, Adjuncten oder Polizeicommissaire seines oder eines fremden Bezirkes, oder auch an die Officiere der Gensdarmerie und an andere Staatsprocuratoren zu erlassen. Der Staatsprocurator darf aber auch eigene unmittelbare Nachforschungen machen, und in dieser Beziehung alle Handlungen des Vorverfahrens selbst vornehmen. Reicht diese vorläufige Untersuchung, welche immer nur summarisch sein soll, zur Begründung einer Anklage in der Audienz hin, so darf der Staatsprocurator die Sache durch unmittelbare Ladung in die öffentliche Sitzung des Zuchtpolizeigerichts bringen (Art. 150—161). Gleiche Rechte, wie der Staatsprocurator, hat auch der Privatankläger; er ist jedoch auf bloße Requisitionen beschränkt (Art. 294). Findet der Staatsprocurator oder Privatankläger die vorläufige Untersuchung nicht hinreichend zur Anklage, oder soll, außer dem Falle der frischen That, ein Vorführungsbefehl oder Verwahrungsbefehl erlassen werden, oder fand, aus irgend einem Grunde, gar keine vorläufige Untersuchung statt, so sind die Untersuchungsacten, nebst dem Antrage des Staatsprocurators, dem Untersuchungsrichter zu übergeben (Art. 181—186. 296). Der Untersuchungsrichter hat alle zur Herstellung des Thatbestandes und zur Erhebung der Beweise hinsichtlich des Thäters erforderlichen Handlungen vorzunehmen, nach eigenem Ermessen, oder auf Antrag des Staatsprocurators, Zeugen und Beschuldigte förmlich zu vernehmen, alle die Untersuchung betreffenden Beweisstücke zu den Acten zu bringen, und zu diesem Ende die nöthigen Haussuchungen, Beschlagnahmen und Besichtigungen vorzunehmen. Er hat dabei die Voracten zu Grunde zu legen, und daher die schon vorgenommenen Untersuchungshandlungen nur dann neuerdings vorzunehmen, wenn diese mangelhaft oder nicht in gehöriger Form vorliegen. Er ist in dieser Beziehung namentlich berechtigt zur Vornahme von Haussuchungen, Beschlagnahmen, Besichtigungen, Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen, sowie zur Vornahme von anderen Handlungen der Voruntersuchung. Insbesondere darf derselbe Zeugen und Beschuldigte förmlich vorladen oder vorführen lassen, dieselben vernehmen, einen Verwahrungsbefehl gegen dieselben erlassen u. s. w. (Art. 183—246). Zu jeder Untersuchungshandlung hat der Staatsprocurator den Zutritt; er kann bei dieser Gelegenheit Bemerkungen machen, Fragen an die Zeugen und Beschuldigten richten, und weitere Anträge stellen, weshalb er von jeder Untersuchungshandlung vorher in Kenntniß zu setzen ist (Art. 204. 205). Der Privatankläger hat dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie der Staatsprocurator; doch ist er auf bloße Anträge und Requisitionen beschränkt (Art. 296. 298). Die durch den Untersuchungsrichter geführte Voruntersuchung kann nur durch die Rathskammer des Zuchtpolizeigerichts für geschlossen erklärt werden, weshalb der Untersuchungsrichter, wenn er Nichts mehr zu untersuchen findet, die Acten dem Staatsprocurator zur Stellung weiterer Anträge mitzutheilen hat (Art. 206). Die Sitzungen der Rathskammer sind nicht öffentlich. Doch hat der Staatsprocurator und der Privatankläger Zutritt. Die Rathskammer kann, nach den Umständen, die Untersuchung einstweilen ganz einstellen und die Freilassung des Beschuldigten verfügen, oder eine weitere Untersuchung anordnen, oder erklären, daß keine Anklage statt haben solle, oder die Verweisung vor ein Strafgericht aussprechen (Art. 247—259). Die Staatsprocuratoren, Privatankläger, Beschuldigten und Civilkläger haben gegen die Beschlüsse der Rathskammer das Rechtsmittel der Opposition, über welches, wenn es eingewendet worden ist, in der Rathskammer des Appellationsgerichts zu verhandeln ist (Art. 260—262). Gegen die Ordonnanzen der Rathskammer darf auch in gewissen Fällen Cassation nachgesucht werden (Art. 263). Ist die Sache von der Rathskammer in die Sitzung des Zuchtpolizeigerichts verwiesen worden, so geschieht die Vorladung der Beschuldigten und Zeugen, bei einer Anklage von Amtswegen oder auf Beschwerde, auf Betreiben des Staatsprocurators, bei Privatanklagen aber, auf Betreiben des Privatanklägers (Art. 162—164. 166. 295). Von dem Zeitpunkte der geschehenen Vorladung darf der Beschuldigte oder sein Vertheidiger von den Untersuchungsacten, jedoch nur im Beisein einer Gerichtsperson, Einsicht nehmen, und nöthigenfalls sich auf eigene Kosten Abschrift nehmen, um seine Vertheidigung vorzubereiten (Art. 165). Die Audienz beginnt mit dem Vortrage der Anklage von Seiten des Staatsprocurators oder des Privatanklägers (Art. 374. 377. 401). Dann wird zur Vernehmung der Zeugen und der Beschuldigten, sowie zur Vorlegung der übrigen Beweise geschritten. Der Präsident hat das ganze Verfahren zu leiten, die Zeugen und die Beschuldigten zu vernehmen, und die Polizei in der Sitzung zu handhaben. Ueber die Aussagen der Zeugen können von Seiten des Präsidenten, Staatspro-

curators, Civilklägers, des Beschuldigten und dessen Vertheidigers, Bemerkungen gemacht, neue Fragen gestellt, zur Erforschung der Wahrheit Erläuterungen verlangt werden; ebenso über die Vernehmung des Beschuldigten von Seiten des Präsidenten, Staatsprocurators, Privatanklägers und Civilklägers. Der Präsident insbesondere ist verpflichtet, alle seine Bemühungen auf die Ermittelung der Wahrheit sowol zum Nachtheil, als zum Vortheil des Beschuldigten zu richten, und zu diesem Zwecke von allen von Seiten der Anklage oder von Seiten der Vertheidigung beantragten Mitteln Gebrauch zu machen. Zugleich soll derselbe alle auf unnütze Verlängerung des Verfahrens abzielenden Anträge zurückweisen. Beruhigt sich der Antragsteller dabei nicht, so entscheidet das Gericht darüber. Ueberhaupt sind alle während der Verhandlung in der Audienz entstandenen Anstände und gestellten Anträge, nach vorheriger summarischer Verhandlung, von dem Zuchtpolizeigericht sofort zu entscheiden, entweder definitiv, oder, wenn es an dem nöthigen Beweise fehlen sollte, blos interlocutorisch (Art. 363—393. 400—404). Nach Beendigung des Beweisverfahrens und der Vernehmung des Beschuldigten hat der Staatsprocurator oder Privatankläger die Anklage, der Civilkläger aber seine Civilklage zu entwickeln, die zu deren Begründung aus dem Beweisverfahren hervorgegangenen Ergebnisse vorzutragen, und hiernach seine Anträge zu stellen. Darauf folgt die Vertheidigung des Beschuldigten oder seines Vertheidigers. Auf Verlangen steht der Anklage dagegen eine Erwiderung zu, und es hat gegen solche die Vertheidigung noch einmal das Wort. Eine weitere Erörterung ist nicht gestattet; vielmehr soll die Verhandlung geschlossen und zur Findung des Urtheils geschritten werden. Zuerst ist über die Thatfrage abzustimmen und das Urtheil darüber zu verkündigen; erst im Falle der Verurtheilung soll zur Verhandlung über den Rechtspunkt und zur Fällung des Strafurtheils geschritten werden (Art. 394—399. 401. 402). Gegen das erlassene Urtheil ist, außer der Opposition gegen Contumacialurtheile, nur das Rechtsmittel der Cassation zulässig (Art. 373. 406—408). Die Vollziehung des Strafurtheils, auch wenn es auf Privatanklage erlassen worden ist, geschieht auf Betreiben des Staatsprocurators; die Vollziehung des civilrechtlichen Theils aber auf Betreiben der Civilpartei (Art. 405). — Der Verhandlung vor einem Assisengericht muß stets ein schriftliches Vorverfahren vorausgehen. Eine unmittelbare Vorladung in die Audienz, wie dieses bei Polizei- und Zuchtpolizeigerichten geschehen kann, findet nicht statt (Art. 161. 421). Hinsichtlich dieses Vorverfahrens gelten im Ganzen dieselben Vorschriften, wie bei den Zuchtpolizeigerichten. Nur müssen bei Criminaluntersuchungen die Beschuldigten stets verhaftet (Art. 207. 236) und, weil keine directe Vorladung geschehen soll, die Acten immer dem Untersuchungsrichter zur förmlicheren und umständlicheren Untersuchung übergeben werden (Art. 161. 186). Hat nun aber die Rathskammer des Bezirksgerichts die Sache vor das Assisengericht verwiesen, so kann dieselbe doch noch nicht direct dahin gebracht werden; vielmehr ist von dem Staatsprocurator oder von dem Privatankläger erst noch ein Anklageact zu entwerfen, und dieser zur Revision und etwaigen Abänderung an den Generalprocurator und an die Rathskammer des Appellationsgerichts einzusenden (Art. 264—272. 300). Ist die Verweisung vor das Assisengericht auch noch von der Rathskammer des Appellationsgerichts bestätigt worden, so geschieht die Zustellung der Anklage nebst der Verweisungsordonnanz, sowie die Vorladung der Angeklagten und der Zeugen, auf Antrag des Generalprocurators oder des von ihm substituirten Staatsprocurators, bezüglich des Privatanklägers (Art. 271—276. 300). Unmittelbar nach Zustellung der Anklage ist der Angeklagte und dessen Vertheidiger zur freien Einsicht der Acten und zum freien Verkehr mit einander berechtigt (Art. 273). Der Angeklagte wird sodann in das Gefängniß an dem Orte des Assisengerichts gebracht, an welchen Ort auch die Beweis- und Ueberführungsstücke einzusenden sind (Art. 277). Wenigstens drei Tage vor der öffentlichen Sitzung ist dem Angeklagten und dem Assisenpräsidenten die Liste der vorgeladenen Zeugen von dem Generalprocurator, bezüglich von dem Privatankläger oder dem Civilkläger zuzustellen (Art. 413. 414). Die Audienz beginnt mit der Bildung des Geschworenengerichts. Es werden nämlich die Geschworenen aufgerufen, die 12 Geschworenen von dem Präsidenten durch das Loos gezogen und sodann beeidigt [67]). Nachdem die 12 Geschworenen in der durch die Ziehung bestimmten Ordnung, dem Angeklagten gegenüber, Platz genommen haben, erhält der Angeklagte, wenn er noch keinen Vertheidiger haben sollte, einen solchen von Amtswegen. Hierauf hat der Gerichtsschreiber die Verweisungsordonnanz nebst der Anklage vorzulesen. Dann wiederholt der Präsident kurz dem Angeklagten die verschiedenen Anklagepunkte, worauf dann die weitere Verhandlung ganz in derselben Weise, wie bei Zuchtpolizeigerichten, folgt (Art. 422—425). Ueber während dieser Verhandlung entstandene Anstände oder Incidentpunkte entscheidet der Assisenhof; das Geschworenengericht entscheidet blos über den factischen Theil der Anklage (Art. 420). Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der Generalprocurator, bezüglich der Privatankläger und Civilkläger die Anklage, der Angeklagte und dessen Vertheidiger aber seine Vertheidigung zu entwickeln. Darauf ist eine Replik und Duplik, aber keine weitere Erörterung zulässig. Hierauf hat der Präsident die Verhandlungen für geschlossen zu erklären, die Beweise für und gegen den Angeklagten kurz zu wiederholen, sodann die Geschworenen daran, daß sie die bloße Thatfrage zu entscheiden haben, zu erinnern; endlich die Fragen, über welche sie entscheiden sollen, schriftlich zu stellen, und sie ihnen mit der Anklage und sämmtlichen Acten zuzustellen. Die Geschworenen berathen abgesondert vom Sitzungssaal. Der Wahrspruch der Geschworenen gegen den Angeklagten verlangt eine Mehrheit von wenigstens 7 Stimmen. Die Geschworenen haben, nach

67) Strafproceßordnung Art. 412. 415. 417. 418. Gerichts- und Notariatsordnung Art. 68—80.

ihrer Rückkehr in den Sitzungssaal, in Abwesenheit des Angeklagten den gefaßten Wahrspruch, schriftlich abgefaßt und von ihrem Vorstande unterschrieben, dem Präsidenten zu übergeben, welcher, wenn Nichts dagegen zu erinnern ist, dem wieder vorgeführten Angeklagten den Wahrspruch in öffentlicher Sitzung eröffnet (Art. 426—446). Wurde der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so spricht der Präsident denselben von der Anklage frei (Art. 447). Wurde der Angeklagte für schuldig erklärt, so beginnt dann die Verhandlung zwischen der Anklage und der Vertheidigung über die Anwendung des Strafgesetzes vor dem Assisenhofe, und hierauf erfolgt das Strafurtheil (Art. 420. 449—456). Gegen den Wahrspruch der Geschworenen sowol, als gegen das Strafurtheil ist nur das Rechtsmittel der Cassation zulässig (Art. 443. 455. 457. 458). Der Vollzug des Strafurtheils geschieht auf Betreiben des Generalprocurators oder des von ihm substituirten Staatsprocurators, hinsichtlich des strafrechtlichen, und auf Betreiben des Civilklägers, hinsichtlich des civilrechtlichen Theils (Art. 459). — Bei dem Cassationsgericht besteht hinsichtlich des Anklägers, sowol des öffentlichen als des Privatanklägers, und des Verurtheilten, das ganze Vorverfahren in der bei dem Gerichtsschreiber zu machenden Cassationserklärung, über welche, sowie über die Cassationsgründe ein Protokoll abzufassen und nebst den vollständigen Acten an den Generalprocurator bei dem Cassationsgericht einzusenden ist. Die Kosten der zur Rechtfertigung der eingelegten Cassation eingereichten weiteren Schriften trägt immer derjenige, welcher sie einreicht. Hinsichtlich des vom Civilkläger einzureichenden Cassationsgesuches und dessen Zustellung gelten die Bestimmungen der Civilproceßordnung (Art. 482—484). Ist das Cassationsgesuch unzulässig, so soll die Sache, ohne weitere Vorladung der Parteien, auf Betreiben des Generalprocurators in die Audienz des Cassationsgerichts gebracht, und dort auf den Bericht eines Cassationsrathes, und nach Vernehmung des Generalprocurators verworfen werden (Art. 487). Bei einem zulässigen Cassationsgesuche sind, auf Betreiben des Generalprocurators am Cassationsgericht, die Verurtheilten, die Privatankläger und die Civilkläger in die Audienz vorzuladen. Die öffentlichen Ankläger sollen durch den Generalprocurator vertreten, also nicht vorgeladen werden (Art. 488. 489). Die Audienz selbst beginnt mit dem Berichte eines Cassationsrathes. Dann hat der Cassationskläger oder dessen Bevollmächtigter das Wort. Die Verhandlung ist nur bis zur Duplik gestattet. War der Generalprocurator nicht selbst Partei, so ist ihm ganz zuletzt das Wort zu gestatten, worauf sodann das Urtheil zu stellen ist (Art. 490—500). Das Urtheil des Cassationsgerichts soll von dem Generalprocurator alsbald an den Staatsprocurator oder Generalprocurator desjenigen Gerichts, dessen Urtheil im Wege der Cassation angefochten worden ist, zur ungesäumten Eröffnung und Vollziehung übersendet werden. Auch ist jedes Urtheil des Cassationsgerichts, wenn eine Cassation ausgesprochen worden ist, auf Kosten des unterliegenden Theils zu drucken und am Rande des Originals des cassirten Urtheils einzuschreiben (Art. 501). — Das einzige außerordentliche Strafgericht ist das Standrecht, welches nur wegen Aufruhr, Mord, Raub, Seeräuberei und Brandstiftung angeordnet werden soll, und zwar nur dann, wenn diese Verbrechen so überhand genommen haben, daß die ordentlichen Zwangsmittel zur Herstellung der Ruhe und öffentlichen Sicherheit nicht mehr genügen (Art. 511). Durch die Anordnung des Standrechts treten die ordentlichen Strafgerichte in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb derjenigen Bezirke, für welche dasselbe angeordnet worden ist, außer Wirksamkeit (Art. 512. Nr. 1). Ueber die Anordnung und Aufhebung des Standrechts, sowie über die Besetzung des Gerichts sind im Wesentlichen die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. (17.) Sept. 1833 (siehe unter 1.) wiederholt (Art. 513—526. 539—541). Ein schriftliches Vorverfahren ist dabei in der Regel unzulässig. Vielmehr soll der Beschuldigte verhaftet, in 24 Stunden vor Gericht gestellt, die Zeugen auf Betreiben des Staatsprocurators direct in die Sitzung vorgeladen, und sodann vor versammeltem Gerichte zur Verhandlung vom Anfange bis zum Ende, ohne alle Unterbrechung geschritten werden. Weder die Untersuchung, noch die Beweisführung ist an die Förmlichkeiten des Verfahrens bei den ordentlichen Gerichten gebunden. Alle Staatsprocuratoren und deren Hilfsuntersuchungsbeamten, sowie alle übrigen öffentlichen Beamten und Diener, müssen den Aufträgen und Requisitionen des standrechtlichen Gerichts, und des Staatsprocurators insbesondere, schleunigst entsprechen. Auch das Verfahren in der Audienz ist sehr summarisch. Ein Vertheidiger ist zwar zulässig; doch darf dessen Wahl die Verhandlung nicht aufhalten. Das Standrecht spricht nur Todesstrafe aus gegen diejenigen, welche überwiesen sind, nach dessen Verkündung sich eines zur standrechtlichen Behandlung geeigneten Verbrechens schuldig oder mitschuldig gemacht zu haben. Das Strafurtheil ist dem Verurtheilten sofort zu verkündigen und ohne Aufschub zu vollziehen, — erkannte Todesstrafe binnen zwei Stunden. Rechtsmittel und Gnadengesuche sind unzulässig, und bewirken daher keinen Aufschub, außer wenn das Gericht von Amtswegen auf Begnadigung angetragen hat (Art. 512. 527—538).

6) Civilrecht. Ein Civilgesetzbuch besaß Griechenland unter der Regentschaft noch nicht. Doch wurde schon im Januar 1835 eine Commission zu dessen Abfassung niedergesetzt. Die Rechtsquellen für das in Griechenland damals geltende Civilrecht sind das Handbuch des Harmenopulus, das kanonische Recht für das Eherecht, das französische Handelsgesetzbuch für das Handels- und Wechselrecht, und außer diesem geschriebenen Rechte noch eine Menge Localgewohnheiten. Dieses Gewohnheitsrecht hat seine Quelle theilweise in dem römischen und kanonischen Rechte, theilweise auch im türkischen Rechte, großentheils aber in alten, den germanischen ähnlichen Sitten und Gebräuchen [68].

68) Eine Darstellung des Gewohnheitsrechts, soweit es civilrechtlichen Inhalts ist, gibt Maurer Bd. 2. S. 395—468, und

7) Civilproceß. Die Civilproceßordnung vom 2. (14.) April 1834 zerfällt in 5 Bücher [69]). Das erste handelt von dem Gegenstande des Civilprocesses; das zweite von den bei dem Civilverfahren vorkommenden Personen; das dritte von dem Verfahren selbst; das vierte von der Execution; das fünfte endlich von dem besonderen Verfahren bei Ergreifung von Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung von Rechten, bei freiwilligen Veräußerungen und bei gerichtlichen Theilungen gemeinschaftlicher Güter. Das Ganze enthält 1101 Artikel. Der große Umfang des Gesetzes hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß es Gegenstände behandelt, welche, streng genommen, weniger in eine Civilproceßordnung, als vielmehr in ein Civilgesetzbuch gehören, z. B. der Familienrath, die Tutoren und Curatoren, die Beweismittel. Diese Gegenstände wurden geordnet, damit die Civilgerichte überhaupt in Gang kommen konnten, und weil ein Civilgesetzbuch nicht in so kurzer Zeit abgefaßt werden konnte. Die verschiedenen Gerichte sind Schiedsgerichte, Friedensgerichte, Bezirksgerichte, Handelsgerichte, Appellationsgerichte, endlich ein Cassationsgericht. — Der Areopag. a) Schiedsgerichte. Sie sind theils erkennende, theils bloße Vergleichs-Schiedsgerichte. Letztere sollen nicht erkennen, sondern sich bemühen, die Parteien in Güte auseinanderzusetzen. Sie sind weniger an das strenge Recht, auch nicht hinsichtlich des einzuhaltenden Verfahrens gebunden (Art. 124. 125). Die erkennenden Schiedsrichter sind wieder von zwiefacher Art, je nachdem freiwillig auf sie compromittirt wird, oder dies gezwungener Weise geschieht. Die freiwilligen Schiedsgerichte können nur von solchen Personen, welche sich überhaupt vergleichen können, und bei solchen Streitigkeiten eingegangen werden, bei welchen ein Vergleich zulässig ist (Art. 105—107). Auch über das zu beobachtende Verfahren können die Parteien übereinkommen. In Ermangelung einer darüber getroffenen Uebereinkunft sind die gewöhnlichen Civilgesetze und das bei den Friedensgerichten vorgeschriebene summarische Verfahren einzuhalten. Das Erkenntniß soll vor seiner Vollziehung von dem Präsidenten des Bezirksgerichts hinsichtlich seiner Rechtsbeständigkeit untersucht, und wenn es an keiner Nichtigkeit leidet, für vollstreckbar erklärt werden (Art. 111—123). Ein gezwungenes Schiedsgericht tritt, wie nach manchem Gewohnheitsrechte, z. B. dem von Mykone [70]), nur in Handels- und Wechselsachen ein, und zwar auf Antrag des Klägers (Art. 105. 108—110). Dem Kläger ist deshalb der Vorzug vor dem Beklagten gegeben worden, weil er in Handels- und Wechselsachen in der Regel mit schriftlichem Beweise versehen ist; dann aber auch noch deshalb, weil eine Begünstigung des Beklagten in dieser Beziehung zu Weitläufigkeiten geführt haben würde, welche man in Handelssachen, als den Credit benachtheiligend, vermeiden wollte. Dieses Vorrecht des Klägers in Handels- und Wechselsachen ist auch ausländischen Handelsleuten eingeräumt worden, weil das Mistrauen gegen die griechischen, wenn auch mit Handelsleuten besetzten Gerichte, den Credit und den Handelsspeculationen der Gerichte nachtheilig im Wege stand. — b) Friedensgerichte. Die Friedensrichter haben in Civilstreitigkeiten eine vierfache Competenz erhalten; als Richter in streitigen Sachen, als Schiedsrichter oder prorogirte Richter in streitigen Sachen, dann in nicht streitigen Sachen, und bei Vergleichsverhandlungen. Als Vergleichsbeamte sind die Friedensrichter weder an das bestehende Recht, noch an die Formen des gerichtlichen Verfahrens gebunden, sondern sie haben sich blos zu bemühen, die Parteien zu vergleichen (Art. 493. 521—527). In nicht streitigen Sachen liegt ihnen ob die Versiegelung und Entsiegelung in allen Fällen, in welchen eine solche vom Gesetze vorgeschrieben oder von den Parteien verlangt wird; ferner das Notariat in den Bezirken, in welchen kein besonderer Notar angestellt ist; dann der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen des Familienrathes; endlich das Vormundschaftswesen in der Art, daß der Friedensrichter provisorisch Vormünder bestellt, den Vorsitz im Familienrathe führt, jedes Jahr wenigstens Ein Mal im Beisein des Familienrathes von den Vormündern Rechnungsablegung fordert, von ihren Rechnungen zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen, und überhaupt deren Geschäftsführung zu überwachen hat (Art. 492. 649 fg. 1019—1068). Als Schiedsrichter oder prorogirter Richter darf der Friedensrichter nur in Folge ausdrücklicher Uebereinkunft der Parteien, welche schriftlich oder zu Protokoll zu erklären ist, handeln (Art. 491). In streitigen Sachen entscheidet der Friedensrichter in erster und letzter Instanz bis zum Betrage von 20 Drachmen; dann, mit Vorbehalt der Appellation dagegen, über alle Personal- und Mobiliarklagen, deren Gegenstand 100 Drachmen nicht überschreitet; sodann ohne Unterschied des Werthes über alle geringfügigen Streitigkeiten, deren Erledigung jedoch einer schnellen Entscheidung bedarf (Art. 490). Das Verfahren in streitigen Sachen ist sehr einfach und summarisch. Das ganze Vorverfahren besteht in der Vorladung des Gegners (Art. 494—496). Doch können die Parteien auch freiwillig und ohne Vorladung erscheinen (Art. 496). Jede Partei darf die Vorladungsurkunde selbst entwerfen, oder durch ihren Bevollmächtigten, oder durch den Friedensrichter selbst entwerfen lassen (Art. 495. 514). Das Hauptverfahren ist mündlich und öffentlich; die Anträge der Parteien werden nur mündlich gestellt (Art. 499). Gegen eine ausgebliebene Partei wird sofort in contumaciam erkannt, und die so verurtheilte Partei hat dagegen binnen 8 Tagen das Rechtsmittel der Opposition (Art. 503—512). Den in der Audienz erschienenen Parteien soll zuerst ein Vergleich vorgeschlagen, oder zu Schiedsrichtern gerathen werden. Erst wenn beides mislingt, soll zur contradictorischen Verhandlung geschritten, das Urtheil aber spätestens in der nächsten Audienz eröffnet werden (Art. 500—502). Präparatorische und interlocutorische Erkenntnisse sollen, wenn die Gegenpartei bei der Eröffnung gegenwärtig war, nicht zugestellt, ja

es muß auf diese, da seitdem nicht viel mehr Neues bekannt geworden ist (nur dies Gewohnheitsrecht von Naros ist in der griechischen Zeitschrift Themis Bd. 5. S. 134—174 vollständig veröffentlicht werden), verwiesen werden.

69) Sie ist mitgetheilt bei Maurer Bd. 3. S. 623—832.
70) Vergl. Maurer Bd. 1. S. 222.

nicht einmal expedirt werden (Art. 513). Die Appellation geht in den Fällen, in denen sie überhaupt zulässig ist, an das Bezirksgericht. Außer der von dem Appellanten selbst oder dessen Bevollmächtigten abgefaßten und unterschriebenen Appellationsurkunde findet kein weiteres schriftliches Vorverfahren statt. Die Verhandlung in der Audienz des Bezirksgerichts geschieht, wie in anderen summarischen Sachen (Art. 515—518). Die Cassation geht in den wenigen Fällen, wo sie überhaupt zulässig ist, an das Cassationsgericht. Von der Cassationsurkunde gilt das von der Appellationsurkunde Bemerkte (Art. 519. 520). — c) Bezirksgerichte. Auch diese haben eine vierfache Competenz; als Vergleichsrichter (Art. 477. 550), als Schiedsrichter oder prorogirte Richter in streitigen Sachen (Art. 529. Nr. 3. Art. 530. Nr. 3), sodann in nicht streitigen Sachen (Art. 640—694. 1082 fg. 1088 fg.), endlich als erkennende Richter in streitigen Sachen. In der letzten Eigenschaft erkennen die Bezirksgerichte über alle Sachen, welche nicht an die Friedensgerichte oder Handelsgerichte gewiesen sind (Art. 529. Nr. 1), und haben daher hinsichtlich aller Civilrechtsstreitigkeiten die Regel für sich. In den Bezirken, in denen kein eigenes Handelsgericht besteht, erkennen sie auch in Handels- und Wechselsachen, jedoch in der für die Handelsgerichte vorgeschriebenen Form [71]). Hinsichtlich der Appellationen von Urtheilen der Friedensrichter und Schiedsrichter sind sie die letzte Instanz (Art. 529. Nr. 2). In erster und letzter Instanz haben sie zu entscheiden bei Personal- und Mobiliarklagen, deren Gegenstand 500 Drachmen nicht überschreitet, sowie bei Realklagen auf Immobilien, deren Einkommen nicht über 25 Drachmen beträgt (Art. 530. Nr. 1. 2). Das Verfahren vor den Bezirksgerichten ist wesentlich verschieden in gewöhnlichen und in summarischen Sachen. Unterarten des ordentlichen langsameren Verfahrens sind das schriftliche Verfahren, welches jedoch nur dann eintritt, wenn es durch ein Urtheil angeordnet worden ist (Art. 581. 611—617); sodann der Rechnungsproceß bei freiwilligen oder gezwungenen Rechnungsablegungen (Art. 695—716), welcher jedoch nach Umständen auch als summarische Sache behandelt werden kann (Art. 702). Unterarten des Verfahrens in summarischen Sachen sind das Verfahren vor dem Bezirksgerichtspräsidenten, und das Verfahren auf bloße Bittschriften. Das erstere tritt bei sehr dringenden provisorischen Maßregeln ein; ferner bei Schwierigkeiten, welche bei Gelegenheit der Vollziehung eines Erkenntnisses oder einer anderen executorischen Urkunde, oder bei Gelegenheit der Verhaftung eines Schuldners entstanden sind (Art. 634). Die Parteien erscheinen an einem vom Präsidenten bestimmten Tage, Stunde und Orte, nöthigenfalls sogar in dessen eigener Wohnung. Die Entscheidung erfolgt sofort, ist jedoch nur provisorisch, unbeschadet der vor dem ganzen Gericht zu verhandelnden Hauptsache. Sie ist sofort zu vollziehen (Art. 636—639). In der Regel wird jeder gerichtliche Antrag mittels Einreichung einer Klagschrift und Vorladung angebracht. Jeder Antrag an ein Gericht, welcher keine Klage enthält, z. B. auf Ernennung eines Vormundes, auf Bestätigung eines Gutachtens des Familienrathes, auf eine Interdiction, Gütertrennung u. s. w. ist in Form einer Bittschrift vorzubringen (Art. 640—694). Die bei Gericht eingereichte Bittschrift wird in der Regel der Gegenpartei (oft gibt es eine solche nicht) nicht zugestellt. Vielmehr hat ein Richter darüber in der Audienz Bericht zu erstatten, worauf nach Vernehmung des Staatsprocurators und der Parteien, wenn sie anwesend sein sollten, das Urtheil erfolgt (Art. 641—643). Die Hauptmomente des Verfahrens in gewöhnlichen Sachen sind folgende. Der Anstellung der Klage muß, mit Ausnahme weniger Fälle, ein Vergleichsversuch vor dem zuständigen Friedensrichter, oder vor Vergleichsschiedsrichtern, vorausgehen (Art. 531. 532). Das Vorverfahren besteht in der Zustellung der Klagschrift (Art. 533—542); der Vertheidigungsschrift, welche auch die etwaige Widerklage enthalten muß (Art. 543—567), und in der Replikschrift (Art. 568. 569). Ein weiterer Schriftenwechsel ist unzulässig; und sollte er dennoch vorgekommen sein, so sind die dadurch veranlaßten Kosten nicht zu ersetzen (Art. 569). Vielmehr ist die Sache sodann auf die Audienzrolle zu setzen und zur Verhandlung an einem bestimmten Tage in der Audienz auszusetzen [72]). Das Audienzverfahren ist öffentlich und im Ganzen mündlich. Die Audienz beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Audienzgerichtsboten, in der vom Gesetze bestimmten Reihenfolge. Sind sämmtliche Parteien erschienen, so wird zur contradictorischen Verhandlung der aufgerufenen Sache geschritten. Jede Partei beginnt mit Ablesung eines schriftlichen, auf das Vorverfahren gebauten Antrages (petitum); zuerst der Kläger und dessen Streitgenosse, dann der Beklagte und dessen Mitverpflichteter oder Gewährsmann. Nach Ablesung dieses schriftlichen Antrages darf jede Partei oder ihr Bevollmächtigter dasselbe mündlich weiter auseinandersetzen. Nachdem der Beklagte gesprochen, darf der Kläger mündlich repliciren, der Beklagte aber dupliciren, und so fort, bis das Gericht die Verhandlung für geschlossen erklärt. Hierauf erhält der Staatsprocurator das Wort, in den Fällen nämlich, wo er vernommen werden muß oder das Wort nehmen will. Sodann erfolgt das Urtheil, entweder sofort, oder bei schwierigeren Sachen, erst nach weiterer Berathung. Im letzten Falle soll dasselbe zur Berathung ausgesetzt, oder bei ganz verwickelten Processen sogar ein schriftliches Verfahren angeordnet werden [73]). Ist bei dem Aufrufe einer Sache der Beklagte oder der Kläger ausgeblieben, oder keine Partei erschienen, so wird zum Contumacialverfahren geschritten. Gegen das Contumacialurtheil ist, binnen 8 Tagen vom Tage der Zustellung des Urtheils, Opposition zulässig (Art. 590—600). Das Verfahren in summarischen Sachen tritt ein bei Vorsichtsmaßregeln zur Abwendung bevorstehender Gefahr, bei Incidentsachen, bei Appellationen von friedensrichterlichen Erkenntnissen

71) Gerichts- und Notarialsordnung Art. 4.

72) Civilproceßordnung Art. 570—578. Gerichts- und Notarialsordnung Art. 263—266. 73) Civilproceßordnung Art. 579—589. Gerichts- und Notarialsordnung Art. 267—269.

und bei ähnlichen dringenden Sachen; ferner bei Personalklagen aus in beweisender Form vorliegenden, nicht angefochtenen Urkunden; bei Personalklagen, deren Betrag 500 Drachmen nicht übersteigt; bei Streitigkeiten über Pacht- und Miethverträge; endlich bei Besitzstreitigkeiten (Art. 618). Der Verhandlung in der Audienz geht nur eine Zustellung der Klagschrift voraus, und 3 Tage nachher kann zu dieser Verhandlung geschritten werden, außer wenn der Termin ausdrücklich von dem Kläger verlängert, oder wegen Gefahr des Verzuges vom Bezirksgerichtspräsidenten verkürzt worden ist. Findet es sich in der Audienz, daß die Sache zur summarischen Verhandlung nicht geeignet ist, so ist der Kläger in dieser Proceßart abzuweisen. Zur Anstellung der Klage im ordentlichen Processe bedarf es der abermaligen Zustellung der Klagschrift nicht (Art. 578. 579. 619—625). — d) Handelsgerichte. Das Verfahren vor diesen ist noch summarischer, als in den summarischen Sachen selbst. Den Tag nach der Zustellung der Klagschrift haben die Parteien vor Gericht zu erscheinen. Dieser Termin kann aber noch mehr abgekürzt werden, und zwar bei Gefahr des Verzuges von dem Präsidenten, und in Seesachen, wenn ein Schiff im Begriffe steht, in die See zu gehen, sogar von den Parteien selbst (Art. 720—726). Das Verfahren in der Audienz ist sehr summarisch. In Wechselsachen sind nur solche Einreden, Repliken und Dupliken zuläßig, welche entweder noch in derselben Sitzung erweislich, oder so wichtig sind, daß sie hätten von Amtswegen ergänzt werden müssen (Art. 727—729). Bei Rechnungsstreitigkeiten können die Parteien an Vergleichsrichter gewiesen werden (Art. 731). Die Vollziehung des gefällten Urtheils erfolgt, ohne Rücksicht auf eine etwa einzulegende Opposition oder Appellation, in Wechselsachen unmittelbar nach dessen Zustellung, in anderen Handelssachen aber nach drei Tagen (Art. 733). Die Appellation geht an die gewöhnlichen Appellationsgerichte, die Cassation an das Cassationsgericht. Die Appellation ist nicht suspensiv, und es wird auch in höherer Instanz summarisch verhandelt und entschieden (Art. 719. 733. 735). Die obsiegende Partei ist zur Stellung einer Caution anzuhalten, so oft, bei diesem summarischen Verfahren, für den unterliegenden Theil Nachtheil zu besorgen ist (Art. 729. 733. 734). — e) Appellationsgerichte. Diese erkennen in letzter Instanz über alle in erster Instanz von den Bezirks-, Handels- und ihnen gleich geachteten Schiedsgerichten gefällten Urtheile (Art. 116. 719. 737). Das ganze Vorverfahren besteht in ordentlichen Sachen in der Zustellung der Appellationsurkunde von Seiten des Appellanten, und der Vertheidigungsschrift von Seiten des Appellaten. In summarischen Sachen ist das Vorverfahren schon nach der Zustellung der Appellationsurkunde geschlossen. In dem einen, wie in dem anderen Falle wird sodann die Sache auf die Audienzrolle gesetzt. Ehe zur Verhandlung in der Audienz geschritten werden darf, ist, mit Ausnahme weniger Fälle, die gesetzliche Geldbuße von 10 Drachmen zu hinterlegen (Art. 767—773). Die Verhandlung in der Audienz ist, wie bei den Bezirksgerichten, öffentlich und mündlich. Auch soll der Generalprocurator in denselben Fällen, wie in erster Instanz, vernommen werden. Im Urtheile ist der unterliegende Appellant in die vorher schon deponirte Geldstrafe zu verurtheilen (Art. 774—784). — f) Cassationsgericht. Das Cassationsgericht hat, mit Ausnahme des Falles der Klagen gegen manche richterliche Beamten (Art. 58. 59), niemals über eine Thatsache zu erkennen, sondern immer nur über Rechtspunkte. Dahin gehören alle Amtsüberschreitungen der Gerichte, insbesondere auch wegen Incompetenz; sodann die Regulirung der Zuständigkeit der Gerichte; die Verweisung von einem Gerichte an ein anderes; ferner die Handhabung alles dessen, was für die Besetzung der Gerichte und deren Verfahren für wesentlich nothwendig erklärt worden ist; dann die Einschreitung, wenn mehrere sich widersprechende, in derselben Sache, und unter denselben Parteien, von verschiedenen Gerichten erlassene, rechtskräftige Urtheile vorliegen; endlich die falsche Anwendung oder falsche Auslegung eines Civilgesetzes (Art. 29. 49. 51. 117. 123. 125. 519. 806—810). Die eingewendete Cassation ist in der Regel ohne Suspensiveffect (Art. 818). Für das Vorverfahren werden nur zwei Schriftsätze zugelassen, das Cassationsgesuch des Cassationsklägers und die Vertheidigungsschrift des Cassationsbeklagten. Sodann ist die Sache auf die Audienzrolle zu setzen und von dem Präsidenten ein Cassationsgerichtsrath zum Referenten zu ernennen. Vor der Vornahme der Verhandlung in der Audienz ist, mit wenigen Ausnahmen, die gesetzliche Geldbuße von 200 Drachmen zu deponiren (Art. 819—825). Die Verhandlung in der Audienz beginnt mit dem Vortrage des Referenten. Dann hat der Cassationskläger, nach ihm der Cassationsbeklagte das Wort. Mit der Duplik ist die Verhandlung geschlossen. Der Generalprocurator ist in allen Sachen zu hören, und zwar zuletzt nach den Parteien, außer wenn er selbst Partei in der Sache ist, welchenfalls ihm die eben erwähnten Rechte der Parteien zustehen (Art. 826). Bleibt eine Partei in der Audienz aus, so wird dennoch, wie bei dem Erscheinen sämmtlicher Parteien, verhandelt; gegen das erlassene Contumacialurtheil ist keine Opposition zuläßig (Art. 827). Das Audienzverfahren zerfällt in zwei ganz verschiedene Abtheilungen, vor und nach der erfolgten Cassation. Im ersten Stadium ist über die Zuläßigkeit, und dann über den Grund des Cassationsgesuchs zu verhandeln, über beides aber in Einem Urtheile zu erkennen. Wird das Gesuch als unzuläßig oder unbegründet verworfen, so ist der unterliegende Cassationskläger in die gesetzliche Geldstrafe zu verurtheilen (Art. 829. 830. 839). Wird aber ein Urtheil cassirt, so tritt dann ein weiteres Verfahren ein. Ist nämlich die Cassation wegen falscher Auslegung oder falscher Anwendung des Gesetzes ausgesprochen worden, so soll in derselben oder einer späteren Sitzung über die Anwendung oder Auslegung des Gesetzes verhandelt, und von dem Cassationsgericht selbst das richtige Gesetz angewendet werden (Art. 836). In jedem anderen Falle aber ist blos die Cassation auszusprechen, und sodann die Sache zur neuen Verhandlung an das zuständige Gericht, oder nach Umständen an ein anderes Gericht von

demselben Range und derselben Eigenschaft, als dasjenige war, dessen Urtheil cassirt worden ist, zu verweisen (Art. 831—835). Gegen ein Urtheil des Cassationsgerichts ist kein weiteres Rechtsmittel, mithin auch keine zweite Cassation mehr zulässig (Art. 837). Jedes Urtheil, welches eine Cassation ausspricht, soll auf Kosten des unterliegenden Theils gedruckt, und am Rande des Originals des cassirten Urtheils eingeschrieben werden (Art. 839). — g) Execution. Mit der Eröffnung des Urtheils hört die richterliche Thätigkeit auf; denn der Vollzug einer jeden executorischen Urkunde soll auf Betreiben der Parteien selbst geschehen. Zu diesem Zwecke darf sich nun jede Partei direct an den Gerichtsboten wenden; aber auch, wenn sie es für zweckmäßiger hält, an den zuständigen Friedensrichter oder Bezirksgerichtspräsidenten. Die Parteien, Friedensrichter oder Präsidenten haben sodann dem Gerichtsboten die vorzunehmenden Zwangsmittel, und die Art und Weise ihrer Vornahme, genau, und zwar schriftlich, anzugeben (Art. 870). Welche Zwangsmittel zulässig seien, wann und wo dieselben angewendet werden sollen, ist genau bestimmt; namentlich finden sich über die verschiedenen Arten von Beschlagnahmen, über die darauf folgenden Zwangsversteigerungen und die Vertheilung des Erlöses ausführliche Vorschriften. — h) Concursverfahren. Hinsichtlich desselben bestehen zwei Systeme, das des universellen Concurses und das der Particularconcurse. So viele Vortheile auch der Grundsatz der Universalität mit sich bringt, so sind doch auch die Klagen über dessen Nachtheile nicht gering, namentlich über die lange Dauer solcher Concursprocesse, welche bedeutende Kosten verursachen, auch die Bereicherung der Advocaten zur Folge haben mögen, gewöhnlich aber zur Verarmung der Gläubiger und Schuldner führen. Ein solches Verfahren in den Händen eines griechischen, weniger geübten Richters, würde die Concursprocesse noch länger dauernd gemacht haben. Mit dem Princip der Specialität und Publicität der Hypotheken, wie dies im Art. 991 der Civilproceßordnung angedeutet ist, verträgt sich das Princip der Universalität des Concursprocesses ebenfalls sehr wenig. Daher ist in der Civilproceßordnung das System der Particularconcurse vorgezogen. Bei in Concurs gerathenen Handelsleuten dagegen ist das System des im französischen Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen allgemeinen Concurses, trotz der damit verbundenen Mängel und Unzuträglichkeiten, beibehalten worden, weil die Griechen daran gewöhnt waren (der Code de commerce war schon vor der Regentschaft in Griechenland eingeführt; vergl. den vorigen Paragraph), und man, ohne die dringendste Nothwendigkeit, bestehende Gesetze nicht ändern wollte. Für Personen, welche nicht zum Handelsstande gehörten, und in Concurs verfielen, wurde, hinsichtlich der Location, sowol bei Mobiliarversteigerungen (Art. 936—953), als bei Immobiliarversteigerungen (Art. 986—997) ein kurzes, einfaches und nicht kostspieliges Verfahren vorgeschrieben. Zur möglichsten Förderung des Fortganges desselben wurde insbesondere verordnet, daß der Friedensrichter oder Notar, welcher die Zwangsversteigerung besorgt, unmittelbar nach beendigter Versteigerung auch den Plan der Locirung der Gläubiger entwerfen, und der Bezirksgerichtspräsident nur dessen Revision und endliche Feststellung besorgen, und denselben dann für executorisch erklären solle (Art. 938. 945. 988. 989. 994). Hinsichtlich der Location der Gläubiger selbst finden sich auch in den griechischen Gewohnheitsrechten einige wenige Bestimmungen, unter Anderem, daß inländische Gläubiger vor fremden ein Vorzugsrecht haben sollen, z. B. in Mykone [74]) und Siphnos [75]). Auch noch einige andere Privilegien finden sich im geschriebenen Gewohnheitsrechte von Santorin [76]). Durch die Bestimmungen der Civilproceßordnung Art. 940—944. 991. Nr. 1. 2. sind aber alle älteren Privilegien, hinsichtlich der Mobilien, aufgehoben worden.

(C. W. E. Heimbach.) *)

---

74) Vergl. Maurer Bd. 1. S. 222. 75) Vergl. Maurer Bd. 1. S. 229. 76) Z. B. das Vorzugsrecht der Landschuldscheine vor den Seeschuldscheinen, des Arztlohns und des Dienstlohns in dem zum Nachlaß eines Verstorbenen entstandenen Concurse; bei den Seeschulden werden diejenigen unter den Gläubigern vorgezogen, welche ihr Geld für Waaren der letzten Fahrt hergeliehen haben, und deren Waaren sich noch vorfinden. Vergl. Maurer Bd. 1. S. 375.

*) Der Verfasser beabsichtigte, die Geschichte des neueren Griechischen Rechts bis auf die Gegenwart hinab fortzuführen. Der Tod aber überraschte den unermüdlichen Forscher in der Ausführung seines Planes, und so ist dieser letzte Abschnitt leider ein Fragment geblieben. Die Redaction.

GRIECHENLAND.

B. Griechenland im Mittelalter und in der Neuzeit.

Geschichte Griechenlands im neunzehnten Jahrhundert.

Einleitung.

Die Vorgeschichte der Erhebung der Neu-Griechen gegen die osmanische Herrschaft.

Nachdem in den letzten Abschnitten dieses Werks die Geschichte der Griechen unter der osmanischen Herrschaft bis herab zu dem großen mit dem Jahre 1821 eintretenden Wendepunkte der Geschichte des türkisch-griechischen Orients geführt worden ist, bleibt uns nur noch übrig, die großen Ereignisse und furchtbaren Kämpfe zu schildern, in Folge deren wenigstens ein Theil der griechischen Nation seine äußere Selbständigkeit wieder gewonnen, einen unabhängigen Staat gebildet, einen Platz in der Reihe der Glieder der europäischen Völkerfamilie eingenommen hat. — Seit den schrecklichen mit dem J. 1770 anhebenden Ereignissen in Morea, die den damaligen russisch-türkischen Kriegen zur Seite gingen, war es auf der großen Donauhalbinsel in Wahrheit niemals wieder vollständig ruhig geworden; seit jener ersten unglücklichen Erhebung eines Theiles der Moreoten in eben jenem Blutjahre 1770 war der Gedanke einer künftigen griechischen Erhebung des buntgemischten Volkes griechischer Zunge und griechischer Religion gegen das Regiment des Padischah zu Stambul und weit mehr noch gegen die Herrschaft seiner Statthalter aller Grade niemals wieder ganz erstickt worden. Griff einerseits der Wogenschlag der französischen Revolution, der Revolutions- und der Napoleonischen Weltkriege selbst in die Bewegungen der Küstenländer des europäischen Türkenreichs wiederholt fühlbar ein; so konnte die gerade in den letzten Zeiten des 18. und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts immer merklicher heraustretende innere Zersetzung des osmanischen Staatswesens am wenigsten den scharfblickenden griechischen Patrioten verborgen bleiben. Gaben die unter buntem Schicksalswechsel doch mit zäher Energie und endlichem glücklichen Erfolge geführten Unabhängigkeitskämpfe der kriegerischen glaubensverwandten Serben im fernen Norden (1804 bis 1817) ein anregendes Vorbild, sich zu gelegener Zeit vor Allem mit eigenen Mitteln, mit Helden, wie man deren im J. 1770 an dem tapfern mittelgriechischen Capitain Andrutsos und (1790—1792) an dem kühnen Schiffshauptmann Lampros Kanzonis gehabt hatte, zu dem großen Waffengange mit den Osmanen zu stellen: so wurden die stillen Secessions- und Erhebungsgedanken der Griechen andauernd genährt durch den Blick auf die, an die Zustände der persischen Satrapien Kleinasiens im letzten Jahrhundert der Perserherrschaft erinnernde, selbstwillige und halbsouveraine Haltung der großen türkischen Provinzialstatthalter in Europa gegenüber der Centralregierung zu Stambul, namentlich seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts. In dieser Richtung am wirkungsvollsten und für die spätere Erhebung der Griechen weitaus am bedeutungsvollsten war bekanntlich die lange Herrschaft des berufenen Ali-Pascha in Albanien. Dieser merkwürdige Mann hat bei allen entsetzlichen Greueln, die er Zeit seines Lebens an Christen wie an Moslemen aller Stämme verübt, jedenfalls — immerhin wider Willen und Verhoffen — sehr viel zur Förderung der späteren griechischen nationalen und religiösen Erhebung beigetragen. Die blutige Tigernatur seines Wesens und das Blutregiment, das er so oft ausgeübt, hatte doch mit der brutal-planlosen, stumpf-gedankenlosen Grausamkeit und dem unter Umständen leidenschaftlich ausbrechenden, blind zerstörungswüthigen Wesen des ordinairen türkischen Despotismus Nichts gemein. Im Ge-

gentheil: Ali Pascha, der schiltische Albanese, zugleich ein vollendeter Heuchler und derber Freigeist, hat in seiner Weise in dem ausgedehnten Gebiet, das er (s. unten) regierte, für die von ihm beherrschten Albanesen und Griechen „den Bruch mit dem Mittelalter" vollzogen; er hat in diesen Ländern, wo seit alten Jahrhunderten bei einer wilden, beziehentlich verwilderten Bevölkerung mit völlig mittelalterlichen Zuständen das Faustrecht, rohe Raubwirthschaft auf den Straßen, hergebrachte Bedrückung der Armen und factische Rechtslosigkeit der christlichen Rajah an der Tagesordnung war, im Sinne des sogenannten aufgeklärten Despotismus des 18. Jahrhunderts, aber mit orientalischer, blutig-gewaltsamer Färbung, nach den verschiedensten Seiten hin der modernen Civilisation die Bahnen geöffnet. Namentlich für Albanien gilt die durch ihn vollzogene Vernichtung des Regiments der selbständigen Clan- und Stammeshäuptlinge, ihrer „feudalen" Privilegien, und besonders die mit durchgreifender Strenge erzielte vollständige Sicherheit der Landstraßen und des Handelsverkehrs; während er allgemein (sobald nicht seine persönlichen Interessen in Betracht kamen) für die Rajah „parteilose Gerechtigkeit, Gleichheit vor dem Gesetz" durchführte. Was sonst an Culturelementen unter der Herrschaft dieses Mannes in dem epirotischen Albanien aufgekeimt ist und ihn überlebt hat, besprechen wir hier nicht. Wohl aber ist nun zu sagen, daß dieser Ali-Pascha, nachdem er in langer und wechselvoller Laufbahn „vom Klephten auf" sich endlich (1788) zum Pascha von Janina aufgeschwungen hatte, seit etwa 1810 von seiner glänzenden Hauptstadt Janina aus über die ganze albanesisch-epirotische Küste von Durazzo bis Arta und Akarnanien gebot und zugleich (seit 1787) als Pascha von Trikkala und Derwendschi-Pascha (d. i. Großaufseher aller Straßen in Rumili) in den Pindus- und Salambriagebieten als oberster Hüter der allgemeinen Sicherheit eine überaus starke militairische Stellung einnahm. Es kam aber dazu, daß er auch (das eigentliche centrale, böotisch-attische Ostgriechenland ausgenommen) indirect über das ganze alte Land der Hellenen gebot, da seit 1806 seine Söhne Muchtar und Veli die Paschaliks Lepanto und Morea regierten. In dieser Weise hat Ali-Pascha viele Jahre lang mit Griechen und griechischen Christen andauernd in den vielseitigsten Beziehungen gestanden. Zuerst haben die kriegerischen Beziehungen lange überwogen. Denn Ali hat Jahre lang die verwegensten christlichen Vorkämpfer der Unabhängigkeit mit grimmiger Erbitterung bekämpft. Den später so hochberühmt gewordenen Heldenstamm der Sulioten — Abkömmlinge albanesischer griechischer Christen, vielleicht mit einigem Zusatz griechischen Blutes, die in dem 17. Jahrhundert vor der Macht der Osmanen in die wilden kassiopeischen Berge gewichen waren und hier in einer schwer zugänglichen Felsenlandschaft an dem antiken Flusse Acheron inmitten der rauhesten Klippen neue, sichere Wohnsitze sich geschaffen hatten, — diesen wilden trotzigen Stamm harter Klephten und Krieger, der in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts 7000 Seelen, darunter 2500 Krieger, zählte, und, lange Jahre durch seine Raubzüge zugleich eine Plage der Moslemen wie der Christen der Umlande, seit Jahrzehnten alle Angriffe der albanesischen Statthalter der Pforte glücklich abgewehrt hatte: diese Sulioten hat Ali-Pascha seit dem J. 1790, und mehr noch seit dem J. 1792, und mit besonderem Nachdruck seit dem J. 1800 energisch bedrängt und nach vielfachem Glückswechsel endlich im J. 1804 aus ihren Felsennestern vollständig vertrieben. Mehr aber, während der Rest der Sulioten, etwas über 1000 Krieger, grollend im Auslande, namentlich auf den ionischen Inseln, der Zukunft harrte, hat Ali, im J. 1804 Seitens der Pforte zum „Rumili Valesi" ernannt, nicht allein die makedonischen Raubschaaren gebrochen, sondern nachmals auch die ganze Kraft der griechischen Klephten und Armatolen zwischen Makedonien und Aetolien, die seit 1805 durch die serbischen Bewegungen zu kühneren Unternehmungen aufgeregt waren, in den blutigen Kämpfen der Jahre 1805 bis 1807 niedergeworfen; er hat endlich noch im J. 1819 die letzte unabhängige christliche Stadt in Epirus, Parga, in seine Gewalt bekommen. — Allein, wenn auch seine Hand oft genug schwer auf den griechischen Kriegern lastete: ein nationaler oder religiöser Haß gegen die Griechen, beziehentlich die Christen beseelte ihn nicht. Wiederholt haben griechische Armatolen unter seiner Leitung gefochten; griechische Soldaten und Officiere (wie jener Athanasios Vaja [Vagias], der tapfere Mann und zugleich der furchtbare Henker der unglücklichen Gardikioten [1812], den die griechischen Volkslieder noch heute verfluchen), standen dauernd in seinem Dienste; nicht wenige der Capitani's, die später in dem griechischen Unabhängigkeitskriege eine namhafte Rolle spielten, haben längere oder kürzere Zeit in seinem Dienste gestanden. Und wie einst intelligente Perser, wußte auch er sehr zahlreiche brauchbare und gewandte Griechen aller Stämme in bürgerlichen Stellungen jeder Art andauernd zu verwenden. Alle seine Wildheit hielt ihn nicht ab, sich stets für alle Fälle die Verbindung mit den anerkannten Führern der Griechen in den von ihm abhängigen Gebieten offen zu halten. Wir sehen unten, wie seine letzten Schicksale den Anfängen der griechischen Nationalerhebung in hohem Grade zu Gute kamen; der Dienst in seiner Armee aber schulte nicht wenige griechische Capitani's für größere Kämpfe größerer Art in analoger Weise, wie andere Griechen während der Napoleonischen Kriege in russischen und britischen Kriegsdiensten ihre Schulung erhielten.

Dennoch war Ali's Regiment nicht der Boden, von wo aus eine Erneuerung der griechischen Nation hätte ausgehen können. Der rohe und eigennützige Charakter des Ali war doch zu großen und zukunftreichen Schöpfungen nicht angethan. Eine moderne Karrikatur großer antiker griechischer Tyrannen, etwa des samischen Polykrates, waren dämonische Selbstsucht, die für hohe Gedanken, und blutig tückisches Mistrauen gegen Alle, was für begeisterte Hingebung und Treue gegen ihn keinen Raum und Boden übrig ließ, doch die letzten Züge seines Wesens. Der Art, daß weder die Pforte ihm trauen durfte, noch die kühne Idee, mit dem albanesischen Volke auch die Griechen unabhängig zu machen und

einen starken Staat südwestlich vom Vardar zu gründen, endlich etwas Anderes als „Velleitäten" erzeugen konnte. Eine erfolgreiche Erhebung der Griechen gegen die Osmanen war doch nur möglich, wenn sie aus der eigenen Kraft der Nation heraus und aus einer Vermählung des griechischen Volks- und Kriegergeistes mit dem neuerwachten, durch die Einflüsse der neuen nunmehr die abendländische Welt bewegenden Ideen frischbelebten, geistigen Leben der edelsten Theile dieser Nation hervorging. Namentlich im Laufe des 18. Jahrhunderts hatte die „geistige Wiedergeburt" der griechischen Nation beträchtliche Fortschritte gemacht. Hatte die Kirche seit Jahrhunderten, eigentlich schon seit der Ausbreitung der Lateiner über das romäische Kaiserthum nach dem Siege des Jahres 1204, und weit mehr dann seit der Vollendung der Osmanenherrschaft in der ganzen Donauhalbinsel, den festen Haltpunkt abgegeben, an den geklammert die Griechen geradezu ihre Nationalität bis zum 19. Jahrhundert hinab gerettet haben: war das anatolische Christenthum geradezu zu einem Stück ihrer Nationalität geworden: ging andauernd in den Klephten- und Armatolenfehden der Priester mit dem Soldaten, das Kreuz mit dem Schwert zusammen: — seit Anfang des 18. Jahrhunderts war nun auch auf vielen Punkten der griechischen Welt ein sich zunehmend steigernder geistiger und materieller Aufschwung eingetreten. Ausgehend zunächst von der durch Alexander Maurokordatos und seine Nachkommen dem griechischen Phanariotenadel zu Stambul, dann den gelehrten Kreisen der Nation überhaupt gegebenen Anregung, war man auf vielen Punkten an das Studium des Althellenischen gegangen, hatte man aus den großen geistigen Schätzen der alten Hellenen eine geistige Verjüngung der gerade geistig so tief heruntergekommenen Nation der romäischen Neugriechen zu gewinnen gesucht; und gerade in der letzten Zeit des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts stand, wie Ali-Pascha zu Janina, auch die türkische Regierung überhaupt solchen Bestrebungen keineswegs feindselig gegenüber. Es kam dazu, daß gerade jetzt die griechische Nation auch einen hohen materiellen Aufschwung nahm. Stark unterstützt durch die russische, später selber durch die türkische, Politik seit dem J. 1774, hatten die griechischen Kaufleute in ganz ungeahnter Weise die alte Unternehmungslust, die alte Kühnheit, die alten Erfolge wieder gewonnen; und während griechische Kaufleute und Seeleute, — stark gefördert durch die Lähmung der französischen und österreichischen Handelsmarine während der Revolutionskriege und der Napoleonischen Zeit —, wie schon sonst zu Odessa, so auch zu Livorno, Triest und anderen Hafenstädten des Mittelmeeres eine starke und glänzende Stellung gewannen, und in dem ganzen westlichen Orient die erste Rolle zu spielen anfingen, hoben sich in der eigenen Heimath der Griechen verschiedene Punkte mit überraschender Schnelligkeit. Wuchs an der griechischen Küste von Kleinasien die neue Stadt Aivali oder Kydonia (Lesbos gegenüber) in den letzten 20 Jahren des 18. Jahrhunderts mit zauberhafter Schnelle zu einer blühenden Handels- und Industriestadt von 30,000 Griechen empor: so gediehen ferner, um von der alten Blüthe der Insel Chios nicht zu sprechen, drei erst im 18. Jahrhundert ernsthaft colonisirte Inseln, die alte griechische Insel Psara bei Chios und die im Alterthum kaum genannten, jetzt von gräcisirten Albanesen bewohnten Inseln Ydra und Spetzia namentlich durch gewinnbringenden pontischen Getreidehandel kaum minder schnell zu solidem Wohlstande, ja theilweise selbst großem Reichthum. Und während die türkische Marine nur mit griechischen Matrosen bemannt werden konnte; während zahlreiche griechische Kaufleute, Rheder, Schiffsführer mit russischen Barats ausgestattet waren, beziehentlich unter russischer Flagge segelten, gehörten im J. 1816 christlichen Unterthanen der Pforte in den Häfen und Inseln von Rumelien, Morea und den Inseln über 600 Schiffe mit 17,000 Matrosen und 6000 Kanonen. Weiterwirkend nahm die neue Thätigkeit der Griechen auch im Innern ihres Landes einen wachsenden Aufschwung: unter Ali-Pascha war Janina zu einer der schönsten und reichsten Städte des Reiches erblüht, in Thessalien war nicht nur die Stadt Larissa mit unverwüstlicher Lebenskraft, sondern auch die Pindusorte und ferner Städte wie Turnowo und Ambelakia durch ihre Garnfärbereien namhafte Plätze der Industrie und des bis nach Teutschland reichenden Verkehrs geworden. Die seit 1770 mehrfach so hart heimgesuchte Halbinsel Peloponnes mit ihrer Ausfuhr von Oel, Korinthen, Seide hatte allmälig ebenfalls wieder an Wohlstand und Einwohnerzahl bedeutend gewonnen.

Dieser neue und schnell steigende Wohlstand in vielen Theilen der griechischen Welt, die neu geweckte geistige Regsamkeit der griechischen Rajah, hat nun gewaltig beigetragen zu der Schöpfung und Entstehung zahlreicher neuer höherer Bildungsanstalten. Der mächtige Lern- und Bildungstrieb, den sich diese neuen Hellenen aus einer besseren Vergangenheit herab gerettet hatten, kam mit schönem Eifer den Anstrengungen und Anregungen wie den werkthätigen Unterstützungen entgegen, welche theils aus dem Phanar zu Stambul ausgingen, theils von reichen und patriotisch gesinnten, im Abendlande und in Rußland (namentlich in Odessa) angesiedelten griechischen Kaufleuten entgegengebracht wurden. Ueberall entstanden jetzt Schulen, Gymnasien, Bibliotheken: Stambul, Kydonia, Smyrna, Chios, Patmos, Janina, Salonichi wurden Ausgangspunkte der neuen hellenischen Bildung, die dann an der Hand zahlreicher schnell entstehender neuer hellenischer Schulen auch in die inneren griechischen Cantone eindrang, wo wir von altbestehenden Anstalten der Art doch aber auch namentlich die schon länger bestehende namhafte gelehrte Schule und Bibliothek zu Dimitzana in der rauhesten Gebirgslandschaft des mittleren Arkadien nennen wollen, die lange für Morea der Hauptheerd der classischen Studien gewesen ist.

Und während nun zahlreiche junge Griechen auch in den großen Kulturstädten des teutschen und des romanischen Abendlandes ihre kaufmännischen, medicinischen oder andere gelehrte Studien machten, hier mit den socialen und politischen Verhältnissen des gebildeten

Europa immer näher vertraut wurden, gewann, — um von hervorragenden neugriechischen Gelehrten, wie Koraïs zu Paris und Anthimos Gazis zu Wien nicht zu sprechen, — dieser neue Aufschwung des griechischen Geistes auch die warme Sympathie ausgedehnter Kreise des gebildeten Europa, die bald genug werkthätig sich fühlbar machen sollte. Die neue geistige und materielle Hebung der Griechen wirkte aber bald sehr fühlbar zurück auf die nationalen Gesinnungen des griechischen Volks. Allerdings drang zunächst die neue Bildung in vielen Theilen der griechischen Welt noch nicht sehr tief ein; allerdings waren gerade die Kern- und Hauptländer des alten classischen Hellas, der Peloponnes und die jetzt meist mit gräcisirten Albanesen besetzten Cantone Böotien und Attika von der neuen Bewegung am wenigsten betroffen. Allein, an dem Studium der großen Alten, an der Wiedererkenntniß des hohen Ruhmes der alten Hellenen entzündete sich bei diesem Volk — gleichgültig wie viele fremde Blutmischungen vor Jahrhunderten die altgewordenen Hellenen der Vorzeit physisch neu aufgefrischt und zu einem byzantinischen Volke umgeschmolzen hatten — ein warmer und leidenschaftlicher Patriotismus. Und geschärft durch die welterschütternden Ereignisse, die seit dem Ausbruch der französischen Revolution mehr als 20 Jahre hindurch ganz Europa in seinen Grundfesten aufwühlten, wurden nun auch die griechischen Rajah in vielen Theilen des osmanischen Reichs von Europa immer abgeneigter, die Herrschaft der Muselmanen auf die Dauer ruhig zu ertragen. Der Ruhm, die Helden, die Freiheit der alten Hellenen waren nicht mehr blos für den griechischen Gelehrten große Namen und zündende Klänge: gar nicht zu reden von den Griechen in Europa, in der Diaspora, — am lebendigsten waren die Erinnerungen an die alte Größe der Themistokleischen Griechen und ihre Zeit geworden bei den griechischen Seeleuten, die schon jetzt als die intelligenteste und am besten organisirte Kraft des griechischen Volks gelten konnten, und die schon lange vor dem Ausbruche des Kampfes an Kühnheit und nautischer Tüchtigkeit mit den großen Alten der classischen und der Zeit des Johannes Tzimiskes sehr wohl verglichen werden konnten. Aber auch unter den wilden Kriegsgesellen, auf deren tapfere Arme bei dem Ausbruche eines Krieges doch am meisten gezählt werden mußte, unter den Häuptlingen der Armatolen und selbst der freien Klephten, war die Größe des alten Hellas nicht ohne Anklang; auch unter diesen wetterharten und grimmigen Gesellen gab es gar Manche, bei denen die neue hellenische Bildung Boden gewonnen hatte, und die höher dachten, als blos auf den ewigen rohen Waffenkampf und Raub in den türkischen Ebenen.

Unter solchen Stimmungen wurden seit der französischen Revolution, von den Osmanen kaum verstanden, die neuen griechischen Schulen mehr und mehr auch zu Pflanzstätten einer national-politischen Agitation. Und es hatte schon während des großen europäischen Weltbrandes einigemal Ansätze zu einer nationalen Erhebung der Südgriechen in Europa gegeben. Es war ein Anhänger und Freund der großen Phanariotenfamilie der Ypsilanti's, — jenes griechischen Fürstengeschlechtes, welches, den Griechen überhaupt durch seine patriotischen Gesinnungen werth, seit der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts namentlich in den dem griechischen Wesen wohl geneigten sogenannten rumänischen Donaufürstenthümern durch mehrmalige gute Verwaltung des Hospodariats sehr einflußreich, namentlich durch den genialen, auch in Europa angesehenen Constantin Ypsilanti andauernd die Idee einer künftigen Befreiung Griechenlands nährte, — es war der begeisterte hochpatriotische Thessalier Constantin Rhigas aus Velestino (Pherä), welcher, ein Zögling, dann Staatssecretair des alten Fürsten Alexander Ypsilanti, dann später mehr selbständiger Agitator, angeregt durch die französische Revolution, die Befreiung der Griechen mit französischer Hilfe zu erreichen hoffte. Ein zündender patriotischer Dichter, mit seiner Idee auf eine allgemeine Erhebung aller anatolisch-christlichen Stämme bis zum Orient hin gegen die Osmanen sinnend, hatte er seit 1796 die Griechen in Wien enthusiasmirt, bereits mit der französischen Diplomatie angeknüpft, als er von der österreichischen Regierung verhaftet und (1798) an den Pascha von Belgrad ausgeliefert wurde, der ihn dort an der Donau hinrichten ließ. Heute noch als der „große" Rhigas, als der edle Märtyrer der Unabhängigkeit bei seinem Volke gefeiert, — war seine Idee nicht verloren; es waren die Führer der nordgriechischen Klephten und Armatolen, die er für die nationale Sache hatte gewinnen wollen, die zuerst losschlugen.

Anknüpfend an die serbische Bewegung (s. oben) hatten seit 1805 die ätolisch-thessalischen Häuptlinge, besonders die am Olymp, vor Allem der kühne Nikotsaras aus Alassona und der noch heute in Liedern gepriesene starke Euthymios Blachawas mit seinem Freunde, dem Priester Demetrios, eine sehr ernsthafte Erhebung versucht, die aber (bis zum J. 1807) an Ali-Pascha's Wachsamkeit und Energie scheiterte. Ebenso vertrieb Veli-Pascha die unruhigen Häuptlinge Kolokotronis und Anagnostaras aus dem Peloponnes, und deren Pläne, von den ionischen Inseln aus in der alten Heimath wieder Boden zu gewinnen, hatten vorläufig keinen Erfolg.

So waren denn die griechischen Patrioten vorläufig auf Abwarten besserer Momente und größerer Gunst der Umstände angewiesen. Die Hoffnungen der Insulaner und Peloponnesier auf England, Anderer auf Frankreich, der Massen und vieler Politiker vor Allem auf das glaubensverwandte Rußland, wo noch dazu mehrere hochgeborene Griechen, vor Allem der ionische Graf Johann Kapodistrias und jenes Constantin Ypsilanti ältester Sohn Alexander in hohen Würden standen, gingen aber vorläufig zu keiner Zeit in Erfüllung; der wiener Congreß, von dessen Beschlüssen viele sanguinische Hellenen Großes für die Sache der Unabhängigkeit erhofft hatten, änderte principiell in ihrer politischen Lage Nichts. So waren denn die Griechen, bei denen mehr und mehr alle patriotisch erwärmten Elemente, die Gebildeten mit dem durchaus volksthümlichen, eminent national gesinnte Klerus, Klephten, Armatolen, Kaufleute, Primaten zu einer einheitlich empfindenden Masse zusammenschmol-

zen, sehr bestimmt darauf hingewiesen, ihre künftige Befreiung mit eigenen Kräften vorzubereiten. Da gingen denn zwei Strömungen neben einander hin. Auf der einen Seite, namentlich durch den trefflichen Koraïs in Paris gepflegt und genährt, waltete die Idee vor, vor allen Stücken die geistige Erneuerung des griechischen Volks noch lange, voraussichtlich noch sehr lange zu fördern und zu leiten, die dann allerdings endlich auch zu der vollen politischen Befreiung führen müsse. Auf der anderen Seite dagegen bereitete man sich auf einem Wege und mit Mitteln, wie sie damals in dem romanischen Europa und auch in Rußland sehr an der Tagesordnung waren, zu einer womöglich binnen Kurzem zu erzielenden umfassenden bewaffneten Erhebung vor.

In dem bis dahin sehr wenig literarischen Athen nämlich war (in Erneuerung einer älteren Idee des greisen Phanarioten Alexander Maurokordatos) im J. 1814 unter auswärtigen, namentlich englischen, Einwirkungen die Gesellschaft der „Philomusen" gegründet worden, ganz in dem Sinne der bisher verfolgten griechisch-literarischen Bestrebungen, zunächst zu dem Zwecke der Anlage einer Bibliothek, eines Museums und neuer hellenischer Schulen, und für sonstige humane Gründungen. Es war bei Gelegenheit des wiener Congresses, daß jener einflußreiche Korfiote, der russische Minister Graf Johann Kapodistrias, der Günstling des Kaisers Alexander, der Freund des edeln, bei der Gründung des Bundes besonders betheiligten britischen Philhellenen Lord Guilford, der bereitwillig die Vorstandschaft dieser literarischen „Hetärie" übernommen hatte, unter eifriger Mitwirkung des jungen Alexander Ypsilanti mit großem Erfolg namhafte Gelehrte des Abendlandes, vor Allem aber die Fürsten, Prinzen, Minister, Diplomaten der europäischen Welt dafür gewann, sich bei dieser von der Sympathie der Gebildeten des Zeitalters getragenen Gesellschaft zu betheiligen. Aber dieser Bund und die Gunst, in die er durch Kapodistrias bei den Machthabern Europa's getreten war, dienten sehr bald nur zu einer Handhabe, um unter der schützenden Maske der harmlosen „Philomusen" eine andere, geheime Gesellschaft mit sehr positiven politischen Plänen ins Leben zu rufen.

Die leicht erregbare Phantasie der Griechen, namentlich der in der Diaspora und besonders der in Rußland, glaubte bei der Nachricht von der Betheiligung so zahlreicher europäischer Staatsmänner an der Verbindung der Philomusen leicht an die Existenz eines geheimen Planes zur politischen Herstellung Griechenlands, welcher, wie die Griechen meinten, namentlich von Rußland gebilligt werde. Und bei dieser Stimmung unter den Griechen faßten einige Männer zu Odessa noch im J. 1814 den Plan, einen geheimen politischen Bund, die sogenannte Hetärie der Philiker, zu gründen, den sie an die Stelle der literarisch-humanistischen zu schieben gedachten und dem sie mit Hilfe der letzteren Mitglieder zu gewinnen gedachten. Es waren Nikolaos Skuffas aus Arta, Athanasios Tzakaloff aus Janina, und Panagiotis Anagnostopulos aus dem arkadischen Andritzena. Ihr kühner Plan ging aber nicht auf die Wiederherstellung des alten Griechenlands in seinen vergleichsweise beschränkten Grenzen, sondern auf die Herstellung eines griechischen Reiches mit der alten Hauptstadt Byzanz [1]). Sie arbeiteten nun das ganze System aus, wie es bei den geheimen Gesellschaften dieses Zeitalters üblich war, mit den verschiedenen Abstufungen der mehr oder weniger Eingeweihten [2]); sich selbst gaben sie den neu aufgenommenen Genossen nur als die Werkzeuge einer weit höheren, leitenden Macht, die nicht genannt, aber von den patriotischen Enthusiasten darum nicht weniger bestimmt vermuthet wurde. Bereits hatten diese Führer in Rußland (hier zuerst mehr noch als in Griechenland) sehr zahlreiche Anhänger gewonnen, als sie die Nothwendigkeit empfanden, ihrer Sache einen wirklichen Halt zu geben, und ihre Hetärie in die Hand des von allen Griechen damals als der Stolz und der mächtige Hort ihres Volks betrachteten Grafen Kapodistrias zu legen. Die Sendung des jungen Nikolaos Galatis aus Ithaka (1816) nach St.-Petersburg führte nun zwar zu keinem Ergebniß der Art, wie die Hetäristen es gehofft hatten; aber die immerhin schonende Behandlung des jungen „Glücksritters" aus Ithaka, und mehr noch eine Reihe kleiner, aber bedeutungsvoller Symptome machten es den Hetäristen leicht, nicht nur sich selbst immer mehr in den täuschenden Wahn einer energischen Billigung ihrer Pläne Seitens der russischen Macht einzuwiegen, wie auch neue zahlreiche Anhänger mit solcher Perspective für sich zu gewinnen. Diese „unterirdische" Arbeit gewann aber an Schwung, als die Hetärie, um den Kernpunkten des griechischen Lebens näher zu treten, im Frühjahre 1818 ihren Centralsitz nach Stambul selbst verlegte. Von hier aus wurden nun eine Reihe namhafter griechischer Sendboten ausgeschickt, um unter den Armatolen- und Klephtenhäuptlingen, dem Klerus und den Primaten des inneren Landes zu werben. Makedonien und Ostthessalien, Ydra, das lakonische Mainottenland mit seinem mächtigen Häuptling Peter Mauromichalis (oder Petrobei) wurden zuerst und nicht ohne Erfolg beschickt. Allein, — ihrem Hauptziele kam die Hetärie darum doch nicht näher. In die unteren Classen vermochte der Bund so leicht überhaupt nicht einzudringen, und gerade die patriotischen Capitaine und Primaten im Peloponnes traten in Erinnerung an die Schrecknisse des 18. Jahrhunderts nur sehr vorsichtig auf. Der mächtigste und klügste dieser Männer, der alte Mainottenfürst Petrobei namentlich, drängte in seiner klaren Weise sehr bald dahin, über die wahre Stellung der russischen Regierung und namentlich des Grafen Kapodistrias zu der griechischen Bewegung klare Auskunft zu erhalten. Aber während die Hetärie bereits in weiter Ausdehnung in den griechischen Umgebungen der türkischen Pascha's in Europa, Ali-Pascha nicht ausgenommen, in den meisten griechischen Klöstern, in der grie-

1) Vergl. v. Prokesch-Osten, Geschichte des Abfalls der Griechen vom türkischen Reiche. Bd. I. S. 8. 2) Vergl. das Schema bei Zinkeisen (Th. Gordon), Geschichte Griechenlands. Bd. III. (oder Gesch. der griech. Revolution) Bd. I. S. 44 fg.

chischen Marine, bei Klephten, Armatolen und Sulioten, in den großen griechischen Familien des Ostens vom Phanar bis zum Delta festen Fuß gefaßt hatte; während ihre Ideen namentlich auch in den Donaufürstenthümern immer offener cultivirt wurden, mußten sich die Führer in Stambul überzeugen, daß ihre Hoffnungen auf Kapodistrias zunächst eitel waren. Der Graf hatte zu Anfang des J. 1819 bei einem Besuche in seiner Heimath Korfu eine Schrift veranlaßt, die, ohne seinen Namen zu tragen, unter dem 18. April d. J. einerseits die Richtung lebhaft empfahl, welche die natürliche Reife des griechischen Volks pflegen und abwarten wollte, andererseits die Priester als die rettenden und leitenden Führer des Volks lebhaft vertrat. Damit vermochte der Graf, auch wenn er es gewollt, die Wogen der Bewegung nicht mehr zu beschwichtigen. Erschien vielen Griechen und namentlich dem Abendlande der angegebene Weg nur als der Pfad, der Griechenland zu der Stellung eines Vasallenlandes des glaubensverwandten Rußlands führen sollte: für die Masse der griechischen Patrioten war Kapodistrias' Erscheinen in seiner Heimath, umstrahlt von der auszeichnenden Gunst seines Kaisers, eine Thatsache, die ihnen viel mehr wog, als jene Schrift, die man sich sehr gern als einen diplomatischer Rücksichten halber einstweilen noch entfalteten Schleier vorstellte. Inzwischen hatte jedoch Kapodistrias selbst, der nach seiner Sinnesweise von einer selbständigen Erhebung der Hellenen ohne gleichzeitiges kriegerisches Vorgehen Rußlands gegen die Pforte nur Unheil für Griechenland erwartete, die Ueberzeugung gewonnen, daß sein Kaiser Alexander bei allem Wohlwollen für die Griechen zur Zeit doch keineswegs gewillt sei, für die griechische Sache etwas zu thun. Verwickelungen mit der Pforte bestanden zur Zeit nicht, und der Ausbruch der spanischen Revolution (Januar 1820) wirkte auf die Politik und Stimmung des Kaisers überhaupt in einer Weise ein, daß für die Hetärie und ihre Sache zunächst Nichts mehr zu erwarten war. So hat denn Kapodistrias wie schon vorher einem Boten des alten Petrobei, dem Kamarinos Kyriakos und einem Abgesandten anderer peloponnesischer Hetäristen, so namentlich dem Pathmier Emanuel Xanthos, der in dem intimsten Rathe der Hetärie zu Stambul saß und zu Anfang des J. 1820 nach St.-Petersburg kam, um dem Grafen die ganze Lage der Dinge offen zu enthüllen und ihm die Führung der Hetärie zu übertragen, — bestimmt abweisende, ablehnende Antworten ertheilt und damit lebhafte Abmahnungen verbunden.

Unter diesen Umständen wäre bei größerer Besonnenheit leicht der Ausbruch wenigstens der von der Hetärie unmittelbar veranlaßten Bewegungen, wie sie nachher an der Donau explodirten, unterblieben, hätte nicht gerade der Ausbruch der romanischen Revolutionen wie zuerst in Spanien, so nun auch auf der italienischen Halbinsel die verwandten Elemente in der Hetärie dahin getrieben, die bisher noch immer inne gehaltene Linie praktischer Mäßigung jäh zu überschreiten, — während fast gleichzeitig der Ausbruch eines großen Kriegs unter den Moslims selbst auf der Balkan- und Pindushalbinsel gerade den Griechen der alten Kernländer dieses Volks die günstige Zeit und den letzten Anstoß zum Losschlagen zu bieten schien.

Der Ausbruch der griechischen Revolution.

Die an Xanthos gerichtete Abmahnung des Grafen Kapodistrias war in Wahrheit doch nicht so entschieden gewesen, um dem Hetäristen alle Hoffnungen abzuschneiden. Nicht ohne seinen Wink [3]) setzte sich Xanthos nun in Verbindung mit dem jungen Fürsten Alexander Ypsilanti, jenes Constantin Ypsilanti im J. 1792 geborenem, ältestem Sohn, der seit längerer Zeit schon im russischen Heerdienst stand, hoher Gunst am petersburger Hofe sich erfreute und damals General und Adjutant des Kaisers Alexander war. Mit drei jüngern Brüdern gewissermaßen erblich eingeweiht in die griechischen Befreiungsideen; nicht gewarnt durch des (im J. 1816) sterbenden Vaters Abschiedsworte, der ihm sagte: „Vergiß nie, daß die Griechen, um frei zu werden, sich nur auf sich selber stützen müssen!"; hoch gebildet; für seine Person kühnen Geistes und voll Opfermuth, der ihn damals selbst die sichere Aussicht auf die Rückgabe der in der Türkei eingezogenen Familiengüter aufs Spiel setzen ließ; zugleich aber fast unbewußt so sehr zum Russen geworden, daß er sich bei seinem Auftreten so gut wie ganz auf russische Hilfe verließ; endlich andauernd — so nach den neuesten Darstellungen der heidelberger Historiker — der mindestens sehr unklaren Haltung seines Freundes Kapodistrias vertrauend; jedenfalls aber ohne wirkliche Kenntniß der wahren Zustände und Mittel der Griechen, der wahren europäischen Weltlage, und mit starker Ueberschätzung seiner eigenen Fähigkeiten: so übernahm Alexander Ypsilanti in der Mitte April des J. 1820 aus der Hand des Xanthos die unbeschränkte Oberleitung der großen Hetärie. Ypsilanti nahm zunächst seinen Abschied aus russischem Dienste noch nicht; noch immer erhielt auch er künstlich den Wahn aufrecht, daß auch über ihm noch im Hintergrunde leitend und sympathisch für die Hetärie die russische Macht walte. Bis zur Mitte Juni 1820 wurde er überall von den Hetäristen als ihr leitendes Haupt anerkannt und ermunterte überall durch schwungvolle Briefe die griechischen Patrioten, bis er endlich die Zeit gekommen glaubte, auf irgend einem Punkte offen loszuschlagen.

Die Verhältnisse gestalteten sich für einen solchen Schlag gerade damals in der Südhälfte der großen

---

3) Die wenig günstige Darstellung der halb zweideutigen, halb innerlich unentschlossenen Haltung des Grafen Kapodistrias führen bestimmt durch Gervinus, Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts. Bd. V. S. 138 fg. und Mendelssohn-Bartholdy, Graf Johann Kapodistrias. S. 59 fg. Dagegen scheint v. Prokesch-Osten a. a. O. S. 12 fg. u. 31 den Grafen Kapodistrias sehr entschieden von jeder ausdrücklichen Mitwissenschaft und Zustimmung zu Ypsilanti's Unternehmungen freizusprechen. Charakteristisch ist besonders, daß die Ermordung des Kamarinos, Petrobei's Boten, der sich bei der Rückkehr aus Rußland laut gegen den Wahn der Theilnahme des Kapodistrias an der Hetärie aussprach, bei Prokesch, S. 14, unbedingt auf Ypsilanti's Geheiß zurückgeführt wird.

Donauhalbinsel günstig genug. Sultan Mahmud II. war seit mehreren Jahren mit dem großen albanesischen Machthaber Ali-Pascha in immer gespanntere Verhältnisse gerathen. Namentlich seit dem J. 1812 war die Spannung in der Zunahme. Auf Grund der Klagen der Moreoten hatte der Sultan Ali's Sohn Veli aus Morea entfernt und nach dem thessalischen Paschalik Trikkala versetzt, das er dem Vater Ali zu diesem Zwecke entzog. Die Nachgiebigkeit Veli's gegen die Centralregierung aber kam auf Rechnung eines Verwandten der Familie, des von Ali selbst seiner Zeit zum Seliktar bei seinem Sohne ernannten Ismael-Pacho-Bei, der aber als strenger orthodoxer Alttürke und fanatischer Sunnit energisch die Autorität des Padischah vertreten hatte. Seit dieser Zeit von Ali mit Erbitterung verfolgt, war Ismael nach Stambul gezogen, hatte hier mit allen Mitteln alle gegen Ali erbitterten Elemente aufgestachelt; in der Gunst Mahmud's zunehmend, war er dann zum Kämmerer des Divans ernannt worden. Und als nun Ali die neue Herabdrückung seines Sohnes Veli zum Pascha von Lepanto durch einen Mordversuch gegen Ismael zu rächen suchte, dieser Mordplan aber mislang und Ali's Urheberschaft entdeckt wurde: da drängten alle Gegner Ali's den Sultan, den übermüthigen Vasallen endlich mit Gewalt zu stürzen. Wirklich ward der hohe Rath der Pforte schlüssig (Frühling des J. 1820), Ali's Macht zu brechen; nur der Moment, wo der Schlag zu führen sei, wurde noch abgewartet. Und hier, so sagt ein neuerer Biograph des blutigen Albanesen [4]), „ist nun der Punkt, wo die feinen Fäden zusammenlaufen, die den griechischen Freiheitskampf mit Ali's letzter Erhebung wider die Pforte verknüpfen." Ali, der den aus Stambul heranziehenden Sturm kommen fühlte, gedachte ihn zu beschwören; er wußte sehr wohl, daß die anti-osmanischen Elemente der Halbinsel in einer zunehmend sich steigernden Gährung begriffen waren; die Existenz der Hetärie — die in der neuesten Zeit sich immer nachhaltiger und energischer in den griechischen Cantonen verbreitete — war ihm durch falsche Brüder bereits verrathen worden; nun ließ er jetzt verschiedene hellenische Capitani's, die in seine Hände fielen, foltern und tödten, um ihnen die speciellen Details des Geheimbundes abzupressen. Dann gab er sich, seiner Vergangenheit freilich ganz widersprechend, den Anschein eines eifrigen Gläubigen und machte der Pforte genaue Anzeige von der Gefahr, welche dem Islam von den griechischen Aufrührern drohe. Diese Wendung sollte aber Ali nicht mehr retten, sondern merkwürdiger Weise gerade der griechischen Bewegung zu Gute kommen. Mit derselben Unwissenheit und Stumpfheit, mit welcher die osmanischen Machthaber bis zum Aufblitzen des Aufstandes alle Zeichen der Gefahr dieser Art verkannten, alle Warnungen misachteten, — erklärte die Majorität des Divan in Stambul Ali's Anzeige für eine bloße gegen die treuen Unterthanen der Pforte gerichtete Intrigue. So wurde das blinde Mistrauen der Pforte gegen Ali zunächst zu einer Schutzwehr für die weiteren Vorbereitungen der Griechen zum Aufstande.

Inzwischen arbeitete die türkische Regierung mit derselben List gegen Ali, die er selbst seiner Zeit so oft angewandt hatte. Auf Rath des Albanesen Vostinas war beschlossen, Ali nicht unmittelbar anzugreifen, sondern zuerst Bezirk nach Bezirk ihm aus der Hand zu winden, bis er auf Janina beschränkt sei. Ali selbst ließ sich durch denselben Vostinas übertölpeln und gegen die Aussicht auf Amnestie beschwatzen, wirklich auf seine Besitzungen außer Janina und Berat zu verzichten. Da er aber fand, daß ihn dieses schließlich doch nicht retten würde, so entwickelte er für den letzten Kampf alle seine diplomatische Gewandtheit, um möglichst viele Anhänger für sich ins Feld zu ziehen. Und wie nun Ali es mit den moslemitischen Richtungen, mit den Häuptlingen seiner Albanesen und mit den Slawen des Nordens versuchte, so suchte er jetzt namentlich den tapfern und schlagfertigen Griechen persönlich so nahe als nur möglich zu treten. In eifrigem Wettkampf mit den heimlichen Bearbeitungen Seitens der Agenten der Pforte suchte er jetzt die von ihm sonst so hart niedergedrückten Armatolen, ja auch die freien Klephten zu gewinnen; und wie es ihm keine Schwierigkeiten machte, vor griechischen Häuptlingen auf das Wohl der Panagia zu trinken, so stand Ali auch nicht an, den seinen Worten zugänglichen Griechen von Freiheit und nationaler Unabhängigkeit zu sprechen, die ihnen zufallen sollte, wenn sie zu seiner Fahne hielten. Bald sollte es sich zeigen, was für Ali und was für die Hellenen mit der neuen Wendung der Dinge zu gewinnen war. In Stambul überwog im Divan Sultan Mahmud's mehr und mehr der glühende Haß wider Ali. Bereits waren Ali's Feinde, jener Ismael und Mahmud Dramali zu Vezieren ernannt worden; dann aber bewirkte es — wider die Abmahnungen des Ministers des Innern, des Saïda-Efendi — namentlich der Einfluß des mit Ismael verbündeten mächtigen Günstlings Chalet-Efendi, daß endlich ein Fetwa des Mufti den Albanesen zum Rebellen erklärte, daß dann im Juli 1820 der Hatti-Scherif veröffentlicht wurde, welcher Ali des Majestätsverbrechens für schuldig, und für einen geächteten Reichsfeind erklärte, wenn er nicht binnen 40 Tagen zu Stambul erscheine und sich hier rechtfertige! Damit war denn der Krieg erklärt.

Der nun ausbrechende Krieg sollte zunächst lediglich der griechischen Sache zum Vortheil gereichen. Es war ein seltsames Vorspiel, daß sich der Pascha Suleiman von Thessalien durch seinen Secretair, einen feurigen Hetäristen, bestimmen ließ, eine Proclamation zu erlassen, welche die Rajahs zur Erhebung gegen ihren Tyrannen aufforderte [5]). Suleiman büßte dafür dem Sultan mit seinem Kopfe. Den Gewinn aus dem Kampfe zogen aber doch die Griechen. Als nämlich — um bei den Seitenpartien dieses wichtigen Vorspiels der griechischen

4) Mendelssohn-Bartholdy, Ali-Pascha von Janina, in Raumer's historisch. Taschenbuch. Vierte Folge. Achter Jahrgang. 1867. S. 159.

5) Zinkeisen a. a. O. Bd. I. S. 99.

Revolution nicht ohne Noth zu lange zu verweilen — als nämlich nun der Vezier Ismael mit der osmanischen Armee gegen Ali aufbrach, rief der Divan gleichzeitig die vertriebenen Sulioten aus dem Exil zurück nach Epirus zum Kampfe gegen den alten Feind. Ali aber, der zugleich nach allen Seiten, freilich ohne Erfolg, mit dem Auslande, d. h. hier mit England und Rußland zu verhandeln suchte, begann seinerseits den Krieg im großen Stil. Er stellte drei Heere auf, zum großen Theil griechische Armatolen und Klephten, die den Krieg nach Makedonien tragen sollten; sein General Omer aus Vrione sollte über Trikkala und Larissa, Selichtharis auf dem directen Wege, Vasiaris von Berat her auf Makedonien operiren; das spätere Ziel sollte Adrianopel sein. Jetzt aber brachen die gehofften Stützen des alten treulosen Tyrannen zusammen; die alten Waffen kehrten sich gegen ihn selbst. Seine Generale waren insgesammt Verräther, die in ihrem eigenen Interesse mit der Pforte verhandelten. Vasiaris und Ali's eigener Sohn Muchtar machten im Norden ihren Frieden mit der Regierung; ein Beispiel, dem auch Veli bei der Ankunft einer osmanischen Flotte unter dem Kapudan Pascha Kara-Ali vor Prevesa folgte. Selichtharis ging ohne Phrasen zu den Türken über. Und Omer von Vrione räumte unter militärisch-strategischen Redensarten Thessalien und die Pinduspässe, retirirte auf Epirus, — während die Armatolen vom Olymp bis nach Aetolien sich nur lau hielten und ein Liebling des Ali, jenes tapferen Capitains Andrutsos später so berühmt gewordener Sohn Odysseus, als Page zu Janina aufgewachsen, jetzt Commandant der griechischen Krieger in Phokis und Böotien, aber nun durch einen Aufstand der Stadt Livadia bedrängt, den alten Pascha verließ und sich zunächst nach Ithaka zurückzog. Bald sah sich Ali von allen Seiten in Janina bedrängt. Der wilde und kriegerische Bulgaren-Pascha Pehlewan Baba war durch Thessalien, Böotien, Phokis marschirt, hatte Lepanto gewonnen, dann Janina blokirt, welche blühende Stadt Ali nun selbst aus seinen Forts heraus zerstörte. Bald war, während von Makedonien und von Norden her andere Scharen nach Süden drangen, Ismael Pascha, der Höchstcommandirende dagegen vom Pindus her herabgestiegen, wo nun die mit Omer Vriones verbundenen Führer und Truppen Ali's zu ihm übergetreten waren. Seit Ende August des J. 1820 sah sich Ali in seinen Forts bei Janina durch eine höchst bunt combinirte Masse belagert; zu den osmanischen Truppen aller Art waren die vielen zu Ismael übergetretenen Armatolen gekommen, und zur See hätte der Kapudan Pascha nicht blos albanesische Chimarioten (aus neapolitanischem Dienst entlassen), sondern auch Contingente von Ydra und der Maina mitgebracht, und namentlich 800 Sulioten unter Markos Bozzaris, denen man (entschlossen, die Zusage nicht zu halten) die Erlaubniß ertheilt hatte, ihr Suli gegen Anerkennung der türkischen Oberhoheit sich zurückzuerobern. Mit Anfang September begann der Seraskier Ismael die ernsthafte Belagerung Ali's in seinen Schlössern; aber das bisherige Glück wich — größtentheils durch eigene Schuld — von den osmanischen Führern. Einerseits nämlich that Ali durch seine verwegenen Ausfälle den Osmanen wiederholt großen Schaden; andererseits verdarb es Ismael sehr bald gründlich mit seinen christlichen, beziehentlich griechischen Verbündeten. An sich schon hatten die scheußlichen Gewaltthaten und die unbändige Zerstörungssucht der Horden des Pehlewan Baba auf ihrem Marsche durch die noch befreundeten griechischen Cantone bis nach Lepanto weithin die Griechen erbittert. Jetzt aber, wo Ali in seiner Bedrängniß alle Mittel aufbot, um die christliche Bevölkerung für sich mobil zu machen, verstand es Ismael, durch sein anmaßendes, brutales, alttürkisch-orthodoxes Auftreten, dem die muthwillige Mishandlung, Zerstörung und Plünderung griechischer Gemeinden, Dörfer und Städte ringsum durch seine Leute wacker secundirte, binnen Kurzem nicht blos die Armatolen, sondern die gesammte Rajahbevölkerung ringsumher den Türken gründlich zu entfremden. Und als bereits die alten Armatolen des Odysseus anfingen, die Verbindungen der türkischen Armee zu belästigen, da machte sich mit bewundernswürdigem Ungeschick Ismael auch die Sulioten schon jetzt zu Feinden. Ismael war thöricht genug, schon jetzt das Versprechen zu brechen, welches der Kapudan Pascha ihnen gegeben hatte; in seinem dummen Christenhasse wies er sie schnöde nach den ionischen Inseln zurück und mußte es nun erleben, daß sie sich (in der letzten Hälfte des December 1820) kurz entschlossen mit Gewalt im Besitz einiger Positionen im Gebiet des Gebirgs von Suli setzten. Ismael durfte mit Recht annehmen, daß hier Ali die Hand im Spiele hatte. Wirklich hatte Ali heimlich mit ihnen über den Abfall verhandelt, ihnen namhafte Mittel zu Gebote gestellt, und nicht gehindert, als sie sich nun in der angegebenen Art ihrer Berge wieder bemächtigten; nur die neue Citadelle von Kiapha behielt er zunächst noch in seiner Hand. Freilich sahen sich dann sowol Ali wie die Osmanen in ihrer Beurtheilung der Dinge doch getäuscht; Ali hat durch die Sulioten die gehoffte Rettung doch nicht gewonnen, und die Türken wiegten sich andauernd mehr und mehr in den Wahn ein, alle Bewegungen der Griechen, auch die bald genug explodirenden peloponnesischen großen Aufstände, seien Nichts als Ergebnisse der Intriguen des Ali, die nach Besiegung Ali's ohne Mühe zu dämpfen sein möchten. Inzwischen hatte Ismael ungenirt seine Kunst der Heerverderberei ruhig fortgesetzt. Er hatte es glücklich dahin gebracht, daß nicht blos die Armatolen die Verbindung mit ihm völlig aufgegeben; daß verschiedene christliche Führer wieder mit Ali angeknüpft hatten: sein Ungeschick trieb auch Scharen muhammedanischer Albanesen wieder hinüber auf die Seite ihres früheren Herrn. Die Sulioten aber, durch neuen Zuzug jetzt bis auf 3000 Krieger verstärkt, erhoben einen Mann aus einer ihrer alten namhaften Familien, den Notos Bozzaris, zu ihrem Polemarchen; sein tapferer Neffe, jener Markos, griff bald genug in den Krieg ein, indem er den strategisch höchst wichtigen Platz Pendepigadhia auf halbem Wege zwischen Arta und Janina besetzte und von hier aus während des Win-

ters 1820/21 mit großem Erfolg die türkischen Stellungen angriff.

Diese Fehlschläge und Ismael's ganze Haltung kosteten demselben endlich die Gunst am Hofe zu Stambul; er wurde deshalb zu Anfang des J. 1821 abberufen und sein Commando wie auch die Stelle des Rumili-Valessi dem alten und kriegserfahrenen Churschid-Pascha übertragen, der zur Zeit (seit dem November 1820) Statthalter in Morea war. Churschid erschien aber erst zu Anfang des März 1821 vor Janina. In der Zwischenzeit hatte Ali noch einmal den Versuch gemacht, sich durch einen kühnen Streich seine Dränger vom Halse zu schaffen; ein gewaltiger Ausfall am 7. Februar, von ihm selbst mit höchster Energie geleitet, hätte wol seine Lage ändern können, — wäre die Mehrheit der Sulioten, mit denen ein gleichzeitiger Angriff auf den Rücken der Belagerer verabredet war, aus Besorgniß vor der Zukunft nicht in den letzten Momenten zu dem Entschluß gekommen, in dieser Krisis noch nicht unmittelbar rettend einzuschreiten. Der Gewinn dieser Kämpfe fiel, wie schon bemerkt wurde, den Griechen zu; denn nunmehr kam Churschid-Pascha, der gefürchtete und energische Statthalter von Morea, nachdem er schon im Januar seinen Regierungssitz verlassen, mit Anfang März 1821 zu langwierigen Kämpfen nach dem Lager vor Janina. Churschid, der über die unterirdischen Bewegungen in Morea, die ihm nicht verborgen blieben, bedenklich genug geworden war, hatte alle Kräfte anstrengen müssen, um die geschmolzene Belagerungsarmee vor Janina zu ergänzen, und so blieb schließlich in dem Moment der höchsten Erregung die Regierung zu Tripolitza in der Hand eines unfähigen Kaimakams Mehmed-Saleh-Aga, der weder Osmanen noch Griechen mehr durch seine Person oder durch seine Machtmittel imponirte. So war in Morea, überhaupt in dem Süden, Alles reif zu dem großen Schlage.

Eine Erwägung der großen Gunst der Umstände, welche seit der Mitte des J. 1820 in den südlichen Gebieten der Donauhalbinsel sich entwickelten, hätte, sollte man meinen, den jugendlichen Chef der Hetärie, den Fürsten Alexander Ypsilanti, bestimmen müssen, alle Mittel und Kräfte, über die er zu verfügen hatte, eben nach dem griechischen Süden zu werfen und den Befreiungskrieg am Pindus oder am Taygetos zu beginnen. Bekanntlich ist dieses zu seinem eigenen größten Schaden nicht geschehen. Alexander Ypsilanti für seine Person, ohne politischen Weitblick, fortgerissen durch das Hinübergreifen der spanischen Revolution nach Italien, durch den lodernden Ungestüm der jüngeren phantasiereichen Hetäristen, war im Sommer 1820 unter dem Vorwande eines Urlaubs zu einer Badereise nach Odessa gegangen. Anfangs selbst gewillt, in Morea loszuschlagen, hatten ihn nähere Mittheilungen (im September d. J.) über die noch mangelnde Vorbereitung dieses Landes umgestimmt; im October wurden dann alle möglichen Pläne erörtert — man entschied sich endlich doch für die militairisch und diplomatisch doch immer am zweckmäßigsten einzuleitende Erhebung im griechischen Süden. Aber, während die hierzu nöthigen Vorbereitungen getroffen wurden, die Boten und Agenten der Hetärie überall in den griechischen Ländern vom Olymp bis zur Maina das Feuer schürten, überall auch die russischen Consuln, soweit sie geborene Griechen waren, ihnen zur Hand gingen, hatte Ypsilanti, der sich inzwischen in dem bessarabischen Kischenew aufhielt, sich durch andere Einflüsse zu anderen Plänen bestimmen lassen. Umgeben von jungen Poltrons und unpraktischen Feuergeistern, hatte er selbst sich wiederholt mit höchst überspannten und unbedachten Ideen getragen; und in alt-phanariotischer Verblendung, die — noch heute nicht erloschen — auf Grund der vortürkischen Erinnerungen und in ewiger Selbsttäuschung die nur durch die gleiche Religion umfaßten, unter einander und gegen die Griechen keineswegs freundlich gesinnten Stämme verschiedener Nationalität aber griechischen Glaubens für das rechte Material eines neuen byzantinischen Reichs mit der Hauptstadt Byzantion erachtend, nicht den nationalen Griechenstaat des Südens, sondern die Restauration des Paläologenreiches träumte, beschloß er endlich den ersten Stoß in den rumänischen Donaufürstenthümern zu versuchen. Es war ein ebenso verwegenes wie unheilvolles Experiment. Es ist wahr, die Bevölkerung dieser Provinzen war unzufrieden genug; aber, ihre Unzufriedenheit hatte mit den Osmanen Nichts zu thun, sie war vielmehr hervorgegangen einerseits aus der gedrückten Lage des niederen Volks überhaupt, andererseits aus der Erbitterung der Bojaren wegen der herben Erpressungen der letzten Hospodare, und des zur Zeit in der Wallachei fungirenden Hospodaren Alexander Sutzo, — also aus der Aufregung gerade gegen das phanariotische Element. Freilich gab es in Folge der vieljährigen Verwaltung phanariotischer Hospodare in diesen Ländern sehr zahlreiche Griechen; aber sie waren nach dem Urtheil intelligenter Hetäristen selbst intellectuell und moralisch nicht viel werth, und die meisten übrigen Elemente dieser Länder waren notorisch entweder für die Pläne der Hetäristen nicht zu verwenden, oder Hilfsmittel der bedenklichsten Art. Daß auch die Hoffnungen auf die Unterstützungen durch den Serbenfürsten Milosch durchaus hohl waren, war schon damals leicht zu erkennen. Nichtsdestoweniger richtete Fürst Ypsilanti mit aller Energie und unglaublicher Selbsttäuschung, immer mehr sich und andere in die Hoffnung auf Rußlands sichern Beistand einredend, seit dem November 1820 seine ganze Kraft auf die Insurgirung Rumäniens. Es war ihm endlich gelungen, während noch unter den Hauptagenten auf dem bestimmten Kriegsschauplatze die stärksten Meinungsverschiedenheiten obwalteten, den feingebildeten, mit der Pforte bisher auf bestem Fuße stehenden Hospodar der Moldau, Michael Sutzo, zu gewinnen, bei dem endlich zugleich nationale Hingebung und der in ihm erweckte sichere Glaube an die Billigung der byzantinischen Restaurationspläne durch Rußland und andere Mächte den schweren Entschluß reiften, die Freundschaft des Sultans und eine glänzende sociale Stellung aufs Spiel zu setzen. Als endlich am 1. Febr. 1821 der Hospodar der Wallachei Alexander Sutzo starb, ein

neuer Hospodar noch nicht angelangt war; als ferner an den verschiedensten Orten der europäischen Türkei die Pläne der Hetäristen theils verrathen, theils der Enthüllung nahe waren: da glaubte Ypsilanti nicht mehr länger zögern zu dürfen. Trotz der Abmahnungen seiner Freunde und Boten aus Jassy, des Dukas Constantinos und des Gerasimos Orphanos, gab er nun das Signal zum Losschlagen. Die Hetäristen des Südens erhielten die nöthigen Befehle; sein Bruder Demetrios sollte als Chef des Aufstandes nach Morea abgehen. Er selbst, hatte er vorher seine Entlassung aus dem russischen Heerdienst genommen, so ging er nun am 7. März 1821 mit einer kleinen Schar bei ihm versammelter Griechen und Freunden ihrer Sache 6 Uhr Abends über den Pruth, und rückte bald darauf in Jassy, der Hauptstadt der Moldau, ein. Bald zeigte es sich nun, daß niemand weniger befähigt war, die mit ebenso großem Leichtsinn als ungerechtfertigter Zuversicht eingeleitete Unternehmung zu einigermaßen gedeihlichem Ende zu führen als gerade Ypsilanti. Allerdings fiel ihm bei der Verbindung mit Michael Sutzo die zur Zeit von Osmanen so gut wie unbesetzte Moldau, deren Bojaren ihn nur als Vorläufer einer russischen Macht ansahen, ohne Mühe zu; die im Lande vorhandenen Türken wurden überall entwaffnet, gefangen oder getödtet; die schändliche und muthwillige Ermordung einiger türkischen Soldaten zu Galacz durch den Ithaker Basilios Karavias und nachher anderer Osmanen zu Jassy gab leider von Anfang an dem Kampfe den Charakter eines greulichen Racen- und Vertilgungskrieges. Da nun kurz zuvor — Anfang Februar — in der Wallachei ein sehr zweideutiger Hetärist, ein gewisser Theodor Wladimiresko, ein rumänischer kleiner Edelmann, früher russischer Officier, einen Aufstand erregt hatte, der seinen Kundgebungen nach sich gegen die griechische Hospodarenherrschaft und die Bojarenmacht kehrte, der aber insgeheim doch mit orientalischer List von dem sonst durchaus wackeren Hetäristen, dem tapferen, in Bukarest in der Hospodarengarde die Musketiere commandirenden griechischen Obersten Yorgaki oder Georg dem Olympier angestiftet war und jetzt mit vieler List militairisch gefördert wurde: da dann Theodor allmälig immer stärkere Fortschritte machte, die Osmanen aber zur Zeit diesseits der Donau gar keinen festen Punkt mehr inne hatten, — so war in der That momentan das türkische Rumänien vollkommen in der Hand der Insurrection. Für Ypsilanti waren nun, sollte man meinen, die Wege vorgezeichnet, die er zu gehen hatte. Wenn er wirklich im Ernst an die Möglichkeit glaubte, „die große griechische Idee," die Restauration eines byzantinischen Staates verwirklichen zu können, so galt es vor Allem, das gesammte Volk, auf dessen Boden er jetzt stand, für seine Sache zu entzünden und die rumänischen Länder zu der Basis eines energischen Krieges gegen die Osmanen zu machen. Mußte er sich aber überzeugen, daß nur der russische Nimbus, der ihn zur Zeit noch umstrahlte, seinem ersten Auftreten die Wege ebnete; daß die anatolisch-gläubigen Rajah zwischen den Karpathen und den südlichen Hochlandschaften von Makedonien gar nicht gewillt waren, um der Griechen halber gegen die Pforte zu fechten: mußte er sich sofort überzeugen, daß sein Auftreten an der Donau für die bevorstehende Bewegung in Griechenland nur den Werth haben konnte, derselben neben dem epirotischen Kriege eine zweite nützliche Diversion zu machen und die Kräfte der Pforte nach Norden abzulenken: so galt es um so mehr, alle etwa in Rumänien zu sammelnden Mittel zu vereinigen, um hier — da man doch nun einmal mit arger Rücksichtslosigkeit fremde Interessen mishandelte — wenigstens durch möglichst ausgiebigen und hartnäckigen Widerstand möglichst viele osmanische Streitkräfte für lange Zeit zu beschäftigen, — wenn man keinen Weg fand, die an der Donau vereinigten Mittel lieber den Insurgenten des griechischen Südens zuzuführen. Allein, Fürst Alexander Ypsilanti zeigte sich sofort bei seinem ersten activen Auftreten nach jeder Seite hin unklar und schwankend. Ohne jede bestimmte Idee über seine Stellung zu den Rumänen, hochmüthig gegen die Bojaren, zu sehr unpolitischen Zwangsanleihen bei reichen Banquiers geneigt; abwechselnd gestimmt, die Rumänen in seine Bewegung hineinzuziehen, und wieder geneigt, ihr Land nur als Durchgangsstation zu betrachten, — so konnte er diesem Volke und seinem Adel natürlich kein Zutrauen einflößen. Es wäre gut gewesen, wenn er nun wenigstens die militairischen Rüstungen energisch und mit Erfolg betrieben hätte. Nun strömten ihm allerdings von verschiedenen Seiten aus dem Auslande Scharen junger begeisterter Hellenen zu. In Rumänien selbst konnte er — wenn auch der waffenfähige Theil der Eingeborenen, die sogenannten Panduren der kleinen Wallachei, die sogenannten Playaschen der Grenzgebirge, und andere halb militairische Elemente des Landes nur sehr theilweise zu gewinnen und zu brauchen waren — immerhin neben zahlreichen griechischen und slawischen Abenteurern, die zum Theil in der russischen und serbischen Armee gedient hatten; neben vielen angesessenen und waffenfähigen Griechen im Lande, namentlich auf die zahlreichen sogenannten Arnauten oder fürstlichen Garden rechnen, die sich aus rumeliotischen und Inselgriechen, aus Serben und Albanesen und anderen Stämmen der Halbinsel rekrutirt hatten. Die härtesten Beurtheiler des Aufstandes, wie Prokesch-Osten, bestreiten nicht, daß es damals nicht schwer gewesen sein würde, ein Heer von 30,000 Mann zu bilden, wenn nur ein erfahrener Mann mit überlegenem Geiste die Sache geleitet hätte. Ein solcher Mann war aber Ypsilanti eben nicht. Die Rüstungen gingen schlaff vor sich; mit vielen Redensarten stellte man wol die Skelette der Regimenter und der Armeecorps her, schob die Günstlinge der Umgebung des Fürsten (unter denen wol Dukas der befähigtste war) an die Spitze und vergriff sich dann andauernd in den Männern des Landes; derart, daß Ypsilanti zunächst die schmachvolle Metzelei zu Galacz nicht nur nicht desavouirte, sondern ihren Urheber, jenen Arnautencapitain Karavias, zum General erhob. Während nun die Streitkräfte Ypsilanti's nur langsam zunahmen, die ganze Sache mit unheilverkündender Schlaffheit sich bewegte,

hatte Wladimiresko endlich gegen Ende März seinerseits Bukarest besetzt. Nur langsam vorwärts schreitend, offenbar unsicher und schwankend, rückte Ypsilanti endlich am 7. April in Kolentina bei Bukarest ein. Hier stellten sich allerdings die dortigen Führer unter seinen Befehl; nur daß Theodor, der Ypsilanti's Schwäche bald erkannte, schon jetzt auf Verrath und auf eigene Interessen sann, während der alte erfahrene Pathmier Savvas Kaminaris, Commandeur von 1000 berittenen Arnauten, der nur von russischer Hilfe Gutes erwartete, sich sehr reservirt hielt, und die treuen Männer, der Makedonier Pharmakis und namentlich der treffliche Olympier Georg, bei aller Hingebung kühl zurückgeschoben wurden.

Und nun traf den Fürsten aus der diplomatischen Region der Schlag, der binnen Kurzem sein ganzes Unternehmen lahm legte. Ypsilanti hatte von Anfang an so bestimmt als möglich sich selbst als einen Beauftragten Rußlands erklärt; er hatte dann namentlich in einer feurigen Proclamation (18. März) an die Griechen in höchst unbesonnener Weise Rußland compromittirt. Er hatte auch am 8. März aus Jassy an den damals auf dem Congreß zu Laybach befindlichen Kaiser Alexander einen Brief geschrieben, um denselben Kaiser, der zur Zeit mit der heiligen Allianz die Wege berieth, um den romanischen Revolutionen Einhalt zu thun, für Griechenland und die griechische Revolution, die Ypsilanti selbst mit jenen Aufständen in gleiche Beleuchtung stellte, zu erwärmen. Alles Wohlwollen Alexander's und seines Ministers Kapodistrias für den bethörten Befreier Griechenlands hinderten nicht, daß nunmehr der Kaiser mit ihm in entschiedenster Weise brach. Sofort erhielt der russische General Wittgenstein in Bessarabien den Befehl, den griechisch-rumänischen Unruhen gegenüber die strengste Neutralität zu bewahren; Ypsilanti's Name wurde aus der russischen Armeeliste gestrichen, — von Laybach aber ergingen aus der Feder des Grafen Kapodistrias (26. März) Depeschen, die eine an den russischen Gesandten Baron Strogonoff in Stambul, die andere — im Namen Alexander's, und etwas milder gehalten, — direct an Alexander Ypsilanti, welche in höchst entschiedener Weise jede Theilnahme, jede Sympathie der russischen Regierung mit den rumänischen Unruhen in Abrede stellten, und Ypsilanti's Unternehmung sehr bestimmt misbilligten. Durch Baron Nesselrode aber erhielt [6]) Ypsilanti unter demselben Tage den Befehl, nicht weiter zu gehen, sondern, womöglich, sein Heer zu entlassen und eventuelle Ansprüche an die Pforte durch Baron Strogonoff geltend zu machen, der in dieser Beziehung die nöthigen Instructionen erhalten habe. Ebenso erhielten die diplomatischen Agenten Rußlands in der Türkei und anderwärts den Befehl, die ausgesprochenen Gesinnungen des Kaisers so viel als möglich zur Oeffentlichkeit zu bringen, wie denn schon am 9. April der russische Generalconsul zu Jassy die Willensmeinung des Kaisers laut verkündigte.

Für Ypsilanti, dessen Unternehmung seit Ende März auf Befehl des Sultans durch den (wenn auch) immerhin nur der Gewalt weichenden) Patriarchen von Stambul bereits mit dem Fluche der Kirche belegt, nun auch von Rußland officiell verurtheilt war, war jedenfalls der Augenblick einer schweren Entscheidung gekommen. Mit Recht bemerkt Gervinus, daß für einen Mann von Herz und Kopf jetzt nur noch zwei Wege offen standen. Ypsilanti konnte entweder in diesem Moment, wo noch keine osmanischen Heersäulen die Donau überschritten hatten, die Bewegung einstellen, alle Schuld allein auf sich nehmen und den gewiß nicht hoffnungslosen Versuch machen, mit russischer Hilfe, die ihm auf diesem Punkte nicht gefehlt haben würde, für seine Anhänger in Rumänien eine Amnestie zu erwirken. Wollte er dieses nicht, so blieb ihm nur übrig, mit verzweiflungsvoller Energie Alles an Alles zu setzen, die möglichst kühnsten Würfe zu thun und mit den besten seiner Genossen durch einen ehrlichen Soldatentod seine furchtbare Schuld zu zahlen. Ypsilanti that keines von Beiden. Seitdem ihm die Aussicht auf russische Hilfe offen versagt war — eine Wendung, in deren Folge die Bojaren der Moldau bereits am 10. April den Hospodaren Michael Sutzo in Jassy entthront und zur Flucht nach Bessarabien genöthigt hatten —, seit diesem Moment bewegte sich Ypsilanti in unglücklichen Winkelzügen der bedauerlichsten Art. Seine bisherige souveraine Haltung und seine steten Versicherungen der russischen Hilfe, die nun plötzlich so arg desavouirt waren, machten es ihm jetzt sehr schwer, ja gefährlich, den durch ihn fortgerissenen Elementen offen die Wahrheit zu sagen; jener finstere Savvas, nun tief erbittert, sann seitdem mit Erfolg auf Rache und Verrath. Um aber nunmehr mit verzweifelter Energie den Krieg aufzunehmen, dazu fehlte dem Ypsilanti in dem letzten Moment wieder der nöthige Heldenmuth; leicht war ein solcher Entschluß auch darum nicht, weil er gerade die kernhaftesten Männer der Bewegung von sich fern gehalten hatte, und weil einerseits seine Günstlinge, namentlich die Dukas und Karavias, unter einander ebenso uneinig und eifersüchtig waren, wie sie ihm unliebsam geworden waren, andererseits jener Theodor Wladimiresko im Geheimen in seinem persönlichsten Interesse verrätherische Unterhandlungen mit den Osmanen betrieb. Bei dieser Lage der Dinge dachte Ypsilanti selbst, der kein Herz mehr für die Sache hatte, nur noch darauf, unter pathetischen Formen sich einen sicheren Rückzug zu gewinnen: ohne eine Ahnung zu haben von den trotz allen Hindernissen zum Theil ausgezeichneten Kräften, die trotz Allem sich in seiner kleinen Armee befanden. An Nesselrode's Brief anknüpfend, spann er zunächst ein Netz von Unterhandlungen an theils mit Baron Strogonoff in Stambul, theils mit den Vertretern des neu ernannten Hospodars der Wallachei; den türkischen Grenzbehörden an der Donau versprach er Waffenstillstand, wenn man ihn nicht angreifen würde, — in Stambul bei Strogonoff wünschte er die Vorschläge zum Besten der griechischen Nation angenommen zu sehen, theilte auch dem russischen Gesandten zugleich mit, daß er mit seiner Armee den Rückzug angetreten habe. Die Streitkräfte der Insur-

6) Zinkeisen a. a. O. Bd. III. (I.) S. 169 fg.

genten in Rumänien werden [7]) mit einiger Uebertreibung im April 1821 auf etwa 13,000 Mann angegeben; davon waren aber einerseits nicht wenige in der Moldau zerstreut, andererseits waren mehr als 1000 unter Savvas und angeblich 6000 unter Wladimiresko nicht mehr ernstlich zu rechnen, und der Rest an Zahl jedenfalls nicht so hoch, als Ypsilanti angenommen hatte. Jedenfalls verfügte Ypsilanti selbst in der Mitte April bei Bukarest wol schwerlich über mehr als 4000 Mann. Als er nun damals seine stillen Beschlüsse gefaßt, ist er, noch immer einen dünnen Schleier über seine wahren Beziehungen zu Rußland deckend, am 15. April nach Tergowischt zurückgegangen mit etwa 3000 Mann und drei Geschützen, während Savvas Bukarest behaupten sollte, und Wladimiresko in der Nähe dieser Stadt campirte. In Tergowischt verschanzte sich Ypsilanti und dehnte in militairisch unverantwortlicher Weise sein schwaches Heer in einer langen Linie (von 16 Meilen) von Plogesti bis Pitesti an den südlichsten Ausläufen der siebenbürgischen Karpathen aus, wo er sich eifrig mit Rüstungen und namentlich mit Ausbildung der wackeren griechischen Freiwilligen gebildeten Standes, der sogenannten Maurophoriten oder der „heiligen Schar" beschäftigte. Während sich nun in Stambul das schwere Ungewitter vorbereitete, welches nur zu bald die rumänische Bewegung zerschmettern sollte: während der Verrath, den Wladimiresko plante, immer offenkundiger wurde, — gelang es zu Ende April dem Hetäristen Pentedekas, mit geringer Macht das Bojarenregiment in Jassy wieder zu stürzen und die Moldau für einige Zeit der Sache der Griechen wieder zu gewinnen. Nur hatte Ypsilanti davon keinen weiteren Gewinn. Denn allmälig hatte die Pforte — deren süddanubische Provinzen zur Zeit wegen des epirotischen Krieges nicht sehr stark besetzt waren — ihre Streitkräfte aus Stambul und dem Innern gegen Rumänien in Bewegung gebracht.

Auf Ypsilanti's Briefe hin hatte Baron Strogonoff in Stambul Alles aufgeboten, einen Einmarsch größerer osmanischer Streitkräfte in Rumänien abzuwehren, überhaupt eine Vermittelung zwischen Ypsilanti und der türkischen Regierung zu ermöglichen, namentlich aber (hierbei durch den österreichischen Internuntius unterstützt) die Pforte zur Milde und Nachsicht zu bestimmen. Die schrecklichen Greuel, welche — wie zur Antwort — die Pforte dann auf die Kunde von den Aufständen im Süden (s. unten) in Stambul selbst verüben ließ; die wachsende Spannung zwischen Strogonoff und dem Divan, machte mehr und mehr eine friedliche Ausgleichung unmöglich. Auslieferung der hetäristischen Insurgenten in Rumänien, Verzögerung der Absendung neuer Hospodare, einstweilige Verwaltung Rumäniens durch türkische Militairgouverneure, waren die zäh festgehaltenen Pläne und Forderungen der Pforte: im schroffsten Gegensatz zu Strogonoff's Erklärungen. Inzwischen waren dann gegen Ende April und Anfang Mai starke Janitscharenmassen aus Stambul nach der Donau gezogen, die unter Selim Mehmed und den Pascha's von Braila, Silistria und Widdin operiren sollten. Der erste Angriff des Yussuf-Pascha von Braila auf Galacz wurde von den tapferen Capitainen, dem Peloponnesier Kotiras und dem ätolischen Athanasios aus Karpenisi am 13. Mai mit schwacher Macht tapfer abgeschlagen; die von ihnen nachher geräumte Stadt zur Rache dann von den Türken ausgemordet (14. Mai). — Bald wälzte sich nun auch die osmanische Heeresmacht von der wallachischen Donau her gegen Ypsilanti's Stellung, der — wie er in thörichter Selbstverblendung andauernd an die Wahrheit der verschiedensten Gerüchte von Unruhen in Serbien, Bulgarien und bei Stambul zu seinen Gunsten, ja noch jetzt selbst an den nahen Einmarsch der Russen in die Moldau glaubte und seine Umgebung zu gleichem Optimismus zu bestimmen suchte — noch jetzt unbesonnen genug war, einen seiner Officiere, den Fürsten Georg Kantakuzenos (früher Oberst eines russischen Uhlanenregiments) am 22. Mai mit tausend Reitern nach der Moldau zu entsenden; einer am 24. Mai nachgeschickten Contreordre folgte Kantakuzenos nicht mehr. Und nun rückten am 27. Mai 4000 Türken von Silistria in Bukarest ein, während die Verräther Wladimiresko und Savvas ganz harmlos zurückwichen, Savvas diesmal noch nach Tergowischt marschirte, der Wallache dagegen nach der sogenannten kleinen Wallachei ausbog, um, den Frontangriff der Türken secundirend, die Griechen von Westen her zu flankiren. Ypsilanti hatte indessen den Capitain Georg beauftragt, den Wladimiresko, gegen den seine eigenen hetäristischen Officiere bereits conspirirten, zu überwachen und womöglich unschädlich zu machen. Und als sich Wladimiresko am 30. Mai der Stellung Georg's bei Pitesti näherte, gelang es wirklich, den intriguanten Mann am 31. Mai zu verhaften, der dann am 4. Juni zu Tergowischt als überwiesener Verräther summarisch niedergehauen wurde. Von seinen Scharen traten dann 250 Reiter und 4000 Rumänen mit 4 Geschützen unter Georg's Befehl.

Inzwischen begann der offene Kampf mit den in immer stärkerer Masse sich über die Wallachei ausbreitenden Osmanen. Um von kleineren Gefechten zu schweigen, so wollte Ypsilanti seine ganze Macht zunächst westlich nach Pitesti ziehen, von hier aus mit Georg die Osmanen in der kleinen Wallachei schlagen, um dann ostwärts gewandt sich wieder auf den Pascha von Silistria zu stürzen. Dazu ließen die Türken ihn jedoch nicht kommen. Eine Kette heißer Gefechte am 8. Juni, die die Führer der östlich zerstreuten Abtheilungen Ypsilanti's auf ihrem Marsche nach Tergowischt zu bestehen hatten, wirkte trotz ihrer geringen Verluste so nachtheilig auf ihre Haltung, daß Ypsilanti noch in der Nacht zum 9. Juni (während deren Savvas nun offen zu den Türken überging) den verwirrten Rückzug nach Pitesti anordnen mußte, wo sich am 11. Juni das sehr zerrüttete und decimirte Heer sammelte. Hier blieb man aber nicht lange. Von Osten her durch Savvas und die Türken gedrängt, andererseits bemüht die widdiner Osmanen aus der kleinen Wallachei zu treiben, zog das Heer am

---

7) Zinkeisen a. a. O. S. 170 fg.

Abend des 12. Juni aus Pitesti weiter nach Rimnik; hier führte Ypsilanti noch immer 2500 Reiter, 500 Mavrophoriten und 3—4000 rumänische Panduren nebst 4 Geschützen. Und nun gab der Ausmarsch dieses Heeres gegen ein Corps türkischer Reiter, die bis Dragatschan (4 Meilen südlich von Rimnik) bereits gelangt waren, binnen Kurzem den Anlaß zu der großen Katastrophe dieser Erhebung. Capitain Georg hatte mit seinen Panduren und seiner Reiterei am 19. Juni bereits Alles eingeleitet, um am folgenden Tage die Osmanen zu vernichten. Da machte an demselben 19. Juni der betrunkene General Karavias mit 500 Reitern und dem Geschütz einen planlosen Angriff, dem des Oberfeldherrn Bruder Nikolaos Ypsilanti sofort mit den Mavrophoriten folgte. In Unordnung gerathen wurden aber diese jungen Hellenen durch die osmanische Reiterei in Masse niedergesäbelt, und wenngleich der tapfere Georg den Rest vor Vernichtung retten konnte, so floh doch die ganze griechisch-rumänische Streitmacht in panischem Schrecken nun in wilder Flucht rückwärts nach Rimnik. Damit verlor Ypsilanti den letzten moralischen Halt. Er retirirte am 21. Juni nordwärts nach Kosia, nahe der österreichischen Grenze, und sann nun nur noch auf Mittel, sich selbst zu salviren. Nach zwei Tagen eröffnete er dem treuen Georg seine Absicht, sich auf österreichisches Gebiet zu retten; obwol der tapfere Capitain diese Wendung nur mit Schmerz und Misbilligung aufnehmen konnte, entfernte er doch die Pandurenführer, von denen Ypsilanti bei seinem Abzuge gehindert zu werden besorgte. Als dann Georg selbst mit seinen Leuten abmarschirt war, suchte der unselige Ypsilanti den Rest seines Heeres noch einige Zeit durch Täuschungen der unwürdigsten Art über angeblich von Oesterreich zu erwartenden Beistand zu hintergehen und gab an, er wolle nur nach der siebenbürgischen Grenze abreisen, um sich dort mit den Oesterreichern zu benehmen. Am 23. Juni verließ er dann unter kaum noch verhülltem Hohne seiner besten Officiere Kosia und zog dann mit noch 2000 Mann nordwärts bis dicht an die Grenze. Hier entließ er einige Abtheilungen, und erhielt nach einigen Tagen die Erlaubniß, nach Oesterreich überzutreten. Dann (27. Juni) betrat er mit einigen Begleitern Siebenbürgen, während ein Rest von 1000 Mann sich voll Verzweiflung nach allen Seiten zu retten suchte, 100 Mann derselben (Rest der Mavrophoriten) im traurigsten Zustande nach Siebenbürgen gelangten. Ypsilanti selbst, dieser moderne Aristagoras, schmähte noch einmal in einem zu Hermannstadt entworfenen Tagesbefehle (der nominell vom 20. Juni und aus Rimnik datirt war) in unwürdigster Art sein Heer und mehrere seiner Officiere und Beamten, um vor Europa seine eigene persönliche Unfähigkeit und Thorheit zu decken; dann verfiel er seinem Schicksale. Denn nach einem für den nun eintretenden Fall zwischen Oesterreich und Rußland verabredeten Beschlusse [8]) wurde Ypsilanti jetzt von der österreichischen Behörde verhaftet, und — um einerseits Kaiser Alexander nicht in die Lage zu bringen, diesen Mann bestrafen zu müssen, und andererseits um den Verträgen mit der Türkei gerecht zu werden und den Fürsten nicht etwa nach Morea entkommen zu lassen, — zunächst nach der ungarischen Festung Munkacz, später nach Theresienstadt gebracht. Die mehrjährige Haft, Seelen- und Körperleiden brachen den unglücklichen Mann, der erst im J. 1827 unter veränderten Verhältnissen auf Rußlands Betrieb entlassen wurde und dann im August 1828 zu Wien gestorben ist.

Das trübselige rumänische Drama hatte aber noch ein prachtvolles heroisches Nachspiel; denn die tapfersten Capitaine Ypsilanti's, jetzt von ihrem traurigen Chef und allen unbrauchbaren Günstlingen befreit, zeigten den Osmanen, den Russen und der erstaunten Welt durch wahrhaft antike Tapferkeit, welche Kräfte dem Aufstande selbst auf diesem Boden zu Gebote gestanden hatten. Nach Ypsilanti's Flucht rieben nunmehr die Osmanen und die Arnauten des Savvas in dem Oberlande der Wallachei die zerstreuten Reste des Insurgentenheeres auf, wo dann fast überall die einzelnen Capitaine ihr Leben und ihren Ausgang mit höchster Tapferkeit theuer verkauften. Bis um die Mitte Juli war dann die Wallachei wieder völlig unterworfen, worauf dann die Türken nach orientalischer Gewohnheit den ihnen so nutzbar gewordenen Verräther Savvas zur Belohnung durch den Pascha von Silistria zu Bukarest (19. August) ermorden ließen! Viel grimmiger waren die Kämpfe in der Moldau. Hier hatte während der Agonie Ypsilanti's jener Fürst Kantakuzenos seit Ende Mai oder Anfang Juni in Jassy mit und neben dem Pentedekas die Herrschaft übernommen, hier auch die Stellung von Skuleni am Pruth verschanzen lassen. Mehrere Wochen lang unbelästigt, wurde er bedrängt, als auf die Kunde von der sogenannten Schlacht bei Dragatschan nunmehr Yussuf-Pascha von Braila sein Heer nach der Moldau warf, um dann am 25. Juni Jassy ohne Kampf zu nehmen. Kantakuzenos war dann sogleich, in treuer Analogie mit Ypsilanti, über den Pruth nach Rußland entwichen; aber der Rest der Insurgenten zu Skuleni, namentlich jener tapfere Kämpfer von Galarz, Athanasios, und der Epirote Kontos, und etwa 500 Mann hielten zur Bewunderung der Türken wie der Russen den Angriff von 6000 Mann stundenlang mit größter Energie aus, um dann nach achtstündigem Gefecht fast sämmtlich zu fallen. Mit dem Rest der Armee von Jassy, mit einigen Reitern schlug sich der serbische General Mladen, der bei Skuleni nicht hatte helfen können, ins innere Land und vereinigte sich mit dem tapferen Capitain Georg, der nach Ypsilanti's Flucht sich mit Capitain Pharmakis bei Ardschisch vereinigt, dann vor den Osmanen weichend einen kühnen Zug durch das südliche Siebenbürgen gemacht und mit 1500 Reitern die Moldau erreicht hatte. Mit Mladen vereinigt, hat nun Georg mit seiner allmälig zerschmelzenden Schar in der östlichen und nördlichen Moldau noch Wochen lang den kleinen Krieg mit den Türken geführt, in der Hoffnung, sich endlich nach Bessarabien durchzuschlagen. Seine kühnen Thaten und mit ihnen der gesammte Aufstand fanden ein Ende mit seinem Heldentode in den

8) Prokesch-Osten a. a. O. Bd. I. S. 75.

Kämpfen in dem Kloster Sekka (20. September). So war also eine Fülle ausgezeichneter Kräfte in der Hauptsache nutzlos verbraucht worden. Unschätzbar werthvoll für die griechische Erhebung im Süden, wie sie hätten werden können, wenn sie nach Morea oder Rumelien verpflanzt wären, — haben sie dem eigentlichen nationalen Aufstand in Altgriechenland, der wahren Volkserhebung des Südens — wenigstens zunächst — lediglich als eine höchst kostspielige Diversion genützt, allerdings auch das Interesse des Abendlandes und der russischen Armee an der griechischen Tapferkeit nicht unwesentlich geweckt.

Wir wenden uns jetzt von dieser traurigen Partie der phanariotisch-rumänisch-gräkoslawischen Geschichte, von der künstlich gemachten und darum hinfälligen Revolution naturgemäß zu der auf echt volksthümlichen Boden erwachsenen, zu der griechischen Volkserhebung in dem alten Lande der Hellenen, die bereits während des Ypsilanti'schen Spiels in voller Gluth stand. Lange genug vorbereitet, namentlich in Morea bei den Primaten, dem Klerus, und den Mainotten genährt, auf den Handelsinseln nicht minder gepflegt und bestimmt erwartet, kam hier der Ausbruch zu Stande, nachdem — wie wir früher erzählt — der Statthalter von Morea, Churschid-Pascha, im Januar 1821 die Halbinsel verlassen hatte, um das Obercommando in dem epirotischen Kriege zu übernehmen. Abgesehen von der Gesammtstimmung der griechischen Nation, soweit die niemals vollkommen eingeschlummerten nationalen und religiösen Antipathien gegen die Osmanenherrschaft neuerdings durch den wieder erweckten patriotischen Schwung neu geschärft und erregt waren: so konnte der Aufstand in diesen Landschaften zwischen dem Olymp und den kretischen Gewässern auf ganz andere und ungleich zuverlässigere Kräfte zählen, als in den rumänischen Ländern mit ihren unbeweglichen, den Hellenen in letzter Linie immer abgeneigten Massen. In diesen Landschaften saß — die ethnographische Frage hier nicht wieder zu erörtern — die national-griechische Bevölkerung in dichten Massen bei einander. Allerdings waren in das griechische Volk auch in diesen Ländern andere Elemente hineingesprengt. Abgesehen von den als Soldaten und Beamten in den festen Plätzen zerstreuten Moslims, abgesehen von den namentlich in den Städten zahlreich wohnenden Osmanen, gab es namentlich in Thessalien auf dem Lande zahlreiche Türken, bestand ein sehr beträchtlicher Theil der kretischen Bevölkerung aus den Abkömmlingen des seit der osmanischen Eroberung zum Islam übergetretenen Theils der alten Einwohner griechischen Geblütes. Und im Peloponnes siedelten an zwei Stellen, zu Lalla im alten Nord-Elis und in dem lakonischen District Bardunia, d. i. in dem Berglande zwischen dem untern Eurotas und den Nordgrenzen der Maina, seit dem 18. Jahrhundert dichte Massen kriegerischer Muhammedanischer Albanesen. Dagegen war die sonst in Griechenland, außer einigen Theilen des Peloponnes namentlich auf Ydra, Spetzä, auf anderen Inseln, in Attika und Böotien in Masse vorhandene altalbanesische Bevölkerung, nicht minder die Wlachen des Pindus (besonders bei Metzowo) in Glauben, Sprache und Brauch wesentlich gräcisirt. Die Bewohner dieses Landes waren nun allerdings zu sehr großen Theilen im Laufe langer Jahrhunderte völlig unkriegerisch geworden; namentlich die große Masse des griechischen Herz- und Kernlandes Morea, wie auch die Masse der Kreter, sodaß die Bewohner von Attika und Böotien mit ihren Mitteln allein niemals — weit weniger noch als einst gegen die fränkischen Barone des Mittelalters — die Erhebung mit einiger Aussicht auf Erfolg haben würden wagen können. Zum Glück für die Sache der Neugriechen gab es aber sehr zahlreiche Elemente der Kraft unter ihnen. Abgesehen von dem ausgezeichneten maritimen Material auf den früher besprochenen Handelsinseln des ägäischen Meeres, so gab es einerseits einige Gebirgsstämme, die niemals die Waffen aus der Hand gelegt hatten; es waren auf Kreta die kriegerische Bevölkerung der unzugänglichen südwestlichen Gebirgsdistricte, die tapferen Sphakioten, — in Morea aber die bereits mehrfach genannten wilden Mainotten oder Maniaten. Diese ebenso und vielleicht noch mehr räuberischen wie kriegerischen Bewohner der wildgebirgigen Halbinsel des Taygetos, deren Trotz und Rachsucht selbst von den entschlossensten Osmanen gefürchtet wurde, die in ihren Gebirgsschluchten und festen Thürmen noch völlig in mittelalterlichen Zuständen verharrten und noch immer in fast korsischer Art die Blutrache pflegten, waren erst seit dem J. 1770 zur Anerkennung der türkischen Oberhoheit genöthigt worden; seit dieser Zeit waren sie zu einem mäßigen Tribut genöthigt gewesen, die Bestätigung ihres einheimischen, aber von den Kapitani's selbst zu wählenden, Bei's durch die Pforte zugestanden worden. In ihrem nordwestlich bis gegen Kalamata hin sich ausdehnenden Gebiet konnten sie jetzt (in drei Hauptbezirken und neun Capitainschaften) in etwa 100 Gemeinden gegen 8000 waffenfähige Männer aufbringen; nur daß diese als Piraten wie als Klephten gleich geübten Menschen die Kraft und den Aufschwung ihres Landes durch ihre endlosen inneren Fehden sehr geschädigt hatten. Waren nun die Mainotten, wie einst die alten Spartaner die geborenen Krieger des Peloponnes, so konnten dagegen die rumeliotischen Cantone des griechischen Festlandes bedeutend besser organisirte Krieger in Menge aufstellen; es waren die sogenannten Armatolen. Als im Laufe der Jahrzehnte einerseits die Kraft und Nachhaltigkeit der osmanischen Herrschaft in Griechenland nachgelassen hatte und die Griechen wenigstens des Nordens mit seinen ungleich kräftigern Stämmen die byzantinische Erschlaffung zu überwinden begannen, — da fand der Druck und die Gewaltthat der osmanischen Provinzialmachthaber ein Gegengewicht an der politisch gefärbten Brigandage, in dem Klephtenthum. Und namentlich seit der Zeit, wo (im 17. Jahrhundert, abschließend im J. 1685) die Pforte den sogenannten Knabenzins der Rajah zur Ergänzung der Janitscharen abstellte und die kräftige griechische Jugend zu Hause bleiben durfte, war es namentlich in den wilden Landschaften von Nordätolien bis

zum makedonischen Haliakmon hin mehr und mehr gewöhnlich geworden, daß sich die kühne griechische Jugend in das Hochland zog und hier in wilder Freiheit ein romantisches Räuberleben führte, dessen Thaten, die Raubzüge nach den türkischen Ebenen, die grausamen Kämpfe mit den Kriegsleuten der Pascha's, die Rache für Druck und Belästigung der Rajah-Angehörigen Seitens der Behörden, die wilde Liebe in diesen Bergen, die mit den Klephten ziehenden Priester, in der Sinnesweise und der Poësie der griechischen Nation andauernd verherrlicht wurden; hervorragende Klephten und ihre Waffen werden noch heute in den Liedern der Griechen gefeiert. Dem Treiben dieser freien Räuber, die in starken Massen namentlich in dem Hochlande von Agrapha (das alte Nordätolien und die nordwärts grenzenden Districte, also das Gebiet zwischen dem mittleren Acheloos, den südlichen Ketten des Pindus und dem Bergriesen Velukhi, Tymphrestos), dann auf den Höhen des immer freien Hochlandes des Olympos, und in dem alten thessalischen Magnetenlande hausten (während im Peloponnes außerhalb der Maina die Klephtenhäuptlinge viel seltener auftraten), — dem gefährlichen Treiben dieser Klephten zu begegnen; aber auch um gegen die unbotmäßigen Albanesen und andere gefährliche Elemente, namentlich die Janitscharen, sich ein Gegengewicht zu schaffen, erneuerte nun die Pforte selbst im 17. Jahrhundert eine ältere byzantinische Einrichtung, und formirte die griechischen Grenzmilizen und Landwehren des rumeliotischen Griechenlands zu der griechischen Miliz der Armatolen. Die Osmanen setzten sich mit den Häuptlingen der Klephten in Verbindung, und theilten zunächst das thessalische und das Acheloosgebiet vom Olymp bis zum unteren Acheloos in 14 Hauptmannschaften oder Armatoliks (nördlich von den Thermopylen: Karaveria, Servia, Alassona, Grerino, Milias, Elymbo, Mavrovuni, — Kakhia, Agrapha, Malakassis, Patradschik; in Aetolien und Akarnanien Venetiko, Tidoriki, Xeromeros [9]). Später sind diese Armatoliks dann noch vermehrt worden, indem im Westen des mittleren Hellas auch noch zu Vonizza, Arta, Vrachori, im Osten auch zu Livadia und Talanti analoge Milizen formirt wurden. Privilegirt durch großherrliche Diplome, mit bestimmten Einkünften versehen, unter Capitainen, in deren Geschlechtern der Oberbefehl vielfach erblich war: so sollten die tapferen jungen „Palikaren" einerseits dem wildfreien Räuberleben entwöhnt, andererseits zur Sicherheit des Landes gegen das doch niemals aussterbende Räuberthum geschult werden. Allerdings blieb nun das Verhältniß zwischen Klephten und Armatolen stets ein sehr flüssiges. Freilich hatten die Armatolencapitaine die polizeiliche Selbstverwaltung ihrer Cantone in ihrer Hand; aber den Osmanen gegenüber lebte auch bei diesen Capitainen der alte Klephtengeist andauernd fort. Wenn einmal die Armatolen mit der Regierung zerfielen, so fraternisirten sie nicht nur ganz offen mit den Räubern, sondern traten auch selbst, dann durch aufständische Bauern verstärkt, in alter Klephtenart auf. Ihr Leben in Wäldern und Gebirgen hat sie dann sehr abgehärtet und zu einer sehr furchtbaren leichten Infanterie gemacht. Die Pforte gewann übrigens schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Ueberzeugung, daß die Armatolen für sie eine sehr bedenkliche Waffe waren; sie hat sie deshalb seit dieser Zeit wiederholt unter albanesische Pascha's gestellt, mit denen dann ewige Fehden vorkamen. Wir haben oben gesehen, wie schwankend ihr Verhältniß zu Ali-Pascha war, und wie sie bald selbst Aufstandsversuche gewagt haben, bald unter seinen Fahnen fochten. Die aus den Armatoliks aufzubringende Macht wurde im J. 1814 auf 10,000 Mann berechnet; außerdem war aber noch für den Kriegsfall den kriegerischen albanesischen Bauern in Megaris die Vertheidigung der Gebirgspässe dieser Landschaft anvertraut.

So war jedenfalls in den Gebieten nördlich vom Parnaß und von dem Oeta viel mehr brauchbares militairisches Material vorhanden, als in Morea. Hatten nun die ewigen Fehden im Lande selbst, ferner die Beziehungen zu Ali-Pascha, die militairische Kraft der Rumelioten geschult, so wurde es andererseits für den Aufstand überhaupt sehr werthvoll, daß im J. 1815 die englische Regierung zwei wohl geübte Bataillone leichter Infanterie aufgelöst hatte, die während der Napoleonischen Kriege aus flüchtigen Snlioten, aus Mainotten, peloponnesischen Klephten und rumeliotischen Armatolen formirt gewesen waren, während andererseits die Franzosen ein Corps christlicher Albanesen entlassen hatten. So fehlte es also in den Jahren des Ausbruches nirgends an gewandten, zum Theil auch europäisch geübten Führern, freilich gewöhnlich von sehr wilder Art. Da endlich die Osmanen sowol durch den epirotischen Krieg wie durch die rumänische Revolution stark beschäftigt waren; da ferner die osmanische Armee seit Jahrzehnten innerlich mehr und mehr desorganisirt war und den Griechen hauptsächlich nur durch Artillerie und stürmische Reiterangriffe, und durch die Uebung, in geschlossenen Massen zu fechten, in großer „rangirter" Schlacht überlegen war: so standen die Chancen der Hellenen nicht so sehr verzweifelt. Freilich blieb jeder Aufstand bei dem Misverhältniß der Kräfte — sobald deren Nachhaltigkeit und Ausgiebigkeit in Anschlag kam — sehr gewagt; die an dem Aufstande nachhaltig sich betheiligenden Cantone von der Maina bis nach Thessalien hinein und die insurgirten Inseln zählten nach der umsichtigen Berechnung eines britischen Zeitgenossen und Theilnehmers an dem Aufstandskriege [10]) in runder Summe etwa Eine Million Einwohner; dabei berechnet derselbe die Bevölkerung von Morea in 1400 Gemeinden verschiedenster Größe auf 4 bis 500,000 Seelen, von denen wieder etwa 40 bis 50,000 Osmanen und Muhammedaner waren (wo sich dann von dem damals allein angebauten Fünftel des Bodens etwa $^4/_5$ in Muhammedanischen Händen befanden). Die christliche Bevölkerung von Attika wurde auf nur 25,000 Seelen, die von Westgriechenland — von Akarnanien bis Phokis — auf

9) Zinkeisen a. a. O. Bd. I. (III.) S. 31.

10) Zinkeisen a. a. O. S. 56 fg.

80,000 Seelen, von ganz Mittelgriechenland bis auf höchstens 140,000 Seelen, angeschlagen. Von jener Million rechnete der angeführte britische Officier auf geübte Soldaten und Seeleute aus den Sitzen der Armatolen, Mainotten, Megareer, Sulioten, Sphakioten und von den Handelsinseln etwa 30,000 Mann, zu denen etwa noch 20,000 Mann bewaffnete brauchbare Bürger und Bauern oder Hirten kommen konnten. Ihnen gegenüber standen nun nicht blos die für den Krieg mobil zu machenden Heere und Flotten des osmanischen Reichs, sondern auch neben den Festungen auf dem Schauplatze des Aufstandes etwa 12,000 M. unter den Christen zerstreute türkische Milizen.

Der lange eingeleitete große Aufstand der Griechen begann gerade in dem am wenigsten kriegerischen Theile des ganzen Landes, in Morea. Als einerseits der Abmarsch des gefürchteten Churschid-Pascha (s. oben) aus der Hauptstadt Tripolitza nach Epirus die militairischen Aussichten der Hellenen namhaft verbesserte, andererseits in Rumänien Alexander Ypsilanti zuerst die Feuerzeichen aufsteckte, war in der That das Volk zum Abfall reif. Waren die höher gestimmten Gemüther erfüllt von neu geschärften nationalen und religiösen Gegensätzen gegen ihre Muhammedanischen Herren; war andererseits bei den Mainotten und bei einem großen Theile des niederen Volks die räuberische Sehnsucht nach den Reichthümern der Türken in ihrer Mitte erregt: so wurde ferner der Aufstand gerade in Morea getragen durch die beiden Classen, die während der Türkenzeit bei ihrem Volke die höchste Bedeutung gehabt hatten; nämlich durch die Geistlichkeit und die Primaten, dieselben Classen, durch welche die Pforte — die ihre Rajah-Unterthanen wesentlich nur in militairischer und satrapenartiger Umrahmung gefaßt hielt — diese Griechen bekanntermaßen eigentlich regiert hatte. Der Einfluß des griechischen Klerus, der in den Provinzen durch keine fremden Interessen und durch keine überlegene Bildung von dem Volke geschieden war, mußte der Pforte gefährlich werden, sobald nur diese Geistlichkeit für die Sache der Insurrection ernstlich entzündet war. Auf der anderen Seite standen seit Alters, durch stete Interessengemeinschaft mit dem Klerus verknüpft, die sogenannten Primaten. Allerdings kannte das griechische Volk damals so wenig wie heute einen Adel nach europäischer Art, — der Adel der Phanarioten und der ionischen Inseln kommt hier nicht in Betracht. Allein, wie in der römischen Kaiserzeit, wie in abgeschwächter Weise auch im Mittelalter, so hatten sich andauernd auch unter Venetianern und Osmanen doch überall große und reiche Familien behauptet, die durch ausgedehnten Grundbesitz, Kapitalienreichthum (so namentlich wieder auf den neu aufgeblühten Handelsinseln) und persönliche Bedeutung in ihren Gemeinden großen Einfluß behaupteten, — wir lernen deren nachher gar viele kennen. Aus solchen Familien war denn bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Griechen unter osmanischer Herrschaft eine Art von „Amtsadel" erwachsen. Die Pforte hatte, wie schon bemerkt, bei der Unvereinbarkeit der Muhammedanischen mit der christlichen Religion es niemals zu einer Verschmelzung ihrer Unterthanen zu Einem Volke bringen können; sie hatte namentlich die griechische Welt, deren Angehörige sonst von ihr so vielfach benutzt wurden, stets als einen Staat im Staate bestehen lassen. Und wie sie nun dem griechischen Klerus neben seiner geistlichen Stellung in seiner Gemeinde auch richterliche Gewalt beließ, so hat sie auch den griechischen Gemeinden ihre municipale Selbstverwaltung nicht gestört. An der Spitze der Gemeinden standen gewöhnlich selbstgewählte Vorsteher, die man Demogeronten, Archonten, Proësti oder Epitropi nannte. Die Gemeinden hatten das Recht der Selbstbesteuerung, beziehentlich das Recht (analog den Zuständen in Achaja seit der Unterwerfung unter die Römer der Republik), die Steuern in den Gemeinden zu repartiren. Genauer gesagt — in den einzelnen Gemeinden wählten Alle aus Allen ihre Demogeronten, und diese wieder die Vorsteher oder die sogenannten Kodschabaschi's der Distriete oder Eparchien aus den Einwohnern des Vorortes. In Morea wurde die Steuersumme unter Mitwirkung der türkischen Regierung zu Tripolitza von einer Versammlung der Demogeronten festgestellt, von den Kodschabaschi's dann unter Mitwirkung der Demogeronten auf die Gemeinden vertheilt, und von den Demogeronten wieder auf die Familien. Und das analoge System bestand auch in den rumeliotischen Cantonen. Diese Gemeindebeamten, die also eine vermittelnde Behörde bildeten zwischen den Griechen und der türkischen Regierung, hatten eine übrigens nicht scharf begrenzte Gerichtsbarkeit in den bürgerlichen und fiscalischen Angelegenheiten in den Gemeinden. Nun aber waren die Kodschabaschi's der Regierung, wie einst die Decurionen im römischen Reiche, für die richtige Zahlung der Steuern verantwortlich; und andererseits waren sie bei öffentlichen Calamitäten oft genöthigt, zum Wohl ihrer Districte auf ihre eigene Verantwortlichkeit zu hohen Interessen Gelder aufzunehmen. Diese Stellung konnte daher nur begüterten Männern übertragen werden; und so behaupteten in dieser immerhin schwierigen, oft gefahrvollen und für den Charakter dieser Classe griechischer Männer nicht sehr förderlichen Position die reichen Primaten des Landes ein sehr bedeutendes Ansehen, und eine Macht, die allerdings nach unten hin wiederholt stark misbraucht worden ist. Die Primaten von Morea nun waren neuerdings mehrfach wider die Osmanen gereizt. Nicht nur daß manche, wie die mächtigen Deligiannis von Karitena in Westarkadien der Regierung stark verschuldet waren und schon darum eine gewaltsame Veränderung der Verhältnisse wünschten, so hatten die Osmanen neuerdings, — so namentlich der sonst nicht bösartige Woiwode von Korinth, der glänzende Kiamil-Bei, angefangen, Beispiele von Vermögensconfiscation und selbst Todesstrafen zu geben; so waren unter Anderem Georg Deligiannis, Sotiri Londos von Vostitza (Aegion) und ein Mitglied der in Ostachaja bei Trikkala (Pellene) mächtigen Familie Notaras den Türken erlegen. So waren also noch persönliche Gründe hinzugekommen, um die Primaten für den

Aufstand zu gewinnen. Primaten aber und Geistlichkeit hofften, nach Austreibung der Osmanen in ihrem freien Lande dann als Localmagnaten in ihrem Interesse eine regierende Oligarchie herstellen zu können.

Der Aufstand in Morea leitete sich nun in folgender Weise ein. Während die Gemüther bereits derart erhitzt waren, daß überall der Zündstoff sich häufte, war im Januar 1821 der seit Jahren (s. oben) aus dem Peloponnes vertriebene verwegene Klephte Theodor Kolokotronis (im J. 1770 in Messenien geboren), selbst der Sohn eines tapferen, endlich sammt seinen Brüdern im J. 1780 den Osmanen erlegenen Klephtenführers, — war dieser Mann, der lange Jahre erst in russischen, dann als Major in britischen Diensten auf den ionischen Inseln gestanden hatte, auf Alexander Ypsilanti's Veranlassung, mit 3 Begleitern aus Zante nach der Maina gekommen, wo er sich mit seinem trefflichen Neffen Nikitas, wie auch mit seinem Freunde, dem als der Nestor der Klephten geschätzten, ebenfalls durch die Türken zur Zeit Veli-Pascha's aus Morea vertriebenen, dann lange in britischen Diensten gestandenen Anagnostaras bei dem (seit 1811 regierenden) Petrobei verbarg. Nun waren die Griechen von Morea eben jetzt durch die schweren außerordentlichen Steuern neu gereizt, welche ihnen Churschid-Pascha zum Zweck seiner Expedition gegen Ali-Pascha auflegte. Und als er nun im Januar nach Epirus ausmarschirt war, da zeigten sich an verschiedenen Punkten der Halbinsel — zunächst noch kleine — Symptome der Gährung, der Widersetzlichkeit; so namentlich in Patras, wo damals (parallel mit der Klephtenburg der Maina) der Brennpunkt und Sammelplatz der nationalgesinnten Primaten war. Hier war der Sammelplatz jener einflußreichen Männer, die auch nachher eine so große Rolle gespielt haben, hier treten bereits Namen auf, die auch in viel späterer Zeit — seit der Einführung der constitutionellen Ministerien des Königs Otto — in der obersten Staatsleitung des neuen Königreiches erscheinen. Hier leitete — in nutzbarer Verbindung mit dem Griechen Vlassopulos in Patras, der damals hier über die Stellung als russischer Consul verfügte — die Bewegung der Erzbischof Germanos, ein Mann von bedeutenden Gaben, großer Macht der Rede, scharfem Verstand, der leider nur unter seinem heiligen Nimbus zu viel Stolz, Ehrgeiz und selbst ungeeignete Vergnügungssucht verbarg. Neben ihm standen in dieser Gegend der Halbinsel namentlich die Familien Zaïmis zu Kalavryta (Kynätha) in den wilden Hochgebirgen zwischen Achaja und Arkadien, wo dann der treffliche Andreas, einer der ehrenhaftesten Charaktere der griechischen Revolution, an der Spitze stand, und Londos zu Vostizza (Aegion), unter denen Andreas schon längst als glühender Patriot bekannt war. Bereits im Januar hatten die Freunde in Patras, angeregt noch durch einen hetäristischen Agenten aus Rumänien, unter einander und mit dem Erzbischof von Arkadhiá, und ebenso Petrobei zu Kalamata mit den Bischöfen und Primaten aus Messenien und Lakonien ernsthafte Berathungen wegen des Aufstandes gehabt.

Die Osmanen in Morea waren nicht so verblendet, um die Vorzeichen des Aufstandes völlig zu verkennen; sie hatten auf die erste Kunde von den rumänischen Dingen bereits die Citadelle von Patras armirt, sie hatten angefangen, daselbst ihre Familien und ihr Eigenthum zu sichern; und da sie des gefürchteten Kolokotronis auf keine Weise habhaft werden konnten, so beschlossen sie endlich, sich zahlreiche Geiseln zu verschaffen, indem sie die bei drohendem Kriege oder bei Unruhen gewöhnliche Versammlung der Erzbischöfe, Bischöfe und Kodschabaschi's nach der Hauptstadt Tripolitza beriefen; außerdem befahl die Regierung den Rajahs, ihre Waffen an die Behörden auszuliefern und legte derselben Classe der Unterthanen für das laufende Jahr ein doppeltes Kopfgeld auf. Es war eine harte Probe für die Griechen; viele waren noch nicht ausreichend gerüstet, noch mehrere hätten gern jetzt wieder „zurückhaken" mögen, in der Hauptsache aber beschleunigte dieser Schritt der Türken den Ausbruch. Die Primaten beschlossen, zunächst durch argloses Erscheinen den Verdacht der Osmanen vorläufig noch für einen Augenblick zu beschwichtigen, und es gingen ihrer viele wirklich nach Tripolitza, darunter ein Sohn des Petrobei und die Bischöfe von Korinth, Arkadhiá und Monembasia. Auch Germanos und Andreas Londos gaben sich den Anschein, als wollten sie nach der Hauptstadt gehen; sie verließen in der Nacht des 18. März Patras, kamen nach Kalavryta, zogen hier den Bischof und die Primaten an sich, machten dann aber auf dem weiteren Wege zu Katzanä Halt und erklärten, sie hätten briefliche Nachricht erhalten, daß ihrem Leben in Tripolitza Gefahr drohe. Hier im Gebirge blieben sie nun unter steter Correspondenz mit der Regierung 14 Tage lang, während sie zugleich die benachbarten Bergbewohner in ihrem Sinne bearbeiteten. Darüber brach endlich der Aufstand aus. Mehrere kecke Gewaltthaten in der Nachbarschaft hatten den osmanischen Woiwoden von Kalavryta, den Arnaut-Oghlu, bestimmt, sich zu rüsten und zu verschanzen. Dadurch aufgeregt, sammelten sich die Griechen der Umlande und zwangen am 2. April 1821 den Woiwoden, mit seinem Gefolge und 200 Moslims zu capituliren. Auf diese Kunde flohen die Türken von Vostizza nach Rumelien; in Patras aber brach Zwist mit den Türken, dann offener Aufstand mit Hilfe zuziehender Bauern aus, während die Osmanen aus der Citadelle die Stadt beschossen und einen Theil der Stadt in Brand setzten, den die Griechen mit Anzündung des türkischen Viertels erwiderten: an blutigen Greueln fehlte es schon jetzt nicht. Nun rückten Germanos, Londos und Zaïmis mit ihren großentheils nur schlecht bewaffneten Scharen und zahlreichen Priestern in Patras ein, besetzten den Sprengel St.-Georg, pflanzten das Kreuz auf, riefen in ihrer Proclamation „Friede den Christen! Achtung den Consuln! Tod den Türken!" den Aufstand förmlich aus, der auch den fremden Consuln angekündigt wurde. Dieser Tag, der 4. April 1821, gilt als der Geburtstag der griechischen Freiheit.

Der Aufstand aber, am 2. April begonnen, lief mit

der Schnelligkeit eines Steppenbrandes von Berg zu Berg, von Ort zu Ort und loderte bald in allen Theilen der Halbinsel empor; am nachhaltigsten zunächst im Süden. Hier hatten schon zu Anfang des April Nikolaos Soliotis und Petmezas von der Maina aus mehrere nach Tripolitza ziehende Türken überfallen; dann waren Th. Kolokotronis, Nikitas und Anagnostaras mit den Mainotten nach dem messenischen Kalamata marschirt. Am 4. April ergab sich der Woiwode dieses Platzes an Petrobei; am 5. April erfolgte hier das feierliche Hochamt zur Eröffnung des Freiheitskampfes, und am Orte dieses Erfolgs bildete Petrobei sofort einen Senat, eine Gerusia, in deren Namen er am 9. April ein Manifest an die europäischen Höfe erließ, in welchem die Absicht, das türkische Joch abzuschütteln, angekündigt, und der Schutz der Mächte angesprochen wurde. Und während nun überall die bewaffneten Bauern sich erhoben und die Türken, die in Dörfern oder offenen Städten wohnten, tödteten oder zur Flucht nach den festen Plätzen nöthigten; während am 6. April die kriegerischen Dervenichoriaten der Megaris sich zu Perachora erhoben und zur Belagerung von Korinth ausrückten, dessen Burg sie dann auch mit Geschützen aus Ydra beschossen; während im westlichen Messenien der kriegsmuthige Bischof Gregorios von Modon die Insurgenten commandirte und bald genug von der Landseite her die in dem festen Navarino zusammengedrängten Türken des Cantons und der Küstenstadt Arkadhiá blokirte: gingen die Heerführer des Südens allmälig mehr planmäßig weiter. Der wilde Stoß der Mainotten nöthigte zunächst die Osmanen von Misitra, dann aber auch die albanesischen Bardunioten, ihre Sitze zu verlassen und nach Tripolitza sich zurückzuziehen. Und weithin wirkte der Schrecken auf die türkische Civilbevölkerung; sodaß man aus Argos nach den Forts von Nauplia, aus dem elischen Gastuni nach der alten Burg Chlumutzi (Castell Tornese), dann nach Patras floh. Nur die tapferen albanesischen Lalioten hielten muthig in ihren Besitzungen aus; und nur in Korinth hatte eine türkische Dame Geistesgegenwart genug zu einer Sicherungsmaßregel osmanischer Art. Unter den beiden namhaftesten in Morea angesessenen Häuptern der Türken, die sowol unter ihren Glaubensgenossen wie bisher unter den Primaten eine Partei hatten, — Scheikh Najib Effendi und Kiamil Bei —, war der letztere, Woiwode zu Korinth, durch Reichthum, Pracht, Glanz und persönliche Würde der angesehenste. Da er gerade in Tripolitza sich aufhielt, so ließ seine Mutter, die auf die Kunde von dem Anmarsch der Megareer sich auf die Burg zurückgezogen hatte, sofort den mächtigen Primaten Andrikos Notaras aus dem nahen Ostachaja einfangen und als Geisel mitnehmen. Inzwischen nun drangen die griechischen Führer des Südens aus Messenien auf Arkadien vor. Schon waren die Osmanen aus Leondari (bei Megalopolis) nach Tripolitza aufgebrochen; Kolokotronis aber warf sich nun mit 300 Mann auf die Stadt Karitena, wo sich die Osmanen in dem alten Schlosse der fränkischen Feudalbarone tapfer schlugen. Der Zug von 2700 türkischen Flüchtlingen aus der Nachbarschaft und aus Triphylien fiel am Alpheios in die Hände der Griechen und fand einen jämmerlichen Untergang; 11. April. Karytena aber wurde nun auch von dem tapferen Beizade Elias, dem ältesten Sohne des Petrobei, von den Hetäristen Kanelos Deligiannis, von Anagnostaras und anderen Capitani's umschlossen, die jetzt über 6000 M. verfügten und bereits auf den Marsch nach Tripolitza dachten.

Die Erhebung der Griechen blieb nicht lange auf Morea allein beschränkt, sondern griff bald genug sowol nach den Handelsinseln wie nach Rumelien hinüber. Auf den reichen Inseln Ydra und Spetzä, die durch ihre ungestörte Selbstverwaltung und das unruhige, an die bewegliche demokratische Republik des alten Hellas erinnernde, Treiben ihrer Einwohner weitaus die regsamsten der Inselgemeinden waren, mit ihrer tapferen und zahlreichen nautischen Bevölkerung, von großer Brauchbarkeit, aber leider auch mit schlimmen Charakterfehlern und sehr ausgeprägter Abneigung gegen alle Fremden, — war, wie auf Psara der nationale Schwung sehr groß. Obwol diese Inseln von den Osmanen (wie die Inseln überhaupt) sehr milde behandelt wurden und außer einem mäßigen Tribut jährlich nur ein Matrosencontingent für die besten Schiffe der osmanischen Flotte zu stellen hatten; obwol die Inseln (die denn auch durch den Krieg leider völlig heruntergekommen sind) durch die Insurrection eigentlich nicht viel zu gewinnen hatten, — so war doch eben hier, neben manchen untergeordneten Motiven momentaner Unzufriedenheit (sowol gegen die Pforte wie wegen der Abnahme ihrer Handelsfahrten seit Ende der Napoleonischen Kriege) und neben der Thaten- und Beutelust des Volks gerade der religiös-nationale Zug ganz besonders stark. Allerdings waren die Primaten, obwol zur Hetärie gehörig, nicht ohne Vorsicht; haben doch die Hydrioten noch im April 1821 daran gedacht, ihr Contingent nach den Dardanellen zu schicken. Aber auch sie wurden durch die Demokratie fortgerissen. Das Feuer flammte zuerst in Spetzä auf, wo man am 7. April die griechische Fahne aufpflanzte; unmittelbar folgten die Psarioten, die sich ganz demokratisch regierten. Die Primaten von Ydra hätten gern gezögert; sie sahen sich aber durch das Volk getrieben. Hier nämlich schürte schon seit einiger Zeit das Feuer unter den unbeschäftigten Matrosen und dem der Aristokratie stets aufsässigen Volke der kühne Hetärist Antonio Oekonomos. Dieser Capitain, sowol von Ehrgeiz wie von Privatgroll gegen die Archonten erfüllt, regte die Menge auf, sich auch ohne und gegen den Willen der Primaten zu erheben. Als nun die Botschaft von dem Aufstande der Megareer gegen Korinth am 8. April nach Ydra kam, erhob sich das Volk; der Demagoge Oekonomos drückte stark auf die Primaten, erpreßte von ihnen für das Volk die Summe von 140,000 spanischen Thalern. Und als dann auch 2 Schiffe aus Spetzä vor Ydra erschienen, da gewann das Volk das Uebergewicht. Oekonomos wollte weder Gewaltherr sein noch auch mit den Primaten völlig brechen; so vereinigte sich denn endlich Alles zu einer geordneten Erhebung. Am 27. April

feierte man die Einleitung des Aufstandes kirchlich; dann wandten sich die Primaten dem Erfolg mit Energie und Nachdruck zu. Man rüstete sofort ein starkes Geschwader, ernannte den Capitain Jakob Tombasis zum Admiral (Nauarchen), rief die Inselwelt des ägäischen Meeres zum Aufstand auf, traf zweckmäßige Verordnungen für die Beutetheilung und stellte ein Kriegsrecht auf, dessen anständige Bestimmungen freilich in der Barbarei, die der Krieg nur zu bald annahm, schnell vergessen wurden.

Die Theilnahme der Inseln an dem Aufstande war in einem Kriege, wo bei der Natur der geographischen Verhältnisse dieses Theiles der Levante so unendlich viel auf die Mitwirkung einer starken Flotte sowol zur Abwehr wie zum Angriff, und namentlich zum Weitertragen des Aufstandes ankam, für die Sache der Hellenen von dem höchsten Werthe; auch abgesehen von der höheren Bildung, den Geld- und Kriegsmitteln, welche die Insulaner von den Griechen des Festlandes voraus hatten. Die drei Handelsinseln konnten ohne Mühe sofort 100 Schiffe von 10 bis 24 Kanonen ausrüsten (überhaupt besaßen sie damals 176 Fahrzeuge, meistens zu 10—14 Kanonen, Ydra 92, Spetzä 44, Psara 40), und an 7000 gute Seeleute aufstellen. Sie griffen dann auch sofort lebhaft in den Krieg ein. Ydriotische Kanonen machten es den Megareern möglich, Korinth zu bombardiren. Eine psariotische Escadre verbreitete durch einen kecken Anfall bei Smyrna so großen Schrecken, daß ein hier sich gegen die Peloponnesier sammelndes türkisches Corps sich zerstreute. Ende April und Anfang Mai halfen die Spetzioten, die lakonische Festung Monembasia (s. unten) zu blokiren, eroberten auch bei Milos (7. Mai) zwei türkische Kriegsschiffe, während die (im Abendlande mit unverdient poëtisch-romantischem Nimbus geschmückte) reiche Dame Bobolina, die Witwe eines zu Stambul hingerichteten (s. unten) Handelsherrn aus Spetzä, rach- und beutegierig mit einem Geschwader den Golf von Argos blokirte. Bald verbreiteten sich die Schiffe der drei Inseln über den ganzen Osten, bis nach den Dardanellen und nach Kypros hin, machten überall große Beute, verübten aber auch nur zu bald — zur Rache für die inzwischen (s. unten) von den Türken verübten entsetzlichen Blutthaten — zu Wasser wie zu Lande an den Osmanen abscheuliche Greuel. Die Hauptsache war zunächst, daß Admiral Tombasis, der am 3. Mai mit 11 ydriotischen und sieben spezziotischen Schiffen nach dem Osten abgezogen war, überall die Griechen der Kykladen und viele Sporaden zum Aufstand bestimmt hatte; nur die Reste der lateinisch-katholischen Einwohner auf den Inseln hielten sich neutral. Nur auf Chios faßte der Aufstand damals keinen Boden, während die kriegerischen Einwohner von Samos schon am 29. April dem Aufruf der in ihren Gewässern erschienenen Spetzioten gefolgt waren. Tombasis kehrte am 21. Mai von seiner Expedition nach Ydra zurück; zwei Tage nachher stürzten die Primaten unter des Admirals Bruder Emanuel den Demagogen Oekonomos, der allmälig durch Anmaßung seine Popularität verloren hatte. Gefangen nach Morea geführt hat er hier einige Zeit nachher bei neuen Unternehmungen seinen ruhmlosen Tod gefunden.

Parallel mit der Erhebung der Inseln verlief nun auch der Aufstand in Rumelien. Die Armatolen hatten lange geschwankt. Persönliche Interessen oft nicht sehr hoher Art und Zwietracht lähmten lange jeden kühnen Entschluß; mehr aber, in Westen drückte die Nähe der in Epirus versammelten türkischen Armee und die Scheu vor einer plötzlichen Aussöhnung zwischen Ali-Pascha und der Pforte auf Kosten der Griechen, — hier schwankten selbst die Sulioten. Mehr Wagemuth zeigten dagegen die Bauern im östlichen Griechenland. Trotzdem brach der Aufstand auch in Rumelien zu Anfang April aus. Am 5. April erhoben sich bei Salona die Capitaine Panurgias und Guras; am 7. April nahm Panurgias mit 600 M. die Stadt Salona, und nun erhob sich ein ehemaliger Officier des Odysseus, der tapfere und hochsinnige Athanasios Diakos aus Lidhoriki, bei Livadia in Böotien und besetzte am 11. April diese Stadt, zwang dann das Castell zur Uebergabe und zog dann, als am 13. April auch Theben gefallen war, mit 600 M. nach den Thermopylen, wo sich in der Gegend von Zeituni (Lamia) am 20. April der Capitain Joh. Dyovuniotis erhob und bald nachher das lokrische Budonitza eroberte. Bei Kombotadhes am Spercheios dann bis auf 2000 M. versammelt, gewannen die Capitaine dann auch den Armatolenführer Kontogiannis in der Eparchie (Hypata) Neopatros oder Patradschick; aber die Einnahme (30. April) dieser Stadt nützte Nichts, weil sie sofort wieder aufgegeben werden mußte, da sich bereits im Unterlande bei Zeituni kampfbereite türkische Scharen zeigten.

Blicken wir jetzt, wo wir die Ausbreitung der Erhebung von Patras bis nach Samos, von der Maina bis zu den Thermopylen skizzirt haben, auf die Haltung der Pforte und die türkische Bevölkerung. Die osmanische Regierung war vollständig überrascht. Eine solche Erhebung hatte sie niemals erwartet. Die osmanischen Staatsmänner sagten sich, daß die Lage der Griechen unter ihrer Herrschaft im 19. Jahrhundert sich gegen früher eher verbessert als verschlimmert hatte; der Wohlstand zahlreicher Griechen, die einflußreichen Beziehungen der phanariotischen Politiker und Banquiers zu den Staatsgeschäften waren Thatsachen; es gab kein inneres Ereigniß, welches — Gewaltthat oder erhöhter Druck — zu einer Empörung führen zu können geschienen hatte; es gab keine schweren Verwickelungen mit dem Auslande, etwa mit Rußland, die in den Augen der Regierung die Griechen etwa zum Kampfe hätte ermuntern mögen. So hatte die Pforte denn seit geraumer Zeit, da sie die geheimen Regungen des griechischen Nationalgeistes nicht verstand und nicht zu würdigen wußte, alle Warnungen der verschiedensten Art wegen der unterirdischen Arbeit der Hetäristen nicht geachtet; alle Bewegungen, die ihr doch nicht entgingen, schob man gern auf die Intriguen des Ali-Pascha. Als aber nun die ersten authentischen Nachrichten in Stambul eintrafen von Ypsilanti's Einbruch in der Moldau, von griechischen Blutthaten (s. oben) in Galacz und Jassy; als Ypsilanti's Auf-

treten ihr den nicht mehr auszulöschenden Verdacht wider Rußland erweckte und ihr dann allenthalben die Beweise der hetäristischen Conspiration in die Hände fielen: da bemächtigte sich der Regierung zorniges Mistrauen und der Volksmassen bald wilder Fanatismus. Und bald wurde der Zorn der osmanischen Bevölkerung so glühend, daß sich die Regierung bei den schauderhaften Blut- und Gewaltthaten sowol unterstützt, wie gedrängt fand. Zunächst wurden mehrere der angesehensten griechischen Kleriker, mehrere rumänische Bojaren und griechische Großen (21. März) verhaftet; dann folgten seit dem 29. März die Hinrichtungen verschiedener vornehmer Phanarioten und anderer Griechen; gewaffnete Haufen wurden in die griechischen Dörfer am Bosporus, in die Vorstädte und in die Stadt selbst gelegt. Der Widerspruch des Mufti, eine allgemeine Niedermetzelung der griechischen Bevölkerung durch ein Fetwa zu sanctioniren, wurde durch die Verbannung des ehrenhaften Mannes bestraft — (der nachher leider auf einem Schiffe mit anderen Türken von rachsüchtigen griechischen Insurgenten getödtet wurde). Kundmachungen des Sultans vom 30. und 31. März beschuldigten die Griechen des Versuches, den Thron des Sultans über den Haufen zu werfen, bedrohten sie dafür mit der ganzen Schwere seines strafenden Armes, und riefen das Volk auf, sich zu rüsten und gaben für die fanatischen moslemitischen Massen weithin das Signal zu allgemeiner Bewaffnung und wilden Thaten. Bereits begleiteten neue Hinrichtungen diese Proclamation. Und als nun erst in der Hauptstadt, mit Hilfe des Patriarchen, die allgemeine Entwaffnung durchgeführt wurde, da gab es furchtbare Excesse des scheußlichen Pöbels von Stambul und wachsende Wildheit auch der Janitscharen gegen die Christen; sie wuchs, weil — „im Widerhall der früheren unbesonnenen Großsprechereien vieler Hetäristen“ — von Tage zu Tage immer neue lügenhafte Gerüchte in Umlauf kamen, die theils aus den griechischen Provinzen Schreckensnachrichten für die Türken brachten, theils den Hetäristen schauerliche Mord- und Brandpläne für Stambul (letztere allerdings nicht immer blos aus der Luft gegriffen) selbst zuschrieben. Bei solchen Stimmungen drohte jeden Augenblick die Gefahr einer allgemeinen Niedermetzelung aller Christen in Stambul. Nun kamen aber auch die Nachrichten aus Morea, denen bald die von den Inseln und einigen rumeliotischen Städten folgte, mit dem Zubehör von Niedermetzelung, Austreibung, Verhaftung zahlreicher Türken, Zerstörung der Moscheen u. s. w.; sie steigerten den Zorn des Sultans zur schauerlichsten Wuth. Die Pforte, die jetzt ihre schlimmsten Besorgnisse für gerechtfertigt ansah, ließ sofort ihren griechischen Großdragoman, den Fürsten Constantin Murusis enthaupten (16. April); er sollte namentlich verrätherische Mittheilungen an Petrobei gemacht haben. Demselben Schicksale verfielen sein Bruder Nikolaos, ebenso andere fürstliche Phanarioten (16. 17. April). Dann wurden viele hohe Kleriker verhaftet; 8000 nach Rumänien einzuschiffende Janitscharen durften am Bosporus schändliche Greuel verüben; griechische Kirchen in Stambul wurden geplündert und zerstört. Als aber nun immer schlimmere Nachrichten aus dem Süden kamen, da antwortete die Pforte — zugleich mit tiefem und unauslöschlichem Mistrauen gegen Rußland erfüllt — auf eine ihr unbequeme Forderung (s. oben) in Sachen Ypsilanti's und der Donaufürstenthümer und zugleich auf die Erhebung der Moraïten mit einer entsetzlichen Gewaltthat. Man ließ nämlich am 22. April, nach der Feier der Osternachtmesse, den hochbejahrten Patriarchen Gregorios, wie auch alle Priester des Phanar und der griechischen Vorstädte, festnehmen, den Patriarchen vor seinem Palaste an der Thür der patriarchalischen Kirche, 3 Erzbischöfe und 3 Priester in anderen Stadttheilen vor ihren Kirchen aufhängen. Drei Tage blieben die Gemordeten so hängen; dann mußte der jüdische Pöbel die Leichen durch die Straßen nach dem Meere schleifen. Der Metropolit von Sparta, Eugenios, wurde — von den Griechen niemals anerkannt — von der Pforte zum Patriarchen ernannt.

Diese Schandthat ist den Türken theuer genug zu stehen gekommen. Die Pforte mochte immerhin Recht haben, wenn sie in dem Gregorios (beiläufig einem Moraïten aus Dimitzana) und seinen Unglücksgenossen einen eifrigen Eingeweihten der Hetärie erblickte; aber die Hinrichtung selbst, dazu die in ihren Details ausgesuchte Bosheit und Scheußlichkeit des Vorganges, entzündete mit vollem Recht in ganz Europa die tiefste Empörung gegen eine solche Regierung. Die Griechen haben andauernd während ihres Befreiungskrieges ihrerseits Abscheulichkeiten der himmelschreiendsten Art verübt; aber das ist den Türken nicht mehr zu Gute gekommen. Die Scenen des 22. April, wie nachmals im J. 1822 die ruchlose Vertilgung der Chioten, haben es dahin gebracht, daß das gebildete Europa immer wieder die Wagschale der Schuld auf die Seite der Osmanen sinken sah. Mehr aber: während die Greuel der Pforte in den letzten Wochen die alte Kluft zwischen Phanarioten und anderen Griechen wenigstens für die Kriegszeit verschwinden machte, wurde der sonst keineswegs immer sehr populaire Gregorios zu einem Märtyrer der Unabhängigkeit; die Griechen sahen sich jetzt überall zu den schrecklichsten Vergeltungsacten berechtigt, — der Krieg wurde für mehrere Jahre ein mit religiöser Gluth geschürter Vertilgungskrieg, während zugleich die Beziehungen zwischen dem Sultan und Rußland sich seitdem immer schroffer gestalteten. Und nun hatte die Pforte, die den Aufstand der Griechen nur als eine durch Rädelsführer erzeugte Bewegung ansah, die schon vorher überall in den größeren Städten des Reiches die Vorsteher der griechischen Zünfte hatte festnehmen lassen, weder den Willen noch die Kraft, weiteren Blutthaten zu steuern. Nach kurzer Pause begannen (1. Mai) in Stambul selbst, um sich dann an der ganzen Küste Kleinasiens fortzusetzen, Tumulte des Pöbels, Plünderungen der Kirchen, Metzeleien. Und als diese aufhörten, setzten sich vom 1. Mai an bis tief in den Juli hinein in Stambul öffentliche Hinrichtungen vornehmer Geistlichen, reicher Kaufleute, Verbannungen niederer Männer nach Strafplätzen consequent fort. Hinrichtungen aber in dieser Art, se-

cundirt durch Volksaufstände gegen die Griechen, zogen sich, wie gesagt, durch das ganze Reich von Makedonien bis nach Kypros hin; es war viel, wenn irgendwo ein energischer Pascha die Greuel in mäßigen Schranken hielt. So flossen Ströme Blutes in Ainos, in Hadrianopel, in Salonichi; so seit Mitte April schon, namentlich durch die Wildheit asiatischer Rekruten, in besonders langer Dauer in und bei Smyrna (bis zum August); so auf Kos, und selbst — hier ebenso scheußlich als sinn= und zwecklos — auf der (Mitte Mai) unglücklichen Insel Kypros.

In solcher Weise waren die beiden Parteien in diesen entsetzlichen Krieg eingetreten. Wir haben bisher die Vorgeschichte, die Zustände, die Anfänge des griechischen Befreiungskrieges mit der gebotenen Ausführlichkeit geschildert. Unserer Aufgabe weiter folgend, können wir nun die folgende Geschichte bis zur Schöpfung des Königreiches Griechenland nicht mit derselben Ausführlichkeit erzählen; es muß genügen, von den späteren Ereignissen mehr eine knapp gehaltene Skizze zu geben, — zuvor aber eine Charakteristik der Art der Hellenen und ihrer Kriegführung zu entwerfen. Ueberrascht wie sie durch den Ausbruch der griechischen Empörung in Rumänien und Südgriechenland war, rüstete die Pforte doch sofort mit aller Anstrengung zu Wasser und zu Lande; weniger noch wegen der Griechen selbst. Seit Jahrhunderten nicht mehr mit echten Volkserhebungen vertraut; mehr erbittert über diese verachteten Rajahs, die — freilich die alten Herren dieses Landes — seit Jahrhunderten ihr verächtlich erschienen; noch immer der Meinung, daß für den Süden zum guten Theil Ali's Agitationen zu Grunde lägen, glaubte man einerseits doch nicht an ernsthafte Intimität zwischen den Griechen und den Albanesen, hoffte man andererseits nach Ali's bald zu hoffender Beseitigung auch die griechischen Insurgenten bald überwinden zu können. Aber, da man wußte, welche Bedeutung — trotz der schlimmen Erfahrungen zu Ende des 18. Jahrhunderts — das mächtige, glaubensverwandte, seit Napoleon's I. Sturze in vollster Macht glänzende Rußland für die Hellenen hatte; da man den Griechen ernsthafte Wagnisse ohne die geheime Zuversicht auf russische Hilfe nicht zutraute: da man endlich in Stambul über die Arbeit vieler untergeordneter russischer Agenten (besonders derer griechischer Abkunft) in griechischem Interesse Einsicht gewonnen hatte: so beharrte man andauernd in Stambul in dem hartnäckigsten Mistrauen gegen Rußlands sicher vorausgesetzte griechenfreundliche und der Pforte feindliche Pläne. Es ist nun den Griechen sehr zu Statten gekommen, daß während des ersten Kriegsjahres die Pforte, vielfach beschäftigt, wie sie war, nicht sofort mit gesammelten Kräften die Anfänge des Aufstandes bekämpfen konnte; daß sie einige Zeit zu besserer Organisation ihrer Streitmittel behielten. Trotzdem wäre ohne die eigenthümliche Natur des griechischen Landes und Volkes der Aufstand mit leichter Mühe zu zerstampfen gewesen. Wäre Griechenland damals ein Culturland gewesen mit verfeinerter Bevölkerung und einigen reichen Städten; wäre Griechenland ein Land mit großen Ebenen, mit Einem oder Zwei dominirenden Stromthälern, mit wenigen dominirenden Positionen; wäre endlich das griechische Volk von Anfang an lediglich mit einer regulairen Kriegsmacht den osmanischen Linientruppen entgegengetreten, — dann wäre sehr wahrscheinlich der griechische Aufstand ebenso niedergeworfen worden, wie die Insurrection der Polen zu Anfang der dreißiger, und die der Magyaren am Ausgange der vierziger Jahre unsers Jahrhunderts.

So standen aber die Dinge nicht. Den Griechen ist diesmal die alte Natur ihres Landes im hohen Grade zu Gute gekommen. So oft die griechische Nation nicht so furchtbar entnervt war, wie z. B. die Romäer Rumeliens und Morea's am Ausgange der lateinischen Zeiten oder der paläologischen Despoten der Halbinsel, konnte dieses Land nicht leicht mit zwei oder drei Schlachten gewonnen werden. Das griechische Land ist in dem ganzen Gebiet vom Pindus bis zur Maina wie geschaffen zum Vertheidigungskriege gegen überlegene Massen; es ist hier sehr wohl möglich, von Terrainabschnitt zu Terrainabschnitt den Kampf immer neu aufzunehmen, den Feind aller Orten zu flankiren, dem vordringenden Sieger an immer neuen Paßwegen zu widerstehen, seine Verbindungen zu zerschneiden, seine Zufuhr zu hemmen. In diesem Lande muß bei energischer Gegenwehr des Volkes wirklich Canton für Canton zerstampft werden, bis von ernstlicher Unterwerfung die Rede sein kann. Kriege solcher Art wirken dann freilich auf das Land so vernichtend ein, wie die Kämpfe der antiken Diadochen oder wie die Fehden bei dem Verfall der lateinischen Herrschaften im Mittelalter.

Nun war aber damals Land und Volk zu solcher Kriegführung noch vollständig geeignet. Griechenland besaß keine Hauptstadt, besaß keine großen Centralplätze, deren Verlust oder Zerstörung jeden Widerstand hätte brechen müssen; wenn auch immerhin der allmälige Ruin der reichen Handelsinseln schwer genug empfunden worden ist. Verheerung und Verwüstung großer Landstriche, wenn sie nicht so systematisch ausgeführt wurden, wie es Ibrahim Pascha endlich einige Zeit lang that, vermieden die Türken selbst, um sich nicht die Verproviantirung unnütz zu erschweren; die Griechen selbst waren großentheils noch solche Natursöhne, daß sie in schwerer Krisis ohne zu große Bedenken weit und breit ihr Land verheerten, ihre leichtgebauten Hütten niederbrannten. Und nun waren ihre kampfbereiten Männer zu Lande so sehr an den Gebirgs= und Guerillakrieg gewöhnt, zugleich so abgehärtet, daß sie auf ihrem Gebiet den Osmanen sehr wohl die Spitze zu bieten vermochten. Mit bewunderswürdiger Gewandtheit haben die Klephten= und Armatolenführer wiederholt — wenn man Griechenland schon für verloren hielt — große türkische Heere, die ohne Widerstand tief in das Land gedrungen waren, durch die Kunst des kleinen Kriegs geradezu vernichtet. Nach Art der Kriege des Orients unermüdlich ausdauernd, wenn sie hinter Schanzen, oft nur der armseligsten Art, zu fechten hatten, haben sie mehrfach bei Vertheidigung ihrer Städte den alten Ruhm von Sa=

gunt und Rhodus erneuert. Freilich bedurften auch sie längere Zeit, um den Krieg im größeren Stil zu lernen; es hat sehr lange gedauert, bis namentlich ihr Fußvolk auch in größeren Gefechten im offenen Felde den Osmanen Stand zu halten lernte, bis andererseits der massenhafte griechische Säbelangriff unter den Moslims Schrecken und Entsetzen verbreitete. Für die Griechen war es ein wahres Glück, daß ihnen nicht von Anfang an Muhammedanische Truppen solcher festen Formation und harter Disciplin gegenüberstanden, wie sie nachher — geraume Zeit zu großem Schaden der Insurgenten — Ibrahim Pascha aus Aegypten nach Morea führte; daß vielmehr, es war noch die Zeit vor der blutigen Militairreform Sultan Mahmud's II., die osmanische Kriegsmacht damals in Disciplin und Organisation arg verfallen, daß die alte Angriffskraft der Osmanen arg verrostet, daß die Landheere der Pforte, bei aller Tapferkeit der einzelnen Männer, namentlich der Albanesen und vieler Asiaten, in ihrem Material und in dem Wesen der Mannschaften denen der Griechen sehr ähnlich waren, und daß endlich damals in der Türkei — unbeschadet der ausgezeichneten Begabung einiger Generale — kein Feldherr von genialer Anlage war, der zugleich als großer Tactiker und vollendeter Stratege den Unterwerfungskrieg systematisch hätte betreiben mögen.

Der Krieg selbst wurde nun, wie es die geographischen Verhältnisse seit den Zeiten des Mardonius hier immer wieder vorgezeichnet haben, von den Osmanen in der Art geführt, daß sie — namentlich seitdem sie sich des Ali-Pascha entledigt hatten — sowol von Epirus her wie aus Thessalien südwärts vorzudringen suchten, während von den Dardanellen und von Asien her ihre große Flotte energisch secundiren sollte. Die Griechen ihrerseits haben instinctmäßig ihre Defensive zu einer offensiven zu gestalten gestrebt. Ebenso sehr von dem Wunsche beseelt, einen möglichst großen Theil ihrer Landsleute von dem Joche der Pforte loszureißen, wie andererseits darauf bedacht, einen Theil des Kriegs der Pforte in das eigene Land hineinzuspielen, — werfen sie den Brand sowol nach der makedonischen Küste, wie nach dem Westrande Kleinasiens, und namentlich nach Kreta. Dieses Verfahren aber hat leider dem Kriege sehr wesentlich seinen entsetzlichen Charakter gegeben. Es hat sich gezeigt, daß — ein warnendes Correctiv für die Pläne der Träger der großgriechischen oder byzantinischen Ideen in jener wie in unserer Zeit — im Wesentlichen nur wenige der jenseit der Grenzen des heutigen griechischen Königreichs belegenen griechischen oder gemischten Territorien mit griechischen Kräften zu behaupten waren. Kreta und Samos ausgenommen waren die entfernten Inseln gegen die nahe und gesammelte Macht der Osmanen gar nicht zu behaupten, wie namentlich das entsetzliche Schicksal von Chios gezeigt hat. Und auf der Landseite wäre lediglich Thessalien, die nothwendige Ergänzung für ein gedeihliches neugriechisches Staatsleben, unter günstigeren Verhältnissen als die Hellenen sie gehabt haben, ernsthaft zu gewinnen gewesen.

Eine solche Gunst der Verhältnisse ist aber den Griechen nicht zu Theil geworden. Denn auf der Wiedererhebung dieses Volkes zu einem selbständigen Gliede der europäisch-christlichen Staatenfamilie lastete ein schweres Verhängniß; mit anderen Worten gesagt, — so entschieden von dem ersten Tage ihrer Erhebung an bei den Griechen der Gedanke zum Bewußtsein trat, ihre ganze und volle Freiheit zu erobern, sie waren nicht im Stande, sich den Consequenzen ihrer Vergangenheit zu entziehen, die zum Theil noch heute als dunkle Schatten auf ihr gegenwärtiges Staatenleben fallen. Die alten Charakterfehler der Griechen, wie jene, die erst durch die lange Zeit der Knechtschaft bei ihnen erwachsen waren, machten sich von Anfang an geltend; Habgier, die wiederholt selbst die furchtbare Noth der bedrängten Bluts- und Glaubensverwandten scham- und schonungslos ausbeutete, — die den besten Erwerb des Schwertes statt zum Zwecke des Ganzen zum Privatvortheil zerpflückte, und arge Treulosigkeit, die zum größten Schaden der Sache und des politischen Credits der Insurgenten nur selten geschlossene Capitulationen ehrlich halten ließ, fielen besonders unangenehm auf. Letzteres war einer der Züge, der allerdings nur zu oft Kämpfen, „wo der Sklave seine Ketten bricht," ihren entsetzlichen Charakter aufprägte; es fiel zusammen wie mit der Raublust so namentlich mit der Blutgier, die nun einmal mit den Klephtenkämpfen und dem Corsarenthum untrennbar verbunden zu sein pflegen, und mit der lang verhaltenen Rachsucht, die allerdings durch die Greuel der Pforte stark herausgefordert war, und die nun die Griechen vielmals zu Schauerthaten herausgefordert hat, welche schwerlich hinter den Schandthaten der schlimmsten moslemitischen Schlächter zurückblieben. Mehr aber: gleichviel wie stark der Rest des echten hellenischen Blutes bei diesen Nachkommen der alten Hellenen aller Stämme sein mag, ein böses Erbstück der Antike haben sie nur zu treu bewahrt: den alten Cantonalgeist und die alte Uneinigkeit. Rumelioten und Moraïten sind noch heute keine besonders feurigen Brüder, — wenn sie auch während des Kriegs einander oft wacker beigestanden haben; schlimmer war aber der früh einbrechende Parteigeist, namentlich der Gegensatz zwischen den bürgerlichen Primaten und den Klephten- und Armatolenhäuptlingen, der namentlich dann zu Tage trat, als nach den ersten Erfolgen die nothwendigen Versuche gemacht wurden, aus den ganz unfertigen Zuständen heraus zu einer Zusammenfassung der Kräfte und zu einer geordneten Regierung zu gelangen. Und weil es nun, bei aller ausgezeichneten Tüchtigkeit sehr vieler dieser Führer, doch keinen Mann gab, der zugleich der beste Soldat und der beste Staatsmann dieses Volks gewesen wäre, weil alle hier sich sammelnden Elemente schließlich nur in dem Einen Punkte, in der gemeinsamen Feindschaft gegen die Osmanen sich zusammenfanden: so hat denn auch dieses griechische Volk seine endliche Befreiung mit ganz unverhältnißmäßigen Opfern bezahlen müssen, so ist dann endlich die Ordnung der griechischen Dinge dem Auslande in weit höherem Grade zugefallen, so ist nachmals das neue griechische Königreich in weit höherem Grade ein Spielball

des Auslandes geworden, als es von vorn herein unbedingt nothwendig und unvermeidlich gewesen wäre. So aber ist es zu einer großen und planvollen Kriegführung niemals gekommen; kein Erfolg ist vollständig ausgenützt, kein concentrirter Stoß nordwärts geführt worden, — zu Lande namentlich hat oft erst die bittere Noth die besten Häuptlinge, von denen die meisten erst sehr allmälig die rohen Schlacken des Klephtenthums abstreiften, zu ihren Meisterthaten gezwungen. Ebenso hat es lange genug gewährt, bis die nachtheiligen Nachwirkungen der alten Beziehungen zu den Albanesen, namentlich zu Ali-Pascha und seinen Generalen, völlig überwunden waren.

Bewundernswerth war und blieb aber immer die unerschütterliche Ausdauer und Standhaftigkeit, mit welcher — einzelne Fälle allerdings ausgenommen — die Hellenen an ihrer Sache festhielten und sowol den Waffen, wie den Greueln und auch den schlauen Verlockungen der Osmanen Stand hielten. Bewundernswürdig die niemals völlig abhanden gekommene Elasticität, mit der diese Griechen immer und immer wieder nach tausend Fehlschlägen und aus der härtesten Noth heraus zu neuen Thaten und neuem Wagniß sich aufrichteten. Und namentlich diese Standhaftigkeit und unverwüstliche Naturkraft hat am meisten dazu beigetragen, die zahlreichen europäischen Philhellenen bei ihnen festzuhalten, die vom Anfang an in und außerhalb der Grenzen Griechenlands werkthätig für die griechische Sache eintraten. Denn in vollem Gegensatz zu der Ungunst der europäischen Mächte, die (s. unten) so lange die griechische Erhebung nur im Lichte der romanischen Militair- und Carbonari-Revolutionen betrachtet haben, waren sofort die weitesten und namhaftesten Kreise des gebildeten Abendlandes, unendlich weniger aus politischen Motiven wie aus humanen und historisch-humanistischen Stimmungen heraus, für die Sache dieses Volks begeistert, welches damals fast noch ohne Widerspruch als die ungemischte Nachkommenschaft der großen antiken Hellenen galt, dessen tapfere Krieger, deren manche, wie namentlich Odysseus, selbst mit ihren Namen ganz unmittelbar an die große Vorwelt erinnerten, auf dem durch die erhabensten classischen Erinnerungen geweihten Boden ihren Kampf für die edelsten Güter ihrer Nation führten. Das erste Auflodern des abendländischen Philhellenismus, der mit den Jahren und mit dem Misgeschick der Insurgenten allmälig solche Stärke gewann, daß er nachmals wesentlich die Kälte der Kabinete schmelzen half, führte den Griechen schon jetzt viele europäische Mitkämpfer zu; neben manchen Abenteurern Scharen begeisterter Jünglinge und viele erprobte Officiere aus mehreren europäischen Kriegsheeren, deren mehrere, wie namentlich der wackere schottische Oberst Thomas Gordon (und in neuester Zeit wieder George Finlay) auch die Geschichtschreiber dieses Kampfes und Volks geworden sind. Die Arbeit der Tages-Presse; zahlreiche Vereine für Griechenland in fast allen Ländern Europa's zur Aufbringung von Geldmitteln und Hilfsmannschaften; die zahlreichen Schriften, die in dem besonders rein und lebhaft begeisterten Teutschland wie in Frankreich und England die neugriechischen Verhältnisse nach allen Richtungen hin behandelten; die Stimme selbst der Poesie in den drei großen Culturländern des Abendlandes, — dieses Alles hat dauernd die warme Theilnahme für Griechenland wach gehalten und unter dem Eindruck der Schicksale dieses Landes andauernd gesteigert. Der Philhellenismus jener Zeit wurde auch dadurch nicht geschwächt, daß diese Sympathie des Abendlandes von den meisten Griechen nicht gewürdigt wurde. Die Zahl der griechischen Eingeborenen war eben nur klein, welche die Philhellenen nicht mit der rohen alt-romäischen Antipathie und dem byzantinischen souverainen Fremden- und Frankenhasse behandelt hat. Es dauerte lange Zeit, ehe in dieser Richtung auf griechischem Boden eine Besserung eintrat; besonders langsam auf militairischem Gebiet. Die alten Klephten- und Armatolenführer sind Jahre lang den Versuchen der Philhellenen wie ihrer eigenen europäisch geschulten Landsleute, dem griechischen Heerwesen einen mehr geregelten Charakter zu geben, scheelsüchtig oder feindlich gegenübergetreten; das wiederholte gründliche Misgeschick der neuen Schöpfungen in dieser Art hat ihr Mistrauen allerdings nur stärken können. So trug denn Alles dazu bei, nur allzulange in diesen Kämpfen auch die unheilvollen und bis heute nachwirkenden nachtheiligen nationalen Züge des neugriechischen Kriegswesens ungebrochen fortarbeiten zu lassen und endlich der europäischen Intervention einen möglichst breiten Spielraum vorzubereiten.

Die Kämpfe der Jahre 1821 und 1822.

Indem wir uns wieder zu der zusammenhängenden Schilderung der kriegerischen Ereignisse in Griechenland wenden, bemerken wir, daß sich also im April und Mai des J. 1821 zunächst drei Kriegsschauplätze gebildet hatten: Morea, Ostgriechenland und das ägäische Meer. Dazu entwickelten sich aber sehr bald noch verschiedene andere Kriegstheater: nämlich — unmittelbar hinter der Bühne des epirotischen Ali-Pascha-Krieges — der Aufstand in Westgriechenland, ferner die kretischen Erhebungen, und endlich die sporadischen Erhebungen in Thessalien und Makedonien. Es ist unsere Aufgabe, dem „Nebeneinander" wie dem Ineinandergreifen dieser localen Kämpfe demnächst genau zu folgen.

In Morea hatten wir die südpeloponnesischen Insurgenten verlassen, als sie in der Mitte des April, in dichten Massen das Schloß von Karytäna blokirten; bei dem Mangel an Wasser und Proviant war das Fort dem Falle nahe, da erschienen bald nach dem schrecklichen Gemetzel des 11. April (s. oben S. 124) starke Massen bewaffneter Türken aus Tripolitza zum Entsatz und scheuchten die Belagerer fast ohne Kampf in die schimpflichste Flucht. Und fast gleichzeitig (am 15. April) erlitten die Insurgenten von Achaja einen nicht minder harten Schlag. Germanos und die zu Heerführern sich umbildenden Primaten der Umlande blokirten die Citadelle von Patras in primitiv kunstloser Weise. Während aber Abtheilungen rückwärts geschickt werden mußten, um den Raubzügen der Albanesen von

Lalla zu wehren, erschien plötzlich der Pascha Jussuf-Selim, der für Negroponte (Euböa) bestimmt war, aus Churschid's Lager vor Janina in Mesolongion (Missolunghi), erfuhr hier die Lage von Patras, setzte schnell über den korinthischen Golf und warf sich am 15. April auf dem Landwege mit 1000 Reitern auf Patras, wo er dann die Belagerer schnell zerstreute und nun mit der Besatzung der Citadelle mehrere Tage lang in der wehrlosen Stadt die schandbarsten Verbrechen verübte. Germanos und seine Genossen mußten sich vorläufig begnügen, die Stadt von den Gebirgen der Nachbarschaft aus zu beobachten; sie konnten es natürlich nicht hindern, daß gegen Ende April Churschid gegen 5000 M. von Janina durch das noch immer ruhige Westgriechenland nach Patras schickte, die wesentlich zum Entsatz des damals schwer bedrohten Tripolitza bestimmt waren, wo Churschid's Frau und Schätze sich befanden.

Die bei Karytäna zerstreuten Griechen nämlich hatten sich doch bald wieder ermuthigt, und namentlich unter dem Einfluß des tapferen alten Kolokotronis beschloß man, der türkischen Hauptstadt Tripolitza energisch zu Leibe zu gehen. Diese Stadt, auf dem Ostplateau Arkadiens, ziemlich gleich weit von den Ruinen der alten Orte Mantinea und Tegea, wie von den Ueberresten von Nikli und Muchli belegen, als große Stadt noch kaum 150 Jahre alt, damals — mit den vielen Flüchtlingen — von etwa 30,000 Osmanen (darunter 10,000 Bewaffnete) besetzt, war wesentlich nur durch Gräben und eine steinerne Ringmauer von 14 Fuß Höhe und 6 bis 3 Fuß Dicke, mit Thürmen und halben Bastionen, und durch ein schwaches Fort verschanzt, darum aber doch mit ihren 30 Kanonen für die Griechen ein hartes Hinderniß. Letztere griffen deshalb zu dem uralten Mittel der Dorier in diesem Lande, d. h. sie gedachten allenthalben die Pässe zu sperren, die aus den angrenzenden Cantonen nach dem arkadischen Ostplateau führen, die Stadt auszuhungern und die Einwohner durch stete Gefechte zu ermüden. Nach den ersten unglücklichen Gefechten machten die Griechen den Chef der Mainotten, den liebenswürdigen, leider nur für die neuen Aufgaben zu schwachen, mehr geachteten als kraft- und talentvollen Petrobei zu ihrem Oberfeldherrn; die Mainotten sollten zu dem Kern des peloponnesischen Heeres umgeschaffen, durch einen Monatssold der Primaten mehr regulirt werden; ihre besten Führer waren Petrobei's Bruder und Sohn, der tapfere Kyriakulis und der treffliche Elias Mauromichalis. Die Seele der Kämpfe aber war der alte Kolokotronis, weitaus der bedeutendste griechische General des Peloponnes; ein Klephtenführer von vollendeter Meisterschaft, auch für größere Pläne sehr verständig, und — bei allen seinen Schwächen — das Musterbild eines neugriechischen Häuptlings im Guten wie im Schlimmen, dabei aber in letzter Linie immer wieder für das Richtige zu gewinnen, auch in tiefster Seele von den Aufgaben durchwärmt, die Griechenland jetzt zu bestehen hatte. In Folge dieser Anfänge planmäßiger Organisation hielten sich der nordarkadische Primate Charalampis bei Levidhi (5 Stunden nördlich von Tripolitza, an der Hauptstraße nach Kalavryta), Kolokotronis und andere Führer westlich in dem arkadischen Mittelgebirge; das Hauptcorps unter den Mauromichalis und dem Bischof Theodoret aus dem lakonischen Vresthena stand zu Valtetsi, 3 Stunden südwestlich von Tripolitza, in dem Mänalon; südlich zu Vervena und Dholiana hielten die Scharen des lakonischen Arztes Giatrakos aus Misitra und des Nikitas. Nur die Pässe nach Argolis waren noch nicht zu sperren. Während nun die Hellenen in zahllosen kleinen Scharmützeln sich an den Krieg langsam gewöhnten, nahte ihnen plötzlich eine große Gefahr. Aus Patras nämlich brach der Kiaja Churschid's, der tapfere und geschickte Mustapha-Bei, Ende April mit 3500 M. zum Entsatze von Tripolitza auf. Er zog zuerst durch Achaja, zerstörte Vostizza, vertrieb (5. Mai) die (jetzt unter dem Messenier Gregor Phlessas — bekannter unter dem Namen des früher in Rumänien agitirenden Archimandriten Dikäos — fechtenden) Griechen vor Akrokorinth; (die dabei erfolgte Zerstörung von Kiamil-Bei's Palast in Korinth rächte Kiamil's Mutter durch Hinrichtung jenes gefangenen Andrikos Notaras). Mit leichter Mühe schlug er auch die Griechen des ebenfalls aufgestandenen Argos, die bisher Nauplia blokirt hatten, und sich jetzt am Inachos zersprengt sahen; die Stadt Argos selbst blieb jetzt wieder in türkischer Hand. Am 13. Mai rückte der glückliche Feldherr in Tripolitza ein, und wollte nun die Stadt sofort durch einen großen Schlag befreien. Am 24. Mai brach er mit sehr bedeutenden Kräften auf gegen die griechische Hauptmacht zu Valtetsi. Es kam (24. Mai) zu einem 23stündigen Kampfe, der wol eine Schlacht zu nennen war; der zähe Widerstand des Kyriakulis Mauromichalis und die gewandte Unterstützung des alten Kolokotronis entschied das Gefecht für die Griechen: es war der entscheidende Wendepunkt des Aufstandes, der fast gewiß niedergeschlagen worden wäre, wenn die Hellenen in dieser ersten größeren Probe schlecht bestanden hätten. Da gleich nachher ein zweiter Angriff des Mustapha (30. Mai) auf Vervena und Dholiana durch Nikitas und den Bischof von Vresthení tapfer abgeschlagen wurde, so wurden die Griechen jetzt so kühn, ihr Hauptlager auf dem Trikorpha, einem Zweige des Gebirges Mänalon, Angesichts der Stadt Tripolitza aufzuschlagen und dieselbe nunmehr aus einer Entfernung von nur 900 Klaftern zu belagern. Hier nahmen sie in vier Heerhaufen im Halbkreise um die Stadt ihre Stellung; im Centrum 1000 M. unter Anagnostaras, links 2500 M. unter Kolokotronis, rechts 1500 M. unter Giatrakos, 1500 M. als Reserve unter Petrobei. Dann aber — um auch die Verwaltung, zunächst im Interesse der Versorgung der Armee, einheitlicher zu gestalten — verwandelte man die Gerusia von Kalamata jetzt am 7. Juni in eine Centralregierung, in einen leitenden Senat, der von den Primaten und Abgeordneten der aufständischen Eparchien gewählt wurde. Abgesehen von dem nominellen Oberfeldherrn Petrobei, stand an der Spitze des Senats der Bischof Theodoretos von Vresthení; ihm zur Seite arbeiteten die Primaten Sotirios Charalampis aus Kalavryta, Athanasios Kana-

karis aus Patras, Anagnostis Papajannopulos Deligannis aus Karytäna, Theodoretos Rentis aus Korinth und Nikolaos Ponirepulos aus Pyrgos. Die neue Regierung, zunächst bis zur Einnahme von Tripolitza bevollmächtigt, ohne formelle Verantwortlichkeit, mit ihren Competenzen sehr wesentlich auf die Förderung und Unterstützung des Kriegs gegen die Osmanen hingewiesen, dem dann auch, an die gewohnten Ordnungen anknüpfend, die zu gründenden kleineren Unterbehörden in den Städten und Districten dienen sollten, war zuerst in dem Kloster Valtetsi eingerichtet und nahm dann ihren Sitz zu Stemnitza (zwischen Karytäna und Dhimitzana), dann zu Vervena. Leider griff gleich nachher in diese dem Lande und dem Aufstande vollkommen angemessenen primitiven Bildungen und Organisationen dieselbe Gewalt unheilvoll und hindernd ein, die sich eben damals (s. oben) in Rumänien so schlecht bewährte: das Haus Ypsilanti und sein hetäristischer Anhang. Des Fürsten Alexander Bruder Demetrios nämlich, bei der Erhebung der griechischen Fahne im Norden durch Alexander beauftragt, in seinem Namen den Aufstand im Süden zu führen, war auf großen Umwegen aus Bessarabien nach Ydra gekommen, wo er am 19. Juni 1821 (gerade dem Schlachttage von Dragaschan) anlangte. Die Griechen, damals noch nicht über Alexander Ypsilanti und die Haltung Rußlands enttäuscht, instinctiv auf feste einheitliche Leitung drängend, empfingen den Demetrios zuerst in Ydra, nachher auch in Morea, mit wahrer Begeisterung. Dieser junge Mann, bisher Capitain in russischen Diensten, ein geistig wohl begabter, edler und patriotischer Grieche, dessen Entschlossenheit und Tapferkeit auch durch seine äußerlich unbedeutende Erscheinung nicht beeinträchtigt wurde, verstand es aber leider nicht, mit verständiger Schonung der Vorurtheile wie der berechtigten Ansprüche der naturwüchsigen peloponnesischen Machthaber sich der von ihm beanspruchten höchsten politischen und militairischen Gewalt zu bemächtigen. Außer Stande durch seine Persönlichkeit eine fesselnde Ueberlegenheit herzustellen, war er noch dazu durch eine große Zahl von Griechen aus verschiedenen Gegenden der hellenischen Diaspora umgeben (bedeutend darunter namentlich ein Fürst Kantakuzenos, des oben mehr erwähnten Bruder, dann der Chevalier Afendulis, Malteserritter und früher russischer Officier, dann der Papa Vamvas, früher Rector zu Chios), die ihn stark beeinflußten und sich großentheils sehr zur Unzeit in dem Wahne gefielen, als sei in Morea Alles fertig, um unter Demetrios' Herrschaft als seine Staatsbeamten alle Stellen zu bekleiden. Diese Umgebung erregte natürlich sehr bald die schlimmste Eifersucht der in Morea dominirenden Primaten, die nun in alter Kunst der Intrigue und gestützt auf ihren alten Einfluß in dem Lande dem Demetrios alle möglichen Schwierigkeiten bereiteten. Und statt nun mit aller Energie die Kriegsfurie zu entflammen, verbrachte Demetrios, dem der Senat die, im Namen der noch immer fingirten geheimnißvollen höchsten Regierung geforderte, unbeschränkte höchste Gewalt (unter Auflösung eben des Senates) bestimmt abschlug, und der seinerseits die angebotene Leitung des Senates ablehnte, seine Zeit mit der Fabrication eines Verfassungsentwurfes, der auf die Berufung einer griechischen Nationalversammlung und auf seine eigene Ernennung zum Oberbefehl abzielte. Und da es seinen Begleitern nicht gelang, durch Drohungen mit Rußland und Alexander Ypsilanti die Senatoren umzustimmen, so beschloß er auf Rath der befreundeten Häuptlinge Anagnostaras und Dikäos plötzlich, 10. Juli, die Stellung zu Vervena, wo er bisher gewesen, zu verlassen, und sich nach Kalamata zu begeben, anscheinend um nach Epirus zu gehen. Darüber aber entstand unter den griechischen Truppen vor Tripolitza die größte Unruhe; man meuterte, bedrohte die Primaten und Capitaine mit dem Tode, und zwang sie endlich, durch Anagnostaras den Fürsten nach dem Lager zurückzuführen, wo er am 15. Juli mit so großer Freude von der Armee empfangen wurde, daß er nun ohne Weiteres den Oberbefehl übernehmen konnte. Aber auch jetzt verstand er es weder, sich sofort die volle Dictatur zu sichern, noch auch benutzte er die Umstände, um den Senat zur Annahme seiner Verfassung zu nöthigen, noch ließ er seine Machtstellung in irgend einer Weise formell fundiren. Inzwischen wurde Demetrios zunächst namentlich in den insurgirten Cantonen gern als höchste Autorität anerkannt; er konnte die peloponnesischen Cantone durch seine Stellvertreter beschicken, — so namentlich Kalamata, wo der treffliche französische (in Kreta naturalisirte) Officier Balesto ihm eine Abtheilung regelmäßiger Truppen ausbildete, so Monembasia in Tzakonien, dessen Blokade jetzt unter Kantakuzenos energisch betrieben wurde. Die nunmehr (s. unten) von Athen bis zum Golf von Arta insurgirten Cantone Rumeliens, dann auch die Kreter, erbaten und erhielten von ihm Rath und Officiere. Sein Ansehen schien zu wachsen, je besser für die Griechen die Dinge in Morea sich gestalteten; denn mit Ausnahme von Korinth, Patras, Castell von Morea und Lalla waren die Seefestungen in der Halbinsel, die die Osmanen bei dem jähen Ausbruch des Krieges nicht genügend hatten mit Proviant versehen können, allmälig in die bitterste Noth gerathen, die viel mehr als die griechische Blokade zu Wasser und zu Lande sie zur Ergebung reif machte. So ergab sich namentlich die seit dem 4. April von den Tzakonen und den Spezzioten blokirte, gewaltige Felsenburg Monembasia an Kantakuzenos, der (4. August) auch wirklich im Stande war, die gefangenen Osmanen unversehrt nach Asien überschiffen zu lassen. Dagegen haben die Griechen, als die Messenier und ein ihnen zu Hilfe gezogenes ionisches Corps, wie auch die Spezzioten, um die Mitte August Navarino zur Ergebung genöthigt hatten, die geschlossene Capitulation schmachvoll gebrochen und die gefangenen Türken theilweise in der schändlichsten Art um ihr Leben gebracht. Am ungünstigsten für die Hellenen standen noch immer die Dinge bei Patras. Allerdings hatte die geringe Beweglichkeit des Jussuf-Pascha den blokirenden Griechen nach dem Ausbruch des Mustapha-Bei nach Tripolitza wieder mehr Muth gemacht; der Monat Mai verging hier unter sehr

zahlreichen kleineren Gefechten, bei denen die Griechen allmälig sich immer kühner der Festung dieser Stadt näherten. Inzwischen hatten sich die albanesischen Lallioten andauernd den Griechen sehr lästig gemacht; seit Ausbruch des Aufstandes wurden sie durch ihre Raub- und Rachezüge namentlich dem westlichen Elis, besonders den Bezirken von Pyrgos und Gastuni gefährlich, und waren nur sehr unvollkommen durch die bewaffneten Bauern der Umlande aufzuhalten gewesen. Dann aber hatten sich die durch die Hetärie mit Eifer bearbeiteten Jonier, unbekümmert um die Neutralität, beziehentlich um die dem Aufstande wenig geneigte Haltung der damaligen britischen Regierung in London und in Korfu — wie sie schon sonst zu Wasser und zu Lande ihren Stammverwandten eifrig Hilfe brachten — der Sache eifrig angenommen. Gegen 700 Jonier, zwar gut geschult, aber wenig disciplinirt, landeten unter den mit Kolokotronis befreundeten Grafen Andreas und Constantin Metaxas am 21. Mai zu Glarentza, und vereinigten sich zum großen Theil mit den Aufgeboten der Elier unter dem Primaten Georg Sisinis von Gastuni. Unter vielen großen Redensarten und thörichten Compromittirungen der bisher immerhin nachsichtigen britischen Regierung, hatte man wenigstens die Raubzüge der Lallioten stark eingeschränkt: eine Katastrophe erfolgte hier aber erst zur Zeit des Eingreifens der Inselgriechen in die nordwestgriechischen Verhältnisse.

Wir haben oben des ersten größeren Seezuges der Inselgriechen gedacht, der — wie denn damals dieselben wunderlich und nachtheilig genug in der Regel immer nur für je einen Monat in See gingen — gegen Ende Mai seinen Abschluß gefunden hatte. Aber gleich nachher unternahmen sie wieder, und zwar gleichzeitig, zwei Seezüge von namhaftem Interesse. Einerseits nämlich trieb der Admiral Tombasis, auf dessen Flotte diesmal zuerst in diesem Kriege jene den Osmanen so furchtbar gewordene Waffe der Brandschiffe zur Anwendung kam, eine starke aus den Dardanellen ausgelaufene türkische Flotte, die bis Lesbos gekommen war, durch den Schrecken ob der Verbrennung eines großen Linienschiffes (8. Juni) zur Rückkehr nach den Dardanellen. Dagegen führte der unbesonnene Versuch, auch das blühende, aber von Osmanen dicht umwohnte und mit Truppen stark besetzte, Kydonia zu gewinnen, am 15. und 16. Juni lediglich zu dem jammervollen Untergange dieser herrlichen Stadt. — Andererseits waren Ende Mai unter Demetrios Vokos Miaulis und Nikolaos Botasis auf Wunsch der Moraïten aus Ydra und Spezzia mehr als 20 Schiffe nach den westlichen Gewässern abgegangen, die sich am 1. Juni vor Patras zeigten. Jussuf-Pascha gerieth zuerst in großen Schrecken; und wirklich entschied die Ankunft dieser Flotte denn auch in dem noch ruhigen westlichen Rumelien die Erhebung der blühenden ätolischen Seestädte Mesolongion und Anatoliko für die griechische Sache. Auch die Durchfahrt durch die kleinen Dardanellen (Sund von Rhion) war durch die Kanonen der Schlösser von Rumelien und Morea (Antirrhion und Rhion) nicht zu hindern; aber weiter richteten die Griechen hier Nichts aus. Plan- und erfolglose Angriffe auf Lepanto und Antirrhion beruhigten die Türken bald über ihre Lage; und an die Seeblokade von Patras und Sperrung des Seeverkehrs zwischen Chursched und Jussuf dachte man nicht, sondern die Flotte kehrte Ende Juni nach dem Archipel zurück. Da hatte denn Jussuf-Pascha den Muth gefunden, die durch die Ankunft der griechischen Flotte ebenfalls eingeschüchterten, und seit dem 14. Juni durch die Metaxas und Sisinis stark bedrängten Lallioten zu retten. Am 21. Juni brach er mit 1200 M. aus Patras auf, und lieferte am 24. d. M., durch 1500 Lallioten verstärkt, den nur 1500 Griechen bei Pusi ein Gefecht der äußersten Hartnäckigkeit, bei welchem beide Theile mit höchster Tapferkeit und starken Verlusten fochten. In der Nacht räumten aber die Griechen ihre Stellung; dann zerstörten die Lallioten ihre Stadt, zogen am 30. Juni aus den alten Sitzen ab und kamen am 6. Juli nach Patras. Sofort schlossen nun aber die Griechen aus Elis und Achaja die letztere Stadt wieder ein; es waren etwa 5000 M. Bewaffnete, die unter Primaten der Umgegend und unter Germanos die Stadt in alter Art mit ewigen Gefechten wechselnden Glückes unablässig mit nur zwei Kanonen befehdeten, während ihnen jetzt mit Einschluß der Lallioten etwa 4000 türkische Krieger entgegenstanden.

Vor Tripolitza entwickelten sich die Dinge dagegen besser. Hier unter sehr geschickten Führern hatten die Griechen sich ebenfalls in dauernden Gefechten bewegt und mehr und mehr an kriegerischer Schulung gewonnen; allmälig auch in größeren Gefechten den Sieg gewonnen und seit Anfang des Septembers auch bei beständigem Näherrücken die osmanische Reiterei lahm gelegt. Das Hauptgewicht fiel aber doch hier mehr und mehr in die Hände des Kolokotronis. Denn Demetrios Ypsilanti, den die Primaten jetzt noch schlimmer als zuvor haßten, vermochte sich nicht zu behaupten; mit dem Senat, zu dem sich seit August der intriguante und ehrgeizige Erzbischof Germanos gesellt hatte, verhandelte er, jetzt zu Sarachova, noch immer über Verfassungspläne. Und ebenso wenig vermochte der Fürst sich bei den Militairhäuptlingen höheres Ansehen zu gewinnen. Und als erst die sichere Kunde von Alexander Ypsilanti's Untergange nach Morea drang, da war es auch mit der Machtstellung des Demetrios, der ohnehin für seine Person nur über geringe Machtmittel verfügte, vorbei. Der ihn in jeder Hinsicht an Begabung und politischer Fähigkeit weit übertreffende junge Fürst Alexander Maurokordatos, der echteste Vertreter der europäisch gebildeten griechischen Jugend, der mit mehreren philhellenischen Begleitern und Kriegsmaterial am 3. August aus Italien nach Missolunghi gekommen, dann nach dem Lager bei Patras gegangen, endlich am 26. August vor Tripolitza erschienen war, hätte ihm bei mehr persönlichem Ehrgeiz leicht gefährlich werden können. Indessen einerseits waren die Zustände hier zu wild, Maurokordatos war den Kapitani's zu sehr gebildeter Europäer, um etwa bei diesen Männern Anklang zu finden, — selbst wenn er dahin gestrebt hätte. Dagegen sah sich allerdings

nicht blos das Primaten-Element, sondern auch Alles, was in Griechenland und im Lager und auf den Inseln für Bildung und Ordnung Sinn hatte, zu ihm hingezogen, wie denn auch Kantakuzenos von Ypsilanti sofort zu ihm übertrat. Ueberzeugt, daß er vor Tripolitza Nichts leisten könne, verließ Maurokordatos am 9. September wieder diese Gegend; sein und seiner Begleiter (darunter auch der rumänische Hetärist, der noch neuerdings von der Pforte zum Gesandten in Paris bestimmt gewesene, hochbegabte, aber byzantinisch-charakterlose Theodor Negris) Ziel war Missolunghi und das westliche Rumelien, dessen nun schon (s. unten) lange brennenden Aufstand er auf Bitten der Einwohner energisch organisiren wollte, — wie andererseits sich auch noch in Morea mehrere Deputirte aus Ostgriechenland angeschlossen hatten, deren Plan es war, den Demetrios fallen zu lassen und zur Gründung einer rumeliotischen Regierung zum 26. September einen Nationalcongreß nach Salona zu berufen.

Die Belagerer von Tripolitza ihrerseits hätten die Stadt schließlich leicht mit Sturm nehmen können, da die Kräfte der Türken in der Stadt, uneinig, wie sie ohnehin waren, mehr und mehr schwanden; hofften sie aber, durch einfache Ergebung bequemer zu großer Beute gelangen zu können, so mußten sie jetzt noch einmal alle Kräfte anspannen, um den großen Heereszügen zu Wasser und zu Lande zu begegnen, die jetzt — im September 1821 — zum Entsatz des peloponnesischen Hauptortes unternommen waren. Zu Lande nämlich sollte die Stadt von Thessalien her entsetzt werden. In diesem Canton hatten die Osmanen noch immer die Obmacht. Die oben geschilderte ostgriechische Erhebung des April war Ende dieses Monats am Spercheios zum Stauen gekommen; um dieselbe Zeit, wo Churschid-Pascha seinen Kiaja über Patras nach Tripolitza schickte, hatte er auch, um dem Brande in seinem Rücken das Ueberspringen nach Thessalien zu wehren, unter Omer-Brione und Mehmed-Pascha etwa 7000 Mann nach Zeituni detaschirt, mit denen nunmehr die Griechen unter Panurgias, Dyoviniotis und Diakos zu fechten hatten. Omer und Mehmed haben nun seit dem 4. Mai diese Capitaine am Spercheios und Oeta ohne Mühe geschlagen; Diakos, an den Thermopylen gefangen genommen, wurde am 6. Mai grausam hingerichtet. Trotz dieses argen Miserfolges suchten nun Panurgias und Dyoviniotis wenigstens die inneren Pässe nach Salona zu halten. Und den höchst wichtigen und leicht zu vertheidigenden Hauptpaß bei dem Chan von Gravia (das alte Kytinion in Doris, der Paß zwischen dem Oeta und dem Parnaß) deckte nun auch der tapfere und kluge Odysseus mit seinen Scharen. Odysseus, dieser am Hofe Ali's gebildete Sohn des lokrischen Capitains Andrutsos und einer Albanesin aus Prevesa, ein sehr bedeutender Mensch, der aber die griechischen mit den albanesischen Lastern verband, der bei hoher Begabung und Belehrungstrieb eine arge Rachsucht und vollendete Falschheit und Verstellungskunst besaß, der aber jetzt seine bedenklichen Eigenschaften noch nicht zeigte, sondern nur seine kriegerischen Talente, hatte nämlich während der Vorgänge am Oeta sich aus Ithaka nach Rumelien begeben, den Aufstand in Phokis und am Oeta ausgebreitet. Als jetzt (20. Mai) die Osmanen vor Gravia erschienen, hielten die anderen Capitaine die Höhen, Odysseus aber mit Gyras und mit Angelis aus Euböa den Platz so zähe und tapfer, daß Omer-Brione von diesem Wege abließ und sich ostwärts nach Böotien wandte, und — durch die Flankenbewegungen des Odysseus und Gyras nicht gehindert — in langsamen Bewegungen zuerst Livadia wieder gewann (gegen Ende Juni), dann in den nächsten Wochen theils Truppen nach der ebenfalls unruhigen, durch die Garnisonen von Chalkis und Karystos mühsam gezügelten, Insel Euböa warf, theils durch Mehmed-Pascha ein peloponnesisches Corps unter Nikitas und Elias Mauromichalis zurückschlug. Inzwischen verlief dieser Zug des Omer-Brione bald, so zu sagen, im Sande. Denn während Odysseus sein Corps bald genug aus dem Hünengeschlechte der phokischen Griechen von Arachova am Parnaß wieder ergänzte, dann auch die Citadelle von Livadia wieder gewann, wogte in Omer-Brione's Rücken andauernd der, aus den Inseln dahin getragene, durch die Hetärie verbreitete thessalische Aufstand der Griechen des magnesischen und des Peliongebietes, der seit dem 17. Mai aufgelodert war, dann auch durch die Gewaltstreiche des makedonischen kühnen Mahmud-Pascha Dramali von Larissa nicht völlig gedämpft werden konnte. Griechen aus dieser Landschaft haben — während die Revolution seit Ende Mai auch hinübergriff nach dem südlichen Makedonien, nach den Halbinseln der alten Chalkidike, namentlich nach dem Athos, nach dem Canton Chassia, der Halbinsel von Kassandria, und die Griechen hier von den Armatolen des Olympos Zuzug erhielten — dann auch die Flammen in dem nördlichen Euböa geschürt, wo es dann namentlich zu einer griechischen gegen die Hauptstadt Chalkis gekehrten Aufstellung bei Vrysakia kam, die, auf der Seeseite auch durch ydriotische Schiffe gedeckt, durch Angelis vertheidigt, Omer-Brione am 27. Juli mit schlechtem Erfolg angriff.

Dagegen führte der türkische General einen glücklichen Schlag gegen Attika aus. Die albanesischen Bauern in Attika waren ebenfalls schon seit Anfang oder Mitte April in Bewegung gerathen; seit dem 21. April wurden die Dinge ernster, weil jetzt die Bauern von Chassia, durch Megareer verstärkt, bei Menidhi (Acharnä) ein starkes Insurgentenlager bildeten, und mit ihren Streifzügen sich bis dicht an die Mauern von Athen wagten. Allmälig gerieth die bisher sehr verträgliche Bevölkerung der Stadt unter einander in Spannung; die waffenschwachen Osmanen rüsteten die starke Akropolis zur Vertheidigung, — da erhob sich in der Nacht vom 6. zum 7. Mai die griechische Bevölkerung, verband sich mit den draußen liegenden Insurgenten und begann nun (während mit thörichter Grausamkeit die Türken auf der Burg mehrere Geiseln ermordeten) sofort unter dem livadischen Capitain Dimo und unter Melati von Chassia die Burg mit Hilfe der Griechen von Sa-

lamis, Aegina, Keos und Ydra zu belagern; Hunger und Wassermangel mußten freilich auch hier das Beste thun. Die Einnahme von Livadia durch Omer-Vrione wirkte selbstverständlich sehr niederschlagend auf die attischen Insurgenten; doch kämpften sie andauernd sehr tapfer mit den stets ausfallenden Osmanen, — bis dann endlich (27.—30. Juli) Omer-Bei von Karystos und General Omer-Vrione Attika mit ihren Scharen (1800 M.) überschwemmten, die Insurgenten aus der Landschaft wegfegten und die Akropolis entsetzten. Die Masse der Insurgenten war, nach Art ihrer Vorfahren in den verschiedensten Krisen, nach Salamis und Aegina entwichen.

Omer-Vrione in Athen und Mehmed-Pascha mit 3000 M. in Theben blieben nun mehrere Wochen lang vollkommen unthätig in ihren Stellungen liegen; sie sollten hier auf die aus Anatoliern gebildete Armee warten, mit welcher Bairam-Pascha durch Makedonien heranzog, um dann (unter entscheidender Mitwirkung einer türkischen Flotte) mit Mehmed und Omer-Vrione in den Peloponnes vorzudringen. Die stumpfe Ruhe der Osmanen in Osthellas gab inzwischen den griechischen Kapitani's die Zeit und den Muth, diesen Schlag zu pariren. Elias Mauromichalis und Dikäos sperrten mit Mainotten und Dervenichoriaten die Päſſe nach Megaris und nach dem südwestlichen Böotien; Odysseus hielt den Parnassos, und die rumeliotischen Armatolen die Oeta-Päſſe. Nun erschien Bairam-Pascha wirklich zu Ende August mit drei anderen Pascha's auf dem Marsche mit 7000 M. von Larissa nach der Linie des Spercheios. An den Thermopylen kam es zu den ersten Gefechten; dann aber ließen die unter Dyoviniotis und Guras vereinigten, an Zahl viel schwächeren Griechen die Osmanen (7. September) sich in den Schluchten des (den Oeta fortsetzenden) Küstengebirges verwickeln, welches die große Heerstraße von den Thermopylen und dem lokrischen Budonitza nach Elateia und dem Thal des Kephissos überschreitet. In den Positionen von Vasilika (auf dem Fondanagebirge) vereinigt, warfen sich hier die Griechen auf die Feinde und brachten den Türken eine möglichst vollständige Niederlage bei, derart, daß die Trümmer dieses Heeres angstvoll nach Thessalien zurückflohen.

Damit war nun nicht blos der große nördliche Stoß auf den Peloponnes parirt: auch die osmanische Flotte sah sich in Folge der Niederlage Bairam's ohne die erwartete Unterstützung. Die griechische Marine hatte im Sommer 1821 sich minder wacker gezeigt als bisher. Als nämlich in der Mitte des Juli die türkische Flotte unter dem neuen Kapudan Pascha, dem grimmigen Kara-Ali, abermals aus den Dardanellen auslief, diesmal um asiatische Truppen von Scalanuova nach Samos überzusetzen und diese durch den energischen Nomotheten Georgios Logothetes (Lykurgos) trefflich geleitete und militairisch wohl organisirte Insel — deren Insurgenten das gegenüberliegende Festland andauernd schlimm heimsuchten — zu erobern: da war allerdings die Flotte unter Tombasis rechtzeitig, 90 Segel stark, erschienen und hatte den Türken den Muth benommen, sich weiter gegen Samos zu versuchen. Nachher aber ließen sich die albernen Matrosen auf keine Weise bestimmen, über den herkömmlichen Monat hinaus an Bord zu bleiben; und dieses hätte der griechischen Sache sehr gefährlich werden können. Denn Kara-Ali, bald nachher noch durch 14 ägyptische Schiffe verstärkt, war zwar nach den Dardanellen zurückgekehrt, aber diesmal nur, um demnächst wieder auszulaufen, — ungehindert durch die Hellenen sich über Kreta nach der Südküste des Peloponnes zu wenden, wo die Flotte (7. September) zuerst das blokirte Modon, dann Koron mit neuem Proviant versah, nachher aber sich nach Patras wandte, wo sie am 19. September ankam. Ihre Ankunft gab den Belagerten solchen Muth, daß sie in energischem Ausfall am 21. September die ohnehin uneinigen Griechen aus allen ihren Stellungen warfen. Dann brannte Kara-Ali noch zu Anfang Octobers die hübsche rumeliotische Seestadt Galaxidi nieder; — als er nun aber erfuhr, daß eine starke türkische Armee in Osthellas, mit der er cooperiren sollte, nicht mehr vorhanden sei, so kehrte er ohne Weiteres nach Stambul zurück. Und nun räumten Omer-Vrione und Mehmed-Pascha im Laufe des Octobers ebenfalls Osthellas und zogen sich über Talandi nach Thessalien zurück, sodaß die Oetalinie wieder ganz in den Händen der Hellenen war und die Athener in der Mitte des Novembers wieder in ihre Stadt zurückkehrten und die Blokade der Akropolis erneuerten.

Mit dieser Wendung der Verhältnisse wurde nunmehr Tripolitza zum Untergange reif. Nachdem Demetrios Ypsilanti, der bei seinen absolutistischen Wünschen mit den oligarchischen und geizigen Primaten sich noch immer nicht verständigt hatte, und der immerhin den Heerführern der Moraïten, die auf stattliche Ausraubung von Tripolitza brannten, als anständiger Soldat bei dem letzten Schlage im Wege war, — den für seine Stellung großen politischen Fehler gemacht hatte, den am 24. September zur Herstellung der Blokade von Patras dahin detaschirten Mannschaften unter Panos und Gennäos Kolokotronis (des alten Theodor Söhnen) und dem Corps des Balesto am 25. September dahin zu folgen: nahte sich die Hauptstadt von Morea ihrem Falle. Unter den Türken sonderte sich der Albanese Elmaz-Bei mit seinem Corps, treu der albanesischen zweideutigen Sonderstellung in den ersten Jahren des Kriegs, von den übrigen ab; die Osmanen waren unter einander sehr uneinig, indem die nicht in Morea einheimischen Führer den Versuch wagen wollten, sich nach Nauplia durchzuschlagen, während die Moraïten durch Kiamil-Bei mit den griechischen Primaten zu verhandeln wünschten. Inzwischen führten die ersten durch das verhungerte Volk den Führern abgenöthigten (seit 27. September) Unterhandlungen zu keinem Ergebniß; inzwischen verließen Massen ausgehungerter Nichtcombattanten die Stadt und wurden von den Griechen in der Richtung auf Kalavryta dirigirt. Allmälig fingen aber bei factischer Waffenruhe die einzelnen Gruppen der Moslemen in der Stadt an, mit solchen Griechen zu verhandeln, von denen sie für

sich leidliche Bedingungen hofften. Und während Elmaz-Bei freien Abzug nach Epirus erlangte, benutzten die griechischen Führer, auch die vielgepriesenen Bobolina, die jetzt in das Lager kam, die Zeit, um den einzelnen Machthabern in der Stadt enorme Schutzgelder abzulocken: um so schmachvoller, als bei der Wildheit und Beutegier der bis auf 10,000 M. angeschwollenen griechischen Soldaten schwer abzusehen war, wie ein Vertrag auch nur einigermaßen anständig gehalten werden sollte. Und wirklich hatte die griechische Soldateska sehr entschieden im Sinne, bei erster Gelegenheit die Stadt auf eigene Hand mit Sturm zu nehmen. Als nun am 5. October Elmaz-Bei sich zum Abmarsch rüstete, da benutzten die Soldaten einen zufälligen Anlaß zu solchem Beginnen. Eben war wieder zwischen den griechischen und osmanischen Führern eine neue Unterhandlung im Gange, da erstiegen mehrere Griechen, die zum Zweck des Proviantverkaufs von den Türken bis dicht an die Mauern der Stadt gelassen waren, plötzlich die Zinnen; sofort folgte ihnen die Compagnie des Hauptmanns Kefalas und besetzte einen Thurm und eine Mauerstrecke bei dem südlichen, dem Thore nach Argos (wie 10 Jahre später ein 112jähriger Theilnehmer dieser Schreckensscenen dem berühmten Friedrich Thiersch erzählt hat, waren es 120 Krieger aus der Stadt Hagios-Petros in der alten Kynuria). Kaum erblickte das griechische Heer die griechischen Fahnen und das Kreuz auf den Zinnen von Tripolitza, so begann ein allgemeiner Sturm. Nur die Albanesen hielten sich geschlossen und konnten den Abzug aus der Stadt erzwingen; Kolokotronis rettete wenigstens die angesehenen Osmanen und ihre Familien; die ganze Masse der übrigen Einwohner und Soldaten aber wurde, zum Theil im Kampfe, von den wahnsinnig wüthenden Griechen zur Rache für die mehrhundertjährige Sklaverei und für die osmanischen Metzeleien der letzten Zeiten in Stambul und Asien in Stücke gehauen, — die vorzugsweise verhaßten Juden aber (hier wie überall in diesem Kriege) zum Theil unter bestialischen Grausamkeiten. Ein düsterer Himmel und eine schwere Luft gab vollends diesen Höllenscenen ihren vollendet scheußlichen Charakter. An 8000 Menschen wurden damals erwürgt, die Griechen hatten nur 300 M. verloren. Die 15—1800 Albanesen unter Elmaz-Bei wurden durch Plaputas sicher am 7. October nach Vostizza zur Ueberfahrt nach Epirus geleitet; an demselben Tage aber ermordete noch eine Bande griechischer Schlächter die 2000 türkischen Nichtcombattanten im Mänalon, die man kurz zuvor nach Kalavryta dirigirt hatte, während das Leben der Osmanen in der Citadelle, die am 8. d. M. sich ergaben, geschont wurde. An 40 Türken hatten sich tapfer genug nach Nauplia hinausgeschlagen.

Die Plünderung von Tripolitza, bei der Petrobei und Kolokotronis in schmachvoller Habsucht den Löwenantheil davon trugen, war vollständig. Das infame Benehmen der Hellenen bei diesem Sturme übte auf die anwesenden Philhellenen einen so scheußlichen Eindruck, daß manche, wie namentlich der wackere Schotte Thomas Gordon, für längere Zeit ihre Reihen verließen. Trotzdem war der Eindruck dieses Schlages auf die Osmanen in den übrigen Festungen der Halbinsel so gewaltig, daß die Griechen es nun leicht gehabt haben würden, sich mit einigen kühnen Zügen aller dieser Feinde zu entledigen, die noch auf peloponnesischem Boden standen. Es schien auch wahrlich geboten — nachdem nun das Innere von Morea völlig frei war, — Alles daran zu setzen, um den Krieg möglichst bald nach den rumeliotischen Nordgrenzen zu tragen. Leider aber war daran nicht zu denken; es fehlte eben die consequente einheitliche Leitung, und die gegenseitige Eifersucht und Raubgier ließ es zu den nöthigen Schritten, namentlich gegen Patras, nicht kommen, wo (4. December) die Sallioten und Jussuf-Pascha den Belagerern wieder einmal eine derbe Schlappe beibrachten. Im Osten aber, wo jetzt die Stadt Nauplia mit ihren drei starken Forts und das Küstenland von Akrokorinth die Hauptobjecte der griechischen Angriffe wurden, scheiterte ein von dem in Mitte Octobers nach Tripolitza zurückgekehrten Demetrios Ypsilanti unbesonnen gewagter Sturm auf Nauplia am 15. December vollständig. Dagegen gelang es wenigstens, bei der Stimmung der Albanesen, bis Ende Januars 1822 die Türken zur Uebergabe von Akrokorinth zu bestimmen.

Während der peloponnesischen und ostgriechischen Kämpfe hatte sich inzwischen ein neues, das westgriechisch-rumeliotische Kriegstheater entwickelt, welches für die nächstfolgenden Feldzüge von der höchsten Bedeutung geworden ist. Der große osmanische Seraskier Churschid-Pascha hatte gleich nach seiner Ankunft vor Janina im Anfang des März des Jahres 1821 sowol mit den Sulioten wie mit Ali-Pascha neue Unterhandlungen angeknüpft, um entweder die Sulioten wieder zu einem Bündniß gegen Ali zu gewinnen, oder um Ali zu friedlicher Ergebung an die Pforte zu bestimmen. Die am 15. März eröffneten Verhandlungen scheiterten aber gegen Ende März nach allen Seiten; Gewinn davon hatten nur die Sulioten. Denn Ali-Pascha, welcher einerseits den Griechen, deren Pläne ihm jetzt genau bekannt waren, ein sicheres Pfand geben wollte, andererseits durch die Geneigtheit der Sulioten, mit den Osmanen zu verhandeln, erschreckt war, ließ ihnen nunmehr zu Anfang des April die letzte und stärkste Festung im Suliotengebirge, das gewaltige Kiapha, mit allen Kriegsvorräthen, durch seinen Commandanten übergeben und schuf ihnen dadurch eine überaus starke Stellung im Rücken des türkischen Hauptquartiers. Trotzdem hielt Churschid mit zäher Energie an der Spitze seiner 25—40,000 Mann fest an Ali's Nacken; und auch als der griechische Aufstand in Morea und dem östlichen Rumelien ihn zu den oben geschilderten starken Detaschirungen (Ende April) nach dem Süden und Osten nöthigte, verlor dieser eiserne Mann, dem allerdings mit der Ueberlegenheit an guten Truppen aller Waffengattungen, mit überreichen Geldmitteln, auch die in seiner Person concentrirte Einheit der Kriegsleitung die größten Vortheile gewährte, sein Hauptziel nicht aus den Augen. Indessen wurde seine Lage allmälig doch sehr

schwierig. Die Sulioten, unter ihrem ausgezeichneten Führer, dem edlen Markos Bozzaris, wenn sie sich auch nicht in der Ebene mit der Artillerie und Cavallerie des Seraskiers in Kämpfe begeben durften, führten, mit anderen christlichen Epiroten jetzt etwa 4000 Mann stark, doch im Mai und Juni den kleinen Krieg in seinem Rücken, auf seinen Flanken und auf seinen Verbindungslinien mit gefährlicher Meisterschaft und Energie. Es kam dazu, daß weithin — auch in dem aufständischen Griechenland — auch die moslemitischen Albanesen damals viel mehr mit den Griechen und den Christen sympathisirten als mit den Türken, weil sie sich gern dem Glauben hingaben, daß die griechischen Bewegungen wesentlich doch dem alten Herrn, der Befreiung des von ihnen noch immer bewunderten Ali gälten. Außerdem war es die beinahe naive Treulosigkeit vieler albanesischer Führer, die, wie sie ohnehin bei der längeren Dauer dieser Kämpfe ihre Rechnung fanden, viele dieser Männer längere Zeit und wiederholt zwischen den ringenden Parteien schwanken, beziehentlich wechseln ließ; in letzter Instanz eigentlich nur entschlossen, schließlich in dem entscheidenden Momente der Partei ernsthaft sich anzuschließen, welche kenntlich von dem Glücke begünstigt werden würde.

Und als nun auf dem Kampfplatze bei Janina selbst Churschid dem alten epirotischen Löwen mit Ende des Mai wirklich Vortheile abgewann: da begann nun auch der Boden ganz in seiner Nähe und auf seiner Hauptverbindungslinie, d. h. in dem westlichen Rumelien und in dem Pindus unter ihm zu wanken. Die Armatolen in Aetolien, Akarnanien und Agrapha waren allmälig auch unruhig geworden; schon griffen hier die türkischen Behörden zu ihren beliebten Maßregeln, — Einziehung der Bischöfe und Primaten als Geiseln, — die so oft das Feuer dann nur noch schürten. Da gab der Aufstand von Missolunghi und Anatoliko zu Anfang des Juni (s. oben) auch hier das Signal zu größeren Unruhen. Angeregt durch die Primaten von Missolunghi erklärten sich, nicht ohne längeres Schwanken, endlich die meisten Armatolenführer dieser Landschaft für den Aufstand. Mit großer Tapferkeit haben sie dann die sehr feste Binnen-Hauptstadt dieser Cantone, das stolze, von vielen Moslims und Juden bewohnte, Wrachori (im Norden der beiden großen ätolischen Binnenseen) am 11. Juni angegriffen; nach einem Kampfe von sieben Tagen capitulirte die Stadt. Der albanesische Gouverneur Nurka-Bei mit seinen Landsleuten gewann durch seine Verbindungen mit griechischen Häuptlingen den Abzug nach Epirus; die Osmanen capitulirten auf Schonung ihres Lebens (21. Juni), die Juden wurden todtgeschlagen, Wrachori abgebrannt. Nun machte der Aufstand in diesen Gegenden rasche Fortschritte. Während in dem inneren Lande bei verschiedenen festen Plätzen heiße Gefechte und Belagerungskämpfe sich entwickelten, blokirte Capitain Tzonkas die Citadelle des akarnanischen Vonizza, gewannen die Brüder Gioldasis im Juli auch das wichtige Karpenisi (im nordöstlichsten Aetolien, an dem Verknotungspunkte der Ausläufer des Tymphrestos mit dem ätolischen Gebirge Chelidhonia). Noch wichtiger ist es geworden, daß es den Hellenen gelang, freilich nicht ohne Anfangs die herkömmliche Confusion und Unzuverlässigkeit verschiedener Häuptlinge überwinden zu müssen, auch die wichtigen Engpässe der Gebirge zwischen dem mittleren Acheloos und dem Golf von Arta (namentlich das waldbedeckte Gebirge Makrynoro) zu besetzen, welche alle Straßen von Arta nach Aetolien sperren. Der von Churschid zur Behauptung dieser Positionen ausgeschickte Ismaïl-Pliassa-Pascha hatte zu Anfang des Juni wenig Energie gezeigt; als er dann am 29. und 30. Juni mit 4000 M. den Paß von Langadha angriff, schlug ihn der tapfere Albanese Gogos Bakolas, ein alter Officier Ali's, mit einer handvoll Armatolen, verstärkt durch Muhammedanische Albanesen, Ali's Freunde, mit großem Verluste zurück. Seitdem war den Türken in Epirus die Straße nach dem Golf von Patras und Korinth volle 15 Monate lang gänzlich gesperrt. Während dagegen die Armatolen von Agrapha unter Stamulis bei einem Ausbruch gegen Thessalien (Ende Juni) abgeschlagen; während der Aufstand der Pinduswalachen (seit Mitte Juli), der die Hauptverbindung und die Proviantstraße Churschid's nach Thessalien bedrohte, durch Churschid's Generale schnell gedämpft, die Wlachen zu massenhafter Auswanderung nach Missolunghi genöthigt waren; während auch die Erhebung des Sturnaris am oberen Acheloos schnell gezähmt war: suchten nun die Armatolen, Sulioten und für Ali aufgestandenen Albanesen auf alle Weise auf Churschid zu drücken. Da man sich unmittelbar an den Seraskier nicht wagte, so suchte man namentlich das südliche Epirus zu gewinnen, und besonders die Verbindungen zwischen Janina, Arta und Prevesa zu sperren, was auch wiederholt gelang; womöglich sollte auch das wichtige Arta erobert werden. Indessen, alle diese Unternehmungen, auch der ruhmvolle Kampf, den Gogos Bakolas mit nur 250 M. in der Position von Peta zwei Stunden von Arta gegen eine große türkische Uebermacht am 27. Juli bestand, waren weder ausdauernd noch nachdrucksvoll genug, um Churschid's zähe Energie von Ali abzulenken, dem er langsam, aber nachdrücklich im Laufe des Sommers immer gefährlicher wurde. Und so kam es denn endlich auch hier zu einer großen, für die griechische Sache ungünstigen Katastrophe.

In Westgriechenland nämlich war (s. oben) Fürst Maurokordatos mit seinen Begleitern um die Mitte des September wieder aus Morea erschienen, um hier den Aufstand systematisch zu organisiren. Von den Rumelioten sehr gern gesehen, berief er mit seinen Freunden nunmehr nach dem früher gefaßten Plane auf den 28. September eine Versammlung aller sogenannten Notabeln des nördlichen Hellas nach Salona. Momentan durch die Ankunft der türkischen Flotte im korinthischen Golf und die Zerstörung von Galaridi (1. October) gestört, hat dieser Nationalcongreß erst geraume Zeit nachher seine Sitzungen im November wieder aufgenommen. Maurokordatos aber begab sich nach Missolunghi, wo er nun eine neue Verbindung mit den

Albanesen von Ali's Partei einzuleiten suchte. Vorbereitet war dieser Versuch durch einen Freund Ali's, den Primaten Alexios Nutsos aus Zagori; die Idee war — denn Ali fand sich Ende October bis auf sein letztes Fort mit nur noch 600 M. beschränkt, — daß ein starkes griechisches Heer in Epirus einbrechen, mit Sulioten und Albanesen Janina entsetzen, Ali befreien und nach Morea führen sollte, daß dann der Krieg nach Thessalien hinüberzutragen sei. Maurokordatos brachte es wirklich dahin, daß die Rumelioten und Sulioten, mit moslemitischen Albanesen verbunden, 3000 M. stark zu Peta und Komboti sich sammelten. Nach harten Gefechten, bei denen namentlich Gogos und Bozzaris sich auszeichneten, wurde der größte Theil von Arta am 25. November erstürmt; aber die festen Plätze in der Stadt nöthigten die Angreifer zu einer 14tägigen Belagerung. Und während dieser Zeit kehrte der Albanese Tahir-Abbas, früher Ali's Polizeiminister, der zu weiteren Besprechungen in Missolunghi gewesen war, und auf seiner Reise sowol die islamfeindliche Richtung der Hellenen wie die materielle Schwäche der Insurgenten erkannt hatte, in das Lager zurück; er so gut wie jener Elmaz-Bei von Tripolitza, der übrigens Arta mit bestürmen half, überzeugte die Albanesen, daß ihre und der Griechen wahre Absichten nicht mehr zusammenstimmten. So traten denn die Albanesen heimlich mit Churschid in Verbindung, versprachen ihm ihre Hilfe gegen Ali und die Griechen, und brachen dann offen mit den Griechen und Sulioten, die nun Arta räumen und sich nach Peta und Komboti zurückziehen mußten.

Damit war Ali's Schicksal entschieden; zu Anfang des Januar 1822 war sein letztes Schloß gefallen, er selbst in Churschid's Hand, und am 5. Februar d. J. [11]) ist er dann kurz und gut aus dem Wege geräumt worden, während in Janina der vielgenannte Omer-Vrione seine Stellung als Pascha erhielt. Damit war denn nun den Hellenen ein gewaltiges Bollwerk entrissen; die Osmanen hatten nunmehr ihre Hände auf dieser Seite wieder ganz frei, hatten neue Kräfte zu ihrer Verfügung, deren Wucht den Griechen sehr bald sehr fühlbar werden sollte. Und es war nur ein sehr mäßiger Gewinn für die letzteren, daß sich im Laufe des J. 1821 auf Kreta noch ein neuer Kriegsschauplatz entwickelt hatte, der seinerseits starke türkische Streitkräfte in Anspruch nahm und der seinerseits mehr und mehr zu einem Bollwerk und Vorwerk der Griechen gegen Angriffe von der Südostseite her sich gestaltete. Auf Kreta nämlich, einer Insel, die an Umfang dem Peloponnes nahe kommt, bestanden unter den damals 250,000 Einwohnern zwischen den an Zahl etwas überlegenen Muhammedanern und den Christen seit Alters um so schlimmere Verhältnisse, weil die Muhammedaner weitaus zum größten Theil Abkommen der älteren griechischen Bevölkerung waren, die früher zum Islam übergetreten waren, darum aber den christlich gebliebenen Theil ihrer Landsleute von Geschlecht zu Geschlecht viel härter zu bedrücken gewohnt waren, als dieses sonst in der Art der Osmanen lag. Frei nach Mainottenart hatten sich seit der Venetianerzeit erhalten nur die tapferen, raubsüchtigen und anmaßenden Sphakioten in dem wilden Küstengebirge im fernen Südwesten der Insel, die etwa 1000 Krieger stellen konnten. Als nun der Aufstand in Morea ausbrach und die Kreuzer der insurgirten Inselgriechen Kreta zu blokiren anfingen, begannen die Moslims in den Städten, wo sie die Mehrheit bildeten, seit Mitte Mai namhafte Christen zu verhaften, beziehentlich zu tödten. Und seit Ende Juni eröffneten zu großer Freude und unter aufrichtiger Mitwirkung des türkischen Pöbels die Pascha's der Insel die wahnsinnigsten Greuel gegen die Christen. In Kanea, in Megalokastron, in Rethymno, auf dem platten Lande begann die Zerstörung der Kirchen, das Schänden der Frauen, das Niedermetzeln der wehrlosen Bevölkerung, die Verschacherung zahlloser Christen in die Sklaverei, das Niederbrennen der Dörfer, um geraume Zeit in umfassendem Maße sich fortzusetzen. Die Wuth der Muhammedaner hob sich, — freilich um nachher empfindlich abgekühlt zu werden, als die Sphakioten, den Anschlägen der Gegner zuvorkommend, nicht blos die Entwaffnung abgeschlagen, sondern auch am 29. Juni ihre Berge verlassen und 900 M. stark nach der Ebene von Kanea sich gewandt hatten. Damit begann der kleine Krieg, der einerseits den Sphakioten viele Kreter zuführte, andererseits zu selbstständigen Erhebungen anderer Kreter, namentlich in dem westlichen Theile der Insel Anlaß gab; der Krieg verlief hier geraume Zeit in vielen glücklichen kleinen Gefechten der Griechen gegen überlegene türkische Scharen, in Angriffen der Griechen auf die Städte und Ausraubung der Ebenen durch die Sphakioten. Ernsthaftere Kämpfe gab es erst seit Ende August, wo der Pascha von Rethymno bei einem Gesammtangriff auf das Land der Sphakioten am 26. August auf der Ebene von Omalon schwer geschlagen wurde und mit Mühe den verfolgenden Griechen entging. Und ein neuer Angriff der Türken im September hatte ebenso wenig Erfolg; sodaß dann die Sphakioten, mehr und mehr die Seele dieser Bewegungen, mit Hilfe der Insurgenten in den westlichen und mittleren Districten der Insel, ihrerseits wieder vorgehen und Kanea bis tief in den Herbst hinein blokiren konnten. Unterstützt wurden die Kreter, die nun im September auch mit Demetrios Ypsilanti in Verbindung traten, dabei durch die Erhebung der benachbarten Insel Kasos, deren seegewandte Einwohner mit ihren Corsarenschiffen die maritime Verbindung zwischen den türkischen Festungen zerschnitten. Das Commando auf Kreta aber übernahm Anfang November ein Officier aus des Demetrios Ypsilanti Umgebung, der früher schon genannte Chevalier Afenduli.

So war denn gegen Ende des J. 1821 das Resultat der Bewegungen folgendes: die Saat der Hetärie war überall aufgegangen, — im Norden bis zum Olympos, um allenthalben theils unter Strömen

11) So nach Gervinus, Geschichte des neunzehnten Jahrh. Bd. V. S. 278; dagegen gibt Mendelsson-Bartholdy, Ali-Pascha von Janina, in Raumer's Taschenbuch. 1867. S. 171 den 16. Januar alten Styls als den Todestag an.

Bluts erstickt zu werden, theils um auf hartem und ungünstigem Boden schnell zu verdorren; im Süden, um von einer echten Volksbewegung aufgenommen und gefördert zu werden. Während die Aussicht auf die Hilfe des in den Ländern griechischer Zunge namentlich seit Napoleon's Sturze allbewunderten Rußlands sich immer mehr verflüchtigte, derart, daß die Hellenen wohl fühlten, wie sie für lange nur auf ihre eigene Kraft und Ausdauer angewiesen waren, und daß allmälig Rußland bei ihnen sehr unpopulair wurde, — war nun wirklich, mit Ausnahme einiger türkischer Festungen in Morea, auf Kreta, und der Akropolis von Athen, alles Land von Peta und Komboti bis nach Psara und den kretischen Lassithibergen, von den Thermopylen und dem Tymphrestos bis zum Cap Matapan in der Hand der Insurgenten. Ihre Kraft und Tüchtigkeit wie ihre starke Schwäche hatten sie bereits zur Genüge kennen gelernt; nun kam es darauf an zu zeigen, ob sie auch im Stande waren, ihre Sünden und Schäden abzuthun und sich zusammenzufassen, um nunmehr in viel ernsterem Ringen das Gewonnene zu behaupten und zu erweitern. Denn die Hauptentscheidung über ihre und der jungen hellenischen Unabhängigkeit Zukunft, ja über ihre Lebensfähigkeit stand erst jetzt bevor. Bisher war die Pforte doch immer arg überrascht gewesen; bisher war man doch noch in Stambul nicht völlig von der Idee abgekommen, als sei der Klephtenaufstand doch wesentlich ein Werk des untergehenden Ali-Pascha, das nach des alten Fuchses Sturz leicht zusammenfallen müsse; bisher hatte selbst der umsichtige und thatkräftige Churschid-Pascha in seiner überaus schwierigen Stellung am See bei Janina nur isolirte Stöße gegen Hellas und Morea führen können, die von den Insurgenten leicht parirt waren. Jetzt aber hatte die Pforte in Europa vollkommen freie Hand. Bis zum südlichen Makedonien und bis nach Arta hin war jetzt für sie die Bahn völlig frei; die Albanesen waren ihr wieder gewonnen; die europäischen Mächte waren dem Aufstand der Hellenen (s. unten) möglichst antipathisch; Rußlands Haltung — mochte immerhin (s. unten) aus den diplomatischen Conflicten seit Alexander Ypsilanti's Einfall in Rumänien und seit des Patriarchen Gregorios Hinrichtung mit dem petersburger Kabinet eine sehr bedenkliche Spannung fortbestehen — war doch nicht unmittelbar drohend; und der plötzliche Ausbruch eines neuen Kriegs an der asiatischen Ostgrenze mit Persien machte bei der lahmen und planlosen Art der persischen Kriegführung der Pforte nicht zu große Mühen. So entschloß man sich denn, — anstatt sich fortdauernd, wie es im Sommer und Herbst in Stambul geschehen, mit elender Rache, mit der Hinrichtung gefangener Insurgenten, namentlich aus Rumänien, oder, wie es nach dem Fall von Tripolitza und wegen der ewigen Ausfälle der Samier gegen Kleinasien, namentlich in Skalanova und Smyrna geschehen, mit neuen schandbaren Niedermetzelungen friedlicher griechischer Rajahs zu trösten, — Griechenland zu Wasser und zu Lande nach einem großen und umfassenden Plane anzugreifen, von dem man eine schnelle und vollständige Vernichtung der Insurgenten und damit dann auch die Beseitigung aller weiteren diplomatischen Schwierigkeiten erwartete. Man rüstete deshalb in Stambul mit voller Energie; der Plan selbst, dessen Ausführung der Seraskier Churschid-Pascha übernahm, bestand darin: Churschid selbst sollte mit den Albanesen Westgriechenland bis zum korinthischen Golf erobern, während zugleich ein stärkeres Heer das östliche Hellas zu nehmen, den Isthmus zu überschreiten, Morea zu bezwingen hatte. Die Flotte sollte in mehreren Geschwadern sich auf die griechischen Inseln werfen, Nauplia entsetzen, Patras verstärken und endlich Churschid's Heer aus Aetolien nach Morea führen.

Solchen Plänen gegenüber waren die Griechen nicht eben in der besten Verfassung. Nach ihren ersten großen Erfolgen machten sich nun im Innern tausend Eifersüchteleien und kleinliche Interessen geltend; und wenn auch nur selten solche Scenen vorkamen, wie in Navarino, wo zwei Kapitani's mit ihren Soldaten sich förmliche Gefechte lieferten, — so war dagegen doch einerseits die Verwilderung, andererseits die gemüthliche Anarchie im Zunehmen. Noth, Raubgier und uraltes Herkommen bei aufgelösten Zuständen in diesen Gewässern ließen schon jetzt die Inselgriechen von Spetzä und Ydra bis nach Kasos aus antitürkischen Kapern in Menge zu gemeingefährlichen Piraten werden; ließ die habgierigen Matrosen von Ydra nur gegen schweres Geld (nämlich praenumerando!) Getreide nach dem Athos führen, wo 30,000 makedonische Rajahs vor den Osmanen flüchtend zusammengedrängt waren. Und mit dem Sturze der osmanischen Herrschaft und der erwachenden griechischen Freiheitsliebe wollten nicht blos die demokratischen Massen auf Ydra und Spetzä — die von den großen attischen Demokraten des Alterthums nur die Beweglichkeit und den stürmischen Ungestüm, nicht aber deren wunderbare politische und militairische Disciplin geerbt hatten — sich nur sehr schwer zügeln lassen: auch auf dem Festlande gab es nur noch wenige der alten Capitaine, Kodschabaschis, Archonten und Bischöfe, welche über ihre nächsten Kreise hinaus Gesetz und Ordnung hätten handhaben können; in Pyrgos wurde sogar ein etwas grobdrähtiger Primat am hellen Tage in seinem Hause von mehreren beleidigten Bürgern todtgeschossen.

Indessen hatte man sich doch endlich Mühe gegeben, die inneren Verhältnisse des befreiten Landes einigermaßen in Ordnung zu bringen. Demetrios Ypsilanti hatte bei seiner Rückkehr aus Achaja nach Tripolitza, während man sich zu dem Zuge nach Nauplia rüstete, bei seiner unhaltbar gewordenen Stellung zu dem Senat wie zu den Capitainen, endlich seinen letzten Trumpf ausgespielt, und die Berufung einer allgemeinen Nationalversammlung zur Bildung einer neuen allgemeinen Regierung veranlaßt, die — allerseits mit sehr sanguinischen Erwartungen erhofft — in der längst wieder durch die Griechen besetzten Stadt Argos zusammentreten sollte. Während der nicht leichten Vorbereitungen zu dieser Versammlung hatte Demetrios seinerseits jenen (S. 135) erfolglosen Angriff auf das nunmehr ernsthaft blokirte Nauplia ver-

sucht. Andererseits entstanden inzwischen auf Grund der früheren Vorbereitungen in Rumelien zwei Centralbehörden; die eine für Westgriechenland, von Maurokordatos mit ähnlichen Aufgaben und Beschränkungen wie der peloponnesische Senat ins Leben gerufen (16.—21. November); die andere, zu Salona, der Areopagos genannt, für Ostgriechenland, die sich unter Theodor Negris' unpraktischer Leitung aus dem fast gleichzeitig zu Salona tagenden Congreß entwickelte, und deren Verfassungsbestimmungen theils unzweckmäßiger, theils sehr particularistischer Anlage waren. Darüber hatten auch die Primaten von Morea ihren alten Senat, in ähnlicher Art wie Maurokordatos den seinigen, als Provinzialregierung neu formirt.

Die allgemeine Nationalversammlung nun, die schließlich nach Piadha (bei den Ruinen des alten Epidauros) zusammenkam, bestand aus 20 Abgeordneten von Morea, aus 26 Ostgriechen, aus einigen Westgriechen, und aus den Vertretern der Inseln Psara, Skopelo, Kasos, Ydra und Spetzä; ihre Arbeiten begannen am 1. Januar 1822 unter Maurokordatos' Vorsitz. Es zeigte sich bald, daß Demetrios Ypsilanti hier Nichts zu hoffen hatte. Sein und der alten Hetäristen Einfluß war bis auf den Nullpunkt gesunken. Andererseits hatten die „bürgerlichen" Elemente, d. h. die Primaten aus Morea, aus Maurokordatos' Gebiet, und aus den Inseln, in der Art das Uebergewicht, daß die Partei der Kapitani's, die gern den Krieg in ihrer Art in jeder Weise bestimmt, die gern das alte Regiment der Armatolenführer in dem freien Griechenland nach Cantonen souverain fortgeführt hätten, nicht aufkommen konnte. Maurokordatos und seine Freunde strebten aber auch dahin, dem neu zu constituirenden Griechenland gesetzliche Formen zu verleihen und seine Verhältnisse in einer Richtung zu leiten, die dem Abendlande Zutrauen erwecken könne. Bis zum 27. Januar arbeitend, schuf man eine freie repräsentative Verfassung („das organische Gesetz von Epidauros"), die Negris und der Italiener Gallina entworfen hatten; vortrefflich durchdacht, war sie jedoch für die damaligen Zustände Griechenlands so wenig praktisch wie möglich. Man hatte es nicht dahin bringen können, die drei anderen Particularregierungen oder Senate abzustellen, unter denen namentlich der von Morea andauernd mit einer herben Selbständigkeit, die an die antike Stellung des Peloponnesos erinnert, auftrat. Man hatte, indem man (mit stillschweigendem Vorbehalt einer späteren monarchischen Spitze) factisch in republikanischer Art die neue Legislative von 70 Deputirten und die neue executive Centralregierung von 5 Mitgliedern bestimmte, den argen Fehler gemacht, beiden Gewalten immer nur eine einjährige Dauer zuzugestehen. Die neue Regierung nun wurde von dem Congreß sofort ernannt: Maurokordatos sollte als Präsident, Anastasios Kanakaris aus Patras als Vicepräsident, und neben ihnen Joh. Logothetis aus Livadia, Anagnostis Delijannis aus Karytäna, und Johannes Orlando aus Ydra fungiren. Das Ministerium dieser Regierung bestand aus: Negris Staatssecretair und Auswärtiges, Panuzzos Notaras Finanzen, Bulgaris Marine, der Vlache Dr. Kolettis aus Metzowo Krieg, der Bischof von Andrutsa Cultus, Graf Metaras Inneres, der Korfiote Graf Theotokis Justiz. — Petrobei und Demetrios Ypsilanti (der merkwürdigerweise auch von seinen alten Gegnern, den peloponnesischen Primaten, zum Chef des Senats von Morea ausersehen war) sollten Präsidenten der Legislative werden. Um endlich die Abschüttelung der hetäristischen Beziehungen auch äußerlich auszudrücken (im Sinne Vieler sicherlich auch, um Demetrios Ypsilanti persönlich zu ärgern!), schäffte man die schwarze Fahne und den Phönix der Hetärie ab, und machte nunmehr Weiß und Blau zu den neuhellenischen Nationalfarben und die Athene zum Staatssiegel und Wappensymbol: ein Beschluß, gegen den sich nur Ypsilanti noch für kurze Zeit ohne Erfolg entgegenstemmte. Am 28. Januar 1822 schloß Maurokordatos die Session; und die neue Regierung, nun auch zur Aufnahme einer Anleihe von 5,000,000 Piaster ermächtigt, nahm (vorbehaltlich der späteren Uebersiedelung nach Athen) ihren Sitz in dem so eben (s. S. 135) durch Demetrios Ypsilanti gewonnenen Korinth.

Die sanguinischen Griechen rechneten jetzt mit Sicherheit auf neue Erfolge; sie sollten aber in der That die furchtbarsten Kämpfe zu bestehen haben. Durch ihre bisherige Situation und eigene Schuld dazu verurtheilt, mit Ausnahme der Seeseite blos defensiv die Ankunft der Osmanen abzuwarten, mußten sie wenigstens ihre Kräfte dazu verwenden, um vor der türkischen Ueberfluthung wenigstens in Morea mit den türkischen Festungen fertig zu werden. Sie haben dieses denn auch ernstlich versucht. Während Fürst Demetrios, grollend über den Ausfall der Nationalversammlung, mit Recht empört über neue schändliche Infamien der Griechen, die bei der Einnahme von Korinth unter seinen Augen begangen waren, und verdrossen über das bei dem Versiegen seiner Geldmittel nicht mehr zu hindernde Auseinanderlaufen von Balesto's Regulairen — (Balesto selbst zog für seine Person nach Kreta), — die Leitung des Senats von Morea schroff ablehnte und ein peloponnesisches Corps dem Odysseus nach den Thermopylen zuführte, setzte man die Belagerung von Nauplia mit Eifer fort, und General Kolokotronis, durch seinen Sohn Panos nun auch mit der Familie der Bobolina verschwägert, warf sich mit den Achäern energisch auf Patras.

Inzwischen näherte sich das Ungewitter des Jahres 1822 zunächst von der Seeseite. Nach angestrengten Flottenrüstungen ließ die Pforte zu Anfang des Februar die Vorhut der Hauptflotte unter ihrem Viceadmiral zu einigen Kreuzfahrten in See gehen, die nun — 35 Segel stark mit 4000 Mann — zuerst die Insel Ydra anlief, wo sie umsonst auf verrätherisches Einverständniß mit angeblich 700 türkenfreundlichen Subjecten speculirte. Dann versuchte die Flotte ebenfalls vergeblich einen Angriff auf die Citadelle von Navarin, die aber (11. Februar) durch eine kleine Schar Griechen und Philhellenen unter dem würtembergischen, in Napoleonischem Kriegsdienste ergrauten General Normann tapfer gehalten wurde.

Ende Februar erschien die Flotte dann vor Patras, wo sie ihre 3—4000 M. anatolischer Landsoldaten unter Mehemet-Pascha mit vielen Geschützen ausschiffte. Inzwischen hatten die griechischen Kriegsinseln, deren bereits durch die vielen niemals wieder ersetzten Geldopfer hart mitgenommenen Primaten der Regierungschef Maurokordatos aus der korinthischen Beute 800,000 Piaster zuwandte, ihre Schiffe gerüstet. Der diesjährige Admiral, Andreas Vokos Miaulis, ein riesenhafter Mann, aber bei bereits reifem Alter (um 1770 zu Ydra geboren) von der Gicht geplagt, einer der besten Charaktere dieses Krieges, durch patriotischen Schwung, einfache Sittenreinheit, Ausdauer und tüchtige seemännische Eigenschaften ausgezeichnet, führte gegen Ende Februar etwas über 60 Schiffe nach den westgriechischen Gewässern, und scheuchte mit leichter Mühe die osmanische Flotte in der ersten Hälfte des März bis nach den Gewässern von Alexandria zurück. — Während nun zunächst der Krieg bei Patras neue Lebhaftigkeit gewann, wo Kolokotronis etwa 6300 M. Achäer, Arkadier und Eleer commandirte und namentlich am 21. März einen besonders glänzenden Sieg über die in Masse ausbrechenden Osmanen gewann; während bei Modon und Koron andauernd scharmuzirt, Nauplia aber durch Nikolas Nikitas und die Bobolina immer härter bedrängt wurden; während ferner in dem makedonischen Norden der blutige Pascha Abulabud von Salonichi, ein in der Schule des wilden Djezzar-Pascha von St.-Jean d'Acre in Syrien großgezogener georgischer Renegat, als Oberfeldherr für Makedonien und Thessalien seit Anfang November 1821 mit seltener Energie und schändlichen Greueln (bis zum 27. December) den Aufstand in der Chalkidike und auf dem Athos gebrochen, dann aber (bis zum Ende des April des J. 1822) den durch seine harten Forderungen neu veranlaßten, durch den olympischen Capitain Diamantis unterstützten Aufstand des südlichen Makedoniens zwischen dem unteren Arios und der Peneusmündung mit dem Centralpunkte Naussa, mit bestialischer Grausamkeit und mehr als tigerartigem Wüthen mit 15,000 Mann vollständig ausgerottet hatte: fielen nun die historisch so bedeutsam gewordenen Schläge in den kleinasiatischen Gewässern.

Die türkische Hauptflotte, unter dem gefürchteten Kapudan-Pascha Kara-Ali, sollte nämlich ihren Hauptstoß zunächst gegen die waffenmächtigen Inseln des ägäischen Meeres führen. Die Samier nun, die für sich am meisten fürchteten, kamen auf den heillosen Gedanken, einem Angriff auf ihrer Insel vorzubeugen, indem sie die schöne nordwärts belegene Insel Chios insurgirten, welche — damals das Apanagegut der Prinzessin Esma, der Schwester des Sultans — durch üppige Blüthe, große Volkszahl (100,000 Griechen und 6000 Osmanen), Bildung und Reichthum ihrer Einwohner eine Perle der türkischen Herrschaft war, deren Einwohner aber bei ihrer bequemen Lage weder Motive noch Neigung zum Aufstande hatten, und die bei der geographisch so exponirten Stellung der Insel und der unkriegerischen Volksart vernünftigerweise nur unter dem Schutze starker griechischer Streitkräfte sich von der Pforte lossagen konnten. Nichtsdestoweniger ließen sich — die Insel war seit 1821 durch eine Anzahl sehr lästiger anatolischer bewaffneter Soldaten, die aber Räubern nur zu ähnlich sahen, unter Vechib-Pascha besetzt — schließlich doch einige wenige unbedeutende Chioten sehr zur Unzeit von dem Haß gegen die Osmanen fortreißen. Und während die griechische Regierung in Morea ebenso wie die verständigen Psarier jeden Stoß auf Chios ablehnte, veranlaßten jene Chioten, hinter dem Rücken ihrer eigenen Behörden — wahnsinnigerweise in dem Augenblick, wo die Ankunft der osmanischen Flotte nahe bevorstand, — den nur allzugeneigten samischen Chef Lykurgos Logothetes, wirklich den Streich gegen Chios zu führen. Ehe die Samier noch erschienen, hatte die Pforte drei vornehme Geiseln aus Chios abgeführt; und als nun (21. März) 38 samische Schiffe bei der Insel sich zeigten, ließ Vechib-Pascha zahlreiche Insulaner als Geiseln in das Fort der Hauptstadt schleppen. Lykurgos landete dann mit 2500 Mann, zog zahlreiche Bauern an sich, formirte eine nationale Regierung, erhielt aber keine rechtzeitige Hilfe aus Griechenland. Und nun schlug die Pforte los; in Stambul wurden ohne Weiteres 60 Chioten hingerichtet, dann lief der Kapudan-Pascha aus und erschien am 11. April mit 46 Segeln und 7000 M. anatolischer Soldaten, bombardirte die schöne Hauptstadt, die damals in Flammen aufging, während unter Strömen Blutes viele griechische Einwohner zu Sklaven gemacht wurden. Als dann am 14. April von den bis zu 30,000 M. am asiatischen Ufer bei Tschesme versammelten asiatischen Soldaten starke Scharen ans Land gesetzt wurden, und die mit den Samiern in das Innere ziehenden Chioten die verbrecherische Tollheit begangen hatten [12]), Vergleichsvorschläge des Kapudan-Pascha nicht blos abzulehnen, sondern auch die türkischen Abgesandten zu tödten: da war der Rach-, Blut- und Raubgier des anatolischen Gesindels kein Maß. Ohne Aufhören durch neue Zuzügler aus Asien vermehrt, die durch kein Commando zu zähmen waren, schwärmten seit dem 14. April die Osmanen in das Innere, verübten überall an der wehrlosen Bevölkerung aller Classen namenlose Greuel, zwangen die Samier zum Abzuge nach Psara, machten unter schrecklichen Zerstörungen massenhafte Beute und Tausende von Frauen und Kindern zu Sklaven, soweit die Chioten nicht in Wald und Gebirge oder auf den Schiffen der benachbarten griechischen Inseln Rettung finden konnten. Die Scenen, die vor mehr denn 2300 Jahren unter analogen Umständen zu Syloson's Zeit die Perser auf Samos aufgeführt hatten, wiederholten sich in hundertfach wilderer Gestalt. Inzwischen suchte Kara-Ali wenigstens den reichen, dem Harem seine Producte steuernden, Canton der 22 Mastix-Dörfer zu sichern, auch sonst die Insel einigermaßen zu erhalten; er ließ deshalb am 17. April und nachher durch die Consuln Niepowich und

12) Dieses gibt — allein unter den Hauptbearbeitern — an v. Prokesch-Osten a. a. O. Bd. 1. S. 150.

Digeon (Oesterreich und Frankreich) Amnestie verkünden. Nun wurden allerdings die Mastixdörfer demnächst durch den wackeren Türken Eleg-Aga wirklich geschützt; aber Kara-Ali und Vechib-Pascha vermochten die mehrwöchentliche weitere Ausraubung der Insel durch die Anatolier um so weniger zu hindern, als sie selbst andauernd nicht blos hunderte gefangener Insurgenten in der Hauptstadt hinrichten, sondern endlich auch — nach dem scheußlichen Brauche des Orients — die Geiseln in der Citadelle, die in diesem Falle ganz speciell unschuldig waren, zu Anfang Mai in schimpflicher Art hinrichten und ihre Leichen in das Meer werfen ließen. Bis Ende Mai waren 25,000 Chioten ermordet, 45,000 aber als Sklaven verkauft worden [13]); und wenn honette osmanische Kaufleute aus Smyrna viele Chioten loskauften, so waren dagegen seitdem die Sklavenmärkte zu Smyrna, Aegypten, Stambul und in der sogenannten Berberei lange mit chiischer Menschenwaare überfüllt. Wenn aber tausende unglücklicher Chioten in ihrer Noth ihre Rettung den fremden Consuln, namentlich dem österreichischen verdankten, so hatten, wie man in Griechenland erzählte, leider doch manche Consulate den reichen Primaten ihren Schutz um Geld verkauft, ein Neapolitaner aber — angeblich — den Griechinnen sogar nur um einen schmachvollen Preis. Freilich hatten manche Griechen sogar ihren Landsleuten die rettenden Schiffe nur für Geld geöffnet!

Etwa 15,000 Chioten waren von der Insel entkommen. Beredte Zeugen des schrecklichsten Elends, wurde ihr Loos für die griechische Sache von der höchsten Bedeutung. In dem christlichen Abendlande erwachte der Abscheu der öffentlichen Meinung gegen die thierische Barbarei der Türken und die Sympathie für die Griechen und Christen jetzt mit solcher Stärke, daß sich selbst die Politik der Cabinete dieser Gluth auf die Dauer nicht völlig entziehen konnte. Die Hellenen selbst fühlten sich mehr und mehr zu einem Verzweiflungskampfe „bis aufs Messer" mit einem solchen Gegner getrieben. Für den Feldzug aber des Jahres 1822 hatte diese Katastrophe eine doppelte Bedeutung: zuerst nämlich war wirklich durch das gräßliche Opfer von Chios die maritime wie die anatolische Streitmacht der Pforte fern von dem Hauptschauplatz des griechischen Krieges, beziehentlich von Ydra und Spetzä, festgehalten worden, — dann aber sah sich selbst die zuchtlose Rotte der Matrosen der letztgenannten Inseln im Interesse der Selbsterhaltung zu wilder Energie und grimmig vernichtender Rache herausgefordert.

Die griechische Flotte, diesmal 56 Segel (Schiffe bis zu 20 Geschützen) und 8 Brandschiffe stark, die Spetzioten unter Andrutsos, die Psarioten unter dem altbewährten Nikolaos Apostolis, die gesammte Flotte wieder unter dem Admiral Andreas Miaulis aus Ydra, unterstützt durch verschiedene europäische Marine- und Artillerieofficiere, unter denen seit dieser Zeit namentlich der kühne englische Capitain Frank Abney Hastings eine hervorragende Bedeutung gewonnen hat, — vereinigte sich am 10. Mai bei Psara, um dann die Osmanen aufzusuchen. Als Miaulis erfuhr, daß die Türken beschlossen hatten, nach ihrer Liebhaberei den Monat Ramazan (der mit dem 22. Mai begann) in behaglich festlicher Ruhe zu verbringen, so beschloß er, den Kapudan-Pascha bei Chios anzufallen. Ein erster Angriff am 31. Mai und 1. Juni blieb ohne besonderen Erfolg. Dann aber haben, als die Osmanen aus Stambul und Aegypten große Verstärkungen erwarteten, die kühnen Branderführer Constantin Kanaris aus Psara und Georg Pepinis aus Ydra in der von den Osmanen festlich gefeierten Nacht vom 18./19. Juni auf der Rhede von Chios die feindliche Flotte mit Glück in Brand gesteckt und unter Mannschaften und Schiffen der Türken eine entsetzliche Verheerung angerichtet; Kara-Ali verlor selbst das Leben. Der Jubel in Griechenland und Europa über diese gelungene Rache war groß; auf Chios aber fielen nun die Anatolier auch über die Mastixdörfer her und verheerten, trotz der tapferen Abwehr des Eleg-Aga, am 19. Juni nun auch den Rest der Insel so sehr, daß Chios im August nur noch 1800 christliche Einwohner hatte. Damit hatten indessen Seitens der Pforte wenigstens die massenhaften Schlächtereien ein Ende. Die türkische Flotte dagegen kehrte zunächst nach den Dardanellen zurück, um — von den am 20. Juli heimkehrenden Hellenen zunächst unbeschwert — mit ägyptischen Schiffen verstärkt, am 12. Juli wieder auszulaufen. Ihr Ziel war Patras, wo sie den dort arbeitenden Kara-Mehemet-Pascha als ihren neuen Admiral an Bord nehmen sollte.

Inzwischen waren nun die Kämpfe auf dem Festlande in vollem Gange; hier vorläufig, überwiegend durch die Schuld der Griechen selbst, zu entschiedenem Nachtheil für die Sache der Insurgenten. Während nämlich die nördlichen Vorposten am Golf von Thessalonich (s. S. 140) verloren gingen und sich Thessalien zu einer großen Angriffsbasis gegen den Süden gestaltete, begannen die Primaten nach einander mit ihren besten Generalen in bedenklicher Weise zu zerfallen, da bei dem Ringen um den dominirenden Einfluß der Weg vorläufig nicht gefunden wurde, um einerseits durch kluge Behandlung diese Männer zu hingebenden Vorfechtern der griechischen Sache zu machen, andererseits die Eifersucht der Primaten manche diese Männer, die wieder gründliche Verächter der „Schreiber" waren, auch auf dem unmittelbar militairischen Gebiet in zweckmäßiger Weise einzuengen strebte. Darüber waren zunächst zwischen dem bedenklichsten aller dieser Kapitani's, dem Odysseus, und dem ostgriechischen Areopagos unheimliche Conflicte ausgebrochen. Odysseus, der in Osthellas und Euböa nach der dominirenden Stellung strebte, hatte im Januar und Februar 1822 — (während Athens Akropolis nun schon seit Mitte November 1821 wieder energisch blokirt wurde und seit Schöpfung der Centralregierung Elias Mauromichalis hier commandirte) — mit den euböischen Insurgenten und mit eben diesem Elias Mauromichalis vereint, sich mit sehr

13) Abwesend von Chios waren damals etwa 5000 Seelen; 15,000 befanden sich noch in den Mastixdörfern; verschont blieben überhaupt nur die katholischen Chioten.

schlechtem Erfolg, wobei auch Elias und der tapfere Angelis fielen, mit den Türken auf Euböa herumgeschlagen. Dann aber hatte er, noch mit dem Areopagos im Einvernehmen, mit Demetrios Ypsilanti und anderen Capitainen des Nordens — zu einer Diversion für Südostthessalien und die damals noch fechtenden Makedonier — Mitte April einen Kriegszug nach dem Spercheiosthale unternommen, der aber ebenfalls zu nichts Gutem geführt, endlich zwischen Odysseus und Demetrios einerseits, den Areopagos andererseits bittere Spannung erzeugt, schließlich den Odysseus veranlaßt hatte, in böswilliger Absicht (28. April) seinen Abschied zu nehmen. Und als nachher die Centralregierung von Korinth durch zwei Deputirte gegen Ende Mai den Ypsilanti zurückrufen ließ, den Odysseus aber nach Korinth citiren wollte, — da ließ Odysseus, der — nach Ali's, seines alten Lehrmeisters Praxis — sich persönlich bedroht hielt, die Boten des Staats in der Nähe der Thermopylen durch seine Palikaren simpel ermorden (6. Juni). Die Regierung setzte nun einen Preis auf seinen Kopf; aber die Kapitani's in Osthellas hielten fest zu Odysseus, der sich voll Zorn auf den Parnassos zurückzog; und als gegen Ende des Juni Regierung und Areopag einlenkten und ihre Beschlüsse zurücknahmen, da war über diesem wahnsinnigen Hader die ostgriechische Kriegsmacht auseinandergelaufen, Odysseus den Behörden gegenüber hochmüthiger als je, — und der Einbruch der Osmanen aus Thessalien unmittelbar vor der Thür.

Dagegen war der Kampf im Westen schon im vollen Gange. Allerdings hatte Churschid-Pascha in Epirus, der auch für die Neubildung eines Heeres in Thessalien sorgen mußte (weil bei der Natur der Albanesen, Bosniaken u. a. m. die irregulairen osmanischen Heerscharen nach jedem schlechten beutelosen Feldzuge sich zu verlaufen liebten), nicht sofort nach Ali's Falle südwärts ziehen können. Die Jahreszeit, die Faulheit der Albanesen, die Abneigung der letzteren, wider die Sulioten zu fechten, der Wunsch vieler Albanesen und Churschid's selbst, unter allen Umständen mit den tapferen Sulioten Frieden zu schließen, endlich des Seraskiers Wunsch, vorerst seinen zu Tripolitza gefangenen Harem ausgelöst zu sehen, was erst am 2. Mai geschah, — ließen ihn seine militairische Arbeit momentan suspendiren. Nun erst, und da die Sulioten mit fester Treue an den Hellenen festhielten, ging es vorwärts, und zwar richtete Churschid seinen Hauptstoß gegen Suli, dessen Krieger auch in diesem Jahre das Bollwerk Rumeliens im Westen wurden. Vom 28. Mai bis zum 13. Juni bestürmten 17,000 Moslims die von 4000 Sulioten und christlichen Epiroten heldenmüthig vertheidigten Positionen ihres kleinen Landes ebenso tapfer wie erfolglos und verlustvoll. Am 14. Juni verließ dann Churschid dies Terrain und begab sich nach Larissa, und der neue epirotische Pascha Omer-Brione setzte eine Blokade an die Stelle der Sturmangriffe auf Suli. Bald aber sollte diese Fehde einen höheren Charakter annehmen. Von der hohen Bedeutung dieses Kriegstheaters für die griechische Sache mit Recht überzeugt, und des Glaubens, daß Osthellas zur Zeit weniger bedroht und leichter zu halten sein werde, hatte Fürst Maurokordatos, der ohnehin in dem westlichen Hellas schon seit 1821 hinreichend populair war, am 23. Mai sich von der gesetzgebenden Versammlung für zwei Monate mit der obersten militairischen Leitung der westgriechischen Dinge betrauen lassen; leider besaß der sonst ausgezeichnete Mann aber nicht die überlegenen strategischen Fähigkeiten, die er hätte besitzen müssen, um seine neue Aufgabe glücklich zu lösen und dann dominirend der griechischen Bewegung Herr zu bleiben. Maurokordatos hatte bisher zu Korinth mit Energie gerüstet und zwar durchaus mit der Tendenz, die regulairen Kriegsscharen möglichst zur Geltung zu bringen. Die alten Regulairen des Ypsilanti waren neu formirt und bis auf 600 Mann gebracht worden, unter dem Commando des Italieners (Piemontesen) Tarella; außerdem hatte man die vielen Scharen tapferer Philhellenen, die — (so fortlaufend bis zum November 1822) — andauernd aus allen Ländern des Abendlandes nach Hellas kamen und zum großen Theil aus tüchtigen Soldaten und Officieren bestanden, zu einem Bataillon von freilich nur hundert Mann formirt, dessen zwei Compagnien der General Normann und der Capitain Dania aus Genua commandirten. Am 26. Mai brachen diese Truppen aus Korinth nach Vostizza auf, denen dann der Präsident selbst mit einigen hundert Peloponnesiern, mit einem suliotischen Corps unter Markos Bozzaris und mit einer ionischen Compagnie folgte. Maurokordatos' Idee war, durch einen kühnen Schlag die blokirten Sulioten zu entsetzen; er hoffte nicht blos die Armatolen in Westhellas in Masse aufbieten zu können, sondern auch aus Morea namhafte Streitkräfte nach sich ziehen, und in Epirus mit etwa 8000 M. auftreten zu können. Indessen seine Erwartungen schlugen fehl. Als er in Patras ankam, lehnte Kolokotronis den Befehl, ihm mit 2000 M. nach Rumelien zu folgen, bestimmt ab; und nur 300 M. unter einem Sohn des alten Häuptlings wie auch 250 Mainotten unter Kyriakulis Mauromichalis schlossen sich ihm an. Mit schwacher Macht also setzte Maurokordatos am 2. Juni von Patras nach Missolunghi über, wo er allerdings sehr freudig begrüßt wurde. Da er indessen nur 800 M. regulairer Truppen und 1400 Irregulaire mitbrachte und auch zu Missolunghi weniger Armatolen an sich ziehen konnte, als er erwartet hatte, so kam Alles darauf an, seine Streitkräfte möglichst geschlossen zu halten. Leider geschah dieses aber nicht; denn gleich von Anfang an wurde Kyriakulis Mauromichalis mit 500 M. zu Wasser abgeschickt, um an der thesprotischen Küste zu Phanari zu landen und von hier aus, 3—4 Meilen von Suli entfernt, die Verbindung mit den Sulioten zu eröffnen. Am 13. Juni rückte Maurokordatos selbst mit seiner kleinen Armee von Missolunghi aus, und marschirte nordwärts nach dem sogenannten Valtos, d. i. dem mit Waldgebirgen bedeckten nordöstlichen Theile von Akarnanien (und dem Gebiete des antiken Argos Amphilochikon). Unterstützt durch die maritimen Bewegungen des (früher in Ali-Pascha's

Diensten gestandenen) Corsen Passano auf den Golf von Arta, kam Maurokordatos am 21. Juni in Komboti bei Arta (s. oben S. 137) an, wo er die akarnanischen Armatolen unter Capitain Varnakiotis fand, während Iskos die Stadt Vonizza blokirt hielt, der alte Gogos Bakolas aber nahe bei Komboti und Arta die mehr genannte berühmte Stellung von Peta noch immer inne hatte. Hier nun gewann Maurokordatos bald die Ueberzeugung, daß ohne unerwartete Glücksfälle sein Plan schwerlich auszuführen sei; der Präsident verfügte überhaupt nur über 3000 Mann, die bei der Schwierigkeit der Verpflegung in dieser Gegend sich durch Desertionen verringerten. Und ihm gegenüber leitete Omer-Vrione von der centralen Stellung zu Variadhes (in der Mitte zwischen Janina, Suli, Arta und dem oberen Arachthosthal) die Blokade von Suli so geschickt und consequent; Arta und dessen Nachbarschaft wurde von dem tapferen und entschlossenen Reschid-Mehemet-Pascha (Kiutayi) und Ismaïl-Pliassa-Pascha so scharf gehalten, daß für einen Entsatz der Sulioten wenig Hoffnung blieb. Und in der That scheiterten auch alle Versuche in dieser Richtung. Ein gefährlicher Versuch des tapferen Markos Bozzaris, mit 300 Mann und mit einigen anderen Armatolen seinen braven Landsleuten die Hand zu reichen (4.—11. Juli), wurde von den Moslims mit Wucht zurückgewiesen. Und während die Türken von Prevesa in den ersten Tagen des Juli die kleine Flotille des Passano vernichteten und damit den Hellenen die bequeme Seeverbindung nach Akarnanien abschnitten; während ferner am adriatischen Meere am 16. Juli in heißem Kampfe bei Phanari der tapfere Kyriakulis Mauromichalis fiel und nunmehr die Mainotten entmuthigt nach Hause absegelten: kam es auch bei Arta selbst zur Katastrophe. Von Komboti nach Peta gezogen, hier aber dauernd beengt durch ihr Mistrauen gegen den Gogos Bakolas —, der trotz seiner vorjährigen Tapferkeit andauernd mit den Moslims verhandelte, und als Ideal eines selbstsüchtigen Albanesen gegen keine Partei treu sich verhielt, der durch die schwache Macht des Präsidenten und durch den nationalen romäischen Abscheu gegen die abendländischen Philhellenen und regulairen Kriegsleute ohnehin den Plänen des Maurokordatos antipathisch gestimmt war, — viel schwächer als die Muhammedaner in und bei Arta, die über die numerische Schwäche der Hellenen nur zu schnell unterrichtet waren: so konnten die Hellenen trotz aller Tapferkeit in kleinen Gefechten hier Nichts ausrichten. Und nun griff dann endlich der tapfere Reschid-Pascha von Arta mit 7—8000 Mann (unter Führern, die zum Theil im Vorjahre mit den Griechen Arta angegriffen hatten) am 16. Juli die wichtige und starke Stellung der Griechen zu Peta an; zur Zeit waren hier 2000 bis 3000 M. vereinigt, Maurokordatos augenblicklich mit 2—300 Akarnanen und Moraïten zu Evangelistra, etwa 3 Stunden ostwärts von Peta. Es war ein Unheil, daß einerseits die Philhellenen und Capitain Dania in tollem Selbstvertrauen die griechische Kriegspraxis misachteten, und daß andererseits nicht allein die regulairen Corps die erste Linie, die Irregulairen die hintere Linie einnahmen, sondern auch dem zweideutigen Gogos der Schlüssel der Stellung anvertraut war. So geschah es, daß trotz der wüthenden Tapferkeit der Regulairen und Philhellenen und mehrerer griechischer Capitaine die Anfangs schwankende Schlacht durch das mindestens sehr ungeschickte und feige (vielfach für verrätherisch gehaltene) Benehmen des Gogos verloren ging. Das Corps der Philhellenen war fast vernichtet; die Hälfte der Ionier und ein dritter Theil der Schar des Obersten Tarella war gefallen; die Griechen hatten zusammen 400 M. verloren. Die Türken, die 600 M. eingebüßt hatten, benutzten ihren Sieg aber schlecht; sie ließen die Griechen ruhig entkommen, nahmen auch nicht einmal die Pässe des Makrynoro, die Maurokordatos durch Armatolen decken ließ.

Trotzdem war es ein furchtbarer Schlag für die griechische Sache. Maurokordatos selbst konnte diesen schweren Schlag für sein politisches Ansehen Jahre lang nicht mehr überwinden; die Abneigung der Klephten und Armatolen, sich zu abendländischer Taktik und Kriegführung zu gewöhnen, gewann durch die Niederlage der Regulairen bei Peta neue Stärke. Und militairisch war Westgriechenland vorläufig verloren. Denn am 18. Juli mußte Maurokordatos sein kleines Heer nach Missolunghi zurückführen, und konnte erst allmälig wieder stärkere Scharen um sich sammeln, während sich das Verderben für Akarnanien und Aetolien vorbereitete. Die Ankunft der osmanischen Flotte mit 96 Segeln bei Patras erregte auch von der Seeseite her Schrecken und Entsetzen. Die Sulioten aber, die durch Hunger und Seuchen schwer heimgesucht waren, mußten endlich mit Omer-Vrione (9. August) capituliren, der ihnen denn auch den freien Abzug nach den ionischen Inseln gewährte, dann aber, was Reschid-Pascha schon begonnen, seine Diplomatie und seine Armee gegen Rumelien wandte.

Während dieser unheilvollen Ereignisse waren **Ostgriechenland und Morea** noch viel schlimmer mitgenommen worden. Churschid-Pascha hatte hier bis zur Mitte des J. 1822 seine großen Rüstungen gegen die Hellenen vollendet. Man hatte in Thessalien an 30,000 Mann gesammelt, darunter 6000 Pferde; dazu viele Artillerie; die Infanterie bestand großentheils aus Albanesen. Den Zug in das innere Griechenland führen sollte nun der tapfere und glänzende Mahmud-Dramali-Pascha, der freilich auch unbesonnen, tollkühn und seinen Collegen gegenüber auf seinen Ruhm und seine Unternehmungen sehr eifersüchtig und egoistisch war. Zum künftigen Gouverneur von Morea bestimmt, sollte er sich seine Provinz selbst erobern. Die heillosen Zustände in Ostgriechenland (S. 142) machten es nun möglich, daß Dramali ohne alle Gegenwehr am 11. Juli den Spercheios überschritt, dann ebenso ungehindert bis nach dem südlichen Böotien vordringen konnte. Und während der ostgriechische Areopag nach Euböa flüchtete, verstärkte Dramali nun die Osmanen in Chalkis um 1200 Mann, gegen die nun auch die Insurgentenstellung zu Vrysakia momentan unhaltbar wurde, bis flüchtige

Olympier unter Diamantis sie wieder besetzten. Athen dagegen hatte Dramali nicht mehr entsetzen können. Die andauernd blokirte Akropolis, deren Belagerung neuerdings unter der Leitung des Franzosen Voutier energisch genug betrieben worden war, hatte sich endlich, da durch Mangel und Seuchen unter der Besatzung die Kraft geschwunden war, bereits am 21. Juni ergeben müssen; es befanden sich noch 1160 Osmanen jedes Standes, Alters und Geschlechts (darunter nur noch 180 Soldaten) auf der Burg. Die griechischen Behörden und die europäischen Consuln in Athen wollten den Vertrag ehrlich halten. Leider verging längere Zeit, ehe die zur Ueberfahrt der Gefangenen nach Asien nöthigen Schiffe bei Athen erscheinen konnten. Und da nun die drohende Kunde von dem Anmarsch Dramali's das Volk aufregte, so fiel der grausame und schuftige Theil der Massen und Soldaten am 10. Juli, noch mehr aufgereizt durch rachgierige Flüchtlinge aus Chios und Kydonia, über die gefangenen Osmanen her und ermordeten deren an 400. Die übrigen wurden durch die Entschlossenheit der europäischen Consuln Gropius, Fauvel und Origone (für Frankreich, Oesterreich und die Niederlande) gerettet, denen glücklicherweise am 15. Juli ein französisches Kriegsschiff mit seiner Mannschaft zu Hilfe kommen konnte, welches bald nachher noch durch ein anderes derselben Flagge wirksam unterstützt wurde. Die Einwohner von Athen aber flüchteten vor Dramali in Masse nach Salamis, die Burg blieb von einer Schar Insurgenten besetzt. So konnte denn Dramali ohne Widerstand nach dem Isthmus vor Korinth marschiren; hier aber wiederholten sich die Scenen von Nordgriechenland. Die durch Maurokordatos' Abwesenheit stark geschwächte Regierung hatte sich bald von Korinth nach Argos zurückgezogen; sie machte nun eine Reihe schlimmer Misgriffe. Neuerdings einerseits durch die Hoffnung auf die nahe Capitulation von Nauplia zu guten Hoffnungen geschwellt, andererseits über den nahen Fall von Patras beruhigt, hatte sie sich sehr zur Unzeit mit Kolokotronis überworfen. Einerseits um den alten Häuptling zu hindern, mit großer Macht nach Nauplia zu ziehen und die dem Falle nahe Stadt umfassend plündern zu helfen, — andererseits in der Idee, möglichst viele Peloponnesier zur Abwehr Dramali's nach dem Norden zu ziehen, hatte man (theilweise nicht ohne raffinirte List [14])) dem alten Feldherrn die meisten seiner vor Patras gelagerten Blokadescharen entzogen. Wüthend, wie er war, hob Kolokotronis die Belagerung dieser Stadt auf, wollte dann doch mit aller Kraft sich nach Megaris wenden, erhielt aber dann wieder Befehl, nun doch vor Patras zu bleiben, weil die Regierung hinlängliches Material zum Schutz der Isthmuspässe aufgebracht habe.

Thatsächlich hatte die Regierung wirklich verschiedene Capitaine mit starker Mannschaft nach dem Isthmus dirigirt; aber — bald faßte der Schrecken, der vor Dramali herging, diese thörichten Landsknechte, die nun trotz aller Bemühungen ihrer Capitaine nirgends Stand halten wollten. So fand Dramali den Isthmus offen, Korinth verlassen; selbst das unbezwingliche Akrokorinth hatte der Commandant Achilles Theodoridis geräumt, weil ihn seine feigen Soldaten nach Ermordung des gefangenen Kiamil-Bei verlassen hatten. Am 17. Juli besetzte Dramali die Festung, wo dann Jussuf-Pascha aus Patras mit ihm in Verbindung trat. Anstatt nun nach des letzteren Rathe eine dreifache Expedition, nach Patras, Kalavryta und Argos, einzuleiten, wollte Dramali (der in Korinth beiläufig Kiamil's Witwe heirathete) Alles allein ausführen und setzte sich mit gesammter Macht in Marsch zunächst gegen Argos, um namentlich Nauplia zu retten. Denn diese Stadt hatte schon am 30. Juni mit den Griechen dahin capitulirt, daß sie binnen 25 Tagen sich ergeben wollte, wenn dann kein Entsatz komme. Das Hafenschloß, der sogenannte Burtzi, war bereits von einer Schar Griechen aus Kranidhi besetzt; und 8000 Mainotten und Peloponnesier harrten zu Argos der künftigen Plünderung. Die Nachricht von der Einnahme Korinths durch die Osmanen setzte nun die Griechen in dem südlichen Argolis in solchen Schrecken, daß die Regierung in äußerster Noth nach dem Mühlendorfe an der Küste floh, dort sich auf 2 Schiffe, von hier nachmals nach der Südecke der Halbinsel Argolis flüchtete. Die Bewaffneten zu Argos stoben aus einander; die Bauern der Landschaft, die Bürger von Argos und zahllose Flüchtlinge aus dem Norden flüchteten südwärts, — sodaß 40 türkische Reiter am 18. Juli ohne alles Hinderniß von Korinth nach Nauplia gelangen konnten. Mit gewohnter Nichtsnutzigkeit benutzte ein Theil der Mainotten die Zeit, um — zum Theil mit gemeiner List — die Häuser von Argos und die Flüchtlinge auf den Landstraßen zu plündern; und die schuftigen Matrosen von Ydra und Spetzä ließen sich die Ueberfahrt anderer Flüchtlinge nach dem südlichen Morea und nach den Inseln blutig theuer bezahlen.

Bei dieser allgemeinen Auflösung war der Retter aus der ersten Noth derselbe Demetrios Ypsilanti, der bisher eine so traurige Rolle gespielt hatte. Bei der allgemeinen Flucht aus Argos hatte nur der tapfere Mainotte Kariyiannis mit 10 Mann die alte Burg Larissa behauptet, dann auch mit einigen Argivern jene türkische Reiterpatrouille wieder aus der Stadt geschlagen, und bald noch einen anderen griechischen Haufen an sich gezogen. Und bald erschien an derselben Stelle eben Demetrios Ypsilanti mit 700 Mann unter drei Männern aus dem Hause Mauromichalis und Panos Kolokotronis. Demetrios war bei dem blutigen Ausbruch des Hasses des Odysseus gegen die Boten der Regierung (S. 142) in der letzten Juniwoche von den Thermopylen über das phokische Dystomo (Ambryssos) nach Morea zurückgekehrt, dann zur Regierung nach Argos gegangen; bei der allgemeinen Flucht war er mit Petrobei nach Tripolitza aufgebrochen, um mit Kolokotronis zu berathen, was zu thun sei. Der letztere war bei dem letzten Conflicte (s. oben) und bei der Auflösung der Blokade von Patras zornschnaubend mit 2000 M. auf-

14) Vergl. hier die pikante Schilderung bei Zinkeisen, I. (III.) S. 409.

gebrochen, um zu Tripolitza an seinen Feinden in dem Senat von Morea und der Regierung Rache zu nehmen. Seine Gegner waren ihm ausgewichen; mit allen übrigen aber vereinigte er sich bei der großen Türkennoth sofort. Der Senat von Morea machte ihn zum Oberfeldherrn, und nun wurde er die Seele alles Widerstandes. Zu Tabuli waren ihm Petrobei und Ypsilanti begegnet; sie hatten sich sofort geeinigt, und von hier aus hatte Ypsilanti jenes Corps schnell nach der Larissa geführt. Und während nun Kolokotronis seine weiteren Rüstungen traf, leitete Ypsilanti in Argos den ersten Widerstand. Demetrios ließ vor Allem die reiche Ebene von Argos nach allen Richtungen hin systematisch verwüsten, namentlich das Getreide auf den Feldern abbrennen; dann verproviantirte er die Larissa, besserte die Werke aus und beschloß, hinter ihren Mauern dem ganzen Anprall der Osmanen Stand zu halten, während Petrobei die feste Stellung von Myli, d. i. bei dem schon genannten Mühlendorfe am Strande, an dem Uferpasse nach Süden, festhielt. Es gelang dem Ypsilanti wirklich, den Dramali, der nun unter Gefechten mit den Mainotten südwärts vordrang und am 26. Juli mit ganzer Macht vor Argos erschien, zu veranlassen, daß er — strategisch fehlgreifend — mit dem Gewalthaufen seines Heeres sich auf die Belagerung der Larissa warf. Und während sich nun eine Reihe erbitterter Kämpfe entspann, die sich um diese Citadelle drehten, gedieh der Plan des Kolokotronis zur Reife; derselbe ging dahin, das osmanische große Heer, welches auch für das ausgehungerte Nauplia mit zu sorgen hatte, in der öden Ebene von Argos festzuhalten und auszuhungern. Die übereilte Schnelle des Dramali hatte schon früher ihn gehindert, seine Verbindungen mit Thessalien hinreichend zu sichern; schon bei seiner Ankunft zu Korinth erfuhr er, daß die griechischen Milizen in seinem Rücken seine Zufuhren abschnitten. Nun hatte er auch nicht daran gedacht, die gefährlichen Paßwege zwischen Korinth und der Ebene von Argos (die Pässe des von der alten Landschaft Phliasia nach Südosten zum saronischen Golfe streichenden Mittelgebirges, namentlich des Treton und des Karneates) zu besetzen; und während bereits in seinem Rücken der alte Kolokotronis die Stellung von St.-Georg (Phlius) und einen Theil dieser Pässe, die Dervenakia, besetzte, zeigte es sich, daß die türkische Flotte (Ende Juli) — ein militairischer Skandal erster Größe — ganz harmlos bei der Halbinsel Argolis vorbeifuhr, um nach Patras zu steuern (s. oben), anstatt vernunftgemäß dem Dramali bei Nauplia die Hand zu reichen. Während nun die Primaten von Morea damals es versuchten, zunächst freilich ohne Erfolg, ihr Land unter britischen Schutz zu stellen, nahmen seit dem 29. Juli die Gefechte bei Argos und Myli an Ausdehnung und Erbitterung fortdauernd zu; Kolokotronis, der allmälig 7000 bis 10,000 M. unter die Waffen gebracht hatte, leitete die militairischen Bewegungen ganz vortrefflich und wußte den Muth der Griechen sehr glücklich zu beleben. Und darüber gerieth das Heer des Dramali allmälig in große Noth; die anfängliche Verschwendung der Lebensmittel, die Oede der Ebene; der Mangel an Trinkwasser in der durch besondere Dürre dieses Jahres ausgedörrten Ebene, und der Genuß unreifer Weintrauben erzeugten schlimme Seuchen. Die Insubordination der vielen vornehmen Reiterofficiere in seiner Armee, der Widerwille der Soldaten gegen seine harte Disciplin, die Verluste in den kleinen Gefechten, verstimmten die Armee; und während man erfuhr, daß nun auch die Megareer ihre Pässe besetzten und die Ydrioten die Magazine in Kenchreä wegnahmen, — nützte eine Beschießung des durch Capitain Hastings und die Kranidhioten tapfer gehaltenen Burtzi durch die Forts von Nauplia (3.—6. August) so viel wie gar Nichts. Auch der endliche Fall der Larissa am 3. August besserte die Lage Dramali's nicht, der sich endlich entschloß, Argolis zu verlassen. Den Einbruch in die arkadischen Ebenen machten aber Kolokotronis' Anstalten unmöglich; und so zog denn Dramali am 5. August nordwärts. Schon aber hatte Kolokotronis (während Petrobei mit dem Gros die Stellung bei Myli hielt) mit Ypsilanti, Nikitas, Dikäos und etwa 4000 M. die schwierigen Paßwege des Treton nach Nemea und Kleonä, westlich von den Ruinen von Mykenä, besetzt und barrikadirt. Die schwache albanesische Infanterie schlich sich allerdings ohne namhafte Verluste nach Korinth durch. Aber die Reiterei Dramali's, sein Vortrab, erlitt am 6. August auf den Hauptwegen, bei St.-Basilios und Agio-Sostis durch Ypsilanti und Nikitas furchtbare Verluste; und während der Gouverneur von Korinth umsonst von Norden her zu helfen suchte, konnte Dramali selbst am 8. August, als er den Zug über Birbati, östlich von Mykenä, versuchte, nur mit großer Mühe, doch minder verlustvoll, sich durchschlagen.

Mit Verlust seiner Kriegskasse, seiner Geschütze, zahlloser Pferde und Zugthiere, und tief gedemüthigt, war Mahmud wieder in Korinth angelangt. Die Griechen ihrerseits theilten sich nun zwar wieder nach ihrer schlimmen Sitte; indessen waren ihre Bewegungen doch geordneter als bisher. Des tapferen Nikitas Bruder Nikolaos erneuerte die Blokade von Nauplia mit 800 Mann, denen dann noch Petrobei sich zugesellte; an des bald nachher gefallenen Nikolaos Stelle trat dann Staikos aus Dimitzana; und Kolokotronis begann den Seraskier in Korinth in derselben Art auszuhungern, wie vorher in der Ebene von Argos. Nikitas und Ypsilanti sperrten den inneren Isthmos, Odysseus zog aus dem Norden mit frischem Aufgebote heran, um Megaris zu besetzen. Gennäos Kolokotronis sperrte bei Basilika (Sikyon), der alte General selbst bei Soli die Wege nach Westen, andere Scharen die Wege nach Argos und Nauplia. Bald waren alle ernsthaften Landverbindungen den Scharen Dramali's entzogen, der nur zu Wasser aus Patras Zufuhr, und zu Lande durch Churschid aus Thessalien Hilfe hoffen konnte. Denn die ungeheure osmanische Flotte, die bis zum 8. September ohne jeden ernsthaften Plan die Zeit bei Patras und Lepanto vertrödelt hatte, verließ am 8. September unter Mehemet-Pascha die Rhede von Patras, fuhr dann südwärts gegen Ydra und Spetzä.

Hier aber wurden ihre Pläne, seit 19. September diesen Inseln gefährlich zu werden, durch die Wachsamkeit und Tapferkeit des Miaulis vereitelt. Ohne Energie, durch Brandschiffe geschreckt, konnte Mehemet-Pascha nicht einmal Nauplia frisch mit Proviant versehen, und nachher auf der Rückfahrt nach den Dardanellen verlor er sogar noch bei Tenedos durch einen Brander desselben tapferen Psarioten Kanaris ein Schiff mit 1600 Mann, während die psariotischen Corsaren die türkische Kauffahrtei bis nach Syrien und Aegypten hin ruinirten.

Trotz der Zurückdrängung des Dramali nach Korinth und der Befreiung des Peloponnes gewannen indessen die griechischen Dinge seit dem September 1822 ein recht bedenkliches Aussehen; dieses durch die Ereignisse in Rumelien. Während nämlich (s. oben) Omer-Vrione die Sulioten zur Ergebung nöthigte, hatte bereits der kühne Reschid Kintaji von Arta sammt Ismaïl-Pliassa mit 3000 Albanesen eine Landung in Akarnanien unternommen und in diesem Canton den Krieg eröffnet; Maurokordatos hatte ihm mit Mühe bei Machala am Baltos-See Stand gehalten. Als aber seit Mitte September Omer-Vrione selbst mit seiner Hauptmacht nachrückte, war Akarnanien zunächst nicht mehr zu halten. Und nun ließ Omer-Vrione, ein durchaus besonnener und mit den schwachen Seiten der Griechen sehr wohl vertrauter Feldherr, auch seine diplomatische Kunst arbeiten. Mit manchen der aufständischen Capitaine der Länder bis zum Parnassos (die ohnehin unter einander höchst uneinig waren), aus der Zeit ihrer gemeinschaftlichen Dienste unter Ali-Pascha bekannt und befreundet, suchte er zunächst manche derselben durch freundschaftliche Anträge zur Rückkehr unter die Hoheit der Pforte zu bewegen; wie denn schon jener alte Gogos Bakolas zwei Tage nach der Schlacht bei Peta aus Unglauben an die Sache der Hellenen zu den Türken übergetreten war. Namentlich der Abfall des westakarnanischen Armatolenführers Varnakiotis, der längere Zeit für Maurokordatos und den westgriechischen Provinzialsenat mit Omer-Vrione Unterhandlungen geführt hatte, zu den Albanesen, — dieser Abfall (Anfang October), dem mehrere andere Capitaine folgten, warf ganz Akarnanien vollkommen in Omer-Vrione's Hände, öffnete den 8000 M. Omer's die Bahn bis nach Vrachori. Umsonst suchte Maurokordatos mit den treuen Capitainen Tsonkas, Makris, Vlachopulos, Kitzos und Markos Bozzaris sich noch bis Anfang November im offenen Felde zu halten. Bald mußten sie sich nach den Lagunenfestungen, den schlecht befestigten Städten Anatoliko und Missolunghi zurückziehen, die nun von Reschid und Omer, wie auch von Varnakiotis, Gogos und anderen abgefallenen Armatolen blokirt wurden. Nur der Heldenmuth des Maurokordatos und des Markos Bozzaris, die wohl wußten, daß mit der Preisgebung auch dieser Städte der Peloponnes und Ostgriechenland sofort den Osmanen offen liegen würden, rettete jetzt die griechische Sache. Entschlossen in Missolunghi zu siegen oder zu sterben, nur gestützt auf den durch ihr Beispiel entzündeten Heldenmuth des Volks in Missolunghi (die Reste des Corps Tarella waren längst durch Rumelien nach Athen entlassen worden), hielten sie hier wacker aus und rüsteten hinter Missolunghi's elenden Schanzen, deren Schwäche zum Glück den Osmanen nicht bekannt war, zu hartnäckiger Gegenwehr, obwol sie Anfangs nur über 380 Soldaten und 14 Kanonen verfügten, und bald auch von Jussuf-Pascha von Patras und Lepanto her mit einigen Schiffen auf der Seeseite blokirt wurden, die Stadt selbst aber nur 5500 Einwohner hatte. Die Philhellenen in der Stadt gewannen Zeit, die Werke zu vermehren und zu verstärken, Kartätschen herzustellen, Kanonenboote auszurüsten, den Feind mehrfach zu täuschen, der mit etwa 11—12,000 M. und 15 Geschützen vor der dünnen Enceinte lag; Hilfstruppen kamen aus Anatoliko. Am meisten aber nützten den Griechen die Zustände im feindlichen Lager. Jeder der drei Generale, Reschid, Omer-Vrione, Jussuf-Pascha, hatte seine eigenen Pläne; jeder wünschte die reiche Stadt zu erobern und den Kopf des Maurokordatos nach Stambul zu spediren. Der kühne und furchtbar zweckmäßige Gedanke Reschid's, die Stadt sofort zu erstürmen, mißfiel dem Omer-Vrione, der die Stadt nicht zerstören wollte, sondern — im Einklang mit der damals zu Stambul aus Rücksicht auf das Abendland eingetretenen milderen Stimmung — durch humane Bedingungen zu gewinnen hoffte. Jussuf endlich suchte durch schreckliche Drohungen den Muth der Griechen zu beugen. So entspannen sich längere Unterhandlungen zwischen den griechischen Führern und den türkischen Generalen, welche von den Hellenen benutzt wurden, um immer „den einen osmanischen General gegen den anderen auszuspielen," und soviel Zeit zu gewinnen, daß ihnen die Peloponnesier und Ydrioten Jussuf's Geschwader zerstreuen und namhafte Verstärkungen zuführen konnten. Bis zum 23. November waren außer vieler Munition namentlich 700 Peloponnesier mit Petrobei, Andreas Zaïmis und Kanellos Delijiannis angelangt, und nun brachen die Hellenen, denen bald noch 1000 Eleer, bald auch Achäer unter Andreas Londos, endlich auch rumeliotische Armatolen zuzogen, die Unterhandlungen ab. Die Osmanen sahen sich auf sehr ernsthafte Kämpfe angewiesen.

Trotzdem war die Gesammtlage von Rumelien noch immer sehr bedenklich. Als Dramali nach Korinth zurückgedrängt war und sehr dringend in Larissa um Hilfe bat, arbeitete der kleine Krieg in Ostgriechenland und auf der Insel Euböa andauernd weiter. Während namentlich Nikitas und Ypsilanti die Gebirge der Landschaft Megaris unter vielen Gefechten streng gesperrt hielten, rückten dann Odysseus und Guras im September in Athen ein, und hier wurde durch eine Versammlung der Einwohner von Attika sammt den Primaten und Bischöfen der Umlande am 6. October Odysseus zum militairischen Dictator von Ostgriechenland ernannt, auch der Areopagos aufgelöst. Guras erhielt das Commando auf der Akropolis, die nun durch Odysseus wesentlich verstärkt wurde, indem derselbe zum Schutz der wieder entdeckten Quelle Klepsydra eine stattliche Bastion erbaute. Inzwischen hatte aber Churschid-Pascha sehr stark

zur Befreiung des Dramali gerüstet. Ein erstes Corps von 3000 M. hatte jedoch gegenüber den Anstrengungen der Häuptlinge Guras und Dyoviniotis nicht über die Höhen am Norduser des oberen phokischen Kephissos vordringen können. Nun aber war im October eine Macht von 12,000 M. unter Kiuse-Mehemet-Pascha nachgerückt, die sehr gefährlich werden sollte. Dieses Gesammtheer nämlich brach aus den Stellungen zwischen dem Oeta und dem oberen Kephissos direct südwärts vor, um Rumelien militairisch quer zu zerschneiden. Mehemet's linker Flügel allerdings wurde von den stämmigen Hellenen des phokischen Arachova (bei den Ruinen von Delphi) geschlagen; Mehemet selbst aber besetzte (Anfang November) nach Vertreibung des Panurias die starke Centralstellung von Salona. Nun hatten damals die osmanischen Generale anscheinend Griechenland in ihrer Gewalt. Sie hatten außer Athen alle festen Plätze Rumeliens besetzt: in Euböa namentlich Karystos und Chalkis; in Böotien die meisten Städte, in den Centralcantonen also Salona; Missolunghi war fest umschlossen, — Jussuf-Pascha gebot über das System Lepanto-Patras, Dramali lag zu Korinth, Nauplia war noch türkisch, — überhaupt hatten sie mehr als 30,000 M. zu ihrer Verfügung, während die Hellenen kaum über 10 oder 12,000 M. brauchbare Landtruppen auf den Beinen hatten. Nach europäischen Anschauungen war Griechenland — trotz der Niederlage Dramali's bei Mykene — noch immer so gut wie verloren. Weil aber die Osmanen, mit Ausnahme Omer-Vrione's und des Reschid Kiutaji, schlechte Generale waren; weil sie unter einander nicht weniger gehässig und eifersüchtig waren, als die meisten Griechen; weil von Einhaltung gemeinsamer Plane nie die Rede war, sie auch die nothwendigste Vorsicht gewöhnlich außer Acht ließen, so mislang diesmal beinahe Alles und gingen ihre Heere durch die List der Griechen, durch Hunger und Seuchen zu Grunde.

Zunächst verliefen Mehemet-Pascha's Erfolge im Sand. Odysseus hatte auf die Kunde von dem Fall von Salona sofort stark gerüstet, und war mit etwa 1200 Mann auf Dhadhi (Amphiklea) in Phokis marschirt, wo er die Verbindungen zwischen Salona und den Thermopylen bedrohte. Mehemet, der ihn viel stärker glaubte, als er wirklich war, räumte Salona und ging rückwärts nach der wichtigen Straßenposition von Gravia; dann überfiel er allerdings am 13. November die Griechen zu Dhadhi, schlug sie so vollständig, daß Odysseus nur mit Mühe nach Arachova entkam, — rückte dann am Kephissos hinab bis nach Velitza (Tithorea). Anstatt nun aber jetzt energisch nach Athen und Korinth vorzudringen, fing er jetzt an mit Odysseus auf Anerkennung der Hoheit des Sultans und Durchmarsch nach Korinth zu unterhandeln. Da war denn der schlaue Odysseus wieder oben auf! Er ging scheinbar auf diese Ideen ein, erwirkte vor Allem einen Waffenstillstand für drei Wochen. Inzwischen wußte er mit griechischer List die Albanesen Mehemet's, die doch nur der Beute halber kämpften, zu überzeugen, daß in Rumelien zur Zeit nicht viel zu holen sei! Darüber zogen diese Mustersoldaten denn in Masse nach Hause; und da außerdem die türkische Armee, der andauernd die Armatolen die Zufuhr abschnitten, in dem verheerten Berglande Hunger litt, da ferner die Botschaft kam, daß Mehemet's Gönner, der alte Churschid, ob der schlechten Erfolge in Hellas bei dem Sultan in Ungnade gefallen, sich durch Gift getödtet habe: so gab Mehemet den Krieg auf, verlängerte den Waffenstillstand bis zum Frühjahr 1823, retirirte nach Zeituni und hielt nur noch die Pässe des Oeta besetzt. Da nun nur noch auf Euböa die Fehden sich fortschleppten, da ferner Dramali am 8. December zu Korinth starb, wo sein Heer durch Hunger und Seuchen zu Grunde ging, so konnte bei allgemeiner Beruhigung Ostgriechenlands Odysseus mit schwacher Macht nach Westgriechenland marschiren, wo die Nachricht von seinem Zuge viel zur Erleichterung der Griechen in Missolunghi beitrug.

Hier nämlich hatte Omer-Vrione den Kampf nunmehr mit Kraft aufgenommen. Seine Lage war bereits sehr unbequem. Stürme und Herbstregen erzeugten bei seiner Armee Seuchen, sodaß man die Truppen mehr vertheilen mußte. In seiner westlichen Flanke und in seinem Rücken hatten sich die Armatolen Akarnaniens wieder erhoben und die Verbindungen mit Arta und Prevesa abgeschnitten; der ausbleibende Sold bestimmte die Albanesen, in Masse zu desertiren; die schlimmen Nachrichten aus dem Osten demoralisirten die höheren Chargen der Armee. Da versuchte Omer-Vrione den zur Unzeit vertagten Sturm. Aber die Stadt und die jetzt bis auf 3000 Krieger angewachsenen Hellenen waren jetzt voll Schwung, der die Osmanen verlassen hatte. Am Weihnachtsfeste wurde dann — den Griechen vorher verrathen — der Sturm gewagt, der mit höchster Energie begonnen, mit Kraft abgeschlagen wurde und den Osmanen furchtbare Verluste bereitete. Da nunmehr dieselben Armatolen, die vorher zu Omer-Vrione abgefallen waren, wieder auf Seite der Griechen traten; da Petrobei zu Wasser nach dem Acheloos fuhr, um die Belagerer zu überflügeln; da endlich auch die Armatolen anfingen, den Makrynoro zu sperren, so mußte der Pascha am 12. Januar 1823 die Belagerung aufheben, und trat nun den Rückzug an, auf dem er — von den Griechen verfolgt — noch in Aetolien schwere Verluste an Geschütz und Menschen erlitt. Der Uebergang über den hochgeschwollenen Acheloos bei Lepenu am 27. Februar kostete neue schwere Verluste; und nur mit Mühe erreichte die fliehende Armee in den ersten Tagen des März 1823 die Südküste des Golfs von Arta, den sie dann zu Schiffe passirt hat.

Parallel mit diesem Ringen in Griechenland liefen nun die Kämpfe auf Kreta im J. 1822; nur daß hier keinerlei Entscheidung eintrat; nur daß hier die Wildheit des Kampfes alle Schandthaten des festländischen Kriegs noch hundertfach überbot. Hier hatte jener (S. 137) Abgesandte des Demetrios Ypsilanti, der Chevalier Michaïl Komnenos Afentuli, von den Insurgenten der Insel zum Statthalter und Oberfeldherrn erwählt, am 15.

November 1821 die Führung übernommen und sich als kräftiger und umsichtiger Mann in der That lebhaft bemüht, der Sache Halt zu geben. Leider aber hatte dieser Grieche aus Moskau einerseits wenig persönlich Gewinnendes, andererseits keine höhere militairische Fähigkeit, sodaß er namentlich den Sphakioten nicht imponirte. Ihre Anmaßungen und scheußliche Wildheit konnte er nicht bändigen; und seine Absichten, sich unter russischer Hoheit auf Kreta eine selbständige Macht zu bilden, brachte ihn nachmals auch mit der Centralregierung Griechenlands in Spannung. Die Kämpfe des Jahres 1822 drehten sich Anfangs um die Mauern der Städte Kanea und Rhetymno; die Griechen, unter denen außer den Sphakioten noch die Scharen mehrerer anderer insularer Capitaine und namentlich die Schar des tapferen Antonio Melidori (Bruder von Afentuli's Arzt) von Werth waren, hielten mit zusammen etwa 7000 M. lange den 18—26,000 Türken die Waage, obwol letztere über 27 Städte und viel Geschütz verfügten. In dem Paschalik Kandia indessen hatten die Türken die entschiedene Ueberlegenheit. Die infame Ermordung des allbeliebten Melidori durch die eifersüchtigen Sphakioten aber (Ende März) verdarb hier für längere Zeit die Sache der Kreter: und der Anfangs April gelandete edle und ausgezeichnete Balesto (S. 139), der mit aller Kraft die Osmanen zu bekämpfen suchte, verlor in der Schlacht bei Castello bei Rhetymno am 26. April durch den Verrath der Sphakioten Sieg und Leben. Nun concentrirte sich der Krieg namentlich bei Kanea, wo auch die Schiffe der Kasioten lebhaft mitwirkten. Die Energie der Kriegführung wurde aber auch hier im Mai dadurch gelähmt, daß nunmehr zwischen Afentuli und dem Sendboten der Centralregierung aus Korinth, dem Chioten Skilizzi Homerides, der jetzt auf Kreta erschien, sehr erhebliche Differenzen ausbrachen, und daß jeder der beiden Machthaber unter den kretischen Insurgenten eine Partei für sich gewann, beziehentlich zu gewinnen strebte. Afentuli, der sich durch Homerides in seinen dynastischen Plänen wie in seiner schrankenlosen Machtvollkommenheit erheblich beeinträchtigt fand, war bereits entschlossen, die Insel zu verlassen, als ihm dieses zunächst durch die Ankunft (11. Juni) einer großen ägyptischen Flotte (derselben, die sich nachher mit der osmanischen Hauptflotte zur Fahrt nach Patras, s. oben, verbinden sollte) mit 5000 M. guter Truppen unter Hassan-Pascha unmöglich gemacht wurde. Nun nahm der Krieg einen neuen Aufschwung. Die Aegypter landeten bei Suda. Die Tapferkeit der Hellenen reichte dann doch nicht aus, um vor der Uebermacht dauernd das offene Feld zu halten; sie zogen sich daher aus den Ebenen hinauf in die feste Stellung von Malaxa, die aber im Juli von Hassan-Pascha gestürmt wurde. Grauenvoll genug flammte der Kampf weiter, indem die Insurrection bald da bald dort neu aufloderte, überall bald mit Feuer und Schwert gedämpft wurde, bald das Land mit Strömen osmanischen Blutes tränkte. Schließlich wurde aber doch Nichts entschieden. Denn Hassan-Pascha betrieb nach der Weiterfahrt seiner Schiffe die Bewegungen nur lau, vereinigte sich langsam mit den Scharen der Pascha's von Kanea und Rhetymno, zog dann in den ersten Tagen des September nach Kandia, wo auch der Pascha dieses Cantons zu ihm sich gesellte. Der Plan, mit vereinigten Kräften nunmehr die Sphakia anzugreifen und die kretische Insurrection völlig zu ersticken, kam aber nicht zur Ausführung; während die Griechen sich unter einander die Hände reichten, Homerides die Insel wieder verließ, Afentuli seine alte Stellung behauptete, — endete die Bewegung der Osmanen damit, daß sie für den Winter Gebirge und Binnenland den Christen wieder offen ließen, sich selbst in ihre Lager und Städte einschlossen, wo die Pest andauernd ihre Reihen lichtete.

Während somit schon jetzt ziemlich deutlich sich zeigte, daß die Insel Kreta für die griechische Sache nur einen defensiven Werth hatte, nur als Vorwerk diente, an dem starke feindliche Scharen sich abzunutzen hatten, — war dagegen das Kriegsjahr 1822 überall auf dem Festlande glänzend für die Hellenen zu Ende gegangen. Während in Rumelien die schlimmste Gefahr abgewandt war, hatte sich der Rest der stolzen Armee des Dramali im Januar 1823 im schrecklichsten Zustande theils zur See, theils zu Lande von Korinth nach Patras unter schlimmen Verlusten durchzuschlagen gesucht, wo der Rest aber erst im März ankam. In Argolis aber war die Stadt Nauplia mit ihrem Castell Itschkale und dem stolzen Palamidhi endlich (10./11. Januar 1823) auch in die Hände der Hellenen des Kolokotronis gefallen. — Griechenland bis zum Oeta, Tymphrestos und Makrynoro war wieder frei; nur noch wenige türkische Festungen an seinen Küsten unbezwungen. Die hetäristische sogenannte „große Idee" von dem neuen Byzantinerreiche freilich war längst in Rauch und Nebel aufgegangen; aber es hatte sich gezeigt, daß die Pforte mit ihren damaligen Mitteln und mit ihrer damals vorwaltenden militairischen Organisation zu Wasser und zu Lande nicht im Stande war, den Aufstand einer Handvoll Klephten, Armatolen und Primaten zu überwinden. Griechenland hatte sich unter den Augen des Abendlandes — der kalt und feindlich beobachtenden Politik der Cabinete, wie der immer lebhafter sympathisirenden öffentlichen Meinung — behauptet. Seine Freunde durften hoffen, daß dem vielgeprüften Lande endlich noch günstigere Sterne leuchten würden. — Bemerkt sei endlich, daß in eben dieser Zeit allgemeiner Zerstörung und des Verfalls der Blüthe der griechischen Kriegs- und Handelsinseln sich der Grund legte zu der Blüthe der Insel, die heute an Stelle der ruinirten Inseln Ydra, Spetzä und Psara die üppig reiche Handelsmetropole des Archipelagus und des neuen hellenischen Staates geworden ist, nämlich Syra. Es ist für diesen Krieg sehr charakteristisch, daß die Insel Syra, damals bewohnt von römischen Katholiken, die, in fanatischem Hasse gegen die Romäer, der Pforte mit Ostentation treu blieben, seit 1821 ein neutraler Handelsplatz werden konnte, dessen Bevölkerung schnell von 4000 bis auf 30,000 Seelen stieg. Mit orientalischer Gemüthlichkeit von der Pforte nicht gestört, entwickelte sich hier ein enorm blühender Handel, der namentlich den noch immer

ohne anerkannte Flagge fahrenden Hellenen von höchstem Nutzen werden mußte und von ihnen sorgsam geschont wurde. Der Schutz des katholischen Frankreichs endlich, unter den sich die Lateiner von Syra klüglicherweise noch außerdem gestellt hatten, deckte sie auch gegen den Fanatismus und die Raubgier griechischer Piraten, die sich gar gern an den Reichthümern der neuen Handelsmetropole gemästet hätten.

Die Kriegsjahre 1823 und 1824.

Man hätte bestimmt erwarten sollen, daß die Griechen, belehrt und gewarnt durch die wechselvollen Schicksale des Jahres 1822, nunmehr alle Kraft zusammennehmen würden, um sich schnell und sicher zu consolidiren, die letzten Stellungen der Türken in ihrem Lande zu erobern, und namentlich dahin zu arbeiten, daß die neu zu erwartenden Angriffe der Feinde mit Erfolg in Epirus und am Spercheios aufgehalten werden könnten. Zeit genug hatten sie dazu; denn trotz der pomphaften Rüstungsbefehle der Pforte zeigte es sich bald genug, daß die Kraft der Türkei stark erschöpft war, daß sie namentlich den Landkrieg nur noch sehr lau zu führen im Stande war. Leider aber wiederholten die Hellenen, namentlich die Peloponnesier, nunmehr das alte Spiel, diesmal in gefahrvollster Weise: in der Zeit, wo die Gefahr ihnen nicht ganz unmittelbar vor der Thür war, — schien es ihnen wohlgethan, sich mit wahrem Behagen den inneren Zwistigkeiten hinzugeben; und wirklich nahmen in diesem Jahre die Streitigkeiten zwischen der neuen Centralgewalt und den Provinzialsenaten, zwischen den Elementen der Centralgewalt, zwischen den Capitainen und den Primaten, wie unter den großen Häuptlingen und unter den mächtigen Familien des Landes einen wahrhaft gefahrdrohenden Aufschwung. Allerdings ging man damit nicht so weit, um nicht im entscheidenden Moment sich doch schnell wider den Feind verbinden zu können; aber selbstverständlich wurde über solchen Thorheiten eine Menge Kraft und Zeit vergeudet, und machte sich diese Art innerer Auflösung doch oft sehr nachtheilig für die Kriegsoperationen fühlbar. Und nur der Umstand, daß die Masse des Volkes — namentlich in Morea, wo dieses Unwesen am ärgsten wirthschaftete — für die localen und persönlichen politischen Interessen seiner Häuptlinge kein besonderes Interesse entwickelte, bewirkte, daß diese Conflicte, die sehr oft mit den Waffen ausgetragen wurden, gewöhnlich nur zu localen Verwüstungen, zu kolossaler Pulververschwendung führten, im Ganzen aber unglaublich wenig Blut kosteten.

Während nun in Osthellas der schlaue Odysseus fast souverain herrschte, in Westgriechenland aber die Kämpfe um Missolunghi die alte Ordnung atomisirt hatten, entwickelten sich die eben skizzirten Verhältnisse aus den Arbeiten zur Neubildung der Centralregierung. Die Regierung des J. 1822 hatte durch ihre Flucht bei Dramali's Einbruch, die sie schließlich (October 1822) nach dem Städtchen Kastri (Hermione) geführt hatte, alles Ansehen verloren, und dasselbe auch nachher gegenüber dem übermächtigen Oberfeldherrn Kolokotronis und dem sehr starken Provinzialsenat von Morea nicht wieder gewinnen können. Dieses um so weniger, weil es ihr völlig an Gelde fehlte, um die Soldaten zu bezahlen und weil ihr wackerer Vicepräsident Athanasios Kanakaris am 26. Januar 1823 völlig verarmt zu Kastri starb. Unter diesen Umständen war nur von der vollkommenen Neubildung der Regierung etwas zu hoffen. Im Februar und März 1823 kam nun endlich die neue Nationalversammlung zusammen, und zwar zu Astros in der Landschaft Thyreatis; es war eine Unzahl Deputirter, indem oft verschiedene Parteien derselben Cantone gleichzeitig ihre Landboten schickten, Andere aus eigenem Belieben erschienen, noch Andere blos Soldatenhaufen repräsentirten, auch wol Männer aus der alten Versammlung einfach mit eintraten. Beinahe 300 Mann stark, hatte die Versammlung einen sehr tumultuarischen Charakter. Die Anfangs zu Nauplia versammelte Soldatenpartei, von Odysseus, Ypsilanti und Kolokotronis geführt, wollte das Land in Militairbezirke theilen, wo die Capitaine den Krieg nach Gutdünken zu führen, die Civilbehörden nur Geldmittel und Proviant zu liefern haben sollten. Die Primaten standen unter Petrobei, Anagnosti Delijannis, Andreas Zaïmis und Londos. Die Ankunft des allgemein geachteten Maurokordatos mit seinen Rumelioten gab den Primaten das Uebergewicht, und brachte die Versammlung zu Astros (wo die Parteien in einem Citronenwalde, durch einen Bach von einander getrennt, in Hütten einander gegenüber lagen) erst vollkommen zu Stande. Unter der Leitung der Petrobei, Theodoret und Negris arbeitete man längere Zeit mit schlecht verhüllter Eifersucht. Die Hauptsache war, daß man formell die Provinzialsenate in Griechenland abzuschaffen beschloß, und ferner unter Abschaffung der Würde eines Obergenerals die Generale Markos Bozzaris, Odysseus und Kolokotronis für West- und Ostgriechenland und Morea zu Commandanten ernannte. Die Schöpfung der neuen Regierung aber gab bald Anlaß zu bösem Hader. Präsident wurde Petrobei, neben welchem Sotiris Charalampis, Andreas Zaïmis und der Graf Andreas Metaxas, des Kolokotronis nächster Freund, fungiren sollten. Die fünfte Stelle sollte für einen Inselprimaten offen bleiben. Maurokordatos wurde Staatssecretair. Diese Ernennungen, die viele Interessen und Parteien unberücksichtigt ließen, erregten aber bald viele Gegenwirkungen. Unterstützt durch den aus Wuth über seine Zurückdrängung zu den Soldaten übertretenden Negris bohrte zunächst Kolokotronis derart, daß die neue Regierung ihn nun selbst in ihre Mitte aufnahm, wo er nun in der Art eines Kriegsministers arbeitete, dann aber auch zu neuer Stärkung seiner Macht sich mit der Familie Delijannis verbündete, und auch die Leitung der in dem allmälig hergestellten Tripolitza arbeitenden legislativen Versammlung sich zu sichern strebte. Durch ein überaus brutales und drohend gewaltsames Auftreten gelang es ihm auch wirklich, an Stelle des von der Versammlung selbst lebhaft gewünschten Maurokordatos, den er zur Abreise nach Ydra factisch zwang, die Erhebung des miserabeln

Anagnostis Delijannis zu dieser wichtigen Stelle zwar nicht zu erzielen, — wol aber die von ihm beherrschte Regierung zum bittersten Hader mit der Legislative zu treiben. Und während nun unter den alten Anhängern des Kolokotronis wegen seiner neuen Verbindung mit dem Hause Delijannis arge Conflicte und Zusammenstöße eintraten, bewirkte die immer offener zu Tage springende Verfeindung zwischen der Regierung und der Legislative (die nur zu Zaïmis Zutrauen hatte und besonders aus Ydra ermuthigt wurde) in ganz Morea die elendesten cantonalen und localen Händel. Ohne auf alle armseligen Details dieses Sommers einzugehen, sei nur bemerkt, daß endlich im October die feindlichen Gewalten sich in der Art stellten, daß die Regierung in Nauplia, die Legislative in Argos ihren Sitz nahm; bemerkt sei auch, daß in diesem Sommer zuerst der Wunsch nach einer künftigen Berufung eines europäischen Prinzen zum König der Hellenen ernstlich sich geltend machte, wo denn schon jetzt Trikupis und Maurokordatos mit dem Gedanken, den hochbegabten Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg seiner Zeit zu berufen, bei den Patrioten vielen Anklang fanden.

Ueber dem unheilvollen Parteihader blieb nun der Krieg in bedenklicher Weise liegen. In Morea wurde die Blokade der messenischen Festungen Modon und Koron schleppend und planlos betrieben; und Patras, dessen Belagerung Zaïmis und Metaxas hatten in die Hand nehmen sollen, ließ man factisch in der Art außer Acht, daß die Osmanen ungehindert ihre Raubzüge bis tief nach Elis und Nordarkadien hinein ausdehnen konnten. Und in ebenso liederlicher Weise trieben es die Inselgriechen. Die an Kanonen überreichen Psarioten plünderten mit den Samiern die asiatische Küste; die Ydräer brandschatzten die Lateiner auf den Inseln Syra, Naxos und Santorino, — zur Abwehr der feindlichen Flotte hatten sie keine Zeit. Unter diesen Umständen war es ein unverdientes Glück, daß die Pforte zwar große Rüstungen anordnen, elegante Operationspläne aufstellen konnte, aber keine Kraft hatte, dieselben auszuführen. Der Plan war dieser: Ostgriechenland sollte durch zwei Corps aus Thessalien angegriffen werden, die einerseits westlich bis Galaridi und Livadostro, andererseits östlich durch Böotien vordringen sollten. Der Westen sollte durch Omer-Vrione und durch den mit Ansammlung eines Heeres bei dem thessalischen Trikkala beschäftigten Mustapha-Pascha von Skodra überschwemmt, Missolunghi wieder eingeschlossen, dann mit Hilfe der bei Galaridi ankommenden Armee der Uebergang nach Morea gemacht werden. Die wohl gerüstete, bis auf 120 Segel zu bringende Flotte unter Chosrew-Pascha sollte sich nicht wieder auf grausame Zerstörungen einlassen, sondern lediglich die Bewegungen der Landtruppen unterstützen, namentlich aber frische Scharen nach Euböa und dann nach Patras führen.

In Ostgriechenland war es seit dem 16. April 1823, wo Mehemet-Pascha den mit Odysseus geschlossenen Stillstand aufkündigte, zu allerhand matten Kämpfen gekommen. Die etwa 5000 M. Mehemet's versuchten sich in wenig erfolgreichen Angriffen auf die Insurgenten, die sich noch immer unter dem Olympier Karatassos in dem magnesischen Theile Thessaliens hielten. Außerdem wogten andauernd mit wechselndem Glück die Fehden auf der Insel Euböa, während die Osmanen von Chalkis zuweilen auch Raubzüge nach Attika und Böotien versuchten. Auf Euböa erhielten die Türken das Uebergewicht, als zu Anfang des Juni die türkische Flotte zu Karystos 3—4000 M. ans Land setzte; die Flotte hat dann ferner Modon und Koron entsetzt, und langte gegen Ende Juni ungehindert auf der Rhede von Patras an. Inzwischen nahmen die Dinge in Ostgriechenland eine ernsthaftere Gestalt an. Zu Anfang des Juni brach das thessalische Heer der Osmanen wirklich aus Zeituni nach Süden vor. Aber das eine für Salona und Galaridi bestimmte Corps unter Jussuf-Pascha Perkophtali (oder Berkofegli) war nur 6000 M., das andere unter dem Wessir Salih-Pascha von Adrianopel nur 4000 M. stark. Trotzdem hatten sie Anfangs ganz gute Chancen, weil für die Abwehr bisher sowol von Odysseus wie von der Staatsregierung gar Nichts organisirt war, und Odysseus seinerseits nur erst allmälig und mit Gewalt Geld aufbringen konnte, um ein Heer mobil zu machen. So konnte namentlich Jussuf-Pascha zuerst ohne Mühe Salona und Livadia besetzen; dann drang er südwärts siegreich vor über Arachova und Kastri (Delphi); bei Chryso im südwestlichen Phokis zurückgewiesen, drang dann dieses Corps östlich vor bis Thesphina und erreichte hier die Ostküste der Bucht von Galaridi, ist aber dann doch wieder nach Manesi am mittleren Kephissos zurückgegangen. Salih-Pascha dagegen marschirte ohne Widerstand durch Böotien und verwüstete die Landschaft am Helikon, während Omer-Pascha von Chalkis mit 800 M. zu Roß nach Theben vorging. Während nun die Griechen in Südosthellas wieder in Masse nach den Inseln und nach Morea flohen, war Odysseus am 23. Juni endlich mit 600 M. aus Athen ausmarschirt; seit Anfang Juli durch Nikitas mit 3000 Moraïten unterstützt, führte er längere Zeit mit den Osmanen einen Plänklerkrieg, unterstützt im Süden durch die Milizen von Megaris, während am Oeta der Capitain Andreas den Türken die Zufuhr abschnitt. Allmälig mußten die Osmanen ihre Kräfte in den böotischen Ebenen zusammenziehen, wo sie ihre Reiterei besser gebrauchen konnten. Ein Sieg, den Odysseus in der Nacht des 18. Juli davontrug (am Kephissos), machte ihn den Türken wieder furchtbar; und nach seiner bedenklichen Gewohnheit hielt er die Pascha's wieder durch trügerische Unterhandlungen hin, bis endlich zu Ende Juli die osmanischen Führer nach ihrer behaglichen Praxis ihre Hauptaufgabe wieder einmal fallen ließen. Jussuf-Pascha ging nämlich mit seiner Hauptmacht aus Böotien mit Omer-Pascha nach Euböa, während Salih mit einer Abtheilung bei Theben stehen blieb. Euböa ging freilich für die Griechen verloren. Der tapfere Olympier Diamantis, von Odysseus mit dummer Eifersucht verfolgt, unterlag in der ersten Hälfte des August; und Odysseus selbst, der

dann mit 1000 M. auf der Insel erschien, richtete Nichts aus, veranlaßte vielmehr durch seinen Haß gegen Diamantis den letzteren, mit den Türken Frieden zu schließen und nach seinem makedonischen Armatolik zurückzukehren. Euböa aber verlor damals in seiner Nordhälfte 150 Dörfer, während die Griechen in Masse nach dem Archipel von Skiathos auswanderten. Damit fiel auch die Bewegung in dem magnesischen Thessalien mit ihrem Centralpunkte Trikeri zusammen. Von Euböa her warfen sich nun die Osmanen mit Anfang des September auf Attika, welches Land der allerdings rohe, anmaßende, oft brutal und erpressend auftretende, aber tapfere und gewandte Guras, ein Unterfeldherr des Odysseus, mit etwa 1400 M., großentheils Athenern — (von einem Theile der damals nach Salamis gewanderten Regierung, Petrobei, Charalampis und Metaras mit einigen Peloponnesiern nur miserabel unterstützt) — lebhaft vertheidigte. Der Hauptsache nach nur auf Plünderung bedacht, gingen dann die Osmanen schon am 13. September zurück nach ihrem Lager bei Kalamos (an der Nordostküste von Attika, nahe bei Oropos), wo sich die Armee mehr und mehr auflöste und eine verheerende Seuche große Massen Soldaten dahinraffte. Darüber retirirte Omer nach Chalkis, Jussuf und Salih nach Zeituni. Unwillig über die Heerverderberei Jussuf's setzte nun der Sultan ihn ab und ließ an seine Stelle den furchtbaren Abulabud von Salonichi, den makedonischen Tiger, treten; dieser Feldherr übte in Thessalien seine üblichen Schandthaten an Wehrlosen aus, sammelte auch etwa 15,000 M. (im October); aber Griechenland hat er doch nicht wieder beunruhigt. Und bei solcher Trägheit der Feinde nahm Odysseus den Plan wieder auf, Euböa nun doch zu erobern. Er verband sich mit dem tapferen und gewandten Kolettis, der ihm zunächst zu Anfang des November 500 M. nach Athen führte, dann aus der Insel Psara mehrere Kriegsschiffe holte. Am Ausgange des November setzten beide Feldherren mit 3000 M. (Thessalier, Athener, Albanesen, Moraïten), vielem Geschütz und ihrer kleinen Kriegsflotte von Porto Raphti (Präsiä) in Attika nach dem südlichen Euböa über, wo ihnen der Karystier Grisiotis 600 M. zuführte. Man blokirte sofort Karystos, schlug die Osmanen in mehreren Treffen, schloß die Stadt eng ein, und wandte sich dann nordwärts, um auch Chalkis systematisch und ernsthaft zu bedrohen. Ausgerichtet wurde aber auf dieser für die Griechen so unheilvollen Insel schließlich auch diesmal Nichts. Die mangelnde Disciplin der Soldaten, der Mangel an Geld, decimirte die Armee. Ernsthafte Angriffe auf Karystos scheiterten; und die von den Psarioten nur schlaff gehandhabte Blokade machte die Osmanen keineswegs mürbe; bis dann Odysseus selbst, außerdem durch den Stand der Politik auf dem Festlande (s. unten) stärker gelockt, im Frühjahre 1824 seinerseits Euböa räumte und nach Athen zurückkehrte; — der Rest der hier arbeitenden Griechen ist dann zu Anfang Mai 1824 durch die türkische Flotte und 2000 frische Janitscharen zum Abzug genöthigt worden.

Ebenso elend verliefen die Dinge auf Kreta. Bis zum Frühjahr 1823 durch die Pest decimirt und in allen Bewegungen gehindert, hatten die Türken sich zuletzt doch nur in der Osthälfte der Insel vollkommen behaupten können, während die Hellenen Kanea immer enger einschlossen und auch den Canton von Kissamos mit Erfolg insurgirten. Dann haben die Sphakioten, unwillig über seine Abneigung gegen ihre Raubwirthschaft, den Afentuli endlich genöthigt, ihre Insel zu verlassen. Weil man aber denn doch einen guten Führer nöthig hatte, so stellte man den tapferen Ydrioten Emanuel Tombasis, als Harmosten an die Spitze. Am 29. Mai führte dieser General aus Nauplia etwa 2000 Rumelioten, Moraïten, Bulgaren (und für den Geschützdienst an 15 Kanonen eingeschulte Kranidhioten unter Hastings) nach Kreta, wo er am 3. Juni bei Kissamos landete. Rasch und energisch, wie er war, zwang er schon am 5. Juni diese feste Stadt zur Uebergabe; dann zog er mit etwa 5000 Mann gegen die kriegerischen Muhammedaner des Cantons Selino, denen er am 12. Juni bei Chadeno ein Treffen lieferte; freilich konnte er dasselbe bei der Haltlosigkeit der kretischen Milizen nicht gewinnen, nöthigte aber doch die Einwohner und Soldaten von Chadeno, am 14. Juni zu capituliren. Zu seiner Schmach ließ er sich aber durch die kretischen Schurken bestimmen, die Capitulation nach der schlimmen Art dieses Krieges zu brechen und die abziehenden Türken auf ihrem Marsche zu überfallen; die Vorsicht und Energie der Türken ließ es dann freilich zu keinem von den Griechen gewünschten Gemetzel kommen, die dafür sich durch Ermordung der türkischen Kranken zu Chadeno entschädigten. Freilich wetteiferten die kretischen Türken ihrerseits an ehrlosem Benehmen aller Orten mit den kretischen Pseudochristen. Während nun mit Ende Juni Mehemet-Ali von Aegypten auf 43 Schiffen seinen General Mustapha-Bei mit 5000 M. frischen Truppen nach dem östlichen Kreta schickte, versuchte Tombasis vor Allem, zwischen den übrigen Insurgenten der Insel und den durch Raubgier und Anmaßung bei ihren Landsleuten allgemein verhaßten Sphakioten eine ernstliche Ausgleichung zu Stande zu bringen; um so mehr als die Spannung in dieser Richtung bereits bis an die Schwelle des Bruderkrieges geführt hatte, und die Sphakioten immer mit Einstellung des Kampfes gegen die Osmanen drohten, sobald man ihnen sich ernstlich widersetzte. Die zu diesem Ende von Tombasis nach Archudena in dem Canton Apokorona berufene Nationalversammlung führte aber zu keinem Ergebniß, weil (Anfang Juli) die Sphakioten so unverschämte Forderungen stellten, daß weder Tombasis noch die Kreter darauf eingehen konnten, und weil man andererseits die rohe Tapferkeit dieser Berghirten doch nicht entbehren konnte. Tombasis wandte sich daher lieber nach dem Osten, wo das Land durch 10,000 Osmanen und Aegypter in Kandia niedergehalten wurde. Als er nun gegen Ende Juli nach Osten marschirte, bewirkte der freche Hochmuth des Sphakioten Russo, den Tombasis an die Spitze der kretischen Insurgenten gestellt hatte, eine solche Verstimmung, daß zu Amurgeli bei Kandia nur noch 2000 Eingeborene zu den griechischen Fahnen hielten. Mit etwa

3000 Mann wurde der Harmost Tombasis dann in dieser Gegend zu Anfang October durch die an Zahl wie namentlich an guter Reiterei bedeutend überlegene Armee des Mustapha-Bei völlig geschlagen. Obwol die Griechen nur 300 Mann verloren hatten, war die Niederlage von Amurgeli doch der Todesstoß für die kretische Insurrection. Denn alle Bemühungen des Tombasis, immer und immer wieder neue Milizhaufen aufzubieten und den Osmanen entgegenzustellen, scheiterten andauernd an der Nachwirkung des tödtlichen Schreckens von Amurgeli. Dazu kam, daß Mustapha-Bei, um für den Winter Ruhe zu haben, seinen Sieg mit ungewöhnlicher Energie verfolgte, und unter schrecklichen Verheerungen bis zum Eintritt in die Winterquartiere noch an 3000 Griechen den Tod, 7000 aber die Sklaverei bereitete. Noch heute verrufen ist die (in Algerien später von dem französischen General Pelissier in den Kabylenfehden nachgeahmte) entsetzliche That bei Mogarites; hier hatten sich nach dem Gefecht bei Amurgeli an 600 Christen, zum großen Theil Weiber und Kinder aus Melidoni, in die große Höhle von Stonarambella geflüchtet, die leicht zu vertheidigen und mit Proviant wohl versehen war. Einen Monat lang blokirten sie die Türken; dann der Blokade überdrüssig — erstickten die Muhammedanischen Henker die ganze Masse der Höhleninsassen durch Rauch, den sie in die Grotte trieben! Bis zum Ausgang des Feldzuges 1823 war die Insurrection auf Kreta bis westlich von Rhetymno überall niedergeworfen. Außer der Sphakia hielt sich nur noch ein kleiner District; Tombasis selbst stand verzweiflungsvoll zu Vaffa in dem Canton Apokorona, und die kretischen Christen wanderten in Masse aus nach Cerigo und den Inseln des ägäischen Meeres.

Höhere Bedeutung und höheren Schwung hatten in diesem Jahre 1823 nur die Kämpfe in den westlichen Achelooscantonen Rumeliens. Hier wurde die griechische Sache von Norden und Nordwesten her bedroht. Während nun hier die Armatolen von Agrapha und vom oberen Acheloos unter den Capitainen Karaïskakis (einem tapferen Mann aus Ali's Schule, dessen im Kerne wackere Art aber erst sehr allmälig die schlimmen Allüren des Klephtenthums abstreifte) und Sturnaris im Lenz 1823 angriffsweise bis nach dem thessalischen Trikkala streiften, hatte der energische und ehrgeizige Jussuf-Pascha von Patras im Mai auf eigene Hand zu Vonizza an 6000 Albanesen geworben, mit denen er in Rumelien einbrechen wollte. Diesen Mann hinderte aber die Eifersucht des Omer-Vrione, der selbst mit den Griechen correspondirte und in Jussuf's Scharen Meuterei anstiftete, seine Pläne auszuführen. Nun erst sammelten sich die Heerhaufen der Pforte. Omer-Vrione sammelte etwa 3000 M. in Epirus; jener Mustapha- (oder Mustaï-) Pascha von Skodra dagegen an 13,000 M. Albanesen, sunnitische Gheghen und römisch-katholische Mirditen, mit denen er im Juli den Marsch antrat, der sowol die Pässe des Makrynoro wie den Pindus umging, und seinen Zug über Thessalien nahm und durch die südwestliche Ecke dieses Landes zog, um diesmal durch das östliche Agrapha, an dem Tymphrestos hin, über Karpenisi in Aetolien einzubrechen. Agrapha wurde denn auch schnell erobert, während Omer-Vrione von Komboti her vordrang, und die Flotte Chosrew-Pascha's die Südküste bis Lepanto hin beobachtete. Unter diesen Umständen glaubte der heldenmüthige Suliotengeneral Markos Bozzaris mit seiner schwachen Macht den Stoß der Albanesen im offenen Felde brechen zu müssen. Während Capitain Makris und Andere gegen Omer-Vrione ausrückten, zog (11. August) Markos Bozzaris von Missolunghi aus mit seinen Sulioten nordwärts, konnte aber auch nach seiner Verbindung mit den Armatolen der Capitaine Karaïskakis und Gioldasis sein Heer nicht über 1200 M. bringen, während bereits die Vorhut des Pascha's von Skodra, etwa 5000 M. katholischer Mirditen, unter Dschelaldin-Bei bei Karpenisi am Fuße des Tymphrestos lagerte. Bozzaris hielt es für unmöglich, mit seiner schwachen Macht der albanesischen Ueberzahl lange in offener Schlacht Stand zu halten; daher faßte er den heldenmüthigen Entschluß (20. August), den Feind durch nächtlichen Ueberfall zu erschüttern, der auch in der nächsten Nacht ausgeführt wurde. Leider machte die Zuchtlosigkeit der Soldaten den zum Angriff von den Bergen her bestimmten Commandanten der griechischen Flügel unmöglich, nachhaltig mitzuwirken. Markos Bozzaris aber, der mit seinem Centrum, mit nur 350 M., von der Ebene her, in Dschelaldin's Lager eindrang, erkämpfte brillante Vortheile. Die Mirditen hatten gegen 1000 Mann verloren, die Griechen kaum 100 Krieger, — leider aber war, ein unersetzlicher Verlust, der herrliche Markos Bozzaris auch gefallen.

Markos' Tod hätte es dem Mustapha-Pascha nun doch leicht gemacht, in raschem Vorgehen seine Gegner bis zu den Lagunen von Missolunghi zu werfen. Allein, der schreckliche Eindruck dieser Nacht machte ihn vorsichtig. Und als die beiden suliotischen Capitaine Tzavellas mit einem Theile der Sulioten und vielen Armatolen, zusammen etwa 2000 M., bei dem Gebirge Kaliakuda (südöstlich von Karpenisi) eine feste Stellung einnahmen, wandte er sich erst gegen diese Position, die erst nach harten und verlustvollen Gefechten am 9. September genommen wurde. Nun erst zog er südwärts, vereinigte sich mit dem (über Lepenu vorgehenden) Omer-Vrione bei Vrachori. Jetzt 15,000 M. stark, drangen sie nach den Lagunen vor, stellten die Verbindung her mit der Flotte und begannen in der Mitte des October Anatoliko und Missolunghi zu blokiren. In Erinnerung an die vorjährigen Mühsale vor Missolunghi, warfen sie diesmal ihre Kraft vor Allem auf Anatoliko, das, zuerst nur von 500 Soldaten und dem tapferen Ingenieur Michael Kokinis tapfer vertheidigt, seit dem 19. October beschossen, aber mit höchster Zähigkeit vertheidigt wurde. Von Morea her und durch die elende, damals vollkommen in innerem Hader aufgelöste, Regierung nur schlecht unterstützt, wurde Anatoliko endlich vorzugsweise durch Eintritt des Regens, der Seuchen im türkischen Lager und durch die Guerilla's, welche den Osmanen den Proviant abschnitten, gerettet. Nach

einigen heftigen, aber erfolglosen Angriffen gegen Ende November brachen die Pascha's am 12. December auf, und traten ihren ruhmlosen Rückzug nach ihren albanesischen Residenzen an. Ja, da die große osmanische Flotte unter Chosrew-Pascha bei ihrem Aufenthalt vor Patras und Lepanto (seit Ende Juni) gar Nichts geleistet, nicht einmal das durch den Ostachäer Johannes Notaras energisch blokirte Korinth zu entsetzen verstanden, endlich nur wenige Schiffe für Jussuf-Pascha bei Patras zurückgelassen hatte, dann aber — (entsprechend der damaligen, durch die Verarmung der meisten Inselgriechen motivirten, Thatenlosigkeit der griechischen Flotte) — Ende August wieder nach dem ägäischen Meere abgesegelt war, wo endlich doch eine griechische Flotte sie zu belästigen begann; — da sie endlich nur noch (s. oben) bei der Unterwerfung der thessalischen Magnesier mitwirkte: so konnte endlich auch das starke Korinth am 7. November zur Ergebung genöthigt werden. Der wackere Nikitas setzte es diesmal mit Gewalt durch, daß die Capitulation ehrlich eingehalten wurde.

Inzwischen hatte der Conflict zwischen der elenden Centralregierung und der Legislativen sich immer fortgesponnen und allmälig ganz Morea mit Unruhen erfüllt. Auch das Ansehen des Kolokotronis nutzte sich immer mehr ab, sodaß er endlich nur noch in Arkadien höheres Ansehen behauptete. Und während die Spannung sich in Arkadien und Elis bis zum freilich völlig unblutigen Bürgerkrieg steigerte, setzte endlich (7. December) aus formell-constitutionellen Vorwänden die Legislative den Grafen Metaxas ab und ernannte an seiner Stelle den Kolettis zum Mitglied der Regierung. Als dafür die Regierung von Nauplia aus (10. December) die Versammlung mit Waffengewalt sprengen wollte, zog sich die letztere zurück nach Kranidhi, wo ihr die befreundeten Insulaner nahe waren, und wo sie nun (18. Januar 1824) eine neue Regierung ernannte: die Ydräer Georg Konduriotis und Botasis; dann Nikolaos Londos, Kolettis und Spiliotakis. Die alte Regierung dagegen verlegte ihren Sitz aus Nauplia nach Tripolitza, und schrieb neue Wahlen aus.

Unterstützt durch die Insulaner und die Cantone des westlichen Rumelien's, noch mehr durch die Aussicht auf das Zustandekommen einer Anleihe, die seit einiger Zeit in England negociirt wurde und voraussichtlich nur den bürgerlichen Elementen zu Kranidhi zufallen konnte, ging die neue Regierung energisch vor. Gegen Ende des März 1824 suchte sie sich namentlich der starken Festung Nauplia zu bemächtigen, die von Kolokotronis' Freunden gehalten wurde. Man blokirte diese Stadt, gewann (2. April) selbst Korinth und marschirte dann auf Tripolitza, wo es aber nur zu einer großen Pulververschwendung kam und in dem Gefecht mit den Truppen der alten Regierung — nur Ein Soldat fiel. Inzwischen mußten Kolokotronis und seine Freunde doch nach Karytäna weichen (17. April). Da jetzt aber die Nachricht sich verbreitete, daß jene namhafte Anleihe, welche seit geraumer Zeit in England negociirt wurde, nicht allein abgeschlossen, sondern daß auch ein bedeutender Theil des Geldes bereits in Zante (gegen Ende April) angekommen sei, so beschloß der alte Kolokotronis, der wohl erkannte, daß der Empfänger dieser Geldmittel das volle Uebergewicht gewinnen müsse, noch einmal einen großen Schlag zu wagen. Er sammelte zu Karytäna starke Massen, und während in seinem Sinne Petrobei den Raubkrieg gegen die Messenier von Kalamata einleitete, konnte der alte General seit der Mitte des Mai Tripolitza wieder blokiren, ohne die Stadt jedoch zu gewinnen. Andererseits zogen die Häuptlinge aus seinem Geschlecht, sein Sohn Gennäos, sein Neffe Nikitas, sein Schwager Kolliopulos und der Plaputas auf Nauplia, um diese blokirte und von Panos Kolokotronis fest gehaltene Stadt zu entsetzen. Außerdem ließ Graf Metaxas die Tzakonen aufbieten. Seit den beiden letzten Wochen des Monats Mai gab es nun auf dem Terrain von Myli bis nach Nauplia überaus zahlreiche Gefechte mit den Streitkräften zu Wasser und zu Lande, welche der jetzt zu Argos seßhaften Regierung zu Gebote standen. Da jedoch die Truppen der Regierung in diesen Scharmützeln andauernd die Oberhand behielten, auch am 30. Mai sich gegen Tripolitza in Bewegung setzten, so stellte der alte Kolokotronis, der Zukunft bei Zeiten Rechnung tragend, seinen Krieg ein und beschloß zu unterhandeln. Er schloß am 3. Juni mit den bisher von ihm in Tripolitza blokirten mächtigen peloponnesischen Organen der neuen Regierung, den beiden angesehenen nordpeloponnesischen Primaten Zaïmis und Londos einen Vertrag; um das Uebergewicht der Rumelioten und Insulaner nicht zu groß werden zu lassen, machten ihm diese Primaten — (wie sich denn die Griechen unter einander bei solchen „Raufereien" merkwürdig gut verstanden) — möglichst milde Bedingungen. Kolokotronis mußte die neue Regierung anerkennen; sein Sohn Panos mußte (19. Juni) Nauplia übergeben, erhielt aber 25,000 Piaster zur Soldzahlung für seine Soldaten. Ueberall hörte der Kampf auf, und die neue Regierung konnte am 14. Juli allgemeine Amnestie verkünden. Nur Zaïmis und Londos waren verdrießlich nach ihren Heimathsorten zurückgekehrt; einmal weil ihnen die Regierung wegen ihrer zu großen Nachsicht gegen Kolokotronis grollte, und dann weil wider ihre Verwendung der Regierungspräsident Georg Konduriotis die Bobolina, die während des Winters nicht blos Kanonen zu Nauplia auf ihre Rechnung verkauft, sondern auch durch einen Armenier leichte Münzen hatte prägen lassen, aus Nauplia auswies.

Das Hauptinteresse für die neue Regierung war aber (nachdem sie schon seit dem 18. April die Wahlen zu der Erneuerung der Legislativen in Gang gesetzt hatte), sich in Besitz der flüssigen Gelder der englischen Anleihe zu setzen. Daß eine solche Anleihe überhaupt möglich wurde, verdankte Griechenland in erster Linie dem fortschreitenden philhellenischen Enthusiasmus, der allmälig auch England, hier zuerst und mit Erfolg die whiggistische Partei, erfaßt hatte. Seit Abschluß des Congresses von Piadha zu Anfang des J. 1822 hatte ein Freund des Maurokordatos, Andreas Luriotis aus Arta, sich umgethan, im Abendlande eine solche An-

leihe zu ermöglichen — auf Sicherheit von griechischen Nationalländereien. Seine und andere Versuche (den vielfältigen romantischen Schwindel, der sich, oft recht phantastisch, in Europa da und dort an die Kämpfe und politischen Entwickelungen auf Griechenlands classischem Boden heftete, deuten wir nur ganz flüchtig an) waren lange ohne greifbaren Erfolg. Endlich konnte der umsichtige Luriotis in London Beziehungen anknüpfen mit Herrn Blaquière, der ihm dann (März 1823) die Bekanntschaft der angesehensten Whigs vermittelte. Die londoner Philhellenen schickten dann die Herren Blaquière und Luriotis zu genauerer Erkundigung nach Griechenland. Und nach zwei Monaten kehrte Blaquière zurück, um durch seine Berichte den neuen Unterhändlern Griechenlands die Wege zu ebnen. Diese Männer, die Herren Luriotis, Orlando von Ydra und G. Zaïmis blieben indessen aus Rücksicht auf die heillose Anarchie, die im Sommer und Herbst 1823, wie wir sahen, Morea erfüllte, lange in Ydra, bis sie dann endlich am 26. Januar 1824 in London anlangten. Sie hatten aber den Vortheil, daß sie gerade zu einer Zeit in England ankamen, wo sich eines Theils der Finanzwelt eine „gewisse Wuth zu jeder Art wilder Speculationen" bemächtigt hatte [15]). Unterstützt durch das britische Philhellenen- oder Griechencomité, schlossen dann die hellenischen Abgeordneten am 21. Februar 1824 mit der Firma Loughman und O'Brien den Vertrag wegen einer Anleihe von 800.000 Pfund zu 59 Pc. und zu 5 Procent Interessen, vom 1. Januar 1824 an zahlbar. Als Sicherheit wurde den Darleihern griechisches Nationaleigenthum, und speciell die Einkünfte der Zölle, Fischereien und Salinen verpfändet. Da die Banquiers sogleich die 5% Interessen der beiden ersten Jahre, und das Amortissement von 1% für zwei Jahre ebenfalls zurückhielten, ferner auch 3% für Commissionen, Courtage u. dgl. m., und $^2/_5$% für Commissionen auf die Zinszahlung bezogen, so hat Griechenland thatsächlich nur die Summe von 348,000 Pfund erhalten [16]). Trotzdem war der Abschluß dieser Anleihe für die Sache der Griechen von unermeßlichem Werthe. Nicht nur daß die Griechen bei ihrer so sehr unsicheren Lage von Glück sagen durften, daß sie überhaupt Credit erhalten hatten, und daß dieses Geld ihnen materiell sehr zu Gute kam, so galt in vielen Kreisen Englands — wo überhaupt (s. unten) an Stelle der amtlichen harten Castlereagh'schen Auffassung ihrer Sache die wohlwollende Canning'sche getreten war, — „diese finanzielle Anknüpfung als eine thatsächliche Anerkennung der griechischen Unabhängigkeit;" mindestens waren sehr namhafte materielle londoner Interessen nunmehr mit der griechischen Sache verflochten. Die griechische Regierung konnte aber noch keineswegs sofort in den Besitz der neuen britischen Schätze treten. Allerdings kam Herr Blaquière mit der ersten Rate von 40,000 Pfund am 24. April nach Zante; hier sollte er das Geld den Herren Blake, Graf Cäsar Logothetis auf Zante und Herrn Samuel Barff übergeben, der griechischen Regierung aber (um zu hindern, daß das Geld in unrechte Hände käme) nur mit Zustimmung einer Commission ausgezahlt werden. Diese sollte bestehen, so war bei Abschluß der Anleihe ausgemacht, aus den Herren: Lazarus Konduriotis; dem berühmten Lord Byron, — diesem gefeierten Dichter und Griechenfreund, der ein vielbewegtes Leben mit der ebenso idealen wie praktisch verständigen Aufopferung für die Hellenen beschloß, unter denen er seit dem Sommer 1823, namentlich in Westgriechenland weilte, und der den englischen Philhellenismus lebhaft geschürt hatte, — und dem Obersten Leicester Stanhope, der (wie Byron ein Organ der englischen Philhellenen, und verdienstlich weil er auf seiner Reise nach Hellas im Herbst 1823 die Verbindung des britischen Griechencomité's mit den teutschen und schweizerischen Philhellenen erwirkt hatte), als schwärmerischer Republikaner nachher (s. unten) in Griechenland freilich eine wenig glückliche Rolle gespielt hat. Als nun Blaquière in Zante ankam, erfuhr er mit schwerem Bedauern, daß Lord Byron gestorben sei. Der wackere Mann, der mit Stanhope und Maurokordatos in Missolunghi (seit dem Anfang des Januar 1824) die bewaffneten Philhellenen zu reorganisiren gesucht, dann aber an seinen geliebten Sulioten — die nach Markos Bozzaris' Tode hungernd und heimathlos bei dieser Stadt lagen, und bei denen jetzt die albanesische Wildheit unangenehm zum Vorschein kam — sehr verdrießliche Erfahrungen gemacht hatte, war schwer erkrankt und am 19. April 1824 zu Missolunghi gestorben. Nunmehr hatte Blaquière den Oberst Stanhope nach Zante berufen, der hier auch am 12. Mai erschien, aber die Auszahlung der Gelder an die griechische Regierung zu Nauplia nicht gutheiß. Darüber gerieth die Primatenregierung natürlich in die größte Verlegenheit; der Hohn der Capitaine wuchs zusehends, als auch die zweite Sendung von neuen 40,000 Pfund in Zante am 13. Juni anlangte und mit der ersten zurückgehalten wurde. Erst mit Ende Juli des J. 1824 erhielt die Commission in Zante aus London die Weisung, das Geld endlich an die Hellenen zu zahlen. Es kam sehr zu guter Zeit; denn über dem tollen inneren Hader und über dem Ringen um die Anleihe war für die Wehrkraft des Landes seit Monaten so gut wie Nichts geschehen; und doch hatte die Pforte bereits einen neuen Feind aufgeboten, der die Hellenen in viel furchtbarerer Weise beunruhigen sollte, als die bisher gegen Griechenland ausgesandten Heerführer.

Militairisch und finanziell erschöpft, wie die Pforte war; entschlossen, im J. 1824 die bisherigen Fehlschläge um jeden Preis wieder gut zu machen; hatte der Sultan Mahmud sich zu dem schweren Schritt entschlossen, seinen stärksten Vasallen, den ebenso gefürchteten wie im Stillen gehaßten Vicekönig von Aegypten, den berühmten Mehemed-Ali um Hilfe im großartigen Stile zu bitten. Mehemed-Ali hatte bereits (s. oben) auf der Insel Kreta seit 1822 den Osmanen sehr erfolgreiche Hilfe gegen die Insurgenten geleistet; jetzt bot die Pforte dem

15) So bei Zinkeisen a. a. O. Bd. IV. (II.) S. 113.
16) So mit Gervinus a. a. O. Bd. VI. S. 14. Zinkeisen (Gordon) a. a. O. S. 114 gibt nur 280,000 Pfd. an.

hochstrebenden, ehrgeizigen Manne, der mit aller Macht darnach drängte, unmittelbar in das Getriebe der orientalisch-europäischen Politik eingreifen zu können, durch seinen Agenten in Stambul, durch Nedschib-Efendi, der am 17. März 1824 in geheimer Sendung in Kahira ankam, den Oberbefehl gegen die Griechen zu Wasser und zu Lande. In kluger Verfolgung derselben Politik, die — soweit das Mittelmeer in Frage kommt — die Lage des Nilstaates schon den alten Ptolemäern vorgezeichnet hatte, gewann er jetzt als Preis für die zu leistende Hilfe zu seinem afrikanischen Reiche und seinen asiatischen Ländern die Inseln Kypros und Kreta, und sein kriegerischer Stiefsohn Ibrahim-Pascha sollte sich das Paschalik Morea selbst erobern. Man entwarf den Plan, daß demgemäß Ibrahim seine ganze Kraft auf Morea werfen, der Kapudan-Pascha das ägäische Meer, die osmanischen Generale und Omer-Brione dagegen Rumelien erobern sollten.

Die Hellenen konnten bald genug die Wellenschläge der neuen drohenden Fluth verspüren. Noch ehe die frischen Kräfte der Aegypter im Felde erschienen, war Kreta völlig überwunden. Der wilde ägyptische General Hussein-Pascha war, während der Harmost Tombasis krank zu Baffa lag, mit 20,000 M. Türken und Aegyptern aus seinen Winterquartieren aufgebrochen und hatte die christlichen Cantone mit Feuer und Schwert zu verheeren begonnen. Tombasis konnte sich um so weniger im Felde halten, weil jetzt in unermüdlicher Bosheit die Sphakioten nicht allein auf eigene Hand mit Hussein über ihre Unterwerfung zu verhandeln begonnen, sondern auch versprochen hatten, den Harmosten den Osmanen in die Hände zu liefern. Da verließ Tombasis die Insel und zog sich bei Lutro an Bord seines Schiffes zurück. Und während nun die Ydrioten alle Hände voll zu thun hatten, um Anfang April tausende von Kretern zu retten, die noch entkommen konnten, fielen auf dem Ida andere Tausende, oft noch von den Sphakioten geplündert, dem Schwert oder den Ketten der Moslims anheim. Am 18.—24. April kehrte auch Tombasis, vor einer ägyptischen Flotte weichend, nach Ydra zurück. Hussein aber erließ nunmehr eine Amnestie und milderte die Last der Abgaben; die Capitaine der Sphakioten aber, namentlich den elenden Russos, lockte er mit List nach Kanea, um sie hier Jahre lang in finsteren Kerkern gefangen zu halten.

Inzwischen rüstete Mehemed-Ali mit seiner vollsten Energie zu dem Kriege gegen die Hellenen. Seine schon lange in ansehnlicher Stärke in europäischer Taktik geschulte Armee war seit 1823 bedeutend erhöht worden; hatte er schon im J. 1824 an 15,000 ausgebildete und 8000 in der Uebung begriffene regulaire Krieger, so ist seine (allerdings von Kordofan bis nach Morea zerstreute) Armee im J. 1826 bis auf 90,000 M. geschätzt worden. Während gleichzeitig bei Stambul die türkische Flotte furchtbare Rüstungen machte, waren Alexandria und Kahira, wo nicht wenige abendländische Gehilfen thätig, belebt durch den Lärm der Arbeit in Arsenalen, Docks und Exercierplätzen. Für die Expedition, von der man schnellen und leichten Sieg erwartete, waren mit 54 Kriegsschiffen und 400 Transportfahrzeugen (darunter 86 europäische Kauffahrer) 12,000 Regulaire, 2000 Albanesen, 2000 Reiter, 700 Artilleristen und Ingenieurs, und 150 Geschütze bestimmt. — Die Hellenen sahen diesen schrecklichen Vorbereitungen mit sehr verschiedenen Empfindungen zu. Da sie Mehemed-Ali's und Ibrahim's Art und furchtbaren Nachdruck nicht kannten; da sie noch nicht wußten, welchen Vorsprung die europäische Schulung den Aegyptern vor den Osmanen gab; da sie Mehemed-Ali's Soldaten lediglich für weichliche Afrikaner, Fellahs und gepreßte Neger hielten, — so glaubten sie, auch der neue (so gefahrvoll gut berechnete) osmanisch-ägyptische Kriegsplan müsse ebenso kläglich scheitern, wie die früheren. Jetzt schon gewohnt, die Osmanen zu verachten, rechnete die Masse der Palikaren bereits auf reiche Beute an Waffen- und Schmuckstücken und Pferden der ägyptischen Soldaten. Die Regierung freilich war in einer wahrhaft verzweiflungsvollen Stimmung; denn noch niemals war Griechenland so greulich schlecht zur Abwehr gerüstet gewesen. Wir erinnern uns, daß erst im Juni 1824 der moraïtische innere Krieg sein Ende nahm. Aber, während die britischen Pfunde noch auf Zante verschlossen lagen; während es nicht möglich war, die Flotte zu besolden, welche diesmal eine Rolle hätte spielen müssen, wie in Themistokles' und Kimon's Zeit, welche die noch getrennten Geschwader der Osmanen und der Aegypter hätte zertrümmern müssen; während man in toller Wuth und Angst (20. Juni) die griechischen Kaper ermächtigte, alle mit türkischen Transportfahrten beschäftigten europäischen Schiffe zu zerstören, während die tapferen Seeleute der Insel Kasos durch den ägyptischen Admiral Ismaïl-Gibraltar und Hussein-Pascha am 18. Juni unterworfen wurden, war auch Rumelien fast wehrlos. Hatten die albernen und bösartigen Intriguen der peloponnesischen insurgirten Capitainspartei in Aetolien dem edeln Lord Byron und Maurokordatos die größten Schwierigkeiten bereitet: jetzt nach Byron's Tode fiel hier das Meiste der neuen militairischen Schöpfungen wieder auseinander; in Agrapha aber befehdeten einander Karaiskakis, damals in seiner schlimmen Periode, und die Capitaine Rhangos und Sturnaris zu großem Schaden des Landes, bis Karaiskakis endlich zur Flucht nach Morea genöthigt war. Und im Osten war der Stern des Odysseus im Untergehen. Odysseus, zu Anfang des J. 1824 (s. S. 151) noch auf Euböa kämpfend, war gelockt, sowol bei den Conflicten zwischen Kolokotronis und der neuen Regierung, wie in den Beziehungen zu den Vortheilen, die Lord Byron dem Westen zuführte, eine Rolle zu spielen. Er war deshalb nach Athen gegangen, um mit dem daselbst am 4. März angelangten Oberst Stanhope zu conferiren. Odysseus mit seinem Freunde Negris war dem Politiker Maurokordatos ebenso abgeneigt, wie Kolokotronis in Morea; indessen, auf gut albanesische Art nicht gewillt, sich zu schnell zu compromittiren, außerdem auch mit Kolokotronis selbst über seine letzten Ziele nicht völlig einverstanden, hielt er sich bei den moraïtischen Unruhen vorläufig reservirt. Weil es ihm

zunächst viel mehr daran lag, die englische Hilfe sich zuzuwenden, und namentlich die britischen Philhellenen von dem verhaßten Maurokordatos abzuwenden, — so wußte er nun den biedern Stanhope, dessen republikanische Gesinnung sich durch des Maurokordatos constitutionell-monarchische Wünsche beleidigt fand, mit unvergleichlicher Schlauheit dermaßen zu bezaubern und zu betrügen, daß Stanhope in Odysseus einen hellenischen Washington erblickte. Auch die Umgebung Stanhope's wurde durch Odysseus völlig bestochen; Mr. Trelawney hat später sogar die Schwester des Odysseus geheirathet. Nun ging Stanhope, kaum etwas ernüchtert durch eine Reise nach Argolis zu der Centralregierung, gern auf den Schwindel seines neuen Freundes ein, der einen Congreß nach Salona berufen wollte, — sowol aus egoistisch-politischen Absichten, wie um Lord Byron zu sich herüberzuziehen. Die Versammlung in Salona kam zu Anfang des April 1824 auch zu Stande; aber Byron und Maurokordatos waren viel zu klug, um daselbst zu erscheinen. Und da Byron bald nachher starb, da Stanhope durch die Mahnungen der Regierung aus Argos endlich doch vorsichtiger gestimmt wurde, da die sinkende Macht des Kolokotronis auch den Odysseus ruhiger machte, so gab der letztere zunächst seine Idee auf, die Rumelioten gegen die Regierung nach Argos zu führen, löste die Versammlung am 7. Mai auf und begnügte sich damit, sich von Stanhope — der einige Wochen nachher auf Befehl seines Regiments nach England zurückkehrte — Geschütze und Munition zuschicken zu lassen. Die Niederlage seiner Armee auf Euböa und der volle Sieg der Regierung zu Argos über die Capitaine erschütterte indessen Odysseus' Ansehen in dem Osten so sehr, daß (nicht ohne Einwirkung der Centralregierung) selbst sein treuer Guras, der Burghüter zu Athen, zu wanken anfing. Im Sommer 1824 kehrte Odysseus, mit Allen zerfallen, grollend und gedrückt nach Rumelien zurück.

In solcher Lage der Dinge brach der neue Sturm über Griechenland herein. Der große Schlag kam diesmal von der Ostseite, da die Muhammedaner beschlossen hatten, vor Allem die griechischen Kriegsinseln zu bezwingen. Chosrew-Pascha lag seit Ende April mit 50 Schiffen in den Dardanellen; es galt zunächst, die Insel Psara zu erobern, deren Bewohner durch ihre furchtbaren Raubzüge sich andauernd bereichert und die Osmanen der Umlande zu wahrer Verzweiflung gebracht hatten. Nach einigen Kreuzfahrten an der Südküste von Thrakien und Makedonien ging er auf die Kunde von der Einnahme von Kasos südwärts, wandte sich am 1. Juli mit seiner ungeheuern Macht von Mitylene gegen Psara. Die Insel Psara hatte damals mit den vielen Flüchtlingen aus Chios, Kydonia u. s. w. mehr als 20,000 Einwohner. Im Besitz von 200 Kanonen, mit Hilfe eines olympischen Corps bis zu 5000 Soldaten stark, sahen die Psarioten dem Kampfe ruhig entgegen; da sie aber den Fehler gemacht hatten, ihre Kanonen auf der Insel zu zerstreuen, anstatt sich eine starke Citadelle zu bauen, — da sie ferner, wider des Kanaris' Rath (und ohne Unterstützung aus Ydra und Spetzä), es für unzweckmäßig hielten, den Kampf schon auf offener See zu beginnen, — so verfiel die Insel einem greulichen Schicksale. Am Abend des 1. Juli schloß Chosrew-Pascha die Insel mit seiner Flotte von 80 größeren und 120 kleineren Schiffen ein; an Landtruppen hatte er 14,000 Mann. Am 3. Juli begann der Angriff; und während nun die Kriegsflotte den Hafen und die Stadt mit Wuth und ohne Erfolg angriff, landete unbemerkt auf einer öden entlegenen Stelle ein anderes Corps, nahm dann eine Redoute mit drei Kanonen mit Sturm; ein zweites Landungscorps erstürmte eine Stellung bei Phtelion; beide Scharen trieben dann flüchtige Rumelioten und Psarioten vor sich her. Als sie dann auf den Höhen erschienen, welche die Stadt Psara von der Binnenseite her beherrschen, ergriff die Einwohner ein furchtbares Entsetzen. Viele Schwärme der fremden Flüchtlinge und der Psarioten stürzten sich in Boote; dabei kamen viele in den Wellen um oder fielen in die Hände der Osmanen. Die psarische Flotte fiel, hundert Schiffe stark, in die Hände der Osmanen; nur 19 Briggs retteten sich mit den Primaten, deren Familien, mit vielen Matrosen und einigen schwimmenden Flüchtlingen (so war die 50jährige Tante des Kanaris zwei englische Meilen weit zu ihrer Rettung durch das Meer geschwommen). Als nun die Osmanen zu Lande wie zu Wasser in die Stadt drangen, erfolgte bei der unbändigen Rachewuth der Osmanen, namentlich der Anatolier, ein über alles Maß furchtbares und gründliches Gemetzel, die Stadt ging in Flammen auf. Nur die Citadelle, das befestigte Kloster St.-Nikolaus, wurde von 600 Olympiern mit ihren Familien mit 24 Kanonen wacker gehalten, obwol die Griechen hier an Proviant und Wasser Mangel litten. Als dann am 4. Juli der Kapudan-Pascha mit seiner ganzen Macht Sturm lief, die Olympier aber bis auf ein Dritttheil zusammengeschmolzen waren: da ließen sie gegen Abend die Türken in Masse in das Fort eindringen, — steckten dann ihren Pulverkeller in Brand, und begruben sich sämmtlich (nur zwei Olympier entkamen lebend!) mit zweitausend Osmanen in den Trümmern der auffliegenden Festung! Von den Psarioten selbst waren nur 3500 Seelen gerettet; die Rumelioten auf der Insel fast ohne Ausnahme todt, und von den fremden Flüchtlingen waren wol an 17,000 verloren, d. h. zum größten Theil todt; denn bei der Wuth der türkischen Soldaten, bei der Verzweiflung und dem Todesmuth der Hellenen waren nur relativ wenige zu Sklaven gemacht worden.

Der von den jubelnden Osmanen überall als Held und Sieger gepriesene Chosrew-Pascha ließ 2000 M. als Garnison auf der öden Insel zurück. Er hätte nun sehr leicht auch Samos erobern können, zu dessen Ausraubung sich bereits tausende von Anatoliern in Skalanuova sammelten. Aber der türkische Admiral feierte sehr zur Unzeit einen ganzen Monat lang zu Lesbos den Festmonat Bairam, und darüber faßten die Griechen neuen Muth. Die Ydrioten und die von Spetzä mußten jetzt schon der eigenen Sicherheit halber sich energisch wieder rühren. Und während die Regierung die

geretteten Psarioten zuerst in Monembasia, dann in Aegina ansiedelte, dann peloponnesische Truppen nach Ydra zog, ging der ydriotische Viceadmiral Sachthuris nach Samos, um die entschlossenste Partei daselbst zu hartem Widerstande zu ermuntern, dann nach Psara. Hier war der Admiral Miaulis schon am 15. Juli angelangt, der nun auf der Insel unter den daselbst in Menge befindlichen Osmanen eine arge Verheerung anrichtete, sie auf ihre 27 Schiffe im Hafen trieb, dann — mit dem zu rechter Zeit ankommenden Sachthuris vereinigt — die türkische Flotille bei Psara vernichtete. Darauf hin kehrte am 19. Juli Chosrew-Pascha mit seiner Hauptflotte nach Psara zurück, nöthigte die Griechen zur Rückkehr aus diesen Gewässern, verwüstete die kleine Insel vollständig und füllte ihren Hafen mit Steinen aus. Als er aber nach einiger Zeit wirklich sich gegen die Insel Samos wandte, deren kühne Bewohner die Landungsplätze mit 10—12,000 M. deckten, waren die Ydrioten und Spetzioten — nun durch die endlich ausgezahlten britischen Hilfsgelder frisch ermuthigt — schon zur Hand. Am 8. August war Sachthuris mit Schiffen von Ydra, Spetzä und Psara (namentlich den Brandern der überlebenden Capitaine Kanaris und Apostolis) ausgelaufen, und seit dem 11. August gab es bei Samos eine Reihe erbitterter Seegefechte; der Hauptkampf fand am 17. August statt, wo Sachthuris namentlich mit Hilfe der Branderschiffe einen ruhmvollen Sieg gewann und den Osmanen sehr bedeutende Verluste an Schiffen und Mannschaften zufügte. Samos war abermals gerettet.

Chosrew-Pascha zog sich nach diesen Miserfolgen nach Kos und Halikarnaß (Budrun) zurück; allerdings aber nur, um sich mit den Aegyptern zu vereinigen, die gegen Ende Juli mit ihrer Landungsarmee unter Ibrahim-Pascha aus Alexandria ausgelaufen waren und am 1. September bei Budrun zu den Osmanen stießen. In ungeheurer Uebermacht, allein 100 größere Kriegsschiffe, 50,000 M. Soldaten und Matrosen und 2500 Geschütze stark, standen sie jetzt gegen die Hellenen, die unter Miaulis mit 70 Schiffen und 800 Kanonen bei Patmos lagen. Nach einigen gegenseitigen Demonstrationen kam es am 10. September bei Leros und Kalymnos zu einer schlaff geführten Kanonade, bei der nur die Brander wieder gute Dienste leisteten. Unwillig über diesen Aufenthalt, der für dieses Jahr ihm den Krieg auf Morea unmöglich machte, wollte Ibrahim nun wenigstens Samos noch einmal angreifen. Aber als ein furchtbarer Seesturm (27. September) alle Flotten zerstreut hatte, kehrte Chosrew-Pascha mit der Masse seiner Flotte, verdrossen und dem Ibrahim überhaupt wenig wohlgesinnt, nach den Dardanellen zurück. Ibrahim, nicht ohne namhaften Verlust durch griechische Brander zu erfahren, zog sich nach Budrun zurück, um hier zu Anfang des November sein arg mitgenommenes Heer zur Ueberwinterung nach Kreta einzuschiffen. Leider hatten aber viele der Seegriechen in ihrer herkömmlichen Dummheit bereits die Flotte verlassen, anstatt gerade jetzt den nun wieder isolirten Aegyptern hart zuzusetzen. Trotzdem hat Miaulis, nur noch 25 Schiffe stark, die Ueberfahrt Ibrahim's nach Kreta zu stören versucht; er hat dieses in den Tagen vom 12.—14. November mit vielem Geschick gethan. Ibrahim kam erst zu Anfang des December in die Winterquartiere des kretischen Suda, nachdem er den dritten Theil seiner Armee verloren, eine Menge Schiffe eingebüßt, Morea aber nicht einmal von ferne gesehen hatte.

Inzwischen hatten auf dem Festlande die Türken wie die Griechen ihre Zeit musterhaft schlecht benutzt, soweit nämlich der auswärtige Kampf in Frage kam. Die für den Angriff von Norden her combinirten Pläne der Pforte gegen Griechenland — der Pascha von Skodra sollte Westgriechenland erobern, Omer-Vrione dagegen mit seinen Albanesen zugleich mit dem neuen Seraskier, dem Rumeli-Valessi Derwisch-Pascha (von Widdin) aus Thessalien nach Ostgriechenland einbrechen, Jussuf-Pascha in Patras aber durch die Flotte mit 10,000 Janitscharen verstärkt werden — scheiterten sämmtlich. Abgesehen davon, daß die Aegypter und die Flotten, auf deren Mitwirkung im Osten und Süden Alles berechnet war, gar nicht über das ägäische Meer hinüberkamen, so waren sowol Mustapha von Skodra wie Omer-Vrione fast regungslos geblieben; die europäischen Muhammedaner aber hatten überhaupt den Geschmack an den griechischen Feldzügen so vollständig verloren, daß Derwisch-Pascha nur etwa 7000 M. nordrumeliotischer Milizen aufbringen konnte, mit denen er im Juni in Thessalien erschien; zunächst ließ er die Oetapässe besetzen, um den Raubzügen der Armatolen nach Thessalien hinein Einhalt zu thun. Dem neuen türkischen General gegenüber besetzten die Armatolenführer Pannurias, Siphakas und andere mehr an der phokischen Grenze einige feste Stellungen, um den Weg nach Salona zu sperren. In Attika gelang es um dieselbe Zeit dem tapferen Guras, der jetzt ohne Rücksicht auf Odysseus seinen Krieg führte, 2000 Janitscharen, die aus Euböa nach Oropos gekommen waren, am 18. Juli bei Marathon in die Flucht zu schlagen. Allmälig gelang es dem Derwisch-Pascha, etwa 8 bis 10,000 M. aus dem nördlichen Albanien zu werben; sein Plan war es nun — während Omer-Pascha von Euböa aus lebhaft auf Attika drücken sollte —, den Marsch nach Lepanto zu machen, und von hier aus dem Omer-Vrione die Hand zu bieten, den die Pforte beständig zu einem neuen Einfall in Akarnanien ermahnte. Er selbst ging bis zum Spercheios nach Alamanna und Lianokladhi vor und schickte nun den Jussuf-Perkofthali und den Abbas-Pascha mit etwa 7000 Mann südwärts, in den letzten Tagen des Juli. Allein etwa 4000 Hellenen aus Phokis, Salona, Ostätolien (Kravari), unter Pannurias und Makris, Sulioten unter einem Tzavellas, und einige Moraïten unter Londos und Panagiotis Notaras hielten sowol die übrigen Pässe, wie namentlich ihre starken Schanzen bei Gravia und Ampliani so tapfer, daß alle Angriffe der Osmanen scheiterten. Als erst der Herbst einbrach, die Griechen in dem Rücken der Türken den Proviant abschnitten, die Albanesen nach altem Herkommen zu desertiren anfingen, da trat Derwisch-Pascha am 18. October den Rückmarsch nach Thes-

salien an. Ebenso waren die weiteren Unternehmungen der Türken in Attika im Juli und August völlig im Sande verlaufen. — In Akarnanien endlich, wo auf stetes Drängen der Pforte Omer-Brione nun doch mit 5000 M. über den Golf von Arta eingedrungen war, und bei Kravasara eine Stellung genommen hatte, war noch viel weniger geschehen. Maurokordatos, jetzt von der neuen Regierung zum Generaldirector des Westens ernannt, war am 9. August mit 2000 Armatolen aus Missolunghi ausmarschirt, und hatte von Lygovizzi aus die Gegner beobachtet; drei Monate lang beobachtete man einander, dann kehrte Omer-Brione am 18. November nach Epirus zurück.

Die Erschöpfung der Pforte, die Erfolge der griechischen Flotte, die relative Sicherheit des inneren Hellas, auf die man für das J. 1824 gar nicht hatte rechnen dürfen, hätte die Hellenen endlich bestimmen sollen, nun endlich die letzten türkischen Stellungen in Morea zu erobern. Leider ist auch dieses nicht geschehen; vielmehr sind die inneren Wirren bald genug wieder ausgebrochen. Der neuen Regierung, namentlich dem Konduriotis aus einer hochgeachteten ydriotischen Familie und dem Rumelioten Kolettis (s. oben), einem Arzt von Ali-Pascha's Hofe, der bei aller hoher politischer Bedeutung und abendländischen Cultur die Capitaine, namentlich die des Nordens, doch viel besser zu fesseln verstand, als dieses dem für die damaligen Zustände Griechenlands zu feinen Maurokordatos möglich war, — standen starke feindliche Elemente gegenüber. Kolokotronis und Petrobei waren innerlich keineswegs versöhnt; namentlich der erstere arbeitete heimlich an einer neuen Erhebung gegen die Primatenpartei, der jetzt auch die Männer der Ordnung, die mächtigen Primaten Zaïmis, der schöne, sittenstrenge, edle Mann des Friedens, und der tapfere, aber häßliche und tyrannische, ausschweifende Londos feindlich waren, weil sie fanden, daß Insulaner und Rumelioten Morea völlig in den Schatten drängen wollten. Londos und der alte Sisinis, der blutige Machthaber von Gastuni (zum Scherz auch Herzog von Klarentza genannt), hielten bald die Einkünfte von Westachaja und Nord-Elis zurück; angeblich um die völlig verfallene Blokade von Patras herzustellen. Die Moraïten wurden noch unwilliger, als die Regierung (unter beiläufig grundthörichter Entlassung des erprobten Obersten Gubernati) in Nauplia durch den (völlig unbrauchbaren) Rhodios das regulaire Corps neu herzustellen begann; die Capitaine hielten einmal abendländische Taktik und Disciplin für unnütz, die Archonten fürchteten die zu große Machtverstärkung der Regierung nach Innen. — Die Unzufriedenheit kam zum Ausbruch, als die neuen Volksvertretungswahlen vorüber waren. Die neue Legislative, die, 60 Köpfe stark, am 13. October zu Nauplia zusammenkam, formirte am 15. October die neue Regierung. Sie bestand wieder aus Konduriotis, Botasis, Kolettis, Spiliotakis und aus dem Peloponnesier Photilas aus Kalavryta. Die Legislative arbeitete unter Panuzzos Notaras und dem Bischof Theodoret von Vresthen i. Da die neue, abermals überwiegend hydriotisch-rumeliotische, Regierung den Primaten wie den Capitainen von Morea in gleichem Maße misfiel, so entdeckten dieselben angebliche constitutionelle Formfehler bei der Ernennung, erklärten die Wahl für gesetzwidrig und beschlossen sich zu empören. Mit Ausnahme der Maina war der ganze Peloponnes von den Rebellen umspannt. Kolokotronis, die Notaras, Londos, Zaïmis, Sisinis, Delijannis hielten zusammen, — selbst der Regierungsmann Photilas verließ (20. November) heimlich Nauplia und ging zu ihnen über. Konduriotis war eben krankheitshalber nach Ydra gefahren; da proclamirte — nachdem bereits die Arkadier die Steuern verweigert und den zu deren Eintreibung ausmarschirten Dikäos zurückgeworfen hatten — Kolokotronis mit Anagnostis Delijannis in Messenien den Aufstand, nachdem er bereits mit mehreren Capitanis des Nordens Verbindungen angeknüpft hatte. Da faßte Kolettis die Zügel mit fester Hand. Die Mainotten gewann man, indem man den Platz des Photilas in der Regierung durch Petrobei's Bruder Constantin Mauromichalis besetzte. Dann wußte Kolettis (während Maurokordatos das westliche Rumelien festhielt), mit kluger Benutzung des alten Hasses zwischen Rumelioten und Moraïten, die Häuptlinge des Nordens für die Regierung zu stimmen. Bulgaren, Olympier von den Inseln, Guras aus Athen, die Sulioten in Salona, sie alle zogen jetzt der Regierung zu Hilfe. So scheiterten denn alle Unternehmungen der Rebellen. Ein Angriff des Kolokotronis auf Tripolitza scheiterte so vollständig, daß Panos Kolokotronis selbst umkam, Staikos gefangen wurde. Nikitas mit den Tzakonen wurde durch Dikäos bei Kutzupodi geschlagen; Guras und Karatassos trieben die Londos und Notaras von Korinth nach Phlius zurück. Die Energie des Kolettis, welcher den Krieg im Ganzen leitete, brachte es dahin, daß die ersten Erfolge schnell und durchgreifend benutzt wurden; so konnte Guras am 19. December die feste Stellung von Phlius (St.-Georg) erstürmen, zu Anfang des Januar 1825 bereits die Familie Sisinis aus Gastuni vertreiben; Tzavellas mit den Sulioten hatte von Vostizza aus die Zaïmis aufgescheucht; der Bulgarenführer Hadschi-Christos unterwarf Karytäna, Dikäos aber und Makrygiannis die Messenier. Damit war der Aufstand zu Ende; der alte Kolokotronis, ohnehin durch seines Sohnes Panos Tod gebeugt, unterwarf sich (11. Januar 1825) in Nauplia der Regierung, die ihn dann sammt den compromittirten Gefangenen aus den Familien Delijannis, Notaras, Grivas, Sisinis und Anderen nach Ydra führen und daselbst in dem St.-Eliaskloster als Staatsgefangene halten ließ. Auch dieser Bürgerkrieg hatte, trotz erhöhter Erbitterung der Parteien, nur wenig Blut gekostet, weil die Moraïten den Rumelioten wenig Widerstand leisteten, die Rumelioten nicht blutgierig auftraten; desto ärger aber hatten die Rumelioten das seit 1822 merkbar aufblühende Land ausgeplündert.

Die starke Regierung Konduriotis-Kolettis war im Innern nun auch noch dadurch im Vortheil, daß es — eben zu der Zeit, wo aus dem besiegten Morea

die Primaten Zaïmis und Londos mit dem tapferen Nikitas nach dem Nordwesten flohen und bei Maurokordatos aus alter Freundschaft allerdings Aufnahme fanden, aber sich dann dahin bescheiden mußten, daß Nikitas bei dem braven Capitain Tzonkas Unterkommen fand, Londos und Zaïmis nachher auf der befreundeten ionischen Insel Kalamos (zwischen Leukas und Akarnanien) Quartier erhielten — dem Maurokordatos, Trikupis, Tzonkas und anderen Männern der Ordnung gelungen war, durch einen am 29. December 1824 zu Anatoliko eröffneten westgriechischen Provinzialcongreß wenigstens einen Theil der wirren Zustände der Acheloosländer zu schlichten und namentlich die unruhigen, raubsüchtigen Capitaine, wie namentlich Makris, zu demüthigen, Alle aber zur Anerkennung der neuen Regierung zu bestimmen. Am 5. Januar 1825 ist Maurokordatos seinerseits nach Nauplia abgereist, wo er die Nachricht erhielt, daß sein Gegner, der intriguante Negris, am 4. December 1824 in tiefer Verachtung am Typhus gestorben war. Hatte andererseits die griechische Regierung auf das Drängen der englischen Regierung neuerdings die heillose Ordonnanz vom 20. Juni 1824 (wegen des Rechts der Wegnahme „neutraler" Schiffe in osmanischen und ägyptischen Diensten durch griechische Kreuzer) zurücknehmen müssen (zu Anfang October), so hatte sie nun auch den Gewinn, daß der schlimmste Gegner der Ordnungspartei, derjenige griechische Capitain, der bei der schlimmsten Selbstsucht weitaus der unzuverlässigste war, daß Odysseus sich damals selbst seinen Untergang bereitete. Odysseus hatte im J. 1824 während der Kämpfe mit Derwisch-Pascha eine sehr untergeordnete Rolle gespielt; von seinen alten Kameraden halb und halb aus dem Lager bei Ampliani ausgewiesen, hatte er schmollend in Livadien gesessen; als dann bei Ausbruch des neuen Bürgerkrieges die Regierung seiner Dienste nicht begehrte, dafür den Guras und den Tzavellas nach Morea gezogen hatte, hatte Odysseus zuerst auf eigene Hand mit Omer-Pascha von Euböa Stillstand geschlossen, dann aber geheime Unterhandlungen angeknüpft, die, wie man schon Ende Januar 1825 zu Athen erfuhr, dahin führten, daß Odysseus gegen die Zusage eines bedeutenden Armatoliks seinen Frieden mit dem Sultan machte und seine Mitwirkung bei der Bekämpfung Griechenlands versprach. Bald genug brachen Osmanen durch die Thermopylen vor; verschiedene Gegner des Odysseus in Ostgriechenland wurden ermordet, Odysseus selbst forderte Ende Februar von der Stadt Athen unter schweren Drohungen große Summen. Da riefen die Athener, indem sie sich zur Abwehr rüsteten, sofort den Guras aus Morea nach Hause zurück. Bereits (14. März) waren Osmanen und Leute des Odysseus verheerend in Böotien und Attika eingebrochen, als (15. März) Guras in Athen eintraf. Bald durch Truppen, die ihm aus Morea folgten, verstärkt, brach er am 24. März aus Athen auf, den Odysseus zu befehden. Odysseus, der 600 M. und dazu 400 türkische Reiter hatte, hielt zu Chäronea, war aber nicht stark genug, um den Guras zu erwarten, sondern wich zurück nach der Eparchie von Talantion (das opuntische Lokris), zog sich hier nach Livanates zurück, wo er sich verschanzte. Am 12. April in einem Gefecht geschlagen; für seine Person bereits voll Reue über seinen Abfall zu den Osmanen; nicht wagend, zu den letzteren zu flüchten, — so ergab er sich am 19. April an Guras, der ihn nach Athen führen ließ, während er selbst einen Raubzug des Abbas-Pascha nach Gravia und Salona abzuwehren hatte. Odysseus, in Athen von dem Volke mit wilder Schmach begrüßt, blieb lange auf der Burg in Haft; sein Leben hing nur noch an dem Wohlwollen seines alten Schützlings Guras, der ihn lange schonte, endlich aber — wie die Zeitgenossen meinten, nicht ohne Einwirkung des Maurokordatos und Kolettis — sich bestimmen ließ (was er später laut bereute), zur Hinrichtung des alten Armatolen seine Zustimmung zu geben. Wahrscheinlich zuvor erdrosselt, fand man Odysseus' Leiche am Morgen des 17. Juni am Fuße des Tempels der Nike Apteros liegen.

Die Kriegsjahre 1825 und 1826.

Der Moment nach der Besiegung des Aufstandes der Moraïten durch die starke und geachtete Regierung Konduriotis-Kolettis war der letzte glückliche Moment Griechenlands für viele Jahre. Allerdings schien nach den Ereignissen des Jahres 1824 die Unabhängigkeit der Hellenen gesichert. Während nach dem Falle der Insel Psara die griechischen Staatsschuldscheine bis auf 15 Procent gesunken waren, konnte die Regierung im Februar 1825 ohne Mühe mit dem Hause Ricardo in London eine neue Anleihe von nominell zwei Millionen Pfund (zu 55½ Proc. abgeschlossen) machen. Leider aber fehlte es der Regierung, wo allmälig auch zwischen Kolettis und Maurokordatos eine merkliche Eifersucht erwuchs, einerseits an einem Manne, der auch ein überlegener Feldherr gewesen wäre; so aber geschah es, daß man immer neue Gelegenheiten, Patras zu gewinnen, bei der schwerfälligen Art des Konduriotis versäumte, daß man nicht mit der nöthigen Energie auftrat, um dem grimmigen und überaus energischen Ibrahim-Pascha den Seeweg von Kreta nach Morea zu verlegen. Andererseits war in dem zunächst bedrohten Morea das Volk offenbar müde geworden, und die kühneren Führer großentheils voll tiefer Antipathie gegen ihre jüngsten Besieger, die hydriotisch-rumeliotische Regierung, — während Osmanen und Aegypter, zur Zeit mit allen Mächten vollkommen im Frieden, mit aller Macht rüsteten, um die Ausfälle des Vorjahres zu ersetzen.

Und nun war der energische Ibrahim-Pascha, der beste Muhammedanische Heerführer, der den Griechen bisher gegenübertrat, durch neue 5000 M. aus Aegypten und durch eine Schar kandiotischer Türken verstärkt, mitten in der schlimmsten Jahreszeit, im Februar 1825 von dem kretischen Suda ausgelaufen und vollkommen ungehindert nach Messenien gesegelt. Am 23. und 24. Februar landete die Flotte 4000 M. und 400 Reiter bei Modon, wo Ibrahim ein Lager aufschlug; am 17. März kamen neue 7000 Mann und 800 Reiter aus

Land. Bereits in kleinere Gefechte mit den benachbarten Griechen verwickelt, beschloß Ibrahim nun, sowol das neuerdings zu Wasser und zu Lande wieder hart blokirte Patras zu entsetzen, wie namentlich die wichtige Festung Navarino mit ihrem unvergleichlichen Hafen zu erobern. Die griechischen Blokadeschiffe vor Patras wurden bald durch ein starkes ägyptisches Geschwader zum Abzug genöthigt; Ibrahim selbst nahm am 21. März vor Navarino eine starke Stellung ein. Diese unheilvollen Nachrichten veranlaßten die Regierung zu Nauplia, die noch sehr zahlreiche Rumelioten in Morea stehen hatte, und die ihr ergebenen Häuptlinge des Peloponnes, wie auch die Inselgriechen zu eifriger Arbeit, die aber leider nicht zweckmäßig genug geleitet wurde, um gute Erfolge bringen zu können. Giatrakos, zwei Mauromichalis, Makryjannis und andere Führer eilten nach Navarino, Hadschi-Christos mit seinem bulgarischen Corps nach Altnavarino; bei Kremmydi vor Modon sammelten sich, da die Regierung alle Kräfte nach Messenien dirigirte, 5000 Rumelioten, Sulioten und Olympier unter Kara-Iskakis, Kitsos Tzavellas, Constantin oder Kostas (des Markos wackerer Bruder) Bozzaris und Karatassos (2000 M. unter Koliopulos hielten andauernd Patras blokirt). Unglücklicherweise machte Konduriotis, der schwerfällig genug erst am 28. März selbst aus Nauplia auszog, später erst in der Mitte April zu Skala am Pamisos ankam und hier stehen blieb, den schweren Fehler, an die Spitze der bei Kremmydi sich bis zu 7000 M. steigernden Palikaren — als ob er noch in der Zeit des Admirals Coligny und der amphibischen Feldherren am Ausgang des Mittelalters lebte — als Oberfeldherrn den nur als Seemann tüchtigen ydriotischen Capitain Skurtis zu stellen, was namentlich den Karatassos schwer verstimmte. Indessen, die ersten Gefechte zwischen den Aegyptern und den Griechen bei Modon und Navarino seit dem 27. März waren für die letzteren nicht eben ungünstig; aber der Taktik Ibrahim's und der Disciplin seines Heeres erlagen die Griechen in einem großen, schlachtartigen Gefecht bei Kremmydi am 19. April in sehr umfassender Weise; 600 Griechen, darunter viele der ausgezeichnetsten Sulioten, waren gefallen, — besonders schlimm der moralische Eindruck des nachhaltigen und den Hellenen noch nicht bekannten, geschlossenen Bajonnetangriffs. Unwillig, wie sie waren, erbittert auf General Skurtis, überdem durch Botschaften aus dem Norden über den Anmarsch der Osmanen gegen Rumelien beunruhigt, verließen die Rumelioten nunmehr etwa 3000 Mann stark die Halbinsel Morea. Damit schwand die Hoffnung der Griechen, Navarino auf der Landseite retten zu können. Noch war die Seeseite offen; allein Miaulis war damals nur erst sehr unvollkommen in der Lage, der ägyptischen Flotte die Spitze zu bieten. Er konnte nicht hindern, daß am 1. Mai die 90 ägyptischen Schiffe wieder mit frischen Vorräthen und Truppen von Kreta bei Navarino anlangten. Und nun gedachte Ibrahim, vor Allem die den Hafen und die Forts von Navarino beherrschende altberühmte Insel Sphakteria zu erobern, die von Maurokordatos mit mehreren hundert Mann und einer Anzahl ausgezeichneter griechischer und abendländischer Officiere tapfer vertheidigt wurde, wie auch durch den hydriotischen Schiffscapitain, den ausgezeichneten Tzamados, mit 8 Briggs. Am 8. Mai griffen Ibrahim's Kriegsschiffe die Insel energisch an; da bei schlechtem Wind Miaulis nicht helfen konnte, so wurde die Insel erobert; die meisten Griechen und viele wackere Officiere, darunter jener Tzamados und der alte Klephte Anagnostaras, fielen, Maurokordatos und die Schiffe entkamen. Nun rächte allerdings Miaulis diese Niederlage durch Verbrennung eines Theils der ägyptischen Flotte (12. Mai) in dem Hafen von Modon; aber er konnte nicht hindern, daß Ibrahim — der übrigens damals seine Verträge besser hielt als gewöhnlich die Griechen, der auch damals im Allgemeinen die Gefangenen, namentlich die von Rang, anständig behandelte —, nachdem Altnavarino bereits gefallen war, am 18. Mai Navarino zur Ergebung zwang; die Besatzung durfte nach Kalamata abziehen.

Ibrahim hatte einen großen Gewinn gemacht; im Besitze der drei messenischen Festungen Koron, Modon, Navarino, und des herrlichen Hafens der letztern Stadt, hatte er nun für alle seine weiteren Unternehmungen eine fast unbezwingliche Basis genommen. Und von hier aus wurde er den Hellenen bald immer gefährlicher. Die Regierung zu Nauplia hatte zur Zeit in Morea außer dem als Feldherrn wenig bedeutenden Petrobei und den außerhalb ihres Gebirgslandes nur selten in größerem Umfange zuverlässigen Mainotten nur sehr wenige recht brauchbare Mittel zur Hand. Noch immer mit Geldmitteln reichlich versehen, fand sie sich doch in übler Lage gegenüber den Primaten und Milizen der Halbinsel, die nur auf ihre zur Zeit verhafteten oder vertriebenen alten Führer Zutrauen setzten, und deren Freilassung lebhaft begehrten. Noch immer zögernd, namentlich durch den strengen Kolettis dominirt, wollte die Regierung noch immer nicht nachgeben, bis sie endlich bei der steigenden Noth des Landes durch die Legislative genöthigt wurde, am 30. Mai allgemeine Amnestie auszusprechen. Nun kehrten die Primaten des Westens nach Vostizza und Kalavryta heim; nun wurde der alte Kolokotronis aus Ydra nach Nauplia geführt, in der Kirche zu St.-Nikolaos eine allgemeine Versöhnung begangen, dann der alte General zum Oberfeldherrn der Halbinsel ernannt, der dann auch sofort die nöthigen Rüstungsbefehle ertheilte. Seine Idee war es, den Aegyptern ähnlich wie einst dem Dramali durch allgemeine Verheerung des Landes, namentlich durch Zerstörung von Tripolitza, zu begegnen. Das geschah zur Zeit aber noch nicht, weil Ibrahim damals noch auf der westlichen Seite bei Arkadhia durch Dikäos, im Osten durch Petrobei bei Kalamata bedroht schien. Der methodische Ibrahim aber ging sehr besonnen vor. Er warf sich zu voller Sicherung seiner Basis zuerst nordwärts, eroberte zuerst die Stadt Arkadhia (3. Juni), stürzte sich zugleich persönlich auf den Dikäos, von dessen 1000 Mann nur 300 bei ihm aushielten, und vernichtete in einem Gebirgskampfe bei Pedemenu und Maniaki, der

den Aegyptern 600 M. kostete, nach neunstündiger Blutarbeit diese Heldenschar bis auf zwei Mann! (1. Juni). Nunmehr zog Ibrahim ostwärts, verheerte das blühende Pamisosthal, zerstörte Kalamata (9. Juni), und wandte sich dann mit etwa 8000 M. aus Messenien gegen Tripolitza. Kolokotronis suchte ihn mit 7000 Milizen durch Besetzung der Pässe des Makriplagi aufzuhalten; da ihn Ibrahim aber mit Hilfe erkaufter landeskundiger Führer durch einen Seitenmarsch über Poliano östlich umging und die schwachen Scharen der Griechen, die er hier fand, ihn nicht aufhalten konnten (18. und 19. Juni), das griechische Hauptcorps aber sich vor der Reiterei und der Artillerie der Aegypter fürchtete, so mußten die Hellenen aufgelöst über Leondari, Karytäna, nach der Gegend von Dhimitzana entweichen. Ibrahim aber marschirte ungehindert auf Tripolitza; als er am 23. Juni hier erschien, fand er allerdings die Stadt brennend, Mauern und Citadelle aber in brauchbarem Zustande. Nun zog das afrikanische Heer ohne Aufenthalt gegen Nauplia; als Ibrahim am 25. Juni am Golf von Argolis erschien und in duftiger Ferne die griechischen Kriegsinseln erkannte, rief er die berühmten Worte gegen Ydra: „Ah! kleines England! wie lange wirst du mir noch entgehen!" Für die Griechen in Nauplia war die Gefahr sehr groß. Da Niemand auf so sehr schnelle Siege der Aegypter gerechnet hatte, so lagen bei dem vielgenannten Mühlendorf (bei dem Sumpf von Lerna) große Magazine, die auf alle Fälle gerettet werden mußten. Hier trat wieder der schon lange bei Seite geschobene, aber allezeit patriotische Demetrius Ypsilanti ein, eilte mit Makrijannis und Constantin Mauromichalis zu Wasser nach dem Mühlendorf, mit nur 230 Mann, und hielt diese Stellung, durch einige Kanonenboote unterstützt, so tapfer, daß ihm bald noch etwa 600 M. zuziehen konnten. Die Griechen hielten sich so tapfer, daß die Aegypter wirklich mit starkem Verlust abgewehrt, der Ruf der Unbesiegbarkeit ihrer Scharen aber in den Augen der Hellenen stark abgeschwächt wurde. Ibrahim zog weiter, in der Hoffnung das schwer geängstigte, mit Flüchtlingen überfüllte, zur Zeit schlecht verproviantirte, und zur Abwehr in Wahrheit nur schlecht gerüstete Nauplia überrumpeln zu können. Am 26. Juni verbrannte er Argos, am 27. erschien seine Reiterei dicht vor Nauplia. Hier aber machte er Halt; sei es, daß er die wahre Lage der Stadt nicht kannte, sei es, daß er umsonst auf Verrätherei im Innern speculirt hatte, daß er dann, durch serbische und bulgarische Reiter und kretische Schützen attakirt, es nicht mehr wagte, ohne Flotte und schweres Geschütz die Stadt anzugreifen, die im letzten Moment ihre Vertheidigung in die Hände eines tapferen Philhellenen, des französischen Obersten Fabvier, legte: sei es endlich, daß Ibrahim erfuhr, daß der englische Stationscommandant in diesen Gewässern, der als Philhellene und wohlmeinender Rathgeber von den Griechen hochverehrte Capitain Hamilton, den die Griechen in Canning's Pläne eingeweiht glaubten, mit der Regierung zu Nauplia seit einigen Tagen verhandelte, daß man nach einem Gerücht im höchsten Nothfall die Aufsteckung der englischen Fahne auf den Thürmen von Nauplia und auf den Inseln erwartete, — und daß Ibrahim wirklich die derb realistische Politik Englands seine Wege kreuzen zu sehen glaubte: genug[17]), Ibrahim griff Nauplia nicht an, der Zug nach der Ebene von Argos wurde als eine einfache „Recognoscirung" im großen Stile dargestellt, und die afrikanische Armee kehrte (bis zum 29. Juni), nicht ohne einige Gefechte mit den Scharen des Kolokotronis bei Achladocampo, nach Tripolitza zurück. Es war der neue Wendepunkt des Krieges. Die griechische Sache war seit 1821 allmälig so sehr erstarkt, hatte bei dem gebildeten Europa so feste Wurzeln geschlagen, daß nicht blos die öffentliche Meinung, sondern auch verschiedene große Cabinete nicht mehr gewillt waren, Griechenland unter allen Umständen wieder bedingungslos unter die Herrschaft des Islam, sei es nun in alttürkischer Form, sei es unter modern aufgefärbter Gestalt, zurückfallen zu lassen. Aber es wäre für die Hellenen in dieser Richtung Nichts mehr zu machen gewesen, wenn auch Nauplia in raschem Anlaufe gefallen, wenn der Krieg wieder vollständig zu einem Hecken- und Räuberkriege geworden wäre.

In Tripolitza hielt Ibrahim einige Zeit an, um seiner arg strapazirten Armee einige Rast zu gönnen. Inzwischen wiederholte Kolokotronis das alte Spiel, das er 1821 gegen Tripolitza, 1822 gegen Dramali versucht hatte. Er ließ nämlich wieder ringsum in weitem Umkreise die nach dem ostarkadischen Plateau führenden Pässe durch griechische Heerführer mit ihren Aufgeboten sperren; so standen denn die Kalavrytiner unter Zaïmis, Londos und Nikitas im Norden bei Levidhi, — die Karytiner unter den Kolokotronis und Delijannis bei Chrysovitzi (westlich im Mänalon), — die Milizen aus Andrutsa und Leondari südwestlich in dem Makriplagi, — die Hagio-Petriten, Tzakonen und einige Rumelioten unter Ypsilanti im Süden bei Vervena, — die Argiver endlich und Ostarkadier zu Tzipiana nordöstlich in den Schluchten des Artemision (Malevo). Die Idee, die Afrikaner in Tripolitza auszuhungern, war ganz verständig; leider aber kam Kolokotronis, wider die Meinung der Londos und Zaïmis, auf die Idee, den Afrikanern eine große Schlacht zu liefern. Er zog daher seine gesammte Macht auf und bei den Höhen des Trikorpha, etwa $1\frac{1}{2}$ Stunde von Tripolitza, zusammen, wo er am Morgen des fünften Juli mit etwa 8000 Mann in guter Schlachtordnung stand. Ibrahim ließ nicht lange auf sich warten, und so kam es zu einer heißen Schlacht, in welcher namentlich des alten Heerführers Sohn Johannes sich durch kühne Tapferkeit und neunstündiges Ausharren an der schwersten Stelle den Ehrennamen „Gennäos" erwarb, die Hellenen aber schließlich doch mit Verlust von 400 Todten und 800 Gefangenen vollkommen geschlagen wurden; seitdem sind die Peloponnesier den Afrikanern nicht wieder in offener Schlacht

17) Das letztere ist die Vermuthung bei Gervinus a. a. O. Bd. VI. S. 88 fg.

gegenübergetreten. Bald hernach durch Hussein-Pascha von Navarino aus mit neuen Scharen verstärkt, trieb Ibrahim die weichenden Hellenen im mittleren Nordarkadien noch einmal bei Alonistäna und Maguliana auseinander, kehrte dann um, und zerstörte auch (8. August) die Armee des Ypsilanti bei Berwena und Dholiana. Und wenn auch noch hier und da die Griechen einzelne ägyptische und arabische Trupps vernichteten, — in der Hauptsache verloren die Peloponnesier doch den Muth. So gewandt auch der alte Kolokotronis den Heckenkrieg führte, es wollte ihm Nichts mehr glücken; Ibrahim verheerte von der Position Tripolitza aus im August und September Tzakonien, das Eurotasthal mit Misitra und Marathonisi (Gythion), die Thäler des Ladon, des Alpheios, die messenischen Ebenen. Ohne besondere Greuel zu verüben, ließ er in seinem Zorn über die Hartnäckigkeit der Griechen jetzt doch zu, daß seine Soldaten nach Belieben mordeten, die niederen Gefangenen sehr schlecht behandelten, wie auch daß zu Modon ein Markt eröffnet wurde, wo zahlreiche Griechen und Griechinnen als Sklaven verschachert wurden. Endlich aber mußte er, da sich seine Mittel doch erschöpften, am 1. October den Feldzug beschließen und, zufrieden, die zu Navarino, Modon und Koron wüthende Pest mit Mühe von seiner Armee abzuhalten, zu Tripolitza in die Winterquartiere gehen, um aus Aegypten neue Machtmittel zu erwarten.

Inzwischen hatten die Griechen, deren Wagschale unter der Last des Unglücks und der türkischen Erfolge so hoch emporgeschnellt war, die namentlich zur Zeit der Ankunft Ibrahim's vor Nauplia momentan der Verzweiflung nahe gewesen waren, trotz des Unheils im Peloponnesos, — welches aber den Aegyptern doch noch keine durchschlagenden Erfolge bereitet hatte, — auf anderen Punkten glücklicher gefochten. Zunächst hatte ihre Flotte sich sehr thätig gezeigt. Admiral Miaulis hatte mit unermüdlichem Eifer während der Züge Ibrahim's im inneren Peloponnes sich bemüht, die Wasserverbindung zwischen Kreta und Navarino zu hemmen. Den Hauptgewinn machte aber Sachthuris, der die am 24. Mai aus den Dardanellen ausgelaufene osmanische Flotte am 1. Juni zwischen Andros und Euböa völlig geschlagen und total gesprengt hatte. Dagegen waren Miaulis' und Sachthuris' Versuche, mit etwa 70 Segeln die große ägyptische Flotte bei Suda zu vernichten, bei ungünstigem Wetter im Laufe des Juni nur sehr theilweise gelungen, wie auch der kecke Versuch des Kanaris, am 10. August Schiffe und Arsenal zu Alexandria zu verbrennen, nicht gelang. Da es sich nun herausstellte, daß die kleinen griechischen Schiffe den großen Kriegsschiffen der Aegypter, die Brander aber der besseren Nautik derselben Aegypter nur selten noch gewachsen waren, so mußte man vorläufig in harter Spannung auf die Ankunft der (damals in den griechischen Gewässern noch kaum bekannten) Kriegsdampfer, respective der größeren Schiffe warten, welche auf Antrieb des tüchtigen Capitains Frank Abney Hastings (seit dem August 1824) die Regierung schon seit Anfang des Jahres 1825 in Aussicht genommen hatte. Vorläufig aber ging allerdings bei der auch auf den Inseln wachsenden Noth und bei der wüsten demokratischen Masse der Spetzioten und Ydrioten sich steigernden Verwilderung, und bei dem Elend und der Rachgier der unzähligen griechischen Flüchtlinge mehr und mehr der Seekrieg in furchtbare Piraterie über, die namentlich den verhaßten österreichischen Handelsschiffen (die unablässig die griechischen Blokaden mißachteten und oft genug im Interesse der Osmanen arbeiteten), aber auch anderen Flaggen, die griechische selbst nicht ausgenommen, immer gefährlicher wurde. Die neutrale Handelsinsel Syra (s. oben) diente damals auch als ein Platz, wo nicht allein flüchtige Psarioten[18] Zuflucht suchten und den Grund zu der neuen, jetzt so blühenden Stadt Hermupolis legten, sondern wo auch, wie in Smyrna und mehreren pontischen Häfen, das Piratengut mit Vortheil verkauft wurde. Einen neuen Halt aber gewann die Piraterie, als im Sommer 1825 eine Anzahl flüchtiger Kreter unter Demetrios Kalergis und anderen Führern von Tzakonien aus (Ende August) die starke kretische Festung Karabusa oder Grabusa überrumpelt hatten; nur daß dieser Schlag auch die Bedeutung hatte, daß damit der Anfang gemacht wurde, den Aegyptern große Schwierigkeiten zu bereiten und die schlummernde Insurrection auf Kreta neu zu beleben.

Viel energischer aber ist der Landkrieg in Rumelien geführt worden. Die Pforte hatte jetzt den besten und thatkräftigsten General, den sie damals besaß, den Sieger von Peta, den Kiutayi Reschid-Mehemet-Pascha, mit außerordentlichen Vollmachten zum Rumeli-Valesi ernannt und zugleich zu größerer Einheit im Commando seinen alten Rivalen, den ihr jetzt unliebsamen Omer-Vrione, aus Janina nach dem Paschalik von Salonichi versetzt. Mit reichen Geldmitteln versehen, kam Reschid, dem energischen Ibrahim-Pascha parallel arbeitend, im Januar 1825 nach Larissa, beruhigte die neu aufgetauchten Unruhen unter den südlichen Albanesen und gewann die namhaftesten Albanesenführer durch hohen Sold für seine Fahnen. Schnell arbeitend, drang Reschid mit starker Macht von Arta her durch den Makrynoros nach Akarnanien vor, ehe ihm die Griechen (Anfang April) unter Iskos diese Päsſe sperren konnten. Akarnanien war schnell gewonnen; Iskos und Makris konnten auch den Acheloos nicht halten, und schon am 25. April stand Reschid vor Anatoliko und Missolunghi, während er zugleich, was bis dahin noch nicht versucht war, 1500 Albanesen durch Ost-Aetolien nach Salona ziehen ließ.

Reschid wandte nun seine gesammte Kraft auf die Eroberung von Missolunghi; denn seine hohe Machtstellung war ihm nur unter der Bedingung verliehen worden: „Missolunghi falle, oder dein Kopf!" Die Lage der Vertheidiger von Missolunghi war sehr schwierig. Reschid verfügte über etwa 20,000 M. (darunter 8000 Albanesen, Bosniaken u. s. w., wie auch 4000 zu soge-

18) Gervinus a. a. O. Bd. VI. S. 83.

nannten Pionieren dressirte christliche und türkische Bauern aus Makedonien und Thessalien); sein geringes Geschütz sollte ihm aus Patras und Lepanto ergänzt werden. Jussuf-Pascha, durch des Kolliopulos Abmarsch nach dem inneren Morea seit dem Mai ganz ohne Sorge, konnte ihm über den offenen Golf von Patras die beste Hilfe bieten. Missolunghi dagegen war allerdings seit Lord Byron's Anwesenheit von Kekkinis durch viele neue Außenwerke und Bastionen, die freilich mit europäischen Schanzen nicht zu vergleichen waren, bedeutend verstärkt worden; die Stadt hatte 51 Kanonen, und jetzt unter Iskos, Makris, Tsonkas, Siurnaris, Notos Bozzaris, Georg Kitsos und anderen Führern mit ihren Armatolen etwa 5000 Krieger, die von dem besten Kriegsmuthe beseelt waren. Reschid, der zuerst auf Geschütze aus Patras und die Hilfe einer osmanischen Flotte zu warten hatte, begann die Belagerung sehr methodisch, diesmal durch fränkische Ingenieure angeleitet. Viele Wochen lang arbeitete der osmanische General an der Anlage und allmäligen Vorschiebung seiner Parallelen (seit dem 7. Mai) wider die Hauptpunkte der griechischen Stadt, dabei wiederholt durch eine wenig erfolgreiche Kanonade unterstützt. Ihrerseits arbeiteten die Griechen, die freilich aus Morea nur wenig Hilfe erhalten konnten, die andauernd durch die Kriegsnachrichten aus dem Süden und von der See bald erschüttert, bald gehoben wurden, an immer neuer Verstärkung ihrer Werke. Am 10. Mai durch die Ankunft einer kleinen hydriotischen Flotille von sieben Schiffen unter Nengos erfrischt, sahen sie dann mit Schrecken um die Mitte des Juli die Muhammedanische Flotte, 55 Schiffe, unter dem Kapudan-Pascha mit großen Vorräthen für Reschid und Jussuf-Pascha ankommen, und Jussuf-Pascha führte mit flachen Booten 2000 M. in die Lagunen, trennte Missolunghi von Anatoliko und dem Seefort Vassiladi. Nach erfolglosen Anträgen auf Ergebung versuchte dann Reschid, der unter schweren Verlusten mit seinen Arbeiten endlich der Stadt sehr nahe gekommen war, vom 28. Juli bis zum 2. August mehrere Sturmangriffe auf die Hauptwerke der Stadt, wurde aber überall mit schweren Einbußen glänzend abgeschlagen. Aber bei aller heldenmüthigen Energie hätten die tapferen Rumślioten doch bald unterliegen müssen, da ihnen Proviant und namentlich die Munition in bedenklichster Weise auszugehen begann. Da endlich, am 3. August, erschien die griechische Flotte unter Miaulis und Sachthuris, die (lange durch die Hab- und Geldgier der Matrosen aufgehalten) am 17. Juli aus den Gewässern von Ydra ausgelaufen waren, sich mit Mühe gegen den Wind bis nach dem Norden durchgekämpft hatten, und nun sofort mit nur 40 Schiffen die feindliche Flotte vertrieben, ihr dann in offener Schlacht zwischen Missolunghi und dem achäischen Cap Papas solche Schrecken einjagten, daß der Kapudan-Pascha angstvoll nach dem östlichen Mittelmeer entfloh. Am 6. August brachte dann ein wohl combinirter Angriff der Griechen — griechische Schiffe gegen die Türken in den Lagunen, Ausfall der Garnison gegen Reschid's Lager, und Mitwirkung von 500 Rumelioten unter Tzavellas und Kara-Iskakis, die von Osten her anmarschirt waren — den Belagerern eine schwere Niederlage bei, die auch von Reschid durch einen neuen wüthenden Angriff auf die schwer bedrohte Bastion „Franklin" (16.—31. August) nicht gutgemacht werden konnte. Und da nun auch Akarnanien wieder mobil wurde, Missolunghi von allen Seiten her seit Ende August neue Zuzüge erhielt, in Reschid's Lager Mangel, Seuchen und die gewohnten Desertionen der Albanesen bemerkbar wurden, konnten die Griechen selbst angreifen und durch List namentlich am 21. September viele Türken auf einen Platz locken, wo man sie in Masse durch eine Mine in die Luft sprengte. Da nun auch sowol zwischen Ibrahim-Pascha und Jussuf in Patras, wie zwischen Ibrahim und Reschid starke Eifersucht und Spannung bestand; da ferner durch Abzug der Albanesen und Krankheiten Reschid's Heer bis auf die Hälfte geschmolzen war, so hörte die Belagerung der Stadt seit Mitte October factisch auf, zumal auch die Regen des Herbstes neue Arbeiten verhinderten.

Aller Ruhm der tapferen Griechen von Missolunghi machte aber ihre Lage für die Dauer nicht besser. Hilfe für sie war schwer zu erwarten. Der athenische General Guras, der nach der Ueberwältigung des Odysseus, mit Hilfe des Panurias bei Ampliani und am Kephissos die Osmanen des aus Zeituni vormarschirten Abbas-Pascha beobachtet, dann diesen General am 19. und 23. April in Phokis bei Dhaulia und Turkochori geschlagen hatte, war auf die Kunde von dem Einbruch der Albanesen Reschid's in Salona nach Distomo (Ambryssos) im südlichen Phokis gewichen. Hier durch die aus Messenien (nach der Schlacht bei Kremmydi) abmarschirten Rumelioten unter Tzavellas, Kostas Bozzaris und Kara-Iskakis verstärkt, hatte er die jetzt mit Abbas-Pascha zu Salona vereinigten Albanesen blokirt und wiederholt befehdet, ihnen auch die Zufuhr aus Thessalien abgeschnitten. Die Desertion der Albanesen bestimmte auch hier die Osmanen, am 6. November Salona und Griechenland südlich vom Oeta wieder zu räumen. An einen Zug nach Missolunghi dachte Guras aber nicht; und obwol Reschid zuletzt nur noch 3000 M. hatte, so blieb er doch, tief in seine Verschanzungen vergraben, diesmal für den Winter vor Missolunghi liegen. Die Stadt sollte fallen; so wollte es der Sultan. Daher wurden denn während des Winters 1825/26 nicht blos die Verhältnisse zwischen den Generalen der Pforte geordnet, sondern auch in dem übrigen türkischen Reiche wie in Aegypten wahrhaft riesige Rüstungen angestellt, um die Eine Stadt Missolunghi zu überwinden.

Der neue Ptolemäer zu Kahira, Mehemed-Ali, hatte im Herbst abermals gewaltige Rüstungen angestellt und endlich es dahin gebracht, daß vom 17.—19. October eine türkisch-ägyptische Flotte von 135 Segeln (dabei 79 Kriegsschiffe) unter dem von den Gewässern bei Patras nach Alexandria geflohenen Kapudan-Pascha mit 10,000 Mann frischen Soldaten aus dem Hafen von Alexandria auslaufen und am 5. November 1825 zu Navarino landen konnte. Als der jetzt in Morea still

liegende Ibrahim diese Verstärkung erhielt, beschloß er, den stolzen Reschid zu demüthigen, einen Winterfeldzug zu eröffnen, und sich mit seiner vollen Macht selbst auf Missolunghi zu stürzen. Jussuf-Pascha, der sich bisher rührig und thatkräftig genug gezeigt hatte, mußte jetzt Patras verlassen, er wurde nach Kleinasien versetzt. Ibrahim aber ließ — sein Hauptquartier sollte jetzt Patras werden — zu Wasser seine Geschütze und ein starkes Truppencorps nach Patras führen; diese Truppen bezogen zunächst bei Cap Rhion ein Lager, während die Flotte dann seit dem 18. November den Sund von Rhion sperrte und Missolunghi zu blokiren begann. Ibrahim selbst marschirte mit 4000 M. aus Messenien an dem Strande des ionischen Meeres nordwärts. Die Griechen des Peloponnesos hatten inzwischen so sehr den Kopf verloren, daß sie zur Abwehr der neuen schweren Gefahr für Missolunghi fast gar Nichts thaten; daß sie sich weder zu neuen Anfällen auf die messenischen Festungen oder auf Tripolitza in Ibrahim's Rücken anschickten, noch auch — was Kolokotronis wollte — aus Elis die Vorräthe nach Missolunghi schafften, noch auch dem Aegypter auf seinem Landmarsche größere Hindernisse bereiteten. Ohne Gefahr konnte Ibrahim in Triphylien den schwierigen Strandpaß bei Klidhi (Samikon) passiren und am 20. November den Alpheios erreichen. Hier erlitt er freilich bei dem Angriff auf die Lagunen von Agulinitza starken Verlust. Am 21. setzte er dann über den Alpheios, verheerte das reiche Elis mit Feuer und Schwert, und fand nur in einigen Dörfern nachhaltige Gegenwehr. Am 29. November erreichte er Rhion und das „Schloß von Morea," und während in seinem Rücken Hussein-Pascha ihm Elis vollkommen erobern sollte, conferirte er zunächst in Lepanto mit Reschid und dem Kapudan-Pascha, vertrieb die wenigen griechischen Schiffe der Gegend bis zurück nach Galaridi, und setzte dann die Masse seiner Infanterie (12—13,000 M.) mit Zurücklassung der Reiterei am 9. December nach Krioneri in Aetolien über, wo er selbst ungeheure Magazine anlegte und für Chosrew-Pascha eine Flottenstation schuf.

Bis zum 7. Januar 1826 verlegte er dann sein Lager dicht neben jenes des Reschid bei Missolunghi; mit Reschid war er aber sogleich dermaßen zerfallen, daß dieser General fortan den Kampf einstellte, sein Heer in die entferntesten Linien zurückführte und den Aegyptern die Belagerung nunmehr der Hauptsache nach allein überließ.

Inzwischen hatten die griechischen Admirale bei der beständigen Unzuverlässigkeit ihrer Matrosen und bei der ewigen Eifersucht zwischen Ydra und Spetzä sich trotz aller Anstrengung nur mit sehr lahmen Erfolgen gegen die feindliche Flotte im Golf von Patras und zur Verproviantirung von Missolunghi abgemüht. Und erst als namhafte freiwillige Geldmittel in Nauplia und Syra aufgebracht waren, konnte Miaulis seit der Mitte des Januar 1826 mit seinen Ydrioten und Psarioten der feindlichen Flotte bei Missolunghi mehrere namhafte Schläge beibringen und Ende Januar die Stadt für zwei Monate mit Kriegs- und Mundvorrath versorgen. — Ibrahim hatte inzwischen 6 Wochen lang mit großen und sehr zweckmäßigen Vorbereitungen zum Angriff zugebracht, während deren seine Araber durch den Winter, Seuchen und Mangel nicht viel weniger litten, als die Einwohner von Missolunghi mit knappen Vorräthen und decimirter Zahl ihrer Vertheidiger, die erst neuerdings durch Makris und Photomaras wieder um 600 M. vermehrt wurden.

Der Belagerungskrieg im engeren, im eigentlichen Sinne begann nun, da die Griechen jede Unterhandlung mit hoher Entschlossenheit ablehnten, am 24. Februar, wo Ibrahim nach Vollendung seiner Batterien ein dreitägiges entsetzliches Bombardement eröffnete, welches die Stadt in Ruinen warf, aber nur 20 Einwohner tödtete. Dann begann am 27. d. M. auf der Landseite ein furchtbarer Sturmangriff, der von den Griechen so glanzvoll abgeschlagen wurde, daß Ibrahim tief gedemüthigt war und nunmehr den Reschid selbst um seine active Mitwirkung bei der Belagerung bitten mußte. Dafür gelang es allerdings dem Hussein-Pascha, durch Angriffe mit einer ungeheuern Macht flacher Boote am 10. und 12. März die dünn besetzten Lagunenforts Vassiladhi und Dolma zu erstürmen und dadurch nun auch Anatoliko zur Ergebung zu nöthigen. Aber die weiteren Angriffe auf Missolunghi selbst, namentlich die wüthenden Angriffe auf das Inselfort Klisowa, die Reschid und Hussein (der hier selbst fiel) am 6. April versuchten, wurden unter entsetzlichen Verlusten durch Kitsos Tzavellas mit wahrem Heldenmuth abgeschlagen.

Leider begann nun aber Mangel und Hunger auf Missolunghi zu drücken; und der Zustand der Dinge in dem übrigen Griechenland war derart, daß ernstliche Hilfe für die tapferen Rumelioten kaum zu erwarten stand. Während gegenwärtig der gesammte griechisch-türkisch-ägyptische Krieg sich so gut wie ausschließlich um Missolunghi drehte, fand Guras in Athen kein Mittel, den wackeren Aetoliern zu helfen, — war in Morea die Schlaffheit und Muthlosigkeit so schlimm, daß man hier auch nicht Einen ernsthaften Versuch machte, durch neue Erhebung Ibrahim in seinem Rücken zu bedrohen. Und die Regierung in Nauplia war noch übler daran. Als der erste schnelle Marsch Ibrahim's im Sommer 1825 nach Nauplia den hellenischen Capitainen und Primaten deutlich zeigte, daß irregulaire Scharen wol hinter Mauern und Tamburias, aber nicht in offener Schlacht der modernen Taktik gewachsen waren, da hatte man sich ernstlich um europäische Ausbildung auch der griechischen Soldaten bemüht und dem französischen Obersten Fabvier, einem eifrigen Philhellenen und mit dem Orient wohl vertrauten Artillerieofficier, einem sehr energischen Manne, die Vollmacht ertheilt, zu Athen ein Corps von 3—4000 Mann auszubilden. Freilich waren dieses nur schwache Anfänge; es war sehr zweifelhaft, wie lange man ein solches immerhin kleines Corps werde besolden können, — und namentlich schien es kaum möglich, aus dem wirklich guten Material der Klephten und Armatolen binnen kurzer Zeit brauchbare Regulaire zu machen; vorläufig fürchteten auch verständige Capitaine in solcher Formation ihre besten soldatischen Eigen-

schaften nicht genügend verwerthen zu können. Indessen, Fabvier hatte gethan, was er konnte. Als es aber nun darauf ankam, dem bedrängten Missolunghi zu helfen, da zeigte es sich, daß einerseits der kühne Armatole Karaïskakis, dessen glänzendste Zeit damals anhob, in dem verödeten Ostätolien und Lokris nur 500 M. aufbringen konnte, und daß die für ihn zur Mitwirkung bestimmten Scharen Fabvier's dahin nicht geschickt werden konnten, weil das öde Aetolien ihn nicht mehr zu ernähren, die momentan am Ende ihrer Geldmittel angelangte Regierung aber sein Corps dort nicht mehr zu besolden vermochte. Und zu weiterem Unheil verloren Fabvier und die europäische Kriegskunst und Schule dadurch vollkommen ihr Ansehen, daß der französische General bei einem Zuge nach dem euböischen Karystos (14. März bis 6. April) vollständig Fiasko machte. Die Neubildung seiner Scharen auf der Halbinsel Methana war vorläufig ein sehr weitaussehendes Unternehmen.

Ebensowenig konnte die Regierung auf dem Seewege ernstliche Hilfe für Missolunghi aufbringen. Hier namentlich durch die schwere Schuld habgieriger und wenig gewissenhafter Geschäftsleute in England und Nordamerika. Bei dem Abschluß der zweiten Anleihe im Februar 1825 (s. oben) hatte die griechische Regierung von vornherein beschlossen, einen Theil dieser Gelder in dem Bau neuer großer Kriegsschiffe anzulegen, die man in New-York und London zu gewinnen wünschte. In London baute man sofort die Dampfcorvette „Karteria;" aber die Vollendung des Schiffes wurde merkwürdig verschleppt, — man hegte bitteren Verdacht gegen den Maschinenbauer Galloway, dessen Sohn zu Kahira in Mehemet-Ali's Diensten stand. Inzwischen, etwa zur Zeit des Aufmarsches der Afrikaner gegen Argolis, kam in England aus Südamerika zurück der in den Kämpfen der jungen südamerikanischen Republiken gegen Spanien namhaft gewordene britische Seeheld, Lord Cochrane. Die britischen Philhellenen und das Haus Ricardo schlugen den griechischen Agenten Orlando und Luriotis vor, unter Cochrane's Leitung möglichst viele Kriegsdampfer anzuschaffen. Und wirklich nahmen diese Agenten nun Lord Cochrane durch einen Vertrag vom 17. August 1825 für Hellas bis zum Ende des Kriegs in Dienst; sein Sold sollten 57,000 Pfund sein, von denen er sofort 37,000 erhielt; fünf neue Kriegsdampfer sollten außerdem für 150,000 Pfund sogleich gekauft werden. Weil aber das Haus Ricardo hinter dem Rücken der griechischen Agenten auf eigene Hand den Bau solcher Schiffe eingeleitet, und dem den Hellenen so verdächtigen Ingenieur Galloway abermals die Herstellung der Maschinen anvertraut hatte (noch dazu ohne eine Geldstrafe festzusetzen, falls er seine Verbindlichkeiten nicht rechtzeitig erfülle!); weil diese Banquiers außerdem, unter hochfahrender Haltung gegen die armen Griechen, bei der Geldfrage in unwürdiger Weise nur ihren rohesten Vortheil suchten, — so geriethen die Interessen der griechischen neuen Marine in heilloser Weise in Stocken. Von der londoner Dampfflotille, die bis Ende 1825 in Griechenland hatte ankommen sollen, wurde die Corvette „Karteria" erst im Mai 1826 segelfertig, sie kam — diese allerdings noch immer sehr zu rechter Zeit — erst im September 1826 nach Griechenland. Von den übrigen Schiffen kamen — während auch Lord Cochrane noch immer nicht bei den Hellenen erschien (er ist selbst erst im März 1827 eingetroffen) und in London bei dem Bau der Schiffe sehr zur Unzeit Experimente mit Hochdruckmaschinen betrieb — die beiden anderen erst im Herbst der J. 1827 und 1828 (!!) nach Griechenland; drei andere sind in der Themse verfault! So waren 120,000 Pfund der zweiten englischen Anleihe in London verloren! Und in Nordamerika waren die Griechen geradezu betrogen worden. Mehr als 150,000 Pfund waren nach New-York geschickt, um hier zwei Fregatten von 64 Kanonen zu bauen, aber die amerikanischen Schiffbauer forderten in unredlicher Berechnung noch andere 50,000 Pfund, wenn die neuen Schiffe nicht meistbietend verkauft werden sollten. Nur durch die Vermittelung des chiotischen Kaufmanns Kondostaulos und vieler ehrenhafter Amerikaner wurde endlich die amerikanische Regierung selbst (die schon im November 1823 im Einklang mit Philhellenencomité's in New-Orleans, Philadelphia, New-York ihre Sympathie für die Griechen ausgesprochen hatte) bestimmt, das eine der neuen Schiffe selbst anzukaufen und dadurch im März 1826 die Bezahlung und das Auslaufen des anderen, der Fregatte „Hellas," zu ermöglichen, die dann gegen Ende des J. 1826 nach Nauplia gelangte. Während in solcher Weise von der zweiten Anleihe im fernen Auslande etwa 400,000 Pfund ausgegeben wurden, waren die englischen Zahlungen nach Griechenland selbst mit dem October 1825 zu Ende gegangen; es kam dazu, daß die Einnahmen aus dem Lande selbst, die man bis zu Anfang des J. 1825 in verständiger Weise bis zu jährlich 5,589,000 Piastern hatte bringen können, unter den Einbrüchen Ibrahim's und Reschid's so sehr gesunken, daß man kaum noch auf 1½ Million Piaster rechnen konnte. In solcher Geldnoth hatte die Regierung endlich nur durch verzweifelte Opfer wenigstens die einheimische Marine noch einmal zu einem Rettungszuge für Missolunghi bestimmen können.

Der immer unermüdliche Miaulis war am 31. März 1826 mit nur 30 schlecht gerüsteten Schiffen nach Rumelien ausgelaufen. Aber auch er vermochte diesmal nichts Rechtes mehr auszurichten; er konnte Missolunghi weder zu Wasser entsetzen, noch die bereits stark ausgehungerte Stadt namhaft verproviantiren. Und doch gestand Ibrahim-Pascha später selbst, daß er die Belagerung hätte aufgeben müssen, wenn (seit seinem letzten Angriff zu Anfang des April) die Griechen noch über drei Wochen Proviant gehabt hätten. Nun aber zehrte der Hunger an den Heldengestalten in Missolunghi. Das Brod war zu Ende; der Kampf hatte selbst die Fische aus den Lagunen verscheucht; die Einwohner und Soldaten lebten nur noch von Katzen, Ratten, Häuten und Seegras; die Arzneimittel fehlten, der Boden war mit Kranken, Verwundeten, Verhungernden bedeckt. Da endlich beschlossen die griechischen Feldherren, sich, mit Hilfe der von Außen her heranzuziehenden Armatolen

und Sulioten unter Kara-Iskakis und Kostas Bozzaris, in der Nacht des 22. April durchzuschlagen. Ihr Plan war sehr verständig angelegt, auch mit vieler Einsicht Alles geordnet, um die Weiber und Kinder zu retten. Leider konnten aber die außerhalb der Stadt operirenden Capitaine nicht die nothwendige Masse von Soldaten aufbringen, und in der letzten Stunde vor dem Ausfall verrieth ein bulgarischer Ueberläufer den Plan an Ibrahim, der sofort sich zum Schlage rüstete. Als endlich am Abend des 22. April die Besatzung den Lärm eines Gefechtes vor der Stadt hörte, brach man (nur eine Schar Greise, Kranker und anderer Einwohner zog sich sterbensmuthig in das Magazin der Patronen, der Primat Kapsalis mit seiner Familie in das Pulvermagazin zurück) um 2 Uhr des Nachts in der Art auf, daß 3000 M. unter Kitsos Tzavellas, Nothis Bozzaris und Makris voranmarschirte; ihnen folgten 6000 Einwohner (die Weiber als Männer gekleidet), 1000 Soldaten schlossen den Zug. Als man die Werke passirt hatte, lagerte man sich mit Vorsicht, um die Signale des Kara-Iskakis zu erwarten. Von den Osmanen ohne Erfolg blindlings beschossen, warteten sie eine Stunde, bis der Mond aufging. Dann erstürmten die Soldaten mit furchtbarem Stoß die nächsten ägyptischen Schanzen vollständig und hatten nun das offene Feld vor sich, — leider aber waren die meisten Nichtcombattanten und einige Soldaten unter Georg Tzavellas durch falsche Schreckensrufe so bethört, daß sie heulend nach Missolunghi zurückkehrten. Die Ausgebrochenen trafen etwa ½ Stunde vor der Stadt bei Bochori auf Ibrahim's Reiter. Bozzaris, Kitsos Tzavellas schlugen sich kraftvoll durch, aber die Division Makris erlitt große Verluste. An dem Berge Zygos hatte man noch einmal mit den Albanesen zu kämpfen, die man aber mit Hilfe von 300 Armatolen unter Drakos abschlug. Die Griechen hatten 500 M. und die meisten mit ihnen ausgebrochenen Nichtcombattanten verloren. Ueber Dervekista und Platanos kam die Heldenschar dann, nur noch 1800 M. (dabei 200 Weiber), nach Salona. Inzwischen waren bei dem Ausbruch der griechischen Soldaten die Muhammedaner sogleich in Missolunghi eingedrungen. Die Stadt wurde nun der Schauplatz einer Reihe ebenso grauenhaft-heroïscher Scenen von wahrhaft antikem Pathos wie scheußlicher Gewaltthaten. Es gab eine Masse von wilden Einzelkämpfen; und während Georg Tzavellas sich nach Bochori hindurchschlug, einige Griechen durch die Lagunen entkamen, sprengten sich fast überall die Krieger auf den Batterien, in dem Pulvermagazin, in einigen festen Häusern schließlich mit Pulver sammt ihren Feinden in die Luft. Da übrigens auch die Osmanen Reschid's und die Afrikaner Ibrahim's um der Beute halber mit Wuth auf einander fielen, so hatten die Pascha's an Menschen ebenfalls namhafte Verluste. Gefangene Männer, die man martern oder enthaupten konnte, gab es nur sehr wenige in Missolunghi, — gefallen waren von namhaften Officieren namentlich Sturnaris und Kokkinis, aus der Stadt zwei Brüder Trikupis; Ibrahim hatte 3000 gefallene Köpfe als Siegesbeute, — 3 bis 4000 Weiber und Kinder wurden als Sklaven verkauft.

Der Untergang von Missolunghi wirkte wahrhaft gewaltig nach allen Seiten hin. Zunächst war die bemerkbarste Folge der Sturz der Regierung Konduriotis-Kolettis. Die Regierung hatte, als die Noth des Landes immer größer und größer wurde, eine neue Nationalversammlung berufen, die endlich, 127 Köpfe stark, unter dem Vorsitz des Panuzzos Notaras in der Mitte des April zu Piadha (Epidauros) sich zusammengefunden hatte. Die neue Versammlung war sofort mit einer wichtigen politischen Frage beschäftigt. Die Griechen, die überhaupt schon ziemlich früh als das letzte Ziel ihrer Kämpfe eine beschränkte Monarchie unter einem abendländischen Prinzen ins Auge gefaßt hatten, waren während der kritischen Momente ihrer Revolution zu wiederholten Malen auf den Gedanken gekommen, sich unter auswärtigen Schutz zu stellen. Darüber waren denn auch die Keime gelegt worden zu den merkwürdigen Parteiungen, die — nur theilweise mit den alten elementaren Parteien des Landes sich deckend — sich dann durch die ganze Regierung des Königs Otto hindurch fortgesetzt haben. Ursprünglich waren nur die Anfänge einer russischen Partei vorhanden, sehr begreiflich bei dem alten Zusammenhange zwischen den Hellenen und dem glaubensverwandten Kaiserstaat des Nordens. Aber der russische Einfluß war seit dem Jahre 1821 sehr gesunken, und dafür jener Englands, dem Maurokordatos, viele Moraïten und Inselgriechen immer Sympathie zeigten, namentlich seit dem Sommer 1822, dem Regierungsantritt Canning's, der die hellenische Sache schonend und sympatisch behandelt hatte, stetig gewachsen. Die russische Partei, zu der namentlich Kolokotronis zählte, durch den Grafen Kapodistrias (der allerdings, s. unten, damals nicht mehr in activem Staatsdienste stand) geleitet, gerieth aber völlig ins Hintertreffen, als (s. unten) zu Anfang des J. 1824 ein russischer Pacificationsplan bekannt wurde, der in eminent russischem Interesse darauf hinauslief, aus Ostgriechenland, Epirus mit dem Acheloosgebiet, und Morea mit Kreta, drei suzerain unter der Pforte stehende Hospodariate oder Fürstenthümer zu machen, deren innere Organisation durch die abendländischen Mächte verbürgt werden sollte. Dieser Plan erbitterte die Hellenen nicht weniger als die Pforte; so sehr, daß der 80jährige Psariot Varvakis, ein reicher Patriot zu Odessa, der andauernd den Griechen ungeheure Geschenke gemacht hatte, als er im Spätjahr 1824 in Nauplia erschien und sein ganzes Vermögen dem Vaterlande schenkte, — in tiefe Misachtung fiel und sich zu kummervollem Ende nach Zante zurückziehen mußte, weil er den Hellenen lebhaft gerathen hatte, jetzt den Grafen Kapodistrias an das Staatsruder zu berufen. Die griechische Regierung aber hatte in einer amtlichen Note (die klüglich zugleich einen diplomatischen Verkehr mit dem britischen Ministerium einleiten sollte) unter dem 23. August 1824 bei Canning gegen fremde Intervention und namentlich gegen jenen russischen Pacificationsplan energisch prote-

ſtirt. Canning ſeinerſeits hatte unter dem 1. December 1824 den Hellenen, wie einer anerkannten Macht, ſehr wohlwollend geantwortet, ſchießlich auch — der Keim des Gedankens, der nachmals den Vertrag vom 6. Juli 1827 ins Leben rief — beſtimmt geſagt, daß Se. Majeſtät der König von Großbritannien bereit ſein würde, zur Beendigung des Kampfes nach Kräften mitzuwirken, wenn die Griechen ſpäter zur engliſchen Vermittelung ihre Zuflucht nähmen und dieſen Wunſch formell an England ausſprächen. Dieſe Aeußerung trug nachmals ihre Früchte. Allerdings war ſchon im J. 1824 von Seiten einer franzöſiſchen Partei verſucht worden, bei Maurokordatos die Idee einer Erhebung des zweiten Sohnes des damaligen Herzogs von Orleans zum König der Hellenen anzuregen; die ſchlauen Griechen hatten dieſe Pläne aber todtgeſchwiegen. Als aber im April 1825 ein Abgeordneter des ſehr thätigen pariſer Philhellenencomité's, der General Roche in Nauplia ankam, da verſuchte dieſer Agent (während der pariſer Verein gerade jede Einmiſchung in die innere und äußere Politik Griechenlands vermieden wiſſen wollte), auf eigene Hand für die Orleaniſtiſche Idee zu wirken, wofür ihm die damalige Beſtürzung der Griechen über Ibrahim's Eindringen in Meſſenien nur zu geeignet ſchien. Die Eiferſucht des Demetrios Ypſilanti und des Kolettis, der verſchiedene Rumeliotenführer nach ſich zog, auf Maurokordatos machte es ihm auch möglich, den Grund zu einer franzöſiſchen Partei zu legen, die jedoch nur ſehr geringe Fortſchritte machte; weil ſich der damalige franzöſiſche Flottencommandant in den griechiſchen Gewäſſern, Admiral de Rigny, ebenſo herbe und türkenfreundlich zeigte, als der engliſche Capitain Hamilton liebenswürdig und philhelleniſch (ſ. oben). Als dann Ibrahim Paſcha, wie wir früher erzählten, vor Nauplia geweſen war, ſammelten die Franzoſen in den griechiſchen Provinzen Unterſchriften für ihre Orleaniſtiſche Idee. Da antwortete denn die engliſche Partei, der die meiſten Männer der Regierung, der Legislative und der Primaten angehörten, damit, daß ſie Anfang Auguſt eine Adreſſe an Canning in Umlauf ſetzten, welche Griechenland unter den unbeſchränkten Schutz Großbritanniens ſtellte, und durch die Legislative in geheimer Sitzung beſtätigt wurde (während der Präſident Konduriotis aus localer Abneigung gegen die hydriotiſchen, ſeiner Familie rivaliſirenden Geſchlechter die Unterſchrift verſagte). Unterſtützt durch den engliſchen Lord Obercommiſſair der ioniſchen Inſeln, den Philhellenen Sir Frederic Adams, gewann die Adreſſe — trotz der Gegenbemühungen der Kolettis und Kolokotronis und des (dafür von dem pariſer Comité energiſch desavouirten) General Roche — bald an 2000 Unterſchriften nambafter Griechen aller Stände; Demetrios Miaulis, des Admirals Sohn, brachte ſie dann zu Canning, der jedoch unter Rückſicht auf den damaligen Stand der allgemeinen Politik, das angetragene Protectorat nicht annahm, den Hellenen jetzt rieth, um eine gemeinſame Vermittelung aller Mächte anzuhalten. Inzwiſchen trachtete Canning darum doch entſchieden dahin, allenfalls unter nomineller Mitwirkung Rußlands, in der Hauptſache nur durch Englands Anſehen die Vermittelung in den Kämpfen Griechenlands und der Pforte zu erzielen. Der von ihm neu nach Stambul abgeordnete Geſandte, Lord Stratford Canning, verhandelte auf ſeiner Reiſe nach Stambul zu Anfang des Jahres 1826 zu Perivolakia (Ydra gegenüber) mit den Admiralen Miaulis und Tombaſis, und mit den Agenten der griechiſchen Regierung, den Herren Maurokordatos und Zographos, die ihm jetzt, bei der unter Ibrahim's und Reſchid's Druck zunehmenden Noth, andeuteten, daß die Hellenen nicht mehr auf ſouverainer Unabhängigkeit beſtehen würden. Daraus entwickelte ſich denn eine formelle Bitte der griechiſchen Regierung bei dem britiſchen Geſandten in Stambul, im Namen Englands bei der hohen Pforte eine freiere Stellung Griechenlands unter der Oberhoheit des Sultans zu vermitteln. Und dieſer Schritt der Regierung wurde nun — da unter dem Eindruck der furchtbaren Noth Miſſolunghi's und der Schlappe General Fabvier's bei Karyſtos die Griechen diesmal ihrer Parteiwuth Schweigen geboten — auf Antrag des Spiridion Trikupis faſt einſtimmig genehmigt, Stratford Canning zugleich gebeten, vor Allem einen Waffenſtillſtand zu erwirken. Weſentlich proteſtirte nur Fürſt Demetrius Ypſilanti in heftigſter Weiſe gegen dieſe Anrufung einer einzelnen europäiſchen Macht, und wurde dafür durch ein Decret der Verſammlung der Rechte als griechiſcher Bürger für verluſtig erklärt.

Nun hatte aber auch die bisherige Regierung Konduriotis-Kolettis gleich von Anfang an ihre Macht in die Hände der Nationalverſammlung zurückgegeben. Die Nachricht von Miſſolunghi's Fall machte ſie für die Zukunft völlig unmöglich; es wurde eine neue Regierung beſtellt, und um die ewige Eiferſucht der verſchiedenen Landſchaften zu beſchwichtigen, bildete man jetzt ein ziemlich complicirtes Syſtem: eine verwaltende Regierung, die jetzt aus 11 Mann beſtand, — A. Zaïmis als Präſident, mit Petrobei, Siſinis und Anagnoſtis Delijannis für Morea; Spiridion Trikupis aus Miſſolunghi, Johann Vlokhos aus Athen und Zotos aus Zeituni für Rumelien; Tzamados für Ydra, Anarghyros für Spetzä, Monarkhides für die Pſarioten, und Demetrakopulos für die anderen Inſeln, zur Leitung der Civil- und Militairangelegenheiten, — und ferner eine ſtändige Deputation der Volksvertretung, — Erzbiſchof Germanos als Vorſitzender; Porphyrios, Erzbiſchof von Arta, Panuzzos Notaras, Kaponizza von Miſitra, Anaſtaſios Londos, und die Arkadier Dariotis und Bukuris; Dr. Kollykyropulos von Korfu, Emanuel Xenos und Baſil Buduris von Ydra, Georg Aenian und Beliſarios aus Rumelien, und der Rector Dr. Renieri, zur Leitung der Unterhandlungen.

Noch hatte man den General Kolokotronis für Morea, Guras für das öſtliche und den Kara-Iskakis für das weſtliche Griechenland als Oberfeldherrn beſtellt. Aber die Lage war momentan doch verzweifelt. Der Geldmangel war ſo furchtbar, daß die neue Regierung bei ihrem Einzuge in Nauplia (Ende April

1826) in dem Schatze nur noch 16 Piaster vorfand. Die Noth war so groß, daß überall die Matrosen meuterten, daß die peloponnesischen Generale kaum 2—3000 M. zusammenhalten konnten; daß bei der allgemeinen Furcht vor nahen Angriffen Ibrahim's auf Nauplia und Ydra namhafte Primaten, wie die Konduriotis und Botasis, nur durch die Wachsamkeit des drohenden Pöbels an der Auswanderung gehindert wurden. Und da sich dann die britische Vermittelung sehr verschleppte, erhoben die Anhänger der russischen und französischen Partei in roher Wuth ihre Intriguen und wilden Drohungen gegen die englische Partei, unterstützt durch heftige Diatriben in der griechischen Presse.

Unter diesen elenden Umständen, wo ein schnelles Vorgehen der Generale des Sultans die zum Sterben müde Nation leicht völlig gebrochen, wo auch so bei einiger Nachgiebigkeit der Pforte die Griechen sehr leicht jede irgend nur erträglichen Ergebungsbedingungen angenommen haben würden, retteten Griechenland einerseits die seit dem Falle Missolunghi's bemerkbare Lauheit der feindlichen Unternehmungen, namentlich Seitens der Afrikaner, eine Folge ihrer enormen Verluste vor der „heiligen" Stadt Rumeliens; ferner die starke momentane Schwächung der türkischen Macht, die Sultan Mahmud, geschwellt durch seiner Generale griechische Siege, jetzt durch Vernichtung der zuchtlosen und aufrührerischen Janitscharen in Stambul (16. und 17. Juni), vollzog; und vor Allem die starke moralische und materielle Hilfe, welche die Hellenen jetzt durch den neuen und werkthätigen Aufschwung des Philhellenismus im Abendlande erhielten. Hier war es neuerdings ganz besonders Frankreich gewesen, wo sich aus den großmüthigen und ehrenhaften Gesinnungen heraus, die dieser Nation in ihren besten Schichten eigenthümlich, wo sich auch aus dem religiösen Interesse namhafter Männer, bis in die strengen Royalistenkreise hinein, eine starke Antipathie erhoben hatte gegen die Theilnahme so vieler französischer Seeleute und Exerciermeister im ägyptischen Dienste gegen die Hellenen. Im Februar 1825 hatte sich in Paris aus Männern vom höchsten Range ein philhellenisches Comité gebildet, dessen Seele der feurige Chateaubriand war; Hand in Hand mit diesem Verein ging nun der Genfer Griechenverein, der unter dem berühmten Banquier Eynard, einem der humansten, edelsten und werkthätigsten Philhellenen in ganz Europa, bald der Centralpunkt der in der Schweiz und in Teutschland unter den ägyptischen Eindrücken mit neuer Stärke erwachten griechenfreundlichen Bestrebungen wurde. Von Paris aus waren schon im Herbst 1825 namhafte Mittel nach Hellas abgegangen; und nun steigerte die Kunde von Missolunghi's Fall die Theilnahme in Liebe und Zorn in Europa aufs Höchste. Die kolossalen Thaten der tapferen Rumelioten, deren Reste in Griechenland selbst bewundernd verehrt wurden, erregten in Europa Grauen und Staunen; das scheußliche orientalische Kriegsrecht aber, welches die elenden Gefangenen als Sklaven zu verschachern erlaubte, den tiefsten Unwillen, der sich in den erfolgreichen Anträgen Chateaubriand's und anderer Philhellenen in der französischen Volksvertretung, der Betheiligung von französischen Bürgern an der Hinschlachtung Griechenlands ein Ziel zu setzen, besonders scharf ausprägte. Mächtig unterstützt durch den neuen und werkthätigen Aufschwung der griechischen Sympathien in Teutschland, — in München, wo der junge König Ludwig selbst ein lebhafter Philhellene war, in Stuttgart, in Leipzig und Dresden, in Berlin, wo sich das königliche Haus reichlich an den Spenden betheiligte, — im Norden und in den Niederlanden: konnten die genfer und pariser Griechenfreunde höchst bedeutende Summen flüssig machen, die Griechenland in den Stand setzen sollten, bis zu der langsam sich vorbereitenden diplomatischen Rettung durch die Staaten des Abendlandes, sich über den Wogen des Unheils zu halten. Die Verwendung der allmälig bis Ende des J. 1826 die Höhe von 2—3 Millionen Francs erreichenden Beiträge aber aus Europa, die vorzugsweise durch Eynard nach Hellas geleitet wurden, wurde jetzt unter lebhafter Unterstützung der griechischen neuen Regierung zum Schutz gegen Unterschleif durch eine oder mehrere gemischte Commissionen aus Griechen und Europäern überwacht.

Die erste und vorzugsweise rechtzeitige Geldhilfe brachte aber der griechischen Regierung in der schwersten Krisis ein englischer Philhellene. Als nämlich die neue Regierung des Zaïmis mit leeren Taschen in Nauplia einzog; als man aus Furcht vor einem Zuge der Muhammedanischen Flotte gegen Ydra und Spetzä die Spetzioten zur Uebersiedlung nach dem leichter zu vertheidigenden Ydra bestimmt, auch sonst sich zur Abwehr gerüstet hatte; als nun allenthalben die unbezahlten Krieger nicht mehr zu halten, die verhungernden Sulioten und Rumelioten von Missolunghi (seit Ende Mai aus Salona nach Nauplia gekommen) nahe daran waren, Nauplia gewaltsam zu plündern: da traf sehr zu rechter Zeit der Philhellene Oberst Gordon mit etwa 14,000 Pfund ein, dem letzten Reste der zweiten englischen Anleihe. Gelder, mit denen man nun Fabvier's Corps besolden, die Rumelioten und Sulioten beruhigen, bezahlte Armatolen und Regulaire nach Ydra legen, die Sache hinziehen konnte, bis die Ströme der philhellenischen Gelder kamen, mit denen dann wirklich ein volles Jahr lang die sämmtlichen griechischen Kriegskosten getragen worden sind.

Gordon's Ankunft hob den Muth der Griechen wieder, zumal sie als Vorbote der Ankunft von Cochrane und Hastings galt; und obwol Cochrane, der schon jetzt mit seinen Schiffen im Mittelmeere kreuzte, erst im Frühling 1827 eintraf, Hastings aber durch einen Schaden an der Maschine seines Dampfers noch in Cagliari aufgehalten wurde, so half doch dieses Alles den Griechen über die erste schlimmste Zeit der Betäubung und Muthlosigkeit hinweg. Und man faßte um so mehr Muth, weil die Feinde den gefürchteten Streich gegen Ydra nicht führten. Die Kriegsschiffe des Sultans und die des Mehemed-Ali waren in der Mitte des Mai, jene nach den Dardanellen, diese nach dem Nil zurückgekehrt. Indessen schon in der ersten Hälfte des Juli 1826 ver-

ließ die Flotte des Sultans die Dardanellen von Neuem und theilte sich in zwei Geschwader, deren eines nach Navarino segelte, um hier drei Monate über unthätig liegen zu bleiben. Die andere Abtheilung unter dem Kapudan-Pascha Tahir-Pascha sollte einen neuen Versuch auf Samos machen. Dem Hilferuf der auch durch anatolische Landtruppen bedrohten Samioten, die einen Theil der Kriegskosten zu decken versprachen, versagten die Inselgriechen sich nicht. Nicht ohne daß gerade damals die vielgeplagte griechische Regierung mit dem österreichischen Admiral Paulucci in unangenehmen Hader gerieth, der mit seiner Flotte der namentlich gegen die Blokadebrecher und Kauffahrer seiner Flagge mit Vorliebe gewendeten griechischen Kaperei begegnen sollte, sich aber (seit dem Mai bis in den Juli und August hinein) möglichst unweise benahm, Naros beschoß, bei Mykonos und Tinos griechische Kriegsschiffe wegnahm und mit Sachthuris in Händel gerieth, — führte Admiral Sachthuris am 23. Juli eine Flotte von 41 Schiffen nach Samos. Es kam zuerst nur zu einigen Demonstrationen gegen die feindliche Flotte, bis dann nach längerer Pause Miaulis und Sachthuris am 4. September mit großer Kühnheit die Osmanen bei Mitylene aufsuchten und am Abend des 10. September den Osmanen eine Seeschlacht lieferten, die mit ganz besonderer Zähigkeit bis zum Abend des 11. durchgefochten wurde, und, ohne entscheidend zu sein, die schwer betroffenen Türken zur Abfahrt nach dem Golfe von Smyrna, dann zu vollkommener Unthätigkeit nöthigte. Ruhmlos kehrte Tahir-Pascha im November nach den Dardanellen zurück, wo die Flotte von Navarino bereits angelangt war. Bereits durch diese maritimen Kämpfe zu neuer Hoffnung erhoben, wurden die Griechen dann wieder überkühn, als ihnen endlich in der Mitte September der wackere Capitain Hastings seine Dampfcorvette „Karteria" zuführte, und am 8. December Kontostaulos die Fregatte „Hellas" aus New-York nach Aegina brachte, die dann dem Admiral Miaulis zugewiesen wurde.

Inzwischen waren die Dinge in Morea weder für die Aegypter noch für die Griechen erfreulich gegangen. Bei seiner Rückkehr von den Ruinen von Missolunghi nach Patras hatte Ibrahim-Pascha nur noch 3500 M. dienstfähige regulaire Soldaten. Verstärkt durch seine Reiterei und durch einen Theil der Garnison von Patras wollte er nun Tripolitza neu verproviantiren, dessen Garnison damals in ihrer isolirten Lage sich sehr gedrückt befand. Er marschirte auf Kalavryta, dessen Einwohnern (sammt 400 Soldaten unter den beiden Brüdern Petmezas) er auf den Höhen des Gebirges Chelmos eine blutige Niederlage beibrachte; 17. Mai. Sein Angriff auf das berühmte, durch seine Mönche und durch die Petmezaden wohl vertheidigte, Grottenkloster Megaspiläon dagegen scheiterte. Dann kam er am 22. Mai nach Tripolitza. Nun gedachte er, zuerst das südwestliche Arkadien, dann die noch unbezwungenen Mainotten zu unterwerfen. Am 29. Mai verließ er wieder Tripolitza und wandte sich gegen Karytäna; nun aber begann das Glück ihn zu verlassen. Der alte Kolokotronis hatte endlich die verzweifelnden Peloponnesier ernsthaft mobil gemacht, sie zu einem Guerillakriege animirt, der Art, daß bei jeder Bewegung der Aegypter die Griechen ihre Wohnsitze verließen und in Masse sich auf den Höhen, Schluchten, Felsgrotten und festen Punkten des Gebirges setzten, um die Afrikaner überall zu umschwärmen, zu überfallen, zu beschädigen, zu ermüden. Unter solchen unbequemen Verhältnissen erzeugten Ibrahim's Verheerungen, die bei den damaligen Zuständen Griechenlands — sobald nur erst einmal Ruhe eintrat — doch leicht wieder zu ersetzen waren, für die Afrikaner mehr Schaden, als für die Hellenen. Ohne Karytäna selbst zu besuchen, erzwang Ibrahim nun gegen (3. Juni) Kolokotronis, Nikitas und einen Sisinis den Marsch durch den Makriplagi, zerstörte dann die triphylische Bergstadt Andrutzena, zog sich südwärts durch Messenien nach dem pestgequälten Modon, um nach vier Wochen die Maina anzugreifen. Bei der Vertheidigung ihres eigenen Landes rechtfertigten die Mainotten endlich wieder den längst schon fadenscheinig gewordenen Ruf ihrer alten Tapferkeit. Ibrahim bombardirte am 3. Juli mit zwei Kriegsschiffen mehrere lakonische Uferstädte. Am 4. Juli drang seine Landmacht, 7—8000 Mann, von Kalamata aus in die Maina vor, wurde aber von etwa 5000 Mainotten, die bei Armyros wohl verschanzt standen, nach zehnstündigem Kampfe blutig zurückgeworfen. Um die Mainotten zu umgehen, schickten die ägyptischen Führer nun 1500 M. südwärts ab, die auf die Hafenstadt Tzimova operiren sollten. Auf diesem Punkte aber erlitten die Muhammedaner in den Kämpfen vom 5.—7. Juli durch Demetrios und Constantin Mauromichalis derbe Schläge, während die ägyptische Hauptmacht am 6. Juli bei einem neuen Stoße auf Armyros abermals blutig abgeschlagen wurde. Unter diesen Umständen zog Ibrahim wieder nach Tripolitza, während die neu ermuthigten Griechen nun scharenweise dem Kolokotronis zuströmten, der seit Ende des Juli die Centralstadt von Morea von Vervena her zu blokiren anfing. Gefechte mit wechselndem Glück zogen sich einige Zeit hin; ein Stoß Ibrahim's auf Karytäna war misrathen, drei arabische Compagnien wurden bei Tripolitza in oder bei dem Dorfe Mehemet-Aga durch 200 griechische regulaire Reiter unter dem Portugiesen Almeyda vernichtet; dagegen hatten die Aegypter bei Alonistena gesiegt, Vytina und das Thal von Phonia (Pheneos) verheert. Als aber Kolokotronis im August einmal nach der Gegend von Korinth verreist war, brach Ibrahim mit drei Colonnen südwärts vor, verscheuchte die Griechen aus Vervena, und verheerte Kynurien und Tzakonien in scheußlicher Weise; es wurde aber die eine Colonne vor Astros am Golf von Nauplia durch Nikitas und Zacharopulos am 16. und 17. August hart geschlagen, nicht minder am 20. vor anderen Schanzen. Diese und die auf das bei Hagios-Petros belegene Arachova dirigirte Colonne zog dann Ibrahim wieder zu seiner dritten Colonne, und marschirte über Vambaku am Parnon auf Mistra und das Eurotas-

thal, um die Maina dieſesmal von der Oſtſeite her anzugreifen. Seine Angriffe (2. und 8. September) auf die Päſſe des Taygetos ſcheiterten aber vollſtändig; und nachdem er nur das Stromthal des Eurotas bis nach Marathoniſi verheert hatte, mußte er wieder nach ſeinem Tripolitza zurückkehren. Neue Raubzüge nach den Grenzen von Argolis, Phlius, Korinth, nach Sopoto im Süden von Kalavryta führten zu gar Nichts, und endlich mußte Ibrahim mit ſeinem hungernden und erſchöpften, arg zuſammengeſchmolzenen Heere um die Mitte des November 1826 nach Modon in die Winterquartiere gehen. Da nun auch die Mittel ſeines Vaters Mehemed-Ali ſich zu erſchöpfen begannen, da der kluge Vicekönig von Aegypten degen die Pforte mistrauiſch zu werden begann, außerdem in ſeinen Augen die Einmiſchung des Abendlandes in die griechiſch-türkiſchen Händel ſo gut wie entſchieden war: ſo gab er die Sache factiſch auf und ſchickte keine neue Armee nach Morea. Ibrahim blieb dann auch ſeinerſeits bis zum April des J. 1827 ruhig in ſeinen Cantonnirungen liegen.

Die Hellenen ihrerſeits dachten leider gar nicht daran, ihn hier irgendwie zu beläſtigen. Denn abgeſehen von dem Kampfe um Athen (ſ. unten), hatten ſie ſich ſehr bald nach ihrer Lieblingsgewohnheit in arge innere Uneinigkeit vertieft. Die Zuſtände in Nauplia waren auch nach Aufhören der höchſten Gefahr im Sommer 1826 ſehr unerfreulich. Es gab ſelbſt unter den Rumelioten Hader, ſo namentlich zwiſchen dem akarnaniſchen Armatolenführer Theodor Grivas im Palamidhi und dem Sulioten Photomaras in der unteren Stadt. Die in dem Fort Burtzi wohnende Regierung ließ unter Umſtänden werthvolle Sendungen, wie ſelbſt engliſche Kanonen, halb verkommen; der Typhus, der im Juni in und bei Nauplia unter den vor Ibrahim geflüchteten Bauern ausbrach, raffte viele Menſchen dahin, namentlich den Erzbiſchof Germanos. Mehr aber, wo Ibrahim nicht gerade ſtand, da hielten die Machthaber in Morea es an der Zeit, ſich local zu befehden. Die verächtlichen Fehden zwiſchen zwei elenden Burſchen, zwei Vettern aus dem Hauſe Notaras, die — wegen der Korinthen-Ernte und der Hand eines ſchönen und reichen Mädchens! — mit einander Krieg anfingen, Johannes als Commandant von Korinth und Panagiotis als Führer der Locallandwehr, verheerten die Provinz Korinthia, namentlich den Platz Sophiko! Faſt wäre aus dieſem verworfenen Hader eine allgemeine Fehde entſtanden, weil bei Ausgleichungsverſuchen Seitens der Regierung nun auch Kolokotronis (ſ. oben) und Zaïmis im Auguſt 1826 mit einander in Hader geriethen!

Daneben liefen in geſteigerter Weiſe die Intriguen der franzöſiſchen Partei, die jetzt an dem General Fabvier einen Halt ſuchte, und der ruſſiſchen, die ſeit Kaiſer Nikolaus' Regierungsantritt wieder friſch belebt war, gegen die Regierung und die engliſche Partei weiter fort, um endlich zu grotesken Spaltungen zu führen, wobei auch der als Präſident der letzten Regierung ſo kläglich geſcheiterte Konduriotis mit Hilfe der hydriotiſchen Zeitungen lebhaft mitwirkte. Bei der notoriſchen Schwäche der franzöſiſchen Partei wurde jetzt der bedenklichſte Agitator der als Heerführer ſo viel verdiente General Kolokotronis, der, lebhafter Anhänger der ruſſiſchen Partei, in ſeinen Manövern beſonders durch Metaxas, einen lebhaften Feind Englands und Freund Rußlands geleitet, ſchon jetzt den Plan cultivirte, den Grafen Kapodiſtrias an die Spitze der griechiſchen Angelegenheiten zu berufen. Um ſeinem Drängen und dem widerwärtigen Aufenthalt in Nauplia zu entgehen, dachte die zur Zeit beſonders durch England gehaltene Regierung, ihren Sitz zu verlegen, und nach verſchiedenen Zwiſchenfällen ſiedelte ſie wirklich am 23. November nach Aegina über, wohin ſie (den Beſchlüſſen von Piadha treu) demnächſt auch die Landesvertretung berief. Nun aber erfolgte der ſchmachvolle Skandal, daß Kolokotronis, der ſich nach Kaſtri (Hermione) begab, auch ſeinerſeits eine Landesverſammlung ausſchrieb, gleichviel ob die alten Deputirten kommen wollten oder ob die Cantone (Eparchien) neue Deputirte ſtellen wollten. Da nun Konduriotis ſich völlig dem alten Gegner anſchloß und momentan die Macht des Miaulis überbot, ſo zogen außer vielen Moraïten die Inſulaner zu Kolokotronis. Verſuche der momentan ſchwächeren engliſchen oder Regierungspartei zur Verſöhnung wurden ſchnöde abgelehnt; und während in Nauplia die Generale Grivas und Photomaras mit einander einen mit Kanonen geführten Krieg trieben, wurden im Februar 1827 ſowol zu Aegina, wie zu Hermione — Landesverſammlungen abgehalten.

Dieſe ſchmachvolle Wirthſchaft wurde durch auswärtigen Einfluß oberflächlich beſchwichtigt, d. h. durch mehrere Engländer, die jetzt in griechiſche Kriegsdienſte eintraten. Einerſeits hatte die Regierung Zaïmis ſchon im Sommer 1826 den mit vielen griechiſchen Soldaten und Officieren ſeit den Napoleoniſchen Kriegen her bekannten britiſchen General Robert Church (denſelben, der ſeinerzeit Major des griechiſchen Bataillons auf den ioniſchen Inſeln geweſen war, wo Kolokotronis gedient hatte) an die Spitze ihrer Landtruppen berufen. Church war am 9. März 1827 in Argolis angelangt, hatte aber beſtimmt erklärt, vor Schlichtung der heilloſen Zwietracht keine Führerſtelle annehmen zu wollen. Und als Verſammlung und Regierung in Aegina zur Ausſöhnung geneigt, die in Hermione aber hartnäckig waren, da drohte der Commodore Hamilton, über die Hellenen nachtheilig an die britiſchen Miniſter in Pera und London zu berichten; ihn unterſtützte der Umſtand, daß Konduriotis — der von den Plänen des Kolokotronis zu Gunſten des Kapodiſtrias aus perſönlichem Ehrgeiz Nichts wiſſen wollte — jetzt die Inſulaner von der Verſammlung in Hermione wieder abtrennte. Und nun kam auch am 17. März der längſt ſehnſüchtig erwartete Lord Cochrane mit der von den pariſer Philhellenen für ihn angekauften Brigg „Le Sauveur“ mit 18 Kanonen und mit friſchen 355,000 Francs nach Griechenland. Da auch Cochrane ſich ebenſo wie Church und Hamilton ausſprach, ſo gab die Geſellſchaft zu Hermione endlich nach, und am 1. April 1827 eröff-

nete man zu Damala (Trözene) in einem Orangengarten die vereinigte Nationalversammlung, deren Beschlüsse sowol für die Kriegführung wie für die weitere innere Entwickelung Griechenlands von der höchsten Bedeutung werden sollten.

Bei der Kriegführung kam vor Allem die seit dem Sommer 1826 schwer gefährdete Lage von Athen in Betracht. Während nämlich nach dem Fall von Missolunghi Ibrahim-Pascha seine Züge in Morea (wie wir oben sahen) wieder aufnahm, hatte seiner Zeit auch der energische Kiutaji Reschid-Pascha Alles aufgeboten, um binnen einigen Wochen einerseits eine neue brauchbare Armee von 10,000 Mann mit starker Artillerie herzustellen, andererseits mehrere der griechischen Armatolen — die nach Missolunghi's Fall die griechische Sache für verloren hielten —, die Capitaine Rhangos, Sifakas, Dyoviniotis, einen Kontojannis und A. Iskos dahin zu bringen, daß sie ihren Frieden mit dem Sultan machten. Im Juni 1826 nach Ostgriechenland ausmarschirt, hatte er Salona gewonnen und mit 3000 M. besetzt; mit seinen übrigen Truppen marschirte er nach Theben, wo er am 10. Juli sein Lager aufschlug. Nachdem bereits der stets rüstige Omer-Pascha von Euböa her seit dem 21. Juni die herkömmlichen Raubzüge gegen Attika eröffnet hatte, drang nun Reschid-Pascha mit seiner Armee gegen Attika vor; die ersten Versuche seines Vortrabs unter Arslan-Bei, die Capitaine Vassos und Kriziotis aus Eleusis (24. Juli) zu vertreiben, scheiterten. Dagegen gelang es nun dem Reschid, die meisten Bauern von Attika, die Guras durch seine Erpressungen erbittert hatte, für sich zu gewinnen, indem er ihnen osmanische Staatsgüter zum Anbau überließ. Aus solchen Bauern bildete Reschid sogar Gensdarmen zur Abwehr der griechischen Marodeurs. So war Guras mit 400 Soldaten bald auf Athen beschränkt. Die Athener aber hielten diesesmal fest aus; nur die Nichtcombattanten flohen wieder nach Salamis, aber 1000 Mann Milizen mit einigen Salaminiern beschlossen, ihre Stadt zu halten, die freilich schlecht zu vertheidigen war. Die Burg dagegen hatte Proviant auf 18 Monate und 17 Geschütze.

Nun wurde allerdings die Stadt Athen seit dem 23. Juli durch Mustapha-Bei und den Pascha von Euböa, seit dem 28. Juli durch Reschid selbst energisch angegriffen, dann am 15. August mit Sturm genommen. Aber die Akropolis war in dieser Weise nicht zu gewinnen, und um die Eroberung oder Behauptung der Burg von Athen drehte sich seitdem, wie früher um die Stadt Missolunghi, bis Ende Mai des Jahres 1827 das Hauptinteresse des ganzen jetzt schwebenden Krieges. Reschid, der seine Stellung und seine Verbindungen mit Euböa und dem Golf von Korinth durch Anlegung von Schanzen zu Oropos, Theben und Dobrena gesichert hatte und über 26 schwere Geschütze verfügte, sah sich bald von griechischen Entsetzungstruppen angegriffen. Der von der Regierung Zaïmis (s. oben) an Stelle des trägen Guras zum Oberfeldherrn für Ostgriechenland ernannte, in zahllosen Kämpfen in Rumelien in den letzten Jahren wacker geschulte Kara-Iskakis, nach Vieler Meinung der beste Feldherr des griechischen Befreiungskrieges [18]), war am 31. Juli mit 600 M. aus Nauplia ausmarschirt, verband sich zu Eleusis mit den Corps der Hauptleute Vassos, Kriziotis und Panurias, zu denen dann auch (leider zu spät, um die Stadt Athen noch retten zu können) General Fabvier mit seinen neu formirten Regulairen (den sogenannten Taktikern) zu Fuß, zu Roß und bei den Geschützen, sammt einigen leichten Truppen und französischen Philhellenen stieß. Diese combinirte Macht von zusammen 3500 Mann brach am 17. August von Eleusis auf und gewann das Dorf Chaïdari (1½ Stunde nordwestlich von Athen, nicht mehr fern von dem großen Olivenwalde der Athener). Hier gab es am 18. August mit Reschid, und am 20. August mit Reschid's und Omer's Uebermacht heiße und für die Griechen ganz rühmliche Gefechte. Aber die Unzuverlässigkeit vieler Griechen, die einem unmittelbar nachher beschlossenen nächtlichen Angriff auf die Osmanen sich durch Abmarsch entzogen, nöthigte beide Generale zum Rückzug erst nach Eleusis, dann nach Salamis und führte zu bitterem Hader zwischen Fabvier und Kara-Iskakis. Guras hatte inzwischen diese Kämpfe benutzt, um eine große Menge von Nichtcombattanten nach Salamis entfernen zu können, sodaß er auf der Burg nur noch 1630 Menschen, darunter 800 Bewaffnete, zurückbehielt.

Reschid setzte seitdem der Akropolis lebhaft zu; aber mit wenig Erfolg. Mit Gewalt oder durch Aushungerung war die Burg damals nicht zu nehmen; er bombardirte daher die Burg fleißig und suchte ihr namentlich das Wasser abzuschneiden, indem er die die Quelle Klepsydra schützende Bastion „Odysseus" zu sprengen versuchte. Der dazu nöthige Minenkrieg hatte aber bei der energischen Gegenarbeit des Ingenieurs Kostas Chormovitis, eines begabten Naturalisten, und bei den energischen Ausfällen des Generals Makrijannis wenig Erfolg. Auch der Tod des Guras, der in der Nacht des 12. October durch einen Schuß umkam (seine heldenmüthige Gattin, eine schöne und wackere Dame aus Lidhoriki, wurde nachmals, zu Ende des Januar 1827, in dem Tempel des Erechtheus durch eine von einer Bombe getroffene Säule und ein Stück des Daches erschlagen), half den Osmanen so wenig, daß zwei Stürme der Albanesen auf die Schanzen der Athener bei der Quelle Klepsydra am 18. und 19. October mit Glanz abgeschlagen wurden. Und jetzt begannen auch die Griechen, sich lebhaft zu rühren. Zwei Versuche eines ionischen Corps, Ende September und October den Athenern Hilfe zu bringen, waren allerdings in wenig rühmlicher Weise gescheitert. Nun aber vereinigten sich die Generale Fabvier, durch neue Reiter verstärkt, Kriziotis und Kara-Iskakis, dieser durch die Sulioten verstärkt, zu einem größeren Unternehmen. Fabvier sollte Theben erobern,

18) Ueber seine Herkunft, Jugendleben und Geschichte bis zum J. 1821 s. Brandis, Mittheilungen aus Griechenland, Th. II. S. 255 fg.

Kara-Iskakis durch Angriffe von Eleusis her die Feinde auf Chaïdari ziehen, und Kriziotis inzwischen mit 300 Mann in die Burg von Athen einziehen. Dieser Plan wurde auch insoweit ausgeführt, daß Kriziotis wirklich am 23. October glücklich die Akropolis erreichte, deren Commando er nun übernahm. Fabvier's Plan auf Theben aber war mislungen; weil der französische General nun die Schuld dieses Misgeschicks dem Kara-Iskakis zuschob, mit diesem völlig zerfiel, sich grollend nach Methana zurückzog, so blieb es dem Kara-Iskakis allein überlassen, eine verwegene, von ihm geplante Diversion nach dem inneren Rumelien zu machen.

Um nämlich die Belagerer von Athen im Rücken zu beunruhigen, Reschid's Verbindungen mit dem Norden und Westen zu stören, und namentlich seine Zufuhren abzuschneiden, wandte sich Kara-Iskakis — (während in seinem Sinne der Dr. Kolettis einen Theil der alten Olympier, 1500 Mann, unter Karatassos bestimmte, von den Inseln Skopelos, Skyros und Skiathos her zu Schiffe nach dem opuntischen Lokris und den Thermopylen zu gehen) — mit 3000 tüchtigen Soldaten, darunter die Sulioten, die Reste der Besatzung von Missolunghi und der tapfere Hauptmann Nikitas, am 6. November von Eleusis gegen die Türken in Dobrena (im südwestlichsten Böotien). Capitain Vassos mit seinen Leuten und den Megareern bewachte inzwischen Eleusis und Salamis. Kara-Iskakis griff die Türken zu Dobrena in ihren Forts an, während seine Unterfeldherren die Umlande neu insurgirten. Ohne rechten Erfolg in dieser Gegend, wie auch (trotz des Zuzugs der berittenen Bulgaren unter Hadschi-Mikhali) in einem Gefechte am 23. November mit der osmanischen Reiterei von Theben nicht sehr glücklich: entschloß sich der griechische Feldherr, nach Art dieser Kriegführung nicht in dieser verlorenen Ecke von Böotien liegen zu bleiben, sondern kühn nach Phokis vorzudringen. Er marschirte daher am 26. November mit seiner ganzen Armee von Dobrena ab, marschirte unter beständigen Gefechten über das böotische Chosia (Chostia) auf das phokische Dystomo, und detaschirte am 30. November 500 Mann unter Gardikiotis Grivas und Georg Vajas ab nach Arachova. Sie sollten hier eine mobile Colonne abfangen, die Reschid aus Attika nach Norden und Westen entsandt hatte, um seine Verbindungen zu schützen. Reschid nämlich war — während Kolettis nur langsam die Schiffe für die Olympier auftreiben und die letzteren selbst versammeln konnte — durch seine Spione von den Plänen auf die Thermopylen unterrichtet worden, und hatte bei Zeiten eine mobile Colonne, 1500 auserlesene Albanesen, unter Mustapha-Bei, Elmaz-Bei und Karamfil-Bei nach dem Norden abgeschickt, um die Olympier aufzufangen. Kolettis und Karatassos waren erst am 15. November zu Schiff gegangen und am 17. d. M. zu Talando-Nisi (auf der alten Insel Atalanta in der Bucht von Talandi) gelandet. Ein schwacher Angriff in der Nacht des 20. November auf das schwach besetzte Talandi scheiterte, weil plötzlich Mustapha-Bei erschien und die Olympier mit Uebermacht wieder auf die Schiffe trieb. Die Abfahrt einiger Hilfsschiffe von Spetzä entmuthigte die Griechen so sehr, daß sie am 23. November unverrichteter Sache wieder nach dem Archipel von Skopelos zurückkehrten. — So hatte Mustapha-Bei die Hand frei bekommen, um nunmehr den Operationen des Kara-Iskakis begegnen zu können. Seine Colonne fiel aber vollständig in die ihr von dem griechischen General gelegte Schlinge. Kaum nämlich hatte Gardikiotis Grivas, wie oben bemerkt wurde, an dem 30. November die Parnassos-Ortschaft Arachova, die drei Thäler beherrscht, mit seinem Corps besetzt, so erschien in derselben Absicht Mustapha-Bei mit etwa 2000 Mann. Und während sie nun die Soldaten des Grivas energisch angriffen, erschien Kara-Iskakis in ihrem Rücken mit seiner Hauptmacht, sperrte die drei Thäler vollständig und schloß die Albanesen vollkommen ein. Da jeder Entsatz abgeschlagen wurde und der Hunger und die barbarische Kälte dieser Landschaft hart drückten, so wollten die Albanesen unterhandeln. Weil aber der griechische General die Uebergabe von Salona und Livadia und die Ablieferung der Waffen begehrte, so beschlossen die Albanesen, obwol der tapfere Mustapha-Bei gefallen war, sich mit Gewalt durchzuschlagen. Aber bei diesem Zuge über den schneebedeckten Parnassos, von den Griechen hart verfolgt, von einem Schneesturm überfallen (derart wie ihn schon Plutarch seiner Zeit erlebt hat, und der — nach Bernhard Taylor's Erfahrung — dann diese Gegenden unwirthlicher und kälter als selbst Lappland macht), kamen die meisten um; nur 300 Albanesen gewannen halb erfroren das Parnassoskloster Jerusalem bei Dhaulia. Damit war der Siegeszug des Kara-Iskakis aber noch lange nicht abgeschlossen. Zunächst theilte er sein Heer und schickte die stolzen Sulioten, die immer nur ungern unter dem unmittelbaren Commando eines Griechen fochten, zur Belagerung von Salona ab, wo sie auch Panurias unterstützte. Der Feldherr selbst zog, um die Existenz des Belagerers von Athen besonders schwer zu gefährden, den ohnehin viele der geworbenen Albanesen und Bosniaken nach alter Praxis wegen des Winters zu verlassen anfingen, nach den Thermopylen, eroberten bei Velitza (Tithorea) eine gewaltige für Reschid-Pascha bestimmte Proviantcolonne, und schickte seine Plänkler bereits bis nach Bodonitza in dem opuntischen Lokris und bis nach Patradschick am oberen Spercheios.

Inzwischen suchte Reschid-Pascha durch starke Entsendungen den Bewegungen in seinem Rücken Einhalt zu thun. Er hatte schon vor einiger Zeit Zusendungen der neuen (nach dem Sturz der Janitscharen vom Sultan Mahmud formirten), zu Stambul europäisch organisirten Osmanen erbeten. Er ließ aus Missolunghi 1500 Albanesen gegen die Sulioten vor Salona ausrücken und rüstete zu einem durch Osman-Pascha und den tapferen Omer-Pascha von Euböa mit 2500 bis 4000 Mann zu führenden Zuge nach Livadien. Da das Winterwetter ohnehin Märsche am Oeta und Spercheios unthunlich machte, so warf sich Kara-Iskakis wieder nach Arachova, schlug die aus Missolunghi gekommenen

Albanesen zurück nach Lepanto, gewann Lidhorikhi wieder für den Aufstand, streifte bis hinüber nach der Landschaft Kravari (das Euenosthal oder Ost-Aetolien), bestimmte auch die abgefallenen Capitaine Iskos, Rhangos u. a. m., sich wieder gegen die Türken zu erheben; (Burschen, die ihm freilich durch die unverwüstliche Neigung dieser Häuptlinge schlechterer Sorte, ihr landsmannschaftliches Bauernvolk durch Erpressungen zu ermüden, dann viele Noth machten). Noch in Kravari stehend, hörte er, daß Omer-Pascha mit seiner starken Macht vor Dystomo angelangt war und (zu Ende des Januar 1827) die hier liegende suliotische Garnison, die nur durch einige hundert Mann aus dem bei Salona liegenden Corps verstärkt war, gewaltig bedrängte. Der unermüdliche, durch die Schnelligkeit seiner Bewegungen berühmte Kara-Iskakis eilte nun in Eilmärschen aus Kravari herbei, lieferte seit dem 11. Februar den Osmanen eine Reihe ebenso verwegener wie glücklicher Gefechte, zwang endlich den Omer-Pascha, am 18. Februar seine Stellung aufzugeben und mit Preisgebung namhafter Vorräthe nach Livadia zu retiriren. Die neuen türkischen Linientruppen, die zuerst bei Dystomo wider die Griechen gefochten hatten, zeigten sich den Griechen nicht sehr furchtbar; auch hat nachher nur eine sehr mäßige Zahl derselben sich bei den weiteren attischen Kämpfen betheiligt. Da nun nach Omer's Rückzuge die Griechen ohne Mühe die nunmehr von den Osmanen schnell geräumten Plätze Salona, Jerusalem, Dhaulia gewannen, die Scharen des Kara-Iskakis auch bereits Posten bis nach den Thermopylen schoben, so war zu Ende des Februar 1827 Rumelien von dem Golf von Arta bis nach Livadia und Dobrena hin (mit Ausnahme des Festungs-Systems von Missolunghi und Lepanto) wieder in den Händen der Hellenen.

In der Zwischenzeit hatte General Fabvier einen der wenigen Erfolge gehabt, welche diesem tapferen, aber auf hellenischem Boden von dem Kriegsglück nur wenig begünstigten Heerführer in diesem Kriege zufielen. Nach dem Eindringen nämlich des Generals Kriziotis in die Burg von Athen waren Ausfälle und erbitterter gegenseitiger Minenkrieg nur noch kurze Zeit, bis zu Anfang des December 1826, fortgesetzt worden. Der ohnehin in sehr unbequemer Lage befindliche Reschid mußte sich darauf beschränken, die Akropolis streng zu blokiren. Da nun die Besatzung der Burg zwar mit Proviant sehr gut, aber mit Munition und Kleidern für den Winter nur sehr schlecht versehen war, so wagte es der tapfere Capitain Makrijannis, sich mit nur 5 Begleitern durch die feindlichen Linien zu schleichen, um die Regierung zu Aegina dringend um Hilfe und Unterstützung zu bitten. Unter diesen Umständen beschloß General Fabvier, der ohnehin erregt war durch die Kunde von den frischen Erfolgen seines Gegners Kara-Iskakis bei Arachova, mit seinen Taktikern der Burg von Athen Hilfe zu bringen. Er schiffte sich zu Methana auf einer psariotischen Brigg am 10. December mit 650 auserlesenen Soldaten ein, und landete in der Mitternachtsstunde des 13. December 1826 etwas östlich von dem alten Hafen Munychia. Mit höchster Verwegenheit wurde dann das Wagstück ausgeführt, in der Art vorzugehen, daß jeder der griechischen Soldaten, Fabvier selbst mit eingeschlossen, auf seinem Rücken einen Sack von mehreren Oken Gehalt voll Pulver schleppte! Bei vollem Mondschein begann der klug und geschickt geleitete Marsch; und unterstützt durch einen Ausfall des Kriziotis kam Fabvier mit nur 20 Mann Verlust glücklich in die Burg. Hier nun hat er, während Reschid von dem nahen Dorfe Patissia her die Stadtburg dauernd blokirte und nur dann und wann mit einigen Bomben bewarf, die ganze weitere Belagerung der Akropolis mit ausgehalten. Die Regierung Zaïmis suchte nun auf jede Weise die wichtige attische Stellung zu retten, da namentlich Fabvier's junge Soldaten bei der Kälte des Winters stark durch Krankheiten decimirt wurden. Durch gute Vorräthe und Geldmittel der Philhellenen, die namentlich der verdiente (vom König Ludwig von Baiern abgeschickte) Oberst Heydeck gebracht hatte, unterstützt, hatte man im Januar 1827 stark gerüstet, das Corps des Vassos namentlich durch die Soldaten der endlich zum Frieden bestimmten beiden korinthischen Notaras (s. oben), durch athenische Flüchtlinge unter Makrijannis, durch die Reste der Fabvier'schen Regulairen und andere Truppen bis auf 5000 Mann mit reichlichen Mitteln verstärkt. Gegen des erfahrenen Gordon Rath, Reschid durch immer stärkere Bewegungen in seinem Rücken und vollständige Abschneidung aller seiner Verbindungen zur Aufhebung der Blokade Athens zu zwingen, gebot Zaïmis einen anderen höchst bedenklichen Plan. Man theilte die Armee; die eine Hälfte sollte unter Vassos und dem im französischen Kriegsdienst gebildeten Jonier Burbachis von Eleusis her auf Chassia und Menidhi operiren, — die andere aber unter Gordon (mit Heydeck), und unterstützt durch Capitain Hastings mit der „Karteria" und anderen Schiffen, von Salamis her in dem Hafen Phaleron landen. Die Bewegungen der Vassos und Burbachis seit dem 3. Februar bei Menidhi und Chassia zogen wirklich Reschid an sich; und so konnte Gordon in der That am 5. Februar mit 2300 Mann im phalerischen Hafen landen, sich hier stark verschanzen, dann mit den Albanesen in einer benachbarten Uferschanze fehden. Inzwischen waren Vassos und Burbachis mit ihren jetzt etwa 3500 M. nach Kamateros bei Chaïdari marschirt, wo (8. Februar) Burbachis, der (in Folge der leider so oft geübten Misachtung der griechischen Kriegspraxis Seitens der fränkisch gebildeten Officiere dieses Kampfes) unbesonnen mit seinen Irregulairen in die offene Ebene marschirt war, von Reschid selbst total geschlagen wurde und selbst sein Leben verlor. Dann griff Reschid am 10. Februar die Schanzen von Phaleron und Munychia an, wurde aber hier (namentlich durch Makrijannis und die Kanonen der „Karteria") am 11. Februar energisch abgewiesen. Weitere Angriffe der Osmanen auf die hier verschanzten Griechen hatten keinen Erfolg; aber ebenso wenig einige neue maritime Expeditionen der Griechen nach Oropos und Talandi. Unter diesen Umständen rief Zaïmis den trefflichen Ka-

raïskakis aus Dystomo nach Eleusis, um seinerseits energisch auf die Osmanen zu schlagen; dieser kam auch am 11. März mit nur 1000 Mann hier an, verstärkte sich durch Vassos und Panaghiotis Notaras bis auf 3000 Mann, und marschirte dann nach Attika hinein, wo er bei Kerasini, nur wenige Strecken von dem Piräeus entfernt, eine feste Stellung einnahm. Hier schlug er dann am 15. und 16. März die Osmanen glänzend in die Flucht. Reschid indessen wußte doch dauernd die Landverbindung zwischen Kara-Iskakis und Gordon zu sperren; die Griechen selbst — die Athen um jeden Preis retten wollten, weil ihnen Stratford Canning mitgetheilt hatte, daß, wenn die Akropolis falle, dann leicht Rumelien von der zur Zeit sich vorbereitenden europäischen Vermittelung ausgeschlossen werden würde — kamen zu neuen großen Schlägen erst nach dem Eintritt von Church und Cochrane in ihre Dienste.

Die Jahre 1827 und 1828.

Es nahte nämlich die Zeit, wo die Schicksale Griechenlands in schwerwiegender und bis in unsere Zeit hinein reichender Weise durch die Diplomatie, durch die Intervention der europäischen Diplomatie und ihrer Waffen bestimmt werden sollten. Um dieselbe sachgemäß darzustellen, müssen wir die Stellung des Abendlandes zu Griechenland seit dem J. 1821 entwickeln. Es ist uns dabei lediglich geboten, eine kurze Skizze zu geben, ohne etwa in detaillirter Ausführlichkeit die sogenannte diplomatische Geschichte der griechischen Revolution, die Gervinus und von Prokesch-Osten neuerdings in weitberühmten Schriften in umfassender Art glänzend behandelt haben, hier darstellen zu wollen.

Die Erhebung der griechischen Nation im J. 1821 ist mehrere Jahre hindurch von der Politik der europäischen Mächte mit ausgesprochener Ungunst behandelt worden. Wir sahen, daß selbst Kaiser Alexander von Rußland, auf den die Hetäristen und Ypsilanti so sicher gezählt hatten, die Erhebung des Alexander Ypsilanti sehr bestimmt desavonirte. Und der Congreß zu Laybach verurtheilte die hellenische Erhebung, die lediglich als ein Ausläufer der damals Spanien und Neapel bewegenden Revolutionen angesehen wurde, ebenso entschieden, wie nur immer die Auftritte in den romanischen Halbinseln. Von den für die griechische Frage direct in Betracht kommenden Großmächten war Frankreich, damals noch unter dem Ministerium Richelieu, den Hellenen nicht gerade entschieden abgeneigt, nachgiebig bis zur Duldung philhellenischer Freischaren, in seinen Befehlen an die Stationscommandanten in den griechischen Gewässern nicht geradezu unfreundlich. In England war der dominirende Minister Marquis Londonderry (Lord Castlereagh) dagegen der griechischen Sache grundsätzlich abgewandt; in London galt der Grundsatz vor Allem, daß die Erhaltung der Türkei, beziehentlich der Integrität des osmanischen Reiches unbedingt ein britisches Interesse ersten Ranges sei, und der torystische Gesandte in Stambul, Lord Strangford, vertrat in dieser Richtung die englische Politik mit Entschlossenheit und Erfolg, auch abgesehen von der persönlichen Abneigung dieses Staatsmannes gegen die griechische Erhebung, — die schon wegen ihrer Gefahr für die britische Herrschaft auf den ionischen Inseln der englischen Politik sehr bedenklich war. Am entschiedensten aber stand für längere Jahre den Griechen sowol in der Grundauffassung wie in den einzelnen Acten seiner Politik der leitende Staatsmann Oesterreichs, Fürst Metternich, entgegen; dieser sowol aus seiner jeder Volksbewegung abgeneigten politischen Grundanschauung heraus, wie im Hinblick auf die von ihm befürchtete neue Machtausdehnung Rußlands nach dem orientalischen Süden hin. Metternich ist denn auch Jahre lang der hartnäckigste Gegner aller Schritte gewesen, die auf eine wirkliche Loslösung der Hellenen von der vollen Herrschaft der Pforte abzielen konnten; dieses ganz unmittelbar nach und seit dem laybacher Congreß und der Desavouirung der Schritte des Alexander Ypsilanti durch die russische Regierung.

Der Kaiser Alexander von Rußland war allerdings, dieses wird jetzt sowol von Prokesch-Osten wie von Rosen [19]) angenommen, bei aller ererbter Sympathie für seine griechischen Glaubensgenossen und viele einzelne Hellenen, der Sache des griechischen Aufstandes keineswegs geneigt; er hat nur dann und wann der mehr und mehr für die Griechen sich erhitzenden Stimmung in weiten Kreisen des russischen Volkes und der Armee einigermaßen Rechnung getragen. Alexander konnte wol aus russischem Staatsinteresse einen Krieg mit der Pforte führen, der auch den Hellenen zu Gute gekommen wäre; aber in seinem tiefen, mit den Jahren sich steigernden Widerwillen gegen Revolutionen und geheime Gesellschaften konnte er die Sache der Hetäristen nicht zu seiner eigenen machen wollen; „auch mag es ihm [20]) nicht entgangen sein, daß die Bewegung in dem eigentlichen Hellas denn doch Ziele hatte, die nur bis zu einem bestimmten Punkte mit den Interessen Rußlands zusammentrafen." Das Streben der Hellenen nach voller Selbständigkeit, sei es in Gestalt eines neuen großen byzantinischen Reiches, sei es in mehr bescheidener Weise in Gestalt eines kleinern neugriechischen Königreiches, konnte, wenn es gelang, „der orientalischen Politik Rußlands vielleicht eher einen starken Hebel aus der Hand nehmen, als derselben einen neuen zuführen." Die persönlichen Ansichten des Kaisers Alexander waren es allem Anschein nach, die für die nächste Zeit seit dem Ausbruch des Krieges in Griechenland den diplomatischen Feldzugsplan Metternich's bestimmten. Denn, wenn auch Alexander nicht gewillt war, für die griechische Sache Rußlands Einfluß in Bewegung zu setzen, — aus den Unruhen in Rumänien und in Morea und aus deren Rückwirkungen auf die Pforte waren im Frühling und Sommer 1821 Zerwürfnisse zwischen Rußland und Sultan Mahmud entstanden, welche momentan einen Krieg zwischen beiden Mächten nach sich ziehen zu sollen

19) G. Rosen, Geschichte der Türkei von 1826—1856. Bd. I. S. 28. 20) Vergl. Rosen a. a. O.

schienen. Die Pforte, durch die officiellen russischen Erklärungen über Rußlands Stellung zu der griechischen Bewegung innerlich keineswegs beruhigt; erfüllt von unüberwindlichem Mistrauen gegen die altfeindliche nordische Macht, ohne deren Connivenz, respective stille Förderung nach der Ansicht der Pforte die Rajahs die Erhebung nicht versucht haben würden, — und gegen deren vermuthete weitere Pläne gegen das osmanische Reich; war namentlich seit den in Stambul an dem griechischen Patriarchen und anderweit verübten Greuelthaten allmälig mit dem russischen Gesandten, Baron Strogonoff, mehr und mehr in die heftigsten Differenzen gerathen. Dieser Conflict führte endlich dahin, daß Strogonoff in etwas sehr brüsker Weise den Verkehr mit der osmanischen Regierung abbrach (10. August) und aus Stambul nach Odessa abreiste; in einer Zeit, wo die russische Regierung selbst (neben den bereits mit der Pforte schwebenden Streitigkeiten über die neue Organisation Rumäniens nach der Dämpfung des Ypsilanti-Aufstandes) nun auch die griechische Frage vor das Forum der europäischen Mächte zu bringen gedachte und in einem Ultimatum vom 28. Juni 1821 der Pforte selbst die gegen die christliche Religion gewendete Wildheit ihres jüngsten Verfahrens vorwarf und die „fernere Coexistenz" der Türkei neben den anderen Staaten Europa's namentlich an die Bedingungen knüpfte, daß die Pforte die christliche Religion nicht mit Krieg und Beschimpfung bedrohe, und daß sie nicht die Absicht der Vernichtung eines ganzen Volks (des griechischen) argwöhnen lasse.

Die russische Kriegspartei, die energischen Gegner der Pforte in Rußland, deren diplomatische Führer eben Strogonoff, Pozzo di Borgo und (dieser mit seinem landsmannschaftlichen Interesse für Griechenland) Kapodistrias, hielten, wie die Mehrheit der Politiker des Abendlandes, den Ausbruch eines Kriegs zwischen Rußland und der Türkei für nahe bevorstehend. Aber Kaiser Alexander selbst war nicht für diesen Krieg gestimmt, und so fand Metternich, den alle Interessen seines Landes und die stärksten Rücksichten auf die tiefe innere Erschöpfung des damaligen Oesterreich bestimmten, einen Krieg in diesen gefährlichen, mit Zündstoffen überfüllten Gebieten; einen Krieg, der bei der notorischen Schwäche der Türkei Rußlands Machtgewicht in gefahrvoller Weise steigern konnte, mit allen Kräften zu verhindern, — secundirt durch Lord Castlereagh, und in Rußland selbst durch Nesselrode, Tatistschew und General Diebitsch, — die Möglichkeit, durch eine Reihe klug geleiteter Verhandlungen den Einfluß seiner diplomatischen Gegner in St.-Petersburg abzuschwächen, den gefürchteten Ausbruch schwererer Verwickelungen zwischen Rußland und der Pforte zu verhindern, Kaiser Alexander bei den seiner Zeit in Laybach ausgesprochenen Ideen festzuhalten. Aber, während es der Diplomatie, namentlich der englischen in Stambul, im Interesse des allgemeinen Friedens bis zu Anfang des Mai 1822 gelungen war, die Pforte zur Annahme von vier (auf Rumänien bezüglichen) Forderungen zu bestimmen, auf welche der Streit sich neuerdings sehr wesentlich concentrirt hatte, — hatte Metternich selbst in gefährlichem Misgriffe ein Memorandum entworfen, in welchem schließlich auch die Pacification der Aufständischen in Griechenland angeregt, Mittel dazu angedeutet waren (unter dem 19. April). So geschah es, daß (wie Gervinus sich ausdrückt) der türkisch-russische Streit nicht sofort geschlossen, sondern der Faden gegeben wurde, an welchem diese Händel sich neu wieder anspinnen konnten. Denn dieser neue fünfte Punkt war es zunächst, auf den man nunmehr in Rußland das höchste Gewicht legte. Der Eindruck der Schreckensscenen in Chios, die steigende philhellenische Bewegung (die sich auch mehrfach der diplomatischen Agenten der europäischen Mächte im Orient selbst bemächtigte), hatte allmälig auch die britische Regierung zu einer Beistimmung zum Anrath humanerer Maßregeln gegen die Hellenen bewogen. Inzwischen wurde diese Frage sobald noch nicht „brennend," da Kaiser Alexander mehr und mehr von jeder etwa vorhandenen kriegerischen Anwandlung zurückkam. Die Gegner des Kriegs und der Hellenen konnten es als einen großen Gewinn ansehen, als der Graf Kapodistrias den Kaiser auf seiner Reise nach Wien und zum Congreß von Verona (gegen Ende August 1822) nicht mehr begleitete, bald auch sich selbst „Urlaub auf unbestimmte Zeit" erbat und nachher (es war eine Entlassung in vollen Gnaden) sich nach dem damals so mächtig philhellenisch bewegten Genf begab, wo er namentlich den trefflichen Eynard (s. oben) unbedingt für sich gewann und auch sonst mehrfach in dem Interesse seiner griechischen Landsleute thätig war. Alexander aber ließ in Verona unter guten Formen die griechische Frage vorläufig so gut wie ganz zurücktreten; die hier vertretenen Mächte stellten im Wesentlichen der griechisch-türkischen Sache gegenüber eine vollständige Neutralität her, die allerdings (während die Pforte sich bemühte, durch manche mildere Maßnahmen den Wünschen der Anhänger des Friedens entgegenzukommen) den Griechen gegenüber möglichst feindselig war. Es war damals, daß der von der griechischen Regierung nach Verona entsandte Graf A. Metaxas (sammt dem Philhellenen Jourdain) in schroffster Weise (3. November 1822) von dem Zutritt zu dem Congreß zurückgewiesen wurde, wo er für Griechenland hatte plaidiren sollen. Selbst der Papst, dem eben damals der Erzbischof Germanos und ein Sohn des Petrobei lockende Anträge machten, ihre Nation der römischen Kirche und dem heiligen Stuhl näher zu führen, durfte es nicht wagen, solche Vorschläge anzunehmen.

Während aber in solcher Weise die unglückliche griechische Nation noch immer lediglich auf ihre eigene Kraft und Ausdauer verwiesen war; während Oesterreichs Haltung ihnen gegenüber systematisch feindlich war und auch Seitens der auf das Ministerium Richelieu folgenden französischen Staatsleitung und deren Agenten im griechischen Meere die Griechen wenig wohlwollend behandelt wurden: gab der Regierungswechsel in England, der nach Lord Castlereagh's Tode (12. August 1822) den großen Georg Canning an die Spitze des

auswärtigen Amtes in London führte, der diplomatischen Geschichte der griechischen Revolution eine neue und unerwartete Wendung. Lord Canning nämlich, für seine Person der griechischen Sache befreundet, ließ allmälig die liberalere Behandlung, die englischerseits auch den südamerikanischen Insurgenten zu Gute kam, auch den Hellenen zu Theil werden. Die britische Regierung auf den ionischen Inseln hatte zu Anfang des Aufstandes eine wohlwollende Neutralität behauptet, und kleinere Verletzungen dieser Neutralität zu Gunsten der Griechen von Seiten der lebhaft national erwärmten Jonier übersehen. Allein seitdem der Graf Metaxas (s. oben) durch Zuführung eines „Corps der Zakynthier und Kephalonier" zu den Belagerern von Lalla die britische Regierung schwer compromittirt hatte, hatte der britische Lord-Obercommissair zu Korfu, Thomas Maitland, spottweise auch „König Tom" genannt, in den Jahren 1821 und 1822 eine schroffe Parteilichkeit zu Gunsten der Osmanen an den Tag gelegt. Hier schritt Canning zuerst ein, indem er namentlich unter dem 25. März 1823 die von den Griechen ausgesprochenen Seeblokaden anerkannte. Und weil der englische Staatsmann voraussetzte, daß Rußland wahrscheinlich nicht immer den griechisch-türkischen Kämpfen ruhig zusehen werde; weil er zu verhindern wünschte, daß nicht unter Umständen die Hellenen sich unbedingt den Russen in die Arme werfen möchten, daß nicht bei wachsender Unpopularität der Türkei jedes Einschreiten des Westens zu ihren Gunsten unmöglich würde, Rußland aber eventuell den ganzen politischen Gewinn aus diesen Verhältnissen ziehe: so suchte er den Weg zu finden, um die Interessen Englands im Orient mit den Interessen der Menschlichkeit und denen der Griechen zu vereinigen. Die Hilfe, die Griechenland durch englische Anleihen der Banquiers, dann durch die Sympathien des Commodore Hamilton erhielt, kennen wir bereits; ebenso die wachsende Sympathie eines großen Theils der Griechen für England. Inzwischen spann sich bei den erregten Interessen und Leidenschaften sowol in Stambul wie in St.-Petersburg trotz der veroneser Beschlüsse der russisch-türkische Hader fort; hier namentlich bot die rumänische Angelegenheit und anschließende Fragen zweiten und dritten Ranges, namentlich commerzieller Art, immer wieder neue Anlässe zu Differenzen. Inzwischen hatte sich der Kaiser von Rußland doch bestimmen lassen, factisch die unmittelbaren Beziehungen zu der Pforte wieder anzuknüpfen durch die Sendung des Staatsraths von Minciaky, der im Januar 1824 in Stambul eintraf und von der osmanischen Regierung mit großer Aufmerksamkeit behandelt wurde, und dem dann nach Ausgleichung der rumänischen Schwierigkeiten Herr von Ribeaupierre als Gesandter folgen sollte. Inzwischen wurde aber die schon oben erwähnte neue russische Idee bekannt, welche die einst durch Fürst Metternich angeregte „Pacification" Griechenlands durch die Intervention des Abendlandes, dann durch die Herstellung drei griechischer suzerainer Hospodariate unter osmanischer Hoheit herzustellen anrieth: ein sicheres Mittel, um einerseits die der russischen Politik nicht erwünschte Herstellung eines vollfreien und größeren Griechenlandes abzuwehren, andererseits aber der russischen Politik für die Zukunft im Süden der Türkei neue und weit stärkere Haltpunkte zu verschaffen, als dieselbe seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts bereits in Rumänien besaß. Hier wurde es bemerkbar, daß die russische Politik, betroffen sowol über die gegenwärtige tiefe Unpopularität Rußlands bei den Hellenen, wie über die fortschreitende Annäherung der Hellenen an England, allmälig ihre Stellung zu Griechenland anders als 1821 zu gestalten anfing; nur daß zunächst die bezeichnete neue Idee weder in Griechenland, noch in der Türkei, noch sonst Anklang zu finden vermochte.

Die Idee vor Allem, daß die Großmächte Rußland etwa mit der Pacification im Orient betrauen sollten, fand namentlich bei Metternich und Canning die entschiedenste Antipathie; inzwischen kam es doch (nachdem endlich Ribeaupierre zum Gesandten in Stambul ernannt war) zu Conferenzen in Petersburg (seit dem 17. Juni 1824), die jedoch, da sowol Canning als Metternich nicht für Rußlands Pläne zu gewinnen waren, zu keinem Ergebniß führten. Die Anerkennung der südamerikanischen Republiken durch Canning zu Anfang des Jahres 1825 trieb dann Metternich wieder mehr auf die russische Seite; ja der österreichische Minister machte jetzt die Schwenkung, für den Fall, daß es doch zu Unterhandlungen mit den verhaßten Griechen komme, wenigstens die Anknüpfung nicht mit den England befreundeten (s. oben) Insulanern, sondern mit der Partei der Kapitani's zu empfehlen [21]).

Inzwischen wurden unter dem Eindruck der schlimmen Schicksale Griechenlands durch Ibrahim's Siege im J. 1825 die Sympathien der Russen für die Hellenen immer lauter und lebendiger; aber auch die ohne Englands weitere Betheiligung seit dem 24. Februar 1825 fortgesetzten petersburger Conferenzen führten bei der Abneigung der übrigen europäischen Mächte gegen gewaltsame Eingriffe in die orientalischen Händel bis zum 7. April nur zu dem Resultate, daß die Pforte in „vertraulicher Weise" um die Annahme einer friedlichen Vermittelung angegangen werden sollte. Nun war dabei klar zu Tage getreten (was Metternich wiederholt mit großer Schlauheit nachher auszunutzen verstand), daß Rußland selbst die volle Unabhängigkeit Griechenlands nicht wünschte. Jedenfalls geriethen seitdem die russische und die österreichische Diplomatie darüber auseinander; die Pforte aber, die sich andauernd gegen jede Concession an ihre empörten Rajahs, an die griechischen „Rebellen" mit höchster Hartnäckigkeit gestemmt hat, war unter den damaligen Umständen, wo zwei Dritttheile des aufständischen Griechenlands von ihren Generalen überschwemmt waren, weniger denn je gewillt, auf irgend eine Vermittelung einzugehen.

Inzwischen hatte Canning, dessen Politik durch seine griechenfreundliche Haltung in Stambul vorläufig alles Terrain verloren hatte, durch die Acte, welche (s. oben)

---

21) Gervinus a. a. O. Bd. VI. S. 125 fg.

im Spätsommer 1825 das verzweifelnde Griechenland unter Englands Schutz stellte, hier im Süden eine neue starke Position gewonnen. Darüber rückte nun wieder Rußland dem britischen Cabinete näher, welches damals an Stelle des türkenfreundlichen Lord Strangford den energischen Stratford Canning als seinen Gesandten nach Stambul gehen ließ. So sah Canning seinen Plan reifen, die Lösung der orientalischen Frage im ägäischen Meere mehr und mehr in seine, in die Hand Englands zu ziehen, da er namentlich mit Kaiser Alexander sich leicht zu verständigen hoffte. Da erfolgte bekanntlich unerwartet der Tod Alexander's zu Taganrog in Südrußland am 1. December 1825. Der Regierungsantritt des neuen Kaisers, Nikolaus, gab den griechisch-türkisch-russischen Dingen bald eine neue Wendung. Die russische Regierung war mehr und mehr bereit, sich mit England in der Orientfrage in Einvernehmen zu setzen. Und wenn auch Canning sich allmälig überzeugen mußte, daß er nicht im Stande sein würde, lediglich mit Englands Mitteln und Ansehen die angestrebte Vermittelung zwischen Rußland und der Pforte, zwischen der Pforte und den Hellenen zu erzielen; wenn auch der auf Rußlands Interessen stolz eifersüchtige Kaiser mit Energie daran festhielt, in den specifisch russischen und in den rumänischen Differenzen mit der Pforte sich die unbedingteste Freiheit des Handelns vorzubehalten, und er in dieser Richtung unter dem 17. März 1826 an die Pforte sein Ultimatum richtete: so gelang es dagegen dem von Canning im Februar 1826 nach Petersburg geschickten Herzog von Wellington — (während auf Oesterreichs Rath die Pforte sich anschickte, das russische Ultimatum anzunehmen, welches der griechischen Frage gar nicht gedachte) — die russische Regierung, die ihrerseits den Briten den wachsenden Einfluß bei den Griechen nicht gönnte, zur Unterzeichnung des (von Wellington, Lieven und Nesselrode unterschriebenen) Protokolls vom 4. April 1826 zu bestimmen, worin beide Mächte sich unter einander verpflichteten, die Aussöhnung zwischen der Pforte und Griechenland zu vermitteln. Als Grundlagen der Aussöhnung wurden festgestellt: die Oberhoheit der Pforte über Griechenland, die Bestimmung eines ein für allemal gemeinschaftlich festzusetzenden griechischen Tributs, die Abschätzung und Abtretung des türkischen Grundbesitzes in Morea und auf den Inseln gegen Geldentschädigung; die von der Pforte nur zum Theil abhängende Wahl der Verwaltungsbehörden, die ganz aus Griechen zu bestehen haben würden; die Freiheit der Religion und des Handels, und endlich die getrennte und unabhängige Verwaltung. Ueber die griechischen Landestheile, auf welche das Protokoll Anwendung erhalten sollte, wollte man sich noch einverstehen.

Dieser Schritt (was auch immer die praktischen Bedenken anderer Diplomaten über den Werth dieser Verabredungen sein mochten; wie zweifelhaft es auch war, ob es England auf diesem Wege gelingen würde, einen Krieg zwischen Rußland und der Pforte abzuwenden, seinerseits aber die Pforte zur Annahme solcher Stipulationen zu vermögen) wurde nun der Ausgangspunkt der Verhandlungen und Kämpfe, die dann Griechenland nachmals wirklich gerettet haben. Während nun die specifisch russisch-türkischen Streitfragen, in denen nachzugeben die Pforte am 4. Mai 1826 sich entschloß, in längeren Verhandlungen zu Akkerman in Bessarabien, 6. August bis zum 6. October 1826, unter dem Druck Rußlands auf die durch Vernichtung der Janitscharen zur Zeit sehr schwache Pforte, im eminent russischen Sinne gelöst wurden, ohne daß dabei die Pforte glauben durfte, von weiteren Forderungen nunmehr in der griechischen Sache sich losgekauft zu haben: war Sultan Mahmud in der griechischen Frage andauernd fest und unnachgiebig. Alle Bemühungen des englischen Gesandten Stratford Canning vor und nach dem Vertrage zu Akkerman, unter englischer Vermittelung eine directe Verhandlung zwischen der Pforte und den Hellenen zu ermöglichen, welche jede weitere russische Einmischung ausschließen sollte, scheiterten vollständig; die Pforte konnte England die Unterstützung der Griechen nicht verzeihen und hatte kein Verständniß für die englische Politik, die in der schwierigen Lage war, so widerstrebende Dinge wie die Erhaltung der Pforte, die Rettung Griechenlands, die Zurückhaltung Rußlands vom Süden und die Ablenkung der seit Nikolaus' Regierungsantritt für Rußland neu sich regenden Sympathien der Griechen auf England, zugleich betreiben zu müssen. Vor der Hand war also jedenfalls Rußland die Macht, deren Chancen die günstigeren waren.

Inzwischen hatte aber Lord Canning auch das französische Cabinet — welches durch die religiösen Sympathien bis in die höchsten Kreise hinauf und durch die Fluth des französischen Philhellenismus bereits für die Griechen günstiger gestimmt war — für das Protokoll vom 4. April gewonnen; nur daß Frankreich lebhaft wünschte, das Protokoll in einen förmlichen Vertrag verwandelt zu sehen. Unter dem bemerkbaren Drängen der russischen Politik, in London wie in Stambul (wo Herr von Ribeaupierre am 11. Februar 1827 als russischer Gesandter eintraf), die mehr und mehr auf entschiedene Zwangsmaßregeln gegen die Pforte hindeutete, legten dann Stratford Canning und Ribeaupierre am 9. März 1827 der Pforte, von den übrigen Gesandtschaften unterstützt, das Protokoll in seinem ganzen Umfange vor; ein sofort eintretender Waffenstillstand sollte die Herstellung des Friedens anbahnen.

Der Sultan antwortete hierauf mit der Ernennung eines der strengsten und hartnäckigsten Alttürken, des Pertew-Effendi zum Großvesir; die Vermittelung wurde abermals in der entschiedensten Weise rund abgelehnt. Ein türkisches Manifest vom 9. Juni, nicht ohne schlecht erwogene Beleidigungen Rußlands, wies dann ein für allemal jede fremde Einmischung in die Angelegenheit der Rajahs des Sultans schroff zurück. Diesem Misgriff gegenüber entwickelten sich die Dinge im Abendlande nun schneller. Während Rußland in London immer stärker auf rascheres Vorgehen drängte, wurde auch Frankreich vollständig zur Theilnahme an allen weiteren Schritten der beiden Protokollmächte gewonnen.

Und am 6. Juli 1827 wurde zu London der entscheidende Vertrag der neuen Tripelallianz abgeschlossen. Der Pforte sollte die Vermittelung der contrahirenden Mächte durch eine Collectiv-Note ihrer drei Vertreter in Stambul angeboten und zugleich vor allen weiteren Verhandlungen ein Waffenstillstand angeboten, beziehentlich angeordnet werden. Der der Pforte vorzuschlagende Vergleich garantirte ihr die Oberherrlichkeit über den neu zu schaffenden griechischen Staat und einen von diesem zu zahlenden jährlichen Tribut, gegen die den Griechen zuzugestehende autonome Verwaltung unter frei gewählten, aber der Pforte nicht misliebigen Obrigkeiten. Die beiden Griechenland bisher bewohnenden Religions-Genossenschaften sollten vollständig geschieden, d. h. die Muhammedanischen Eigenthümer gegen Entschädigung expropriirt werden. Die Bestimmung der Grenzen Griechenlands sollte weiteren Verhandlungen überlassen bleiben. In geheimer Verabredung wurde namentlich bestimmt: wenn eine der beiden kriegführenden Mächte oder beide binnen Monatsfrist den vorgeschlagenen Waffenstillstand nicht annähmen, so sollte ihnen erklärt werden, die drei Cabinete würden, um ihren Zweck zu erreichen, die den Umständen angemessenen Mittel ergreifen. Und ferner, sollten diese Maßregeln wider Erwarten nicht genügen, so gedächten die Contrahenten das Friedenswerk dennoch nach den festgesetzten Grundsätzen fortzuführen und würden ihre Vertreter in London ermächtigen, sich weiter über die zu ergreifenden Maßregeln zu verständigen. — Die Instructionen der drei Gesandten in Stambul gaben der Pforte also eine Monatsfrist zur Antwort; nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins sollte eine zweite Erklärung der Pforte die Maßregeln ankündigen, welche die unmittelbaren Wirkungen des Waffenstillstandes zu erzielen bestimmt seien, ohne darum die friedlichen Beziehungen zu der Pforte zu stören. Für diesen Fall sollten dann die Gesandten die Admirale der Vertragsmächte in den griechischen Gewässern sofort davon benachrichtigen, damit dieselben dann den ihnen mitgetheilten Instructionen nachkämen. Die Admirale aber wurden instruirt, falls also die Pforte die Pacification ablehne, mit den Griechen in freundschaftliche Beziehungen zu treten, alle feindlichen Schiffsendungen an Menschen und Kriegsmaterial abzuschneiden, aber sorgsam darauf zu achten, daß solche Maßregeln nicht zu directen Feindseligkeiten gegen die Pforte ausarteten. Gewalt würde nur dann anzuwenden sein, wenn die Türken sich darauf erpichten, die abgeschnittenen Verbindungen mit Zwangsmitteln behaupten zu wollen. Da jedoch nicht im Voraus für jeden Fall detaillirte Instructionen gegeben werden könnten, so wurde den Admiralen ein gewisser Spielraum zum Handeln nach eigenem Ermessen gewährt, — es war dieses die Wendung, die dann den Hellenen in einer Zeit des Jahres 1827 Luft machte, wo ihre Angelegenheiten geradezu verzweifelt standen.

Die beiden mit Sehnsucht erwarteten und mit Jubel bei ihrer Ankunft in Griechenland begrüßten Veteranen, General Church und Admiral Cochrane, sind nach der Vereinigung der griechischen Nationalversammlungen (s. oben) zu Damala in aller Form für den griechischen Heer- und Seedienst beeidigt worden; Cochrane als Admiral der griechischen Flotte am 10. April, der tapfere Church fünf Tage später. Aber in derselben Zeit wurde von der Versammlung der Beschluß gefaßt, der dann Jahre lang unheilvoll auf Griechenland zurückgewirkt hat. Die Amtszeit der Regierung Zaïmis war (7. April 1827) abgelaufen; auf Grund der fatalen Erfahrungen der letzten Zeit war man jetzt darüber einig, die Regierungsgewalt in die Hand eines Präsidenten zu legen. Da war es denn die Odysseische Schlauheit des Kolokotronis, der „die Freunde Englands durch Engländer selbst zu schlagen wußte," der die seit langem schlau vorbereitete Wahl des Grafen Kapodistrias zu erzielen wußte. Schon seit der für die griechische Sache günstigeren Wendung der diplomatischen Verhältnisse seit dem April 1826 war im Abendlande mehrfach von einer Berufung dieses früheren russischen Ministers an die Spitze Griechenlands die Rede gewesen; seine Berufung war bereits[22]) ein Gegenstand ernster Berathungen auf den petersburger Conferenzen zwischen Wellington und dem russischen Cabinet gewesen. Kapodistrias selbst hatte mit Geschick jeden Schein der Mitwirkung an diesen, in Hellas namentlich durch den alten Kolokotronis betriebenen, Arbeiten vermieden; in Griechenland aber circulirte zur Zeit der Entscheidung bereits eine von 117 Notabeln unterschriebene Erklärung, die den berühmten russischen Staatsmann und seine Wahl bereits unverkennbar ins Auge faßte. Als nun in der Versammlung zu Damala am 7. April die Präsidentenwahl durch Metaxas zuerst in Anregung kam, geriethen der ehrgeizige Konduriotis und die Hydrioten bei der Nennung von Kapodistrias' Namen in solchen Zorn, daß sie sofort die Sitzung verließen. Weil aber namentlich die peloponnesischen Deputirten in dieser Zeit, wo alle einheimischen Größen abgenutzt und verbraucht waren, mit unklaren Hoffnungen auf ihren gefeierten Landsmann in der Fremde blickten; weil man auf keinen Fall einen Mann aus dem wüsten Qualm und Brodel des bisherigen griechischen Parteitreibens wählen wollte; weil ferner die sogenannte englische Partei Maurokordatos-Zaïmis aus nur zu gerechtem Mistrauen sich mit Konduriotis und den Insulanern nicht sofort vereinigen konnte: so hatte die russische Partei mit Kolokotronis gutes Spiel. Kolokotronis wußte den Generalen Church und Cochrane, die als Engländer „den Schein eines bornirten Anglicismus vermeiden wollten," ihre Zustimmung abzugewinnen; ja selbst dem Commodore Hamilton rang er eine verdrossene Zustimmung ab; Hamilton und Stratford Canning hofften wol, die Wahl werde nicht angenommen werden[23]). Mit solchen Autoritäten gewaffnet, riß Kolo-

22) Mendelssohn-Bartholdy, Graf Johann Kapodistrias, S. 62. 23) Nach Prokesch-Osten Bd. II. S. 117 hatte im Winter 1826 auf 1827 die russische Regierung die Berufung des Kapodistrias nach Hellas dem Lord Canning dringend vorgeschlagen, Canning nicht widersprochen, und Kapodistrias seitdem lebhafter für sich agitiren lassen.

kotronis die Schwankenden auf seine Seite. Und so wurde denn am 11. April 1827 Kapodistrias auf sieben Jahre zum Chef der ausübenden Gewalt ernannt; zugleich war ihm die Vollmacht übertragen, im Namen der griechischen Nation und gegen Verpfändung der Staatsländereien ein Anlehen von fünf Millionen aufzunehmen. Bis zu seiner Ankunft ernannte die Versammlung dann mit sehr unglücklicher Hand eine neue interimistische Regierung. Sie bestand aus dem „Beizade" Georg, einem Sohne des alten Mainottenfürsten Petrobei Mauromichalis, einem lebhaften Parteigänger des Grafen, aber einem sittenlosen Manne; ferner aus dem ebenfalls übel beleumundeten Psarioten Milaïtis, und dem unbedeutenden Johannes Nakos aus Livadia. Die Ankunft des neuen Präsidenten verzögerte sich aber noch geraume Zeit. Der Graf Kapodistrias befand sich zur Zeit der Wahl in Paris; als er privatim die Nachricht von seiner Ernennung erhalten, beschloß er zunächst nach St.-Petersburg zu gehen, wohin er dann gegen Ende April abreiste. In Petersburg selbst erhielt er zuerst durch seinen Bruder, Graf Viaro, eine Copie des Beschlusses von Damala; erst beträchtlich später den Beschluß selbst. Am 2. Juli 1827 empfing er dann in verbindlichster Weise die formelle Entlassung aus dem russischen Staatsdienst. Die Bedeutung seines Aufenthalts in Petersburg und sein Auftreten in Griechenland haben wir erst später zu besprechen.

Als die Versammlung von Damala (die mit merkwürdiger Undankbarkeit in einem ihrer Beschlüsse ihren um die Revolution so vielverdienten Klerus für die Zukunft von der Legislativen Versammlung und von allen weltlichen Aemtern ausschloß) am 17. Mai 1827 ihre Arbeiten beendigte, waren die Kämpfe um Athen im heißesten Gange. Man wußte, daß Ibrahim-Pascha sich wieder zu rühren gedachte; daß auch die türkische Flotte demnächst unter Segel gehen sollte. Es wäre nun vor Allem Cochrane's Aufgabe gewesen, mit allen alten und neuen Mitteln der griechischen Marine den Gegnern zu Wasser zu begegnen. Leider aber hielt sich dieser Feldherr aus Rücksicht auf den massenhaften ihm aus Paris zugekommenen Beistand für verpflichtet, vor Allem zur Entsetzung des belagerten Fabvier mitzuwirken, — und da hat er denn sehr viel Schaden angerichtet. Während bei der damaligen Lage (s. oben) Reschid's auf dem Wege der Isolirung der türkischen Armee in Attika und der kleinen Gefechte Alles zu gewinnen stand, drängte der hochmüthige und prahlerische Lord Admiral mit unvernünftiger Hast zu schnellen, großen und entscheidenden Schlägen, die die Griechen ins Verderben stürzen sollten. So wurden denn gegenwärtig mit Eifer und Erfolg die Peloponnesier aufgeboten, und bis zum 22. April war die griechische Armee in Attika bis auf 10,000 Mann angeschwollen. Nun waren zwar die vernünftigen Griechen und Philhellenen der Meinung, den Krieg hier nicht im großen Stile zu führen. Namentlich riethen Gordon und Karaïskakis, unter Festhaltung der Stellung bei den athenischen Häfen, mit der Hauptmacht zu Wasser und zu Lande von dem euböischen Sunde aus in Reschid's Rücken zu arbeiten. Die glänzenden Erfolge, die Capitain Hastings damals mit seiner „Karteria" sowol bei Volo wie zu Kumi auf Euböa durch Vernichtung der türkischen Proviantschiffe und Magazine erreichte, hätte der Stimme der einsichtigen Officiere wol Gewicht geben müssen. Aber (19. April), der hohe Ton, das dictatorische Auftreten, und die schnell gewonnene Popularität Cochrane's bei den griechischen Massen entschieden leider für den directen Angriff auf die türkische Armee zu Athen.

Cochrane hatte 1200 Mann aus Ydra und Kreta speciell in seinen Dienst genommen, die er unter den Befehl des ihm verwandten Majors Urquhart stellte und am 20. April nach dem Hafen von Phaleron führte. Vereinigt mit den attischen Soldaten des Generals Makrijannis bestanden diese Scharen nunmehr eine Reihe energischer Gefechte mit den Osmanen; namentlich aber gewann Cochrane selbst am 25. April durch schnelles Eingreifen an der Spitze der Division des Gennäos Kolokotronis in einem größeren Gefecht einen glücklichen Sieg, durch welchen die Verbindung der beiden griechischen Lager, des bei den Häfen und jenes des Kara-Iskakis, ermöglicht und eine zusammenhängende griechische Linie vom Hafen Phaleron bis zum Berge Korydallos hergestellt wurde. Um nun sicherer gegen die Akropolis vorgehen zu können, wurde vor Allem das feste Kloster St.-Spiridion, die stärkste türkische Position bei den Häfen gegen die Stellung der Griechen, am 26. April zu Wasser und zu Lande mit hoher Energie angegriffen, aber auch von den dort aufgestellten Albanesen mit gleicher Ausdauer vertheidigt. Inzwischen mußten sich die Albanesen am 28. April gegen freien Abzug nach Athen dann doch ergeben. Aber als sie abmarschirt waren, fiel plötzlich ein Haufe blut- und beutegieriger Griechen über die Abziehenden, die nur noch 300 Mann stark waren, wüthend her; trotz aller Anstrengungen des wackeren Kara-Iskakis, der Generale Church und Cochrane, und der Griechen Nikitas und Kestas Bozzaris, wurden die tapferen Albanesen bis auf 70 M. niedergehauen! Dieser Schurkenstreich hatte für die Griechen verdientermaßen sehr schlimme Folgen. Oberst Gordon verließ voll Verachtung diese Armee; Cochrane und Church (welcher letztere erst allmälig seine Fehler, Vielschreiberei und reservirte Zurückhaltung an Bord seines Schooners, abstreifte und sich zu einem wahrhaft werthvollen Führer der Armee entwickelte) waren vor Zorn und Aerger wüthend; Kara-Iskakis erkrankte, — und das Ansehen der Führer stieg wahrlich nicht, als nun — da Church mit Kraft auf Bestrafung der Verbrecher bestand — mit schnöder List die schuldigen Hauptmörder der Strafe entzogen, dagegen der persönlich ganz unschuldige Johann Notaras (von dessen Leuten einige sich stark an dem Gemetzel betheiligt hatten), auf Betrieb seiner Gegner, namentlich der Kolokotronis, zur Untersuchung gezogen wurde.

Inzwischen war die Lage Reschid's eine solche geworden, daß bei consequenter Fortsetzung wenigstens der bisherigen Kriegsweise seine Armee unterliegen mußte.

Aber so geschah es leider nicht. Die innere Lage der Akropolis schien den fränkischen Officieren schlimmer, als sie war; die Garnison von Athen war zwar vielfach in Noth, aber sie hatte noch immer starken Proviant, — aber ihr fehlte der Heroïsmus der Helden von Missolunghi. Durch übertriebene Berichte aufgeschreckt, versammelten Church und Cochrane am 2. und 3. Mai alle Capitaine zu einem Kriegsrathe über die zu thuenden entscheidenden Schritte. Der verständige Kara-Iskakis rieth an, die Rumelioten im Rücken der Osmanen zu steigernder Aushungerung Reschid's über den Parnes bis nach Dekeleia zu schieben, jede Hauptschlacht zu vermeiden, im kleinen Kriege namentlich von dem Berge Korydallos her unter steten Verschanzungen sich der Westseite des großen Olivenwaldes zu nähern. Die Rumelioten außer Makrijannis standen zu ihm; ebenso der ohne Amt anwesende Oberst Gordon. Church aber und namentlich Cochrane, noch immer nicht über die Natur der unregelmäßigen griechischen Soldaten zur Genüge belehrt, wollten (unterstützt durch die Ansicht der Peloponnesier und Insulaner) mit Einem Schlage nur mit concentrirter Macht von der phalerischen Bucht direct nach Athen marschiren; sie bedachten nicht, daß sie hier eine offene und völlig baumlose Ebene vor sich hatten, auf der ihnen die von den Griechen noch immer gefürchtete osmanische Reiterei ebenso gefährlich werden konnte, wie vor vielen Jahrhunderten zur Zeit des Hippias die thessalischen Schwadronen den dorischen Linientruppen der Spartaner. Leider mußte sich aber Kara-Iskakis dem tollen Drängen des englischen Admirals fügen. Und der edle Kara-Iskakis, der beste Feldherr Griechenlands, fiel nun zu allem Unheil schon am folgenden Morgen bei einem zufällig entstandenen Gefecht (4. Mai) am Phaleron durch eine türkische Kugel. Unbekümmert um die tiefe Entmuthigung, welche dieser unersetzliche Verlust bei den Griechen erzeugte, bestand Cochrane für den 6. Mai auf den allgemeinen Angriff. Der Angriffsplan war verwegen genug. Taktiker, Philhellenen, Sulioten, Kreter, Hydrioten, Moraïten und Athener, unter Makrijannis, Vassos, und den beiden Notaras wurden, etwa 3000 M. stark, bei Cap Kolias (Trispyrgi bei der Kapelle St.-Georg) Nachts gelandet; sie sollten von hier aus vorgehen, während das Hauptcorps unter Kitsos Tzavellas, 7000 M., vom Piräeus und der Südseite des Olivenwaldes her sie unterstützen sollte. Church überwachte die Details nicht; so stellten sich die einzelnen Führer des Ostcorps je nach Belieben auf. Ohne Reiterei (!) rückten dann am 6. Mai die Griechen von Cap Kolias auf Athen, gegen den sogenannten Musenhügel, vor. Sie lösten sich bald in eine weit auseinander gezogene Marschlinie auf; und als nun der Vortrab sich dem Musenhügel näherte und die Griechen die durch keinen Ausfall aus der Akropolis beschäftigte türkische Infanterie in guter Ordnung zwischen dem Ilissos und den Ruinen des Olympieion aufgestellt fanden, — da verschanzten sie sich nun zwar in aller Eile, wurden aber (während ein Theil ihrer Scharen sich umsonst an einigen türkischen Schanzen abmühte) durch die feindliche Reiterei zuerst geworfen, dann von der Küste abgeschnitten. Die Weichenden fanden auf der Flucht nach dem Phaleron keine Hilfe; denn die nachrückenden Scharen waren (der Angriff des Tzavellas auf den Olivenwald war unterblieben) durch die aus dem Olivenwalde ausbrechenden Osmanen vertrieben worden, und die englischen Führer mußten auf die Schiffe fliehen.

Binnen zwei Stunden hatten hier die Griechen die schwerste Niederlage des ganzen Krieges erlitten. Nahe an 2000 Mann waren todt oder gefangen; gefallen waren viele der tapferen Vertheidiger von Missolunghi; die Scharen der Sulioten, Kreter, Philhellenen, Taktiker, waren fast völlig vertilgt, Drakos und Demetrios Kalergis waren gefangen, Veikos, Johannes Notaras, Georg Tzavellas und andere gefallen. Reschid ließ zur Rache für das Gemetzel des 28. April an 240 Gefangene enthaupten. Ein Gewaltangriff der Osmanen auf das Ufer (welches zuletzt nur durch die Kanonen der Kriegsschiffe geschützt wurde) hätte leicht die ganze griechische Armee vernichten können. Aber auch so konnte — da das Ansehen von Church und noch mehr jenes des Lord Cochrane einen furchtbaren Stoß erlitten hatte, da die Entmuthigung der Griechen vollständig war; da die Armee sich nach allen Seiten hin verlief — General Church nur noch 3500 M. zusammenhalten, mit denen er noch mehrere Wochen lang die nächsten Stellungen bei dem phalerischen Hafen behauptete.

Mit dieser Niederlage war Griechenland zu seinem schweren Unheil mehr als man vorher noch hatte erwarten dürfen, in die Hände der Diplomatie geworfen. Denn die Besatzung der Akropolis, auch Fabvier, hatte nicht die Ausdauer der Missolunghiten, obwol sie noch für Monate Proviant besaß. Und als dann General Church am 27. Mai auch den phalerischen Hafen räumte, da ließ die Besatzung der Burg durch den französischen Admiral de Rigny, der damals bei Aegina lag, die Capitulation vermitteln; weil Reschid-Pascha fürchtete, daß Ibrahim-Pascha komme, um ihn auch bei Athen wegzuschieben, so bewilligte er den Griechen (und hielt es sehr treu) den freien Abzug mit Gepäck und Waffen (5. Juni 1827). Damit war Athen, mehr noch durch seinen Namen als durch die militairische Bedeutung der Akropolis werthvoll, für die Griechen verloren; zugleich auch die schönen rumeliotischen Eroberungen des Kara-Iskakis, — und in der europäischen Diplomatie (auch bei Canning) hatten die Stimmen ein neues Beweisstück für sich, welche das suzeraine Griechenland auf Morea und die Inseln beschränken wollten. Aber auch Morea, wo jetzt nur noch die Ostseite von Korinth bis nach Monembasia von dem Feinde unberührt war, wäre nunmehr — fast unmittelbar vor dem wirksamen Eingreifen des Abendlandes in die griechisch-türkischen Händel — so gut wie verloren gewesen, hätte Reschid seinerseits (anstatt bis tief in den Sommer hinein in Theben ruhig liegen zu bleiben) dem erneuten Heereszuge des Ibrahim durch Morea die Hand bieten wollen oder können.

Denn der Zustand der Griechen war furchtbar; die griechischen Capitaine haderten mit den fremden

Officieren, deren wie der fränkischen Kriegführung Autorität nun abermals bis auf den Nullpunkt gesunken war, — und beide Classen wieder unter einander, namentlich Fabvier mit Church. Die Geldmittel waren erschöpft; und die über alle Begriffe elende „interimistische" Regierung war (während bereits in den Dardanellen und in Alexandrien starke Seerüstungen zu dem letzten Schlage gegen Ydra und Nauplia gemacht wurden) in höchster Noth, weil die rumeliotischen Capitaine in Nauplia im Juni unter schmachvollen Blut- und Gewaltthaten mit einander und mit Kolokotronis um den Besitz dieser Stadt und ihrer Forts kämpften. Während andererseits Church sich wenigstens bemühte, mit dem Rest seiner Armee die Schanzen und Berge des korinthischen Isthmus zu decken, wurde der Muth der Griechen durch die Kunde von dem Abschluß des Vertrags der drei Großmächte am 6. Juli 1827 sehr wesentlich gehoben; die Regierung kehrte daher zu Ende Juli nach Aegina zurück; und am 2. September ging man gern auf den durch die Admirale der Alliirten verkündeten Waffenstillstand ein, der jedoch — da er von der Pforte ihrerseits nicht angenommen war — bald wieder durch neue Unternehmungen der griechischen Führer unterbrochen wurde.

Inzwischen hatte Ibrahim-Pascha seit Mitte April des J. 1827 seine Heereszüge, diesmal in dem westlichen Peloponnes, wieder aufgenommen, überall bemüht, in dieser für die Sache der Muhammedaner bei der sich vorbereitenden Einmischung des Abendlandes kritisch sich gestaltenden Zeit sowol durch Unterhandlungen wie durch Gewalt noch möglichst viele Hellenen zur Unterwerfung zu bestimmen; nur daß ihm der Versuch der Ablenkung der Griechen von ihrer nationalen Sache nur in mäßigem Umfange glückte. Freilich blieb das Land lange sich selbst überlassen; als Ibrahim mit 6000 Mann am 18. April von Messenien her den Alpheios überschritt und in Elis einbrach, gelang es ihm diesmal, mit Hilfe einiger Kriegsschiffe, ohne Mühe, die Insurgenten aus ihren sonst schwer zugänglichen Stellungen in den Lagunen der Küste des ionischen Meeres zu vertreiben. Dann detaschirte er eine Colonne nach Patras; er selbst warf sich auf das alte mittelalterliche Küstenfort Chlumutzi oder Kastel Tornese (zwischen Gastuni und Cap Klarentza), welches Michael, ein Sohn des alten Sisinis, mit 1800 M. und 8 Geschützen hielt. Nach einer Belagerung von drei Wochen mußte sich die Besatzung am 17. Mai ergeben, um theilweise in die Sklaverei verschachert zu werden. Nur wenig gestört durch einen vergeblichen Versuch der „Hellas" und der „Karteria," Ibrahim's Schiffe bei Klarentza von Patras abzuschneiden, wandte sich Ibrahim selbst nach dieser Stadt; sein Gedanke, von hier aus nach Athen zu ziehen, verschaffte, wie oben erzählt wurde, der Besatzung der Akropolis von Reschid die ungewöhnlich milde Capitulation. Als aber die Nachricht von dem Fall der Akropolis nach Morea kam, dachte Ibrahim selbstredend nicht mehr an den Marsch nach Attika; wohl aber erschütterte die Kunde von diesem Unheil die Widerstandskraft der Griechen in dem ganzen nordwestlichen Peloponnes in bedenklicher Weise. Ja, einer der Häuptlinge der Eparchie Patras, Namens Nenekos aus Zubati, trat jetzt offen zu Ibrahim über, unterstützte ihn lebhaft und rieth ihm an, fortan das Land nicht mehr zu verwüsten, sondern die Saaten zu schonen, sogar seine Bedürfnisse zu bezahlen. Unter solchen Umständen nahmen jetzt die Griechen weit und breit in den Eparchien Pyrgos, Gastuni, Patras, Vostizza und Kalavryta Amnestie an! Da war es denn Kolokotronis, der — da bisher die Capitaine seines Hauses, die Gennäos, Koliopulos und Nikitas nicht viel ausrichteten — dem Schmutz zu Nauplia den Rücken wandte und von St.-Georg (Phlius) aus die Peloponnesier neu aufmunterte. Als die Afrikaner mit 10,000 M. nach Kalavryta zogen, um in dem inneren Lande die Ernte zu holen und das alle Aufforderungen zur Ergebung ablehnende Kloster Megaspiläon zu erobern (Ende Juni), war er es, der 500 M. den tapferen Mönchen schickte, die dann Ibrahim's Angriffe tapfer abwehrten. Andere Scharen sandte er den standhaften Insurgenten in der Eparchie Vostizza, die aber gegen Nenekos doch wiederholt den Kürzeren zogen (im Lauf des Juli). Als aber Ibrahim selbst über Karytäna nach Tripolitza, dann (nach einem Reiterzuge gegen Misitra) nach Messenien marschirte, rief Kolokotronis überall Guerilla's hervor, die seinen Scharen beträchtlichen Schaden thaten und in seinem Rücken überall die Empörung wieder ins Leben riefen. Nur die Streifzüge des Achmet-Pascha von Patras, die (zu Anfang des August) namentlich auf Einheimsung der Korinthen-Ernte der Umlande berechnet waren, konnte der alte Griechenfeldherr nicht hindern. Unter solchen kleinen Kämpfen zog sich der Krieg endlich bis zum Ende September 1827 zusammen in Messenien, wo Ibrahim von Navarin aus vor Allem festen Fuß behaupten wollte, und wo zu Ende September oder Anfang October auch Kolokotronis mit tausend Mann erschien. Es war die Gegend, wo sich von der See her die große Katastrophe der Osmanen und Afrikaner vorbereitete.

Nach dem Fall der Akropolis lag das Schwergewicht der griechischen Revolution nur noch in Nauplia, Ydra und der griechischen Marine. Um nun auch diese letzten Hauptheerde der Empörung zu zerstampfen, hatten, wie schon oben bemerkt wurde, der Sultan und Mehemed-Ali noch einmal große Seerüstungen angestellt. Die Ausfahrt der 28 osmanischen Kriegsschiffe unter Tahir-Pascha aus den Dardanellen nach Navarino zu hindern, beziehentlich die osmanische Flotte zu zerstören, hatte Lord Cochrane über seinen unsinnigen Unternehmungen bei Athen vertrödelt; seine Fahrt nach Klarentza (s. oben) war ohne rechtes Ergebniß geblieben. Weil nun aber noch die ägyptische Flotte in Aussicht stand, wollte Lord Cochrane, auch um seinen bereits erbleichenden Ruhm herzustellen, in kühnem Zuge diese Flotte in Alexandria selbst zerstören. Er sammelte also bei Cerigo 23 Schiffe und erschien am 16. Juni 1827 auf der Rhede von Alexandria. Aber die Feigheit und der Ungehorsam der meisten Griechen machten es unmöglich,

die schlecht vorbereiteten Aegypter zu vernichten; so mußte der Lord sich mit Zerstörung einer einzigen Brigg begnügen, und bis Anfang des Juli nach dem Hafen von Poros (auf der alten Insel Kalauria, gegenüber den Ruinen von Trözene), der jetzt immer mehr zu dem Hauptkriegshafen Griechenlands sich zu gestalten begann, zurückkehren; nur die Samier hatte er anregen können, ihre Raubzüge unter Logothetes Lykurgos gegen die anatolischen Küsten mit neuem Eifer aufzunehmen. Cochrane's Ansehen aber war seit diesem neuen Fehlschlag völlig bei den Hellenen dahin; sie hielten ihn, sehr ungerechterweise, seitdem nur für einen leeren Wortheldel. Und nun ist seit dem 31. Juli die große ägyptische Flotte, 92 Segel stark (darunter 51 Kriegsschiffe), unter dem Kapudan-Bei und unter Muharrem-Bei mit großen Vorräthen und mit 4000 M. neuer regulairer Soldaten wirklich aus den ägyptischen Häfen ausgelaufen und ohne Hinderniß bis zum 2. September nach Navarino gekommen, wo Ibrahim nunmehr über 126 Schiffe verfügte. Kleine Vortheile, die Cochrane inzwischen über einige türkische Schiffe Ende Juli und Anfang August in den ionischen Gewässern erfochten hatte, änderten an der Gefahr der Lage für Griechenland Nichts; denn man fürchtete allgemein, die Muhammedaner mit ihrer großen Flotte und jetzt fast 23,000 M. würden schnell den letzten Schlag gegen Nauplia und Ydra versuchen, um der europäischen Intervention factisch jeden Boden zu entziehen.

Inzwischen hatten sich aber die diplomatischen Verhältnisse für die Pforte immer ungünstiger gestaltet. Nach Abschluß nämlich des Juli-Vertrags (s. oben) hatten die drei zu Gunsten der Griechen verbündeten Mächte ihre Gesandten und Flottenführer in der Levante mit den oben bezeichneten Instructionen sofort versehen; am 16. August erhielt die Pforte die Collectivnote der drei Mächte durch die Gesandten in Stambul. Der Sultan aber, stolz auf den Fall von Athen, stolz auf seinen Janitscharen-Sieg und die schnell fortschreitende Ausbildung seiner neuen Armee; nicht minder voll Hoffnung auf die große Flotte des Mehemed-Ali, — überdem noch der Meinung, daß namentlich England niemals zu Angriffen gegen die Osmanen vorgehen könne; hinblickend auf Oesterreichs, (dessen Marine immer neue Händel mit den griechischen Kreuzern und Corsaren hatte), der Intervention schroff abgeneigte Haltung, und auf einen damals laufenden Krieg zwischen Rußland und Persien: der Sultan ließ am 19. und am 30. August die Anträge der drei Mächte rund und nett ablehnen. Nun drohten — während bereits die Flotten der Alliirten England und Frankreich in der Levante unter dem Contre-Admiral Sir Edward Codrington und unter de Rigny namhaft verstärkt wurden, der gleich nach Abschluß des Julivertrages nach England ausgelaufene russische Admiral Seniavin von dort am 20. August den Grafen von Heyden mit 10 Kriegsschiffen nach dem Mittelmeer schickte; während russische Truppen am Pruth sich sammelten — die Gesandten in Stambul am 31. August und 9. September mit der Erzwingung des Waffenstillstandes zur See durch ihre Flotten. Während aber die österreichische Diplomatie noch immer bis zum letzten Moment einerseits zwischen den Alliirten Zwiespalt zu verbreiten suchte und andauernd der Pforte Rathschläge ertheilte, die auf möglichst schnelle Wiedereroberung Griechenlands, und auf Hinschleppung der Verhandlungen zwischen der Pforte und den Alliirten abzweckten, — während ferner am 18. September der Patriarch zu Stambul dem Sultan zwei Ergebungserklärungen aus Rumelien (die eine von 12 livadischen Bezirken, die andere von den akarnanischen und epirotischen Häuptlingen ausgefertigt) übergab und von Mahmud für diese früheren Insurgenten volle Amnestie erhielt; während endlich Oesterreich schließlich eine neue Wendung machte, der Pforte eine gewisse Nachgiebigkeit anrieth und es wirklich dahin brachte, daß (20. October) der Großvezir sich anschickte, die Vermittelung Oesterreichs zwischen der Pforte und den Alliirten in Anspruch zu nehmen: eilten die Dinge auf dem Kriegsschauplatze einer schweren Katastrophe entgegen.

Die griechische Regierung hatte allerdings (s. oben) unter dem 2. September den von den Alliirten geforderten Waffenstillstand gern angenommen. Nun hatten damals die Admirale Codrington und de Rigny ihre Flotten zum Schutz der Inseln bei Ydra, Thermia und Melos zusammengehalten. Als sie dann erfuhren, daß die große ägyptische Flotte nicht direct gegen Ydra ausgelaufen, sondern nach Navarin gesegelt war, fuhr Codrington nach Navarin, um Ibrahim-Pascha zur Annahme der Waffenruhe zu bestimmen und die Muhamedanische Flotte eventuell von Ydra abzuschneiden. Hier kam er am 12. September an, und stellte nun am 19. September, als die Moslims schon wieder gegen Nauplia und Ydra auslaufen wollten, in sehr energischer Weise die Forderung, daß die Flotte ihre Arbeit einstellen sollte. Ibrahim beantwortete die Mittheilung dahin, daß er ohne ausdrücklichen Befehl der Pforte den Krieg nicht fortsetzen wolle, daß aber, sobald ihm Verhaltungsregeln aus Stambul zugegangen, Nichts abhalten werde, denselben gemäß zu verfahren. Am 21. September erschien auch de Rigny mit seiner Flotte, hatte am 22. September mit Ibrahim eine lebhafte Unterredung. Am 25. September fand dann in Gegenwart der türkischen Oberofficiere zwischen Ibrahim, Codrington und de Rigny eine große Zusammenkunft statt, bei der Ibrahim endlich so weit nachgab, daß er sich bereit erklärte, bis zum Eintreffen neuer und bestimmter Verhaltungsregeln aus Stambul oder Alexandrien, — als Antwort auf seinen einzusendenden Bericht über die Mittheilungen der Admirale, — zur See Nichts unternehmen und die Flotte im Hafen von Navarin halten zu wollen. Codrington versprach dagegen seinerseits, den Lord Cochrane zur Ruhe verweisen zu wollen; diese Zusage wurde jedoch schon am folgenden Tage zurückgenommen, weil die Pforte den von den Verbündeten vorgeschlagenen und von den Griechen angenommenen Waffenstillstand verworfen habe [24]. In der Erwartung, die Sache auf

24) Rosen, Geschichte der Türkei. Th. I. S. 47.

gute Wege gebracht zu haben, ließen die beiden europäischen Admirale nunmehr nur zwei Signalschiffe vor dem Hafen von Navarin liegen; dann begab sich de Rigny nach den Gewässern von Cerigo; Codrington aber schickte seine Schiffe theils nach Malta, theils fuhr er selbst nach Zante, um von hier aus Lord Cochrane zu überwachen.

Bei den Griechen war inzwischen unter diesen Umständen, wo sie den Kampf gegen die Pforte gefahrlos glaubten führen zu können, die Kriegslust wieder erwacht. Bereits hatte zu Ende des Juli eine Fahrt des Lord Cochrane nach dem Westen (s. oben) den Muth der Rumelioten wieder gehoben; die Capitaine Tzonkas und Rhangos hatten in Westgriechenland den Bandenkrieg wieder begonnen. In Aegina, Nauplia, Ydra aber trug man sich wieder mit vielen neuen Plänen; nach alter thörichter Weise aber wieder in der gewohnten Art, die vorhandenen Mittel nach allen Seiten zu zersplittern. Man gedachte, gleichzeitig Chios durch Fabvier anzugreifen, Thessalien neu aufzuwiegeln, und dann unter Church, Cochrane und Hastings Albanien und Westgriechenland anzugreifen. Auf Rath der Gesandtenconferenz zu Stambul bezeichneten die Admiräle den Hellenen (Anfang September) die wahrscheinliche Linie des künftigen Griechenlands (das griechische Festland südlich von einer von dem Acheloosdelta bis zum Golf von Volo laufenden Linie, Euböa und die Inseln außer Samos und Kreta) als das Gebiet, auf welches sich die Sperrung der europäischen Flotten zu beschränken, und somit auch die eventuellen Unternehmungen der Griechen zu beschränken hätten [25]). Nun wandten die Griechen ihre Hauptkraft gegen Westen. General Church brach in der Mitte des September mit allen ihm zu Gebote stehenden Streitkräften von dem korinthischen Isthmus auf nach der Gegend von Vostizza; hier sollte ihn Cochrane mit 23 Schiffen nach Albanien übersetzen. Cochrane bombardirte vorläufig am 10. September die Seeschanzen von Missolunghi, erhielt aber schon am 18. September von Codrington die Botschaft, daß die Alliirten Angriffe auf Albanien nicht gestatten würden. Geldmangel nöthigte ihn dann, mit 17 Schiffen vorläufig nach Syra abzufahren. Bei Missolunghi ließ er nur Hastings mit der „Karteria," Thomas mit dem „Sauveur," und vier kleinere Schiffe zurück, die er dem General Church zu Gebote stellte. Und hier erfolgte nun die berühmte Waffenthat in der „Skala von Salona." Denn Thomas und Hastings, die die Einfahrt in den Golf von Korinth erzwungen hatten, lieferten am 30. September in der Bucht von Salona einer starken osmanischen Flotille, neun Kriegsschiffe stark, ein Seegefecht, in welchem durch das Bombenfeuer der britischen Führer binnen einer halben Stunde sieben feindliche Schiffe zerstört wurden!

Als Ibrahim-Pascha diese Unglücksnachricht erfuhr, wurde er wüthend vor Zorn und gab nun Befehle in echt afrikanischer Barbarenart. Er ließ einerseits zwei Heerhaufen aus Navarin ausmarschiren, gegen Karytäna und gegen das untere Messenien (2. October) mit dem Befehl, das ganze Land mit Feuer und Schwert zu verwüsten; und binnen wenigen Tagen wurden nun in Messenien nicht blos eine Menge Ortschaften zerstört, sondern auch an 60,000 Feigenbäume und 25,000 Olivenbäume umgehauen! Es war dann der eben hier eingerückte Kolokotronis, der in gerechter Entrüstung über dieses schändliche Wüthen von Armyro aus sich mit den Admiralen in directe Verbindung setzte und dem Commodore Hamilton zu Kalamata die Greuel direct zeigte. Es war sicherlich der tiefe Zorn über diese Verwüstungen, was nachher zu dem Entschlusse der Admirale, gegen Ibrahim loszuschlagen, stark mitgewirkt hat. Der ägyptische Feldherr aber — nunmehr entschlossen, sich seinerseits nicht mehr an die mündlichen Verabredungen mit de Rigny und Codrington zu binden — hatte eben damals auch zwei Abtheilungen seiner Flotte nordwärts dirigirt; er selbst befand sich bei dem einen Geschwader, welches Hastings aufsuchen und die Herrschaft auf dem Golfe von Korinth wieder für die Muhammedaner erobern sollte. Unter diesen Umständen wich Church von Vostizza südwärts auf die Höhen bei Dhiakophto, während Hastings sich in einer Bucht bei Perachora (auf der Westspitze von Megaris) zu verschanzen suchte. Diese maritimen Bewegungen Ibrahim's führten dann die längst in den Wolken hangende Entscheidung herbei. Als Codrington in Zante von der Ausfahrt der Aegypter nach dem Norden hörte, hielt er (2. October) unter dem Vorwurfe des Wortbruchs die erste Flottenabtheilung an, zwang sie zur Umkehr; ihnen folgte Ibrahim am 3. October. Da er aus Stambul noch keine neuen Befehle hatte, verhielt er sich eben noch passiv. Einige Muhammedanische Schiffe, die bereits den Golf von Patras erreicht hatten, wurden — nicht ohne scharfe Schüsse — bis zum 6. October nach Navarino zurückgescheucht. Am 13. October vereinigte sich dann Codrington bei Zante mit den verbündeten Flottenführern. Jetzt sehr genau über die messenischen Verwüstungen unterrichtet; in ihrem Unwillen noch dazu in der schlimmen Perspective, bei der herbstlichen Jahreszeit wahrscheinlich Navarino gar nicht mehr lange wirksam blokiren zu können, — gedachten sie, den ägyptischen Feldherrn (der übrigens am 9. October die officielle Kunde erhalten hatte, daß die Pforte auf ihrem Widerstande beharre) [26]) durch energische Abmahnungen von seinem barbarischen Vorgehen abzubringen. Dieses blieb aber um so unwirksamer, weil Ibrahim zur Zeit sich gar nicht in Navarino, sondern in Pyrgos befand; (es hieß, er sei nordwärts gezogen, um sich in dem Golf von Lepanto mit Reschid-Pascha, der seit dem August aus Theben über Larissa nach Janina gegangen war, zu besprechen, respective um dem Verkehr mit den Admiralen auszuweichen). Unter diesen Umständen beschlossen die drei Admirale, mit ihrer gesammten Macht in den Hafen von Navarino einzufahren und durch den Druck ihrer imposanten Kraft die Muhammedanischen Flottenführer zu

25) Gervinus a. a. O. Bd. VI. S. 342.

26) Rosen a. a. O. Bd. I. S. 49.

bestimmen, die Flotte nach dem Nil und den Dardanellen zurückzuführen und den Krieg auch zu Lande einzustellen. Es ist möglich, daß sie — hier die Grenzen ihrer Instruction überschreitend — noch hofften, dieses wirklich durch eine einfache Demonstration zu erreichen; factisch war aber auf beiden Seiten eine solche Stimmung, daß eine große Schlacht „geradezu in der Luft lag." Als sie dann (Ibrahim war noch immer abwesend) am 20. October 1827 in den Hafen von Navarin einliefen, fanden sie die Muhammedaner in voller Schlachtordnung. Wer den ersten Schuß that, ist noch heute von allen Seiten bestritten; genug, nicht lange nach Mittag begann jene entsetzliche Seeschlacht, bei welcher die Verbündeten mit 27 Kriegsschiffen (darunter zehn Linienschiffe) und 1276 Kanonen gegen 130 Schiffe (darunter 89 Kriegsschiffe mit 2438 Kanonen der Muhammedaner) und gegen die Batterien des Hafens zu kämpfen hatten. Da der Kampf in geschlossenem Raume und meistens auf Pistolenschußweite geführt wurde, so war binnen vier Stunden die Muhammedanische Flotte bis auf 29 arg zerschossene Schiffe zerstört. Etwa 6000 Osmanen waren umgekommen; die Verbündeten hatten an Schiffen schwere Verluste, aber nur gegen 700 Mann verloren. Ibrahim, der am anderen Morgen zurückkehrte, stellte den Kampf sofort ein, schickte später den Rest der Schiffe nach Aegypten zurück.

Diese kolossale Schlacht, die an die Schlacht des Juan d'Austria bei Lepanto im 16. Jahrhundert erinnerte, und dann wieder im J. 1854 bei Sinope ihr Gegenstück gefunden hat, wurde zwar in den philhellenischen Kreisen Europa's und in Griechenland mit lauter Freude aufgenommen; aber außer Rußland und Frankreich misfiel sie den Cabineten gewaltig. Namentlich in England, wo Lord Canning am 8. August gestorben war, war man schwer betroffen über diesen Schlag, der über alle Berechnungen der Regierung hinausging und durch eine furchtbare Schwächung der Macht der Pforte sehr überwiegend der Macht Rußlands in die Hände zu arbeiten schien. Und so geschah es, daß man nun dem ungeheuern Ereigniß nicht die erwarteten schnellen weiteren Folgen gab, sondern daß die Periode der diplomatischen Schleppereien und Zerrereien mit der Pforte sich wieder erneuerte, allerdings mit einem Charakter zunehmender Gereiztheit.

Den nächsten Gewinn aus der großen Katastrophe zogen die Griechen; doch freilich nur in sehr unvollkommenem Grade. Denn leider war das so plötzlich aus seiner höchsten Gefahr gerissene Volk damals andauernd in höchst anarchischen Zuständen. Graf Kapodistrias ließ sich noch immer nicht blicken; die elende interimistische Regierung hatte gar keine Macht, und die weitere Kriegführung war ebenso planlos als die frühere. Gegen den Rath und die sehr entschiedene Abmahnung der befreundeten europäischen Flottenführer Codrington und de Rigny, die aber auf diesem Punkte sich dann passiv verhielten, und nur später erst hart durchgriffen, als sich namentlich die neue kretische Erhebung mit den schandbaren Greueln der griechischen Piraterie verschlang, — hatten namentlich Fabvier und Cochrane damals an die Ausführung sehr wenig zeitgemäßer Feldzüge auf Chios und Kreta gedacht, die nur zu völlig nutzlosen Blut- und Geldvergeudungen führten. Um in aller Kürze diese für die Geschichte Griechenlands nur secundaire Bedeutung beanspruchenden Dinge zu skizziren: so war namentlich in Syra von einer Anzahl flüchtiger Chioten der Plan entworfen, die Insel Chios, die sich seit 1822 langsam wieder erholt, wieder etwa 22,000 Einwohner, besonders in den sogenannten Mastixdörfern, gewonnen hatte, durch Fabvier erobern zu lassen; ein paar große chiotische Handelshäuser zu Syra wollten die Kosten der Unternehmung tragen. Fabvier ging sehr gern auf diese Idee ein, ermuthigt durch Cochrane, selbst von dem Admiral de Rigny (seinem Landsmann, Freund und Verwandten) einigermaßen bei seinen Unternehmungen mit Connivenz behandelt. Bereits im September hatten die Spetzioten und einige Corsaren begonnen, die Insel zu blokiren und ihre Verbindung mit Anatolien zu stören, dadurch aber nun den Commandanten von Chios, den alten und entschlossenen Yussuf-Pascha, gewarnt und zur Vorbereitung starker Gegenwehr aufgeschreckt. Am 21. October nun segelte Fabvier mit seinen etwa 1000 Regulairen, mit 19 Geschützen, aus Methana ab nach dem öden Psara, landete dann seine Scharen und 1500 M. Chioten und Rumelioten am 28. October auf der Insel Chios und schloß bald genug Yussuf-Pascha in der Citadelle der Inselhauptstadt ein. Cochrane erschien Ende October ebenfalls mit mehreren tüchtigen Schiffen vor Chios; da aber der tapfere Yussuf sich nicht so leicht ergeben wollte, und der Lord sich mit dem ebenso anmaßenden und schroffen Fabvier nicht vertragen konnte, so kehrte er bald wieder nach Griechenland zurück. Inzwischen mußte sich der General Fabvier bei aller Brauchbarkeit seiner Soldaten bald überzeugen, daß der osmanische Pascha ein wackerer Gegner war; er sah sich genöthigt, eine langwierige Belagerung der Citadelle von Chios zu beginnen, die zu keinem Erfolg führte. Anstatt die mehrfachen Aufforderungen der Verbündeten, namentlich de Rigny's, zu benutzen, um die in der ersten Hälfte des November 1827 bereits hoffnungslos gewordene Unternehmung unter anständigen Formen fallen zu lassen, hing sich Fabvier immer fester an seinen Plan, obwol er seit Anfang December die Belagerung in eine langwierige Blokade hatte verwandeln müssen. Mit Ende Januar 1828 konnte der aus Asien verstärkte Yussuf dann zu gefährlichen Ausfällen schreiten; und als Fabvier's Ausdauer die Osmanen dann doch so sehr zu bedrängen wußte, daß in der Citadelle Mangel und Seuchen ausbrachen, war es der tapfere türkische Kapudan-Pascha Tahir-Pascha, der zu Anfang des März eine namhafte Flotte aus den Dardanellen nach Chios führte und bald aus Anatolien dem Yussuf eine Verstärkung von 2500 M. übersetzte. Da nun die griechischen Soldaten selbst wankend wurden, so mußte Fabvier — durch de Rigny's Vermittelung geschützt — bis zum 26. März die Insel völlig räumen, deren Einwohner dann diesesmal von den Osmanen

sorgsam und human geschont wurden. Der tapfere, edle und unglückliche Fabvier aber kehrte am 31. März nach Methana zurück, machte dem (s. unten) bereits in Hellas regierenden Grafen Kapodistrias seine Aufwartung, legte dann seinen Dienst nieder.

Die kretische Bewegung dagegen ging viel blutiger unter, und zwar im Zusammenhange mit der Unterdrückung der griechischen Piraterie. Die Noth der Zeit hatte es damals dahin gebracht, daß im J. 1827 nahezu der vierte Theil des griechischen Volks aller Stände sich der Piraterie ergeben hatte, unterstützt durch alles mögliche levantinische Gesindel aus allen Küstenländern bis nach Dalmatien und Malta. Die Dinge hatten einen Charakter angenommen, wie einst zur Zeit des Mithridates und des großen Pompejus; nicht blos Oesterreicher und andere den Griechen verhaßte Abendländer, auch die Handelsschiffe der Franzosen, Engländer, Amerikaner und der Griechen selbst wurden, in der Regel oder doch häufig genug unter schandbaren Freveln, vernichtet. Ernsthaftes war dagegen bisher nur von den Amerikanern geschehen; aber zur Zeit der Schlacht bei Navarino war die Gefahr aufs Höchste gestiegen. Hatte man nun theils aus Sympathie mit den Griechen, theils in der Absicht, durch die Noth der Piraterie den diplomatischen Druck zu Gunsten der Hellenen zu verstärken, namentlich britischerseits die Piraten in bedenklicher Weise geschont, deren Ausrottung bei der hydrographischen Gestalt Griechenlands ohnehin nicht leicht war: die Frechheit der Seeräuber, die bereits an Seefahrten nach dem Ocean dachten und unter den Augen der Verbündeten es wagten, Cerigo zu blokiren und bei Zante und Korfu zu rauben, bestimmte Codrington und de Rigny, seit Abschluß des Juli-Vertrages strenger aufzutreten. Die Verbündeten errichteten von Venedig bis Smyrna Kreuzerstationen, sie schrieben unter dem 30. September und 8. October 1827 drohende Briefe an die griechische Regierung. Als dann am 24. October 1827 die Admirale unter den stärksten Drohungen die griechische Regierung nun im höchsten Ernste beschworen, der Piraterie ein Ende zu machen, konnte diese Regierung allerdings ihre Kreuzer und Kaper nach der Küste zurückziehen und der Seeräuberei (namentlich der Spezzioten) in den nächsten Strichen ihrer Gewässer steuern; aber es gab zwei Gebiete, über welche sie keine Gewalt hatte, — die Sporaden bei Skopelos, wo die Olympier plünderten, und namentlich die kretische Burg Grabusa (s. oben), welche letztere, mit flüchtigen Kretensern in Masse besetzt, seit 1825 einerseits der Ausgangspunkt der unter der Asche auf Kreta fortglimmenden klephtischen Bewegung gewesen war, andererseits aber der Sitz der schnödesten Seeräuberei wurde, an deren Spitze die Kreter Oekonomos und Antoniades standen. Im September 1827 hatte diese Wirthschaft ihren Höhepunkt erreicht; denn damals besaßen die Räuber von Grabusa außer kleinen Mauskähnen etwa 8 Briggs und 40 Schooner; ihre Stadt blühte mit geraubtem Gute in Wohlstand und Ueppigkeit, und die Kapelle, welche diese frommen Briganten der heiligen Jungfrau, der sogenannten Panagia Klephtrina (d. i. der Patronin der Räuber!!) auf der Spitze des Felsens erbaut hatten, starrte von kostbaren Weihegeschenken! Man hat berechnet, daß diese Kreter (außer den im offenen Meere zerstörten) an 487 neutrale Kauffahrteischiffe, darunter 93 britische, ausgeplündert haben. — Anscheinend durch Codrington's Drohungen etwas eingeschüchtert, ließen die Kreter seit der Schlacht bei Navarin ihre Räubereien etwas pausiren; aber — zunächst nicht gestört durch die bei Navarin stark erschütterte, auch sonst auf anderen Punkten beschäftigte, Flotte der Verbündeten — dachten jetzt die Männer von Grabusa ernsthafter als bisher auf die neue Entflammung des Kriegs auf ihrer Insel. Da sie aus Griechenland wegen des Zuges nach Chios und anderer Unternehmungen (s. unten) zur Zeit keine europäischen Führer gewinnen konnten, zogen sie doch zu Anfang December 1827 an 2000 geworbene Leute, meistens Rumelioten, aus Morea nach Grabusa, die hier bis auf 4000 M. sich verstärkten, dann zum Theil unter dem Befehl des Capitains Johann Chali zu Schiffe nach dem östlichen Kreta übersetzten, um hier den Aufstand neu zu entzünden, während ein anderer Trupp bis nach Megalokastron plündernd streifte. Die Vereinigung mit 1200 aus den Inseln Naros und Milos zu ihnen gestoßenen östlichen Kretern schwächte die Unternehmung sehr bald, weil bei den alten Antipathien zwischen Ost- und Westkretern herbe Differenzen entstanden, die viele Desertionen veranlaßten und es den Türken aus Candia möglich machten, den Capitain Chali bei Moho am 22. December total zu schlagen und zur Rückkehr nach Grabusa zu nöthigen. Unter diesen Umständen setzten sich Oekonomos und Antoniades mit den bisher in Ruhe gebliebenen Sphakioten in Verbindung und warben in Morea neue 2000 Mann, die diesmal von dem tapferen und vielerprobten Reiterführer Hadschi-Michalis commandirt wurden, der im Januar 1828 in Kreta landete. Eben jetzt aber hatte der neue Regent von Griechenland, Graf Kapodistrias, der die Räuber von Grabusa verabscheute, schon auf seiner Reise zu Malta mit den Admirälen die Eroberung der Räuberburg verabredet. Und bald erschienen der Commodore Sir Thomas Staines mit 5 englischen, und Reserveaux mit 4 französischen Kriegsschiffen, nahmen in Cerigo britische Landtruppen, dann am 30. Januar den Maurokordatos als griechischen Regierungscommissar an Bord, liefen vor Grabusa an und forderten die Kreter, deren Krieg auf der Insel nicht gehindert werden sollte, nunmehr auf, ihre Schiffe, das Raubgut, und 12 Räuber auszuliefern. Da man sich nicht einigen konnte, so begann Staines am 31. Januar den Kampf, bei dem dann nach heißem Ringen die Piratenflotte zerstört, nach längerer Blokade aber auch bis Anfang März das Castell gewonnen und mit regulairen Griechen und Engländern besetzt wurde. Michalis seinerseits war am 11. März von Grabusa nach Sphakia gesegelt, wo er bei der Unentschlossenheit der Sphakioten bald in große Noth gerieth, dann am 21. Mai mit seiner Schar in die Eparchie von Rhetymno einbrach und nach einem Siege bei Askipho von

dem Gouverneur der Insel, Mustapha-Pascha, bei seinem Landungsplatz Franco-Castello mit 4 bis 5000 M. angegriffen, in einem der grimmigsten Kämpfe des ganzen Kriegs am 29. Mai mit 338 M. den Tod fand. Die Wegnahme des türkischen Gepäcks durch räuberische Sphakioten in den Engpässen des Ida (5. Juni) war der letzte Act dieser Partie mörderischer Kämpfe, — während andererseits der tapfere Miaulis auf Befehl des Kapodistrias im März 1828 mit der Fregatte „Hellas" die Inseln der Olympier von Skopelos besucht und (unter großer Schonung der Personen) durch Wegnahme von 78 Raubschiffen auch hier die Piraterie ausgerottet hatte.

Indem wir mit unserer Schilderung wieder zurückkehren nach dem eigentlichen Griechenland, so ist nun zu bemerken, daß — zur Ausnutzung der neuen Lage der Dinge, wo doch Reschid im Norden noch immer Livadien, Ibrahim das westliche Morea mit den Landtruppen im Zaume hielt, — seit October 1827 auch hier zwei Unternehmungen gemacht wurden. Der Zug der Generale Vassos und Kriziotis nach Skopelos, von dort mit Karatassos und zusammen 3000 M. nach Thessalien führte zwar zur Eroberung von Trikeri, zu einigen guten Erfolgen über die Türken von Volo und Larissa, und zur Ausraubung der Umgegend, hatte aber keine bleibenden Resultate. — Allein werthvoll war nur der neue Feldzug der Generale Church und Hastings nach dem westlichen Rumelien. Gegen Ende November nämlich schlich sich Church mit großer Gewandtheit von Dhiakophto bei Vostizza (s. oben) über Rezera bei Kalavryta nach der Gegend von Patras, entging den Streifscharen des Delhi-Achmed-Pascha zwischen Patras und Gastuni, schiffte dann seine 1200 M. bei Karavostasi am Cap Papas auf des Capitain Hastings Schiffen am 29. November ein, landete am 1. December in den westlichen Strichen von Akarnanien bei Dragomestre und Kandili, reichte hier den Armatolen die Hand. Dann rief er hier die Hellenen zu den Waffen, und nun begann der Krieg in diesen Landschaften langsam von Neuem, wobei namentlich Hastings am 27. December 1827 sich an Anatoliko und Missolunghi versuchte und am 27. December das Seefort Vassiladi wieder eroberte.

Während die Griechen sich solchergestalt in Rumelien wieder ernsthaft festsetzten; während Lord Cochrane am 10. Januar 1828 Griechenlands überdrüssig nach England zurückkehrte, — ist dann endlich der lange sehnsuchtsvoll erwartete Graf Johann Kapodistrias am 18. Januar 1828 in Griechenland angekommen. Der berühmte Korfiote hatte, wie wir oben sahen, die officielle Mittheilung seiner Ernennung zum Präsidenten Griechenlands in St.-Petersburg erhalten. Die Bedeutung eines Theiles der dort von ihm gepflogenen Unterhandlungen tritt erst später in das hellere Licht; äußerlich trat namentlich hervor sein durch die Hellenen selbst und durch die Lage des Landes ihm so sehr nahe gelegtes Streben, die nöthigen Geldmittel für seine Regierung flüssig zu machen. Am 28. Juli 1827 verließ er dann St.-Petersburg, um zunächst noch die großen Höfe von Europa zu besuchen, wo er dann in Berlin wohlwollend, in England aber (wo man in ihm sowol den russischen, mit Eifersucht beobachteten Minister, wie den natürlichen Führer der gegen die britische Schutzherrschaft allezeit aufsässigen Ionier sah) mit tiefer Kälte aufgenommen wurde; dies um so mehr, da er gerade unmittelbar nach dem Tode Lord Canning's eintraf, auf den und dessen Hilfe er noch sehr gezählt hatte. Dagegen fand er in dem damals von russischen Einflüssen erfüllten bourbonischen Paris wieder eine sehr wohlwollende Aufnahme. Die Nachricht von der Schlacht bei Navarin hatte ihn dann, als er eben zu Turin sich aufhielt, zu rascherer Reise bestimmt; doch in Italien noch mehrfach aufgehalten, war er am 19. December von Ancona auf der englischen Corvette „Wolf" abgesegelt, die unterwegs auf der Höhe der Insel Saseno mit dem Linienschiffe „Warspite" vertauscht wurde; dieses Schiff brachte ihn dann, durch ein französisches und ein russisches Schiff geleitet, am 18. Januar 1828 nach Nauplia, wie er denn im Mittelmeere von den englischen Behörden alle Förderung erfuhr. Am Morgen des 19. Januar begrüßten ihn hier der Jubel des Volks und die Ehrensalven der Forts; die drei fremden Kriegsschiffe aber zogen die griechische Fahne auf und lösten ihre Kanonen; „es war die erste öffentliche Anerkennung, welche der griechischen Flagge von Seiten der Alliirten zu Theil wurde" [27]). Sein erster Schritt in Nauplia war von guter Vorbedeutung; denn vor ihm beugten sich jetzt die hadernden Rumeliotenführer in den Forts, die Grivas und dessen Gegner, — Ruhe und Ordnung wurde hergestellt, und der kluge Kolettis beauftragt, über die Haltung der Capitaine sorgsam zu wachen.

Der neue Präsident segelte nach kurzem Aufenthalt aus Nauplia nach Aegina, dem damaligen Sitze der interimistischen Regierung und der Legislative; auch hier mit lauter Freude begrüßt (23. Januar), sah er die bisherige Regierung abdanken und ihre Competenz in seine Hände, als die des neuen Chefs der Executive niederlegen. Kapodistrias' ganze weitere Arbeit als Regent Griechenlands schildern wir unten; es erübrigt zunächst, die Kriegsgeschichte des Jahres 1828 zu Ende zu führen. Wir sahen bereits, wie die Dinge auf Chios verliefen; wie unter Kapodistrias' Mitwirkung die Piraterie auf Kreta und im Archipel von Skopelos ausgerottet wurde. Aber es blieb ihm nun übrig, Rumelien und Morea vollkommen aus der Hand der Muhammedaner zu befreien. Und hier ist der Punkt, wo die große Politik der drei Verbündeten wieder mit der Griechenlands zusammenfällt, und wo zugleich die wahre Stellung, die Kapodistrias sich vorgezeichnet hatte, zuerst recht scharf bemerkbar wird.

Die Beziehungen der Pforte zu den drei Mächten des londoner Vertrags waren begreiflicherweise seit der Schlacht bei Navarin immer gespannter geworden. Und

27) Mendelssohn-Bartholdy, Graf Johann Kapodistrias S. 81.

zwar wollte die osmanische Regierung in ihrer schwer aufgereizten Leidenschaftlichkeit sich andauernd zu keiner Nachgiebigkeit verstehen, konnte es auch nicht über sich gewinnen, sich England und Frankreich mehr zu nähern, um durch deren Unterstützung sich eventuell des gefährlichen russischen Nachbars zu erwehren. Da nun Pertew-Effendi andauernd erklärte, die Unterwerfung Griechenlands sei und bleibe die einzige Grundlage der Friedensstiftung (27. und 29. November 1827), so kam es endlich zu dem förmlichen diplomatischen Bruche, und nach den energischen Beschlüssen des großen Raths der Pforte, welcher (2. December) die Zumuthungen der Alliirten für unzulässig, die Freundschaftsverträge für zerrissen erklärte, die Nothwendigkeit für das Volk, die Waffen zu ergreifen, aussprach, verließen am 8. December die Gesandten Englands und Frankreichs, am 16. d. M. der russische Gesandte Stambul, während bei solcher Wendung der Dinge auch Metternich die früher (s. oben) angestrebte Vermittelung ablehnte. Bei dem türkischen Volke aber erwachte seit dem 2. December ein großer Kriegsenthusiasmus, der, obgleich noch kein bestimmtes Object vorlag, sich schon jetzt instinctmäßig gegen Rußland kehrte. Und dieser Enthusiasmus riß nun den leicht entzündbaren Sultan Mahmud mit sich fort, derart, daß er dann in der ersten Hälfte des December (resp. am 18. December) an die osmanischen Dorfvorsteher und Notabeln in Rumelien und Anatolien jene fanatisch-kriegerische Proclamation richtete, welche nun — nachher noch durch immer schrofferes und unbesonneneres Auftreten der osmanischen Staatsmänner secundirt und interpretirt — am 26. April 1828 durch das russische Kriegsmanifest erwidert wurde, dem dann am 7. Mai der bewaffnete Ausbruch des großen russisch-türkischen Kriegs folgte. Die Haltung Griechenlands und des Grafen Kapodistrias während dieses Kriegs und die Stellung der seit dem Juli 1827 mit Rußland zur Lösung der griechischen Frage verbündeten Westmächte war nun folgende. Energische Schritte Seitens der Westmächte gegen die Pforte waren seit Abbruch der diplomatischen Beziehungen zunächst nicht eingetreten. Wol aber hatte Rußland schon seit Anfang Januar 1828 in London und Paris in dieser Richtung energisch gedrängt. Rußland hatte auf Fortwirkung der Flotten im Mittelmeer, auf starke finanzielle Unterstützung des Kapodistrias, auf feste Anstellung der Gesandtenconferenz zu Korfu gedrängt, welche letztere sich mit Kapodistrias bleibend in Einvernehmen zu setzen hätte. In Paris war man sehr entgegenkommend; in London aber zurückhaltender, — hier hätte man lieber die Drohung vorgezogen, Griechenland sofort als unabhängigen Staat anzuerkennen; hier war man auch wol geneigt, allerdings die Räumung Morea's unter Umständen zu erzwingen, — nur den großen Krieg gegen die Pforte wollte man unbedingt vermeiden. Schon aber lag der Krieg Rußlands gegen die Pforte ganz unmittelbar in der Luft; daher konnte auch der unermüdliche Metternich, der (seiner alten, jetzt namentlich durch Prokesch-Osten's Werk klar gestellten Idee, „entweder die volle Unterwerfung Griechenlands unter die Pforte, oder im — in seinem Sinne — schlimmeren Falle die volle Emancipation Griechenlands," mit Zähigkeit folgend) jetzt (im März) die Unabhängigkeit Griechenlands vorschlug, um England von Rußland zu trennen und die Pforte zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, Nichts mehr ausrichten. Bereits (Ende Januar beziehentlich Anfang März) hatte die russische Regierung in London erklärt, daß sie in specifisch russischem Interesse ihren Krieg in dem Norden führen würde; in Bezug auf den Juli-Vertrag würde Rußland seine Maßregeln zur Verwirklichung der vereinbarten Zwecke des Vertrags dienen lassen, aber — wenn einmal die Waffen ergriffen — sich auch verpflichtet sehen, die Ausführung des Vertrags auch durchzusetzen. Den Westmächten wurden dabei alle ihnen convenirenden Maßregeln überlassen. Metternich's Vorschlag wurde nachher von Rußland höflich abgelehnt.

Unter diesen Umständen, und da auch in Paris das neue Cabinet Martignac-Laferronays ebenso russenfreundlich als philhellenisch auftrat, wollte der jetzt in London die Geschäfte leitende Herzog von Wellington, der nicht in der Lage war, in der griechischen Frage das von Canning eingeleitete System aufzugeben, sich nicht von der Tripelallianz trennen, sondern lieber den Versuch machen, durch Pflege der Beziehungen zu Frankreich womöglich Rußland zu fesseln. Schließlich, nach verschiedenen Schwankungen, gelang es dann doch der russischen Politik, Wellington zu stillschweigender Connivenz bei Rußlands Kriegführung im Norden zu bestimmen; für Griechenland aber wurde bestimmt, daß der russische Admiral Heyden im Mittelmeere seine Kriegsrechte so mäßig wie möglich ausüben, seine Bewegungen denen der anderen Admiräle möglichst annähern sollte; die Gesandtenconferenz zu Korfu sollte zusammentreten. So war zu Anfang des Juni beschlossen. Es war in dieser Zeit, daß die Pforte selbst mehrere hohe griechische Geistliche nach Poros schickte, die (2. Juni) dem Grafen Kapodistrias directe Unterhandlungsanträge brachten. Es war ein großes Unheil für Griechenland, daß dieses Land jetzt nicht mehr selbständig über sein Schicksal entscheiden konnte, — mehr aber (diese Auffassung bricht wenigstens bei Gervinus und mehr noch bei Mendelssohn-Bartholdy sehr entschieden durch), daß der neue Präsident der Hellenen kein unabhängiger griechischer Patriot war. Wie Kapodistrias als russischer Staatsmann andauernd die Interessen der Griechen mit Eifer wahrgenommen hatte: jetzt, als Chef der Hellenen, fühlte er sich andauernd den Interessen des Staats verpflichtet, in dessen Staatsdienst er eine lange und ruhmvolle Laufbahn gemacht hatte. Und das ist wol sicher: der ionische Staatsmann hatte gegen Rußland, gleichviel in welcher Form, außer anderen Zusagen auch die gefährliche Verbindlichkeit übernommen [28]), in dem russischen Kriege gegen die Pforte (eventuell auch wider den Willen der Westmächte) als Bundesgenosse nützlich zu

28) So spricht es aus namentlich Gervinus a. a. O. Bd. VI. S. 555 und 558.

sein. Factisch wenigstens hat sich das wirklich nachmals so gemacht. Zunächst ließ sich also Kapodistrias (nachdem er, was an sich in der Natur der Dinge lag, den Ausbruch des russischen Krieges an der Donau durch eine Proclamation vom 30. Mai 1828 freudig begrüßt hatte) auf die von der Pforte angebotenen Separatverhandlungen nicht ein, obwol dieselben bei der innersten Stimmung der Westmächte, namentlich Englands, wol nicht ganz aussichtslos gewesen wären. Aber die Pforte hatte auch mit den Westmächten kein Glück; ihr Antrag an England und Frankreich vom 19. Mai, die Gesandten statt nach Korfu wieder nach Stambul zu schicken und hier die griechische Frage „freundschaftlich und einträchtig zu ordnen," der wol zu einem Ausgleich hätte führen können, mußte bei der momentanen Lage der Dinge abgelehnt werden. Derselbe dringender noch zweimal wiederholte Antrag ist immer wieder, hart genug (11. Aug. u. 11. Sept.), abgelehnt worden; diesesmal durch die Gesandten Guilleminot und Stratford Canning, die sich seit dem Juli zur Conferenz in Korfu befanden. Am 19. Juli hatte auch Wellington die von Frankreich längst und lebhaft ersehnte Sendung einer Armee nach Morea zugegeben, die England mit seiner Flotte unterstützen wollte.

Während nun der russische Krieg an der Donau, keineswegs so schnell und so glücklich, wie man vorher allgemein angenommen hatte, seinen Verlauf nahm, hatten auch die Griechen, sowol um die günstige Gelegenheit für sich zu benutzen, wie andererseits, im Sinne des Kapodistrias, um die russischen Bewegungen zu unterstützen, die Waffen auf dem Festlande wieder aufgenommen. General Church hatte in dem westlichen Rumelien seit Ende des März 1828 seine Unternehmungen auf des Präsidenten Befehl wieder aufgenommen, sein Hauptziel sollte die Wiedergewinnung von Missolunghi sein. Andererseits dachte man an die Wiedereroberung von Athen; und hier war der Fürst Demetrius Ypsilanti (seit 1826 in Griechenland wieder rehabilitirt) mit den Scharen der Tzavellas, Hadschi-Petru und Stratos von Eleusis aus vorgegangen. Inzwischen hinderten sowol der drückende Mangel an Geld, wie die Liebhaberei des Präsidenten, die irregulairen Soldaten zu großen Körpern (Chiliarchien) zu organisiren, jeden raschen Fortgang der Waffen. Auf Morea lastete noch immer die Wucht der Armee Ibrahim's, der zur Zeit bei Navarino 19,000 Mann und 4000 Reiter, außerdem aber[29]) in den Festungen des Südens und Tripolitza 6800 Kandioten und Albanesen, in Patras 1500 Mann stehen hatte. Die Jahreszeit hatte es dann sogar im Februar 1828 an 32 ägyptischen Schiffen möglich gemacht, sich durch die gegnerischen Schiffe bis nach Suda mit vielen Vorräthen durchzuschleichen, die dann mit gleichem Glück nach Navarino spedirt waren. Da nun die englischen Bemühungen, den Aegypter zu dem Versprechen der Einstellung aller Feindseligkeiten auf Morea zu bestimmen, unwirksam blieben, so hatte Kapodistrias durch den trefflichen Sachthuris mit Erfolg wenigstens die weitere maritime Verbindung zwischen Kandia und Messenien sperren lassen; aber, wenn auch allmälig Ibrahim's Albanesen und Reiterei anfingen meuterisch zu werden, wenn auch andererseits Kapodistrias durch Unterhandlungen den Aegypter zur Austauschung vieler Gefangenen bestimmte: noch widerstand Ibrahim, jetzt bei der Aussicht auf den Krieg der Pforte mit Rußland erst recht entschlossen, der gemeinsamen Sache des Sultans und der Muselmanen treu zu bleiben, allen Mahnungen der Alliirten, Morea endlich zu räumen.

29) Prokesch-Osten a. a. O. Bd. II. S. 247 fg.

Während also die Dinge in Morea noch immer in jedem Moment sich wieder bedrohlich gestalten konnten, waren im Norden die Waffen nur in dem westlichen Rumelien lebhafter thätig. Reschid-Pascha, obwol damals noch in Epirus und Thessalien beschäftigt, konnte nur matte Anstalten zur Abwehr treffen, und Church konnte wirklich Akarnanien erobern, dann mit Hastings sich gegen Anatoliko und Missolunghi wenden. Aber der Geldmangel und die neuen regularisirenden Experimente der Regierung lähmten den Schwung der griechischen Soldaten; so konnte Church nicht hindern, daß sich im Juni 1828 etwa 3000 Osmanen von Arta her den Uebergang über den Acheloos bahnten und sich nach Missolunghi warfen. Es war dann ein ungeheures Unglück, daß der edle Philhellene Hastings, der mit Aufopferung seines kleinen Vermögens der griechischen Sache die größten Dienste geleistet und die Hellenen mit seiner „Karteria" zuerst gelehrt hatte, sich der neuen Kriegsdampfer mit schwerem Geschütz für Brandbomben und glühende Vollkugeln mit Erfolg zu bedienen, bei einem vergeblichen Angriffe auf Anatoliko am 23. Mai schwer verwundet und am 1. Juni gestorben war. Church selbst mußte nach vergeblicher Berennung von Missolunghi endlich nach Mytika an der Westküste von Akarnanien (den ionischen Inseln Kalamos und Leukas gegenüber) zurückkehren.

Nun ließ sich indessen Ibrahim-Pascha wenigstens soweit durch die Admirale der Verbündeten binden, daß er keinen Zug in das Innere von Morea weiter unternahm. Durch Sachthuris und die Abendländer von Kreta abgeschnitten, gerieth er sogar im Juni in böse materielle Noth; und dieses bestimmte seine Albanesen, 1800 M. und 800 Reiter stark, am 27. Juni sich von seiner Sache zu trennen. Sie verließen Koron, gaben die griechischen Gefangenen los, schlugen die ihnen entgegentretenden Afrikaner zurück, wollten sich dann den Weg nach dem Isthmus bahnen, um nach Hause zu ziehen. Sie verständigten sich bald mit den in Morea stehenden Capitainen aus der Familie des Kolokotronis. Nikitas führte sie sicher bis nach Karytäna, Gennäos dann nach Vostitza; dann wandten sie sich westwärts nach Rhion (Castell von Morea), setzten nach Rumelien über und kehrten nach Albanien zurück.

Inzwischen hatte Rußland — (nachdem Kapodistrias mehrere Monate lang in der herbsten Geldverlegenheit geschwebt hatte) — seit der Zeit, wo der Krieg

mit der Pforte beschlossen war, sich seiner finanziell lebhaft angenommen. Am 12. März 1828 hatte es sich, mit Frankreichs Zustimmung, bei der londoner Conferenz bereit erklärt, nicht blos einige unmittelbare Subsidien zu spenden, sondern auch für ein Dritttheil der Anleihe von zwei Millionen Pfund, die der Präsident als für Griechenland unbedingt nothwendig erklärt hatte, die Garantie zu übernehmen. Allerdings wollte England von solchem Vorgehen Nichts wissen; aber Frankreich und Rußland sagten dem Präsidenten nunmehr wirklich regelmäßige monatliche Hilfsgelder von je einer halben Million Franken zu; und im Juni schickte zuerst Rußland die Summe von 1½ Million Rubeln, denen dann auch bald regelmäßige Zusendungen von französischen Geldmitteln und Vorräthen folgten. Da nun Kapodistrias erfuhr, daß bald genug ein französisches Corps in Morea erscheinen würde, was ihm aus Gründen seiner Politik nicht sehr erwünscht war; da er auf jeden Fall im Norden Eroberungen machen wollte, um die Osmanen nicht ausschließlich durch die Westmächte aus Griechenland vertrieben zu sehen, so arbeitete er nun mit Eifer an der Ausrüstung namentlich von Ypsilanti's Scharen. Hier aber machte er schwere Misgriffe. Nicht nur, daß er durch den teutschen Philhellenen Freiherrn von Reineck den Krieg auf Kreta zu erneuen gedachte, so bemühte er sich — wie selbst der ihm sehr wohlgesinnte Prokesch-Osten es laut ausspricht, ohne Kenntniß der Erfordernisse des Kriegs überhaupt, ohne Kenntniß namentlich der speciellen Bedingungen und der historisch eingebürgerten Kriegsweise der Griechen — vor Allem die bisher unter guten Führern ausgezeichnet brauchbaren unregelmäßigen Scharen in regelmäßige Truppen umzubilden. Dabei opferte er dem, was er Ordnung nannte, die Verwendbarkeit der Soldaten. Er verschwendete an diese neuen militairischen Organisationen große Summen und kostbare Zeit; und während er allerdings die sehr nöthige Reiterei zu stärken, die alten Taktiker bis auf 3000 M. zu bringen suchte, war er in die schwerfälligen und damals für die Griechen noch völlig unzweckmäßigen großen Bataillone oder Chiliarchien so verliebt, daß er selbst die Irregulairen nur dann anerkennen wollte, wenn sie eben in Chiliarchien auftraten. Hatte er doch den Capitainen verboten, bewaffnetes Landvolk aufzunehmen, wodurch er mit Demetrios Ypsilanti in Conflict gerieth, der in seinem Aufrufe vom 14. August alles waffenfähige Volk aufgefordert hatte, zu ihm zu stoßen. So kam es, daß — während der Präsident Ende Juni die Armee des Church inspicirt hatte — die bis auf 8000 M. gebrachte Armee des Ypsilanti bei Megara und Eleusis (auf Kapodistrias' Befehl im August durch den russischen Oberst Richter inspicirt), auch noch durch seine Einmischung in die Bewegungen selbst gelähmt, zunächst factisch gar Nichts leistete!

Inzwischen waren England und Frankreich aus einander sehr feindlichen Absichten für die volle Befreiung von Morea lebhaft thätig. Ibrahim-Pascha hatte noch am 5. und 6. Juli aus Stambul neue Befehle der Pforte erhalten, die ihn anwiesen, so lange als möglich in Morea zu bleiben, dann aber über den Isthmus zu ziehen. Da nun die britische Regierung sehr wenig wünschte, den nach dem griechischen Orient drängenden Franzosen in Griechenland eine lange und glänzende Beschäftigung zu gewähren — (eine Meinung, die mit der des Kapodistrias sehr zusammentraf) —, so hatte man schon immer dahin gearbeitet, den Vicekönig von Aegypten, den alten Mehemed-Ali, zu freiwilliger Rückberufung seines Sohnes zu bestimmen. Der Admiral Codrington — auch noch durch Kapodistrias bestürmt, und für seine Person bei weitem mehr philhellenisch gesinnt, als das britische Cabinet dieser Zeit — war endlich mit stricten Aufträgen für Alexandria betraut worden; er segelte daher aus den ionisch-peloponnesischen Gewässern im Juli 1828 mit sieben großen Kriegsschiffen nach den Nilmündungen, erschien am 31. Juli vor Alexandria und bewog den alten Vicekönig um so leichter, auf Englands Wünsche einzugehen, als die eigenen geheimen Wünsche Mehemed-Ali's völlig mit den britischen Anträgen übereinstimmten. Am 9. August wurde eine Uebereinkunft unterzeichnet, welche darauf berechnet war, der neuen französischen Intervention geradezu „die Spitze abzubrechen." Man schloß ab auf gegenseitige Auslieferung der Gefangenen und auf unverweilte Rückkehr Ibrahim's und seiner Armee auf ägyptischen Schiffen. Nur 1200 Mann sollten zur Verstärkung der türkischen Besatzungen der (auf vier Monate zu verproviantirenden) noch in Muhammedanischen Händen befindlichen Festungen zurückbleiben. Als dann Codrington nach Navarin zurückkehrte, fand er — kalt und undankbar in England behandelt —, seine Abberufungsordre vor; an die Stelle dieses für Kapodistrias sehr wohlgesinnten Rathgebers trat nun als britischer Flottenführer der Sir Pulteney Malcolm.

Nun machten die Dinge schnellere Fortschritte. Die französische Regierung, ihrerseits lebhaft bemüht, einerseits für frischen Kriegsruhm ihrer Armee, andererseits für die Gewinnung einer guten politischen Stellung im Orient neben England und Rußland zu arbeiten, beeilte den Abgang ihrer Armee nach Griechenland aus allen Kräften. General Maison landete am 29. August mit 8000 Mann auf 52 Schiffen zu Petalidhi im Golfe von Kalamata; (Sebastiani dann mit einer zweiten Brigade bei Koron, eine dritte Brigade unter General Schneider vor Patras; das Gesammtheer betrug 14,000 M. und 1500 Reiter). Bereits aber hatte Ibrahim von seinem Vater den Befehl zur Räumung der Halbinsel erhalten und dieselbe eingeleitet. Die unter den seit der Schlacht bei Navarin für die Aegypter zum Nachtheil veränderten Verhältnissen unhaltbar gewordene Stadt Tripolitza war schon im Februar geräumt, dann unter Trompetenschall dem Erdboden gleich gemacht und mit Salz bestreut worden. Als nun die französischen Scharen in Messenien sich ausbreiteten, und zum Theil auch vor Navarino erschienen, konnte Ibrahim, selbst wenn er gewollt hätte, nicht mehr zögern. Vom 1. bis zum 4. September erschien bei Modon die ägyptische Transportflotte. Kapodistrias und die drei (seit dem August

vollständig zu Korfu versammelten) Gesandten der Verbündeten kamen in das französische Lager; am 7. September wurde mit Ibrahim die Ausführung der alexandrinischen Abkunft vom 9. August unterzeichnet, und zwei Tage darauf begann die Einschiffung der ägyptischen Armee. Aber die Franzosen zwangen auch — indem sie erklärten, Codrington habe bei dieser Bestimmung des Vertrags mit Mehemed-Ali eigenmächtig gehandelt — den Ibrahim, die Proviantirung der Festungen zu unterlassen; ein Wortbruch, den Ibrahim nicht mehr hindern konnte [30]). Vom 16. September bis zum 4. October gingen die verschiedenen Abtheilungen der afrikanischen Armee nach Alexandrien unter Segel.

Dann begann General Maison, auch die Festungen in Morea zu erobern. Nicht ohne vielen Zwist mit dem Präsidenten, der seine Mitwirkung begehrte, that der französische General, als ob er herrenloses Gut vor sich habe, und wandte sich nun gegen die festen Plätze. Die Pforte, die durch eine Collectivnote der korfiotischen Gesandtenconferenz von der beschlossenen französischen Intervention unterrichtet war, und die, wie Rosen bemerkt, unter dem Druck des russischen Kriegs in dieser Lösung der moreotischen Dinge „mehr eine Erlösung als ein Unglück sah," wollte den Franzosen keinen Widerstand leisten; und da die letzteren ohnehin bei dem ihnen überaus gefährlichen Klima Griechenlands sichere Quartiere brauchten, so nahmen sie ohne großes Besinnen die sämmtlichen Festungen in Besitz; nirgends außer bei Rhion (Castell von Morea) hatten die Osmanen Widerstand geleistet, — Truppen und Civilbevölkerung ließ Maison nach Asien führen. Bis zum 30. October 1828 war Morea vollkommen von allen Muhammedanern entlastet.

In Griechenland und in Europa erwartete man nun vielfältig, daß Maison's Armee auch den Isthmus überschreiten und zu der Eroberung von Rumelien vorgehen würde. Namentlich lag dieses dem Präsidenten Kapodistrias sehr am Herzen, dessen Stellung schon jetzt sehr unbequem zu werden anfing. Der Ausgang der Schlacht bei Navarin hatte die Stimmung der Griechen im Allgemeinen sehr gehoben; sie waren höchst unwillig über das früher in höchster Noth gemachte Zugeständniß, demzufolge das hellenische Land nur eine halbe, eine tributaire Unabhängigkeit von der Pforte erlangen sollte. Und sie hatten vollkommen Recht; denn nur bei wirklicher und voller Unabhängigkeit konnte ernsthaft von einer „Zukunft" des neuen Griechenlands die Rede sein. Und nun hatte Kapodistrias — so ist jetzt die Ansicht seiner schärfsten Beurtheiler [31]) — bei seinem letzten petersburger Aufenthalt sich gegen Rußland bestimmt dahin verpflichtet, sich mit voller Entschiedenheit an den ursprünglichen londoner Vertrag zu halten, d. h. für seine Person Griechenland im Sinne der russischen Interessen, die kein freies starkes Hellas, sondern eine neue schwache und unselbständige politische Schöpfung, nach Art der Donaufürstenthümer, im Süden der Türkei forderten, von der vollen souverainen Unabhängigkeit zurückzuhalten. Nun mußte der Präsident aber die Griechen, die von Tage zu Tage schmerzlicher die Aussicht auf die Verkümmerung ihrer nationalen Wünsche empfanden, auf einer anderen Seite entschädigen; und — hier einem richtigen Instinct folgend — lag es ihm vorzugsweise daran, wenigstens die Grenzen des neuen Hellas möglichst weit gesteckt zu sehen; denn die alte Idee der londoner Conferenzmächte, das durch Athens Fall den Griechen seiner Zeit völlig entrissene Rumelien völlig von der neuen Halbfreiheit auszuschließen, den neuen Staat nur auf Morea und die kleinen Inseln des ägäischen Meeres zu beschränken, erregte mit Recht bei allen Hellenen und Philhellenen den tiefsten Unwillen. Nun war seit dem 19. September 1828 die Gesandtenconferenz von Korfu nach Poros verlegt worden und mit Kapodistrias in steter Berathung. Es begann die Zeit der Denkschriften, die als nothwendige Grenze für Griechenland mindestens die Linie von dem Golf bei Arta bis nach Volo forderten; der Präsident selbst hätte am liebsten auch noch Thessalien, ein Stück von Epirus, und Kreta mit Griechenland vereinigt gesehen. Die Vertreibung der Osmanen endlich durch die Franzosen war den unzufriedenen Griechen gar nicht angenehm; denn das verdrossene Volk [32]) sah in ihnen nur das Werkzeug, um den Griechen die verhaßten Bestimmungen des londoner Vertrags mit Gewalt aufzudringen. Kapodistrias suchte nun sehr eifrig den General Maison zu neuen gemeinsamen Unternehmungen gegen Rumelien zu bestimmen; dem aber versagten sich die Franzosen. Die Westmächte waren allmälig immer frostiger gegen das „verbündete" Rußland geworden; die Absicht Rußlands, seine Mittelmeerflotte nunmehr gegen die ursprüngliche Verabredung zur Sperrung der Dardanellen zu benutzen, verstimmte noch mehr; und da man sich nicht gern offen von dem londoner Bündniß lossagen wollte, so sann man wenigstens andauernd auf Mittel, der Pforte annehmbare Vorschläge zu machen, um die griechische Sache möglichst schnell zu Ende zu bringen; nur daß die in London und Paris mehr und mehr sich herausarbeitende Idee, Griechenlands volle Unabhängigkeit als die beste Bürgschaft gegen Rußland durchzusetzen, noch immer nicht zu entschiedenem und greifbarem Ausdrucke kam.

Inzwischen hatte Kapodistrias, da namentlich England das Vorgehen der Franzosen über den Isthmus hinaus sehr bestimmt ablehnte, Schritte eingeleitet, die einerseits seinen russischen Freunden zu Gute kommen sollten, andererseits die nothwendige Grenzausdehnung Griechenlands nach Norden im Auge hatten. Er hatte (und damit wurde seine wahre Stellung zu Rußland den Westmächten unangenehm klar) schon seit dem 21. September unter manchen Vorwänden durch Admiral Sachthuris die Dardanellensperre unterstützen lassen. Er hatte ferner, als nun die Admirale und Maison sowol

---

30) Prokesch-Osten, Bd. II. S. 267 fg. 31) Gervinus, Bd. VI. S. 556 fg. Mendelssohn-Bartholdy, Kapodistrias S. 66 fg.

32) Prokesch, Bd. II. S. 271.

gegen neue kretische Bewegungen wie gegen den Krieg in Rumelien sich erklärten, und ihm von den messenischen Festungen zunächst nur Koron überliefert wurde, dennoch seinen Generalen befohlen, den Krieg in Rumelien energisch aufzunehmen. Andreas Iskos sollte das Gebirge Makrynoro bei Arta nehmen; Church sollte die Acheloosländer erobern; Tzavellas und Stratos wurden nach Lidhoriki, Ypsilanti aber auf Salona und die Thermopylen dirigirt. Und diese Unternehmungen, denen die durch den Russenkrieg im Norden so schwer beschäftigten Osmanen nicht mehr energisch begegnen konnten, haben wirklich für Griechenland sowol unmittelbar wie später sehr werthvolle Erfolge nach sich gezogen. Ypsilanti rückte seinen Befehlen entsprechend in Böotien und Phokis vor; die in dem mittleren und westlichen Rumelien stehenden Griechen marschirten auf das in Kravari belegene Lobotina (Lumbutina) und trieben die Osmanen zurück nach Lepanto; im fernen Westen öffnete sich ein griechisches Geschwader den Zugang zu dem Meerbusen von Arta; und wie in dem mittleren Rumelien das vielbestrittene Salona mit Ende November, an den Nordostgrenzen von Aetolien und bei den Zugängen zu der alten Armatolenlandschaft Agrapha das wichtige Karpenisi zu Anfang December wieder gewonnen wurde, so eroberten die Hellenen in Akarnanien auch Lutraki (etwa in der Mitte des Südrandes des Golfs von Arta) und endlich am 27. December 1828 auch noch Vonizza.

Darüber gerieth Kapodistrias nun freilich mit den Vertretern der Westmächte in unangenehme Differenzen. Die Westmächte, namentlich England, die sich Oesterreich und der Pforte mehr und mehr näherten, waren freilich nicht geneigt, etwa mit Gewalt sich gegen Rußland zu kehren. Aber sie wollten bei der durch die Jahreszeit factisch erzwungenen Waffenruhe an der Donau und am Balkan die Zeit zur Herstellung des Friedens benutzen; und wie sie des Kapodistrias' stetes Drängen auf namhafte Geldunterstützungen und anderweitige Hilfe ablehnten, so fand dann auch seine kecke und selbständige Kriegführung in England und selbst in Frankreich eine entschiedene Misbilligung. Mehr aber, während noch am 8. December die Botschafter zu Poros gegen den Präsidenten als ihre unmaßgebliche Meinung ausgesprochen hatten, daß nach ihrer Ansicht in der That Griechenlands beste Landgrenze die von Arta bis Volo, für die Inseln aber die zwischen dem 38. und 39. Breiten-Grade und zwischen dem griechischen Festland und dem 26. Längen-Grade (Greenwich) sein würde; daß Chios aufzugeben sei, daß sie sich aber für Samos und Kreta verwenden wollten: war am 16. November 1828 in einer Conferenz der Verbündeten zu London beschlossen worden, der Bund wolle, ohne der später zu treffenden endgültigen Entscheidung über die Grenzen Griechenlands vorzugreifen, vorläufig Morea und die Kykladen unter seinen Schutz nehmen; darauf hin sollte in Stambul selbst durch die Gesandten der Westmächte mit der Pforte verhandelt werden. Und während namentlich der damalige britische Minister des Auswärtigen, der Lord Aberdeen, in tiefer Abneigung gegen Kapodistrias, seinem Gesandten Stratford Canning die Hinneigung zu den Grenzwünschen des Präsidenten scharf verwies, sich namentlich mit höchster Schroffheit gegen die Abtretung von Kreta an Griechenland aussprach, ging der Franzose Jaubert nach Stambul, wo er am 1. Januar 1829 eintraf und mit Hilfe der teutschen Gesandten die Rückkehr der westmächtlichen Botschafter einzuleiten suchte.

Kapodistrias machte gegen die durch die Beschlüsse des 16. November angestrebte Lösung mit Recht die nahe liegenden Bedenken geltend; und wenn nun auch Frankreich den General Maison abberief und seine Hilfsgelder nur noch unter der Bedingung fortsetzen wollte, daß die griechische Armee auf ein Corps von 4000 Moraïten beschränkt würde; wenn der Präsident auch dringend auf der Belassung von wenigstens 2—3000 Franzosen in Griechenland bestand: so hielt er doch nun trotzig an seiner Kriegführung fest. Der Kampf schleppte sich also in Rumelien während des Winters 1828/29 fort; und während im Westen die Osmanen in Lepanto und Missolunghi in große Proviantnoth geriethen, hielten die Scharen des Ypsilanti, dessen Hauptquartier Arachova in Phokis war, mit den Vortruppen Talantion am Sund von Euböa und die Thermopylen besetzt.

Griechenland unter der Präsidentschaft des Grafen Kapodistrias.

Die diplomatisch sehr unangenehme Lage, in welcher sich Griechenland zu Anfang des Jahres 1829 befand, wurde aber bald sowol durch die unzeitige Hartnäckigkeit der Pforte, wie durch den Verlauf des russischen Kriegs im Norden sehr wesentlich gebessert. Die Pforte, die Anfangs gar nicht abgeneigt schien, auf die von Jaubert empfohlenen Vorschläge der londoner Conferenz einzugehen, wich nachher, über die innere Uneinigkeit unter den Verbündeten sehr wohl unterrichtet, sehr bald aus: die Ausschließung Rußlands von den griechischen Verhandlungen, die Festhaltung der Rajah-Qualität der Hellenen sollte festgehalten, — neue türkische Soldaten allerdings vorläufig nicht nach Morea und den Inseln geschickt werden. So kam es denn hier zu keinem für die Hellenen ungünstigen Abschlusse. Inzwischen verhandelten die verbündeten Staatsmänner andauernd über Griechenlands künftige Gestaltung; da die Stipulationen vom 16. November 1828 in Stambul abgelehnt waren, so machte es nunmehr — unter langwierigen Verhandlungen, bei denen namentlich Lord Wellington nur wenig überlegene Staatskunst entfaltete — die russische Politik, die durch den klugen Pozzo di Borgo diesmal namentlich das philhellenische Frankreich vorzuschieben wußte, möglich, daß am 22. März 1829 (unterstützt durch die neuen rumeliotischen Erfolge der Griechen) zu London ein neuer Plan entworfen und unterzeichnet wurde, welcher den Griechen ungleich günstiger war. Die Hauptbedingungen dieser neuen Unterhandlungsbasis waren: 1) die Nordgrenzen des neuen Hellas (aus Gründen der militairischen Vertheidigungsfähigkeit namentlich durch den gelehrten Oberst Leake, vo-

litisch zu dem höchsten Unwillen der britischen Torys auch durch Stratford Canning warm empfohlen) sollten nun wirklich von dem Golf von Arta bis zu dem von Volo laufen; außer den Kykladen sollte auch die vielbestrittene Insel Euböa dem neuen Staate angehören. 2) Griechenland sollte der Pforte einen jährlichen Tribut von 1,500,000 Piastern (155,000 Thalern) zahlen. 3) Die zur Auswanderung aus Griechenland genöthigten Türken sollten für ihren Grundbesitz nach dessen Werthe entschädigt werden. 4) Die Griechen sollten dem Namen nach unter osmanischer Oberhoheit verbleiben und sollten eine ihre religiöse und politische Freiheit sicherstellende Regierungsform erhalten. Dieselbe sollte sich möglichst der Monarchie nähern und in der Familie eines von den drei alliirten Höfen im Einverständniß mit der Pforte zu wählenden christlichen Prinzen erblich werden. Letzterer sollte keinem der drei souverainen Häuser angehören, welche den Vertrag vom 6. Juli 1827 unterschrieben haben.

Man sieht, diese Verabredungen treten bereits nahe an die vollständige Unabhängigkeit Griechenlands heran; die Westmächte, namentlich England (wo übrigens Wellington darauf bestand, daß aus der neuen Grenzlinie und der Erblichkeit des neuen griechischen Fürstenthums kein Ultimatum gemacht würde), waren namentlich darum so weit gegangen, weil sie gern die Erledigung dieser Frage herbeiführen wollten, ehe der Friede der Pforte mit Rußland Griechenlands neue Existenz zum Object neuer russisch-türkischer Verträge machen könnte. Allein auch dieser Vermittelungsversuch blieb ohne Erfolg. Die Griechen, die man freilich wenig beachtete, waren keineswegs zufrieden; die Pforte aber, wo jetzt die Gesandten der Westmächte, Graf Guilleminot und (an des philhellenischen Stratford Canning's Stelle) des Lord Aberdeen Bruder, Sir Robert Gordon im Juni 1829 in Stambul wieder erschienen, — hartnäckig wie zuvor, auch nur zu gut über Wellington's Abneigung gegen die größeren Concessionen an Griechenland unterrichtet, lehnte die angebotene Vermittelung im Juli zum vierzehnten Male ab, und am 8. August erklärte der Reis-Effendi, daß die Pforte nicht einmal in die tributaire Autonomie Griechenlands willigen könne, auch die Festungen in Morea nicht aufgeben wolle. Die Anerkennung der vollen Unabhängigkeit Griechenlands drängte sich jetzt den Westmächten immer entschiedener als unbedingt nothwendig auf.

Inzwischen führten die **Griechen** ihren Krieg in Rumelien munter weiter fort, ohne sich durch irgend jemanden darin stören zu lassen. Allerdings war zu Ende des Jahres 1828 ein türkisches Heer von 6000 Mann und 600 Reitern aus Zeituni unter Mahmud-Pascha nach den Thermopylen vorgedrungen und hatte sich zu Anfang des Jahres 1829 wieder in dem oberen Kephissosthal festgesetzt. Hier mußte Ypsilanti sich auf die Defensive wenden, die dann auch von dem Capitain Vassos mit Glück geführt wurde. Das Jahr 1829 brachte dann den Gewinn, daß der Sultan den tapferen und energischen Reschid-Pascha nach dem Norden berief, um ihn an die Spitze der gegen die Russen fechtenden Scharen zu stellen. Damit wurde der von Thessalien und Albanien her auf Griechenland lastende militairische Druck immer leichter; und nun konnten die Griechen in Akarnanien und Aetolien am 17. März auch das Schloß von Vonizza erobern und zu Anfang April auch das wichtige Paßsystem des Makrynoro wieder gewinnen, die Osmanen aber in Anatoliko und Missolunghi immer härter bedrängen. Dagegen wurden die Operationen in Ostgriechenland durch des Präsidenten eigene Schuld mehrfach aufgehalten. Mit einem der zahlreichen Misgriffe, die (s. unten) dem ionischen Staatsmann nachmals so theuer zu stehen gekommen sind, hatte Kapodistrias im Februar 1829 seinen Bruder Agostino (Augustin), der von dem Kriegswesen nicht eben viel verstand, mit ausgedehnten Vollmachten zur obersten Leitung der Kriegs- und Verwaltungsangelegenheiten Rumeliens bestellt. Als Ypsilanti nun bereits an neue Angriffe auf Theben und Athen dachte, zog Agostino im März ohne Rücksicht auf die Pläne des verdienten Generals einen Theil der Ypsilanti'schen Truppen an sich, um Lepanto zu blokiren (welche Stadt sich dann im Mai ergeben hat); mehr aber, was ihm an Feldherrn-Eigenschaften abging, suchte er thöricht genug durch Begünstigung derer zu ersetzen, die von Ypsilanti zu ihm übergingen. Ja, die dem Ypsilanti treu gebliebenen Hauptleute konnten sich in einer unter dem 15. Mai aus Arachova an Kapodistrias gerichteten Eingabe aufs Bitterste über Verweigerung der Soldzahlungen durch Agostino, und über Mangel an Lebensbedürfnissen beschweren.

Trotzdem stockte indessen der Krieg nicht, und der Präsident ließ sich auch nicht irre machen, als am 18. Mai 1829 der britische Generalconsul Dawkins seiner Regierung das Märzprotokoll überreichte, und dazu — eine begleitende Note, in welcher er (da nun einmal Wellington den Hellenen das rumeliotische Festland hartnäckig misgönnte) im Namen der Allianz die Einstellung der Kämpfe auf dem Festlande und die Einstellung der griechischen Blokade der ätolischen Küste forderte; es war in derselben Zeit, wo die beiden mit Blut getränkten Lagunenfestungen der Uebergabe nahe waren. Kapodistrias aber wies diese Einmischung mit guter Art zurück; es kam ihm zu Statten, daß die Agenten der französischen und der russischen Regierung dem eigenmächtigen Einschreiten des Herrn Dawkins widersprachen. Und als nun der britische Consul auf eigene Hand mit Gewalt dazwischenfahren gewollt und den Capitain Spencer mit der Fregatte „Madagaskar" nach Missolunghi geschickt hatte, um die Auflösung der Blokade drohend zu fordern, da war am Tage vor der Ankunft dieses Schiffs, da war am 14. Mai bereits die Capitulation dieser Stadt und des benachbarten Anatolikon mit Church und Miaulis unterzeichnet worden. Und ebenso wandten sich die Dinge in Ostgriechenlond. Trotz allen Hindernissen unternahm Demetrios Ypsilanti im Sommer 1829 die Belagerung von Theben mit etwa 700 Mann, nachdem er zuvor die Pässe nach den Thermopylen, wie auch die Städte Salona, Arachova und Dy-

stomo durch Besatzungen gesichert und, um sich gegen Ausfälle des Omer-Pascha aus Euböa zu decken, den General Kriziotis mit starker Macht zur Beobachtung von Chalkis und dessen Brückenkopf Karababa detaschirt hatte. Ob es bei den damaligen Zuständen der Türkei etwa möglich gewesen wäre (unter völliger Hingabe der Ideen des Kapodistrias von dem möglichen Gewinn von Kreta), mit mächtiger Kraftanstrengung auch in Thessalien Eroberungen zu machen und dieselben dann für den endlichen Frieden zu behaupten, muß dahingestellt bleiben. Genug, Kapodistrias hatte sich jetzt in die Arta-Volo-Grenze gefunden; er hatte im Juni die Generale Church und Ypsilanti beauftragt, diese Linie defensiv festzuhalten, auch die seßhaften Olympier beschworen, sich ruhig zu verhalten. Aber innerhalb der Thermopylen ließ er energisch den Krieg führen. Ypsilanti und seine Genossen fochten dann auch längere Zeit rüstig in Böotien; Ypsilanti selbst mit dem Bulgarenführer Hadschi-Christos und seinen Reitern hielt die Osmanen in Theben in Schach, Kriziotis schlug sich mit den Türken von Chalkis wacker herum. Aber Mangel an Geld und Proviant, und Misverständnisse zwischen Ypsilanti und dem Präsidenten lähmten im Sommer diese Bewegungen; obgleich siegreich räumten endlich die Griechen ihre böotischen Stellungen, bis die Energie des Kapodistrias und zeitgemäße Soldzahlungen es möglich machten, daß Ypsilanti sein Corps im südwestlichen Böotien einigermaßen zusammenhalten und sich zwischen Dystomo und Salona situiren konnte. Aber diese Wirren und eine Seuche, welche das Corps des Capitains Karatassos an den Thermopylen lähmte, machten es jetzt dem Türken Aslan-Bei möglich, mit 1500 M. Albanesen aus Thessalien durch Livadien bis nach Athen zu dringen; er sollte Athen mit neuen Vorräthen und Mannschaften versehen, sonst aber die ostgriechischen Garnisonen aus dem Lande ziehen, um sie bei den gefährlichen Fortschritten der Russen in dem Balkanfeldzuge nach Adrianopel zu führen. Als er aber durch Böotien zurückmarschirte, stellte sich ihm Ypsilanti bei Petra (an dem tilphossischen Passe zwischen den Vorbergen des Helikon und dem Kopaïs-See) entgegen; und hier wurden, am 24. September 1829, in dem letzten Gefechte des Insurrectionskrieges, die Albanesen überall geschlagen. Aslan-Bei mußte unterhandeln und sich den Durchmarsch nach Thessalien durch Auslieferung aller Stellungen erkaufen (Livadia, Turkochori, Foudana und andere Punkte), welche die Muhammedaner zwischen Livadia und den Thermopylen noch besetzt hielten.

Die weiteren Entscheidungen über Griechenlands Zukunft lagen vollkommen in den Händen der Diplomatie. Es dauerte nicht lange nach jener letzten Ablehnung der westmächtlichen Vermittelung durch Sultan Mahmud (s. oben), so brach bei dem Vordringen des russischen Generals Diebitsch auf Adrianopel die Widerstandskraft Mahmud's zusammen. Schon unter dem 15. August erklärte sich die Pforte gegen die englischen und französischen Gesandten bereit, dem kaum kurz zuvor abgelehnten londoner Vertrage beizutreten; nur daß sie das Maß ihrer Zugeständnisse und die Einzelheiten der Ausführung weiteren Verhandlungen vorbehielt, nur daß sie verlangte, daß die Bedingungen dieses Vertrags — wie es Wellington am liebsten gesehen hätte — lediglich auf Morea und die Inseln angewandt würden. Aber der General Diebitsch, mit welchem dann seit dem 1. September zu Adrianopel verhandelt wurde, verlangte in Gestalt des Ultimatums außer seinen specifisch russischen Forderungen — die Ordnung der griechischen Frage auf Grund des Protokolls vom 22. März. Die Pforte hätte gern durch vollständige Hingabe (9. September) an die Westmächte mit diesen allein in der griechischen Sache noch bessere Bedingungen gewonnen; aber die Gesandten konnten Diebitsch selbstredend nicht dazu bringen, daß er in den Friedensartikeln seine Forderungen in Beziehung auf Griechenland unterdrückte. Indessen gab er doch soweit nach, daß er erklärte: die Zustimmung der Pforte zu dem Märzprotokoll sollte als ein gemeinsamer Erfolg der Verbündeten angesehen werden. Der russisch-türkische Friede wurde am 14. September endgültig unterzeichnet; die Folgen kamen Griechenland demnächst vollständig zu Gute. Während Rußland mit fein berechneter Großmuth bei der Ausführung der Friedensbedingungen der Pforte einen erheblichen Nachlaß in den stipulirten Kriegszahlungen bot, wenn sie sich dem londoner Ultimatum fügte, waren die Westmächte, die Rußlands Uebergewicht im Orient in bedenklicher Weise hergestellt und erweitert sahen, jetzt vollkommen gewillt, Griechenlands vollkommene Unabhängigkeit auszusprechen. Und Rußland seinerseits hatte bei seiner neuen Machtstellung im Osten jetzt keinen Grund mehr, sich ihren Wünschen zu widersetzen. Gleich nach dem Abschluß des russisch-türkischen Friedens war die londoner Conferenz wieder zusammengetreten, um die letzte Entscheidung über Griechenland zu treffen; die Arbeiten zogen sich mehrere Monate lang hin. Die Pforte hätte gern noch etwas gerettet, namentlich empfand sie die stipulirte Ausdehnung der griechischen Grenzen bis zu der Arta-Volo-Linie und die Abtretung der so lange mit Glück behaupteten Insel Euböa sehr unangenehm; sie hoffte noch im December 1829, durch völlige Freilassung von Morea und der Inseln wenigstens die Tributpflichtigkeit Rumeliens erhalten zu können; aber ihre Bemühungen waren vergeblich [33]). Wenn aber nun auch namentlich der hartnäckige Wellington jetzt die Unabhängigkeit und Tributfreiheit Griechenlands zugestand, so wußte er dafür den neuen Staat mehrfach zu verkleinern. Er bestand mit Erfolg auf den Ausschluß der Insel Kreta; und allerdings war diese Insel (so wünschenswerth ihr Besitz schon aus militairischen Motiven für das neue Griechenland gewesen wäre) factisch sehr fest in den Händen der Muhammedaner; diese Insel, deren letzte Insurgenten allerdings lebhaft gegen den Ausschluß von Griechenland protestirten, wurde dann von dem Sultan dem alten Vicekönig Mehemed-Ali zu seinen bisherigen Besitzungen hinzugefügt. Die rein griechische

33) Rosen a. a. O. Bd. I. S. 125.

Bevölkerung der völlig unbezwungenen Insel Samos dagegen wehrte sich nach wie vor gegen die Aufnahme der türkischen Beamten. Da jedoch die Pforte keine ernsthaften Unternehmungen gegen Samos angestellt hat, so kam die samische Frage noch lange nach der provisorischen Erledigung der griechischen Frage in London wieder zur Sprache. Im November 1831 beschloß die londoner Conferenz, daß die Samier zuerst die Oberhoheit der Pforte wieder anerkennen sollten; sei das geschehen, so könne man sich wol für sie verwenden. Als die Samier sich dann endlich entschlossen hatten, die angesonnene Bedingung zu erfüllen, schlugen die Mächte der türkischen Staatsregierung vor, die Insel Samos zu einem selbständigen tributairen Fürstenthum zu machen, welches unter einem von dem Sultan auf Lebenszeit zu ernennenden christlichen Fürsten stehen sollte. Nach längeren Verhandlungen wurde die samische Frage in dieser Richtung gelöst; und zwar ernannte die Pforte im Februar 1833 den Phanarioten Stephan Vogorides zum Fürsten von Samos. — Das übrige Griechenland angehend, so erzwang Wellington aber auch, anscheinend aus kleinlicher Rücksicht auf die britische Herrschaft auf den ionischen Inseln, die man durch zu nahe Berührung mit den freien Griechen gefährdet glaubte, den Ausschluß Akarnaniens mit seinen tapferen Klephten und Armatolen aus dem Bereiche des neuen hellenischen Staates. Dann aber suchte man über den neuen König von Griechenland schlüssig zu werden; nachdem die Intriguen um die Besetzung des neuen Thrones schon längere Zeit gedauert hatten und sehr zahlreiche europäische Prinzen theils selbst abgelehnt hatten, theils bald von der einen bald von der anderen Conferenzmacht abgelehnt waren, — neigte sich die Wagschale mehr und mehr zu Gunsten des Prinzen Leopold von Coburg. Dieser ausgezeichnet begabte Mann, damals durch seine nahen Beziehungen zu dem englischen Hofe schon viel genannt, in Griechenland (wie wir früher fanden) schon ziemlich früh als der künftig zu gewinnende Herrscher genannt, war schon seit Unterzeichnung des Julivertrags von der britischen Regierung immer als der Mann betrachtet worden, dem Griechenland einst anvertraut werden könnte [34]). Von Seiten der englischen Staatsregierung begünstigt, hatte sich Leopold auch das Zutrauen Rußlands zu gewinnen gewußt; das englische Ministerium wußte dann auch dem König Georg IV., der persönlich dem ihm seit langer Zeit verhaßten früheren Schwiegersohn hart widerstrebte, die Zustimmung zu der Wahl Leopold's abzuringen (15. Januar 1830). Unter diesen Umständen wurde dann endlich das **Protokoll vom 3. Februar** 1830 vollendet, welches die Unabhängigkeit Griechenlands formell aussprach. Die Nordgrenze sollte bei der Acheloosmündung beginnen, an diesem Strome hinlaufen bis zum See von Angelokastron, diesen See und die Seen von Vrachori und Savronitza durchschneiden, den Berg Artotina erreichen, dann der Kammhöhe des Orias, dem Thale Koturi und der Kammhöhe des Oeta folgen bis zum Golfe von Zeituni, diesen aber an der Mündung des Spercheios erreichen. Euböa, die sogenannten Teufelsinseln, Skyros und die Kykladen bis zwischen dem 36. und 39. Grade nördlicher Breite und dem 26. östlicher Länge von dem Meridian von Greenwich, sollten zu Griechenland gehören. (Griechenland sollte also außer Akarnanien auch Agrapha, das nördliche Aetolien, und das Spercheiosthal zwischen Oeta und Othrys, die alten Hauptlandschaften seiner besten Armatolen, einbüßen.) In einem gesonderten Protokolle gaben die Minister der drei Mächte ihre Stimme dem Prinzen Leopold und ersuchten ihn nun amtlich, die angetragene Würde anzunehmen. In einem anderen Protokoll entsagte Frankreich seinem bisher über die Katholiken des neuen griechischen Staats geübten Schutzrecht zu Gunsten Griechenlands unter der Bedingung, daß dieselben in allen bis dahin genossenen Rechten und Vorrechten erhalten werden sollten. England und Rußland fügten hinzu, daß alle Unterthanen des neuen Staates ohne Unterschied der Religion vor dem Gesetze gleich und zu allen Ehren und Aemtern befähigt sein sollten.

Die neuen Bestimmungen wurden der Pforte mit einer Note vom 8. April 1830 zugestellt, und von derselben unter dem 24. April angenommen. Man glaubte endlich die griechische Frage erledigt; sie war es aber noch lange nicht. Die Griechen, die man bei allen diesen Entscheidungen über ihre Zukunft gar nicht zu Rathe gezogen hatte, und denen man nun gleichzeitig mit der Pforte durch die Residenten der drei Mächte, Dawkins, Rouen und Graf Panin, die Bestimmungen des Protokolls zu unverweilter Annahme zustellte, waren nach manchen Seiten hin sehr wenig erbaut über das Protokoll. Kapodistrias erklärte allerdings am 16. April den Residenten seine Unterwerfung unter die Beschlüsse der Mächte; durch den griechischen Senat (s. unten) aber ließ er eine Denkschrift entwerfen, die in verständiger Weise Verwahrungen für die Rechte des Volks und Vorstellungen gegen die neue höchst unzweckmäßige Landesgrenze einlegte, — eine Grenze, deren Unhaltbarkeit übrigens auch in England schon damals den schärferen Beurtheilern einleuchtete, und gegen welche General Church eine eigene Schrift schrieb. Praktisch erklärten die Akarnanier, daß sie sich nicht fügen würden; und wirklich blieb (namentlich unter den späteren Ereignissen in Europa) die Aufstellung der neuen Grenze thatsächlich völlig unerledigt bis zu nachmaliger Aufstellung einer besseren Grenzlinie. Aber leider blieb Griechenland auch in der Kapitalsache dauernd unter nur provisorischen Zuständen. Prinz Leopold nämlich, der schon seit längerer Zeit mit den Philhellenen des Auslandes viel verhandelt, sich auch seit dem März 1829 ernsthaft um die Zustände Griechenlands bekümmert und sich namentlich mit Kapodistrias in nähere Verbindung gesetzt hatte, hatte von Kapodistrias seiner Zeit eine Denkschrift erhalten, die ihm einerseits die Grenzlinie Arta-Volo sammt Samos und Kreta empfahl, andererseits aber darauf hinwies, daß die Griechen verlangen würden, daß ihr neuer Fürst und seine

34) Prokesch-Osten, Bd. II. S. 338.

Nachkommen die Religion des Landes annähmen; daß durch ein geregeltes Uebereinkommen zwischen ihm und dem griechischen Volke die Grundlagen der Verfassung festgestellt würden, und daß im Falle des Aussterbens der Dynastie die Wahl des neuen Fürsten dem Volke anheimfiele, mit Vorbehalt seiner Anerkennung durch die Mächte und die Pforte. Außerdem sollten die Mächte dem Fürsten eine Anleihe von 60 Millionen Franken verbürgen, er selbst mit 1800 oder 2000 M. teutschen oder schweizerischen Truppen im Lande auftreten können. So hatte Kapodistrias im Mai 1829 geschrieben. Leopold selbst hatte selbst, als in der Mitte des Januar 1830 seine Wahl für gesichert gelten konnte, mehrfach die Bestimmungen des sich entwickelnden londoner Schlußprotokolls angefochten; er hatte namentlich Kreta für den neuen Staat in Anspruch genommen, war aber zunächst von Lord Aberdeen (30. Januar) derb abgefertigt worden. Nach den Beschlüssen des 3. Februars erneuerte Leopold bei den britischen Staatsmännern die Einwürfe wegen Kreta, erklärte auch die Nordgrenze für ungenügend, drückte den Wunsch aus, daß die Zustimmung zu seiner Wahl den Griechen frei gestellt würde, verwahrte sich gegen jede Verpflichtung, die Verfassung des Landes betreffend. Aber Leopold war, wie Mendelssohn-Bartholdy [35]) mit Recht bemerkt hat, durch den Umstand, daß das toryistische Cabinet Wellington im Januar aus Leopold's Wahl dem König Georg IV. gegenüber eine Cabinetsfrage gemacht hatte, in dem Nachdruck seiner Forderungen diesem Ministerium gegenüber gelähmt; wie denn auch nach demselben Schriftsteller hieran die von Leopold mit den dominirenden Whigs im Parlament entworfene Combination, mit seiner Erhebung die ionischen Inseln an das neue Griechenland abzutreten, vollständig scheiterte. Genug, Leopold nahm in einem Schreiben an die Conferenz vom 11. Februar 1830 den Antrag der Höfe an, und fügte dabei noch die Begehren hinzu: völlige Bürgschaft von Seiten der drei Mächte für den neuen Staat und Zusage von Hilfe im Falle eines Angriffs auf denselben; Schutz und Verwendung für die Bewohner von Kreta und Samos; eine bessere Grenze im Norden; Hilfsgelder und Hilfstruppen. Hatte Leopold vorher den Punkt der Zustimmung der Griechen wesentlich aufgeführt, um den Hellenen den Beweis zu liefern, daß nicht an ihm die Schuld des Ausschlusses des griechischen Volks von der Wahl seines Fürsten liege, so wich er dann den Vorstellungen der Staatsmänner, die eine solche Theilnahme des griechischen Volks als der Rolle und Würde der Mächte zu nahe tretend verwarfen. Die übrigen Fragen wurden in seinem Sinne erledigt, die noch in Morea befindlichen französischen Truppen (5000 Mann unter General Schneider) ihm zugesagt; nur die Frage wegen der Nordgrenze blieb im Wesentlichen unerledigt.

Während Leopold dann in weiteren Verhandlungen (zum Theil gereizter Art) durch die Drohung seiner Entsagung die Bürgschaft der Mächte für ein Anlehen von 60 Millionen Franken erzielte (im April), hatte er sich mit Kapodistrias unter dem 28. Februar bereits brieflich in Verbindung gesetzt. Die Antwort des Präsidenten (vom 6., 22. und 24. April), in mehrere Schriftstücke gefaßt, war sehr eigenthümlich; so eigenthümlich, daß eine Reihe der namhaftesten Geschichtschreiber dieser Zeit ganz bestimmt den Gedanken aussprechen, — Kapodistrias, durch seine Zurückschiebung von der Leitung der griechischen Dinge schwer gekränkt, und selbst bestrebt, dauernd an der Spitze Griechenlands zu bleiben, habe die Kunst sehr wohl verstanden und mit wahrer Meisterschaft ausgeübt, in diesen Briefen unter feinsten Formen und mit vollendeter Gewandtheit dem Prinzen Leopold die Stimmungen, Zustände, Parteiverhältnisse in abschreckendster Weise darzustellen und die Aufgabe eines Fürsten der Hellenen als mit so immensen Schwierigkeiten umgeben (namentlich auch in Sachen der neuen und betrübenden Grenzregulirung) zu bezeichnen, daß dadurch dem neugewählten Oberhaupte des jungen Staates mindestens die Lust, sich in diesen „Brodel" zu begeben, schwerlich wachsen konnte. Wie weit nun solche Mittheilungen unter anderen Verhältnissen bei Leopold durchschlagend gewirkt haben würden, muß wol dahin gestellt bleiben. Es zeigte sich aber allmälig — so stellt es die neueste Historiographie mit vieler Schärfe dar [36]), — daß bei Prinz Leopold andere Pläne, die seiner innersten Natur mehr zusagten, in den Vordergrund getreten waren. Es war seit dem Januar 1830 die Gesundheit des Königs Georg IV. von England schwankend, seit Anfang April dieses Jahres verzweifelt geworden. Und nun bot sich dem Prinzen Leopold die Aussicht auf eine Regentschaft in England, wenn vielleicht seine Nichte, die Prinzessin Victoria, minderjährig zur Regierung kommen sollte. Es half nunmehr Nichts, daß das toryistische Cabinet, um den unbequemen Prinzen aus England zu entfernen, in den griechischen Dingen ihm gegenüber mehrfach nachgiebiger wurde. Einmal von dem starken Interesse an der Uebernahme des griechischen Wustes von Schwierigkeiten jeder Art innerlich abgelenkt, konnte sich Leopold durch die inzwischen eingetroffene Denkschrift des griechischen Senates (s. oben), durch die eben jetzt in London erscheinende Schrift des (übrigens mit Kapodistrias völlig verfeindeten) Generals Church über die schweren Fehler der Nordgrenze des neuen Protokollstaates, durch aus Griechenland nach London und Paris verpflanzte seiner Herrschaft sehr feindliche Zeitungsstimmen, nicht sehr ermuntert fühlen, nun doch noch nach jener glühenden Krone zu greifen. Inzwischen war die Zustimmung der Pforte zu dem Februarprotokoll in London angekommen, und der Prinz mußte sich bald entscheiden. Er legte daher am 15. Mai der Conferenz die Denkschrift des griechischen Senates und des Kapodistrias Briefe vom 22. und 24. April vor und bereitete bereits auf seine definitive Ablehnung

35) A. a. O. S. 270.

36) Mendelssohn-Bartholdy, S. 291 fg. Gervinus, Bd. VI. S. 539. Prokesch-Osten, Bd. II. S. 417.

vor, indem er erklärte, daß er durch den Inhalt der griechischen Actenstücke sich der eingegangenen Verbindlichkeiten für enthoben ansehe, da diese auf Voraussetzungen gegründet gewesen, welche durch die Mittheilungen aus Griechenland aufgehoben würden. Die Conferenz suchte ihn in einer Antwort vom 17. Mai zu beschwichtigen, betonte seine eingegangene Verpflichtung sehr entschieden, stützte sich auf eine Depesche des britischen Residenten Dawkins, die den Eindruck der londoner Beschlüsse in Griechenland als einen sehr günstigen schilderte. Ihre Bemühungen blieben aber ohne Erfolg. Gestützt auf die griechischen Actenstücke lehnte Leopold am 21. Mai die griechische Krone definitiv ab. In der Hauptsache erklärte er, er könne sich nicht einem abgeneigten Volke aufdrängen; und mehr, es widerstrebe ihm im höchsten Grade, Dank der neu aufgestellten Grenzlinie, in seinem ersten Acte als neuer Herrscher der Griechen seine neuen Unterthanen durch fremde Gewalt zur Abtretung von Gebieten (Akarnanien, Agrapha, Nord-Aetolien) zwingen zu sollen, die für Griechenland von unschätzbarem Werth, die die Heimath vieler ihrer besten und namhaftesten Krieger wären, die sich sicher nicht ohne Widerstand unter die Herrschaft der Osmanen zurückführen lassen und von den übrigen Griechen nicht wohl ihrem traurigen Schicksal überlassen werden würden. In ähnlicher Weise schrieb Leopold am 1. Juni auch an Kapodistrias.

Die Ablehnung Leopold's erregte in Griechenland selbst die tiefste Betrübniß, gemischt mit schwerem Aerger und herber Enttäuschung. Bei dem dringenden Wunsche der tief monarchisch gesinnten Griechen nach Erlösung aus dem Provisorium, bei ihren phantastischen Hoffnungen auf das Glück, das ihnen ein neues Königthum nothwendig sofort bringen müsse; bei der tiefen und weitverbreiteten Unpopularität des Präsidenten, dem man schon damals mit allen Mitteln entgegenarbeitete, waren (trotz des Unwillens über verschiedene Punkte des Februarprotokolles) verschiedene Adressen in Umlauf gewesen, die (etwa 1000 Namen tragend) von vielen namhaften Griechen, auch von Maurokordatos, Zaïmis, Mianlis, Petrobei, Sisinis, und anderen unterschrieben, durch Dawkins nach London befördert, ein Gegengewicht hatten bilden sollen gegen die unter Kapodistrias' Einfluß entstandene Denkschrift des Senates. Dieses Alles war nun vorbei. Die Griechen haben es in der That bis heute zu bedauern gehabt, daß Prinz Leopold nicht ihr politischer Führer geworden ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Mann in jeder Beziehung der Mann gewesen wäre, den Griechenland nöthig hatte, — einen solchen Mann hat das beklagenswerthe Volk überhaupt bisher noch nicht gefunden. Aber angesichts der ausgezeichneten Leistungen desselben Leopold nicht lange nachher auf dem belgischen Throne muß es noch heute beklagt werden, daß er den Entschluß nicht fand, das unglückliche Land und Volk der Hellenen aus seiner traurigen Lage heraus zu retten und mit Aufbietung seiner reichen Kräfte zu einem glücklichen Gliede der europäischen Völkerfamilie zu machen.

Aber auch dem Ehrgeize und den Hoffnungen des Kapodistrias blühte kein Glück auf diesem Boden. Ehe wir weiter gehen, müssen wir noch die „innere" Geschichte Griechenlands seit der Ankunft des ionischen Grafen auf griechischem Boden nachholen. Die Aufgabe, die Kapodistrias bei seiner Ankunft in Griechenland vorfand, war wahrhaft kolossal. Auch abgesehen von den Kriegszuständen zu Anfang des J. 1828 (s. oben), so war damals Griechenland in einem furchtbaren Zustande. Rumelien zum größten Theil grausam verwüstet, Morea durch Ibrahim Pascha's Züge zum großen Theil schrecklich verheert, die Inseln mehr und mehr verarmend; die erwerbende Bevölkerung war an vielen Stellen fast zur Verzweiflung getrieben, die Parteien unter einander tief erbittert, das Heer in schlechtestem Zustande, die Capitaine mit einander in Hader, — die Sitten schrecklich verwildert und die Kassen leer. Hier nun sollte nicht blos das Land aus dem Kriegssturme heraus in ruhigere Verhältnisse geleitet, sondern auch ein neuer Staat geschaffen werden nach europäischer Art, — es mußte beinahe Alles von Grund aus neu gebaut, Vieles erst nach Griechenland verpflanzt werden. Es galt, die Parteien und die Häuptlinge unter einander zu versöhnen, berechtigte Ansprüche zu erfüllen, unberechtigten die Spitze zu brechen; es galt vor Allem, die wilde Freiheit der Kriegsjahre, der Armatolen, der Klephten, der aus langer Sklaverei befreiten bürgerlichen Bevölkerung mit verständiger Hand in geregelte Bahnen zu leiten, mit kluger Benutzung der Verhältnisse, wie sie sich hier nun einmal ganz bestimmt und scharf ausgebildet hatten. Eine warme Liebe für dieses unglückliche Volk, das schärfste Auge für seine Bedürfnisse und sein inneres Leben, das feinste Gefühl für seinen Herzschlag, Freiheit von fremden Vorurtheilen und Verpflichtungen, eine feste Hand, und das Geschick, je zu rechter Zeit hier hart, dort nachgiebig zu sein, endlich die vollkommenste Selbstlosigkeit, waren die nöthigsten Vorbedingungen für diese Riesenaufgabe. Man glaubte mit Ernst in vielen Kreisen, gerade in dem Kapodistrias diesen Mann gefunden zu haben, der, selbst ein altpatriotischer Grieche, ein Staatsmann von großem Namen, lange der Stolz der griechischen Nation, den unmittelbaren Parteiwirren in den heimathlichen Landschaften fremd war. Und trotz der Abneigung der Gegner des Kolokotronis und der russischen Partei wurde Kapodistrias' Auftreten in Griechenland auch von der ungeheuern Mehrheit der besitzenden und erwerbenden Bewohner des Landes mit lauter Freude und ungeheuchelter Sympathie begrüßt; Alles war der wüsten Anarchie der letzten Monate vor seiner Ankunft überdrüssig und erwartete mit hellenischem Sanguinismus von ihm eine neue bessere Zeit. Nun war der ionische Staatsmann unbedingt ein hochbegabter Mann mit großer Feinheit des Geistes, ungemeiner Gewandtheit in den Formen des Umgangs und der Rede; ein Mann von unverdrossener unermüdlicher Thätigkeit, von uneigennütziger und unbestechlicher Art, einfach und von haushälterischer Gewissenhaftigkeit und tadellosem Privatleben, und in seinem Sinne von warmer Liebe

für Griechenland erfüllt. Aber ihm mangelte imponirende Genialität, ihm mangelte gerade die für die schwere Lage Griechenlands nothwendige Unbefangenheit; und mehr, wie Kapodistrias zu seinem großen Schaden kein Kriegsmann gewesen, so waren auch seine besten Talente, seine glänzendsten Eigenschaften — die des Diplomaten, nicht die des Regenten. Ein sehr competenter Beurtheiler, Prokesch-Osten, sagt von ihm, daß er treffliche Eigenschaften mit großen Schwächen verband; daß sein Charakter stark, aber seine Erfahrung sehr einseitig, sein Wissen zu gering war und seine Befähigung nicht über das Maß des Erlernten hinausging; womit sich denn trotz feiner Formen Heftigkeit und Unduldsamkeit, und wie Gervinus bemerkt, auch eine geringe Fähigkeit, sich auf fremdem Boden durch neue Erfahrung weiter zu bilden, verbanden. In seinem ganzen Wesen bei alledem eine sehr bedeutende Erscheinung, war Kapodistrias unglücklicher Weise durchaus nicht der Mann, der die damaligen Hellenen aus ihrer unerträglichen innern Lage retten konnte.

Mit großem Recht hat Gervinus bemerkt, daß der Staatsmann, der in diesen griechischen Sumpf des Blutes, des Schmutzes, der unergründlichen Parteiwuth, des höchsten menschlichen Jammers, in dieses Pandämonion hinabsteigen wollte, alle Traditionen und Vorurtheile seiner Vergangenheit abstreifen mußte. Und dieses hat Kapodistrias nicht vermocht. Bei allem guten Willen haben diesen Mann einerseits gewisse Beziehungen zu Rußland, dann aber vorzugsweise eine im Grunde falsche Auffassung der griechischen Dinge, endlich gewisse Fehler seines Charakters zu vollständigem Scheitern seines mit vieler Zuversicht unternommenen Werkes gebracht. Wir haben bereits erwähnt, daß nach der Ansicht verschiedener neuerer Historiker Kapodistrias so weit mit Rußland im Einvernehmen stand, daß er namentlich während des russisch-türkischen Krieges andauernd seine Bewegungen im russischen Interesse eingerichtet habe. Es ist der Punkt, der von Seiten der Vertheidiger des Grafen am ehesten eine Apologie zuläßt; er konnte seinerseits die volle Ueberzeugung haben, daß gerade die Benutzung jener mächtigen Diversion an der Donau, am Balkan, in Armenien zu neuen Unternehmungen der Griechen in Rumelien, die wir oben schilderten, in dem vollen Interesse Griechenlands liege. Und es kam dazu, daß die Haltung der verschiedenen Protokollmächte zu Griechenland und namentlich ihre verschiedene Stellung zu ihm selbst — ihn auch so fast nothwendig zu Rußland neigen lassen mußte. Denn während nach Canning's Tode die regierenden Gewalten des toryistischen England, und nach Codrington's Abberufung in Griechenland selbst die englischen Agenten, besonders der Resident Dawkins, sich zu Kapodistrias so feindselig wie möglich stellten, der letztere britische Agent namentlich (wie Prokesch-Osten mit vieler Schärfe durchführt) mit verschiedenen Engländern und britisch gesinnten Griechen in Griechenland dem Präsidenten andauernd große Schwierigkeiten bereiteten; während die französischen Agenten und Officiere in Griechenland allerdings mit dem Grafen auf sehr gutem Fuße standen, die französische Politik aber bei im Grunde durchgehendem Wohlwollen doch schwankend und ungleich sich hielt, — war Rußland mit großer Consequenz und der überlegenen Klugheit, die seine damalige orientalische Politik charakterisirt, andauernd bemüht, den Präsidenten in seinem Interesse zu halten und zu fördern. Die Sache war die: einmal durch die sogenannte russische Partei in Griechenland erwählt, galt der neue Präsident seinen Gegnern in und außer Griechenland von Anfang an immer nur als der russische Staatsmann und Agent; auch wenn er es wirklich gewollt, konnte er in deren Augen seine russische Vergangenheit nicht los werden, und so wäre er unter allen Umständen zu der Seite Rußlands hinübergetrieben worden, welches ihm mit Unterstützung aller Art dauernd zu Hilfe kam und dessen Agenten und Flottenführer ihm stets mit activem Beistande und wohlwollendem Rathe zur Seite standen.

Es wirkte aber Anderes nach Innen doch ungleich nachtheiliger. Wir bemerkten schon früher, daß nach der Ansicht der genannten neuesten Historiker Kapodistrias soweit der russischen Politik entgegengekommen war, um die damals noch namentlich in Petersburg eifrig festgehaltene Idee, das neue Griechenland nur als „suzerainen" Staat zu gestalten, sich anzueignen. Und dieses gab ihm in Griechenland von Anfang an eine falsche Stellung, da er nicht verkennen konnte, daß die glühendsten Wünsche der Hellenen gerade auf Erwerbung der vollen Unabhängigkeit hinausliefen; wenn er dann mit den Hellenen (s. oben) zum Ersatz wenigstens auf bessere Grenzen drang, wenn nachmals die Ereignisse sowol Rumelien wie die volle Unabhängigkeit den Hellenen gewährt haben und Rußland selbst sich endlich, so gut wie Wellington, eben für ein vollfreies Griechenland entschieden (s. oben), so hatte Kapodistrias wenigstens an letzterer Wendung kein Verdienst. Wol aber war es sehr schlimm, daß er gleich von Anfang an durch seine Auffassung der künftigen staatsrechtlichen Stellung des neuen griechischen Staates in eine innerlich falsche Position sich setzte. Kapodistrias hatte, bei seiner Ankunft in Griechenland, in Aegina zu Ende Januar 1828 aus den Händen der damaligen interimistischen Regierung die Herrschaft übernommen; er hatte dann mit der Legislativen verhandelt, der Vertreterin der damals neuesten auf der Nationalversammlung zu Trözene (s. oben) ausgearbeiteten, von dem Geiste der damaligen südeuropäischen Verfassungen (namentlich der Kortesverfassung von 1812) erfüllten, griechischen Verfassung, die bei der Lage der Dinge im J. 1827 natürlich nur erst zum allerkleinsten Theil hatte in Wirksamkeit treten können. Diesen Männern erklärte Kapodistrias in geheimen Verhandlungen [37]), die Verfassung von Trözene verlange, daß er die „Unabhängigkeit" des Landes zu erhalten beschwöre; wie er das könne, da das Land sie nicht besitze? Weiter aber, er stellte dann der Versammlung die Alternative: sich aufzulösen, die Ver-

37) Mendelssohn-Bartholdy a. a. O. S. 88.

fassung von Trözene zu suspendiren, und ihm die Regelung der Regierungsgeschäfte zu überlassen, oder zu gewärtigen, daß er Griechenland wieder verlasse, ohne sein Amt auch nur angetreten zu haben. Unter dem Druck der Situation löste die Legislative sich auf; man kam überein über eine provisorische Form der Regierung, durch welche die legislative Versammlung vorläufig beseitigt, Kapodistrias selbst aber „mit den nöthigen Vollmachten bekleidet wurde, die künftige Existenz Griechenlands auf den Grundlagen des londoner Vertrags zu regeln." Dann legte der Präsident (7. Februar) den Eid ab, nach den Grundlagen der Congresse von Piadha, Astros und Trözene, der nächsten Nationalversammlung verantwortlich, seine Pflicht zu erfüllen. Wie jene Grundlagen aber mit denen des damaligen londoner Vertrags in Sachen der Unabhängigkeit Griechenlands zu vereinigen waren, ist nicht abzusehen. Daß diese schiefe Stellung des Präsidenten durch die Ereignisse selbst nachmals corrigirt wurde, daß Griechenlands Unabhängigkeit schließlich doch noch ausgesprochen werden mußte, haben wir bereits gesehen. Aber die Beseitigung der in Griechenland allmälig entwickelten constitutionellen Gewalten und die Suspendirung der Verfassung von Trözene (mochte dieselbe auch immerhin zum sehr großen Theil wie ein Kleid erscheinen, in welches Griechenland erst langsam hätte hineinwachsen müssen) war ein Schritt, der uns zu der Betrachtung der grundfalschen inneren Politik des Präsidenten führt.

Die neuere Historiographie stellt es als die ausgesprochene Absicht Rußlands hin, mit der sich Kapodistrias im vollen Einvernehmen befunden, Griechenland innerlich so geordnet zu sehen, daß es seine Hilfsquellen entwickeln könne, „ohne die Ruhe der übrigen Länder durch die Form seiner Institutionen zu gefährden." Die Regierung Griechenlands sollte im streng monarchischen Sinne geführt, eine straff gesetzliche Ordnung hergestellt, „der anarchische und revolutionaire Geist gebändigt werden" [38]). Es war dieses aber vollkommen in dem Sinne des neuen Präsidenten. Es ist nun sehr wahr; sollte Griechenland aus den trostlosen Zuständen seiner damaligen Lage herausgeführt werden, so bedurfte es unter allen Umständen einer starken einheimischen Regierung, die sowol dem befreundeten Auslande Zutrauen einflößte, wie auch im Innern respectirt wurde, deren Anordnungen nicht blos bei einer Partei Nachachtung fanden, deren Befehlen die Militair- und Flottenführer folgten, die im Stande war, bei dem allmäligen Absterben der Kriegsbewegungen der Pflege der materiellen Interessen des Landes ihre Sorgfalt zu widmen und die Einleitungen zu treffen, mit schonender Hand die edelsten Formen der europäischen Civilisation in diesem noch immer seinem Grunde nach byzantinischen Lande heimisch zu machen. Aber, — damit ist ganz und gar nicht gesagt, daß Griechenland nunmehr unter absolutistische Formen gestellt werden mußte. Ganz im Gegentheil: so eminent nützlich die Leistungen der europäischen Philhellenencomité's gewesen waren, so wichtig die Schlacht bei Navarin und nachher die Ankunft der Franzosen unter General Maison gewirkt haben, die schwere Last des Krieges hatten doch die Patrioten von Psara und Ydra, die tapferen Capitaine, die heldenmüthigen Pelikaren, die besseren Primaten und Staatsmänner Griechenlands mit ihrem ausdauernden Volke getragen. Und ohne überall für die politischen Schöpfungen der drei Nationalversammlungen sprechen zu wollen: wie konnte man daran denken wollen, als Abschluß so furchtbarer Kämpfe diesem Volke eine nur matt verschleierte Tyrannis zuzutheilen! Kapodistrias aber war im Grunde seines Herzens dem Geiste der freien Selbstregierung dieses Volks tief abgeneigt; ohne bei passenden Momenten es zu verschmähen, zum Zweck der Politik sich auf den ausgesprochenen Volkswillen zu stützen, hielt er die Hellenen, deren nationale Fehler ihm allerdings nur zu wohl bekannt waren, für eine verständige Selbstregierung vollständig ungeeignet. Der alte demokratische Instinct dieses Volks schien ihm höchst verderblich zu sein; und mehr, er hatte auch von den Primaten wie von den Capitainen im Allgemeinen eine über Gebühr ungünstige Anschauung. Wol konnten die vielen schlimmen Erscheinungen, welche in den letzten Jahren gerade bei diesen Classen zu Tage getreten waren, ihn stark abstoßen; aber, — es war nun doch einmal ohne energische Gewinnung, Aussöhnung, Mitwirkung der Primaten, Priester, Capitaine, die denn doch seit 1821 so Vieles für Griechenland gethan, in diesem Lande Nichts auszurichten. Und dieses verkannte der Graf, der seit Jahren in dem Dienste des absolutistischen Rußlands mit seinen stumpfen Massen der Heimath fremd geworden war, vollkommen. Für seine Person von bethörender ehrgeiziger Herrschsucht erfüllt, darauf gestellt Alles allein thun zu wollen; verblendet genug, um zu glauben, Alles allein thun zu können, — wollte er nun sowol die Macht jener einflußreichen Classen, die er höchst geringschätzig auffaßte, entwurzeln, wie auch das Land modernisiren, indem er sich anschickte, in diesem Lande roher Kraft und trotziger Selbständigkeit mit seiner durch siebenjährigen grausigen Krieg verwilderten Bevölkerung freigewordener Sklaven den modernen bureaukratischen Verwaltungsstaat, mit der Unmündigkeit der Massen und der Allmacht und der überall sich einmischenden Art der Regierung anzupflanzen. Es waren die Wege, die ihn dann in unauflösliche Schwierigkeiten geführt haben.

Zunächst allerdings waren seine Aussichten günstig genug. Grollte auch ein Theil der Hellenen über die Beseitigung der Legislativen, — die frische Zuversicht, mit der er die furchtbare Lage des Landes anfaßte, das Selbstgefühl seiner überlegenen Persönlichkeit, der Glaube der Massen an seinen für das Land nützlichen Anhalt bei den befreundeten Mächten, namentlich Rußland, gab namentlich den verarmten Massen ein neu belebendes Gefühl der Sicherheit, der wiederkehrenden Ordnung, der Hoffnung auf eine bessere Zukunft, die man aus sich selbst heraus nicht mehr erobern zu können hoffte. Die persönliche Einfachheit des Grafen, seine — zu allen

38) Gervinus, Bd. VI. S. 560 fg. Mendelssohn-Bartholdy, S. 64 fg.

Zeiten in Griechenland selten gewesene und darum stets bei Männern solcher Art bewunderte — edle Uneigennützigkeit und strenge Selbstlosigkeit in Geldsachen gewann die Gemüther; seine energische Arbeitslust und riesige Arbeitskraft imponirte: die ersten Erfolge (s. oben) gegen die Piraten, die volle Entlastung des peloponnesischen Landes durch General Maison, die russische Diversion an Donau und Balkan, die der politischen Lage des ganzen Landes so stark zu Gute kam, konnten des Präsidenten Stellung doch auch nur stärken. Und die etwa vorhandenen Bedenken der Verfassungsfreunde waren bei seinem Regierungsantritt wenigstens dadurch beschwichtigt, daß er in einer Proclamation versprach (unter dem 1. Februar 1828), für den April des laufenden Jahres eine neue Nationalversammlung zu berufen.

Unterstützt also zunächst durch die Zuversicht der Massen, durch die zwingende Noth, und eine Zeit lang durch die höher gebildeten denkenden Männer des Landes, begann der Graf seine Regierung. Seine erste Schöpfung war (1. Februar) das an Stelle der bisherigen legislativen Versammlung ernannte sogenannte Panhellenion, ein Staatsrath aus 27 Mitgliedern, bei deren Ernennung allerdings die Wünsche des Volks und der bisherigen Legislativen im großen Umfange berücksichtigt wurden; nur daß schon jetzt Unzufriedenheit sich regte, als der Präsident auch einen seiner Brüder, den durch seine despotische Willkür und schlimme Laster später so bitter verhaßt gewordenen Bruder Viaro und andere Jonier in eben diese Behörde berief. Es regte sich eben schon jetzt in Griechenland neben dem berechtigten Selbstgefühl der Griechen, die so Vieles geleistet, jener grimmige Fremdenhaß, der zwar die in dem Heerdienst verwendeten Philhellenen noch nicht, wol aber die neu in das Land kommenden Jonier, die „heterochthonen" Griechen traf: eine Erscheinung, die dann unter König Otto sich in weit umfassenderem Maße weiter entwickelt hat. Das neue Panhellenion nun gliederte sich in die drei Abtheilungen für Finanzen, Inneres und Krieg, unter dem Vorsitz von Georg Kondurиotis, Andreas Zaïmis und Petrobei. Während der Präsident dann den Maurokordatos ohne bestimmtes Portefeuille an sich zog, schuf er sich ferner als eigentliche Regierung ein Ministerium oder „allgemeines Secretariat," welches Nikolaos Spiliades und A. Papadopulos für die Finanzen, Georg Psyllas und Christodulos Aenian für das Innere, Constantin Zographos und Chr. Klonaris für den Krieg enthielt. Spiridion Trikupis aus Missolunghi wurde zum Staatssecretair ernannt; die neue Regierung am 7. Februar (dem Tage seiner Eidesleistung) zu Aegina installirt. Das neue Secretariat zog dann bald die meisten aller Geschäfte im Wesentlichen an sich. Es war mit diesen Schöpfungen leider der Anfang gemacht zu einer bureaukratischen Regierungsweise, welche allmälig den schlimmen Uebelstand erzeugte, daß — da der Präsident selbst in der Verwaltung nicht sachmäßig gebildet war, da aber doch wieder Alles darauf ankam, schnell und fest einzugreifen und sichere Ordnung herzustellen — mehrfach eine Fülle von Decreten erschienen, die theils nur experimentaler und provisorischer Art sein konnten, theils unausführbar waren und dadurch Zuversicht und Zutrauen zu dem neuen Regiment erschütterten. Das Bedenklichste war und blieb aber, daß Kapodistrias so lange ohne Geldmittel genügender Art blieb; nur mit 300,000 Franken ankommend, konnte der Präsident lange von keiner Seite her genügende Geldmittel auftreiben; seine beste Hilfe war zunächst noch in dem Lande selbst die neue, auf seine Anregung am 14. Februar zu Aegina geschaffene Nationalbank. Gegen acht Procent Zinsen und das Anerbieten von Nationalgütern als Hypothek sollte es Griechen und Ausländern freistehen, Gelder in der Nationalbank anzulegen, in welcher der Präsident aus seinem eigenen Vermögen 25,000 Thaler anlegte. Am 16. Februar wurden durch ein Circular alle noch irgend begüterten Bürger des zur Zeit von den Aegyptern und Osmanen befreiten Gebietes zur Einlage in die Bank aufgefordert; Eynard schickte im Mai 1828 die Einlage von 50,000 Franks; und wenn auch viele Griechen nur ihre Schuldforderungen an den Staat der Bank zuschreiben ließen, so stieg doch das Kapital der Bank bis zum Mai bis auf 100,000 Kolonaten. Die Finanznoth des Präsidenten aber nahm erst in seiner höchsten Noth, seit Juni 1828, ein Ende; wir sahen früher, daß seit dieser Zeit aus Rußland und Frankreich namhafte Subsidien nach Griechenland flossen, die der Präsident selbst bis zum October 1830 auf zusammen 8 Millionen Franken berechnet hat; nur daß diese namhaften Mittel bei der fehlenden Aussicht auf bestimmte Dauer und bei ihrer wenig regelmäßigen Zuströmung die Ordnung des griechischen Finanzwesens immer nur ruckweise ermöglichten. Eine wirklich verständige Gewinnung guter Finanzmittel aus dem Lande selbst war allerdings sehr schwierig; abgesehen davon, daß es gar nicht leicht war, die alte byzantinische und osmanische Besteuerungsweise rationell so umzubilden, daß nicht die Bevölkerung (seit Jahrhunderten an den regellosen türkischen und Kodscha-Baschi-Druck gewöhnt, und sehr empfindlich gegen die consequente fränkische Belastungsart) über die neuen Formen und die neuen Lasten in Verzweiflung und Zorn gerieth: so war bei der Anwesenheit Ibrahim's in Morea, bei der langen Ungewißheit über den künftigen Umfang des Staates und bei dem Mangel jeder Katastrirung und Bodenschätzung, wie bei der Unmöglichkeit, die beweglichen Vermögen zu schätzen, zunächst an directe Steuern gar nicht zu denken; indirecte (nicht sehr zweckmäßig erhöhte) Steuern (der Zehnte, die Zölle, die Abgaben von einigen Manufacturen, Accisen und Taxen) mußten noch immer nach alter Art verpachtet werden, was zuerst nur bei den Inseln wirkliche Erträge brachte.

Die nächste Sorge des Präsidenten war natürlich die Kriegführung und die Herstellung des griechischen Kriegswesens. Das rein Historische dabei ist bereits oben geschildert; ebenso daß Kapodistrias, selbst kein Soldat und der griechischen Kriegführung fremd, nicht nur die Ausbildung der Regulairen mit neuem Eifer betrieb, sondern auch die Irregulairen mehr zu organisiren

suchte, freilich in wenig glücklicher Weise, wenn auch sein erster Schritt, — namentlich die Detaschirung eines großen Theils der Rumelioten zu Church nach Akarnanien, die Concentrirung der übrigen unter Ypsilanti bei Trözene (von wo sie, s. oben, dann später nach Megara und Eleusis ausmarschirten), ganz zweckmäßig war. Nur daß die weiteren Reformen in Sachen des Soldes, der Verpflegung, der Disciplin der Irregulairen durch den Mangel an regelmäßigen Geldmitteln immer und immer wieder gehindert wurden; nur daß die Idee einer wesentlichen Erhöhung der etwa 2500 Mann starken Regulairen (die nach Fabvier's Rücktritt durch Oberst Heydeck geführt wurden) durch ein am 22. April erlassenes Conscriptionsgesetz für diese Zeit noch völlig unausführbar blieb.

Und nun begannen auch schon die Schattenseiten des neuen Regime's sich zu zeigen. Es war ein großes Unheil, daß der Präsident — da doch die Marine nur erst wenige größere Kriegsschiffe besaß, die dem Staate als solchem gehörten, da doch die meisten der kleinen activen Kriegsfahrzeuge ursprünglich Handelsschiffe waren, die sich factisch und rechtlich noch immer im Besitze der insularen ursprünglichen Eigenthümer befanden — bald nach seiner Ankunft sich mit den Primaten von Ydra, welche für ihre bisherigen Leistungen eine gewaltige Entschädigungsforderung stellten, in der bedenklichsten Art überworfen hatte: der Art, daß dieser Bruch in Wahrheit niemals wieder ausgeglichen worden ist. Es war nicht minder unheilvoll, daß der Präsident, der in Hellas sehr oft nicht die slawische Gefügigkeit, an die ihn seine russische Vergangenheit gewöhnt hatte, antraf, sondern oft genug, wie auf kühnen Freimuth, auch bei dem niederen Volke, so auch auf rohe und trotzige Widersetzlichkeit, auf feine Streiche und Intriguen, auf Complotte — aus den Kreisen des von ihm mit berechneter Nichtachtung behandelten Primaten und vieler Kapitani's, stieß, in seiner herrischen Weise mehr und mehr sich daran gewöhnte, möglichst fügsame Organe seines Willens sich zu schaffen, bis er endlich dahin gekommen ist, nur noch blinde Werkzeuge zur Durchführung seiner Absichten zu ertragen. Und da war es denn vor Allem unheilvoll, daß er sich mehr und mehr mit ionischen Griechen (oft bedenklicher Art) umgab, unter denen seine Brüder Agostino und Viaro namentlich einen unheilvollen Ruf erlangt haben. Während er in Bezug auf den Süden wenigstens so klug war, zur Gewinnung des Landes mit mehreren der namhaftesten Kriegshäuptlinge sich eng zu alliiren, — so namentlich mit Theodor Kolokotronis und dessen ausgedehntem Geschlecht, so auch mit einfach schlichten Naturen wie mit Nikitas und dem Seehelden Kanaris, — hat er dann namentlich für Rumelien den schweren Fehler gemacht, durch die Ernennung seines Bruders Agostino (Frühjahr 1829) zum rumeliotischen Oberdirigenten der gesammten Kriegsangelegenheiten auf dem Festlande, zuerst den verdienten General Church (im August 1829), dann auch den Demetrios Ypsilanti (1. Januar 1830) zur Abdankung zu veranlassen. Und so fing denn schon im Sommer 1828 die Opposition an sich zu regen; sie hat ihr publicistisches Organ zuerst gefunden in dem seit dem 23. Februar 1828 erscheinenden „Courier de Smyrne," der nachmals, oft in wüthender Uebertreibung, oft aber auch sehr treffend, mit höchster Schärfe die Fehde gegen den Präsidenten führte.

Und wenn nun der Präsident seinen Gegnern namentlich dadurch eine starke Handhabe bot, daß er die Berufung der zugesagten Nationalversammlung beständig verschob; wenn der scharfblickende Maurokordatos schon im August 1828 daran dachte, völlig aus dem Staatsdienste sich zurückzuziehen; wenn mit dem Verlauf des Jahres 1828 bei den Agenten des Westens, namentlich bei England, und in Griechenland selbst namentlich bei der alten englischen Partei mehr und mehr die Ueberzeugung Boden gewann, daß Kapodistrias durchaus russisch gesinnt sei: — wenn nun die Gegnerschaft gegen den Präsidenten in dieser Tonart allmälig immer wilder wurde, auch von Church und anderen Philhellenen genährt wurde, Kapodistrias aber seinerseits sowol die griechischen Gegner seiner Berufung wie Philhellenen, die ihm misfielen, dauernd mit Misgunst behandelte und seine russischen Sympathien in vielen Symptomen durchklingen ließ (wie er auch die griechische Athene in dem Wappen des Landes wieder durch den Phönix ersetzt hatte): so war es dagegen sein stärkster und weit über seine Zeit hinaus nachwirkender Misgriff, daß er sich bei der inneren Neugestaltung des Landes auch an der uralten, selbst in der Türkenzeit nicht erschütterten, freien Gemeindeverfassung Griechenlands vergriff.

Kapodistrias theilte schon im April des J. 1828 den griechischen Staat, soweit er damals in seinen Händen war, in 13 Bezirke. Morea enthielt sieben (Argolis, Achaja, Elis, Obermessenien, Niedermessenien, Lakonien und Arkadien); die Inseln dagegen sechs (nördliche, östliche und westliche Sporaden, nördliche, südliche und mittlere Kykladen). Jedem dieser Bezirke wurde ein außerordentlicher Commissar der Regierung (ein sogenannter Epitropos) vorgesetzt, welcher die zur Organisirung der Verwaltung nothwendigen Arbeiten leiten, die Zählung der Bewohner im Ganzen, wie nach Classen, Erforschung der Lage und Bedürfnisse des Volkes, der Schulverhältnisse, der Finanzverhältnisse, Einrichtung der Polizei u. dergl. m. betreiben sollte. Jedem dieser Commissare wurden einige Truppen beigegeben, die zusammen unter dem Commando des Generals Makrijannis standen. Aber mit diesen Epitropen führte Kapodistrias leider auch seinen Krieg gegen die alte Gemeindefreiheit. Die Hellenen hatten, wie wir früher sahen, auch während der türkischen Zeit mit dem Rechte, die Steuern durch Griechen in den Bezirken zu repartiren, das Recht sich ungeschmälert behauptet, mit einem guten Stück communaler Selbstverwaltung und communaler Selbständigkeit die Behörden ihrer Communen und Eparchien selbst zu wählen. Diese höchst schätzenswerthe Grundlage des Volkslebens wäre von einem guten Kenner des griechischen Volks benutzt worden, um gerade hierauf unter Abstreifung mancher Misstände die

Neubelebung des Volks und einen neuen wirthschaftlichen und socialen Aufschwung zu begründen. Die von Ausländern mit Freuden betrachtete communale Selbstverwaltung, die nach der Meinung anderer auswärtiger Staatsmänner die beste, bequemste und billigste Gelegenheit bot, Griechenland in origineller, naturwüchsiger Weise politisch zu organisiren, konnte sehr wohl als Grundlage dienen zu einem organisch zu entwickelnden Verfassungsleben dieses Volkes, wenn man auch immerhin manche der griechischen Congreßbeschlüsse praktisch hätte rectificiren müssen. Zu zweckmäßiger Weiterbildung hatte bereits die Nationalversammlung von Piadha (1821) nicht blos die Primaten, sondern jedes Gemeindeglied im Alter von 35 Jahren für wählbar erklärt. Aber für diese alte volksthümliche Einrichtung hatte Kapodistrias ganz und gar keine Sympathien; vielmehr wünschte er gerade auch auf diesem Punkte mit seiner Gewalt recht festen Fuß zu fassen; so wurden denn — nachdem er durch seine neue Bezirkseintheilung die alten Eparchien beseitigt und überwiegend solche Epitropen ernannt hatte, welche den neuen Provinzen fremd waren — die Epitropen angewiesen, die Wahlen der Gemeindevorsteher, der Demogeronten zu leiten und zu überwachen. Wahlberechtigt sollten alle 25jährigen Eingeborenen, wählbar die 35jährigen Höchstbesteuerten sein; die Wahlart selbst war einigermaßen verwickelt. Als der erste Versuch dieser Art zu Argos bei den Primaten auf Widerstand traf, drohte der Präsident — dem die trotz ihrer alten Erpressungen bei ihren Gemeinden höchst angesehenen Primaten, namentlich alle Männer, die früher in irgend einer der vielen Regierungen gewesen waren, besonders widerwärtig waren — sofort, „bei ferneren Intriguen dieser Leute werde er die Demogeronten selbst ernennen." Und wie die neue Bezirksordnung überhaupt schon die Gemeindebehörden den Staatsbeamten gleich stellte, die Ausübung ihrer Amtsbefugnisse (Gesundheits- und Straßenpolizei, Aufsicht über Kirchen, Schulen und öffentliche Anstalten) unter die Aufsicht des Commissars brachte; wie selbst die unabhängige Verwaltung ihrer eigenen Gelder ihnen allmälig aus den Händen gewunden wurde, — so gaben nachher die Ermüdung des Volkes, die Schrecken der aus dem ägyptischen Lager sich verbreitenden Pest (wie zur Einführung einer strengen Quarantaine, mit der zugleich die Entwaffnung des Volks verbunden wurde) im Sommer 1828 die Möglichkeit, das neue System und die Erzielung gefügiger Gemeindewahlen vollkommen durchzusetzen. Und in dieser Richtung ist der Präsident, dessen immerhin mildere Natur dann durch seinen gewaltthätigen, maßlos willkürlichen Bruder Viaro, den er zum Epitropos der westlichen Sporaden gemacht hatte, getrieben und gehärtet wurde, nachmals immer weiter gegangen. Konnte er doch nachmals im October 1829 dem neu geschaffenen Senat (s. unten) neue Vorschläge in Sachen der Gemeindeverfassung machen, die alle Wahlfreiheit vernichteten. Der Kernpunkt war, daß die Provinzial-Demogerontien künftig aus einem Rath von 12 Demogeronten bestehen sollten, die von der Regierung direct ernannt würden und Gehalt bezögen. Dieser Rath sollte dann in vier Senate zerfallen, deren jeder ein Vierteljahr lang die Geschäfte zu verwalten hätte. Zu Anfang des J. 1830 wurden diese neuen Vorschläge als Gesetze verkündet; nur der allgemeine Widerspruch und die schwieriger sich gestaltende Lage der Zeit hinderten dann die Ausführung.

Bedenklicher noch war und wurde die so genannte Organisation des Gerichtswesens durch Kapodistrias. Bis zu dem Ausbruche des Unabhängigkeitskriegs hatten den Gemeindebeamten, vielfach auch den Bischöfen, schiedsgerichtliche Befugnisse in bürgerlichen Streitfällen zugestanden. Der Klerus hatte seine Entscheidungen gemeinhin nach dem byzantinischen Rechte gegeben, wie dasselbe sich aufgezeichnet fand in dem aus dem 14. Jahrhundert stammenden Handbuche des Armenopulos; die Gemeindebeamten entschieden nach einem Gewohnheitsrecht, welches bei manchen localen Verschiedenheiten doch in weiten Gebieten ziemlich gleichmäßig war und im Wesentlichen mit jenem Handbuche übereinstimmte. Der Krieg hatte nun vielfach anarchische Zustände auch in dieser Richtung hervorgerufen; aber so nothwendig gerade hier die Herstellung gesicherter Verhältnisse war, so sorgsam und streng prüfend mußte dabei vorgegangen werden. Der Präsident war dann damit auch von Anfang an beschäftigt. Da nun aber in diesem Lande ein intactes und persönlich zuverlässiges Richterpersonal nicht aus der Erde gestampft werden konnte; da doch ferner Nichts gebotener war, als auf Grund sorgsamster Forschung und aus den dringendsten Bedürfnissen heraus mit weiser Benutzung der Arbeiten der verschiedenen griechischen Nationalversammlungen die möglichst einfache Organisation vorsichtig zu erbauen: — so versuchte es Kapodistrias nichtsdestoweniger auch hier mit wiederholten Experimenten, bei denen leider andauernd und im wachsenden Grade das Streben bemerkbar wurde, auf Kosten der Unabhängigkeit der Richter der Verwaltung auch auf diesem Gebiete Einfluß zu verschaffen. Nach verschiedenen kürzeren Anläufen erschien dann am 27. December 1828 die Verordnung, welche den Grundstein der Gerichtsverfassung Griechenlands bilden sollte. Sie schuf vier Arten von Gerichtshöfen: Friedensgerichte, Gerichte erster Instanz, ein Handelstribunal, und ein Appellationsgericht. Die Friedensgerichte waren den Demogeronten anvertraut; sie hatten unwiderruflich aber nur über Bagatellsachen zu entscheiden, während bei Geldstreitigkeiten von höherem Belang sie nur als Schiedsrichter fungirten. In Correctionssachen (abgesehen von mehr polizeilichen Fragen) und in Geldsachen über 60 spanische Thaler appellirte man von ihnen an die Tribunale erster Instanz, deren in Morea sieben, auf den Inseln sechs, und zwei auf dem Festlande gebildet werden sollten. Das umfassend angelegte Handelsgericht sollte in Syra, schon jetzt (s. oben) der ersten Handelsstadt des jungen Staates, angelegt werden. Oberste Instanz war dann das Appellationsgericht. Bei dem Mangel an gebildeten und intacten Richtern dauerte es indessen sehr lange, bis die Gerichte wirklich ins Leben gerufen waren;

die Höfe erster Instanz kamen erst bis zum Herbst 1829, das Handelsgericht zu Syra erst im Februar 1830 zu Stande. Gefährlich aber wurde dabei die Fluth der ausführenden und ergänzenden Verordnungen der Regierung; gefährlicher und unheilvoller noch das neue Strafgesetzbuch, welches (da bis 1821 alle Criminalfälle vor die türkischen Gerichte gekommen waren) am 30. December 1828 versprochen worden war. Die Arbeit des französisch gebildeten Juristen Klonaris, die am 18. Mai 1829 veröffentlicht wurde, bei der namentlich die kolossale Competenz des Untersuchungsrichters erschreckend auffiel, genügte in keiner Weise. So hat denn der Präsident seit dem Sommer 1829 (namentlich unter Mitwirkung des korfiotischen Advocaten Gennatas, den Viaro mitgebracht hatte, und unter Viaro's schlimmen Einflüssen) ein neues umfassendes Civil- und Criminal-Gesetzbuch ausarbeiten lassen, welches am 27. August 1830 (Gerichtsorganisation, Criminalinstruction und Civilprocessualcoder) publicirt wurde. Die Friedensgerichte waren besser geordnet; für das jetzt bis zu den Thermopylen ausgedehnte Land wurden drei Gerichtshöfe zweiter Instanz decretirt, dazu ein oberster Cassationshof, der am Sitze der Regierung zusammentreten sollte, aber nie ins Leben trat. Selbst von dem Secretair des Präsidenten, Herrn Dutrône, desavouirt, erregte die neue Schöpfung allgemeine Besorgniß durch die vorherrschende Tendenz, die richterliche Gewalt möglichst vollständig in den Händen des Präsidenten zu concentriren; nicht minder durch die vielfach legalisirte Macht der Verwaltung zum Eingriff in die Justiz; dann durch die „urtheilslose" Nachahmung des französischen Coder, den man zum Muster genommen hatte, durch die Unwissenheit und juristische Verworrenheit der Verfasser, die sich namentlich in der Lehre von den Beweismitteln deutlich zeigte (wo unter Anderem bestimmt war, daß der Trotz des nicht geständigen Angeklagten durch die Drohung der geistlichen Excommunication sollte gebrochen werden können!); durch die gefährliche Unbestimmtheit des Ausdrucks und Verworrenheit der Darstellung, gröbliche Verletzung der gewöhnlichsten Rechtsgrundsätze, und namentlich auch durch die Ausführlichkeit und Strenge, mit der das neue Gesetzbuch sich über das bedenkliche Gebiet der Majestätsverbrechen erstreckte. Ausnahmsgerichte für den Fall der Amtsvergehen und Majestätsverbrechen gewannen bald eine gefährliche Bedeutung für dieses Land; und neue ergänzende Ordonnanzen; die Abneigung des Präsidenten, die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter anzuerkennen; die gefährliche Neigung, sich der Gerichte als einer politischen Waffe zu bedienen: haben dann in den letzten Zeiten des Systems Kapodistrias es dahin gebracht, daß mit furchtbarer Härte nach dem Sturze der Korfioten die Schließung aller Gerichte im October 1832 in Griechenland „als eine Wohlthat empfunden wurde und als der erste Schritt zur Rückkehr zur Gesetzlichkeit hat betrachtet werden können" [39]).

Neben solchen dunkeln Schattenseiten dieses Systemes war allerdings nicht zu übersehen, daß der Präsident mit Eifer und Wohlwollen (wenn auch mit vielen Fehlgriffen, die theils in der Neigung, den zweiten Schritt zu thun, ehe der erste gethan war, theils in ungenügender Kenntniß des griechischen Bodens ihren Grund hatten) an dem Aufschwunge des Landes arbeitete. Die Anregung der Jugendbildung; die bei dem großen Vertrauen zu seiner Regierung neu erwachte Bildungslust der Hellenen, die schon bis zum 1. Mai 1828 auf den Inseln an 22 Schulen wechselseitigen Unterrichts auf Kosten der Gemeinden hatte entstehen lassen; die von Heydeck im December 1828 organisirte, nachmals von Panzié weiter geleitete Militairschule der „Euclpiden," die sich frisch entwickelte; die am 13. November 1829 zu Aegina gegründete Centralschule (ein „hellenisches" Gymnasium); das ebenfalls in Aegina angelegte Militairwaisenhaus; die im October 1828 in Morea eingerichtete Postanstalt, und manches Aehnliche boten wenigstens in den ersten beiden besseren Jahren seiner Herrschaft den Anblick erfreulichen Gedeihens.

Allerdings ist ein sehr wichtiges Moment andauernd vernachlässigt worden; und darin sind theilweise auch die späteren Regierungen nicht sehr viel weiter gekommen. Um Griechenland von Grund aus zu heben, mußten vor Allem durch das unwegsame Land neue Straßen und Handelswege gezogen werden; denn es war doch sehr schlimm, daß damals (wie z. B. noch heute der athenische Bäcker sein Korn aus Triest bezieht, während die Fülle des livadischen Kornes im Lande umkommt) z. B. der Ueberfluß des arkadischen Getreides unbenutzt blieb, während Nauplia sich mit Korn aus dem Auslande versorgen mußte! Hier blieb das Beispiel der französischen Executionstruppen, die während ihres Aufenthalts in Morea rüstig Straßen bauten, namentlich die von Modon nach Navarino, ohne Nachahmung. Aber für solche Arbeiten, die auch die Engländer auf den ionischen Inseln mit Eifer und Erfolg betrieben haben, und die ein Land von der Gebirgsnatur wie Griechenland eben so wol erst recht verkehrsfähig, wie im besten Sinne regierbar machen konnen, fehlte der Sinn und vorläufig auch das Geld. Allerdings verzehrte vorläufig die Armee, unter den obwaltenden Umständen bis zum Abschluß des Friedens von Adrianopel unvermeidlich, und deren Neugestaltung geraume Zeit die meisten flüssigen Mittel; allerdings wurde nach dieser Seite manches Schätzbare geleistet, namentlich durch Oberst Heydeck, und wurden (als Oberst Heydeck im August 1829 mit erschöpfter Gesundheit aus dem fieberischen Klima Griechenlands nach Teutschland zurückgekehrt war) durch seinen Nachfolger, den französischen General Trézel mit seinen Officieren und Unterofficieren, die Regulairen allmälig sehr gut ausgebildet; auch die Chiliarchien wurden seit Ende 1829 durch General Gérard, Trézel's Nachfolger, in 20 leichte Bataillone von zusammen 5000 M. verwandelt, auch die zu naturwüchsige Art des bisherigen griechischen Kriegswesens, die Art der militairischen Gefolgschaften, die zu engen Beziehungen zwischen den alten Kapitani's und ihren Clans, mehr in abendländische Formen um-

39) Mendelssohn-Bartholdy, S. 143.

gebildet. Nur daß die Zahl von 9000 Soldaten für das griechische Heer seit 1830 dann vorläufig doch zu groß, das Heer zu kostspielig war; nur daß die (anstatt unter Miaulis) ebenfalls unter den unseligen Viaro Kapodistrias gestellte Marine bei der alten Verfeindung des Präsidenten mit Ydra stiefmütterlich genug behandelt wurde und trotz aller regularisirenden Decrete schließlich in bedauerlichen Verfall gerathen ist.

Aber auch auf einem anderen Punkte hat Kapodistrias Nichts gethan und erreicht. Es hätte sich wohl empfohlen, sowol die neue Regierung mächtig zu stärken wie dem Lande eine Menge neuer nützlicher Kräfte zu gewinnen, indem man die große Masse der sogenannten Nationalgüter (der aus der türkischen Erbschaft zu übernehmenden Grundstücke) benutzte, indem man das ländliche Proletariat und viele der alten Klephten in Bauern umschuf; thatsächlich ist in dieser Richtung etwas Rechtes nicht geschehen. Mehr aber: die Griechen leiden, wie noch in unsern Tagen Edmond About mit Bedauern bemerkt hat, seit langer Zeit (nur zum Theil in Folge der Einwirkung der türkischen Steuer- und Regierungsweise) an dem schweren Misstand, daß sie mit Vorliebe nur solche Geschäfte treiben, die einen schnellen Gewinn abwerfen; productive Ausgaben — Anlagen, die nicht schon von einem Jahre zum anderen Erfolge bieten, — Verbesserungen namentlich der uralt primitiven Art ihrer Land- und Bodenwirthschaft, sind noch heute sehr wenig bei ihnen populair, sie waren es damals noch viel weniger. Hier war (und ist noch immer) die Hereinziehung fremder Kapitalien und nicht minder fremder Ansiedler unter kräftigem Schutz der Staatsregierung nothwendig, um die Hellenen durch das Beispiel des gelingenden Neuen zu ermuntern. Leider aber war Kapodistrias allem Anschein nach gerade auf diesem Punkte viel zu sehr in dem uralten romäischen oder byzantinischen Bann der Antipathie gegen das Fremde befangen; hier hat er wiederholt sich nützlichen Unternehmungen wohlmeinender Abendländer hinderlich gezeigt, unter Anderem der Erweiterung einer von dem Amerikaner Dr. Howes zu Hexamilia auf dem korinthischen Isthmus gegründeten Colonie, die zuerst auf Ansiedlung griechischer Flüchtlinge aus Kydonia und anderen Orten berechnet war, (dann freilich unter den späteren Unruhen zu Grunde gegangen ist).

Trotz aller Mängel seiner Regierung war Kapodistrias doch (die bestehende Opposition unter den höheren Classen der Gesellschaft und die allmälig sich regende Opposition des Volks gegen die ungewohnte überall fühlbare und consequente bureaukratische Regierungsart hier nur anzudeuten) bis weit in das zweite Jahr seiner Herrschaft hinein wenigstens bei den Massen ganz populair. Die Zuversicht auf seine Person, der endlich gesicherte Friede im Lande, das Aufhören der ägyptischen Raubzüge hatte namentlich die erwerbende Classe sehr zu seinen Gunsten gestimmt. Und diese Stimmung hat wesentlich mitgewirkt zu dem Ausfall der Wahlen der endlich im J. 1829 nach Argos berufenen Nationalversammlung. Der Präsident hatte die Berufung dieser Versammlung lange verschoben; das Drängen namentlich der höheren Classen in Griechenland aber, die Wünsche der damals (s. oben) in Poros versammelten Gesandtenconferenz und die momentane Zeitlage hatte ihn dann im November 1828 bestimmt, die neuen Wahlen ins Auge zu fassen und sich mit dem Panhellenion wegen Organisirung der Wahlen in Verbindung zu setzen. Nicht ohne Streitigkeiten mit dieser Versammlung, die er zu seinem Zwecke im Frühjahr 1829 durch neun neue Mitglieder vermehrte, und erst nachdem er seinen widerstrebenden Staatssecretair Trikupis in seiner Stellung durch Spiliadis ersetzt (Trikupis aber zum Secretair des auswärtigen Amtes gemacht) hatte, gewann er (4. März 1829) die Zustimmung des Panhellenion zu seiner neuen Wahlordnung, welche im Wesentlichen das bei den Gemeindewahlen eingeführte System auch für die Landtagswahlen zur Geltung brachte und ferner der Regierung das Recht gab, unter den Wählern jedes Districtes den Vorsitzenden der Wahlcollegien zu ernennen. Eine Reise, welche Kapodistrias — der überhaupt zu verschiedenen Zeiten die Provinzen persönlich zu inspiciren pflegte — von Aegina aus im Monat März mit Kolokotronis und Metaxas durch Morea und dann auf den Inseln machte, war bei der Begeisterung des Volks für die gewinnende Persönlichkeit des Präsidenten, für die Wahlen sehr erfolgreich, die ohnehin durch die Beamten der Regierung stark beeinflußt wurden. Thatsächlich wählten dann 36 Wahlbezirke den „Vater Johann" zu ihrem Vertreter; und da er diese nicht annehmen konnte, so doch völlig im Sinne seiner Regierung. Als nach den vielen dadurch nöthig gewordenen Nachwahlen die Nationalversammlung — die beiläufig aus directen Wahlen hervorgegangen war — endlich am 23. Juli 1829 in dem alten Theater zu Argos zusammentrat, war sie (nicht ohne Heranziehung einiger Deputirten aus Chios, Kreta, Epirus, Thessalien) sehr wesentlich zu Gunsten des Präsidenten gefärbt [40]; nur daß die Ernennung eines Elfer-Ausschusses durch die Regierung zur Prüfung der Wahlen die Gelegenheit bot, den dennoch hineingewählten Deputirten der Opposition gefährlich zu werden. Und wenn daneben der Präsident Alles aufbot, um Freunde und Gegner durch liebenswürdiges Benehmen und mannichfache und wohlberechnete Gunstbezeugungen zu fesseln und zu bezaubern, so konnte er zwar nicht hindern, daß Männer wie Maurokordatos und Church ihm gerade jetzt vollständig den Dienst aufsagten; aber er hatte zu seinen Füßen eine vollständig ergebene Versammlung, die noch außerdem unter dem Druck der Scharen des dem Präsidenten vollständig anhänglichen alten Kolokotronis stand. Die Beschlüsse der Versammlung hatten eine doppelte Seite. Schwer gereizt durch das londoner Märzprotokoll, in welchem namentlich auf einen aus-

40) Die Versammlung bestand (ohne die Kreter) aus etwa 207 Deputirten. Es waren Abgeordnete anwesend: 81 aus Morea, 56 aus Rumelien, 16 aus Suli, Arta, Epirus, Thessalien und vom Olymp; 14 aus den drei Kriegsinseln, 27 aus dem Archipel, Aegina und Salamis, 4 aus Euböa, 9 aus Samos und Chios; dazu kamen dann noch etwa 29 Kreter

wärtigen Fürsten als Griechenlands künftigen Herrscher hingewiesen wurde, hatte Kapodistrias, der sich jetzt völlig als Grieche fühlte, dessen glühender Ehrgeiz in ganzer heißer Einfachheit auf Herrschaft gerichtet war, der in Wahrheit an der Spitze Griechenlands bleiben wollte und der sich jetzt selbst von Rußland bei Seite geschoben fühlte, den Plan, dem Auslande gegenüber sich auf die Griechen zu stützen. Und wie er mit Freuden die glühende Dankadresse der Versammlung in Empfang nahm, so war es für ihn ein Gewinn, daß die Versammlung ihm die Vollmacht übergab, mit den Mächten zu verhandeln unter dem Vorbehalt der späteren Gutheißung der Versammlung; es war dieses letztere gerade das Moment, welches er nachher bei der späteren absoluten Entscheidung der Mächte über Griechenlands künftigen Herrscher mit Erfolg bei und gegen Leopold's von Coburg Entscheidung (s. oben) ausgespielt hat. Auf der anderen Seite diente ihm der Congreß, sein inneres System möglichst fest zu fundiren. Unter den Beschlüssen des am 19. August geschlossenen Congresses, die dem Präsidenten thatsächlich die volle Gewalt in die Hand gaben, die ihm namentlich volle Macht gaben, auf dem Wege der Verordnungen vorzugehen, war am bemerkenswerthesten jene, die an Stelle des doch mehrfach selbstwillig gewesenen Panhellenions einen Senat (Gerusia) setzte. Der Senat sollte aus 27 Mitgliedern bestehen; 21 Mitglieder wählte der Präsident aus einer von dem Congreß aufgestellten Liste, sechs andere ernannte er direct. Seine Macht war aber nur gering; wol sollte der Senat mit dem Präsidenten das Verfassungswerk vollenden, dessen Sanction dann dem wieder zu berufenden Congreß vorbehalten blieb. Allein zunächst sollte der Graf nur an die Zustimmung des Senats bei Finanz- und Nationalgüterfragen unbedingt gebunden sein, während er in anderen Angelegenheiten — vorbehaltlich der Verantwortung vor dem Nationalcongreß — das Recht hatte, seine Decrete auch gegen die Ansicht des Senats auszuführen. Die Uebernahme ferner der bisherigen Gemeindeschulden Seitens der Regierung (die Anweisung der Forderungen der Gemeindeglieder, Forderungen, für die bisher die Demogeronten gebürgt hatten, auf die Staatskasse) löste ferner in unerfreulicher Weise unmerklich den inneren Zusammenhang zwischen den Gemeinden und ihren Beamten. Und endlich war es bei der Vergangenheit Griechenlands seit 1821 im höchsten Grade gefährlich, es konnte eine furchtbare Waffe werden, daß man einen Gerichtshof aus drei Mitgliedern ernannte, der in letzter Instanz über Vergehen und Verbrechen entscheiden sollte, die zwischen 1821—1825 begangen waren; und dabei ernannte die Regierung nicht blos einen dieser drei Richter, sie behielt sich auch das Recht vor (nicht nur die Strafen zu vollziehen, sondern auch) im Allgemeinen und im Speciellen Abweichungen von dem gewöhnlichen Proceßgange eintreten zu lassen. Erwähnt sei endlich, daß der Congreß auch den hellenischen Orden, den Erlöserorden, geschaffen hat, dessen Insignien zuerst Kapodistrias trug, der ihn später unter Anderen an Codrington, Maison und Eynard verlieh.

Kapodistrias mit seinem neuen Senat, der am 20. September organisirt wurde, und am 13. October zu arbeiten begann, und mit dem daran geknüpften Ministerium stand jetzt auf der Höhe seiner Macht. Aber dieselbe begann zu wanken, seitdem das Februarprotokoll vom J. 1830 in Griechenland und namentlich die Ernennung des Prinzen Leopold durch die Mächte bekannt wurde. Die weitverbreitete Freude über diese Ernennung verletzte den Präsidenten tief; und wenn er auch Leopold's Rücktritt, zu dem er ja selbst (s. oben) mitgewirkt hat, noch als einen Gewinn betrachten konnte, so lebte doch seit dieser Zeit die persönliche und principielle Opposition gegen ihn und gegen sein System immer energischer auf. Hatten im Herbst 1829 wenigstens die Miaulis, Konduriotis, Tombazis und Maurokordatos den Eintritt in den Senat abgelehnt, so war die Opposition schon dadurch schwer gereizt, daß der Präsident die Unterzeichner der Adresse des J. 1830, die die Freude über Leopold's Wahl ausgesprochen hatten, verfolgte und maßregelte; daß namentlich die politische Spionage und die Verletzung des Briefgeheimnisses in böser Weise betrieben wurden; in letzterer Richtung wurde außer Anderem namentlich der Proceß berüchtigt, der dem Priester Farmakidhis gemacht wurde, weil ein Brief dieses Mannes, der in die Hände der Regierung gefallen und erbrochen war, gegen einen Freund Misfallen mit dem Präsidenten geäußert hatte, und der nun vom September 1829 bis zum März 1830 in schwerer Haft saß, bis ihn das Appellationsgericht zu Argos zwar vom Verbrechen frei sprach, ihn aber doch eines (durch die lange Haft allerdings genügend bestraften) Vergehens für schuldig erklärte.

Und da nun die definitive Ordnung der griechischen Dinge durch die londoner Conferenz auf sich warten ließ, Europa sehr bald durch die französische Juli-Revolution für längere Zeit von Griechenland abgelenkt wurde, die Räumung der Cantone Euböa und Attika Seitens der Pforte sich verschleppte, die Vortheile politischer und materieller Art, die man sich von der Erhebung eines europäischen Prinzen auf Griechenlands Thron weithin versprochen hatte, ausblieben, so nahm die Unzufriedenheit der Opposition andauernd zu; namentlich auf den Kriegsinseln, besonders auf Ydra. Denn auf diesen Inseln (wo nun auch der hochangesehene Lazarus Konduriotis zu Anfang des J. 1830 aus dem Dienste der Regierung zurückgetreten war) war auch, seitdem es weder Krieg, noch Seeraub, noch Handel gab, die Noth sehr groß; selbst die Wohlhabenden verarmten, manche Ydrioten gingen selbst wieder nach alter Art nach Stambul, um dort in den türkischen Arsenalen Arbeit zu finden. Und bei aller Mühe konnte die Regierung auch die berechtigten Entschädigungsforderungen der Inseln nur sehr tropfenweise begleichen. Weiter aber entwickelten sich jetzt die starken Fehlgriffe der neuen Regierung in der Behandlung der Gemeinden und der Justiz. Kapodistrias selbst, ohnehin mistrauisch, leicht verletzt, starr und heftig, wie er war, verlor seine frühere Sicherheit des Auftretens; er wurde unruhiger, gewaltthätiger. Er zeigte

mehr und mehr die romäische Abneigung gegen das Eindringen des abendländischen Wesens mit der gefürchteten revolutionairen Färbung; wie denn namentlich in dem höheren Schulwesen derselbe Mann, der einst Griechenlands Freiheit vor Allem von der hohen Bildung seiner Bewohner erhofft hatte, der andauernd das lebende Geschlecht der Griechen so gut wie preisgab und die wesentlichste Hoffnung auf die Jugend Griechenlands setzte, bei der Einrichtung des höheren Schulwesens unter Anderem selbst Geschichte, Geographie und Naturwissenschaften möglichst beschränkte und in einer berühmt gewordenen Verordnung bei der Lectüre des Platon den „Gorgias" bestimmt ausschloß und wesentlich nur die Lesung der „Apologie" empfahl.

Der weitverbreitete Unwille der Hellenen über die Mitwirkung ihrer Regierung bei der Ablehnung des ersehnten Prinzen Leopold hatte Kapodistrias doch unsicher gemacht. Aber seine Versuche, durch mehrfache verständige Maßregeln sich populairer zu machen, scheiterten; die Gründung der Assecuranzgesellschaft zu Syra, die bei den Verbündeten angestrebten Bemühungen um die Freiheit der griechischen Flagge bei den Fahrten nach den Dardanellen, die endliche Einrichtung des Handelstribunals zu Syra, die Erhebung der Insel Ydra auf fünf Jahre zum Freihafen, wurden danklos hingenommen. Und wie die Organisirung des Kaufmannsstandes in zwei Classen mit verschiedenem Rechte am 24. April 1830 zu Syra unangenehme Unruhen erzeugte; wie die Bemühungen, die bei mangelndem Hypothekenwesen und bei der Ausbeutung zu Staatszwecken wieder creditlos gewordene Nationalbank endlich (im Februar 1830) solider zu fundiren, ohne Erfolg blieben (die Bank ist 1834 ohne Sang und Klang aufgehoben worden); so erregte die Art, wie in Morea der alte Kolokotronis die an sich ganz verständige Heerdensteuer in alttürkischer Manier eintrieb, nur den Unwillen auch des Landvolks; und die falsche fiscalische Praxis, hohe Export- und Einfuhrzölle aufzustellen, die bis zum Sommer 1831 bei steigender Geldnoth immer mehr erhöht worden sind, lähmte nur den Binnenhandel; und es erregte schweren Unwillen, als in der Zeit nach der Abtrennung von Akarnanien durch das Februarprotokoll die nach dem freien Hellas übersiedelnden Akarnaner an der griechischen Grenze zwölf Procent ihrer Habe als Zoll abgeben sollten.

Die endlich seit Ausgang des Jahres 1830 sich theilweise vollziehende Räumung von Attika und Euböa durch die Osmanen nützte nur wenig. Denn schon war die Opposition immer fester und hartnäckiger geworden. Während die englische Partei, auf die britischen Agenten gestützt, namentlich auf den Inseln immer hartnäckiger wurde, warf nun auch die französische Juli-Revolution den Brand nach Griechenland. Die Franzosen in Griechenland waren durch dieselbe lebhaft angeregt; mehr aber die Griechen selbst, deren Gluth der Grieche Koraïs in Paris, des Präsidenten heftiger Gegner, schürte, und die bei ihrem erregbaren Naturell gern und schwungvoll sich in tragisch-revolutionairem Pathos mit französischer Decoration und antiken Anklängen sich bewegen. Ein Soldatenaufstand des jungen Tzami Karatassos, der mit seinem Bataillon im Mai 1831 wegen Ausbleiben des Soldes Eleusis verließ und sich bei Talanti mit anderen Unzufriedenen vereinigte, und dem sich zu Salona andere misvergnügte Palikarenführer anschließen wollten, wurde allerdings durch die Uebermacht des Augustin Kapodistrias und der Generale Rangos und Metaras gedämpft, die Empörer über die türkische Grenze getrieben. Aber viel bedenklicher wurde dann der Conflict der Regierung mit Ydra und mit den Mainotten. Die mit der Regierung des Präsidenten in stets zunehmender Spannung befindlichen Ydrioten, die ihrerseits mit der größten Hartnäckigkeit auf der vollen Entschädigungssumme von 18 Millionen Phönix beharrten, gewannen seit dem März 1831 ein gefährliches Mittel, um auf die Stimmung in dem gesammten Lande einzuwirken. Die dem Präsidenten todtfeindliche Zeitung, der „Courier de Smyrne" (der beiläufig mit Ende Juni 1831 zu erscheinen aufhörte), hatte bei der Entfernung der Stadt Smyrna von Griechenland und wegen ihres Erscheinens in französischer Sprache, einen wirksamen Einfluß auf das griechische Volk im Großen nicht gehabt. Nun aber war zu Ende des Jahres 1830 aus Paris der mit neufranzösischen Ideen gefüllte, begabte junge thessalische Gelehrte A. Polizoïdis nach Nauplia, neuerdings dem Sitze der Regierung, gekommen, um hier ein Oppositionsblatt zu gründen. Graf Viaro suchte ihn (der Präsident war gerade in Aegina) zuerst durch Vorstellungen davon abzubringen; dann ließ er, als die erste Nummer der neuen Zeitung „Apollo" am 1. Januar 1831 erscheinen sollte, unmittelbar vor der Vollendung des Drucks die Exemplare mit Beschlag belegen; auf weitere von der Regierung versuchte Beschwichtigungen ging Polizoïdis nun nicht mehr ein. Vielmehr siedelte er nach Ydra über, wo man ihn mit Freuden aufnahm, die Kosten des Drucks deckte, sodaß dann am 16. März 1831 die erste Nummer des „Apollo" wirklich erschien. Und wie die Versuche der Regierung, ihren Senat zu einem strengen Preßgesetz zu bestimmen, selbst in dieser Corporation keinen Erfolg hatten, so nützte auch das Verbot und wiederholte Beschlagnahmen des Blattes in Morea dem Präsidenten Nichts, dem es auch nicht gelang, die (neuerdings durch Maurokordatos inspirirten) Ydrioten zur Beseitigung des „Apollo" zu gewinnen. Vielmehr wurde dieses Blatt, das täglich an Leidenschaft und Heftigkeit der Sprache zunahm, der Lagerplatz für unzählige Zuschriften aus dem ganzen Lande, die einen neuen Congreß und eine echte und wirkliche Verfassung verlangten und gegen den „russischen Proconsul" eiferten. Es kam endlich soweit, daß die Ydrioten ihren Gouverneur Mauromati vertrieben, sich eine selbständige Verwaltung (bestehend aus Konduriotis, Miaulis, Buduris, Emanuel Tombasis, Demetrios Bulgaris, Antonio Kriezis, Nikolas Oekonomos) bildeten, unter Aufpflanzung der Trikolore sich unter französischen Schutz stellten; ihrem Beispiel folgten die Psarioten, und bald fiel auch Syra von dem Präsidenten ab.

Der Abfall von Syra war namentlich finanziell ein schwerer Schlag für die Regierung. Ihr Finanzwesen war bis zur ersten Hälfte des J. 1830 in guten Zug gekommen. Französische und russische Zahlungen, dann der gute Ausfall der Korinthenernte im J. 1829 auf den Staatsländereien, Geschenke und Vorschüsse Eynard's, hatten wenigstens die geordnete Verwaltung möglich gemacht. Aber im Laufe des Jahres 1830 gestalteten sich die Dinge schlimmer; die Verwaltung wurde immer kostspieliger, und trotz aller Geschenke von Außen[41]) strömten die Subsidien dünner, nur daß noch die drei Alliirten auf Vorschuß der durch Leopold angestrebten Anleihe bis Ende 1830 noch einige mäßige Summen spendeten. Der Steuerdruck im Innern, die strengen Maßregeln gegen säumige Steuerzahler wurden immer empfindlicher; schon wurde es schwer, die Beamten regelmäßig mit baarem Gelde zu besolden. Und da nun mit Syra's Abfall die reichen Einkünfte der dortigen Douanen ausblieben, so sah sich der Präsident zu immer verzweifelteren Finanzmaßregeln genöthigt, die dann (29. Juni 1831) in der Ausgabe von 3 Millionen Phönix (= $\frac{1}{6}$ des spanischen Thalers) unverzinslichen Papiergeldes gipfelten, dem man durch Verordnung vom 13. September 1831 den Umlauf sicherte.

Da nun die Opposition sogar Anstalt machte, nach Ydra eine neue Nationalversammlung zu berufen, so sahen sich die Vertreter der Schutzmächte genöthigt, vermittelnd einzugreifen. Auf ihre Veranlassung kamen zu Anfang des Juli 1831 fünf Primaten von Ydra nach Nauplia, um mit der Regierung zu verhandeln. Kapodistrias — bei aller seiner Strenge und Zähigkeit sonst kein Mann von durchschlagender despotischer Kraft und Energie (wie noch seine matte Haltung bei einem Miniaturaufstande der unter Director Mustoxidis aus Korfu in der Centralschule zu Aegina, einem Mittelding zwischen „hellenischer" Schule und Akademie, versammelten jungen Leute gegen die despotische Zucht der Anstalt zu Anfang des J. 1831 gezeigt hatte) — war hier unnachgiebig. Er sah in den Insulanern lediglich Empörer; er lehnte unter constitutionellen Formen die Ausgleichung ab. Nun waren damals die Westmächte in Nauplia noch durch Rouen und Dawkins vertreten, während ihre Geschwader nur unter den Stationscommandanten, den Capitainen Lalande und Lyons standen. Rußland aber, auf dessen Seite sich Kapodistrias durch seine Vergangenheit (trotz seiner Verstimmung 1829 und 1830) immer wieder gedrängt sah, — Rußland, dessen Machtstellung (mit seiner Autorität auch bei den Hellenen) damals sowol durch den Sturz Karl's des Zehnten von Frankreich und Frankreichs Abschwenkung zu England, neuerdings aber noch mehr durch den schwierigen Krieg mit den aufständischen Polen gelähmt und geschwächt war: Rußland war in Griechenland einerseits durch den energischen Admiral Ricord vertreten, andererseits durch den Residenten Baron Rukmann. Beide Männer waren dem Präsidenten Kapodistrias vollkommen ergeben und dienstwillig, Rukmann (keine so bedeutende Persönlichkeit wie früher des Präsidenten Freund, der Russe Bulgaris, 1828/9) namentlich nicht so selbstständig wie vor ihm der tüchtige Graf Panin. Nun waren die drei Residenten unter einander nicht einig über die in Bezug auf den ydriotischen Conflict zu ergreifenden Maßregeln. Kapodistrias aber folgte am liebsten Rukmann's Ansichten, der der Meinung war, es sei entschieden gegen die Empörer vorzugehen. Also verweigerte der Präsident zunächst den aufständischen Insulanern die zum Auslaufen ihrer Schiffe nöthigen Schifffahrtspapiere. Dann aber wurde in dem Arsenal zu Poros im Stillen stark gerüstet, die griechische Flotte gerüstet und bemannt, es sollte namentlich die Insel Syra zurückerobert werden.

Da faßten die Ydrioten einen kühnen Entschluß und beauftragten den entschlossenen, bekanntermaßen seiner Gemeinde unerschütterlich ergebenen Miaulis, die Pläne des Präsidenten mit Gewalt zu vereiteln. In der Nacht vom 26. zum 27. Juli segelte Miaulis mit 200 Seeleuten nach Poros, und mit Hilfe der Einwohner gelang es ihm, sich der Flotte und des Arsenals zu bemächtigen; nur das gelang ihm nicht, den damals der korfiotischen, wie später der russischen Partei andauernd unerschütterlich ergebenen Psarioten Kanaris (den Commandanten der Corvette „Spezzia"), seinen alten Kampfgenossen, für seine Partei zu gewinnen. Bei der Unsicherheit über die eventuelle Haltung seiner Soldaten, die zur Zeit aus Geldmangel nur schlecht bezahlt waren, wandte sich Kapodistrias (der Franzose Rouen war eben abwesend, Lyons und Lalande ebenfalls zur Zeit nicht in Nauplia) an die Residenten, ihre Hilfe gegen den kecken Handstreich der Ydrioten anzusprechen. Ricord, der die Bedenken eines einseitigen Vorgehens nicht verkannte, fügte sich dem bestimmten Willen des schwer gereizten Präsidenten, der als ehemaliger russischer Minister auch ihm imponirte; und so begann die Intervention, die dann in den Augen der Griechen das Auftreten der Ydrioten, als gegen den russischen Einfluß in Griechenland gewandt, mehr oder minder gerechtfertigt erscheinen ließ. Während nun Nauplia in Belagerungszustand erklärt, dann auch tausend Mann (Taktiker, Irregulaire, und 200 Reiter unter Demetrios Kalergis) unter General Nikitas nach Poros geschickt wurden, blokirte Ricord mit einer Fregatte und einer Brigg den Hafen von Poros. Seine Verhandlungen mit Miaulis, der gegen das einseitige Vorgehen des russischen Admirals protestirte, blieben ohne Erfolg; die Beziehungen wurden bald sehr gereizt. Die nun erscheinenden Capitaine Lyons und Lalande richteten auch Nichts aus, wollten aber doch nicht mit Gewalt gegen Miaulis vorgehen, kehrten nach Nauplia zurück, ihre Residenten zu befragen. Als nun Ricord den Hafen von Poros auf allen Seiten sperrte, schon am 5. August im offenen Kampfe mit dem Fort von Poros die Corvette „Spezzia" am Auslaufen, ein Schiff aus Ydra am Einlaufen mit Gewalt hinderte, Miaulis aber den Kampf mit

41) S. die Uebersicht bei Mendelssohn-Bartholdy, S. 249 fg.

voller Wucht aufzunehmen sich entschloß, da schritt Ricord zu immer heftigern einseitigen Schritten fort. Am 10. August machte er (während die griechischen Regierungstruppen im letzten Moment den Muth zum Angriff auf das Fort von Poros verloren) den erfolgreichen Angriff mit seiner Flotte auf den Hafen, bei dem dann die Corvetten „Spezzia" und „Lileko" zu Grunde gingen. Unter dem Eindruck der Vorstellungen von Dawkins und Neuen wollte Kapodistrias nun doch nicht weiter gehen; vielmehr machte er nun den Insurgenten die Concession der vollen Amnestie, auch sollte ein neuer Congreß möglichst bald berufen werden, — Miaulis aber sollte im Namen aller Verbündeten aufgefordert werden, das schwimmende Eigenthum des Staats wieder herauszugeben. Eilends segelten (12. August) Lyons und Lalande aus Nauplia nach Poros, um den Frieden herzustellen; schon aber war hier eine böse Wendung eingetreten. Miaulis nämlich fand, daß die Ydrioten seiner Umgebung aus Rücksichten auf den ydriotischen Handel mit Rußland über ihr Gefecht mit Ricord schwer betroffen waren; die Bürger aber von Poros unterhandelten am Abend des 12. August mit Ricord und gaben zu, daß ihre Stadt am folgenden Morgen durch Regierungstruppen besetzt werde, während Ricord in der Nacht die compromittirten Einwohner und die meisten Begleiter des Miaulis nach Ydra entweichen ließ. Miaulis, der nur noch etwas über 20 Mann an Bord der Fregatte „Hellas" hatte, der aber glaubte, daß die Flotte nach Rußland entführt werden sollte (was die Westmächte natürlich niemals zugegeben hätten), der mit energischer Zähigkeit sich nur an die Beschlüsse seiner Gemeinde hielt, beugte sich nicht, sondern drohte dem russischen Admiral — (er wollte Lyons' und Lalande's Rückkehr abwarten und nur mit den verbündeten Flottenführern zusammen unterhandeln), — daß er bei der geringsten feindlichen Bewegung die Schiffe, die er noch hätte, in Brand stecken würde. Nach der Darstellung bei Mendelssohn-Bartholdy [42]) erhielt Ricord dann durch einen Boten die Nachricht von dem neuesten Compromiß zu Nauplia, und von der nahen Ankunft der westmächtlichen Capitaine; um aber doch noch vor ihrer Ankunft eine vollendete Thatsache herzustellen, ließ er am 13. August früh 10 Uhr seine Flotte in den Hafen eindringen, während die Regierungstruppen in Poros landeten. Da — führte Miaulis seine furchtbare Drohung aus; die Fregatte „Hellas" und die Corvette „Ydra" flogen in die Luft [43]), von Miaulis angezündet; der Admiral selbst und seine Begleiter entkamen auf einer Schaluppe den russischen Kugeln nach Ydra. Die übrigen Schiffe und das schon brennende Arsenal wurden noch gerettet, — die Stadt Poros aber wurde von den griechischen Regierungstruppen in schmachvoller Weise geplündert.

Die That des Miaulis galt damals der Oppositionspartei, später und heute den sämmtlichen Hellenen als ein Act des großartigsten Heroïsmus. Damals jedoch war die Stimmung auf dem Festlande sehr bestimmt gegen die der Flotte so sehr nachtheilige Action der Insulaner; und bei dieser Stimmung der Griechen hoffte Kapodistrias, der jetzt alle Beziehungen zu der Gegenpartei fallen ließ, der jetzt (wegen des harten Tadels, den General Gérard gegen die Plünderer von Poros aussprach) auch mit den Franzosen mehr und mehr zerfiel, und mit ansehen mußte, wie die Agenten der Westmächte den Admiral Ricord an der Blokade von Ydra hinderten: er hoffte, unter stillschweigender Auflösung der letzten bisher nur vertagten Nationalversammlung, bei den am 15. August ausgeschriebenen Wahlen zu einer neuen (für den 13. Sept. nach Argos berufenen) Landesversammlung (von der die oppositionellen Landschaften so lange ausgeschlossen bleiben sollten, bis sie sich mit der Regierung versöhnt hätten) günstige Wahlergebnisse für sich; freilich arbeiteten auch die Gegner lebhaft an der Berufung eines Gegencongresses nach Ydra. Dazu kam es nun aber nicht. Denn während der Präsident zu weiterer Gewinnung des Volks zu Anfang September die verhaßten Günstlinge Viaro und Gennatas „auf Urlaub" aus Griechenland entfernte; während sein Justizminister Ciciliani die Klage gegen die Frevler von Ydra und Poros juristisch formulirte, und während den minder Compromittirten die (nicht acceptirte) Amnestie angetragen wurde; während dann die Ydrioten zu Schiffe Versuche machten, Verbindungen zum Nachtheil des Präsidenten auch auf dem Festlande anzuknüpfen und den unruhigen Mainotten (s. unten) die Hand zu reichen, dabei jedoch von dem Admiral Ricord gedrängt, bei Koron zu Wasser geschlagen, in Kalamata aber (zu hohem Unwillen des Präsidenten) dann von dem französischen General Guéhéneuc nicht ausgeliefert wurden: während dann die neue unbestimmte Vertagung des jüngst berufenen Congresses in dem Lande tiefe Misstimmung erzeugte, — fand Kapodistrias ein unerwartetes Ende durch die Kugel eines schwer gereizten Mainotten.

Die lebhafte Betheiligung der Familie Mauromichalis zu Gunsten der Wahl des Grafen Kapodistrias zum Präsidenten von Griechenland hatte diese Familie doch nicht davor geschützt, daß auch sie, ja sie vor Anderen, durch den neuen Herrscher schwer gedemüthigt wurde. Es war dieses für die Mauromichalis eine sehr empfindliche Sache. Was auch immer die Freiheitsliebe der Mainotten und die Art ihrer Kriegführung befleckt haben mochte: sie hatten aus ihrem engeren Kreise an 40, aus ihrem Clan zusammen 60 Männer in dem Freiheitskampfe fallen sehen, ihre Vermögensverhältnisse waren schwer zerrüttet worden. Der alte Chef des Hauses, der vor allen anderen griechischen Primaten hoch angesehene Petrobei, Anfangs ein großer Verehrer des Grafen; an sich auch einsichtig genug, um sich in die neuen Verhältnisse zu schicken, die die alte Ausnahmsstellung seines Hauses allmälig stark erschüttern mußten, gerieth aber nach und nach in Abneigung gegen die neue Herrschaft. Nicht nur daß diese alle alte

42) A. a. O. S. 330 fg. 43) Nach Prokesch-Osten, II. S. 453 (der alle diese Dinge lediglich für die Haltung der Ydrioten ungünstig und für Kapodistrias und Ricord sympathisch beschreibt) hätte Capitain Kriezis nur das Steuer der „Hellas" mitnehmen wollen.

Bedeutung der Primäten absorbirte, so war es ein starker Misgriff des Präsidenten, daß er die Entschädigungsforderungen der verarmten Familie wiederholt in einer Weise behandelte, die, auch wenn er Geld als Abschlagszahlung gab, gerade für eine solche Familie verletzend und empfindlich genug war, — auch davon abgesehen, daß die Mauromichalis über systematische Begünstigung der rivalisirenden Familie Murtzinos klagten. Darüber kehrten denn manche Glieder des Hauses Mauromichalis zu ihrer alten Eigenmacht und Willkür zurück; nur daß Petrobei selbst, seit dem Herbste 1829 Mitglied des neuen Senates, noch längere Zeit am Sitze der Staatsregierung eine vermittelnde Stellung einnahm, factisch auch eine Art Geisel darstellte.

Nun war unter den unruhigen Mainotten, die mit alter Zähigkeit an den Mauromichalis hingen, zu Ostern dieses Jahres ein Aufstand gegen den Epitropos Genovelli ausgebrochen, und zwar zu Tzimova; der Bruder des Petrobei, Giannis Mauromichalis, stellte sich an die Spitze. Da es schwer und unzeitgemäß schien, diese Bewegung mit Gewalt der Waffen zu bekämpfen, so wußte Kapodistrias den Giannis durch die Vermittelung seines arglosen Neffen Georg nach Nauplia zu locken, wo man ihn dann — wegen eines Mordes, den er vor Jahren verübt haben sollte, vor Gericht zog und 18 Monate ohne Entscheidung in den Gefängnissen des Forts Palamidhi gefangen hielt. Gleichzeitig wurden die übrigen Mitglieder der Familie, die sich zu Argos und Nauplia aufhielten, unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Da wußte aber des gefangenen Giannis schöner und tapferer Sohn Elias zu entkommen; er erschien in der Maina, eben als der Gouverneur Kornelios von Kalamata die meisten Mainotten durch Geld gewonnen hatte und sich anschickte, die Aufständischen zu Tzimova schnell zu unterwerfen. Kaum erfuhren nun die Mainotten, wie die Familie Mauromichalis von der Regierung behandelt werde, so wurde die Erhebung allgemein. Kornelios mußte schnell ihr Land räumen, und unter Leitung des ebenfalls eintreffenden Constantin Mauromichalis (eines Bruders des alten Petrobei) organisirte man sich zu Ende des J. 1830 sehr energisch zum Aufstande. Man wollte der Regierung große Geschenke bieten, wenn sie die verhafteten Mauromichalis frei gäbe; andererseits drohte man mit 5000 Mann nach Nauplia zu ziehen. Dieses geschah nun zwar nicht; aber man stellte den Constantin an die Spitze der Armee, wählte eine Behörde von 12 Männern und beschloß nachmals, als auch Ydra sich erhob, sich mit den Ydrioten in Verbindung zu setzen.

Petrobei war inzwischen von der Regierung, die ihn schon lange als im Geheimen an den Schritten seiner Familie betheiligt meinte, scharf überwacht und über die Details der Zustände seiner Familie und seines Volks in der Maina in Ungewißheit erhalten worden; und da er doch bald genug über die Lage der Dinge unterrichtet war, auch den Präsidenten vergeblich um Erlaubniß gebeten hatte, die Empörung der Mainotten persönlich beschwichtigen zu dürfen, — so folgte er endlich nur noch der Stimme seiner heftig erregten Leidenschaft. Er wußte sich mit seinen in Argolis verhafteten Verwandten in Verbindung zu setzen, und plante dann — wenn er nicht ernstlich daran dachte, sich nun selbst an die Spitze der aufständischen Mainotten zu stellen, ein starker Fehler — nur noch die Flucht. Er benutzte zu Ende Januar 1831 den Lärm eines Festes zu Nauplia, um mit einem seiner der Haft glücklich entronnenen Verwandten auf einem Schiffe unter ionischer Flagge, welches dem Obersten Gordon gehörte, aus Nauplia zu entkommen und (sein Begleiter war in Monembasia ausgestiegen) nach Zante zu gehen. Hier miethete er ein kleines Schiff, das ihn nach Limeni, dem Mittelpunkte des Mainottenaufstandes, bringen sollte. Nun hatte Petrobei bei seiner Flucht aus Nauplia ein Schreiben an den Präsidenten zurückgelassen, in welchem er seine Flucht mit dem Verfahren der Regierung gegen ihn und sein Geschlecht zu vertheidigen suchte und es als sein Recht erklärte, sich nach Limeni zu begeben, um die Unruhen in der Maina zu stillen. Kapodistrias aber hatte sein Entweichen als Desertion bezeichnet, nach allen Seiten hin Befehle ertheilt, den Flüchtling aufzugreifen und nach Nauplia zurückzuführen. Und als nun Petrobei mit seinem kleinen Schiffe auf der Fahrt von Zante nach der Maina durch einen Sturm nach Katakolo an der Küste von Elis verschlagen wurde, fiel er dem Mirarchen Kanaris in die Hände und wurde nach Nauplia zurückgebracht.

Hier wurde Petrobei vor eine unter Viaro's Vorsitz gebildete Senatscommission gestellt (sie bestand aus Viaro, Demetrakopulos und einem Charalampis), welche einen förmlichen Anklageact entwarf und aus acht Klagepunkten (namentlich angebliche Beförderung der Unruhen in der Provinz Lakonien, Mitwissenschaft und Theilnahme an widerrechtlicher Einforderung der Zölle und Abgaben in ihrer Provinz durch seine Brüder Giannis, Anastasios und Constantin; Entweichung von seinem Platze als Senator, um nach dem Schauplatze des Aufstandes zu gehen) die Klage auf Hochverrath drehte und den Greis zu vorläufiger Haft in dem Fort Itschkale verurtheilte (Mitte Februar 1831). Hier saß der alte Fürst nun viele Monate lang, ohne daß irgend ein richterlicher Endspruch erfolgt wäre. Alles Verkehrs mit seinen Freunden und aller gewohnten Bequemlichkeiten beraubt, hielt er doch lange wacker aus. Inzwischen waren die Mainotten durch die Kunde von diesen Vorfällen immer trotziger geworden; die Versuche des Generals Hadschi-Christos, des Kornelios von Kalamata, des zur See bei Armyro operirenden Kanaris, sie zu beruhigen, führten zu keinem Erfolge und man begnügte sich endlich eine Zeit lang damit, die Maina durch Kolokotronis und Nikitas von Kalamata aus überwachen zu lassen. Auch der Versuch des Präsidenten selbst, von Marathonisi aus die Mainotten zu beruhigen, blieb ohne Erfolg, da sie als Grundlagen eines Vergleichs die Freilassung des Petrobei und die Proclamation einer Verfassung forderten, welche die persönliche Freiheit der Bürger für die Zukunft sichern sollte.

Inzwischen bereits mit den Ydrioten in nur wenig

gestörter Verbindung, waren zu endlicher Befreiung des alten Hauptes der Familie Constantin Mauromichalis und Georg noch einmal nach Nauplia gegangen, um — gegen Zusicherung persönlicher Freiheit — persönlich mit Kapodistrias zu verhandeln. Die Unterhandlung hatte jedoch abermals kein Ergebniß, und beide Mauromichalis wurden in für sie sehr beleidigender und schimpflicher Weise zu Nauplia in Stadtarrest festgehalten. Als nun die verzweifelnde 86jährige Mutter des Petrobei fast sämmtliche Mitglieder ihres Hauses in Gefangenschaft sah, gewann sie die Fürsprache des vor der Maina kreuzenden Admirals Ricord. Durch diesen bestimmt, wollte Kapodistrias endlich die Freilassung des Petrobei verfügen, wenn der alte Fürst schriftlich um Gnade bitten würde. Petrobei aber lehnte das standhaft ab, da er sich nicht schuldig fühle, und wollte, da er seine Grundsätze nicht ändern könne, ohne den Schutz der wiederhergestellten Verfassung seinen Kerker nicht verlassen. Allmälig aber brach die lange Haft die Kraft des alten Mainottenbei's. Und als die Vorstellungen Ricord's erneut wurden[44]), Petrobei bereit war, zu bekennen, was die Regierung verlangte, da sollte nun am 8. October 5 Uhr Nachmittags eine Unterredung zwischen ihm und Kapodistrias in Ricord's Gegenwart stattfinden. Nach der Schilderung von Mendelssohn-Bartholdy und Gervinus[45]) war nun der von beinahe allen namhaften griechischen Staatsmännern damals aufgegebene Präsident zu allem Unheil an diesem Tage durch die Lesung eines zornathmenden Artikels eines damals sehr einflußreichen liberalen londoner Journals, des „Couriers," der seine russische Haltung, sein Regierungssystem, seine Intriguen gegen Leopold, seine Verfolgung der Mauromichalis heftig angriff, auf das Furchtbarste erregt worden. Und so weigerte er sich nachher, als Ricord mit Petrobei zur Audienz erschien, den alten Mainotten zu empfangen. Der russische Admiral konnte die hochaufgewogte Hartnäckigkeit des Grafen nicht überwinden, — und Petrobei, nun in dem Wahn, der Präsident habe sich nur an seiner Erniedrigung weiden wollen, zu Wuth und Verzweiflung gestachelt, „flehte mit entblößtem Haupte zu Gott um Rache gegen den Tyrannen von Hellas und den Verfolger seines Geschlechts." Und dann ließ er sich durch seinen Wächter auf dem Wege nach dem Itschkale bei dem Hause vorüberführen, wo Georg und Constantin Mauromichalis wohnten und schon lange über blutiger Rache an Kapodistrias brüteten. Hier rief er die Männer ans Fenster, deutete ihnen mit einigen Worten sein Schicksal an und entzündete sie dann zu dem Beschluß, nun sofort in dem Sinne altmainottischer Vendetta zu handeln. Petrobei selbst erhielt seine Freiheit erst im folgenden Jahre zurück bei dem vollständigen Sturze der korfiotischen Partei; Kapodistrias aber fiel schon am nächsten Tage. Georg und Constantin Mauromichalis nämlich — deren länger genährte Rachepläne schärferblickenden Männern nicht entgangen, von Kapodistrias aber nicht beachtet waren — hatten ihre ihnen zugesellten Polizeiwächter, den J. Karajannis und den A. Georgis, völlig für sich gewonnen; als nun am nächsten Tage, Sonntag den 9. October, der Präsident früh 6 Uhr sich nach seiner streng religiösen Gewohnheit nach der Kirche St.-Spiridion begab, nur begleitet von seinem treuen einarmigen Diener Kokonis und dem Sergeanten Leondas, stellten sich ihm an der Thür der mit Betenden gefüllten Kirche Georg und Constantin in prachtvoller Kleidung entgegen, — ihre Wächter ihnen gegenüber an der anderen Seite der Straße. Als Kapodistrias die Kirchtreppe hinaufstieg, schoß ihn Constantin in den Kopf, der Schuß des Karajannis fehlte, Georg aber stieß dem Grafen seinen Yatagan zweimal in das Herz. Kokonis fing den todten Präsidenten auf, legte ihn nieder, eilte dann den fliehenden Mördern nach. Georg, der bei dem allgemeinen Tumult leicht durch ein nahes Thor aus Nauplia hätte entkommen können, flüchtete mit Karajannis in das Haus des französischen Residenten Baron Rouen. Constantin aber wurde zuerst von einem Schusse des alten Kokonis verwundet; mühsam sich weiter schleppend, traf ihn ein Schuß, den ihm der alte Suliotengeneral Photomaras aus dem Fenster seines Hauses zuschickte. Nunmehr zu Boden geworfen, wurde er von dem wüthenden Volke auf einen Platz geschleppt, in Stücke gehauen, sein Körper in eine Mistgrube, dann in das Meer geworfen.

Inzwischen hatten die Regierungsbehörden gehandelt. Der Senat versammelte sich, und während das Volk Gassen und Plätze füllte, überall ein Aufstand befürchtet wurde, zog man die Truppen zusammen, sperrte die Thore, übergab (da man dem General Gérard den Befehl in der Stadt abschlug) dem philhellenischen Portugiesen Oberst Almeyda das Commando der Regulairen, ernannte sofort eine neue Regierung, — sie bestand aus Augustin Kapodistrias als neuem Präsidenten, aus dem hochangesehenen Kolettis und dem zur Zeit noch abwesenden alten Kolokotronis. Die neue Regierung sollte sofort die Nationalversammlung berufen; sie wurde insofern beschränkt, daß die Verantwortlichkeit und Anklagbarkeit der Staatssecretaire; der Vorbehalt des Senats, in den äußeren Verhältnissen mitzusprechen; die Rechnungslegung in Finanzfragen vor

44) Mendelssohn-Bartholdy a. a. O. S. 349 fg. Gervinus a. a. O. Bd. VIII. S. 868. 45) Von allen anderen Schilderungen auch in einigen Details abweichend, gibt Prokesch-Osten, II. S. 456 fg. und S. 459 fg. folgenden Bericht, der von der Familienrache der Mauromichalis Nichts weiß. Georg und Constantin Mauromichalis erhalten zu Anfang August 1831 durch Vermittelung des Senators Aenian von dem Präsidenten die Erlaubniß nach Limeni zu gehen, um die Mainotten zur Niederlegung der Waffen zu bestimmen. Aenian geht mit ihnen, der getäuschte Präsident verspricht Amnestie, will die sämmtlichen Mauromichalis frei in Aegina wohnen lassen und dort unterhalten. Aber Georg und Constantin gehen nur zu bösen Absichten nach Limeni, bereden mit den Ihrigen ihre That, kehren dann nach Nauplia zurück und lassen sich durch den von der Opposition fast offen gepredigten Anstoß zum Tyrannenmorde noch mehr entflammen. Sie wissen durch erheuchelte Fügsamkeit ihre Haft zu erleichtern, Waffen zu gewinnen; sie erwarten den Präsidenten mehrmals auf offener Straße, wagen aber die That noch immer nicht, — bis sie endlich am 9. October den blutigen Streich führen.

dem Senate u. s. w. ausgesprochen wurden. Im Namen der neuen Regierung forderte dann Oberst Almeyda von dem durch tobende Volkshaufen umlagerten französischen Residenten die Auslieferung des Georg Mauromichalis, der dann nach dem Fort Itschkale abgeführt wurde.

Das Urtheil der Hellenen über die Bluthat des 9. Oct. war sehr verschieden. Nachdem man bisher weithin den Mord mehr oder minder leichtsinnig in den Mund genommen, verdammten auch die Journalisten zu Ydra die That „von menschlichem Standpunkte" aus; aber, während gar Viele wenigstens die politische Seite der schrecklichen Katastrophe als hoffnungsreich auffaßten, standen den zürnenden Anhängern des Präsidenten, die in weiten Kreisen ihre Gegner als Complotisten und Mordgesellen anklagten, — Stimmungen gegenüber, wie (selbstverständlich, in der Maina, und) in Aegina, wo die Jugend des Gymnasiums die (auch von dem Dichter Alexander Sutzo gefeierte) That der Mauromichalis mit jener der Harmodios und Aristogiton verglichen, und in Missolunghi, wo die Wittwen der Helden des Unabhängigkeitskrieges „nunmehr die schwarze Kleidung ablegten, da die Trauer um das Vaterland vorüber!" Georg Mauromichalis aber wurde von dem Senat vor ein Kriegsgericht unter Tzokris' und Photomaras' Vorsitz gestellt und (obwol der Angeklagte und sein Vertheidiger, der britische Philhellene Masson, die Competenz dieses Gerichtes bestritten) am 19. October 1831 zum Tode durch die Kugel verurtheilt. Ein zu dieser Sache speciell niedergesetzter Revisionshof unter Nikitas bestätigte einfach das Urtheil; am 22. October wurde Georg, unter den Augen des alten Petrobei, der ihm segnend winkte, auf dem Glacis des Itschkale erschossen.

Die Zeit der Anarchie.

Einen Augenblick konnte es scheinen, als sollten sich die wüthenden Parteien über dem Grabe des ermordeten Kapodistrias die Hände reichen. Denn die Ydrioten stellten zunächst die herbere Opposition gegen die letzten Beschlüsse des Senats ein und neigten sich unter stillschweigender Anerkennung der neuen Regierung zu Unterhandlungen mit den Gewalten in Nauplia. Allein, es war eben nur ein Moment. Kaum war (der englische und französische Resident hatten die Gesetzlichkeit der neuen Regierungswahl aus formellen Gründen angefochten) Kolokotronis (11. October) in Nauplia erschienen, so kamen am 13. October die Deputirten des constitutionellen Ausschusses aus Ydra und der daselbst bis auf 60 Mann vereinigten Abgeordneten, — Miaulis, Tombasis, Trikupis, Maurokordatos, Zaïmis — in Nauplia an; sie erklärten, daß sie bereit wären, sich der neuen Nationalversammlung anzuschließen. Da sie jedoch ihr Schreiben nur an den Senat gerichtet, auch daran erinnert hatten, daß nach strenger Gesetzlichkeit die Wahl der neuen Regierung nur der Nationalversammlung zustehe; da ferner die Mitwirkung des Miaulis schwer verletzte und zugleich hinter dem Rücken der Deputation hydriotische Insurgenten zu Port Tolon gelandet waren; so ließ sich die neue Regierung auf Nichts ein. Die Ydrioten mußten am 14. October nach ihrer Insel zurückkehren, und die Regierung von Nauplia, wo Augustin Kapodistrias und Kolokotronis (unter dem Einfluß von Männern wie Metaras, Ciciliani, Demetrios Perukhas) entschlossen waren, das System des ermordeten Präsidenten, gestützt auf die zahlreichen ergebenen Beamten und Parteigenossen, unter allen Umständen fortzuführen, — setzte sofort die feindselige Haltung gegen die Ydrioten fort, ließ Ydra dauernd durch eine russische Brigg blokiren, rüstete Schiffe aus, um die den Ydrioten ergebenen Inseln zum Gehorsam zu nöthigen. Gewaltthaten kamen indessen nicht vor, da ein französisches Kriegsschiff die Bewegungen beobachtete; im Allgemeinen richteten die Regierungsschiffe Nichts aus, nur daß die Handelsinsel Syra versprach, gegen Amnestie und Anerkennung ihrer Gemeindewahlen auch ihrerseits die neue Regierung anerkennen und derselben die Zölle der Insel zukommen lassen zu wollen.

Inzwischen setzte die Regierung mit Hilfe der korfiotisch gesinnten Mehrheit des Senats, gegen welche der zur Vermittelung arbeitende Kolettis nicht aufkommen konnte, das alte Gewaltsystem unverändert fort, obwol namentlich die finanzielle Bedrängniß andauernd zunahm. Alles kam nun auf die Beschlüsse der bevorstehenden Nationalversammlung an. Da waren es denn die Ydrioten mit ihren Anhängern, die im Interesse der Ausgleichung (unter Antrieb und Mitwirkung des münchener Philhellenen Thiersch) wiederholt in neue Unterhandlungen mit den Gewalten zu Nauplia traten, um wenigstens die Abhaltung einer gemeinschaftlichen Nationalversammlung zu erzielen. Aber, dieses war nicht zu erlangen. Die Regierung hatte durch ihre Agenten mit den schmachvollsten und oft gewaltsamsten Mitteln auf dem Festlande die Wahlen in ihrem Sinne zu beeinflussen gesucht; man hatte selbst mit roher Gewalt Seitens der Epitropen vielen mit voller Majorität gewählten Männern die Anerkennung abgeschlagen und Minoritätscandidaten proclamirt. Und da nun im Laufe des November 1831 zahlreiche Deputirte (sehr oft die Gegencandidaten aus den verschiedenen Bezirken) in Argos zu erscheinen sich anschickten, und es nicht ausführbar war (mit Ausnahme der insularen Opposition), alle Abgeordneten auszuschließen, die ohne Zustimmung der Provinzialbehörden gewählt waren, so ernannte die Regierung zu Anfang des November aus dem Senat eine Commission zur Prüfung wenigstens der eingereichten Vollmachten der Gewählten; die Commission übertrug dann dieses Geschäft einem Ausschusse bereits zu Argos anerkannter und der Regierung ergebener Deputirten. Viel half dieses freilich nicht; denn die gegen Mitte November zu Argos mit starker kriegerischer Begleitung ankommenden rumeliotischen Deputirten, großentheils namhafte Häuptlinge, wie auch die Deputirten aus Ostgriechenland, die am 18. und 19. November zu Argos ankamen, waren unter Umständen sehr gewillt, sich selbst den bei Nauplia gesammelten Regie=

rungstruppen des Kolokotronis mit ihren Palikaren zu widersetzen. Und bei der Prüfung der Wahlen wurden dann zunächst bis 146 anerkannt (etwas über zwei Drittheile der constitutionellen Zahl von 210 Abgeordneten), sodaß die Versammlung nach dem Gesetze wenigstens beschlußfähig wurde. Dann wurden noch weitere 90 Abgeordnete anerkannt. Unter diesen Deputirten waren aber etwa 60 Mann, meistens Rumelioten, der Regierung abgeneigt und sehr gewillt, die Zulassung der Opposition von den Inseln und von der Maina zuzugestehen. Ihren Halt gewann diese Partei endlich dadurch, daß ihr gefeierter Staatsmann Kolettis sich ihnen zuzuneigen begann. Kolettis war sehr wenig erbaut über das Auftreten des sowol an Talent wie an Charakter weit hinter seinem todten Bruder zurückstehenden Augustin Kapodistrias, der seinen Halt eigentlich nur in Kolokotronis hatte; der sich mit vollster Hingebung nur auf Rußland stützte, seines Bruders System sklavisch festhielt und sich täglich verhaßter machte. Kolettis misbilligte dieses laut, fand bald an den Residenten Dawkins und Rouen seine Stütze, und begann, sich nach der Seite der Ydrioten zu neigen.

Am 19. December hielt nun die neue Versammlung ihre erste Sitzung zu Argos unter Leitung des korfiotisch gesinnten D. Tzamados aus Ydra, die Augustin Kapodistrias mit einer Rede eröffnete, um dann die Gewalt der neuen Regierung in die Hände der Versammlung zurückzugeben. Am folgenden Tage beschloß die Versammlung kurz und gut, den Augustin Kapodistrias zum provisorischen Präsidenten von Griechenland zu ernennen, mit eben der Gewalt, die die bisherige Regierung gehabt hatte, und bis die Verfassung die Grenzen der ausübenden Gewalt näher bestimmt haben würde; jene ersten 146 Deputirten unterzeichneten diese Erklärung. Nun aber war die rumeliotische Opposition, schwer erbittert über die Abneigung der Mehrheit, auf ihre ursprünglichen Ideen und auf Bildung einer Regierung aus fünf Personen einzugehen, bereits unter Leitung von Panutzos Notaras, Grivas, Kolettis selbständig constituirt; man hatte den alten Notaras zum Präsidenten dieser Gegenversammlung gemacht, man hatte gegen die Schritte der Majorität protestirt, endlich an die Ernennung einer Regierung Kolettis, Zaïmis, Ypsilanti gedacht. Bei solcher Spannung und bei der schwankenden Stimmung der bewaffneten Scharen drang schon am Abend des 20. December der alte Kolokotronis auf einen derben soldatischen Schlag und zog aus Nauplia frische Truppen und Geschütze heran. Die Majorität der Versammlung aber erhielt Befehl, nach Nauplia überzusiedeln. Darüber (21. December) kam es aus zufälligen Anläßen zu einer Rauferei zwischen den Scharen des Grivas und des Sulioten Tzavellas, die sich bald zu einer Schlacht in der Stadt Argos ausdehnte. Am 22. December geboten gewaltige Regengüsse Ruhe; aber am 23. December kam es zu einer vollständigen Hauptschlacht, bei der die Rumelioten von dem Kartätschenfeuer der Regulairen zwar gewaltig litten, aber dennoch sich hielten, bis am 24. December die fremden Residenten und der aus London eben neu angekommene, jetzt wieder für Stambul designirte Gesandte Englands, Stratford Canning, mit Hilfe von Kolettis und Notaras, die jetzt offen zu den Rumelioten übertraten, die Waffenruhe vermittelten. Die Rumelioten, mit ihren Deputirten etwa 1200 M. stark, zogen nach Korinth ab, wo sie am 25. December ankamen. Und während nun Stratford Canning nach London dringend um die endliche Wahl eines mit den nöthigen Geldmitteln ausgerüsteten griechischen Fürsten aus abendländischem Geblüt schrieb, — das einzige Mittel, Griechenland aus der Agonie der Anarchie zu retten, — machten die Rumelioten zu Korinth Halt, erwählten, nun die Hand nach Ydra ausstreckend, als Verfassungspartei oder Syntagmatiker gegenüber der korfiotisch-präsidentischen Partei der Kybernitiker, als neue Regierung die Herren Kolettis, Zaïmis und Konduriotis, und den Maurokordatos zum Staatssecretair. Dann verlegte man die Nationalversammlung und Regierungscommission nach Perachora in Megaris, welcher Canton mit Gewalt gehalten werden sollte; Rumelien sollte insurgirt, neue Epitropen und Demogeronten nach alter Art gewählt, die Deputirten durch neue Wahlen ergänzt, endlich der Maina und den befreundeten Familien in dem übrigen Morea die Hand geboten werden.

Und nun arbeitete Kolettis mit Energie. Sein General Kriziotis entriß den Truppen der Kybernitiker ohne Mühe das wichtige Megara, und bald kamen aus dem Norden frische Zuzüge nach dem Isthmus, namentlich 500 Palikaren aus Talanti, und 1500 Olympier, während andere Krieger aus Ydra nach Attika fuhren und ebenfalls nach Megara marschirten. Noch im Januar 1832 hatte Kolettis etwa 8000 M. versammelt, die vorläufig aus einer von den Capitainen gebildeten Kasse und aus Geldbeiträgen mehrerer noch wohlhabender Ydrioten besoldet wurden. Ebenso erhielt Miaulis den Auftrag, sechs Schiffe zu rüsten und die griechischen Stationen im Archipel für die Regierung von Perachora unter seine Befehle zu nehmen. Auch die Zahl der Deputirten wuchs. Maurokordatos kam mit den insularen Deputirten nach Megara und durch Zuzug der inzwischen neu Gewählten stieg die Zahl der Abgeordneten zu Perachora bis gegen Ende Januar auf 145 Mitglieder. Während inzwischen die Regierung zu Nauplia andauernd an innerer Kraft und Haltung, ihre Nationalversammlung aber an Zahl und Würde immer mehr abnahm; während diese Regierung andauernd theils willkürliche Maßregeln, theils finanzielle Operationen der bedenklichsten Art verfügte, um sich nur über dem Wasser zu erhalten, und dabei trotz aller Rüstungen nur 2000 M. für den Krieg mit Kolettis mobil machen konnte, — kam es dann Ende Januar zu wichtigen Kämpfen, die aber vollkommen zu Gunsten der Rumelioten ausfielen. Denn ein bei Megara selbst gelandetes Corps der Kybernitiker wurde bald fest blokirt; ein anderes aber, das über Salamis nach Kondura im nordöstlichen Megaris gezogen war, um hier den Rumelioten von Perachora die Verbindung mit dem Osten und Norden abzuschneiden, wurde vollkommen geschlagen, am 24. Januar auch die wich-

tige Verbindung mit Eleusis von den Rumelioten gewonnen; und nun erklärte sich fast das gesammte rumeliotische Festland für die Isthmusregierung. Letztere dachte bereits daran, in Morea wieder einzubrechen (wo man durch Theodor Grivas mit den bereits gegen Kalamata und Tripolitza vorgeschobenen Mainotten Verbindungen angeknüpft hatte), und mit den Mainotten auf Nauplia zu marschiren.

Inzwischen liefen die diplomatischen Verhandlungen wieder rascher vorwärts. Nachdem im November 1830 in England das Cabinet Wellington zurückgetreten war, das Whiggistische Ministerium Grey die Geschäfte übernommen hatte, hatte der damals der griechischen Sache wohlgeneigte Minister des Auswärtigen, Lord Palmerston, bei seinem Verkehr mit dem Grafen Johann Kapodistrias wie mit Dawkins und der griechischen Opposition schon im Januar 1831 darauf hingedeutet, daß die londoner Conferenz wahrscheinlich den Griechen doch die Grenzlinie Volo-Arta bewilligen werde. Der damals von dem Präsidenten gemachte Vorschlag, die Grenzlinie auf den Punkten Vonitza, Makrynoro, Attika und Euböa durch alliirte Krieger besetzen zu lassen, war dann ohne Beachtung geblieben; die griechische Sache blieb liegen bis zum September 1831. Damals erst kam wieder volles Leben in die diplomatischen Unterhandlungen. Endlich über die Unzweckmäßigkeit der Grenzlinie des Februarprotokolls vom J. 1830 aufgeklärt, nahm (26. September) die Conferenz die Linie Arta-Volo an, beschloß sich sehr ernsthaft mit der Wahl eines Fürsten für Griechenland und mit Regulirung der schon dem Prinzen Leopold zugesagten großen Anleihe zu beschäftigen. Gewarnt endlich durch die Ereignisse von Poros schrieb die Conferenz der Gesandten zu Stambul und London an ihre politischen und militairischen Agenten in Griechenland, daß es ihre Aufgabe sei, die bestehende Regierung in Griechenland auf alle Weise zu unterstützen, und daß man auf alle Mittel denken solle, der Ausbreitung der Bewegung von Ydra über die Inseln zu begegnen, wie auch, daß man namentlich — dem Vorbilde der verbündeten Staaten folgend — in Handlungen und Kundgebungen der verbündeten Residenten und Truppenführer das genaueste Einvernehmen an den Tag legen solle. Der, wie oben bemerkt, jetzt wieder nach Stambul als Gesandter entbotene Stratford Canning sollte gleich bei seiner Ankunft am Goldenen Horn mit der Pforte die Erledigung der griechischen Grenzfrage betreiben. Alle diese Beschlüsse hatten indessen die Katastrophen vom 9. October und vom Ende December des J. 1831 nicht hindern können. Nun aber traten die Conferenzbevollmächtigten zu London am 7. Januar 1832 wieder zusammen, um den Residenten in Nauplia die nöthige einheitliche Instruction zu geben; die Conferenz erkannte damals ausdrücklich den neu ernannten Augustin Kapodistrias als Präsidenten Griechenlands an, — kündigte auch die Bürgschaft für die 60 Millionen Franken-Anleihe als gegeben, die Wahl des Souverains für Hellas als nahe bevorstehend an.

Inzwischen arbeiteten sowol Stratford Canning, der noch bis tief in den Januar 1832 zu Nauplia verweilte, wie die Residenten, und mit ihnen Admiral Ricord, lebhaft dahin, den Präsidenten Augustin zu nachgiebigen Maßregeln zu bestimmen. Er sollte seine persönliche Gereiztheit fahren lassen, die politischen Gefangenen freigeben, die Nationalversammlung unter Zuziehung der Männer von Perachora und Ydra wieder berufen und sich mit der insularen Opposition verständigen. Aber Graf Augustin, hartnäckig wie er war und ohne weiteren politischen Blick, voll Mistrauen gegen Englands und Frankreichs Residenten, in falscher Zuversicht auf seine militairische Macht, und in der irrigen Erwartung, wenigstens den einflußreichen Zaïmis zu sich herüberziehen zu können, — widerstrebte jeder Art solcher Nachgiebigkeit so sehr, daß er selbst den Spiridion Trikupis, als dieser aus Ydra zu einem Besuche bei Stratford Canning nach Nauplia kam, ausweisen ließ. Er mußte die Demüthigung erfahren, daß nun der englische Gesandte diesen Trikupis durch ein englisches Kriegsschiff zu sich holen ließ. Stratford, Dawkins und Rouen glaubten mehr und mehr, daß zwar auf Augustin's Seite das formelle Recht, Billigkeit und Mäßigung aber bei den Männern von Perachora zu finden sei. Um diesen Eindruck zu schwächen, gab der Graf zu Anfang Januar 1832 den Wünschen Stratford's wenigstens soweit nach, daß er damals fünf Bevollmächtigte nach dem isthmischen Lutraki bei Korinth schickte, um mit seinen Gegnern zu verhandeln. Aber, während er nun die Wiedervereinigung der Versammlung von Argos unter gewissen Modalitäten vorschlug, bestanden die Rumelioten jetzt auf dem Rücktritt des Augustin von den Geschäften und der Wahl einer Regierung von 5 Männern durch die Nationalversammlung. Darüber war Alles wieder abgebrochen. Kolettis hatte seine Regierung weiter ausgebildet, die Männer von Perachora hatten (22. Januar) ihre neue Constituirung den fremden Residenten amtlich mitgetheilt, — inzwischen waren jene Kämpfe in Megaris erfolgt, denen dann von beiden Seiten Proclamationen zur Hand gingen, in denen man einander — die Männer von Nauplia die Rumelioten als Rebellen, die Männer von Perachora den Augustin als Usurpator, als Hauptursache des Bürgerkrieges, den sie in Anklagestand versetzten — erklärte.

Während aber die Kybernitiker andauernd an Kraft und Autorität verloren, die Syntagmatiker dagegen sich während des Februars ernstlich zu dem Zuge gegen Nauplia bereiteten, traf am 24. Februar zu Nauplia das londoner Protokoll vom 7. Januar ein, und somit mußten jetzt die Residenten die Regierung des Augustin anerkennen und auf alle Weise unterstützen. In ihrer peinlichen Lage, wo Rumelioten und Ydrioten energisch gegen diese Wendung der Dinge protestirten, wo die Admirale dann wenigstens die Seeblokade aufrecht hielten, die Gegenpartei aber sich nicht bewogen fühlte, auf Aufforderung der Residenten die Waffen niederzulegen, — suchten die Residenten nun wenigstens den Präsidenten zu möglichster Beilegung der Gegensätze zu

bestimmen; er hat dann auch am 8. März nochmals allen denen Amnestie angeboten, welche binnen zehn Tagen die Waffen niederlegen würden; nur einige Männer waren ausgenommen als der Mitschuld an des ermordeten Kapodistrias' Tode mitverdächtig. Viele politische Gefangene in Nauplia wurden frei gegeben. Und nun erhielten am 11. März die Residenten die Kunde, daß die londoner Conferenz den jungen Prinzen Otto von Baiern am 13. Februar zum Herrscher Griechenlands ernannt habe. Nachdem man die neue Fürstenwahl ernstlich ins Auge gefaßt, hatte die Conferenz wieder längere Zeit vergeblich sich nach einem passenden und allgemein gern gesehenen Throncandidaten umgesehen. Endlich war man dann bei dem von der baierischen Regierung vorgeschlagenen zweiten Sohne des um die griechische Sache so viel verdienten philhellenischen Königs Ludwig von Baiern stehen geblieben, für den schon seit 1829 mehrere Stimmen, namentlich auch die Eynard's, sich erhoben hatten; auch Graf Johann Kapodistrias war seiner Zeit, wenn er selbst doch endlich zurücktreten mußte, für diesen jugendlichen Fürstensohn gewesen, weil er sich, wie Prokesch-Osten sagt, „in dem Gedanken gefiel, Griechenland seinen Beherrscher zu erziehen." Die französische Regierung bevorwortete den Vorschlag, weil sie namentlich hoffte, daß der junge Prinz in Griechenland aufwachsend sich dem Lande und seinen Sitten sicherer werde anpassen können. Auch Rußland und England stimmten dem Vorschlage bei, am 13. Februar wurde die Wahl in London förmlich getroffen und an König Ludwig die Bekanntmachung und Einladung für seinen Sohn erlassen.

Die in Griechenland schnell verbreitete Nachricht von dieser neuen Wahl erregte allerdings allgemeine Freude, etwa die wenigen schroffsten Kybernitiker zu Nauplia ausgenommen; aber sie gab dem Lande keinen Frieden. Die Rumelioten, die von jeder Nachgiebigkeit ihrer Partei fürchteten, daß sie die Kybernitiker nur stärken und denselben auch unter der künftigen Regierung eine feste Stellung sichern würde, beharrten bei dem Plane, Morea zu erobern, wie sie bisher schon mit den wenigen Posten der Kybernitiker in dem mittleren Rumelien (so in Lepanto, so mit des Guras' Neffen Mamuris in dem Schloß von Salona, so mit des Grafen A. Metaxas' Neffen Constantin in Delphi, so in dem Kephissosthale und in Attika) sich dauernd herumschlugen. Die Syntagmatiker also erklärten den Residenten sehr bestimmt, daß sie die Waffen nicht niederlegen würden, so lange Augustin Kapodistrias sich noch in Hellas befände. Und dabei verlor der Präsident auch in Morea immer mehr an Terrain; bei dem Geldmangel der Regierung ging Kitsos Tzavellas mit den Sulioten zu Kolettis über, die Mainotten besetzten Monembasia, viele Messenier riefen die französischen Garnisonen in ihren Festungen zu Hilfe gegen Kolokotronis.

Um wenigstens einer neuen blutigen Katastrophe vorzubeugen, vereinigten sich die Residenten, die Admirale und der baierische Hofrath Thiersch — der seit längerer Zeit, mit Empfehlungen von König Ludwig, und vom Feldmarschall Fürst Wrede an Johann Kapodistrias, in Griechenland anwesend, nachher für die Wahl des Prinzen Otto bei den Griechen thätig, und bei seiner unparteilichen und verständigen Weise in weiten Kreisen des Landes sehr angesehen war — in der zweiten Hälfte des März zu einer Berathung. Man beschloß, von der korfiotischen Regierung die Entlassung der Mauromichalis aus ihrer Haft zu fordern, die dafür die Mainotten beschwichtigen sollten. Der Isthmus sollte von den Alliirten besetzt, Thiersch aber als Unterhändler zu Kolettis geschickt werden, damit die Rumelioten wenigstens den Marsch nach Nauplia einstellen möchten. Nun sind allerdings die Mauromichalis nach einiger Zeit wirklich losgelassen worden; aber die Sendung des Hofraths Thiersch, der seit dem 25. März von Argos nach Perachora reiste, scheiterte. Die wohlgeordnete Armee der Syntagmatiker, die bisher gute Ordnung gehalten, konnte nach Kolettis' Angabe sich nicht lange mehr in dem rauhen Megaris halten; die elende Regierung in Nauplia könne nicht mehr lange geduldet werden. Und freilich war damals kein Einheimischer und kein Fremder von solcher Macht vorhanden, der zur Zeit die provisorische Staatsleitung bis zur Ankunft des neuen Herrschers hätte übernehmen können, um nach allen Seiten Ruhe und Ordnung zu gebieten. Kolettis und seine Freunde gewährten (30. März) dem Hofrath Thiersch endlich nur noch vier Tage Aufschub des Krieges; sei es, daß die Regierung zu Nauplia sich selbst auflöste, Augustin zur Abdankung bestimmt werden, oder aber die Ankunft eines Bevollmächtigten des Prinzen Otto den Dingen eine bessere Wendung geben könnte. Inzwischen hatten die Reste der kybernitischen Nationalversammlung zu Nauplia — (da eben jede Partei sich die Machtstellung für die Zeit der Minderjährigkeit des noch minorennen Fürsten Otto sichern wollte) — vor ihrer Auflösung den Grafen Augustin zum Generalstatthalter oder Regenten bis zur Ankunft Otto's ernannt; — eine Maßregel, die die Gegner dahin deuteten, daß der Graf damit umgehe, beziehentlich sich damit schmeichle, während Otto's Minderjährigkeit die Vormundschaft zu gewinnen. Auch soll damals eine von 42 Deputirten seiner Partei unterschriebene Petition in diesem Sinne zur Absendung nach London und nach Petersburg verfaßt, Petitionen in demselben Sinne in Morea in Umlauf gewesen sein.

Dieses entschied den Einbruch der Rumelioten in die Halbinsel. Kolettis und die Capitaine seiner Partei proclamirten laut, daß sie nur die wahren Abgeordneten des Landes wieder nach Argos führen wollten; dann überschritten sie am 6. April den Isthmus, trieben die schwache Macht der Kybernitiker aus einander, rückten am 7. April in Argos ein und erschienen am 8. April vor Nauplia, von zahlreichen Unzufriedenen aus dieser Stadt jubelnd begrüßt; Kolettis hielt an in Pronia, einer unter Johann Kapodistrias von zahlreichen griechischen Flüchtlingen vor den Wällen von Nauplia angelegten Vorstadt, — die Spannung war gewaltig. Die fremden Residenten schritten vermittelnd ein, Soldaten

ihrer Kriegsschiffe besetzten die Thore von Nauplia und eine mehrstündige Waffenruhe wurde angenommen.

Da löste die rechtzeitige Ankunft einer Entscheidung der londoner Conferenz die ärgste Spannung. Auf Grund der Mittheilungen Stratford Canning's und der Residenten aus dem Monat Januar 1832 über die wahre Lage der Dinge zu Nauplia war unter dem 7. März zu London ein Protokoll entworfen, welches alle Versöhnungsschritte der Residenten billigte, ihnen und den Admiralen auftrug, zwischen die streitenden Parteien zu treten, keine Feindseligkeiten zuzulassen, und unter Hinweisung auf die nothwendige Versöhnung zwischen den Parteien nur diejenige Regierungsgewalt als die gesetzliche zu betrachten und zu schützen, die im Sinne der Nation im Stande sein würde, durch das ihr geschenkte Vertrauen die Ruhe herzustellen und zu erhalten. Dieses Protokoll kam über Stambul gerade am 7./8. April nach Nauplia; es entschied den Streit. Der Stab war damit in Aller Augen über den Grafen Augustin gebrochen; die Officiere der Garnison Nauplia reichten am 9. April ihre Entlassung ein, auch mehrere peloponnesische Heerführer erklärten sich für die Sache der Rumelioten. So veranlaßten denn die Residenten den Senat, sich so schnell als möglich zu versammeln; Augustin Kapodistrias, dem am 8. April die Residenten das Protokoll präsentirt hatten, den sie aufgefordert hatten, seine Hand zur Herstellung des Friedens in Hellas auf dem von den drei Mächten vorgezeichneten Wege zu bieten, und dem sie dann die Einrichtung einer aus den Hauptparteien gemischten neuen Regierung vorgeschlagen hatten, erschien nur noch in dem Senat, um seine Entlassung und Abdankung zu nehmen; er hat am Abend des folgenden Tages mit der Leiche seines ermordeten Bruders an Bord eines russischen Kriegsschiffes Griechenland geräumt. Nunmehr abermals die einzige gesetzlich bestehende Staatsgewalt in Hellas, verhandelte der Senat noch am 9. April weiter mit den Residenten und übergab die höchste Gewalt einer neuen Regierungscommission, die eine Verschmelzung der griechischen Hauptparteien darstellen und aus den Herren Kolettis, Theodor Kolokotronis, A. Zaïmis, Basil Buduris, und A. Metaxas bestehen sollte. Inzwischen hielt sich diese Combination nicht; die Rücksicht des noch sehr stark kybernitisch gefärbten Senats auf das gestürzte System, die sich namentlich in der Ernennung so ausgeprägter Kapodistrianer wie Metaxas und Kolokotronis ausgesprochen hatte, misfiel der höchst erbitterten Nationalpartei in hohem Grade; die Rumelioten wollten namentlich von Kolokotronis Nichts wissen und Kolettis selbst, der am 10. April seine Hauptmacht nach Pronia zog, erklärte (nachdem zur Abwehr eines zwischen seinen und den kybernitischen Truppen abermals drohenden Kampfs die Alliirten Nauplia und das Fort Palamidhi abermals stark besetzt hatten) nach seiner Ankunft in Nauplia den Residenten, daß Er unmöglich als Einziger neben vier Gegnern Regent sein könne (Zaïmis nämlich hatte sich ganz neuerlich von ihm losgesagt, weil er den Einbruch in Morea bestimmt misbilligte und hatte sich mit dem alten Kolokotronis zu verständigen begonnen). Unter diesen Umständen acceptirten die Residenten seinen Vorschlag, die zu Perachora ernannte Regierung als Grundlage der neuen zu nehmen und bis auf sieben Mitglieder zu erhöhen; nach langem Streite kam es dann dahin, daß der Senat ein neues Decret abfaßte, wodurch die neue Regierung endlich formirt wurde aus dem ydriotischen Staatsmanne Georg Konduriotis, Demetrios Ypsilanti, A. Zaïmis, A. Metaxas, aus den Kolettis, Demetrios Plaputas Kolliopulos, und Spiridion Trikupis. Der Senat behielt sich die Ersetzung der Mitglieder vor, die etwa die angetragenen Stellen in der Regierung nicht annehmen würden und ersetzte dann namentlich den Mehreren misliebigen Trikupis nach einigem Wechsel durch Kosta Bozzaris (21. April), sodaß Kolettis endlich mit drei Parteigenossen die Majorität hatte; die Regierung erließ am 19. April ihre erste Proclamation an das Volk, die Milde, Unparteilichkeit, Gesetzlichkeit, schnelle Berufung einer Nationalversammlung verhieß. Die Glieder der Regierung sollten monatlich in dem Vorsitze abwechseln, Konduriotis beginnen. Trikupis, Zografos und Maurokordatos wurden die Staatssecretaire für das Auswärtige, Krieg und Finanzen, Klonaris für die Justiz.

Die Hoffnung, durch die neue Regierung die Anarchie zu ersticken, war aber eine vergebliche. Der Geldmangel, die Unbotmäßigkeit der Armee, die Intriguen der noch immer unter den Beamten, dem Senat und der Armee sehr mächtigen Kapodistrianischen oder „russischen" Partei waren die Hauptmotive; nicht minder die Hartnäckigkeit, mit welcher die kybernitischen Mitglieder der Regierung selbst den ihr widerwärtigen Schritten der nationalen Majorität sich lähmend und hemmend entgegenstemmten. Zunächst war es nun nicht leicht, die Soldaten los zu werden, die bis 8000 M. stark bei Nauplia lagerten und namentlich den seit Monaten rückständigen Sold verlangten. Die Truppen des Kolettis allerdings gehorchten, als er ihnen Quartiere in dem Rayon von Astros bis Patras anwies, den sie nicht überschreiten sollten; die kybernitischen Truppen wollten aber nicht nach den ihnen zugewiesenen Plätzen marschiren. Bei dem drückenden Geldmangel, dem zunächst gar nicht abzuhelfen war, begannen endlich die ohnehin schon wilden und raubgierigen Rumelioten, mit Gewalt zu nehmen, was sie brauchten, wodurch dann die Verbitterung der Parteien in dem unglücklichen Peloponnes immer größer wurde; namentlich hatten die Soldaten des Theodor Grivas, unter denen sich viele Mohammedanische Albanesen befanden, in Argos und dessen Umgebung arge Plünderungen verübt. Und weil man sich in der Regierung über die Dislocirung der Soldaten nicht einigen konnte, so dauerte diese tolle Wirthschaft fort, die zugleich die Verpachtung des Zehnten unmöglich machte und diese Einnahme in Morea völlig in die Taschen der Kapitani's fließen ließ.

Die Kapodistrianer aber erhielten neuen Zuzug, als die Regierung in einer schlimmen Stunde die Schaaren der meisten sogenannten Taktiker auflöste, sowol weil dieselben

nicht mehr zu bezahlen waren, wie weil sie als lebhafte Parteigänger der Kybernitiker galten; aber diese Soldaten (im Mai), deren Entlassung als ein mit geschickter List eingefädelter Streich der Kybernitiker selbst gilt, schlossen sich nun als gern gesehener Zuwachs wüthend und schmollend den Palikarenbanden beider Parteien an. Daneben lief in Morea die consequente Bemühung der Kapodistrianer hin, die Macht der Sieger zu brechen und die Halbinsel von der rumeliotischen Ueberfluthung zu befreien. Nicht ohne Connivenz von Seiten der Agenten Rußlands und Englands [46]), die Frankreichs Uebermacht fürchteten (namentlich weil der mächtige Kolettis als Freund der Franzosen galt), agitirten unter den Kapitani's namentlich Kolokotronis, Nikitas, Ranghos; dann viele durch die rumeliotischen Soldaten beängstigte Primaten, die Schiffsführer Andrutsos und Kanaris, gegen die neue Regierung. Zu besserer Haltung beschloß dieselbe dann, ihre moreotischen Hauptfestungen durch französische Truppen besetzen zu lassen; dies war nun schwer auszuführen, weil das französische Heer in Morea zur Zeit kaum noch über 2000 Mann stark war und man momentan nur etwa 1000 M. zu diesem Zwecke disponibel machen konnte. Indessen wurden dann doch 1200 M. unter General Corbet auf die Forts Palamidhi und Itschkale zu Nauplia (20. Mai) gelegt. Aber als auch Patras in solcher Weise besetzt werden sollte, kam den Franzosen der Suliote Tzavellas, der mit den Bozzaris verfeindet und mit Kolokotronis verschwägert war, zuvor; dieser General occupirte Patras, zog die Phönixfahne auf, setzte die alten kybernitischen Beamten wieder ein und erklärte dem Franzosen Guéhéneuc, er werde — indem er sich von der jetzigen Regierung lossage — die Stadt für den künftigen Fürsten Griechenlands bewahren, französische Soldaten aber mit Gewalt abschlagen; und Gewalt wurde denn auch wider ihn nicht ernstlich versucht. Und wenn nun auch des Tzavellas Versuch, mit Hilfe des Generals Rhangos auch Missolunghi aufzuwiegeln, an der Energie der Einwohner scheiterte: so entwickelten doch der trotzige Mamuris zu Salona und die Anhänger des Kolokotronis in Morea, denen wieder die Mainotten und die Franzosen in Messenien entgegenstanden, mehrfach einen Bandenkrieg (namentlich von Karytäna aus geleitet), der dem Lande sehr schädlich wurde.

Eine Rettung aus ihrer schwierigen Lage hoffte die nationale Partei der Regierung nun namentlich von der neuen Nationalversammlung; allerdings war man auch hierüber verschiedener Meinung. Die nationale Partei, hierin dem Wege des Johann Kapodistrias folgend, wollte die Vertheilung der Nationalgüter in dem Lande an das Volk bereits vor Ankunft des neuen Königs principiell festgestellt, beziehentlich geordnet wissen; sie wollte auch die Verfassung festgestellt wissen, über die dann nachher Prinz Otto bei seiner Ankunft mit den Griechen sich zu verständigen habe. Während aber der Senat aus anderen Motiven die Versammlung gern verschieben wollte, hielten auch die Residenten deren Berufung nicht für opportun, weil sie von der schnell zu constituirenden Verfassung keinen Gewinn erwarteten, und dann auch ihrerseits die Nationalgüter als das Pfand für die große zu verbürgende Anleihe ansahen; sie hatten auch die Conferenz veranlaßt, unter dem 26. April eine Beschränkung wegen der Veräußerung der Nationalgüter förmlich in ihre Beschlüsse aufzunehmen. Aber solche Gegenwirkungen drangen zur Zeit doch nicht durch; der Senat sah sich genöthigt, am 30. April die Regierung zur Berufung der Nationalversammlung zu ermächtigen, und am 1. Mai hatte der alte Panutzos Notaras, der Präsident der Versammlung von Perachora, einen Aufruf zu demselben Zwecke erlassen. Während nun aber nur wenige von Grund aus neue Wahlen stattfanden, die Abgeordneten aber in Masse sich allmälig nach Argos sammelten, hatte die von Kolettis wider den Einspruch des Zaïmis einseitig angeordnete Verlegung der wilden Banden des Theodor Grivas nach den Cantonen von Leondari und Phanari zur Beobachtung des auf Karytäna lauernden Kolokotronis den Bandenkrieg energisch neu belebt. Kolokotronis hatte sammt den ihm anhängenden Bezirken keinen Abgeordneten nach Argos geschickt; nun erließ er am 22. Juni einen Aufruf an die Hellenen, der die jetzt herrschende Partei für Feinde des Vaterlandes erklärte, die Nationalversammlung als eine ungesetzliche verwarf, die Erhebung für gerecht erklärte, und zu den Waffen gegen die Rumelioten des Grivas rief. Da kam dann (während in Argos am 23. Juni ein Ausschuß zur Prüfung der Wahlvollmachten ernannt wurde, und am 30. Juni an 48 bereits zu Argos als Deputirte angelangte Primaten und Kapitani's eine Erklärung gegen Kolokotronis' Auftreten erließen) der Kampf unter Nikitas in Messenien, unter Gennäos Kolokotronis vor Tripolitza, unter Kalergis bei Lerna und Myli, welchem letzteren Kriziotis sich entgegenstellte, zu bedauerlicher Lebhaftigkeit. Da Zaïmis aus vermittelnden Neigungen, Metaxas und Kolliopulos als Freunde der Insurgenten nichts Ernstes thun wollten, so erließ Kolettis, mit drei Anhängern unter den Mitgliedern der Regierung, die Achtserklärung gegen Kolokotronis; die Nationalversammlung aber gedachte nach Nauplia überzusiedeln.

Inzwischen waren zu London wichtige Beschlüsse gefaßt. Der König Ludwig von Baiern (auch durch Senat und Regierung aus Nauplia um Zustimmung zu der Wahl seines Sohnes und Beschleunigung der Abreise desselben gebeten) hatte seiner Zeit unter folgenden Bedingungen für seinen Sohn die Fürstenwahl angenommen. Er forderte für den neuen Griechenfürsten den Königstitel, dann die Grenzlinie von Arta bis Volo (womöglich mit Einschluß letzterer Stadt, womöglich auch Kreta); dann die Bürgschaft der Mächte für die 60 Millionen-Anleihe; er versprach dem jungen König die Fortbeziehung seiner Einkünfte als baierischer Prinz; die Ernennung einer Regentschaft; Officiere zur Bildung des griechischen Heeres, die ihren Sold aus baierischen Kassen beziehen sollten; dann ein durch Werbung zu bildendes

46) Prokesch, II. S. 487.

Heer aus allen Waffengattungen von 3500 Mann. Er wahrte seinem Sohne Otto seine Rechte auf den bairischen Thron und schlug eventuell die Nachfolge in der Reihe der jüngeren Brüder desselben vor; er überließ den Mächten die Entscheidung über die Anberaumung der Zeit der Volljährigkeit des (im J. 1815 geborenen) jungen Königs, und verlangte endlich die Einholung der Zustimmung des griechischen Volks zu der von den Mächten getroffenen Wahl. — Diese Antwort wurde am 26. April auf der londoner Conferenz berathen, im Wesentlichen angenommen, nur die Grenzerweiterung über die Grenzen des 26. Sept. 1831 hinaus abgelehnt, Manches amendirt und erweitert. Der vollständige Vertrag ist am 7. Mai 1832 abgeschlossen worden. Es war nun im Wesentlichen bestimmt: 1) der König von Baiern nimmt im Namen seines minderjährigen Sohnes die diesem angebotene Souverainetät an; 2) Prinz Otto von Baiern soll den Titel eines „Königs von Griechenland" führen; 3) Griechenland bildet unter der Souverainetät des Prinzen Otto und unter der Garantie der drei Protokollmächte einen monarchischen und unabhängigen Staat nach den Bestimmungen des Protokolls vom 3. Febr. 1830; 4) die drei Höfe werden ihren Einfluß geltend machen, um dem Prinzen Otto die Anerkennung als König von Griechenland bei allen Souverainen und Staaten zu sichern; 5) die Krone des Königreichs Griechenland soll erblich sein nach dem Rechte der Erstgeburt; im Falle Prinz Otto ohne directe und gesetzliche Nachkommenschaft sterben sollte, so geht die Krone auf seinen jüngeren Bruder und dessen gesetzliche Nachkommenschaft über, ebenfalls nach dem Rechte der Erstgeburt, — aber mit dem besonderen Vorbehalt, daß in keinem Falle die Kronen von Baiern und Griechenland auf Einem Haupte vereinigt werden. 6) Die Volljährigkeit des Prinzen Otto als König von Griechenland ist auf den Zeitpunkt bestimmt, wo derselbe sein 20. Lebensjahr vollendet haben wird, also auf den 1. Juni 1835. 7) Während seiner Minderjährigkeit werden seine Souverainetätsrechte in ihrer vollen Ausdehnung durch eine Regentschaft wahrgenommen werden, welche aus drei von dem König von Baiern ernannten Räthen besteht. 8) Prinz Otto bleibt im vollen Besitze seiner Apanage in Baiern. Der König von Baiern verpflichtet sich überdies, soweit es in seiner Macht steht, den Prinzen Otto in seiner Stellung in Griechenland zu unterstützen, bis ein Einkommen für die Krone in jenem Staate ausgemittelt sein wird. 9) Zufolge des Protokolls vom 20. Febr. 1830 verpflichten sich die Großmächte, eine von dem König Otto zu contrahirende Anleihe, die die Summe von 60 Millionen Franken nicht übersteigen soll, zu garantiren; jedoch so, daß das Ganze in drei Abtheilungen von je 20 Millionen erhoben werden soll, und zwar so, daß zuvörderst nur die erste erhoben wird, für welche die drei Mächte die Zahlung eines Drittheils des jährlichen Betrags der Zinsen und der Tilgung garantiren; ebenso wird bei den zwei anderen Abtheilungen verfahren werden, sobald die Bedürfnisse des griechischen Staates ihre Erhebung nöthig machen sollten. Dagegen verpflichtet sich der Souverain von Griechenland, zur Zahlung der Zinsen und der Tilgung der erhobenen Abtheilungen der Anleihe die ersten Einkünfte des Staates so anzuweisen, daß die wirklichen Einkünfte des griechischen Schatzes vor Allem hierzu bestimmt werden, bis die Zahlungen für Rechnung des Anlehens auf das laufende Jahr vollständig gesichert sind. Die Residenten der drei Mächte werden beauftragt, über die Erfüllung der letzten Bedingung besonders zu wachen. 10) Im Falle die definitive Feststellung der Grenzen des griechischen Staats, worüber bereits in Stambul die Unterhandlungen eingeleitet sind, eine Geldentschädigung an die Pforte nöthig macht, so wird dieselbe aus der Anleihe bezahlt werden. 11) Der König von Baiern wird den Prinzen Otto durch ein Truppencorps von 3500 M. unterstützen, welches vom griechischen Staate ausgerüstet und bewaffnet werden wird, und überdies eine Anzahl bairischer Officiere nach Griechenland schicken, die ein Nationalheer organisiren sollen. Die Truppen der Allianz ziehen sich nach Ankunft der Baiern zurück. 12) Die von dem König von Baiern zu ernennende Regentschaft wird sich sobald als möglich nach Griechenland begeben und ihr wird König Otto demnächst folgen. 13) Die drei Höfe werden der griechischen Nation die Wahl des Königs Otto officiell ankündigen und der Regentschaft jeden möglichen Schutz angedeihen lassen.

In den begleitenden Noten hatte die Conferenz die vom König Ludwig angeregte Zustimmung des griechischen Volks für unnöthig erklärt [47], weil dieses Volk den Mächten das Recht dazu übertragen habe; sie gestand indessen einen erneuten Ausspruch durch griechische Abgeordnete, die deshalb nach München kämen, zu. König Ludwig ratificirte den Vertrag am 27. Mai. Die Griechen, die über die Sachlage wohl unterrichtet waren, feierten voll Freude schon am 1. Juni den Geburtstag ihres neuen Herrschers; in der Hoffnung auf Rettung aus Anarchie übersahen sie damals (was in dem englischen Parlamente scharf bemerkt wurde), daß in dem Vertrage über die Institutionen, nach denen Griechenland regiert werden sollte, gar Nichts bestimmt war. Die Conferenz ihrerseits beschäftigte sich seit dem 26. April mit den nöthigen Weisungen an ihre Residenten und Admiräle, und stellte die französischen Truppen und die Geschwader zur Verfügung.

Die Ankunft der Regentschaft in Hellas zog sich aber noch lange hin, und so nahm die Anarchie in Hellas andauernd zu. Die Residenten in Nauplia wollten nach Abschluß des Mai-Vertrags die Nationalversammlung, die (s. oben) eben nach Nauplia übersiedeln wollte, gern suspendirt wissen; sie drohten selbst mit Zurückziehung der französischen Garnison aus den Forts von Nauplia. Aber die Griechen blieben fest; sie wollten mindestens durch die Nationalversammlung die Entscheidung des Volks über die neue Königswahl aussprechen lassen und der noch bestehenden

---

47) Prokesch, Bd. II. S. 496.

Regierung des Landes eine bessere Form geben. Als man endlich 224 Deputirte zusammen hatte, wurde am 27. Juli die Versammlung in der Vorstadt Pronia bei Nauplia eröffnet, deren Präsidium aus Panutzos Notaras, Maurokordatos und jenem Polizoïdes bestand. Am 28. Juli begannen die Arbeiten, bei denen sich sofort die volle Zustimmung zu der Wahl des Königs Otto zu erkennen gab. Ehe man jedoch diese Zustimmung in einem förmlichen Beschlusse ausprägte, sprach man erst noch (1. August) die allgemeine Amnestie aus, die die Partei des Kolokotronis gewinnen sollte, ertheilte auch zu gleicher Zeit auf den Wunsch der Pforte, mit der man dadurch zum ersten Mal als neuer Staat friedlich verkehrte, den Befehl an alle etwa im ägyptischen Dienste stehenden Griechen, diesen Dienst zu verlassen, weil zur Zeit zwischen Mahmud und Mehemed Ali kriegerische Verwickelungen eingetreten waren. Da wurde am 2. August die Versammlung plötzlich von einem Theile ihrer eigenen Soldaten unter General Kriziotis überfallen, die mit der Drohung, der Stadt und der Vorstadt von Nauplia das Wasser abzuschneiden, ihren rückständigen Sold forderten; und am 4. August schnitten sie auch wirklich die einzige Wasserleitung dieser Gegend ab. Da die Residenten keine Hilfe boten, vielmehr die Auflösung der Versammlung forderten, benutzte die Versammlung eine von Kriziotis gelassene Bedenkzeit von 10 Tagen, um am 8. August einstimmig den Beschluß zu unterschreiben, welcher Seitens der Hellenen die Wahl des Prinzen Otto anerkannte und bestätigte; Hofrath Thiersch kehrte mit dieser Botschaft nunmehr nach München zurück, von welchem Orte bereits die Kunde von der Ernennung der Regentschaft und der Bildung des bairischen Truppencorps gekommen war.

Leider brachen zu derselben Zeit in Pronia selbst neue constitutionelle Conflicte aus. Die Versammlung nämlich, die die andauernd „kybernitische" Haltung der Senatsmajorität verabschente, sprach nach kurzer und heftiger Debatte ebenfalls am 8. Aug. die Auflösung des Senats aus; sie wollte eben die Regierungskreise umbilden, die alten Verfassungsentwürfe revidiren und eine neue Verfassung entwerfen, die den monarchischen Formen angepaßt sein sollte, auch die angemessene Vertheilung der Nationalgüter ins Auge fassen, so, daß sowol die Staatsschulden dabei berücksichtigt, wie auch alle jene Griechen befriedigt würden, die sich durch ihre Dienste gerechte Ansprüche auf Entschädigung erworben hätten. Der Senat nun weigerte sich, sich auf den Beschluß einer von ihm nicht als vollberechtigt anerkannten Versammlung hin aufzulösen; er protestirte auch, als am 9. August der Staatssecretair des Innern Soldaten schickte, die seinem Vorstande Siegel und Archive abforderten. Und nun ergriffen die Residenten Partei für den Senat und erklärten am 10. August in einer Note an Trikupis: 1) die provisorische Regierung müsse bis zur Ankunft der Regentschaft in ihrer Gesammtheit und Gestalt unverändert fortbestehen; 2) man dürfe sich nicht erlauben, Nationalgut zu veräußern, noch irgend eine die Finanzverwirrung vermehrende Maßregel zu ergreifen; 3) ohne Mitwirkung der königlichen Autorität dürfe weder eine permanente Verfassung noch Fundamentalgesetze vorgeschlagen oder sanctionirt werden. Die Auflösung aber des Senats sei völlig unzulässig.

Auf diese massive Erklärung antwortete die Majorität der Versammlung nicht minder derb am 17. August; sie rechtfertigte ihre Haltung, hielt die Auflösung des Senats fest, versprach auch, den Senat durch eine geeignetere Behörde zu ersetzen. Nun aber misbilligte die gemäßigte Minorität die Haltung dieser Antwort; und nicht nur mehrere der namhafteren Deputirten, selbst Miaulis, nahmen einige Zeit keinen Theil mehr an den Versammlungen, — auch vier der Staatssecretaire, nämlich Maurokordatos, Trikupis, Zographos und Klonaris, richteten unter dem 19. August ein Schreiben an die Regierung, baten die Antwortsnote der Versammlung den Residenten nicht zu übergeben, schlugen der Versammlung aber vor, sich einerseits positiv über das Recht der Mitwirkung des Königs zur Gesetzgebung und speciell zur Verfassung auszusprechen; ferner nicht schon jetzt definitiv über die Nationalländereien zu entscheiden, sondern auch hier das Recht der Mitentscheidung des Königs anzuerkennen; dann unter vorläufiger Ernennung von Commissionen für die Verfassungs- und Nationalgüterfrage, unter Anerkennung der bestehenden Regierung bis zur Ankunft der Regentschaft, und unter Umbildung des Senats im Sinne einer Vertretung aller Parteien, sich bis zur Ankunft der Regentschaft zu vertagen.

Die Uebergabe der Antwort der Versammlung an die Residenten unterblieb allerdings; aber die anderen Vorschläge wurden abgelehnt, auch die in demselben Sinne gehaltene Zuschrift der Minorität unter Miaulis fruchtete Nichts (22. Aug.). Während inzwischen in Morea die Gegner unter Tzavellas, Nikitas, Kolokotronis, Kalergis, zu denen auch Capitain Tzokris von Argos übertrat, gegen die Mainotten und gegen die Rumelioten des Grivas in Arkadien und des Tzami Karatassos in Korinth immer mehr Boden gewannen; während in Rumelien selbst der General Gardikiotis Grivas Missolunghi plünderte und andere Scharen nach dem Isthmus marschirten: während man die Palikaren des Sulioten Zervas als unruhiges Volk aus Nauplia entfernen mußte, — beschloß die zu Pronia unter dem Schutze eines schwachen Restes der Taktiker tagende Versammlung, nach dem Tode des am 18. August verstorbenen Demetrios Ypsilanti auch den Grafen Metaxas aus der Regierung zu drängen, und ersetzte am 22. August beide Männer durch A. Mauromichalis (Sohn des Petrobei) und durch Markos Milaïtis aus Psara. Die Beschlüsse der früheren kybernitischen Versammlung von Nauplia wurden cassirt; an Stelle des Senats sollte eine Legislative nach alter Art treten, die die Versammlung diesmal aus ihrer eigenen Mitte ernennen wollte. Das sollte am nächsten Tage geschehen; da — (wie Manche vermutheten, nicht ohne Einwirkung der Kapodistrianer, die über des Metaxas Ausscheidung grollten) — brachen die soldgierigen Palikaren des Kriziotis, die ihre letzte Gnadenfrist für ab-

gelaufen erklärten, in die Versammlung ein, schleppten den alten Panutzos Notaras und acht andere Deputirte von großem Vermögen mit sich fort, trieben die anderen aus einander, führten jene Männer als Geiseln mit nach ihrem verschanzten Standquartier Area bei Argos, und erklärten, sie würden dieselben nur gegen die Zahlung eines Soldes von 150,000 Piastern freigeben. Es gelang dem Kolettis und seinen Freunden, eine Summe von 110,000 Piastern aufzubringen; so erhielten die Geiseln in 8 Tagen ihre Freiheit zurück. Auf Grund einer Botschaft des Königs Otto, daß die Regentschaft Anfangs November nach Hellas abreisen werde, daß die Versammlung sich bis zu deren Ankunft vertagen möge, damit die Regentschaft dann gemeinsam mit dem Congreß die neue Verfassung entwerfen könne, — vertagte sich dann die Versammlung am 1. September in der entsprechenden Weise.

Indessen, diese Wendung, wie auch die Ankunft Stratford Canning's aus Stambul (15. August), der die volle Ausgleichung mit der Pforte (mit Ausnahme einer Differenz über die Linie der Grenze bei Zeituni und Volo) meldete, besserte im Innern nur wenig. Die Regierung schickte zunächst auf Antrieb des Residentencorps den Admiral Miaulis, die Regierungsmitglieder Kosta Bozzaris und (weil Kolokotronis die Betheiligung seines Sohnes Gennäos ablehnte) Demetrios Plaputas am 5. Sept. nach München, um durch sie die Huldigung des Landes dem Prinzen Otto zu überbringen. Diese Männer haben, nachdem am 5. Oct. in München die Ernennung der Regentschaft — Staatsrath und Staatsminister a. D., Reichsrath Joseph Ludwig Graf von Armansperg als Vorstand; Staats- und Reichsrath Dr. Georg Ludwig von Maurer; Generalmajor Karl Wilhelm von Heideck, und Geh. Legationsrath Karl von Abel — amtlich bekannt gemacht war, am 15. Oct. dem jungen König die Huldigung geleistet. Aber die Schwierigkeit, das versprochene bairische Corps herzustellen, an dessen Stelle dann vorläufig eine Abtheilung der bairischen Armee abcommandirt wurde, die unter Generalmajor von Hertling bis Ende November in Triest erscheinen sollte, und andere Hindernisse hielten die Abreise der neuen Regierung nach Nauplia noch längere Zeit auf.

Inzwischen standen sich in Nauplia die Parteien der Regierung — Kolettis und Konduriotis, und Metaxas und Zaïmis — hartnäckig gegenüber; und da nach einer gleich Anfangs getroffenen Senatsbestimmung zu jeder Regierungshandlung fünf Männer gehörten, so kam Alles in Stillstand. Weil nun Konduriotis (wie Kolettis) dem als legal aufgelöst anzusehenden Senate, der nur factisch noch fortbestand, das Recht zur Ergänzung der Regierung nicht zugestand, so kehrte dieser Staatsmann am 2. Oct. grollend nach Ydra zurück. Seitdem war dann völliger Stillstand der Regierung und rettungslose Anarchie, die namentlich bei dem unstillbaren Geldmangel immer drückender empfunden wurde. Darüber machten dann die bewaffneten Gegner immer größere Fortschritte. Kolokotronis vertrieb gegen Ende August den Theodor Grivas aus Arkadien, warf ihn zurück nach Argos; mit Tzavellas verbunden, drängte er ihn dann auch aus Argos, schob den Kalergis bis nach Tirynth bei Nauplia vor. Dann setzte er sich bei Nauplia mit den Admirälen Ricord und Hotham und mit den Residenten in Verbindung und forderte die Bildung einer neuen Regierung; da nun auch Mamuris aus Rumelien ihnen zuzog, so fielen viele Soldaten von Kolettis ab, Theodor Grivas selbst räumte Morea, schlug sich bei den Flammen der Stadt Korinth durch die Scharen des Mamuris durch und retirirte endlich zu seinem Bruder Gardikiotis nach Missolunghi. Es waren Zustände, die einen teutschen Satyriker zu dem schneidenden Hohne über Griechenland stimmten, das er mit einer in das Meer gestürzten Katze verglich, die dann in einem Fasse gerettet wurde, aber in dem Fasse noch zu ersaufen drohte!

Während nun viele Städte sich durch selbständige provisorische Behörden zu helfen suchten, und wenigstens der Handel von Syra blühte, auch Athen wieder sich zu heben begann, hatte der Senat am 3. Oct. aus eigener Macht die drei Regierungsmänner Kolettis, Zaïmis und Metaxas mit der Gesammtmacht der Regierung betraut; nur um den Kolettis definitiv in legale Minorität zu bringen. Lediglich um den darauf folgenden schärfen Conflicten des Senats mit den Franzosen ein Ende zu machen, ließ sich Kolettis dieses endlich gefallen. Daneben aber hatte Kolokotronis zu Argos mit seinen Capitainen eine eigene provisorische Regierung gebildet, die in Morea völlig nach ihrem Belieben dominirte. Conflicte des Senats mit dem französischen Commandanten in Nauplia, und der Umstand, daß die Regierung in der Mitte des November 1832 (s. oben) die Kapodistrianischen Gerichtshöfe vorläufig schloß, veranlaßte viele Senatoren, am 20. Nov. sich nach Astros zu begeben, sich hier als Senat zu formiren und am 3. Dec. (in einer Zeit, wo man nun in Nauplia schon wußte, daß König Otto's und der Regentschaft Reise im Zuge war; wo bereits in Nauplia der königliche Befehl eingetroffen war, Vorbereitungen für die Wohnung des Königs und seiner Begleiter zu treffen) eine Verordnung zu erlassen, welche die gesammte Wirksamkeit der Regierung in Nauplia für ungesetzlich erklärte. Zugleich setzten sich diese senatorischen Secessionisten mit Kolokotronis in Verbindung, um dessen Militairregierung formell zu constituiren; sie sollen sogar die Absicht gehabt haben, Augustin Kapodistrias (oder gar Admiral Ricord) als Präsidenten an die Spitze zu stellen. Da brachen denn auch (17. Dec.) Metaxas und Zaïmis mit diesen ehemaligen Parteigenossen.

Während so die Anarchie allgemein war, aber wenigstens die bewaffneten Kämpfe aus Mangel an Mitteln mit Ausnahme der Fehden zwischen Mainotten und Kolokotronisten pausirten, nahte sich endlich die doppelte Entscheidung. Zur Ausführung des in Stambul entworfenen abschließenden Protokolls der londoner Conferenz vom 21. Juli 1832 hatte eine Grenz-

commission der betheiligten Mächte (der russische Oberst Scalon, der französische Major Barthelemy, der Engländer Baker, der Türke Hussein-Bei, der Grieche Johannes Staikos) die Nordgrenze abgesteckt. In Akarnanien anfangend hatten sie am Südrande des Sundes von Prevesa die Spitze Punta den Osmanen gelassen (dafür den Griechen freie Einfahrt in den Golf gewährt), dann die Linie durch den Golf von Arta gezogen, weiter von dem Ausgange des Passes von Menidi bis zum Makrynoros, an diesem hin bis zu dem Flüßchen Dubza. Mit diesem stieg die Grenze bis nach der Schlucht von Komboti, der sie folgte bis zum Berge Chelona. Ueber die Berge Platovuni, Rachijorgopulo, Grabowo, erreichte sie durch das Thal von Stuskapunus den Acheloos. Diesem Flusse folgte sie bis zur Mündung der Platania, dann längs diesem Bache bis zu dem Berge Zurnatos; dann auf der Höhe fort bis zum Berge Buzikaki. Von hier folgte sie dem Bache Karitza, bis zu dessen Einströmung in den Manzari, folgte dann diesem Gewässer bis zu dem Berge Itamo in der Hauptkette des Pindus. Von hier lief sie über mehrere Gebirgsgipfel, namentlich den Bulgara, bis zu dem von Vera Pizakorali, erreichte bei der Quelle Zakaraki die Wasserscheide zwischen dem Stromgebiete der Flüsse Acheloos und Spercheios, lief auf der Wasserscheide von Zurbiko bis nach Ypsilorachi, dann auf dem Gebirge Othrys hin bis nach Jerakovuni, um endlich an dem Bache Stamandrula hin den Golf von Volo zu erreichen. Die Grenzausgleichung war am 18. Nov. 1832 beendigt [48]). Für die Abtretungen nördlich vom Spercheios und jenseits des Acheloos sollte die Pforte eine Entschädigung von 40 Millionen Piaster erhalten. Die Pforte ihrerseits, da einmal die londoner Conferenz am 30. Aug. die Richtung der Grenze in der angegebenen Weise principiell anerkannt hatte, acceptirte die eben bezeichneten Grenzbestimmungen und erkannte dann noch vor Ablauf des J. 1832 den Prinzen Otto als König von Griechenland an.

Inzwischen hatte auch die neue Regentschaft in München lebhaft gearbeitet; sie hatte entschieden darauf bestanden, daß die große Anleihe nicht in drei Raten zerlegt würde; und erst als die londoner Conferenz unter dem 13. Nov. sich bereit erklärt hatte, wenn das erste Dritttheil nach Abzug der Entschädigung für die Pforte unzureichend sei, den Mehrbedarf, namentlich die zweite Rate, eventuell selbst die dritte, zu bewilligen, wenn die Regentschaft dieses nach ihrer Ankunft in Griechenland als nothwendig erkennen sollte, galt die Sache als im Hauptwerk für erledigt. Inzwischen hatte durch Vermittelung des Barons von Eichthal zu München das Haus Aguado die Anleihe übernommen, jedoch so, daß durch einen besonderen Vertrag mit ihm das Haus Rothschild mit der Leitung des Geschäfts beauftragt wurde. Während noch die nöthigen Ausführungsmaßregeln schwebten, waren die übrigen Reisevorbereitungen zu Ende November 1832 vollendet. So verließ denn (die griechische Deputation verließ München am 7. Dec.) König Otto am 6. Dec. seine Heimath, kam am 20. Dec. in Rom an, schiffte sich am 10. Jan. 1833 zu Neapel ein, erreichte am 13. Jan. Brindisi, wo die zu seiner Ueberfahrt nach Griechenland bestimmte englische Fregatte „Madagaskar" bereits angekommen war. Die Männer der Regentschaft waren am 10. und 13. Dec. von München nach Triest abgereist; da dann auch die Einschiffung der bairischen Truppen Ende December hier sich vollzog, so segelte die Expedition, 35 Schiffe, am 5. Jan. 1833 von Pirano ab. In dem zum Sammelplatz bestimmten Hafen von Korfu traf Otto am 18., die Truppen am 21. Jan. ein, und am 23. Jan. ging die gesammte Flotte nach Nauplia unter Segel. Gerade aber in den letzten Januartagen, fast unmittelbar vor Otto's Ankunft in Nauplia, wurde noch einmal — zum letztenmal während der schauderhaften, nun abschließenden Zeit der Geburtswehen des jungen Staats — griechisches Blut in Strömen vergossen. Die griechische Regierung zu Nauplia hatte längst gewünscht, wenigstens Argos militairisch besetzt zu sehen, einerseits um die Kapodistrianer von Nauplia zurückzuschieben und den vielen Flüchtlingen in Nauplia mehr Raum zu schaffen, dann auch um einem eventuellen Unfug der Kolokotronisten bei Otto's Landung vorzubeugen. Zu diesem Ende sollte ein französisches Corps aus Nauplia ausrücken; dieses auch auf Wunsch der Residenten, auch um hier für die Baiern Platz zu machen. Bis zum 14. Jan. zogen etwa 750 Franzosen aus Nauplia [49]) nach Argos. Hier lagen aber dichte Massen von Palikaren unter Kalergis, Kriziotis, Tzongas. Viele meinten nun, der alte Kolokotronis habe neuerdings mit Absicht so viele Griechen in und bei Argos concentrirt, um hier in seinem Sinne eine Nationalversammlung zu halten, den jungen König aber bei seiner Landung zu gewinnen, in Argos zu residiren und dem Lande eine den Kapodistrianern zusagende Verfassung zu geben. Genug, am 15. Jan. kam es in Argos zwischen den Franzosen und den Griechen aus zufälligen Anlässen zu einem leichten Gefecht. Aber am Abend des folgenden Tages überfielen die Griechen unter Kriziotis und Tzongas zerstreute Franzosen und deren Kasernen mit starker Macht. Oberst Stoffel aber schlug sie ab, verfolgte sie, und in blutigem Straßenkampfe verloren, meistens durch Geschützfeuer, mehrere hundert Griechen (Weiber, Kinder und 300 Palikaren) ihr Leben. Dann folgten Hinrichtungen mehrerer Gefangenen; namentlich wurde des Capitains Kalergis' Adjutant Kaliopulos kriegsrechtlich erschossen, ein Sohn und Secretair aber des Kolokotronis nach Itschkale abgeführt. Nun mußten die Palikaren Argos räumen; die Spannung aber ob der nahen Ankunft des Königs hielt die Griechen endlich ruhig. Am 28. Jan. erhielt man in Nauplia durch Eilboten die Nachricht von der Vorbeifahrt des Königs bei Navarino. Und nach ziemlich beschwerlicher Seefahrt erschien endlich am 30.

48) Prokesch-Osten, Bd. II. S. 513. 514 fg.

49) So nach Prokesch-Osten, Bd. II. S. 515; nach Zinkeisen (Bd. IV.) II. S. 806 zwei Compagnien aus Nauplia und 400 M. aus Modon.

Jan. 1833 das bairische Geschwader, jetzt 43 Segel stark, im Hafen von Nauplia, wo Massen des Volks und Donner der Geschütze den König begrüßten. Die Ausschiffung der Baiern dauerte bis zum 5. Febr., am 3. d. M. hatten sie bereits von den Franzosen die Posten übernommen. Am 6. Febr. hielt Otto dann mit der Regentschaft unter dem Jubel des Volks (von der bisherigen Regierung begrüßt, die ihm nun ihre Gewalt übergab) seinen festlichen Einzug in Nauplia. Dem Hochamt zu St.-Georg folgte die Huldigung der anwesenden Beamten und Officiere, dann die Proclamation der Regentschaft, die den Griechen Eintracht und Gehorsam empfahl, dagegen gewissenhaften Schutz ihrer Religion, treue Pflege ihrer Gesetze, ungeschmälerte Bewahrung ihrer Rechte und Freiheiten, schleunige Herstellung der Ruhe und Ordnung, und Amnestie der bisherigen politischen Verirrungen zusagte. In dem durch Kapodistrias hergestellten sogenannten Pallaste wurden die Residenten und Admiräle, die Führer der Franzosen und viele namhafte Griechen dem Könige vorgestellt; Kolokotronis aber und Kalergis erhielten erst am folgenden Tage Zutritt zum König und Amnestie. An diesem Tage (7. Febr.) hielt Otto dann noch Heerschau über seine Baiern, und zwei Tage später zu Argos über die Franzosen.

Die Regentschaft.

Zum ersten Mal also seit den mythischen Zeiten des Deukalion hatte Gesammt-Griechenland wieder einen König. Es war zu bedauern, daß Otto nicht bereits als volljähriger Mann die Regierung antreten konnte; denn der Zauber der neuen königlichen Gewalt verlor in den Augen des griechischen Volks dadurch etwas an seiner Wirksamkeit, daß der Name und der Glanz des königlichen Amtes und dessen Ausübung eine Zeit lang von einander getrennt bleiben mußten. Die Regentschaft nun fand eine entsetzliche Arbeit vor; die greuliche Anarchie des J. 1832 hatte die Verhältnisse unheilvoll zerrüttet, die Kassen waren leer, das Land weithin verwüstet, die Gerichte aufgelöst, die Zahl der Einwohner seit 1821 bis 1829 in den sämmtlichen insurgirt gewesenen Landschaften zusammen um fast 300,000 Köpfe zurückgegangen; (nach aller Wahrscheinlichkeit hatte Congreß-Griechenland zur Zeit kaum noch gegen 700,000 Einwohner). Mehr aber: die unglücklichen Versuche des Präsidenten Johann Kapodistrias, das Land europäisch zu civilisiren, hatten den Boden für solche Arbeit stark verdorben; und nun waren die Gerichte meist aufgelöst, die traurigen Reste der bisherigen Schöpfungen dem Neubau mehr hinderlich als förderlich. Und doch mußte aus dem Chaos nunmehr ein Staat geschaffen werden. Es war dieses um so schwerer, als ja die gebildeten Griechen des Festlandes und mehr noch die der Inseln durchweg mit europäischen Ideen lebhaft vertraut, andernfalls oft leidenschaftlich bewegt waren, während das niedere Volk des Innern, seit Menschenaltern an das naturwüchsige Regime der Osmanen, der Primaten, der Kapitani's gewöhnt, auch bei gutem Zutrauen zu der neuen Regierung jede consequente finanzielle und administrative Leitung im europäischen Sinne, leicht als neuen und ungewohnten Druck empfinden konnte. Die Regentschaft mußte also sich sehr geschickt benehmen, wenn sie nicht bald in ähnliche Klippen gerathen sollte, wie einst Kapodistrias. Es kam ihr jedoch zu Statten, daß das Gesammtvolk wahrhaft verzweiflungsvoll nach Rettung aus der neuen Anarchie sich sehnte, daß alle griechischen Staatsmänner und Parteien bei dem vollen politischen Bankerott angekommen waren. Nur daß leider auch sie mit Sprache, Sitten und Bedürfnissen des neuen Landes nur erst obenhin vertraut war; nur daß die Hoffnungen der Griechen zu hochgespannt, die Ansprüche und Erwartungen der verschiedenen Volkselemente unter einander in gefährlicher Weise verschieden waren.

Da die Regentschaft nun aber über viel größere Machtmittel verfügte, als alle ihre Vorgänger, so konnte sie sofort mit einer Energie auftreten, welche ihren Freunden Zutrauen einflößte, den Gegnern imponirte; nur daß es ihr nicht möglich wurde, die bisherigen griechischen Parteiungen so vollständig zu durchschauen, um von Anfang an alle Misgriffe zu vermeiden. Die ersten Schritte waren sehr verständig und entschieden darauf berechnet, dem Volke endlich das nöthige Gefühl wiedergekehrter Ruhe und voller Sicherheit einzuflößen, der neuen Herrschaft Achtung zu verschaffen. Man decretirte allgemeine Amnestie für politische Vergehen, ordnete die Ermittelung gegründeter Ansprüche, wie auch die nöthige Beschränkung des Gebrauchs der Schußwaffen an. Die bairischen Truppen wurden schnell und angemessen vertheilt; die Räumung des Restes der von Türken noch besetzten Striche wurde schnell erwirkt, Athen wurde am 1. April von den Baiern besetzt, Karababa am 6., die Stadt Chalkis am 7., Karystos am 13. April übergeben; Zeituni war schon am 9. April übergeben, den hier noch befindlichen Osmanen Schutz und Religionsfreiheit gewährt; dann wurde die Nordgrenze durch einige bairische Posten besetzt.

Nun galt es vor Allem, die militairische Organisation des Landes festzustellen; man mußte einerseits sich mit den verwilderten Palikaren abfinden, andererseits ein neues Nationalheer schaffen. Die viel begehrenden Palikaren, die allerdings Großes geleistet, aber auch schwere Thaten verübt hatten, waren sehr schwer zu zähmen; sie sollten theils gewonnen werden, indem man den Veteranen des Freiheitskriegs Nationalgüter zusagte, die jüngeren unter 30 Jahren für die Linie, die älteren für den leichten Dienst als Jäger (in der Nationaltracht) an den Grenzen und in den Gebirgen des Innern bestimmte. Um die Masse aber unschädlich zu machen, wies man ihnen bestimmte Sammelplätze an, in Morea (in Achaja), bei Eleusis, und in Westgriechenland. Bald aber zeigte sich starke Abneigung der Palikaren, sowol in die Jägerbataillone wie in die Linie einzutreten. Und namentlich die Veteranen des Kolokotronis und Kalergis zu Argos, durch alte Kapodistrianer aufgehetzt, meuterten, weil sie den regulairen Dienst scheuten. Sie wurden

nun zwar durch imponirende Machtentfaltung gebändigt; viele aber zogen plündernd in Rumelien umher, bis zu dem endlichen Abmarsch von 6000 M. der Unruhigsten, die mit dem Albanesen Taphil-Buza im Mai 1833 nach Epirus austraten, wo sie 25./26. Mai Arta plünderten, endlich mit Gewalt zerstreut wurden. Da nun die Einführung der verhaßten (allerdings für dieses Klima wenig entsprechenden) abendländischen Uniformen und die Bestimmung, daß die Officiere der Irregulairen bei dem Eintritt in die Linie einen Grad tiefer angestellt werden sollten, als sie bei den Palikaren gehabt hatten, die Werbungen für die Linie sehr aussichtslos machten; da auch die Werbungen in München nur langsam vorrückten, so blieb diese Formation wie die der Jägerbataillone (die der Oberst von Schmalz leitete) lange ohne namhaften Erfolg. Da schuf man wenigstens das Gensdarmencorps (1000 M. in 10 Compagnien), ein Corps mit hohem Sold, unter mehreren namhaften Kapitani's, wie Hadschi-Christos, und unter Oberleitung eines französischen Philhellenen; Tracht und Waffen blieben die nationalen. Nur deckte man damit nur langsam die Nothwendigkeit eines Nationalheeres, zumal im Sommer 1833 auch die letzten Franzosen das Land verließen.

In der Civiladministration ging man zuerst vorsichtig zu Werke, zumal da die vielen brauchbaren Kräfte unter einander mehrfach durch Parteiungen geschieden waren. Die alten Staatssecretaire oder Minister blieben Anfangs alle in ihren Stellen. Im April wurden dann Trikupis (als Vorstand) für das Aeußere, Cultus und Unterricht, Maurokordatos aber für die Finanzen, Kolettis für Marine und Handel, der Athener Psyllas für das Innere, Praïdis für die Justiz angestellt. Alle Minister waren Griechen der nationalen und constitutionellen Partei. Damit war die Organisation des Verwaltungspersonals der Ministerien verbunden. Weiter wurde Griechenland zu specieller Ausbildung der Verwaltung in 10 Kreise und 42 Eparchien zerlegt, bei deren Benennung man bekanntlich nach Möglichkeit zu den classischen Namen zurückgriff. Es waren Argolis und Korinth mit sechs Eparchien und der Hauptstadt Nauplia; Achaja-Elis, 4 Eparchien, Hauptstadt Arkadhia; Arkadien, 4 Eparchien, Hauptstadt Tripolitza; Lakonien, 4 Eparchien, Hauptstadt Misitra; Akarnanien-Aetolien, 5 Eparchien, Hauptstadt Brachori; Lokris und Phokis, 4 Eparchien, Hauptstadt Salona; Attika-Böotien mit der Hauptstadt Athen; Euböa; die Kykladen. Den Kreisen sollten Nomarchen, den Eparchien die Eparchen vorstehen, die (hierin nach Kapodistrias' Vorgang) die Regierung ernannte. Indessen sollte, so war in Aussicht genommen, später den Nomarchen ein von den Einwohnern frei gewählter Kreisrath, den Eparchen ein Bezirksrath zur Seite stehen. Die Nomarchen sollten die Vollzugsorgane der Ministerien des Innern, des Cultus und des Unterrichts sein; Eingriffe aber in kirchliche Dinge und Privatverhältnisse waren durch bestimmte Verordnungen scharf untersagt. Damit waren nach verschiedenen Seiten hin die Wege gebahnt zu europäischer Verwaltungsweise; man darf nicht leugnen, daß bei den eigenthümlichen Zuständen Griechenlands hier ein Sprung in der Entwickelung hat gemacht werden müssen; nur daß die Regentschaft wie die folgenden Regierungen darin gefehlt haben, daß — neben manchen Einrichtungen, bei denen die Vorbedingungen im Lande noch gar sehr fehlten — die neue Organisation zu schnell in zu umfassender, complicirter und darum zu kostspieliger Weise eingerichtet wurde. Schwieriger nun wurde die Auswahl der Beamten; unter der Masse der zu solchen Aemtern sich drängenden Candidaten, namentlich aus der schlimmen Kapodistriauischen Erbschaft, waren nicht sehr viel brauchbare Elemente, — und so erfolgte denn beinahe unvermeidlich die massenhafte Durchsetzung des Landes mit europäischen, besonders mit teutschen, namentlich bairischen Beamten, die bei aller Tüchtigkeit (einzelne starke Misgriffe in der Auswahl sind nicht allzu stark zu betonen) später als Fremde, „die das Mark des Landes verzehrten," wie die griechische Eifersucht sagte, die wilde Gehässigkeit des fremdenfeindlichen Romäers stark erregt haben. Zunächst aber gewann der Staatsdienst Ordnung und Regelmäßigkeit, Bestand und Sicherheit, und bei der Masse war dauernd Zufriedenheit, obwol manche Specialinteressen schon jetzt unvermeidlich verletzt wurden, namentlich die von Nauplia, weil man sehr ernstlich daran dachte, an Stelle des engen, unbequemen, ungesunden Nauplia das classische Athen zur Landeshauptstadt zu machen, dessen Neubau nach einem Plane des Architekten Kleanthes betrieben werden sollte.

Mit besonderem Eifer hat man sich ferner mit der Herstellung der Rechtszustände des Landes beschäftigt. Hier hat namentlich Herr von Maurer (der auch die Arbeiten für den öffentlichen Unterricht leitete) sich namhafte Verdienste erworben. Vorsichtig vorgehend, bildete bei der Rechtsverwirrung auf dem Festlande die Regentschaft zunächst nur drei außerordentliche Tribunale, — zu Theben (dem später auch Euböa und die Kykladen zugewiesen wurden), Missolunghi und Nauplia, die wesentlich nur zur Zähmung der Räuber und Mörder bestimmt waren, die aber (Verordnung des 6. März) auch in Civilsachen entscheiden konnten, wenn die Parteien sich an sie wenden wollten; dabei galt öffentliches Verfahren. Das Institut der Friedensrichter wurde nur provisorisch bestätigt, sonst nach und nach nur solche Bestimmungen getroffen, die unumgänglich nöthig waren. Während die Ausarbeitung eines wirklich brauchbaren Gesetzbuches und entsprechender Gerichtsverfassung aus guten Gründen nur langsam sich vollziehen konnte, kam man leider aber auch mit Organisation des Schulwesens nicht über einen groß angelegten Plan hinaus. Dagegen verfuhr man bei dem Finanzwesen ganz verständig. Bis zum Juli 1833 war endlich die Garantie der Großmächte für die zwei ersten Serien der Anleihe (zu je 20 Millionen Franken) vollständig gewährt. Aber bei dem noch schlecht entwickelten Finanzsysteme des Landes mußte man sehr sparsam zu Werke gehen, vorläufig (selbst auf Kosten der Popularität) außerordentliche Ausgaben, selbst die vielbegehrten Entschädigungen, meiden und die Hilfsquellen

des Landes erforschen und eröffnen. Zu letzterem Zwecke war seit April unter N. Theocharis neben dem Finanzminister eine griechische Finanzcommission thätig; und andererseits wurden zweckmäßige Maßregeln getroffen, um den Nachwirkungen der grenzenlosen Münzverwirrung und Münzverschlechterung aus den letzten schlimmen Zeiten der Präsidentschaft zu begegnen. Das neue Nationalgeld (nach dem Drachmen-[Franken-]system) wurde eingeführt, und verständige Verordnungen in Betreff der in Masse umlaufenden fremden Münzen getroffen (nur fremdes Kupfergeld wurde ausgeschlossen, die alten inländischen Kupfer- und Silbermünzen sollten nur noch bis zum 1. Mai 1833 gelten, dann bis Ende October zu 80 Procent des Nennwerths umgewechselt werden). Das System der indirecten Steuern blieb zunächst noch unangetastet; die Zehntenverpachtung konnte man auch nicht sogleich abstellen, nur daß die griechischen alten Schäden, Unterschleif und Bestechung, sich nicht beseitigen, Händel mit den Zehntpächtern sich nicht vermeiden ließen. Dagegen bewies sich die strenge Controle bei den Zöllen gegen Unterschleif sehr ersprießlich. Bei der zu erzielenden Hebung des Verkehrs, der Industrie, des Landbaues mußte natürlich das Meiste von der dem Volke zu gebenden Anregung erwartet werden; daß die Anlage von Straßen im Innern eine Lebensbedingung für die Hebung und Neubelebung Griechenlands sind, hat die Regentschaft nicht verkannt; daß aber die Anlage der am 16. Aug. 1833 beschlossenen Heerstraßen: von Patras über Misitra nach Gytheion; von Navarino über Leondari und Tripolitza nach Nauplia und Korinth; von Athen über Theben und Livadia nach Agrinion (Vrachori), Missolunghi, Arta und Vonizza; von Theben nach Chalkis und von Salona nach Zeituni (Lamia): bis heute nur zum allerkleinsten Theile wirklich ausgeführt ist, gehört zu den schlimmsten Unterlassungssünden der modernen Hellenen und ihrer verschiedenen Beherrscher. Daß freilich fremde (europäische und griechische) Kapitalisten ihr Geld noch nicht so bald in die griechischen Dinge stecken wollten; daß die Blüthe der Insel Ydra ein für allemal vorüber war, daß selbst große Entschädigungen, auch wenn sie sofort zu ermöglichen gewesen wären, Ydra nicht mehr zu seinem alten Flor, der jetzt auf Syra übergegangen war, zurückverhelfen konnten; daß viele Ydrioten wieder in Stambul und Alexandrien ihren Erwerb suchen mußten, war nicht mehr oder nicht sobald zu ändern. Auch die durch Viaro Kapodistrias' Ungeschick und durch die Verzweiflungsthat des Miaulis stark verbrauchte Kriegsmarine, die sofort durch Sachthuris, Kanaris und Andrutsos (dieser aus Spezzia) übernommen worden war, konnte, unter des Seepräfecten Miaulis Oberleitung, nur allmälig reorganisirt werden; sie ist andauernd auf die Hilfe der Handelsmarine angewiesen, wie in dem Befreiungskriege.

Im Allgemeinen aber erholte sich jetzt das Land, und die Mehrheit des Volks war der Regentschaft aufrichtig ergeben; was allerdings nicht ausschloß, daß nicht die griechische Presse, sowol die wirklich liberale des Brüderpaares Alexander und Panagiotis Sutzos („die Sonne"), wie die (nach Art der heutigen teutschen „Hietzinger Demokraten") der Kapodistrianer, die in ihrem „Chronos" ihre absolutistische Richtung unter wild radicaler Phrase verbargen, die Männer und Zustände des neuen Regime's heftig anfochten. Aber ein Theil der alten Kapodistrianer arbeitete im Stillen energisch gegen die neue Regierung, so namentlich Kolokotronis. Ihn förderte das Misvergnügen vieler Palikaren, der sich schon in der Stille regende byzantinische Haß gegen die Fremden und deren Begünstigung, die Enttäuschung mancher zu hoch gespannter Hoffnungen. Dann auch die Neuerungen in dem Kirchenwesen, die hier mit zwei Worten zu bezeichnen sind. Schon bei Gelegenheit nämlich der allerdings etwas nebelhaften Separat-Verhandlungen, die die Pforte bei dem Ausbruch des russischen Kriegs im J. 1828 durch mehrere hohe griechische Geistliche mit Kapodistrias hatte anknüpfen wollen, hatte der Patriarch von Stambul sondirt, ob der junge Griechenstaat nicht doch das alte kirchliche Verhältniß zu dem Stuhle des Patriarchen beibehalten werde. Kapodistrias hatte dieses abgelehnt; die kleine griechische Kirche war factisch von Stambul abgelöst; eine neue und selbständige Organisation war aber damals noch nicht erfolgt. Die Regentschaft nun, die mit Recht die Verbindung mit Stambul, mit dem bald durch die Pforte, bald aus Rußland bestimmten Patriarchen, über den die griechische Regierung gar keine Gewalt hat, nicht herstellen konnte, hatte am 3. April 1833 eine Commission, aus Panuzzos Notaras, aus drei Geistlichen (darunter der vielgenannte Theokletos Pharmakides, Schuldirector zu Aegina), und zwei Laien (darunter Constantin Schinas) bestehend, ernannt, die unter Leitung des Cultusministers die kirchlichen Angelegenheiten Griechenlands ordnen sollte. Man hatte sich für die bleibende Abtrennung der griechischen Kirche von Stambul entschieden, die dann (23. Juli 1833) durch die Synode aller höheren Kleriker des Staates bestätigt und zu Anfang des August öffentlich proclamirt wurde. Man proclamirte die Einheit des Dogma's; aber die unabhängige anatolische Kirche in dem Königreich Griechenland sollte unter Oberhoheit des Königs durch eine permanente „heilige Synode," deren Mitglieder der König jährlich ernennt (ein Präsident, zwei Räthe und zwei Beisitzer), geleitet werden. Außer anderen organisirenden Bestimmungen wurde angeordnet, daß der Klerus und die Kirche in allen inneren Angelegenheiten unabhängig handeln, — in solchen Kirchensachen aber, die Bezug auf den Staat haben (Fasttage, Klostereinrichtung, Besetzung der Kirchenämter, geistliche Bildungsanstalten, Ehegesetze u. s. w.), an die Mitwirkung und Genehmigung des Staates gebunden, Bischöfe und Pfarrer künftig auch von Staatswegen dotirt werden sollten. In weltlichen Angelegenheiten sollte der Klerus und seine Beziehungen den ordentlichen Civil- und Criminalgerichten unterworfen sein, bei denen Jedermann gegen eventuellen Misbrauch der geistlichen Gewalt einkommen kann. — Die Abtrennung der griechischen Kirche von Stambul

war damals in großen Kreisen des orthodoxen Volks an sich schon wenig populair; der Streit um diese Grundfrage hat sich bis tief in die Mitte unsers Jahrhunderts fortgeschleppt; im Speciellen erkannte man die Tendenz der neuen Regierung, den Klerus möglichst in Abhängigkeit von der Staatsgewalt zu bringen und auch finanziell in die Hände der Regierung zu bringen. Dieses und die erkennbare Richtung, die höchst einflußreiche Geistlichkeit in ihrem Einfluß auf die Masse zu schwächen, statt ihre Bildung und die Möglichkeit zu solcher höheren Bildung schnell zu fördern, erregte allerdings viele Misstimmung, die der kybernitischen Opposition allerdings nicht wenig zu Hilfe kam.

Diese Opposition aber gewann an Stärke, seit sich (seit Mai 1833) die korfiotische Partei bei den Ernennungen der Beamten die Aussicht verschlossen sah, bei der neuen Landesgestaltung einen vorherrschenden Einfluß zu behaupten. Auf die geheime Phönix-Gesellschaft gestützt, spann ihr Haupt Kolokotronis immer kecker seine Intriguen, die allmälig zu einem über ganz Griechenland sich verzweigenden Complott (alte Palikaren, entlassene Beamte, verdrossene Primaten) sich gestalteten. Ein erster Versuch, mit Hilfe eines thörichten teutschen Dolmetschers der Regentschaft, Adressen nach München und Petersburg zu schicken, welche den Wunsch aussprachen, der König möge für volljährig erklärt, die Regentschaft aufgelöst, und nur Graf Armansperg als erster Minister beibehalten werden, wurde zu Anfang Juli durch Entfernung jenes Dolmetschers aus Hellas vereitelt, nachdem bereits die Palikaren der Kolokotronis, Plaputas, Demetrakopulos ihre Räubereien erneuert und die griechischen Minister Maurokordatos und Kolettis bei Zeiten gewarnt hatten. Inzwischen hatte Demetrakopulos die livadischen Palikaren heimlich aufgewiegelt, Livadia zum Centrum des Complotts gemacht; man spann die Fäden bis nach Euböa, Missolunghi, Lepanto und Patras. Der 16. Sept. sollte der Tag der allgemeinen Empörung sein; da verrieth Capitain Bassos der Regentschaft den ganzen Plan, der auf Ermordung mehrerer hohen Beamten, Entsetzung der Regentschaft, Errichtung einer neuen Regierung im Sinne der Kapodistrianer hinauslief; den König, der nominell an der Spitze bleiben sollte, wollte man zur Anerkennung der neuen Schöpfung zwingen. Jetzt handelte die Regierung schnell und kraftvoll; ein starkes Corps marschirte nach Livadia, wo die Chefs der Verschwörung versammelt waren; die Nomarchen erhielten Befehl zu anderen Verhaftungen, — und binnen Kurzem waren die Intriguanten sämmtlich in der Gewalt der Regierung. Als die Häupter der Verschwörung wurden Theodor Kolokotronis und Demetrios Plaputas Kolliopulos erkannt. Diese Männer wurden vor das Criminalgericht zu Nauplia gestellt, wo jetzt (des Georg Mauromichalis früherer Vertheidiger) der englische Philhellene Eduard Masson als Ankläger des Staates fungirte. Sie wurden im April 1834 zum Tode verurtheilt, aber sofort zu 20jähriger Haft begnadigt. Von den vielen anderen mehr oder minder Compromittirten wurde Graf Metaxas, bisher Nomarch von Lakonien, als der am wenigsten Schuldige als Generalconsul nach Alexandrien entfernt. Die Zustimmung des Volks zu der schnell und sicher unterdrückten Verschwörung imponirte den Gegnern der Regentschaft, welche letztere ihre Stellung jetzt als sehr fest ansehen konnte, und jetzt rascher und sicherer vorschritt. Suchte sie (23. Sept. 1833) durch Einführung der Caution von 8000 Drachmen für jede politische Zeitung die oppositionelle Presse zu lähmen, so wurde den Wünschen des Volks, das mit der theilweisen Langsamkeit und Unfähigkeit des Aprilministeriums unzufrieden war, durch Bildung eines neuen Cabinets (27. Oct. 1833) nachgegeben. Vorstand wurde Maurokordatos (Aeußeres, Marine und königliches Haus); Kolettis, Minister für das Innere, Theocharis für die Finanzen, Constantin Schinas für Cultus, Unterricht und Justiz, Oberst von Schmalz für das Heerwesen, an dessen Stelle wenigstens als Kriegsminister dann am 12. März 1834 der bairische Generalmajor von Lesuire ernannt worden ist.

Die neue Verwaltung hatte in der That bald namhafte Schöpfungen aufzuweisen. Ein Hauptmoment war selbstredend die Organisation der griechischen Armee. Und hier kamen die neuen Formationen allmälig in besseren und rascheren Gang. Die Gensdarmencorps schritten in ihrer Bildung schneller fort; für die Linie hatte man bis Mitte September 1833 doch schon 1200 M., den Stamm für 5 Bataillone, gewonnen; in Theben bildete man ein Corps griechischer Uhlanen, konnte endlich auch aus den Palikaren ein Jägerbataillon bilden. Als dann endlich die in Baiern geworbene Truppe die Stärke von 4000 M. erreicht hatte und diese sämmtlich in den ersten Monaten des Jahres 1834 in Hellas angelangt waren, konnten die bairischen Hilfstruppen nach Hause zurückkehren. Unter den geworbenen Baiern waren die Uhlanen weitaus das geachtetste Corps, sie sind nachher auch bei den Postengefechten mit den Räuberbanden des Nordens von den Klephten ganz gewaltig gefürchtet worden. Es muß nun bemerkt werden, daß bei den damaligen Zuständen Griechenlands die Ausbildung einer starken und stets schlagfertigen Kriegsmacht ganz unentbehrlich war; einerseits um denjenigen Palikaren, die zum Pflug und zum Karst nicht greifen konnten oder wollten, eine angemessene Laufbahn zu eröffnen, andererseits um der Regierung die nöthige Kraft zu verleihen, die fortwogende Gährung im Zaume zu halten, die Jahrhunderte alte Neigung zum Klephtenthum zu ersticken, das Räuber- und Bandenwesen im Innern und noch mehr an der Nordgrenze mit Kraft zu dämpfen und den schlimmen Intriguanten zu widerstehen. Aber es ist ein Unheil gewesen, daß man auch später die Armee auf hohem Fuß behalten hat. Ein Griechenland, welches verständig regiert wurde, und dessen Bewohner anstatt des Cultus phantastischer Eroberungspläne und der Pflege der „großen Idee," vor Allem erst dahin arbeiteten, aus diesem kleinen Stück freier griechischer Erde ein Musterland im Orient zu gestalten, brauchte unzweifelhaft (so urtheilen

auch wohlunterrichtete europäische Militairs) höchstens 2000 Gensdarmen; neben einem Lehrbataillon in der Hauptstadt, und neben einigen kleinen Reiter-, Pionir- und Artillerieabtheilungen wäre es viel besser gewesen, wenigstens später eine Wehrhaftmachung des Gesammtvolks nach schweizerischem, oder, was noch näher lag, nach neu-serbischem Muster zu erstreben. Leider ist dieses aber niemals geschehen; enorme Mittel sind bis zu des Königs Otto Ausgang verschleudert worden, um eine Armee von schmachvoller Unbrauchbarkeit und verächtlicher Zuchtlosigkeit zu drillen, die nach 30 Jahren als eine greuliche Last für dieses Land sich gezeigt hat.

In der Civiladministration war dagegen zu jener Zeit besonders wichtig die Regulirung des Gemeindewesens, wo (unter dem 22. Jan. 1834) Umfang und Classen der Gemeinden und Angehörigkeit zu denselben näher bestimmt, die Verwaltungscompetenzen und Pflichten der Gemeinden scharf begrenzt, die freie Wahl der Gemeindevorsteher (Demarchen), ihrer Beigeordneten, und der Gemeinderäthe anerkannt, die Form der Wahl und die Amtszeit der Gewählten näher bestimmt wurde. Dagegen behielt sich die Regierung das Recht vor, einerseits aus einer präsentirten Candidatenliste den Demarchen zu bestimmen, die Beigeordneten zu bestätigen, andererseits aber die Controle der Gemeindeverwaltung zu behalten und die wichtigeren Beschlüsse der Gemeinderäthe zu bestätigen. Die Bildung der Districtsräthe (s. oben) ist erst etwa sieben Jahre später durchgeführt worden. Daneben hatte Herr von Maurer mit Energie und Eifer, durch teutsche und griechische Juristen unterstützt (namentlich durch Herrn Constantin Schinas), die Justizarbeiten fortgeführt. Seinen Arbeiten hat Maurer namentlich die französischen Code's zu Grunde gelegt, aber mit sorgfältiger Benutzung der lebensfähigen Keime der bisherigen griechischen Rechtszustände, die ihn in wesentlichen Punkten auch zu Abweichungen, namentlich im Civilverfahren bestimmten. (Das französische Handelsrecht war schon ungleich früher ohne Veränderungen eingeführt.) Am 1. Mai 1834 wurde das Strafgesetzbuch veröffentlicht, dem dann die Gesetzbücher über das Criminal- und Civilverfahren folgten, wie auch die Gerichts- und Notariatsordnung. Die Gerichtsorganisation trat erst seit dem October 1834 schrittweise ins Leben; wo dann ein Cassationshof oder Areopag, zwei Appellhöfe (zu Athen und Tripolitza), und 10 Kreisgerichtshöfe erster Instanz, Schwurgerichte bei dem Strafproceß, und Friedensgerichte für jede Eparchie geschaffen wurden. Dem Handelsgerichte zu Syra folgten später die zu Nauplia und Patras.

Ein umfassendes Volksschulgesetz, welches die Anlage der Elementarschulen den Gemeinden zuwies, wurde am 15. März 1834 publicirt; ein Schullehrerseminar sollte am 14. April zu Aegina begründet werden. In Ermangelung höherer Unterrichtsanstalten (erst im April 1834 wurde das Gymnasium zu Nauplia eröffnet) wurden auf Kosten des Staats junge Griechen zur Ausbildung nach Europa, namentlich nach München, geschickt. Die Kirche angehend, so war Griechenland am 2. Dec. 1834, analog den Nomarchien, in zehn Metropolitandiöcesen zerlegt worden, die wieder in 40 Diöcesen zerfielen, so- daß auf jede Kreishauptstadt ein Bischof kam. Daneben hat nun die Regentschaft auch das Klosterwesen reformirt. Griechenland hatte damals etwa 518 Klöster mit 4000 Mönchen und 287 Nonnen, und einem Jahreseinkommen von etwa 517,000 Drachmen. Bei der dünnen Besetzung der Klöster wurde nun deren Zahl auf 85 reducirt (namentlich alle Nonnenklöster bis auf drei beschränkt), indem man die Mönche auf diese kleinere Anzahl geistlicher Sitze concentrirte. Der Ueberschuß des Klostervermögens wurde zu einem Fonds für Kirchen- und Schulzwecke umgeschaffen; der zu tiefe und rasche Schnitt in das Klosterwesen hinein wurde dann dadurch gemildert, daß man in den nächsten sieben Jahren die Zahl der Klöster wieder bis auf 133 erhöhte, die zugleich Ausgangspunkte einer lebhaft betriebenen Landwirthschaft sind.

Leider aber dauerte diese Zeit hoffnungsreicher Schöpfungen nicht lange. Nicht daß der ewige Hader im Ministerium zwischen Kolettis und Maurokordatos (welcher letztere am 12. Juni 1834 durch Rhizos Nerulos ersetzt wurde) so schädlich gewesen wäre; aber, während er, wie schon Trikupis, zum auswärtigen diplomatischen Dienst verwandt wurde[50]), brach unter der Regentschaft selbst Zwiespalt aus. Seit der Zeit schon, wo die Verschwörung des Kolokotronis erstickt war, waren Spaltungen eingetreten, die sich zwar nicht in den Regierungsmaßregeln äußerten, wohl aber die Regentschaft in eine Minorität und eine Majorität theilten; die Majorität unter von Maurer, die gegen den durch Dawkins gestützten Armansperg stand, wollte nicht, daß Graf Armansperg ausschließlich die Regentschaft auch diplomatisch repräsentire, und setzte es durch, daß die Regentschaft in ihrer Gesammtheit (2. Mai 1834) den officiellen und repräsentirenden Verkehr mit der diplomatischen Welt ausübte. Weil nun darüber doch viel persönliche Spannung sich entwickelte und die Regenten selbst fürchten mußten, daß sich hieran in Griechenland bedenkliche Parteiungen knüpfen möchten, so referirten beide Theile an König Ludwig von Baiern, um dessen Entscheidung einzuholen. Wie man gemeint hat, durch mitwirkenden russischen Einfluß bestimmt, entschied König Ludwig gegen Herrn von Maurer; es war sehr zu beklagen, denn mit diesem Manne verließ nicht blos die bedeutendste Kraft der Regentschaft das Land, sondern auch der Staatsmann, der durch seine liberal gehaltenen Schöpfungen für die Griechen den Boden schaffen wollte, auf dem dann die so sehr begehrte Verfassung wirklich sollte gedeihen können. Genug, zu Ende Juni 1834 entschied König Ludwig, daß Maurer und Abel nach München zurückkehren, durch die Staatsräthe von Kobell und von Grüner ersetzt, Heideck in Griechenland bleiben, Armansperg aber das anerkannte Haupt der Regentschaft

50) Maurokordatos wurde Gesandter in München und Berlin, Trikupis war es in London seit Anfang 1834. In Paris fungirte seit dem April Fürst Constantin Karadja, in Petersburg Michael Sutzo.

bleiben sollte. Am 2. August dankte von Maurer ab und kehrte am 11. August nach Europa zurück.

Namhafte Veränderungen folgten hierauf in Griechenland indessen nicht. Armansperg, der nachher in dem Cabinet Schinas durch Praïdis ersetzte und Rhizos Nerulos auch das Cultusministerium übertrug, regierte mit Wohlwollen, obwol nicht mit der Kraft und dem Scharfblick für das Innere, wie sein früherer College. Im Ministerium blieb die Seele Kolettis, der erst (da man sein zu großes Uebergewicht und das seiner Partei bedenklich fand) im Juni 1835 nach dem Ablauf der Regentschaft als Gesandter nach Paris geschickt, und für das Innere zuerst durch Praïdis, dann durch Drosos Mansolas ersetzt worden ist.

Während dann die etwas übereilte Absicht der Regierung, durch Abbrechung der mainottischen Schlösser (die bei dem System der Blutrache in diesem Canton noch immer von der Einwohnerschaft zäh festgehalten wurden) und durch Forderung der Entwaffnung auch den lakonischen Süden zu entwildern, unter Mitwirkung des Eindrucks der Kirchentrennung und Klösteraufhebung bei diesem Stamme, zu bitteren Conflicten mit den Mainotten, dann zu einem (trotz der treuen Ergebenheit des Hauses Mauromichalis an die Regentschaft) nicht sehr glänzenden Feldzuge griechischer und bairischer Truppen in der Maina (Mai bis Juli 1834) führte, der endlich in eine Beobachtung der letzten noch unbotmäßigen Theile dieser Landschaft verwandelt werden mußte; — während ferner seit Mai und Juni bei Salona Klephtenbewegungen zu dämpfen waren und, nicht ohne Anlehnung an die Mainottenbewegungen, im August in Messenien und Westorkadien Unruhen zu beschwichtigen waren, die von den Familien des Kolokotronis und Koliopulos ausgingen: so machte doch das Land langsam Fortschritte. Namentlich die seit dem Juni 1834 eingeleitete Vergabung von Ländereien an die Veteranen des Befreiungskrieges wirkte sehr wohlthätig, wie andererseits die Palikaren auch durch die Bewilligung einer Denkmünze und namhafter persönlicher Ehrenrechte (freilich auch des Waffentragens) gewonnen, und theilweise auch durch die Errichtung eines Pensionsfonds für Invaliden (und die Familien gefallener Krieger) unterstützt wurden. Die dauernde Schattenseite blieb aber die Finanzpartie; man kam noch immer nicht über das Zehntenwesen hinaus, die Zollwirthschaft blieb auch ohne durchgreifende Reformen; und da bei einer Jahreseinnahme von zehn Millionen Drachmen etwa vier Millionen zur Zinsenzahlung der großen Anleihe nöthig waren, so kam man mit den übrigen Einnahmen aus dem Deficit nicht heraus.

Besser stand es mit den diplomatischen Verhältnissen; der Verkehr mit den übrigen Mächten kam in guten Gang. Auch die Pforte, welche 1833 zunächst noch keinen griechischen Gesandten in Stambul dulden wollte, weil sie noch keinen Friedens- und Freundschaftsvertrag mit Griechenland geschlossen; die ferner wüthend war, weil noch immer griechische Emissaire ihre Rajah aufregten, auch Samos noch immer aus Griechenland Unterstützungen erhielt, — auch die Pforte duldete doch seit Januar 1834 griechische Consuln zu Kreta, Smyrna, Prevesa, Salonichi, und erkannte zu Stambul [51]) den der griechischen Gesandtschaft attachirten Legationsrath Manos als Chef der Handelskanzlei an. Und endlich wurde Herr Zographos als griechischer Gesandter am 11. Aug. 1834 in feierlicher Audienz von dem Reis-Effendi empfangen.

Inzwischen hatte König Otto am 22. März 1834 in dem seit dem Februar d. J. zur künftigen Residenz erklärten Athen den Grundstein zu seiner künftigen provisorischen Residenz gelegt; in die nach dem durch von Klenze revidirten Plane sich langsam neu erhebende Stadt hielt er dann am 25. Dec. mit der Regentschaft und den übrigen höheren Staatsbehörden seinen feierlichen Einzug. Er nahm seitdem persönlich Antheil an den Sitzungen der Regentschaft und hat dann am 1. Juni 1835 die Herrschaft selbst übernommen.

König Otto.

Es war immerhin (und so wurde es seiner Zeit auch schon in dem englischen Parlament ausgesprochen) ein sehr gewagter Vorsatz, zu dem Regenerator und König der Neugriechen einen ganz jugendlichen und politisch unerfahrenen Prinzen zu ernennen. Es ist wol wahr, lockend war die Idee, einen Jüngling nach Griechenland zu schicken, der mit dem Volke und Lande innig verwachsen, der völlig zum Hellenen werden sollte, — wie aber, wenn es nun dem Jüngling, so trefflich er immer sein mochte, dann gerade an den Eigenschaften fehlte, um gerade für dieses Land der rechte Mann zu werden? Mit Recht sagt Gervinus [52]), „nach Griechenland gehörte ein Herrscher von so elastischer Gesundheit und Körperkraft, daß er mit dem furchtbar verarmten Volke um die Wette zu ringen vermochte gegen die Last des materiellen Elends, der Leiden und der Entbehrungen; ein Mann von der Jugendfrische, die sich ganz in die Lebenssphäre dieser Wildlinge zu versetzen, ihren Glauben anzunehmen, ihre Gesichtskreise zu begreifen vermochte; ein Mann von harter Selbstverleugnung, der bereit war, in glanz- und dankloser Existenz dem unglücklichen Volke das Beispiel des Duldens, des Fleißes, des einfachsten Lebens zu geben; der bereit war, mit stolzer Seelengröße — auf alle Fehlschläge, auf jede Verleumdung, auf jeden Undank gefaßt — Allem zu trotzen und sich durch Nichts abschrecken zu lassen, auf jede bittere Erfahrung und Enttäuschung mit stets neuen Opfern zu antworten!" So geartet war nun freilich Otto nicht. Wenn es weiter darauf ankam, die Führer der Parteien des Landes in Krieg und Frieden durch seine Persönlichkeit zu fesseln; durch imponirende Kraft zu bezaubern, durch unbeugsame Entschlossenheit und Strenge zu rechter Zeit zu schrecken und wieder zu rechter Zeit sich den berechtigten Wünschen der Nation anzuschmiegen; mit scharfem Blick

51) Rosen a. a. O. Bd. II. S. 201. 52) A. a. O. Bd. VI. S. 540.

die wahren Bedürfnisse des Landes zu erkennen und diese Erkenntniß festzuhalten; diesem Geschlecht, das am liebsten „mit dem Schwerte pflügte," die Nothwendigkeit immer und immer vorzuhalten, vor Allem in harter politischer und socialer Arbeit das freie Griechenland neu zu beleben, anstatt mit thörichtem Sanguinismus immer auf neue Erwerbungen zu sinnen: so war Otto auch ein solcher Herrschergeist nicht. Eine sanft geartete Natur, milde und liebenswürdig, pflichteifrig und arbeitsam gewöhnt, mit seiner Begabung eher für einen friedlichen teutschen Kleinstaat geschaffen als für die Riesenarbeit eines Königs der Neuhellenen, — hat Otto zwar eine warme Liebe für Volk und Sprache und Traditionen der Griechen gewonnen, aber diesem wilden Volke stand er gegenüber wie ein Alexander Severus, da er doch ein Aurelian (oder in moderner Art etwas von der Art der Kolokotronis oder Kara-Iskakis) hätte sein müssen. Ein guter Wille, eine thätige, aber unentschlossene und langsame Natur, eine gemüthliche Milde, verzehrte sich dann fast 30 Jahre lang in unfruchtbarem Ringen bis zu ruhmlosem Sturze.

Wir skizziren die Geschichte Griechenlands seit 1835 nur in kurzen Zügen. Otto hat bei seinem Regierungsantritt am 1. Juni 1835 die Griechen durch eine wohlwollende Proclamation erfreut, mit verständiger Milde damals auch die Kolokotronis und Koliopulos vollständig begnadigt und rehabilitirt. Nach Auflösung der Regentschaft und Ausscheiden des Kolettis (s. oben) wurde Graf Armansperg als Kanzler Ministerpräsident. Man suchte nunmehr namentlich die Hellenen näher an den Thron heranzuziehen. Zum Ersatz für die fehlende Volksvertretung wurde am 30. Sept. 1835 ein Staatsrath eingesetzt, dessen Vorsitz der König führte. Man nahm in denselben die Häupter des Landes auf, den Petrobei, der sich — namentlich im Interesse der Civilisirung und materiellen Neubelebung seiner Mainotten — der Regierung sehr treu anschloß; die Zaïmis, G. Kondurriotis, General Church, Theodor Kolokotronis, Notos Bozzaris und Panutzos Notaras, A. Metaxas, Anagnostis Delijannis, N. Botasis aus Spezä, Georg Valtinos, Basil Buduris, später auch Rhigas Palamidhis, B. Ruphos, Drosos Mansolas, Rhizos Nerulos, Michael Sutzos, Trikupis, Maurokordatos und Andere. Die Geschäftsführung wurde zwischen dem Generalsecretair und mehreren Referendarien vertheilt, die aus den Räthen der Ministerien, der Gerichte und anderer oberer Behörden gewählt zu werden pflegten. Von sechs zu sechs Monaten sollten Vicepräsidenten wechseln; Konturiotis, Zaïmis, Petrobei haben dieses Amt zuerst bekleidet.

Die namhaften Capitaine und Familien gewann man, indem man sie mit Geschick in die militairische hohe Hierarchie einreihte; so wurde der 1833 zum Contreadmiral ernannte Miaulis im J. 1835 zum Viceadmiral erhoben; er ist leider schon am 24. Juni 1835 zu Athen gestorben (und bei dem Grabmal des Themistokles begraben worden); sein Platz für die Marine wurde durch den 1836 zum Seeminister ernannten Kriezis besetzt, während sein Verwandter G. Sachinis Seeadjutant des Königs und Vorstand der Werften und Arsenale zu Poros wurde. Kolokotronis war hoch angesehener General; jüngere griechische Capitaine aus großen Familien wurden Adjutanten des Königs, auch in dem Hofdienste vielfach verwendet, — die Heirath des Königs bot später Gelegenheit, um die junge Königin junge Mädchen (Schwestern und Töchter namhafter Griechen) als Hofdamen aus den mächtigsten Geschlechtern zu versammeln.

Das neue Dotationsgesetz (7. Juni 1835), nach welchem jede ansässige Familie von den ungeheuern, übrigens andauernd nicht genau vermessenen, aus der türkischen Erbschaft überkommenen Staatsländereien einen Antheil zur Nutznießung erhalten sollte (bis zum Belauf von 2000 Drachmen), war sehr wohlgemeint, hat aber die Colonisation nicht gefördert, weil die Bestimmung, daß die Nutznießer auf 36 Jahre hinaus 6 Proc. des Kaufwerthes jährlich zahlen, und 3 Proc. Grundsteuer entrichten sollten, wenig lockte[53]. Auch die gleichzeitige Errichtung der sogenannten Phalanx, die den Palikaren sehr wohl gefiel; diese Bildung eines Elitencorps, in welchem die Gemeinen den Rang von Unterlieutenants haben, welches einerseits im Nothfall zur Landesvertheidigung dienen, andererseits den nicht in den activen Dienst aufgenommenen Officieren des Unabhängigkeitskrieges ein mäßiges Einkommen sichern sollte, wirkte mehrfach nachtheilig. Ohne militairisch sofort zu nützen, belastete es den Staat mit einer neuen Ausgabe, entzog (da sich viele Palikaren darauf hin wieder vom Landbau und Gewerbe abwandten) den erwerbenden Geschäften viele Arme. Viele Beobachter hätten einfache Belehnung mit Grundbesitz oder Militaircolonien bei Weitem vorgezogen.

Als dann im Mai 1836 König Otto für neun Monate nach Teutschland reiste, wurde Graf Armansperg mit sehr ausgedehnten Vollmachten an die Spitze des Cabinets gestellt. Diese Zeit war reich an neuen Gesetzen; die Hypotheken-Ordnung, die Zoll-, Post- und Forstordnung wurden festgestellt. Namentlich die Forstordnung war sehr nöthig, da Griechenland einerseits in manchen Gegenden (namentlich in Euböa, in dem rumeliotischen Nordosten, in Kravari, Aetolien und Akarnanien und in einigen Theilen des Peloponnes) noch sehr schöne Waldungen besaß, andererseits die Forstwirthschaft in Griechenland völlig verwahrlost war. Aber freilich: es war nicht möglich, die Griechen, die (im Gegensatz zu den Osmanen) wie die Spanier barbarische Waldverwüster waren und deren Hirten nur zu gern durch Wald- und Grasbrände zwar die Weiden verbessern, aber die Bewaldung der öden Gebirge unmöglich machen, so leicht zur Schonung und verständigen Nutzung des Waldes zu bestimmen. Und dann wurde bei diesen Verordnungen in Auswahl der Beamten wie in den ausführenden Maßregeln zu schnell und nicht ohne Mis-

53) Brandis, Mittheilungen über Griechenland. Bd. III. S. 276.

griffe verfahren; sodaß die bissige griechische Presse Gelegenheit zu beißendem Hohn in Menge fand. Auch die Statuten für Gymnasien und hellenische Schulen und für die zu schaffende Universität Athen waren hastig und mit zu wenig Rücksicht auf die specifisch griechischen Zustände entworfen, während die Verordnungen über Verwaltungsorganismus, Gemeindepolizei, Consulate, Berichterstattung vom Staatshaushalt, viel mehr Anerkennung fanden.

Inzwischen hatte Graf Armansperg, der sich namentlich auf den englischen Residenten Dawkins stützte, sowol durch seine auswärtige Politik sich viele Gegner gemacht, wie auch durch seine Verwaltung in Griechenland die Sympathien mehr und mehr eingebüßt. Griechische und abendländische Einflüsse arbeiteten deshalb lebhaft gegen ihn; und so geschah es, daß König Otto bei seiner Anwesenheit in Teutschland sich bestimmt fand, an Armansperg's Stelle den bisher als Regierungspräsident in Regensburg thätig gewesenen von Rudhardt zu setzen, der mit ihm am 14. Febr. 1837 in Athen eintraf und (da der König sich nunmehr in größerem Umfange an den Geschäften betheiligte) mit geringeren Vollmachten Ministerpräsident wurde. Rudhardt hatte sehr guten Willen; unter ihm wurde das durch Oberstlieutenant von Purckart entworfene Conscriptionsgesetz eingeführt, die Gründung der Universität Athen im Juni 1837 ins Werk gesetzt, die schon 1838 an 27 Professoren (darunter viele Teutsche) und mehrere Docenten zählte, und damals etwa 100 Studenten aufwies; es war die wichtigste geistige Schöpfung dieser Regierung, denn diese Universität — deren hohe Bedeutung selbst der alte Kolokotronis so sehr würdigte, daß er selbst in den Vorstand eines 1839 zur Errichtung eines Universitätsgebäudes und anderer akademischer Schöpfungen aus freiwilligen Beiträgen gebildeten Vereins trat — wurde mehr und mehr der geistige Centralpunkt der griechischen Jugend, die durch die attische Akademie weit über die engen Grenzen Congreß-Griechenlands hinaus immer inniger an das neue Königreich gefesselt wurde.

Rudhardt hielt sich, so bedeutend er war, indessen nicht lange. Es waren weniger noch die büreaukratischen Misgriffe der Verwaltung, die ihn stürzten, als vielmehr die Schwierigkeiten mit dem Auslande, zuerst mit Frankreich und Rußland, die selbst die Zahlung der dritten Serie der Anleihe beanstandeten, dann mit dem an Dawkins Stelle tretenden barschen und energischen britischen Residenten Sir Edmund Lyons. Da auch die griechischen Parteien mehr und mehr die münchener Einflüsse perhorrescirten; da die Hellenen in immer größerem Umfange (freilich am meisten in Athen mit seiner wüthenden Presse, und in den Städten, viel weniger in den inneren Landschaften) die fremden, namentlich die teutschen Beamten, die teutschen Professoren, die (theilweise freilich sehr rohen und brutalen) bairischen Soldaten befeindeten und die Baiern oder „Bavaresen" jetzt genau so zu betrachten und (nicht nur in den klephtischen Grenzstrichen) auch so zu befehden anfingen, wie früher die Türken: so mußte Rudhardt fallen.

Rudhardt nahm im December 1837 seine Entlassung; seitdem sind nur noch griechische Minister an der Spitze der Geschäfte gewesen, zuerst der mehr genannte Staatsmann Zographos, dessen Cabinet sich als „national" namentlich durch Entlassung vieler teutscher Truppen und vieler teutscher Beamten auswies, sonst jedoch wenig Kraft entwickelte, auch in der Finanzpartie noch immer nicht über das chronische Deficit der Einnahmen hinauskam. Leider gerieth die griechische Regierung allmälig wieder in die Schwäche und Unsicherheit wie vor der Zeit der Regentschaft. Allerdings war König Otto persönlich noch immer beliebt; in seiner Gemahlin, der blendend schönen und geistig hoch begabten, dem griechischen Lande und Volke und seinen unsterblichen Erinnerungen mit Liebe zugewandten Gemahlin, der Prinzessin Amalia von Oldenburg (geb. am 21. Dec. 1818), mit der er sich während seiner teutschen Reise am 22. Nov. 1836 verheirathet, hatte der König eine Gefährtin von energischem, fast männlichem Geiste gewonnen, die ihn — in ihrer Weise bekanntlich ebenso rasch und schnell entschlossen, wie der König für seine Person bei seinen Schritten zaghaft und unentschlossen — später wiederholt als Regentin vertreten hat, wenn ihn das aufzehrende südliche Klima zeitweise nach den teutschen Thermen führte. Die Frische, Anmuth, ritterliche Kühnheit und Unermüdlichkeit der Königin, die andauernd ihren Gemahl auf den vielen höchst beschwerlichen Reisen durch Griechenland begleitet hat, imponirte den Griechen lange; die Reinheit und Innigkeit des Verhältnisses des königlichen Paares hat auch die Verleumdung nicht anzutasten gewagt; aber auch die Königin (gleichviel ob der pikante Spötter Edmond About wirklich Recht hat, wenn er erzählt, daß die perfide griechische Intriguenpolitik es verstanden habe, einige weibliche Schwächen der hohen Frau zu ihrem und des Königs Schaden politisch auszubeuten) war den allmälig furchtbar sich aufthürmenden Schwierigkeiten der Lage nicht gewachsen; und zu allem Unheil setzte sich, da dem königlichen Paare ein Thronerbe nicht geboren wurde, später bei den eigenthümlichen superstitiösen Ansichten der meisten Griechen über Kinderlosigkeit, endlich der Glaube fest, daß auf dieser Familie des Himmels Segen nicht ruhe.

Nun war es ein aus der Geschichte des Unabhängigkeitskriegs her fortwucherndes Unheil, daß der junge Staat unablässig von seinen drei Schutzmächten controllirt wurde. Da die Interessen dieser Mächte bei der immer stärker in den Vordergrund der europäischen Politik sich drängenden orientalischen Frage mit einander stark collidirten, Griechenland aber ein viel zu wichtiger Punkt war, um nicht sehr scharf beobachtet zu werden, so war Athen (wie früher Madrid unter anderen Verhältnissen) ein Sitz sehr energischer diplomatischer Agitationen und Intriguen, und wurde der Gang der griechischen Regierung dauernd durch die Einmischung der Großmächte, namentlich durch die Eifersucht Rußlands auf England und Frankreich durchkreuzt. Das damalige England seinerseits war bei der beständigen Neigung der Jonier zur Vereinigung mit Grie-

chenland und bei einer im Grunde wenig weitsichtigen mercantilen und maritimen Eifersucht auf die Hellenen ihnen Nichts weniger als wohlgewogen, Frankreich damals noch immer am wenigsten eigennützig in den griechischen Dingen. Und nun lehnten sich an diese Mächte die verschiedenen Parteien in dem Lande selbst an, unter denen die englische noch immer die meisten Talente, die russische aber die meiste Energie entwickelte.

Die russische Partei war namentlich aus der alten kapodistrianischen oder kybernitischen Partei erwachsen; diese Partei repräsentirte das romäische oder byzantinische Wesen am bestimmtesten; sie stützte sich einerseits auf die religiösen fanatischen Elemente des Landes, und (während es doch auch die neue „Synode" wiederholt an Kundgebungen eines schroffen Confessionalismus nicht fehlen ließ), polemisirte (wie Aehnliches früher schon unter Kapodistrias geschehen war) eine theologische Fraction unter Constantin Oikonomos andauernd gegen die Abtrennung der griechischen Landeskirche von dem Patriarchen zu Stambul. Die freier denkende Gegenpartei unter dem schlagfertigen Archimandriten Pharmakides bekämpfte solche Anschauungen nun sehr energisch; die Sache hat sich dann dahin zugespitzt, daß nur noch die Frage blieb, ob nicht die angenommene Trennung der griechischen Kirche von Stambul und die neue Synode erst von dem Patriarchen anerkannt werden müsse, um zu Recht zu bestehen. Aber die Aufregung blieb doch; und mit solchen Bewegungen verband der trotzigere Theil der Kybernitiker (jetzt auch Napisten genannt) Abneigung gegen höhere wissenschaftliche Bildung (ganz abweichend von ihrem früheren Führer Kolokotronis); Hinneigung zu der nächsten politischen Verbindung mit Rußland; und bei absolutistischen Neigungen auch die — freilich von der Mehrzahl der Griechen sehr zur Unzeit getheilte — unauslöschliche Idee zu neuen Eroberungen auf Kosten der Türkei.

In letzterer Beziehung hatte man allerdings stets fühlbare Antriebe, die noch heute wirken. Auch wer nicht an die Eroberung von Byzanz dachte und denkt, beklagte dauernd die Abtrennung von Kreta und Samos und der östlichen Inseln Kassos und Psara von dem neuen Staate; man findet (ohne das Congreßkönigreich erst zu voller Kraft erheben zu wollen) die Grenzen für einen selbständigen kräftigen Staat zu eng; nicht mit Unrecht erinnert man daran, daß ein Land doch zu klein sei, das durch Eine Misernte der Korinthen, durch Einen den Oelbäumen schädlichen Winter leicht in die größte Noth gerathen könne. Aber in der Hauptsache war doch der unruhige Geist, die Nachwirkung des althellenischen Abenteurergeistes, die kecke Beweglichkeit, die Neigung, über die Noth der Gegenwart durch kühne Unternehmungen sich hinwegzusetzen, das Hauptmotiv, was die Gemüther zu immer neuem Hader mit den Osmanen trieb. Und wie man mit der Pforte in stetem Hader lag, weil die Pforte verlangte, daß die Congreß-Griechen in ihrem Lande entweder volle Rajahs sein sollten oder nach Griechenland ziehen müßten, und weil sich die Entschädigungen der griechischerseits in Hellas eingezogenen ehemaligen Moscheengüter andauernd verschleppten: so gab die Haltung der Griechen bei dem Aufstande der (seit Anfang 1841 dem Mohamed-Ali wieder entrissenen) Insel Kreta gegen die Pforte im J. 1841 momentan eine solche Spannung zwischen Athen und Stambul, daß man an einen großen türkisch-griechischen Krieg glaubte. Es war dann die diplomatische Intervention der drei Schutzmächte, welche zu Anfang des J. 1842 den befürchteten oder gehofften Bruch mit der Pforte hintertrieb.

Nun aber galt die Haltung der „bavaresischen" Regierung in der „nationalen" Frage für schwächlich und unwürdig. Und da man auch stets klagte, daß die Geldmittel der Anleihe durch die theure Verwaltung verschleudert seien; da ferner auch die englische und französische Partei andauernd verstimmt blieben, weil König Otto nicht den längst gebotenen Schritt that und zu der Constituirung einer Landesverfassung vorschritt, die die gebildeten Elemente täglich forderten, und die (wie Thiersch und andere wohlgesinnte Freunde und Kenner Griechenlands schon zur Zeit der Regentschaft nicht verfehlt hatten) sowol im Hinblick auf die Vergangenheit der Hellenen, seit dem Congreß von Piadha, wie im Hinblick auf die zusammenhaltende und politisch erziehende Kraft einer verständigen Verfassung für das vielgetheilte und vielgespaltene Land eine wahre Nothwendigkeit war, — (um so mehr als eine bodenlos wilde und mächtig einflußreiche Presse ohne alles Gegengewicht munter arbeiten und agitiren konnte), — so wandten sich die Dinge zu einer großen Katastrophe.

Auf Zographos war, nachdem abermals eine Verschwörung der Napisten im J. 1840 entdeckt und gedämpft war, im J. 1840 das Ministerium Maurokordatos gefolgt, wo sich dann die Finanzzustände endlich der Art besserten, daß allmälig das Deficit momentan überwunden wurde. Seit dem Sommer 1841 regierte (Maurokordatos kam 1842 im März als Gesandter nach Stambul) das Cabinet Christides-Nerulos; aber die wiederholten, zum Theil durch die Agitation der Presse erzielten Ministerwechsel verriethen die Schwäche des Regiments. Und nun kam dazu, daß jetzt, wo die Gemüther noch über den vereitelten Türkenkrieg zürnten, im Sommer 1843, die Schutzmächte, namentlich England und Rußland, mit der schroffsten Härte die rückständigen Zinsen der großen Anleihe forderten, durch scharfe Sparsamkeitsvorschriften den König persönlich im höchsten Grade vor dem Volke demüthigten und ihn durch die massenhaften Ersparungen geradezu nöthigten, Unzufriedenheit nach allen Seiten hin zu verbreiten.

Bei diesem völligen Zusammenbruche des königlichen Ansehens vereinigten sich nun, unterstützt durch den durch die griechischen Truppen und Zeitungen erzwungenen Abzug der letzten teutschen Truppen nach Triest (bis zum 11. Sept. 1843) die liberalen wie die orthodox-napistischen Parteien zu einem Staatsstreiche, der Seitens der Napisten (Kolokotronis war im Februar 1843 zu Athen gestorben) unter den unzufriedenen Kapitani's, namentlich Kalergis, des neuerdings durch die Regierung verletzten Makrijannis, und Metaras, schon damals auf die Vertreibung der bairischen Dynastie ab-

zielte; der russische Agent Katakazy soll in die Verschwörung eingeweiht gewesen sein. Bei der vollständigen Treulosigkeit der griechischen Armee gelang der projectirte Schlag zur Hälfte. Als der Aufstand am 15. Sept. 1843 ausbrach, als Volk und Soldaten mit dem Geschrei nach einer Verfassung drohend den (in den Jahren 1836—1842 erbauten) Pallast des Königs belagerten, auch der Staatsrath sich dem Volke anschloß: da dankte Otto nicht ab, sondern fügte sich den Wünschen des Volks und der Palikaren. Er ernannte das ihm aufgedrungene Ministerium Metaras, er ließ die geforderte constituirende Nationalversammlung berufen, er genehmigte die Entlassung der noch vorhandenen teutschen Beamten, sodaß seitdem nur noch wenige nationalisirte Philhellenen verschiedener Nationalität, einige teutsche Gelehrte, und ein paar teutsche Hofbeamte im griechischen Staatsdienste blieben.

Da nun einerseits Rußland diese Vorgänge desavouirte, den Gesandten Katakazy (28. Oct.) abberief und nur den Geschäftsträger Persiani in Athen zurückließ; da ferner die aus Stambul und Paris nach Athen zurückkehrenden Führer der englischen und französischen Partei, Maurokordatos und Kolettis, mit Energie auf die Verfassung hinsteuerten, so blieb Otto's Thron erhalten und die Bewegung nahm den constitutionellen Gang. Am 20. Nov. wurde die Nationalversammlung eröffnet. Der 103jährige Panuzzos Notaras fungirte als Alterspräsident; dann übernahm Maurokordatos die Leitung der Verhandlungen der etwa 230 Deputirten. Die lebhaften und zum Theil glänzenden Debatten, die bei der Art der Parteiungen (die zum Theil durch die provinziellen Abneigungen der Rumelioten, Insulaner und Moraïten durchkreuzt wurden), und bei der Berührung auch anderer Fragen, wie der Kirchenfrage, höchst interessant waren und auf welche sowol der französische Gesandte, der Philhellene Piskatory, wie der höchst einflußreiche englische Gesandte Edmund Lyons stark einwirkten, führten zu sehr wichtigen Beschlüssen. In der Kirchenfrage, wo die Napisten unter dem streng orthodoxen Cultusminister Michael Schinas auf kanonische und sonstige Wiedervereinigung mit Stambul hindrängten, kam man zu dem Compromiß Maurokordatos', demzufolge man (trotz des principiellen Widerspruchs solcher Beschlüsse) formell zwar die kanonische Einheit mit Stambul anerkannte, aber doch mit Bestimmtheit die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der hellenischen Kirche und ihrer Synode festhielt. Es war damit auf einen mit dem Patriarchen zu schließenden Vertrag hingewiesen. — Sehr schlimm und in dem bösartigsten Geiste beschränkten Kantönligeistes, romäischen Fremdenhasses und griechischen Stammeshaders aber war es, daß man bei den Berathungen über das hellenische Bürgerrecht in rohestem Egoismus, der nur an seinen Gewinn dachte; unbekümmert um das Blut des Befreiungskriegs und um die Wohlthaten, die Griechenland von den Griechen jenseits seiner engen Grenzen andauernd empfing; unbekümmert um die Nothwendigkeit, neue griechische Ansiedler in das menschenarme Land zu ziehen, — den (namentlich gegen die Phanarioten gerichteten) tollen Beschluß faßte, mit Ausnahme weniger alter griechischer und philhellenischer Freiheitskämpfer alle Fremden (die sogenannten Heterochthonen) von den öffentlichen Aemtern in Griechenland auszuschließen.

Aus den Verfassungsarbeiten ging endlich bis zum 16. März 1844 die neue, von König Otto am 30. März beschworene Verfassung hervor, die in der Weise moderner Verfassungen eine Anzahl Grundrechte aussprach, dann die anatolische Kirche (unter Duldung anderer Religionen) für die Staatsreligion erklärte, welcher die späteren Regenten des Landes anzugehören hätten. Die gesetzgebende Gewalt sollte gemeinschaftlich von dem König, der Deputirtenkammer und einem Senat ausgeübt werden. Die Senatoren (deren niedrigste Zahl 27 sein sollte) ernannte der König auf Lebenszeit; die Abgeordneten wurden auf drei Jahre gewählt und zwar durch directe Wahlen; sie erhielten monatlich per Mann 250 Drachmen Diäten. Einwanderer sollten nach sechsjährigem Aufenthalt das Wahlrecht erhalten. Das Abgeordnetenhaus und der Senat sollten jährlich auf mindestens zwei Monate im November in Athen zusammentreten. Dem König blieb die ausführende Gewalt, die er durch die von ihm zu ernennenden, verantwortlichen Minister ausübte, und nicht minder die ganze Fülle der Berechtigungen, welche gemäßigt liberale Verfassungen dem Staatsoberhaupte zuzusprechen pflegen.

Die von der neuen Verfassung erhofften Segnungen sind den Griechen bis heute leider nur sehr tropfenweise zugeflossen. Auch die Griechen mußten sich nur sehr mühselig in das constitutionelle Leben hineinleben. Und zwar hatten sie nicht einer altbegründeten Dynastie oder einer mächtigen Büreaukratie, oder einer festbasirten Aristokratie den Boden langsam abzugewinnen, sondern sie mußten und müssen ihrer eigenen Vergangenheit, den schlimmen Nachwirkungen der byzantinischen Zeit und der Osmanenherrschaft auf den Volkscharakter und den Nachwirkungen des Unabhängigkeitskriegs die Lebensluft und den Raum für ein freies und gesetzliches Staatsleben abkämpfen. König Otto war factisch bei Seite gedrängt, seine Krone (trotz der monarchischen Gesinnung des Volks) factisch nur ein eleganter Schmuck des Staatssystems, in welchem jetzt die alten Parteien um die Herrschaft kämpften. Die schlimmen Gesellen unter den Palikaren waren andauernd gestimmt, Unruhen anzuspinnen, weil ihnen viel mehr an Herstellung soldatisch-klephtischer Anarchie und cantonaler Selbstherrschaft lag, als an regelmäßigem Verfassungsleben; die Politiker des Landes aber, andauernd (mit seltenen Ausnahmen) die durch die auswärtigen Mächte dirigirten Figuren auf dem hellenischen Schachbrett, rangen oft aus sehr egoistischen Motiven um die Herrschaft, indem sich an die wechselnde Herrschaft der Ministerien ein ungeheurer Schweif von Stellenjägern und Protegirten, der alte griechische Familienanhang und die griechische Geldgier hing; um so mehr, je mehr bei der geistigen Beweglichkeit der Griechen und bei der Abneigung vieler Hellenen gegen die schwerfällige Art des Gewinns durch mühsamen Landbau und Gewerbebetrieb, durch die Studien

in Athen und in Europa die Zahl der politisirenden und ämterbegierigen Advocaten, Journalisten und Politiker beständig zunahm. Und wenn nun als ekelhafter Nachhall der Klephtenzeit die Opposition es nicht verschmäht hat, zu Zeiten mit wilden Räuberbanden (gegen die die elenden griechischen Linientruppen nur selten etwas ausrichteten) in Verbindung zu treten, damit dieselben einerseits Häuser und Familien ihrer parlamentarischen Gegner plünderten, und damit man andererseits darauf hin der jeweiligen Regierung Vorwürfe machen konnte wegen schlechter Sorge für die innere Sicherheit des Landes: so übernahm die Regierung aller Parteien die schlimme kapodistrianische Praxis, um durch polizeiliche Gewaltthaten, durch schmachvollen Misbrauch der Armee, ja selbst wiederholt durch schnöde Verletzung der Stimmzettel die Deputirtenwahlen zu ihren Gunsten zu lenken. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß auch die Geldmittel des Staats zu solchen politischen Manövern in heilloser Art verschwendet wurden.

Der schwerste Nachtheil aber, den Griechenland erlitt, lag in den Arbeiten des Auslandes gegen die Dynastie; wo dann namentlich das Palmerston'sche England durch seine Politiker (und in Athen durch Edmund Lyons) Alles that, um König Otto vor den Augen seines Volks verächtlich und unmöglich zu machen. Zunächst war schon im Februar 1844 Metaxas aus Unwillen über eine ernste Niederlage in der Nationalversammlung aus dem Cabinet ausgeschieden, dann durch Kanaris ersetzt worden. Nach Abschluß der Verfassungsarbeiten bildete dann die englische Partei — Maurokordatos-Trikupis — (11. April 1844) unter Lyons' Einfluß ein neues Cabinet. Aber dieses Ministerium hatte nicht nur die napistische Partei gegen sich, die — in altbyzantinischer Weise — sogar die Orthodoxie der Regierung in Zweifel zog, sondern auch eine radicale Demokratenpartei unter Rhigas Palamidhis, und ferner neben der ruhiger auftretenden Partei des Kolettis, die Insulaner unter Konduriotis nicht weniger; die Presse arbeitete mit wilder Energie gegen die englische Partei. Umsonst setzte nun selbst der Phanariot (!) Maurokordatos viele „Heterochthone" Beamte ab, um das Volk zu gewinnen. Umsonst arbeiteten seine Beamten mit allen Mitteln für eine dem neuen Cabinet günstige Deputirtenwahl; während Kriziotis auf Euböa und Theodor Grivas in Akarnanien bis zu offenem Abfall schritten und mit Waffengewalt gebändigt, Grivas, der alte Schüler Ali-Pascha's, endlich nur durch zweideutige Mitwirkung britischer und französischer Kriegsschiffe vorläufig aus Akarnanien entfernt wurde, — während in Athen selbst ein Palikarenaufstand (23. Juni) nur durch die von Kalergis (der dadurch höchst unpopulair wurde) mit Energie angewandte Gewalt der Waffen gebändigt wurde: fielen schließlich die Wahlen, bei denen es an vielen Stellen des Landes zu grimmigem Blutvergießen gekommen war, so vollständig zum Nachtheil der englischen Partei und des Cabinets Maurokordatos aus, daß dieser Minister endlich, als Athen mit seinen Massen, und mit seinen schnell angewachsenen zahlreichen und gefährlichen Pöbelscharen, der bösartigsten Mischung aus Elementen der Levante, sich im Aufruhr erhob (16. Aug. 1844), daß dieser Maurokordatos endlich entlassen werden mußte.

Sein Nachfolger, der hochbegabte, einflußreiche, ruhige und gewaltige Kolettis, der mit Metaxas Verbindungen hatte und auch die Partei des Rhigas Palamidhis zu gewinnen wußte, vermochte, obwol die englische Partei (mit Recht empört, weil nun selbst General Church seine militairischen Aemter an Grivas (!) verlor) und Edmund Lyons gewaltig zürnten, allerdings die Geschäfte mit starker Hand zu leiten, traf viele treffliche Maßregeln in Administration, Straßenbau, Finanzwesen; er suchte die infame Räuberwirthschaft durch Heranziehung der Bevölkerung zur Räuberjagd zu erdrücken. Aber der geniale Staatsmann, der als besonderer Freund Frankreichs galt, von Rußland nur kalt behandelt wurde, ging unter an dem glühenden Hasse, mit dem die englischen Politiker ihn verfolgten. Während Lyons gegen Kolettis die heftigste und gefährlichste Opposition machte, war es die englische Politik, die seit dem October 1845 in der Schuld- und Zinsenfrage diese Regierung in der härtesten und ungroßmüthigsten Weise mahnte, drängte, mit bösen Noten mishandelte (hier mehrfach durch Rußland secundirt), während die Opposition der Presse jedes vernünftige Maß meilenweit überschritt. Kolettis endete in dem heillosen Streite, der sich seit Januar 1847 über die sogenannte Affaire Musuros' erhob. Die Pforte nämlich, die dem Kolettis sehr entschiedene Neigungen zu Uebergriffen gegen die Rechte der Türkei zuschrieb, hatte damals als Gesandten in Griechenland den durchaus antigriechisch gesinnten Phanarioten Musuros, der die Verhältnisse zwischen Athen und Stambul nur zu sehr verbitterte. Mit Lyons nahe liirt, hatte er endlich einem Adjutanten des Königs, dem Capitain Karatassos, der früher die türkische Grenze (1841) verletzt haben sollte, das Paßvisa zu einer Reise nach Stambul rund abgeschlagen (December 1846), worauf dann Kolettis den König, der für Karatassos ohne Erfolg persönlich bürgte, veranlaßte, am Abend eines Hofballs (im Januar 1847) dem Musuros persönlich Mangel an Rücksicht gegen seine Person vorzuwerfen. Es entspann sich eine lange diplomatische Verhetzung, die — da die Pforte auf persönlicher Abbitte des Königs bei Musuros bestand, — unter leidenschaftlicher Parteinahme der Griechen für Otto und hartem Drucke Englands auf Griechenland, dem nur Frankreich zur Seite stand, im März 1847 zu einem schlimmen diplomatischen Bruche mit dem Sultan führte, der im Sommer bereits zu schweren Droh- und Gewaltmaßregeln vorzugehen sich anschickte. Unruhige Bewegungen der Capitaine Kriziotis in Euböa, der Kalergis, Grivas und Pharmakis in Aetolien und Akarnanien, steigerten die Noth der Regierung. Da starb der vielgeplagte Kolettis am 12. Sept. 1847, und sein Nachfolger, der napistisch gesinnte General Tzavellas, der auch wieder durch einen räuberischen Aufstand des Hauptmanns Merinditis zu Patras (im September) geplagt war, konnte endlich — da

ihm Rußland sich freundlich zeigte — die Musurosgeschichte ausgeglichen sehen, indem (14. Dec. 1847) unter russischer Vermittelung (die frühere österreichische Vermittelung hatte keinen Erfolg gehabt) endlich die griechische Regierung durch Rußland einen Entschuldigungsbrief an Musuros nach Stambul sandte, in dessen Folge Musuros am 21. Febr. 1848 nach Athen zurückkehrte, wo er bis zum September dieses Jahres blieb, um dann nach Wien versetzt zu werden.

Das europäische Sturmjahr 1848 (einige ekelhafte Klephtenraubzüge an der thessalischen Grenze des griechischen Phthiotis ausgenommen) ging für Griechenland im Ganzen ruhig vorüber. Da erfolgte aber im J. 1850 der schwere Stoß, den Lord Palmerston der griechischen Krone versetzte. Der fanatische Pöbel von Athen hatte in der Osterwoche des J. 1847 am Charfreitage das Haus eines portugiesischen Juden, Dom Pacifiko, der unter britischem Schutze stand, demolirt und geplündert. Lord Palmerston, dem König Otto persönlich abgeneigt, der griechischen Regierung seit Jahren ob ihrer schlechten Zinsenzahlung aufsässig, grollend ob der noch 1848 und 1849 in Emeuten zu Tage getretenen Strebungen der Jonier zur Vereinigung mit Griechenland, auch wol gewillt, dem russischen Einfluß in Rumänien durch einen starken Druck auf Hellas ein Gegengewicht zu bieten, stellte nun (Lyons war im März 1849 abberufen) am 27. Nov. 1849 durch seinen Gesandten Wyse der griechischen Regierung außer anderen Forderungen namentlich das Begehren der Abtretung der angeblich zu Jonien gehörigen, strategisch bedeutsamen Inselchen Sapienza und Elafonisi bei Messenien und Tzakonien, die Lyons schon 1839 beansprucht hatte; dann, da die Regierung sich weigerte, erschien am 11. Jan. 1850 der Admiral Parker mit 14 Kriegsschiffen und etwa 7000 M. vor Salamis und forderte außer vielen anderen minder bedeutenden Verlangen namentlich für Pacifiko die Entschädigung von 800,000 Drachmen, und jene beiden Inseln, — die Entscheidung sollte binnen 24 Stunden erfolgen. Die Regierung lehnte es ab, und nun wurden griechische Schiffe weggenommen, die griechische Flotte zu Poros mit Beschlag belegt, der Piräeus, dann alle griechischen Häfen, streng blokirt. Der durch den furchtbar harten Winter ungebeugte Widerstand des Volks, die Zähigkeit des neuen Cabinets Kanaris, die matte Intervention Frankreichs, rettete aber die Hellenen nicht. Und da auch Rußland, auf welches die Griechen jetzt besonders hofften, schließlich der englischen Gewaltpolitik nicht weiter ernsthaft begegnete (nach Mendelssohn-Bartholdy durch Palmerston's Zustimmung zu der anti-teutschen Lösung der damaligen schleswig-holsteinischen Frage gewonnen)[54]), so mußte sich Griechenland endlich (Ende April) fügen und außer anderen demüthigenden Concessionen die auf 330,000 Drachmen ermäßigte Entschädigung zahlen. Aber Griechenland hatte enormen Schaden gehabt und dem Ansehen des Königs Otto war eine neue schwere Wunde geschlagen.

54) Preuß. Jahrbücher. XIV. 1864. S. 386.

Dagegen gelang endlich die Lösung der Kirchenfrage. Durch den durch den Archimandriten Michael Apostolides in Stambul erwirkten Tomos-Vertrag erkannte endlich der Patriarch die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der hellenischen Kirche (11. Juli 1850) förmlich an. Nur sollten jetzt die Mitglieder der Synode nicht mehr von dem König, sondern von dem Klerus selbst gewählt, ihr lebenslänglicher und unabsetzbarer Präsident der jedesmalige Bischof von Attika sein. Nun sollte aber die innere kirchliche Organisation durch Gesetz und Kammern geordnet werden. Während Pharmakides sich in blos literarischer Opposition zu dem nach seiner Ansicht überflüssigen Tomos-Vertrag verhielt, bekämpfte seit Anfang 1852 die napistische Partei der Kammer bei dem neuen Gesetzentwurf die Formel, daß die oberste kirchliche Autorität in der heil. Synode „unter der Souveränität des Königs" ruhen sollte, — unter dem Vorwande, daß König Otto katholisch sei. In demselben Sinne predigte in dem Lande der fanatische rohe Mönch Christophoros Papuiaki aus Kalavryta, der namentlich in Morea, Ydra, Spetzä das Volk gegen den „Tomos" aufwiegelte, wüthend gegen alle Nichtorthodoxen, gegen die Universität, höhere Schulbildung und die Regierung. Umsonst that die Synode ihn in den Bann; es half Nichts, daß endlich (24. Juni) die Kammer das Kirchengesetz sanctionirte, nachdem die Regierung endlich jenen oben erwähnten angefochtenen Schluß der Formel entfernt und sich damit begnügt hatte, daß alle Bischöfe und die Mitglieder der Synode dem König Treue schwören müssen und daß die Sitzungen der Synode überwacht werden von einem königlichen Commissar, ohne dessen Anwesenheit und Unterschrift kein Beschluß gesetzliche Gültigkeit hat. Die Volksbewegung hatte sich bis nach Patras, Livadia, Theben verbreitet; die Mönche des Athos, der Insel Euböa, der Sporaden schürten das Feuer, namentlich die Maina gerieth wieder in Unruhe und Aufstand, dem die Blokade durch die Corvette „Amalia" und durch die Soldaten des Generals Gennäos Kolokotronis lange keinen Einhalt thun konnten. Erst längere Zeit nach dem 24. Juni war die Maina zu beruhigen; dann lieferten (im Juli) einige Mainotten mit List den Mönch Christophoros im Taygetos an die Gensdarmen aus. In Athen zur Klosterhaft verurtheilt, ist er dann nach Schloß Rhion in Strafhaft abgeführt worden. — Zu der religiösen Frage gehörte auch, daß im October 1852 die londoner Conferenzmächte die Anerkennung des 40. Artikels der Verfassung gewährten, welcher von dem griechischen Thronfolger das Bekenntniß der anatolischen Kirche forderte. Da Otto kinderlos war und sein nächstberechtigter Bruder Luitpold den Religionswechsel bestimmt ablehnte, so übertrug ein Familienvertrag die Erbrechte auf Prinz Adalbert von Baiern, der sich aber vorbehielt, erst bei seiner eventuellen Thronbesteigung zur anatolischen Kirche überzutreten.

Inzwischen bereiteten die auswärtigen Dinge der Ottonischen Dynastie einen neuen harten Schlag; der Haß gegen England und Gleichgültigkeit gegen Frankreich

trieben die Griechen zu den stärksten Sympathien für die Unternehmungen Rußlands seit 1853 gegen die Osmanen. Da die sanguinische Masse wirklich die letzte Stunde der Türkei gekommen und den Augenblick nahe glaubte, wo die Hellenen die „große Idee" verwirklichen und die byzantinische Erbschaft antreten könnten, so loderte 1853/54 bei Arta, von Agrapha, vom Olympos her der Aufstand auf, der bald Epirus und Thessalien mit Blut und Feuer erfüllte und der in Griechenland die stärkste Sympathie fand, die diesesmal auch vom Hofe selbst lebhaft getheilt wurde. Massenhafte patriotisch und religiös begeisterte Jünglinge, Scharen der Garnison aus Athen und anderen Orten strömten nach dem Norden, wo sich mit Albanesen und anderen Irregulairen der alte wilde Krieg entwickelte. Mit der reclamirenden Pforte kam es im März 1854 zum Bruch; die Pforte wollte damals selbst, daß binnen 14 Tagen alle griechischen Schiffe und Unterthanen die Türkei räumen sollten. Da schritten Frankreich und England als Verbündete der Osmanen gegen Rußland und als „Schutzmächte" Griechenlands drohend ein. Unter dem allgemeinen Hohn des Abendlandes, welches seine alten philhellenischen Gesinnungen zum großen Theil längst mit Verachtung Griechenlands und (wenigstens damals) mit eifriger Sympathie für die Osmanen vertauscht hatte: erfolgte zuerst eine drohende Note der Westmächte unter dem 20. April 1854 an Griechenland. Da diese ohne Wirkung blieb, so erschien (namentlich auch um die Operationsbasis der Westmächte gegen Rußland nicht beunruhigen zu lassen) am 23. Mai eine Flotte der Westmächte vor dem „Piräeus," und am 26. Mai landete General Forey mit französischen Truppen; die griechischen Kriegsschiffe wurden besetzt. Am 27. Mai mußte König Otto alle Forderungen der Alliirten bewilligen, strenge Neutralität versprechen, die dann auch, da die französische Besetzung des Piräeus während des levantinischen Kriegs dann (bis 27. Febr. 1857) fortdauerte und das Cabinet Kriëzis durch ein Ministerium Kalergis-Maurokordatos (seit 1855 Bulgaris) ersetzt wurde, eingehalten worden ist.

Seitdem war Otto's Popularität bleibend dahin. Da auch die finanziellen Schwierigkeiten sich steigerten und die Schulden an die Großmächte sich (bis 1865) bis auf 115 Millionen Drachmen vermehrten (man hatte endlich überhaupt — vergl. unten — bis auf beinahe 300 Mill. Drachmen Staatsschuld): so war es der Regierung auch nicht möglich, durch innere Fortschritte viel zu leisten. Da man durch theure Verwaltung, unnützen Militairaufwand, Verschwendungen zur Patronage und Wahlmanövern die Jahreseinkünfte von etwa 18 Mill. Drachmen großentheils aufbrauchte: so sind Straßenbauten sehr dürftig, nutzbare Verwendung der Staatsdomainen, Forsten und Bergwerke, Banken und Creditanstalten (namentlich um dem unter Geldmangel und hohem Zinsfuße leidenden, sonst sehr bildungsfähigen Landvolke höheren Aufschwung zu geben), überhaupt die Flüssigmachung der Hilfsquellen des Landes Seitens der Regierung sehr lahm betrieben worden, nicht ausgenommen die unumgänglich nöthige Katastrirung des Landes. Blühend war nur der Seehandel und die Handelsmarine; und die vielen kostbaren und wohlthätigen Anstalten namentlich zu Athen sind fast alle Schenkungen der Griechen des Auslandes und der Diaspora. Denn trotz Allem war das freie Griechenland einmal das Lieblings- und Hoffnungsland aller Hellenen; nur daß diese Sympathien weder dem Lande noch der Dynastie einen Schatten der Macht verliehen, die analoge Verhältnisse dem Königreiche Sardinien unter Victor Emanuel II. und Cavour in Italien gewährten.

Im Gegentheil: das Ministerium Bulgaris, dem dann als Ministerpräsident der Sohn des verstorbenen Miaulis folgte, machte sich namentlich seit den schlimmen Wahlmanövern im Winter 1860/61 im höchsten Grade unpopulair. Da nun die Griechen besonders durch die italienische Bewegung und das neu auftretende sogenannte Nationalitätsprincip (das bei diesen Stämmen politisch, national und religiös wie eine elementarische Kraft arbeitet) immer höher erregt wurden: da ferner die Erkenntniß über die eigentliche Ansicht der russischen Politik von ihren und den griechischen Interessen, die man zur Zeit des türkisch-russischen Kriegs aus den britischen „Blaubüchern" gewann, die russischen Sympathien erkältete, so wandte sich der Geist der Bewegung in Griechenland endlich dahin, daß man wünschte, sich lieber England zu nähern, so sehr auch die Integrität der Türkei britisches Axiom ist. Dazu mußte aber die bairische Dynastie fallen, die keine Liebe mehr im Innern, keine Achtung nach Außen hatte.

Die rohe Sympathie der Massen für den Mörder Aristides Drusios, der die Königin Amalie zu erschießen versucht hatte, dann zu Ende Januar 1862 zu lebenslänglicher Haft verurtheilt wurde, erschreckte den König Otto so sehr, daß er dem jetzigen Führer der liberalen Opposition, dem alten Admiral Kanaris, die Bildung eines neuen Cabinets übertrug. Da aber des alten Veteranen (Petrobei war 1848 gestorben, Gennäos Kolokotronis starb 1868) liberale Forderungen nicht bewilligt wurden, so trat am 1. Februar Miaulis die Herrschaft wieder an.

Nun aber brach die Militairemeute los. Die griechische Armee (mit Ausnahme der sehr zuverlässigen, aus den besten Unterofficieren und Soldaten der Linie ergänzten Gensdarmen) war sehr unzuverlässig. In ihr lebte fort die alte Zuchtlosigkeit der alten Klephtenheere; ihre Officiere, in Frankreich, England und Athen gebildet (auch zum Theil aus Unterofficieren ergänzt), boten kein gleichmäßiges Corps, sie hatten wenig Ansehen im Heere, sie waren — bei der stets unbefriedigten Schwärmerei für neue Kriegsthaten — unruhige Politiker geworden; die Protectionswirthschaft der Parteiregierungen hatte (auch bei der Phalanx) demoralisirend gewirkt. Mehr noch: die Auflösung der Armee in ganz kleine, überall zerstreute Detaschements, die Verwendung der Soldaten zur Eintreibung der Steuern und zu directer Bearbeitung der Wahlen schadete noch mehr.

Das System der Stellvertretung und des Loskaufes schuf der Armee ohnehin viele bedenkliche Elemente. Und während dies kostspielige Institut, das bei 10,000 M. etwa 1000 Officiere und 70 Generale zählte, oft genug meuterisch und räuberisch sich zeigte, gewann Otto, der für Heerwesen kein Interesse hatte, niemals die allgemeine Anhänglichkeit der Soldaten.

Es war ein Soldatenaufstand, der schon am 13. Febr. 1862 zu Nauplia ausbrach. Die Niederwerfung dieser Empörung (wie kleinerer Revolten auf einigen Inseln) durch den schweizerischen Philhellenen General Emanuel Hahn (bis zum 20. April) benutzte Otto zu einer Amnestie und zur Ersetzung des Cabinets Miaulis durch ein mehr liberales unter Gennäos Kolokotronis (8. Juni). Aber während der Hof sich in falscher Sicherheit einwiegte, arbeitete die von Außen durch fremde Hellenen mitgenährte Revolution im Stillen fort. Als Otto und Amalie am 13. Oct. eine Reise nach Morea antraten, erhob sich Grivas zu Vonizza am 19. Oct.; bald folgte (20. Oct.) Patras unter Benizelo Rhuphos, und am 22. Oct. brach zu Athen der Aufstand aus, den der Kriegsminister Spiro Milios sehr ungeschickt bekämpfte. Bei der Unzuverlässigkeit der meisten niederen Führer fielen (unter furchtbarem Schießen) nach überaus tapferer — Pulververschwendung, die überhaupt 2 Mann (!), zwei Gensdarmen, das Leben kostete, bis zum 23. Oct. alle Truppen ab. Der Commandant des Piräeus wurde von seinen Soldaten ermordet; das Schloß und der Schloßgarten zu Athen geplündert, sonst auch die Häuser mehrerer Teutschen in Athen beraubt. Als Otto und Amalie auf die Kunde von Grivas' Aufstand schnell aus Kalamata nach Attika heimkehrten (Abend des 23. Oct.), fanden sie Athen schon in den Händen der provisorischen Regierung unter Bulgaris, Kanaris, Rhuphos, welche die Absetzung Otto's und die Berufung einer Nationalversammlung verfügte. Da des Königs Leben bedroht war (auf seinem eigenen Schiffe, der Fregatte „Amalia," hielt nur die Energie des Capitains Palaska die unruhigen Matrosen im Zaume); da Otto selbst von Ueberdruß an dieser jammervollen Krone erfüllt war, so begab er sich endlich an Bord eines bei Salamis liegenden englischen Schiffes, nahm — ohne in Morea einen Gegenschlag zu versuchen — am 24. Oct. in einer Proclamation Abschied von Griechenland, kehrte (ohne abzudanken) nach Baiern zurück, wo sein Haus noch wiederholt (12. April und 17. Juni 1863) durch Proteste seine Ansprüche wahrte, und wo er selbst am 26. Juli des J. 1867 starb.

Schluß.

Die neue Regierung zu Athen hatte lange mit der rohen Zuchtlosigkeit der Soldaten zu kämpfen, die erst durch die neuformirte Nationalgarde der Bürger und Studenten zu Athen gezähmt werden konnte; Grivas, der mit seinen Banden nach Athen marschiren wollte, „starb" plötzlich zu guter Stunde zu Missolunghi, die Hellenen konnten an einen neuen König denken, bei dem man namentlich (mit Speculation auf die ionischen Inseln) an Prinz Alfred von England dachte. Bei der Volksabstimmung 5.—12. Dec. 1862 wurde Alfred mit 230,016 Stimmen unter 240,701 ernannt; da jedoch England im Hinblick auf den londoner Vertrag (s. oben) die Annahme der Wahl ablehnte (13. Dec.), so einigten sich die Schutzmächte endlich über den jungen Prinzen Christian Wilhelm Georg von Sonderburg-Glücksburg (geb. 24. Dec. 1845), Sohn des jetzigen Königs von Dänemark, dessen Wahl sie bei den Griechen (23. März 1863) befürworteten. Die inzwischen seit dem 22. Dec. 1862 zu Athen arbeitende Nationalversammlung, die am 16. Febr. 1863 Otto's Absetzung bestätigt hatte, und seit dem 21. Febr. unter Rücktritt der provisorischen Regierung das Land durch ein von ihr ernanntes Cabinet (dessen Leitung endlich auf Rhuphos überging) regieren ließ, wählte dann am 30. März 1863 den Prinzen Georg einstimmig zu ihrem Könige, auf den dann die Krone durch Tractat vom 13. Juli förmlich von den Schutzmächten übertragen wurde. Am 30. Oct. d. J. landete Georg im Piräeus, übernahm am 31. Oct. die Regierung, nachdem Griechenland (namentlich Athen) bisher der Schauplatz wilder Tumulte gewesen. Die durch die Nationalversammlung neu geschaffene, von Georg am 28. Nov. 1864 beschworene Verfassung gründete eine einzige Kammer mit vierjähriger Wahlperiode, deren 170 Deputirte aus allgemeinen directen Wahlen hervorgehen.

Die alten Schwierigkeiten bestehen für Hellas fort; Georg aber hatte für sich den Vortheil, daß er erstens als Morgengabe für die Griechen aus Englands Händen die ionischen Inseln erhielt. Bei der Unbotmäßigkeit der Ionier und bei ihrer untilgbaren Sehnsucht, aus Englands strenger intelligenter Herrschaft zur Vereinigung mit den problematischen Zuständen Griechenlands zu gelangen; da ferner die englische Politik, in festem Besitze Malta's, auf die Position in Korfu verzichtete und für den Orient Dank diesem großen Geschenk nun auch auf die Sympathie der Griechen zählen konnte: so war schon Ende December 1862 Seitens der englischen Regierung die Vereinigung der Ionier mit Griechenland in Aussicht gestellt worden. Am 5. Oct. 1863 votirte die ionische Volksvertretung zu Korfu einmüthig in diesem Sinne; und nach weiteren Verhandlungen mit den Großmächten gab England das ionische Protectorat auf, stipulirte mit den Mächten und Griechenland (zu London 29. März 1864) die Neutralisirung von Korfu und Paxos; und so konnte Lord-Obercommissar Sir Henry Storks am 28. Mai 1864 die ionischen Inseln an den griechischen Commissar Thrasybulos Zaïmis übergeben. Die Inseln huldigten dem König Georg im Laufe des Juni und im Juli d. J. traten 80 ionische Abgeordnete in die griechische Landesvertretung ein. — Weiter aber hat Georg sich am 27. Oct. 1867 mit des Kaisers Alexander II. von Rußland Nichte, des Großfürsten Constantin Tochter, Olga (geb. am 3. Sept. 1851) vermählt, und am 2. Aug. 1868 wurde zur Stärkung der neuen Dynastie ein junger Kronprinz, Constantin („Herzog von Sparta"), geboren.

Die Zukunft muß zeigen, ob die begabte Nation

im Stande sein wird, ihre politischen Fehler, wilde Parteisucht, sanguinische Zuchtlosigkeit, rohen Egoismus und argen Sinn für Intriguen zu überwinden; ob sie durch ernste politische Arbeit im Stande sein wird, sich zu einem echten Staatsleben zu erheben, das im Laufe der Zeit (schwerlich die großgriechische Phantasie erfüllen, wol aber) möglicherweise die nächsten griechischen Landschaften, namentlich das 1858 und nun wieder seit 1866 in schauerlichen Kämpfen stehende Kreta noch an sich ziehen und zu einer starken südeuropäischen Mittelmacht gedeihen mag. Da der Kern der Nation gesund, da namentlich ihr Familienleben rein und tüchtig ist, da das Volk sich einen schönen Bildungstrieb und einen heißen Patriotismus bewahrt hat: so mag man immerhin für dieses vielgeprüfte Volk eine endliche bessere Zukunft hoffen, dessen große Ahnen sich ja auch erst unter jahrhundertelangen Arbeiten zu dem edeln Hellenenvolke entwickelt haben.

Statistisches[55]). Ueber die literarische Bewegung des neuen Hellas, welches gegen Ende des letzten Jahrzehntes 800 Elementarschulen, 93 hellenische Schulen, 11 Gymnasien zählte und dessen athenische Universität zur Zeit etwa 700 oder 800 Studenten zählt, darunter 2/300 aus den nicht königlichen griechischen Ländern; über den wissenschaftlichen Aufschwung seit 1833 haben wir hier nicht zu sprechen; ebenso steht es mit der Betrachtung der Künste, wo wir nur beiläufig der Dichter Alexander und Panagiotis Sutzos (letzterer starb im Herbst des J. 1868 zu Athen) und des gelehrten Alexander Rhisos Rhangawis („Die Hochzeit des Kutrulis"), wie auch des berühmten Geschichtsmalers Brysakis gedenken wollen. Ferner hatte Griechenland in den Jahren 1866 und 1867 etwa 77 wesentlich politische Zeitungen (davon 32 in Athen und 14 in Ionien); und 13 (11 zu Athen, 1 in Syra, 1 in Ionien) periodische Zeitschriften.

Nach der Verbindung mit den (49 Q.-M. haltenden) ionischen Inseln zählt Griechenland 950 Quadratmeilen. — Blicken wir endlich noch auf die engeren statistischen Verhältnisse Griechenlands in der Gegenwart, so fehlt es darüber nicht an Material, welches bis nach Europa dringt. Um nicht zu sprechen von verständig angelegten „Volkskalendern" nach abendländischem Vorbild, welche gute Nachrichten bieten, so liegt jetzt namentlich vor die tüchtige Schrift des Herrn A. Manselas, des Finanzdirectors im Ministerium des Innern zu Athen, die „*Πολιτειογραφικαὶ πληροφορίαι περὶ Ἑλλάδος*," d. i. Statistische Nachrichten über Griechenland, die der griechische Staatsbeamte meistentheils nach amtlichen, gedruckten und ungedruckten Mittheilungen und Zusammenstellungen hergestellt hat. Aus diesem im J. 1867 zu Athen erschienenen Buche geben wir nach einem ausführlichen Referat von Th. Kind (in den „Göttinger Gelehrten Anzeigen," 1868, Stück 28, S. 1109—1120) folgende Daten. Die Bevölkerungszahl angehend, so erfahren wir hier, daß regelmäßige Volkszählungen mit Einsetzung der königlichen Regierung (1833) angeordnet worden, dieselben aber erst mit dem Jahre 1836 factisch ins Leben getreten sind. Sie sind dann zuerst bis zum J. 1845 alljährlich wiederholt worden, dann aber nur in den Jahren 1848, 1853, 1856 und 1861 wieder vorgenommen. Die bisher letzte fand eben in dem J. 1861 statt; sie war die genaueste, und hatte das Ergebniß, daß damals das Königreich Congreß-Griechenland 1,096,810 Einwohner, die ionischen Inseln aber damals 228,669 Seelen zählten. Unter den Einwohnern von Congreß-Griechenland befanden sich als Geschäfts- und Gewerbetreibende 377,659 Personen (und zwar 147,507 Bauern; 42,680 Schüler und 9035 Schülerinnen mit 1176 Lehrern; 38,953 Hirten und 19,303 Matrosen der Handelsmarine; 32,801 Gewerbetreibende, und 10,145 Handeltreibende). Auf den ionischen Inseln gab es in demselben Jahre 51,342 Bauern, 8365 Gewerbetreibende und 7282 Kaufleute. Die „Bewegung der Bevölkerung" ist nach dieser Darstellung nicht ungünstig; sie ergibt für Griechenland eine stete Zunahme der Bevölkerung, die bereits in den Jahren 1838 bis 1861 von 752,077 auf 1,096,810 Seelen gestiegen war, sich also im Ganzen um 344,733 (über 45 Procent), aufs Jahr durchschnittlich um 14,987 Köpfe (also beinahe um 2 Procent) vermehrte. Die bis zum J. 1865 herabgeführten Listen zeigen dann, daß die Mehrzahl der Geburten wie der Todesfälle (namentlich bei der ländlichen Bevölkerung) dem männlichen Geschlecht angehörte. Auffallend ist die Menge sehr alter Personen; eine Tabelle über die Todesfälle des J. 1865 gibt unter 29,358 Todesfällen 218 von Personen beiderlei Geschlechts von 90—95, 106 von 95—100, 40 von 100—105, und 46 von 105 bis über 110 Jahre an.

Den Landbau angehend, so erfahren wir, daß im J. 1861 in Griechenland kaum erst ein Siebentel des gesammten Flächenraums, nämlich von 45,689,248 Stremmen (1 Stremme = 1000 Qu.-Ellen = 1 Kilometer) nur erst 7,435,900 Stremmen wirkliches Ackerland sind. Waldungen, die freilich bei der Abneigung der Griechen gegen den Betrieb und die Duldung geregelter Forstwirthschaft noch sehr verwildert daliegen, bedecken ein Areal von 5,419,660 Stremmen. Der Handel hat an der im J. 1842 zu Athen gegründeten Nationalbank und an der im J. 1840 in Korfu ins Leben gerufenen ionischen Bank gute Stützen. Auch der Associationsgeist, der in dem westlichen Europa so bedeutende Ergebnisse geliefert hat, ist bei den Hellenen erwacht; nur daß der Mangel an Capitalien hier wie bei dem Ackerbau und der Industrie, bei den Unternehmungen der Regierung wie bei denen der Einzelnen, vielfach lähmend wirkt. Von 58 Handelsgesellschaften, die in Griechenland an den vornehmsten Handelsplätzen des Landes seit Errichtung des kleinen Königreiches gegründet waren, bestehen außer der athenischen Nationalbank (seit 1841) und der griechischen Dampfschifffahrtsgesellschaft gegen-

55) Interessante Mittheilungen über Einwohnerzahl, Domainen, Producte, Ausfuhr, Einnahmen u. s. w. zu Kapodistrias' Zeit s. bei Zinkeisen a. a. O. Bd. I. S. 76 fg.

wärtig nur noch 29. Von diesen waren 27 überwiegend Versicherungsanstalten gegen Seeschäden; und einige derselben vermitteln auch kaufmännische und Darlehnsgeschäfte in der Eigenschaft von Diskontobanken. Die beiden anderen sind einestheils die Feuer- und Seeschäden-Versicherungsanstalt Phönix in Athen, und anderentheils die Wein fabricirende Gesellschaft in Patras. Handelsverträge hatte die griechische Regierung mit 16 auswärtigen Staaten, theils in Europa (wo noch die mit Frankreich und Oesterreich ausstehen), theils in Asien (mit Persien), theils mit Nordamerika abgeschlossen. — Abgesehen von den neu erworbenen ionischen Inseln waren in Griechenland 15 namhafte Häfen in Benutzung; in den Piräeus liefen 1867 an 7000 Fahrzeuge ein; die Handelsmarine hatte im J. 1866 in Ansehung der Zahl ihrer Schiffe und des Tonnengehaltes den Vorzug vor denen Italiens, der Türkei, Rußlands, Mexiko's und Südamerika's. Nach der Zahl seiner Handelsschiffe stand Griechenland nur Nordamerika, England, Frankreich, dem Norddeutschen Bunde, Schweden, Dänemark und Spanien nach. Im J. 1864 hatte Griechenland 4528 Handelsschiffe mit 280,342 Tonnen Gehalt und 25,000 Mann Besatzung.

Nachzutragen ist, daß nach noch neuerer Angabe bei Daniel, Lehrbuch der Geographie, 1867, Griechenland zur Zeit 1,330,000 Einwohner zählt, in 116 Städten (dabei Athen mit jetzt 50,000 Einwohnern), 352 kleinen Orten, 2783 Dörfern, mit etwa 204,000 Häusern. Hübner, statistische Tafel, 1868, gibt jetzt an: 1,348,412 Einwohner; dann (neben der oft besprochenen Armee) 34 Kriegsschiffe (10 Dampfer) mit 186 Kanonen; 5129 Handelsschiffe (dabei 1154 große Segler und 35 Dampfer) mit 302,000 Tonnen. Die Einfuhr wird hier zu 19, die Ausfuhr zu 13 Mill. Thaler berechnet.

Das Jahresbudget berechnete zu Anfang August des J. 1868 des Königs Georg I. Minister Bulgaris auf 33 Millionen Drachmen (Franken) Einnahmen und auf 34 Millionen Drachmen Ausgaben. Hernach aber hat sich das Deficit doch noch in einer Höhe von 14 Millionen Drachmen herausgestellt. Die Schulden des Staates gab die Regierung im J. 1865 auf etwa über 299 Millionen, im Juli 1866 auf etwas über 233 Millionen (etwas über 178 Mill. fremde, etwa 55 Mill. innere Schuld), das Journal „Elpis" aber im Januar 1866 als etwas über 514 Millionen Drachmen an.

Die Kriegsstärke der Armee betrug im J. 1866 etwa 11,460 Mann; im J. 1867 beschloß man, die Kriegsstärke auf etwa 15,000 M. Regulaire, und 17,000 Irregulaire zu bringen.

Griechenland hatte im J. 1867 an 15 Erzbischöfe und 16 Bischöfe griechischer, und 6 Bischöfe römischer Confession. Neben dem Cassationshof und dem Rechnungshof in Athen gab es 1867 nur 4 Appellationsgerichte und 16 Gerichtshöfe erster Instanz.

Literatur. Die Verhältnisse der Neugriechen sind seit dem Erwachen der philhellenischen Bewegung in Europa in den verschiedensten Ländern nach allen Seiten hin lebhaft und andauernd behandelt worden. Und ebenso haben Schriftsteller der verschiedensten Nationen Europa's die Geschichte dieses Landes seit 1821 theils im Großen, theils im Einzelnen behandelt; Denkwürdigkeiten zahlreicher Philhellenen und teutscher Gelehrten in Griechenland (so namentlich in den vielen Schriften des Professors Ludwig Roß) sind dabei sehr wesentlich hervorzuheben. Wir nennen hier keineswegs die lange Reihe aller dieser Arbeiten, sondern bezeichnen nur die Hauptwerke.

Die Hellenen selbst haben sehr viel historisches Material geliefert; die Uebersicht über ihre schriftstellerischen Leistungen über die Geschichte ihres Unabhängigkeitskampfes ist namentlich zusammengestellt in dem zweiten Bande von Brandis' „Mittheilungen über Griechenland," S. 2 fg. Hier sei nur an die „Denkwürdigkeiten" des Erzbischofs Germanos, 1820—1823 (2. Ausgabe, Athen 1837) erinnert; an des Perrhäbos Geschichte der Sulioten und des griechischen Freiheitskriegs, 1820—1829 (2 Bände, Athen 1836), und namentlich an die Memoiren des alten Kolokotronis, welche der greise Soldat zu Athen „in einem barbarischen Griechisch" Herrn Tertzetis in die Feder dictirte, und die 1851 zu Athen erschienen. Größere Werke (unter Anderem von Philimon, Secretair des Demetrios Ypsilanti) über die Geschichte der Hetärie (Nauplia 1834) und des fremden- und frankenfeindlichen Protosynkellos des Bischofs von Arkadhia, des Ambrosios Phrantzes' Geschichte Griechenlands von 1715—1835 (Athen 1839) u. a. m., sind jetzt alle überholt durch des Spiridion Trikupis Geschichte der griechischen Erhebung, London 1853 (I.—IV.).

Unter den englischen Arbeiten ragt epochemachend hervor des Obersten Thomas Gordon History of the greek revolution (London 1832), sehr bedeutend auch H. Parish, The diplomatic history of the monarchy of Greece (London 1838), und des Philhellenen und (als Kämpfer für Griechenland zum griechischen Major erhobenen, lange Jahre in Athen lebenden) als Verfasser ausgezeichneter Werke über Griechenland seit der Römerzeit bis auf das 18. Jahrhundert berühmten G. Finlay, History of the greek revolution (London 1861).

Unter teutschen Werken sind von frühern namentlich zu nennen L. Klüber, Pragmatische Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlands (Frankfurt 1835), und noch G. L. von Maurer, Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampfe; bis zum 31. Juli 1834; auch der zweite und dritte Theil von Chr. A. Brandis, Mittheilungen über Griechenland (Leipz. 1842).

In wahrhaft glänzender Weise hatte dann, für die Zeit bis auf Kapodistrias dem englischen Werke Gordon's folgend, dann selbständig bis 1835 weiter arbeitend, der verstorbene J. W. Zinkeisen in dem dritten und vierten Bande seiner „Geschichte Griechenlands vom Anfange geschichtlicher Kunde bis auf unsere Tage" (oder „Geschichte der griechischen Revolution," 2 Bde., Leipz. 1840)

den schwierigen Stoff bearbeitet. Aber das teutsche Hauptwerk — die griechischen Dinge mit classischer Ruhe und Zuversicht behandelnd, die Charakteristik mit Meisterschaft handhabend — für die griechische Revolution wurden dann die beiden Bände V. und VI. (oder Band 1. und 2. der „Geschichte des Aufstandes und der Wiedergeburt Griechenlands"), der „Geschichte des Neunzehnten Jahrhunderts seit den wiener Verträgen" von G. G. Gervinus (Leipz. 1861 und 1862). In diesem Werke ist auch zuerst die diplomatische Geschichte dieser Revolution ausführlich entwickelt; bekanntlich mit sehr großer Schärfe gegen die Politik des Fürsten Metternich. Gervinus setzte dann diese Geschichte fort (übrigens in merklich herberem Tone und viel minder hoffnungsreich in Bezug auf die griechischen Dinge) in Bd. VII. S. 10 bis S. 46, und in Bd. VIII. S. 857 bis S. 869; bis zum Ausgang des Präsidenten Johann Kapodistrias.

Von besonderer Bedeutung ist dann das große Werk des Freiherrn Anton von Prokesch-Osten, „Geschichte des Abfalls der Griechen vom Türkischen Reiche im J. 1821 und der Gründung des hellenischen Königreichs, aus diplomatischem Standpunkte," welches schon im J. 1848 vollendet war, aber erst 1867 (Wien, bei C. Gerold) erscheint; zwei Bände Text, denen sich 4 Urkundenbände anschließen. Dieses Werk gibt besonders genau die diplomatische Geschichte der Zeit 1821—1833, plaidirt mit großem Geschick und oft sehr wirksam für eine günstigere Beurtheilung der österreichischen Politik jener Zeit (und minder glücklich zuweilen auch für Kapodistrias). Nachdem dann eine kurze Uebersicht über die Geschichte Griechenlands von 1821 bis auf die Gegenwart erschien von dem marburger Docenten H. Thiersch, (Frankfurt a. M. 1863), haben wir jetzt in der trefflichen Sammlung historischer Werke über die „Staatengeschichte der neuesten Zeit" (Leipzig, bei S. Hirzel) ein vielversprechendes Werk über die Geschichte der Neugriechen zu erwarten von dem durch eine Reihe ausgezeichneter Specialarbeiten über diese Zeit bekannten Professor Dr. Karl Mendelssohn-Bartholdy, dessen Hauptwerk bisher das Buch „Graf Johann Kapodistrias" (Berlin 1864) war, mit reichen Mittheilungen über die früher über Kapodistrias erschienenen Werke.

Während dann (zu der Sammlung der Werke über die „Staatengeschichte der neuesten Zeit" gehörig) für die türkisch-griechischen Beziehungen seit 1821 sehr schönes Material bietet Dr. G. Rosen, Geschichte der Türkei von 1826—1856 (2 Bde., Leipz. 1866 und 1867), neben welchem auch F. Eichmann, Die Reformen des osmanischen Reiches (Berlin 1858) zu vergleichen ist, sind über König Otto's Regierung größere selbständige Werke uns bisher nicht bekannt geworden. Außer dem zerstreuten Material in Schriften zahlreicher teutscher und anderer Reisenden (wie Roß, Fallmerayer, W. Vischer, u. a. m.) kommt hier namentlich das geistreiche, aber höchst boshaft-pikante Buch über die griechischen Zustände von Edmond About, „La Grèce contemporaine," 3. édition (Paris 1858) in Betracht. Brauchbare Uebersichten über die Geschichte Griechenlands von 1841 bis 1852 finden sich in dem Sammelwerke „Die Gegenwart," Bd. IX. (Leipz. 1854) auf S. 344—397, und über Otto's Herrschaft überhaupt in dem Aufsatze von Mendelssohn-Bartholdy, „Die Verwaltung König Otto's und sein Sturz," in den „Preußischen Jahrbüchern," Bd. IV. (1864) S. 365—392. Otto's Sturz endlich schildert ausführlich R. von Rundstedt in der Schrift „Die griechische Armee und die Revolution" (Athen 1862). *(G. F. Hertzberg.)*

GRIECHENLAND.

B. Griechenland im Mittelalter und in der Neuzeit.

Geschichte der byzantinischen und neugriechischen Literatur.

I.

Geschichte der byzantinischen oder mittelgriechischen Literatur,

von Justinian's Thronbesteigung bis auf die Eroberung Constantinopels durch die Türken, von 529—1453.

Abgrenzung und Inhalt der byzantinischen Literatur.

§. 1.

Die Aufhebung der heidnischen Schulen durch das bekannte Decret Justinian's vom Jahre 529 n. Chr. bildet den Abschluß der alterthümlich-heidnischen Literatur und den Anfang der christlich-byzantinischen Literatur der Mittelgriechen. Hiermit wird angedeutet, daß die Eintheilung der griechischen wie überhaupt jeder Literatur nicht blos äußerlich oder chronologisch, sondern aus inneren Differenzen und scharf unterscheidenden Merkmalen des geistigen Bildungsganges einer Nation zu verstehen ist. Für den Historiker beginnt die Geschichte des byzantinischen oder oströmischen Reiches genau mit dem 17. Jan. 395 n. Chr., d. h. mit dem Todestage des Kaisers Theodosios des Großen und der von ihm verfügten Theilung des römischen Reiches in eine östliche und westliche Hälfte; anders für den Darsteller der Literarhistorie. Erst mit dem Ablauf des 6. Jahrhunderts, als der Uebergang vom Hellenismus zum Byzantinismus in Staat und Kirche längst erfolgt war, beginnt die eigentliche byzantinische Literatur. Vergl. A. v. Gutschmid, Grenzboten 1863. I, S. 342. Da nämlich das literarische Vermögen unter den Einflüssen des nationalen Lebens oder im genauesten Zusammenhange mit den Thatsachen des politischen, religiösen und sittlichen Verhaltens einer Nation steht, so erfordert die Abgrenzung der Literatur nach Perioden ein objectives Maß, welches in der Verschiedenheit des Standpunktes der älteren von der jüngeren Nationalität liegen muß. Hieraus folgt, daß die Anfangspunkte einer Periode der Literatur nicht einfach nach denkwürdigen historischen Ereignissen festzusetzen sind, daß vielmehr vorzugsweise die Momente des veränderten Volkscharakters, der gesellschaftlichen Ordnungen und der hierdurch bedingten verschiedenen Individualität, die Veränderungen in Instituten, Erziehung, Lehr- und Denkweise, endlich die Differenzen in Ton, Farbe und im realen Gehalt der Sprache in den Schriftwerken erwogen und in diesem Verein als Norm der Beurtheilung der neuen Cultur betrachtet sein wollen. Nun zeigt weder die Verlegung der Residenz nach Byzanz, noch die Trennung des römischen Weltreiches in eine östliche und westliche Hälfte so große Differenzen der voraufgegangenen von der unmittelbar nachfolgenden Cultur, daß wol die Anfänge der eigentlichen byzantinischen Ordnungen, nicht aber ihre Ausbildung und Reife hier aufzusuchen sind. Es muß vorausgeschickt werden, daß in der Literatur der Byzantiner keine Geschichte einer Cultur liegt, welche einen bestimmten Charakter harmonisch ausgebildet und daher ein geschlossenes Ganzes dargestellt hat; denn sie steht nicht unter den wechselnden Einflüssen einer politischen Gesellschaft und trägt nichts weniger als ein nationales Gepräge. Ihr gesammter Reichthum und Bestand an Leistungen spiegelt das geistige Unvermögen der Byzantiner in verschiedenen Graden und Farben ab und bekundet die Zersplitterung und

den jähen Verfall einer Literatur, deren Höhestand die gebildete Welt aller Jahrhunderte mit Bewunderung erfüllt hat. Wol hat die griechische Nationalliteratur eine schöne Nachblüthe an der späteren Sophistik seit Kaiser Hadrian erlebt, dieselbe geht aber in ihren letzten Ausläufern weit über jenes historische Ereigniß vom Jahre 395 hinaus. Hervorgegangen aus wahrem Bedürfniß, wurzelnd in dem Boden einer gründlichen propädeutischen Bildung, geknüpft an zahlreiche Studiensitze und öffentlich bestellte Lehrämter, dazu gefördert durch die verschwenderische Gunst und Vorliebe einer Reihe von freigebigen Kaisern, reichen Bürgerschaften und begabten Individuen, endlich gehoben und getragen von dem glänzenden Beifall der griechischen Welt, hat das innere und äußere Wirken dieser jüngeren Sophistik nichts weniger als eine Erneuerung der griechischen Schriftsprache und eine glückliche Nachahmung der Alten in Stil, Ton und Sprachschatz der classischen Muster herbeigeführt; sie bewies augenscheinlich, daß die griechische Literatur vermöge ihres höheren geistigen Gehaltes und ihrer vollendeten Formen berufen war, den Ruhm der römischen zu überstrahlen und zu überdauern. Daher die reine Lust am künstlerischen Schaffen, die große Menge geschmackvoller Darsteller und der Reichthum des literarischen Zuwachses im 2. und 3. Jahrhundert, und als weitere Stufe oder Folge dieser neuen Bildung und Erhebung auf philosophischem Gebiet die Erscheinung der Neuplatoniker und die Bestrebungen der speculativen Philosophie, angesichts der Ausbreitung des Christenthums auf den Trümmern des Heidenthums eine kräftige Theologie zu begründen. Der Neuplatonismus des 3. Jahrhunderts, eine Art positiver Religion mit spannenden Dogmen und Formen, entstanden in einer von gewaltsamen Anstrengungen erregten Zeit aus der Vereinigung orphischer und orientalischer Mystik und Theosophie mit platonischer Philosophie und christlichen Heilslehren, geadelt durch Plotin und Porphyrios, die letzten gefeierten Namen der erlöschenden griechischen Philosophie und Religiosität, ist die letzte Aeußerung der hellenischen Denkkraft und Weisheit; einer solchen Anspannung aller Kräfte folgte eine allgemeine Ermattung, seitdem die Neuplatoniker den vorgezeichneten Weg verlassen und sich, wie Jamblichos und seine Nachfolger, in den Netzen eines theurgischen und pantheistischen Wunderglaubens hatten fangen lassen. Obgleich nun mit der Ermattung der Studien der späteren Sophistik im 4. Jahrhundert einerseits und mit der Ausartung des Neuplatonismus in gesteigerten Pantheismus um den Beginn der byzantinischen Ordnungen andererseits der Ideenkreis der hellenischen Welt und Bildung erschöpft und in allen seinen Elementen, Gliederungen und Stufengängen abgelaufen war, so verfolgt dennoch Leben, Studien- und Lehrweise, sowie die literarische Thätigkeit noch lange Zeit in Athen, Byzanz und an anderen Studiensitzen die gewohnten Bahnen, und ein schroffer Uebergang zu den Formen des byzantinischen Lebens wird nirgends wahrgenommen. Man erkennt auch hier, daß keine Periode der Literatur so leicht und vollständig zum Abschluß gelangt, sondern in mancher schwächeren Fortsetzung das allmälige Ermatten ihrer geistigen Kraft bezeugt, wie damals in den letzten Jüngern der späteren Sophistik, zu welchen wir noch lange nach Themistios, Libanios, Himerios und Julian eine ganze Reihe von Rhetoren, Declamatoren und Progymnasmatikern zählen; dazu die große Anzahl von Historikern vor Prokopios, der an die Spitze der eigentlichen byzantinischen Geschichtschreiber zu stellen ist. Ueberhaupt wird bei aller Trockenheit, die in den Zeiten der Kaiser Zeno und Anastasios namentlich an den Rhetoren aus Gaza, Timotheos, Zosimos, Prokopios, Chorikios u. A. bemerkt wird, den Begründern der in Schwulst und süßlicher Manier sich verzehrenden byzantinischen Hofberedtsamkeit, eine eigentliche Unproductivität nicht wahrgenommen, während sich die Aufgaben der Lehrthätigkeit zwar in immer engeren aber keineswegs eigenthümlichen oder neuen Grenzen bewegen. Selbst in der Poesie klingt die nonnische Manier nach, wie bei Christodoros von Koptos und in den Ergüssen anderer Epigrammatiker vor und unter Justinian. Wenn ferner nach Restauration des Christenthums durch Jovian das christliche Princip für immer das Uebergewicht wieder gewann, so hat dennoch der Neuplatonismus seine letzte Kraft in den Schulen zu Athen, Alexandria und Constantinopel in einer ziemlich langen Nachwirkung behauptet. Vorzüglich Athen, wo Plutarchos, Syrianos, Proklos vor allen, der gefeierte Lehrer und Schöpfer einer auf die Spitze getriebenen speculativen Theologie, dann Marinos, Isidoros und Damaskios in ununterbrochener Folge der Scholarchen lehrten und sorgenfrei lebten, hat einen Theil seiner literarischen Thätigkeit in hergebrachter Weise fortgesetzt, nämlich die Exegese platonischer und aristotelischer Schriften. Diese commentatorische Betriebsamkeit der jüngsten Platoniker und Aristoteliker, letztere vornehmlich in Alexandria durch Ammonios, Joannes Philoponos und mit überlegenem Geiste durch Simplikios vertreten, scheint auch nach der Schließung der Schule von Athen nicht erloschen zu sein, sowie sich der Neuplatonismus auch in seinem heidnischen Zweige noch einige Zeit lang erhielt. Simplikios hat einen Theil seiner Commentare erst nach der Rückkehr aus Persien, wohin er bekanntlich auf jenes Edict vom Jahre 529 mit Damaskios, Eulamios, Priskianos, Hermias und anderen Freunden und Anhängern ausgewandert war, geschrieben, und noch in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts begegnen wir in Alexandria dem jüngeren Olympiodor, einem unselbständigen aber fruchtbaren Exegeten platonischer und aristotelischer Schriften. Vergl. Zeller Philosophie der Griechen, 3. Thl. 2. Abtheil. 2. Hälfte, 2. Aufl. S. 771. Somit war erst mit Simplikios das goldene Geschlecht der Erklärer der Alten erloschen, erst mit Justinian's Machtspruch und durch seine strengen und selbst blutigen Maßregeln das Heidenthum im ganzen Umfange des Reiches mit Erfolg ausgerottet. Jetzt erst beginnt offenbar eine neue Zeit mit neuen Richtungen und Zwecken, die zwar

vorbereitet und seit Verlegung der Residenz nach Constantinopel und der Einführung des Christenthums in mancherlei Stufen des politischen und religiösen Lebens entwickelt, dem neuen Princip sicher und für immer das Uebergewicht verlieh. Diese neue Bildung, deren Unterbau nicht die Nationalität, sondern das Christenthum und die in der christlichen Kirche wurzelnde byzantinische Schule ist, entbehrt des schaffenden Triebes gänzlich, bewegt sich in immer enger gezogenen Grenzen und entnimmt ihren Stoff und ihre Elemente nur zum geringsten Theil den Traditionen und Schätzen der hellenischen Literatur. Auch in der Sprache zeigen sich auffallende und allgemeine Anzeichen des sinkenden Geschmacks nicht wol vor Justinian, und wenn auch die Einfachheit der sophistischen Sprache bald der studirten Zierlichkeit, Schnörkelei und süßlichen Manier weicht, so wird doch der Ungeschmack der byzantinischen Diction und die Doppelzüngigkeit des aus profaner und geistlicher Literatur bunt zusammengewürfelten byzantinischen Sprachschatzes vor Kosmas nicht empfunden. Schmutz und Gemeinheit der barbarischen Sprache aber zu den sicheren Thatsachen des absterbenden volksthümlichen Sprachgeistes sind erst das Resultat der Zersetzung des Hellenismus durch die Völkerwirren des Kaiserthums vom 7. Jahrhundert an. Diese Darstellung mag ergeben, daß die eigentliche Auflösung der hellenistischen Literatur erst mit der vollständigen Ordnung des byzantinischen Hofes und Reiches durch Justinian anhebt; sie hatte allmälig alles verloren, ihren Boden, ihre Wurzeln, ihre geistige Triebkraft: in den Händen einer unduldsamen, abgestumpften, sogar rohen Geistlichkeit ging die griechische Literatur nunmehr mit raschen Schritten ihrer Zerstückelung entgegen. Und dennoch hat sie, selbst in den schlimmsten und unfruchtbarsten Zeiten der byzantinischen Wildniß, als die Poesie verdorrt, die Sprache verfallen und bis zur Unkenntniß entstellt, als unter den Stürmen des Reiches auch der letzte Rest von gelehrter Bildung erstorben war, in kleinen und beschränkten Kreisen des Hof- und Klosterlebens die Kraft ihres bildenden Wesens geltend gemacht, in ihrem Ersterben noch ihren Verehrern Trost und Segen gespendet, über die Welt aber den Samen einer neuen geistigen Entwickelung ausgestreut. Diese lange Periode, die Jahrhunderte literarischen Unvermögens, reicht bis zum völligen Untergange der griechischen Schriftsprache und bis zur Herrschaft des neugriechischen Idioms, um die Zeit der Einnahme Constantinopels durch die Türken im Jahre 1453; eine Katastrophe, deren Zeugen Georgios Phrantzes, Georgios Kodinos, Laonikos Chalkondylas und Joannes Dukas waren, der letzte vor anderen denkwürdig durch ein nebelhaftes Machwerk, welches in Flexion, Structur, Wortgebrauch und Bedeutung die hereingebrochene Barbarei des neuen Jargons außer Zweifel setzt. Auch dieser Literatur, die eine genauere Festsetzung von Epochen oder verschiedenen Trennungspunkten wegen der Aehnlichkeit der Zeiten und Individuen, und wegen der stets gleichen Interessen der literarischen Betriebsamkeit nicht wohl gestattet, geht eine Reihe von Individuen voraus, welche als Verläufer oder vorbereitende Theilnehmer größerer literarischer Massen erscheinen; doch fehlen hier fest in einander schließende Gruppen gänzlich, während Unklarheit und trübe Mischungen die Entscheidung, auf welchen Platz ein Autor am besten zu stellen sei, nicht selten erschweren. Wo aber nicht mehr der Einzelne in einem Fache glänzt, sondern viele Autoren auf mehreren Gebieten der Polyhistorie, in profaner und kirchlicher Literatur, die Kräfte ihres Geistes versuchten, wie Photios und Tzetzes in Poesie und Prosa, muß das Hauptfach entscheiden, worin das Individuum besonders Anerkennung fand. Hiermit ist zugleich angedeutet, daß die Schätze byzantinischer Productivität von der Reinheit und Vollendung des Organismus der alterthümlichen Literatur unendlich weit entfernt sind, ja selbst eine Vertheilung unter bestimmte Gattungen und Fächer erscheint fast zufällig. Grell offenbart sich der Verfall in der Poesie: nur ephemere Hof- und Betteldichter neben und nach einer beschränkteren Zahl von Epigrammatisten und Erotikern stümperte handwerksmäßig und formlos an prosaischen Stoffen und vermochte weder poetische Kraft noch Begeisterung zu erwecken. Um so größere Aufmerksamkeit muß den griechischen Anthologien byzantinischer Sammler gewidmet werden, die einen wahren Schatz kleiner poetischer Ergüsse aus dem Reichthume der griechischen Dichterwelt bewahren. Besser steht es im Allgemeinen mit dem Nachwuchs der Prosa: der Historiographie mit Chronographie und Geographie; der byzantinischen Rhetorik mit ihren Zweigen, der Erotik, Epistolographie und Parömiographie; der Sprachwissenschaft mit den Arbeiten der Commentatoren, Scholiasten, Etymologen, Metriker und Musiker, wozu als Anhang noch die Florilegienliteratur sich gesellt. Von den Fachwissenschaften würde die Mathematik als Arithmetik und Geometrie; mit der Astronomie und Astrologie, der Optik, Mechanik und Kriegswissenschaft; die Naturforschung nebst der Medicin; zuletzt die Jurisprudenz mit einigen praktischen Anhängen, wie Staats- und Hausökonomie, eine besondere Berücksichtigung erfahren. Dies ist der Inhalt des weiten Speichers der byzantinischen Literatur mit seinen unbetretenen und lückenhaften, ungeordneten und unfruchtbaren Räumen. Die Wege, welche die byzantinische Literatur im Allgemeinen, sowie die Poesie und Prosa dieser Jahrhunderte im Besonderen nahm, sind an geeigneter Stelle in weiteren Umrissen gezeichnet. Ueber die Leistungen der Byzantiner in Philosophie, Mathematik, Medicin, Jurisprudenz und in kirchlicher Literatur, die außerhalb der Grenzen dieser Uebersicht liegen, ist auf die betreffenden Artikel in dieser Encyklopädie zu verweisen.

Geschichtlicher Ueberblick.

Allgemeine Literatur: Von älteren Gesammtarbeiten nennen wir: Ch. Du Fresne *Historia Byzantina duplici commentario illustrata.* 2 *Voll. Par.* 1680. *Venet.* 1729. *Fol.* — Tillemont *Histoire des*

empereurs Romains. 6 *Voll. Par.* 1690—1738, und dess. *Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles.* 16 *Voll. Par.* 1693—1721. — Le Beau *Histoire du Bas-Empire, en commençant de Constantin le Grand. Continuée par* Mr. Ameilhon. 24 *Voll.* (bis auf den Tod Andronikos' II. im Jahre 1341.) *Par.* 1757—1784., *Edit. nouv. revue, corrigée et augmentée par* St. Martin *et continuée par* Mr. Brosset jn. 21 *Voll. Par.* 1824—1836. — Ed. Gibbon *History of the decline and fall of the Roman empire.* 6 *Voll. Lond.* 1776—1788. 4. Abdruck 14 *Voll. Basil.* 1788., geistvoll und in glänzender Darstellung, aber nicht ohne falsche, vorgefaßte Meinungen, daher oft trübe und unkritisch. Uebersetzt von Sporschil. Leipzig 1837., 2. Ausg. in Einem Bande Leipzig 1843. 3. Aufl. 12 Bde. 1854. 12. — Von größter Wichtigkeit sind folgende 4 Werke G. Finlay's: *Greece under the Romans* (von 146 v. Chr. bis 717 n. Chr.) 1844, vermehrte und verbesserte *Edit.* II. 1857, wonach die vortreffliche teutsche Uebersetzung eines Anonymus vom Jahre 1861.; — dess. *Medieval Greece and Trebizond* (von 1204—1461) 1851., übersetzt von Reiching 1853; — *History of the Byzantine Empire* (von 716—1057) 1853; — *History of the Byzantine and Greek empire* (von 1057—1453) 1854. — Dazu die Darstellungen von J. W. Zinkeisen Geschichte Griechenlands, Fallmerayer Geschichte der Halbinsel Morea I., Curtius Peloponnesos, F. Gregorovius Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, bis jetzt auf 5 Bände (vom Jahre 360—1305) herangewachsen, die bezüglichen Capitel in Schlosser's Weltgeschichte, theilweise auch die teutschen Geschichtswerke von Leo, Giesebrecht, Dümmler u. A. Vergl. auch den Artikel „Byzantini" in Pauly's Real-Encyklopädie der class. Alterthumswissenschaft Bd. I, 2. Abth. S. 2571—2601, wie auch die Geschichte des byzantinischen Reiches in Ersch und Gruber's Encyklopädie. — Zur Chronologie: H. Clinton *Fasti Romani. The civil and litterary chronology of Rome and Constantinople from the death of Augustus to the death of Justin* II. *Vol.* I. *Oxford* 1845. und die *Appendix (Vol.* II.) *from the death of Augustus to the death of Heraclius. Oxford* 1850. — Ph. Krug Kritische Versuche zur Aufklärung der byzantinischen Chronologie. Leipzig 1810., die Zeit von 842—991 n. Chr. umfassend. — Ed. de Muralt *Essai de chronographie byzantine.* Petersburg 1855., d. i. von 395—1057 n. Chr. — Auch Münzen der oströmischen Kaiser haben für diese Geschichte Werth, worüber nach Du Fresne *De imperatorum Constant. numismatibus* (hinter dem *Glossarium latin.)* einzusehen sind die Hauptwerke von F. de Saulcy *Essai de classification des suites monétaires Byzantines. Metz* 1836. und Sabatier *Description générale des monnaies Byzantines frappées sous les empereurs d'Orient, depuis Arcadius jusqu'à la prise de Constantinople par Mahomet* II. *Paris* 1862. Vergl. auch Warren *On byzantine numismatic art*, im *Numismatic chronicle N. S.* I. *London* 1861. p. 211 sq. und Penon *Médailles byzant. inédites*, in *Revue numism. belge* 1862. p. 183—204. — Ueber die reiche Detailliteratur (verzeichnet bei Finlay Griechenland unter den Römern S. 470 fg.) siehe den Text.

§. 2.

I. Bereits im Eingange ist bemerkt worden, daß Kaiser Justinian I., als er theils aus religiösem Fanatismus, theils im fiskalischen Interesse im Jahre 529 die Schulen der Philosophen in Athen zu schließen und das zu ihrem Unterhalt bestimmte Grundcapital einzuziehen befahl, den letzten Rest des antik-heidnischen Lebens vernichtete. Vergl. Finlay *Greece under the Romans*, Uebers. S. 260. S. 268—270. Lasaulx Untergang des Hellenismus S. 142—150. Bernhardy Griech. Literatur I, 3. Bearb. S. 657. S. 662 fg. Diese Gewaltthat des bigotten Monarchen erscheint nicht neu oder unerhört, wenn man der Bedrückungen gedenkt, welche seit Constantin dem Großen gangbar, bald den Charakter der Gewohnheit annahmen. Man mag über diese und ähnliche Maßregeln despotischer Willkür immerhin ein hartes Urtheil fällen, für die Erhaltung und besonders finanzielle Verwaltung des byzantinischen Reiches waren sie geradezu ein nothwendiges Uebel geworden. Ihre Inhibirung oder Bekämpfung verbot der kunstvolle Bau einer Staatsmaschine, die gegründet auf den Trümmern des militairischen Despotismus, im Despotismus des Hofes und der Macht der Hierarchie seine Stütze erhielt. An der Spitze stand der Kaiser, der unumschränkte Machthaber und Gebieter in geistlichen und weltlichen Dingen, umgeben von einem fast orientalischen, verschwenderischen Hofstaate und einer streng gegliederten, inmitten eines prunkvollen Cerimoniels wuchernden Büreaukratie, den bevorzugten Organen der kaiserlichen Politik und den Trägern und bindenden Kräften der neuen Ordnungen. Nicht wenig trug zur festen Gründung und Erhaltung dieses Systems das Christenthum bei, das bereits Constantin der Große nach Erhebung zur Staatsreligion seinen despotischen Zwecken dienstbar gemacht hatte. Endlich wurde die Kraft dieses weitschichtigen Mechanismus, worin Nationalität und Oeffentlichkeit und die Idee einer Berechtigung von Ständen oder freien Elementen des Unterthanenverbands nicht bestand, durch die Schöpfung der neuen Weltstadt Constantinopel an der Einmündung des Bosporus in die Propontis verstärkt, wodurch die östliche Welt ihren geographischen und politischen, weiterhin auch ihren wissenschaftlichen Mittelpunkt erhielt. Hier liefen die Strahlen des weiten Ländergebiets zusammen, ohne indeß mit erhöhtem Glanze und jener belebenden Kraft wieder zurückzuströmen, welche die Herstellung und Erhaltung des Zusammenhangs und des Gleichgewichts der Provinzen mit der Haupt- und Residenzstadt erforderte. Denn wie schwierig es war, in den äußeren Stürmen, die immer drohender wurden, den Bestand des Riesenreiches zu erhalten, hatte bereits Diokletian erfahren, als er zur Zerlegung des Ganzen sich bequemte. Einen anderen Zweck, als die kräftigere Vertheidigung und bequemere Verwaltung des

Ganzen, hatten weder die zahlreichen Reichstheilungen seit Diokletian, noch die von Theodosios dem Großen unternommene Ordnung erfüllen sollen. Sie war der Anfang einer wirklichen Trennung des Ganzen in eine östliche und eine westliche Hälfte. Daß diese Theilung trotz vielfacher Bestrebungen nach Wiedervereinigung und ungeachtet der freundschaftlichen Beziehungen, welche die Höfe von Rom oder Ravenna mit Constantinopel nachmals noch oft zu einander unterhielten, dennoch fortan eine bleibende wurde, ergab sich mit innerer Nothwendigkeit ebenso aus den Stufengängen der socialen und politischen Entwickelung, wie aus dem Zusammenwirken einer Reihe von äußeren Ursachen, deren Bedeutung, verbunden mit den Thatsachen des inneren Verfalls, einen düsteren Blick in die Anfänge der Geschichte beider Staaten eröffnet. Was Tacitus mit prophetischem Geiste geahnt und tief und schmerzlich vorempfunden hatte, die Furcht vor einer einst vom teutschen Norden über die römische Welt hereinbrechenden Gefahr, war in Erfüllung gegangen: man stand vor dem letzten entscheidenden Kampfe. Zu kurze Zeit, um der Aufnahme und Ausbreitung barbarischer Völker in das römische Reich zu steuern, hatte die ebenso der Religion wie Politik zugewandte kraftvolle Regierung Theodosios des Großen gedauert; sie war heftig erschüttert durch blinden Eifer und die Wahl falscher Mittel, und der Sturz des Arianismus im Orient blieb ein politischer Fehler, dessen schlimme Folgen weder die Vertilgung der Reste des Heidenthums abwandte, noch die Erschöpfung der Unterthanen durch eine drückende Steuerlast weniger empfinden ließ. Die Ohnmacht und Unfähigkeit der entvölkerten und entnervten damaligen römischen Welt kündigt auch die gefährliche Aufnahme der Vandalen und Gothen in römischen Sold an, wovon die natürlichste Folge die Veränderung der Waffen und der Kriegskunst in den römischen Heeren war. Selbst die genialste Kraft hätte kaum mehr hingereicht, was im Laufe der Jahrhunderte Glück, Vaterlandsliebe, Ordnungssinn und politisches Talent gewonnen, unter den neu eingetretenen Verhältnissen zu vertheidigen und zu erhalten. In der westlichen Hauptmasse, d. i. in den Provinzen im Westen der Syrten und des adriatischen Meeres, hatte der Proceß der Romanisirung bereits einen fast vollständigen Abschluß gefunden, während in der östlichen Hälfte, wo hellenische und hellenistische Lebensformen und Bildungselemente neben altnationalen Zuständen und den Einflüssen des römischen Elements die Kraft ihres bildenden Wesens in weitem Umfange bewährt und bewahrt hatten, eine neue Entwickelung, die allmälige Umwandelung der griechischen in die byzantinischen Ordnungen begann.

Die byzantinische Geschichte hat man neuerdings in 4 Hauptperioden getheilt: 1) Der Zeitraum von 395—716 n. Chr., von Arkadios bis zur Thronbesteigung Leo's III., während dem das Reich noch den specifisch oströmischen Charakter trägt; 2) der Zeitraum von 716—1057, die Periode der bilderstürmenden Kaiser und der macedonischen Dynastie, worin der Höhepunkt der byzantinischen Machtentfaltung ruht; 3) der Zeitraum von 1057—1204, die Herrschaft der griechischen Familien des Komnenos und Angelos, und die Periode der Ueberschwemmung des Ostens durch die Kreuzfahrer; 4) der Zeitraum von 1204—1453, die Zeit des lateinischen Kaiserthums und der vollständigen Auflösung des restaurirten Reiches unter den Paläologen, bis zur Eroberung Constantinopels durch die Türken. Vergl. Finlay *Hist. of the Byzant. empire p.* 1—13. Das oströmische Reich erstreckte sich bei dem Regierungsantritt des Arkadios von der Adria und dem Drinus, der Sawe und der unteren Donau noch immer bis zum oberen Euphrat, zu den arabischen Wüsten und den Katarakten des Nil; eine ungeheure Ländermasse, welche in folgende zwei Haupttheile zerfiel: 1) die sogenannte Präfectur des Orients, d. i. Aegypten mit Kyrene, die syrischen Provinzen, Kleinasien mit Theilen von Armenien und Mesopotamien, und in Europa die thrakischen Provinzen; 2) das östliche Illyricum, d. i. Macedonien oder die griechisch-macedonische Halbinsel, Ober-Mösien und Neu-Dacien. Vergl. Wietersheim Gesch. der Völkerw. III, S. 87 fg., Gibbon *History of the decline and fall of the Roman empire*, übers. von Sporschil S. 954. Kortüm Röm. Geschichte S. 453 fg. Chr. F. Schulze Flavius Stilicho S. 36 fg. Diesen Länderkoloß in seinem ganzen Umfange zu vertheidigen und zu behaupten, war die Aufgabe einer über mehr als 10 Jahrhunderte bestehenden Regierung; und wegen dieser Dauer in Raum und Zeit, wegen des Reichthums an merkwürdigen Erscheinungen, an glücklichen, ja glänzenden Erfolgen neben furchtbaren Schicksalsschlägen, an erfreulichen Thatsachen neben ekelerregenden Parteikämpfen, Fehlgriffen der Leidenschaft und des Fanatismus, Acten des Despotismus, der Brutalität und Barbarei, zuletzt wegen ihrer Bedeutung für die Entwickelung der abendländischen Reiche und die Wiederbelebung der europäischen Bildung am Ende des Mittelalters wird die Geschichte des byzantinischen Reiches immerhin ein reges Interesse erwecken und einen Glanzpunkt der historischen Forschung über das Mittelalter bilden. Während nun der Westen unter Honorius, umgarnt von den ehrgeizigen Plänen des tapferen Vandalen Stilicho, der, um die alleinige Verwaltung beider Reichstheile zu erlangen, den Westgothen und anderen barbarischen Stämmen den Weg bis in das Herz derselben bahnte, sich nicht wieder von den Schlägen und Verwüstungen des Radagais, Alarich, Geiserich und Attila erholte — und es lag fast nur an zufälligen Ursachen, daß diesem von selbst auseinanderfallenden Reiche erst durch Odoaker 476 n. Chr. das Ende bereitet wurde — befand sich der Osten unter Arkadios, von dem in Grausamkeiten geübten Minister Rufinus beherrscht, in keiner besseren Lage. Denn wenn auch die gangbaren Darstellungen von den gothischen Verwüstungen im damaligen Griechenland etwas übertrieben sind, und Griechenland mit dem Jahre 397 von den feindlichen Scharen wenigstens wieder befreit war (vergl. Finlay *Greece under the Romans*, Uebers.

S. 140—147. 260 fg. 266 fg.), so hatten die Hellenen doch an Sklaven und Eigenthum so empfindliche Verluste erlitten, daß sie, zumal unter den längere Zeit ganz zerrütteten Verhältnissen und bei dem drückenden Finanzsystem des östlichen Reiches, nur langsam von den Stürmen und Leiden der Schreckenszeit von 395—397 sich wieder erholten, und kaum war diese Gefahr überstanden, so begannen die Hunnen unter Attila von Pannonien aus ihre verheerenden Züge. Vergl. Finlay a. a. O. H. Richter *De Stilichone et Rufino*, *Halle* 1860. Chr. F. Schulze Fl. Stilicho S. 40—53. Zinkeisen Gesch. Griechenlands I, S. 626 fg. R. Köpke Die Anfänge des Königthums bei den Gothen S. 115 fg. 124 fg. Curtius Peloponnesos I, S. 84 fg. II, S. 44. A. Thierry Attila und seine Nachfolger, übers. von Burckhardt I, S. 44 fg. II, S. 1—37. Dahn Die Könige der Germanen II, S. 60 fg. Die nächsten Kaiser selbst, zum Theil schlaffe, ungebildete, von Günstlingen, fürstlichen Damen und Eunuchen beeinflußte Machthaber, dazu strenge Eiferer gegen das ein dürftiges Nachleben fristende Heidenthum, wie Arkadios und Theodosios II. (vergl. Lasaulx a. a. O. S. 112—142. Finlay S. 266—270. Zinkeisen S. 624 fg.), vergaßen die Geschäfte der Regierung und die Würde des Reiches über den Hoffesten und Factionen der Rennbahn: Meutereien und Schlechtigkeiten im Cabinet, Umtriebe und Streitigkeiten auf dem Gebiete theologischer Rechtgläubigkeit, nur vorübergehend durch Kaiser Zeno's Henotikon (482) beigelegt und schon jetzt zur Erbitterung und fanatischen Wuth gesteigert, Anmaßungen der Patriarchen von Constantinopel, Vermehrung der Häresien, blutige Intriguen, Räubereien und Aufruhr um das Dreimalheilig, Verwickelungen mit Italien, endlich die Noth des Reiches von Seiten der Gothen, Hunnen, Isaurer, Perser und Bulgaren, solche und ähnliche Thatsachen des Wahns, der Willkür und Schwäche füllen die Zeiten des politischen, sittlichen und religiösen Verfalls von Arkadios bis Justinian, von 395—527.

§. 3.

Mit Justinian I. (527—565) beginnt die eigentliche Geschichte der Byzantiner oder Mittelgriechen; sie hebt an mit der Regierung eines bigotten und verschwenderischen Despoten und liefert, ohne auf wirklich nationaler Grundlage zu ruhen, vielmehr nur durch äußere Formen und durch ein knappes Erbtheil antiker Bildungselemente als römisch-griechisch charakterisirt, dennoch ein merkwürdiges Zeugniß von der Macht der Gewohnheit, von der Vortrefflichkeit der centralisirten Administration und Finanzverwaltung, von der Kraft der Institutionen und Traditionen des römischen Kaiserthums, endlich von der Ueberlegenheit der Byzantiner in Politik und Diplomatie, in militairischer Technik und Strategie, gegenüber den wilden und ungeschulten Völkern und Feinden des hinsiechenden Reiches. Nur so begreift man die fast unerhörte Thatsache, daß ein Staat, der Jahrhunderte lang an allen den inneren Uebeln gelitten hatte, die nur ein Reich zu Grunde richten können, bis auf die Komnenen und die Stürme von Westen, welche in den Zeiten der Ueberfluthung durch das Abendland den Osten erschütterten, ein festes Bollwerk blieb gegen den fortwährenden Andrang der Völkerwogen aus den Tiefländern vom Ural und Altai bis zur Theiß und Donau, sowie gegen die mit voller Schwungkraft des religiösen Fanatismus ausgeführten Eroberungszüge der Araber von Süden und Südosten her. Nur so wurde es möglich, daß das byzantinische Reich noch viele Jahrhunderte lang nach dem Abschluß der alterthümlich-heidnischen Wissenschaft, dem Erlöschen der literarischen Tradition und dem Verfall der Sprache, die Trümmer der antiken Civilisation bewahren, der griechisch-christlichen Gesittung große Ländermassen erhalten, den mit frischer und reger Kraft ihre Nationalitäten entwickelnden Völkern des Abendlandes aber einen immerhin achtbaren Schatz werthvoller Bildungselemente retten und zuführen konnte. Den Verlauf der historischen Begebenheiten bis zur Einnahme Constantinopels durch die Türken behandelt eine nicht zu reiche, aber verdienstliche Detailliteratur, welche zum Theil im Texte verzeichnet ist; ihre Kenntniß darf hier vorausgesetzt werden, und man bewundert mit Recht den Muth und die Ausdauer so vieler Darsteller, welche die byzantinische Wildniß bis in ihre unheimlichen Winkel zu durchbrechen unternahmen, Leben und Bewegung da zu schaffen sich bemühten, wo keine zu sein schien, und über das, was sonst in Halbdunkel gehüllt oder in unbekannter Ferne gelegen war, ein klareres Licht, über manche Zeiten und Ereignisse sogar des Tages Helligkeit verbreiteten. Vergl. Schlosser Weltgeschichte V, Vorrede S. IX fg. Freilich stehen hier noch viele Fragen auf schwankendem Boden, und was aus dem Schiffbruch byzantinischer Geschichtsquellen bis auf unsere Tage sich gerettet hat — zum großen Theil ein kläglicher Nachlaß und Schatz byzantinischer Productivität und Rede — gewährt weder Wahrheit noch Vollständigkeit des geschichtlichen Berichtes. Nichts wird zuletzt empfindlicher, als der gänzliche Mangel an historischem Wissen, der aus diesen dürren und abschreckenden Werken spricht, sowie der Druck sittlicher Unfähigkeit und geistiger Hohlheit, die eine falsche, geschwätzige Rhetorik und eine bis zum Ekel beleidigende panegyrische Salbung sehr schlecht verbirgt. Wenngleich nun selbst die gewissenhaftesten Studien kein vollständiges und klares Bild der byzantinischen Geschichte ergeben werden — denn große, öde Strecken, kaum einigermaßen von dürren Berichten in Chroniken beleuchtet, hemmen den Zusammenhang der Forschung Schritt für Schritt —, so darf doch der Werth jener Machwerke, weil sie mittelbare Zeugnisse jener Zeiten und Geister sind, nicht unterschätzt werden. Näheres hierüber in den einleitenden Umrissen zu den byzantinischen Historikern und Chronographen. Eine kleine Blüthenlese von historischen Bemerkungen soll nach dem Maße dieser Umrisse auch dieses Capitel begleiten, soweit nämlich die Darstellung der literarischen Thatsachen und ihre Abfolge ein solches Detail erfordert und verträgt.

Justinian I. hatte schon längst im Cabinet seines

Oheims eine bedeutende Thätigkeit entwickelt, doch trat erst nach seiner Thronbesteigung sein hochstrebender Ehrgeiz und sein Hang zum Absolutismus in bestimmterer Fassung hervor. Ohne eigentliche Herrschertugenden und einer besseren Bildung ledig, aber entschlossen über die Rechtgläubigkeit seiner Unterthanen keinen anderen als seinen Willen gebieten zu lassen, vernichtete er mit einem Schlage im Jahre 529 die letzten Reste des Heidenthums, ließ nach einer grausamen Verfolgung der Anhänger der heidnischen Religion die Schulen Athens schließen und drang den übrigen Sekten der Kirche, Eutychianern wie Monophysiten, seine durch kaiserlichen Machtspruch verordnete Glaubensformel mit Gewalt auf. Dies steigerte die Wuth der Parteien aufs Höchste, und in diesen Wirren, welche das Ansehen der Regierung untergruben und auf das Volk den gefährlichsten Einfluß ausübten, wurden die letzten Fäden, welche die Lebensverhältnisse und Bildungselemente des älteren mit dem jüngeren Geschlecht noch lose verknüpft hatten, für immer zerrissen. Wie tief die Nachkommen des alten römischen Volkes bereits damals gesunken waren, zeigte sich bei jenem Nika-Aufstande, der Constantinopel fünf Tage lang zum Schauplatz blutiger Parteikämpfe und Feuersbrünste machte, wodurch mindestens dreißigtausend Menschen ihr Leben verloren, und der prachtvollste Bau der Stadt, die von Kaiser Constantin dem Großen nach Plänen des Mechanikers Anthemios mit unermeßlichem Aufwand erbaute Sophienkirche ein Raub der Flammen wurde. Nur die Entschlossenheit der Gemahlin des Kaisers, der Theodora, deren Einfluß bei aller Herrschsucht und Ueppigkeit dennoch für Kaiser und Reich die wohlthätigsten Folgen hatte, rettete Justinian I. Thron und Leben. So kräftig nun auch diese Regierung nach Außen durch Belisar, Narses und Germanus vertreten war, so verbreitete dennoch die Eroberung von Afrika, Italien und Süd-Spanien nur einen falschen Schein über das Reich und vermehrte die Lasten desselben ins Ungeheure. Dazu blieben die Kämpfe mit dem Perserschah Chosroës I. Nuschirwan, welche dem Wohlstande der asiatischen Ländertheile des Reiches tiefe Wunden schlugen, ohne Resultat, und im Norden erwies sich die Staatskunst des kaiserlichen Cabinets geradezu unfähig, den Raubzügen der Avaren und der vom Joche der Avaren befreiten Sklabenen Einhalt zu thun. Weithin über Mösien, Thrakien, Illyrien, später über Macedonien, Albanien, Thessalien, das übrige Griechenland, ja über den Peloponnes und die benachbarten Inseln ergossen sich ihre Schwärme, überall Spuren der Verwüstung und Barbarei zurücklassend. Was demnach Justinian I. in langen und vernichtenden Kriegen gewonnen, erscheint in Erwägung des zweifelhaften Besitzes und des enormen Aufwandes an Mitteln sehr gering, und wiegt die furchtbaren Verluste, welche die Balkanhalbinsel an Gut und Blut erlitten hatte, nicht auf; vielmehr liegt gerade hierin der Grund der Schwäche des Reiches nach Justinian's Tode und der wachsenden Erschöpfung an Hilfsquellen, welcher erst nach geraumer Zeit Kaiser Heraklios und besonders Leo III. erfolgreich begegnen konnten. Bereits unter Justin II. (565—578) ging ein großer Theil Italiens an die Longobarden verloren, doch blieben die Oströmer noch im Besitze von Unteritalien, Sicilien, Sardinien, Corsica und dem küstenländischen Exarchat, und hierdurch in Verbindung mit Rom und den abendländischen Reichen, die dann auf den Trümmern der longobardischen und griechisch-italischen Territorien sich erhoben. Länger wurde Nord-Afrika behauptet, während Süd-Spanien, seit der Thronbesteigung der tapferen Westgothenkönige Athanagild und Leovigild überhaupt ein ephemeres Besitzthum, wenn auch in immer beschränkterem Umfange dennoch bis zum Jahre 624 bei Ostrom verblieb. Damals hatte das byzantinische Reich, nach den gescheiterten Versuchen des Maurikios (582—602), den finanziellen Ruin des Reiches durch eine unzeitig angewandte Verminderung des Kriegsbudgets abzuwenden und durch Einführung einer strafferen Disciplin die Ehre der völlig demoralisirten Donau-Armee wiederherzustellen, die meuternd und mit wilder Grausamkeit bis in die Hauptstadt drang, eine Katastrophe der schlimmsten Art überlebt, die Schreckensherrschaft des Phokas (602—610) und die Verwüstung aller Landschaften zwischen dem Euphrat bis zum Halys und bis nach Galatien und Chalcedon durch die Perser. Erst nachdem durch des Heraklios (610—641) Erhebung Ordnung in die Verwaltung des Staates, namentlich der Finanzen und des Kriegswesens, gebracht war, konnte die Regierung aufs Neue den Ereignissen im Osten und Norden einige Aufmerksamkeit zuwenden. In Asien hatte der Perserkönig Chosroës II. mit fester Hand die Zügel ergriffen: ganz Syrien, Palästina, Aegypten und Kyrene war von ihm in kurzer Zeit genommen, und durch zweckmäßig angelegte Befestigung des gefallenen Chalcedon (617) der Besitz Kleinasiens gesichert. Während nun im Osten und Südosten des Reiches die Perser erobernd um sich griffen, errangen die Avaren in Europa die bedeutendsten Erfolge und dehnten ihre verheerenden Züge sogar bis vor die Thore von Byzanz selbst aus. Dieselben müssen auf die Hauptstadt geradezu vernichtend gewirkt haben, da der Kaiser, wie überliefert ist, an eine Verlegung der Residenz nach Karthago gedacht haben soll. Ueberhaupt fühlte man sich nirgends mehr sicher, und man begreift die Nothwendigkeit des im Jahre 620 den Avaren abgekauften Friedens, welcher der schwer geprüften Bevölkerung namentlich des flachen Landes keine Sicherheit, der gesteigerten Goldgier dieser Barbaren aber nur vorübergehend Befriedigung gewährte. So gewann Heraklios Zeit, seine Waffen gegen die Perser zu wenden. Hierbei bewährte sich seine Kriegstüchtigkeit und kluge Politik so glänzend, daß er gefürchteter als seit lange ein römischer Kaiser am nördlichen wie am südlichen Gestade des schwarzen Meeres und weit in das Innere Kleinasiens und Armeniens bis zum Nil herrschte. Am 14. September bereits zog er im Triumphe in Constantinopel ein, nachdem er noch die Angelegenheiten des Reiches mit den Bulgaren und Avaren einerseits und

mit den von den Karpathen herabgestiegenen Stämmen slawischer Abkunft, den Kroaten und Serbiern andererseits mit gleichem Geschick geordnet hatte. Vergl. Dümmler Ueber die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien S. 3 fg. Wenig günstig war ihm das Glück in seinen Bestrebungen um Herbeiführung einer Union der Orthodoxen mit den in Syrien und Aegypten weit verbreiteten Monophysiten, die bei den zunehmenden Bedrängnissen von Seiten der Araber oder Sarazenen geradezu ein politisches Gebot war. Es ist Thatsache, daß die Monophysiten in Aegypten aus Haß gegen die Orthodoxie die griechische Sprache aus dem wirklichen Gebrauche verbannten, einen besonderen koptischen Patriarchen wählten und den Arabern bei der Eroberung Aegyptens wesentlich Vorschub leisteten. Der Kaiser nahm die Sache ernst genug; allein ehe noch die Einigungsformel zur Lehr- und Glaubensnorm für das ganze Reich erhoben war, entbrannte der heftigste Streit. Vergebens versuchte er, selbst als Monothelet verketzert, die drohende Gefahr einer Kirchenspaltung abzuwenden; der Occident sagte sich von der Kirchengemeinschaft mit dem Orient los, und dies alles vor den Augen der Araber, die 632 ihre kühne Heerfahrt für den Islam antraten, Palästina, Syrien mit Jerusalem und Antiochien, dann auch Mesopotamien und Aegypten im raschen Siegeslaufe eroberten, 632—640. Da starb Heraklios, und es folgte eine zuchtlose und unglückliche Zeit, die Zerrüttung des Reiches in der zweiten Hälfte des 7. und zu Anfang des 8. Jahrhunderts, gleich verhängnißvoll für Kaiser und Volk, für Staat und Kirche. Die Kaiser, bei ihrem Regierungsantritt zum Theil kaum dem Knabenalter entwachsen, wie Constans (II. 641—668), ein von Geistlichkeit und Volk gleich gefürchteter Despot und Brudermörder, und Justinian II. (685—711), wegen Verschwendung und Gewaltthaten verhaßt und vom Volk und Heer verlassen, dann nach seiner Restauration durch ein Barbarenheer nur noch bösartiger, ein Henker und Tyrann ohne Beispiel; zwischen beiden, nach Beseitigung des durch Jugend und Liebreiz gekennzeichneten Armeniers Mizizi, der um Beilegung der monotheletischen Streitigkeiten verdiente und tolerante Constantin IV. Pogonatos (668—685); weiterhin der Armenier Bardanes unter dem Namen Philippikos (711—713), der Monotheleste wegen verfolgt und geblendet; zuletzt Anastasios II. und sein Gegenkaiser Theodosios III., beide ohne eine mächtigere Erschütterung beseitigt und ohne Anspruch auf Theilnahme oder Bewunderung, fast sämmtlich aber mit wissenschaftlicher Bildung völlig unbekannt, gefühllos bei den unendlichen Leiden des Volks, und durch kein sittliches oder nationales Band mit ihm vereint: solche Züge charakterisiren die Männer, welche in jenen an Misgriffen, Länderverlust und Unglück so reichen Zeiten auf dem oströmischen Throne saßen. Das Volk, ausgesogen und durch eine ununterbrochene Kette von Treulosigkeit, Aufruhr, Verrath und Mord gründlich verdorben, über ihm die schwere Zuchtruthe des Despotismus; der Pöbel der Hauptstadt, von den Führern und Sprechern der Orthodoxie fanatisirt und ein Werkzeug zu verabscheuungswürdigen Thaten; das Heer in gelockerter Mannszucht, hier in offenem Aufstande begriffen, dort selbst bei der drohendsten äußeren Gefahr zu gefährlichen Zwecken der Selbstsucht und Willkür verwendet; die höheren Officiere und Beamten, entartet in höfischer Lust und gewöhnt Verrath von Jedermann zu erwarten und gegen Jedermann zu üben; die griechische Orthodoxie und Geistlichkeit, ehrgeizig und in krampfhaftem Widerwillen gegen die Schismatiker und Begünstiger der Monotheleste erhitzt und des Verbrechens fähig; dazu die Erfolge der äußeren Feinde des Reiches, der Bulgaren, die unter ihrem Fürsten Asparuch ein bis in den Anfang des 11. Jahrhunderts bestehendes Reich mit der Residenz Varna gründeten (679) und den entfesselten Slawenhorden eine haltbare Angriffsbasis gegen Macedonien und Griechenland darboten. Aber weit nachtheiliger als die doch nur auf geringere Theile des Reiches sich beschränkenden Raubzüge der Avaren und Slawen war für die Existenz des Staates die gefürchtete Uebermacht der Araber, deren Heere durch lange und blutige Kriege und eine strenge Disciplin gehärtet, durch fanatischen Trotz und Nationalstolz begeistert und erhalten im Andenken erfochtener Siege, eroberter Länder und gehäufter Reichthümer, immer wieder in Kleinasien, Afrika, Süd-Europa und auf den Inseln in beiden Becken des mittelländischen Meeres um sich griffen und den Zusammenhang des Länderkreises, in welchem die griechische Sprache herrschte, auflösten. Bereits war der Seeverkehr auf dem Mittelmeere in ihrer Gewalt, ja selbst in Thracien war man nicht mehr allein Herr, und die Hauptstadt hatte unter dem Chalifen Moawijah seit 672 von der Land- und Seeseite eine starke Blokade auszuhalten. Unter so mislichen Verhältnissen erklärt sich die Freude der Byzantiner, als Leo III. der Isaurier im Jahre 717 seinen Einzug in Constantinopel als Kaiser hielt und sofort mit kräftiger Hand energisch Maßregeln zur Wiederaufrichtung des gesunkenen Reiches ergriff. Vergl. Schlosser Geschichte der bilderstürmenden Kaiser S. 48—146, Gibbon S. 1693—1730. 1829—1947, Finlay a. a. O.

§. 4.

II. Die Regierung der bilderstürmenden Kaiser (716—867) mit ihren verderblichen Folgen, der Verwilderung und Entnervung des Volkes, dem Druck und der Verfolgung der Geistlichkeit, dem Abfall des Papstes, dem Verluste der Kunst und literarischen Schätze, hat das 8. und die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts zu einer der merkwürdigsten Perioden der Staats-, Kirchen- und Literargeschichte des Mittelalters gemacht. Es ist weniger das Außerordentliche der äußeren Begebenheiten, welche uns die Geschichte dieser Zeiten in so reichlicher Fülle darbietet, auch nicht die Reihe hervorragender Menschen, als vielmehr die ungewöhnlichen Anstrengungen der Kirche, über die furchtbaren Künste despotischer Staatsgewalt in einem Streite obzusiegen, welcher die Spaltung der abendländischen und morgenländischen Kirche

vorbereitet und die letzten Spuren des früheren politischen Zusammenhanges zwischen Rom und Byzanz verweht hat. In dieser Zeit kam auch die Ueberlegenheit der fränkischen Waffen und die höhere Stellung des abendländischen Kaisers selbst bei entlegenen Völkern zur Anerkennung, wurde jene Auffassung gefördert, nach welcher der Ausgangspunkt der Bildung der Völker und das Bollwerk des Christenthums gegen das Heidenthum nicht mehr an dem östlichen Becken des Mittelmeeres, sondern an den Ufern des teutschen Rheins zu suchen sei. Nun kennt die byzantinische Geschichte nicht viel Regenten, deren Thätigkeit nach Außen und Innen so auf die Probe gestellt worden ist, als die Kaiser Leo's III. (716—741), aber noch geringer ist die Zahl derjenigen, welche, einem hartnäckigen Entwurfe hingegeben, alles was in Politik, Heeresorganisation, Verwaltung und Finanzwirthschaft mit Energie und Glück unternommen und gewonnen war, diesem einen Zweck schonungslos zum Opfer brachten, der Abschaffung der Bilderverehrung. Diese tief in der Masse des byzantinisch-christlichen Volkes wurzelnde und hier vornehmlich anerkannte Sitte des Bilderdienstes (εἰκονολατρεία), unterhalten und gefördert aus religiösen wie materiellen Gründen von der Mehrzahl der Mönche, von denen viele Maler waren, dazu gepflegt namentlich von Frauen, welche die griechische Volksweise in stiller Häuslichkeit treu fortgenährt hatten, erschien dem Kaiser das stehende Hinderniß der Bekehrung der Juden und Moslemen, während sie diesen geradezu als Götzendienst galt. Diese Ansicht gewann bald bei Leo III. an Festigkeit und wurde zur Ueberzeugung. Nachdem er daher den Sturm der Araber auf Constantinopel (718) siegreich abgeschlagen und so dem Reiche auf einige Zeit Ruhe und durch zweckmäßige Reformen im Innern Ordnung verschafft hatte, erließ er als weitere Maßregel gegen das Umsichgreifen des Islam 726 ein Edict, welches die Bilderverehrung verbot und die Bilderdiener (εἰκονολάτραι, εἰκονοδοῦλοι) mit der ganzen Strenge der Staatsgesetze bedrohte. Diese anfänglich mit Schonung durchgeführte Maßregel erwies sich bei der Festigkeit des greisen Patriarchen Germanos von Constantinopel und bei dem Widerstande des Volkes und der Mönche, da der Streit von dem bedeutendsten Dogmatiker dieser Zeit, Joannes von Damaskos, auch literarisch zu Gunsten der Bilderverehrung geführt wurde, nicht nur erfolglos, sie führte sogar zur Aufstellung des Gegenkaisers Kosmas, der, in einem Volksaufstande auf den Kykladen proclamirt, sogar eine Seeexpedition gegen Constantinopel selbst 727 unternehmen konnte. Dies steigerte die Erbitterung Leo's III. aufs Höchste: nach Besiegung und Hinrichtung des Kosmas befahl er durch ein zweites Decret vom Jahre 730 die Entfernung aller Bilder von Engeln, Heiligen, Märtyrern u. s. w. aus den Kirchen, und nun begann durch militairische Gewalt ein fanatischer Bildersturm, dessen Wuth die entferntesten Provinzen des Reichs ergriff und blutige Verfolgungen herbeiführte. Da zerriß Papst Gregor II. die Bande, welche Rom mit dem Ostreiche noch verknüpft hatten; die venetianischen und römischen Landschaften waren bei ihrer Abneigung gegen die Bilderfeinde (εἰκονοκλάσται, εἰκονομάχοι) bereits 728 nach der Eroberung von Ravenna durch den Longobardenkönig Luitprand abgefallen, und wenn auch bald nachher die Eifersucht desselben Papstes auf die Machtentwickelung der Longobarden den Griechen noch einmal Ravenna wiedergewann, so blieb doch fortan die Macht und das Ansehen der Byzantiner in Nord- und Mittelitalien so erschüttert, daß eine Wiedereroberung von Ravenna nach 751 aufgegeben und die Besitzungen der Oströmer oder Romäer in Italien auf Neapel und die südlichsten Theile der Halbinsel beschränkt wurden. Dazu belegte ein feierlicher Spruch des Papstes und des Patriarchen von Jerusalem den Kaiser mit dem Banne, wodurch das Verhältniß, in welches die Päpste seitdem zu den fränkischen Herrschern getreten waren, vorläufig gewiß zum Heil und Gedeihen der abendländischen Kirche immer mehr an Intensität und Innigkeit gewann; zugleich brach sich, wie oben bereits angedeutet, die Anerkennung der geistlichen Oberhoheit des römischen Papstes unter den germanischen Völkern immer entschiedener Bahn. Das Unglück des Reichs ging 741 auf Leo's III. Sohn und Nachfolger, Constantin V. Kopronymos (741—775) über, der seinem Vater an Fähigkeiten und Energie nicht nachstand, an Leidenschaftlichkeit und rücksichtsloser Gewaltthätigkeit in dem traurigen Bilderstreite ihn aber bei Weitem übertraf. Nach Besiegung und Blendung seines Schwagers Artabasdos, der als Oberbefehlshaber in dem Legionsbezirke (Thema) Opsikion, zugleich an der Spitze der Bilderfreunde sich empört hatte, begann der Kampf der Ikonoklasten und Ikonolatren von Neuem und heftiger als zuvor. Auf einem Concil zu Constantinopel 754, das ganz von der Willkür des Kaisers abhing und von keinem einzigen Patriarchen beschickt war, wurde jede Art von Bilderverehrung für Teufelswerk erklärt und ihre Anhänger der schonungslosesten Verhöhnung und Verfolgung der rohen Soldateska preisgegeben. Dies führte zu einer gefährlichen Verwilderung des byzantinischen Mönchthums: man zwang die Mönche zu heirathen, zur Theilnahme an Lustbarkeiten, die Klöster wurden geschlossen, zum Theil zerstört oder in Kasernen verwandelt, die Unterthanen zu eidlicher Entsagung von dem Bilderdienste verpflichtet. Diese die Regierung Constantin's V. tief erschütternden Maßregeln haben keine Vergebung bei den Widersachern, die seine Geschichte schrieben, gefunden; und dennoch bleibt es nicht minder wahr, daß er in den Kämpfen gegen die Araber, Bulgaren und macedonischen Slawen hohe Verdienste um des Reiches Fortbestand erworben hat. Constantin's V. Sohn, Leo IV. der Chazare (775—780), theilte seines Vaters Gesinnung, aber nicht seine Willenskraft; indem er die planmäßigen Verfolgungen der Mönche einzustellen befahl und ein milderes Verfahren einführte, verdarb er es mit einer großen Zahl seiner Anhänger, ohne an den Bilderfreunden eine Stütze zu finden. Zuletzt mußte er noch die bittere Erfahrung machen, daß seine Gemahlin, die

schöne und begabte Athenerin Irene, als eifrige Bilderfreundin geheime Verbindungen mit den Feinden seiner Regierung unterhielt; an der energischen Niederhaltung derselben verhinderte ihn ein plötzlicher Tod. Die nunmehr aufrecht erhaltene Reaction der hinterlistigen Kaiserin, welche die vormundschaftliche Regierung für ihren unmündigen Sohn Constantin VI. zur Wiedereinführung des Bilderdienstes benutzte, wurde bei den fortdauernden Schwankungen des Throns und der drohenden Haltung der noch immer bilderfeindlichen Armee für das griechische Reich geradezu verhängnißvoll. Um an Elpidius, dem aufständischen Statthalter von Sicilien, Rache zu nehmen, entblößte die Kaiserin Griechenland und Kleinasien von Truppen. Dies war das Signal zur Empörung und Ausbreitung der Slawen und Araber: plündernd und verheerend drangen jene bis in den Peloponnes vor, während die Araber unter Harun Alraschid Kilikien eroberten und die geängstigte und getäuschte Kaiserin zu einem unrühmlichen Frieden zwangen, der das Reich dem Chalifate tributpflichtig machte. Nun erst konnte der Günstling der Irene, der Kanzler Staurakios, die Slawen aus Griechenland jagen (783), sowie durch Anwerbung eines neuen Heeres die bilderfeindlichen Veteranen aus der kaiserlichen Leibwache entfernen und die Herrscherin zur Veranstaltung des 7. ökumenischen Concils zu Nikäa (787) ermächtigen, wodurch die Beschlüsse vom Jahre 754 annullirt, die Bilderverehrung in ihr Recht eingesetzt und der früheren Verfassung wiedergegeben wurde. Große Erbitterung im Heere wie unter den Gegnern in der Hauptstadt rief auch ihr herzloses Verhalten gegen ihren Sohn Constantin VI. hervor, als derselbe, unter Weibern und Verschnittenen in Weichlichkeit und höfischer Lust erwachsen, zur Freiheit des Handelns sich zu erheben wagte. Erst verlobt mit Kaiser Karl's des Großen Tochter Rotrud (781), dann nach Auflösung dieser Verbindung (788), welche einen Streit mit der fränkischen Macht und den Verlust Istriens und Dalmatiens zur Folge hatte, zur Ehe mit der Armenierin Maria gezwungen, ferner nach dieser die Unzufriedenheit aller Parteien steigernden Trennung mit Theodora vermählt, war der Kaiser im Geheimen überall verächtlich und verhaßt gemacht und mit Netzen umstrickt, aus welchen ihn weder der erzwungene Rücktritt der Regentin-Mutter noch ihre Wiederaufnahme in den Palast befreite. Zuletzt im Begriff an der Spitze der ihm treu gebliebenen Truppen in Asien um seine Existenz zu kämpfen, wurde er von den Spionen der Irene gefangen genommen und während des Schlafes geblendet 797. Die Nemesis für diese unnatürliche That blieb nicht aus: ein Spielwerk in den Händen eifersüchtiger Günstlinge und intriguanter Generale vermochte die Kaiserin der Romäer weder durch ihren Eifer für die Bilder und Mönche, noch durch Reduction der Steuern und durch Geldspenden den schlimmen Eindruck ihrer Schlechtigkeit zu verwischen. Schwer auch fielen die Schläge von den Bulgaren auf die Balkanhalbinsel, von Harun Alraschid's Heeren auf Kleinasien, und während das System der Verschwörungen und Blendungen am Hofe jede edlere Regung erstickte und jede freiere Kraft lähmte, siechte der Staat hoffnungslos dahin. Die Palastverschwörung des beleidigten Logotheten Nikephoros stürzte endlich die Kaiserin; sie starb in der Verbannung auf Lesbos in tiefer Armuth. Mit Irene erlosch der isaurische Stamm. Nikephoros (802—811) aus Seleukia in Pisidien, gleich thatkräftig nach Innen und Außen, aber wenig vom Glück begünstigt, hatte mit richtigem Blick die Niederhaltung der durch Wiedereinführung der Bilderverehrung übermüthig gewordenen Geistlichkeit als eine Nothwendigkeit und eine straffe Finanzverwaltung als die Stütze seiner Regierung erkannt. Wie die Dinge einmal standen, waren die Auswege, so gewaltsam sie sein mochten, doch noch erträglich, und unter anderen Verhältnissen würde ihn Heer und Volk, denen er jetzt geizig und geldgierig erschien, als Retter aus viel Noth und Willkür gefeiert haben. Sein Heldentod in verzweifelter Gegenwehr der von ihm besiegten Bulgaren (811) erhob seinen schwer verwundeten Sohn Staurakios auf den Thron, der jedoch, vom Senat, vom Heere und von der Geistlichkeit verlassen, zu Gunsten des Gemahls seiner Schwester, des kaiserlichen Haushofmeisters Michael I. Rhangabe (811—813) noch in demselben Jahre resignirte. Mit diesem Schwächling, welcher ganz in den Händen des Klerus, die von Nikephoros gesammelten Schätze vergeudete, ging die Partei Leo's des Armeniers viel zu schonend zu Werke. Als erklärter Bilderfeind von der gegen die Bulgaren im Felde stehenden Armee zum Kaiser ausgerufen, begann Leo V. (813—820) mit Kraft, nur mit größerer Schonung als seine bilderstürmenden Vorgänger, das Mönchthum und die Bilderverehrung von Neuem zurückzudrängen; aber seine Vorsicht in geistlichen Dingen, welche vielen Parteigenossen als völlige Indifferenz erschien, durchbrach das Heer in wüthendem Bildersturm. Dies führte nach vielen glücklichen Erfolgen gegen die Bulgaren, die Araber in Afrika und Spanien und die Slawen in Griechenland, überhaupt auch nach einem planmäßigen und segensreichen Wirken im Innern eine Verschwörung herbei, durch welche Leo V. Thron und Leben verlor. Sein ehemaliger Freund, als Michael II. Balbus (820—829), der Begründer der amorianischen Dynastie (820—867), aus dem Kerker auf den Thron erhoben, gleich schwach wie gleichgültig gegen das Mönchswesen und die Bilderverehrung, aber durch die Leidenschaftlichkeit der Bilderfreunde zu strengeren Maßnahmen gegen dieselben gezwungen, gab wenigstens die Privatverehrung der Bilder frei. Sein Sohn und Nachfolger Theophilos (829—842), dessen Regierung durch eine Erhebung der ermatteten Studien ganz unerwartet glänzt, versuchte den letzten entscheidenden Schlag gegen die Idolatrie zu führen. Er brach zuerst den Widerstand der entschlossenen Mönche, an deren Spitze Theodoros, Abt des Klosters Studion, stand, ein Mann von tiefer Frömmigkeit und unerschütterlichem Charakter; allein sein mit grausamer Strenge durchgeführter Plan ging mit ihm ins Grab: seine Wittwe Theodora, eine warme Bilderfreundin, eilte die Frei-

heit, welche ihr die Unmündigkeit ihres Sohnes Michael III. (842—867) und die thätige Unterstützung ihres Bruders, des Patrikios Bardas gewährte, zur feierlichen Wiedereinsetzung des Bilderdienstes auf einer Synode zu Constantinopel im Jahre 842 zu benutzen. Seitdem verstummte die Opposition in der orientalischen Kirche, und zum Andenken wurde stehend am 19. Februar das Fest der Orthodoxie gefeiert.

Die heftigsten Erschütterungen, welche der Bilderstreit mit seinem immer wieder sich erneuernden Feuerlärm und Löschungsruf hervorgerufen hatte, waren vorübergegangen, aber die Weltlage und die Stellung des byzantinischen Reiches war darüber eine andere geworden. Durch die Erhebung Karl's des Großen zum römischen Kaiser war das abendländisch-römische Kaiserthum thatsächlich erneuert, in Folge der Krönung durch den Papst dem geistlichen Oberhaupt der occidentalischen Kirche, welchem Pipin's Schenkung bereits ein seiner Hoheit entsprechendes Maß weltlicher Macht und Herrschaft verliehen hatte, eine außerordentliche Gewalt in die Hände gegeben. Kein Wunder, daß bei dem in vollem Glanze strahlenden Ansehen beider Gewalten und bei dem innigen Verhältniß zwischen Kirche und Staat im römischen Reiche die Blicke so mancher noch zu Byzanz gehörigen Staaten und Städte westwärts sich wandten und die Hilfe des mächtigen Beschützers der Franken erbaten. So hatten bereits die Kroaten in Dalmatien die fränkische Hoheit anerkannt, und mit Jubel vernahmen die Venetianer und die Bewohner Istriens und der dalmatischen Seestädte, daß Karl der Große ihnen gestattete in ein gleiches Verhältniß zum abendländischen Kaiserthum zu treten. Hierdurch war die alte Eifersucht zwischen dem griechischen und römischen Kaiser von Neuem angefacht, der nationale Dünkel der Byzantiner schwer verletzt: ein Krieg an den venetianisch-dalmatischen Küsten führte zwar die streitigen Landschaften, jedoch außer Kroatien, dem Ostreiche wieder zu, hatte aber die wichtige Folge, daß in dem Friedenschluß vom Jahre 812 Karl der Große als Kaiser (Basileus) von den Griechen anerkannt wurde. Diese Ordnung der gegenwärtigen Beziehungen beider Kaiserreiche hat die Entwickelung von Byzanz nach Außen im 9. Jahrhundert unstreitig mehr gefördert als gehemmt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ohne dieselbe die Unterwerfung, Christianisirung und Gräcisirung der Slawen in Griechenland und dem Peloponnes, das endliche Resultat einer seit Kaiser Nikephoros durch das ganze 9. Jahrhundert mit großer Zähigkeit und einer gewissen systematischen Abfolge betriebenen Politik, ebenso wenig gelungen wäre, wie die nach unsäglichen Leiden und Anstrengungen im Friedenstractat vom Jahre 860 den Bulgaren auferlegte Verpflichtung, nunmehr zum Christenthum überzutreten. Ihr König Bogoris entschied sich nach längerem Schwanken aus politischen Gründen für den Anschluß an Rom (865), wodurch die Erbitterung zwischen Papst Nicolaus I. und dem Patriarchen Photios jenen Höhepunkt erreichte, der den persönlichen Streit zu einem Streite zwischen der ganzen lateinischen und griechischen Kirche machte. Erst später gewann in der Bulgarei Constantinopel wieder die Oberhand. Es war auch hohe Zeit, daß die Unsicherheit der Grenzverhältnisse hier im Norden des byzantinischen Reichs einige Zeit lang aufhörte: bereits regten sich die serbischen Slawen, und die räuberischen Petschenegen (Patzinaken) begannen unter Kaiser Theophilos in den Steppenländern Südrußlands vom Ural, der Wolga und dem Jaik her gegen den unteren Don zu drängen. Es waren unbequeme Nachbarn, von deren Einfällen zunächst die mit Byzanz befreundeten Chazaren viel zu leiden hatten. Bleibende Ergebnisse wurden hier bei den ewigen Kämpfen um so weniger gewonnen, als auch die Russen fortan ihre Macht gegen das byzantinische Reich zur See zu entfalten begannen. Kaum dem Namen nach (Ῥῶς) bekannt geworden, unternahm dieses slawische Volk unter der Führung normännischer Waräger eine kühne Heerfahrt den Dniepr hinab in das schwarze Meer, plünderte die Küsten und Inseln und belagerte zuletzt (865) sogar Constantinopel, bis ein Sturm ihre Flotte vernichtete und sie zur Rückkehr nöthigte. Vergl. Wilken Ueber die Verhältnisse der Russen zum byzantinischen Reiche S. 3—17. Gegen die asiatischen Araber ruhten zwar die Kämpfe fast nie, allein seit dem Tode Harun Alraschid's (809) begann die Macht des Chalifats in Folge von Zerwürfnissen und inneren Umwälzungen zu sinken. Theophilos errang hier namentlich in Syrien manche Erfolge. Dagegen war die ganze Südküste des Mittelmeeres, Afrika, Spanien und die Inseln eine furchtbare Angriffsbasis geworden, von wo aus die Sarazenen ihre vernichtenden Schläge um so sicherer und ungehinderter führten. Die Piraterie, gestützt besonders auf Rhodos und Kreta, weiterhin auf Sicilien, das durch Verrath 827 von den Aglabiden von Kairwan genommen, nach langen Kämpfen im Jahre 859 bis auf Syrakus ganz in die Hände der Araber übergieng, hatte immer weiter um sich gegriffen und sich immer fester organisirt, verhängnißvoll für den Handel der Griechen und den Wohlstand der Insel- und Küstenbewohner des Mittelmeeres. Im Jahre 878 ging auch Syrakus verloren, viele Städte Italiens, die bisher noch behauptet waren, wurden von den Ungläubigen besetzt, andere den longobardischen Herzögen oder Kaiser Ludwig II. übergeben, ja schon im adriatischen Meere begannen die Araber mit bestimmten politischen Zwecken Krieg und Piraterie ebenmäßig neben einander zu betreiben. Bereits war Ragusa in ihrer Gewalt, und ein Versuch ihnen Kreta wieder zu entreißen, wo spanische Araber seit 823 dauernd festen Fuß gefaßt hatten, misglückte völlig. In dieser an Jammer und Frevel so reichen Zeit, und als die Zerwürfnisse zwischen der abend- und morgenländischen Kirche in eine förmliche Spaltung auszuschlagen drohten, fiel Kaiser Michael III., nachdem er Bardas hinterlistig hatte ermorden lassen, als Opfer einer Verschwörung, die sein Günstling Basilios der Macedonier im Jahre 867 gestiftet hatte. Vergl. Walch Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereien, Spaltungen u. s. w. Th. X, entbehrlich gemacht

durch Schlosser Geschichte der bilderstürmenden Kaiser. Frankfurt 1812. S. 341 fg. — Gibbon S. 1736—1741. 1802—1804. 2003—2019. 2088—2093. — Finlay p. 152—268.

§. 5.

Die Herrschaft der macedonischen Kaiserfamilie (867—1057) liefert ein weniger trübes, zum Theil sogar erfreuliches Bild; sie bezeichnet den Höhepunkt der Machtentwickelung des byzantinischen Reiches. Der bessernde Drang der Noth, Basilios I. (867—886), des Emporkömmlings aus niedrigem Stande klarer Verstand und sein in der Oberleitung der Staatsgeschäfte geschärfter Blick, dazu sein eifriges Bestreben den Antheil, welchen er an Michael's Lastern genommen, nunmehr als Herrscher durch Tugend und Wohlthun vergessen zu machen, schufen politische, militairische und finanzielle Reformen, deren Zweckmäßigkeit dem Reiche längere Zeit Ruhe und Ansehen, dem Volke ein lange nicht mehr empfundenes Gefühl der Sicherheit und Wohlstand verliehen. Die Finanzen wurden durch Sparsamkeit und durch Einführung einer besseren Verwaltung so schnell wieder geordnet, daß sie den erhöhten Bedürfnissen des Staates genügten, ohne die Unterthanen irgendwie zu belasten. So gewann er die Mittel zu großartigen Bauten, wodurch er die arbeitende Classe beschäftigte und den Sinn für Thätigkeit und Kunst neu belebte, zur Reorganisation des Heeres und zur Herstellung einer starken Flotte, die in den dalmatischen Gewässern glücklich gegen die Araber focht, die griechische Schutzherrschaft über Venedig und Ragusa wieder herstellte und den griechischen Namen unter den sarazenischen Seeräubern gefürchtet machte. Auch aus den vergeblichen Unternehmungen Kaiser Ludwig's II. in Unteritalien wußte Basilios I. politischen Nutzen zu ziehen, durch die Freundschaft des Papstes seinen Thron zu sichern und den Uebergriffen der barbarischen Völker im Norden und Osten des Reiches gründlich zu steuern. Den kirchlichen Wirren widmete er wenn auch ohne Folgerichtigkeit die größte Aufmerksamkeit: er vernichtete 871 gänzlich die Reste gnostisch-manichäischer Ketzerei, die Paulicianer, welche auf der Grenze des arabischen Gebiets feste Städte gegründet hatten und verheerend in die oströmischen Grenzländer einfielen, suchte die Geistlichkeit und Mönche mit der Regierung auszusöhnen und die Trennung der abendländischen von der morgenländischen Kirche zu verhindern. Auch ist das eine für den Geist, die Größe und Würde des neuen Herrscherhauses sprechende Thatsache, daß die Künste gepflegt, die literarischen Kräfte vereinigt, das römisch-griechische Recht neu und angemessen bearbeitet, daß überhaupt nichts verabsäumt wurde, des Reiches Glanz und Wohlfahrt im Innern zu begründen. Basilios I. hinterließ Thron und Reich streng geordnet seinem Sohne Leo VI. (886—912) dem Philosophen. Ohne das kriegerische Talent und die unermüdliche Thätigkeit seines Vaters zu besitzen, dagegen anregend in gelehrten Dingen und lobenswerth in seinem Eifer um Weckung und Hebung der Wissenschaften und Rechtsstudien, friedfertig, aber mistrauisch und grausam gegen den widerstrebenden Gegner, sparsam, dagegen prachtliebend und verschwenderisch in den Freuden der Tafel, unübertroffen in den Reizungen der Sinnlichkeit und leidenschaftlich im Umgange mit Frauen, wie eine dritte und sogar die vierte Ehe mit seiner Geliebten Zoë bewies, deren kirchliche Einsegnung versagt wurde und ihn in einen ärgerlichen Streit mit den Häuptern der Geistlichkeit verwickelte, endlich schwach und indifferent bei dem tiefen religiösen und sittlichen Fall der Kirche und ihrer Diener, und seine geistigen Bedürfnisse in physikalischen Wundern und Aberglauben befriedigend — so war als Herrscher, als Gelehrter und Mensch der berühmte Zögling des gelehrten Patriarchen Photios, Kaiser Leo VI. mit dem Beinamen „der Weise." Die nothwendige und durch seine ganze Geschichte belegte Folge einer solchen Erziehung und echt sultanischen Wirthschaft war, daß fast alle seine Unternehmungen nach Außen mislangen, und die Umtriebe der Günstlinge, wie des verschmitzten Samonas, die Hofluft verpesteten. Der neue Patriarch, mit Hilfe des letzteren erhoben, befreite den Kaiser von der entehrenden Kirchenstrafe und krönte auch seinen unmündigen Sohn von der Zoë, Constantin VII. Porphyrogennetos im Jahre 911 als Mitregenten. Leo selbst starb bald darauf, nachdem er seinem Bruder Alexander die Regentschaft übertragen hatte. Ein baldiger Tod des letzteren (913) rettete das Reich von einem unfähigen und wegen seiner Völlerei und Religionsspötterei bei Volk und Klerus gleich verhaßten Menschen. Nun begann die vormundschaftliche Regierung für Leo's Sohn Constantin VII. Porphyrogennetos (913—959), welche der Patriarch Nikolaos, ein Rechtsgelehrter, einflußreiche Hofleute und anfangs auch die Kaiserin-Mutter Zoë führten. Nach Rückkehr der letzteren aus ihrer klösterlichen Verbannung führte die Entfernung des Patriarchen und die Eifersucht der beiden vornehmsten griechischen Generale, Constantin Dukas und Romanos Lekapenos eine Hofkabale herbei, durch welche der Armenier Romanos I. Lekapenos (919—944), übrigens ein abergläubischer, wüster und niederträchtiger Regent, mit Zustimmung des jungen Kaisers, dem er seine Tochter Helena vermählt hatte, unter dem bereits von Leo erfundenen Titel eines Kaiser-Vaters die vornehmste Stelle in der Gesammtregierung erhielt. Seine drei Söhne, Christophoros, Stephan und Constantin, nahm er nach und nach als Mitkaiser an und wurde nur durch die entschiedene Parteinahme des Volkes für Constantin VII. an einer gänzlichen Verdrängung des letzteren gehindert. Wir übergehen den Wechsel der Verschwörungen und Hofränke, die in der byzantinischen Geschichte ja etwas Alltägliches waren, sie erhielten ihren Abschluß mit dem Sturze des Romanos durch seinen eigenen Sohn Stephan. Constantin VII. würde unfehlbar das Schicksal seines Schwiegervaters getheilt haben, wenn ihn nicht die allgemeine Entrüstung des Volkes und der Beamten gegen seine Schwäger und die fränkische Begleitung der Bertha, die König Hugo vom cisjuranischen Burgund

dem fünfjährigen Sohne des griechischen Kaisers verlobt hatte, geschützt hätten. So war Constantin VII. nach Verbannung seiner beiden Schwäger in entlegene Klöster 945 Alleinherrscher, d. h. seine Gemahlin Helena führte mit einigen Hofbeamten die Zügel der Regierung. Wie man nun auch über die Individualität dieses Kaisers, der sich über die Sorgen der Regierung nicht den Kopf zerbrach, urtheilen möge, seine literarische Stellung bleibt in hohem Grade bedeutsam. Sie wird an geeigneter Stelle einer Würdigung unterzogen werden; doch verschweigen wir hier nicht, daß bei aller Oberflächlichkeit, Unproductivität und Schwäche dennoch des Kaisers Wesen und Regierung eine Außenseite zeigt, deren Glanz, ausgehend vom kaiserlichen Palaste und sich spiegelnd in einem von lauter Pomp und Formelwesen gefärbten Hofceremoniel, in die Oeffentlichkeit des Lebens drang und die Person des Herrschers beim officiellen Erscheinen wie mit einem Nimbus umstrahlte, der fortan vor den auswärtigen Gesandtschaften den vollen Schimmer des byzantinischen Hofes und das vereinte Gepränge des Orients und Occidents entfaltete. Hierin hat sich Kaiser Constantin VII. selbst übertroffen und den Dank neuerer Höfe, für die sein Ceremoniale Muster wurde, in reichstem Maße verdient. Im Uebrigen begünstigte ihn das Glück wie in allem so auch darin, daß die auswärtigen Verhältnisse im südlichen Italien wie in Asien für die Griechen ruhmvoll, die Beziehungen zu Spanien und zu Rußland zuletzt freundlich und ehrenvoll, zu den Bulgaren nach dem Tode ihres gefürchteten Königs Simeon (927) friedlich waren, seine Verbindung aber mit den longobardischen Fürsten im Neapolitanischen und mit Kaiser Otto dem Großen für die Würde und das Ansehen des Reiches wie für die Macht seines Hauses sehr vortheilhaft zu werden schien. Noch glücklicher und mit Lorbeern reich geschmückt war die kurze Regierungszeit seines Sohnes Romanos II. des Kindes (959—963). Vor den Ränken seiner wilden und herrschsüchtigen Gemahlin Theophano und ihrer Kreaturen durch stille in Freuden verbrachte Muße gesichert, erlebte er, selbst den Regierungsgeschäften fern stehend, die volle Erhebung und einen solchen Ruhm der griechischen Waffen unter der ausgezeichneten Führung des Nikephoros Phokas und Leo Phokas, der beiden Söhne des unter Constantin VII. erprobten Generals Bardas Phokas, daß ihre Siege in Mesopotamien und Syrien, sowie die Wiedereroberung von Kreta (961) und der Landschaft von Aleppo die Existenz der arabischen Welt im Osten völlig in Frage stellten und als Beute unerschöpfliche Reichthümer den kaiserlichen Schatzkammern zuführten — eine bezeichnende Thatsache für den neuen Gang in dem ungeheuren Zweikampf des Westens und des Ostens, der an die Zeiten Leo's des Isauriers erinnert und nicht ohne Einwirkung blieb auf die Kämpfe der Folgezeit. Nach Romanos II. Tode, der angeblich durch List von seiner Gemahlin aus dem Wege geräumt ward, übernahm Theophano die vormundschaftliche Regierung für ihre beiden unmündigen Söhne Basilios II. und Constantin VIII. Um ihren Einfluß nicht zu verlieren, theilte sie mit dem von den Truppen des Orients auf den Schild erhobenen Nikephoros (II.) Phokas Thron und bald nachher auch das kaiserliche Ehebett. Kriegerischer Ruhm und eine ununterbrochene Reihe von Erfolgen gegen die Ungläubigen in Asien, auf Cypern und Sicilien, welches damals zum Reiche der stolzen Fatimiden gehörte, seine energische Haltung gegen die Bulgaren, die er mit arabischem Geld durch russische Streiter unter Swätoslav bekämpfte, ein würdevoller Ernst, welchen er der zweideutigen Freundschaft König Otto's I. von Teutschland entgegensetzte, maßvolle Strenge, Einfachheit und Sparsamkeit in der Verwaltung verleihen diesem Kaiser den Ruhm eines der würdigsten Regenten des byzantinischen Reichs. Dieser seltene Verein von Herrscher- und Feldherrntugenden in einem Emporkömmling kappadokischer Abkunft führte seinen gewaltsamen Sturz herbei. Seine Strenge und sein schlichtes Wesen erbitterte die Hofleute, seine Steuer- und Münzreformen brachten das Volk gegen ihn auf, sein selbständiges und eigenmächtiges Verfahren in der Besetzung der Bisthümer und seine Opposition gegen das System der Schenkungen an die Kirche machte ihn der Geistlichkeit verhaßt und entfremdete ihm viele Herzen der Bevölkerung der Hauptstadt. Dazu kam, daß seine Gemahlin Theophano, sei es aus Ueberdruß an seiner Person oder weil sie ihre Kinder den Verwandten des Nikephoros nachgesetzt sah, ihre Gunst und Liebe dem tapferen Feldherrn Tzimiskes zugewandt hatte, in dessen Zurücksetzung sich noch obendrein ein großer Theil der Soldaten beleidigt glaubte. Also fiel Nikephoros als Opfer einer Verschwörung, durch welche der Armenier Joannes I. Tzimiskes (969—976) auf den Thron kam, der größte Feldherr seiner Zeit, lange Zeit hindurch der Schrecken der Feinde des byzantinischen Reiches. Auf seiner Regierung haftet kein Makel, sie darf sogar auf unsere Bewunderung Anspruch machen. Um dem Vorwurf unrechtmäßiger Herrschbegierde zu begegnen und ferneren Hofintriguen die Spitze zu bieten, nahm er die Söhne des Romanos, Basilios II. und Constantin VIII. ausdrücklich zu Mitregenten an und verwies die ränkesüchtige und des Mordes ihrer beiden Gemahle verdächtigte Theophano nach derselben Insel, auf welcher früher Romanos I. als Mönch sein Leben beschlossen hatte. Als Abkömmling aus einer der edelsten Familien des griechischen Reiches vertraut mit hellenischer Bildung, kräftig organisirt und frei von Eitelkeit, Glanzliebe und despotischer Willkür, reich begabt mit Herrscherfähigkeiten und kriegerischen Talenten, worin er von keinem byzantinischen Feldherrn übertroffen ist, belebte er alles neu, der durchaus ritterliche Mann, rastlos bemüht, seinen Einfluß und sein Gebiet nach allen Seiten hin auszudehnen: die Angelegenheiten mit dem teutschen Kaiser ordnete er durch Vermählung der sechszehnjährigen Schwester der beiden Mitregenten, der Theophano mit Otto II. zur allseitigen Zufriedenheit; am schwarzen Meer gegen die Russen wie an der Donau gegen die Ungarn und die Bulgarei, welche er dem Reiche hinzufügte, finden

wir ihn, seine Heere und Flotten erfolgreich thätig. Nirgends aber bot sich ihm ein so glänzendes Feld für seine Siege wie im Osten. Wieder einmal spiegelten sich romäische Adler in den Fluthen des Tigris, die Fatimiden und Hamadaniden verloren den größten Theil Syriens, ja seine Pläne gingen schon auf eine vollständige Umgestaltung der Zustände des Orients; da ereilte ihn der Tod, man sagt durch Gift, das ihm ein habgieriger Staatsmann Basilios bereitet hatte. Jetzt erst beginnt die eigentliche Regierung des jungen Kaiserpaares, des Basilios II. (976—1025) mit dem Beinamen Bulgaroktonos und des völlig unbedeutenden, dem Sinnenleben verfallenen Constantin VIII. (976—1028). Allein die Herrschaft brachte Basilios II. anfangs nur Noth und Gefahr. Sein Vormund, jener Staatsminister gleiches Namens, ja wie es scheint die eigene durch diesen aus der Verbannung zurückgerufene Mutter Theophano standen dem Kaiser nach dem Leben. Dazu hatte er gegen zwei alte Generale, Bardas Skleros und Bardas Phokas, die als unabhängige Gebieter in Asien schalteten, einen verderblichen Krieg zu führen, während dem die Bulgaren durch eine Empörung ihre Unabhängigkeit wieder erwarben, und Otto II. auf den Rath seiner eigenen Gemahlin der geschwächten griechischen Herrschaft in Unteritalien ein Ende zu machen suchte. So aber ward der Jüngling Basilios II. ein gewaltiger Mann. Seine Kraft, sein Muth und kriegerischer Geist bewährte sich nirgends glänzender, als in der furchtbaren Vernichtung der Bulgaren, von denen er, wenn man dem Berichte Glauben schenken darf, 14,850 Mann ganz, 150 auf einem Auge geblendet (1018) ihrem Bojaren Samuel in die Heimath schickte. Man mag über die kalte Berechnung der That, über die Zahl der Geblendeten und die Ausdauer in der Vollstreckung des Befehls fühlen und urtheilen, wie man wolle — und manche Nebenumstände, namentlich die Art der Gefangennahme der Unglücklichen, sind nicht hinreichend aufgeklärt, — diese Maßregel schien dem Kaiser ein Gebot politischer Nothwendigkeit zu sein; sie führte zur gänzlichen Abhängigkeit der Bulgaren bis in die Zeiten des Kaisers Isaak Angelos (1185—1195) und zog die Unterwerfung Serbiens und der kroatischen Slawen nach sich. Gleich kräftig erwies sich seine Politik und Kriegführung im Orient nach Niederwerfung der beiden oben genannten Gegenkaiser: er deckte durch die friedliche Erwerbung des kaukasischen Berglandes die Nordgrenze von Kleinasien, machte die sarazenischen Emirs in Syrien tributpflichtig, zwang die empörten Abasger zur Unterwerfung und eroberte Chazarien. Endlich beherrschte bei dem damaligen Mangel einer sonst namhaften Seemacht die griechische Flotte, gestützt auf die wieder aufblühenden See- und Handelsplätze Unteritaliens und die Häfen Dalmatiens, das adriatische, ionische und sicilische Meer ausschließlich; ja er rüstete schon gegen die Sarazenen eine Expedition zur Wiedereroberung Siciliens, als ihn der Tod ereilte.

Dieser imposanten Machtbildung und diesen allseitigen Erfolgen, die übrigens zum größten Theil durch Söldnerheere und nicht ohne eine starke Belastung mit Steuern errungen, die Unzufriedenheit des Volkes zur Erbitterung steigerten, folgte bis zur Erhebung des Isaak I. Komnenos (1057) die Zwischenstufe einer Weiberherrschaft, die eine lange Kette von inneren Gährungen, Empörungen und Schändlichkeiten zeigt mit furchtbaren Kriegen und Länderverlusten, denkwürdig auch durch die Vollendung der Trennung der griechischen von der römischen Kirche durch Michael Cerularius, 1054. Constantin VIII. überlebte seinen Bruder noch drei Jahre, ohne sich auf die Höhe eines nur nennenswerthen Herrschers zu erheben. Da er keinen männlichen Erben hinterließ, so ging die Thronfolge an einen Verwandten des kaiserlichen Hauses über, Romanos III. Argyros (1028—1034), einen den Künsten des Friedens und der Geistlichkeit ergebenen Mann, den Constantin gezwungen hatte, seine längst den Jahren der Jugend und Liebe entwachsene Tochter Zoë zu heirathen und den Kaiser zu spielen. Wie wenig er sich in seine Rolle zu finden wußte, beweist die schreckliche Niederlage, welche er im Jahre 1030 von den Sarazenen erlitt, bis Georg Maniakes, an die Spitze des Heeres gestellt, durch Eroberung von Edessa die Ehre der griechischen Waffen und durch seine Tüchtigkeit als Statthalter der Provinzen am oberen Tigris das Ansehen des Reiches wieder herstellte. Romanos III. starb, wie man sich erzählte, an einem schleichenden Gift, welches ihm ein hochgestellter Hofbeamter, Namens Joannes aus Paphlagonien, beigebracht hatte, um seinem der noch immer schamlos buhlenden Kaiserin erwünschten Bruder, dem Hofbankier Michael zum Thron zu verhelfen. Auch hier folgte der bösen That schnell die rächende Nemesis: der zum Kaiser und Ehegemahl erhobene Michael IV. (1034—1041) der Paphlagonier entpuppte sich als ein abgelebter mit Epilepsie und noch viel schlimmeren Krankheiten der Seele behafteter Mensch vom gemeinsten Schlage; Zoë, bald nachher von Michael's Bruder, dem herrschsüchtigen und von schmutzigem Geize erfüllten Joannes ihrer Freiheit und ihrer Freunde beraubt, sah sich völlig getäuscht; sie mußte sogar den Neffen ihres Gemahls, einen Sohn des vom Arsenalarbeiter zum Admiral gestiegenen Stephanos, Michael V. den Kalfaterer adoptiren. Sie bestätigte ihn nach der Abdankung Michael's IV. gegen das Versprechen des beständigen Gehorsams. Der schnödeste Undank ward ihr Lohn; da aber empörte sich das Volk, Michael V. wurde geblendet in ein Kloster geschickt, und Zoë wieder auf den Thron gehoben, den sie nunmehr mit ihrer jüngeren Schwester Theodora theilen mußte. Es kam schon nach zwei Monaten zwischen beiden zum Bruch: eine nochmalige Vermählung der Zoë mit Constantin IX. Monomachos (1042—1055), einem alten Hofmann und Wüstling, dessen schöner Geliebten Sklereina die Kaiserin sogar Rang und Titel einer Sebaste (Augusta) verleihen und eine Wohnung im Palast einräumen mußte, dazu eine ganze Kette von Empörungen, wie des tapferen Maniakes in Italien, des Leo Tornikios im Kriege mit den Arabern, und des Oberfeldherrn Theophilos

Erotikos, und dies Alles während des Andrängens der Barbaren auf fast allen Seiten des Reiches, mußte Thron und Regierung in Verruf und Miskredit bringen. Der baldige Tod der Zoë (1050) und ihres Gemahls Constantin IX. (1055) gab der Theodora als der nächsten Erbin des Reiches um so mehr freie Hand, als der Versuch des Kaisers, den General Nikephoros Bryennios zum Nachfolger zu designiren, an der Energie Theodoras gescheitert war, und das Volk treu zu ihr stand. Mit der Regierung dieser bejahrten, aber noch immer kräftigen und talentvollen Fürstin, der letzten aus dem Hause des Basilios I., schließt die Geschichte der macedonischen Dynastie ab; sie zeugt von einer gewaltigen Erhebung der Gemüther und einer Anspannung aller Kräfte in Politik und Verwaltung, in militairischer Technik, Kunst und Literatur, hinterläßt jedoch in ihren Austäufen die sicheren Anzeichen des langsamen Verfalls und der beginnenden Auflösung. Am verderblichsten hatten zuletzt die Streitigkeiten zwischen der byzantinischen und römischen Kirche gewirkt. Nachdem dieselben anderthalb Jahrhunderte geruht hatten, fachte der Patriarch von Constantinopel Michael Cerularius durch ein Schreiben an einen Bischof von Apulien (1053) dieselben von Neuem und noch heftiger an, vermehrte die in des Photios Rundschreiben (867) erhobenen Beschuldigungen der abendländischen Kirche noch um den Vorwurf des Gebrauches von ungesäuertem Brod beim Abendmahl als einer judaistischen Ketzerei (Azymiten) und konnte weder durch Drohung noch durch Gewalt zum Nachgeben bewogen werden. Bereits hatten sich die Gegensätze zwischen Byzanz und dem Abendland in Nationalität, Politik und Sitte so scharf entwickelt, daß ein friedlicher Ausgleich, trotz der Bemühungen des Papstes und des Kaisers Constantin IX. Monomachos, da die Geistlichkeit und das Volk von Byzanz wie ein Mann zu ihrem obersten Seelenhirten stand, unmöglich war. Der 16. Juli 1054, als die von drei römischen Legaten auf dem Altar der Sophienkirche niedergelegte Excommunicationsschrift von Michael und den orientalischen Patriarchen feierlich erwiedert war, machte die Trennung zur vollendeten Thatsache, und die Kreuzzüge steigerten noch die gegenseitige Abneigung. Die noch spät von Joannes VII. Paläologos durch den geistvollen Erzbischof von Nikäa Bessarion in Florenz (1439) vollzogene Union entbehrte der Sympathien des Volkes und blieb auf dem Papier. Auch der Gang der auswärtigen Angelegenheiten zeigt seit Basilios II. ein entschiedenes Sinken des Reiches. In Syrien ging unter Romanos III. Argyros alles bis auf Antiochia verloren; das von Georg Maniakes schnell wieder eroberte Sicilien konnte von seinen ränkevollen und neidischen Nachfolgern mit Ausnahme von Messina nicht mehr gehalten werden; man reizte durch Geiz die normännischen Söldner zum Aufstand und gab ihnen sogar griechische Truppen preis. Zuletzt sahen sich die Griechen in Unteritalien vor der Uebermacht der Normannen auf den Besitz von Otranto beschränkt. Im Norden des Reiches war (1040) Serbien abgefallen und blieb, fortan selbständig, den Romäern eine gefährliche Nachbarschaft; auch in Bulgarien gährte es heftig unter Michael IV.: bulgarische und slawische Banden drangen unter der Führung des aufständischen Petros Deleanos siegreich bis vor Thessalonich und Dyrrhachion, andere sogar bis Nikopolis und Theben vor, bis Uneinigkeit unter den Führern das Unternehmen (1041) scheitern machte. Noch schlimmere Wege ging die griechische Politik in ihren Verwickelungen mit den Petschenegen. Hart bedrängt von den ihnen stammverwandten Uzen, Kumanen und Polowzern, machten sie, anfangs als Werkzeuge von den Byzantinern gegen die Bulgaren, Chazaren und Russen gebraucht, seit dem Jahre 1027 lange Zeit hindurch ungestraft Einfälle in das oströmische Gebiet, drangen verheerend und vernichtend (1034) bis Adrianopel vor und benutzten die Schwäche der Regierung des Constantin IX. Monomachos, nach zwei entscheidenden Siegen über die Griechen ganz Thracien, wehrlos wie es war, in wilder Wuth auszuplündern. Endlich durch die Zwietracht ihrer eigenen Khane geschwächt und getrennt, unterlagen sie dem Schwerte des Nikephoros Bryennios und wurden theils in griechische Dienste aufgenommen, theils (1049) am Gebirge zwischen Nissa und Triaditza angesiedelt. In vielfacher Beziehung mit diesen Kriegen standen die Verhältnisse der Romäer zu den Russen. Seit dem Friedensschlusse des Jahres 945 und dem Uebertritt der Großfürstin Olga, der Wittwe Igor's, zum Christenthum (in Constantinopel 957) hatten die Versuche zur Bekehrung der Russen rasche Fortschritte gemacht und die Beziehungen zwischen beiden Reichen immer freundlicher gestaltet. Dennoch war es wegen des Angriffs der Russen auf Bulgarien zwischen Nikephoros Phokas und dem Großfürsten Swätoslav, einem Sohn der Olga, zu kriegerischen Unternehmungen gekommen (968), welche bei der feindlichen Haltung der Petschenegen und Magyaren dem byzantinischen Reiche bald gefährlich zu werden drohten. Der glänzende Sieg des Joannes Tzimiskes über die Russen und ihre Verbündeten bei Dorystolon (Silistria) verlieh dem Reiche den Frieden, doch brachte erst Großfürst Wladimir der Apostelgleiche, ein Enkel der Olga, durch seine Vermählung mit Anna, der Schwester des Kaisers Basilios II. (988), eine solche Innigkeit in die gegenseitigen Verhältnisse beider Staaten, daß das russische Volk willig seine heidnischen Götter dem Dniepr überantwortete und die Taufe nach griechischem Ritus empfing, dessen in vollem Glanze strahlende Herrlichkeit die russische Gesandtschaft in der Sophienkirche geschaut und empfunden hatte. Doch müssen politische Gründe eine gegenseitige Spannung unterhalten haben, da schon im Jahre 1043 ein geringer Anlaß, die Erschlagung eines russischen Bojaren bei einem Streite in Constantinopel, den Großfürsten Jaroslav I. mit seinen rachgierigen Scharen und Schiffen gegen die Hauptstadt des griechischen Reiches führte. Die kühne Heerfahrt der nordischen Abenteurer scheiterte völlig an ihrer Unkenntniß mit den physischen und klimatischen Verhältnissen des Bos-

porus, an der überlegeneren Taktik der Byzantiner, ihrer Geschicklichkeit im Seewesen und im Gebrauch des griechischen Feuers. Der Rest des Heeres suchte sich zu Lande zu retten, erlag aber an der Donau der Wachsamkeit des griechischen Feldherrn Katakalo; nur Wenige entkamen zu Schiffe, um die traurige Kunde von dem Untergange der Ihrigen in die Heimath zu bringen. Vergl. Wilken Ueber die Verhältnisse der Russen zum byzant. Reiche S. 17—63. Gibbon S. 2093—2101.

§. 6.

III. Der Zeitraum von 1057—1204 umfaßt die Herrschaft der griechischen Adelsfamilien Komnenos und Angelos, sowie die Periode der Ueberfluthung des Morgenlandes durch das kreuzfahrende Abendland. Den Begebenheiten, welche diese Periode ausfüllen und für das Schicksal des byzantinischen Volkes und Reiches von so weittragenden Folgen sind, war eine Veränderung in der Stellung einzelner hervorragenden Geschlechter und Familien voraufgegangen, deren Namen in der Geschichte des oströmischen Kaiserthums fortan bis zu seinem Untergange und darüber hinaus an erster Stelle genannt werden. Der byzantinische Absolutismus, welcher in den Zeiten von Kaiser Leo III. bis auf den Sturz der macedonischen Dynastie (von 717—1057) und zwar zum größten Glück des Reiches am schrankenlosesten geübt war, besonders die Herausbildung fester und stetiger Verhältnisse des Hofes und der Regierung hatte dem Emporkommen eines Territorial-Adels namentlich im griechischen Kleinasien wesentlich Vorschub geleistet. Ohne die Ritterlichkeit und den minniglichen Sinn des abendländischen Feudal-Adels zu besitzen, aber diesem an Bildung weit überlegen, ihm gleichend nur in der Tendenz ihre Befugnisse und Macht auf Kosten der centralen Administration und des niederen Volkes zu erweitern, haben diese griechischen Barone, die Dukas, Komnenos, Paläologos, die Skleros, Melissenos, Kamateros, Dalassenos, Laskaris und viele andere noch häufiger erwähnt, dazu beigetragen den Rest des politischen Gemeinsinns der Nation zu vernichten, das in den bisherigen Stürmen des Reiches so glänzend bewährte System der römisch-byzantinischen Verwaltung und die straffe Centralisation zu erschüttern und auf den Trümmern des romäischen das neugriechische Element im Reiche zu erheben und zur Geltung zu bringen. Ihr Sieg datirt von der Erhebung des Isaak Komnenos (1057) und hat daher für Byzanz die Bedeutung einer vollständigen Staatsumwälzung; an die Stelle des intelligenten und kraftvollen Absolutismus der Vergangenheit trat ein wechselvolles System persönlicher Despotie, wodurch die Zukunft des Staates mehr als in Frage gestellt schien. So war in der letzten Zeit dieser Periode, nach einer allerdings äußerlich glänzenden Zwischenregierung von drei ausgezeichneten Fürsten aus dem komnenischen Adelsgeschlechte (Alexios I. Komnenos, Joannes II. Komnenos und Manuel I. Komnenos), Alles im Verfall, Alles feil, Alles zuchtlos: die frühere Verwaltung ruinirt, die Gerichtspflege und städtische Polizei corrumpirt, das Steuersystem erdrückend, das Münzwesen verschlechtert, die Einheit des Reiches durch Decentralisation im Innern und nach Außen gelockert, der Umfang des Reiches auf Griechenland, Macedonien und Thracien beschränkt, das Kriegswesen verfallen und bei der Erschöpfung der Finanzen nur noch auf Kosten der unglücklichen Einwohner gewisser Oerter und Districte aufrecht erhalten, der Handel bei der Unbrauchbarkeit und Unzulänglichkeit der Flotte in den Händen der Italiener, namentlich der Venetianer, der Riß zwischen der abend- und morgenländischen Kirche bis zum fanatischen Haß und zur Versündigung erweitert, die griechische Beamtenwelt unfähig und käuflich, die Geistlichkeit roh, unwissend und verblendet, das Volk trotz allen Glanzes des Ceremoniels unter den Komnenen in namenloses Elend gestürzt; zuletzt ein unerwarteter und harter Schlag, die Einnahme und Plünderung Constantinopels durch die siegreichen Kreuzfahrer, die Verbrennung der prächtigsten Quartiere der Stadt und eine unermeßliche Beute, dergleichen, wie ein Augenzeuge berichtet, seit Erschaffung der Welt nicht gemacht worden. Es war eine zu harte Probe, auf die das Verhängniß das erschlaffte byzantinische Volk stellte, als daß es dieselbe mit Erfolg hätte bestehen können; sie erscheint, je glänzender sich die Kraft der Komnenen seit Alexios I. und ihre Staatsklugheit in den Stürmen der Kreuzzüge bewährt hatte, nur um so unheilvoller: wenigstens hatte die Ausdehnung ihrer Politik auf Unteritalien, der Lehnseid der Kreuzfahrer, der Wiedergewinn Kleinasiens und die Oberhoheit über Antiochia, überhaupt die glückliche Erhaltung des morschen Reiches mitten in den größten Gefahren, dazu ihre Sorge für den Glanz und die Wohlfahrt des Ganzen, ihr Wetteifer für Hebung der Literatur und Kräftigung des erstorbenen Lebens und politischen Sinnes ihrer Unterthanen eher alles Andere als die Nähe einer so vernichtenden Katastrophe erwarten lassen.

Es war ein Unglück, daß die Entwickelung der Macht der Seldschucken unter dem Sultan Ali Arslan (1063—1072) ihren Höhepunkt zu erreichen eilte in einer Zeit, wo schwere innere Zerrüttungen und eine fehlerhafte Politik das romäische Reich ohnmächtig und wehrlos machten. Anfangs schien es als würde die Erhebung des Isaak I. Komnenos (1057), nach dem freiwilligen Rücktritt des noch zuletzt von der Theodora zum Nachfolger erklärten Senators Michael VI. Stratiotikos, dem Reiche innere Ruhe und eine bessere Finanzlage wiedergeben. Auch hätte sein Bruder Joannes im Westen die Zügel der Heerführung mit straffer Hand ergriffen; allein Alter, Misgunst und Enttäuschung bestimmten ihn schon 1059 den Purpur, da Joannes Komnenos ihn ablehnte, freiwillig in die Hände seines Verwandten Constantin X. Dukas (1059—1067) niederzulegen. Diesem Dukas fehlte weder der Adel der Abkunft, noch Bildung und Reichthum oder eigenes Verdienst, überhaupt keine Bedingung, um nach der dargebotenen Krone zu greifen, als Umblick und Energie in der Leitung der Staatsgeschäfte und Politik bei der Be-

drängniß des Reiches durch äußere Feinde, sowie das Talent die widerstrebenden Adelsparteien unter sich und mit seiner eigenen Regierung auszusöhnen. Bei dem Tode dieses in der Geschichte der Literatur nicht unbedeutenden Mannes übernahm seine gelehrte, als Schriftstellerin bekannte Gemahlin Eudokia mit dem Beinamen Makrembolitissa für ihre drei minderjährigen Söhne, Michael VII., Andronikos und Constantin, die vormundschaftliche Regierung. Bereits nach drei Monaten erhob sie, dem Schwur zuwider, den sie ihrem scheidenden Gatten gegeben hatte, den durch seine Schönheit und Freimüthigkeit der Kaiserin wie dem Senat imponirenden Kappadokier Romanos IV. Diogenes vom Schaffot zum Gemahl und zum Beherrscher des Reiches. Damals gerade machte die Ausbreitung der seldschuckischen Herrschaft in Kleinasien immer größere Fortschritte. Romanos, durch seine Befehlshaber irre geleitet, die seinen Stiefsöhnen ergeben waren, sah sich nach zwei glücklichen Feldzügen in einer Hauptschlacht bei Manzikert in Armenien (1071) verrathen und küßte die Erde als Ali Arslan's Gefangener. Auf die Nachricht hiervon wurde in Constantinopel Michael VII. Parapinakes, Sohn des Constantin Dukas, zum Kaiser ausgerufen, doch führte sein Oheim, der mächtige Joannes Dukas, die Regentschaft und nöthigte die Kaiserin Eudokia, als sie Miene machte ihren gegen das Versprechen der Zahlung eines Lösegeldes freigelassenen Gemahl wieder als Kaiser bei sich zu empfangen, den Schleier zu nehmen. Der Versuch des Romanos sich mit Gewalt zu behaupten, scheiterte an der Treulosigkeit seiner Anhänger; er gab sich in Kilikien den Truppen der Dukas gefangen und erlitt, ganz gegen die Heiligkeit des geschlossenen Vertrags, eine so empörende Behandlung und ein so grauenvolles Ende, daß wol Barbaren nicht aber seine Henker zu Thränen gerührt wurden. Aus dem sauberen Brüderpaar aber, Michael VII. und Constantin, wurde trotz der gelehrten Experimente des Michael Psellos, der als Polyhistor ebenso sehr wie als gewandter Hofmann in dieser Zeit der Greuel und Zerrüttung glänzt, schlechterdings nichts; selbst den inneren Empörungen und den Angriffen der Normannen, Magyaren, Serben und Seldschucken hatten sie nichts als eine halbgelehrte unkriegerische Thätigkeit entgegen zu setzen. Es lag dem unwilligen Volke wie den bei Hofe zurückgesetzten und verrufenen Feldherren Nikephoros Bryennios und Nikephoros Botaniates nahe genug, diesem unerträglichen Zustande gewaltsam abzuhelfen. Beide warfen sich fast zu gleicher Zeit, jener in Europa, dieser in Vorderasien zu Kaisern auf (1077); die Hauptstadt und die Familie der Komnenen erklärte sich, um die verhaßten Dukas zu stürzen, für den letzteren, und Michael VII. Parapinakes trat (1078) ohne Widerstand zum Mönchsleben über. Bald folgte ihm ebendahin Nikephoros III. Botaniates (1078—1081), nachdem Alexios I. Komnenos, der Neffe des Isaak Komnenos und Feldherr des Kaisers, von dem Heere auf den Schild gehoben, die Hauptstadt erobert und unter Zustimmung der Dukas, Paläologos und anderer Adelsfamilien durch Entthronung des Nikephoros den Aufständen der Kronprätendenten in fast allen Theilen des Reiches und dem allgemein empfundenen Unglück ein Ende gemacht hatte.

Alles drängte sich um den neuen Monarchen Alexios I. Komnenos (1081—1118), der durch seine Heirath mit Irene auch das Haus der Dukas für sich gewonnen hatte; er entsprach den Hoffnungen, die man auf ihn gesetzt, vollkommen. Wenn es wahr ist, was man ihm und seinen Nachfolgern zum Vorwurf zu machen pflegt, daß sie die innersten Motive und die tiefe Bedeutung der ihre ganze Regierung beunruhigenden Kreuzzüge nicht erkannt haben, so klingt dies bei der Rohheit und dem religiösen Fanatismus des fränkischen Ritterthums nur wie ein übel vermerkter Ruhm nach. Wahrhaft bewundernswürdig war ihre Politik in diesen Zeiten der seltsamsten Gegensätze und der wild entfesselten Thatenlust des romanisch-germanischen Abendlandes. Ja der Verlauf der Begebenheiten bis zum Jahre 1180 scheint an ein Wunder zu grenzen: die ganze Kraft und Blüthe des Abendlandes mit der frischen Begeisterung eines sehnsüchtig gestimmten und mit der kühnsten Weltverachtung nach einem wahrhaft göttlichen Ziele ringenden Zeitalters im Kampfe mit einer niedergedrückten und schwachen Nation! Wol vereinigte sich Vieles, die Gewalt des abendländischen Andrangs zu brechen und die Erhebung des byzantinischen Reiches zu begünstigen: hartnäckig und ungewiß rang der Feudalismus mit dem Despotismus, mit der ungeschwächten Kraft die größere Staatsklugheit, und mitten in den Stürmen segelte das morsche Schiff noch lange dahin; erst spät vollendete sich sein Schicksal. Alexios' I. Lage war schwierig. Kaum hatte er die innere Ruhe wieder hergestellt, als die größten Gefahren von Außen her überall auf das Reich einstürmten. Und dabei war die Schatzkammer leer, die Einkünfte größtentheils mit den Provinzen verloren, die Verwaltung in Unordnung, die Kriegszucht gelockert, das Volk in steter Furcht und Entsittlichung. Am dringendsten war seine Anwesenheit in Italien nöthig, wo die Normannen, nach Vernichtung der griechischen Herrschaft in Unteritalien, seit dem Jahre 1060 auch die Eroberung des sarazenischen Siciliens begonnen hatten und ihre Pläne gegen das byzantinische Reich erweiterten. Herzog Robert Guiscard, mit dessen Tochter Irene Kaiser Michael seinen Sohn Constantin Dukas verlobt hatte, führte unter dem Vorwand, den gestürzten Kaiser Michael, dessen Rolle ein griechischer Mönch spielen mußte, wieder auf den Thron von Byzanz zu erheben, seine kampfgewohnten Scharen gegen Griechenland. In dieser dringenden Noth bewährte sich Alexios als kluger Staatsmann, wie als tapferer Soldat und geschickter Feldherr zugleich. Ein eilig im Jahre 1081 mit Suleiman geschlossener Friede, der freilich die türkische Grenze fast bis zur Propontis vorschob, setzte ihn in den Stand, die Befreiung von Durazzo in Person zu unternehmen. Seine Truppen wurden in Europa und Asien vom Peloponnes bis zum schwarzen Meer aus allem Volk ausgehoben: Waräger, die skandinavischen Leibwachen, Fran-

ken, einige tausend Türken, scythische Reiterei, selbst die zweifelhafte Hilfe der verketzerten Paulicianer und Manichäer von Thracien und Bulgarien wurde nicht verschmäht, welche „mit dem Gelübde des Märtyrerthums den Muth und die Heereszucht thatkräftiger Tapferkeit vereinigten.“ An demselben Orte, wo vor mehr als tausend Jahren Cäsar und Pompejus um den Besitz der Weltherrschaft gekämpft hatten, erhob der Normannenherzog seine siegreiche Fahne, wurde aber an einer kräftigen Ausbeute seiner Erfolge durch die Klugheit des Alexios verhindert, welcher König Heinrich IV. von Teutschland gegen die Normannen hetzte. Dies nöthigte den Herzog seine Macht zu zersplittern, und während er selbst nach Italien eilte, erlitt sein Sohn Bohemund vor Larissa in Thessalien durch Meutereien, welche der griechische Kaiser unter den misvergnügten fränkischen Grafen erregte, die empfindlichsten Verluste. So kehrte Alexios mehr mit dem Vortheile als mit der Ehre des Sieges nach Constantinopel zurück. Robert starb, mit neuen Entwürfen gegen Griechenland beschäftigt, auf der Ueberfahrt zu seinem illyrischen Heere (1085). Daß die Verwickelungen der Komnenen mit den Normannen noch lange zu keiner Entscheidung kamen, ja unter den Königen Roger I. und Wilhelm II. von Sicilien geradezu den Charakter förmlicher Raubzüge und Ausplünderungen griechischer Provinzen und Städte annahmen, hängt mit dem Verlauf und der Richtung der Kreuzzüge zusammen; erst die Gunst des Zufalls und die Tapferkeit des Alexios Branas, eines Feldherrn des schwachen Kaisers Isaak II. Angelos, bereitete ihrem Siegeslaufe ein rasches Ende: nach Zerstörung der sicilianischen Flotte durch einen Sturm gelang es, die ganze feindliche Armee einzuschließen und gefangen zu nehmen (1185). Mit gleichem Geschick und Erfolg wahrte Alexios I. die Interessen des Reiches gegen die wilden Petschenegen und Kumanen im Norden, wie gegen die Seldschucken im Osten. Am bewundernswürdigsten erscheint aber, wie bereits angedeutet, sein Eingreifen in die großartige Bewegung der Kreuzzüge. Byzanz hatte ein dringendes Interesse daran, daß dieselben namentlich der Hauptstadt des Reiches fern blieben, um nicht die letzten Reste des Nationalcharakters durch die zunehmende Mischung der Elemente der Bevölkerung verkommen zu lassen, und die ohnehin großen Schwierigkeiten der Regierung und Polizeiverwaltung noch zu vermehren. Dagegen war es ein Gebot der Staatsklugheit, die frische Kraft der Abendländer im Interesse des Reiches besonders gegen den moslemitischen Osten zu verwenden. In der richtigen Balancirung dieser beiden Wirkungen der abendländischen Völkerzüge, der zerstörenden und schaffenden, lag demnach die Aufgabe der byzantinischen Politik, ihre erste Aeußerung war die Abnahme des Lehnseides von den fränkischen Fürsten. Allein bereits die Eroberung von Nikäa öffnete den letzteren die Augen: sie hatten Alexios I. Treue und Gehorsam geschworen gegen das Versprechen, ihr Unternehmen in Person oder wenigstens mit seinen Truppen und Schätzen zu unterstützen. Beides unterblieb, wol aber wußte der griechische Kaiser die jetzt und später errungenen Vortheile aufs Beste zu verfolgen: die Türken mußten ihre drohenden Stellungen in der Nähe von Constantinopel aufgeben, die Inseln Rhodos und Chios wurden wiedergewonnen, und das Reich vom Hellespont bis an die Ufer des Mäander und die Felsengestade von Pamphylien erweitert; dazu erlangten die Kirchen ihren Glanz wieder, die Städte ihre Bevölkerung, die Grenzen ihre Besatzung; zuletzt sahen sich die Türken genöthigt, den Sitz ihrer Herrschaft nach Kogni oder Ikonium, einer von Constantinopel über dreihundert Meilen entfernt gelegenen Binnenstadt zu verlegen. Das drohende Ungewitter, welches sich über dem byzantinischen Reiche von Westen und Osten zusammengezogen hatte, war vorüber, abgewendet durch die Schlauheit und Zähigkeit der komnenischen Politik, die freilich von den Lateinern mit dem schmählichen Vorwurfe des Verraths und der Heeresflucht gebrandmarkt blieb. Begreiflicher Weise ließen die übrigen Kreuzfahrer sich nicht genügen mit dem Abkommen, welches Alexios mit Bohemund über das Herzogthum Antiochia (1108) getroffen hatte: ein furchtbarer Haß, der durch die Verschiedenheit der Kirchenzucht und einiger religiösen Dogmen fortwährend genährt, während der drei ersten Züge sich zum gegenseitigen Abscheu der Griechen und Lateiner steigerte — auch war die weltliche Macht und das kriegerische Leben der abendländischen Geistlichkeit dem griechischen Volke ein großes Aergerniß — der gegenseitige Argwohn der Fürsten, Verrath und Mord, den man allermeist von Priestern und Mönchen zu erwarten und zu üben gelernt, ließen jede gemeinsame Action scheitern; zuletzt vermochten selbst die Bande der Freundschaft und Verwandtschaft die Opfer des Nationalhasses, der Habsucht und des Religionseifers nicht zu retten: die Niedermetzelung der Lateiner zu Constantinopel im Jahre 1183 war ein Act jenes Dramas, welches 1204 mit der Eroberung des oströmischen Reiches durch die Franken und Venetianer seinen Abschluß erhielt. Es mußte weit gekommen sein mit dem Volk und der Geistlichkeit von Byzanz, als man Kirchen und Spitäler zum Schauplatze des Blutvergießens machte und viertausend abendländische Christen dadurch auszeichnete, daß man sie den Türken zu ewiger Sklaverei verkaufte. Wie viel zur Herbeiführung dieser Katastrophe das komnenische Herrscherhaus beigetragen hat, zeigt der Verlauf der Geschichte. Joannes II. oder Kalojoannes (1118—1143), der Sohn und Nachfolger des Alexios I., dessen kriegerische Tüchtigkeit, bewährt in einer Folge von glücklichen Feldzügen gegen die Serben, Magyaren, Petschenegen und Seldschucken, dieselbe Anerkennung gefunden hat, wie seine von byzantinischen Kaisern selten geübte Milde und Hochherzigkeit, befolgte den Franken gegenüber die Politik seines Vaters, ohne ihnen jedoch das Herzogthum Antiochia entreißen zu können. Sein Sohn Manuel I. (1143—1180), nicht minder durch geistige Fähigkeiten ausgezeichnet, als durch Muth und persönliche Stärke und Gewandtheit, hat seine lange Regierungszeit mit einer Reihe glänzender Thaten erfüllt, den Normannen

in Sicilien durch seinen tapferen Feldherrn Michael Paläologos, den Magyaren, Serben und anderen an der unteren Donau bis in das Innere von Rußland hinein sitzenden Völkern des Nordens, auch den Seldschucken seine gefürchtete Kraft gezeigt, die Oberhoheit der Griechen über Antiochia wieder zur Anerkennung gebracht und sogar, kühneren Entwürfen hingegeben, die Eroberung Aegyptens (1169) mit König Amalrich von Jerusalem unternommen. Auch hier ließ die Unschlüssigkeit des letzteren und das gegenseitige Mistrauen den günstigen Erfolg eines neuen Unternehmens nicht erwarten; doch richtete sich von dieser Zeit an die Thätigkeit der Könige von Jerusalem mehr gegen Aegypten, wodurch auch die Politik von Byzanz in andere Bahnen einlenkte. Ueberhaupt nahmen unter Manuel I. und durch ihn die Beziehungen des byzantinischen Reiches zu den Franken einen veränderten Charakter an: nicht mit Unrecht beschuldigte ihn die öffentliche Meinung, hierin bestärkt durch seine Heirath mit zwei Fürstinnen aus dem fränkischen Geschlecht und durch seine Vorliebe für fränkisches Ritterwesen, eines parteiischen Hanges zu Gunsten des Volkes und der Religion der Lateiner. Schon hörte man von einem Bündniß mit dem verhaßten Papste, und die von dem Mönchthum genährte Ansicht, einen Fremden, Ketzer und Günstling auf dem Throne zu haben, beschleunigte jene Katastrophe vom Jahre 1183, wodurch diese dreifache Schuld von dem fanatischen Pöbel der Hauptstadt an den Abendländern furchtbar gebüßt wurde. Wie unsicher und gefährlich übrigens die Politik des byzantinischen Hofes bei den fortwährenden Schwankungen des Reiches bereits geworden war, zeigt auch die Thatsache, daß Manuel I. zuletzt sich sogar mit den Seldschucken gegen die eigenen Glaubensgenossen verband. Dies alles, sowie seine Verschwendung und eine erfolglose Unternehmung gegen die Türken (1176—1178) erregte die Erbitterung des Volkes und erleichterte die Rückkehr und Erhebung des Andronikos, während Maria, die Tochter des fränkischen Fürsten von Antiochia und Gemahlin des Kaisers Manuel I. für ihren unmündigen Sohn Alexios II. (1180—1183) die Vormundschaft führte und durch persönliche Abneigungen zu viel Aergerniß den Anstoß gab. Von Haß und Verrath verfolgt, wurde sie auf Geheiß des aus Heuchelei, Ehrgeiz und Tyrannei zusammengesetzten Andronikos I. erdrosselt, ihr Sohn aber noch in demselben Jahre (1183) entthront und ermordet. Die Regierung des Andronikos I. (1183—1185), des letzten männlichen Sprößlings aus dem komnenischen Hause auf dem Throne von Byzanz, ist gebrandmarkt durch eine ununterbrochene Reihe von Acten der Grausamkeit und Gewaltthätigkeit der unerhörtesten Art, die namentlich den ihm verhaßten griechischen Adel trafen. Man war in Byzanz im Wesentlichen wieder auf die zerrütteten Verhältnisse des Reiches vor Alexios I. zurückgekommen. Wieder erhoben die Normannen drohend das Haupt, eroberten Thessalonich, die zweite Hauptstadt des Reiches, und begingen Unmenschlichkeiten, welche nur die byzantinische Feder eines Eustathios würdig beschreiben kann; wieder folgte Empörung auf Empörung, und schwer traf die Nationalrache und die Wuth des Tyrannen, des Volkes und der Priester die ansässigen oder anwesenden Lateiner, die nun strenge Vergeltung übten an den schuldlosen Unterthanen des Reiches in näherer und weiterer Ferne; wieder zitterte der Senat und die Beamtenwelt vor der strafenden Rache des Wollüstlings. Dabei begegnen wir wol einzelnen Zügen von Mildthätigkeit und Gerechtigkeit, allein solche Anfälle von Billigkeit werden bei rohen Tyrannen überhaupt nicht vermißt; ein gewisser Grad von wissenschaftlicher Bildung aber und ein Interesse für die Wissenschaften hat bei keinem Komnenen gänzlich gefehlt. Durch die Umwälzung, welche Andronikos I. vom Throne stürzte und Isaak II. Angelos (1185—1195) erhob, der einer von mütterlicher Seite den Komnenen nahe verwandten Adelsfamilie angehörte, zerfielen die Trümmer des griechischen Reiches in Staub. Isaak II. war Barbar aus Berechnung, über welchen bereits die Mitwelt ihr vernichtendes Urtheil aussprach, dazu feig und in sultanischen Künsten und Lüsten von keinem byzantinischen Kaiser übertroffen. An dem Erfolg seiner Waffen über die Normannen hat er keinen Antheil, um so mehr Schuld dagegen an dem Verlust der Insel Cypern, welches Richard Löwenherz dem Hause Lusignan als Ersatz für den Verlust von Jerusalem rasch eroberte, und während das Volk in Armuth und Stumpfsinn der Erlösung von den furchtbaren Fesseln der Knechtschaft entgegenharrte, wandten die Bulgaro-Wallachen und Seldschucken ihre siegreichen Waffen gegen das siechende Reich. Die Gründung eines neuen bulgarischen Reiches durch die beiden Häuptlinge Peter und Asan (1186) war eine geistliche Eroberung des Vatican, für Constantinopel aber ein Ereigniß der tiefsten Erniedrigung, eine Quelle unsäglichen Jammers. Welches Bild damals diese Stadt, der Hauptsitz des Glanzes und des Elendes im ganzen Orient und Occident, den Augen des erfahrenen Reisenden darbot, läßt sich aus den Worten des Odo von Deuil, des Kapellans und Begleiters Ludwig's VII. erkennen: „Die Stadt ist schmutzig, übelriechend und an vielen Stellen zu ewiger Nacht verdammt; denn die Reichen bedecken gleichsam mit ihren Palästen die Straßen und lassen den Armen und Fremden nur den Schmutz und das Dunkel übrig. Da werden Mord, Raub und die anderen Verbrechen der Finsterniß verübt. Die Stadt hat ebenso viele Herren, als sie Reiche hat, und ebenso viele Diebe, als Arme. Von einem gesetzlichen Zustand ist daher keine Rede, und Niemand hat Furcht oder Scham, weil das Laster weder bestraft wird noch auch nur ans Tageslicht kommt." Jetzt hatte der Despotismus im Bunde mit dem ausgearteten Priesterthum sein letztes Ziel erreicht: Muthlosigkeit und Schrecken vor jeder Gefahr. Isaak II. zitterte vor den Folgen des dritten Kreuzzuges, denn in Friedrich Barbarossa war ein Mann erstanden, entschlossen, die Treulosigkeit und Unnatürlichkeit des Einverständnisses der Griechen mit den Ungläubigen und Feinden des christlichen Namens durch Feuer und Schwert im griechischen Reiche auf furchtbare

Weise zu rächen. So blieb Isaak II. nichts mehr zu hoffen übrig; das Lästige und Demüthigende des Vertrags vom Jahre 1190 rief geheime Verschwörungen und Volksaufstände hervor, und während er in den thracischen Thälern ein einsames Jägerleben führte, gewann sein noch erbärmlicherer Bruder Alexios III. (1195—1203) Heerführer und Soldaten und ließ sich im Lager mit dem Purpur bekleiden. Isaak, ein Flüchtling im eigenen Reiche, ward gefangen genommen und, des Augenlichts beraubt, bei Wasser und Brod in einen einsamen Thurm gesperrt. Geschmückt mit dem stolzeren und kaiserlichen Namen eines Komnenos erschöpfte sich der neue Herrscher in Eitelkeit und sinnloser Verschwendung, unterstützt von den Günstlingen und Lastern seiner abergläubischen und rohen Gattin Euphrosyne, während eine ganze Reihe von Empörungen, Meutereien und die Einfälle der Bulgaren, Petschenegen, Kumanen und Türken das Reich seiner Zerbröckelung entgegenführten. Zum Glück war Alexios, der junge Sohn des geblendeten Isaak, der Gewalt seines Oheims nach Italien entkommen, und es gelang ihm, die Blüthe der abendländischen Ritterschaft, welche damals gerade in Venedig zur Befreiung des heiligen Landes sich sammelte, für die Sache seines unglücklichen Vaters zu gewinnen. Am 18. Juli 1203 erfolgte durch die Franzosen und Venetianer die erste Einnahme Constantinopels: der feige Thronräuber entkam mit einem Schatz von zehntausend Pfund Gold unter dem Schutze der Nacht, und der blinde Isaak kehrte aus dem Gefängniß mit seinem Sohne, jetzt Kaiser Alexios IV., auf den geretteten Thron zurück. Allein die Verbindung zwischen Alexios und den edelmüthigen Befreiern seines Vaters, einzig zusammengehalten durch die gewisse Aussicht auf Erfüllung der gegenseitig übernommenen Verpflichtungen, löste sich, als das Kreuzheer und das byzantinische Volk mit seinem Herrscher fortan wieder jedes besondere und wie gewöhnlich einander zuwiderlaufende Zwecke verfolgten. Unterwerfung des orientalischen Reiches unter den Papst, Hilfeleistung dem heiligen Lande und eine unverzügliche Zahlung von zweihunderttausend Mark Silber war als Preis für die geleisteten Dienste von den Lateinern gefordert worden. Einer solchen Lage der Dinge, in deren Gefolge die drohende Gefahr politischer wie religiöser Knechtschaft und Sklaverei lag, war der junge Kaiser Alexios IV. nicht gewachsen. Schwankend zwischen Dankbarkeit und Patriotismus, zwischen der Furcht vor seinem Bundesgenossen und dem Abscheu seiner Unterthanen, verdarb er es mit beiden und verlor, ohne den Forderungen der Abendländer gerecht zu werden, die Achtung und das Vertrauen aller Parteien. Zuletzt als das Volk wegen des Uebermuthes und des unglaublichen Frevels der Fremdlinge in offener Empörung sich erhob, kam es zu gegenseitigen Feindseligkeiten, welche, da Alexios IV. sich ganz den Lateinern in die Arme werfen wollte, seinen Sturz und seine Ermordung durch Alexios Dukas Murzuphlos herbeiführten. Diese Umwälzung hatte die Natur des Zwistes zwischen den Lateinern und Griechen wie mit einem Schlage geändert. Gegen den neuen Thronräuber, der als Alexios V. zum Kaiser ausgerufen ward, wandte sich die ganze unverholene Wuth der Kreuzfahrer, die nunmehr, da alle Versuche der Aussöhnung sich vergeblich erwiesen, das griechische Reich zu vernichten und unter ihre Führer zu theilen beschlossen. So vergingen unter Gefechten und gegenseitigen Rüstungen etwa drei Monate, und mit aller Energie betrieb Murzuphlos die Vorbereitungen, den bevorstehenden allgemeinen Sturm der Belagerer abzuschlagen. Die fürchterliche Katastrophe der Eroberung bei dem dritten Sturme, der Plünderung und des Brandes, der die prächtigsten Stadttheile in Asche legte, die Theilung der Beute, die Flucht und das Elend namentlich der höheren Stände der griechischen Gesellschaft, der Hohn und die Drohungen der Fremden, der Kirchenraub und der Platz, wo die Kaisergräber entweiht worden und eine Schanddirne auf dem Throne des flüchtigen Patriarchen die Hymnen der Orientalen in bacchantischer Lust verhöhnt hatte, die Vernichtung der Kunstwerke und alterthümlichen Schriften — all die Einzelheiten dieses unerhörten Ereignisses gingen über von der Erinnerung der Augenzeugen in das Gedächtniß der Nachwelt und gaben Dichtern wie prosaischen Darstellern diesseit und jenseit des italischen Meeres Veranlassung, einen reichen und wahrhaft tragischen Stoff in angemessender Weise zu behandeln. — Vergl. Wilken *Rerum ab Alexio* I. *Joanne Manuele et Alexio* II. *Comnenis gestarum libri* IV. *Heidelb.* 1811. — Finlay *Hist. of the Byzant. and Greek emp. from* 1057—1453. u. ö. — Tafel Komnenen und Normannen. Tübing. 1852. — Gibbon p. 1754—1774. 2173—2297.

§. 7.

IV. Die Eroberung von Constantinopel durch die Lateiner (1204) mit ihren Resultaten ist den folgenreichsten geschichtlichen Begebenheiten beizuzählen; sie vernichtete das großartige politische System, das seit dem Tode Theodosios des Großen am Bosporus seinen Centralpunkt gehabt hatte, und die acht Jahrhunderte lang aufrecht erhaltene Continuität des römischen Rechtes und der römischen Administration. Das lateinische Kaiserthum (1204—1261), zwar von kurzer Dauer, aber doch ausreichend, die letzten Reste des Wohlstandes zugleich mit den Denkmälern und Schätzen der Kunst zu vernichten und alle byzantinische Bildung auf ein halbes Jahrhundert in Stillschweigen zu begraben, sanctionirte das feudale System des mittelalterlichen Abendlandes und litt an allen Jämmerlichkeiten und Schäden des Königreichs Jerusalem. Der einen ganzen Monat vor der Einnahme Constantinopels zwischen dem Dogen von Venedig Dandolo und den fränkischen Rittern geschlossene Vertrag ward buchstäblich ausgeführt: Graf Balduin von Flandern ward zum Kaiser erwählt, und ihm der vierte Theil der griechischen Monarchie überwiesen; die drei übrigen Theile, zur größeren Hälfte der Republik Venedig vorbehalten, zur kleineren unter die Abenteurer aus Frankreich und der Lombardei vertheilt, waren gespalten in eine Reihe ritterlicher und

feudaler Herrschaften, die unter der Hoheit des Papstes standen und nur durch das Band der Vasallenschaft mit dem Kaiserthum in Constantinopel vereinigt waren. Dem Volk, aus dessen Mitte der Kaiser nicht gewählt werden würde, war die Ernennung des Patriarchen für die im griechischen Reiche neu zu constituirende lateinische Kirchenverfassung überlassen. Diese Theilung war anfangs nur nominell und blieb es zum Theil auch später, da die Griechen sich im Besitze nicht unbedeutender Theile des alten Reiches zu behaupten wußten. Von Naupaktos bis Dyrrhachion hin gründete der flüchtige Michael Angelos, Sohn des Constantin Angelos und Oheim der Kaiser Isaak II. und Alexios III., eine selbständige Herrschaft, Despotat von Epiros genannt, für sich und seine Familie unter dem Namen Angelos Komnenos Dukas; in Asien vereinigte der junge Alexios Komnenos, der Enkel des Andronikos I., die Küstenlandschaften vom Phasis bis zum Halys zu einem unabhängigen Reiche, dem späteren Kaiserthum der Groß-Komnenen von Trapezunt; noch wichtiger wurde das unmittelbar nach den beiden Belagerungen von Constantinopel von Theodor I. Laskaris gegründete Kaiserthum Nikäa, das, von den Ufern des Mäander bis an die Vorstädte von Nikomedien sich erstreckte, unter der Führung trefflicher Fürsten erstarkte und die Keime barg zur künftigen Erneuerung des byzantinischen Reiches. Das allgemeine Unglück hatte die Kraft der Griechen vorübergehend gestählt; alles was gelehrt oder geistlich, edel und tapfer war, fand in den unabhängigen Staaten von Epirus, Trapezunt und Nikäa Aufnahme und einigermaßen Trost und Entschädigung für den Verlust der Freiheit des gemeinsamen Vaterlandes. Die Regierung der beiden ersten lateinischen Kaiser Balduin I. (1204—1205) und seines Bruders Heinrich (1205—1216) mochte weise, ihre Verwaltung einfach sein, aber auf Schritt und Tritt war sie durch jene Zügellosigkeit des Lehnswesens und das tyrannische Schwert der Barone durchkreuzt und beirrt, und gerade da am meisten wo sie das Beste wollte, Versöhnung des griechischen Volkes durch Humanität und Weisheit. Diesen Weg verließ das Haus Courtenay, an der Spitze Peter von Courtenay, und die späteren Kaiser aus dem Hause Flandern, und gaben hiermit ihre Sache verloren; die starre Scheidewand der Religion und Sprache trennte die Eindringlinge für immer von den Landeskindern. Es war ein gefährliches Spiel, als man die Hauptstadt von der Masse der Kreuzfahrer entblößte und durch fehlgeschlagene Unternehmungen die Meinung der Unüberwindlichkeit herabstimmen mußte. Und mit der Verminderung der Furcht der Griechen stieg der Haß gegen die Unterdrücker: Hohn sprechend dem Glauben, den Sitten und Instituten der Eingebornen, zügellos in Frivolität, Rohheit und in Werken des Lasters, umgürtet mit dem Schwert als einzigem Schiedsrichter, waren sie Gegenstand des Abscheues, der Verachtung und Anfeindung für Griechen wie Bulgaren und sahen sich bald auf die Bannmeile der Hauptstadt beschränkt; und was sollte aus einem Staate werden, in welchem das Oberhaupt, ein Titularfürst, oft nur der Diener seiner zügellosen Vasallen, das Volk materiell wie ideell dem traurigsten Schicksal unterworfen, das gesellige Leben durch Mistrauen vergiftet, die Bande des Blutes und der Liebe gelockert, in welchem die Wohlthaten der Gesetze aufhörten und alles was Menschen für heilig achten, in seinem Werthe gesunken war? So zogen sich immer dichter die Wolken zusammen, und ein furchtbares Gewitter drohte über den Häuptern der Schuldigen sich zu entladen. Dasselbe ging von Kleinasien aus. Hier hatte der laute Ruf der Ehre und der lautere der Rache und Noth einen Theil des griechischen Adels unter der Führung der Groß-Komnenen von Trapezunt, einen anderen unter den Kaisern von Nikäa vereinigt. Wiewol unter sich selbst Feinde und mit neidischen Blicken auf die Fortschritte der Griechen von Epirus blickend, waren sie dennoch dem Vordringen der Lateiner in Asien und den Grenzverletzungen der Seldschucken und Türken mit Erfolg begegnet. Der Tod des Theodor I. Laskaris führte seinen Schwiegersohn Joannes III. Dukas Vatatzes (1222—1254) auf den Thron von Nikäa. Unter demselben gelangte dieses griechische Kaiserreich zu einer für jene Gegenden unter den bestehenden Verhältnissen und bei der allgemeinen Weltlage ungewöhnlichen Blüthe und Kraftentwickelung; denn er verstand es die von ihm mit Energie geschaffene Macht auf gleich energische und treffliche Weise zu gebrauchen. Vor allen Dingen erweiterte er die Grenzen seines Reiches durch Eroberung fast sämmtlicher Besitzungen der Lateiner in Asien, knüpfte dann, um seinen Einfluß in Europa zur Geltung zu bringen, das Bündniß mit dem König der Bulgaren Johann Asan fester und wurde so den Lateinern doppelt furchtbar. Beide konnten mit vereinigter Gesammtmacht eine zweimalige Belagerung Constantinopels unternehmen. Der Eroberung großer Landstriche in Thracien bis zum Hebros folgte die Besitzergreifung vieler Ortschaften und Gebiete von Epirus, und durch Verrätherei misvergnügter Epiroten ward ihm (1246) sogar der wichtige Platz Thessalonich in die Hände gespielt, nachdem er schon vorher (1241) bei den Despoten von Epirus die Anerkennung seiner Oberhoheit durchgesetzt hatte. Den geschwächten Zustand der Bulgarei nach dem Tode Johann Asan's verstand er in gleicher Weise für seine Interessen auszubeuten, bei der Annäherung der Mongolen unter Dschingischan verband er sich mit dem Sultan von Ikonium und verlobte sich, um den Eifer der abendländischen Fürsten zur Unterstützung der Lateiner abzuschwächen, nach dem Tode der Irene mit einer natürlichen Tochter des Kaisers Friedrich II. Mit gleichem Eifer und Erfolg widmete er sich der Entwickelung der inneren Wohlfahrt seines Reiches, und während das lateinische von Constantinopel den Anblick der Jämmerlichkeit und äußersten Armuth gewährte, gediehen in Kleinasien unter vortheilhafteren Verhältnissen, durch eine gute ökonomische und finanzielle Verwaltung gehoben, Colonien und Domainen, Land und Leute zu großem Wohlstand. Dazu herrschte Schonung und ein duldsamer Geist, Künste

und Wissenschaften erfuhren Pflege und reiche Unterstützung, die griechische Kirche in Nikäa, wohin der Sitz des Patriarchen verlegt war, behauptete ihre Unabhängigkeit und Gerechtsame. Ueberhaupt wußte er den Griechen sich in der Rolle des griechischen Kaisers, als Vertreter der griechischen Nation gegen die lateinische Fremdherrschaft darzustellen, sein Reich als die eigentliche Fortsetzung des Kaiserthums. Jedermann fühlte und hoffte, daß, wenn überhaupt noch Rettung vorhanden war, diese nur von Nikäa aus kommen würde. Mit Spannung und Freude vernahm man die Nachricht von der Erhebung der Gemüther der Griechen allerorts, von der Schwäche der Lateiner und dem Schicksale ihres Königs Balduin II., von der traurigen Existenz des arg geschmälerten Reiches und dem gährenden Zustande der Hauptstadt. Nach dem Tode des Joannes III. Dukas Vatatzes folgte sein Sohn Theodor II. Laskaris (1254—1258), dessen Argwohn und Strenge die Früchte seiner Siege über die Bulgaren und die Despoten von Epirus in Frage stellte und jene Revolution vorbereitete, welche zur Erhebung der Dynastie der Paläologen und weiterhin zur Restauration des byzantinischen Reiches führte. Michael Paläologos, der Abkömmling eines alten, mit den letzten Herrscherfamilien verschwägerten Geschlechts, vermählt mit des Joannes III. Dukas Vatatzes Nichte Theodora, wußte sich, wider Willen des Patriarchen Arsenios und seines Günstlings Georg Muzalon, aber unterstützt durch den Willen und die Anhänglichkeit des Volkes und Heeres, der Regentschaft für des Theodor II. Laskaris unmündigen Sohn Joannes IV. zu bemächtigen. In dieser einflußreichen Stellung ließ er kein Mittel unversucht das Ziel seiner Wünsche, Entfernung des jungen Prinzen und seine eigene Erhebung auf den Kaiserthron zu erreichen, und schon vier Monate nach dem Tode des Theodor II. Laskaris ward er zu Magnesia (1. Jan. 1259) als Kaiser Michael VIII. ausgerufen. Dem Protest des Patriarchen setzte er das beruhigende Versprechen entgegen, Leib und Leben des verdrängten Joannes IV. schonen und ihm bei seiner Volljährigkeit das Reich abtreten zu wollen. Aus allen Unternehmungen Kaiser Michael's VIII. spricht fortan unzweifelhaft ein höheres politisches Ziel, welches gegründet war auf die Schwäche des lateinischen Kaiserthums und in der Wiederherstellung des Reiches in seinem alten Umfange gipfelte. Nach den glänzenden Erfolgen seiner Waffen gegen Epirus und die fränkischen Fürstenthümer von Griechenland im Jahre 1259, und nach Abschluß eines Bündnisses mit den Genuesen wurden die Umgebungen Constantinopels besetzt; sein General, der Cäsar Alexios Strategopulos, setzte mit einer unbedeutenden Macht über den Hellespont, und während Michael in dem Palaste von Nymphäon bei Smyrna in tiefer Ruhe lag, brachte der erste Bote die unerwartete Neuigkeit von der Ueberrumpelung und Wiedereroberung Constantinopels und der eiligen Flucht des Usurpators Balduin, 25. Juli 1261. Groß war der Jubel und aufrichtig, wie die Absicht aufrichtig war, in welcher die befreiten Griechen schon am 14. August den Kaiser in feierlichem Aufzuge empfingen. Ernsthaftere Männer freilich mochten fragen, was denn Freiheit ohne Einigkeit und Einheit der Nation werth sei, oder mit jenem Hofmann des Paläologen klagend ausrufen: „Was höre ich da? Ward das unseren Tagen vorbehalten? Was haben wir gesündigt, daß unser Leben in diese Zeit fallen mußte? Jetzt sinkt jede Hoffnung dahin, seit Constantinopel wieder griechisch ist!" Seine Ahnung ging bald in Erfüllung. Vergl. Fallmerayer Gesch. des Kaiserthums von Trapezunt. 1827. 4. — Finlay *Medieval Greece and Trebizond*, übers. von Reiching. 1853, nach Du Fresne du Cange *Histoire de Constant. sous les empereurs Français. Par.* 1657. *Fol. Venet.* 1729. Wilken Gesch. der Kreuzzüge u. a., Gibbon p. 2297—2340.

§. 8.

Die Herrschaft der Paläologen bis zur Eroberung Constantinopels durch die Türken (vom 25. Juli 1261 bis 29. Mai 1453) umfaßt die Periode der stückweisen Zerbröckelung und gänzlichen Zertrümmerung des neu erstandenen griechischen Reiches: mit ihr kehrten alle diejenigen Zustände und Formen zurück, deren Lebensunfähigkeit die Geschichte der Vergangenheit außer Zweifel gesetzt hatte. Blickt man zunächst auf die Stellung und den Charakter der Bevölkerung in dem neuen byzantinischen Reiche, so bestand dieselbe allerdings überwiegend aus Menschen griechischer Zunge, darunter aber befanden sich zahllose Scharen gräcisirter Menschen aller Völker und Stämme dießseit und jenseit des Bosporus, welche der Wandertrieb oder das Räuberleben, das Kriegsglück oder der Handelsgeist und die Fluth der Kreuzzüge in diese Gegenden geführt hatte. Dabei war und blieb die Wiederherstellung des Reiches in seiner größten Ausdehnung ein Wunsch: das Kaiserthum Trapezunt behauptete bis zu seinem Untergange seine Selbständigkeit; die von den Venetianern besetzten Inseln wurden nicht wieder mit der Krone vereinigt; andere Landschaften waren halb unabhängig, und was das Despotat Epirus betrifft, so kam dasselbe nur vorübergehend unter Kaiser Andronikos III. noch einmal an das Reich. Im eigentlichen Griechenland ging das fränkische Herzogthum von Theben und Athen in den Jahren 1456 bis 1460 unmittelbar an die Osmanen verloren; Morea wurde seit dem Jahre 1263 schrittweise den Franzosen und anderen Abendländern wieder abgerungen, bis auf Nauplia, Argos, Modon und Koron, worin venetianische Garnisonen sich hielten. Allein diese Halbinsel, der Schauplatz blutiger Kämpfe und bodenloser Verwirrungen der paläologischen Prinzen, welche dieses Despotat oder Theile desselben als Regenten verwalteten, war doch ein zweifelhafter Gewinn, da eine Menge kleiner unabhängiger Gebiete blieb, und das von dem griechischen Adel begierig ergriffene Streben nach abendländisch-feudaler Selbständigkeit sich ebenso wenig niederhalten ließ, wie das dem Abendlande analoge Verlangen der Landschaften und Städte nach größerer

municipaler Unabhängigkeit. Solche und ähnliche Umstände machen das Bestreben der Paläologen begreiflich, bei der festen Begründung ihrer Familie sich namentlich auf die concentrirte und centralisirende Macht der griechischen Geistlichkeit zu stützen. Am meisten Schwierigkeiten verursachte die Wiederordnung der inneren Verhältnisse: sie blieben, wie sie gewesen waren, in völliger Auflösung. Die Wiedereinführung der alten Etikette und die Bereicherung des prunkenden Cerimoniells mit neuen Erfindungen kaiserlicher Laune und Witzelei, die Vermehrung der Beamten und Hofämter, die man von Abendländern und sogar von den Türken entlehnte, an der Spitze der Großdomestiens, bald mit der unumschränkten Macht eines Major domus bei den Meruwingern ausgestattet, paßten schlecht zu der äußersten Armuth des Hofes. Denn bei dem Verlust an Provinzen, Landstrichen und Städten und bei der großen Zahl von Privilegien und Immunitäten flossen die ordentlichen Einkünfte immer spärlicher; um daher die Finanzwirthschaft nur einigermaßen im Gang zu erhalten, sah man sich zu außerordentlichen Maßregeln genöthigt: freiwillige Beiträge, ein Appell an den Patriotismus der reichen Einwohner, und Anleihen gewährten nur vorübergehend Abhilfe; daher wurden selbst die nothwendigsten Bedürfnisse hoch besteuert, ja Michael Paläologos hatte sogar die Absicht, ein Maximum alles Privateinkommens festzusetzen und den Rest für den Staatsschatz zu verlangen; die Münzen wurden umgeprägt und durch Zusatz immer mehr entwerthet; Andronikos I. nahm, um seine renitenten Katalonier zu beschwichtigen, sogar nur fünf Theile Gold zu neunzehn Theilen Beimischung. Es war soweit gekommen, daß Prinzen aus dem regierenden kaiserlichen Hause betteln gingen; ja Joannes V. ward im Jahre 1369 auf seiner Reise in Venedig von seinen Gläubigern sogar in Schuldhaft gehalten. Die nothwendige Folge so großer Uebelstände war, daß sie Hof und Regierung um allen Credit, Handel und Verkehr aber in Stockung und Verwirrung brachten. Nichts zeigt den traurigen Rückgang der hellenischen Cultur deutlicher, als der damalige Zustand des Handels, der fast ausschließlich in fremden Händen war: nach Verdrängung der Venetianer hatten die Genuesen den ganzen Import von Constantinopel an sich gezogen und beherrschten, auf das stark befestigte Pera und auf Galata gestützt und im Genusse großer Vorrechte, die Küsten und Meere diesseit und jenseit des Bosporus. Ihnen gegenüber behaupteten die Venetianer, Pisaner und fränkischen Kaufleute eine untergeordnete Stellung, wiewol auch diesen Handelsfreiheit und eigene Gerichtsbarkeit in ihren Stadtquartieren von Michael Paläologos wieder ertheilt war. Daher die furchtbaren Auftritte in Constantinopel zwischen den Genuesen und Griechen einerseits und den Venetianern und Genuesen andererseits, und dies alles, während die Staatskasse banquerott und das Heer ohne Sold ist, die Türken sich draußen vor den Thoren drängen, das Gebiet verwüstet und die Landbevölkerung in die Sklaverei weggeschleppt wird; zahlreiche Bürger verlassen die Hauptstadt, mitten in derselben befinden sich seit jenen furchtbaren Plünderungen und Feuersbrünsten weite Saatfelder und Gärten, und man denkt schon daran sie ganz aufzugeben. Auch die Rechtspflege, die unter den Lateinern in gänzlichen Verfall gerathen war, gelangte, trotz der Bemühungen des Juristen Constantinos Harmenopulos um Verbreitung der Kenntniß des alten Rechtes, nicht wieder zur früheren Blüthe, und die Willkür der Kaiser und die Bestechlichkeit der Richter sprach oft vernehmlicher als das Gebot des Rechtes und der Ehre. Venetianer, Pisaner, Genuesen und Franken waren eximirt und hatten ihren eigenen Gerichtsstand; ja der türkische Kadi entschied seit den Zeiten des Manuel (II.) Paläologos (1391—1425) selbst in Streitigkeiten zwischen Griechen und anderen Völkern. Weit schlimmer aber war die Schwächung aller edelen Lebenskraft: das Volk, schwer niedergedrückt von den Lasten der Verwaltung, siechte in Wahnwitz, Stumpfsinn und wüstem Aberglauben dahin, einer patriotischen und kriegerischen Erhebung unfähig, und über den Kampf der religiösen Parteien vergaß man die von den Türken hereinbrechende Gefahr. Immer verderblicher wirkende Elemente finden jetzt Aufnahme und Begünstigung: Genuesen, abendländische Abenteurer, Katalonier genannt, selbst Türken bilden den Kern des Heeres, und zu roher Sinnlichkeit gesellt sich die Wuth des Fanatismus und das gebieterische Verlangen nach Beute und Raub. So lange der Dienst lohnend gewesen, hatten Waräger die Person des Kaisers beschützt; jetzt erscheinen neue Truppennamen, Murater, Tzakoner, Monokaballer, Tzaggratoren, Kortinarier, Bardarioten u. a. in den Leibwachen, und in der letzten Zeit bestanden dieselben meist aus Kretern. Aus der Vernachlässigung der Flotte aber zogen Türken und Genuesen den größten Vortheil, und oft genug war die Regierung auf die zweifelhafte Hilfe der letzteren angewiesen, deren Anmaßung gleiche Höhe hielt mit der steigenden und sinkenden Noth des absterbenden Reiches. Zuletzt kündigen den allgemeinen Verfall und die Auflösung aller Verhältnisse innere Unruhen, fortwährend genährt durch die theologischen und politischen Parteikämpfe des entarteten Adels und durch die Feindseligkeiten ehrgeiziger Kronerben oder Prätendenten, besonders aber der unpolitische Geist der Paläologen an. Ohne sich ihrer Pflichten recht bewußt zu werden, aber geübt in den Künsten polemischer Dialektik, nutzten sie ihre Macht und ihren Einfluß, ohne politischen Gewinn zu erzielen. Daß die Geistlichkeit entzweit, unwissend und roh und von unbezwinglicher Streitsucht über dogmatische Fragen beherrscht wurde, war nichts neues; daß aber die Kaiser selbst ihren Hof zum Kampfplatz einer sehr lebhaften Polemik machten, selbst und nicht ohne große Ostentation an den Disputationen über das streitige Dogma Theil nahmen und so jede kirchliche Sache in das Gebiet der Politik verwiesen, rächte sich furchtbar, als man noch in der zwölften Stunde die rettende Hand des Abendlandes um den Preis einer neuen Verbindung der griechischen mit der römischen Kirche

nachsuchte. Man reizte dadurch nur, wie die Geschichte Constantin's IX. lehrt, den Fanatismus der Unterthanen, von denen viele im schlimmsten Falle lieber türkisch als lateinisch werden wollten. Diese Zustände, einigermaßen noch gemildert und erträglich unter den Regierungen der Kaiser Michael VIII. (1261—1282) und seines Sohnes Andronikos II. (1282—1328) fand Osman vor, als seine Schar, die zahlreichen Schwärme des in Auflösung begriffenen seldschuckischen Stammes von Ikonium mit sich fortführend, von den Gegenden des alten Doryläon aus (1289) hinabstieg in die Ebenen Kleinasiens und die Griechen zu jenem gewaltigen Ringkampfe herausforderte, welcher mit dem Untergange des byzantinischen Reiches endete. In der Jugendfrische ihrer Kraft und von kühnem Unternehmungsgeiste beseelt, leidenschaftlich und grausam und doch wieder nüchtern und hochherzig, aufgewachsen unter den Augen von Helden, die fast alle durch staatsmännisches und militairisches Talent glänzen, unterwürfig und hündisch treu dem Herrscher in seinen Waffengängen für die Religion des Halbmondes, konnten die osmanischen Türken mit Riesenstärke handeln und ausdauern. Was sie in der That auszeichnet vor anderen Nationen jener Zeit, ist ihre grenzenlose Rührigkeit und die Intelligenz, womit sie alle neuen Mittel der Kriegführung den Zwecken der Eroberung in umfassendster Weise dienstbar machten; schon längе als leichte Reiter gefürchtet, schufen sie das beste Linienfußvolk der damaligen Zeit und setzten späterhin durch ihre Artillerie, welche das griechische Feuer gänzlich verdrängte, die Welt in Schrecken und Verwirrung. Politische Berechnung machte den Türken die Eroberung des byzantinischen Reiches möglich; zur Wirklichkeit wurde sie durch die Erbärmlichkeit des damaligen griechischen Volks- und Staatenwesens. Man kann sagen, daß seit der Eroberung von ganz Kleinasien unter Andronikos III. (1328—1341), nachdem bereits vorher Osman's Nachfolger, Orchan, die feste Stadt Brussa erobert und zur Residenz des neuen Staates gemacht hatte, die Geschichte des griechischen Reiches sich in der Geschichte des osmanischen verliert; wenigstens befindet sich jenes seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ausschließlich in der Defensive. Die Gründung des Serbenreiches durch Stephan Duschan, dessen Grenzen zwischen 1345 und 1350 bis tief nach Macedonien, Thessalien und Epirus hinein vorgeschoben wurden, der Fall von Gallipoli (1358) und Adrianopel (1361), welches Sultan Murad I. zur Residenz erhob, die Vernichtung der serbischen Macht durch die Türken in der Schlacht bei Kossowa (1389), endlich der Sieg des Bajasid über die verbündeten Magyaren, Teutschen und Franzosen bei Nikopolis (1396), dem ein verheerender Zug über das griechische Reich und die Inseln bis in den Peloponnes hinein folgte, entschied das Uebergewicht der Türken. Sichtbar und unerwartet griff die Hand der Vorsehung in das Geschick des sinkenden Reiches noch einmal ein: der Mongole Timur vernichtete in der Schlacht bei Ankyra 1402 die Macht der Türken und befreite Constantinopel von der drohenden Gefahr einer neuen Belagerung. Wie mit einem Schlage war die Lage der Dinge verwandelt und der Vernichtungsplan des Bajasid gesprengt. Wenn jetzt das Abendland rettend eingegriffen, das griechische Volk sich ermannt und Kaiser Manuel II. (1391—1425) die Zerwürfnisse zwischen den Söhnen des Bajasid schnell und energisch zur Ausrottung des geschwächten Feindes und zur Wiederherstellung der Flotte und des Heeres benutzt hätte, so würde man an die Restauration und den weiteren Fortbestand des byzantinischen Reiches haben glauben können. Indem er aber die kostbare Zeit mit leeren Hoffnungen auf den Beistand der christlichen Fürsten, mit Hofcabalen und Niederträchtigkeiten hinbrachte, gab er sich und sein Reich verloren. Mit der Wiederherstellung der türkischen Macht durch Mohammed I. kehrten seit 1413 die alten Verhältnisse wieder; der Fall des griechischen Reiches schien unvermeidlich. Bereits 1422 erneuerte Murad II. (1421—1451) die Angriffe auf Constantinopel, ohne jedoch eines Resultates gewärtig zu sein; Kaiser Joannes VI. (1425—1448), Sohn Manuel's II., mußte sich den härtesten Friedensbedingungen fügen, blieb aber dafür als zinspflichtiger Vasall einige Zeit lang in Ruhe. Noch gab er die letzte Hoffnung auf Rettung nicht verloren, aber es galt einen hohen Preis, die schon früher oft vergebens angestrebte Verbindung der griechischen Kirche mit der römischen durchzusetzen, im äußersten Nothfall der römischen Mutter in kindlichem Gehorsam sich zu unterwerfen. Die allgemeine Vereinigung der Christen und eine schnelle und mächtige Hilfe ward in Aussicht genommen. Auf der Kirchenversammlung zu Florenz erschien Kaiser Joannes VI. Paläologos persönlich mit dem gelehrten Erzbischof Bessarion von Nikäa, und die Vereinigung beider Kirchen fand (1439) durch den Machtspruch des Kaisers wirklich statt; aber der grundlose Bau der Union verschwand wie ein Traum und drohte im Sinken Kaiser und Prälaten, die bei ihrer Rückkehr von dem Fanatismus der wüthenden Mönche und dem öffentlichen Grimm des zügellosen Pöbels bestürmt wurden, mit in die Tiefe hinabzuziehen. Nur die rasche Unterdrückung der Unionsurkunde und die gänzliche Trennung von Allem was an ihre Entstehung erinnerte, beschwichtigte die drohende Haltung der Hauptstadt, die, zwei Jahre lang ihres weltlichen und geistlichen Oberhauptes beraubt, in Anarchie und religiösem Fanatismus zwei Jahre lang geschwelgt hatte. Inzwischen ward durch die Bemühungen des Papstes Eugen IV. und seines Legaten Julian die neue Expedition des Abendlandes gegen die Ungläubigen wirklich in Scene gesetzt: Magyaren und Polen, Teutsche und Franzosen, Walachen, Serben und kleinasiatische Griechen vereinigten sich unter der heiligen Fahne, und der neue Kreuzzug erhielt durch zwei denkwürdige Siege des Helden Joannes Hunyadi und durch neue Zuzüge sowol in Europa wie in Asien eine gewisse Stärke und Bedeutung. Aber auf dem Schlachtfelde von Varna (10. Nov. 1444), als Murad II., bereits an seinem und seines Reiches Glück verzweifelnd, den Propheten Jesus als Rächer christlicher Treulosigkeit und ruchloser Ver-

höhnung seines Namens anrief, bewies sich der Janitschar seines Namens werth: zehntausend Christen benetzten mit ihrem Blute den Kampfplatz, darunter der König von Polen und Ungarn Ladislav. Der griechische Kaiser aber, den Schrecken oder Verführung an einem Eingreifen in diese letzte Bewegung des Abendlandes, die ihn und sein Reich noch hätte retten können, verhindert hatte, erfuhr die Gnade des siegreichen Feindes. Der neue Sieg über die Magyaren bei Kossowa (1448) vollendete das Uebergewicht der Türken im östlichen Europa, und unter huldvollen Worten und mit reichen Geschenken vom Sultan entlassen, nahm der Geschichtschreiber Phrantzes, der nach dem Ableben Joannes VI. an den Hof von Adrianopel wegen der Ordnung der Thronfolge geschickt war, zugleich mit dem Eindruck der Oberhoheit desselben die Ueberzeugung von dem nahen Falle des griechischen Reiches nach der Heimath. Hier ward mit Murad's Genehmigung von den drei noch lebenden Söhnen des Kaisers Manuel II. (Constantin, Demetrios und Thomas) Constantin, bisher Despot von Laconien, als Kaiser Constantin XI. Paläologos (1448—1453) auf den streitigen Thron gehoben; mit ihm beginnen die letzten Tage des byzantinischen Reiches. In Trapezunt, wohin der Großkämmerer und Vertraute des Kaisers Phrantzes auf seiner Gesandtschaftsreise als Brautwerber für seinen Herrn mit den letzten Trümmern der blendenden Habe des kaiserlichen Hofes gekommen war, erfuhr man das vor Kurzem erfolgte Hinscheiden Murad's II. Sein Sohn und Nachfolger Mohammed II. (1451—1481), ein jugendlicher Held und Eroberer, ein redefertiger Mann, kundig vieler Zungen des sprachenreichen Ostens, dazu nicht ohne geistige Bedürfnisse und verschwenderisch in der Belohnung fremder Gelehrten und Künstler, indifferent in Sachen der Religion, grausam und mistrauisch, nüchtern und unbeugsam, ein echter Sultan, den kein Gesetz binden, kein Hinderniß aufhalten kann, klar des Zieles sich bewußt und in der Wahl der Mittel und ihrer Anwendung bewundernswürdig, hatte bald einen Anlaß zum Kampfe gefunden. Durch die rasche Anlage einer neuen Feste auf der europäischen Seite des Bosporus und durch die Beschäftigung der Streitkräfte der Brüder des Kaisers in Griechenland von besonderen türkischen Truppenkörpern vollendete er die Isolirung der Griechen auf dem Halbinseldreieck an der Einmündung des Bosporus in die Propontis. Auf diesem etwa drei Viertel teutsche Meile langen von sieben Hügeln rings umkrönten Terrain lag Constantinopel mit seinem weit und tief in das Land einschneidenden Hafen, von wo aus die byzantinischen Kaiser in besseren Zeiten mit ihrer Flotte das Meer beherrscht und den Eroberungsgelüsten der Barbaren von Asien und Europa her Einhalt gethan hatten. Wenn nun auch die Bedeutung dieses Platzes seit der Erstürmung und Verwüstung durch die Lateiner mehr und mehr gesunken war, seine Lage war fast unangreifbar; noch immer war er, wie Dio LXXIV, 14. treffend bemerkt, *τῶν Ῥωμαίων μέγα καὶ φυλακτήριον καὶ ὁρμητήριον πρὸς τοὺς ἐκ τοῦ Πόντου καὶ τῆς Ἀσίας βαρβάρους*, ja gerade die Geschichte der letzten hundert Jahre hatte außer Zweifel gesetzt, daß trotz der zinspflichtigen Vasallenschaft, zu welcher die Paläologen (zuerst unter Kaiser Joannes V. im Jahre 1381) von den türkischen Sultanen herabgedrückt waren, die Existenz des Reiches, geknüpft an den Besitz der Hauptstadt, noch lange sich fristen ließ. Nach vergeblichen sehr demüthigenden Unterhandlungen, als der schwere Druck des räuberischen Regiments in einer Weise zunahm, daß weder die Kirchen noch die Bauernhütten mehr sicher waren vor dem Frevel der Muselmänner, daß jede Aehre für den Zwingherrn zu wachsen, jedes Kind freier Griechen für die Sklaverei geboren zu werden schien, beschloß Kaiser Constantin, der erste der Griechen an Muth wie an Rang, den Drohungen und der stolzen Sprache des Sultans das Schwert und die Entscheidung des Kriegsglückes entgegenzusetzen. Er selbst betrieb und leitete, gleich wie Mohammed die Vorbereitungen zur Belagerung, das Werk der Vertheidigung mit unermüdlichem Eifer, allein die Feigheit seiner geistlichen und weltlichen Räthe hinderten ihn an jedem raschen und energischen Handeln. Es war nicht möglich gewesen, die Zahl der streitbaren Griechen auf fünf Tausende zu bringen, und zweitausend Fremdlinge unter der wackeren Führung des Genuesen Johann Justiniani bildeten den Kern der schwachen Besatzung; so reiche Vorräthe auch aufgehäuft waren, sie konnten doch eine Bevölkerung von mehr als hunderttausend Köpfen unmöglich lange ernähren, auf Zufuhr und Succurs vom Auslande aber war bei der Stimmung der Lateiner in Folge der falschen Wiedervereinigung beider Kirchen, die als letzte Hilfe noch einmal versucht, fortwährend wie ein Gespenst die Augen der rechtgläubigen Griechen umschwebte, nicht zu rechnen. Dagegen war das Heer der Belagerer nach dem geringeren Ansatze des Phrantzes mindestens zweihundertachtundfunfzigtausend Mann, also stark genug, um im Verein mit den zahlreichen Schiffen in der Propontis Constantinopel vollständig abzusperren; dazu wohl versehen mit Kriegsbedarf und Lebensmitteln und ausgerüstet mit einer furchtbaren Artillerie und mit allen Mitteln, welche eine kunstgerechte Belagerung erfordert. Am 6. April 1453 begann der eigentliche Angriff: es galt, die Befestigungslinie auf der Landseite, die durch eine doppelte Mauer und einen tiefen, hundert Fuß breiten Graben geschützt war, zu durchbrechen. Furcht und Niedergeschlagenheit bemächtigte sich aller Gemüther, als die lange Reihe der türkischen Artillerie ihre Kugeln nach den Mauern entsendete; nur Kaiser Constantin, von einer edleren Begeisterung entflammt und entschlossen den Untergang der Stadt nicht zu überleben, bewies in diesen Tagen einen Heldenmuth und eine Standhaftigkeit, die den Fall des griechischen Reiches mit einer gewissen Glorie umgibt. Die Tage verflossen in Noth und gegenseitiger grausamer Vergeltung, dazu hatte der Geist der Zwietracht und Meuterei die Ueberreste der christlichen Streitkräfte ergriffen und geschwächt; schon waren in der nun auch zu Wasser eingeschlossenen Stadt die Lebensmittel knapp, als unter dem triumphirenden

Jauchzen der Menge fünf Schiffe aus Genua, mit frischen Truppen, Kriegsbedarf und Proviant belastet, unversehrt und siegesfroh innerhalb der Kette des Hafens sich vor Anker legten. Dies war der einzige Versuch zur Befreiung Constantinopels. Ein genialer Plan Mohammed's, einen Theil seiner Schiffe auf Walzen über Land nach dem oberen Hafen zu schaffen, hatte den erwarteten Erfolg: der schwächste Theil der Stadt war hierdurch dem Angriff preisgegeben; die Katastrophe schien unvermeidlich. Nach gewaltigen Vorbereitungen der Türken zum allgemeinen Sturm verkündete der Sultan seinen Willen, in den Mauern Constantinopels entweder einen Thron oder ein Grab zu finden, während sich gleichzeitig der Kaiser der Griechen zum letzten Waffengange vorbereitete und unter Thränen und Gebet das heilige Sacrament des Altars empfing. Am Morgen des 29. Mai 1453 erfolgte ein verzweifelter Angriff auf die geängstigte, in kindischem Stumpfsinn verharrende Stadt von der Land- und Wasserseite; die äußere Umwallung wurde erstiegen, und von immer zahlreicheren Scharen vorwärts getrieben, drang die wol hundertmal stärkere Macht der Türken in die Festung ein. Den Kaiser Constantin XI., der bis zum letzten Augenblicke kämpfend an der Spitze der edlen Byzantiner ausgeharrt hatte, zog man, des Purpurs ledig und von unbekannter Hand getödtet, unter einem dichten Haufen von Erschlagenen hervor. Sein Tod ersparte dem griechischen Volke und Reiche die letzte noch übrige Schande eines ruhmlosen Unterganges, und verlieh seinem Namen einen Glanz, den ihm das Leben versagt hatte. Groß und allgemein war das Unglück, das die schwer geprüfte Stadt, deren Festungswerke Jahrhunderte lang der feindlichen Gewalt getrotzt, betroffen hatte; furchtbarer noch das Verhängniß, welches nach ihrer Einnahme über die wehrlose Bevölkerung hereinbrach: es waren entsetzliche Stunden der Verwirrung, der Metzelei, der Kirchenräuberei, der Schändung und des Weherufes, der schrecklich aus den Träumen der Erstarrung und des Aberglaubens aufrüttelte; entfesselt wüthete die wildeste Bestialität und eine Plünderung, wie man sie seit der Eroberung der Stadt durch die Lateiner nicht erlebt hatte. Glücklich mochte zu preisen sein, wer den Tod auf dem Platze der Ehre gefunden, glücklicher mindestens als die, welche, vom Schwerte der Janitscharen bedroht, in der Verzweiflung selbst Hand an sich legten oder, wie die meisten, in näheren oder entlegeneren Provinzen des osmanischen Reiches im Sklavenjoche frohndeten.

Mit der Eroberung Constantinopels war die Herrschaft der Türken in Europa eine Thatsache, die den Griechen nur die Wahl ließ zwischen hoffnungslosem Widerstreben oder hoffnungslosem Dulden. Man entschied sich, als Mohammed II. die Erhaltung der Stadt als Residenz seines weiten Reiches befahl und alles aufbot zur Wiederbevölkerung und Ausschmückung der verödeten Stätte, für das letztere. Die Forderungen der Vernunft und der Ehre hießen ihn eine verständige, ja versöhnliche Politik einschlagen, und noch vor Ende September waren fünftausend Familien aus Anatolien und Griechenland nach der Hauptstadt übergesiedelt, als Belohnung für ihren Gehorsam freie Religionsausübung unter ihrem Patriarchen Gennadios und die Zusicherung der Wahrung ihrer Rechte aus den Händen des Sultans entgegennehmend. Die Kirchen von Constantinopel wurden zur Hälfte in Moscheen verwandelt, darunter die prächtige Sophienkirche, zur Hälfte den Christen überlassen, und über sechzig Jahre erfreuten sich die Griechen der Schonung und Begünstigung von Seiten der muselmännischen Regierung. Während dieser Zeit waren auch die Despotate der Paläologen Demetrios und Thomas im Peloponnes (1460), sowie die Trümmer des griechischen Reiches von Trapezunt unter dem letzten Komnenen (1461) den Waffen Mohammed's II. erlegen. Ihr Fall war noch nicht das letzte Wort des Verhängnisses, das nunmehr mit der ganzen Wucht der Unabwendbarkeit sich nach Westen kehrte und die Völker des Abendlandes mit furchtbarem Ernste daran mahnte, daß das Drama, welches soeben am Gestade des Bosporus gespielt, keineswegs zu Ende war. Vergl. Gibbon S. 2339—2544, Finlay *Hist. of the Byzant. and Greek empires* p. 429—654. Dess. *Medieval Greece and Trebizond*, übers. von Reiching p. 272—302. 456 fg. — J. v. Hammer Gesch. des osmanischen Reiches I. — Zinkeisen Gesch. des osmanischen Reiches in Europa. 1. Bd. — Mordtmann Belagerung und Eroberung Constantinopels durch die Türken im Jahre 1453. Stuttg. 1858. — Ueber Constantinopel in physischer, geographischer, topographischer, commercieller und archäologischer Hinsicht vergl. die vollständige Literatur von O. Frick im Artikel „Byzantium" der Pauly'schen Real-Encyklopädie.

Allgemeiner Verlauf der byzantinischen Literatur.

§. 9.

Studienörter für Literatur, Charakter und Lehrweise der christlich-byzantinischen Zeit bis auf Justinian.

Die byzantinische Literatur beruht auf den Grundlagen der christlichen Bildung und unterscheidet sich durch dieses neue Element ganz bestimmt und eigenthümlich von dem Charakter der voraufgegangenen Literaturperiode. Den allmählich erfolgten Uebergang von den älteren zu den neuen literarischen Ordnungen und Richtungen bildeten, wie oben S. 238 angedeutet wurde, die Zeiten von Arkadios bis auf Justinian; um jedoch einen festen Ausgangspunkt für die Darstellung der literarischen Begebenheiten zu gewinnen, wird es nöthig sein, zurückzublicken auf die Zeiten Constantin's des Großen, dessen Regierung zwei für die Studien und Schicksale der griechischen Literatur so wichtige Begebenheiten auszeichnen: die Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion und die Verlegung der Residenz von Rom nach Byzanz. Wie in politischer, administrativer und ökonomischer, so nahm auch in wissenschaftlicher Hinsicht die Bedeutung dieses Platzes rasch und beständig zu. Als Hauptknotenpunkt des gesammten

Weltverkehrs an der Schwelle Asiens und Europas, wo die großen Handelsstraßen des Westens und des fernen Ostens einmündeten und die Flaggen aller Nationen zusammenströmten, ward das christliche Byzanz, Neu-Rom, gewöhnlicher Constantinopel genannt, durch Hinzuziehung mehrerer Hügel erweitert und durch neue prachtvolle Bauten und Kunstwerke der edelsten Art mit Ungeduld und Verschwendung verschönert, seit Constantin und weiter seit Justinian I. der vorzüglichste, bald sogar der einzige Sammelplatz der Kunst und Literatur. Mit beinahe orientalischem Typus und bestimmt, die Völker der verschiedensten Sprachen und Bildungsstufen durch äußerliche Formen zu binden und in den starren, weitschichtigen Mechanismus des Kaiserthums einzuzwängen, hat Constantinopel schon im ersten Jahrhundert seiner neuen Gründung jenen Charakter ausgeprägt, den es für alle Zeiten behalten hat. Noch bildete die Rede der Griechen einen Mittelpunkt, in welchem alle Gebildeten der hellenisirenden Völker sich einigten, ja seit der Theilung des Theodosios war die Selbständigkeit eines griechischen Staates, in welchem die griechische Sprache allmählich wieder die alleinherrschende wurde, gesichert. Aber im Vergleich mit der vorigen Periode nahm die griechische Bildung an Umfang, Strenge und Reinheit immer mehr ab, und starb, nach der allgemeinen Ermattung der Studien der späteren Sophistik im vierten und fünften Jahrhundert, und weiterhin nach einer von den Einwirkungen der christlichen Cultur abhängigen Erhebung der christlich-griechischen Literatur und Kunst, in ihrem jähen Sinken beschleunigt durch den Verfall der Sprache, den Verlust der literarischen Tradition und der antiken Schätze und durch das Unglück der Jahrhunderte, vollständig ab. Die Gründe dieses Niederganges und allmählichen Verfalls sind in den historischen Umrissen kurz angegeben. Zunächst übte das von der Hierarchie unterstützte Regierungssystem einen bis dahin unbekannten Geistesdruck aus: ein schwer lastender Steuerdruck und eine die ökonomische Kraft der Unterthanen erschöpfende Beamtenwirthschaft, das massenhafte Eindringen fremder Elemente und ein buntes Gemisch von Sprachen und Nationen, die Ohnmacht nicht berechtigter, durch kein sittliches Band mit den Interessen, Tugenden und Lastern und Schicksalen der Regenten verbundener Stände, der materielle Ruin der Landstädte, die politische Unfähigkeit und sittliche Verwahrlosung des gemeinen Volkes, ebenso befördert durch verschwenderisch ausgestattete Hoffeste und demoralisirende leidenschaftliche Vergnügungen der Rennbahn, wie durch Sektengeist, durch zerrüttende dogmatische Spaltungen und Kämpfe einer mehr in Politik und Hofintrigue als in christlichen Tugenden geübten Geistlichkeit, führten Zustände herbei, deren Gesammtresultat eine allgemeine Mattigkeit, ein Sinken der Bildung und literarischen Thätigkeit war; und wie diese Entkräftigung im inneren Verfall der Literatur unfehlbar wahrgenommen wird, so sank die Begeisterung und der liberale Sinn, welcher die Studien seit Hadrian zum Gipfel erhoben und der griechischen Literatur eine fruchtbare Nachblüthe gesichert hatte. Nur vorübergehend und gewöhnlich aus praktischen Interessen, selten aus reinem geistigen Bedürfniß, griffen die Herrscher in den Gang der Literatur ein. Die einzige Ausnahme macht hier allein Kaiser Julian der Apostat, der letzte und talentvollste Fürst aus dem Hause Constantin's. Sein Name führt auf die Verdienste einzelner Kaiser um Erhaltung und Förderung der griechischen Bildung und Literatur, sowie auf die wissenschaftlichen Anstalten und Schätze der Hauptstadt. Daß Constantin der Große, von mächtigem Ehrgeiz beseelt, griechische Kunst und Wissenschaft förderte, versteht sich; denn das neue Rom durfte dem alten an Reichthum und Glanz der Ausstattung nicht nachstehen, und in hastiger Eile wurden jene gepriesenen Kunstwerke hierher zusammengeschleppt, deren Mehrzahl erst bei der Einnahme der Stadt durch die Lateiner herabgestürzt oder zusammengeschmolzen und in die Münze geschickt wurde. Ueber die Ausschmückung des christlichen Byzanz mit künstlerischen und literarischen Schätzen vergl. Manso Leben Constantin's, Beilage 7. Breslau 1817. Einen Abriß der Geschichte der Stadtentwickelung, der Topographie, des Cultus, der Kunst und Wissenschaft und der noch erhaltenen Denkmäler gibt O. Frick im Artikel „Byzantium" der Pauly'schen Real-Encyklopädie, woselbst auch die ältere und neuere Literatur über Byzanz vollständig verzeichnet ist. Unter den öffentlichen Schulen Constantinopels nahm die, wie es scheint, bereits von Constantin gegründete und nach dem Muster der Hochschule zu Rom innerlich geordnete kaiserliche Lehranstalt im neuen Capitol die vornehmste Stelle ein. Das Statut des Theodosius II. vom Jahre 425 im *Cod. Theodos.* XIV, 9. 3. gab dieser Hofschule zu Constantinopel eine neue Organisation, und zwar sollten fortan 3 lateinische Rhetoren, 5 griechische Sophisten, 10 lateinische und 10 griechische Grammatiker, 1 Philosoph und 2 Rechtslehrer (intra Capitolii auditorium) unterrichten. Joannes Lyd. *de magistr.* III, 29. spricht von seinem Lehramt *ἐπὶ τῆς Καπετωλίδος αὐλῆς.* Hierüber Bähr *de litterarum universitate Constantinopoli* V. *post Chr. n. saeculo condita*, Progr. Heidelb. 1835. Einen ungleich höheren Antheil an den Studien und an der Erhaltung des literarischen Gutes hat Julian genommen, neben Lucian zugleich der geistvollste und beste Autor der späteren Sophistik. Er ehrte und zeichnete die Größen der Wissenschaft aus, unterhielt einen steten, zum Theil vertrauten Umgang mit den Meistern der Sophistik und Philosophie, hob und unterstützte in liberaler Weise mehrere Studienorte, ordnete die Verhältnisse der Lehrer und zierte, selbst im Besitze eines gewählten Bücherschatzes, Constantinopel mit der ersten größeren Bibliothek, welche im königlichen Porticus aufgestellt, bald bis zu 120,000 Bänden heranwuchs, leider aber bereits im Jahre 491 unter der Herrschaft des Basiliskos ein Raub der Flammen wurde. Zosim. III, 11. 5. *ἔτι δὲ βιβλιοθήκην ἐν τῇ Βασιλέως οἰκοδομήσας στοᾷ καὶ ταύτῃ βίβλους ὅσας εἶχεν ἐναποθέμενος.* Wie sehr man damals noch auf Erhaltung und Verbreitung der Bücherschätze hielt, kann vor anderen die Constitution

des Valens im *Cod. Theodos.* XIV, 9. 2. beweisen, wonach 4 griechische und 3 lateinische Abschreiber an der Julianischen Bibliothek angestellt wurden ad bibliothecae codices vel componendos vel pro vetustate reparandos. Nicht gering mochte später die Zahl der Privatanstalten und Privatlehrer in der Hauptstadt sein; freilich war hier die Disciplin noch gelockerter, als in den vom Hofe begünstigten Auditorien, ein sicherer Beweis von dem Niedergange der Cultur und dem Sinken des wissenschaftlichen Geistes. Immer geringer wurde das allgemeine Publicum, welches an Unterricht und literarischem Studium Theil nahm, die uneigennützige Hingabe an die Wissenschaft verschwand und dilettantische Neigung, Eitelkeit und bald auch Gleichgültigkeit gegen jedes Lehrobject nahm überhand. Kein Wunder, daß die Lehrer, die übrigens in Constantinopel vor der neugierig zu- und abgehenden Jugend in glänzender Amtstracht auftraten, unbedeutender wurden und sogar mit neidischen Blicken, wie dem Brodstudium ergeben, einander zu verdrängen suchten, daß die Schüler zuchtlos und jeder ausdauernden geistigen Anstrengung abgewandt waren. Ein lehrreiches Material zur Geschichte des damaligen Unterrichts- und Studienwesens schüttet Libanios aus, der an Genauigkeit, Wahrheit, Wärme und Innigkeit über den Berichterstattern des 4. Jahrhunderts steht; wir erfahren hier eine Fülle der interessantesten Details bis auf das Schulgeld (*σύνταξις*), das immer dürftiger und von manchem Schüler sogar durchgebracht wurde, von dem Verfall der Schulzucht und den Bubenstreichen der Schüler, namentlich in Athen, von den körperlichen Strafen, von Brodneid und Ränken und der traurigen Lage der Lehrer u. a. Hier erscheint das System der Verbindungen oder Landsmannschaften (*χορός*, der Senior *προστάτης*) bereits bis zu jenem Grade possenhafter und witziger Ausschreitungen ausgebildet, welche auf unseren Universitäten noch immer im Schwunge sind. Im Allgemeinen hierüber P. E. Müller *De genio aevi Theodosiani*, *2 Voll. Havn.* 1798. und ein unkritischer Aufsatz von Schlosser Universitäten, Studirende und Professoren der Griechen zu Julian's und Theodosios' Zeit (Archiv für Gesch. und Literatur. Frankf. 1830. Bd. I, S. 217 fg.). Mehreres Schade im Weimarischen Jahrbuch VI, p. 316 fg. und G. R. Sievers Das Leben des Libanios, herausgegeben von G. Sievers, Berl. 1868. S. 16—42. Athen hielt sich unter so mannichfachem Wechsel, noch einmal durch die gefeierten Sophisten Himerios und Proäresios verjüngt, bis zur Schließung der heidnischen Schulen im Jahre 529. Daneben Alexandria, wo nach Stiftung der sogenannten Katechetenschule im 4. Jahrhundert Christenthum und Heidenthum sich feindlich gegenüberstanden, und der letzte Glanz heidnischer Wissenschaft mit dem letzten Reste des Museums (Theon der Mathematiker, das letzte namhaft aufgeführte Mitglied) erst seit der Ermordung der geistvollen Hypatia (März 415) vernichtet wurde; Antiochia, für Rhetorik lange Zeit thätig und vorzugsweise von Kleinasiaten frequentirt, auch geschmückt mit einer bedeutenden öffentlichen Bibliothek im Tempel des Trajan, die aber schon unter der Regierung Jovian's zu Grunde gerichtet ward (cf. Suid. v. *'Ιοβιανός*); Nikomedia, das bithynische Athen, durch Themistios *Oratt.* XXIV. pr. XXIII, p. 360 von der glänzendsten Seite bekannt; Berytos, bedeutend für Jurisprudenz und ungeachtet seines in moralischer Beziehung wenig ehrenvollen Rufes bis in Justinian's Zeit namentlich von Söhnen aus den höheren Ständen besucht: diese und viele andere Studienörter bestanden auch nach dem Sinken der Sophistik und des Schulwesens in seiner allgemeinen Bedeutung seit dem 5. Jahrhundert fort; noch immer hört man von Belobungen und Belohnungen einzelner Kaiser und Städte, von viel umworbenen Lehrstühlen und Besoldungen, von Immunitäten und Vorrechten der Lehrer, noch immer reihen sich grammatische Lehrcurse, rhetorische Declamationen, philosophische Diatriben und in Specialschulen auch Vorträge über Jurisprudenz an einander, aber Unterricht und Studien ruhen jetzt in einem andern Boden. Es fehlte diesen Zeiten des Ueberganges weniger an gelehrten Hilfsmitteln, als an der wissenschaftlichen Grundlage und an dem Vermögen von dem Reichthum der literarischen Mittel zusammenhängend den rechten Gebrauch zu machen. Auch der Antheil, den die Kaiser an den Studien nahmen, verräth keinen anderen Geist; sie besaßen bis auf Justinian nur wenig Kenntniß von griechischer Form, wie Valentinian, dessen Dialekt (*την διάλεκτον κρατοῦσαν*), die lateinische Sprache, Themistios *Orat.* VI, p. 6 spöttelnd zum ersten Mal zu sprechen wünscht. Dazu schwand die ehrliche Fürsorge der Behörden und Städte, und an Stelle der Liberalität und Sorgfalt in der Erziehung und Bildung eines reinen Geschmacks trat Zwang und polizeiliche Zucht. Aber auch diese konnte nicht immer noch lange fruchten. Wenn nun selbst in späteren trüben und verworrenen Zeiten Wißbegier und Fleiß niemals erlischt, so erfreuten sich dennoch die Studien keiner allgemeinen Theilnahme mehr und standen mit dem Leben in keiner Verbindung. Als nun noch der Ideenkreis einer christlichen Literatur Wurzel faßte, wurde der Unterricht im Profanen immer dürrer, beschränkte sich auf ein immer geringeres Maß von Grammatik, Rhetorik und Recht, und nach dem frühen Erkalten des Interesses an Rhetorik auf das übliche Maß, das die Progymnasmata des Nikolaos kennen lehren. Schon seit der Mitte des 4. Jahrhunderts suchen die Lehrer der Propädeutik in der Hauptstadt ihr Glück zu machen, während sich bereits die Anzeichen der schwülstigen und süßlichen byzantinischen Hofberedtsamkeit mehren. Vergl. die Notizen §. 1, S. 238 und die einleitenden Bemerkungen zu den „Rhetoren." Auch die Kenntniß der Grammatik wurde immer seichter. Wie viel zu dieser geistlosen und mechanischen Wendung des Unterrichts die von den Kaisern begünstigte Brodwissenschaft und Beamtendressur beigetragen hat, bei der jedes freie und selbstthätige Streben, der wissenschaftliche Ernst, das Gefühl für schöne Form und geschmackvolle Darstellung erstickt wurde, läßt sich an manchen nicht uninteressanten Thatsachen erkennen. Hier also fand die

Literatur keinen Anhalt; das Geschlecht war arm an productiver Kraft, die Formen des Alterthums waren nach dem kläglichen Ausgange der Sophistik verbraucht, und geistige Trägheit und Ungeschmack wurden immer allgemeiner. Es war nicht die Feindschaft des Christenthums, durch welche die liberalen Formen des Unterrichts und der Propädeutik untergingen, sondern weil das geistige Leben der Hellenen abgestorben war. Nun ist offenbar, daß das Christenthum, nach der kurzen und wirkungslosen Reaction des Heidenthums unter Julian, die Kraft seines göttlichen Wesens zur Geltung gebracht und das Volk für eine reinere Gottesverehrung thätig und empfänglich gemacht hat: allein bei der Fortdauer des Parteitreibens und der dogmatischen Zwistigkeiten des Klerus, ihrem Einmischen in Politik und Hofwesen, ihrer Unwissenheit, Gleichgültigkeit und fanatischen Erbitterung gegen jede nicht christliche Tradition, welche unter Theodosios I. die Zerstörung der Tempel, darunter der Serapistempel in Alexandria, die Entfernung aller äußeren Zeichen und Denkmäler des Heidenthums, die Schließung und Leerung der Bücherschränke (Zerstreuung der reichen Bibliothek im Serapeion) und die Vertilgung der letzten heidnischen Reste herbeiführte, darf ihr Einfluß auf die sittliche Bildung des Volks durchaus nicht überschätzt werden. Solcher Zügellosigkeit einzelner Fanatiker gegenüber muß die conservative Wirksamkeit mehrerer Kirchenväter im günstigsten Lichte erscheinen. In Ermangelung einer eigenen Literatur und einer auf christlicher Unterlage ruhenden propädeutischen Bildung konnte auch das christliche Kaiserthum der heidnischen Wissenschaft nicht entbehren; die christliche Jugend wurde von heidnischen Lehrern unterrichtet und machte hier den Cursus der poetischen, namentlich dramatischen Literatur, *τὴν ἔξωθεν ταύτην καὶ ἐγκύκλιον παίδευσιν* bei Gregor. Nyss. *Tom.* II, p. 179. Ueberhaupt blieb das Alterthum, freilich in einer Blüthenlese profaner Autoren und Stücke als Stoff der Lectüre, Eigenthum der Schule, und die Kühnheit einzelner Zeloten, wie der beiden Apollinaris, durch rasche Zurechtlegung einer christlichen Literatur die heidnische zu verdrängen und zum Archiv zu machen, scheiterte an den beharrlichen Gegenbestrebungen des Gregor von Nazianz, des Gregor von Nyssa, des Basilios und des Joannes Chrysostomos, die mitten im Streite des christlichen Dogmas die Sprecher gegen jede profane Literatur zum Schweigen brachten (des Basilios noch erhaltene Schrift *Πρὸς τους νέους ὅπως ἂν ἐξ Ἑλληνικῶν ὠφελοῖντο λόγων*), die beiderseitigen Elemente vermittelten oder mit einander verschmolzen und die Literatur in einer Auswahl profaner und kirchlicher Schriftsteller pflegten und erhielten. Somit war griechische Bildung und Weisheit in den Dienst der Kirche getreten, das Mönchthum vorbereitet und durch Erziehung und wissenschaftliche Studien fruchtbar gemacht; und das 4. und 5. Jahrhundert überfließt von glänzenden Erscheinungen auf dem Gebiete der kirchlichen Literatur, in deren Studien nicht Talent und Größe des Charakters, nicht Gelehrsamkeit, nicht Schärfe und Tiefe des Gemüths, wol aber eine feste Ordnung und Schönheit der Form vermißt wird. Das Christenthum hatte die Welt erobert; den neuen kräftig aufblühenden theologischen Schulen gegenüber (die neu-alexandrinische und die antiochenische Schule), deren Aufgabe die Begründung einer rein biblischen Theologie war, erwies sich die heidnische Wissenschaft unfähig und nebelhaft: ihre letzte und einzige Stütze, die wiedererstandene neuplatonische Schule zu Athen, hob Justinian durch Decret vom Jahre 529 auf, entzog den öffentlichen Lehrern ihren Gehalt und ihre Revenuen und trieb die letzten griechischen Philosophen in die Verbannung. Vergl. §. 2. S. 240. Das war die Sterbestunde des Heidenthums im griechisch-römischen Reiche und das Ende der heidnischen griechischen Literatur. Uebergänge zum Christenthum und Einflüsse der Kirchenväter: H. G. Tzschirner Fall des Heidenthums (unvollendet) 1. Bd. Leipz. 1829. Manches bei E. von Lasaulx Untergang des Hellenismus, und bei F. Chr. Baur Das Christenthum und die christliche Kirche der 3 ersten Jahrhunderte. 2. Aufl. Tübingen 1860. — H. Kellner Hellenismus und Christenthum, oder die geistliche Reaction des antiken Heidenthums gegen das Christenthum. Cöln 1865. — Vergl. die Umrisse zu dem Capitel „Die spätesten Neuplatoniker" in meiner Literat. S. 688 fg. — C. Schmidt *Essai histor. sur la société civile dans le monde Romain et sur sa transformation par le Christianisme. Strasb.* 1853. — A. F. Ozanam *La civilisation au cinquième siècle. 2 Voll. Par.* 1855. — Lalanne *Influence des pères de l'église sur l'éducation publique. Par.* 1850. Mehreres bei Charpentier *Etudes sur les pères de l'église.* Uebers. von Bittner. Mainz 1855.

Allgemeine Charakteristik der byzantinischen Literatur.

§. 10.

Die Literatur der Byzantiner oder Mittelgriechen, von Justinian's Thronbesteigung bis zur Einnahme Constantinopels durch die Türken (529—1453) gerechnet, ist langwierig an Dauer und Zeit, an Inhalt und Werth gering- und unfruchtbar. Jene flachen und zur Auflösung neigenden Jahrhunderte, die kein nationales Bewußtsein, kein empfängliches Publicum oder eine freie Gesellschaft besaßen, die gleichgültig gegen ernstere Studien, mühsam aus den Trümmern einer zersplitterten und verschleppten Literatur erlernten und weder eine gemeinsame Schriftsprache noch ein lebendiges Sprachgefühl vererbten, waren keine schöpferischen, noch weniger aber originale. Das geistige Leben der Griechen war an der Wurzel abgestorben. Daher hängt diese Literatur weder mit der Nationalität der alten Griechen zusammen, noch steht sie in Wechselbeziehung mit dem Leben selbst; sie hebt an unter den Auspicien eines ungebildeten und bigotten Machthabers, zugleich mit dem Verluste der literarischen Schätze, fristet unter denselben Einflüssen und Ueberlieferungen christlich-griechischer Lebensformen und

Institute, nothdürftig ihr langes mühevolles Dasein in Eintönigkeit und farblosem Mechanismus, in Ermangelung eigener Kraft zehrend an einem immer knapper werdenden Erbtheil antiker Schätze und Bildungselemente, und hat weder ein schaffendes Princip noch neue Methoden in eigenen Formen entwickelt. Die Schriftstellerei, unberührt von dem Studium des Alterthums und der historischen Forschung, ist Sache persönlicher Liebhaberei; sie knüpft an die Thatsachen des individuellen Lebens an und dient dem praktischen Bedarf und dem Interesse der Kirche und des Hofes fast ausschließlich; daher hat sie an der Beamtenwelt, an der Geistlichkeit und den Klosterbewohnern die verhältnißmäßig eifrigsten Förderer und Verehrer; für eine freiere, kräftigere Bewegung der Literatur fehlte dem Leben jeder innere Antrieb. Kein Wunder, daß an dieser durch kein großes Motiv aus der Vergangenheit oder Gegenwart bestimmten Schriftstellerei im Allgemeinen alle die bösen Außenseiten des Mechanismus haften, der Mühseligkeit, Zerrissenheit, Weitschweifigkeit und geistlosen Compilation in einer trockenen, von falschem Pathos und Phrasenduft aufgeblähten Manier. Ihre Theilnehmer und Hauptvertreter, der Mehrzahl nach ganz unberufene zum Theil charakterlose Geister, stehen sämmtlich unter denselben Einflüssen der Kirche und der kirchlichen Bildung und unterscheiden sich in Tendenz, Denkart, Geschmack und Darstellungsweise nur wenig von einander: ihr der eigenen Kraft ermangelnder Fleiß ist ein compilatorischer; ihre Bildung, dem antik Hellenischen immer mehr entfremdet, nicht von Zwecken der Oeffentlichkeit, sondern von persönlichen Aufgaben bestimmt, ist bequem und knapp, hier auf den mechanischen Beruf berechnet, dort vom Zufall oder von dilettantischer Neigung abhängig; ihre Thätigkeit, je seltener das Verlangen nach selbständiger Kenntniß und Belesenheit wird, ein mühsames und todtes Einsammeln und Zerstückeln der literarischen Schätze der Vergangenheit; ihre ohne Auswahl, ohne höhere Zwecke und eine tiefere Einsicht geschaffenen und daher weder von Kritik noch Geschmack beherrschten Werke tragen sämmtlich dasselbe Gepräge, dieselbe religiöse Färbung, denselben Abglanz des hierarchisch-bureaukratischen Absolutismus; ihre Stellung, je allgemeiner Ungeschmack und geistige Trägheit wurden, und das namenlose Unglück der Jahrhunderte zu dem materiellen Ruin jeden Sinn für bessere Bildung abstumpfte, zuletzt vereinsamt und unsicher. Während also in der unter dem Einflusse der neuen Bildung erstandenen und von ihr abhängigen christlich-griechischen Kunst ein frischer, jugendlicher Lebenstrieb waltete, der sich schöpferisch bis in das 13. Jahrhundert erhielt — statt anderer meisterhaften Statuen und Kunstwerke der Malerei und Architektonik nennen wir den prächtigen Bau der Sophienkirche in der Hauptstadt unter Justinian nach Plänen des Mechanikers Anthemios —, stellt die Compilation, die Unfruchtbarkeit, der Mechanismus, die Trivialität und der Ungeschmack der christlich-griechischen Literatur den Verfall des byzantinischen Lebens in ein trauriges Licht; sie ist zugleich der treueste Spiegel der kirchlichen und politischen Zustände, die naturgemäß ihren Gang begleiteten und bestimmten. Vollends erscheinen die späteren Jahrhunderte, wenngleich sie keineswegs immer Zeugniß von dem wachsenden Verfall und der Erschöpfung ablegen, lückenhaft und zersplittert; der Nachlaß aber, weder an literarische Tradition noch an Autoritäten geknüpft, je lebloser und vereinsamt der byzantinische Staat hinsiecht, desto dürrer und kleinlicher, und niemand möchte aus diesem für byzantinische Culturgeschichte nicht unwichtigen Material eine genauere Abfolge literarischer Thatsachen, geschweige denn ein Ganzes als byzantinische Literatur hervorlocken. Und dennoch hat eine nicht unbedeutende Anzahl von schriftstellerischen Producten des byzantinischen Kaiserthums für uns einen hohen Werth; namentlich erfreuen mitten in dieser Zerrissenheit und hereinbrechenden Verwilderung die achtbaren Studien einiger Kirchenlehrer und Geistlichen, welche ohne Ruhm in stilistischer Hinsicht zu erstreben und zu verdienen, und ohne die Autoren planmäßig oder methodisch zu fördern, für Erhaltung und Verbreitung des classischen Gutes Sorge trugen. Durch sie kamen zum Theil correctere Abschriften der profanen und heiligen Bücher in Umlauf; sie legten in mehr oder minder umfangreichen Commentaren, die freilich oft genug nur den Werth von trivialen Compilationen haben, eine Summe gelehrten Stoffes nieder; entzogen so, nach Neigung und Liebhaberei studirend, zum Theil in höherem Lebensalter in klösterliche Stille und sorgenfreie Muse zurückgezogen, die wichtigsten Autoren der Vergessenheit, und vermittelten durch das Bindeglied der von ihnen geschaffenen Mönchsbildung zwischen der griechischen Literatur und der modernen Bildung. Einzelne erhoben sich sogar, einer edeln Beschäftigung zugewandt, über das Maß der Mittelmäßigkeit, gewannen vorübergehend einen bedeutenden Einfluß auf gewisse Kreise und Liebhaber und glänzen durch hervorragende Verdienste um Hebung und Förderung der Bildung und literarischen Thätigkeit. Selbst Vielwisserei und Vielschreiberei wird in trüben Zeiten nicht selten angetroffen und ein höheres Verlangen nach selbständiger Kenntniß und Belesenheit, die freilich über mehr Objecte spricht und schreibt, als sie gründlich versteht. Auch war die Geistlichkeit bald ausschließlich in dem Besitz der Schule und der profanen Bücher, und schon deshalb berufen, einen gewissen Zusammenhang mit der antiken Welt zu erhalten, in den Zeiten des Untergangs des byzantinischen Kaiserthums aber dem Abendlande einen immerhin achtbaren Bestand von Bildungselementen und Bücherschätzen zu retten und zuzuführen. Hier also, nicht in der versiechenden Nationalität, wo kein Platz mehr für liberale Formen des Unterrichts blieb und kein Publicum mehr einen bestimmenden Ton angab, wurzelte die byzantinische Bildung und Schule. Sprache, Lesung und Abschätzung der griechischen Autoren waren völlig von ekklesiastischen Zwecken bestimmt. Aus dieser bunten Belesenheit ausgewählter prosaischer und poetischer Stücke aus classischen und unclassischen Werken der Vorzeit und des Nachlebens der hellenischen Literatur, verbunden mit der Lectüre der

Bibel und der an feste Dogmen und Glaubensformeln gebundenen Kirchenväter, erklärt sich die Doppelzüngigkeit des byzantinischen Sprachschatzes und der Ungeschmack des byzantinischen Stiles, eines buntscheckigen mit ungesunden Phrasen, Metaphern und Bildern aufgeputzten Gemisches aus den unähnlichsten Elementen der ganzen profanen und geistlichen Literatur. Halb im orientalischen Farbenton, besonders aus den Beständen des alten Testaments, halb im unreinen Atticismus schillernd, zeigt die byzantinische Sprache nichts von jenem reinen und eleganten Atticismus, nichts von jenem Reichthum an den schönsten Herbstblumen griechischer Classicität, welchen der Autor in den Bonner Verhandl. der Philol. p. 18 begegnet zu haben meint. Vergl. Kreuser in den Verhandl. der Philol. in Ulm 1842. p. 43 fg. Allmählich führte der Egoismus und die stolze Selbstüberhebung der Geistlichkeit, bei dem zunehmenden Fanatismus und den Gewaltthätigkeiten der Kaiser, eine Zersplitterung und Abgeschlossenheit von den frisch emporstrebenden Völkern des Abendlandes herbei; die antike Bildung sank bei den Geistlichen immer tiefer herab und blieb nur noch in beschränktem Umfange in den Händen einzelner Grammatiker; es entstand Mangel an historischem Wissen, Unkenntniß selbst mit den in nächster Nähe sich entspinnenden Vorgängen und Verhältnissen, Erstarrung und Bewußtlosigkeit. Schon als das Unglück von den Slabenen und Arabern hereinbrach, und weite Länderstrecken Kleinasiens, welche die griechische Sprache als Hellenismus in lebendiger Ueberlieferung erhalten, dann durch die Schulen der Sophistik befestigt und so der Hauptstadt überliefert hatten, von der Gesammtmonarchie losgerissen waren, hatte der Hellenismus sich zersetzt und war mit fremden barbarisch klingenden Idiomen und Bestandtheilen vermischt worden. Bei den zunehmenden Völkerwirren und Verlusten hatte auch die Rede des Volks immer mehr an Reinheit und Eigenartigkeit eingebüßt und sank bis zur Barbarei herab. Nunmehr war auf allen Gebieten der geistigen und literarischen Thätigkeit ein Stillstand eingetreten, nur unterbrochen in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts durch die ausgedehnte Thätigkeit, den durchgreifenden Eifer und Einfluß des Patriarchen Photios, des größten und gelehrtesten unter den wenig lesbaren Autoren der byzantinischen Periode. Sein Einfluß auf die Familie Basilios des Macedoniers, namentlich auf Leo den Philosophen und Constantin VII. Porphyrogennetos ist unverkennbar; und wenn auch unter den Auspicien des letzteren die prosaische griechische Literatur verstümmelt und in einer encyklopädischen Auswahl, als ein umfangreiches Lehr- und Lesebuch hervorging, welches alles Quellenstudium entbehrlich machte und dem bequemen Bedarf des Hofes und Staates in Praxis und Berufsthätigkeit dienen sollte, so war dennoch die Frucht dieser compilatorischen Betriebsamkeit eine bleibende: keiner der einmal in Bruchstücken und Auszügen erhaltenen Autoren verfiel der Vergessenheit. Seit dem Ausgange des 11. Jahrhunderts mehren sich die Anzeichen der in gänzlichen Verfall gerathenen griechischen Literatur: Michael Psellos, der productivste und gewissermaßen universalste unter den Byzantinern, weiterhin Joannes Tzetzes und der gelehrte Erklärer des Homer Eustathios stehen an Bildung und Kenntnissen über ihrer Zeit und bezeichnen noch einen Höhepunkt. Je unfähiger aber der Staat sich erwies, dem Eindringen fremder Nationen Einhalt zu thun und sein kümmerliches Dasein zu fristen, je tiefer das Volk in Barbarei versank, Aebte und Mönche in Trägheit, Unwissenheit und Verdumpfung, sodaß selbst die seltensten Bücher verschleppt und feilgeboten wurden (vergl. den Artikel „Eustathios"), je sichtbarer der Gegensatz zwischen Volkssprache und der noch gebildeten Rede der Darsteller, desto mehr schrumpfte die Literatur zusammen und wurde zum Archiv, desto formloser wurde der Stil und ärmer die Grammatik, desto rascher und sicherer starben die letzten Spuren des griechischen Sprachgeistes ab, ohne jedoch seiner Fähigkeit eines Nachlebens im Neugriechischen (*Ῥωμαϊκή*) ganz verlustig zu werden. Vergl. den Artikel „Theodoros Prodromos" und die Einleitung zu dem Capitel „die Sprachwissenschaft." Mullach Griech. Sprache und Dialecte, in Ersch und Grub. Encykl. 31. Theil S. 14 fg.

Verlauf der mittelgriechischen Literatur von Justinian bis auf die Regierung der bilderstürmenden Kaiser, 527—718.

§. 11.

Mit der Schließung der letzten heidnischen Schulen zu Athen durch das oben §. 2. S. 240 erwähnte Edict des Kaisers Justinian, und mit dem Untergang der alten Philosophie, dessen Studium die Vertreter des Neuplatonismus nach dem Mislingen des praktischen Kampfes gegen das Christenthum mit erhöhtem Eifer ergriffen und durch Erklärung der Schriften des Plato und Aristoteles neu belebt hatten, war auch eine wesentliche Stütze antiker Bildung für den Augenblick gefallen; der byzantinische Staat trug nach Ausscheidung heterogener Elemente einen durchaus christlichen Charakter. Im Gegensatz zu den *Ἕλληνες*, worunter man die alten Griechen oder die jüngsten Anhänger des Heidenthums verstand, nannte man sich, analog der neuen Bezeichnung der Residenz (*νέα Ῥώμη*), mit dem beliebteren Namen *Ῥωμαῖοι*. Nun haben diese „Romäer," abgesehen von der Fortdauer äußerer Formen, von dem Bestand, der Centralisation und der Beibehaltung der Umrahmung des Reichs und des gemeinsamen Rechts, ihren römischen Charakter schrittweise verloren. Vergl. Gibbon *chap.* 53. *extr.* Nach dem allmäligen Aufgehen der römischen, beziehungsweise romanischen Geschlechter in die herrschende Bevölkerung der Hauptstadt und der Provinzen, insbesondere seit dem Ueberwiegen des Einflusses der orthodoxen Kirche, deren Sprache das Griechische war, wandelten sie auf eigener Bahn, und griechische Sprache und griechisches Wesen gewann rasch und immer entschiedener das Uebergewicht. Bis auf die

Eroberungen der Araber beherrschte die griechische Zunge ein ungeheures Ländergebiet: von Großgriechenland und Sicilien bis Armenien, von den Gestaden des schwarzen Meeres über Kleinasien, Syrien und Aegypten (hier jedoch im monophysitischen Streit aus Haß gegen die griechischen Katholiken zeitweilig aus dem kirchlichen Gebrauche verbannt, vergl. oben S. 244) bis nach Abessinien ward sie verbreitet und gewann seit dem 6. und 7. Jahrhundert durch die Geistlichkeit und die Klöster auch im Westen immer mehr an Boden. Bereits unter Justinian war die römische Sprache selbst am Hofe zu Gunsten der griechischen fast durchgehends außer Gebrauch gesetzt, doch blieb das Studium des Lateinischen, wie Kapiton, der elegante Uebersetzer des Eutrop unter Justinian, und etwas später der sophistisch geschulte Metaphrast Päanios vermuthen lassen, von Grammatikern wie von Juristen und Geschäftsmännern noch längere Zeit gepflegt. Unstatthaft dagegen erscheint die Annahme von Harris *Philolog. inquiries* p. 298 von einer Fortdauer der lateinischen Sprache zu Byzanz in späten Zeiten, nicht einmal für den Bedarf der juristischen Praxis. Bereits unter Maurikios hörte die römische Sprache auf officielle Sprache zu sein, amtliche Verfügungen wurden seitdem nur noch griechisch erlassen; auch sprach die juristische Praxis des byzantinischen Reichs, nachdem das unter Justinian in großartigem Umfang redigirte römische Recht (*corpus juris civilis Justinianei*) durch neue Verordnungen in griechischer Sprache erweitert war, immer dringender das Verlangen nach einem griechischen Gesetzbuch aus. Durch den von Basilios I. unternommenen Versuch eines Rechtshandbuchs in griechischer Rede ward dann die eigentliche Abfassung der Basiliken des Kaisers Leo I. vorbereitet. Zugleich trat, als mit den neuen Formen und Organen auch das Material für kirchliche Angelegenheiten wuchs, besonders seitdem die Menge und Bedeutung der Synodalbeschlüsse zunahm, noch als selbständiger Zweig das Kirchenrecht (*jus canonicum*) hinzu, mit dessen Ordnung schon unter Justinian's Regierung ein Anfang gemacht wurde. Hiermit sind zugleich die Verdienste dieses literarisch wenig gebildeten Kaisers angedeutet. Ueber Studien und Kenntnisse Justinian's urtheilt nach Procop. *Anecd.* 8. 13. zu günstig Gibbon *chap.* 43. Vergl. den Artikel „Prokopios." Nun wird trotz dieser den praktischen Zwecken des Staats ausschließlich dienenden Thätigkeit Justinian's und der Mehrzahl seiner Nachfolger, unter welchen nur Maurikios als Freund und Gönner der Wissenschaften genannt zu werden verdient (cf. Theophyl. Simoc. VIII, 13. und Suid. v. *Μένανδρος Πρωτίκτωρ*), ein Stillstand oder ein jähes Sinken der Literatur nicht wahrgenommen. Noch besaß man einen Ueberfluß an gelehrten Mitteln: die artistischen und literarischen Schätze der Hauptstadt bewährten noch ihre alte Anziehungskraft und weckten zu freieren Studien; den Verlust der bei einem Aufstande unter der Regierung des Basiliskos (491) verbrannten öffentlichen Bibliothek Julian's (*ἡ δημοσία βιβλιοθήκη ἐν τῇ βασιλέως στοᾷ*) ersetzte eine, wie es scheint, schon unter Zeno angelegte neue Sammlung profaner Autoren (*cf.* Agath. *Hist.* III, 1); dazu stand eine geistliche Bibliothek (*βιβλιοθήκη Πατριαρχείου*), untergebracht in einem *Θωμαΐτης* genannten Saale des Patriarchenpalastes, zur Verfügung, während die Hofschule zu Constantinopel mit ihrem ansehnlichen Lehrerpersonal noch immer Lehrer wie Schüler von nah und fern zu den gewohnten Beschäftigungen versammelte. Vergl. die Umrisse von §. 9. S. 263. Welche Bewandniß es jedoch mit dem von Muselios gestifteten oder, was wahrscheinlicher ist, wiederhergestellten Museum in Constantinopel hat, welches Philadelphion genannt wurde und der Nachahmung des alexandrinischen seinen Ursprung und Namen verdankte, ist nicht klar; auch ermangeln wir jeder näheren Zeitbestimmung. Die drei Epigramme in *Anthol. Pal.* IX, 799—801 (*Εὔνους μὲν βασιλεῖ Μουσήλιος — Μουσεῖον Ῥώμῃ δ' ἐχαρίσσατο καὶ βασιλῆος Εἰκόνα θεσπεσίην ἐντὸς ἔγραψε δόμων. Τιμὴν μουσοπόλοις, πόλεως χάριν, ἐλπίδα κούρων, Ὅπλα δὲ τῆς ἀρετῆς, χρήματα τοῖς ἀγαθοῖς*) weisen auf eine Stiftung durch Privatwohlthätigkeit hin. Hierüber Klippel Ueber das alexandrinische Museum, Götting. 1838. S. 109 fg. Wenn nun hier wie anderwärts den Studien wie der Schule, wo die Vortheile der Bildung und die praktischen Zwecke des Staates überwogen, wo mechanischer Zwang und polizeiliche Zucht oft genug die freiere Bewegung der Geister hemmten, die liberalen Formen des Unterrichts und eine feste Ordnung fehlten, so weist dennoch die Regierung Justinian's eine lange Reihe von Männern auf, die als Lehrer und Darsteller wol Beachtung verdienen. Als öffentliche Professoren am kaiserlichen Institute unter Justinian nennen wir den als bureaukratischen Alterthümler bekannten Joannes Laurentios Lydos und die beiden Grammatiker Metrodoros und Hermolaos; bedeutender wegen der philosophirenden Richtung seiner Schriftstellerei war der Grammatiker Joannes Philoponos, welcher den Uebergang von den letzten Commentatoren des Aristoteles zu den spätesten griechischen Compendienschreibern bildet. Die Beredtsamkeit erhob sich gewöhnlich nicht viel über einen dürftigen Kreis rhetorischer und panegyrischer Blüthen und sank zur Affectirtheit und zu leerem Wortgepränge herab. Zu den vielen zum größten Theil wenig bekannten Rhetoren, welche, unter und nach Kaiser Anastasios namentlich in Gaza blühten und, denkwürdig durch schwülstige Darstellung und geleckte Eleganz, als Vorläufer der byzantinischen Hofberedtsamkeit gelten, wie Timotheos, Zosimos, Prokopios, Chorikios u. A., wird man unter Justinian den moralisirenden Rhetor Agapetos und den geschmacklosen Erklärer einer Weltcharte Joannes von Gaza rechnen. Der letztere kann wegen seiner mislungenen Versuche von Gedichten im kleineren Stil, namentlich in anakreontischer Manier und im Epigramm, den allgemeinen Standpunkt der damaligen Poesie bezeichnen. Alles läuft hier auf das Epigramm und auf erotische und panegyrische Kleinigkeiten hinaus, woran man unwillkürlich die Flachheit und Uncorrectheit jener Zeiten und Geister empfindet;

durch bessere Stücke ragen unter der Menge jener Gelegenheitsdichter und Epigrammatisten Paulos Silentiarios und der Scholastiker Agathias aus Myrina hervor. Weniger möchte Agathias als Darsteller auf dem Gebiete der Historiographie gefallen, worauf ein gewisser Glanz und die eigentliche Bedeutung der byzantinischen Schriftstellerei ruht. Alles, was diese Zeiten an geistiger Kraft und fähigen Köpfen noch besaß, suchte hierin zur Geltung zu gelangen. Bereits im 5. Jahrhundert hatte die von Eunapios begründete historische Schule den Sinn für das Studium der Geschichte neu belebt. Anschließend an des P. Herennios Dexippos Weltchronik, die Vorläuferin der byzantinischen Historiographie, hatte sie, wie Eunapios selbst und seine Fortsetzer Olympiodor und Kandidos, theils Material aus der Zeitgeschichte zu künftiger Verarbeitung zusammengetragen, theils, wovon Priskos und sein Continuator Malchos zeugen, ausgeführte Gemälde aus der byzantinischen Staats- und Hofgeschichte verfaßt, theils auch Weltchroniken in wenigen Strichen oder kurzen Auszügen zusammengestellt, wie der Chronist Eustathios aus Epiphania am Ende des 5. Jahrhunderts. Der bedeutendste unter ihnen ist Zosimos, wegen seiner Freimüthigkeit in der Beurtheilung kirchlicher Zustände vom byzantinischen Klerus gründlich verachtet und geschmäht. Sie verdienen unser wärmstes Interesse, weil sie, weder auf gesundem Boden stehend noch in reiner und freier Lebensluft gedeihend, dennoch mit Sachkenntniß und Geschick, zugleich gestützt auf ein ziemlich sorgfältiges Quellenstudium, noch genug Erinnerungen an die Vergangenheit des Staates retteten, die Schäden der Gegenwart aber nicht ohne die Gabe der Beobachtung mit objectiver Treue und Unbefangenheit schilderten. Auch in stilistischer Hinsicht verdienen sie, zum Theil als Nachahmer classischer Muster, unsere volle Würdigung. Vergl. hierüber die Umrisse der Einleitung zur „Byzantinischen Historiographie." Hieran knüpften sich die schönsten Erwartungen für die Literatur; sie blieben unerfüllt, weil das Leben selbst, ohne die Triebfedern der Nationalität und Oeffentlichkeit, immer weniger Motive bot, einen großartigeren, weltgeschichtlichen Standpunkt einzunehmen. Sieht man daher von Prokopios ab, der die Reihe der eigentlichen byzantinischen Historiographen seit Justinian eröffnet, zugleich der letzte, der eine tiefere Kenntniß der politischen Zustände des Reiches und den praktischen Blick des Staatsmannes mit gesunder Einfachheit in der Darstellung verbindet, so begegnen wir nach Agathias einer langen Reihe von historischen Darstellern, deren Aufgaben immer geringer an Umfang, deren Standpunkte kleinlicher wurden, deren Darstellungsweisen aber kunst- und formlos erscheinen. Dahin gehören unter und nach Justinian der Rhetor Petros, Hesychios Illustrios, zugleich Verfasser eines literarhistorischen Abrisses über die namhaftesten griechischen Philosophen, Nonnosos, Theophanes, der Continuator des Prokopios, Menander Protektor, Fortsetzer und Nachahmer des Agathias, und unter Kaiser Heraklios ein Aegyptier Theophylaktos Simokattes. Der letzte, vor anderen merkwürdig durch eine bis zur Dunkelheit gewundene und nach ägyptischer Weise in Schwulst, Ueberladung in Phrase, Figur und Bild schwelgenden Sprache, stellt den Verfall dieser Historiographie in ein trauriges Licht; sie sank rasch zur unkritischen, der Wahrheit ermangelnden Compilation in einer trockenen und aufgeblähten Manier herab, welche Georgios Pisides, ein überschwänglicher und weitschweifiger Dichter, Panegyriker und poetisirender Historiker unter Heraklios, auf die Spitze trieb und die Richtung der späteren höfischen Erzähler und Lobredner von Byzanz bestimmte. Nirgends aber erhalten wir ein so ungünstiges Bild geschmackloser Darstellung, als durch die träumerische, aller historischen Forschung Hohn sprechende Chronographie des Syrers Joannes Malalas, falls er schon in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts schrieb. Bis zu solchem Uebermaß von Schmutz und Gemeinheit der barbarisirenden Diction war denn doch das Griechische noch nicht gemishandelt worden. Eigenthümlich und den Charakter der Zeit bezeichnend ist auch das gegen Ptolemäos gerichtete Unternehmen, ein eigenes mit der heiligen Schrift übereinstimmendes geographisches System zu schaffen, worüber die christliche Topographie des gebildeten Mönchs Kosmas Indikopleustes belehrt. Auch mochten topographische und namentlich statistische Abrisse der Provinzen und Städte des byzantinischen Reichs, theils für kirchliche Zwecke, theils aus Gründen der Politik und Staatsökonomie unternommen, wie der *Συνέκδημος* des Grammatikers Hierokles, nicht zu den Seltenheiten gehören. Je kleinlicher aber auch hier die Gesichtspunkte bei den vorwiegend praktischen Interessen wurden, desto dürrer war die Kenntniß geographischer Thatsachen, und für große Ideen, wie Ptolemäos, oder für umfangreichere Studien zugleich ethnischer Art, wie Stephanos von Byzanz an der Schwelle dieses Zeitraums, hat kein byzantinischer Geograph geschwärmt. Erwägt man nun die Verkümmerung dieses Zeitabschnittes und die mannichfachen Anzeichen des gesunkenen Geschmacks, so müssen die Leistungen in Jurisprudenz in einem glänzenden Lichte erscheinen: die Resultate dieser großartigen Thätigkeit der beiden von Justinian eingesetzten Commissionen, deren Seele Tribonianus war, welche die Fortdauer der juristischen Originalwerke überflüssig, die wissenschaftliche Forschung und Auslegung aber entbehrlich machten, gehören nicht in die Grenzen dieser literar-historischen Uebersicht. Einen nur geringen Werth für den Alterthumsforscher haben die Bruchstücke aus den Commentaren der griechischen Juristen, welche während der fast vierzigjährigen Regierung Justinian's theils als Gehülfen des Tribonianus, wie Dorotheos und Theophilos Antecessor, Verfasser einer griechischen Paraphrase der Institutionen, theils in freieren Arbeiten als Paraphrasten und Commentatoren sich einen Namen erwarben, wie Theodoros, Stephanos, Kyrillos, Philoxenos u. A. Ihr eigentlicher Platz ist die Geschichte des byzantinischen Rechts; Einiges in meiner Geschichte der griechischen Literatur S. 733 fg., woselbst die Literatur verzeichnet ist, wissenschaftlicher Heim-

bach Geschichte des byzantinischen Rechts in dieser Encyklopädie.

Zustände der byzantinischen Literatur unter den bilderstürmenden Kaisern, 718—867.

§. 12.

Auf die Regierung Justinian's und seines Nachfolgers Maurikios, welche noch manchen fähigen Kopf beschäftigt und sogar behagliche Muße gewährt hatte, folgten etwa zwei Jahrhunderte der zunehmenden Ohnmacht des Kaiserthums, der politischen und religiösen Stürme, der Länderverluste, endlich der barbarischen Unwissenheit und Verachtung der Wissenschaften unter den Kaisern der herakleianischen und isaurischen Dynastie. Ἀλογία, ἀργία oder ἀγροικία καὶ ἀμαθία sind die Ausdrücke, mit welchen noch späte Schriftsteller diese Periode der Leidenschaftlichkeit und Finsterniß, die durch keinen bedeutenden Namen erhellt ist und das Sinken der literarischen Tradition außer Zweifel setzt, treffend gezeichnet haben. Cf. Cedren. p. 547. Zonaras XVI, 160 sq. Bereits unter der tyrannischen Regierung des Phokas hatte das geknechtete Volk seine Rache durch Brandstiftung abgekühlt, wobei eine Reihe öffentlicher Gebäude, auch das kaiserliche Archiv, ein Raub der Flammen wurde. Dann entführten wol die Siege des Eroberers Chosroës aus Tempeln und Sammlungen manches Werk der Kunst und Literatur, um den fernen Residenzen des Perserreichs fortan ein Schmuck oder erwünschtes Hilfsmittel der besseren Bildung zu sein. Sicher ist, daß Chosroës, anfangs wol mehr aus Eitelkeit als wahrem Bedürfniß, die ausgetriebenen Philosophen Athens schützte, durch sein Beispiel die Wißbegierde seiner durch Talent ausgezeichneten Unterthanen weckte und über das persische Reich Bildung und Wissen verbreitete. Berühmt ward das medicinische Institut zu Dschondisapur in der Nähe von Susa, welches allmälig zu einer freien Schule der Poesie, Philosophie und Rhetorik erweitert wurde. Auf sein Geheiß wurden die bedeutendsten Autoren der Griechen in die persische Sprache übersetzt, wie Dialoge Plato's (Gorgias, Phädon, Parmenides und Timäos von Agathias II, c. 66—71 genannt) und Schriften des Aristoteles; ja man hatte sich sogar dem Wahn hingegeben, ein Schüler Plato's ziere den persischen Thron. Vergl. Gibbon *chap.* 42. Kaum aber hatte Heraklios die entrissenen Länder wiedergewonnen, als die Araber ihre kühne Heerfahrt für den Islam antraten und den Zusammenhang des Ländergebietes, wo die griechische Sprache herrschte, durchbrachen. In rascher Aufeinanderfolge mußten sich drei Patriarchate, Alexandria, Antiochia und Jerusalem, den fanatischen Verbreitern der neuen Religion unterwerfen. Durch diese gewaltsam herbeigeführten Veränderungen wurde der Länderumfang des Christenthums beschränkt, das griechische Volkswesen und die Vulgarsprache mit barbarischen Elementen zersetzt, die literarischen Kräfte gemindert und geschwächt, der Literatur selbst aber, die bis dahin an den östlichen Provinzen noch immer einen Rückhalt besessen hatte, der freie Boden entzogen. Und wie diese Beschränkung Schritt hält und zunimmt mit der stückweisen Zerbröckelung des Reichs im Norden durch die Avaren, Bulgaren und Slavenhorden seit den letzten Jahrzehnten des siebenten und den Anfängen des achten Jahrhunderts, so wurden auch im Westen, nach der Erschütterung der byzantinischen Macht in dem nördlicheren und mittleren Theil Italiens durch die Eroberung von Ravenna durch den Longobardenkönig Aistulf (751), als der Bilderstreit heftiger als je wüthete, die letzten Spuren des politischen Zusammenhanges zwischen Rom und Byzanz gelöst. Im Verlaufe des 9. Jahrhunderts, während der Kampf um die Unterwerfung, Bekehrung und Gräcisirung der Slaven in Griechenland im Wesentlichen zum Abschluß gelangte, gingen dann nach mannichfaltigen Schicksalen die größeren Inseln, Kreta, Sicilien und die letzten Besitzungen in Unteritalien, verloren. Vergl. Zinkeisen Geschichte Griechenl. I, S. 762 fg. Dümmler Die Slawen in Dalmatien S. 48 fg. Curtius Pelopon. I, S. 91 fg. und oben die Umrisse von §. 4. S. 245 fg. Ungefähr zwanzig Jahre nach dem Siege der alten Orthodoxie (842) beginnen dann die Angriffe der Russen auf das byzantinische Reich. Vergl. Wilken Ueber die Verhältnisse der Russen zum byzant. Reiche S. 3—17. Von solchen Zeiten der äußersten Schwäche, des Unglücks und des Frevels erfuhr Cultur und Gelehrsamkeit keine Gunst oder Förderung. Am wenigsten aber konnte die Literatur, deren eigentliches Terrain immer mäßiger wurde und sich bald auf die Hauptstadt, mehrere größere Plätze und Klöster des Festlandes und einzelne Inseln beschränkte, von aller regen Theilnahme und anerkannten Wortführern verlassen, auf die Unterstützung der bilderstürmenden Kaiser bauen; sie erlitt vielmehr, zugleich mit den Denkmälern der Kunst, die empfindlichsten Verluste. Galt es doch, den Widerstand der auch materiell geschmälerten Mönche und Geistlichen, in deren Händen damals fast ausschließlich die Pflege der Wissenschaft und Literatur lag, zu brechen und für Teufelsdienst zu erklären, was dem Volke und namentlich den Frauen, in deren stiller Häuslichkeit griechische Sitte und Eigenartigkeit am reinsten sich erhalten hatte, Gegenstand der heiligsten Verehrung war. Daher die Entschlossenheit des Volks und der Mönche, deren gewichtiger Sprecher Joannes Damaskenos war, gebildet in Propädeutik und aristotelischer Philosophie, zugleich der größte Dogmatiker dieser Zeit, gegenüber den verderblichen Künsten des Despotismus und der wild entfesselten Wuth des Fanatismus. Diese so blutig beschäftigten Kaiser besaßen aber auch, mit geringen Ausnahmen, weder Sinn für Wissenschaft noch die nöthige Bildung, zum Theil waren sie, wie die Ikonoklasten, welche als Feinde des Alterthums bezeichnet werden, durch Erziehung und Neigung den Studien geradezu entfremdet. Leo der Isaurier, der Nachwelt durch die Schmähungen der Historiker, seiner Feinde, von keiner vortheilhaften Seite bekannt, soll, was in der bekannten Fassung bei Cedrenus I, p. 454, Zonaras XV, p. 104, Glycas

p. 281 mindestens stark zu bezweifeln ist, das kaiserliche Collegium, wo zwölf gelehrte Geistliche, die Professoren der verschiedenen Künste und Facultäten, unter der Oberaufsicht des kaiserlichen Directors (*Οἰκουμενικός*) lehrten, sammt der darin befindlichen Bibliothek von c. 36,500 Bänden durch Feuer haben zerstören lassen. Ueber die Schicksale dieser Facultät und ihren Sitz die Basilika s. Zonaras l. l.: *οἶκος ἦν ἐν τῇ καλουμένῃ Βασιλικῇ ἔγγιστα τῶν Χαλκοπρατείων βασίλειος, ἐν ᾧ καὶ βίβλοι τῆς τε θύραθεν σοφίας* (sonst *ἡ ἔξω σοφία*, die profane Literatur) *καὶ τῆς εὐγενεστέρας καὶ θειοτέρας πολλαὶ ἐναπόκειντο*. Cf. Du Fresne *Constantinopolis Christiana* II, p. 150. 151. Schlosser Geschichte der bilderstürmenden Kaiser S. 163 fg. Spanheim *Historia Imaginum* p. 99—111. (*Opp.* II, p. 736—740) Heeren Geschichte der class. Literatur im Mittelalter S. 103 fg. und G. Bernhardy Grundriß der griechischen Literatur I, 3. Bearb. S. 677 (586.) Indeß war Kaiser Leo nicht der einzige, der die von der verhaßten Geistlichkeit geleiteten höheren Schulen unterdrückte, den Lehrern ihren Gehalt entzog (Theophan. p. 339) und sie mit Argwohn und Haß verfolgte. Kaum bedarf es einer besonderen Erwähnung, daß in jenen heftigsten Erschütterungen die rücksichtslosen, von militairischer Gewalt und Roheit unterstützten Verfolgungen, die von der Hauptstadt aus sich über die Provinzen verbreiteten und nicht blos die Geistlichkeit und Mönche, sondern auch Kirchen, Klöster und andere Stiftungen trafen, oft genug den Charakter von Plünderungen und Zerstörungen annahmen, wobei die Bücherschränke niedergestürzt und ihres Inhalts beraubt wurden. Verbürgter sind die Nachrichten vom Ruin der Klöster und Klosterbibliotheken, welchen der militairische Despotismus des Constantin V. Kopronymos verschuldete. Damals soll Constantinopel fast ganz leer von Mönchen geworden, die Klöster in Kasernen verwandelt, und die Furie des Aufstandes und der Verheerung durch dienstwillige Statthalter in die entferntesten Gegenden des Reichs getragen worden sein. Vergl. die kurze, ästhetische Charakteristik Constantin's V. von Gibbon *chap.* 48. und die allgemeine Darstellung oben §. 4. S. 245. Wahrscheinlich ist, daß damals die Bibliotheken der Klöster ausgeplündert, die profanen Bücher verkauft, die patristischen, weil diese dem Bilderdienst das Wort redeten, verbrannt wurden. Cf. Cedrenus p. 466 (aus Theophanes p. 375): *οὗτος* (der Statthalter von Thrakien Michael Lachanodrakon) *πάντα τὰ μοναστήρια πέπρακε καὶ πάντα τὰ ἱερὰ σκεύη καὶ βιβλία καὶ ζῶα καὶ πάσας τὰς ὑποστάσεις αὐτῶν καὶ τὰς τιμὰς τούτων εἰσεκόμισε τῷ βασιλεῖ· ὅσα δὲ εὗρε πατερικὰ ἢ λείψαντα ἁγίων κατέκαυσεν*, woran Heeren S. 111 die richtige Bemerkung anknüpft, daß nach der Restauration der unterdrückten Partei unter der Regierung der Kaiserin Irene, als die vertriebenen Mönche wieder in ihre Klöster zurückkehrten, die Wiederherbeischaffung ihrer gelehrten Schätze wol das letzte war, woran sie dachten. Es dauerte noch eine geraume Zeit, bis in Constantinopel der Sinn für heidnische Literatur und Gelehrsamkeit wieder erwachte, und das was in jener Zeit der Verfolgung zerstreut war, durch neue Abschriften und eine zweckmäßige Aufbewahrung dem Untergange entrissen ward. Ganz unzulässig dagegen erscheint die sagenhafte Angabe des Cedrenus p. 499, daß Michael II. der Stammler (820—829) in seiner trägen Gleichgültigkeit allen Unterricht der Jugend verboten habe: *ὡς Ἑλληνικὴν τάχα παίδευσιν διαπτύων τὴν ἡμετέραν καὶ θείαν παίδευσιν τοσοῦτον ἀποστρεφόμενος, ὡς μηδὲ τοὺς νέους παιδοτριβεῖσθαί που συγχωρεῖν κ. τ. λ.* Damals wechselten die Regenten schnell, und weil Leo V. der Armenier (813—820) den kaum beschwichtigten Kampf gegen den Cultus der Bilder erneuerte, und die besonders bilderfeindliche Armee seine Vorsicht in wüthendem Bildersturm durchbrach, so schloß sich die Masse des Volks und des Klerus nur um so fester zusammen, bereit mit zäher Energie um jeden Preis auszuhalten. Dagegen sammelten sich mehrere fähige Geister im Schooße der häretischen Kirche und suchten dem Streit einen mehr gelehrten Charakter zu verleihen, wie Joannes Grammatikos, von Leo V. mit der Aufgabe betraut, die Bibliotheken in Kirchen und Klöstern zu durchsuchen, um die Zeugnisse der älteren Väter gegen den Bilderdienst zu sammeln. Vergl. Walch Geschichte der Ketzereien X, S. 670. So schwachen Versuchen gegenüber muß der Eifer so vieler Vertheidiger der Kirche, darunter die noch erhaltenen Chronisten Georgios Synkellos, der Patriarch Nikephoros und Theophanes, die Homologeten, vor allen aber die nie rastende Thätigkeit des Abtes Theodoros von Studion im glänzenden Lichte erscheinen, der gleich Theophanes, noch in der Verbannung mit unerschütterlicher Stärke des Charakters und tiefer Frömmigkeit seine entscheidende Stimme zur Vertheidigung der Bilderverehrung erhob. Da that Theophilos (829—842), entschlossen den von seinen Vorgängern überkommenen Streit um jeden Preis zu endigen, den letzten Schritt, durch Niederwerfung der Mönche die gänzliche Ausrottung des Bilderdienstes durchzusetzen. Selbst nicht ohne Bildung und Sinn für Literatur (Glycas p. 290: *φιλολόγος ὢν γραφαῖς τισὶ δυσνοήτοις ἐνέτυχεν, ὧν τὴν λέξιν οὐχ εὕρισκεν κ. τ. λ.*), ja ein Freund und Förderer derjenigen Gelehrten und Künstler, die seine politischen Pläne unterstützten, darunter sein gelehrter Erzieher und Lehrer Joannes Grammatikos und der zum Erzbischof von Thessalonich erhobene Mathematiker Leo, hat er in einer Zeit, wo mit der Gleichgültigkeit und dem Mangel an Schulbildung die Unwissenheit auf den Gebieten der Literatur sich paarte und selbst die höchsten Kreise des Hofpersonals berührte, einen erheblichen Antheil an dem Wiederaufleben der Liebe zu den Wissenschaften seit dem letzten Drittel dieses Jahrhunderts. Von seinem Interesse für Musik, welche übrigens bei den Byzantinern gering geachtet war und weder in vornehmer Gesellschaft noch in den Kirchen sich hören ließ, desgleichen von seiner Erfindung eines Harmoniums Glycas p. 289. Vergl. Volkmann zu *Plut. de musica* p. 101. Doch hat ihn seine leidenschaftliche, oft auf-

brausende Natur Fehler und Misgriffe aller Art begehen lassen, wie, um ein einzelnes Beispiel anzuführen, sein grausames Verfahren gegen den frommen und gelehrten Methodios zeigt, welchen die Kaiserin Theodora nach dem Tode ihres Gemahls zum Patriarchen beförderte. Glycas p. 224 sq. Den Namen der Theodora hat die Wiedereinführung der Bilder, während der vormundschaftlichen Regierung für ihren Sohn Michael III. Parapinakes (842—867), der byzantinischen Orthodoxie theuer gemacht. Mit ihrem Rücktritt von der Regentschaft, welchen ihr Bruder, Michael's III. tyrannischer Minister Bardas erzwang (856), wurde die Luft des Hofes, wo Ernst und Weisheit längere Zeit gewohnt hatten, von der abwechselnden Herrschaft des Lasters und der Thorheit verpestet. Die schlimmen Künste des Kaisers und seine ruchlose Verspottung der Religion verdarben den Charakter des Volks gründlich (vergl. Gibbon *chap.* 48.), und jede edle Lebenskraft starb bei dem inneren Verfall des Kaiserthums ab. Bei diesem Grade des Niederganges der Bildung und der sittlichen Würde überraschen die übereinstimmenden Berichte mehrerer Schriftsteller von der Thätigkeit des Bardas für Wiederherstellung der fast gänzlich eingegangenen Schulen in vielen Städten des Reichs und für Hebung der gesunkenen Wissenschaften durch Gründung eines kaiserlichen Instituts im Palast Magnaura zu Constantinopel; über dasselbe führte der oben genannte Leo mit dem Beinamen der Philosoph anfangs die Aufsicht. *Ὁ Βάρδας*, berichtet Cedrenus p. 547 nach Zonar. XVI, p. 126, *ἐπεμελήθη δὲ καὶ τῆς ἔξω σοφίας*, d. h. die profane Literatur (*ἦν γαρ ἐκ πολλοῦ χρόνου παραρρυεῖσα καὶ πρὸς τὸ μηδὲν ὅλως χωρήσασα τῇ τῶν κρατούντων ἀγροικίᾳ καὶ ἀμαθίᾳ) διατριβὰς ἑκάστῃ ἐπιστημῶν ἀφορίσας, τῶν μὲν ἄλλων ὅπη περ ἔτυχε, τῆς δ' ἐπὶ πασῶν ἐπόχου φιλοσοφίας κατ' αὐτὰ τὰ βασίλεια ἐν τῇ Μαγγαύρᾳ· καὶ οὕτως ἐξ ἐκείνου ἀνηβάσκειν αἱ ἐπιστῆμαι ἤρξαντο. τῆς μὲν οὖν φιλοσοφίας ἡξηγεῖτο Λέων ἐκεῖνος ὁ μέγας τε καὶ φιλόσοφος*, worauf die Geschichte von Leo's weitreichendem Rufe als Mathematiker und von seiner Beförderung zum Patriarchen von Thessalonich weitläufig erzählt wird. Vergl. Schlosser Geschichte der bilderstürmenden Kaiser S. 494 fg., und zu Bardas S. 618—621. Heeren S. 139 fg. Ueber den Palast Hebdomon oder Magnaura in der Nähe des Palastes der Blachernen, jetzt Tekfur-Serai, vergl. nach P. Gyllius *Topographia Constant.* p. 286 sq. p. 417 sq. v. Hammer Constantinopel und der Bosporus, Pest 1822. I, S. 194 fg. Dieser kaiserliche Studiensitz war von der Geistlichkeit wol weniger abhängig und auf Verbreitung allgemeiner, weltlicher Bildung berechnet; auch mag der Einfluß des durch Bardas zum Patriarchen von Constantinopel erhobenen Photios dieser Stiftung nicht fern geblieben, sowie der damals blühende Zustand der Literatur bei den Arabern der allgemeinen Erhebung der Gemüther günstig gewesen sein; wir hören aber nicht, daß schon vor der Verbesserung dieser Schule durch Kaiser Constantin VII. Porphyrogennetos hier vollständige Curse in Philosophie, Geometrie, Astronomie und höherer Grammatik von der lernenden Jugend durchgemacht wurden. Vergl. Bernhardy Grundriß der griech. Literatur I, 3. Bearb. S. 686 (594) und unten §. 14. In welcher Weise übrigens diese von kirchlichen Zwecken freien Studien der damaligen Geistlichkeit zurückwirkten, können manche nicht uninteressante Züge lehren; freilich blieb bei den fortdauernden theologischen Streitigkeiten ihre Gelehrsamkeit eine mönchische, aber gerade hier fand die Poesie noch Aufnahme, und neben vielen schlechten Jamben, wie sie etwa der Dichterling Christodulos verfaßte, gingen bessere Ergüsse für die Bedürfnisse der Gemeinde her, namentlich das zur Andacht stimmende christliche Lied (*κανόνες καὶ στιχηρά*), woran auch die von Kaiser Theophilos verschmähte schöne Ikasia in dem von ihr gestifteten Kloster Antheil hatte. Vergl. Du Fresne *Constant. Christiana* IV, p. 157. Glycas p. 536. Als Grammatiker sind für diesen Zeitraum zu nennen: Ignatios, Theognostos, der das Studium der Orthographie neu belebte, der oben genannte Joannes Grammatikos Charax und vor allen der auch als Epigrammatiker und Kritiker Homer's genannte Kometas. Vergl. unten die „Grammatiker" und die diesem Capitel voraufgeschickten Notizen über die byzantinische Grammatik. Sonst findet man (wahrscheinlich unter Theophilos schrieb der Chronograph Theodosios aus Melite, etwas später Georgios Hamartolos) in der Literatur jener Zeiten nur wenig Namen und Denkmäler vor, noch weniger aber gelingt es, hieraus ein nur annäherndes Bild des literarischen Zustandes zu gewinnen. Hierüber A. Mentschikow *De eruditione et re literaria Graecorum aetatis Byzantinae, Mosquae* 1849.

Studien und Einflüsse der Armenier, der Syrer und Araber auf die griechische Literatur.

§. 13.

Die Literärgeschichte der Byzantiner schließt eine Reihe von Thatsachen in sich, woraus man die Fortdauer der griechischen Werke im Mittelalter entnimmt: wir meinen die Studien der Armenier, der Syrer und vor allen der Araber in der griechischen Literatur; ihnen verdankt man die Erhaltung oder Ueberlieferung manches griechischen Autors und vieler Stücke aus dem Reichthum der griechischen Denkmäler in mehr oder weniger treuen Uebertragungen. Nur unter diesem einen Gesichtspunkte können die Literaturgeschichten dieser Völker hier einen Platz finden. Denn verbürgt scheint die Wahrheit dieses literarischen Satzes, daß damals als die Araber die Bahn der Eroberung betraten, die Hilfsmittel der Wissenschaft noch fast ungemindert, die Tradition der griechischen Werke in Handschriften noch ziemlich allgemein und verbreitet war.

In Armenien, dem entferntesten Punkt im Osten, wo die griechische Cultur Eingang gefunden hatte, entstand nach dem segensreichen Wirken des Gregorius

Illuminator, und nachdem Miesrob im 5. Jahrhundert den Armeniern ein eigenes Alphabet und eine Bibelübersetzung verliehen hatte, eine blühende christliche Literatur, wodurch das Studium der Kirchenväter und demnächst auch die profane griechische Literatur einen Zuwachs erhielt. Als Studienort erfreute sich Nisibis eines großen Rufes. Bereits im fünften Jahrhundert waren die Progymnasmata Theon's und ähnliche Arbeiten durch Moses von Chorene, von welchem wahrscheinlich auch die noch erhaltene armenische Uebersetzung des ersten Buches der Chronik des Eusebios und andere Stücke herrühren, und etwas später (c. 500) mehrere Bücher des Aristoteles durch den Armenier David übersetzt und commentirt worden. In dasselbe Jahrhundert setzen die Mechitaristen die armenische Uebersetzung der griechischen Fabeln des Olympianos, vergl. Neumann in Zeitschrift der deutschen morgenländ. Gesellschaft 2. Bd. S. 118 fg. und K. L. Roth im Philol. VIII, S. 132 fg.; in das sechste Jahrhundert gehört der armenische Kallisthenes und die erweiterte Grammatik des Dionysios Thrax, und nicht viel jünger mögen, um von den zahlreicheren aus griechischen Kirchenvätern zu schweigen, die gleichfalls erhaltenen Uebersetzungen aus Philo Judäus sein; andere sind verloren oder harren noch der Veröffentlichung. Ueberhaupt erscheinen die Armenier, von denen viele namentlich im vierten und fünften Jahrhundert in Constantinopel den Studien eifrig oblagen, als treue Verbreiter griechischer Schriften auf heimischem Boden. Vergl. die Nachweise bei Wenrich *De auctorum Graecorum versionibus et commentariis Syriacis, Arabicis, Armenicis Persicisque. Lips.* 1842. p. 46 sq. und C. Fr. Neumann Versuch einer Geschichte der armenischen Literatur, Leipzig 1836.

Aus der Beschränkung des Christenthums dagegen gingen die Studien in Arabien hervor, woselbst die Feindseligkeit des dort weit verbreiteten Judenthums dem Christenthum fortwährend entgegenwirkte. Nach der raschen Eroberung Syriens (639), Palästinas und Aegyptens (640), Persiens (651), Nordafrikas (707) und Spaniens (711) und nach der zweimaligen vergeblichen Belagerung Constantinopels (669—676, 717—718) waren drei Patriarchate, Antiochia, Jerusalem und Alexandria den Anhängern des Islam unterthänig. Vergl. die Umrisse von §. 3. S. 244. §. 4. S. 247. An ihr Auftreten in Alexandria knüpft sich die bekannte jetzt in das Bereich der Sage verwiesene Nachricht von der Verbrennung der alexandrinischen Bibliothek im Jahre 640 durch Amru, den Feldherrn des Kalifen Omar. Die Geschichte von dem Schicksale dieser Bücherschätze (angeblich 50,120 Bände) nach Abulfaradsch *Hist. Dynastarum* (übers. v. Pococke), p. 114 und nach Abdollatif, wonach die Araber sechs Monate lang damit die Bäder geheizt haben sollen, klingt mehr als parador und wird in den Annalen des Patriarchen Eutychios, eines Aegyptiers, der die Eroberung von Alexandria umständlich beschrieben hat, vergebens gesucht. Vergl. Gibbon *chap.* 51, Heeren S. 87 fg., Parthey Alexandr. Mus. S. 103 fg., Ueberweg Grundriß der Geschichte der Philosophie des Alterthums II, S. 156. Auf alle Fälle laufen dort die stärksten Uebertreibungen zu Gunsten der exclusiven Geltung des Koran unter: daß Alexandria nach der Zerstörung des Serapeums und der heidnischen Denkmäler durch die dortigen Christen unter der Führung des Bischofs Theophilos im Jahre 391 wirklich noch Bücherreste aus alter Zeit und namentlich noch manche unversehrte Privatbibliothek besaß, darf für ausgemacht gelten. Noch spät wurde hier, wie man aus dem glaubwürdigen Zeugniß des Theophylaktos Simokatta VIII, 13. ersieht, die Kunst des Bücherabschreibens durch Kalligraphen handwerksmäßig geübt, mithin konnte der Verlust an Büchern leicht und schnell durch neue Handschriften ersetzt werden; noch immer hatten Schulen oder Lehrvorträge während des fünften Jahrhunderts fortgedauert (J. Matter *Essai historique sur l'école d'Alexandrie, Par.* 1820. *Edit.* II. 1840—44. *Tom.* I, p. 337 sq.), und der letzte Glanz des Museums war nicht vor der Ermordung der Hypatia (415) erloschen. Vergl. meine Geschichte der gesammten griechischen Literatur S. 717 fg. Wenn nun die Commentatoren des Aristoteles Ammonios und sein Schüler Joannes Grammatikos Philoponos, beide aus Alexandria c. 550, von vierzig Büchern der aristotelischen Analytika sprechen, welche neben anderen vormals in der großen Bibliothek (*ἐν τῇ μεγάλῃ βιβλιοθήκῃ*, Philop. *ἐν ταῖς παλαιαῖς βιβλιοθήκαις*) sich vorgefunden haben sollen, so ersehen wir doch nur, daß eben jene große Bibliothek oder jene alten Büchersammlungen in ihrem Zeitalter nicht mehr existirten, keineswegs aber folgt daraus der Satz, daß Alexandria in der Mitte des sechsten Jahrhunderts keine Bibliothek besaß. Vergl. die Belegstellen bei Heeren S. 88. Auf jeden Fall war der Sitz und die Kirche der Patriarchen in Alexandria der Ort, wo neben den geistlichen auch profane Bücher aufbewahrt werden konnten; hier aber schienen sie geschützt, da nach Vorschrift der mohammedanischen Casuisten die Religionsbücher der Juden und Christen, aus Ehrfurcht vor dem Namen Gottes, nicht verbrannt werden durften. Vgl. Reland *De jure militari Mohammedanorum* III, p. 37. Ueberblicken wir jedoch die Folgen dieses vermeintlichen Bücherverlustes, die Belebung des Sinnes für gelehrte Kenntnisse bei den Arabern und ihren Geschmack an Literatur und literarischer Thätigkeit — dieser aber wurde ihnen von Syrien aus vermittelt, d. i. von einem Lande, welches ihre Züge in fast ununterbrochener Folge ertrug, ohne an literarischen Kräften und Hilfsmitteln geschwächt oder gemindert zu werden — so gewinnen wir eine analoge Beziehung zu dem Verhalten der Eroberer zu den Schriften der Griechen, welche in Alexandria damals etwa noch vorhanden waren. Freilich lastete zu den erhöhten Anforderungen an die Steuerkraft ein geistiger Druck schwer auf den eroberten Ländern, da aber bei Weitem der größte Theil der Städte Syriens und auch Aegyptens durch Capitulation an die Araber überging, so erfuhren jene vielleicht sogar eine weniger drückende Herrschaft, als die wahnsinnige Ty-

rannei einzelner griechischer Kaiser seit Justinian II. gewährt hatte. Thatsache ist, daß die christliche Hierarchie auch unter der neuen Herrschaft fortbestand, die Patriarchenstühle von Antiochia und Alexandria fortdauernd besetzt und auch die Klöster in ihren Einkünften nicht wesentlich geschmälert wurden. Vergl. Heeren S. 113 fg. In ihrem ersten Anlaufe mochten nun diese fanatischen Verbreiter des Islam literarische Werke und Anstalten noch wenig beachten; bald aber bestimmte sie nationaler Stolz, weniger ein wahrhaft geistiges Bedürfniß, der griechischen Wissenschaft sich zugänglicher zu zeigen. Seit den letzten Jahrzehnten des achten Jahrhunderts, namentlich unter Almansor, Harun Alraschid und dem freisinnigen Förderer griechischer Wissenschaft Almamum, wurde griechische Propädeutik mit den starren und fanatischen Dogmen des Koran aufs Engste verknüpft, der wissenschaftliche Sinn wurde belebt und versprach die reifsten Früchte zu bringen. Vermittler zwischen griechischer Wissenschaft und mohammedanischer Cultur waren die der Theologie und Medicin eifrig ergebenen Syrer, deren Hauptstadt Damaskus die Kalifen zur Residenz erhoben und in diesem seit der Herrschaft der Seleukiden gänzlich gräcisirten Lande griechische Bildung und Literatur achten gelernt hatten. Doch diente die Nationalsprache der Syrer fortdauernd den populairen Zwecken des Unterrichts und wurde auch in gebildeten Kreisen gepflegt. So eines nahen Verkehrs mit den griechischen Männern und Denkmälern beraubt, weil sie aus nationalem Dünkel das Studium jeder fremden Sprache verschmähten und die Dolmetscher und Uebersetzer des Griechischen aus ihren christlichen Unterthanen wählten, haben die Araber, durch das Bindegeld namentlich der bis nach Hochasien verbreiteten nestorianischen Syrer, fremde Weisheit, besonders Medicin, Naturwissenschaft und Philosophie, kennen gelernt. Vgl. Buhle *in Aristot. Tom.* I, p. 320. *Mirum sane est non memorari gente Arabem, qui Graeca ipsa patrio sermone reddidisset.* Mohammed selbst war mit nestorianischen Mönchen in vertrauten Verkehr getreten; die letzteren hatten an der Schule zu Edessa im fünften Jahrhundert, und nach Zerstörung derselben auf Befehl des Kaisers Zeno (489) wegen des hier herrschenden Nestorianismus, an dem Studienort Nisibis und der medicinisch-philosophischen Lehranstalt zu Dschondisapur in Persien Hauptstützen ihrer aristotelischen Studien. Zöglinge der Schule zu Dschondisapur wurden später Lehrer der Araber in Medicin und Philosophie. Mit geringerem Eifer betheiligten sich später auch die syrischen Monophysiten an dem Studium des Aristoteles, namentlich in den Schulen zu Resaina und Kinnesrin. Als ältestes Denkmal dieser Philosophie bei den nestorianischen Syrern gilt jetzt ein Commentar zu *Aristot. de interpretatione,* verfaßt von Probus, einem Zeitgenossen des Bischofs Ibas von Edessa, des Uebersetzers der biblischen Commentare des Theodoros von Mopsueste; auch hatte er Commentare zu den *Analytica pr.* und *Sophist. Elench.* geschrieben. Verbreiter aristotelischer Studien unter den syrischen Monophysiten war Sergios von Resaina im sechsten Jahrhundert, von welchem in Handschriften des britischen Museums syrische Uebertragungen des Aristoteles existiren. Vgl. Renan *De philosophia peripat. apud Syros* p. 25 und die Literatur bei Fr. Ueberweg Grundriß der Geschichte der Philosophie des Alterthums II, S. 151 fg. Während also dort und in anderen zahlreichen Schulen Syriens, Persiens und Armeniens die studirende Jugend eine ausgezeichnete Propädeutik empfing, worunter nachmals die Araber, deren Philosophie ein mit neuplatonischen Anschauungen versetzter Aristotelismus ist, die geometrischen Wissenschaften, Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Geographie, Musik und die mathematische Relation verstanden, hatten die Unterthanen der Abbassiden Muße gefunden und den Trieb zur Erwerbung weltlicher Kenntnisse entwickelt. Almamum's Gesandter zu Constantinopel, seine Bevollmächtigten in Armenien, Syrien und Aegypten sammelten die profanen Schriften der Griechen, namentlich die ihrer Geistesrichtung zusagenden Schätze hellenischer Bildung und Wissenschaft; sie wurden auf seinen Befehl von den kundigsten Gelehrten ins Syrische und Arabische übersetzt und mit immer wachsender Begeisterung von Jung und Alt studirt. Der Wetteifer der Fatimiden in Afrika und der Ommijaden von Spanien, die Wißbegierde und Freigebigkeit der unabhängigen Emire der Provinzen verbreiteten den Geschmack an Gelehrsamkeit zugleich mit den Belohnungen der Kenntnisse von Samarkand und Bochara bis Fez und Cordova. Es ist überliefert, daß der Vezir eines Sultans die Summe von 200,000 Goldstücken zur Gründung eines Gelehrteninstituts zu Bagdad hergab und dasselbe mit einem jährlichen Einkommen von 15,000 Golddinaren ausstattete, und die königliche Bibliothek der Fatimiden soll aus 100,000 Prachtbänden (die der Ommijaden in Cordova sogar aus 600,000 Bänden) bestanden haben, welche den Studirenden von Kairo bereitwilligst geliehen wurden. Einem solchen Grade von Liberalität gegenüber erscheint die Eitelkeit und Eifersucht der Griechen auf ihre Studien in einem kläglichen Lichte. Bekannt ist die Geschichte von der thörichten Bedenklichkeit, welche Kaiser Theophilos den Bitten und Anerbietungen des Kalifen Almamum, den Mathematiker Leo ihm auf kurze Zeit zu überlassen, entgegensetzte bei Cedrenus p. 549: *δεξάμενος δὲ τὰ γράμματα (τοῦ Μαμοὺμ) ὁ Θεόφιλος, ἄτοπον κρίνας εἰ τὴν τῶν ὄντων γνῶσιν, δι' ἣν τὸ Ῥωμαίων γένος θαυμάζεται, ἔκδοτον ποιήσει τοῖς ἔθνεσι, πρὸς τὰ αἰτηθέντα καὶ ἀξιωθέντα οὐκ ἐπένευσεν.* Doch nur auf kurze Zeit wurden die Araber in ihren Studien von hellenischer Bildung und Literatur allgemeiner bestimmt. Bereits seit dem Jahre 850 wurde in den Kalifaten Asiens die Blüthe der Wissenschaft von den orthodoxen Sekten des Islam gewaltsam unterdrückt, und nur der Orden der lauteren Brüder oder der Brüder der Reinheit in Basra (Bassora), eine geheime wohlgegliederte Gesellschaft von Gelehrten, suchte die von den Griechen überkommenen Wissenschaften als Waffe gegen die alle geistige und sittliche Kraft niederhaltende Lehre der ab-

soluten Prädestination zu schützen und fortzupflanzen. Vergl. Fr. Dieterici Die Naturanschauung und Naturphilosophie der Araber im zehnten Jahrhundert aus den Schriften der lauteren Brüder übersetzt, Berlin 1861. H. Steiner Die Mutaziliden oder Freidenker im Islam als Vorläufer der islamischen Dogmatiker und Philosophen, nebst kritischen Anmerkungen zu Gazzalis Munkid, Leipz. 1865. Dauernder war die Pflege der griechischen Bildung und Wissenschaft in den Kalifaten der spanischen Fürsten.

Die Uebersetzungen griechischer streng wissenschaftlicher Werke ins Arabische lassen sich auf Philosophie, Mathematik, Astronomie und Physik zurückführen; Poesie, sowie Geschichte und Beredtsamkeit blieben ausgeschlossen. Zuerst unter Almamum (813—833) wurden aristotelische Schriften und zwar unter Leitung des Joannes Ibn Albatrik treu aber unelegant übersetzt; sie sind zum Theil noch erhalten. Vgl. Abulfaragius *Hist. dynastarum* p. 153 u. ö. Renan l. l. p. 57. Bedeutender wurde Honain Ibn Ishak c. 850, der vertraut mit der syrischen, griechischen und arabischen Sprache, an der Spitze der Uebersetzerfabrik in Bagdad stand, sowie sein Sohn Isaak ben Honain, als der beste Uebersetzer aristotelischer Schriften genannt. Des letzteren arabische Uebersetzung der Kategorien ist edirt von J. Th. Zenker, Leipz. 1846. Diese Thätigkeit erstreckte sich aber nicht allein auf Aristoteles, auch spätere Aristoteliker und Commentatoren, Alexander von Aphrodisias, Themistios, die Neuplatoniker Porphyrios und Ammonios u. a. wurden frühzeitig ins Syrische und Arabische übertragen. Unter Almamum verfaßte auch der Araber Achmet sein Traumbuch wahrscheinlich nach griechischen Unterlagen. Das zehnte Jahrhundert beschäftigte in gleicher Weise eine ganze Reihe von christlichen Syrern, darunter die Nestorianer Abu Baschar Mata, Jahja ben Adi, Isa ben Zaraa, deren Uebersetzungen (oder Revisionen älterer syrischer Uebertragungen) von Stücken des Aristoteles, Theophrast, Alexander von Aphrodisias, Themistios, Syrianos, Ammonios u. a. verloren gegangen sind, während ein günstigeres Geschick den arabischen zu Theil wurde, die weit verbreitet und großentheils bis auf unsere Zeit erhalten, von vielen arabischen Philosophen und Commentatoren des Morgen- und Abendlandes benutzt worden sind. Wir heben aus der großen Zahl dieser Gelehrten einige als die bedeutendsten hervor; im Oriente: Alkendi von Basra c. 850, vorzüglich als Mathematiker und Astrolog berühmt, Commentator der logischen Schriften des Aristoteles; Alfarabi in Bagdad, Aleppo und Damaskus c. 930, der die neuplatonische Emanationslehre annahm, ein kenntnißreicher Aristoteliker; Avicenna aus Affenna in der Provinz Bokhara (980—1038), Lehrer der Medicin und Philosophie in Ispahan, vertritt einen reineren Aristotelismus und stand Jahrhunderte lang, durch lateinische Uebersetzungen bekannt, auch bei den christlichen Gelehrten des späteren Mittelalters im höchsten Ansehen; Algazel (1059—1111), Lehrer zu Bagdad, ein geistreicher Skeptiker, nach welchem im Orient keine namhafteren Philosophen mehr auftraten. Im Abendlande ragt vor anderen hervor Averroës aus Cordova (1126—1198), vorzugsweise Commentator des Aristoteles und Paraphrast der platonischen Republik, mit welchem um die Zeiten des Ausgangs der maurischen Herrschaft in Spanien die arabische Philosophie erlosch. Monographie von E. Renan *Averroès et l'Averroisme*, *Par.* 1852. Ueber Algazel handelt R. Gosche Ghazzâlî's Leben und Werke, in den Abhandl. der Berl. Akad. der Wissenschaften 1858. S. 239—311. Von Avicenna's Philosophie Schahrestani Geschichte der religiösen und philos. Sekten, übers. von Haarbrücker II, S. 213—332. Zu Alfarabi vergl. Wüstenfeld Geschichte der arab. Aerzte und Naturforscher, Götting. 1840. S. 53 fg., zu Alkendi ders. S. 21 fg. und G. Flügel Al-Kindi, genannt der Philosoph der Araber, ein Vorbild seiner Zeit und seines Volks, Leipz. 1857. Ueber ihre Logik Prantl Geschichte der Logik im Abendlande, 2. Bd. S. 297—396. Fast vollständige Angabe dieser Literatur bei Fr. Ueberweg Grundriß der Geschichte der Philosophie, Berl. 1867. 2. Bd. S. 156—166. Aber nicht nur griechische Philosophen und Commentatoren (zu den genannten kommen noch Plato's Timäus und Leges, Kebes, die goldenen Sprüche und Stücke aus Proklos), auch die Aerzte, Hippokrates, Galen und Paulos von Aegina, sodann die Mathematiker Euklid, Apollonios von Perga und Ptolemäos, wurden theils direct aus dem Griechischen, theils aus syrischen Uebersetzungen ins Arabische übertragen, ja selbst Homer war nach einer Notiz des syrischen Philosophen (13. Jahrh.) Abulfaradsch *Hist. dynastarum* p. 26. 148 ins Syrische übertragen worden durch Theophilos, einen christlichen Maroniten vom Berge Libanon, der gegen Ausgang des 8. Jahrhunderts zu Edessa Astronomie lehrte. Vergl. Gibbon *chap.* 52. n. 70. und Villoison *Prolegg. in Hom.* p. 43. Diese Nachricht klingt weniger parador als die andere von der Existenz eines arabischen Exemplars von Aristoteles Politien, welches man in Constantinopel gesehen haben wollte, vergl. Walpole *Memoirs* p. XVII. Zuletzt darf man nach F. Woepke *Comptes rend. de l'acad.* 1850. Nov. Stücke aus der höheren Mathematik in arabischen Uebersetzungen erwarten, sowie ältere syrische Uebersetzungen, welche im britischen Museum existiren, wie die des Monophysiten Sergios von Resaina, wohin auch die neuerdings von P. de Lagarde *Lips.* 1860 veröffentlichten Ueberreste einer syrischen Uebersetzung der von Constantin VII. Porphyrogennetos veranstalteten Sammlung der *Scriptores Geoponicorum* gehören. Die Frage nun, in welcher Weise das Aufblühen der Wissenschaften unter den Arabern und ihre Uebersetzungen auf die Erhaltung der antiken Literatur zurückgewirkt haben, ist von Heeren mit Einsicht erörtert worden. Derselbe bemerkt S. 117 sehr richtig, daß gerade das Aufsuchen und Ansammeln der Werke der griechischen Classiker an den Hauptsitzen der arabischen Gelehrsamkeit auch wiederum den Untergang derselben beschleunigte. „Es war schon,

und konnte auch an und für sich gar nicht der Zweck sein, griechische Literatur zu befördern; was für jene geschah, geschah blos gelegentlich. Bei dem gänzlichen Mangel aber an kritischen Kenntnissen ahndete man es nicht, daß das Original noch einen Werth haben könnte, wenn schon die Uebersetzung da wäre;" und S. 151 fg. weist er die Vernachlässigung der Originale, sogar Beispiele von muthwilliger Vernichtung derselben nach: Leo Africanus *De viris inter Arabes illustribus* (in Fabricii *Bibl. Gr.* XIII, p. 259 sq.) führt die Vernichtung der griechischen Handschriften selbst auf den liberalen Förderer griechischer Gelehrsamkeit Almamum zurück, sich stützend auf das Zeugniß des arabischen Geschichtschreibers Genzi: *Dixit Genzi historiographus de civitate Bagdad, quod cum fuerunt traducti libri ad eos pertinentes, residui decreto Mamunis combusti fuerunt;* d. h. „Während die ihnen nützlichen Werke übersetzt wurden, wurden die übrigen, also die nicht übersetzten, die ihrer Geistesrichtung nicht zusagenden Manuscripte, zurückgestellt und auf Befehl Almamum's verbrannt." So ungefähr auch Bernhardy Grundriß der griech. Litt. I, S. 605. Anmerk. gegen Heeren S. 55, welcher unter *residui* die nach der Uebersetzung übrig gebliebenen Originale versteht. Auf jeden Fall haben wir hier eine glaubwürdige Notiz von dem Schicksal, welches eine bestimmte Classe von griechischen Autoren traf; ob ein gleiches Geschick den syrischen Exemplaren nach ihrer Uebersetzung ins Arabische bereitet wurde, bleibt dahingestellt. Manches Stück wurde auch aus dem Syrischen ins Griechische übertragen, wie der Roman vom König Cyrus und seinen sieben Hofphilosophen, und die äsopische Fabelsammlung des Persers Syntipas. Vergl. K. L. Roth Die äsopische Fabel in Asien, im Philol. VIII, S. 130 fg. Während also auf diese Weise der sicher damals noch reiche Bestand der griechischen Bücherschätze gemindert wurde, ist durch diese Uebersetzungen doch auch Einzelnes, wegen der Armuth des arabischen Sprachschatzes freilich in einem der Urschrift wenig ähnlichen Gewand, erhalten, über die asiatischen und spanischen Kalifate von Arabern verbreitet und durch weitere Uebertragungen ins Hebräische, zuletzt ins Lateinische der Wissenschaft des Occidents als nützliches Hilfsmittel zugeführt worden. So erscheinen sie als Vermittler zwischen dem alten und neuen Wissen und haben, während die Wirkung der byzantinischen Literatur sich nicht viel über die lateinische Schul-Logik und die Compendien erstreckte, nicht wenig zur Belebung der gelehrten logischen Studien des lateinischen Abendlandes seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts beigetragen. Vergl. A. v. Humboldt Kosmos II, S. 449. Prantl Geschichte der Logik II, S. 297 fg. Ein allgemeines Bild von der Gelehrsamkeit und den Studien der Araber entwirft Gibbon *chap.* 52. Aeltere Literatur bei Fr. Ueberweg Grundriß der Geschichte der Philosophie des Alterthums, Berlin 1867. 2. Bd. S. 154. — Buhle *De studii literarum Graecarum inter Arabes initiis et rationibus*, in *Commentt. Gotting. Vol.* XI. p. 216 sq. — Ein jetzt zu vervollständigendes Verzeichniß ihrer Uebersetzungen gibt J. G. Wenrich *De auctorum Graecorum versionibus et commentariis Syriacis, Arabicie, Armenicis Persicisque*, *Lips.* 1842. — G. Flügel *De arabicis scriptorum graecorum interpretibus*, *Misniae* 1841. 4. — Vergl. Camus *Notices et Extraits des manuscr. de la bibl. nat. Tom.* VI. p. 392 sq. Von ihren Schulen: F. Wüstenfeld Die Akademien der Araber und ihre Lehrer, Götting. 1837. Dess. Geschichte der arabischen Aerzte, Götting. 1840. (Vergl. Sprengel Geschichte der Arzneikunde II, S. 340—348.) — Aug. Schmölders *Documenta philosophiae Arabum*, *Bonnae* 1836. Dess. *Essai sur les écoles philosophiques chez les Arabes*, *Paris* 1842. — G. Flügel Die grammatischen Schulen der Araber. 1. Die Schulen von Basra und Kufa und die gemischte Schule, in Abhandl. der Morgenländischen Gesellschaft, 2. Bd. N. 4. Leipz. 1862. — H. Dieterici Die Propädeutik der Araber im 10. Jahrhundert, Berlin 1865. — Philosophie der Syrer und Araber: A. Tholuck *De vi quam Graeca philosophia in theologiam tum Mohammedanorum, tum Judaeorum exercuerit*, *Part.* I. *Hamb.* 1835. — Vergl. Ravaisson *Mémoires sur la philos. d'Aristote chez les Arabes*, in *Comptes rend. de l'acad. Tom.* V. 1844. — E. Renan *De philosophia peripatetica apud Syros*, *Par.* 1852. — S. Munck *Mélanges de philosophie juive et arabe* etc. *Par.* 1859, und in einer Reihe von Artikeln (*Arabes*, *Kendî*, *Farabi*, *Gazali*, *Ibn-Badja*, *Ibn-Roschd*, *Ibn-Sina*, *Juifs*, *Maimonide*) im *Dictionnaire des sciences philos.* 6 *Voll. Par.* 1844—1852. — Dazu die im Texte genannten Werke von Fr. Dieterici und H. Steiner. — Literatur: von Hammer-Burgstall Geschichte der arabischen Literatur, 7 Bde. Wien 1850—56. — von Schack Poesie und Kunst der Araber in Spanien und Sicilien, 2 Bde. Berlin 1865. — Th. Nöldeke Beiträge zur Kenntniß der Poesie der alten Araber, Hannover 1864. — C. F. Neumann Versuch einer Geschichte der armenischen Literatur, Leipz. 1836. — Von den Uebersetzungen syrischer und arabischer Bücher ins Hebräische (Moses Maimonides c. 1170, Levi ben Gerson, genannt Magister Leon c. 1350): B. Beer Philosophie und philosophische Schriftsteller der Juden u. s. w. Leipz. 1852. — Steinschneider Jüdische Literatur, in Ersch und Grub. Encykl. Sect. II, Bd. 27. — Ins Lateinische: A. Jourdain *Recherches critiques sur l'âge et l'origine des traductions latines d'Aristote*, *Par.* 1819. *Edit.* II. 1843. (teutsch von Stahr, Halle 1831), zugleich mit den Schriften der arabischen und jüdischen Commentatoren. — Reiche Literatur bei Fr. Ueberweg, 2. Bd. S. 169—180.

Wiederbelebung der griechischen Wissenschaften unter den Kaisern aus dem makedonischen Hause, 867—1028.

§. 14.

Der äußere Glanz, welcher auf der Regierung der Kaiser aus dem makedonischen Hause ruht, spiegelt

sich auch in dem Zustande der byzantinischen Literatur während dieser Periode; ihn hebt eine Reihe zum Theil glänzender Namen und Thatsachen, durch welche die Literatur zu einem Höhepunkte der Blüthe gebracht wurde, wie sie bei der herrschenden geistigen Mittelmäßigkeit möglich war. Den Ton gaben hier die drei ersten Regenten selbst an, über deren Bildung des Basilios I. Schrift über die Regierungskunst an seinen Sohn Leo den Weisen, sowie des Constantin VII. Porphyrogennetos *Vita Basilii* Aufschluß ertheilen, vergl. besonders p. 205. Nach der Ermordung des Bardas, von dessen Verdiensten um Wiederherstellung der Schulen und um Hebung der gesunkenen Wissenschaften oben §. 12. S. 272 gesprochen worden ist, brachte Basilios I. (867—886) durch Kraft und Weisheit in alle Zweige der Verwaltung die lang ersehnte Ordnung wieder zurück. Ohne selbst gelehrt zu sein, aber nicht ohne besonderes Interesse für Bildung und Wissenschaft, scheint er zu sehr mit Regierungsgeschäften, mit großartigen Bauten von Kirchen und Palästen und am Abend seines Lebens mit den damals so beliebten Künsten der Magie beschäftigt gewesen zu sein, um Zeit für wissenschaftliche Studien zu finden; doch zeigt die noch erhaltene Paränese an seinen Sohn Leo von gesunder Sinnesart und praktischem Blick. Der letztere, sorgfältig gebildet von dem Patriarchen Photios, trat ganz in die Fußtapfen seines berühmten Erziehers, „des bedeutendsten Mannes der byzantinischen Periode, der die zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts mit einem Reichthum an Bildung erleuchtet hat." Selbst schriftstellerisch thätig auf dem Gebiete der Taktik und der Gesetzgebung, hat Leo der Philosoph aus wahrer Neigung und mit Eifer die Studien gefördert, wahrscheinlich die von Bardas gestiftete weltliche Lehranstalt gehoben, und wenn auch nicht frei von dem Aberglauben seiner Zeit und den geheimen Künsten der Astrologie und Orakelweisheit ergeben, einen bestimmenden Einfluß auf die neuen Richtungen und geistigen Elemente ausgeübt, welche den Beginn einer glanzvollen Epoche in der byzantinischen Literatur verkünden. Cf. Zonar. XVI, p. 140 ἦν γὰρ ἐραστὴς σοφίας παντοδαπῆς, καὶ αὐτῆς δῆτα τῆς ἀπορρήτου, ᾗ δι' ἐπῳδῶν μαντεύεται τὰ ἐσόμενα, καὶ περὶ τὰς τῶν ἀστέρων ἐσχολάκει κινήσεις. Seine Schriften sind in dem Capitel „Die Mechanik und Kriegswissenschaft" verzeichnet. Den größten Ruhm erwarb jedoch Leo's Sohn Constantin VII. Porphyrogennetos, dessen fast funfzigjährige Regierung durch eine Folge von literarischen Namen und Begebenheiten glänzt, die einen Wendepunkt in der Geschichte der griechischen Literatur bezeichnen. Heeren beginnt hier das zweite Buch seiner verdienstlichen Forschung, S. 175 mit der Bemerkung anknüpfend, daß es ebenso interessant wäre wie es unmöglich ist zu wissen, wie viel beim Anfange des zehnten Jahrhunderts von den Werken der römischen wie der griechischen Classiker vorhanden, wie viel schon auf immer verloren gegangen war. „Bei der römischen Literatur fehlt uns ein solcher Maßstab noch gänzlich; — bei der griechischen Literatur hingegen kann die Bibliothek des Photius, mit den darin enthaltenen Auszügen aus den von ihm selbst gelesenen Werken einige Auskunft darüber geben, was wir seit jenem Zeitpunkte erst verloren haben; denn auf die Lexikographen, einen Suidas und Andere, wage ich mich nicht zu berufen, weil nicht nur ihr Zeitalter meist ungewiß ist, und ihre Werke häufig interpolirt sind, sondern weil sie auch oft nur nach fremden Citaten citiren; Photius hingegen nur von Werken spricht, die er selbst vor Augen hatte." Und nachdem er an einer Uebersicht classischer Werke aus dem Gebiete der Historiographie, Beredtsamkeit und Philosophie, welche Photios außer vielen anderen in seiner reichen Privatbibliothek angesammelt hatte und excerpirte, den gänzlichen oder theilweisen Verlust so vieler Schätze seit dieser Zeit nachgewiesen (ersterer traf besonders die Meisterwerke der griechischen Staatsredner), gedenkt er der Nachtheile, welche die classische Literatur durch Veränderung des Schreibmaterials erlitten hat. Nach der Verdrängung des ägyptischen Papyrus durch Verbreitung des Pergaments seit dem neunten und zehnten Jahrhundert — denn der allgemeine Gebrauch des von den Arabern aus Inner-Asien eingeführten Seiden- und noch mehr des Linnenpapiers gehört späteren Zeiten an — nahm theils wegen der Seltenheit und Vertheuerung des Pergaments, theils im Interesse der ekklesiastischen Studien die Unsitte überhand, die profanen Texte, mehr oder minder verwischt und ausradirt, zur Grundlage neuerer meist kirchlicher Schriften zu machen. Die neueren und neuesten Erfahrungen, welche mit den glücklichen Entdeckungen von A. Mai in Mailand und an anderen Studiensitzen Italiens beginnen, haben gelehrt, daß von solchen Palimpsesten die Herstellung manches alten Autors herrührt und erwartet werden darf. Vergl. Heeren S. 89 fg. 180—182. G. Bernhardy Encyklop. der Philol. S. 128. 135. Manso Leben Constantin's S. 424. Beck *Specimen historiae bibliothecarum Alexandr.* p. 10. Wegener *De aula Attalica* p. 72 sq. Boissonade *Anecd. Gr.* I, 420. Wenn somit die Erhaltung der literarischen Schätze des Alterthums vom Gebrauch und von der Güte des Schreibmaterials ebenso abhing wie von der Fortdauer der gelehrten Institute, so läßt sich dies noch viel sicherer an der Geschmacksrichtung des zehnten Jahrhunderts nachweisen, als deren eigentlichster Repräsentant Leo's des Philosophen Sohn, Constantin VII. Porphyrogennetos (911—959) erscheint. Vergl. die historischen Umrisse §. 5. S. 248 fg. Zwar für den Thron geboren, aber bis auf die letzten funfzehn Jahre von allen Geschäften entfernt und sichtbar zurückgesetzt, dann als eigentlicher Regent schlaff und gleichgültig bei den ungünstigen Schicksalen des Volks und Reichs, gewann er unbeschränkte Muse und die reichsten Mittel, seiner Neigung für griechische Literatur zu folgen und als Wohlthäter des Studiums die Trümmer des Alterthums zu retten. Seine nächste Sorge war die Hebung und Verbesserung der gelehrten Institute der Hauptstadt durch Ernennung geschickter Lehrer, wobei freilich der praktische Gesichtspunkt, die Heranbildung eines geschulten höheren Hof- und Beamtenstandes

überwog. Ihre wahrscheinlich von seinen Vorgängern überkommene Organisation lehrt, worin damals die Zöglinge aus den gebildeten Ständen unterwiesen wurden; denn für jede Wissenschaft existirte auch eine besondere Fachschule: für Philosophie, zu deren Director (καθηγητὴν τῶν φιλοσόφων) er den kenntnißreichen Constantin, den Protospatharios oder Hauptmann der kaiserlichen Leibwache ernannte; für Rhetorik (und höhere Grammatik), deren Vorsteher Alexander von Nikäa wurde; für Geometrie, von dem Patrikios Nikephoros geleitet; zuletzt für Astronomie, an deren Spitze sein Geheimschreiber Gregorios trat. Ueber diese vier Schulen (παιδοτριβεῖον τῶν φιλοσόφων, τῶν ῥητόρων, τῆς γεωμετρίας, τῶν ἀστρονόμων) und die Motive ihrer besseren Bestallung ausführlich Theophanis Continuator VI, p. 446 *ed. Bonn.*, kürzer Cedrenus p. 326 und Glycas IV, p. 561 mit Uebergehung der Rhetorik und Erwähnung der Musik, τας δὲ ἐπιστήμας, ἀριθμητικὴν μουσικὴν ἀστρονομίαν γεωμετρίαν καὶ πᾶσαν ἁπλῶς φιλοσοφίαν ἐκ μακροῦ χρόνου τῇ ἀμαθείᾳ καὶ ἀμελείᾳ τῶν κρατούντων ἀπολωλυίας οἰκείᾳ σπουδῇ ἀνεκτήσατο. So schuf er sich durch Belohnung, Unterweisung und vertrauten Umgang mit den Schülern einen Gelehrtenstand, aus dem er Richter, Senatoren, Statthalter der Provinzen und Mitarbeiter an seinem großen literarischen Unternehmen auswählte. Dasselbe führte zu einer vollständigen Verstümmelung der prosaischen Literatur des Alterthums. Nach dem Vorgange des Photios, aber in kolossalem Umfange und mit anderen Zwecken, sammelte er das geistige Besitzthum der Vorzeit, ließ durch eigene Commissionen die überfließenden Massen excerpiren und, soweit es dieser Zeit praktisch schien, die Auszüge in einer großartigen, nach 53 bestimmten Titeln oder Rubriken geordneten Encyklopädie vereinigen. Man durfte kein bequemeres und übersichtlicheres historisches Handbuch für den Gebrauch des Hauses, des Hofes, der Kanzeleien und Heerführer wünschen, sowie denn die Gesandtschaftsberichte, die Taktik, Anreden an Heer oder Senat, Beispiele der Tapferkeit und Feigheit und Anderes genau verzeichnet waren. Ueber diese Thätigkeit Constantin's VII. Porphyrogennetos, die alle griechischen Historiker von Polybios bis Theophylaktos umfaßte und, denkwürdig durch ihre Leidenschaftlichkeit und Consequenz, keinem so excerpirten Autor den Untergang bereitete, wol aber das unaufhaltsame Sinken der Literatur beschleunigte, hören wir das verständige Urtheil G. Bernhardy's Grundriß der griech. Lit. I, S. 691 (598): „Betrachtet man zuerst den Mechanismus des Unternehmens und seinen nächsten Erfolg, so hat es der Trägheit schmeicheln, die Fortdauer der Quellenbücher, namentlich der bändereichen, überflüssig machen, die prosaische Literatur verstümmeln und ihren Bestand auf einen knappen gemeinnützlichen Auszug herabdrücken müssen, den jeder in praktisch angelegten Fachwerken übersah und mit Leichtigkeit für seinen Bedarf handhabte; soweit wäre mancher geneigt den Kaiser zu verdammen und ihm sogar den Verlust an unschätzbaren Denkmälern der Prosa beizumessen. Blicken wir aber auf die längst eingebrochene Verödung der Literatur, auf die Thatsachen der schon im 10. Jahrhundert wachsenden Barbarei, des Ungeschmacks und des immer dürftigeren Wissens, erwägen wir endlich wie klein der Studienkreis, wie beschränkt das gelehrte Studium geworden war: so läßt sich kaum bezweifeln, daß ein jäher Verfall auch ohne Constantin's Anstalten nicht ausgeblieben wäre. Daher müssen wir ihn rühmen und sein eigenes Verdienst darin erkennen, daß er einen Schatz von Bruchstücken und Kenntnissen noch zur rechten Zeit bergen und, soweit ein träges Zeitalter ihm Gehör gab, vor der Vergessenheit schützen ließ." Derselbe compilatorische Geist veranlaßte auch die übrigen Sammlungen, die mit Ausschluß der propädeutischen Fächer, sich auf jeden Zweig des praktischen und geschäftsmäßigen Wissens erstreckten. So wurde in einem statistischen Abriß eine genaue Schilderung der Provinzen oder Themen von Europa und Asien gegeben, in einer taktischen Compilation aus früheren Schriftstellern das System der römischen Kriegführung und Heereszucht zu Wasser und zu Lande erläutert, in einer die Administration des Reichs betreffenden Schrift die Geheimnisse der byzantinischen Politik den fremden Nationen gegenüber im Kriege wie im Frieden enthüllt, vor allen aber durch eine umständliche Beschreibung des glänzenden Ceremoniels des Hofes und der Kirche von Byzanz, dem auch neuere Höfe ihre Etikette zum Theil abgeborgt haben, der Nimbus der byzantinischen Kaiser verbreitet. Diesen didaktischen Sammlungen — ein Verzeichniß der Werke Constantin's und eine kurze Beurtheilung derselben ist gegeben in dem Capitel „Die byzantinischen Historiker" — schließt sich eine Biographie des Basilios an zur Verherrlichung des Ruhmes der herrschenden Dynastie, sowie der unter Constantin VII. vollendete Gesetzcodex, die sechzig Bücher der Basiliken. Mit nicht geringerem Eifer wurden theils mittelbar durch diesen Kaiser veranlaßt, theils unmittelbar von Privatarbeitern und Nachahmern die Redactionen aus botanischen und landwirthschaftlichen Schriftstellern (Geoponiker) durch Kassianos Bassos, aus Veterinärautoren (Hippiatriker), aus Pathologen und Pharmakologen durch Theophanes Nonnos, aus den Heiligenlegenden durch Simeon Metaphrastes, aus den griechischen Epigrammatikern die werthvolle Anthologie durch Constantin Kephalas besorgt. Fügt man hierzu die sicher vor Constantin VII. Porphyrogennetos von Joannes aus Antiochia verfaßte Archäologie, welche das mythische wie geschichtliche, das profane wie das biblische Alterthum umfaßte und wegen des Reichthums des hier chronologisch verzeichneten Materials eine Fundgrube für spätere Sammler und Epitomatoren ward, so gelangen wir zu der Ueberzeugung, daß nunmehr mit den Schätzen der Vorzeit gründlich aufgeräumt war, daß die damalige gebildete Welt, im richtigen Gefühl ihrer eigenen Unproductivität und Schwäche, noch bei Zeiten unter Dach und Fach zu bringen eilte, was sich aus dem Schiffbruch der literarischen Denkmäler des Alterthums noch retten und gebrauchen ließ. Denn die

Abfassung eines eigenen Werkes war selten, auch die theologische Literatur sehr unfruchtbar; was wir etwa noch von selbständigen Unternehmungen aus dem zehnten Jahrhundert besitzen, das setzt, sieht man von Joannes Kameniates ab, der in den Anfängen desselben durch gute Composition und einen leidlichen Stil noch Interesse erweckt, den Ungeschmack und die Unfähigkeit der Verfasser in Hinsicht auf Geist und Sprache außer Zweifel. Dahin gehören die Chroniken und Memoiren des jüngeren Leontios, Genesios, Leo Grammaticus, Georgios Monachos, Pollux, Hippolytos der Chronist, die Urheber des Chronicon Paschale, weiterhin Xiphilinos und noch später Leo Diaconus, zum Theil Compilationen der schlechtesten Art; hier erscheint die Continuität mit dem römischen Kaiserthum völlig unterbrochen, das historische Wissen auf ein sehr knappes Maß beschränkt, die Fähigkeit einer Beurtheilung des Zusammenhanges der Begebenheiten geschwunden, das Vermögen einer Unterscheidung zwischen Bedeutendem und Kleinlichem, zwischen Recht und Unrecht abgestumpft, die Denkart gewöhnlich, ja pöbelhaft; zuletzt wird die Darstellung geschmacklos und geschwollen, die Sprache formlos und uncorrect, der sprachliche Vorrath aber zersetzt mit groben Idiotismen, die deutlich den Uebergang zum Neugriechischen verrathen; ebendahin führt bereits die Gräcität, welche uns in den Constantin'schen Büchern *de Thematibus* und *de administrando imperio* entgegen tritt, und dem kaiserlichen Autor, falls er selbst Verfasser ist, in Hinsicht auf seine stilistische Bildung sehr wenig Ehre macht. Erwägt man jedoch den Verfall der grammatischen Studien, das Maß des grammatischen Wissens, welches aus trivialen Regel- und Wörterbüchern gewonnen, nur auf das Nothdürftigste sich beschränkte und bald nachher in einen Katechismus kläglich zusammenschrumpfte, so erscheinen jene Thatsachen des abgestorbenen Sprachgefühls weder wunderbar noch bei der Zerrissenheit der byzantinischen Schule ganz neu oder unerwartet. Gerade was man damals für Grammatik that, durch weitschichtige Darstellungen der Prosodie der Unkenntniß und Willkür in Orthographie und Aussprache entgegenzuarbeiten — und die Handschriften wimmelten bereits von Fehlern dieser Art — zeigt deutlich, daß das schulgerechte Studium der Grammatik auf den Standpunkt einer vereinzelt stehenden mechanischen Technik herabgesunken war. Ihr folgten die Verfasser der großen Verbal- und Reallexica, unter welchen Suidas durch große Belesenheit in profaner wie kirchlicher Literatur hervorragt, und das Etymologicum Magnum, beides achtenswerthe Denkmäler des byzantinischen Fleißes, und für die Kenntniß der Sprache und des realen Wissens des Alterthums ganz unentbehrlich. Völlig vernachlässigt war die Philosophie, denn die Blüthe des jüngeren Michael Psellos fällt in den folgenden Zeitraum. Was endlich die Poesie betrifft, so hatte nach Auflösung der classischen Metrik und Prosodik, seit dem neunten Jahrhundert, das accentuirende System allmälig das Uebergewicht erhalten, der zwölfsilbige Hinkiambus und der funfzehnsilbige iambische Tetrameter mit der Cäsur nach dem vierten Fuße (*στίχος πολιτικός*) als Allerweltmaß den Sieg über die Versmaße des Alterthums davon getragen. Diese politischen Verse dienten zur Darstellung jedes, selbst des gewöhnlichsten Stoffes aus der Zeitengeschichte, und nur selten kamen in gelehrter Poesie freiere Rhythmen zur Anwendung. Ueber diesen Niedergang der poetischen Kunst und den Zustand der Poesie der Byzantiner vergl. die Einleitung in die „Poetische Literatur." Die Schöpfungen solcher Versificatoren sind oft viel besser in die Prosa zu verweisen, wie die Akroasen des Diakonen Theodosios, welche die Siege des Nikephoros Phokas in iambischen Trimetern kraftlos und mit einem schlimmen Aufwand von rhetorischen Mitteln und Neubildungen verherrlichen. So hatte sich die Prosa der Byzantiner bis zur fehlerhaften Erkünstelung der Poesie verstiegen, während ihre Poesie noch unter die Flachheit und Leere der Prosa herabsank. Daher müssen wir die vermuthlich auf Geheiß Constantin's VII. Porphyrogennetos von Constantin Kephalas, einem Schüler des Grammatikers Gregorius Magister, unternommene Anthologie, eine unmittelbar aus den besten epigrammatischen Blüthenlesen der Vorzeit gezogene und in einer vortrefflichen Handschrift der ehemaligen heidelberger Bibliothek erhaltene Sammlung älterer und jüngerer Epigramme aus der profanen wie christlichen Literatur willkommen heißen und uns eines Schatzes freuen, der noch zur rechten Zeit geborgen, die Nachwelt mit den edelsten Gaben aus allen Jahrhunderten der hellenischen Denk- und Sinnesart vertraut macht. Hiermit schließen die so verschieden beurtheilten Bemühungen der Kaiser aus dem makedonischen Hause ab: keiner der Nachfolger Constantin's VII. außer Nikephoros Phokas (963—969), der früher in dem Range eines Heerführers (*δομέστικος τῶν σχολῶν* bei Glyc. IV, p. 565) thätig, in Sachen der Taktik und Gesetzgebung genannt wird, zeigte Neigung, die von seinen Vorgängern eingeschlagene Richtung zu verfolgen; und wie die Erschöpfung der geistigen Kraft auch der furchtbare Aberglaube bezeichnet, sowie das Lieblingsstudium der Astrologie und anderer geheimen Künste, woran Leo der Philosoph selbst den regsten Antheil genommen hatte, so artete auch die Kunst immer mehr aus: an die Stelle der Erhabenheit trat Künstlichkeit und Kleinlichkeit der Arbeit, und den Mangel an schöpferischer und würdevoller Kraft suchte man durch die Kostbarkeit des Materials schlecht zu verdecken. Wie viel zu diesem trüben Zustande des Lebens, der Künste und der Wissenschaften das äußere Unglück dieser beiden Jahrhunderte beigetragen hatte, weiterhin die thatsächliche Verschmelzung der griechischen mit slavischen Elementen und die daraus hervorgegangene Verwilderung der Sitten und der Denkweise des gemeinen Volks, zuletzt der Streit zwischen der byzantinischen und römischen Kirche, der durch Photios auf die Spitze getrieben, durch die Gewaltthat des Patriarchen Michael Cerularius (1054) aber zur bleibenden Trennung beider Kirchen führte, mag der Ueberblick über den Gang der inneren und auswärtigen Verhältnisse des Reichs unter der Dynastie des Basilios ergeben. Unverlöschlich war zu den

tiefen Gegensätzen zwischen dem Abendlande und den Byzantinern in Nationalität und Politik die Verschiedenheit des Bekenntnisses und des Rituals getreten, die Scheidewand zwischen dem Osten und Westen für immer errichtet: davon mehr in §. 5 der historischen Darstellung S. 248 fg. Erst mit den **Komnenen** hebt allmälig wieder ein neuer für die Literatur ersprießlicher Zeitraum an.

Zustand der Bildung und Literatur während der Herrschaft der Familie der Komnenen, 1081—1185.

§. 15.

Die großen Veränderungen, welche für das byzantinische Reich an den Sieg des **Isaak Komnenos** (1057) anknüpfen, das Uebergewicht der großen Adelsfamilien des griechischen Kleinasiens mit seinen schlimmen Folgen, dem Zerfall des intelligenten Absolutismus der Vorzeit und dem neuen System persönlicher Despotie, welches die bewunderswürdige Kraft der bisherigen Verwaltung, die, auf fester Grundlage ruhend, durch einen tüchtigen und seit Jahrhunderten in sicherer Schule und Tradition ausgebildeten Beamtenstand getragen war, von Grund aus erschütterte, die erdrückende Finanzverwaltung und die Jämmerlichkeit der Rechtspflege, die Unzulänglichkeit der Heeresorganisation gegenüber dem mächtigen Aufschwunge der Abendländer, endlich das in schweres Elend niedergebeugte, in Treulosigkeit, Starrsinn und Aberglauben versunkene Volk im Vergleich zu dem äußeren Glanz des Reiches und der herrschenden Pracht am Hofe, sind oben §. 6. S. 252 fg. in allgemeinen Umrissen dargestellt. Vergl. **Finlay** Griechenland unter den Römern S. 12, 139, 198 fg., 257 fg., 337 fg., 530—532. Auf die Theilnahme eines solchen Geschlechts konnte die scheidende Literatur nicht zählen, und in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts fehlte ihr jede bewegende Kraft; ihr weiteres Bestehen war an die Wirksamkeit mehrerer Familienglieder der **Komnenen** und einiger vom Hofe begünstigter Männer geknüpft, welchen man neben der Hebung der kirchlichen Studien eine längere Zeit dauernde Sorge für die Reste der literarischen Cultur zu danken hat. Von dem Tode des **Basilios** II. (976—1025), lautet das Zeugniß der Prinzessin **Anna Komnena** *Alex.* V, p. 257 *ed. Bonn.*, bis auf die Regierung **Alexios** I. nahmen die Wissenschaften allerdings zwar ab, aber sie starben auch nicht gänzlich aus: *καὶ γὰρ ἀπο τῆς αὐτοκρατορίας Βασιλείου τοῦ πορφυρογεννήτου μέχρι αὐτῆς τῆς τοῦ Μονομάχου βασιλείας ὁ λόγος, εἰ καὶ τοῖς πλείοσι ἐρραθύμητο, ἀλλ' οὖν γε πάλιν οὐ καταδεδυκὼς ἀνέλαμψε καὶ ἀνέθορε καὶ διὰ σπουδῆς τοῖς φιλολόγοις ἐγένετο ἐπὶ τῶν χρόνων Ἀλεξίου τοῦ αὐτοκράτορος, τὰ πρὸ τούτου χλιδώντων τῶν πλειόνων καὶ παιζόντων ἀνθρώπων καὶ ὀρτυγίαις καὶ ἄλλοις αἰσχίοσι παιγνίοις ἐνασχολουμένων διὰ τὴν χλιδήν, λόγον δὲ καὶ πεύδευσιν ἅπασαν τεχνικην ἐν παρέργῳ τιθεμένων.* Wer diese *φιλολόγοι* sind, erzählt sie sogleich p. 259: *ἦσαν γαρ φιλολογώτατοι οἱ Δοῦκαι καὶ οἱ τοῖ αὐτοκράτορος ἀδελφοὶ καὶ αὐτὸς δὴ ὁ βασιλεὺς Μιχαήλ*, also der durch Heirath der Familie der Komnenen nahe verwandte Zweig der **Dukas**, **Constantin** X. **Dukas** und seine drei Söhne **Michael**, **Andronikos** und **Constantin**, für welche **Eudokia**, die Tochter des **Isaak Komnenos**, die Regentschaft führen sollte. Wenngleich nun die Nachrichten der **Anna Komnena** nicht frei von Uebertreibungen, von Eitelkeit und Parteinahme für ihre Familie sind — und diesen Vorwurf darf man mit Recht ihrem sonst zu den besseren Producten jener Zeit gehörenden Geschichtswerk machen — so legt sie doch für das Interesse ihrer Zeitgenossen und für den Eifer und lebhaften Antheil ihrer Familie an den wiedererwachten Studien kein unerfreuliches Zeugniß ab. Fast alle Glieder des kaiserlichen Hauses hatten eine gelehrte Bildung genossen, liebten die Wissenschaften und beschäftigten sich in compilatorischer Weise mit denselben, wie **Constantin** IX. **Dukas** und seine Gemahlin **Eudokia** mit dem Beinamen **Makrembolitissa**, Verfasserin des mythologisch-historischen Buches *Ἰωνιά*. Von dem Sohne der letzteren, **Michael** VII. **Paraptnakes**, dem Zögling des **Michael Psellos**, heißt es sogar, daß er aus unzeitiger Vorliebe für die Literatur, mit Versemachen und rhetorischen Studien beschäftigt, die wichtigsten Regierungsgeschäfte vernachlässigt habe. Cf. Constant. Manass. v. 6642 fg. **Hanke** *Scriptt. Byz.* p. 483. Eigenthümlich scheint ihm die Liebhaberei für Botanik gewesen zu sein: ihm widmete der noch später berühmte Astrolog und Sammler **Simeon Seth**, auch als Uebersetzer des indischen Romans bekannt, sein noch erhaltenes botanisches Werk, das in vielfacher Beziehung wichtig ist. Für den Augenblick also waren die literarischen Schätze geschützt, und die profane Literatur durfte sich glücklich schätzen, wenn neben der theologischen Polemik auch der weltlichen Gelehrsamkeit ein Platz eingeräumt, wenn vor allen wissenschaftliche Bildung ein Wegweiser zu Ansehen und Ehrenstellen wurde. Zugleich verwandte man am liebsten die gelehrtesten Männer zur Uebernahme wichtiger Staatsgeschäfte, wie z. B. **Michael Psellos** und zwei andere beredte Männer, **Leo** und **Constantin Lichnudas** von Kaiser **Michael** VI. **Stratiotikos** an **Isaak Komnenos** als Gesandte abgingen, um Friedensvorschläge zu machen. Auch scheinen die Bemühungen der komnenischen Kaiser um Wiedervereinigung mit der lateinischen Kirche, wogegen die ganze orthodoxe Geistlichkeit auch mit den Waffen der Dialektik sich erhob, der Verbreitung allgemeiner Kenntnisse mehr förderlich als hindernd gewesen zu sein, da das Volk selbst gleich den Kaisern an diesen Umtrieben sich betheiligte und polemischen Disputationen beizuwohnen pflegte. Das geistige Leben ging fast ganz in den kirchlichen Interessen auf. Nie war seit langer Zeit so rüstig und gelehrt über das streitige Dogma gestritten, die Schulen so fleißig besucht, die öffentlichen von den Kaisern selbst ernannten Lehrer so hoch geschätzt worden. Dies lehrt die Geschichte des **Michael Psellos** und seines Gegners im

dialektischen Streit Italos, worüber die interessante und für den Zustand der öffentlichen Schulen und Studien, sowie des damals herrschenden Geschmacks so lehrreiche Darstellung der Anna Comn. V, p. 258—266. Es waren die letzten glänzenden Namen, bedeutende Lehrer und Vertreter der philosophischen Dialektik, deren Studium ein großes Uebergewicht erhielt. Vor allen machte sich Michael Psellos, welcher den Inbegriff der popularen Wissenschaft jenes Zeitraums bildet, durch einen Ueberfluß von Schriften, die kein Gebiet der byzantinischen Productivität in Prosa und Poesie ausschlossen, verdient, und seine philosophischen Bücher und Commentare, popularer und schulmäßiger Art, darunter ein im scholastischen Abendlande weit verbreitetes und vielfach benutztes Compendium der Logik, erwarben ihm einen lang dauernden Einfluß. Nirgends jedoch erhebt sich das Wissen dieses Polygraphen über die Mittelmäßigkeit seiner Zeit, deren Höhestand er bezeichnet; sein Talent ist ein compilatorisches, und selbst die Compilation ist oft schwach und in oberflächlichem Geiste betrieben. Vergl. Doehner *Quaestt. Plut.* II, p. 14 sq. und im Philol. XIV, S. 409 fg. Dagegen Italos, ein ungeschulter Mann und von rauher Außenseite, aber mit dialektischem Scharfsinn, und als Commentator Aristotelischer Schriften genannt, ist wegen seines freimüthigen Verhaltens gegen die orthodoxe Geistlichkeit zu ehren, die ihm, gleichwie Alexios I. dem Psellos, seine Ueberschätzung der alten Philosophie auf Kosten des biblischen Wissens zum Vorwurf machte. Ueber die Werke dieser beiden Philosophen, neben welchen andere Commentatoren, wie Michael von Ephesos und der Metropolit Eustratios einigen Ruhm erwarben, vergl. die betreffenden Artikel im Capitel „Die jüngsten Commentatoren des Aristoteles." Demnach war kein Mangel an gelehrten und eifrigen Theologen, in welchen mit dem Studium der dogmatischen Polemik und der Exegese theologischer Schriften die profane Literatur sich vertrug; dahin gehören: Euthymios Zigabenos unter Alexios I., berühmt in der Polemik und Schriftauslegung; Niketas, Bischof von Serrä, Exeget der Gedichte des Gregor von Nazianz; Theophylaktos, Erzbischof über die Bulgarei unter Constantin IX. Dukas, ausgezeichnet als Prinzenlehrer und Verfasser eines Summariums über die Erziehung eines Regenten; Theodoros Balsamon und Alexios Aristenos, beide als Bearbeiter des von Photios geordneten orthodoxen Kirchenrechts genannt. Während nun in Folge des erneuerten Studiums der Philosophie die kirchliche Literatur um Beginn des zwölften Jahrhunderts sich einer hohen Blüthe erfreute, entbehrten noch die classischen Studien einer uneigennützigen Fürsorge. Alexios I. Komnenos (1081—1118) war zu sehr mit der Zusammenhaltung des fast aufgelösten Reiches und mit der Ablenkung der Gefahren des ersten Kreuzzuges, zu eifrig mit theologischer Wissenschaft und Polemik beschäftigt, um der Profanliteratur eine ehrliche Hingabe und gleiche Begünstigung angedeihen zu lassen. Daher klingt das Lob, welches ihm seine Tochter Anna V. p. 265. cf. VI, p. 291 ertheilt wegen seiner Sorge um Hebung der sinkenden Gelehrsamkeit, um Aufmunterung und Förderung der talentvollen Köpfe, nicht ganz unbefangen und wird sowol durch den Zusatz, *προηγεῖσθαι δὲ τὴν τῶν θείων βίβλων μελέτην τῆς ἑλληνικῆς παιδείας ἐπέτρεπε*, der eine wesentliche Beschränkung enthält, als auch besonders durch das Urtheil des Zonaras p. 310, *λόγους οὐχ ὡς ἔδει τιμῶν, τέως δέ γε τιμῶν*, auf das richtige Maß herabgesetzt. Man sah ihn nur in Begleitung von Priestern und Mönchen, ja der kaiserliche Palast selbst glich einem Kloster, *ὡς τὰ βασίλεια μᾶλλον ἱερὰ φροντιστήρια εἶναι δοκεῖν*, Anna III, 8. p. 163 fg. Die Schriften, welche seinen Namen tragen, dürften schon wegen ihrer zweifelhaften Autorschaft nicht in Betracht kommen (darüber im Anhang zur Historiographie); ja selbst sein Verdienst um die Stiftung des bis zum Untergang des byzantinischen Reichs (Leo Orphanotrophos, vergl. Maximus Planudes) unterhaltenen Orphanotropheum, einer Elementarschule sowol für einheimische als fremde Kinder, muß uns in weniger günstigem Licht erscheinen, wenn man auf die Dressur der Schüler im grammatischen Unterrichte blickt, auf die von Anna XV, p. 485 sq. selbst verurtheilte Schedographie, *τὴν τοῦ σχέδους τέχνην*. Nirgends offenbart sich die Dürftigkeit des byzantinischen Wissens und die Verzettelung aller alten Wissenschaft deutlicher als in dem Wirken der damaligen Grammatiker, die in ihrem Unvermögen allmälig bis zum niedrigsten Range der Grammatisten herabgestiegen waren, die Compilation in immer dürftigerem Umfange betrieben und endlich, unbekümmert um die Theorie der Structur und die inneren Sprachgesetze, aus Mangel an aller Lectüre classischer Autoren bei jener letzten Methode des *σχέδος* und *σχεδογραφεῖν* ankamen, d. h. bei der grammatischen Analyse der Formen durch bequem zurecht gemachte Fragen und Antworten: eine Praxis, welche ebenso sehr der Trägheit der Lernenden schmeichelte, wie sie die Unwissenheit der Lehrer und die Misachtung ihres eigenen Berufs bezeugt. Statt anderer Compilationen dieser Art in Vers und Prosa (*σχεδογραφία*) genüge hier ein Verweis auf das in politischen Versen abgefaßte grammatische Compendium des Polyhistor Michael Psellos. Ueber das Wesen dieser so verschieden gedeuteten Kunst vorläufig Henrichsen Om Schedographien i den Byzantinske Skoler, Progr. Kjöbenh. 1843. und G. Bernhardy Grundriß der griech. Literatur I, 3. Bearb. Anmerk. S. 718 fg. (621 fg.). Mehr davon im Capitel über „Geschichte der byzantinischen Grammatik." Ein noch ruhmloseres Ende stand der Rhetorik bevor, die schon längst ihren selbständigen Werth verloren hatte und dem Leben entfremdet, mit Grammatik und Historiographie zusammenfiel. Wir kennen die Progymnasmata des Nikephoros Basilakes unter Alexios I., auch seines bedeutenderen Zeitgenossen Joannes Doxopater Sikeliotes Commentar zum Hermogenes und die Homilien zu Aphthonios (letzterer auch als Verfasser einer Weltchronik bekannt), aber es sind müßige und saftlose Arbeiten,

welchen die Selbstgefälligkeit und Weitschweifigkeit zu keiner Empfehlung gereicht. Was also um die Zeit des Alexios I. in den Schulen der Grammatiker und Rhetoren gelehrt und gelernt wurde — und daß dieselben fortbestanden, beweist die Thätigkeit des Eustathios — mochte nicht gut vereinbar sein mit dem Reichthum des Wissens und dem Ernste der ehemals gefeierten Lehrer, deren feiner Geist mit der Lectüre der classischen Werke genährt war. Die gewöhnliche Mundart der Stadt war unrein, zum Theil barbarisch, und nur in gebildeten Kreisen der höheren Gesellschaft, in Reden und Schriften der Kirche und des Palastes, vernahm man zuweilen einen Anklang an die Reinheit der attischen Muster. Hiernach mag man auch die Studien der Kaisertochter Anna Komnena beurtheilen, welche im Purpur das übliche Quadrivium der Astronomie (Astrologie), Geometrie, Arithmetik und Musik studirt (*Praef.* τον νοῦν ἀπὸ τῆς τετρακτύος τῶν μαθημάτων πυκάσασα), die Wissenschaften der Rhetorik und Philosophie gepflegt und auch eine formale Bildung genossen hatte. Davon liefert ihr Geschichtswerk, ungeachtet des gänzlichen Mangels an kunstvoller Behandlung, gesunder Einfachheit und geschmackvoller Eleganz, dennoch bei Weitem das beste unter den gleichzeitigen Chroniken, die sichersten Beweise. An Bildung und Geschmack wird sie nur von dem etwas älteren Rechtsgelehrten und Historiker Michael Attaliotes unter Michael VII. Dukas übertroffen, von ihren Zeitgenossen, den Chronisten Georgios Kedrenos, Joannes Skylitzes und ihrem Gemahl Nikephoros Bryennios aber nicht erreicht. Daß nun auch diese gelehrte Frau der Lectüre kirchlicher Schriften den vorzüglicheren Platz einräumte, ergibt die Digression V, 9. p. 263 sq. und der Schluß des Gesprächs mit ihrer Mutter Irene, σὺ δέ μοι μικρὸν ἀνάμεινον, καὶ ταῖς ἄλλαις ἐγκύψασα βίβλοις πρότερον, καὶ τῆς τούτων (der patristischen Werke) ἀπογεύσει ἡδύτητος κ. τ. λ. Wie sehr jedoch damals die durch das Beispiel der Fürsten gehobenen Studien in höheren Kreisen gefielen, davon zeugt die Reihe hochgebildeter Beamten des Hofes, z. B. die Vertrautheit des Senators Salomon Joannes mit Platonischer und Aristotelischer Philosophie, besonders aber die Geschichte des Usurpators Diogenes, der selbst nach seiner Blendung in dem Studium der Griechen Trost und Beruhigung fand, Anna IX, 10. p. 460. Dieser im Ganzen erfreuliche Zustand der Cultur, die indeß durch den Aberglauben und die selbst in die gebildetsten Kreise gedrungene Leidenschaft für Oneirokritik und Astrologie eine eigenthümliche Färbung erhält (Anna VI, p. 290 sq.), dauerte auch während der Herrschaft der Komnenen im zwölften Jahrhundert fort, wenn auch ein allmäliges Abnehmen der literarischen Thätigkeit sich bemerkbar macht. Die Neigung für gelehrte Erziehung und Bildung blieb in der Kaiserfamilie erblich, einige griffen auch wol in Stunden der Muße zur Feder, wie Isaak Komnenos Porphyrogennetos, mit Homer vertraut, und besonders Manuel I. Komnenos (1143—1180), ein auch wegen Eleganz des Vortrags gerühmter und beredter Verehrer der Aristotelischen Philosophie, ferner seine erste Gemahlin Irene, die gebildete und fromme Schwägerin Konrad's III. von Teutschland, deren Interesse für alterthümliche Literatur und Freigebigkeit Joannes Tzetzes *Chil. Hist.* 264. erwähnt, endlich der Despot Andronikos I. (1183—1185), der letzte Komnene und von dem ihm verhaßten, verdorbenen griechischen Adel gestürzt, gelegentlich beschäftigt mit theologischer Schriftstellerei. Cf. Fabric. *Bibl. Graec.* VI, p. 393 sq. Wilken *Rerum ab Alexio* I., *Joanne*, *Manuele Comnenis gestarum libri* IV. *Heidelb.* 1811. p. 617 sq. Hiermit aber hört die Theilnahme der Fürsten an den Studien auf, Druck und Barbarei wuchsen unter der jämmerlichen Regierung des Isaak II. Angelos und seiner Nachfolger, der Zustand der Bildung und Literatur wurde unter den Kriegszügen der Fremden, der Bulgaro-Walachen, Seldschucken und Kreuzfahrer bedrängter, und Byzanz stand auf dem Punkte, seinen noch reichen Vorrath an classischen Werken einzubüßen. Schon die Revolution, welche Isaak II. Angelos (1185) auf den Thron führte, war mit einer Plünderung des kaiserlichen Palastes und der Palastkirche verbunden, die für die Schätze der Kunst und Literatur verderblich ward, Nicetas Chon. *De Andronico Comn.* II, p. 453. *ed. Bonn.* Dazu war die Geistlichkeit, die sich bei aller Blüthe der theologischen Wissenschaft immer kühler verhielt gegen die Formen des liberalen Unterrichts, gleichgültig gegen Literatur und freie Bildung, die Klöster, nie zahlreicher und glänzender ausgestattet als um die Zeiten und durch die Freigebigkeit Manuel's I. Komnenos (vergl. die lehrreiche Stelle bei Nicetas Chon. *De Manuele Comn.* VII, p. 268 sq.), förderten die Ueppigkeit und Unthätigkeit der Mönche, und mit der Unwissenheit derselben stieg noch das Vorurtheil gegen profane Bildung und Literatur, obgleich sie längst den Interessen der Kirche sich unterordneten. Wenn daher Manuel I. an eine Reform des klösterlichen Lebens dachte, so beabsichtigte er wol kaum mehr als eine Regel der geistlichen Uebungen, welcher die Mönche sich unterwerfen sollten. Vergl. Heeren Anmerk. S. 242. Belehrend in Hinsicht auf den damaligen Zustand der Klöster, auf die Faulheit und Verkommenheit des Klosterlebens ist die gleichzeitige Schrift des Erzbischofs Eustathios *de emendanda vita monach.* pp. 128, 132, 144, worin er die wachsende Barbarei der Mönche und deren verderbliche Folgen für die Büchersammlungen in ebenso derben wie bitteren Worten schildert. Dort hatten selbst die Kirchenschriften einen zweifelhaften Schutz, man verschleuderte um geringen Preis die besten Werke, ja ein Abt, wegen des Verkaufs einer prächtigen patristischen Handschrift befragt, ertheilte ganz unbefangen die bezeichnende Antwort, εἰς τί γὰρ καὶ δεόμεθα βιβλίων τοιούτων ἡμεῖς; wenn dies von der höheren Geistlichkeit mit kirchlichen Schriften geschah, was dann mit den Beständen der heidnischen Literatur von der rohen Masse des niederen Klerus? Wir begreifen somit leicht die Erstarrung der kirchlichen wie profanen Bildung, den Verfall der Bibliotheken und die Verluste, welche die clas-

sische Literatur schon lange vor den Verheerungen durch die Lateiner erlitten haben muß. Vergl. Wilken Geschichte der Kreuzzüge V, S. 297.

Ueberblickt man nun die übrigen Leistungen der Byzantiner während des charakterlosen zwölften Jahrhunderts, so offenbart sich die entschiedene Entkräftung der Studien schon in dem Mangel an literarischen Formen und Namen, und in der Schwäche und Oberflächlichkeit der Compilation. Statt vieler anonymen Stücke grammatischen und rhetorischen Inhalts mag hier Gregorios von Korinth mit dem Beinamen Pardos angeführt werden, der noch eine verwässerte Kenntniß der Dialekte besoß, und Joannes Zonaras, angeblich Verfasser der immerhin brauchbaren *Συναγωγη λέξεων*. Weniger bedeuten des letzteren theologische Schriften, als seine weit angelegte historische Compilation, die, ungeachtet sie mit allen Fehlern des Jahrhunderts behaftet ist und die bunte Mannichfaltigkeit der Sprache zahlreicher Quellenschriften aus vielen Jahrhunderten darstellt, dennoch von einer für jene Zeiten ungewöhnlichen Belesenheit zeugt und neben der dürftigen Epitome des Joannes Xiphilinos theilweise den Verlust mancher historischen Bücher ersetzt. Höher noch steht in Hinsicht auf glückliche Nachahmung älterer Muster der gebildete Theolog und Staatsmann Joannes Kinnamos in seiner Fortsetzung der Anna Komnena, wogegen die Chronik des Michael Glykas, der in unreiner Sprache mit eitler Geschwätzigkeit sein bunt aufgerafftes Material ausschüttet, erheblich nachsteht. Dieser Annalist macht vor anderen den Grundton des zwölften Jahrhunderts anschaulich, „die charakterlose Redseligkeit und einen fieberhaften Hang zur Metapher, zur affectirten gespreizten Eleganz und zu maßlosen Umschweifen." Lesbarer und gemäßigter als andere Geistliche seiner Zeit schreibt der thätige Erzbischof von Thessalonich Eustathios, sogar rühmte man ihn als gründlichen Exegeten Homer's; jetzt verdankt er sein Ansehen seiner Belesenheit in profaner wie in kirchlicher Literatur und seiner Kenntniß von freier Wissenschaft, die ihn weit über den Standpunkt seines Zeitalters erhebt und ihm den Ruhm eines ausgezeichneten Lehrers der Grammatik und Rhetorik erwarb; auch bestätigt sein Nachlaß, daß er für Hebung der gesunkenen Studien, für Erhaltung der alten Schriftwerke, sowie für Reinigung und Veredelung des tief gefallenen Mönchsstandes unabläßig thätig blieb. Vergl. oben S. 282 und die Beurtheilung seiner Schriften in dem Capitel „Commentatoren und Scholiasten." Nächst ihm gilt für den gelehrtesten Mann des Jahrhunderts Joannes Tzetzes, der eine ähnliche, nur geschmacklose und dünkelhafte Dichterbelesenheit besaß; er nimmt in der Literatur des zwölften Jahrhunderts ungefähr dieselbe Stellung ein, die Michael Psellos im eilften Jahrhundert, den Höhestand der allgemeinen Bildung dieser Zeiten bezeichnend. Eifrig thätig auf fast allen Gebieten der damaligen Schriftstellerei in Dichtung und Prosa, aber ohne Urtheil und Geschmack, verbissen und niedergedrückt durch bittere Armuth und Misgunst, abschreckend und abnorm in Hinsicht auf Darstellung, Sprache und Grammatik, wird er wie die Mehrzahl seiner Zeitgenossen fast ungenießbar. Charakteristisch ist ihm auch der krankhafte Hang zur allegorischen Interpretation, die keiner Zeit gänzlich fremd und namentlich seit Porphyrios und den neuplatonisirenden Erklärern bis über Tzetzes hinaus an Homer fleißig geübt, jetzt, nach vollendeter Uebertragung orientalischer Anschauungen und Formen in die Denk- und Redeweise der gelehrten Byzantiner, so allgemein ward, daß sogar gewöhnliche Briefe von mystischen Andeutungen überflossen. Aus derselben Quelle mag, wie überhaupt die Neigung für sinnbildliche Deutung, so auch die fieberhafte Leidenschaft für den Gebrauch der Metapher, weiterhin das Interesse für abenteuerliche und phantastische Gebilde herzuleiten sein. Denn diesen Zeiten mangelte der gesunde Stoff ebenso wie der gesunde Trieb des Schaffens. Schon lange war die Poesie, bei Tzetzes und Genossen kaum mehr als versificirte Prosa, im innersten Keime erstorben, das mythologische wie das historische Wissen verflacht, die metrische Composition aufgehoben, der politische Vers, die gebräuchlichste Form für die Versmacherei der Byzantiner, als normal anerkannt. In diesem Rhythmus ohne Kraft und Wohlklang schlendert prosaischer wie dichterischer, profaner wie kirchlicher Stoff, meistens auch der durch Widersinnigkeit und den völligen Mangel an Gehalt und Form denkwürdige Roman der Mittelgriechen, dessen Wesen die Ergüsse des Eustathios Makrembolites, Theodoros Prodromos, Constantinus Manasses und Niketas Eugenianos veranschaulichen. Auf die Belebung dieser Poesie gewann auch die fränkische Ritterwelt während der Kreuzzüge durch die Ueberlieferung ihrer Sagen und Epen Einfluß, und umgekehrt zog die mittelalterliche Romantik manches Motiv aus griechischen Romanen, deren Kenntniß man aus Byzanz mit in die Heimath brachte. Hierüber am Schluß des Capitels „Die Erotik und mittelgriechische Romantik." Vergl. Henrichsen Ueber die politischen Verse bei den Griechen S. 124 fg.

Geschichte der byzantinischen Bildung und Literatur während des lateinischen Kaiserthums (1204—1261) und im Zeitalter der Paläologen, 1261—1453.

§. 16.

Die Schicksale des byzantinischen Reiches und Volkes nach der Eroberung der Hauptstadt durch die Lateiner (1204), jene lange Zeit durch den Muth, die Zähigkeit und Staatsklugheit der Komnenen abgewendete Katastrophe, sind oben §. 7. S. 256 fg. mit wenigen Strichen gezeichnet worden. Dieses welthistorische Ereigniß trat in einem Zeitpunkt ein, wo zugleich mit dem Aufhören der allgemeinen Bildung der Geschmack und das Gefühl für reine Sprache erloschen, die literarische Tradition geschwächt, wo das Leben der Nation und die Formen der Regierung unheilbar zerrüttet waren. Wahn, Unwissenheit und Erstarrung hatte alle Schichten der

Bevölkerung ergriffen, und selbst die Geistlichkeit und die Klöster, welche im Verein mit einigen Staatsmännern und geistig bevorzugten Individuen Unterricht und Studien noch in Schutz genommen und in der Stille gepflegt hatten, waren der Unthätigkeit und Verdumpfung verfallen. Beschränkt und immer geistloser, dazu vereinzelt fristete die literarische Thätigkeit mühsam ihr Dasein, schon konnte man Fleiß im Sammeln oder Abschreiben vermissen. Da brach die lang genährte Wuth der Kreuzfahrer unerwartet und furchtbar über das unglückliche Reich aus, Constantinopel ward mit Sturm genommen und der beste Theil seiner uralten Pracht und Herrlichkeit ein Raub der Flammen. Mit diesen verheerenden Feuersbrünsten, welche die prächtigsten und reichsten Quartiere in Asche legten, zuerst (1203) den ganzen Stadttheil vom Blachernischen Hügel bis zum Kloster des Heilandes, dann zweimal im Jahre der zweiten Einnahme (1204) in viel größerer Ausdehnung und mit fürchterlichster Stärke, wetteiferten alle Greuel der Verwüstung, die nur von Raubsucht, Religionshaß und brutalem Stolz ersonnen werden können. Wir übergehen hier alle die Schrecknisse des Wahns und des Frevels, die Beschimpfungen und Gefahren des als Schreiber verketzerten und verhöhnten Volks, das Elend und die Verarmung der höheren Stände der Gesellschaft, das sich in der blühenden und wortreichen, aber wahren Schilderung der persönlichen Schicksale des Niketas Choniates, eines Augenzeugen jener Katastrophe, auf ergreifende Weise abspiegelt: das romäische Reich war vernichtet, und auf den Trümmern desselben hielt das lateinische Kaiserthum (1204—1261) seine siegreichen Umzüge, überall Spuren der barbarischen Vernichtung zurücklassend. Es war eine lange, an Verlusten reiche und schwere Zeit der Prüfung: zertrümmert lagen die gefeiertsten Kunstwerke des Alterthums, ausgeplündert oder in Asche gelegt Kirchen, Paläste, Klöster, auch sämmtliche Villen der reichen Privatleute am Gestade der Propontis, die ehernen Statuen wurden zerstört und eingeschmolzen, und aus dem unedlen Metall schlug man Geld zur Bezahlung der Krieger; nur ein kleiner Theil der Kunstschätze wurde als Beute nach dem Abendland gerettet. Nachweise unten im Artikel Niketas Choniates Akominatos. Von den noch heute erhaltenen Denkmälern der Kunst O. Frick im Artikel „Byzantium" der Pauly'schen Real-Encyklopädie I, 2. p. 2623 fg. mit Angabe einer reichen Literatur. Kein günstigeres Geschick traf damals die noch vorhandenen literarischen Denkmäler; doch läßt sich die Größe dieses Verlustes nicht berechnen, da sich nicht einmal vermuthen läßt, wie viel an classischen Werken in öffentlichen und privaten Bibliotheken Constantinopel bei der Einnahme noch besaß, wie viel in den voraufgegangenen Zeiträumen verloren gegangen war. Vergl. oben S. 282 fg. Sicher ist durch die drei großen Feuersbrünste mehr untergegangen, als durch die muthwillige Vernichtung der Eroberer, die sich wenig um die ihnen ganz unverständlichen Bücher eines Volkes bekümmerten, welches bei ihnen in dem Rufe der Tintenkleckserei stand und als solches öffentlich verhöhnt wurde, Nicetas Chon. *de rebus post captam urbem gestis* p. 786. *ed. Bonn.* *οἱ δὲ γραφέας δόνακας καὶ δοχεῖα μέλανος φέροντες τόμοις τὴν χεῖρα ἐδίδοσαν, ὡς γραμματέας ἡμᾶς τωθάζοντες*, vollständiger *Cod. B. Monac.* *καλαμάρια καὶ κονδύλια κρατοῦντες καὶ χάρτας ἔφερον εἰς τὰς χεῖρας αὐτῶν καὶ ἐδίδων αὐτὰ ὡς δῆθεν ὑπογράφεσθαι.* Vergl. Heeren S. 270 fg. Wilken Geschichte der Kreuzzüge V, S. 310 verglichen mit S. 297. Gibbon *chap.* 60. Schluß. Von der Hauptstadt aus verbreitete sich das Verderben über die Provinzen des Reichs, während durch die gleichzeitigen Einfälle der Bulgaren und der Wallachen die europäischen Ländertheile bis vor die Thore der Hauptstadt verwüstet wurden; Städte und Klöster wurden niedergebrannt, „und es schien," sagt Niketas Choniates *l. l.* p. 835, „daß Thracien nur eine Wohnung wilder Thiere bleiben sollte." Unbedenklich dürfen wir vermuthen, daß auch hier, besonders in den zahlreichen Klöstern des europäischen Festlandes, eine Menge gelesener und nicht gelesener Bücher der profanen wie kirchlichen Wissenschaft untergingen; auch mochte die Gleichgültigkeit und Geldgier der neuen Besitzer oder die Noth der Eigenthümer selbst vieles fremden Händen durch Verkauf überliefern, wie z. B. bei der Eroberung von Thessalonich die Bücher spottwohlfeil veräußert wurden, *βίβλοι δὲ ἃς ἀπολωλεκώς τις δάκνοιτο ἂν την ψυχὴν δια βίου, καὶ φάρεα — οὐδ' αὐτὰ ἐφολκὰ ἦσαν τοῖς μηδὲν εἰδόσι καλόν, ἀλλὰ παρερριπτοῦντο εἰκαίου τιμήματος* bei Eustath. *de Thessalon. capta* 135. p. 304. Am schlimmsten aber wirkte die neue Herrschaft und ihr System, gegründet auf den Feudalismus des mittelalterlichen Abendlandes und gestützt auf das gewaltsam eingeführte Regiment des lateinischen Kirchenthums, auf das Volksleben und den Charakter der Byzantiner. Verachtet als durchaus verdorben, als betrügerisch und nur zum Verrath geschickt, verhöhnt von den rohen Massen der ungebildeten Abendländer wegen ihrer Sitte und Religion, wegen ihrer Institute und überlieferten Neigungen, niedergetreten in ein Verhältniß, das den Patriarchen abhängig von Rom, die Großen zu niederen Vasallen, die Periöken zu Knechten machte, dazu ausgesogen und selber gebrechlich siechte die Nation hoffnungslos dahin. Von öffentlichen Schulen ist bei dem Interesse der lateinischen Geistlichkeit, den Rest antiker Bildung und Gelehrsamkeit möglichst zu vernichten und mit den Einrichtungen auch die Sitte und Sprache der Sieger einzubürgern, keine Rede mehr, und alle byzantinische Bildung lag auf ein halbes Jahrhundert in Stillschweigen begraben. In dieser Periode der völligen Leere in der byzantinischen Literatur suchten die Edleren unter den Griechen die wissenschaftlichen Ideen, worin sie ihren Vorzug und gleichsam eine Bürgschaft ihrer Volkseigenthümlichkeit erkannten, in der Stille fortzunähren; besonders retteten die unabhängig gebliebenen Theile des alten Reichs den Anstrich gelehrter Bildung für bessere Zeiten, so das Reich der Groß-Komnenen von Trapezunt, vornehmlich aber das durch eine glanzvolle Politik schnell wachsende Fürstenthum Nikäa,

welches als die eigentliche Fortsetzung des Kaiserreichs betrachtet, als Erbin des Glanzes und der Etikette des alten Hofes, sowie als Beschützerin des griechischen Ritus, von allen Seiten die besten Kräfte an sich zog und Wissenschaften und Künste in stiller Pflege erhielt. Von der Bildung dieser Fürsten hat Georgios Akropolites in seiner immerhin lesbar geschriebenen Geschichte des Kaiserthums Nikäa eine hohe Meinung: Manuel, der Bruder des Kaisers Theodoros I. Laskaris, und seine Schwester Irene erhalten ein gleich günstiges Lob; die letztere widmete sich als Kaiserin selbst der Erziehung ihrer Kinder, ehrte und begünstigte die Gelehrten und nahm selbst an ihren Verhandlungen Theil, p. 56. 67. *ed. Bonn. ἀνήγοντο δὲ παρὰ τῆς βασιλίδος Εἰρήνης καὶ ἐπαιδεύοντο, οἷα ἐκείνη φύσεως ἀγαθῆς τυχοῦσα καὶ πρὸς ἅπαν καλὸν ἐπινεύουσα — ἔχαιρε καὶ λόγοις καὶ σοφῶν ἠκροᾶτο μεθ' ἡδονῆς, ἐτίμα δὲ τούτους ὑπερβαλλόντως, ὡς ἔστιν ἐκ τούτου γνῶναι κ. τ. λ.* Höher steht ihr Gemahl, der vortreffliche Joannes Dukas Vatatzes (1222—1255, vergl. die historischen Notizen §. 7. S. 257), der durch Vorschrift und Beispiel auf die Veredlung der Sitten seines Volkes wirkte, vornehmlich häuslichen Fleiß empfahl und Erziehung der Jugend und Wiederbelebung der gesunkenen Wissenschaften zu den vornehmsten Gegenständen seiner Sorgfalt machte; diesem Kaiser hat sein künftiger Großlogothet, der oben genannte Historiker Georgios Akropolites, dessen Studien der kaiserliche Beschützer selbst prüfte und im vertraulichen Gespräche ermunterte, ein schönes Denkmal gesetzt, indem er ihm die Worte in den Mund legt p. 53, *μόνοι γὰρ ἁπάντων ἀνθρώπων ὀνομαστότατοι βασιλεὺς καὶ φιλόσοφος.* Sein Sohn Theodoros II. Laskaris (1255—1259), ein jähzorniger und tyrannischer Fürst, war durch Georgios Akropolites in der Philosophie unterrichtet und im Umgang mit Nikephoros Blemmydes gebildet worden, p. 112. *τῶν γὰρ λόγων, ἐν οἷς τὰ πολλὰ ἐπεγάννυτο, διδάσκαλον καὶ αὐτὸν (τὸν Βλεμμύδην Νικηφόρον) ἐπεγράφετο· σοφὸς γὰρ ἦν εἰς ἄκρον ταῖς ἀληθείαις ὁ βασιλεύς.* Nikephoros Blemmydes, der gelehrteste Mann seiner Zeit, von welchem außer theologischen und philosophischen Schriften eine Metaphrase des Dionysios Periegetes und ein dürftiger Abriß der Erdkunde erhalten sind (vergl. unten „die Geographen"), gewährt neben seinem Schüler Georgios Akropolites einen Blick in den damaligen Unterricht und die Leistungen der Literatur. Der *γραμματικὴ παιδεία (ἐγκύκλιος παίδευσις, ἣν γραμματικὴν κατονομάζουσιν οἱ πολλοί)*, der Dutzendbildung der Zeit, über welche die niedere Geistlichkeit sich wol selten erhob (vergl. die Geschichte des nachmaligen Patriarchen Arsenios bei Georgios Acrop. p. 113), folgte ein höherer Cursus (*ἡ ὑψηλοτέρα τῶν λόγων παίδευσις*) in Logik, Rhetorik, worin um diese Zeit zu Nikäa Theodor Hexapterygos und der Scholiast Homer's Michael Senacherim als Lehrer glänzten, wol auch in Poesie, wenn man dem Bericht des Georgios Akropolites p. 53 sq. über seinen und seiner Studiengenossen Erziehungsgang Glauben schenken darf; auch die Astrologie fand nach wie vor ihre Verehrer selbst in den gebildetsten Kreisen, und wurde namentlich jetzt bei den nahe bevorstehenden Umwälzungen fleißig geübt. Vergl. p. 69. Niceph. Greg. IV, 5. p. 98 sq. p. 108. *ed. Bonn.* Immer enger zogen sich die Grenzen des lateinischen Kaiserreichs zusammen, welches, selbst wenn es kräftigere Herrscher gehabt hätte, dennoch seiner ganzen Natur nach sich nicht halten konnte. Michael VIII. Paläologos, durch eine Verschwörung auf den Thron von Nikäa gehoben, konnte schon am 15. Aug. 1261 unter dem aufrichtigen Zujauchzen der Bevölkerung seinen feierlichen Einzug in die wieder gewonnene Hauptstadt Constantinopel halten, in einer rhetorisch aufgeputzten Rede vor den versammelten Bischöfen, Senatoren und Großen seinen und des neu erstandenen romäischen Reiches Glücksstern preisend. Vergl. die historischen Umrisse §. 7. S. 258.

Mit der Erneuerung des byzantinischen Reiches und der Herrschaft der Paläologen (1261—1453) erholten sich die Griechen und die gräcisirten Völker auf griechisch-romäischem Boden nur langsam von den Leiden und Verlusten der lateinischen Periode. Vergleicht man die Schilderung, welche der fränkische Ritter Ville Harduin, Marschal von Champagne und Augenzeuge der Eroberung Constantinopels durch die Lateiner, in seiner *Histoire de la conqueste de Constantinople* p. 42 von dem prachtvollen Anblick dieser Stadt liefert mit dem Bilde, welches Nikephoros Gregoras von dem Zustande der Hauptstadt nach der Wiedereinnahme durch die Griechen entwirft, so muß hier in der Zwischenzeit von etwa 60 Jahren schrecklich gehaust worden sein. „Die Königin der Städte," berichtet der letztere in seiner romäischen Geschichte IV, 2. p. 87 sq. *ed. Bonn.*, „war damals ein Feld der Verwüstung; man sah nur Haufen von Schutt und Trümmern. Die Häuser waren theils eingestürzt, theils zeigten sie nur noch die dürftigen Reste der großen Feuersbrünste, die, so häufig sie auch in älteren Zeiten gewesen waren, doch niemals so furchtbar gewüthet hatten. Die großen Paläste und früheren kaiserlichen Schlösser waren entweder zerstört, oder auch, wie der Blachernische Palast, so voll Unflath und so mit Rauch überzogen, daß sie nicht bewohnt werden konnten." Vergl. auch §. 7. S. 255 die Schilderung Odo's von Deuil. Natürlich hatten die lateinischen Kaiser anfangs im Vorgefühl, sodann in der richtigen Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit ihres Regiments, den Verfall der Stadt eher gefördert als gehindert, auch war sie bei der Ueberrumpelung von Neuem ein Schauplatz des Brandes geworden, womit der griechische Feldherr Alexios Strategopulos die sorglosen Lateiner zu schrecken gesucht hatte; was aber seit dieser Zeit an Denkmälern der Kunst, an öffentlichen und Privatschätzen oder an literarischen Vorräthen noch übrig geblieben war — viel Werthvolles mag es nicht gewesen sein —, das scheint bis auf die Einnahme der Stadt durch die Türken und darüber hinaus sich erhalten zu haben. Man muß dem neuen Kaiser des byzantinischen Reichs Michael Paläologos und einem Theil seiner Nachfolger nachrüh-

men, die Wunden mit gewohnter Gewandtheit schnell geheilt und das sinkende Reich, ungeachtet der Wiederkehr der verlebten Formen der früheren Regierung und der Schäden der geistlichen Centralherrschaft, bis zum Ausgang des ersten Drittheils des 14. Jahrhunderts noch immer in erträglichem Zustand erhalten zu haben. Erst nach dem Verluste von ganz Kleinasien unter Andronikos III. (1328—1341) sah man sich auf die Defensive beschränkt; der unpolitische Geist der Regenten, das anmaßende Uebergewicht der Fremdlinge, namentlich der Venetianer und Genuesen, der Fanatismus der griechischen Geistlichkeit, welcher jede Sympathie der Abendländer zum Schweigen brachte, dazu die politischen und religiösen Parteikämpfe, die Verkommenheit und der Stumpfsinn des Volks, das seine geistigen Bedürfnisse in dogmatischer Streitsucht, leidenschaftlicher Geschwätzigkeit und krankhaftem Aberglauben befriedigte, zuletzt das gänzliche Versiegen aller Hilfsquellen setzen die Greisenhaftigkeit des damaligen Griechenthums außer Zweifel. Ein allgemeines Bild der byzantinischen Welt in jenen Zeiten der äußersten Ermattung ist oben §. 8. S. 258 fg. mit wenigen Strichen entworfen worden, vergl. Gibbon *chap.* 62—68; wir versuchen hier die Zeichnung der literarischen Zustände, soweit dies bei der Unzulänglichkeit der Berichte des Joannes Glykas, Nikephoros Gregoras, Georgios Pachymeres und Joannes Kantakuzenos überhaupt möglich ist. Hierüber Heeren S. 275—279. 303—316 und G. Bernhardy S. 711—717. und Anmerk. S. 724 fg. 3. Bearb. Der Verlust von Constantinopel hatte den Griechen namentlich im Kaiserthum Nikäa eine vorübergehende geistige Kraft verliehen, welche der neue Kaiser Michael VIII. Paläologos (1261—1282) auf die alte Hauptstadt des Reichs übertrug und sein Nachfolger Andronikos II. in langer Regierung zu nähren und zu erhalten bemüht war. Ohne Zweifel gewann unter dem Schutze der Paläologen die alte Literatur einen mächtigen Aufschwung, Kunst und Wissenschaft blühten, da jene die antike Cultur aus Interesse und Gewohnheit förderten und durch ihr Beispiel die Thätigkeit der in die Paläste ihrer Väter wieder eingesetzten Edlen aufmunterten, von Neuem auf, während die Pisaner, Venetianer und Genuesen den Handel des byzantinischen Reichs wieder belebten, der Hauptstadt die unter dem Drucke der Gesetzlosigkeit und des Elends verlorene Wohlhabenheit wiedergaben und byzantinische Kunst und griechische Gelehrsamkeit überallhin verbreiteten. Vergl. W. Heyd Die italienischen Handelscolonien in Griechenland während der Regierungszeit der drei ersten Paläologen, 1261—1341, in der Tübinger Zeitschr. für das Staatsw. XVII. (1861), S. 444—495. Wir dürfen daher die literarische Bildung und die Studien der Familie der Paläologen nicht ganz übergehen. Gleich der erste, Michael VIII. wird ein gebildeter Fürst genannt, aber die Angriffe seiner weltlichen und geistlichen Feinde ließen ihm wenig Zeit, für die Wissenschaften und einen literarischen Ruhm thätig zu sein. Dagegen wird sein Sohn und Nachfolger Andronikos II. (1282—1328) als der gelehrteste Fürst des Zeitalters gepriesen, der unablässig thätig für die Interessen der Kirche, seinen Palast selbst zum Kampfplatz theologischer Streitigkeiten machte und darüber in Büchern vergraben, die wichtigsten Geschäfte des Staats fremden Händen überließ. Nikephoros Gregoras hatte selbst im Umgang mit Andronikos manche Anregung zum Studium der Wissenschaften erhalten, VIII, 8. p. 327 *ed. Bonn.* *ἐπόθουν δὲ ἤδη καὶ τῆς τοῦ βασιλέως (ὁμιλίας) τυχεῖν τελεώτερον. αὐτός τε γὰρ πολλάκις ἐθεασάμην καὶ ἔτι παρὰ πάντων ἠκηκόειν, ὁπόσοι πρὸς ἄκραν ἀφίκοντο πεῖραν αὐτοῦ, ὡς οὐ μόνον εὐκοσμίας καὶ ἠθικῆς ἁπάσης ἀρετῆς καὶ ἀσκήσεως ἐργαστήριον τὸν βασιλικὸν κατέστησεν οἶκον τῷ τε μακρῷ χρόνῳ καὶ τῷ περιόντι τῆς φύσεως πλείστην ἐπὶ ταῦτα πεῖραν ξυνηθροικώς, ἀλλὰ καὶ λογικῆς φάναι παιδεύσεως κράτιστον γυμνάσιον καὶ οἷον εἰπεῖν ἐλλογίμων γλωσσῶν στρατόπεδον,* und in der darauf folgenden Rede an den Kaiser, welche vor anderen den Ton der höfischen Beredtsamkeit und Schmeichelei beweisen kann, nennt er p. 335 den kaiserlichen Hof ein *πρυτανεῖον παντοδακῆς παιδείας οἰκειότερον.* Derselbe Historiker rühmt auch die Bildung der Gemahlin des kaiserlichen Sohnes, des Despotes Constantin, die nach VIII, 3. p. 294 wegen ihres Geistes und ihrer Kenntnisse allgemein eine zweite Theano und Hypatia genannt wurde; ja vom Joannes, dem Neffen des älteren Andronikos, heißt es sogar, sein umfassendes Wissen in alter und neuer Literatur sei von einem Gedächtniß unterstützt worden, welches ihn zu einer lebendigen Bibliothek machte, *βιβλιοθήκη γὰρ ἦν ἔμψυχος οὗτος καὶ τῶν ζητουμένων πρόχειρος εὐπορία* VII, 11. p. 272. Andronikos III. dem jüngeren (1328—1341), dessen Regierung weder ruhmvoller noch glücklicher als die des älteren war, wird *ibid.* IX, 14. p. 461 (cf. X, 1. p. 471) das Interesse an gelehrten Gesprächen, sogar eine gewisse Feinheit des Vortrags beigelegt, *συνήθεια δ' ἦν αὐτῷ ἐλλογίμῳ τινὶ πρὸς ἡμᾶς καὶ σπουδαιοτέρᾳ χρῆσθαι τῇ ὁμιλίᾳ μετά τινὸς ἀστειότητος καὶ χάριτος.* Dergleichen rhetorische Lobsprüche, worin Nikephoros Gregoras Unglaubliches leistet, werden jedoch auf ein knapperes Maß herabgesetzt, wenn man zunächst den Unfug der theologisch-höfischen Disputationen und deren rein kirchliche Zwecke erwägt, und dagegen den Mangel an jeder wissenschaftlichen Bildung in Anschlag bringt, welcher bei Männern, für die Besetzung der höchsten kirchlichen Aemter bestimmt, oft geradezu erwünscht war. Wenn Geistliche von mönchischem Zelotismus, wie Athanasios nach Niceph. Greg. VI, 5. p. 180 (cf. Pachym. VIII, c. 13—16, 20—24 u. ö.) oder Gerasimos VIII, 2. p. 292, beide ohne alle gelehrte Bildung und Kenntniß von theologischer Wissenschaft, jener von ungezügelter Strenge, dieser ein gefügiges Werkzeug für Kaiser Andronikos II. und knechtisch gehorsam (*διὰ δ' ἀμαθίαν καὶ ἄλλως ἁπλότητα τρόπων ταῖς βασιλικαῖς ἀρεσκείαις πάντη προσήκων — καθάπερ ἀνδράποδα*), an die Spitze traten und den gebildeten hohen Klerus zum Schweigen bringen, ja verfolgen durften, so wirft dies kein günstiges

Licht auf die vermeintlich warme Neigung der Herrscher für Gelehrsamkeit und Gelehrte, und beweist nur den frühzeitigen Verfall der theologischen Wissenschaft. Vergl. die Klagen des Nicephoros Greg. VI, 5. p. 184 sq.; dagegen schien das Glück, für den gelehrtesten Mann zu gelten, zu jeder Art von Ränken und Verfolgung zu berechtigen, wie der als großer Kenner der profanen Literatur gefeierte Gregor von Cypern den minder glänzenden Chartophylax Bekkos aus Neid verdrängte, *ibid.* V, 2. p. 128 sq. VI, 1. p. 163. Wir wundern uns daher nicht, daß durch die Leidenschaft dieser Parteikämpfe, welche mit den politischen Hand in Hand gingen und das Volk in zwei oder drei Sekten spalteten, der Charakter der Nation verwilderte, und jede bessere Regung erstickt wurde. Vergl. VI, 1. p. 161. XIV, 8. p. 721 sq. Noch mehr aber sinkt jener Ruhm der Paläologen bei einer genaueren Betrachtung ihrer viel gepriesenen Religiosität. „Sklave des verworfensten Aberglaubens," sagt Gibbon *chap.* 63. *princ.* von dem älteren Andronikos, „war er von allen Seiten von sichtbaren und unsichtbaren Feinden umgeben. Die Flammen der Hölle schreckten seine Phantasie nicht weniger als die des katalonischen und türkischen Krieges." Solche Tugend und Gelehrsamkeit vermochte weder zu veredeln oder die Gesellschaft zu beglücken, noch der Beschäftigung mit den Wissenschaften eine gesunde Richtung zu geben; dagegen fanden die Künste der Astrologen immer mehr Aufnahme und Verbreitung, chaldäische Orakel wurden wieder hervorgesucht, gelehrte Disputationen über das Fatum und die göttliche Vorsehung angestellt, und die kaiserliche Gunst pflegte nicht auszubleiben, sobald die Weissagungen der hohen Intentionen entsprachen. Vergl. die Geschichte des Astrologen Gallos und seinen Streit mit Nikephoros Greg. XIV, 8. p. 722 sq. Zuletzt lehrt ein Blick in die Leistungen der damaligen Schriftstellerei, der kirchlichen wie der profanen, daß jede gesunde Kraft erstorben war. Philologie mit theologischer Farbe bezeichnen den Grundton der Literatur der letzten Jahrhunderte des byzantinischen Kaiserreichs; die kirchliche hatte fast ausschließlich eine polemische Richtung angenommen: der Patriarch Bekkos schrieb über den gangbaren Streit vom Ausgang des heiligen Geistes, andere über das verklärende Licht auf dem Berge Tabor, Kaiser Manuel vertheidigte in einem noch erhaltenen Dialog mit einem Mohammedaner die Lehren des Christenthums gegen den Islam. Dieselbe kirchliche Tendenz verfolgen die Schriften des eifersüchtigen Patriarchen Gregor (Georg) von Cypern, nur zeigt er, wie oben bereits bemerkt wurde, eine größere Bekanntschaft mit der antiken Literatur, welche er nach Nikephoros Greg. VI, 1. p. 163 aus der Vergessenheit wieder ans Licht brachte, und ein gewisses Maß im Verbrauch des rhetorischen Aufputzes, *ὃς τὸν ἐν ταῖς γραφαῖς εὐγενῆ τῆς Ἑλλάδος ῥυθμὸν καὶ τὴν Ἀττικίζουσαν γλῶσσαν ἐκείνην, πάλαι πολὺν ἤδη χρόνον λήθης κρυβέντα βυθοῖς, φύσεως δεξιότητι καὶ φιλοπονίᾳ τελεωτέρᾳ πρὸς φῶς ἤγαγε καὶ οἱονεὶ τινα ἐχαρίσατο ἀναβίωσιν.* Keinen anderen Standpunkt verrathen die bunten Leistungen des Nikephoros Blemmydes (vergl. oben S. 285) und des Polyhistor Georgios Pachymeres, der als Historiker, Philosoph und Theolog von seinen Zeitgenossen gerühmt, den Ungeschmack der byzantinischen Bildung und die Dürftigkeit des Wissens unter den Paläologen bezeugen kann. Ueber den Inhalt der damaligen literarischen Vorbildung unterrichtet ein Ineditum von ihm in *Codd. Nunior. Graec.* p. 448. *Σύνταγμα τῶν τεσσάρων μαθημάτων, ἀριθμητικῆς, μουσικῆς, γεωμετρίας καὶ ἀστρονομίας*, welches an den Zustand der Schulen und den Umfang des propädeutischen Unterrichts in den Zeiten der Anna Komnena erinnert. Vergl. §. 15. S. 282. Denn daß nach der Erneuerung des byzantinischen Reichs die Wiederherstellung der so lange niedergehaltenen und entbehrten Schulen eine Hauptbedingung des neuen Lebens war, läßt sich nicht bezweifeln. Dies zeigen beiläufige Notizen weniger als eine Reihe von geschulten Lehrern, welche unter den Paläologen neben und nach einander Ruf gewannen: Nikephoros Gregoras, von Theodoros Metochites in der Astronomie und Astrologie unterrichtet, Lehrer der Kinder des Ministers in der Profanliteratur; Joannes Glykas, Grammatiker und Lehrer des oben erwähnten Prinzen Joannes; der Rhetor Georgios Pachymeres, Lehrer des Manuel Philes; die Grammatiker Manuel Holobolos, noch später Thomas Magister, Georgios Lekapenos, Tricha, Manuel Moschopulos, Manuel Chrysoloras, Georgios Gemistos Plethon, nach des gelehrten Italieners Philelphus Urtheil der einzige Gelehrte im Peloponnes in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Lehrer des Bessarion aus Trapezunt. Vergl. Gibbon *chap.* 66. Philelphi *Epist.* VI, 6. Chrysoloras, Plethon und Bessarion bilden den Uebergang zu den gelehrten Griechen, welche nach Verlust ihres Vaterlandes flüchtig, als Schreiber von Codices und als Lehrer des Griechischen in Italien eine neue Heimath fanden. Wie schlecht es übrigens zuletzt mit dem Unterricht stand, läßt sich aus dem brieflichen Nachlaß des eben genannten Philelphus vermuthen, welcher eine reine Sprache nur noch am Hofe, besonders bei Frauen aus vornehmen Ständen angetroffen hatte. Cf. Philelphi *Epist.* V, 3. *A magistris ludi, quae publice docent, plena illic sunt nugarum omnia; itaque neque de constructione grammatica orationis, neque de syllabarum quantitate quicquam perfecti aut certi ex istorum praeceptis haberi potest.* H. Hody *De Graecis illustribus linguae Graec. litterarumque humaniorum instauratoribus*, *ed.* Jeeb, *Lond.* 1742. p. 188. Meiners Histor. Vergleichung der Sitten, der Wissenschaften und Lehranstalten des Mittelalters mit denen unsers Jahrhunderts, Thl. 3. Hannov. 1794. S. 165. Aus Mangel an Geldmitteln und zugleich an warmer Theilnahme waren zuletzt die Schulen oder öffentlichen Lehranstalten verkümmert; die kaiserlichen Majestäten befanden sich seit dem allmäligen Versiegen der Hilfsquellen des Reichs in den letzten hundert Jahren in steter Geldnoth (vergl. oben §. 8. S. 259); die Männer der Literatur sammelten sich

bettelnd mit kriechender Dienstbarkeit und Schmeichelei um die Person der Regenten, unter einander selbst entzweit und von einem ganz thörichten Dünkel beseelt; und während das Land durch die ewigen Kriege und wilden Streifzüge der Türken völlig verödet, die bunt bevölkerte Hauptstadt, schon jetzt Stambul genannt, mehr entvölkert, die Handel treibenden Fremdlinge in Pera und Galata immer anmaßender wurden, litt das Volk unter dem schweren Druck materieller und sittlicher Unfähigkeit: das stolze Volk der Romäer, alternd, geschwächt, geistig leer und mit prächtigen Lappen kaum seine Blößen bedeckend. Vergl. Niceph. Greg. XV, 2. p. 751 sq. XVII, 4. p. 857. *ed. Bonn.* Mit der wachsenden Barbarei, welche nur dürftig durch den Schein griechischer Form und Belesenheit verdeckt wird, stieg die Gleichgültigkeit gegen allen Unterricht, die Schulen gingen ein, die Bibliotheken verfielen, und Studien und Literatur sanken zur äußersten Dürftigkeit herab. Am fühlbarsten wird der Mangel an historischem Wissen: wenn dem Apokaukos, dem ränkevollen und herrschsüchtigen Gegner des Joannes Kantakuzenos, eine große Kenntniß und Belesenheit in den alten Historikern zugesprochen wird bei Niceph. Greg. XII, 10. p. 606 (*ταῖς τῶν πάλαι βίβλων ἱστορίαις ἐνδιατρίβων ἦν τὰ μάλιστα*), so stimmt das schlecht zu dem geschichtlichen Nachlaß aus diesen Zeiten der Auflösung, der ebenso flitterhaft und geschwätzig wie dunkel und verworren, ebenso widersprechend wie träumerisch und in Reminiscenzen schwelgend, den Untergang der historischen Kunst und das Erlöschen aller geschichtlichen Kenntniß bezeugt; letzteres vornehmlich der fabelnde Joannes Kanabutza aus dem 14. Jahrhundert und der unbekannte Verfasser des *Χρονικὸν σύντομον* aus noch späterer Zeit. Daran grenzt die gar dürftige poetische Chronik des Ephrämios mit den iambischen Beschreibungen der Patriarchen von Byzanz und anderen Kunststückchen von seinem Zeitgenossen Nikephoros Xanthopulos, eine Reihe fragmentarischer Chroniken und herrenloser Stücke von nebelhaftem Wissen und barbarischer Gräcität, zuletzt die Geschichte des Patriarchats von Constantinopel unter der türkischen Herrschaft bis auf den Patriarchen Jeremias, wozu ein Seitenstück die politische Geschichte von Constantinopel, herausgegeben nach der Redaction des Theodosios Zygomalas von Martin Crusius *Turco-Graecia* I, *Basil.* 1584. Diesen auf der Grenzscheide der byzantinischen und neugriechischen Literatur stehenden ärmlichen Versuchen war der Angriff Amurat's II. (1422), zuletzt die Einnahme von Constantinopel durch Mohammed II. (1453) voraufgegangen; jenen beschreibt Joannes Kananos mit mönchischem Ungeschmack, diese als Zeugen der Katastrophe die letzten byzantinischen Historiker Georgios Phrantzes, Laonikos Chalkondyles und der barbarische Stilist Joannes Dukas. Nicht ganz ohne Interesse ist noch Joannes Anagnostes, der die Schicksale von Thessalonich bei der Eroberung durch die Türken (1430) erzählt, und sein Zeitgenosse, der gelehrte Flüchtling Theodoros Gaza, in seiner Archäologie der Türken. Letzterem tritt für Alterthümer, Bauten und Kunstwerke von Byzanz der schwierige und dunkle Sammler Georgios Kodinos zur Seite mit anderen Compilationen über Staats-, Hof- und Kirchenämter zu Constantinopel. Für die Kenntniß der Würden der Sophienkirche liefert auch der Großekklesiarch oder Hauptprediger Syropulos erbauliche Beiträge in seiner mit Freimüthigkeit und für jene Zeit in ganz lesbarem Stil geschriebenen Geschichte von der sogenannten falschen Vereinigung der römischen mit der griechischen Kirche unter Joannes VII. Paläologos zu Florenz (1439). Vergl. die historische Darstellung von §. 5. S. 251. Bei diesem Verfall der Historiographie wird man immerhin den beiden besseren Geschichtschreibern unter den Paläologen des 14. Jahrhunderts, Nikephoros Gregoras und seinem Gegner im Dogma Joannes Kantakuzenos Paläologos, Kaiser von 1344—1355, einige Aufmerksamkeit schenken müssen. Jener, mit dem Beinamen „der Philosoph" geehrt, bewährt als dogmatischer Kämpfer im Wettstreite mit dem calabreser Mönch Barlaam und geschätzt als öffentlicher Lehrer der Rhetorik, Philosophie, Astronomie und Mathematik, dazu der kenntnißreichste unter den letzten byzantinischen Gelehrten, ist trotz aller Mängel in Composition, Ton und Sprache doch kein schlechter Historiker. So recht ein Kind seiner Zeit, der uns durch endloses Geschwätz, durch panegyrische Salbung und Verehrung gegen die kaiserliche Majestät und durch phantastisch-rhetorischen Flitterstaat ermüdet, ist sein Buch lehrreich und praktisch, in einzelnen Punkten des historischen und namentlich chronologischen Berichts treuer und vollständiger, als das nicht ohne Parteiinteresse unternommene Werk des gelehrten auch in Theologie und Philosophie schriftstellerisch thätigen Joannes Kantakuzenos. Daß mit der Dürre der historischen Kenntniß auch das Wissen in Geographie zusammengeschrumpft, ja träumerisch war, können Nikephoros Blemmydes und Laonikos Chalkondyles II, p. 36, 37, 44—50 (vergl. Gibbon *chap.* 66) darthun, sowie eine Declamation des Georgios von Trapezunt an Kaiser Joannes VII. Paläologos, welche Savoyen oder Avignon weit jenseits der Säulen des Herkules liegen läßt. Dies führt auf die Leistungen der letzten griechischen Rhetoren, deren Künste bei dem Wetteifer der politischen und kirchlichen Parteien, besonders seitdem Andronikos II. den Hof selbst zum Kampfplatz der streitenden Dialektik und Beredtsamkeit gemacht hatte, eine verhältnißmäßig bedeutende Rolle spielten. Vergl. oben S. 286. Daher haben diese Studien, so matt und dürftig sie auch geworden waren, auf Sprache und Schriftstellerei der letzten zwei Jahrhunderte keinen unbedeutenden Einfluß gehabt; ja selbst die Nachahmung älterer Muster, wie Lukian's (vgl. Hase in *Notices et Extr.* VIII, 129—150. IX, 128), wird bemerkt und geradezu empfohlen. Die Progymnasmata und die Auszüge daraus blieben in der gewohnten Dürftigkeit unverändert. Für einen vorzüglichen Kenner der edelen Beredtsamkeit der Attiker gilt dem Nikephoros Phokas VII, p. 270 der spätere Patriarch Joannes Glykas; doch bestätigt die elegante Redseligkeit in seinem

erhaltenen grammatischen Büchlein dieses Urtheil nur wenig. Einen Geschmack aber von der Ueberschwänglichkeit der damaligen Hofberedtsamkeit und Declamation in Ton, Phrase, Gleichniß, Bild, verwässerter Moral und Reminiscenz geben die in den Text aufgenommenen Reden des Nikephoros Gregoras, welche durch die Hyperbel der Lobhudelei, durch die Betheuerung der Dankbarkeit und das niedrige Ringen nach fürstlicher Gunst geradezu ekelhaft werden. Zugleich läßt das Verzeichniß der Werke desselben den Umfang der damaligen rhetorischen Schriftstellerei erkennen: *Διαλόγοι, Εὐχαί, Ἐπιστολαί, Ἐγκώμια, Μελέται, Λόγοι* aller Art, *Προλόγοι, Διαθῆκαι, Ὑποθῆκαι, Ἀντιλογικά, Ἐκφράσεις, Προοίμια, Διαλέξεις, Μονῳδίαι, Ἠθοποιΐαι, Μῦθοι, Διηγήματα* und andere Stücke, deren Namen sämmtlich an eine bessere Zeit erinnern. Dahin gehören unter Michael VIII. und Andronikos II. Paläologos: der schon genannte Erzbischof Gregorios (Georgios) von Cypern, auch als Sammler von Briefen, Fabeln und von Sprüchwörtern bekannt, in deren Verbrauch das an Blumen und Erinnerungen aus dem Alterthum geschmacklos haftende Zeitalter der Paläologen förmlich schwelgte, wie Theodoros von Hyrtake, der schwächste von allen, Theodoros Metochites, Nikephoros Gregoras, jüngere Glossen im Suidas und des Makarios Chrysokephalos *Ῥοδωνιά* erweisen; ferner Nikephoros Chumnos, der nebenbei auch in der Bekämpfung der Neuplatoniker sich versuchte; Georgios Pachymeres, dessen eignes Wissen in trüben Declamationen und Progymnasmaten in sehr beschränktem Maß hervortritt (vergl. oben S. 287); der Mönch Maximus Planudes in wäßrichen Scholien zur Rhetorik des Hermogenes, bekannter als fleißiger aber geschmackloser Sammler auf verschiedenen Gebieten des byzantinischen Wissens, als Compilator der jüngeren Anthologie, als prosaischer Bearbeiter der Fabelliteratur, als Grammatiker, Rechenmeister, ja Dichter, zuletzt als unreifer Uebersetzer lateinischer Schriften, deren Sprache er während seines Gesandtschaftspostens in Italien oberflächlich kennen gelernt hatte; auch Thomas Magister und unter Kaiser Manuel II. Paläologos (1391—1425), welcher selbst unter den schwierigsten Verhältnissen des Reichs und angesichts der nahen Zertrümmerung desselben in theologischer Disputation und rhetorischer Schriftstellerei sich nicht stören ließ, Demetrios Kydones; etwas später Georgios von Trapezunt und am Ende der byzantinischen Literatur Matthäos Kamariotes und sein Zeitgenosse Georgios Gemistos Plethon, beide durch Schicksale und ähnliche Arbeiten, darunter Compilationen aus der Rhetorik des Hermogenes, sich geistesverwandter als durch die Gemeinsamkeit kirchlicher und ethischer Interessen. Zuletzt außer den rhetorischen Schriften der flüchtigen Griechen eine Ethopöie von Theodoros aus Kynopolis und aus ungewisser Zeit Polybios von Sardes. Auch hierin hatte Byzanz sich überlebt, und nicht minder in Hinsicht auf die Kenntniß anderer Fächer der Propädeutik, besonders in Metrik und Grammatik. Vergl. oben S. 287 das Urtheil des Philelphus. Die letzten ärmlichen Versuche in Metrik machten nach Elias und Tzetzes der Mönch Isaak Argyros, Scholiast des Euklid, und Tricha, Compilator der Scholien Hephästion's; keiner aber hat die Unkenntniß mit den Gesetzen der Metrik zum Nachtheil der Texteskritik namentlich der alten Dichter kühner und glänzender bewiesen, als die Familie der Moschopuli, namentlich Manuel Moschopulos, und der Scholiast und Kritiker Demetrios Triklinios, beide gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Hatte man schon seit dem frühzeitigen Erlöschen der Schultradition aus dem erdrückenden Reichthum der alten gelehrten Arbeiten mehr oder minder umfangreiche Auszüge und Sammlungen grammatischer, kritischer und exegetischer Art angelegt, welche durch die folgenden Jahrhunderte in immer dürftigerer Compilation bis auf die Byzantiner gelangten, so erfolgte nunmehr — und daran haben Moschopulos und Triklinios einen schlimmen Antheil — ein vollständiger Niederschlag; erstaunlich verwässert und der gelehrten Ausstattung beraubt wanderten die Scholien oder die Trümmer der alten Commentare zugleich mit den verdorbenen Texten und den dürftigen Ueberresten der Grammatik aus den Händen der byzantinischen Kritiker und Grammatiker durch die flüchtigen Griechen im 15. Jahrhundert nach Italien und an andere Studiensitze des Occidents. Vergl. meine Geschichte der gesammten griech. Literatur §. 97. S. 236. §. 148. S. 429 fg. §. 180. S. 598—601. Alles, freie Arbeiten wie Scholien und etymologische Sachen, bekundet den gesunkenen Geschmack und den gänzlichen Mangel an Bekanntschaft mit Form, Metrik, Syntax und Sprachschatz der hellenischen Vorzeit. Den niedrigsten Standpunkt der byzantinischen Grammatik bezeichnen die grammatischen Schriften des Manuel Moschopulos, worunter auch ein Stück schedographischer Arbeit (vergl. oben §. 15. S. 281), in Hinsicht auf Syntax das dürre Büchlein des Joannes Glykas neben anderen syntaktischen Sammlungen von gleichem Werthe, worüber G. Bernhardy *Commentatt. de Suidae lexico* p. 78. Mit den Schätzen der attischen Sprache beschäftigte sich etwa gleichzeitig der Grammatiker Georgios Lekapenos und der öfter genannte fleißige Grammatiker Thomas Magister; Scholien zur Theogonie schrieb gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Paraphrast Joannes Diakonos Pediasimos, zu Homer der Pseudo- oder jüngere Aristarch; der Metaphrast der Batrachomyomachie Demetrios Zenos bewegt sich in der Umgebung der gemeinen Vulgärsprache und kann den Uebergang bilden zu den Leistungen der neugriechischen Grammatiker. Seine Zeitgenossen Michael Apostolios und dessen Sohn Arsenios, als thätige Gelehrte und Parömiographen in der Literatur namhaft zu machen, stehen bereits auf einem anderen Boden; die Thätigkeit des letzteren erinnert an die überraschende, aber keineswegs beneidenswerthe Productivität des letzten byzantinischen Versmachers Manuel Philes, dessen jämmerlichen Nachlaß E. Miller noch kürzlich durch Veröffentlichung von mehr als 20,000 Versen vermehrt hat. Diesen von

bitterer Noth und von dankbarer Verehrung für Kaiser Andronikos II. eingegebenen, formlosen und matten Machwerken — sogar eine Tragödie ist darunter, um neben verwandten Kunststücken des Theodoros Prodromos und Michael Plocheiros das Drama würdig abzuschließen — reihen sich etwa gleichzeitig die politischen Moralverse des Georgios Lapithes an, die bei aller Weitschweifigkeit und Trockenheit dennoch eine bessere Bildung voraussetzen. Wie endlich die griechische Literatur mit dem Volksepos beginnt, so läßt sie sich gewissermaßen auch mit einem Volksepos abschließen: wir meinen das epische Gedicht in Hexametern und in immerhin einfachem Tone gehalten von Demetrios Moschos, einem fruchtbaren mittelgriechischen Dichter gegen Ende des 15. Jahrhunderts, von welchem neuerdings noch eine Komödie in Prosa herausgegeben wurde. Hiermit aber nehmen wir Abschied von der langen Reihe der byzantinischen Gelehrten und Schriftsteller und verweisen über alles Einzelne in dieser cultur- und literarhistorischen Uebersicht auf die betreffenden Sonderartikel und die den einzelnen Abschnitten voraufgehenden Umrisse, worin der Standpunkt der Kräfte und Leistungen auf den verschiedenen Gebieten der mittelgriechischen Productivität angedeutet ist. War um den Beginn der byzantinischen Ordnungen, heißt es im Eingange §. 1. S. 238, der Ideenkreis der hellenischen Welt und Bildung erschöpft und in allen seinen Elementen, Gliederungen und Stufengängen abgelaufen, so ging jetzt, als die Katastrophe der Einnahme von Constantinopel durch die Türken (1453) erfolgte, und schon früher, nachdem die Nationalität und das nationale Bewußtsein erstorben, die Zeit verlebt, das Leben ohne Anspruch auf Werth und von jeder Hoffnung verlassen, die Gesellschaft ohne gesunden Ton und Geschmack leidenschaftlich und der Parteiwuth verfallen, der Trieb für eine liberale Bildung verschollen und jede geistige Kraft gelähmt, nachdem auch die Sprache mit buntgemischten ethnischen und barbarischen Elementen zersetzt, die Lesung der Classiker selbst in gebildeteren Kreisen immer seltener geworden, die schriftmäßige Gräcität aber mehr und mehr mit dem Absterben des antiken Sprachgefühls aus dem Studium und dem Gebrauche entschwunden und der Stil formlos, schwülstig und dunkel geworden war — so ging jetzt die Literatur, verkümmert und in dürftigem Umfang und Bestand hinüber auf den fremden Boden Italiens, unvermögend in der wüsten Heimath ein ärmliches Dasein zu erschleichen. Kaum waren in der nackten, verödeten und ohne Fürsten und Regiment gelassenen Stadt von literarischen Anstalten noch Trümmer vorhanden, woran die Eroberer ihre Zerstörungswuth ausüben konnten; die kaiserlichen Paläste und öffentlichen Gebäude blieben dem siegreichen Sultan vorbehalten. Auf seinen Befehl ward die erhabene Metropole der griechischen Kirche, die Sophienkirche, in eine Moschee verwandelt, und nach einem feierlichen Dankgebete an Gott und seinen Propheten der kaiserliche Palast, die gefeierte Wohnung der Nachfolger Constantin's des Großen, in Augenschein genommen; man fand sie ihrer ganzen kaiserlichen Pracht beraubt und völlig verödet. An Stelle der Plünderung und Metzeleien trat dann hochherzige Gnade und Schutz, und die verständige Politik Mohammed's, das Versprechen der Schonung ihres Lebens und der freien Ausübung ihrer religiösen und bürgerlichen Rechte führte der entvölkerten Hauptstadt viele der geflüchteten Scharen der Griechen, der neuen toleranten Regierung aber manches freudige und dankbare Herz zu. Vergl. den Schluß der historischen Darstellung §. 8. S. 262.

Der Bücherverlust endlich bei der Plünderung der Hauptstadt durch die Türken mit den daran sich knüpfenden Folgen kann um so weniger klar übersehen werden, je unsicherer die Beurtheilung ist, wie viele und welche Exemplare der Autoren schon vor Eintritt dieser Katastrophe von Abendländern und ausgewanderten oder flüchtigen Griechen nach Italien und anderwärtshin gerettet, was durch Feindeshand und durch Gleichgültigkeit der Klostergeistlichen untergegangen war, endlich was nachher noch aus den Trümmern der kaiserlichen Bibliothek hervorgezogen, einen Bestandtheil der Büchervorräthe des großherrlichen Serai bildete. Nun ist nichts verbürgter, als daß seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften in Italien in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Bedürfniß nach Bekanntschaft mit den classischen Schriftwerken der Griechen, als der eigentlichen Quelle aller höheren Bildung, Veranlassung wurde, griechische Bücher zu sammeln und weiterhin zu studiren. Hierfür hatten nach dem erfolgreichen Anstoß des Petrarcha und Boccaccio Fürsten, Staatsmänner und Gelehrte, auch wol einzelne Päpste Italiens aufs thätigste gewirkt und mit großem Aufwand griechische Bibliotheken angelegt. Unter den Italienern, welche vom Wissensdrang und vom Eifer für die griechische Literatur nach Griechenland geführt, mehr oder minder glücklich mit literarischen Schätzen nach Italien zurückkehrten, sind vor der Einnahme Constantinopels durch die Türken an erster Stelle Guarino, Aurispa und Philelphus zu nennen, sämmtlich in Constantinopel namentlich unter der Leitung der Chrysoloras in griechischer Sprache und Literatur gebildet. Was Guarino zusammengebracht, ging leider durch Schiffbruch unterwegs verloren; dagegen landete Aurispa (1423) nicht weniger als 238 Handschriften zu Venedig, darunter nach Ambrosius Travers. *Epist.* XXIV, 53. sämmtliche Werke Plato's, die Schriften des Plotin, Proklos, Lukian, Xenophon, Dio, Arrian, Diodor von Sicilien, die Geographie des Strabo, die Dichter Kallimachos, Pindar, Oppian und die Orphika. Auch Philelphus, Schüler und Schwiegersohn des berühmten Grammatikers Joannes Chrysoloras, von den Kaisern Manuel und Joannes VII. Paläologos ausgezeichnet und mit wichtigen Staatsgeschäften betraut, hatte noch im günstigen Moment keinen geringen Vorrath von Codices nach Italien (1427) mitgenommen. *Cf.* Franc. Philelphi *Epist.* I, 4. Heeren II, S. 44 fg. S. 222—237. Daß bei dem traurigen Zustande der Provinzen des Reichs, bei dem Verfall der öffentlichen Institute und der Verarmung der Klöster und Privatpersonen die Bücherschätze gering

geachtet, zerstreut und zu Spottpreisen verkauft wurden, war nichts Neues (vergl. §. 15. S. 282) und wird für die Zeit unmittelbar nach der Eroberung Constantinopels durch ein Schreiben des Laurus Quirinus vom 15. Juli 1453 an den Papst Nicolaus V. ausdrücklich bestätigt (*cf.* Hody *de Graecis illustr. p.* 192): 120,000 Handschriften sollen verschwunden sein; zehn Bände konnten für einen einzigen Dukaten gekauft werden, darunter Aristoteles und Homer, die edelsten Denkmäler der hellenischen Literatur. Aehnliches vernehmen wir in den Worten des Geschichtschreibers Dukas *c.* 42. *p.* 312. *ed. Bonn.*, wo er nach einem Klagelied über den Fall der paradisischen Stadt von der Beute der Eroberer spricht, *τὰς δὲ βίβλους ἁπάσας ὑπὲρ ἀριθμὸν ὑπερβαινούσας ταῖς ἁμάξαις φορτηγώσαντες ἁπανταχοῦ ἐν τῇ ἀνατολῇ καὶ δύσει διέσπειραν. δι' ἑνὸς νομίσματος δέκα βίβλοι ἐπιπράσκοντο, Ἀριστοτελικοὶ Πλατωνικοὶ θεολογικοὶ καὶ ἄλλο πᾶν εἶδος βίβλου. εὐαγγέλια μετὰ κόσμου παντοίου ὑπὲρ μέτρον ἀνασπῶντες τὸν χρυσὸν καὶ τὸν ἄργυρον, ἄλλ' ἐπώλουν, ἄλλ' ἔρριπτον.* Wir dürfen also vermuthen, daß Constantinopel zur Zeit der Eroberung durch Mohammed II. noch immer reiche zum Theil werthvolle Bücherschätze besaß, welche im Zeitalter der Paläologen in der Hauptstadt wieder zusammengebracht waren; Kaiser Manuel Paläologos hatte selbst eine prächtige Handschrift des Dionysios Areopagita als Geschenk nach Paris geschickt. Aus ihrer Zerstreuung in alle Winde folgt aber keineswegs ihre Vernichtung; vielmehr läßt sich die Schenkung Suleiman's II. an Diego de Mendoza, welche jetzt die Bibliothek des Eskorial aufbewahrt, sowie die von Villoisson in *Notices et Extr.* VIII, 2. *p.* 3—31 actenmäßig verbürgte Nachricht, daß 1687 bei einer politischen Revolution unter Mohammed IV. die Serai-Bibliothek geplündert, 200 griechische Handschriften an Unbekannte billig verkauft und 15 andere auf Verwendung der französischen Gesandtschaft der königlichen Bibliothek zu Paris übermittelt wurden, nur so erklären, daß man an die Fortdauer der kaiserlichen Sammlung des 15. Jahrhunderts glaubt. Zu den 15 pariser Codices, die zwischen saec. 11—15 geschrieben sind und zum Theil den ersten Rang einnehmen (ein Verzeichniß bei Bernhardy Griech. Lit. I, 3. Bearb. S. 727), ist ebendaher später noch manches alte griechische Manuscript hinzugekommen oder nach anderen Bibliotheken des Abendlandes gewandert; doch lohnt es nicht, bei den von Zeit zu Zeit wieder auftauchenden, doch schlecht bezeugten Sagen und Vorstellungen von geheimnißvollen Schätzen alter Handschriften in der Bibliothek des Serai zu verweilen; schon der Orientalist Carlyle, welcher (1800) durch Lord Elgin's diplomatische Vermittelung hier Zutritt erhielt, bezeugt in Walpole *Memoirs p.* 16 *sq.*, daß von hier kein griechisches Manuscript mehr zu erwarten sei, und die neuesten Nachforschungen, durch die Bemühungen der Königl. Preuß. Gesandtschaft (1850) ermöglicht, haben diese Vermuthung bestätigt. Was bei dieser Gelegenheit vorgelegt wurde, bestand theils aus alten Druckwerken, theils aus Handschriften aus der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts; eine Vergleichung ergab, daß diese Schätze der Serai-Bibliothek wahrscheinlich Abschriften von den ersten griechischen Drucken, also von gar keinem Werth sind. Doch ist diese Frage noch nicht als geschlossen zu betrachten, vergl. die Mittheilungen im Philol. V, S. 758—761. Aus den bisher von keinem Ungläubigen betretenen innersten Räumen des Kaiserpalastes aber noch etwas zu erwarten, woran J. von Hammer Constantinopel und der Bosporus I, S. 256 fg. dachte, wäre nicht ganz unmöglich, wenn dieselben auch erst nach der türkischen Eroberung angelegt waren. Auch die Handschriften des Patriarchats von Jerusalem in Constantinopel sind meistens sehr jung (saec. 16—18) und enthalten die im byzantinischen Unterricht gebräuchlichen Lehr- und Hilfsschriften, eigentlich alte des 9.—11. Jahrhunderts existiren nur von kirchlichen Schriften. Daß aber aus dem Orient im 15. und 16. Jahrhundert Handschriften von Werth selbst nach Teutschland gelangten, lehrt die Geschichte der alten Bibliotheca Palatina in Heidelberg, die Ueberlieferung des Zonaras, sowie der Coder des Peirescius mit den Excerptis Constantini *περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας*, der im 17. Jahrhundert von Cypern herbeigeschafft wurde; endlich der Codex Bodleianus des Plato und die Fabelsammlung des Babrios, beide in unserem Jahrhundert, jener von Patmos, dieser von dem an Bücherschätzen ehemals so reichen Kloster auf dem Berge Athos, von wo Janus Laskaris aus Bithynien, welcher nachmals vom Papst Leo X. zum Hauptlehrer an das Gymnasium Mediceum auf dem Quirinal zu Rom berufen ward (1513), 200 zum Theil werthvolle Handschriften nach Italien entführt hatte. Jetzt liegt wol kaum irgendwo im Orient noch etwas Bedeutendes verborgen, wenigstens sind die Erwartungen, welche man namentlich an den zuletzt genannten Fund knüpfte, durch die bisherigen Forschungen nicht in Erfüllung gegangen.

A. Die prosaische Literatur der Byzantiner.

I.

Die byzantinische Historiographie.

Sammlungen der byzantinischen Historiker: Die ersten rohen Ausgaben des Prokopios, Agathias, Kedrenos, Zonaras u. a. wurden durch den gelehrten Fleiß der Teutschen besorgt. Die erste große Sammlung ist auf Befehl von Ludwig XIV. nach und nach aus den königlichen Pressen des Louvre hervorgegangen unter Leitung des gelehrten Jesuiten Philipp Labbé, welchem eine Reihe anderer Gelehrten, Petau, Jac. Goar, Maltrait, Poussines (Combefis, Fabrot, du Cange, Leo Allatius, Boivin, Banduri u. A.) zur Seite standen: *Byzantinae historiae scriptores etc.* 39 *Voll.* (47 oder 23, auch 27) *Par. typogr. reg.* 1645—1711. *Fol.* Die verschiedene Anzahl der Bände rührt von ihrer verschiedenen Eintheilung und

dem sehr ungleichen Modus des Einbandes derselben her. Der venetianische Abdruck (*Byzantinae historiae scriptores in unum corpus redacti, gr. et lat. Venet.* ap. Barthol. Javarinam, und nach dessen Tode bei Bonini, *Vol.* XXIII. bei J. B. Pasquali) in 23 *Voll.* (auch 27 oder 35) 1722—1733 ist zwar wohlfeiler und mit einigen Zusätzen versehen, steht aber der pariser Sammlung ebenso sehr an Correctheit wie an Pracht nach. Vergl. Baumgarten Nachrichten von einer hallischen Biblioth. V, p. 398—470. — Ph. Labbaei *De Byzantinae historiae scriptt. publicam in lucem emittendis Προτρεπτικόν. Par.* 1648. — Als Ergänzung dienen mehrere später erschienene Bände: 2 Bände des Constantin VII. Porphyrogennetos von J. H. Leich und J. Reiske *Lips.* 1751; *Corp. histor. Byzantinae nova appendix* (Georgios Pisides, Theodosios, Korippos) von P. F. Foggini *Rom.* 1777; *Anonymi (Julii Pollucis) Historia* von Bianconi *Bonon.* 1779; das Chronicum des Phrantzes *Vindob.* 1795. *Fol.*; J. Lydos *de magistr.* von C. B. Hase *Par.* 1811. und Leon Diakonos von demselben *ibid.* 1829. *Fol.* — Auszüge: *Histoire de Constantinople depuis le règne de Justin jusqu' à la fin de l'empire, trad. sur les originaux grecs par* L. Cousin. 8 *Voll. Par.* 1672—1674. 4., geschätzter (Hollande) 8 *Voll.* 1685. — Eine neue unter Leitung und Mitwirkung des verewigten B. G. Niebuhr veranstaltete wichtige Sammlung ist das *Corpus Scriptorum historiae Byzantinae. Editio emendatior et copiosior, consilio B. G. Niebuhrii instituta, auctoritate Academiae litterarum Regiae Borussicae continuata* (Opera Niebuhrii, J. Bekkeri, L. Schopeni, G. et L. Dindorfiorum, J. Reiskii, A. Meinekii, M. Pinderi, J. Classeni, C. B. Hasii philologorum parata) jetzt 48 *Voll. Bonn.* 1828—1855. Die ersten Bände sind sehr nachlässig corrigirt; über andere Mängel dieser bonner Ausgabe vergl. Jahn in Neue Jahrb. für Philol. Bd. 75. p. 770 fg. — Die byzantinischen Geschichtschreiber in russischer Uebersetzung aus dem Griechischen. Herausgeg. von der geistl. Akademie in Petersburg, 4 Voll. Petersb. 1860—1863. Vergl. J. G. Buhle Versuch einer kritischen Literatur der russischen Geschichte. Moskwa 1810. p. 57—127. — Ergänzungen in *Bibliothèque historique Armeniénne etc. Collection destinée à servir de complément aux chroniqueurs byzantins et slavons, par* Ed. Dulaurier. *Par. et Lond.* 1859. 4.

Erläuternde Schriften: *Cf.* J. A. Fabric. *Biblioth. Graecae Tom.* VII, *p.* 518 *sq.*, VIII, *p.* 1 *sq.*, J. Iriarte *Catal. Codd. Matrit. Vol.* I. 1769. *Fol.* und Struve *Biblioth. hist. ed. Meusel* V, 1. *p.* 108 *sq. p.* 159 *sq.* — Einzelne Ausgaben und Erläuterungsschriften verzeichnet von A. Potthast *Bibliotheca historica medii aevi.* Wegweiser durch die Geschichtswerke des europäischen Mittelalters von 375—1500. Berl. 1862. Supplement 1868. — Ph. Labbé *Protrepticum de Byzant. hist. scriptoribus. Par.* 1648. *Fol.* M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. Graecis. Lips.* 1677. 4. — Wichtig sind die historischen Noten von du Cange, sowie seine Supplementarwerke, das *Glossarium ad scriptt. mediae et infimae graecitatis. Par.* 1682. 2 *Voll. Fol. Lugd. Bat.* 1688. 2 *Voll. Fol.* zur Kenntniß der Sprache, seine *Constantinopolis Christiana* und die *Familiae Byzantinae*, beides noch immer unentbehrliche, vortreffliche Vorarbeiten. Vergl. die Literatur vor §. 2. S. 239 fg. — A. Banduri *Imperium orientale. Tom.* I. *Par.* 1711. *Fol.* — J. S. Assemani *Bibl. orientalis.* 4 *Voll.* 1719. *Fol.* — Chr. C. Heyne *Antiquitates Byzantinae. Commentatt.* I. II., in *Commentatt. soc. Gotting. Vol.* I. 1808—1811. — K. D. Hüllmann Gesch. des Byzant. Handels bis zu Ende der Kreuzzüge. Frankf. 1808., und über die ital. Handelscolonien in Griechenland unter den drei ersten Paläologen W. Heyd in der Tübinger Zeitschr. für Staatsw. XVII. (1861) S. 444—495. — H. A. Hamaker *De graecis latinisque historicis medii aevi ex Orientalium fontibus illustrandis. Leovard.* 1806. 4. — J. de Hammer *De Byzant. historiae ultimis scriptt. ex hist. osmanica elucidandis et corrigendis*, in *Commentatt. soc. Gotting. Vol.* VI. 1823—1827. — C. von Morgenstern Ueber das Studium der byzant. Geschichtschreiber. Aus den *Mémoires de l'acad. des sciences de Pétersbourg. Tom.* IV, *Liv.* 1. 2. *Petersb.* 1837. 4. Vergl. A. von Gutschmid Grenzboten 1863. I, S. 342 fg. — Fragmentsammlung (bis auf Kaiser Phokas) von C. Müller *Fragmenta historicorum Graecorum, Vol.* IV. *Par.* 1868. — Handschriftliches und Inedita: J. Bekker Die ungedruckten byzant. Historiker der St.-Marcus-Bibl. In Abhandll. der Berl. Akad. 1841. 4. — J. Müller Byzant. Analekten aus Handschriften der St.-Marcus-Bibl. zu Venedig und der k. k. Hofbibliothek zu Wien. (Aus den Sitzungsber. der kaiserl. Akad. der Wiss. 1852.) Wien 1853. — Für Chronologie und Chronographie: Ph. von Krug Krit. Versuch zur Aufklärung der byzant. Chronologie, mit besonderer Rücksicht auf die frühere Gesch. Rußlands. Petersb. 1810. — E. de Muralt *Essai de chronographie Byzantine. Pétersb.* 1855. — Th. Mommsen Zur byzant. Chronographie. Im rhein. Mus. N. F. XI. S. 625 fg. — Zur Kritik: F. G. A. Mullach *Conjectaneorum Byzant. libri* II. *Berol.* 1852.

Standpunkt und Charakter der byzantinischen Geschichtschreibung.

§. 17.

Wie den Byzantinern überhaupt selbständige Forschung, Kritik und guter Geschmack fremd blieben, so haben auch ihre Historiker ohne Sinn für pragmatisches Studium und geistiges Raisonnement, ohne Bewußtsein und historische Kunst geschrieben und die griechische Literatur mit einer Fülle von Denkmälern bereichert, in welchen sich, gleichwie auf anderen Gebieten, die byzantinische Productivität in ihrer ganzen Dürftigkeit, Geschwätzigkeit und Gleichgültigkeit gegen die Form abspiegelt. Nun erscheinen die jüngeren nicht eigentlichen

byzantinischen Geschichtschreiber im strengeren Sinne, die zwar in den Hauptsachen das byzantinische Kaiserthum zum Mittelpunkte ihrer Schriftstellerei machten, aber auch Abschnitte der allgemeinen Geschichte bearbeiteten, noch frischer und lesbarer, und von der durch Eunapios begründeten historischen Schule (vergl. §. 11. S. 269), deren namhafteste Vertreter Zosimos, Olympiodor, Priskian, Eustathios, weiterhin Prokopios, Agathias, und noch später Menander Protektor sind, mag immerhin das Urtheil C. Müller's gelten *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *Praef. p.* 2 (*qui quamquam sermone labentem graecitatem coarguunt, fide tamen et auctoritate in suae quisque aetatis historia principem facile locum merentur*); ja einzelne unter ihnen, wie Zosimos, Priskos und Malchos, zeichneten sich vor ihren Zeitgenossen durch sorgfältige Studien, echt geschichtlichen Sinn, objective Treue und Unbefangenheit, durch Einfachheit und reineren Geschmack, durch einen den classischen Mustern nachgebildeten Stil und einen edleren Ausdruck (Prokopios) aus: alle aber kündigen durch pikanten Ton und künstliche Formen, durch eine mehr oder weniger prunkhafte und affectirte Eleganz und Redseligkeit den hereinbrechenden Ungeschmack ihrer Zeiten an. Eigenthümlich und gemeinsam ist ihnen auch der Hang zu Umschweifen und Beschreibungen aller Art, überhaupt die Vorliebe für rhetorische Malerei, sowie das indifferente und laue Verhalten zum Christenthum. Vergl. A. v. Gutschmid Grenzboten 1863. I, S. 343 fg. W. S. Teufel zu Agathias im Philol. I, S. 506—511. Diese Männer, welche größtentheils Rhetorik mit Staatsgeschäften verbanden, erfüllten die Geschichte mit einem Reichthum an mehr oder minder umfangreichen Memoiren und Denkwürdigkeiten der Kaiserzeit von Constantin dem Großen bis auf Heraklios. Vergl. die Historiker von Praxagoras bis Theophylaktos Simokattes. Nunmehr nahm mit dem Absterben des volksthümlichen Sprachgeistes namentlich seit dem Länderverlust durch die Araber die Verwilderung und Versunkenheit erstaunlich rasch überhand; man eilte, das Brauchbarste noch rechtzeitig unter Dach und Fach zu bringen. Nachdem daher durch des Constantin VII. Porphyrogennetos großartige Redaction aus den überfließenden historischen Massen von Polybios bis Theophylaktos Simokattes diese Literatur auf ein bequemes Maß herabgesetzt worden war (vergl. vorläufig §. 14. S. 277), besaßen die Byzantiner ein ihren Bedürfnissen völlig genügendes, wohl geordnetes Material für geschichtliche und politische Gelehrsamkeit; alles Quellenstudium war überflüssig geworden. Für die Kenntniß des kirchlichen und profanen Alterthums, besonders aber der römischen Kaisergeschichte, reichte die Chronik des Joannes von Antiochia aus, und aus diesen Quellen schöpfte man ein oft unverändertes Detail. Nunmehr war es die Geistlichkeit und höhere Beamtenwelt, die Erben des herrenlosen Nachlasses und der gebildeten Rede, welchen die Historiographie wie als zünftiges Geschäft zufiel. Daher behandelt diese Literatur weltliche wie geistliche Stoffe, Staatsgeschichte wie Kirchengeschichte, besonders Denkwürdigkeiten der Gegenwart, Anekdoten, Geschichten einzelner Zeiträume und Regierungen, Zustände in Taktik und Strategie, in Politik, Verfassung und Recht, die Hofetikette, die Gebräuche, die Bauten, Alterthümer und Kunstwerke der Hauptstadt, Chroniken für Welthistorie und Successionen der Kaiser und Patriarchen von Constantinopel: die Meisten jedoch beschränkten sich auf Darstellung der Zeitgeschichte des oströmischen Reiches und werden vorzugsweise byzantinische Historiker genannt. Meist in der Nähe des Hofes und öfter veranlaßt durch die Kaiser oder einzelne Mitglieder der kaiserlichen Familien, alle aber in der Wahl ihrer Stoffe, in Ton, Farbe und Betrachtungsweise durch die Regierungen und die Mannigfaltigkeit und den Wechsel politischer und religiöser Einflüsse bestimmt, haben diese Günstlinge und Würdenträger des Hofes und des Klerus, bald als Theilnehmer und Augenzeugen, bald den Ereignissen fern stehend und ohne eigene Forschung, ja selbst ohne die Gabe der Beobachtung die Thatsachen des politischen und religiösen Verfalls des Kaiserthums, die unerfreulichen Geschichten des byzantinischen Hofes, die Kämpfe mit den Feinden und die diplomatischen Beziehungen kalt und oberflächlich beschrieben, jedoch in steter Beziehung zu Kirche und Hof. Mehrere gingen in frühere Zeiten zurück, andere schlossen an die Werke der Vorgänger an, und bei dem mehr oder minder gleichen Gepräge, das ihre Herrlichkeiten tragen, bei der Aehnlichkeit der Geschmacksbildung und Darstellungsweise, bei der Gleichheit der Interessen für Hof und Kirche, erscheint eine strengere Scheidung in eigentliche Byzantiner und nicht eigentliche byzantinische Historiker wenig begründet. Auch wird die Verschiedenheit der Form einer Theilung nicht das Wort reden, und historische Dichtungen dieser Art, welche als stoffmäßiger Vorrath mit Poesie nur den Namen gemein haben, wie die epischen Sachen des Scholastikers Eusebios und des Dichters Ammonios, die iambischen des Georgios Pisides, Theodosios, Ephrämios u. A., die politischen Verse des Michael Psellos und des Constantin Manasses, sogar die dramatisirende Monodie des Timotheos von Gaza, gehören vorzugsweise zur Prosa. Vergl. die Notizen in §. 15. S. 283 und die Kunststückchen des Nikephoros Xanthopulos. Blickt man nun auf den Umfang dieser Unternehmungen, die zum Theil nur ein Material zu künftiger Verarbeitung (vergl. Eunapios, Olympiodoros, Nikephoros Bryennios) liefern sollten, so hat, wenn man die Weltchroniken des Eusebios und seiner Compilatoren und Nacharbeiter ausschließt, außer Zonaras, der zu den besseren und unparteiischen Darstellern dieser langen Perioden zählt, kein einziger sich eine größere Aufgabe gestellt: es sind Werke von geringer Ausdehnung, aber mit desto größerem Ueberfluß an Detail in weitschweifiger Erzählung, welche von declamirender Rhetorik überfließt und mit Prunk, Blumenschmuck und eitlen Reminiscenzen überladen ist, dazu ohne sorgfältige Aushebung der Hauptmomente, ohne

Zusammenhang der in annalistischer Folge verzeichneten Begebenheiten, ohne strenge Sichtung des Materials, zum Theil selbst ohne ausreichende Sachkenntniß, bald mit absichtlicher Entstellung der Thatsachen, bald mit mehr oder minder unbewußter Parteilichkeit geschrieben, und wer ja in entferntere Zeiten zurückging, wurde von den Berichten und Sammlungen seiner Vorgänger durchaus abhängig. Aber den Werth dieser Quellen abzuwägen und von tieferen Gesichtspunkten auszugehen, dazu fehlte es diesen Zeiten der Entartung an Urtheil, politischer Bildung und zusammenhängender Kenntniß. Daher werden ihre Berichte immer unkritischer, zusammenhangsloser und dürftiger und schrumpfen endlich zu exilen Kalenderverzeichnissen zusammen, welche die Armuth der Bildung und die Geschmacklosigkeit selbst in höheren Kreisen der byzantinischen Welt zuletzt in traurigem Lichte zeigen. Dazu die Polemik und Gehässigkeit im Streit über das kirchliche Dogma, der Hochmuth Einzelner, die Selbstgefälligkeit und der Dünkel (vergl. Anna Comnena) gegenüber dem höfischen Dienst und dem Ringen nach Gunst und Theilnahme der Machthaber in den demüthigsten Stimmen, endlich die Menge von Verstößen in Chronologie und in anderen Punkten der Erudition: solche und andere Kennzeichen einer flachen, leblosen, panegyrischen, zuletzt durch unedle Motive misfälligen Darstellung fallen zu stark ins Auge, um die historische Glaubwürdigkeit vieler Autoren nicht zweifelhaft, ihren Werth aber als Quelle, worin doch allein ihre Bedeutung liegt, nicht sehr problematisch erscheinen zu lassen. Einen bescheidenen Platz nehmen hier Namen und Werke ein, deren Verfasser mit Selbständigkeit, Freimüthigkeit und nicht aus den engherzigen Gesichtspunkten eines Hofmannes oder einer politischen und religiösen Partei dies Feld bebauten und das Lob unterrichteter Beobachter und gewissenhafter Berichterstatter verdienen. Von den Hilfswissenschaften ward die Chronologie durch Eusebios auf eine Höhe gehoben, die von keinem seiner zahlreichen Compilatoren und Fortsetzer erreicht wurde. Am wenigsten aber läßt sich an die chronographischen Machwerke der Byzantiner der Maßstab einer kritischen Arbeit legen, da ihre Verfasser oft nicht einmal den mäßigen Anspruch des gesunden Menschenverstandes befriedigen. Ihre Chroniken, meist von Erschaffung der Welt bis auf die Gegenwart, reihen an einen schwachen Faden Wichtiges, Gleichgültiges und Triviales chaotisch und mit Widersprüchen und Wiederholungen aneinander; ihre Quellen sind gemeinsame, ihre Continuatoren, zum Theil noch urtheilsloser und verwirrter, erscheinen als Affen ihrer eigenen Vorgänger. *Cf.* L. Dindorf *Praef. ad Malal. Chronogr. p.* V. *Quum enim chronographorum alter alterius simia sit, si qui per aliquot paginas ad verbum secum consentiunt, non est cur existimemus non esse homines inter se diversos.* Natürlich geht ihnen der Begriff einer correcten Sprache oder der logischen Verknüpfung der Sätze ab; unbekümmert um chronologische Abfolge, berichten sie in abgerissenen Satzreihen roh und geschmacklos, ohne alle historische Kritik und Kenntniß des Alterthums. Diesen Grad geistiger Unmündigkeit und Stumpfheit stellt bereits die in barbarischer Sprache und mit mönchischem Ungeschmack geschriebene Weltchronik des Joannes Malalas auf dem Gipfel dar, ein spießbürgerliches Machwerk, welches, dem Geist der Zeit entsprechend, bald in seiner ursprünglichen, bald in revidirter Gestalt, die byzantinische Annalistik bis auf Michael Glykas herab beherrscht hat. Vergl. A. von Gutschmid a. a. O. S. 345 fg. Als Ersatzmänner für eine Reihe verlorener Historiker und Chronographen haben jedoch auch diese Notizensammler noch immer ihren Werth. Vorläuferin dieser byzantinischen Productivität war die Weltchronik des P. Herennios Dexippos gewesen, wo summarische Nachrichten vom Alterthume der Zeit- und Tagesgeschichte beigesellt waren. *Cf.* C. Müller *Fragm. histor. Graec.* III, *p.* 666 *sq.* Von den übrigen Darstellern auf diesem Gebiet zeichnet sich durch gründliche Bildung und umfassende Belesenheit Stephanos von Byzanz aus, der in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts mit urkundlicher Genauigkeit nach Herodian ein großes geographisches Lexikon gründete, dessen einstigen Reichthum noch die jetzigen Trümmer bezeugen; weniger geschah für kirchliche Topographie durch Kosmas Indikopleustes und für die Statistik des byzantinischen Reiches durch den Grammatiker Hierokles. Zuletzt läßt uns die von Fabeleien strotzende Darstellung des Joannes Kanabutza *πρὸς τὸν αὐθέντη τῆς Αἴνου καὶ Σαμοθράκης* aus dem 14. Jahrhundert, sowie die nebelhafte Geographie bei Laonikos Chalkondyles und Georg von Trapezunt das Verschwinden aller historischen und geographischen Kenntniß vermuthen. Vergl. oben §. 16. S. 288. Fabric. *Bibl. Graecae Tom.* II, *p.* 782. *Notices et Extr.* I, *p.* 538 *sq.* Was nun endlich alle diese Producte, deren Zahl nicht gering ist und aus Handschriften der Bibliotheken namentlich zu Venedig, Wien und Petersburg noch immer vermehrt wird (vergl. die oben angegebenen Sammlungen und erläuternden Darstellungen), niederdrückt und zuletzt völlig ungenießbar macht, das ist die byzantinische Diction, die von der Einfachheit der sophistischen Sprache (Zosimos) zu studirter Zierlichkeit und Schnörkelei (Prokopios), dann zur unedeln mönchischen Mischung und Breite (Kosmas und Kedrenos) übergehend, den Ungeschmack des byzantinischen Wesens in sehr verschiedenen Graden und Farben abspiegelt. Bunt zusammenwürfelnd aus profanen und kirchlichen Sprachschätzen, haschend nach Prunk und rhetorischem Effect, sich schraubend bis zum Gaukelspiel der überschwänglichen Phrase und Metapher, denkwürdig durch gehäufte Massen dunkler und gemeiner Wörter aus der Vulgärsprache (Malalas) und von eigener Erfindung, in gedunsenem, überladenem und bis zum Räthsel gewundenem Stil schreibend, haben diese Byzantiner nicht nur an breiter Verschwommenheit und prunkhafter Declamation sich unter einander überboten, Hohes und Niederes mit gleichem Aufwand von panegyrischer Erzählung, hohler Phrase und pathetischen Wendungen gefärbt, gemeine Ausdrücke der Vulgär-

sprache, uncorrecte Wortformen, falsche Structuren und einen unedeln, mit fremden Idiotismen zersetzten Sprachschatz eingeführt und so Form und Rede verwahrlost. An den Begriff eines Stils haben nur Wenige entfernt gedacht, und ebenso gering ist die Zahl derjenigen, welche Beweise für einen reinen und gemäßigten Vortrag liefern und wirklich lesbare Autoren sind, wie auf verwandtem Gebiete Photios. Derselbe wird wegen seiner Belesenheit in den Historikern älterer Zeit für diesen Theil der byzantinischen Literatur lange unser Begleiter sein. Zuletzt setzten die zahlreichen Thatsachen der neugriechischen Form den gänzlichen Verfall der Sprache außer Zweifel, bis diese unreine Gräcität in Laonikos Chalkondyles und noch mehr in Joannes Dukas mit völliger Barbarei abschließt; nur auf der Oberfläche verblieb ein schimmerndes Pigment griechischer Form und Redeweise. Vergl. die Beurtheilung der einzelnen Autoren und die Notizen in §. 11. S. 269. §. 14. S. 279. §. 16. S. 288. Einzelnes wenn auch nicht immer richtig beurtheilt von Mullach *Conject. Byzant.* und in Ersch und Grub. Encykl. 81. Thl. S. 21 fg.

A. Die byzantinischen Geschichtschreiber.

a. Historiker und Darsteller geschichtlicher Stoffe vor Justinian.

§. 18.

Praxagoras (*Πραξαγόρας*), der Sophist und ionisirende Historiker aus Athen, von Constantin dem Großen trotz seines Festhaltens am alten Glauben geschätzt und daher ein eifriger Lobredner dieses Fürsten, behandelte verschiedene historische Stoffe im ionischen Dialekt und veröffentlichte in einem Alter von 19 Jahren 2 Bücher Geschichte der athenischen Könige, 3 Jahre später die Geschichte Kaiser Constantin's gleichfalls in 2 Büchern, dann im 31. Lebensjahre 6 Bücher über Alexander den Großen. Aus dem 2. Werke hat Photios *Cod.* 62 einige Excerpte erhalten, mit einer im Ganzen günstigen Beurtheilung seines klaren und angenehmen, aber etwas matten Stiles: *ἔστι δὲ τὴν φράσιν σαφὴς καὶ ἡδύς, ὀλίγον δὲ τοῦ δέοντος ἀτονώτερον. κέχρηται δὲ Ἰωνικῇ διαλέκτῳ.* Die Geschichte Constantin's des Großen hatte in 10 Büchern auch der Sophist Bemarchios aus Cäsarea in Kappadokien geschrieben, Gegner des Libanios, nach Suidas *v. Βημάρχιος* auch Verfasser von *Μελέται* und *Λόγοι. Cf.* Zonar. *p.* 386. Liban. *de vit. sua* I, *pp.* 24. 30 *sq. ed. Reiske* weist auf Constantius hin. Vergl. Sievers Das Leben des Libanios, Berl. 1868. S. 50 fg. C. Müller *Fragm. histor. Graec. Tom.* IV, *p.* 2 *sq.* Die Thaten des Kaisers Constans und eine Archäologie Kappadokiens verfaßte der vielleicht gleichzeitige Sophist Eustochios aus Kappadokien nach Suidas. *Cf.* C. Müller *ibid. p.* 3.

Eusebios (*Εὐσέβιος*), ionisirender Geschichtschreiber unter Diocletian, Verfasser einer römischen Kaisergeschichte bis auf den Tod des Carus (283), erhält hier eine Stelle deshalb, weil aus seinem Werke ein kleines Bruchstück (*ἐκ τῶν Εὐσεβίου βιβλίων θ'*), in den Constantinischen Titel *Περὶ στρατηγημάτων* aufgenommen, erhalten ist; veröffentlicht von C. Müller *Append. ad* (Dindorfii) *Josephum p.* 12, wiederholt *Fragm. histor. Graec.* III, *p.* 728. *Cf.* Euagr. *Hist. eccles.* V, *extr.* verglichen mit XIII, 6. Von ihm verschieden ist der Scholastiker Eusebios unter Theodosios II. (408—450), ein Gegner des Sophisten Troïlos und berühmt als Dichter eines historischen Epos *Γαϊνία* in 4 Büchern (nach dem Vorgange Claudian's), welches durch die Neuheit des Arguments Aufsehen erregte. Denselben Stoff behandelte in gleicher Form etwa gleichzeitig der Dichter Ammonios. Ueber beide Socrat. *Hist. eccles.* VI, 6: *τῃ Γαϊνίᾳ τοῦ Σχολαστικοῦ Εὐσεβίου, ὃς — ἐν τέσσαρσι βιβλίοις ἡρωϊκῷ μέτρῳ τὰ γενόμενα διηγήσατο, καὶ προσφάτων ὄντων τῶν πραγμάτων σφόδρα ἐπὶ τοῖς ποιήμασιν ἐθαυμάσθη. καὶ νῦν δὲ ὁ ποιητὴς Ἀμμώνιος τὴν αὐτὴν ὑπόθεσιν ῥαψῳδήσας ἐν τῇ ἑξκαιδεκάτῃ ὑπατείᾳ τοῦ νέου Θεοδοσίου, — ἐπὶ τοῦ αὐτοκράτορος ἐπιδειξάμενος λαμπρῶς εὐδοκίμησεν,* wiederholt von Niceph. *Hist. eccles.* XIII, 6. *Cf. Hist. trip.* X, 6. Der Werth dieser historischen Epen läßt sich aus einem Fragment (des Ammonios) im *Etym. M. v. Μίμαντος, p.* 588. 3. nicht recht erkennen, doch darf man ihnen füglich wol einen Platz in der Poesie dieses Zeitraums anweisen. Die Fortsetzung des P. Herennius Dexippus, des Vorläufers der byzantinischen Geschichtschreibung (vergl. §. 11. S. 269), lieferten des

Eunapios (*Εὐνάπιος*), des Rhetors und Historikers (geb. zu Sardes c. 347) 14 Bücher *Χρονικῆς ἱστορίας μετὰ Δέξιππον*, benutzt von Zosimos, von Photios *Cod.* 77. in zweiter Ausgabe (*νέα ἔκδοσις*) gelesen und in Hinsicht auf stilistische Gewandtheit zu günstig beurtheilt: *ἔστι δὲ καλλιεπης την φράσιν — καὶ τροπαῖς μὲν κέχρηται παραβόλως, ὅπερ ὁ τῆς ἱστορίας οὐκ ἐθέλει νόμος, ἀφαιρεῖται δὲ τὸ λυποῦν ἡ τῆς λέξεως ἔμφασις τὰ πολλὰ καὶ ἀστειότης. τῇ συνθήκῃ δὲ καὶ τῷ σαφεῖ πρὸς ἱστορίαν καὶ ταῖς περιόδοις συμμέτρως καὶ οἰκείως ἔχει,* richtiger im Folgenden, *περιβάλλει τὸν λόγον, νεωτερίζει δ' οὐκ ὀλίγα καὶ περὶ τὰς συντάξεις κ. τ. λ.* Das hier zu späterer Verarbeitung zusammengetragene Material, jetzt nur in großen Bruchstücken aus den Constantinischen Titeln *Περὶ γνωμῶν* und *Περὶ πρέσβειῶν* und in Fragmenten namentlich bei Suidas erhalten, umfaßte die Zeiten von dem Tode des Claudius Gothicus bis auf die Verbannung des Joannes Chrysostomos (268—404), und zwar so, daß er nach kurzem Bericht über die voraufgehenden Ereignisse vom 2. Buche an die Geschichte Julian's, des göttlich verehrten Restaurators des alten Glaubens, ausführlich und mit viel Salbung erzählte. *Cf. p.* 61 *sq. ed. Bonn.* Julian's Expedition gegen die Perser beschrieben auch zwei Theilnehmer, Magnus der Chro-

nograph aus Carrhä in Mesopotamien und der Kappadokier Eutychianos. *Cf.* Malal. *p.* 328. *ed. Bonn.* Fragmente bei C. Müller *Vol.* IV, *p.* 6 *sq.* An einer Weiterführung des Ganzen bis zum Jahre 414 und darüber hinaus lassen zufällige Nachrichten in den *Excerptis de legationibus* zweifeln. *Cf. Praef. p.* XVIII *sq.* C. Müller IV, *p.* 6 *sq.* Sprache und Darstellung verrathen einen mittelmäßigen, in affectirter Eleganz und schwieriger Rhetorik nicht weniger als in schwärmerischer Bewunderung für das Heidenthum, in Wundersucht und theurgischen Geheimlehren geübten Prosaiker. An seiner Glaubwürdigkeit ist erheblich zu zweifeln: sein Gesichtspunkt war kleinlich, sein Urtheil unfrei, für Chronologie und andere Punkte der Erudition hat er weder Neigung noch Verständniß. *Cf. Fragm.* 1. Noch weniger durch Ruhe und edelen Ausdruck erfreut dieser erhitzte Anhänger und Verehrer des phantastischen Neuplatonismus in seinen Lebensbildern der (23) letzten Philosophen und Sophisten, *Βίοι φιλοσόφων καὶ σοφιστῶν*, deren Werth für die Kenntniß der religiösen Bestrebungen des 4. Jahrhunderts, namentlich für die Thatsachen der Mystik und Theurgie, sowie für die Geschichte der Sophistik des 3. und 4. Jahrhunderts bei der Befangenheit des Verfassers und der Dunkelheit des gezierten und schnörkelhaften Vortrags gering erscheint. Dennoch ist er bei dem Mangel an besseren Quellen für diesen Abschnitt der Literatur ganz unentbehrlich. *Cf.* Brucker *Hist. philos. Tom.* II, *p.* 217—303. Ausgaben: Historische Bruchstücke aus den Eklogen *περὶ πρεσβειῶν* von D. Hoeschel, *Par.* 1648. *Fol.* (*Corp. scriptt. Byzantinorum*) *p.* 13—22; von J. F. Boissonade mit *Eunapii vitt. Sophistarum. Vol.* I, *p.* 455 *sq.*; von A. Mai, in *Scriptt. vett. nova Collectio Vol.* II, *p.* 247—318 (aus Suidas) — (*Dexippi*) *Eunapii*, *Petri Patricii etc. Historiarum quae supers. e recens.* J. Bekkeri et B. G. Niebuhrii, *Bonn.* 1829. (*Vol.* I. von *Corpus Scriptt. hist. Byzantinae*) *p.* 41—118. in *Fragm. histor. Graec. ed.* C. Müller. *Vol.* IV. *p.* 7—56. — Vitae Sophistarum: *Edit. pr.* H. Junii, *Antverp.* 1568. — *ed.* H. Commelinus, *Heidelb.* 1596. — *Colon. Allobr.* 1616. — *rec. notisque illustr.* J. Fr. Boissonade (mit histor. Fragmenten) 2 *Voll. Amstel.* 1822. *Acced. adnotatt.* D. Wyttenbachii, letztere auch in dess. *Opusc. LBat.* 1821. I, *p.* 42—52. — *iterum ed.* Boissonade (mit Philostr. und Kallistr. *recogn.* A. Westermann) *Par.* 1849.

Olympiodor (*Ὀλυμπιόδωρος*) aus dem ägyptischen Theben, zu Byzanz, wie es scheint, in hohen Staatsämtern, auch als Gesandter bei dem Hunnenkönig thätig, durch Reisen gebildet und nicht ohne Einfluß auf die Studien der damaligen Sophistik, lieferte eine Fortsetzung des Eunapios in seinem Theodosios II. gewidmeten Werke *Λόγοι ἱστορικοί* in 22 Büchern, vom 7. Consulat des Honorius bis zum Regierungsantritt des Valentinian, 407—425. Aus Photios, welcher *Cod.* 80. einen Auszug gibt, lernen wir, daß Olympiodor Dichter war, auch kein eigentliches Geschichtswerk zu liefern, sondern für künftige Bearbeitung nur das Material zu sammeln beabsichtigte. Daher auch der andere Titel *Ὕλη ἱστορίας*. Gleichgültigkeit gegen die Form, Ueppigkeit und Gespreiztheit eines von Idiotismen und gemeinen Ausdrücken niedergedrückten, unhistorischen Stils werden von Photios hart gerügt: *ὥστε μηδ' ἄξιος εἰς συγγραφὴν ἀναγράφεσθαι ὁ λόγος.* Fragmente in F. Sylburg's *Histor. Rom. scriptt. min. Vol.* III, *p.* 853 *sq.*; in P. Labbaei *Eclogae historicorum de rebus Byzant. p.* 3—16; in J. Bekker's und B. G. Niebuhr's *Dexippi*, *Eunapii etc. Historiarum quae supers. p.* 447—471, und C. Müller's *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 58—68.

Zosimos (*Ζώσιμος*), Staatsmann und Historiker, wahrscheinlich in Constantinopel, nach Photios *Cod.* 98. Comes und Advocatus fisci, dann zu dem Range der Viri spectabiles erhoben und wol auch in anderen hohen Staatsämtern thätig, ein Mann von nicht gewöhnlicher Bildung und genauer Kenntniß der politischen und religiösen Zustände des Kaiserstaats, lebte in den Zeiten des sich vollziehenden Verfalls des weströmischen Reichs, nach Euagr. *hist. eccles.* III, 41. unter Theodosios II. c. 430. *Cf. lib.* V, 5. mit IV, 59. Sein uns zum größten Theil erhaltenes Werk in zweiter Bearbeitung, *Ἱστορία νέα* oder *Ἱστορικὸν νέας ἐκδόσεως* in 6 Büchern, erzählt im 1. Buche klar und bündig die unwürdigen Zustände Roms unter den Kaisern von Augustus bis Diocletian, in den folgenden 3 Büchern vollständiger bis auf die Theilung durch Theodosius den Großen in ein weströmisches und ein oströmisches Reich, im 5. und 6. Buche, welche den Kern des Ganzen bilden, die Ereignisse von 395 bis zur zweiten Belagerung Roms durch Alarich (410) und die daran sich knüpfenden Veränderungen in größter Ausführlichkeit. Vom 6. Buche fehlt wahrscheinlich der Schluß; sicher hatte er beabsichtigt, das Ganze bis auf seine Zeit fortzuführen. *Cf.* IV, 59. und J. F. Reitemeieri *Disquis. p.* XXVII *sq. ed. Bonn.* Dieses mit großer Selbstständigkeit, freimüthigem Urtheil und Sachkenntniß, überhaupt mit Männlichkeit vollbrachte Werk zeichnet sich vor der Menge jener geistlosen Compilationen aufs Vortheilhafteste aus. Im Anschluß an die pragmatische Darstellungsweise des Polybios, seines erklärten Vorbildes in Vortrag, Ton und Sprache, versucht er den Nachweis zu führen, wodurch das römische Reich, nachdem es in kaum 53 Jahren nach dem drohenden Erscheinen Hannibal's vor den Thoren der Stadt zu jener kolossalen Größe herangewachsen war, in nicht gar langer Zeit einen so traurigen Verfall habe erleben können: I, 57, *ὅπως ἐν οὐ πολλῷ χρόνῳ σφῆσιν ἀτασθαλίῃσιν αὐτὴν διέφθειραν ἔρχομαι λέξων. — Τίνα δὲ ταῦτα ἐρῶ. Cf.* I, 1. Demnach ordnet er die historischen Begebenheiten einer leitenden Idee unter und entwickelt im 1. Buche klar und richtig die allgemeinen Gründe des Verfalls, die Wucht der eigenen Größe, die Nichtswürdigkeit unfähiger Regenten, die Ausartung der Herrschaft in Tyrannei, I, 5. Als zweiten Hauptgrund des Verfalls,

und hierdurch hat er sich den Haß der Geistlichkeit so gründlich zugezogen, daß er bis auf die jüngsten Zeiten herab zu den verachtetsten Autoren des griechischen Alterthums gehörte, bezeichnet Zosimos mit großer Freimüthigkeit die zerstörende Macht des Christenthums. Freilich fehlte ihm der Einblick in das wahre Wesen, in die aufbauende und durch göttliche Kraft wirkende und erhaltende Macht desselben gänzlich, und indem er zu halten sucht, was längst dem Tode verfallen war, gibt er oft harte Urtheile ab über Personen und Zustände, welche die Auflösung der alten Ordnungen beschleunigten; oft nicht mit Unrecht, wie er denn V, 23 das unwürdige Treiben der Mönche in grellen Farben und erfüllt mit gerechtem Unwillen schildert. Trotz dieses einseitigen Standpunktes darf jedoch seine Glaubwürdigkeit im Allgemeinen nicht angefochten werden; auch ist er gegen Photios, der ihn ganz einfach Eunapios (andere Quellen waren Herennios Dexippos und Olympiodor) copiren läßt, schon wegen der geistvollen Anordnung des Stoffes nach einem bestimmten Plan nachdrücklich in Schutz zu nehmen. Bringt man nun den Reichthum und Nutzen des hier verarbeiteten Materials, nur mit zu breitem Detail in den letzten Büchern, und die lichtvolle Darstellung in Anschlag, die mannichfache Beweise für des Verfassers gesunde Geschmacksrichtung liefert, seine richtige Einsicht in die Verhältnisse des römischen Staates neben eigenthümlicher Auffassung einzelner Thatsachen namentlich in Hinsicht auf kirchliche Zustände, auch den Gegenstand selbst, die denkwürdige Geschichte des Kaiserreichs, und erwägt man dann die ihn von den meisten Zeitgenossen unterscheidenden Vorzüge formaler Art, namentlich die Ermäßigung und Concinnität der Sprache, die von natürlichem Geschmack zeugt und sich durch Kürze, Reinheit und Lesbarkeit empfiehlt, so darf Zosimos für keinen zu verachtenden Gewährsmann für die römische Kaisergeschichte gehalten werden. *Cf.* Phot. *Cod.* 98. *σαφὴς δὲ μᾶλλον οὗτος καὶ συντομώτερος, ὥσπερ ἔφημεν, Εὐναπίου, καὶ τοῖς τρόποις εἰ μὴ σπάνιον οὐ κεχρημένος.* Superstitionen, Weissagungen und Prodigien, auf deren Erzählung große Sorgfalt verwandt ist, liefern erwünschte Beiträge zur Geschichte des bodenlosen Glaubens jener Zeiten, und seine religiöse Anschauung erhebt sich nicht über den Standpunkt der dürrsten Theodicee. *Cf.* I, 1. II, 37. G. Heyne *Praef. ad novam Zosimi edit. p.* XVIII *sq. ed. Bonn.* Ausgaben: zuerst lateinisch per Jo. Leunclavium, *Basil.* 1531. (1576.) *Fol.* — griechisch (*lib.* I. II.) *ed.* H. Stephanus (mit Herodian) *Par.* 1541. 4. — *ed.* Fr. Sylburg, in *Rom. hist. scriptt. min. Vol.* III, *p.* 623 *sq.* — *gr. et lat.* (*edente* Th. Sparke) *Oxon.* 1679. — *ex recens. Fr. Sylburgi c. lat. interpret. Jo. Leunclavii et notis varr. cur.* Ch. Cellarius, *Cizae,* 1679. *Edit.* III. *Jen.* 1729. sehr geschätzt. — *gr. et lat. rec., not. crit. et comment. histor. illustr.* J. F. Reitemeier, *Lips.* 1784. (*C. animadv.* Ch. G. Heynii) — *ex recogn.* J. Bekkeri, *Bonn.* 1837. (*Corp. Scriptt. Hist. Byzant.*) — teutsch übers. mit Anmerk. von D. C. Seybold und K. Ch. Heyler, 2 Bde. Frankf. 1802. 1804. — *Cf.* Suchier *De Zosimi (et Eusebii) in Constantini M. Imperatoris rebus exponendis fide et auctoritate.* Progr. Hersf. 1856. 4. Vergl. P. Schmidt im Duisburger Progr. 1863. S. 7—10. 4. und J. Rosenstein in Forschungen zur deutschen Geschichte, Götting. 1861. 1. Heft 2. S. 166. — R. C. Martin *De fontibus Zosimi, Diss. Berol.* 1866.

Priskos (*Πρίσκος*) aus Panion in Thrakien, Rhetor und Sophist vermuthlich in Constantinopel, Begleiter des Maximinus auf einer Gesandtschaft am Hofe Attila's (Gibbon *chap.* 34.), dann in Staatsgeschäften in Arabien und Aegypten unter Kaiser Marcian (450 bis 457), schrieb nach *Suid.* außer Declamationen und Briefen eine *Ἱστορία Βυζαντική* in 8 Büchern, wovon Fragmente und 2 größere Bruchstücke in den *Excerptis de legationibus* erhalten sind: *ed.* D. Hoeschel, J. Bekker und B. G. Niebuhr (mit Dexippos, Eunapios u. s. w.) *p.* 140—228, vermehrt von C. Müller *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, p. 69—110. Es umfaßte wahrscheinlich die Zeiten vom Jahre 433—474, vom Regierungsantritt des Attila bis auf die Herrschaft des Kaisers Zeno. Die Titel *Τα κατα Ἀττήλαν* und *Γοτθικὴ ἱστορία* bezeichnen dagegen den Inhalt seiner Historie und setzen kein besonderes Werk voraus. *Cf.* Niebuhr. *p.* XXVIII *sq. ed. Bonn.* Jornand. *de reb. Geth. cc.* 24. 34. Euagr. *hist. eccles.* I, 17. V, 16. Priskos nimmt durch Unbefangenheit, Treue und sogar elegante Darstellung einen ehrenvollen Platz unter den besten Historikern dieser Zeiten ein.

Malchos (*Μάλχος*), der Sophist aus Philadelphia in Syrien, schrieb unter Kaiser Zeno (474—491) als Fortsetzung des Priskos 7 Bücher *Βυζαντικῶν* vom Jahre 474 bis 480, worin er die unerfreulichen Thatsachen der byzantinischen Hofgeschichten unter Zeno und Basiliskos, den Brand der öffentlichen Bibliothek und die Vernichtung anderer Kunstschätze der Hauptstadt in ernster, würdevoller Darstellung und mit dramatischer Beweglichkeit schilderte. An einer Weiterführung des Ganzen scheint ihn der inzwischen erfolgte Tod gehindert zu haben. *Cf.* Suid. *v.* Phot. *Cod.* 78. Niebuhr in *Excerpt. de legatt. p.* XXX. *ed. Bonn.* Ihm ertheilt Photios das höchste Lob, *ἔστι δὲ συγγραφευς εἴ τις ἄλλος κατὰ συγγραφην ἱστορίας ἄριστος· καθαρὸς, ἀπέριττος, εὐκρινὴς, λέξεων ταῖς ἀνθηροτάταις καὶ εὐσήμοις καὶ εἰς ὄγκον τινὰ ἀνηγμέναις χρώμενος — καὶ ὅλως κανών ἐστιν ἱστορικοῦ λόγου· σοφιστὴς δ' ἦν τὸ ἐπιτήδευμα καὶ ῥητορικῆς εἰς ἄκρον ἐληλακὼς, καὶ τὴν θρησκείαν οὐκ ἔξω τοῦ χριστιανικοῦ θιάσου.* Ein bezeichnender Zusatz! Davon außer einer Reihe von Fragmenten aus Suidas 2 größere Bruchstücke in den *Excerptis de legatt. gent. et Rom. p.* 231—278. *ed. Bonn.* und bei C. Müller *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 111—132.

Candidus (*Κάνδιδος*) der Isaurier, Zeitgenosse des Malchos und orthodoxer Christ, schrieb 3 Bücher

oströmischer Kaisergeschichte von dem Regierungsantritt des Kaisers Leo I. bis auf Anastasius, also von 457—491, deren Inhalt Photios *Cod.* 79. mit wenig Strichen bekannt macht: in P. Labbaei *Eclog. historicorum p.* 17—20, wiederholt von J. Bekker und Niebuhr (mit Dexippos, Eunapios u. a.) p. 472—477 und C. Müller *Vol.* IV, *p.* 135—137. Photios tadelt seinen mit poetischen Phrasen knabenhaft aufgeputzten Stil, die Härte und Inconcinnität der Composition und seine unschönen Neuerungen in Syntax und Construction, *νεωτερίζει δὲ καὶ ταῖς συντάξεσιν οὐκ εἰς τὸ γλαφυρὸν μᾶλλον καὶ ἀπαφρόδιτον, ὥσπερ ἕτεροι, ἀλλ' ὥστε δυσχερὴς ἀκοῦσαι καὶ τοῦ ἡδέος ὑπερόριος.*

Kapiton (*Καπίτων*) der Historiker aus Lykien, schrieb unter Kaiser Anastasius (491—518) oder Justin I. (518—527) mindestens 15 Bücher *Ἰσαυρικῶν;* er gilt für einen eleganten Uebersetzer der Epitome des Eutropius (*Suid. Καπίτων· — Μετάφρασιν τῆς Ἐπιτομῆς Εὐτροπίου*), wie eine Reihe von Fragmenten bei Suidas und Joannes von Antiochia zur Genüge erweisen. Vergl. den anfänglichen Irrthum C. Müller's *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 133, beseitigt durch *p.* 538. *Cf.* Steph. Byz. *v. Ψίμαθα.* Suid. *et interprett. ad v. Ἀμύσσειν.* Valesium *in Excerpt. Constant. p.* 115. und G. Bernhardy *Commentatt. de Suidae lexico p.* LII. *et ad v. Πομπήϊος.* — Die dagegen erhaltene, gegen Ende verstümmelte *Μετάφρασις εἰς τὴν τοῦ Εὐτροπίου ῥωμαϊκὴν ἱστορίαν* des griechischen Sophisten Päanios (*Παιάνιος*), aus dem Ende des 6. Jahrhunderts, steht jener an Gewandtheit des Vortrags und Eleganz der Sprache sehr erheblich nach. Doch mag sie bestätigen, daß das Studium des Lateinischen von Grammatikern, wol auch von Juristen und Staatsmännern in dieser Zeit noch immer gepflegt wurde. *Cf.* Jo. Lyd. *de magistr.* III, 68. und die Notiz oben §. 11. S. 268. Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Griechische: C. F. Weber *De latine scriptis, quae Graeci vett. in linguam suam transtulerunt. Part.* I—III. *Cassel* 1835—1850. 4. vereinigt 1852. Ausgaben: *Edit. pr.* F. Sylburgi *Hist. Rom. Scriptt. minores. Francof.* 1588—1590. *Vol.* III, *p.* 62 *sq.* — öfter mit Eutropius, z. B. von Haverkamp *Lugd. Bat.* 1729, von H. Verheyk *ibid.* 1762. 1793. — *in usum schol. ed.* J. F. S. Kaltwasser. *Goth.* 1780.

b. Die byzantinischen Geschichtschreiber von Kaiser Justinian bis auf Constantin VII. Porphyrogennetos, 527—911.

§. 19.

Prokopios (*Προκόπιος*), Rhetor und Sachwalter aus Cäsarea in Palästina, war bereits unter Kaiser Anastasius im Dienste des Staates thätig gewesen. Seit 526 als Geheimschreiber und Rathgeber in beständiger Begleitung Belisar's auf den Kriegszügen gegen die Perser, Vandalen und Ostgothen, 533—536 in Afrika, 536—539 in Italien, Augenzeuge der tapferen Thaten dieses großen Feldherrn Justinian's, dann Senator und zum Range eines Illustrios erhoben, ward 562 als Präfect von Constantinopel bei Gelegenheit einer Verschwörung des Sergios, in welche man auch Belisar verwickeln wollte, seiner Würde entkleidet und starb, wie es scheint, bald darauf über 70 Jahre alt eines plötzlichen Todes. *Cf. Pers.* I, 1. 12. *Vand.* I, 12. 14. II, 14. *Goth.* II, 4. 23. *Pers.* II, 22. *Suid.* und *Niceph.* XVII, 10. W. Teuffel in A. Schmidt's Zeitschr. für die Geschichtswiss. VIII (1847), S. 39. M. Isambert *Histoire secrète de Justinien ou Ἀνέκδοτα de Procope trad. Par.* 1856. *p.* 517. In einen früheren Zeitpunkt setzt seinen Tod (559) W. Gundlach *Quaestt. Procopianae,* Progr. Hanau 1861. 4. *p.* 11 *sq.* Je nach dem Wechsel seiner von höfischen Einflüssen bewegten Stimmung verfaßte Prokop allmälig die Geschichte, den Panegyrikos und die Satire seiner Zeiten. Sein großes Geschichtswerk in 8 Büchern *Τῶν καθ' αὐτον ἱστοριῶν* (kurz *Περὶ πολέμων* citirt), fortgesetzt durch die 5 Bücher des Agathias, berichtet die Thatsachen der unter Justinian geführten Kriege mit den Persern, Vandalen und Ostgothen in der Weise, daß die Kämpfe mit jedem einzelnen Volke in ununterbrochener Folge der Ereignisse zusammengestellt werden, sodaß die beiden ersten Bücher die von den Oströmern gegen die Perser (407—529), Buch III. und IV. die gegen die Vandalen (395—545), Buch V. VI. und VII. die gegen die Gothen (487—550) geführten Kriege in umständlicher Erzählung vortragen, woran sich als 8. Buch (oder *Goth.* IV.) eine summarische Darstellung (*ποικίλη ἱστορία*) der äußeren Geschichte des Reiches bis zum Jahre 554 anschließt. Diese 8 Bücher, wovon die 7 ersten, im Jahre 551 zu Ende geführt und von seinen Zeitgenossen gern gelesen, rasch eine weite Verbreitung über das ganze Reich erhielten (*ἤδη ἐξενεχθέντες πανταχόθι δεδήλωντο τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς*), sind von ihm bei Lebzeiten veröffentlicht worden. *Cf.* Agath. *prooem. p.* 11. Euagr. IV, *c.* 12. Phot. *Cod.* 63. Vergl. W. Teuffel S. 42—44. Für die in die Vergangenheit zurückgreifenden Partien benutzte Prokop schriftliche Quellen in großer Anzahl mit Sorgfalt und kritischer Genauigkeit, Agath. IV, 26. nennt ihn *ὡς πλεῖστα μεμαθηκότα καὶ πᾶσαν ὡς εἰπεῖν ἱστορίαν ἀναλεξάμενον,* Anderes beruht auf mündlichen Mittheilungen, der größte Theil jedoch ist ein wahrer Ausdruck eigener Erlebnisse und Anschauungen. *Cf. Pers.* I, 1. *Goth.* IV, 22. Hiermit sind als 9. Buch zu vereinigen die *Ἀνέκδοτα* des Prokop oder die *Historia arcana,* nach des Verfassers Tode herausgegeben, worin er ergänzend und berichtigend, was er unter dem Druck einer despotischen Regierung und aus Furcht vor der sicheren Rache Justinian's und seiner grausamen Gemahlin Theodora bei Lebzeiten derselben in den Kriegsgeschichten mitzutheilen nicht gewagt hatte, seinem lange verhaltenen Groll über die Gewaltthätigkeiten und Verbrechen der Machthaber seiner Zeit gründlich und mit

einer Bitterkeit Luft macht, die einen trüben Blick in das geheime Getriebe der damaligen Welt und Geschichte thun läßt. *Cf. Hist. arcan. init.* und *Suid.:* *ψόγους καὶ κωμῳδίας Ἰουστινιανοῦ τοῦ βασιλέως περιέχει καὶ τῆς αὐτοῦ γυναικὸς Θεοδώρας κ. τ. λ.* Diese leidenschaftliche Erbitterung, welche in der Hervorkehrung der Schattenseiten der Thaten und Charaktere und in einer pessimistischen, auf dem Standpunkte einer vernichtenden Kritik gehaltenen Schilderung sich kundgibt, sowie andere Gründe sachlicher und sprachlicher Art bewogen Guiet, Kannegießer Vorrede seiner deutschen Uebersetzung S. 25, den Akademiker Levesque de Ravalière (*cf.* Isambert *p.* 409) und andere, an der Glaubwürdigkeit des Prokop, sowie an der Echtheit der *Historia arcana* zu zweifeln. Auch Thierry *Attila* II, p. 59—95 hat die Regierung Justinian's, wie früher namentlich die Juristen, noch zu verherrlichen gesucht. Dagegen haben Dindorf, Röth Ueber die Ungnade des Belisar, Basel 1846, W. Teuffel S. 38 fg., Isambert *p.* XIX *sq.* und W. Gundlach *p.* 9 *sq.* mit Recht geltend gemacht, daß diese und andere Verschiedenheiten erklärlich und vor den sichersten Beweisen für die Autorschaft des Prokop nicht stichhaltig sind, daß vielmehr die Memoiren, weniger aus Haß, Bosheit und niedriger Doppelzüngigkeit, als aus der Nothwendigkeit einer Ergänzung und Berichtigung des in den Historien ungenau Erzählten hervorgegangen, nach Ausscheidung der sicher falsch aufgefaßten Thatsachen und vielfach ungerecht beurtheilten Charakterzüge nach allen Spuren und authentischen Nachrichten wirklich ein wahrheitsgetreues Bild von Justinian's Charakter, von den schändlichen Thatsachen und unwürdigen Zuständen jener Zeiten liefern. Vergl. Gibbon *chap.* 40. und Justinian's schärfsten Tadler A. Schmidt Der Nika-Aufstand, Zürich 1854. Man vermißt noch die in den Memoiren wiederholt versprochene Darstellung der kirchlichen Verhältnisse unter Justinian, wie denn überhaupt die ganze Schrift erst durch Alemannus in Rom entdeckt und *Lugd. Bat.* 1623 castrirt herausgegeben und commentirt worden ist. Wenn nun Prokop ein richtiges Gefühl des Schicklichen, ein geläuterter Geschmack und eine gerade Gesinnung eigen ist, der Verfasser der *Anecdota* aber an Carricaturen, haarklein erzählten Bosheiten und Uebertreibungen Vergnügen zu finden scheint, so verträgt sich dies mit seiner im *prooem.* ausgesprochenen Absicht, seinem durch eigene Erfahrungen geläuterten Urtheil und seinen demgemäß veränderten Gesinnungen sehr wohl; denn das entworfene Bild muß ein anderes werden, sobald neue oder wesentlich verschiedene Züge sich geltend machen, und welcher Unterschied ist oft zwischen abgefaßten und herausgegebenen Büchern, zwischen Artikeln, die dem Drucke einer willkürlichen Censur unterworfen und davon befreit waren: „aber in den Büchern *de bellis* und den *Anecdotis* findet sich dieselbe Weltanschauung, derselbe religiös-fatalistische Pragmatismus, die nämliche Verknüpfung von Schuld und Strafe, derselbe Aberglaube, dieselbe Darstellung, die nämlichen Wendungen, dieselbe Jagd nach Gemeinplätzen, dieselben Lieblingsausdrücke wie *ὀρρωδεῖν, ἀναχαιτίζειν, πλούτου μέγα χρῆμα κ. τ. λ.*" So Teuffel S. 63. *Cf.* Alemanni *praef. p.* XXVI. und *Anecd. c.* XIV, *p.* 86. Im Ganzen ist die Darstellung klar und fließend, der Stil vom sophistischen Farbenschmuck belebt und reich an attischen Eleganzen, doch nicht frei von eitelem Flitterstaat und rhetorischem Prunk, nicht so einfach in den unvollendeten und deshalb weniger gefeilten Anekdoten. Ueber seine Nachahmung des Herodot und Thucydides s. Agath. IV. *c.* 26. Eine Untersuchung des Prokop'schen Sprachgebrauchs gibt F. Dahn Die Könige der Gothen, München 1861. 2. Abtheil. S. 260—268 und in seiner Monographie, s. unten. Nicht weniger interessante Blicke in die Finanzwirthschaft, die Verwaltung und die innere Geschichte des byzantinischen Reiches gestatten noch 6 Bücher *Περὶ κτισμάτων*, ein Werk der Schmeichelei vor 555 verfaßt; es verbreitet sich über die von Kaiser Justinian aus öffentlichen Mitteln ausgeführten verschwenderischen Bauten in allen Theilen des Reiches: Acte der Gewaltthat, zu deren Ausführung dieser grausame Monarch die bürgerlichen Stiftungen für Zwecke der Communen, ja sogar die Besoldung aller öffentlich angestellten Lehrer einzog, und welche für die Unterthanen um so drückender wurden, je sicherer sie die Despotie des Hofes und die Hierarchie der Geistlichkeit begründeten. *Cf.* Zonar. XIV, 6. Procop. *Histor. arcan.* 26. und die merkwürdige Uebersicht der aufgebürdeten Lasten *ibid.* 23. Beispiele von großartigen Bauten und Anlagen, die durch kaiserlichen Willen in weiter Ferne entstanden, *de aedif.* IV, 1. u. ö. Ein sprechendes Denkmal für den Fanatismus dieses ungebildeten und bigotten Machthabers, wichtig zugleich für die Kenntniß der Geographie, Topographie und Statistik des byzantinischen Reiches. Vergl. Gibbon *chap.* 40. Da nun Prokop in der Auffassung politischer und militairischer Verhältnisse keineswegs auf dem einseitigen Standpunkte eines Parteihauptes steht, vielmehr, wie oben angedeutet wurde, meistentheils nach eigenen Wahrnehmungen und Erfahrungen, freilich nicht ohne Bitterkeit und mit einem trüben Blick auf die heillos verdorbenen Staatslenker seiner Zeit, woraus sich der satirische und grämliche Grundton namentlich in den Anekdoten erklärt, einen der wichtigsten Abschnitte der Zeitgeschichte behandelt, die politische Revolution unter Justinian, welche mit der schrankenlosen Despotie abschloß, die moralische Kraft des Volkes und Reiches brach und jeden politischen Geist vernichtete; da er weiterhin im Gegensatz zu seinen Zeitgenossen klar und deutlich darstellt, in einfacher und zierlicher Rede und mit Frische des Vortrags, so begreift man, warum er in gebildeten Kreisen frühzeitig sich einen Namen erwarb und nicht ohne literarischen Einfluß auf die Späteren blieb. *Cf.* Phot. *Cod.* 160. Mit ihm schließt die Reihe der mit politischer Kenntniß, praktischem Blick und in gesunder Einfachheit schreibenden Historiker der Griechen ab. Doch ist sein Nachlaß ziemlich unglücklich und mangelhaft überliefert worden, wovon besonders der interpolirte und lückenhafte Text der *Anecdota* und der Schrift *de aedificiis* zeugt. Um Erklärung und Wiederherstellung rich-

38*

tigerer Lesarten haben sich nach Alemannus, Reiske und Pflugk, auch Isambert und der Grieche Pikkolos verdient gemacht. Vergl. C. Hopf in Jahn's Jahrb. Bd. 75. (1857) S. 769—777. — Die Bücher *de bello Gothico* wurden von Leonh. Aretin gestohlen und kamen (*Fulginii* 1470, *Venet.* 1471. *cf.* Mattaire *Annal. Typogr. Tom.* I. *Edit.* II. *pp.* 290. 304. 379. 399) unter seinem eigenen Namen heraus. Die ersten lateinischen Uebersetzer Christoph Persona und Raphael de Volaterra (*cf.* Huet *de claris interpretibus p.* 166), verstümmelten die Werke des Prokop, ohne die ihnen zu Gebote stehenden Handschriften der Vaticanischen Bibliothek zu Rathe zu ziehen. Ausgaben griechischer Texte. *De bellis: Edit. pr. gr.* D. Hoeschelii, *Aug. Vindel.* 1607. *Fol. Par.* 2 *Voll.* 1662. *Fol. Venet.* 1729. *Fol.* — *Anecdota: Edit. pr.* Nic. Alemanni, *LBat.* 1623. *Fol. Colon.* 1669, im Interesse des römischen Pontificats behandelt. — *c. commentario* J. Eichelii, *Helmst.* 1654. — übers. von J. P. Reinhardt, Erlang. 1735. — *c. notis varr. et lat. interpret. Nic. Alemanni ed.* J. C. Orelli, *Turici* 1827. Vergl. die Supplemente von J. G. Huschke *Anecd. liter. Lips.* 1826. *p.* 65. 71—76. 372. — *de aedificiis: Edit. pr.* B. Rhenani (mit einer lat. Uebers. von *de bellis lib.* I—VII) *Basil.* 1531. *Fol.* oft wiederholt. — Sämmtliche Schriften von C. Maltretus, 2 *Voll. Par.* 1661—1663. *Fol.* — *ex recens.* G. Dindorfii, 3 *Voll. Bonn.* 1833—1838. *C. praefatt., appar. crit., notis varr. et indice historico. (Corp. Scriptt. hist. Byzant.)* — *libri* IV *de bello Goth. c. excerptis ex Agathiae histor.* H. Grotio *interpr. Edit. novissima. Monach.* 1855. — *Histoire secrète de Justinien ou' Ἀνέκδοτα de Procope trad. par* M. Isambert. *Avec des notes philol. et histor. Par.* 1856. Recension von Hopf a. a. O. — teutsche Uebers. der Geschichte seiner Zeit mit Erläut. von P. F. Kannegießer, 4 Bdchn. Greifsw. 1827—1831. — der geheimen Gesch. von J. P. Reinhardt. Erlang. 1753. — Kritische Beiträge (s. den Text) von J. Pflugk in *Schedae crit. Gedani* 1835. — W. Teuffel Prokop, in A. W. Schmidt's Zeitschr. für die Geschichtswiss. Bd. 8. (1847.) S. 38—79. — W. Gundlach *Quaestt. Procopianae*, Progr. Hanau 1861. 4. — H. Eckardt *De anecdotis Procopii Caesariensis*, *Diss. Regiom.* 1861. Derselbe Zur Charakteristik des Prokop und Agathias als Quellenschriftsteller für den Gothenkrieg in Italien. Progr. Königsb. 1864. 4. — Einzelnes bei A. Schmidt Der Nika-Aufstand in Constantinopel unter Kaiser Justinian, Zürich 1854, bei A. Hansen Wer veranlaßte die Berufung der Vandalen nach Afrika? (Papencordt Gesch. der Vandal. Herrschaft in Afrika) gegen Prokop *Vand.* I, 3. Dorpat 1842. 4. und Pinder und Friedländer Die Münzen Justinian's, Berlin 1843. — J. H. Reinkens *Anecdota sintne scripta a Procopio Caesariensi inquiritur. Vratisl.* 1858. — Monographie von F. Dahn Procopius von Cäsarea, Berlin 1865. — Vergl. auch „Byzanz unter Justinian," im „Ausland," Stuttg. 1856. Nr. 35. S. 817 fg. und den folgenden Artikel „Agathias von Myrina."

Agathias (Ἀγαθίας), Sohn des Rhetor Memnonios, geb. *c.* 536 zu Myrina im kleinasiatischen Aeolis, erhielt seine Vorbildung zu Alexandria (*cf. Hist.* II, 16. *p.* 99 *ed. Bonn.*) und trat nach Vollendung seiner Fachstudien in Byzanz, wohin er als kleines Kind mit seinen Aeltern übergesiedelt war, als Sachwalter auf; daher sein Beiname Σχολαστικός. Die von Berufsgeschäften freie Zeit verwandte er sorgfältig auf Veredelung seiner allgemeinen Bildung, vorzüglich fesselte ihn die erotische Poesie; sie bildet den ersten und hauptsächlichsten Theil seiner literarischen Thätigkeit. Diese poetischen Ergüsse in Hexametern, vereinigt zu einer Sammlung in 9 Büchern unter dem Titel Δαφνιακά (*cf. Epigr.* 36. Δαφνιακῶν βίβλων Ἀγαθίου ἐννεάς εἰμι mit *Hist. Prooem. p.* 6), bilden in ihren Ueberresten (101 noch erhaltene Stücke) einen Theil der griechischen Anthologie, bei R. F. Ph. Brunck *Anal. Tom.* III, *p.* 33—68. Fr. Jacobs *Anthol.* IV, *p.* 3—39. XIII, *p.* 617 *sq.*, übers. von W. E. Weber Eleg. Dichter und von G. Thudichum, s. unten die griechische Anthologie; sie gefallen, trotz des Aufwandes an Kunst und rhetorischen Mitteln, dennoch durch Klarheit und Flüssigkeit des Stils, sowie durch einen heiteren Ton, welcher die Wärme der Empfindung und die Eleganz der Bildung des Agathias außer Zweifel setzt. Diese Vorliebe für Poesie war es auch, welche ihn bestimmte, seine und seiner Zeitgenossen Dichtungen, nach dem Stoffe geordnet, in eine Sammlung von 7 Büchern zu bringen, deren Systematik der späteren Anthologie zu Grunde liegt, Κύκλος τῶν νέων ἐπιγραμμάτων, ὤν αὐτὸς συνῆξεν ἐκ τῶν κατα καιρὸν ποιητῶν bei Suid. *Schol. Anthol. Pal.:* Ἀγαθίου — οὐ στέφανος ἀλλὰ συναγωγὴ νέων ἐπιγραμμάτων. Vergl. das noch erhaltene Proömium in *Anthol. Pal.* IV, 3., das Vorwort zu den *Hist. p.* 6, Hase *in Leon. Diac. p.* 250. *ed. Bonn.*, G. Bernhardy Grundr. der griech. Lit. II, 2. S. 673 fg. Dazu kamen noch andere Kleinigkeiten, metrische wie prosaische, alles noch unter Justinian's Regierung vollendet. Erst nach dessen Tode wandte er sich im Alter von ungefähr 30 Jahren auf den Rath seiner Freunde historischen Studien zu (*cf. Prooem. p.* 11), deren Resultate in den an Prokop *de bellis* unmittelbar anschließenden 5 Büchern seiner Geschichte Περὶ τῆς Ἰουστινιανοῦ βασιλείας vorliegen. Die Vorarbeiten zu diesem neuen, mit seinem ganzen bisherigen Studiengange contrastirenden Unternehmen mögen geraume Zeit in Anspruch genommen haben, ehe er an die Ausführung selbst gehen konnte, zumal da er den besten Theil seiner Zeit, um den nöthigen Lebensunterhalt zu gewinnen, den Berufsgeschäften zuwenden mußte. *Cf.* III, 1. *Menand. Prot. p.* 439. *ed. Bonn.* So kam es, daß er sein Geschichtswerk erst bis auf 5 Bücher gebracht hatte, als ihn der Tod ereilte. Dieselben umfassen die Jahre von 552 bis 558 und beschreiben die

Kämpfe der Römer, besonders unter Narses, gegen die Gothen, Vandalen, Franken und Perser, denen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, bis zur Ankunft der Hunnen in Thrakien, mithin einen Zeitraum, in welchem Agathias noch zu sehr mit den Studien beschäftigt war, um auf die Vorgänge in der Ferne einen freieren Blick werfen zu können. Seine eigentlichen Quellen waren daher vornehmlich die mündlichen Berichte von Augenzeugen; auch die von ihm genannten persischen Urkunden waren keineswegs Originale, sondern ihm erst durch Excerpte in griechischer Uebertragung durch seinen Freund, den Dolmetscher Sergios, übermittelt worden. *Cf.* II, 27. IV, 30. Eigentlich amtliche Quellen scheinen von ihm nicht benutzt worden zu sein, wol aber nennt er eine Reihe von Autoren, deren Werken er ältere Thatsachen und beiläufige Bemerkungen entnahm, wie Asinius Quadratus, Diodor, Herodot und Xenophon, Berossos, Athenokles und Symmachus, Dio Cassius, Alexander Polyhistor und Ktesias; Nachweise von W. S. Teuffel Agathias von Myrina im Philol. I, S. 505. Agathias leistet weniger als er verspricht: um geschichtliche Wahrheit in allem Detail stets bemüht (*prooem. p.* 10. *ἐμοὶ τὸ ἀληθίζεσθαι περὶ πλείστου ἑκτέον ἐς ὅ τι χωρήσει*), hat er seinen an Umfang geringen, an Bedeutung wichtigen Stoff nicht ohne Fleiß und Sorgfalt behandelt, und wir verdanken ihm manche interessante und werthvolle Notiz über Ethnographie, Sitten- und Culturgeschichte seiner Völker, allein zum Geschichtschreiber hat er keinen Beruf, weder besitzt er ausreichende Sachkenntniß, noch praktischen Geist und klare Anschauung in bürgerlichen und militairischen Dingen. Hierin steht er weit unter seinem Vorgänger und rechtfertigt in allen Beziehungen das Urtheil Gibbon's *chap.* 43. *not.*, der ihn zum Unterschiede von Prokop, dem Staatsmann und Krieger, als Poet und Rhetor charakterisirt. Ihm fehlt der Sinn für Einfachheit und Natürlichkeit der Darstellung, und durch den Hang nach rhetorischem Effect wird er geradezu kalt und erzwungen. Seinem Vorsatz getreu, III, 1, *ταῖς Μούσαις τὰς Χάριτας καταμιγνύναι* — und dies läßt die Ansicht gerechtfertigt erscheinen, daß er über die eigentlichen Unterschiede der poetischen von der historischen Behandlungsweise sich gar nicht klar geworden ist —, wendet er denselben Apparat mit demselben Pathos und Verbrauch malerischer Mittel auf, welcher in seinen Gedichten bemerkt wird. Seine Sprache, ihrem Wesen nach künstlich, reich an dialektischen namentlich ionischen Formen und mit poetischen dem epischen Sprachschatz entnommenen Phrasen und Wendungen aufgeputzt (aus Homer, Herodot, Pindar u. s. w.), leidet daher an Unnatur, Zwang, Breite und Unklarheit; ja selbst Verstöße gegen Wortbildung, Wortgebrauch und Syntax (vergl. Teuffel S. 502. Niebuhr im *Index graecus*), besonders aber Flachheit in seichten und trivialen Gedanken machen ihn zum unverfälschten Spiegel seiner in Auflösung begriffenen Zeit. Und dennoch bleiben seine Nachfolger weit hinter ihm zurück, wie Menander Protector, der nach des Agathias Tod an die Ausführung seiner Geschichte ging (*v. testim. p.* 439. *ed. Bonn. ὡρμήθην ἄρξασθαι μετὰ τὴν ἀποβίωσιν Ἀγαθίου*), und noch spät unter der Herrschaft der makedonischen Kaiser ahmte man ihn wegen seiner Beredtsamkeit und seines blühenden und geschraubten Stils nach, wie Leo Diaconus; vergl. C. B. Hase *Praef. in Leon. Diac. p.* XX. u. ö. Zuletzt ein Wort über des Agathias Ansicht von göttlichen und weltlichen Dingen. Sie ist ein kräftiger Ausdruck der skeptischen Stimmung jener ganzen Zeit, die gleichgültig und lau gegen das Christenthum, namentlich in den höheren Schichten der philosophisch gebildeten Bevölkerung, den orthodoxen Lehrbegriff entweder bekämpfte oder sich denselben möglichst vom Leibe hielt, wie auch Prokop. Ein bequem eingerichtetes System allgemeiner Religiosität mit den Begriffen Gott, Freiheit und Unsterblichkeit in flacher Auffassung, welche dem Fatalismus schnurstracks in die Hände läuft, sucht sich sowol in der Erkenntniß der Natur als auch in theologischen Dingen Geltung zu verschaffen. Daher konnte Hanke *De scriptt. Byzantinis p.* 176 geradezu von Agathias sagen: *christianis sacris addictus non fuit.* Hierüber ausführlicher Teuffel S. 506—511. Vergl. A. von Gutschmid im Grenzboten 1863. I, S. 343 fg. Uebrigens wurden Theile dieses Werkes in die Constantinischen Titel *Περὶ πρεσβειῶν* und *Περὶ γνωμῶν* aufgenommen, vergl. L. Sprengel und A. Mai *Scriptt. vett. nova Collect. Vol.* II. *p.* 464. Niebuhr *De vita Agathiae p.* XX *sq.* — Ausgaben: *Edit. pr. gr. et lat.* per Bon. Vulcanium, *Lugd. Bat.* 1594, 4. wiederholt *c. vers. lat. Par.* 1660. *Fol. Venet.* 1729. *Fol. Basil.* 1576. *Fol.* — *c. vers. lat. et annotatt. Bon. Vulcanii recens.* B. G. Niebuhr (mit den Epigrammen) *Bonn.* 1828. (*Corp. Scriptt. histor. Byzant.*) — Vergl. Hase im *Journ. des Savans* 1829, *p.* 715 und Teuffel Ueber Agathias von Myrina im Philol. I, S. 495—511. Kritische Beiträge von A. Meineke Philol. XIV, S. 15 fg. Vergl. auch die Literatur unter Prokop.

Petros (*Πέτρος*), Rhetor und Sachwalter, war nach Procop. *de reb. Goth.* I, 3. von syrischer Herkunft und in Thessalonich geboren. Von seinen Zeitgenossen wegen seiner Bildung und seines charaktervollen Wesens allgemein geachtet, wegen seiner ausgezeichneten Beredtsamkeit 534 von Justinian als Gesandter an Amalasunde geschickt, dann von Theodat in Ravenna gefangen gehalten und erst von Vitiges 538 frei gegeben, wurde er zur Würde eines Magister Officiorum und ungefähr 550 zum Patriciat befördert (daher gewöhnlich Petros Patrikios), in welcher Stellung er wiederholt als Botschafter in Friedensangelegenheiten an den Perserkönig Chosroes thätig war. *Cf.* Procop. I, 6. 7. IV, 12. Menand. *fragm.* 46. Jo. Lyd. *de magistr.* II, 25. 26. Niebuhr *Excerpt. de legatt. p.* XXI—XXIX. *ed. Bonn.* Zwei kleinere Bruchstücke aus seinen von Suidas citirten *Ἱστορίαι*, wovon das eine auf geschichtliche Thatsachen unter Tiberius, das andere auf die unter den Auspicien des Kai-

sers Constantins von Julian in Gallien geführten Kriege sich bezieht, in beiden Titeln *de legatt. p.* 121—136. *ed. Bonn.* Seine Quelle scheinen Dio, Dexippos und Eunapios gewesen zu sein. Ueber den Umfang dieses Werkes vergl. die Vermuthungen Niebuhr's p. XXIII *sq.* Von seinem zweiten Werke *Περὶ πολιτικῆς καταστάσεως* sind Theile in des Constantin VII. Porphyrogennetos Caeremoniale aufgenommen, jetzt nicht nur *lib.* I, *cc.* 84. 85. mit der Aufschrift *Ἐκ τῶν τοῦ Μαγίστρου Πέτρου,* sondern wahrscheinlich auch die folgenden bis *c.* 95, worin von den Functionen eines magister officiorum die Rede ist. *Cf.* Nieb. *p.* XXIV *sq.* J. Reiske *Praefatt. ad Tom.* I. *de caeremon. aulae Byzant. p.* XVIII *sq.* Von diesen in gewöhnlicher Vulgärsprache geschriebenen Bruchstücken, die offenbare Spuren einer barbarischen Gräcität enthalten, unterscheiden sich durch attische Eleganz umfangreiche Fragmente eines dritten Werkes *Περὶ πολιτικῆς ἐπιστήμης,* von A. Mai *Scriptt. vett. nov. Collect. Vol.* II, *p.* 571 *sq.* unter dem Namen des Petros bekannt gemacht, aufs Vortheilhafteste. Die Gründe dieser Verschiedenheit sind noch wenig aufgeklärt. *Cf.* Phot. *Cod.* 37. Nieb. *p.* XXV *sq.* Wahrscheinlich war das zuletzt genannte Werk, wenn die Fragmente von Mai wirklich Eigenthum des Petros sind, von dem zweiten nicht verschieden. *Cf.* J. Voss *Histor. Graec. p.* 325. C. Müller *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 181—191. *Addend. p.* 670.

Hesychios (*Ἡσύχιος*) aus Milet c. 530, von seiner Würde gewöhnlich Illustrios genannt, Verfasser einer Welthistorie in 6 Büchern (*διαστήματα*), *Σύνοψις κοσμικῆς ἱστορίας,* auch *Ἱστορία Ῥωμαϊκή τε καὶ παντοδαπή* (*Suid. Χρονικὴ ἱστορία*) betitelt; sie begann nach Photios *Cod.* 69. mit dem assyrischen König Belus und endigte mit dem Tode des Kaisers Anastasius (518). *Cf.* Constant. Porphyrog. *de them.* I, *p.* 18. *ed. Bonn.* Hiervon ist ein wichtiges Fragment des letzten Buches unter dem Titel *Πάτρια Κωνσταντινουπόλεως,* von dem Ursprunge und den Verhältnissen der Hauptstadt des östlichen Reiches erhalten, ehemals dem Georgios Kodinos beigelegt und von G. Dousa *Heidelb.* 1596. *Aurel. Allobr.* 1607 herausgegeben, unter dem Namen des Hesychios *e codice Palatino* von J. Moersius *LBat.* 1613. (*Opp. Moersii Flor.* 1746. *Vol.* III.), von P. Labbaeus *Eclogae histor. de rebus Byzant. p.* 24—30 und von J. C. Orelli *Hesychii Miles. Opusc. duo quae supers.* I: *De hominibus doctrina et eruditione clarissimis.* II: *De originibus urbis Constant.* (mit anderen Stücken) *Lips.* 1822. In C. Müller's *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 146 *sq.* Jetzt wissen wir, daß Georgios Kodinos (s. unten §. 24) den größeren Theil seiner Chronik *Περὶ τῶν πατρίων τῆς Κωνσταντινουπόλεως* wörtlich aus Hesychios Illustrios oder aus einer späteren Compilation hieraus abschrieb. *Cf.* Lambecii *Diss. de Georgii Cod. vita et scriptis p.* XIII. *ed. Bonn.* Heyne *de antiq. Byz.* in Orelli's *Hesych. Excurs.* I, *p.* 361 *sq.* Voß *p.* 321. Zur Texteskritik R. Hercher im Philol. VIII, S. 720, J. Leopardi im Rhein. Mus. III. (1835), S. 12. Lehrs *ibid.* XVII, S. 453 fg. Zu günstig urtheilt über Sprache und Darstellung Photios, *ἔστι δὲ σύντομος καὶ καλλιεπής· λέξει τε γὰρ ἀνθηρᾷ καὶ εἰσήμῳ κέχρηται, καὶ ἡ συνθήκη τοῦ λόγου κατὰ λόγον αὐτᾷ ἡρμοσμένη· κυριολογίᾳ μὲν μάλιστα χαίρων — ὑπισχνεῖται δὲ καὶ ἀληθείας εἶναι φροντιστής;* vielmehr setzt sein zweites uns erhaltenes Werkchen, die kurze alphabetische Uebersicht über die namhaftesten griechischen Gelehrten und Philosophen, ihre Lehren und Schriften, *Περὶ τῶν ἐν παιδείᾳ διαλαμψάντων σοφῶν,* die jetzt als dürftiger Auszug einer Epitome des Diogenes von Laerte erscheint und auf eine beiden gemeinschaftliche Quelle, vielleicht auf Hermippos zurückgeht, seine Unkenntniß und besonders seine Nachlässigkeit in Hinsicht auf Composition außer Zweifel. Uebrigens scheint es der von Suidas angedeutete Auszug aus einem größeren Werke desselben Verfassers zu sein, das den Titel trug *Ὀνοματολόγος ἢ πίναξ τῶν ἐν παιδείᾳ ὀνομαστῶν* und von Suidas excerpirt wurde. Vgl. Preller in Jahn's Jahrb. XVII, 182 fg. Naeke *Choeril. p.* 34 *sq.* Ueber den von Suid. veranlaßten Streit, ob Hesychios Illustrios Heide oder Christ gewesen, vergl. J. C. Thorschmid *de Hesychio Ill. christiano. Viteb.* 1716. 4., wiederholt von J. C. Orelli *Hesychii Miles. Opusc.* II. *Lips.* 1820. *p.* 261 *sq.* Diese Schrift ward vor Orelli herausg. ap. Plantin. *Antverp.* 1572, von H. Stephanus (mit Diogenes L.) und J. Moersius *l. l.,* zuletzt von C. Müller in *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 155—177.

Nonnosos (*Νόννοσος*), wahrscheinlich ein Syrer von vornehmer Herkunft, lebte unter Kaiser Justinian und verfaßte Memoiren über seine Gesandtschaftsreise (c. 533) an die Saracenen, Auxumiten, Homeriten und andere Völker des Orients, wovon Photios *Cod.* 3. uns ein kleines interessantes Bruchstück mittheilt. Das Werk des Nonnosos kannten und benutzten die Chronographen Joannes Malalas und Theophanes. *Cf.* H. Hody *Prolegg. ad Malal. p.* XLVIII. *ed. Bonn.* Gibbon *chap.* 42. und *not.* 94. Abdruck von J. Bekker und B. G. Niebuhr (mit Dexippos, Eunapios u. s. w.) *p.* 478—482, wiederholt von C. Müller *Fragm. Histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 179—181.

Theophanes (*Θεοφάνης*) aus Byzanz, jüngerer Zeitgenosse des Nonnosos, hinterließ ein an Prokop anknüpfendes historisches Werk, dessen letzte 10 Bücher die Ereignisse nach dem Bruche des von Justinian mit dem Perserkönig Chosroes geschlossenen Friedensbündnisses unter Kaiser Justin II. bis zum 10. Jahre des Krieges (581) beschrieben. Hiervon ein Fragment bei Photios *Cod.* 64., abgedruckt von J. Bekker und B. G. Niebuhr *p.* 483—486 (mit den *nott. histor. et animadv.* Ph. Labbaei zu Olympiodor, Candidus und Theophanes, wiederholt von C. Müller *Fragm. Histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 270—271.

Menander (*Μένανδρος*) aus Constantinopel, unter Maurikios (582—602), zur kaiserlichen Leibwache gehörig und daher mit dem Beinamen Protector, in seiner Jugend der Jurisprudenz beflissen, wurde nach Verschwendung seines väterlichen Vermögens in den entsittlichenden Lustbarkeiten des Circus und der Parteien aus Noth Schriftsteller und verfaßte, anschließend an Agathias, eine Geschichte in mindestens 8 Büchern *τῶν μετὰ Ἀγαθίαν*, von der Ankunft der Hunnen in Thrakien bis zum Tode des Kaisers Tiberius II., d. i. von 558—582, worin der Friedensschluß mit dem Perserkönig Chosroes 562 besonders breit behandelt war. Die in den Constantinischen Titeln *Περὶ πρεσβειῶν* und *Περὶ γνωμῶν* von A. Mai *Scriptt. vett. nova coll. Vol.* II, *p.* 352—366 veröffentlichten wichtigen und umfangreichen Bruchstücke, mit den Fragmenten aus Suidas von J. Bekker und B. G. Niebuhr mit *Dexippi, Eunapii etc. quae supers. p.* 282—444 und von C. Müller in *Fragm. hist. Graec. Tom.* IV, *p.* 202—269 herausgegeben, lassen in Menander einen mit weltmännischen Formen und der Gabe der Beobachtung vertrauten, aufmerksamen und lebhaften Memoirenschreiber erkennen, dessen Werth weniger in der Agathias nachgeäfften Sprache, als in dem Reichthum und der Zuverlässigkeit des Materials in Ethnographie, Geographie, Statistik und anderen objectiven Theilen desselben liegt. Lästig wird er jedoch, wenn er mit Scharfsinn, Eleganzen und Künsteleien am Stil Aufsehen zu erregen sucht. Sein Continuator ist Theophylaktos Simokattes. *Cf.* Suid. *v.* 3. *Μένανδρος Προτίκτωρ.* Nieb. *Praef. p.* XXXII. *ed. Bonn.* Von ihm verschieden ist ein älterer Historiker Menander, vergl. Meineke *in Menand. com. p.* 60. und C. Müller *p.* 204.

Theophylaktos mit dem Beinamen Simokattes (*Θεοφύλακτος ὁ Σιμοκάττης, Σιμόκατος* ap. Tzetz. *Chil.* III, 69. Eustath. *in Dionys. v.* 730), seiner Abstammung nach ein Aegyptier (*cf. lib.* VII, c. 16. *extr.*), ein Mann von guter Herkunft und allgemeiner wenn auch nicht hoher Bildung, war kaiserlicher Geheimschreiber und vielleicht auch Präfect einer Provinz; er schrieb unter Heraklios und auf Veranlassung des Patriarchen Sergios in Constantinopel außer fingirten Briefen über ethische, erotische und ländliche Gegenstände, jetzt noch in 85 Nummern, auch naturwissenschaftliche Tractate (*Ἀπορίαι φυσικαί*, ein Dialog *Περὶ διαφορᾶς φυσικῶν ἀπορημάτων καὶ ἐπιλύσεων* in J. L. Ideler's *Physici et Medici Graeci, Vol.* I.), sowie eine an Menander Protector anschließende Geschichte der Regierung des Kaisers Maurikios (582—602) in 8 Büchern, später *Ἱστορία οἰκουμενική* benannt, mit eingelegten Reden, Schilderungen und Beschreibungen von Bergen, Flüssen, Castellen, Ortschaften, Kämpfen und Sitten der Völker; charakteristisch ist auch die Vorausschickung eines Dialogs, in welchem die Philosophie und Geschichte, unter einem Platanenbaum sitzend, zu den Tönen der Leier über Vernachlässigung sich beklagen. Sie behandelt in den 5 ersten Büchern besonders die Kriege des Maurikios mit den Persern, in den 3 übrigen die mit den Avaren und Slaven kalt und ohne Interesse, das nur bei dem traurigen Ende des Kaisers und der kaiserlichen Kinder zunimmt, mit höchst mangelnder Einsicht in die Bedeutung der Begebenheiten und deren Zusammenhang, sogar ohne Urtheil und strenge Wahrheitsliebe, in weitläufiger, sententiöser Darstellung und ohne Sinn für reinen Ausdruck und gemäßigte Eleganz. Dabei macht ihn der Hang zur rhetorisch aufgeputzten, geblähten und figürlichen Diction, der häufige Gebrauch von Tropen und Allegorien bis zum Verdruß des Lesers frostig und dunkel, ja geradezu kindisch. Nirgends, weder in den oratorischen Briefen noch in den ihrem Werth nach unbedeutenden und dürftigen Proben seiner naturwissenschaftlichen Kenntnisse, weiß er Maß zu halten, und während er mit der Lectüre Homer's und anderer Autoren ersten Ranges renommirt, verdeckt er nirgends die Eitelkeit, den Ungeschmack und die geistige Leere seiner Zeit, noch den Nebel seiner heimathlichen ägyptischen Manier. *Cf.* Phot. *Cod.* 65, der ihn gelinde tadelt und umfangreiche Auszüge aus jedem Buche mittheilt, dazu die unglückliche Beurtheilung von J. Pontanus *Praef. p.* XI *sq. ed. Bonn.* Wegen des Reichthums und der Mannichfaltigkeit des Stoffes, welchen der Scholastiker Euagrios aus Antiochia unter Tiberius II. und Maurikios in seinen 6 Büchern *Ἱστορίας ἐκκλησιαστικῆς* zum Theil ergänzt, und wegen der geschnörkelten und auf Stelzen gehenden Sprache wurde Theophylaktos nachmals viel gelesen und excerpirt, besonders von Theophanes, welchen Nikephoros compilirt, und weiterhin verdanken Paulus Diaconus, Zonaras, Cedrenus, Nikephoros Xanthopulos und andere ihre Nachrichten über die Tugenden und Fehler des Maurikios und seiner Zeit der gemeinsamen oder einer davon abgeleiteten Quelle. *Cf.* Gibbon *chap.* 45. und Voss *de Histor. Graecis p.* 330. Im 4. und 5. Buche hatte er wahrscheinlich die Geschichte der Kriege mit den Persern (572—591) des Scholastikers und Expräfecten Joannes aus Epiphania benutzt, der nicht lange vor ihm ein einzelnes Buch Historien *Περὶ τῆς τοῦ νέου Χοσρόου προσχωρήσεως πρὸς Μαυρίκιον τὸν Ῥωμαίων αὐτοκράτορα* in einer ziemlich reinen, dem Thucydides nachgebildeten Sprache geschrieben hatte, und woraus den Anfang mittheilt C. B. Hase (mit Leo Diaconus) *Par.* 1819. *Fol. p.* 169 *sq.* Vergl. dess. *Praef. ad Jo. Lydum de magistr. p.* XVII. (*p.* XIV. *ed. Bonn.*) C. Müller *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 272—276. Es folgen die Ausgaben: *Edit. pr.* per Bon. Vulcanium, *Lugd. Bat.* 1596. — *ex bibliotheca* A. Schottii *c. praef.* J. Gruteri, *Palat.* 1598. — mit anderen Stücken *graece et lat. c. notis illustr.* per J. Pontanum, *Ingolst.* 1604. 4. — *recogn.* C. A. Fabrotus, *Par.* 1647. *Fol.*, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.* — *ex recogn.* J. Bekkeri, *Bonn.* 1834. (*Corp. Scriptt. histor. Byzant.*) — Die Excerpte bei Phot., auch in *Theophyl. Opp.* ap. Commelin. 2 *Partt.*

1598—1599. und in *Excerpt. de legatt.* — Briefe: in den Sammlungen von Aldus und Cujacius, und in der *Edit. pr.* der Physica problemata von Bon. Vulcanius, *Lugd. Bat.* 1597, auch ap. Commelin. — A. Westermann *De Theophyl. epistolis.* In *Epist. scriptt. Graec. Part.* VIII. (1855) *Nr.* 151. — Physica problemata: *Edit. pr.* per Bon. Vulcanium, *Lugd. Bat.* 1597 (mit Cassius Felix), vollständiger Andreae Schottii et J. Gruteri *beneficio*, *Palat.* 1598. — *Theophyl. Simocattae quaestt. physicas et epistolas ad codd. fidem rec., vers. Kimedonciana et nott. illustr.* J. F. Boissonade, *Par.* 1835. — Erläuternd G. Bernhardy in den Berl. Jahrb. 1836. Nr. 56—59, Boissonade *Praef. ad Theophyl. Sim. Quaestt. phys. p.* I—XXXIV., Struve *Biblioth. histor. ed. Meusel* V, 1. *p.* 242—244.

Georgios aus Pisidien (*Γεώργιος ὁ Πισίδης*), Diakon der Sophienkirche und Skeuophylax unter Kaiser Heraklios c. 630, bediente sich der iambischen Trimeter zur Darstellung verschiedener besonders historischer Stoffe, welche in *Ἀκροάσεις* getheilt sind. Zu letzteren gehören 3 Akroasen *Εἰς την κατὰ Περσῶν ἐκστράτειαν Ἡρακλείου τοῦ βασιλέως*, worin er als Augenzeuge (*Acroas.* II, 128 *sq.*) durch 1098 ziemlich reine Jamben den Kriegsruhm und die Religiosität des Kaisers besingt, von allen das älteste; Bellum Avaricum, 541 Senare *Εἰς τὴν γενομένην ἔφοδον τῶν βαρβάρων καὶ εἰς την αὐτῶν ἀστοχίαν, ἤτοι ἔκθεσις τοῦ γενομένου πολέμου εἰς τὸ τεῖχος τῆς Κωνσταντινουπόλεως μεταξὺ Ἀβάρων καὶ τῶν πολιτᾶν*, dann die *Ἡρακλιὰς ἤτοι εἰς τὴν τελείαν πτῶσιν τοῦ Χοσρόου βασιλέως*, eine geräuschvolle Lobrede auf Kaiser Heraklios in 2 Akroasen und 471 Jamben. In diesen redseligen, von panegyrischer Declamation überströmenden Ergüssen über Ereignisse der Zeitgeschichte, welche den Eindruck höfischer Bildung und Schmeichelei machen, liegt die eigentliche Bedeutung des Georgios Pisides. Er ist überschwänglich und weitschweifig, und seine von Hyperbeln und hochtrabenden Wörtern eigener Erfindung gedrückte Rede kämpft mit Härten und mit Unklarheit, wodurch die Schwierigkeiten der Texteskritik erheblich gemehrt werden. Im Uebrigen war er den höfischen Darstellern und Panegyrikern von Byzanz normal; er wurde fleißig gelesen (auch von Suidas) und gewann den Beifall des Mittelalters, woher auch die Menge schlechter Handschriften. Collation des *Codex Parisiensis* von M. Pinder, *cf.* J. Bekkeri *Praef. p.* 1. Weniger Interesse haben Themen geistlicher Art: ein *Ὕμνος ἀκάνθιστος* auf den Sieg über die Avaren, angekündigt *bellum Avar.* 502; die erbaulichen 129 Jamben *Εἰς τὴν ἁγίαν τοῦ Χριστοῦ τοῦ θεοῦ ἡμῶν ἀνάστασιν;* das dem Patriarchen Sergios gewidmete philosophirende Gedicht *Εἰς τὸν μάταιον βίον*, jetzt in 262 Jamben; ein *Ἐγκώμιον εἰς τον μάρτυρα Ἀναστάσιον* in Prosa, auch von Suidas genannt; die dunkle und gedrückte dogmatische Streitschrift *Κατα δυσσεβοῦς Σευήρου* in 731 Senaren, ein seltsames Problem; zuletzt von allen das Beste, *Ἑξαήμερον ἢ κοσμουργία sive de mundi opificio*, unternommen auf den Rath des Patriarchen Sergios, jetzt in *c.* 1880 iambischen Trimetern, „eins der ältesten Denkmäler der natürlichen Theologie," nach *Suid.* (*δι' ἰάμβων εἰς ἔπη τρισχίλια*) weit umfangreicher, *in Edit.* J. M. Querci in 1910 Versen, im Ganzen jedoch wol vollständig überliefert. *Cf.* P. F. Foggini *Praef. p.* X., Querci *Praef. p.* XIV *sq. ed. Bonn.* und R. Hercher (mit *Aeliani de nat. anim.) Lips.* 1864. Zuletzt Epigramme und Bruchstücke verschiedenen Inhalts. Ueber andere dem Georgios Pisides beigelegte Schriften, über Handschriften und stilistische Eigenthümlichkeiten vergl. Querci *Praef. p.* XXIII *sq.*, XXVII *sq.*, XXXIX *sq. ed. Bonn.*, der an ihm Frömmigkeit, Rechtschaffenheit der Gesinnung, auch die rhythmische Schönheit und Reinheit seiner Trimeter mit Recht hervorhebt, bei der Beurtheilung des Vortrags und Stiles jedoch zu glimpflich verfährt. *Cf.* Fabric. *Bibl. Gr. Tom.* VIII, *p.* 612 *sq.*, woselbst auch ein Stück *In templum Deiparae* mitgetheilt ist. Vergl. Henrichsen Ueber die sogenannten politischen Verse bei den Griechen, aus dem Dän. übers. von Friedrichsen, Leipz. 1839. S. 33. G. Bernhardy Grundr. der griech. Lit. II, 2. S. 683 fg., 2. Bearb. Nicht sehr zahlreich sind die Ausgaben: *Hexaëmeron s. de mundi opificio et de vanitate vitae prim. ed. et lat. versibus expr.* per F. Morellum, *Par.* 1585. 4. ap. Commelin. *Heidelb.* 1596. *Par.* 1618. 4. Auch in größeren Sammlungen, s. vor §. 18. — *Hexaëmeron ex recogn.* R. Hercheri (mit *Aeliani de nat. animalium* und anderen Stücken) *Lips.* 1864. — die historischen Gedichte: *Exped. Persica, bellum Avaricum, Heraclias. Recogn.* J. Bekker, *Bonn.* 1836. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*, mit Paulus Silent. und Nikephoros) — *Exped. Persica* (mit *Chron. Paschale*) *ed.* J. P. Migne, *Par.* 1860. — Einzige Gesammtausgabe: *ex codd. MSS. colleg. notisque illustr.* J. M. Querci, *Rom.* 1777. *Fol.*, in der *Nova appendix Corp. hist. Byzant.* (P. F. Foggini) mit Theodosios und Korippos.

Joannes (*Ἰωάννης*) von Antiochia, wahrscheinlich zwischen 610—650 und vor Joannes Malalas zu setzen, mit welchem er oft verwechselt wurde, ist Verfasser einer in zahlreichen Fragmenten erhaltenen *Ἀρχαιολογία*, welcher die Lesewelt ein aufmerksames Interesse zuwandte. Ueber seine Zeit C. Müller *Fragm. histor. Graec.* IV, *p.* 536. Diese vermuthlich umfassende Chronik der mythischen Zeit, des profanen wie christlichen Alterthums, *ἀπὸ Ἀδάμ* bis mindestens auf die Zeiten des Kaisers Phokas (602—610), war nach guten Quellen gearbeitet und lieferte namentlich für die römische Kaisergeschichte ein reiches Material. Von geringerem Werth ist der erste Theil, der sich nur wenig von den Berichten seiner Compilatoren Joannes Malalas, Cedrenus, Syncellus und Glykas unterscheidet, während er selbst den Sextus Africanus, Eusebius, Papias,

Didymos und andere als Gewährsmänner angibt; *fragm. 2. e cod. Paris. Fol.* 234, *ἀπὸ τῆς ἐκθέσεως Ἰωάννου Ἀντιοχέως τῆς περὶ χρόνων καὶ κτίσεως κόσμου πονηθείσης, ὥς φησιν, ἀπὸ βίβλων Μωσέως, Ἀφρικανοῦ, Εὐσεβίου, Παππίου καὶ Διδύμου καὶ ἑτέρων.* Für die römische Geschichte war zunächst Dio Cassius und die elegante Uebersetzung des Eutropius vom Lykier Kapiton Quelle (vergl. oben §. 18. S. 298), von den Zeiten des Kaisers Commodus an Herodian, welchen er fast ganz aufnahm, dann wieder Eutropius und Zosimus, für die Kirchengeschichte Sokrates, weiterhin Priskos, zuletzt ein vorzüglicher Historiker, dessen Name unbekannt ist. Dieser Joannes von Antiochia war eine reiche Fundgrube für die Chronisten und Sammler der Folgezeit; ihn excerpirte im ersten Theile Joannes Malalas, später der Epitomator Constantin's VII. Porphyrogennetos (*cf. Prooem. ad Excerpt. de legatt. p.* 6. *ed. Bonn.*) in dem von H. Valesius edirten Codex Peirescianus, diesen wieder der sogenannte Leo Grammaticus, Suidas, Zonaras u. a. Zu diesen den Constantinischen Titeln *Περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας* angehörenden *Excerptis Peirescianis, ed.* H. Valesius *Par.* 1634. 4. *p.* 778—852, kritisch behandelt von J. Wollenberg *Excerpta ex Joanne Antioch. ad librum Peiresc. a se excussum emend. Progr. du Collége R. Franç. Berl.* 1861. 4., kommen die Stücke aus *Περὶ ἐπιβουλῶν* in Cramer's *Anecd. Graec. Paris. Vol.* II, *p.* 1—86, die *Excerpta Salmasii*, gleichfalls edirt von Cramer *ibid. Vol.* II, *p.* 383 *sq.*, zuletzt die von C. Müller aus einem dritten Codex Parisinus veröffentlichten Eklogen, mit den Bruchstücken aus Suidas vollständige Fragmentsammlung von C. Müller *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 538—622. *Cf.* G. Bernhardy *Commentatt. de Suidae lexico p.* LII. Das Unternehmen des Joannes von Antiochia, dieses eifrigen Lesers der alten Geschichtschreiber, unterscheidet sich sowol in Form als auch in Darstellung von der rohen und schmutzigen Chronik des Joannes Malalas aufs Vortheilhafteste; er verdient immerhin das Lob eines wohlunterrichteten, den Spuren der guten Autoren und der Gräcität besserer Zeiten folgenden Historikers. *Cf.* Hody *Prolegg. ad J. Malal. p.* XXIV *sq.*

c. Die byzantinischen Geschichtschreiber von Kaiser Constantin VII. Porphyrogennetos bis auf die Eroberung Constantinopels durch die Lateiner, von 911—1204.

§. 20.

Constantin VII. Porphyrogennetos (*Κωνσταντῖνος ὁ Πορφυρογέννητος* oder *ὁ τῆς πορφύρας ἀπόγονος*), Sohn Kaiser Leo's VI. mit dem Beinamen des Weisen und Enkel des Basilios I., des Begründers der Herrschaft der makedonischen Kaiserfamilie, in welcher das Interesse für literarische Bildung und ein hoher Grad von Regsamkeit lange Zeit erblich war, ein sorgloser Fürst (911—959) und ohne eigentliche Herrschertugenden, aber ein Liebling des Glückes und von einem glänzenden Nimbus umstrahlt, nimmt in der Geschichte der byzantinischen Literatur eine bedeutsame Stellung ein. Je weniger die Geschäfte der Regierung, welche sowol während seiner Minderjährigkeit als auch nachher Verwandte und einflußreiche Hofleute leiteten, ihn drückten oder mit Sorgen erfüllten, desto unabhängiger und vollständiger vermochte er alle Mittel aufzuwenden, welche die geistige Kraft und materielle Leistungsfähigkeit eines Privatmannes überstiegen. *Cf.* Zonar. XVI, *p.* 193. Cedren. *p.* 635. *ed. Bonn.* Gibbon *chap.* 53. Heeren Geschichte der classischen Lit. im Mittelalter I, S. 185. Finlay *History of the Byzantine Empire, from* 716—1057 *p.* 340—353. Ed. de Muralto *Essai de chronographie byzantine, Petersb.* 1855. *p.* 446 *sq.* Vergl. die historischen Notizen oben §. 5. S. 248 fg. und die vorläufige Kritik seiner literarischen Leistungen §. 14. S. 277—279. Zunächst muß hervorgehoben werden, daß Constantin VII. selbst ein ebenso fleißiger, wie mechanischer und geschmackloser Schriftsteller war; und nur die Neuheit oder Seltenheit der behandelten Stoffe, welche über die Dunkelheit des 10. Jahrhunderts einen Strahl historischen Lichtes verbreiten, sowie die Folgen seiner encyklopädischen Thätigkeit für die classische Literatur sind es, welche uns die kaiserlichen Schriften mit einer gewissen Neugier zu öffnen heißen. Diejenigen, welche in erster Reihe stehen, sind größtentheils in reiferem Alter im Interesse des makedonischen Herrscherhauses oder zur Belehrung des Thronfolgers verfaßt und verheißen, den Zustand des Kaiserthums sowol im Frieden wie im Kriege, im Innern wie nach Außen hin darzustellen und so des Reiches Glanz und Wohlstand zu fördern; freilich ruht hier noch Manches auf schwankendem Boden, und die Frage nach der Autorschaft einzelner Schriften oder Stücke, welche wegen des Mangels an einheitlicher Composition und wegen der Verschiedenheit der Gräcität nicht selten auf Mit- und Nacharbeiter von verschiedener Geschmacksbildung schließen lassen, ist noch immer als eine offene zu bezeichnen. Dem Gebiete

1) der Geschichte gehört an die *Ἱστορικὴ διήγησις τοῦ βίου καὶ τῶν πράξεων τοῦ Βασιλείου (τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως), de Basilii Macedonis vita et rebus gestis*, eine Biographie seines Großvaters Basilios I., unternommen zur Verherrlichung der regierenden Kaiserfamilie der Makedonier. Dieses Werk, fortgesetzt von einem Unbekannten vom Jahre 886—963 und eingeleitet durch die Chronographie des jüngeren Leontios, ist im rhetorischen Ton gehalten und verräth keinen ungewandten Darsteller.

2) der Statistik: 2 Bücher *Περὶ θεμάτων, de praefecturis imperii orientalis*, von den militairischen Statthalterschaften, welche unter den Nachfolgern des Kaisers Heraklios vorherrschten, eine mit Benutzung älterer geographischer Sammelwerke (wie des Stephanos von Byzanz und des Grammatikers Hierokles *Συνέκδημος*) oberflächlich beschriebene Statistik

des Reiches, mit besonderer Beziehung auf die Vertheilung der einzelnen Heeresabtheilungen; *θέματα* wie früher *τάγματα* d. i. *legiones*, nachmals Standquartier oder Provinz. *Cf.* Maurit. *Strateg.* II, *c.* 2. Du Cange *Gloss. Graec. Tom.* I, *p.* 487. 488. A. Banduri *Animadversiones in Constantini Porphyr. de Thematibus p.* 276. *ed. Bonn.* Gibbon *chap.* 53. Ueber die Themen und ihre Vertheilung in Asien und Europa vergl. Finlay *Hist. of the byzant. empire, from* 716—1057. *p.* 13—15. *p.* 32—40, welcher die systematische Vollendung der von Heraklios nach seinen Siegen über die Perser eingeführten Theilung des Reiches in Themen oder Legionsbezirke, die Auflösung der alten großen Provinzen in kleinere militairisch-geographisch-administrative Bezirke auf Leo III. zurückführt. Hierüber auch Schlosser Geschichte der bilderstürmenden Kaiser S. 122 fg. 584 fg. Zinkeisen Gesch. Griechenlands I, S. 792—803.

3) der Politik: *Πρὸς τὸν ἴδιον υἱὸν Ῥωμανόν,* im Jahre 952 verfaßt, eine an seinen Sohn und Nachfolger Romanos, welcher ihn später vergiftet haben soll (dagegen Finlay *p.* 353), gerichtete Schrift über die Staatsverwaltung, gewöhnlich *de administrando imperio* citirt; sie enthält Belehrungen über die Regierungskunst und wie die äußere Politik gegenüber den kriegerischen Stämmen und Grenzvölkern im Norden und Osten des Kaiserreichs zu handhaben sei, nach bestimmten aber oberflächlichen Principien, und ist wichtig wegen der zahlreichen und interessanten Nachrichten über Abstammung, Wohnsitze, Sitten und Machtverhältnisse der Petschenegen, Russen, Bulgaren, Türken, Sarazenen, Dalmatier, Chrobaten, Slawen, Franken und anderer Reichsfeinde, mit welchen man gerade damals in mehr oder minder friedlicher Berührung stand. Mancherlei bei Wilken Ueber die Verhältnisse der Russen zum byzantinischen Reiche S. 3—17. Stellen dieser Schrift, welche sich beziehen auf die Russische Geschichte, behandelt Jasykow in Dorpat. Jahrb. für Literatur 3. Bd. S. 193—198. Vergl. Dümmler Die Slawen in Dalmatien S. 51. 63 fg. Finlay *p.* 341. 402. 414 *sq.* 490 *sq.* u. ö. Gibbon *chap.* 55. Was uns an dieser Schrift auffällt, ist weniger die Beschreibung der einzelnen Völkerschaften, die zum Theil sehr genau für die eigenen Zeiten, sehr fabelhaft für die früheren ausfällt, als vielmehr der völlige Mangel an Geschmack und Form. Hier erscheint das Uebergewicht des barbarischen Jargons und der Uebergang zum neugriechischen Idiotikon noch bestimmter als in den Büchern *de Thematibus*, und was erträglicher geschrieben ist oder nach Gelehrsamkeit schmeckt, ist älteren Sammlungen entnommen. In welchem Verhältniß diese in elender Grácität schlendernden Bücher zu der in erheblich reinerer und gewandterer Sprache geschriebenen Biographie des Kaisers Basilios I. stehen, ist noch wenig aufgeklärt. Uebrigens gesteht der Kaiser selbst, daß er oft technische und barbarische Wörter gebraucht; barbarisch, sagt er, *τῇ τῶν πολλῶν ἀμαθίᾳ, καλὸν γὰρ ἐπὶ τούτοις κοινολεκτεῖν. Vit. Basil. c.* 74. 75. 76. *p.* 195. 197.

4) Noch geschmackloser und geradezu beleidigend ist der nicht kaiserliche Stil in der *Appendix ad librum primum de Caerimoniis: Ἔκθεσις (Σύνταγμα in cod. Lipsiensi) τῆς βασιλείου τάξεως, de caerimoniis aulae Byzantinae*, nach einer der Vorrede entnommenen Aufschrift, in 2 Büchern und mit einer von fremder Hand herrührenden Appendix zum ersten Buche, scheint der Titel des durch Aufnahme von Partien aus früheren Werken (vgl. oben §. 18. S. 295. Petros Patrikios und S. 295 den Historiker Eusebios), sowie durch spätere Zusätze beträchtlich erweiterten Staatshand- und Etikettenbuch des byzantinischen Hofes gewesen zu sein; dasselbe ist auch von neueren Höfen als Norm des glänzenden Cerimoniels adoptirt worden und erscheint als ein sprechendes Denkmal für den Geist, die witzige Laune und Erfindungskraft des kaiserlichen Verfassers. Dasselbe beschreibt in umständlicher, mühsamer und doch wieder unvollständiger Ausführung die glänzende Etikette und den eitlen Prunk, der in Staat und Kirche seit dem allmäligen Verfall der Macht des einen und der Reinheit der anderen verbreitet, bei jedem Erscheinen des Kaisers in der Oeffentlichkeit an kirchlichen und weltlichen Festen zur Schau getragen wurde, bei Geburts-, Tauf-, Vermählungs-, Krönungs- und Leichenfeierlichkeiten der kaiserlichen Familie, bei Ernennungen und Beförderungen der höchsten Würdenträger des Hofes und der Kirche, beim Empfange und Abschiede der Gesandten auswärtiger Völker, bei Vorbereitungen zu kriegerischen Actionen, bei Siegesfesten und anderen officiellen Scenen; auch das Titularwesen, die Vertheilung von Belohnungen bis auf die Sporteln, die Verwaltung des Marstalls, sogar den Bestand der Feldbibliothek lernen wir kennen, welche unter allerlei Geräthschaften, Sophas, Hauskapellen, Riechflaschen den Kaiser ins Lager begleitet; *cf. Append. p.* 459—463. *p.* 467. *ed. Bonn. Βιβλία· ἡ ἀκολουθία τῆς ἐκκλησίας, βιβλία στρατηγικά, βιβλία μηχανικά, ἑλεπόλεις ἔχοντα καὶ βελοποιικὰ καὶ ἕτερα ἁρμόδια τῇ ὑποθέσει, ἤγουν πρὸς πολέμους καὶ καστρομαχίας· βιβλία ἱστορικά, ἐξαιρέτως δὲ τὸν Πολύαινον καὶ τὸν Συριανόν· βιβλίον τὸν ὀνειροκρίτην· βιβλίον συναντηματικόν· βιβλίον τὸ περιέχον περὶ εὐδίας καὶ χειμῶνος καὶ ζάλης ὑετοῦ τε καὶ ἀστραπῶν καὶ βροντῶν καὶ ἀνέμων ἐπιφορᾶς· πρὸς τούτοις βροντολόγιον καὶ σεισμολόγιον καὶ ἕτερα ὅσα παρατηροῦνται οἱ πλευστικοί. ἰστέον δὲ ὅτι τοιοῦτον βιβλίον ἐφιλοπονήθη καὶ ἐκ πολλῶν βιβλίων ἠρανίσθη παρ' ἐμοῦ Κωνσταντίνου βασιλέως Ῥωμαίων.* Noch fehlen hier officielle Bücher der Weissagung, visionaire Sibyllenorakel, worüber der Bischof Luitprand von Cremona in seiner *Legatio ad Nicephorum Phocam p.* 359. *ed. Bonn* (mit Leo Diac.) Ueberhaupt vervollständigt die ehrliche und interessante Beschreibung der beiden Gesandtschaften, welche dieser Franke nach Constantinopel führte (*cf. Hist.* VI, *c.*1—4), unsere Kenntniß von den Cerimonien des byzantinischen Hofes, besonders bei Audienzen der Gesandten, die mit stolzem und majestätischem Schweigen des Kaisers schlossen, bei kaiserlichen Banketten, Umzügen, Anbetungen und Aufwartungen im Palast und in der Kirche. Kein ge-

ringes Moment bildeten die Freudenzurufe: von allen Seiten wiederholten sie in antwortender Melodie den Ruhm des Kaisers; Dichter und Musiker leiteten den Chor und langes Leben (*πολυχρονίζειν*) und Sieg war der Schluß jedes Gesanges: *Κωνσερβετ Δεους ημπεριουμ βεστρουμ — βικτωρ σης σεμπερ — βηβητε Δομηνι Ημπερατορες ην μουλτος αννος*, wiederholt in gothischer, persischer, französischer, ja selbst in englischer Sprache von den jubelnden Söldnern aus den verschiedenen Nationen. *Cf. Caerim.* I, 75. *p.* 370. Codin. *de offic. p.* 90. Gibbon *chap.* 53. und über die barbarische Sprache und lächerlichen Formen der Devotion, übrigens ein Nachklang der aus der *Historia Augusta* bekannten Formeln des Senats, J. Reiske *Comment. ad libr.* I. *de caerim. p.* 345 *sq.* u. ö. Hase *Praef. ad Leon. Diac. p.* XX. Harris *Philol. inquiries p.* 298. Vergl. die Notiz §. 11. S. 268. Ueber den Zweck dieses alle Interessen und Handlungen des öffentlichen Lebens mit der Person des Herrschers eng verbindenden Cerimonienwesens Reiske *Praef. p.* 3 *sq.*, von den Schicksalen des in einer prächtigen Handschrift erhaltenen Buches, von der Ueberschrift, dem Inhalt und anderen Einzelheiten *Praefatt. p.* XIII—XXXII. und *Comment. Vol.* II.

5) der Kriegswissenschaft: *Βιβλίον τακτικόν, τάξιν περιέχον τῶν κατὰ θάλατταν καὶ γῆν μαχομένων.* und das gleichfalls ihm beigelegte *Στρατηγικὸν περὶ ἐθῶν διαφόρων ἐθνῶν*, jenes eine Zusammenstellung von taktischen Vorschriften und Geschichten aus früheren Kriegsschriftstellern und Sammlungen über die kriegerischen Bewegungen zu Wasser und zu Lande, dieses eine militairische Compilation über die bei verschiedenen Völkern gebräuchliche Strategik und Kampfesart. Hier gleichwie in der Taktik Leo's erscheint weder Stil noch Methode passend, Zeiten und Systeme sind nicht streng geschieden, ja selbst die Nützlichkeit dieser militairischen Regeln und Maximen kann in Zweifel gezogen werden. Vergl. Gibbon *chap.* 53. *princ.* Von hier ist der Uebergang leicht zu den später zu nennenden Constantinischen Titeln der militairischen Abtheilung, *Περὶ στρατηγημάτων*, *Περὶ συμβολῆς πολέμων* und *Περὶ δημηγοριῶν*, den *Conciones militares.*

6) der Jurisprudenz: 60 Bücher *Βασιλικῶν διατάξεων* (ὁ *βασιλικὸς scil. νόμος*), das vollständigste Gesetzbuch der griechischen Nation, von Basilios I. begonnen, von Leo VI. fortgesetzt und veröffentlicht, von Constantin VII. Porphyrogennetos von Neuem durchgesehen und durch eigene Verordnungen vermehrt und vollendet. Die Herausbildung des byzantinischen Rechts beschränkt sich auf folgende Thatsachen. Nach der Erweiterung des römischen Rechts durch neuere Bestimmungen in griechischer Sprache wurde das Bedürfniß eines griechischen Gesetzbuches und einer Vereinfachung der überfließenden Massen immer dringender. Vergl. §. 11. S. 268. 269. Hieraus war der von Kaiser Basilios I. unternommene Versuch eines griechischen juristischen Handbuches hervorgegangen. Er ließ durch den Patrikios Niketas und andere in einem *Πρόχειρον τῶν νόμων* die justinianischen Rechtsbücher griechisch bearbeiten und Digesten, Codex und Novellen zu einem zusammenhängenden Ganzen vereinigen. Stücke (*Leonis et Constantini eclogae legum*) in J. Leunclavii und C. E. Zachariae *Jus Graeco-Rom. Vol.* II. III. IV. Nun erst war man der eigentlichen Abfassung eines griechischen Rechtsbuches näher gerückt. Leo VI. der Philosoph, Sohn des Basilios I., Kaiser von 886—911, dessen Talent und schriftstellerische Thätigkeit an geeigneter Stelle eine kurze Beurtheilung erfahren wird (vergl. vorläufig §. 14. S. 277), schuf durch eine erschöpfende Redaction aus dem *Corpus juris civilis Justinianei*, aus den späteren bürgerlichen und kirchlichen Gesetzen und den Commentaren der Rechtsgelehrten das umfassendste Gesetzbuch der griechischen Nation, 60 Bücher *Βασιλικῶν διατάξεων*, publicirt gegen Ende des 9. oder im Anfange des 10. Jahrhunderts. Streitige Ansichten wurden durch die *Ἐπανορθωτικαὶ καθάρσεις* oder *Emendatae constitutiones* abgewehrt, und am Ende seiner Regierung gab er noch die *Ἐκλογὴ νόμων*, eine Sammlung von Gesetzen im Auszuge heraus. *Ed.* H. Scrimger (mit den Novellen Justinian's) *ap. H. Stephanum Par.* 1558. *Fol.*, auch in den Sammlungen des *Corpus juris civ.*, zuletzt theilweise in Zachariae *Jus Graeco-Rom. P.* II, *Lips.* 1857. *Cf.* G. A. Beck *De Novellis Leonis. Ed.* Zepernick, *Hal.* 1779. F. A. Biener Geschichte der Novellen Justinian's, Berl. 1824. Endlich ließ sein Sohn Constantin VII. Porphyrogennetos, dessen großartigen Pläne und encyklopädische Virtuosität wir bereits oben §. 14. S. 277 fg. gekennzeichnet haben, eine Revision der Basiliken und eine vollständige dem Staatszweck dienende Redaction aller früheren rechtsgültigen Gesetze in griechischer Sprache besorgen und dieselbe durch eigene Verordnungen vermehren und zum Abschluß bringen. Diese *Βασιλικῶν ἀνακάθαρσις* oder *Basilica repetitae lectionis*, gewöhnlich Basiliken genannt, umfaßt 60 Bücher in 6 Abtheilungen (*ἑξηκοντάβιβλος*, *ἑξάβιβλος*), enthält zugleich das Civil- und kanonische Recht und scheint nicht vor dem Jahre 945 der Oeffentlichkeit übergeben worden zu sein. Nachmals wurden die Basiliken vielfach excerpirt (vergl. des Michael Psellos und des Michael Attaliates *Σύνοψις*) und commentirt, einzelne Theile, wie das Kirchenrecht (hierüber im Artikel Photios) ausgehoben, bearbeitet und durch neue Bestimmungen und spätere Zusätze erweitert. Im Westen wurden sie wol nicht vor der Mitte des 16. Jahrhunderts bekannt. *Cf.* C. G. Heimbach *De Basilicorum origine, fontibus etc. Lips.* 1825. und dess. Bearbeitung des Byzantinischen Rechts in dieser Allgem. Encyklopädie Bd. 86. Was die Ausgaben betrifft, so kannte man sonst nur die von J. Leunclavius *Basil.* 1575. *Fol.* edirte *Synopsis Basilicorum*, wozu C. Labbaei *Observatt. et emendatt. in Synopsin Basilicorum. Par.* 1606. (wiederholt 1608.) und die von demselben veröffentlichten Commentare und Glossen (*Γλῶσσαι νομικαί s. glossae verborum juris*) aus dem 9. Jahrhundert kommen: *Veteres glossae verborum juris etc. ed.* C. Labbaeus *Par.* 1616.,

auch mit *Cyrilli*, *Philoxeni et aliorum gloss. Par.* 1679. und in Labbaei *Glossaria c. aliis opusculis. Lond.* 1826. *p.* 441 *sq. Cf.* J. A. Ernesti *De Glossariorum Graec. indole et usu*, *Lips.* 1742. 4. Hierauf erschienen *Basilicorum libri* LX *prim. ed.* C. A. Fabrotus, 7 *Voll. Par.* 1647. *Fol.*, d. h. 33 vollständige Bücher, die übrigen nach der Synopsis und durch andere Auszüge und Bruchstücke ohne Einsicht und Plan ergänzt. Vergl. Hugo's Civilist. Magaz. 2. Bd. Berl. 1812. S. 415 fg. und Heimbach *l. l. p.* 61 *sq.* Ergänzung durch G. O. Reitz *Supplem. Basilici libri* 49—51 *et libri* 52. *tit.* 1. *LBat.* 1765. *Fol.*, wiederholt in *Meermanni Thesaur. juris civilis etc. Tom.* V, durch C. G. Haubold *Manuale Basilicorum. Lips.* 1819. 4., C. Witte *Basilicorum titulus de diversis regulis juris. Vratisl.* 1826. 4., C. G. E. Heimbach *Basilicorum libri* III, *Tom.* I. *Lips.* 1832. *Fol.* Am vollständigsten: *Basilicon libri* LX *c. scholiis ed., rec., translat. latinam et adnotatt. crit. adjecit* C. G. E. Heimbach, 5 *Voll. Lips.* 1833—1851. 4. Freilich bleibt hier noch immer der Nachweis zu führen, ob diese Ergänzungen (*cf.* Zachariae *Supplementum editionis Basilicorum Heimbachianae*, *Lips.* 1846. und das *Jus Graeco-Rom. P.* II, *Lips.* 1857) und namhaften Bruchstücke den Basiliken des Constantin VII., oder was wahrscheinlicher ist, des Leo VI. ursprünglich angehörten. Nunmehr wurden die römischen Rechtsbücher bei Seite gelegt; daß aber daneben auch das *Corpus juris civilis* im östlichen Reiche noch Rechtsgültigkeit besaß und zur Anwendung kam, ist erwiesen. Vergl. außer Heimbach auch J. A. B. Montreuil *Histoire du droit byzantin*, 3 *Voll. Par.* 1843 fg. und A. F. Rudorff Röm. Rechtsgeschichte, I, §. 127. S. 355—359. — Aus späterer Zeit ist zu nennen Romanos (*Ρωμανός*) Lekapenos, Verfasser einer 919 veröffentlichten *Ἐκλογὴ νόμων*. Von den Gesetzen der folgenden Kaiser, unter denen Alexios I. Komnenos Beachtung verdient, ist außer Bruchstücken nichts erhalten; Nikephoros Phokas ist in J. Leunclavii *Jus Graeco-Romanum* I, *p.* 113 *sq.* II, *p.* 168 *sq.* durch 6 *Νεαραὶ διατάξεις* bekannt geworden, abgedruckt von C. B. Hase (mit *Leonis Diac. Hist.*) *Bonn.* 1828. *p.* 307—323. Weiterhin wird Eustathios (*Εὐστάθιος*) Antecessor, Lehrer der Jurisprudenz zu Constantinopel wahrscheinlich nicht lange nach Constantin VII., aufgeführt mit einer juristischen Schrift *Περὶ τῶν χρονικῶν διαστημάτων*, s. *de temporum in jure observatione*, *ed.* J. Leunclavius *Vol.* II, *p.* 207 *sq.*, in J. Cujacii *Opp. ed. C. A. Fabrotus*, *Par.* 1658. *Fol. Vol.* I. (in *J. Cujacii Opp. Edit.* II. Prati. *Monach.* 1859.), einzeln *gr. et lat. c. Scholiis et notis emend. ed.* L. H. Teucher *Lips.* 1791. 1802. *Practica ex actis Eustathii Rom. Ex cod. Laurent. ed.* Zachariae, in *Vol.* I. *Juris Graeco-Rom. Lips.* 1856. Ueber des jüngeren Michael Psellos *Σύνοψις νόμων*, die viele juristische Irrthümer enthält, eine Notiz im Artikel „Psellos;" von der aus den Basiliken gezogenen *Σύνοψις πραγματική* des Rechtsgelehrten und Historikers Michael Attaliates weiter unten. Zuletzt Constantin Harmenopulos (*Ἁρμενόπουλος*) unter Kaiser Joannes Kantakuzenos (1344—1355), genannt als Verfasser grammatischer und kirchenhistorischer Schriften; doch ist er bekannter geworden durch zwei Compilationen juristischen Inhalts, durch das *Πρόχειρον τῶν νόμων* s. *Promptuarium juris civilis* in 6 Büchern, welches den Werth eines Supplements zu der gleichbetitelten Schrift des Basilios I. hat und durch eine *Ἐπιτομὴ τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων*, zum Kirchenrecht gehörig; jene ist herausgeg. von T. A. Suallenberg *Par.* 1540. 4. und G. O. Reitz in *Meermanni Supplem. thesauri juris*, *Hag. Comit.* 1780. *Fol.*, diese von J. Leunclavius *Vol.* I. Er darf, sieht man von des Georgios Gemistos Plethon *Νόμων συγγραφή* (*éd. par* C. Alexandre, *Par.* 1858) ab, für den letzten griechischen Schriftsteller in Jurisprudenz gehalten werden.

Hierzu kommen in zweiter Reihe, theils unmittelbar von Constantin VII. Porphyrogennetos verordnet, theils mittelbar durch ihn veranlaßt, die großen Sammlungen aus alten gleichartigen Schriftstellern, jedoch mit Ausschluß der propädeutischen Literatur. An der Spitze steht

7) die große Encyklopädie der Geschichte und Politik, auf kaiserliches Geheiß von einer Commission gelehrter Redactoren aus den Beständen der historischen Literatur gezogen, weniger im Interesse des lesenden Publicums als für Zwecke des Hofes, der Regierung und des Geschäftslebens angelegt. Vergl. auch oben §. 14. S. 278 fg. Ueber die Motive, aus welchen dieses großartige Unternehmen hervorging, läßt sich der Verfasser des Proömium der *Excerpta de legationibus p.* 4 *sq.* folgendermaßen aus: *ὁ τῆς πορφύρας ἀπόγονος Κωνσταντῖνος — ἔκρινε βέλτιστον εἶναι καὶ κοινωφελὲς τῷ τε βίῳ ὀνησιφόρον, πρότερον μὲν ζητητικῇ διεγέρσει βίβλους ἄλλοθεν ἄλλας ἐξ ἁπάσης ἑκασταχοῦ οἰκουμένης συλλέξασθαι, παντοδαπῆς καὶ πολυειδοῦς ἐπιστήμης ἐγκύμονας*, und weiterhin erfahren wir die Gründe, welche eine kürzere Fassung (*καταμερίσαι εἰς λεπτομέρειαν*) der breiten, überfließenden (*ἐπ' ἄπειρόν τε καὶ ἀμήχανον ἡ τῆς ἱστορίας εὐρύνετο συμπλοκή*) und daher das Ohr des Zuhörers ermüdenden Massen erheischten, die Gesichtspunkte, welche bei der Auswahl der Stellen maßgebend waren (*ἡ τῶν λόγων εὐφράδεια*), dann die Vertheilung des Stoffes unter 53 Titel oder *ὑποθέσεις* mittelst einer erst jetzt praktisch durchgeführten Redaction: *μεγαλοφυῶς τε καὶ εὐεπηβόλως πρὸς τούτοις καταμερίσαι εἰς ὑποθέσεις διαφόρους, τρεῖς ἐπὶ τοῖς πεντήκοντα τὸν ἀριθμὸν οὔσας — ἑκάστῃ ὑποθέσει προσαρμοζομένης τῆς τηλικαύτης οὐ συνόψεως, ἀληθέστερον δ' εἰπεῖν οἰκειώσεως.* Hierauf nennt er uns die Ueberschrift des 1. Titels *Περὶ βασιλέως ἀναγορεύσεως*, sowie die eine Abtheilung des 27. Titels *Περὶ πρεσβειῶν* (*Ῥωμαίων πρὸς Ἐθνικούς*) und endigt mit einem unvollständigen Verzeichniß der excerpirten Autoren ohne chro-

nologische Ordnung: Petros Patrikios, Georgios Monachos, Joannes von Antiochia, Dionys von Halikarnaß *de antiquitatt. Rom.*, Polybios und Appian, Zosimos, Josephus *de antiquitatt. Jud.*, Diodor, Dio Cassius, Prokop, Priskos, Malchos, Menander Protector, Theophylaktos Simokattes; man vermißt unter anderen hier Dexippos und Eunapios. Vergl. die byzantinischen Historiker der 1. und 2. Reihe §§. 18. 19. S. 295—305. Von diesen 53 Constantinischen Titeln, welche die Schätze der historischen Literatur von Polybios bis auf Theophylaktos Simokattes herab (*ἐν αἷς καὶ ὑφ' αἷς ἅπασα ἱστορικὴ μεγαλουργία συγκλείεται prooem. Exc. de legatt. p.* 5) in einer weder ängstlich getroffenen Auswahl der Autoren noch der Stellen, bald in langen Auszügen bald in willkürlicher Kürzung oder in allgemeinen Bruchstücken und mit vielfachen Ergänzungen, Wiederholungen in verwandten Titeln und Verweisungen hierauf, nach Maßgabe des Inhalts für diplomatisches und staatsrechtliches Wissen, für Taktik und Strategie, für Tugendlehre oder Warnung, für Beredtsamkeit (Ansprachen an Heer und Senat) und Geschichte in Fächer getheilt, wie in einem weiten Speicher bargen, sind uns bis jetzt 5 (6) mehr oder weniger vollständig bekannt geworden:

Ἐκλογαὶ περὶ πρεσβειῶν, Excerpta de legationibus, Titel 27 der gesammten Encyklopädie in 2 Abtheilungen (*ἐθνῶν πρὸς Ῥωμαίους, Ῥωμαίων πρὸς ἔθνη*), redigirt von einem *Θεοδόσιος ὁ μικρός*. Sie enthalten wichtige Fragmente aus den Werken des Polybios, Dionys von Halikarnaß, Diodor, Appian, Dio Cassius (edirt von Fulv. Ursinus *Selecta de legatt. ex Polybio, Dionysio Halic. etc. Antv.* 1582. 4.), sowie Trümmer aus Schriften verloren gegangener Historiker, des Herennios Dexippos, Eunapios, Petros Patrikios, Priskos, Malchos, Menander Protector, herausgegeben von D. Hoeschel *(Excerpta Hoescheliana) Aug. Vind.* 1603. 4., dann mit Theophylaktos und H. Valesii *notis et animadvv.* in *Corp. scriptt. hist. Byzant. Par.* 1648. *Fol.*, zum Theil aufgenommen in J. Bekkeri et B. G. Niebuhrii *Dexippi, Eunapii, Petri Patricii, Prisci, Malchi, Menandri Historiarum quae supers. (Corp. Scriptt. hist. Byzant. ed. Bonn.* 1829.) Vergl. die einzelnen diesen Historikern §. 18. S. 295 fg. gewidmeten Artikel. Von der Wichtigkeit des gesandtschaftlichen Verkehrs der byzantinischen Regierung mit auswärtigen Völkern *Caerim. Constantini* I, *c.* 87—90. II, *c.* 47. Vergl. oben S. 306 Luitprand von Cremona.

Περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας, *Excerpta (Peiresciana* oder *Valesiana) de virtutibus et vitiis*, Titel 50 der ganzen Sammlung, enthält zahlreiche Fragmente aus der Archäologie des Joannes von Antiochia (vergl. oben §. 19. S. 304), Beispiele zur Lehre oder Warnung aus vergangenen Zeiten, edirt von H. Valesius *Par.* 1634. 4. *p.* 778—852. Ueber den Codex, früher im Besitz des Nic. Claude Fabre de Peiresc, der ihn aus Cypern erhielt, jetzt in Paris, Dindorf *Praef. ad Diod. Sic. Par.* 1842—44. *Vol.* II.

Περὶ γνωμῶν, *Excerpta (Vaticana) de sententiis*, namhafte, zum Theil umfangreiche Fragmentergänzungen zu den griechischen Historikern, von A. Mai in *Scriptt. vett. nova Coll. e Vatic. codd. Rom.* 1827. 4. *Vol.* II. herausgegeben.

Περὶ ἐπιβουλῶν κατὰ βασιλέων γεγουνιῶν, *Excerpta (Scorialensia) de insidiis*, Eklogen aus den Werken des Diodor und Polybios, theilweise in A. Crameri *Anecd. Paris. Oxon.* 1839. *Vol.* II., *e cod. Escurialensi ed.* C. A. L. Feder, 3 *partt. Darmst.* 1849—1855; vollständig mit Beschreibung des Codex aus der Bibliothek des Eskurial in C. Müller's *Fragm. histor. Graec. Vol.* II. *Praef. p.* VII—XXXI. Hierzu kommen kleinere Bruchstücke aus militairischen Titeln

Περὶ στρατηγημάτων, *Excerpta (Muelleriana) de strategematis*, herausgegeben von C. Müller *ad calcem Fl. Josephi graece et lat. recogn.* G. Dindorf, 2 *Voll. Par.* 1845—1847, vervollständigt durch die Fragmente aus der römischen Archäologie des Dionys von Halikarnaß in *Fragm. Histor. Graec. Vol.* II, *p.* XXXI—XLII. Die beiden zuletzt genannten Titel können vorzüglich das rohe Verfahren der Redactoren veranschaulichen, welche, sobald sie ihren Stoff in einem verwandten Abschnitt witterten, die Continuität aufhoben und sorglos auf die verwandten Abtheilungen verwiesen mit der bequemen Phrase: *Ζήτει ἐν τῷ Περὶ συμβολῆς πολέμων, Ζήτει ἐν τῷ Περὶ δημηγοριῶν*, oder mit Beziehung auf die vielfachen Wiederholungen: *Ζήτει ἐν τῷ Περὶ στρατηγημάτων καὶ δημηγοριῶν κ. τ. λ.* Vergl. Berl. Jahrb. 1831. Sept. Nr. 42. u. C. Müller *Fragm. Histor. Graec. Vol.* II, *p.* XXI, XXXIII, XXXIX. Dieser Titel führt auf die Wichtigkeit der mit Sorgfalt ausgezogenen *δημηγορίαι* oder *Conciones militares*, worüber die *Append. ad Caerim. Constantini* I, *p.* 483 *sq.*; ja der Hauptcodex der Taktiker in Florenz aus dem 10. Jahrhundert fügt zwischen alte Kriegsschriftsteller und die Strategik Constantin's wirkliche *δημηγορίαι προτρεπτικαὶ πρὸς ἀνδρείαν* oder Anreden an das Heer zur Anfeuerung der Tapferkeit ein. Hiervon Proben von A. Koechly *Anonymi Byzantini rhetorica militaris*, in 2 Programmen *Turici* 1855—1856. *(Opusc. acad.* 1856.)

8) die wichtige Sammlung der *Γεωπονικά*, d. h. der Schriftsteller über Ackerbau und Landwirthschaft. Einen selbständigen Theil der praktischen Wissenschaften bildete das Land- und Hauswesen, vor allen der gerechteste und naturgemäßeste Erwerbzweig, der Ackerbau, den die Alten preisen, weil er Körper und Seele kräftigt und zum Kriege geschickt macht. Frühzeitig haben die Griechen den Werth des Land- und Gartenbaues für Staats- und Privatleben erkannt, wenn sie auch in dieser Beziehung den praktischen Römern weit nachstehen, und wir vernehmen, daß bereits zu Sokrates Zeiten Schriftsteller über den Landbau exi-

stirten. *Cf.* A. **Boeckh** *Praefat. ad Simonis Socr. pial. p.* XIX. Das Gefallen am Landleben nahm seit dem Untergang der hellenischen Freiheit zu, als die Fülle der mannichfaltigsten Interessen mit dem praktischen Bedarf oder Luxus gleichen Schritt hielt. Daher weist die Sammlung der *Scriptores geoponicorum* eine Reihe von theils bekannten, theils unbekannten Namen und Bruchstücken auf, welche seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. immer reichlicher fließen; ja noch spät verfaßte Michael Psellos das von **Boissonade** *Anecd. Graec. Vol.* I, *p.* 242—247 bekannt gemachte Schriftchen *Περὶ γεωργικῶν*. Auch griffen nachmals die Kaiser ein durch Erlasse von *Νόμοι γεωργικοί*, wie dies von Justinian II. (685—711) bekannt geworden ist. Proben dieser *Leges de re rustica* sind herausgegeben von S. **Schard** *Leges (Rhodiorum navales, militares et) georgicae* (mit Eustathios) *Basil.* 1561, und von G. O. **Reitz** *Supplem. thesauri Meermanni, Hag. Comit.* 1780. *Fol.* Bereits im 4. Jahrhundert hatte Vindanios Anatolios von Berytos aus dem herangewachsenen Material eine *Συναγωγὴ γεωργικῶν* in 12 Büchern zusammengestellt, welche Photios *Cod.* 163 las, ohne die Bemerkung unterdrücken zu können, daß ein großer Theil der Georgiker damals fast nur Unverstand und Aberglauben zeigte und beinahe immer dasselbe wiederholte; hieraus compilirte der Scholastiker Cassianus Bassus aus dem Flecken Maratonymos in Bithynien um das Jahr 950 auf Veranlassung seines Kaisers Constantin VII. Porphyrogennetos den noch vorhandenen Auszug, 20 Bücher *Γεωπονικῶν* seu *de re rustica*, eine ziemlich vollständige Redaction aus botanischen und landwirthschaftlichen Autoren aller Zeiten, mit eigenen Zusätzen und Berichtigungen. *Cf.* **Needham** *Prolegg. p.* XXXIV *sq.* A. Baumstark im Artikel „Geoponici" der Pauly'schen Real-Encyklopädie, und über Vindanios Anatolios, vielleicht der in den Briefen des Libanios oft genannte ausgezeichnete Jurist Anatolios aus Berytos, der als Präfect von Illyricum im Jahre 360 starb, G. R. Sievers Das Leben des Libanios, herausgeg. von G. Sievers, Berl. 1868. Beilage I, S. 235—239. Diese Sammlung erschien zuerst in einer lateinischen Uebersetzung per **Jan. Cornarium** *Venet.* 1538 (wiederholt *Basil.* 1540 und *Lond.* 1540. 1543), der griechische Text von J. A. **Brassicanus** *Basil.* 1639, vollständiger *cura* P. **Needham** *Cantabr.* 1704, brauchbar nur: *Γεωπονικά, Geoponicon seu de re rustica libri* XX. *Cassiano Basso scholast. collectore, antea Constantino Porphyr. a quibusdam adscripti. Graece et lat. post Petri Needhami curas ad MSS. fidem denuo recensi et illustrati ab* F. N. **Niclas**, 4 *Voll. Lips.* 1781. Das 1. Buch handelt von den zur Landwirthschaft nöthigen Vorkenntnissen hinsichtlich der Einflüsse der Temperatur und der Gestirne, Buch 2 von den Getreidearten, und so weiter von der Vertheilung der zum Landbau gehörigen Geschäfte nach den einzelnen Monaten, vom Weinbau und der Behandlung des Weines, vom Olivenbau und der Oelbereitung, vom Obstbau, von der Blumenzucht, vom Gemüsebau, von einigen den Pflanzen schädlichen Thieren, von den Tauben, von den Sympathien und Antipathien in der Natur, von den Bienen, von der Zucht der Pferde, Esel, Kameele, Rinder und Schafe, von den Hunden, Hasen, Hirschen und Schweinen, vom Einsalzen des Fleisches, zuletzt von den Fischen. Hinsichtlich der dem Ganzen zu Grunde liegenden Systematik ist zu bemerken, daß der Redactor in jedem Capitel die Worte des excerpirten Schriftstellers voransschickt und dann seine eigenen Bemerkungen ohne trennende Andeutung hinzufügt. Nach alphabetischer Ordnung stehen die von Cassianus Bassus benutzten Geoponiker, ausführlich behandelt von Needham und Niclas *Prolegg. p.* XLV—LXXV, in folgender Reihe: Sextus Julius Africanus, von *Georg. Sync. p.* 676 genannt; Vindanios Anatolios, s. vorher; Absyrtos, s. unten die Hippiatriker; der Römer Apulejus; Aratos von Soli; Aristoteles *Geopp.* III, 3. XIII, 16. XV, 1. 9; der unbekannte Damogeron, oft angeführt; Demokrit von Abdera, Verfasser eines wissenschaftlichen Werkes *Περὶ γεωργίης* seu *Γεωργικόν*, wol am häufigsten citirt jedoch mit zweifelhaftem Besitz; Didymos aus Alexandria, unbestimmt welcher von den Homonymen, Verfasser von 15 Büchern *Γεωργικῶν*, hier ohne strenge Scheidung der Bücher fleißig excerpirt; Cassius Dionysius aus Utika, welcher das die Grundlage der römischen Praxis (Varro und Columella) bildende landwirthschaftliche System des Punier Mago griechisch in 20 Büchern übersetzte und durch Zuthaten aus griechischen Autoren erweiterte, von dem gleichfalls hier benutzten Bithynier Diophanes auf 6 Bücher herabgesetzt, vergl. J. G. **Schneider** *Ind. ad scriptt. rei rusticae Tom.* IV, 2. *p.* 87 *sq.*; Florentinus, dessen großes Werk über den Landbau, durch Photios *Cod.* 163. bekannt, die Hauptquelle unserer Sammlung (darin etwa 80 Fragmente) bildet, lebte vermuthlich unter Kaiser Macrinus; Fronto, wol verschieden von dem Redner M. Cornelius Fronto, vergl. A. **Mai** *Frontonis Opp. Comment. praev.* §. XXIV; Hierokles und Hippokrates, der Thierarzt von Kos, vergl. unten die Hippiatriker und *Geopp.* XVI, 20; Leontinos oder Leontios, von Photios *Cod.* 163 genannt, sonst unbekannt seiner Person und Zeit nach, *cf.* **Fabric.** *Bibl. Graec.* VII, *p.* 455 *sq.* 460; Nestor aus Laranda in Lykien, Verfasser eines epischen Gedichtes über den Gartenbau, *Ἀλεξίκηπος* genannt, ein Zeitgenosse des Kaisers Alexander Severus; Pamphilos aus Alexandria, wol schwerlich der Aristarcheer aus Alexandria, genannt von **Suid.** *v.* 1. als Verfasser von 3 Büchern *Γεωργικῶν*, *cf.* **Phot.** *Cod.* 163; Paramos aus unbekannter Zeit, mit etwa 20 Stücken aus seiner von Suid. citirten Schrift *Περὶ γεωργικῶν*; Pelagonius, vergl. die Hippiatriker; Ptolemäos aus Alexandria, *Geopp.* I, 16 in Sachen der Himmelskunde genannt; die beiden Brüder Gordianus und Maximus Quintilius unter Kaiser Commodus, aus deren gemeinschaftlich verfaßtem Buch über den Landbau Cassianus Bassus etwa 15 Stellen anführt, *cf.* **Casaub.** *in Histor. August.* I, *p.* 485;

Sotion, ungewiß welcher unter den Homonymen; Tarentinus, gleichfalls unbekannt; Theomnestos, ein Hippiatriker aus ungewisser Zeit; der Polyhistor Varro, welcher in seinen dialogischen *libri* III *de re rustica* die landwirthschaftlichen Bücher des Mago und der Griechen in die römische Oekonomie einführte; unter anderen hatte er, wie auch Columella, den Mnaseas aus Patara benutzt, *cf.* Varr. *de re rust.* I, 1. 9. Plin. *Hist. Nat.* XXXVII, 2. 11; Zoroaster, vermuthlich ein später aus Persien stammender Schriftsteller, zwölfmal in den *Geopp.* angeführt. Beiläufig hört man in dieser Sammlung auch von Asklepios, Homer, Hesiod (vergl. Loudon Encyklop. der Landwirthschaft S. 9 fg.), Juba, Manetho, Oppian, Orpheus, Philostratos, Plato, Plutarch, Pythagoras, Theophrast, Xenophon und Vergilius; doch fließt das Meiste spärlich und aus dunkeln Quellen, und nur wenige dieser Autoren vermögen mit ihren Trümmern völlige Gewähr zu leisten. Aus der poetischen Literatur der Landwirthschaft der Griechen ist nur Nestor von Laranda einigemal erwähnt wegen seines epischen Gedichtes (vergl. oben), beiläufig wird gerühmt Oppian, ganz unberücksichtigt dagegen sind die popularen *Γεωργικά* des Nikander von Kolophon geblieben; daraus Fragmente in *Nicandri Theriaca et Alexiph. ed.* J. G. Schneider *p.* 177—283. *Cf.* R. Volkmann *De Nicandri vita et scriptis, Hal.* 1852. Auch Aeschylides, Antiphon und Dorion, als Verfasser von Werken über den Landbau genannt von Athen. XIV, 650 (*cf.* Aelian. *de histor. animal.* XVI, 32, wozu die Erklärer und Bröndsted Kos S. 83) III, 75 *sq.* IX, 375, ferner Diophanes aus Nikäa, aus dessen *Γεωργικά* sein Zeitgenosse Asinius Pollio nach Suid. *v. Πωλίων ὁ Ἀσίνιος* einen Auszug in 2 Büchern machte, sind übergangen. Man erkennt aus der Anordnung und Durchführung des Ganzen, daß auch Cassianus Bassus, wie die anderen Redactoren, mechanisch und nach Belieben verfuhr, den einen Autor, welcher für seine eigenen Auslassungen passend schien, auszog, den anderen auf dem kürzesten Wege abfertigte oder ganz ausschied. Im Uebrigen ist es zweifelhaft, ob die ionisch geschriebenen Stücke, welche hier sämmtlich in attischer Sprache erscheinen, erst von Cassianus Bassus in diese Gestalt umgesetzt wurden, oder ob das von ihm benutzte Material, besonders der Vindanios Anatolios, bereits in dieser Form vorlag. Kaum bedarf es der Erwähnung, daß auch Römer, wie der Provinzial Palladius, bedeutende Bruchstücke über Garten- und Hauswirthschaft aus älteren griechischen Geoponikern zogen. *Cf.* J. G. Schneider *Scriptt. rei rust. Vol.* III, *p.* V—XVI. und Rhein. Mus. N. F. III, S. 141. Bei der Wichtigkeit, welche dieser praktische Theil der Literatur für Staats- und Hausökonomie überhaupt hat, überraschen die Uebertragungen der griechischen Geoponiker ins Syrische und Arabische nicht; *cf.* Herbelot *Bibliothèque orientale, Vol.* III, *p.* 67 *sq.*, Niclas *Prolegg. p.* XXXIX. P. de Lagarde *De Geoponicon versione Syriaca Lips.* 1855. 4., verarbeitet in *Geoponicon in sermonem Syriacum versorum quae supersunt ed.* P. de Lagarde, *Lips.* 1860. Im Allgemeinen Wüstemann Unterhaltungen aus der alten Welt für Garten- und Blumenfreunde, Gotha 1854. — W. Walter Die Obstlehre der Griechen und Römer, Reutlingen 1845. — B. Langkavel Botanik der späteren Griechen, Berl. 1866. Den letzteren Theil behandeln auch Schulschriften von Schuch, ferner E. Meyer Geschichte der Botanik, 2 Bände, Königsb. 1854—1855. Reynier Die Landwirthschaft der alten Völker, bearb. von Damance S. 156—267. Hiermit berührten sich vielfach die Schriften über Veterinärkunde, besonders über die Pferdeheilkunst. Daher

9) die bedeutende Sammlung für Thierarzneikunde, die *Ἱππιατρικά* oder *ars Veterinaria.* Frühzeitig mag man diesem Fach ein besonderes Interesse zugewandt haben, welches in dem Maße zunahm, je höher man den Werth starker und gesunder Pferde in den Kämpfen mit wohlberittenen Barbaren schätzen lernte. Dies hatte unter Kaiser Constantin dem Großen der Prusäer oder Nikomedier Apsyrtos (*Ἄψυρτος*) erfahren, welcher gegen die Skythen an der Donau kämpfte und nach Suidas (*cf. Eudociae Viol.* bei Villoison *Anecd. Gr.* I, *p.* 65) 2 Werke über diese Kunst verfaßte, ein *Ἱππιατρικόν* und ein *Φυσικὸν βιβλίον περὶ τῶν αὐτῶν ἀλόγων.* Hiervon Bruchstücke über Pferdekrankheiten, besonders über den Rotz, in der noch erhaltenen Sammlung der *Ἱππιατρικά* oder *Veterinariae medicinae libri* II. per Sim. Grynaeum, *Basil.* 1537. 4. *Cf.* C. Sprengel *De Apsyrto Bithynio, Halis* 1832. 4. und in Geschichte der Arzneikunde, Bd. II, S. 318 fg. Auch lesen wir hier bei Suidas von einem *Ἱπποσκοπικὸν βιβλίον θαυμάσιον* des Hippologen Simon von Athen, Xenophon's Quelle, welcher *v. Τρίλλη* wiederkehrt mit einem *Ἱππιατρικὸν περὶ γνωρισμάτων φλεβῶν, cf.* Plin. *Hist. nat.* XXXIV, 8. 19. Schneider *in Xenoph. de re equestri p.* 185. Blass *Simonis Athen. de re equestri libri fragm. Misc. Bonn.* 49—59. Weniger bekannt ist der spätere Thierarzt Eumelos aus Theben *Hippiatrr. p.* 12, Anatolios, Archedemos, Diophanes, Himerios, Theomnestos und viele andere, worüber Osann *De Pelagonio Hippiatricorum scriptore, Giesae* 1843. 4. *p.* 9. und *not.* 10. Ungleich wichtiger wurde der thierärztliche Schriftsteller Hippokrates von Kos aus den Zeiten Constantin's des Großen, *Geopp.* XVI, 20 genannt und von einem neueren Herausgeber ohne ausreichende Gründe an die Spitze der ganzen Sammlung gestellt: *Hippocratis Veterinaria, graece, lat. et ital. redd. ac notis illustr.* P. A. Valentini, *Rom.* 1814. Die eigentliche Grundlage unserer Sammlung hippiatrischer Schriften bildet jedoch Hierokles (irrig für den Statthalter von Bithynien unter Diocletian gehalten), welcher in zwei an den oben genannten Cassianus Bassus gerichteten Büchern *Περὶ ἵππων θεραπείας* die Heilung der Pferde ausführlich behandelte. Man darf vermuthen, daß entweder dieser Hierokles oder Cassianus Bassus selbst Redactor der noch erhaltenen, von Kaiser

Constantin VII. Porphyrogennetos veranstalteten Sammlung der 2 Bücher Ἱππιατρικῶν gewesen ist. Ihre Wichtigkeit erhellt aus der Genauigkeit, mit welcher in der *Append. ad libr.* I. *de caerim. p.* 459—463 *ed. Bonn.* über des Kaisers Marstall berichtet wird. Daß auch in dieser Sammlung keine feste Systematik waltete, lehrt die Wiederholung vieler Stücke aus Hippiatrikern in der Sammlung der Geoponiker, wo *c.* 15 von der Zucht der Pferde die Rede ist. An den Römern fanden diese Autoren fleißige Compilatoren und Uebersetzer, wie die barbarisch-lateinische *Ars veterinaria s. mulomedicina* des Publius Vegetius, und viel bestimmter der neuerdings bekannt gewordene Pelagonius *de Veterinaria cur.* C. Cionii *Florent.* 1826 zeigt, welcher größtentheils aus griechischen Hippiatrikern übersetzt ist. Vergl. Osann nach der Analyse in Wiener Jahrb. Bd. 44. S. 141 fg. im Gießener Progr. *de Pelagonio Hippiatricorum scriptore* 1843. 4. *p.* 7 *sq.* 18. Schneider *Scriptt. rei rust. Tom.* IV, *P.* 2. *Praef. p.* 3—21. Im Allgemeinen behandelt diesen Gegenstand Hecker Geschichte der Heilkunde, Bd. 2. S. 242—270. und Sprengel Geschichte der Arzneikunde, Bd. 2. S. 317 fg. Handschriftliches Miller *Notice sur le manuscrit grec N.* 2322 *de la Bibl. impér. contenant le recueil des* Ἱππιατρικά, *Par.* 1863. Zur Illustration A. Schlieben Die Pferde des Alterthums, Neuwied 1867.

10) In gleicher Weise ließ Kaiser Constantin VII. Porphyrogennetos ein Summarium der Arzneikunde aus älteren Quellenschriftstellern über Pathologie und Pharmakologie besorgen, hierzu veranlaßt durch den Umgang mit medicinischen Capacitäten, darunter Theophanes Nonnos. Damals war der Verfall der physikalischen und medicinischen Wissenschaft bereits fühlbar geworden. Nachdem die letztere in den medicinischen Schulen zu Alexandria unter dem Arzt Zeno um das Jahr 350 eine neue Blüthe erlangt und durch des Oribasios großartige Redaction aus den Schriften der gelehrten Aerzte des Alterthums befestigt war, fand sie nachmals in Verbindung mit der Philosophie noch immer einen bescheidenen Platz in den Hauptstädten des Reichs. Ihre Vertreter, meist Heiden, wie Gesios der Jatrosophist aus Petra, und Jakobos der gefeierte Hydropath aus Damascus mit dem Beinamen Psychristes, Lehrer in Constantinopel unter Kaiser Leo I. *c.* 450—480 (*cf.* Suid. *v.* Γέσιος *et interprett., v.* Ἰάκωβος und Phot. *Cod.* 242), begnügten sich jedoch bald hiermit, und wer etwa noch als Schriftsteller auftrat, compilirte gewöhnlich aus älteren Werken, besonders aus Galen, selten mit Hinzufügung eigener Beobachtungen oder Erfahrungen: Aëtios aus Amides in Mesopotamien c. 550, methodischer Arzt und Verehrer des Neuplatonismus, Verfasser einer Synopse über Pathologie und Diagnostik, einer ziemlich freien Compilation aus älteren medicinischen Schriften, besonders aus Galen; sein Zeitgenosse Alexander von Tralles wird, wiewol er befangen war in den Superstitionen jener Zeiten, wegen seiner Einsicht und Empirie vor anderen gerühmt; Palladios der Jatrosophist aus Alexandria, wahrscheinlich im Anfang des 7. Jahrhunderts, Commentator des Hippokrates; Theophilos mit dem Charakter eines Protospatharios in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, compilirte aus älteren medicinischen Schriften; sein jüngerer Zeitgenosse Paulus von Aegina bearbeitete mit Selbständigkeit und nicht ohne die Gabe der Beobachtung einige Theile der Medicin, namentlich die Chirurgie, und theilte die Resultate seiner Empirie mit Auszügen aus älteren Schriften in 7 Büchern Ἰατρικῶν mit, welche unter den Sammelwerken Ruf gewannen und von den Arabern geschätzt und fleißig übersetzt wurden. Ueber die Betheiligung der Araber an den medicinischen Studien durch Uebertragungen des Hippokrates, Galen und Paulos von Aegina s. die Nachweise bei Sprengel Geschichte der Arzneikunde, 2. Bd. S. 340—348. Vergl. oben §. 13. S. 275 fg. Je mehr jedoch der Aberglaube und die blinde Hingebung an gefürchtete Naturgeister um sich griff, desto tiefer sank diese Wissenschaft und mit ihr die Praxis. Da beauftragte Kaiser Constantin VII. Porphyrogennetos den Arzt Theophanes Nonnos mit einer Redaction aus den Schätzen der medicinischen Sammelschriftstellerei, namentlich aus den Werken des Oribasios, deren Resultat in der noch erhaltenen Ἐπιτομὴ τῶν ἰατρικῶν θεωρημάτων *s. De morborum curatione* vorliegt; alles, was namentlich in Pathologie und Pharmakologie Bedeutendes und Unbedeutendes geleistet war, ist hier in 7 Büchern und 296 Capiteln, mit consequent durchgeführter Unterdrückung der Namen der medicinischen Autoren, mit großer Mittelmäßigkeit und ohne festes Princip der Anordnung zusammengetragen. Ausgaben: *Edit. princ.* Hieremiae Martii, *Argent.* 1568. — *graece et lat. ope codd. Mss. recens. notasque adjecit* J. St. Bernard, 2 *Voll. Gothae* 1794—1795. *Cf.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VIII, *p.* 9. XI, *p.* 218 *sq. ed. Harl.* Hinsichtlich der weiteren Schicksale der medicinischen Wissenschaft wurde das *c.* 1190 in Constantinopel gestiftete große Hospital (*Νοσοκομεῖον τῶν τεσσαράκοντα μαρτύρων*) wichtig, woselbst namentlich das Studium der Chirurgie zeitweilig gepflegt und durch reiche Hilfsmittel gefördert wurde, welche der Chirurg Niketas, gerühmt als Redactor der chirurgischen Literatur, im 11. Jahrhundert aus den Schriften der alten Chirurgen zusammengestellt hatte. Der berühmte *Codex Florentinus* der Chirurgen stammt aus *saec.* XI. und trägt die Nachschrift, *τὸ παρὸν βιβλίον ὑπάρχει τοῦ νοσοκομείου τῶν μ' μαρτύρων.* Vergl. Sprengel 2. Bd. S. 427 fg. Einen Conspectus gibt A. Cocchi *Graecorum chirurgici libri Sorani et Oribasii e Collectione Nicetae, Florent.* 1754. *Fol. p.* 1 *sq.* Dann umfing auch diese Wissenschaft ein tiefer Schlaf; die Mehrzahl der Asklepiaden ergab sich zuletzt ganz dem Aberglauben und der Charlatanerie, am liebsten legte man sich auf das Purgiren, worüber Bernard *in Theoph. Nonnum Vol.* I, *p.* 29 *sq.* Sprengel S. 324. Wissenschaftlich verfuhr nur noch der unten zu nennende Michael Psellos der Jüngere. Noch kläglicher war es der Naturwissenschaft

ergangen, deren Kenntniß immer dürftiger wurde; sie sank zuletzt auf den Standpunkt der frommen Teleologie herab. Diesen Charakter tragen die *Φυσιολογικά* des Kosmas aus Jerusalem unter Leo dem Isaurier (*cf.* A. Mai *Spicilegium Romanum Tom.* II, *p.* 318—360) und das mönchische Handbuch der Physiologie des Arztes Meletios aus Byzanz im 11. Jahrhundert, *Περὶ τῆς τοῦ ἀνθρώπου κατασκευῆς*, welches gewürzt mit theologischen Gedanken und gelehrten Citaten, den Niedergang der physikalischen und medicinischen Wissenschaften außer Zweifel setzt. Mit Stephanos Magnetes, Demetrios Pepagomenos, Nikolaos Myrepsos und Joannes Actuarius verschwinden die letzten Spuren dieser Wissenschaft unter den Schrecken der türkischen Herrschaft und den theologischen und politischen Streitigkeiten am byzantinischen Hofe, mit Georgios Sanginatikios aber um die Zeit der Einnahme Constantinopels durch die Türken schließt in einer Zeit, wo die Medicin bereits verschollen und den Künsten der Superstitionen und der astrologischen Praxis gewichen war, die Folge der byzantinischen Aerzte ab. Eine Reihe medicinischer Schriften, deren Verfasser unbekannt sind, in J. L. Ideler's *Physici et Medici Graeci*, 2 *Voll. Berol.* 1841—1842; daß jedoch auch diese Literatur noch erheblich vermehrt werden kann, mag unter anderen H. Brugsch *Notice raisonnée d'un traité médical datant du* XIV. *siècle et contenu dans un papyrus hiératique du musée royal de Berlin*, *Lips.* 1863. 4. ergeben. Ueber die letzten Schicksale der Medicin Sprengel Bd. 2. S. 336 fg. Vergl. meine Geschichte der griechischen Literatur S. 723—732. B. Langkavel Botanik der späteren Griechen, Berl. 1866. Einl. S. IX fg.

11) für kirchliche Zwecke die Sammlung der Heiligengeschichten zur christlichen Erbauung und Askese, besorgt auf den Wunsch des Kaisers Constantin VII. Porphyrogennetos von Simeon Magister mit dem Beinamen der Metaphrast, welcher als Großlegothet am kaiserlichen Hofe im hohen Ansehen stand. Hierüber mehr §. 23 im Capitel über „Die byzantinischen Chronographen." Daß der Kaiser auch die Interessen der Kirche wahrnahm, darf bei der herrschenden Stimmung vorausgesetzt werden und wird durch die genauen Vorschriften für den Patriarchen, die Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe und Kleriker bei der bunten Mannichfaltigkeit kirchlicher Feste und Processionen bestätigt. Hierüber *Caerimon.* I, *c.* 1—38. Auch existirt unter seinem Namen eine Schrift über das Bildniß Christi, welches von ihm an Augaros, den König von Edessa, gesendet und von hier aus wieder nach Constantinopel zurückgeführt ward, *Διήγησις περὶ τῆς πρὸς Αὔγαρον ἀποσταλείσης ἀχειροποιήτου θείας εἰκόνος Χρίστου τοῦ θεοῦ ἡμῶν*, in Combefisii *Fascic. Origg. et Antiquitt. Constantinopolis*, *Par.* 1664, 4. *p.* 75 *sq.*, lateinisch auch ap. Surium *Tom.* IV, *p.* 16. Zuletzt

12) die unschätzbare Sammlung griechischer Epigramme, von Constantin Kephalas wahrscheinlich auf kaiserliche Veranlassung veranstaltet, von ihrer Ueberlieferung in einer vortrefflichen Handschrift der alten Heidelberger Bibliothek *Anthologia Palatina* genannt, über deren Geschichte, Systematik und Werth im Capitel „Die Poesie der Byzantiner" das Wissenswürdigste mitgetheilt ist.

Ueberblickt man diese encyklopädische Thätigkeit des Constantin VII. Porphyrogennetos, die, um vollständig zu sein, zwar Vieles vermissen läßt, z. B. ein die Universalgeschichte in compendiöser Fassung darstellendes Handbuch, und auch die propädeutischen Fächer, die Philosophie, Rhetorik, Geometrie und Astronomie umfassen müßte, die aber auch so ohne Gleichen ist, so tritt zunächst das Bestreben hervor, das Nutzbarste und Beste aus der griechischen Prosa so vieler Jahrhunderte den Bedürfnissen des Hofes und der geschäftlichen Welt näher zu bringen und praktisch zu verwerthen. Ein so mechanisches Unternehmen, welches charakteristisch für das geistige Leben und die Thätigkeit einer Nation, die unfähig und unproductiv in Trägheit und Verkümmerung ihr langes Dasein führte, weiterhin eine Reihe gleich beschäftigter Männer anlockte, hat unzweifelhaft über die Geschicke der griechischen Literatur entscheiden müssen. Man war jetzt an dem Punkte angekommen, wo alles quellenmäßige Studium unnöthig gemacht, die Bibliotheken namentlich die Bestände an umfangreichen Werken verödet, die prosaische Literatur zerstückelt, wo überhaupt der Verlust an Originalen und mit ihnen der Verlust der literarischen Tradition zur Thatsache wurde. Und doch wird man in Erwägung, daß der damaligen byzantinischen Welt, die aller echten Bildung abgewandt war, nicht nur Geschmack, sondern auch Fleiß und das Interesse an der Literatur fehlten, in fernerer Erwägung, daß bei der Leere und der überhandgenommenen Barbarei seit dem Ausgange des 9. Jahrhunderts, bei der immer ungenießbarer werdenden Prosa und der allmälig sich bildenden Form des Neugriechischen alle Voraussetzungen für ein Fortbestehen der griechischen Literatur mangelten, die conservative Thätigkeit des Kaisers rühmen und anerkennen müssen, daß durch ihn die einmal excerpirten Schriftsteller der Vergessenheit entrissen und erhalten blieben. Freilich läßt der Inhalt jener Sammlungen und das Ausschließen der propädeutischen Fächer erkennen, daß hierbei nicht die Rücksicht auf Verbreitung allgemeiner Bildung und die Interessen des lesenden Publicums vorwalteten, und daher mag auch sein Verkehr mit Gelehrten, sein Verdienst um die 4 propädeutischen Schulen der Residenz, die Belohnungen und Auszeichnungen der Lehrer und Schüler mehr äußerlich und ohne nachhaltige Wirkungen gewesen sein, wol aber scheint der Kaiser ein richtiges Verständniß für seine Zeit gehabt und, im Hinblick auf die längst eingetretene Stagnirung und Verödung der Literatur und im Vorgefühl des sicheren Verfalles, seine Aufgabe darin gefunden und nach Kräften ausgeführt zu haben, die besten Gaben und Blumen der hellenischen Productivität und Weisheit noch zur rechten Zeit zu retten und der Nachwelt zu überliefern. Vergl. die allgemeine Beurtheilung seiner literarischen Thätigkeit

§. 14. S. 277 fg. Ausgaben: Vita Basilii Macedonis: *ed.* L. Allatius in *Σύμμικτα*, *Colon. Agripp.* 1653. *Part.* II. *p.* 1 *sq.* — *recogn.* F. Combefis in *Hist. Byzant. script*. *post Theophanem p.* 132 *sq.*, die Fortsetzung *p.* 217 *sq.* — de Thematibus: *Edit. princ.* Bon. Vulcanii, *LBat.* 1588 (1. Buch); *libri duo graece et lat.* per F. Morellum, *Par.* 1609. — *ed.* J. Moersius in *Opp. Constant. Porphyr. LBat.* 1617. — *rec.* A. Banduri *Imper. orient. Par.* 1711. *Tom.* I, *p.* 1 *sq.* — *novis curis et epist. crit. ed.* Th. L. Fr. Tafel, *Tubing.* 1847. 4. — de administrando imperio: *ed.* J. Moersius, *LBat.* 1611. und in *Opp. Constant. Porphyr. Vol.* VI. — *ed.* A. Banduri *l. l. Tom.* 1, *p.* 53 *sq.* — Tactica: *ed.* J. Moersius *l. l.* und in deff. *Opp. Vol.* VI, *p.* 921 *sq.* — de Caerimoniis: *prim. graece c. interpr. lat. et comment. illustr. cur.* J. H. Leich *et* J. Reiske, 2 *Tomi. Lips.* 1751—1754. *Fol.*, wiederholt in *Corp. Scriptt. hist. Byzant.* 2 *Voll. Bonn.* 1829—1830. *Vol.* III. enthält die Schriften *de thematibus* und *de administr. imperio ex recogn.* J. Bekkeri, 1840. (mit Hieroclis Synecdemus). — Excerpta, f. den Text. — *Adnotatt. in Constant. Porphyr. opus de caerim. aulae Byzant. scrips.* C. F. A. Nobbe, *Progr. Lips.* 1829. — J. H. Leich *De vita et rebus gestis Constantini Porphyr. Lips.* 1746. 4., abgedruckt in *Edit. Bonn. Praefatt. p.* XXXII *sq.* — *Cf.* M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. p.* 461 *sq.* Saxe *Onomast.* II, *p.* 142 *sq.* Zur Illustration: Jules Labarte *Le palais imperial de Constantinople et ses abords, St. Sophie, le forum Augusteon et l'Hippodrome, tels qu'ils existaient au Xme siècle, Par.* 1861. und dazu Götting. Nachrichten 1863. Nr. 46.

Genesios (*Γενέσιος*) aus Byzanz, Zeitgenosse des Constantin VII. Porphyrogennetos, auf dessen Wunsch er die 4 Bücher *Βασιλειῶν*, die Geschichte des byzantinischen Kaiserreiches von Leo dem Armenier bis auf Basilios I. dem Makedonier, von 813—867 in ebenso gemeiner Denkart wie Diction verfaßte. Das Werk darf demnach als Einleitung zu der oben S. 305 unter Nr. 1 genannten Lebensgeschichte des Kaisers Basilios I. betrachtet werden. Denselben Zeitraum behandelt Leontios (*Λεόντιος*) des Jüngeren *Χρονογραφία* in 4 Büchern, worüber im Capitel „Die byzantinischen Chronographen" §. 23. Ausgaben: *Edit. princ. Venet.* (mit Georgios Phrantzes) 1733. *Fol.* — *ex recogn.* C. Lachmanni (mit Theophyl. Simokattes) *Corp. scriptt. hist. Byzant. Bonn.* 1834.

Theodosios (*Θεοδόσιος*), Diakon der Sophienkirche, dichtete unter Kaiser Romanos II. seine noch erhaltene *Ἅλωσις τῆς Κρήτης*, welche in 5 Büchern (*Ἀκροάσεις*) iambischer Trimeter die glückliche Eroberung Kretas (961) und den raschen Sieg des Kappadokiers Nikephoros über die Sarazenen in Syrien verherrlicht. Ueber die großartigen bereits von Constantin VII. Porphyrogennetos zu dieser Expedition getroffenen militairischen Vorbereitungen vergl. *Caerimon. Constantini lib.* II, *c.* 45. *p.* 673 *sq. ed. Bonn.* Gibbon *chap.* 52. Finlay *Medieval Greece and Trebizond*, übers. von Reiching S. 293 fg. 315—331. 374—378. Zinkeisen S. 798 fg. Aus einem der 1. Akroase voraufgeschickten Brief erkennen wir übrigens, daß das Gedicht bereits früher verfaßt und, in der ursprünglichen Fassung belassen, erst kurz nach dem Tode des Romanos II. dem inzwischen von den asiatischen Truppen auf den Schild erhobenen Sieger Nikephoros II. Phokas (963—969) gewidmet war. Dieser in überschwänglicher Rhetorik, in Hyperbeln und einem übeln Wortvorrath von zum Theil eigener Erfindung schwelgende Panegyricus gehört besser in die Geschichte als in die Poesie der Byzantiner. Auch wird er oft dunkel und schwierig und durch metrische Fehler kritisch unsicher. *Cf.* N. M. Foggini *Monitum de Theodosii Acroasibus p.* XXXII *sq. ed. Bonn.* und die von Fr. Jacobs *ibid. p.* 563 *sq.* zusammengestellten *Vocabula Theodosio propria.* — Ausgaben: *Edit. pr.* per Flaminium Cornelium, in deff. *Creta sacra, Venet.* 1755. 4. *P.* II, *p.* 269—327. *c. interpr. latina.* — *rec.* P. F. Foggini, in *Nova Append. Corp. hist. Byzant. Rom.* 1777. *Fol. p.* 351 *sq.* — *e recens.* Fr. Jacobsii, in *Corp. scriptt. hist. Byzant. Bonn.* 1828. (mit Leo Diac. *ed.* C. B. Hase, Nikephoros Phokas und anderen Stücken).

Joannes Kameniates (*ὁ Καμενιάτης*), der fromme Kleriker und Kapellan aus Thessalonich, beschreibt in einem Abriß von 79 Capiteln an Gregor von Kappadokien in declamirender Erzählung und einem für diese Zeit ganz leidlichen, sogar glatten Stil die schlimmen Zeiten der Einnahme seiner Vaterstadt und seine Gefangennahme durch die Araber 904, *Ἅλωσις τῆς Θεσσαλονίκης*. Das Historische bei Finlay und Zinkeisen, s. vorher unter Theodosios. In der Wahrheit des Berichtes über ein Stück Zeitgeschichte liegt seine eigentliche Bedeutung. Von den weiteren unglücklichen Schicksalen dieses reichen und mächtigen Studiensitzes durch die Einnahme der Lateiner f. Eustathius *de Thessal. a Latinis capta*, durch die Türken f. Joannes Anagnostes *de expugn. Thessal.* — Ausgaben: *Edit. pr.* L. Allatii, in deff. *Σύμμικτα P.* II, *p.* 179 *sq.* — *rec. c. interpr. latina* F. Combefis, in *Scriptt. hist. Byzant. post Theophanem p.* 317 *sq.*, wiederholt in *Corp. scriptt. hist. Byzant. Bonn.* 1838. (Mit Theophanes Continuatus, Symeon Magister und Georgius Monachus *ex recogn.* J. Bekkeri) *p.* 487—600. — Vergl. M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. p.* 516 *sq.*

Leo (*Λέων*) Diaconus, geboren zu Kaloë in Jonien (am Fuße des Tmolos) um das Jahr 950, kam als Jüngling 966 nach Constantinopel und stieg rasch durch seine Bildung in der Gunst der vornehmen Welt.

In das Collegium der Hofpriester aufgenommen, begleitete er als Diakon 981 den Kaiser Basilios II. in den Krieg gegen die Bulgaren und gerieth nach der Niederlage des Heeres in den Engpässen von Mösien auf der Flucht in die größte Lebensgefahr. *Cf. Hist.* X, *p.* 173. IV, *p.* 62. *ed. Bonn.* Im höheren Alter, wahrscheinlich fern von kirchlichen Geschäften, beschrieb er in 10 Büchern *Ἱστορίας* die Geschichte seiner Zeit vom Jahre 959—975, besonders jene 3 furchtbaren und das griechische Kaiserthum heftig erschütternden Kriege gegen Kreta, die Sarazenen in Asien und gegen die Russen und Bulgaren unter Swiätoslav. Zweifelhaft bleibt, ob er dieselbe noch über den Tod des wackeren Joannes Tzimiskes hat fortführen wollen. Vergl. die historischen Umrisse §. 5. S. 249—252. Obwol viel gelesen und ausgeplündert, wie von Zonaras, Joannes Skylitzes und vermittelst desselben von Georgios Kedrenos, ist dieses Werk nur aus dem einen *Codex Parisiensis Nr.* 1712 (früher 2561) bekannt geworden, der aus dem 11. oder 12. Jahrhundert stammt und außer kleineren Stücken das Chronikon des Simeon Logothetes, die Geschichte des Leo Diaconus und die Chronographie des Michaël Psellos enthält. *Cf.* C. B. Hase *Praef. p.* XXI *sq.* Nun erzählt Leo zum großen Theil selbst Erlebtes und nicht ohne die Gabe der Beobachtung, wenn auch mit einem Aufwand an überfließendem Detail, und man darf ihm in den wichtigsten Punkten Glauben schenken; dagegen ist sein Geschmack nicht viel besser als der übrigen mönchischen Chronisten jener Zeiten: der rhetorische Ton, der Hang zur Phrase, das Haschen nach Effect, der Gebrauch seltener, affectirter und dunkeler Wörter, die Häufung von Synonymen, Tautologien und Wiederholungen, dazu syntaktische Liebhabereien eigener Fabrik erfreuen ebenso wenig wie der Zwang, die Lockerheit und Unnatur des Vortrags. Sein Sprachschatz ist ein sonderbares Gemisch aus der Septuaginta, aus Homer und Agathias von Myrina. Proben und Nachweise bei Hase *Praef. p.* XIX *sq. Nott. p.* 425 u. ö. Sein Zeitgenosse war der Mönch Theodosios, der in einem Briefe an Leo Diaconus die Einnahme von Syrakus durch die Araber erzählt. *Ed.* Hase mit Leo Diac. *Par.* 1819. *p.* 176 *sq.* — Ausgaben: *Edit. pr.* C. B. Hase, *Par.* 1819. *Fol.*, wiederholt *c. Praef. et notis* eiusd. in *Corp. scriptt. hist. Byzant. Bonn.* 1828. (mit einer taktischen Schrift, den Akroasen des Theodosios, den *Novellae* des Nikephoros Phokas, der *Legatio Luitprandi ad Nic. Phocam* und anderen Stücken) — ein *Specimen versionis lat.* (*libri* VI.) von dems. bereits in *Notices et Extr. des Manuscr. de la Bibliothèque du Roi etc.* VIII, *p.* 254—296 und noch früher von Combefis in *Pagi Crit. Baron.* IV, *p.* 22. Vergl. G. Bernhardy in Berliner Jahrb. 1832. II, S. 121.

Michael aus Attalia in Lydien (*Μιχαὴλ ὁ Ἀτταλειάτης*, richtiger als *Ἀτταλιώτης*), Rechtsgelehrter und in dieser Eigenschaft unter den Kaisern Romanos IV. Diogenes, Michael VII. Dukas und Nikephoros III. Botaniates in hohen Staatsämtern thätig (*κριτὴς τοῦ στρατοπέδου* 1068, *πατρίκιος* 1069, *κριτὴς καὶ ἀνθύπατος* 1073, *μάγιστρος, βέστης, κριτὴς ἐπὶ τοῦ ἱπποδρόμου καὶ τοῦ βήλου* 1080) trug im Jahre 1072 auf Befehl Kaiser Michael's VII. Dukas für Unterrichtszwecke ein Rechtscompendium in 37 Titeln zusammen, *Πόνημα νομικὸν ἤτοι Σύνοψις πραγματική (Synopsis juris pragmatici)*, dessen Kern aus den Basiliken und späteren Novellen gezogen ist, herausgeg. aus einer Helmstädter Handschrift (in 95 Titeln) in J. Leunclavii *Jus Graeco-Rom. Vol.* II, *p.* 1—79. Vergl. Heimbach *Anecd. Tom.* I, *p.* 125 *sq.* E. Zachariae *Historiae juris Graeco-Rom. delineatio, Lips.* 1839. *p.* 71. J. A. B. Montreuil *Histoire du droit byzantin, Par.* 1843 fg. *Tom.* III, *p.* 218. A. Fr. Rudorff Röm. Rechtsgeschichte 1. Bd. Leipz. 1857. S. 362. Vergl. oben §. 20. S. 307. An diesem Orte ist er wegen seiner *Ἱστορία* zu nennen, welche dem Kaiser Nikephoros III. Botaniates gewidmet (vergl. den voraufgeschickten *Λόγος προσφωνητικὸς πρὸς τὸν βασιλέα τὸν Βοτανειάτην*), die jämmerlichen Zeiten der Auflösung des byzantinischen Reiches von Michael IV. Paphlagon bis auf das zweite Jahr der Regierung des Nikephoros III. Botaniates (von 1034—1079) erzählt; summarisch für die 5 ersten Regenten, gewinnt es mit der Geschichte des Romanos IV. Diogenes und Michael VII. Dukas an Umfang und Genauigkeit und liefert von den Schwankungen des Hofes und den kriegerischen Zügen, an welchen er selbst Theil nahm, ein ziemlich anschauliches Bild. Den ursprünglichen Plan des Verfassers, dasselbe über das zweite Regierungsjahr des gefeierten Nikephoros III. Botaniates weiterzuführen, deuten die Schlußworte an: *τα δ' ἐπιόντα καθεξῆς ὁ λόγος δηλώσει τρανότερον.* Man kann immerhin seine Darstellung rühmen, da sie von eitelen Reminiscenzen und dem rhetorischen Ungeschmack seiner Zeit im Ganzen frei ist; auch schreibt er erträglich und zeichnet sich durch eine gewisse Ruhe und Einfachheit des Vortrags nicht unvortheilhaft aus. Ueber den ursprünglichen Umfang der in einer Pariser Handschrift von Brunet de Presle aufgefundenen Geschichte dieses gebildeten Byzantiners vergl. *Praef. p.* IX *sq. ed. Bonn.*, über das Verhältniß seines Compilators Joannes Skylitzes zu ihm Hase *in Jo. Lydum de magistr. p.* XVIII *sq. ibid.* — Ausgabe: *Michaelis Attaliotae Historia. Opus* a Wladimiro Bruneto de Presle *inventum, descriptum, correctum (Par.* 1835*) recogn.* J. Bekkerus, *Bonn.* 1853. *(Corp. Scriptt. hist. Byzant.)*

Die Geschichte des Kaiserhauses der Komnenen (vergl. die historische Darstellung in §. 6. S. 252—256) wird von zwei Mitgliedern der Kaiserfamilie selbst beschrieben, von Nikephoros Bryennios und seiner Gemahlin Anna Comnena; als Fortsetzer beziehungsweise Ergänzer derselben sind Joannes Kinnamos, Joannes Zonaras und Niketas Akominatos Choniates zu betrachten.

Nikephoros (*Νικηφόρος*) stammte aus dem berühmten Geschlechte der Bryennier von Orestias in Makedonien und war der älteste Sohn des Patrikios Nikephoros Bryennios, des gefährlichsten Rivalen des neuen Kaisers Nikephoros III. Botaniates. Nachdem dieser tapfere Feldherr bei Kalavrya in Thrakien dem Glück und der Geschicklichkeit des nachmaligen Kaisers Alexios I. Komnenos erlegen und des Augenlichts beraubt war, ward sein jugendlicher Sohn an den Hof gezogen und stieg, durch Liebreiz und liberale Bildung ausgezeichnet (*cf.* Nicet. Chon. *p.* 15. *ed. Bonn. λογικῶν μέτοχος παιδεύσεων*), rasch in der allgemeinen Achtung der hauptstädtischen Bevölkerung wie in der Gunst der kaiserlichen Familie. Vergl. Finlay *Hist. of the Byzantine and Greek empires from* 1057—1453. *p.* 57 *sq.* und für Weiteres *p.* 155—157. Dann mit Anna Comnena, der geistvollen aber leidenschaftlichen Tochter des Alexios I. in legitimer Ehe verbunden und zu den höchsten Ehrenstellen befördert, Cäsar des Kaiserreichs und glücklicher Vertheidiger Constantinopels bei der Belagerung durch das Kreuzheer (1096), eine mit allen Vorzügen des Körpers reich geschmückte, imponirende Persönlichkeit, jedoch nicht ohne Herrschergelüste, mußte er bei dem Thronwechsel nach dem Tode des Alexios I. seinem Schwager Joannes II. Komnenos (1118—1143) weichen und starb nach einem bewegten, nur durch häusliches Glück verschönerten Leben im Jahre 1137. Vergl. den folgenden Artikel „Anna Comnena" und die literarhistorischen Notizen §. 15. S. 280 fg. Ueber seine schriftstellerische Thätigkeit Anna Comn. *Alex. Praef. c.* 3: *ἀλλ' ὅ γε Καῖσαρ (Νικηφόρος) οὐκ εἰδὼς ἀμελεῖν τοῦ λόγου καὶ ἐν κόποις καὶ πόνοις, συνέγραφε μὲν καὶ ἄλλ' ἄττα συγγράμματα μνήμης καὶ λόγου ἄξια, προείλετο δὲ μάλιστα τα κατὰ τον Ἀλέξιον τὸν αὐτοκράτορα Ῥωμαίων καὶ ἐμὸν πατέρα συγγράψαι ἐξ ἐπιταγῆς τῆς βασιλίδος, καὶ ἐν βίβλοις ἐκθεῖναι τας πράξεις τῆς βασιλείας αὐτοῦ, ἐν ᾧπερ ὁ καιρὸς ἐδίδου τούτῳ, τῶν ὅπλων καὶ τοῦ πολέμου βραχύ τι ἀπαλλαγέντι, ἐπιβλέψαι πρὸς συγγραφας καὶ λογικούς τινας πόνους.* Diese im Auftrag der Kaiserin Irene, der Mutter seiner Gemahlin, unternommenen aber unvollendet gebliebenen Commentare erzählen durch 4 Bücher die wechselvolle an Intriguen und blutigen Thaten so reiche Geschichte des byzantinischen Hofes und Reiches von dem Siege des Isaak Komnenos und der Erhebung des griechischen Adels (vergl. die historischen Umrisse §. 6. S. 252 fg. §. 15. S. 280) bis zur Entthronung des Nikephoros III. Botaniates durch Alexios I. Komnenos, d. i. von 1057—1081, und sind ergänzt und fortgesetzt vom Jahre 1069—1118 von seiner Gemahlin Anna. Der eigentliche Zweck des Nikephoros Bryennios ist zu zeigen, daß Alexios I., als er die seinem Vorgänger entrissene Herrschaft für sich und sein Geschlecht übernahm, nur von einem ihm zustehenden Recht Gebrauch gemacht, und zwar zum Heil und zum Ruhm des Reiches bei der drohenden Gefahr der abendländischen Invasion: *ὃς ἐν καιροῖς δυσκόλοις τὰς τῶν Ῥωμαίων ἡγεμονίας παραλαβών, ὁπηνίκα τα τῶν Ρωμαίων ἀπηνίδησε πράγματα εἰς γῆν καταπεπτωκότα καὶ κινδυνεύοντα διαρρυῆναι, τέλεον ἀνέστησέ τε καὶ εἰς κλέος ἀνήγαγε μέγιστον, praef. p.* 15 *sq. ed. Bonn.* Der Bryennier selbst war mit den Schwierigkeiten der Bearbeitung eines solchen Stoffes (*ἄθλον τοῦτο μέγιστον ἁπάντων, ὧν ἴσμεν*) vertraut und versprach daher, im Gefühl der eigenen Schwäche, nicht mehr als das Material für künftige Bearbeitung: *ἀλλ' ἀφορμήν τινα παρασχεῖν βουλόμενος τοῖς τὰ ἐκείνου συγγράφειν ἐθέλουσι πρὸς ταυτηνὶ την γραφὴν ἐξώρμησα*, woher auch der Titel *Ὕλη ἱστορίας ibid. p.* 17. So schüttet er in zerrissenem Vortrag und schlechter Erzählung ein buntes, wenig gesichtetes Material in formloser, gedunsener, in unendliche Breite verschwimmender Diction aus und setzt die Oberflächlichkeit der Bildung unter den Komnenen, den Mangel an Geschmack und Sinn für gesunde Einfachheit und schöne Form in ein viel unerfreulicheres Licht als die Prinzessin Anna. Weil er jedoch, allerdings nicht frei von Parteilichkeit und einseitig in der Auffassung politischer Verhältnisse, die schwierige Lage des Kaiserreichs aus nächster Nähe beobachtet und Interesse zeigt für die seine Familie berührenden Thatsachen der Zeitgeschichte, so mag er immerhin für den forschenden Historiker keine ganz geringe Bedeutung haben. — Ausgaben: *Edit. pr.* per P. Possinum, *Par.* 1661. *Fol.*, wiederholt *c. commentario P. Possini, Venet.* 1729. *Fol. — recogn.* A. Meineke (*c. notis P. Possini et C. du Fresne) Bonn.* 1836, veröffentlicht mit Joannes Kinnamos in *Corp. Scriptt. hist. Byzant.*

Anna Comnena (*Ἄννα ἡ Κομνηνή*) Porphyrogennetos, Tochter des Kaisers Alexios I. und der Irene aus der noch immer mächtigen Familie der Dukas, geboren 1083, dann verheirathet mit Nikephoros Bryennios, zog sich, getäuscht in ihrer Hoffnung, den geliebten Gemahl (*Alex.* X, *p.* 295. 296 nennt sie ihn zärtlich *τὸν ἐμον Καίσαρα*) auf dem kaiserlichen Thron zu sehen, nach dessen Tod 1137 in ein Kloster zurück und verfaßte hier unter Thränen und Klagen über ihren bitteren Verlust, von dessen Größe die einem bis zum Ueberdruß selbstgefälligen Threnos gleichende *Praefatio cap.* 4. einen Geschmack gibt, als Ergänzung und Fortsetzung des Nikephoros Bryennios die Geschichte ihres Vaters Alexios I. von 1069—1118, mit dem Titel *Ἀλεξιάς* in 15 Büchern. Fragt man zunächst nach den Quellen, welche diese den classischen Studien mit Eifer und warmer Liebe ergebene Darstellerin benutzt hat, so versichert sie wiederholt, daß ihre persönliche Kenntniß und die eigene Erfahrung durch mündliche Zeugnisse und Schriften der achtbarsten Veteranen unterstützt worden, daß nach einem Zwischenraum von 30 Jahren, vergessen wie sie von der Welt sei und wie sie selbst ihrer vergessen habe, ihre traurige Einsamkeit der Furcht wie der Hoffnung unzugänglich, und die nackte, ungeschmälerte Wahrheit ihr theurer sei, als das Andenken ihres Vaters. *Praef. c.* 2: *διόπερ οὔτε τῶν*

φίλων καθάπτεσθαι, οὔτε τους ἐχθρους ἐπαινεῖν ὀκνητέον. ἐγω δὲ καὶ τούτους κἀκείνους, καὶ τους πληττομένους ὑφ' ἡμῶν καὶ τους ἀποδεχομένους ἡμᾶς παραμυθησαίμην ἂν ἀπὸ τῶν πραγμάτων αὐτῶν καὶ τῶν ἑωρακότων τὰ πράγματα. αὐτούς τε καὶ τὰ πράγματα μαρτυρουμένη· ἐνίων γὰρ τῶν νῦν ὄντων ἀνθρώπων οἱ μὲν πατέρες, οἱ δὲ πάπποι ἐγένοντο οἱ τούτων συνίστορες. Cf. Alex. I, *c.* 16. *p.* 80. *ed. Bonn.* u. ö. Betheuerungen dieser Art, zumal da sie immer wieder und mit Nachdruck von ihr gegeben werden, lassen jedoch nicht zweifeln, daß sie im Bewußtsein des gerechten Argwohns ihrer Leser schreibt und ohne die freudige Ueberzeugung, das Vertrauen derselben gewinnen zu können. Dahin führt die ganze Schilderung des Alexios I.: sein eigentliches Wesen geht in einer wenig lichtvollen Häufung von Tugenden verloren, und wenn man auch ihrer Bemerkung beipflichten muß, daß die Wogen der Zeiten der Ruhm und das Unglück des Kaisers waren, und daß jedes Unglück, welches nur immer ein gebrechliches Reich heimsuchen kann, durch die Gerechtigkeit des Himmels und die Laster seiner Vorgänger auf seine Regierung überging, so verräth doch der selbstgefällige Ton der Erzählung und eine fast ununterbrochene Kette von Lob und Vertheidigung, daß uns hier nicht der wahre Charakter des staatsklugen und in den Gefahren der Kreuzzüge glänzend bewährten Fürsten entgegentritt. Am wenigsten aber dürfen wir Vollständigkeit des Berichtes und objective Treue erwarten; in Bezug auf die späteren Thaten der Lateiner ist sie kurz und unwissend, Vieles erregt sogar Argwohn und Zweifel an der Wahrheitsliebe der Geschichtschreiberin, z. B. die parteiische Schilderung der Vorgänge zu Constantinopel und Nikäa *Alex.* X. XI, *p.* 283 — 317. Empfindlich wird der Hang zur Declamation: sie vermag weder durch das Talent der angenehmen Erzählung zu fesseln, noch durch Einfachheit und Klarheit der Sprache, und ihre gewöhnte hohe Schätzung, welche auf formalen Vorzügen beruhte, steht auf wenig sicherem Boden. Mag sie sich immerhin ihres griechischen Stiles rühmen (*το Ἑλληνίζειν ἐς ἄκρον ἐσπουδακυῖα Praef. p.* 4.), und ihr Zeitgenosse und Lobredner Zonaras XVIII, *c.* 26. *p.* 305 von Bewunderung ihrer *γλῶττα ἀκριβῶς Ἀττικίζουσα* erfüllt sein, sie bleibt gleich weit in Vortrag wie in Ton und Redeweise hinter ihrem Vorbilde Xenophon zurück; befangen und verschwenderisch mit Lobsprüchen, wenn es sich um den Ruhm ihrer Familie handelt, pedantisch, affectirt und ohne Sinn für gesunde Einfachheit, emsig und mehr von guter Einsicht unterstützt, als aufmerksam auf Kunst und ebenmäßige Darstellung, hat sie, wenn auch besser als andere gleichzeitige Berichterstatter und Chronisten, eine für uns werthvolle Skizze des thatenreichen Lebens ihres Vaters mit einem Blick auf die geistigen, sittlichen und literarischen Thatsachen ihres Jahrhunderts vom Standpunkte des Interesses aus entworfen, namentlich aber öfter als wünschenswerth, die Eitelkeit und den ganzen Hochmuth und Dünkel des byzantinischen Wesens zur Schau gestellt. Vergl. die richtige Beurtheilung ihrer Glaubwürdigkeit, ihrer Darstellung und Sprache von Gibbon *chap.* 48. C. B. Hase in C. Müller's *Fragm. hist. Graec.* IV, *p.* 272. H. v. Sybel Geschichte des ersten Kreuzzuges 1841. S. 291 — 293 und über die Studien und die Gelehrsamkeit dieser in Philosophie, Rhetorik und Form für ihre Zeit sorgfältig gebildeten Darstellerin, welche die Hauptquelle für die Kenntniß der literarischen Zustände unter den Komnenen des 11. Jahrhunderts ist, die allgemeine Darstellung oben §. 15. S. 280—282. *Cf.* Nicet. Chon. *p.* 15. *ed. Bonn.* Die Kritik des lückenhaften, überhaupt in argem Zustande sich befindenden Textes, welche nicht erleichtert wird durch die geringe Anzahl von *Codices*, ist noch immer im Rückstande. *Cf.* L. Schopeni *Praef. p.* VII *sq.*, woselbst auch *p.* XVI *sq.* Mittheilungen über die nachmals aus der Alexias gezogenen Arbeiten der Epitomatoren. — Ausgaben: *Edit. pr.* opera D. Hoeschelii, *Aug. Vindel.* 1610. 4., wiederholt 1618. 4., ein Auszug nicht aus den 8 ersten Büchern, sondern fast aus dem ganzen Werke. *Cf.* L. Schopeni *Praef. p.* XVII *sq.* — *ed.* P. Possinus *c. interpr. latina* (vollständig) *Par.* 1651. *Fol. Venet.* 1729. — *graeca ad codd. fidem nunc prim. rec., novam interpretationem lat. subjec., C. Ducangii commentarios suasque annotatt. addidit* L. Schopenus, *Vol.* I. *(lib.* I — VIII.) *Bonn.* 1839. *(Corp. scriptt. hist. Byzant.)* — *trad. en franç. par* L. Cousin, *Par.* 1655. — deutsche Uebersetzung in Schiller's Allgem. Sammlung historischer Memoiren vom 12. Jahrh. bis auf die neuesten Zeiten (Jena 1790) Abtheil. I, Bd. 1. 2. — Hilfsschriften: J. C. Fuesly *De Alexiadis Annae Comnenae, Turici* 1766. 4. — D. H. Hegewisch in Histor. und liter. Aufsätze, Kiel 1801. S. 121 fg. — R. Wilmans Anna Comnena verglichen mit Guilelmus Apul., in Pertz Archiv X, S. 93 fg. — Mancherlei bei Fr. Wilken *Rerum ab Alexio* I., *Joanne, Manuele et Alexio* II. *Comnenis gestarum libri* IV, *Heidelb.* 1811. und B. Kugler Boëmund und Tankred, Tübing. 1862.

Joannes Kinnamos (*Κίνναμος*) unter Manuel I. Komnenos (1143 — 1180), aus guter und alter Familie, Geheimschreiber des kaiserlichen Hofes (*βασιλικὸς γραμματικός*) und Begleiter des Kaisers auf seinen Kriegszügen in Asien und Europa, von späteren Byzantinern besonders wegen seiner theologischen Bildung mit Auszeichnung erwähnt (*cf.* Nicet. Chon. *de Andron. Comn.* II, *c.* 5. *p.* 430. *ed. Bonn.*), stellt in 7 Büchern *Ἱστοριῶν (Ἐπιτομὴ τῶν κατορθωμάτων τῷ μακαρίτῃ βασιλεῖ — Ἰωάννῃ τῷ Κομνηνῷ καὶ ἀφήγησις τῶν πραχθέντων τῷ — βασιλεῖ — Μανουὴλ τῷ Κομνηνῷ)*, anschließend an Anna Komnena, die großartige Geschichte der Komnenen vom Jahre 1118 — 1176 dar. Das Werk, wie es scheint, erst nach dem Tode des Manuel I. Komnenos veröffentlicht (*cf.* I, 1: *ἅτερος* (Manuel I.) *δὲ ἤκμασέ τε ἐφ' ἡμῶν καὶ ἀπῄει τοῦ βίου την βασιλείαν ἀνήβῳ λιπὼν τῷ παιδί*), behandelt die Geschichte des Joannes II. Komnenos seinem Plan gemäß durchaus summarisch, wird vom 2. Buche an ausführ-

licher und gewinnt an Umfang und Wärme der Darstellung bei kriegerischen Ereignissen, welche der Verfasser mit erlebt hat und deren Glanzpunkt die Figur des als Feldherr und Kämpfer von riesiger Stärke und Gewandtheit gefürchteten Kaisers Manuel I. bildet. Obgleich nicht ohne vorzügliches Interesse für seinen Helden geschrieben, dessen ritterliche, zum Theil romantische Thaten, namentlich sein in den Kreuzzügen bewährtes politisches Talent gerechte Würdigung finden, ist es dennoch von dem Vorwurf der Parteilichkeit frei, und liefert einen reichen Stoff, der um so werthvoller, je empfänglicher der Sinn des Autors für das geistige und je schärfer sein Verständniß für das politische Leben seiner Zeit ist. Nicht frei von Stolz und nationalen Vorurtheilen, welche namentlich in seiner heftigen Polemik gegen die Päpste und die lateinische Gemeinde sich kundgeben, berichtet er aufmerksam in geglätteter Darstellung und mit dem Gefühl der Sicherheit eines praktischen und erfahrenen Staatsmannes. Auch kann seine Sprache befriedigen: denn mit Ausnahme von fremdartigen Ausdrücken, sophistischen Blumen und Figuren, Neuerungen in Hinsicht auf Composition und harten zuweilen dunklen Constructionen ist sie elegant, sogar rein und läßt ihn als einen ziemlich glücklichen Nachahmer des Xenophon und Prokop erkennen. Mit diesen nicht gemeinen Eigenschaften läßt er die ungefähr gleichzeitigen Chronisten weit hinter sich, sowie er denn als Ergänzung und Berichtigung namentlich des Niketas Choniates oft heranzuziehen ist. Ueberliefert in dem einen *Codex Vaticanus,* beschrieben von Fr. Wilken *Rerum a Comnenis gestarum p.* XVIII, bietet es durch Lücken und starke Textverderbung der Conjecturalkritik noch immer einen reichen Stoff, auch wird der Schluß des Ganzen vermißt. *Cf.* A. Meinekii *Praef. p.* V, *et* C. Tollii *Praef. ad lectorem p.* XI. *ed. Bonn.* M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. p.* 516 *sq.* Ueber die literarische Bildung des Manuel I. Komnenos vergl. §. 15. S. 282 und unten im Artikel „Joannes Tzetzes." — Ausgaben: *Edit. pr. c. interpret. lat.* per C. Tollium *(ad apographum* Isaaci Vossii) *De rebus gestis Joannis et Manuelis Comnenorum libri* IV. *Ultraj.* 1652. 4.. — *rec.* C. du Fresne Ducange *(Libri* VI*) Par.* 1670. *Fol.* mit Commentaren zu Nikephoros Bryennios und Anna Comnena. — *ad fidem Codicis Vat. rec.* A. Meineke (7 Bücher) *Bonn.* 1836. *C. notis C. du Fresne (Corp. scriptt. hist. Byzant.).* — Hierzu C. Ph. Conz *De Niceta et Cinnamo byzant. historicis, Tubing.* 1818. — Fr. Wilken *Rerum ab Alexio* I., *Joanne, Manuele et Alexio* II. *Comnenis gestarum libri* IV. *Heidelb.* 1811. und Mancherlei in dess. Gesch. der Kreuzzüge. — Tafel Komnenen und Normannen, Tübing. 1852. Vergl. oben §. 6. S. 254 fg.

Joannes Zonaras (Ζωναρᾶς) aus Constantinopel, ein Mann von vornehmer Herkunft und reicher Bildung, kaiserlicher Staatssecretair unter Alexios I. Komnenos (1081—1118), entsagte, um für sein Seelenheil zu sorgen und der Nachwelt sich nützlich zu machen, dem unerfreulichen Hofleben und schrieb, während seines fünfjährigen unfreiwilligen Aufenthaltes als Mönch auf einer kleinen Insel (*cf. lib.* IX, *extr.* Gyaros oder Lemnos), auf den Rath seiner Freunde das in 18 Büchern vorliegende historische Buch von Erschaffung der Welt an, gewöhnlich *Χρονικόν (Χρονικὴ διήγησις)* genannt, von ihm selbst *Praef.* 3. *p.* 9. und *lib.* III, 26. *p.* 303. *ed. Bonn.* als *Ἐπιτομὴ ἱστορίας* bezeichnet. *Cf. Praef. c.* 1 *sq.* Ducangii *Praef. p.* VIII *sq.*, wozu die *annotatt.* L. Dindorfii *p.* XI, 3. und über seine Stellung im Palast H. von Sybel Geschichte des ersten Kreuzzuges S. 291—293. Das ganze Werk, eine nach einem umfassenden Plan angelegte Weltgeschichte, wofür er die wichtigsten Quellen benutzte, hat er selbst in 2 Hauptstücke getheilt, deren erstes die heilige Geschichte nach der Bibel und der jüdischen Archäologie des Flavius Josephus in größerer Breite behandelt, dann flüchtig die Geschichten auswärtiger Völker durchläuft, zuletzt die alte Geschichte Griechenlands und Roms bis auf die Begründung der Monarchie in compendiarischer Kürze beschreibt. Im zweiten Haupttheil (Ueberschrift: *Ἀρχὴ τῆς περὶ τῶν αὐτοκρατόρων ἱστορίας*) werden die Thatsachen des Triumvirats, hierauf zum Theil bündig die Begebenheiten der Kaiserzeit bis auf den Tod des Alexios I. Komnenos (1118) dargestellt; so recht ausführlich wird es nur in dem letzten Abschnitt und verweilt mit größerem Interesse bei der Gegenwart, bei Ereignissen, welche der Verfasser selber sah und erlebte. Die ursprüngliche dem Plan des Zonaras *(Praef. c.* 3. 4.) angemessenere Ordnung des Textes hat nach Hieronymus Wolf, welcher das Ganze nach drei Partien sonderte, Du Cange in der pariser Ausgabe des *Corp. Scriptt. Byzantinorum* 2 *Voll. Par.* 1686. *Fol.* wieder hergestellt. Ueber die handschriftliche Ueberlieferung des Zonaras, besonders über den im Jahre 1554 durch Johann Dernschwam in Constantinopel von Antonios Kantakuzenos angekauften sehr alten *Codex Monacensis* seu *Fuggeranus (alter C.)* vergl. H. Wolfii *Praef. p.* XXXIX. und M. Pinderi *Praef.* (welcher unter anderen zuerst einen *Cod. Parisiensis,* geschrieben im Jahre 1289, und einen *Monacensis, ἀρχομένη ἀπὸ τῆς βασιλείας τοῦ μεγάλου Κωνσταντίνου,* benutzte, *cf. Tom.* II, *p.* 631) und des jüngsten Herausgebers (L. Dindorfii) *Praef. p.* V *sq. et annotatt.* über die Verschiedenheit der Lesarten und die Eigenthümlichkeiten in Sprache und Wortgebrauch. — Die Bedeutung des Zonaras liegt in dem Reichthum und Werth der Quellen, über deren wenig ängstliche und unvollständige Benutzung er selbst Aufschluß ertheilt *Praef. c.* 2. *p.* 8. verglichen mit *lib.* IX, *extr. οὐ γὰρ ῥαστώνῃ μοι τὰ λείποντα παρεώραται, οὐδ' ἡμιτελὲς ἑκὼν τὸ πόνημα καταλέλοιπα, ἀλλ' ἀπορίᾳ βίβλων αἵπερ αὐτὰ διεξίασι, καὶ ταῦτα πολλάκις ζητήσαντί μοι ταύτας, μὴ εὑρηκότι δ' ὅμως, οὐκ οἶδα εἴθ' ὅτι μὴ σώζοιντο, τοῦ χρόνου διεφθαρκότος αὐτὰς, εἴθ' ὅτι μὴ φροντιστικώτερον τὴν τούτων ἴσως ζήτησιν ἐποιήσαντο οἷς αὐτὴν ἀνεθέμην,*

αὐτὸς ὑπερόριος ὢν καὶ πόρρω τοῦ ἄστεος ἐν νησῖδι ἐνδιαιτώμενος. Ueber die Quellen des Zonaras, von dem bonner Editor und L. Dindorf übersichtlich unter dem Text vermerkt, handelt W. A. Schmidt an dem unten angegebenen Orte; bisweilen nennt uns der Verfasser selbst seine Gewährsmänner. So gibt er für die mythischen Zeiten *Praef. c.* 3. die heiligen Bücher und die archäologischen Schriften des Josephus an, für die Geschichte der Assyrier, Babylonier, Perser, Aegyptier kommt Herodot, für Makedonien Plutarch's Alexander hinzu; was den ältesten Zeitraum der römischen Geschichte betrifft, so benutzt er bisweilen gleichfalls Plutarch und andere Quellenschriften, folgt aber für die blühendste Periode des Freistaates fast ausschließlich dem Dio Cassius, dessen 20 ersten Bücher er so fleißig abgeschrieben hat, daß dieser Theil seines Nachlasses der Ausgabe Dio's unbedenklich einverleibt werden darf. *Cf.* Reimar. *ad Dionem Praef.* I, *p.* XXI. H. Vales. *ad fragm.* XXVIII, *p.* 13. Niebuhr Römische Geschichte 4. Bd. S. 105. L. Zander *Quibus e fontibus Jo. Zonaras hauserit Annales Romanos,* Progr. Ratzeb. 1849. 4. Der Grund dieser einseitigen Benutzung des Dio Cassius ist keineswegs in der Vorliebe des Zonaras für diesen Historiker zu suchen, oder weil er ihn höher stellte als andere besser geordnete und geschriebene Quellen, sondern weil ihm, was die oben citirte Stelle außer Zweifel setzt, in seiner Einsamkeit andere Hilfsmittel nicht zu Gebote standen; seltener wurde Polybios und Appian herangezogen, desto häufiger der unbekannte Fortsetzer des Dio, dessen Bruchstücke C. Müller *Fragm. hist. Graec. Vol.* IV, *p.* 191—199 zusammengestellt hat. Für die späteren Zeiträume schöpfte er aus der Kirchengeschichte des Eusebios, aus der Archäologie des Joannes von Antiochia, der Chronik des Theophanes, weiterhin aus der Constantinischen Sammlung und mancher anderen abgeleiteten Quelle ein für seine Zwecke ausreichendes, zum großen Theil unverändertes Material. Indem er so die geschichtlichen Massen, sorglos und unbekümmert um innere Schwierigkeiten und streitige Punkte (*διὰ ταῦτά μοι παρεᾶν δέδοκται τα ἐφ' οἷς ἀλλήλοις οἱ περὶ τῶν αὐτῶν συγγράψαντες ἠναντίωνται praef. c.* 2.), ohne Urtheil und tiefere Sachkenntniß, selbst ohne die Fähigkeit, den Zusammenhang der Dinge recht zu begreifen und zwischen Bedeutendem und Kleinlichem zu unterscheiden, aufs gerade Wohl bunt aneinanderreiht, wird er von den Berichten seiner Gewährsmänner und Sammler durchaus abhängig, ersetzt jedoch, weil er sie wörtlich auszuplündern pflegt, den Verlust manches verloren gegangenen Buches. Sicher hat er einen rohen aber reichhaltigen, zu fruchtbaren Untersuchungen verarbeiteten Geschichtsstoff angesammelt und über die wichtigsten Ereignisse vollständigere Berichte zusammengetragen, als die Redactoren Constantin's VII. Porphyrogennetos und nach ihm Xiphilinos. Vergl. oben die Nachweise für Dio Cassius und §. 20. S. 309. Wie viel hier ganz übergangen oder allzu trocken und summarisch zusammengedrängt ist, lehrt beispielsweise H. Wolf zu den Worten *lib.* IX, *c.* 31 (*Vol.* II, *p.* 297. *p.* 636. *ed. Bonn.*) *Τὰ μὲν οὖν μέχρι τοῦδε πεπραγμένα Ῥωμαίοις κ. τ. λ.* Da nun Zonaras nicht nur den äußeren Verlauf der Begebenheiten darstellt, sondern auch auf allerlei Beiwerke und ergötzliche Geschichtchen, von welchen er sich oft nur ungern trennt, sowie auf Zustände in Verfassung und Sitte eingeht, oft auch harte Urtheile über die Verkehrtheiten der Kaiser, der vornehmen Hofbeamten und modernen Griechen in Hinsicht auf Tracht und äußeres Verhalten fällt, dagegen an Tugend und Größe warmen Antheil nimmt, so gewinnt er an Interesse, und ein freies, unbefangenes Gemüth, ein frommer und rechtlicher Sinn und das Streben unparteiisch zu urtheilen, wird nirgends vermißt. Daher durfte jene Zeit kein besseres und bequemeres Geschichtscompendium wünschen, und wie sehr er den Beifall späterer Chronisten gewann, zeigt die Menge der aus ihm gezogenen Compilationen und Summarien, worüber Einiges in den Artikeln „Nikephoros der Patriarch und Ephrämios" in §. 23; auch schreibt er da, wo er selbständig berichtet, erträglicher als Mancher, für Anderes aber mag die Entschuldigung gelten *Praef. c.* 2. *p.* 8: *εἰ δ' ὁ χαρακτὴρ τοῦ λόγου ποικίλλεται καὶ μὴ δι' ὅλου ὅμοιός ἐστιν ἑαυτῷ, θαυμαζέτω μηδεὶς μηδέ τις τὸν λόγον αἰτιάσθω ἢ τὸν τούτου πατέρα με· ἐκ πολλῶν γὰρ βίβλων τὰς ἱστορίας ἐρανισάμενος, ἔν γε πολλοῖς ταῖς τῶν συγγραφέων ἐκείνων χρησαίμην ἂν συνθήκαις καὶ φράσεσιν, ἐν ὅσοις δ' ἂν καὶ αὐτὸς παρῳδήσω ἢ παραφράσω, πρὸς τὸν ἐκείνων χαρακτῆρα τὴν ἰδέαν τοῦ λόγου μοι μεθαρμόσομαι, ἵνα μὴ ἀσύμφωνος αὐτη ἑαυτῇ δοκῇ ἡ γραφή.* Von anderen Schriften des Zonaras, welche in die Geschichte der kirchlichen Literatur gehören und von Ducange *Praef. p.* XXI *sq.* verzeichnet, von J. P. Migne 2 *Voll. Par.* 1865 herausgegeben sind, darunter kanonische Briefe, Commentare zu den kanonischen Schriften der Apostel und Synoden, dogmatische und biographische Sachen, welche einige Kenntniß von Persönlichkeiten jener Zeiten gewähren (auch eine Biographie des heiligen Silvester), darf hier abgesehen werden; dagegen ist er als Exeget der Gedichte des Gregor von Nazianz namhaft zu machen. Hierüber und über sein Verhältniß zur gleichen Arbeit des Bischofs von Serrä Niketas David vergl. E. Dronke *De Niceta Davide et Zonara interprett. carminum S. Gregorii Naz. Confluent.* 1839. 4. und in der Ausg. der *Carmina selecta* des Gregor von Nazianz von dems. *Gotting.* 1840. Vergl. den Artikel „Gregor von Nazianz" in der poetischen Literatur der Byzantiner. Dies führt auf das ungelöste Problem der noch unter dem Namen des Zonaras erhaltenen *Συναγωγὴ λέξεων (συλλεγεῖσα ἐκ διαφόρων βιβλίων, παλαιᾶς τέ φημι γραφῆς καὶ τῆς νέας καὶ αὐτῆς δήπου τῆς θύραθεν,* vergl. §. 12. S. 271), einer für Grammatik, Etymologie und Kritik sehr brauchbaren Compilation, welche meist aus denselben Quellen geflossen ist, wie die verwandten Arbeiten des Hesychios, Suidas und das Etymologicum, aber

auch manches Eigenthümliche enthält. Die hier aufgenommenen, namentlich für neutestamentliche Exegese wichtigen *glossae sacrae* sind behandelt von F. W. Sturz *Glossae sacrae e Zonara illustratae*, in 3 Programmen *Grimmae* 1818—1820. 4. An der Identität des Verfassers wird jedoch mit Recht erheblich gezweifelt. *Cf.* J. A. H. Tittmanni *Praef. ad Zonarae lex. Vol.* I, *p.* LXIV *sq. p.* LXXII. — Ausgaben der Chronik: *Edit. pr.* per H. Wolfium. *Graece et lat. c. notis, Basil.* 1557. 3 *Voll. Fol.* — correcter *graece et lat. c. notis ed.* Du Fresne Ducange, 2 *Voll. Par.* 1686. 1687. *Fol.*, wiederholt *Venet.* 1729. 2 *Voll. Fol.* — *ex recens.* M. Pinderi, 2 *Voll. Bonn.* 1841. 1844. *(Corp. scriptt. hist. Byzant.)* — *c. C. Ducangii suisque annotatt. ed.* L. Dindorfius, *Vol.* I. *Lips.* 1868. *(lib.* I—V.) — Hierzu C. F. Klaiber *Observatt. ad Zonarae bellum Punicum secundum. Stuttg.* 1825. 4. *Cf.* H. C. Michaelis *Quaestt. de bello Punico primo* (in *Nov. Act. liter. societ. Rheno-Traject. Vol.* IV, *part.* 2. *p.* 27—29). — Ueber die Quellen des Zonaras s. W. A. Schmidt und L. Zander im Text. — Zonarae lexicon: *ex tribus codd. MSS. nunc primum ed.* J. A. H. Tittmann, 2 *Tomi Lips.* 1808. *(Vol.* I. und II. von *Zonarae et Photii Lexica)* — *Zonarae Opp. omnia historica, canonica, dogmatica, accurante* J. P. Migne, 2 *Voll. Par.* 1865. Mit Joannes Zonaras verbindet sich am leichtesten

Joannes Xiphilinos (ὁ Ξιφιλῖνος) aus Trapezunt, Mönch in Constantinopel in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts und Neffe des als Kanzelredner berühmten gleichnamigen Patriarchen der Hauptstadt, compilirte auf Veranlassung des in Literatur eifrig thätigen Kaisers Michael VII. Dukas Parapinakes (1071—1078, vergl. §. 15. S. 280 und S. 315 unter Michael von Attalia) für den Unterricht einen Auszug aus der römischen Geschichte des Dio Cassius von Buch XXXV—LXXX, welcher freilich in einer dem Zwecke des Xiphilinos besser entsprechenden Anordnung, wobei jedoch die Strenge der chronologischen Abfolge vermißt wird, den Verlust der beiden Dekaden *(lib.* LX—LXXX) in großentheils wörtlichem Excerpt ersetzt und Vorhandenes öfter ergänzt. Leider hatte der Byzantiner eine Handschrift vor sich, in welcher die 34 ersten Bücher des Dio fehlten, und diese sind bekanntlich auch bis auf einige schwache Bruchstücke untergegangen. Eigenthümlich ist ihm die Neigung, den römischen Historiker, welchem er natürlich nicht das Wasser reicht, zu tadeln und zu berichtigen, sowie auch Einzelnes aus anderen Quellen herangezogen ist. *Cf.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* V, *p.* 141 *sq. ed. Harl.* H. S. Reimar *De vita et scriptis Dionis Cassii (Tom.* II. der Ausgabe) *p.* 1533 *sq.* — Ausgaben der Epitome Xiphilini: *Edit. pr.* per R. Stephanum *Par.* 1551. 4. — mit Dio Cassius von H. Stephanus *Par.* 1591. *Fol.*, von H. S. Reimar *Vol.* II, *p.* 1368 *sq. Hamb.* 1752. *Fol.*, von F. G. Sturz 9 *Voll. Lips.* 1824—1825. 1843, von J. Bekker 2 *Tomi*, *Lips.* 1849, von L. Dindorf 5 *Voll. Lips.* 1863—1865. — übers. von L. Tafel, 16 Bdchn. Stuttg. 1831—1844. — Die von C. Fr. Matthaei *(Xiphilini, Joannis et Basilii M. aliquot orationes) Mosquae* 1775 edirten Predigten gehören dem oben genannten Patriarchen Joannes Xiphilinos an, *cf.* Glyc. IV, *p.* 606. *ed. Bonn.*

Die Einnahme und Plünderung von Thessalonich, der zweiten Hauptstadt des Reiches, beschreibt der berühmte Erzbischof Eustathios von Thessalonich, worüber man aus dem Abschnitt „Commentatoren und Scholiasten" das Erforderliche heranziehen möge. Vergl. auch den Artikel „Michael Psellos."

Niketas Akominatos (Νικήτας ὁ Ἀκωμίνατος), nach seiner Vaterstadt Chonä in Phrygien, dem alten Kolossä des heiligen Paulus, gewöhnlich Niketas Choniates genannt, arbeitete sich, namentlich von Kaiser Isaak II. Angelos begünstigt, zu den hohen Würden eines Senators, Großlogotheten und Palastrichters empor (λογοθέτης τῶν σεκρετῶν καὶ ἐπὶ τῶν κρίσεων ἔφορος καὶ κριτὴς τοῦ βήλου), war im 3. Kreuzzuge Gouverneur des wichtigen Posten Philippopolis und Zeuge jener furchtbaren Katastrophen, welche das unglückliche Constantinopel vor und nach der Einnahme durch die Lateiner (1204) erlebte, Zeuge der großen Feuersbrünste, der Vernichtung der Denkmäler der Kunst, der Niederwerfung der Bildung und Religion, der Sitte und Einrichtungen des schwergeprüften Volkes. Empört über das Treiben der Eroberer, deren Roheit, Verwegenheit und Hochmuth mit schwarzen Farben zu schildern er kein Ende findet, verließ er, unter dem edelmüthigen Schutze eines venetianischen Kaufmanns, mit den Trümmern seiner Habe die von Schrecken halbtodte Stadt und flüchtete mit seiner Familie und einer edeln Jungfrau, welche er der schnöden Wollust eines fränkischen Soldaten noch rechtzeitig entrissen hatte und später zur Gemahlin erhob, nach Nikäa, woselbst er nicht vor 1206, wahrscheinlich erst 1216 starb. Von der Belagerung und dem zweimaligen Brand der Stadt *p.* 718. 722 *sq.* 731 *sq.*, Eroberung und Plünderung derselben *p.* 753 *sq.* 755 *sq.*, von seinen eigenen Abenteuern und der mit viel Gefühl beschriebenen Rettung der Jungfrau *p.* 779—782. *ed. Bonn.* Dazu die historischen Umrisse in §. 6. S. 255 fg. Sein Werk, 21 Bücher Χρονικῆς διηγήσεως, begonnen nach dem Sturz und Tod seines Wohlthäters Isaak II. Angelos, bildet die Fortsetzung zu Joannes Zonaras von 1118—1206; dasselbe durchläuft seinem Plan gemäß summarisch (ἐν κεφαλαιώδεσιν ἐπιτομαῖς *praef. p.* 7) die Begebenheiten während der Herrschaft des ebenso trefflichen wie glücklichen Joannes II. Komnenos (1118—1143), mit größerer Ausführlichkeit ἐν τόμοις ἑπτά die Regierungsgeschichte des gefürchteten, in unablässigen Kämpfen gestählten Manuel I. Komnenos (1143—1180), des unmündigen Alexios II. Komnenos (1180—1183) in 1 Buche, des in Grausamkeit und Henkerkünsten geübten letzten Komnenen Andronikos I. (1183—1185)

in 2 Büchern, erzählt sodann die unwürdigen Thatsachen unter der Regierung des Isaak II. Angelos (1185—1195) und seines thronräuberischen Bruders Alexios III. (1195—1203) in je 3 Büchern, die Wiedereinsetzung des Isaak II. und das gemeinschaftliche Regiment mit seinem jugendlichen Retter und Sohn Alexios IV. (1203 bis Januar 1204) und nach dem Tode beider die Schreckensereignisse des Jahres 1204 unter dem Held der Nationalpartei Alexios V. Dukas Murzuphlos, die zweite Belagerung und die Eroberung Constantinopels durch die Lateiner, zuletzt mit schmerzlichem Gefühl und in ergreifender Weise bei dem Unglück und Elend der Bürgerschaft verweilend, bei den persönlichen Schicksalen des Verfassers und allen den unerhörten Einzelheiten, welche auf die Einnahme folgten, bis in das zweite Jahr der Regierung des lateinischen Kaisers Heinrich, des Bruders von Balduin I. von Flandern, d. i. bis 1206. Vergl. die kurze Schilderung am Schlusse des §. 6. S. 256. Gibbon *chap.* 60. Finlay Griechenland im Mittelalter S. 75—96 und *History of the Byzant. emp. p.* 276—335. Hieran schließt sich als Anhang die einer Bodlejanischen Handschrift entnommene pathetische Beschreibung der von den Lateinern bei der Eroberung vernichteten Kunstwerke Constantinopels, *De statuis aeneis post captam a Latinis Constantinopolim destructis (vel igni traditis)*, darunter Schönheiten, welche die barbarischen Zerstörer hätten zu Mitleid rühren sollen, überschwänglich gepriesen von Harris *Philol. inquiries P.* II, *c.* 5. *p.* 301—318. Einzelnes ist gerettet worden, wie z. B. durch die Ueberführung der vier ehernen Rosse von Constantinopel durch die Venetianer, welche den St.-Marcusplatz zieren. Ueber diesen für die Geschichte der classischen Literatur, namentlich für die Schicksale der Denkmäler der Kunst und der Werke der Classiker so verhängnißvollen Abschnitt vergl. oben §. 16. S. 284; zunächst über die vernichteten Statuen Gibbon *chap.* 60. *extr.*; über den Denkmälerschatz der früheren Stadt (Winkelmann *Histoire de l'Art, Tom.* III. *p.* 269 fg.) Ch. G. Heyne *Antiquitatt. Byzantinae* in den *Commentatt. Soc. Gotting. Vol.* XI: *Priscae artis opera quae Constantinopoli extitisse memorantur* 1790; *Vol.* XI: *Serioris artis opera quae sub Imperatoribus Byzant. facta memorantur* 1791; *Vol.* XII: *De interitu operum cum antiquae tum serioris artis quae Constantinopoli fuisse memorantur eiusque causis ac temporibus* 1792. 1793. Petersen Allgemeine Einleitung in das Studium der Archäologie, Leipz. 1829. S. 119—150 (die Schicksale der Kunstdenkmäler in Constantinopel) mit den weiteren Belegen. Vergl. Heeren Gesch. der class. Literatur im Mittelalter, 1. Buch S. 266—270. Fr. Wilken Geschichte der Kreuzzüge 5. Bd. S. 12 fg. 297 fg. 310 fg. und Beilage II, S. 12 fg. Unkritisch J. von Hammer Constantinopolis und der Bosporus, 2 Bde. Pest 1820. Ein Nachweis der noch vorhandenen Denkmäler der Stadt (mit einer ziemlich vollständigen Uebersicht der einschlagenden Literatur) O. Frick im Artikel „Byzantium" der Pauly'schen Real-Encyklop. Bd. I. Abtheil. 2. S. 2622 fg. Niketas schreibt aus den engherzigen Gesichtspunkten eines über den Verlust des Vaterlandes untröstlichen Hof- und Staatsmannes von allgemeiner, wenn auch oberflächlicher Bildung. Voll Ingrimm und Erbitterung gegen die Lateiner und die neue Religion des Papstes, welche er, das gottlose Bündniß des Alexios IV. verwünschend, mit den härtesten Namen belegt (*τὸ δὲ δὴ μεῖζον καὶ ἀτοπώτατον, παρεκτροπὴν πίστεως, ὁποία τοῖς Λατίνοις ἀσπάζεται, καὶ τῶν τοῦ Πάπα προνομίων καινισμὸν, μετάθεσίν τε καὶ μεταποίησιν τῶν παλαιῶν Ῥωμαίοις ἐθῶν συγκατέθετο p.* 715), überhaupt angesteckt von Nationalvorurtheilen und ohne Verständniß für die Bedeutung jener welthistorischen Züge und ihre unvermeidlichen Folgen, trägt er grelle Farben auf und macht den Eindruck bald der überschwänglichen Bewunderung, welche besonders für seinen Gönner Isaak II. Angelos stark ins Auge fällt, bald der übertriebenen Tadelsucht, namentlich in der Schilderung der französischen Lateiner: *οὐδὲν τῶν ἄλλων ἔθνων εἰς Ἄρεος ἔργα παρασυμβεβλῆσθαι ἠνείχοντο, ἀλλ᾽ οὐδέ τις τῶν χαρίτων ἢ τῶν μουσῶν παρὰ τοῖς βαρβάροις τούτοις ἐπεξενίζετο, καὶ παρα τοῦτο οἶμαι τὴν φύσιν ἦσαν ἀνήμεροι καὶ τὸν χόλον εἶχον τοῦ λόγου προτρέχοντα, — οἱ τοῦ καλοῦ ἀνέραστοι κηρεσιφόρητοι βάρβαροι p.* 741. *ed. Bonn.* Wenn daher Gibbon ihn einen unparteiischen Geschichtschreiber nennt, welcher im Ganzen über dem Verdacht der Schmeichelei stehe, so mag dies für einzelne Thatsachen, namentlich für Charakteristik der Kaiser, welche der Verfasser überlebte, Geltung haben; zu oft von Gefühlen hingerissen, welche wir an der unglücklichen, an Hab und Gut geschmälerten Größe ehren und mit empfinden, wird sein Urtheil einseitig und von subjectiven Interessen bestimmt, bald pomphaft, bald kalt und erzwungen. Was wir aus ihm lernen, sind Einzelheiten, und hierfür hat er genau berichtet und oft vollständiger, als andere, z. B. Kinnamos, bis auf die Bekleidung und den Zierrath der Pferde, sogar bis auf den Speisezettel und die derben Schmausereien der Franzosen und Flamländer *p.* 786 *sq.* Blickt man dagegen auf die Wichtigkeit und den Reichthum des hier zusammengefaßten, freilich ohne historisches Talent und natürliche Einfachheit verarbeiteten Materials, so wird er, da er als Augenzeuge berichtet (Nachrichten über Ereignisse in entfernteren Theilen des griechischen Reiches empfing er wahrscheinlich von seinem Bruder Michael, dem Metropoliten von Athen, *cf. p.* 800) und immerhin eine leidliche Gabe der Beobachtung zeigt, sein eigenthümliches historisches und artistisches Interesse haben; doch erscheint sein Interesse für Kunst und Kunstwerke gering, sein oft gerühmter Geschmack bei näherer Betrachtung seines Berichts sogar erkünstelt und eitel. Noch weniger befriedigt seine Sprache: schwülstig und in allen Farben spielend, wird sie durch den Bilderreichthum und durch den Zwang der affectirten in poetischen Phrasen und Epithetis schwelgenden Eleganz gezwungen und dunkel, in Verbindung mit der wortreichen, von überschwänglichem Pathos getragenen Erzählung geradezu unleidlich.

Als Probe seines maßlosen von fieberhafter Redseligkeit überströmenden Vortrags diene die Declamation über den Verlust Constantinopels *p.* 763—767. *ed. Bonn.* *Ὦ πόλις, πόλις, πόλεων πασῶν ὀφθαλμέ, ἄκουσμα παγκόσμιον, θέαμα ὑπερκόσμιον, ἐκκλησιῶν γαλουχέ, πίστεως ἀρχηγέ, ὀρθοδοξίας ποδηγέ, λόγων μέλημα, καλοῦ παντὸς ἐνδιαίτημα· ὦ ἡ ἐκ χειρὸς κυρίου τοῦ θυμοῦ πιοῦσα ποτήριον, ὦ ἡ γενομένη πυρὸς μερὶς πολλῷ δραστικωτέρου τοῦ καταιβασίου πάλαι πυρὸς πενταπόλεως, τί μαρτυρήσω σοι; τίνι ὁμοιώσω σε; ὅτι ἐμεγαλύνθη ποτήριον συντριβῆς σου, Ἱερεμίας φησὶν ὁ φιλόδακρυς τὴν πάλαι Σιὼν κοπτόμενος. τίνες κακοποιοὶ δυνάμεις ἠτήσαντό σε καὶ ἔλαβον εἰς συνίασιν; τίνες ἀλάστορες φθονεροὶ καὶ ἀμείλικτοι δαίμονες κῶμόν σοι ἐπεκώμασαν ἄγριον; ἢ γοῦν ἀνάρσιοι καὶ μανιώδεις Τελχῖνες παστάδα μὲν οὐκ ἐπλέξαντο, οὐδ' ἀνῆψάν σοι δᾷδα γαμήλιον, ἀφανιστηρίους δ' ἀνέκαυσαν ἄνθρακας; ὦ ἡ πολύγονος καὶ βύσσον καὶ πορφύραν ἠμφιεσμένη βασίλειον; πιναρὰ δ' ἀρτίως καὶ αὐχμηρά, καὶ πολλῶν κακῶν κληροῦχος καὶ τέκνων τῶν γνησίων χατίζουσα. ὦ ἡ πρώην ὑψίθρονος καὶ βιβῶσα μακρὰ καὶ μετέωρα, μεγαλοπρεπὴς τὸ εἶδος, ἀξιοπρεπεστέρα τὸ μέγεθος, νυνὶ δὲ κατερρακωμένη καὶ διερρηγμένη τοὺς χλιδῶντας χιτῶνας καὶ τὰ κομψὰ καὶ ἀρχικὰ κρήδεμνα, καὶ ὄμμα ἀπεσβεσμένη τὸ χαροπόν, καὶ γρηῒ καμινοῖ ἴση ἐκ τοῦ λατησβολῶσθαι πυρί, καὶ ῥυτίσι χαλαραῖς ηὐλακισμένη τὴν στιλπνὴν καὶ τερπνὴν ὄψιν πρότερον κ. τ. λ.* *Quiescant!* Hiernach läßt sich beurtheilen, wie weit er seiner Versicherung, klar und einfach schreiben, alles Affectirte, Dunkle und Schwülstige aber vermeiden zu wollen, *Praef. p.* 6 (*οἷα καὶ ἡμῶν μὴ τὸ κομπηρὸν καὶ δυσφραδὲς καὶ κρημνώδεσιν ἀποδιειλημμένον λέξεσιν ὡς ἐπίπαν ἀσπασαμένων*) treu oder nicht treu geblieben ist. Im richtigen Gefühl dieses Widerspruchs machte daher ein witziger Kritiker im *Codex Monacensis* (*Fuggeranus*, derselbe, in welchem Zonaras erhalten ist, vergl. oben S. 318) die Randbemerkung: *Οὐκ οἶδα τί φῂς ἐνθάδε, Χωνειάτα — σοφὸν τὸ σαφὲς συγγράφων εἶναι λέγεις — εἶτα γρυφώδη καὶ βαραθρώδη γράφεις.* Dunkle und fremdartige Wörter zusammengestellt von Fabroti *Glossarium in quo vocabula Graecobarbara explicantur*, abgedruckt mit Niketas *Bonn. p.* 902—928. Ueber seine theologischen Schriften und Inedita, darunter ein *Θησαυρὸς ὀρθοδοξίας* in 27 Büchern, eine Lobrede auf Athen und die Beschreibung von Tempe in dem *Codex Bodleianus*, vergl. Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII, *p.* 742 *sq. ed. Harl.* und G. L. F. Tafel im akademischen Programm Tübing. 1832. 4. Sein Biograph war der ältere ihn überlebende Bruder, der oben genannte Metropolit von Athen Michael Akominatos, berühmt als Redner und panegyrischer Schriftsteller, in dessen interessantem und für die Kenntniß damaliger Verhältnisse und Personen wichtigem Nachlaß sich auch eine Trauerrede (*Μονῳδία*) auf den Tod des Niketas findet, in lateinischer Uebertragung, abgedruckt in der *Biblioth. Patr. Max. Lugdun.* 1677. *Vol.* XXII, *p.* 180 *sq.* Mehreres bei A. Ellissen Michael Akominatos, Götting. 1846. §. 2; über Michael's *Allocutio* an Kaiser Isaak II. Angelos vergl. Tafel *De regno Andronici* (Progr. Tübing. 1846. 4.) *p.* 12 *sq.* — Mancherlei bei C. Hopf *De historiae ducatus Atheniensis fontibus, Bonn.* 1852. und bei B. Kugler Studien zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges, Stuttg. 1866. S. 38—43. — Ausgaben: *Edit. pr.* per H. Wolfium, *Basil.* 1557. *Fol. c. vers. lat. et notis.* — *c. chronologia notisque et vers. Wolfiana ed.* S. Goulartius, *Genev.* 1593. 4. — *c. variis MSS. collatum* a C. A. Fabroto, *Par.* 1647. *Fol. Acced.* Fabroti *Glossarium, in quo vocabula Graecobarbara illustrantur* (abgedruckt in *Edit. Bonn. p.* 902 *sq.*) russisch in „Die byzant. Geschichtschreiber," Petersb. 1860. Bd. I. — *ex recens.* J. Bekkeri (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*), *Bonn.* 1835. — übers. franz. par Cousin, *Par.* 1685. — ap. Buchon, *Collect.* III. —, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.* — de statuis *etc.* in A. Banduri *Imper. orientale* I, *p.* 107 *sq.* — *ex cod. Bodleiano ed.* J. C. Wolfius in *Fabric. Bibl. Graec. Tom.* IV, *p.* 405 *sq.* — *ed.* Fr. Wilken *De statuis, quas Franci post captam anno* 1204 *Constant. destruxerunt, Lips.* 1830. übers. und mit Anmerk. in dess. Gesch. der Kreuzzüge, 5. Thl. Leipz. 1829. — *Cf.* C. P. Conz *Laudatio Wielandii. Acced. sermo de Niceta et Cinnamo Byzant. historicis, Tubing.* 1818.

d. Darsteller der byzantinischen Geschichte seit der Einnahme Constantinopels durch die Lateiner bis zur Eroberung durch die Türken, 1204—1453.

§. 21.

Die Geschichte des Kaiserthums Nikäa beschreibt als Zeitgenosse der Historiker Georgios Akropolites Logothetes.

Georgios Akropolites (*ὁ Ἀκροπολίτης*) stammte aus einer einflußreichen Beamtenfamilie und kam auf den Rath seines Vaters, ein glänzendes Vermögen im Stich lassend, als Jüngling von 16 Jahren (1236) von Constantinopel an den griechischen Hof von Nikäa, woselbst er unter den Augen des trefflichen Fürsten Joannes (III.) Dukas Vatatzes (1222—1255; über seine Bildung §. 16. S. 285) von Theodor Hexapterygos und Nikephoros Blemmydes in Rhetorik, Logik und Mathematik sorgfältig unterwiesen, zu den höchsten Ehrenstellen erhoben wurde. Erprobt als Feldherr und als Gesandter mit den wichtigsten Staatsgeschäften betraut, dann zum Großlogothet des Reiches befördert, ein Mann von großer Umsicht und Staatsklugheit, von Theodor II. Laskaris (1255—1259), dem jähzornigen und grausamen Sohn und Nachfolger des Vatatzes, schmachvoll behandelt, noch 1274 als Legat Michael's VIII. Paläologos auf dem zweiten Concil zu Lyon und zur Aussöhnung und Verbindung

der griechischen mit der römischen Kirche gestimmt, starb 1282 nach einer Gesandtschaft an den Bulgarenfürsten **Johann Asan**, von den Schismatikern angefeindet, im Gefängniß im Alter von 62 Jahren. Sein Werk, *Χρονικὴ συγγραφή* betitelt, stellt jetzt in 89 Capiteln die Ereignisse von der Einnahme Constantinopels durch die Lateiner und der Begründung des rasch heranwachsenden Kaiserthums Nikäa bis zur Herrschaft **Michael's** VIII. **Paläologos**, also die zum Theil erfreulichen Thatsachen der von Kleinasien ausgehenden Restauration des byzantinischen Reiches in breiter, an Einzelheiten persönlicher Art haftender Ausführung dar (von 1204—1261) und erscheint um so erwünschter, da der Verfasser als einzig echter Zeitgenosse sie nicht nur erlebte, sondern selbstthätig und bestimmend auf ihren Gang einwirkte. *Cf. p.* 67 *sq.* 84. 137—145. 148—153. 158—161. *ed. Bonn.* und die historischen Umrisse in §. 7. S. 257 fg. Von diesem durch L. Allatius *graece et lat. Par.* 1651. *Fol.* (wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.*) herausgegebenen Werke unterscheidet sich eine zweite Ausgabe, der früher von Th. Dousa *graece et lat. notisque illustr. Lugd. Bat.* 1614. (*Colon. Allobr.* 1615. *Fol.*) veröffentlichte Auszug *Χρονικον ὡς ἐν συνόψει τῶν ἐν ὑστέροις, Πόνημα χρονικὸν ἡμιτελές in cod. Dusano*, sowol durch Veränderung der Form und Diction, als auch besonders durch Kürze und Zurückführung des Stoffes auf ein präciseres Maß, welche namentlich in der Weglassung persönlicher Züge und Schicksale sich kundgibt. **Dousa's** Abriß ist in verbesserter Gestalt der *Edit. Parisiensis* beigefügt, vereinigt und correcter von J. Bekker *Georgii Acropolitae Annales, c. Theodori Dousae et L. Allatii notis, Bonn.* 1836. (*Corp. scriptt. hist. Byzant.*) *Cf.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII, 766—773. XII, *p.* 50 *sq. ed. Harl.* Von der Existenz einer **Chronologie** von Constantinopel und einer Schrift *Περὶ τῶν ἀπὸ κτίσεως κόσμου ἐτῶν καὶ περὶ τῶν βασιλευσάντων μέχρι ἁλώσεως Κωνσταντινουπόλεως* unter dem Namen des Georgios Akropolites *in bibl. Scorialensi*, vergl. L. Allatius *Diatribe de Georgiis p.* 362. M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt.* I, *c.* 33. Fabric. VII, *p.* 471. Von Bewunderung für diesen an Kenntnissen über der Mehrzahl seiner Zeitgenossen stehenden Byzantiner fließt das der Ausgabe von **Dousa** voraufgehende **Enkomium** des etwas jüngeren Patriarchen **Gregor** (**Georg**) von **Cypern** über; doch wird seine hier mit viel Salbung und Pomp gepriesene Beredtsamkeit in den **Annalen** fast gänzlich vermißt: so zuverlässig er in der Darstellung der Denkwürdigkeiten seiner Zeit sein mag, ihm sind Natur und Einfachheit unbekannt; in der Vorliebe für anekdotischen Stoff und kleinlich erzählte Einzelheiten trägt er die Mittelmäßigkeit seines Geistes ebenso wie die Schwächen jener Periode zur Schau; sein Vortrag ist breit und verschwommen, gebläht und declamatorisch, nachlässig namentlich im Periodenbau, sein Stil schwülstig und bisweilen dunkel; der Text hat stark gelitten und ist namentlich im Auszuge durch Lücken und unsichere Lesarten schwierig. Auf jeden Fall ist **Georgios Akropolites** fleißig gelesen und durch die Hände der Epitomatoren verschiedenartig verkürzt worden.

Georgios Pachymeres (ὁ *Παχυμέρης*), geboren (1242) und erzogen zu Nikäa, kehrte nach der Vertreibung der Lateiner im Alter von 19 Jahren mit den Griechen nach seiner Vaterstadt Constantinopel zurück, dann ward er hoher Kirchen- und Staatsbeamter unter den beiden ersten Paläologen (**Hieromnemon** des Patriarchen, **Protekdikos** und kaiserlicher **Dikäophylax**), ein für seine Zeit gelehrter und fleißiger Polyhistor, welcher die meisten Gebiete der byzantinischen Productivität im Profanen wie in der Bibel umfaßte. *Cf. Vol.* I, 1. *p.* 11. *ed. Bonn.* und die iambische Trauerrede seines Schülers **Manuel Philes** in L. Allatii *Diatribe de Georgiis p.* 373. Von seinen zahlreichen Schriften in Vers und Prosa (*cf.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII, *p.* 775—787. XII, *p.* 62—69. *ed. Harl.*) nennen wir an erster Stelle sein wahrscheinlich erst unter **Andronikos** II. begonnenes (*cf. Vol.* I, *p.* 521. ὁ *Ἀκροπολίτης ἔτι ζῶν ἀπεστέλλετο*) Geschichtswerk, welches in 6 Büchern die Regierung des Kaisers **Michael** VIII. **Paläologos** (1261—1282), des Begründers der letzten byzantinischen Dynastie, dann die ersten 26 Jahre der Herrschaft des **Andronikos** II. **Paläologos** (1282—1308) in 7 Büchern behandelt. Demnach bildet es die eigentliche Folge des **Georgios Akropolites**, wird durch **Nikephoros Gregoras** ergänzt und zum Theil berichtigt, durch **Joannes Kantakuzenos** von 1320—1357 aufgenommen und durch **Joannes Dukas** von 1341—1462 fortgesetzt; Ueberdruß oder was wahrscheinlicher ist, sein kurz nach 1308 erfolgter Tod verhinderte **Georgios Pachymeres** an der Weiterführung, welche er selbst *Vol.* II, *p.* 650 *ed. Bonn.* mit den Worten ankündigt: *ἡμῖν δὲ πόνος ἄλλως εἰς τέλος τοὺς καταλύσαντες τῆς ἱστορίας λόγους, πλὴν ἀλλ' εὐχόμεθα πάλιν καὶ τὰ βελτίονα· καὶ εἰ θεὸς βραβεύει, οὐκ ἂν τὴν χεῖρα ἐφέξομεν τοῦ μὴ προθύμως τὰ τῆς ἐπανακλήσεως καθόσον εὐποροῦμεν συντάττεσθαι κ. τ. λ.* Diese im Interesse der orthodoxen Kirche unternommenen Memoiren behandeln die Zeiten der Wiederkehr der verlebten Formen der früheren Regierung, namentlich die zur bittersten Verblendung gesteigerten und mit den politischen Parteistreitigkeiten verwachsenen Kämpfe um das kirchliche Dogma, die Verbannung des hartnäckigen Patriarchen **Arsenios** und das Schisma der Arseniten, die erneuerten Bemühungen um Versöhnung der lateinischen Kirche mit der griechischen und die daran sich knüpfende feindseligere Haltung der Griechen und ihre Verfolgung, die Auflösung der Einigung und der Bedrohung des Reiches durch **Karl von Anjou**, den unpolitischen Versuch des **Andronikos** II., mit Hilfe der sogenannten großen Compagnie der **Catalonier** die in Kleinasien um sich greifenden Türken abzuwehren, welcher zu einem Raubkriege dieser Banden auf thrakischem Boden führte (1303—1307), das Versiegen der Hilfsquellen des Staates, die fortschreitende Entwerthung der alten Goldmünzen (*lib.* XI, *c.* 21. XII,

c. 4. 5. 8. 14. 19), das Sinken des Credits und des Handels und viele andere Einzelheiten, welche den stufenweisen Verfall des byzantinischen Reiches im Innern und nach Außen hin bezeugen, in umständlicher Fassung und mit erträglichem Freimuth. Vergl. die historischen Notizen in §. 8. S. 258—260. Nun mag Georgios Pachymeres für gewisse Thatsachen glaubwürdig und unparteiisch erscheinen (vergl. seine Versicherung *lib.* I, *c.* 1. *p.* 12 und Gibbon *chap.* 62), immer aber mahnt er, als entschiedener Anhänger der schismatischen Griechen, zur größten Vorsicht: sein Wissen ist oft sehr unsicher, sein Urtheil befangen, sein Standpunkt beschränkt; leichtgläubig und von Wundersucht ergriffen, bald zornig, bald schmerzlich und zu weinerlicher Klage gestimmt, überschwänglich und voll von hohlen Phrasen und unzeitigen Reminiscenzen, besitzt er weder sittliche Würde noch die Gabe der Erzählung. Hier wird alles, was Kunst und Form betrifft, gänzlich vermißt, dagegen setzt das Uebermaß von Prunk, durch falsches Pathos und eine Menge von Wörtern der dunkelsten und gemeinsten Art niedergedrückt, die hereinbrechende Barbarei außer Zweifel. Proben in P. Possini *Observatt. Pachym.* I. *Glossarium.* Vergl. §. 16. S. 287. — Ausgaben: *Edit. pr. ex biblioth. Barberina interpr.* P. Possino, *gr. et lat. Rom.* 1666. 1669. *Fol.* — zusammen *c. P. Possini Observatt., Glossar., Notis et Indice chronologico ex recens.* J. Bekkeri, 2 *Voll. Bonn.* 1835. *(Corp. Scriptt. hist. Byzant.)* — russische Uebers. in „Die byzant. Geschichtschreiber" Petersb. 1861. *Vol.* II. — Denselben Ungeschmack bezeugen 13 salbungsvolle Declamationen in gesuchter und dunkler Sprache: *Georgii Pachymeris Declamationes* XIII (12 *ineditae) cur.* J. F. Boissonade (mit *Hieroclis* und *Philagrii Φιλογέλως*) *Par.* 1848, und die dürftigen Progymnasmata *(graece et lat. ed.* J. Wegelin, *Aug. Vindel.* 1600) in *Rhett. Graec. Vol.* I, *p.* 549 *sq. ed.* Walz. Einen Beitrag zur Kenntniß von dem Inhalt und Umfang des damaligen propädeutischen Unterrichts kann ein Ineditum von ihm liefern in *Codd. Nanior. Graec. p.* 448, *Σύνταγμα τῶν τεσσάρων μαθημάτων, ἀριθμητικῆς, μουσικῆς, γεωμετρίας καὶ ἀστρονομίας* (vergl. §. 15. S. 282. §. 16. S. 287), und was die letzte bedeutet, zeigen astronomische Bruchstücke bei Th. H. Martin (mit Theon Smyrn.) *Par.* 1849. Wichtiger ist seine Paraphrase der aristotelischen Schrift *Περὶ ἀτόμων γραμμῶν s. de lineis insecabilibus, ed.* J. Schegkius *Par.* 1629. und öfter unter dem Namen des Aristoteles; doch darf man von ihm kein über das Uebliche hinausgehende Maß des Wissens in Philosophie erwarten: seine *Σύνοψις τῶν πέντε φωνῶν καὶ τῶν δέκα κατηγοριῶν* steht dem gleichbetitelten und mit ihm *Venet.* 1532 zusammengedruckten Schulcompendium des Michael Psellos an Dürftigkeit nicht nach; höher steht die *'Επιτομη τῆς 'Αριστοτέλους λογικῆς Par. ap. Vascosan.* 1548. *Oxon.* 1666, welche gleichfalls Schulzwecke fördernd, nach voraufgeschickter Einleitung in die Philosophie und nach dem unvermeidlichen Excerpt aus der *Εἰσαγωγή* des Porphyrios einen fast wörtlichen Auszug aus des Aristoteles gesammten Organon gibt. Hierüber C. Prantl Geschichte der Logik im Abendlande 1. Bd. S. 658 fg. Auch hat Pachymeres zu Stande gebracht, 9 Bücher epischer Verse mit seiner Selbstbiographie auszufüllen, welche nicht gerade zu den allerschlechtesten gehören: Citat *ἐν τοῖς κατ' ἐμαυτον δι' ἐπῶν* mit einer Probe *de Andron. Palaeol.* IV, *c.* 14. *Vol.* II, *p.* 304 *sq. ed. Bonn.*; davon Fragmente (aus Makarios Chrysokephalos) in Villoisoni *Anecd. Graec. Vol.* II, *p.* 76 *sq. cf. p.* 7 und andere Kleinigkeiten von J. Boivin (mit Niceph. Greg.) *Vol.* II, *p.* 764. und in A. Banduri *Imper. Orient. Tom.* II, *p.* 114 *sq. Cf.* M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. p.* 564—578.

Nikephoros Gregoras (*Νικηφόρος ὁ Γρηγορᾶς*) aus dem pontischen Heraklea, geboren 1295, sorgfältig gebildet in Constantinopel in Rhetorik von Joannes Glykas, in Astronomie von Theodoros Metochites und mit diesem im engen Freundschaftsbunde vereinigt, stieg rasch in der Gunst des älteren Andronikos Paläologos nach und nach zu hohen Aemtern und zu dem obersten Range der damaligen gelehrten Gesellschaft, und übte als Schulhaupt einen gebieterischen Einfluß aus. Hierzu hatte nicht wenig seine in dem öffentlichen Wettstreite mit dem calabreser Mönch Barlaam bewährte Gelehrsamkeit beigetragen: sicher ist die Thatsache, daß Nikephoros das Feld behauptete *(cf. Hist. lib.* XI, *c.* 10. XVIII, 7. XIX, 1.) und bald darauf als öffentlicher Professor der Rhetorik, Philosophie, Astronomie und Mathematik einen glänzenden Anhang gewann; sein ehrender Beiname ist *Φιλόσοφος*. Hierüber im Dialog *Φλωρέντιος ἢ περὶ σοφίας, Hist. lib.* XIX, *c.* 1. XXII, *c.* 4. Ueber die Geschichte und den Charakter des Barlaam, welcher mit Petrarcha in literarischem Verkehr, gleich gelehrt in der Philosophie wie in der Theologie, der griechischen wie der lateinischen Sprache gleich kundig war, ein Mann von großer Gewandtheit, der je nach dem Interesse des Augenblicks die entgegengesetztesten Meinungen umfassen konnte, ein tiefer und spitzfindiger Logiker und gefährlich den Mönchen des Berges Athos, deren Quietismus er unter der Regierung des jüngeren Andronikos kennen gelernt hatte, vergl. Cantacuz. II, *c.* 36. Canisii *Antiquarum lectt. Tom.* IV, *p.* 363 *sq.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* X, *p.* 427—432. *Mémoires sur la Vie de Petrarque Tom.* I, *p.* 406—410. *Tom.* II, *p.* 75—77. Gibbon *chap.* 63. 66. Heeren Geschichte der class. Literatur II, S. 351 fg. Mazzuchelli *Gli scritt. d'Italia* II, 1. *p.* 369 *sq.* Vergl. die literar-historischen Bemerkungen in §. 16. S. 286 fg. 288. Ueber seinen Nachlaß unten im Capitel „Die Metriker und Musiker." Durch diesen Barlaam, welcher durch sein glattes Wesen empfohlen und dienstbar den Interessen des Hofes und der hohen Geistlichkeit, die Differenzen in dogmatischen Glaubenssätzen zur schroffsten Spaltung führte und mitten im Bürgerkriege den kaiser-

lichen Palast selbst zum Schauplatz theologischer Kämpfe machte, erwuchs ihm Zwist auf Zwist, als er von Neuem in Briefen an seine Freunde in Trapezunt und auf Cypern die byzantinische Kirche der Irrlehre anklagte und mit ihr die Häupter derselben. Unerschütterlich in seinen Grundsätzen und hartnäckig gegen Kaiser Joannes Kantakuzenos (1347—1355), fiel er in Ungnade und wurde auf Synodalbeschluß in ein Kloster gesteckt und hier sorgfältig bewacht. Während dieser Haft (1352) schrieb er zwischen Furcht und Hoffnung in kaum 50 Tagen 10 Bücher seiner Byzantinischen Geschichte *Ῥωμαϊκὴ Ἱστορία*, welche zum größten Theil dogmatisch und von Schmerz und bitterer Polemik gefärbt sind, jetzt *lib.* XVIII—XXVII. Da dieselbe Verstimmung und Bitterkeit auch aus den letzten Büchern von *lib.* XXVIII—XXXVII spricht, dagegen in den 17 ersten Büchern nicht gefühlt wird, so darf man annehmen, daß dieselben vor der Palamitischen Synode geschrieben sind, als er noch im vollen Genuß seiner Freiheit war. Im Herbst 1354 der Haft, welche seine Schriftstellerei mächtig bestimmt hatte, entlassen, wurde er später auf den Verdacht hin, Lügen und Unverschämtheiten über Kantakuzenos in seiner Geschichte verbreitet zu haben, abwesend verurtheilt und starb wahrscheinlich im Gefängniß 1359, mit welchem Jahre sein Werk abbricht. Die Thätigkeit dieses ebenso gefeierten wie getadelten und verfolgten byzantinischen Geistlichen muß außerordentlich gewesen sein. *Cf.* J. Boivini *Nicephori Gregorae Vita, Opera, Elogia p.* XIX—XCVI. *ed. Bonn. Vol.* I. *Praefatt.* Von theologischen Schriften, worin seine Stärke liegt, sind die meisten Inedita in *Codd. Vaticanis, Caesareis, Scorialensibus, Baroccianis, Regiis, aliis.* Ein Verzeichniß von J. Boivin *l. l. p.* XLIV *sq.* (Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII, *p.* 632 *sq. ed. Harl.*): *Διάλογοι*, darunter *Φλωρέντιος ἢ περὶ σοφίας*, herausgeg. von A. Jahn aus einer baseler Handschrift in Jahn's Archiv X, S. 485—536 mit *Append. crit. et literaria* ebendas. XI, S. 387—392; *Εὐχαί*; *Ἐπιστολαί* in ungewöhnlich großer Zahl, einer herausgegeben von A. Normann *Opusc. Theoduli, Upsal.* 1693. 4., ein zweiter von F. X. Berger in Aretin's Beitr. Bd. IV, S. 609, 6 andere von A. Mustoxydes *Sylloge Graec. Anecd. Venet.* 1817, zuletzt 11 von Boissonade *Anecd. Graec.* III, *p.* 187—199; *Ἐγκώμια*, darunter *εἰς τὸν Ὅμηρον* über den Plan der Odyssee *gr. ed.* P. Matranga *Anecd. P.* II, und ein anderes zur Uebung im Stil *Εἰς τὸν βασιλέα* im ionischen Dialekt; *Μελέται* und *Λόγοι* aller Art, paränetische, symbulentische, prosphonetische: eine Gedächtnißrede auf Theodoros Metochites *ed.* J. Moersius *LBat.* 1618. 4. *cf. Hist. Byzant.* X, *p.* 474 *sq. ed. Bonn.*; *Πρόλογοι*; *Διαθῆκαι*; *Ἀντιλογικά*; eine *Ἔκφρασις*; *Προοίμια* und andere Stücke, die ihn als Kenner der alten Literatur wie als fleißigen Polygraphen charakterisiren. Hierzu kommen Biographien, wie die des Michael Synkellos, *cf.* L. Allatii *Diatr. de Symeonibus p.* 100, eine ganze Reihe grammatischer (*Τεχνολογία γραμματικῆς*, *Περὶ ὀρθογραφίας*, *Περὶ κανόνων ἀστασίας*, *Παρακολουθήματα καὶ ζητήματα γραμματικά*, *Περὶ ἀντιστοίχων*, eine Probe *Περὶ ἀπόρων ed.* J. Iriarte *Cat. Codd. Matrit. Vol.* 1, *p.* 381 *sq.*) und exegetischer Inedita, wie die moralisirende Auslegung der Odyssee, *Ἐπίτομος διήγησις εἰς τὰς καθ' Ὅμηρον πλάνας τοῦ Ὀδυσσέως* in 11 kurzen Abschnitten: *De Ulixis erroribus prim. ed.* Opsopoeus *Hagan.* 1531, wiederholt von J. Columbus *LBat.* 1745, vermehrt von P. Matranga *Anecd. p.* 520 *sq.* (*cf.* Valcken. *Diss. de scholiis in Hom. p.* 143), sowie der von D. Petavius mit *Opp. Synesii Lutet.* 1612. 1633. 1640. *Fol.* herausgegebene Commentarius in librum Synesii de Insomniis. Keinen bescheidenen Platz nehmen endlich Schriften astronomischen Inhalts ein, *Περὶ τῶν ὑβριζόντων τὴν ἀστρονομίαν*, *Παρακλητικὴ περὶ ἀστρονομίας*, *Πῶς δεῖ κατασκευάζειν ἀστρόλαβον* (nur lateinisch *interpr.* Georgio Valla *Par.* 1557. 12.) und andere über denselben Gegenstand; zuletzt wol nicht wenig iambische Poemata. Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß Nikephoros Gregoras alle Gebiete des byzantinischen Wissens in nicht gewöhnlicher Weise umfaßte, und man darf ihn für den kenntnißreichsten unter den letzten byzantinischen Gelehrten halten. Höhere Forderungen an ihn zu stellen, namentlich in Hinsicht auf Methode und Stil, sind wir, wie überhaupt in Erwägung der Schwächen jener Zeit, so besonders deshalb nicht berechtigt, weil ein großer Theil seines Werkes, schon von *lib.* XI an, ohne Ruhe und Sammlung des Gemüths, weiterhin sogar unter Furcht und ohne geeignetes Schreibmaterial zusammengestellt, die sichersten Anzeichen des eiligen Niederschreibens trägt; daß er aber auch jene befriedigen wollte, verspricht er *lib.* XXVII, *c.* 11—16, namentlich *p.* 132. *ed. Bonn.*, die Mängel in der Darstellung und Sprache mit den Leiden seiner unfreiwilligen Haft entschuldigend: *ἐῶ γὰρ λέγειν ὡς διὰ τὸ αἰφνίδιον τῆς εἱρκτῆς οὐδ' εὐφυᾶ τινὰ χάρτην ἔχειν ἐμοὶ τηνικαῦτα τετύχηκεν*, und *p.* 133 *sq.* *κἄπειτα μηδὲν μηδαμῇ πολυπραγμονήσαντες ἔχειν ὡς ἔσχεν ἀφήκαμεν, καὶ ταῦτα καθάπερ τῶν ἀγαλμάτων τὰ κάλλιστα, οὕτω δὴ καὶ τοὺς δι' ἀκριβείας λόγους δευτέρᾳ καὶ τρίτῃ χειρὶ χρῆναι καθίστασθαι τῶν βελτιόνων σοφῶν παραινούντων κ. τ. λ.* Diese und ähnliche Stellen sind charakteristisch für das Streben und den Geist dieses Mannes, dem man glänzende Beredtsamkeit, höhes Genie und sogar einen *χνοῦς ἀρχαῖος* beilegte. Jetzt benutzen wir diese geschwätzigen, von dem einseitigen Standpunkte eines Parteimannes ohne strengen und gewissenhaften Fleiß verfaßten trockenen und dunkelen Bücher mit größter Vorsicht; sie sind reich an werthvollen Schilderungen und schätzbaren Einzelheiten, aber auch an sicheren Thatsachen des Hochmuths, der Eigenliebe und des Selbstgefühls, reich an dogmatischer Polemik und verwässerter Moral, voll von Kakozelie und affectirter Eleganz, geschwellt durch falsche Rhetorik, Bilderpracht, Gleichnisse, Proverbien und Reminiscenzen aus dem Alterthum (man lese beispielsweise die salbungs-

volle und überladene Rede an Kaiser Andronikos II. *lib.* VIII, *p.* 328—339 *ed. Bonn.)*, dazu niedergedrückt durch eine Fülle poetischer Ausdrücke, unerträglicher Figuren (Hyperbata) und häufige Wiederholungen der Wörter, Phrasen und Gedanken: Zeugnisse der Hast und des unruhigen von der Gewalt der Erlebnisse niedergehaltenen, aber zuversichtlichen und unbeugsamen Charakters. In Hinsicht auf Chronologie darf man ihm mehr trauen als Kantakuzenos, seinem Gegner im Dogma, welcher ihn in vielen Stücken ergänzt und berichtigt, Berührungen, wodurch es noch schwieriger wird, dem Nikephoros Gregoras recht gerecht zu werden. Sein Geschichtswerk ist erst in jüngster Zeit *e cod. Vaticano et ex Parisiensibus regiis* vollständig veröffentlicht worden. *Cf. Praef.* J. Bekkeri *ad Vol.* III. — Ausgaben der Geschichte: *Edit. pr. lib.* I—XI *per* H. Wolfium *Basil.* 1562. *Fol.* — in *Hist. Byzant. scriptt. tres* (Georgios Akropol. und Laonikos Chalkond.) *Genev. (Colon. Allobr.)* 1615. *Fol.* — *lib.* I—XXIV *graece et lat. ed.* J. Bovinus, 2 *Voll. Par.* 1702. *Fol.* unvollständig, wiederholt *Venet.* 1729. — *c. Annotatt.* H. Wolfii, C. Ducangii, J. Bovini, Cl. Capperonnerii *ed.* J. Schopen, *Vol.* I. II. *Bonn.* 1829. 1830. *Libri postremi* (XXII—XXXVII) *ab* J. Bekkero *nunc prim. editi* (*Vol.* III.) *Bonn.* 1855. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) — franz. par Cousin *Par.* 1685, russisch übers. von Schalsneff in „Die byzant. Geschichtschreiber," Petersb. 1862. 3. Bd. — L. Schopen Beiträge zur byzant. Gesch. und Chronologie, aus den noch ungedruckten Büchern des Nikephoros Gregoras, Bonn 1834. 4. — Vergl. C. Hopf *De historiae ducatus Atheniensis fontibus, Bonn.* 1852. *p.* 68. — R. Hercher zu Nikephoros Gregoras *De erroribus Ulixis*, im Philol. VIII, S. 755 fg.

Joannes Kantakuzenos (*Καντακουζηνός*), von mütterlicher Seite ein Verwandter der Paläologen, ein Mann von Kenntnissen, von hohem Ansehen und mächtigem Einfluß, erst Großdomestikos und Befehlshaber der kaiserlichen Leibgarde, dann Präfect von Thrakien unter Andronikos II. Paläologos, hierauf vormundschaftlicher Verwalter des durch politische und religiöse Parteikämpfe arg zerrütteten und absterbenden Reiches, als Kaiser (1347—1355) von dem Patriarchen von Constantinopel Isidoros und dem von Jerusalem Lazaros feierlich gekrönt, zog sich nach einem bewegten, in Ruhm, Glück und Ueberfluß verbrachten Leben freiwillig abdankend, in das Kloster *τῶν Μαγκάνων* bei Constantinopel zurück. *Cf. Hist. lib.* IV, *p.* 306 *sq. ed. Bonn.* Hier und in den Zellen des Berges Athos unter dem Namen Joasaph (Christodulos) noch viele Jahrzehnte (*cf.* Ducange *Fam. Byzant. p.* 260) lang mit frommen Uebungen und wissenschaftlichen Studien beschäftigt, hinterließ er, außer dem Ruf eines gebildeten, hochherzigen, tapferen und gottgefälligen Mannes, theologische (gegen den Muhammedanismus und Judaismus), philosophische (z. B. eine Paraphrase zu den 5 ersten Büchern der Ethik des Aristoteles) und historische Schriften. Sein Hauptwerk sind die noch erhaltenen 4 Bücher *Ἱστοριῶν*, welche die Geschichte des Verfalls und die Auflösung des byzantinischen Reiches vom Jahre 1320—1457 darstellen. Dieses Nikephoros Gregoras ergänzende und berichtigende Werk ist gewissermaßen eine Apologie seines Lebens und seiner staatsmännischen Thätigkeit an seinen Sohn Matthäos (*cf. lib.* IV, *p.* 350 *sq.*); hervorgegangen aus kirchlichen Motiven und im Ganzen von Wahrheitsliebe bestimmt, aber unkritisch und namentlich in Hinsicht auf Chronologie unsicher, reich an interessantem Detail, das aber verwirrt und weitschweifig verarbeitet, den Leser ermüdet und dunkel wird, auch mit übler Rhetorik und zusammengelesenem Wissen aufgeputzt, ist keine unerhebliche Leistung der damaligen Literatur und läßt immerhin die Bildung, die Belesenheit und den Eifer, welcher mitten in jenen Zeiten der Zersetzung und Entartung noch in den höheren Ständen fortlebte, in einem nicht ganz trüben Lichte erscheinen. Vergl. die Beurtheilung von Gibbon *chap.* 63. — Ausgaben: zuerst lateinisch *interpr.* J. Pontano, *Ingolst.* 1603. *Fol.* 3 *Voll. Par.* 1645. *Fol.* wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.* — *graece et lat. cura* L. Schopeni, 3 *Voll. Bonn.* 1828—1832. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) — *Cf.* J. de Hammer *De Byzantinae Hist. ultimis scriptt. ex hist. Osmanica elucidandis.* In *Commentatt. soc. Gotting. Tom.* VI, 1823—1827. *p.* 233 *sq.* und dess. Geschichte des osmanischen Reiches I. — *Cf.* M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. p.* 602 *sq.* Lambecii *Commentt. bibl. Caes. Vindob. Tom.* V, *p.* 420 *sq.* VI, *p.* 58 *sq.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII, *p.* 787—793. *ed. Harl.*

Auch für die Geschichte des 15. Jahrhunderts, namentlich für die Eroberung Constantinopels durch die Türken fehlt es nicht an Darstellern und Sammlern, darunter mehrere Zeugen jener Katastrophe entscheidenden, wie Georgios Phrantzes, Georgios Kodinos (s. §. 24), Laonikos Chalkondyles und Joannes Dukas. Für diese letzten Zeiten der byzantinischen Kaiserherrschaft ist zu verweisen auf die historische Darstellung und die Literatur §. 8. S. 360—362. §. 16. S. 288—291.

Joannes Kananos (*Κανανός*) beschreibt in seiner *Διήγησις περὶ τοῦ ἐν Κωνσταντινουπόλει γεγονότος πολέμου* den Angriff Murad's II. auf Constantinopel (1422) und die glückliche Rettung der Stadt durch die wunderbare Dazwischenkunft der heiligen Jungfrau, welche im veilchenblauen Gewande herniederschwebend, den Muth der Belagerten belebte und so, wenigstens auf die knechtische Dauer von 30 Jahren, die Weissagung des Seid Bechar, eines Abkömmlings des Propheten, zu Schanden machte. Vergl. Gibbon *chap.* 65. *extr.* Diese Declamation ist ebenso seicht wie überschwänglich, ebenso leichtgläubig wie mönchisch geschmacklos: nach Leo Allatius (mit Georgios Akropolites) *Par.* 1651. *p.* 187 *sq. Fol.* herausgegeben von J. Bekker (mit Georgios Phrantzes und Joan-

nes Anagnostes) *Bonn.* 1838. *p.* 457—479. *(Corp. Scriptt. hist. Byzant.)*

Des Joannes Anagnostes (*Ἀναγνώστης*) aus Thessalonich compendiarischer Bericht *Περὶ τῆς τελευταίας ἁλώσεως τῆς Θεσσαλονίκης* an einen Ungenannten erzählt in gleich unerträglichem Tone die Einnahme und Plünderung seiner Vaterstadt durch die Türken, 1430, worin Mittheilungen über die barbarische Vernichtung der Kirchen und Kunstschätze einiges Interesse erwecken: *ed.* Leo Allatius in *Σύμμικτα P.* II, *p.* 317 *sq.*, wiederholt *Venet.* 1733. *Fol.* mit Genesios, *ex recens.* J. Bekkeri *Bonn.* 1838. *p.*483—534. Vergl. Joannes Kananos und über die früheren Schicksale dieses in Politik und Literatur wichtigen Platzes die Artikel „Eustathios von Thessalonich" und „Joannes Kameniates," auch „Demetrios Kydones." M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. p.* 636 *sq.*

Georgios Phrantzes (ὁ *Φραντζῆς*), Mitglied der kaiserlichen Familie, von Manuel II. (1391—1425), hochgeschätzt und von früher Jugend an im Dienste des Staates und Palastes verwendet, ein treuer Anhänger der Paläologen und bewährt in schwierigen Lagen daheim und im Felde, unter Joannes VI. Paläologos (1425—1448) in den höchsten Aemtern thätig, Protovestiarios, Präfect von Sparta, zuletzt seit 1448 Großlogothet, gerieth bei der Einnahme Constantinopels 1453 in türkische Gefangenschaft und in Sklaverei. Nach Wiedererlangung seiner Freiheit fand er bei Thomas, dem Paläologischen Fürsten im Peloponnes, Aufnahme, flüchtete nach dem Sturze dieser Fürstenthümer nach Italien und wurde endlich 1468 auf Corcyra Mönch. Hier verfaßte er unter dem Namen Georgios Monachos, von einigen vornehmen Corcyräern veranlaßt, sein *Χρονικόν* in 4 Büchern, worin er summarisch die ganze Geschichte der Paläologen vom Jahre 1261 bis zur Eroberung Constantinopels und weiterhin die im Peloponnes sich anschließenden Fehden zwischen den Paläologischen Despoten Demetrios und Thomas einerseits und die Kämpfe mit den Osmanen andererseits bis zum Jahre 1477 beschreibt. *Cf. Prooem. p.* 5 *ed. Bonn.* Da er als Augenzeuge berichtet und an den meisten Ereignissen der letzten 40 Jahre selbst den thätigsten Antheil genommen, auch durch Alter und Einsamkeit seinen Ingrimm gekühlt hat, so führt er unserer Kenntniß der damaligen Geschichte ein erwünschtes Material zu. In Hinsicht auf Chronologie ist er klar und authentisch, in Hinsicht auf Composition und Sprache beinahe barbarisch. Darnach gebildet ist Georgii Phrantzae *Chronicon parvum sui temporis*, in A. Mai *Auctt. class. latin. Tom.* IX. *Rom.* 1837. — Ausgaben: zuerst lateinisch *interpr.* J. Pontano (mit Theophyl. Simokattes) *Ingolst.* 1604, wiederholt (mit Genesios und Theodoros Gaza) *Venet.* 1733. *Fol.* — *Edit. pr. e cod. Monacensi* Fr. C. Alteri, *Vindob.* 1796. *Fol.* — *recens. e cod. Parisiensi* J. Bekkerus (mit Joannes Kananos und Joannes Anagnostes) *Bonn.* 1838. *(Corp. Scriptt. hist. Byzant.) Cf.* M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. p.* 667 *sq.* Fabric. VIII, *p.* 74 *sq.* XII, *p.* 132 *sq.* Vergl. Gibbon *chap.* 67. *extr.*

Laonikos Chalkondyles (*Λαόνικος ὁ Χαλκονδύλης*, richtiger *Χαλκοκονδύλης* in der Aufschrift des *Cod. R. Parisiensis* und damit übereinstimmend im Text *pp.* 320. 321. 343. *ed. Bonn.)* stammte aus einer einflußreichen Familie Athens, welche in den schwankenden Zeiten dieses noch bis zum Jahre 1460 unter fränkischer Gewalt stehenden Herzogthums vertrieben, nach Italien kam und hier durch Demetrios Chalkondyles würdig vertreten, zur Wiederbelebung der griechischen Sprache beitrug. Von Murad II. (1421—1451) zweimal, zuletzt als Gesandter des Despoten von Lakonien Constantin (XI.) Paläologos Dragases in Gefangenschaft gehalten (1445), erlebte Laonikos Chalkondyles das Ende der Monarchie und den Sturz der beiden letzten kaiserlichen Dynastien, der Paläologen in Constantinopel (1453) und im Peloponnes (1460) und der Groß-Komnenen von Trapezunt (1461). Seine türkisch-griechische Geschichte, 10 *ἀποδείξεις Ἱστοριῶν*, gewöhnlich *de rebus Turcicis libri* X citirt, umfaßt die Zeiten vom Verfall der seldschuckischen Macht und der Erhebung der osmanischen Türken unter Osman bis auf die Besiegung der Venetianer und des Ungarnkönigs Matthias durch Mohammed II., d. i. von 1298—1463, mit welchem Jahre das Ganze unerwartet abschließt. Dieser Stoff, welcher das schnelle Wachsthum der seit Mitte des 14. Jahrhunderts völlig offensiv vorgehenden türkischen Macht behandelt, gegenüber der immer deutlicher hervortretenden Greisenhaftigkeit des byzantinischen Griechenthums, ist unstreitig lehrreich und interessant, zeigt aber in dieser Behandlung, daß dem Verfasser aller Ueberblick und jedes Verständniß für die Gründe und den inneren Zusammenhang der gewaltigen Ereignisse ebenso fremd war, als der Sinn für erträgliche Darstellung und das Gefühl für eine schickliche Form. Bald zu weitschweifig, wie in der Erzählung der unwürdigen Streitigkeiten und Unglücksfälle der beiden Despoten von Morea, der letzten Paläologen Demetrios und Thomas *lib.* VIII. IX. X., bald im kleinsten Fragment aber mit um so größeren Abschweifungen fabelhaft berichtend, sodaß der eigentliche Gegenstand in einem Meer von Episoden verschwimmt, träumerisch in Chronographie und Geographie (vergl. Gibbon *chap.* 66), ja sogar unbekannt mit den in näherer oder weiterer Ferne vollbrachten Thatsachen der Geschichte, kündigt Laonikos Chalkondyles das Erlöschen des historischen Forschens und Wissens an. Vgl. die literar-historische Bemerkung §. 16. S. 288. Seine geschichtliche Bedeutung wird aber, ganz abgesehen von seiner Befangenheit in Wahn und Leichtgläubigkeit und von dem Mistrauen, welches er selbst in sein Urtheil setzt, durch eine Betrachtung der Form geradezu werthlos: ein wirres Gemisch von Wörtern der gemeinsten und dunkelsten Art in schwieriger und barbarischer Sprache, in deren Häufung er nur von seinem Zeitge-

nossen Joannes Dukas überboten wird, stellt die Stumpfheit und das Unvermögen des gräko-barbarischen Idioms, welches bereits das Uebergewicht gewonnen hatte, an sicheren Kennzeichen dar. *Cf.* J. Bekkeri *Praef. p.* V. mit Hinweis auf das hierdurch schwierige Geschäft der Texteskritik. — Ausgaben: zuerst *lat. interprete* C. Clausero *Tiguri* 1556 und (mit Nikephoros Gregoras) 1562. *Fol. — Edit. pr. graece et lat. Genevae* 1615. *Fol. — c. lectt. var. et glossario ed.* C. H. Fabrotus *Par.* 1650. *Fol.*, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol. — ex recogn.* J. Bekkeri *Bonn.* 1843. *(Corp. scriptt. hist. Byzant.) — trad. du grec par* Bl. de Vigenère *(Par.* 1577. 4. 1584. 4. 1612. *Fol.), continuée par* E. de Mezeray 2 *Voll. Rouen* 1660. *Fol. répétée Par.* 1662. 2 *Voll. Fol.* — Hierzu Ph. Loniceri *Chron. Turc.* 3 *Voll.* 1548. *Fol.* J. von Hammer *De Byzantinae histor. ultimis scriptoribus ex histor. Osmanica elucidandis et corrigendis* (in *Commentatt. soc. Gotting. Tom.* VI, *p.* 1823—1827, woselbst *p.* 233—252 das Ende des 3. Buches des Chalkondyles, von Timur handelnd, kritisch commentirt ist). Vergl. dess. Geschichte des osmanischen Reiches I. und die oben §. 8. S. 262 angegebene Literatur (vergl. §. 2. S. 239); dazu Falimerayer Geschichte des Kaiserthums von Trapezunt, 1827. S. 273 fg. Finlay *Medieval Greece and Trebizond*, übersetzt von Reiching S. 272—302. 456 fg. und C. Hopf *De historiae ducatus Atheniensis fontibus*, *Bonn.* 1852. — — Wie der an anderer Stelle zu nennende gelehrte griechische Flüchtling Theodoros Gaza (*Γαζῆς*) aus Thessalonich, ein etwas älterer Zeitgenosse des Laonikos Chalkondyles, denselben Stoff (*Περὶ ἀρχαιογονίας Τούρκων s. de originibus Turcorum*) in Briefform behandelt hatte, so wird Laonikos Chalkondyles ergänzt und fortgesetzt durch eines Anonymos *Ἱστορία πολιτικὴ Κωνσταντινουπόλεως*, welche in mageren Umrissen die türkisch-griechische Geschichte von dem Nachsuchen des Kaisers Manuel II. Paläologos bei dem Papste in Rom um Hilfe gegen die Türken bis auf den vom Sultan Selim II. bestätigten Patriarchen Jeremias, d. i. von 1391—1578 mittheilt. Als Diorthot dieser in gewöhnlicher Vulgärsprache schlendernden Notizen nennt sich am Ende *Θεοδόσιος ὁ Ζυγομαλᾶς*, Protonotar des genannten Patriarchen von Constantinopel, bekannt als Abschreiber griechischer Schriften für den tübinger Professor Martin Crusius: *c. latina interpret.* M. Crusii *(Turco-Graeciae lib.* I, *p.* 1—43. *Basil.* 1584.) *recogn.* J. Bekkerus (mit der *Hist. Patriarchica* und den *Epiroticis* im *Corp. Scriptt. hist. Byzant.) Bonn.* 1849. *Cf.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* XI, *p.* 622. 724. *ed. Harl.*

Joannes Dukas (*Ἰωάννης ὁ Δοῦκας*) aus der kaiserlichen Familie der Dukas, Enkel des während der vormundschaftlichen Regierung des Joannes Kantakuzenos in den Bürgerkrieg (1341—1347) verwickelten Michael Dukas (*cf. c.* IV. *p.* 23. *ed. Bonn.*), entkam nach der Einnahme Constantinopels mit vielen Flüchtlingen nach Lesbos an den Hof der Gasteluzzi, der Beherrscher dieser Insel, in deren Interesse er wiederholt als Gesandter bei dem Sultan Mohammed II. wirkte. *Cf. c.* XLIV, *p.* 328 *sq.* Nach der Unterjochung dieser Insel durch die Türken im Jahre 1463 schrieb oder vollendete er in der freudigen Hoffnung auf die Restauration seines Geschlechts (*c.* XLII, *p.* 318. 319) eine Geschichte von Byzanz, welche nach einer ganz kurzen Uebersicht der Weltbegebenheiten von Adam bis auf die Anfänge des Zerwürfnisses zwischen Joannes Kantakuzenos und der Kaiserin-Mutter Anna von Savoyen (*cap.* I—IV) in den folgenden 41 Capiteln den Zeitraum von 1341—1462 bald in breitester Ausschüttung der Details, bald in bündiger Fassung behandelt. In dieser Umrahmung darf sie als Fortsetzung der Geschichte des Kantakuzenos angesehen werden, deren Glaubwürdigkeit sie in den meisten Punkten bestätigt; die Lücken, sowie den fehlenden Schluß ergänzt aus einem volleren Exemplar der etwa gleichzeitige, aber unbekannte und ungeschickte italienische Uebersetzer *p.* 512 *ed. Bonn.* Joannes Dukas ist, obgleich er theils als Zeuge der erzählten Ereignisse (*c.* XXXVII, *p.* 260) berichtet, theils ihnen nahe stehend namentlich die Vorgänge in Asien und auf den Inseln besser beobachten konnte, dennoch mit Vorsicht zu gebrauchen; er arbeitet aus dem Standpunkte eines verbissenen und leichtgläubigen Staats- und Hofmannes, welchen auch das Unglück zu einem richtigeren Einblick in die Ereignisse und ihre Ursachen nicht geführt hatte, ohne Kritik und Urtheil, wenngleich nicht ohne Moral und mit einem trüben Seitenblick auf die Leichtfertigkeit und Treulosigkeit der Griechen in ihrem Verhalten gegen die Abendländer: denn er war ein eifriger Christ und für Versöhnung der griechischen Kirche mit der lateinischen, wie es scheint, aufrichtig thätig. Dagegen setzt die Stilisirung des Werkes den gänzlichen Verfall der formalen Bildung jener Zeiten und Geister außer Zweifel: er schreibt, wie das gemeine Volk spricht, in einer Gräcität, welche ein an schöne Form gewöhntes Gefühl geradezu beleidigen kann, und schreckt somit durch einen Alles überbietenden Ungeschmack, durch beispiellose Nachlässigkeit und die volle in Flexion, Structur und Bedeutung offen zu Tage tretende Barbarei des neuen Jargons geradezu ab. *Cf.* Bullialdi *et* Bekkeri *Praef. p.* V. *p.* IX *sq. ed. Bonn.* — Ausgaben: *Edit. pr. graece et lat. per* J. Bullialdum, *Par.* 1649. *Fol.*, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol. — recogn. c. Bullialdi notis et interprete Italo addito* (von L. Ranke von Venedig an J. Bekker gesendet) *supplevit* J. Bekkerus, *Bonn.* 1834. *(Corp. Scriptt. hist. Byzant.)* — Hierzu F. G. A. Mullach *Conjectaneorum Byzant. libri* II. *Berol.* 1852. Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* XIII, *p.* 33 *sq. ed. Harl.* — Der Geschichte des Joannes Dukas fügte Bullialdus das dürftige *Χρονικὸν σύντομον* eines Griechen von Cephalonia oder Zante bei, eines Unterthanen des venetianischen Dominium's, welches einige glänzende Thatsachen aus der Geschichte der Griechen, Türken und Venetianer vom Jahre 1089—1522 anmerkt und denkwürdig ist durch den kindischen Stumpf-

sinn und Aberglauben des von historischen Ereignissen völlig träumenden und trivialen Verfassers; abgedruckt (mit Joannes Dukas) *Bonn.* 1834. *p.* 515—527. Zur Sache W. Heyd Die italienischen Handelscolonien in Griechenland während der Regierungszeit der drei ersten Paläologen, 1261—1341, in der Tübinger Zeitschrift für die Staatswiss. XVII (1861) S. 444—495.

Michael Dukas (*Μιχαὴλ Νεπότης τοῦ Δουκός*), ein nicht näher bekannt gewordener Sprößling der kaiserlichen Familie der Dukas, wird genannt als Verfasser einer Geschichte des Fürstenthums von Epirus, von der Einnahme von Jannina durch die Serben unter ihrem Fürsten Stephan Duschan (zwischen 1345 und 1350) bis zur Uebergabe dieser Stadt an die Türken im Jahre 1431. Vergl. §. 7. S. 257 fg. Leider sind diese *Ἠπειρωτικά*, welche einen für die Kenntniß der äußeren und inneren Wirren der Griechen, Serben, Bulgaren und Osmanen wichtigen historischen Stoff behandelten, bis auf einige Bruchstücke verloren. Dem zweiten umfangreichen Fragment, *Ἱστορία Πρελούμπου καὶ ἄλλων διαφόρων Δεσποτῶν τῶν Ἰωαννίνων ἀπὸ τῆς ἁλώσεως αὐτῶν παρα τῶν Σέρβων ἕως τῆς παραδόσεως εἰς τοὺς Τούρκους* überschrieben und verfaßt von einem frömmelnden und weinerlichen Scribenten (*cf. p.* 238) in barbarischer Gräcität, woraus wir furchtbar zusammengesetzte Wörter kennen lernen (*Βογκόης ὁ Σερβαλβανιτοβουλγαρόβλαχος*), folgt ein drittes kürzeres Stück: *Σύνοψις ἱστορίας τῶν Ὀθομανῶν βασιλέων, ἀπὸ τῆς ἀρχῆς αὐτῶν ἕως τῆς βασιλείας τοῦ Μουράτ, ἐν ᾗ καὶ ἡ τῶν Ἰωαννίνων παράδοσις, καὶ ἑτέρων ἱστοριῶν* von gleichem Werthe und Geschmack; die nächsten 2 Fragmente beziehen sich auf spätere Thatsachen aus dem 17. und 18. Jahrhundert und können den Aberglauben und die völlige Unkenntniß der Verfasser mit den Weltbegebenheiten bezeugen, während das sechste und letzte größere Bruchstück, vermuthlich aus den Anfängen des 17. Jahrhunderts, den anekdotischen Stoff ohne chronologische Folge wirr durcheinanderwirft und, mit Fabeleien jeder Art und wunderbaren Traditionen angefüllt, die nebelhafte Einbildungskraft eines barbarisch denkenden und schreibenden Chronographen auf dem Gipfel darstellt. *Cf. Annot. p.* 263. Die *Ἠπειρωτικά* sind herausgegeben von J. Bekker mit der *Hist. politica et patriarchica Constantinopolis*, *Bonn.* 1849. *p.* 207—279. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*)

B. Die byzantinischen Chronographen.

a. Die älteren Chronographen von Byzanz.

Vergl. die vor §. 17. S. 292 angegebene Literatur, auch S. 294.

§. 22.

Eusebius Pamphili (*Εὐσέβιος ὁ Παμφίλου*), d. i. Freund des Presbyters und Märtyrers Pamphilos, durch diesen Zusatz von dem gleichnamigen, ungefähr gleichzeitigen Bischof von Emisa in Phönicien unterschieden, geboren zu Cäsarea in Palästina um 264 n. Chr. und in Antiochia gebildet, ein gemäßigter Semiarianer, der berühmte Zeitgenosse Constantin's des Großen und demselben innig befreundet, Bischof seiner Vaterstadt seit 315, starb, nachdem ihm noch kurz vor seinem Tode in Nikomedia die Freude geworden war, den Kaiser durch die heilige Taufe dem Christenthum zuzuführen, im Jahre 340. Die Verdienste dieses in profaner wie in kirchlicher Literatur gleich heimischen und vorzüglich belesenen Mannes, den man wegen seiner 10 Bücher *Ἐκκλησιαστικῆς ἱστορίας* mit Recht als Vater der christlichen Kirchengeschichte feiert, sowie eine Würdigung seiner theologischen Gelehrsamkeit gehört in die Blätter der Kirchengeschichte. Vergl. Baur Epochen der kirchlichen Geschichtschreibung, Tübingen 1852. S. 9 fg. In dieser Darstellung erhält er einen ehrenvollen Platz wegen des gleichen Ruhmes seiner chronologischen Forschungen, deren Systematik und Resultate, in seiner Allgemeinen Geschichte (*Παντοδαπὴ ἱστορία*) niedergelegt, auf die verwandten Arbeiten der Chronisten des Mittelalters zwar verschieden aber durchgreifend eingewirkt haben. Dieses **Chronicum Eusebii** zerfiel in 2 selbständige Theile oder Bücher, eine ethnographisch geordnete *Χρονογραφία*, und einen synchronistisch angelegten *Χρονικὸς κανών*. Jenes enthielt die Geschichte aller Völker und Staaten nach Maßgabe der denkwürdigsten Ereignisse und der Dauer der einzelnen Regierungen und war mit zahlreichen Fragmenten und Auszügen aus verlorenen Historikern ausgestattet. Hauptquelle war für die asiatischen Völker Alexander Polyhistor, dessen *Χαλδαϊκά* in den Hauptpunkten auf die wiederum in auffallender Weise übereinstimmenden Geschichten der Assyrier und Meder von Berossos und Abydenos zurückgingen; vergl. B. G. Niebuhr Kleine Schriften, I, S. 191 fg. M. v. Niebuhr Geschichte Assur's S. 469 fg., woselbst die im armenischen Eusebios enthaltenen Bruchstücke aus Berossos, übers. von H. Petermann. J. G. Hullemann *Comment. de Corn. Alexandro Polyhist. Trai. ad Rhen.* 1849. *p.* 54 *sq.* C. Müller *Fragm. Histor. Graec. Vol.* III, *p.* 206 *sq.* IV, *p.* 279. Eine Zusammenstellung der Bruchstücke aus Berossos bei Josephus, Alexander Polyhistor, Eusebios, Synkellos u. A. (begonnen von J. Scaliger) in J. D. G. Richter's *Berosi Chaldaeorum historiae quae supersunt, Lips.* 1825. *p.* 47 *sq.*, vollständig in C. Müller's *Fragm. hist. Graec.* II, *p.* 495—510. Vergl. A. von Gutschmid im Rhein. Mus. VIII, S. 252—257. Ein zweites von Eusebios benutztes Werk des Alexander Polyhistor waren die *Ἰουδαϊκά*, woraus bedeutende Stücke übergingen auch in die *Praeparatio Evang.* I, 17—39. Für die Geschichte Aegyptens zog er die Königslisten in den *Αἰγυπτιακά* des Manetho aus, welcher wiederum eine große Aehnlichkeit mit Berossos zeigt (vergl. Richter *l. l. Prolegg.* §. 16); für die Denkwürdigkeiten anderer Völker wurde die sum-

marische Weltgeschichte des Apollodor aus Athen, welcher in Stoff und Methode von Eratosthenes abhängt, dem Begründer der wissenschaftlichen Chronographie, weiterhin des Kastor von Rhodos *Ἀναγραφὴ τῶν θαλασσοκρατησάντων* und *Χρονικά*, vorzüglich aber das die Zeit von Erschaffung der Welt bis auf Alexander Severus 221 n. Chr. umfassende *Πεντάβιβλον χρονολογικόν* des Sextus Julius Africanus herangezogen. Die manethonischen Fragmente in Bunsen's Urkundenbuch, in Ideler's Hermapion I, S. 32 fg., in C. Müller's *Fragm. histor. Graec.* II. und Lepsius Königsbuch II. Hierzu die neuere Literatur über ägyptische Chronologie: A. Boeck Manetho und die Hundssternperiode, Berl. 1845. St. Poole *Horae Aegyptiacae, or the Chronology of anc. Egypt. Lond.* 1851. Lepsius Chronologie der Aegypter, Berl. 1849. mit den Fortsetzungen 1852. 1856. 1858 (aus den Abhandl. der berl. Akad.), zuletzt Das Königsbuch der alten Aegypter, Berl. 1858. *Fol.*, H. Brugsch Zur Chronol. der Aegypter, in Zeitschr. der deutsch-morgenl. Gesellsch. IX. X. und *Matériaux pour servir à la reconstr. du calendrier des anciens Egyptiens, Lips.* 1864. 4. S. Reinisch Zur Chronol. der alten Aegypter, in Zeitschr. der deutsch-morgenl. Gesellsch. XV (S. 256 fg.) G. Fr. Unger Chronologie des Manetho, Berl. 1867. Ueber des Eusebios Verhältniß zu Kastor von Rhodos vergl. Clinton *Fasti Hellen. Tom.* III, *p.* 546. Heyne *Commentt.* II *super Castoris epochis*, in *Nov. Commentatt. Gotting. Tom.* I, *P.* 2. *p.* 66 *sq. Tom.* II, *P.* 2. *p.* 40 *sq.* und die *Diss.* von G. W. Goodwin *De potentiae vett. gentium maritimae epochis ap. Eusebium, Gotting.* 1855. Ueber des Sextus Julius Africanus olympische Listen bei Eusebios s. Corsini *Diss. agonist. p.* 151 *sq.*, über die Königslisten Lepsius Königsbuch S. 8, über seine Berechnungsweise nach der sogenannten alexandrinischen Aera Ideler Handbuch der mathem. und technischen Chronologie II, S. 456 fg. 467 fg., überhaupt J. Rutgers *Sexti Julii Africani Ὀλυμπιάδων ἀναγραφή, adjectis ceteris quae ex olympionicarum fastis supersunt, Lugd. Bat.* 1862. *Commentt. crit.* I. Noch mehr war Sextus Julius Africanus, welcher unstreitig sein Material aus den besten älteren historischen und chronologischen Schriften zusammengetragen hatte, Hauptquelle für das zweite Buch des Eusebios, den chronologischen Kanon, nur daß hier, was bei dem Zweck und Umfang der Arbeit natürlich war, Zusätze aus Manetho, Josephus und anderen Historikern und Chronisten auf dem kürzesten Wege eingeschoben wurden. Den Verlust dieses auf so vielen zum größten Theil vortrefflichen Vorarbeiten beruhenden Werkes, wovon bis zum Jahre 1792 nur Bruchstücke des 1. Buches aus des Eusebios *Praeparatio evangelica,* aus Georgios Synkellos, Georgios Kedrenos und anderen Compilationen, sowie aus der Sammlung der griechischen Fragmente durch Joseph Scaliger bekannt waren, wurde hierdurch und durch den Fund eines im 9. Jahrhundert gemachten Auszuges, *Χρονικὸν σύντομον ἐκ τῶν Εὐσεβίου τοῦ Παμφίλου πονημάτων*, von A. Mai *Scriptt. vett. Nova Collect. Tom.* I, *P.* 2. *p.* 1—40 bekannt gemacht, nur theilweise ersetzt. Derselbe ist bis zum Jahre 854 fortgesetzt, umfaßt auch das neupersische Reich der Sassaniden bis auf die Königin Borane, Tochter Chosroës des Großen, die Herrscher des Kalifats (*βασιλεῖς*) bis auf *Ἀαρών*, d. i. Harun Alraschid und die Reichstheilungen vom Jahre 827. Zu völliger Klarheit über die ursprüngliche Verfassung des ganzen Werkes führten die Uebersetzungen, die lateinische Bearbeitung des Kanons von Hieronymus und die armenische Uebertragung von unbekannter Hand.

Hieronymus, im Jahre 331 zu Stridon in Dalmatien von christlichen Aeltern geboren, classisch gebildet in Rom von den gefeierten Grammatikern Aelius Donatus und Marius Victorinus und auf längeren Reisen besonders im Orient, dann thätig als Presbyter in Rom, eine der glänzendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der lateinischen Patristik des 4. Jahrhunderts, berühmt als Begründer der Bibel-Vulgata, aber nicht ohne Ehrgeiz und Leidenschaft, starb, beschäftigt mit literarischen Arbeiten, welche sowol von umfassender Gelehrsamkeit als auch von Verständniß und Sinn für classische Form zeugen, im hohen Alter 420 in seinem Kloster bei Bethlehem. Sicher hat sich Hieronymus durch seine Uebersetzung, Bearbeitung und Fortsetzung der Chronik des Eusebios ein hohes Verdienst um das Alterthum und unsere Studien erworben, wenngleich in seinen Angaben oft Sorgfalt und Genauigkeit vermißt wird. Ueber die durch Uebereilung noch vermehrten Fehler des Hieronymus oft Jos. Scaliger (vergl. Bernays *p.* 221). Das Original erscheint hier besonders im ersten Theile vielfach umgeändert, durch Aufnahme mancher Notiz namentlich für die griechische und römische Geschichte aus nicht mehr zugänglichen Quellen erweitert und bis zur Gothenschlacht bei Adrianopel 378 fortgesetzt, d. i. nach der aera vulgaris des Dionysios, nach der einen Unterschied von 4 Jahren ergebenden Zeitrechnung des Hieronymus bis 382; auch laufen wörtliche Excerpte aus der lateinischen Uebersetzung und Fortsetzung der Eusebischen Kirchengeschichte durch den Presbyter Rufinus mit unter. *Cf.* E. J. Kimmel *De Rufino Eusebii interprete libri duo, Gerae* 1838. C. Fr. Hermann *De scriptt. illustribus* (von Sophronios ins Griechische übertragen, *ed.* Des. Erasmus *Basil.* 1539. 4. und in *Opp. omnia ed.* J. P. Migne, 11 *Voll. Par.* 1845. 4.), *quorum tempora Hieronymus ad Eusebii Chron. annotavit, Gotting.* 1848. 4. Vergl. A. Ebrard in Zeitschr. für histor. Theologie, Gotha 1862. *p.* 403—411. Ueber die von Hieronymus benutzten Quellen Th. Mommsen in den Abhandl. der Sächs. Gesellschaft der Wissensch. Bd. 2. 1850 und in dess. Die römische Chronologie S. 112 fg. 130 fg. Im Allgemeinen Bähr Supplem. I. der Röm. Lit. Gesch. §. 49. S. 116—121. II. §. 81. S. 165—204. Monographie von Collombet Geschichte des Kirchenvaters Hieronymus, sein Leben, seine Zeit, seine Schriften und seine Lehre. Bearb. von

Bauchert und Knoll, Rottweil 1846. und O. Zöckler Hieronymus. Sein Leben und Wirken aus seinen Schriften dargestellt, Gotha 1865. *Cf.* Clinton *Fasti Rom.* II, *p.* 457—463. und Schubach im Coblenzer Programm 1855. 4.

Nachdem nun Joseph Scaliger mit sicherem Ueberblick und vermöge jenes ausgezeichneten Scharfsinnes, welcher diesem Meister der französischen Philologie eigenthümlich war, aus den erhaltenen Fragmenten die Wiederherstellung des ersten Buches unternommen, ein Versuch, welcher lebhaften Widerspruch hervorrief (*cf.* Vallarsi *ad Hieronym. Opp. Tom.* VIII, *p.* 7 *sq.* Schröckh Kirchengeschichte V, S. 194. XI, S. 41 fg.), aber durch den Fund einer sehr alten armenischen Uebersetzung von beiden Büchern in Constantinopel 1792 sich als glücklich erwies, und als dann eine Vergleichung der Uebersetzungen ergeben hatte, daß der historische Gewinn aus der armenischen Uebertragung den Erwartungen nicht entspricht, wol aber bei dem Verluste fast aller ähnlichen Werke aus alter Zeit für die Chronologie und Geschichte des ganzen Alterthums bedeutend ist, liegt jetzt ein vielköpfiger Eusebios vor mit Ergänzungen und Fortsetzungen, welcher durch die Kritik neuerer Geschichtsforscher zu fruchtbaren Resultaten verarbeitet wird. Vergl. B. G. Niebuhr Der historische Gewinn aus der armenischen Uebersetzung der Chronik des Eusebius, in Abhandl. der berl. Akad. der Wissenschaften 1820—1821. S. 37 fg. (Vermischte Schriften 1, S. 179 fg.) und über die Geschichte des armenischen Codex A. Mai *De Philonis Judaei et Eusebii Pamphili scriptis ineditis, Mediol.* 1816. Auger Ausg. *Vol.* I. *Praef. p.* XXII *sq.* Petermann Ueber die armenische Uebersetzung des Eusebischen Kanons, in Monatsberichten der Preuß. Akad. der Wissensch. Mai 1866. Verfasser des ersten Buches der armenischen Uebersetzung, welche sich übrigens treuer als Hieronymus an das Original hält, ist aller Wahrscheinlichkeit nach der eifrige und gute Metaphrast griechischer Bücher Moses von Chorene aus dem 5. Jahrhundert, gebildet auf vielen Anstalten des Kaiserreichs und bekannt als Verfasser einer Rhetorik, welche aus Theon von Alexandria und anderen Progymnasmatikern stammt. Vergl. C. Fr. Neumann Versuch einer Geschichte der armenischen Literatur, Leipz. 1836. S. 50 fg. und dess. *Mémoire sur la vie et les ouvrages de David, Par.* 1829. *p.* 81. A. Mai *Scriptt. vett. Nova Collect. Tom.* VIII, *P.* 1. *p.* 1: *Ab Armenico codice abest auctoris nomen et operis titulus, qui mira varietate a graecis et latinis auctoribus recitatur. Cf. p.* 43. Der ganze Eusebius-Hieronymus Kanon liefert nach Vorausschickung eines Proömiums in einer Reihe von synchronistischen Tabellen die Geschichte von 2395 Jahren, theilt diesen Zeitraum in 239½ Dekade und gibt ein Verzeichniß der in dieselben fallenden Regentschaften mit den bedeutenderen Ereignissen ohne weitere Begründung in rein chronologischer Abfolge. Anders verhält es sich dagegen mit den zwei Partien, welche größere Zeitabschnitte umspannen, deren erste wahrscheinlich von Eusebios selbst herrührt und 5 (mit Hieronymus 6) Perioden begreift, die zweite aber von Hieronymus am Ende des Werkes, mit dem Werthe einer summarischen Recapitulation in 7 Perioden die ganze Weltgeschichte umfaßt. Jener Eintheilung liegt eine feste Systematik nicht zu Grunde: Personen und Ereignisse bald aus der jüdischen, bald heidnischen, bald christlichen Geschichte machen hier Epoche; die zweite dagegen hält sich an die Geschichte des monotheistischen Volkes der Israeliten und Christen, ist logischer und für des Hieronymus Zwecke unstreitig förderlicher gewesen. Dahin führt die große Zahl der Abschreiber, Compilatoren, Fortsetzer und Erweiterer, darunter im 5. Jahrhundert Prosper Aquitanus und der Spanier Idacius, jener mit einer Fortsetzung von 379—455, dieser von 379—468; unter Justinian Marcellinus mit einer Weiterführung des Ganzen von 379—534 und der Fortsetzung eines Unbekannten von 534—566; im 6. Jahrhundert der Bischof von Tunis Victor mit einer Fortsetzung von 444—566 und sein Continuator der Gothe Johann von Biclaro von 566—590; der Burgunder Marius von Avenche, Fortsetzer des Prosper Aquitanus von 455—581; weiterhin Cassiodor, Isidor von Sevilla im 7. Jahrhundert und viele spätere Chronisten des lateinischen Mittelalters. *Cf.* Ch. F. Roesler *Chronica medii aevi, Tubing.* 1798. I, *p.* 73 *sq.* 129 *sq.* Bähr Roms christliche Dichter und Geschichtschreiber S. 95 fg. Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter S. 53. Waitz in Nachrichten von der Göttinger Universität 1857. S. 38 fg. Oertel Ueber Periodisirung der allgemeinen Geschichte I. Progr. Meißen 1864. 4. S. 36 fg. — Von nicht geringer Bedeutung für die Alterthumsstudien sind auch die anderen Arbeiten historischen Inhalts, vor allen seine *Προπαρασκευὴ εὐαγγελικῆς ἀποδείξεως s. Praeparatio evangelica*, reich an Nachrichten über Philosophie und Religion der Griechen und wegen der Aufnahme einer Menge von Citaten und Bruchstücken aus verlorenen classischen Schriften für die Kenntniß der griechischen Literargeschichte ganz unentbehrlich; ferner die ihrer Tendenz nach ganz verschieden beurtheilte panegyrische Darstellung *de vita Constantini libri* IV; die 2 Bücher *Περὶ τῶν τοπικῶν ὀνομάτων ἐν τῇ θείᾳ γραφῇ s. Onomasticon urbium et locorum sacrae scripturae* über Geographie und Topographie Palästinas, wovon *lib.* 2. griechisch und in einer lateinischen Uebertragung von Hieronymus erhalten ist, endlich zahlreiche Schriften und Fragmente biographischen wie auch historischen Inhalts: lebendige Beweise seiner umfassenden Belesenheit, seiner reichen Gelehrsamkeit und Erfahrung, mit welcher er die Humanität und das Vermächtniß der classischen Welt überschaut und bei der Umgestaltung durch das Christenthum als unentbehrliches Bildungselement zu erhalten sucht. Denn gerade die Rücksicht auf das Heidenthum, welche bei der Abfassung seiner Kirchengeschichte vorwaltete, ganz im Gegensatz zu der apologetischen und tendenziösen christlichen Historiographie des Augustinus und Paulus Orosius, ver-

leiht seinen großartigen Leistungen einen hohen Werth und eine über die Grenzen des Dogmas reichende welthistorische Bedeutung. Dieses Urtheil bestätigt zunächst die innerliche Anordnung des Kanon selbst, wobei kein festes Princip befolgt, wol aber der Grundsatz der Vermittelung und Zufriedenstellung sämmtlicher Leser durchgeführt ist. Geleitet von dem Bestreben, den wie es schien begründeten Einwurf des Heidenthums von dem höheren Alter der classischen Traditionen und ihrer durch die Erfahrung von Jahrtausenden geheiligten, vorzüglicheren Berechtigung vor dem Christenthum zu bekämpfen, und wie früher auf philosophisch-dogmatischem (Clemens und Origenes), so nunmehr auf historischem Wege die Continuität der monotheistischen Ideen im Judenthum und dem daraus hervorgegangenen Christenthum nachzuweisen und somit die Glaubwürdigkeit und das Ansehen des alten Testaments zu befestigen, hat Eusebios, ohne auf die Darstellung besonderen Fleiß zu verwenden, trotz Willkür, Irrthümer und offenbarer Fehler ein Werk geliefert, wodurch er, wie Eratosthenes, Timäos und Ptolemäos, dessen Kanon ihm auch als Vorbild diente, für die heidnischen Völker, so den Grund zur allgemeinen, besonders christlichen Chronologie legte. Daher gehörte sein Werk zu den gelesensten Schöpfungen der christlichen Literatur, stand im Morgen- und Abendlande in gleich hohem Ansehen, woher die Menge der Compilationen, Auszüge (einer in syrischer Sprache) und Uebersetzungen, die bereits Constantin besorgen ließ, *cf. Vit. Constant.* IV, 35; nur bei einzelnen fanatischen Fachgenossen scheint er keine Anerkennung gefunden zu haben. *Cf.* Suid. *v. Διόδωρος μονάζων* und seine Tadler, die ägyptischen Mönche Anianos und Panodoros, aus deren *Χρονογράφια* Georgios Synkellos Manches mittheilt. *Cf.* J. Scaligeri *Animadvv. Euseb. pp.* 16 *sq.* 32 *sq.* 40 *sq.* 79. 223. 312 *sq.* 327 und unten den Artikel „Georgios Synkellos.“ Beide blühten in den Anfängen des 5. Jahrhunderts; ihre Bestimmung des Ostercyclus ist noch jetzt bei den äthiopischen Christen in Gebrauch, vergl. L. Ideler Handbuch der mathem. und techn. Chronologie, 2. Bd. S. 437. 447 fg. Auch ist diesen Compilatoren des Eusebios noch der von Suid. *v.* und *vv. 'Απλων, 'Αγριανός* 2. citirte Sophist Helikonios (*Ελικώνιος*) aus Byzanz hinzuzufügen, dessen *Χρονικὴ ἐπιτομή* in 10 Büchern die Zeiten von Adam bis auf Theodosios den Großen umfaßt. *Cf.* Zonar. *p.* 684. — Ausgaben: *Hist. ecclesiastica:* R. Stephanus *(Scriptt. hist. eccles.) Lutet.* 1544. *Fol. p.* 1 *sq.*, *Colon. Allobr.* 1612. *Fol.* — H. Valesius, *Par.* 1659. *Fol.* 1677. *Fol.* — R. Reading, 3 *Voll. Cantabr.* 1720. *Fol. August. Taurin.* 3 *Voll.* 1746 bis 1748. *Fol. (Vol.* I.) — *c. notis* Valesii *et* Readingi, 3 *Voll. Venet.* 1763 *sq.* 4. — Fr. A. Stroth, *Vol.* I. *Hal.* 1779. — E. Zimmermann *(Corp. Patrum Graec.) Francof.* 1822. *Vol.* I. — F. A. Heinichen, 3 *Voll. Lips.* 1827. *Supplem. notarum* 1840. *c. appar. crit., prolegg. et indicibus. Lips.* 1868. 3 *tomi.* — E. Burton, *Oxon.* 1838. 2 *Voll.* 1845. — *recogn.* Q. Schwegler, *Tubing.* 1852. — *ad codd. rec. atque emend., latinam H. Valesii versionem passim correctam subjunxit, appar. crit. apposuit* H. Laemmer, 6 *Fasc. Schaffhus.* 1858—1862. — Uebersetzung des Rufinus, oft z. B. P. Th. Cacciari, 2 *Voll. Rom.* 1740—1741. 4. — *Praeparatio evang.:* R. Stephanus, *Par.* 1544. *Fol.* — F. Vigerus, *Par.* 1628. *Fol. Colon.* 1688. *Fol.* — *de vita Constantini (et Panegyricus Eusebii)* oft mit *Hist. eccles., ex nova recogn.* (*c. H. Valesii comment.*) *gr. et lat. ed.* F. A. Heinichen, *Lips.* 1830. — *Onomasticon urbium et locorum:* J. Clericus, *Amstel.* 1707. *Fol.* — in Vallarsii Ausg. von *Hieronymi Opp. Veron.* 1734 *sq. Fol. (Venet.* 1766 *sq.* 4.) *Vol.* III, *p.* 121 *sq.* — *gr. c. lat. Hieronymi interpretatione edd.* F. Larsow *et* G. Parthey, *Berol.* 1862. — *Chronicon:* Lateinische Uebersetzung des Hieronymus (über die älteren Ausgaben Bähr Roms christl. Dichter und Geschichtschreiber S. 98): *Edit. pr. per* Philippum Lavagniam (*Mediol. c.* 1475.) *Fol.* — *Venet.* 1483. 4. — H. Stephanus *Par.* 1512. *Fol.* 1518. *Fol.* — A. Pontacus (mit der Fortsetzung des Hieronymus und Prosper Aquit.) *Burdigal.* 1604. *Fol.* — J. Scaliger *Thesaurus temporum. LBat.* 1606. *Amstel.* 1858. *Fol.* Darin Uebersetzung und Fortsetzung des Hieronymus, die späteren Fortsetzungen und die griechischen Fragmente. *Cf.* J. A. Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* (VII, *p.* 335 *sq. ed. Harl.*) XIV. *Edit. vet.* — D. Vallarsius, in *Hieronymi Opp. Venet.* 1766 *sq.* 11 *Voll.* 4. — A. Mai in *Scriptt. vett. nova Collect. Rom.* 1832. *Tom.* VIII, *P.* 1. *p.* 1—406, mit Benutzung der *Edit. Veneta* 1818. von ihm selbst und Zohrab, und der *Edit. Mediolanensis* 1818 von J. B. Auger. — *Chronicorum libri* II. *Opus ex Haicano cod. a J. Zohrabo diligenter expressum et castigatum* (Lat. Uebers. und die griechischen Fragmente) *edd.* A. Mai *et* J. Zohrab, *Mediol.* 1818. 4. — die armenische Uebersetzung: in *Euseb. Chronicon bipartitum nunc prim. ex Armenico textu in lat. conversum, annotatt. auctum, graec. fragmentis exornatum opera* J. B. Auger, 2 *Voll. Venet.* 1818. 4. Vergl. im *Journal des Sav.* 1819. *p.* 545 *sq.* 1820. *p.* 106 *sq.* Raoul Rochette und St. Martin. — Fragmentergänzungen von Fr. Jacobs *ex Stobaei Ecl. eth.* In dess. *Animadverss. in Eurip. Goth.* 1790. *p.* 303—307. und von C. Müller hinter dem G. Dindorf'schen Flav. Josephus, *Par.* 1847. und in *Fragm. histor. Graec. Voll.* III. — *Eusebii Chronicorum libri duo. Ed.* A. Schoene. *Vol.* II: *Eusebii Chron. Canonum quae supers. Armen. versionem lat. factam e libris MSS. recens.* H. Petermann. *Hieronymi versionem e libris MSS. recens.* A. Schoene. *Syriam epitomen lat. factam e libro Londinensi recens.* E. Roediger, *Berol.* 1867. (*Vol.* I. erscheint später.) — *Eusebii Caesar. Opera. Recogn.* G. Dindorf, *Vol.* I. II. *Lips.* 1867. — Die Uebersetzung der Kirchengesch. von F. A. Stroth, 2 Bde. Quedlinb. 1777, von A. Closs. Stuttg. 1839.

Erläuternde Schriften: Notiz bei A. Mai *Prolegg. de Eusebio Caesariensi*, in *Scriptt. vett. nova Collect. Vol.* I, *P.* I. *p.* X—XXX. — Ueber Benutzung der Quellen und seine Glaubwürdigkeit: J. Moeller *De fide Eusebii in rebus Christ. enarrandis*, *Havn.* 1813. — J. T. L. Danz *De Eusebio Caesar. historiae eccles. scriptore ejusque fide hist. recte aestimanda* 1. *Jenae* 1815. — C. A. Kestner *De Eusebii auctoritate et fide diplom. sive de ejus fontibus et ratione qua iis usus est, Gotting.* 1816. 4. und über denselben Gegenstand eine Dissertation von B. Rienstra, *Traiecti ad Rhen.* 1833. — H. Renterdahl *De fontibus historiae eccles. Eusebianae, Lund.* 1826. — F. G. Baur *Comparatur Eusebius cum Herodoto, Tubing.* 1834. 4. — Suchier *De (Zosimi et) Eusebii in Constantini M. rebus exponendis fide et auctoritate*, 2 Progrr. Hersfeld 1856. 1857. 4. — Zur Geschichte der Euseb. Chronik: Hieronymus de Prato *De chronicis libris Euseb. etc. Veron.* 1750. — L. T. Spittler *Historia critica Chronici Euseb.*, in *Commentt. societ. Gotting. Vol.* VIII. 1787. Die übrigen Erläuterungsschriften sind im Text verzeichnet. — A. de Gutschmid *De temporum notis, quibus Eusebius utitur in chronicis canonibus, Kiel* 1868. — Beiträge zur Kritik und Erklärung von C. Salmasius *Lectt. et emendatt. ad Chronicon Eusebii, Vitemb.* 1712. (*Jenae* 1715. 4. mit H. L. Schurzfleisch *Notitia Biblioth. Vimariensis*). Vergl. J. Ch. Jahn in Neue Jahrb. für Philolog. und Pädagogik LXXV, *p.* 186 fg.

Eustathios (*Εὐστάθιος*) der Chronist aus Epiphania in Syrien, schrieb nach Suidas eine *Χρονικὴ ἐπιτομή* von Aeneas bis auf Kaiser Anastasios. Wir kennen das Werk nur dürftig aus Fragmenten bei dem Kirchenhistoriker Euagrios, welcher öfter den Eustathios für Einzelheiten aus der profanen Geschichte benutzte und lobend seiner gedenkt, wie III, 37. *Cf.* Malal. *p.* 398 *ed. Bonn.* Die Eintheilung des Ganzen in 2 Bücher gibt Euagrios V, 24. an: man erkennt hieraus, daß der erste Theil die mythischen Zeiten umfaßte und besonders nach dem Historiker Charax gearbeitet war; der zweite war von den trojanischen Zeiten bis zum 12. Regierungsjahre des Kaisers Anastasios (502) fortgeführt mit Benutzung des Theopomp, Ephoros, Dionys von Halikarnaß, Polybios, Appian, Diodor, Dio Cassius, Herodian, Nikostratos, Dexippos, Arrian, Asinius Quadratus, Zosimos und Priskos. *Cf.* Voss *Addend. ad lib.* II. *de historicis graec. c.* 21. Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* IX, *p.* 150 *ed. Harl.* Bruchstücke in C. Müller's *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 138—142.

Joannes der Chronist aus Antiochia in Syrien mit dem Beinamen Malalas (*Μαλάλας*), bald in die Zeiten Justinian's I., bald in das 10. Jahrhundert, bald wegen des Schmutzes und der Gemeinheit seiner barbarischen Diction in ganz späte Zeiten verwiesen, scheint zwischen 650 und 700 geschrieben zu haben, wo die syrische Sprache durch den Arabismus in die Winkel der christlichen Kirchen gedrängt zu werden begann. Sicher hat er nach dem Historiker Joannes von Antiochia gelebt, dessen Archäologie für ihn Quellenschrift war. *Cf.* H. Hodii *Prolegg. Nr.* 14. 39. *Oxon. p.* XXXVIII. LXX *sq. ed. Bonn.* Gibbon *chap.* 40. *annot.* 11. Reiske *ad Constantinum Porphyr. p.* 855. L. Dindorf *Praef. ad Malalam p.* VII. *ed. Bonn.* C. Müller *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 536 *sq.* Vergl. Joannes von Antiochia oben §. 19. S. 304 fg. Seine *Χρονογραφία* von Erschaffung der Welt bis auf die letzten Regierungsacte Kaiser Constantin's *c.* 566, welcher chronologische Excerpte von anonymer Hand voraufgehen, jetzt in 18 Büchern, ist am Ende verstümmelt und läßt nicht die Zeit des Abschlusses erkennen. Hauptquelle wurde der von den Byzantinern häufig benutzte Historiker Clemens aus der Kaiserzeit, nach Suidas Verfasser einer Geschichte der römischen Könige und Kaiser, weiterhin Sextus Julius Africanus, der Syrer Nonnosos und wie bereits angemerkt, die Archäologie des Joannes von Antiochia. *Cf.* Ruhnkenii *Praef. ad Tim. p.* X. Voss *de historicis Graec.* III, *p.* 416, 30. *ed. West.* C. Müller IV, *p.* 364. und oben §. 19. S. 309. Hiervon fanden einige Auszüge Aufnahme im 1. Buch des Constantinischen Titels *Περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας*, vergl. §. 20. S. 300. Malalas hat seinen Stoff ohne Wahl und historische Kritik, selbst ohne jede Kenntniß des Alterthums zusammengelesen und mit häufigen Beschreibungen namentlich des Aeußern der handelnden Personen, wodurch er den Einfluß des griechischen Romans bezeugt, dergestalt begleitet, daß er die geistige Unfähigkeit, in welche jene Zeiten und Individuen versunken waren, auf dem Gipfel darstellt. Möndhisch und gewöhnlich in Denkart, spießbürgerlich und widersinnig in Auffassung aller Trivialität, roh und geschmacklos in Vortrag und Form, befriedigt er nicht einmal den mäßigen Anspruch des gesunden Menschenverstandes. Hier ist nichts, was den Mangel an Gehalt und Geschmack könnte vergessen machen, und wenn unsere Zeitangabe annähernd richtig ist, dann zeigt Malalas die Dürftigkeit der Bildung, welche geschwätzig die Affectirtheit und Barbarei der Gräcität zur Schau trägt, in Wörtern der dunkelsten und gemeinsten Art schwelgt und von geschichtlichen Reminiscenzen und Namen geradezu träumt, schon für jene Zeiten im unerfreulichsten Lichte. Vergl. Mullach Griechische Sprache, in Ersch und Gruber's Encykl. 81. Thl. 1863. S. 22. Doch war seine Weltchronik, dem Geiste der Zeit genau entsprechend, bald in ihrer ursprünglichen, bald in überarbeiteter Gestalt, normal für die byzantinischen Chronisten bis auf Michael Glykas. Vergl. die literarhistorischen Auslassungen §. 11. S. 269. §. 17. S. 294. und A. von Gutschmid im Grenzboten 1863. I, S. 345 fg. Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII, *p.* 446 *sq. ed. Harl.* — Ausgaben: *Edit. pr. c. interpret. et notis* E. Chilmeadi. *Acced.* H. Hodii *Diss. de*

auctore et R. Bentleji *Epist. ad J. Millium, Oxon.* 1691. — mit Genesios und anderen *Venet.* 1733. *Cf. Excerpta H. Valesii, Par.* 1634. 4. *Praef. — ex recens.* L. Dindorfii, *Bonn.* 1831. *Accod.* Chilmeadi Hodiique *Annotatt. et* R. Bentleji *Epist. ad Millium (Corp. Scriptt. hist. Byzant.).* Einzelne Notizen bei Bunsen Aegyptens Stelle in der Weltgeschichte I, S. 276. George *De Aethiopum imperio in Arabia felice p.* 13. und bei R. Pallmann Geschichte der Völkerwanderung, Weimar 1864. II, S. 169 fg. 266—271.

Georgios Monachos mit dem Beinamen Synkellos (ὁ Σύγκελλος), d. i. Geheimsecretair des Patriarchen, ein eifriger Vertheidiger der Kirche gegen Häretiker und auf der zweiten Synode von Nikäa öffentlich ausgezeichnet, begann nach dem Tode des Patriarchen Tarasios (792) in Constantinopel die noch erhaltene Ἐκλογία χρονογραφίας, wurde aber durch plötzlichen Tod an der Vollendung des Werkes verhindert. *Cf.* Theophanis Confess. *Prooem. p.* 3 *sq. ed. Bonn.* J. Goari *Praef. p.* 55 *sq. ibid.* Seine von Erschaffung der Welt bis auf die Zeiten Diocletian's (284) reichende Chronik, geschrieben im mühsamen Stil und noch mühsamerer Zusammenstellung des Materials, sucht den Nachweis zu führen, daß die Geburt Christi im Jahre 5500 nach Erschaffung der Welt (*cf. p.* 606 *sq.*) stattgefunden habe, und legt daher der jüdischen Genealogie in den Büchern des alten Testaments auf Kosten der Chronologie anderer Völker die höchste Bedeutung bei. Wenig mehr als eine halbgelehrte und trockene Blüthenlese aus Josephus, Sextus Julius Africanus und Eusebius erhält sie jedoch eine Bedeutung durch die Aufnahme des Kanon des Ptolemäos, der ägyptischen Chronologie des Manetho, sowie durch werthvolle Bruchstücke und chronologische Mittheilungen aus Kastor von Rhodos, Hegesippos, Panodoros und Anianos, Dionysios, Bischof von Alexandria, Irenäos, Bischof von Lyon u. a. Vergl. den Artikel „Eusebios" S. 329 fg. und die daselbst angegebene auf einen Theil der genannten Chronologen sich beziehende Literatur. G. Fr. Unger Chronologie des Manetho, Berlin 1867. Bunsen Aegyptens Stelle in der Weltgeschichte I, S. 254. Lepsius Chronologie der Aegypter I, S. 410. Du Bouchet *Apologie de Moise contre Apion convaincu d'imposture par le texte de Manethon — suivi d'un examen d'un MS. antique de Syncellus, in Biblioth. raisonnée* XLVII, 2. *p.* 282. Zu Dionysios von Alexandria die Diss. von Th. Foerster *De doctrina et sententiis Dionysii Magni, episcopi Alexandrini, Berol.* 1865. Bedenken in Bezug auf seine oft gerechtfertigten Abweichungen von Eusebios und seine schwankenden Combinationen äußert öfter J. Scaliger *Animadv. Euseb. p.* 241, woselbst er den Georgios Synkellos mir Unrecht *totum opus Eusebii totidem verbis* wiedergeben läßt. Continuator dieser Chronik ist des Georgios Synkellos Freund Theophanes Confessor, sowie denn die mehrfachen Fortsetzungen durch Leontios, Leo Grammaticus, Joannes Skylitzes u. a. für das Ansehen des Georgios Synkellos sprechen. Zu berichtigen Voss *de historicis graec. p.* XXIV (*cf. p.* 339. *ed. West.*), welcher den Synkellos für dieselbe Person mit Georgios Monachos Hamartolos hält.

Georgios Monachos mit dem Beinamen Hamartolos (Ἁμάρτωλος) vermuthlich aus dem 9. Jahrhundert, ist Verfasser einer Chronik (Χρονικὸν σύντομον ἐκ διαφόρων χρονογράφων τε καὶ ἐξηγητῶν συλλεγὲν καὶ συντεθὲν ὑπὸ Γεωργίου Ἁμαρτώλου), welche wegen ihrer Uebereinstimmung mit anderen ähnlichen Arbeiten den Herausgebern manche heiße Stunde bereitet hat. *Cf.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* XII, *p.* 30 *sq.* VII, *p.* 463 *sq. ed. Harl.* In Beziehung hierauf verweisen wir auf die betreffende Bemerkung von L. Dindorf *Praef. ad Jo. Malalam p.* V: *Quum enim chronographorum Byzantinorum alter alterius simia sit, non est cur existimemus non esse homines inter se diversos,* namentlich hinsichtlich seines Verhältnisses zu Theodosios von Melite, Leo Grammaticus und Julius Pollux auf die neuesten Untersuchungen von G. L. Tafel *Praef. ad Theodosii Meliteni Chronographiam p.* IX *sq.* Vergl. S. 336 „Theodosios von Melite." Auch die Gleichheit des Namens der Verfasser (Georgii die Mönche) erschwert hier die Untersuchung Schritt für Schritt. *Cf.* L. Allatii *Diatriba de Georgiis et eorum scriptis (c. prooemio chronici graece et lat.) Par.* 1651. Abdruck in Fabricii *Bibl. Graec. Vol.* XII. *princ. ed. Harl. Vol.* X, *p.* 557—563. *Edit. vet.* Durch die Veröffentlichung dieser Chronik durch E. de Muralto wissen wir, daß Georgios der Mönch mit dem Beinamen Hamartolos, aus ähnlichen abgeleiteten Quellen, wie Georgios Synkellos, Theophanes, Theodosios von Melite, Leo Grammaticus, Julius Pollux, die Paschal-Chronik, Georgios Kedrenos, Michael Glykas und verwandte Compilatoren, nur mit häufigerem Verbrauch von Autoritäten der Kirchenväter und Stücken aus Interpreten der heiligen Schrift eine Weltchronik von Adam bis auf den Tod des Theophilos und der Herrschaft der für den unmündigen Michael III. regierenden Kaiserin Theodora 842 mit mönchischem Ungeschmack zusammentrug (*cf. Prooem.*), welche von verschiedenen Händen bis auf den Tod des Joannes II. Komnenos (1143) fortgeführt ist: *Chronicon ab orbe condito ad annum p. Chr. n.* 842 *et a diversis scriptt. usque ad annum* 1143 *continuatum nunc prim. ad fidem cod. Mosquensis ed.* E. de Muralto, *Petropoli* 1859. *Cf.* J. Hardt *Catal. codd. MSS. bibl. reg. Bavar.* II, *p.* 103. G. L. Tafel a. a. O. Durch das Mittelglied einer altbulgarischen Uebersetzung wurde Georgios Hamartolos und sein Fortsetzer Vorbild und in gewisser Hinsicht auch eine byzantinische Urquelle für den alten russischen Chronographen Nestor, Mönch des Kiew'schen Höhlenklosters, † *c.* 1115. Vergl. die Nachweise bei A. Potthast *Bibliotheca histor. medii*

aevi, *Berol.* 1862. *p.* 463 mit den berichtigenden Bemerkungen *Supplem.* 1868. *p.* 101. Ein dritter Georgios Monachos, Zeitgenosse des Constantin VII. Porphyrogennetos (911—959) und Compilator einer in die Constantinischen Titel *Περὶ πρεσβειῶν* aufgenommenen Chronik, scheint von dem bekannteren Biographen Georgios Monachos, dem Verfasser der *Βίοι τῶν νέων βασιλέων* von Leo dem Armenier bis auf Constantin VII. Porphyrogennetos (d. i. von 813—944), nicht verschieden zu sein. *Cf. Prooem. ad Excerpt. de legatt. p.* 6 *ed. Bonn. Γεωργίου Μοναχοῦ Χρονικῆς*, und die Literatur von §. 20. S. 309. Fabric. VII, *p.* 685. — Ausgaben des Georgios Synkellos: *Edit. pr.* J. Goari, *Par.* 1652. *Fol.*, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.* — *ex recens.* G. Dindorfii, 2 *Voll. Vol.* I: Text, *Vol.* II: G. Bredovii *Dissert.* (auch in dess. *Epist. Paris. Lips.* 1812), Goari *Praef.* und *Canon chronicus genearcharum ad Georgii Sync. Chronologiam*, *Emendatt. et Annotatt.* J. Scaligeri, *Bonn.* 1829 (mit Nicephorus Patriarcha, *Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) — Georgios Monachos: *de legationibus Romanorum ad gentiles*, *graece et lat. interpr.* F. Morello, *Par.* 1619. 4. — *Vitae recentiorum Imperatorum graece et lat. ed.* Fr. Combefis, in *Scriptt. post Theophanem Par.* 1685. *p.* 499 *sq.*, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.* — *ex recogn.* J. Bekkeri (*Theophanes continuatus*) *Bonn.* 1838. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) *p.* 763 *sq.*

Nikephoros (*Νικηφόρος*) mit dem Beinamen der Patriarch, Nachfolger des Tarasios und in dieser hohen Stellung (806—815) in inniger Freundschaft mit Theodor, dem entschlossenen Abt des Klosters Studion, ein entschiedener Gegner des bilderfeindlichen Kaisers Leo V. von Armenien und als Vertheidiger des Mönchthums und der Bilderverehrung (daher Confessor, ὁ Ὁμολογητός beigenannt) seiner Würde entsetzt, starb nach einem 14jährigen Exil als Mönch 828. Vergl. §. 4. S. 246. §. 12. S. 271 und den folgenden Artikel „Theophanes Confessor." Er war ein Mann von tiefer Frömmigkeit und festem Charakter, auch rühmte jene Zeit seine Gelehrsamkeit, wovon jedoch die *Ἱστορία σύντομος ἀπὸ τῆς Μαυρικίου βασιλείας s. Breviarium historicum* von der Regierung des Kaisers Phokas bis auf die Vermählung Leo's IV. mit der schönen Athenerin Irene (d. i. von 602—769) ebenso wenig Proben liefert, wie von seiner von Photios *Cod.* 66. gerühmten Eleganz der Sprache: *καὶ ὅλως*, fügt Photios hinzu, *πολλούς ἐστι τοὺς πρὸ αὐτοῦ ἀποκρυπτόμενος τῇδε τῆς ἱστορίας τῇ συγγραφῇ*, und klagt nur über seine außerordentliche Kürze. Ein aus Theophanes von D. Petavius *Ad Niceph. nott. p.* 133 *sq. ed. Bonn.* aufgenommenes größeres Fragment des Patriarchen gestattet die Vermuthung, daß dieser historische Abriß noch über jenen Zeitpunkt fortgeführt war. Dies bestätigt ein zweites ihm beigelegtes Werk, die *Χρονογραφία σύντομος* von noch größerer Magerkeit und dürftiger Kenntniß, eine universale Chronik von Erschaffung der Welt bis auf seinen Tod 828, von anonymen Verfassern bis in das 10. Jahrhundert (nach Zonaras und anderen Chronisten) fortgesetzt. Die Identität der Verfasser beider Werke sah bereits Labbaeus *Delin. app. hist. Byzant. p.* 47. *Cf.* Voss *de Histor. graecis p.* 341 *sq.* Fabric. *Bibl. Graec.* VII, *p.* 603 *sq. ed. Harl.* Verschieden ist der Oneirokritiker Nikephoros, worüber in der Einleitung zur Poesie der Byzantiner. — Ausgaben. *Breviarium hist.*: *Edit. pr. c. lat. interpret.* D. Petavii, *Par.* 1618. — in *Corp. Scriptt. Byz.* (mit Theophylaktos Sim.) *Par.* 1648. *Fol. Venet.* 1729. *Fol.* — *recogn.* J. Bekkerus, *Bonn.* 1837. mit Paulus Silent. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) — *Chronographia brevis*: zuerst zweimal lateinisch, *c. comment. interpr.* J. Camerario, *Basil.* 1561. *Fol.*, *ex versione Anastasii bibliothecarii c. notis* A. Contii, *LBat.* 1555, in dess. *Opp. Napoli* 1725. *Fol. p.* 326. *Par.* 1616. 4., in *Bibl. Patrum Colon.* 1618. IX., in *Bibl. max. Patrum Lugd.* 1677. XIV. *p.* 72 und in *Anastasii Bibl. histor. eccles.* 1649. *Fol.* — *graece et lat. ed.* J. Scaliger, in *Thesaur. tempor. LBat.* 1606. *p.* 293. *Fol.* 1658. *p.* 301. *Fol.* — *graece et lat. c. notis ed.* J. Goar, mit *Georgii Sync. Chronographia p.* 393 *sq.* — *ex recens.* G. Dindorfii, *Bonn.* 1829. mit Georgios Synkellos (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) — *graece c. vers. latina et notis crit. ed.* C. A. Credner, 2 *Partt. Giessae* 1832. 1839. 4. — *Breviarium*: *trad. en franç. par* Moret, *Par.* 1684, *par* Cousin, *Par.* 1685. — M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. Graecis p.* 240 *sq.*

Theophanes Confessor (*Θεοφάνης ὁ Ὁμολογητός*), Sohn des Isauriers Isaak und Abt des Sigrianischen Klosters, ein gewandter Vertheidiger der Bilderverehrung und von seinem Biographen Theodor, Abt des Klosters Studion, wegen seiner im Bilderstreit glänzend bewährten Entschlossenheit und Charakterstärke gefeiert, zog nach einer zweijährigen sehr harten Gefangenschaft auf Befehl des bilderfeindlichen Kaisers Theophilos (829—842), gleich Theodor von Studion und anderen Bilderfreunden, in die Verbannung nach Samothrake, woselbst er, noch unablässig thätig für die Sache der orthodoxen Kirche, 817 starb. *Cf. Theophanis Vit. p.* XXXVII *ed. Bonn.* vor der Chronographie, verglichen mit *Theophanis Vit. auctore Simeone Metaphr. graece et lat.* in *Act. Sanct. Bolland.* 12. *Mart.* II, *p.* 224—229. 700—704, dazu oben §. 4. S. 246. §. 12. S. 271 fg. Auf die wiederholte Bitte seines Freundes Georgios Synkellos unternahm er die Fortsetzung der Chronographie von den Zeiten Diokletian's bis auf die Herrschaft des schwachen, vom Klerus und seiner Gemahlin Prokopia abhängigen Kaisers Michael I. Rhangabe (811—813) und seinen Sturz durch den von den Truppen erhobenen Armenier Leo V., d. i. von 284—813. *Cf. Prooem. p.* 5 und den Schluß der Chronographie. Diese unter den heftigsten kirchlichen

Erschütterungen des byzantinischen Bilderstreites entstandenen Memoiren beruhen auf fleißigen Vorarbeiten, liefern für innere und äußere Geschichte, für kirchliche, politische und bürgerliche Zustände ein reiches, zum Theil seltenes Material und empfehlen sich durch chronologische Genauigkeit und Bescheidenheit des Tons ebenso wie durch einen für jene Zeit nicht gewöhnlichen Grad der Männlichkeit, Einfachheit und Reinheit der Sprache. Ihn compilirte zum Theil wörtlich Georgios Kedrenos, freier Joannes Zonaras; zu seinen Continuatoren zählen Leontios der Chronograph mit seinem anonymen Fortsetzer, Leo Grammaticus, Georgios Monachos, Joannes Skylitzes, Michael Glykas u. a. *Cf.* M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. Graecis p.* 200 *sq.* Fabric. *Bibl. Graec.* VII, *p.* 459 *sq.* XI, *p.* 219 *sq. ed. Harl.* Man verwechsele den Chronisten nicht mit dem Historiker Theophanes von Byzanz, über welchen §. 19. S. 302. — Ausgaben: *Edit. pr.* J. Goari *et* F. Combefis, *Par.* 1655. *Fol.* wiederholt *Venet.* 1729. *Fol. — ex recogn.* J. Classeni, 2 *Voll. Vol.* I: Text, *Vol.* II: *Anastasii Bibliothecarii Hist. ecclesiastica ex Nicephoro, Syncello, Theophane, ex recens.* J. Bekkeri. *Acced.* J. Goari *et* F. Combefisii *Notae Bonn.* 1839. 1841. *(Corp. scriptt. hist. Byzant.)* — *Theophanis Chronographia:* Probe einer neuen kritisch-exegetischen Ausgabe von G. L. F. Tafel, Wien 1853. Abdruck aus den Sitzungsberichten der philol.-histor. Classe der Wiener Akad. der Wiss. 1852.

Theodosios von Melite, Leo Grammaticus und Julius Pollux die Chronisten:

Theodosios (*Θεοδόσιος*) von Melite, wahrscheinlich unter Kaiser Theophilos (829—842), in Hinsicht auf Lebensverhältnisse ganz unbekannt und lange Zeit unbeachtet. M. Crusius ist der einzige, welcher ihn als Verfasser einer in den Annalen des Georgios Kedrenos fast ganz enthaltenen Chronik nennt; zugleich theilte dieser um Ansammlung und Veröffentlichung griechischer Handschriften wohl verdiente Tübinger Professor daraus ein Fragment über die Vermählung des Theophilos mit Theodora mit (hinter Heliodori *Epitom. histor. Aethiop. Francof.* 1584), welches im sogenannten Leo Grammaticus als der eigentlichen Quelle wiederkehrt, während wiederum eine wunderbare Uebereinstimmung zwischen Georgios Hamartolos und Leo Grammaticus einerseits, und zwischen Leo Grammaticus, dem Chronisten Julius Pollux und Theodosios von Melite andererseits herrscht, ganz abgesehen von vielen Parallelstellen bei späteren Chronisten. Erst J. Hardt, Bibliothekar der Münchener Hofbibliothek, hatte nach der Herausgabe des Julius Pollux *Monachii* 1792. an eine Veröffentlichung des Theodosios von Melite gedacht, sein Vorhaben aber nicht ausgeführt; doch wußte er bereits, daß die Chronographie des Theodosios mit der Erzählung des Julius Pollux eine und dieselbe ist. Weil nun beim Melitener die Geschichte der heidnischen Regenten von Julius Cäsar bis auf Constantin den Großen ganz übergangen ist, sollte die Ausgabe von J. Hardt nur die Inedita von Constantin dem Großen bis auf Leo V. den Armenier bringen, mit Hinzufügung der Varianten aus Theodosios und Georgios Hamartolos für die Geschichte der nach Leo V. folgenden Kaiser in dem von F. Combefis mit *Theophanis chronographia Par.* 1655 herausgegebenen Leo Grammaticus, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol. Cf.* G. L. Tafel *Praef. p.* IX *sq.* Letztere (*Variae lectt. e cod. Monacensi Theodosii Meliteni et Georgii Hamartoli ad editionem Venet.*) im Neuen literar. Anzeiger, Tübing. Jahrg. III, Thl. 1. N. 5—7. 9—12. 14. 16. 18. 19—25. Nach Veröffentlichung der literarischen Notiz, einiger jedoch nur auf dem Apographum des M. Crusius beruhenden Proben (*cap.* 1—9 *Προοίμιον — εἰς τὸ κατ' εἰκόνα*) und Parallelstellen, besonders aus Kedrenos und Zonaras von G. L. Tafel *De Theodosio Melit., inedito hist. Byzantinae scriptore, Tubing.* 1828. 4., erschien der erste Theil *e cod. Parisino* durch J. A. Cramer *Anecd. Paris.* II, *p.* 243—379, der durch F. Combefis bekannt gemachte zweite Theil des sogenannten Leo Grammaticus, vereinigt mit dem Cramer'schen, jedoch erst durch J. Bekker (mit *Eustathius de capta Thessalon.*) *Bonn.* 1842. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) Vergl. die Recension von Tafel in Münchener gelehrten Anz. 1854. 13. Dec. fg. Inzwischen war Tafel in den Besitz des J. Hardt'schen *Cod. Monacensis* des Theodosios von Melite, sowie zweier *Codd. Monacenses* des Georgios Hamartolos gekommen und konnte bei Gelegenheit der Jubelfeier des hundertjährigen Bestehens der K. Bayrischen Akademie der Wissenschaften am 28. März 1859 ein erwünschtes Geschenk darbringen: *Theodosii Meliteni qui fertur Chronographia. Ex cod. graeco regiae biblioth. Monac. ed. et reformavit* Th. L. Tafel (*Monumenta saecularia* III. Classe) 1859. 4. Was J. A. Cramer vermuthet hatte (*Hoc — Leonis Grammatici — chronicon mihi videtur esse confectum ex variis scriptoribus, Cedreno, Joànne Antiocheno, chronico paschali et aliis forsan, qui interciderunt*), bestätigt sich insofern nicht, als Theodosios von Melite bedeutend früher lebte als Georgios Kedrenos. Das Resultat der neuesten Untersuchung geht dahin: das Münchener Autographum des Theodosios oder des Leo Grammaticus, zwei verschiedene Namen für ein und dasselbe Buch, ist mit Ausnahme sehr vieler und größerer Stücke ganz der Bekker'sche Leo Grammaticus: *Codex Monacensis Theodosii Meliteni (ejus autem liber cum Leonis Grammatici libro unus idemque est) scriptoris sui narrationem, qualem nunc Bekkeriana Leonis Editio dedit, uno continuoque tenore, exceptis permultis maioribusque lacunis, legentium oculis proponit*; derjenige Theil des Codex, welcher dem Cramer'schen Leo Grammaticus entspricht, ist namentlich in Punkten der Beschreibung, welche sich auf Charakteristik und Aeußerlichkeiten der griechischen

Kaiser, desgleichen auf Einsetzung und Entfernung der Patriarchen beziehen, schweigsamer und kürzer, der Text aber durchweg reiner, als im Cramer'schen und besonders im Combefis'schen Theil der Chronik. Jener ist von Scholien aus dem 13. Jahrhundert begleitet, dieser willkürlich gekürzt und durch die Eile des Abschreibers von der authentischen Fassung oft sehr entfernt. Ferner ist auch der Chronist Julius Pollux aus dem 10. Jahrhundert, welcher in seiner Ἱστορία φυσικὴ καὶ Χρονικὸν ἐφεξῆς einen Abriß der heiligen Geschichte von Erschaffung der Welt bis auf Kaiser Valens (377) liefert, zum großen Theil vom Leo Grammaticus oder Theodosios von Melite nicht verschieden: *cf.* Poll. *p.* 6—156. *ed. Hardt* mit Leo Gramm. *p.* 3—53. *ed. Bonn.* Veraltet und von J. Hardt nicht gekannt ist die *Editio pr.* des Julius Pollux von J. B. Bianconi *Anonymi scriptoris historia sacra, Bonon.* 1779. *Fol.* (*e cod. Mediolanensi* ἀκεφάλῳ), *aucta et emendata e cod. Bavarico opera* Ph. Schiassii, *Bonon.* 1795. *Fol.* Dieser Julius Pollux dient namentlich zur Wiederherstellung des am Anfang verstümmelten und lückenhaften Cramer-Bekker'schen Leo Grammaticus. Zweifelhaft ist der Titel des Theodosios-Leo, vielleicht lautete er: *Εἰς την κοσμοποιΐαν ἐκ τῆς γενέσεως καὶ ἐξ ἄλλων ἱστορικῶν συναγωγη καὶ διαφόρων χρονικῶν Θεοδοσίου τοῦ Μελιτίνου.* Demnach haben wir es mit einem dem Chronicon Paschale ganz ähnlichen Gewebe zu thun, worin sich bestimmter 3 Gruppen erkennen lassen: 1) von Adam bis auf Kaiser Constantin den Großen, ein Aggregat von chronologischen Sachen ohne fortschreitenden Zusammenhang in gewöhnlicher Compilation, gebildet durch den Cramer-Bekker'schen Leo, ergänzt durch Julius Pollux (bis Valens 377) und kritisch gesichert bis auf Julius Cäsar durch Theodosios; 2) von Constantin dem Großen bis auf Kaiser Leo V. von Armenien (813), bekannt durch den sogenannten Cramer'schen Leo, recht eigentliches Eigenthum des Theodosios von Melite, ein in Form und Inhalt gleichartiges Ganzes, wovon Bestände bis auf Michael III. (842), den Sohn und Nachfolger des Theophilos, in die Chronik des Georgios Hamartolos übergingen (vergl. oben unter Georgios Synkellos S. 334); 3) von Leo V. dem Armenier bis auf den Sturz des armenischen Romanos I. Lekapenos durch seinen Sohn Stephanos, und die Verbannung des Stephanos und seines Bruders Constantin durch Kaiser Constantin VII. Porphyrogennetos, d. i. von 813—944. Vergl. die historischen Umrisse in §. 5. S. 248. Nur auf diesen Theil kann der Titel Χρονογραφία τὰ τῶν νέων βασιλέων περιέχουσα gehen: derselbe hat den Werth einer wirklichen Fortsetzung des Theophanes und darf füglich für das dürftige Besitzthum des mit Kaiser Constantin VII. befreundeten Leo Asianus (ὁ Καρίας) mit dem Beinamen der Grammatiker gehalten werden, der wahrscheinlich in die Reihe der historischen Redactoren Constantin's VII. gehört: ἐτελειώθη ἡ τῶν νέων βασιλέων χρονογραφία, πληρωθεῖσα παρα Λέοντος Γραμματικοῦ am Schluß des von F. Combefis *Par.* 1655. *p.* 445—510 bekannt gemachten Leo Grammaticus. Die ungewöhnliche Corruption des durch die Hast des Abschreibers planlos zusammengezogenen Textes wird durch die Varianten des Theodosios von Melite, welchem dieser Theil anhängt, sowie durch Georgios Hamartolos und viele Parallelstellen bei späteren Chronisten gehoben, wie beim Anonymos, Simeon Magister und Georgios Monachos in den *Scriptt. post Theophanem: ex qua* (*Theodosii parte posteriore*) *potissimum puriorem et fere genuinam Leonis lectionem restaurari posse — patebit.* Demnach wird man jetzt leicht Ungenaues berichtigen in der Geschichte der gesammten griech. Literatur S. 672. 673.

Leontios (Λεόντιος) der Chronograph von Byzanz, zur Unterscheidung von dem älteren Leontios von Byzanz, dem Scholastiker und Verfasser eines Werkes über die Ketzereien unter Maurikios, gewöhnlich Leontios der jüngere benannt, schrieb auf Veranlassung des Kaisers Constantin VII. Porphyrogennetos (911—959) 4 Bücher Χρονογραφίας, welche den Zeitraum vom Regierungsantritt des Kaisers Leo V. des Armeniers bis auf Basilios I., den Begründer der makedonischen Dynastie, umfassen, d. i. von 813—867; herausgegeben ohne Kenntniß des Namens des Verfassers von F. Combefis in *Scriptt. post Theophanem, Par.* 1685. *p.* 1—162, wiederholt von J. Bekker *Theophanes Continuatus, Bonn.* 1838. *p.* 1—211. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) Diese Chronographie bildet sowol die Fortsetzung des Theophanes Confessor, als auch zugleich die Einleitung zur *Vita Basilii* I. von Kaiser Constantin VII. Porphyrogennetos, welche wiederum von einem Ungenannten bis auf den Tod seines Sohnes Romanos II. 963 weiter geführt ist, *p.* 211—481 *ed. Bonn.* Diese 3 Werke, deren Verfasser vorzugsweise Οἱ μετὰ Θεοφάνην genannt wurden, nach dem Willen und dem Vorgange Constantin's VII. Porphyrogennetos unternommen, schließen sich den kaiserlichen Redactionen aus der historischen Literatur der Griechen an und liefern die authentischen und umständlichsten Nachrichten über Zeiten und Ereignisse, für deren Mittelpunkt und bewegende Kraft die Familie Basilios I. des Makedoniers gilt. Vergl. die für die Thätigkeit Constantin's VII. charakteristischen Aufschriften *p.* 3. *p.* 211 und den Artikel „Constantin VII. Porphyrogennetos" §. 20. S. 305. Freilich hat der panegyrische Ton und der von oft übler Form und Schreibart niedergedrückte Vortrag den Werth dieser stoff- und wortreichen Materialien, welche die Βίοι τῶν νέων βασιλέων des Georgios Monachos zum Theil ergänzen und berichtigen, nicht sehr erhöht. Vergl. oben unter Georgios Synkellos S. 334. Fabric. *Bibl. Graec.* VIII, *p.* 318—320. VII, *p.* 681. *ed. Harl.*

Simeon (*Σιμεών, var. Συμεών*) Magister mit dem Beinamen Metaphrastes, aus dessen Leben sein Lobredner, der jüngere Michael Psellos *Encom. Simeonis* die hervorstechendsten Momente mittheilt, diente mehreren Kaisern und stieg bis zur Würde eines Großlogotheten oder Kanzler des Reiches. Er wird als ein Mann von berühmter Herkunft, von großer Umsicht, Gelehrsamkeit und Beredtsamkeit geschildert und lebte in glänzenden äußeren Verhältnissen. Bei näherer Betrachtung seiner Bildung und schriftstellerischen Thätigkeit sinkt jedoch dieser gefeierte und einflußreiche Staatsmann zur Person eines trockenen Ludimagister. Unter Kaiser Leo VI. (886—911) dem Philosophen fleißig beschäftigt mit Ansammlung des Materials zu einer Umarbeitung der alten Heiligengeschichte (*μετέφρασε*, daher *Μεταφράσεις*), welche zur christlichen Erbauung und Lectüre für jeden Monat mit viel Salbung geschrieben, unter Constantin VII. Porphyrogennetos (911—959) wahrscheinlich vollendet und als kirchlicher Bestandtheil den zahlreichen Sammlungen dieses Encyklopädisten zugesellt wurde, hat er die finstere Masse des Aberglaubens um ein Corpus fabelhafter Legenden bereichert, welche der Erhabenheit des menschlichen Geistes und dem gesunden Geschmack schnurstracks zuwiderlaufen. Auf dieses Gebiet folgte ihm nachmals sein Biograph und Bewunderer Michael Psellos. Vergl. die Darstellung von §. 20. S. 313 fg. Diesen Metaphrasen, weitschweifigen und blumenreichen Umarbeitungen und Deutungen des Sinnes oder Unsinnes älterer Actenstücke, verdankt er seine Canonisirung, während die Verehrung, welche ihm das Mönchthum zollte, die Thatsache erklärt, daß mehr als 500 Heiligenlegenden seinen Namen tragen; die größere Anzahl derselben ist längst für unecht erklärt. Von seinem Leben und seinen Schriften M. Hanke *De Byzant. rerum scriptt. p.* 418—460. *Cf.* Fabric. *Bibl. Graec.* VII, *p.* 471 *sq.* 683 *sq.* XI, *p.* 297 *sq. ed. Harl.* Unter seinem Namen existirt eine *Χρονογραφία seu Chronicon ex diversis decem historicis collectum* von Erschaffung der Welt bis auf Nikephoros II. Phokas (963), ein dürftiges und trockenes Machwerk, welches auf dem Continuator des Theophanes beruht und von einem Anonymus fortgesetzt ist bis auf Constantin X. Dukas, 1059. *Cf.* Montfauc. *Bibl. MSS.* I, *p.* 483. *C. D.* II, *p.* 733. *D.* C. B. Hase *Praef. ad Leon. Diac. p.* XXII. J. Bekker *Praef. ad Theophan. continuatum p.* VI. und besonders E. Ed. Kunik Ueber das Verhältniß des Continuator Theophanes zu dem Symeon Logothetes oder Pseudometaphrastes, in Krug's Forschungen in der älteren Geschichte Rußlands, Petersb. 1848. II, S. 785—807, Parallelstellen im Theodosios von Melite oder Leo Grammaticus in großer Zahl, worüber G. L. Tafel *Praef. ad Theodosii Melit. chronogr. p.* IX. Vergl. oben Theodosios von Melite S. 336. Die Chronik, bis jetzt nur von Leo V. dem Armenier bis auf Nikephoros II. Phokas bekannt gemacht durch F. Combefis *Scriptt. post Theophanem Par.* 1685. *p.* 400 *sq.* und *ex recens.* J. Bekkeri *Bonn.* 1838. *Theophanes contin. p.* 603—670. (*Corp. scriptt. hist. Byzant.*), ist eine Compilation der gewöhnlichsten Art, welche als Fortsetzung des Theophanes gelten darf. Darstellung und Sprache, niedergedrückt durch schlimme Idiotismen und gemeine und dunkele Wörter, verräth keinen gebildeten Wortführer der byzantinischen Kirche. Synonyme: Leo Allatius *De Symeonum scriptis diatriba, Symeonis Metaphrastae laudatio, auctore Michaele Psello etc. Par.* 1664. *p.* 25 *sq.* Von einer griechischen Rhetorik Gibbon *chap.* 53. *annot.* 8.

Chronicon Paschale (*Πασχάλιον*), das erste chronologische Werk, welches die ihrem Ursprunge nach unbekannte, bei den Neugriechen bis zur Losreißung vom türkischen Reiche, in Rußland bis auf Peter den Großen gültige byzantinische Schöpfungsepoche oder Aera vom 1. Sept. 5508 v. Chr. bei der Berechnung des Osterkanon zu Grunde legt (vergl. J. Ideler Handbuch der mathem. und techn. Chronologie II, S. 430 fg.) und daher Osterchronik oder Chronicon Constantinopolitanum genannt, zuerst entdeckt auf Sicilien von Hieronymus Surita und als Fasti Siculi bekannt, nach der Aufschrift einer völlig unbekannten Person (*Πέτρος Ἀλεξανδρείας*) auch Chronicon Alexandrinum, nach einem Apographum des Casaubonus auch wol Chronicum Casaubonianum genannt, ist eine dem Theodosios-Leo verwandte Sammlung, deren Inhalt auf keinen bestimmten Zeitraum vor dem 4. Jahrhundert führt. Lange Zeit irrthümlich für das Werk eines Chronisten gehalten und bald dem alexandrischen Erzbischof Georgios, dem Biographen des Dio Chrysostomus aus der ersten Periode des 7. Jahrhunderts (*cf.* Phot. *cod.* 96), bald Maximus Monachus, bald Kosmas, bald Georgios von Pisidien beigelegt, gilt sie in ihrem jetzigen Bestand für eine aus besseren und schlechten Trümmern der Historiographie, Ethnographie und Chronologie abgeleitete, von verschiedenen Händen und in verschiedenen Zeiten zusammengetragene und planlos verbundene geistliche Compilation, von Erschaffung der Welt bis zum Jahre 1042. Bestimmter lassen sich 3 Bestandtheile unterscheiden: 1) von Adam bis 354 n. Chr., darin eine Uebersetzung lateinischer Fasten, die mit denen des Idatius im *Chronicon Pasch. Vol.* II, *p.* 147 *sq. ed. Bonn.* wesentlich übereinstimmen und von großer Unwissenheit zeugen, *cf.* Ducange *Vol.* II, *p.* 48 *sq. ibid.* Clinton *Fasti Hellen.* II, *Introd. p.* IV—X. Th. Mommsen Römische Chronologie S. 113 fg.; 2) vom Jahre 354 bis auf Heraklios 629 (doch fehlen die Jahre von 601—629), das Beste und Werthvollste vom ganzen Gemengsel, zum Theil mit umständlichen und authentischen Berichten; endlich 3) ein Verzeichniß der Kaiser von Byzanz bis zum Jahre 1042. Ueber den diplomatischen Bestand und die Tradition dieser musivischen Arbeit, deren Werth von der Güte der Quellen und excerpirten Arbeiten abhängig ist und in der Aufbewahrung wichtiger, sonst unbekannter Bruchstücke aus Sextus Julius Africanus, Eusebius und anderen

Chronisten liegt, wird eine sorgfältige Monographie vermißt, nach den Arbeiten von J. Scaliger *Euseb. p.* 227 *sq.*, der Vorrede und den chronologischen Analysen von Ducange und den Ergänzungen von A. Mai in *Auctt. vett. Nova Collect. e Vatic. Codd. Vol.* II, *P.* II. *p.* 222 *sq.* Vergl. auch Georgios Kodinos. — Ausgaben: Einzelne Partien veröffentlicht von Sigonius und Panvinus, auch von J. Scaliger mit *Euseb. p.* 227 *sq.* nach einem Apographum des Casaubonus. — *Edit. pr. c. lat. interpret.* M. Raderi, *Monach.* 1615. — *ed.* du Fresne Ducange, *Par.* 1688. *Fol.*, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.* — *ad exemplar Vatic. rec.* L. Dindorfius, 2 *Voll. Bonn.* 1832. *Vol.* I: Text; *Vol.* II: *Epist.*, *Praefat.*, *Analysis chronol.*, *Selecta ad illustr. Chron. Pasch.*, *Notae etc.* (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) — *accurante* J. P. Migne (mit Georgios Pisid.) *Par.* 1860. — *Cf.* Roesler *Chronica medii aevi p.* 108—110. Voss *de histor. Graec. p.* 332. *ed. West.* Bähr Die christlichen Dichter und Geschichtschreiber S. 111. Bunsen Aegyptens Stelle in der Weltgesch. I, S. 267. — Der Ausgabe von Ducange *p.* 413 *sq.* hängt ein kurzes *Χρονικόν* von Adam bis auf Alexander Severus an, Eigenthum des in der alten Kirche gefeierten Lehrers Hippolytos, Bischofs einer kleinen Gemeinde zu Rom im Anfange des 3. Jahrhunderts. Davon verschieden Hippolytos der Chronist aus Theben, vor Simeon Metaphrastes zu setzen und von Glyc. *Annal.* III, *p.* 227 erwähnt, Verfasser eines *Χρονικόν* von der Geburt Christi bis zum Jahre 996. Davon ein Auszug in Fabricii *Opp. Hippolyti Episc. Hamb.* 1716—1718. *Vol.* II, *p.* 57 *sq. Fol.* Vergl. C. Bunsen Hippolytus und seine Zeit I, S. 151. A. von Gutschmid im Rhein. Mus. XI, S. 441 fg., XIII, S. 377—408.

Joannes Skylitzes (ὁ *Σκυλίτζης*) der Chronist, vor und unter Alexios I. Komnenos (1081—1118) in Staatsämtern thätig (Protovestiarios); stammte aus einem Thrakesion genannten Landstriche Kleinasiens am ägäischen Meere (Constant. Porphyr. *de Them.* I, 3. *Θρακέσιον θέμα* vergl. oben §. 20. S. 306) und gelangte zur höchsten Würde eines Kuropalates. Wir wissen nicht, welche Umstände ihn bewogen, seine *Ἐπιτομὴ ἱστοριῶν* von 811—1057, welche von Georgios Kedrenos gründlich ausgeplündert, jetzt nur lateinisch bekannt ist (*ed.* J. Baptista Gabius *Venet.* 1570. *Fol.*), nachmals bis zur Thronbesteigung des Alexios I. Komnenos (1081) fortzusetzen und das Ganze einer zweiten Bearbeitung zu unterwerfen. In willkürlicher Compilation (aus Michael Attaliates), breiter Erzählung und schlechter und gedunsener Sprache wird hier ein Material ausgeschüttet, das wenig mehr als eine Ergänzung des an mönchischen Ungeschmack seinen Zeitgenossen gleichenden Georgios Kedrenos liefert. *Cf.* C. B. Hase *in Jo. Lydum de Magistr. Par.* 1812. *p.* XXXIII. (*p.* XVIII *sq. ed. Bonn.*) — Ausgaben: *Edit. pr.* (mit *Cedreni Compend. hist.*) J. Goari *et* C. A. Fabroti, 2 *Voll. Par.* 1647. *Fol. Vol.* II, *p.* 807 *sq.*, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol. Cf.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII, *p.* 722 *sq. ed. Harl.* — *Excerpta ex Breviario hist. J. Scylitzae Curopalatae ed.* J. Bekkerus, mit *Georgius Cedrenus J. Scylitzae ope supplet. et emendatus, Bonn.* 1839. *Vol.* II, *p.* 641 *sq.* (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*)

Georgios Kedrenos (ὁ *Κεδρηνός*) Monachos, ein jüngerer Zeitgenosse des Joannes Skylitzes, compilirte im wörtlichen Auszuge aus Georgios Synkellos, Theophanes und Joannes Skylitzes erster Bearbeitung seine *Σύνοψις ἱστοριῶν s. Compendium historiarum*, von Erschaffung der Welt bis auf den Sieg der griechisch-byzantinischen Aristokratie Kleinasiens unter Isaak Komnenos, 1057. Vergl. die historischen Umrisse §. 6. S. 252. Der letzte Theil vom Tode des Nikephoros bis zur Herrschaft des Isaak Komnenos kann demnach sowol als Eigenthum des Joannes Skylitzes abgetrennt als auch als Ergänzung dem Kedrenos belassen werden. In selbstständigen Theilen misfällt seine mönchische Redseligkeit, sein schwülstiger mit Hyperbeln und ungesunder Rhetorik aufgeputzter Stil, und während er für die Geschichte der vorbyzantinischen Kaiserherrschaft zu mager und trivial ist, wird er für spätere Zeiten reicher aber auch geschwätziger und flitterhafter. Ihm widerfuhr nachmals dasselbe Schicksal der Zerstückelung, welches er seinen Vorgängern bereitet hatte. *Cf.* Voss *de histor. graecis p.* 351 *sq. ed. West.* — Ausgaben: *Edit. pr. c. notis* G. Xylandri, *Basil.* 1566. *Fol.* — vollständiger und besser *c. Xylandri vers. et notis, ex bibl. Paris. edd.* J. Goar *et* C. A. Fabrotus (mit J. Skylitzes) 2 *Voll. Par.* 1647. *Fol.*, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.* — *Cf.* L. Allatii *Diatr. de Georgiis* in Fabricii *Bibl. Graec. Tom.* XII, *p.* 32 *sq.* VII, *p.* 464 *sq.* — *J. Scylitzae ope ab* J. Bekkero *suppletus et emendatus*, 2 *Voll. Bonn.* 1838—1839. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) — Vergl. Bunsen Aegyptens Stelle in der Weltgeschichte I, S. 276.

Die chronologischen Sachen des Rhetor Joannes Doxopater Sikeliotes, des Polyhistor Michael Psellos und des Erotikers Constantin Manasses s. in den bezüglichen Capiteln und Einzelartikeln.

Michael Glykas (ὁ *Γλυκᾶς*) gegen Ende des 12. Jahrhunderts, sonst unbekannt, aber betriebsam auf verschiedenen Gebieten des damaligen Wissens, schrieb außer theologischen Disputationen, wovon 2 Proben Pontanus in lateinischer Uebersetzung veröffentlicht hat, und Briefen herausgegeben von Ch. Fr. Matthaei *Isocratis, Demetrii Cydon. et Michaelis Glycae aliquot epistolae, Mosquae* 1776, ein chronologisches Werk in 4 Büchern, *Βίβλος χρονική*, von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1118. Das erste Buch handelt von den 6 Werktagen, das zweite von den historischen Ereignissen von der Erschaffung der Welt bis auf die

Geburt Christi, im 3. Buche verfolgt er die Geschichte bis auf Constantin den Großen, endlich im 4. bis auf den Tod des Kaisers Alexios I. Komnenos 1118. Hier ist die Summe des byzantinischen Wissens in Geschichte, Naturwissenschaft und Medicin, in scholastischer Streitphilosophie und Theologie, zunächst für Zwecke der Unterweisung seines Sohnes, zu einem ton- und formlosen Archiv verwebt, dessen Kern aus Eustathios, Basilios, Gregorios von Nyssa, Chrysostomos, Plutarch, Prokopios, aus des Georgios Pisides *Ἑξαήμερον ἢ κοσμουργία* und aus Michael Psellos fast wörtlich gezogen ist. In Hinsicht auf Verarbeitung des bunten Materials ist es erträglich, in Hinsicht auf Darstellung breit, durch Digressionen und eitelen Prunk mit Reminiscenzen aus oberflächlicher Lectüre des Alterthums ermüdend und zum Ueberdruß selbstgefällig, in Bezug auf Sprache unrein und geschmacklos. Es ist kein genügender Grund vorhanden, den Theil des Werkes, welcher die römische Geschichte von Julius Cäsar bis auf Constantin den Großen behandelt, dem Theodoros Metochites zuzuschreiben. *Cf.* Lamii *Praef. ad Moersii Opp. Vol.* VII, *p.* IX. Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII, *p.* 468 *sq. ed. Harl.* Vergl. Theodoros Metochites. Sein Compilator ist Georgios Kodinos. — Ausgaben: *Historia Rom. ab Jul. Caesare ad Constantinum M.*, zuerst unter dem Namen des Theodoros Metochites herausgeg. von J. Moersius, *LBat.* 1618. 4. *Opp. Tom.* VII, *p.* 737 *sq.* — vorher lateinisch *interpr.* J. Leunclavio, *Basil.* 1572. — *Edit. pr.* (*graece et lat.*) *per* P. Labbaeum, *Par.* 1660. *Fol. Venet.* 1729. *Fol.* — *recogn.* J. Bekkerus, *Bonn.* 1836. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) — C. Fr. Walchii *Comment. de Glycae Annal.*, in *Commentatt. soc. Gotting. Vol.* V, *p.* 18—44. — C. F. Bodenburg *De Theodori Metochitae scriptis νοθείας insimulatis*, in *Miscell. Lips. Tom.* XII, *p.* 20 *sq.* — Vergl. Fr. Vater Die Annalen des Michael Glykas, in Jahn's Arch. IX. (1843) S. 5—11. und A. von Gutschmid im Grenzboten 1863. I, S. 345 fg.

Joel (*Ἰωήλ*) der Chronograph, ganz unbekannt in Hinsicht auf Zeit und Lebensverhältnisse, aber vermuthlich im 13. Jahrhundert, ist Verfasser eines chronologischen Compendiums, *Χρονογραφία ἐν συνόψει*, von Erschaffung der Welt bis auf die Einnahme Constantinopels durch die Lateiner (1204), welches an Magerkeit, Trockenheit und Formlosigkeit nur von wenig ähnlichen spießbürgerlichen Arbeiten überboten wird. — Ausgaben: *Edit. pr. per* L. Allatium, *Par.* 1651. *Fol.* (mit Georgios Akropolites), *p.* 149 *sq.* — *recogn.* J. Bekkerus, *Bonn.* 1836. mit Constant. Manasses und Georgios Akropolites (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*).

Ephräm (*Ἐφραίμ*) der Chronograph (nicht zu verwechseln mit Ephräm dem Syrer unter Julian und Valens, Diakon zu Edessa, Exeget, Redner und besonders ausgezeichnet als Dichter kirchlicher Hymnen in syrischer Sprache) stammte aus Constantinopel und ist wahrscheinlich ein in legitimer Ehe erzeugter Sohn des nachmals zum Patriarchen von Byzanz erhobenen Joannes XII., bis 1304. *Cf.* Pachym. *Vol.* II, *p.* 300. *ed. Bonn.* und A. Mai *Praef. ad Ephraem. p.* 5. *ibid.* Von diesem poetisirenden Chronisten c. 1320 besitzen wir einen unkritischen Abriß von *Βίοι βασιλέων*, welcher in nicht weniger als 9564 zwölfsilbigen Hinkiamben die Kaisergeschichte von C. Caligula bis auf Michael VIII. Paläologos (37—1261) summarisch erzählt und von einem Anhang begleitet wird, welcher ein Verzeichniß der Patriarchen von Byzanz (*Κατάλογος ποιμεναρχῶν Ῥώμης νέας τῆς Κωνσταντίνου*) von der Gründung des Episkopats bis zum Jahre 1313 gibt, von *v.* 9565—10,392. Quellen waren hier Joannes Zonaras bis zum Tode des Alexios I. Komnenos, Niketas Choniates bis auf Balduin I., dann Georgios Akropolites. Dieses neue Machwerk byzantinischer Productivität schlendert in schlechten Jamben, steht in Hinsicht auf Vortrag und Metrik tief unter den historischen Gedichten des Georgios Pisides und hat kaum mehr als den Werth eines poetischen Kalenders. Das Pendant zur zweiten Partie lieferte sein jüngerer Zeitgenosse Nikephoros Kallistos Xanthopulos (ὁ *Ξανθόπουλος*) unter Kaiser Andronikos II. Paläologos (1282—1328) in seiner poetischen *Descriptio Patriarcharum Constantinopolitanorum* (J. A. Fabricius *Bibl. Graec. Tom.* VII, *p.* 441 *sq. ed. Harl.*), und über andere Ergüsse dieses emsigen Versmachers und Kirchenhistorikers Voss *de histor. graecis p.* 367 *sq.*, darunter 158 windige Jamben einer *Ἅλωσις Ἱερουσαλήμ* und das Kunststück eines Katalogs der Kaiser von Byzanz im gleichen Hinkmetrum. *Cf.* Ph. Labbaei *Protrept. hist. Byzant. p.* 34 *sq.* Fabric. VII, *p.* 438 *sq.* — Ausgaben des Ephräm: *graece et lat. ed.* A. Mai, in *Scriptt. vett. Nova Collect. Tom.* III, *P.* I. *p.* 1 *sq.* — *ex recogn.* J. Bekkeri, *Bonn.* 1840. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*)

An dieser Stelle läßt sich am einfachsten die *Πατριαρχικὴ Κωνσταντινουπόλεως ἱστορία* von 1454—1578 unterbringen, eine für die Kenntniß der Schicksale des Patriarchats von Byzanz unter der Herrschaft der Türken bis auf den toleranten Sultan Selim und den gebildeten Patriarchen Jeremias wichtige, ihrem Inhalt nach sogar interessante Chronik, von dem Peloponnesier Manuel Malaxos in neugriechischer Volkssprache verfaßt und nach Martin Crusius *Turco-Graecia* V, *p.* 106—184 herausgegeben von J. Bekker mit der *Hist. politica Constantinopolis* und den Fragmenten *de rebus Epiri*, *Bonn.* 1849. *p.* 78—204. (*Corp. scriptt. hist. Byzant.*)

Χρονικὰ τῶν ἐν Ῥωμανίᾳ καὶ μάλιστα τῶν ἐν Μωρέᾳ πολέμων τῶν Φράγκων ist die Aufschrift einer in politischen Versen geschriebenen Chronik in 2 Büchern, wovon das erste Buch in 1189 Versen, griechisch und in französischer Uebertragung von J. A. Buchon (*Collection des chroniques nationales françaises*, 13.—16. *siècle*) unter dem Titel: *Chroni-*

que de la conquête de Constantinople et de l'établissement des Français en Morée etc. Par. 1825 edirt, die Eroberung von Constantinopel in barbarischer Gräcität behandelt; das zweite Buch in 7002 politischen Versen die Vorgänge im Peloponnes von der Eroberung desselben durch die siegreichen fränkischen Fürsten und der Gründung des lateinischen Kaiserthums Romanien bis auf die Regierung der Isabelle von Ville-Hardouin in den Anfängen des 14. Jahrhunderts. Diese zweite griechisch noch nicht veröffentlichte Partie wird um so mehr begehrt, als gerade über diese entfernteren und wechselvollen Ereignisse, wenn man von einzelnen Berichten des Niketas Akominatos Choniates, Georgios Pachymeres, der beiden Dukas und anderen beiläufigen Notizen absieht, die Unkenntniß der byzantinischen Geschichtschreiber fast gänzlich schweigt. Vergl. die literarischen Bemerkungen zu Jo. Kanabutza oben §. 16. S. 288. §. 17. S. 294. Von den fränkischen Herzögen Athens, seinen späteren Schicksalen und Denkmälern vergl. Gibbon *chap.* 62. *extr.* Leake *Topograph. p.* 45 *sq.* Roß Archäol. Aufsätze II, S. 250 fg. W. Vischer im neuen Schweizer. Museum 1863, S. 51 fg. C. Hopf *De historiae ducatus Atheniensis fontibus, Bonn.* 1852. Laborde *Athènes au* 15*me*, 16*me et* 17*me siècles*, 2 *Voll. Par.* 1854. Dazu Curtius Peloponnesos I, S. 96 fg. u. ö. Finlay *Medieval Greece and Trebizond*, übers. von Reiching S. 141. 173—181. 219—272.

Panaretos (*Πανάρετος*) aus Trapezunt c. 1430 beschreibt in einem chronologischen Abriß, *Περὶ τῶν τῆς Τραπεζοῦντος βασιλέων, τῶν μεγάλων Κομνηνῶν*, die Geschichte des Kaiserthums von Trapezunt von der Begründung desselben durch den jugendlichen Alexios I. Groß-Komnenos, den Enkel des Andronikos I., bis auf den Tod der Theodora Kantakuzena, der Gemahlin des 19. Kaisers von Trapezunt Alexios IV. Groß-Komnenos, und der Vertreibung ihres Sohnes Joannes nach Georgien, d. i. von 1204—1426. Vergl. Fallmerayer Geschichte des Kaiserthums von Trapezunt, 1827. S. 167 fg. 215 fg. S. 245—249. Finlay *History of medieval Greece and of the empire of Trebizond* 1204—1461. *p.* 416 *sq.* 456—465. 508. In diesen von Th. L. Tafel *Trapezuntiae historiae scriptores Panaretus et Eugenicus* (mit *Eustathii Thessalon. Opusc.*) *Francof. ad M.* 1832. 4. *p.* 362—370 *e cod. Veneto* bekannt gemachten 57 Capiteln einer nur für die Zeit seit Andronikos III. Groß-Komnenos und die Zerrüttungen des Reiches etwas reichlicher fließenden, sonst werthlosen Chronik ist nichts, was den mönchischen Ton und Ungeschmack des Verfassers vergessen machen könnte. Der Schluß ist unvollständig.

Joannes Eugenikos (ὁ *Εὐγενικός*) aus Trapezunt, nachmals Nomophylax und Diakon der Sophienkirche in Constantinopel, Bruder des von Kaiser Joannes VI. Paläologos zur Synode von Ferrara 1438 mitgeführten, der Vereinigung mit der lateinischen Kirche aber entschieden abgeneigten Metropoliten von Ephesus Markos Eugenikos (vergl. Gibbon *chap.* 66), war ein wohlunterrichteter Mann, für seine Zeit vielleicht sogar ein Gelehrter ersten Ranges und gleich seinem bekannteren Bruder ein fleißiger Schriftsteller für theologische Zwecke. Derselbe hebt in seiner von Th. L. Tafel (mit *Eustathii Thessalon. Opusc.* und *Panareti chronicon Trapezunt.*) *Francof. ad M.* 1832. 4. *p.* 370—373. *e cod. Parisino* veröffentlichten *Ἐγκωμιαστικὴ ἔκφρασις* von Trapezunt die hervorstechendsten Punkte aus der Geschichte dieser stark befestigten See- und Handelsstadt, welche in den Zeiten der Kreuzzüge eine hervorragende Rolle gespielt hatte und durch die Gründung des groß-komnenischen Kaiserreiches eine neue Bedeutung erlangte, in leidlichem Stil und nicht zu sehr überladener Declamation hervor. Vergl. über diese Stadt und ihre Alterthümer Tournefort *Voyage du Levant, Tom.* III, *lettre* 17. *p.* 79 *sq.* Fontanier *Voyage* I, *p.* 17. Hamilton *Research.* I, *p.* 240 *sq.* von Hammer in Wiener Jahrb. Bd. 105. S. 21. Die Vorliebe des Verfassers für dergleichen an des Philostratos *Εἰκόνες* anlehnende panegyrische Beschreibungen (vergl. Manuel Moschopulos) kann auch die von Boissonade *Anecd. nov. Paris.* 1844. *p.* 329 *sq.* herausgegebene, von W. Fröhner im Philol. XX, *p.* 509 (*cf. p.* 767) als *Anecdotum* wiederholte *Ἐγκωμιαστικη ἔκφρασις* der Insel Imbros bestätigen. *Cf.* C. L. Kayser *ad Philostr. librum de Gymnast. p.* 128. *Praef. p.* XIII *sq.* und meine Geschichte der gesammten Griech. Literatur S. 408. Auch hatte Eugenikos eine Vorrede zu Heliodor's *Αἰθιοπικά* geschrieben, anderes bei Fabric. *Bibl. Graec.* XI, *p.* 653. 670 *sq. ed. Harl.*

c. Anhang: Sammler und Darsteller antiquarischer und vermischter Stoffe.

§. 24.

Georgios Kodinos (ὁ *Κωδῖνος*), Kuropalates unter den letzten Paläologen, überlebte die Katastrophe der Einnahme Constantinopels durch die Türken (1453) und war nachher noch schriftstellerisch thätig, besonders für Chronologie, Antiquitäten und Geschichte von Byzanz. Zusammenstellung eines werthvollen, zum größten Theil gesichteten Materials für Lage und Gründung, Sage und älteste Geschichte, Kunst und Wissenschaft, für Topographie, Bauten und Denkmälerkunde von Byzanz mit Angabe einer reichen Literatur durch O. Frick im Artikel „Byzantium" der Pauly'schen Real-Encyklop. 2. Aufl. 1. Bd. 2. Abtheil. S. 2601—2625. Vergl. auch oben §. 21. S. 321. Bis jetzt ist Kodinos durch folgende 7 skizzenhafte, durch ihre barbarische und dunkele Sprache abschreckende Schriftchen bekannt geworden. Für Chronologie des byzantinischen Reiches: 1) *Περὶ τῶν ἀπὸ κτίσεως κόσμου ἐτῶν μέχρι τῆς βασιλείας τοῦ μεγάλου Κωνσταντί-*

νου καὶ περὶ τῶν βασιλευσάντων ἐν τῇ Κωνσταντινουπόλει μέχρι τῆς παρὰ τῶν Ἀγαρηνῶν ταύτης ἁλώσεως s. De annorum et imperatorum serie usque ad urbem ab Agarenis captam 1453, noch immer nicht der letzte ärmliche Versuch dieser Art, aber ein glänzender Beweis von historischer Unkenntniß und geistiger Leere. — Für Alterthümer von Byzanz: 2) *Παρεκβολαὶ ἐκ τῆς βίβλου τοῦ χρονικοῦ περὶ τῶν πατρίων τῆς Κωνσταντινουπόλεως s. Excerpta de originibus Constantinopolis*, zum größeren Theil ein Auszug aus des Hesychios Illustrios antiquarischem Werke *Πάτρια Κωνσταντινουπόλεως*, zum geringeren Theil aus den Annalen des Michael Glykas, dem Chronicon Paschale und der Heiligengeschichte des Chronisten Julius Pollur. Vergl. oben §. 19. S. 302 und C. Müller *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 4 *p.* 146 *sq.* — 3) *Περὶ τῆς σχηματογραφίας τῆς Κωνσταντινουπόλεως s. de forma et ambitu Urbis CP.*, ein eiller Abriß der Bauart und Topographie des alten Byzanz, dessen Angaben im Einzelnen anzuzweifeln sind. — Für Bauten und Kunstwerke: 4) *Περὶ ἀγαλμάτων*, aus Cornutus und Joannes Lydus *de mensibus, στηλῶν καὶ θεαμάτων τῆς Κωνσταντινουπόλεως*, wörtlich compilirt aus anonymen Sammlungen über Alterthümer von Constantinopel, mit dem Titel *Παραστάσεις σύντομοι χρονικαί* in einem alten *Codex Parisiensis. Cf.* P. Lambecii *Diss. de Georgii Codini vita et scriptis, Praef. ad Codin. p.* XIV. *ed. Bonn.* Zur Sache Niketas Akominatos Choniates und die Literatur §. 20. S. 321. — 5) *Περὶ κτισμάτων τῆς Κωνσταντινουπόλεως s. De aedificiis Urbis CP.* — 6) *Περὶ τῆς οἰκοδομῆς τοῦ ναοῦ τῆς ἁγίας Σοφίας s. De structura templi S. Sophiae*, das beste und wichtigste Stück von allen, wozu zu vergleichen die im Eingange dieses Artikels nachgewiesene Literatur von O. Frick und W. Salzenberg Altchristliche Baudenkmale Constantinopels vom 5. bis 12. Jahrhundert, aufgenommen und historisch erläutert u. s. w. Berlin 1854. Fol. J. Labarte *Le palais imperial de Constantinople et ses abords, St. Sophie, le forum Augusteon et l'Hippodrome, tels qu'ils existaient au* 10*me siècle, Par.* 1861. Vergl. Göttinger Nachr. 1863. Nr. 46. — 7) *Περὶ τῆς τάξεως τῶν ἀξιωμάτων καὶ ὀφφικιαλίων τοῦ Παλατίου καὶ τῆς Μεγάλης ἐκκλησίας s. De officiis et officialibus aulae et Magnae ecclesiae Constantinopolis*, ein umständliches, geringfügiges und schwieriges Büchlein in 22 Capiteln, wozu Matthäos Blastarnes (s. unten) das Pendant, Constantin VII. Porphyrogennetos *De caerimoniis aulae Byzantinae* das Seitenstück geliefert hatte. Vergl. §. 20. S. 306 und die Skizze der Würden und Aemter nach Georgios Kodinos von Gibbon *chap.*53, und nach der lehrreichen Geschichte der falschen Vereinigung der griechischen und lateinischen Kirche zu Ferrara und Florenz des Großekklesiarchen der Sophienkirche Sylvester Syropulos *ibid. chap.* 66. — Fabric. *Bibl. Graec.* VII, *p.* 795 *sq.* XII, *p.* 57. *ed. Harl.* — Ausgaben: *De annorum et imperatt. serie: Edit. pr.* P. Lambecii, *Par.*1655. *Fol. p.*75*sq.*, mit *De forma et ambitu urbis CP., de statuis, de aedificiis, de structura templi S. Sophiae.* Die letzt genannte Schrift mit dem Anfange *de statuis* auch in der Ausg. von J. Moersius 1607. — *de originibus urbis CP.: prim. ed.* G. Douza, *ap. Commelin. Heidelb.* 1596. — *c. vers. et notis* J. Moersii, *Aurel. Allobr.* 1607. *Par.* 1647. *Fol. p.* 24 *sq.* (in *Eclog. histor. de rebus Byzantinis*) — P. Lambecius *l. l.* — *ed.* J. C. Orelli in *Hesychii Miles. opuscula duo quae supers. Lips.* 1820. *p.* 60 *sq.* Vergl. oben §. 19. S. 302. — *de officiis aulae etc.: prim. ed.* Fr. Junius, *Lugd.* 1588, wiederholt und vermehrt *ap. Commelin.* 1596. — *c commentar. ed.* J. Gretserus, *Par.* 1625. *Fol.*, J. Goar, *Par.* 1648. *Fol.*, wiederholt *Venet.* 1729. *Fol.* — *c. Gretseri et Goari commentariis ex recogn.* J. Bekkeri, *Bonn.* 1839. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) — sämmtliche Stücke (mit Ausnahme von Nr. 7) mit Einschluß der *Παραστάσεις σύντομοι χρονικαί* des Anonymos und anderer Schriftchen antiquarischen Inhalts *ex recogn.* J. Bekkeri: *Georgii Codini Excerpta de antiquitatibus CP. Bonn.* 1843. *c. not. Moersii et Lambecii* (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*). — Da wir nicht gerade reich sind an Denkmälern, welche sich auf Thatsachen der Architektonik und monumentalen Kunst von Byzanz beziehen, so dürfen diese mageren Abrisse des Georgios Kodinos ohne Form, Geschmack und Sinn für Kunst, da sie den malerischen und pomphaften Beschreibungen (*Ἐκφράσεις*) von Kunstwerken der Hauptstadt in epischer Form und Phraseologie aus älterer Zeit zur Seite gehen, nicht für unerwünscht gelten. Vergl. die Anthologie §. 36; des Paulos Silentiarios Beschreibung der Sophien-Kirche; Photios des Patriarchen Ekphrasis der von Kaiser Basilios I. dem Makedonier in der Hofburg errichteten *Νέα ἐκκλησία τῆς ὑπεραγίας Θεοτόκου*; des Prokop von Cäsarea Werk *Περὶ τῶν τοῦ Ἰουστινιανοῦ κτισμάτων* §. 18. S. 298; eines Anonymos Schrift *Περὶ τῶν ταφῶν τῶν βασιλέων τῶν ὄντων ἐν τῷ ναῷ τῶν ἁγίων ἀποστολῶν prim. ed.* B. Banduri *Imperium orient. Tom.* I. *Antiquitt. Constantinop. lib.* VI, *p.* 121, wiederholt von J. Bekker (mit Georgios Kodinos) *p.* 203—208; ferner 4 Bücher *Originum urbis Constantinopolis et Descriptio aedis Sophianae* (in Banduri *Vol.* I. *P.* III, *p.* 1 *sq.*) vermuthlich aus dem 11. oder 12. Jahrhundert und auch Michael Psellos beigelegt; endlich des Georgios von Cypern Beschreibung von Constantinopel.

Ein Verzeichniß der Staatseinkünfte, *Λογαρικὴ παλαιὰ καὶ νέα s. Novum Rationarium*, auf Befehl des Alexios I. Komnenos (1081—1118) angelegt und durch Aufnahme wichtiger Bruchstücke aus des Kaisers Augustus *Breviarium imperii* erweitert, in J. F. Gronovii *de sestertiis. LBat.* 1691. *p.* 746 *sq.* und in *Monum. ecclesiae Graecae per monachos Benedictinos, Par.* 1692. *Vol.* IV, *p.* 367 *sq.* 4. *Cf.* Ober-

linum *ad Tacit.* vor dem *Monum. Ancyr. p.* 837. G. Bernhardy Röm. Literatur Anm. 521. Die Autorschaft der dem Alexios I. beigelegten, von Zanetti in Pagi *Crit. ad Baron. Ann. A.* 1118. *N.* 25. veröffentlichten politischen Verse an seinen Enkel ist zweifelhaft. Vergl. Henrichsen Ueber die politischen Verse bei den Griechen S. 105. Von seinen Verdiensten um Hebung der Literatur, sowie über das von ihm gestiftete Orphanotropheum, eine den Verfall der byzantinischen Grammatik in der Sanctionirung des schedographischen Unterrichts (§. 15. S. 281) bezeugende Elementarschule für Kinder einheimischer und fremder Aeltern, s. seine Tochter Anna XV, *p.* 485 *sq.* Im Uebrigen ehrte er die literarischen Größen seiner Zeit, ließ durch Simeon Seth den indischen Roman übersetzen, und seine mit Zunge, Feder und Schwert vertheidigte Orthodoxie veranlaßte den Euthymios Zigabenos zur Zusammenstellung seiner dogmatischen Streitschriften. Vergl. Michael Psellos §. 32, Anna V, *p.* 144 *sq.* VI, *p.* 164. Zonar. *p.* 310. F. Wilken *Rerum ab Alexio* I. — *Comnenis gestarum p.* 488. v. Sybel Geschichte des ersten Kreuzzuges S. 289 fg. Rühs Mittelalter S. 67 und die Notizen in §. 15. S. 280 fg. über seine Gesetzessammlungen §. 20. S. 308.

Ueber das Ceremoniel, über Staats- und Hofämter zu Constantinopel vergl. Constantin VII. Porphyrogennetos §. 20. S. 306 und Georgios Kodinos S. 342. Dahin gehört noch Matthäos Blastarnes (ὁ Βλαστάρνης), Rechtsgelehrter *c.* 1330 und bekannt als Verfasser eines Nomokanon (*Σύνταγμα κατὰ στοιχεῖον* in G. Beveregii *Συνοδικόν s. Pandectae canonum, Oxon.* 1672. *Vol.* II.), schrieb auch ein Werkchen über die Hofämter zu Constantinopel, *Περὶ ὀφφικίων τοῦ Παλατίου τῆς Κωνσταντινουπόλεως* in politischen Versen, unter dem Namen eines *Μοναχός* von Kodinos erhalten und mit diesem von J. Goar *p.* 8 *sq. p.* 38 *sq.* herausgegeben; Abdruck in *edit. Bonn.* 1839. *c.* J. Gretseri *et* J. Goari *Commentt., nott. et observatt. p.* 116 *sq.*, welche diesen schwierigen Gegenstand mit Sachkenntniß und Kritik erörtern. Vergl. die Literatur zu Georgios Kodinos S. 342 und §. 20. S. 306. Neben so kümmerlichen Denkmälern verdient am Ausgang der byzantinischen Historiographie und Alterthumsforschung das Werk des Joannes Lydus *De magistratibus populi Romani* eine beachtenswerthe Stelle.

Joannes Laurentius Lydus, geboren 490 zu Philadelphia im proconsularischen Asien von angesehenen und begüterten Aeltern, begab sich 21 Jahre alt nach Constantinopel und studirte unter Agapios aus Athen, einem Schüler des Proklos Diadochos, aristotelische und neuplatonische Philosophie. Durch Gelehrsamkeit, Thätigkeit und Umsicht stieg er allmälig von der untergeordneten Stellung eines Mitgliedes der lateinischen Kanzlei zum obersten Range eines *χαρτοφύλαξ*, erhielt die Augustalwürde und erwarb, geehrt und begünstigt von mehreren Kaisern, große Reichthümer. Die gewaltsamen Umwälzungen unter Justinian I. jedoch, namentlich die Veränderungen im Steuerwesen (vergl. §. 2. S. 240. §. 3. S. 242 fg.) brachten ihn um den einträglichen Posten eines Cornicularius; *c.* 552 entlassen und beinahe verarmt, übernahm er eine ihm angebotene öffentliche Professur der lateinischen (oder griechischen) Sprache, *ἐπὶ τῆς Καπετωλίδος αὐλῆς* III, 29. *p.* 222 *ed. Bonn.* Vergl. §. 9. S. 263. Dies war entscheidend für seine schriftstellerische Thätigkeit: sicher ist die Thatsache, daß außer einigen Jugendschriften panegyrischen und historischen Inhalts, einem Enkomion auf den Praefectus praetorio Zotikos aus seiner Vaterstadt *c.* 512, einem Panegyrikos auf Kaiser Justinian I. und einem auf Anregung des letzteren unternommenen und erst 533 beendeten Geschichtswerk über den ersten Krieg mit den Persern, die wichtigeren, uns zum Theil erhaltenen Bücher erst in den letzten Lebensjahren geschrieben oder vollendet sind. Er starb im hohen Alter *c.* 565. Von den hervorstechendsten Begebenheiten seines Lebens und seinen Schriften handelt C. Hase *Comment. de Jo. Lydo p.* IV—XV. nach *de magistr.* III, *p.* 218 *sq. ed. Bonn.* Von seiner *Συγγραφὴ* (*p.* 179, *Πραγματεία pp.* 119. 169) *περὶ μηνῶν s. de mensibus*, einer aus den besten griechischen und römischen Gewährsmännern der älteren Zeit (Gavius Bassus, Fontejus, Cincius, M. Varro, Visellius, M. Messala, Cornelius Labeo, Seneca, Valens, Nummius, den kleineren Parallela u. a.) geschöpften Schilderung der Festtage des römischen Volkes, mit Angabe des Grundes und der Art und Weise ihrer Feier, von Gründung der Stadt bis auf Kaiser Justinian I., besitzen wir nur längere Bruchstücke in dem durch die fruchtbaren Untersuchungen von C. Hase berühmt gewordenen *Codex Caseolinus* und 2 Auszüge von verschiedenem Umfange. Der eine rührt von Maximus Planudes her, dem Sammler der *Anthologia Graeca*, und ist herausgegeben von N. Schow *Lips.* 1794. und G. Roether *c. comment. Darmst.* 1827. Ueber die Quellen dieser Schrift Hase *p.* XI und ergänzend G. Röper im Philol. IV, S. 307. Bei aller Vortrefflichkeit der Quellenberichte für Mythologie und Antiquitäten ist diese Schrift dennoch nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Durch ein günstigeres Geschick ist uns sein letztes, erst im 60. Lebensjahre unternommenes Werk *Περὶ διοσημειῶν s. De ostentis* erhalten; doch ist es zu Anfange verstümmelt und war bis auf C. Hase *Joannis Lydi de ostentis quae supers. Par.* 1824 nur aus Proben bekannt: *Ἐφήμερος βροντοσκοπία τοπικὴ προς την σελήνην* (*cap.* 27. *p.* 306—331), ein die Einwirkungen und Folgen des Donners an jedem Monatstage berichtender Kalender angeblich nach dem lateinischen Original des P. Nigidius Figulus übersetzt; herausgegeben von J. Rutgersius in *Variae lectt. Lugd. Bat.* 1618. 4. *p.* 247 *sq.*; *Περὶ σεισμῶν ed.* N. Schow *l. l. p.* 130 *sq.* und Stücke in D. Petavii *Uranol. Par.* 1630. *Fol. p.* 94 *sq.* und Crameri *Anecd. Paris. Tom.* III, *p.* 403—408. *cf. p.* 187; jetzt mit Heranziehung neuer

Handschriften: *Jo. Lydus de ostentis ex codd. italicis auctus et Calendaria graec. omnia ed.* C. Wachsmuth. *Accedunt Anecd. duo de cometis et de terrae motibus, Lips.* 1863. Einen noch erhaltenen Auszug hieraus fertigte Beda Venerabilis lateinisch unter dem Titel: *Libellus de tonitruis, ad Herenfridum,* in *Opp. omn. ed. Colon. Agripp.* 1612. *Fol. Tom.* I, *columm.* 387—390. Hase *p.* XIII. Dieses von großer Gelehrsamkeit auf einem abstrusen Gebiete zeugende Werk, ein ziemlich reicher Beitrag zur Kenntniß der gesammten Auguralwissenschaft und des Sacralwesens der Römer und Etrusker, ist wegen des unmittelbar aus älteren etrurisch-römischen Quellen entlehnten Materials (P. Nigidius Figulus, Labeo, Claudius Tuscus u. a., die griechischen *c.* 2. *p.* 274 *sq.*) unstreitig von hoher Wichtigkeit, doch mahnt die unkritische Behandlung des schwierigen Gegenstandes, welche durch die Schwäche des vorgerückten Alters einigermaßen entschuldigt wird, gleichfalls zur dringendsten Vorsicht. Zwischen beiden liegt sein Hauptwerk, *Περὶ ἀρχῶν τῆς Ῥωμαίων πολιτείας s. De magistratibus populi Romani* in 3 Büchern, erst 1784 in dem genannten Codex in einem schlimmen Zustande entdeckt, lückenhaft und am Ende unvollständig, entstanden unter den frischen Eindrücken der Zurücksetzung und in einer Stimmung geschrieben, welcher er durch unmännliche Klage und bittere Polemik unverholen Luft macht. *Cf. p.* 206—208. *ed. Bonn.* Das Programm oder die Anordnung des Ganzen theilt er selbst mit *de magistr.* I, *p.* 132 *sq.* Diese von B. G. Niebuhr zu günstig beurtheilte Schrift, gleichfalls aus älteren, größtentheils verlorenen Quellen gezogen, liefert manche sonst unbekannte und brauchbare Notiz über die älteren Magistrate Roms, beweist aber zugleich in sicherster Fassung, wie verschwommen die Kenntniß der älteren Verfassungszustände Roms bereits in den Anfängen der byzantinischen Zeit war. Ueber die Schicksale der Werke des Joannes Lydus, die Zeugnisse der Alten und die Thätigkeit der Neueren, J. Moersius und J. Rutgersius, L. Allatius, Joannes de Burigny, Nicolaus Schow, de Choiseul, Villoison, zuletzt über die Geschichte, den Werth und Inhalt des aus der Bibliothek des Fürsten Constantin Morusi stammenden *Codex Caseolinus* aus dem 10. Jahrhundert vergl. die lehrreiche Abhandlung von Hase *Comment. de Joanne Lydo ejusque scriptis, Par.* 1812, wovon ein Abdruck in *Edit. Bonn. ex recogn.* J. Bekkeri. Wenn es nun schwer ist, ein volles Gesammtbild von diesem byzantinischen Staatsbeamten zu begründen, so lassen doch die ehrenden Zeugnisse der Alten (vergl. das Pragmatikon Justinian's I. *p.* 222 mit dem harten Urtheile des Photios *Cod.* 180. Hase *p.* XX *sq.*), sowie der Kern seines Nachlasses erkennen, daß er die zum Theil vernichtende Kritik seiner Widersacher nicht verdient. Vergl. Schrader Laurentius Lydus in rechtsgeschichtlicher Hinsicht, in Schrader's Tübinger Zeitschrift 1826. II, S. 146 fg. A. W. Hefter Zu Joannes Lydus *de magistr.*, im Rhein. Mus. für Jurisprudenz 1828. S. 117—124. H. E. Dirksen Vermischte Schriften Berl. 1841. I, S. 50—77. Th. Mommsen Römische Chronologie S. 309. Anm. Auf die Grenzscheide des römischen und byzantinischen Zeitalters gestellt, besitzt er bei aller Einseitigkeit und Befangenheit des Urtheils noch einen Ueberfluß an gelehrtem Wissen und Erinnerungen aus einer besseren Studienzeit und beherrscht ein durch Abstammung, Alter und Seltenheit ausgezeichnetes Material, welches durch Vielseitigkeit des Interesses fesselt und später — dies gilt namentlich von den Verzeichnissen der Vorbedeutungen, Witterungsverhältnisse, Erdbeben und physikalischen Wunder — von byzantinischen Historikern fleißig ausgebeutet und für Zwecke der Oeffentlichkeit, für Hoffeste und auf Kriegszügen praktisch verwerthet wurde. *Cf.* Constantini Porphyr. *Cerimon. p.* 467. *ed. Bonn.* Hase *in Jo. Lydum p.* XXV—XXVIII. und *de ostentis p.* 351. *ibid.* Blickt man jedoch auf den kanzleiartigen Geschäftsstil, welchem Geschmack, Leichtigkeit und Frische mangelt, sowie auf die Behandlung der Gegenstände, worin namentlich historischer Sinn und ein kritischer auf gewissenhafte Abschätzung des Werthes der Quellen verwendeter Fleiß vermißt wird, so wird man einer gewissen Ueberschätzung seiner Leistungen allerdings entgegentreten müssen. Fabric. *Bibl. Graec.* IV, *p.* 155—160. *ed. Harl.* — Ausgaben: *De magistratibus: Edit. pr.* J. D. Fuss (*Praefatus est C. B. Hase*) *Par.* 1812. — *Cf.* C. J. Ch. Reuvens *Collect. histor. LBat.* 1815. IV, *p.* 20 *sq.* und J. D. Fuss *Epistola ad Hasium de Laurentii Lydi opusculo de magistr. Romanis, Bonn.* 1821. — Auszüge und Bruchstücke der beiden anderen Werke s. den Text. — *de ostentis quae supers. una cum fragmento libri de mensibus etc. ex codd. reg. ed. graecaque supplevit et lat. vertit* C. B. Hase, *Par.* 1824. — *Fragmentum Lydi de Rheno et Danubio ed.* G. G. Bredow *Epistolae Paris. p.* 60 *sq.* — *Joannes Lydus ex recogn.* J. Bekkeri, *Bonn.* 1837. (*Corp. Scriptt. hist. Byzant.*) *c. comment. et animadverss.* Hasii. — *Cf.* Fr. Osann *De Atejo philol. et Joannis Laur. Lydi loco.* In dess. *Anal. crit. poesis Rom. scen. Berol.* 1816. *p.* 60—78. und in Allgem. Schulzeitung 1829. Nr. 43. Vergl. Zeitschr. für die Alterthumsw. 1843. Nr. 64. — *de ostentis ex codd. italicis auctus et Calendaria gr. omnia ed.* C. Wachsmuth. *Acced. Anecd. duo de cometis et de terrae motibus. Lips.* 1863. — Mongez *Sur le traité de Lydus concernant les magistratures Romaines,* in *Mém. de l'Acad. des Inscriptt.* XII, *p.* 303—306. — J. Fr. Schultze *Quaestt. Lydianarum Part.* I. *Diss. Gryphisv.* 1863.

C. Die byzantinischen Geographen und Ethnographen, Topographen und Statistiker.

§. 25.

Ueber des Eusebios von Cäsarea palästinensische Topographie *Περὶ τῶν τοπικῶν ὀνομάτων*

ἐν τῇ θείᾳ γραφῇ wird verwiesen auf die Notiz in §. 22. S. 331.

Palladios (*Παλλάδιος*) der Galater *c.* 400, ungewiß ob der dem Joannes Chrysostomos befreundete, nachmals zur Würde eines Bischofs von Helenopolis erhobene Biograph einzelner Heiligen (Historia Lausiaca), welcher längere Zeit mit frommen Beschäftigungen in Einöden Aegyptens zugebracht hatte, gilt für den Verfasser des noch erhaltenen bunten, wortreichen und mit allen Lichtern der Gelehrsamkeit erhellten Schriftchens *Περὶ τῶν τῆς Ἰνδίας ἐθνῶν καὶ τῶν Βραχμάνων*. Quelle dieser in 2 Partien getheilten, ehemals viel gelesenen und ausgeplünderten Sammlung von Fabeln über den wunderbaren Ursprung der Völker Indiens und die Beschaffenheit des Landes, verbunden mit interessanten Erzählungen von der Zusammenkunft Alexander's des Großen mit den Braminen, welche in mehr oder weniger veränderter Fassung bei Kedrenos, bei dem Compilator des Chronisten Georgios Hamartolos, bei Suidas u. a. wiederkehren, war weniger der Historiker Ktesias, als ältere Biographen Alexander's des Großen, besonders der schon den Alten in Betreff seiner Glaubwürdigkeit verdächtige (Diog. L. VI, 84) Onesikritos aus Astypaläa und wahrscheinlich der von Strabo XV, *p.* 702 genannte Alterthumsforscher über Indien Krateros *c. Ol.* 125, 1. 280 v. Chr. *Cf.* R. Geier *Alexandri M. historiarum scriptt. aetate suppares, Hal.* 1844. *p.* 90. Aster Miscellaneen S. 12 fg. und G. Bernhardy *p.* 35. — Ausgaben: *Edit. pr.* J. Camerarii, in *Libellus gnomol. Lips. p.* 110 *sq.* — *ed.* E. Bissaeus, *Lond.* 1665. 4. 1668. 4., ohne Kenntniß jener Ausgabe. *Cf.* G. Bredovii *Epistolae Paris. p.* 108. — Kritischer Apparat von G. Bernhardy *Palladius de Brachmanibus*, in *Analecta in Geographos Graecorum minores, Hal.* 1850. 4. *p.* 34—48. *Cf.* J. G. Schneider *Comment. in Aristot. de historia animalium Tom.* IV, *p.* 475—478.

Markianos (*Μαρκιανός*) aus dem pontischen Herakleia *c.* 410, bekannt als Ueberarbeiter des *Περίπλους* des Geographen Menippos, wovon die Einleitung nebst einigen Bruchstücken erhalten ist, verfaßte mit Benutzung der besten Quellen von Hanno und Skylax bis auf Ptolemäos einen bis auf den Schluß veröffentlichten, von Ptolemäos durchaus abhängigen *Περίπλους τῆς ἔξω θαλάσσης* in 2 Büchern. Sein eigener *Περίπλους* der Küsten des mittelländischen Meeres in 11 Büchern, worin er einen trümmerhaft erhaltenen Auszug aus der gleichbetitelten Schrift des Geographen Artemidor von Ephesos und andere geographische Schriften aufgenommen hatte, ist bis auf wenige Fragmente verloren und scheint kein besonderes Werk gewesen zu sein. Vergl. S. F. W. Hoffmann Die Fragmente Artemidorus des Geographen u. s. w., an seinen „Die Iberer im Westen und Osten" Leipz. 1838. — R. Stiehle Der Geograph Artemidoros von Ephesos, im Philol. XI, S. 193—244. Was von ihm erhalten, ist für die ältere Geographie besonders wegen der geometrischen Bestimmungen der Stadienmaße von Wichtigkeit und liefert mannichfache Beweise für des Verfassers Fleiß und Urtheil. — Ausgaben: *Edit. pr.* D. Hoeschelii (mit Skylax) *Aug. Vindel.* 1600. *p.* 31 *sq.* — *ed.* J. Hudson, in *Geogr. minor. Vol.* I. *Cf.* H. Dodwell *De aetate et scriptis Marciani Heracleotae, ibid. p.* 143 *sq.* G. Bredovius *Epistolae Paris.* — *Périple de Marcien d'Héraclée, epitome d'Artemidore, Isidore de Charax etc. publié par* E. Miller, *Par.* 1839. — *Marciani Heracl. Periplus, Menippi Peripli fragmentum quod Artemidori nomine ferebatur etc. graece et lat. c. notis varr. ed.* S. F. G. Hoffmann, *Lips.* 1841. — *Marciani Heracl. Peripli. Ed.* C. Mueller, *Vol.* I. der *Geogr. graeci minores, Par.* 1855. mit den Karten. — B. Fabricius *Lectt. Marcianeae*, Gratulationsschrift Dresd. 1843. Vergl. Dens. Ueber Markianos von Herakl., im Rhein. Mus. N. F. II, S. 366—388 und Haase in der Hall. Lit. Zeit. 1839. Nr. 103 fg. Westermann und Jahn in Jahn's Jahrb. der Philol. XVII, S. 146 fg. XXXVI, S. 318 fg.

Stephanos (*Στέφανος*) der Grammatiker aus Byzanz *c.* 472 n. Chr., Gründer eines umfassenden geographisch-ethnographischen Wörterbuchs *Ἐθνικά*, dessen Inhalt durch eine Notiz am Schlusse des die Fragmente aus dem 10. und 13. Buche von *Δύμη* bis *Δώτιον* enthaltenden *Codex bibliothecae Seguierianae* nur unvollständig bezeichnet wird: *Περὶ πόλεων, νήσων τε καὶ ἐθνῶν, δήμων τε καὶ τόπων καὶ ὁμωνυμίας αὐτῶν καὶ μετωνομασίας καὶ τῶν ἐντεῦθεν παρηγμένων ἐθνικῶν τε καὶ τοπικῶν καὶ κτητικῶν ὀνομάτων*, worauf dann ein Index des in 80 Capitel getheilten 11. Buches von dem Artikel *Ἔαρες* bis *Ἔλωρος* folgt. Der von F. Passow *Symb. crit. Vratisl.* 1820. (wiederholt in *Edit. Dindorfii Tom.* I, *p.* L *sq.*) beschriebene *Codex Vratislaviensis* läßt, wiewol die Anfänge von nur 30 Büchern bestimmt angezeigt werden, doch ziemlich genau erkennen, daß das ganze volle Werk ungefähr aus 60 Büchern bestanden haben muß. Es war lexikalisch angelegt, nach Herodian gearbeitet und würde uns, wenn es in ursprünglicher Gestalt erhalten wäre, einen reichen Schatz dieses großen Grammatikers zuführen. Aber auch Stephanos von Byzanz ist epitomirt, verkürzt und gründlich ausgeplündert, und der Umfang und Reichthum des ursprünglichen Werkes, ein Denkmal gründlicher Belesenheit und ausgedehnter Compilation aus den besten Werken der Vorzeit, welches sich über Mythisches und Historisches, über Sprache und Erudition wenn auch ohne strenge systematische Ordnung verbreitete, wird noch heute erkannt an einem großen Bruchstück aus dem Artikel *Δωδώνη*. Jetzt bleibt nichts übrig, als aus dem angegebenen Bruchstück des Buchstabens *Δ* und einer Reihe von Fragmenten, Trümmer der Epitomatoren und zum Theil aus später Zeit, sowie aus dem zwar

dürftigen aber doch durch manche schätzbaren Ueberreste und Notizen werthvollen Auszuge des Grammatikers Hermolaos aus Constantinopel, für Literarhistorie, für Sprache, Kritik und Interpretation der Autoren den bestmöglichsten Nutzen zu ziehen. Uebrigens bewahrt die Epitome des Hermolaos, eines Schülers und Nachfolgers des fleißigen Sprachlehrers Eugenios aus Augustopolis in Phrygien (vergl. §. 27. S. 350), nach Suid. *v.* Ἑρμόλαος dem Kaiser Justinian I. gewidmet, den Umriß des ursprünglichen Werkes nicht treuer, als den eigentlichen Grad gelehrter Ausstattung, und beschränkt sich im Wesentlichen auf Geographisches und Grammatisches. Aus einer Notiz dieser Compilation *v.* Γότθοι, ὡς εἴρηταί μοι ἐν τοῖς Βυζαντικοῖς, auf die Abfassung einer besonderen byzantinischen Geschichte des Stephanos oder Hermolaos zu schließen, erscheint wegen des vermuthlich großen Reichthums des Artikels Βυζάντιον sehr gewagt. Vielmehr sind diese Worte einfach für einen Verweis auf diesen Artikel im Wörterbuche selbst zu halten. — Ausgaben der Epitome des Hermolaos: *Edit. pr.* Aldi, *Venet.* 1502. *Fol.* — *ap.* Junt. *Florent.* 1521. *Fol.* — *ed.* G. Xylander, *Basil.* 1568. *Fol.* — *opera* Th. de Pinedo, *Amstel.* 1678. 1725. *Fol.* — A. Berkelius, *LBat.* 1688, vermehrt 1694. *Fol.* — Das Fragment von dem Buchstaben Δ in den beiden zuletzt genannten Ausgaben, einzeln: *prim. ed.* S. Tennulius, *Amstel.* 1669. 4., sorgfältiger in Montfauconi *Bibl. Coislin. p.* 281 *sq.* — Den Artikel Δοδώνη *separatim ed. c. vers. et notis* J. Gronovius, *LBat.* 1681. 4. und C. E. Schirlitz in Schulzeitung 1828. S. 385 fg. *Cf.* J. A. Fabricii *Bibl. Graec. Tom.* IV, *p.* 621 *sq.* — Andere Fragmente von Lenormant *Fragm. inedita lexici cuiusdam geographici Graeci*, im Philol. XXV, S. 147—151. — Der in jetziger Gestalt vorliegende Stephanus: *c. annotatt.* L. Holstenii, A. Berkelii *et* de Pinedo *ed.* G. Dindorfius, 4 *Voll. Lips.* 1825. — Ἐθνικῶν *quae supers. Ed.* A. Westermann, *Lips.* 1839. — *Ethnicorum quae supers. Ex rec.* A. Meinekii, *Tom.* I. *Berol.* 1849. — Beiträge zur Geschichte und Systematik, zur Kritik und Erklärung: L. Holstenii *Notae et castigatt. in Stephanum* (*Acced. Fragm. Scymni Chii*). *Ed.* a Th. Ryckio, *LBat.* 1684. *Tit. nov. Ultraj.* 1691. *LBat.* 1692. *Fol.* — J. B. Ballenstedt *Notae in Stephanum Byz. Helmst.* 1774. 4. — Fr. Passow *De Stephani Byz. cod. Vratislaviensi*, in dess. *Symb. crit. Vratisl.* 1820. 4., auch in dess. *Opusc. acad. Lips.* 1835. *p.* 233—258. Ders. *Variae lectt. e cod. Stephani Byz. Rehdigerano, Vratisl.* 1824. 4. — A. Wellauer *De extrema parte operis Steph. de urbibus*, in *Friedem. et Seeb. Miscell. crit. Vol.* II. *P.* I, *p.* 692 *sq.* — C. L. Grotefend Ueber Stephanus von Byz. *v.* Ἄγνος, in Zeitschrift für Alterthumsw. 1835. *Nr.* 37. *p.* 303 *sq.* — B. Fabricius, Die handschriftlichen Randglossen des Palmerius zu den Ethnica des Stephanus von Byz., in Jahn's Archiv XII (1846), S. 237 fg. — Beiträge zur Kritik auch von Th. Bergk in dess. *Comment. crit. Spec.* II. IV., von R. Unger u. A.

Kosmas (Κοσμᾶς) der Mönch aus Aegypten mit dem Beinamen Indikopleustes, Zeitgenosse des in der Anthologie (§. 36) mit einer Ἔκφρασις τοῦ κοσμικοῦ πίνακος aufgeführten Rhetors Joannes von Gaza *c.* 550, bestritt im Anschluß an die Gegner der heidnischen Chronologie (§. 22. S. 332) die Wahrheit der von Ptolemäos geschaffenen Geographie und unternahm in seiner kirchlichen Topographie, 12 Bücher Χριστιανικῆς τοπογραφίας, ein eigenes mit der Bibel im Einklang stehendes geographisches System. Dieses Werk, wovon das 12. Buch unvollständig ist, verräth keinen ungebildeten Wortführer der christlichen Wissenschaft und darf, da er selbst für seine Zwecke bedeutende Reisen unternommen hatte, in einzelnen Punkten, namentlich was seine Nachrichten über Indien und Ceylon betrifft, für glaubwürdig gehalten werden. Doch mischt sich eine bittere Polemik gegen Ptolemäos und die heidnische Doctrin mit der Geschwätzigkeit und ganzen Leidenschaftlichkeit seines mönchischen Wesens, welche für die Herbeiführung einer Verständigung innerhalb der Literatur wenig geeignet war. Er darf nicht verwechselt werden mit dem christlichen Physiologen Kosmas aus Jerusalem, dem Zeitgenossen des Joannes von Damaskos. Vergl. §. 33. — Ausgaben: *Edit. pr.* B. de Montfaucon, in der *Collectio patrum et scriptt. Graec. Par.* 1707. *Fol. Vol.* II, *p.* 1 *sq. Cf.* Fr. Jacobs *Anthol. Palat. Tom.* III. — B. G. Niebuhr Ueber das Alter der 2. Hälfte der Adulit. Inschriften, in dess. Kleine hist. und philol. Schriften I, S. 399—411. — Oudin. *Commentatt. de scriptt. eccles.* I, *p.* 1407 *sq.*, Robertson Kenntniß der Alten von Indien, S. 91 fg. und Gibbon *chap.* 40 und 47. Anmerk.

Hierokles (Ἱεροκλῆς) der Grammatiker, von Einigen kurz vor Constantin VII. Porphyrogennetos (911—959), welcher *de Them.* II, 1. *p.* 46. *ed. Bonn.* das Reisehandbuch des Hierokles zu Rathe zog (vergl. §. 20. S. 305), von P. Wesseling *Prolegg. in Hierocl. p.* 626. (*p.* 385. *ed. Bonn.*) richtiger in die Zeiten Justinian's I. gesetzt, ist Verfasser eines trockenen statistischen Abrisses der Provinzen und Städte des byzantinischen Reiches vor dem Jahre 535, Συνέκδημος d. i. Reisegefährte genannt; derselbe ist, wie es scheint, nicht ganz vollständig und nicht im Interesse der metropolitanen Verwaltung geschrieben ist. Vergl. Gibbon *chap.* 40. Anmerk. Er ist zu unterscheiden von dem Historiker Hierokles, dem Verfasser der Φιλίστορες, worüber G. J. Voss *de histor. graec. p.* 453. C. Mueller *Fragm. histor. graec. Vol.* IV. — Ausgaben; vollständiger zuerst nach einer Ausgabe des Lucas Holstenius in A. Banduri *Imperium orient. Vol.* I. *P.* I, *p.* 31 *sq.* — *c. prolegg. et comment. ed.* P. Wesseling, in *Vett. Rom. Itineraria, Amstel.*

1735. 4. Abdruck von J. Bekker in *Corp. Scriptt. hist. Byzant.* (mit Constantin Porphyr.) *Bonn.* 1840. *Vol.* III, *p.* 381 *sq.* — *ed.* Th. L. Fr. Tafel, mit *Constantini Porphyr. de provinciis regni Byzant. Tubing.* 1846. 4. mit anderen Stücken politischer und kirchlicher Geographien.

Nikephoros der Mönch mit dem Beinamen Blemmydes (ὁ *Βλεμμύδης*) unter Kaiser Michael VIII. Paläologos (1261 — 1282), ein fleißiger Polygraph aber nur für kirchliche Zwecke, schrieb eine Metaphrase des Dionysios Periegetes, *Γεωγραφία συνοπτική* betitelt, und eine von der Größe der Erde und der Tage handelnde *Ἑτέρα ἱστορία περὶ τῆς γῆς*, beide nach F. A. G. Spohn *Lips.* 1818. 4. und G. Manzi (mit Dicäarch) *Rom.* 1819. 4. herausgegeben von G. Bernhardy *Dionysius Periegetes. Graece et lat. c. vetustis comment. et interprett. Lips.* 1828. *p.* 405—426. Hierdurch sind ältere Ausgaben der zweiten Schrift (*Aug. Vindel.* 1605. und in J. P. Siebenkees *et* J. A. Goetz *Anecd. Graec. Norimb.* 1798. *p.* 97 — 105) entbehrlich geworden. Von einer noch nicht veröffentlichten Schrift desselben Verfassers *Περὶ οὐρανοῦ καὶ γῆς* G. Bredovius *Epistolae Paris. Lips.* 1812. *p.* 60 *sq.* Hierzu kommen 2 Schriftchen über die Regierungskunst im Interesse der Kirche: *Λόγος ὁποῖον δεῖ εἶναι τὸν βασιλέα* und *Λόγος ὃς ἐπεστάλη τῷ βασιλεῖ βασιλικὸς κληθεὶς Ἀνδριάς*, mit Auslassungen *de Nicephori Blemmydae oratione politica* herausgegeben von A. Mai *Scriptt. vett. nova Collect. Vol.* II. *P.* I, *p.* 609 *sq. p.* 611—670. Die erstere auch einzeln *Romae* 1827. 4. Zuletzt außer theologischen Schriften (*Lips.* 1784) ein philosophisches Compendium, *Εἰσαγωγικὴ ἐπιτομή* in 2 Büchern (*περὶ λογικῆς*, *περὶ φυσικῆς*) *ed.* J. Wegelin *Aug. Vindel.* 1605, alles zur Würzung der frommen Theologie dieses in kirchlicher Gelehrsamkeit hoch stehenden und als vorzüglich weise gepriesenen Presbyters. *Cf.* Georg. Acrop. *p.* 54. 112. Niceph. Greg. *Vol.* I, *p.* 46. *ed. Bonn.*

II.

Geschichte der byzantinischen Grammatik und Polymathie.

Standpunkt und Geschichte der byzantinischen Grammatik.

§. 26.

Wie das Wissen der Byzantiner überhaupt sich nur selten über ein knappes und bequem zurecht gelegtes Maß erhob und so, eine Zeit lang wenig verändert, dann aber selbst innerhalb dieser engen Grenzen immer beschränkter wurde, so zeigt auch die Geschichte der byzantinischen Sprachwissenschaft ein fortwährendes Sinken, welches mit äußerster Dürftigkeit und todter Zerstückelung der altgriechischen Grammatik abschloß. Constantinopel, welches wie oben §. 11. S. 268 gezeigt wurde, geschmückt durch die daselbst gestiftete Hofschule mit ansehnlichem Lehrpersonal, während dieses ganzen Zeitraums den Haupt- und Mittelpunkt der Propädeutik und der grammatischen Studien bildete, zog fortwährend die namhaftesten Lehrer von nah und fern an; allein das eigentliche Studium der Sprachwissenschaft trat vor den Aufgaben der Lehrthätigkeit zurück, Rhetorik fiel mit Grammatik zusammen, und was man etwa unter letzterer im 5. Jahrhundert verstand, lehrt Damascius *ap. Suid. v. Ἀμμώνιος*, welcher die Grammatik *τὴν ἐπὶ ποιητῶν ἐξηγήσει καὶ διορθώσει τῆς Ἑλληνικῆς λέξεως καθημένην τέχνην* nennt. Die Beschäftigung mit Herodian und dem von ihm aufgespeicherten und unter die Fächer der Etymologie, Orthographie, Formen- und Wortbildung gruppirten Material war die Hauptaufgabe der grammatischen Schriftstellerei; sie beschränkte sich auf einen mäßigen Kreis und schrumpfte immer mehr zusammen, seitdem die christlich-byzantinische Schule sich der Bildungsformen bemächtigt hatte. So von der Trägheit und dem Widerwillen der Zeiten berührt, sanken die grammatischen Studien durch mancherlei Stufen und Wandelungen allmälig zu jenem Schematismus herab, dessen 3 wichtigsten Bestandtheile Dionysios Thrax (vergl. Philol. VIII, S. 510—520), die Commentatoren und Epitomatoren Herodian's bildeten. Nunmehr begannen die Zeiten des eiligen Aufräumens und der Zerstückelung, man sammelte und excerpirte, nur selten mit Einsicht und Geschmack, schrieb verkürzte Commentare und Paraphrasen, verwässerte die alten guten Arbeiten durch seichte Scholien und triviale Gelehrsamkeit, legte lexikographische und grammatische Sammlungen an, und schuf so eine Florilegienliteratur, in deren Dürftigkeit die Unfähigkeit der byzantinischen Zeiten in wenig von einander verschiedenen Graden sich abspiegelt. Vgl. Photios, Constantin VII. Porphyrogennetos, Suidas und die Etymologica, Tzetzes, Moschopulos und Demetrios Triklinios. Ueber ein so dürftiges Maß, das jeden Einblick in die Methoden und Organismen des hellenischen Sprachgebietes versagte, erhoben sich nur selten die Leistungen der damaligen Grammatiker. Wie viel hierzu der Verlust der literarischen Schätze beigetragen, läßt sich nicht recht erkennen. Vergl. die literarhistorischen Umrisse von §. 16. S. 286: in Alexandria erhielt sich bis in die Mitte des 5. Jahrhunderts die literarische Tradition, es besaß noch zur Zeit Omar's eine Bibliothek. Verhängnißvoller jedoch als die Zerstörungen der Araber in Alexandria (vergl. §. 13. S. 273) wurden für den Inhalt der Bücherschränke die Gewaltthätigkeiten der bilderstürmenden Kaiser. Was in diesen Zeiten der Gräuel und Verwüstung noch erhalten blieb — und mancher gute Lehrer der Grammatik, wie Kometas, mag sich diesen Umtrieben energisch widersetzt haben, *cf.* Jacobs *in Anthol.* XIII, *p.* 873 —, das verwahrlosten oder verschleppten die rohen und stumpfsinnigen Klosterbewohner, worüber oben §. 15. S. 282 ein charakteristisches Bei-

spiel mitgetheilt wurde. *Cf.* Theophan. *pp.* 339. 375. Cedren. *p.* 466 fg. Schlosser Geschichte der bilderstürm. Kaiser S. 163 fg. Hiermit steht der Verfall der Lectüre classischer Autoren im engsten Zusammenhang: sie wurde immer dürftiger, beschränkte sich auf Chrestomathien und einzelne Stücke, zuletzt auf einen Cyklus von Schriften, deren mehr oder minder fleißige Lesung sich in dem Zustande unserer Texte kundgibt. *Cf.* Cobet *Var. lectt. c.* X. und über die noch spät gelesensten classischen Autoren G. Bernhardy Encyklop. der Philologie S. 137. Griech. Lit. I, S. 678 fg. 3. Bearb. (S. 586 fg.). Letztere wurden οἱ πραττόμενοι, die Lectüre selbst πρᾶξις genannt, commentiren und fleißig lesen πράττεσθαι, Harris *Phil. Arrangem. p.* 287—300. *Cf.* Meineke *Comici Graeci Vol.* I, *p.* 560. Kein unwichtiges Moment für die Kenntniß der byzantinischen Studien ist die Reihenfolge der ältesten Codices, deren Abschätzung in Hinsicht auf Werth freilich zu weiten Combinationen führt, da ja eine sehr junge Handschrift die älteste an innerem Werthe weit übertreffen kann. Auch ist die Geschichte der Klöster, worauf die handschriftliche Tradition zunächst beruht, noch wenig geklärt. Literatur bei G. Bernhardy Encykl. S. 135 fg. Griech. Lit. I, S. 698. Montfaucon *Palaeographica Graeca. Par.* 1708. *Fol.* und Bast *Commentat. palaeographica*, hinter Gregorios *ed. Schaefer.* A. Ebert Zur Handschriftenkunde, Leipz. 1825. Hase *De Joanne Lydo p.* 71. Vergl. oben §. 16. S. 290. Am kläglichsten erging es der Syntax: wie sehr dieselbe allmälig zusammengeschrumpft war, beweist vor anderen das im *Codex Coislinianus Nr.* 345 (vergl. unter Suidas und *Lexica Segueriana*) erhaltene Werkchen Περὶ συντάξεως, des Joannes Glykas Tractat Περὶ ὀρθότητος συντάξεως und andere syntaktische Compilationen, worüber G. Bernhardy *Commentatt. de Suidae lex. p.* 78. Vergl. §. 16. S. 289. Seit dem 10. Jahrhundert trat mit der Barbarei der Volkssprache und dem Absterben des Sprachgeistes wie überhaupt ein allgemeines Erschlaffen der geistigen Kraft, so auch die Abstumpfung des grammatischen Gefühls ein. Die Aufgaben wurden geringer, der Unterricht bequemer und matter, und dürftige grammatische Hilfsbücher in Vers und Prosa, Trümmer einer im Interesse des Unterrichts in dürre Regeln oder geläufige Fragen und Antworten schematisirten und compilirten Grammatik, die Schedographie genannt, erstickten jedes grammatische Wissen und drückten das Ansehen der Grammatiker bis zur Mißachtung und Geringschätzung ihres Berufs herab. Ueber diesen niedrigsten Standpunkt der grammatischen Wissenschaft genüge ein Verweis auf die literar-historischen Notizen in §. 15. S. 281. Ueber die Vererbung des grammatischen Unterrichts in die Zeiten des Mittelalters vergl. Heyne *Opusc. Academ.* VI, *p.* 19 *sq. p.* 48 *sq.* Zu der oben angegebenen Literatur füge hinzu: Lehrs *Herodiani scripta* III, *p.* 423 *sq.* Boissonade *Anecd. Graec. Tom.* III. zu Psellos Grammatik, und das *Λεξικὸν σχεδογραφικὸν ibid. Tom.* IV. Berl. Jahrb. 1831. Juni Nr. 102. Dann folgte die Verarmung dieser nunmehr die Rolle kläglicher Grammatisten spielenden Grammatiker, ihr Betteln um Brod und das Ringen nach fürstlicher Gunst in Ergüssen, von welchen uns Tzetzes, Theodoros Prodromos, Joannes Sikeliotes und andere klägliche Erscheinungen ein unerfreuliches Bild liefern. Was dann noch Grammatik war, darüber belehren das versificirte Handbuch des Michael Psellos und die grammatischen Sachen des Moschopulos und Joannes Glykas. Auch von literarhistorischer Kenntniß war keine Rede mehr, wie Reminiscenzen bei Moschopulos *ed. Titze p.* 59 *sq.* und Theodoros Metochites *c.* 14—20 voraussetzen. In einigen unzusammenhängenden, elementaren Capiteln mit einem Bruchstück verwässerter Rhetorik und Erudition, bald in Regeln gesetzt, bald in Fragen und Antworten aufgelöst zur Bequemlichkeit des Unterrichts und zur Beförderung der Trägheit der Lehrer wie der Schüler, in verrostender und zersetzender Tradition Jahrhunderte lang durch die geistesarmen Zeiten geschleppt, gelangte die griechische Grammatik in ihren Ueberresten durch die flüchtigen Griechen nach Italien. Zuletzt von den Trümmern der kaiserlichen Bibliothek und den von Griechen geschriebenen Codices, worüber Ebert Zur Handschriftenkunde S. 90 fg. und die Darstellung in §. 16. S. 290 fg. Aus dieser summarischen Darstellung ist ersichtlich, daß was an grammatischen, syntaktischen und metrischen Compendien, an Paraphrasen, als Beiwerk der Interpretation und um rhetorischer Uebungen willen besonders im 5. und 6. Jahrhundert geschrieben, an Commentaren und Scholien, die anfangs zum Theil ausführlicher, dann aber immer seichter wurden und zum Schaden der gelehrten Arbeiten des Alterthums (vergl. Moschopulos und Demetrios Triklinios), an lexikalischen Sammlungen, deren Umfang und Grad gelehrter Ausstattung immer dürftiger und auf den geringsten Bedarf berechnet wurde, an Collectaneen, Auszügen und sonstigen Einzelheiten der Erudition, endlich an Handschriften, die zuletzt, wie die Geschichte des sophokleischen Textes lehrt (vergl. Demetrios Triklinios), zum Theil verfälscht wurden und den völligen Mangel an Geschmack und Bekanntschaft mit Form, Syntax und Metrik des Alterthums bekunden: ein solcher Nachlaß will freilich wenig bedeuten. Aber ihr Verdienst um Erhaltung manches Schätzbaren aus älterer Zeit, ihre für Emendation und Texteskritik der Autoren oft genug sehr wichtigen Citate, und dies muß besonders von lexikalischen Schriften gesagt werden, ihre Compilationen, die zwar an sich werthlose, unkritische und geschwätzige Miscellen, aber zum Theil eine Fülle von mythologischem, geschichtlichem, literarhistorischem und antiquarischem Detail aus alten Mitteln enthalten, haben für jedes Fach der alterthümlichen Wissenschaft unstreitig einen hohen Werth. Nur so wird man diese Massen grammatischen und vermischten Inhalts, die nach und nach vervollständigt und in den öfter genannten Sammlungen von Villoison, Iriarte, Bachmann, Bekker, Boissonade, Matranga, Mai, Cramer u. A. bekannt gemacht sind, zu beurtheilen haben, um

aus dem, noch immer vermehrten Apparat überall den genießbaren Kern herauszuschälen und das Zweckdienliche sorgsam ordnend und verbessernd zum Nutzen der philologischen Wissenschaft anzulegen. Von diesem Theil der byzantinischen Literatur Fabricius *Bibl. Graec. Vol.* VI, von dem Werth und Gebrauch dieser Sammlungen C. G. Cobet *De auctoritate et usu grammaticorum veterum in explicandis scriptoribus Graecis*, in dess. *Commentatt. philol.* Amstel. 1850. — L. Preller *Quaestiones de historia grammaticae Byzantinae, adjectis ineditis Hamburgensibus.* Progr. Dorpat 1840. 4. — *Emendatt.* zu den griech. Grammatikern von E. Mehler, in *Mnemos.* III. (1854) *p.* 362—378, IV. (1855) *p.* 30—50. 145—164. und oft von M. Schmidt in Zeitschr. für die Alterthumsw. u. im Philol. — C. G. Cobet *De emendanda ratione grammaticae Graecae discernendo orationem artificialem ab orat. populari.* In dess. *Commentatt. philol. tres. Amstel.* 1850.

Die byzantinischen Grammatiker.

a) Die eigentlichen byzantinischen Grammatiker.

§. 27.

Helladios (*Ἑλλάδιος*) der ältere, der Chrestomathist aus Besantion *c.* 300, in der Anthologie aufgeführt, bekannter als Verfasser von 4 Büchern einer *Χρηστομαθεία* in schlendernden iambischen Trimetern, voll von philologischer Gelehrsamkeit und wenigstens zum Theil grammatischen Inhalts, welche uns bei Photios *Cod.* 279 im Excerpt vorliegen. Die deutlichsten Spuren metrischer Fassung hat auch J. Bekker nachgewiesen. Vergl. A. Meineke im Philol. XIV, S. 20 fg. Man verwechsele den Chrestomathist Helladios nicht mit dem §. 29 zu nennenden jüngeren Lexikographen aus Alexandria.

Eudämon (*Εὐδαίμων*) der Grammatiker aus Pelusium, ein Zeitgenosse des Libanios und von diesem *epp.* 107. 132. 258 (vergl. Sievers Leben des Libanios S. 140) sowol wegen seiner Dichterbelesenheit als auch wegen seiner Kenntniß in Rhetorik hoch geschätzt, schrieb nach Suidas *v.* 3. *Ποιήματα διάφορα*, eine *Τέχνη γραμματική* und eine von *Etymol. M. p.* 457. 12. und *Stephan. Byzant. vv.* *Αἴλια* und *Ὀρεστία* citirte sonst unbekannte *Ὀνοματικὴ ὀρθογραφία*. *Cf.* Orion. *p.* 122. Fabric. *Bibl. Graec.* VI, *p.* 367. *ed. Harl.*

Theodosios (*Θεοδόσιος*) der Grammatiker von Alexandria aus ungewisser Zeit, dessen Arbeiten aber an eine bessere Studienzeit erinnern, jedenfalls vor Chöroboskos zu setzen, ist Verfasser eines noch erhaltenen Commentars zur Grammatik des Dionysios Thrax, welcher den Namen und den Werth einer Grammatik hat, in seiner jetzigen Gestalt jedoch von späteren Byzantinern überarbeitet zu sein scheint. Für eine Sammlung von Scholien verschiedener Grammatiker zu Dionysios hält ihn Preller *Quaestt. de hist. grammaticae Byzant. p.* 22 *sq.* — *Theodosii Alexandr. Grammatica e codd. Mss. ed. et notas adjec.* C. G. Göttling, *Lips.* 1822. Dazu ein Glossar in L. Bachmann's *Anecd. Graec. Vol.* I, *p.* 423—450. Seine *Εἰσαγωγικοὶ κανόνες περὶ κλίσεως ὀνομάτων*, wozu von Georgios Chöroboskos Scholien vorhanden sind, bilden mit den kritischen Anmerkungen des Herausgebers den 3. Theil von J. Bekker's *Anecd. Graeca*, auch einzeln *Theodosii Alex. Εἰσαγ. κανόνες περὶ κλίσεως ὀνομάτων, e cod. MS. Paris. descripsit atque ed.* J. Bekker, *Berol.* 1821. Die Schrift *Περὶ προσῳδιῶν* von A. Peyron *In Theodosii Alexandr. tractatum de prosodia comment. Taurini* 1817. 4., besser edirt mit dem *Etymol. Orionis* von F. G. Sturz, *Lips.* 1824. 4. *p.* 236—242. Zuletzt ein Auszug aus Herodian's *Καθόλου προσῳδία* (*cf.* Preller *p.* 13) mit Beibehaltung der Zahl der Bücher, wovon die Einleitung Fr. Osann mit *Philemonis quae supers. Berol.* 1821. *p.* 302—308 veröffentlichte, aus einer Pariser Handschrift herausgeg. von C. G. Göttling hinter der Grammatik *p.* 202 *sq.* *Cf. Praef. p.* XV. Von einer Schrift *Περὶ προσῳδιῶν* s. A. Peyron *Comm. in Theodosii Alexandrini tractatum de prosodia, Taurin.* 1817. 4. und bei dem *Etymologicum Orionis ed.* Sturz, *Lips.* 1820. 4. W. Betzhold in den Jahrbüchern der Philologie, Supplem. VII, S. 115 fg.

Georgios Chöroboskos (*Χοιρόβοσκος*, ein von seinen zahlreichen Feinden ihm beigelegter Name), von seinen Verehrern „der Techniker" genannt wegen seiner namentlich auf die Formenlehre und Orthographie gerichteten schriftstellerischen Thätigkeit, kaiserlicher Lehrer, Diakon und Archivar in Byzanz *c.* 400, sicher vor Stephanos von Byzanz zu setzen, ist Verfasser einer Reihe noch erhaltener grammatischer Schriften: *Περὶ ἐγκλίσεως seu Περὶ τῶν ἐγκλινομένων* mit dem Aufsatz *Περὶ τοῦ ἐφελκυστικοῦ ν* und anderen Kleinigkeiten in Aldi *Thesaurus cornucopiae et Adonidis horti, Venet.* 1496. *Fol.* *Περὶ τῶν ἐν ταῖς πτώσεσι τόνων* in Bekkeri *Anecd. Graeca Vol.* III, *p.* 1209 *sq. cf. p.* 1101. Aus einer Schrift über die Aspiration (*Περὶ πνευμάτων*), einem Auszug aus Chöroboskos und anderen Schriften über diesen Gegenstand, gab L. C. Valckenaer *ad Ammon. Alex. p.* 205 *sq.* Proben heraus. Ueber Abwandelung von *εἰμί* und *εἶμι*, eine unedirte Prosodie und eine *Ὀρθογραφία* in Crameri *Anecd. Oxon. Vol.* II. Vergl. auch die später genannten Theognostos und Georgios Diakonos. Diesen schließen sich die Scholien zur Grammatik des Dionysios Thrax in Bekkeri *Anecd. Graec. Vol.* II. und 2 rhetorische Schriften *Περὶ τρόπων* und *Περὶ τρόπων ποιητικῶν* in *Rhett. Graec. ed.* Walz *Vol.* VIII, *ed.* L. Spengel *Vol.* III. an. Vielleicht ist Georgios

Chöroboskos auch Verfasser der von J. La Roche Wien 1863. 4. herausgegebenen *Παρεκβολαὶ τοῦ μεγάλου ῥήματος ἐκ τῶν Ἡρωδιανοῦ* und anderer Stücke in *Codd. Vindob. Nr.* 271. 172. Zuletzt die oben genannten *Dictata in Theodosii Canones et Epimerismi in Psalmos ed.* Th. Gaisford, 3 *Voll. Oxon.* 1842.

Hyperechios (*Ὑπερέχιος*), ein berühmter Grammatiker und Lehrer aus Alexandria unter Kaiser Marcian (450—457) und von Leo I. Macella verbannt, ist Verfasser einer *Τέχνη γραμματική* und mehrerer anderer grammatischen Schriften, darunter *Περὶ ὀνομάτων*, *Περὶ ῥημάτων* und einer *Ὀρθογραφία*. *Cf.* Suid. *v.* und *v. Λέων βασιλ.* Susii *Apparat. Symmach. Part.* III, *p.* 18. Fabric. *Bibl. Graec.* VI. *p.* 370. *ed. Harl.*

Pamprepios (*Παμπρέπιος*), epischer Dichter und Grammatiker aus dem ägyptischen Theben (Panopolis), über dessen Geschichte ausführlich Suidas aus dem Historiker Malchos (*cf.* Niebuhr *p.* 270 und oben §. 18. S. 297) und Damaskios berichten. Ursprünglich poetischen Studien zugewandt und der heidnischen Religion (sein Lehrer Proklos) eifrig ergeben, zog er von Athen, wo er als städtischer Lehrer der Grammatik angestellt war, nach Byzanz und erhielt hier von Illos, dem Lehrer und Rathgeber des Kaisers Zeno (474—491), eine glänzende Stellung. Von Zeno anfangs hoch geachtet und begünstigt, dann auf Betrieb einer neidischen Camarilla verbannt, begab er sich nach Pergamum, wurde aber von seinem Gönner, welchen er auch für das Heidenthum gewann, nachmals wieder von Isaurien aus nach der Hauptstadt zurückgeführt. Aus den Worten der Berichterstatter geht hervor, daß er, mehr Lehrer als Schriftsteller, in öffentlichen Vorlesungen auch seine eigenen Poesien vortrug und erläuterte, überhaupt ein ebenso ruhmbegieriger wie ausgezeichneter Gelehrter war. *Cf.* Suid. *v.* und *v.* 4. *Σαλούστιος φιλόσ.* Damasc. *ap. Phot. p.* 343. *b. Interprett. ad Suid. v. Ἴλλος* und Joann. Antioch. in Crameri *Anecd. Par. Vol.* II, *p.* 79 *sq.* Er schrieb eine *Ἐτυμολογιῶν ἀπόδοσις* und *Ἰσαυρικά* in Prosa nach Suid. *v.* 1. *Cf.* Phot. 242.

Eugenios (*Εὐγένιος*), ein fleißiger Grammatiker aus Augustopolis in Phrygien, unter Kaiser Anastasios (491—518) in Constantinopel als Lehrer thätig, schrieb über Metrik namentlich der Tragiker, welche damals nur in einer Auswahl von 15 Stücken gelesen wurden (*Κωλομετρία τῶν μελικῶν Αἰσχύλου, Σοφοκλέους καὶ Εὐριπίδου ἀπο δραμάτων ιε, Περὶ τοῦ Τί τὸ παιωνικὸν παλιμβάκχειον*), über Aussprache und Accentuation einzelner Worte, vor allen ein alphabetisch geordnetes Wörterbuch, *Παμμιγὴ λέξις* oder *Συλλογη λέξεων* genannt, welches den Umfang der damaligen Schriftstellerei in Grammatik erkennen läßt: *ἔχει δὲ καὶ τὰ παράδοξα ἢ περὶ τόνον ἢ πνεῦμα ἢ γραφὴν ἢ μῦθον ἢ παροιμίαν, ἑπόμενα αὐτῇ*, „lauter Elemente des grammatischen Wissens, welche regelmäßig zum Bestand von Suidas und manchen *Anecdota Graeca* gehören." Auf Suidas Verhältniß zum Eugenios deutet auch der *Scriptor indicis fontium* vor dem Suidas. Außerdem schrieb Eugenios nach Suid. *v.* ein Werk *Περὶ τῶν τεμενικῶν* (*ὅπως προφέρεται, οἷον Διονύσιον, Ἀσκληπιεῖον*), worüber Wesseling *in Diodor.* XIII, 6. und Lobeck *in Phryn. p.* 368. *Cf.* Suid. *v.* Steph. Byz. *v. Ἀνακτόριον*: *Εὐγένιος ὁ πρὸ ἡμῶν τὰς ἐν τῇ Βασιλίδι σχολὰς διακοσμήσας ἐν συλλογῇ λέξεων.* Diese *Συλλογη λέξεων* ist jedenfalls von Suidas, welcher sie *Παμμιγὴ λέξις* nennt, fleißig benutzt worden; sie war alphabetisch geordnet und enthielt auch das Sprüchwort. Vergl. meine Geschichte der griech. Liter. S. 419 und S. M. Schmidt in Jahrb. für Philol. und Pädag. LXXI, S. 469—500. 775—800.

Metrodoros (*Μητρόδωρος*) der Grammatiker, von Kaiser Justinian (527—566) als öffentlicher Lehrer nach Byzanz berufen, erwarb namentlich in hochgestellten Kreisen Ruhm. *Cf.* Agath. V, 6.

Joannes Grammatikos aus Alexandria mit dem Beinamen Philoponos (*Φιλόπονος*) *c.* 550, ein Schüler des Philosophen Ammonios (*ὁ μέντοι φιλόσοφος Ἀμμώνιος, ὁ ἡμέτερος διδάσκαλος* in *Joannis Grammatici Philoponi Ἐξήγησις εἰς τὸ πρῶτον τῆς Νικομάχου ἀριθμητικῆς εἰσαγωγῆς prim. ed.* R. Hoche Progr. Wesel 1864. I, S. 4) und Gegner des Proklos, ein fleißiger wenn auch nicht hervorragender Commentator, welcher hauptsächlich mit Abschreiben und mit Exegese des Abgeschriebenen beschäftigt, den Verlust anderer Schriften, namentlich des Alexander von Aphrodisias und Nikomachos wenigstens einigermaßen ersetzt. Von seinen philosophischen Schriften muß hier abgesehen werden; von grammatischen, welche seinen Ruf am meisten begründeten, sind bekannt geworden die *Τονικὰ παραγγέλματα*, mit Herodian's Schrift *Περὶ σχημάτων* herausgegeben von W. Dindorf, *Lips.* 1825, und die auch dem Cyrill beigelegte *Συναγωγὴ τῶν πρὸς διάφορον σημασίαν διαφόρως τονουμένων λέξεων*, *ed.* Fr. Schmidt *Vitemb.* 1615. *LBat.* 1751. und in C. Labbaei *Glossaria duo etc. p.* 433 *sq.* Zu dieser nicht unwichtigen Schrift kommt der Tractat *Περὶ διαλέκτων*, welcher immerhin bezeugen mag, daß er noch einige Kenntniß der Dialekte hatte, herausgegeben zuerst unter dem Titel *Joannis Grammatici de idiomatibus* in Aldi *Thes. cornucopiae* und in dess. *Dictionarium Graec.* 1524. *Fol.*, von H. Stephanus in *Appendix thesauri linguae Graecae* und C. Labbaeus in *Glossaria duo etc. p.* 629 *sq.* Auch besaß er eine Vorliebe für Astronomie und Mathematik: ein Büchlein über den Bau und Gebrauch des Astrolabium's (*Περὶ τῆς τοῦ ἀστρολάβου χρήσεως καὶ κατασκευῆς*) veröffentlichte *e codd. MSS. bibl. regiae Par.* H. Hase *Bonn.* 1839 und im Rhein. Mus. VI (1838) S. 127—172, und die neuerdings

hinzugekommene Ἐξήγησις εἰς τὸ πρῶτον τῆς Νικομάχου ἀριθμητικῆς εἰσαγωγῆς *prim. ed.* R. Hoche *Part.* I. Progr. Wesel 1864. *Praef. et Part.* II. 1865. 4. Ἐξήγησις εἰς τὸ δεύτερον κ. τ. λ. *Berol.* 1867. bestätigt das über ihn abgegebene Urtheil, daß sein Fleiß unermüdlich, der Umfang seiner Kenntnisse aber gering war. Zuletzt mag noch die Bemerkung hier einen Platz finden, daß Joannes Philoponos den Uebergang zu den spätesten griechischen Compendienschreibern bildet. Vergl. C. Prantl Gesch. der Philos. im Abendlande I, S. 643. Im Allgemeinen Fabricius *Bibl. Graec.* X, *p.* 639. *ed. Harl.*

Theognostos (Θεόγνωστος) der Grammatiker unter Kaiser Leo VI. *c.* 890 trug zur Erneuerung des Studiums der Orthographie bei. Seine noch erhaltenen *Κανόνες* über Orthographie waren Leo dem Weisen gewidmet (*cf.* Crameri *Anecd. Oxon.* II, 1.), und sind neben der Orthographie des Chöroboskos für uns nicht ohne Werth. In Villoisoni *Anecd. Gr. Vol.* II, *p.* 127 und in J. A. Crameri *Anecd. Oxon. Vol.* II. 1. *Cf. Contin. Theophan. p.* 51. F. G. Schneidewin in dess. *Conject. crit.* Ueber das von ihm sanctionirte und vom Suidas befolgte Princip der ἀντίστοιχα vergl. G. Bernhardy *Commentatt. de Suidae lexico p.* 38. Von seiner Geschichte des Armorianers Michael II. Balbus (820—829) spricht Villoison *Anecd. Graec.* II, *p.* 127 *Not.*

Joannes Grammaticus Charax (ὁ Χάραξ), der gelehrte Erzieher des Kaisers Theophilos (829—842) und von diesem zum Patriarchen von Constantinopel erhoben, ist vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Verfasser der Schrift Περὶ ἐγκλινομένων μορίων, zuerst herausgegeben in Aldi *Dictionarium Graec. Venet.* 1524. *Fol.*, wiederholt ohne Kenntniß dieser Ausgabe von J. Iriarte in *Catal. Codd. Matrit. Vol.* I, *p.* 316. Zuletzt von J. Bekker *Anecd. Gr. Vol.* III, *p.* 1149 *sq.* Hierzu Stücke über die Dialekte, herausgeg. von G. Koen mit *Gregorius Corinthius* Περὶ διαλέκτων *LBat.* 1766. Ueber diesen byzantinischen Grammatiker vergl. F. Ch. Schlosser Universitäten u. s. w. S. 488. J. von Hammer Constantinopel und der Bosporus, Thl. II, S. 235 fg.

Als Lehrer der Grammatik glänzte unter Kaiser Michael II. dem Stammler (820—829) und neben Theognostos auch Ignatios (Ἰγνάτιος) der Diakon und Magister, welcher mit 5 epigrammatischen Kleinigkeiten in der *Anthologia Graeca* I, 109. XV, 29—31. 39. aufgeführt wird: Ἰγνάτιος τάδε τεῦξεν, ὅς ἐς φάος ἤγαγε τέχνην γραμματικήν, λήθης κευθομένην πελάγει. Auch war er metrischer (iambische Senare) Paraphrast der äsopischen Fabeln, worüber Fabricius *Bibl. Graec.* I, *p.* 635. *ed. Harl.* Davon ein Stück in Paulum discipulum in *Anecd. Graec. ed.* Matranga *P.* II, *p.* 664—667. *Cf.* Ignatii *Vita Nicephori; Act. Sanct. Mart. Tom.* II, *p.* 707. §. 14—16. — Kein unbedeutender Lehrer der Grammatik war Kometas (Κομητᾶς) *c.* 900, gleichfalls in der Anthologie mit 6 Stücken aufgeführt, aus welchen ersichtlich ist, daß er auch mit Diorthose Homer's beschäftigt war. *Cf. Anthol. Graec.* XV, 37 (εἰς τὴν ἐπ' αὐτοῦ διωρθωμένην Ὁμήρου ποίησιν) und Jacobs *in Anthol.* XIII, *p.* 837. — Noch spät gewann Manuel Holobolos (Ὁλόβωλος) in Constantinopel einen Ruf; ihm gehört ein noch unedirtes Gedicht in politischen Versen zu Ehren seines launenhaften Gönners und Peinigers Michael VIII. Paläologos (1261—1282) an. Ueber seine Schicksale Georg. Pachym. *de Michaele Palaeol.* III, *p.* 192 *sq.* IV, *p.* 282 u. ö. *ed. Bonn.* Noch später unter Andronikos II. (1282—1328) wird Thomas Magister genannt, über dessen schriftstellerische Thätigkeit in §. 29.

Joannes Glykas (ὁ Γλυκᾶς), der fromme Patriarch von Constantinopel, ein belesener Grammatiker unter Andronikos II. (1282—1328) und Lehrer des Prinzen Joannes, von Nikephoros VII, *p.* 270 *ed. Bonn.* wegen seiner Kenntnisse in profaner Literatur gepriesen, ist Verfasser einer ihrem Inhalt nach mageren, der Form nach weitschweifigen Schrift: Περὶ ὀρθότητος συντάξεως, wovon ein Fragment in J. Bekkeri *Anecd. Graec. Vol.* III, *p.* 1077 *sq.*, jetzt *e codd. Monac. ed. atque rec., prolegg., varias lectt. etc. adjecit* A. Jahn, *Bernae* 1849.

Georgios Lekapenos (Λεκαπηνός), Grammatiker unter Joannes Kantakuzenos (1344—1355), musterte in kleinlicher Compilation den attischen Sprachschatz in seinen Ἀττικισμοὶ τῶν λογίων, wovon Excerpte in Villoisoni *Anecd. Graec. Vol.* II, *p.* 79. und C. F. Matthaei *Lectt. Mosquenses Vol.* I, *p.* 55 *sq.* Die ihm von Einigen beigelegte Schrift Περὶ συντάξεως τῶν ῥημάτων, herausgegeben mit *Theodori Gazaei Grammatica Flor. ap. Junt.* 1515. 1520. 1525. und *ap. Ald. Venet.* 1525. *Fol. p.* 171 *sq.*, ist mit mehr Wahrscheinlichkeit dem Mönch Michael Synkellos (*c.* 800?) zuzuweisen, dessen syntaktisches Lehrbuch nach einer Notiz des Abtes Pachomius aus dem 10. Jahrhundert in *Codd. Nanior. Graec.* 305. *p.* 511 von Grammatikern noch über Manuel Moschopulos hinaus verbraucht wurde: Μιχαὴλ μοναχοῦ τοῦ Συγκέλλου περὶ συντάξεως. Eine andere Schrift dieses Mönches Περὶ τῆς τοῦ λόγου συντάξεως ist noch unedirt. Zuletzt einige Grammatiker, deren Lebenszeit ganz unbekannt ist:

Von Theodoretos (Θεοδώρητος) mit dem Beinamen Patrikios Werke Περὶ πνευμάτων Auszüge in L. C. Valckenaer's *Ammon. LBat.* 1739. 4. *p.* 205—242. — Gregorios, Erzbischof von Korinth mit dem Beinamen Pardos, von Einigen *c.* 1150, von Anderen später gesetzt, ein schlechter Compilator, der einige Kenntniß der Dialekte und der Rhetorik besaß und in profaner wie kirchlicher Literatur schriftstellerisch thätig war, schrieb ein Werk Περὶ διαλέκτων, zuerst in

Aldi *Thesaur. cornucopiae*, *Venet.* 1496. *Fol.* und mit anderen Schriften über die Dialekte von G. Koen *LBat.* 1766. Zuletzt (mit Manuel Moschopulos *Περὶ τῶν παθῶν λέξεων*) *c. notis* G. Koenii, F. J. Bastii, J. Fr. Boissonadi *suisque ed.* G. H. Schaefer, *Lips.* 1811. Vergl. H. L. Ahrens Literarischer Betrug: *Gregorius Corinthius de dialecto Sapphonis*, im Rhein. Mus. N. F. I, S. 274—277. Diese Compilation auch hinter J. Petzhold's *Aphthon. Lips.* 1839. Seinen Commentar zu einem Theil der Rhetorik des Hermogenes (*Περὶ μεθόδου δεινότητος*) in J. J. Reiskii *Oratt. Graec. Vol.* VIII, *p.* 477 *sq.* und in *Rhett. Graec. ed.* Walz *Vol.* VIII, *ed.* L. Spengel, *Vol.* III. Dazu eine Reihe von Ineditis grammatischen und theologischen Inhalts. — Zu des Polybios von Sardes rhetorischen von J. Iriarte *Catal. Codd. Matrit. pp.* 147 *sq.* 373 *sq.* veröffentlichten Bruchstücken *Περὶ σολοικισμοῦ* und *Περὶ ἀκυρολογίας* ist neuerdings die Schrift *Περὶ σχηματισμοῦ* gekommen, in *Rhett. Graec. ed.* Walz, *Vol.* VIII, *ed.* L. Spengel *Vol.* III. Um von der großen Zahl herrenloser Stücke zu schweigen, verdienen hier noch zwei Schriftchen über die Buchstaben und ihre Etymologie genannt zu werden bei J. Iriarte *p.* 315 *sq.*, sowie der von G. Hermann *De emendanda ratione graec. grammaticae*, *Lips.* 1801. *p.* 353 *sq.* edirte Aufsatz *Περὶ συντάξεως τῶν ῥημάτων πρὸς τὰ ὀνόματα κ. τ. λ.* und die *Στίχοι περὶ γραμματικῆς* in J. Fr. Boissonade *Anecd. Paris. Vol.* II. Anderes *Vol.* III.

b. Die byzantinischen Commentatoren und Scholiasten.

§. 28.

Horapollon (*Ὡραπόλλων*) aus Phenebethis in der panopolitanischen Präfectur, ein sehr berühmter Grammatiker und Lehrer zu Alexandria und Constantinopel unter Theodosios *c.* 390, von Suid. *v.*, von Phot. *Cod.* 279. und *Grammat. Coislin. p.* 597 genannt, Commentator des Sophokles, Alkäos und Homer, und Verfasser einer Schrift *Τεμενικά s. de locis sacris*, von welcher die noch erhaltenen 2 Bücher *Ἱερογλυφικῶν* vielleicht ein Theil sind. Doch hat man diese Schrift auch für eine von einem sonst unbekannten Philippos gemachte griechische Uebersetzung eines ägyptischen Originals gehalten, und die Identität des Panopolitaners mit dem Urheber der *Ἱερογλυφικά* ist keineswegs fixirt. — Ausgaben: *Edit. pr.* (mit Aesop) *Venet. ap. Ald.* 1505. *Fol. p.* 121 *sq.* — *ed.* D. Hoeschel, *Aug. Vindob.* 1595. 4. — *graece et lat. c. notis varr. cur.* J. C. de Pauw, *Traj.* 1727. 4, — *ed. c. varr. lectt. et vers. lat., adnotatt. et Hieroglyphorum imagines et indd. adjec.* C. Leemans, *Amstel.* 1835. — Dazu *Variae lectt. e codd. Mss. Paris. ed.* L. Bachmann, in *Anecd. Graec. Vol.* II. — de Goulianof *Essai sur les Hiéroglyphes d'Horapollon*, *Par.* 1827. 4.

Eustathios (*Εὐστάθιος*), geboren zu Constantinopel, in profaner und kirchlicher Literatur gründlich unterrichtet, als freisinniger Gelehrter sogar über seiner Zeit stehend, dazu berühmt als Lehrer der Grammatik und Rhetorik, als Pfleger und Förderer der gesunkenen Studien, seit 1160 Erzbischof von Thessalonich und in dieser Eigenschaft für Reinigung und Hebung des dem Stumpfsinn, der Trägheit und Barbarei verfallenen Klosterlebens aufrichtig, wenn auch nur auf kurze Zeit mit Erfolg thätig. Hierüber ertheilt die noch erhaltene wichtige Schrift *De emendanda vita monachica* reiche, zum Theil interessante Aufschlüsse; vergl. §. 15. S. 282. Fabricius *Bibl. Graec.* XI, *p.* 282 *sq. ed. Harl.* Die Früchte seiner bunten und umfassenden Lesung hat er in zwei vor seiner Berufung nach Thessalonich in Constantinopel verfaßten Commentaren niedergelegt, zuerst und kürzer über die Odyssee, dann über die Ilias: *Παρεκβολαὶ εἰς τὴν Ὁμήρου Ὀδύσσειαν — εἰς τὴν Ἰλιάδα.* In diesen aus abgeleiteten und beschränkteren Quellen guter alexandrinischer Grammatiker und Kritiker mit großem Fleiße zusammengetragenen Arbeiten, die zwar wenig für Kritik und Geschichte des homerischen Textes, dagegen ein gelehrtes Material zur Erklärung liefern in einer Fülle von Reminiscenzen und Auszügen aus Classikern, zum Theil auch aus guten jetzt verlorenen Grammatikern, wie aus Demosthenes Thrax, Aelios Dionysios und Pausanias, wird besonders Ordnung und ein fester Plan vermißt, während sich das jener Zeit geläufige Princip der allegorischen Interpretation auf dem Standpunkte der trockensten Physik hält. Daher wird Eustathios, besonders nach dem Gewinn einer reichen Scholiensammlung, auf den früher ihm zugesprochenen Ruhm eines gründlichen Exegeten Homer's keinen Anspruch erheben dürfen; dennoch haben seine Commentare den wahren Werth einer für mancherlei Grade der philosophischen Erudition unentbehrlichen Notizensammlung, welchen der Verlust so vieler von ihm benutzter und verloren gegangener Quellen erhöht. Kein geringes Interesse gewährt seine Sprache: bei dem völligen Mangel an Einfachheit, Natürlichkeit und Präcision setzt sie das Uebergewicht der geschnörkelten, pikanten und überladenen Diction der Byzantiner außer Zweifel, weniger empfindlich in seinen geistlichen Reden und theologischen Schriften, als in den erst neuerdings veröffentlichten Briefen. Man erkennt auch hier, daß selbst gründliche Belesenheit in der Profanliteratur auf Stil und Geschmack der Darsteller jener geistlosen Zeiten nur geringen Einfluß ausübte. Dasselbe Gepräge tragen andere von ihm bekannt gewordene Schriften, wie sein Commentar zu dem Periegeten Dionysios und der von Tafel edirte, von Schneidewin bearbeitete *Πρόλογος τῶν Πινδαρικῶν παρεκβολῶν.* Von seinem Werthe Wolf *Prolegg. p.* 17 *sq. Praef. p.* XLV., von seiner Thätigkeit als Lehrer Tafel *De Thessalon.*

pp. 373. 399. Ueber seinen Commentar zu Pindar vergl. Boeckh *Praef. Schol. Pind. p.* 29 *sq.* Nicht höher steht die nach Tafel von J. Bekker (mit Leo Grammaticus) *Bonn.* 1842. *p.* 365—512 in *Corp. Script. hist. Byzant.* edirte historische Schrift *Περὶ τῆς Θεσσαλονίκης ἁλώσεως*, über die Eroberung und Plünderung von Thessalonich, der zweiten Metropole des Reiches, durch die rohen Kreuzfahrer, welche für die Kenntniß der Zeitgeschichte und der Schicksale der Bücher- und Kunstschätze dieser schwer geprüften Stadt von der höchsten Wichtigkeit ist. *Cf. p.* 304. *ed. Taf. p.* 502. *ed. Bonn.* — Ausgaben der *Commentarii in Odyss. et Iliad.: Edit. pr.* N. Maiorani (*c. textu graec. et indice* M. Devarii) 4 *Voll. Rom.* 1542—1550. *Fol.*, angeblich aus Handschriften des Bessarion. — Abdruck *Basil. ap. Froben.* 2 *Voll.* 1559—1560. *Fol. c. textu graec. et indice* S. Guldenbeckii. — *ad fid. exempli Rom. ed.* G. Stallbaum, 6 *Voll. Lips.* 1825—1830. 4. — Anfang einer neuen Ausgabe mit Commentar und Uebersetzung von A. Politus, 3 *Voll. Flor.* 1730—1735. *Fol.* (*Il. Rhaps.* I—V.), nach einem Florentiner Autographum? — Auszüge in Aldi *Horti Adonidis*, *Venet.* 1496. *Fol.*, H. Stephani *Comment. de dialecto Attica*, von H. Junius mit dem hom. Text *Basil.* 1558. *Fol.*, von J. A. Müller in seiner Ausg. der Ilias, 3 *Voll. Misniae* 1788—1793, *Edit.* II. 3 *Voll.* 1809—1814. *Edit.* III. *per* A. Weichert, 2 *Voll. ibid.* 1818—1819. — Auszüge für die Odyssee von Baumgarten-Crusius, in dess. Ausg. 3 *Voll. Lips.* 1822—1824. — *Prooemium commentariorum Pindar. ed.* F. G. Schneidewin, *Gotting.* 1837. — Briefe u. s. w. in *Eustathii Thessal. Opuscula. E codd. MSS. Basil., Paris., Veneto nunc prim. ed.* Th. L. Fr. Tafel, *Francof.* 1832. 4. *Acced. Trapezuntinae hist. scriptores Panaretus et Eugenicus.* — Commentar zum Dionysios Perieg., mit Dionys. Perieg. *cura* R. Stephani, *Lutet.* 1547. 4. — *ed.* E. Twaites, *Oxon.* 1697. — *ed.* J. Hudson *Vol.* IV, auch einzeln *Oxon.* 1712. 1717. — *graece et lat. ex recens. et c. annotatt.* G. Bernhardy, *Lips.* 1828.

Joannes Tzetzes (*Τζέτζης, Κέκος, cf.* Lob. *in Aiac. Edit.* II, *p.* 112) in Constantinopel, beides, Dichter und Grammatiker, welcher die Mehrzahl seiner Zeitgenossen durch Emsigkeit in der Behandlung der verschiedenartigsten Stoffe und durch Belesenheit in Profanen wie in der Bibel übertraf, dabei aber eitel, geschwätzig und bis zum Ekel prahlerisch und selbstgefällig, dazu ohne Urtheil und Geschmack, und was die Form betrifft, ungenießbar und durch die Barbarei seines Gräcismus, worin er dem Theodoros Prodromos nichts nachgibt, abschreckend, eine von bitterer Armuth und Misgunst gequälte und daher misvergnügte und zur Polemik gestimmte, wenig erfreuliche Erscheinung aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, ist ungeachtet dieser und anderer die Bildung und Verkommenheit unter den Komnenen bezeichnenden Eigenschaften für uns nicht ohne besondere Wichtigkeit. Vergl. die literarhistorischen Umrisse in §. 15. S. 283. Die erste Stelle nehmen seine Commentare oder Paraphrasen der Dichter ein: zu Homer, *Ἐξήγησις εἰς τὴν Ὁμήρου Ἰλιάδα*, ein von Scholien begleitetes bis *Il. ά.* 102. reichendes Bruchstück auf dem Standpunkte verwässerter Grammatik und Allegorie, ohne Kritik und ohne Zugrundelegung guter aus alterthümlicher Erudition hergeleiteter Hilfsmittel, wozu neuerdings als Pendant die *Ὑπόθεσις ἀλληγορηθεῖσα*, ein Excerpt aus Homer's Ilias und Odyssee I, 1—13 in politischen Versen, gekommen ist. Ueber diese auf dem Standpunkte der dürrsten Physik sich haltenden *Allegoriae Homericae* vergl. die Notiz bei R. J. F. Henrichsen Ueber die politischen Verse bei den Griechen S. 112 fg. und Rhein. Mus. N. F. V, S. 474 fg. Scholien bei Matranga *Anecd. Graec. p.* 599—618. Auch gehören hierher die von F. Morelli *Par.* 1616. edirten *Allegoriae mythol. physicae et morales.* Voll von eitelem Selbstruhm und Polemik gegen seine Quelle, den Neuplatoniker Proklos, sind seine Scholien zum Hesiod, und namentlich zeigen die Erklärungen zu dem *Scutum* die Dürftigkeit seines Wissens im unerfreulichsten Licht. *Cf.* F. Ranke *de Hesiodi Opp. c.* 1. Mützell *de emend. Theogon.* III, *c.* 6. Wenig nützt die von J. Bekker *e cod. Casanatensi* in den Abhandl. der Preuß. Akad. 1842 veröffentlichte *Θεογονία*, welche in 777 politischen Versen (in 618 bei Matranga *Anecd. Graec. Vol.* II.), Genealogien der Götter und trojanischen Helden aus Hesiod und späteren Epikern darstellt. Von unerwartetem Umfang waren seine Arbeiten zu Aristophanes, und nach A. Mai *Spicil. Rom.* V, 1. *p.* 247 darf J. Tzetzae *Commentarius ingens in Aristophanem* erwartet werden. Vergl. H. Keil im Rhein. Mus. N. F. VI, S. 108 fg. 243 fg. 616 fg. Ein Stück seiner *Prolegomena ad Aristophanis Plutum* gab Fr. Ritschl im *Schol. Plautinum ex Caecio* (= Tzetza) in dess. Die Alexandrin. Bibl. S. 1—7 heraus. *Cf.* Crameri *Anecd. Paris. Vol.* I, *p.* 3—10. Den an Worten und Scheinweisheit, ja übermüthiger Polemik so reichen Commentar zu Lykophron's *Ἀλεξάνδρα*, von beiden Brüdern, Isaak und Joannes Tzetzes gemeinschaftlich verfaßt, von Isaak herausgegeben und dann von Joannes revidirt und vermehrt, ein glänzendes Conglomerat von Scholien aus gelehrten Arbeiten, würde man höher stellen, wenn er nicht die von ihm benutzten gelehrten Scholien (jetzt *e cod.* [1307] *bibl. Vatic. saec.* IX. *vel* X. und ein im *Parisin.* 435. enthaltenes *ὑπόμνημα* aus guter Zeit) zu sehr verwässert hätte. Vergl. Bachmann im Rostocker Progr. 1848. 4. Von seinen Scholien zu Nikander's *Theriaca* H. Keil in der Ausg. von O. Schneider, und nicht viel Besseres versprechen seine Scholien zu den *Halieutica* des Oppian, worüber Ritterhus und J. G. Schneider *Oppiani Opp. Edit.* I. *Praef. p.* XX, und der unedirte Commentar zu den *Canones* des Ptolemäos. Zuletzt die versificirten Scholien zu Hermogenes in Crameri *Anecd. Oxon. Tom.* IV, *p.* 1—148,

woraus ein Stück in *Rhett. Graec. Vol.* III. *ed. Walz,* und sogar Verse einer grammatischen Schrift *Περὶ ῥημάτων αὐθυποτάκτων* in Bekkeri *Anecd. Graec. p.* 1088—1090. Von gleicher Dürftigkeit bei gleicher *δοκησισοφία* wie die rhetorischen sind seine metrischen und literarhistorischen Gedichte in politischen Versen. An die Spitze stellen wir die versificirte Umarbeitung der Metrik des Hephästion in politischen Versen, worüber Roßbach und Westphal Bd. I. und II, S. 57. Es folgen die einzelnen Stücke: *Περὶ μέτρων, Περὶ Πινδαρικῶν μέτρων* in Crameri *Anecd. Paris. Vol.* I, *p.* 59—162, *Περὶ διαφορᾶς ποιητῶν* (*Περὶ τῆς τῶν ποιητῶν διαφορᾶς*) in Crameri *Anecd. Oxon. Vol.* IV, *p.* 302 *sq.* und *ex cod. Paris.* von F. Dübner im Rhein. Mus. IV, S. 392—399, woraus *Ἴαμβοι τεχνικοὶ περὶ κωμῳδίας* ebendas. S. 399—402 und beide Stücke wiederholt in *Schol. Graec. in Aristoph. Par.* 1842. *p.* XXIII—XXVI und bei Meineke *Fragm. comicorum graec. Vol.* II, *p.* 1245—1254, endlich *περὶ τραγικῆς ποιήσεως* in byzantinischen Choliamben von F. Dübner im Rhein. Mus. IV, S. 402—408, wozu Corrigenda ebendas. V, S. 152—156 und Scholien von K. O. Müller S. 333—380 (Kleine Schriften I, S. 488—524) *Opusculum Περὶ τῆς τῶν ποιητῶν διαφορᾶς e cod. Ms. bibl. Paris. olim regiae ed.* L. Bachmann, Progr. Rostock 1851. 4. Alles aber überbieten an Ungeschmack die *Ἴαμβοι κλιμακωτοί* (wo das letzte Wort im nächsten Verse wieder aufgenommen wird) auf den Tod des Kaisers Manuel I. Komnenos bei Matranga *Anecd. Graec. p.* 619—622. — Hiernach läßt sich auch über sein zweites Hauptwerk urtheilen, seine *Ἰλιακά*, ein Supplement für die kyklischen Dichter, welches in 3 Abtheilungen (*Τὰ πρὸ Ὁμήρου, Τὰ Ὁμήρου, Τα μεθ' Ὅμηρον*) und 1676 schlechten Hexametern die Begebenheiten von der Geburt des Paris bis zur Rückkehr der Griechen nach Troja's Zerstörung besingt. Daß übrigens seinen homerischen Arbeiten der Einfluß der Irene, der Gemahlin des beredten und philosophisch gebildeten Kaisers Manuel I. Komnenos, nicht fern stand, zeigt die Notiz *Chiliad. Hist.* 264. von der Freigebigkeit der Kaiserin. Ueber die Bildung und schriftstellerische Thätigkeit des Manuel I. vergl. Fr. Wilken *Rerum ab Alexio* I., *Joanne, Manuele Comnenis gestarum libri* IV. *p.* 9—22. *p.* 618. Tafel *De Thessalon. p.* 430. Sprengel Geschichte der Medicin 2. Thl. S. 427. und oben die Notiz §. 15. S. 282. — Von größerem Nutzen ist unstreitig sein umfangreichstes Werk *Βίβλος ἱστορική* oder 496 *Ἱστορίαι* in 13 *Χιλιάδες* (die gewöhnliche Bezeichnung nach der in der *Edit. pr.* von N. Gerbelius gemachten Eintheilung in je 1000 Verse), welches in nicht weniger als 12,661 politischen Versen 3 Massen in 660 Capiteln begreift und mit einem Supplement in Jamben abschließt, enthaltend eine Fülle mythologischer und historischer Erzählungen, Erklärungen von Sprüchwörtern und Phrasen und antiquarischen Einzelheiten, ohne Kritik, ohne alle Ordnung und Verbindung in Versen der übelsten Art. Wir dürfen zu seiner Rechtfertigung annehmen, daß er aus Unlust über eine solche Anlage selbst von der Fortsetzung abstand und nur diese erste Abtheilung (*Ἄλφα*) mit Nachträgen oder Scholien und Berichtigungen veröffentlichte. Mit den Chiliades ist von Th. Kießling *p.* 509 *sq.* auch ein iambisches Gedicht von 360 Versen *Παίδων ἀγωγή* herausgegeben worden. Nebenher gehen noch 107 Briefe in Prosa, maßlos in Geschwätz und unzeitigen Reminiscenzen unkritischer Belesenheit. *Scholia ad Chiliad.* in Crameri *Anecd. Oxon. Vol.* III, *p.* 350 *sq.* Neuerdings ist von A. Döring auch der *Χριστὸς πάσχων* dem Tzetzes beigelegt, worüber unten im Capitel „Die Poesie der Byzantiner." Jetzt darf diesem byzantinischen Polygraphen kein anderer Rang als der eines unkritischen und unsicheren Miscellensammlers für mancherlei historische, philologische und antiquarische Studien angewiesen werden. Ueber seine Sprache K. L. Struve Ueber den politischen Vers der Mittelgriechen S. 59 fg. — Ausgaben. *Exegesis Il.: Edit. pr. e cod. Ms. Lips. ed.* G. Hermannus (mit *Draco de metris*) *Lips.* 1812. — Abdruck von L. Bachmann hinter *Schol. Lips. Il.* — *Allegoriae Hom.:* mit einem *Prooem. in Allegor. Hom. e codd. Vatic. ed.* P. Matranga, in *Anecd. Graec. P.* I. *Rom.* 1850. — *Tzetzae Allegoriae Iliadis cur.* J. Fr. Boissonade, *Par.* 1851. — Scholien zum Hesiod in der Ausg. von Th. Gaisford, zum Aristophanes s. den Text., zum Lykophron: *Edit. pr.* (mit Lykophron) *Basil.* 1546. *Fol.* und in mehreren Ausgaben des Lykophron. — *Ἰσαακίου καὶ Ἰωάννου τοῦ Τζέτζου σχόλια εἰς Λυκόφρονα. Ed., emend., illustr.* C. G. Müller, 3 *Voll. Lips.* 1811. — *Carmina Iliaca* (*Antehomerica, Homerica et Posthomerica*)*: nunc prim. e cod. Ms. Augustano ed.* G. B. Schirach, *Hal.* 1770. — *Carminum Iliac. initium e cod. Vindob. nunc prim. ed.* Th. Ch. Tychsen, in der Bibliothek der alten Literatur und Kunst, 4. Stück. *Ined. p.* 3—23. — vollständig *e codd. ed. et comment. instr.* Fr. Jacobs, *Lips.* 1793. — *ex recens.* J. Bekkeri, *Acced. Excerpta ex chrestom. Procli, Berol.* 1816. — *Chiliades: Edit. pr. e cod. Monac. graece et lat. cura* N. Gerbelii, *Basil.* 1546. *Fol.* (voll von Fehlern), wiederholt in J. Lectii *Corpus Poett. gr. vett. carminis heroici, Aurel. Allobr.* 1614. *Fol.* — Correcter *Historiarum varr. Chiliades. Graece ad fidem duorum codd. Monac. recogn. et brevi annotat. et indicibus instr.* Th. Kiessling, *Lips.* 1826. — *Epistolae: Tzetzae Epistolae. Nunc prim. e codd. ed., animadvv. instr., apparatum crit. ad Chiliadum libros adjec.* Th. Pressel, *Tubing.* 1851. — *Cf.* A. Westermann *Commentt. de epistol. scriptt. graecis, Pars* VIII. *N.* 158. — Erläuterungsschriften: K. L. Struve Ueber den politischen Vers der Mittelgriechen. Eine Abhandl. verbunden mit einer Recension des Textes der neuesten Ausg. von Tzetzes Chiliaden, Hildesh. 1828. (auch in der Krit. Bibl. 1827. 3. S. 441 fg.) — Fr. Dübner Ueber eine wich-

tige Handschrift der Historien des Tzetzes, im Rhein. Mus. IV, S. 1—26. — J. Bekker Die Theogonie des J. Tzetzes aus der *Bibl. Casanatensis.* Abhandl. der Berl. Akad. 1842. S. 147—170. — Kritische Beiträge von Hamaker in *Bibl. Crit. Nov. Tom.* IV, *p.* 378 *sq.*, Näke in *Annal. Univers. Boruss. Rhen.* (*Bonn.* 1821. *p.* 390—415), auch in *Opusc. acad. Bonn.* 1842. *p.* 53—69, Matranga, Inedita des Tzetzes, im Rhein. Mus. N. F. V, S. 473—477.

Michael Senacherim (*Σεναχειρήμ* oder *Σεναχηρίμ*) der Scholiast Homer's, ein berühmter Lehrer der Rhetorik zu Nikäa *c.* 1250, an welchen Kaiser Theodoros Laskaris sich wandte, öfter genannt in Scholien von geringerem Werthe im *Cod. Leidensis* und *Mosquensis*, und lange Zeit eine räthselhafte Figur, erscheint in seinen Bemerkungen abhängig vom Porphyrios. *Cf.* Lehrs *de Aristarchi stud. Hom. Edit.* I, *p.* 37. Peyron *Notitia librorum don. a Th. Valperga-Calusio p.* 23. Furia in *edit. Aesop. p.* 33.

Manuel Moschopulos (ὁ *Μοσχόπουλος*) der Scholiast, ein für das Zeitalter der Paläologen normaler Grammatiker, Glied der aus Kreta stammenden gebildeten Familie der Moschopuli, welche, denkwürdig durch ihre Unkenntniß in Poesie, Grammatik und Metrik, die Texte der Dichter verdarben und durch Verwässerung des alten Bestandes der gelehrten Commentare unserer Kenntniß der griechischen Literatur empfindlichen Verlust beibrachten. Der bedeutendste unter ihnen ist Manuel Moschopulos gegen Ende des 14. Jahrhunderts. *Cf.* Titze *Moschopuli Opusc. Praef. p.* 6. Ritschl *Prolegg. ad Thomam Mag. p.* LI. und die literarhistorischen Notizen §. 16. S. 289. Zu seinem Nachlaß gehören zunächst Scholien zu den anderthalb ersten Büchern der Ilias, welche sich nicht über den Standpunkt der trockenen grammatischen Epimerismen der Byzantiner erheben und bereits von Favorinus verbraucht sind: *ed.* Scherpenzeel *Amstel.* 1702. *Trai.* 1719; lesbarer *Manuelis Moschopuli in duos priores Iliados libros Scholia. Ed.* L. Bachmann, *Part.* I, *Rostockii* 1835. 4. und vollständiger in den *Scholiis Lipsiensibus.* Seine dürftigen Scholien zu den *Opera* des Hesiod stammen aus dem Commentar des Neuplatonikers Proklos und sind herausgegeben von V. Trincavellus *Edit. Hesiod. Venet.* 1537. 4. und in der Ausgabe von Th. Gaisford. Völlig unbekannt war er mit den Gesetzen der Metrik: dies verathen die Scholien zum Pindar, worüber Boeckh *Praef. Schol. Pind. p.* IX *sq.* und Ueber die kritische Behandlung der Pind. Gedichte Berl. 1823. Gleich dürftig an Form und Inhalt sind die zuerst von J. Casaubonus *Lectt. Theocr. e cod. Genevensi* veröffentlichten Scholien zum Theokrit (*Τοῦ σοφωτάτου Κυρ. Μανουὴλ Μοσχοπούλου σχόλια καὶ Δημητρίου τοῦ Τρικλινίου*), vermehrt *e cod. Parisiensi* von Th. Gail *Vol.* II. *Par.* 1828, vereinigt von J. Adert *Scholiorum Theocrit. pars inedita Turici* 1843. Frühere Zusätze *e codd. Vaticanis* von Th. Warton *Oxon.* 1770. 4. Auch in der Ausgabe von Th. Kießling und in den Scholiensammlungen zu Theokrit von Th. Gaisford und Fr. Dübner. Hierzu kommt eine Biographie des Euripides in Westermanns *Βιογράφοι p.* 133 *sq.* und eine ganze Reihe grammatischer Schriften der dürresten und trivialsten Art, am vollständigsten herausgegeben von Fr. N. Titze *Manuelis Moschopuli Opusc. grammatica. E cod. nuper in Bohemia reperto nunc prim. edita etc. Prag.* 1822. Wir fügen ein Verzeichniß der früheren Ausgaben dieser grammatischen Schriften bei: *Περὶ προσῳδιῶν* (mit *Demetr. Chalcondylae Erotemata*) *Mediol. c.* 1493. *Fol.* — *Περὶ τῆς τῶν ὀνομάτων καὶ ῥημάτων συντάξεως* (mit *Demetr. Chalcondylae Erotemata c. praef. Melioris Volmarii*) *Basil.* 1556, letztere beide *ed.* Aldus (mit *Theodori Gazaei Grammatica*) *Venet.* 1525. *ap. Junt. Florent.* 1526. — *Συλλογὴ ὀνομάτων Ἀττικῶν ἐκλεγεῖσα ἀπὸ τῆς τεχνολογίας τῶν εἰκόνων τοῦ Φιλοστράτου*, in Aldi *Dictionarium Graec. Venet.* 1524. *Fol.* II. *p.* 135 (mit Phrynichos) *Par.* 1532. — *Ἐρωτήματα*, wol das Excerpt aus einer umfangreicheren Schrift, *Basil.* 1540. 4. — *Περὶ γραμματικῆς γυμνασίας*, ein dürftiges Büchlein, welches besser Kaiser Basilios I. zuzuweisen ist, *Basil.* 1540. 4. *ed.* F. Morellus *Lutet.* 1585. und mit Schriften des Basilios. — *Περὶ σχεδῶν s. de ratione examinandae orationis ed.* R. Stephanus, *Par.* 1545. 4. *Lutet.* 1547. 4. *Vindob.* 1773. — *Περὶ τῶν παθῶν τῶν λέξεων ed.* Fr. J. Bast (mit Gregor von Corinth), in *Gregorii Corinth. ed.* G. H. Schaefer *p.* 675—681. — *Ἐπιτομὴ νέα γραμματικῆς* und andere Kleinigkeiten in *Opusc. gramm. ed.* Fr. N. Titze, wobei nur die Frage nach diesem oder jenem der Familienmitglieder Schwierigkeiten macht. — *Excerpta ex opusc. grammaticis* in L. Bachmanni *Anecd. Graec. Vol.* II, *p.* 351—382. — Vergl. S. N. J. Bloch Ueber eine Stelle des Moschopulos, die Aussprache der griechischen Diphthongen betreffend, in Jahn's Jahrb. IV, 2. S. 101 fg. Fügt man hierzu noch die von Titze *p.* 59 *sq.* mitgetheilte Probe von seinem literarhistorischen Wissen, besser in Bekkeri *Anecd. Graec. p.* 1081 *sq. pp.* 1461. 1162, so verlangt man keine weiteren Belege für die denkwürdige zum Katechismus zusammengeschrumpfte Dürftigkeit byzantinischer Kenntniß in Sachen der gelehrten Geschichte des Alterthums. Vgl. G. Bernhardy Griech. Lit. 1. Thl. 3. Bearb. S. 186 (160). Sein Compilator ist unter anderen der sogenannte Pseudo- oder jüngere Aristarch, worüber unter Etymologicum Magnum. *Cf.* W. C. Kayser *De Aristarchi aetate minoris canonibus*, *Codex Paris.* 2544. Progr. Sagan 1862. 4. S. 14.

Joannes Diakonos Pediasimos (ὁ *Πεδιασίμος*) gegen Ende des 14. Jahrhunderts, Verfasser von Scholien zur Theogonie und einer nüchternen Paraphrase zum *Scutum* des Hesiod, herausgegeben

von F. Ranke und in Th. Gaisford's *Poett. min. Graec. Vol.* II. *Lips. De Herculis laboribus graece ed.* A. Westermann in *Μυθογράφοι*. Dazu kommt eine mathematische Schrift und die Verse *Περὶ γυναικος κακῆς καὶ ἀγαθῆς ἢ πόθος, ed.* L. Holstenius (mit Demophilos) *Rom.* 1638. *p.* 104 *sq.*, J. C. Orelli in *Opusc. Graecorum sentent. Vol.* I, *p.* 340 *sq.*, J. A. Fabricius in *Bibl. Graec. Vol.* XIII, *p.* 576. und Chr. Walz *ex cod. Vaticano in Arsenii Violetum, Stuttg.* 1832. *p.* 515—517. Von ihm verschieden ist Joannes Diakonos mit dem Beinamen Galenos, dessen werthlose Allegorien zur Theogonie Trincavellus edirte, auch Gaisford a. a. O. Ungewiß ist, welchem Joannes Pediasimos die Geometrie angehört, zum ersten Mal herausgegeben und erläutert von G. Friedlein, Berl. 1866. Von diesen und anderen Namensvettern Mützell *de emendanda Theogon. p.* 295 *sq.* und Ranke *Scut. p.* 305. Ihnen reiht sich an des Joannes Protospatharios *Ἐξήγησις φυσική* der *Opera* des Hesiod bei Gaisford *ibid. Cf.* Mützell III, *c.* 6.

Demetrios Triklinios (ὁ *Τρικλίνιος*), ein fleißiger aber unglücklicher Kritiker, der seinen Zeitgenossen Manuel Moschopulos (*c.* 1397) nur durch die Kühnheit und Willkür übertrifft, mit welcher er die Texte der Dichter interpolirte, die Grundsätze der Metrik verwirrte und den kritischen Apparat durch einen Ueberfluß wortreicher, aber inhaltsloser Scholien vermehrte. Berühmt in der philologischen Welt ist unter anderen die Triklinische Recension des Sophokles mit seinen Scholien im *Cod. Parisinus* 2711, die von Turnebus zu Grunde gelegt, mit ihren Fälschungen bis auf Brunck gangbar blieb. Veröffentlicht von Triklinios sind Scholien zur Theogonie des Hesiod in Gaisfordi *Poett. min. Graec. Vol.* II. *Lips.*; zu Pindar, worüber Boeckh in der im Artikel Moschopulos angegebenen akademischen Abhandlung; zu Aeschylos, eine Zugabe zu seiner Recension des Aeschylos in einem *Cod. Neapolitanus*, in *Aeschyli Scholia Graec. ed.* G. Dindorf, *Oxon.* 1851. *Cf.* Valcken. *ad Phoen.* 1261. M. Schmidt in Sitzungsber. der phil. hist. Cl. der Wiener Akad. 1856. Bd. XXI, S. 278 fg. und Mittheilungen aus Wiener Handschriften 1856. S. 14—21; zu Sophokles in den Ausgaben von A. Turnebus und Th. Johnson, *Scholia in Soph. ex codd. aucta et emend. ed.* G. Dindorf, 2 *Voll. Oxon.* 1852; metrische zum Aristophanes, zum Theil noch nicht veröffentlicht; endlich zu Theokrit, s. Moschopulos. Hierzu kommen 2 nutzlose Abhandlungen *Περὶ μέτρων Σοφοκλέους* und *Περὶ σχημάτων* in der Ausgabe des Sophokles von A. Turnebus, 2 *Voll. Lips.* 1552—1553. 4. Zuletzt mag hier noch die Vermuthung ausgesprochen werden, daß das unter dem Namen des Empedokles erhaltene und von Einigen diesem Demetrios Triklinios beigelegte iambische Gedicht *Περὶ σφαίρας* wahrscheinlich in die Zeiten der alexandrinischen Gelehrsamkeit gehört.

Demetrios (*Δημήτριος*) der Metaphrast mit dem Beinamen Zenos *c.* 1500, einer von den vielen byzantinischen Nachahmern in moderner Form, löste die Batrachomyomachie und den Roman Alexander in politische Verse auf; die Sprache ist die gemeine Vulgärsprache. — *Demetrii Zeni Paraphrasis Batrachomyomachiae vulgari Graecorum sermone scripta, quam collatis editt.* (nach Ausgg. von Crusius und Ilgen mit *Hom. Hymni*) *recens., interprett. lat. et commentariis instr.* Fr. G. A. Mullach, *Berol.* 1837.

c. Die Lexikographen und etymologischen Sammelwerke.

§. 29.

Helladios (*Ἑλλάδιος*) der Grammatiker aus Alexandria unter Theodosios dem jüngeren, war Verfasser eines von Photios *Cod.* 145 beschriebenen alphabetisch geordneten Lexikons, welches nach Suidas die Aufschrift *Λέξεως παντοίας χρῆσις* führte. Außer anderen Sachen gelegentlicher Dichtung gab er auch eine Beschreibung (*ἔκφρασις*) der Bäder Constantin's des Großen. Vergl. den Chrestomathist Helladios §. 27. *init.*

Ammonios (*Ἀμμώνιος*) der Grammatiker aus Alexandria, seit 389, wo Theodosios die heidnischen Tempel zerstören ließ, als Flüchtling in Constantinopel mit ausgezeichnetem Erfolg als Lehrer thätig, verfaßte hier sein noch erhaltenes (auch in *cod. Vindob.* 172.) Werk *Περὶ ὁμοίων καὶ διαφόρων λέξεων*, welcher in alphabetischer doch nicht sorgfältig durchgeführter Ordnung über die eigentlichen und abgeleiteten Bedeutungen der Wörter Aufschluß ertheilt. *Cf. Excerpta ex opusc. grammat.* in L. Bachmann's *Anecd. Graec. Vol.* II. — Ausgaben: *Edit. pr.* in Aldi *Dictionarium Graec. Venet.* 1497 und 1524. *Fol.* — *ed.* H. Stephanus in *Append. ad Thes. linguae Graec.* 1572. *Fol.* — *ed.* L. C. Valckenaer (mit anderen Schriften) 2 *Voll. LBat.* 1739. 4. Dazu Valckenarii *Animadverss. in Ammon. ibid.* 1739. 4. *Edit. nov. correctior et auctior cur.* G. H. Schaefero, *Lips.* 1822. — Handausgabe von Fr. Ammon, Erlang. 1787. *Cf.* eiusd. *Animadverss. in quaedam Ammonii loca spicilegium, praemissa de vita ejus disquis. ibid.* 1786. 4.

Hesychios (*Ἡσύχιος*) der Grammatiker aus Alexandria. Diese Aufschrift trägt eine Handschrift aus dem 15. Jahrhundert (jetzt in der Marcus-Bibliothek zu Venedig), welche in alphabetischer Folge eine Sammlung von Glossen und Namenerklärungen der griechischen Sprache enthält, zuerst herausgegeben von Aldus Manutius, *Venet.* 1514. Von Valckenaer *Opusc.* II, *p.* 152—164 als *Graeculus ultimi aevi* (wogegen Ruhnken *praef. p.* XV. *ed. M. Schmidt*); von F. Ranke wegen der in die Sammlung aufgenommenen *glossae sacrae* als Christ, von F. G. Welcker

in der Recension der Ranke'schen Schrift im Rhein. Mus. 1834. S. 269—302. S. 411—440 (Kleine Schriften, II, S. 542—596) als Heide bezeichnet, der etwas höher als Alberti annahm, vor dem Jahre 389 gelebt habe; von M. Schmidt *Quaestt. Hesych.* in *Vol.* IV. seiner Ausgabe zwischen 530 und 642, wo Alexandria von den Arabern bis auf den Grund verbrannt wurde; von H. Weber *De Hesychii ad Eulogium epistula*, Progr. Weimar 1865 *p.* 41 zwischen das 4. und 5. Jahrhundert gesetzt (vergl. M. Schmidt in Jahn's Jahrb. 91. S. 749—764); von *Suidas, Eudokia, Etymol. M.* und anderen Berichterstattern weder genannt noch gekannt, dazu nur in einer einzigen Handschrift erhalten: schwebt die Person des Hesychios völlig in der Luft. In ein Labyrinth von Vermuthungen führt die Untersuchung über die Entstehung und die Schicksale dieses Wörterbuches selbst; sie wird nicht gerade erleichtert durch einen dem Lexikon voraufgehenden Brief an den ganz unbekannten Scholastiker Eulogios, worin des Hesychios Leistung und sein Verhältniß zu Apion, Apollonios Archibii, Theon, Didymos und Diogenian angedeutet ist. Das Ergebniß so vieler sich ergänzender oder widersprechender Untersuchungen muß nothwendig dieses sein: aus mangelnder Kenntniß der in der Epistula genannten Lexikographen und ihrer Werke können wir weder die Leistung des Hesychios in Bezug auf Anordnung des Stoffes klar erkennen, noch, worauf Villoison *ad Apollon. p.* L *sq.* (G. Bernhardy *Praef. ad Suid. p.* XLIII *sq.*) hinwies, den echten und vollständigen von dem in der jetzigen Gestalt vorliegenden, sicher gründlich ausgeplünderten, excerpirten und durch die Hände der Abschreiber und Epitomatoren entstellten Hesychios unterscheiden. Am meisten befriedigt noch die Analyse von M. Schmidt, daß Hesychios jenes bis auf Eustathios herab in großem Ansehen stehende Lexikon des Grammatikers und Epigrammatisten Diogenian aus dem pontischen Heraklea, *Περιεργοπένητες* genannt, im Auszug zu Grunde legte, das aus früheren Lexikographen namentlich aus des Pamphilos 405 Büchern *Περὶ ὀνομάτων καὶ γλωσσῶν* hier zusammengetragene Material ordnete, besserte und durch Aufnahme vieler Wörter aus homerischen Commentaren vermehrte. Unerwartet kommt die Mittheilung von M. Schmidt im Philol. XV, S. 712 fg. (vergl. Rhein. Mus. N. F. 1867. XXI, S. 489—497), daß Glossen des Hesychios sogar aus Gregor von Nazianz flossen. Demnach bleibt nur noch die Frage übrig, worin der Werth dieser musivischen Arbeit besteht. Ein Blick in die von F. Ranke geschaffene Sammlung der Artikel aus Diogenian und Pamphilos, auf welchen auch die Glossen von Artemidor, Aristophanes von Byzanz, Epänetos citirt *ἐν ὀψαρτυτικῷ*, Hermonax Verfasser von *γλῶσσαι Κρητικαί*, Seleukos dem Homeriker, Herakleon dem Aegyptier, Timachidas und Amerias, den Verfassern von *γλῶσσαι Μακεδονικαί*, Diodor, einem Sammler von *γλῶσσαι Ἰταλικαί*, und anderen bei Athenäos zurückgeführt werden, genügt, um Trümmer zu erkennen, welche in Hinsicht auf Alter, Form, Bedeutung, Erklärung und Autorität vorzüglich sind und auf methodischen Vorarbeiten beruhen; zur Kenntniß der Dialekte (Böotismen, Lakonismen, kyprischer und makedonischer Dialekt), sowie zu dem in unseren Tagen zu einer gewissen Kunst gediehenen etymologischen Studium, überhaupt für viele Thatsachen des philologischen, besonders formalen Wissens sind sie fruchtbar, ja geradezu unentbehrlich. Und wie fleißig Hesychios sich auf Wörter und Phrasen der Dichter bezieht, das hat A. Kirchhoff am Euripides nachgewiesen. Unstreitig besitzen wir also am Hesychios ein wenn auch zerstückeltes und entstelltes, sicher aber ausgezeichnetes Denkmal der griechischen Lexikologie, für Homer, wiewol die unbarmherzige Verstümmelung gerade der homerischen Glossen zu beklagen ist, für die Tragiker, Lyriker, Redner, Historiker und Aerzte (philosophische Glossen fehlen, *cf.* M. Schmidt *Quaestt. Hesych. p.* CLXVIII *sq.*), mit einem Grade gelehrter Ausstattung, welcher den guten alten Lexicis nahe kommt und in den wesentlichsten Punkten mit Apollonios und Etymologicum Magnum übereinstimmt. Verwandt dem Hesychios sind die Cyrille, worüber unten. — Ausgaben: *Edit. pr.* Marci Musuri *ap. Aldum, Venet.* 1514. *Fol.* — hiernach die folgenden Ausgaben: *Edit. Juntina, Florent.* 1520. *Fol., Edit. Hagenoensis* 1521. *Fol., Edit. Schrevelii* 1668. — *ed.* J. Alberti, *Vol.* I. *LBat.* 1746. *Fol. Vol.* II. *post J. Alberti mortem confecit* D. Ruhnkenius *ibid.* 1766. *Fol.* Dazu N. Schow *Supplementa ad edit. Hesych. Albertin. Lips.* 1792. — *Hesychii Alexandrini lexicon post J. Albertum recens.* M. Schmidt, 5 *Voll. Jenae* 1857—1868. hoch 4. Davon *Edit. minor* mit Ausscheidung der unechten Glossen, 2 *Partt. ibid.* 1863. 1864. *Edit.* II. *indice glossarum ethnicarum aucta* 1867. — *Hesychii Glossae sacrae. Graece ed. et illustr.* J. C. G. Ernesti, *Lips.* 1785. — Zur Geschichte und Kritik: F. Ranke *De lexici Hesych. vera origine et genuina forma, Lips. et Quedlinb.* 1831. Vergl. dens. in der Halleschen Encyklop. Artikel Pamphilos. — H. Weber *De Hesychii ad Eulogium epistula*, Progr. Weimar 1865. 4. — Kritische Beiträge, Erläuterungen und Anmerkungen: von Alberti, Ruhnken, Nauck, Emendationen von J. Jensius, Taylor, Toup, Wakefield, A. F. Näke, Schwenck, J. Pearson *Adversaria Hesychiana*, 2 *Voll. Oxon.* 1844. M. Schmidt im Philol. X, S. 571 fg., XIII, S. 217 fg. 507. XIV, S. 205 fg., XV, S. 154 fg. 344 fg., ebendaselbst E. von Leutsch, A. Meineke XIII, 508—564. 616, R. Sparschuh V, 250—275, Th. Bergk u. A. — Handschriftliches: Villoison *Collatio editionis Aldinae Hesychii c. apographo Bardelloniani codicis, in Anecd. Graec. Vol.* II. — N. Schow *Epistola crit. ad G. Heynium et Th. Ch. Tychsenium de codd. MSS. lexici Hesych. et Quinti Calabri, Rom.* 1790. 4.

Oros (*Ὦρος*) und Orion (*Ὠρίων*), zwei Gram-

matiker, jener im *Etymologicum Magnum* bis *p.* 43 nie, dann aber einhundert und fünfzigmal, dieser nur auf den ersten Blättern citirt, haben wegen ihrer so ähnlich klingenden Namen Sylburg manche heiße Stunde bereitet; derselbe kam dann wie im Index *s. v. Orus* zu dem Schlusse, *Orionem hic et Orum confundi.* Von dieser Verwirrung hat uns Fr. Ritschl befreit durch die Abhandlung *De Oro et Orione, specimen historiae criticae grammaticorum Graec. Vratisl.* 1834. Mit besseren Hilfsmitteln als Sylburg versehen, hat er die Beziehungen der angesehensten Grammatiker, namentlich des Oros zu Herodian, und des Orion zu Oros in lichtvoller Darstellung nachgewiesen. — Oros aus Milet, wahrscheinlich in den ersten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts, nach *Etymol. M. vv. Βάτεια* und *Ἐλλενία* Commentator Lykophron's und Verfasser mehrerer von Suidas *v.* genannten jedoch sehr zweifelhaften Werken grammatischen Inhalts, hinterließ eine werthvolle *Ὀρθογραφία* in doppelter Ausgabe, wovon die eine, *Οἰκεία ὀρθογραφία* genannt, und verschieden von den Arbeiten des Herodian über dieses Capitel, jene wichtigen Fragen behandelte *Περὶ τῆς ει διφθόγγου* und eine *ὀρθογραφία περὶ τῆς αι διφθόγγου*, dann Bücher *Περὶ διχρόνων* und *Περὶ Ἐθνικῶν. Cf. Schol. Hom. Il. β'.* 461. Stephan. Byz. *vv. Ταίναρος* und *Νικίου κώμη.* Vergl. Ritschl *p.* 10 *sq.* — Orion aus Theben in Aegypten, Grammatiker zu Alexandria *c.* 450—480 nach Tzetzes *Chil.* X, 57 *sq.* und Lehrer der Kaiserin Eudokia (Athenais), welcher er auch eine in Proben erhaltene gnomologische Anthologie aus älteren griechischen Dichtern in 3 Büchern widmete, auch als Sammler von *Ἀττικαὶ λέξεις* genannt, gilt für den Verfasser des von Suidas *v.* citirten und noch erhaltenen etymologischen Wörterbuches, *Περὶ ἐτυμολογιῶν*, welches für Sprach- und Sachkenntniß des griechischen Alterthums nicht unwichtige Beiträge liefert. *Cf.* Marini *Procl. c.* 8. Sturz *p.* VI. Fr. Passow *De anthologia Orionis Thebani, Index lectt. Vratisl.* 1831. (*Opusc. acad. Lips.* 1835. *p.* 198—202.) *Orionis Ἀποφθέγγματα e cod. Vienn. ed.* Fr. Ritschl, *Index lectt. Bonn.* 1839. 4. *Cf.* F. G. Schneidewini *Conject. crit. Gotting.* 1839. — Das Etymologicum bildet *Vol.* III. der *Etymologica Graeca ed.* Fr. G. Sturz, *Lips.* 1820. 4.

Philemon (*Φιλήμων*) mit dem Beinamen *ὁ κριτικός*, von seinen Studien zur homerischen Kritik, schrieb *Σύμμικτα εἰς Ὅμηρον.* Von ihm verschieden ist der Verfasser von *Λέξεις Ἀττικαί*, erhalten von *α* bis *δ*, sowie der in das 5. Jahrhundert gehörige Verfasser des *Λεξικὸν τεχνολογικόν* in 8 Abtheilungen, wovon die erste ganz, die zweite theilweise vorhanden ist. — Ausgaben: *Philemonis lexic. technol. ex biblioth. Paris. ed.* C. Burney, *Lond.* 1812. *Philemonis Grammatici quae supers. vulgatis et emendatiora et auctiora ed.* Fr. Osann *Acced. Anecd. nonnulla Graec. Berol.* 1821. Vergl. C. Fr. Hermann im Rhein. Mus. V (1847) S. 608—611.

Philoxenos (*Φιλόξενος*) der Lexikograph *c.* 525 oder früher, nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen älteren Grammatiker aus Alexandria, ist Verfasser eines griechisch-lateinischen Glossars, zuerst herausgegeben ohne den Namen des Philoxenos von H. Stephanus *Glossaria duo e situ vetustatis eruta, Par.* 1573. *Fol.* Dann mit dem Namen des Lexikographen von Bonav. Vulcanius *Thesaur. utriusque linguae, LBat.* 1600. *Fol.* und von C. Labbaeus *Cyrilli, Philoxeni aliorumque vett. glossaria, Par.* 1679. *Fol. Lond.* 1816—1826. *Cf.* F. Osann *De Philoxeno Grammat.* In *Philemonis Grammat. p.* 309 *sq.* — Was übrigens die stark von einander abweichenden Glossare der Cyrille betrifft, woran der durch den nestorianischen Streit berühmte, ebenso gelehrte und scharfsinnige wie herrschsüchtige und gewaltthätige Patriarch von Alexandria Cyrillus *c.* 431 Antheil hat, so ist ihre Verwerthung für Hesychios, mit welchem sie viel Aehnlichkeit haben, trotz ihrer außerordentlich großen Verschiedenheit dennoch von hoher Wichtigkeit. Von Werth darin ist auch eine Sammlung von Wörtern, welche je nach der Verschiedenheit der Bedeutung auch einen verschiedenen Accent haben: *Συναγωγη τῶν πρὸς διάφορον σημασίαν διαφόρως τονουμένων λέξεων*, mit *Τονικὰ παραγγέλματα* auch dem Joannes Philoponos Grammatikos beigelegt. Vergl. Joannes Philoponos §. 27. — Ausgaben der Cyrille: *ed.* H. Stephanus in *Append. Thesaur. linguae Graecae edd.* Bonav. Vulcanius und C. Labbaeus, s. Philoxenos. — *Specimen ex MS. lexico Cyrilli Alexandr., complectens omnia quae a litera φ ad finem leguntur, C. notis ed.* Ch. F. Matthaei in *Glossaria Graec. minora, Vol.* I. *p.* 11—50. Vergl. die *Anecd. Graec.* von J. Bekker und L. Bachmann. — B. J. Docen Die Buchstaben *μ* und *ν* in Aretin's Beitr. zur Gesch. und Lit. *Vol.* IX, *p.* 1253. — E. Mehler *De Cyrilli Archiepiscopi Alexandrini lexico inedito*, in *Mnemos.* III. (1854) *pp.* 213—225. 353—362. — A. Fr. Rudorff Ueber die Glossare des Philoxenus und Cyrillus, Abdruck aus den Abhandlungen der Berl. Akademie der Wissensch. 1866.

Photios (*Φώτιος*), Lehrer des Kaisers Leo VI. Philosophos, die bedeutendste Erscheinung der byzantinischen Periode, durch Urtheil und Belesenheit in profaner wie kirchlicher Literatur gleich ausgezeichnet, hat durch sein Beispiel und den Reichthum seiner Kenntnisse die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts zu einem in der Literargeschichte von Byzanz glänzenden Zeitabschnitt gemacht und auf die Thätigkeit der Zeitgenossen wie der Nachfolger einen durchgreifenden Einfluß ausgeübt. Vergl. die literar-historischen Bemerkungen in §. 14. S. 277. Zuerst Staatssecretair und Oberster der kaiserlichen Leibwache, seit 857 Patriarch von Constantinopel und in dieser hohen Stellung in den damaligen Zerwürfnissen zwischen der abend- und morgenländischen Kirche nachhaltig thätig, aber nur wenig vom Glücke begünstigt,

867 nach einem von ihm durch eine Encyklika zusammenberufenen Concil zu Constantinopel, welches die römische Kirche der Ketzerei beschuldigte, entsetzt, 869 durch eine Synode zu Constantinopel verdammt, dann nach dem Tode seines Gegners Ignatios von 878—886 wieder in sein früheres Amt zurückberufen, 879 sammt seinem Anhange vom Papst Hadrian II. mit dem Bann belegt, starb in stiller Zurückgezogenheit und literarischer Muße 891. Von dem Umfange seiner gelehrten Thätigkeit gibt sein Nachlaß glänzende Beweise. *Cf.* A. Mai *Comment. de Photio Patriarcha ejusque scriptis,* in *Scriptt. veterum nova collectio Vol.* I. *Prolegg. p.* 36—50. Als eifriger Förderer der kirchlichen Schriftstellerei erscheint er in den Briefen, welche bei aller Breite und Weitschweifigkeit dennoch eine feine theologische Bildung verrathen, sowie in den nicht besser geschriebenen *'Αμφιλόχια,* eine Sammlung geistlicher Miscellen an den Metropoliten von Cyzicus Amphilochios, worin Fragen über die heilige Schrift in populärer Weise behandelt werden: *Φωτίου 'Αμφιλόχια s. ad Amphilochium Cyzici metropolitam sacrorum sermonum collectio, in qua quaestiones de scriptura divina solvuntur. Graece et lat. c. notis ed.* A. Mai *l. l. Vol.* I, *p.* 193. 361. *Fragmentum Quaestionis Amphil.* CXLIV. *ibid. Vol.* II. 1827. *p.* 682 *sq.* Denselben elementaren Standpunkt zeigt ein Specimen seiner Commentare zum Lucas *ibid. Tom.* I, *p.* 189—192. Ungleich wichtiger ist er als Sammler auf dem weiten Gebiete der Polyhistorie und Alterthumswissenschaft, und als solcher hat er sich namentlich durch 2 Werke ein hohes Verdienst erworben: 1) durch seine *Βιβλιοθήκη* auch *Μυριόβιβλος* genannt (*ἀπογραφὴ καὶ συναρίθμησις τῶν ἀνεγνωσμένων ἡμῖν βιβλίων*), worin er den Umfang seines Wissens und seiner Belesenheit in heidnischer und christlicher Literatur zur Schau trägt. Dieses Anekdotenwerk enthält eine Beschreibung von 280 Werken von sowol kirchlichen wie profanen Autoren, welche er auf einer Gesandtschaftsreise nach Assyrien las und theils mit kurzen Nachrichten und Beurtheilungen abfertigt, theils in magerern oder ausführlicheren Auszügen bekannt macht. Wenn nun hier Plan und Ordnung ebenso wie Geschmack in der Darstellung vermißt wird, so ist diese Sammlung dennoch werthvoll wegen des Reichthums von Mittheilungen und Excerpten aus verlorenen Werken, und Sachkenntniß, verbunden mit selbständiger und einsichtsvoller Kritik, welche nur für die poetische Literatur der Griechen aus Interesselosigkeit des Byzantiners an aller Poesie lau und oberflächlich ist (vergl. Welcker *Epischer Cycl.* I, S. 26 fg.), ist ein unbestrittener Ruhm des Patriarchen. Einen nicht weniger ehrenvollen Platz in seiner Nation sichert ihm sein zweites Hauptwerk, die *Λέξεων συναγωγή,* ein besonders auf der Epitome Harpokration's beruhendes und für Lesung weltlicher und geistlicher Bücher alphabetisch angelegtes Glossar, namentlich zu den Rednern und Historikern, das jedoch in seiner jetzigen Gestalt spätere und fremde Zusätze enthält und nicht ohne Lücken auf uns gekommen ist. Große Verschiedenheit der Handschriften. Kein geringes Verdienst erwarb er sich endlich als Ordner des Kirchenrechts. Außer einem *Σύνταγμα κανόνων* und einer *Συλλογη τῶν ἐκκλησιαστικῶν διατάξεων* in 3 Büchern besitzen wir noch den 2) *Νομοκανών* oder *Προκανών,* eine von Scholien des Theodoros Balsamon aus der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts begleitete Sammlung von Kirchengesetzen, welche Hauptbuch für das Kirchenrecht des morgenländischen Reiches wurde. Hierzu sind neuerdings kanonische Responsa an den Erzbischof Leo gekommen, in A. Mai *Scriptt. veterum nova collect. Tom.* I, *p.* 362—368, und daß er selbst der medicinischen Wissenschaft nicht fremd war, kann J. G. Geissler *Dissert. de Photii Patriarchae Constant. scientia medica, Lips.* 1746. 4. darthun. Zuletzt eine mit allen Flittern der Gelehrsamkeit ausgestattete rhetorische 3) *"Εκφρασις τῆς ἐν τοῖς βασιλείοις νέας ἐκκλησίας τῆς ὑπεραγίας Θεοτόκου, A. Bandurio post. Fr. Combefisium interprete, ed.* J. Bekker (mit Georgios Kodinos) *Bonn.* 1843. *p.* 194—202. Man wird demnach die Verdienste des Photios um die Bildung seiner Zeit und seinen Einfluß auf die Späteren hoch anschlagen, ihn selbst aber für den gelehrtesten, geschmackvollsten und lesbarsten unter den wenig geschmackvollen und lesbaren Autoren der byzantinischen Periode erklären müssen. — Ausgaben der Bibliothek: *Edit. pr.* D. Hoeschelii, *Aug. Vindel.* 1601. *Fol. — ed.* A. Schottus, *Genev.* 1611. *Fol.* (einzelne Exemplare 1612. 1613.) *Rothomagi* 1653. *Fol. — ex recens.* J. Bekkeri, 2 *Voll. Berol.* 1824—1825. 4. *Cf.* J. A. Fabricii *Bibl. Graec.* X. *extr.* — XI. *init.* Dazu J. H. Leich *Diatribe in Photii bibliothecam, Lips.* 1748. 4. — Lexikon: *Edit. pr.* G. Hermanni (*Vol.* III. von *Zonarae* und *Photii Lexica*) *Lips.* 1808. 4. — *ed.* P. P. Dobree, 2 *Voll. Cantabr.* 1822, davon Recension in der Halle'schen Lit.-Zeit. 1825. *Nr.* 77. 78. — *e codice Galeano descripsit* R. Porson, 2 *Voll. Lond.* 1822. *Lips.* 1823. — *rec., adnotatt. instr. et prolegg. addidit* S. A. Naber, 2 *Voll. LBat.* 1864—1866. — N. Schow *Specimen editionis novae lexici Phot. ex apographo Reiskiano* (*Θ. I. P.*). *Havn.* 1817. — J. F. Schleussner *Libellus animadversionum ad Photii lex. Lips.* 1810. 4. Dess. *Curae novissimae in Phot. ibid.* 1812. 4. — Beiträge zur Kritik von Dobree und C. G. Cobet, in *Mnemos.* VII (1858) *p.* 475—480. VIII, *p.* 18—75. IX, *p.* 399—437. X, *p.* 50—94. — Kanonische Schriften in G. Voelli *et* H. Justelli *Bibl. juris canonici, Par.* 1661. *Vol.* II. *Fol.,* das *Syntagma Canonum* auch in G. Beveregii *Συνοδικόν s. Pandectae canonum etc. Oxon.* 1672. *Fol. — Lexicon Vindobonense. Rec. et adnotat. crit. instr.* A. Nauck. *Acced. Appendix duas Photii homilias et alia opusc. complectens, Petrop.* 1867. — Ueber seine Stellung zu den Kirchenstreitigkeiten E. B. Swalue *De discidio ecclesiae Christ. in Graecam et Latinam Photii auctoritate maturato, LBat.* 1830. 4. und *'A.*

K. Δημητρακοπούλος Ἱστορία τοῦ σχίσματος τῆς ἐκκλησίας ἀπο τῆς ὀρθοδόξου ἑλληνικῆς, Lips. 1867. — Briefe: *Φωτίου ἐπιστολαί* (und 2 Gedichtchen) *c. prolegg. de vita et scriptis Photii ed.* J. N. Baletta, *Lond.* 1864.

Suidas (*Σουίδας*, früher fälschlich *Σοῦδας*) der Lexikograph, gänzlich unbekannt seinen Lebensverhältnissen, seiner Zeit nach aber unmittelbar nach den Redactionen der Constantinischen Sammler *c.* 960 lebend (*cf.* G. Bernhardy *Commentatt. de Suidae lexico p.* 1 *sq.* und oben §. 20. S. 308 fg.), Verfasser des von der gelehrten Welt mit Aufmerksamkeit und immer regerem Eifer benutzten großen Lexikons, welches alphabetisch, jedoch nicht in der gewöhnlichen Buchstabenfolge, sondern antistöchisch geordnet ist: *A. β. γ. δ. αι. ε. ξ. η. ι. ϑ. κ. λ. μ. ν. ξ. ο. ω. π. ρ. σ. τ. υ. φ. χ. ψ.* und z. B. *Σ* mit *α. αυ. αι. ε. ευ. ει. η. ι. ϑ. κ. μ. ο. ου. ω. π. τ. υ. φ. χ. Cf.* Aldi Manutii *Observatt.* vor dem Suidas, und über das bereits von Theognostos anerkannte und von Suidas befolgte Princip der *ἀντίστοιχα* Bernhardy *l. l. c.* II, *p.* 38. und die Notiz bei Theognostos §. 27. S. 351. Dieses Lexikon mit kolossaler Anlage, nach Küster, Gaisford und den Arbeiten von Portus, Toup, Reinesius, Schweighäuser u. A. mit einem reichen kritischen Apparat, wissenschaftlichen Abhandlungen, dreifachen *Indicibus* und *Addendis* herausgegeben von G. Bernhardy, 2 *tomi Halis* 1834—1853. 4., wodurch der *Editor* um das Studium der griechischen Literatur sich bleibende Verdienste erworben hat, ist ein rühmliches Zeugniß byzantinischen Sammlerfleißes, und hat einen Umfang, welcher das Maß des damaligen Wissens und der damaligen Lectüre bei Weitem überschreitet. Recension von Grysar in Zeitschrift für österreichisches Gymnasialwesen VII, S. 345—355 und M. Schmidt s. unten Ausgaben. Ueber das von Suidas benutzte Material läßt sich jetzt sicherer urtheilen, wiewol hier Manches unergründet und der Conjecturalkritik ein weites Feld geöffnet bleibt. Im Allgemeinen C. Wachsmuth *De fontibus ex quibus Suidas in scriptt. Graecorum vit. hauserit, Symb. Bonn.* 135—152. Den Kern des Suidas bildet der literarische Besitzstand in den Zeiten des Photios und der Constantinischen Redactoren im Auszuge, mit einem nicht unerheblichen Theil der in dem werthvollen *Codex Coislinianus* 345. aus dem 11. Jahrhundert verzeichneten Hilfsbücher, worin Lexika (Apollonios, Timäos, Möris), Excerpte des Phrynichos, die *Συναγωγὴ λέξεων*, das rhetorische Lexikon, der Antiattikist, Wörterbücher für Herodot, Lykophron und die Bibel, Abhandlungen über Structur, darunter das von Fehlern wimmelnde *lexicon de Syntaxi.* Vergl. *Lexica Segueriana* unten. Wenig überraschen zahllose Excerpte aus Biographen, wie aus Diogenes von Laerte (vergl. D. Volkmann *De Suidae biographicis quaestt. selectae, Bonn.* 1861) und seltenere Observationen aus Athenäos (*cf.* Bernhardy *l. l. p.* 54) u. A., als Bruchstücke aus damals bereits verschollenen oder selten gelesenen Autoren, wie aus Babrios (Citate *ἐν Μύϑοις*), Aelian *Περὶ προνοίας* und *Περὶ ϑείων ἐνεργειῶν*, Philostratos und Kaiser Julian; für römische Geschichte Kapiton's Uebersetzung des Eutrop und Joannes Antiochenus, dann namentlich Agathias und aus Damaskios hat er wie Photios eine ungewöhnliche Zahl rhetorischer Eleganzen aufgenommen. Freier und kürzer excerpirt er aus Arbeiten der Peripatetiker und Commentatoren des Aristoteles, wie aus Alexander von Aphrodisias und Philoponos. *Cf.* Bernhardy *p.* 62. Die literarhistorischen Angaben namentlich über Grammatiker, Rhetoren und Aerzte stammen sicher aus guten literarischen Repertorien und Registern, nur hat er hier weder vollständig noch zuverlässig berichtet. Man vergleiche beispielsweise den Artikel *Ἐρατοσϑένης*, von dem es zweifelhaft ist, ob man mehr die Unkenntniß mit den Schriften dieses Philologen als die Nachlässigkeit im Citiren anklagen soll, oder die aus Artemidor verwirrte Glosse *Διόνυσος ὁ Σεμέλης*, gegenüber den zwar auch nachlässig aber wol vollständig gezogenen Verzeichnissen der Werke des Tryphon und Telephos. Grammatisches wurde Scholien zum Dionysios Thrax, Lexikalisches der Epitome Harpokration's und älteren hier verarbeiteten Wörterbüchern entnommen (vergl. den *Index fontium* vor dem Suidas), Epigrammatisches aus der Anthologie des Constantin Kephalas: Citate *ἐν Ἐπιγράμμασιν.* Vergl. unten §. 36. Dies führt auf die Dichter, für welche ihm entweder Pinakographen oder biographische Sammlungen vorgelegen haben müssen (vergl. die oben angegebene Monographie von Volkmann), und was seine poetischen Bruchstücke anlangt, so treffen seine Lesarten mit den ungefähr gleichzeitigen Handschriften der Dichter und der Anthologie sowie mit den besten Scholien zu Homer, Sophokles, Aristophanes (auch Lukian) zusammen. Für Sophokles las er jedoch nur selten ein vollständiges Scholion (wie *v. Θρηνεῖν*), im Gegensatz zu Aristophanes, dessen Scholienstamm in guter Fassung von ihm oft in besserem und nicht selten vollständigerem Exemplare benutzt wurde. Vergl. Küster zur *gl.* 3. *Αἴσωπος.* Nicht Gleiches läßt sich für Euripides (und Demosthenes) rühmen. Chronologische Angaben stimmen im Wesentlichen mit Apollodor überein, manche derselben führen auf die Benutzung literarischer Chroniken nach Art des Marmor Parium. Kein Wunder, daß bei der Verschiedenheit und Ungleichheit des benutzten Materials, bei der Eile, Sorglosigkeit und dem kritiklosen Fleiße des Encyklopädisten das rechte Maß in der Regel nicht beachtet, daß Werthvolles vermißt, Nebensächliches und Kleinliches in breiter Compilation vorgetragen, Verschiedenartiges vermengt, aus Unkenntniß mit Homonymen durch einander geworfen und an fremder Stelle eingeschaltet ist, daß der Zusammenhang fehlt, der Vortrag echt byzantinisch bunt in allen Farben spielt, Formlosigkeit und Mangel an sprachlicher Correctheit überall zu Tage tritt: aber dieser Suidas ist wegen seines Reichthums an encyklopädischen, beson-

ders biographisch-literarischen, historischen und archäologischen Nachrichten dennoch für uns eine wahre Fundgrube, ein werthvolles Besitzthum, ein pecus, wie sein Gegner Justus Lipsius sich scherzhaft ausdrückt, aber ein pecus aurei velleris. *Cf.* Bernhardy *Praef. p.* 40. Nun gilt als Satz, daß Suidas emsig verbraucht, vielfach bereichert und entstellt ist: daher die Menge von spät in denselben aufgenommenen Glossen, namentlich glossae onirocriticae, Sprüchwörter und andere Blumen und Zuthaten kluger Sammler und Epitomatoren, worüber oben unter Eugenios §. 27. S. 350 und G. Bernhardy *Addend. ad Suid. v. Καιρός* u. ö. Aus ihm zog auch Eudokia ihre dürftigen literarhistorischen Notizen, worüber unten §. 33. — Ausgaben: *Edit. pr. Dem.* Chalcondylae, *Mediol.* 1499. *Fol. — ap. Aldum. Venet.* 1514. *Fol. — ap. Froben. Basil.* 1544. *Fol. — ed.* Aem. Portus, 2 *Voll. Genev.* 1619. *Colon. Allobr.* 1630. *Fol. — correxit indicesque auctorum et rerum adjec.* L. Küsterus, 3 *Voll. Cantabr.* 1705. *Fol. — post L. Küsterum ad codd. MSS. rec.* Th. Gaisford, 3 *Voll. Oxon.* 1834. *Fol. — graece et lat. ad fid. optim. librorum exactum post Th. Gaisfordum rec. et annotat. crit. instr.* G. Bernhardy, 2 *tomi. Hal.* 1834—1853. 4. *Praemissae sunt Commentatt. de Suidae lexico.* Recension von M. Schmidt in Jahrb. für Philol. u. Pädag. 1855. S. 469—500. S. 775—800. und Grysar Zeitschr. f. österr. Gymn. VII, S. 345 fg. — *ex recogn.* J. Bekkeri, *Berol.* 1854. Vergl. Trendelenburg in Seeb. Arch. f. Philol. 1826. S. 79 fg. — Einzelnes: *Suidae Historica op. ac studio* H. Wolfii *in lat. conversa, Basil.* 1564. *Fol. — Suidae (et Phavorini) glossae sacrae emend. et illustr.* J. C. G. Ernesti, *Lips.* 1786. — Krit. Beiträge von J. Toup, gesammelt in Toupii *Emendatt. in Suid., Hesych. etc.* (mit den Küster'schen *Edit.* II. R. Porsoni) 4 *Voll. Oxon.* 1790, von Th. Reinesius *Observatt. in Suid.,* herausgegeben von C. G. Müller, *Lips.* 1819, von Lamb. Bosius, J. Gronovius u. A. als Entgegnung gegen Küster's Ausgabe, von J. Schweighäuser *Emendatt. et Observatt. in Suidam, Argent.* 1789, von J. L. Schulze *c. prolusione de glossarii Suidae indole et pretio, Hal.* 1761. 4., von J. Fr. Schleussner, besonders für die *glossae sacrae* im *Suid.* und *Hesych. Partt.* IV. *Viteberg.* 1809—1811. 4., von Ph. J. Heisch in 2 *Fasc. Argent.* 1839, von Hercher, Dobree, Näcke, Leutsch u. A. — Dirksen Ueber einige von Plut. und Suid. berichtete Rechtsfälle aus dem Bereiche der Römischen Geschichte, Abhandl. der Berl. Akad. der Wiss. 1853.

Ein anderes Zeugniß des mechanischen Sammlerfleißes in byzantinischer Zeit ist das sogenannte

Etymologicum Magnum (*Ἐτυμολογικὸν μέγα*) von einem unbekannten Verfasser um das 11. Jahrhundert, unmittelbar hervorgegangen aus guten Quellenschriften, wichtig in lexikalischer, sowie historischer und mythologischer Hinsicht und unentbehrlich für grammatische Untersuchungen jeder Art. Auch liefern zahlreiche Fragmente für Texteskritik ein erwünschtes Material. Sehr von einander weichen die Handschriften ab und setzen außer Zweifel, daß jetzt vieles unterläuft, was nicht auf den alten Etymologus nothwendig zurückgeht. Was nun Sylburg noch fern lag oder nur in sehr geringem Maße seine Aufmerksamkeit erregte, ein Nachweis und die gegenseitigen Beziehungen der Quellen dieser nächst Suidas wichtigsten Compilation zwischen Photios und Eustathios, da er sich vergeblich an H. Stephanus wandte und mit den Hilfsmitteln sich begnügen mußte, welche die *Bibliotheca Palatina* ihm darbot, so hat er doch Vieles berichtigt, die Citate nachgewiesen und durch seine vorzüglichen Indices diese Aufgabe erheblich erleichtert. Vergl. L. Kayser Heidelberger Philologen im 16. Jahrhundert. Festschrift zur 24. Philologen-Versammlung in Heidelberg. Leipz. 1865. S. 145 fg. J. J. Bernays Scaliger *p.* 66. Besseres leistete F. G. Sturz *ex codice Gudiano,* daher die ganze Sammlung auch *Etymologicum Gudianum* genannt wird; aber die erste streng kritische der Form des Uretymologicums sich nähernde Ausgabe lieferte Th. Gaisford, welchem zahlreiche und vortreffliche Subsidien zu Gebote standen; doch verfuhr er weniger im Interesse der Wissenschaft, da er die besonders an Quellenangaben und Fragmenten reichen Schätze seiner Codices in dem Commentar unter die kritischen Anmerkungen verwies. Vergl. Schneidewin in Götting. Anz. 1848. Stück 178—180. Auch der neuerdings bekannt gewordene *Codex ex bibl. Angelicana Rom.* bewahrt den Umriß des ursprünglichen Etymologicums nicht treuer als andere. *Cf.* F. Ritschl *Ind. Schol. Bonn.* 1846—1847. Wenn nun auch hier byzantinisches Gepräge und kleinliche Compilation überwiegt, so werden doch nirgends Trümmer ausgezeichneter Schätze für Sprach- und Sachgelehrsamkeit des Alterthums vermißt, welche verglichen mit Orion, Oros, Proklos, Suidas u. a. auf Didymos, Herodian und andere Autoritäten zurückgehen. Ueber das Verhältniß des *Etymologicum Magnum* zu den homerischen Epimerismen Herodian's vergl. Berl. Jahrb. 1835. Juli Nr. 13. Von Interesse mag noch die Bemerkung sein, daß der in Täuschungen geübte Pseudo- oder jüngere Aristarch, welcher nach Moschopulos zu setzen ist (vergl. §. 28. S. 355), einen größeren Theil seines Werkchens *Περὶ κανόνων* aus einem treueren Exemplar des *Etymologicum Magnum* entnahm, als die im 13. und 14. Jahrhundert geschriebenen Handschriften sind, wie aus dem *Codex Paris.* 2544. neuerdings mittheilt W. C. Kayser *De Aristarchi aetate minoris canonibus,* Progr. Sagan 1862. S. 11 fg. Vergl. dens. im Philol. XIII, *p.* 59—67. J. Bekker *Anecd. Graec. p.* 1400. Sylburg *Praef. ad Etym. Magnum.* Ueber den Titel: *Ἀριστάρχου καὶ ἄλλων τινῶν ἑρμηνεία εἰς Ὀδύσσειαν Ὁμήρου* (d. h. Scholien mit Bemerkungen aus Aristarch und anderen), welchen ein *Codex e Boëstallerii biblioth. p.* 7 fälschlich trägt, vergl. C. W. Müller *Anal. Bernensia, P.* I: *De Boëstallerii biblioth. Graeca, Bern.* 1839.

4. — Ausgaben: *Edit. pr.* Zachariae Calliergi (*c. praef. M. Musuri*) *Venet.* 1499. *Fol.* — *ed.* Aldus *ap. Fr. Turrisan*, *Venet.* 1549. *Fol.* — *Superiorum edd. variorumque auctt. collatione repurgatum, perpetua annotat. illustr.*, *indicibus uberrimis auct. opera* Fr. Sylburgi, *Heidelb.* 1594. *Fol.* Neuer Abdruck von G. H. Schäfer, *Lips.* 1816. 4. (*Tom.* I. der *Etymol. Graeca. Lips. ap. Weigel.*) — *Etymologicum graec. linguae Gudianum et alia grammaticorum scripta e codd. MSS. nunc prim. edita. Acced. append. notarum ad Etym. M. ined.* E. H. Barkeri, J. Bekkeri, L. Kulenkampii, *Animadvv. Peyroni aliorumque, quas digess. et ed.* Fr. G. Sturz, *Lips.* 1818. 4. (*Tom.* II. der *Etymol. Graeca. Lips. ap. Weigel.*) — *Ad codd. MSS. rec. et notis varr. instr.* Th. Gaisford, *Oxon.* 1848. *Fol.* — *Glossae sacrae ex Etym. M. ed.* J. Ch. G. Ernesti, s. Suidas. — Kritische Beiträge von L. Kulenkamp *Spec. emendatt. et observatt. in Etym. M. maximam partem ex Cod. Gudiano*, *Gotting.* 1765. 4., von Fr. G. Sturz *Novae emendatt. ad Etym. M. Lipsiae editum*, *Lips.* 1828. 4., von M. Runkel in Seeb. Arch. 1827. I, S. 119—122, von O. Schneider in Zeitschr. für die Alterthumsw. 1848. Nr. 99. 100. vergl. 1840. Nr. 145. 146, von C. Scheibe, R. Unger, H. Riedel u. a.

Dem Etymologicum Magnum reiht sich am einfachsten eine Folge von Glossaren an, welche in dem wichtigen *Codex Coislinianus* (auch *Sangermanensis* oder *Parisiensis*) *Nr.* 345 erhalten sind: *Lexica Sangermanensia*, oder wie sie J. Bekker nach dem früheren Besitzer des *Codex* nennt, *Lexica Seguerina*, *Ségueriana*. Er umfaßt außer anderen Wörter- und Hilfsbüchern, welche den Inbegriff der Lectüre des 11. Jahrhunderts bilden (vergl. oben Suidas S. 360), 5 Lexika: 1) den *Ἀντιαττικιστής*, Entgegnungen gegen Phrynichos und die Beschlüsse anderer Attikisten enthaltend; 2) die über die Maßen dürftige und von Unwahrheiten strotzende Compilation *Περὶ συντάξεως* mit dem Zusatze: *Ποιὰ τῶν ῥημάτων γενικῇ καὶ δοτικῇ καὶ αἰτιακῇ συντάσσονται*, *cf.* Cobet *Var. lectt. p.* 267; 3) die aus Harpokration compilirten *Δικῶν ὀνόματα* in alphabetischer Folge; 4) *Λέξεις ῥητορικαί* auf gleicher Grundlage beruhend; 5) die *Συναγωγὴ λέξεων χρησίμων ἐκ διαφόρων σοφῶν τε καὶ ῥητόρων πολλῶν*, von J. Bekker *Anecd. Graec. Vol.* I. *p.* 75—476 herausgegeben, mit Ausnahme von Nr. 5, wovon er nur den Buchstaben α mittheilte, vollständig in L. Bachmann's *Anecd. Graec. Vol.* I, *p.* 1—422. Die meisten dieser mageren zum Theil ganz Fehlerhaftes lehrenden Glossare, welche den Verfall der grammatischen Arbeiten glänzend bestätigen, sind durch mannichfache Interpolationen entstellt. Andere hierher gehörige Kleinigkeiten, wie das von Boissonade *Anecd. Oxon. Vol.* IV. veröffentlichte *Λεξικὸν σχεδογραφικόν* stehen noch tiefer und setzen den Niedergang aller grammatischen Studien außer Zweifel. Anderes ist noch unedirt. Vergl. die Notizen in §. 26. S. 348 und Berl. Jahrb. 1831. Juni Nr. 102.

Ueber des Joannes Zonaras *Συναγωγη λέξεων* vergl. §. 20. S. 318.

Thomas (*Θωμᾶς*) mit dem Beinamen Magister, als Mönch Theodulos genannt, ein fleißiger Grammatiker auf dem niedrigen Standpunkte der byzantinischen Forschung, unter Andronikos II. (1283—1332), lieferte mancherlei Beiträge mit dem Wortschwall und rhetorischen Ungeschmack seiner Zeit: zu Aeschylos, worüber M. Schmidt in den Sitzungsberichten der histor. Classe der Wiener Akad. der Wissensch. 1856. XXI, S. 278 fg.; zu Aristophanes, s. O. Schneider *De vett. in Aristophanem Scholiorum fontibus*, *Sund.* 1838. *p.* 122 *sq.*; sogar, und hier mag er, gleich Moschopulos und Demetrios Triklinios, aus Unkenntniß mit Poesie und Metrik am wenigsten Genießbares geleistet haben, zu Pindar. Vergl. Boeckh in der akademischen Abhandl. über die Behandlung der Pind. Gedichte, Berl. 1823. und Th. Mommsen im Philol. IV, S. 510 fg. Außer dem *βίος* des Euripides in Westermann's *Βιογράφοι p.* 133 *sq.*, außer Reden, darunter eine Declamation an Kaiser Andronikos II. Paläologos über die Pflichten eines Regenten und eine zweite über die Pflichten der Unterthanen gegen den Herrscher, beide herausgegeben von A. Mai *Scriptt. vett. nova collect. Tom.* III. *Ps.* III, *p.* 145 *sq. p.* 173 *sq.*, und außer einer grammatischen Kleinigkeit in L. Bachmann's *Anecd. Graec. Vol.* II. auf dem dürftigen Standpunkte der byzantinischen Grammatik, besitzen wir von ihm eine alphabetisch geordnete Auswahl attischer Wörter, *Ὀνομάτων Ἀττικῶν ἐκλογαί* mit schmaler Erudition aber von nicht geringem Werthe, da er das Beste aus den Schriften älterer Grammatiker und Lexikographen entlehnt hat. Kleinere Stücke z. B. *Περὶ τῶν ἐν τῇ Ἰταλῶν καὶ Περσῶν ἐφόδῳ γεγενημένων* fügt Boissonade *Anecd. Graec. Vol.* II, *p.* 188—268 hinzu. Auch Briefe werden ihm beigelegt: *Laudatio Gregorii*, *oratt. et epistolae ed.* L. Normann, *Upsal.* 1693. *Cf.* J. A. Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VI, *p.* 181 *sq.* — Ausgaben: *Edit. pr.* Zach. Calliergi, *Rom.* 1517. — *ed.* Aldus in *Dictionarium Graec.* 1524. *Fol.* (als *Ineditum*) — *Lutet. ap. Vascosan.* (mit anderen Werken) 1532. — *ex dispositione* N. Blancardi *c. doctorum virorum animadvv. colleg. digessitque* J. St. Bernard, *LBat.* 1757. *Edit. nov. cur.* C. Jacobitz, *Lips.* 1833. — *recens. et c. prolegg.* ed. Fr. Ritschl, *Hal.* 1832. — *ex codd. Paris. et Marburg. rec. et prolegg. instr.* A. Beck, *Sangerhus.* 1836. — Kritik von L. C. Valckenaer *Annotatt. ad Thomam Mag.*, in D. Ruhnkenii *et* L. C. Valckenarii *et aliorum epist. ed.* J. A. H. Tittmann, *Lips.* 1812 und Fr. Ritschl.

d. Die Metriker und Musiker.

§. 30.

Elias (*Ἡλίας*) der Mönch aus Kreta *c.* 780 ist Verfasser von 2 mageren Aufsätzen metrischen Inhalts,

welche man ohne ausreichenden Grund Plutarch beigelegt hat, *ed.* Fr. de Furia, in der *Append. ad Dracon. Straton. ed.* G. Hermannus, *Lips.* 1814.

Tricha (*Τρίχα*) der Metriker, wahrscheinlich Presbyter oder Mönch und als Lehrer der Grammatik thätig, ist Verfasser eines metrischen (in Anacreonteen nach *οἶκοι* und *κουκούλια*) Handbüchleins, *Ἐπιμερισμοὶ (Σύνοψις) τῶν ἐννέα μέτρων*, welches vor dem Jahre 1360 geschrieben zu sein scheint. Seine Quelle war Hephästion, und zwar schöpfte er aus den älteren Scholien dieses Metrikers, welche den Werth eines eigentlichen Commentars zu Hephästion haben und, da Tricha noch Kenntniß des Philoxenos, Heliodor, Odysseus und Longin verräth, aus verhältnißmäßig guter Zeit zu stammen scheinen. *E cod. Florent., Venet. et Paris. prim. ed.* Fr. de Furia in der oben genannten *Append. — Trichae metrici Epitom. ed.* R. Westphal, in *Scriptt. metrici Graeci*, *Lips.* 1866. Monographie von A. Jung *De Trichae metrici vita et scriptis*, *Vratisl.* 1858. Recension von M. Schmidt im Philol. XV, S. 523 fg. — Ueber das Metrum des Tricha vergl. Westphal (und Roßbach) Metrik der Griechen, 2. Bd. 2. Aufl. Leipz. 1868. S. 55 u. ö.

Isaak (*Ἰσαάκιος*) der Mönch mit dem Beinamen Archyros *c.* 1350, Verfasser eines Tractats *Περὶ μέτρων ποιητικῶν*, *e codd. Paris. descr.* L. Bachmann in *Anecd. Graec. Vol.* II, *p.* 167—196. Außerdem existiren von ihm noch mehrere zum Theil unedirte Schriften geographischen, astrologischen und astronomischen Inhalts, darunter *Computus*, *graece et lat. ed.* D. Petavius, in *Scriptt. astronomi*, *Par.* 1630. Ueber seine Scholien zu den 6 ersten Büchern der Elemente des Euklid (*lat. vertit* C. Dasypodius, *cf.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* X, *p.* 176) vergl. R. Hoche *Problemata Arithmetica*; *E cod. Ms. Cizensi*, Progr. Wetzlar 1863. *p.* 2.

Manuel Bryennios (*ὁ Βρυέννιος*) *c.* 1330, Verfasser von 3 Büchern *Ἁρμονικῶν*, in J. Wallisii *Opp. Oxon.* 1699. *Fol. Tom.* III, *p.* 359 *sq.*, bemerkenswerth als Quelle für die Kenntniß musikalischer Werke älterer Autoren, wie des Euklid, Ptolemäos und Porphyrios, doch haben seine Citate nicht sonderliches Gewicht. Vergl. P. Marquard Commentar zu den Fragmenten des Aristoxenos, Berlin 1868. S. 377 u. ö.

e. Die byzantinischen Rhetoren und Declamatoren.

§. 31.

Mit dem Verfall der Sophistik um die Herrschaft der Kaiser Zeno und Anastasios und dem Uebergewicht der im christlichen Boden wurzelnden byzantinischen Schule begann auch das rhetorische Studium zu erkalten. Zeiten der Eitelkeit, Flüchtigkeit und Unselbständigkeit vermochten, da außerdem die Formen des Alterthums verbraucht waren, im Drange nach Fürstengunst und dem Brodstudium ergeben, weder mit Freimüthigkeit und aus reinem Interesse am Schaffen, noch auch in freier Composition zu wirken. Das fachmäßige Studium war verblichen und sank allmälig zur Manier und Trivialität herab; bald fällt Rhetorik mit Grammatik zusammen und mit Historiographie. Wenn nun auch, wie oben §. 11. S. 267 fg. (vergl. §. 1. S. 238 fg.) weiter ausgeführt wurde, der Fleiß der lernbegierigen Jugend und der Wetteifer der Lehrer in Byzanz noch längere Zeit ungeschwächt blieb, die Rhetorik des Aristoteles (vergl. Philol. IV, S. 34 fg.) und andere ältere Autoren noch fleißig gelesen, zum Theil commentirt und paraphrasirt wurden, ja selbst tolerante Kirchenlehrer, wie Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa, Basilios und Joannes Chrysostomos den classischen Studien das Wort redeten und griechische Bildung und Weisheit in den Dienst der Kirche einführten, so trat dennoch der wissenschaftliche Charakter der Schule dort vor den Interessen des praktischen Broderwerbs, hier vor den Gesichtspunkten der christlichen Askese und den Hemmnissen der Vorurtheile immer entschiedener zurück. Bereits Themistios, Libanios, Himerios und Julian, die gefeierten Namen der erlöschenden Sophistik, in welchen der Geist der classischen Zeit, hervorgerufen durch das Studium attischer Form und Eleganz, noch einmal aber freilich in sehr ungleichen Graden sich abspiegelt, verleugnen nirgends die Einflüsse der Gegenwart, ihre Abhängigkeit vom Hofe, die Unruhe und den steigenden Ungeschmack ihrer Zeiten. Nur vorübergehend vermochten Libanios, Julian und Salustios zu freieren Studien in edeler Sprache anzuregen, die Vorliebe für poetischen und bildlichen Ausdruck, für Phrasendunst und Schrauben der Rede nahm sichtlich überhand, und bei dem Mangel an eigenen Gedanken und Enthaltsamkeit verlor auch die sophistisch-rhetorische Kunst an Productivität, Einfachheit und Würde. Die Mehrzahl beschäftigte sich mit Reden oder Declamationen in der Schule oder vor Gericht und mit Uebungen progymnastischer und exegetischer Art; die eigentlich rhetorische Productivität blieb vereinzelt: triviale auf Hermogenes und Aphthonios beruhende Arbeiten, in unendlicher Breite verschwimmend und verwässert zum Ueberdruß des Lesers, bezeugen, daß eigene Kraft, wissenschaftlicher Sinn und gesunde Sprachkritik geschwunden waren. Während nun seit dem Ende des 5. Jahrhunderts zugleich mit dem Erkalten der Lust an rhetorischer Schriftstellerei auch das Ansehen der Rhetorik sank, erfreute sich Gaza (*λόγων εἶναι βουλομένη ἐργαστήριον* bei Liban. *Opp. Tom.* III, *p.* 203) noch immer einer gewissen Blüthe. Dieser Studienort ist als die Wiege der byzantinischen Hofberedtsamkeit namhaft zu machen, deren Charakter Schwulst, süßliche Manier und übertriebener Flitterstaat, bereits vor und unter Kaiser Anastasios (491—518) bei den Gazäern Zosimos, Timotheos, Prokop und in noch höhe-

rem Grade bei dessen Schüler Chorikios zu Tage tritt. Vergl. Stark Gaza und die Philist. Küste S. 632 fg., die Epigrammatiker (Anakreontiker) §. 36. und die zahlreichen Nachweise bei C. R. Sievers Leben des Libanios, Berl. 1868. Nach diesen Zeiten der Ermattung und gänzlichen Erschöpfung der Sophistik und Rhetorik verschwindet allmälig auch der Name Sophist aus der Literatur, die eigentlichen Byzantiner vermochten in ihrer Ohnmacht und Zerrissenheit weder eine gemeinsame Schriftsprache zu vererben, noch ein lebendiges Sprachgefühl zu erhalten. Was wir demnach von Unternehmungen dieser Art besitzen — Declamationen mit theologischer Färbung, Paränesen und Vorschriften über Regierungskunst und Pädagogik, panegyrische Reden, Anreden und Briefe, verwässerte Ethopöien, malerische Beschreibungen (ἐκφράσεις), phantastische und moralisirende Charakterismen, weitschweifige und saftlose Commentare zu den Progymnasmata des Hermogenes und Aphthonios, endlich eine ganze Reihe von zum Theil anonymen Stücken, deren Titel zwar an die Zeiten der Sophistik erinnern, aber mit dieser Studienperiode nichts gemein haben — bekundet die völlige Unfähigkeit und Leere in der byzantinischen Literatur. Vergl. Nikephoros Gregoras §. 21. S. 325. §. 15. S. 281 fg. §. 16. S. 289 u. ö. Ueber die dieser Periode vorausgehenden Sophisten und Rhetoren genügt ein Verweis auf die Artikel in des Verfassers „Geschichte der gesammten griechischen Literatur" §. 178. S. 572—586. Es folgen die Begründer der byzantinischen Hofberedtsamkeit: die Gazäer Zosimos, Prokop, Chorikios; von Timotheos im Capitel „Das Epigramm und die griechischen Anthologien" §. 36.

Zosimos (Ζώσιμος) der Rhetor aus Gaza unter Kaiser Zeno (474—491) und auf Befehl desselben mit anderen gelehrten Männern hingerichtet, ein schwülstiger und blumenreicher Stilist, welcher nach Suid. *v.* 2. ein alphabetisch geordnetes Lexikon zu den Rednern und Commentare zu Demosthenes und Lysias schrieb. *Cf.* Cedren. *p.* 621 *sq.* Porsoni *Tracts Auctar. p.* 387. Meieri *Praef. in Mid. p.* XX. Hier mag auch der unter dem Namen des Rhetors Zosimos aus Askalon noch erhaltene *Βίος Δημοσθένους* eine Stelle erhalten, *ed.* J. J. Reiske *Oratt. Graeci Vol.* IV. und in A. Westermann's *Βιογράφοι.* Vergl. C. L. Kayser in Zeitschrift für die Alterthumsw. 1839. Nr. 28. Er ist weder mit dem Historiker (§. 18. S. 296) noch mit dem Platoniker Zosimos aus Alexandria zu verwechseln, einem Schüler Theon's und nach Suid. *v.* 1. Verfasser eines *Βίος Πλάτωνος. Cf.* Iriarte *Codd. Matrit.* I, *p.* 197. Die dort angegebene Schrift *Χημευτικά* gehört dem Chemiker Zosimos aus Panopolis, worüber Kopp Beiträge zur Geschichte der Chemie, 1. Stück Braunschw. 1869. S. 162—216. Phot. *Cod.* 170. J. G. Schneider *Eclog. phys. Vol.* II, *p.* 94—97.

Prokopios (*Προκόπιος*) der Rhetor aus Gaza unter Kaiser Anastasios (491—518), bekannt als Commentator mehrerer Schriften des alten Testaments, wovon J. Ch. G. Ernesti *Epist. de Procopii Gazaei commentt. in Heptateuchum et canticum ineditis, Lips.* 1785. 4., kann aus einem ziemlich reichen Nachlaß beurtheilt werden. Wir besitzen von ihm: eine Monodie über die Zerstörung der St. Sophienkirche durch ein Erdbeben in J. Iriarte *Codd. Matrit.* I, *p.* 264 *sq.*; einen Panegyricus auf Kaiser Anastasios, herausgegeben von Villoison *Anecd. Graec. Tom.* II, *p.* 28—45, von J. Bekker und B. G. Niebuhr mit *Dexippi, Eunapii etc. Historiarum quae supers. Bonn.* 1829. *p.* 487—516; eine Ethopöie, veröffentlicht von J. Fr. Boissonade (mit Marinos) *Lips.* 1814; zuletzt eine Sammlung von 164 zum Theil durch schlimme Fehler entstellten Briefen, bekannt gemacht theilweise von Aldus und Cujacius und vervollständigt von A. Mai *Auctt. class. e Vaticanis codd.* IV, *p.* 202—274. Auch hatte er Metaphrasen Homer's zur Uebung im Stil geschrieben, *Στίχων Ὁμηρικῶν μεταφράσεις εἰς ποικίλας λόγων ἰδέας ἐκμεμορφωμέναι*, gerühmt von Photios *Cod.* 160 *sq.* Hiervon Proben bei Wassenbergh *Schol. in Iliad.* I. II. *c. paraphrasi Graeca etc. Franecqu.* 1783. *Cf. Acta Soc. Nov. Traiect. P.* III. *init.*, auch in Th. Burges *Initia Hom. Oxon.* 1788 und hinter Villoison's Apollonios. Ungeachtet vielfacher Anfeindungen behauptete Prokop das Feld, sowie auch sein Schüler Chorikios, und beide gelten noch spät als Muster der Hofberedtsamkeit von Byzanz. *Cf. Rhett. Graeci* III, *p.* 521. 526. J. Bekker *Anecd. Graec. p.* 1082. und den 49. Brief, worin ein gewisser Megethios die Redegabe des Prokop preist. Ein richtiges Urtheil über seinen geschnörkelten Vortrag und seine süßliche, manierirte Sprache fällt der Rhetor Joannes Sikeliotes in *Schol. ad Hermog. de formis orat.* I. (*Rhett. Graec.* VI, *p.* 94): *ἀκαίρως μὲν καὶ κατακόρως χρώμενος ταῖς τροπαῖς καὶ ἐπιθέτοις ἐν τοῖς λόγοις, ὑπεραττικίζων δὲ καὶ ἐν ταῖς ἐπιστολαῖς, τοιγαροῦν ἐν τοῖς μὲν ὡς ἐπίπαν ἀσαφὴς ἐστιν, εἰ καὶ γλυκύς, ἐν δὲ ταῖς ὑπόψυχρος καὶ ἀηδής. Cf.* A. Westermann *De epistolarum scriptt. Graecis* VII, 1854. *No.* 130. Was über Prokop hinsichtlich seines Vortrags und Stils gesagt ist, das gilt in noch viel höherem Maße von seinem Schüler Chorikios.

Chorikios (*Χορίκιος*) der Rhetor, gleichfalls aus Gaza unter Anastasios und später, setzt in seinen Arbeiten, worunter besonders Lobreden, Monodien, Beschreibungen in der Umrahmung von *Ἐκφράσεις*, Sentenzen, *Μελέται* und *Διαλέξεις*, sowol in Form als in Ton das Uebergewicht der höfischen Beredtsamkeit von Byzanz außer Zweifel. Nach Veröffentlichung einzelner Stücke von J. Iriarte *Codd. Matrit.* I, *p.* 395 *sq.*, von Villoison *Anecd. Graec. Vol.* II, *p.* 18—26. *p.* 47—67 und Fabricius *Bibl. Graec. Tom.* VIII, *p.* 844. *Edit. vet.* erschien die Sammlung von J. Fr. Boissonade *Choricii Orationes, Decla-*

mationes, Fragmenta. Insunt ineditae oratt. duae, Par. 1846. Vergl. auch die Notiz im vorhergehenden Artikel.

Nikolaos (*Νικόλαος*) der Progymnasmatiker aus Myra in Lykien, nicht zu verwechseln mit dem berühmten Bischof Nikolaos von Myra unter Constantin dem Großen, lebte in der zweiten Hälfte des 5. und in den Anfängen des 6. Jahrhunderts. Er war der Bruder des Grammatikers Dioskorides (oder Dioskorios), welcher in der Gunst des Kaisers Leo, dessen Töchter er erzogen und gebildet hatte, vom Stadtpräfecten zum Patricius erhoben, einen glänzenden Anhang gewann. Nikolaos selbst war Schüler des gefeierten Rhetors Lachares und nach Suidas *v. Νικόλαος* 3. 4. Verfasser einer *Τέχνη ῥητορική*, von *Μελέται* und noch erhaltenen rhetorischen Uebungsstücken, *Προγυμνάσματα*, deren Umfang das übliche Maß nicht überschreitet; in *Rhett. Graec.* I, *p.* 565—584. *Cf.* Boissonade *ad Marin. Vit. Procli p.* 87. Suid. *v. Διοσκόριος.* Beiträge zur Textcskritik aus *Scholiis Ald.* und Doropater's *Homil.* liefert E. Finckh *Aphthonii et Nicolai sophistarum Progymnasmata,* Progr. Heilbr. 1865. 4.

Severus (*Σεβῆρος*) der Rhetor unter Kaiser Anthemios (467—472), wie es scheint der von Damasc. *ap. Phot. pp.* 1040. 1049 und Suid. *v.* 2. *Σεβῆρος extr.* erwähnte römische Sophist in Alexandria, ist wahrscheinlich derselbe, von welchem sich 6 *Διηγήματα* in J. Iriarte *Catal. Codd. Matrit.* I, *p.* 461 *sq.* befinden, sowie *Ἠθοποιΐαι* in den Sammlungen von L. Allatius *p.* 221 *sq.*, Th. Gale und J. F. Fischer *p.* 207 *sq.*, jetzt vereint in *Rhett. Graec. Vol.* I. Sein Zeitgenosse war wol der in den Briefsammlungen von Aldus, Cujacius und H. Stephanus *Epistolia, Par.* 1577 mit 46 Stücken aufgeführte Sophist Dionysios aus Alexandria. *Cf.* A. Westermann *De epistolarum scriptt. Graec.* IV, *p.* 20.

Sopater (*Σώπατρος*) der Rhetor vielleicht aus Alexandria wahrscheinlich *c.* 500, ein fruchtbarer Sammler auf den Gebieten der Polymathie und des historischen Wissens, verfaßte ein großes Werk, *Ἐκλογὴ τῶν ἱστοριῶν,* welches Photios *Cod.* 161 las und excerpirte. Quellenschrift waren für Sopater's 2. Buch die *Ἐπιτομαὶ ἱστοριῶν* der gelehrten Geschichtsschreiberin Pamphile unter Kaiser Nero, für das 3. Buch die *Παντοδαπὴ ὕλη* des kühnen und blitzschnellen Improvisators Favorinus aus Arelate. *Cf.* Phot. *l. l. Notices et Extr. Vol.* XIII, *p.* 275. Hierzu kommen Bruchstücke aus Briefen bei Stob. *Floril.* XLVI, 51—60, welche jedoch besser dem Neuplatoniker Sopater, dem Schüler des Jamblichos, zu belassen sind, zuletzt eine rhetorische Schrift *Διαιρέσεις ζητημάτων* in Aldi *Rhett. Graeci* und Scholien zu den *Στάσεις* des Hermogenes, mit anderen Stücken in *Rhett. Graec. Voll.* IV. V. VIII. *ed. W. Cf.* Fabric. *Bibl. Graec.* VI, *p.* 138.

Marcellinus (*Μαρκελλῖνος*) der Rhetor, wahrscheinlich in die Anfänge des 6. Jahrhunderts zu setzen, seit C. Gesner bis auf die neueste Zeit von einzelnen Gelehrten für den Verfasser der römischen Kaisergeschichte (*Rerum gestarum libri* XVIII) Ammianus Marcellinus aus Antiochia *c.* 390 gehalten, schrieb noch erhaltene Scholien zu den *Στάσεις* des Hermogenes in *Rhett. Graec. Vol.* IV. Noch immer offen bleibt die Frage, ob derselbe eine Person mit dem Verfasser jenes umfangreichen literarhistorischen Werkes über die griechischen Geschichtschreiber und Redner ist, woraus die neuerdings von Fr. Ritter dem Didymos ohne ausreichende Begründung vindicirte Biographie des Thucydides entlehnt ist. — Diese *Vita* ist der *Edit. Bipontina* sowie den Ausgaben des Thucydides von Göller, Poppo und Bekker beigegeben, auch in A. Westermann's *Βιογράφοι.* Hierzu W. H. Grauert *Ad Marcellini vitam Thucydidis observatt. criticae,* im Rhein. Mus. N. F. I, S. 169—193 und Fr. Ritter Das Leben des Thucydides, aus Scholien zur Thucydideischen Geschichte geschöpft von Marcellinus, ebendas. III, S. 321—359. Vergl. dess. *Didymi Chalcenteri Opusc. p.* 1—34 und Text *p.* 124—141.

Salustios (*Σαλούστιος*) der Rhetor, anfangs Jurist, dann von dem Sophisten Eunöos (*Εὔνοιος*) in seiner Vaterstadt Emisa für das Studium der Sophistik und Rhetorik gewonnen, angeblich ein eifriger und gewandter Sophist, vollendete seine Studien in Alexandria. Außer Commentaren zu Herodot und zu Demosthenes, dessen Reden er aus dem Gedächtniß zu recitiren pflegte, schrieb er Declamationen, worin er als Gegner der zügellosen und ausgearteten Sophistik die Einfachheit und Würde der alten Redeweise zu erreichen suchte. Mehr über diesen Rhetor zu sagen, verbietet die Verworrenheit des aus Damaskios (*cf.* Phot. *Cod.* 242) compilirten Artikels bei Suid. *vv. Σαλούστιος,* woselbst der Anfang von *v.* 3 bis zu den Worten, *καὶ τῷδε τῷ βίῳ,* doch wol dem *v.* 4 genannten Philosophen Salustios, einem Zeitgenossen des Simplikios und Isidoros, angehört. Seine Zeit ist demnach unbestimmt, sowie auch die Vermuthung auf schwachen Füßen steht, daß er derselbe Aesthetiker *Σαλούστιος* ist, welcher zweimal in den *Ὑποθέσεις* des Sophokles genannt ist.

Agapetos (*Ἀγαπητός*) unter Justinian I., Verfasser einer dem Kaiser gewidmeten und mit christlicher Innigkeit behandelten Schrift *Σχέδη βασιλική,* von den Pflichten der Regenten: *Edit. pr.* Z. Calliergi, *Venet.* 1509. — *edd.* J. Bruno *et* J. P. Bruno, *Lips. et Norimb.* 1669. — *ed.* J. A. Groebel, *Lips.* 1733, auch in A. Banduri *Imperium Orient. Vol.* I, *p.* 158 *sq.*

Basilios I. (*Βασίλειος*) der Makedonier, Kaiser von 867—886, in dessen Familie auf sorgfältige Erziehung und Bildung streng gehalten wurde und das In-

teresse für Literatur lange Zeit erblich blieb (vergl. §. 5. S. 248 und die literarhistorischen Umrisse in §. 14. S. 276 fg.), war, so sehr ihn auch die Geschäfte der Regierung drückten, dennoch in Stunden der Muße schriftstellerisch thätig. Von seinen Verdiensten um Abfassung eines griechischen Rechtsbuchs (*Πρόχειρον τῶν νόμων*) oben §. 20. S. 307 und C. G. Heimbach *De Basilicorum origine, fontibus etc. Lips.* 1825. Wir besitzen von ihm ein mageres Büchlein *Περὶ γραμματικῆς γυμνασίας*, ferner *Κεφάλεια παραινετικά*, Vorschriften über die Regierungskunst an seinen Sohn Leo VI., woraus eine wohlmeinende Gesinnung und ein gesundes Urtheil spricht, *ed.* F. Morelli, *Par.* 1584. 4., J. Dransfeld, *Gotting.* 1674. 12., A. Banduri *l. l.* I, *p.* 171 *sq.*, zuletzt eine Schrift verwandten Inhalts *Ἑτέρα παραίνεσις εἰς τὸν αὐτοῦ υἱὸν Λέοντα βασιλέα* in A. Mai *Scriptt. vett. nova Coll. Tom.* II, *p.* 679—681 von ähnlichem Charakter.

Isaak I. Komnenos (*Ἰσαάκιος ὁ Κομνηνός*), 1057 von den Truppen zum Kaiser erhoben, Begründer der um die Erhaltung des byzantinischen Reichs in den Stürmen der Kreuzzüge so hoch verdienten Adelsdynastie der Komnenen, nur kurze Zeit auf dem Throne (1057—1059, vergl. §. 6. S. 252), aber nicht ohne eigentliche Herrschertugenden, ist in der Literatur als angeblicher Scholiast der Ilias zu nennen. Wir kennen ihn jedoch nur aus einer Schulstudie, *Περὶ τῶν παραλειφθέντων ὑπὸ Ὁμήρου*, und aus phantasiereichen, bunten Charakterismen homerischer Heroen (*Χαρακτηρίσματα*), welche mit den von Rutgersius *Var. lectt.* V, *p.* 20 veröffentlichten Portraits große Aehnlichkeit haben. In L. Allatii *Excerpt. Sophist. p.* 259 *sq.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VI, *p.* 393.

Theophylaktos (*Θεοφύλακτος*), Erzbischof von Bulgarien unter Constantin IX. Dukas (1059—1067), Lehrer und Erzieher der kaiserlichen Prinzen, zeigt in seiner *Παιδεία βασιλική*, daß er an Gelehrsamkeit viele seiner Zeitgenossen übertraf. *Ed.* P. Possinus, *Par.* 1651. 4. und in A. Banduri *Imperium orient. Vol.* I, *p.* 193 *sq.*

Nikephoros (*Νικηφόρος*) mit dem Beinamen Basilakes unter Alexios I. Komnenos (1081—1118), ist Verfasser von Progymnasmata (*Μῦθοι, Διηγήματα, Ἠθοποιΐαι*), herausgegeben von L. Allatius *Excerpt. Sophist. p.* 125 *sq.* und in *Rhett. Graec. Vol.* I, *p.* 421 *sq.*

Joannes Doropater (*Δοξώπατρος*) Sikeliotes, ein gebildeter Rhetor *c.* 1120, ist Verfasser einer Chronik von Erschaffung der Welt bis auf Basilios I. den Makedonier (867), wozu eine Fortsetzung von anonymer Hand bis zum Jahre 1222 vorhanden ist. Beides ist noch unedirt. Bekannter ist er durch eine Reihe rhetorischer Schriften geworden, worunter ein durch manches gesunde Urtheil sich empfehlender, aber durch Weitschweifigkeit ermüdender Commentar zu Hermogenes *Περὶ ἰδεῶν* in *Rhett. Graec. Vol.* VI, *p.* 94 *sq.* und Homilien zu Aphthonios. Daß er auch mit Grammatik beschäftigt war, kann J. Bekker *Anecd. Graec. p.* 1456 *sq.* erweisen. Im Allgemeinen Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII, *p.* 471. Von rhetorischen Stücken des Theod. Prodromos §. 35.

Nikephoros (*Νικηφόρος*) mit dem Beinamen Chumnos, der kluge Minister des Kaisers Michael VIII. Paläologos (1261—1282, vergl. §. 7. S. 258 fg. §. 16. S. 286), ist namhaft zu machen wegen einer Folge rhetorischer von J. F. Boissonade *Anecd. Graec.* I, *p.* 293—312. II, *p.* 1—187. III, *p.* 356—408 und in *Anecd. Nov. Par.* 1844 bekannt gemachter Schriften unter den Titeln: *Πρὸς τὴν ἑαυτοῦ θυγατέρα βασίλισσαν ἐπὶ τῷ πάθει τῆς γηρείας*, *Πρὸς τὸν αὐτοκράτορα ἐπὶ τῇ τελευτῇ τοῦ δεσπότου τοῦ καὶ υἱοῦ αὐτοῦ*, *Περὶ λόγων κρίσεως καὶ ἐργασίας*, *Πρὸς τοὺς δυσχεραίνοντας ἐπὶ τοῖς ἐλέγχοις τῶν ἀσόφως καὶ κακοτέχνως ῥητορευόντων*, *Περὶ τοῦ ἀέρος*, *Ἀντιθετικὸς πρὸς τοὺς πάλαι σόφους περὶ τοῦ αὐτοῦ*, *Περὶ ὕλης*, wozu Enkomien und mehrere Briefe kommen; überall erkennt man die Oberflächlichkeit seiner Bildung und die geistige Leere seiner Zeit in empfindlichster Weise. Noch existirt von ihm eine gegen den Neuplatoniker Plotin gerichtete Schrift *Περὶ ψυχῆς*, von Fr. Creuzer mit *Plotini de pulchritudine p.* 395—417 bekannt gemacht.

Georgios (*Γεώργιος*, oft auch Gregorios) von Cypern, der Patriarch, gleichfalls unter Michael VIII. Paläologos (1261—1282), als Kenner der alten Literatur und namentlich wegen seines Vortrages gerühmt (vergl. §. 16. S. 287), verfaßte außer theologischen Schriften und einer Selbstbiographie ein *Ἐγκώμιον εἰς τὴν θάλασσαν*, nach F. Morelli *Par.* 1597. herausgegeben von J. Schotanus *Francof.* 1697, eine Sprüchwörtersammlung, worüber unten §. 33. im Capitel „Die Florilegienliteratur", Lobreden (auf Georgios Akropolites), wovon 2 J. F. Boissonade *Anecd. Graec.* I, *p.* 313—393 mit einer Chrie auf die Propädeutik *ibid.* III, *p.* 269—273 und das Bruchstück einer 3. Rede Th. Douza mit *Georgii Acropolitae Chronicon* veröffentlichte. Manches ist noch unedirt, besonders Briefe, Fabeln, eine Beschreibung von Constantinopel u. a.

Theodoros (*Θεόδωρος*) von Hyrtake auf Kreta, gleichfalls unter und nach Michael VIII. Paläologos, von welchem La Porte du Theil in *Notices et Extr.* V, *p.* 709 *sq.* VI, *p.* 1 *sq.* 93 Briefe und J. F. Boissonade *Anecd. Graec.* I, *p.* 248—292. II, *p.* 409—453. III, *p.* 1—70 6 Reden herausgegeben hat, darunter ein *Πρὸς τὸν αὐτοκράτορα προσφώνημα*, und 3 Monodien, auf den Tod des Kaisers Michael VIII., der Kaiserin Irene und auf den

oben genannten Staatsmann Nikephoros Chumnos. Aufgeputzt mit einem Uebermaß von widerlichen Reminiscenzen, Sprüchwörtern und verwässerter Rhetorik, stellen sie die Gedankenlosigkeit des Scribenten ebenso sehr, wie die Armuth und Misachtung aller Bildung auf dem Gipfel dar. *Cf.* J. Bekkeri *Anecd. Graec. p.* 1456 *sq.*

Von den rhetorischen Schriften des Polyhistor Georgios Pachymeres §. 21. S. 324; von des Maximus Planudes Scholien zu Hermogenes und Diophantos unten §. 36 im Capitel „Die griechischen Anthologien;" Manuel Moschopulos unter den Commentatoren und Scholiasten §. 28. S. 355.

Manuel II. (*Μανουήλ*) Paläologos, Kaiser von 1391—1425, zeigte wie mehrere Mitglieder seiner Familie (vergl. hierüber die literar-historischen Auslassungen in §. 16. S. 285 fg.) für Bildung und Gelehrte so viel Interesse, daß er darüber seine Regentenpflichten vernachlässigte. Angesichts der drohenden Gefahr von Seiten der Türken förderte er den Kampf der religiösen Parteien durch theologische Disputationen und machte so den Hof selber zum Kampfplatz kirchlicher und politischer Streitsucht. Von ihm hat F. Combefis *Auctar. Nov. Bibl. Patrum Par.* 1648. *Fol. p.* 1045 *sq.* eine Trauerrede auf seinen Bruder Theodoros herausgegeben, 15 rhetorische Declamationen (*Διαλέξεις*) nebst den *Ὑποθῆκαι βασιλικῆς ἀγωγῆς*, pädagogische Vorschriften an seinen Sohn Joannes (VII.) enthaltend, J. Leunclavius *Basil.* 1578, wozu Nachträge von C. B. Hase in *Notices et Extr. Vol.* IX. und eine *Μελέτη πρὸς μέθυσον* mit derben Schulwitz in Boissonade *Anecd. Graec. Tom.* II, *p.* 274—309. Andere Proben von Boissonade *Anecd. Nov. Par.* 1844 und eine in anakreontischer Manier gehaltene Kleinigkeit an einen Ignoranten und Schwätzer bei P. Matranga *Anecd. Graec. P.* II. Hierzu kommt ein geistlicher Dialog des Kaisers mit einem Mohammedaner über die Wahrheiten des Christenthums, veröffentlicht von Hase in *Notices et Extr. Vol.* VIII, *p.* 328—382, zuletzt außer kleinen Stücken und anderen unedirten Schriften in *Codd. Vaticanis* 66 Briefe, worüber Hase *ibid. Vol.* IX, *p.* 137. Vergl. den folgenden Artikel „Demetrios Kydones" und die Monographie von Berger de Xivrey *Sur la vie et les ouvrages de l'empereur Manuel Paléologue*, in *Mém. de l'acad. des Inscriptt. Tom.* XIX, *P.* 2. *Par.* 1853.

Demetrios Kydones (ὁ *Κυδώνης*) aus Thessalonich unter Manuel II. Paläologos, Rathgeber des Kaisers und mit diesem in brieflichem Verkehr, auch als Begleiter des Manuel Chrysoloras in Venedig thätig, ein fleißiger und geschätzter Grieche, hinterließ Reden, philosophische Aufsätze und Briefe, wovon Vieles unedirt ist. Von seinen Reden nennen wir die von F. Combefis *Scriptt. post Theophanem p.* 384 *sq.* veröffentlichte *Μονῳδία ἐπὶ τοῖς ἐν Θεσσαλονίκῃ πεσοῦσιν*, die in der *Maxima Bibl. Patrum Lugd. Vol.* XXVI, *p.* 515 *sq.* edirte symbuleutische *Oratio ad Graecos pro subsidio Latinorum* (*et alia oratio deliberativa*) und die öfter gedruckte Schrift *Περὶ τοῦ καταφρονεῖν τὸν θάνατον s. De contemnenda morte, ed.* R. Seilerus, *Basil. ap. Oporin.* 1553, *ed.* Ch. Th. Kuinöl, *Lips.* 1786. Seine Briefe, einige von J. Boivin (mit Nikephoros Gregoras) *Par.* 1702 herausgegeben, und von C. F. Matthaei *Epistt. Graec. Isocratis et aliorum*, *Mosquae* 1776, wozu *Binae epistt. nunc prim. editae, altera Nili Cabasilae, altera Demetrii Cydonii*, Progr. Dresd. 1789. 4. und 2 neue in *Brevis historia animalium Anonymi*, *Mosquae* 1811, zum Theil auch in Ch. G. Kuinöl *Auctt. graeci minores*, 2 *Tom. Lips.* 1796 und in Boissonade *Anecd. Nov. Par.* 1844. *Cf.* Mehus *Vita Ambr. Traversarii p.* 356 *sq.*

Ueber Georgios Gemistos mit dem Beinamen Plethon (ὁ *Πλήθων*), den gelehrten Compilator und Scholastiker in Florenz 1438, dessen Epitome der Rhetorik des Hermogenes C. Walz *Rhett. Graec. Vol.* VI, *p.* 546 *sq.* bekannt gemacht hat, Näheres im Capitel „Verbreitung des Griechischen im Westen," woselbst auch die rhetorischen Schriften der gelehrten Griechen, welche um die Zeit der Einnahme Constantinopels als Lehrer und Verbreiter des Griechischen in Italien thätig waren, aufzuzählen wären. Vergl. auch oben §. 20. S. 308. Hierzu eine *Ἠθοποιΐα* von Theodoros von Kynopolis aus ungewisser Zeit, von L. Allatius *Excerpt. Sophistarum etc. Rom.* 1641 veröffentlicht. — Am Ende der byzantinischen Literatur steht

Matthäos Kamariotes (ὁ *Καμαριώτης*), wie es scheint mit Phrantzes, Kodinos, Laonikos Chalkondyles und anderen Zeuge der Einnahme von Constantinopel durch die Türken 1453. Ueber dieses traurige und folgenschwere Ereigniß (vergl. §. 8. S. 261 fg.) ergeht er sich in der von M. Crusius *Turco-Graecia, Basil.* 1584. *Fol. p.* 76 *sq.* herausgegebenen Trauerrede über die Eroberung Constantinopels, und über das allgemeine Unglück der Zeit in 2 Reden über das Schicksal an seinen Zeitgenossen Georgios Gemistos Plethon, *prim. ed. et lat. reddidit* H. S. Reimarus (mit einer Vorrede von J. A. Fabricius) *LBat.* 1721. Außer einer Epitome der Rhetorik des Hermogenes in *Rhett. Graec. Vol.* VI, *p.* 121 *sq.* wird ihm auch die *Συνοπτικὴ παράδοσις τῆς ῥητορικῆς* beigelegt, ohne daß jedoch ihre Echtheit erwiesen ist. *Ed.* D. Hoeschel, *Aug. Vindel.* 1597. 4., J. Scheffer *Lectt. Acad. Hamb.* 1675. Mehreres in der Monographie von Gaß Gennadius und Pletho, Bresl. 1844. — Zuletzt mag hier die Bemerkung noch einen Platz finden, daß die Sammlungen der *Rhett. Graeci* von Ch. Walz und L. Spengel einen Reichthum an rhetorischen Schriften und Bruchstücken von sehr ungleichem Werthe und aus verschiedenen Zeiten enthalten, deren Verfasser nicht ermittelt sind. Was aber darin nach Gelehrsamkeit

schmeckt, besteht in Auszügen aus früheren Sammlungen, namentlich aus den rhetorischen Abtheilungen des Hermogenes. Wie sehr diese Literatur noch vermehrt werden kann, lassen anonyme Stücke, rhetorische Declamationen und Abhandlungen erkennen, welche nach dem Erscheinen jener Sammlungen aus Handschriften und Compilationen herausgegeben sind, z. B. *Anonymi Graeci oratio funebris ed. et illustr.* C. H. Frotscher, *Friberg.* 1856. *Cf.* Ch. Walz *Epist. critica ad J. Fr. Boissonade, Stuttg.* 1851.

f. Michael Psellos (Joannes Italos) und Theodoros Metochites, Gelehrte auf dem Standpunkte der byzantinischen Polyhistorie.

§. 32.

Michael Constantin Psellos (ὁ Ψέλλος) der jüngere, nicht zu verwechseln mit dem Physiker Michael Psellos dem älteren, dem Lehrer des berühmten Mathematikers Leo unter Kaiser Theophilos (829—842, vergl. Schlosser Geschichte der bilderstürmenden Kaiser S. 494—496. Cedren. *p.* 550. *Vol.* II, *p.* 169 *sq. ed. Bonn.*), war geboren 1020 und nach Anna Comn. V, *p.* 144. *p.* 258 *ed. Bonn.* mehr durch natürliche Gaben als durch gelehrtes Studium gebildet. Als Erzieher der beiden Prinzen Michael VII. und Constantin Dukas gewann er die Gunst des Hofes und lange Zeit einen weit reichenden Einfluß. Kundig in griechischer und chaldäischer Weisheit, glänzte er mit seinem Nebenbuhler Joannes Italos als Lehrer der philosophischen Dialektik unter den Dukas und Alexios I. Komnenos (1081—1118) und zog sich nach einem nicht ganz tadellosen politischen Leben in klösterliche Einsamkeit zurück. Hier starb er nicht lange nach 1105. Vergl. die vorläufige Beurtheilung in der literar-historischen Darstellung §. 15. S. 280 fg. Es gibt kein Gebiet der byzantinischen Productivität, worin Psellos sich nicht versuchen oder glänzen wollte. An der Spitze steht sein für Byzanz normales Lehr- und Handbuch, die *Διδασκαλία παντοδαπή*, worin capitelweise in Fragen und Antworten, also schedographisch, die Meinungen der älteren Schriftsteller über Gegenstände aus dem Bereich der Theologie, Philosophie, Physik und Astronomie vorgetragen werden, stückweise herausgegeben von J. Wegelin *Aug. Vindel.* 1611, vollständiger (*cap.* 1—157) von J. A. Fabricius *Bibl. Graec. Vol.* X, *p.* 83 *sq.*, am vollständigsten in einem noch unedirten *Codex Taurin.* Hieran reihen sich seine philosophischen Arbeiten: ein Commentar *in Platonis de animae procreatione, nunc prim. ex cod. Upsal. latine redd., c. commentt. et proleyg. ed.* C. G. Linder, *Upsal.* 1854, wozu als Supplemente die von C. G. Linder im Philol. XVI, S. 523—526 veröffentlichten Bruchstücke einer Disputation *Περὶ τῶν ἰδεῶν ἃς ὁ Πλάτων λέγει*, und die unter dem Titel *Δόξαι περὶ ψυχῆς* ohne Namen des Verfassers von J. Tarin *Par.* 1619 und 1624. 4. bekannt gemachte Schrift über die platonische und aristotelische Lehre von den Seelenkräften, *Περὶ δυνάμεων τῆς ψυχῆς* kommen. Unbedeutend ist die Paraphrase zu Aristoteles *Περὶ ἑρμηνείας, ed.* Aldus (mit Ammonios) *Venet.* 1503. *Fol.*, und noch winziger die *Σύνοψις τῶν πέντε φωνῶν καὶ τῶν δέκα κατηγοριῶν* zu Porphyrios, mit der populären *Introductio in sex philosophiae modos* gedruckt (mit Arsenios) *Venet. ap. Sab.* 1532. *Par.* 1541. 12., jene auch *Basil.* 1542. Von hoher Wichtigkeit wegen der Verbreitung im Abendlande wurde sein Compendium der gesammten Logik, die *Σύνοψις εἰς την Ἀριστοτέλους λογικὴν ἐπιστήμην s. Synopsis Organi Aristotelici* in 5 Büchern, die Quelle der *Summula* des Petrus Hispanus, *opera* El. Ehingeri, *Aug. Vindel.* 1597; über ihre Systematik und Zusammensetzung C. Prantl Geschichte der Philosophie im Abendlande I, S. 658, und ausführlicher II, S. 264—293. Vergl. C. Prantl Michael Psellos und Petrus Hispanus, eine Rechtfertigung (gegen Rose im Hermes II, 1. Heft S. 146 fg.) Leipz. 1867. Dagegen wird analoger verfahren, die nur lateinisch bekannt gewordenen *Commentarii in Physicen Aristotelis* (*interpr.* J. B. Camotio, *Venet. ap. Turris.* 1554. *Fol.*) dem älteren Michael Psellos beizulegen, dessen eigentliches Gebiet der physikalische Theil der Philosophie war. Wenigstens weist darauf hin seine mineralogisch-medicinische Abhandlung über die Kräfte der Steine in J. L. Ideler's *Physici et medici Graeci Vol.* I, und das meteorologische Stück *Περὶ ὑετοῦ καὶ ἀστραπῆς καὶ βροντῆς*, herausgegeben *ex cod. Mediceo* von L. de Jahn, in Jahn's Arch. VII (1841) S. 542—550. Dies führt auf des Psellos naturwissenschaftliche Schriften, worin die Mittelmäßigkeit seiner Kenntnisse noch bestimmter zu Tage tritt; sie erstrecken sich auf Physik, Metaphysik, Medicin, Chemie und Astrologie. Zuerst *Ἐπιλύσεις σύντομοι φυσικῶν ζητημάτων prim. ed.* G. Seebode, *Gothae* 1840. 4., wozu die physischen Probleme von demselben *Wiesbad.* 1857 als Ergänzung zu betrachten sind. Auch ist er Verfasser der von U. C. Bussemaker *Opp. Aristot. Vol.* IV, *P.* 1. *Sect.* III, *Nr.* 50—52 fälschlich dem Alexander von Aphrodisias beigelegten *Ἰατρικῶν καὶ φυσικῶν προβλήματα*, worüber Th. Döhner im Philol. XIV, S. 407 fg. Vergl. dess. *Quaestt. Plut.* II, *p.* 14 *sq.* Hierzu kommt ein Tractat *Περὶ παραδόξων ἀναγνωσμάτων s. De lectionibus mirabilibus, graece ed.* A. Westermann in *Παραδοξογράφοι*, worin ein erwünschtes Bruchstück aus des gelehrten Chronographen Sextus Julius Africanus *Κεστοί.* Ferner *Περὶ διαίτης s. De victus ratione*, nur lateinisch *Basil. ap. Cratandr.* 1529, *Περὶ λούτρου* in J. L. Ideler's *Physici et medici Graec. Vol.* II., und mehrere Stücke gesammelt von J. F. Boissonade *Anecd. Graec. Vol.* I, worunter *p.* 233 *sq.* ein *Λεξικὸν ἰατρικόν* (*Περὶ ὀνομάτων τῶν ἐν νοσήμασιν*) und *p.* 175—232 ein medicinisches Lehrgedicht in 1373 politischen Versen, *Πόνημα ἰατρι-*

κόν betitelt; auch bei Ideler *Vol.* I. mit einem Bruchstück über die Farbe des Blutes nach dem Aderlasse, nach der Lehre der Perser. Eine Schrift chemischen Inhalts lateinisch *interpr.* D. Pizzimonti *Patav.* 1573, und als glänzende Beweise seiner Leidenschaft für Astrologie und Magie das Werkchen *Περὶ ἐνεργείας δαιμόνων s. De operatione daemonum, c. notis* G. Gaulmini (*Par.* 1615. *Kilon.* 1688) *cur.* J. Fr. Boissonade. *Acced. inedita Opuscula Pselli Norimb.* 1838, die Schrift über die Lehre der Chaldäer und des Zoroaster und das Bruchstück *Περὶ ὠμοπλατοσκοπίας καὶ οἰωνοσκοπίας ex cod. Vindobonensi ed.* R. Hercher im Philol. VIII, S. 166—168. Den Inhalt der damaligen Kenntniß in Arithmetik, Musik, Geometrie und Astronomie gibt sein nach Arsenius *Venet. ap. Sab.* 1532 (*Par.* 1545. 12.) von G. Xylander *Basil.* 1556 bekannt gemachtes *Σύνταγμα εἰς τὰς τέσσαρας μαθηματικὰς ἐπιστήμας* an, wovon einzeln *Περὶ μουσικῆς* von L. Alardus *Schleussing.* 1636, und die Einleitung in die Rhythmik *e codice Monacensi* von J. Cäsar im Rhein. Mus. N. F. I. (1842) S. 620—633. Vergl. das verwandte Anekdoton des Georgios Pachymeres §. 21. S. 324. Für mathematische Geographie noch die Kleinigkeiten *Περὶ τοῦ εἶναι τὴν γῆν σφαιροειδῆ* und *Περὶ τοῦ μεγέθους τῆς γῆς*, wozu *Variae lectt.* von L. de Jan in Jahn's Arch. VII (1841) S. 539—541. Nicht unerwartet kommen rhetorische und grammatische Schriften, *Περὶ ῥητορικῆς, Περὶ συνθέσεως τῶν τοῦ λόγου μερῶν* und eine *Σύνοψις ἰδεῶν*, und für den damaligen Stand des grammatischen Unterrichts die *Στίχοι πολιτικοὶ πρὸς τὸν βασιλέα Κωνσταντῖνον τὸν Μονομάχον περὶ τῆς γραμματικῆς* in Boissonade *Anecd. Paris. Vol.* III, welche den besten Einblick in das Unwesen der oben §. 15. S. 281 beschriebenen Schedographie gewähren. Vergl. Berliner Jahrb. 1831. Juni Nr. 102, R. J. F. Henrichsen Ueber die politischen Verse bei den Griechen S. 101 fg. und Lehrs hinter *Herodiani Scripta tria p.* 423 *sq.* Zuletzt eine grammatische Schrift *Περὶ ὀνομάτων*, herausgegeben von J. A. H. Tittmann (mit Zonaras) *Vol.* I, *p.* 114—118. Auch vermißt man weder antiquarische noch historische Studien: für dieses Fach spricht seine byzantinische Chronographie in 9 Büchern, erhalten in dem bekannten *Codex Parisinus Nr.* (1561) 1712 (*cf.* Hase *Praef. ad Leon. Diac. p.* XI, *p.* XXII. *ed. Bonn.*), für jenes die *Πάτρια τῆς Κωνσταντινουπόλεως s. Origines urbis Constantinopolis ac descriptio Aedis Sophianae* in 4 Büchern, falls dieser Psellos Verfasser derselben ist, in A. Banduri *Imperium orient. Vol.* I, *P.* III. *p.* 1 *sq.* Vergl. oben §. 24. S. 342. Eigenthümlich war ihm auch die Vorliebe für praktische Fächer: für Medicin (s. oben); für Taktik; für Jurisprudenz, woran die von L. H. Teucher *Lips.* 1789 *c. notis varr.* besser als von F. Bosquet *Par.* 1632 herausgegebene *Σύνοψις τῶν νόμων* in iambischen und politischen Versen erinnert; für Landbau, wie das von Boissonade *Anecd. Paris. Vol.* I, *p.* 242—247 veröffentlichte Stück *Περὶ γεωργικῶν* zeigt. Vergl. auch die Sammlung der Geoponiker oben §. 20. S. 310 und B. Langkavel Botanik der späteren Griechen, Berlin 1866. S. 3. Zuletzt *Αἰνίγματα* bei Boissonade *Vol.* III, ein Enkomion auf den Metaphrasten Simeon (vergl. §. 20. S. 313. §. 22. S. 338) und eine Trauermonodie *prim. ed.* A. Jahn, in Jahn's Arch. 1845. S. 347 fg. Im Allgemeinen J. A. Fabricius *Bibl. Graec. Vol.* X, *p.* 41 *sq.* L. Allatius *Diatribe de Psellis eorumque scriptis, Rom.* 1634. J. Iriarte *Catal. codd. Matrit. p.* 170 *sq.* Ueber den von ihm normirten Gebrauch des politischen Verses vergl. die Notizen in §. 34. Natürlich ist die Literatur dieses emsigen Vielschreibers hiermit noch nicht geschlossen, und man darf noch Manches aber wenig Besseres erwarten, nur um die Oberflächlichkeit der Bildung, die Verseichtigung der Wissenschaft und die bequeme Schulmeisterei der Byzantiner unter dem komnenischen Kaiserhaus in ein noch helleres Licht zu setzen. Michael Psellos steht auf dem Höhepunkt der allgemeinen Bildung und Wissenschaft des 11. Jahrhunderts. Er umfaßte alle Gebiete der byzantinischen Productivität in Prosa und Poesie, doch erhebt sich das Maß seines Wissens nirgends über die Mittelmäßigkeit, und ehrende Namen, welche seine Stellung als Lehrer bezeichnen, wie *φιλόσοφος ὕπατος, ὑπέρτιμος* und andere Lobsprüche, sinken bei näherer Betrachtung seiner Kenntnisse und polygraphischen Thätigkeit auf ein geringes Maß herab. In kirchlicher wie in profaner Literatur wohl unterrichtet, hat er für Byzanz den Werth eines durch Vielseitigkeit der Bildung hervorragenden Lehrers, für uns, da er seine ungenannten Gewährsmänner fast wörtlich benutzt und bisweilen auch aus reineren Quellen geschöpft hat, die Bedeutung eines eifrigen, aber oft unkritischen Compilators und Polygraphen, welcher mit dem Wortschwall und Ungeschmack seiner Zeit nur durch stoffartigen Vorrath nützt, am meisten als Commentator platonischer und aristotelischer Schriften. Sein Nebenbuhler und Nachfolger war, wie im Eingange mitgetheilt ist, Joannes Italos (ὁ Ἰταλός), nach Anna Comn. V, *p.* 143—149 (*p.* 256—267 *ed. Bonn.*), ein Mann von rauher Außenseite und ohne gelehrte Bildung, aber als Meister in der Dialektik und als eifriger Platoniker und Aristoteliker gerühmt. Begünstigt von Kaiser Michael VII. Dukas und seinen Brüdern, zog er später in dem Kloster *Πηγή* und der Kirche der 40 heiligen Märtyrer als *ὕπατος τῶν φιλοσόφων* und *προκαθήμενος φιλοσοφίας ἁπάσης* eine Menge von Schülern an, welchen er Plato, Proklos, Porphyrios, Jamblichos, besonders aber die Schriften des Aristoteles erklärte. Sein unruhiges und provocirendes Wesen, seine Opposition gegen die orthodoxe Geistlichkeit, vornehmlich aber die klopffechterliche Art seines Unterrichts erregte kein vorübergehendes Interesse. Vergl. Th. L. Fr. Tafel im Tübinger Programm 1832. 4. Von seinem Commentar zu Aristoteles *Περὶ*

ἑρμηνείας Proben in Brandis Scholiensammlung; außerdem verfaßte er einen Commentar zu den ersten 4 Büchern der Topik, welcher nach Lambec. *Comment.* IV, *p.* 322. VII, *p.* 257 handschriftlich in der Wiener Bibliothek vorhanden ist, vielleicht auch zu den *Ἀναλυτικὰ πρότερα. Cf.* Hase in *Notices et Extr. Tom.* IX, *p.* 149—153. C. Prantl Geschichte der Logik im Abendlande II, S. 293 fg. Vergl. §. 15. S. 281.

Theodoros Metochites (ὁ *Μετοχίτης*) unter den Kaisern Michael VIII. und Andronikos II. Paläologos, ein Mann von Bildung und Belesenheit und auf mehreren Gebieten der byzantinischen Schriftstellerei thätig, Lehrer des Nikephoros Gregoras in Astronomie und von diesem in einer noch erhaltenen Gedächtnißrede (*ed.* Moersius in *Hist. Rom. ab J. Caesare ad Constantinum M.*, *LBat.* 1618. 4. *cf.* Niceph. Greg. I, *p.* 475. 272) verherrlicht, starb nach einem bewegten und wechselvollen Leben als Mönch im Jahre 1332. Welchen Antheil er an den Studien nahm, beweisen seine für Literatur und Geschichte nicht unwichtigen *Ὑπομνηματισμοὶ καὶ σημειώσεις γνωμικαί s. Miscellanea philosophica et historica*, theilweise herausgegeben von J. Bloch *Havn.* 1790 und C. G. Müller *Notit. codd. MSS. bibl. Numburgo - Cizensis*, *Lips.* 1813. *Part.* V, vollständig: *Theodori Metochitae Miscellanea philos. et histor. Graece. Textum e cod. Cizensi descr. lectionisque varietatem ex aliis codd. enotatam adjecit* C. G. Müller. *Opus morte auctoris interruptum absolvit et praefatus est* Th. Kiessling, *Lips.* 1821. Hierzu kommen unedirte Paraphrasen zu mehreren Schriften des Aristoteles, wie zur Physik; historische Fragmente wie *De politia Cyrenaeorum et Carthaginiensium*, veröffentlicht von J. C. Orelli (*Supplem. Nicolai Damasc.*) *Lips.* 1811; eine *Descriptio reipublicae Carthaginiensium, ed.* F. G. Kluge (mit *Aristotelis de politia Carthag.*) *Vratisl.* 1824. Unecht dagegen ist die von J. Moersius *LBat.* 1618. 4. herausgegebene *Historia Rom. ab J. Caesare ad Constantinum M.*, welche einen Theil der unter dem Namen des Michael Glykas erhaltenen *Βίβλος χρονική* in 4 Büchern bildet, von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1118: *ed.* P. Labbaeus *Par.* 1660. *Fol.*, *recogn.* J. Bekkerus *Bonn.* 1836. (*Corp. scriptt. hist. Byzant.*) Vergl. Michael Glykas §. 23. S. 340 und C. F. Bodenburg *De Theodori Metochitae scriptis νοθείας insimulatis*, in deff. *Miscell. Lips. Tom.* XII, *p.* 20 *sq.* Ein Bruchstück über das Thema, *ὅτι πάντες ὅσοι ἐν Αἰγύπτῳ ἐπαιδεύθησαν τραχύτερον τῷ λέγειν χρῶνται*, fügt A. Mai *Scriptt. vett. Nov. Coll. Vol.* II, *p.* 684—688 hinzu, sowie *ibid. p.* XXXIV *sq.* das zweifelhafte Fragment eines Panegyricus auf Kaiser Michael IX. Paläologos. Zuletzt 2 Gedichte, griechisch edirt von A. Koray *Ἄτακτα Vol.* I. Ehrende Zeugnisse über sein Lehrtalent, eine warme Hingabe an die gesunkenen Studien, dazu seine bei aller Weitschweifigkeit doch erträgliche Sprache zeichnen diesen byzantinischen Polygraphen vor der Menge seiner Zeitgenossen nicht unvortheilhaft aus.

g. Die Florilegienliteratur und Sprüchwörtersammlungen.

§. 33.

1. Sammlungen von Florilegien: C. Gesner *Sententiae ex thesauris Graec. Tigur.* 1543. *Basil.* 1549. *Tigur.* 1559. *Fol.* — *Francof. ap. Wechel.* 1581. *Fol.* (*Loci communes congesti per Stobaeum et monachos Antonium et Maximum*) — Stobäos, Antonios, Maximus und andere Stücke *ap. Fabrum*, 3 *Partt. Aurel. Allobr.* 1609. *Fol.* — J. C. Orelli *Opuscula Graecorum vett. sententiosa et moralia*, 2 *Voll. Lips.* 1819. 1821. Einzelne Stücke auch in gnomologischen Sammlungen und in den Ausgaben des *Florilegium* des Stobäos von Th. Gaisford und A. Meineke. — A. Westermann *Florilegii Lipsiensis specimen ineditum, Lips.* 1863. — Erläuternd O. Bernhardt Zur griechischen Florilegienliteratur, Progr. Sorau 1865. 4.

Sammlungen von Sprüchwörtern: Die älteste Ausgabe von griechischen Sprüchwörtern ist in der Aldinischen Fabelsammlung *Venet.* 1505. *Fol.* — Mancherlei in dem angegebenen Corpus von Orelli und in den gnomologischen Sammlungen, auch in Boissonade *Anecd. Graec.* — *Paroemiographi Graeci, quorum pars nunc prim. ex codd. MSS. vulgatur. Ed.* Th. Gaisford, *Oxon.* 1836. Darin die *Praefatio A. Schotti*, dessen *Παροιμίαι Ἑλληνικαί Antverp.* 1612. 4. erschienen: *Proverbia e cod. Bodlejano, e cod. Coisliniano Nr.* 117, *Proverbia Diogeniani et Zenobii.* — *Corpus Paroemiographorum Graecorum* (auch unter dem Titel *Paroemiographi Graeci*) *Edd.* E. L. de Leutsch *et* F. G. Schneidewin, *Tom.* I: *Zenobius, Diogenianus, Plutarchus, Gregorius Cyprius, Appendix proverbiorum, Gotting.* 1839. *Tom.* II. *ed.* de Leutsch: *Diogenianus, Gregorius Cyprius, Macarius, Aesopus, Apostolius et Arsenius, Mantissa proverbiorum, ibid.* 1851. — Kritische Beiträge von A. Meineke im Philol. XXV, S. 537—541. — Allgemeine Darstellungen und erläuternde Schriften. G. Th. Serz Handbuch der griech. und lat. Sprüchwörter, 1. Thl. Nürnb. 1792. — K. Zell Ueber die Sprüchwörter der alten Griechen, in deff. Ferienschriften I, 3. S. 91—124. — Fr. Creuzer Ueber die *Paroemiographi Graeci*, in deff. Zur Geschichte der griech. und röm. Literatur, Leipz. und Darmst. 1847. S. 305—326. — Bekker Das Sprüchwort in nationaler Bedeutung, Progr. Wittenb. 1851. 4. — Manches bei de Lagarde Anmerkungen zur griech. Uebersetzung der Proverbien, Leipz. 1863.

1. Sammlungen von Florilegien, d. h. von Blumen und inhaltreichen Sentenzen meist ethisch-praktischen Inhalts, zur Belehrung und Unterweisung zusammengestellt,

gehören keinem bestimmten Zweige der Wissenschaft an und sind in das Gebiet der Polymathie zu verweisen. Sie entstanden in einer Zeit, welche selbst arm an Genialität und künstlerischem Schaffen, der Weisheit der Vorfahren nachging und aus den Erfahrungen besserer Zeiten und eines edeleren Lebens einen Kern von Lehre und Moral zog. An der Spitze steht das Florilegium des Joannes Stobäos, welchem sich folgende Sammlungen anreihen: Joannes von Damaskos, herausgegeben von Th. Gaisford *ex cod. Florentino parallelorum sacrorum* mit *Stob. Floril.* IV, *p.* 375 und von A. Meineke mit *Stob. Floril.* IV, *p.* 147 *sq.;* des Maximus Confessor *c.* 650 Florilegium, mit dem Titel *Ἐκλογαὶ ἐκ διαφόρων βιβλίων*, in *Maximi Opp. ed.* Fr. Combefis, 2 *Voll. Par.* 1675. *Fol.;* des Antonius Melissa (vielleicht im 8. Jahrhundert) Sammlung, beide veröffentlicht von C. Gesner mit *Stob. Floril.* (vergl. oben die Sammlungen); das *Florilegium Monacense,* ein übler Auszug aus des Arsenios *Violarium, prim. ed.* Walz in *Arsenii Viol. Stuttg.* 1832. *p.* 494. Meineke mit *Stob. Floril.* IV, *p.* 267; zuletzt zwei Sammlungen der Bibliothek zu Leiden, Demophilos und Georgides, dessen alphabetisch geordnetes Gnomologicon aus kirchlichen und profanen Schriftstellern zusammengelesen ist, bei Boissonade *Anecd. Graec. Vol.* I, *p.* 1—108. *Vol.* II. Vergl. Philol. VI, S. 577. Die Verwandtschaft dieser Sammlungen zu einander nachzuweisen, ist der Zweck der oben angegebenen Schulschrift von O. Bernhardt; das Resultat seiner Untersuchung S. 14 ist, daß weder von dem *Florilegium* des Stobäos eine Abhängigkeit für Antonios und Maximus anzunehmen ist, noch von dessen *Eclogae physicae et morales.* Dasselbe gelte von Joannes Damaskenos und Arsenios. Ueber des letzteren Sammlung unten im Abschnitt „Die Sprüchwörtersammlungen." Wol aber lasse sich die Verwandtschaft zurückführen auf eine gemeinsame Quelle, eine reiche Ursammlung, deren Nachweis bis jetzt nicht gelungen ist. Vielmehr vermehrte jeder Sammler, Stobäos und der Unbekannte, welche beide dieselbe Quelle benutzten, nach Gutdünken seine Excerpte durch Aufnahme Anderer, wodurch viele Stellen in die Florilegien gekommen sind, die in Lesart und Lemma sich widersprechen; der eine excerpirte vielleicht Sokratische, der andere wieder Plutarchische oder Pythagorische Sprüche. Wir fügen die Bemerkung hinzu, daß es leichter sein würde, jene gemeinschaftliche Quelle nachzuweisen, wenn wir den ursprünglichen Umfang der Plutarchischen Schrift *De placitis philosophorum* nur einigermaßen erkennen könnten. Vergl. meine Geschichte der gesammten Griech. Literatur §. 160. S. 497.

Joannes (*Ἰωάννης*) aus Stobi in der macedonischen Landschaft Päonia, daher gewöhnlich Joannes Stobäos genannt, lebte in stiller Zurückgezogenheit als Privatmann und wahrscheinlich der heidnischen Religion treu ergeben in seiner Vaterstadt in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts. Sicher schrieb er nach dem Neuplatoniker Hierokles (*c.* 450—480), welchen er *Eclog. phys. c.* 7. *ἐν τῷ τίνα τρόπον θεοῖς χρηστέον* citirt. *Cf.* Harles *Introd. in linguam Graec.* II, 1. *p.* 393. Heeren *de fontibus Stobaei p.* 201. Gaisford *ad Floril. Praef.* I, *p.* 1 *sq. pp.* XXII—XLI *sq.* Die Früchte seiner umfangreichen Lesung sind in einer zur Unterweisung seines Sohnes Septimius angelegten Sammlung niedergelegt. Zweifelhaft ist die ursprüngliche Eintheilung derselben: die Handschriften geben zwei besondere Werke an, 2 Bücher *Ἐκλογῶν φυσικῶν, διαλεκτικῶν καὶ ἠθικῶν* mehr historischen, und ein *Ἀνθολόγιον* (*Florilegium, Sermones*), vorzugsweise eine gnomologische Sammlung, ethischen Inhalts. Vielleicht bezeichnen diese Partien nur Theile eines Ganzen, welches den Titel trug *Ἀνθολόγιον ἐκλογῶν, ἀποφθεγγμάτων, ὑποθηκῶν* in 4 Büchern. Das 1. Buch enthielt in 50 Abschnitten, wovon ein jeder ein besonderes Lemma trug (die ethischen vielleicht mit consequent durchgeführtem analogischen Für und Wider eines Gegenstandes, z. B. *Περὶ ἀρετῆς, Περὶ κακίας — Ἔπαινος τόλμης, Ψόγος τόλμης — Περὶ πατρίδος, Περὶ ξένης*), Excerpte physischen, das 2. Buch in 46 Abschnitten Excerpte zuerst logischen, dann ethischen Inhalts, ebenso das 3. (in 42) und das 4. Buch (in 58 Abschnitten). Die Beschaffenheit des uns vorliegenden Textes — es fehlt der Anfang und vom 2. Buche besitzen wir nur die ersten 9 Abschnitte —, sowie ein Vergleich mit Photios *Cod.* 167, welcher bereits ein verworrenes und auch unvollständiges Exemplar des Stobäos las, sowie mit den ihrem Reichthum nach sehr verschiedenen Codices läßt nicht mehr zweifeln, daß nicht nur die *Eclogae physicae* und *morales,* sondern auch das *Florilegium* unvollständig und in einem sehr ungeordneten Zustande auf uns gekommen sind. Vergl. O. Bernhardt S. 2 fg. Heeren Gesch. der classₑ Literatur I, S. 179. Ueber die höchst fehlerhaften (papiernen) Handschriften zu den physischen und ethischen Eklogen aus dem 15. Jahrhundert, und eine Pergamenthandschrift aus der Eskorialbibliothek zum Florilegium aus dem 11. Jahrhundert vergl. W. Dindorf im Philol. XVII, S. 337. Nun liegt der Werth unserer Sammlung ebenso sehr in dem Umfang dieser gewöhnlich im wörtlichen Excerpt, seltener dem Inhalte nach mitgetheilten Stellen aus mehr als 500 alten Dichtern, Geschichtschreibern, Rednern, Philosophen und anderen Darstellern, deren Hauptsätze über Fragen der Physik, Dialektik und Ethik vorgetragen werden, wie in der Genauigkeit der Citate und in der Güte der Quellen, aus welchen Stobäos geschöpft hat, und namentlich weisen die großen hier aufbewahrten Stücke darauf hin, daß unter den anthologischen Vorarbeiten und anderen von ihm benutzten Werken mehrere gewesen sein müssen, welche vortrefflich in Hinsicht auf Alter und Reichthum waren (vergl. Bernays Dialoge des Aristot. S. 164): welche Sammlungen aber dieser jetzt ohne Ordnung und planmäßigen Zusammenhang vorliegenden Blüthenlese zu Grunde liegen, läßt sich nicht mehr bestimmen. Vieles

weist, wie bereits oben angedeutet wurde, auf eine ähnliche Sammlung Plutarchs hin. *Cf.* Th. Gaisford *ad Floril. Praef. p.* XII. — Ausgaben der *Eclogae phys. et morales: Edit. pr.* G. Cantero *interpr. Antv.* 1575. *Fol.* — *eclogarum phys. et eth. libri* II. *suppl., castig., annotat. et vers. latina instructi ab* A. H. L. Heeren, 2 *Partt.* in 4 *Tom. Gotting.* 1792—1801. — *Joannis Stob. Eclogarum phys. et eth. libri duo. Ad MSS. Codd. recens.* Th. Gaisford, 2 *Tomi Oxon.* 1850. — *recens.* A. Meineke, 2 *Tomi Lips.* 1860—64. — der *Sermones: Edit. pr. Stob. collectiones sententiarum, diligentia* V. Trincavelli, *Venet.* 1536. 4. — *ed.* C. Gesner (*Κέρας Ἀμαλθείας*) *Tigur.* 1543. *Fol.* s. oben Sammlungen. — *Sermonum* I—XXVII. *ed.* N. Schow, *Lips.* 1797. — *Stobaei Florilegium ad MSS. fidem emend. et suppl.* Th. Gaisford, 4 *tomi Oxon.* 1822—1825. — *recogn.* A. Meineke, 4 *Voll. Lips.* 1855—1857. — Beides, die Eclogen und Sermonen zugleich enthält nur eine Ausgabe: *ap.* Fabrum, 3 *Partt. Aurel. Allobr.* 1609. *Fol.* — Auszüge, kritische Beiträge und Hilfsschriften: M. Neander *Gnomologia Graeco-Latina ex Stobaeo, Basil.* 1557. — H. Grotius *Dicta poetarum ap. Stob. etc. Par.* 1623. *Edit.* II. 1625. 4. — in Th. Gale *Opusc. mythol. p.* 657 *sq.* — Fr. Jacobs *Lectiones Stobenses, Jen.* 1827 (mit einer *Epistola ad A. Meinekium*) — C. F. Halm *Lectiones Stobenses*, 2 *Partt. Heidelb.* 1841. 1842, wozu Ergänzungen in Zeitschr. für die Alterthumsw. 1841. Nr. 104. — Ch. A. Beving *Rémarques critiques sur l'Anthol. de Stobée, Bruxelles* 1833. — Zerstreute kritische Beiträge von F. G. Welcker, J. Pflugk *Schedae crit.*, Th. Bergk, L. Spengel, G. A. Hirschig *Miscell. philol. Traj.* 1849 und in Zeitschr. für die Alterthumsw. 1852. Nr. 4. S. 294—376, von J. Bernays im Rhein. Mus. VII, S. 306 fg., M. Schmidt im Philol. IX, S. 345. 445. X, S. 249, Th. Röper ebendas. X, S. 569—571, A. Nauck in Zeitschr. für die Alterthumsw. 1855. S. 272 und im Philol., K. Schwenck, E. E. Finkh, K. Fr. Hermann, Cobet in *Mnemos.* IX, *p.* 86—112. 113—148, ten Brink, Meurer u. A. — Handschriftliches: A. H. L. Heeren *De codd. MSS. eclogarum Stobaei, Gotting.* 1787. 4. — W. Dindorf Ueber eine alte Handschrift des Stobäus im Eskurial, im Philol. XVII, S. 337. — A. Trendelenburg Ueber die Darstellung der peripat. Ethik beim Stobäos, in Monatsber. der Berliner Akad. der Wiss. 1858. S. 155—158.

Nonnos (*Νόννος*, sonst Maximus genannt) mit dem Beinamen Abbas, aus unbestimmter Zeit, aber vor Eudokia zu setzen, hinterließ 2 dürftige Sammlungen von Erklärungen der Mythen und Erzählungen, welche in den für die mythologischen Studien jener Zeit normalen Werken des Gregor von Nazianz vorkommen, nach R. Montagu (Montacutius) mit *Gregor. Nazianz. in Julianum, Eton.* 1610. 4. und Fr. Creuzer *Melett. e disciplina antiquitatis, Lips.* 1817. *P.* I, *p.* 60—97 von A. Westermann in der *Append.* der *Μυθογράφοι* in einer Auswahl aufgenommen. Neuere nicht bessere Proben dieses mit Mythologie beschäftigten Eiferers in christlicher Askese bei A. Mai *Spicilegium Rom. Tom.* II, *p.* 374—387.

Eudokia (*Εὐδοκία*) mit dem Beinamen Makrembolitissa, Gemahlin zweier Kaiser, des Constantin IX. Dukas (1059—1067) und des Romanos Diogenes, nachher von ihrem Sohn Michael VI. in ein Kloster gesteckt, compilirte hier zu frommer Erbauung aus Gregor von Nazianz und namentlich aus Suidas ein mythologisch-historisches Handbuch, *Ἰωνιά (ἤτοι συναγωγὴ θεῶν, ἡρώων κ. τ. λ.) s. Violarium*, welches sich wenig von Nonnos unterscheidet und nichts wesentlich Neues enthält. Trotz starker Interpolationen kann es öfter für Ergänzung, Emendation und Texteskritik des Suidas verwerthet werden. Vergl. §. 29. S. 361. *Edit. pr.* Villoisoni in *Anecd. Graec. Vol.* I, *p.* 1 *sq.* Vergl. Beiträge zur Kritik von T. C. Harles *Observationum in Eudociae Violarium Spec. Erlang.* 1785. *Fol.*, D. Wyttenbach *Bibl. Crit. Vol.* II, *part.* 3, von A. Meineke in Biblioth. für alte Lit. und Kunst, Stück V. S. 26—48. VI. S. 25—44, von C. G. Heyne *ad Apollod.*, von E. Fr. H. Spitzner mit Apollonios Rhod., von R. Hercher im Philol. IX, S. 591 fg.

Antheil an diesen mythologischen Erörterungen hat auch Niketas, Bischof von Serrae c. 1100, dessen Schrift *Εἰς ὀνόματα θεῶν* Fr. Creuzer *Melett. e discipl. antiquit. P.* I, *p.* 14 *sq.* veröffentlicht hat. Einzelnes in der *Append.* von Westermann's *Μυθογράφοι* und in R. Unger's *Epist. crit. ad L. Krahnerum, Brandenb.* 1841. *p.* XXV *sq.* 4. Auch kann hier noch auf des Kosmas Hierosolymitanus (unter Leo III. dem Isaurier 716—741) mythologisch-historischen Commentar verwiesen werden, welcher gleich seinen *Φυσιολογικά*, im Interesse christlicher Erbauung und Askese unternommen ist. Beide Stücke sind edirt von A. Mai *Spicilegium Romanum, Tom.* II, *p.* 318—360.

2. Den reichen Schatz praktischer Lebensweisheit, welchen das griechische Volk und seine Weisen in Denksprüchen und Parömien niedergelegt hatten, und worin sich hellenische Denkart und Gesittung am treuesten abspiegelt, suchte nach Zenobios und Diogenian, welche im Zeitalter der Sophistik durch zweckmäßige Sammlungen und Auszüge aus dem Reichthum der Spruchweisheit sich einen Namen erworben hatten, auch das beginnende byzantinische Kaiserthum sich anzueignen und zu erhalten. Aus dieser Beschäftigung zogen Grammatiker, Lexikographen (Hesychios, Suidas), Historiker (z. B. Nikephoros Gregoras) und Polygraphen den größten Nutzen, doch verstanden nur wenige Maß zu halten und von der Anwendung dieses rhetorischen Mittels den rechten Gebrauch zu machen. Was die späteren Sammlungen anbetrifft, so hatte nach dem Rhetor Eudemos der berühmte Grammatiker Eugenios aus Augustopolis

in Phrygien (*c.* 500) in seiner *Παμμιγὴ λέξις* dem Sprüchwort eine vorzügliche Stelle angewiesen (hierüber das Nähere §. 27. S. 350), die folgenden Zeiten nutzten diese Schätze in sehr ungleicher Weise, bis endlich im Zeitalter der Paläologen der Ungeschmack und das Haschen nach jeder Reminiscenz und schmuckreichen Ausstattung einen Höhepunkt erreicht hatte, welcher den gebildeten Leser jener mit falscher und verwässerter Erudition überladenen Machwerke geradezu mit Ekel erfüllen kann. Wie sehr jene ungesunde, an aller Trivialität haftende Zeit im Verbrauch von Blumen aus Florilegien und Sprüchwörtern schwelgte, lehrt ein Blick in den Nachlaß des Theodoros von Hyrtake unter Michael VIII. Paläologos (1261—1282, vergl. §. 31. S. 366), des Theodoros Metochites unter Andronikos II. Paläologos (1282—1328, vergl. §. 32. S. 370) und des Nikephoros Gregoras unter Joannes Kantakuzenos (1344—1355, vergl. §. 21. S. 324 fg.). In diesem Zeitalter trug der oben §. 31. S. 366 genannte, belesene Patriarch Georgios (oder Gregorios) von Cypern seine Sprüchwörtersammlung zusammen, und vielleicht gleichzeitig excerpirte Makarios Chrysokephalas (ὁ *Χρυσοκεφαλᾶς*) aus den Werken mehrerer, zum Theil noch spät gelesener Autoren die noch erhaltene Sammlung mit dem Titel *Ῥοδωνιά*, welche reich an Sprüchwörtern und Blumen aus der Florilegienliteratur ist. Auch noch lange nach dem Verlust des Reiches und der Herrschaft war man mit diesen sinnigen und kleinen literarischen Producten beschäftigt, wie der gelehrte als Abschreiber von Handschriften bekannte Grieche Michael Apostolios (*ὁ Ἀποστόλης*) aus Byzanz *c.* 1470—1500, von dessen ausgezeichneter Thätigkeit in Rom und auf Kreta die noch vorhandene Proverbiensammlung, die *Συναγωγὴ παροιμιῶν* mit 2027 Stücken und eine Reihe von *Codd. MSS.* zeugt. Diese Sammlung, einen Theil seines umfangreichen Werkes *Ἰωνιά*, redigirte und vermehrte sein Sohn Arsenios (*ὁ Ἀρσένιος*) aus Kreta, welcher nachmals zum Erzbischof von Monembasia erhoben, von seinen Landsleuten aber nicht anerkannt, zu Venedig 1535 starb. Auch ist Arsenios als Sammler von Scholien zum Euripides und als Herausgeber des Manuel Philes *Περὶ ζώων ἰδιότητος* und der *Γαλεομυομαχία* des Theodoros Prodromos bekannt geworden. *Cf.* Fabric. *Bibl. Graec. Tom.* VII, *p.* 602. 667. 763 *sq.* — Diese Sammlungen sind sämmtlich aufgenommen in das vor diesem Capitel angegebene *Corpus Paroemiographorum Graec.* von Leutsch und Schneidewin. Aeltere Ausgaben: Michael Apostolios mit Georg von Cypern ed. D. Heinsius, LBat. 1619. 4. 1653. 4. — *Arsenii Violetum ex codd. MSS. nunc prim. ed.* C. Walz, *Stuttg.* 1832. *Cf.* E. L. de Leutsch *De violarii ab Arsenio compositi codice archetypo*, *Partt.* IV. *Gotting.* 1856—1862. *Cf.* Bastii *Epist. crit. p.* 249, Leutsch *Praef. Paroemiogr. Graec.* II, *p.* X *sq.* Morelli *Biblioth. Manuscr. p.* 157 *sq.* und C. F. Börner *De doctis hominibus Graec. p.* 154 *sq.* Monographie von J. G. Dölling, *De Michaele Apost. paroemiographo, Plaviae* 1836. 4. — Makarios Chrysokephalas in Auszügen bekannt gemacht von Villoison *Anecd. Graec. Tom.* II, *p.* 9 *sq.* und kürzer in Morelli *Biblioth. Manuscr. p.* 318—320.

B. Die poetische Literatur der Byzantiner.

Standpunkt und Charakter der byzantinischen Poesie. Ausläufer der dramatischen und epischen Dichtung.

§. 34.

Ueberblickt man die Thatsachen der Literatur des 4. Jahrhunderts n. Chr., welche nur durch die Betrachtung ihres Zusammenhangs mit der Sophistik und Rhetorik jener Zeit eine rechte Würdigung finden, so bemerken wir auch eine ganz eigenthümliche Erhebung auf dem Gebiete der Poesie. In den letzten Jahrzehnten des 4. Jahrhunderts hatte nämlich eine von den heißblütigen, in mönchische Zucht eingezwängten Ober-Aegyptiern ausgehende Erneuerung des Epos stattgefunden, welche ohne von tieferen Motiven begleitet zu sein, um so mehr überrascht, je bestimmter der Widerspruch zwischen den Erfordernissen des Epos (epische Ruhe, plastische Malerei und Objectivität) und dem Subjectivismus dieser der Romantik und Phantasterei ergebenen neuen Pfleger desselben hervortritt. Wir meinen das von Nonnos aus Panopolis und seiner Schule (Kolluthos, Tryphiodoros, Kyros der Hofpoet und Christodoros von Koptos) gepflegte mythographische Epos. Der Charakter und die Eigenthümlichkeiten in Composition, Ton, Metrik und Sprache dieser mechanischen, in starren Regeln und genau begrenzten Themen sich bewegenden Poesie sind von G. Bernhardy Grundriß der griech. Literatur 2. Theil (äußere Geschichte) in den letzten Capiteln der epischen Poesie (vergl. meine Literatur §. 171. S. 546—553) streng erwogen worden; jede freiere Bewegung ward hierdurch gehindert und nur das formale Talent gehoben. Die sentimentale und romantische Dichtung des Grammatikers Musäos (*τὰ καθ' Ἡρὼ καὶ Λέανδρον*) bezeichnet den Höhepunkt dieser spätesten Poesie und bildet den Uebergang zu den episch gefärbten Romanen der Byzantiner. Charakteristisch für diese Poesie ist das Uebergewicht des sogenannten politischen Verses der Byzantiner.

Mit dem gänzlichen Aufhören des althellenischen Wesens hatte nämlich auch die Kunst der Metrik eine völlige Umwandelung erfahren: ihre ersten Anfänge sind in einer Berücksichtigung des Wortaccents, welchen die altgriechische Poesie verschmäht, neben der Quantität der Silben zu suchen, wodurch weiterhin die quantitirende Metrik in eine accentuirende sich veränderte. Den Uebergang bildet die Fabeldichtung des Babrios (oder

Babrias), dessen hipponakteische Jamben in der vorletzten Silbe durchweg mit einer Accentsilbe zusammenfallen: ⏒ — ⏑ — ⏒ — ⏑ — ⏒ — —́ ⏓. Dieser Choliamb erscheint nun in der byzantinischen Zeit prosodisch ganz gleichgültig, als 12 Silben zählender Vers, jedoch so, daß sein letzter rhythmischer Ictus stets mit einem Wortaccente zusammenfallen muß: ⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏒́ ⏒. Dieser unprosodische Trimeter scazon ist der gebräuchliche Lehrvers der Byzantiner, worin z. B. Tzetzes die Lehre *Περὶ τραγῳδίας* abhandelt. Eine gleiche Veränderung erfuhren die Anakreonteen, woraus zuletzt der achtsilbige prosodielose Vers der Byzantiner hervorging, meist zu tetrastichischen Strophen vereinigt (*οἶκοι* genannt, Stanze): ⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏓́ ⏒. Gewöhnlich folgen nach einem oder mehreren solcher tetrastichischen Strophen zwei längere Verse (*κουκούλιον*), worüber Roßbach und Westphal Metrik der Griechen 1. Bd. §. 18. 4. Proben von Matranga *Anecd. Graec. Vol.* II, wiederholt von Th. Bergk *Lyrici Graeci p.* 839 *sq.* und die Sammlung geistlicher Dichtungen in Cramer's *Anecd. Paris.* IV, *p.* 265 *sq.* So sind die Anakreonteen des Joannes von Gaza in der Anthologie nach *οἶκοι*, die des Constantinus Siculus im 9. Jahrhundert, des Leo Magister, Sophronios und des Metrikers Tricha nach *οἶκοι* und *κουκούλια* geordnet. Seltener wurde das iambische Anakreonteenmaß verbraucht (*cf.* E. de Leutsch *Prooem. aestiv. Gotting.* 1856) und wie überhaupt freiere Rhythmen und der Herameter nur in gelehrter Poesie. Nachdem nun bereits im 7. Jahrhundert die Vocale *α*, *ι* und *υ* willkürlich als ancipites gebraucht (vergl. Georgios Pisides), und seit dem 9. Jahrh. die Auflösung der classischen Quantität zur Thatsache geworden war, kam die Silbenmessung und Accentuation im *στίχος πολιτικός* (d. h. bürgerliches, volksmäßiges Metrum im Gegensatz zu den Versmaßen der Gelehrtenpoesie) immer mehr in Aufnahme und behielt, befestigt durch Michael Psellos, trotz des Widerstrebens einzelner Gelehrten die Herrschaft. Dieses Allerweltmaß, von der prosodischen Bestimmtheit der Silben völlig emancipirt, dagegen mit Wortaccent und rhythmischen Ictus am Ende jeder Reihe, in zwei Kola getheilt (*tetrameter iamb. Hipponacteus* mit der Cäsur nach dem 4. Fuße, entweder

⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏒́ | ⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏒́ ⏒

oder ⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏒́ ⏒ ⏒ | ⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏒ ⏒́ ⏒)

diente geistlichen wie weltlichen Zwecken, und die ungeheure Zahl edirter und unedirter *στίχοι πολιτικοί*, in welchen Gegenstände aus dem Gebiete der Religion und Moral (vergl. auch das von Boissonade in *Notices et Extr. Tom.* XII, *p.* 3—70 veröffentlichte moralisirende Gedicht des Georgios Lapithes aus Cypern *c.* 1350 in 1491 politischen Versen), Apologien, andächtige Ergießungen und Legenden der Heiligen, Enkomien auf Kaiser und hochgestellte Kirchen- und Staatsbeamte, literarische Objecte, Antiquitäten, Historien und Chroniken, Verzeichnisse und Successionen der Patriarchen von Constantinopel, Romane und Novellen, Lehrbücher für Schule und Fachwissenschaft, Spruch- und Gelegenheitsgedichte bei Glücks- und Unglücksfällen, allerlei selbst die trivialsten und prosaischsten Stoffe behandelt werden, verdienen viel eher in die Prosa und Kirchenliteratur, als in das Gebiet der Poesie verwiesen zu werden. — Noch mögen hier im Anschluß an eine §. 17. S. 293 gegebene Bemerkung einige Schriften, welche in metrische Form gekleidet sind, einen Platz erhalten; zunächst Orakel und Traumschriften, wie die *Ὀνειροκριτικά* eines Astrampsychos (und Nikephoros), welche erweisen, daß die Leidenschaft für Orakelweisheit, Astrologie und Traumdeutung noch lange nicht erkaltet war. *Cf.* Anna Comn. *Alexiad. lib.* VI, 7. und eine große Zahl von spät in das Lexikon des Suidas eingeschobenen *glossae onirocriticae.* Astrampsychos edirt von F. Morelli *Par.* 1599 und in J. Opsopoei *Oracula metrica Jovis, Apollinis etc. Par.* 1599. 1607, entbehrlich gemacht durch *Astrampsychi Oraculorum Decades* CIII *ex codd. Italicis prim. ed.* R. Hercher, *Progr.-Berol.* 1863. 4. In welchem Verhältniß übrigens diese metrischen Traumlehren und ältere Schriften dieser Kunst zu den *Ὀνειροκριτικά* des Arabers Achmet, eines Traumdeuters unter dem Kalifen Almamum (811—833) stehen, namentlich ob das Original ein arabisches oder griechisches war, ist noch nicht aufgeklärt: herausgegeben (mit Artemidor, Astrampsychos und Nikephoros) von N. Rigaltus, *Par.* 1603. 4. Vergl. R. Hercher im Philol. X, S. 346, woselbst der Anfang des Achmet mitgetheilt ist. Man wird sich weniger über diesen leidenschaftlichen Hang zu den Künsten der Astrologie und Chresmologie wundern, wenn man erwägt, daß selbst Regenten hier den Ton angaben, wie Leo VI. der Philosoph, Kaiser von 886—911, nach Zonar. XVI, *p.* 140 Förderer der Wissenschaft und Astrologie. Vergl. die literar-historischen Notizen in §. 14. S. 277. Rühs Geschichte des Mittelalters S. 61. Freilich entspricht sein Nachlaß nicht den Erwartungen, namentlich seine poetischen Versuche sind werthlos: 17 iambische Orakel in *Codini Excerpt. de antiquitt. Constantinopolis, ed.* P. Lambecius *Par.* 1655. *Fol.*; 12 iambische Verse über den unglücklichen Zustand Griechenlands, edirt von L. Allatius *De consens. eccles. occid. et orient. p.* 854; 27 *versus retrogradi* (*Καρκῖνοι*) von dems. in *Excerpt. Sophist. p.* 398; 9 Epigramme von zum Theil zweifelhafter Echtheit, *cf.* Schneidewini *Progymn. in Anthol. Graec. p.* 7; apologetische Jamben mit einem *Anacreonticum compunctorium*, einem Epigramm und der an 2. Stelle genannten poetischen Kleinigkeit bei Matranga *Anecd. Graec. P.* II. *Rom.* 1850 *p.* 557—560. *p.* 684—688, zuletzt unedirte Hymnen. Höher steht seine taktische Schrift *Παράδοσις τῶν ἐν πολέμοις τακτικῶν* (anderer Titel *Διάταξις πολεμικῶν παρασκευῶν*), ein Stück aus einer Sammlung von älteren taktischen Schriften, welche nach der *Append. ad libr.* I. *de caerim. Constant. p.* 456 *sq. ed. Bonn.* auf Geheiß des Kaisers von Leo

Magister mit dem Beinamen ὁ *Καταχύλας* planlos und in barbarischer Gräcität gefertigt, nachmals von den Redactoren des Constantin VII. Porphyrogennetos neu bearbeitet und durch Aufnahme anderer Stücke erweitert wurde. Herausgegeben von J. Moersius *LBat.* 1612. 4., wiederholt mit *Aeliani Tactica. Ed.* Arcerius *ibid.* 1613. 4. (auch in *Moersii Opp. ed.* Lamius *Vol.* VI, *p.* 529 *sq.*). Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen von J. von Burscheid, 5 Thle. Wien 1771—1781, oft in neuere Sprachen übertragen. Proben davon zugleich mit dem *Index capitum* von A. Koechly in 2 Züricher Programmen 1854. Zur Beurtheilung Gibbon *chap.* 53. *not.* 106, und von anderen physikalischen Schriften in der Wiener Bibliothek Fabricius *Bibl. Graec. Tom.* VI, *p.* 366. XII, *p.* 781. Zuletzt poetische Trivialitäten, nach *οἶκοι* und *κουκούλια* geordnet (vergl. oben S. 374), von dem in Hinsicht auf allgemeine Bildung ziemlich tief stehenden Leo Magister in P. Matranga *Anecd. Graec. P.* II, *p.* 561—571. Ueber die Metrik und Poesie der Byzantiner: Struve Ueber den politischen Vers der Mittelgriechen, Hildesh. 1828 (vorher Ueber das metrische Gesetz der accentuirten Trimeter, Progr. Königsb. 1820. 4.) — R. J. F. Henrichsen Ueber die sogenannten politischen Verse bei den Griechen. Aus dem Dänischen übersetzt von Friedrichsen, Leipz. 1839. Vergl. Ritschl im Rhein. Mus. N. F. I, S. 292 fg. Philol. II, S. 181. XVI, S. 721 fg. R. Westphal (und A. Roßbach) Metrik der Griechen, 2. Bd. 2. Aufl. Berl. 1868. S. 53—58. An dieser Form erkennt man nun mit Bestimmtheit die allmälige Entwickelung des Neugriechischen, und selbst Gelehrte und Dichter von besserer Anlage konnten sich diesem Einflusse nicht ganz entziehen; auch mochten accentuirte Volkslieder schon in den Zeiten des Joannes Tzetzes längst gesungen worden sein, während Spuren jener After- und Bettelpoesie der Mittelgriechen noch in den popularen Poesien der Neugriechen nachklingen. Vergl. Thiersch Ueber die neugriechische Poesie, München 1826. A. Passow *Carmina popularia Graeciae recentioris, Lips.* 1860. M. Büdinger Mittelgriechisches Volksepos, Leipz. 1866. Musikalische Fragen behandelt R. G. Kiesewetter Ueber die Musik der neueren Griechen, Leipz. 1838. 4. R. Westphal Geschichte der alten und mittelalterlichen Musik, 1. Abtheil. Bresl. 1865. Nun ist nichts sicherer, als daß selbst in den letzten Jahrhunderten der byzantinischen Herrschaft ein poetischer Cursus noch in den Schulen durchgemacht wurde (*cf.* Georg. Acropol. *p.* 54 *ed. Bonn.*), wenngleich mit Joannes Tzetzes jede unmittelbare Kenntniß der alterthümlichen Dichtung und Metrik verschwindet — namentlich verfehlte das schlichte christliche Lied in Jamben nicht, seinen Einfluß auf die Poesie geltend zu machen, vergl. die Dichterin von Kirchenliedern (*κανόνες καὶ στιχερά*) Isasia §. 12. S. 272, den Syrer Ephräm §. 23. S. 340 und M. Carrière Das christliche Alterthum und der Islam in Dichtung, Kunst und Literatur, 3. Bd. 1. Abtheil. Leipz. 1868 — und man staunt über die Productivität einzelner Versificatoren, z. B. des Manuel Philes, zu dessen Nachlaß E. Miller vor Kurzem wirklich mehr als 20,000 Verse hinzufügen konnte (vergl. die folgende S.), aber es sind jämmerliche Producte, im Drang der Noth oder in sehnsüchtiger Stimmung nach der Gunst des Hofes verfaßt, ohne Gehalt, ohne Geschmack und lebendiges Sprachgefühl, in ekelhaften Schmeicheleien, Hyperbeln und falschem Pathos schwelgend, matt, dürftig und durch Schwulst und Formlosigkeit völlig ungenießbar. Dieser klägliche Ausgang der poetischen Literatur (vergl. die Notiz §. 16. S. 289 fg.), außer Zweifel gesetzt durch die unzeitige und jammervolle cyklische Compilation der *Ἰλιακά* von Joannes Tzetzes (vergl. §. 28. S. 353), kündigt sich namentlich auf tragischem und epischem Gebiete schon frühzeitig an.

Kaum bedarf es der Bemerkung, daß von dramatischer Poesie unter den Byzantinern keine Rede sein kann; was wir daher von dergleichen Unternehmungen besitzen, hat mit dieser Dichtung nur den Namen gemein, wie die ungeschickte Zusammenstellung von 2610 Versen aus verschiedenen Tragödien des Aeschylos, Euripides und der Alexandra des Lykophron, der *Χριστὸς πάσχων*, eine nur als kritischer Apparat zur Emendation dieser Tragiker brauchbare Compilation, für deren Verfasser mit weniger Recht der orthodoxe Gregor von Nazianz (vergl. unten §. 36 die Epigrammatiker) als der classisch gebildete Presbyter Apollinaris von Laodicea *c.* 350 galt, welcher in seinem Eifer für die heilige Geschichte durch solche Machwerke die profane Lectüre aus dem Jugendunterricht zu verbannen suchte. *Cf.* Sozom. V, 18. und über gleiche Bestrebungen einzelner hervorragender Kirchenlehrer und Geistlichen §. 9. S. 265. In eine viel spätere Zeit setzt den Verfasser des leidenden Christus A. Kirchhoff *Eurip. trag. Vol.* II, *p.* X und im Philol. VIII, S. 78 fg. Vielleicht ist Joannes Tzetzes selbst Verfasser. Ausgaben des *Χριστὸς πάσχων*: *Edit. pr.* Antonii Bladi, *Rom.* 1542. — *ed.* R. Reschius, *Lovann.* 1544. — *ap. Chr. Wechel. Par.* 1544. — öfter *c. vers. latina* H. Grotii *et* Cl. Roilleti (mit Gregor von Nazianz) — *Christus patiens* (*Ezechielis et Christianorum poetarum reliquiae dramaticae*) *ed. et emend.* Fr. Duebner, mit *Eurip. fragm. ed.* F. G. Wagner, *Par.* 1846. — Ueber den Verfasser vergl. die akademische Rede von Eichstädt *Drama christian. quod Χριστὸς πάσχων inscribitur, num Gregorio Naz. tribuendum sit, Jenae* 1816. — A. Ellissen Der leidende Christus im Originaltext und in metrischer Verdeutschung, Leipz. 1855. — A. Döring *De tragoedia christiana quae inscribitur Χριστὸς πάσχων*, Progr. Barmen 1864. — Für die Kritik der Tragiker Valckenaer *Praef. ad Hippol. LBat.* 1768 und Pierson *in Bacchabus Eurip.*, in *Annotatt. ad Moeridem* und in *Verisim.*, Nauck *Stud. Eurip.* II. *ad Rhesum.* Kirchhoff *ad Eurip. trag. Vol.* II, *p.* X und im Philol. VIII, S. 78 fg., zuletzt A. Döring *l. l. p.* 9—25 und im Philol. XXIII, S. 577 fg., XXV, S. 221—258. —

Hieran schließt sich die Jammermonodie des Anakreontikers und Rhetors Timotheos von Gaza *c.* 500, welcher auch naturhistorische Epen verfaßte, zum Lobe des Kaisers Anastasios: Suid. *v.* *Τιμόθεος*, Cedren. *p.* 358. Crameri *Anecd.* IV, *p.* 263 *sq.* M. Haupt *Excerpta ex Timothei Gazaei libris de animalibus,* im Hermes III, S. 1—30. Vergl. Philol. VIII, S. 234. Ferner die trockenen Jamben in der Weise des Juden Ezechiel (Clem. Alexandr. *Strom.* I, *p.* 149) von Theodoros Prodromos, vergl. die byzantinischen Erotiker §. 35; das dialogische *δραμάτιον* des Michael Plocheiros, *Musarum et Fortunae querimonia continens, ed.* Fr. Duebner hinter *Eurip. fragm. ed.* J. G. Wagner, *Par.* 1846, zuletzt Manuel Philes.

Manuel Philes (*ὁ Φιλῆς*) aus Ephesos unter Andronikos II. Paläologos (1283—1332), ein aus Noth zum emsigen Gelegenheits- und Bettelpoeten gesunkenen Polygraphen, dessen poetischer Nachlaß in iambischen, seltener politischen Versen in unseren Tagen einen wahrhaft drohenden Umfang gewonnen hat — E. Miller schrieb vor Kurzem allein noch über 20,000 unedirte Verse ab — ist Verfasser eines von C. B. Stark in Jahn's Jahrb. Supplem. XIV, 1848. 3. Heft. S. 444—461 herausgegebenen Dramas in 602 iambischen Trimetern, worin mit Einführung historischer Personen ziemlich trocken und geschmacklos ein Gegenstand der Zeitgeschichte behandelt ist. Von anderen Gedichten geistlichen und weltlichen Inhalts gewähren noch ein historisches Interesse das Enkomion *Εἰς τὸν αὐτοκράτορα βασιλέα* (Andronikos II.) und die wäßrige *Ἠθοποιΐα δραματική* auf Joannes Kantakuzenos in 965 politischen Versen, wozu neuerdings ein Lobgedicht von 590 Jamben auf den Kaiser gekommen ist. Am meisten interessirt seine naturhistorische Compilation *Περὶ ζῴων ἰδιότητος* in 103 Capiteln, ein Auszug aus älteren didaktischen Schriftstellern und der gleichbetitelten Schrift des Aelian, sowie das unter dem Namen des Oppian erhaltene Lehrgedicht *Κυνηγετικά* in 4 Büchern u. A. Auch Epigramme werden ihm beigelegt und die von B. Thorlacius *Opusc. acad. Vol.* III, *p.* 65 *sq.* edirte poetische Trivialität *Κατὰ φιλοπόρνου γραός*, welche mit mehr Wahrscheinlichkeit für Eigenthum des Theodoros Prodromos zu halten ist. — Ausgaben des Manuel Philes: *De proprietate animalium: Edit. pr.* Arsenii, *Venet.* 1533. — *ed.* J. Camerarius, *Lips.* 1575. 4. — Bersmannus, *Lips.* 1569. — *ed.* J. C. de Pauw, *Trai.* 1730. 4. — *rec.* Fr. Duebner in *Poetae bucol. et didact. Par.* 1851. *Vol.* II. — Zur Kritik Camus in *Notices et Extr. Tom.* V. VII. und Dorville *Misc. Observatt.* II. VI. — die Tragödie: vergl. den Text und des Editors Schrift *De tellure dea deque ejus imagine a Manuele Phile descripta, Jenae* 1848. — *Anecdota ed.* J. L. Ideler in *Physici et medici Graec. Vol.* I. — *Michaelis Philae carmina graec. etc. nunc prim. ed. cura* G. Wernsdorfii, *Lips.* 1768. *Gedani* 1773, ohne Kenntniß der ergiebigeren Handschriften im Eskorial, in Paris, Rom und Florenz. — Vollständigste Sammlung: *Man. Philae carmina ex codd. Escor., Florent., Paris. et Vaticanis nunc prim. ed.* E. Miller, 2 *Voll. Par.* 1855. 1857.

Aehnlich war das Schicksal der epischen Poesie. Wie dort der *Χριστὸς πάσχων*, so liefern auf epischem Gebiete die Centones Homeri (*Ὁμηρόκεντρα, οἱ Ὁμηρικοὶ κέντρωνες* bei Eustath. *in Iliad. ά* 37. *ψ' p.* 1308. *F., cf.* Suid. *v.* *Κέντρων*), welche in 2343 nur selten veränderten homerischen Versen das Leben Jesu in räthselhafter Verhüllung und mit Unterdrückung der historischen Namen beschreiben, den sicheren Beweis von der Unfähigkeit und geistigen Verkommenheit jener Zeiten und Geister. Experimente dieser Art setzen zwar Kenntniß der homerischen Form und Uebung darin voraus, doch bekunden sie in bestimmtester Fassung, daß damals weder ein Verständniß für den Charakter und die Tendenz des Epos, noch eine klare Einsicht in Ton, Farbe, Composition und Sprachschatz dieser Poesie vorhanden war. Ursprünglich von geringerem Umfang, dann erweitert und aufgeputzt, hat dieses musivische Machwerk nach und nach die Gestalt gewonnen, welche sie in unseren Handschriften trägt. Der Verfasser, sowie seine Redactoren und Nacharbeiter sind natürlich unbekannt, vielleicht gab es mehrere solcher Centone; so nennt Cedrenus *p.* 621 *sq.* als Verfasser geistlicher Centone den Patricius Pelagius (*cf.* Theophan. *p.* 209), Tzetzes *Chiliad.* X, 306 die weit ältere Eudokia (Athenais), die schöne, geistreiche und fromme Tochter des Philosophen Leontios, geb. 401 als Christin und seit 421 vermählt mit Kaiser Theodosios II., von 445 in Jerusalem und bis auf ihren im Jahre 460 erfolgten Tod mit Bearbeitung kirchlicher Stoffe in Vers und Prosa beschäftigt, darunter treue Metaphrasen des Octateuchs, des Daniel und Zacharias, sowie 3 Bücher Geschichten über Cyprian u. a. *Cf.* Socr. VII, 21. Euagr. I, 20—22. Chron. Pasch. *p.* 311 *sq.* Malal. *p.* 353 *sq.* und ihren Bewunderer Photios *Cod.* 183. 184. Vermittelnd läßt Zonaras die Centone von einem Patricius beginnen und von Eudokia vollenden. — Ausgaben der homerischen Centone: *Edit. pr.* in Aldi *Collect. poetarum christ. vett.* 2 *Voll. Venet.* 1501—1502. 4. — *graece et lat. Francof.* 1581. — *Homeri Centones* (*Virgiliani Centones*, *Nonni Paraphr.*) *excud.* H. Stephanus, *Par.* 1578. 12. Vergl. dess. *Parodiae morales ibid.* 1575 am Schluß. — *Poetae graec. Christ. c. Homeri Centonibus*, *Par.* 1609, auch in der *Bibl. Patrum* u. ö. — *Eudociae Homerocentra ed.* L. H. Teucher, *Lips.* 1793. *Cf.* J. A. Fabric. *Bibl. Graec.* I, *p.* 551—555. — Eudokia Athenais: Einige gewandte epische Stücke aus der *Historia B. Cypriani et Justinae Virginis*, herausgegeben von A. M. Bandini *Codd. Graec.* I, *p.* 228—240. *Eudociae Augustae* (*et Justiniani M.*) *opera quaedam anecd. ed.* A. M. Bandini, *Florent.* 1762.

Das von Eustathios und Joannes Tzetzes wiederaufgenommene Studium Homer's und der Dichtungen des trojanischen Sagenkreises fesselte noch spät das Interesse der gelehrten Byzantiner. Vergl. §. 28. S. 352 fg. Nicht sowol wegen der prosaischen Behandlung als wegen der Seltenheit des trüben Materials verdient die auf Veranlassung des Despotes von Thessalonich Joannes Komnenos Angelodukas, des Sohnes Theodor's II. von Epirus, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von Constantin Hermoniakos verfaßte *Μετάφρασις τῆς Ἰλιάδος τοῦ Ὁμήρου* in 2945 achtsilbigen prosodielosen Versen namhaft gemacht zu werden, welche in Rhapsodien und Kapitel getheilt, die Geschichte Homer's und den Inhalt kyklischer und mythologischer Arbeiten von der Hochzeit des Peleus und der Thetis bis zur Gefangennahme der Troerinnen summarisch im registerähnlichen Verzeichniß der Begebenheiten erzählt, bei den glänzenden Figuren der Helena und des Paris, des Kalchas, der Polyxena und Hekabe am längsten verweilt und in echt byzantinischer Manier mit einem weinerlichen Erguß über die Unzulänglichkeit des menschlichen Glückes abschließt. Unerwartet kommt die *ῥαψ. Φ. ρϑ'* v. 1874—1890 von den Troern erbetene Bundesgenossenschaft der Juden unter König David. Woher übrigens diese in nachlässiger altgriechischer Sprache geschriebene Compilation abzuleiten, ist zum Theil zweifelhaft; der Herausgeber, Professor an der Universität Athen, *Δ. Ι. Μαυροφρύδης* in seiner *Ἐκλογὴ μνημείων τῆς νεωτέρας γλώσσης Τόμ. I. Ἀϑήν.* 1866. p. 73—182, führt dieselbe auf alte bereits im Zeitalter der Alexandriner verdunkelte Quellen zurück, für welche der Phrygier Dares und die *Ἐφημερὶς Τρωϊκοῦ διακόσμου* des vermeintlichen Diktys von Kreta den Namen geben. Vergl. meine Geschichte der gesammten griechischen Literatur S. 423 und A. Chassang *Histoire du Roman p.* 358 *sq.* Aus ähnlichen Quellen ist ein *e cod. Paris.* 2875 von demselben Gelehrten *ibid. p.* 183—211 veröffentlichtes vulgargriechisches Gedicht, *Πόλεμος τῆς Τρωάδος* in 852 politischen Versen geflossen, welches mit einem *Θρῆνος* der Helena auf den Tod des Paris abschließt und in der vorliegenden lückenhaften Fassung im 13. oder 14. Jahrhundert entstanden ist. An der Autorschaft des Hermoniakos, welche Maurophrydes *Προλ. p.* 10 vermuthet, ist aus sprachlichen und sachlichen Gründen zu zweifeln. Beide Stücke haben als Stoff für antiquarische Forschung immerhin einigen Werth.

Diese epische Poesie der Mittelgriechen, wenn man diese Bezeichnung einmal beibehalten darf, schließt mit einem Volksepos des Demetrios Moschos (ὁ *Μόσχος*) aus Lacedämon ab, eines fruchtbaren Dichters gegen Ende des 15. Jahrhunderts, Sohn des auch als Lehrer angesehenen Grammatikers Joannes Moschos. Aus seinem Nachlasse hat J. Bekker in *Friedem. et Seebod. Miscell. crit. Vol.* II, *P.* III, *p.* 476 *sq.* ein episches Gedicht in 461 Hexametern herausgegeben, *Τὸ καϑ' Ἑλένην καὶ Ἀλέξανδρον*; *Edit. pr. Rhegii Longob.* 1500. 4. *Cf. Ἀ. Παπαδόπ. Βρετός Νεοελληνικὴ Φιλολογία* II. *Ἀϑήν. p.* 6. *σημ.* Hierzu ist eine Komödie in Prosa, *Νέαιρα* betitelt, *prim. ed. Athen.* 1845, griechisch und teutsch von A. Ellissen, Hannov. 1859, und eine Glossirung des theurgischen Epos *Λιϑικά* gekommen, als dessen Verfasser bekanntlich Tzetzes zuerst den Orpheus nennt. Die stilistischen Vorzüge dieses um die Zeiten des Kaisers Valens entstandenen Gedichtes machen es begreiflich, daß Demetrios Moschos in Hinsicht auf Geschmack, Ton, Sprache und Metrik genießbarer erscheint, als andere Autoren jener für die Wiederbelebung der classischen Studien wissenschaftlich erregten Zeit.

Die Erotik und mittelgriechische Romantik.

§. 35.

Sammlungen: *Scriptores erotici graeci. Ed.* C. W. Mitscherlich, 3 *Voll. in* 4 *Partt. Bipanti* 1792—1794. — *Corpus scriptorum eroticorum Graec. ed.* Fr. Passow, 2 *Voll. Lips.* 1824. 1833. — *Scriptores erotici ex recens.* G. A. Hirschig, *Par.* 1856. — *Erotici scriptores graeci recogn.* R. Hercher, *Tom.* I: *Parthenium, Achillem Tatium, Jamblichum, Antonium Diogenem, Longum, Xenophontem Ephesium continens. Tom.* II: *Charitonem Aphrodisiensem, Eustathium Macrembolitam, Theodorum Prodromum, Nicetam Eugenianum, Constantinum Manassem, Addenda. Lips.* 1859. 1858. — Einzelnes, namentlich erotische Briefe und Reisebeschreibungen in den Briefsammlungen und geographischen Sammelwerken. — Beiträge zur Kritik: F. J. Bastii *Epist. crit. super Antonio Liber., Parthenio et Aristenaeto, lat. ed.* a C. A. Wiedeburgo *et* G. H. Schaefero, *Lips.* 1809. Wir bemerken hier, daß man von Bast, welcher werthvolles Material hierfür angesammelt hatte, eine kritische Ausgabe der griechischen Erotiker erwartete. — Fr. Jacobs *Conjecturae de locis nonnullis Achillis Tatii, Xenophontis Ephesii, Callistrati, aliorum.* In F. A. Wolf's Liter. Anal. 2. Bd. S. 26—46. — Schriften allgemeinen Inhalts: Den älteren Arbeiten von Huet, Villemain, Chardon de la Rochette und der Schrift von P. M. Paciaudi *De libris eroticis veterum, Lips.* 1803 (Abdruck in den Ausgaben des Longos von Bodoni *Parm.* 1786. 4. und G. H. Schaefer *Lips.* 1803) schließt sich an die Darstellung von J. C. F. Manso Ueber den griechischen Roman, in dess. Vermischte Schriften, 2. Band S. 201—320. — K. L. Struve Ueber die Romane der Griechen, in dess. Abhandl. und Reden, Königsb. 1822. S. 257—288, Nicolai Ueber die Entstehung und das Wesen des griechischen Romans, Progr. Bernb. 1854. 4. Zuletzt A. Chassang *Histoire du Roman et de ses rapports avec l'histoire dans l'antiquité grecque et latine. Par.* 1862.

Die Anfänge des griechischen Romans, ursprünglich eine Art angewandter Rhetorik, führen bekanntlich in

jene Zeiten zurück, wo nach dem Untergange der hellenischen Freiheit und der Auflösung der alterthümlichen Zustände in Religion, Sitte und Verfassung, zugleich nach dem Erlöschen der im Mythos wurzelnden Poesie der Objectivität und der kritischen Geschichtschreibung, der Geist der Griechen, der Wirklichkeit und dem handelnden Leben entfremdet, in subjectiver Ruhe und Beschaulichkeit hinschweifte in die Ferne, um die immer noch rege Phantasie an den Gestalten und Erscheinungen einer neuen, wenn auch erträumten Welt zu befriedigen. Diesen den Griechen vorher gänzlich unbekannten Hang hatten die Züge Alexander's des Großen in den fernen Orient und die märchenhaften durch Darsteller der Geschichten dieses großen Eroberers verbreiteten Nachrichten und Sagen genährt; sie wurden fortan ein Lieblingsobject moderner Behandlung. Vor anderen Berichterstattern rechnen wir dahin den Astypaläer Onesikritos, einen Zeitgenossen Alexander's des Großen, den oben §. 25. S. 345 genannten Alterthumsforscher über Indien Krateros *c.* 280 v. Chr., vor allen den sogenannten Pseudo-Kallisthenes, dessen Werk über Alexander den Großen für die mittelalterlichen Bearbeitungen der Alexander-Sage die wichtigste Quelle wurde. *Cf.* A. Westermann *De Callisthene et Pseudo-Callisthene Commentt. Lips.* 1834. 1841—1842. R. Geier *Alexandri historiarum scriptt. aetate suppares etc. Hal.* 1844. J. Zacher Pseudocallisthenes. Forschungen zur Kritik und Geschichte der ältesten Aufzeichnung der Alexandersage, Halle 1867. Vergl. Philol. IV, S. 112 fg., 143 fg. Mit dem gesteigerten Fanatismus und Wahnwitz in den Zeiten des Falls des Heidenthums und gewissermaßen Hand in Hand mit den begierig ergriffenen Künsten der Magie, Theurgie, Mantik und Astrologie, den leeren Formen des Aberglaubens und Unglaubens, womit selbst vornehme und gebildete Männer eifrig sich beschäftigten, wuchs das Interesse für phantastische Motive, und die Geschichte des Apollonios von Tyana sowie die Speculation der spätesten Neuplatoniker beweist augenscheinlich, daß manches Luftgebilde diesen zersetzenden Neuerungen seine Entstehung verdankt. Immer krankhafter wurde die Gesellschaft, immer chaotischer die Zustände, immer geschmackloser und flitterhafter die Sprache, die Formen des Alterthums waren verbraucht und das Leben entbehrte des Stoffes für gesunde Schriftstellerei. Nachdem nun durch den glänzenden Apparat der jüngeren Sophistik diese rhetorische Studie im 2. Jahrhundert n. Chr. und noch später an den blühenden Rhetorensitzen Kleinasiens, der uralten Heimath des orgiastischen und phantastischen Dionysos-Cultus, die Bedeutung einer besonderen literarischen Art und durch mehrere Formen und Spielarten befestigt, eine sichere Grundlage erlangt hatte, begegnen wir einer Reihe von Erotikern, an ihrer Spitze der Syrer Jamblichos *c.* 170 n. Chr., in deren Werken die Kunst der Erfindung und die Charakterzeichnung (Ethepöie) gänzlich in den Hintergrund trat, dagegen Reinheit und Eleganz der Sprache (*λέξις πολιτική*) als wesentliches Erforderniß festgehalten wurde. Hierin allein lag ein wirklicher Fortschritt dieser an Umfang geringen, an Inhalt wunderbaren und abenteuerlichen Compositionen. Ein verschwenderisches Aufbieten von Phrasen, glänzende mit einem Aufwand an Bildern und kühnen Figuren ausgeführte Naturschilderungen, gekünstelte Nachahmung classischer Musterschriften charakterisiren die Technik dieser Autoren, deren Literatur bis in die spätesten Zeiten der byzantinischen Herrschaft Anerkennung und Zuwachs erhielt. Unter ihnen herrscht sowol in Ansehung der Geschmacksbildung und Behandlung des Stoffes, als auch in Hinsicht auf Ausschmückung, Sittenzeichnung, Sprache und Phraseologie eine nahe Verwandtschaft; ja die Vorliebe für breite Detailmalerei, für Naturschilderungen und Beschreibungen des Aeußeren der Hauptfiguren, für Abschweife und Auslassungen aller Art in bunter und geschwätziger Mannigfaltigkeit, zeigt sich auch bei der Mehrzahl der Historiker und bekundet den Einfluß des griechischen Romans auf die byzantinische Historiographie. Vergl. die literarhistorischen Bemerkungen in §. 17. S. 293 fg. und A. von Gutschmid im Grenzboten 1863. I, S. 343 fg. Wir müssen hier von einer Beurtheilung der Werke derjenigen Erotiker, welche noch einer besseren Studienzeit angehören (Xenophon von Ephesos, Heliodor von Emesa, dessen Aethiopika den späteren Romanen besonders als Muster dienten, Longos, Achilles Tatius, Chariton und der Verfasser erotischer Briefe Aristänetos), absehen und verweisen nur auf die im Eingange dieses Capitels angegebene Literatur. Diese Erotiker scheidet eine weite Kluft und eine lange Reihe von Thatsachen historischer und literarischer Art von den jüngsten Bearbeitern des Romans, den Byzantinern des 12. Jahrhunderts, Eustathios Makrembolites, Theodoros Prodromos, Constantin Manasses und Niketas Eugenianos. Nichts zeigt mehr die geistige Verkommenheit und Geschmacklosigkeit jener Zeiten, als diese an jeder Trivialität haftenden, gehalt- und formlosen, ja widersinnigen Romane in politischen Versen, worin bei aller Verschiedenheit in Charakter, Ton und Farbe der Darstellung dennoch eine Verwandtschaft des poetischen Geschmacks unverkennbar ist. Hatte sich schon längst in der Dürftigkeit und Oberflächlichkeit der Compilation, in dem Mangel an literarischen Stoffen, Formen und Namen, in der Barbarei der Gräcität und dem Uebergewicht des accentuirenden Systems in der Poesie (vergl. §. 34. S. 374) die gänzliche Ermattung der Studien und die Nichtigkeit der literarischen Thätigkeit kundgethan, so trat jetzt als neues durch die Verbreitung der Mystik und Schwärmerei der Orientalen vorbereitetes, durch die Ereignisse der Kreuzzüge und die Abenteuer der fränkischen Ritterwelt befestigtes Moment, die Romantik hinzu. Es ist Thatsache, daß durch jene das griechische Reich gewaltig erschütternden Vorgänge Poesien des Abendlandes, besonders die nordfranzösischen Rittersagen und Epen, unter den Griechen verbreitet und zu Romanen in politischen Versen und vulgargriechischem Idiom umgegossen wurden.

Bis jetzt sind folgende Stücke bekannt geworden: 1) das in altgriechischer Sprache und in politischen Versen abgefaßte, jedoch unvollständig erhaltene Gedicht vom

alten Ritter aus dem Cyclus der Tafelrunde, öfter herausgegeben aus einer Handschrift der vaticanischen Bibliothek von F. H. von der Hagen Berl. 1821, in dess. Denkmale des Mittelalters I, *ibid.* 1824. und in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1848 (1850), von A. Ellissen mit metrischer Uebersetzung Leipz. 1846. Textesabdrücke von Fr. Michel in seinen Tristan-Epen und von dem Niederländer L. G. Visscher. — 2) der von J. Bekker *e cod. Vindobonensi* in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1845 veröffentlichte, von Maurophrydes *'Εκλογὴ μνημείων τῆς νεωτέρας ἑλληνικῆς γλώσσης I, 'Αθήν.* 1866. *p.* 257—323 wiederholte Roman von Flore und Blancheflur (*Φλώριος καὶ Πλάτζια Φλώρης*) in 1875 politischen Versen und neugriechischer Sprache, *cf.* A. Mullach *Conjectan. Byzant. p.* 33 *sq.* — 3) die Venet. 1806 gedruckte *'Ιστορία (Διήγησις ἐξαίρετος ἐρωτικὴ καὶ ξένη) τοῦ 'Ημπερίου (θαυμαστοῦ) υἱοῦ τῶν βασιλέων τῆς Προβέντζας*, mit Zugrundelegung der bekannten Geschichte Peter's von Provence und der Magelone. — 4) *Θησέως καὶ τῆς 'Εμηλίας γάμοι* in 12 Büchern Venet. 1529, eine vulgargriechische Metaphrase von Boccaccio's Teseide, vgl. A. Melot *Catal. codd. MSS. biblioth. reg. Par.* 1740. *P.* II, *p.* 167 und *'Α. Παπαδόπ. Βρετός Νεοελληνικὴ Φιλολογία II. 'Αθήν. p.* 21. *σημ.* — 5) die Abenteuer und Leiden des lateinischen Königs Lybistros und der armenischen Prinzessin Rhodamne, das älteste, umfangreichste und vielleicht teutschen Ursprungs, im Auszuge mitgetheilt von M. Crusius (*Turco-Graecia Basil.* 1574. *p.* 489 *sq.*, bei Fabricius *Bibl. Graec.* VIII, *p.* 154 *sq. ed.* Harl., teutsch von Struve S. 71 fg.), lückenhaft und am Ende unvollständig in 2852 Versen, zuerst *e cod. Parisino* 2910 des 15. Jahrhunderts herausgegeben von Maurophrydes I, *p.* 324—428. — 6) die Liebesgeschichte des rhomäischen Prinzen Belthandros und der Königstochter von Antiochia Chrysantza in 1347 Versen und schwieriger Vulgärsprache (Notiz von Du Cange *Index Auctorum Glossarii ad scriptt. med. et infim. Graecit.* 1688. *p.* 36, Fauriel *Discours préliminaire* zu den *Chants populaires de la Grèce moderne Tom.* II, *Par.* 1825. *p.* XVII und Koraïs *"Ατακτα II. Προλεγ. Par.* 1829), veröffentlicht mit teutscher Uebersetzung und Anmerkungen von A. Ellissen Analekten der mittel- und neugriechischen Literatur 5. Thl. (*Analecta Graecobarbara*) Leipz. 1862, wiederholt (1345 Verse) von Maurophrydes p. 242—256, ist zweifelhaften Ursprungs und Alters und erinnert vielfach an den später erwähnten Roman des Eustathius Makrembolites; vielleicht ist sie für ein griechisches Originalproduct zu halten. Vergl. Ellissen Einleit. S. 11 fg. Umgekehrt kam durch gleiche Vermittelung die Kenntniß griechischer Romane nach Westen, woraus dann die mittelalterliche Romantik des Abendlandes manches interessante Motiv zog. Aus orientalischen Quellen sind dagegen die oben genannten Alexander-Romane geflossen; der Roman Apollonios von Tyros, dessen Verlust die vulgargriechische Bearbeitung eines Anonymos nach Du Cange *Ind. auctorum p.* 36 und eine bei *Παπαδόπ. Βρετός* II, 23. *σημ.* angeführte Ausgabe in gereimten politischen Versen von einem gewissen Constantin (*Cod. Vindob.* Gabriel Kontianos) *Venet.* 1534 ersetzt. *Cf.* Fabric. *Bibl. Graec.* VIII, *p.* 145 *sq. ed. Harl.* und Gräße Die großen Sagenkreise des Mittelalters, 2. Bd. Abth. 3. des Lehrbuchs der allgemeinen Literärgeschichte, 1842. S. 457 fg.; der auf Geheiß des Kaisers Alexios I. Komnenos (1081—1180) von Simeon Seth (*Σιμεὼν ὁ Σήθ*), dem gelehrten Mathematiker, Philosophen und Botaniker aus Antiochia, übersetzte indische Roman *Στεφανίτης καὶ 'Ιχνηλάτης*; zuletzt der aus einem syrischen Original ins Griechische übertragene Roman von Cyrus und seinen sieben Hofpoeten, vergl. K. L. Roth im Philol. VIII, S. 130 fg. und die Fabelliteratur im Artikel „Maximus Planudes" §. 36. S. 384. Zu Simeon Seth vergl. meine Geschichte der gesammten griech. Literatur S. 730. Dazu Haller *Bibl. medic. pract.* 1776. I, *p.* 318. C. Sprengel Beiträge zur Geschichte der Medicin S. 209. 211. Choulant Handbuch der Bücherkunde für ältere Medicin, 1841. S. 150. E. Meyer Gesch. der Botanik III, S. 356—365. B. Langkavel Botanik der späteren Griechen, Leipz. 1866. — Eine Zusammenstellung der mittelgriechischen Romane gibt nach L. von Sinner *Praef. ad Long. ed.* P. L. Courier *Par.* 1829. *p.* XXXIV *sq.* K. L. Struve Ueber die Romanen- und Novellenliteratur der Mittelgriechen (Histor. und liter. Abhandlungen der Königsberger deutschen Gesellschaft 1. Vorles. 1834. S. 49 fg.), R. J. F. Henrichsen Ueber die sogenannten politischen Verse bei den Griechen, aus dem Dänischen übers. von Friedrichsen, Leipz. 1839. S. 124 fg. (vergl. Gholevius Geschichte der deutschen Poesie nach ihren antiken Elementen I, S. 152 fg.), aus *Cod.* 2909 der Pariser Bibliothek A. Ellissen Analekten der mittel- und neugriech. Literatur, 5. Thl. Leipz. 1862. Einleit. zu Belthandros und Chrysantza. Vergl. 3. Thl. Vorr. S. V fg. Koraïs a. a. O.

An der Spitze der eigentlichen Erotiker von Byzanz steht

Theodoros Prodromos (*ὁ Πρόδρομος*) oder wie er sich selbst im Gefühl seiner bitteren Armuth nennt, Ptochoprodromos, unter Kaiser Manuel I. Komnenos (1143—1180), ein für seine Zeit gebildeter Grammatiker, später Mönch unter dem Namen Hilarion, mit profaner und christlicher Schriftstellerei gleich emsig und aus Noth beschäftigt, erscheint „mehr als ein anderer Byzantiner denkwürdig durch den völligen Mangel an Gehalt und Form." Die Dürftigkeit und den Ungeschmack seiner Bildung hebt die Barbarei der Sprache, ein seltsames aber nicht neues Gemengsel aus den Sprachschätzen des alten und neuen Griechisch mit mißgestalteten Wörtern des Pöbels und der eigenen Erfindung, nur um so greller hervor. Bei ihm ist das Uebergewicht des politischen Verses unzweifelhaft, und 2 Bücher *Στίχων πρὸς τον βασιλέα Μανουὴλ τὸν Κομνηνόν*, 1051

Verse eines Bettelgedichtes an Kaiser Manuel I. Komnenos im romaischen Dialekt, überfließend von Hyperbeln und ekelhaften Schmeicheleien, dazu durch die Gewöhnlichkeit des Vortrags und die Unreinheit der Rhythmen völlig ungenießbar, erweisen die Thatsache, daß hier die Form des neugriechischen Idiotikon bereits fertig vorliegt; herausgegeben von A. Korais *Ἄτακτα Par.* 1828. *Vol.* I., wiederholt von *Δ. Ι. Μαυροφρύδης Ἐκλογὴ μνημείων τῆς νεωτέρας Ἑλλην. γλώσσης* I, p. 17—35. 37—72. In dieselbe Kategorie gehört sein Gedicht auf die Vermählung der Kaiserin Irene (vergl. §. 15. S. 282), *graece ed.* P. Matranga *Anecd. Graec. P.* II, *p.* 522 *sq.* und die *Στίχοι μονῳδικοὶ ἐκ προσώπου τῆς Σεβαστοκρατορίσσης ἐπὶ τῷ ταύτης ὁμόζυγι* in J. Fr. Boissonade *Anecd. Nov. Paris.* 1844. Hierzu kommen außer einigen Ineditis panegyrischer und historischer Art kleine dialogische Gedichte, *Ἀμάραντος ἢ γέροντος ἔρωτες* (*graece et lat. interpr.* G. Gaulmino, *Par.* 1625 und kritisch gesicherter von La Porte du Theil in *Notices et Extr. Tom.* VIII, *p.* 109 *sq.*) und *Ἀπόδημος φιλία* oder die Freundschaft in der Verbannung, herausgegeben nach C. Gesner (mit *Stobaei Sentent.*) von M. Mattaire in *Miscell. Graec. carm. Lond.* 1722. *p.* 92—183. 4. und von F. Dübner hinter *Eurip. Fragm. ed.* Fr. G. Wagner, *Par.* 1846. Neben jenes kann die poetische Kleinigkeit *Κατα φιλοπόρνου γραός* (auch unter dem Namen des Manuel Philes, vergl. §. 34. S. 376) gestellt werden, veröffentlicht von B. Thorlacius *Opusc. acad. Vol.* III, *p.* 65. Einiges Interesse erregt seine iambische *Γαλεομυομαχία, prim. ed.* Arsenius *Venet.* 1495. 4., wiederholt *Basil.* 1518. 1524, reiner von C. D. Ilgen (mit *Hymn. Hom. Hal.* 1791), zuletzt von Paula-Lachuer *Ingolst.* 1837. Auch ist das 62. *Carmen Anacreonticum* des Prodromos Eigenthum (*cf.* G. Hermann *Elem. doctrinae metr. p.* 488 *sq.*), sowie eine ganze Reihe von Epigrammen d. i. summarischer Tetrastichen zu fast sämmtlichen Büchern des alten und neuen Testaments: *prim. ed. Basil.* 1536, *graece et lat. cur. et interpr.* Guid. de Souvigny, *Juliomagi* 1632. 4. Andere hierher zu ziehende Stücke in A. Mai *Nov. Patr. Bibl. Tom.* VI. Seine Vorliebe für Heilkunde und Diätetik können die von Boissonade in *Notices et Extr. Tom.* XI, *p.* 181 *sq.* und in Ideler's *Physici et Medici Graec. Vol.* I. edirten *Στίχοι κατὰ ἰατρικὴν ἐπιστήμην εἰς τοὺς ιβʹ μῆνας* bezeugen. Sein poetisches Hauptwerk aber ist der Roman *Τὰ κατα Ῥοδάνθην καὶ Δοσικλέα* in 9 Büchern Jamben der schlechtesten Art, von den Liebesabenteuern des Dosikles und der Rhodanthe, der an Leichtfertigkeit und Widersinnigkeit, verglichen mit dem furchtbaren Ungeschmack der Darstellung und der Barbarei der Form, alles Aehnliche bei Weitem überbietet; *graece et lat. interpr.* G. Gaulmino *l. l.* und *ex recogn.* R. Hercheri in *Scriptt. erot. Graecorum Tom.* II. Etwas lesbarer sind prosaische Stücke, zunächst 17 Briefe von P. Lazari in *Miscell. ex MSS. bibl. Collegii Rom.* 1754. *Vol.* I, *p.* 1 *sq.* II, *p.* 562 *sq.*, correcter von La Port du Theil in *Notices et Extr. Tom.* VI. Ueberhaupt hat dieser Gelehrte die besten Inedita, besonders theologischen Inhalts veröffentlicht *ibid. Tom.* VI, *p.* 319. VII, *p.* 237 *sq.* VIII, *p.* 78—253, woselbst *p.* 129—150 am meisten interessirt wegen Nachahmung Lukian's *Βίων πρᾶσις ποιητικῶν καὶ πολιτικῶν*, zusammenzustellen mit dem anonymen Verfasser des Dialogs *Τιμαρίων ἢ περὶ τῶν κατ' αὐτὸν παθημάτων*, eine Nachbildung der Nekyomantie des Lukian, wol kaum von Prodromos selbst verfaßt: *ed.* C. B. Hase in *Notices et Extr. Tom.* IX, *p.* 125 *sq.* Von anderer Tendenz, aber von gleichem Einflusse Lukian's auf die spätesten Stilisten zeugt der *Διάλογος νεκρικός* des Mazaris in den Anfängen des 15. Jahrhunderts, eine in lukianischem Ton gehaltene Satire auf die Hofleute der Residenz, wichtig wegen der hier verzeichneten Nachrichten über die Zustände und Zeitereignisse für die wenig bekannte Regierungsgeschichte des Kaisers Manuel II. Paläologos, edirt von Boissonade in *Anecd. Graec. Vol.* III, *extr. Cf.* Hase *l. l. Tom.* IX, *p.* 131 *sq.* und die Sammlung von *Λέξεις* aus den Werken des Samosaten in L. Bachmann's *Anecd. Graec. Vol.* II, *p.* 317 *sq.* Beide Stücke, Timarion's und Mazaris Fahrten in den Hades, griech. und deutsch von A. Ellissen Analekten 4. Bd. Leipz. 1860. Andere von La Port du Theil hervorgezogene Stücke gewähren einige Kenntniß von Persönlichkeiten und Zeitverhältnissen, wie *Tom.* VI, *p.* 552 *sq.* die Arbeit *Ὑπὲρ τῆς γλώσσης τοῦ Ἀλεξίου τοῦ Ἀριστηνοῦ*, über die Sprache des als Erläuterer des von Photios redigirten orthodoxen Kirchenrechts bekannten Alexios Aristenos, dessen Namen Scholien von zweifelhafter Echtheit zu einer *Σύνοψις κανόνων* tragen (vergl. §. 29. S. 359); ein *Λόγος Εὐχαριστήριος ibid.* VI, *p.* 525 und *Εἰς τὸν Καίσαρα ἢ περὶ πρασίνου*, unter dem Namen eines Gemistos veröffentlicht von J. Iriarte in *Codd. Matrit. Vol.* I, *p.* 428 *sq.* Einen Einblick in das von Kaiser Alexios I. gestiftete Elementarinstitut Orphanotropheum gewährt der *Εἰσιτήριος τῷ αὐτῷ (Ἀλεξίῳ τῷ Ἀριστηνῷ) δὶς τὴν τοῦ Ὀρφανοτρόφου ἀξίαν λαβόντι*, herausgegeben von La Port du Theil *ibid.* VI, *p.* 561 *sq.* Ueber diese Elementarschule eine Notiz oben §. 15. S. 281. Zuletzt von seinem Wissen auf dem Gebiet der Philosophie der von F. Morelli *Par.* 1606 edirte Tractat *Περὶ σοφίας*, und ein noch unedirtes Gespräch wider des Porphyrios Werk *Περὶ τῶν πέντε φωνῶν, Συνέκδημος* betitelt, endlich auf dem Gebiet der Grammatik eine gleichfalls unedirte Grammatik und zum Ueberfluß sogar eine *Σχέδη μυός* in Boissonade *Anecd. Graec. Vol.* I. *p.* 429—435. Zuletzt von anderen Stücken in reinerer Sprache Thomas in Münchener Gel. Anz. 1853. N. 66 fg. und im Allgemeinen R. J. F. Henrichsen Ueber die sogenannten polit. Verse bei den Griechen S. 106 fg. Noch existiren rhetorische Schriften unter dem Namen des Kyros, von welchen es zweifel-

haft ist, ob sie nach der gangbar gewordenen Annahme von dem Polygraphen Prodromos herrühren: *Περὶ διαφορᾶς στάσεων* in *Rhett. Graec. ed.* Aldus *Vol.* I, *p.* 450 *sq. ed.* Walz *Tom.* VIII, *Προβλήματα ῥητορικὰ εἰς στάσεις*, nach J. Husswedel *Hamb.* 1612 herausgegeben von Walz *Tom.* VIII.

Eustathios (*Εὐστάθιος*) der Erotiker mit dem Beinamen Makrembolites, wahrscheinlich ein Zeitgenosse des Theodoros Prodromos und in Constantinopel als Grammatiker thätig, hinterließ einen dramatisch gefärbten Prosa-Roman in 11 Büchern, *Τὸ καθ' Ὑσμίνην καὶ Ὑσμινίαν δρᾶμα*, früher ohne ausreichende Begründung dem Erzbischof von Thessalonich Eustathios zugeschrieben. Wiewol der Verfasser den Grundton des 12. Jahrh., die geschmacklose Redseligkeit, affectirte Eleganz und einen maßlosen Hang zum Gaukelspiel der gewundenen Phrase und frostigen Metapher fühlbar macht, so darf er dennoch in Hinsicht auf Composition und Sprachschatz weit über seine drei gleichbeschäftigten Zeitgenossen gestellt werden. Vgl. oben S. 379, Ellissen Anm. zu Belthandros und Chrys. S. 228. 237. Th. Gräße Ueber den griechischen Erotiker Eustathius und dessen Roman, in Jahn's Arch. IV. (1836) S. 267 fg. und Fr. Osann *Prolegg. ad Eustathii Macremb. de Amoribus Hysminiae et Hismines drama ab se edendum, Giessae* 1855. 4. — Ausgaben: *Edit. pr.* G. Gaulmini, *Par.* 1617. Neuer Titel 1618. — *ἐν Βιέννῃ* 1791. — *graece et lat. cur.* L. H. Teucher, *Lips.* 1792. — *ex recens.* Ph. Le Bas in der Pariser Sammlung der *Scriptt. crotici.* — *ex recogn.* R. Hercheri *Scriptt. erot. Tom.* II. — übersetzt von E. C. Reiske in „Hellas" Mitau 1778. 1. Thl. — Kritische Beiträge von R. Hercher in Jahn's N. Jahrb. 1858. S. 365 fg. — Handschriftliches von Th. Wesselowski Die Moskauer Handschrift des Eustathius Makrembolites, im Philol. XXI, S. 343 fg.

Noch tiefer als Theodoros Prodromos steht der Roman seines Nachahmers Niketas Eugenianos (*Νικήτας ὁ Εὐγενιανός*) gegen Ausgang des 12. Jahrhunderts, *Τὰ κατὰ Δρόσιλλαν καὶ Χαρικλέα*, welcher in 9 Büchern und nicht weniger als 3538 politischen Versen in nebelhafter Sprache und schlimmen Rhythmen die Liebesgeschichte des Charikles und der Drosilla erzählt. Ausgaben: *Nicetae Eugeniani De Drosillae et Chariclis amoribus, 2 Voll. Par.* 1819. — *graece et lat. ed.* J. Fr. Boissonade, in den Pariser *Scriptt. erot.* und in R. Hercher's *Erotici scriptt. Graec. Vol.* II. Dazu *Emendatt.* von A. Nauck in Zeitschr. für die Alterthumsw. 1855. S. 276 fg. — Neben Niketas Eugenianos steht der etwa gleichzeitige und in Hinsicht auf Absurdität der Composition, Darstellungsweise und Form jenen noch überbietende Roman des Constantin Manasses (*ὁ Μανασσῆς*) *Τὰ καθ' Ἀρίστανδρον καὶ Καλλιθέαν* in demselben herrschenden Metrum; davon ein Auszug aus *lib.* I. in den *Ῥοδωνιά* des Makarios Chrysokephalas (vergl. §. 33. S. 373), abgedruckt in Villoison's *Anecd. Graec. Vol.* II, *p.* 75 *sq. Cf.* C. Morelli *Biblioth. Manuscr. p.* 318—320. — *Nicetae Eugen. Narrationem amatoriam et Constantini Manassis fragm. ed., vertit et illustr.* J. Fr. Boissonade, 2 *Voll. LBat.* 1819. — Ausgabe von R. Hercher in *Vol.* II. der *Erotici scriptt. Graeci.* Auch besitzen wir unter dem Namen des Constantin Manasses ein dürftiges historisches Compendium in politischen Versen von gleichem Ungeschmack und gleicher Formlosigkeit, die *Σύνοψις ἱστορική*, *prim. ed.* J. Moersius *LBat.* 1616. 4. — *ed.* C. A. Fabrotus (mit *Georg. Codinus*) *Par.* 1655. *Fol.* — *ex interpret.* J. Leunclavii, *Par.* 1655. — *Constantini Manassis Breviarium historiae metricum. Recogn.* J. Bekker (mit *Joëlis Chronogr.* und *Georgii Acropol. Annales*) *Bonn.* 1837. Vergl. die literarhistorische Notiz in §. 17. S. 293.

Das Epigramm und die griechischen Anthologien.

§. 36.

Obgleich, wie oben §. 34. S. 375 ausgesprochen wurde, von eigentlicher Poesie bei den Byzantinern nicht wohl die Rede sein kann, so führte doch, bei aller Trivialität, Ueberschwänglichkeit und geistigen Trägheit, das Streben geistreich zu sein oder dafür zu gelten, der Gelegenheitsdichtung eine Reihe von Männern zu, welche an der jüngsten und knappsten Form der elegischen Dichtung, am Epigramm sich versuchten, und man darf wohl sagen, daß sie hierin nicht den niedrigsten Standpunkt einnahmen. Freilich fehlte diesen Ergüssen jene feine Abrundung der Form und Schärfe des Gedankens, welche das elegische Epigramm des antiken Hellenenthums charakterisirt und ihm einen wahrhaft künstlerischen Werth verliehen hatte; doch liefern die uns erhaltenen Sammlungen mannichfache Beweise für das Talent und die immerhin achtungswürdige Betriebsamkeit der späteren Griechen gerade auf diesem über mäßige Grenzen sich erstreckenden Gebiet. Vornehmlich entfaltete, im Anschluß an die sophistischen Studien seit Kaiser Hadrian, das für Rhetorik leidenschaftlich schwärmende Gaza einen regen Eifer für die Liederdichtung in anakreontischer Manier, und kein geringer Bestand der Anakreonteen mag diesem und anderen rhetorischen Studiensitzen Kleinasiens im 4. und 5. Jahrhundert seinen Ursprung verdanken; doch ist bei der Unzulänglichkeit der Berichte weder eine genauere Feststellung der Namen jener tändelnden und gefeierten Liebes- und Hofpoeten möglich, noch ihrer Lebensverhältnisse und Zeiten. *Cf. Schol. Palat. ad Ecphrasin Joannis Gazaei* in Fr. Jacobs *Anthol. Palat. Tom.* III, *p.* 814: *ἐλλόγιμος ταύτης τῆς πόλεως Ἰωάννης, Προκόπιος, Τιμόθεος — καὶ οἱ τῶν Ἀνακρεοντικῶν ποιηταὶ διάφοροι.* Vergl. die literar-historischen Bemerkungen in §. 31. S. 363. — Von den zahlreichen Grammatikern, Dichtern und Dilettanten, welche bis in die Zeiten

des Anastasius und Justinian und darüber hinaus an dem zuletzt sogar herrschende Form gewordenen Epigramm ein lebhaftes Interesse nahmen, nach und nach aber an Geschmack, Einfachheit, würdevollen und anmuthigen Witz, weiterhin auch an Reinheit und Correctheit der Sprache ihren Vorgängern immer unähnlicher werden, je bestimmter nach Erschöpfung der Sophistik (vergl. §. 1. S. 238) die Anzeichen des Niedergangs sich mehren und mit dem Aufhören der liberalen Formen des Unterrichts der Verfall der Schule und ihrer Traditionen sich ankündigt, verdienen nur wenige eine besondere Würdigung: Palladas von Chalkis, Grammatiker in Alexandria *c.* 400, an dessen etwa 150 Epigrammen man unwillkürlich die Flachheit und Oberflächlichkeit jener Zeiten und Geister empfindet; Claudian aus Alexandria um dieselbe Zeit, bekannt als Verfasser eines durch lebhaften Ton und phantasiereichen Vortrag sich empfehlenden mythographischen Epos *Γιγαντομαχία*, der talentvollste von allen mit 5 Stücken (vergl. Jacobs *Anthol.* XIII, *p.* 872. G. Bernhardy Griech. Literatur II, 1. S. 318); die Urheber jener pomphaften, malerischen Beschreibungen (*ἐκφράσεις*) von Kunstwerken in epischer Diction, wohin 62 Stücke *εἰς στήλας ἀθλητῶν*, 35 *εἰς ἀναθήματα ἐν Βυζαντίῳ* gehören; Kyros von Panopolis, praefectus praetorio und gefeierter Hofdichter in nonnischer Manier *c.* 430, mit 6 fließenden Hexametern bei A. Meineke hinter *Theocriti, Bionis et Moschi relíqu. p.* 453. *Cf.* J. Lyd. *De magistr.* II, 12. III, 43. und oben §. 34. S. 373; ferner der oben §. 18. S. 295 aufgeführte Scholastiker Eusebios unter Theodosios II. (*c.* 400—430), Bearbeiter von Stoffen der Zeitgeschichte in epischer Form und Phraseologie; Marianos der Scholastiker *c.* 500, Präfect von Rom, welchem Suidas *v. Μαριανός* einen längeren Artikel gewidmet hat, worin Metaphrasen alexandrinischer Dichtungen des Theokrit, Apollonios, Kallimachos, Arat und Nikander, *cf.* Jacobs *Anthol. Tom.* XIII, *p.* 915; Joannes Barbukallos; Christodoros von Koptos *c.* 500, ein fleißiger Epiker der nonnischen Schule, dessen *Ἔκφρασις τῶν ἀγαλμάτων τῶν εἰς τὸ δημόσιον γυμνάσιον τοῦ καλουμένου Ζευξίππου*, 416 malerische und pomphafte Hexameter, jetzt den größeren Theil des 2. Buches der *Anthologia Palatina* bildet; nach *Schol. Venet. in Iliad. β'* 461 war er auch Verfasser einer Geschichte Lydiens, worüber C. Müller *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 360; der Rhetor Joannes von Gaza *c.* 550 mit einer geschmacklosen Erklärung einer Weltcharte, *Ἔκφρασις τοῦ κοσμικοῦ πίνακος*, in schwülstigen Jamben und Hexametern, wozu noch einige stichisch nach *οἶκοι* geordnete anakreontische Dichtungen der schlechtesten Art kommen; eine ganze Reihe von Epigrammatisten unter Anastasios und Justinian, unter welchen außer Paulos Silentiarios die besten sind: Julian aus Aegypten mit 72, Makedonios aus Thessalonich mit 43, der Sachwalter Leontios mit 24, und vielleicht ebendahin gehörig Rufinos mit 38 Stücken erotischen Inhalts; im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts noch der Grammatiker Ignatios und *c.* 900 Kometas bei Jacobs *in Anthol.* XIII, *p.* 837. Ueber die beiden zuletzt genannten §. 27. S. 351, andere oben §. 34. S. 374. Ueber diese Dichter und ihren Nachlaß Fr. Jacobs *in Anthol. Palatinam* und F. G. Welcker Kleine Schriften II, S. 384 fg. — *Joannis Gazaei Ἔκφρασις prim. ed.* Rutgersius *Variae lectt.* II, 7. — *ex apographo Anthologiae Graec. recens.* Fr. Graefe (mit Paulus Silent.) *Lips.* 1822. — Die Anakreonteen des Joannes von Gaza in P. Matranga *Anecd. Graec. p.* 633—641. Vergl. Petersen im Rhein. Mus. N. F. VIII, S. 385.

Als hervorragend unter den christlichen Epigrammen-Dichtern sind noch besonders namhaft zu machen: Gregor von Nazianz, Paulos Silentiarios und Agathias von Myrina.

Gregor (*Γρηγόριος*) von Nazianz in Kappadokien mit dem Beinamen *ὁ Θεόλογος*, Bischof seiner Vaterstadt *c.* 360, später Patriarch von Constantinopel, hoch berühmt als Kanzelredner und Theolog wie als eifriger Förderer des Mönchthums, widmete sich, gleich anderen hervorragenden und toleranten Kirchenlehrern und Führern des Kirchenregiments der damaligen Zeit, nachdem er seit 381 seine hohe Stellung aufgegeben hatte, noch im höheren Alter fast ausschließlich der Beschäftigung mit der Poesie. Er versuchte sich in verschiedenen Dichtungsarten und poetischen Formen: seine längeren Gedichte, meist theologischen Inhalts und größtentheils in iambischen Versmaßen, förderten rein kirchliche Zwecke und zeugen von fleißigen glossographischen Studien, während den kürzeren in epigrammatischer Form, kurzen und inhaltreichen Lehrgedichten, Gnomen, moralischen Sprüchen, worin seine eigentliche Stärke ruht, auch andere den Zuständen des Lebens entnommene Themen zu Grunde liegen. Seine Gedichte der letzteren Art, der Zahl nach 254 Stücke, bilden jetzt einen Anhang des 2., sowie das 8. Buch der *Anthologia Palatina.* Zu jenen im Interesse christlicher Erbauung mit mythologischen Zuthaten ausstaffirten Ergüssen, welche durch Breite, Weitschweifigkeit und prunkenden Wortschwall misfallen (vergl. Ullmann Gregor von Nazianz, Darmst. 1825. S. 290 fg.), schrieb Basilios von Cäsarea Scholien, deren Magerkeit durch edirte Proben hinreichend bezeugt wird. Als Exegeten dieser Gedichte werden Joannes Zonaras und noch spät Niketas David, Bischof von Serrä *c.* 1100 genannt. Ueber das Verhältniß beider zu einander und zu Gregor's Tetrastichen vergl. E. Dronke *De Niceta Davide et Zonara interprett. carminum S. Gregorii Naz. Confluent.* 1839. 4. und die Ausgabe der *Carmina selecta Gregorii Naz. Gotting.* 1840. Vergl. Joannes Zonaras §. 20. S. 319. Ueberall erscheint Gregor von Nazianz als ein Mann von nicht gewöhnlicher Gelehrsamkeit und umfassender Belesenheit, namentlich war er im Homer, Hesiod und Euripides vor seinen Zeit- und Berufsgenossen bewandert und liefert ein nicht unbedeutendes und was

merkwürdig erscheint, die alphabetische Ordnung nicht störendes Glossencontingent, woraus zum Theil sogar Glossen in das Wörterbuch des Hesychios übergingen. Vergl. M. Schmidt im Philol. XV, S. 712 fg., im Rhein. Mus. N. F. 1867. XXI, 4. S. 489—497. Von einem Schulcompendium der Logik, einem Excerpt aus dem Organon des Aristoteles, welches handschriftlich in der Pariser Bibliothek existirt, Labbé *Nov. Bibl. p.* 113. Von seiner Autorschaft des *Χριστὸς πάσχων* oben §. 34. S. 376. — Ausgaben: *Zonarae Prooem. Commentarii in S. Gregorii Naz. Tetrasticha* (fälschlich mit dem Namen Niketas David als Verfasser) *Venet. ap.* Fr. Zanetum 1563. *Fol.* — *Sententiae ed.* J. C. Orelli, in *Opusc. Graecorum sentent. Tom.* I. — *Gregorii Naz. S. carmina selecta. Accedit Nicetae Davidis Paraphrasis nunc prim. e cod. Cusano edita. Cur.* D. Dronke, *Gotting.* 1840. — Ders. *De Niceta Davide et Zonara interprett. carminum S. Gregorii Naz. Confluent.* 1839. 4. — *Cf.* J. A. Fabricii *Bibl. Graec. Vol.* VIII, *p.* 383 *sq.* — Scholien: J. F. Boissonade *Notice des Scholies inédites de Basile de Césarée sur S. Grégoire de Nazianze*, in *Notices et Extr. Tom.* XI, *p.* 55—150, zuletzt veröffentlicht von A. Jahn hinter *Eliae Metropolitae Cretae Commentt.*, beim *Gregorius Naz.* von Migne. — *Cf.* Th. Gaisford *Catal. MSS. a Clarkio comparatorum, Oxon.* 1812. 4. — Monographien von Ullmann Gregor von Nazianz, Darmst. 1825. — A. Grenier *La vie et les poésies de St.-Grégoire de Nazianze, Clerm.-Ferrand* 1858. — Ueber seine Studien ein Programm von H. Schürmann, Kempen 1862. 4., über seine Gedichte M. Schubach im Coblenzer Progr. 1865. 4.

Paulos (*Παῦλος*) nach dem Amt, welches er unter Kaiser Justinian I. bekleidete, Silentiarios genannt *c.* 550, ein Mann von Rang und Vermögen, Consul von Makedonien (Suid. *v. Ἀγαθίας*), hoch geehrt als Freund und Förderer literarischer Bildung, ist Verfasser von etwa 80 Epigrammen vermischten, besonders erotischen und panegyrischen Inhalts, sowie von zwei längeren trotz des Verbrauchs von rhetorischen Kunstmitteln dennoch von poetischem Talent zeugenden Beschreibungen der Sophienkirche in Hexametern, *Ἔκφρασις τῆς μεγάλης ἐκκλησίας* und *Ἔκφρασις τοῦ Ἄμβωνος*. Weniger Feinheit und Geist athmet das ihm ohne ausreichende Gründe beigelegte Gedicht in iambischen Dimetern, *Εἰς τὰ ἐν Πυθίοις θερμά*. Vergl. Lessing Beiträge zur Geschichte und Lit. 1, 5. — Ausgaben: *Pauli Silentiarii Descriptio Magnae Ecclesiae et Ambonis. Ex apographo Anthologiae Graecae Gothano rec.* Fr. Gräfe, *Lips.* 1822. — übersetzt mit Anmerkungen von C. W. Kortüm, Berl. 1854. *Fol.* (an W. Salzenberg's Altchristliche Baudenkmale Constantinopels, vergl. die Literatur oben §. 24. S. 342). — *Pauli Silent. Ambo. Ed.* J. Bekker, *Berol.* 1815. — *Ecphrasis Magnae Ecclesiae c. comment. ed.* du Fresne (mit J. Kinnamos) *Par.* 1670. *Fol.* — *ex recogn.* J. Bekkeri (mit Georgios Pisides und Nikephoros) *Bonn.* 1837. — *Εἰς τα ἐν Πυθίοις θερμά. Ed.* J. F. Boissonade (mit Anakreon) *Par.* 1823. 12. — Zur Kritik: s. oben Lessing und Fr. Spitzner *Observatt. criticae, Erf.* 1823.

Agathias (*Ἀγαθίας*) der Sachwalter aus Myrina im kleinasiatischen Aeolis *c.* 560, über dessen Lebensverhältnisse und Bildung, sowie über seine poetischen und historischen Studien und Arbeiten §. 18. S. 300 fg. Ausführlicheres berichtet, führt auf die noch erhaltenen Sammlungen von Epigrammen und anderen Gedichten des kleineren Stils, *Ἀνθολογίαι* genannt. Sein nach dem Inhalt der einzelnen Gedichte, also stoffmäßig geordneter und fleißig gelesener *Κύκλος τῶν νέων ἐπιγραμμάτων* (*ὧν αὐτὸς συνῆξεν ἐκ τῶν κατὰ καιρὸν ποιητῶν ap. Suid., οὐ Στέφανος ἀλλὰ Συναγωγὴ νέων ἐπιγραμμάτων ap. Schol. Anthol. Palat.*) umfaßte 7 Bücher und bildet die Grundlage der nächsten Blumenlese, der Anthologie des Constantin mit dem Beinamen *Κεφαλᾶς*. Diese durch die Gunst der Zeiten in ihrer ursprünglichen Reinheit und Treue uns erhaltene ältere Sammlung, überliefert in der einzigen aber vortrefflichen, 1606 entdeckten Handschrift der ehemaligen Heidelberger Bibliothek (*Bibliotheca Palatina*) und daher Anthologia Palatina genannt, ist die umfassendste und wurde aller Wahrscheinlichkeit nach auf Veranlassung des Kaisers Constantin VII. Porphyrogennetos (vergl. §. 20. S. 313) von Kephalas, einem sonst unbekannten, sicher aber mit Kritik und Exegese der Epigrammatiker eifrig beschäftigten Schüler des Grammatikers Gregorius Magister *c.* 940 zusammengetragen. Vortreffliches Material lieferten ihm die älteren Blüthenlesen: des Meleager von Gadara in Syrien *c.* 60 v. Chr. *Στέφανος*, der erste Versuch einer Anthologie, aus den ältesten (erotischen) Dichtern dieser Gattung bis auf Antipater von Sidon ohne Rücksicht auf historischen Werth mit ästhetischer Auswahl in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Epigramme zusammengestellt; Philippos der Epigrammatist aus Thessalonich *c.* 90 n. Chr., welcher die Sammlung des Meleager durch Aufnahme von Stücken der Nachdichter unter Beibehaltung der Systematik desselben vermehrte, *cf.* Fr. Jacobs *in Anthol.* XIII, *p.* 934 *sq.* Fr. Passow *De vestigiis coronarum Meleagri et Philippi in Anthologia Constantini Cephalae, Vratisl.* 1827. 4. (*Opusc. N.* IX, *p.* 176—197); Straton von Sardes unter Kaiser Hadrian, ein durch die Feinheit seines Geschmacks und die Eleganz seiner Bildung nicht weniger als durch die Unlauterkeit seiner Sinnesart gekennzeichneter Epigrammatiker, welcher in seiner *Μοῦσα παιδική* 258 ältere und jüngere Epigramme, deren Mehrzahl sich auf die unedelen Momente der Knabenliebe bezog, mit eigenen Ergüssen zu einem Ganzen vereinigt hatte; Diogenes von Laërte, Compilator einer geschmacklos getroffenen Auswahl von Epigrammen, *Πάμμετροι* ge-

nannt, wovon er selbst werthlose Proben in seiner Schrift über die Philosophen mitzutheilen liebt; endlich die genannte jüngste Anthologie des Agathias. Aus diesen mehr oder minder reichen Sammlungen hob Kephalas mit sorgfältiger Auswahl die besten Stücke aus, stellte sie mit Zugrundelegung der Systematik des Agathias nach Aehnlichkeit des Inhalts in Fächer (*κεφάλαια*) gruppirt zusammen und vertheilte den ganzen Apparat auf 15 Bücher. Dem Geiste der Zeit gemäß fanden hier auch christliche und zahlreiche der kirchlichen Literatur zugehörige Epigramme, sowie allerlei Stücke aus der älteren wie jüngeren Epigrammendichtung nach Agathias Aufnahme und Verbreitung. Wir geben den Inhalt der einzelnen Bücher nach den Titeln kurz an. Buch I: 123 *Χριστιανικὰ ἐπιγράμματα;* II: *Χριστοδώρου ἔκφρασις* (vergl. oben S. 382) und ausgewählte Epigramme des Gregor von Nazianz; VIII: (254 Stücke) *Ἐκ τῶν ἐπιγραμμάτων Γρηγορίου τοῦ Θεολόγου;* III: 19 *Ἐπιγράμματα ἐν Κυζικῷ;* IV: Die Proömien des Meleager, Philippos und Agathias; V: 309 *Ἐρωτικά*; VI: 358 *Ἀναθηματικά;* VII: 748 *Ἐπιτύμβια;* IX: 827 *Ἐπιδεικτικά*; X: 126 *Προτρεπτικά;* XI: 442 *Συμποτικὰ καὶ Σκωπτικά*; XII: (258) *Στράτωνος Μοῖσα παιδική*; XIII: 31 ältere *Ἐπιγράμματα διαφόρων μέτρων*; XIV: *Προβλήματα ἀριθμητικά*, *Αἰνίγματα*, *Χρησμοί* nebst anderen Zugaben der späteren Zeit, auch *Τεχνοπαίγνια* u. a.; XV: 51 *Σύμμικτά τινα.* Aus dieser unschätzbaren Sammlung citirt Suidas (*ἐν Ἐπιγράμμασιν*) fleißig und wird somit durch einen Reichthum von Varianten für die Kritik des Textes dieser Epigramme fast unentbehrlich. Wenn nun hier — und dies überrascht wenig bei dem Umfange der Arbeit und der Verschiedenheit der Zeiten und Geister, welche daran Antheil haben — Mittelmäßiges und Werthloses oft genug empfunden wird, so liefert die Palatinische Anthologie dennoch einen duftigen Blüthenkranz, dessen beste Gaben aus allen Jahrhunderten von jener den Hellenen angeborenen und selbst in ihren letzten Aeußerungen noch rein und zart gebliebenen poetischen Denk- und Sinnesart das lauterste Zeugniß ablegen. Ueber die Entstehung und Systematik dieser Anthologie G. Weigand *De fontibus et ordine Anthologiae Cephalanae,* im Rhein. Mus. N. F. III, S. 161 fg. 541 fg. V, S. 276 fg.

Viel unbedeutender an Umfang und Werth ist die jüngere der beiden uns erhaltenen Sammlungen, die Anthologie des Maximus Planudes.

Maximus Planudes (*ὁ Πλανούδης*), ein griechischer Mönch aus Nikomedia *c.* 1330, längere Zeit als Gesandter des Kaisers Andronikos II. Paläologos (1283—1332) an die Republik Venedig in Italien thätig und des Lateinischen wenn auch nur aus oberflächlicher Lectüre kundig, allermeist aber in Constantinopel, bewahrte sich mitten unter den trägen und abstumpfenden Geschäften des Klosterlebens die Kraft, den Musen nachzugehen und durch wissenschaftliche Studien und schriftstellerische Thätigkeit das Jammervolle seiner Lage vergessen zu machen. Der Nachlaß dieses Polyhistor auf dem Standpunkt der popularen Wissenschaft des 14. Jahrhunderts gestattet jetzt ein ziemlich sicheres Urtheil über die Leistungen dieses als Metaphrast lateinischer Originale, als Historiker, Rhetor, Grammatiker, Alterthumsforscher, Mathematiker und Rechenmeister, zuletzt als Dichter, Bearbeiter und Sammler von Fabeln und Epigrammen namhaft zu machenden Byzantiners. Vergl. die Notiz in §. 16. S. 289. Seine griechischen Uebersetzungen lateinischer Werke, des *Somnium Scipionis* mit dem Commentar des Macrobius, der Metamorphosen und Episteln (*lib.* XX und XXI, 1—12) des Ovid, die (auch Theodor von Gaza fälschlich beigelegte) griechische Metaphrase von Cäsar's *Commentarii de bello Gallico* (vergl. Heller im Philol. XII, S. 107), die Uebertragung der Gedichte des Boëthius u. a. zeugen von stilistischer Unreife und bekunden, daß der Uebersetzer in den Geist der Schwestersprache wenig eingedrungen war. Planlos und ohne den eigentlichen Zweck erkennen zu lassen, sind seine in einigen Handschriften erhaltenen Excerpte aus griechischen Historikern, besonders aus Dio Cassius, worüber C. Müller *Fragm. histor. Graec. Vol.* IV, *p.* 191, welchen sich ein Auszug aus des Joannes Lydus *Συγγραφη περὶ μηνῶν* anschließt. Vergl. §. 24. S. 343. Von dem Grade seines grammatischen Wissens ertheilen die noch vorhandenen Ueberreste seiner grammatischen Schriften, ein magerer Dialog *Περὶ γραμματικῆς*, die verwässerte Compilation *Περὶ συντάξεως* (*cf.* G. Bernhardy *Commentt. de Suidae lexico p.* 78), und auf dem Gebiete der Rhetorik die trivialen Scholien zu den Progymnasmata des Hermogenes ausreichend Aufschluß. Denselben Charakter tragen seine mathematischen Schriften, dürftige Scholien zu dem 1. und 2. Buche der Arithmetik des Mathematikers Diophantos aus Alexandria, und aus gleicher Quelle stammt sein neuerdings von C. G. Gerhardt Halle 1865. 4. herausgegebenes Rechenbuch mit dem überschwänglichen Titel: *Ψηφοφορία κατ' Ἰνδους ἡ λεγομένη μεγάλη.* Vergl. F. Th. Poselger Ueber die 6 Bücher des Diophantos, in Abhandl. der Berliner Akad. der Wissensch. (1832) Berl. 1834. 4. (Mathem. Cl. S. 1 fg.) und Gerhardt Ueber das Rechenbuch des Maximus Planudes, in den Berichten der Berl. Akad. 1867. S. 38—54. Von erstaunlicher Gleichgültigkeit gegen die Form zeugt die unter seinem Namen bekannte prosaische Bearbeitung der äsopischen Fabel, welche noch in 2 Recensionen erhalten ist, und von eigenen Ergüssen ein schlecht stilisirtes Enkomion auf Claudius Ptolemäus in 47 epischen Versen in J. Iriarte *Catal. codd. Matrit. Vol.* I, *p.* 263. Vergl. auch die äsopische Fabel des Syntipas im Philol. VIII, S. 131., J. Landsberger Sophos. Syrisches Original der griech. Fabeln des Syntipas, mit Glossar, liter. Vorbemerkungen

und Untersuchungen über das Vaterland der Fabel, Posen 1859. und O. Keller Untersuchungen über die Geschichte der griech. Fabel, Leipz. 1862. Vergl. die §. 56. S. 119 der Geschichte der gesammten griech. Literatur angegebene Fabelliteratur. Wie nun Planudes auf keinem Gebiet seine geistige Leere und seinen mönchischen mit gewöhnlicher Moral verwässerten Geschmack zu verdecken weiß, so erscheint auch sein Sammlerfleiß unkritisch und mechanisch. Dies setzt vor anderen Arbeiten seine griechische Anthologie voraus; durch dieselbe erlitt die ausgezeichnete ältere Sammlung des Kephalas einen harten Schlag: sie mußte der jüngeren des Marimus Planudes, obwohl sie nur die Bedeutung einer aus einer vermuthlich vollständigeren Handschrift des Kephalas geschmacklos und ohne feste Grundsätze gezogenen Compilation hat, weichen und gerieth bald gänzlich in Vergessenheit. Diese Anthologia Planudea, gewöhnlich Anthologia Graeca genannt (*Ἀνθολογία διαφόρων ἐπιγραμμάτων*), umfaßt 7 Bücher, welche mit Ausschluß der 4 von Kephalas beibehaltenen Abtheilungen (*ἐπιδεικτικά, σκωπτικά, ἐπιτύμβια, ἐρωτικά*) in Capitel nach alphabetischer Folge getheilt sind, und hat nur den Werth eines Supplements zur Anthologia Palatina in 388 Nummern; besonders liefert das 4. Buch in seinem jetzigen Umfang eine Reihe werthvoller Epigramme auf Kunstwerke (vergl. Fr. Jacobs *Anthol. Pal. Tom.* II, *p.* 625—743 und O. Benndorf *De Anthologiae Graec. epigrammatis, quae ad artes spectant, Lips.* 1862); sie wurde fleißig gelesen, edirt und commentirt und hat nach Brunck an Fr. Jacobs einen vortrefflichen Kritiker und Exegeten gefunden. Noch immer mehrt sich durch Zuwachs aus Werken der Schriftsteller, monumentalen Ueberlieferungen und Inschriften des Festlandes und der Inseln des griechischen Meeres der Reichthum dieser Poesien, wodurch der Wissenschaft erwünschte Beiträge zur Kenntniß der Geschichte und Culturzustände der alexandrinischen und besonders römischen Periode zugeführt werden. — Es folgen die Ausgaben mit dem wissenschaftlichen Apparat, zunächst Maximus Planudes: Von den griechischen Metaphrasen desselben ist noch unedirt (handschriftlich in München und Paris) *Macrobii Comment. in Somnium Scipionis. — Commentariorum Caesaris de bello Gall. interpretatio graeca quae fertur Maximi Planudis, post* J. Jungermannum (*Edit. pr.*), J. Davisium, N. E. Lemaireum *ed.* A. Baumstark, *Frib.* 1834. — *Carmina Boethii graece conversa per Max. Planudem prim. ed.* C. F. Weber, *Darmst.* 1832. 4. — *Ὀβιδίου Μεταμορφώσεις graece vert. Max. Planudes. Ed.* J. Fr. Boissonade, *Par.* 1822. — *Max. Planudis graeca metaphrasis epistularum Ovidii* XX. *et* XXI, 1—12 *prim. ed.* C. Dilthey (mit *Callimachi Cydippa*) *Lips.* 1863. — Uebersetzungen einzelner Stücke *prim. e cod. Augustano ed.* Ch. F. Matthaei, *Mosquae* 1810. 4. 1811. — Grammatische Schriften: *Dialogus Περὶ γραμματικῆς prim. editus*, in Bachmann's *Anecd. graec. Vol.* II, *p.* 1—101. *Περὶ συντάξεως ibid. p.* 103—166, *cf.* F. G. Sturz *ad Etymol. M. p.* 648 *sq.*, andere Stücke rhetorischen Inhalts in Ch. Walz *Rhett. graec. Vol.* V. und in J. F. Boissonade *Anecd. Graec. Vol.* II, *p.* 310—339.

Die Anthologien: Die Anthologia Planudea (Ausgaben bei Fr. Jacobs *Prolegg. p.* 90—130. Vergl. Chardon de la Rochette *Mélanges* I, *p.* 236 *sq.*) wurde auf Veranstalten des J. Laskaris zuerst in Florenz (mit Uncialen) gedruckt: *Ἀνθολογία διαφόρων ἐπιγραμμάτων, cura* J. Lascaris, *Florent.* 1494. 4., oft wiederholt: *ap. Ald. Venet.* 1503. 1521. 1550—1551, *ap. Junt. Florent.* 1519, darnach *Edit. Ascensiana, Par.* 1519, *c. commentario* V. Opsopoei, *Basil.* 1540. 4. und am besten *Epigrammatum Graec. libri* VII *annotatt.* J. Brodaei *illustrati, Basil.* 1549. *Fol.*, dann *ap.* Nicolinos Sabienses, *Venet.* 1550. — Eine neue Reihe von Ausgaben beginnt mit H. Stephanus, mit Veränderungen in der Anordnung, mit Zusätzen und einem Commentar: *Florilegium diversorum epigrammatum vett., magno numero et duobus indd. auctum. Excud.* H. Stephanus, *Par.* 1566. 4., nach *Edit. Wecheliana* (*Francof.* 1600. *Fol.*) zuletzt mit der meisterhaften lat. (metrischen) Uebersetzung des Hugo Grotius *ed.* H. de Bosch, 5 *Voll.* (*Vol.* V von J. v. Lennep) *Traj.* 1795—1822. — Die oben genannte einzige Handschrift der Kephalanischen Anthologie wurde von Salmasius zu Heidelberg 1606 entdeckt, mit dem Raube der alten Heidelberger Bibliothek 1623 in den Vatikan und während der französischen Revolution nach Paris entführt, bis sie nach dem Pariser Frieden 1815 nach Heidelberg zurückkehrte. Ueber die Geschichte der *Anthol. Pal.* und des *Codex Pal.* Fr. Jacobs *Prolegg. p.* 61—79. *p.* 133—164 und in der *Anthol. Pal.* Ueber ihre Entstehung und Ordnung G. Weigand *De fontibus et ordine Anthol. Cephalanae*, im Rhein. Mus. N. F. III, S. 161 fg. 541 fg. V, S. 276 fg. — Von den Abschriften, welche zu verschiedenen Zeiten von dem *Codex Pal.* genommen wurden, ist zu nennen 1) das *apographum Lipsiense*, woraus Reiske den reichsten Nachtrag zur Anthologie gab: *Anthologiae Graec. a Constantino Cephala conditae libri* III, *c. interpr., commentario et notitia poetarum. Ed.* J. J. Reiske, *Lips.* 1754. Vergl. dess. *Miscell.* IX. *Lips.* 1752. und 2) das genauere *apographum Gothanum* von Spaletti (1776), zuerst benutzt von Fr. Jacobs. Vorher hatte Brunck eine möglichst vollständige Sammlung griechischer Miscellandichtung, auch mit Benutzung von Abschriften der *Anthol. Pal.*, jedoch mit Ausscheidung der christlichen und späten Stücke, dagegen mit Aufnahme von Gedichten nicht anthologischer Dichter (Theokrit, Bion, Moschos u. a.), veröffentlicht unter dem Titel: *Analecta vett. poetarum graec. Ed.* R. F. Ph. Brunck, 3 *Voll. Argent.* 1772—1776. Diese Sammlung brachte Fr. Jacobs zum Abschluß: *Anthologia Graeca, sive poetarum graec. lusus ex recens.* Brunckii. *Indices*

et commentarios adjec. Fr. Jacobs, 13 *Voll.* (*Vol.* I—IV Text, VI—XIII *Animadverss.*) *Lips.* 1794 bis 1814. Mit Hinzufügung von 380 Epigrammen des Max. Planudes und 394 anderen Stücken erschien nun die Sammlung des Constantin Kephalas: *Anthologia Graeca ad fidem cod. olim Palatini ex apographo Gothano edita. Cur. et annotatt. crit. adjec.* Fr. Jacobs, 3 *Voll. Lips.* 1813—1817. *Vol.* III. mit einem Supplement aus dem *Codex Pal.* von A. J. Paulssen. — Hierzu neue Ergänzungen: *Sylloge epigrammatum graec. ex marmoribus et libris collect. et illustr. stud.* F. Th. Welckeri, *Edit.* II. *auctior. Bonn.* 1828—1829. mit *Spicilegiis* im Rhein. Mus. N. F. VI, S. 82—108. — Starke Nachträge liefern epigraphische und archäologische Abhandlungen, Zeitschriften und Sammelwerke, wie das *Corpus Inscriptt. Graecarum*, die *Inscriptt. Graecae ineditae colleg.* L. Ross, 3 *Fasc. Naupliae, Athen. et Berol.* 1834—1845. 4. A. R. Rangabé in s. *Antiquités Helleniques*, 2 *Voll. Athènes* 1842—1855, G. Hermann in *Opusc.* V, J. A. Letronne, F. Franz, C. Keil in Archäol. Zeitung, Jahrg. 8. 9. 12. 13. 14. u. ö., der gelehrte neugriechische Arzt und Kenner des hellenischen Alterthums N. S. Pikkolos *Supplement à l'Anthologie grecque*, *Par.* 1853. — *Epigrammatum Anthol. Palatinae cum Planudeis et append. nova epigrammatum vett. ex libris et marmoribus ductorum, annotat. inedita Boissonadii, Chardonis de la Rochette, Bothii, partim inedita Jacobsii, metrica versione Hugonis Grotii et appar. critico instr.* Fr. Duebner, *graece et lat. Vol.* I. *Par.* 1864.

Chrestomathien, vergl. Fr. Jacobs *Prolegg. p.* 128 *sq.* — *Anthologiae graec. s. Collectio ex anthol. palat. In usum scholarum cur.* A. Weichert, *Misn.* 1823. — *Delectus epigrammatum graec. in usum schol. instr.* Fr. Jacobs, *Goth.* 1826. — *Delectus poetarum anthologiae graec. c. adnotatt. crit.* A. Meinekii, *Berol.* 1842. Dazu G. Hermann in Wiener Jahrb. 104. Bd. — Schulanthologie von H. W. Stoll, 2. Aufl. Hannov. 1857.

Uebersetzungen: Hellas. Veilchen von Herder, Zerstreute Blätter u. ö. — Griech. Blumenkranz von J. Erichson, Wien 1810. — von Fr. Jacobs, in Leben und Kunst der Alten, 1. Bd. Gotha 1824. — griech. Anthologie, metrisch übers. von W. E. Weber, 2 Bdchn. Stuttg. (1838) 1851. — die arithmetischen Epigramme der griech. Anthologie übers. und erklärt von Zirkel, Progr. Bonn 1853. 4. — griech. Anthologie. Nach der Anlage von Brunck's Anal. metrisch übers. v. G. Thudichum, Stuttg. 1856 fg.

Erläuterungsschriften (s. den Text): Fr. Passow Ueber die neuesten Bearbeitungen der griechischen Anthologie, in W. A. Passow's Verm. Schriften, Leipz. 1843. — Wissenschaftlicher Apparat von Fr. Jacobs *Prolegg., Animadvv. et Catal. poetarum epigr., Vol.* I. III. XIII. der *Anthol. Graeca.* — Beiträge zur Kritik: J. G. Huschke *Analecta crit. in Anthol. graecam c. supplemento epigrammatum, Jen.* 1800. — H. de Bosch *Observatt. et nott. in Anthol. graecam*, 2 *Voll. Traj.* 1810. 1822. 4. (*absolvit* D. J. Lennep) — A. Meineke *Conjectanea crit.*, hinter dem *Delectus*, und in *Anal. Alexandrin. Epim.* XIII., zuletzt Krit. Bemerkungen zur griech. Anthologie, im Philol. XVI, S. 154 fg. — Fr. Ritschl im Rhein. Mus. N. F. I, S. 145 fg., K. Schwenck ebendas. II, S. 464, von Weinkauf XXII, S. 135 fg., Mähly im Philol. XXV, S. 159—161, 533—537, Dübner ebendas. S. 241 fg. — A. Hecker *Commentat. crit. de Anthol. graec. LBat.* 1843. *P.* I. *ibid.* 1852. — R. Unger Beiträge zur Kritik der griechischen Anthol. Neu-Brandenb. 1844. und in der Zeitschrift für die Alterthumsw. 1843—1845. — F. W. Schneidewin *Progymnasmata ad Anthol. graec. Gotting.* 1855. 4.

(Dr. *R. Nicolai.*)

Anmerkung. Die Nothwendigkeit, sich in ländlicher Zurückgezogenheit und Ruhe von schwerer Erkrankung zu erholen, hat es Herrn Dr. Nicolai unmöglich gemacht, in der festgesetzten Zeit den letzten Abschnitt seiner literarhistorischen Arbeit über die byzantinische und neugriechische Literatur zu vollenden.

Die Redaction.

Systematisches Inhaltsverzeichniß

der

GRIECHENLAND

behandelnden Theile 80—87 dieses Werks.

A. Alt=Griechenland.

I. Geographie, von Professor Dr. J. H. Krause in Halle. Theil 80, S. 1—202.

I. Abtheilung. Seite

II. Abtheilung.

Seite

III. Abtheilung.

II. Geschichte von der Urzeit bis zum Beginn des Mittelalters, von Professor Dr. G. Fr. Hertzberg in Halle. Theil 80, S. 202—444.

Seite

III. Griechische Sprache und Dialekte, von Professor Dr. F. W. A. Mullach in Berlin. Theil 81, S. 1—174.

IV. Griechische Musik, Rhythmik und Metrik, von Professor Dr. E. Fortlage in Jena und Professor Dr. H. Weissenborn in Erfurt. Theil 81, S. 175—274.

V. Griechische Metrologie, von Gymnasialdirector Dr. Fr. Hultsch in Dresden. Theil 81, S. 274—282.

VI. Griechische Literatur, von Professor Dr. Theodor Bergk in Halle. Theil 81, S. 283—455.

VII. Religion oder Mythologie, Theologie und Gottesverehrung der Griechen, von Professor Dr. Christian Petersen in Hamburg. Theil 82, S. 1—380.

VIII. Griechische Kunst, von Professor Dr. C. Bursian in Jena. Theil 82, S. 381—508.

IX. Griechische Staatsalterthümer, von Professor Dr. H. Brandes in Leipzig. Theil 83, S. 1—114.

X. Griechische Privatalterthümer, von Gymnasialdirector Dr. Hermann Göll in Schleiz. Theil 83, S. 115—158.

B. Griechenland im Mittelalter und in der Neuzeit.

XIII. Griechische Kirche, von Dr. J. Hasemann, Pastor in Arzberg. Theil 84, S. 1—290.

Dritte Periode. Von Constantin I. bis auf Muhammed. Von 312—622.

Vierte Periode. Von Muhammed's Auftreten bis zur förmlichen Trennung von der lateinischen Kirche. Von 622—1054.

XIV. Christlich-griechische oder byzantinische Kunst (Architektur, Skulptur und Malerei). Von Professor Dr. Fr. W. Unger in Göttingen. Theil 84, S. 291—474 und Theil 85, S. 1—66.

XV. Geſchichte Griechenlands vom Beginn des Mittelalters bis auf unſere Zeit (1821). Von Profeſſor Dr. C. Hopf in Königsberg. Theil 85, S. 67—465 und Theil 86, S. 1—190.

XVI. Griechisch-römisches Recht im Mittelalter und in der Neuzeit. Von Dr. C. W. E. Heimbach, Vicepräsident des Oberappellationsgerichts in Jena. Theil 86, S. 191—471, und Theil 87, S. 1—106.

